Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstages.

I. Legislatur-Periode. — III. Session 1872.

24

Erster Band.

Von der Eröffnungssitzung am 8. April und der Ersten bis Dreißigsten Sitzung am 28. Mai 1872.

Von Seite 1 bis 590.

Berlin, 1872.
Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ (Braß), Zimmerstraße 96.

Inhalts-Verzeichniß.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.,
verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 8. April d. J. in Berlin zusammen zu treten, und beauftragen Wir den Reichs-Kanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Verordnung,
betreffend die Einberufung des Reichstages.
Vom 17. März 1872.

Verzeichniß

der

Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Mitglieder und des Gesammtvorstandes

des

Deutschen Reichstages.

1872.

A.

Bevollmächtigte zum Bundesrathe.

Königreich Preußen.

Reichskanzler Fürst von Bismarck.
Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie Graf von Roon.
Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt.
Staats- und Finanzminister Camphausen.
Staatsminister, Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück.
Staatsminister, Chef der Kaiserlichen Admiralität von Stosch.
Präsident der Seehandlung Günther.
Ministerial-Direktor im auswärtigen Amte von Philipsborn.
General-Direktor der indirekten Steuern Hasselbach.
Ministerial-Direktor im Handels-Ministerium Moser.
Ministerial-Direktor im Handels-Ministerium Weishaupt.
Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius.
General-Post-Direktor Stephan.
Unter-Staatssekretär im Ministerium des Innern Bitter.
Generalmajor, Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements von Stiehle.
Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission Dr. Friedberg.

Königreich Bayern.

Staatminister der Finanzen von Pfretzschner.
Staatminister der Justiz Dr. Faeustle.
Reichsrath und Präsident des Obersten Gerichtshofes von Neumayr.
Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsrath Pergler von Perglas.
Ministerialrath Berr.
Oberst des General-Quatiermeisterstabes Fries.

Königreich Sachsen.

Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Friesen.
Geheimer Regierungsrath Schmalz.
Geheimer Finanzrath von Nostitz-Wallwitz.
Oberstlieutenant von Holleben.

Königreich Württemberg.

Justizminister von Mittnacht.
Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsrath Freiherr von Spitzemberg.
Ober-Finanzrath von Riecke.
Major des Generalstabs von Gleich.

Großherzogthum Baden.

Präsident des Staatsministeriums und Staatsminister des Innern Dr. Jolly.
Ministerial-Präsident von Freydorf.
Ministerial-Präsident Ellstätter.

Großherzogthum Hessen.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geheimer Rath Hofmann.
Ober-Steuer-Direktor Ewald.
Geheimer-Finanzrath Göring.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsminister von Bülow.
Ober-Zolldirektor Oldenburg.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Geheimer Staatsrath Dr. Stichling.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsminister von Bülow.

Großherzogthum Oldenburg.

Staatsminister von Rösing.

Herzogthum Braunschweig-Lüneburg.

Staatsminister von Campe.
Minister-Resident, Geheimerath von Liebe.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Staatsminister Freiherr von Krosigk.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Staatminister von Gerstenberg-Zech.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Staatsminister Freiherr von Seebach.

Herzogthum Anhalt.

Staatsminister von Larisch.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Staatsrath und Kammerherr von Wolffersdorf.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Staatsminister von Bertrab.

Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
Landesdirektor von Flottwell.

Fürstenthum Reuß älterer Linie.
Regierungs-Präsident Meusel.

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
Staatsminister von Harbou.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Geheimer Regierungsrath Höcker.

Fürstenthum Lippe.
Präsident des Kabinets-Ministeriums Heldmann.

Freie und Hansestadt Lübeck.
Minister-Resident Dr. Krüger.

Freie Hansestadt Bremen.
Bürgermeister Gildemeister.

Freie und Hansestadt Hamburg.
Bürgermeister Dr. Kirchenpauer.

B.

Mitglieder des Deutschen Reichstages.

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Ackermann, Karl Gustav, Hofrath, Finanz-Prokurator und Advokat.	Dresden.	Königreich Sachsen, 6. Wahlkreis. Gerichtsamtsbezirke Dresden links der Elbe, Willsdruff, Döhlen, Tharand, Dippoldiswalde und Altenberg.
Abickes, Ernst Friedrich, Gutsbesitzer.	Heuhausen bei Dorum.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 6. Wahlkreis. Aemter Freudenberg, Syke, Bruchhausen, Hoya, Amt und Stadt Verden, Amt Achim.
Mosig von Aehrenfeld, Karl August, Advokat,	Löbau.	Königreich Sachsen, 2. Wahlkreis. Stadt Löbau und die Gerichtsamtsbezirke Bernstadt, Löbau, Weißenberg, Schirgiswalde, Neusalza und Ebersbach.
Albrecht, Siegfried Wilhelm, Stadt-Syndikus.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 11. Wahlkreis. Aemter u. Städte Einbeck und Nordheim, Stadt Mohringen, Amt Uslar, Amt und Stadt Osterode.
Allnoch, Anton Leopold, Nicolaus, Freischoltisei- und Gutsbesitzer.	Beigwitz bei Bösdorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 4. Wahlkreis. Namslau, Brieg.
Freiherr v. Aretin, Peter Karl, Königl. Kämmerer und Reichsrath.	Haidenburg bei Altenbach (Niederbayern).	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 4. Wahlkreis. Ingolstadt.
Graf v. Arnim-Boytzenburg, Adolph, Landrath.	Boytzenburg in der Uckermarck.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 3. Wahlkreis. Ruppin-Templin.
Augspurg, Diedrich Wilhelm Andreas, Rentier.	Verden.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 18. Wahlkreis. Stadt Stade, Amt und Stadt Bremervörde, Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19. Wahlkreise geschlagenen Marschtheils; Aemter Hagen, Blumenthal, Osterholz, Himmelpforten.
Wilhelm Prinz von Baden, General-Lieutenant à la suite der Armee.	Karlsruhe.	Großherzogthum Baden, 10. Wahlkreis. Karlsruhe-Bruchsal.

Dr. Baehr, Otto, Ober-Appellationsgerichts-Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 2. Wahlkreis. Kassel-Melsungen.
Dr. Baldamus, Alfred Ferdinand, Geheimer Kommerzienrath.	Gerlebogk bei Gröbzig.	Herzogthum Anhalt, 2. Walkreis. Kreise Bernburg und Ballenstedt; Theile des Köthener Kreises.
Graf Ballestrem, Franz, Rittmeister a. D.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 2. Wahlkreis. Oppeln.
Dr. Bamberger, Ludwig, Schriftsteller.	Mainz.	Großherzogth. Hessen 9. Wahlkreis. Kreis Mainz und ein Theil des Kreises Oppenheim.
Dr. Banks, Eduard Bartels.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 2. Wahlkreis.
Dr. Barth, Marquard Adolf, Reichs-Ober-Handelsgerichts-Rath.	Leipzig.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 6. Wahlkreis. Rothenburg a. T.
Graf Baudissin, Eduard.	Dreikronen b. Friedrichsort in Schleswig-Holstein.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 3. Wahlkreis. Kreis Schleswig mit Ausnahme d. Stadt Friedrichsstadt; Kreis Eckernförde.
Bebel, Ferdinand August, Drechslermeister.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 17. Wahlkreis. St. Glauchau und die Gerichtsamtsbezirke Waldenburg, Remse, Meerane, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein.
Dr. jur. Becker, Hermann Heinrich, Bürgermeister.	Dortmund.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 6. Wahlkreis. Dortmund.
Dr. Becker, Heinrich, Ober-Appellations-gerichts-Rath.	Oldenburg.	Großherzogthum Oldenburg, 2. Wahlkreis. Stadt Varel, Amt Varel m. Ausnahme der Gemeinden Jade und Schweiburg, Stadt und Amt Jever, die Aemter Westerstede, Elsfleth, Brake, Ovelgönne, Stollhamm, Landwührden,
Graf von Behr-Negendank, Ulrich, Regierungs-Präsident und Kammerherr.	Stralsund.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, 1. Wahlkreis. Rügen-Franzburg.
von Behr, Friedrich Felix, Kammerherr und Rittergutsbesitzer.	Schmoldow bei Gützkow.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, 2. Wahlkreis. Grimmen-Greifswald.
Behringer, Wilhelm, Appellationsgerichts-Rath.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 4. Wahlkr. Illertissen.
von Below, Nicolai, Rittergutsbesitzer.	Saleske bei Pustamin i. Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köslin, 2. Wahlkreis. Bütow-Rummelsburg-Schlawe.
von Benda, Robert, Rittergutsbesitzer.	Rudow bei Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 6. Wahlkreis. Wanzleben.
von Bennigsen, Rudolph, Landesdirektor.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 19. Wahlkreis. Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete; Amt Dorum, Amt und Stadt Otterndorf, Amt Neuhaus an der Oste, Osten, Freiburg und Jork.
Bernards, Joseph, Landgerichts-Assessor.	Düsseldorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 4. Wahlkreis. Kreis und Stadt Düsseldorf.
von Bernuth, August Moritz Ludwig Heinrich Wilhelm, Staatsminister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 8. Wahlkreis. Oschersleben-Halberstadt-Wernigerode.
Graf von Bethusy-Huc, Eduard Georg, Landesältester.	Bankau bei Creutzburg, Reg.-Bez. Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 1. Wahlkreis. Creutzburg-Rosenberg.
Dr. Biedermann, Friedr. Carl, Professor.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 15. Wahlkreis. Stadt Mittweida und die Gerichtsamtsbezirke Limbach, Burgstädt, Mittweida, Frankenberg, Augustusberg.

Dr. Birnbaum, Karl Joseph Eugen, Professor.	Plagwitz bei Leipzig.	Königreich Sachsen, 13. Wahlkreis. Gerichts-Amtsbezirke: Leipzig I. und II., Brandis, Taucha, Markranstädt, Zwenkau, Rötha.
von Bismarck, Wilhelm, Rittergutsbesitzer und Deichhauptmann.	Briest bei Väthen, Kr. Stendal.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 2. Wahlkreis. Osterburg-Stendal.
Dr. Cajetan Graf von Bissingen-Nippenburg.	Schramberg.	Königreich Württemberg. 16. Wahlkreis. Oberämter Biberach, Leutkirch, Waldsee, Wangen.
von Blanckenburg, Moritz Karl Hennig, General-Landschaftsrath.	Zimmerhausen bei Plathe, Kr. Regenwalde.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin. 6. Wahlkreis. Naugard-Regenwalde.
Blell, Theodor Joseph, Rittergutsbesitzer.	Tüngen bei Wormditt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 6. Wahlkreis. Braunsberg-Heilsberg.
Dr. Blum, Wilhelm, Gemeinderath.	Heidelberg.	Großherzogthum Baden, 12. Wahlkreis. Amtsbezirke Heidelberg, Eberbach, Mosbach.
Dr. Bock, Adam, Gutsbesitzer.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 2. Wahlkreis. Eupen-Aachen.
von Bockum-Dolffs, Florens Heinrich, Gutsbesitzer.	Völlinghausen bei Soest.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 7. Wahlkreis. Hamm-Soest.
Bode, Wilhelm, Handelsgerichts-Direktor.	Braunschweig	Herzogthum Braunschweig, 1. Wahlkreis. Braunschweig-Blankenburg.
von Bodelschwingh, Karl, Staatsminister a. D.	Haus Heyde bei Unna.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 2. Wahlkreis. Herford-Halle.
Freiherr von Bodenhausen, Hans Julius, Rittergutsbesitzer.	Lebusa bei Dahme.	Königreich Preußen. Reg.-Bez. Merseburg, 2. Wahlkreis. Schweinitz-Wittenberg.
Dr. Boehme, Emil Hugo Karl, Advokat.	Annaberg.	Königreich Sachsen, 21. Wahlkreis. Städte Annaberg und Eibenstock, Gerichtsamt-Bezirk Annaberg-Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock.
Boehmer, Eduard, Kreisrichter.	Neuwied.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 2. Wahlkreis. Neuwied.
von Bonin, Gustav, Wirklicher Geheimer Rath, Staatsminister a. D.	Brettin bei Genthin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 3. Wahlkreis. Jerichow I. und II.
Borowski, Rudolph, Domherr.	Frauenburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 9. Wahlkreis. Allenstein-Rössel.
von Brauchitsch, Wilhelm, Geh. Regierungsrath z. D. und Rittergutsbesitzer.	Klein-Katz bei Neustadt, W.-Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 1. Wahlkreis. Elbing-Marienburg.
Braun, J. August, Kommerzienrath.	Hersfeld.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 6. Wahlkreis. Hersfeld-Rothenburg-Hünfeld.
Dr. Braun, Karl, Justizrath, Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal.	Berlin.	Fürstenthum Reuß j. L.
Briegleb, Moritz, Hofrath und Rittergutsbesitzer, (am 28. April 1872 gestorben).	Koburg.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, 1. Wahlkreis. Herzogthum Koburg.
Dr. Brockhaus, Eduard.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 20. Wahlkreis. Gerichtsamtsbezirke Ehrenfriedersdorf, Wolkenstein, Zschopau, Langefeld, Sayda, Zöblitz, Marienberg.
Bürgers, Joseph Ignatz, Appellationsgerichtsrath.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 6. Wahlkreis. Mühlheim-Wipperfürth-Gummersbach.
Büsing, Otto, Senator und Bankdirektor.	Schwerin.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 5. Wahlkreis. Landwehr-Kompagnie-Bezirke Rostock und Doberan.

Brüsing, Friedrich, Advokat.	Schwerin.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 6. Wahlkreis. Landwehr-Kompagnie-Bezirke Güstrow und Ribnitz.
Dr. Buhl, F. A., Gutsbesitzer.	Deidesheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 5. Wahlkreis. Homburg.
Dr. von Bunsen, Georg.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 3. Wahlkreis. Solingen.
von Busse, Friedrich Ernst, Rittmeister und Rittergutsbesitzer.	Zschortau bei Delitzsch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 3. Wahlkreis. Bitterfeld-Delitzsch.
Fürst Carl zu Carolath-Beuthen.	Carolath.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 1. Wahlkreis. Grünberg-Freistadt.
Chevalier, Lorenz Friedrich, Kommerzienrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 7. Wahlkreis. Oberämter Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenburg.
von Cottenet, Georges, Geheimer Regierungsrath.	Braunau bei Löwenberg, Reg.-Bez. Liegnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 5. Wahlkreis. Löwenberg.
Crämer, Carl, Partikulier.	Nürnberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 1. Wahlkreis. Nürnberg.
von Cranach, Rudolph Anton Lukas, Landrath.	Soldin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 2. Wahlkreis. Landsberg-Soldin.
Prinz Roman von Czartoryski,	Rokossowo bei Punitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 5. Wahlkreis. Kröben.
von Davier, Eduard Wiprecht, Landrath.	Nordhausen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 1. Wahlkreis. Nordhausen.
Decker, Joh. Baptist Fr., Pfarrer.	Düren.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 4. Wahlkreis. Düren-Jülich.
Dennig, August, Fabrikant.	Pforzheim.	Großherzogthum Baden, 9. Wahlkreis. Amtsbezirke: Gernsbach, Ettlingen, Durlach, Pforzheim.
von Denzin, Carl Friedrich, Rittergutsbesitzer.	Lauenburg in Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 1. Wahlkreis. Stolp-Lauenburg.
Dernburg, Friedrich, Hofgerichts-Advokat.	Darmstadt.	Großherzogthum Hessen, 5. Wahlkreis. Dieburg, Offenbach.
Dickert, Julius, Stadtverordneten-Vorsteher.	Königsberg in Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 3. Wahlkreis. Stadt Königsberg.
von Diest, Gustav, Regierungs-Präsident.	Danzig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 2. Wahlkreis. Kreis Danzig.
Dietze, Gustav Adolph, Amtsrath.	Barby.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 7. Wahlkreis. Aschersleben-Calbe.
Freiherr von Dörnberg, Albert, Landrath.	Siegen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 1. Wahlkreis.
Graf zu Dohna-Finkenstein, Rodrigo Otto Heinrich, Landrath a. D. und Fideikommißbesitzer.	Finkenstein bei Rosenberg in Westpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 2. Wahlkreis. Rosenberg-Löbau.
Graf zu Dohna-Kotzenau, Hermann.	Kotzenau bei Hainau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 4. Wahlkreis. Lüben-Bunzlau.
Dr. Dove, Richard Wilhelm, Professor.	Göttingen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 6. Wahlkreis. Duisburg.
Düesberg, Theodor, Landrath.	Wiedenbrück.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 3. Wahlkreis. Bielefeld-Wiedenbrück.
Dürig, Georg, Forstmeister.	Ipsheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg. 2. Wahlkreis. Kitzingen.

Name, Stand	Wohnort	Wahlkreis
Duncker, Franz Gustav, Buchhändler.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 5. Wahlkreis.
von Dziembowski, Konstantin, Rittergutsbesitzer.	Roszkowo bei Schokken.	Königreich Preußen, Reg. - Bez. Bromberg, 5. Wahlkreis. Gnesen - Wongrowitz.
Baron von Eckardstein, Ernst, Kreis-Deputirter.	Prötzel bei Straußberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Potsdam, 5. Wahlkreis. Ober-Barnim.
Eckhard, Karl Maria, Rechtsanwalt.	Mannheim.	Großherzogthum Baden, 7. Wahlkreis. Amtsbezirke: Offenburg, Genzenbach, Oberkirch, Kork.
Dr. Edel, Karl Franz Wilhelm, Professor.	Würzburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben-Neuburg, 5. Wahlkreis. Kaufbeuren.
Eggert, Karl, Kaufmann.	Hamburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Bromberg, 3. Wahlkreis. Stadt Bromberg.
Dr. Elben, Otto, Redakteur.	Stuttgart.	Kgr. Württemberg, 4. Wahlkreis. Oberämter: Böblingen, Leonberg, Maulbronn, Vaihingen.
Emden, Louis, Stadtverordneten-Vorsteher.	Spandau.	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Potsdam, 7. Wahlkreis. Stadt Potsdam u. Kreis Ost - Havelland.
Dr. Endemann, Wilhelm, Ober-Appell. - Gerichts-Rath u. Professor.	Jena.	Großherzogth. Sachsen-Weimar, 2. Wahlkreis. Stadtgerichtsbezirk Eisenach rc.
Engel, Franz, Beigeordneter.	Leobschütz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 9. Wahlbezirk. Leobschütz.
Dr. Erhard, Otto, Rechtsanwalt.	Nürnberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 5. Wahlkreis: Dinkelsbühl.
Erxleben, Karl, Staats-Minister a. D.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 4. Wahlkreis. Stadt Quakenbrück, Stadt und Amt Osnabrück, Aemter Fürstenau, Bersenbrück und Iburg.
Graf zu Eulenburg, Botho Heinrich, Ober-Burggraf, Regierungs-Präsident und Kammerherr.	Marienwerder.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 7. Wahlkreis. Schlochau-Flatow.
Evelt, August, Kreisgerichts-Direktor.	Hechingen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez- Sigmaringen.
Evers, Hermann, Kreisgerichts-Rath.	Büren.	Königreich Preußen, Reg-Bez. Minden, 5. Wahlkreis. Warburg-Hörter.
Dr. Ewald, Heinrich, Professor.	Göttingen.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 8. Wahlkreis. Amt und Stadt Hannover, vom Amte Linden die Ortschaft Linden u. Vorstadt Glocksee.
Eysoldt, Arthur, Advokat.	Pirna.	Königreich Sachsen, 8. Wahlkreis. Stadt Pirna u. die Gerichtsamts - Bezirke: Pirna, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Lauenstein.
Fernow, Friedrich, Rittergutsbesitzer.	Kuglacken bei Taplacken.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 2. Wahlkreis. Labiau-Wehlau.
Fier, Ernst Heinrich Wilhelm, Bürgermeister a. D.	Cues bei Berncastel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 2. Wahlkreis. Wittlich-Berncastel.
Fischer, Advokat.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 12. Wahlkreis. Amt und Stadt Göttingen, Amt u. Stadt Münden, Aemter Reinhausen, Gieboldehausen, Stadt Duderstadt.
Fischer, Ludwig Friedr. Alexander, Bürgermeister.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben u. Neuburg, 1. Wahlkreis. Augsburg.

Dr. Forchhammer, Professor.	Kiel.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 4. Wahlkreis. Kreise Tondern, Husum, Eiderstedt und Stadt Friedrichstadt.
von Forckenbeck, Max, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.	Elbing.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 5. Wahlkreis. Neuhaldensleben-Wolmirstedt.
Francke, Wilh., Rittergutsbesitzer.	Lesgewangminnen bei Rautenberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 2. Wahlkreis. Ragnit-Pillkallen.
Graf v. Frankenberg, Friedrich.	Tillowitz bei Falkenberg i. Ober-Schlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 11. Wahlkreis. Falkenberg-Grottkau.
von Frankenberg-Ludwigsdorf, Leopold, Wirkl. Geheimer Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Chef-Präs. z. D.	Nieder-Schüttlau b. Schlichtingsheim, Kreis Guhrau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 1. Wahlkreis. Guhrau-Steinau-Wohlau.
Freiherr zu Frankenstein, Georg, Reichsrath.	Ullstadt.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg. 3. Wahlkreis. Lohr.
von Freeden, Wilhelm Ihno Adolph, Direktor.	Hamburg.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 1. Wahlkreis. Amt Werner, Amt und Stadt Leer, Emden, Norden.
Freytag, Andreas, Advokat.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 2. Wahlkreis. Amberg.
Dr. Friedenthal, Karl Rudolph, Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer.	Gießmannsdorf b. Neiße.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 12. Wahlkreis. Neiße.
Fries, Hugo Friedrich, Rechtsanwalt.	Weimar.	Großherzogth. Sachsen-Weimar, 1. Wahlkreis. Bezirke des Stadtgerichts Weimar, der Justizämter Apolda, Buttstädt, Großrudestedt, Vieselbach, Weimar, Allstedt mit den Flecken Oldisleben und Ilmenau.
Dr. von Frisch, Christian, Oberstudienrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 8. Wahlkreis. Oberämter: Freudenstadt, Horb, Oberndorf, Sulz.
Genast, Wilhelm Carl Albert, Staatsanwalt.	Weimar.	Großherzogthum Sachsen-Weimar, 3. Wahlkreis. Bezirke der Justiz-Aemter: Auma, Berga, Neustadt a. O. Weida, Berka a. J., Blankenhayn, Bürgel, Dornburg und Jena.
Dr. Georgi, Otto Robert, Stadtverordneten-Vorsteher.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 22. Wahlkreis. Gerichtsamtsbezirke: Kirchberg, Auerbach, Falkenstein, Treuen, Lengenfeld, Reichenbach, Elsterberg.
v. Gerlach, August, Landrath.	Cöslin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin. 3. Wahlkreis. Fürstenthum.
Gerlich, Gustav, Rittergutsbesitzer.	Bankau bei Warlubien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 5. Wahlkreis. Schwetz.
Dr. Gerstner, Joseph, Professor.	Würzburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg. 6. Wahlkreis. Würzburg.
Dr. Gneist, Rudolph, Professor.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz. 7. Wahlkreis. Landshut, Jauer, Bolkenhain.
Golsen, Carl Ludwig, Gutsbesitzer.	Zell.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 6. Wahlkreis. Kaiserslautern.
Dr. Freiher v. d. Goltz, Rüdiger, Landrath.	Kreitzig bei Stolzenberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 4. Wahlkreis. Belgard, Dramburg, Schievelbein.
v. Goppelt, Adolph, Staatsrath a. D.	Heilbronn.	Königreich Württemberg, 3. Wahlkreis. Oberämter: Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Neckarsulm.

v. Grand-Ry, Andreas, Gutsbesitzer.	Eupen.	Königreich Preußen, Reg. - Bez. Koblenz, 6. Wahlkreis. Adenau - Cochem-Zell.
Gravenhorst, Carl, Ober-Gerichts-Anwalt.	Lüneburg.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 16. Wahlkreis. Aemter Neuhaus i. L., Bleckede, Amt und Stadt Lüneburg, Aemter Bergen, und Soltau und Amt und Stadt Winsen a. d. L.
Dr. Grimm, Karl, Justizrath und Rechtsanwalt.	Marburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cassel, 5. Wahlkreis. Marburg, Frankenburg, Kirchhain.
Grosman, Nicola Philipp, Landgerichtsrath.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 1. Wahlkreis. Stadt Cöln.
Grosman, Friedrich Wilhelm, Rentner und Gutsbesitzer.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln. 2. Wahlkreis. Kreis Cöln.
Freiherr v. Grote, Otto, Regierungs-Assessor a. D.	Schnega bei Bergen a. D.	Königreich Preußen. Prov. Hannover, 15. Wahlkreis. Städte Lüchow, Dannenberg, Uelzen; Aemter Lüchow, Gartow, Dannenberg, Medingen, Oldenstadt, Isenhagen.
Grumbrecht, F. W. August, Ober-Bürgermeister.	Harburg.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 17. Wahlkreis. Amt und Stadt Harburg; Aemter: Tostedt, Rotenburg, Zeven und Harsefeld; Stadt Buxtehude; Amt Lilienthal.
Günther, Theodor, Rittergutsbesitzer.	Saalhausen.	Königreich Sachsen, 11. Wahlkreis. Stadt Oschatz und die Ger. - Amts-Bezirke Strehla, Oschatz, Wermsdorf, Wurzen, Grimma, Mügeln.

Guenther, Franz Adolph, Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter.	Marzdorf bei Märk. Friedland.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 8. Wahlkreis. Kr. D.-Crone.
Haanen, Kaufmann.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 4. Wahlkreis. Saarburg, Merzig, Saarlouis.
Dr. Hänel, Albert, Professor.	Kiel.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 7. Wahlkreis. Kreis Kiel, Kreis Rendsburg und ein Theil des Kreises Plön.
Freiherr v. Hafenbrädl, Aloys, Bezirks-Gerichtsrath.	Regensburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Nieder-Bayern, 5. Wahlkreis. Deggendorf.
Hagen, Adolf Hermann Wilhelm, Stadtältester und Bank-Direktor.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 1. Wahlkreis.
Freiherr v. Hagke, Friedrich Bernhard, Landrath.	Schilfa bei Straußfurth, Kreis Weißensee.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 3. Wahlkreis. Mühlhausen, Langensalza, Weißensee.
Dr. Hammacher, Friedrich.	Essen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 4. Wahlkreis. Saalkreis und Stadt Halle.
Prinz Handjery, Nicolaus, Dr. jur., Landrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Potsdam, 10. Wahlkreis. Teltow - Beeskow-Storkow.
Hartkort, Friedrich, Hauptmann a. D.	Barop bei Dortmund.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 4. Wahlkreis. Hagen.
Harnier, Richard, Dr. jur., Justizrath, Landeskredit-Kassen-Direktor.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 4. Wahlkreis. Eschwege-Schmalkalden-Witzenhausen.
Dr. Hasenclever, Richard, Sanitätsrath.	Düsseldorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 1. Wahlkreis. Schleiden - Malmedy-Montjoie.

Hauck, Bezirks-Amtmann.	Scheinfeld, Mittelfranken.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg, 1. Wahlkreis. Aschaffenburg.
Hausmann, August Ludwig, Stadtrath und Eisenbahn-Direktor.	Brandenburg a. H.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 8. Wahlkreis. Westhavelland.
Hausmann, Franz, Stadtrichter.	Horn in Lippe-Detmold.	Fürstenthum Lippe.
Hebting, Joseph, Weinhändler.	Vöhrenbach.	Großherzogthum Baden, 3. Wahlkreis. Amtsbezirke: Jestetten, Waldshut, St. Blasien, Säkkingen, Schopfheim, Schönau, Neustadt.
Freiherr v. Heereman, Clemens, Regierungs-Assessor.	Münster.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Münster, 2. Wahlkreis. Münster-Coesfeld.
v. Helldorff, Otto, Landrath.	Wetzlar.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 1. Wahlkreis. Wetzlar-Altenkirchen-Hinterlandkreis.
v. Hennig, Julius Carl August, Stadtrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder. 3. Wahlkreis. Graudenz-Strasburg.
Herrlein, Franz Joseph, Gutsbesitzer.	Margarethenhaun bei Fulda.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 7. Wahlkreis. Fulda-Schlüchtern-Gersfeld.
Herz, Carl, Bezirkgerichts-Rath.	Nürnberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 4. Wahlkreis: Eichstädt.
Heydenreich, Ludwig, Rentner.	Speyer.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 1. Wahlkreis. Speyer.
Dr. Hinschius, Professor.	Kiel.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 2. Wahlkreis. Apenrade Flensburg.
Hirschberg, Carl Richard, Bürgermeister.	Meißen.	Königreich Sachsen, 7. Wahlkreis. Stadt Meißen, Gerichtsamts-Bezirke: Meißen, Großenhain, Riesa, Lommatzsch.
Hölder, Julius, Rechtsanwalt.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 10. Wahlkreis. Oberämter: Gmünd, Göppingen, Schorndorf, Welzheim.
v. Hörmann, Windfried, Königl. Staatsrath, Regierungs-Präsident.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg, 5. Wahlkreis. Schweinfurt.
Dr. Hoffmann, Carl Johann, Hofgerichts-Advokat.	Darmstadt.	Großherzogthum Hessen, 4. Wahlkreis. Darmstadt-Gr. Gerau.
Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, Hugo Friedrich Wilhelm Eugen Karl, Königlich Preußischer General-Lieutenant à la suite.	Slawentzitz, Kr. Cosel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 4. Wahlkreis. Lublinitz-Tost-Gleiwitz.
Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Clodwig Karl Victor, Kronoberstkämmerer, Staats- und Reichsrath.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 3. Wahlkreis. Forchheim.
Fürst von Hohenlohe-Langenburg, Hermann Ernst Franz Bernhard.	Langenburg (Königr. Württemberg).	Königreich Württemberg, 12. Wahlkreis. Oberämter: Crailsheim, Gerabronn, Künzelsau, Mergentheim.
Dr. Holzer, Karl Joseph, Dompropst.	Trier.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 1. Wahlkreis. Daun-Prüm-Bitburg.
Freiherr v. Hoverbeck, Leopold, Landschafts-Direktor.	Nickelsdorf bei Allenstein in Ostpr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 7. Wahlkreis. Sensburg-Ortelsburg.
Freiherr v. Hüllessem, Otto Karl, Landrath.	Kuggen bei Königsberg in Pr.	Königreich Preußen, Regbz. Königsberg, 4. Wahlkreis. Königsberg i. Pr., Fischhausen.

Jacobi, Ludwig, Geheimer Regierungsrath.	Liegnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 6. Wahlkreis. Haynau-Goldberg-Liegnitz.
v. Jagow, Gustav Wilhelm, Wirklicher Geh. Rath, Ober-Präsident.	Potsdam.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 1. Wahlkreis. Westpriegnitz.
Jensen, Fr. Hnr. Otto, Obergerichts-Rath a. D.	Glückstadt.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 6. Wahlkreis. Glückstadt-Elmshorn.
Jordan, Ludwig Andreas, Gutsbesitzer.	Deidesheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 2. Wahlkreis. Landau.
Jüngken, Hermann, Rittergutsbesitzer.	Reinsdorf bei Artern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 6. Wahlkreis. Sangerhausen-Eckartsberga.
Kämmerer, Karl, Fabrikbesitzer.	Gotha.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, 2. Wahlkreis. Herzogthum Gotha.
v. Kalckstein, Wilibald, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Wogau, Kreis Pr. Eylau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 5. Wahlkreis. Heiligenbeil-Preuß. Eylau.
v. Kalkstein, Rittergutsbesitzer.	Klonowken bei Pr. Stargardt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 5. Wahlkreis. Berent, Pr. Stargard.
Kanngießer, Karl Hermann, Appellations-Gerichtsrath.	Magdeburg.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Dr. Kapp, Friedrich.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 1. Wahlkreis. Salzwedel-Gardelegen.
v. Kardorff, Wilhelm, Rittergutsbesitzer.	Wabnitz bei Bernstadt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 3. Wahlkreis. Wartenberg-Oels.
v. Karstedt, C., Rittergutsbesitzer.	Fretzdorf bei Wittstock.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Potsdam, 2. Wahlkreis. Ostpriegnitz.
Kastner, Wilhelm, Stadtrichter.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 2. Wahlkreis. München II.
v. Kehler, Legationsrath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 10. Wahlkreis. Kreis Gladbach.
v. Kesseler, Eugen, Landgerichts-Assessor.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 4. Wahlkreis. Rheinbach-Bonn.
v. Keßler, Emil, Fabrik-Direktor.	Eßlingen.	Königreich Württemberg, 5. Wahlkreis. Oberämter: Eßlingen, Kirchheim, Nürtingen, Urach.
Freiherr v. Ketteler, Wilderich Max, Rittergutsbesitzer.	Thüle bei Salzkotten.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 4. Wahlkreis. Paderborn-Büren.
v. Keudell, Robert, Geheimer Legations-Rath.	Hohen Lübbichow bei Zehden.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 3. Wahlkreis. Königsberg, i. N.-M.
Otto Graf v. Keyserling-Rautenburg.	Rautenburg bei Lappienen, Reg.-Bez. Gumbinnen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 1. Wahlkreis. Tilsit-Niederung.
Kiefer, Friedrich, Ober-Staatsanwalt.	Mannheim.	Großherzogthum Baden, 6. Wahlkreis. Amtsbezirke: Kenzingen, Ettenheim, Lahr, Wolfach.
v. Kirchmann, Julius Hermann, Appellations-Gerichts-Vice-Präsident a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 6. Wahlkreis. Stadt Breslau, östlicher Theil.
Kiersner, Ludwig, Hofapotheker.	Donaueschingen.	Großherzogthum Baden, 2. Wahlkreis. Amtsbezirke: Bonndorf, Engen, Donaueschingen, Villingen, Neustadt, Trieberg.

Graf v. Kleist, Ewald, Landrath a. D.	Tzschernowitz bei Gubern.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Frankfurt, 7. Wahlkreis. Guben-Lübben.
Klotz, Moritz, Kreisgerichtsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 2. Wahlkreis.
Klotz, Jacob Friedrich Adolph, Fabrikant.	Ober-Ursel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 1. Wahlkreis. Aemter: Usingen, Idstein, Königstein, Höchst, Hochheim, Homburg und Ortsbezirk Rödelheim.
Knapp, Johann, Gutsbesitzer.	Dauborn bei Kirberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 4. Wahlkreis. Aemter: Diez, Limburg, Runkel, Weilburg und Hadamar.
Koch, Ferdinand, Hüttenbesitzer.	Karlshütte bei Delligsen.	Herzogthum Braunschweig, 3. Wahlkreis. Kreis Holzminden, Gandersheim mit dem Amtgerichts-Bezirk Harzburg.
Dr. Köchly, Hermann August Theodor, Professor.	Heidelberg.	Königreich Sachsen, 14. Wahlkreis. Stadt Borna und die Gerichts-Amtsbezirke: Pegau, Borna, Lausigk, Colditz, Geithain, Frohburg, Rochlitz, Pennig.
Dr. Köster, Hans, Rittergutsbesitzer.	Cottbus.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Frankfurt, 9. Wahlkreis. Cottbus-Spremberg.
v. Kommerstädt, Heinrich Ludwig, Rittergutsbesitzer.	Schoenfeld bei Greiz.	Fürstenthum Reuß, älterer Linie.
Kottmüller, Emeran, Brauereibesitzer.	Gr. Murnau, Bezirksamts Weilheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 6. Wahlkreis. Weilheim.
Dr. Kraetzig, Adalbert, Wirklicher Geh. Ober-Regierungsrath, Ministerial-Direktor z. D.	Lauban.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 13. Wahlkreis. Frankenstein-Münsterberg.

Kraußold, K. G. Max, Pfarrer.	Henfenfeld, Bezirks-Amt Hersbruck.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 2. Wahlkreis. Bayreuth.
Dr. Krebs, Joseph.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 5. Wahlkreis. Essen.
Krieger, Richard, Zollvereins-Bevollmächtigter und Königl. Preuß. Geheimer Regierungs-Rath.	Schwerin.	Herzogthum Lauenburg.
Krüger, Hans Andersen, Hofbesitzer.	Beftoft bei Hadersleben.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 1. Wahlkreis. Hadersleben-Sonderburg.
Krug v. Nidda, Otto, Oberberghauptmann u. Ministerialdirektor.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 5. Wahlkreis. Saarbrücken.
v. Krzyzanowski, Heinrich, Rittergutsbesitzer. (Hat das Mandat am 11. Juni 1872 niedergelegt.)	Konarzewo bei Krotoschin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 9. Wahlkreis. Krotoschin.
v. Kusserow, Heinrich, Legations-Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 2. Wahlkreis. Elberfeld-Barmen.
Dr. Lamey, August, Staatsrath.	Mannheim.	Großherzogthum Baden, 11. Wahlkreis. Amtsbezirk Mannheim, Schwetzingen, Weinheim.
Graf von Landsberg-Velen- und Gemen, Friedrich Ludolf, Standesherr.	Schloß Gemen bei Borken.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 3. Wahlkreis. Borken-Recklinghausen.
Freiherr von Landsberg, Ignatz, Landrath.	Lüdinghausen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 4. Wahlkreis. Lüdinghausen-Beckum-Warendorf.
Lasker, Eduard, Rechtsanwalt.	Berlin.	Herzogthum Sachsen-Meiningen, 2. Wahlkreis. Sonneberg-Saalfeld.

Name	Wohnort	Wahlkreis
Graf Lehndorff, Carl, Legationsrath z. D., Rittmeister a. D.	Steinort bei Rosengarten im Kreise Angerburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 5. Wahlkreis. Angerburg-Lötzen.
Lender, Dekan.	Schwarzach in Baden, Mittelrheinkreis, Amt Bühl.	Großherzogthum Baden, 8. Wahlkreis. Amtsbezirke: Achern, Bühl, Baden, Rastatt.
von Lenthe, Ernst Ludewig, Ober-Appellationsrath a. D.	Lenthe bei Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 9. Wahlkreis. Theil des Amtes Linden; Aemter Wennigsen, Calenberg; Städte: Münder, Eldagsen und Plattensen; Aemter: Springe, Lauenstein und Polle; Stadt und Amt Hameln; Stadt Bodenwerder.
Lentz, Werner August Friedrich, Obergerichtsrath.	Eutin.	Großherzogthum Oldenburg, 1. Wahlkreis. Stadt und Amt Oldenburg, Gemeinden Jade und Schweiburg, Fürstenthum Lübeck 2c.
Lesse, Theodor Wilhelm, Justizrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 3. Wahlkreis. Stadt Danzig.
Fürst von Lichnowsky, Karl Maria Faustus Timoleon, Oberst à la suite der Armee.	Kuchelna bei Krzczanowitz, Kr. Ratibor.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 8. Wahlkreis. Ratibor.
Dr. Lieber, Philipp Ernst.	Camberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 3. Wahlkreis. Amt St. Goarshausen, Braubach, Nastätten, Montabaur, Wallmerod, Nassau.
von Lindenau, Wolf Hugo, Königl. sächsischer Legationsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 10. Wahlkreis. Calau-Luckau.
Lingens, Joseph, Advokatanwalt.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 5. Wahlkreis. Siegkreis, Waldbroel.
Freiherr von Loë, Legations-Sekretär.	Breslau.	Königreich Preußen, Rg.-Bz. Düsseldorf, 7. Wahlkreis. Mörs, Rees.
Löwe, Wilhelm, Dr. med., praktischer Arzt.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 5. Wahlkreis. Bochum.
Lorentzen, Karl, Dr. phil.	Berlin.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 5. Wahlkreis. Kreis Norderdithmarschen, Kreis Süderdithmarschen und ein Theil des Kreises Steinburg.
von Lottner, Ludwig, Gutsbesitzer.	Herrngiersdorf.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 6. Wahlkreis. Kehlheim.
Louis, Ludwig, Advokat.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 3. Wahlkreis: Germersheim.
Lucius, Carl, Rentner.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 5. Wahlkreis. Geilenkirchen-Heinsberg-Erkelenz.
Dr. Lucius, Robert, Rittergutsbesitzer.	Klein-Ballhausen bei Erfurt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 4. Wahlkreis. Erfurt-Schleusingen-Ziegenrück.
Ludwig, Richard, Advokat und Stadtrath.	Chemnitz.	Königreich Sachsen, 16. Wahlkreis. Stadt und Gerichtsamtsbezirk Chemnitz.
Lugscheider, Mathaeus, Pfarrer.	Lohkirchen bei Neumarkt a. d. Rott.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 5. Wahlkreis. Wasserburg.
Graf von Luxburg, Friedrich, königl. bayrischer Regierungspräsident.	Würzburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg, 4. Wahlkreis. Neustadt a. S.
von Mallinckrodt, Hermann, Regierungsrath a. D.	Nordborchen bei Paderborn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 1. Wahlkreis. Ahaus-Steinfurt-Tecklenburg.

Graf von Maltzan, August Mortimer Joachim, Ober-Erb-Kämmerer von Schlesien.	Militsch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 2. Wahlkreis. Militsch-Trebnitz.
Freiherr von Maltzahn, Helmuth, Rittergutsbesitzer.	Gültz b. Treptow a. T.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 1. Wahlkreis. Demmin-Anklam.
von Mankowski, Rittergutsbesitzer.	Rudki bei Samter.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 7. Wahlkreis. Schrimm-Schroda.
Dr. Marquardsen, Heinrich, Universitäts-Professor.	Erlangen.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 2. Wahlkreis. Erlangen-Fürth.
Martin, Georg, Rentner.	Darmstadt.	Großherzogthum Hessen, 6. Wahlkreis. Bensheim, Erbach, Lindenfels, Neustadt.
Dr. Mayer, Max Theodor, Appellationsgerichts-Rath.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 2. Wahlkreis. Donauwörth.
Dr. Metz, August Joseph, Hofgerichts-Advokat.	Darmstadt.	Großherzogth. Hessen, 8. Wahlkreis. Bingen, Alzey und ein Theil des Kreises Oppenheim.
Dr. Meyer, Friedrich, Justizrath.	Thorn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 4. Wahlkreis. Thorn, Kulm.
Dr. Minckwitz, Heinrich Eduard, Advokat.	Dresden.	Königreich Sachsen, 19. Wahlkreis. Gerichtsamts-Bezirke Stolberg, Hartenstein, Lösnitz, Schneeberg, Grünhain, Geyer.
Baron von Minnigerode, Wilhelm, Rittergutsbesitzer.	Rossitten bei Reichenbach O.-Pr.	Königreich Preußen, R.-Bz. Königsberg, 7. Wahlkreis. Pr. Holland-Mohrungen.
Miquél, Johannes, Ober-Bürgermeister a. D.	Berlin.	Fürstenth. Waldeck.
Dr. phil. Mohl, Moritz, Ober-Steuerrath a. D.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 13. Wahlkreis. Oberämter Aalen, Ellwangen, Gaildorf, Neresheim.
Graf von Moltke, Helmuth Carl Bernhard, General-Feldmarschall, Chef des Generalstabes der Armee.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 1. Wahlkreis. Memel-Heydekrug.
Mosle, Alexander Georg, Kaufmann.	Bremen.	Freie Stadt Bremen.
Dr. Moufang, Christoph, Domkapitular.	Mainz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 5. Wahlkreis. Mayen, Ahrweiler.
Muellauer, Robert, Gutsbesitzer.	Augstupönen bei Gumbinnen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 3. Wahlkreis. Gumbinnen-Insterburg.
Dr. phil. Müller, Louis.	Hertelsaue b. Neuwedell in der Neumark.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 9. Wahlkreis. Lauban-Görlitz.
Müller, Eduard, Geistlicher Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 7. Wahlkreis. Pleß-Rybnik.
Müller, Gustav, Kaufmann.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 1. Wahlkreis. Stadt Stuttgart.
Graf zu Münster, Georg Herbert, Erblandmarschall.	Derneburg bei Hildesheim.	Königreich Preußen, Provinz Hannover. 13. Wahlkreis. Aemter Herzberg, Zehnstein, Zellerfeld, Elbingerode, Liebenburg, Wöllingerode, Reck, Goslar 2c.
Graf zu Münster, Otto Georg, Amtshauptmann.	Plauen im sächs. Voigtlande.	Königreich Sachsen, 23. Wahlkreis. Stadt Plauen 2c.
Dr. jur. von Niegolewski, Wlad., Rittergutsbesitzer.	Morownica b. Schmiegel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 1. Wahlkreis. Stadt und Kreis Posen.
Dr. Nieper, Karl Ferdinand, Landdrost a. D.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 7. Wahlkreis. Städte Nienburg, Neustadt a. R., Wunstorf, Aemter Nienburg, Stolzenau, Neustadt a. R., Ahlden, Burgwedel, Fallingbostel.

Dr. Rotter, Friedrich.	Stuttgart.	Königr. Württemberg 9. Wahlkreis. Ober-Aemter Balingen, Rottweil, Spaichingen, Tuttlingen.
Obermayer, Franz Xaver, Pfarrer und Geistlicher Rath.	Feichten bei Wiesmühl, Oberbayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern. 7. Wahlkreis. Rosenheim.
Oehmichen, Friedrich Wilhelm, Rittergutsbesitzer.	Choren bei Nossen.	Königreich Sachsen, 10. Wahlkreis. Gerichtsamts-Bezirke: Nossen, Roßwein, Waldheim, Geringswalde, Hartha, Leißnig, Döbeln.
Dr. Oetker, Friedrich, Schriftsteller.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 1. Wahlkreis. Rinteln, Hofgeismar u. Wolfhagen.
von Oheimb, Alexander, Landrath.	Holzhausen b. Hausberge.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 1. Wahlkreis. Minden, Jade-Gebiet, Lübbecke.
Graf von Oppersdorff, Eduard Maria, Majoratsherr, Kreis-Deputirter.	Schloß Ober-Glogau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 10. Wahlkreis. Neustadt.
Overweg, Carl, Rittergutsbesitzer.	Letmathe.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Arnsberg. 3. Wahlkreis. Altona-Iserlohn.
Freiherr von Ow, Carl, Königlich Bayerscher Kammerherr und Regierungs-Rath.	Landshut.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 1. Wahlkreis. Landshut.
Paravicini, Louis, Bürgermeister.	Bretten.	Großherzogthum Baden, 13. Wahlkreis. Amtsbezirke Sinsheim, Eppingen, Bretten, Wiesloch, Philippsburg (Amtsgericht).
Freiherr von Patow, Erasmus Robert, Staats-Minister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 2. Wahlkreis. Ueckermünde-Usedom-Wollin.
Pelzer, Ludwig, Advokat-Anwalt.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.Bz. Düsseldorf, 9. Wahlkreis. Kempen.

Pfannebecker, Johann, Regierungsrath.	Worms.	Großherzogthum Hessen, 7. Wahlkreis. Heppenheim-Worms-Wimpfen.
Dr. Pfeiffer, Julius.	Buckersdorf b. Herrnhut.	Königreich Sachsen, 1. Wahlkreis. Stadt Zittau, Gerichtsamts-Bezirke Zittau, Groß-Schönau, Herrnhut, Ostrau, Reichenau.
Planck, Gottlieb Georg Carl, Appellationsgerichts-Rath.	Celle.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 14. Wahlkreis. Amt Fallersleben, Amt und Stadt Gifhorn, Amt Meinersen, Amt und Stadt Peine, Amt u. Stadt Burgdorf, Amt und Stadt Celle.
Fürst von Pleß, Hans Heinrich XI., Major z. D.	Pleß in Oberschlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 10. Wahlkreis. Waldenburg.
Pogge, Franz, Rittergutsbesitzer.	Blankenhof b. Neu-Brandenburg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Pogge, Hermann Carl Friedrich Theodor, Rittergutsbesitzer.	Roggow bei Lalendorf.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. 4. Wahlkreis. Landwehr-Kompagnie-Bezirke Malchin u. Waren.
Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos, Conrad, Königlich Bayerischer Kämmerer.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern. 2. Wahlkreis. Straubing.
Prince-Smith, John, Privatgelehrter.	Berlin.	Herzogthum Anhalt, 1. Wahlkreis. Dessau und Zerbst und ein Theil des Kreises Cöthen.
Probst, Franz Rudolf, Rechtsanwalt.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 17. Wahlkreis. Oberämter Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang.
Dr. Prosch, Carl Friedrich Wilhelm, Regierungs-Rath und Geheimer Legations-Rath a. D.	Schwerin.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. 1. Wahlkreis. Landwehr-Kompagnie-Bezirke Hagenow u. Grevesmühlen.

Graf von Pückler, Carl, Königlich Preußischer Kammerherr und Schloßhauptmann und Landeshauptmann von Schlesien.	Ober Weistritz bei Schweidnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 9. Wahlkreis. Striegau-Schweidnitz.
von Puttkamer, Appellationsgerichts-Rath.	Posen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. 8. Wahlkreis. Sorau.
Freiherr Nordeck zur Rabenau, Adalbert.	Friedelhausen bei Gießen.	Großherzgth. Hessen, 1. Wahlkreis. Gießen-Grünberg-Nidda.
Herzog von Ratibor, Generallieutenant à la suite.	Schloß Rauden bei Ratibor.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 8. Wahlkreis. Breslau, Neumarkt.
Reichensperger, Peter Franz, Ober-Tribunals-Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Arnsberg, 2. Wahlkreis. Arnsberg-Meschede-Olpe.
Dr. Reichensperger, August, Appellationsgerichts-Rath.	Köln.	Königreich Preußen, Rg.-Bz. Düsseldorf, 11. Wahlkreis. Crefeld.
Freiherr von Reichlin-Meldegg, Hermann, k. k. österreichischer Kämmerer und Rittmeister a. D.	Regensburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz, 3. Wahlkreis. Neumarkt.
Graf Renard, Johannes.	Groß-Strehlitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 3. Wahlkreis. Gr. Strehlitz-Cosel.
Dr. Reyscher, August Ludwig, Professor. (Hat das Mandat am 29. Mai 1872 niedergelegt.)	Cannstadt.	Königreich Württemberg, 2. Wahlkreis. Oberämter Cannstadt, Ludwigsburg, Marbach, Waiblingen.
Richter, Eugen, Schriftsteller.	Berlin.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Graf von Rittberg, Ludwig Georg August, Appellationsgerichts-Präsident, Wirklicher Geheimer Rath.	Glogau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 3. Wahlkreis. Glogau.
von Rochau, August Ludwig, Schriftsteller.	Heidelberg.	Hztth. Braunschweig, 2. Wahlkreis. Kreis Helmstedt, Kreis Wolfenbüttel mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Harzburg.
Röben, Johann Gerhardt, Amtsrichter.	Aurich.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 2. Wahlkreis. Aemter und Städte Esens und Aurich, Aemter Wittmund, Stickhausen, Stadt Papenburg.
Roemer, Hermann, Senator.	Hildesheim.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 10. Wahlkreis. Amt und Stadt Hildesheim, Aemter Marienburg, Gronau, Alfeld und Bockenem.
Dr. Roemer, Robert, Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath.	Leipzig.	Königreich Württemberg, 14. Wahlkreis. Oberämter Geislingen, Heidenheim, Ulm.
Dr. von Rönne, Ludwig, Appellationsgerichts-Vicepräsident a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 2. Wahlkreis. Samter, Birnbaum, Obornik.
Freiherr von Roggenbach, Franz.	Schopfheim in Baden.	Großherzogthum Baden, 4. Wahlkreis. Amtsbezirke Lörrach, Müllheime, Staufen, Breisach.
Rohland, Otto, Rittergutsbesitzer.	Etzoldshayn bei Zeitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg. 8. Wahlkreis. Naumburg-Weißenfels-Zeitz.
Freiherr von Romberg, Max, Rittmeister a. D., Fideikommißbesitzer.	Schloß Gerdauen bei Gerdauen in Ostpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 10. Wahlkreis. Rastenburg-Gerdauen-Friedland.
Rosenberger, Franz Xaver, Kaufmann.	Passau.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern. 3. Wahlkreis: Passau.
Dr. Rudolphi, Wilhelm, Gymnasialdirektor a. D.	Kalk.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 3. Wahlkreis. Bergheim-Euskirchen.
Runge, Heinrich, Stadtrath und Kämmerer.	Berlin.	Königreich Preußen. Stadt Berlin, 4. Wahlkreis.

Russell, Anton Franz Johann, Justizrath.	Damme.	Großherzogthum Oldenburg, 3. Wahlkreis. Aemter Berne, Damme, Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Steinfeld, Löningen und Friesoythe.
von Rybinski, Rittergutsbesitzer.	Debenz bei Rheden, Kr. Graudenz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 4. Wahlkreis. Neustadt-Carthaus.
Graf v. Saurma-Jeltsch, Arthur.	Lorzendorf bei Mettkau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 6. Wahlkreis. Beuthen südlicher Theil. (Wahlkreis Kattowitz.)
v. Savigny, Karl Friedrich, Wirklicher Geheimer Rath und Kammerherr.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 3. Wahlkreis. Koblenz-St. Goar.
Freiherr v. Sazenhofen, Gutsbesitzer.	Rottenstadt bei Weiden in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 5. Wahlkreis. Neustadt a. W. N.
Graf Schaffgotsch, Hans Ulrich.	Koppitz bei Grottkau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 5. Wahlbezirk. Beuthen, nördlicher Theil.
Dr. Schaffrath, Wilhelm Michael, Rechtsanwalt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 9. Wahlkreis. Stadt Freiberg, Gerichts-Amtsbezirke Frauenstein, Freiberg-Hainchen, Oederan, Brand.
v. Schaper, Carl Heinrich Ludwig, Landrath.	Falkenberg bei Liebenwerda.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 1. Wahlkreis. Liebenwerda-Torgau.
Dr. v. Schauß, Friedrich, Rechtsanwalt und Magistratsrath.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 1. Wahlkreis. Hof.
Schels, August, Bezirksgerichtsrath.	Regensburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 4. Wahlkreis. Neunburg v. W.
Schenck, Friedrich, Rechtsanwalt.	Wiesbaden.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 2. Wahlkreis. Rüdesheim-Wiesbaden.
Dr. Schleiden, Rudolph, Minister-Resident a. D.	Freiburg im Breisgau.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 8. Wahlkreis. Stadt Altona.
Dr. Schmid, Joseph Anton, Domkapitular und Königl. Professor.	Bamberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 3. Wahlkreis. Aichach.
Schmid, Carl Joseph, Stadtschultheiß und Rechtsanwalt.	Ulm.	Königreich Württemberg, 15. Wahlkreis. Oberämter Blaubeuren, Ehingen, Laupheim, Münsingen.
Schmidt, Carl Theodor, Oberlehrer.	Stettin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 4. Wahlkreis. Stadt Stettin.
Schmidt, Carl, Ober-Appellationsgerichtsrath.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 4. Wahlkreis. Zweibrücken.
G. A. Schön.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 1. Wahlkreis.
von Schöning, Wilhelm Ludwig August, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Pyritz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 5. Wahlkreis. Pyritz-Saatzig.
Schraps, Reinholdt, Advokat.	Crimmitschau.	Königreich Sachsen, 18. Wahlkreis. Stadt Zwickau und die Gerichts-Amtsbezirke Crimmitschau, Werdau, Zwickau, Wildenfels.
Schroeder, Theodor, Rechtsanwalt.	Beuthen O/S.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 8. Wahlkreis. Lippstadt-Brilon.

Schroeter, Friedrich, Major a. D. und Rittergutsbesitzer.	Wättrisch bei Nimptsch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 5. Wahlkreis. Ohlau-Nimptsch-Strehlen.
Dr. Schüttinger, Advokat.	Bamberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 5. Wahlkreis. Bamberg.
Graf von der Schulenburg, Adelbert, Königlicher Kammerherr und Rittergutsbesitzer.	Filehne.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 1. Wahlkreis. Czarnikau-Chodziesen.
Dr. Schulz, Rechtsanwalt.	Heidelberg.	Großherzogthum Baden, 14. Wahlkreis. Amtsbezirke Buchen, Wallbürn, Wertheim, Tauberbischofsheim, Boxberg, Adelsheim.
Schulze, Hermann, Kreisrichter a. D.	Potsdam.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 6. Wahlkreis.
Dr. Schwarze, Friedrich Oskar, General-Staatsanwalt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 4. Wahlkreis. Stadt Dresden rechts der Elbe; Gerichtsamts-Bezirke Dresden rechts der Elbe, Schönfeld, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg.
Dr. Seelig, Wilhelm, Professor.	Kiel.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 9. Wahlkreis. Kreis Oldenburg und Theile der Kreise Plön und Stormarn.
Graf v. Seinsheim-Grünbach, Maximilian, Königlicher Kämmerer und Gutsbesitzer.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 8. Wahlkreis. Traunstein.
Seiz, Carl, Kreisschulrath.	Constanz.	Großherzogthum Baden, 1. Wahlkreis. Amtsbez. Ueberlingen, Pfullendorf, Meßkirch, Stockach, Rudolfzell, Constanz.

von Seydewitz, Otto Theodor, Landes-Hauptmann und Landes-Aeltester der Ober-Lausitz.	Görlitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 10. Wahlkreis. Rothenburg-Hoyerswerda.
v. Simpson-Georgenburg, George William, Rittergutsbesitzer.	Schloß Georgenburg, Kr. Insterburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 6. Wahlkreis. Oletzko-Lyck-Johannisburg.
Dr. Simson, Martin Eduard, Appellationsgerichts-Präsident.	Frankfurt a/O.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Frankfurt, 4. Wahlkreis. Stadt Frankfurt, a. d. O. Kreis Lebus.
Graf Skorzewski, Leo, Rittergutsbesitzer.	Labischin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 2. Wahlkreis. Wirsitz, Schubin.
v. Slaski, Rittergutsbesitzer.	Trzebcz, Kreis Culm.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 6. Wahlkreis. Conitz.
Erbgraf zu Solms-Laubach, Friedrich.	Arnsburg bei Lich (Oberhessen).	Großherzgth. Hessen, 3. Wahlkreis. Alsfeld, Lauterbach u. Schotten.
Sombart, Anton Ludwig, Rittergutsbesitzer.	Ermsleben.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 5. Wahlkreis. Mansfelder See- und Gebirgskreis.
Sonnemann, Leopold, Eigenthümer der Frankfurter Zeitung.	Frankfurt a. M.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 6. Wahlkreis. Stadt Frankfurt a. M.
Graf v. Spee, Leopold Clemens August Hubert, Kanonikus.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 3. Wahlkreis. Stadt Aachen.
v. Sperber, Emil, Rittergutsbesitzer.	Kleszowen, Kr. Darkehmen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 4. Wahlkreis. Stallupönen-Goldap-Darkehmen.
Stadlberger, Jacob, Oeconom.	Eggersham, Bezirksamts Griesbach.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 4. Wahlkreis. Pfarrkirchen.

Name	Wohnort	Wahlkreis
Freiherr Schenck von Stauffenberg, Gutsbesitzer.	Geislingen bei Balingen in Württemberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 1. Wahlkreis. München I.
Stavenhagen, Otto, Landrath.	Stettin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 3. Wahlkreis. Randow-Greifenhagen.
v. Stein, Georg, Rittergutsbesitzer.	Grasnitz bei Locken O.-P.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 8. Wahlkreis. Osterode-Neidenburg.
Dr. Stephani, Eduard, Vice-Bürgermeister.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 12. Wahlkreis. Stadt Leipzig.
Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 5. Wahlkreis. Stadt Melle, Aemter Grönenberg, Wittlage, Diepholz, Sulingen, Uchte.
Strecke, Schul-Inspektor.	Habelschwerdt, Grafschaft Glatz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 12. Wahlkreis. Glatz-Habelschwerdt.
Strecker, Kreisgerichtsrath.	Worbis.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 2. Wahlkreis. Heiligenstedt Worbis.
Stumm, Carl Ferdinand, Kommerzienrath.	Neunkirchen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Tier, 6. Wahlkreis. Ottweiler-St. Wendel.
v. Swaine, Richard, Bergwerksbesitzer.	Stockheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 4. Wahlkreis. Kronach.
Graf Szembek, Peter.	Siemianice bei Opatow.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 10. Wahlkreis. Adelnau-Schildberg.
v. Taczanowski, Rittergutsbesitzer.	Szyplow bei Neustadt a. W.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 8. Wahlkreis. Wreschen-Pleschen.
Dr. Techow, Friedrich, Gymnasial-Direktor a. D. und Stadtrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 1. Wahlkreis. Lennep-Mettmann.
Dr. Tellkampf, Johann Ludwig, Geh. Regierungs-Rath und Professor.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 8. Wahlkreis. Schönau-Hirschberg.
Dr. Thanisch, Jacob, Rektor.	Carthause bei Trier.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 3. Wahlkreis. Land- und Stadtkreis Trier.
Thiel, Rudolph, Rechtsanwalt.	Bautzen.	Königreich Sachsen, 3. Wahlkreis. Stadt Bautzen rc.
Freiherr v. Thimus, Albert, Appellations-Gerichtsrath.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 12. Wahlkreis. Neuß-Grevenbroich.
Dr. Thomas, Georg Martin, Staats-Bibliothekar und Professor.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 3. Wahlkreis. Ansbach-Schwabach.
Dr. v. Treitschke, Heinrich Gotthard, Professor.	Heidelberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 4. Wahlkreis. Kreuznach-Simmern.
v. Treskow, Carl Sigismund, Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter.	Friedrichsfelde bei Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 6. Wahlkreis. Nieder-Barnim.
Tritscheller, Fabrikant.	Lenzkirch.	Großherzogthum Baden. 5. Wahlkreis. Amts-Bez. Freiburg, Emmendingen, Waldkirch.
v. Turnow, Rittergutsbesitzer.	Obierzerze bei Obornik.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 4. Wahlkreis. Inowraclaw-Mogilno.
Uhden, Otto, Amtsrath und Rittergutsbesitzer.	Sorge bei Crossen a. O.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 6. Wahlkreis. Züllichau-Crossen.

Ulrich, Theodor, Ober-Bergrath.	Clausthal.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 8. Wahlkreis. Cleve Geldern.
v. Unruh, Georg Victor, Regierungs- und Baurath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 4. Wahlkreis. Stadt Magdeburg nebst Zubehör.
Freiherr v. Unruhe-Bomst, Hans Wilhelm, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Wollstein.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 3. Wahlkreis. Meseritz-Bomst.
Valentin, Hermann Friedrich Justizrath.	Kreischa bei Dresden.	Herzogthum Sachsen-Meiningen, 1. Wahlkreis. Meiningen Hildburghausen.
Dr. Völk, Joseph, Advokat.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 6. Wahlkreis: Immenstadt.
Wagener, Hermann, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Königl. Preußischen Staats-Ministerium.	Berlin.	Königreich Preuß Reg.-Bez. Cöslin, 5. Wahlkreis. Neustettin.
Dr. Wagner, Gustav Richard, Herzogl. Altenburg. Appellationsgerichts-Vice-Präsident.	Altenburg.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Wagner, Josef, Oekonom.	Dattenhausen.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben, Neuburg, 3. Wahlkreis. Dillingen.
Freiherr v. Wagner, Rudolph, General Lieutenant a. D. und Staatsminister.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 6. Wahlkreis. Oberämter Reutlingen, Rottenburg, Tübingen.
von Waldaw-Reitzenstein, Carl, Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter.	Königswalde.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 5. Wahlkreis. Sternberg.
Graf von Walderdorff, Adolpf Wilderich, Königl. Bayerischer Kämmerer u. Gutsbesitzer.	Kürn, Bezirksamts Stadtamhof.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 1. Wahlkreis: Regensburg.
von Watzdorff, Curt, Rittergutsbesitzer.	Wiesenburg, Reg.-Bez. Potsdam.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 9. Wahlkreis. Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde.
von Weber, Franz, Ober-Tribunalsrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 11. Wahlkreis. Oberämter Backnang, Hall, Oehringen.
Dr. Websky, Egmont, Fabrik- und Gutsbesitzer.	Wüste-Waltersdorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 11. Wahlkreis, Reichenbach, Neurode.
Freiherr von Wedekind, Georg, Hofgerichts-Advokat.	Darmstadt.	Großherzogthum Hessen, 2. Wahlkreis. Friedberg, Vilbel, Büdingen.
von Wedell-Malchow, Friedr. Ritterschaftsrath.	Malchow bei Rechlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 4. Wahlkreis. Prenzlau-Angermünde.
Dr. Wehrpfennig, Wilhelm.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 3. Wahlkreis. Fritzlar-Homberg-Ziegenhain.
Dr. Weigel, Hermann, Rechtsanwalt.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 8. Wahlkreis. Hanau-Gelnhausen.
Weissich, Julius M., Amts-Assessor.	Stadthagen.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Westphal, Carl Christ. Heinr., Bürgermeister.	Schwerin.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 1. Wahlkreis. Landwehr-Kompagniebezirke Schwerin u. Wismar,
Wichmann, Aug., Direktor der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft.	Lübeck.	Freie Stadt Lübeck.
Dr. Wigard, Franz, Jacob, Professor.	Dresden.	Königreich Sachsen, 5. Wahlkreis. Stadt Dresden, links der Elbe.

Wiggers, Moritz.	Rostock.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 3. Wahlkreis. Landwehr-Kompagniebezirke Parchim und Ludwigslust.
Wilmanns, Karl, Stadtrichter.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 1. Wahlkreis. Arnswalde-Friedeberg.
Windthorst, Eduard, Kreisrichter.	Werne a. d. Lippe.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 3. Wahlkreis.
Dr. Windthorst, Ludw., Staats-Minister a. D.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 3. Wahlkreis. Aemter Aschendorf, Hümmling zu Sögel und Meppen, Amt u. Stadt Lingen, Aemter Haselünne, Freren, Bentheim u. Neuenhaus.
v. Winter, Leopold, Oberbürgermeister u. Geheimer Regierungsrath.	Danzig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 1. Wahlkreis. Marienwerder-Stuhm.
Winter, Wilhelm, Regierungs-Präsident a. D.	Elmshausen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 5. Wahlkreis. Aemter Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Selters, Hachenburg.
v. Woedtke, Carl, Rittergutsbesitzer.	Woedtke bei Greifenberg i. Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 7. Wahlkreis. Greifenberg-Cammin.
Woelfel, Johannes Moritz, Rechtsanwalt u. Notar.	Merseburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 7. Wahlkreis. Querfurt-Merseburg.
Dr. Wolffson, Isaac.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 3. Wahlkreis.
Freiherr v. Zedlitz-Neukirch, Octavio, Landrath.	Sagan.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 2. Wahlkreis. Sagan-Sprottau.
Ziegler, Franz, Ober-Bürgermeister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 7. Wahlkreis. Stadt Breslau, westlicher Theil.
v. Zółtowski, Dr. jur. Rittergutsbesitzer.	Drzewce bei Kröben.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 4. Wahlkreis. Buk-Kosten.

C.

Gesammt-Vorstand
des
Deutschen Reichstages.

Präsidium.

1. Herr Dr. Simson . . . . Präsident.
2. = Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst I. Vice-Präsident.
3. = v. Bennigsen . . . . II. = =

Vorsitzende der Abtheilungen.

1. Herr Dr. Stephani . . . . . Vorsitzender der I. Abtheilung.
2. = v. Denzin . . . . . . = = II. =
3. = v. Frankenberg-Ludwigsdorf . . . . = = III. =
4. = Graf zu Münster (Hannover) . . . . = = IV. =
5. = Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst . . . . . = = V. =
6. = Dr. Lamey . . . . . . = = VI. =
7. = Lentz . . . . = = VII. =

Quästoren.

1. Herr Prinz Handjery.
2. = Dr. M. Barth.

Schriftführer.

1. Herr Eysoldt.
2. = Freiherr Schenck v. Stauffenberg.
3. = Dr. Buhl.
4. = Dr. Lieber.
5. = Stavenhagen.
6. = v. Schöning.
7. = Dr. Weigel.
8. = Freiherr v. Unruhe-Bomst.

Verhandlungen

des

Deutschen Reichstages.

I. Legislatur-Periode.

Dritte Sitzungsperiode.

1872.

Eröffnungssitzung

des

Deutschen Reichstages

im

Weißen Saale des königlichen Schlosses in Berlin

am Montag den 8. April 1872.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 17. v. Mts. fand heute Nachmittag 2 Uhr im Weißen Saale des hiesigen Königlichen Schlosses die feierliche Eröffnung des Deutschen Reichstages statt. Die Abgeordneten zum Reichstage nahmen im Weißen Saale in dem mittleren, dem verhüllten Throne gegenüber belegenen Raum Aufstellung. Für die Mitglieder des diplomatischen Corps war auf der nach der Kapelle zu belegenen Tribüne eine Loge bereit gehalten. Mit der Eröffnung des Reichstages hatten Se. Majestät der Kaiser und König den Reichskanzler Fürsten von Bismarck durch folgende Allerhöchste Ermächtigung zu beauftragen geruht:

> Wir, **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Unseren Reichskanzler, Fürsten von Bismarck-Schönhausen, ermächtigt haben, die Sitzungen des Reichstages in Unserem und der verbündeten Regierungen Namen am 8. d. Mts. zu eröffnen.

Gegeben Berlin, den 4. April 1872.

Wilhelm.

von Bismarck.

Sobald im Weißen Saale die Abgeordneten zum Reichstage vollständig versammelt waren, erschienen unter Vortritt des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck die Mitglieder des Bundesrathes und stellten sich links vom Throne auf. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck verlas hierauf die nachstehende Rede:

Geehrte Herren!

Ihre Thätigkeit wird in der bevorstehenden Session in erster Linie durch die Fortführung der im Vorjahre begonnenen gesetzlichen Regelung und Ausbildung der gemeinschaftlichen Einrichtungen des Reichs in Anspruch genommen werden.

Durch ein Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes soll die Kontrole der Erhebung und der Verwendung der Einnahmen des Reichs definitiv geordnet und die Behörde, welche mit der Handhabung dieser Kontrole, sowie mit der Vorbereitung der durch den Bundesrath und den Reichstag auszusprechenden Entlastung zu betrauen ist, mit den dazu erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden.

Der Entwurf eines Militairstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird Ihnen vorgelegt werden, um die Einheitlichkeit der Heereseinrichtungen auf dem Gebiete des Strafrechts zum Abschluß zu bringen und der bereits gewonnenen Einheit des Strafrechts für das

bürgerliche Leben, den vom Reichstage geäußerten Wünschen entsprechend, als Ergänzung hinzuzutreten.

Der Entwurf eines zur Regelung der Verhältnisse der Reichsbeamten bestimmten Gesetzes, welcher dem Reichstage bereits vorgelegen hat, ist unter Beachtung des Gutachtens der Kommission des Reichstages und der inzwischen eingetretenen politischen Veränderungen einer neuen Prüfung unterzogen worden, und wird in der danach veränderten Gestalt Ihrer Beschlußfassung unterbreitet werden.

Die einheitliche Regelung der Bierbesteuerung innerhalb der Gebiete, welchen die Abgabe von Bier gemeinschaftlich ist, hat Ihre Thätigkeit schon mehrfach in Anspruch genommen, ohne daß es bis dahin gelungen wäre, die derselben entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden.

Eine Ihnen zugehende Gesetzvorlage wegen Erhebung der Brausteuer im Deutschen Reich hat den Zweck, diese Aufgabe zu lösen und zugleich durch Mitbesteuerung der Malzsurrogate eine dem Interesse der Finanzen sowohl wie des Verbrauchs entsprechende Reform der Braumalzsteuer durchzuführen.

Die erfreuliche Steigerung des Verkehrs und Verbrauchs hat die Möglichkeit geboten, in dem Ihnen vorzulegenden Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1873 die Einnahme aus den gemeinschaftlichen Verbrauchsabgaben und die Ueberschüsse der Postverwaltung unter Beachtung der bewährten Grundsätze vorsichtiger Veranschlagung höher auszubringen, so daß trotz des in verschiedenen Zweigen der Ausgabeverwaltung hervorgetretenen Mehrbedarfs eine Verminderung der Matrikularbeiträge in Aussicht zu nehmen ist.

Ein Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1872 ist bestimmt, neben der Befriedigung einiger anderer nachträglich hervorgetretenen Bedürfnisse, die Mittel für Begründung eines statistischen Amtes aufzubringen, welches im Stande sein würde, durch einheitliche wissenschaftliche Bearbeitung der Ergebnisse statistischer Erhebungen im Reiche der Gesetzgebung und Verwaltung, sowie der wissenschaftlichen Erkenntniß der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände wesentliche Dienste zu leisten.

Die Verwaltung des Jahres 1871 hat erhebliche finanzielle Ueberschüsse sowohl bei den Steuern als auch bei der Postverwaltung ergeben. Ueber die Verwendung derselben wird Ihnen ebenso wie über die gesetzliche Regelung der Verwendung und Vertheilung der französischen Kriegsentschädigung eine Vorlage zugehen.

Ueber die durch den Krieg mit Frankreich veranlaßten Ausgaben der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes wird Ihnen, den Bestimmungen der in den Jahren 1870 und 1871 erlassenen Kreditgesetze entsprechend, ein Rechenschaftsbericht erstattet werden.

Die mit der Regierung des Königreichs Portugal seit Jahren gepflogenen Verhandlungen haben am 2. März d. J. zum Abschlusse eines Vertrages geführt, welcher nach dem Vorbilde der mit anderen Staaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen regelt und wie zu hoffen, die Grundlage für die Anknüpfung intimerer und ausgedehnterer Handelsverbindungen zwischen Deutschland und Portugal bilden wird. Der Vertrag wird Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ebenso eine mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Konsular-Konvention und ein mit Frankreich abgeschlossener Postvertrag, welcher die gegenseitigen postalischen Beziehungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des in stetem Wachsthum begriffenen Korrespondenzverkehrs regelt.

Die Neuordnung und Befestigung der Verhältnisse von Elsaß-Lothringen schreitet in erwünschter Weise vor. Die Schäden des Krieges gehen mit Hülfe der Unterstützung, welche nach dem Gesetze vom 14. Juni 1871 aus Reichsmittteln gewährt werden darf, allmälig der Heilung entgegen. Die Grundlagen für die deutsche Verwaltung sind gelegt, die Rechtspflege ist gesichert und die Universität in Straßburg soll am 1. Mai d. J. ins Leben treten. Für den außerordentlichen Aufwand, welchen die Einrichtung der damit zu verbindenden wissenschaftlichen Institute erheischt, wird auf die Hülfe des Reichs gerechnet werden dürfen. Eine Uebersicht der bisher erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen, sowie über den Gang der Verwaltung des Landes wird entsprechend der Vorschrift des Gesetzes vom 9. Juni v. J. Ihnen zugehen.

Sie werden, geehrte Herren, die Befriedigung theilen, mit welcher die verbündeten Regierungen auf die Ergebnisse des ersten Jahres des neu begründeten Deutschen Reichs zurückblicken und der ferneren staatlichen und nationalen Entwickelung unserer inneren Einrichtungen mit freudiger Zuversicht näher treten.

Mit derselben Genugthuung werden Sie die Versicherung entgegen nehmen, daß es der Politik Seiner Majestät des Kaisers und Königs gelungen ist, bei

allen auswärtigen Regierungen das Vertrauen zu erhalten und zu befestigen, daß die Macht, welche Deutschland durch seine Einigung zum Reiche gewonnen hat, nicht nur dem Vaterlande eine sichere Schutzwehr, sondern auch dem Frieden Europa's eine starke Bürgschaft gewährt.

Nach Beendigung der Rede erklärte der Reichskanzler Fürst von Bismarck im Namen der verbündeten Regierungen, auf Befehl Se. Majestät des Kaisers den Reichstag für eröffnet. Hierauf brachte der zeitige Erste Präsident des Reichstages, Appellationsgerichts-Präsident Dr. Simson, ein dreimaliges Hoch auf Sr. Majestät den Deutschen Kaiser, König Wilhelm von Preußen aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

Erste Sitzung

am Montag den 8. April 1872.

Provisorische Konstituirung des Reichstages. — Erledigte Mandate und erfolgte Neuwahlen. — Vorlagen der Reichsregierung. — Verloosung der Abtheilungen und Konstatirung der Beschlußunfähigkeit des Reichstages.

Die Sitzung wird um 3 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Meine Herren! Auf Grund der Vorschrift im § 1 unserer Geschäftsordnung eröffne ich die gegenwärtige Sitzung und bitte die Herren Stavenhagen, Dr. Eysoldt, Frhr. von Unruh-Bomst und Dr. Lieber als Schriftführer bis zur Konstituirung des Hauses provisorisch zu fungiren.

Von 30 Urlaubsgesuchen, die im Ganzen in meiner Hand sind, und von denen 23 innerhalb meiner Kompetenz, 7 darüber hinaus liegen, möchte ich dem Hause erst Bericht erstatten, wenn sich dessen Beschlußfähigkeit konstatirt haben wird.

Nach einer Zuschrift des Reichskanzleramts sind seit dem Schluß der vorigen Session des Reichstages, soweit dem Reichskanzleramt amtlich bekannt geworden, 10 Mandate zum Reichstage niedergelegt, beziehentlich erloschen: Die Mandate der Herren Freiherr von Ende, Dr. Zehrt, von Puttkamer, Christensen, Graf von Strachwitz, Fürst zu Löwenstein, Fürst von Waldburg zu Zeil-Trauchburg, Fauler, Freiherr von Ketteler (Baden), Gräpel. Von erfolgten Neuwahlen sind bis dahin nur diejenigen des Herrn Dürig in Ipsheim für den zweiten Wahlkreis Kitzingen des Königlich Bayerischen Regierungs-Bezirks Unterfranken und Aschaffenburg und des Herrn Becker zu Oldenburg für den zweiten Oldenburgischen Wahlkreis zur amtlichen Kenntniß des Reichskanzleramts gekommen.

Die aus dem zweiten Wahlkreis des Regierungs-Bezirks Unterfranken-Aschaffenburg, aus dem achten Breslauer und aus dem siebenten Oppelner Wahlkreis an uns gelangten Wahlakten werde ich durch das Loos an die Abtheilungen zur Vorprüfung vertheilen.

Von Vorlagen der Reichsregierung habe ich acht zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Fünf davon sind bereits zur Vertheilung fertig und werden muthmaßlich heute Abend in Ihre Hände gelangen, die übrigen drei im Laufe des morgenden oder übermorgenden Tages.

Die im Druck fertigen sind: die Uebereinkünfte mit Spanien und Italien über die Ausdehnung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den genannten Staaten bestehenden Konsularverträge auf das Deutsche Reich; der Entwurf eines Militair-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich; die am 11. Dezember v. J. in Berlin unterzeichnete Konsularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika; der am 2. März in Lissabon unterzeichnete Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Portugal, endlich der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1872.

Im Druck und für morgen oder übermorgen zur Vertheilung bestimmt sind der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten; der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes und endlich der Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer.

Eine Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath, lasse ich in der bisher üblichen Weise im Eingange des Verzeichnisses der Mitglieder des Reichstages durch den Druck vervielfältigen.

Wir kommen, meine Herren, zur

Verloosung des Hauses in die Abtheilungen.

Ich habe die Namen derjenigen Mitglieder, die sich bereits gemeldet haben, — und wenn im Hause Mitglieder anwesend sein sollten, die sich noch nicht gemeldet haben, so bitte ich sie, das jetzt hier zu thun — in diese Urne legen lassen und werde sie nun in die sieben Abtheilungen verloosen.

(Die Verloosung erfolgt.)

Meine Herren, die sämmtlichen Namen, die in der Urne gelegen haben, sind vertheilt. Ich frage, ob etwa ein Mitglied anwesend ist, das nicht vernommen hat, daß es bei dieser Vertheilung in eine der Abtheilungen gekommen ist.

(Pause.)

Die Verloosung in die Abtheilungen hat die Anwesenheit von 166 Mitgliedern ergeben. Bei dieser Lage der Sache können wir uns den durch § 7 der Geschäfts-Ordnung zur Feststellung der Beschlußfähigkeit des Reichstages angeordneten Namensaufruf ersparen: ich halte für möglich, daß weniger Mitglieder im Hause anwesend sind, als in die sieben Abtheilungen verloost worden, möchte aber bezweifeln, daß deren mehr anwesend sein sollten.

Hiernach ist das Haus heute noch nicht beschlußfähig. Ich bin darum in dem Falle, die nächste Sitzung nach meinem Gedanken anberäumen zu müssen und beraume sie auf morgen Nachmittag 2 Uhr an. Auf die Tages-Ordnung setze ich, wie vergangenes Jahr in gleichem Falle geschehen ist, nach Vornahme des Namensaufrufs Beschlußfassung des Reichstags über die Frage, an welchem Tage die Wahl des Präsidenten und der Schriftführer erfolgen soll (§ 7 der Geschäfts-Ordnung).

Die Abtheilungen ersuche ich, sich eine Stunde vor dem Plenum Behufs ihrer Konstituirung zu versammeln. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 40 Min.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß).
Berlin, Zimmerstraße 96.

2. Sitzung

am Dienstag, den 9. April 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Ergebniß der Konstituirung der Abtheilungen. — Mittheilung des Reichskanzlers, betreffend eine Wahlangelegenheit. — Der preußische Handelsminister, Chef der preußischen Bank, hat 100 Exemplare des Verwaltungsberichts der preußischen Bank für das Jahr 1871 und 3 Exemplare der statistischen Nachrichten von den preußischen Eisenbahnen für das Jahr 1870 übersandt. — Urlaubsbewilligungen. — Konstatirung der Beschlußfähigkeit des Reichstages durch Namensaufruf.

Die Sitzung wird um 2 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet: das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem gestrigen Plenum sind die Abgeordneten Dr. Stephani, Graf Otto zu Stolberg Wernigerode, Martin, Knapp, von Treskow, Dr. Biedermann, Freiherr von Bodenhausen, Graf zu Münster (Sachsen), von Kalkstein (Pr. Eilau), Fernow, Engel, Dr. Schaffrath, Dr. Endemann, Dr. Friedenthal, von Busse, von Schöning, Dr. Grimm, Dr. Hoffmann, Freiherr von Ketteler, Dr. Wagner (Altenburg), Dr. Reyscher, Freiherr von Hoverbeck, Ulrich, Sombart, Hagen, Ludwig, Rohland, Oehmichen, Dr. Köchly, Schulze, von Lottner, Augspurg, Freiherr von Thimus, Braun (Hersfeld) und von Cottenet in den Reichstag eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden: im Ganzen 35 Mitglieder. Es fehlten gestern an der beschlußfähigen Zahl 26 Mitglieder, die Beschlußfähigkeit des Hauses, die später — nach der Vorschrift der Geschäftsordnung — durch Namensaufruf festgestellt werden wird, ist somit auch jetzt schon nicht mehr zu bezweifeln. Ich werde darum auch alsbald die Urlaubsgesuche zur Entscheidung des Reichstages bringen.

Die Abtheilungen haben sich konstituirt.

In der ersten führt den Vorsitz der Abgeordnete Dr. Stephani, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete von Bernuth; das Schriftführeramt versehen die Abgeordneten Freiherr von Wedekind und Dr. Banks.

Der Vorsitzende der zweiten Abtheilung ist der Abgeordnete von Denzin; sein Stellvertreter ist der Abgeordnete Graf von Maltzan; Schriftführer der Abtheilung sind die Abgeordn. Dr. Lucius und Baron von Minnigerode.

Von der dritten Abtheilung ist zum Vorsitzenden der Abgeordnete von Frankenberg-Ludwigsdorf erwählt, zu seinem Stellvertreter der Abgeordnete von Rönne; das Schriftführeramt versehen in der Abtheilung die Abgeordneten Eysoldt und Freiherr von Dörnberg.

Vorsitzender der vierten Abtheilung ist der Abgeordnete Graf Münster (Hannover); sein Stellvertreter ist der Abgeordnete Miquél; das Schriftführeramt versehen die Abgeordneten Koch und Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

In der fünften Abtheilung führt der Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst den Vorsitz; er wird dabei durch den Abgeordneten Runge vertreten. Das Schriftführeramt versehen die Abgeordneten Wölfel und von Davier.

In der sechsten Abtheilung ist zum Vorsitzenden der Abgeordnete Dr. Lamey erwählt, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete Dr. Löwe; das Schriftführeramt versehen die Abgeordneten Dr. Wolffson und Ludwig.

Endlich in der siebenten Abtheilung ist zum Vorsitzenden der Abgeordnete Lentz erwählt und zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Dr. Harnier; zum Schriftführer der Abgeordnete Dr. Websky und zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Westphal. —

Ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 8. April c. bezieht sich auf die von dem Reichstage erst beanstandete, demnächst für ungültig erklärte Wahl des Abgeordneten des ersten Magdeburger Wahlkreises, Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf und enthält die Nachricht,

> daß der durch Urtel des Königlichen Kreisgerichts zu Salzwedel vom 19. Oktober vorigen Jahres wegen Wahlfälschung mit drei Wochen Gefängniß bestrafte Schulze Forjahn zu Drebenstedt in zweiter Instanz durch Urtel des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 18. Januar cr. freigesprochen worden ist.

(Bewegung.)

Der preußische Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der preußischen Bank, Graf von Itzenplitz, übersendet dem Reichstage 100 Exemplare des Verwaltungsberichts der preußischen Bank für das Jahr 1871. Ich bitte diejenigen Herren, die sich mit einem solchen Exemplar versehen wollen, sich an das Bureau zu wenden.

Demselben Herrn Minister verdanken wir für unsere Bibliothek drei Exemplare der statistischen Nachrichten von den preußischen Eisenbahnen für das Jahr 1870.

Für beide Mittheilungen werde ich dem Herrn Minister den Dank des Reichstages aussprechen. —

Von den gestern in der Sitzung anwesend gewesenen Mitgliedern ist der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc für die heutige Sitzung durch Krankheit entschuldigt. Der Abgeordnete Baldamus hat in Folge telegraphischer Benachrichtigung von der lebensgefährlichen Erkrankung eines seiner Söhne die Stadt verlassen müssen. —

Die Urlaubsgesuche, meine Herren, die ich innerhalb meiner Kompetenz bewilligt habe — ich habe gestern schon vorläufig davon Mittheilung gemacht —, gründen sich theils auf Berufs- und Privatgeschäfte, theils auf eigene Krankheit, theils auf Krankheits- oder Todesfälle in der Familie; das des Abgeordneten Hölder auf die Nothwendigkeit, noch für acht Tage dem Württembergischen Landtage beizuwohnen.

Die wegen Privatgeschäfte auf drei bis höchstens 8 Tage beurlaubten Mitglieder sind die Abgeordneten Dr. Köster, Hausmann (Westhavelland), Overweg, Lucius (Geilenkirchen), Dr. Böhme (Annaberg), von Brauchitsch, Dr. Metz, Dr. Wehrenpfennig, Probst und Eckhardt. Wegen eigener Krankheit sind auf dieselben Fristen beurlaubt die Abgeordneten von Schaper, Dr. Rotter, Winter (Wiesbaden), Dr. Bock, Pfannebecker, von Stauffenberg, von Kirchmann, Röben, Windthorst (Berlin) und Abickes; wegen Krankheit in ihrer Familie die Abgeordneten Freiherr von Patow, Fries, von Keßler, von Bismarck, endlich wegen Familien-Angelegenheiten der Abgeordnete Graf von Spee.

Zur Kognition des Reichstages stehen folgende sechs Urlaubsgesuche.

Der Abgeordnete Graf von Renard, im ersten Stadium der Genesung nach schwerer Krankheit, kann vorläufig

Sitzungen des Reichstages nicht beiwohnen und erbittet sich einen Urlaub von 14 Tagen, — den ich für bewilligt erachte, wenn Niemand widerspricht.

Der Abgeordnete Allnoch erbittet sich unter Beifügung eines ärztlichen Attestes aus gleichem Grunde gleichen Urlaub. Ich nehme auch den für bewilligt an, wenn Niemand eine Abstimmung fordert.

Der Abgeordnete Freiherr von Hagke überreicht ein ärztliches Attest, wonach er seit mehreren Monaten sehr leidend und zur Zeit ganz außer Stande ist, seinen Sitz im Reichstage einzunehmen. Er bittet um Urlaub für vier Wochen, ein Gesuch, dem auch nicht widersprochen wird.

Einen drei bis vierwöchentlichen Urlaub sucht der Abgeordnete Dr. Prosch, ebenfalls unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, Krankheitshalber nach. Er ist für die nächsten Wochen noch nicht im Stande, sich an den Verhandlungen des Reichstages zu betheiligen. — Das Haus bewilligt den Urlaub.

Der Abgeordnete Freiherr von Roggenbach theilt mit, daß er durch Vorarbeiten für die am 1. Mai stattfindende Eröffnung der Universität Straßburg verhindert ist, gleich nach Beginn der Session an deren Arbeiten Theil zu nehmen, vielmehr die Bitte aussprechen müsse, ihm einen vierwöchentlichen Urlaub zu ertheilen, mit dessen Ablauf er hoffe, von Straßburg abkömmlich zu sein. — Ich nehme an, daß Niemand dem Urlaubsgesuch des Abgeordneten Freiherr von Roggenbach widerspricht.

Endlich bittet der Abgeordnete Günther (Deutsch-Crone) ihm zur Ordnung von Familienverhältnissen und aus Gesundheitsrücksichten einen vierwöchentlichen Urlaub zu ertheilen.

(Oh! Oh!)

Mir scheint eine Abstimmung gefordert zu werden.

(Ja!)

Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Mir ist bekannt, daß in der That der Abgeordnete Günther dringend eines Urlaubs zur Ordnung verschiedener Familien- und sonstigen Angelegenheiten bedarf, und ich bitte Sie, dieses Urlaubsgesuch zu bewilligen. Sollte Noth an den Mann kommen, so wird er nicht ermangeln, dennoch im Reichstage zu erscheinen, aber ich bitte, diese Verhältnisse zu berücksichtigen.

Präsident: Ich frage, ob das Verlangen nach Abstimmung noch aufrecht erhalten wird, oder ob ich annehmen soll, daß das Haus dem Abgeordneten Günther (Deutsch-Crone) den nachgesuchten Urlaub bewilligt.

(Ja!)

Das ist der Fall. —

Wir treten nun in die Tagesordnung ein, sie lautet:

Beschlußfassung über die Frage, an welchem Tage die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer erfolgen sollen.

Wir werden nach § 7 der Geschäftsordnung die Beschlußfähigkeit des Reichstages auch noch formell durch Namensaufruf feststellen. Ich ersuche die Herren, bei dem Aufruf ihres Namens mit Hier oder Ja zu antworten.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Anwesend sind:

Mosig v. Aehrenfeld. Albrecht. Graf v. Arnim-Boytzenburg. Augspurg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Baldanus. Graf Ballestrem. Dr. Bähr. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Becker (Oldenburg). von Behr. Behringer. von Bernuth. Dr. Biedermann. Dr. Birnbaum. Dr. Blum. von Bockum-Dolffs. Bode. Freiherr von Bodenhausen. von Bonin. Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Briegleb. Dr. Brockhaus. Bürgers. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. von Busse. Karl Fürst zu Carolath. Chevalier. von Cottenet. von Cranach. Prinz Roman von Czartoryski. von Davier. Dennig. von Denzin. Dernburg. Dickert. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Dr. Dove. Dürig. Duncker. Freiherr von Eckardstein. Eggert. Dr. Elben. Emden. Dr. Endemann. Engel. Graf zu Eulenburg. Dr. Ewald. Eysoldt. Fernow. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Freeden. Dr. Friedenthal. Dr. von Frisch. Dr. Georgi. von Gerlach. Gerlich. Dr. Gneist. von Goppelt. Dr. Grimm. Freiherr von Grote. Grumbrecht. Hagen. Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Dr. Harnier. Dr. Hasenclever. Hebting. von Helldorff. von Hennig. Heydenreich. Dr. Hoffmann. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hoverbeck. Freiherr von Hüllessem. Jacobi. von Jagow. Jordan. Jüngken. Kämmerer. von Kalckstein (Pr. Eylau). Kanngießer. Kapp. von Kardorff. von Karstedt. von Kehler. Freiherr von Ketteler. von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Kiefer. Kirsner. Graf von Kleist. Klotz (Berlin). Knapp. Koch. Dr. Köchly. von Kommerstaedt. Kottmüller. Krieger (Lauenburg). Krug von Nidda. v. Kusserow. Dr. Lamey. Lasker. Graf von Lehndorff. von Lenthe. Lentz. Lesse. Fürst von Lichnowsky. Dr. Lieber. von Lindenau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Lottner. Dr. Lucius (Erfurt). Ludwig. von Mallinckrodt. Graf von Maltzan-Militsch. Martin. Dr. Mayer (Donauwörth). Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. Mosle. Müller (Pleß). Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). Oehmichen. Dr. Oetker. von Oheimb. Paravicini. Dr. Pfeiffer. Planck. Fürst von Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz.) Graf Preysing. Prince-Smith. Herzog von Ratibor. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Reyscher. Richter. von Rochau. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Dr. von Rönne. Rohland. Freiherr von Romberg. Runge. Graf Saurma-Jeltsch. Graf Schaffgotsch. Dr. Schaffrath. Dr. Schleiden. Schmidt (Stettin). Schön. von Schöning. Schroeter (Ohlau). Schulze. Seiz. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. Sombart. Stadlberger. Stavenhagen. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. von Swaine. Dr. Techow. Dr. Tellkampf. Freiherr von Thimus. Dr. Thomas. von Treskow. Uhden. Ullrich. von Unruh (Magdeburg). Freiherr von Unruhe-Bomst. Valentin. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). Dr. Websky. Freiherr von Wedekind. von Wedell-Malchow. Dr. Weigel. Weissich. Westphal. Wiggers. Wilmanns. Woelfel. Dr. Wolffsohn. Freiherr von Zedlitz-Neukirch. Ziegler.

Beurlaubt sind:

von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Dr. Boehme (Annaberg). von Brauchitsch. Eckhard. Fries. Günther (Deutsch-Crone). Hausmann (Westhavelland). Hoelder. von Keßler (Württemberg). Dr. Köster. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Metz. Overweg. Freiherr von Patow. Probst. Freiherr von Roggenbach. Dr. Rudolphi. Graf von Spee. Dr. Wehrenpfennig. von Woedtke.

Krank sind:

Adickes. Allnoch. Graf Bethusy-Huc. Dr. Bock. Freiherr von Hagke. von Kirchmann. Dr. Notter. Pfannebecker. Dr. Prosch. Graf Renard. Röben. von Schaper. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Windthorst (Berlin). Winter (Wiesbaden).

Präsident: Der Namensaufruf hat die Anwesenheit von 203 Mitgliedern ergeben, —

(aha!)

und damit die Beschlußfähigkeit des Reichstags.

Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich vorschlage, nunmehr in der morgenden Sitzung die Wahl der Präsidenten und der Schriftführer vorzunehmen. Ich stelle anheim, das Plenum um 12 beginnen zu lassen und bitte diejenigen Abtheilungen, denen Wahlakten zur Wahlprüfung zugegangen sind, sich (wozu sie ja einer Anordnung meinerseits gar nicht bedürfen) etwa eine Stunde vorher zu versammeln.

Ist das Haus mit dieser Tages-Ordnung für morgen einverstanden?

(Zustimmung.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Min.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

3. Sitzung

am Mittwoch, den 10. April 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Wahl der Präsidenten und Schriftführer.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem gestrigen Plenum sind die Abgeordneten Graf von Waldersdorff, von Keßler (Württemberg), Emden, Dr. Moufang, Dr. Bamberger, Lingens, Hirschberg, von Bodelschwingh, Römer (Hildesheim), Dr. Dove, von Watzdorff, Freiherr von Reichlin-Meldegg, Graf zu Dohna-Katzenau in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Miquél krankheitshalber entschuldigt.

Ich habe den Abgeordneten von Below auf acht Tage, den Abgeordneten Wölfel auf drei Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete Evers sucht in einem Schreiben d. d. Büren, 8. April, bei dem Hause einen vierwöchentlichen Urlaub nach. Er theilt mit, daß er durch Krankheit behindert wird, an den Sitzungen des Reichstages Theil zu nehmen. Da Niemand widerspricht, werde ich das Urlaubsgesuch für bewilligt erklären.

Fünf Abtheilungen haben sich mit der Prüfung der Wahlen im 6. Marienwerder-, im 8. Breslauer-, im 2. Oldenburger-, im 7. Oppelner- und im 2. Wahlbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg beschäftigt. Aus diesen Wahlen sind als Abgeordnete der Rittergutsbesitzer von Slaski, der Herzog von Ratibor, der Ober-Appellationsgerichtsrath Becker (Oldenburg), der geistliche Rath Müller und der Forstmeister Dürig hervorgegangen. Die Abtheilungen haben kein Bedenken gegen die Gültigkeit der in Rede stehenden Wahlen, was ich dem Hause nach der Vorschrift des § 5 der Geschäfts-Ordnung mittheile.

Unsere heutige Tages-Ordnung ist die Wahl der Präsidenten und der Schriftführer.

Wir beginnen mit der

Wahl des ersten Präsidenten.

Ich bitte die Herren, auf einen Zettel den Namen desjenigen Mitgliedes zu vermerken, dem Sie für die Dauer der gegenwärtigen Session das Amt des ersten Präsidenten des Reichstags anvertrauen wollen, und diesen Zettel demnächst bei dem Namensaufruf in die Urne zu legen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben B.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Vizepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Namensaufruf ist geschlossen. Ich werde die Namen verlesen.

(Geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Abgegeben sind 203 Stimmzettel; davon lauten

auf Dr. Simson 192,
auf von Bennigsen 2,
auf Dr. Loewe-Calbe 1,
auf von Forckenbeck 1,
unbeschriebene Zettel waren vorhanden 6.

Danach ist der Abgeordnete Dr. Simson mit 192 Stimmen zum ersten Präsidenten des Hauses gewählt. Ich ersuche ihn sich über die Annahme der Wahl zu erklären.

Abgeordneter Dr. **Simson:** Ich bin dazu bereit.

(Nimmt den Präsidentensitz ein.)

Meine Herren! Ich nehme die auf mich gefallene Wahl gern an und werde alle meine Kraft daran setzen, die Aufgaben des mir von Neuem anvertrauten Amtes nach meinem besten Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Das belebende Gefühl der hohen Auszeichnung, deren Sie mich abermals würdigen, überwiegt die Besorgnisse, ob meine Kraft für diese Stellung bei einiger Dauer des Reichstages in dem Maße früherer Jahre ausreichen möchte. Weiß ich doch, daß ich Ihrer Unterstützung und Ihrer Nachsicht sicher sein darf und so lassen Sie sich, hochverehrte Herren, den Ausdruck meines Dankes aus tiefbewegtem Herzen gefallen! —

(Allseitiger, lebhafter Beifall.)

Wir gehen zu der

Wahl des ersten Vizepräsidenten

über. — Ich bitte die Herren auf einen Zettel den Namen des Mitgliedes zu vermerken, das Sie für die Dauer der Session zu dieser Stellung bestimmen, demnächst den Zettel bei dem Namensaufruf in die Urne abzugeben. — Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben C.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Es sind bei diesem Wahlgange im Ganzen 203 Stimmzettel abgegeben; davon unbeschriebene 19, ungültige 4, (die die Person des zu Wählenden nicht ausreichend bezeichnen), zusammen 23; bleiben 180 gültige Stimmen übrig. Die absolute Majorität beträgt 91.

Erhalten haben

der Abgeordnete Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst 176 Stimmen,
" " von Bernuth 2 Stimmen,
die Abgeordneten von Falkenberg-Ludwigsdorf und Graf zu Eulenburg je Eine Stimme.

Der Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst ist hiernach zum ersten Vize-Präsidenten des Reichstags für die Dauer der Session erwählt; ich bitte ihn, sich über die Annahme der Wahl zu äußern.

Abgeordneter Fürst von **Hohenlohe-Schillingsfürst:** Ich bin bereit, die auf mich gefallene Wahl anzunehmen und danke Ihnen, meine Herren, für den mich hoch ehrenden Beweis Ihres fortdauernden Wohlwollens. Sollte ich berufen sein, den Vorsitz zu übernehmen, so bitte ich, mir die Nachsicht nicht zu entziehen, welche mir während der letzten Reichstagssession in so reichem Maße und von allen Seiten des hohen Hauses zu Theil geworden ist.

Präsident: Wir gehen zu der

Wahl des zweiten Vizepräsidenten

über. Die Herren wollen auf einen Zettel den Namen des Mitgliedes vermerken, welches Sie für die Dauer der Session für diese Stelle bestimmen und die Zettel beim Namensaufruf in die Urne legen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Von den abgegebenen 205 Zetteln waren 7 ungültig, 3, weil sie ganz unbeschrieben waren, 3 andere, weil die Bezeichnung des zu Wählenden unzureichend war (Graf Münster, Windthorst, Dr. Eulenburg), 1 Zettel wegen zu reichlicher Ausstattung mit Namen. Es bleiben 198 gültige Stimmen. Die absolute Majorität würde 100 betragen. Es haben erhalten:

der Abgeordnete von Bennigsen 83 Stimmen,
Der Abgeordnete Graf zu Eulenburg 48 Stimmen,
der Abgeordnete von Bernuth 39 Stimmen,
der Abgeordnete Graf zu Münster (Hannover) 27 Stimmen
und der Abgeordnete von Frankenberg-Ludwigsdorf Eine Stimme.

Die Geschäftsordnung schreibt im § 7 Alinea 3 vor:

Hat sich eine absolute Majorität nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Die gegenwärtige Wahl wird sich also um diejenigen fünf Namen bewegen, die bei der ersten Stimmabgabe genannt worden; die der Abgeordneten von Bennigsen, von Bernuth, Graf zu Eulenburg, von Frankenberg-Ludwigsdorf und Graf zu Münster (Hannover).

Ich bitte, mit dem Namensaufruf wieder vorzugehen. Er beginnt mit dem Buchstaben E.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Auch diesmal ist keine absolute Majorität erzielt worden. Unter den abgegebenen 202 Zetteln waren zwei ungültig; bleiben 200 gültige Stimmen, was eine absolute Majorität von 101 geben würde.

Es haben erhalten:

von Bennigsen	94	Stimmen,
Graf zu Eulenburg	52	"
von Bernuth	30	"
Graf zu Münster (Hannover)	23	"
von Frankenberg-Ludwigsdorf	1	Stimme.

Die Geschäftsordnung schreibt vor:

Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu setzen.

Die Wahl, welche wir jetzt vorzunehmen haben, wird sich also auf die Namen von Bennigsen und Graf zu Eulenburg beschränken müssen.

Ich bitte, mit dem Namensaufruf vorzugehen; er beginnt mit dem Buchstaben F.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Präsident: Von den abgegebenen 199 Stimmzetteln waren 31 unbeschrieben, bleiben gültige Stimmzettel 168; absolute Majorität: 85. Der Abgeordnete von Bennigsen hat 106 Stimmen erhalten, der Abgeordnete Graf zu Eulenburg 62. Hiernach ist der Abgeordnete von Bennigsen zum zweiten Vizepräsidenten des Reichstags für die Dauer der Session gewählt. Derselbe ist nicht im Hause anwesend; ich kann ihn also nicht sofort zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl auffordern.

Wir haben nun, meine Herren, die

Wahl der Schriftführer

vorzunehmen. Sie wissen, daß sämmtliche acht Namen auf einen Zettel geschrieben werden. Ich bitte, mit dem neuen Namensaufrufe vorzugehen und mit dem Buchstaben G zu beginnen. Meine Herren, Sie werden vielleicht das Bureau — ich meine den heute fungirenden Präsidenten und die heute fungirenden Herren Schriftführer — autorisiren, das Scrutinium wegen der Schriftführer privatim vorzunehmen und dessen Ergebniß dem Hause in der nächsten Sitzung anzuzeigen.

Wenn Ihr Wille dahin geht, so möchte ich auch noch im Voraus die Entscheidung des Hauses wegen der nächsten Sitzung einholen. Ich wollte Ihnen vorschlagen, meine Herren, diese nächste Sitzung am Freitag zu halten, sie um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Wahlprüfungen;
2. Erste und zweite Lesung der Uebereinkünfte mit Spanien und Italien die Ausdehnung der Konsularverträge betreffend (Nr. 4 der Drucksachen);
3. Erste und zweite Lesung der Konsularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Nr. 6 der Drucksachen).

In diesem Plenum würde ich auch zunächst die Entscheidung des Hauses über die zu erwählenden Kommissionen einholen.

Ich habe mir gedacht, daß die Abtheilungen etwa eine Stunde vor dem Plenum am Freitag oder, wenn es den Abtheilungsvorsitzenden besser zusagt, zu einer Stunde des morgenden Vormittags behufs der Wahlprüfungen zusammentreten.

Ich nehme an, daß das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden ist und bitte, nun mit dem Namensaufruf vorzugehen.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Der Namensaufruf ist geschlossen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

4. Sitzung

am Freitag den 12. April 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Der Reichstag hat seit Schluß der letzten Session zwei Mitglieder durch den Tod verloren. — Beschluß über die zu wählenden Kommissionen. — Wahlprüfung. — Erste und zweite Berathung der Uebereinkünfte mit Spanien und Italien über die Ausdehnung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den genannten Staaten bestehenden Konsular-Verträge auf das Deutsche Reich, (Nr. 4 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung über die Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, (Nr. 6 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum sind die Abgeordneten Dr. Köster, Ackermann, von Bennigsen, von Stein, Graf Pückler, von Maltzan-Gültz, von Nordeck zur Rabenau, Dr. Schwarze, von Benda und Dr. Marquard-Barth in das Haus eingetreten und durch das Loos den Abtheilungen zugewiesen worden.

Für die heutige Sitzung ist der Herzog von Ratibor, für heute und morgen der Abgeordnete von Bonin entschuldigt.

Ich habe bis zum Montag die Abgeordneten Dietze, von Waldau-Reitzenstein, für 8 Tage — resp. wegen Todesfalls in der Familie, oder dringender Geschäfte — die Abgeordneten Dr. Hammacher, Krüger (Lauenburg), von Gerlach und von Davier beurlaubt.

Der Abgeordnete von Bennigsen wünscht eine Erklärung wegen der am Mittwoch auf ihn gefallenen Präsidentenwahl abzugeben. Er hat das Wort.

Abgeordneter **von Bennigsen:** Meine Herren! Ich bin dem Reichstage für die mir gewordene hohe Auszeichnung zum lebhaftesten Danke verpflichtet und nehme die auf mich gefallene Wahl bereitwilligst an.

Präsident: Die vorgestrige Schriftführerwahl hat folgendes Resultat ergeben: Die Abgeordneten Dr. Eysoldt, Freiherr Schenk von Stauffenberg, Buhl, Dr. Lieber, Stavenhagen, von Schöning, Dr. Weigel und Freiherr von Unruhe-Bomst sind mit resp. 182, 181, 178, 177, 176 und 170 Stimmen zu Schriftführern erwählt; nach ihnen haben die meisten Stimmen die Abgeordneten Wilmanns, Eckhard und Baron Minnigerode.

Ich ersuche die Abgeordneten Dr. Marquard-Barth und Prinz Handjery auch in der gegenwärtigen Session die Geschäfte der Quästur zu übernehmen.

Damit ist das Haus konstituirt; die durch die Geschäftsordnung vorgeschriebene Anzeige von dieser Konstituirung des Hauses, habe ich nicht versäumt, zu erstatten.

Meine Herren, das Haus hat seit seinem Schlusse im Dezember vorigen Jahres zwei Mitglieder durch den Tod verloren; den Professor Greil, Mitglied des Reichstages für den dritten Niederbayerischen Wahlkreis, und den Landesältesten und Kreisdeputirten Grafen von Strachwitz, Mitglied des Reichstages für den zweiten Oppelner Wahlbezirk. Wir betrauern diesen Verlust verehrter Kollegen und werden ihr Andenken in Ehren halten. Ich bitte die Mitglieder des Hauses, zum Zeugniß ihrer Uebereinstimmung mit diesen meinen Worten, sich von ihren Sitzen zu erheben. —

(Geschieht.)

Bei der heutigen Berathung über die Konsularkonvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika wird die Reichsregierung außer durch die Mitglieder des Bundesrathes auch durch den vom Bundesrath zum Kommissarius ernannten Herrn Geheimen Legationsrath König vertreten werden.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist der

Beschluß des Hauses über die zu wählenden Kommissionen.

Der § 24 der Geschäftsordnung führt sechs Kommissionen auf, die im Eingange der Session gewählt werden können. Ich wollte dem Hause vorschlagen, zunächst nur eine Geschäftsordnungs-Kommission aus 14 Mitgliedern zu wählen und eine Petitionskommission aus 28 Mitgliedern. Darf ich die Wahl dieser beiden Kommissionen zuvörderst vom Hause als zugestanden ansehen? —

Das ist der Fall.

Ein Antrag, eine Kommission für Handel und Gewerbe, Finanzen und Zölle oder für das Justizwesen zu wählen, wird kaum erhoben werden.

Es handelt sich dann nur noch um die Frage, ob das Haus eine Kommission für den Reichs-Haushaltsetat jetzt beschließen will. Ich will am Schluß der heutigen Sitzung vorschlagen, auf die nächste Tagesordnung die erste Lesung des Nachtrages zum Reichs-Haushaltsetat für 1872 zu nehmen, schon damit bei dieser Gelegenheit die Frage nach der geschäftlichen Behandlung sowohl dieses Nachtragsetats als des Etats für 1873 zum Austrag kommt. Ich glaube aber wahrzunehmen, daß heute schon ein Antrag auf Konstituirung einer Kommission für den Reichshaushalt gestellt werden soll. Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich erkenne gern an, daß es nicht sehr wesentlich ist, ob ein solcher Beschluß heute oder morgen gefaßt wird; ich wollte aber in Anregung bringen, ob nicht, da einmal Kommissionen gewählt werden sollen, auch eine Budget-Kommission gleich gewählt werden könnte. Das Haus wird dadurch keineswegs gebunden sein, wenn es etwa nicht die Neigung haben sollte, das Budget in der Kommission bearbeiten zu lassen; ich glaube aber, es hat die Erfahrung gelehrt, daß auf die eine oder andere Weise, sei es zur Rechnungsprüfung oder zur Verweisung einzelner Gegenstände an die Kommission, wir eine solche kaum entbehren können. Ich glaube also, zur Abkürzung wird es dienen, wenn mit den übrigen Kommissionen auch diese sofort gewählt würde.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abg. v. Hennig: Meine Herren! Ich bin gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Hoverbeck und zwar aus dem Grunde wesentlich, erstens weil wir sehr wenig Mitglieder sind. Es sind außerordentlich viele Mitglieder ab-

wesend, und die Zahl über die beschlußfähige Anzahl ist nur sehr gering. Also dies wäre schon ein Grund gegen die Kommissionswahlen, weil wir so viele Mitglieder in unserer Mitte vermissen, die doch sehr wichtig bei der Berathung sind. Außerdem aber glaube ich, daß wir keine Veranlassung haben, eine Kommission zu wählen, weil der Reichstag meiner Ansicht nach in diesem Falle mit dem Budget in einer Weise beschäftigt wird, die ganz den früheren Verhandlungen entsprechen dürfte. Ich glaube aber auch, daß die Vorgänge, die Vorkommnisse bei dieser Berathung nicht so erheblich sein dürften, als man wohl glaubt. Es mag wohl sein, daß nach verschiedenen Richtungen hin Anträge gestellt werden, aber ich glaube, daß diese ebenso gut in diesem Hause berathen werden können als in einer Kommission. Ich bin also gegen die Kommissionswahlen, namentlich aber dagegen, daß wir heute bereits diese Kommission wählen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Ich halte es doch für sehr kühn, in diesem Augenblicke schon sagen zu wollen, daß die gesammten Budgetberathungen von keiner sonderlichen Bedeutung sein sollen. Ich meinerseits würde sehr bedauern, wenn diese Ansicht in diesem Hause vorherrschend sein sollte. Ich glaube, es wird sich vielleicht gerade das Gegentheil in manchen Punkten erweisen. Im Ganzen habe ich auch gesagt, daß es nicht so wesentlich darauf ankommt, ob diese Kommission heute oder an einem anderen Tage ernannt wird. Für wichtig aber halte ich die Ernennung dieser Kommission doch, und ich bleibe bei meiner Meinung, daß es zweckmäßig und abkürzend ist, sie sofort zu wählen.

Präsident: Ich nehme an, daß der Herr Abgeordnete 35 Mitglieder für die Kommission vorschlägt.

Der Herr Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich würde meinerseits 21 Mitglieder vorschlagen, wenn überhaupt auf eine Kommission eingegangen werden soll, weil mir diese geringe Zahl für diese Versammlung ganz genügend zu sein scheint.

Präsident: Ich behalte die Bestimmung der Mitglieder-Zahl für eine besondere Abstimmung vor.

Ich bitte diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck eine Kommission zur Vorberathung über den Reichshaushalts-Etat schon in der gegenwärtigen Sitzung beschließen wollen, — unter Vorbehalt eines ferneren Beschlusses über die Zahl der Personen, aus denen die Kommission zu bestehen hätte, — sich jetzt zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Es bleibt also zunächst bei den beiden Kommissionen, 14 Mitglieder für die Geschäftsordnung, 28 Mitglieder für die eingehenden Petitionen. Ist es zu früh, wenn ich vorschlage, die Kommissionen schon morgen zu wählen?

(Rufe: Nein!)

Ich möchte dann den Montag vorschlagen. Das scheint auch der Wille des Hauses — eine Stunde vor dem Plenum, wenn Montag eine solche ist, wo nicht um 12 Uhr. — Die zweite Nummer der Tagesordnung sind

Wahlprüfungen.

Ich frage, ob der Herr Referent der 1. Abtheilung Bericht zu erstatten hat? — Das ist nicht der Fall.

Der Herr Referent der 2. Abtheilung? Ebenso wenig.

Der 3. Abtheilung liegen keine Wahlprüfungen vor.

Ich bitte den Herrn Referenten der 4. Abtheilung das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz:** Die Wahl, über welche ich zu referiren habe, ist die im 12. Breslauer Wahlbezirk (Glatz-Habelschwerdt). Diese Wahl hat bereits in der vorigen Session der damaligen dritten Abtheilung zur Prüfung vorgelegen, und ist von derselben damals der Beschluß gefaßt, die Wahl zu beanstanden. Dieser Beschluß ist indessen wegen Schluß der Session im Plenum nicht mehr zur Berathung gelangt. Die Wahlprüfung ist daher nunmehr der 4. Abtheilung der gegenwärtigen Session überwiesen worden, und ist diese Abtheilung in gleicher Weise zu dem Beschlusse gelangt, die Wahl des Kreisschulinspektors und Stadtpfarrers Strecke zu beanstanden.

Ich will vorausschicken, daß bei der Feststellung des Wahlresultats sich ergab, daß im Ganzen 5860 Stimmen abgegeben worden waren, von denen der genannte Herr 3015, mithin 175 über die absolute Majorität erhalten hat. Gegen die Wahl ist unter dem 29. September Protest eingegangen, der fünf verschiedene Beschwerden hervorhebt und schließlich die Ungültigkeitserklärung der Wahl beantragt. Ich darf mir erlauben, diese Punkte des Protestes nicht nach der Reihenfolge, wie sie aufgeführt sind, sondern sachlich zu gruppiren. Von diesen 5 Protesten betreffen drei die Form. Zunächst ist behauptet worden, daß in einem Wahlbezirke, Plomnitz-Kieslingswalde drei Stimmzettel mehr vorhanden gewesen wären, als nach der Liste der Wähler abgestimmt hatten, daß diese 3 Stimmzettel einfach zerrissen worden seien, ohne daß der vorgeschriebene Vermerk im Protokoll gemacht worden ist. Diese Behauptung ist unbegründet. Aus dem Protokoll geht hervor, daß in der That nicht drei, aber zwei Stimmzettel mehr vorhanden gewesen sind, als nach der Wahlliste Personen abgestimmt haben. Diese zwei Stimmen sind den mit Majorität gewählten Kandidaten abgezogen worden, die Sache ist also ganz in der Ordnung. — Zwei andere Beschwerden hinsichtlich der Form betreffen folgende Punkte. Es wird behauptet, daß in einer Reihe von Wahllokalen Wahlzettel für den Kandidaten Herrn Strecke ausgelegen hätten, und daß in dem oben erwähnten Wahlbezirke der Polizeiverwalter Wahlzettel für den Herrn Strecke ausgetheilt habe. Beide Punkte haben der Abtheilung nicht erheblich erscheinen können. — Erstlich hebt der Protest hervor, daß in einer Reihe von Wahlbezirken die Reservisten und Landwehrmänner nachträglich, nachdem die Wahllisten lange abgeschlossen waren, nachgetragen und trotz der direkt entgegenstehenden Bestimmung des Wahlreglements zur Abstimmung zugelassen seien. Dieser Punkt ist an sich als richtig in einer Reihe von Wahlbezirken nachgewiesen worden; es hat sich jedoch herausgestellt, daß die gesammten nachgetragenen Stimmen nicht mehr als 26 betragen. Bei einer Majorität von 175 Stimmen hat daher die Abtheilung geglaubt, auch diesem Punkte eine Wichtigkeit nicht beilegen zu sollen.

Ferner wird in dem gedachten Proteste behauptet, daß nach zwei Richtungen hin ungeeignete, verbotene Beeinflussungen der Wahl stattgefunden hätten. Zunächst wird behauptet, daß in Habelschwerdt, wo ein Arbeiter-Verein besteht, der unter Leitung eines katholischen Geistlichen steht, dieser Arbeiter-Verein an einem bestimmten Tage zu dem Vorstand eingeladen, dort mit Bier und Wein leiblich und durch Reden des besagten Vorstandes, Präfekten Scholz und des Kreisrichters Georgi geistig traktirt worden sei und daß hierauf den einzelnen Mitgliedern Wahlzettel für Herrn Strecke ausgeantwortet worden seien, wobei dieselben eine Quittung über den Empfang hätten ausstellen müssen nnd ihnen bedeutet worden sei, sie würden aus den Verein und von den mit der Vereins-Angehörigkeit verbundenen Benefizien, namentlich der Theilnahme an gewissen Krankenunterstützungen ausgeschlossen werden, wenn

sie nicht die ihnen überantworteten Zettel bei der Wahl wirklich abgäben.

Die III. Abtheilung hat in der vorigen Session diesen Punkt für erheblich erachtet; hingegen hat die IV. Abtheilung nicht geglaubt, ihm eine solche Wichtigkeit beimessen zu müssen, daß um seinetwillen die Wahl beanstandet oder kassirt werden müßte. Einmal haben die beiden Personen, sowohl der Geistliche, als der dabei betheiligt gewesene Kreisrichter, nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern rein privatim gehandelt; sodann sind die Drohungen, selbst wenn sie konstatirt würden, nicht von der Art, wie sie der § 107 des Strafgesetzbuchs unter Strafe stellt. Die Abtheilung meint daher: wenn auch eine durchaus ungerechtfertigte und zu mißbilligende Beeinflussung stattgefunden hätte, diese doch nicht der Art wäre, daß daraus der Beschluß auf Beanstandung oder eventuell, wenn festgestellt, auf Kassirung der Wahl gerechtfertigt sei.

Endlich wird von den Beschwerdeführern behauptet, daß der Kreis-Schulinspektor, fürstbischöflicher Konsistorialrath und Visitator, Pfarrer Münnich in Kunzendorf, wenige Tage vor der Wahl eine kanonische Visitation sämmtlicher Pfarrstellen der Kreise Habelschwerdt und Glatz abgehalten und bei dieser Gelegenheit und in dieser Veranlassung auf die sämmtlichen Lehrer eine amtliche Einwirkung dahin ausgeübt habe, daß er von ihnen verlangt habe, sie möchten ihren ganzen Einfluß für die Wahl von Herrn Strecke aufbieten, denn es sei die katholische Religion in Gefahr.

Dieser Punkt hat der Abtheilung allerdings sehr erheblich geschienen. Einmal konnte nicht bestritten werden und wurde nicht bestritten, daß, wenn bei diesen Visitationen eine derartige Agitation seitens des genannten Herrn stattgefunden hätte, es sich um eine amtliche Einwirkung sowohl auf dem Gebiet des Geistlichen- als des Schulvisitations-Amtes, um eine Ueberschreitung der mit diesen Aemtern verbundenen Befugniß handle, wie sie bisher immer durch Kassation der Wahl seitens des Reichstages gerügt worden ist. Sodann mußte auch anerkannt werden, daß bei der geringen Majorität von 175 Stimmen, die Herr Strecke erhalten hat, diese Agitation wohl von Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sein kann. Es war dabei zu erwähnen, daß die beiden Kreise Glatz und Habelschwerdt ausschließlich katholische Bevölkerung haben, daß die Zahl der katholischen Lehrer nicht viel geringer sein wird, als die Zahl der Stimmen, die Herr Strecke über die absolute Majorität gehabt hat, daß also, wenn eine Einwirkung auf diese Lehrer und im Weiteren durch diese Lehrer stattgefunden hat, dies wohl von Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sein kann.

Der Pfarrer Münnich hat in einem hier eingegangenen Schreiben die Richtigkeit der in dem Protest niedergelegten Behauptungen bestritten, und sich ebenso, wie der Protest, zum Nachweise seiner gegentheiligen Behauptungen auf das Zeugniß der Lehrer berufen.

Die Abtheilung hat nun geglaubt, dem Hohen Hause vorschlagen zu sollen:

> Die Wahl des Stadtpfarrers und Kreisschulinspektors Strecke im 12. Breslauer Wahlbezirk Glatz-Habelschwerdt zu beanstanden, und den Reichskanzler zu ersuchen, eine Untersuchung über die in dem Protest am 29. September dem Kreisschulinspektor Münnich zugeschriebenen amtlichen Wahlbeeinflussungen zu veranlassen.

Präsident: Ich eröffne über diesen Antrag der 4. Abtheilung die Diskussion. Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Ich erlaube mir, den Herrn Referenten um eine nähere Auskunft zu bitten. Nach seinem Vortrag ist nur der fünfte Fall, den er anführte, näher ins Auge zu fassen: die behauptete amtliche Einwirkung des Schulinspektors auf die Lehrer. Der Herr Referent hat indessen nur in ganz allgemeinen Ausdrücken diese behauptete Einwirkung angedeutet. Ich darf wohl voraussetzen, daß in dem Protest die Vorwürfe und Behauptungen schärfer und greifbarer präzisirt sein werden, und glaube deshalb, daß es für das Haus von Interesse sein würde, wenn der Herr Referent die Güte hätte, gerade die Vorwürfe, um die es sich handelt, und die eventuell Gegenstand genauerer Untersuchung sein würden, spezieller hervorzuheben.

Präsident: Der Herr Referent der 4. Abtheilung hat das Wort.

Berichterstatter Freiher **von Zedlitz:** Ich werde mir erlauben, den Passus des betreffenden Protestes kurz vorzulesen; er ist, glaube ich, ziemlich übereinstimmend mit dem, was ich gesagt habe.

> Kurze Zeit vor der Wahl, im Monat August, wurden von dem Konsistorialrath, Pfarrer Münnich aus Kunzendorf im Auftrage des Dekanatamts im ganzen Kreise kanonische Visitationen abgehalten und bei dieser Veranlassung den Lehrern vorgestellt, die katholische Kirche sei in großer Gefahr, deshalb müßten sie für die Wahl des Pfarrers Strecke ihren ganzen Einfluß geltend machen.
> Beweis: Das Zeugniß der Lehrer.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Diese Behauptung ist nach meiner Auffassung so überaus allgemeiner Natur, daß sie für eine Untersuchung, für eine Feststellung von Thatsachen, kaum eine genügende Handhabe bietet; gleichwohl will ich meinerseits keinen Widerspruch dagegen erheben, daß man versucht, was sich fixiren läßt, um eine möglichst feste Basis für das Urtheil zu gewinnen; nur glaube ich dann im vollsten Rechte zu sein, wenn ich auch für eine unbefangene, unpartheiische Untersuchung mich nach den möglichsten Garantien umsehe. Solche Garantien finde ich in einer gerichtlichen Untersuchung und Feststellung der Thatsachen. Es wird dem Hohen Hause erinnerlich sein, daß schon in mehrfachen Fällen die Forderung gestellt ist, daß die Untersuchung durch richterliche Beamte geführt werden möge, und es ist dann dem Ansinnen des Hauses auch von Seiten der betreffenden Regierung gewillfahrt worden. Ich glaube, es wird deshalb völlig gerechtfertigt sein, in diesem Falle ebenso zu verfahren, und ich beehre mich, den Antrag dahin zu stellen, daß die von der Abtheilung proponirte Untersuchung im gerichtlichen Wege erfolge.

Präsident: Will der Herr Referent sich über dieses Amendement zu dem Antrage der Abtheilung aussprechen?

(Derselbe verzichtet.)

Da Niemand weiter das Wort über den Antrag der Abtheilung verlangt, schließe ich die Diskussion darüber und bringe den Antrag des Abgeordneten von Mallinckrodt zur vorläufigen Abstimmung. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Antrages der vierten Abtheilung, den von dem Herrn Referenten hervorgehobenen Einen Punkt zur Untersuchung durch den Herrn Reichskanzler gelangen zu lassen — nach dem Abänderungsvorschlage des Abgeordneten von Mallinckrodt diese Untersuchung auf gerichtlichem Wege geführt wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich bringe nun den Antrag der Abtheilung mit diesem Amendement zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die die im zwölften Breslauer Wahlbezirk vorgekommene Wahl des Abgeordneten Strecke beanstanden und den von dem Herrn Referenten der Abtheilung hervorgehobenen Einen Punkt durch die Vermittelung des Herrn Reichskanzlers zur gerichtlichen Untersuchung gelangen lassen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Der fünften und sechsten Abtheilung liegen keine Wahlprüfungen vor. —

Hat der Herr Referent der siebenten Abtheilung einen Bericht zu erstatten? — Das ist nicht der Fall, und damit diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen auf die

erste und zweite Berathung der Uebereinkünfte mit Spanien und Italien über die Ausdehnung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den genannten Staaten bestehenden Konsular-Verträge auf das Deutsche Reich. (Nr. 4 der Anlagen.)

Ich eröffne über den ersten Vertrag, den Konsular-Vertrag zwischen Deutschland und Spanien, die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, — werde, wenn kein Antrag darauf gestellt wird, annehmen, daß das Haus den Vertrag nicht an eine Kommission weisen will und gehe zur Spezialdebatte über, indem ich frage, ob das Wort verlangt wird zur Ueberschrift — zum Eingange — zu Artikel 1 — Artikel 2 des Vertrages. — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die Generaldebatte über den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, setze auch hier voraus, daß keine Verweisung an eine Kommission beliebt wird, — frage, ob in zweiter Berathung das Wort verlangt wird zur Ueberschrift — zum Eingange — zu Artikel 1 und Artikel 2 der Verträge. Dies ist nicht der Fall.

Die beiden Verträge werden zu ihrer Zeit zur dritten Berathung kommen.

Die vierte Nummer der Tagesordnung ist zuvörderst die

erste Berathung über die Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. (Nr. 6 der Drucksachen).

Ich eröffne die General-Debatte über die Vorlage unter Nr. 6 und gebe dem Abgeordneten Dr. Schleiden das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Meine Herren! Durch die vorliegende Konvention wird den deutschen Konsuln in den Vereinigten Staaten dieselbe Stellung gesichert, welche den Konsuln Frankreichs, Belgiens, Italiens und Oesterreichs dort bereits seit längerer Zeit vertragsmäßig eingeräumt ist. Mit vollem Recht wird in der begleitenden Denkschrift hervorgehoben, daß durch diesen Vertrag einem dringendem Bedürfniß abgeholfen werde, und diese Betrachtung wird uns, glaube ich, auch über manche Bedenken hinwegsetzen müssen, zu denen sonst die Fassung Anlaß giebt.

Ich kann übrigens nicht den Ausdruck des Bedauerns darüber unterdrücken, daß dieser Vertrag hier in Berlin und nicht in Washington oder New-York verhandelt worden ist, denn ich glaube annehmen zu dürfen, daß der deutsche Gesandte und der deutsche Generalkonsul in den Vereinigten Staaten in noch höherem Maße mit den Eigenthümlichkeiten des amerikanischen Rechtes, des Gerichtsverfahrens und der Handhabung der Polizei in den Hafenstädten vertraut sein werden, als der so erfahrene und tüchtige deutsche Unterhändler, der hier den Vertrag verhandelt hat. Ich glaube ferner, daß diese genaue Kunde der eigenthümlichen amerikanischen Verhältnisse vielleicht auch bei der Auswahl einzelner Bestimmungen aus den anderen amerikanischen Konsularverträgen zu glücklicheren Resultaten geführt haben würde; vor Allem aber glaube ich auch, daß der englische Text präziser und eleganter ausgefallen sein würde, als in dem vorliegenden Dokument. Es scheint fast, als ob der berühmte Verfasser der Geschichte Amerikas dieser Seite der Sache nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt habe.

Ehe ich diese anscheinend harte Kritik durch wenige kurze Ausführungen näher begründe, gestatten Sie mir zwei Bemerkungen: im Art. 17 des Vertrages ist die Verabredung getroffen, daß die Fabrikmarken gegenseitig geschützt sein sollen. Ich glaube, wir sind alle damit einverstanden, daß eine solche Verabredung auch im deutschen Interesse nur erwünscht sein kann, ich begreife nur nicht recht, wie dieselbe in einen Konsularvertrag hineinkommt, wo Niemand sie suchen wird, da die Konsuln doch absolut nicht viel mit dieser Materie zu thun haben. Mir scheint, es würde viel näher gelegen haben, dem Beispiele Frankreichs und Belgiens zu folgen, durch eine kleine Separat-Konvention, die sich in einer halben Stunde hätte anfertigen lassen und die zu gleicher Zeit den Gegenstand noch genauer präzisirt hätte, denselben zu erledigen. Belgien hat durch einen Zusatzartikel vom Dezember 1868 zu seinem Handels-Vertrage von 1858, Frankreich durch eine kleine Konvention vom 16. April 1869 diese Verhältnisse mit Amerika geregelt. — Andrerseits vermisse ich eine Bestimmung in diesem Vertrage, die ich sehr gern darin gesehen hätte. Sie erinnern sich, daß durch den Vertrag von 1868 über die Staats-Angehörigkeit, oder wie man vielleicht richtiger sagen könnte, über die Militärpflicht der Ausgewanderten, der bestehende Auslieferungsvertrag von 1852 auf den damaligen Norddeutschen Bund ausgedehnt ist. Fast wörtlich übereinstimmende Verträge bestehen auch zwischen den Südstaaten Deutschlands und den Vereinigten Staaten. Ich hätte gewünscht, daß bei dieser Gelegenheit dieser Vertrag ausgedehnt wäre auf das gesammte Deutsche Reich, denn täuschen wir uns nicht darüber, Meine Herren! Amerikanischerseits wird man den Auslieferungsvertrag niemals auf Elsaß und Lothringen zur Anwendung bringen, wenn nicht eine solche spezielle Stipulation vorliegt. Ich bin überhaupt weit entfernt den auswärtigen Amte einen Vorwurf daraus machen zu wollen, daß dieser Punkt nicht beachtet ist, denn ich gebe mich der Hoffnung hin, daß wenn erst der dem Vernehmen nach in Aussicht stehende Auslieferungsvertrag mit England zum Abschluß gekommen sein wird, unser auswärtiges Amt eine schon an sich gewiß höchst wünschenswerthe Revision des Auslieferungsvertrages mit Amerika ins Auge fassen wird, und ich möchte wünschen, daß dasselbe auch zu gleicher Zeit, auf den Abschluß eines allgemeinen Handelsvertrages mit den Vereinigten Staaten Bedacht nehme, der uns sicher stellte gegen die neuerdings in Washington aufgetauchten Versuche, ein Differential-Abgaben-System gegen die fremde Schifffahrt anzubahnen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen erlaube ich mir, einige wenige Worte über den Vertrag selbst zu sagen. Ich erkenne gern an, daß der Artikel 3 die Rechte der Konsuln besser präzisirt, als dies in irgend einem unserer früheren Verträge geschehen ist. Es ist dadurch namentlich auch die bei Gelegenheit der Diskussion des deutsch-italienischen Konsularvertrages von den Herrn Abgeordneten für Schwarzburg-Sondershausen gerügte Unterscheidung zwischen Berufs- und Wahlkonsuln vermieden, und das Hauptgewicht auf die Staatsangehörigkeit und darauf gelegt, ob der Konsul neben seinen Amtsgeschäften auch noch Handel treibe und Grundbesitz habe.

In der Fassung, daß sämmtliche Rechte, welche anderen Nationen bereits bewilligt sind, oder künftig bewilligt werden, auch unseren Konsuln zustehen sollen, ist zu gleicher Zeit ein Bedenken, das ich damals gegen den italienisch-deutschen Vertrag hervorheben zu müssen glaubte, vollkommen beseitigt.

Dieselbe Freiheit vom Zeugnißzwang, welche in den amerikanischen Konventionen mit Frankreich, Belgien und Oesterreich sehr präzis ausgesprochen ist, wird künftig auch den deutschen Konsuln in Amerika zu Gute kommen. Italien gegenüber war das vielleicht von sehr geringer Bedeutung. Wer aber die Rücksichtslosigkeit des amerikanischen Prozesses gegen Zeugen kennt, wird, glaube ich, einräumen, daß der ganze Vortheil bei dieser Sache auf unserer Seite ist.

Ich finde ferner die Wendung, daß unsere Konsuln auch „von anderen öffentlichen Dienstleistungen" frei sein sollen, außerordentlich gut gewählt, besser als in irgend einem der anderen Verträge. Es ist dadurch die Freiheit unserer Konsuln vom Dienste als Geschworene vollständig gesichert.

Dagegen enthält dieser Artikel eine Bestimmung, die mir in hohem Grade bedenklich erscheint.

Es heißt dort:

> „Wenn aber die gedachten Konsularbeamten in dem Lande, wo sie ihren Amtssitz haben, Grundeigenthümer sind oder werden, oder Handelsgeschäfte betreiben, so sollen sie denselben Abgaben und Auflagen und demselben gerichtlichen Verfahren unterworfen sein, wie die Grundbesitzer oder Kaufleute, welche Angehörige des Landes sind."

Würde hinter den Worten „Abgaben und Auflagen" hinzugefügt: „von solchem Grundeigenthum und Handel," so würde gewiß nicht das geringste Bedenken dagegen obwalten können. Wie es aber jetzt dasteht, wird, zusammengehalten mit dem englischen Text, wo „Grundbesitz" nicht mit „real estate," sondern mit „property" übersetzt ist (einem Worte, welches, wie das Schlußalinea eines späteren Paragraphen zeigt, Alles umfaßt, was bewegliches sowohl als Grundeigenthum ist), die Sache in hohem Grade bedenklich. Da bei der Spezialdiskussion immer noch Gelegenheit sein wird, auf diesen Gegenstand zurückzukommen und zu beantragen, daß wenigstens der englische Text bei dem Austausch der Ratifikationen in einem Schlußprotokoll modifizirt werden möge, will ich mich jetzt auf diese Andeutung beschränken; ich thue es um so mehr, weil ich mich der Hoffnung hingebe, daß der beste Kenner des amerikanischen Rechtes, den wir in unserer Mitte haben, mein verehrter Freund, das neu eingetretene Mitglied für Salzwedel-Gardelegen, sich veranlaßt sehen wird, uns seine Erfahrungen in dieser Beziehung mitzutheilen. Dagegen beweist dieser Artikel noch an einer anderen Stelle, was ich übrigens nur beiläufig bemerken will, daß man nicht immer glücklich gewesen ist in Ausdrücken, die man andern Verträgen entnommen hat. Der Ausdruck „ausgenommen im Falle von Verbrechen" ist dem französischen Vertrage entnommen; in den belgischen und österreichischen sind aber viel besser die Worte enthalten „bezüglich der durch die Gesetze des Landes, in welchem sie residiren, als Verbrechen bezeichneten Handlungen," wodurch die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß ein Theil seine Begriffe von Verbrechen auf das Gebiet des anderen Theils übertrage. Ich muß übrigens — und ich bitte um Entschuldigung, daß ich es nicht früher gethan habe — bemerken, daß der englische Ausdruck property, den ich bemängelt habe, sich auch in den Verträgen mit Frankreich und Belgien befindet, also ein gewisses Vorbild dafür vorhanden ist.

Fast noch bedenklicher als der eben erwähnte Punkt ist meiner Ansicht nach der Artikel 10 über die Erbrechts-Bestimmungen. Nach diesem Artikel soll dem Konsul keine Anzeige von einem Todesfall gemacht werden, wenn irgend ein bekannter Erbe oder ein Testamentsexekutor des Verstorbenen in dem Lande seines Ablebens vorhanden ist. Wenn also z. B. ein Deutscher in Amerika stirbt, mit Hinterlassung eines Sohnes in Amerika und Frau und anderer Kinder in Deutschland, so wird der Konsul keine Anzeige erhalten, und es wird von dem Zufall abhängen, ob die Hinterbliebenen in Deutschland von der Sache Kunde erhalten. Nun weiß aber Jeder, der mit den amerikanischen Verhältnissen bekannt ist und mit dieser Art von Geschäften zu thun gehabt hat, daß gerade solche Fälle, wo ein Theil der Berechtigten in dem einen Lande ist, und ein anderer in dem andern, die allergefährlichsten sind; daß sehr häufig der Fall vorkommt, daß der in dem Lande Anwesende die Erbschaft in Besitz nimmt und nachher alle Versuche, ihn wieder herauszutreiben und eine richtige Theilung zu machen, vergeblich sind. Ich bedaure also sehr, daß dieser Ausdruck gewählt ist, und hätte gewünscht, daß, wenn man nicht so weit gehen wollte, wie in dem Artikel 8 des amerikanischen Handelsvertrages mit Nicaragua vom Jahre 1867 geschehen ist, man wenigstens die doch etwas weniger dehnbare Fassung gewählt hätte, die der Artikel 16 des Konsularvertrages zwischen Oesterreich und Amerika bietet. Der englische Text dieses Artikels giebt nun aber auch Anlaß zu einer Ausstellung: er bezieht sich nämlich lediglich auf Personen männlichen Geschlechts. Es heißt dort „his decease", und „by him appointed". Bei der Buchstabeninterpretation des amerikanischen Rechts halte ich es für sehr zweifelhaft, ob, wenn eine Person weiblichen Geschlechts in Amerika stürbe, man diesen Artikel überhaupt darauf anwenden würde. Ich bemerke übrigens, daß auch dieser Ausdruck wieder aus einem der andern Verträge entnommen ist, nämlich aus dem belgischen Vertrage.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Im Artikel 13 tritt die vorher von mir gemachte Bemerkung, daß man nicht immer ganz glücklich gewesen sei in der Auswahl der Bestimmungen aus anderen amerikanischen Vorträgen, noch schärfer hervor. In Alinea 2 desselben wo es heißt, daß auf Ansuchen der Konsuln gewisse Personen verhaftet und gefangen gehalten werden sollen, ist ein Wort ausgelassen oder unbeachtet geblieben, welches sich in dem entsprechenden Artikel 11 des amerikanischen Konsularvertrages mit Italien befindet. Dort heißt es nämlich: „in order to search: arrest and hold all persons." Dieses Wort „to search" „nachspüren oder nachsuchen" wird Jemandem, der nicht die amerikanischen Verhältnisse näher kennt, vielleicht ganz überflüssig erscheinen; wie aber die Sachen dort liegen, habe ich nicht den geringsten Zweifel, daß, wenn jetzt der Konsul eine solche Person verhaftet haben will und nicht genau die Nummer und das Haus, wo sich dieselbe aufhält, anzugeben weiß, die Polizeibehörde des Hafens, der Marschall, rundweg ablehnen wird, ihm behülflich zu sein, um derselben nachzuspüren, wenn er nicht gehörig dafür bezahlt. Der Konsul wird genöthigt sein, die Privatpolizei, welche in allen Häfen besteht, die detectivs, anzuwenden, was mit furchtbaren Kosten verbunden ist. Dieser Ausdruck — to search — fehlt leider auch im Artikel 14, wo es heißt „bei der Verfolgung, Ergreifung und Festhaltung der Deserteure 2c." Im Artikel 12 des belgischen Vertrags heißt es dagegen „for the search pursuit" u. s. w. Dieser Artikel 13 enthält aber auch noch einen andern Punkt, den ich nicht für ganz unbedenklich halte. Es heißt dort: „diese Personen sollen auf eine schriftliche, an die Landesbehörde zu richtende Aufforderung verhaftet und festgehalten werden." Es ist aber leider nicht hinzugefügt, wie es sehr zweckmäßig im Artikel 14 geschehen ist, daß dieses geschehen soll, ohne daß man von dem Konsul erst noch eine Beeidigung oder die Beobachtung einer bestimmten Form verlangen kann. Nach dem amerikanischen Verfahren wird aber von keiner Behörde irgend eine Eingabe angenommen, wenn sie nicht in der Form eines sogenannten affidavit — eine mit einem Eide versehene, in besonderer Form abgefaßte Vorstellung — überreicht wird.

Dies, meine Herren, sind die Hauptbedenken, welche ich gegen den Vertrag habe. Ich glaube, daß sich zwei derselben — das zu Artikel 3 erwähnte und die Bemerkung zu Artikel 10, wo es lediglich hinter „his" und „him" der Beifügung der Worte „or her" bedarf, leicht durch ein Schlußprotokoll erledigen lassen werden. Ob sich bei den anderen Artikeln etwas machen läßt, ist mir zweifelhaft. Um Sie nicht

ungeduldig zu machen dadurch, daß ich nachher bei der Spezialdiskussion noch ein oder mehrmals das Wort erbitten müßte, gestatten Sie mir, mit zwei Worten noch auf ein paar andere Punkte aufmerksam zu machen, die zur Bestätigung dessen dienen, was ich zur Einleitung gesagt habe. Im Artikel 5, am Schluß des ersten Absatzes befindet sich ein Ausdruck, der vielleicht weniger glücklich ist, als der in dem entsprechenden belgischen oder italienischen Vertrag gebrauchte. Es heißt dort, „unter abgesondertem Verschluß," während es in jenen Verträgen einfach heißt: „abgesondert" „shall be kept separate"

Es ist das viel kürzer und für die Konsuln eine große Erleichterung. Wichtiger ist noch, daß im Artikel 7 einige Worte angeführt sind, die gar nicht dort hingehören. Es heißt dort von den Konsularagenten, daß sie von der Regierung des Landes, welche derselbe vertritt, eine Bestallung erhalten können. Dasselbe steht schon im Artikel 2, und ist also gar nicht hieher gehörig, und würde nach dem Muster der oft erwähnten anderen Verträge hier zu streichen sein. Im Artikel 9 ist der englische Text geradezu unlogisch. Es heißt dort unter Ziffer „on board of them" Das „them" soll sich auf das weiter entfernt stehende „vessels" beziehen, während es im belgischen oder französischen Vertrage heißt: on board of such vessels. Ebenfalls ist der Schlußsatz des Artikel 9 nicht so gut gefaßt, wie in den genannten beiden Verträgen.

Den Artikel 11, der wörtlich mit Artikel 13 des deutsch-italienischen Vertrages übereinstimmt, haben wir bereits in dieser Fassung genehmigt, als jener Vertrag zur Diskussion stand. Mir ist nachträglich eingefallen, daß es vielleicht erwünscht wäre, wenn man bei künftigen Verträgen die den Konsuln auferlegte Verpflichtung zur Inventarisirung auf die Nationalen desselben beschränkte. Es ist das meiner Ansicht nach wenigstens etwas, was Erwägung verdient. Jedenfalls ist der Schlußpassus bei künftigen Verträgen anders zu fassen. Es heißt hier: „daß diese Personen am Bord der Schiffe oder am Lande, während der Fahrt oder im Bestimmungshafen sterben." Ich glaube, daß die Fälle unendlich selten vorkommen werden, wo Jemand auf einer Seereise auf dem Lande stirbt. Auch kommt es häufig vor, daß Jemand nicht einmal am Bord der Schiffe stirbt, sondern daß er über Bord fällt.

Es wird sich für künftige Verträge die Fassung empfehlen: „daß diese Personen während der Reise oder innerhalb einer gewissen Frist am Lande stürben." —

Ich habe es aufrichtig bedauert, es für meine Pflicht halten zu müssen, an diesem Vertrag, den ich mit Freuden begrüße, eine Kritik anlegen zu müssen, die Ihnen vielleicht zu sehr ins Kleinliche zu gehen scheint. Aber ich meine, da wir nicht befugt sind, zu Verträgen Amendements zu stellen, und die genaue Fassung derselben ganz gewiß eben so wichtig ist, wie die genaue Fassung von Gesetzen, daß wir auf Punkte aufmerksam machen müssen, die uns mehr oder weniger bedenklich scheinen; und hätte es auch nur die eine Folge, daß beim künftigen Abschluß ähnlicher Verträge dieselben Berücksichtigung finden. Mit diesem Bemerken empfehle ich die Genehmigung des Vertrages.

Präsident: Der Abgeordnete Kapp hat das Wort.

Abgeordneter **Kapp:** Meine Herren, ich begrüße den vorliegenden Vertrag als einen bedeutenden Fortschritt und werde deshalb für ihn stimmen. Er klärt zum erstenmal auf einem bisher noch unklaren und theilweise absichtlich verworrenen internationalen Gebiete die Beziehungen der beiden Kontrahenten, er präzisirt die Befugnisse der beiderseitigen Konsuln besser, als bisher geschehen ist; namentlich erhebt er sie aus der untergeordneten Stellung, die bisher halb zwischen einem Agenten und halb zwischen einem Kommissionair schwankt, auf die höhere Aufgabe des offiziellen Vertreters der Angehörigen ihres Landes und räumt ihnen auf diesem Gebiete Befugnisse ein, die bisher selbst nicht einmal den Diplomaten zugestanden haben. Ferner schützt der Vertrag die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Landesangehörigen gerade in den Fällen, in welchen ein offizielles Einschreiten besonders geboten ist. Wie er auf der einen Seite die Konsuln in den Stand setzt, den Nachlaß der im Auslande Verstorbenen und die Rechte der im Inland wohnenden Erben besser zu wahren, so ermächtigt er sie auch in allen Schiffsangelegenheiten, namentlich in Differenzen der Rheder mit ihren Matrosen oder gegen Dritte, wirksamer einzutreten und ihre Autorität geltend zu machen.

So sehr ich also die hohen Verdienste dieses Vertrages auch anerkenne, so verschließe ich mich doch nicht gegen einzelne Mängel, die theilweise formaler, theilweise materieller Natur sind.

Meine Herren, ich wende mich zunächst gegen den Passus, den der verehrte Herr Vorredner mit Recht als den bedeutendsten hervorgehoben hat, gegen den Passus, der in den Artikeln 3 und 9 vorkommt, gegen das Wort in der englischen Uebersetzung property für real estate. Es ist keine bloße Silbenstecherei und Wortklauberei, wenn ich darauf ein besonderes Gewicht lege. Hinter diesem unscheinbaren Worte verbirgt sich eine Prinzipienfrage von der allerhöchsten Bedeutung, deren Unkenntniß uns schon in unseren früheren Beziehungen zu Amerika bedeutend geschadet hat, und unseren Angehörigen Hunderttausende von Thalern gekostet hat, deren Unkenntniß uns ferner schaden wird, wenn wir uns nicht über ihre Bedeutung klar werden. Erlauben Sie mir in ein paar Sätzen diese Frage klar zu stellen. In den Vereinigten Staaten gilt das von England eingeführte englische Gemeine Recht, des sogenannte common law. Es nimmt dort dieselbe Stellung ein, die, um ein naheliegendes Beispiel anzuführen, in denjenigen deutschen Provinzen, die nicht ein besonderes Gesetzbuch haben, das römische, das Gemeine Recht einnimmt. Das englische Recht macht einen sehr bedeutenden Unterschied zwischen dem persönlichen oder beweglichen Eigenthum und dem Grundeigenthum. Während das bewegliche Eigenthum im Geiste der Zeit entwickelt ist und auf der Höhe unserer modernen Anschauungen steht, kann man dies vom unbeweglichen Eigenthum, vom real estate, nicht sagen. Hier sind noch die Prinzipien des Feudalwesens maßgebend, dem das englische Recht überhaupt seinen Ursprung verdankt. Nach dem englischen Rechte, und übertragen auf das amerikanische Recht, ist der König, resp. der Kongreß, der oberste Grundherr, der oberste Lehnsherr. Er ertheilt nur demjenigen Grundeigenthum, der ihm Gehorsam und Treue schuldet, der ihm Heeres- und Waffendienst leisten kann. Aus diesem Grunde schließt das englische Recht jeden, der nicht im Stande ist, derartige persönliche Dienste zu leisten vom Grundbesitze aus, und in derselben Weise erkennt auch das common law in den Vereinigten Staaten keinem Fremden kein Grundeigenthum zu. Dieser Standpunkt, trotzdem daß er im Laufe der Zeit vielfach durchlöchert ist, trotzdem daß vielfach Angriffe auf ihn gemacht worden sind, theils vom kanonischen Rechte, theils durch Statute seit der Zeit des Königs Wilhelm des III., theils durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten der Union ist prinzipiell immer noch maßgebend, und deshalb kann auch in Amerika kein Fremder Grundeigenthum dort erwerben. In allen unseren Verträgen, die wir mit den Vereinigten Staaten geschlossen haben, 1785, 1799 sowohl als 1828 ist seitens Amerika dieser Unterschied beibehalten worden, d. h. während wir in Preußen, respektive in Deutschland, den Amerikanern das Recht einräumen, auch in Grundeigenthum zu succediren und es zu erwerben, ist es uns mit ausdrücklichen Worten in jenen Verträgen verboten. Wir können nur persönliches, bewegliches Eigenthum in Amerika erwerben und kein Grundeigenthum. Mehr als 75 bis 80 Jahre haben unsere deutschen Auswanderer sowohl wie deutsche Erben unter diesem Nachtheil ganz entschieden gelitten. Ich tadle die Amerikaner nicht, daß sie es mit Er-

folg versucht haben, von unserer Unkenntniß Vortheile zu ziehen, glaube aber, es ist an der Zeit, daß wir ihnen gerade auf diesem Gebiete entgegentreten und ihnen beweisen, daß wir die Tragweite gerade dieses Ausdrucks real estate, Grundeigenthum, richtig verstehen. Bisher haben die Amerikaner den Vortheil davon gehabt, jetzt tritt ein neuer Vertrag vor uns. Da heißt es auf ein Mal property. Property ist ja das Eigenthum, jedes Vermögensobjekt, daß sich im Besitze des Einzelnen befindet, während das Grundeigenthum eine ganz spezifische Art Art Vermögen ist. In diesem Augenblick, wo in Amerika unsere Konsuln mit den amerikanischen gleichgestellt werden sollen, wird uns diese falsche Uebersetzung gebracht, so falsch, als wenn man absichtlich danach gesucht hätte. Es wird uns von den Amerikanern angesonnen und mit anderen Worten verlangt, daß unsere Konsuln von jeder Art Eigenthum für ihre Person Taxen und persönliche Steuern zahlen sollen, während der Amerikaner es vom Grundeigenthum zahlt. Ich halte dies für entschieden ungerecht, ich halte es der Absicht, dem Sinne des Vertrages für widersprechend und möchte Sie bitten, vor Genehmigung des Vertrags diesen Passus dahin zu ändern, daß es real estate, Grundeigenthum, statt property heißt, das ist der richtige Ausdruck. Es giebt keinen anderen. Ich begreife nicht, wie der Ausdruck property in den Vertrag gekommen ist. Grundeigenthum ist real estate und so muß es nach meiner Ansicht im Vertrage heißen. Die Bemerkung, die der Herr Vorredner gemacht hat, daß dieser Ausdruck property auch im Vertrage mit Belgien und Frankreich vorkommt, ist allerdings richtig, indessen hier nicht stichhaltig, meine Herren, und gar nicht für uns maßgebend. Das Kontinentalrecht ist ein anderes als das Feudal-Englische Recht; wir haben es aber mit dem englischen Recht zu thun und da bedeutet „property“ jede Art von Eigenthum, während „real estate“ die oben ausgeführte beschränkte Bedeutung hat.

Ich will nach den erschöpfenden Bemerkungen, die der Herr Vorredner gemacht, nicht auf einzelne Paragraphen eingehen, sondern nur noch von ihm nicht hervorgehobene zwei Bemerkungen machen, die, wenn es auch vielleicht zu spät ist, eine diesbezügliche Bestimmung jetzt dem Vortrag einzuverleiben, deshalb vielleicht nicht überflüssig sein dürften, als der Vertrag nicht ewige Dauer hat und diese Bemerkungen bei bei einer späteren Revision in Erwägung gezogen werden dürften.

Die Eine bezieht sich auf Artikel 10; da hätte ich gewünscht, eine Klausel eingetragen zu sehen, daß Angehörige jedes der beiden Länder vor Unterschleifen geschützt und dafür entschädigt würden, wenn sie solche von Beamten des andern Landes erleiden würden. Meine Herren, bei uns kommt so etwas so leicht nicht vor, und selbst wenn, was mir nicht bekannt ist, gerichtliche Beamte sich Unterschleife zu Schulden kommen lassen sollten, so wäre eine Behörde, das Gericht, da, welches dafür aufkommt. Also ein Verlust kann einen Amerikaner, der bei uns etwas erbt, nicht treffen; der Staat kommt dafür auf. In Amerika ist das nicht der Fall; die Vereinigten Staaten erkennen keine derartigen Verbindlichkeiten an. Erinnern wir uns an die Zeit, wo der Postvertrag mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen wurde, wo diese sich weigerten, einzutreten für die Beamten, indem sie sagten, sie könnten keine Garantie für die Ehrlichkeit derselben übernehmen. Meine Herren, diese Frage ist allerdings von der höchsten Bedeutung für unsere Angehörigen. Es ist auf der anderen Seite nicht die Reziprocität vorhanden, die wir in einem Vertrage voraussetzen. Es kam doch vor — in meiner eigenen Praxis habe ich Beispiele gehabt — daß z. B. der Verlassenschaftsverwalter, der Mann, der die Intestaterbschaften in New-York zu verwalten hatte, vor etwa zehn Jahren mit einer Summe von 200,000 Dollars verschwand. Es waren an 25 bis 30,000 Dollars, die unsere deutschen Landsleute verloren. Diese haben nie mehr etwas davon gesehen. Es gab eben gegen den Staat kein Klagerecht. Es ist das dasselbe Fundament des englischen Rechtes, wonach der König nur der oberste Herr ist, nur Gnaden ertheilt, wonach aber gegen ihn kein Recht besteht; der König ist hiernach nicht zu belangen; der Staat in seiner vermögensrechtlichen Eigenschaft als Fiskus ist dort noch nicht vorhanden, und nicht einmal dem Namen nach gekannt. Wenn wir, wie ich allerdings glaube, von den Vereinigten Staaten diese Konzession d. h. die Haftbarkeit für die Unterschleife der betreffenden Beamten nicht erlangen würden, so hätten wir uns vielleicht doch auf andere Weise schadlos halten können, und zwar in der Weise, daß wir verlangt hätten, daß unsere Konsuln die Nachlässe von Deutschland gegen die gesetzlichen Gebühren an sich nehmen dürften. Diese Frage ist deshalb nicht unwichtig, meine Herren, weil die Gebühren bei Nachlässen unverhältnißmäßig stark sind, weil oft ein Drittel, ja selbst zwei Drittel derselben aufgefressen werden durch die Kosten. Das trifft die armen Leute am meisten. Ich kann aus meiner Praxis ein Beispiel erzählen, daß ein Administrator der Hinterlassenschaft einer armen Dienstmagd, deren Erben für ein Sparkassenbuch, welches er aufbewahren mußte, fünf Dollars Lagergeld per Monat berechnete, also auf die gesetzliche Periode von 18 Monaten, wo er die Verlassenschaft unter sich hatte, 90 Dollars den Erben anrechnete.

(Heiterkeit. — Hört, hört!)

Also dieser Punkt, meine Herren, hätte nach meiner Ansicht wohl aufgenommen werden sollen. Ich bescheide mich, auf weitere Einzelheiten einzugehen.

Ich begreife allerdings auch nicht, wie der Artikel, welcher auf die Etikettirung von Waaren und die Verpackung sich bezieht, hier aufgenommen worden ist. Aber Eines hätte aufgenommen werden können, was für die Konsuln von Wichtigkeit gewesen wäre, nämlich, daß die Konsuln das Recht haben sollten, Grundeigenthum zu erwerben; das haben sie bis jetzt in den Vereinigten Staaten theilweise nicht gehabt und ich könnte aus eigener Erfahrung viele Beispiele namhaft machen, in denen gerade Konsuln mit allen möglichen Schwierigkeiten auf diesem Gebiete zu kämpfen hatten. Der jetzige deutsche General-Konsul in New-York hat wohl 6 bis 8 Wochen gebraucht bei der Legislatur des Staates, bis er dazu kommen konnte, daß er ein Haus kaufen durfte und es hat der Erledigung mancher Schwierigkeiten vor dem Komité der Gesetzgebung in Albany bedurft, bis er sich diese bei zivilisirten Völkern von selbst verstehende Erlaubniß erwirken konnte.

Ich wünsche, daß dieser Vertrag nur der Vorläufer ist, von einem größeren und ausgedehnteren, von einem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen uns und der Union. Es ist ein wirklich widersinniger Zustand. Wir haben unser neues Reich, und unsere Konsuln müssen noch im Namen von sechs bis acht verschiedenen Staaten verhandeln. Wir haben einen preußischen Vertrag, wir haben einen bayerischen Vertrag, einen württembergischen, einen Vertrag mit den Hansestädten, und die neuerworbenen Reichsprovinzen Elsaß-Lothringen sind noch gar nicht vertreten. Ich wünsche also dringend und ich glaube, daß Sie alle mit mir darin übereinstimmen werden, daß wir bald einen neuen Handels- und Schifffahrtsvertrag erlangen, worin auch die einzelnen Beschwerden, welche ich geltend gemacht habe, namentlich die unbeschränkte Erwerbung von Grundeigenthum durch die beiderseitigen Staatsangehörigen aufgenommen werden, und daß der neue Vertrag in demselben fortschrittlichen Geiste fährt, in welchem der vorliegende entworfen ist.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Legationsrath **König:** Meine Herren! Der erste Herr Redner hat bedauert, daß der Ver-

trag in Berlin abgeschlossen worden ist, weil andernfalls unsere Vertreter in Amerika Gelegenheit gehabt haben werden, mit ihren Erfahrungen einzutreten und die Fehler, die sich in den Vertrag eingeschlichen hätten, zu verhindern. Ich kann zur Beruhigung konstatiren, daß der General-Konsul für Amerika in sämmtlichen Stadien des Vertragsabschlusses gehört worden ist und daß seine Bemerkungen die ausgiebigste Berücksichtigung gefunden haben. Wenn der erste Herr Redner ferner geäußert hat, daß der englische Text präziser und eleganter sein könnte, so muß ich gestehen: es nimmt mich Wunder, daß er dies nicht vielmehr von dem deutschen Texte gesagt hat. Der Vertrag ist zunächst in englischer Sprache verhandelt und dem deutschen Texte wird man allerdings die Uebersetzung anmerken. Was den englischen Text betrifft, so schließt er sich theils den früheren Verträgen an, die zwischen Amerika und anderen Mächten geschlossen sind, theils ist doch wohl vorauszusetzen, daß der amerikanische Herr Unterhändler seine eigene Sprache hinlänglich beherrscht.

Was die gegen einzelne Bestimmungen des Vertrags gerichteten Bemerkungen betrifft, so erlaube ich mir hervorzuheben, daß bei zweiseitigen Verträgen nicht immer Alles zu erreichen ist, was der eine Theil will; namentlich sind die amerikanischen Verhältnisse der Art, daß das, was wir in anderen Konsularverträgen erlangt haben, hier nicht immer zu erreichen war, namentlich gegenüber dem Zweifel, in wiefern der Präsident und der Senat ermächtigt sind, im Wege des Vertrags einzugreifen in die Statuten der einzelnen Staaten. Ich weiß wohl, daß Manche behaupten, solche Verträge derogirten der Gesetzgebung der einzelnen Staaten, aber es ist bekannt, daß ein großer Theil der amerikanischen Juristen entgegengesetzter Ansicht ist. Es kommt auch in Betracht, daß in Amerika über die Auslegung und die Gesetzmäßigkeit der Verträge die Gerichte entscheiden, und es wäre doch nicht wünschenswerth gewesen, wenn wir Bestimmungen aufgenommen hätten, die dann im Wege der Rechtsprechung als ungültig und undurchführbar hingestellt worden wären.

Ich darf mir erlauben, einige der von dem ersten Herrn Redner hervorgehobenen Einzelheiten für die Spezialdiskussion aufzusparen; ich will für jetzt nur zu Artikel 3 anführen; daß, wenn bemerkt worden ist, es sei hier nicht, wie in Konsularverträgen zwischen Amerika und anderen Staaten, für den Konsul die Freiheit stipulirt, nicht persönlich als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, diese Frage früher schon bei Gelegenheit des deutsch-italienischen Vertrages erörtert worden ist. Es ist damals im deutschen Interesse für unzuträglich erachtet worden, eine derartige Bestimmung aufzunehmen; deshalb fehlt sie in dem deutsch-amerikanischen Vertrage. Wenn in demselben Artikel 3 der Ausdruck property bemängelt worden ist, so darf ich zuerst hervorheben, daß nicht bloß der englische Text maßgebend ist, sondern daß der deutsche Text denselben Anspruch auf Berücksichtigung bei der Auslegung hat. Im deutschen Text ist „Grundeigenthum" gesagt. Der Ausdruck „property" findet sich übrigens in allen mir bekannten Konsularverträgen, nämlich in dem amerikanisch-belgischen Konsularvertrage, wo er mit „bien", also dem Grundeigenthum entsprechenden Worte übersetzt ist, ferner in dem amerikanisch-österreichischem Vertrage, wo „property" ebenfalls mit „unbewegliches Eigenthum" wiedergegeben ist.

Daß Deutsche auch in Amerika Eigenthum besitzen können, ist wohl unzweifelhaft, indem nur die Gesetzgebung einzelner Staaten den Fremden den Besitz von Grundeigenthum nicht gestattet. Die Gesetzgebung dieser einzelnen Staaten so schnell zu beseitigen, wie es nöthig gewesen wäre, wenn eine auf diese Verhältnisse bezügliche Bestimmung in den vorliegenden Konsularvertrag hätte aufgenommen werden sollen, ist nicht möglich gewesen.

Wenn ich mich recht erinnere, ist zu Artikel 3 bemängelt worden, daß nicht ausdrücklich stipulirt sei, der Konsul sei entbunden von der Eidesleistung, wenn er die Verhaftung von Schiffsdeserteuren verlangt. Nun das ist eben auch ein Punkt, wo wir gegen die amerikanische Gesetzgebung nicht anstreiten konnten. Uebrigens hat es nach den bisherigen Erfahrungen auch nie zu Mißständen Anlaß gegeben, daß der Konsul zum affidavit verpflichtet gewesen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** Ich will nur zu der Definition des Wortes „property" bemerken, daß die Definition sich allerdings auch in einzelnen Fällen in der Art findet, wie sie von der Regierungsbank eben gegeben worden ist. Aber sie ist grundfalsch. Das Wort „property" bedeutet allgemein Mobiliar- und Immobiliarvermögen und entspricht in keiner Weise dem Begriffe des deutschen „Grundeigenthum" und „Grundbesitz." Das kann man in England in allen sorgfältig abgefaßten öffentlichen Verträgen und Privatverträgen sehen. Da die einzelnen Paragraphen bereits in die Generaldiskussion hineingezogen worden sind, so erlaube auch ich mir, auf einzelne der Paragraphen schon jetzt weiter einzugehen. Ich nehme zunächst § 9. — In dem amerikanischen Bürgerkriege sind die Zivilstandsregister über die Beurkundung der Geburten, Trauungen und Todesfälle sehr vielfach zu Grunde gegangen, und ihr Ersatz, respektive die Wiederherstellung derselben im einzelnen Falle ist für die Privaten meistens mit den größten Schwierigkeiten verbunden, ja es giebt Fälle, wo das unmöglich ist; dadurch werden natürlich bei den sehr nahen Beziehungen der beiden vertragschließenden Nationen die deutschen Interessen sehr wesentlich geschädigt.

Artikel 9 des Vertragsentwurfes hält die Definition der Befugnisse der deutschen Konsuln in Nordamerika in Beziehung auf die Aufnahme und Beglaubigung öffentlicher Urkunden so generell, daß Zweifel über die Ausdehnung dieser Befugniß in der angedeuteten Richtung als gerechtfertigt erscheinen. Mir scheint es nun nicht zweifelhaft, daß es in der Absicht der vertragschließenden Mächte gelegen hat und auch in dem Wortlaut des Artikel 9 — liegt, den deutschen Konsuln das Recht zuzugestehen, in der angeregten Richtung Urkunden mit öffentlicher Gültigkeit im Sinne des Artikel 9 aufzunehmen und zu beglaubigen, — respektive desfallsige Erkärungen entgegenzunehmen und zu beglaubigen.

Ich glaube aber, es wird wesentlich zur Feststellung dieser meiner Auffassung, respektive Interpretation des Vertrages dienen, wenn von der Regierungsbank denselben widersprochen wird, im Falle sie nicht mit den Absichten der vertragschließenden Mächte übereinstimmt. —

Zu Artikel 10 erlaube ich mir auf einen Druckfehler, respektive eine Weglassung aufmerksam zu machen. Es lautet hier am Eingange des Artikels 10:

> Im Falle, daß ein Angehöriger des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten im Deutschen Reiche sterben sollte.

Wenn man dagegen den englischen Text nimmt:

> In case of the death of any citizen of Germany in the United States or of any citizen of the United States in the German Empire,

da ergiebt sich, daß es heißen muß: „Im Falle, daß ein Angehöriger des Deutschen Reiches in den Vereinigten Staaten **oder ein Bürger der Vereinigten Staaten** im Deutschen Reiche sterben sollte." Ich glaube, daß es blos dieser Erwähnung bedarf, um eine Korrektur herbeizuführen.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Es liegt auf der Hand, daß es sich in dem soeben erwähnten Passus von Art. 10 lediglich um einen Druckfehler, oder vielmehr um eine Auslassung im deutschen Texte handelt.

Präsident: Ich war auch bereits von Seiten der Reichsregierung darauf aufmerksam gemacht und würde den Druckfehler bei Artikel 10 in der Spezialdebatte berichtigt haben.

Nimmt Niemand weiter in der Generaldebatte das Wort, so schließe ich sie. Ich frage, ob der Antrag erhoben wird, die Vorlage Nr. 6 an eine Kommission zu verweisen? — Da das nicht geschieht, so gehe ich zur

zweiten Berathung

über. Wird das Wort verlangt zu der Uebersicht und dem Eingange der Konvention? — Zu Artikel 1? — Zu Artikel 2?

Der Abgeordnete Dr. Biedermann hat das Wort zu Artikel 2.

Abgeordneter Dr. **Biedermann:** Ich möchte mir eine Auskunft des Bundesrathes erbitten. Es ist hier nicht gesagt, von wem das Exequatur ertheilt werden soll. Es ist ja nun leider bekannt, daß wir neben dem Reichsexequatur auch noch ein landesherrliches Exequatur haben, und daß dieses landesherrliche Exequatur durch die Verträge mit den Südstaaten noch erhöht worden ist. Ich will, da das eine bloße Formel der Kurtoisie ist, dagegen nichts sagen, wenn ich auch die Hoffnung aussprechen möchte, daß auf dieses landesherrliche Exequatur bald verzichtet werden möchte. Allein hier, wo es sich um einen Vertrag mit einem fremden Staate handelt, glaube ich, muß es wenigstens klargestellt werden, wie es sich mit diesem landesherrlichen Exequatur verhalte, ob dasselbe für sich allein genügt, oder ob in jedem Falle auch noch ein Kaiserliches Exequatur dabei sein muß. Nach Artikel 2 sollen sofort auf Vorzeigung des Exequatur die sämmtlichen Landesbehörden dem Konsul den Genuß seiner Rechte einräumen. Unter diesen Landesbehörden sind aber nach dem englischen Texte „by the territorial authorities“ allerdings auch Bundesbehörden mit einbegriffen. Ich möchte nun bezweifeln, ob eine Reichsbehörde ohne Weiteres auf ein blos landesherrliches Exequatur hin irgend etwas dem Betreffenden einzuräumen habe; ich glaube, es wird dazu noch ein Kaiserliches Exequatur nöthig sein. Ferner sollen nach dem Artikel 8, der hier mit einschlägt, die Konsuln in dem Falle, wo ihnen die Bundes- oder Landesbehörden bei Verfolgung ihrer Konsularrechte nicht an die Hand gehen, im Wege der Beschwerde an die Landesregierung sich wenden können. Es frägt sich auch da: was ist die Landesregierung? Ist es die territoriale Regierung des einzelnen Landes, oder ist es die Reichsregierung? Es wird in manchen Fällen wohl die Territorialregierung sein. Aber wird man beispielsweise da, wo es sich um Bundesbehörden handelt, nicht an diese, sondern an die Landesbehörden gehen? genug, das ist eine Unklarheit, die in der praktischen Ausführung des Vertrages zu Unzuträglichkeiten führen kann und ich würde daher bitten, daß von dem Bundesrathe Klarheit darüber gegeben werden möchte, was der Artikel 2 und die damit zusammenhängenden Punkte des Artikels 8 darstellen sollen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, die Sache liegt verfassungsmäßig so: Nach der Reichsverfassung, die in dieser Beziehung mit der Verfassung des vormaligen Norddeutschen Bundes vollständig übereinstimmt, steht den einzelnen Landesherren die Ertheilung des Exequatur an fremde Konsuln insofern zu, als der Wirkungskreis dieser Konsuln nicht über die Grenzen des Landes hinausgehen soll. Soll er über die Grenzen des einzelnen Bundesstaates hinausgehen, so ertheilt der Kaiser das Exequatur. Das ist die Ertheilung des Exequatur.

Was nun die einzelnen Behörden anbelangt, so hat der Herr Vorredner vollkommen Recht, daß es sich handeln kann sowohl um Reichsbehörden als um Landesbehörden. Kommen Beschwerden über Landesbehörden zur Frage, so geht die Beschwerde an die Landesregierung, kommen Beschwerden über Reichsbehörden zur Frage, so geht die Beschwerde an die Reichsverwaltung. Daß bei dieser ganz klaren Sachlage aus dem Umstand, daß es für unnöthig gehalten ist in dem vorliegenden Vertrage eine Kasuistik, wie ich sie eben bezechnet habe, ausdrücklich zu rekapituliren, — daß aus diesem Umstande praktische Unzuträglichkeiten folgen sollten, kann ich um so weniger annehmen, als das hier vorliegende Verhältniß in den sämmtlichen Konsular-Konventionen, die der Norddeutsche Bund und das Reich abgeschlossen haben, sich vollständig wiederholt und mir bisher irgend eine praktische Inkonvenienz daraus nicht bekannt geworden ist, daß man nicht die Kasuistik aller einzelnen Fälle erschöpft hat.

Präsident: Der Abgeordnete Biedermann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Biedermann:** Was der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts in Bezug auf Beschwerden über Behörden gesagt hat, ist ganz zutreffend; allein es scheint mir doch eine große Unzuträglichkeit, daß die Reichsbehörden einem Konsul den Genuß aller Rechte bei ihnen einräumen, ihm auch Hülfe leisten sollen, lediglich auf ein Instrument hin, welches nur einen landesherrlichen Charakter trägt. Es ist dies ja allerdings eine res interna, die zunächst in einem Vertrage mit auswärtigen Staaten nicht berührt wird, aber es wird doch vielleicht das Absehen darauf zu richten sein, daß, wenn auch die Landesherren ein solches Exequatur noch beanspruchen und üben, wenigstens das Kaiserliche Exequatur immer noch hinterher eintreten müßte, damit die Reichsbehörden nicht genöthigt sind, einer Autorität zu gehorchen oder ihr Hülfe zu leisten, die nicht von der höchsten Reichsautorität als solche anerkannt werden kann.

Präsident: Es wird zu Artikel 2 das Wort nicht weiter genommen. Ich frage, ob das geschieht zu Artikel 3 — 4 — 5 — 6 — 7 — 8 — 9 —. Bei Art. 10 wiederhole ich, daß hinter den Worten „Vereinigten Staaten“ in Zeile 2 vor „im Deutschen Reiche“ eingeschaltet werden muß „oder ein Angehöriger der Vereinigten Staaten“.

Ich wiederhole die Frage, ob zu Artikel 10 das Wort verlangt wird, — zu Artikel 11 — 12 — 13 — 14 — 15 — 16 — 17 — 18? —

Das ist nicht der Fall, und damit die zweite Berathung der vorliegenden Konvention, das heißt: die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich habe meinen Vorschlag für die nächste Sitzung zu machen. Ich schlage vor, sie morgen zu halten, um 1 Uhr beginnen zu lassen, und auf die Tagesordnung zu stellen:

1) erste und zweite Berathung des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Portugal (Nr. 7 der Drucksachen);
2) erste Berathung des Nachtrags zum Reichs-Haushaltsetat von 1872 (Nr. 8 der Drucksachen).

Das Haus scheint mit diesem Vorschlage einverstanden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung“ (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

5. Sitzung

am Sonnabend den 13. April 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Erste und zweite Berathung über den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal (Nr. 7 der Anlagen). — Erste Berathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für 1872 (Nr. 8 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem gestrigen Plenum sind die Abgeordneten Franckl, Hausmann (Westhavelland), Fier, von Woedtke, von Schaper und Pelzer in das Haus eingetreten und den Abtheilungen zugeloost worden. —

Ich habe die Abgeordneten Dr. Stephani und Fürst Carolath-Beuthen dringender Geschäfte halber auf vier Tage, den Abgeordneten Pogge (Mitglied für Strelitz) Familienverhältnisse halber auf acht Tage beurlaubt. —

Der Abgeordnete Lender sucht einen vierzehntägigen Urlaub bei dem Hause nach. Er ist nach seiner Mittheilung infolge der Beförderung an eine andere Dienststelle soeben im Begriff, nach seinem künftigen Domicil überzusiedeln. — Ich werde den Urlaub für bewilligt erachten, wenn Niemand widerspricht, — und eben das unter derselben Voraussetzung in Ansehung des Urlaubsgesuches des Abgeordneten Louis annehmen, der wegen eines Todesfalles in seiner Familie gehindert ist, seinen Sitz im Reichstage jetzt schon einzunehmen, in längstens vier Wochen aber hofft erscheinen zu können und für diese Zeit beurlaubt sein will. —

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers wird der Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für 1872, außer durch die Mitglieder des Bundesraths auch durch die Herren Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. Michaelis und Geheimer Admiralitäts-Rath Richter in der Debatte vertreten werden. —

Die Interpellation des Abgeordneten Gumbrecht (Nr. 15 der Drucksachen) soll am nächsten Mittwoch zur Beantwortung kommen; ich lege sie also für die heutige Sitzung zurück. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist

die erste und zweite Berathung über den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Portugal (No. 7 der Drucksachen).

Ich eröffne darüber die Generaldebatte, — zu der sich Niemand meldet. Auch wird kein Antrag darauf gerichtet, die Vorlage einer Komission zu überweisen. Ich werde also — in der zweiten Berathung — die einzelnen Stücke des Vertrages aufrufen und erwarten, ob dazu das Wort gefordert wird; zu seinem Eingange — zum Artikel 1 — zum Artikel 2 — zu Artikel 3 — 4 — 5 — 6 — 7 — 8 — 9 — 10 — 11 — 12 — 13 — 14 — 15 — 16 — 17.

Der Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort zu Artikel 18.

Abgeordneter Dr. **Banks:** Meine Herren! Der Artikel 18 entspricht meiner Ansicht nach nicht demjenigen, was er sein sollte. In den Motiven finde ich, daß er entsprechen soll einem früheren Artikel in dem Schifffahrtsvertrage zwischen dem Zollverein und Italien. Wenn ich aber dort jenen Artikel nachsehe, so finde ich, daß dort ein Zusatz ist, der in diesem Artikel hier fehlt. Nach dem Artikel 18 wird nämlich, wenn ich zunächst von unserer Seite ausgehe, Deutschland verpflichtet sein, die Deserteure von portugiesischen Kriegs- oder Handelsschiffen unter allen Umständen auszuliefern, und zwar ohne Ansehen der Nationalität derselben, während in dem Vertrage mit Italien ausdrücklich hervorgehoben war, daß Seeleute, welche der Desertion beschuldigt werden, nicht ausgeliefert werden sollen, wenn sie der deutschen Nationalität angehören. Nun bin ich zwar der innern Ueberzeugung, daß auch bei diesem Vertrage nicht hat gemeint sein können, daß man Deutsche an portugiesische Gerichte ausliefern solle; aber der Wortlaut dieses Vertrages kann nicht anders interpretirt werden, als daß eine solche Auslieferung zu geschehen hat, und zwar ist dies um so klarer und evidenter, als wir gestern einen Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt haben, in welchem dieselbe Bestimmung war, und speciell hervorgehoben wurde, daß nicht ausgeliefert werden sollte, nach der einen oder anderen Seite hin, wenn es sich um Leute handelt, deren Nationalität dem Lande angehört, in dessen Hafen ein solcher Auslieferungsantrag gestellt war. Da nun aber diese Ausnahme hier nicht gemacht ist, so kann die Auslegung kaum eine zweifelhafte sein. Es wäre allerdings möglich, daß beim Druck der ganze Paragraph oder der ganze Absatz vergessen sein sollte; jedenfalls bedarf es dazu einer Erklärung von Seiten der Verbündeten Regierungen, und erwarte ich dieselbe, ehe ich specielle Anträge stelle.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Der Grundsatz, daß man eigene Angehörige nicht ausliefert, ist ein durch das ganze internationale Recht so entschieden durchgehender, alle bezüglichen Verhältnisse so beherrschender, daß er auch, wo er nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, als selbstverständlich angesehen werden kann. Die einzelnen Schifffahrtsverträge — es ist ja dies eine Bestimmung aus einem Schifffahrtsvertrage, ähnliche kommen in Konsulatsverträgen vor — weichen in dieser Beziehung von einander ab. Man hat in mancher Fällen — man hat sich ja bei solchen Verträgen in den Regel an irgend einem bestimmten von dem einen oder anderen Lande vorher abgeschlossenen Vertrag gehalten, sie weichen in dieser Beziehung von einander ab — man hat es in manchen Fällen für nöthig gehalten, diesen selbstverständlichen Satz auszusprechen, in anderen Verträgen hat man es nicht für nöthig gehalten. Der Satz selbst steht außer allem Zweifel.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks:** Ja, meine Herren, diese Antwort wird nicht genügen. Bei einer einfachen Interpretation kann man sich nur an den Wortlaut des Vertrages, der vorliegt, halten. Sehen Sie die Motive an, so finden Sie, daß ausdrücklich auf den Vertrag mit Italien Rücksicht genommen ist, daß gesagt worden ist, er entspräche diesem

Artikel. Sehen Sie den Vertrag mit Italien an, so finden Sie darin folgenden Satz zum Schluß:

> Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß diese Leute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen, wenn sie Staatsangehörige des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Meine Herren, welcher Jurist wird die Auslegung bestimmen können, die uns so eben angetragen worden ist, wenn man ausdrücklich diese Bestimmung des Vertrages mit Italien ausgelassen hat! Welcher Jurist wird dieser Auslegung beistimmen können, wenn gestern noch in diesem selben Hause ein Vertrag vorgelegt und genehmigt worden ist, in dem speciell hervorgehoben ist, daß die im übrigen gleichlautende Bestimmung sich nicht erstrecken soll auf solche, welche der deutschen, eventuell der amerikanischen Nationalität angehören. Dann aber, meine Herren, ist das kein kleiner Punkt, das ist keine ganz geringfügige Sache. Denken Sie sich doch einmal, wie die Sache laufen kann. Nehmen Sie an, und ich nehme Bezug dabei auf einen Fall, der vorgekommen ist, daß unter portugiesischer Flagge — in dem Falle, auf welchen ich Bezug nehme, war es unter englischer Flagge — eine Mannschaft angemustert wird in Deutschland, und daß die Mannschaft sich weigert, mitzugehen mit dem Schiff, weil sie in sichere Erfahrung gebracht hat, daß das Schiff nicht zu Handelszwecken, sondern zu Kaperzwecken benutzt werden soll. Wollen Sie dann deutsche Landsleute an portugiesische Gerichte ausliefern? Nach dem Wortlaute dieses Vertrages kann der Portugiese dann derartige Anforderungen stellen. Ich glaube, daß man sich dagegen sichern muß, und daß der Vertrag, wie er hier steht, nicht angenommen werden kann, wenn uns nicht die Zusicherung gegeben wird, daß bei Ratifikation desselben eine Bemerkung hervorgehoben wird, daß dieser im Uebrigen allgemeine Grundsatz des Völkerrechts auch in diesem Vertrage gewahrt sein soll.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Kleist:** Ich wollte den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß der Grundsatz, auf den sich der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts bezogen hat, als ein völkerrechtlich allgemein anerkannter Grundsatz ganz ausdrücklich Aussprache gefunden hat in unserem Strafrecht; und da keine auswärtige Macht verlangen kann, daß die Deutsche Reichsregierung nach anderen Grundsätzen handelt, als nach denjenigen, welche im Deutschen Reiche Rechtens sind, so scheint es mir ganz selbstverständlich, daß in keiner Weise eine Auslieferung verlangt werden kann, die durch das Deutsche Strafrecht verboten ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Dr. Banks erwidern, daß aus dem gestern von uns angenommenen Vertrage kein Schluß auf diesen gezogen werden kann. Die Vereinigten Staaten von Amerika und England liefern allerdings die eigenen Angehörigen aus; Spanien und Portugal, so wie die übrigen romanischen Völker thun es nicht. Ich glaube, man muß diese Beschränkung dem von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts ausgesprochenen Princip hinzufügen. Es ist nicht ein allgemein geltendes internationales Princip. Aber nach dem, was der Herr Vorredner eben gesagt hat, und nach den ganz bestimmten Rechtsverhältnissen Amerika's glaube ich, daß die Besorgniß des Herrn Abgeordneten Dr. Banks eine unbegründete ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks.** Der Grund, der von dem Herrn Abgeordneten Grafen Kleist hier geltend gemacht worden ist, ist gewiß nicht stichhaltig. Der Herr Abgeordnete scheint den bekannten Rechtssatz nicht zu kennen, daß allgemeine Gesetze durch spätere specielle Gesetze abgeändert werden. Wenn durch das allgemeine Strafgesetzbuch festgestellt worden ist, daß man deutsche Angehörige nicht ausliefern darf, so kann dies jeden Augenblick durch einen Vertrag mit einem anderen Staate abgeändert werden. Ich habe mit Vergnügen gehört, daß es nicht die Absicht ist, es abändern zu wollen, aber man muß doch der bestimmten Absicht, die man hat, den entsprechenden Ausdruck im Vertrage geben, und nicht das Gegentheil von dem sagen, was man sagen will; denn in diesem Vertrage steht, daß Jeder ausgeliefert werden soll. Der bestimmten Absicht wünsche ich auch bestimmten Ausdruck zu geben.

Präsident. Es nimmt Niemand weiter das Wort zu Artikel 18. Auch ist keinerlei Antrag an den Artikel geknüpft worden; ich frage, ob zu Artikel 19 das Wort verlangt wird.

Der Abgeordnete von Freeden hat das Wort.

Abgeordneter **von Freeden.** Ich möchte die Diskussion zu Artikel 19 nicht vorüber gehen lassen, ohne eine Anfrage an das Reichskanzler-Amt darüber zu stellen, ob es nicht möglich wäre, nachdem wir jetzt durch diesen Vertrag vom 2. März in ein feindliches Verhältniß mit Portugal treten, die unglückliche Angelegenheit des „Ferdinand Nieß", welche uns in der vorigen Session beschäftigt hat, endlich zu einem friedlichen Austrag zu bringen. Ich glaube, wenn auch dieser Vertrag keine rückwirkende Kraft in Anspruch nehmen darf, daß doch die Veranlassung geboten ist, um auf Grund des Artikel 19 mit den Portugiesen, welche sich jetzt zu uns in ein friedliches Verhältniß zu stellen für geboten halten, ein Abkommen zu treffen, welches beide Theile befriedigen dürfte.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! ich glaube, daß die von dem Herrn Vorredner angeregte Frage mit dem vorliegenden Vertrage in der That nicht im Zusammenhange steht. Die deutsche Regierung und das Deutsche Reich sind auch vor Abschluß dieses Vertrages mit Portugal in freundschaftlichen Beziehungen gewesen und aus diesem Vertrage würde doch eben weiter nichts hergeleitet werden können, als eine neue Dokumentirung dieser freundschaftlichen Verhältnisse. Die Frage über den Ferdinand Nieß, die den Reichstag wiederholt beschäftigt hat, wird den Verlauf nehmen, der durch eine Auskunft, die in der letzten Session gegeben ist, bereits angezeigt war.

Präsident: Ich frage, ob das Wort zu Artikel 20 verlangt wird, — zu Artikel 21, Artikel 22 und 23. — Dann ist die zweite Berathung der Vorlage Nr. 7 geschlossen.

Wir kommen zu der zweiten Nummer der Tagesordnung:

Erste Berathung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für 1872 (Nr. 8 der Drucksachen).

Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, für die erste Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs halte ich mich für verpflichtet, auf die Gründe hinzuweisen, welche es überhaupt nothwendig gemacht haben, Ihnen einen Nachtragsetat für das laufende Jahr vorzulegen. Ich halte mich um so mehr dazu für verpflichtet, als der Etat für das laufende Jahr in einer Herbstsession festgestellt worden

ist, und es mit Rücksicht darauf auffallen könnte, daß schon in dieser Frühjahrsession ein Nachtragsetat eingebracht wird. Ich glaube zunächst und im Allgemeinen darauf hinweisen zu dürfen, daß bei einem jungen, in der Entwickelung begriffenen politischen Organismus, wie das Reich, sich die Bedürfnisse, die zu der Lösung seiner Aufgaben erforderlich sind, nicht in dem Maße vorher übersehen lassen, wie das bei bereits fertigen und abgeschlossenen Staatswesen der Fall ist. So sind es denn auch diese Umstände, die dahin geführt haben, Ihnen einen Nachtragsetat für das laufende Jahr vorzulegen. Es ist zunächst Elsaß-Lothringen, welches Veranlassung gegeben hat zu einem Theil der in dem Nachtragsetat vorgesehenen Bestimmungen. Es werden durch diese Bestimmungen allerdings direkte Ausgaben vom Reiche nicht verlangt, der enspréchende Betrag erscheint wieder in der Einnahme, indeß mußten sie auf dem Etat erscheinen, weil eine andere Einrichtung zweckmäßig nicht wohl getroffen werden konnte.

Die Einrichtung einer Centralverwaltung für Elsaß-Lothringen, die mit dem Reichskanzler-Amt verbunden ist, war, als der vorjährige Etat ausgearbeitet wurde, noch keineswegs so weit gediehen und ließ sich noch keineswegs mit der Bestimmtheit übersehen, daß es möglich gewesen wäre, schon im vorigen Herbst in den Etat für das laufende Jahr die bezüglichen Posten aufzunehmen. Es gilt dies in gleicher Weise von der Forderung, die im Interesse Elsaß-Lothringens bei dem Rechnungshofe und bei dem Reichs-Oberhandelsgericht gestellt worden ist. Ich weise wiederholt darauf hin, es sind dies Ausgabepositionen, denen eine entsprechende Einnahme gegenübersteht, welche aus den Landesrevenuen von Elsaß-Lothringen zu decken ist.

Eine zweite, im vorigen Herbst noch nicht fest zu übersehende Organisation ist das statistische Amt für das Deutsche Reich. Es ist bereits in den Erläuterungen zum Etat für das Reichskanzler-Amt, welcher Ihnen im Herbst vorlag, darauf hingewiesen worden, daß die Errichtung einer solchen statistischen Centralstelle für das Reich in Aussicht genommen sei. Die nähere Begrenzung sowohl der Aufgabe, als, was davon abhängig ist, des Personals, ließ sich erst spät im vorigen Jahre übersehen, sie hat deshalb erst in diesem Nachtragsetat Aufnahme finden können. Ausführlich erläutert sind die Gesichtspunkte, die dabei leitend gewesen sind, in der Denkschrift, die dem Etat beigefügt ist.

Eine allerdings nicht erhebliche Ausgabe ist sodann veranlaßt erst durch einen Beschluß, welchen der Reichstag gegen Ende seiner vorjährigen Session gefaßt hat, es ist das eine Subvention für das römisch-germanische Museum in Mainz.

Erheblicher sind die Kosten, welche sich auf die Marineverwaltung beziehen und die unter zwei verschiedene Gesichtspunkte fallen. Einmal rühren sie her aus einer veränderten Organisation der obersten Marineverwaltung, einer Veränderung, welche erst mit dem Beginn des laufenden Jahres eingetreten ist, welche im vorigen Jahre noch nicht fest stand und deshalb bei Aufstellung des vorjährigen Etats noch nicht berücksichtigt werden konnte. Sodann, und das ist die Hauptpost in dem Nachtragsetat, kommt eine Forderung in Betracht, welche gestellt wird zur Vermehrung der Indienststellung unserer Kriegsfahrzeuge. Die Mittel, welche der laufende Etat dafür gewährt, reichen nur aus, auf den bereits vorhandenen Stationen Kriegsschiffe zu unterhalten, diejenigen Schiffe in Dienst zu stellen, welche zur Ausbildung der Mannschaften erforderlich sind, und diejenigen Fahrzeuge, welche an unseren Küsten sich befinden, sie reichen nicht aus, um ein Geschwader unter Segel zu halten, welches im Stande ist, je nach Bedarf an denjenigen Punkten, wo es zur Unterstützung der diplomatischen Aktion der Vertreter des Reiches des Erscheinens unserer Flagge bedarf, sich einzufinden, und ferner überhaupt unsere Flagge in entfernten Gegenden zu zeigen. Das Letztere ist, wie alle Berichte unserer Agenten, namentlich in Südamerika und Mittelamerika beweisen, etwas, was von allen dort ansässigen Deutschen — und wir haben ja da ausgedehnte und wichtige deutsche Kolonien — lebhaft gewünscht wird. Das Erstere ist wünschenswerth deshalb, um rasch, wo der Bedarf es erfordert, an der Stelle zu sein und um nicht genöthigt zu sein, wegen eines vielleicht unerheblichen Vorganges in unsern Häfen eine Indienststellung plötzlich anzuordnen, welche durch den Widerhall, den sie gewinnt, einen vielleicht ganz unbedeutenden Vorfall zu einem bedeutenden macht. Es ist das der Grund, weshalb die verbündeten Regierungen Ihnen vorschlagen, durch eine Nachtragsbewilligung die Admiralität in den Stand zu setzen, im Laufe des Herbstes dieses Jahres ein Geschwader auszurüsten und in See gehen zu lassen. Der Etat für das Jahr 1873 wird die Forderungen enthalten, welche erforderlich sind, um im Jahre 1873 dieses Geschwader unterhalten zu können. Es ist das dasjenige, was ich über die fortdauernden Ausgaben zu sagen habe.

Unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben figurirt eigentlich nur eine einzige, bedeutende Post, es sind das 50,000 Thaler, die von Ihnen erbeten werden für die Zwecke der Wiener Ausstellung, welche im nächsten Jahre stattfinden soll. Die hier gestellte Forderung hat hauptsächlich den Zweck, das Einverständniß des Reichstages mit den Gesichtspunkten herbeizuführen, welche die verbündeten Regierungen in Bezug auf die Unterstützung der Betheiligung der deutschen Landwirthschaft, des deutschen Gewerbefleißes und der deutschen Kunst bei der bevorstehenden Ausstellung ins Auge gefaßt haben. In einer Denkschrift, welche dem Etat beiliegt, sind die Beschlüsse, welche der Bundesrath, vorbehaltlich der Zustimmung des Reichstages zu der Etatisirung der Mittel, in dieser Beziehung gefaßt hat, niedergelegt. Der Etat für das nächste Jahr wird eine weitere Forderung enthalten, welche dazu bestimmt ist, die Mittel zur vollständigen Ausführung des Planes zu gewähren.

Außer einer kleinen Summe für das statistische Amt findet sich sodann noch in den außerordentlichen Ausgaben ein Betrag zur Herstellung des Konsulatsgebäudes in Jerusalem. Das Bedürfniß hierzu ist erst vor Kurzem eingetreten und zwar in so dringender Weise, daß, während es früher in der Absicht lag, die betreffende Forderung erst für das nächste Jahr zu stellen, es sich als unvermeidlich ergeben hat, sie schon in diesem Jahre auf den Nachtragsetat zu bringen.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Generaldebatte und gebe dem Abgeordneten Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Es muß auffallen, meine Herren, daß, während für die Mehrzahl der Stellen Dotationen nur noch für die übrige Zeit des Jahres 1872 ausgeworfen sind, diese Dotationen für einzelne Stellen für das ganze Jahr 1872 verlangt werden. Es rührt dies offenbar daher, daß diese Stellen bereits von Anfang des Jahres an definitiv besetzt und die Gehälter zur Auszahlung gelangt sind. Meine Bemerkungen beziehen sich namentlich auf den Departements-Director im Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen und auf die neu begründete Stelle eines Chefs der Admiralität. Ich will die Nützlichkeit dieser neuen Stellen nicht diskutiren, ebenso wenig die Angemessenheit der Dotationen; meine Bemerkungen sollen sich nur auf die formelle Seite, auf die Rechtsfrage beziehen. Ich will auch für jetzt die Kontroverse nicht erörtern, ob das Diktaturgesetz die Regierung ermächtigt, solche Stellen für Elsaß-Lothringen in der Centralverwaltung selbstständig zu gründen, die zugleich Bestandtheil der allgemeinen Reichsbehörden, beispielsweise des Reichskanzler-Amts sind; ich beziehe meine Bemerkungen also nur auf die Errichtung der Stelle eines Chefs der Admiralität ohne vorherige Genehmigung des Reichstags. Ich behaupte, daß dieses Vorgehen der Bundesverfassung und dem Geldbewilligungsrecht dieses Hauses nicht entspricht. Um darüber keinen Zweifel bestehen zu lassen, hat der Reichstag in seiner ersten ordent-

lichen Session im September 1867 auf Antrag des Abgeordneten von Forkenbeck ausdrücklich die Erklärung abgegeben:

> Die Errichtung neuer Behörden und Beamtenstellen, sowie die Erhöhung von Beamtengehältern darf nicht ohne eine vorgängige Bewilligung des Reichstages, durch den Haushaltsetat oder durch ein besonderes Kreditgesetz erfolgen.

Darnach ist bis jetzt auch verfahren worden. Der Reichstag war noch im November versammelt, es war damals schon öffentliches Geheimniß, daß Aenderungen in Bezug auf die oberste Marinebehörde bevorstehen. Gleichwohl hat man damals keinen Kredit von uns verlangt in Bezug auf Mehrausgaben, welche durch solche Aenderungen bedingt würden. Wenige Wochen nach Schluß des Reichstages aber ist man eigenmächtig mit der Errichtung dieser neuen Stelle vorgegangen. Ich meine, jemehr unsere verfassungsmäßigen Rechte in Bezug auf Militärangelegenheiten auf ein Minimum beschränkt sind, um so sorgfältiger mußte man darauf achten, daß wenigstens dieses Minimum an Budgetrechten gewahrt bleibe. Freilich in der Marineverwaltung hat man jetzt eben so eigenmächtig die neue Stelle eines Chefs der Admiralität geschaffen, wie man früher eigenmächtig ein neues Marine-Ministerialgebäude angekauft hat. Was die übrigen Positionen anbetrifft, so erkenne ich gerne an, daß die Forderungen für die Civilverwaltung gehörig erläutert und substantiirt sind; für die Marineverwaltung kann ich das nicht in dem Maße zugeben. Während wir zur Motivirung von Reparaturkosten an dem Konsulatsgebäude in Jerusalem, einer Position im Betrage von 3000 Thaler, in der bezüglichen Denkschrift des auswärtigen Amtes gewissermaßen in allen Ecken und Winkeln dieses Konsulatsgebäudes umhergeführt worden, beschränkt sich die Motivirung für die Forderung der Marineverwaltung nur auf einige mehr oder weniger allgemeine Redensarten. Auch die Erläuterungen, die der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes gegeben hat, gehen über diese allgemeinen Bemerkungen nur wenig hinaus. Es ist mit keiner Silbe erwähnt worden, daß der ordentliche Etat pro 1872 bereits die Mittel gewährt zur Indienststellung von einer Panzerfregatte, drei gedeckten Korvetten und einer Glattdeckskorvette für die Dauer des ganzen Jahres; wenn nun jetzt noch weitere Mittel verlangt werden zur Indienststellung einer weiteren Panzerfregatte, einer gedeckten Korvette und einer Glattdeckskorvette, so geht das Maß dieser Indienststellung hinaus selbst über dasjenige Maß dieser Indienststellung, welches in dem neuesten Etat der Marineverwaltung pro 1873 in Aussicht genommen ist; denn da ist beispielsweise von der Indienststellung nur einer Panzerfregatte die Rede.

Es wäre um so erforderlicher gewesen, hier eine nähere Aufklärung zu geben, als es sich um einen übertragbaren Titel handelt. Wenn für einen solchen, übertragbaren Titel eine Nachforderung verlangt wird, so müssen wir vorerst verlangen, daß man uns zeigt, wie das gegenwärtige Konto dieses Titels aussieht. Nun sagt man, daß auf diesem Konto ein nicht unerhebliches Deficit entstanden sei, und zwar veranlaßt durch übereilte Indienststellungen im vorigen November aus Anlaß einer Wirthshausschlägerei in Brasilien; durch eine neue Bewilligung für diesen Titel würde dann freilich die Möglichkeit gegeben sein, dieses Deficit nun schon zu decken. Ich sage nicht, daß das die Absicht der Regierung ist, und daß es zuläßig wäre, in dieser Weise zu verfahren, aber in früheren Jahren ist in der Militairverwaltung thatsächlich schon derartig verfahren worden, daß man aus dem Ordinarium des folgenden Jahres Etatüberschreitungen eines vorangegangenen Jahres gedeckt hat. Wenn es indeß der Regierung gelingt, ihre Forderungen noch weiter zu erläutern und zu rechtfertigen, so kann es uns im Allgemeinen ja recht sein, wenn in der Marineverwaltung künftig mehr gesegelt und weniger geschrieben wird. Es entspricht dies ja den oft geäußerten Wünschen dieser Versammlung. Es frägt sich nun, ob diese Mehrausgaben für die Indienststellung nicht durch Ersparnisse andererseits zu decken sind. Allerdings handelt es sich nur um 100,000 Thaler; aber ich mache darauf aufmerksam, daß mit dem Verlangen dieser 100,000 Thaler die Marineverwaltung den ersten Schritt thut über den Gründungsplan von 1867 hinaus. In diesem Gründungsplan waren bekanntlich für den Marineetat 8,000,000 jährlich ausgeworfen worden. In diesen Grenzen hat man sich auch bisher gehalten. Im Jahre 1870 ist noch mit der größten Bestimmtheit versichert worden, daß man mit diesen 8,000,000 bis 1877 auskommen werde. Allerdings hat man im Jahre 1870 eine Mehrforderung von 600,000 Thalern über die 8,000,000 hinaus gestellt, man hat aber dabei die Zusicherung gegeben, daß diese 600,000 Thaler wieder ausgeglichen werden sollten durch Absetzung von je 100,000 Thalern am Ordinarium von 1872 bis 1877. Demgemäß sind denn auch im ordentlichen Etat pro 1872 diese 100,000 Thaler abgesetzt worden. Wenn aber jetzt diese 100,000 Thaler nachträglich wieder zugesetzt werden, so desavouirt man damit die frühere Erklärung, man wirft den früheren Finanzplan für die Marine über den Haufen. Bevor wir uns darauf einlassen können, über diesen Gründungsplan hinauszugehen, müssen wir doch die Ziele kennen, denen die Marineverwaltung überhaupt zusteuert, und den Aufwand übersehen können, der erforderlich ist, um zu diesem Ziele zu gelangen, mit einem Wort, wir müssen im Besitz der Denkschrift sein, welche uns bereits in der Herbstsession zugesichert worden ist.

Ich komme nun noch zu der Frage der Deckung der in diesem Nachtragsetat enthaltenen Ausgaben. Es ist die Formel wiederholt worden, die sich auch in früheren Nachtragsetats befindet, daß diese Ausgabe gedeckt werden soll durch Erhöhung der Matrikularbeiträge. Nun befanden wir uns aber früher in einem Defizitjahre, während wir jetzt in einem Ueberschußjahre sind. Das Jahr 1871 hat ja einen Ueberschuß von vielen Millionen ergeben. Die Einnahmen des Jahres 1871 allein an Zöllen Zucker und Salz übersteigen den Etatanschlag pro 1872 um $4^1/_2$ Millionen Thaler. Es werden also, dies läßt sich schon jetzt mit Sicherheit annehmen, durch die fü das Jahr 1872 bewilligten Einnahmepositionen unzweifelhaf die Mittel vorhanden sein, um selbst das zehnfache solche Mehrausgaben, wie sie hier verlangt werden, zu decken. Ein Erhöhung der Matrikularbeiträge unter diesen Verhältnisse nachträglich eintreten zu lassen, halte ich um so weniger fü angezeigt, als die einzelnen Staaten ihre Etats auf Grun der bisherigen Matrikularbeiträge überall bereits abgeschlosse haben. Wenn man mir entgegnen sollte, daß der Ueberschu für 1871 nur den Staaten des früheren Norddeutschen Bunde gehört, so mache ich darauf aufmerksam, daß wir aus de Abstempelung der Prämienloose eine halbe Million gewonne haben, über welche noch nicht disponirt ist. — Ich glaube diese Bemerkungen genügen, um darzuthun, daß diese Finanz vorlage nicht für sich allein erledigt werden kann, sondern daß si in Zusammenhang zu bringen ist mit den anderen Finanzvorlagen welche uns in dieser Session noch erwarten. Ich möcht überhaupt davor warnen, sich auf eine stückweise Erledigun solcher Finanzvorlagen einzulassen. Wir müssen darauf be stehen, daß alle Finanzvorlagen, welche für die einzelne Sessio bestimmt sind, möglichst zusammen und möglichst früh zu Vorlage bei uns gelangen, damit wir daraus ein klares Bil gewinnen, einmal über die Finanzlage im Ganzen und dan über den Finanzplan der Regierung. Im anderen Falle ge rathen wir in ein planloses Geldbewilligen hinein und dam in eine planlose Finanzwirthschaft, zu der das Deutsche Reic um so mehr Anlage hat, als es mit dem Finanzminister der jenigen Person entbehrt, welche sonst eine gewisse formell Einheit der Finanzverwaltung verbürgt.

Ich bin daher der Ansicht, daß die zweite Lesung diese Etats parallel zu gehen hat mit der zweiten Lesung des Etat für 1873. Ich würde ferner der Meinung sein, daß vor de zweiten Lesung eine Vorprüfung dieses Nachtragsetats dur dieselben Gruppen stattzufinden habe, denen wir die Vo prüfung des Etats für 1873 übertragen wollen. Ich würd

den Herrn Präsidenten bitten, mit der Bildung dieser Gruppen deshalb schon jetzt vorzugehen. Wie viel Gruppen zu bilden sind, diese Frage brauchen wir meines Erachtens nicht im Plenum zu erörtern, es wird sich leicht mit dem Herrn Präsidenten privatim eine Verständigung darüber erzielen lassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren! Ohne mich auf die weitläufige Motivirung des Herrn Abgeordneten Richter einzulassen, bitte ich Sie, doch den schließlich von ihm gestellten Antrag anzunehmen. Ich meine, eine Verzögerung von ein paar Wochen kann in der That sachlich nicht schaden und die Regierung wird selbst dagegen kein Bedenken haben; denn in der That wendet ein Theil der Positionen, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, wenn ich mich so ausdrücken darf, sein Angesicht nicht allein der Vergangenheit, dem Jahre 1872, sondern wesentlich auch der Zukunft, dem Jahre 1873 zu. Ich beziehe mich in dieser Beziehung auf den Titel 18, 1 und 2 betreffend die Marine. Es heißt hier in diesem Satze: hinzuzufügen ist die Bemerkung, die Ersparnisse in Titel 18 können zu Schiffs-Neubauten verwendet werden. Meine Herren, die Regierung erbittet sich daher die Ermächtigung, über etwa 900,000 Thaler im Ganzen oder theilweise, die zu Werften und zu Reparaturen bestimmt sind, auch zu Neubauten zu disponiren. Sie bezieht sich in dieser Beziehung auf die Denkschrift von 1867, in welcher angeführt ist, daß Ersparnisse aus diesem Titel eventualiter auch zu Neubauten von Schiffen verwendet werden können. Ich glaube auch, die betreffende Bestimmung der Denkschrift, von 1867 hatte nicht die Absicht, diesen Theil gerade übertragbar zu machen, sondern sie hatte nur die Absicht, im Allmeinen zu sagen, daß unter Zustimmung des Reichstages Ersparnisse dieses Titels später auch zu Neubauten verwendet werden können. Ich will mich über die Zweckmäßkeit, diese beiden Titel, den Reparaturfonds und den Neubaufonds übertragbar zu machen, nicht auslassen; aber ich behaupte, daß eine solche Hinzufügung, ein solcher Zusatz von sehr erheblicher Bedeutung ist, namentlich wenn er auch übergehen sollte auf die künftigen Etats. Nun, meine Herren, wir wissen ja Alle, daß die Frage des Neubaues unserer Kriegsschiffe, diese vielbestrittene Frage, die wahrscheinlich auch in Zukunft noch manchen Differenzen unterliegen wird, daß die Entschließung darüber im Großen und Ganzen wesentlich abhängen wird von der Denkschrift, die im vorigen Jahre erfordert ist, und die wir mit Zuversicht in diesem Jahre zu erwarten haben, und ich fürchte, daß wir durch unsre Entschließung über diesen Nachtragsetat, ehe wir den Etat pro 1873 berathen haben, ehe uns die betreffende Denkschrift vorgelegt ist, wir der Entschließung, die wir künftig zu fassen haben, möglicherweise präjudiciren könnten durch einen solchen Beschluß. Daher bin ich der Meinung, es ist das Richtigste, daß wir, dem Antrage des Kollegen Richter gemäß, die zweite Berathung aussetzen bis zur Berathung des Etats des Jahres 1873, und die Sache unter Vermittelung der bekannten Herren Kommissare in gleicher Weise behandeln. Ich schließe mich daher dem Antrage des Abgeordneten Richter durchweg an.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren! Ueber die Frage, wie der Reichstag die Geschäfts-Behandlung über die Vorlage einzuleiten hat, enthalte ich mich jeder Aeußerung. Da ich vermuthe, daß nach den bis jetzt laut gewordenen Anträgen beschlossen werden wird, so kann ich auch darauf verzichten, auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Rudolstadt einzugehen, die sich auf die Marine beziehen; ich möchte nur eine Bemerkung machen in Bezug auf dasjenige, was er im Eingange seines Vortrags rücksichtlich zweier neugeschaffener Stellen gesagt hat. Diese beiden Stellen stehen, wie ich glaube, verfassungsmäßig durchaus nicht auf gleicher Linie. Nach Inhalt des über die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche erlassenen Gesetzes war es unzweifelhaft in der Befugniß Seiner Majestät des Kaisers in Gemeinschaft mit dem Bundesrath die Stelle eines Ministerial-Direktors, — wenn Sie es so nennen wollen — für die Verwaltung in Elsaß-Lothringen zu begründen, und diese Stelle auf den Landesverwaltungs-Etat von Elsaß-Lothringen zu bringen. Von diesem Satze ausgehend ist diese Stelle geschaffen und wenn sie hier jetzt auf dem Reichshaushalts-Etat erscheint, so ist unzweifelhaft die Befugniß des Reichstags anzuerkennen, diese Stelle hier zu streichen, in welchem Falle sie alsdann auf dem Etat von Elsaß erscheinen würde.

Anders verhält es sich mit der Stelle des Chefs der Admiralität. In dieser Beziehung habe ich zu bemerken, daß dem derzeitigen Herrn Chef der Admiralität der hier ausgeworfene Gehalt zur Zeit weder bewilligt noch bezahlt ist, daß also der Reichstag in dieser Beziehung vollkommen freie Hand hat, und daß, was die Errichtung der Stelle selbst anlangt, soweit sie eben vermöge ihrer Verbindung mit dem Etat ein Akt der Gesetzgebung ist, insoweit durch die jetzige Vorlage die Zustimmung des Reichstags zu dieser Organisation erbeten wird.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren! Ich wollte mir an dieser Stelle der Generaldiskussion einige Bemerkungen erlauben über die Grundsätze, welche maßgebend gewesen sind, für die Forderung der Reichsregierung zur Errichtung eines besonderen statistischen Amtes, da ich in den Erläuterungen, wie sie zu dem Etat vorliegen und auch in den mündlichen Erläuterungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes doch noch einigermaßen die Motivirung der Nothwendigkeit vermißt habe, für diesen Zweck ein eigenes *neues* statistisches Amt herzustellen. Es ist ja unverkennbar, meine Herren, daß für die auf Seite 12 des Nachtragsetats aufgeführten Punkte 3 bis 5, die Statistik der Güterbewegung, die Statistik der gemeinschaftlichen Steuern und Zölle und die Statistik der Organisation und Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Einnahmen sich das Reich ein besonderes Organ schaffen muß, namentlich da das frühere Centralbureau des Zollvereins, welches diese Zwecke erfüllt hat, aufgelöst worden ist. Es entsteht aber dann doch die Frage, ob auch für die anderen Aufgaben, welche unter den Punkten 1 bis 3 aufgeführt sind, wonach also eine Statistik auch der sozialen Bewegung in dem ganzen Gebiete des Deutschen Reiches hergestellt werden soll, — ob auch dafür ein *eigenes* Reichsamt nothwendig oder erforderlich ist, oder ob diese statistischen Arbeiten nicht durch die statistischen Aemter der einzelnen Staaten ebenso gut geleistet werden können und nur von Seiten des Reichs an der Centralstelle zusammengefaßt werden sollen. Namentlich aber wird sich an dieser Stelle die Frage aufdrängen müssen, ob man denn nicht hier in ähnlicher Weise hätte verfahren können, wie in anderen Fällen, wo zu meiner Befriedigung bis dahin preußische Behörden und preußische Institutionen einfach zu Reichsbehörden und Reichskonstitutionen gemacht worden sind. Wir haben es erlebt, daß beispielsweise das preußische auswärtige Amt einfach in ein auswärtiges Reichsministerium umgewandelt worden ist, daß ferner die Leitung des Postwesens in Preußen durch seine Erhebung zu einem Kaiserlichen General-Postamt nun mit der Besorgung der Verkehrsanstalten für das ganze Reich betraut worden ist. Aehnlich, glaube ich, hätte man hier vorgehen können und das schon bestehende preußische statistische Amt, — welches stets mit großer Bereitwilligkeit von der Landesvertretung mit Geldmitteln versehen worden ist, für welches mit erheblichen Kosten ein eigenes Gebäude unlängst errichtet

worden ist, und das sich im Besitze einer sehr reichhaltigen Bibliothek befindet, — in ein Reichsamt verwandeln können. Namentlich vor allem will mir in keiner Weise recht klar werden, in welche Beziehung dann künftig das statistische Amt des Reiches zu diesem größten statistischen Amte eines Einzelstaats treten wird. Soll, meine Herren, das statistische Amt des Reiches nur dasjenige zusammenfassen, was durch die eigene Thätigkeit der statistischen Aemter der Einzelstaaten an Material zusammengebracht worden ist, oder soll es sich lediglich dieser statistischen Aemter der Einzelstaaten quasi als Briefträger bedienen, um dasjenige, was es ermitteln will, durch diese statistischen Aemter ausschreiben zu lassen? Oder aber eine dritte Möglichkeit wäre auch die, daß das statistische Amt des Reiches sich in seinen Erhebungen direkt an die einzelnen Verwaltungsbehörden, an die einzelnen Gemeindebehörden der einzelnen Staaten wende, mit Umgehung der statistischen Aemter. Meine Herren, namentlich wenn die letztere Eventualität eintreten sollte, so würde an Stelle der Einheit, die uns in Aussicht gestellt worden ist, wie ich fürchte, weit eher eine Verwirrung entstehen; denn dann würden möglicherweise die einzelnen Verwaltungszweige, die einzelnen Gemeindebehörden mit statistischen Anforderungen, mit Fragebogen überhäuft werden und oft mit Fragebogen und Erörterungen behelligt werden, die von verschiedenen entgegengesetzten Principien ausgehen. In allen diesen Beziehungen und namentlich auch in Beziehung des Kostenpunktes möchte ich daher eine aufklärende Erörterung von Seiten der Regierung wenigstens für die zweite Lesung mir noch erbitten; denn es ist doch augenscheinlich, daß, wenn die Anlehnung an das preußische Amt geschehen würde, welches schon jetzt mit einem Kostenaufwande im Budget von 34,500 Thalern ausgestattet ist, manches hätte erspart werden können. Es wird uns jetzt eine Ausgabe von 63,145 Thalern zugemuthet, wir werden also von Reichs wegen und innerhalb des größten deutschen Einzelstaates für statistische Zwecke eine Ausgabe in den nächsten Jahren haben, die die Summe von 100,000 Thalern fast erreicht und dieselbe sicher bald überschreiten wird. Ich meine, es würde doch sicher möglich gewesen sein, durch eine Anlehnung an das statistische Amt in Preußen in dieser Beziehung Ersparnisse eintreten zu lassen, und zugleich würde, indem man die dort geschulten Kräfte gleich in den Reichsdienst übernimmt, von vornherein eine größere Sicherheit in die Operationen des statistischen Amtes gekommen sein, als jetzt, wo das Reichsamt Alles neuschaffen soll, und da diejenigen Bedenken, die bei einer rein politischen Behörde allerdings maßgebend sein könnten, daß hier, wo dem Reiche neue Aufgaben gestellt sind, auch mit neuen Kräften gearbeitet werden müsse, bei einer rein *technischen* Behörde weit weniger maßgebend sind, so scheint es mir in diesem Augenblicke allerdings noch, daß es besser gewesen wäre, einfach das Amt des größten Einzelstaates, das preußische statistische Amt, in ein Reichsamt zu verwandeln.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis, hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Rath Dr. **Michaelis:** Die Frage, ob das statistische Amt des Reiches durch eine Erweiterung des preußischen statistischen Amtes zu beschaffen sei, ist auch bei den vorbereitenden Berathungen über diesen Gegenstand zur Erwägung gekommen; es hat sich aber, je sorgfältiger man die Verhältnisse prüfte, um so mehr als nothwendig herausgestellt, ein selbstständiges Reichsamt für diesen Zweck zu schaffen. Der Herr Vorredner hat Beispiele anderer preußischen Behörden herangezogen, welche zu Reichsbehörden geworden sind, das Beispiel des auswärtigen Amtes und das Beispiel des Postverwaltung. Ja, dieser Uebergang ist dadurch nothwendig und gewissermaßen selbstverständlich geworden, daß die Postverwaltung sowohl wie die auswärtige Vertretung von Preußen auf den Norddeutschen Bund, beziehungsweise auf das Reich überging, so daß Preußen für diese Zwecke eigene Behörden nicht mehr nothwendig hatte.

Die Thätigkeit eines statistischen Amtes dagegen geht nicht von Preußen auf das Reich über, sondern es wird, wie bisher, ebenso auch künftig, für die Bedürfnisse des preußischen Staates, ein preußisches statistisches Amt nothwendig sein; und ebenso, wie bisher für den Zollverein eine centralstatistische Behörde bestand, ebenso, nur in noch weiterem Umfange, ist für Reichszwecke eine statistische Central-Behörde erforderlich. — Die statistischen Aemter der Einzelstaaten behalten einestheils die Aufgabe, die von den Behörden der Einzelstaaten aufgenommenen Zählungen durch Verarbeitung des Materials für die Reichsstatistik vorzubereiten. Dieses ist eine Thätigkeit, die das Reich den Einzelstaaten schon aus dem einfachen Grunde abnehmen kann, weil die Behörden der Einzelstaaten ihre intimen Beziehungen zu einander haben, die einen unmittelbaren Verkehr ermöglichen, Beziehungen, welche zwischen der Reichsbehörde und den Unterbehörden der Einzelstaaten im Reiche nicht bestehen können. Sie haben ferner die wissenschaftliche Bearbeitung der statistischen Erhebungen für die Zwecke der respectiven Staaten, und da der Umfang der Ausgaben, welche die Einzelstaaten im Reiche verfolgen, noch ein sehr erheblicher ist, so wird auch die wissenschaftliche Thätigkeit der statistischen Organe für die Zwecke der Einzelstaaten noch einen umfangreicheren Wirkungskreis haben. Für das Reichsamt besteht zum Theil ebenfalls die Aufgabe, ihm zugehendes Rohmaterial statistisch zu verarbeiten; das ist die Aufgabe, welche das Reichsamt in Bezug auf die Handels-, Verkehrs-Statistik, auf die Statistik der Reichssteuern zu verfolgen hat. Im Uebrigen aber — und damit beantworte ich zugleich eine andere Frage des Herrn Vorredners — wird das Reichsamt nicht an die Unterbehörden der Einzelstaaten sich wenden, um statistische Erhebungen zu veranlassen. — Statistische Erhebungen können nur durch den Bundesrath, beziehungsweise durch die einzelnen Staatsregierungen angeordnet und durch die Verwaltungsbehörden vorgenommen werden und die Resultate dieser Erhebungen werden, bis zu der Reife, welche nothwendig ist, um sie zum Gegenstande der Reichsstatistik zu machen, durch die Behörden der Einzelstaaten vorbereitet werden, kraft eines von ihren eigenen Regierungen ihnen gegebenen Auftrages, sei es, daß der Auftrag aus eigener Initiative erfolgt ist, sei es, daß er der Initiative des Bundesraths zu verdanken ist.

Die Centralbehörde der Reichstagsstatistik wird in Betracht dieser gemeinsamen Erhebungen, welche namentlich in Betreff der Volkszählung stattfinden, zunächst für strenge und fortgesetzte Einheitlichkeit der statistischen Aufnahmen aller Einzelstaaten in jeder Beziehung Sorge zu tragen haben; und es liegt ganz auf der Hand, daß diese Sorge viel leichter geübt werden kann von einer Reichsbehörde, als von der Behörde eines Einzelstaates. Sie wird ferner die Aufgabe haben, das bereits geordnete und eingehende statistische Material zu einer gesammten Reichsstatistik zusammenzustellen und die erforderliche wissenschaftliche Bearbeitung dieses Materials theils im allgemeinen wissenschaftlichen Interesse, theils zu Zwecken der Reichs-Gesetzgebung, resp. nur zu Zwecken der Einzelstaaten vorzunehmen haben. — Auch diese Aufgabe ist eine solche, welche mit der erforderlichen Gleichmäßigkeit leichter von einer Centralbehörde des Reichs, als von der Centralbehörde eines einzelnen Staates erfüllt werden kann. Ich glaube, meine Herren, daß die Aufgabe der Statistik im Allgemeinen eine so umfangreiche und so wichtige ist, und daß innerhalb derselben wieder die Aufgabe der Statistik, welche das nöthige Material zu schaffen hat, für die Zwecke, welche dem Reiche durch die Verfassung gestellt werden, eine so umfassende ist, daß ein selbstständiges Organ für die Reichsstatistik sich so vollkommen rechtfertigt, und daß neben denselben und in Ergänzung zu einander die statistischen Organe der Einzelnstaaten ebenfalls fruchtbringend werden fortwirken können. — Wenn nun der

Herr Vorredner über die Höhe der Forderung eine Bemerkung gemacht hat, so beruht dieselbe, glaube ich, auf einem Irrthum.

Die Höhe der Forderung im Ordinarium beträgt im Nachtragsetat 23,000 Thaler und wird, da hier die Gehälter nur für $^3/_4$ Jahre ausgebracht sind, im Etat pro 1873 vielleicht 7000 Thaler höher ausfallen. Jedenfalls erreicht sie nicht die Grenze, welche der Herr Vorredner anzugeben jedenfalls aus Irrthum veranlaßt gewesen ist.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort in der ersten Berathung. Ich darf dieselbe schließen. Einen Antrag auf Verweisung der Vorlage an eine Kommission habe ich nicht vernommen. Was die Vorschläge des Abgeordneten Richter anbetrifft, die zweite Lesung des Nachtragsetats mit der zweiten Lesung des Etats für 1873 zu verbinden, — jetzt schon die Regulirung der sogenannten Gruppen für die Kommissarien — die sich dann, so viel das Objekt es möglich macht, auf beide Vorlagen beziehen würde — und auch die Ernennung von Kommissarien vorzubereiten, die dann für Beides dienen soll, so bin ich für meinen Theil damit ganz einverstanden. Einen eigentlichen Beschluß des Hauses werde ich nicht zu extrahiren haben; ich werde keinen andern Vorschlag für die zweite Lesung des Nachtragsetats machen, als in Verbindung mit der zweiten Lesung des Etats für 1873. —

Damit, meine Herren, ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft. Ich schlage vor, die nächste Sitzung am Montag zu halten, sie um 12 Uhr zu beginnen, und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die dritte Lesung derjenigen Nummern, die wir bis jetzt in zweiter Lesung erledigt haben, d. h. der Verträge mit Spanien, Italien, Portugal und den Vereinigten Staaten von Nordamerika,

darauf folgen zu lassen:

2. die erste Berathung des Reichsbeamtengesetzes (Nr. 9 der Drucksachen),

und endlich:

3. die erste Berathung des Brausteuergesetzes (Nr. 11 der Drucksachen).

Die Abtheilungen würden sich nach unserm neulichen Beschluß behufs der Kommissionswahlen um 11 Uhr zu versammeln haben.

Das Haus ist mit dieser Tagesordnung einverstanden; ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 20 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß),
Berlin, Zimmerstraße 96.

6. Sitzung

am Montag den 15. April 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung der Uebereinkünfte mit Spanien und Italien über die Ausdehnung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den genannten Staaten bestehenden Konsular-Verträge auf das Deutsche Reich, (Nr. 4 der Anlagen). — Dritte Berathung über die Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. (Nr. 6 der Anlagen). — Dritte Berathung über den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal, (Nr. 7 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, (Nr. 9 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetz-Entwurfs wegen Erhebung der Brausteuer, (Nr. 11 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum sind die Abgeordneten Dr. Müller (Görlitz), Grosman (Stadt Köln), Dr. Freiherr von der Goltz, Harkort, Graf von Oppersdorf, Dr. Seelig, Wichmann, Dr. Boehme (Annaberg), Thiel, von Sperber, Graf zu Dohna-Finkenstein, Graf Lehndorff, Overweg, Windthorst (Berlin) und Günther (Sachsen) in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos zugewiesen worden.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Herzog von Ujest entschuldigt.

Ich habe den Abgeordneten von Bonin wegen fortdauernden Fußleidens für die heutige und für die folgenden Sitzungen, den Abgeordneten Freiherrn von Romberg Familienverhältnisse halber bis zum 17. dieses Monats einschließlich, den Abgeordneten Dr. Harnier, der genöthigt ist, an den Sitzungen des landständischen Verwaltungsausschusses zu Kassel theilzunehmen, für acht Tage beurlaubt.

Drei Mitglieder, die von mir für acht Tage beurlaubt waren, suchen einen Nachurlaub von gleicher Dauer nach: der Abgeordnete von Bismarck wegen andauernder ernster Erkrankung eines Familienmitgliedes, — der Abgeordnete von Keßler (Württemberg) unter Beifügung eines ärztlichen Attestes wegen eigener Krankheit, — der Abgeordnete Fries, durch den Gesundheitszustand seiner Tochter noch in Weimar zurückgehalten. — Ich sehe die drei Urlaubsgesuche für bewilligt an, da Niemand widerspricht. —

Der Abgeordnete Graf Behr-Negendank sucht unter Beifügung eines ärztlichen Attestes Krankheits halber Urlaub bis zum 21. dieses Monats einschließlich nach, — den ich für bewilligt erachten werde, wenn Niemand das Wort verlangt. Ebenso das Gesuch des Abgeordneten Schmid (Württemberg), welcher in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt einen Domicilwechsel nach Ulm vollziehen muß und darum Urlaub bis zum 1. Mai c. zu erhalten wünscht — sowie des Abgeordneten Schenk, der ebenfalls unter Beifügung eines ärztlichen Attestes einen Urlaub von drei Wochen verlangt. —

Die Kommissionen für die Geschäftsordnung und für Petitionen sind heute gewählt worden.

Die Kommission für die Geschäftsordnung besteht aus den Abgeordneten von Bernuth, Dr. von Frisch, von Denzin, Dr. Biedermann, Freiherr von Ow, Graf zu Münster (Hannover), Fürst von Hohenlohe-Langenberg, Dr. Lieber, Dr. Wolffson, Rohland, Kloß (Berlin), Dr. Oetker, Valentin, Graf zu Eulenburg. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete von Bernuth, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete Graf zu Münster (Hannover); das Schriftführer-Amt versehen die Abgeordneten Rohland und Valentin. —

Mitglieder der Petitions-Kommission sind: die Abgeordneten Schroeter (Ohlau), Wilmans, Kastner, Probst, von Cranach, Dr. Hasenclever, Dr. Moufang, Dr. Lucius (Erfurt), Freiherr von Dörnberg, Dr. Gneist, Dr. Hammacher, Dr. Birnbaum, Dr. Grimm, Hirschberg, von Lenthe, Dr. Blum, Jakobi, von Mallinckrodt, Windthorst (Berlin), Dr. Banks, von Helldorff, Albrecht, Dr. von Bunsen, Ludwig, Lentz, Westphal, Müller (Görlitz), Kiefer. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete Albrecht, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete von Cranach; das Schriftführer-Amt versehen die Abgeordneten Freiherr von Dörnberg, und Dr. Blum.

Die I. Abtheilung hat die Wahl des Abgeordneten Dr. Kapp, die IV. Abtheilung die Wahl des Abgeordneten Dr. Forchhammer geprüft.

Die Abtheilungen haben bei beiden Wahlen nichts zu erinnern gefunden; sie erachten dieselben für gültig vollzogen. Ich gebe dem Hause davon im Sinne des §. 4 der Geschäftsordnung Kenntniß.

Bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, wird außer den Mitgliedern des Bundesraths als Bundeskommissarius auch der Herr Geheime Regierungs-Rath Dr. Achenbach; bei der Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Erhebung der Brausteuer außer den Mitgliedern des Bundesraths, der Herr Geheime Ober-Finanz-Rath Hitzigrath thätig sein. —

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die

Dritte Berathung der Uebereinkünfte mit Spanien und Italien über die Konsular-Verhältnisse (Nr. 4 der Drucksachen).

Ich frage zuerst, ob in Ansetzung des Konsular-Vertrages zwischen Deutschland und Spanien in der Generaldebatte das Wort verlangt wird? — oder in der Specialdebatte? — und bringe, da das nicht geschieht, den Vertrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die dem am 12. Januar 1872 zu Madrid vollzogenen Konsular-Vertrage zwischen Deutschland und Spanien die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Genehmigung ist ertheilt. —

Wird das Wort in der Generaldebatte über den Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien verlangt? — oder geschieht das in der Specialdebatte? Ich bringe, da Niemand das Wort verlangt, diesen Vertrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die dem in Berlin am 7. Februar 1872 geschlossenen Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch diesen hat das Haus genehmigt. —

Wir kommen zu der zweiten Nummer der Tagesordnung:

Dritte Berathung über die Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Nr. 6 der Drucksachen).

Es ist für diese Berathung ein Antrag der Abgeordneten Dr. Schleiden und Dr. Kapp eingegangen (Nr. 17 der Drucksachen), der noch der Unterstützung bedarf. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag der Abgeordneten Dr. Schleiden und Dr. Kapp unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich werde den Antrag am Schluß zur Abstimmung bringen.

Ich eröffne zuvörderst die Generaldebatte über die Konsular-Konvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort**: Meine Herren! In diesem Vertrage ist der Artikel 17 eigentlich der Kernpunkt, und da ist Amerika vorzugsweise im Vortheil. Es hat das einen politischen Grund; der Präsident Grant ist nämlich ein vollkommener Schutzzöllner, und er sucht durch diesen Artikel die Schutzzöllner für seine Neuwahl zu gewinnen; denn wenn dieser Artikel durchgeht, werden sämmtliche Schutzzöllner in Amerika für Grant stimmen. Wenn man Ihnen auch sagt, die Verhandlungen wegen Zollermäßigung würden fortgeführt, so kann ich Ihnen doch versichern, wenn Grant wiedergewählt wird, so werden Sie nimmermehr unter seinem Regime eine Ermäßigung der Zölle erlangen. Die Eisenwaaren sind bis zu 40 Procent besteuert. Genehmigen Sie diesen Artikel 17, so haben Sie von den Amerikanern keine Zollermäßigung zu erwarten, wenigstens so lange die Präsidentschaft dauert. Ich stimme also gegen die Vorlage, im Falle der Artikel 17 bestehen bleibt.

Präsident: Es verlangt Niemand weiter in der Generaldebatte über den amerikanischen Vertrag das Wort; ich schließe sie und komme zu der Specialdebatte mit der Frage, ob das Wort verlangt wird zu dem Artikel 1 — 2 — 3 — 4 — 5 — 6 — 7 — 8 — 9 — 10 — 11 — 12 — 13 — 14 — 15 — 16.

Zu Artikel 17 hat der Abgeordnete Dr. Georgi das Wort.

Abgeordneter Dr. **Georgi**: Meine Herren! der Artikel 17 hat bereits in der zweiten Berathung und heute wieder mannichfachen Anstoß erregt. Man hat zuerst getadelt, daß er nicht in einem logischen Zusammenhange mit dem ganzen Vertrage stehe, und es ist heute ausgesetzt worden, daß er ein schlimmes Präjudiz abgeben könnte, welches für lange hin den Verkehr mit Amerika für uns erschweren kann. Ich gestatte mir, Sie auf eine andere Seite aufmerksam zu machen. Ich habe an sich nichts dagegen, daß auch Amerika gegenüber die Reciprocität des Schutzes für Fabrik- und Handelszeichen eingeführt wird, welcher bereits in unserem Strafgesetzbuch vorgesehen ist, und welchen sich Amerika durch die eigene Gesetzgebung auch ohne Vertrag beschaffen kann; aber es ist in den Motiven gesagt, daß Amerika Werth darauf gelegt habe, diesen Schutz durch einen Vertrag zu erreichen und es ist deshalb wohl daraus zu ersehen, daß diese Vereinbarung wegen der Fabrik- und Handelszeichen ein Kompensationsobjekt Amerika gegenüber hätte abgeben können.

Es steht nun die Materie, von welcher Artikel 17 handelt mit einer für uns höchst wichtigen Materie in nahem Zusammenhang. Wie Sie wissen, entbehren wir Amerika gegenüber noch jeglichen Schutzes für die geistigen Erzeugnisse der Literatur und Kunst, und es ist eine der dringendsten Forderungen des deutschen Buchhandels wie der deutschen Autoren, daß endlich auch diesem großen Kulturlande gegenüber die Gerechtigkeit zur Anerkennung komme, welche sich in den Beziehungen der europäischen Staaten untereinander immer mehr Geltung verschafft. Es darf daher wohl in diesem Hohen Hause die Frage aufgeworfen werden, ob es gut sei, einen Theil dieses Gebietes zu betreten und Koncessionen hier einzuräumen, ohne zugleich auch des anderen Theiles des Gebietes zu gedenken, und es muß diese Frage wohl um so mehr aufgeworfen werden, als gerade jetzt die Verhältnisse äußerst günstig zu liegen scheinen, um einen internationalen Rechtsschutz für das geistige Eigenthum herbeizuführen. Während früher Amerika sich absolut ablehnend gegen den Gedanken eines internationalen Verlagsrechtes verhielt, ist man doch allmählich zu der Einsicht gekommen, daß der Nachdruck fremder Werke auf den eigenen Produktion geradezu wie ein Fluch laste, die amerikanischen Autoren haben die Konkurrenzen der fremden Autoren nicht zu bestehen, die kein Honorar zu empfangen haben, die Nachdrucke unter sich entbehren des Rechtsschutzes, sie suchen diesem nachtheiligen Verhältnisse dadurch zu begegnen, daß sie Verträge unter einander abschließen, aber diese Verträge schließen nur die anständigen Firmen und sie genügen in keiner Weise. So ist es gekommen, daß man keine großen Kosten auf Uebersetzungen, Ausstattung u. s. w. verwenden kann, und die amerikanische Literatur ist jetzt gefährdet durch eine Literatur, welche die Amerikaner selbst „Literatur des gelben Umschlages" nennen, und die die Unternehmungen der anständigen Firmen gefährden. Auf der anderen Seite ist man mit Stolz sich bewußt geworden, daß Werke wie die eines Bankroft, Motley, Prescott und Andere, der ganzen gebildeten Welt angehören, und man empfindet es tief, daß man sich selbst die Schuld beimessen muß, wenn diesen Autoren im Auslande der gerechte Schutz abgeht. Aus diesen Erwägungen hervorgehend, ist bereits im Jahre 1868 im amerikanischen Repräsentantenhause eine Bill über das internationale Verlagsrecht eingebracht worden, es ist damals die Bill einem Komité überwiesen worden, dessen Bericht die Annahme der Bill auf das dringendste befürwortete. Dieser Bericht begann mit der Anerkennung der Nothwendigkeit, daß den amerikanischen Autoren der Rechtsschutz im Auslande, aber ebenso den ausländischen Autoren der Rechtsschutz im Inlande gewährt werde, und es wurde selbst ungefähr wörtlich anerkannt: dieses Recht sei eine Sache der nationalen Gerechtigkeit und Ehre, und es werde sich auch hier wieder erweisen, daß die Politik der Gerechtigkeit zugleich auch die weiseste Politik sei. In Folge verschiedener politischer Verhältnisse ist damals das Gesetz nicht zur Annahme gelangt, aber gerade jetzt ist die Agitation wieder lebhaft im Steigen begriffen; es ist in diesen Tagen in New-York eine Versammlung von Buchhändlern zusammen gewesen, welche im Auftrage des von dem Repräsentanten-Hause eingesetzten library-committee eine Bill berathen hat über das internationale Verlagsrecht. Es hat außerdem der Senator Sherman eine Bill eingebracht, und wenn auch beide Bills kaum genügen werden, namentlich auch die erstere nicht, die noch an dem Gedanken leidet, daß sie zugleich einen inländischen Industrieschutz der Buchhändler und Buchdrucker herbeiführen wolle, so ist doch die Thatsache feststehend, daß man sich dem Abschlusse von Verträgen nicht mehr lang widersetzen kann. Ebenso ist die Sache in England durch die Presse zur lebhaften Debatte gekommen, und sie genießt dort der vollen Sympathie des Volkes. Unter diesen Umständen hätte man sich wohl fragen können, ob nicht vielleicht die Deutsche Regierung mit dem Kompensationsobjekt des Schutzes der Fabrik- und Handelszeichen der Sache in Amerika förderlich hätte sein können, und ob man nicht zu einem Vertragsabschluß bereits jetzt hätte gelangen können.

Ich will hieraus nicht die Folgerung ziehen, daß ich gegen Artikel 17 stimmen werde, ich möchte es nicht mit Rücksicht

auf das Land, mit dem wir kontrahiren, nicht mit Rücksicht auf die anderen wichtigen Bestimmungen, die in dem Vertrage enthalten sind, denen ich keine Verzögerung bereiten möchte. Aber ich verzichte auf ein derartiges verneinendes Votum in einer doppelten Hoffnung, einmal, daß in Amerika diejenige Erkenntniß, welche in dem vorhin erwähnten Komitéberichte ausgesprochen ist, daß es eine Sache der nationalen Ehre und Größe ist, auch auf diesem Gebiete der Gerechtigkeit zu huldigen, daß diese Erkenntniß immer tiefer Wurzel faßt und uns bald zu einem Vertragsabschluß führt. Ich hoffe namentlich, daß man auch Deutschland gegenüber zu einem solchen Abschluß sich gern bereit zeigen wird in dem Bewußtsein, daß gerade diese beiden Völker im geistigen Streben und Schaffen auf einander angewiesen sind, ich hoffe aber auch auf unsere deutschen Landsleute in Nordamerika; sie haben uns während des großen Krieges, wo wir der Gefahr von Plünderungen des Feindes ausgesetzt waren, Beweise der Theilnahme gegeben, die uns gehoben und gestärkt haben, ich hoffe, daß sie auch jetzt verschmähen werden, Theil zu nehmen an der Plünderung der Erzeugnisse des deutschen Geistes. Ich hoffe aber endlich auch, daß die Regierung unseres Deutschen Reiches dieser Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden wird.

Meine Herren, die deutschen Autoren, der deutsche Buchhandel sind nicht neidisch, wenn in jeder Session dieses Hauses verschiedene Verträge zur Berathung und zum Abschluß kommen, die den Schutz materieller Güter und den Handel mit solchen zum Zwecke haben; sie sind nicht neidisch, daß Flotten ausgerüstet werden sollen, um diesem Schutze den gehörigen Nachdruck zu geben; aber sie hoffen und erwarten vertrauensvoll, daß man auch ihren Interessen die nöthige Rücksicht schenken werde. Der deutsche Buchhandel hat mit der ihm eigenen, namentlich der jetzigen Leitung der Korporation eigenen Intelligenz bereits einen Normal-Entwurf ausgearbeitet für internationale Literarverträge. Nach diesem Entwurf sollen die bestehenden Verträge revidirt und einheitlich zusammengefaßt werden; es sollen aber auch Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen werden, ich will hier außer Amerika nur Holland besonders hervorheben. Der deutsche Buchhandel darf wohl vertrauen, daß diese von ihm ausgegangene Schrift seitens der Regierung die beste Förderung erfahre. Meine Herren! die deutsche Wissenschaft und Kunst hat unsere nationale Ehre hochgehalten zu einer Zeit, da wir politisch noch tief unter anderen Völkern zurückstanden; wir sind uns froh bewußt, daß wir jetzt eine andere Stellung in der Welt einnehmen; aber es wird auch darüber im deutschen Volke kein Zweifel sein, daß die besten Früchte, die wir von unserer politischen Erhebung zu erwarten haben, die Früchte sein werden, die an dem Baume der geistigen Thätigkeit unseres Volkes reifen. Unsere Staaskunst, die unseren Staat erhoben hat, hat auch der deutschen Wissenschaft den Boden bereitet; sie hat die Blicke des Auslandes auf uns gelenkt, und wir dürfen vertrauen, daß sie auch die neue Machtstellung, die sie besitzt, gern verwenden werde, um den deutschen Geisteserzeugnissen Gerechtigkeit in andern Ländern zu verschaffen. Ich bin überzeugt, daß das Hohe Haus, dem ich dafür danke, daß es meine Worte mit Nachsicht angehört hat, stets bereit sein wird, der Reichsregierung auf diesem Gebiete zu folgen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Das Vertrauen, mit dessen Ausdruck der Herr Vorredner seine Worte geschlossen hat, ist vollständig begründet.

Was zunächst die Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten anlangt, so ist von hier aus wiederholt die Frage des Abschlusses eines Nachdrucksvertrages angeregt. Der Abschluß eines solchen Vertrages war bisher und ist noch heute, wie dies aus der Darstellung des Herrn Vorredners hervorgeht, deshalb nicht zulässig, weil die erste Voraussetzung dafür, nämlich ein Gesetz über internationales Verlagsrecht, in den Vereinigten Staaten fehlt. Erst wenn ein solches Gesetz geschaffen sein wird, wird für Amerika, wie seiner Zeit für Großbritannien die Möglichkeit gegeben, zu internationalen Verträgen zu gelangen. Wir haben mit lebhaftem Interesse die Anregungen, die von dem Herrn Vorredner erwähnt sind, verfolgt, welche auch uns die Ueberzeugung gewährt haben, daß die Frage in Amerika auf gutem Wege ist, wenn man sich auch vielleicht nicht allzu sanguinischen Hoffnungen über eine rasche Beendigung dieses Weges hingeben darf.

Ich will, da der Herr Vorredner des von dem Buchhändler-Verein eingereichten Normalvertrages erwähnt hat, hier noch beiläufig bemerken, daß Anregungen stattgefunden haben, um mit Großbritannien einen neuen Nachdrucksvertrag zu schließen, und daß diese Anregungen bei der großbritannischen Regierung entgegenkommend aufgenommen sind, so daß zu hoffen steht, daß in nicht allzu langer Zeit die Verhandlungen darüber beginnen können.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Prince-Smith hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prince-Smith:** Meine Herren! Ich glaube, es wird dem Hause etwas unerwartet gekommen sein, daß wir bei Gelegenheit dieser Konsular-Konvention mit Amerika hineingeführt sind in die auf einem ganz andern Gebiet liegende Frage über internationale Verträge gegen Nachdruck. So warm und eifrig das geehrte Mitglied seine Ansichten in dieser Frage auch vertheidigt hat, erlaube ich mir doch ihm zu bemerken, daß der Nutzen, der Verträge gegen Nachdruck von vielen Seiten als sehr fraglich angesehen wird, nämlich für die Schriftsteller. Meine Herren, der Nachdruck findet statt, wenn zu kleine Auflagen zu zu hohen Preisen gemacht werden. Der Nachdruck ist nur eine Korrektur der falschen Geschäftsführung des Verlegers. Hat er Gebiete unokkupirt gelassen, die er durch einen wohlfeileren Preis und eine größere Auflage sich hätte erwerben können, dann kommt der Nachdruck. Bei Werken, die einer großen Auflage fähig sind, ist das Honorar eine ganz verschwindende Größe; und wenn die Verleger das Privilegium verlangen, ohne Konkurrenz hohe Preise und kleine Auflagen zu machen, so ist das für sie allerdings sehr bequem, ob sie aber da im Interesse der Schriftsteller handeln, ist eine ganz andere Frage.

Ich will in diese Frage nicht weiter eingehen, als nur noch eine Bemerkung hinzufügen. Es ist, meine Herren, die Ansicht sehr gewiegter englischer Volkswirthe, daß der große Aufschwung des englischen Buchhandels, namentlich aber die hohen Honorare, die an englische Schriftsteller gezahlt werden, wesentlich zu verdanken sind dem amerikanischen Nachdruck. Es wurde der große Schriftsteller Dickens durch den Nachdruck in Amerika auf die Höhe seiner Berühmtheit gehoben und seine Honorare stiegen in dem Maße, wie der Werth seiner Schriften bekundet wurde durch den massenhaften Nachdruck. Die englischen Verleger, da sie in Amerika keinen Schutz vor Nachdruck hatten, waren veranlaßt, ihre Preise und ihre Auflage so zu stellen, als wenn sie kein Verlagsmonopol hätten, das heißt, eine möglichst große Auflage zu einem möglichst niedrigen Preise zu veranstalten; und es ist bekannt, daß der Erlös aus dem ganzen Absatz viel rascher wächst mit der Größe der Auflage als mit der Höhe des Preises.

Kommt vor das Hohe Haus ein Vortrag über gegenseitigen internationalen Schutz gegen Nachdruck, dann behalte ich mir vor, auf die Materie einzugehen in einem Sinne, der dem meines verehrten Kollegen diametral entgegensteht. Ich wollte nur nicht die heute im Hause gemachten Bemerkungen vorübergehen lassen, ohne Protest eingelegt zu haben.

Präsident: Ein Antrag ist zu Artikel 17 nicht erhoben; wir kommen zu Artikel 18, zu dem der Abgeordnete Dr. Schmidt (Stettin) das Wort hat.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Ich hoffe, daß die Konsular-Konvention zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten hier genehmigt werden wird. Die Vortheile sind ja schon in der früheren Sitzung ausgeführt worden. Es liegt nun nichts näher, als daß eine gleiche Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten Amerikas zu Stande kommen möchte und ich weise namentlich darauf hin, daß schon seit Jahren in allen Handelsstädten, die in Geschäftsverbindung mit Brasilien stehen, und namentlich auch bei allen Deutschen, die sich dort niedergelassen haben, der Wunsch vielfach geäußert wird, daß das Deutsche Reich auch im übrigen Amerika, namentlich in Brasilien eintreten möchte für die dortigen Einwohner unserer Nationalität und unserer Zunge. Ich weiß nun auch, daß das Reichskanzler-Amt seit einiger Zeit thätig gewesen ist, eine solche Konvention zu Stande zu bringen. Ich will in korrekter Form durchaus keine Interpellation an den Herrn Vertreter des Reichskanzler-Amtes richten, es wird mir aber der Wunsch vergönnt sein, die Bitte auszusprechen, daß eine solche Konvention mit Brasilien in kurzer Zeit vereinbart werden möchte. Die Rechtsunsicherheit, über welche die Deutschen in Brasilien sich beschweren auch der Toleranz gegenüber, sind vielfach ausgeführt worden in Schriften, die sich speciell mit Brasilien befassen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Geh. Legationsrath **König:** Meine Herren, das Bedürfniß einer Konsularkonvention mit Brasilien ist seit langer Zeit lebhaft empfunden worden. Es ist bereits im Norddeutschen Bunde der Versuch gemacht worden, zu einer solchen Konvention zu gelangen. Bei der Abneigung, welche in Brasilien gegen Konsular-Konventionen überhaupt herrschend ist, ist es bisher noch nicht gelungen, einen den diesseitigen Anforderungen genügenden Vertrag zum Abschluß zu bringen. Es ist zwar vor einigen Jahren nicht nur zu vorbereitenden Verhandlungen, sondern bereits zu einer paraphirten Konvention gekommen. Inzwischen war dieselbe der Art, daß sie dem Reichstage mit der Hoffnung vorgelegt werden konnte, derselbe werde sie genehmigen. Die brasilianische Regierung hatte sich geweigert, auf diejenigen Punkte entgegenkommend einzugehen, auf die man im diesseitigen Interesse ein Gewicht glaubte legen zu müssen. Auch in neuerer Zeit sind Ermittelungen gepflogen worden, ob man in Brasilien noch nicht günstiger für dergleichen Verträge gestimmt sei. Letzteres ist leider nicht der Fall. Im Gegentheil geht man damit um, die bestehenden Verträge zu kündigen und neue zu schließen. Der deutsche Vertreter hat kürzlich Anweisung erhalten, bei Gelegenheit den Abschluß einer Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Brasilien wiederum zur Sprache zu bringen.

Präsident: Ich möchte, ehe sich die Diskussion über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schleiden und Dr. Kapp verbreitet, den Vertrag mit Amerika zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die der am 11. December 1871 in Berlin unterzeichneten Konsularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Die Genehmigung ist ertheilt. —

Ich eröffne nun die Debatte über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schleiden und Dr. Kapp und gebe das Wort dem Abgeordneten Dr. Kapp.

Abgeordneter Dr. **Kapp:** Gestatten Sie mir nur eine Bemerkung zu jedem der beiden Punkte des vorliegenden und von mir mit unterzeichneten Antrages. Ich erlaube mir, Sie zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Antrag kein neues Princip aufstellt, daß er nicht beabsichtigt, das Mißverhältniß abzustellen, unter dem wir Deutsche leiden, soweit es sich um Erwerbung von Grundeigenthum in den Vereinigten Staaten handelt, sondern daß die einzige Absicht dieses Antrages dahin geht, daß die beiden paciscirenden Mächte gleichgestellt werden, daß eine Gleichberechtigung der Angehörigen beider Nationen stattfindet. Diese Forderung, meine ich, ist ebenso billig wie gerecht. In dem englischen Text aber ist ihr nicht vollständig Genüge geschehen. Die Antragsteller wünschen also, daß der englische Text der Absicht, die aus dem deutschen Text ganz klar hervorgeht, entsprechend gefaßt wird, mit anderen Worten, daß unsere Konsuln, während die amerikanischen Konsuln in Deutschland nur Steuern für ihr Grundeigenthum bezahlen, nicht gezwungen sein sollen, außer der Steuer für das Grundeigenthum auch andere Vermögensobjekte der Steuer des Landes zu unterwerfen, in welchem sie wohnen. Das ist der einfache Sinn dieses Antrags. Ich glaube, meine Herren, es würde eine Beleidigung gegen einen so hochgestellten Körper wie der Senat der Vereinigten Staaten sein, wenn wir bezweifelten, daß er uns auf diesem Wege entgegen käme, wenn er es nicht in seinem Interesse zugleich wie in dem unsrigen geboten erachtete, jedem Widerspruch von vorn herein die Spitze abzubrechen, der gegen seine, die in diesem Vertrage ausgesprochene Absicht, erhoben werden könnte. Ich glaube, daß der Herr Bundeskommissar sich die Sache zu schwierig vorstellt, indem er, wenn ich ihn recht verstanden habe, in seiner letzten Rede voraussetzte, daß dieser Vertrag, um gültig zu werden, der Zustimmung der Regierungen der einzelnen Staate zu unterwerfen sei. Das ist nicht der Fall. Er ist einfach dem Senate der Vereinigten Staaten vorzulegen, und wenn er dort mit zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen angenommen wird, so ist er Landesgesetz und als solches Landesgesetz überragt er alle Gesetze der einzelnen Staaten.

Was den zweiten Punkt anlangt, der die Bestimmungen des Artikels 11 betrifft, so möchte er nur einer zu wörtlichen Interpretation vorbeugen, zu der die amerikanischen Juristen in den meisten Fällen nur zu sehr geneigt sind. Wie ihre englischen Kollegen halten die amerikanischen Juristen ihrer großen Mehrzahl nach sich mehr an den Buchstaben wie an den Geist eines Gesetzes. Ich bin weit entfernt, sie deshalb im gegenwärtigen Falle zu tadeln, zumal völkerrechtliche Verträge strictissime interpretirt werden. Ich glaube, wir thun recht, wenn wir uns der englischen, respektive amerikanischen Anschauung in diesem Falle anschließen, und wenn wir namentlich uns in Einklang setzen mit der englischen Rechtssprache. Aus diesem Grunde bitte ich, auch dem zweiten Theile unseres Antrags Ihre Zustimmung zu ertheilen und überhaupt den ganzen Antrag zu genehmigen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Legations-Rath **König:** Meine Herren! Ich erlaube mir die Bitte, daß es Ihnen gefallen möge, von einer weiteren Erläuterung der bemängelten Ausdrücke abzusehen. Das Wort property bedeutet allerdings im weiteren Sinn sowohl bewegliches als unbewegliches Eigenthum. Aber es wird im engeren Sinn auch lediglich für letzteres, das unbewegliche Eigenthum gebraucht. In dem von den Herren Antragstellern gewiß als eine Autorität anerkannten Websters Dictionary ist ausdrücklich gesagt, daß mit dem Ausdruck property auch gemeint sei a piece of land with the appartenant buildings.

(Rufe: Lauter!)

Ich habe mir erlaubt zu bemerken, daß der Ausdruck property für a piece of land with the appartenant buildings gebraucht wird, also ausdrücklich auch für ein Stück Land mit den dazu gehörigen Gebäuden, d. h. für unbewegliches Eigenthum. Nun meine Herren, haben in dem Vertrage beide Texte gleiche Gültigkeit, der eine erklärt den andern, wenn also auch der Ausdruck property allgemein für bewegliches Eigenthum mitzuverstehen ist, so wird er doch in diesem gegenwärtigen Fall nur als Grundeigenthum auszulegen sein, weil eben in dem gleichberechtigten deutschen Texte der Ausdruck Grundeigenthümer gebraucht wird.

In dem amerikanisch-österreichischen Vertrage ist gleichfalls der Ausdruck „property“ mit „Grundeigenthum“ übersetzt worden, und ich darf mich um so mehr auf denselben beziehen, als dort der Ausdruck „Grundeigenthum“ zweimal vorkommt, und in dem einem Falle mit „property“, in dem anderen Falle mit „real estate“ wiedergegeben worden ist.

Den zweiten Fall anlangend, so ist beantragt, den Ausdruck „citizen“ im Artikel 10 zu erläutern. Meine Herren, der Ausdruck „citizen“ umfaßt nicht blos Männer, sondern auch Weiber, ebenso wie in dem deutschen Texte der Ausdruck „ein Angehöriger des deutschen Reichs“ Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in sich begreift. Es ist übrigens auch in anderen Verträgen zwischen Amerika und Deutschland der Ausdruck in derselben Weise, d. h. Männer und Frauen umfassend, gebraucht worden, so namentlich in dem Auslieferungsvertrage, wo es ausdrücklich heißt, daß die kontrahirenden Theile nicht verpflichtet sind „their own citizens“ auszuliefern. Nun wird es doch Niemandem einfallen, daran zu zweifeln, daß auch Verbrecherinnen von dem Staate, welchem sie angehören, nicht ausgeliefert zu werden brauchen. Meine Herren, es würde, wollte man eine solche Erläuterung hier hinzufügen, das doch den Nachtheil haben, daß alle anderen Verträge, in denen dieselben Ausdrücke gebraucht und in einem bisher nicht bezweifelten Sinne verstanden worden sind, in Frage gestellt werden würden. Ich erlaube mir daher die Bitte, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Meine Herren! Die beiden Antragsteller sind vollständig mit dem Herrn Bundeskommissar darin einverstanden, daß „property“ auch in „real estate“ bestehen kann, und daß das Wort „citizen“ ebenso so gut weibliche, wie männliche Angehörige eines Staates bezeichnet; aber gerade die von dem Herrn Bundeskommissar angeführte Bestimmung des österreichischen Vertrages, wo ausdrücklich auch „real estate“ genannt ist, ist für uns ein Grund mehr, zu wünschen, daß diese Interpretation ausdrücklich ausgesprochen und dadurch eine mögliche Ueberbesteuerung unserer Konsuln in Amerika vermieden werde.

Was den Artikel 10 betrifft, so hat der Herr Bundeskommissar offenbar übersehen, daß das Wort „citizen“ hier näher erläutert ist in dem englischen Texte durch die hinzugefügten Worte, daß der „citizen“ in dem Lande, wo er gestorben ist, „in the country of his decease“, keine bekannten Erben hinterlassen oder keinen ihm, „by him“, ernannten Testamentsvollstrecker hinterlassen habe. Um unter „citizens“ männliche und weibliche Personen zu verstehen, müßte es heißen: in „seinem oder ihrem Lande“, „in his or her country“ und hinter „by him“ müßte hinzugesetzt werden: „or her“. Dann wäre die Sache klar. Wir haben vermeiden wollen, daß eine falsche Interprepation in den Artikel hineingelegt wird. Der ganze Antrag bezweckt nichts Anderes, als protokollarisch festzustellen, daß der englische Text wirklich mit dem deutschen übereinstimmt. Der englische Text wird naturgemäß in Amerika immer zunächst in's Auge gefaßt werden, und wenn wir gegen dessen Interpretation reklamiren wollten, würden wir immer die größten Schwierigkeiten haben. Ich bitte Sie daher, meine Herren, sehr, nehmen Sie den Antrag an.

Präsident: Wenn Niemand weiter über die Resolution das Wort nimmt, schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Er lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge tragen zu wollen, daß bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen der Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. December 1871 protokollarisch konstatirt werde:
>
> 1. daß der in dem englischen Texte der Artikel III. und IX. sub 2. gebrauchte Ausdruck „property“ nur in der Bedeutung von real estate (Grundeigenthum) gemeint sei;
> 2. daß der Artikel X., obgleich derselbe nach der Fassung des englischen Textes sich nur auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gleichmäßig auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung finden solle.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die dieser Resolution zustimmen.

(Geschieht.)

Mit großer Majorität angenommen.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

dritte Berathung über den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Portugal (Nr. 7 der Drucksachen).

Zu demselben ist mir heute handschriftlich folgender Antrag überreicht worden:

> Der Reichstag wolle beschließen,
>
> den Herrn Reichskanzler aufzufordern, bei Ratifikation des am 2. März mit Portugal abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages in geeigneter Weise festzustellen, daß die im Artikel 18 des besagten Vertrags gegebenen Bestimmungen bezüglich der Verhaftung, Festhaltung, Einsperrung und Auslieferung von Schiffsdeserteuren auf die Angehörigen des deutschen Reiches gemäß der Reichsgesetzgebung keine Anwendung finden.

Der Antrag ist von den Abgeordneten von Rochau, Heidenreich, von Bennigsen und 6 oder 7 Anderen gestellt. Er bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

In der Generaldebatte zum Vertrage mit Portugal hat der Abgeordnete Harkort das Wort.

Abgeordneter **Harkort**: Ich habe die Dringlichkeit des Abschlusses eines solchen Vertrages hier mehrfach zur Sprache gebracht, dann aber wurde ich vermittelst der Tagesordnung zur Ruhe verwiesen. Es freut mich deshalb doppelt, daß nun wirklich der Abschluß eines solchen Vertrages vorliegt, allein ich bin weit entfernt, den Herren Diplomaten den Lorbeer zuzuerkennen. Meine Herren, denn unsere diplomatische Vertretung in Portugal ist, gelinde gesagt, eine äußerst langsame gewesen. Ich mache blos aufmerksam auf die Angelegenheit mit dem Schiff „Ferdinand Rieß“, die sich Jahre lang fortgeschleppt hat.

Frankreich hat in einem ähnlichen Falle, der jetzt vorgekommen ist, viel rascher zugegriffen, es hat sich viel schneller Satisfaktion verschafft. Der Reichskanzler hat die Sache jetzt in der Hand, warum geht dieselbe nicht vorwärts?

Meine Herren, daß dieser Vertrag zum Abschluß gekommen ist, beruht einfach darin, daß Oesterreich ein Vierteljahr früher einen solchen Vertrag mit Portugal abgeschlossen hat. Da brauchten die Herren allerdings den österreichischen Vertrag nur abzuschreiben, sie wurden zu der öffentlichen Meinung gedrängt, es mußte vorwärts gehen. Ein Verdienst erkenne ich darin nicht. Wenn ich den österreichischen Vertrag mit dem unsrigen vergleiche, so ist er fast übereinstimmend mit demselben, nur habe ich gefunden, daß Oesterreich sich einen Vorbehalt gemacht hat, der mir, in Bezug auf unsere Ostseeprovinzen, wichtig erscheint. Es heißt in dem österreichischen Vertrage: „wenn es Portugal belieben sollte, den Einfuhrzoll auf Getreide und Mehl zu erhöhen, dann sollen alle Schiffsladungen, die unterwegs sind aus Oesterreich, nicht gehalten sein, den neuen Zoll zu erlegen, sondern es soll ihm gestattet sein, diese Artikel um den alten Zoll einzuführen." Das ist insofern von Wichtigkeit, denn zwischen den Ostseeprovinzen und Portugal ist eine ziemlich weite Reise und es kann den Portugiesen einfallen, eine reiche Erhöhung anzulegen; dann würde Oesterreich besser stehen, als wie wir. Es ist in unserem Vertrage vorbehalten, allerdings beiderseitig, daß Konsular-Ernennungen nur an bestimmten Orten erfolgen können, das heißt mit einem Worte, daß jeder Staat sich weigern kann, einen Konsul in dem einen oder anderen Lande anzustellen. Das steht nicht in dem österreichischen Vertrage. Meine Herren, wir werden noch an eine andere Stelle, zur Konsular-Vertretung kommen, wo ich mir dann erlauben werde, mich über deren Mängel näher zu erklären.

Präsident: Da in der Generaldebatte Niemand weiter das Wort nimmt, — schließe ich sie und frage, ob zu dem Eingange des Vertrages das Wort verlangt wird, — zu seinem Artikel 1 — 2 — 3 — 4 — 5 — 6 — 7 — 8 — 9 — 10 — 11 — 12 — 13 — 14 — 15 — 16 — 17.

Das ist nicht der Fall.

Zu Artikel 18 und zu der Resolution hat der Abgeordnete von Rochau das Wort.

Abgeordneter **von Rochau:** Meine Herren! Dieser Artikel 18 ist in einer früheren Sitzung Gegenstand einer Verhandlung gewesen, welche mir und vielleicht auch Ihnen, wie ich glaube, den Eindruck hinterlassen hat, daß Artikel 18 eine Lücke enthält, eine Lücke, die der Herr Vertreter des Bundeskanzler-Amts dadurch als unverfänglich darzustellen versucht hat, daß er darauf verwies, daß die hier verlangte Auslieferung von Schiffsdeserteuren in Portugal nicht stattfinde bei Leuten der eigenen Nation, daß die Portugiesen also auch nicht befugt seien, die Auslieferung von deutschen Schiffsdeserteuren bei der deutschen Behörde zu beantragen. Ich gestehe, diese Auskunft ist mir nicht als genügend erschienen; denn wenn mit diesem Vertrage in der Hand ein portugiesischer Schiffskapitän sich bei einer deutschen Behörde meldet, die möglicherweise der Bürgermeister einer kleinen Seestadt, wie Brake, Elsfleth oder Vegesack sein kann, so weiß ich nicht, ob der deutsche Bürgermeister oder der deutsche Stadtrichter eines solchen Ortes den portugiesischen Gebrauch kennt, welcher die Auslieferung dortiger Landesangehörigen an fremde Schiffe verbietet; ich weiß auch nicht, ob ihm im Augenblicke gegenwärtig sein wird, daß andere Reichsgesetze vorhanden sind, welche eine solche Auslieferung unbedingt ausschließen; ich weiß ferner nicht, ob ihm nicht der Gedanke kommen wird, wenn er jenes Reichsgesetz kennt, daß dieses schärfere Gesetz das frühere beschränke, daß also, während das allgemeine Strafgesetzbuch die Auslieferung unbedingt ausschließt, die spätere Konsular-Konvention, die gleichfalls Gesetzkraft hat, eine Ausnahme begründen könnte. In Anbetracht dieser Unsicherheiten, die möglicherweise entstehen können, halte ich es durchaus für nothwendig, daß wir, ebenso wie es bei dem amerikanischen Vertrage geschehen ist, nachträglich die vorhandene Lücke soweit möglich auszufüllen suchen durch die Aufforderung des Herrn Reichskanzlers, eine protokollarische Erklärung dahin abzugeben, daß gemäß der allgemeinen Reichsgesetzgebung diese Bestimmung des Artikels 18 auf deutsche Staatsangehörige keine Anwendung habe.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Der Herr Vorredner hat mich mißverstanden, wenn er voraussetzt, ich hätte bei der zweiten Lesung des vorliegenden Vertrags das Fehlen eines besonderen Vorbehalts in Beziehung auf die Auslieferung einheimischer Angehörigen dadurch erläutert, daß die Portugiesen diese Auslieferung nicht verlangten. Das habe ich nicht gethan. Ich habe mich einfach darauf berufen, daß wir, auch wenn diese Bestimmung im Vertrage nicht steht, einen Deutschen nicht ausliefern werden, auch wenn Portugal die Auslieferung eines Deutschen verlangen sollte. So liegt für mich die Sache auch noch heute. Ich glaube durchaus nicht, daß unsere Hafenbehörden in dem Zustande kindlicher Unschuld leben, wie der Herr Vorredner vorauszusetzen scheint;

(Zustimmende Bewegung rechts.)

ich habe im Gegentheil die sehr feste Ueberzeugung, daß diese Behörden, die sehr wohl mit dem Verkehr der verschiedenen Nationen vertraut sind, die jeden Tag in die Lage kommen, mit den Kapitänen fremder Nationen zu verhandeln, die jeden Tag in die Lage kommen, die Ansprüche fremder Kapitäne auf das richtige Maß zurückzuführen — ich bin, sage ich, überzeugt, daß es diesen Behörden nicht einfallen wird, einem Auslieferungsantrage eines portugiesischen Kapitäns gegen einen Deutschen stattzugeben. Bei der Resolution oder bei dem Antrage, den der Reichstag vorhin zu dem Vertrage mit Amerika angenommen hat, handelte es sich darum, die Auslegung des abgeschlossenen Vertrages in Amerika sicher zu stellen;

(Sehr richtig!)

bei der Resolution, die jetzt hier vorliegt, handelt es sich darum — und die Herren verzeihen mir, wenn ich da meinem Eindruck Worte gebe — darum, daß wir dafür sorgen, daß unsere eigenen Behörden, die das auszuführen haben, nicht aus Furcht vor Portugal

(Sehr richtig! rechts)

dazu kommen, etwas zu thun, was dem Strafgesetzbuch zuwiderlaufen würde.

Ich würde, so unzweifelhaft auch die Sache ist, in der That in der Annahme dieser Resolution und den darauf folgenden Schritten, etwas sehen, was ich dem Deutschen Reichstage und der Deutschen Regierung ersparen möchte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks:** Meine Herren! Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat in der zweiten Lesung als alleinigen Grund, weshalb hier die Bestimmung, welche in dem Vertrage zwischen Deutschland und Italien enthalten ist, — welcher Vertrag sonst im Uebrigen wörtlich abgeschrieben worden — also, als alleinigen Grund, weshalb diese Bestimmung nicht mit abgeschrieben, uns vorgetragen, es käme nicht darauf an, dies sei eine solche Bestimmung, welche man schreiben oder weglassen könne; denn es sei ein feststehender Grundsatz des Völkerrechts, daß keine Nation ihre Angehörigen einer andern Nation ausliefere.

Meine Herren, der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat von dem erfahrenen Kenner des Völkerrechtes, dem Herrn Abgeordneten Dr. Schleiden, bereits in der vorigen Sitzung hören müssen, daß diese seine thatsächliche Voraussetzung eine falsche ist. Es ist kein Grundsatz des Völkerrechts, daß eine Nation ihre Angehörigen einer andern Nation niemals ausliefert, sondern es ist ein Grundsatz, den einzelne Nationen haben, andre Nationen nicht. Aber das gemeinsame internationale Völkerrecht kennt diesen Grundsatz nicht.

Meine Herren, wenn das der Fall ist, — und ich gehe so weit, daß ich sage, ich bedarf gar keiner Erörterung darüber, ob es der Fall — wenn erfahrene Kenner des Völkerrechts, als ihre Ansicht aufstellen, daß ein solcher Grundsatz nicht existirt, so thun wir wohl daran, vorsichtig zu sein, wie wir die Worte der Verträge fassen. Denn wenn der Herr Abgeordnete Dr. Schleiden hier sagt, ich kenne diesen Satz des Völkerrechtes nicht, wie wollen Sie dann von einem beliebigen höhern oder niederen Polizeibeamten, der darüber zu entscheiden hat, ob das Verlangen des portugiesischen Kapitäns, daß der Deutsche ausgeliefert werde, berechtigt sei, oder nicht, — wie wollen Sie dann von einem solchen Mann verlangen, daß er das Völkerrecht besser kenne, wie der Herr Abgeordnete Dr. Schleiden, ein langjähriger Vertreter deutscher Staaten im Auslande! Ja, meine Herren, und auf eine solche Erklärung, auf eine solche Ansicht eines Unterbeamten kommt es an, ob ein solches Unglück angerichtet werden soll, wie es dem einzelnen Manne erwächst, wenn er an die portugiesische Behörde, an die portugiesischen Gerichte ausgeliefert wird, welches sich nicht redressiren läßt. Ich glaube also, daß wir vorsichtig die Sache behandeln müssen.

Es hat mich einigermaßen Wunder genommen, daß mit solcher Hartnäckigkeit von Seiten der verbündeten Regierungen diesem billigen Verlangen, daß der Vertrag mit Portugal uns nicht schlechter stellte — auch nach dem Wortlaute nicht — als der Vertrag mit Italien, entgegentreten wird, indem nach meiner persönlichen Vermuthung es lediglich dem Versehen eines Schreibers zuzumessen ist, daß diese Bestimmung nicht mit aufgenommen ist. Ich glaube gar nicht, daß die Sache anders gekommen ist, als daß Jemand den Auftrag gehabt, den Vertrag zwischen Deutschland und Italien abzuschreiben, und dieser hat dann den letzten Absatz vergessen. Ich glaube also im Uebrigen, wenn der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes Recht hat, daß die gewünschte Sicherheit im Vertrage schon enthalten ist und die betreffenden Regierungen gar nicht im Zweifel darüber sind, daß wir um so eher verlangen können, daß dies beim Austausche der Ratifikationen auch ausgesprochen werde und ich danke dem Herrn Antragsteller sehr, daß er dasjenige, was ich in der vorigen Sitzung angeregt habe, in der Form eines Antrages vorgelegt hat und ich bitte Sie dafür zu stimmen.

(Bravo links.)

Präsident: Der Abgeordnete von Rochau hat das Wort.

Abgeordneter **von Rochau:** Den warmen Worten, die wir gehört haben, habe ich nur Weniges hinzuzufügen. Ich berufe mich nochmals darauf, daß, mit diesem Vertrage in der Hand, der portugiesische Konsul unbedingt berechtigt ist, die Auslieferung eines deutschen Schiffsflüchtlings zu verlangen, und daß bei dem Beamten, an welchen er sich wendet, ein sehr rechtmäßiger Zweifel entstehen kann, ob dieser Vertrag nicht als lex posterior und als Specialgesetz dem früheren allgemeinen Gesetze Abbruch thun solle — ein Zweifel, der selbst bei einem juristisch geschulten Kopfe sehr verzeihlich wäre und der trotz des großen Lobes, welches der Herr Vertreter des Bundeskanzler-Amts selbst den Bürgermeistern in den kleinen Hafenstädten ertheilt hat — als Kennern des Völkerrechts und des einheimischen Rechts — mir durchaus nicht beseitigt erscheint. Wenn aber der Herr Vertreter des Bundeskanzler-Amts gewissermaßen an die Würde des Reichstags appellirt, um ihn zu verhindern, daß eine Bestimmung ausdrücklich dem Vertrage hinzugefügt werde, durch welche die Freiheit deutscher Staatsangehörigen in Zweifelsfällen geschützt wird, so habe ich das Vertrauen zu dem Reichstage, daß er diese Erwartung des Herrn Vertreters des Bundeskanzler-Amts Lügen strafen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Ich halte den Antrag für überflüssig. Alle die Bedenken, die jetzt dagegen erhoben worden sind, daß eine Bestimmung des nur beregten Inhalts in dem vorliegenden Vertrage nicht enthalten sei, erledigen sich nach meiner Ansicht einfach dadurch, daß nicht, wie in der letzten Sitzung gesagt worden ist, es sich hier um ein Specialgesetz handelt gegenüber einem generellen Gesetze, sondern einfach darum, daß hier ein Staatsvertrag vorliegt, bei welchem, insoweit die einzelnen Fragen nicht ausdrücklich entschieden sind, das Recht des Landes zur Anwendung kommt, welchem die betreffende Behörde angehört, und ich möchte glauben, meine Herren, da einmal die Frage auf das juristische Kapitel gebracht ist, daß wir heute gleich diese Gelegenheit benutzen, um hier in öffentlicher Sitzung diesem juristischen Satze vollen Ausdruck zu gewähren, und nicht immer wieder Bestimmungen in die Verträge aufzunehmen, die, wie sehr richtig gesagt worden ist, aus einem Vertrage in den andern hinübergeschrieben worden sind, aber in der That nach meiner Ansicht — ich kann mich ja irren — juristisch keine Bedeutung haben. Wenn wiederholt exemplificirt worden ist auf das englische und auf das amerikanische Recht, so ist es richtig, daß der Satz, den mein verehrter Freund und Nachbar Ihnen in der letzten Sitzung vorgetragen hat, anerkannt ist, aber, so viel ich weiß, steht dieser Satz ziemlich allein in dem Rechte dieser Länder, und die allgemeine wissenschaftliche Anschauung und die Praxis, sowie die Gesetzgebung haben die entgegengesetzte Ansicht in der Weise zur Geltung gebracht, daß man sie wohl für gemeines Recht erachten kann. Ich bin daher der Meinung, daß der Antrag überflüssig ist, und wenn er überflüssig ist, so, meine ich, ist er auch schädlich.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks:** Meine Herren! Es mag vielleicht vermessen sein, sich zu äußern gegen eine so bedeutende juristische Autorität, wie die ist, die soeben gesprochen hat; aber ich bin persönlich anderer Ansicht wie der Herr Vorredner. Nach meiner Ansicht ist jeder Vertrag, der von einer gesetzgebenden Versammlung genehmigt wird, ein Gesetz und ist als solches selbstständig auszulegen und selbstständig zu behandeln, und die Gesetze des Landes werden dadurch abgeändert, wenn ein Vertrag geschlossen wird, welcher etwas enthält, was den Gesetzen des Landes widerspricht. Nicht die Gesetze des Landes machen die Bestimmungen des Vertrages in dieser Beziehung ungültig, und der Herr Vorredner hat Unrecht, wenn er sagt, man lege etwas in den Vertrag hinein, denn in dem Vertrag steht ganz klar und deutlich, daß alle Deserteure ausgeliefert werden sollen, und man legt nicht hinein, daß man die deutschen Deserteure nicht ausliefern solle oder nicht ausliefern solle nach dem Vertrage, sondern man hat sich einfach an die klaren Worte des Vertrages zu halten: Jeder der in der Schiffsliste eines portugiesischen Schiffes aufgeführt ist, kann von der portugiesischen Behörde oder dem portugiesischen Kapitän reklamirt werden, und nach diesem Vertrage ist meines Erachtens Jeder, der auf Grund desselben angegangen wird, zweifellos verpflichtet, auch einen Deutschen auszuliefern. Es mögen gegen diese juristische Ansicht Bedenken erhoben werden können, und der Herr Vorredner hat vielleicht Recht und ich vielleicht vollkommen Unrecht; aber wer hat dann zu entscheiden? Und da gehe ich zurück auf

das, was der Herr Abgeordnete von Rochau gesagt hat: Zu entscheiden hat eine Polizeibehörde, eine Ortsbehörde in einem kleinen Orte, und der wollen Sie zumuthen, diese juristische Finesse zu entscheiden? Der wollen Sie zumuthen, daß sie darüber entscheiden solle, ob der Herr Vorredner Recht hat? Der wollen Sie anheimgeben, sie solle sagen, das ist Rechtens? Ich glaube, wir thun wohl daran, deutlich zu sein, und deutlich sind wir, wenn wir den Antrag des Herrn Abgeordneten von Rochau und von Bennigsen annehmen!

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordneter **Bürgers:** Meine Herren! Ich wäre auch mit dem letzten Herrn Redner der Ansicht, daß wenn in diesem Vertrage ausdrücklich enthalten wäre, daß auch Deutsche an Portugiesen auf Grund dieses Vertrages ausgeliefert werden sollen, das allgemeine Strafgesetzbuch und der allgemeine Grundsatz der Anwendung dieses Specialvertrages nicht entgegengehalten werden könnte; aber ich leugne entschieden, daß dies in dem Vertrage enthalten ist; und so ehrenwerth der Eifer ist, mit welchem die Herren der Möglichkeit entgegentreten, daß ein Deutscher an portugiesische Behörden oder überhaupt an ausländische Behörden ausgeliefert werden soll, so glaube ich, darf man den Eifer doch nicht so weit treiben, daß man die guten Grundsätze der Interpretation von Gesetzen und Verträgen darüber vergißt und ich glaube doch, daß einer dieser Grundsätze der ist, daß man einen Vertrag im Ganzen nehmen muß, um eine einzelne Bestimmung auszulegen, und daß man namentlich nicht versäumen soll, daß, wenn ein Paragraph aus drei Alinea besteht, man nicht blos das erste, sondern auch das zweite und dritte liest, und wenn man dies im gegebenen Falle thut, so scheint es mir außer allen Zweifeln zu sein, daß in diesem Artikel 18 nur von solchen die Rede ist, welche außerhalb Deutschlands ihre Heimath haben, und zwar Heimath im internationalen Sinne des Worts, d. h. nicht die Heimath insofern man sich das eine Dorf oder die eine Stadt im Gegensatz zur anderen Stadt denkt, sondern Heimath im internationalen Sinne, ist ganz unzweifelhaft dasjenige Land, zu dem man als Staatsangehöriger gehört. Wenn Sie nun den Artikel 18 verfolgen, so wird im ersten Alinea allerdings gesagt, daß diejenigen, welche von Kriegs- oder Handelsschiffen desertiren, verhaftet werden können, ohne daß hier zwischen Inländer und Ausländer unterschieden wird, aber im zweiten Alinea wird die Fortsetzung des Verfahrens weiter explicirt und es ergiebt der zweite Satz dieses zweiten Alinea, daß ganz entschieden nur von denen die Rede ist, welche nicht Deutsche sind. Es heißt:

> Werden sie jedoch nicht innerhalb zweier Monate nach ihrer Verhaftung in ihre Heimath geschafft, so sollen sie auf freien Fuß gesetzt werden und können dann wegen derselben Sache nicht wieder verhaftet werden.

Ich meine, dies zusammengefaßt mit dem im Strafgesetzbuch enthaltenen staatsrechtlichen Grundsatz, daß Deutsche nicht ausgeliefert werden können, kann für unsere Behörden die Sache nicht zweifelhaft erscheinen lassen, daß sie nun und nimmermehr auf Grund dieses Paragraphen Deutsche ausliefern können; und dies vorausgesetzt, können wir auch darauf bauen, daß auch die kleineren Hafenbehörden nicht gegen diesen Grundsatz handeln werden, und wenn allenfalls darüber Zweifel entstehen sollten, so würde ja einfach eine allgemeine Instruktion dazu ausreichen, auch jeden einzelnen Hafenbeamten und jede einzelne in Betracht kommende Behörde von dem richtigen Sinne des Paragraphen zu unterrichten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks:** Meine Herren, diese Auslegung ist eine nicht richtige. Nach dieser Auslegung würde diese Befugniß der portugiesischen Behörden und Kapitäne, die Auslieferung ihrer Deserteure zu verlangen, sich nur auf Portugiesen beziehen können; es ist aber zweifellos, daß sie nach dem Vertrage die Auslieferung von Engländern, Amerikanern, Spaniern, Italienern und allen Nationalitäten der Welt verlangen können; auf diese würde doch ebenfalls passen, was der Herr Vorredner gesagt hat. Auch der Italiener wird ja nicht nach seiner Heimath geführt, wenn der portugiesische Kapitän, auf dessen Schiff er angemustert und dem er fortgelaufen war, seine Auslieferung verlangen sollte. Diese Interpretation, wenn sie das einzige ist, was deutsche Seeleute davor schützen soll, daß deutsche Behörden sie ausliefern, ist nicht stichhaltig.

Präsident: Der Abgeordnete von Rochau hat das Wort.

Abgeordneter **von Rochau:** Ich berufe mich darauf, daß der französische Text ganz anders lautet, daß da von Heimath mit keinem Worte die Rede ist.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Dem Herrn Abgeordneten Dr. Banks wollte ich nur noch vorhalten, daß ich eigentlich nicht weiß, wie er zu den von ihm ausgesprochenen Befürchtungen kommen kann, wenn er sich klar macht, daß bei einer Reklamation seitens eines ausländischen Kapitäns die Voraussetzung ist, daß das Schiff in einem deutschen Hafen liegt; der fremde Kapitän hat nur mit deutschen Behörden zu thun, und wenn den deutschen Behörden es ein für alle Male bekannt ist, daß sie keinen Deutschen ausliefern dürfen, so handelt es sich in keinem Falle um eine besonders feine Rechtsdistinktion, auf die der Herr Abgeordnete Dr. Banks besonders Gewicht legt.

Präsident: Die Diskussion über den Antrag von Rochau und Genossen ist geschlossen. Ich werde den Antrag, wie ich bei dem amerikanischen Vertrage mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Schleiden und Dr. Kapp gethan habe, nach der Abstimmung über den Vertrag selbst zur Abstimmung bringen.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird zu Artikel 19—20—21—22—23— und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche dem am 2. März d. J. zu Lissabon unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal, wie es unter Nr. 7 der Drucksachen vorliegt, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Die Genehmigung ist ertheilt.

Ich bringe nun den Antrag der Abgeordneten von Rochau und Genossen zur Abstimmung.

Er lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> den Herrn Reichskanzler aufzufordern, bei Ratifikation des am 2. März mit Portugal abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages in geeigneter Weise festzustellen, daß die in Artikel 18 besagten Vertrages gegebenen Bestimmungen bezüglich Verhaftung, Festhaltung, Einsperrung und Auslieferung von Schiffsdeserteuren auf Angehörige des Deutschen Reichs, gemäß der Reichsgesetzgebung keine Anwendung finden.

Diejenigen Herren, die dieser Resolution zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; die Resolution ist angenommen.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die:

erste Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. (Nr. 9 der Drucksachen.)

Zur Einleitung der Diskussion hat der Herr Bundeskommissarius Geheimer Rath Dr. Achenbach das Wort.

Bundeskommissarius Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. **Achenbach**: Meine Herren, gestatten Sie mir, daß ich die gegenwärtige wichtige Vorlage mit einigen einleitenden Bemerkungen begleite.

Es ist bekannt, daß bereits zweimal dem Reichstage des vormaligen Norddeutschen Bundes ein Gesetzentwurf vorgelegt worden ist, welcher die Regelung der Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betraf. In beiden Fällen beschloß der Reichstag, diese Vorlage einer Kommission zur Berathung zu überweisen. In dem ersteren Falle, im Jahre 1869, ist die gebildete Kommission nicht zum Abschluß ihrer Berathungen gelangt; im Jahre 1870 dagegen hat die Kommission nach zwölf mühevollen Sitzungen ihre Aufgabe erledigt und vollständig den vorgelegten Entwurf durchberathen. Allerdings ist über die Resultate jener Berathungen ein förmlicher Bericht nicht erstattet, wohl dagegen zur Kenntniß des damaligen Hauses eine Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission gebracht worden.

Die gegewärtige Vorlage nun unterscheidet sich von jenen beiden früheren Entwürfen wesentlich dadurch, daß einmal auf die inzwischen eingetretene Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reich Rücksicht zu nehmen war, zweitens daß die Beschlüsse jener Kommission vom Jahre 1870 zu einem großen Theil in die gegenwärtige Vorlage Aufnahme gefunden haben, und drittens, daß die inzwischen ergangenen Reichsgesetze, wie namentlich das Pensionsgesetz für das Militär, bei den Bestimmungen über die Pensionirung der Reichsbeamten in Betracht zu ziehen waren.

Es kann nun in der gegenwärtigen Generaldiskussion meine Aufgabe nicht sein, die einzelnen Detailbestimmungen zu beleuchten; wohl dagegen glaube ich es für angemessen erachten zu dürfen, wenn ich mit Rücksicht auf jene im Jahre 1870 gefaßten Kommissionsbeschlüsse drei Punkte hervorhebe, in welchen die gegenwärtige Vorlage jenen Beschlüssen nicht gefolgt ist. Der erste dieser Punkte betrifft die Bestimmung, welche im § 13 niedergelegt ist, und welcher von der Verfolgung der Reichsbeamten wegen ihrer dienstlichen Handlungen oder Unterlassungen handelt. Der jetzige Entwurf hat im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den früheren Entwürfen die Bestimmung aufgenommen, daß ein Reichsgesetz in Zukunft die hier vorliegende Frage regeln solle; daß bis zum Erlaß dieses Reichsgesetzes dagegen die Reichsbeamten nach denselben Grundsätzen haften, wie die Staatsbeamten nach den Gesetzen ihres amtlichen Domicils. Die Reichstags-Kommission im Jahre 1870 schlug dagegen vor, die hier vorliegende Bestimmung durch einen mehr theoretischen Satz zu ersetzen, worin ausgesprochen wird, daß der Reichsbeamte verantwortlich ist, und daß er bezüglich dieser Verantwortlichkeit nur dann Deckung hat, wenn ein Befehl seines Vorgesetzten innerhalb der amtlichen Kompetenzgrenzen desselben an ihn ergangen ist. Die verbündeten Regierungen haben geglaubt, daß durch diesen, wie ich schon eben aussprach, mehr theoretischen Satz die Frage über die Verantwortlichkeit und namentlich die Verfolgbarkeit der Beamten in keiner Weise gelöst sei, zumal dieser Satz im Wesentlichen sich nur als eine Wiederholung von Bestimmungen charakterisirt, wie sie gegenwärtig bereits in den Landesgesetzen vorhanden sind. Die verbündeten Regierungen sind der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, zunächst den Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über den bürgerlichen Proceß abzuwarten und nach Erlaß desselben die Frage über die Zuständigkeit der Gerichte auf dem hier fraglichen Gebiete zur Erörterung zu ziehen und reichsgesetzlich zu regeln. Inzwischen ist indeß Veranlassung genommen, das Material über die vorliegende Frage zu sammeln. Es ist Auskunft gefordert und ertheilt über diejenigen Bestimmungen, welche in den einzelnen deutschen Staaten bezüglich der Verfolgbarkeit der Beamten bestehen.

Der zweite wesentliche Punkt, in welchem die Beschlüsse der Reichstags-Kommission von 1870 von der gegenwärtigen Vorlage abweichen, bezieht sich auf die Militärbeamten, welche ausschließlich unter militärischem Befehl stehen. Bezüglich dieser Militärbeamten enthält der Entwurf, wie die früheren Entwürfe, die Bestimmung, daß besondere militärische Disciplinarkommissionen gebildet werden sollen, welche über die Entlassung solcher Beamten zu entscheiden haben. Die Kommission von 1870 schlug vor, diese besondere Bestimmung zu streichen, wodurch also der Erfolg eingetreten sein würde, daß die gewöhnlichen Disciplinar-Kammern auch schon in erster Instanz über diese unter alleinigem militärischen Befehle stehenden Militärbeamten zu entscheiden hätten. Die verbündeten Regierungen sind der Ansicht gewesen, daß ein ausreichender Grund nicht vorliege, von der vorgeschlagenen Bestimmung abzuweichen, zumal sie bereits jetzt bestehendes Recht, wenigstens in einem großen Theile Deutschlands sei.

Der dritte Punkt bezieht sich auf das Pensionswesen der Civilbeamten. Die Reichstagskommission hat vorgeschlagen daß die Pension der Civilbeamten mit $1/_{60}$ jährlich steigen solle; der Entwurf hält an einer Steigerung von $1/_{80}$ fest. Dieses Festhalten an dem $1/_{80}$ war durch die inzwischen ergangene Reichsgesetzgebung geboten, indem das Militärpensions-Gesetz vom 26. Juni v. J. bereits das $1/_{80}$ als dasjenige Quantum angenommen hatte, um welches die Pensionen jährlich steigen. Außerdem kam in Betracht, daß auch das kürzlich erlassene preußische Civilpensions-Gesetz an dem $1/_{80}$ festgehalten hat.

Wenn in diesen Punkten den Kommissionsbeschlüssen durch die Vorlage keine Rechnung getragen ist, so ist bei dem weitaus größeren Theile der übrigen Vorschläge das Gegentheil der Fall, namentlich, worauf ich aufmerksam mache, sind die Disciplinarkammern und der Disciplinarhof nach der Vorlage konstituirt, daß das richterliche Element auf diejenige Stärke der Betheiligung gekommen ist, welche die damalige Kommission vorgeschlagen hat. Außerdem gestatte ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß das preußische Pensionsgesetz und die gegenwärtige Vorlage in einer Wechselwirkung insofern schon seit längerer Zeit gestanden haben, als der Entwurf des preußischen Pensionsgesetzes im Wesentlichen auf der Grundlage derjenigen Entwürfe ausgearbeitet worden ist, welche dem Reichstage vorgelegen haben und welche die Reichstagskommission amendirt hatte. Das preußische Pensionsgesetz hat sodann die Lage der Civilbeamten in Folge der Beschlüsse der beiden Häuser des preußischen Landtages, namentlich des Abgeordnetenhauses noch erheblich gebessert, und der gegenwärtige Entwurf es sich wiederum zur Aufgabe gemacht, alle jene Vorschriften, welche im Interesse der Civilbeamten in dem preußischen Gesetze enthalten sind, auch in das Reichsgesetz zu übernehmen.

Meine Herren, die verbündeten Regierungen sind sich des Strebens bewußt, eine dauernde und entwickelungsfähige Grundlage für die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten schaffen zu wollen, sie haben den lebhaften Wunsch, daß es Ihren Berathungen in der gegenwärtigen Session gelingen möge, diese wichtige Frage zu ihrem Abschlusse zu bringen; sie wünschen dies insbesondere auch im Interesse der zahlreichen Reichsbeamten, zu denen neben den Beamten des Reichskanzler-Amtes, des Auswärtigen Amtes, den Gesandtschafts- und Konsularbeamten die zahlreichen Marinebeamten, Militärbeamten, Post- und Telegraphenbeamten gehören, soweit nicht bestehende Verträge und die Bestimmungen der deutschen Verfassung nach einzelnen Richtungen hin Ausnahmen machen.

Meine Herren, es sind mehr als 300 Jahre, als das Beamtenwesen der deutschen Territorien in seinen ersten Keimen, anlehnend an die Institutionen des Reiches erwuchs; heute soll sich ein neues Beamtenwesen wesentlich auf den Grundlagen aufbauen, welche in den letzten Jahrhunderten in den einzelnen Territorien gewonnen sind. Vor mehr als 100 Jahren sahen wir Zustände eintreten, durch welche das deutsche Beamtenthum zu einer außerordentlichen Machtfülle gelangte. Es ist dies die Glanzperiode des deutschen Beamtenthums, glänzend insofern, als es den deutschen Beamten gelingen sollte, durch Treue, wissenschaftliche Tüchtigkeit und unabhängigen Sinn sich auszuzeichnen. Freilich hat jene Glanzperiode auch ihre Kehrseite: es ist der Niedergang der Selbstverwaltung. Heute, wo diese Selbstverwaltung im Aufsteigen begriffen ist, hat die Macht und jener Glanz des Beamtenthums allerdings wesentlich abgenommen, aber Eins ist dem deutschen Beamtenthum geblieben: es sind jene Eigenschaften der unerschütterlichen Treue, der Ehrenhaftigkeit und Gerechtigkeit. Mögen diese Eigenschaften der Beamten der deutschen Territorien als das beste Erbtheil auf die Beamten des Reiches übergehen und bei ihnen dauernd erhalten bleiben. Möge insbesondere der Entwurf, welcher gegenwärtig Ihren Berathungen unterbreitet ist, dazu dienen, daß auf dieser Grundlage mit diesen Eigenschaften das Beamtenthum des Reiches neu erblühen und sich gestalten möge!

(Bravo!)

Präsident: In der Generaldebatte über das Gesetz hat zunächst der Abgeordnete Wagner (Altenburg) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Reichensperger.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Ich möchte mir erlauben, dem Hohen Hause anheimzugeben, nach Anleitung des § 16 Alinea 3 der Geschäftsordnung den Entwurf abtheilungsweise zu behandeln. Ich glaube, daß dadurch eine Abkürzung der Debatte erzielt wird, ohne daß die Sache darunter leidet. Bei den vielen Paragraphen, die der Entwurf enthält, wird es, wie mir scheint, unnöthiger Weise schleppend werden, wenn man von § zu § fortschreiten wollte; es dürfte sonach angemessen sein, die angeführte Bestimmung der Geschäftsordnung zur Anwendung zu bringen.

Präsident: Die Zulässigkeit des Vorschlages kann nach der Geschäftsordnung nicht bezweifelt werden. Es heißt:

> Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurfs gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

Verstehe ich den Herrn Abgeordneten recht dahin, daß nach Anleitung der Marginalien des Entwurfs, so viel als Abtheilungen sich ergeben, auch Diskussionen stattfinden sollen?

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Das ist meine Ansicht.

Präsident: Ich habe die Meinung des Hauses darüber zu erheben.

Soll die allgemeine Diskussion über den Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, im Sinne des Alinea 4 des § 16 der Geschäftsordnung nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld) in der Weise geführt werden, daß sie jedesmal da zu einer Paragraphenreihe besonders eröffnet wird, wo neben einem Paragraphen ein Marginale des Entwurfs den Paragraphen als Anfang einer besonderen Abtheilung bezeichnet? Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben; es bleibt also bei der Einen Generaldebatte über die ganze Vorlage.

Der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Der Gesetzentwurf, der uns vorliegt, ist im Wesentlichen in seiner Oekonomie und in den meisten seiner Bestimmungen derselbe, der dem Reichstage bereits zweimal vorgelegen hat. Er hat daher auch schon einer allgemeinen Besprechung unterlegen, und deshalb verzichte ich darauf, nochmals auf das Materielle des Entwurfes zurückzukommen. Ich verzichte auch darauf, auf die Verschiedenheiten in den Ansichten einerseits der Kommission, die den Gesetzentwurf 1870 berathen hat, und andererseits der verbündeten Regierungen, die soeben von dem Herrn Kommissarius des Bundesrathes besprochen worden sind, näher einzugehen. Denn diese Verschiedenheiten werden besser in der speciellen Berathung ihre Erledigung finden. Lediglich über die formelle Behandlung des Gesetzentwurfes weiche ich von den Auffassungen des Herrn Abgeordneten Reichensperger ab. Meine Herren, an sich eignet sich der Gesetzentwurf vorzugsweise zu einer Vorprüfung in einer Kommission. Denn er handelt von dem Rechte des Staatsdienstes, und dieses Recht ist ein sehr specieller Zweig des Staatsrechts und verlangt zu seiner richtigen Beurtheilung ebenso auch specieller Erfahrungen. Es ist aber nicht Jedermanns Sache sich in diese trockene Masse hineinzuarbeiten; nur Wenige haben dazu Lust und Beruf. Allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß der Gesetzentwurf bereits früher zwei Kommissionen beschäftigt hat, und es ist insbesondere der Kommission von 1870 gelungen, ihn von Anfang bis zu Ende durchzuberathen. Ein Bericht jener Kommission ist zwar nicht in das Plenum gekommen; indessen liegt doch, wie schon erwähnt wurde, eine Zusammenstellung ihrer Beschlüsse in den Drucksachen des Reichstages von 1870 vor.

Aus dieser Zusammenstellung nun ergiebt sich, daß bis zu § 70, also dem Abschnitt des Gesetzentwurfes, der die Disciplinirung der Beamten behandelt, von der Kommission gründlich und eingehend geprüft worden ist. Aus einer Anmerkung zu § 70 der Zusammenstellung aber ist weiter zu erkennen, daß die Kommission von da ab unter dem Drucke der Zeitbedrängniß gearbeitet hat: denn die Anmerkung sagt, es hätten für den Abschnitt über die Beamtendisciplin einzelne Kommissionsmitglieder umfassendere Anträge beabsichtigt, aus Zeitbedrängniß aber auf sie verzichten müssen. Nun, meine Herren, in so weit als der Gesetzentwurf im Jahre 1870 von der damaligen Kommission gründlich und eingehend berathen worden ist, in so weit, meine ich, könnte sich der Reichstag seine Arbeiten zu Nutze machen denn es muß dem Reichstag selbst darum zu thun sein, mit der Zeit, die ihm spärlich zugemessen ist, auch sparsam umzugehen.

Was aber den zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfes von § 70 ab, betrifft, den die frühere Kommission, wie sie selbst zu erkennen gab, flüchtiger zu behandeln genöthigt war so ist es, sollte ich meinen, Aufgabe des Reichstages das damals Unterlassene nachzuholen. Mit §§ 70 u. ff., also mit dem Abschnitt über die Beamten-Disciplin sind aber auch die §§ 61—66 des Gesetzentwurfes nahe verwandt — diejenigen Paragraphen nämlich, die von der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand handeln. Denn das ist eine Materie, die mit den Disciplinarvorschriften des Gesetzes materiell und formell zusammenhängt. Aus diesen Gründen meine Herren, komme ich schließlich zu dem Vorschlag: Der Reichstag wolle die §§ 61—66, ingleichen die ganze zweite Hälfte des Gesetzentwurfs von § 70 an einer Kommission

zur Vorberathung überweisen, dagegen in die zweite Berathung der übrigen Paragraphen des Entwurfs ohne kommissarische Vorberathung eintreten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger hat mir inzwischen einen Antrag übergeben, der theilweise mit dem des Abgeordneten Wagner übereinstimmt. Er geht dahin, die Bestimmungen über Dienstesvergehen und deren Bestrafungen, §§ 70—121 einschließlich einer aus 21 Mitgliedern bestehenden Kommission zur Vorberathung zu verweisen. Der Antrag Wagner will die §§ 61—66 und dann die §§ 70 bis zum Schlusse der Vorlage einer Kommission überweisen.

Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Meine Herren! Der uns hier vorgelegte Gesetzentwurf enthält einen Gedanken, welcher fast die Hälfte aller Paragraphen dieses Gesetzentwurfes durchzieht, ja, auf welchen sich das ganze Gesetz zuspitzt, der mir aber dennoch von der einen Seite so schädlich, von der andern so so überflüssig erscheint, daß ich schon deswegen das ganze Gesetz verwerfen würde, wenn keine wirkliche Besserung eintritt. Das ist der Gedanke von der Disciplinaruntersuchung. Ich bin weit entfernt, zu meinen, daß dieser Gedanke der Disciplinaruntersuchung in diesem Entwurfe nicht sehr fein und genau durchgeführt sei, sogar der Schein des gewöhnlichen juristischen Verfahrens ist über diese Disciplinaruntersuchung verhängt. Auch ich bin weit davon entfernt, zu meinen, daß die Disciplinaruntersuchung immer mit der Verurtheilung eines unschuldigen Reichsbeamten schließen müsse, aber dennoch ist es ein Ausnahmegericht, und schon, daß es einen fremden Namen trägt, ist sehr bezeichnend, da man das, was man im Deutschen nicht so recht für Jedermann deutlich ausdrücken will, so leicht mit fremden Ausdrücken bezeichnet. Nun kann aber doch die Disciplinaruntersuchung nichts weiter bedeuten, als die Untersuchung, ob die Zucht, welche allen denjenigen, die hier in Betracht kommen, ganz bekannt sein muß, ob diese Zucht, diese Disciplin, in dem bestimmten Falle verletzt sei oder nicht. Damit wird also die Zucht für diese Fälle für das Höchste erklärt, alles andere ist dabei Nebensache. Es giebt nun solche Fälle im menschlichen Leben, wo die Zucht das Höchste sein muß, wo zunächst Alles auf Zucht, Disciplin ankommt. Es ist das der Fall bei der Jugend, es ist das auch bis jetzt der Fall gewesen auf den deutschen Universitäten mit den Gesetzen der Disciplin. Es giebt noch einen ganzen großen, hochgeachteten Stand, bei welchem die Zucht das Höchste ist, das ist der Militärstand. Deswegen, meine Herren, weil die Zucht bei dem Militär leicht erschlafft oder von der anderen Seite leicht entartet, in beiden Fällen aber sogleich den ungeheuersten Schaden anrichten kann, darum ist es ganz richtig, daß die Disciplinaruntersuchung für das Militär festgehalten werden muß. Das ist aber eine vollkommene Ausnahme. Wenden wir sie nun auf die Staatsbeamten an, oder wie sie hier genannt werden, auf die Reichsbeamten. Kein Reichsbeamter oder Staatsbeamter wird angestellt, der nicht irgendwie schon seine Fähigkeit erprobt hat, bei dem man nicht zunächst immer annehmen muß, er sei ein Mann, der doch nicht so leicht sich verfehlt. Da tritt nun etwas Doppeltes ein. Entweder begeht ein solcher Staatsbeamter schwere Vergehen oder Verbrechen, dann fällt er von selbst unter das allgemein herrschende Strafgesetz; oder er begeht in seinem Dienste ein leichteres Versehen oder Vergehen, dann muß er nothwendig von seiner vorgesetzten Behörde untersucht werden, aber die Strafen, die ihm zuerkannt werden können, fallen doch nur unter den Begriff der Ordnungsstrafen, und so kommt doch hier alles am Ende zurück, wie mir scheint, entweder auf die Strafen nach dem allgemein gültigen Strafgesetz oder auf die Ordnungsstrafen.

Nun aber, meine Herren, kommt es hier zugleich auch auf die geschichtliche Entwickelung an. Wir haben hier kein neues Gesetz, dieses Gesetz über das Disciplinarverfahren herrscht seit langen Zeiten in manchen oder vielleicht sogar, wenigstens in irgend einer Art, in allen deutschen Ländern. Wir können also die Erfahrung fragen, was denn das Disciplinarverfahren genützt hat? da erlaube ich mir Sie hinzuweisen auf eine eigene Erfahrung; da es doch immer am besten ist, daß man auch aus eigener Erfahrung etwas redet. Im Herbste des Jahres 1868 wurde ich wegen einer kleinen Schrift von der königlich preußischen Regierung sehr schwer verfolgt.

Ich wurde ein mal angeklagt wegen Majestätsbeleidigung; dann wurde in demselben Reskripte, worin mir das angekündigt wurde, auch noch das gesagt: man werde das Disciplinarverfahren gegen mich eröffnen, und dazu wurde mir auch noch mein kleines Amt ausdrücklich genommen, welches ich damals noch bekleidete, — es war nicht mehr ein Amt, ich war schon ausgestoßen aus dem Senat der Universität und aus der Fakultät, man hatte nur noch gewünscht, daß ich meine Vorlesungen an der Universität fortsetzte, und ich that es und wurde eine Art von Privatdocent, weiter war ich nichts. Nun dieses Amt, man kann es kaum noch so nennen, diese bloße Erlaubniß, die Vorlesungen als Privatdocent fortzusetzen, wurde mir ausdrücklich genommen; und nun meine Herren, was meinen Sie denn, wenn ich auch gerichtlich verurtheilt wäre, dann hätte man gewiß auch eine Disciplinaruntersuchung gegen mich angestrengt, und wäre ich in dieser Untersuchung verurtheilt worden, wie mir höchst wahrscheinlich, ja wie es gewiß ist, wenn ich ein mal gerichtlich verurtheilt worden wäre, so wäre weiter unstreitig die Folge gewesen, daß man mir auch die Pension genommen hätte. Das ist ein Fall, den ich selbst erlebt habe; erlauben Sie mir nun noch einen zweiten Fall anzuführen, welcher neulich vorgekommen ist bei einem meiner Bekannten. Dieser, ein Staatsbeamter, was im Wesentlichen, in einem solchen Falle wenigstens, mit den Reichsbeamten, wovon hier die Rede ist, übereinstimmt, war ein durchaus untadelhafter Mann, dem man nicht das Geringste vorwerfen kann, aber er hält sich politisch allerdings zu der Partei, zu der ich mich bekenne, er besuchte vielleicht einige Volksversammlungen, die vollkommen erlaubt sind, wobei die Polizei immer zugegen ist: und nun wird ihm neulich von oben herab geschrieben, wenn er künftig so fortfahre, wenn er sich nicht gänzlich lossage von dieser politischen Partei, so werde man die Disciplinaruntersuchung gegen ihn eröffnen. Schon diese Drohung erregt bei so vielen Angestellten den furchtbarsten Schrecken.

(Heiterkeit.)

So ist es; ein Gesetz, womit gedroht wird, ist schon etwas Schlimmes; schon die Drohung ist hier das Entsetzliche. Meine Herren, wer das noch nicht erfahren hat, ich wünsche nicht, daß er es erfahren möge. Man könnte mir vielleicht erwiedern, warum man denn die Drohung fürchte; es folgt nicht gleich die Vergewaltigung. Ja, das ist wohl leicht zu sagen, aber die Gesetze sind nicht für die starken Geister gemacht, sondern für die gewöhnlichen Menschen, für solche Menschen, denen man nicht zumuthen kann, daß sie auch einem Minister Schach zu bieten kühn genug sind.

Das ist die Erfahrung, die ich gemacht habe an mir und Anderen, aber das Alles, was ich eben gesprochen habe, trifft nur ein in dem Königreich Preußen. Sehe ich auf andere Länder, ich bin in drei anderen nicht preußischen Ländern angestellt gewesen, in Braunschweig, Hannover und Württemberg — in Braunschweig und Hannover ist gar keine solche Disciplinaruntersuchung, wie sie von diesem Gesetze erwartet wird, sie ist auf diese Art nirgends dort so eingeführt, ich habe nie das geringste davon gehört, noch selbst erfahren. In Württemberg war die Sache allerdings ein klein wenig anders, und ich meine nicht, daß das Königreich Württemberg dadurch, daß es in dieser Sache etwas schärfer verfuhr, als andere deutsche

Länder, wirklich etwas gewonnen hat. Es zeigte sich im Jahre 1848, wo die Versuchung kam, wo es sich bewähren sollte, ob die Staatsbeamten ihre Pflicht kannten: doch das zeigte sich im Jahre 1848 nicht im Geringsten, aber dennoch sind meines Wissens nicht solche Gesetze dort, wie in diesem Entwurfe enthalten sind. Nun, meine Herren, wenn das Uebel des Jahres 1866, worüber ich klage und klagen werde, wenn jenes große Uebel irgend einen Nutzen hat — oh, meine Herren, unter der göttlichen Zulassung kann auch ein Uebel einmal einen Nutzen stiften — wenn, sage ich, die Unterjochung der Deutschen im Jahre 1866 irgend einen Nutzen haben kann, so scheint es mir, daß der Nutzen,

(Rufe: lauter!)

daß der Nutzen darin liege, daß die preußische Einseitigkeit abgestumpft werde, daß die besseren Elemente, welche in den nichtpreußischen deutschen Ländern bis zum Jahre 1866 lebendig waren und wirkten, auch jetzt im Königreich Preußen mächtigen Einfluß üben werden. Das scheint mir ein Nutzen, und, meine Herren, wenn Sie von diesem Nutzen ausgehen wollen, so bin ich mit Ihnen.

Da ich aber vorher von der Universität gesprochen habe, wo ja auch Disciplinarverfahren herrscht nach den bisherigen Gesetzen, so erlaube ich mir nur noch auf Eins hinzuweisen. Bekanntlich wurde der Reichstag — ich weiß nicht, ob schon auch in dieser Sitzung oder in der vorigen Sitzung —

(Rufe: lauter!)

bestürmt durch Anträge vieler Studirender dahin gehend, daß die akademische Gerichtsbarkeit aufgehoben werde. Ich, meine Herren, bin nicht der Ansicht, daß dies richtig sei, die akade-Gerichtsbarkeit über die Studirenden aufzuheben. Etwas Anderes ist es mit den Professoren. Die akademische Jugend steht wesentlich noch in Zucht; es ist gut für sie, daß sie darin stehe, die studirende Jugend ist noch nicht vollkommen, wie wir sagen können, mündig, sie kann es nicht sein, sie wird es nicht sein, das zeigt ihr Wesen. Sollte es aber wirklich dahin kommen, was wir jetzt befürchten müssen, daß die akademische Gerichtsbarkeit aufhörte, daß die Studirenden auf den Universitäten durchaus allen andern Bürgern im Reiche gleichgestellt würden, so könnte das nach meiner Meinung nur dann entschuldigt werden, wenn die akademische Gerichtsbarkeit auf allen deutschen Universitäten gleichmäßig entartet und entwürdigt wäre. In diesem Augenblick kann ich mich nicht äußern, ob das der Fall ist; aber sobald dies der Fall wäre, würde ich selbst diese Gerichtsbarkeit der Universitäten nicht mehr aufrechterhalten wollen. Aber, meine Herren, wenn Sie vielleicht die Absicht haben, vielleicht dahin streben, die akademische Gerichtsbarkeit aufhören zu lassen,

(Rufe: zur Sache!)

wie können Sie dann die Disciplinaruntersuchung der Beamten gestatten wollen? Das Eine hebt das Andere auf; das Eine ohne das Andere ist ja unmöglich. Und sind denn die Beamten nicht noch viel mehr?

Das ist es, meine Herren, was ich hier bemerken wollte und ich habe mir erlaubt, dieses hier in der allgemeinen Berathung zu erörtern, weil mir das der geeignetste Platz zu sein schien.

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Meine Herren! Zunächst darf ich meine Befriedigung darüber aussprechen, daß das Reichsbeamten-Gesetz, dessen Dringlichkeit ich vollständig anerkenne, diesmal von Seiten der Reichsregierung so rechtzeitig vorgelegt worden, daß die thatsächliche Möglichkeit seiner Erledigung vorhanden ist. Ich meine auch, daß die Gesetzesvorlage eine annehmbare Basis für die Berathungen des Hauses und der Kommission — wenn Sie so beschließen, wie der Abgeordnete Wagner beantragt hat und wie ich es wünsche — Ihnen hergeben wird. Ich muß aber hinzufügen, daß der Gesetzentwurf in mehreren seiner Bestimmungen der Verbesserung ebenso fähig als bedürftig ist.

Zunächst anerkenne ich, daß der Entwurf sich auf sämmtliche Reichsbeamte, sowohl die unmittelbaren als die mittelbaren bezieht, und daß die betreffende Bestimmung des Reichsgesetzes über das Kautionswesen der Beamten, welche seiner Zeit auch die diesseitigen Anträge aufgenommen, im Reichsbeamten-Gesetze als der sedes materiae für die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten wiederholt ist. Auf die einzelnen Kategorien der Reichsbeamten, welche durch dasselbe getroffen werden, will ich nicht näher eingehen und nur andeuten, daß eine sehr achtbare Kategorie von Reichsbeamten vergessen zu sein scheint, nämlich die Beamten des Reichstags. Dieser Beamten war in der Kommissionsberathung im Jahre 1869 bereits Erwähnung geschehen, und es wäre daher wohl geeignet gewesen, wenn sie bei dieser neuen Vorlage nicht unberücksichtigt geblieben wären.

Indem ich auf Anfang und Ende des Rechtsverhältnisses der Reichsbeamtenschaft kurz eingehe, billige ich vollständig, daß als Regel aufgestellt worden ist, sämmtliche Reichsbeamte auf Lebenszeit zu ernennen. Die Anstellung auf Probe dürfte der Stellung eines Beamten nicht würdig sein, jedenfalls deren Selbstständigkeit und mit derselben ihre erfolgreiche Wirksamkeit gefährden. Andererseits bin ich mit den Motiven der Regierungsvorlage auch darin einverstanden, daß die Anstellung auf Lebenszeit Maßregeln zum Korrelat hat, welche das Interesse des Staates gegen unwürdige und, sofern es sich um leitende Beamte handelt, auch gegen solche sicher stellt, welche mit den maßgebenden Grundsätzen der Politik der Reichsregierung sich in Widerspruch setzen. Von diesem Gesichtspunkte aus billige ich die Erweiterung der Stellung zur Disposition, welche der Entwurf des Reichsbeamtengesetzes vorgeschlagen hat. Von dem Herrn Vorredner ist bei Würdigung desselben vielfach aus seiner eigenen Erfahrung hingewiesen worden. In Beziehung auf die zur Dispositionsstellung besitze ich eine solche von sechsjähriger Dauer. Man wird mir deshalb nicht gerade eine besondere Vorliebe für dieses Institut zutrauen und ich meine auch, daß in einem festgefügten Staate, wo man die Liebe zu diesem Staate, die Liebe zum Lande, wo wir geboren, mit der Muttermilch einsaugt, die zeitweise Quiescirung in enge Schranken einzugrenzen ist. Diese Schranken sind aber in einem jungen Staatswesen, wie das Deutsche Reich, nicht einzuhalten. Hier muß die Reichsregierung die volle Entschlossenheit, Treue und Uebereinstimmung in den leitenden politischen Grundsätzen, namentlich bei den Chefs der einzelnen Verwaltungszweige in den Provinzen und in sämmtlichen, nicht zu Preußen gehörigen Bundesstaaten in Anspruch nehmen und dafür in dem Recht der zur Dispositionsstellung die gesetzliche Bürgschaft besitzen. Ob diese Kategorien, welche der Entwurf des Reichsbeamten-Gesetzes vorschlägt, richtig gewählt sind, ob es namentlich nothwendig sein wird, sämmtliche Räthe des Reichskanzler-Amts der zur Dispositionsstellung zu unterwerfen, oder, ob nicht ein Unterschied zwischen technischen und politischen Beamten zu treffen sei, das ist für mich zur Zeit eine offene Frage; und ich erwarte überhaupt, daß von Seiten der Reichsregierung bezüglich der einzelnen Kategorieen, bei welchen sie jene politische Maßregel für nothwendig hält, eine nähere Begründung gegeben wird; die Motive sind einigermaßen dürftig. Außer der zur Dispositionsstellung ist für die Reichsregierung das Recht zur Entfernung unfähiger oder unwürdiger Beamten unentbehrlich und dieses setzt ein Disciplinarverfahren voraus.

Mein Herr Vorredner hat nun das ganze Gesetz wegen

dieses Disciplinarverfahrens für unannehmbar erklärt. Ihm ist das Disciplinarverfahren schon verdächtig wegen des Fremdwortes „Disciplin". Das ist Geschmacksache. Mir ist die Disciplin aus meiner Jugend in sehr guter Erinnerung und ich verdanke ihr viel, reichlich so viel, wie den „Professoren" auf der „Universität".

(Heiterkeit.)

Dem Herrn Vorredner ist außerdem das Disciplinarverfahren widerwärtig, weil er in Preußen die Heimath desselben erblickt und es in Hannover und noch in einigen anderen Ländern seiner amtlichen Wirksamkeit nicht gefunden hat. Ja, meine Herren, in Hannover pflegte man seiner Zeit kürzeren Proceß zu machen. Der Herr Vorredner weiß das aus eigener Erfahrung jedenfalls am Besten, ich brauche ihn nicht an die sieben Göttinger Professoren zu erinnern, deren einer er war, in dieser Beziehung lebt sein Andenken noch in bester Weise fort.

(Heiterkeit.)

Außerdem hat man auch unter dem Ministerium Borries verschiedene Hannoveraner, die wir die Ehre haben unter uns zu sehen, konsequent disciplinirt und politisch gemaßregelt. Schlimmer als in Hannover war es in der That in Preußen nicht.

Im Gegentheil, Preußen war der Staat, welcher zwei jener Professoren, die man aus Hannover bei Nacht und Nebel aus dem Thore jagte, bei sich aufgenommen hat.

Was im Uebrigen die sachlichen Einwendungen angeht, die der Herr Vorredner erhoben hat, so hält er eine disciplinare Entfernung gar für nicht nothwendig.

Wenn der Beamte Verbrechen oder sonstige strafbare Handlungen begehe, alsdann verfalle er dem Kriminalrichter, und wenn er sich so weit nicht vergäße, dann sei eine Ordnungsstrafe — also eine Geldbuße, ein Verweis — ausreichend. Ja, ich muß doch annehmen, daß in dieser Beziehung der Herr Vorredner die Sache sich nicht vollständig überlegt hat. Nur daran will ich erinnern, daß ein Beamter, welcher in vollständigster Trunkenheit auf öffentlicher Straße ein Verbrechen begeht, wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit vom Kriminalrichter freigesprochen werden müßte. Und doch wird auch der Vorredner es nicht wünschen, daß ein solcher Beamter ferner seines Amtes pflege. Oder, um ein anderes Beispiel zu wählen: Ein Beamter stiehlt, aber er stiehlt nur Sachen von geringfügigem Werthe, dann wird nach dem neuen deutschen Strafrechte ihn allerdings eine kurze Gefängnißstrafe treffen, die Ehrenrechte aber wird er behalten; denn diese kann er nur verlieren, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Monate erreicht. Nun, meine Herren, nach den Principien des Herrn Vorredners würden wir fortan Diebe zu Beamten haben können und jedes Mittels entbehren, um sie zu entfernen. Dies wäre die Konsequenz, wenn wir auf ein Disciplinarverfahren, gerichtet auf Dienstentlassung, verzichten wollen. Nun will ich aber meinerseits schon jetzt erklären, daß die Bestimmungen der Regierungsvorlage über eine Entfernung aus dem Amte, namentlich über die Zusammensetzung der Disciplinarbehörden und über das Verfahren vor ihnen meinen Ansprüchen nicht genügt. Freilich hat die Regierungsvorlage insofern das Richtige getroffen, als sie darauf verzichtet, einen auf Vollständigkeit Anspruch machenden Katalog der Amtsvergehen herzustellen; das ist nach meiner Meinung nicht möglich. Ebenso wenig ist es erreichbar, den Thatbestand der einzelnen Amtsvergehen hinreichend zu präcisiren und es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als jene allgemeine Fassung „der Verletzung der Dienstpflicht," wie sie die Regierungsvorlage gewählt hat. Ich meine auch, daß die von mir eingesehenen Gesetzbücher der außerpreußischen Bundesstaaten, z. B. die sächsischen, die oldenburgischen, welche eine erschöpfende Anführung und Präcisirung der Beamtenvergehen versucht haben, darin nicht glücklich gewesen sind. Man kommt schließlich nur wieder auf unbestimmte Thatbestände zurück.

Die Garantieen der persönlichen Rechte der Beamten müssen deshalb nach meiner Meinung in der Zusammensetzung der Disciplinarbehörden und in dem Verfahren von ihnen gefunden und geboten werden.

Dem Herrn Vertreter der Reichsregierung kann ich zugeben, daß, was die Zusammensetzung der Disciplinarbehörden angeht, den vorjährigen Beschlüssen der Reichstagskommission Rechnung getragen ist; aber mir genügen jene Beschlüsse nicht, um die Interessen des Beamten sicher zu stellen. Meine Herren, soweit die Dienstentlassung eines Beamten in Frage steht, können wir uns mit der Erklärung, daß es sich nur um eine Disciplinarmaßregel, nicht aber um eine Strafe handele, nicht abfinden lassen, denn diese Disciplinarmaßregel, enthält eine Vermögenskonfiskation für den davon betroffenen Beamten. Daher meine ich, daß eine solche Maßregel nur von Behörden, welche die vollen Garantieen der Unabhängigkeit und der Unbefangenheit in sich vereinigen, verhängt werden darf. Diese Behörden brauchen darum nicht lediglich aus rechtlichen Beamten zusammengesetzt zu werden. Im Gegentheil, ich wünsche es nicht; ich befürchte davon eine privatrechtliche Auffassung eines dem öffentlichen Recht angehörigen Rechtsinstituts. Aber, wohl nehme ich in Anspruch, daß das richterliche Element in der überwiegenden Zahl der Mitglieder vertreten ist, und daß die Verwaltungsbeamten in die Kategorie sachverständiger Berather der richterlichen Mitglieder zurücktreten. Ob der Präsident der Disciplinarbehörde aus dem Richterpersonal zu nehmen, oder nicht, darauf lege ich ein verhältnißmäßig geringes Gewicht.

Was sodann das Disciplinarverfahren angeht, so fehlt demselben meines Erachtens die volle Garantie der Mündlichkeit. Die Mündlichkeit bildet die Ausnahme, statt daß sie nach meiner Meinung die Regel bilden muß. Nicht minder mangelt die Garantie der Oeffentlichkeit. Sofern nur in einzelnen Fällen Beschränkungen der Oeffentlichkeit nach dem Antrage des angeschuldigten Beamten beziehungsweise im Staatsinteresse zugelassen werden, bietet die Oeffentlichkeit ebenso sehr eine Garantie für das Ansehen des Disciplinarrichters, für das Vertrauen zu demselben, als für den Angeschuldigten selbst und kann daher nicht entbehrt werden. Ingleichen ist die Vertheidigung für den Beamten in zu großem Maße beschränkt. Während man die Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung zuläßt, sie ausdrücklich zu diesem Zwecke bestellt, wird in diesem Stadium die Vertheidigung dem angeschuldigten Beamten nicht gewährt. —

So viel über die Entfernung aus dem Amte, über die Zusammensetzung der Behörden und das Verfahren selbst.

Ich komme noch auf die Verantwortlichkeit der Beamten, welche ich, angeregt durch die Erklärung des Herrn Vertreters der Reichsregierung, kurz berühren möchte. Derselbe hat uns in Bezug auf diese Verantwortlichkeit, welche die Reichstags-Kommission in dem Gesetze sanktionirt wissen wollte, mit der Bemerkung zu beruhigen gesucht: „Die betreffende Bestimmung des Kommissions-Entwurfs sei ja ein rein theoretischer Satz ohne alle praktische Bedeutung." Darin dürfte der Herr Vertreter der Reichsregierung fehlgegangen sein, denn dieser theoretische Satz würde die Reichsbeamten schützen, ich wiederhole, dagegen schützen, daß das Konfliktsgesetz von 1854 in Preußen auf sie Anwendung litte und dieses Konfliktsgesetz ist gegenüber unserm alten Landrecht die direkte Verneinung der Verantwortlichkeit der Beamten vor dem Gesetz.

Der Herr Vertreter der Reichsregierung hat hinzugefügt, es solle vor der verheißenen Gesetzesvorlage das Resultat der Berathungen über die Civilproceß-Ordnung abgewartet werden. Ich muß aufrichtig bekennen, ich verstehe nicht recht,

was die Berathung der Civilproceß-Ordnung mit dem Rechtsgrundsatz gemein hat, daß der Beamte vor dem Richter zu Recht zu stehen hat, wenn er in seinem Amte gegen Vorschriften des Civilrechts oder des Strafrechts gefehlt hat.

Endlich ist uns gesagt, es würden jetzt die Materialien zu dem Gesetze über die Verantwortlichkeit in den einzelnen Bundesstaaten gesammelt. Ich glaube, der Reichstag hätte erwarten können, daß dies vor der Vorlage dieses Beamtengesetzes geschehen wäre, und daß selbiges auf der Grundlage der betreffenden Gesetze der übrigen Bundesstaaten ausgearbeitet wäre.

Am Ende seiner Rede hat der Vertreter der Reichsregierung noch daran erinnert, welches Ansehen der Beamtenstand in den letzten drei Jahrhunderten sich erworben, daß dessen Treue, Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit auch heute noch unerschüttert dastehe. Ich will dieses meinerseits nicht in Zweifel ziehen, aber das will ich nicht verhehlen: wenn das Ansehen und das Vertrauen zu dem Beamtenstande gelitten haben sollte, dann ist es eben dadurch geschehen, daß man den Beamten die Verantwortlichkeit vor dem Gesetz vorenthalten hat.

(Sehr richtig! links.)

Und nun noch ein Wort zum Schluß: Will die Reichsregierung den alten vollen Glanz, welcher den Beamtenstand in Deutschland und in Preußen zum Segen des Vaterlandes umgeben hat, diesem Stande erhalten, und wo er verloren, ihn wieder verleihen, dann säume sie nicht, noch in dieser Session die Verantwortlichkeit der Reichsbeamten als einen Fundamentalsatz des vorgelegten Gesetzes anzuerkennen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren! Schon der Umstand, daß ich mir erlaubt habe, den zuvor durch den Herrn Präsidenten verlesenen Antrag einzubringen, ergiebt, daß auch ich in Bezug auf diejenigen Bestimmungen der Gesetzesvorlage, welche die Dienstvergehen der Beamten behandeln, ernste Bedenken hege, und zwar Bedenken, welche sich nicht blos auf einen bestimmten Punkt oder auf einige Paragraphen beziehen, sondern welche so zu sagen sich durch das ganze System hin erstrecken. So war ich denn der Ansicht, daß es angemessen sein möchte, diese Motive zunächst in einer Kommission gründlich und eingehend zu berathen. Die Bedenken, welche ich hege, sind schon durch mehrere der Herren Vorredner und namentlich noch so eben durch den Herrn Kanngießer im Wesentlichen dargelegt worden. Ich pflichte demselben im Allgemeinen bei und glaube demnach, mich eines näheren Eingehens auf die Sache enthalten zu sollen. Schon der § 81, womit die Materie beginnt, scheint mir einem Bedenken Raum zu geben, indem es den Anschein hat, als ob nach dieser Bestimmung jeder Vorgesetzte die Ordnungsstrafe eines Verweises über einen Untergebenen verhängen könne, ohne daß zuvor irgend welche Formalitäten beobachtet worden seien.

Sodann aber hege ich ein Hauptbedenken in Bezug auf die Zusammensetzung der Disciplinarkammer und endlich auch hinsichtlich der Beschränkung der Vertheidigung, in welcher Beziehung ich noch z. B. auf den § 100 hinzuweisen mir erlauben möchte. Der Antrag, welchen zuvor der Abgeordnete Wagner-Altenburg gestellt hat, stimmt mit dem meinigen im Wesentlichen überein, er erstreckt sich nur auf einige Paragraphen mehr. Ich bin gern bereit, meinen Antrag zu Gunsten des seinigen zurückzuziehen. Ebenso will ich mich auch damit einverstanden erklären, daß nicht, wie ich vorgeschlagen habe, 21 Mitglieder, sondern nur 14, wie es der Herr Abgeordnete, wenn ich nicht irre, beantragt hat, in die betreffende Kommission zu wählen seien. Da bis jetzt eine Einwendung gegen die Einsetzung einer Kommission nicht erhoben worden ist, und ich überdies auch Grund habe zu glauben, daß die Majorität des Hauses diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wird, so will ich etwas Weiteres zur Begründung desselben nicht anführen.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort zur Generaldebatte über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten nimmt, so schließe ich die Diskussion. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Reichensperger ist zu Gunsten des Antrages des Abgeordneten Wagner-Altenburg zurückgezogen. Letzterer geht dahin:

> die §§ 61 bis 66, in Gleichem die zweite Hälfte des Gesetzentwurfes von dem § 70 an eine Kommission zur Vorberathung zu überweisen, die zweite Berathung der übrigen §§ aber sofort im Plenum vorzunehmen.

„Sofort", soll wohl heißen „ohne den Bericht der Kommission abzuwarten."

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche dem eben verlesenen Antrage beistimmen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich möchte für die Kommission 21 Mitglieder vorschlagen.

Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer:** Ich würde vorschlagen, die Zahl auf 14 zu ermäßigen. Ich meine, daß dieselbe vollkommen genügen wird; sie wird rascher und leichter arbeiten. Historisch will ich bemerken, daß auch die Kommissionen, welche in den Vorjahren gewählt worden, nur aus 14 Personen bestanden haben.

Präsident: Ich will meinen Antrag auch auf die Zahl 14 reduciren und vorschlagen, die Wahl eine Stunde vor dem nächsten Plenum, übermorgen vorzunehmen. —

Die letzte Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

> **erste Berathung des Gesetzentwurfs wegen Erhebung der Brausteuer** (Nr. 11 der Drucksachen).

Zur Einleitung der Debatte hat der Bundeskommissar das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Hitzigrath:** Meine Herren ich bin beauftragt, nur einige wenige Erläuterungen zur Ergänzung der Motive des vorliegenden Gesetzentwurfes zu geben.

Meine Herren als es sich darum handelte, die ersten Grundsätze zum vorliegenden Entwurf festzustellen, hat man ohne jegliche Voreingenommenheit für die jetzt in Norddeutschland bestehende Besteuerungsmethode des Biers alle in Europa bestehenden Methoden genau geprüft, um zu sehen, ob, wenn man einmal die Sache neu regulirt, man nicht auf anderem Wege, als bisher in Norddeutschland geboten war, etwas besseres erzielte.

Nun meine Herren, ist im Allgemeinen eine große Mannigfaltigkeit der Besteuerung des Bieres bezüglich der Erhebungsweise in Europa überhaupt nicht zu finden. Sie können im Allgemeinen die ganze Steuer in zwei Hauptsysteme bringen, die Besteuerung nach dem Raume für die Flüssigkeit und die Bestimmung nach dem Material, das zum Bierbrauen verwendet wird.

Die erstere Steuer ist nur vollkommener oder unvollkommener, je nachdem sich die Besteuerung auf den Raum der Maischgefäße oder auf den der Kochgefäße bezieht. Das

letztere, die vollkommenere Raum-Besteuerungsmethode, ist die französische Kesselsteuer; diese haben wir auch bei uns in Deutschland, in Baden und in Hessen. Dem gegenüber steht die englisch-deutsche Methode der Materialbesteuerung. Es giebt nun zwar noch ein Drittes. Neuerdings hat man in Oesterreich eine Art von Besteuerung des Halbfabrikates eingeführt, nämlich eine Besteuerung des Extraktivstoffes, der Würze, vor deren Kochung, je nach dem Extraktivgehalt dieser Würze. Es läßt sich nun von vornherein — darin waren die Regierungen einig — zugeben, daß diese Besteuerung, die einer Fabrikatsbesteuerung am nächsten kommt, die relativ vollkommenste ist im Princip; dagegen haben die Stimmen der Gewerbtreibenden, das, was man in der Presse darüber liest, und die Erfahrung diese Besteuerungsweise im hohen Maße als nicht empfehlenswerth erscheinen lassen. Es ist in jedem einzelnen Falle eine sehr subtile Feststellung der Steuer nöthig, die bei dem jetzigen Standpunkte des Gewerbes noch nicht einmal mit Sicherheit erfolgen kann, weil es darauf ankommt, mit dem Saccharometer in jedem einzelnen Braufalle festzustellen, wie stark oder wie schwach dieser Extrakt sei. Außerdem ist die Kontrole, der eine solche Besteuerungsweise unterworfen werden muß, um den Fiskus nicht zu schädigen, eine so tief einschneidende, daß gerade aus diesem Grunde neuerdings auch die österreichischen Bräuer vielfachen Tadel ausgesprochen haben und vielfach nach Norddeutschland hingewiesen und gesagt haben: „Wir wollen bei uns die norddeutsche Besteuerungsweise einführen.“ Wir haben also zur Beurtheilung, wenn wir von dieser Halbfabrikatssteuer absehen, übrig die Frage, ob die Raumbesteuerung oder die Materialbesteuerung vorzuziehen sei. Nun, meine Herren, es ist ja ganz unzweifelhaft, daß die Raumbesteuerung mancherlei fiskalische Vorzüge hat; sie ist für die Kontrole in mancher Beziehung und lediglich in Ansehung der fiskalischen Interessen ganz empfehlenswerth, aber, meine Herren, die verbündeten Regierungen haben geglaubt, hierauf weniger Gewicht legen zu müssen gegenüber den großen principiellen Nachtheilen, wie sie Ihnen in den Motiven näher dargelegt worden sind. Die Raumbesteuerung — das ist der wesentlichste Nachtheil, auf den ich hier noch besonders den Accent legen möchte, — besteuert alle Biere, ob sie stark oder schwach sind, zu derselben Höhe, es ist also das Mehr oder Weniger von Wasser, was der Brauer verwendet, um das Bier billiger zu machen, was wir mit derselben Steuer belegen, wie die theuersten und schwersten Biere. Meine Herren, aus diesen Gründen hat man geglaubt festhalten zu müssen in dem gegenwärtigen Gesetzentwurf an der Materialbesteuerung. Man hat die Ueberzeugung, daß sie die relativ beste sei von allen in Europa bestehenden Besteuerungen. Ich möchte zwar noch anführen, daß wir außerhalb Europa in den Vereinigten Staaten Nordamerika's, eine reine Fabrikatsteuer haben, die ja zuerst dem Namen nach sehr viel Anlockendes hat, indeß, wenn man die dortige Fabrikatssteuer sich näher ansieht, so hat sie, das will ich hier gleich anführen, denselben Nachtheil, der oben von der Kesselsteuer nach dem französischen System gerügt worden ist. In Nordamerika nämlich besteuert man das Bier in der Weise, daß der Brauer verpflichtet ist auf das Zapfloch eines jeden gefüllten Fasses eine Stempelmarke zu kleben, die er lösen muß für einen Preis, der der Menge des Bieres in dem betreffenden Fasse entspricht. Diese Marke darf nur gelöst werden durch den Ausschank selbst. Darin besteht dann gleichzeitig ein wesentliches Kontrolemittel. Wie gesagt, so gut auf den ersten Blick eine solche Fabrikatssteuer sich anläßt, so ist es doch auch bei dieser Steuermethode klar, daß die verschiedenen Sorten Bier mit derselben Steuer belegt und eine gleichmäßige Besteuerung nicht ermöglicht wird. Meine Herren, daß die Materialbesteuerung, wie sie in dem Entwurf enthalten ist, die relativ beste ist, dafür haben wir nicht nur die Ansichten der Behörden, sondern es liegen uns auch gewichtige Stimmen vor aus dem Kreise der Brauereitreibenden. Darauf möchte ich ein besonderes Gewicht legen, weil diese Herren ja am besten wissen, was ihnen gut thut, da sie die Steuer zu verauslagen haben. Ich will nur, um nicht allzu lange aufzuhalten, auf die mir vorliegenden Denkschriften Bezug nehmen, die theilweise schon bis ins Jahr 1867 zurückgehen, als es sich damals im preußischen Finanzministerium um die Frage handelte, ob vielleicht die Kesselsteuer in Preußen eingeführt werden solle. Von diesen Denkschriften will ich nur eine erwähnen mit dem Bemerken, daß die andern alle auf dasselbe Resultat hinauskommen. Diese Denkschrift, die von einer besonders zu dem Zwecke der Beurtheilung der besten Steuerform in Kassel stattgehabten Versammlung von Brauereibesitzern aus allen Gegenden Deutschlands veranlaßt ist — diese Schrift beleuchtet gleichfalls sämmtliche in Europa und Nordamerika bestehenden Bierbesteuerungs-Methoden und kommt dabei, nachdem sie die verschiedenen Methoden nach ihrem Vortheil und Nachtheil gewürdigt hat, zu folgendem Schluß, den ich mir vorzulesen erlauben werde:

> „Aus den vorstehend motivirten Erörterungen geht unzweifelhaft hervor, daß der gegenwärtig in der preußischen Monarchie geltende Modus, die Besteuerung des Braumalzes nach dem Gewicht, derjenige ist, welcher vor allen anderen den Vorzug verdient und dessen Beibehaltung im Interesse des Staates, des Brauers und der Konsumenten liegt.“

Die Denkschrift fährt dann noch fort:

> Die im Interesse der Brauereien wünschenswerthen Bestimmungsänderungen in der preußischen Gesetzgebung sind höchst untergeordneter Natur, und dürfte in der Hauptsache im beiderseitigen Interesse nur die Besteuerung der Malzsurrogate zu fordern sein. Die Heranziehung derselben zu einer äquivalenten Steuerleistung trüge dem Principe der Gerechtigkeit Rechnung und wäre durch diese Maßregel ein namhaft höheres Erträgniß der Steuer in unzweifelhafte Aussicht zu stellen.

Dieser Schluß, meine Herren, führt uns zugleich auf die Hauptabweichung der Vorlage von den bisherigen in den meisten norddeutschen Staaten bestehenden Steuervorschriften. Diese Abweichung ist nämlich die projektirte Surrogatensteuer. Meine Herren, die Regierungen sind der Ansicht, daß die Materialbesteuerung, einmal angenommen, konsequent und nothwendig entweder zur Besteuerung der Surrogate führen muß — oder zum Verbot; ein Drittes ist nicht denkbar, ohne daß die ganze Besteuerungsmethode der Materialien im Princip hinfällig würde. Die preußische Gesetzgebung vom Jahre 1819 hatte ja auch unzweifelhaft eine vollständige Materialbesteuerung im Sinne; wenn sie sich nichtsdestoweniger damals darauf beschränkte, nur alles Getreide, was zur Bierbereitung verwendet wird, zu besteuern, so lag das eben darin, daß damals kein anderes Material, als Getreide, zur Bierbereitung verwendet wurde, es genügte also die Fassung in dieser Weise. Daß dies bei dem heutigen Standpunkte des Braugewerbes nicht mehr der Fall ist, das, meine Herren, geben Ihnen die Motive in möglichst genauen Zahlen. Diese Zahlen können zwar — das setze ich hier hinzu — auf besondere Sicherheit keinen Anspruch machen, — denn wir haben sehr gegründete Anzeichen, daß die Verwendung der Malzsurrogate in erheblich größerem Maße vorkommt, als die Ihnen in den Motiven gegebenen Zahlen nachweisen sollen, weil eben die Brauer heute noch es in ihrem Interesse halten, die Verwendung von Surrogaten, und namentlich von dem hier und da mit einigem Vorurtheil aufgefaßten Zucker zu verheimlichen; indessen soviel geht schon daraus hervor, daß das finanzielle Interesse der Steuergemeinschaft erheblich dadurch benachtheiligt wird. Es ist ja nur die Frage hier und da aufgeworfen worden, ob nicht das Verbot der Surrogate der Surrogatbesteuerung vorzuziehen sei. Bekanntlich ist in Bayern, dem hauptsächlichsten süddeutschen Staate, dieses Verbot in voller Geltung. Nun, meine Herren, mag es wohl immerhin möglich sein, eine Unbequemlichkeit, eine Abweichung

von den heutzutage in Deutschland bestehenden Grundsätzen der Gewerbefreiheit da aufrecht zu erhalten, wo sie sich seit lange eingebürgert hat; aber neu einführen heute ein Verbot bei einer neuen Regulirung der Besteuerung, dazu möchte sich hier in diesem Kreise kaum irgend welche Sympathie zeigen.

Meine Herren, das financielle Interesse bei der Besteuerung der Surrogate ist kein ganz unerhebliches, aber den Hauptaccent legen die Regierungen doch noch mehr darauf, daß die Surrogatbesteuerung eben eine nothwendige Folge des Princips einer gleichmäßigen Besteuerung sein muß. In dem jetzigen Zustande, der für unhaltbar gehalten wird, liegt eine Prämiirung der Verwendung der Surrogate.

(Sehr richtig!)

Es ist ja unzweifelhaft, daß, da das hauptsächlichste Surrogat Stärkezucker und Stärkesyrup ist, es ist wohl unzweifelhaft, sage ich, und erklärlich, daß den Herren Stärkezucker-Fabrikanten die Gesetzesvorlage einigermaßen unbequem sein wird; aber von dieser Unbequemlichkeit bis zur Befürchtung, daß durch die Heranziehung des Surrogates zur Steuer ein Untergang dieser Fabriken auch nur im Entferntesten zu erwarten sei, ist noch ein sehr weiter Weg. Als es sich im Jahre 1870 im Zollparlament um die Besteuerung des Stärkezuckers handelte, war freilich wenig Geneigtheit für jenen Gesetzentwurf in den Räumen des Zollparlamentes zu finden, aber die Sache liegt für die Stärkezucker-Fabrikanten auch heute ganz anders. Es handelte sich damals um die Besteuerung der gesammten Stärkezucker-Produktion. Heute handelt es sich blos um die äquivalente Besteuerung desjenigen Stärkezuckers, der zur Bierbereitung gebraucht wird, das heißt annehmbar ungefähr nur um den dritten Theil des ganzen Erzeugnisses an Stärkezucker-Fabrikaten; weil bekanntlich außerdem zur Verbesserung schlechter Weine und zu einer ganzen Reihe von anderen Zwecken, auch außerhalb des gewöhnlichen Haushaltsverbrauchs, Stärkezucker und Stärkesyrup verwendet wird. Abgesehen von dieser Frage der Surrogatbesteuerung, ist im Uebrigen eine so wesentliche Aenderung des bisherigen norddeutschen Verfahrens bei der Besteuerung des Bieres in der Vorlage nicht enthalten, als daß ich glaubte, die Sache hier schon zum Gegenstand der Erörterung in der allgemeinen Diskussion machen zu müssen. Es sind vielfach, wenn auch in Form und Fassung anders, doch dem wesentlichen Inhalte nach die Principien der bisherigen Besteuerung für die einzelnen Bestimmungen beibehalten. Nur in einem Punkte, auf den ich aufmerksam machen möchte, ist etwas Neues enthalten, das vielleicht eine gewisse Zukunft hat; es ist dies nämlich der § 20 und im § 20 insbesondere der Abschnitt unter Nr. II. Es mußte bei der Frage der Materialsteuer noch näher in Erwägung kommen die Verschiedenheit in der Art der Anlegung der Materialsteuer, die zwischen Norddeutschland und Süddeutschland herrscht: in Süddeutschland besteuert man das Material, das über eine Mühle geht, den Akt der Vermahlung, in Norddeutschland besteuert man dagegen das bereits fertige Malzschrot in der Gestalt und nach dem Gewicht, wie dasselbe eingemaischt wird. Die Motive zum Gesetzentwurfe geben die ausführlichen Gründe, weshalb man trotz aller Neigung auf ein und dasselbe Niveau in der Besteuerungsweise mit Süddeutschland zu gelangen, doch von der Mahlsteuerform im Allgemeinen absehen zu müssen geglaubt hat.

Indeß hat man in § 20 sub II eine geeignete Grundlage zu finden geglaubt, um die Steuerform, wie sie in Süddeutschland gilt, auch in Norddeutschland, so weit sie unter gewissen Umständen annehmbar ist, für eine künftige Praxis lebensfähig zu machen, und daraus ist jene Ermächtigung des § 20 entstanden, die sich die Regierungen zu dem Zwecke erbitten, um, wo es ohne fiskalische Nachtheile möglich ist, die süddeutsche Vermahlungssteuer in Anwendung zu bringen. Alle übrigen Bemerkungen darf ich mir wohl für die Special-Diskussion zu den einzelnen Paragraphen vorbehalten.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Sombart hat das Wort.

Abgeordneter **Sombart**: Meine Herren! Ich bedauere, daß ich auch nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissarius mich mit dem Gesetzentwurf nicht einverstanden erklären kann, und zwar sowohl aus nationalen und financiellen als auch aus technischen Gründen. Ich will in einigen großen Zügen Ihnen dieselben vorführen: Das nationale Bedauern drückt sich schon in der Einleitung zum Gesetze aus. Wir haben auf der einen Seite nach Artikel 35 der Reichsverfassung eine einheitliche Gesetzgebung für das ganze Reich in Bezug auf fünf Steuerobjekte, zu denen das Bier gehört, und wodurch auch am Schlusse dieses Paragraphen eine Uebereinstimmung in der Gesetzgebung angestrebt werden soll zwischen Nord- und Süddeutschland.

Dessen ungeachtet bleibt nicht nur eine Grenzlinie zwischen Nord- und Süddeutschland bestehen; wir haben Bayern, Baden und Württemberg gar nicht in die Berathung hineingezogen, sondern auch drei Staaten im Norddeutschen Bunde: Meiningen, Koburg und Reuß haben eine Ausnahmestellung erhalten. Meine Herren, wenn diese drei letztgenannten Staaten eine financielle Ausnahmestellung haben können, so könnte auch Bayern eine solche Ausnahmestellung mit den anderen Staaten Süddeutschlands bekommen, und wir hätten wenigstens eine einheitliche nationale Gesetzgebung anstreben müssen. Ich bedauere, daß diese Bahn betreten wurde, und zwar um so mehr, als in Bayern selbst ja noch eine Biergrenze stattfindet. Die Pfalz hat gar keine, während das Hauptland eine sehr bedeutende Biersteuer zahlt. Meine Herren, wie sollen wir aber zusammenkommen, wenn wir, da Bayern nach meiner Auffassung ein Normalland für Bier ist — eine isolirte Stellung behalten sollen!

(Heiterkeit.)

Bayern hat die höchste Biersteuer und zugleich das beste und billigste Bier in Deutschland, — wenn wir nicht dem nachstreben, was uns Bayern mit Erfolg vorgeführt hat, so kommen wir nie zu einer einheitlichen Reichsgesetzgebung. Ich stehe auf einem ganz anderen Standpunkt wie viele meiner Freunde, das weiß ich, aber ich stehe — und das muß ich hier betonen — auf dem Standpunkte des Finanzministers Camphausen. Er hat bei Einleitung der Debatte über die Steuergesetze im letzten preußischen Landtag gemeint, er wolle diejenigen Steuerobjekte, welche ganz dringend zu den Lebensbedürfnissen gehören, — ich nenne z. B. das Salz — steuerfrei machen, oder wenigstens die Steuer hierfür erleichtern, und er wolle dagegen andere weniger nothwendige Nahrungsmittel, — ich nenne da von meinem Standpunkte aus Bier und Zucker — höher besteuern. Wie wäre es nun, wenn wir uns von dem alten Preußischen Brausteuer-Gesetze, denn etwas anderes liegt in der That nicht vor — auf den bayerischen Standpunkt erhöben? Ich habe gesagt, in Bayern ist das Bier billiger und besser und dessen ungeachtet beträgt die Biersteuer dort doppelt soviel und mehr wie bei uns, verdoppeln wir also unsere Biersteuer! Bei einer andern Gelegenheit habe ich geäußert, je mehr man die Steuerschraube anzieht, desto besser wird die Technik sich entwickeln,

(Eine Stimme: Sonderbare Grundsätze!)

und ich würde keinen Anstand genommen haben, das Malz pro Centner mit 40 Sgr. zu besteuern. Legen wir das Andere auf den Zucker, und ich glaube, wenn wir auf diese Weise die Salzsteuer beseitigten, wir würden uns damit einen Denkstein setzen, der würdiger erscheinen würde, als dieses Surrogatsteuergesetz mit seinen 40 Paragraphen.

(Bravo!)

Das ist es, was mich namentlich in Bezug auf die Bierbesteuerung davon abhält, daß wir ein Steuergesetz für Norddeutschland machen. Ich habe im vorigen Jahre erklärt, daß ich auf den Altar des Vaterlandes die Raumsteuer für Spiritus lege, wenn Süddeutschland die Fabrikatsteuer wünscht, und Süddeutschland verlangt das, weil es nicht so weit in der Technik ist. Warum sollen wir nicht jetzt uns in Bezug auf die Biersteuer dem Süden anschließen, also die Zollgrenze zwischen Nord- und Süddeutschland für Bier und Branntwein beseitigen? Dazu kommt schließlich noch die Schädigung für Norddeutschland in Bezug auf die Hefefabrikation. In Süddeutschland kann man so dünn einmaischen, wie man will, — wir haben gewisse Normen, die durch den Steuermodus bedingt sind, innezuhalten. Also nach allen Richtungen ist man gehemmt, und warum? Weil die Reichsregierung nicht einen kühnen Griff gethan und nicht das Biersteuergesetz in Verbindung mit anderen Steuerobjekten zur Herbeiführung einer Steuerreform-Gesetzgebung benutzt hat. Soviel von meinen financiellen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Vom technischen Standpunkte aus bin ich dafür, das Gesetz an eine Kommission zu verweisen, denn es sind absolute Fehler in demselben. Der § 1 behandelt Gegenstände einheitlich, die ganz heterogen sind, wie z. B. Rohr- und Traubenzucker. Ich habe bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes über Besteuerung der Stärke im Zollparlament ausgeführt, es sind das Gemische zwei verschiedener Körper. Sie verhalten sich zu einander, wie 198 zu 171. Hier wirft man sie in einen Topf zusammen, das darf die Behörde nicht thun. In den Motiven wird zwar gesagt, es würden von 100 Procent Zucker nur etwa 2 Procent Rohrzucker zur Bierfabrikation verwendet. Das ist schlimm genug, denn der Rohrzucker ist schon dreimal besteuert und hier hätten wir eine vierte Besteuerung desselben zu erwarten. Wir wollen aber nicht einmal die Doppelbesteuerung, also mußte die Steuer für Zucker zur Bierfabrikation billiger Weise ersetzt werden. Bei dem Reis ist Rücksicht darauf genommen, daß derselbe einen Eingangszoll von 15 Silbergroschen pro Centner entrichtet, indem 80 Procent Reis im Gegensatz zu 100 Procent Malz stehen. Wie steht es aber mit dem Rohrzucker? Er hat einen Zoll von 4 bis 5 Thalern und im Lande eine Steuer von 3 bis 4 Thalern zu entrichten, und dessen ungeachtet wirft man den Rohrzucker mit dem Stärkezucker, der gar keine Steuer hat, zusammen! Das ist ein absolut falsches Princip. Wir würden, wie in England, bei Weitem mehr Porterbier brauen, wenn wir die Steuer für den Rohrzucker zurückerstatteten. Jedenfalls müßte sie in Abzug gebracht werden, und ein Ausgleich zwischen Stärke- und Rohrzucker stattfinden. Ich will mich hier nicht länger mit den einzelnen Positionen des § 1 und dem Detail beschäftigen, das ist Sache der Kommission; ich stehe zu dem Biergesetze nicht als Interessent, sondern nur einigermaßen als Sachverständiger. Ich wollte Sie deshalb ersuchen, auf meinen Vorschlag einzugehen, und für dasselbe eine Kommission etwa von 14 Mitgliedern zu wählen. Das ganze Gesetz ist übrigens nur eine halbe Maßregel. Das beweist schon der Schluß des § 1. Dort ist wieder auf den Centner zurückgegriffen, während die Einheit unseres Maßes doch das Kilogramm ist. Ich verweise Sie auf Oesterreich. Dort ist, wie im Deutschen Reichsanzeiger unlängst abgedruckt, die neue metrische Maß- und Gewichts-Ordnung rein, wie eine Jungfrau eingeführt, nichts von Pfund und Meile. Wir wollen immer wieder auf den Centner zurückkommen, während das Kilogramm und 100 Kilogramm unsere Einheit bilden. Zum Schluß bitte ich Sie, das Gesetz an eine Kommission zu weisen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Ich befinde mich in einer seltsamen Lage. Ich habe mir nämlich während der ganzen Rede des Vorredners den Kopf zerbrochen, ob ich einig bin mit ihm, oder nicht, und ich bin bis zu diesem Augenblicke noch zu keinem klaren Resultate gekommen. Soviel will ich ihm zugeben, wenn sein Hauptziel, die gänzliche Abschaffung der Salzsteuer auf keine andere Weise zu erreichen wäre, als daß wir selbst die hohe bayrische Biersteuer hier bei uns einführten, so glaube ich, daß der Preis doch noch der Zahlung werth wäre; aber meine Herren, ich bin durchaus nicht der Meinung, daß es dieser sehr rigoristischen Maßregel bedarf. Die Sache läßt sich aber nicht im Einzelnen abmachen; es geht hier, wie mit Finanzgesetzen, sie sind nur im Zusammenhange zu erledigen. Ich glaube also, wir werden auch gut thun in Bezug auf dieses Gesetz, so zweckmäßig es ist, daß die erste Lesung früh vorweg genommen ist, doch mit der zweiten und dritten Lesung zu zögern, oder vielmehr, um mich richtiger auszudrücken, eine Kommission zunächst mit der Prüfung von solchen Stücken zu betrauen, die das Plenum nicht so gut machen kann. Ich bin in Bezug auf § 1 auch der Ansicht, daß sowohl die Motive, als auch die heute hier gehörten Ausführungen des Kommissars der Bundes-Regierungen uns noch nicht vollständig klar legen, daß in der Besteuerung der Surrogate das Richtige getroffen ist. Ich glaube doch, daß das noch mehrerer Erörterungen und namentlich von chemischen Sachverständigen bedarf, um es klar zu stellen. An sich würde ich gegen die Heranziehung von Surrogaten Nichts einzuwenden haben, vorausgesetzt, daß nicht eine Mehrbelastung des Landes daraus erfolgt. Im Uebrigen will ich vorläufig die Frage der Salzsteuer bei Seite lassen, weil sie noch anderweitig muß erörtert werden, und mich speciell an das Gesetz halten; und da muß ich bemerken, wir sind financiell noch nicht in der Lage, daß wir es nothwendig hätten, durch die Besteuerung des Bieres einen höheren Geldertrag zu erzielen, als wir ihn heute haben. Ich glaube, auch aus den Ausführungen des Kommissarius der Bundesregierungen war herauszuhören, daß der financielle Mehrertrag nicht der eigentlich wichtige Zweck war, weshalb man die Besteuerung der Surrogate wünscht, sondern einerseits die Furcht, daß dieselben zu sehr überhand nehmen könnten, und andererseits das Gefühl, daß es unrecht wäre, gewissen Fabrikationen, die zu Surrogaten greifen, eine Art Vorzugsrecht zu geben gegenüber den übrigen Fabriken. Wenn man andererseits bedenkt, daß man über den Werth der Surrogate an sich als Ernährungsmittel für das Volk zweifelhaft sein kann, und wenn ich meinerseits mich der Ansicht anschließe, daß, wenn ich zu wählen hätte zwischen Bier, das nur aus reinem Gerstenmalz gebraut ist und zwischen einem Bier, wozu in starkem Verhältniß Surrogate verwendet worden sind, ich immer doch das erstere vorziehen würde, so muß ich sagen, wir werden alle Veranlassung haben, dafür zu sorgen, daß nicht die Surrogate gar zu sehr überhand nehmen und wir zuletzt ein Fabrikat bekommen, das scheinbar per Liter ein Paar Pfennige billiger, aber in Wirklichkeit dem konsumirenden Volke theurer wird, als wenn es von reinem Malz gebraut wäre. Ich glaube, es sollte dieser Punkt noch erörtert werden, denn das steht noch nicht genügend fest, wie weit ein von reinem Malz gebrautes Bier für die Ernährung des Körpers geeigneter ist, als ein mit Zuhülfenahme von Surrogaten gebrautes. Ich habe Veranlassung, zu glauben, daß das reine Malzbier, weil es wahrscheinlich im größeren Verhältnisse stickstoffhaltige Theile enthalten wird, für die Ernährung mehr werth ist; und wenn das bewiesen wird, bin ich nicht geneigt, Surrogaten meine Gunst zuzuwenden. Sollte es anders sich herausstellen — ich betrachte mich, wie gesagt, durchaus nicht für einen kompetenten Richter, — so würde ich Interesse daran haben, das Bier so billig als möglich zu stellen, weil ich die Billigkeit des Bieres für außerordentlich wichtig halte, um den Branntwein zu bekämpfen.

Das, meine Herren, ist ein Punkt, den man wenigstens in Norddeutschland alle Veranlassung hat, in hohem Maße zu beachten. Wir haben den großen Schaden, welchen der übermäßige Branntweingenuß physisch und moralisch veranlaßt, Alle beklagt, bekämpft, aber nur gering und schwach mit den sogenannten Mäßigkeitsbestrebungen. Wir haben gesehen, daß diese nur wirken bis zu einem gewissen Grade, aber nicht weiter. Das konsumirende Publikum gerade der ärmeren Klassen wird irgend ein, wenn auch nur in geringem Maße, alkoholhaltiges Getränk immer verlangen, und wenn wir ihm ein billiges Bier geben, so wird dies das beste Mittel sein, den Branntweingenuß in mäßige Schranken zurückzuführen. Aus diesem Grunde, meine Herren, ist mir von der größten Wichtigkeit, daß die Besteuerung des Bieres eine so mäßige wie nur möglich wird, und ich habe mir den Schluß daraus konstruirt, daß wenn wir auf die Mehreinnahme verzichten, in dem Augenblicke, wo wir dieses Gesetz fixiren, sich eine gewisse Gerechtigkeit nicht verkennen läßt, auch die Surrogate heranzuziehen, damit das, was in dieser Beziehung mehr gewonnen würde, der ganzen Besteuerung zu Gute komme in der Weise, daß also die zehn Procent, die nach den Auseinandersetzungen unserer Motive etwa gewonnen werden könnten durch Heranziehung der Surrogatr, zu einer gleichmäßigen Ermäßigung der ganzen Steuer verwendet würden. Es würde sich das dann so machen, daß statt 20 Silbergroschen für den Centner Malz nur 18 Silbergroschen genommen würden und daß die Surrogate nach ihrem Werthverhältnisse zu dem Malz genau klassificirt und deren Besteuerung dem entsprechend geregelt würde.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer:** Ich kann mich den Anträgen der beiden Herren Vorredner, diese Vorlage an eine Kommission zu verweisen, nur anschließen. Ich thue dieses meinerseits wesentlich von dem Gesichtspunkte aus, daß der letzte Theil des Gesetzes, der Bestimmungen über die Strafen und das Strafverfahren enthält, mir in der That recht stiefmütterlich behandelt zu sein scheint.

Um mit dem Strafverfahren zu beginnen, so heißt es in § 37 der Vorlage, daß in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuervergehen die Vorschriften zur Anwendung kommen sollen, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt. Mir würde es am meisten zusagen, wenn die Reichsregierung einen Gesetzentwurf über administratives Strafverfahren einbrächte. Ob dies ausführbar wäre, — vermag ich augenblicklich nicht zu übersehen und sage mir, daß für die Entscheidung die in der Vorarbeit begriffene Strafproceßordnung ins Gewicht fallen kann.

Andererseits aber will ich doch darauf hinweisen, daß, wenn ich richtig gelesen habe, in Bezug auf Elsaß-Lothringen an die Vorlage eines derartigen Gesetzes gedacht wird. Mit einem solchen allgemeinen Gesetze würde es möglich sein, die Specialfinanzgesetze knapper als bisher zu fassen. Nun ist das uns vorliegende Gesetz mit seiner Verweisung auf das Zollstrafgesetz so knapp wie möglich gefaßt, und Sie würden, meine Herren, sagen können: das genügt ja, dieses allegirte Gesetz haben wir erst im Jahre 1869 gegeben. Allein, was steht denn in dem Zollstrafgesetz vom Jahre 1869? Es heißt dort: „Hinsichtlich des Strafverfahrens verbleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze“. Ich weiß daher in der That nicht, was dieses Allegat des § 37 überhaupt bedeutet und meine, daß, wenn man die Landesstrafproceßgesetze zur Anwendung bringen will, dieses in dem gegenwärtigen Gesetz einfach und offen aussprechen soll.

Wichtiger ist das, was ich über die Bestimmungen des materiellen Strafrechts hervorzuheben habe. Diese Bestimmungen, welche mit dem § 27 beginnen, machen in der That den Eindruck, als ob es dem Verfasser der Vorlage entgangen ist, daß wir seit dem Jahre 1871 nicht blos ein Norddeutsches, sondern auch ein Reichs-Strafgesetzbuch besitzen. Die Vorlage bezieht sich immer auf das Zollgesetz von 1869 wegen der Zollvergehen, und dieses Gesetz von 1869 nimmt wiederum hinsichtlich des materiellen Strafrechts auf die einzelnen Landesstrafgesetze Bezug. Nun kann man doch nicht die Absicht haben, die materiellen Strafgesetze der einzelnen Bundesstaaten in integrum zu restituiren; ebenso wenig damit nicht unbekannt sein, daß das Reichs-Strafgesetzbuch in den wichtigsten Grundsätzen des allgemeinen Theils, z. B. in Bezug auf die bei Vergehen eintretende Freiheitsstrafe (Gefängniß und Haft), in Bezug auf das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen, auf den Rückfall, auf die Verjährung der Strafverfolgung, Strafvollstreckung, endlich in Bezug auf die Theilnahme von der Gesetzgebung von 1869 abweicht. Einzelne Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes, welche wir allegirt finden, z. B. über das Schmuggeln in Banden, leiden keine Anwendung auf die Brausteuerdefrauden. So ist von den Vorschriften der Vorlage ein Theil überflüssig, ein anderer sachwidrig, und schon aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt es sich, die Vorlage an eine Kommission zur Vorberathung zu verweisen. Ich wiederhole hier bei dieser Gelegenheit, was ich gelegentlich der Bestimmungen über die Strafe und das Strafverfahren bei Postkontraventionen gesagt habe, die Reichs-Strafgesetzgebung muß sich gegenwärtig halten, daß das Deutsche Strafgesetzbuch die Special-Strafgesetzgebung beherrscht und daß von den Grundsätzen desselben nur abgewichen werden darf, wenn die in dem Specialgesetz behandelte Materie eine zwingende Veranlassung zur Abweichung ergiebt, welche alsdann in den Motiven des Näheren zu begründen ist. Auf solche Ausnahmebestimmungen hat sich das Special-Strafgesetz zu beschränken, eine Wiederholung der allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs ist schädlich. Daß jenes geschehe, wünsche ich, und daher bitte ich dem Antrage auf Verweisung an eine Kommission zuzustimmen.

Vicepräsident, Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Auch ich würde Werth darauf legen, wenn sich die Einheit der deutschen Bierbesteuerung erzielen ließe, aber ich will dieselbe nicht wie der Herr Abgeordnete Sombart auf dem Wege, daß wir unsere Biersteuer auf die süddeutschen Sätze hinaufsetzen. Ich denke, der Norddeutsche Reichstag hat in dieser Richtung im Jahre 1869 sich schon deutlich genug ausgesprochen. Ich bin auch der Ansicht, daß eine Erhöhung der Biersteuer nach den socialen und klimatischen Verhältnissen Norddeutschlands nur dem Branntweingenuß zu gute kommen würde, nicht der Ertrag der Mahlsteuer, wohl aber der Ertrag der Branntweinsteuer würde sich dabei erhöhen. Ich wünsche also die Einheit in der Weise zu erzielen, daß die Süddeutschen ihre Steuer heruntersetzen. Nun verhehle ich mir durchaus nicht die Schwierigkeit einer solchen Maßregel und glaube auch, daß die süddeutschen Staaten aus sich selbst heraus zu dieser Finanzmaßregel nicht kommen werden, sehen wir ja doch, daß selbst die kleinen Staaten Koburg, Reuß ältere Linie, Anstand nehmen, auf ein paar Silbergroschen zu verzichten, die sie mehr an Malzsteuer erheben, obwohl mit diesem Verzichte, wenigstens in Norddeutschland, die Biersteuer-Einheit hergesteht werden würde. Ich glaube überhaupt, die Frage der Biersteuer-Einheit kann nicht auf Grundlage dieses oder jenes Biersteuer-Gesetzes erzielt werden, dazu bedarf es noch tiefgreifender anderer Finanzreformen. Wenn die Süddeutschen auf ihre höhere Biersteuer verzichten, müssen sie offenbar höhere direkte Steuern einführen. Solche Reformen aus sich selbst heraus zu Stande zu bringen, wird aber den süddeutschen Staaten schwer fallen. Ich meine daher, wir werden eine einheitliche Biersteuer in Deutschland nur dann erreichen, wenn wir dazu übergehen, eine direkte Reichssteuer einzuführen, das heißt, an Stelle der Einkommen- und Klassensteuer in den einzelnen Staaten eine direkte Reichs-

einkommensteuer setzten. In dieser Richtung liegt für mich die Zukunft unserer Steuerreform durchaus nicht, wie Herr Abgeordneter Sombart anstrebt, in einer Vermehrung der indirekten Reichssteuern. Allerdings muß ich zugeben, daß, so lange die gegenwärtigen Finanzautoritäten im Amte sind, wir wenig Aussicht haben zu einer Reform nach dieser Richtung; die vornehmste Finanzautorität, Herr Camphausen, hat noch jüngst im preußischen Landtage es abgelehnt, auf eine Reform der preußischen Einkommensteuer einzugehen, weil er meinte, daß dann unmittelbar das Princip der Kontingentirung in den Vordergrund gestellt werden würde. Auf die Forderung einer kontingentirten Einkommensteuer aber würde er sich keinesfalls einlassen. Ich bin allerdings der Ansicht, daß ohne Kontingentirung auch niemals ein Gesetz über eine direkte Reichssteuer zu Stande kommen wird. Ich hatte mich zum Wort gemeldet, um gegenüber dem Herrn Regierungskommissar mit einigen Zahlen darzuthun, daß doch nicht so ganz unzweifelhaft die Braumalzsteuer in ihrem financiellen Ertrage hinfällig wird, wenn nicht die Surrogatbesteuerung hinzukommt. Ich bin der Meinung, daß auch ohne Surrogatbesteuerung die Braumalzsteuer in ihren Erträgen fortschreitet, und daß es sich hier darum handelt, nicht etwa einem Minus in dem Ertrage der Braumalzsteuer vorzubeugen, sondern noch ein höheres Plus zu machen, als ohnedies erzielt werden würde. Freilich wenn man nur einzelne Zahlen herausgreift, so kann man zu entgegengesetzten Schlüssen kommen. Es ist ja richtig, wie in den Motiven ausgeführt wird, daß in den Jahren 1866, 67 und 68 der Ertrag der Biersteuer stagnirt hat. In diesen Jahren aber haben alle Steuern stagnirt. Es ist Krieg gewesen, es ist darauf Nothstand in einigen Jahren gefolgt. Wenn Sie die Rechnungen der süddeutschen Staaten in Bezug auf die Bierbesteuerung nachsehen, so finden Sie auch in den Staaten mit Surrogatbesteuerung oder Verboten der Verwendung von Surrogaten für die genannten Jahre stagnirende Erträge der Biersteuer. Die süddeutschen Finanzminister geben mit Recht als Ursache davon an, daß in den Jahren 1867 und 68 die Obsternte eine sehr reichliche gewesen wäre. In der That setzt ein reichlicher Obstgenuß dem Bierdurst von vornherein gewisse Schranken. Vom Jahre 1869 ab sehen wir dagegen, daß die Braumalzsteuer in ihrem Ertrage fortwährend steigt. Schlagen wir doch die Rechnungsübersicht des Norddeutschen Haushaltes pro 1869 nach! Da heißt es in Bezug auf die Braumalzsteuer:

> Das günstige Ergebniß der Braumalzsteuer ist vorzugsweise der Zunahme der Produktion und Konsumtion von inländischem Bier im alten Zollvereinsgebiete zu verdanken.

Und schlagen wir weiter, die Rechnungsübersicht über das Jahr 1870 nach, so heißt es:

> In dem größeren Theile der Bundesstaaten hat die Konsumtion und Production von inländischem Bier zugenommen. —

Mit diesen Worten werden dort die höheren Erträge gegen den Etat gerechtfertigt. Pro 1871 wissen wir auch bereits, daß die Braumalzsteuer um 11 Procent den Ertrag des Vorjahres übersteigt. Es ist auch ganz gerechtfertigt, daß man in Folge dessen in dem Etat pro 1872 den Ertrag der Malzsteuer um 3 Pfennig pro Kopf höher angesetzt hat, als er im Etat des vorhergehenden Jahres veranschlagt war. Im allerneusten Etat pro 1873 ist wieder, ohne noch auf dieses Gesetz Rücksicht zu nehmen, der Ertrag der Braumalzsteuer um 3 Pfennig pro Kopf höher veranschlagt

(Hört! Hört! Links.)

als in dem Etat vom Jahre 1872.

Sie sehen also, die Braumalzsteuer schreitet ganz lustig in ihren Erträgen fort, weit mehr, als es uns eigentlich bei einer nicht kontingentirten Steuer lieb sein kann. Es handelt sich daher bei dem vorliegenden Gesetz durchaus nicht darum, dem Verfalle der Braumalzsteuer vorzubeugen, sondern man beabsichtigt ganz einfach eine Plusmacherei. In dem vorliegenden Gesetz steckt keine nationale, sondern einfach eine fiskalische Frage. Dieses Gesetz ist eigentlich der verspätete Nachkömmling, gewissermaßen der Posthumus des Finanzministers v. d. Heydt aus dem Jahre 1869. Damals hat man bekanntlich die Braumalzsteuer von 20 Silbergroschen auf 1 Thaler erhöhen wollen. Freilich sprach man damals nicht von den Surrogaten, sondern schob den Grund, warum das Bier nicht die erwünschten hohen Erträge liefern, darauf, daß man neuerlich gelernt habe, aus weniger Malz mehr Bier zu brauen. Nachdem nun im Jahre 1869 dieses Gesetz abgelehnt worden war, da kam man im Jahre 1870 vor das Zollparlament mit dem Projekt einer Besteuerung des Stärkezuckers. Jetzt sollte auf einmal die Verwendung der Surrogate daran Schuld sein, daß die Steuern in ihren Erträgen nicht genug fortschreiten wollten. Als dann das Zollparlament auch diese Steuer abgelehnt hatte, da ist der Hydra, welcher zweimal der Kopf abgeschlagen war, in diesem Entwurfe wieder ein neuer Kopf angewachsen. Daß es sich hierbei um nicht ganz unerhebliche Beträge handelt, wie selbst mein Freund Hoverbeck einen Augenblick anzunehmen schien, möchte ich aus den Motiven der Regierung selbst darthun. Danach geben in Preußen die Brauer selbst zu, daß 150 bis 170,000 Thaler mehr Steuer einkommen müßten, wenn die Surrogate angemessen besteuert würden. Die Regierung sagt nun: Wenn das die interessirten Brauer sagen, so kann man dreist annehmen, es wird das Doppelte einkommen; damit hätten wir also schon 340,000 Thaler. Wenn Sie aber bemerken, daß die Bierproduktion in Preußen sich zu derjenigen von ganz Norddeutschland verhält wie 2 zu 3, so ergiebt die Surrogatsbesteuerung im Ganzen eine Mehreinnahme von 500,000 Thaler. Eine solche Mehreinnahme der Regierung unbedingt zu bewilligen, habe ich unter den gegenwärtigen Finanzverhältnissen auch nicht die geringste Veranlassung. Allerdings sucht die Regierung selbst ihrem Gesetze gewissermaßen eine ethische Grundlage dadurch zu geben, daß sie sagt: „Gleichheit der Besteuerung alles dessen, was malzfähig ist!" Nun bin ich sonst ein großer Freund der Gleichheit vor dem Gesetze; indessen hat man hier doch schon einmal im Zollparlament bei der Stärkezucker-Vorlage mit Recht bemerkt: Wenn man Alles, was süß ist, mit einer Steuer belegen wollte, man schließlich auch zu einer Besteuerung des Honigs kommen müßte. Ich glaube also, dieses Princip der Besteuerung von der ausdehnenden ratio, ist nicht haltbar. Wenn andere Staaten die Surrogate besteuern, so bitte ich doch, zu beachten, daß in diesen anderen Staaten die Biersteuer, 2, 3 bis 5 mal so hoch ist und daß man in England bisher auch den Cichorienbau besteuert hat, weil er ein Surrogat zum Kaffee darstellt. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß die Prämien für Surrogate progressiv wachsen mit der Höhe des Steuersatzes. Darum die Surrogate zu besteuern, weil sie in anderen Staaten besteuert werden, dazu liegt also bei unserer geringen Biersteuer nicht in gleichem Maße Veranlassung vor. Im Uebrigen muß ich gestehen, daß in Bezug auf die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Verwendung der Surrogate hinsichtlich des Biers meine theoretischen Kenntnisse hinter meinem praktischen Interesse zurückbleiben. Indeß habe ich in den Zollparlaments-Verhandlungen über den Stärkezucker gelesen. Damals trat ein Abgeordneter, der mir große Sachkenntniß zu haben schien, mit der Behauptung auf, daß zwar der Stärkezucker nicht an und für sich, wohl aber in Verbindung mit Reis im Stande sei, das Bier „vollmundig" zu machen. Indessen wie dem sei, wenn es wirklich der Regierung nur um das Princip der ausgleichenden Gerechtigkeit und nur um die Herstellung des volkswirthschaftlichen Gleichgewichts bei der Bierproduktion zu thun ist, nun so kann sie ja eben diese Selbstlosigkeit nicht besser, als dadurch beweisen, daß sie dasjenige, was ihr durch die Surrogat-

besteuerung an Einnahmen zuwächst, verwendet, um die Braumalzsteuer im Ganzen herabzusetzen, also wie der Herr Kollege von Hoverbeck schon angedeutet hat, die Braumalzsteuer von 20 Silbergroschen auf etwa 18 oder 17 Silbergroschen zu ermäßigen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dernburg:** Ich muß gestehen, daß der Gedanke, daß ohne eine Erhöhung der Braumalzsteuer eine Vergrößerung der Einnahme aus dem Bier für die Reichskasse durch das vorgeschlagene Gesetz erwachsen würde, für mich nichts Erschreckendes hat. Die Lage der Finanzen in Preußen mag wohl eine solche sein, daß für sie der Zuwachs gleichgültig oder vielleicht von einer oder der anderen politischen Richtung aus sogar unangenehm sein möchte; allein die Verwechselung der Finanzen von Preußen mit den Finanzen im übrigen Deutschland möchte doch in diesem Falle zu Konsequenzen führen, die vielleicht auch der Herr Vorredner nicht beabsichtigt. Es ist ja eine offenbare Ungerechtigkeit, meine Herren, wenn man den Gebrauch von Surrogaten bei der Bierbereitung nicht besteuern will, während man dem Malzgebrauch eine solche Steuer aufbürdet; denn aus dem einen wird dasselbe Getränk gebraut wie aus dem anderen. Nun schlägt der Abgeordnete von Hoverbeck vor, die Summe, die sich etwa ergeben möchte, wenn wir die Surrogate besteuern, dazu zu benutzen, um die Braumalzsteuer herunter zu setzen. Ich glaube aber, daß dasjenige, was in der Steuer auf diese Weise ermäßigt werden würde, doch etwas so unbedeutendes sein würde, daß es in den Taschen der Brauer stecken bleiben und nicht in die der Konsumenten gerathen würde. Wenn im Uebrigen betont worden ist, daß es ja gut wäre, mit den Bayern auf einem gemeinschaftlichen Boden bezüglich der Bierbesteuerung zu treten, so will ich nicht so weit gehen wie Herr Sombart und behaupten, daß es gut wäre, gerade den Steuerfuß mit Bayern ohne weiteres anzunehmen, allein der Vergleich wird sich doch nach meiner Ansicht in der Weise später vollziehen, daß wir in der Steuer etwas vor und die Bayern zunächst in ihrer Steuer etwas mehr zurückgehen. Wenn nun davon die Rede ist, daß dies Gesetz in eine Kommission verwiesen werden soll, gleichsam um von den Hauptmängeln, die ihm anhängen, gereinigt zu werden, so ist gerade, weil es sich hier um eine technische Frage handelt, diese Procedur nur etwas verdächtiger Natur. Es kann ja eine solche Kommission sich nicht als eine technische Kommission fühlen, sie wird ihrerseits wieder Sachverständige hinzuziehen müssen, und es ist ja bekannt, meine Herren, daß eine Sache, mag sie so klar sein wie sie will, durch Sachverständige wieder unklar gemacht werden kann, und so schlecht wie sie will, sie durch Sachverständige wieder gut gemacht werden kann. Die Sachverständigen in diese Sache hineinzuführen, scheint nur eine Operation zu sein, die für das Zustandekommen des Gesetzes mit großen Gefahren verknüpft ist. Ich glaube, meine Herren, daß allerdings in dem Gesetz eine Reihe von Punkten sind, die eine genaue Prüfung nothwendig machen. Was den kriminalistischen Standpunkt betrifft, den Herr Kanngießer schon vorhin erwähnt hat, so ist es auffallend, daß Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren angedroht sind, und auf Punkte, die ebensogut aus Fahrlässigkeit, als aus dem dolus der Steuerdefraudation entstehen können, und daß während eine so harte Strafe im Maximum angedroht ist, die Präsumtion des dolus hier überall eintreten soll. Es ist nach der Lage des Gesetzvorschlages denkbar, daß aus wiederholter Fahrlässigkeit ein Mann bis zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurtheilt werden kann. Das ist ein Zustand, den wir unmöglich zugeben können. Was den Punkt der Fixation betrifft, so möchte ich den Wunsch aussprechen, daß die Fixation nicht für die großen Brauereien beliebt werden möchte, wo die Ueberwachung doch eine verhältnißmäßig leichte ist, daß dagegen alle möglichen Erleichterungen den kleinen Brauereien gewährt werden möchten, nicht nur deswegen, weil diese kleinen Brauereien sonst mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben würden, sondern auch, weil das sonstige Beamtenpersonal in einer Weise vermehrt werden müßte, die, wenn die Kontrole-Vorschriften genau ausgeführt werden sollen, wahrhaftig ungeheuerlich sein würde. Ich glaube daher, daß diese Fixation, wenn sie sich auf die kleinen Brauereien erstrecken würde, mit großem Nutzen verwendet werden könnte. Wünschenswerth wäre es allerdings, wenn die politische Moral unserer Bevölkerung einmal auf den Standpunkt getreten sein würde, daß wir die Kontrolemaßregeln, wie sie hier vorgeschrieben werden, nicht mehr bedürfen, wenn die Bevölkerung, namentlich die Gewerbetreibenden, sich auf den Standpunkt stellten, daß eine Defraudation der Steuer ein Vergehen ist, welches nur in der Art und Weise der Ausführung, aber nicht in der Natur der Sache selbst von dem Betrug und Diebstahl verschieden ist. Wenn einmal dieser Gedanke bei unsern Gewerbetreibenden durchgeschlagen hat, dann werden wir vielleicht auch ein Gesetz geben können, das nicht solche ausgeklügelte Kontrolmaßregeln nöthig hat.

Zum Schluß habe ich noch den Wunsch, daß die Maßregeln, die getroffen werden zur Ueberwachung der Bierbesteuerung in Deutschland, nicht blos so zu sagen in ihren Anfängen gemeinschaftlich sind, indem gemeinschaftlich Normativbedingungen gegeben werden, sondern daß auch für die ganze Behandlung dieser Steuerfrage eine ständige Reichsbehörde eingesetzt wird, die für die Gleichmäßigkeit der Anwendung dieser Steuer Sorge zu tragen hat. Denn wenn Sie dies nicht thun, so kann sich sehr leicht in den einzelnen Ländern ein verschiedener Modus der Behandlung bilden, der, mag er nun die einzelnen in ihrer Stellung verbessern oder sie hinter die Anderen zurücksetzen, gegen das Princip der Gerechtigkeit verstoßen würde. Auf eine solche gemeinsame Reichsbehörde hat, so viel ich weiß, auch der Ausschuß des Brauertages einen großen Werth gelegt, und ich glaube, daß es eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes sein würde, wenn wir eine gemeinsame Behörde zur Ueberwachung dieser Steuerfrage durch einen Zusatz in das Gesetz hineinbrächten.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Solms-Laubach hat das Wort.

Abgeordneter Graf zu **Solms-Laubach:** Ich kann es in der That nicht verstehen, wie der Herr Abgeordnete Sombart zu dem Resultat kommt, erst dann für eine Egalisirung der Biersteuer sein zu können, wenn dieselbe für das Deutsche Reich beschlossen wird. Es bestehen innerhalb des jetzt bestehenden früher Norddeutschen Steuergebietes so große Reklamationen eines Theils desselben, daß ich in der That den verbündeten Regierungen nur danken kann, daß sie die schon längst nöthige Abhülfe, sobald es ihnen möglich ist, vorschlagen. Nach des Herrn Sombart Wunsch würden wir gewiß die Wahrheit des Spruches erleben, daß das Beste der Feind des Guten ist; ich befürchte, daß dann nie etwas aus unserer gemeinschaftlichen Bierbesteuerung werden wird, und ich bitte deshalb den Hohen Reichstag, ob Kommission beschlossen wird oder nicht, dafür sorgen zu wollen, daß endlich dieser Mißstand aus der Welt geschafft wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau:** Nur wenige Worte, meine Herren, zur Berichtigung dessen, was der Abgeordnete Richter über die Entstehungsgeschichte des Entwurfs gesagt hat. Nach meiner Auffassung ist sie eine vollständig andere Von dem ersten Reichstage an war die Gleichstellung aller betheiligten Länder in Bezug auf die Bierbesteuerung als eine Nothwendigkeit auf jedem Reichstage anerkannt worden.

Es sind aus der Initiative der Reichstage Gesetzentwürfe hervorgegangen und dem Bundesrathe überwiesen worden, die deshalb als Gesetze nicht publicirt wurden, weil man über das System, welches der Besteuerung zu Grunde zu legen sei, zweifelhaft war. Es fragte sich: soll Braumalzsteuer eingeführt werden, oder soll man zur Kesselsteuer übergehen; über die Nothwendigkeit einer einheitlichen Besteuerung war nie ein Zweifel.

Der Bundesrath hat sich jetzt dahin entschieden, daß das System, welches in dem größten Theile des Steuergebiets Geltung hat, auch auf das kleinere übertragen werden soll. Ich begreife nicht, wie man die Berechtigung hierzu beanstanden kann, und bin vollständig dafür, daß jetzt geschieht, was ein Gebot der Gerechtigkeit ist.

Das Einzige, was mir in dem Entwurf, wie er jetzt vorliegt, zweifelhaft erscheint, ist die Höhe der Besteuerung der Surrogate. Darüber läßt sich streiten, aber meine Herren, etwas positiv Gewisses, etwas absolut Feststehendes über diesen Punkt giebt es nicht. Sie können Sachverständige durch eine Kommission vernehmen lassen, Sie werden verschiedene Resultate erzielen, je nachdem diese Sachverständigen mehr auf die Seite der Industriellen, — der Brauer — hinneigen, oder je nachdem sie sich mehr auf die Seite der Bundesregierungen neigen. Das ist also klar, — etwas positiv Sicherstehendes werden Sie in dieser Beziehung auch nicht durch Zuziehung sogenannter Sachverständiger finden. Wollen Sie das Gesetz in eine Kommission zur Begutachtung verweisen, so werden Sie kaum ein besseres Resultat erzielen, als durch eine alsbaldige Verhandlung im Hause. Ich bin aber der Ansicht, daß, wenn der Entwurf einer Kommission überwiesen wird, das Gesetz bei der voraussichtlich nur kurzen Dauer unserer Session leicht darin begraben werden kann und in dieser Session nicht zum Abschluß kommt.

Präsident: der Abgeordnete Richter hat des Wort.

Abgeordneter **Richter:** Es ist mir wohl bewußt, daß der Herr Abgeordnete, der zuletzt gesprochen, mit großer Konsequenz in den verschiedenen Reichstagssessionen darauf gedrungen hat, daß die norddeutsche Biersteuer auch in Südhessen eingeführt werde; dieses Gesetz thut ihm nun Genüge, ich bin aber der Meinung, daß dieser Punkt, die Ausdehnung auf Hessen, doch von sehr untergeordneter Bedeutung ist im Vergleich zu der im Uebrigen fiskalischen Tendenz des Gesetzes. Eben deshalb habe ich ihn als besonders charakteristisch nicht hervorgehoben. Wenn der Herr Abgeordnete Dernburg meinte, es würde ihm nicht allzu unangenehm sein, wenn die Malzsteuer einträglicher gemacht würde und es dadurch ermöglicht würde, die Matrikularbeiträge herabzusetzen, so bemerke ich noch, daß alle deutschen Staaten außer Preußen bis jetzt ihre Etats nicht blos für das Jahr 1872, sondern auch bereits für das Jahr 1873 abgeschlossen haben, und daß man in Bayern eben im Begriff steht, diesen Abschluß zu machen. Wenn Sie also jetzt sich auf eine Herabsetzung der Matrikularbeiträge einlassen, so ist durchaus gar keine Garantie vorhanden, daß diese Herabsetzung der Matrikularbeiträge in den Einzelstaaten zu einer Steuerentlastung des Volkes vor dem Jahre 1874 führen kann. Ich meine aber, daß nach diesem Kriege und nachdem uns so oft die Verheißung gemacht worden ist, daß der Preis der Einigung auch in einer Steuerentlastung des Volkes bestehen würde, wir endlich darauf sehen müssen, daß diese Steuerentlastung in einer fühlbaren Weise eintritt. Meine Herren, in England kündigt der Finanzminister in diesem Augenblick einen Steuerlaß von 22 Millionen Thaler an. Unsere Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern zeigen im Verhältniß ebenso günstige Ergebnisse wie in England. Wir haben soeben 2 Milliarden einkassirt und davon Reichseisenbahnen erworben, die uns jährlich drei bis vier Millionen Thaler Reinertrag gewähren. Während in dieser Weise ein Ueberschuß nach dem anderen der Reichsfinanzverwaltung in die Hand wächst und wir in dieser Geldfülle leben, da bewegt den Reichsfiskal nichts anderes, als daß er darüber nachdenkt, ob die bisherigen Einrichtungen es nicht ermöglichen, daß der deutsche Reichsbürger irgendwo ein Glas Bier trinken kann, von dem nicht zuvor der Steuerfiskus seinen Obulus erhalten hat. Auf dieses Biersteuergesetz koncentrirt sich also jetzt alle Steuerreform! Das ist meines Erachtens eine Finanzpolitik, die nicht der Höhe entspricht, auf der die Verwaltung eines so großen Reiches stehen sollte. Mögen Sie dieses Gesetz in Bezug auf seine technischen Einzelheiten einer Kommission überweisen, so wird doch die Entscheidung über das eigentliche Princip, über die fiskalische, finanzpolitische Seite darin immer nur im Plenum selbst gegeben werden können. Diese Entscheidung wird meines Erachtens nur getroffen werden können im Zusammenhang mit den Entscheidungen, welche wir überhaupt dem Finanzplan der Regierung gegenüber zu treffen haben. Ich bin daher der Meinung, daß wenn auch dieses Gesetz an eine Kommission verwiesen wird, die zweite Lesung desselben hier doch nicht eher stattfinden kann, als bis die zweite Lesung des Etats und namentlich der Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern auf der Tagesordnung steht. Dann muß die Entscheidung getroffen werden im Zusammenhange mit der ganzen Stellung, die wir dem Finanzplan der Regierung gegenüber einnehmen. Ich für meine Person kann schon jetzt sagen, daß ich nicht gesonnen bin, durch irgend ein neues Gesetz eine vorhandene direkte Steuer zu stützen oder einträglicher zu machen, bevor nicht die Aufhebung der Salzsteuer gesichert ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Stein hat den Schlußantrag erhoben; es scheint sich aber auch Niemand weiter zum Wort zu melden; die Generaldebatte ist geschlossen.

Ich habe nun die Frage an das Haus zu richten, ob nach dem Antrage des Abgeordneten Sombart, den auch andere Mitglieder unterstützt haben, der Gesetzentwurf wegen Erhebung der Brausteuer einer Kommission — ich denke, es wurde gesagt, von 14 Mitgliedern — überwiesen werden soll. Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Auch die Wahl dieser Kommission wird das Haus eine Stunde vor dem Plenum des Mittwochs vorzunehmen haben.

Die heutige Tagesordnung ist erledigt. —

Es ist noch eine Wahlprüfung rückständig; sie liegt der II. Abtheilung vor. Ich bitte dieselbe, im Laufe des morgenden Vormittags diese Wahlprüfung zu erledigen.

Für das nächste Plenum aber schlage ich den morgenden Tag vor. Ich würde auf die Tagesordnung setzen;

1. die Wahlprüfung;
2. die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Rechnungshof (Nr. 10 der Drucksachen).

Ich glaube, es genügt, wenn wir das Plenum um 1 Uhr eröffnen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr 35 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

7. Sitzung

am Dienstag den 16. April 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Nr. 10 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 1 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem gestrigen Plenum sind die Abgeordneten Sonnemann, Dr. Nieper, Freiherr von Heeremann, Müllauer, von Waldaw-Reitzenstein, Dr. Thanisch, Dr. Krebs, Klotz (Homburg), Graf von Luxburg, Duesberg, Schröder (Lippstadt), Decker, Graf Rittberg, Freiherr von Groote in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen. —

Ich habe den Abgeordneten Ludwig zur Erledigung dringender Geschäfte auf acht Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete Graf Dohna-Kotzenau sucht bei dem Hause dringender Geschäfte halber einen vierzehntägigen Urlaub nach, — den ich für bewilligt erkläre, da Niemand widerspricht. —

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers werden bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes außer den Mitgliedern des Bundesraths als Bundeskommissarien der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Michaelis und der Wirklich Geheime Kriegs-Rath Hammer thätig sein. —

Die erste Nummer der Tagesordnung in die wir eintreten, erledigt sich durch eine schriftliche Mittheilung der zweiten Abtheilung. Dieselbe hat die Wahl des Abgeordneten für den zweiten Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln, Grafen Ballestrem, geprüft und gültig befunden. Ich mache davon dem Hause im Sinne des § 4 der Geschäftsordnung Anzeige. —

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes — (Nr. 10 der Drucksachen).

Zur Einleitung der Debatte hat der Herr Bundeskommissarius Geheimer Rath Dr. Michaelis das Wort.

Bundeskommissarius, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Meine Herren! Die Reichsverfassung ordnet an, daß über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs jährlich dem Bundesrathe und dem Reichstage Rechnung gelegt werde, sie enthält sich aber jeder Festsetzung über die Behörde, welche diese Rechnungslegung vorbereiten und zugleich durch die Kontrole des Reichshaushalts in jeder Beziehung auch der Verwaltung die in dieser Beziehung nöthigen Dienste leisten soll; sie hat diese Frage, sich darin unterscheidend von der preußischen Verfassung, welche der Oberrechnungskammer ausdrücklich erwähnt, lediglich der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Es mußte sofort bei dem Inslebentreten des Norddeutschen Bundes sowohl dem Bundesrathe als dem Reichstage klar werden, daß eine solche Behörde, welche die Rechnungslegung vorbereitet im Interesse der legislativen Faktoren, und welche die Verwaltung kontrolirt im Interesse der obersten Leitung und der Verwaltung selbst — daß einer solchen Behörde der Norddeutsche Bund nicht entbehren könne. Es ist daher dieser von der Verfassung offen gelassene Akt der Gesetzgebung, der nicht sofort vorgenommen werden konnte, vorläufig in provisorischer Weise zur Erledigung gebracht. Es ist die Kontrole des gesammten Reichshaushaltes von Jahr zu Jahr der preußischen Oberrechnungskammer übertragen. Bei dieser ganzen Entwickelung waren der Bundesrath und der Reichstag darüber einverstanden, daß die Einrichtung dieser Kontrole für den Bund und das Reich sich wesentlich an die entsprechende Kontroleeinrichtung für Preußen anschließen müsse. Man hat gerade mit Rücksicht hierauf das Provisorium von Jahr zu Jahr verlängert, um eben die Kontroleeinrichtung des Reiches dann zur definitiven Feststellung zu bringen, wenn zwischen der preußischen Regierung und dem preußischen Landtage ein Gesetz über die preußische Oberrechnungskammer zu Stande gekommen sein würde. Dieser Anschluß an die preußische Kontroleeinrichtung hatte zwei entscheidende Gründe für sich. Der erste liegt darin, daß diese Kontroleeinrichtung in der That in Preußen bisher mit gutem Erfolge fungirt hat. Die Oberrechnungskammer datirt aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts und verdankt ihren Ursprung einem Herrscher, der der Gründer des gesunden preußischen Finanzwesens überhaupt genannt werden kann; sie ist wesentlich betheiligt an dem Verdienste, daß jene Ordnung der preußischen Finanzen herbeigeführt und aufrechterhalten worden ist, welche schon im vorigen Jahrhundert sprichwörtlich war. Ihre Einrichtung an sich ist der Weiterentwickelung der Verwaltung entsprechend vervollkommnet, und es fehlte nur der Abschluß, den diese Einrichtung in Folge der Aenderung des preußischen Staatsrechts bedurfte, in Folge der Einführung der verfassungsmäßigen Monarchie. Dieser Abschluß ist jetzt in der preußischen Landesgesetzgebung herbeigeführt, und wir haben nunmehr ein Gesetz in Preußen, welches eine Behörde, die sich bewährt hat, dem veränderten Staatsrecht anpaßt.

Der zweite Grund, deshalb sowohl der Bundesrath als der Reichstag davon ausgingen, daß diese Einrichtung sich wesentlich der preußischen anschließen müsse, lag darin, daß die wesentlichsten Verwaltungszweige des Bundes von Preußen an den Bund übergingen, daß für den umfangreichsten Zweig der Verwaltung, für die Militärverwaltung, es Vorschrift der Verfassung war, daß die preußischen Einrichtungen verallgemeinert wurden, daß ebenso das Rechnungswesen der Marineverwaltung und der Postverwaltung, die auf den Bund resp. auf das Reich übergingen, durchaus nach Maßgabe der preußischen Vorschriften eingerichtet war, und daß alle diese Vorschriften in Betreff des Rechnungswesens und seiner Kontrole auf das Innigste verwachsen waren mit der Institution der preußischen Oberrechnungskammer. Es mußten ja sehr entscheidende Gründe vorliegen, wenn nach dieser Bewährung der Institution einerseits und nach dem Uebergange des Rechnungswesens von Preußen auf den Bund andererseits nunmehr eine andere Einrichtung, als auf der durch die preußische Gesetzgebung gegebenen Grundlage geschaffen werden sollte. Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes konnte sich daher nur genau dem in Preußen zu Stande gekommenen Gesetze anschließen. Sie werden bei einer Vergleichung finden, daß dieser Anschluß soweit durchgeführt ist, als es überhaupt möglich war, als nicht einerseits die anderen staatsrechtlichen Einrichtungen

des Reiches und andererseits die Natur der Verwaltungszweige, mit denen der Rechnungshof zu thun hat, Abweichungen motivirten. Die Abweichungen sind im Einzelnen in den Motiven motivirt, und soweit es erforderlich ist, sie eingehender zu begründen, wird es Sache der Specialdiskussion sein.

Die zweite Art der Abweichungen besteht in den Bestimmungen, welche sich auf die besondere Natur der Verwaltungszweige, wie Militär- und Marineverwaltung, gründen, — Verwaltungszweige, welche von so kolossalem Umfange sind, daß, wenn nicht gewisse Modifikationen in Bezug auf die Rechnungskontrole eintreten, die centrale Rechnungsbehörde nicht im Stande sein würde, das gesammte Material zu bewältigen.

Das Gesetz, wie es Ihnen vorgelegt wird, hat neben der Ordnung des Rechnungshofes und seiner Befugnisse auch noch namentlich den damit im Zusammenhange stehenden Zweck, die Frage der Etatsüberschreitungen und nachträglichen Genehmigung derselben, in Betreff welcher bisher im Wege der Verständigung eine der preußischen analoge Praxis herbeigeführt worden ist, legislativ zu regeln, und ich glaube, daß die Bestimmungen, in welchen der Entwurf sich in vollständiger Uebereinstimmung befindet sowohl mit den in Preußen getroffenen Anforderungen, als auch mit den Anforderungen, welche der Reichstag bisher an diese Seite des Verkehrs der Verwaltung mit dem Reichstage gestellt hat, vollständig entsprechen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter.** Meine Herren! Ein Rechnungskontrole-Gesetz wird, so lange bei uns die Ministerverantwortlichkeit keine praktische Bedeutung hat, für sich immer etwas Unvollständiges sein, so unvollständig, daß man nur darüber zweifelhaft sein kann, ob ein solches Gesetz ohne Ministerverantwortlichkeits-Gesetz mehr einem Griff ohne Klinge oder einer Klinge ohne Griff gleicht. Gleichwohl sind wir geneigt, uns an den Arbeiten für das Zustandekommen eines guten Rechnungskontrol-Gesetzes zu betheiligen, wenn auch nicht gleichzeitig damit ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz zu Stande kommt. Wir sind der Ansicht, daß, wenn erst eine ernsthafte Rechnungskontrole gesichert ist, wir damit auch Chancen gewonnen haben für das Zustandekommen eines Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes, denn wenn der Reichstag erst angefangen haben wird, ernsthaft die Rechnungen zu kontroliren, so wird der Reichskanzler es bald müde werden, sich in der Oeffentlichkeit blos als Partei Parteianklagen gegenüber zu vertheidigen, und er wird selbst wünschen, daß ein unparteiisches Tribunal zur Entscheidung der Anklagen eingesetzt werde. Das bloße Vorhandensein eines solchen Tribunals ist ja geeignet, von vornherein schon ungerechtfertigten Anklagen eine gewisse Schranke zu setzen.

Was nun das vorliegende Gesetz betrifft, so finde ich es vom Standpunkt der Regierung aus sehr erklärlich, daß man den möglichsten Anschluß an das im preußischen Landtage zu Stande gekommene Gesetz wünscht. Auch ich unterschätze den Werth einer Uebereinstimmung zwischen den preußischen und den Reichsinstitutionen durchaus nicht. Wenn man aber diese Forderung so unbedingt aufstellt, dann begreife ich nicht, warum man zuerst das preußische Gesetz gemacht hat und dann erst das Reichsgesetz folgen läßt.

(Hört, hört!)

Wenn man in dieser Weise hier das Landesrecht dem Reichsrechte vorgehen läßt, so kann ich wenigstens dafür keine Rechtfertigung darin finden, daß im preußischen Abgeordnetenhause die Majorität erheblich regierungsfreundlicher ist als im Reichstage und daß auf die liberalen Parteien des preußischen Landtages der Alp des Herrenhauses drückt. Nun will man einen Anschluß zwischen dem Rechnungshofe und der preußischen Oberrechnungskammer auch dadurch herstellen, daß beide einen gemeinschaftlichen Präsidenten haben sollen. Die Gründe, die man für den möglichsten Anschluß des Rechnungshofes an die preußische Oberrechnungskammer hier angeführt hat, hätte man seiner Zeit auch geltend machen können für eine enge Verbindung des Oberhandelsgerichts mit dem preußischen Obertribunal. Gleichwohl ist man damals von entgegengesetzten Ansichten ausgegangen. Man hat das Oberhandelsgericht vollständig selbstständig hingestellt, man hat es aus Preußen herausgebracht und nach Leipzig verlegt, und ich glaube, wir haben alle Ursache, uns Glück zu wünschen, daß man damals so verfahren ist. Aus ähnlichen Gründen wünsche ich den Rechnungshof des Reiches wo möglich aus Potsdam herausgezogen zu sehen. Wenn das aber im Augenblick nicht erreicht werden kann, so wünsche ich wenigstens für den Rechnungschef des Reiches einen selbstständigen Präsidenten. Der Regierungskommissar hat auf den guten Erfolg hingewiesen, mit dem die preußische Oberrechnungskammmer gearbeitet hat und er ist selbst zurückgegangen bis zu der Zeit König Friedrich Wilhelm I. Einen Theil dieses Lobes, das man der preußischen Oberrechnungskammer gespendet hat, kann ich unterschreiben, im Ganzen aber stehe ich doch unter dem Eindruck, daß in den letzten Decennien die preußische Oberrechnungskammer ihre Thätigkeit mehr darauf gerichtet hat, eine gewisse subalterne Ordnung ihrer Finanzverwaltung aufrecht zu erhalten, wogegen ihre Kritik gegen die Centralverwaltung, gegen die Minister mehr und mehr sich abgestumpft, ihr namentlich auch die Initiative zu Aenderungen in der Finanzordnung im Wesentlichen erloschen ist. Man meint auch, daß die preußische Oberrechnungskammer nicht so bald aus ihrem Geleise herauskommen werde. In Potsdam sagt man, wenn man in Berlin neue Gesetze macht, neue Instruktionen erläßt, die alten Herren in der Oberrechnungskammer werden doch nicht viel anders arbeiten als bisher. Und doch kann man mit Recht verlangen, daß die Revisionsarbeit in der Oberrechnungskammer eine gründliche Aenderung erfahre. Die Unfehlbarkeitstheorie muß aufgegeben werden — eine Theorie, bei der man möglichst kleine, unbedeutende Dinge aufgreift, große Fragen dagegen, bei deren Entscheidung Irrthümer leichter sind, anzugreifen sich nicht getraut. Es muß aufhören, daß der Präsident den Werth der Revisionsprotokolle nach der Elle messe, es muß aufhören, daß man sich über gute Rechnungen ärgert, weil dieselben keinen Anlaß geben, Revisionsbemerkungen aufzustellen. Im Gegentheil sollte man sich darüber freuen. Der Rechnungshof hat das Glück jüngere und verhältnißmäßig tüchtigere Mitglieder zu zählen, als die preußische Oberrechnungskammer. Ja, so weit meine Personalkenntniß reicht, glaube ich, müssen wir dem Bundesrath zu den Wahlen, die er für den Rechnungshof bisher getroffen hat, Glück wünschen. — Nun sollte man aber nicht jungen Wein in alte Schläuche füllen. Darum bin ich auch durchaus nicht damit einverstanden, daß die alten Instruktionen, so weit sie nicht schon diesem Gesetze zuwider sind, aufrecht erhalten werden sollen. Ich bin umgekehrt der Meinung, daß mit allen alten Instruktionen vollständig tabula rasa zu machen ist. Höchstens mag man diese Instruktionen noch in Kraft lassen für die Prüfung der Rechnungen des Jahres 1871, dagegen müssen für die Prüfung der Rechnungen pro 1872 überall neue Instruktionen in Kraft treten. Es ist ja richtig, daß das Gesetz im § 7 eine neue Instruktion für die Reichs-Rechnungskammer vorsieht. Wie weit aber diese Instruktionen auszudehnen, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Jedenfalls liegt die Initiative und die Ausarbeitung dieser Instruktion wesentlich in der Hand des bisherigen Präsidenten der Oberrechnungskammer. Nun war dieser Herr bisher gewissermaßen der Pascha in Potsdam

(Heiterkeit.)

und Leute, die einmal eine gewisse Macht besessen haben — das liegt ja in der menschlichen Natur — sind nicht so leicht geneigt, von dieser Macht mehr aufzugeben als sie durchaus müssen. Es liegt daher wesentlich im Interesse dieses Präsidenten, diese neue Instruktion so kurz und so zweideutig wie möglich abzufassen, damit soviel als möglich daneben die alten seine Machtvollkommenheit begründenden Instruktionen ergänzend in Kraft bleiben. Diese Frage hat schon einmal gespielt im Reichstage, im Jahre 1868. Als damals hier zum ersten Male ein Gesetz über den Rechnungshof gemacht wurde, war man auch der Ansicht, daß der Rechnungshof nach gänzlich neuen Instruktionen arbeiten müsse. Von unserer Partei wurde in dieser Richtung ein Amendement eingebracht, dasselbe sah vor, daß alle Instruktionen im Einverständnisse mit dem Bundesrathe neu zu erlassen und dem Reichstage mitzutheilen seien. Das Amendement fiel in Folge gewisser juristischer Bedenken; es kam nur eine Bestimmung analog dem jetzt vorgeschlagenen in das Gesetz, daß eine Instruktion zu erlassen sei. Was ist nun geschehen? Im folgenden Jahre hat man uns hier eine Instruktion vorgelegt, die nur 10 Paragraphen hatte. Ihre Hauptbestimmung war die, daß alle alten Instruktionen in Kraft blieben nach wie vor.

(Hört! Hört!)

Ich meine, nachdem der Reichstag in dieser Weise einmal hinter's Licht geführt worden ist, hätten wir alle Veranlassung, uns gegen die Wiederholung eines solchen Vorganges zu schützen.

Was nun das Verhältniß des Rechnungshofes zu den parlamentarischen Körperschaften betrifft, so sind die bezüglichen Bestimmungen des preußischen Gesetzes nicht überall so klar, als zu wünschen wäre. Es liegt dies zum Theil daran, daß in Preußen das Gesetz nach der Geschäftsordnung des Landtags nicht drei Lesungen zu passiren hatte. Beispielsweise war man im preußischen Landtage übereinstimmend der Ansicht, daß in keinem Falle das neue Rechnungsgesetz den Kreis der Bemerkungen der Oberrechnungskammer, welche an die Landesvertretung zu adressiren sind, einschränken soll. Andererseits aber wurde konstatirt — aus den vorliegenden Bemerkungen der Oberrechnungskammer ist dies ja leicht möglich — daß diese Bemerkungen zum Theil auch Verstöße gegen Vorschriften und maßgebende Grundsätze schon jetzt enthalten. Gleichwohl fehlt in dem preußischen Gesetze ein Passus, der die Verstöße gegen Vorschriften und maßgebende Verwaltungsgrundsätze auch in den Kreis der Bemerkungen zieht, welche dem Landtage zu machen sind. Noch ein zweites Beispiel. Im preußischen Abgeordnetenhause wurde dem Antrage, die Bemerkungen auch auf die Verstöße gegen Finanzgesetze auszudehnen, erwidert, daß dadurch ein sehr großes Detail vor dem Landtag komme, weil dann unzählige Gesetzesverstöße der Unterbehörden in den Kreis der Bemerkungen aufzunehmen seien. Gleichwohl wurde im Landtag das Amendement angenommen, wonach in den Kreis der Bemerkungen auch die Verstöße gegen Finanzgesetze aufzunehmen sind. Als nun im Herrenhaus der Regierungskommissar dieses Amendement des Abgeordnetenhauses vertheidigte, führte er dafür an, er verstehe dasselbe so, daß nur die Meinungsverschiedenheiten zwischen den obersten Behörden und dem Rechnungshofe in Bezug auf die Auslegung eines Gesetzes zur Kenntniß des Landtages zu bringen seien. Man wird uns ferner auch nicht zumuthen können, daß wir solche Mängel in das neue Reichsgesetz hinübernehmen, welche dem preußischen Gesetze nur in Folge einer nicht logischen Fragestellung im preußischen Herrenhaus ankleben. In Folge einer vielfach mißverstandenen Abstimmungsordre — was mir der Herr Abgeordnete Bernuth bestätigen wird — ist im preußischen Herrenhaus die Bestimmung gestrichen worden, welche der Oberrechnungskammer zur Pflicht machte, neben den einzelnen Bemerkungen auch einen den Inhalt dieser Bemerkungen zusammenfassenden Bericht an den Landtag zu erstatten. Es war allerdings noch die Möglichkeit vorhanden, daß im Abgeordnetenhause dieser Fehler des Herrenhauses wieder gut gemacht wurde. Indeß man wollte im Abgeordnetenhause das Gesetz nicht nochmals den Brandungen im im Herrenhause preisgeben. Unser Herrenhaus ist ja in seinen Beschlüssen gegenwärtig ganz unberechenbar. Je nachdem die „alten arbeitenden Mitglieder“ gerade das Heft in der Hand haben, oder je nachdem der Zuzug der Bürgermeister oder Professoren die Regierungspartei verstärkt, herrscht Gesetzgebungsebbe oder Gesetzgebungsfluth.

Abgesehen von solchen formellen Bedenken bin ich der Meinung, es handelt sich hier um ein organisches Gesetz, um ein Verfassungsgesetz, und wo die Verfassung verschieden ist, das Staatsrecht verschieden ist, muß auch das Gesetz über die Rechnungskontrole verschieden sein. Eben weil das Reichsstaatsrecht verschieden ist von dem Landrecht, sind ja schon vom preußischen Gesetz abweichende Bestimmungen in dieses Gesetz gekommen in Bezug auf die Wahl der Mitglieder des Rechnungshofes und in Bezug auf die Disciplinarinstanzen für dieselben. Nach einer anderen Richtung aber scheint mir die Verschiedenheit des Staatsrechts doch noch größere Unterschiede deshalb zu bedingen, weil wir im Reiche eines Finanzministers entbehren. Im Reiche trägt der Reichskanzler allein die ganze Verantwortlichkeit für die Verwaltung. Im preußischen Landtage machte der Herr Finanzminister Camphausen mit Recht geltend, der Rechnungshof sei der natürlichste Verbündete des Finanzministers, er befände sich nicht selten in der Lage, zusammen mit dem Rechnungshofe, seinen Kollegen gewisse Schranken zu ziehen. In dem Reiche entbehrt der Rechnungshof eines solchen Verbündeten. Um so enger, meine ich, müßte das Bündniß zwischen Rechnungshof und parlamentarischer Körperschaft geschlossen werden. Weil wir in der Reichsverwaltung selbst eines besonderen Centralorgans für die Finanzverwaltung entbehren, müßten die parlamentarischen Centralorgane, der Bundesrath und der Reichstag, um so weiter gehende Befugnisse erhalten.

Man könnte mir noch erwidern, ja der Kaiser hat doch ein Kontrolerecht über den Reichskanzler. Es ist ja richtig, daß eine Menge von Dingen vom Rechnungshofe unmittelbar dem Kaiser vorgetragen werden, vielleicht mehr Dinge, als die persönliche Arbeitskraft auch des fleißigsten Regenten zu erledigen im Stande ist, aber immer kann die Entscheidung des Regenten darauf doch nur getroffen werden unter der verantwortlichen Gegenzeichnung des Reichskanzlers, also desselben Mannes, gegen dessen Verfügungen sich die Oberrechnungskammer bei dem Kaiser beschwert. Auf diese Weise kann diese kaiserliche Kontrole nur allenfalls die praktische Bedeutung haben, daß sie dem Reichskanzler die Möglichkeit giebt, seinen Amtsvorgänger zu kontroliren. Im preußischen Landtage hob der Finanzminister hervor, daß dieses Kontrolerecht des Monarchen insofern eine praktische Bedeutung habe, als der Kaiser seine Entschließungen wesentlich treffe auf Grund des Vortrages des Finanzministers. Diesen Finanzminister, den geborenen Kontroleur in der Finanzverwaltung, entbehren wir aber ja im Reiche.

In Anbetracht dessen bin ich der Ansicht, daß der Kreis der Bemerkungen, welche an den Bundesrath und Reichstag zu adressiren sind, alle erheblichen Mängel zu umfassen habe, welche der Rechnungshof bei Prüfung der Rechnungen findet. Ich bin insbesondere der Ansicht, daß auch die Verstöße zur Kenntniß des Reichstages und Bundesrathes gebracht werden müssen, welche gegen die Finanzvorschriften gemacht werden. Diese Vorschriften haben in unserer Finanzverwaltung eine viel größere Bedeutung als beispielsweise in der preußischen. Der ganze Militäretat, der ganze Marineetat beruht wesentlich auf Reglements. Denken Sie sich nun die Reglements über die Geldverpflegung, die Naturalverpflegung, die Kleidung, Ausrüstung, Garnisonverwaltung hinweg, so schwebt der ganze

Militäretat und damit auch die Geldbewilligung darauf in der Luft. Jene Reglements sind Hauptfaktoren der Anschläge und eben deshalb auch Voraussetzung der Geldbewilligung. Weil sie eben solche Voraussetzungen sind, müssen auch die Verstöße gegen diese Vorschriften zur Kenntniß des Reichstages und Bundesraths gebracht werden.

Nun liegt ja allerdings die Einwendung nahe, daß Reichstag und Bundesrath auf diese Weise mit einem sehr großen Detail belästigt werden, einem Detail, durch welches sie sich kaum zurecht finden können. Wenn man uns aber zugesteht, daß diejenigen Bemerkungen vollständig gegeben werden, welche der Rechnungshof gegen die oberste Behörde, gegen den verantwortlichen Reichskanzler macht, so können wir sehr wohl darauf eingehen, auch diejenigen Verstöße gegen Vorschriften zu unserer Kenntniß zu ziehen, die den unteren Behörden zur Last fallen, vorausgesetzt, daß bei den Verstößen der unteren Behörden nicht zugleich den Reichskanzler eine Mitschuld trifft, sei es, daß er sie nachträglich gebilligt, oder daß er auch nur unterlassen habe, die betreffende Behörde gehörig zur Verantwortung zu ziehen. Das ist ja der Fehler des preußischen Gesetzes, daß in Bezug auf diejenigen Bemerkungen, welche wichtig sind, der Kreis zu eng gezogen ist, während schon nach der bisherigen Praxis ohne das neue preußische Gesetz viel zu viel unwichtige Bemerkungen, die nur Makulaturwerth haben, zur Kenntniß des Landtages kommen. Wenn Sie z. B. die letzte preußische Rechnung vom Jahre 1869 aufschlagen und durchblättern, so finden Sie, daß von etwa 130 Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer nur fünf oder sechs derartig sind, daß die Ministerverantwortlichkeit dabei in Frage kommen könnte. Mir schwebt als Ideal für solche Bemerkungen der Bericht vor, welchen der belgische Rechnungshof an den gesetzgebenden Körper zu erstatten hat. Ich hatte in diesen Tagen Gelegenheit, den letzten derartigen Bericht des belgischen Rechnungshofes einzusehen. Der belgische Rechnungshof erstreckt seine Bemerkungen nicht blos auf Verstöße gegen den Etat und gegen die Gesetze, sondern auch auf Verstöße gegen Verordnungen, er übt außerdem eine Kritik vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte aus. Gleichwohl finden Sie in diesem belgischen Berichte nur sechszehn Bemerkungen. Diese Bemerkungen sind nicht einmal alle tadelnder Art. Beispielsweise die erste Bemerkung unter jenen sechszehn enthält den Glückwunsch des Rechnungshofes an den Finanzminister, daß es ihm gelungen sei, auf Anregung des Rechnungshofes eine alle financiellen Anforderungen erschöpfende neue Verordnung über den Tarif der Zeugengebühren zu erlassen. Nur, wenn in dieser Weise das Wesentliche von dem Unwesentlichen geschieden wird, das Wesentliche aber ganz zur Kenntniß der parlamentarischen Körperschaft kommt, dann können diese Bemerkungen wirklich einen Werth gewinnen für die Fortbildung der financiellen Ordnung. Unserer preußischen Praxis haftet ebenso der Mangel an, daß die Bemerkungen um so ausführlicher redigirt sind, je mehr sie untere Behörden betreffen, daß sie dagegen sehr lakonisch werden, wenn sie sich gegen einen Minister richten.

So finden Sie beispielsweise in dieser neuesten preußischen Rechnung vom Jahre 1869 eine Bemerkung gegen das Auswärtige Amt. Das Auswärtige Amt stand damals bekanntlich noch auf dem preußischen Etat. Hier heißt es:

> Aus den Ersparnissen an den Besoldungen des Gesandtschaftspersonals sind nicht nur ebenso, wie zuvor zu Nr. 58 angegeben ist, bei gleichzeitiger Uebernahme von Stellvertretungskosten auf den Etatsfond „zu vermischten Ausgaben" — Titel II — mit Allerhöchster Genehmigung 9800 Thlr. zu außerordentlichen Beihilfen für Beamte des Auswärtigen Departements verwendet; sondern daraus auch verschiedene, von der Legationskasse für Rechnung eines früheren Ministerresidenten am kaiserlich brasilianischen Hofe vorschußweise geleistete und weder als anderweitig zu decken, **noch als dienstlich verwendet** nachzuweisen gewesene Zahlungen im Gesammtbetrage von 6859 Thaler 9 Silbergroschen 5 Pfennige gedeckt worden.

Damit hat die Bemerkung der Oberrechnungskammer ein Ende. Sie werden zugeben, daß das sehr unklar ist; man kann sich gar kein Urtheil bilden über die principielle Bedeutung des vorgekommenen Verstoßes. Und doch wäre insbesondere näher aufzuklären gewesen, was es mit diesen außerdienstlich für den brasilianischen Gesandten verwendeten Geldern für eine Bewandniß hat. Sie finden ferner in dieser neuesten Rechnung eine Bemerkung, die noch lakonischer ist. Da heißt es in Bezug auf das geistliche Ministerium:

> die den allgemeinen Staatsfonds zustehenden Ersparnisse des Titels zum Betrage von 9687 Thaler 4 Silbergroschen 6 Pfennige waren reservirt, um solche zur Bestreitung von Synodalkosten 2c. zu verwenden. In Folge der Monitur sind davon 7887 Thaler 4 Silbergroschen 6 Pfennige den allgemeinen Staatsfonds nachträglich zugeführt worden, wegen des Restes von 1800 Thaler *schweben noch die Verhandlungen*.

Hier liegt offenbar ein ganz schwerer Verstoß vor. Herr von Mühler hat den Konsistorialräthen am Gehalt etwas abgezwackt und hat davon gewisse Synodalkosten gedeckt und damit Ausgaben bestritten, zu denen er niemals von dem Landtage eine Ermächtigung bekommen hat. Aber hinter den eigentlichen Sachverhalt kommt man durch die Bemerkung nicht. Es heißt, über 1800 Thaler schweben die Verhandlungen. Welche Verhandlungen? Ist das Geld schon verausgabt? Hat das Herr von Mühler zu ersetzen? Im Berichte des belgischen Rechnungshofes finden Sie solche „Verhandlungen" ausführlich mitgetheilt. In den Bemerkungen der preußischen Rechnung zum Ministerium des Innern ist nicht einmal eine einzige Ziffer mitgetheilt. Da heißt es schlechtweg:

> Bei den Titeln 11, 17 und 24 dieses Kapitels sind verschiedene, im Vorjahre zur Ungebühr verausgabte Beträge, deren Wiedereinziehung angeordnet war, von der Ausgabe abgesetzt, statt unter Kapitel 32, Titel 1 in Einnahme nachgewiesen worden.

Dabei fürchte ich, wird nicht einmal das Ministerium des Innern im Stande sein, näher anzugeben, was die Oberrechnungskammer mit dieser Bemerkung eigentlich gemeint hat. Aus diesen Beispielen folgere ich, wie überaus wichtig es ist, daß wir das Recht erhalten, Rückfragen zu stellen an den Rechnungshof, wenn auch nur durch Vermittelung des Reichskanzler-Amtes.

Wenn man vielleicht in kleineren Staaten diese Sachen nicht für so wichtig hält, wie wir hier in Preußen sie stets hervorheben, ja, wenn man dort glaubt, eines Rechnungshofes als Organ für die parlamentarische Kontrole entbehren zu können, so mag dies daran liegen, daß man ja in einem enger begrenzten Raume überhaupt leichter eine Ueberſicht gewinnt. Im engeren Raume kann man sich auch mit unbewaffneten Augen zurechtfinden, dagegen in einem großen Reiche muß, wie der alte Kühne mit Recht bemerkt hat, den parlamentarischen Körperschaften die Möglichkeit gegeben werden, durch das Auge des Rechnungshofes in die Rechnungen hineinzusehen. Ich habe mir sagen lassen, daß in gewissen Kleinstaaten die sämmtlichen Originalrechnungen von den parlamentarischen Körperschaften geprüft werden, und daß, wo dies nicht der Fall ist, wenigstens das Recht unbestritten ist, jede Originalrechnung zur Prüfung vor die Körperschaft zu ziehen. Wir hier sollen auf dieses Recht verzichten, darauf verzichten, daß uns irgend welche Originalrechnungen vorgelegt werden. Meine Herren! Selbst diese Hauptrechnung ist ja nicht einmal eine Originalrechnung. In Bayern wird diese Hauptrechnung, wie kürzlich der bayerische Finanzminister in München mit Recht hervorgehoben hat,

von dem Rechnungshofe selbst aufgestellt, bei uns wird die Hauptrechnung dagegen vom Finanzminister aufgestellt. Wenn wir nun auf die Vorlage solcher Originalrechnungen verzichten sollen, dann muß uns wenigstens gesichert sein, daß der Kreis der Bemerkungen vollständig ist, und muß uns außerdem das Recht der Rückfrage an die Oberrechnungskammer gewährleistet sein, falls die Bemerkungen nicht von selbst klar und deutlich sind.

Ich räume gerne ein, daß die Anschauungen in den maßgebenden Kreisen über diese Fragen in den letzten Jahren sich erheblich gebessert haben. Man hat in früheren Jahren die Fragen der Rechnungskontrole gewissermaßen als eine Machtfrage des Parlamentarismus aufgefaßt, man hat geglaubt, durch jede Bürgschaft für eine gesunde Rechnungskontrole, welche man zugesteht, gewissermaßen die Kronrechte zu beeinträchtigen. Aber, wie der Herr Finanzminister im Herrenhause mit Recht hervorgehoben hat, die Krone hat selbst das allerdringendste Interesse daran, daß eine ernste Rechnungskontrole für die parlamentarischen Körperschaften möglich werde, weil nur dadurch die Verwaltung vor ungerechtfertigten Angriffen sicher gestellt wird. Wären wir eine systematische Oppositionspartei und käme es uns nur darauf an, den im Amte befindlichen Ministern die Verwaltung zu erschweren, ja, dann könnten wir uns diesem Gesetzentwurfe gegenüber sehr kühl und sehr neutral verhalten; darüber kann man ja doch nicht zweifelhaft sein, daß die Opposition viel bequemer und für die Regierung gefährlicher ist ohne ein solches Gesetz als mit einem solchen Gesetze. Von diesem Standpunkt aus, meine ich, hätte die Regierung alle Ursache, uns in Bezug auf diese Materie möglichst weit entgegenzukommen, die Hand möglichst weit auszustrecken und alle Forderungen, welche auch selbst von der Opposition gestellt werden, weit vollständiger zu erfüllen, als dieses sonst bei ihr der Fall zu sein pflegt.

Präsident: Der Abgeordnete von Wedell-Malchow hat das Wort.

Abgeordneter von **Wedell-Malchow:** Meine Herren! es ist nicht meine Absicht, in eine so tiefgehende Kritik des Gesetzes dem Herrn Vorredner zu folgen, wie er sie uns in einer längern Rede vorgelegt hat. Ich wollte nur einige Punkte hervorheben, die, wie mir scheint, für die Generaldebatte von einiger Bedeutung sein müssen. Meine Herren, ich möchte vor Allem daran erinnern, daß ich, und ich glaube auch viele Herren in diesem Hause, vollständig davon überzeugt sind, daß das Gesetz über die preußische Oberrechnungskammer und das über den deutschen Rechnungshof — daß diese beiden Gesetze sich möglichst decken müssen, und daß nur so viel Unterschied zwischen beiden bestehen **kann**, und **darf**, wie eben die verschiedenen Verhältnisse, die verschiedenen Staatsrechte der beiden großen politischen Gemeinschaften unumgänglich bedingen.

Meine Herren, von Preußen aus sind bereits die Rechnungseinrichtungen auf die ganze Finanzinstitution des Reiches übertragen und befinden wir uns ja nicht vor einer Tabula rasa, wir befinden uns ja doch vor bereits entwickelten historischen Zuständen, und, meine Herren, wenn ich dieses erwäge, so kann ich mir nicht anders denken, daß — verzeihen Sie den Ausdruck — eine heillose Verwirrung ausbrechen würde, wenn das Oberrechnungskammer-Gesetz für Preußen und das Rechnungsgesetz für Deutschland wesentliche Verschiedenheiten enthielte. Ich glaube, Jeder, der einigermaßen mit den preußischen und deutschen Verwaltungsmaximen, mit dem Kassenwesen bekannt ist, wird mir dieses zugeben müssen; die Details werden sich weder in einer Generaldiskussion, noch, fürchte ich, auch hier im Hause in der Specialdiskussion so klar darlegen und erweisen lassen, daß nicht von dieser oder jener Seite dagegen Einwendungen gemacht werden könnten. Es ist dieses eben eine schwierige Materie, die nur für diejenigen vollständig klar wird, die sich vielfach damit beschäftigt haben. Der Herr Vorredner, das muß ich ja anerkennen, und das weiß ich aus vielfachen Beziehungen zu ihm, namentlich aus dem preußischen Landtage, ist ja ein vollständiger Kenner dieser Verhältnisse. Ich möchte ihn also vor Allem bitten, doch daran festzuhalten und den Grundsatz nicht aufzugeben, für beide Rechnungshöfe möglichst dasselbe Gesetz beizubehalten.

Es ist nun noch angeführt worden, daß die Vorschriften der Vorlage, die sich ja, wie Sie wissen, wesentlich dem preußischen Gesetze anschließen, keine Garantie für eine richtige Kontrole der Verwaltung geben. Meine Herren, wir haben doch eine lange Erfahrung in Preußen dafür, daß diese Kontrole, mag sie auch von dieser oder jener Seite bemängelt werden können, doch dazu geführt hat, daß unsere Finanzverwaltung unvergleichlich und beneidet in Europa dasteht. Also, meine Herren, meine ich, an diesen Dingen sollte man doch nicht so ohne Weiteres rütteln wollen, und sollte vielmehr wohl thun, sich an die historischen Verhältnisse anzuschließen.

Nun, meine Herren, ist ferner gesagt worden, es sei durchaus nothwendig, daß die Bemerkungen des Rechnungshofes auch die Verstöße gegen die Vorschriften und die maßgebenden Verwaltungsgrundsätze enthielte. Diese Frage ist ja im preußischen Landtage vielfach ventilirt worden. Es ist aber doch von der Majorität desselben, unter der sich eine Menge Männer befanden, die wohl das preußische Verwaltungs- und preußische Rechenwesen kannten, anerkannt und durch das Urtheil der Majorität bestätigt worden, daß, wenn man diese Bestimmung von Vorschriften und maßgebenden Verwaltungsnormen in das Gesetz aufnimmt, ein fast nicht zu bewältigendes Material der Verwaltung zur Kognition des Reichstages gebracht wird, und daß, was auch seine Gefahr hat, sehr leicht es dahin kommen kann und unter Umständen dahin kommen wird und kommen muß, daß auch der Schwerpunkt der Verwaltung mehr und mehr in die gesetzgebende Körperschaft, welche hier also der Reichstag sein würde, mit Nothwendigkeit verlegt werden müßte. Nun glaube ich — und mit mir ein Theil meiner Freunde —, daß solche Verhältnisse nicht wünschenswerth sind, nicht wünschenswerth im Interesse der Entwicklung des Reiches, welches unserer Ansicht nach vor allen Dingen noch lange einer kräftigen Regierung bedarf, die nicht dadurch gehindert wird, daß der Reichstag sich zu sehr in die geringsten Verwaltungsmaßregeln einmischt. Ich glaube daher, meine Herren, daß die Vorlage vollständig das Etatsrecht des Reichstags wahrt, wie das im preußischen Landtage von dem Etatsrecht des Landtags anerkannt ist. Meine Herren, Sie sind durch § 19, wonach justificirende Erlasse vollständig ausgeschlossen sind, ganz sicher gestellt dafür, daß die Verwendungen, wie sie im Etat bestimmt werden, auch wirklich vorgenommen werden müssen. Sie sind ferner sicher, daß die Rechnungen ganz bestimmt nach den einzelnen Positionen des Etats abgenommen werden müssen und daß kein Jota von einer Position des Etats auf eine andere Position übertragen werden kann.

Nun wohl, ich will die Verhältnisse nicht weiter ausführen, um nicht zu sehr in die Specialdebatte zu kommen; ich kann aber wohl die Ueberzeugung aussprechen, daß meines Erachtens das vorliegende Gesetz im Großen und Ganzen vollständig denjenigen Ansprüchen entspricht, die meines Erachtens an ein Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse des deutschen Rechnungshofes gemacht werden können. Gehen Sie weiter, meine Herren, so bringen Sie eine Verwirrung in das ganze Finanzwesen hinein und Sie machen es der Verwaltung schwer, ihre Pflicht zu erfüllen. Ich kann deshalb hier in der Generaldebatte den Herren meines Theils nur empfehlen, sich dem Gesetzentwurfe gegenüber freundlich zu stellen, und ich meinerseits bin nicht im Stande allen denjenigen Kritiken zu folgen, die von dem Herrn Abgeordneten Richter ausgesprochen sind, und bin meines Theils bereit, das

Gesetz so, wie es vorliegt, abgesehen vielleicht von einzelnen, im Detail zu beliebenden Veränderungen, anzunehmen.

Was endlich die formelle Behandlung des Gesetzes anbetrifft, so gestehe ich zu, daß diese Frage meines Erachtens eine schwierige ist. Eines Theils ist es ganz natürlich, daß diejenigen Herren, denen das preußische Gesetz nicht genugsam bekannt ist, wünschen werden, dieses Gesetz in einer Kommission berathen zu sehen, um dort Gelegenheit zu haben, sich noch näher darüber zu informiren. Denn es läßt sich ja nicht leugnen: für Jemanden, der die preußischen Verhältnisse nicht kennt, ist die Beurtheilung dieses Gesetzes in seiner ganzen Tragweite unzweifelhaft mit großen Schwierigkeiten verbunden. Auf der andern Seite aber, meine Herren, möchte ich doch glauben, daß sich die Berathung in zweiter Lesung im Plenum deswegen empfiehlt, um die Sache nicht zu sehr in die Länge zu ziehen, und ich glaube, daß es auch möglich ist, im Plenum diejenigen Aufklärungen sich zu verschaffen, die nothwendig sind, um das Gesetz beurtheilen zu können.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, dieses Gesetz ist meines Erachtens darin eigenthümlicher Natur, daß man eigentlich erst nach seiner Durchberathung und nachdem man sich über die einzelnen Paragraphen vollständige Klarheit verschafft hat und ihre Tragweite vollständig kennt, ein Urtheil über das ganze Gesetz abgeben kann. Und wenn ich damit schließen darf, so bitte ich, daß die Herren sich ein Urtheil über das Gesetz in toto noch nicht bilden, sondern damit warten, bis wir die einzelnen Paragraphen des Gesetzes durchberathen haben. Sie werden, glaube ich, dann bestätigt finden, was ich im Anfang gesagt habe, daß in dem Gesetze die Rechte des Reichstags vollständig gewahrt sind und daß wir dasselbe in toto unbedenklich annehmen können.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, zu dem letzten Geschäftsantrag des Herrn Redners werde ich mich folgendermaßen verhalten: Wenn ein Antrag von denjenigen Mitgliedern, welche nicht einem der Häuser des preußischen Landtags angehören, darauf eingeht, das Gesetz an eine Kommission zu verweisen, so werde ich diesem Antrage zustimmen, weil ich gewissenhafter Weise dies nicht Denjenigen versagen könnte, die sich gehörig informiren wollen, während die Mitglieder des preußischen Landtages keine Veranlassung haben, eine kommissarische Verhandlung zu fordern, da sie erst vor Kurzem in einer sehr eingehenden und gründlichen Verhandlung das Gesetz im Großen so vereinbart haben, wie es Ihnen gegenwärtig vorliegt, obschon einige nicht unerhebliche Abweichungen in diesem Gesetze sich befinden.

Es ist von beiden Herren Rednern zurückgegangen worden auf den Charakter und die Natur der Rechnungsprüfung in Preußen, und ich gebe zu, daß das Vorgehen der Reichsregierung Veranlassung giebt, bei dem gegenwärtigen Gesetz auf die preußischen Verhältnisse hinzublicken. Ich stimme nun dem ersten Herrn Redner nicht darin bei, daß die preußische Oberrechnungskammer eine Einrichtung sei, die in neuerer Zeit sich in Beziehung auf das ihr eigenthümliche Geschäft nicht bewährt habe; im Gegentheil, ich zähle die preußische Oberrechnungskammer noch heute zu denjenigen Behörden, welche an die besten Ueberlieferungen der preußischen Entwickelung erinnert,

(Sehr richtig! rechts)

und die wir in der That auch heute noch als einen Stolz preußischer Einrichtungen betrachten dürfen. Die Bestimmung, daß eine Behörde vorhanden sei, welche, zwar ernannt von der Regierung, doch völlig unabhängig von ihr, die Kontrole im weitesten Maße ausübe, und ohne Scheu und Rücksicht alles zur Rüge und auch zur Sühne bringe, was ihr gefehlt zu sein scheint, — eine solche Einrichtung darf jedem Staate zur Ehre gereichen, und sie ist nirgend in so vollkommenem Maße vorhanden, wie in Preußen. Ich weiß wohl, daß, aus der Mitte der Beamten namentlich, sehr oft Klagen geführt werden über die kleinliche Art, mit der die Kontrole durch die Oberrechnungskammer ausgeübt wird; indessen, es geht mit dieser Einrichtung wie mit vielen Anderem: daß sie in Nebensachen zu Bespöttelungen Anlaß giebt, während sie in der Hauptsache doch ihre Pflicht vollständig erfüllt. Ich gebe zu, daß der größte Theil ihrer Arbeit in diesem Augenblicke von den Subalternen der Oberrechnungskammer getragen wird, — ich sage nicht in letzter Instanz auch ausgeübt wird, aber diese subalterne Arbeit ist gerade beim Rechnungswesen von der höchsten Bedeutung,

(Sehr richtig!)

und es dürfte schwerlich in der Verwaltung irgend eine Geldverschwendung oder Unregelmäßigkeit in Geldausgaben vorkommen, ohne daß im Verwaltungswege die Sache zur Rüge kommt. Diese Rügen erstrecken sich bis auf die geschäftsmäßigen Einrichtungen der Bureaulokale, sie ergehen gegen die höchsten Behörden und gegen die niedrigsten; ja, ich weiß aus eigener Erfahrung, daß auch die höchsten Militärbehörden in Preußen gezwungen worden sind, Ersatz zu leisten für Ausgaben, welche in unrechtmäßiger Weise vorgenommen waren; — alles dies im Verwaltungswege.

Aber, meine Herren, es ist sehr verschieden zu beurtheilen der Werth der Oberrechnungskammer als eine Verwaltungsbehörde, und ihr Werth als eine Kontrolebehörde, die zugleich den Parlamenten die vorfallenden Fehler klar macht und ihnen zur Kenntniß bringt. Vielleicht hat gerade dieser Theil dem ersten Herrn Redner vorgeschwebt, in dem allerdings sehr viel Kleinkram dem preußischen Landtage mitgetheilt worden ist, sehr wesentliche Dinge aber bis heute noch nicht. In dieser Beziehung muß ich dem entgegentreten, was der Herr Abgeordnete von Wedell zuletzt gesagt hat, als ob auch hierin die preußische Oberrechnungskammer als eine Musterbehörde sich erwiesen hätte. Viele außerordentliche Vorkommnisse beweisen das Gegentheil. Im Jahre 1865 ist es der preußischen Regierung möglich gewesen, ohne Bewilligung des preußischen Landtags sich Einnahmen von mehr als 20 Millionen zu verschaffen durch Veräußerung von Staatsrechten und von Staatsgut, über diese Einnahmen dann auch ohne Zustimmung des Landtages zu verfügen, ohne daß die Oberrechenkammer eine Form dafür hatte, diese Gesetzesüberschreitungen zur Kenntniß des Landtages zu bringen. Jahre lang haben wir in Preußen unter einer budgetlosen Regierung gelebt, ohne daß die Bemerkungen der Oberrechenkammer einen wesentlich anderen Charakter gehabt hätten, als unter einer budgetmäßigen Regierung; die Oberrechenkammer hat einfach die Grundsätze, wie sie durch die Regiernng festgestellt worden sind, thatsächlich acceptirt und darauf hin Bemerkungen gemacht, gerade als ob ein Budget zu Stande gekommen wäre. Wenn dies möglich ist, so meine ich, daß von einer parlamentarischen Kontrole der gegenwärtigen preußischen Behörde sehr wenig zu verspüren gewesen ist, und so sehr ich ihr alles Lob zu Theil werde lasse, daß sich ihre Pflicht auf das Strengste und zum Wohle des Staates in Bezug auf die Verwaltung erfüllt, so sehr mangelhaft erweist sie sich nach meiner Erfahrung, die auch von keiner Seite wird widerlegt werden können, bisher als eine Körperschaft, die zugleich die parlamentarische Kontrole schützen soll.

Nun hat der letzte Herr Redner zwar im Voraus vor einer weitgehenden parlamentarischen Kontrole gewarnt. Damit dies allen Mitgliedern des Reichstags verständlich werde, glaube ich historisch hinzufügen zu müssen, daß dies

eine eigenthümliche Sprache des preußischen Konservatismus ist, welche in jeder strengen Durchführung verfassungsmäßiger Rechte eine Beeinträchtigung der Krone und die Gefahr einer zukünftigen Revolution erblickt. Die preußischen Konservativen fühlen sich der Regel nach so schwach in ihrer Beschäftigung als parlamentarische Mitwirker bei den parlamentarischen Rechten, daß sie die Furcht hegen, wenn ihnen zu viele Rechte dieser Art eingeräumt werden, daß sie einen sehr schlimmen Gebrauch davon machen und insbesondere sofort beschließen würden, die Regierung brach zu legen.

(Heiterkeit.)

Die preußischen Liberalen haben diese Furcht nie gehegt, weil sie sich dessen bewußt sind, daß die Ausübung verfassungsmäßiger Rechte niemals zu verfassungswidrigen Zuständen führt, und daß nur der Schein von Verfassungsrechten die Gefahr eines Uebergriffes mit sich führt. Wir dagegen halten — und ich glaube, daß wir in dieser Beziehung mehr wahlverwandt den Mitgliedern aus den übrigen Reichen uns fühlen — die strenge Herrschaft der Gesetze für die allerbeste Kontrole einer wahrhaft gesetzmäßigen Ausübung der beigelegten Befugnisse, und wenn demgemäß die Verfassung haben will, daß über die Staatsverwaltung eine eingehende Kontrole ausgeübt werde, so muß sie auch die Mittel in die Hand geben, daß die parlamentarische Körperschaft diese Kontrole ganz und voll ausüben könne. Denn es ist eine sehr schlechte Politik, die allgemeine und klare Zusicherung der Verfassung dadurch im Sinne des konservativen Ausdrucks wieder unschädlich zu machen, daß man die Ausführung nur halb macht und nicht die vollen Mittel der Kontrole in die Hand der Landesvertretung legt. Ein derartiger Zustand hat zur Folge, wie er thatsächlich in Preußen sich herausgebildet hat, daß oft ein gerechtfertigtes Mißtrauen gegen die Regierung obwaltet, und daß man überall Unregelmäßigkeiten wittert, zumal wenn ab und zu so bedeutende Unregelmäßigkeiten zum Vorschein kommen, wie wir sie erlebt haben. Ich meine deshalb, daß der Reichstag gut thun wird, nicht dem Rathe des letzten Herrn Redners zu folgen und die verfassungsmäßigen Rechte nur halb wirksam zu machen, damit nicht, wie er sagt, der Schwerpunkt der Verwaltung in den Reichstag verlegt werde, sondern der Reichstag darf im Interesse der Gesammtheit eine wahrhaft vollständige Kontrole nach allen Richtungen hin in Anspruch nehmen. Ich halte in dieser Beziehung die Stellung des Reichstages für eine wesentlich bessere und mehr berechtigte, als die des preußischen Landtages. In Preußen stehen die Abgeordneten nur auf einer Linie mit dem preußischen Herrenhause, welches an sich geneigt ist, nach dem Ideengang des letzten Herrn Redners die verfassungsmäßigen Garantien, so weit möglich, zu verdünnen und weniger wirksam zu machen. Hier aber sind wir in allen Beziehungen dem Bundesrathe gleichgestellt, der ja ein Verein von Vertretern und Repräsentanten der Regierung ist, und welchem, im Interesse der betheiligten Verwaltungen, eine weitgehende Kontrole beigelegt werden muß; bei einer vollständigen Analogie des Bundesrathes und des Reichstages wird auch unsere Kontrole so weit zu fassen sein, daß sie vom Parlamente in gleichem Maße wie von der Regierung ausgeübt werden kann. Dies ist der eine ins Gewicht fallende Gesichtspunkt; Sie werden zu prüfen haben, ob der Inhalt des Gesetzes Ihnen das volle Instrument in die Hand giebt.

Aber, meine Herren, ich glaube noch auf andere wesentliche Verschiedenheiten aufmerksam machen zu müssen, die zwischen Preußen und dem Reiche bestehen, und welche mir im Gesetze nicht genügend berücksichtigt scheinen. Es ist möglich, daß die sachliche Ausführung des Herrn Vertreters des Bundesrathes darüber ergänzende Information geben wird, bessere Auskunft, als wir sie in seiner formalen einleitenden Rede heute erhalten haben. In Preußen besitzen wir nämlich als eine für die Oberrechnungskammer verpflichtende Anordnung die Instruktion vom Jahre 1824, welche bis in die kleinsten Einzelheiten regelt, wie sich die Oberrechnungskammer zur Verwaltung verhalte, welche zugleich ein vollständiges Etatsrecht vorträgt, ein Etatsrecht, das verbindlich ist für die preußische Oberrechnungskammer, und das noch gegenwärtig für sie verpflichtend bleibt. Der preußische Herr Finanzminister hat anerkannt, daß es mit der Zeit nothwendig werden wird, dieses Etatsrecht in Preußen durch Gesetz zu regeln; gegenwärtig sei diese Arbeit zu groß, aber in Zukunft werde man ihr nicht entgehen können. Genügend für die preußische Oberrechnungskammer ist dieser Zustand gegenwärtig, weil für sie die Instruktion von 1824, die an sich nur Verordnung ist, verpflichtende Kraft hat. Dagegen im Reiche hat diese Instruktion keine verpflichtende Kraft. Trotz des bejahenden Nickens der beiden Herren vom Bundesrathstische erlaube ich mir dies doch zu behaupten, und werde dies auch beweisen, daß die Instruktion zur Zeit keine verbindliche Kraft hat, und daß wir uns sehr vorsehen sollen, durch irgend eine Gesetzesbestimmung, welche die preußische Verordnung in Pausch und Bogen für das Reich annimmt, ihr eine Kraft des Gesetzes beizulegen. Es ist gerade der letzte Paragraph in diesem Gesetze, der möglicherweise den Herren Vertretern des Bundesrathes die Veranlassung giebt, die verbindliche Kraft der Instruktion zu behaupten. Dieser Paragraph aber wird vermuthlich angefochten werden, weil wir nicht in der Lage sind, das, was in Preußen als Verordnung gilt, in Pausch und Bogen als verbindlich für das Reich derartig einzuführen, daß es sogar durch ein Gesetz bestätigt werde. Wir haben daran, was wir in der Noth der Zeit haben thun müssen, daß wir die ganze preußische Militärgesetzgebung mit allen Verordnungen, ungesehen und ungekannt von den meisten Mitgliedern und von den meisten Regierungen, für das Reich angenommen haben, die Wirkungen bereits empfunden, und wir werden nicht ein ähnliches Verfahren einführen, d. h. Gesetze in Unwissenheit zu geben, wo es sich um die Einrichtung einer Civilbehörde handelt, wo nicht der Druck des militärischen Bedürfnisses auf den Reichstag ausgeübt wird, und auch nicht unter dem Druck leben, die Verfassung nur unter einer solchen Voraussetzung zu Stande zu bringen.

Jedenfalls werden wir darüber, was dem Rechnungshofe zur Grundlage dienen muß, sehr genaue und sorgfältige Erkundigungen anstellen müssen, weil es an jedem Anhalte fehlt. Bisher haben wir nur einige provisorische Gesetze vereinbart, welche die Oberrechnungskammer provisorisch eingesetzt haben; mit dem Erlasse dieses Gesetzes fallen alle früheren Instruktionen von selbst weg und es kann gar nicht die Rede davon sein, daß gewisse Verordnungen in Kraft bleiben sollen, da diese Verordnungen ja eben nur für den provisorischen Zustand gegeben worden sind und für die Zeit, welche ausdrücklich im Gesetze genannt ist. Ich weiß also in der That gar nicht, was der § 22 bedeuten soll, welcher vorschreibt, daß die bisherigen Vorschriften in Kraft bleiben sollen. Es giebt für die zukünftige Rechnungsprüfung gegenwärtig gar keine Vorschriften; denn alle Vorschriften können sich nur auf diejenige Dauer beziehen, für welche das provisorische Gesetz gegolten hat.

Meine Herren, ich will nicht viele Einzelheiten in der Generaldebatte hervorheben, weil der Werth mehrerer Artikel abhängen wird von den Erläuterungen, welche von dem Bundesrathstische kommen, und von dem Sinn, über welchen wir uns verständigen werden. Aber einige Punkte will ich berühren, welche Ihre besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Im preußischen Landtage war der Versuch von unserer Seite gemacht worden, neben den außeretatsmäßigen Ausgaben auch die außeretatsmäßigen Einnahmen unter eine gewisse rechnungsmäßige Kontrole zu bringen. Dies wurde von der preußischen Regierung abgelehnt, und der preußische Herr Finanzminister stellte die Theorie auf, daß in Preußen

nach Gesetz oder Herkommen der Landtag über die Einnahmen gar nicht zu bestimmen habe, daß diese ihm nur rechnungsmäßig vorgelegt werden. Später hat er diese seine Erklärung zwar um Einiges modificirt, jedoch eigentlich nicht angegeben, wie weit nach seiner Meinung die Rechte des preußischen Landtages gehen. Er hat sich namentlich berufen auf die Vorschrift der Verfassung, nach welcher die Steuern forterhoben werden, bis ein abänderndes Gesetz zu Stande kommt, und es ist bekannt, daß die preußische Regierung daher ihre Rechte ableitet, die Einnahmen auch ohne Zustimmung des Landtages zu erheben. Dieser Satz scheint nun in einer gewissen Weise auch auf die übrigen Einnahmen ausgedehnt zu werden. Wenn nun der preußische Landtag sich hat bestimmen lassen, die außeretatsmäßigen Einnahmen außer Kontrole zu halten, wenn namentlich das sehr lange Herkommen in Preußen dafür in Anspruch genommen ist, so wird schwerlich der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes als Vertreter der Finanzverwaltung des Reiches hier eine ähnliche Behauptung aufstellen wollen, daß im Reiche der Reichstag nicht auch über die Festsetzung der Einnahmen zu bestimmen hätte. Dieser Gegenstand wird hier in Wegfall kommen.

Ebenso wird wahrscheinlich hier nicht bestimmend sein, daß das preußische Herrenhaus aus Irrthum eine zwar nicht entscheidende, aber doch sehr werthvolle Bestimmung aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses weggestrichen hat.

Endlich sind auch noch einige kleine Abweichungen von nicht ganz untergeordneter Bedeutung in dem gegenwärtigen Gesetze von dem preußischen Gesetze enthalten, und bei diesem Gesetze kommt es in der That auf einzelne untergeordnete Bestimmungen wesentlich an. Am meisten aber und principiell wird Sie wahrscheinlich die Frage beschäftigen, ob wir von vornherein eine Reichsbehörde schaffen wollen, welche nach Art der siamesischen Zwillinge, aber noch durch ein größeres Wunder, als ein Geschöpf mit zwei Leibern und e i n e m Kopfe dargestellt werden soll.

(Heiterkeit.)

Es sollen nämlich zwei verschiedene Höfe sein, die e i n e n Präsidenten haben. Was dies bedeuten soll, wenn man nicht den Wunsch hegt, den deutschen Rechnungshof nach und nach durch das Organ des Präsidenten in preußische Wege zu leiten, begreife ich nicht recht. Die Motive beziehen sich darauf, daß der § 2 wesentlich abgefaßt sei nach dem provisorischen Gesetze. In einem vorübergehenden Zustande war diese Gemeinsamkeit natürlich, aber weshalb das Reich sich binden soll, unter wesentlich verschiedenem Etatsrecht zwei Institutionen mit e i n e m Kopfe zu schaffen, mit einem Präsidenten, der nicht recht weiß, ob er preußischer Staatsbeamter, ob er Reichsbeamter ist, das kann ich mir nicht gut erklären. Wenn die Absicht besteht, durch das Organ des Präsidenten nach und nach den deutschen Rechnungshof zu borussificiren, so würde ich dagegen den erheblichsten Widerspruch erheben. Denn womit wir in Preußen am meisten zu kämpfen gehabt, war die Allgewalt des Präsidenten über die Mitglieder der Oberrechnungskammer, welche ein Vorredner mit einem orientalischen Ausdrucke bezeichnet hat.

(Heiterkeit.)

Soweit solche Dinge sich übertragen lassen, hat allerdings zwischen den beiden Machtvollkommenheiten eine Aehnlichkeit existirt. In Preußen hat bis zur Gültigkeit des neuen Gesetzes nur der Schein eines Kollegiums bestanden. Der Präsident der Oberrechnungskammer konnte jede Verfügung des Kollegiums kassiren. Außer dem Referenten, der von ihm bestellt war, durfte Niemand im Kollegium das Wort ergreifen, dem er es nicht gestattete. Ja, es war die Instruktion derartig eingerichtet, daß alle Mitglieder nicht viel mehr als Subalterne gewesen sind und daß sie selbst, was aus ihrer Arbeit geworden ist, gar nicht zu erfahren brauchten.

Nun haben wir dagegen ein Gesetz vereinbart, welches wahre Kollegialität einführen soll, und es ist Einverständniß auf allen Seiten darüber, daß diese wahre Kollegialität die Seele des ganzen Gesetzes ist, daß weniger in den Einzel-Bestimmungen die Garantie zu suchen ist, als in der Kollegialität, welche alle Mitglieder völlig gleichstellt; wir haben sehr dafür gesorgt, wie wir es auch in unserer Vorlage finden, daß der Präsident nur die äußere Leitung haben, während in den inneren Angelegenheiten der Präsident und die übrigen Mitglieder nicht von verschiedener Stellung sein sollen.

Wenn nun die Absicht vorherrschen sollte, durch den Präsidenten als Organ die neue Einrichtung auszubilden, so glaube ich, daß wir dadurch dem Präsidenten ein Uebergewicht geben, das zum Nachtheil sein wird für die preußische Verwaltung und zum Nachtheil für die Reichsverwaltung. Die Kostenersparniß ist es gewiß nicht, an welche der Entwurf denkt; wir sind im Reiche bei den Gehältern bis jetzt noch nicht so sparsam zu Werke gegangen, und wir haben immer anerkannt, daß im Reiche jede neue Centralbehörde von großer Wichtigkeit ist, und je selbstständiger wir sie von Preußen machen, einen desto größeren Dienst leisten wir dem Reiche. Ich weiß also nicht, wodurch die Mißbildung — in physiologischer Sprachweise — der neuen Institutionen gerechtfertigt sein soll.

Nach alle dem halte ich es für rathsam, daß wir uns nicht von vornherein in die Meinung hineinleben, als ob dasjenige, was für Preußen vollständig anwendbares Recht ist, um deswillen auch für das Reich ausreichend sein müsse. Ich will nur noch kurz darauf hindeuten, daß die wichtige Kontrole der Militärverwaltung in dieses Gesetz aufgenommen ist; es wird gewiß einer sehr eingehenden sachlichen Untersuchung bedürfen, wie sich denn diese Kontrole unter der Herrschaft des Gesetzes gestalten werde. Ich will damit noch nicht gesagt haben, daß eine wesentlich andere Grundlage für das Ober-Rechnungskammer-Gesetz werde gesucht werden müssen für das Reich. Dies aber glaube ich, daß wir uns damit nicht abfinden dürfen, die Sache sei für Preußen bereits genügend erörtert und die dortigen Beschlüsse seien geeignet, maßgebend für das Reich zu sein. Unsere Aufgabe ist, in selbstständiger Prüfung an das Gesetz heranzutreten und so viele Kautelen, als uns nöthig scheinen, um eine wahre und wirksame Kontrole zu Gunsten des Bundesrathes und des Reichstages herbei zu führen, diesem Gesetze hinzuzufügen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, ich würde glauben der Special-Diskussion vorzugreifen, wenn ich auf die Einzelheiten des eben gehörten Vortrages des Abgeordneten für Meiningen eingehen wollte; ich ergreife nur das Wort zu einer Erläuterung, die durch die vorhin gemachten Bemerkungen nothwendig geworden ist. Der Abgeordnete für Meiningen hat mit Recht ausgeführt, daß für die preußische Oberrechnungskammer auch nach Erlaß des im vorigen Monat ergangenen Gesetzes die Instruktion vom Jahre 1824 in soweit vollständig in Kraft besteht, als sie nicht durch das erlassene Gesetz selbst abgeändert ist; er hat ferner mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß das Bestehen dieser Instruktion mit der eben bezeichneten Maßgabe ein ganz unzuverlässiges Komplement des Gesetzes sei. Ich bin mit diesen Vordersätzen vollkommen einverstanden.

Bei dem Ihnen vorgelegten Gesetze ist es die Absicht, genau denselben Zustand zu schaffen. Nach dem zuerst im Jahre 1868 über den Rechnungshof ergangenen Gesetze,

welches durch die späteren beiden Gesetze einfach für die ferneren Rechnungsjahre ausgedehnt ist, sind für die Thätigkeit des Rechnungshofes alle diejenigen Bestimmungen verbindend, welche er in seiner gleichartigen Thätigkeit als oberste preußische Rechnungsbehörde zu beobachten hat, also auch insbesondere und als Hauptgrundlage die Instruktion vom Jahre 1824. Wir haben uns nun gesagt, wie der Herr Abgeordnete für Meiningen ganz mit Recht hervorgehoben hat, daß diese gesetzlichen Bestimmungen, welche die Instruktion vom Jahre 1824 auch für den Rechnungshof verbindlich machen, ihr Ende erreichen mit der Revision der Rechnung für 1871, daß also Vorsorge dafür getroffen werden muß, daß sie auch über diese Zeit hinaus insoweit aufrecht erhalten werden, als sie nicht durch das hier festzustellende Gesetz abgeändert werden. Diese Absicht hat erreicht werden sollen durch den § 22, der eben deshalb auch ganz anders lautet wie der entsprechende Schlußparagraph des preußischen Gesetzes. Der Schlußparagraph des preußischen Gesetzes konnte sich einfach auf den Satz beschränken, daß alle durch frühere Gesetze oder Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, außer Kraft treten. Das hier vorliegende Gesetz mußte den umgekehrten Weg wählen, es mußte diejenigen Bestimmungen, nach welchen der Rechnungshof gegenwärtig gesetzlich seine Funktion ausübt, aufrecht erhalten, soweit sie nicht durch das vorliegende Gesetz eine Abänderung erfahren werden. Aus diesem Grunde ist gesagt: „Die Vorschriften, nach welchen der Rechnungshof bisher die Kontrole des Reichshaushalts ausgeübt hat, bleiben in Kraft, soweit sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen."

Die Absicht dieser Bestimmung, — und ich glaube, die Absicht folgt aus den Worten klar und ist hinlänglich präcis ausgedrückt, — ist eben keine andere, als die, die Instruktion vom Jahre 1824, welche in Folge von Reichsgesetzen heute der Aktion des Rechnungshofes zu Grunde liegt, soll ferner der Aktion des Rechnungshofes zu Grunde liegen, soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert ist.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort in der Generaldebatte nimmt, schließe ich sie und frage, ob aus dem Hause der Antrag gestellt wird, den Entwurf eines Gesetzes „betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes" einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen.

(Pause.)

Das geschieht nicht. Die zweite Berathung des Gesetzes wird also im Plenum stattfinden.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft. Es handelt sich um die Feststellung der Tagesordnung für einen Mittwoch nach der Vorschrift des § 32 der Geschäftsordnung. Ich schlage vor, die morgende Sitzung um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Die Interpellation des Abgeordneten Grumbrecht (Nr. 15 der Drucksachen).
2. Den Antrag von Dr. Elben und Genossen (Nr. 16 der Drucksachen) in Verbindung mit dem Abänderungsvorschlag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, (Nr. 18 der Drucksachen), und endlich
3. die erste Berathung des Antrags Schulze, (Nr. 13 der Drucksachen).

(Pause.)

Es wird dem Vorschlag nicht widersprochen.
Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 35 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß). Berlin, Zimmerstraße 96.

8. Sitzung

am Mittwoch den 17. April 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation des Abgeordneten Grumbrecht (Nr. 15 der Anlagen). — Berathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Elben, das gleichzeitige Tagen von Landtagen mit dem Reichstage betreffend (Nr. 16 der Anlagen); — der Antrag wird der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung überwiesen. — Erste Berathung des Antrages des Abgeordneten Schulze auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen (Nr. 13 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem gestrigen Plenum sind die Abgeordneten Freiherr von Stauffenberg, Schels, Dr. Holzer, Strecke, Dr. Melz und Grosman (Kreis Köln) in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden. —

Der Abgeordnete Graf von Oppersdorf ist für die heutige Sitzung wegen Unwohlseins entschuldigt.

Dem Abgeordneten Grafen von Ballestrem habe ich einen fünftägigen, — dem Abgeordneten Schön einen achttägigen Urlaub bewilligt.

Der Abgeordnete Graf von Landsberg-Velen und Gemen bittet unter Beifügung eines ärztlichen Attestes um einen „unbestimmten" Urlaub. Unsere Geschäftsordnung kennt dergleichen unbestimmten Urlaub nicht und da der Herr Abgeordnete in seinem Schreiben die Hoffnung ausspricht, nach Verlauf von etwa vierzehn Tagen, wenn sein Befinden und seine Verhältnisse dies gestatten, sich in Berlin einfinden zu können, so stelle ich anheim, ihm einen Urlaub auf vierzehn Tage zu gewähren.

In die Kommission behufs Berathung der §§ 61—66 und 70—147 des Gesetzentwurfs, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend, sind die Abgeordneten von Unruh (Magdeburg), Dr. Wagner (Altenburg), von Waldau-Reitzenstein, von Schöning, Kanngießer, Dr. Endemann, Hoelder, Dr. Boehme (Annaberg), Behringer, von Bernuth, Dr. Reichensperger (Krefeld), Freiherr von Heeremann, Freiherr von Dörnberg und Klotz (Berlin) gewählt. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg), sein Stellvertreter ist der Abgeordnete von Bernuth, das Schriftführeramt versehen die Abgeordneten Freiherr von Dörnberg und Dr. Boehme (Annaberg).

In die Kommission behufs Vorberathung des Gesetzentwurfs wegen Erhebung der Brausteuer sind die Abgeordneten Krieger (Lauenburg), Dernburg, von Watzdorff, Uhden, Pogge (Schwerin), von Hennig, Sombart, Dr. Loewe, von Lottner, Dr. Lieber, Dr. Seelig, Grosman (Kreis Köln), Erbgraf zu Solms-Laubach und Freiherr von Zedlitz-Neukirch gewählt. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete Dr. Loewe, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete von Hennig; das Schriftführeramt versehen die Abgeordneten Pogge (Schwerin) und Uhden. —

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die

Interpellation der Abgeordneten Grumbrecht und Genossen (No. 15 der Drucksachen).

Der Herr Interpellant hat zur Begründung der Interpellation das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren! Zur Begründung meiner Interpellation wird es nur weniger Worte bedürfen. Das vom Norddeutschen Reichstage im Jahre 1869 beschlossene Gesetz hat ja zur Zeit als solches keine Bedeutung mehr. Der Bundesrath war schon seit Längerem außer Stande, ihm durch Zustimmung wirklich Gesetzeskraft zu geben. Daß er nicht aus freien Stücken die jetzt von mir gestellte Anfrage beantwortet, daß er uns nicht mitgetheilt hat, welche Stellung er zu dem Gesetze eingenommen, darüber kann ich ihm im vorliegenden Falle keinen Vorwurf machen. Ich hebe dies aber ausdrücklich hervor, weil ich der von mir schon in der letzten Sitzung ausgesprochenen und auch von anderen Rednern nachher betonten Ansicht bin, daß es zweckmäßig und den Verhältnissen, die bei den gesetzgebenden Faktoren, des Bundesraths und Reichstags entsprechend wäre, wenn der Bundesrath seine Beschlüsse über Gesetze, die ihm kraft der Initiative des Reichstages zukommen, und über Resolutionen, deren Inhalt eine Beschlußfassung des Bundesrathes nothwendig macht, aus freien Stücken dem Reichstage mittheilte, falls nicht die Kenntniß über die Resultate durch ein erlassenes Gesetz oder sonst officiell bekannt gewordene Maßregeln dem Reichstage geworden ist. Ich kann es nicht angemessen finden, meine Herren, daß der Reichstag nur aus Zeitungsnachrichten eine unsichere Kenntniß von dem Schicksale der Anträge erhält, die er dem Bundesrath mitgetheilt hat. Es sind dann immer Interpellationen erforderlich, um Auskunft zu erhalten und das scheint in keiner Weise angemessen. Ich hoffe, daß vielleicht demnächst anders verfahren und daß der Bundesrath sich entschließen wird, künftig spätestens bei Beginn der nächsten Session derartige Beschlüsse über Gesetze oder Resolutionen dem Reichstage mitzutheilen.

Im vorliegenden Falle liegt nun, wie schon gesagt, das Verhältniß anders. Trotzdem ist es erwünscht, von dem Bundesrathe zu erfahren, welche Stellung er zu dem betreffenden Gesetze, das jetzt nur noch eine Anregung zu einem Gesetze bildet, eingenommen hat, da nach den früheren Erklärungen Ermittelungen stattgefunden haben, von deren Resultat bis dahin nichts verlautet. Ich hätte nun allerdings den Weg einschlagen können, sofort wieder einen Antrag auf Erlassung eines solchen Gesetzes einzubringen; ich glaube aber, es war richtiger, erst einmal durch eine Interpellation zu erfahren, wie der Bundesrath zu der betreffenden Frage Stellung genommen hat. Aus den früheren Verhandlungen und auch aus sonstigen Anzeichen ist es mir bekannt, daß ursprünglich und von vorn herein eine Abneigung gegen die in Frage kommende Erweiterung der Kompetenz des dermaligen Bundes im norddeutschen Bundesrath und namentlich in der Reichsregierung, wenigstens in einigen Branchen derselben, nicht bestanden hat. Die Bedenken, welche dagegen erhoben wurden, sind namentlich von einzelnen kleinen Seeuferstaaten erhoben worden, ich glaube aber, daß auch deren Bedenken im Laufe der Zeit, mit Ausnahme vielleicht von Hamburg, wo allerdings besondere Verhältnisse obwalten, die vielleicht später zur Sprache kommen werden, aufgegeben sind. Ich glaube sogar, daß man nach den neueren Erfahrungen, die man in den letzten Jahren gemacht hat, wohl dahin gekommen sein wird, einzusehen, daß das Leuchtfeuerwesen, welches an der norddeutschen Küste schlechter ist, als an allen übrigen

Küsten, selbst der türkischen, einer Verbesserung bedarf. Ich weiß freilich, daß jetzt dahin gearbeitet wird, aber um nur die Schwierigkeiten anzudeuten, möchte ich der interessanten Thatsache erwähnen, daß eine Verbesserung des Leuchtfeuers in Wangeroog wohl nicht anders erreicht werden wird, als daß die Insel Wangeroog von Oldenburg an Preußen abgetreten wird, und wie der Kirchthurm einzustürzen drohte, der ein sehr wichtiges Schifffahrtszeichen ist, hat man sich schließlich dahin geeinigt, daß dieser Kirchthum zu 2/3 oder 1/2 von Bremen, zu 1/6 von Preußen und zu 1/6 von Oldenburg zu erhalten sei. Das sind Zustände, die an und für sich bei allen Steuerungen Schwierigkeiten hervorrufen und so dürften diese auch nicht ausbleiben, wenn z. B. das Leuchtfeuer von Wangeroog verbessert werden muß. Es möchte aber jetzt nicht an der Zeit sein, auszuführen, welche Gründe damals den Reichstag bewogen haben, das Gesetz zu beschließen. Es findet sich dazu vielleicht eine andere Gelegenheit, für jetzt wird es genügen, Ihnen darzuthun, daß die Interpellation an sich berechtigt ist. Ich befürchte nun, ich will das nicht leugnen, daß vielleicht im deutschen Bundesrath noch ein größerer Widerstand gegen Kompetenzerweiterung des Reiches stattfinden wird, als bisher im norddeutschen Bundesrath bestanden hat, denn es läßt sich nicht verkennen, daß die hinzugekommenen Vertreter aus den Binnenstaaten verhältnißmäßig weniger Kenntniß und in Folge davon natürlich auch weniger Interesse an dieser Angelegenheit haben. Ich würde das sehr beklagen, meine Herren; denn in der That ist das Bedürfniß nach einer Abänderung, die auch von Seiten der Marineverwaltung und der preußischen Regierung durchaus nicht verkannt wird, das Bedürfniß einer Verbesserung dieser Leuchtfeuerzeichen immer mehr hervorgetreten. Ich will mich nur berufen auf die Denkschrift, die sämmtlichen Mitgliedern des Reichstages mitgetheilt worden ist als Anlage zu dem Antrage des Nautischen Vereins auf Errichtung einer Oberseebehörde. Daß es wünschenswerth ist eine solche Behörde zu haben, wird von allen Sachverständigen bezeugt. Es liegt aber auf der Hand, daß eine solche Seebehörde bestimmte Befugnisse, bestimmte Zuständigkeiten haben muß. Die kann sie aber nicht erhalten, wenn nicht zuvor die beantragte Erweiterung der Kompetenz in der Nr. 9 des Artikel 4 der Verfassung stattgefunden hat. Ich glaube damit meine Interpellation genügend gerechtfertigt zu haben, und es würde mir natürlich sehr lieb sein, wenn die Anfrage, die ich mir an den Hohen Bundesrath zu stellen erlaubt habe:

> ob derselbe nach dem Resultate der stattgefundenen Erwägungen beabsichtigt, die Vorlage eines die Kompetenz des Reichs auf die Aufsicht und die Gesetzgebung über die Schifffahrtszeichen und das Lootsenwesen ausdehnenden Gesetzes zu veranlassen,

eine bejahende Antwort fände; sollte es nicht der Fall sein, so müßte ich mir weitere Anträge in dieser Richtung vorbehalten.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Da wir uns nicht mehr im Norddeutschen Reichstage des Jahres 1870 befinden, sondern einem Deutschen Reichstage gegenüber, so möge es mir gestattet sein, auf die Gefahr hin, für einen Theil der hier anwesenden Herren früher Gesagtes nur zu wiederholen, doch auf diejenige Erklärung zunächst ihrem Inhalte nach zurückzukommen, die ich in der neunten Sitzung der Session des Norddeutschen Reichstages von 1870 abzugeben die Ehre hatte. Es war in der Session von 1869 vom Norddeutschen Reichstage auf Antrag des Herrn Abgeordneten für Harburg dasjenige Gesetz beschlossen worden, welches in der Ihnen vorliegenden Interpellation enthalten ist. Dieser Beschluß des Norddeutschen Reichstages gelangte zur verfassungsmäßigen Verhandlung in den Bundesrath, und der Bundesrath hielt es bei dem sehr erheblichen Interesse, welches die Bundesstaaten in mannigfachster Beziehung bei der Sache haben, für nothwendig, vor der weiteren Beschlußnahme die Bundes-Seestaaten, also die Regierungen von Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und die freien Städte um eine Aeußerung über die Angelegenheit zu ersuchen. Die Aeußerungen gingen ein, und sie waren ihrem Inhalte nach sehr verschieden. Zwei von den Bundes-Seestaaten erklärten sich mit dem beschlossenen Gesetzentwurfe einfach einverstanden, zwei andere stimmten ebenso entschieden für seine Ablehnung und die letzten zwei waren weder für einfache Annahme, noch für einfache Ablehnung. Die beiden zustimmenden Bundesregierungen haben sich über die Motive ihrer Zustimmung nicht näher geäußert, die beiden ablehnenden Bundesregierungen führten aus, daß die Materie, um welche es sich hier handle, eine solche sei, welche ihrer Natur nach besser nicht centralisirt, als centralisirt werde, daß in dem eigenen Interesse der betheiligten Staaten eine genügende Garantie dafür liege, daß sie das Ihrige thun würden, um den Bedürfnissen der großen Schifffahrt gerecht zu werden. Die beiden Regierungen, welche weder zustimmend, noch ablehnend sich erklärten, gingen übereinstimmend davon aus, daß das Lootsenwesen, welches nach dem vom Norddeutschen Reichstage beschlossenen Gesetze ebenfalls der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs untergeordnet werden sollte, daß, sage ich, das Lootsenwesen bereits durch die Gewerbeordnung in so weit der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Bundes unterliege, als dies im öffentlichen Interesse nothwendig sei, daß darüber hinaus die Einrichtung des Lootsenwesens so lokaler Natur sei, so sehr durch die örtlichen Verhältnisse bedingt werde, daß es entschieden besser regulirt werde durch die einzelnen Staaten, als von der Centralstelle aus. Anders standen diese beiden Regierungen zu der Frage der Leuchtfeuer, Seetonnen, Tagesmarken, zur Frage der Bezeichnung der Küsten im Interesse der großen Schifffahrt, sie erkannten allerdings hier das Bedürfniß an, die Sache einheitlich zu ordnen, sie gingen aber in Anerkennung dieses Bedürfnisses ihrerseits weiter, als der von dem Norddeutschen Reichstage beschlossene Gesetzentwurf, indem sie der Meinung waren, daß, wenn das Reich die Aufsicht und Gesetzgebung über diese Gegenstände hat, es nothwendig auch die Unterhaltung und Verwaltung dieser Institute in die Hand nehmen müsse. Die ebenbezeichneten Erklärungen der Bundesstaaten kamen im Bundesrathe zum Vortrage und der Bundesrath verkannte nicht, daß die von den beiden letztgenannten Regierungen hervorgehobenen Momente insoweit gerechtfertigt seien, als es allerdings schwer sein möchte, eine wirksame Bundesaufsicht zu üben, ohne zugleich auch die Lasten auf den Bund zu übernehmen, welche durch die Handhabung dieser Aufsicht entstehen möchten. Es wurde deshalb, um die Frage bestimmter übersehen zu können, für nützlich erachtet, von den sämmtlichen Seestaaten des Bundes eine Uebersicht der Aufwendungen zu erbitten, welche sie in den letzten — wenn ich nicht irre — zehn Jahren für die Errichtung und Unterhaltung der hier in redestehenden Seezeichen gemacht hatten. Diese Ermittelungen haben stattgefunden und es war ihr Ergebniß eingegangen, als — wie der Interpellant so eben selbst anerkannt hat — ein Gegenstand für einen Beschluß formell nicht mehr da war, d. h. war eingegangen in demselben Augenblicke, als der Norddeutsche Reichstag, welcher das Gesetz beschlossen hatte, aufgehört hatte zu existiren, in einem Augenblicke, wo über den hier beschlossenen Gesetzentwurf als solchen ein Beschluß des Bundesrathes nicht mehr gefaßt werden konnte. Der Gegenstand ist nun neuerlich wieder in Erwägung gezogen worden; es hat aber keine von den im Bundesrathe vertretenen Regierungen ihrerseits die Initiative für einen Gesetzentwurf im Sinne des von dem Norddeutschen Bundesrathe beschlossenen ergriffen und der Bundesrath ist daher nicht in der Lage gewesen, selbst legislativ in der Materie vorzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Freeden hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Freeden:** Ich möchte, nachdem ich die Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes gehört habe, beantragen, daß in eine Diskussion über die Interpellation eingetreten werde.

Präsident: Der Antrag ist nach der Geschäftsordnung zulässig und er kommt zur Geltung, wenn fünfzig Mitglieder ihn unterstützen. Ich bitte daher die Herren, sich zu erheben, welche den Antrag des Abgeordneten von Freeden unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; die Diskussion ist eröffnet. Der Abgeordnete von Freeden hat das Wort.

Abgeordneter **von Freeden:** Meine Herren! So sehr ich anerkenne, daß formell der Bundesrath und das Reichskanzler-Amt namentlich im Rechte gewesen sind, wenn sie bisher dem im Norddeutschen Reichstage gefaßten Beschlusse eine weitere Folge nicht gegeben haben, so glaube ich doch materiell beweisen zu dürfen, daß hier ein Fall vorliegt, wo wir wirklich erwarten können, daß entweder von Seiten des Reichstages, oder von Seiten des Reichsrathes eine Initiative ergriffen wird, um bestehende Uebelstände zu beseitigen. Es hat der Nautische Verein oder vielmehr ich habe im Auftrage des Nautischen Vereins in der vorigen Woche eine Denkschrift im Hohen Hause vertheilen lassen, welche den Zweck hat, die Bildung einer Oberseebehörde in Verbindung mit Lokalbehörden in diesem Hohen Hause zu befürworten. Ich habe sie vorläufig zur Information in dem Hohen Hause vertheilen lassen, ich habe aber eine Petition des Nautischen Vereines schon eingereicht, und wir werden also diesen Antrag betreffs einer Oberseebehörde in Verbindung mit Lokalbehörden, in geschäftsmäßiger Weise demnächst zu berathen haben. Gestatten Sie mir, im Anschlusse an die Interpellation aus dem Antrage, welchen der Nautische Verein Ihnen unterbreitet, die Punkte herauszuheben, welche wesentlich hier beitragen dürften, namentlich die süddeutschen Mitglieder des Hauses, denen dieser Gegenstand noch fremd ist, einigermaßen in die Materie einzuführen.

Meine Herren! Zu der persönlichen Legitimation glaube ich nicht viel beibringen zu sollen. Die Anträge gehen hervor aus dem Nautischen Vereine; derselbe besteht aus 27 Lokalvereinen, welche die ganze Küste von Memel bis Emden besetzen; sie enthalten ca. 2000 Mitglieder, fast lauter altgediente Kapitäne, da die jungen natürlich auf der See erst eine Stellung im Leben sich erwerben müssen, und aus einer Anzahl von Rhedern, welche großentheils auch Kapitäne gewesen sind, oder doch dem Seemannsberufe so nahe stehen, wie das Wort Rheder schon andeutet. Wenn in der neulichen letzten Generalversammlung dieser Nautischen Vereine im Februar dieses Jahres hier in Berlin einstimmig beschlossen worden ist, es sei nothwendig, daß eine Oberseebehörde eingerichtet werde, so glaube ich, kann dieser Umstand allein schon hinreichen, um die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses für diesen Gegenstand in Anspruch zu nehmen. Es hat nur eine Differenz von 27 gegen 5 Stimmen bestanden, ob diese Oberseebehörde nicht blos eine beaufsichtigende, sondern zugleich eine verwaltende sein solle. Im Uebrigen aber und über die weiteren Kompetenzen hat durchaus Einstimmigkeit geherrscht. Die Kompetenzen, meine Herren, welche wir der Oberseebehörde zuwenden wollen, finden Sie in der Denkschrift auf Seite 8 derselben im Detail aufgeführt. Zunächst sind es, wie sie die Interpellation des Herrn Abgeordneten Grumbrecht schon genannt hat, das Leuchtfeuer-, Tonnen-, Baken- und Lootsenwesen. Nun, meine Herren, was das Leuchtfeuerwesen anbelangt, so hat in der That der Bundesrath schon die Initiative ergriffen, er hat, was den einzelnen Staaten nicht möglich war, einen Vertrag mit England, Holland fertig gebracht wonach die Befeuerung der Nordseeküste, wenigstens wie die Zeitungen berichtet haben, in genügender Weise jetzt geordnet werden wird. Was das Tonnen- und Bakenwesen anbetrifft, und die Anlage von Nothhäfen, welche damit in der engsten Verbindung steht, so ist das eben noch Sache der einzelnen Staaten. Ich gebe zu, daß eine gewisse Eifersucht zwischen den einzelnen Staaten obwaltet, um namentlich das Tonnen- und Bakenwesen in gutem Stande zu erhalten, es ist ja im Interesse dieser Staaten selber, daß das Departement gut verwaltet werde. Aber, meine Herren, was die meisten Nothhäfen anlangt, so ist das nicht Sache der einzelnen Staaten, sondern müßte Sache des Bundes werden; der Beweis liegt darin, daß wir namentlich an unserer gefährlichen Nordseeküste mit Nothhäfen so schlecht gesegnet sind; an der Ems ist kein einziger Nothhafen mehr, an der Weser ist er freilich nicht nothwendig, an der Elbe ist er nothwendig, es existirt aber keiner; denn wie es im Nautischen Vereine hieß, der Nothhafen Cuxhafen ist kein Nothhafen, wo man sich vor Noth schützt, sondern wo man Noth leidet, und an der Ems ist der alte Nothhafen Ditzum so versandet und verschlickt, daß, als vorigen Winter bei eintretendem Frost eine Anzahl Schiffe da einlaufen wollte, das Außentief des sog. Hafens vollständig zugesetzt wurde und die im Binnenlande wohnenden Bauern Klage führten, daß sie ihr Wasser nicht los werden könnten.

Was weiter das Lootsenwesen anbelangt, so sind in der Denkschrift schon eine Reihe von Klagen angeführt, welche ich nur durch einige Details zu ergänzen habe. Das Lootsenwesen an der Ems betreffend, so genügt das eine Faktum, daß, wenn ein Schiff in einem Jahre sechs Reisen machen kann von der Ems nach der Ostsee, daß es dann an der Ems nicht weniger als 300 Thaler Lootsengeld zu zahlen hat, während es in Danzig mit 80 Thaler loskommt. Das ist eine Ungleichheit, welche jedenfalls nicht gerechtfertigt werden kann. In der Weser bestehen drei Lootsengesellschaften, welche, wie es officiel heißt, in freundnachbarlichen Beziehungen stehen, aber die Bremer Lootsengesellschaft darf nicht einmal ein Schiff nach Brake hinauf schaffen, und der Oldenburger Lootsengesellschaft ist es nicht gestattet, ein Schiff aus dem Bremerhafen hinauszubringen, wenn aber, wie dies bisweilen vorkommt, frühzeitig Frost eintritt und die Lootsschuner der drei Gesellschaften retiriren nach dem Lande zu, so kann es vorkommen, daß ein englisches Schiff vor der Weser keinen Lootsen findet, und deshalb sich der Hülfe der Helgolander Lootsen bedient und durch sie Bremerhaven binnen gebracht wird.

Wenn die Lootsen sich dann aber Abends freuen, daß sie einmal statt auf dem den Passanten so angenehmen Helgoland sich am festen Lande befinden, so stört ihre Freude plötzlich ein Polizeilieutenant, und steckt sie 16 Stunden ins Gefängniß und am anderen Tage müssen sie 26 Thaler Strafe zahlen. Warum? Weil sie keine Legitimation des Lootsen gehabt haben. Das geschah mit einem großen Schiffe, dessen Ladung vielleicht 250,000 Thaler werth war, und man kann doch nicht anders sagen, den Leuten ist ihr Recht geschehen; es ist aber jedenfalls ein Recht, dem das Unrecht in nächster Nähe steht. So kommt es auf der Elbe vor, daß, wenn zufällig schlechtes Wetter, wo es also hauptsächlich nothwendig ist, daß ein Lootse an Bord kommt, daß dann die Lootsen nicht an Bord kommen können, und das Lootsenschiff veranlaßt wird, dem fremden Fahrzeuge voranzusegeln, dann muß letzteres für so viel mal Lootsengeld bezahlen, als zufällig Lootsen an Bord sind. Das sind Zustände, meine Herren, welche jedenfalls einer Abänderung bedürftig sind und welche wahrscheinlich einmal vom Reiche werden geregelt werden; vorzüglich, wenn man daneben die Schwierigkeiten hält, welche man jetzt hat, das Fahrwasser der Weser in genügendem Stand zu erhalten, wo wiederum Verhandlungen zwischen drei Staaten bis jetzt zu keinem gedeihlichen Abschluß geführt haben.

Meine Herren! es sind unter den Desiderien des Nautischen Vereins weiter aufgeführt: das Musterungswesen, Hydrographie, das Prüfungs- und Schulwesen und eine Reihe von Gesetzen, von denen ja in der nächsten Zeit eines dem Hause vorgelegt werden wird. — Meine Herren, was z. B. die Hydrographie anlangt, worüber ich schon bei Berathung des Marineetats gesprochen habe, kann ich nicht verhehlen, daß es auf mich einen eigenthümlichen Eindruck machte, als ich im vorigen Jahre zum ersten Mal in einer Session des Reichstages anwesend, aus den exakten Arbeiten der Seewarte plötzlich in die Berathung des Handelsvertrages mit San Salvador gestellt wurde; denn, meine Herren, ich sagte mir unwillkürlich, wenn ich doch nur ein Mitglied in diesem Hohen Hause wüßte, welches in der Lage wäre, zu sagen, wo denn San Salvador eigentlich liege.

(Heiterkeit.)

Ja, Sie lachen, aber wir Nautiker, denen die Karten nicht blos bunte Bilder sind, wie sie zu Gotha und Berlin zu Tausenden zum Nutzen der Jugend gemacht werden, sondern denen sie die instrumenta vitae sind, wir urtheilen, etwas strenger darüber, wir wollen nicht wissen, daß San Saldavor ein Land ist, das man im Nothfall mit dem Finger zudecken kann, sondern unser Kapitän fragt, wo liegt denn Champerico? — ein Ort, der im Deutschen wie Goldlager klingt, in Wirklichkeit aber aus zwei Negerhütten besteht. Dann sagt vielleicht eine Karte, es liegt in 14° 45′ nördliche Breite, vielleicht sagt eine andere Karte gar nichts darüber. Denn es giebt englische Karten, z. B. die Karten von Imray aus dem Jahre 1868, welche über eine Strecke von 270 Meilen an jener Küste offen eingestehen, daß sie darüber no information whatever besitzen. Dahin kommt nun ein deutscher Kapitän. Er segelt los auf die Information seines Schiffshändlers, der sagt: Sie müssen segeln bis Sie zwei Hütten finden, daneben eine Flaggenstange, und wenn bei der Annäherung Ihres Schiffes eine norddeutsche Flagge gehißt wird, dann sind Sie am rechten Platze.

(Heiterkeit.)

Der Mann segelt los und das Unglück will, daß er bei Nacht an dieser richtigen Stelle vorbeikommt; er findet sich Morgens in 14° 45′ Breite, wo laut Karte das Nest liegen soll; es ist aber nichts, er geht also wieder den Weg zurück, muß gegen einen 30—40 Meilen laufenden Strom auf kreuzen, gegen den Wind obendrein, um nach zwei Tagen wieder dahin zu kommen, wo er gewesen war. Er versucht es also von Neuem, geht aber jetzt Nachts vor Anker und segelt bei Tage weiter, dann findet er endlich, wie gesagt, sein Champerico.

Sie geben mir gewiß zu, meine Herren, daß solche Zustände nicht gut von Seiten der Einzelnen können reformirt werden. Sie könnten freilich sagen, mein eigenes Institut wäre geeignet, um Nachrichten darüber zu sammeln, aber, meine Herren, wir laboriren auch an ganz eigenthümlichen Schwierigkeiten. Denn wenn Handelshäuser mit so wenig bekannten Küsten Handel treiben, so haben sie gewöhnlich ein böses Lehrgeld zahlen müssen, bis ihre Kapitäne im Stande waren, die Eigenthümlichkeiten der Küsten in einer für den Handel genügenden Weise kennen zu lernen. Und dann ist mir schon mehrfach von hochangesehenen Handelshäusern erwidert worden: „Mein lieber Herr Freeden, für Sie lassen wir nicht arbeiten; denn Sie plaudern Alles aus.“ So wird weder die Wissenschaft noch das Leben gefördert; es ist Hülfe nur durch den Staat zu erreichen. Wir brauchen übrigens nicht so weit in die Ferne zu schweifen; das Schlechte liegt uns nahe genug. Bleiben wir nur bei der Nordsee, so ist eine ganze Reihe von Stellen in der Nordsee, welche seit 50 Jahren nicht mehr ausgepeilt und vollständig unbekannt geworden sind. Daß das nicht gut ist, ist insbesondere daran zu erkennen, daß es vielen Schiffen nicht mehr möglich ist, wenn sie bei Sturmwetter mit Südwestwind aus dem Kanal nach der Helgolander Bucht zusetzen müssen, zu erkennen, ob sie das Borkum Riff schon passirt haben oder auf den Steingründen von Helgoland sich befinden. Diese Täuschung über eine 50 Meilen lange zwischenliegende Seestrecke bewirkt, daß die Schiffe sich in 3 bis 4 Stunden an der holsteinischen Küste befinden, wo sie von der Eider bis zur Lister Tiefe keine genügend befeuerte Küste oder gut ausgebankten Nothhafen vorfinden, wo sie eben vollständig rathlos sind und auf den Amrummer Bänken durchschlagend, spurlos verschwinden wie männiglich bekannt ist.

Beweis: Kein Fischer, so fischreich die Amrummer Bänke auch sind, wagt es, seine Netze dort auszuwerfen, weil er sicher ist, daß sie wegen der dort liegenden zahlreichen Wracks, die manches Seemann's Leben decken, nicht wieder herauszuholen sind.

Nun, meine Herren, wenn, wie gesagt, dies Uebelstände sind, die allerdings einer Abhülfe dringend bedürfen, und wenn nicht geleugnet werden kann, daß dazu gewisse Ausgaben nothwendig sind, so giebt es doch auch andere Sachen wieder, welchen im Wege der Gesetzgebung ohne gerade große Kosten kann geholfen werden. Ich will nicht weiter darauf eingehen, weil wir später darüber zu befinden haben werden. Es ist die Seemannsordnung aber für Jedermann ein Beweis, wie schwierig es unter den bisherigen Umständen ist, ein Gesetz wirklich zu Stande zu bringen. Bedenken Sie, meine Herren, daß diese Seemannsordnung ursprünglich von den drei Regierungen von Hamburg, Bremen und Oldenburg entworfen worden ist, daß nachher die Nautischen Vereine den ganzen Entwurf innerhalb eines Jahres durchberathen haben, daß darauf die freie Marinekommission in der ersten Sitzung des Reichstages ihn durchgesprochen hat, daß jetzt eine Kommission von Sachverständigen in Berlin zusammengetreten ist, um einen neuen Entwurf auszuarbeiten, daß dieser Entwurf jetzt dem Bundesrathe vorliegt und demnächst hoffentlich dem Reichstage vorgelegt werden wird. Das Verfahren ist eine solche Verschwendung von Kraft, daß sie eigentlich mit dem Namen Luxus belegt werden dürfte und zu nicht ungerechtfertigten Klagen Anlaß giebt.

Nun, meine Herren, lassen Sie mich jetzt, da ich recht wohl zu wissen glaube, aus welchen Quellen der Widerwille gegen eine einheitliche Regelung aller dieser Nautischen Verhältnisse herrührt, lassen Sie mich jetzt einige mildernde Umstände plädirend Ihnen vorführen, welche Ihnen zeigen werden, daß die Art und Weise, wie gerade wir Nautiker die Sache geregelt sehen möchten, doch nicht eine solche ist, welche berechtigte Stimmungen nicht allein, sondern auch berechtigte Ansprüche verletzen soll.

Was zunächst den empfindlichen Kostenpunkt anlangt, meine Herren, so gebe ich zu, daß die Herren aus Süddeutschland bange sein möchten, mit uns in eine Verwaltung einzutreten, von der sie, wie überhaupt bei Schiffen üblich ist, wissen, daß es eine kostspielige Verwaltung ist; aber, meine Herren, wir rechnen es uns nicht allein zur Ehre, sondern auch zur Pflicht an, wenigstens mit einem großen Präcipuum Ihnen voranzugehen, und wenn wir also über das letzte Drittel der Kosten uns mit einander befinden wollen, so würde ich Ihnen nicht den Beweis zu liefern brauchen, daß der Nutzen der Seefahrt nicht allein den Küstenländern, sondern auch dem Binnenlande zu gute kommt. Es ist allerdings auf der Generalversammlung der deutschen Nautischen Vereine ein großes Wort gelassen ausgesprochen: man wünscht in Hamburg — wie der Vertreter des Nautischen Vereins zu Hamburg sagte — die Schlüssel zur Elbe in der Hand zu behalten. Aber die Elbe ist kein Hamburgischer, sondern ein deutscher Strom, und die deutschen Fabrikate finden ihren Absatz sowohl elbabwärts, wie elbaufwärts; wenn also

die Elbe abwärts Kosten macht, so kann recht wohl das Binnenland wenigstens einen Theil zu diesen Kosten mit Fug und Recht zuschießen.

Meine Herren! Sie können uns Nautikern auf's Wort glauben, die wir gewohnt sind, an Bord unserer Schiffe gewissermaßen als souveräne Herren zu kommandiren, daß wir durchaus nicht Willens sind, unsere Handlungen und Ansichten willenlos einer Behörde unterzuordnen, die vielleicht meilenweit im Binnenlande wohnt. Wir sind nicht solche Centralisten, um ohne weiteres unsere ganze Autonomie daran zu geben, blos um eine einheitliche Regelung der Verhältnisse anzubahnen. Gerade darum, meine Herren, legen wir ein großes Gewicht darauf, daß, wenn einmal dereinst vom Bunde das ganze bürgerliche Marinewesen geordnet wird, dies nur in der Weise geschähe, daß eine Oberbehörde eingerichtet werde in Verbindung mit einer ganzen Anzahl von Lokalbehörden, und daß die wesentliche Summe aller Verwaltungsgegenstände in den Lokalbehörden ihren Schwerpunkt hat. Wir verlangen, weil wir uns anmaßen dürfen, ein bestes Urtheil über die uns nächstliegenden Mängel und Desiderien zu haben, nicht allein ein Praecipuum dafür zu zahlen, sondern wir verlangen demgemäß auch, zuerst gehört zu werden, wenn es sich um unsern Rath, um unsere That dabei handelt. Ich gebe zu, daß unsere Berichte, da sie wesentlich von Personen herrühren müssen, welche, wie man sagt, die See bedient haben und nicht die Feder, anfangs vielleicht etwas holprig ausfallen mögen, aber der gute Inhalt muß für die Form schadlos halten.

Nun zum Schluß, meine Herren! Ich weiß, daß ich damit einen heiklen Punkt berühre, aber ich will Ihnen meine Meinung sagen und Ihnen nicht verhehlen, daß ich viele Freunde dieser Idee innerhalb der nautischen Kreise habe. Meine Herren, wir Nautiker haben den Blick nicht allein auf See gerichtet, sondern auch auf das Land, und wir haben mit besonderer Genugthuung gesehen, daß das Bundesoberhandelsgericht seinen Sitz in Leipzig hat und dort zur Zufriedenheit des ganzen Reiches fungirt. Ich möchte nun die Herren vom Zollparlament daran erinnern, daß damals, als Sie die berühmte Fahrt nach Kiel machten, ein Glanzpunkt Ihrer Reise gewiß die Tour von Hamburg abwärts nach Stade war, wo Sie das Glück hatten, einmal das, was wir in Hamburg einen großen Tag nennen, zu erleben: Den Strom bedeckt mit einer Anzahl von 70 bis 80 Schiffen, welche alle mit vollen Segeln aus wer weiß wie viel Häfen der Welt auf Hamburg zusegelten. Nun, meine Herren, es kann niemand mehr und inniger als ich davon überzeugt sein, welch' hohe Bedeutung gerade Hamburg in dem Welthandel, den wir von Deutschland aus treiben, einnimmt; und wenn ich Ihnen meine Herzensmeinung sagen soll, so glaube ich, meine Herren, daß der Sitz der bürgerlichen Admiralität, welche wir anstreben, in Hamburg und nirgend anders sein müsse. Das würde nicht allein viele berechtigte Eifersucht im Keime ersticken, sondern es würde damit auch ein Geist in die neue Behörde eingeflößt werden, den Sie schwerlich in einer Landstadt, wie Berlin nun einmal ist, finden. Meine Herren, von dem Tage an, wo die schwarz-weiß-rothe Flagge stolz von der Elbhöhe über dem neuen Admiralitätsgebäude herunterweht, von dem Tage an werden Sie in Hamburg keinen Engländer mehr sehen; vielmehr, so gut wie die Söhne Hamburgs im Kriege für Kaiser und Reich ins Feuer gegangen sind nach Art der alten sieg- und kriegsgewöhnten Regimenter von Ostpreußen bei Weißenburg, so werden Sie finden, wenn Sie Hamburg in dieser Weise die Hand bieten, daß dann Jung und Alt, Weib und Kind in ihrem Kämmerlein beten werden:

Gott erhalte unsern Kaiser,
Unser liebes Deutsches Reich!

Meine Herren, wenn wir demnächst über eine Oberseebehörde in Verbindung mit einer Centralbehörde zu beschließen haben werden, so bitte ich Sie dringend, sich dieser Wünsche der Nautischen Vereine, welche ich die Ehre hatte Ihnen vorzutragen, zu erinnern.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht.** Meine Herren, aus demselben Grunde, aus dem der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts einige Mittheilungen aus den Verhandlungen des Bundesraths gemacht hat, halte ich mich auch für verpflichtet, einige Worte auf die Erklärung zu erwidern, die wir soeben gehört haben. Ich kann nicht leugnen, daß die Erklärung mich eigentlich weniger abschreckt als ermuthigt, auf dem bisher betretenen Wege im Reichstage vorzugehen. Ich habe durchklingen hören, daß im Ganzen das Bedürfniß einer solchen Centralisation der Leuchtfeuerzeichen von der Mehrheit der deutschen Seeuferstaaten anerkannt wird. Ich will einräumen, daß die Centralisation in der Verwaltung des Lootsenwesens nicht ein so dringendes Bedürfniß ist, nicht eine so nothwendige Einrichtung, um großen Schaden abzuwehren, sondern vielmehr nur eine Einrichtung der ausgleichenden Gerechtigkeit. Das haben Sie auch aus dem Vortrage meines Herrn Vorredners schon entnommen. In der Verwaltung des Lootsenwesens kommen eine große Menge von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten vor, von welchen die früheren Mitglieder des Norddeutschen Reichstages schon Kenntniß erhalten haben. Ich will deshalb für heute nicht weiter darauf eingehen, ich will nur bemerken, wenn die Herren es auffällig gefunden haben, daß zwei Seeuferstaaten sehr bereit gewesen sind, das Leuchtfeuerwesen dem Bunde zu überweisen, aber sich ablehnend dagegen verhalten haben, das Lootsenwesen dem Bunde zu überweisen, so liegt der Grund davon einfach darin, daß das Lootsenwesen keine Kosten verursacht, sondern im Gegentheil, wie in Hamburg, eine erkleckliche Einnahme giebt. Indessen wir werden bei der Verhandlung über diesen Gegenstand darauf zurückkommen. Mir liegt nur daran, namentlich in Bezug auf die Schiffahrtszeichen, die Nothwendigkeit einer Centralisation in der Hand der Reichsgewalt darzuthun, und zwar nicht durch allgemeine Deduktionen, die schon in den früheren Verhandlungen vorgekommen und die auch kaum nöthig sind. Denn ich frage ganz einfach: kann es ein Institut geben, was nothwendig ist an einer Küste, deren Territorium so und so vielen Staaten gehört, kann es ein Institut geben, das mehr den Anordnungen einer Centralgewalt unterliegen müßte als das Leuchtfeuerwesen? Ich glaube, Niemand wird diese Frage zu verneinen im Stande sein. Es zeigt auch das Beispiel aller anderen Staaten, in denen Centralisation sonst wahrlich nicht im Schwunge ist, wie z. B. England, daß man das Leuchtfeuerwesen unter einen Hut bringt und nach einem System regulirt. Es ist ja eine der größten Schwächen und wesentlichsten Mängel unseres Leuchtfeuerwesens an der Nordsee, wo vier bis sechs Staaten mitzuwirken haben, daß kein System herrscht, und mehr als ein Schiff geht jährlich darüber zu Grunde, daß es z. B. das Leuchtfeuer in Borkum mit dem Leuchtfeuer in Helgoland verwechselt, was nicht geschehen könnte, wenn eine richtige Vertheilung der verschiedenen Feuer stattgefunden hätte.

Aber, meine Herren, ich will auch darauf nicht weiter eingehen, sondern nur die äußere Sachlage hervorheben. Denken Sie sich diese so unsichere und von so vielen Schiffen besuchte Nordseeküste unter so vielen Staaten vertheilt; früher an Preußen vermöge des Jahdebusens, an Hannover, an Schleswig-Holstein, an Bremen, an Oldenburg und Hamburg; jetzt ist glücklicherweise Hannover und Schleswig-Holstein ausgeschieden, und dadurch daß Preußen in Folge davon das Uebergewicht in der Nordsee bekommen hat, ist der Zustand besser geworden. Bis dahin war es noch schlimmer. Berücksichtigen Sie, daß an der Nordseeküste so und so viele deutsche Staaten liegen, daß es an dieser Küste nicht genügt, mit dem

einzelnen deutschen Staate sich zu vereinbaren, welche Einrichtungen zu treffen sind, sondern auch mit auswärtigen Staaten, mit Holland und England; England weil es Helgoland hat, mit Holland wegen seiner Lage. Holland hat jetzt schon Einiges beizutragen zur Erhaltung des Leuchtfeuers; es zahlt einen Beitrag zur Erhaltung des Leuchtfeuers auch in Borkum. Dann wird berechnet wie ineinandergreifend und zusammenhängend die Interessen aller dieser Staaten sind.

Also denken Sie sich eine solche Küste, und da soll nun ein Leuchtfeuerwesen, was nur nach einem einheitlichen Systeme nützlich wirken kann, eingerichtet werden von 6 verschiedenen Staaten — kann das wohl in zweckmäßiger Weise geschehen? Ich glaube es nicht, ich glaube, es entstehen dann solche Zustände, wie sie schon vorgekommen sind. Ich habe schon ein Beispiel erwähnt von dem Kirchthurm auf der von Oldenburg aufgegebenen Insel Wangeroog, der bestimmt eingestürzt wäre, wenn Bremen ihn mit zu erhalten nicht übernommen hätte. Nun sage ich, wir müssen uns vereinbaren mit England und Holland (der Herr Vorredner hat gesagt, die Verträge mit England und Holland wären schon abgeschlossen; das ist aber nicht der Fall, es sind nur Traktate verabredet), natürlich von Seiten der Reichsgewalt; diese soll Vorträge abschließen über das Leuchtfeuerwesen an solchen Küsten, wo sie nichts zu sagen hat. Ich weiß nicht, wie sie im Stande ist, sich gegen England und Holland zu verpflichten, daß die Leuchtfeuer nach einem bestimmten Systeme geordnet werden sollen, wenn die Reichsgewalt keinen Einfluß auf die einzelnen Staaten hat, wenn sie nicht verhindern kann, daß z. B. Oldenburg einen neuen Leuchtthurm auf einer kleinen Insel aufstellt, der das ganze System über den Haufen stürzt. Es liegt auch auf der Hand, daß die ganze Einrichtung durchaus nur von der Reichsgewalt zweckmäßig hergestellt werden kann. Wenn Sie nun ferner berücksichtigen, daß die Ausgabe für die Erhaltung der Leuchtthürme keineswegs eine sehr bedeutende ist, so werden Sie vielleicht später über einen demnächst zu stellenden Antrag ein günstiges Urtheil fällen. Ich muß zugeben, daß wenn einmal nach Erweiterung der Kompetenz der Reichsgewalt das Schifffahrtszeichen- und Lootsenwesen der Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches unterliegt, daß dann auch die Frage entstehen kann, ob das Reich nicht durch Organe auf die Verwaltung selbst einwirken soll, wie das der Herr Vorredner ausgeführt hat. Aber daraus nun folgern zu wollen, daß man die Kompetenzausdehnung in der vorgeschlagenen Form nicht annehmen wolle, weil man die Verwaltung nicht zugleich dem Reiche gebe, dafür sehe ich keinen Grund ein. Mein Herr Vorredner wird mit seinem Antrage auf die Oberseebehörde auch keinen Erfolg haben, wenn nicht Artikel 4 Nr. 9 der Verfassung des Deutschen Reichs die fragliche Ergänzung erhält, und so scheinen mir die Einwände, die bisher erhoben sind, wenig geeignet, eine ablehnende Stellung zum Gesetzesvorschlage zu begründen. Ich will mich aber auf diese wenigen Worte beschränken, weil ich glaube, damit dargethan zu haben, daß in der That speciell das Leuchtfeuerwesen — auf das Lootsenwesen werde ich noch später zurückkommen — durchaus der Reichsgewalt unterstellt werden muß, und daß ich hoffe, bei einem demnächst zu stellenden Antrage die Zustimmung des Hauses zu finden.

Präsident: Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle:** Meine Herren! Ich habe auch meinerseits von der Antwort des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes denselben Eindruck empfangen, den mein Herr Vorredner eben hervorgehoben hat, daß nämlich die Auskunft, die wir eben empfangen haben, nicht verhindern, sondern den Reichstag veranlassen werde, wieder mit einem ähnlichen Antrage hervorzutreten. Was der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes ausgeführt hat, daß nämlich die 6 Uferstaaten drei verschiedene Meinungen gehabt haben, und daß sich an diesen drei verschiedenen Meinungen die Sache zerschlagen hat, das ist eine Illustration zu den Vorgängen, die wir vor Errichtung des Deutschen Reiches vielfach in Deutschland gekannt haben und woran wir immer laboriren werden, wenn es sich um Uebereinkunft zwischen den Einzelstaaten handelt. Ich meinerseits muß mich wundern, daß die 6 Staaten nur drei verschiedene Meinungen gehabt haben; nach alten Erfahrungen sollten sie sechs verschiedene Meinungen gehabt haben.

(Ruf: sieben!)

Es ist von dem Herrn Reichskanzleramts-Präsidenten nicht geleugnet worden, daß das Leuchtfeuerwesen ein erhebliches Interesse des ganzen Reiches beansprucht. Es ist ebensowenig geleugnet worden, daß es schwierig ist, auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den Einzelstaaten, die Sache zu regeln. Ich glaube der Reichstag wird daraus eine Aufforderung entnehmen, die Sache seinerseits in die Hand zu nehmen, umsomehr da der Bundesrath das nicht hat thun wollen: ich werde mich deshalb einem Antrage in dieser Richtung anschließen und ich hoffe, daß das Haus einen solchen unterstützen wird.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort; die Diskussion ist geschlossen und damit die erste Nummer der Tagesordnung erledigt. —

Die zweite Nummer derselben ist der

> **Antrag des Abgeordneten** Dr. **Elben,** (Nr. 16 der Drucksachen), **mit dem Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck** (Nr. 18 der Drucksachen).

Ich eröffne darüber die Diskussion und gebe dem Herrn Antragsteller zur Begründung des Antrages das Wort.

Abgeordneter Dr. **Elben:** Zur Begründung des Antrages will ich mit keinem Worte sprechen von der Rücksichtnahme auf die Beschlußfähigkeit des Reichstages, denn diese läßt sich erzielen und bleibend beibehalten einfach durch die Pflichttreue der Mitglieder, auch wenn 25 bayerische und 8 württembergische Abgeordnete nicht da wären; aber ich spreche von der Vollzähligkeit dieses Hauses. Es ist keine gleichgültige Sache, wenn der größere Theil der Abgeordneten des zweitgrößten Deutschen Staates wochenlang, vielleicht bis in die Hälfte einer Sitzungsperiode hinein, bei unseren Berathungen fehlt. Wir haben umfangreiche, tief eingreifende Gesetzesvorlagen in Berathung genommen, wir haben Kommissionen dafür bestellt, und bei diesen Berathungen fehlten die Erfahrungen und die Einsicht einer ganzen Gruppe unserer Kollegen; bei der Bestellung der Kommissionen konnte auf sie keine Rücksicht genommen werden.

Ebenso ist es die Rücksicht auf diejenigen Mitglieder, welche sowohl dem Reichstage, als ihrem heimischen Landtage angehören und welche durch das gleichzeitige Tagen in eine schwere Kollision ihrer Pflichten eintreten, welche uns veranlassen muß, darauf zu dringen, daß in Zukunft dieses gleichzeitige Tagen nicht mehr stattfinde.

Aber noch viel wichtiger scheint mir eine weitere Erwägung. Schon als zum ersten Male eine deutsche Volksvertretung zusammentrat in der Nationalversammlung zu Frankfurt, hat der damalige Abgeordnete Rödinger den Antrag gestellt, ein gleichzeitiges Tagen der Nationalversammlung mit den einzelnen Landtagen zu vermeiden. Es war damals bei dem allseitigen Ringen nach neuen Zuständen nicht möglich, das zu erzielen, aber heute schreibt unsere Verfassung vor, daß Reichsgesetz vor Landesgesetz gehe, und ich meine, es ist eine Voraussetzung dazu, daß auch die deutsche Volksvertretung jeder Vertretung eines Einzelstaates vorangehen muß. Auch

äußerlich vor dem deutschen Volk muß sich diese Stellung des Deutschen Reichstages dadurch aussprechen, daß mit seinem Zusammentritt sofort das Tagen der Einzellandtage aufhöre. Dieses gleichzeitige Tagen ist nichts als ein Ueberbleibsel unseres Partikularismus, und der muß mit dem neuen Reiche aufhören.

Der Antrag, wie er eingebracht ist, bezweckt in keiner Weise einen Tadel gegen die einzelnen Regierungen auszusprechen, deren Ständekammern zur Zeit noch versammelt sind. Man muß ja wohl zugeben, daß bei dem Zusammenfluß von Reichstags- und Landtags-Verhandlungen, bei den zweimaligen Sitzungen des Reichstages im vergangenen Jahre eine Art Nothstand eingetreten ist, der es außerordentlich schwer machte, in den Einzellandtagen die Geschäfte zu vollenden. Es soll deshalb zunächst kein Tadel für die Vergangenheit ausgesprochen sein, aber es soll für die Zukunft auf das Bestimmteste verlangt werden, daß regelmäßig mit dem Zusammentritt des Reichstages die Einzellandtage vertagt oder geschlossen werden.

Es ist uns ein Amendement von dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck vorgelegt, welcher glaubt, daß dieses Ziel leichter zu erreichen sei dadurch, daß ein bestimmter Termin für den Beginn des Reichstages festgesetzt werde. Es liegt ja wohl, wie ich glaube, in diesem Amendement ein ganz richtiger Kern. Für die Zukunft wird es sich bestimmt empfehlen, daß ein Gebrauch sich geltend mache, wonach der Reichstag möglichst zu einer bestimmten Frist zusammentrete; ob es sich aber empfiehlt, einen Antrag mit einem ganz bestimmten Ziel dadurch verstärken zu wollen, daß man in einer so unbestimmten Form, wie dieses Amendement mit dem Ausdruck „wo möglich" eine Frist für den Zusammentritt des Reichstages empfehlen will, das möchte ich dem Hohen Hause zu entscheiden überlassen.

Derselbe Antrag, wie ich ihn eingebracht habe, hat vor einigen Jahren den Norddeutschen Reichstag schon einmal beschäftigt; er wurde damals eingebracht von den Abgeordneten Freiherr Nordeck zur Rabenau und Dr. Stephani und bezog sich auf das gleichzeitige Tagen der sächsischen Volksvertretung und einiger Provinzialstände-Versammlungen mit dem Reichstage. Damals hat der Herr Reichskanzler seine volle Zustimmung zu diesem Antrage gegeben, er hat sich dem Norddeutschen Reichstage gegenüber dahin ausgesprochen, er zweifle nicht, daß sein Einfluß, (der in der Debatte angerufen worden war), wohl ausreichen werde, dem Mißstande für die Zukunft zu begegnen, wenn ein Votum des Norddeutschen Reichstages ihm zur Seite stehe.

Heute ist die Sache von noch größerer Tragweite, da außer den etwaigen Provinzialvertretungen und den Ständeversammlungen der Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes die vier süddeutschen Voksvertretungen ebenfalls in die Lage kommen können, gleichzeitig mit dem Reichstage zu tagen. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß es dem Einflusse des Reichskanzlers auch gelingen wird, das gleichzeitige Tagen der süddeutschen Ständeversammlungen zu beseitigen, wenn ein Votum des Deutschen Reichstages ihm zur Seite stehen wird. Beschließen Sie dieses Votum ebenso einstimmig, wie damals der Norddeutsche Reichstag — denn der Herr Präsident hat damals verkündet, der Beschluß sei fast einstimmig gefaßt worden — und ich bin überzeugt, daß mit diesem Beschluß ein nationales Bedürfniß augenblicklich befriedigt sein wird.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Ich bin zunächst dem Herrn Vorredner sehr dankbar, daß er anerkannt hat, daß die Hinzufügung, die ich zu seinem Antrage wünsche, einen richtigen Kern enthalte. Ich hoffe, er wird sich auch an diesen Kern halten und sich weniger an einem einzigen Worte stoßen, das ihm unangenehm ist. Das einzige Wort, das er bemängelt hat, ist das Wort „womöglich". Ich freue mich, bei ihm eine solche Liebe zur Bestimmtheit zu finden, daß ihm der milde Ausdruck „womöglich" zu unbestimmt ist; ich hoffe, dies wird sich auch darin zeigen, daß er dem Kern meines Antrages durch Zustimmung gerecht wird. Ich meinerseits lege auf das Wort „womöglich" sehr wenig Gewicht, und wenn das der einzige Grund wäre, weshalb der Herr Vorredner mit mir nicht übereinstimmen konnte, so ließe sich wohl zu einer Vereinigung kommen. Ich habe aber das Wort „womöglich" in das Amendement hineingeschrieben, weil ich anerkenne, daß von verschiedenen Seiten doch wohl Gründe geltend gemacht werden können, die in diesem Augenblicke vielleicht eine solche Fixirung noch nicht gestatten, und weil es mir vor allen Dingen von Interesse war, von Seiten der Bundesregierung zu hören, ob etwa einzelne bestimmte Hindernisse existirten. Wenn diese Hindernisse vorhanden, und auch nach meiner Ueberzeugung von solcher Bedeutung wären, daß mein Zusatz in Folge dessen auf Unmöglichkeiten stieße, so würde ich natürlich nicht darauf bestehen; aber der Herr Vorredner wird mir zugeben, daß an sich der Gedanke ausgedrückt ist, ob dies unglückliche Wort nun darin steht oder nicht.

Ich will noch Eins hinzufügen, weshalb ich es für wichtig halte, einen solchen Zusatz zu machen. Ich glaube, es ist zweckmäßig, nicht blos eine Art von Schmerzensschrei auszustoßen, der das Faktum konstatirt, daß schon wieder, wie auch in früheren Zeiten, ein solches gleichzeitiges Tagen stattfindet, sondern auch von Seiten des Reichstages dasjenige Mittel der Abhülfe anzugeben, das dem Reichstage für diesen Augenblick das plausibelste scheint; wenn dieses Mittel nicht praktikabel, was uns ja etwa nachgewiesen werden könnte — bis jetzt, hoffe ich, ist es nicht so — aber wäre es nicht praktikabel, dann würde ich allerdings dem Antrage Elben auch ohne einen solchen Zusatz die Zustimmung geben, weil ich der Meinung bin, daß in diesem Falle auch die schroffe Folgerung gerechtfertigt wäre, die der Herr Abgeordnete Dr. Elben gemacht hat, daß in dem Augenblicke, wo der Reichstag zusammentritt, auch die bereits tagenden Einzellandtage geschlossen werden müßten. Ich würde das gewiß für hart halten gegen die Einzellandtage und namentlich gegen die Regierungen dieser Länder. Diese Regierungen sind häufig durch dringende Bedürfnisse veranlaßt, zu gewissen Zeiten ihre Kammer zusammenzuberufen und es wird für sie selber, glaube ich, wesentlich wichtig sein, wen man fixiren könnte: Die ordentlichen Sitzungen des Reichstages sollen in bestimmten Zeiten stattfinden, womit nicht ausgeschlossen wäre, daß für außergewöhnliche Bedürfnisse auch noch außerordentliche Sitzungen stattfinden würden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Preysing hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Preysing**: Ich sehe mich veranlaßt, gegen die Fassung des Antrages sowohl als gegen die Fassung des Verbesserungsantrages mich auszusprechen; gegen die Fassung des Verbesserungsantrages darum, weil er den Nachsatz enthält, welcher in der Fassung des Antrages enthalten ist. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Elben lautet wie folgt:

der Reichstag wolle beschließen:

„Im Anschluß an den Beschluß des Norddeutschen Reichstages vom 3. April 1868 den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß in Zukunft ein gleichzeitiges Tagen von Landtagen mit dem Reichstage vermieden werden soll."

In welcher Weise, meine Herren, denken Sie sich nun wohl dieses eventuelle Eingreifen von Seiten des Herrn Reichskanzlers? doch nur in der Weise, daß seinerseits die Feststel-

lung eines bestimmten Anfangstermines für die ordentliche Session des Reichstages herbeigeführt würde. Um mich ganz deutlich auszudrücken, möchte ich sagen, der Herr Reichskanzler wird eventuell den einzelnen Ländern gegenüber sich etwa ausdrücken: „Der Reichstag wird in diesem oder jenem Jahre in diesem oder jenem Zeitpunkte einberufen werden, nun seht zu, wie ihr mit der Landtagsarbeit fertig werdet, sehet Ihr zu, wie ein gleichzeitiges Tagen des Reichstages und des betreffenden Einzellandtages zu vermeiden ist. Ein anderes Einwirken von Seiten des Herrn Reichskanzlers bei dem allgemein vorhandenen Bestreben „ein gleichzeitiges Tagen von Landtagen mit dem Reichstage zu vermeiden", ist mir nicht wohl denkbar, denn von dem und jenem abgesehen ist die Berufung der Einzellandtage eine Prärogative der Kronen in den einzelnen Ländern. Ich stelle daher einen Antrag dahin, daß der zweite Absatz des Satzes des Antrages Dr. Elben ausgelassen werde und der Reichstag folgende Fassung annehmen möchte. Mein Antrag lautet wie folgt:

Der Reichstag wolle beschließen:

„Im Anschluß an den Beschluß des Norddeutschen Reichstages vom 3. April 1868 den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Feststellung eines bestimmten Anfangstermines für die ordentliche Session des Reichstages herbeigeführt werde."

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Staatsminister Dr. Fäustle, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister Dr. **Fäustle:** Die Spitze des gestellten Antrages ist so präcis an die bayerische Adresse gerichtet, daß ich es für meine Pflicht erachte, das Hohe Haus nicht länger über die Auffassung der bayerischen Staatsregierung im Unklaren zu lassen.

Die Hauptaufgabe des gegenwärtig noch in München versammelten Landtags bildet die Feststellung des Budgets für die Finanzperiode 1872—1873, und diese Aufgabe, meine Herren, wäre bereits vollständig gelöst, wenn nicht dieselbe bayrische Landtagsversammlung bereits in Folge der Herbstsession des Reichstags vom Jahre 1871 in den Monaten Oktober und November vorigen Jahres hätte vertagt werden müssen. Als die Zeit der Eröffnung des gegenwärtigen Reichstags heranrückte, trat an die bayerische Staatsregierung die Frage heran, ob sie die Versammlung des bayrischen Landtags wiederholt vertagen und damit die Feststellung des Budgets für die Finanzperiode 1872—1873 vielleicht bis zum August oder September dieses Jahres aufschieben lassen will, oder ob sie die Versammlung in dem letzten Stadium ihrer Wirksamkeit nicht mehr unterbrechen und dadurch bewirken soll, daß wir in Bayern noch in diesem Monate zu einer gesetzlichen Regelung des Staatshaushalts gelangen. Nach einer reiflichen Ueberlegung des Dafür und des Dawider kam die bayrische Regierung zu dem Schlusse, daß es zweckmäßig sei, die Versammlung des Landtags nicht mehr zu unterbrechen und zwar ließ sie sich hierzu nicht blos aus dem Grunde bestimmen, um endlich einmal nach zweieinhalbjähriger Unterbrechung auch in Bayern wieder zur gesetzlichen Feststellung eines ordentlichen Budgets zu gelangen, sondern auch und vorzugsweise deshalb, um in die Lage zu kommen, die financiellen Verbindlichkeiten der bayerischen Regierung gegen das Reich prompt und rechtzeitig auf Grund eines gesetzlich festgestellten Landesbudgets erfüllen zu können.

Der Antrag, meine Herren, wie er vor uns liegt, ist, abstrakt genommen, gewiß richtig und zweckmäßig. Wer wird das leugnen wollen? Aber, meine Herren, geben wir uns doch keiner Illusion hin! Die Ueberbleibsel des Partikularismus, von denen gesprochen worden ist, beseitigt man nicht so schnell, wie man den Staub von den Füßen schüttelt. Die Unfertigkeit und Neuheit unserer Zustände, das Ringen des modernen Staats nach Entlastung vom Kleinen, nach Einrichtungen größeren Styls, die mit jedem Tag mehr hervortretende Nothwendigkeit, auch in den Einzelnstaaten die ganze Organisation, insbesondere auf dem Gebiete der Justiz und der Verwaltung, umzubauen, wird noch hier und da in den nächsten Jahren, — und vielleicht sogar auch in Preußen, — die Möglichkeit nahe legen, die Einzellandtage noch einige Tage während des Zusammentritts des Reichstages versammelt zu lassen. Sind wir einmal, meine Herren, zu festen Zuständen gelangt, so bin ich lebhaft überzeugt, daß sich dieser Mißstand, der heute beklagt wird, von selbst beseitigen wird.

Uebrigens, meine Herren, kennt die bayerische Regierung ebensosehr ihre Pflichten gegen das Reich, wie sie mit dem höchsten Interesse eine gedeihliche Wirksamkeit des Reichstags verfolgt, und ich bin in der Lage, an dieser Stelle zu erklären, daß die bayerische Staatsregierung, wenn nicht außerordentliche Umstände, wie die augenblicklich in Frage stehenden, in Mitte treten, wie bisher, auch fernerhin bestrebt sein wird, dahin zu wirken, daß ein gleichzeitiges Tagen des bayerischen Landtags mit dem Reichstage möglichst vermieden wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **Bismarck:** Ich habe meinerseits den Antrag gern gesehen und bin mit dem Princip desselben ganz einverstanden, da er nicht die Absicht ausspricht, ein durch einen zwingenden Akt der Gesetzgebung durchgreifendes und unumstößliches Princip herzustellen, er spricht nur den *Wunsch* aus, daß der Reichskanzler sich bemühen möge, daß ein gleichzeitiges Tagen von Landtagen und Reichstag vermieden werde. Ich glaube, meine Herren, daß dieser Wunsch, wie so eben mein bayerischer Herr Kollege bethätigt hat, allen Regierungen gemeinsam ist und daß den Regierungen in Zukunft, wenn sie sich mehr eingelebt haben werden, wenn die Uebergangs-Stadien mehr überwunden sind, es auch in ausgedehntem Maße gelingen wird, ihn zu erfüllen. Ich möchte aber davon abrathen, ihm die Natur eines zwingenden, legalen Princips beizulegen; wir müssen da einmal die einzelnen Verfassungen respektiren, die ihrerseits manche bestimmte zwingende Termine aufstellen, zu denen der Landtag zu berufen ist, Termine, an die sich der Reichstag bezüglich seines Zusammentritts doch nicht immer binden und danach geniren kann. Dann fragt es sich, ist *jedes* gleichzeitige Tagen von Landtagen und Reichstag unbedingt dermaßen schädlich, daß es auch unter wesentlichen Nachtheilen für die einzelnen Regierungen vermieden werden müsse. Wenn alle deutschen Landtage an demselben Orte zusammenkämen, wie der Reichstag, so ließe sich sehr wohl eine Zeiteintheilung finden, nach der die Abgeordneten gleichzeitig mehreren dieser Körperschaften beiwohnen könnten, namentlich wenn die Körperschaften selbst mit ihren Geschäftsordnungen resp. die Landesregierungen mit ihrer Gesetzgebung einigermaßen nachhelfen, und manche, wie ich glaube veraltete parlamentarische Traditionen in Bezug auf Beschlußfähigkeit, in Bezug auf die Ueberwindung der Zwischenakte zwischen zwei Sitzungen beseitigen, und die strenge Aufrechthaltung der Beschlußfähigkeit auf diejenigen Akte beschränken wollten, wo das Land wirklich ein ausreichendes Bedürfniß hat, daß mindestens die Hälfte seiner Vertreter zugegen ist. Ich glaube, die Herren könnten ihrerseits auch Etwas dazu thun, sich das Leben leichter zu machen.

(Heiterkeit.)

Die bedauerlichen Vorkommnisse, daß der Reichstag beschlußunfähig gewesen ist, möchte ich doch bitten, nicht auf das Konto dieses Uebelstandes zu schreiben und dadurch den=

jenigen, die keine solche Entschuldigung haben für ihr Außenbleiben, ihr Gewissen zu erleichtern; im Gegentheil, es ihnen recht zu erschweren, wäre wünschenswerth. Ich erinnere mich eines Zeitungsartikels, wenigstens bei der letzten Beschlußunfähigkeit, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, aus dem hervorging, wie ich glaube, daß eine unverhältmäßige Anzahl der Fehlenden der nächsten Umgebung Berlins und dem Sitzungsorte des Reichstags, namentlich der preußischen Provinz Brandenburg angehörten, die ihrerseits keinen Landtag und auch die Reise am nächsten hatten, aber vielleicht deshalb glaubten, den letzten Moment zum Einschwenken abwarten zu können, während derjenige, der weiter wegwohnt, doch vorsichtiger in der Wahl seines Reisetages ist.

Ich kann nur versprechen, daß ich nach wie vor suchen werde ein solches paralleles Sitzen zu verhüten, daß ich aber glaube, der Reichstag werde da nachsichtig sein, wo die Bedürfnisse der einzelnen Staaten es absolut fordern, und wo die Lokalitäten der Sitzungen des Landtags so beschaffen sind, daß ein gleichzeitiges Mitwirken doch nicht ausgeschlossen ist. Ich habe aus den Mittheilungen des preußischen Abgeordnetenhauses gesehen, daß eine dringlich wünschenswerthe Sitzung eben dieses Hauses in diesen Tagen stattfinden wird, daß der Nachtheil, wenn diese ausfiele, einem strenge aufrecht erhaltenen Principe entsprechend größer wäre, als aus der Verständigung der Mitglieder beider Versammlungen, dahin gehend, daß der Landtag seine Sitzung abhalten kann, hervorgehen könnte. Ich kann mir, wenn die Erleichterungen eintreten, welche, wie ich früher andeutete, in der Macht der Parlamente selbst liegen, sogar denken, daß in der Nähe gelegene Hauptstädte einzelner Länder, ich will nicht blos hier hinweisen auf Dessau, sondern auch auf Braunschweig, Schwerin und Dresden, es möglich machten, in keiner Versammlung, bei keiner wichtigen Debatte und Entscheidung zu fehlen, die ja nicht gerade in dieselbe Stunde zu fallen pflegen. Aber aus dieser Apologie, bitte ich, nicht zu schließen, daß ich irgendwie die Sache leicht nehme, sondern ich werde bereitwillig dem Wunsche, den voraussichtlich der Reichstag ausdrücken wird, entsprechen, mit den übrigen Bundesregierungen rechtzeitig in Verbindung treten über die Zeit, wann der Reichstag berufen werden soll und nach Möglichkeit dahin wirken, daß nur solche Gründe, welche ganz triftig und zwingend für die Einzelstaaten sind, gleichzeitige Sitzungen bedingen werden. Daß der Reichskanzler dabei auf das Entgegenkommen der übrigen Regierungen rechnen kann, dafür bürgt Ihnen das Zeugniß des Herrn Vorredners.

Was noch die Frage betrifft, die das Amendement des Herrn von Hoverbeck berührt, so wäre es auch da durchaus für den Geschäftsbetrieb erwünscht, daß wir die Gewohnheit annehmen, zu einer bestimmten Zeit regelmäßig zusammen zu kommen, daß diese Zeit nach den Wünschen und Konvenienzen des Reichstages, als der ersten und bevorrechtetsten parlamentarischen Versammlung bestimmt wird, daß man sich an keine Hindernisse anderer Regierungen — namentlich werde ich in dem Votum des Reichstages ein starkes Argument gegen abweichende preußische Wünsche finden — daß man, sage ich, sich nicht an Hindernisse anderer Regierungen kehrt, die etwa einen späteren Zusammentritt des Reichstages wünschen, sondern es diesen überläßt, sich mit ihren Landtagen abzufinden, wie sie können. Es wäre sehr erfreulich, wenn sich feststellen ließe, welche im Allgemeinen im Reichstage und im Lande für die Periode gehalten wird, welche für den Zusammentritt des Reichstages in der Regel die wünschenswertheste wäre. Ich habe Andeutungen gehört über Ende Januar, Anfang Februar; das würde ja auch den Konvenienzen der Regierung in Bezug auf die Zeit der Verhandlung vollkommen entsprechen. Eine Schwierigkeit liegt in in der Entfernung dieses Zeitpunktes von dem Anfangstermine desjenigen Budgets, welches zunächst berathen werden muß. Können wir je dahin kommen, daß wir das Rechnungsjahr auf den ersten Juli verlegen, so ist diesem Bedenken abgeholfen. Bleibt das aber ein Ideal nicht der Finanzverwaltung angehöriger Laien, zu denen ich mich auch rechne, denn mein Ideal ist es auch, dann tritt die Frage heran, ob nicht im Herbste der Zusammentritt für den Reichstag wünschenswerther ist. Es würde, wie gesagt, erfreulich für die verbündeten Regierungen sein, wenn sie den Anhaltspunkt irgend welchen mit Mehrheit formulirten Wunsches des Reichstages und der Bevölkerung hätte und die Regierungen würden gerne bereit sein, danach sich regelmäßig zu richten. Ich sage, in der Regel; denn einen ganz festen Termin dafür anzusetzen, halte ich für schwierig. Es kann sein, daß die Vorlagen für den Reichstag aus irgend welchen Gründen nicht rechtzeitig fertig werden. Es kann sein, daß dadurch die Nothwendigkeit eintritt, die Masse der parlamentarischen Arbeiten, die auf den einzelnen Herren lasten, noch dadurch zu vermehren, daß man eine zweite Reichstagssession in demselben Jahre beruft, während man sonst vielleicht mit einer ausgekommen wäre. Außerdem würde es, wenn ein Gesetz darüber gemacht sein sollte, eine wesentliche Beschränkung einer derjenigen Prärogativen des Kaisers sein, die Seiner Majestät nach der Deutschen Verfassung persönlich zustehen. Aber jedem Wunsche, der die Mehrheit des Reichstages für sich hat, mag es Winters-, mag es Herbstzeit sein, werden die verbündeten Regierungen und seine Majestät der Kaiser, dem die Berufung zusteht, sehr bereitwillig entgegenkommen und ich würde mich freuen, wenn darüber eine Meinung mit Mehrzahl festgestellt würde, ich würde mir zur Regel machen, daß danach gehandelt würde, und ich würde Abweichungen nur dann befürworten, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg:** Ich könnte mich eigentlich des Wortes begeben, möchte aber doch für das Amendement Hoverbeck sprechen, weil mir das den Gedanken am richtigsten zu präcisiren scheint, worauf es eben ankommt bei der ganz unzweifelhaften Kumilirung von parlamentarischen Pflichten, die dem größten Theile von uns obliegen. Ich halte im Ganzen den Antrag für durchaus gar keinen Angriff auf die bayerische Regierung, noch viel weniger aber für eine Beeinträchtigung der souveränen Staaten Deutschlands. Davon ist ja nicht die Rede, sondern es ist eine Art Geschäftsbanquerott, aus dem wir auf eine praktische Weise herauskommen wollten, und darum halte ich den Gedanken für richtig, daß wir mit einem festen Punkte anfangen müssen, sonst sind Kumulirungen gar nicht zu vermeiden. Der Uebelstand ist nicht in Abrede zu stellen, daß augenblicklich der bayerische Landtag und meinetwegen noch ein anderer tagt, und daß die Mitglieder, die beiden angehören, nicht hier und dort sein können. Ich selbst bin genöthigt hier zu sein, gleichzeitig sollte ich auch im Hause Nr. 3 in einer parlamentarischen Versammlung sein, das kann kein Mensch leisten, und da glaube ich, ist der einzige Weg herauszukommen, wenn für den Reichstag, als die parlamentarische Körperschaft, der wir in dieser Beziehung die erste Funktion einräumen müssen, wenn für diesen ein fester Anfangstermin festgesetzt würde. Nach der Erfahrung, die wir in den Einzelstaaten mit den parlamentarischen Körperschaften haben, ist die Budgetfrage und die Budgetarbeit das Hauptsächlichste, was eine längere Zeit in Anspruch nimmt. Es ist oft der Wunsch ausgesprochen worden, vor Jahresschluß vor dem 1. Januar fertig zu werden, der Wunsch ist nie erreicht worden, aber wohl ist es erreicht worden bis zum 1. April und nach den jetzigen Erfahrungen ist der 1. April ein Vorschlag, mit dem man vollständig auskommen kann. Ist aber ein solcher Termin fest, dann ist um so mehr die

Anregung für alle Einzelstaaten da, mit Ordnung ihrer financiellen Geschäfte bis dahin fertig zu werden; es ist auch die Aufforderung da für die Regierungen, die Vorlagen, welche einer Beendigung durchaus bedürfen, innerhalb dieses Zeitraums rechtzeitig zu machen. Ich glaube, daß es ein großer Uebelstand ist, das z. B. jetzt, nachdem die Session des Abgeordnetenhauses unterbrochen worden ist, extraordinair noch eine besondere Sitzung in dieser Zwischenzeit berufen werden muß, weil eine Vorlage existirt, die einen Präklusivtermin hat und eine Strafbestimmung, die täglich 500 Thaler kostet. Das folgt aber Alles daraus, wenn man nicht mit einem festen Punkte anfängt, und insofern empfehle ich ganz besonders das Amendement Hoverbeck mit den Worten; „wo möglich" und nicht ohne diese Worte; denn das giebt den richtigen Ausdruck: man muß sich Mühe geben, mit einem festen Punkte anzufangen. Wenn natürlich etwas dazwischen kommt von eminenter Bedeutung, dann ist es nicht möglich. Ich bitte Sie also das Amendement anzunehmen und überhaupt den Antrag.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat einen Unterantrag zu dem Verbesserungsantrage des Herrn von Hoverbeck eingebracht. Er schlägt vor an die Worte:

„wo möglich durch Feststellung eines bestimmten Anfangstermins für die ordentlichen Sessionen des Reichstages",

folgende Worte anzuschließen:

„als welcher der Termin zu Ende Januar oder Anfang Februar sich besonders empfiehlt."

Der Abgeordnete Dr. Loewe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren! Der Herr Reichskanzler sowohl, wie der Herr Vertreter von Bayern, beide haben uns versichert, daß sie „wie bisher" sich alle Mühe geben werden, daß ein gleichzeitiges Tagen des Reichstags mit dem Landtage nicht stattfinden dürfte. Meine Herren, ich kann sagen, daß ich, was den Herrn Reichskanzler anbetrifft, der ja im eminentesten Sinne daran ein Interesse hat, eine regelmäßige Gesetzgebung hier im Reiche zur Geltung zu bringen, keinen Augenblick daran gezweifelt habe, daß er sich die größte Mühe gegeben hat, ein gleichzeitiges Tagen verschiedener Versammlungen zu verhüten. Es thut mir aber leid, nach den Erfahrungen, die wir mit der bayerischen Kammer gemacht haben, besonders nach den Aeußerungen, welche der bayerische Herr Minister in der bayerischen Kammer bei Gelegenheit der Erklärung, daß die Kammern weiter tagen müßten, daß ich dort ein gleiches Gefühl nicht habe gewinnen können und weil wir ein solches Gefühl nicht haben gewinnen können, daß überall der gute Wille dem Reiche in dieser Weise entgegenkommen wird, so haben wir es, um gleichmäßige Gerechtigkeit und um die Sicherheit der Ordnung herbeizuführen, für angemessen gehalten, den Wunsch auszusprechen, daß ein bestimmter Termin angesetzt werden sollte, an welchem der Reichstag zur regelmäßigen Session zusammentritt. Alle Welt wußte, daß der Reichstag im Frühjahr seine Session haben würde. Wenn es also trotz dieser Notorität nicht möglich gewesen ist, und wenn dabei eine Zurückweisung der Ansprüche des Reichs in keiner Weise erfolgt, wie es in der bayerischen Kammer geschehen ist, dann, glaube ich, meine Herren, können wir uns doch der Verpflichtung nicht länger entziehen für einen möglichst bestimmten Termin für den Anfang des Reichstags zu sorgen, damit Niemand sagen kann, er sei von der Berufung überrascht. Ich setze ja voraus, daß von Seiten des Reichskanzler-Amts den betreffenden Regierungen frühzeitiger wahrscheinlich, als uns, die Mittheilung gemacht ist, daß der Reichstag um die und die Zeit zusammentreten werde. Wenn das geschehen ist, so hatte ja die bayerische Regierung längere Zeit vor sich, um sich auf diesen Termin einzurichten. Da sie das in voller Kenntniß der Verhältnisse nicht gethan hat, so glaube ich, müssen wir einen Schritt weiter gehen, als nur dem Herrn Reichskanzler nochmals den Wunsch an's Herz zu legen, daß er wo möglich das gleichzeitige Tagen der Landtage mit dem Reichstage verhüten solle. Es wird nun angeführt, daß ja in Preußen auch ein solches gleichzeitiges Tagen stattfindet. Daß in Preußen der Landtag nur vertagt ist, um die angefangenen Arbeiten nicht vergebens begonnen zu haben, ist hierbei gar nicht anzuziehen; daß überall wichtige Geschäfte vorliegen, das ist gar keine Frage. Was nun Preußen speciell betrifft, so hat es, wie gesagt, eine der wichtigsten Aufgaben, die seiner Gesetzgebung überhaupt vorliegen können, unterbrochen, um den Reichstag möglich zu machen. Das, meine Herren, scheint mir ein Akt der Hingebung seitens des größten Deutschen Staates an das Reich zu sein, den man nicht verkennen darf. Wenn nun an einem der nächsten Tage eine Sitzung des Abgeordnetenhauses stattfinden soll, so kann man daraus der preußischen Regierung gerechter Weise keinen Vorwurf machen. Denn es wäre doch höchst unbillig, daß, wenn wir in Preußen nun einmal die Störungen und Unannehmlichkeiten tragen müssen, die damit verbunden sind, daß überhaupt Landtage gleichzeitig tagen können, Preußen den kleinen Vortheil nicht wahrnehmen solle, der in der Möglichkeit liegt, eine kurze, wahrscheinlich nur ganz formelle Sitzung des Hauses der Abgeordneten für einige Stunden zu halten, denn es ist kein großes Geschäft, was bei dieser Gelegenheit abgemacht werden soll.

Wir haben ein Interesse daran, meine Herren, uns in die neuen Verhältnisse einzuleben. Dieses Interesse ist uns allen gemeinsam. Den Regierungen der einzelnen Staaten liegt aber natürlicher Weise ihr eigenes Interesse, d. h. die unmittelbaren Aufgaben, die sie pflichtmäßig zu besorgen haben, näher, und die Pflichten für die Reichsgesetzgebung stehen ihnen erst in zweiter Linie. Wir aber haben das Interesse, diese Pflichten in die erste Linie zu stellen, damit wir die Arbeiten der Gesetzgebung regelmäßig besorgen können. Es scheint mir aber auch aus rein politischen Gründen sehr wünschenswerth zu sein, daß das Reich über die Zeit der regelmäßigen Reichstagssitzung eine bestimmte Anordnung trifft: In welcher Weise das geschehen soll, darüber enthalte ich mich vorläufig noch der Aeußerung. Was nun aber dasjenige Amendement betrifft, das zu dem Amendement meines Freundes Hoverbeck gestellt ist, so will ich mich darüber noch äußern. Ich halte Ende Januar für zu früh im Jahre, und ich glaube, daß wir annähernd um den Zeitpunkt, um den wir in diesem Jahre zusammenberufen sind, angemessen zusammenkommen.

(Mehrere Stimmen: Sehr richtig!)

Ein anderer Gedanke ist, im Herbst zusammenzukommen. Es ist wahr, daß wir im Herbste — wir, das heißt also, (wie soll ich mich doch ausdrücken?) die „Leute meines Standes", will ich einmal sagen, — ebenso gut Zeit haben, wie im Frühjahr. Aber wir haben in der vorigen Herbstsitzung die Erfahrung gemacht, daß wichtige Interessen, das heißt die Freuden der Jagd und die alte liebe Gewohnheit, sich ihnen hinzugeben, eine Reihe von Mitgliedern ferngehalten haben.

(Heiterkeit.)

Diejenigen Herren also, die nach unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen der Diätenlosigkeit, als die geborenen Vertreter des Deutschen Reiches so zu sagen bezeichnet sind, also die reichen Leute, besonders die Vertreter des großen Grundbesitzes, die würden im Herbste vielleicht schwerer zu haben sein, als im Frühling und unter dem einem oder dem anderen Vorwande würden sie sich für abkömmlich halten. Wenn wir aber einmal die Ehre haben, die Herren als Mitglieder in diesem Hause zu haben, so wollen wir sie auch hier nicht entbehren und deshalb kann ich dem Wunsche nicht beitreten, im Herbst eine Session zu haben.

Ich erkläre mich also, wenn ein Zeitpunkt gewählt werden soll, für eine Frühjahrssession, und zwar für die Session Anfang März.

Präsident: Richtet der Abgeordnete Dr. Löwe auf diesen Termin einen Antrag?

(Wird verneint.)

Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Kleist:** Meine Herren! Ich habe meinen Vorschlag anknüpfen müssen an den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Elben, obschon ich gleich vorweg sagen muß, daß ich nicht damit einverstanden bin. Der Herr Reichskanzler hat es bereits auch hervorgehoben, wie die Sessionszeit für die Einzellandtage von der Macht der Verhältnisse zu sehr bedingt werde, als daß man vorweg eine Garantie für die Einberufungszeit übernehmen könnte. Was hingegen die Einberufungszeit des Reichstages betrifft, so habe ich die Zeit vom Ende Januar bis Anfang Februar mit besonderem Hinblick darauf gewählt, daß der größte Schaden für die Parlamentssessionen in den nothwendigen Unterbrechungen besteht, welche durch die Feiertage herbeigeführt werden. Ich kann mir sehr leicht denken, daß irgend ein Landtag in seinen Geschäften durch das Weihnachtsfest unterbrochen wird, ehe er sie noch soweit zum Abschluß gefördert hat, als es wünschenswerth erscheint. Wir hatten davon im preußischen Landtage dieses Jahr ein sprechendes Beispiel. Die Budgetberathungen sind über alle Maßen aufgeschoben und verzögert worden; es lag aber ein Grund vor, meine Herren, der von allen Seiten sich der größten Anerkennung erfreute. Ich glaube, nicht blos die Beamten, sondern das ganze Land ist den Herren Abgeordneten, die mit so viel Eifer und Sorgfalt die Geschäftsverhältnisse untersucht haben, zum größten Danke verpflichtet, und es wird kaum Jemand zu finden sein, der unter diesen Umständen die Verzögerung des Termins, an welchem das Budget zu Stande gekommen ist, nicht vollständig gerechtfertigt finden wird. Es können aber auch unter gewöhnlichen Verhältnissen beim Drange vieler Arbeiten sehr leicht solche Zwischenfälle sich herausstellen, so daß es wohl wünschenswerth ist, nach dem Weihnachtsfeste wenigstens noch eine kurze Zeit für die Einzellandtage disponibel zu haben, und deshalb, meine Herren, abstrahire ich von vorn herein von der Möglichkeit, daß der Reichstag bereits im Januar zusammenberufen werden könnte, wenigstens vor Ende Januar. Ich glaube hingegen, daß, wenn eine geräumigere Frist, also die Frist von einigen Wochen nach dem Weihnachtsfest noch für die Speciallandtage garantirt ist, wir uns wohl der Hoffnung hingeben dürfen, daß der Reichstag alsdann im Februar zusammenberufen werden kann.

Von dem Herrn Abgeordneten Loewe unterscheide ich mich in meiner Ansicht dadurch durchaus, daß nach meinem Gefühl keinerlei Uebelwollen oder Vernachlässigung des Vorrechts, welches gewissermaßen der Reichstag in Deutschland genießt, darin gefunden werden kann, daß z. B. der bayerische Landtag jetzt noch in seiner Session begriffen ist. Ich schlage auch die Entsagung in Preußen wirklich nicht so hoch an, und ich weiß nicht, ob diese Entsagung sich rechtfertigen würde, wenn nicht durch andere lokale Verhältnisse es geboten worden wäre, eine Unterbrechung in den Arbeiten des Landtages eintreten zu lassen. Ich bitte Sie, meine Herren, — ob sie nun den Termin, den ich mir Ihnen vorzuschlagen erlaubt habe, annehmen wollen, oder einen andern Termin, ist mir im Grunde genommen gleich — ich bitte Sie, aber jedenfalls in einem Termin den Wunsch auszusprechen, wann der Reichstag zusammenberufen zu werden wünscht.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Ich bin nicht berechtigt, in diesem Hause Anträge zu stellen; aber da ich gerade dem Ausgange der Diskussion über diese Frage, welche Jahreszeit dem Reichstag im Allgemeinen wünschenswerth ist, mit großem Interesse entgegensehe, so wäre es mir sehr erwünscht gewesen, wenn für den Fall der Ablehnung des Grafen Kleist'schen Antrages auch ein anderer Antrag gestellt würde; denn fällt dieser Antrag, so ginge daraus zwar hervor, daß der Mehrheit der vom Grafen Kleist vorgeschlagene Termin nicht erwünscht ist; es ließe sich aber noch nicht entnehmen, welcher andere. Ich bin als Reichskanzler, ich möchte sagen, — im Ehrenpunkte dabei interessirt, Ihnen die Sache so bequem und so nach Wunsch einzurichten, wie möglich, um diesen demüthigenden Eindruck loszuwerden, daß bisher der Reichstag in der Konkurrenz mit den Landtagen zu kurz kommt, während ich wünschte, daß die Landtage klagten, daß ihnen die Abgeordneten nicht zu Hause Stich hielten, sobald der Reichstag zusammentritt.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Ich will meinerseits in Beziehung auf das Unteramendement des Grafen Kleist nur erklären, daß ich persönlich dafür stimmen werde, daß ich es aber nicht in mein Amendement aufnehme, weil ich sehe, daß darüber verschiedene Meinungen bestehen, und es für den Reichstag doch von Interesse sein muß, dasjenige zu konstatiren, was allen Seiten gemeinsam ist. Ich glaube, das ist in dem Antrage Elben und vielleicht in dem meinigen ausgedrückt. Es wird dabei immer noch vorbehalten bleiben, über den Zeitpunkt selber besonders Beschluß zu fassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Meine Herren! Ich habe nicht den mindesten Beruf, wegen der Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes irgend eine Regierung zu tadeln oder zu loben; ich glaube nur, zur Herstellung des Gleichgewichtes bei der Beurtheilung ein Wort hinzufügen zu sollen zu dem, was der Abgeordnete Löwe bemerkte. Er hat im Anschluß an die Neigung, die ich schon öfter in diesem Hohen Hause bemerkt habe, da, wo es sich um eine Kollision handelt, allemal den kleineren Regierungen die Schuld beizumessen, geäußert, die bayerische Regierung hätte wohl den früheren Schluß ihres Landtages herbeiführen können, und er hat dann auf die Hingebung in Preußen hingewiesen, mit der dort eine Unterbrechung der Arbeiten des preußischen Landtages herbeigeführt sei. Nun, die Wahrheit ist denn doch wohl die, daß sich die Periode der damaligen Reichstagssitzungen in allerbequemster Weise einfügt in die Lage der Arbeiten im preußischen Landtage. Ich weise die Herren hin auf die Berathung der Kreisordnung, auf die Nothwendigkeit, dem Herrenhause zur Durchberathung dieses langen Gesetzes einen genügenden Raum zu gönnen; beachten Sie diesen Umstand, so werden Sie mir sicher darin zustimmen, daß von einer Hingebung auf preußischer Seite keine Rede sein kann. Man hätte auch nach Lage der Sache meines Dafürhaltens die Reichstagssitzungen ebensogut 14 Tage später als 14 Tage früher eröffnen können. Ich wiederhole, ich mache keinen Vorwurf, aber ich fühle das Bedürfniß, unbillige Anklagen abzuwehren.

Was die Wahl des geeigneten Zeitpunktes für die Reichstagssitzungen anlangt, so erkenne ich die große Freundlichkeit gern an, die in den Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers liegt. Allein, meine Herren, ich glaube, wir sind in diesem Augenblick nicht in der Lage, eine bestimmte Antwort geben zu können. Ich möchte deshalb bitten, aus der Ablehnung

des Graf Kleist'schen Antrages von meiner Seite nicht den Schluß zu ziehen, daß ich den Frühlingstermin, den er vorschlägt, für schlecht und ungeeignet halte.

(Ruf: Wintertermin!)

Er hat gesagt: „Ende Januar oder Anfang Februar."

(Große Heiterkeit.)

Ich will Ihnen gern den Gefallen thun, es nachträglich als Winter zu bezeichnen.

Wir hätten doch, meine ich, vor allen Dingen Rücksicht zu nehmen auf diejenigen Mitglieder dieses Hauses, die eben durch die Kollision der Termine abgehalten sind, heute in unserer Mitte gegenwärtig zu sein. Schon das ist eine Rücksicht der Billigkeit, die uns nach meinem Dafürhalten abhalten sollte, uns heute darüber schlüssig zu machen. Zum Zweiten aber ist die Frage von so vielen Erwägungen abhängig, es sind so viele einander widersprechende Interessen zu beachten, es kommen die einzelnen Landesverfassungen und die dort festgestellten Termine in Betracht, das Alles können wir jetzt nicht in der Geschwindigkeit übersehen und die Antwort aus dem Aermel schütteln, sondern das würde sich nur im Wege einer Kommissionsberathung erledigen lassen. Ich glaube Ihnen deshalb empfehlen zu können, daß Sie das Amendement des Grafen Kleist heute mindestens nicht annehmen.

Präsident: Inzwischen hat der Abgeordnete Dr. Loewe vorgeschlagen, statt der Worte in dem Antrage des Grafen Kleist „zu Ende Januar oder Anfang Februar" zu setzen „Anfang März"; und der Abgeordnete von Bernuth, den Zusatz so zu fassen „als welcher" — nämlich Termin — „sich in der Regel die Zeit kurz nach dem Osterfeste besonders empfiehlt".

(Bewegung.)

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich wollte mir erlauben, den Antrag zu stellen, sämmtliche Anträge, die bisher eingegangen sind mit dem Hauptantrage der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung zu überweisen, und werde mir später das Wort erbitten zur Sache.

Präsident: Ich muß zuerst die Meinung des Hauses über den eben von dem Abgeordneten Lasker eingebrachten Antrag konstatiren. Er schlägt vor, den Antrag Dr. Elben, das Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, das Amendement des Abgeordneten Grafen Preysing und die Amendements der Abgeordneten Graf Kleist, Dr. Loewe und von Bernuth der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung zu überweisen. Ueber diesen Antrag bitte ich, sich also zunächst allein zu äußern.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker.** Es wird deswegen rathsam sein, diese Anträge der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung zu überweisen, da die Regierungen den Wunsch ausgesprochen haben, die Wünsche des Reichstags zu erfahren. Der eigentliche Zeitpunkt aber unterliegt so vielen Erwägungen, die durch eine gesammelte Sachkenntniß sowohl von Vertretern der einzelnen Länder wie der Regierungen erst herbeigeschafft werden müssen. Welchen Termin wir auch heute im Laufe der Verhandlungen festsetzen möchten, ich fürchte, daß er bei näherer Ueberlegung viele Einwendungen gegen sich haben möchte, die heute nicht angeführt worden sind. Da wir durch Feststellung eines Termins für alle Zeit in Zukunft eine sehr große Verantwortung auf uns nehmen, so glaube ich, daß eine sachgemäße Vorberathung in der Geschäftsordnungs-Kommission angezeigt ist. Es können hierbei selbstverständlich die einzelnen Mitglieder aus dem Hause wie auch die Regierungen ihre Wünsche und Motivirungen der Geschäftsordnungs-Kommission als Material überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter **von Hoverbeck:** Meine Herren, ich glaube, die Frage ließe sich sehr gut theilen. Das, was der Herr Abgeordnete Lasker will, ist blos eine Diskussion in der Geschäftsordnungs-Kommission über den Zeitpunkt, d. h. über den Monat, auf den der Anfang des Reichstages fixirt werden soll. Dagegen, glaube ich, ist das Haus durch die heutige Debatte schon soweit informirt, daß über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Elben und über mein Amendement eigentlich keine Schwierigkeiten bestehen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete von Mallinckrodt das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Dann geht das doch, glaube ich, in Eins. Es liegen drei oder vier verschiedene Fassungsvorschläge vor, und wenn die Geschäftsordnungs-Kommission einmal in Bezug auf den Termin in Berathung tritt, dann ist es doch auch geeignet, ihr die Berathung in Beziehung auf die Fassung anheimzugeben. Im Uebrigen schließe ich mich dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Lasker aus den Gründen, die ich in materieller Beziehung schon angeführt habe, gern an.

Präsident: Wenn Niemand weiter in der Frage das Wort nimmt, so bringe ich dieselbe zur Entscheidung.

Es liegen zwei Anträge vor. Der Abgeordnete Lasker verlangt, daß die sämmtlichen Anträge, die uns heute beschäftigt haben, die gedruckten und die handschriftlichen, ganz und ungetheilt der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung überwiesen werden; der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck will diese Ueberweisung an die Kommission nur in Ansehung des zu inserirenden Termins.

(Derselbe zieht seinen Antrag zurück.)

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck zieht seinen Antrag zurück.

Dann bitte ich diejenigen Herren sich zu erheben, welche dem Antrage des Abgeordneten Lasker zustimmen, die sämmtlichen Anträge, welche den Gegenstand der Nr. 2 der heutigen Tagesordnung und der daran sich schließenden Diskussion gebildet haben, der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung zu überweisen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen und damit die zweite Nummer der heutigen Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu der dritten Nummer der Tagesordnung:

Erste Berathung des von den Abgeordneten Schulze und Genossen gestellten Antrages (unter Nr. 13 der Drucksachen).

Als Bundeskommissar wird bei dieser Berathung der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Achenbach thätig sein.

Ich gebe dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Antragsteller Abgeordneter **Schulze:** Meine Herren! Die

erste Einführung des von mir wiederholt eingebrachten Gesetzentwurfs über die privatrechtliche Stellung der Vereine wird mir sehr erleichtert durch den Umstand, daß Sie ja schon mehrfach mit diesem Gegenstande befaßt gewesen sind. Der Antrag hat, wenn ich so sagen darf, eine Geschichte, er wurde zuerst eingebracht im preußischen Landtage, alsdann im Norddeutschen Reichstage und dort angenommen. Die Erklärung des Bundesraths zog sich aber in Bezug auf die Annahme hin, bis der Krieg eintrat, in Folge dessen veränderte Verfassungsverhältnisse eintraten, und so brachte ich den Antrag im ersten deutschen Reichstage in der Frühjahrssitzung des vorigen Jahres wieder ein. Sie bestellten eine Kommission, die Kommission hat ihre Berathung beendigt und hat einen schriftlichen Bericht erstattet, der unter Nr. 151 der Drucksachen in die Hände des bei weitem größten Theils der Mitglieder des Hauses gelangt ist, in soweit sie damals Mitglieder desselben waren. Ich darf mich in allen Beziehungen, da ich selbstverständlich diejenige Fassung des Gesetzentwurfs, wie sie aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen ist, meinem gegenwärtigen Antrage zu Grunde gelegt habe, auf jenen Bericht beziehen und werde nur einige sehr kurze Bemerkungen zu machen haben.

Wenn irgend etwas durch äußerliche Momente die Einbringung dieses Antrages und seine eingehende Berathung und Annahme befürworten könnte, so ist es der Stand der Gesetzgebung über diese Materie, wie er schon jetzt in den zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten stattfindet, und zwar in einigen der bedeutendsten, in Bayern und Sachsen. In Bayern gilt dieser Gesetzentwurf fast in allen seinen Bestimmungen, wenigstens in allen seinen wesentlichen, dort ist er von hier aus hingegangen und früher schon im Jahre 1869, zum Gesetz erhoben. In Sachsen ist durch das bekannte Gesetz über juristische Personen ein sehr vielfach ähnlicher Entwurf, der solchen Vereinen eine privatrechtliche Stellung gewährt, Gesetz geworden und besteht. Also zwei der bedeutendsten Bundesländer erfreuen sich der Wohlthat dieser Gesetzgebung bereits und, meine Herren, je weiter wir in den innern Ausbau des jungen deutschen Staatswesens eintreten, desto mehr muß sich doch Jedem von uns die Wahrheit aufdrängen, daß eine ganze Menge der bedeutendsten Aufgaben, auch bei dem besten Willen der Regierungen nun und nimmermehr gelöst werden könne, namentlich wie sie neuerlich aufgetreten sind, als wenn das Erfassen dieser Aufgabe aus den Kreisen des Volkes selbst heraus, von unten herauf, den Regierungen in ihren Intentionen entgegenkommt. Ein solches Ergreifen großer Kultur- und politischer Aufgaben, wie die Vereine sie ja repräsentiren, ist aber eben nur mittelst einer Disciplin, einer Organisation der betheiligten Interessen und ihrer Träger möglich, wie sie uns nur das Vereinsleben darbietet. Wenn dies schon materiell sehr wesentlich in Rede kommen muß bei dem jetzigen Stande der Entwicklung in Deutschland, so spricht durchaus in anderer Hinsicht noch dafür die ganze Erziehung zu einem freiheitlichen Staatswesen, die ja doch von uns, ich glaube in großer Majorität, vom ganzen Hause — will ich sagen — erstrebt wird; dies setzt eine Vorschule voraus in den Kreisen des Volkes, wie sie wiederum nur das freie Vereinsleben gewährt. Sich gewöhnen, die Interessen zum Ausdruck zu bringen, sich darüber verständigen in freier Berathung, sich selbst Normen und Gesetze in Bezug auf dieses Vereinsleben geben, sich diesen selbstgegebenen Gesetzen und der selbstgegebenen Spitze, der Leitung, unterordnen, diese Zucht, die Mutter alles gesunden politischen Lebens, werden Sie nimmermehr in den Volkskreisen anders recht gestalten und zur Erscheinung bringen, als in diesen freien Vereinen.

Das deutsche Vereinswesen hat sich unter den ungünstigsten Verhältnissen, unter dem großen Mißtrauen der alten Regierungen und des alten Bundeswesens entwickelt, es ist eben etwas Unaufhaltsames, es hat durch seine innere Triebkraft alle die künstlich und willkürlich ihm äußerlich entgegentretenden Hemmungen von sich abzuschütteln vermocht, es ist groß und bedeutend geworden unter dem Druck der ungünstigsten äußeren Verhältnisse, und es ist in einem Grade emporgewachsen, daß es sich dem Vereinswesen sehr vieler anderer Staaten, wo sich die Dinge in voller Freiheit entwickeln konnten, nicht nur ebenbürtig zur Seite stellt, sondern in vieler Beziehung — ich hebe namentlich das Bildungs-Vereinswesen hervor — es überflügelt hat. England und Frankreich (vor dem Kriege) haben von unseren Bildungs- und wirthschaftlichen Vereinen Notiz genommen und haben anerkannt, daß Deutschland in dieser unendlich wichtigen Angelegenheit am meisten entwickelt dasteht; sie haben die deutschen Vereine und ihre Organisation als musterhaft anerkannt und ich denke, wenn man in jenen Ländern, namentlich in England, in neuerer Zeit auch die privatrechtliche Stellung der Vereine sehr zu Gunsten der Vereine weiter ausgebildet hat, wie dies ja hier erstrebt wird, daß wir wahrhaftig nicht Ursache haben, sondern vielmehr die dringendste Veranlassung, auch unsererseits das nöthige Komplement durch Gewährung der privatrechtlichen Stellung unserem so gewaltig aufgeblühten Vereinswesen zu gewähren.

Ich brauche wohl kaum zu erwähnen — ich hoffe indessen dadurch die Bedenken einer Anzahl geehrter Mitglieder dieses Hauses vielleicht auf das rechte Maß zu setzen — daß es sich hier durchaus nicht um das öffentliche Vereinsrecht handelt, durchaus nicht um die Zulassung von Vereinen vom Standpunkte der Gemeingefährlichkeit oder Gemeinnützlichkeit aus, durchaus nicht um die Beschränkung des Vereinswesens, um gewisse Modifikationen der Zulassung, die man aus Gesichtspunkten der öffentlichen Sicherheit für nothwendig halten muß. Dies, meine verehrten Herren, ist Sache des öffentlichen Vereinsrechts, mit welchem diese Gesetzesvorlage absolut nichts zu thun hat. Hier ist nur festzustellen, daß denjenigen Vereinen, die nicht verboten sind, denen man aus Gründen des öffentlichen Rechts, aus politischen Gründen keine Bedenken entgegenstellen mag, die nach unseren Gesetzen also absolut zuläßig sind, in Beziehung auf ihre Vermögensrechte eine gesicherte Stellung gewährt werde. Was also für Bedenken geltend gemacht werden können gegen gewisse Kategorien von Vereinen, die diese oder jene Seite des Hauses vielleicht für nicht recht geeignet halten mag, sich der Wohlthaten dieses Gesetzes zu erfreuen, das bringe man bei Gelegenheit der öffentlichen Gesetzgebung, der Gesetzgebung, die das öffentliche Recht in dem Vereinswesen zu ordnen hat, zur Sprache. Da ist der Punkt, da ist die Zeit und der Ort, dies zu ordnen, nicht hier bei der bloßen privatrechtlichen Bemessung der Rechtsverhältnisse, um die es sich in dieser Vorlage handelt.

Ich darf mich übrigens auf den Kommissionsbericht der Frühjahrssitzung unseres Reichstages berufen in Bezug auf die dort sehr klar gestellten Principien, wovon der Gesetzentwurf ausgeht. Es handelt sich um die Scheidung der Vereine in zwei große Hauptbranchen: kommercielle Vereine, die unter dem Handelsrecht stehen, die Erwerb, Gewinn und dergleichen verfolgen, und nicht kommercielle Vereine. Die kommerciellen Vereine mußten aus diesem Gesetze ausgeschieden werden, die haben eine ganz besondere Gesetzgebung, ein ganz besonderes Rechtssystem über kommercielles Leben, wie es in unserer Handelsgesetzgebung besteht, und damit haben diese Vereine nichts gemein. Sodann sind wegen der Haftbarkeit für die Vereinsverpflichtungen und endlich auch für die Vertretungen der Vereine nach außen ganz andere Normen gegeben, als für einen Theil der kommerciellen Vereine, namentlich für die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die wir ja durch Norddeutsche und gegenwärtig durch Deutsche Gesetzgebung geregelt haben. Die genauen Ausführungen, wie sie von mir selbst gegeben waren, finden Sie in dem Berichte des vorigen Reichstages, und ich würde mir hier nur die Bitte erlauben, da ja eine Anzahl Mitglieder sich unter uns befindet, die jenen ersten Sitzungen des Reichstages noch nicht beigewohnt haben mögen, daß der Herr

Präsident vielleicht die Güte hat, durch eine Vervielfältigung jenes Berichtes denselben sämmtlichen Mitgliedern des Hauses zugänglich zu machen.

Mit Rücksicht hierauf kann ich meine Ausführung schließen. Ich werde abzuwarten haben, welche principiellen Gründe etwa noch dem Entwurfe entgegentreten, und darauf im Schlußwort antworten können. Jetzt will ich nur formell bei meinem Abtreten noch bemerken, daß ich aus den erwähnten Gründen, da die Kommissionsberathungen schon stattgefunden haben und die Resultate uns Allen in der Druckschrift zugänglich gemacht worden sind, eine weitere Kommissionsberathung nicht für nöthig halte, sondern darum bitte, daß das Haus in der gewöhnlichen Form der Lesungen diese Vorlage zur Erledigung bringen möge.

Präsident: Der Abgeordnete von Keudell hat das Wort.

Abgeordneter **von Keudell:** Meine Herren, nicht ohne einiges Widerstreben ergreife ich das Wort. Es giebt kein herrlicheres Gefühl, als mit vollen Händen zu schenken und in diesem begeisternden Gefühle hat der geehrte Herr Antragsteller schon einmal das Haus oder wenigstens einen großen Theil des Hauses in wenigen Jahren geeinigt. Als er seinen Antrag einbrachte, sind ihm von verschiedenen Seiten frohe Zurufe geworden und es bemächtigte sich für meine Wahrnehmung des Hauses ein Gefühl, das mich an die Festfreude mahnte, die man bei einer Weihnachtsbescheerung für arme Kinder hat. Es handelte sich in der That darum, zahllosen jetzigen und künftigen Vereinen das werthvollste Geschenk darzubringen, das Geschenk der eigenrechtlichen Persönlichkeit.

Wir stehen wieder vor einem solchen Momente, und da als Freudenstörer aufzutreten, zur Nüchternheit zu mahnen, zur Erwägung, ob die beabsichtigten Wohlthaten nicht großentheils in Plagen der Gesellschaften umschlagen müssen, ist ein überaus unerfreuliches Amt. Ich kann mich indessen dieser Aufgabe nicht entziehen, da ich in der Kommission, die im vorigen Jahre diesen Gesetzentwurf durchberathen hat, zu der kleinen Minorität gehört habe, die dem Gesetz principielle Bedenken entgegen brachte — wir waren vier gegen zehn — und weil ich es für eine unabweisliche Gewissenspflicht halte, diese Bedenken möglichst umfangreich zum Ausdruck zu bringen. Ich bedauere bei dieser Gelegenheit auch nicht, wie die meisten Redner zu thun pflegen, das Versprechen abgeben zu können, daß ich mich ganz kurz fassen werde: trotz der vorgerückten Stunde des Tages fürchte ich, werde ich etwas über eine halbe Stunde zu thun haben, um nur das Nothwendigste zu sagen.

Der Herr Antragsteller hat auf die Verhältnisse in Bayern und Sachsen hingewiesen. Ich bin nicht in der Lage, darüber Zeugniß abzulegen, das muß ich Anderen überlassen. Ich möchte indeß davor warnen, auf diese auf nicht sehr umfänglichen Gebieten und in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume geschöpften Erfahrungen Folgerungen zu bauen, welche für das weite Reich und die kommenden Decennien und ferneren Zeiten maßgebend sein sollen. Ich kann von meinem Standpunkte aus, um meine Ansichten darzulegen, um klar zu machen, was das Gesetz Neues bringt, nur anknüpfen an die Verhältnisse in Preußen, wie ich sie in einer früheren amtlichen Stellung praktisch genugsam kennen gelernt habe.

Die Korporationsrechte werden in Preußen verliehen kraft einer königlichen Entschließung, die von den Ministern, die nach der Materie kompetent sind, vorbereitet werden. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit ein für alle Mal zu bemerken — für diejenigen Mitglieder des Hauses, welche nicht Juristen sind und welche nicht Anlaß gehabt haben, sich mit dieser Materie zu beschäftigen — daß die Korporationsrechte, die Rechte einer juristischen Person und die Rechte eines anerkannten Vereines nach dem vorliegenden Gesetze für die Praxis vollkommen identisch sind.

Nur vermöge juristischer Freiheiten kann man einen Unterschied herausfinden, der indeß für die Behandlung der Sache keinem Werth hat. Diese Rechte bestehen wesentlich darin, daß der Verein, welcher sie besitzt, eine eigene, eine einzelne rechtliche Persönlichkeit darstellt, welche im Stande ist, Verträge zu schließen, Grundbesitz zu erwerben, Hypothekengeschäfte zu machen, Verpflichtungen einzugehen, welche nur das Vereinsvermögen, nicht aber das Vermögen der einzelnen Mitglieder belasten, Geschenke und Vermächtnisse entgegenzunehmen, kurz alle Rechtshandlungen aktiv und passiv zu vollziehen, welche gesonderten Rechtssubjekten zustehen. Hierum handelt es sich. Wenn nun ein Verein ein hinreichendes Vermögen gesammelt hat, so daß das Bedürfniß hervortritt, Rechtsgeschäfte, namentlich Hypothekengeschäfte zu machen, dann pflegt er die Ertheilung der Korporationsrechte bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu beantragen. Diese Behörde prüft zweierlei, die Lebensfähigkeit und die Gemeinnützigkeit des Vereins. In ersterer Beziehung kommt es darauf an, ob der Verein durch das vorhandene Vermögen, durch Kapital, Grundstücke oder durch feste Beiträge sich in seinen Verhältnissen so darstellt, daß an eine längere Dauer desselben geglaubt werden kann, und daß das Publikum, welches sich mit ihm in Geschäfte einläßt, Verlusten nicht unmittelbar ausgesetzt zu sein scheint. Dieser Gesichtspunkt ist jedoch der bei weitem zurücktretende gegen den andern, gegen die Frage nämlich, ob die gesammte Wirksamkeit eines Vereins dem Gemeinwohle dient oder nicht. Werden beide Fragen bejaht, so hat die königliche Verleihung der Korporationsrechte keinerlei Schwierigkeit, werden sie verneint oder eine von beiden, dann erfolgt die Ablehnung des Antrags. Dies ist das Allgemeine.

In Bezug auf religiöse Gesellschaften und andere geistliche Gesellschaften haben wir ein Specialgesetz in dem Artikel 13 der preußischen Verfassung, welcher verordnet, daß Religionsgesellschaften und andere geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch ein Gesetz erhalten können.

Ich darf nun nach meiner persönlichen Erfahrung sagen, daß ich während sechs Jahren als Oberpräsidialrath in Schlesien in der Lage war, alle in dieser Provinz aufkommenden Anträge auf Ertheilung von Korporationsrechten zu erledigen, daß diese Erledigungen massenhaft stattgefunden haben, und daß mir nicht ein einziger Fall bekannt geworden ist, in welchem wegen ungerechtfertigter Zurückweisung solcher Anträge Beschwerde geführt worden wäre. Ich habe daher damals den Eindruck erhalten, daß das bestehende Recht und die bestehende Praxis dem Bedürfnisse und den Interessen der Vereine genügte, und ich bin noch heute dieser Ansicht. Seitdem sind nun aus der Masse der Vereine zwei Gruppen ausgeschieden, welche einer vorbereitenden Behandlung durch die Verwaltungsbehörden nicht mehr bedürfen. Es sind das, wie der Herr Antragsteller schon erwähnt hat, die Handels- und Versicherungsgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch und die wirthschaftlichen Genossenschaften nach dem Gesetze vom 4. Juli 1868, um deren gesetzliche Anerkennung er sich die größten Verdienste erworben hat. Es gereicht mir zur Genugthuung, bei dieser Gelegenheit auszusprechen, daß ich sein Wirken auf dem Felde des Genossenschaftswesens stets mit warmer Theilnahme begleitet und, wo ich dazu berufen war, gefördert habe. Ich glaube, daß er auf diesem Felde eine bedeutungsvolle kulturgeschichtliche Mission erfüllt hat, und daß sein Andenken deshalb für alle Zeiten ein gesegnetes sein wird.

(Bravo!)

Ich kann aber nicht umhin, mit eben derselben Entschiedenheit auszusprechen, daß ich glaube, jetzt befindet er sich auf einem Irrwege. Ich hätte erwartet, daß er seine reichen Kräfte einer anderen Gruppe von Vereinen zuwenden, und dieselben einer gesetzlichen Regelung zuführen würde, beispielsweise den Handwerkervereinen. Er hat den umgekehrten Weg

eingeschlagen, er beabsichtigt nun, allen gegenwärtigen, zukünftigen, allen nur möglichen und denkbaren Vereinen mit einem Male das Geschenk der Korporationsrechte entgegen zu tragen. Ich glaube nicht, daß diese Methode die richtige ist, weil sie sich an das praktische Bedürfniß nicht anknüpft, ich glaube nicht, daß sie praktisch ist, weil unter der Masse unbekannter Vereine immerhin einzelne sein können, welche den Regierungen schlechterdings unannehmbar sind, und weil ich glaube, daß deshalb das Zustandekommen des Gesetzes entschieden in Frage gestellt wird, obwohl mir über die Intentionen der Regierungen in dieser Beziehung noch nichts Näheres bekannt ist.

Das Gesetz bringt uns also Folgendes: Ich halte es nicht für etwas Wesentliches, daß die Prüfung aus den Händen einer Verwaltungsbehörde in die Hände des Richters übergeht; für etwas Wesentlicheres aber, daß sie durch die Gerichte erster Instanz erledigt wird, während nach dem bisherigen Verfahren dieselbe bis in die Centralinstanz, ja bis in die Hände Sr. Majestät des Königs fortgesetzt wurde. In materieller Beziehung indeß ist die Neuerung noch viel größer. Ich darf sagen, daß eine materielle Prüfung des Vereins, um dessen Ausstattung mit Korporationsrechten es sich handelt, überhaupt ganz fortgefallen ist. Es handelt sich nämlich nicht um die Prüfung der Lebensfähigkeit, sondern nur um die Prüfung, ob gewisse Normativbedingungen erfüllt sind, es handelt sich nicht um die Prüfung der Gemeinnützigkeit, sondern nur um die Frage, ob der ausgesprochene Zweck des Vereins gegen die Verbotsgesetze verstößt oder nicht. In § 1 heißt es nämlich:

„Vereinigungen zu einem in dem Gesetze nicht verbotenen Zwecke" ꝛc.

Was nun diese Normativbedingungen betrifft, die Sie im § 3 verzeichnet finden, so beziehen sich dieselben darauf, daß der Verein einen Namen trage, der ihn vor anderen Vereinen unterscheidet, er soll an einem bestimmten Orte sitzen; er soll Vorsteher haben, die den Verein nach außen vertreten, über deren Wahl Bestimmungen getroffen werden müssen; er soll regelmäßige Beiträge der Mitglieder empfangen, und es soll über die Aufnahme und das Ausscheiden der Mitglieder ebenfalls im Statut verfügt werden. Ein Statut, welches diesen Bedingungen genügt, soll dann der Verein dem Richter vorlegen, worauf der Richter es dann mit dem Bemerken zurückschickt, daß die Bedingungen des Gesetzes erfüllt sind und in dieser Mittheilung liegt die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit.

Ich möchte nun behaupten, meine Herren, diese Normativedingungen sind so beschaffen, daß es schlechterdings keinen Verein von 3 Personen oder mehr giebt, der nicht im Stande wäre, bei gutem Willen sich in die elastische Hülle dieser Normativbestimmungen hineinzuschieben. Es ist also meines Erachtens damit irgend eine Gewähr nicht gegeben. Bei weitem wichtiger ist aber der zweite Gesichtspunkt. Der Richter hat weiter nichts zu prüfen, als: ob der ausgesprochene Zweck eines Vereines einem Verbotsgesetze zuwiderläuft oder nicht. Das Gebiet dessen, was durch Gesetz verboten ist und das Gebiet des Gemeinschädlichen decken sich durchaus nicht; das letztere ist bekanntlich bei weitem größer. Erlauben Sie mir nur zwei Beispiele. Ich nehme an, es kommt ein Vereinsvorstand auf das Gericht und bekundet, es habe sich ein Verein gebildet zur Beförderung des Atheismus in Deutschland. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich das Beispiel willkürlich aus der Luft greife. Es werden vielleicht Manche von Ihnen sich noch erinnern, daß in dem Literatenverein einer berühmten deutschen Universitätsstadt in den vierziger Jahren ein als Schriftsteller und Patriot wohlbekannter Mann einen Toast ausbrachte auf das Gedeihen des Atheismus, in einer Rede, in welcher er ausführte, die Wiedergeburt Deutschlands sei nur möglich, wenn der Geist des Atheismus alle deutschen Gauen durchziehe.

Ein anderes Beispiel: es bildet sich ein Verein zur allmäligen Vorbereitung und Einführung republikanischer Staatsformen auf gesetzlichem Wege in Deutschland und in Europa, zur Vorbereitung der sogenannten Vereinigten Staaten von Europa, wofür ja bekanntlich ein besonderes Organ existirt. Ich glaube nun zwar nicht, — das ist meine persönliche Ansicht, — daß solche Dinge augenblicklich in praktischer Beziehung viel zu bedeuten haben, ich glaube nicht, daß unerfreuliche Erscheinungen auf dem religiösen Gebiete, wie sie die trübe Gährung der vierziger Jahre zu Tage brachte, jetzt hervortreten werden, nachdem das Gemüth des Volkes durch die Noth zweier großen Kriege vertieft worden ist; ich glaube auch nicht, daß die festen monarchischen Gefüge der deutschen Staaten durch Angriffe republikanischer Parteien gefährdet sein werden, nachdem der große Strom des politischen deutschen Gesammtlebens in ein festes Bette geleitet worden ist. Indeß früher oder später, in größerem oder kleinerem Umfange könnten denn doch solche Vereine zu Tage kommen und da frage ich nun, ist es für den Staat eine würdige, ist es für ihn eine annehmbare Lage, Vereine mit Korporationsrechten ausstatten zu müssen, von deren Gemeinschädlichkeit er ganz und gar überzeugt ist. So liegt die Sache. In dieser Ertheilung von Korporationsrechten auch nach dem vorliegenden Gesetze liegt, meine Herren, ein Privilegium. Ich muß hier der Rechtsanschauung entgegentreten, welche der Kommissionsbericht vom Jahre 1869 enthält, und welche auch in den des vorigen Jahres übergegangen ist, daß die rechtliche Persönlichkeit eines Vereines entstehe durch Abtretung von Theilen der Einzelwillen der Mitglieder und daß der Richter diesen Akt nur registrire. Diese Anschauung, mag man sie immerhin, wie der Abgeordnete Miquél im vorigen Jahre that, an altdeutsche Rechtsanschauungen anknüpfen, mag sie die Phantasie ansprechen, sie ist nach meiner Auffassung rein willkürlich, denn was giebt nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe dem Vereine die rechtliche Persönlichkeit? Die Erklärung, die Beurkundung des Richters, daß ein Verein die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, mithin ein Akt der Staatsgewalt, eine Verleihung.

Eine Kategorie von Vereinen soll nach der jetzigen Fassung des Gesetzes, die den Kommissionsvorschlägen entlehnt ist, von den Wohlthaten des Gesetzes ausgenommen sein, es sind dies die geistlichen Orden und Körperschaften. Meine Herren, ich bin nicht in der Lage, auf die Verhältnisse derselben näher einzugehen, da ich bekenne, wenig davon zu wissen. Indeß möchte ich mir doch zwei Bemerkungen erlauben, um darzuthun, daß diese Ausnahme nach meinem Gefühl eine höchst unglückliche ist. Einmal habe ich immer gehört, daß die privatrechtlichen Verhältnisse geistlicher Orden und Körperschaften sich in sehr guter Ordnung befinden, daß dieselben sogar theilweise über bedeutenden Grundbesitz verfügen; ich glaube daher, daß sie der Wohlthaten dieses Gesetzes in keiner Weise bedürftig sind. Zweitens bin ich der Meinung, daß sie in der Lage sind, trotz der Ausnahmebestimmung in § 1 von dem Gesetze ihrerseits Vortheil zu ziehen, sowie sie das irgend wünschen. Es steht durchaus nichts im Wege, daß einige Mitglieder eines geistlichen Ordens auf das Gericht gehen und sagen: wir haben eine Privatgesellschaft gestiftet, zu einem erlaubten Zwecke — als solcher mag ein den Verbotsgesetzen nicht zuwiderlaufender Zweck des Ordens angegeben werden. — Sie errichten ein Statut, welches den Normativbestimmnngen genügt, deponiren dasselbe und erhalten das Anerkenntniß eines erlaubten Privatvereins. Damit ist Alles geschehen, was sie irgend wünschen können, und ich halte daher diese Ausnahme für eine völlig illusorische, die weiter keinen Erfolg haben kann, wenn sie in das Gesetz überginge, als bei achtbaren Körperschaften die Betrachtung hervorzurufen, daß man vergeblich versucht habe, sie auszuschließen. Ich könnte daher nur empfehlen, in der zweiten Berathung, wenn der § 1 angenommen wird, wovon ich übrigens bis jetzt noch hoffe, daß es nicht geschehen wird, dann diese Ausnahme wieder herauszustreichen.

Es ist zwar im § 1 ausgesprochen, und der Herr An=

tragsteller hat es auch heute wiederholt betont, daß die Oberaufsicht des Staates über das Vereinsleben nicht aufhören werde. Das dieses gegenwärtige Gesetz sich nur mit dem Privatrecht beschäftigt, liegt ja auf der Hand; indessen ich meine doch, daß von einer Thätigkeit der Verwaltungsbehörden, wenigstens in Bezug auf die Vereine, sobald sie erst Korporationsrechte haben, nicht weiter die Rede ist. Es ist im § 28 des Gesetzes vorgesehen: die Vereine sollen Protokolle führen über ihre Sitzungen und der Staatsbehörde, d. h., wie der Herr Antragsteller in der Kommission erläutert hat, der Verwaltungsbehörde, soll die Einsicht dieser Protokolle offen stehen. Indeß ich zweifle, ob jemals eine Verwaltungsbehörde sich gemüßigt sehen wird, in das Lokal eines Privatvereins zu gehen und sich das Protokoll anzusehen; ich wüßte nicht, was das für einen Zweck haben sollte. Diese Funktion könnte höchstens der Kriminalpolizei zufallen, wenn irgend etwas vorgekommen ist, was irgend den Verdacht hervorruft, daß unerlaubte Dinge innerhalb des Vereins geschehen, und auch dann glaube ich, würde ein umsichtiger Vorstand dafür sorgen, daß dergleichen Dinge nicht in das Vereinsprotokoll kommen. Ich halte also die Bestimmung des § 28 für vollkommen unwirksam und überflüssig.

Ich bin, wie gesagt, der Ansicht, daß das jetzige Verfahren vorzuziehen ist. Worin besteht es? Es besteht darin, daß die Staatsbehörde den Gesichtspunkten des Vereinsinteresses, die Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses, des Gemeinwohls gegenüberstellt. Stimmen beide überein, dann ist es gut, dann werden die Korporationsrechte ertheilt; ergiebt sich eine Differenz, dann hat allerdings die Staatsbehörde die unangenehme Eigenschaft, für den Augenblick Recht zu behalten. Ich sage für den Augenblick, meine Herren, Sie werden nicht annehmen, daß es irgend einer Staatsbehörde möglich sei, auf die Dauer Recht zu behalten, wenn ihre Entscheidung nicht im Volksbewußtsein wurzelt. Ich glaube also, daß es damit keine Gefahr hat. Es fehlt nicht an Mitteln, die Anerkennung der Staatsbehörde allmälig zu erringen. Geht darüber einige Zeit hin, so pflegt dies für die innere Erstarkung des Vereinslebens durchaus kein Schade zu sein.

(Gelächter links.)

Es ist mir vollkommen Ernst damit, meine Herren. Ich bin der Ansicht, daß dem einzelnen Menschen nichts Günstigeres widerfahren kann, als wenn seine Jugendentwicklung von Hindernissen umgeben ist, die er zu besiegen vermag, dadurch stählt sich erst seine männliche Vollkraft.

(Zustimmung rechts.)

Es ist mit Vereinen, die ideale Zwecke verfolgen, nicht anders; ich gehe so weit, zu behaupten, daß Vereine, welche in ihrem Ringen nach staatlicher Anerkennung unterliegen, keine innere Berechtigung der Existenz besitzen, daß deren Verschwinden kein Verlust, sondern ein Gewinn für die Gesellschaft ist.

(Bravo! rechts. Sehr wahr!)

Ich wende mich nun, meine Herren, zur Betrachtung der Kategorien von Vereinen, welche in der Lage sein würden, zunächst von diesem Gesetze Nutzen zu ziehen. In erster Linie stehen die Religions- und andere geistliche Gesellschaften, aus denen allerdings hier nach der Absicht der jetzigen Gesetzesvorlage die religiösen Orden ausscheiden — indeß diesen Punkt brauche ich hier nicht weiter zu berühren. Da tritt nun zunächst das formelle Bedenken auf, daß es mir ein unkorrektes Verfahren zu sein scheint, einen wichtigen Artikel der preußischen Verfassung ohne specielle Erwähnung aus der Welt zu schaffen durch ein allgemeines Gesetz über Vereine.

Ich würde schon aus diesem Grunde, ganz allein aus dieser formellen Rücksicht, das ganze Gesetz verwerfen müssen, weil die Methode sich zu weit von einer gesunden Praxis entfernt. Der plötzliche Sprung, der uns hier zugemuthet wird, von der Beschlußnahme der drei Faktoren der Gesetzgebung bis zu dem Dekrete eines Gerichtsassessors ist ein zu weiter; und dieses sollen wir thun, ohne die Materie, um die es sich handelt, in specielle Erwägung gezogen zu haben; das ist in der That nicht zu verlangen! — Ich darf in materieller Beziehung andeuten, daß ich der Aufhebung des Artikel 13 der Verfassung, wenn er auf anderem Wege in Frage käme, nach meiner individuellen Anschauung ebenfalls entgegentreten würde. Ich bin der Meinung, daß es ein sehr wesentlich verschiedenes Ding ist, ob es sich um Korporationsrechte für eine Religionsgesellschaft oder etwa für eine Liedertafel oder einen sonstigen harmlosen Verein handelt, und daß die Faktoren der Gesetzgebung wohl Ursache haben, von der Bildung von Religionsgesellschaften Notiz zu nehmen. Unbeschadet meines Bekenntnisses für unbedingte Gewissensfreiheit bin ich doch der Ansicht, daß der Staat keinen Anlaß hat, die Bildung von Religionsgesellschaften, das Austreten aus den bestehenden Religionsgesellschaften wesentlich zu erleichtern. Es steht solchen Schritten gar kein gesetzliches Hinderniß im Wege, aber den Dissidenten, welche sich gedrungen fühlen, sich den Pflichten ihrer Kirchengemeinschaft zu entziehen, sofort Korporationsrechte entgegenzutragen, das kann ich nicht für heilsam halten. Uebrigens bin ich der Meinung, daß viele der bestehenden dissidentischen Gesellschaften auch nach jetziger Lage der Gesetzgebung Korporationsrechte zu erhalten vermögen. Ich bin der Meinung, daß, trotz mancher anscheinend entgegengesetzten Anzeichen, der Geist der religiösen Duldung so sehr im Fortschreiten begriffen ist, daß die großen Körperschaften des Landes sich deren Anerkennung mit der Zeit nicht entziehen werden. Ob das etwas früher oder später geschieht, ist meines Erachtens ziemlich gleichgültig.

Ich komme sodann auf eine große Masse von Vereinen, welche Korporationsrechte entweder nicht gebrauchen, oder sehr leicht haben können. Abgesehen von den im eigentlichen Sinne wohlthätigen Vereinen sind es die Vereine für Zwecke der Wissenschaft, der Kunst, Singvereine, Turnvereine, gesellige Vereine und was man sonst in der Beziehung nennen mag. Ich habe in verschiedenen Städten solchen Vereinen zu Dutzenden angehört, theilweise als Vorstand, habe aber niemals das Bedürfniß gefühlt, vor Gericht zu klagen oder verklagt zu werden. Ich glaube, daß dies Bedüfniß bei Vereinen in der That erst hervortritt, wenn sie ein erhebliches Vermögen gesammelt haben, und wenn dies der Fall ist, dann ist ihnen ja der Weg zur Erlangung der Korporationsrechte vollkommen eben. Es vergeht geringe Zeit und sie sind in dem gewünschten Besitz.

Ich komme endlich auf die Gruppe von Vereinen, für welche es nach meiner Ansicht nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung schwer sein würde, Korporationsrechte zu erhalten, — eine große Gruppe, über welche die Erfahrungen und das Urtheil noch lange nicht abgeschlossen sind; ich meine alle diejenigen Vereine, welche sich mit der Lösung der socialen Frage in der einen oder in der andern Weise beschäftigen. In erster Linie stehen hier die sogenannten Gewerkvereine. Sie erinnern sich, meine Herren, daß im vorigen Jahre in England die Rechtsverhältnisse der entsprechenden Vereinigungen der sogenannten trades unions, deren Zweck es ist, die Lage der Arbeitnehmer durch Strikes und andere Druckmittel den Arbeitgebern gegenüber zu verbessern, — ich sage, daß die Rechtsverhältnisse dieser Vereine im vorigen Jahre im englischen Parlamente geregelt worden sind, indeß bei Weitem nicht in der liberalen Weise, die jetzt der Antragsteller für diese und alle anderen denkbaren Vereine vorschlägt. Die trades unions hatten in England Jahrzehnte bestanden in völliger Rechtslosigkeit; das ging soweit, daß gelegentlich ein Kassirer, der eine Vereinskasse bestohlen hatte, nicht zur Strafe gezogen wurde, weil der Richter annahm, es habe ein Vereinsvermö-

gen überhaupt nicht entstehen können. Bekanntlich haben dann Sheffielder Verbrechen die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Vereine gelenkt. Es haben umfassende Untersuchungen stattgefunden, die zu dem Ergebniß führten, daß die rechtliche Existenz dieser Vereine anerkannt wurde, indessen unter gewissen Beschränkungen. Sie dürfen beispielsweise nicht mehr als einen Acre, ungefähr $1^1/_2$ Morgen Land erwerben, um darauf Gebäude für ihre Zwecke zu errichten. Ich erwähne dies beiläufig zu dem Zwecke, um darzuthun, wie behutsam man in England, dem Lande, das uns seit Jahrzehnten als das Land des freien Vereinwesens gepriesen worden ist, an diese Sache herangegangen ist, daß man in England nie daran gedacht hat, alle möglichen und denkbaren Vereine mit einem Male mit voller Erwerbsfähigkeit auszurüsten, sondern daß man bei einer einzelnen Gruppe nur mit der äußersten Vorsicht zu Werke gegangen ist. Die Verhältnisse der Gewerksvereine in Deutschland sind, ich gestehe es offen, mir nicht genau bekannt. Indessen mir, wie wohl uns allen, ist in lebhafter Erinnerung der unglückliche Waldenburger Konflikt. Ich glaube, es ist nicht zuviel, anzunehmen, daß, wenn damals schon dieses Gesetz bestanden hätte, welches die Gewerke in die Lage setzte, ihrerseits für den Verein Schulden zu machen, daß es dann gelungen wäre, weit größere Geldmittel für die Arbeiter zusammenzubringen, daß der Konflikt Monate länger gedauert hätte, und das in Folge dessen eingetretene Elend in gleichen Verhältnissen sich vergrößert haben würde. Indessen mag man diese Hypothese zugeben oder nicht, jedenfalls scheint es mir zweifelhaft, ob so, wie die Sachen liegen, für diese Vereine Korporationsrechte zu haben sein würden. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß auch auf der linken Seite des Hauses diese Vereine nicht überall Anerkennung und Sympathien begegnen. Ich erinnere mich — wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht — daß der Abgeordnete Lasker in der Debatte über das Eisenbahnunfall-Entschädigungsgesetz die Ansicht ausgesprochen hat, die Gewerkvereine beruhten auf einem falschen Princip, auf dem Princip der Organisation der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber, wogegen das richtige Princip nur in einer Organisation gefunden werden könne, welche die Interessen beider gleichzeitig umfassen. Diesem Gedanken schließe ich mich an. Meine Herren, ich glaube in der That, daß die weltbewegenden Fragen, vor denen wir gegenwärtig stehen, ihre Lösung nur finden werden vermöge verschiedener Organisationen, welche von dem Gedanken ausgehen, daß die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig gewahrt werden müssen; und ich frage, ob es denkbar ist, daß diese Aufgaben gelöst werden vermöge der Vereinsthätigkeit. Ich halte das nicht für denkbar, ich halte für die einzige Macht, die dazu den Beruf und vielleicht die Fähigkeit hat, die Staatsgewalt. Ich wünsche und hoffe, daß unsere höchsten Staatsbehörden, mit denen ja die Parlamente in diesem Falle auf das Innigste zusammen zu wirken berufen sein werden, sich der herantretenden Aufgabe in Deutschland gewachsen zeigen werden, und daß es gelingen wird, auf diese Weise die drohenden Gefahren zu bannen. Ich würde es aber für ein großes Unglück halten, wenn dieser Lösung der Aufgabe präjudicirt würde durch die Festlegung einseitiger Organismen, deren Spitze gegen die Arbeitgeber gekehrt ist, eine Festlegung, die unfehlbar erfolgen würde, sowie die jetzt bestehenden Gewerkvereine von diesem Gesetze Nutzen zu ziehen in der Lage wären.

Das ist es im Wesentlichen, was ich sagen wollte. Meine Herren, ich rekapitulire: ich bekämpfe das Gesetz, weil es einen wichtigen Artikel der preußischen Verfassung gleichsam geräuschlos zu beseitigen trachtet; ich bekämpfe das Gesetz, weil es den Staat in die Lage setzt, Vereine mit korporativen Rechten ausrüsten zu müssen, die er für gemeinschädlich erachtet; ich bekämpfe das Gesetz, weil es droht durch einseitige Organisationen der einzigen richtigen und zweckmäßigen Lösung der schwebenden socialen Frage vorzugreifen.

Ich bitte Sie, meine Herren, die von mir dargestellten Gründe bis zur zweiten Lesung einer freundlichen Prüfung unterziehen zu wollen.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! In dem Vortrage des Herrn Vorredners habe ich viele Punkte gefunden, welche ich sehr der Beachtung werth halte. So sehr ich dem Princip nach dem beistimme, was der Herr Abgeordnete Schulze durch seinen Antrag erreichen will, so glaube ich doch, daß in diesem Hause vermuthlich die Meinung weit verbreitet ist, vielleicht sogar der Herr Antragsteller bis zu einem gewissen Grade an dieser Meinung theil nimmt, daß die unbedingte Ertheilung korporativer Rechte an Vereine irgendwo ihre Grenze finden muß. Ich stimme nämlich mit dem Herrn von Keudell darin überein, daß ich die Ertheilung korporativer Rechte an Vereine nicht für natürliches Recht halte, sondern für ein Recht, welches nur durch Gesetz erzeugt werden kann, nicht allein blos nach dem positiven Rechte einzelner Staaten, sondern auch nach der Natur der Sache. Wo eine Gemeinschaft befähigt werden soll, solche Rechte auszuüben, wie ein einzelner Mensch sie ausübt, wo ihr durch Gesetz die organische Gliederung gestattet werden soll, vermöge deren Einige mit verpflichtender Kraft im Namen der Gesammtheit handeln dürfen, da kann dies nur auf dem künstlichen Wege des Gesetzes geschehen, und es giebt keine Anleitung hierzu im natürlichen Recht. Ob sie nun jene Befugniß allen Vereinen durch ein Normativgesetz beilegen, oder ob in den einzelnen Fällen eine Koncession ertheilt werden muß, immerhin behält die Ertheilung des Rechtes den Charakter eines Privilegiums, eines begünstigenden Gesetzes, welches unentbehrlich ist, damit derartige Rechte entstehen können. Schon der zugegebene Versuch, gewisse Normative zu entwerfen, unter deren alleiniger Bedingung Vereine die bezeichneten Rechte erlangen können, beweist eben, daß wir es nicht mit natürlichen Rechten zu thun haben, sondern mit solchen, bei welchen der Staat die Grenzen bestimmt, ob es ausgeübt werden soll oder nicht. Und der Staat, meine ich, hat ein sehr erhebliches Interesse, die Bewachung der zuträglichen Grenze in seinen Händen zu behalten. Richtig ist, daß die preußische Verfassung es für nöthig gehalten hat, bei religiösen Vereinen sogar in jedem einzelnen Falle die Theilnahme aller drei gesetzgebenden Faktoren zu fordern, und wenn man sich der Bewegung erinnert, welche unmittelbar der Emanation der preußischen Verfassung auf dem religiösen Gebiete vorangegangen war, so wird man sich leicht erklären, weshalb gerade diese Vereine zur Zeit von der besonderen Vorschrift der Verfassung betroffen worden sind. Ich bin auch der Meinung, wenn wir dem Antrage Schulze näher treten, werden wir jedenfalls eine Bestimmung aufnehmen müssen, welche ganz klar darthun wird, daß wir nicht den Inhalt eines Verfassungsrechtes durch dieses Vereinsgesetz außer Kraft setzen wollen. Die hier schon enthaltene Bestimmung, daß die Zulassung politischer und religiöser Vereine vom Standpunkte des öffentlichen Rechts durch dieses Gesetz nicht berührt werden soll, kann zu dem Mißverständniß Veranlassung geben, als ob auf der einen Seite ein solcher Verein als Träger von Privatrechten bestehen, und auf der anderen Seite die Prüfung, ob er vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes fortbestehen dürfe, abgesondert hiervon vor sich gehen könnte. Es wird gut sein, keinen Zweifel hierüber zu belassen durch einen abgeänderten Wortausdruck, daß klar gestellt werde, es soll dieses Vereinsgesetz auf die ihm fremdem Gebiete nicht übergreifen.

Wenn ich mich im Ganzen dafür erkläre, daß dieser Gesetzentwurf nicht zurückgewiesen, sondern in eingehender

Berathung zur Grundlage für ein allgemeines Vereinsgesetz gemacht werde, so wünsche ich, daß seitens derjenigen, welche daran betheiligt sind, die zweite Berathung vorzubereiten, oder daß bei der zweiten Berathung im Plenum einschränkende und sichernde Schutzvorschriften aufgenommen werden. Ich rechne namentlich in zweiter Beziehung hierzu auch, wie ich offen bekenne, die Gewerkvereine, welche nicht unter den allgemeinen Gesichtspunkt der Vereinsfreiheiten gebracht werden dürften, so weit sie die ausgesprochene Tendenz verfolgen, Beiträge der Einzelnen zu sammeln, damit aus diesen Beiträgen ein Verein von Arbeitnehmern ausgerüstet werde, um den Strike unterhalten zukönnen. Meine Herren, ich untersuche die Frage nicht, unter welcher Voraussetzung eine derartige Vereinigung mit Geldmitteln, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, an sich an der Grenze des Erlaubten und des Unerlaubten im strafrechtlichen Sinne steht; das aber glaube ich, wenn wir die Bildung von Vereinen, welche ausgesprochenermaßen den Zweck haben, den Krieg zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu organisiren, völlig und ohne jede sichernde Bedeutung freigeben, so handeln wir gegen das öffentliche Interesse.

(Sehr wahr!)

Es genügt nicht, hier mit dem einfachen Gedanken der Freiheit zu operiren, denn diese Freiheit entfaltet sich nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, — und wie es auch kaum anders sein kann — in ihr Gegentheil, in Zwang gegen diejenigen, welche sich der Gewalt nicht unterwerfen wollen.

(Sehr richtig!)

Die Pflicht gebietet uns, nach dem Muster des englischen Rechtes hier vorzugehen. Ich will die natürliche Freiheit nicht beschränken in dem Sinne, daß diejenigen, die durch die größere Geldmacht unterdrückt, in ihren Rechten gekränkt werden können, sich zusammenthun, um mit vereinten Kräften als Macht gegen Macht zu operiren. In diesem Sinne haben wir ja die Vereinigung der Arbeiter, die unter dem Namen „Koalitionsfreiheit" bekannte natürliche Freiheit hergestellt, und ich habe mit Freuden dazu mitgewirkt; mich läßt auch keinen Augenblick die Erscheinung, die seitdem zu Tage getreten ist, den Beschluß bereuen, die Erscheinung, daß in sehr vielen Fällen leider das geziemende Maß und die Grenze der berechtigten Vereinigung gegen den physischen Zwang nicht immer innegehalten wird, daß erfahrungsmäßig die Arbeiter sich nicht scheuen, denjenigen, welche unter gewissen Bedingungen die Arbeit fortsetzen wollen, physische Gewalt zuzufügen, um sie daran zu verhindern. Der Mißbrauch der Freiheit schreckt mich niemals von der Freiheit ab, so lange ich weiß, daß ein staatlicher Zustand vorhanden ist, welcher kräftig genug ist, jeden Mißbrauch zu treffen. Selbst wenn unter gewissen Umständen es der feineren Rechtsgelehrsamkeit gelingen mag, in dem einzelnen Falle eine strafbare Handlung der wirklichen Strafe zu entziehen, so ist dies noch keine krankhafte Erscheinung der Gesellschaft, in den meisten Fällen trifft das Gesetz den Uebertreter, wenn die Organe des Staates genügend wachsam sind. Wenn insbesondere dem sehr schädlichen Privilegium der öffentlichen Anklage in Zukunft die Privatanklage hinzutreten wird, so habe ich keinen Zweifel, daß die Fälle wirklicher Uebertretung in jedem Falle vor dem Richter werden gebracht werden können. Aber, meine Herren, ich halte im Allgemeinen das Streben, daß eine Ausrüstung mit Geldmitteln stattfinden soll, um organisch einen Krieg herzustellen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und ginge auch dieser Krieg zuerst von dem erlaubten Mittel der Arbeitseinstellung aus, für ein sehr gefährliches, und so lange der Staat es in den Händen hat sich zu überlegen, ob er Vereinen dieser Art Korporationsrechte beilegen will, muß er zunächst gründlich untersuchen, ob denn diese Vereine bisher heilsam gewirkt haben und ob sie nach ihren Statuten die Möglichkeit haben heilsam zu wirken. Dies ist der einzige Zeitpunkt, in welchem der Staat das Recht der Unterstützung sich beilegen darf, ohne dadurch irgend ein Recht zu kränken. Denn immerhin im ungeordneten Wege können ja die Arbeiter und diejenigen, die als Führer derselben auf dem System des Kampfes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen, sich vereinigen, aber in dem Augenblicke, in welchem sie mit dem Zugeständniß der Schwäche an den Staat herantreten, in welchen sie den gesetzgebenden Faktoren sagen, wir sind mit dem natürlichen und bloßen Recht der Vereinigung nicht in der Lage auszukommen, wir bedürfen dazu der künstlichen Unterstützung des Gesetzes, der Autorität des Staates, ist es Recht und Pflicht des angesprochenen Staates zu untersuchen, ob die Summe dieser Vereine unter den gegebenen Verhältnissen heilsam und im Interesse des Staates wirkt. Ich stehe nicht einen Augenblick an, den Satz zu wiederholen, den ich im vorigen Jahre ausgesprochen habe, daß die sociale Frage niemals auf dem Wege des socialen Krieges gelöst werden kann, daß nur eine Verständigung und zwar eine vernünftige Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern die Lösung wird herbeiführen können. Ich denke mir nun allerdings, daß der Arbeiter nicht entbehren kann der künstlichen Vereinigung der Geldkräfte, welche ihn unterstützen sollen, um dem überwuchernden Kapital die Spitze zu bieten. Vielleicht wird Niemand im Hause mir zutrauen, daß ich geneigt wäre im Interesse des angesammelten Kapitals zu sprechen, soweit dieses Kapital seinen Besitz ausnutzt, um harte Bedingungen den Arbeitern aufzuerlegen, und ich freue mich deshalb der Koalitionsfreiheit, welche schon den herabgedrückten Preis der Arbeit in vielen Fällen gehoben hat; aber ehe wir den Gewerkvereinen die Erlaubniß geben, sich überall freiheitlich zu konstituiren und die korporativen Rechte auszuüben, deren sie nicht entbehren können, werden die Gewerkvereine sich gesetzlich reguliren, sie werden in ihr Statut eine Bestimmung aufnehmen müssen, durch welche sie darthun, daß sie den Widerstand nur dann mit dem angesammelten Kapital unterstützen wollen, wenn er gerechtfertigt ist.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, lachen Sie noch nicht darüber. Es ist außerordentlich leicht, allgemeine Grundsätze aufzustellen, ohne Sicherheitsventile anzubringen; aber wenn der Schaden geschehen ist, dann pflegt er gegen die ganze Freiheit auszuschlagen. Es ist deshalb weit besser, daß man von vorn herein, während die Freiheit eingeräumt werden soll, nachdenkt, auf welche Weise die Freiheit nützlich angewendet werde. Und wenn auch meine Anforderung neu klingen mag, so sollten Sie doch ihrer Prüfung nicht lediglich mit Lachen aus dem Wege gehen. Es ist allerdings die Möglichkeit vorhanden, zu prüfen, ob der Widerstand ein rechtlicher loyaler ist — ich meine nicht im Sinn des geschriebenen Gesetzes — oder ob er dazu geschieht, um Illoyales zu fordern und mit der vereinten Macht dies durchsetzen zu wollen. Meine Herren, sind diese Erfahrungen aus neuerer Zeit so fremd, daß, nachdem die erste loyale Preiserhöhung durchgesetzt war, dann ganz auf demselben Wege dieselben Arbeiter, dieselben Mittel benutzt haben, um Unangemessenes zu fordern? Ich werde Ihnen nun keine Zwangsmaßregeln dagegen, keine Staatsaufsicht vorschlagen, sondern ich wünsche, daß bei jedem Gewerkverein ein nach beiden Richtungen hin sicherndes Schiedsgericht eingesetzt werde, welches in jedem einzelnen Falle der Arbeitseinstellung entscheide, ob diese Arbeitseinstellung eine gerechtfertigte war oder nicht, — ein Schiedsgericht, nicht einseitig zusammengesetzt nur aus Arbeitgebern oder aus Arbeitnehmern, sondern so zusammengesetzt, daß in demselben die vollste Garantie unparteiischer Erwägung gegeben sei.

Meine Herren, wir brauchen dies auch noch nach einer

andern Seite hin: vom Standpunkte des Civilrechts aus tritt dieselbe Frage auch an uns heran. Die Arbeitseinstellung ist gegenwärtig im Sinne des Civilrechts kein Entschuldigungsgrund für den Unternehmer, der eine Arbeit zu liefern versprochen hat. Wenn Sie nun gegenwärtig durch die Gewerkvereine die Arbeiter so ausrüsten, daß sie stets in der Lage sind, für einen bestimmten Zeitraum die Arbeit einzustellen, so wird ein Zwang auf den Arbeitgeber ausgeübt, der vielleicht gegen schwere Konventionalstrafe verpflichtet ist, innerhalb dieser Zeit die Arbeit abzuliefern, und das Civilrecht schützt ihn gegenwärtig nicht mit der Einrede der höheren Gewalt, denn die Gerichte verschiedener Länder erkennen die Schwierigkeiten, welche aus dem privatrechtlichen Verhältnisse der Strikes entstehen, nicht als solche zwingende Gewalt an. Wenn aber ein Schiedsgericht über die Justifikation oder die Unrechtmäßigkeit der Arbeitseinstellung zu entscheiden hat, so haben Sie darin das Mittel einer angemessenen Unterscheidung: fügen die Arbeitgeber sich nicht, obschon die Arbeitseinstellung für gerechtfertigt erklärt worden ist, so haben dieselben keine Entschuldigung ihren Verträgen gegenüber; wird aber die Arbeitseinstellung für eine ungerechtfertigte erklärt, so ist meiner Meinung nach dieser Zufall und dieser Zwang von derselben Bedeutung, wie ein Naturereigniß, und es würde dann den Verträgen gegenüber eine Entschuldigung stattfinden. Nur wenn Sie das Institut des Schiedsgerichtes so mit den Strikekassen verbinden, können Sie dann die Ausrüstung mit den Geldmitteln auch freigeben, ohne die Gefahr, daß dadurch ein ungesetzmäßiger Zwang gegen die Arbeitgeber ausgeübt werden soll.

Meine Herren, die Idee der Schiedsgerichte als Abhülfe gegen Arbeitseinstellungen ist an sich nicht mehr fremd, sie werden sowohl hier angestrebt, wie auch namentlich in England; sehr praktische Männer beginnen diese Schiedsgerichte für die Regulirung von Streitigkeiten vorzubereiten; die Ermittelung unparteiischer, sachgemäß urtheilender Schiedsgerichte ist durchaus kein Ding, welches außer der Möglichkeit liegt. Die Verbindung aber dieser Schiedsgerichte mit den Gewerkvereinen scheint mir eine wesentliche Garantie zu sein, und jeder Gewerkverein, der in seine Statuten aufnimmt, daß er ein derartiges Schiedsgericht anerkennt dafür, ob aus den Mitteln des Vereines Unterstützungen an die strikenden Arbeiter gewährt werden dürfen oder nicht, würde von mir unbedingt als ein solcher Verein anerkannt werden, dessen wohlthätige Wirksamkeit sich nicht in Abrede stellen läßt.

Ich habe an den beiden Beispielen des Herrn Vorredners nur darthun wollen, wie sehr leicht man die allgemeine gesetzliche Regelung verbinden kann mit Sicherheitsmaßregeln gegen denjenigen Mißbrauch und die Gefahr, welche durch ein unvorsichtig gegebenes Gesetz herbeigeführt werden könnten. Ich halte aber diese Fragen nicht für solche, welche gegen das Princip des Gesetzes des Abgeordneten Schulze gehen, sondern welche lediglich die nähere Ausführung desselben bestimmen müssen. Das Princip des Antrages des Herrn Abgeordneten Schulze besteht darin, daß er im Allgemeinen für Vereine, bei denen eine besondere Gefahr nicht vorhanden ist, gesetzliche Normen an die Stelle der Koncession setzen will. Dies ist der Inhalt seines Gesetzes. Ob nun bei einzelnen Vereinen die Nothwendigkeit einer besondern Beschränkung vorhanden, ob in die Normative etwas mehr oder weniger aufgenommen werden soll, betrifft nicht das Princip des Antrages, und deshalb habe ich mit Freuden den Antrag des Herrn Abgeordneten Schulze unterstützt; dem Principe aber bin ich ganz und gar zugethan. Ich bin nämlich der Meinung, daß es keine schwierigere und undankbarere Aufgabe für die Regierungen giebt, als die einzelnen Koncessionen in die Hand zu nehmen und wo sie sich dieser schwierigen Aufgabe durch ein zwischentretendes Gesetz entledigen kann, soll sie es gern thun.

Wir haben das Koncessionswesen nicht allein bei der einen, sondern auch bei vielen andern schwerwiegenden Verhältnissen zum Theil überwunden, zum Theil ist es gegenwärtig noch praktisches Recht. Und wenn ich frage, was auf die Regierungen mehr Vorwürfe gelastet hat, als die Ertheilung der Koncessionen, so bin ich wirklich im Zweifel, Ihnen einen anderen Theil der Regierungsgewalt namhaft zu machen. Das Koncessionswesen ruft viel Mißtrauen und Widerwillen gegen die Organe der Regierung hervor; man glaubt vielfach, daß die persönliche Zu- und Abneigung entscheidend sei, man geht sogar soweit, zu behaupten, die öffentliche Korruption knüpfe zunächst an die Koncessionsertheilung an. Wenn die Regierung dieses Odiums, welches ohnehin mit vielen Lasten verbunden ist, sich entledigen kann, so thut sie sehr wohl daran. Es ist dies nicht blos das Interesse der Volksrechte, sondern auch das Interesse einer guten Regierung, welche nicht unnützer Weise sich mannigfachen Ausstellungen aussetzen soll.

Meine Herren, wir haben vor 2 Jahren ein Gesetz erlassen, welches die Bildung von Aktiengesellschaften freigiebt. Früher war diese Bildung von Aktiengesellschaften an die Koncession geknüpft. Im ersten Jahre dieser jugendlichen Freiheit, zusammentreffend mit einer ganz ungewöhnlichen Bewegung des Geldmarktes, wird mit diesem Gesetze ein Mißbrauch ohne Gleichen getrieben, und ich meine, es wäre damals schon gut gewesen, gleich Vorsichtsmaßregeln anzubringen, um nicht gegenwärtig dem Zugeständniß der Freiheit überhaupt Feinde zu schaffen. So glaube ich namentlich, daß wir übersehen haben, gewisse betrügerische Manipulationen, welche gegenwärtig bei den sogenannten Gründungen gang und gäbe sind, als Betrug in jenem Gesetze bereits zu bezeichnen.

(Sehr richtig!)

Es wäre sehr gut gewesen, wenn das Gesetz nicht so überwiegend die allgemeine Freiheit im Auge gehabt, sondern als Betrug gebrandmarkt hätte jene Manipulation, welche durch Ankauf bestimmter Sachen, um sie Aktiengesellschaften zu übergeben, mit Verschweigung gegen das Publikum, einen weit höheren Kaufpreis künstlich herbeiführt, oder welche bei der Inventur nicht sorgfältig zu Werke geht. Auch dieses wäre eine Beschränkung der Freiheit, der unbegrenzten Freiheit gewesen, getroffen hätte sie aber nur den Betrug oder denjenigen, welcher nicht in seinem eigenen Sittengefühl zu erwägen weiß, wo der Betrug von dem rechtlichen Geschäft sich abgrenzt, weil die verwerfliche Handlung in dem Gesetze nicht als Betrug bezeichnet ist. Wahrscheinlich werde ich Veranlassung nehmen, das Hohe Haus zu bitten, daß es sich noch in dieser Session mit diesem Gegenstande beschäftige. Im Ganzen aber, obschon ich diesen Mißbrauch in neuerer Zeit in einem Maße vor mir gesehen habe, daß in der That vielfach die Befürchtung vorhanden ist, es werde eine öffentliche Kalamität mit demselben verbunden sein, bin ich doch der Meinung, die Freiheit im Principe wird ihre Vortheile haben. Es wird unsere Aufgabe sein, die als betrügerisch erkannten Erscheinungen zu unterdrücken, und dann wird die freie Bewegung ihre wirthschaftlichen Vortheile behalten. Vergleiche ich nämlich mit dem gegenwärtigen Zustande den früheren in den Staaten, welche die Koncessionspflicht kannten, so ziehe ich immer noch den heutigen Zustand vor. Wie viele Statuten sind nicht Jahre lang hingezogen worden durch eine schleppende Prüfung der Verwaltung, wie viele Statuten sind nicht in ihrer Anlage verkrüppelt worden durch die Bedingungen, welche der Decernent im Ministerium gestellt hat, ohne das Sachverhältniß zu kennen. Und so gebe ich jenem Zustande gegenüber dem heutigen Zustand der Freiheit den Vorzug, aber immer unter der Bedingung, daß die Auswüchse, welche an die Freiheit sich anschließen, durch die Gesetzgebung unterdrückt werden, und daß nicht gegen die Unterdrückung solcher Auswüchse die allgemein abweisende Formel, dies verstoße gegen die Freiheit, gebraucht wird. Ebenso glaube ich, unter gehöriger

Vorsicht wird eine normative Festsetzung dessen, was ein Verein gewöhnlichen Schlages zu thun habe, um sich die Rechte einer juristischen Person zu erringen, weit besser durch ein Gesetz erfolgen, als wenn man in jedem einzelnen Falle die Behörden darüber entscheiden läßt. Der Herr Vorredner hat den Zustand der Prüfung durch die Behörden vorgezogen, und er hat als ehemaliger Decernent einer hiermit befaßten Behörde versichert, daß er von diesen Umständen Kenntniß habe. Ich dagegen glaube, daß die persönliche Meinung eines Beamten nicht immer in der Lage ist, das Bedürfniß des Lebens so gut zu erforschen, wie diejenigen, welche zu einem bestimmten Zwecke zusammentreten, und wenn Sie durch die Normative einmal festgesetzt haben, wie weit das Interesse des Staates geht und daß bei dem Reste der Staat nicht mehr betheiligt sei, so thun Sie weit besser die Prüfung des Geziemenden und Zuträglichen den betheiligten Personen zu überlassen, als den Staaten eine weiter in die Sache selbst eingehende Prüfung zu übertragen. Der Herr Vorredner will solchen Vereinen gewisse Hindernisse bereiten, damit sie Gelegenheit finden, sich durch ihren Kampf als lebensfähig zu erweisen und er hat diesen Zustand mit der natürlichen menschlichen Jugend verglichen, in welcher es gut sei, daß nicht sofort die ersten Einfälle ausgeführt werden, sondern äußere Hindernisse, wie etwa die Lehrer oder Aeltern, entgegenstehen und so gewissermaßen dem Charakter seine Härtung geben. Meine Herren, wenn wir mit der Natur so verfahren könnten, daß uns die Unfähigkeit der Jugend erspart würde, so würde gewiß Niemand darauf kommen, die Hülflosigkeit der Jugend künstlich herstellen zu wollen. Der Gesetzgeber, welcher Hindernisse schafft, damit eine Institution im Kampfe gegen das Mißwollen der Behörde sich bewähre, wirkt nicht wohlthätig, sondern beschädigt die natürliche Entwickelung. Die jungen Vereine sind doch nicht ein Werk eines jungen und unüberlegten Menschen, sondern in der Regel werden diese Vereine von Solchen gestiftet, welche zur vollen Handlungsfähigkeit bereits gekommen sind. Nicht den Vereinen stellen sich die Schwierigkeiten entgegen, sondern den erwachsenen Personen, welche nach genauer Erwägung ihres Willens zur Stiftung der Vereine gekommen sind. Der gegenwärtige Zustand aber ist nur dazu geeignet, vielfach Unredlichkeiten und Mißwirthschaft jeder Art zu befördern. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß es der hiesigen Polizeibehörde möglich gewesen ist, das ganze Vermögen eines lediglich auf Volksbildung berechneten Vereins mit Beschlag zu belegen und bis zum heutigen Tagen hat sich noch keine legitimirte Person gefunden, welche die Behörde hätte zur Rechenschaft ziehen können. Das hiesige Polizeipräsidium hat bei Beginn der großen Reaktion das Vermögen des hiesigen Handwerkervereins mit Beschlag belegt; meiner Meinung nach eine öffentliche Entziehung des Eigenthums, welche, wenn sie in Privatrechts-Verhältnissen vorkäme, zu den strafbaren Handlungen zählen würde. Bis heute ist das Vermögen noch nicht restituirt, weil sich gegen das Polizei-Präsidium kein Kläger findet. Auf Umwegen muß jeder einzelne Verein sich zu helfen suchen und dennoch ist es nicht zu vermeiden, daß bei Vereinen diese Art Unterschlagungen vorkommen, die nicht zur Bestrafung gezogen werden können. Wir haben in der neusten Zeit über solche Unterschlagungen verhandeln hören — der Herr Vorredner hätte nicht nach England zu gehen brauchen, sondern hier zu Lande sind Arbeiterführer, welche in öffentlichen Versammlungen der Unterschlagung angeklagt worden sind, noch in ihren Posten und man war nicht im Stande, sie zur öffentlichen Bestrafung oder auch nur zur öffentlichen Untersuchung zu ziehen. Diese Zustände sollen überall, wo das öffentliche Interesse nicht das Gegentheil gebietet, geändert werden durch Normativbedingungen in dem Gesetze.

Ich komme daher zur Ansicht, daß ich das Princip in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schulze billige, aber wünsche, daß in der Specialberathung mehr vorsorgliche Maßregeln, als der Entwurf des Herrn Abgeordneten Schulze enthält, überall da getroffen werden, wo es sich um Vereine handelt, deren Wirksamkeit innerhalb bestimmter Grenzen gehalten werden muß, damit sie nicht zum Schaden des Allgemeinen gereichen. So dienen wir dem Privatinteresse, so dienen wir dem öffentlichen Interesse gleichzeitig.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, im Allgemeinen stehe auch ich auf dem Standpunkte, welchen Herr Abgeordneter Lasker so eben in seiner Rede gekennzeichnet hat. Einzelne seiner Bedenken kann ich aber nicht theilen, wenigstens nicht in dem Maße, wie er sie hier zur Geltung zu bringen gesucht hat. Dagegen habe ich meinerseits wieder andere Bedenken, von welchen ich wünschte, daß sie beseitigt werden könnten. Ich erkenne die Tendenz, von welcher der Herr Antragsteller ausgeht, als eine durchaus berechtigte an, es scheint mir indeß, daß derselbe der Freiheit, welche er anstrebt, eine noch weitere Gasse hätte brechen können, es scheint mir, daß er zu sehr auf dasjenige Gebiet sich beschränkt hat, welches ihn vorzugsweise interessirt und auf welchem er sich ein so großes, allgemein anerkanntes Verdienst erworben hat.

Einige Bedenken, welche der erste Herr Redner, der sich gegen die Vorlage entschieden aussprach, hervorgehoben hat, kann ich als zutreffend nicht anerkennen. Wenn er im Allgemeinen bemerkt hat, daß während seiner langen Amtsführung, zufolge welcher ihm eine Menge derartiger Angelegenheiten geschäftlich zur Kenntniß gekommen wären, er niemals von einer Beschwerde gegen eine desfallsige Entscheidung der Staatsregierung Kenntniß bekommen habe, so will das doch nicht sonderlich viel sagen. Jedenfalls möchte ich dagegen erinnern, daß Mancher sich innerlich recht beschwert gefühlt haben kann, aber nicht die Stelle wußte, wo er seiner Beschwerde Ausdruck hätte verschaffen können: denn einen normalen Instanzenzug gab es meines Wissens nicht. Derselbe Herr Redner hat den Artikel 13 der preußischen Verfassung durch den Antrag für bedroht erachtet. Ich muß gestehen, daß ich bis jetzt noch nicht einsehen kann, wie eine solche Bedrohung irgend in Aussicht gestellt sei. Er hat namentlich darauf hingewiesen, daß die Dissidenten auf Grund der Vorlage sich konstituiren könnten, daß sie dadurch in die Lage gebracht würden, Vermögen zu sammeln und auf diese Weise eine feste Basis für ihr Wirken zu bekommen. Ich kann dieses Bedenken nicht theilen; ich bin sogar der Ansicht, daß es wünschenswerth wäre, sich bildenden Dissidentengenossenschaften die Möglichkeit zu gewähren, — eine materielle Unterlage zu gewinnen, sie auf die eigenen Füße zu stellen und so die Probe auf ihre Lebensfähigkeit zu beschleunigen. Ich habe nichts dagegen, daß derartige Bewegungen im Leben eine normale Probe zu bestehen sich in der Lage befinden, statt künstlich gefördert zu werden. Dahingegen scheint es mir, als ob der Herr Abgeordnete Lasker gar zu vorsichtig gegenüber den religiösen Genossenschaften verfahren sehen möchte. Er möge mir nicht verübeln, wenn ich glaube, daß in dieser Hinsicht seine Verdachtsgründe oder Besorgnisse eine nähere Beleuchtung nicht ertragen. Ein Unbefangener kann unmöglich glauben, daß es nöthig sei, nach dieser Seite hin, noch weitere Cautelen zu stellen, als die Vorlage in Verbindung mit den bestehenden Gesetzen schon darbietet. Der Herr Abgeordnete Lasker glaubt dann weiter, daß von diesem Antrage aus, falls er zum Gesetze erhoben werde, ein förmlicher Krieg gegen die Gewerbetreibenden, gegen die Arbeitsgeber leicht organisirt werden könne, er glaubt, daß mit Hülfe der Fonds, welche von den Arbeitern, die sich auf Grundlage der Schulze'schen Vorschläge konstituiren

möchten, leicht ein sehr bedenklicher, gefährlicher Krieg gegen die Arbeitsgeber, und insofern also gegen die besitzende Klasse überhaupt sich organisiren werde, so daß diese Fonds sich gewissermaßen als Kriegskassen ausweisen könnten. Ich will nicht bestreiten, daß eine derartige Möglichkeit vorliegt; auf der anderen Seite wird aber auch zugegeben werden müssen, daß dermalen schon ein solcher Krieg besteht. Wir brauchen nur die Geschichte der verschiedenen großen Strike's einigermaßen näher in's Auge zu fassen, und es wird nicht als zu viel behauptet erscheinen, wenn ich sage, daß der Krieg schon an vielen Orten förmlich erklärt war und ist; insbesondere scheint mir dies auch für Berlin gelten zu können.

Nun aber bin ich der Ansicht, daß es viel besser ist, derartige Organisationen sich offen in legaler Weise bilden zu lassen,

(Sehr wahr!)

zu wissen, wo die Kassen liegen, welche Bestände dieselben haben, welches ihre Verwalter sind u. s. w., als die Sache, wie bisher geschehen ist, gewissermaßen in's Wilde wachsen zu lassen. Ich wünsche aber, daß feste Krystallisationspunkte für die bis jetzt so unbestimmte, vage Arbeiterbewegung geschaffen werden; ich wünsche, daß den Wässern, die jetzt überall als wilde sich darstellen, ein festes Bette vorgezeichnet wird, in welchem sie sich normal bewegen können. Das aber scheint mir ein Hauptzweck des Antrages des Herren Abgeordneten Schulze zu sein. Der Herr Abgeordnete Lasker ist damit im Allgemeinen auch nicht uneinverstanden; allein er fordert kategorisch noch gewisse Kautelen und insbesondere hat er die Nothwendigkeit von Schiedsgerichten betont. Die Idee der Schiedsgerichte ist, wie mir scheint, allgemein als eine glückliche anerkannt, und liegt sie auch sehr nahe; auch glaube ich, daß es sehr wünschenswerth ist, solche Schiedsgerichte fest zu organisiren, überhaupt nach dieser Richtung hin bald möglichst Abhülfe zu gewähren. Aber ich kann nicht einsehen, wie man die Schiedsgerichte in die Vorlage des Herrn Abgeordneten Schulze hineinbringen kann, wie man z. B nach dem Vorschlage oder nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Lasker das Institut der Schiedsgerichte als ein imperatorisches Erforderniß jeden Statutes von Arbeitervereinen, will ich einmal sagen, erheischen könnte. Man kann doch unmöglich ein Schiedsgericht so ganz im Allgemeinen einführen, man muß doch wissen, welcher Art es sei, zu welchem Zwecke es dient, wie es funktioniren soll. Es ist das, meine Herren, eine Materie, die, meiner Ansicht nach, selbstständig behandelt werden muß, die man nicht so nebenbei in das Gesetz einführen könnte, ohne irgend nähere Bestimmungen beizufügen, feste Grenzen vorzuzeichnen. So scheint es mir also, daß nach dieser Seite hin die Vorlage einer begründeten Kritik nicht unterliegt.

Dahingegen will es mir scheinen, als ob, wenn ich so sagen soll, ernste technische Bedenken dem Antrage des Herrn Schulze entgegenständen, und hier spreche ich wesentlich in meiner Eigenschaft als praktischer Jurist. Die Art, in welcher hier die Gerichte als mitfungirend aufgeführt sind, will mir nicht zusagen. Schon im Allgemeinen will sie mir nicht zusagen; denn die Gerichte sollen hier Funktionen erfüllen, die, meiner Ansicht nach, im Wesentlichen außerhalb des Bereichs der eigentlich richterlichen Thätigkeit liegen; was ihnen hier überwiesen ist, ist im Grunde nicht viel mehr, als reiner Formalismus; zu erkennen haben sie eigentlich nichts, wenigstens nur nebenher einmal, so zu sagen, zufällig. Auf diesen Punkt und Anderes werde ich später zurückkommen. Es wird den Gerichten gewissermaßen eine Schablone vorgelegt, und haben sie kaum mehr zu thun, als unter dieselbe ihren Stempel zu drücken. Das scheint mir nun aber keine angemessene Funktion für Gerichte zu sein. Vielleicht ließe sich hier ein Mittel finden, denjenigen Bedenken einigermaßen zu begegnen, welche der erste Herr Redner zur Geltung zu bringen gesucht hat. Es wäre vielleicht möglich — ich sage: vielleicht, weil diese Frage allerdings einer näheren Erörterung bedürftig ist — vielleicht also könnte man der Regierungsgewalt einräumen, daß sie vor der Einregistrirung der Statuten von dem Gerichte gehört werde, daß also die Bedenken, welche von Seiten der Staatsgewalt gegen die Konstituirung eines Vereins geltend gemacht werden könnten, dem Gerichte mitgetheilt würden und daß dieses über dieselben zu erkennen hätte. Darin läge wenigstens eine Art von richterlicher Funktion und wäre damit denn auch, wie gesagt vielleicht ein von dem ersten Herrn Redner gegen die Vorlage eingewendetes Bedenken beseitigt oder sehr abgeschwächt. Abgesehen aber von diesen allgemeinen Bedenken, habe ich auch noch besondere, und zwar Bedenken, welche vorzugsweise in derjenigen Gerichtsverfassung wurzeln, in welcher ich bisher praktisch thätig gewesen bin. Es scheint mir, daß der Herr Antragsteller nur die altländischen Gerichte, oder doch wenistens nur solche Gerichte im Auge gehabt hat, welche im Wesentlichen in gleicher Art funktioniren und organisirt sind. Nun ist aber die Gerichtsorganisation, wie sie auf dem linken Rheinufer und auch noch auf einem Theile der rechten Rheinseite besteht, eine von der eben gedachten wesentlich verschiedene. Sie ist eine streng gegliederte, eine scharf abgegrenzte, und es ist sehr schwer, etwas Fremdartiges in sie hineinzubringen, ohne den ganzen Mechanismus zu gefährden oder doch in Verwirrung zu bringen. Bei Durchlesung der Vorlage habe ich einer nicht geringen Anzahl von Paragraphen begegnet, von welchen ich wirklich nicht wüßte, wie sie mit unsrer Gerichtsorganisation in Einklang gebracht werden könnten. Vor Allem bemerke ich, daß die rheinischen ordentlichen Gerichte, wie ich die von mir gemeinten im Allgemeinen bezeichnen will, keinerlei Administrativfunktionen zu verrichten haben. Sie besitzen im Grunde genommen nicht, was man hier zu Lande „Akten" nennt. Die rheinischen Gerichte schreiten durchweg nicht von Amtswegen ein. In der Vorlage aber finden sich Bestimmungen, nach welchen die Gerichte von Amtswegen einschreiten sollen; weiter werden die rheinischen Gerichtskollegien nicht von Privaten befaßt, sondern entweder durch Anwälte, oder durch das öffentliche Ministerium, die Staatsanwaltschaft. Diese letztere erfüllt dort Funktionen in Civilsachen und liegt ihr, was die Administration der Justiz betrifft, vieles ob, was hier von den Gerichten wahrgenommen wird. Die rheinischen Gerichte korrespondiren nicht; das thut eben auch nur die Staatsanwaltschaft. Die rheinischen Gerichte haben bestimmte Akten der Verhandlung und der Behandlung der Geschäfte, welche mit der Vorlage ebenwohl nicht in Einklang zu bringen sind. Namentlich, meine Herren, ist die schon angedeutete Stellung unserer Staatsanwaltschaft näher ins Auge zu fassen, wenn man das Gesetz in der Rheinprovinz wahrhaft lebensfähig machen will, ohne daß es mit der dortigen Organisation in Konflikt geräth. Nach der dortigen Gerichtsverfassung müßte die Staatsanwaltschaft zunächst mit der betreffenden Eingabe befaßt werden, dieselbe müßte demnächst einen Antrag nehmen; denn nach unserer Verfassung wird in allen Dingen, bei welchen ein öffentliches Interesse berührt wird oder konkurrirt, der Staatsanwalt gehört, bevor die Gerichte entscheiden. Es wäre also, wie gesagt, die Eingabe nach unserer Gerichtsverfassung, — wenn die Sache innerhalb ihrer Normen sich bewegen soll, — an die Staatsanwaltschaft zu richten; die Staatsanwaltschaft würde auf die Eingabe ihren Antrag zu setzen haben und dann erst wäre das Gericht damit zu befassen; dieses aber würde nur in richterlicher Form wirken können. Unsere ordentlichen Gerichte äußern sich aber nur durch Beschlüsse und Erkenntnisse, nicht aber üben sie eine Art von freiwilliger Gerichtsbarkeit, wie sie nach der Vorlage geübt werden müßte. Diese Bemerkungen beziehen sich namentlich auf die Bestimmungen der §§ 21, 31, 34, 35, 36, 37 und noch auf einige andere Paragraphen. Ich glaube versichern zu können, daß die rheinischen Gerichte in großer Verlegen=

heit darüber wären, in welcher Art und in welchem Umfange sie mit den hier in Aussicht gestellten Angelegenheiten sich zu befassen hätten. Es steht zum Beispiel in einem Paragraphen, daß das Gericht von Amtswegen an die betreffenden Personen Nachricht zu geben habe. Ein Gericht kann nun aber nicht von Amtswegen derartige Sachen in die Hand nehmen.

Schließlich, meine Herren, will ich nur noch auf einen Artikel hinweisen, der, meiner Ansicht nach, vor den Juristen unmöglich Bestand gewinnen kann. Ich denke an den § 30; darin heißt es:

> Wenn ein Verein durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen das Gemeinwohl gefährdet, so kann er aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.
> Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch strafgerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen.

Meine Herren, wenn unter unserer Gerichtsorganisation ein strafrechtliches Erkenntniß zu erfolgen hat, so kann das zunächst nicht auf Antrag einer Verwaltungsbehörde, sondern nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgen. Dann aber ist es mir auch nicht begreiflich, wie man ein „strafrechtliches" Erkenntniß gegen eine moralische Person soll erlassen können. Es wird aber hier vorausgesetzt, daß ein solches Erkenntniß gegen den Verein als solchen erlassen werde; ich glaube, die Juristen in dieser Versammlung werden mir zugeben müssen, daß ein solches strafrechtliches Erkenntniß ein juristisches Unding ist. Meine Herren, mir ist es wahrscheinlich, daß der Herr Antragsteller geglaubt hat, den Bedenken, welche ich nur andeuten zu sollen glaubte, durch die Bestimmung des § 41 begegnen zu können; es heißt da:

> Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung dieses Gesetzes, namentlich über die in den §§ 4, 7, 28, 36, genannten Behörden und über das nach den §§ 36 und 37 eintretende Verfahren wegen Erkennung von Ordnungsstrafen werden von den einzelnen Landesregierungen im Verordnungswege erlassen.

Dieser Paragraph genügt aber keineswegs, um die Ausstellungen zu beseitigen, welche ich machen zu müssen geglaubt habe. Zunächst sind hier nicht alle die Paragraphen angeführt, welche meine Bemerkungen getroffen haben. Es ist nicht zulässig, gesetzlich bestehende Organisationen auf dem Verordnungswege abzuändern, am allerwenigsten, lediglich zu einem so isolirtem Zwecke, als welcher der gegenwärtige sich zu erkennen giebt, einen radikalen Einschnitt in eine Gerichtsorganisation zu machen. Meine Herren, da es sich hier zunächst hauptsächlich nur um die Frage handelt, ob die Vorlage an eine Kommission verwiesen werden, oder ob sie ohnes Weiteres hier im Hause zur Specialberathung gelangen soll, so glaube ich, meines Theils genug gesagt zu haben, um den Wunsch zu motiviren, daß dieselbe an eine Kommission verwiesen werde, obgleich sie bereits die Feuerprobe einer Kommissionsberathung einmal bestanden hat. Die Bedenken, und wären es auch nur die technischen Bedenken, welche ich erheben zu sollen geglaubt habe, lassen sich, meines Erachtens, nicht wohl durch Amendements in einer Plenarberathung beseitigen; dasselbe gilt aber auch, wie mir scheint, von den Bedenken, welche seitens des Abgeordneten Lasker vorgebracht worden sind. Ich erlaube mir also den Antrag, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen.

Präsident: Die Abgeordneten Pogge (Schwerin), Büsing (Rostock) haben die Vertagung der Debatte beantragt. Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung mag ausreichen.

Diejenigen Herren, die die erste Berathung über den Schulzeschen Antrag (Nr. 13 der Drucksachen) vertagen, das heißt wie ich verstehe, die Fortsetzung auf die nächste Sitzung anberaumen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist abgelehnt. Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren! es ist nicht meine Schuld, wenn ich Sie in diesem Augenblicke noch inkommodiren muß, denn Sie selbst haben die Vertagung abgelehnt. Auf der anderen Seite war es mir aber auch nicht möglich, so sehr ich es sonst auch gewünscht hätte, hier auf die weitere Verhandlung zu verzichten, weil es mir scheint, als ob die Verhandlung doch nach vielen Seiten hin einen so speciösen Charakter angenommen hat, daß wir darüber die großen allgemeinen Gesichtspunkte, die vor allen zumal in der ersten Berathung doch im Auge behalten werden müssen, mehr oder weniger aus dem Auge verloren haben.

Der letzte Redner hat mit einer Reihe von Bedenken über die Ausführung des Gesetzes geschlossen und hat daran den Wunsch geknüpft, daß das Gesetz nochmals in einer Kommission vorberathen werden möge. Mir scheinen seine Bedenken aber nicht in der Weise begründet zu sein, daß sie mit Nothwendigkeit den umständlichen Weg unserer nochmaligen Kommissionsberathung erfordern. Ich erinnere den verehrten Herrn Kollegen daran, daß wir doch einen § 41 in dem Gesetze haben, der nach meiner Meinung einen Theil dieser Bedenken beseitigt und erinnere ihn weiter daran, daß wir schon unter dem rheinischen Recht dies Genossenschaftsgesetz eingeführt haben, daß es doch dort Handelsgerichte giebt, die ohne Zweifel einen Theil der Befugnisse zu übernehmen im Stande sind, die er dabei ins Auge gefaßt hat. Ich bin ja nicht Jurist und bin um so weniger geneigt, jetzt auf diesen Theil der Sache näher einzugehen, als ja das Bedenken sind, die bei der zweiten Lesung ihre Behandlung finden werden. Im Allgemeinen scheint mir nun weder die Bedeutung des Vereinswesens überhaupt in dieser Verhandlung richtig gewürdigt zu sein, noch scheint man sich die Veränderungen hinreichend klar gemacht zu haben, die dadurch bewirkt werden, daß ein Verein, der bis dahin ein lockerer, zusammengelaufener Haufe von Menschen ist, einen Mittelpunkt durch ein Vermögensobjekt gewinnt, welche ihn zu einer regelmäßigen Verwaltung bringt, in welcher seitens der Mitglieder eine regelmäßige Kontrole ausgeübt wird über die Verwaltung der Gelder im Allgemeinen und speciell, inwiefern sie zu dem vorgesetzten Zweck des Vereins verwendet sind. Gerade diese Veränderung, die mit einem Verein durch die Korporationsrechte vorgeht, scheint mir doch sehr wichtig, ja entscheidend. Ich muß doch aber den ersten Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß er die Bedeutung des Vereinswesens für die Aufgaben, die uns gerade in der jetzigen Zeit, und speciell zur Lösung der socialen Frage gestellt sind, sehr unterschätzt. Von vornherein gestehe ich ihm ja gern zu, daß die Mitwirkung des Staates an dieser großen Aufgabe von höchster Wichtigkeit ist und wir Alle denken nicht daran, ja der Herr Antragsteller selbst gewiß am wenigsten, auf die Mitwirkung des Staates in irgend einer Weise zu verzichten. Haben wir nicht bei der Steuergesetzgebung jede Gelegenheit ergriffen, den Staat zu bestimmen, die ärmeren Klassen zu entlasten und ihr so zur Lösung der socialen Frage heranzuziehen. Haben wir es nicht bei jeder Gelegenheit als eine Hauptaufgabe des Staates im Interesse der glücklichen Lösung der socialen Frage bezeichnet? Haben wir nicht bei den verschiedensten Gelegenheiten Maßregeln angeregt, die nur vom Staate ausgehen kön-

nen, und die doch wesentlich für die Lösung der socialen Frage sind? Ich erinnere Sie z. B. an die Gesundheitspflege, was mir gerade am nächsten liegt. Eine geordnete Gesundheitspflege ist nur durch die Einwirkung des Staates und der Kommunen herbeizuführen, und Einrichtungen, dafür einmal getroffen, würden bald ein weites, bis jetzt kaum geahntes Feld der Wirksamkeit gewinnen. Ich erinnere Sie ferner an den Schutz der Arbeiter, den wir ihnen in einem Gesetze schon gegeben haben und den wir später nach meiner Meinung noch ausdehnen müßten. Ich erinnere Sie an den Schutz, den die Frauen und Kinder bei der Arbeit in Fabriken und Bergwerken mit Nothwendigkeit haben müssen; ich erinnere Sie an die Gesetze über die Sonntagsarbeit, von denen ich glaube, daß sie wesentlich verstärkt werden müssen, um dem wahren Interesse der Gesellschaft zu entsprechen, da die geistige Erhebung aller Klassen der Gesellschaft, für welche ein bestimmter Ruhetag nothwendig ist, als eine der ersten Aufgaben eines geordneten Staatswesens betrachtet werden muß. Also alle diese Gebiete und noch viele andere muß der Staat mit seiner Gesetzgebung behandeln. Aber das glauben Sie nur: wenn das Volk nicht selbst Antheil daran nimmt, wenn es dem Staate bei der Erfüllung dieser Aufgaben nicht hilft, wenn es nicht hilft, diese Gesetze nicht blos dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach zur Geltung zu bringen, und so diese Gesetze erst fruchtbar zu machen, und wenn diese Hülfe nicht in einer angemessenen Weise organisirt ist, in einer Weise, wie es nur das Vereinswesen thun kann, so können Sie viele Gesetze machen, vortreffliche Gesetze, aber für die Lösung gerade der socialen Frage bieten diese Gesetze nichts. Sie stehen auf dem Papier, aber in das Leben dringen sie nicht, höchstens werden sie zu einem bureaukratischen Stocke, der alles andere eher thut, als die sociale Entwickelung und Fortbildung zu fördern, das Rechtsbewußtsein im Volke und damit es selbst zu einer wahren sittlichen Freiheit zu erheben! Nur durch das Zusammenwirken des gesetzgebenden Staates, der geordneten Verwaltung und des Vereinswesens, d. h. des Volkes, das in seinen Vereinen frei geschaffene Organe gewonnen hat, sind Sie im Stande die großen unserer Zeit gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Wenn nun an der Bedeutung des Vereinswesens überhaupt nicht zu zweifeln ist, so stellt sich für unsere gegenwärtige Aufgabe die weitere Frage: Welche Veränderungen bewirken Sie dadurch, daß Sie einem Vereine das Recht geben, Vermögen zu schaffen, zu verwalten, zu verwenden und zwar unter Rechtsschutz? Dadurch bewirken Sie in erster Linie, beachten Sie das wohl, meine Herren, daß der Verein sich klar werden muß über die Zwecke, die er verfolgt, Sie bringen ihn also dazu, daß er einen ganz bestimmten und darin ganz beschränkten Zweck ins Auge fassen muß, weil mit seinen ja immer nur beschränkten Mitteln auch nur einem beschränkten Zwecke gedient werden kann. Sie setzen also an die Stelle eines wüsten, verworrenen Traumbildes, das ihm vielleicht vorschwebte, an die Stelle phantastischer Hoffnungen oder entsetzlicher Befürchtungen eine nüchterne, verständige Betrachtung und einen ganz realen Zweck, dessen Verfolgung jedes Mitglied überwachen kann, eben so wie die dazu gebrauchten Mittel, über deren richtige Verwendung Jeder mit Eifersucht die Kontrole ausübt. Ist das eine Veränderung, die im Interesse der Gesellschaft verhütet werden muß? Müssen wir sie nicht vielmehr mit allen erlaubten Mitteln fördern? Was hat man denn zu fürchten gehabt von dem Vereinswesen, wenn wir den ersten Herrn Redner als Organ dieser Befürchtungen ansehen dürfen? Sagen wir es doch offen heraus, er hat davon befürchtet eine revolutionäre Agitation und den Umsturz der Gesellschaft. Nun, meine Herren, glauben Sie denn, daß ein Verein damit einen Schritt weiter auf dem Wege zu dem Umsturz der Gesellschaft thut, wenn Sie ihm, der durch irgend eine Agitation zusammengebracht ist, nun Vermögen geben, wenn Sie ihn — gestatten Sie mir den Ausdruck — zu einem Bourgeois machen, der auch etwas zu verlieren hat, an dessen Vermögen jedes Mitglied Theil hat, das bei seiner Verwendung gefragt sein, jeden Falls auch etwas gelten, auch seine Bedeutung haben will? Mein verehrter Freund Lasker fürchtete freilich — es thut mir sehr leid — das gerade von ihm zu hören, daß mit diesem Vermögen lediglich Kriegskassen geschaffen würden, besonders, wenn man den Gewerkvereinen Korporationsrechte gewährt, indem diese damit nur dann Krieg gegen die Arbeitgeber organisiren würden. Ich bin nun mit ihm der Meinung: nur in dem friedlichen Vereine der Arbeiter und der Arbeitgeber ist auch die Lohnfrage, dieser wichtige Theil der socialen Frage, zu lösen. Wenn er aber die Gewerkvereine in so schlimmen Verdacht hat, und um die Gefahren abzuwenden sein Schiedsgericht als eine nothwendige Bedingung hingestellt hat, gewissermaßen als ein Ventil, das da sein muß, um die Garantie zu gewähren, daß nicht immer wieder ein neuer Schade geschieht, so hat er doch vergessen, selbst wenn man ihm Alles zugestehn wollte, daß doch immer für ein Schiedsgericht zwei Theile da sein müssen, und daß doch auch der andere Theil organisirt werden, muß um ein Schiedsgericht möglich zu machen? wie soll das nun werden, wenn er von vornherein dem einen Theil verbietet, irgend einen Schritt zu thun, wenn er nicht seine Sache vor ein Schiedsgericht gebracht hat, wenn er nicht zuvor dafür gesorgt hat, daß auch der andere Theil organisirt und für das Schiedsgericht verpflichtet ist, damit zwischen ihnen das Schiedsgericht sprechen kann? Was nun speciell die Gewerkvereine betrifft, so thut er ihnen mit seinem Verdacht und mit seinen Anschuldigungen großes Unrecht, denn er scheint es gänzlich vergessen zu haben, daß gerade die Gewerkvereine diese von ihm gewünschten Schiedsgerichte unter dem Namen der Einigungsämter besonders in das Leben gerufen haben. Ich fürchte, er hat diesmal, da er doch sonst so praktisch ist, der Gesetzgebung mit seinen Ansprüchen eine zu große Aufgabe gestellt, eine Aufgabe, die nur das Ideal des Gesetzgebers lösen kann, nämlich eine Gesetzgebung von vornherein zu schaffen, die mit einem Wort Alles kennt, für Alles sorgt, nichts vergißt, die ohne Fehl und Makel ist, und die darum niemals wieder reformirt zu werden braucht. Warum sollen wir uns denn nun nicht, nachdem wir mit gutem Gewissen, mit ehrlicher Prüfung an die Sache herangegangen sind und nach bestem Wissen und Gewissen ein Gesetz gemacht haben, warum sollen wir uns dann nicht nach ein oder zwei Jahren der Prüfung wieder sagen: da ist ein Irrthum — wie bei dem Aktiengesetz — wir haben da etwas übersehen. Ja, meine Herren, ich bin ganz der Meinung des Herrn Lasker, daß wir beim Aktiengesetz manches übersehen haben. Ich selbst werde ihn gern unterstützen in seinen Bestrebungen, das Gesetz zu verbessern, und bitte mir schon seine Unterstützung aus für andere Punkte, z. B. über das Beleihen der Aktien unter gewissen Bedingungen, über die neue Ausgabe von Aktien, wenn die ersten noch nicht voll eingezahlt sind. Auf den Gedanken, den er bei dem Aktiengesetz ausspricht: „Und doch ist es ein besserer Zustand, den wir mit diesem immerhin mangelhaften Gesetz geschaffen haben,“ möchte ich ihn bitten, doch auch bei dem vorliegenden Gesetz wieder zurückzukommen. Wahrlich, wir dürfen nicht daran zweifeln, nachdem wir den Segen der Freiheit selbst bei dem Aktiengesetz trotz des großen mit ihm getriebenen Mißbrauchs erkannt haben, daß, wenn wir diesen Vereinen die Möglichkeit geben, eine bestimmte Körperschaft zu bilden, wir auch im Vereinswesen einen großen und heilsamen Fortschritt thun werden. Denn sie werden mit nüchternem Verstande ausgestattet sein, mehr als bisher und werden darum eine größere Garantie gegen Verirrungen bieten, als bisher. — Und dann, meine Herren, ist es denn wirklich so, daß in diesem Vereinswesen, mit diesen Kassen nur immer der Klassenkampf organisirt, nur der Krieg gemacht werden soll? Ist es denn nicht auch möglich, daß sich gerade für die Bildung eines solchen Vereins für gemein-

nützige, der Lösung der socialen Frage direkt und indirekt dienende Zwecke Arbeitgeber und Arbeiter mit einander von vornherein vereinigen, um mit gemeinsamen Kräften um so leichter große Erfolge zu erlangen, größere, als Jeder für sich zu erlangen im Stande sein würde? Meine Herren, das ist keine Hypothese, ich kann Ihnen vielmehr in diesem Augenblick schon ein Dokument vorlegen aus dem Kreise Bochum, den ich die Ehre habe, hier zu vertreten und zwar betreffend die große Gußstahl-Fabrik zu Bochum; dieselbe geht mit dem Plane um, ein bedeutendes Kapital an seinen gemeinnützigen Arbeiterverein, aus dem ihre Arbeiter gebildet werden sollen, zu geben, mit der Aufgabe, nicht blos die bisher bestehenden Kranken- und Unterstützungskassen, sondern gleichzeitig eine Reihe von socialen Instituten, Kinderbewahr-Anstalten, Waschanstalten u. s. w. zu gründen, oder schon bestehende zu entwickeln, Arbeiterwohnungen zu schaffen, respektive die Zahl der schon vorhandenen zu vermehren, auch Bildungsvereine, Gesangvereine, Nachhilfeschulen einzurichten, die Lokalitäten und Lehrmittel zu verschaffen u. s. w. Die Gesellschaft ist heute schon bereit, ein viertel Million Thaler diesem Vereine theils in Grundstücken, theils in baar zuzuweisen und die Verwaltung unter einen Vorstand zu stellen, der zu einem Theile von den Arbeitern, zum andern von der Verwaltung ernannt wird. Wenn das Gesetz hier nicht zu Stande käme, so müßten eben auf dem alten Wege Korporationsrechte beschafft werden und selbst Herr von Keudell würde in diesem Falle gewiß zustimmen, diesem Vereine den Charakter einer juristischen Person zu geben. Nun möchte ich aber doch Herrn von Keudell noch daran erinnern, daß man wohl weiß, was man mit solchem Formalismus beseitigt, aber niemals weiß, wieviel man damit verhindert, was nicht zu Tage kommt, wieviel nicht blos bethlehemitische Kindermorde geschehen, sondern wieviele geplante Schöpfungen als Abortus zu Grunde gehen. Denken Sie doch nur, daß in einem Verein 12 vorläufig nur locker unter einander zusammenhängende Menschen existiren, in welchem wohl der einmalige Versuch, Korporationsrechte zu gewinnen, wenn er ohne Schwierigkeit zu machen ist, möglich ist, daß aber, wenn diese erste Schwierigkeit nicht zu überwinden gewesen ist, die Sache leicht ganz aufgegeben wird, trotz des vielleicht sehr guten Zweckes, den man dabei im Auge hatte. Der Mensch ist eben schwach, und das Fleisch ist schwach, wenn auch der Geist noch so willig ist. Wenn die Sache nicht geht, so bleibt sie eben liegen, die Leute kommen wieder auseinander, vielleicht ist inzwischen gerade die Hauptperson krank geworden, gestorben, fortgezogen und dann ist Alles wieder auseinander. Denn in der Regel übernimmt es ja nur Einer; der die Seele davon ist. Wenn aber ein Fonds gebildet wäre, wenn ein Vermögen zu verwalten gewesen wäre, wenn ein ganz bestimmter Zweck mit bestimmter Verpflichtung vorhanden wäre, dann wäre der Verein zusammengeblieben, hätte sich ergänzt und wäre in die Lage gekommen das zu thun, was Herr von Keudell wünscht, nämlich seine Lebensfähigkeit zu beweisen. Um zu leben, dazu gehört doch schon die Existenz, und die macht man in vielen Fällen nur mit dem Vermögensrecht möglich.

Was nun die politische Seite betrifft, so sollten wir doch, meine Herren, gerade in diesem Augenblicke nicht mit kleinen Bedenken uns die große Bedeutung verkümmern, die die aus den großen Kämpfen hervorgegangene Situation für unsere eigene Entwickelung hat, sondern sollten im Gegentheil uns bemühen, diese glückliche Lage im Interesse unserer eigenen Entwickelung wie für die Erfüllung der Aufgaben, die wir für uns wie für die Welt erfüllen müssen, zu verwerthen. Die Herren, die mit ängstlichem Bedenken heute noch das Vereinswesen überwachen, die überall nur wühlerische Agitation für die Revolution und den Umsturz sehen, die verkennen wahrlich die große Bedeutung der gewaltigen Ereignisse auch für unser inneres Leben, die wir in den letzten Jahren erlebt haben. Ich bestreite nicht die revolutionäre Bedeutung der socialen Frage, aber sie ist nur dann von einer entschieden treibenden Kraft, wenn sie mit einer tiefgehenden politischen Unzufriedenheit verbunden ist, wenn die denkenden Menschen in ihrer Mehrheit die Hoffnung auf ruhige Entwickelung und friedliche Reform verloren haben, dann giebt diese politische Unzufriedenheit der socialistischen Partei den Kopf, d. h. dann sucht sie diese Hände zu gebrauchen.

Was haben wir nun in den letzten Jahren im politischen Parteiwesen gesehen? Wir haben gesehen, daß die politischen oppositionellen Parteien abgeschlossen haben, und nicht blos hier im Parlamente, sondern in den weitesten Kreisen, die politisch in Bewegung gewesen sind, abgeschlossen haben mit der revolutionären Epoche, daß sie sich mit der großen Masse des Volkes mit allen Wünschen, mit ihrem ganzen Hoffen an die Reformpolitik angeschlossen haben, daß alle Parteien, die nur irgend von einer moralischen oder numerischen Bedeutung sind, dem neuen Zustand der Dinge, wie er geschaffen ist, sich zugewandt haben, natürlich in der Erwartung, daß in diesem neuen Zustande der Dinge eine Reform stattfindet, und zwar eine Reform mit besonderer Rücksicht auf die ärmeren Klassen, die bisher bedrückt gewesen sind, eine Entwickelung auf dem Boden des Rechtsstaates unter Anerkennung der individuellen Freiheit und daß auf dem Wege dieser Entwickelung die natürlichen und gesunden Keime in unserem Volke gepflegt werden, das Krankhafte in unseren Einrichtungen beseitigt und das Mangelhafte derselben ergänzt werde. Eine solche Ergänzung des Mangelnden ist dieses Gesetz. Es schließt sich an das bestehende Vereinsgesetz an, und wenn Sie eine Reihe von Einwendungen, die gegen das Gesetz gemacht sind, genau prüfen, so finden Sie, daß sie eigentlich einen Einwand gegen das ganze Vereinswesen, also auch gegen das schon vorhandene Vereinsgesetz bilden oder daß es ein Einwand gegen das Koalitionsgesetz ist, daß man in der That damit weit über das Ziel hinausschießt, oder daß man das Kind mit dem Bade ausschüttet.

Ein weiterer politischer Grund muß uns aber auch noch zu dieser Ausbildung des Vereinswesens bestimmen. Wir müssen mit den Mitteln unserer Gesetzgebung den Vereinen zu Hülfe kommen, nicht blos, um die politischen und die socialen Aufgaben zu erfüllen, die uns in der Gegenwart gestellt sind, sondern auch, um die ganze Masse der Bevölkerung bis tief hinunter in die arbeitenden Klassen bei der allgemeinen Arbeit für eine ruhige reformatorische Entwickelung unserer Zustände festzuhalten, weil dies das einzige Mittel ist, diejenigen, die sie mit phantastischen Hoffnungen oder mit phantastischen Schrecknissen von diesem Wege abbringen wollen, auch in aller Zukunft trotz aller Intriguen und trotz aller Wühlereien ebenso scheitern zu machen, wie sie in diesem Augenblick auf politischem Gebiete mit allen ihren Bestrebungen gescheitert sind. Ich empfehle deshalb das Gesetz Ihrer Aufmerksamkeit und empfehle es Ihnen später zur Annahme.

(Bravo! links.)

Präsident: Es ist von drei Seiten der Schluß der Generaldebatte beantragt: von den Abgeordneten Günther (Sachsen), Schröter (Ohlau) und Stumm. Diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen, —

(Geschieht)

und nun bitte ich diejenigen Herren, aufzustehen oder stehen zu bleiben, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Schluß ist angenommen Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Antragsteller Abgeordneter **Schulze:** Bei einem Gesetz von dieser Bedeutung kann es wohl gar nicht fehlen, daß am Schlusse der principiellen Debatte, ehe Sie sich über das weitere Schicksal des Entwurfes entscheiden, der Antragsteller, der ja nun in der Lage ist, die er bei der Einführung betonte, daß er gehört hat von allen Seiten, welche Bedenken man dem Gesetze entgegensetzt, noch das Wort ergreift. Das Gesetz ist von dem ersten Herrn Redner, der übrigens im Ganzen, trotz seiner entgegengesetzten Ansichten in der früheren Kommission eine durchaus nicht unwohlwollende Beurtheilung der Vorlage entwickelt hat, seiner Intention nach als eine Festfreude für arme Kinder bezeichnet worden. Nun, meine Herren, die Vereine, um die es sich handelt, wie sie jetzt bestehen, sind keine armen Kinder, sie sind da in mächtiger Entfaltung; gebe man sich doch nur nicht der Meinung hin, daß wir durch das Gesetz das erst machen wollen, was schon Alles gemacht ist; gebe man sich nicht der Meinung hin, daß die Vereine dadurch erst zu Vermögen kommen sollen! Sie haben bereits Vermögen, und man will sie damit nur in die offen gesetzliche Bahn leiten, allerlei Fiktionen und Rechtsbehelfen, zu denen sie genöthigt sind durch die gesetzliche Ordnung der Sache abschneiden, indem man ihnen die Wohlthat des Gesetzes bei ihrer Vermögensverwaltung giebt, und sie damit an das Licht der Oeffentlichkeit zieht. Immer und immer kommt man damit, daß man das öffentliche Recht hineinziehen will und darüber bei dieser Vorlage diskutirt, welche Vereine man verbieten und welche man zulassen sollte, mit und ohne gesetzliche Beschränkungen. Ich wiederhole, dies gehört nicht hierher, dazu bringe man uns eine besondere Vorlage, in welcher diese Seite der Sache zu ordnen ist, und dann erst haben wir uns darüber zu verständigen.

Die Ertheilung von Korporationsrechten in dem bisher beliebten Koncessionswege ist auch ein wichtiger Punkt, der hier erwogen worden ist. Der Herr Kollege Lasker hat schon gesagt, daß Normativbedingungen denn doch entschieden vorzuziehen sind, namentlich wenn es sich um privatrechtliche, um Vermögensverhältnisse handelt, deren Ordnung man doch dem besten Richter nach ganz bestimmt normirten Sätzen in dem Gesetze zuweisen soll. Die Koncessionen möge man eher vertreten nach der andern Seite hin, wenn man prüfen will, ob ein Verein staatsgefährlich ist; das ist eine andere Sache. Aber hier müssen Normativbedingungen sein. Das System ist überall anerkannt, wo es sich um vermögensrechtliche Bestimmungen handelt, im ganzen Handelsrecht haben wir Normativbedingungen statt früherer Koncessionen, und ich meine, wir sind auch bei diesem Gesetz ganz entschieden auf denselben Standpunkt gedrängt, denn es sind Privatrechte, die zu ordnen sind, und die gehören, wie alle vermögensrechtlichen Beziehungen, vor den Richter.

Es wurde dabei den Normativbedingungen vorgeworfen, sie seien eine sehr elastische Hülle. Das sind sie auch und sollen es sein; das ganze Leben braucht überhaupt solche Hüllen, die sich dehnen und strecken, wo die innere Triebkraft wächst; und wenn sie andere als elastische Hüllen für so gewaltige Regungen wählen, wie sie in unserem Vereinswesen hervortreten, dann werden Sie es erleben, daß das ganze wachsende und treibende Leben von innen heraus diese aufgedrungenen Formen sprengt!

Nun ist ja aber die Hauptsache bei den gegen das Gesetz vorgebrachten Bedenken die, daß man diese Vereine specieller klassificirt zu sehen wünscht; man würde vielleicht dieser oder jener Branche von Vereinen die Wohlthat dieses Gesetzes gönnen, aber nicht allen Vereinen, welche die Gesetzesvorlage umfaßt. Ich hatte das schon erwartet nach den früheren Verhandlungen, und ich bin dem ersten Herrn Redner dafür dankbar, daß er mehrere Branchen von Vereinen speciell hervorgehoben hat, weil dadurch diese Vereine, mag das Schicksal des Gesetzes sein, welches es wolle, hier vor den Richterstuhl des parlamentarischen Körpers der Nation gestellt werden. Die Bildungs- und Handwerkervereine wurden von ihm, wenn ich nicht irre, als solche hingestellt, die man wohl unter das Gesetz fassen könne, und denen man wohl überhaupt mit Vermögensrechten entgegenkommen müsse bei ihrer allgemeinen wohlthätigen Wirksamkeit. Dann ist hervorgehoben, die geselligen Vereine, Turnvereine, Liedertafeln und dergleichen bedürfen dergleichen nicht. Man vergesse doch nicht, daß auch diese zu den Bildungsvereinen sehr wohl gehören, man verkenne nicht die großen Bildungselemente, welche die deutschen Liedertafeln und Turnvereine haben, wie sie wesentlich mit den nationalen Geist gepflegt haben, und wie ich sie wirklich nicht von jenen getrennt haben möchte. Hauptsächlich hatte die Debatte, außer den religiösen Vereinen (von welchen später), sich — und ich muß hier einen Augenblick verweilen — auf die Gewerkvereine koncentrirt, worauf ich gefaßt sein mußte, da dieser Punkt auch in der früheren Kommission zur Sprache kam. Da wundere ich mich nun ganz außerordentlich, daß der Herr Abgeordnete Lasker, der doch sicherlich von diesen Dingen gemäß seiner Stellung im hiesigen Vereinswesen, insbesondere von den Gewerkvereinen, entschieden Gelegenheit hat, Kenntniß zu nehmen, diese hier nicht benutzt hat. Ja gewiß, das ist schon vom Herrn Abgeordneten Dr. Loewe anerkannt, würden diese Vereine nichts weiter als den socialen Krieg organisiren wollen, so würde man von Staatswegen ihre Interessen kaum zu begünstigen haben. Aber, wir haben zwei Arbeiterparteien, deren ganz bestimmtes Vorgehen durch tausende von öffentlichen Dokumenten in allen Zeitschriften Sie ja kennen; sie haben ihre Stellung in der Beziehung bekundet. Wie stehen die deutschen Gewerkvereine hierzu? Schon in ihrem ersten Auftreten haben sie sich geweigert und der socialistischen Partei gegenüber erklärt: wir wollen den Frieden, wir wollen eine Einigung! Wie vom Abgeordneten Lasker gefordert worden ist, und gewiß mit Recht, wurde dies von ihnen von Hause aus als Devise auf das Schild geschrieben. Ja! das wollen die Vereine. In der letzten Zeit sind sie gegen den Allgemeinen Strikeverein der socialistischen Partei, welcher in Berlin seinen Centralpunkt hat, wieder aufgetreten mit öffentlichen Abmahnungen, sich nicht in solche Dinge einzulassen, sondern sich ihnen anzuschließen, um Schieds- und Einigungsämter herzustellen. Ja in einigen Gewerken in Berlin ist es gelungen, wir haben diese Institute, und zwei bis drei Einigungsämter wurden durch die Bemühungen der Gewerkvereine hergestellt. Aber wollen Sie die Sache nur von ihrem Stande in Deutschland aus auffassen? Kommt die ganze Bewegung denn nicht von England aus zu uns, wo zuerst ganz neue industrielle Formen und Arbeitergruppirungen, wie wir sie nun bei uns sehen, aufgetreten sind? Wie die Großindustrie dort zuerst auftrat, so haben sich zuerst dort bedeutende Arbeitermassen um die großen Etablissements gruppirt. So entstanden die Gewerkvereine als Ersatz der früheren gildemäßigen Verbände, und traten in den ersten Decennien des Jahrhunderts in der allerrohesten Weise auf, das lag in Verhältnissen dazumal, es schaarten sich die Arbeiter zum Theil in solchen Vereinigungen, die den Gebrauch der Maschinen in den Fabriken hindern wollten. So haben die Arbeiterbewegungen bei uns nicht angefangen; vielmehr haben die deutschen Arbeiter mit Bildungsvereinen angefangen, so daß ganz andere Elemente bei uns in die Bewegung eingegriffen haben, als in jener ersten Zeit der trades-unions in England vorhanden waren, wo die blutigsten Kämpfe stattfanden, wo man plünderte, Maschinen zerstörte, u. s. w. Davon ist jetzt gar keine Rede, wo die Gewerkvereine dem entschieden entgegentreten. Es sind allerdings Strikes vorgekommen, durch die Gewerkvereine, wo man die Verhandlungen mit ihnen verweigerte. Sehr richtig ist dabei Waldenburg erwähnt worden. Vergleichen Sie nun die Strikes in Deutschland. Eine Anzahl von Strikes ist wie gesagt von den Gewerkvereinen hervorgerufen worden; aber bei allen diesen Strikes, so auch bei dem schweren Strike in Waldenburg, ist nicht ein einziger derartiger Exceß vorgekommen, wie bei dem

bekannten Strike der Liebig'schen Fabrik in Böhmen, — ich glaube in Smichow — und dem Strike in der Lauenstein'schen Fabrik bei Hamburg. Da war kein Gewerkverein betheiligt, und dort kamen die blutigsten Excesse vor, es mußte Militär gerufen werden, um einzuschreiten. Einen solchen Vorwurf kann man gewiß den Gewerkvereinen nicht machen.

Nun weiter! Aber wollen denn die Gewerkvereine — und das supponirt man ja — wirklich nichts anderes als Strikes organisiren? Das ist ja gar nicht wahr! Sie haben ja hauptsächlich den Zweck, Invaliden- und Krankenkassen und derartiges zu errichten, und haben sie wirklich errichtet! Ich kann in dem Augenblick die Ziffern nicht angeben, Sie sollen sie sämmtlich später, wenn die Sache nochmals zur Sprache kommt, bei der zweiten Lesung erfahren, ich will Ihnen die Statistiken der von den Gewerkvereinen gegründeten Kassen sämmtlich vorlegen, sie sind viel bedeutender als Sie glauben.

Und gerade darum handelt es sich um Vermögensrechte für sie. Wollen Sie den wackern Leuten, die ohne rechtlich gesicherte Vermögensverhältnisse in die traurige Lage kommen, wenn sie ihre Zukunft mit einigen Mitteln, aus eigener Kraft, ohne den Staat in Anspruch zu nehmen, zu sichern unternehmen, keine Vermögensrechte geben, um Ziele zu verfolgen, die weit hinausgreifen? Es sind Kassen, die ihren Zweck nicht heute und morgen zu erfüllen haben, sondern auf Jahre und Menschenalter hinaus regulirt werden müssen. Wenn Sie hier nöthig achten, einige Vorsichtsmaßregeln mittelst der Gesetzgebung gebrauchen zu wollen, vielleicht eine Registrirung dieser Kassen mit Prüfung der Statuten durch Sachverständige anordnen wollen, wie in England, so halte ich das auch für gut. Ich bin vielfach damit befaßt gewesen, und ich habe mich überzeugt, daß bei dem besten Willen der Leute nicht immer bewährte Grundsätze bei dieser schwierigen Materie in die Statuten kommen. Wenn Sie das wollen, so wäre das ein gewisses Entgegenkommen, welches die Grenze, wo der Staat gesunder und nützlicher Weise auf die sociale Frage einzuwirken vermag, gewiß nicht überschreitet. Wie man es aber vermag, den Leuten durch Versagung von Vermögensrechten zu erschweren, die sauer abgesparten Groschen in solche Kassen zu legen zu einem Zwecke, der der ganzen menschlichen Gesellschaft und damit auch dem Staate zu statten kommt, und wie Sie, meine Herren, dies nicht auf alle Weise fördern wollen, das verstehe ich nicht! Jemehr diese Kassen wachsen, desto weniger sind die Mitglieder geneigt, die so gesammelten Fonds in unnützen Strikes zu verwenden.

(Sehr richtig!)

Das können Sie mir glauben, und das ist sehr natürlich. Die Mitglieder fühlen sich in ihrer ganzen Stellung gehoben, jemehr das Vermögen anwächst. In England sind, wie mit Recht bemerkt worden ist, durch eine Parlaments- und zugleich durch eine Regierungskommission in Folge der Verbrechen von Sheffield und Manchester Untersuchungen über die Wirksamkeit der trades-unions angestellt worden. Einiges hierüber wurde schon angedeutet. Die Gesetzesvorlage wegen Verleihung von Vermögensrechten steht Ihnen zu Diensten, sie ist in meinen Händen, nebst vielen anderen Dokumenten. Diejenigen Herren, welche sich hierfür interessiren, können sie einsehen. Was stellte sich nun bei der Untersuchung heraus? Ich glaube, Jedem von Ihnen, der sich näher darum kümmert, sind die Namen der beiden verdienstvollen Männer in England, die sich um die Herbeiführung eines guten Einverständnisses zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern am meisten bemüht haben, die Namen Kettle und Mundella bekannt. Der erstere Grafschaftsrichter, der zweite Großindustrieller und zugleich Parlamentsmitglied. Ich stehe mit diesen Herren in Beziehung. Herr Kettle hat sich an mich gewendet, um ein Gutachten über die Organisation der englischen Associationen zu erlangen. In neuerer Zeit wird unser Beispiel überall im Auslande anerkannt, und man hat die Organisation auch in England ähnlich sich herzustellen bemüht, wie sie bei uns unter den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften besteht. In der Osterwoche ist ein solcher Kongreß, wie wir ihn alle Jahre halten wollten, nun zum dritten Male in England, und zwar in Bolton abgehalten worden. Ich bekam die für den Kongreß gestellten Thesen — dieselben stehen Ihnen auch zur Einsicht bereit — zur gutachtlichen Äußerung zugesendet. — Bei der erwähnten Untersuchung kommt nun Kettle speciell auf die fraglichen Verhältnisse zu sprechen, wie wir aus den Verhandlungen der Untersuchungskommission, die in einem Auszuge des Grafen von Paris sehr übersichtlich wiedergegeben worden sind, wissen. Er äußerte sich über die Gewerkvereine und über ihre Beziehungen zu der herbeizuführenden besseren Verständigung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern dahin: er könne ohne Gewerkvereine nichts machen; er habe mehrfach Schiedsgerichte organisirt; aber, wenn er nicht Arbeiter aus Gewerkvereinen habe, dann könne er nichts machen, mit fluktuirenden Arbeitermassen sei nichts anzufangen, mit ihnen sei eine bindende Vereinigung gar nicht zu treffen. Nur die Arbeiter in den Gewerkvereinen hätten Disciplin genug, so daß man sicher sei, daß das, was man mit ihrer Zuziehung beschlossen habe, auch gehalten werde. Kettle drückt sich wörtlich aus: „Die Gewerkvereine sind ein Arm der Kraft für den Arbeiter und ein Schild der Sicherheit für den Arbeitgeber." Es ist das ein Mann, der sehr unparteiisch dasteht, der vielfach zum Obmann dieser Schiedsgerichte von den beiden Theilen gewählt wird, und auf dessen Erfahrungen wir wohl Etwas geben mögen. Mundella andererseits hat die freien Einigungsämter ohne gesetzliche Exekutivkraft der Beschlüsse organisirt. Dabei stoßen wir als auf etwas bezeichnendes, was ich auch jetzt bei uns wahrnehme, eine Erscheinung der allernatürlichsten und berechtigtsten Art. Wir sehen in dem Augenblicke, wo sich die Arbeiter organisiren zu Vereinen, daß sich auch die Arbeitgeber ihnen gegenüber vereinsmäßig organisiren. Sie haben dies von den Baugewerken in Berlin neuerlich gelesen, und so war es gerade, als Mundella anfing, in Nottingham, wo die große Wollwirker-Industrie in England ihren Sitz hat. Da waren 42 Fabrikanten und so und so viel Tausend Arbeiter — ich habe die Zahl augenblicklich nicht im Kopfe —, sie standen in einem ewigen Streite, und drückten auf einander. Wenn die Arbeitgeber glaubten, die Löhne herunterdrücken zu können, so thaten sie es, und wenn die Arbeiter ihrerseits die Löhne heraufschrauben zu können vermeinten, so thaten sie es; so war der Krieg etablirt und der Strikes kein Ende. Es war die berüchtigste Gegend in England, wie die parlamentarischen Untersuchungen festgestellt haben. Da sagt Mundella, das hätten sie endlich satt gehabt und kam darauf, die Arbeiter aufzufordern und eine gleiche Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer traten zu einer solchen Einigungskommission zusammen, und es ist so seit länger als 10 Jahren gehalten, daß man stets zum Einverständniß gelangte und noch kein Beschluß gefaßt wurde, der nicht von allen Theilen gehalten worden wäre. Wer andere Lohnverhältnisse, oder sonstige Aenderungen im Arbeitsverhältnisse will, muß 3 Monate vorher die bis jetzt geltende Abmachung kündigen. Dann tritt man zusammen und befindet darüber, und bis jetzt hat dies überall durchgegriffen, von Strikes ist nicht mehr die Rede. Mundella sagt dabei ausdrücklich: es sei im Anfange eine mißliche Geschichte gewesen, die Arbeitgeber hätten der Sache nicht getraut, weil gerade die Leiter der Gewerkvereine überall, auch von den nicht in den Gewerkvereinen befindlichen Arbeitern, in die Einigungskommission zu Vertretern in ihren Angelegenheiten gewählt worden seien. Dennoch sei man mit den Leuten prächtig fertig geworden. — Das, meine Herren, liegt uns aus einem Lande vor, aus dem die Vereine zu uns gekom-

men sind, zugleich mit den Verhältnissen, aus denen sie emporwuchsen; und ich denke doch, wir sollten uns von diesen Erfahrungen wohl belehren lassen.

Meine Herren, wir kommen weiter auf die Sache, Sie werden von mir noch die speciellsten Daten erhalten, die ich Ihnen heute nicht geben kann. Ich will nur zum Schluß noch Eins sagen. Der erste Herr Redner, der ja in naher Beziehung zur Regierung steht, sagt uns: der Staat allein müsse die Lösung der socialen Frage in die Hand nehmen. Das wird der Staat nie fertig kriegen, wollte er sich zu dem Experiment entschließen. Aber wohin es führt, wenn der Staat dies thut — ich dächte, wir hätten in Frankreich ein abschreckendes Beispiel! Der Socialismus von oben, die Lösung der socialen Frage von Staatswegen mit allerlei recht hübschen dynastischen und andere Nebenabsichten — und das klägliche Ende in der Pariser Kommune! Dahin kommt man zuletzt. Die Reichsregierung, glaube ich, und die deutschen Landesregierungen haben das allergrößte Interesse und die allergrößte Ursache, alle Bestrebungen derjenigen, die mit Ernst es sich zur Aufgabe gemacht haben, hier versöhnend, mildernd einzugreifen, und unter selbsteigener Bethätigung der Betheiligten auf eine gesunde wirthschaftliche und gesellschaftliche Lage der Arbeiter hin zu wirken, zu unterstützen, und nicht durch den unglücklichen Versuch zu kreuzen, mit Staatsbeglückung dazwischen zu treten! — Nun, meine Herren, übrigens meine ich, die Staatsmittel sind vorläufig bei uns noch zu anderen Zwecken so in Anspruch genommen, daß es zu solchen Experimenten wohl nicht kommen wird.

(Heiterkeit.)

Präsident. Der Antrag, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen, ist zwar nicht von dem Antragsteller selbst, wohl aber mündlich von dem Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld), schriftlich von dem Abgeordneten Dr. Webski gestellt. Ich muß also das Haus darüber fragen.

Die Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Schulze, Nr. 13 der Drucksachen, an eine Kommission — ich würde eventuell annehmen, von 14 Mitgliedern — verweisen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Ich schlage Ihnen vor, die Wahl dieser Kommission eine Stunde vor dem übernächsten Plenum, also etwa des Freitags, vorzunehmen.

Was die nächste Tagesordnung angeht, meine Herren, so habe ich folgende Vorschläge zu machen.

Der Abgeordnete von Lenthe war von der vierten Abtheilung in die Petitionskommission gewählt worden. Er hat aber durch die Vermittelung des Abgeordneten von Mallinckrodt mitgetheilt, daß er wegen dringender Abhaltung auf die Annahme der Wahl verzichten müsse.

Die Kommission, welche Arbeit genug hat, will auch des Einen Mitgliedes nicht entrathen und wünscht eine schleunige Ersatzwahl der vierten Abtheilung für den Abgeordneten von Lenthe. Ich stelle anheim, diese Wahl eine halbe Stunde vor dem nächsten Plenum vorzunehmen.

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Ich weiß nicht, ob ich den Herrn Präsidenten richtig dahin verstanden habe, daß diese Ergänzungswahl an dem Tage stattfinden soll, welcher demjenigen vorhergeht, an welchem die zuvor erwähnte Kommission gewählt wird. Oder soll beides an demselben Tage geschehen?

Präsident: Ich meinte, die vierte Abtheilung sollte morgen, wenn morgen das nächste Plenum ist, wählen.

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Ich möchte mir hiernach die Bemerkung erlauben, daß es wohl angemessener wäre, diese Ersatzwahl an demselben Tage stattfinden zu lassen, an welchem diese Kommission gewählt wird.

Präsident: Also am Freitage frühestens; — wenn keine Erinnerung dagegen erhoben wird sehe ich dies als beschlossen an.

Ich habe neulich dem Hause auf Grund einer schriftlichen Mittheilung der siebenten Abtheilung angekündigt, daß dieselbe die Wahl des Abgeordneten Dr. Forchhammer im vierten schleswig-holsteinischen Wahlkreise als eine gültig vollzogene Wahl anerkannt habe. Diese Mittheilung, die mir schriftlich zugekommen war, war aber unrichtig. Die Abtheilung hat vielmehr beschlossen, die Gültigkeitserklärung der Wahl beim Plenum zu beantragen, weil sie sich für verpflichtet erachtet, von einem Proteste dem Plenum Mittheilung zu machen, der sich auf die Wahl bezieht. Ich habe nicht zu untersuchen, ob sich der Protest zu einer solchen Mittheilung im Sinne des § 4 eignete. Genug, daß die Abtheilung so beschlossen hat. Ich werde daher auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung diese rückständige Wahlprüfung setzen.

Zum Zweiten, wenn es nach meinem Antrage geht, kommt darauf

die erste Berathung des Militär-Strafgesetzbuches (Nr. 5 der Drucksachen).

Die Sitzung selbst schlage ich vor, morgen zu halten und um 12 Uhr zu beginnen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

9. Sitzung

am Donnerstag den 18. April 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Der Reichskanzler übersendet 380 photographische Abdrücke des Situationsplanes des Palastes Caffarelli in Rom. — Wahlprüfung. — Erste Berathung des Entwurfes eines Militär-Strafgesetzesbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 5 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Päsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem gestrigen Plenum sind die Abgeordneten Dr. von Kirchmann, Dr. Rotter, Hoelder, Pfannebecker, Dr. Kraetzig, Lucas (Geilenkirchen), Dr. Mayer (Thorn) in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden. —

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete von Franken-berg-Ludwigsdorf Unwohlseins halber entschuldigt. —

Der Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Langenburg ist für heute und morgen beurlaubt. —

Der Abgeordnete Weber zeigt an, daß er auch nach Schluß des württembergischen Landtages, bei dem er als Präsident der Kammer der Abgeordneten zu funktioniren hatte, noch durch seine Gesundheit gehindert ist, nach Berlin zu kommen. Er bittet um einen Urlaub von 8—10 Tagen. Ich werde einen zehntägigen Urlaub für bewilligt erklären, wenn Niemand widerspricht.

Der Abgeordnete Dr. Forchhammer bescheinigt durch ein ärztliches Attest, daß er in Folge länger dauernder Krankheit vor der Hand außer Stande sei, die Reise nach Berlin anzutreten. Er bittet um einen vierwöchentlichen Urlaub, — den ich für bewilligt erachte, da Niemand widerspricht. —

Dem Etat für 1873 ist eine Denkschrift, betreffend die Erwerbung des Palastes Cafarelli in Rom, beigefügt. Der Herr Reichskanzler übersendet zur Vertheilung an die Mitglieder des Reichstags 380 photographische Abdrücke des Situationsplanes dieses Palastes. Sie werden mit den heutigen Drucksachen vertheilt werden. —

Die Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Wiggers, Duncker und Genossen wird an einem der nächsten Sitzungstage erfolgen.

Die erste Nummer unserer Tagesordnung, in die wir eintreten, ist eine

rückständige Wahlprüfung.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter der siebenten Abtheilung das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter **Valentin:** Im Namen der 7. Abtheilung habe ich über eine Wahl im 4. schleswig-holsteinischen Wahlbezirke Bericht zu erstatten. Es wird dem hohen Reichstage bekannt sein, daß durch Beschluß des Reichstages am 25. April v. J. die dort am 3., resp. 17. März stattgehabte Wahl für ungültig erachtet worden war, weil zwei größere Wahlbezirke durch Naturereignisse verhindert worden waren, ihr Wahlrecht auszuüben. Es hat daher am 18. Juli v. J. eine Neuwahl stattgefunden. Nach dem Protokolle des Wahlkommissars vom 22. Juli sind 3557 Stimmen abgegeben worden, wovon 37 für ungültig angesehen werden mußten, 3520 Stimmen also noch gültig blieben. Die absolute Majorität betrug demnach 1761 Stimmen. Es hat nun der Professor Forchhammer in Kiel 2158 Stimmen erhalten. Die nächste höchste Stimmenzahl erhielt der Kaufmann Reinecke zu Altona, nämlich 1067, während die übrigen Stimmen sich mehr oder weniger zersplittert haben. Die Prüfung der Wahl in der Herbstsession konnte nicht vollendet werden, weil es an zwei Bescheinigungen über den Ort und die Bekanntmachungen in zwei Wahlbezirken fehlte. Diese sind erst in der gegenwärtigen Sitzung eingegangen, die Abtheilung hat sich also der Prüfung der Wahl gegenwärtig erst unterziehen können, sie hat wesentliche Bedenken gegen die Wahl nicht gefunden. Die Wahl mußte jedoch nach der Meinung der Abtheilung hier zum Vortrag gebracht werden, weil laut des vom Wahlkommissar unterm 22. Juli v. J. aufgenommenen Protokolls ein Dr. med. Amtsberg zu Tönningen Protest gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt hatte. Er trägt nämlich vor, daß er, als er am 18. Juli seine Wahlstimme hätte abgeben wollen, erfahren habe, daß weder er, noch die sonstigen Landwehrmänner und Reservisten, welche im Juli v. J. zum Kriegsdienst einberufen worden, in die Wahlliste aufgenommen seien. Seiner Ansicht nach widerstreitet dieses Verfahren dem § 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. Er ist der Meinung, daß, wenn dieses seiner Ansicht nach stattgefundene Versehen nicht vorgefallen wäre, die Wahl überhaupt ein ganz anderes Resultat gehabt haben würde. Deswegen greift er die Gültigkeit der Wahl an. Dieser Protest ist zweifellos ganz unbegründet; weil nach §. 8 des Wahlgesetzes, wenn eine einzelne Neuwahl innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfindet, eine erneute Auflegung der Wahllisten nicht stattfinden soll. Es war daher ein ganz richtiges Verfahren, daß nicht zu dieser Wahl vom 18. Juli noch neue Wahllisten aufgelegt wurden. Die Abtheilung war daher der Meinung, daß der Protest unbegründet sei, und sie hielt sich nur nach Paragraph 3 der Geschäftsordnung für verpflichtet, die Wahl, weil dieser Protest eingebracht worden und darin eine Anfechtung enthalten ist, beim Plenum des Reichstages zum Vortrag zu bringen. Der Antrag der Abtheilung geht dahin:

> Der Reichstag wolle beschließen, die Wahl des Professors Forchhammer zu Kiel für gültig zu erklären,

dessen Qualifikation, wie Ihnen ja bekannt ist, keinem Zweifel unterliegt.

Präsident: Ich frage, ob dem Antrage der Abtheilung, die im vierten schleswig-holsteinschen Wahlkreise auf den Professor Dr. Forchhammer gefallene Wahl für eine gültig vollzogene erklären zu wollen, widersprochen wird, widrigenfalls ich den Antrag der Abtheilung für angenommen erkäre.

(Pause.)

Er ist angenommen. —

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist

> **die erste Berathung des Entwurfs eines Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich** (Nr. 5 der Drucksachen).

Zur Einleitung der Diskussion hat der Bevollmächtigte zum Bundesrath Herr Präsident Dr. Friedberg das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Präsident Dr. **Friedberg**. Der dem Hohen Hause vorgelegte Entwurf eines deutschen Militärstrafgesetzbuches ist dazu bestimmt, einen Beschluß zur Ausführung zu bringen, den schon der Norddeutsche Bund vor mehr denn zwei Jahren gefaßt hat. Die zwischen jenem Beschlusse und heute liegende geraume Zeit, so wie der Umstand, daß der Hohe Reichstag selbst inzwischen ein ganz anderer geworden, indem Mitglieder aus Süddeutschland inzwischen hier ihren Platz eingenommen haben, die damals an dem Beschlusse noch keinen Theil nehmen konnten, werden es gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn ich mit wenigen Worten zur Einleitung der bevorstehenden Berathungen einen kurzen Rückblick auf die geschichtliche Entwickelung, den diese Frage bisher genommen hat, werfe.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmt im Artikel 62, daß bis zur Durchführung der Militärorganisation die gesammte preußische Militärgesetzgebung in dem Norddeutschen Bund eingeführt werden soll, demnächst aber eine umfassende Militärgesetzgebung für Norddeutschland zu schaffen sei. Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung wurde durch Verordnung vom 29. December 1867 das in Preußen geltende Militärstrafgesetzbuch vom Jahre 1845 mit allen seinen ergänzenden und abändernden Vorschriften in dem Gebiete des damaligen Norddeutschen Bundes eingeführt. Die, man darf wohl sagen, in Pausch und Bogen erfolgte provisorische Natur dieser Gesetzgebung brachte es von selbst mit, daß der Wunsch in dem Schooße der Reichstagsversammlung und im Schooße der verbündeten Regierungen entstehen mußte, daß die Verheißung der Verfassungsurkunde: ein eigenes Militärgesetz für den Norddeutschen Bund zu schaffen, zur Ausführung gebracht würde, und dieses bestimmte mehrere Mitglieder des Norddeutschen Bundes bei der Berathung des deutschen Strafgesetzbuches einen Antrag einzubringen, in welchem die verbündeten Regierungen an die Einlösung dieses verfassungsmäßigen Versprechens erinnert wurden. Jener Antrag, der an seiner Spitze die Namen der Abgeordneten Lasker, von Bernuth und des Freiherrn von Hoverbeck trug, wurde in der Sitzung des 30. März 1870 im Norddeutschen Reichstage berathen. Ich führe das Datum an, weil ich die Hohe Versammlung daran erinnern will, daß die Berathung in einer Zeit geschah, in welcher der Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuches selbst in eine sehr gefährliche Krisis eingetreten war, indem die Frage über die Todesstrafe gerade damals ventilirt wurde und es sehr zweifelhaft gemacht hatte, ob es überhaupt möglich sein würde, den Entwurf des norddeutschen Strafgesetzes, wie er vorgelegt war, zum Gesetz zu erheben. Die Antwort, welche die verbündeten Regierungen auf den Antrag durch den Mund des preußischen Herrn Kriegsministers, als Bundesbevollmächtigten gaben, konnte darum zu jener Zeit auch nur eine bedingte sein, und es erklärte darum der Herr Bundesbevollmächtigte, daß, wenn es gelingen sollte, den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zum Gesetze zu erheben, die verbündeten Regierungen allerdings darauf Bedacht nehmen würden, auch die Verheißung der Verfassungsurkunde zu erfüllen und ein Militärgesetz zu schaffen; denn die verbündeten Regierungen erkannten die gegebenen Ausführungen als richtig an, daß es dann an der Zeit sein würde, die leitenden Grundsätze des Militärstrafrechtes mit den leitenden Grundsätzen des Civilstrafrechtes in Einklang zu bringen. — Das deutsche Strafgesetzbuch kam zu Stande, und es war nun der Zeitpunkt gekommen, an welchem die verbündeten Regierungen daran denken konnten, das Militärrecht in Angriff zu nehmen. Darüber brach der Krieg aus und die verbündeten Regierungen wurden von anderen Sorgen in Anspruch genommen, als von der, die Reform eines Zweiges der Gesetzgebung in Angriff zu nehmen. Als der Krieg zu einem glücklichen Ende geführt worden war und durch den Ausgang des Krieges der Norddeutsche Bund sich zum Deutschen Reiche erweitert hatte, wurde in den Versailler Verträgen, die mit der Krone Bayern und Württemberg geschlossen wurden, mit der bayerischen Krone ausdrücklich vereinbart, daß der Artikel 61 der Verfassung für Bayern keine Anwendung finden, daß vielmehr Bayern zunächst seine Militärgesetzgebung intakt behalten sollte, und ebenso wurde mit der württembergischen Krone in dem Militärvertrage vereinbart, daß das württembergische Militärgesetz vorerst und bis zur Regelung der Frage im Bundeswege in Württemberg in Kraft bleiben solle. Der Rechtszustand in Bezug auf das Militärstrafrecht im Deutschen Reiche ist somit zur Zeit folgendes. Es gilt erstens in Preußen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1845 mit allen seinen Anhängen; es gilt dann: in Bayern ein Militärstrafgesetzbuch, das dort am 1. Januar 1870 Gesetzeskraft erhalten, es gilt ferner ein drittes Militärstrafgesetzbuch in Sachsen, indem dort unter dem 4. November 1867 ein neues Militärstrafgesetzbuch erlassen worden ist, das sich allerdings wesentlich dem preußischen Militärgesetzbuche anschließt; in Württemberg gilt wieder ein Militärgesetzbuch vom 1818 und endlich in den übrigen Theilen des Norddeutschen Bundes sowie in Baden gilt das preußische Militärrecht, sodaß wir im Deutschen Reiche ein vierfaches materielles Militärrecht haben. Dieser Rechtszustand unterscheidet sich somit sehr erheblich und, man darf sagen, sehr erheblich zu seinen Ungunsten, von dem Rechtszustande, den wir auf dem großen Gebiete des bürgerlichen Strafrechtes haben; denn auf diesem gilt das deutsche Strafgesetzbuch allein und ausschließlich, während wir hier diese bunte Karte von Strafgesetzbüchern besitzen. Diesem bunten Zustande des Rechts ein Ende zu machen, ist die Aufgabe des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs, indem derselbe, wie das deutsche Strafgesetzbuch ein einiges Civilstrafrecht eingeführt hat, so ein einiges Militärstrafrecht im Gebiete des gesammten Deutschen Reichs einführen will. Die Grundlage für diesen Entwurf ist ursprünglich in einem Entwurfe gegeben, der auf Veranlassung des preußischen Herrn Kriegsministers von einem Manne aufgestellt worden ist, der gewiß als der bewährteste Kenner des deutschen Militärrechts gelten darf, nämlich dem Generalauditeur der preußischen Armee. Der von diesem aufgestellte Entwurf ist demnächst einer Prüfung, Revision und Umarbeitung unterzogen worden in einer Kommission, die zusammengesetzt war, aus hohen Militairs, aus Militärjuristen aller erheblicheren Kontingente, und endlich aus preußischen Civiljuristen. Aus der, wie ich aus eigener Erfahrung wohl sagen darf, angestrengten viermonatlichen Arbeit jener Kommission ist der Ihnen jetzt vorliegende Entwurf, der sich allerdings sehr erheblich von dem ursprünglichen unterscheidet und der demnächst noch im Bundesrathe einer eingehenden Berathung unterzogen worden ist, entstanden.

Bei der Revision des Entwurfs in der Kommission ging man vor allem davon aus, das bestehende Militärrecht in denjenigen Lücken zu ergänzen, die der jüngste Krieg als Lücken hatte erkennen lassen; denn die deutschen Militärgesetzbücher mit Ausnahme des bayerschen sind alle in einer Zeit tiefen Friedens entstanden, in denen die Erinnerungen an die Bedürfnisse, welche der Krieg in Bezug auf das Militärrecht stellt, fast ganz verblaßt waren und es wird als ein verbürgter Ausspruch eines unserer ersten Feldherrn angeführt, derselbe habe von dem preußischen Militärgesetzbuche geurtheilt, es sei vielleicht ein gutes Gesetz für den Frieden, für den Krieg aber sei es durchaus unzulänglich. Diese Lücken auszufüllen, war eine der Hauptaufgaben des Entwurfes, eine Aufgabe, die um so leichter gelöst werden konnte, weil an der Spitze der Kommission ein eben aus dem Kriege zurückgekehrter siegreicher General stand, außerdem eine Reihe von Generalen und höheren Offizieren, die gleichfalls alle eben erst den schweren Krieg in wichtigen Stellungen mitgemacht hatten, seine Mitglieder waren, überdies die Berichte der kommandirenden Generale, die eingezogen waren, als Material dienten, um da aushelfend und ergänzend einzuschreiten, wo der Krieg in den bisherigen Militärrechten Deutschlands Lücken gezeigt hatte. Es würde dem Zwecke dieser einleitenden Worte wenig entsprechen und ich

würde wahrscheinlich auf wenig Billigung bei Ihnen rechnen dürfen, wenn ich es unternehmen wollte, den Ihnen vorliegenden Entwurf schon jetzt in seinen Details zu rechtfertigen, vielmehr würde es wohl nur meine Aufgabe sein können, die leitenden Gedanken, von denen man bei der Aufstellung des Entwurfes ausgegangen ist, in ihren Haupt- und Grundzügen darzustellen.

Da war es nun der oberste und alle übrigen Rücksichten beherrschende Gedanke: das Militärrecht mit den leitenden Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes in Einklang zu bringen, soweit dieses irgend thunlich schien. Ich betone ganz ausdrücklich das Wort „thunlich", weil allerdings überall da, wo von militärischer Seite gesagt wurde, daß die besonderen Bedürfnisse der Disciplin, die Lebensbedingungen, unter denen eine Armee bestehen und in ihrer Thätigkeit erhalten werden kann, eine Gleichstellung mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes nicht gestattet, daß da überall von dem Versuche, das Militärrecht dem bürgerlichen Strafrecht zu assimiliren, abgestanden wurde. Ich will mir erlauben, an einigen Beispielen das hier Gesagte näher zu erläutern. Der Todesstrafe ist im deutschen Strafgesetzbuche ein knapper Raum angewiesen; denn Sie finden in ihm die Todesstrafe nur bei zwei Verbrechen. In dem vorliegenden Gesetzentwurfe kommt die Todesstrafe sehr viel reichlicher vor; denn, irre ich in der Zahl nicht, so werden Sie die Todesstrafe 24 mal in diesem Gesetzentwurfe angedroht finden.

(Hört! hört! links.)

Ja, und dennoch glauben die verbündeten Regierungen nicht, daß sie einem Widerspruche dagegen in dem Hohen Hause begegnen werden, und daß aus dieser Häufigkeit der Todesstrafe ein Argument gegen die Zulässigkeit des Gesetzentwurfs wird hergeleitet werden. Denn mit wie beredten Worten auch die Nothwendigkeit der Aufhebung der Todesstrafe im bürgerlichen Rechte damals bei dem deutschen Strafgesetzbuche vertheidigt worden ist, auch diejenigen, die mit dem wärmsten Herzen dieser Aufhebung das Wort redeten, erkannten doch schon damals an, daß man die Todesstrafe auf dem Gebiete des Militärrechts nicht nur nicht entbehren könnte, sondern daß sie auf dem Gebiete dieses überhaupt und häufiger vorkommen müsse, als der Philanthrop und der Humanist es wünschen können. In dem Vorgange, daß der Reichstag in dem Artikel 4 des Einführungsgesetzes deutscher Strafgesetzbücher die Todesstrafe für das Militärrecht unverkürzt vorbehalten, glaubten die verbündeten Regierungen die Gewähr dafür zu haben, daß Sie die Todesstrafe in dem Militärrecht nicht zum Gegenstande der Kontroverse, mindestens nicht in dem Maße würden machen werden, wie es bei dem Civilrecht der Fall war.

Ich führe ein anderes Beispiel an: In dem Civilstrafgesetzbuch giebt es eine Reihe von Antragsverbrechen, die nur verfolgt werden können, wenn der Beschädigte sich damit einverstanden erklärt — eine Reihe, die, wie ich jetzt zu fürchten anfange, vielleicht zu groß gegriffen ist. In dem Militärstrafgesetzbuch finden Sie diese Antragsverbrechen gar nicht. Denn der Entwurf meint, daß der, welcher ein militärisches Verbrechen oder Vergehen begangen hat, bestraft werden müsse, unangesehen, ob der dadurch Verletzte die Bestrafung verlangt oder nicht.

Ein drittes Beispiel: Die Furcht vor persönlicher Gefahr ist unter Umständen in dem Civilstrafrecht ein Grund, nicht zu strafen; in dem Militärrecht finden Sie diese Bestimmung nicht, weil wir uns sagten, die erste, und, wenn Sie wollen, geringste Tugend des Militärs ist die, daß er Muth habe, und daß wir ein Privilegium für die Furcht in einem Militärgesetze nun und nimmermehr geben können.

Wenn aber nach dem hier Angeführten der Entwurf einerseits viel strenger ist, als das Civilstrafrecht auf denselben Gebieten, so ist er auf der andern Seite ein viel milderer und humanerer, sobald Sie ihn vergleichen — nicht mit dem Civilstrafrecht, sondern mit den in Deutschland bestehenden Militärgesetzgebungen. Statt vieler anderer Beispiele hierfür will ich anführen, daß gewisse Strafarten ganz aus dem Koder verschwunden sind. Sie finden nicht mehr darin die Festungs-Baugefangenschaft; sie finden nicht mehr darin die Latten, während Sie andere Strafarten, auch wo sie beibehalten sind, in ihren Modalitäten und ihren Ausführungen gemildert finden. Sie werden namentlich diese Milderung bei einer Strafe finden, die ja dem ersten Anblicke nach überhaupt anfechtbar erscheint: der Strafe des sechswöchentlichen strengen Arrestes. Dieser sechswöchentliche strenge Arrest ist allerdings aus den bestehenden Strafgesetzbüchern beibehalten worden; aber wenn Sie die Bestimmungen der bestehenden Gesetze darüber mit diesem Gesetze vergleichen, so werden Sie finden, daß hier erhebliche Milderungen in der Art der Ausführung nachgelassen worden sind.

Die Strafe der custodia honesta, des Festungsarrestes, ist erweitert; die Kreise, welche dieser custodia honesta unterworfen werden können, sind größere geworden, als sie es nach dem in Preußen jetzt geltenden Gesetze sind. Ueberall werden Sie in einer Reihe einzelner Bestimmungen Milderungen da finden, wo die Militärs solche Milderungen für möglich hielten, ohne daß daraus eine Gefährdung der Disciplin, dieses Lebensnervs jeder Armee, zu besorgen war.

Es ist mir eine Gewissenspflicht, es an dieser Stelle auszusprechen, daß die große Reihe von Milderungen die Richtung des Entwurfes nach der humaneren Seite überhaupt, die Sie in dem Gesetzentwurf finden, hauptsächlich den militärischen Mitgliedern der Kommission zu verdanken ist, denn sie waren es immer, die überall dieser humanen Auffassung das Wort redeten, wo sie glaubten, diese Humanität mit den Anforderungen verbinden zu können, die an die Aufrechthaltung des Geistes der Disciplin in der Armee zu stellen sind. Auch hierfür will ich wieder statt vieler, nur eines Beispiels gedenken. In unserem preußischen Recht und zufälliger Weise ganz ebenso in dem württembergischen Strafgesetzbuch befindet sich bekanntlich die Bestimmung, daß Ehen von Militairpersonen, die ohne dienstlichen Konsens geschlossen sind, von Amtswegen zu vernichten seien. Die Folge davon ist, daß die angetrauten Frauen nicht als legitime Ehefrauen gelten, daß die Kinder keine ehelichen sind. Gegen mancherlei Bedenken der Civiljuristen, gegen mancherlei Kompetenzskrupel waren es die Militärs, die mit raschem Schlage den Knoten durchhieben, indem sie die Bestimmung aus den Gesetzbüchern fortstrichen, und wenn es ein wesentlicher Fortschritt sein wird, falls wir dieses Gesetz bekommen, daß dieser unsaubere Fleck in der Gesetzgebung aus dem deutschen Recht verschwindet, dann werden Sie dies weniger den Civiljuristen als dem raschen Zugreifen der Militärs zu verdanken haben.

Den hier gegebenen Andeutungen über die Verbesserungen des bestehenden Rechts auch diesem Gesetzentwurf gegenüber, darf ich nun wohl nicht die Mißdeutung fürchten, als ob die verbündeten Regierungen von der Ansicht ausgingen, der Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf sei ein so vollkommenes Werk, daß er gar nicht der Verbesserung bedürftig wäre; von dieser Auffassung sind die verbündeten Regierungen weit entfernt. Das Anerkenntniß nehme ich aber für das Werk in Anspruch, daß, wie mangelhaft es auch sei, es das beste Militärgesetz ist, welches zur Zeit überhaupt besteht. Es ist das ja eben auch kein großes Verdienst; denn ein Werk, das sich auf die Schultern seiner Vorgänger stellt, ein Werk, das namentlich ein so gutes Vorwerk vor sich hat, wie das bayerische Strafgesetzbuch, kann ja naturgemäß leicht ein besseres als die bestehenden Gesetzbücher darstellen. Darum gaben sich die verbündeten Regierungen aber doch nicht der Hoffnung hin, daß dieser Entwurf ohne alle Kämpfe hier in diesem Hohen Hause werde angenommen werden. Denn es liegt in der Natur des Gegenstandes, daß die Gegensätze der militärischen Auffassung und der juristischen vielleicht mehr wie auf irgend einem andern Gebiete auf einander platzen

müssen, und es ist nur möglich und wird nur möglich werden, diesen Entwurf zum Gesetz zu erheben, wenn die soldatischen Anschauungen einerseits, die juristischen Anschauungen andererseits genug Selbstverleugnung gegen einander üben, um so zu einem Einverständniß zu kommen. Gelingt dieses Einverständniß, wird dieser Entwurf zum Gesetz Deutschlands erhoben, dann wird damit ein außerordentlicher politischer Gewinn erreicht sein; denn, wenn irgend etwas dazu beitragen kann, die Zusammengehörigkeit zu erzeugen, und, wo sie bereits vorhanden ist, zu erhöhen, so ist es das Gefühl, unter einem und demselben Rechte zu leben, und wenn dieser Entwurf Gesetz wird, dann wird ein Zustand aufhören, wie er jetzt im Deutschen Reiche besteht, wo beispielsweise bei einer geringfügigen Wirthshausschlägerei in den deutschen Reichslanden Elsaß-Lothringen, an der vier Soldaten vier verschiedener Kontingente Theil genommen haben, diese Soldaten nach vier verschiedenen Rechten abgeurtheilt werden, der Preuße nach dem preußischen, der Sachse nach dem sächsischen, der Bayer nach dem bayerischen und endlich der Württemberger nach dem württembergischen. Daß ein solcher Zustand mit den Rechtsanschauungen, die wir sonst im Reiche haben, nicht wohl verträglich ist, das glaube ich wird keiner Ausführung bedürfen.

Jenes Gefühl der Zusammengehörigkeit aber werden Sie dem deutschen Soldaten in einem erhöhten Maße geben, wenn Sie ihm die Gewähr geben, daß er fortan, zu welchem Kontingent er auch gehören mag, unter einem und demselben Rechte steht; dieses Gefühl wird seine Stärke und damit die Stärke der Armee erhöhen, jene Stärke, die da ist der Schutz des Deutschen Reiches und seiner Freunde, der Trutz und der Schrecken seiner Feinde.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, es ist nur billig anzuerkennen, daß der Herr Vertreter des Bundesraths sich hauptsächlich mit den Vorzügen des Gesetzes beschäftigt und dem Reichstage überlassen hat, aus seiner Mitte in dieser ersten Lesung zwar nicht alle einzelnen Mißstände aufzuführen, denn dies entspräche nicht dem Zweck der ersten Lesung, wohl aber das Bild von einer anderen Seite zu zeigen. Der Herr Vertreter des Bundesraths kommt frisch weg mit seinem Entwurf aus der Kommission, in welcher zunächst die militärischen Anschauungen ihren vollen Ausdruck gefunden haben — unter großer Milde, wie der Herr Vertreter des Bundesraths bezeugt, aber immerhin aus dem Grundtone militärischer Anschauung.

Ich will vorweg, da ich Vieles an dem Gesetze Ihnen nicht mit gleicher Zufriedenheit vorzuführen haben werde, als der Herr Vorredner, ich will also vorweg anerkennen, daß einer der Grundvorzüge dieses Strafgesetzbuches in seiner äußeren Fassung besteht, und ich schlage diese äußere Fassung durchaus nicht gering an. Man erkennt an vielen Stellen dieselbe Meisterhand, welche bei der Abfassung des Civilstrafgesetzbuches diesem eine so schöne Form zu geben gewußt hat, ich muß aber zugleich erwähnen, was ich bei dem näheren Studium des Strafgesetzbuches oft gefunden habe, daß diese vorzüglich schöne Form zuweilen einen sehr wenig zusagenden Inhalt verdeckt, und daß der elegante Ausdruck beim ersten Lesen die Tiefe übersehen läßt, welche in dem Inhalt liegt. Ich muß ferner fürchten, daß die Strenge des Militärstraf-Gesetzbuches, wie es uns gegenwärtig vorliegt, und ich meine nicht vorwiegend die Strenge in einzelnen Strafen, sondern in den Grundanschauungen nicht überall durch militärische Anschauungen hervorgerufen ist, sondern häufig durch Ueberlieferung der Militärstrafjustiz, welche als ein Zwitterding von Justiz und Militär sich vielfach an überkommenen Formeln hält, aber daneben nicht selten von der Wissenschaft und den Principien des Strafrechts sich entfernt, mit den Ansprüchen des Militärs und zuweilen auch mit den nicht gänzlich mitgemachten Fortschritten des Juristen behaftet. Es wird vielleicht eine der wesentlichsten Aufgaben sein, welche der Reichstag zu erfüllen hat, genau zu sondern, wo das streng militärische Bedürfniß Strafen und Maßregeln erfordert, die zwar uns Bürgerlichen auf den ersten Blick als zu abschreckend erscheinen, doch in Wahrheit nicht entbehrt werden können, von denjenigen Luxusbedürfnissen, welche zwar annehmbar für das Militär sein möchten, aber so klar den Ansprüchen der Jurisprudenz und der in ihr liegenden Logik widersprechen, daß eine bürgerliche Versammlung sich nicht in der Lage befindet, ihre Zustimmung zu geben. Denn, meine Herren, der königliche Vertreter des Bundesrathes hat mit Recht durch den Gegensatz, welchen er hervorgehoben hat, daß bis jetzt gewissermaßen die Grundlagen der Forderungen der Militärs niedergelegt sind, auch schon angedeutet, daß es die Aufgabe des überwiegend bürgerlichen Reichstages sein wird, nun auch die unabweisbaren Ansprüche der bürgerlichen Gesellschaft vorzutragen, um so ein Einverständniß herbeizuführen, welches nicht blos ein lediglich Nachgeben an die entgegengesetzten Ansprüche ist.

Das Militär-Strafgesetzbuch ist vom Reichstage gefordert worden, und es ist unzweifelhaft nach zwei Richtungen hin ein erhebliches nationales Bedürfniß, das eine Mal, damit es sich dem bürgerlichen Strafgesetzbuch näher anschließe, als dies gegenwärtig der Fall ist, das zweite Mal, damit Deutschland zu einem einheitlichen Militärstrafgesetz gelange. Indessen, wir dürfen bei der Prüfung dieses Gesetzes nicht allein diese beiden Rücksichten maßgebend sein lassen, wie mit sehr anerkennenswerthem Takt auch der Herr Vertreter des Bundesrathes diesen Grund nicht als den hauptsächlichsten hervorgekehrt hat. Es giebt Reichsgesetze, bei denen ich um des nationalen Gesichtspunktes willen über die einzelnen Mängel derselben mich gänzlich hinweghebe; die Herren werden sich der Einrichtung des Bundes-Oberhandelsgerichtes erinnern, gegen welches mit Recht viele technische Mängel hervorgehoben wurden; wir haben aber mit den Mängeln die Einrichtung angenommen, um des Reiches willen. Bei einem Strafgesetze aber können wir eine gleiche Politik nicht befolgen, denn eine über das Maß hinausgehende Strafe, es sei in der Art, es sei in der Dauer, es sei in der Wirkung der Strafe, ist immer eine Vergewaltigung des Einzelnen, und ebenso kann ein zu mildes Greifen zur Gefahr für die Gesellschaft werden. Sie werden in der weiteren Ausführung sehen, daß ich nicht allein strenge Vorschriften, sondern auch zu milde Vorschriften des Entwurfes zu kritisiren haben werde.

Das Militär-Strafgesetzbuch soll nach dem Ausspruche des Herrn Vorredners eine sehr erhebliche und weitgreifende Milderung gegen alle bisher in Deutschland bestehenden Strafgesetzbücher enthalten. Soweit der allgemeine Theil in Betracht kommt, möchte ich mit einiger Einschränkung diesen Satz anerkennen. Es ist wahr, daß eine Anzahl von Vorzügen, die unser bürgerliches Strafgesetzbuch gegen die frühere Gesetzgebung ins Leben geführt hat, nunmehr auch dem Militär-Strafgesetzbuch zu Gute kommt, aber nur eine beschränkte Anzahl, während andere allgemeine Bestimmungen zum Theil, auch nach meiner Meinung, mit vollem Recht nicht mit aufgenommen worden sind, andere wiederum, wie ich glaube, nicht mit derselben Rechtfertigung weggelassen worden sind. Unbedingt stimme ich dem zu, was im Allgemeinen gesagt ist über die Todesstrafe, daß die zahlreich gehäufte Todesstrafe nicht Grund sein wird zur Ablehnung des Gesetzes, obschon ich im Einzelnen glaube, daß manche Todesstrafen mitaufgenommen sind, die nicht durch die militärische Natur des Vergehens gerechtfertigt erscheinen, sondern mit anderen Anschauungen zusammenhängen, an welche wir auch den bürgerlichen Maßstab anlegen dürfen. Ich will auf diese Einzelheiten nicht weitläufig eingehen, wollte aber von vornherein anerkennen, daß die gehäufte Todesstrafe kein

Stein des Anstoßes werden wird. Ebenso unbedingt muß ich anerkennen, daß die Antragsstrafen in das Militär-Strafgesetzbuch nicht aufgenommen werden sollen. Ich will im Allgemeinen wenigstens nicht angreifen, daß der Versuch weit eher der Regel nach in dem Militär-Strafgesetzbuch bestraft wird, während er in dem bürgerlichen Strafgesetzbuche, wo eine ausdrückliche Bestimmung fehlt, unbestraft bleibt. Auch in dieser Beziehung ist eine Verschiedenheit durchaus gerechtfertigt. Nicht so einverstanden kann ich mich damit erklären, wenigstens habe ich den Rechtfertigungsgrund nicht gefunden, weshalb im Militär-Strafgesetzbuch im Rückfall immer eine erhöhte Strafe eintreten muß, während dies eine der erheblichen Verbesserungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches ist, daß der Rückfall an sich kein Grund zur Straferhöhung ist.

Es liegt in der Natur der Sache, daß viele Vortheile, welche der allgemeine Theil des bürgerlichen Strafgesetzbuches gewährt, nicht im Militär-Strafgesetzbuche zum Ausdruck kommen, und ich werde diesen Theil der Konception nicht zum Angriff in der Generaldebatte machen, da in der That hier nur Einzelnes der Diskussion sachgemäß zu führen wäre. Aber, es trifft nicht ganz zu, wenn der Herr Vorredner dem ganzen Gesetze den Charakter der größeren Milde gegen das bestehende Strafgesetzbuch zuertheilt. Ich habe dasselbe schon vielfach in öffentlichen Blättern ausgeführt gefunden und habe bedauert, daß nicht mit eingehender Sachkenntniß gleich hinzugesetzt worden ist, in wie vielen Specialfällen die Strafen gegen das bestehende Militärstrafrecht sehr erheblich geschärft worden sind — auch gegen das preußische Militärstrafrecht. Der Zahl nach und auch in den unmittelbaren Wirkungen der Vorschriften geprüft, darf ich wohl sagen, daß in den Specialfällen, mit Vorbehalt eines etwaigen Irrthums in der Zusammenstellung, die dreifache Zahl der Schärfungen auf die Milderungen kommen mag. Ich habe mir alle Schärfungen vergegenwärtigt; unter ihnen befinden sich auch Einführungen neuer Vergehen; ein Theil der Schärfungen müssen aus dem allgemeinen Theile entnommen werden, wie auch aus Bestimmungen, die vielleicht auf das erste Lesen an sich nicht als Schärfungen sich darstellen, in ihren Folgen aber es thatsächlich sind; ich beurtheile das Militär-Strafgesetzbuch in dem heutigen Stadium, das heißt in der allgemeinen Lesung, garnicht nach dem Merkmal der Milde oder der Strenge. Ich erkenne eine Anzahl von Verschärfungen als wesentliche Verbesserungen an, weil für das öffentliche Wohl oder für militärische Operationen von dem Schutz so viel abhängt, daß man sagen muß, hier ist die Verschärfung durchaus geboten. Wer wollte tadeln, daß das Marodiren mit einer höheren Strafe belegt wird, und die Strafen alle, die Sie beispielsweise in dem zweiten Artikel in dem neunten Abschnitte zusammengestellt finden, die zum Theil neu eingeführt sind, zum Theil mit schärferer Strafe bedroht werden? Da erkenne ich vollkommen an: Der letzte Krieg hat auf Lücken aufmerksam gemacht, und diese Lücken müssen ausgefüllt werden. Es ist also an sich nicht die Strenge oder die Milde, die ich heute zum Gegenstande der Besprechung mache, so sehr bei dem bürgerlichen Strafgesetzbuch diese Erwägung in den Vordergrund tritt. Die Herren werden sich aus der Diskussion über das bürgerliche Strafgesetzbuch erinnern, daß ich dort zuweilen auf Verschärfungen oder vorgeschlagene Strafen angetragen und einzeln durchgesetzt habe. Wo immer die größere Gewalt dem Verbrecher zur Seite steht und mit dieser Gewalt Mißbrauch getrieben wird, da verlangt die öffentliche Sicherheit auf der einen und die erhöhte Pflicht zur Sorgfalt auf der anderen Seite, daß der Mißbrauch dieser Gewalt entsprechend auch strenger bestraft werde, und die zu milde Strafe gegen den Verbrecher ist eine Gefahr für die Gesellschaft. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich gleichfalls erhebliche Ausstellungen gegen Vorschriften des Entwurfs zu machen.

Die Gesichtspunkte, welche mein allgemeines Urtheil über die Gesammtheit des Entwurfes leiten, bestehen darin:

Hat der Entwurf, soweit es möglich ist, in Wahrheit sich den leitenden Gedanken des Civilstrafgesetzbuches angeschlossen, und kann mir überall, wo dies nicht geschehen ist, der Beweis erbracht worden, daß militärische Rücksichten dazu gezwungen haben, und daß diejenigen, welche die militärischen Rücksichten in dem Entwurfe zu Papier gebracht haben, die Grenze des Zwanges nicht überschritten haben?

Der zweite Punkt: Ist in dem Militärstrafgesetzbuch eine Annäherung geschehen an die allgemeine Rechtsgleichheit, soweit diese innerhalb des Militärstandes verträglich ist zwischen den verschiedenen Chargen des Militärstandes und natürlich unter denjenigen Umständen, wo diese Rechtsgleichheit indicirt ist?

Ein dritte Frage: Ist in dem Militär-Strafgesetzbuch angebahnt worden, daß die große Kluft, welche in der Behandlung von Verbrechen zwischen Personen des Soldatenstandes und Personen des bürgerlichen Standes existirt, einigermaßen ausgefüllt werde, oder ist diese Kluft unausgefüllt geblieben?

Eine fernere Frage: Ist mit gerechter Waage gemessen worden und beiden Seiten gleiche Sorgfalt gewährt, daß das eigenthümliche Verhältniß gewahrt werde, wonach die Unterordnung des Soldaten gegen seine Vorgesetzten eine unbedingte sein muß? Denn die unbedingte Unterordnung hat zur Voraussetzung auf der einen Seite sehr schwere Strafen gegen den Untergeordneten, der gegen seinen Vorgesetzten Widerstand leistet, auf der anderen Seite aber auch eine sehr starke Einzwängung des Willens des Vorgesetzten, daß er den Untergeordneten weder reize noch in einer unziemlichen Weise behandle, damit nicht die natürliche Kraft zum Ausbruche komme und zu dem Verbrechen des Widerstandes mit einer Art von Nothwendigkeit fortreiße. Ist hierin mit gerechter Waage gemessen worden?

(Hört! Hört!)

Meine Herren, derartige Gesichtspunkte sind es, welche mich bei der Beurtheilung des Militär-Strafgesetzbuchs leiten, und man wird mir zugestehen, daß ich hierin nicht die Grenzen überschreite, die unserer Aufgabe gemäß sind.

Wenn nun gesagt wird, daß eine Vergleichung mit dem preußischen Militär-Strafgesetzbuch mannigfache Vortheile aufweise, so erkenne ich dies ja theilweise an, obschon in vielen Beziehungen sehr erhebliche Verschärfungen nicht fehlen. Aber meine Herren, lassen Sie nicht dies außer Acht: das Militär-Strafgesetzbuch in Preußen rührt aus dem Jahre 1845 her und ist nur hier wesentlich modificirt worden durch das spätere Gesetz von 1852, welches einige wenige Punkte mit dem Strafgesetzbuch von 1851 ausgleicht. Das preußische Militär-Strafgesetzbuch hat im Allgemeinen das preußische Landrecht aus den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vor Augen gehabt, Strafanschauungen, welche in dem neueren Strafgesetzbuch dieses Jahrhunderts nicht eine Minute länger sich haben behaupten können. Das preußische Landrecht kannte noch das Prügeln unter dem schönen Namen von „Willkommen und Abschied", was in sehr zahlreichen Fällen auf Vergehen verschiedener Art gesetzt war, — ein Beispiel wie man gesetzgeberisch ungeheuerliche Dinge elegant ausdrücken kann.

(Heiterkeit.)

Dies hat man schon im vergangenen Jahrhundert verstanden. Das Landrecht kannte den Staupenschlag, es kannte das Spießruthenlaufen, das Prangerausstellen. Das Landrecht ließ die Verschiedenheiten der Stände gelten mit Folgen, die heut zu Tage Keiner in dieser Versammlung wird anerkennen wollen. Beispielsweise bei Beleidigungen war unterschieden, ob Leute gemeinen Standes, ob Leute höheren bürgerlichen Standes, oder Offiziere oder königliche Räthe die Beleidiger oder Beleidigten waren, mit dem Unterschiede, daß, während der Eine Geldstrafen zu zahlen hatte, der Andere mit Zucht-

haus bestraft wurde. Solche Ungleichheiten entsprechen noch der damaligen Anschauung und wenn das Strafgesetzbuch von 1845 nachbildend innerhalb des Militärstandes Ungleichheiten ungeheuerlicher Art hat bestehen lassen, so ist es zur Zeit vom Grundton des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches durchaus nicht abgewichen. Ziehen Sie ferner in Betracht, daß das Gesetz von 1845 unter einer absoluten Regierung gegeben worden ist, das heißt, daß es zum Gesetz werden konnte, als es bis zu dem Stadium gefördert war, bei welchem wir jetzt eben angekommen sind — damit ich der Worte des Vertreters des Bundesrathes mich bediene — bis zu dem Stadium, in welchem die Militärs ihre Ansprüche entwickelt halten, so werden Sie es leicht verständlich finden, wie das Militär-Strafgesetzbuch vom Jahre 1845 zu vielen seiner Mängel hat kommen können und Sie merken billiger Weise, daß damals schon die Milde der Militärs günstig eingewirkt hat, denn ihr allein ist zu verdanken, daß dennoch viele milde Strafbestimmungen Aufnahme gefunden haben, welche selbst gegenüber den Bestimmungen des gegenwärtigen Entwurfes als solche sich bewähren, einzelnen, sogar in Bezug auf die Unterordnung des Militärs gegen die Vorgesetzten. Dagegen haben wir im bürgerlichen Strafgesetzbuche seitdem zwei Mal in der allgemeinen Gesetzgebung die veränderten Anschauungen der Nation erprobt, das allgemeine preußische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851, welches sich zum Landrechte so verhält, daß ich wohl ohne weiteres sagen darf: Das Landrecht charakterisire sich dem Gesetzgeber vom Jahre 1851 gegenüber als ein grausames Strafgesetz, wenn man die einzelnen Vorschriften blos absolut mit einander vergleicht.

Ich will nur die gehäufte Todesstrafe, die grausamen Arten der Hinrichtung, die lebenslängliche Zuchthausstrafe beim vierten Diebstahl erwähnen, und die Strafarten, die ich Ihnen vorhin genannt habe, außerdem Strafen in Menge, die eben nur zu ertragen waren in Verbindung mit einem schlechten Strafproceß, der sehr häufig die Strenge der Strafen durch die künstlichen Hindernisse der Beweisführung gemildert hat.

Wiederum, vergleicht man das Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 mit dem deutschen Strafgesetzbuch, so muß man anerkennen, daß die Strenge des früheren Strafgesetzbuches weit über das heutige Strafbedürfniß hinausgeht, daß man in manchen Punkten auch hier noch den Ausdruck „allzustreng", vielleicht „grausam" aufrecht erhalten kann. Man wird zugestehen müssen: es ist zwischen 1851 und 1870 abermals eine völlige Wandelung der Anschauungen über das Strafbedürfniß vor sich gegangen.

Zweimal also, meine Herren, hat, das eine Mal im größten deutschen Lande, das andere Mal in der deutschen Nation, der Gesetzgeber die Wandelung, die vorgegangen ist, öffentlich in einem Strafrechtssystem bekundet und das heutige Strafgesetzbuch hat diese beiden Muster vor Augen. Da ist denn die Frage nicht richtig gestellt, indem man den heutigen Entwurf mit dem Militärgesetzbuch von 1845 vergleicht, sondern die Frage ist geboten, ob der Entwurf von den beiden bürgerlichen Strafgesetzbüchern soviel entlehnt hat, daß er den Anschauungen der heutigen Zeit, so weit thunlich, füge ich gegen Mißverständnisse gleich hinzu, Rechnung getragen hat. Ich muß in vielen Beziehungen antworten, daß dies nicht der Fall ist.

Indem ich die Einzelheiten der Strafen und Verschärfungen berühre, so wiederhole ich, daß die Strenge an sich heute mir ein untergeordneter Punkt ist, weil ich die Hoffnung nicht aufgebe, es werde durch sachgemäße Erörterung hierin ein besseres Zusammentreffen der jetzt entgegenstehenden Ansichten erzielt werden. Ich werde unter den Einzelheiten nur diejenigen hervorheben, welche ein Princip in sich schließen, bei denen nicht blos die Erwägung ist, ob dieses oder jenes Strafmaß gegriffen werden soll, sondern bei denen in der Definition, der Art oder dem Maß der Strafe gegen die juristische Logik verstoßen ist oder die gerechte Vertheilung von Strafen auf beiden Seiten verwirrt wird. Ich schicke absichtlich diese Einzelheiten voran, weil ich später und erst gegen den Schluß mehr systematische und principielle Punkte des Entwurfes behandeln will. Sie finden im § 9 eine Bestimmung, wonach für militärische Verbrechen und Vergehen die Kriegsgesetze für die Dauer des mobilen Zustandes gelten sollen, und dieser mobile Zustand wird für die Mitglieder des beurlaubten Standes dahin definirt, daß er anfängt mit „dem ersten Mobilmachungstage", und daß er endet mit „ihrer Demobilmachung", eine sehr feine stylistische Verschiedenheit in den beiden Ausdrücken, die beim ersten Lesen wegen ihres mir fast horrent erscheinenden juristischen Inhalts gar nicht recht in ihrem vollen Umfange bekannt wurde. Die Motive aber erläutern mir, was diese Verschiedenheit bedeuten soll. Auch die Motive sind noch immer diplomatisch fein abgefaßt, und es ist möglich, daß ein Irrthum obwaltet. Wie ich aber die Motive verstehe, und ich glaube, der Wortlaut führt dahin, so soll für jeden Beurlaubten, der eingezogen wird, wenn gegen ihn ein Vergehen zur Untersuchung kommt, der Tag entscheidend sein, an welchem überhaupt die Armee mobil gemacht worden ist, obschon er selbst noch nicht mobil gemacht war, noch nicht die Mobilmachungsordre zugestellt erhalten hat, während die Kriegsgesetze für ihn aufhören mit seiner eigenen Demobilmachung. Nun scheint mir aber eine Vorschrift, wonach Jemand wegen eines Zustandes, welchem er früher nicht unterworfen gewesen ist, nachträglich mit schweren Strafen belegt werden soll, juristisch so unhaltbar, daß ich nicht weiß, wie die Juristen hierin haben den Militärs nachgeben können. Untersuche ich den Grund für diese Bestimmung, so wird nur angeführt, es sei allerdings nothwendig, nicht erst mit dem Tage ihres aktiven Dienstantritts die Kriegsgesetze für die Eingezogenen des Beurlaubtenstandes maßgebend sein zu lassen, sondern schon früher zurückzugreifen auf den Zeitpunkt, in welchem Gefahr entsteht, wie zum Beispiel beim Zusammenziehen der Truppen. Ich gebe dies zu und würde nichts einwenden, wenn nach dem Vorbild des alten Strafgesetzbuches bestimmt wurde, daß der Tag der Zustellung der Mobilmachungsordre oder der Tag, an welchem der Ausmarsch ihnen anbefohlen wird, maßgebend sei für die Herrschaft der Kriegsgesetze. Aber wenn ein Krieg ein Jahr lang dauert, wie wir dies ungefähr im französischen Kriege erlebt haben, und wenn viele Monate oder ein Jahr später Mitglieder des beurlaubten Standes, welche sich gar nicht mehr vorbereitet hatten eingezogen zu werden, sich irgend ein Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, welches gegen Soldaten nach den Kriegsgesetzen zu bestrafen ist, so kann unmöglich zugegeben werden, daß so weit zurückgegriffen und sie den Strafen der Kriegsgesetze wegen früherer Handlungen in ihrem bürgerlichen Stande unterworfen werden. Bei der Zurechnungsfähigkeit ist der allgemeine Satz ausgesprochen worden, daß gewisse Arten der Einschränkung und selbst der Mangel der Willensfähigkeit keine Strafausschließung und kein Strafmilderungsgrund sei. Meine Herren, ich habe nichts dagegen, daß für das Militär abweichend vom Civilstrafrechte die Trunkenheit selbst strafbar gemacht wird; aber den thatsächlichen Zustand, der vermöge der Natur den Menschen zwingt, daß seine Willensfähigkeit eingeschränkt oder gänzlich ausgeschlossen ist, nicht respektiren zu wollen, das scheint mir wirklich unmöglich, außer in denjenigen Fällen, wo aus zwingenden Gründen Gewalt an die Stelle des Rechtes tritt. Ich gebe zu, daß selbst solche Fälle unter der Form des Strafrechts in militärischen Angelegenheiten vorkommen können, aber dann muß dieses gegen die Natur widerstreitende Gesetz eben auf solche Fälle der äußersten Nothwendigkeit beschränkt werden. Es heißt, daß der gänzliche Mangel der Willensfähigkeit aus Furcht keine Strafausschließung und kein Strafmilderungsgrund sei. Ich will zugeben, daß man eine Einschränkung der Willensfähigkeit aus Furcht so behandeln mag, aber wie man den Mangel der Willensfähigkeit juristisch gänzlich außer Acht lassen kann,

außer in den Fällen, wo eben die Nothwendigkeit der Gewalt vorliegt, das begreife ich nicht. Sie können allerdings den Satz aufstellen, daß im Gefechte, im Kriege, wo es sich um Angriff und Abwehr und tausendfältige Lebensgefahren handelt, selbst der gänzliche Mangel der Willensfähigkeit aus Furcht nicht entschuldigen soll, weil hier in der That die straffste Straffurcht nothwendig ist, um nicht die Grenze zwischen gänzlichem Mangel und zwischen Einschränkung der Willensfähigkeit zu verwischen. Aber es überschreitet jedes Maß, selbst bei dem untergeordnetsten Vergehen den gänzlichen Mangel an Willensfähigkeit für Nichts zu achten, und den erwiesenermaßen willenlosen Menschen doch zu bestrafen. Vielleicht hat zu solchen Vorschriften verleitet die Schwierigkeit der processualischen Ermittelung, wo der Mangel oder nur Einschränkung der Willensfähigkeit vorhanden gewesen sei, aber dann wäre es an der Stelle, den Proceß zu ordnen, damit ein derartiger Unterschied immer zum klaren Ausdruck komme. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß nicht allein auf alle entscheidenden Kapitalstrafen diese Vorschriften Anwendung finden sollen, sondern auch auf das geringste Vergehen, auch ein Versehen auf dem Exercierplatze. Zum Schutz der **Unterordnung**, in der sich die Mannschaften gegenüber ihren Vorgesetzten befinden, scheint mir zwar mit vollem Rechte in einem sehr erheblichen Maße Strenge obwalten zu müssen. Mit der schweren Bedrohung des Untergeordneten fängt das Verhütungssystem an, aber es erschöpft dasselbe nicht. Die entsprechende Regel wäre, daß der Vorgesetzte unter strenger Strafandrohung zur äußersten Vorsicht gezwungen würde; es müßte gegen den Vorgesetzten die gleich strenge Warnung zum Ausdruck kommen, daß er niemals Anlaß gebe und niemals die Schuld daran trage, eine Widersetzlichkeit hervorzurufen. Die Bestrafung des Untergeordneten beginnt bereits mit lauter Beschwerde vor versammelter Mannschaft, d. h. wenn 3 Personen zugegen sind, von da fortgesetzt steigern die Strafen sich erheblich. Dann muß man aber auch dem Vorgesetzten eine solche Behandlung zur unverletzlichen Pflicht machen, daß die Mannschaft niemals aus dem Verhalten der Vorgesetzten, der Unteroffiziere oder Offiziere, Veranlassung erhält, gewissermaßen mit Naturnothwendigkeit gewaltsam sich Luft verschaffen zu müssen gegen die Unbill, welche ihr zugefügt wird. Die Gerechtigkeit fordert, daß die Strafbestimmungen gegen solche Vergehen gleich streng gemacht würden, nach der gewöhnlichen Regel sogar strenger, weil der Vorgesetzte sich selbst in der Hand haben muß, weil er die überwiegende Gewalt hat und weil ihm auch eine höhere Bildung und meist auch eine höhere Ruhe des Lebens zur Seite steht. Wenn Sie aber eine Untersuchung anstellen über die Strafen, die in diesem Kapitel angedroht sind, so finden Sie in der That eine Fülle ungewöhnlicher Milde, und diese Milde wird in sehr bedenklichem Grade noch erweitert durch die Bestimmungen des Einführungsgesetzes, wonach erhebliche Vergehen dieser Art im Wege der Disciplinarstrafe erledigt werden können. Halten Sie hiermit zusammen die Bestimmung, im § 112, welche den Fall behandelt, wenn der Untergeordnete dadurch, daß er von dem Vorgesetzten gerügt worden ist, sich selbst einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Diese Vorschrift werden Sie strenger gefaßt finden, als in dem bisherigen Strafgesetze, d. h. der Entschuldigungsgrund, der dabei dem Untergeordneten zu Gute kommt, wirkt weniger zu seinen Gunsten als im alten Militär-Strafgesetzbuche. Welcher Grund ist dafür vorhanden? Ist die Empfindlichkeit der Personen, welche jetzt zum Militärdienste eintreten, geringer geworden, als sie früher war? Ist sie geringer heute, zu der Zeit, in welcher Sie disciplinarisch es für nothwendig gehalten haben, daß der Vorgesetzte den Dienenden mit „Sie" anredet, als zu jener Zeit, wo noch die allgemeine Anrede „Du" war? Ist heute Veranlassung dazu, bei Reizungen und Kränkungen, welche nicht selten zugefügt werden, welche leider beim Exerciren keine seltene Wahrnehmung sind, — wie ich nach Zeugenaussagen und sicheren Feststellungen hier sagen kann, daß Schlagen und Ohrenzupfen in nicht seltenen Fällen noch vorkommt — ist, sage ich, da Grund vorhanden, den natürlichen Ausbruch des Widerstandes, der gewissermaßen mit höherer Gewalt über den Einzelnen kommt, mit schwererer Strafe zu treffen, als dies in früherer Zeit der Fall gewesen ist? Trifft nicht gerade diese Strafe am allermeisten die Personen, denen Sie entziehen oder wenigstens erschweren die natürlichen Mitttel der Beschwerde gegen die Unbill, die sie erlitten haben? Ist es doch notorisch, daß das Führen einer solchen Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde, soweit auch die allgemeinen Vorschriften dem Einzelnen zu Hülfe kommen mögen, dennoch thatsächlich außerordentlich schwer sich gestaltet.

(Sehr wahr!)

Wenn Sie nun auf der einen Seite das „laute Beschwerdeführen" zum Strafverbrechen machen und bei dem Reizen nur das Strafminimum, nicht das Maximum und die Strafart herunter setzen und es dem Richter anheim geben, ob er auf gelindere Strafen erkennen will, wenn dagegen nach dem jetzigen Strafgesetzbuche bis zum Ausschlusse der Strafe gegangen werden kann, so scheint mir in dem Entwurf eine sehr schwere und erhebliche Härte gegen das jetzige Strafgesetzbuch zu liegen, welche nicht mehr den Charakter einer einzelnen verfehlten Bestimmung hat, sondern welche in eine Grundlage des Systems einzugreifen beginnt.

Meine Herren. Ich muß den Nachweis, daß außerordentliche Milde in dem Abschnitte über den Mißbrauch der Dienstgewalt obwaltet, natürlich zumeist in die Specialdiskussion verweisen. Aber ein Beispiel will ich hervorheben, welches den Geist des Ganzen bezeichnet. „Wer seine Dienstgewalt über Untergebene zu Privatzwecken mißbraucht, der wird mit Arrest bestraft"; wenn Sie sich erläutern, daß Arrest gegen den Offizier Stubenarrest bedeutet, so werden Sie mir zugeben, daß diese Strafe, wenn Sie die Strenge gegen die Widersetzlichkeit so hoch stellen, und wenn Sie den Milderungsgrund des Reizens nur wenig gelten lassen, wirklich als ein wahres Kinderspiel erscheint.

(Sehr richtig!)

Ungefähr in gleichem Verhältniß stehen die anderen Strafen dieses Abschnittes zu dem Inhalt der Vergehen. Bei diesen Strafen, welche zu allermeist den Offizierstand angehen, waltet eine Milde ob, von der ich gewünscht hätte, daß sie theilweise auch obgewaltet hätte in analogen Verhältnissen gegen die Mannschaft, um der Rechtsgleichheit willen. Beide Abschnitte aber gegeneinander gehalten, verletzen das Princip der Rechtsgleichheit, verletzen überdies das Interesse der Disciplin, wenn Sie unter Disciplin den weiteren Begriff auffassen, darin bestehend, daß der Soldat weiß auf der einen Seite, er schulde gegen schwere Strafen unbedingten Gehorsam dem Offizier, auf der anderen Seite aber sei der Offizier und jeder Vorgesetzte sich der dadurch ihm erwachsenden Last in einem sehr hohen Grade bewußt und er müsse bei Vermeidung der strengsten Strafe sich in Acht nehmen, auch nur zu der geringsten Reizung Anlaß zu geben. Denn ein Offizier, der nicht in der Lage ist, sich so zu bezwingen, darf meiner Meinung nach, kann überhaupt den Beruf eines Offiziers gar nicht ausüben. Es muß von ihm gefordert werden, daß er die Eigenschaft der Selbstbewältigung in einem sehr hohen Maße an sich habe, einmal, um nach oben hin zu gehorchen, das andere Mal um die fast unbeschränkte Gewalt seinen Untergebenen gegenüber nicht zu mißbrauchen.

(Bravo!)

Das Einleitungsgesetz zählt Bestimmungen auf, welche

im gewöhnlichen Disciplinarwege erledigt werden können, wo die Untersuchung in kurzer Form, ohne die Bürgschaften des regelrechten Strafverfahrens geführt wird. Dahin gehört unter anderem Mißbrauch der Dienstgewalt zu Privatzwecken. Dieser also kann gesühnt werden mit einem Maximum von 8 Wochen Stubenarrest, und im Minimum mit einem Tage Stubenarrest. Auch die Ueberschreitung der Strafbefugniß kann im Disciplinarwege abgemacht werden, ebenso die Beleidigung eines Untergebenen, Verletzung eines Menschen durch unvorsichtige Behandlung der Waffe. Auch wenn durch die Behandlung der Waffe — ich lasse einstweilen „unvorsichtige" weg — nicht ein Militär, sondern ein Bürgerlicher verletzt wird, auch wenn diese Behandlung der Waffe den Tod zur Folge gehabt, denn es ist hier keinerlei Grenze gesetzt, kann unter dem Titel „unvorsichtige Behandlung" die Sache erledigt werden im Disciplinarwege. — Wir wissen, wie sehr einzelne Fälle dieser Art Mißtrauen und das Gefühl der Rechtslosigkeit oder den Schein wenigstens völliger Rechtslosigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft zu verbreiten pflegen. Ich will die Namen nicht nennen, die gewiß vielen von Ihnen im Gedächtniß sind; nur allgemein will ich bezeugen, daß grade gegen den preußischen Militärstand und gegen das Verhältniß der Bürgerlichen zu den Offizieren aus einzelnen Fällen dieser Art der schwerste Vorwurf hergeholt worden ist. Zu meiner Beschämung habe ich in den Jahren zwischen 1866 und 1870 in Süddeutschland von gutgesinnten nationalen Männern gehört, welche Berichte geglaubt haben, das Verhältniß zwischen Bürgern und Militär sei in Preußen derartig, daß ein Bürgerlicher im Gasthaus, wenn ein Offizier erscheine, sich entferne, denn er sei völlig rechtlos; wenn ein Streit ausbreche, so sei selbst die Tödtung nicht genügend geschützt durch die Strafgesetze.

(Hört! Hört! links.)

Einzelne Fälle waren vorgekommen, welche diese Anschauung verursacht hatten, und Blätter waren beflissen, an diese einzelnen Thatsachen anlehnend solche Anschauungen in Deutschland zu verbreiten. Daß Jeder von uns, wo er es gekonnt, diese Ausnahmen als Ausnahmen charakterisirt und damit die allgemeine schlechte Vorstellung zu bekämpfen gesucht hat, werden Sie uns aufs Wort glauben. Aber darf das Strafgesetzbuch auch nur in seiner äußern Fassung Veranlassung dazu geben, daß erstens derartige Dinge ausnahmsweise geschehen können, und daß dann generell diese Anschauung innerhalb des Volkes sich ausbilde? Ist es nicht unsere Aufgabe und haben wir nicht eben nach dem Kriege erst begonnen, die Kluft in den Anschauungen zwischen Militär und Civil auszufüllen und Beide als einheitliches Volk darzustellen, wie es sich geziemt in einem Lande, wo die allgemeine Militärpflicht eine Wahrheit ist? Wozu unter diesen Verhältnissen wieder Bestimmungen einführen, welche ab und zu einem Verbrecher zu Gute kommen, welche aber wahrlich ein öffentliches und militärisches Bedürfniß nicht sind? Denn, meine Herren, ich will ja keineswegs der Militärverwaltung diesen ihren höchsten Gesichtspunkt verkümmern, daß der Offizierstand makel- und tadellos bleibe, aber dann stelle ich auch den Anspruch, daß den Strafhandlungen der Militärs und der Offiziere so weit Rechnung getragen werde, daß da, wo die That einen Makel an sich hat, sie nicht durch eine mildere Strafe makellos oder minder makelhaft gemacht werde, sondern die Entfernung des Offiziers aus dem Militärdienste nach sich ziehe.

(Lebhaftes Bravo! links.)

Wenn Sie bei den Unteroffizieren ab und zu Schonung haben müssen, weil das Material ausgeht, für den Offizierstand wird es unter den sonst günstigen Bedingungen, gewiß niemals an Material fehlen, daß die Militärverwaltung sich anzuklammern brauchte, Einen, der durch Verbrechen sein Leben befleckt hat, innerhalb des Offizierstandes erhalten zu müssen, und danach das Militärstrafgesetz einzurichten.

Einen ferneren Punkt gestatten Sie mir aus den Einzelheiten hervorzuheben, welcher gleichfalls als principiell behandelt zu werden verdient. Nachdem sämmtliche Möglichkeiten des Vergehens bis auf das Lautsprechen unter bestimmte Strafkapitel gebracht sind, bleiben nur noch die Disciplinarstrafen übrig und auch hier finden Sie eine größere Strenge gegen das bestehende Gesetz, indem überall das Maximum der Strafe um eine Woche erhöht worden ist, sodaß strenger und mittlerer Arrest um eine Woche länger im Disciplinarwege auferlegt werden können, als nach dem heutigen Disciplinargesetze. Was ist die Milde in einzelnen Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegen diese schwere Verschärfung, wenn Sie nämlich die Natur des mittleren und strengen Arrestes von demselben Gesichtspunkte aus betrachten, wie ich ihn betrachte. Und nachdem alles dieses erschöpft ist, wird ein neuer Strafparagraph eingeführt, wonach Jemand wegen Unverbesserlichkeit bestraft werden kann, mit schwerer Freiheitsstrafe und mit schweren Ehrenstrafen. Ich habe mich vergeblich gefragt — es war mir nämlich der Sinn einiger Zwischenworte entgangen — wozu die Unverbesserlichkeit noch als ein Specialgesetz nothwendig sei, aber in den Motiven wiederum, die wirklich sehr ehrlich sind und oft den verborgenen Inhalt des Textes klar darlegen, habe ich die Erklärung gefunden. Unter den Bestrafungen sind nämlich auch die Disciplinarstrafen einbegriffen, und wir finden den sehr merkwürdigen Zustand, daß solche Strafen, die nicht durch Erkenntniß gegeben sind und blos den Charakter der Disciplin an sich tragen, wenn sie mehrmals auferlegt sind, nachträglich strafrechtlichen Inhalts werden, und daraus ein neues Verbrechen entsteht;

(Sehr wahr! links)

juristisch mir in der That nicht erklärlich, und woher das Bedürfniß entspringt, ist mir noch weniger verständlich, da ja das Maß der Disciplinarstrafen hinlänglich ausreicht, und nur die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes die Folge dieses neu entdeckten Verbrechens sein könnte.

Ich komme jetzt zu einigen Punkten, gegen welche die an sich principiellen Fragen, die ich bisher einzeln erörtert habe, völlig zurücktreten. An der vielleicht entscheidenden Stelle des Entwurfes wird unsere ernsteste Aufmerksamkeit sich darauf richten müssen, ob wir denn auf das dort entwickelte System im Allgemeinen eingehen können und ob wir, nachdem dieses System etwa vereinbart sein sollte, die untergeordneten Momente desselben in angebotener Art annehmen dürfen. — Ich komme auf das System der Strafarten, das sich wie ein schwarzer Faden durch das ganze Strafgesetzbuch hinzieht. Wenn Jemand diese wenigen Paragraphen verdeckte, und man läse ohne sie das Strafgesetzbuch, so würde es bis auf die hervorgehobenen Punkte im Ganzen leidlich erscheinen. Alle Militärpersonen werden mit Festungsstrafe, werden mit Arrest bestraft; das klingt wie Rechtsgleichheit, ausgeführt bis auf die letzte Nagelprobe. Aber wenn man die erläuternden Vorschriften des allgemeinen Theiles gelesen hat, so sieht man, daß man es mit lauter Schemen zu thun hat, daß die einzelnen Strafbestimmungen keinen Inhalt haben, bis man sie mit dem Inhalt der einleitenden Paragraphen ausgefüllt hat. Und dieser Inhalt ist allerdings dunkel. Ich würde den gesellschaftlichen Zustand beklagen, in welchem es nothwendig wäre, ein solches System von Anfang bis zu Ende aufrecht zu erhalten, und ich lege deshalb auf diesen Punkt so großes Gewicht, weil ich einerseits von dem Wunsche erfüllt bin, mitwirken zu können an dem Zustandebringen eines einheitlichen Strafgesetzes, andererseits aber bekennen muß, daß ich außer Stande wäre, dem Strafgesetz-

buche meine Zustimmung zu geben, wenn dieses System der Strafarten unverändert aus der letzten Berathung des Reichstages hervorgehen sollte. Schon an sich und von wissenschaftlichem Standpunkte aus ist das System wie es hier aufgestellt ist, von einer sehr verwirrenden und komplicirten Art. Alle darin enthaltenen Strafarten könnten nachgebildet erscheinen dem Allgemeinen Strafgesetzbuch: Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Festungsstrafe und Arrest, äußerlich also entsprechend der Todesstrafe, der Zuchthausstrafe, dem Gefängniß und der Haft des Civilstrafgesetzbuchs. Wenn jemand sich mit Aeußerlichkeiten begnügt, so stimmt es genau; aber nun sehen Sie sich den Inhalt an. Todesstrafe und Zuchthausstrafe sind zwei Strafarten, welche mit der militärischen Ausführung nichts zu thun haben, als in der Verschiedenheit, wie der todeswürdige Verbrecher vom Leben zum Tode befördert wird; im Uebrigen sind es eigentlich bürgerliche Strafen, und sie werden bis auf jenen einen Punkt auch bürgerlich exekutirt. Die Verschiedenheit fängt an bei der Gefängnißstrafe und dem Arrest, zu welchem übrigens noch hinzutreten: erstens Gefängniß unter gewissen Umständen, wenn die Gesundheit nicht gestattet, die militärische Freiheitsstrafe auszuführen (im § 20 und in einigen anderen Paragraphen), und außerdem die Geldstrafe, insofern gegen einen Militär ein Strafurtheil nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch vollzogen werden soll und nicht ein militärisches Vergehen konkurrirt. Die Festungsstrafe ist aber:

1. Festungsarbeitsstrafe und
2. Festungshaft.

Das sind also schon zwei Strafarten. Beim Arrest haben Sie folgende: Stubenarrest mit der Unterordnung des geschärften Stubenarrestes, dann milden Arrest, mittleren Arrest und strengen Arrest. Mit den Unterabtheilungen sind wir nun bei fünf Arrestarten angekommen; außerdem die beiden Festungsstrafen, neben dem Zuchthaus und die Todesstrafe, und es treten überdies hinzu unter besonderen Umständen die Gefängnißstrafe und die Geldstrafe. Es wird mir vom Standpunkte der Wissenschaft aus Jedermann zugestehen, daß ein Strafgesetzbuch mit so viel Strafarten niemals gut ausfallen kann.

(Stimmen: Sehr richtig!)

Dies ist der Mangel in den Grundzügen. Wenn Sie dem Richter vorschreiben, er solle auf Arrest erkennen, oder er solle auf Festungsstrafe erkennen, und Sie lassen ihm offen, auf welche der wesentlich völlig verschiedenen Unterarten er erkennen mag, so werden Sie mir zugeben, daß Sie eigentlich das ganze Strafmaß und den gesammten Strafinhalt in seine Hände gelegt haben.

(Stimmen: Sehr wahr!)

In der That ist dies auch in der Gesetzgebung des bürgerlichen Strafrechts als unzweifelhaft anerkannt, daß ein gutes Strafgesetzbuch die Strafen vermindert, und hoffentlich wir selbst noch von den verschiedenen Strafarten des Gefängnisses als Zuchthaus- und Gefängnißstrafen in einem guten Gefängnißgesetz uns losmachen. Aber diese ungeheure Fülle von Strafarten würde den größten Meister der legislatorischen Gesetzgebung zur Verzweiflung bringen, es sei denn, daß er vornherein darauf verzichtet, das Gesetz irgendwie nach wissenschaftlichen Principien, irgendwie nach festen Normen eines Gesetzes abzufassen, sondern lediglich den Gerichten überläßt, wie streng, wie milde sie die Einzelnen bestrafen wollen. Und so ist es in der That auch in dem vorliegenden Falle geschehen, leider, ohne daß wir Kenntniß haben von dem Strafproceß, wie er sich in Zukunft gestalten wird. Wir haben noch nicht die Sicherheit, vermuthlich sogar die große Wahrscheinlichkeit gegen uns, daß der abgesonderte Strafproceß des Militärs werde wenigstens versucht werden, aufrecht zu erhalten. Gewiß wird er für militärische Strafsachen aufrecht erhalten werden; wir haben also gar keine Kenntniß, von welchem Werthe dieser Strafproceß in Zukunft sein wird.

Nun, meine Herren, behaupte ich, daß die Art, in der das Strafgesetzbuch von den vielen Strafarten Gebrauch macht, und die Definition, welche den beiden Strafarten gegeben wird, in der uns vorgeschlagenen Form unzulässig sind. Ich muß erst auf die Definition der Strafen eingehen. Die Festungsarbeitsstrafe kann nicht füglich auf eine Linie mit Gefängniß gestellt werden; es ist zwar beabsichtigt, sie dem Werthe nach ganz gleich einzuschätzen, sie steht aber, wie man mir zugeben wird, und wie schon der Name andeutet, nicht auf einer Linie mit Gefängniß, wo nur eine angemessene Beschäftigung gegeben und sogar die Auferlegung der Beschäftigung unterbrochen werden kann. Die Festungsarbeitsstrafe ist eine schwerere Strafart. Der Arrest, der anscheinend eine mildere Strafart sein soll, ist aber im Bewußtsein des Gesetzgebers als strenger und mittlerer Arrest eine viel schwerere; denn er, der Entwurf selbst, ordnet an, wo die Gesundheit nicht gestattet, den Arrest zu vollziehen, soll er durch Gefängnißstrafe ersetzt werden; also darf ich den Arrest als eine Strafart bezeichnen, die in dem Bewußtsein des Gesetzgebers weit schwerer als die Gefängnißstrafe wiegt, die sogar bis an die Gesundheit herantritt. An dieses Wort, welches so viele Strenge bedeutet, knüpft sich aber eine große Verschiedenheit des Inhalts. Wenn Arrest im Strafgesetzbuch geschrieben steht, dann soll gegen den Offizier diese Strafe vollstreckt werden als Stubenarrest; dem Offizier wird aufgegeben, daß er sich eine bestimmte Zeit auf seiner Stube zu Hause halte; dagegen wird die Civilperson — ich setze einen Fall der persönlichen Konkurrenz — für dasselbe Vergehen mit Gefängniß bestraft; der Soldat aber von der Mannschaft wird für dasselbe Vergehen mit mittlerem oder strengem Arrest bestraft, das heißt also mit einer Strafe, die im Bewußtsein des Gesetzgebers schlimmer ist als Gefängniß. Für ein anderes Vergehen wird der Offizier mit Festungshaft bestraft, custodia honesta allgemein genannt, eine — ich weiß nicht: ob ich „ehrenwerthe“ Strafe übersetzen soll,

(Heiterkeit)

so aber zum Mindesten müßte man die Worte übersetzen: eine der Ehre in keiner Weise nahe tretende Strafe. Der Soldat von der Mannschaft wird mit Festungsarbeitsstrafe bestraft, welche schlimmer ist als Gefängniß; und wiederum die Civilperson, welche konkurrirt, mit Gefängniß, gewiß keine custodia honesta. Nun verbinden Sie damit diejenigen Bestimmungen, wonach selbst solche Strafthatbestände, die dem allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuch unterworfen sind, doch mit den militärischen Strafarten belegt werden, also auch die gemeinen Vergehen mit wenigen Ausnahmen, welche wie der Diebstahl unter Kameraden, unter die militärischen Vergehen aufgenommen sind.

Wenn also aus der großen Reihe der gewöhnlichen Vergehen eines gemeinsam verübt wird durch drei Personen in persönlicher Konkurrenz: von einem Offizier, von einem Mitgliede der Mannschaft und von einem nur Bürgerlichen, so zieht dieselbe Handlung drei verschiedene Strafarten nach sich: eine wenig empfindliche, eine durchschnittlich empfindliche mit den Ehrenfolgen in der bürgerlichen Gesellschaft, und die barbarische Strafe des Arrestes. Was braucht der Herr Vertreter des Bundesraths bis zur Wirthshausschlägerei unter den vier Soldaten der vier verschiedenen Landeskontingente zu gehen und zu exemplificiren, wie verschieden nach dem heutigen Strafgesetzbuch bestraft werden kann? Nach dem von ihm vertheidigten Entwurf können Einwohner desselben Landes, welche das Anrecht auf den gleichen Rechtsschutz haben und den Gesetzen in gleicher Weise gehorchen müssen, nach drei verschiedenen Arten bestraft werden, und in weit mehr abstehender Weise als die Strafen verschieden

sind für den Württemberger, den Preußen, den Sachsen und den Bayern. Ich meine empfindlich verschieden in der Ausführung. Denn diese abstrakte Strafe ist der Regel nach von untergeordnetem Gewicht, was in Folge der Strafe gefühlt wird, das ist es eigentlich, was bestimmend ist, und ich habe schon vorher gesagt, daß man in früheren Zeiten es schon verstanden hat, sehr schlimme und harte Vorschriften mit einer eleganten Form zu bemänteln, und daß ich hier auch die mildernde Form gewählt finde, während der Inhalt ein sehr klaffend verschiedener ist für diejenigen, auf welche der elegante Ausdruck zur Anwendung kommt. Unter den Arresten versteht man gewiß ein geringes Uebel, wenn es Stubenarrest bedeutet; was ist aber der Arrest gegen Personen der Mannschaft und gegen Unteroffiziere? Ich behaupte, wie er uns in dem Entwurfe vorgeschlagen ist, ist er eine barbarische Strafart, welche ganz auf einer Linie steht mit der Tortur!

(Widerspruch und Heiterkeit rechts.)

Meine Herren! ich werde Ihnen auch dafür die nähere Erklärung nicht schuldig bleiben. Wir sind persönlich nicht in der Lage, dieser Strafart unterworfen zu werden, aber wir werden doch Herz genug besitzen, um unserer Brüder und Kinder wegen, wenn sie nicht Avantageure sind, sondern ihre Dienstpflicht erfüllen müssen, wenn sie nicht als Offiziere ihr Unterkommen im Staatsamt suchen, sondern ihrer Staatspflicht genügen, genau zu erwägen, ob eine solche Strafart heute gestattet ist. Mir ist aus dem uns vorgelegten Entwurf erklärlich, wie man in früherer Zeit die Daumschrauben und derartige Torturen hat vertheidigen können. Ich behaupte, daß schwerlich Militärärzte befragt worden sind, oder wenn sie befragt worden sind, daß sie zu dieser Strafart ihre Zustimmung gegeben haben. Nach dem heutigen Standpunkte der Physiologie glaube ich, ist anerkannt, daß Brod und Wasser allein als Nahrung nicht ausreichend für den menschlichen Körper, sondern daß sie erst Schwächung der Gesundheit und wenn lange fortgesetzt, den Tod unfehlbar nach sich führen. Die Herrn nach rechts, welche vorhin gelacht haben, bitte ich zunächst die physiologischen Gutachten einzuholen; die Aerzte, in dieser Versammlung werden die von mir behauptete Thatsache nicht in Abrede stellen. Von dem Herrn Vertreter des Bundesraths aber wünsche ich die Mittheilung zu hören, ob in der That von Seiten der Militärärzte dieser Strafart die Zustimmung gegeben ist. Denn ich meine, den Aerzten gebührt bei dieser Strafart ein bedeutendes Wort. Wenn es richtig ist, daß drei Tage hintereinander mit Wasser und Brod ausschließlich einen Menschen zu ernähren und ihm nur am vierten Tage eine andere gewiß nicht allzu reichliche Kost zu geben, gradezu ein Angriff auf die Gesundheit ist, und fortgesetzt die Gesundheit selbst des stärksten Menschen erheblich angreifen muß, gewiß aber mittlere und schwächere Naturen bis zur völligen Krankheit bringt, wenn die fortgesetzte Wiederholung dieser Strafart eine Verminderung der Gesundheit ist, wenn Sie einen Soldaten krank nach Hause schicken, daß er sein ganzes Leben an der Wirkung leiden muß, — ist dies die Strafart, die Sie gemeint haben? Ist dies die Strafart, die Sie auf eine Linie stellen mit Gefängniß und Haft und für welche der Offizier mit Stubenarrest bestraft wird? Ist dies die Strafart, welche Sie in so ungemessenem Grade im Disciplinarwege auferlegen wollen, und welche Sie im jetzigen Strafgesetzbuch im Maximum um eine Woche über das bisherige Maß erhöht haben? Hat der Gesetzgeber sich überlegt, hat er medicinisch sich überlegt, was es heißt, vier Wochen hintereinander je drei Tage von Wasser und Brod leben zu lassen und am vierten eine kärgliche Kost zu reichen? Es ist wahrlich sachgemäß, eine ärztliche Untersuchung anstellen zu lassen, ob derartige Strafen heute noch erlaubt sind. Wenn im Jahre 1845 solche Strafen angemessen erschienen, so war man damals in der physiologischen Wirkung der Nahrungsmittel noch weit zurück, aber heute, wo Sie es sich ganz klar machen können, wie durch das Auskultiren den inneren Zustand des Körpers, daß der mittlere Durchschnitt der Menschen, wenn eine solche Strafart längere Zeit angewendet wird, für ihr ganzes Leben durchaus zur Krankheit hingeführt werden muß, dürfen Sie solche Strafen nicht auferlegen. Diese Strafen stehen für mich auf einer Linie mit der Tortur, denn sie haben an sich gemeinschaftlich, daß sie die Abschreckung im höchsten Grade beabsichtigen und die Empörung der menschlichen Natur bewirken. Und dies ist nicht genug, sondern es muß noch hinzutreten für den strengen Arrest, daß der Bestrafte bei dieser unzureichenden Nahrung dieselben drei Tage in Dunkelheit bleiben muß. Ich besorge, daß für Menschen, die etwas feiner organisirt sind, eine solche Strafe nicht blos mit Krankheit des Körpers, sondern auch Krankheit des Geistes endet, und daß der Gesetzgeber sich hierin eine Grausamkeit zu Schulden kommen läßt, welche nicht in Einklang zu bringen ist mit den Strafbegriffen der heutigen Zeit, welche nicht im Einklang zu bringen ist mit dem Wissen, das er selbst schöpfen kann, wenn er diejenigen Autoritäten befragt, die in diesem Punkte mitzusprechen haben; denn so viel wird mir von Seiten des Bundesrathes nicht bestritten werden, daß für die Beurtheilung von Strafen dieser Art der Mediciner eine Hauptrolle spielt, da ja auch der Entwurf für nöthig gehalten hat, wo der Gesundheitszustand es nicht gestattet, Gefängniß an Stelle des Arrestes zu geben, also den Mediciner zu Rathe ziehen läßt. Wo sind nun die Gutachten der Mediciner, welche dahin lauten, daß solche Strafen ohne Gefährdung des Leibes und des Geistes vollstreckt werden können?

Wenn nun die Strafarten desselben Namens von dem einfachen Stubenarrest bis zu dieser qualvollen Strafe gehen und wenn der Entwurf gleichmäßig ausdrückt: wer dies und das sich zu Schulden kommen läßt, wird mit Arrest bestraft, — ist dies die Sprache des Gesetzgebers, ist dies eine logische, ist dies eine juristische Ausdrucksweise? Sie ist dazu angethan, eine schöne Form herzustellen aber mit dieser schönen Form den häßlichen Inhalt zu verhüllen.

(Sehr wahr!)

Sodann, meine Herren, soll die Festungsstrafe entweder Festungsarrest oder eine Festungsarbeitsstrafe sein; für den Offizier immer Festungsarrest. Die Arbeitsstrafe gilt in der Regel für die Mannschaft, aber sie kann durch Festungsarrest ersetzt werden. Für wen aber kann sie ersetzt werden? Der Entwurf nennt die Portepé-Unteroffiziere, die einjährigen Freiwilligen und solche, die auf gleicher Bildungsstufe mit ihnen stehen, „wenn dies nach den besonderen Umständen der That angemessen erscheint.“ Wenn die besonderen Umstände die mildere Strafart angemessen erscheinen lassen, wozu der Unterschied der Bildung? Ist nicht die Rechtsgleichheit soweit zu achten, daß Sie lediglich die Thatverschiedenheit obwalten lassen, nicht aber den Bildungsunterschied der Personen? Was soll der Richter aus dem Ausdruck machen: sie stehen auf gleichem Bildungsgrade? der Einjährig-Freiwillige muß das Zeugniß der Obersekunda beibringen und er kann, wenn die Umstände es gestatten, mit dieser Strafart belegt werden. Meint das Gesetz, daß der Andere, der nur in Tertia gewesen ist, mit der schweren Strafart belegt werden muß und wollen Sie eine Hierarchie der Gymnasialklassen einführen, oder wollen Sie nicht die äußeren Umstände maßgebend sein lassen, sondern wollen Sie den Bildungsgrad ganz und gar in das freie Urtheil des Richters stellen? Viele Menschen von sehr hohem Bildungsgrade, von dem, was wirklich als Bildung definirt werden muß, sind nicht ganz mit der deutschen Sprache, mit der Grammatik fertig geworden;

(Heiterkeit)

während wieder Personen anderer Art bis in eine gewisse Klasse des Gymnasiums hineingedrängt werden, ohne daß ihre Bildungsstufe sich wesentlich verändert hat.

Meine Herren, wie soll ich als bürgerlicher Gesetzgeber vor meinen Mitbürgern eine Vorschrift vertheidigen gegenüber der allgemeinen Militärdienstpflicht, in welcher es heißt: wenn die Umstände es geeignet machen, daß nur Festungshaft gegeben werden soll und nicht die strengere Festungsarbeitsstrafe, so ist der Richter doch gezwungen, die strengere Festungsarbeitsstrafe zu geben, sobald er den Angeschuldigten nicht für „genügend gebildet" hält? Wenn Sie schon dem jetzigen Zustande und den allgemeinen Anschauungen ins Gesicht schlagen wollen, dann definiren Sie wenigstens, wen Sie mit dem „weniger Gebildeten" meinen. Nennen Sie, wenn Sie ihn meinen, den Bauerknecht, den Fuhrmann, so gewinnt der Richter eine bestimmte Basis; aber verhüllen sie das Unzulässige nicht in einen Ausdruck, der dem Richter nur Verlegenheiten bereitet und von einem bürgerlichen Gesetzgeber angenommen zu werden kaum fähig ist. Denn ist denn der Bildungszustand in der That so individuell, ist es denn richtig, daß jeder einzelne Mensch nach dem Grade der äußeren Kenntniß seine Empfindung hat? Sie wollen doch offenbar die innere Empfindung treffen. Wenn es irgend ein Motiv für die Vorschrift giebt, so muß der Ideengang so sein: ein Mensch, der weniger gebildet ist, empfindet die mildere Strafe weniger stark, der Gebildete aber empfindet die mildere Strafe dennoch stark, die Strafe aber soll die Empfindung treffen, und deswegen machte das Gesetz den Unterschied. Aber ist denn nicht die Empfindung, die Gesammtheit der Bildung, die Gesammtheit der Civilisation Gemeingut aller Volksschichten? Nimmt denn nicht selbst der letzte Mann Theil an den Fortschritten der Bildungsverfeinerung und der Gesittung, obwohl es äußerlich nicht so erscheint? Ich gebe gern zu, daß unter den Militärs auch solche sich finden mögen, — ich weiß nicht, in wie großer Zahl — welche ganz empfindlich getroffen werden müssen, ehe sie die Strafe verspüren; — hierfür liegt das Mittel der Ausgleichung im verschiedenen Strafmaß. Aber, versuchen Sie nicht Vergebliches, versuchen Sie nicht vorzuschreiben, was unsere Grundsätze kränkt, eine Unterscheidung aufzustellen, die in dieser Weise gar nicht gezogen werden darf, denn sie ist willkürlich und nicht mehr Recht.

Der Offizier wird, so lange er aus dem Offizierstande nicht entfernt wird, immer mit der Festungshaft bestraft oder mit dem Stubenarrest, — selbst in der großen Skala der Vergehen des gemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches. Welches Bedürfniß haben Sie dazu? Wenn der Offizier sich nach der Natur des Vergehens des Gefängnisses schuldig gemacht hat, so müssen Sie ihm die schwerere Strafe zuerkennen. Ist denn der Offizierstand ein Privilegium gegen schwerere Strafen? Oder wollen Sie vielleicht auch dies annehmen, daß der Offizier die geringere Strafe des Stubenarrestes oder der Festungshaft so schwer empfindet, wie der Bürgerliche das Gefängniß?

(Heiterkeit.)

Wenn diese Meinung in militärischen Kreisen geherrscht hat, — ich glaube es nicht — so können Sie es doch einer Versammlung von überwiegend bürgerlichen Mitgliedern nicht zumuthen, daß sie dieses schmähliche Zeugniß gegen sich selbst ausstelle.

(Sehr richtig! links.)

Ich gebe der Militärverwaltung frei, daß sie ihre Grundsätze feststelle, unter denen sie einen Offizier nicht länger in ihren Reihen duldet, und wenn die militärischen Bedürfnisse es erforderlich machen, daß jeder Offizier, der Gefängniß erlitten hat, nicht mehr in den Reihen der Offiziere dienen kann, — immerhin, dann entfernen Sie ihn im Disciplinarwege. Wir haben ja dasselbe bei den **Beamten**. Ich bin der Meinung, daß die Würde und Höhe des Staates ebenso in der Person des bürgerlichen Beamten aufrecht erhalten werden muß, als in der Person des Offiziers. Ich erkenne in den höchsten Regionen der Staatshoheit, in der Würde des Landesherrn keinen Unterschied zwischen dem Kriegsherrn und Landesherrn, wir sind beiden gleiche Ehrfurcht schuldig, und diese Ehrfurcht kann von Niemand im ganzen Lande überboten werden. Ebenso kenne ich auch keinen Unterschied zwischen einem bürgerlichen und einem militärischen Beamten. Die Würde des Staates ist so bedeutend, daß sie eine Steigerung durch den militärischen Rang gar nicht mehr erfahren kann, und so wie das bürgerliche Gesetz sich damit hilft — Sie werden dies ja in den nächsten Tagen berathen — daß selbst da, wo eine Freisprechung stattgefunden hat, oder eine Verurtheilung, für welche nicht die Entfernung aus dem Amte vorgeschrieben ist, dennoch im Disciplinarwege die Entfernung aus dem Amte statthaben kann, so richten Sie es auch bei dem Militär ein. Entfernen Sie den Offizier, der wegen einer an sich schlechten Handlung eine Gefängnißstrafe verwirkt hat, machen Sie dies im Offizierstande selbst ab, aber helfen Sie nicht im entgegengesetzten Sinne, daß Sie bei gleichem Thatbestande, der vor dem Gesetze gleich schmählich ist, dem Einen eine custodia honesta und dem Anderen eine Strafe zuertheilen, welche nach den Anschauungen der bürgerlichen Gesellschaft schmählich ist und ohnehin sehr viel lästiger wirkt. Damit, daß Sie die Strafe geringer gemacht haben, werden Sie den Thatbestand nicht verändern, und, meine Herren, je mehr Sie von dem Offizierstande den Ehrenpunkt, die Selbstbeherrschung, alle Tugenden des Mannes fordern, um so strenger müssen auch die Strafen ausfallen,

(sehr richtig!)

denn mit dem höheren Grade der geistigen Kraft wächst auch die Verantwortlichkeit. Der Herr Vertreter des Bundesrathes mag bezeugen, ob nicht im Civil-Strafgesetzbuch überall diese Umstände mit in Rücksicht gezogen sind, daß strafwidrige Handlungen eines Mannes, der zu besonderer Ehrenhaftigkeit verpflichtet ist, mindestens in der Strafabmessung weit höher belegt worden als dieselben Handlungen eines Mannes, der nicht diesen Zügel sich anlegen muß. Hier aber ist genau in das umgekehrte Princip eingeschlagen. Das militärische Bedürfniß, soweit ich es verstehe, kann nicht erfordern, daß durch die Milderung einer Strafe ein Offizier, der eine an sich sonst unwürdig Handlung begangen hat, im Offizierstande erhalten werde. Ich meine, daß eine gleiche Zumessung der Strafe ihn doch wenigstens für diejenigen Vergehen treffen müßte, welche gar nicht mit dem militärischen Dienst zusammen hängen, daß hier mindestens gleiches Recht obwalten müßte.

Wenn Sie die Bestimmung in Betracht ziehen, daß derjenige Beurlaubte, welcher im Beurlaubtenstande ein Vergehen begangen hat, nicht mit der militärischen Strafart belegt wird, sobald gegen ihn erkannt wird, während er im Dienst ist, so haben Sie die Möglichkeit vor Augen, daß zwei benachbarte Gutsbesitzer von zwei ganz verschiedenen Strafarten getroffen werden, obschon sie denselben Thatbestand des Verbrechens gegen sich haben, daß der Eine einer schmählichen und der Andere einer nicht ehrenrührigen Strafe unterliegt. Ich brauche überall das Wort „schmählich" nicht in dem technischen Sinne, sondern wie im gewöhnlichen Leben diese Dinge behandelt werden; denn Sie werden mir zugeben, daß die Festungsarbeitsstrafe nicht blos schwerer trifft, sondern nach den Anschauungen des gewöhnlichen Lebens auch in höherem Grade die Ehre kränkt, als die Festungshaft. Und der zufällige Umstand, daß der Eine das Offizierspatent erreicht hat und der Andere nicht, führt diese Ungleichheit herbei. Mit dem Strafsystem, wie es in dem Entwurf gegliedert ist, werden wir niemals zu einem

guten Strafrecht kommen, ich meine mit dem System der Strafart; zu einem einheitlichen, wenn die Majorität des Reichstages es dennoch wollen wird, aber zu einem guten Strafgesetzbuch werden Sie ganz gewiß nicht kommen. Ich glaube diesem Strafgesetzbuch einen Mangel abzusehen, den ich auf das tiefste beklage. In der Geschichte des Zustandekommens der Strafgesetzbücher hat der Herr Vertreter des Bundesrathes einen Punkt, vermuthlich aus Versehen, weggelassen, der doch sehr wesentlich eingewirkt hat. Als das bürgerliche Strafgesetzbuch von kundiger Hand entworfen, als es zum ersten Mal durchberathen war, wurde es veröffentlicht und es wurde mit ausdrücklichen Worten aufgefordert, daß Jeder, der sich berufen fühle, seine Meinung über das Strafgesetzbuch aussprechen möge. Außer den zahllosen öffentlichen Behandlungen des Gegenstandes sind direkte Zuschriften an die Kommission gekommen, einige 60, wenn ich nicht irre, von bedeutenden Autoritäten der wissenschaftlichen, der bürgerlichen, der praktisch-richterlichen Kreise, von Vereinen, die sich mit dem Strafwesen beschäftigen, von Vereinen, die sich mit dem Medicinalwesen beschäftigen, von Gerichten, Gefängnißbeamten, Korporationen verschiedener Art, und es gestehen die Motive zum deutschen Strafgesetzbuch zu, daß diese Mittheilungen sehr dankenswerth gewesen seien, daß sie durchweg Berücksichtigung gefunden haben und daß in der zweiten Lesung das Strafgesetzbuch sehr wesentliche Aenderungen erhalten hat. Dies sind ungefähr die Worte der Motive. Der Kausalzusammenhang ist nicht fremd, daß das Gute, welches zugeführt worden ist, zu vielen Veränderungen mit beigetragen hat, wie ich es bei einigen sogar aus dem Material nachzuweisen mir getraue. Dieses Militär-Strafgesetzbuch ist nicht so veröffentlicht worden, daß Gutachten sich hätten äußern können. Ich habe erst nachträglich erfahren — es ist das wie ich zugebe freilich meine Schuld — daß durch den Staatsanzeiger am 18. März das Strafgesetzbuch publicirt worden ist, demnach einige Wochen vor Eröffnung des Reichstages und genau einen Monat, ehe wir in die erste Lesung eingetreten, eine Zeit, die gewiß nicht entfernt ausgereicht hat, um auch Zuschriften ähnlicher Art herbeizuführen. Gewiß sind derartige Zuschriften nicht eingegangen, sie konnten nicht eingehen wegen der Kürze der Zeit und außerdem weil die öffentliche Aufforderung nicht stattgefunden hat. Meine Herren! Diesem Strafgesetzbuche fehlt die Kritik, es ist ihm abzusehen, daß die öffentliche Kritik nicht in gleicher Weise hervorgerufen worden ist und ich bedauere auf Aeußerste, daß ich einem Theil dieser Kritik, die ich nur im Großen und Ganzen betreiben kann, heute bei einigen Punkten habe übernehmen müssen, die gewiß die öffentliche Meinung schon übernommen hätte, wenn ein genügender Zeitraum gegeben, eine genügende Aufmunterung stattgefunden hätte, wie dies beim Civil-Strafgesetzbuche der Fall gewesen ist. Bedenke ich dabei, daß diejenigen Personen, welche im militärischen Stande kompetent sind, die Offiziere, vermöge ihrer Disciplin gewiß nicht unaufgefordert Gutachten einreichen und hier die freiwillige Thätigkeit nicht wie bei den bürgerlichen Personen entgegenkommt, so empfinden wir, an welchem Mangel unterrichtenden Materials das Strafgesetzbuch bis heute gelitten hat und weshalb es die doppelte Pflicht des Reichstages ist, bei jeder einzelnen Bestimmung genau zuzusehen, in wie weit das militärische Bedürfniß diese Bestimmung erfordert, in wie weit dem Bedürfnisse genügt ist, und in wie weit an uns Ansprüche gestellt werden, auf welche wir erwidern müssen: es geht nicht, wir können sie mit den jetzt geklärten Anschauungen, mit den jetzt erkannten Anforderungen der menschlichen Natur nicht mehr vereinigen. Ich spreche gewiß nicht in diesem Falle von einer allgemein gehaltenen bloß philanthropischen Milde, deren Gegentheil ich wohl bei vielen und gerade bei den schwersten Strafen zu bewähren wissen werde, auch bei Fällen von Todesstrafe, über die ich allgemein mich bereits erklärt habe.

Nach Alledem glaube ich, daß wir in der Methode werden abweichen müssen von der Methode, die wir bei dem bürgerlichen Strafgesetzbuch befolgt haben. Während wir dort eine Arbeit vor uns hatten, an welche wir mit Ausnahme einiger genau erkannter Punkte mit einer gewissen Beruhigung unseres Gewissens sofort im Plenum an die Berathung gehen konnten, ist dies bei dem gegenwärtigen Militär-Strafgesetzbuch, ohne daß ich einem der Abfasser damit zu nahe treten will, auch nicht entfernt in jenem Maße der Fall. Außerdem wird eine Verständigung nothwendig sein zwischen denjenigen, welche, sei es aus Beruf, sei es aus eigenem Willen, das militärische Interesse in erster Linie vertreten, und denjenigen, welche dazu gezwungen sind, das bürgerliche Interesse in erster Linie zu vertreten. Ich spreche immer von erster Linie, weil wir beim Abschluß der Arbeit doch wieder beide Gesichtspunkte vereinigend, zu einer Verständigung werden kommen müssen, und eine solche Verständigung ist vermuthlich besser zu finden in einer Kommission, als dies der Natur der Sache nach im Plenum der Fall sein kann. Ich wünsche und beantrage demnach, daß dieses Gesetz in eine Kommission verwiesen werde. Ich selbst würde die größte Freude empfinden, wenn die Kommission in der Lage sein sollte, an den Punkten, die mir zuletzt als unannehmbar erscheinen würden, noch derartige Abänderungen herbeizuführen, daß den von mir hervorgehobenen Gesichtspunkten, wenn auch nicht bis zur doktrinären Konsequenzmacherei, doch im Wesentlichen Rechnung getragen würde, und wenn ich, nachdem die Hindernisse entfernt sind, mit in der Lage sein würde, durch meine Zustimmung persönlich mitwirken zu können, ein gedeihliches und gutes Gesetz für das ganze Reich zu Stande zu bringen. Ich würde mich um so mehr darüber freuen, weil in der That, wie auch das Militär-Strafgesetzbuch gestaltet sein mag, es kein Stoff ist, mit welchem man gern und freiwillig sich zu wiederholtenmalen beschäftigt. Wenn wir zum ersten Mal in der Lage sind, etwas Gedeihliches zu Stande zu bringen, werde ich es mit Freuden begrüßen, und ich werde herzlich gerne mitwirken überall, wo nöthig, eine Verständigung herbeizuführen, welche mir an vielen Punkten durchaus unentbehrlich erscheint.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Der vorliegende Entwurf ist eine Arbeit der Reichsgesetzgebung, welche nicht blos in den Kreisen, welche unmittelbar und zunächst von dem Gesetze berührt werden, nicht blos in juristischen Kreisen, sondern welche auch in allen Schichten des Volkes mit gerechter und großer Spannung erwartet worden ist. Es ist gewiß, daß bei der Regulirung der uns hier vorliegenden Materie eine Menge Sonderinteressen und Sonderanschauungen uns entgegentreten, die im Gesetze eine bestimmte und entscheidende Befriedigung verlangen, — Sonderinteressen und Sondererwägungen, die vom Standpunkte des allgemeinen Strafgesetzbuches aus, theils als unzulässig, theils mindestens als undurchführbar, erscheinen. Auf der andern Seite aber glaube ich, schon einleitungsweise, betonen zu sollen, daß die Bedeutung des Heeres für unsere Machtstellung, so wie für die gesammte nationale Entwickelung, die mit dieser Machtstellung untrennbar und unauflöslich verbunden ist, wohl auch der Gesetzgebung, glaube ich, die gebieterische Pflicht auferlegt, daß wir alles vermeiden, wodurch der Anschein erweckt werden könnte, als ob wir blos aus Liebe zu einer, wie der Herr Vorredner sagte, doktrinären Gleichmachung mit dem bürgerlichen Strafgesetzbuch Bestimmungen treffen oder verwerfen, durch welche die Institution des Heeres in ihren Grundgedanken und in ihren Grundvesten geschädigt oder selbst nur gefährdet werden könnte, und ich sollte meinen, daß gerade der letzte Krieg mit seinen glorreichen Erfolgen diese Mahnung nur verstärken kann. Denn obgleich nicht

Militär, möchte ich doch behaupten, daß ein großer Theil der Erfolge, die erzielt worden sind, zu danken sind der Verfassung und Einrichtung unseres Heeres, nicht blos der Führung desselben, nicht blos der Tapferkeit u. s. w., und daß ein großer Theil der Ursachen der Niederlagen, des Verfalls des französischen Heeres eben dem Mangel dieser Verfassung und dieser Unterordnung zuzuschreiben ist. Meine Herren, eben aber aus diesen Rücksichten bei der Stellung unserer Armee in unserem ganzen Staatsleben, bei der Zuversicht, mit welcher wir auf die Armee in der Gegenwart blicken, bei der Sicherheit, welche wir in der Armee als Bürgschaft des Friedens erkennen, will ich im Allgemeinen betonen, daß ich bei meinem Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf vorzugsweise mir immer klar zu machen gesucht habe, ob und in wie weit eine Abweichung von den Bestimmungen des allgemeinen Gesetzbuches, von den Erfahrungen und Anschauungen der Gesetzgebung und Praxis so, ich möchte sagen, vollständig ungerechtfertigt sei, daß ich sagen dürfte, es liege hierin eine solche Verletzung der allgemeinen Rechtsprincipien, daß wir der betreffenden Bestimmung unsere Zustimmung nicht ertheilen könnten. Ich gehe, wie gesagt, von der Nothwendigkeit aus, daß die militärischen Rücksichten thunlichst vereinigt werden müssen mit den bürgerlichen Justizansichten, daß aber in den Fällen, wo uns mit Bestimmtheit und Entschiedenheit versichert wird, daß das militärische Interesse höher stehe und nothwendig Befriedigung verlange, ich allerdings als Nichtsachverständiger mich bescheiden werde, zu sagen: da muß ich die juristischen Ansichten und Anschauungen, die ich in der Gesetzgebung und Praxis gewonnen habe, zurückstellen vor dem höheren Interesse, mit welchem ich nicht in Kollision treten darf. Meine Herren, die Nothwendigkeit einer einheitlichen Regelung der Militärjustiz ist nicht blos ein rein äußerliches Moment, wie vorhin betont worden ist, weil zufälligerweise unter einheitlichem Befehle mehrere verschiedene Abtheilungen des Heeres operiren, welche verschiedenen Ländern angehören. Wie es nothwendig allerdings ist, daß diese verschiedenen Abtheilungen unter einem einheitlichen Befehle stehen, wie auch nothwendig ist, daß ein einheitliches Recht für diese kooperirenden Truppentheile vorhanden ist, so glaube ich auf der anderen Seite, daß der größere Vortheil der Gemeinsamkeit der Gesetzgebung der ist, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit auch in der Armee in Bezug auf die Rechtspflege gestärkt und gehoben wird, und dadurch der Gedanke der Zusammengehörigkeit, der ja auch eine Zierde und Stütze unserer deutschen Armee ist, zum vollen Ausdruck gelangt.

Meine Herren, als bei Aufrichtung der Norddeutschen Bundesverfassung das Verlangen an uns gestellt wurde, wir sollten die preußische Militärgesetzgebung, wie vorhin gesagt wurde, im großen Ganzen, in Pausch und Bogen annehmen, so ist es mir, wie gewiß vielen von Ihnen, nicht entgangen, daß damit ein Anverlangen an uns gestellt wurde, das schwere konstitutionelle Bedenken in sich schloß, indem es uns die Zumuthung brachte, eine Gesetzgebung anzunehmen, die gewiß einem großen Theile von uns weder im großen Ganzen, noch in ihren einzelnen Bestimmungen vollständig klar und gegenwärtig war. Dessen ungeachtet haben wir damals dem Verlangen zugestimmt, weil wir uns haben sagen müssen, daß sobald ein einheitliches Heer geschaffen werde, auch ein einheitliches Gesetz für dasselbe nothwendig sei, um nicht diese endlich hergestellte einheitliche Organisation in einem der wichtigsten Punkte wieder zu gefährden und scheitern zu lassen. Wir haben auch damals bereits uns der Hoffnung hingegeben, daß diese für uns neue Gesetzgebung revidirt und in Uebereinstimmung mit dem gemeinen bürgerlichen Gesetzbuch gebracht werde. Es ist damals auch vom Herrn Vertreter des Bundesraths erklärt worden, wie diese Revision des Militärstrafrechts in Angriff genommen werden würde, sobald das bürgerliche Strafgesetzbuch kodificirt sein würde. Wir stehen heute vor der Thatsache, daß wir ein bürgerliches Strafgesetzbuch erhalten haben in Bezug auf welches ohne Vorliebe ich doch die Einwendungen, die vorhin, wenn auch nur verdeckt, gegen dasselbe erhoben worden sind, als zutreffend nicht anerkennen kann.

Was nun den vorliegenden Entwurf anlangt, meine Herren, so treten uns in demselben zunächst eine große und reiche Fülle von Erfahrungen auf dem Gebiete der Militärjustiz entgegen. Diese, möchte ich sagen, fühlt man unwillkürlich durch den ganzen Entwurf hindurch. Auf der andern Seite begegnen wir aber, wie bereits von dem Herrn Vorredner mit vollem Rechte anerkannt ist, mit einer gewissen Sympathie der ordnenden und sichtenden Hand, welche den ersten Entwurf unseres bürgerlichen Strafgesetzbuches aufgestellt hat. Es ruht der Entwurf, der uns hier vorliegt, auf unserem bürgerlichen Strafgesetzbuch — er ist aber kein in sich abgeschlossenes, in sich fertiges Ganze, er ist gewissermaßen mehr oder weniger nur ein Anhang zu dem gemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuch, nur eine Ausführung desselben in Bezug auf Militärverbrechen. Ich kann nicht leugnen, daß diese Behandlung der Sache schwere Bedenken in mir wachgerufen hat, Bedenken, welche durch das Studium des Entwurfes vergrößert worden sind, indem ich nämlich gefunden habe — und es wird wohl den meisten von Ihnen auch so ergangen sein — daß wir fortdauernd in die Nothwendigkeit versetzt sind, bei der Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes nicht nur die Gesammtheit der Bestimmungen des Entwurfes uns zu vergegenwärtigen, wie bei jedem geschlossenen Gesetze, sondern daß wir namentlich auch darüber klar werden müssen, in welchem Verhältnisse und in welchen Beziehungen stehen die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu dem bürgerlichen Strafgesetzbuche. Es ist gar nicht zu verkennen, daß dadurch eine außerordentliche Schwierigkeit für das Studium des Entwurfes und ich fürchte auch künftig für die Anwendung in der Praxis erwachsen ist. Dessenungeachtet bin ich weit entfernt, die hier eingeschlagene Methode zu tadeln, vielmehr glaube ich, es ist die richtige Methode gewählt worden. Ich glaube nämlich, daß es nothwendig ist, auf der einen Seite eine möglichste Uebereinstimmung des bürgerlichen Strafgesetzes mit dem Militärstrafgesetze herzustellen; ich halte das gerade bei dem eigenthümlichen Charakter unseres Volksheeres für eine dringende juristische, ja, ich möchte sagen, ethische Nothwendigkeit, die Gleichheit des bürgerlichen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches thunlichst herzustellen. Ich glaube auch, daß ein anderer großer Gewinn aus dieser Methode für die Praxis entspringen wird; die Wissenschaft und die Praxis unseres Strafgesetzbuches wird nämlich befruchtend auf die Praxis in den Militärgerichten einwirken und das, was wir auf dem Gebiete des bürgerlichen Strafgesetzbuches schaffen in der Doktrin und in der Praxis, das wird nunmehr anwendbar werden auch für die Militärgerichte und für diejenigen überhaupt, die sich mit der Militärjustiz beschäftigen. Es ist mir doch mehrmals bis jetzt vorgekommen, — möglich, daß ich mich irre, — als ob die Militärjustiz sehr oft gerade von den Principien des bürgerlichen Strafgesetzbuches, von den Erfahrungen und Anschauungen in der Doktrin und in der Praxis sich entfernt habe. Ich glaube, dieses Mißverhältniß, welches nicht blos justicieller Natur ist und nicht blos juristische Mißstände nach sich zieht, wird dadurch vermieden werden, daß der vorliegende Entwurf des Strafgesetzbuches mit dem bürgerlichen Strafgesetzbuch in so engen Zusammenhang gebracht worden ist.

Meine Herren, was den Entwurf selbst anlangt, so hat der Herr Vorredner in einem langen Kataloge die Vorzüge und die schweren Bedenken, die ihm gegen den Entwurf beigegangen sind, vorgetragen. Ich würde Ihre Aufmerksamkeit, glaube ich, in unbilliger Weise in Anspruch nehmen, wenn ich auf alle diese einzelnen Monita eingehen wollte. Ich will aber, um aus meinem Stillschweigen keine falsche Folgerung leiten zu lassen, hier bekennen, daß ich in mehrfacher Weise mit dem Herrn Vorredner übereinstimme, in vielen wichtigen Beziehungen aber nicht mit ihm übereinstimme, und daß ich

glaube, daß er theils einzelne Schwächen des Entwurfs zu einer gewissen principiellen Bedeutung in die Höhe geschraubt hat, die sie nicht haben, und daß er einzelne Bestimmungen aus dem Zusammenhange in einer Weise herausgetrennt hat, daß sie in ihrer Isolirtheit eine Bedeutung gewinnen, einen Nachtheil zeigen, den sie in der That, wenn man sie als Theil des Ganzen betrachtet, nicht haben. Daß mir namentlich allerdings auch die Verschärfung mehrfacher Bestimmungen gegenüber dem preußischen Gesetzbuche aufgefallen sind, das mag ich nicht bergen.

Ich will in der Hauptsache mich noch auf folgende Bemerkungen in Bezug auf den Inhalt des Entwurfs beschränken. Auch mir macht das Strafartensystem des Entwurfs schwere Sorgen, ich gestehe offen, daß es mir nicht ohne Mühe gelungen ist, das System der Strafarten mir vollständig klar zu machen, und daß ich nur erst, glaube ich, dahin gekommen bin, vollständige Klarheit über das System gewonnen zu haben, als ich nicht nur den allgemeinen Theil aufmerksam studirt, sondern den speciellen Theil in allen seinen einzelnen Bestimmungen, gern mit specieller Rücksicht immer auf das Strafartensystem verglichen und dadurch nach und nach mir auch ein Bild gemacht habe, wie wohl der Verfasser des betreffenden Abschnittes dieses Strafartensystem überhaupt und in seinen einzelnen Theilen, wie namentlich er dies Strafartensystem sich gedacht habe gegenüber dem Strafartensystem des bürgerlichen Gesetzbuchs und mit dieser Frage hängt ganz eng und nahe zusammen, in weit es zulässig sein werde, dies Strafartensystem in praktische Geltung überzuführen, gegenüber der Thatsache, daß nicht die That und die Motive desselben, sondern die Stellung des Thäters in der Armee und in Bezug auf die Möglichkeit der Betheiligung von Civilisten an dem Vergehen dieses Strafartensystem mit den Forderungen der Gerechtigkeit und Gleichheit vereinigt werden kann.

Ich gehe aber auf Specialia hier um deswillen nicht ein, weil — allerdings in einigem Gegensatze zu dem Herrn Vorredner — ich mir gesagt habe, daß alle meine juristischen Bedenken, die ich in diesem Stadium bei dem Studium des Entwurfs mir gemacht habe, doch vielleicht keinen Anspruch auf Ihre Aufmerksamkeit haben können, bevor nicht diese Bedenken im Schooße der Kommission, die jedenfalls zu berufen sein wird, kontradiktorisch zwischen den militärischen und juristischen Mitgliedern durchgesprochen sein werden; ich getraue mir, wenigstens heute, nicht, mit voller Sicherheit sagen zu können, ich würde diese oder jene Bestimmung auch im Strafartensystem nicht annehmen, bevor mir nicht vollständig von den militärischen Mitgliedern auseinandergesetzt ist, warum diese Bestimmung so oder so getroffen worden ist, warum die juristischen Bedenken, die man dagegen erhebt, nicht zutreffend sind und dann erst, wenn auf diese Weise von beiden Seiten von juristischer und militärischer Seite, alle Gründe pro und contra vorgebracht und durchgesprochen sein werden, getraue ich mir für mich ein Urtheil zu bilden, mit dem ich dann, wenn Sie mir später bei der Specialberathung Gehör schenken wollen, auch auftreten werde. Heute aber getraue ich mir in dieser Beziehung noch kein definitives Urtheil zu sprechen und bitte daher mir zu gestatten, daß ich die Bemerkung wiederhole, daß aus dem Stillschweigen, welches ich in Bezug auf verschiedene Einwendungen des Herrn Abgeordneten Lasker beobachte, weder eine Zustimmung noch eine Abwehr dieser Einwendungen zu folgern sein möchte.

Ich will hierbei nur auf ein paar Punkte, die nebensächlicher Natur sind, wie mir scheint, eingehen. Ich will zunächst auch konstatiren, daß ich ein Gegner der Todesstrafe bin, wie die Herren wissen, daß ich selbst noch bei der dritten Lesung des Strafgesetzbuches für die Todesstrafe nicht habe eintreten können. Aber, meine Herren, ich habe mit eben solcher Sicherheit und Festigkeit die Ueberzeugung auszusprechen mir erlaubt, daß, was ich in Bezug auf das Civilstrafrecht über die Todesstrafe geäußert habe, ich durchaus nicht als maßgebend anerkennen dürfte für das Gebiet des Militärstrafrechts. Was die Frage wegen der Antragsverbrechen anlangt, so gestatten Sie mir die einfache juristische Bemerkung, daß die bösen Erfahrungen, welche man hier in Preußen mit der Einführung unseres neuen Strafgesetzbuches in der Lehre von dem Antragsverbrechen gemacht hat, mich vollständig überrascht haben und ich mir noch nicht klar geworden bin, worin eigentlich die Ursachen der anerkanntermaßen hervorgetretenen Nachtheile dieser Bestimmung liegen möchten, da ich Ihnen versichern kann, daß in dem Lande, dem ich speciell angehöre, nicht blos jetzt, sondern auch früher, wo wir zum Theil eine noch reichere Anzahl von Antragsverbrechen hatten, als im neuen Strafgesetzbuche steht, wir in derartiger Weise Erfahrungen niemals gemacht haben — ich will nicht sagen *niemals*, aber sie *selten* gemacht haben, so daß sie in der That keine Berechtigung haben, als Monitum gegen das neue Strafgesetzbuch irgend wie verwendet und verwerthet zu werden.

(Hört! hört! links.)

Was nun die Bestimmung über den Rückfall anlangt, so will ich hier blos konstatiren, weil die Frage speciell hervorgehoben worden ist, daß mir die diesfallsige Bestimmung des Entwurfs ebenfalls nicht ohne Bedenken gewesen ist, daß ich aber diese Bestimmung zu denjenigen rechne, über welche ich zunächst das Gutachten und die Anschauung der militärischen Herren vernehmen möchte, ehe ich mir ein definitives Urtheil zu bilden erlaube.

Meine Herren, schwere Bedenken haben sich bei mir auch in Bezug auf die bereits erwähnten §§ 9 und 10, welche Bestimmungen über das Herrschaftsgebiet des Gesetzes nach Raum, Zeit und Person enthalten, herausgestellt. Ich gestehe offen, daß, nachdem ich den speciellen Theil des Entwurfes durchgesehen hatte, ich mich habe fragen müssen, ob es in der That vom militärischen Standpunkte aus nothwendig sei, in dieser Weise und in diesem Maße das Herrschaftsgebiet des Militärstrafgesetzes auszudehnen. Daß es vom allgemeinen juristischen Standpunkte aus kaum zu rechtfertigen sein würde, darin trete ich meinem Herrn Vorredner bei. Ich halte aber auch diese Frage für eine solche, bei welcher ich mir heute ein definitives Schlußurtheil nicht erlaube.

Was den § 10 anlangt — und das soll die letzte specielle Bemerkung sein, — so glaube ich, werden ein großer Theil der Bedenken, die allerdings mit Recht der Herr Abgeordnete Lasker gegen diesen Paragraph erhoben hat, sich wohl dadurch erledigen, daß er in eine andere Fassung gebracht wird. Ich gestehe auch, daß ich mit meinem juristischen Gewissen, mit meiner juristischen Ausdrucksweise die Bestimmung weder materiell, noch formell bis jetzt zu vereinigen vermocht habe und mir namentlich das Wechseln im Ausdrucke im Alinea 1 und 2 auffällig erschienen ist.

Meine Herren, ich schließe mich dem Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker auf Verweisung der Angelegenheit in eine Kommission vollständig an. Die Gründe sind von demselben bereits erörtert worden. Es handelt sich namentlich um die Verständigung der juristischen und der militärischen Partie und habe ich das volle Zutrauen, die volle Ueberzeugung, daß es uns gelingen wird, diese Verständigung herbeizuführen. Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, den Antrag dahin vervollständigen zu dürfen, daß wir eine Kommission von 21 Mitgliedern zur Berathung dieses Entwurfes einsetzen. Ich glaube, daß die Zahl nicht zu hoch gegriffen ist, da in der That, wenn jedes Mitglied der Kommission eifrig und fleißig an die Arbeit geht, für jedes derselben eine große Arbeit vorhanden sein wird, und daß es wohl gut ist, wenn wir möglichst viel juristische Kräfte in der Kommission bereits vereinigen, weil allerdings die Fragen, welche uns entgegentreten, von so großer juristischer Tragweite sind, daß ich fürchte, daß eine Kommission von 14 Mitgliedern, bei

aller Sorgfalt in der Wahl, wohl doch im Hause nicht diejenige Anerkennung ihrer Resultate finden wird, die nothwendig ist, damit die Berathung im Plenum kurz und geschlossen geführt und zu einem gedeihlichen Ende gebracht werden kann.

Ich schließe mich dem Wunsche des Herrn Vorredners an, ich trage aber die frohe und lebhafte Ueberzeugung in mir, daß, wenn wir dieses Militärstrafgesetzbuch hier zu einem gedeihlichen Abschluß bringen, wir ebenfalls, so gut wie mit dem bürgerlichen Strafgesetzbuche, das auch anfänglich manche Anfeindungen erlitt und manchen Gegner wachgerufen hat, ein tüchtiges Werk schaffen werden, einen neuen Stein zum großen Bau der gemeinsamen Gesetzgebung, und ich hoffe auch, daß dieses Gesetzbuch in seiner speciellen Berechnung auf das Militär ebenfalls als ein solches bezeichnet werden wird, das in sich den Ausdruck der Ehre und Zierde für unsre brave Armee darstellt.

Das ist mein Wunsch, mit dem ich meinen Vortrag schließe.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Thorn): Meine Herren, ich schließe mich dem Wunsche des Herrn Vorredners an, daß aus der Berathung der Kommission sich ein Resultat ergeben möge. Ich werde mit ihm geneigt sein, allen denjenigen Rücksichten Rechnung zu tragen, welche vom militärischen Standpunkte als schlechthin unabweisbar uns vorgeführt werden. Nur eine Grenze werde ich einzuhalten mich für verpflichtet halten: die Grenze, daß die Strafe, wie sie beruht auf dem Wesen des Menschen als eines sittlichen Wesen, niemals in ihrer Art einen Charakter haben darf, mit welchem dieser sittliche Charakter des Menschen nicht mehr vereinbar ist. Ich sage daher vorweg: Der mittlere und der strenge Arrest sind für mich, nach meiner Ueberzeugung, schlechthin unannehmbar. Meine Herren, der mittlere und strenge Arrest könnte mir nur gerechtfertigt erscheinen — wenn ich mich so ausdrücken darf — von dem Standpunkte der Nothwendigkeit der „Zähmung der Widerspenstigen"; das wäre die einzige Annahme. Ich sage aber, meine Herren, das ist nicht das Wesen der Strafe. Ich darf keine körperlichen, keine physischen Mittel da anwenden, wo ich auf die Natur des Menschen als eines sittlichen Wesens wirken will und wirken soll. Eine Leibesstrafe ist im Princip gleich schlecht wie die andere. Das Strafrecht des 19. Jahrhunderts steht auf dem Standpunkte, daß es alle Leibesstrafen verwirft. Wohlan, dann können Sie auch den mittleren und strengen Arrest nimmermehr vertheidigen! Es ist eine mit einer Leibesstrafe verknüpfte Freiheitsstrafe, und das Wesentlichste ist die Leibesstrafe. Denn, meine Herren, ein Mensch, der drei Tage lang hungert oder schlecht ernährt wird, der empfindet vor allen Dingen das Leibliche der Strafe. Wir haben die Prügelstrafe abgeschafft; mit welchem Recht, frage ich, können wir den mittleren und strengen Arrest beibehalten? Ist es denn schlimmer, äußerlich auf einen Menschen durch Schläge einzuwirken, als innerlich seinen Organismus durch schlechte Ernährung anzugreifen? Und Sie selbst erkennen an, daß Sie den Organismus des Menschen angreifen, wenn Sie sagen, nach drei Wochen könne man das Maß von Entbehrungen nicht mehr anwenden, welches man in den ersten drei Wochen anwendet. Sie erkennen es selbst an, daß es eine Leibesstrafe ist, eine Strafe derjenigen Art, wie sie in den Gesetzgebungen aller civilisirten Staaten principiell verworfen wird, und deswegen, meine Herren, kann ich zu diesem Vorschlage nimmer mehr meine Zustimmung geben.

Man wird einwenden: Wenn man diese Formen des Arrestes nicht mehr hat, was dann, wie ist dann anderweit auszukommen? Nun, Sie werden mir einräumen müssen, daß die vorgeschlagene Festungsarbeitsstrafe eine ernste und schwere Strafe ist und sie wird nach meiner Ueberzeugung überall da ausreichen, wo jetzt mittlerer und strenger Arrest angedroht ist. Ich habe um so weniger Bedenken, die Festungsarbeitsstrafe in Aussicht zu nehmen, als ich anerkennen muß, daß die militärische Strafverwaltung seit langen Jahren alles Mögliche gethan hat, um wirklich eine würdige Strafvollstreckung herbeizuführen. Meine Herren, die bürgerlichen Gerichte haben häufig mit Neid auf die Ausstattung gesehen, die den militärischen Strafanstalten zu Theil wurde. Ich bin überzeugt, daß diese Fürsorge für eine wirklich rationelle Vollstreckung der Strafe fortdauern werde. Um so weniger, meine Herren, brauchen Sie den mittleren, brauchen Sie den strengen Arrest.

Wenn wir, meine Herren, hier ein bürgerliches Strafgesetz zu berathen hätten, und wenn ich Ihnen ausführen wollte, Sie könnten keine Strafe androhen, welche es Ihnen unmöglich macht, den Delinquenten zur Arbeit anzuhalten, ihn zu beschäftigen, so würden Sie mir nicht einmal Ihre Geduld schenken; Sie würden es abwehren, wenn ich es überhaupt unternehmen wollte, so abgethane Wahrheiten Ihnen vorzutragen. Meine Herren, den Mann, dem Sie mittleren oder strengeren Arrest geben, den können Sie nicht zur Arbeit anhalten; ganz abgesehen davon, daß man im Dunkeln nicht arbeiten kann. Denn auch denjenigen, der nur im mittleren Arrest ist, ernähren Sie zu schlecht; er kann aus diesem Grunde nicht arbeiten. Was ist das, meine Herren, für eine Freiheitsstrafe, bei der man genöthigt ist, den Delinquenten zugleich zur Arbeitslosigkeit zu verurtheilen? Welches System liegt darin? Es ist ausdrücklich gesagt, daß Sie mit diesem Entwurf sich haben anlehnen wollen an das bürgerliche Strafgesetzbuch; ich halte Ihnen den § 16 des deutschen Strafgesetzbuches vor, meine Herren, welcher sagt (ich lese nur den zweiten und dritten Absatz vor):

> Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in der Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Auf ihr Verlangen sind sie auf diese Weise zu beschäftigen.
>
> Eine Beschäftigung außer dieser Anstalt ist nur mit ihrer Zustimmung zuläßig.

Meine Herren, das ist ein Princip, welches im Norddeutschen Reichstag in den § 16 hineingebracht ist: Den Leuten, denen Sie zur Strafe die Freiheit nehmen, und die Sie in Gefängnißanstalten hineinbringen, ist das Recht zugesprochen, daß sie die Ausfüllung ihrer Zeit mit irgend einer Arbeit verlangen können, und daß sie dann beschäftigt werden müssen. Von einer derartigen Bestimmung finde ich in diesem ganzen Strafgesetzbuch nichts, und doch giebt es kaum eine, die dem deutschen Strafgesetzbuch so zur Zierde gereicht, wie dieses Recht des verurtheilten und in einer Gefangenenanstalt detinirten Verbrechers auf Ausfüllung seiner Zeit durch Arbeit. Davon ist in Ihrem Entwurf nichts enthalten; der mittlere und strenge Arrest macht die Erfüllung dieses berechtigten Verlangens sogar unmöglich!

Meine Herren, das ist die Grenze, die für mich durch keine Versicherung von militärischer Seite irgendwie aus der Welt geschafft werden wird. Ich kann nimmermehr innerhalb des Strafgebiets Dinge sanktioniren, die ich im Allgemeinen für verderblich und dem Kulturzustand unserer Zeit nicht mehr entsprechend halte. Verzeihen Sie mir, wenn ich sage: Der mittlere und strenge Arrest ist immer noch eine Reminiscenz aus jener Zeit vor Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Ich räume Ihnen ja ein, Sie thun gut, wenn Sie bei allen Angelegenheiten dieser Art, wo die militärische Disciplin auch nur in Frage kommen kann, vorsichtig vorgehen. Aber, meine Herren, nachdem wir in Deutschland, speciell in Preußen, die allgemeine Dienstpflicht seit mehr als 60 Jahren haben, können Sie den Schritt wagen, den mittleren und strengen Arrest zu den Todten zu werfen, mit

ganz derselben unbedenklichen Zuversicht, mit der Sie auf die Prügel verzichtet haben; denn principiell ist die Beibehaltung der Prügel ganz dasselbe wie Ihr mittler und strenger Arrest. Alle die sonstigen Bedenken, die Ihnen der Herr Abgeordnete Lasker vorgeführt hat, so schwer sie sind, stehen für mich in keinem Vergleich zu diesem Punkt, von dem ich wiederhole, daß, wenn hier eine Aenderung nicht eintritt, der Gesetzentwurf, nach meiner subjektiven Ueberzeugung, für mich absolut unannehmbar sein wird.

Ich habe mir nur erlauben wollen, diesen einen Gesichtspunkt mit ganzer Schärfe hervorzuheben.

(Bravo!)

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort in der Generaldebatte; ich schließe sie und bringe den Antrag der Abgeordneten Lasker und Dr. Schwarze zur Abstimmung:

> Den Entwurf eines Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen.

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist der Beschluß des Hauses.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt. —

Diejenigen Herren, die sich für die Zerlegung der beiden Etats in Gruppen und für die Ernennung von Kommissionen für diese Gruppen interessiren, bitte ich, sich morgen 10½ Uhr in meinem Zimmer zu versammeln. Ich werde das Resultat unserer Berathungen dann durch den Druck dem Hause mittheilen. Wir sind darüber einverstanden, daß die Herren Kommissarien für Beides, für den Nachtragsetat von 1872 und für den Etat von 1873, wirksam werden sollen. —

Eine Kommissionswahl zur Vorberathung des Schulze'schen Antrages ist gestern beschlossen. Mir scheint, daß die Abtheilungen morgen diese Wahl und die eben beschlossene vornehmen sollten. Ich schlage dazu die Stunde um 1 Uhr vor.

Außerdem hat die dritte Abtheilung eine Wahlprüfung zu erledigen und die vierte Abtheilung eine Ersatzwahl für die Petitionskommission. Die letztgedachten Abtheilungen werden vielleicht ¼ Stunde vor den übrigen, also 12¾ Uhr zusammentreten wollen.

Was das nächste Plenum anlangt, so war meine Absicht, Ihnen vorzuschlagen auf die Tagesordnung zu nehmen:

1. die Uebersicht über die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen, die in Nr. 14 der Drucksachen vorliegt, und
2. die §§ 1—60 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, Nr. 9 der Drucksachen, — letztere in zweiter Berathung.

Ich glaube zu wissen, daß über die Frage, wann wir diese Tagesordnung erledigen sollen, ob morgen (Freitag) oder erst Montag, verschiedene Meinungen im Hause sind und bitte, sich darüber zu äußern.

Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer:** Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, die Vorlage wegen der Reichsbeamten nicht vor Montag auf die Tagesordnung zu setzen. Es scheint doch nothwendig zu sein, daß man sich in kleineren Kreisen wenigstens über diejenigen Verbesserungen verständigt, die in Bezug auf denjenigen Theil, der nicht in die Kommission verwiesen ist, Vielen von uns nothwendig erscheinen möchten. Dies ist nicht ausführbar bis morgen, wird aber wohl ausführbar sein bis Montag, und deshalb möchte ich bitten, nicht vor Montag in die Specialberathung einzugehen.

Präsident: Wenn das Haus diesen Erwägungen zuzustimmen geneigt ist, will ich den Montag für das nächste Plenum vorschlagen und dann auf die Tagesordnung setzen:

1. die Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Wiggers (Nr. 19 der Drucksachen);
2. die Uebersicht über die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen (Nr. 14 der Drucksachen) und
3. die zweite Berathung der ersten sechszig Paragraphen des Gesetzes über die Reichsbeamten (Nr. 9 der Drucksachen).

Ist das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden?

(Pause.)

Dann schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 55 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß).
Berlin, Zimmerstraße 96.

10. Sitzung

am Montag den 22. April 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation der Abgeordneten Wiggers und Genossen. (Nr. 19 der Anlagen.) — Besprechung der Uebersicht über die Gesetzgebung, sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen für 1871/72. (Nr. 14 der Anlagen.)

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum sind die Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen), Böhmer (Neuwied), von Grand-Ry, Haanen, Dr. Probst, von Brauchitsch, von Winter (Marienwerder), Bernhards, Evers, Schraps, Borowski, Graf von Spee, Dr. Erhardt, Dr. Rudolphi, Freiherr von Patow, von Blanckenburg, von Savigny, von Forckenbeck, Herrlein und Russell in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden. —

Die Abgeordneten Graf Oppersdorff, Dr. Löwe und Eggert sind für heute und morgen entschuldigt.

Die Abgeordneten Stadtberger, Briegleb, von Below, Dr. Köster, von Kalckstein und Dr. Brockhaus habe ich wegen ihrer eigenen Krankheit oder wegen eines Krankheitsfalles in der Familie, oder endlich wegen dringender Geschäfte auf acht Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete von Bismarck sucht wegen andauernder Krankheit seiner Tochter abermals einen Nachurlaub von acht Tagen. Ich werde den Urlaub für bewilligt erachten, wenn nicht widersprochen wird. Ebenso einen vierzehntägigen Urlaub, um den der Abgeordnete von Frankenberg-Ludwigsdorff Geschäfte halber eingekommen ist.

Der Abgeordnete von Forckenbeck theilt mit, daß er zur Erledigung dringender, seit Monaten aufgeschobenen Privatgeschäfte eines dreiwöchentlichen Urlaubes vom 23. ab bedarf. Ich werde auch diesen Urlaub für bewilligt erachten, wenn Niemand widerspricht.

Der Herr Abgeordnete legt zugleich das Mandat nieder, welches ihm die 6. Abtheilung für die Kommission zur Berathung des Militär-Strafgesetzbuches anvertraut hat, und beantragt die Anberaumung einer Neuwahl seitens der gedachten Abtheilung. Ich bitte die 6. Abtheilung, behufs dieser Ersatzwahl für den Abgeordneten von Forckenbeck unmittelbar nach dem Plenum zusammenzutreten. Die Kommission will heute Abend Sitzung halten und wird auch des Einen Mitglieds nicht entrathen wollen.

Die 4. Abtheilung hat an Stelle des Abgeordneten von Lenthe den Abgeordneten Schels zum Mitgliede der Petitionskommission gewählt.

Das Ergebniß der Kommissionswahlen für die Vorberathung des Militär-Strafgesetzbuchs und des Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen ist den geehrten Mitgliedern schon durch den Druck bekannt gemacht worden.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers wird der für die heutige Sitzung in Aussicht genommenen Berathung, der Uebersicht über die Gesetzgebung, sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen, der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath und Direktor im Reichskanzler-Amte Herr Herzog als Kommissarius beiwohnen.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

Interpellation der Abgeordneten Wiggers und Genossen (Nr. 19 der Drucksachen).

Der Abgeordnete Wiggers hat das Wort zur Begründung der Interpellation.

Abgeordneter **Wiggers:** Meine Herren! In der ersten Reichstagssession des vorigen Jahres ward von dem Herrn Völk und mir ein Antrag gestellt, welcher bezweckte, die Zeitungskautionen aufzuheben und die Entziehung des Preßgewerbes zu beseitigen. Dieser Antrag ward mit der ungewöhnlichen Majorität von 221 gegen 37 Stimmen angenommen. Zu gleicher Zeit beschloß damals der Reichstag, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldmöglichst den Entwurf eines Preßgesetzes zur Regelung der Gesammtverhältnisse der Presse vorzulegen. Da wir über das Schicksal dieser Anträge im Schooße des Bundesrathes keine Nachricht erhielten, so interpellirten wir dieserhalb in der letzten Herbstsession.

Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes erwiderte darauf, daß der Bundesrath Bedenken getragen habe, auf den gedachten Antrag in Bezug auf die Kautionen und die Entziehung des Preßgewerbes einzugehen. Dagegen habe er beschlossen, dem zweiten Beschlusse zu willfahren und ein Reichsgesetz ausarbeiten zu lassen, dies den einzelnen Regierungen mitzutheilen und demnächst einen Beschluß des Bundesrathes darüber zu erwirken. Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat uns ferner mitgetheilt, was in der Sitzung vom 25. Oktober v. J. vorkam, daß das Reichspreßgesetz im Entwurfe mit den Motiven fertig sei und daß die Kommunikation desselben an die einzelnen Regierungen bevorstehe. Er hat hinzugefügt, daß er seinerseits mit Bestimmtheit der Ueberzeugung wäre, daß der Entwurf des Reichspreßgesetzes diesem Reichstage vorgelegt werde. Dessen ungeachtet ist in der Thronrede über den Entwurf eines Reichspreßgesetzes nichs gesagt, wir haben auch über die Intentionen der Bundesregierung nichts erfahren, und das hat denn die Unterzeichner der Interpellation veranlaßt, sich darüber Auskunft zu erbitten, in welchem Stadium diese Angelegenheit sich augenblicklich befinde. Meine Herren, bis dahin glaube ich im Sinne sämmtlicher Vertrauensmänner der vier Fraktionen gesprochen zu haben, welche die Interpellation gestellt und dadurch dokumentirt haben, welche hohe Bedeutung Sie dieser Angelegenheit beilegen.

Gestatten Sie mir nun noch einige kurze Bemerkungen, um meine Stellung und die Stellung meiner Fraktion dieser Frage gegenüber zu präcisiren. Wir sind, meine politischen Freunde und ich, von der innersten Ueberzeugung durchdrungen, daß es nothwendig sei, die Preßangelegenheit zu einer schleunigen Erledigung zu bringen, und daß wir nicht länger zögern dürfen, die Vielheit der Einzelgesetzgebungen und die vexatorischen und zum Theil widersinnigen Bestimmungen, die sich in den Einzel-Preßgesetzgebungen befinden, zu beseitigen. Bei dieser Gelegenheit muß ich bedauern, es hervorheben zu müssen, daß Preußen, von dem ich wünsche, daß es in allen Dingen den übrigen Staaten ein leuchtendes Vorbild sein sollte, daß Preußen in Bezug auf die Preßgesetzgebung am meisten zurückgeblieben ist.

Die Zeitungskautionen, welche auf dem Principe beruhen, daß diejenigen, welche bei einem Preßunternehmen betheiligt sind, von vorne herein für Verbrecher oder Uebelthäter gehalten werden, sind selbst in Mecklenburg aufgehoben und auch in verschiedenen anderen Staaten, wie Oldenburg, Sachsen, Bayern, dagegen in Preußen stehen sie noch in voller Blüthe. Die Zeitungs-Stempelsteuer, welche die nothwendigsten geistigen Nahrungsmittel des Volkes besteuert, dieser Schutzzoll, wie ich wohl sagen darf, zu Gunsten der Dummheit, besteht, soviel ich weiß, von allen deutschen Staaten allein nur in Preußen. Die Strafe der Entziehung des Gewerbes, welche in verschiedenen Bundesstaaten aufgehoben ist, existirt in Preußen noch. Ich habe mich gefreut in den Motiven zu dem Brausteuergesetz zu lesen, daß die Strafe der Entziehung des Brauereigewerbes aufgehoben werden soll, was dadurch motivirt ist, daß eine solche Strafe in ihren Folgen für die ganze Existenz des Verurtheilten und seiner Familie zu hart sei. Meine Herren, ist es denn weniger hart, einen wegen eines Preßvergehens Verurtheilten und seine Familie dem Bettelstabe zu überliefern? Die vorläufige Beschlagnahme von Drucksachen hat erst kürzlich, wie Ihnen ja Allen bekannt ist, eine drastische Anwendung in der Hauptstadt des Deutschen Reiches gefunden.

Deshalb glauben wir, daß wir uns in einem Nothstande befinden, der schleunigst beseitigt werden muß. Wenn wir aber nicht vorgehen in dieser Session, und in derselben die Sache nicht zum Abschluß bringen, so dauert die Sache mindestens noch ein Jahr und kann erst in der Sitzung des nächsten Jahres zur Verhandlung gebracht werden, da wir doch wohl mit Sicherheit annehmen können, daß eine Herbstsitzung des Reichstages nicht vorkommen wird. Dann aber kommt die Vorlage zu einer Zeit, wo wir die großen Vorlagen über die Civil- und Kriminalgesetzgebung und über die Gerichtsorganisation erwarten dürfen. Und da wird man wieder einwenden, es wäre keine Zeit dazu, über die Preßangelegenheit zu verhandeln. Meine Herren, wenn in dieser Session die Sache nicht abgemacht wird, so heißt das soviel, als die Angelegenheit ad calendas graecas zu verschieben. Nun, meine Herren, wissen wir aber den Grund nicht und können auch keinen Grund auffinden, warum denn die Sache in dieser Session nicht zur Verhandlung kommt. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat uns doch gesagt, daß bereits am 25. Oktober der Entwurf mit den Motiven fertig gewesen ist und daß die Versendung des Entwurfs an die einzelnen Staaten bevorstände. Die einzelnen Staaten haben beinahe sechs Monate Zeit gehabt, sich über die Angelegenheit zu äußern. Man kann also wohl annehmen, daß sämmtliche Bundesregierungen sich darüber geäußert haben werden. Und wer im Rückstande geblieben ist, der hat es sich selbst zuzuschreiben. Jedenfalls ist dies meiner Ansicht nach kein Grund, die Sache jetzt im Bundesrathe nicht zur Verhandlung zu bringen.

Meine Herren, lassen Sie mich schließlich noch einen Grund für die Nothwendigkeit der schleunigen Erledigung dieser Angelegenheit anführen. Die Franzosen suchten unsern Sieg als einen Sieg des Vandalismus über die hochentwickelte französische Kultur und Civilisation darzustellen und machen damit Propaganda für ihre Sache in andern Ländern und zum Theil mit Erfolg. Nun aber, meine Herren, sind es gerade die Franzosen gewesen, welche ihr Preßgesetz, wie Ihnen bekannt ist, in einem ganz reaktionären Sinne revidirt haben. Zeigen wir ihnen durch den Gegensatz, daß, wie wir mit den Waffen in der Hand zu siegen verstehen, wir auch wissen, an der Spitze der Civilisation und an der Spitze der Freiheit zu marschiren.

Ich hoffe daher, daß unser Wunsch erfüllt werde und daß der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts uns die Mittheilung machen wird, daß noch in diesem Reichstage der Entwurf eines Preßgesetzes vorgelegt werde, und ich hoffe ferner, daß wir eine Vorlage erhalten, die, alle kleinlichen Preßchikanerieen beseitigend, von hohen freiheitlichen Gesichtspunkten ausgeht, und welche des Deutschen Reiches und des deutschen Geistes würdig ist.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Ich werde mich bei meiner Antwort an die Frage halten, welche in der gedruckt vorliegenden Interpellation, die soeben von einem der Herren Interpellanten entwickelt wurde, gestellt worden ist. Ich habe, wie der Herr Interpellant bemerkt hat, in der letzten Session des Reichstags die Ehre gehabt, mitzutheilen, daß der Bundesrath beschlossen habe,

> den Reichskanzler zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der gesammten Verhältnisse der Presse baldthunlichst ausarbeiten zu lassen, denselben zunächst den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten mitzutheilen und nach Eingang der von letzteren abgegebenen Erklärungen sodann dem Bundesrathe eine entsprechende Vorlage zu machen.

Ich habe hinzugefügt, daß diesem Entschlusse entsprechend, der vorläufige Entwurf eines solchen Gesetzes aufgestellt worden sei und an die einzelnen Bundesregierungen werde versendet werden. Diese Versendung ist demnächst erfolgt und die Bundesregierungen haben mit einer Ausnahme sämmtlich sich über den Entwurf geäußert. Zum Theil sind diese Aeußerungen in den allerletzten Wochen, zum Theil Tagen, eingegangen. Auf Grundlage dieser Aeußerungen wird es sodann darauf ankommen, dem Beschlusse des Bundesrathes weiter entsprechend, dem Bundesrathe eine wirkliche, amtliche Vorlage zu machen. Die Ausarbeitung dieser Vorlage unter Berücksichtigung der von den einzelnen Bundesregierungen zu dem vorläufigen Entwurfe gemachten Bemerkungen und die Berathung der solchergestalt zu Stande gekommenen Vorlage im Bundesrathe wird so viel Zeit erfordern, daß ich mit Bestimmtheit annehmen kann, es wird nicht möglich sein, dem jetzt versammelten Reichstage den Gesetzentwurf über die Materie vorzulegen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich beantrage eine sofortige Besprechung dieses Gegenstandes und bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage darauf zu richten.

Präsident: Findet der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, an die Beantwortung der Interpellation eine sofortige Besprechung des Gegenstandes anzuschließen, die Unterstützung von 50 Mitgliedern? Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Der Abgeordnete Dr. Biedermann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Biedermann.** Meine Herren, aus der Stellung und Unterstützung des Antrages auf eine Diskussion geht wohl schon hervor, daß die Antwort, welche dem Reichstage vom Bundesrathstische aus geworden, keine befriedigende gewesen ist. In der That ist es auffallend, zu hören, daß die Zusage, welche in der vorigen Herbstsitzung in so bestimmter Weise ertheilt wurde, ihrer Erfüllung so wenig nahe hat gebracht werden können. Es ist zuzugeben, daß ein Theil der übrigen Regierungen durch die in diesem Winter versammelten Landtage in Anspruch genommen und dadurch vielleicht verhindert gewesen ist, sich sofort mit diesem Gegenstande zu

beschäftigen. Allein andrerseits ist die Materie der Preßgesetzgebung eine so unendlich viel durchgesprochene, daß es beinahe einen Entschluß kostet, noch darüber zu sprechen, da man nur immer und immer Gesagtes wiederholen kann; und man sollte daher glauben, daß auf Seiten der Regierungen ein Entschluß in der einen oder andern Richtung rascher hätte gefaßt werden können,

(Sehr richtig! links.)

um so mehr, als wir ja wissen, das in den letzten Jahren gerade von mehreren der mittleren deutschen Regierungen neue und freisinnige Preßgesetze erlassen worden sind; und ich zähle mit Freuden in die erste Linie dieser Regierungen auch die meines eigenen Heimathlandes. Man fragt sich da unwillkürlich: war der von hier ausgegangene Entwurf den anderen Regierungen zu freisinnig, oder war das Gegentheil der Fall? Das Eine wäre so bedauerlich, als das andre. Meine Herren, man wird den Interpellanten keine zu große Ungeduld vorwerfen können. Wenn vielleicht diejenigen darunter, die persönlich der Presse nahe stehen — zu denen auch ich gehöre — als nicht ganz unverdächtig in dieser Hinsicht betrachtet werden konnten; obgleich ich versichern kann, daß, wenn man sich, wie ich, 30 Jahre praktisch mit der Presse beschäftigt und ihre Freuden und Leiden durchgekostet hat, man sehr geduldig wird, — wenn also auch das der Fall wäre, so bezeugen doch die zahlreichen und aus den verschiedensten Berufsständen und Fraktionen kommenden Namen der Unterzeichner der Interpellation, daß es jedenfalls noch ein höherer Gesichtspunkt gewesen ist, von dem aus dieses erfolgte, als der eines persönlichen Interesses an der Presse und an der Preßfreiheit. Meine Herren. Ich glaube die Interpellanten — ich wenigstens kann das von mir sagen — haben jene Erfahrung gemacht, die jeder machen wird, der dem Gange der großen Geschichte aufmerksam folgt, daß nämlich der Stand der Preßgesetzgebung in einem Lande nicht mehr, ja vielleicht beinahe weniger noch diejenigen berührt, die unmittelbar mit der Presse zu thun haben, als den allgemeinen Zustand des Staates, der Gesellschaft, vor Allem auch der Regierung. Meine Herren, wenn Sie die Geschichte der Presse durchgehen, so werden Sie finden, daß die ärgsten Bedrückungen und die ängstlichsten Ueberwachungen der Presse allemal da stattfanden, wo eine Regierung sich am wenigsten bewußt war, in einem inneren Zusammenhange mit dem Geiste des Volkes zu stehen, wo sie aus diesem Grunde sich schwach fühlte, oder, um es gerade herauszusagen, wo sie ein böses Gewissen hatte. Meine Herren, selbst jenes Preßgesetz, über welches der Herr Vorredner, der Begründer der Interpellation, klagte und mit Recht wohl klagte, daß es vorzugsweise den immer lauter und dringender werdenden Ruf nach einer freien Reichs-Preßgesetzgebung hervorrufe — das preußische Preßgesetz vom Jahre 1851, aus welcher Zeit datirt es? Es datirt aus einer Zeit, über welche man gern den Schleier der Vergessenheit breiten möchte, und die auch jemand, der, wie ich, nicht Preuße, aber alle Zeit ein warmer Freund Preußens gewesen ist, nur ungern und gezwungen erwähnt, aus jenen trübsten Tagen der preußischen Geschichte, aus den Tagen von Bronzell und Olmütz, aus den Tagen, wo man die verfassungstreuen Hessen preisgab und Schleswig-Holstein wieder an Dänemark fesselte. Meine Herren, die jetzige preußische Regierung hat ja, Gott sei Dank, jene trüben Seiten der preußischen Geschichte beinahe bis auf die letzte Erinnerung verwischt und in ihr glänzendes Gegentheil verwandelt. Die jetzige preußische Regierung ist noch in den letzten Tagen mannhaft eingetreten für die Geistesfreiheit auf den höchsten Gebieten dieser Geistesfreiheit, auf den Gebieten der Kirche und Schule, und hat dafür die lauten Huldigungen des ganzen Deutschlands eingeerntet. Ich sollte meinen, dieser Regierung müßte am meisten daran gelegen sein, daß auch nicht ein Tag länger als nothwendig verginge, bis sie das letzte Ueberbleibsel aus jener trüben Zeit, das Preßgesetz, beseitigt hätte, welches fort und fort Zeugniß ablegt von einer so trostlosen Vergangenheit. Meine Herren, um was handelt es sich denn eigentlich? Es handelt sich nicht darum, daß etwa die Interpellanten eine schrankenlose Preßfreiheit verlangen. Zwar sehen wir, daß auch in den Ländern, wo man es nur der Presse überläßt, die Ausschreitungen der Presse zu bekämpfen, die gesellschaftliche Ordnung nicht zu Grunde geht; allein was wir verlangen und was wohl verlangt werden kann, ist, daß die letzten Reste einer Präventiv-Preßgesetzgebung fallen und daß jene reine Repressiv-Preßgesetzgebung hergestellt werde, welche die Presse nur dem Gesetze gegenüberstellt, jene Preßgesetzgebung, die schon vor mehr als 50 Jahren sogar der alte Bundestag, natürlich vor den Karlsbader Beschlüssen, für zulässig erachtete. Meine Herren, was will man denn und was glaubt man denn von jenen Präventivmaßregeln noch aufrecht erhalten zu können und aufrecht erhalten zu müssen? Man hat früher die Censur für unentbehrlich erachtet: sie ist gefallen. Man hat in den Jahren der neuen Reaktion zu den Verwarnungen gegriffen, zu dieser Napoleonischen Erfindung; man hat auch davon wieder absehen müssen. Es scheint ziemlich zweifellos — nach einem Artikel, der, wie ich aus guter Quelle hörte, die Tendenzen des neuen Preßgesetzes darlegen soll — es scheint mir fast, daß man auch die Kautionen will fallen lassen. Was die Zeitungssteuer betrifft, so haben wir in diesen Tagen aus dem Munde des preußischen Finanzministers gehört, daß der fiskalische Gesichtspunkt dem nicht entgegenstehen würde. Man wird gewiß nicht zaudern, eine Bedrückung von der Presse zu nehmen, die schwer auf der geistigen Entwickelung lastet. Es bleiben übrig die Vertriebsverbote ausländischer Bücher und Zeitungen, und ich denke, mit diesen Vertriebsverboten hat man sehr übele Erfahrungen, namentlich auch in Preußen, gemacht; selbst wo man mit einem gewissen Schein von Recht auswärtige Zeitungen verbot, hat dies immer der Regierung selbst Verlegenheiten bereitet, und man war froh, diese mit einer gewissen guten Manier wieder aufzuheben.

Man sagt, gerade jetzt sei nicht die Zeit für eine freie Preßgesetzgebung, weil jetzt von zwei Seiten die Extreme sich rührten. Meine Herren, ich habe gefunden, daß die Extreme sich zu allen Zeiten gerührt haben; auch die Censur konnte dies nicht hindern, und zu keiner Zeit hat man dies hindern können. Wohl aber habe ich gefunden, daß je freier die Preßzustände wurden, je mächtiger, je selbstständiger die gute Presse wurde, desto mehr diese Extreme von der Presse selbst ausgestoßen und isolirt wurden.

Meine Herren, wenn das alles zutrifft, bei einem einzelnen Staat, um wie viel mehr beim Reich. Man hat mit Recht gesagt, die Freiheit bedürfe zu ihrer vollen, gefahrlosen und fruchtbaren Entwickelung, großer Verhältnisse. Wir haben jetzt große Verhältnisse, wir haben ein großes, starkes Reich, und das große starke Reich wird eine Freiheit ertragen können, die selbst der einzelne Staat ertragen kann, wie Sie an den Staaten sehen, die ein freies Preßgesetz gegeben haben, auch in Deutschland, und die, glaube ich, es heut nicht bereuen. Meine Herren, von diesem hohen Gesichtspunkt aus, von dem Glauben durchdrungen, daß das große Reich die Freiheit auf allen Gebieten ertragen könne und haben müsse, haben Sie auf den verschiedensten Gebieten der Gesetzgebung diese Freiheit gegeben. Sie haben durch die Freizügigkeit und die Aufhebung des Preßwesens der persönlichen Freiheit die weitesten Bahnen geöffnet — trotzdem, daß es jetzt wie früher Vagabunden und Strolche in Menge giebt; Sie haben die wirthschaftliche Freiheit entfesselt trotz des Börsenschwindels und des Gründungsfiebers. Nun, meine Herren, wollen Sie dem Geist der Börse, des Industrialismus, der Spekulation dieses Vertrauen schenken, und nur dem Geiste Ihr Vertrauen vorenthalten, der das Höchste geschaffen hat, das wir bis vor Kurzem kannten, und mit das Höchste, was wir überhaupt haben: unsere große

deutsche Literatur? Ich bedaure, daß wir für diese Session noch auf die Vorlage des Preßgesetzes verzichten müssen, aber ich wünsche wenigstens und hoffe, daß der andere Theil des Beschlusses, den der Reichstag im vorigen Jahre faßte, um so mehr seine volle Verwirklichung finde, nämlich, daß der Preßgesetzentwurf rechtzeitig der vollen Oeffentlichkeit und der öffentlichen Kritik übergeben werde, und ich spreche zugleich die Zuversicht aus, daß er in einer solchen Gestalt erscheinen werde, daß er die öffentliche Kritik nicht zu scheuen habe. Meine Herren, die erleuchtete Staatsleitung des neuen Deutschen Reichs hat die deutsche Nation so hochgestellt, daß wir uns jeder andern Nation ebenbürtig dünken, jeder mit gerechtem Stolze gegenübertreten können; hoffen wir, daß auch in diesem Punkte, der nicht der unwichtigste ist, in dem Punkte der Behandlung der Presse, der Behandlung des öffentlichen Geistes der Nation, man diesen hohen und freien Standpunkt nicht verleugne, daß man uns nicht nöthigen werde, die Augen beschämt niederzuschlagen vor anderen Nationen, die sich hier einer vollen Freiheit erfreuen; hoffen wir, daß die Reichsregierung sich auch hier ganz auf die Höhe stellen werde, die ihrer und der großen Nation, die sie geschaffen hat, würdig ist!

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Kusserow hat das Wort.

Abgeordneter **von Kusserow:** Ich stimme mit dem geehrten Herrn Vorredner darin überein, daß es eine große Ueberwindung kostet, über eine Materie zu sprechen, die schon vielfach Gegenstand der Verhandlung in diesem Hohen Hause gewesen ist. Wenn ich nichts destoweniger mich erkühne, das Wort zu ergreifen, so thue ich es deshalb, weil ich es denjenigen politischen Freunden schulde, die mir das Vertrauen geschenkt, mich an den Verhandlungen zu betheiligen, welche zu dieser Interpellation geführt haben. Ich entledige mich dieser Pflicht aber um so lieber, als ich durchdrungen bin von der Richtigkeit derjenigen Anschauungen, die wir bisher haben aussprechen hören. Ich erfülle auch eine Pflicht, weil ich mich gebunden fühle, diejenigen Erfahrungen, die ich Dank dem Staatsdienste, der mich ins Ausland geführt hat, dort habe sammeln können, auch gelegentlich zum Besten des Vaterlandes zu verwerthen, wenigstens den Versuch zu machen.

Meine Herren! Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß das Zustandekommen eines wirklich freisinnigen Preßgesetzentwurfs im Schooße des Bundesraths wesentlich bedingt ist durch den Grad des Vertrauens, welchen die Verbündeten Regierungen gewinnen können, daß es ihnen gelingen wird, sich mit uns über diejenigen Kautelen zu verständigen, mit denen die Preßfreiheit in einem geordneten Gemeindewesen begleitet sein muß. Ich glaube daher die Verpflichtung zu haben, nach beiden Seiten hin die Frage zu erörtern.

Meine Herren, was die Kaution und die Entziehung der Befugnisse in Ausübung des Preßgewerbes betrifft, so glaube ich, daß nach dem, ohne principiellen Widerspruch von allen gegen 37 Stimmen gefaßten Beschluß des Reichstages sich diese beiden Elemente des Präventivsystems in dem zu erwartenden Gesetzentwurf nicht wieder vorfinden werden.

Was die vorläufige Beschlagnahme anlangt, so bin auch ich der Ansicht, daß dieselbe fortzufallen habe. Ich glaube indeß, daß es zwei Ausnahmen giebt, welche das Gesetz selbst vorsehen muß. Der eine Fall ist meines Erachtens der Kriegszustand. Meine Herren, Sie werden sich derjenigen süddeutschen, oder ich will genauer sagen bayerischen Zeitungsartikel erinnern, welche, wie wir das bei einer Gelegenheit, an die nicht Alle mit Genugthuung zurückdenken, hier vernommen haben, nach dem Ausbruch des Krieges in Bayern erschienen. Ich bin der Ansicht, daß die Reichsregierung nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht hat, dem großen Publikum die Last eines Belagerungszustandes möglichst zu ersparen; sie würde indeß zur Verhängung eines solchen genöthigt sein, wenn ihr das Preßgesetz nicht die Mittel in die Hand gäbe, in anderer Weise landesverrätherische Journalisten und deren Hintermänner unschädlich zu machen.

Der zweite Fall, für welchen ich glaube, daß wir nicht ganz der vorläufigen polizeilichen Beschlagnahme entbehren können, betrifft den Vertrieb auswärtiger Zeitungen. Meine Herren, grade mit Rücksicht darauf, daß die auswärtige Preßgesetzgebung eine so verschiedene ist, ist es unvermeidlich, daß viele von den auswärtigen Preßerzeugnissen, die bei uns umgesetzt werden, einen Inhalt haben, der nach unseren Gesetzen überhaupt und nach unseren Sitten strafbar und verwerflich ist. Jeder von Ihnen, der öfter ein amerikanisches Zeitungsblatt in die Hand genommen hat, wird nicht grade großen Geschmack daran finden, auf der vierten Seite eine Anzahl von Annoncen, aber Dutzendweise, vorzufinden, welche offen und unverhohlen zur Begehung von Verbrechen oder von Handlungen, die nach unseren Strafgesetzen Verbrechen sind, auffordern und hierfür erleichternde Mittel empfehlen. Ich glaube daher, daß wir, wenn wir nicht allzu schnell mit dem Ausschluß solcher Zeitungen vorgehen wollen, unseren Exekutivbehörden die Möglichkeit lassen müssen, derartige Zeitungen mit strafbaren Inhalt durch die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme unschädlich zu machen. Auch haben wir kein Mittel, die Urheber anders zu verfolgen und zu treffen.

Im Uebrigen aber, meine Herren, bin auch ich der Ansicht, daß die vorläufige Beschlagnahme schlimmer als die Censur ist. Die Censur wurde von einem Kollegium hochgebildeter Leute geübt, während die vorläufige Beschlagnahme meistens in den Händen von sachlich nicht immer unterrichteten Unterbeamten sich befindet. Ich würde mit Ausnahme der beiden Fälle, die ich mir erlaubt habe darzulegen, nur noch unter einer Bedingung für die Beibehaltung der vorläufigen Beschlagnahme stimmen können, wenn nämlich der Staat die Verpflichtung zur Entschädigung für die Versehen seiner Beamten sich auferlegen will, ein Grundsatz, den die preußische Regierung kürzlich noch in Bezug auf die Grundbuchordnung anerkannt hat.

Meine Herren, die Beseitigung dieser Präventivmittel wird meines Erachtens die deutsche Presse von dem moralischen Bann befreien, der bisher schädlich auf ihr gelastet hat. Um sich einen richtigen Begriff von der moralischen Wirkung desselben zu machen, gestatten Sie mir wohl, einen Vergleich zwischen der socialen Stellung eines englischen und eines deutschen Journalisten. In England wird der Journalist als solcher in jedem Kreise nicht weniger gern gesehen, als ein Beamter, Künstler oder Gelehrter, in England glauben nicht die Damen vornehmer Lords sich zu kompromittiren, wenn sie in Gesellschaft mit einem Journalisten sich freundlich unterhalten. Mehr als das: in England halten es ausgezeichnete Offiziere und Edelleute nicht für unter ihrer Würde, das Amt eines Zeitungsberichterstatters und die damit verbundenen materiellen Vortheile aus den Händen eines Redakteurs der Times, der Daily News, des Standard, des Daily Telegraph, der Saturday Review und anderer bedeutender Blätter entgegenzunehmen. Wie anders bei uns, meine Herren! Und woher kommt die schlechtere sociale Stellung unserer Journalisten, die Sie mir erlassen wollen, hier näher zu zeichnen? Sie kommt meines Erachtens her von dem moralischen Druck, der auf denjenigen natürlicherweise lastet, welche es über sich nehmen, trotz dieser, einer vergangenen Zeit angehörigen Polizeiaufsicht, sich diesem Berufe zu widmen. Heben Sie diesen Bann auf, und die deutsche Presse wird besser werden nach allen Richtungen hin. Diejenigen, die sich jetzt vor der Preßfreiheit fürchten, werden einsehen lernen, daß der Beruf des Journalisten ein ebenso ehrenvoller und dem Staate nützlicher ist, als der Stand eines Beamten, eines Gelehrten oder eines Künstlers.

Meine Herren, die Leistungsfähigkeit der Presse hängt

aber nicht lediglich von dem guten Willen und von der Intelligenz derer, die sich damit befassen, ab, sondern auch von den materiellen Mitteln, über die dieselbe verfügen kann. Der Absatz der Zeitungen gewährt diese Mittel. Gestatten Sie mir auch in dieser Beziehung einen Vergleich zwischen der englischen und deutschen Presse. Meine Herren, ich hatte die Ehre, während des Krieges in London bei der deutschen Botschaft zu fungiren, und da habe ich es gesehen, in welcher überfluthenden Masse die Zeitungen in den Straßen ungehindert Absatz fanden; ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß diejenigen Blätter, die ich mir vorhin erlaubt habe hier namentlich anzuführen, durchschnittlich einen täglichen Absatz von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Million Exemplaren gehabt haben. Meine Herren, im Verhältniß zu den durch diesen Absatz erlangten äußeren Mitteln standen natürlicherweise auch die Leistungen der englischen Blätter. Ich habe es nicht mit Freuden zugeben müssen, daß die Berichte englischer Blätter vom Kriegsschauplatz den Vorzug verdienten nach allen Richtungen hin vor der durchschnittlichen Berichterstattung deutscher Blätter. Aber ich frage, meine Herren, wo ist denn ein deutsches Blatt in der Lage gewesen, nur tausend Thaler in einem Monat für eine derartige Berichterstattung aufzuwenden, während ich weiß, daß englische Blätter Tausende von Pfunden in einem Monat für denselben Zweck verausgabt haben. Wenn man diesen Vergleich festhält, so glaube ich, sind wir der deutschen Presse zu Dank verflichtet, daß sie das patriotische Opfer gebracht hat, trotz dieser Erschwernisse so viel zu leisten, als sie gethan.

Meine Herren, an diesem Unterschiede, der so schwer auf der deutschen Presse und dem deutschen Publikum lastet, trägt meines Erachtens die Zeitungsstempelsteuer vornehmlich die Schuld. Ich gehe nicht näher auf das Wesen der Zeitungsstempelsteuer ein, denn sie ist ja wiederholt näher erörtert worden, sondern ich begegne dem möglichen Einwurfe, daß die Regelung dieser Frage nicht in den Schooß dieses Hauses gehört, daß sie eine finanzielle Frage der einzelnen Staaten sei. Ich leugne dies und werde versuchen, Ihnen den Nachweis an der Hand einer Aeußerung zu führen, welche im vorigen Jahre bei einer anderen Gelegenheit von dem Regierungstische gefallen ist. Die Herren Dr. Prosch und Braun brachten in der vorigen Frühjahrssession den Antrag ein, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag in seiner nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die in den einzelnen Bundesstaaten von dem Gewerbe im Umherziehen entrichteten Abgaben im Bereiche der Gültigkeit der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nach einheitlicher Ordnung als Reichssteuern zu behandeln sein würden. Der Vertreter des Reichskanzler-Amts gab eine Erklärung ab, in welcher es unter anderen wörtlich heißt:

> „Der Grundgedanke des Antrages, daß die Absicht, welche die Bundesgewerbe-Ordnung in Betreff des Gewerbebetriebes im Umherziehen verfolgte, zum großen Theil durch die Besteuernng dieses Gewerbebetriebes in den verschiedenen Bundesstaaten illusorisch gemacht werden kann, dieser Grundgedanke ist durchaus anzuerkennen."

An einer späteren Stelle seiner Rede führte der Herr Kommissar der Reichsregierung überzeugend aus, daß die Anordnungen des Artikel 4 Nr. 2 der Reichsverfassung, wonach die „Bestimmungen über den Gewerbebetrieb" der Bundes-, resp. Reichsgesetzgebung anheimfallen und daß eine volle Ausführung dieses Artikels dahin führen müsse, auch die steuerrechtlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb zum Gegenstande der Bundes-Gesetzgebung zu machen. Nur auf diesem Wege sei es möglich, diejenige Gemeinsamkeit der Nation in ihren, den Gewerbe- und Handelsbetrieb betreffenden Institutionen herbeizuführen, welche die Verfassung im Auge habe.

Hiernach, meine Herren, ist es für mich nicht zweifelhaft, daß die Organe des Reiches durch die Verfassung selbst befugt sind, die Regelung dieser Frage durch das Reichspreßgesetz eo ipso herbeizuführen.

Derselbe Herr Regierungskommissar führte allerdings damals aus, daß dem Antrage augenblicklich nicht entsprochen werden könnte wegen der großen technischen Bedenken und Schwierigkeiten, die es habe, das Hausirgewerbe von dem stehenden Gewerbe zu trennen. Mit Rücksicht darauf zogen die Herren Antragsteller ihren Antrag damals zurück.

Nun, meine Herren, es wird Niemand behaupten wollen, daß die Zeitungsstempelsteuer zur Steuer vom stehenden Preßgewerbe in dem Verhältniß steht, wie die Hausirsteuer zur stehenden Gewerbesteuer, und Niemand wird leugnen können, daß technisch die selbstständige Regelung der Zeitungs-Stempelsteuer keiner Schwierigkeit, keinem Bedenken begegnen würde. Finanziell würde höchstens einzuwenden sein, daß die augenblickliche Lage der Finanzen es nicht verstattete, in denjenigen Staaten, wo die Zeitungs-Stempelsteuer einen erheblichen Betrag einbringt, dieselbe schon jetzt zu beseitigen. Die Erklärung aber, welche der Herr Finanzminister von Preußen vorgestern abgegeben hat, berechtigt mich zu dem Vertrauen, daß auch dieses Bedenken nicht auf die Dauer eingewendet werden wird. Denn wenn auch gesagt ist, daß vorerst an eine Entlastung der ärmeren Steuerzahler gedacht werden solle, so glaube ich doch die Zuversicht aussprechen zu können, daß angesichts der großen Ueberschüsse im Reiche und in Preußen wir vielleicht gegründete Aussicht haben, schon in dem zu erwartenden Reichspreßgesetz die Zeitungsstempelsteuer als principiell aufgehoben bezeichnet zu finden. Denn politische Bedenken, die diesem von mir ausgesprochenen Wunsche entgegenstehen könnten, sind bisher von keiner Seite ausgesprochen worden, und ich würde ihnen erst entgegensehen.

Meine Herren, ich wende mich nun zu den Kautelen, welche der Staat und das Publikum einer freien Presse gegenüber zu verlangen berechtigt ist. Den Schuldigen ausfindig zu machen, hat von jeher die größten Schwierigkeiten bereitet; unmöglich ist es nicht. Ich glaube aber, daß gerade nach dieser Richtung hin die Frage bisher nicht so erschöpfend behandelt worden ist, als mein geehrter Herr Vorredner angenommen hat, denn wahrscheinlich werden es gerade die Schwierigkeiten nach dieser Richtung hin sein, welche im Schooße der Verbündeten Regierungen das Zaudern veranlaßt haben, welches die Erfüllung des uns im vorigen Jahre so bereitwillig gegebenen Versprechens bisher unmöglich gemacht hat. Auch in dieser Beziehung möchte ich Ihnen empfehlen, auf die englische Gesetzgebung als mustergültig Rücksicht nehmen zu wollen; denn wenn es überhaupt irgend einen gesetzgeberischen Gegenstand giebt, der sich zur Verpflanzung von einem Lande in ein anderes eignet, so ist es die englische Preßgesetzgebung. In England gehen die Kautelen gegen den Mißbrauch der Presse Hand in Hand mit der Entwickelung der Preßfreiheit; ohne diese Kautelen kommt man zu derjenigen Preßfreiheit, die ich in einem anderen Lande kennen gelernt habe, nämlich in den Vereinigten Staaten, die vielleicht für die dortigen Verhältnisse passen mag, welche ich aber für uns nicht wünsche. Die amerikanische Preßgesetzgebung ist allerdings sehr einfach, sie beschränkt sich auf Artikel 1 der Konstitution und sagt: der Kongreß soll kein Gesetz machen, welches geeignet ist, die Freiheit der Presse und der Rede zu beschränken. Meine Herren, das führt zu solchen Konsequenzen, daß man, um einen politischen Gegner oder einen Konkurrenten auf materiellem Gebiete zu schädigen, sich nicht entblödet, seinen Charakter zu verunglimpfen, und wenn das noch nichts verschlägt, sogar in das Heiligste der Familie einzugreifen und Frau und Tochter in den Staub zu ziehen. Meine Herren, nach solcher Preßfreiheit wird sich in diesem Hause wohl Niemand sehnen, darum empfehle ich nicht die amerikanische, sondern die englische Preßfreiheit. In England hat das Zartgefühl des Rechtsbewußtseins gleichen Schritt gehalten

mit der Entwickelung der Preßfreiheit, und Sie werden gerade in Bezug auf die Verantwortlichkeit in der englischen Gesetzgebung denjenigen Grundsatz vorfinden, den zu meinem Bedauern der Journalistentag, wenn ich die Ausführung in der uns soeben mitgetheilten Denkschrift richtig verstanden habe, für bedenklich gehalten hat. Er besteht nämlich darin, daß die Verantwortlichkeit sich auf die Thatsache erstreckt und nicht auf den dolus. Dem englischen Richter ist es ganz gleichgültig in Bezug auf die Strafe selbst, ob der Herausgeber oder der Eigenthümer um den strafbaren Inhalt gewußt hat, er berücksichtigt dies nur in Bezug auf die Höhe des Strafmaßes. Nach dem Ausspruche eines englischen Juristen Parke gereicht es Niemand zur Entschuldigung, wenn er ein Libell veröffentlicht und wenn sich nachher herausstellt, daß er von dessen strafbarem Inhalt nichts gewußt hat. Shortt, ein anderer Jurist, der kürzlich ein sehr empfehlenswerthes Werk über die englische Preßgesetzgebung geschrieben hat, — das Werk heißt „on Law of Libel" — Shortt sagt: ein Richter, welcher bei einer Klage wegen Libell den Geschworenen die Frage zur Entscheidung vorlegen wollte, ob der Verklagte bei der Veröffentlichung den Kläger zu beleidigen beabsichtigt habe, würde die Geschwornen falsch instruiren. Es ist also englischer Grundsatz, daß es auf die Thatsache der Veröffentlichung des Libells ankommt. Die Bestrafung tritt ein, wenn konstatirt werden kann, daß dem Kläger ein Nachtheil erwachsen ist; steht dies fest, so wird eine Strafe verhängt. Im Zusammenhang mit diesem Princip steht es, daß der Eigenthümer des Blattes mit verhaftbar ist, und zwar in erster Linie. Dies scheint mir für die civilrechtliche Verfolgung sehr wichtig, und ich gebe zu bedenken, daß die Annahme dieser Principien auch bei uns immer mehr von Bedeutung werden kann, jemehr die Presse aus einzelnen Händen in die Hände unsichtbarer Gewalten übergeht. Wenn man große Geldmittel zusammenthut, um ein Preßunternehmen in Scene zu setzen, so findet man ohne zu große Mühe Jemand, der für gutes Honorar eventuell eine Strafe absitzt. Wenn man aber ordentliche Kautelen gegen den Mißbrauch der Presse schaffen will, so wird man auch zur Erkennung größerer Geldbußen kommen müssen. Da wird es hart sein, nur diejenigen verantwortlich zu machen, welche, dem Eigenthümer der Zeitung gegenüber, nur das Amt von Sachwaltern übernommen haben. Es könnte ja möglicherweise im Interesse eines Unternehmers liegen, in Bezug auf diejenigen Leute, welchen er die Ausübung des Preßgewerbes anvertraut, weniger wählerisch zu sein. Ich will Sie nicht mit weiterem Eingehen auf die englischen Verhältnisse ermüden. Ich glaube aber, daß die wenigen von mir angedeuteten Gesichtspunkte genügen werden, um meine Behauptung zu rechtfertigen, daß die Frage bei uns noch nicht nach allen Richtungen hin erwogen ist und daß man sich, angereizt durch die auch von mir enthusiastisch geliebte englische Preßfreiheit verführen läßt, die Kautelen zu übersehen, die der englische Gesetzgeber dem Mißbrauch der Preßfreiheit entgegengestellt hat.

Meine Herren. Ich schließe mit der Bemerkung, daß Sie sich versichert halten mögen, daß die freie Konkurrenz unter Abschaffung der von uns hier kritisirten Präventivmaßregeln und unter der Voraussetzung, daß die von der englischen Gesetzgebung seit einem halben Jahrhundert sanktionirten, respektive in letzter Zeit ausgeführten Kautelen auch bei uns Eingang finden, daß die freie Konkurrenz auf die Presse gerade die gegentheilige Wirkung haben wird, als man auf manchen Seiten befürchtet. Man ist besorgt, daß die Entfesselung der Presse eine Menge schädlicher Winkelblätter hervorbringen könnte. Auch in England bestehen Winkelblätter, die des Lebens nicht werth sind, sie sterben aber auch in England wie die Eintagsfliegen. Es ist gerade Dank dem großen Verkehr, Dank der Erleichterung, welche die Gesetzgebung für den Vertrieb der Zeitungen durch die Straßen und durch das ganze Land gewährt hat, daß gerade größere, also mit größeren Mitteln und größerer Intelligenz betriebene Blätter in die entferntesten Schlupfwinkel des Reichs eindringen können. Meine Herren. Nicht in der Preßfreiheit besteht eine Gefahr. Die Gefahr ist die Einseitigkeit. An der Einseitigkeit leiden bei uns nicht blos die ärmeren, sondern auch die wohlhabenderen Klassen. Es giebt verhältnißmäßig nur Wenige, die sich mehrere Zeitungen gleichzeitig abonnementsweise halten können oder wollen; und Sie werden nicht leugnen, daß schon ein großer Grad politischer Selbstständigkeit und Bildung dazu gehört, um sich dem Einflusse zu entziehen, den täglich persönliche oder gedruckte Lehrmeister auf uns auszuüben in der Lage sind. In England ist dies weniger möglich, weil dort das Zeitungsabonnement ein vollständig sekundärer Begriff ist. Es wird Niemand einfallen außer Behörden und großen Firmen, welche für ihre bestimmten Zwecke gewisser Zeitungen zur bestimmten Zeit nicht entbehren können, es wird, sage ich, im Allgemeinen dem Zeitungslesenden Publikum nicht einfallen, sich auf bestimmte Zeitungen zu abonniren. Man geht auf die Straße und findet alle zwanzig bis dreißig Schritte die Gelegenheit, sich diejenigen Zeitungen zu kaufen, deren man gerade mit Rücksicht auf einen bestimmten Gegenstand, über welchen man sich belehren will, bedarf oder für die man sich aus einem beliebigen Grunde entscheidet. Dies hat zur Folge, daß man sich heute die und morgen jene Zeitung kauft. Ich habe häufig die Erfahrung gemacht, daß ein gewöhnlicher Arbeiter, nachdem er sich eben für einen nach dortigen Begriffen billigen Kaufpreis eine Zeitung erstanden hatte, dieselbe durchflog und an der nächsten Straßenecke gegen eine andere Zeitung eintauschte. Meine Herren, unter solchen Verhältnissen ist Einseitigkeit schwer. Ich frage Sie, kann man Jemandem zumuthen, daß er sich alle sogenannten guten Zeitungen gleichzeitig halte? Wenn ein Politiker sich je nach seinem Standpunkte das Organ seiner Partei und das eine oder andere Blatt der Gegenparteien hält, so ist dies gewiß anerkennenswerth. Ich fühle zum Beispiel manchmal das Bedürfniß, mich aus der Germania zu belehren; aber es kann Niemand verlangen, daß ich zu den übrigen Zeitungen mir auch noch die Germania halte. Ich muß daher in ein Lesekabinet gehen und vielleicht zwei Stunden warten, bis das eine Exemplar der Germania frei wird. Dies aber häufiger zu thun, habe ich nicht die Zeit noch Geduld. Ich nehme an, daß die Abonnenteen der Germania sich im umgekehrten Falle befinden und nach der andern Seite belehrungsbedürftig sind. So lange aber nicht alle Hemmnisse beseitigt werden, welche den Vertrieb der Zeitungen bisher beschränkten, wird das verbreitete Uebel der Einseitigkeit fortdauern und mit diesen Hemmnissen wird die Preßfreiheit auch unter Aufhebung der einzelnen von uns früher kritisirten Präventivmaßregeln, wie die Kaution und vorläufige Beschlagnahme, eine Illusion bleiben. Ich empfehle Ihnen das Muster der englischen Preßfreiheit mit den Kautelen des englischen Rechtes. Denjenigen aber, die bisher deren Einfluß im entgegengesetzten Sinne ausgeübt haben sollten, möchte ich zurufen, daß, wenn Schiller heute lebte, er den Marquis Posa sagen lassen würde: Schenken Sie Preßfreiheit! —

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Erhard hat den Schluß dieser Besprechung beantragt. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die in Folge der Interpellation Wiggers eingeleitete Besprechung nunmehr schließen wollen.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Büreau darüber zweifelhaft, ob jetzt die Majorität steht. Es entspricht der bisherigen Praxis

des Hauses, wenn in solchem Falle das Wort weiter gegeben wird.

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Ich höre soeben zu meinem Bedauern eine sehr laute Aeußerung des Privatgesprächs, die sich verwundert darüber ausspricht, daß über diesen Gegenstand hier noch weiter diskutirt werden soll, so will ich den Ausdruck, der unparlamentarisch war, hier gleich übersetzen. Ich meine doch, daß allerdings der Reichstag kaum eine wichtigere Aufgabe haben kann, als dieser Frage selbst ins Angesicht zu sehen. Wenn hier von öffentlicher Tribüne behauptet werden kann, daß der leitende Staat des Deutschen Reiches in der Preßgesetzgebung der am weitesten zurückgebliebene sei, so ist das ein Schaden, der der öffentlichen Erörterung dringend bedarf, und ich glaube, es ist an der Zeit zu untersuchen, auf wessen Seite denn die Schuld liegt, daß dieser Schaden noch besteht. Meine Herren, auf Seiten der Volksvertretung liegt sie in Preußen nicht, denn von dem Augenblick an, wo auch nur die Spur einer freieren Regung eintrat, wo die Konflikte zwischen Regierung und Volksvertretung beseitigt waren, hat es an Anregung nicht gefehlt diese Sache zu erledigen. Schon in dem Jahre 1867 ist das Abgeordnetenhaus mit denselben Anträgen befaßt gewesen, welchen später der Reichstag seine Zustimmung gegeben hat, nämlich die Aufhebung der Kautionen und die Aufhebung der polizeilichen Beschlagnahmen betreffend. Die preußische Regierung hatte ihrerseits es dann abgelehnt auf diese einzelnen Punkte einzugehen; sie sagte, sie müsse viel mehr die Preßgesetzgebung im Ganzen ordnen und versprach eine solche Ordnung. In der Session des Jahres 1869/70 stand das preußische Abgeordnetenhaus der preußischen Regierung genau so gegenüber, wie jetzt der Reichstag der Reichsregierung. Es hatte das Abgeordnetenhaus in der vorangegangenen Session die Zusage von dem Herrn Minister des Innern empfangen, daß in der nächsten ein vollständiges Preßgesetz dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden sollte und als nun im Januar 1870 diese Zusage nicht erfüllt ward, da nahm auf meinen und den Antrag des Abgeordneten Eberty das Haus der Abgeordneten einen Gesetzentwurf an, der vollständig oder doch fast vollständig gleichlautend war mit dem Gesetze, wie es der Reichstag auf Antrag der Abgeordneten Völk und Wiggers angenommen hat. Damals verhielt sich die Regierung vollkommen schweigend; und mit dem Herbst oder dem Winter des Jahres 1870 ging die ganze Gesetzgebung über die Presse von der preußischen Regierung an das Reich über. Die Verpflichtungen also, meine ich, die so seit mehreren Jahren auf der preußischen Regierung lasten, sie sind im vollen Maße auf das Reich übergegangen; denn das Reich hindert im Augenblick den preußischen Staat, mit einer eigenen Preßgesetzgebung vorzugehen. Deshalb glaube ich, ist es allerdings dringend, daß die Sache hier so angeregt werde und ein solcher Druck auf die Reichsregierung geübt werde, daß wir die Vorlage noch in dieser Session bekommen; denn nur, wenn das erreicht wird, ist möglich, was einer der Herren Vorredner als Wunsch ausgesprochen hat, daß die öffentliche Meinung Kritik an dem Entwurf übe und wir sowohl als die Presse sich verständigen über derartige kleine Abweichungen, wie sie vielleicht noch bestehen in den Auffassungen auf dieser Seite des Hauses und auf jener (der Rechten); denn ich freue mich, daß auch der letzte Herr Redner durchaus im großen Ganzen mit dem Systeme der Präventivmaßregeln brechen will. Macht er damit Ernst, so wird er unsere Unterstützung finden und wir werden nicht abgeneigt sein, auf dasjenige einzugehen, was er etwa in der Verschärfung der Verantwortlichkeit der bei der Presse betheiligten Personen im richterlichen Wege fordert. Aber, meine Herren, daß auch die thatsächlichen Zustände in Preußen dringend eine Abhülfe erfordern, das liegt doch auf der Hand, das haben neuere Erfahrungen bewiesen, wo hier Zeitungen polizeilich mit Beschlag belegt worden sind lediglich eines Irrthums halber. In diesen Tagen, meine Herren, ist ferner mir persönlich wieder ein zufälliges Beispiel des flagranten Zustandes geworden. Ich habe in meiner Hand ein Blatt der Volkszeitung, welches am 26. April 1867 vorläufig mit Beschlag belegt worden ist und mir zurückgeliefert worden ist am 4. März 1872,

(Hört, hört! Heiterkeit.)

also fast nach Verlauf von fünf Jahren. Meine Herren, um keinen Irrthum aufkommen zu lassen, will ich allerdings zugeben, daß ich unfreiwillig einigermaßen an dieser Verzögerung mit Schuld bin; unfreiwillig, sage ich, und ungerechtfertigter Weise; denn wenn schon der Abgeordnete Biedermann das preußische Preßgesetz vom Jahre 1851 als eine der trübseligsten Ausgeburten der Reaktionszeit kritisirt hat, so war es doch erst noch einer späteren Zeit, ja selbst noch der Zeit nach dem Konflikte vorbehalten, das Gesetz noch durch eine künstliche Auslegung zu verschönern. § 35 des Preßgesetzes schreibt ausdrücklich vor, daß wenn der Verleger oder Eigenthümer des Blattes bei seiner ersten Vernehmung den Herausgeber eines Artikels, oder den Verfasser nennt, dann der Verleger, der Eigenthümer von strafrechtlicher Verfolgung freibleibt. Um einen schärferen Druck auf die Presse auszuüben, griff man aber später in Preußen zu der künstlichen Auslegung, daß der verantwortliche Redakteur nicht identisch sei mit der Person des Herausgebers, sondern, daß zu dem Begriffe des Herausgebers eine Person gehöre, welche einen Artikel jedes Mal mit Kenntniß seines Inhalts zum Drucke befördert hat, und man wollte daher in den Aeußerungen des Verlegers, wenn er sagt: ich nenne den Verfasser nicht, aber der Herausgeber des Artikels ist der Redakteur, keine Exculpation des Verlegers, des Eigenthümers anerkennen, sondern erhob auch Anklage nicht nur gegen den verantwortlichen Redakteur, sondern auch gegen den Verleger und Eigenthümer, und aus diesem Grunde bin auch ich mit diesem Processe befaßt worden, und es ist allerdings mehrmals vorgekommen, daß die Termine, die in diesem Processe anstanden, in die Zeit fielen, wo der Reichstag versammelt war und wo der Reichstag die Suspension der Termine verfügt hatte. Gleichwohl ist durch das Schlußerkenntniß des Kammergerichts vom 6. September 1870 diese künstliche Interpretation des Preßgesetzes zurückgewiesen worden und ich bin der vollständigen Verantwortlichkeit über diesen und ähnliche Artikel entbunden worden, und man hat die Unrichtigkeit dieses Grundsatzes anerkannt, obschon noch im Jahre 1869 der Oberstaatsanwalt diese Interpretation aufrecht erhielt, indem er gegen das frühere Erkenntniß appellirte. So hat sich die Sache allerdings hingezogen bis zum September 1870, wo das letzte auch den Inhalt des fraglichen Artikel freisprechende Erkenntniß erfolgte, gleichwohl hat es immer noch $1\frac{1}{2}$ Jahre Zeit gebraucht, was mir unerfindlich ist, das in Rede stehende Blatt frei zu geben, vom September 1870 bis zum März 1872. Meine Herren, dem gegenüber glaube ich, wäre es doch wohl an der Zeit, daß eine Gesetzgebung eingeführt würde, welche auch das Preßeigenthum sicher stellt und damit, wie ich anerkennen muß, zur Verbesserung der äußeren Stellung der Presse beitragen würde, welche allerdings, wie der Herr Vorredner richtig hervorgehoben hat, die Grundbedingung für eine würdigere und ausreichendere Erfüllung der Pflichten ist, welche der Presse im öffentlichen Interesse obliegen. Der Herr Vorredner hat auch mit Recht darauf hingewiesen, daß eine der wichtigsten Hemmnisse in der Erfüllung der Aufgabe der Presse die Preßauflage unter dem Namen des Stempelsteuer-Gesetzes ist, welche der norddeutschen Presse innerhalb Preußens noch aufgelegt ist und ich stimme seiner Ausführung nicht nur bei, daß sowohl von financiellem Gesichtspunkt, vom steuergewerblichen Gesichtspunkte aus, die Sache von Reichswegen in die Hand genommen werden kann, als ich meinerseits dieser Ausführung auch noch das Motiv

hinzufügen möchte, daß das Reich, weil es eben mit der Gesetzgebung über die Presse betraut ist, auch vollkommen befugt ist, die Presse gegen derartige Staatsauflagen zu schützen, wie ja schon in die Frankfurter Verfassung von 1848 ein ausdrücklicher Paragraph aufgenommen war, der die Preßfreiheit dahin definirte, daß sie weder durch Preßverbote, noch durch Staatsauflagen beschränkt werden dürfe. Deßhalb liegt es vollständig in der Kompetenz des Reichstags glaube ich, in das Reichspreßgesetz eine derartige Bestimmung hineinzubringen, welche das Beschweren der Presse in den einzelnen Staaten mit Staatsauflagen verbietet. Ueberdies ist es ja notorisch, das derartige Auflagen nicht erhoben worden sind im finanziellen Interesse der betreffenden Staaten, sondern um der Presse einen Zügel anzulegen, und neuerdings ist anerkannt worden, daß das finanzielle Interesse nunmehr kein Hinderniß sein würde, die Einnahmen, welche allerdings aus dieser Auflage weit über Erwarten gestiegen sind, zu entbehren. Deshalb wird der Reichstag eben so befugt als berechtigt sein, eine Bestimmung in das Preßgesetz aufzunehmen, welche der Stempelsteuer in Preußen ein Ende macht, und wenn ich mich nach geheimen Gründen umsehe, welche wohl die Vorlage eines Preßgesetzes verzögert haben, so möchte ich einen solchen gerade in diesem Umstande suchen: ich glaube, die preußische Regierung ist langsam in dieser Angelegenheit, weil sie sich nicht von Reichs wegen vorschreiben lassen will, daß dieser Stempelabgabe ein Ende gemacht werde, dieser Stempelabgabe, welche die Aufgaben der Presse erschwert und welche zum anderen — das will ich, gegenüber einer Aeußerung des preußischen Herrn Finanzministers hier anführen — eine Steuer ist, welche auch auf den weniger bemittelten Volksklassen mehr lastet, als auf den reichen; denn die wohlfeilen Blätter sind verhältnißmäßig stärker besteuert als die großen, weil bei den großen durch das Steuermaximum eine Grenze vorhanden ist, wo sie die Steuer nicht mehr trifft, während jede kleine Zeitung von der Steuer bis zum vierten Theile ihres Bruttoertrages getroffen werden kann, und wenn das der Fall ist, so werden Sie begreiflich finden, daß die Presse nicht in der Lage ist, in der Weise, wie der Herr Vorredner gewünscht hat, mit der auswärtigen zu wetteifern. Aber, meine Herren, auch in anderer Beziehung wäre es wünschenswerth, daß man die Bedeutung der Presse allseitig richtig würdigte, und wenn der Herr Vorredner darauf hingewiesen hat, wie bedeutend die Leistungen der auswärtigen Presse auf dem Kriegsschauplatz gewesen, so hat das nicht allein seinen Grund darin, daß eben der auswärtigen Presse größere Mittel zur Verfügung standen, sondern auch in der Art und Weise, wie von unsern militärischen Befehlshabern die auswärtigen Korrespondenten gegenüber den deutschen bevorzugt worden sind,

(Hört! Hört! links)

nicht nur bevorzugt in der Art der Mittheilung, sondern auch bevorzugt in der Art, wie man eine Kritik von ihnen hingenommen hat; denn es ist mir das Faktum noch wohl erinnerlich, daß einer der fähigsten deutschen Kriegsberichterstatter, der Hr. Voget von der Frankfurter Zeitung, ausdrücklich ausgewiesen worden ist vom Kriegsschauplatze, weil er sich einmal eine Kritik über die Operationen des Großherzogs von Mecklenburg erlaubt hat. Meine Herren, wenn man in der Weise mit ungleichem Maße mißt, so ist es natürlich, daß die Leistungen der einheimischen Presse gegenüber der auswärtigen zurückstehen. Daß aber die einheimische Presse auch den militärischen Interessen des Staates nicht nur im Großen nutzen kann, sondern auch im Kleinen recht einschneidende Schattenseiten hervorhebt und zu Verbesserungen Anlaß geben kann, das hat ein Vorfall, der vor dem hiesigen Gericht in den jüngsten Tagen gespielt hat, recht deutlich bewiesen. Meine Herren, während der Mobilmachung erschien in mehreren hiesigen Zeitungen ein Klageschrei aus Magdeburg über die im Augenblicke des höchsten patriotischen Aufschwunges stattfindenden Mißhandlungen bei der Einexercirung von Rekruten.

Meine Herren, die Staatsanwälte waren auch rasch bei der Hand, wegen dieses von Herren Dr. Ruß in Berlin hier veröffentlichten Artikels Anklage wegen Verläumdung der Militärbehörde zu erheben. Und, meine Herren, was ist das allerdings verspätete, aber doch zur Genugthuung gereichende Resultat gewesen? daß die Wahrheit der behaupteten Thatsachen in allen Stücken begründet worden ist, daß die fraglichen Zeitungen von der Anklage der Verläumdung freigesprochen worden sind und daß die betreffenden Unteroffiziere, die sich diese Mißhandlungen haben zu Schulden kommen lassen, freilich mit sehr geringen Strafen weggekommen sind — ich glaube, mit drei Tagen Mittelarrest, was ich den Herren, die in der Kommission über das Militär-Strafgesetzbuch sitzen, zur geneigten Berücksichtigung empfehlen möchte —;

(Heiterkeit.)

aber im Uebrigen hat hier die Presse gegenüber den Verfolgungen doch wieder bewiesen, daß durch sie Mißbräuche an den Tag gekommen sind, welche sonst immer mit dem Mantel der Vergessenheit bedeckt geblieben wären und daß Leute zu ihrem Rechte durch die Presse verholfen ist, wie sie es in dem geordneten, sogenannten Beschwerdewege in der Militärverwaltung niemals würden erhalten haben. Aus allen diesen Gründen, — aus dem Nutzen, den die Presse trotz des auf ihr noch immer lastenden Druckes schon gewährt hat, noch mehr aber aus dem Grunde, daß sie, wie wir alle mit Sicherheit erwarten können, weit mehr in der Förderung der nationalen Aufgaben unseres Reiches leisten würde, wenn sie von allen Fesseln entbunden wird, — deshalb meine ich, ist es hoch an der Zeit, daß die Regierung mit der Regelung dieser Frage vorgeht und der Reichstag sein Gewicht in die Waagschale wirft, damit wir doch wenigstens in dieser Session den Entwurf zu Gesichte bekamen, damit die Reichsregierung wenigstens offen Farbe bekennt, ob sie für die Freiheit der Presse eintreten oder ob sie die ausgetretenen Geleise der preußischen inneren Politik in dieser Frage ferner verfolgen will. Meine Herren, es ist mehrfach hier gesagt worden bei der Strafgesetzgebung, sowohl bei der civilen, wie noch neulich von Seiten des Regierungstisches in Bezug auf die militärische, diese Unifikation unseres Strafrechtes würde von wesentlich politischer Bedeutung sein. Ich will das nicht bestreiten, daß es auch ein Gefühl der Einheit giebt, dasselbe Recht, dieselben Strafen im ganzen Reiche zugemessen zu erhalten, wenn man sich eines Vergehens, eines Verbrechens schuldig gemacht hat. Aber, meine Herren, Gott sei Dank, ist doch nicht der größte Theil der Nation Verbrecher und nicht der größte Theil der Nation begeht Verbrechen und kann also dieser Wohlthat der Einheit theilhaftig werden. Ich meine, eine weit wichtigere Aufgabe der Einheit und deshalb von viel weitergreifender politischer Tragweite würde es sein, in allen deutschen Reichsbürgern das Gefühl der Rechtsgleichheit und Freiheit der persönlichen Rechte zu erwecken, wie sie nur in Staaten bestehen kann, wo die Freiheit der Presse vollständig gewährleistet ist.

(Lebhaftes Bravo! links.)

Präsident: Der Schlußantrag ist erneuert: der Abgeordnete Schröter (Ohlau) hat ihn wieder erhoben. Diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die die Besprechung über den Gegenstand der Interpellation der Abge-

ordneten Wiggers, Duncker und Genossen jetzt geschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Besprechung ist geschlossen und damit die erste Nummer der Tagesordnung erledigt.

Die zweite Nummer der Tagesordnung, zu der wir übergehen, ist

die Uebersicht über die Gesetzgebung, sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen für 1871/72 (Nr. 14 der Drucksachen).

Der § 3 des Gesetzes vom 9ten Juni 1871, auf welchen das Anschreiben des Herrn Reichskanzlers Bezug nimmt, lautet in seinen betreffenden beiden Passus wie folgt:

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei Auflagen von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstags gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Ich erwarte, ob aus dem Hause auf die Vorlage unter No. 14 bezügliche Anträge in meine Hand gelangen werden. Sollte das nicht geschehen, so würde ich am Schlusse der Besprechung dem Hause folgende Resolution vorschlagen:

Der Reichstag wolle beschließen zu erklären:

daß durch die Vorlegung der in Nr. 14 der Drucksachen enthaltenen Uebersicht vom 9. April dem § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 für den Zeitraum bis zum April 1872 genügt sei.

In der Besprechung, die ich eröffne, hat zuerst der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren! Wenn man die uns vorgelegte Denkschrift durchliest, dann kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, daß die Reichsregierung nicht die Hände in den Schooß gelegt, sondern viel, sehr viel gearbeitet hat. Ob vielleicht auch in dieser Beziehung hier und da zu viel geschehen ist, wie das ja im Jahre 1867 während der Diktaturperiode vielfach behauptet wurde, das kann ich meines Theils nicht genau übersehen; es fehlt mir dafür das Material. Ich glaube aber doch, daß nach einer Seite hin in der That etwas zu wenig geschehen ist, nämlich in Bezug auf das kommunale Wesen. Gerade in dieser Beziehung hatte der Herr Reichskanzler bei der Beschlußfassung über die Wiedervereinigung dieser alten deutschen Lande mit dem Reiche die Ueberzeugung ausgesprochen, daß es von ganz besonderer Erheblichkeit sein würde, diese deutschen Landestheile mit dem freieren deutschen Kommunalwesen thatsächlich bekannt zu machen, in der Ueberzeugung, daß hierdurch allein nach vielen Seiten hin Wunden geheilt und eine bessere Stimmung herbeigeführt werden könne. Es ist das zu meinem Bedauern nicht geschehen, wir lesen nur in dem Berichte, das es desfalls bei den französischen Einrichtungen sein Bewenden behalten habe.

Zur Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse, wie sie nun in den neuen Reichslanden geschaffen worden sind, ist auch das Reichsgesetzblatt für Elsaß-Lothringen auf dem Büreau vorgelegt worden. Ich muß nun gestehen, daß ich in der kurzen Spanne Zeit, die uns überhaupt zu dem Ende gewährt war, nicht die Möglichkeit gefunden habe, einen Einblick in diese Gesetzsammlung zu thun. Ich glaube aber auch, daß wir uns dessen leicht überhalten können, weil wir doch Alle die Ueberzeugung haben, daß zur richtigen Beurtheilung des hier Niedergelegten nicht blos die Wortuntersuchung genügt haben würde, sondern daß es unbedingt erforderlich gewesen wäre, auch mit den konkreten Verhältnissen jener Landestheile, mit den Bedürfnissen und Wünschen jener Bevölkerung mehr bekannt zu sein, als bei mir dies gegenwärtig der Fall ist. Nach Einer Seite hin glaube ich nun allerdings, daß die Reichsregierung nicht blos diese unsre Lage, unsre Möglichkeit der Beurtheilung, nicht erleichtert, sondern erheblich erschwert hat, indem die Preßzustände, von denen ja eben erst in allgemeiner Beziehung für Deutschland die Rede war, nach den öffentlichen Mittheilungen gerade in jenen neuen Reichslanden in der That in eine ganz ungewöhnliche Lage gekommen zu sein scheinen. Ich wenigstens bin vielfachen Nachrichten und Mittheilungen in der Presse begegnet, wonach es mir schien, als sei systematisch und principiell diejenige Tagespresse, welche speciell eine katholisch-kirchliche Richtung innehält, so zu sagen unterdrückt worden, indem nach den öffentlichen Blättern — specielle Mittheilungen aus dem Lande habe ich weder gesucht, noch erhalten, — aber nach allgemeinen Mittheilungen scheint nur ein einziges Wochenblatt dieser Richtung noch geduldet zu sein, während allen andern Preßtendenzen vollster Spielraum gewährt ist. Man wird vielleicht denken, vielleicht auch sagen, es werde sich dort wohl nicht um eine eigentlich katholische Tagespresse handeln, sondern man werde es zu thun haben mit einer ultramontanen Presse oder mit einer klerikalen, oder vielleicht sogar mit einer jesuitischen. Man wird vielleicht weiter sogar die Meinung oder die Behauptung aussprechen, daß diese Presse nicht so behandelt worden sei, wie die andere, weil sie eine reichsfeindliche Tendenz verfolge. Meine Herren, ich glaube, im Allgemeinen bedarf es in der That in einem Deutschen Reichstage kaum noch der Warnung, daß man auf solche Parteistichwörter nicht zu viel Gewicht lege. Im Allgemeinen ist es ja doch wahr, daß man mit diesen Stichwörtern aus den verschiedensten Lagern der Konfessionen alle Diejenigen bezeichnet, die überhaupt an einen positiv kirchlichen Standpunkt festhalten. Nun aber werden doch wohl auch diejenigen Mitglieder des Reichstags, die etwa jenen kirchlichen Standpunkt sich nur erklären können als eine Verirrung des Verstandes oder des Herzens, die werden sich doch nach ihren allgemeinen Erfahrungen sagen, daß auf dem Weg derartiger Preßunterdrückungen doch nicht der Zweck der Bekehrung erreicht werden kann; im Gegentheil, es ist überall die allgemeinste Wahrnehmung — dieselbe, die dem Princip der Preßfreiheit das Wort redet — daß auf diesem Wege gerade das Gegentheil erreicht wird.

Ich meinerseits habe gesagt, daß mir die speciellen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen nicht genau bekannt geworden sind; wir werden ja aber im nächsten Jahre die Vertreter dieses Reichslandes selbst sehen und hören, und werden dann wohl annähernd ein zutreffendes Urtheil über den Geist und den Charakter der Diktaturverwaltung gewinnen können. Allein meine Herren, ein Zeugniß ist mir allerdings zu Händen gekommen, von welchem Sie wahrscheinlich doch auch anerkennen werden, daß es ein sehr autoritatives und sehr unverdächtiges ist: ich denke an die neueste Schrift des Dr. Fabri, eines der liberal-konservativen Richtung angehörigen evangelischen Geistlichen, der im vorigen Jahre eine kommissarische Vertrauensstellung in Elsaß-Lothringen eingenommen hat. Dr. Fabri theilt mit, daß die Bevölkerung jenes Landes zu fünf Sechstheilen der katholischen Konfession, zu einem Sechstheil der evangelischen angehöre, letztere zum gößten Theil der Augsburgischen Konfession. Er sagt darin: der katholische Klerus sei durchweg ultramontan, und die Bevölkerung des Landes sei ihm ganz ergeben. Dann führt er weiter aus, wie während der ganzen Okkupationsperiode dieser katholische Klerus sich „merkwürdig still und politisch unparteiisch" verhalten habe, während allerdings von den evangelischen Kanzeln in deutscher und französischer Sprache

sehr aufregende Reden gegen die Vereinigung mit Deutschland und die Losreißung von Frankreich ausgesprochen worden seien. Dann sagt er, sei plötzlich nach dem Lande die Nachricht gedrungen, daß hier in Deutschland seitens der Regierung eine Kriegserklärung gegen die ultramontane Partei erfolgt sei, und fügt dann hinzu, daß diese Thatsache sofort einen höchst bedenklichen, schädlichen Eindruck auf die Stimmung und die Haltung des Landes zur Folge gehabt habe. Es sagt mit zwei Linien wörtlich:

> „Nichts konnte die eben sich beruhigende, ins Unvermeidliche sich schickende Stimmung tiefer und nachhaltiger erregen, als der Eindruck, daß die neue Regierung sich zu den Interessen der römisch-katholischen Kirche feindlich zu stellen geneigt sei."

Das war nach Dr. Fabri die Auffassung, die in dem neuen Reichslande durch diese Maßnahme hervorgerufen war; er führt dann an, daß alsbald, nachdem diese Thatsache ins allgemeine Bewußtsein getreten sei, ein Schreiben des Präfekten in Straßburg derselben katholischen Geistlichkeit, die sich so merkwürdig still, so politisch unpartheiisch verhalten habe, zugesandt worden sei, worin es geheißen habe, die Reichsregierung hätte in sichere Erfahrung gebracht, daß dieser katholische Klerus die Hauptursache der im Lande wahrgenommenen Wühlereien sei, — daß die Reichsregierung sich dadurch veranlaßt sehe, sowohl die öffentlichen, als die privaten Aeußerungen des Klerus in strengster Weise zu überwachen und die ganze Schwere des Gesetzes gegen die Uebelthäter eintreten zu lassen. — Was den weitern Verlauf anlangt, den diese Maßregel gehabt hat, so finde ich nichts in der bezeichneten Schrift; ich habe mich auch vergeblich umgesehen, ob und wie viel Opfer diesem Akte zugefallen sind, — es ist mir nichts davon bekannt geworden. Wenn aber wirklich keine Strafen erfolgt sind, dann würde doch wohl der Schluß berechtigt sein, daß die ganze Voraussetzung eine irrige, und daß die Wirkung dieses Vorwurfes eine um so schädlichere gewesen sein müsse. Denn daß die Wirkung eine nicht erwünschte, eine schädliche sein mußte, das liegt in der Natur der Sache; aber wenn sogar einzelne Symptome von Agitation hervorgetreten sein sollten, dann ist mir lebhaft vor die Seele getreten, mit wie tiefer Wahrheit und staatsmännischer Erkenntniß der Herr Reichskanzler bei dem Akte der Wiedervereinigung erklärt hat, bei dem neuen Staatsverhältniß verstehe es sich von selbst, daß man kleine Feuer, die hier und da ausbrechen möchten, gar nicht berücksichtigen könne und dürfe.

In der Schrift des Dr. Fabri wird die ganze Maßregel daher mit Recht als eben so unklug wie ungerechtfertigt erachtet. Wenn dem aber so ist, dann glaube, ist es gerechtfertigt gewesen, die Aufmerksamkeit des Reichstags auf diese Thatsache hinzurichten und die Regierung zu ersuchen, nach dieser Seite hin etwas, was vielleicht nicht beabsichtigt war, möglichst rektificiren zu lassen.

Allein, meine Herren, diese Maßregeln sind nun sofort durch eine Reihe anderer Akte in nicht erwünschter Weise gesteigert worden. Es ist Thatsache, daß der erste Civilverwalter, der in jenes Land geschickt wurde, der jetzige Oberpräsident von Kühlwetter, sofort mit großer Energie und Raschheit die Reform des Elementarschulwesens in die Hand genommen hat; er hat den Volksunterricht für obligatorisch erklärt, die Schulinspektion rekonstruirt, er hat angesehene Fachmänner aus Deutschland kommen lassen, und das System des Schulwesens auf das Princip der konfessionellen Trennung basirt. Das sind unzweifelhaft tief eingreifende Maßregeln gewesen, namentlich das hochwichtige Princip des obligatorischen Volksschulunterrichts. Fabri sagt nun auch hier wieder, es seien diese Maßregeln im Großen und Ganzen mit Beifall, mit Zustimmung aufgenommen worden, — es seien nur wenige abstrakt liberale Doktrinäre gewesen, die sich dagegen aufgelehnt hätten; von keiner anderen Seite spricht er etwas derartiges aus. Nun kommt alsbald, nachdem diese Maßregel bekannt und theilweise ins Leben getreten war, Gegenordre vom Reichskanzler-Amte in Berlin, worin es hieß: das System des Volksunterrichts solle **konfessionslos** sein, — also der direkt gegentheilige Standpunkt von dem, der in Preußen verfassungsmäßig ist und in den meisten deutschen Ländern, soweit mir bekannt, gesetzlich die Grundlage des Unterrichtssystems ist. Der Generalgouverneur hat auch remonstrirt, aber vergeblich; die wohlgesinntesten Leute des Landes — so sagt wörtlich Dr. Fabri, — hätten diese Maßregel für den „**größten Fehler**" erklärt, den überhaupt die Regierung hätte begehen können. Und, meine Herren, sollten Sie wirklich glauben, daß das blos die individuelle Meinung dieses Schriftstellers sei? Ich glaube in der That, wenn man sich die Ereignisse, die Erfahrungen in Deutschland selbst vergegenwärtigt, dann wird man das Urtheil, welches ich eben angeführt habe, wahrscheinlich als innerlich berechtigt anerkennen müssen.

Was nun die Ausführung der neuen Maßregel anlangt, so knüpfte sich daran unmittelbar eine andere, speciell untergeordnete Thatsache, die aber auch wiederum einen Rückschluß auf die Intentionen der Regierung gestattet. Es ist ja bekannt, daß sowohl in Elsaß-Lothringen, wie in ganz Frankreich, ein Institut besteht, — das Institut der Schulbrüder, — welches bis dahin in Frankreich, wie in den betreffenden Landestheilen, ja auch in der preußischen Rheinprovinz, sich eines großen Beifalls zu erfreuen hat. Es sind die Fälle vielfach vorgekommen, daß in jenem Lande von den Kommunen, d. h. von ihren gesetzlichen Vertretern, die Ernennung eines diesem Institute angehörigen Lehrers gefordert wurde. Diese Gesuche sind aber durchweg und principiell abgelehnt worden. Meine Herren, ich wiederhole, ich finde darin eine verhältnißmäßig untergeordnete Angelegenheit, die ich gar nicht hier zur Sprache bringen würde, wenn ich nicht der Ueberzeugung wäre, daß derartige Handlungsweisen durchaus nicht im Einklang stehen mit jenem hochherzigen Programm, welches der Reichskanzler bei dem Akte der Wiedervereinigung jener Bundestheile mit Deutschland im Reichstage ausgesprochen hat. Ich bin der Meinung, daß in der That das Zurückkehren auf dieses wirklich staatsmännische Programm eine wesentliche Bedingung ist, um alle diejenigen Hoffnungen und Erwartungen in Erfüllung gehen zu sehen, die wir doch Alle bei der Wiedervereinigung jener Landestheile gehegt haben. Es ist doch, denke ich, Niemand in diesem Reichstage, ja auch nicht im ganzen deutschen Vaterlande, der es überhaupt wünschen wollte und könnte, nur durch Gewalt und nicht durch innere, geistige, moralische Erörterung jene alten deutschen Provinzen wiederum zu Deutschland herangezogen zu sehen.

Meine Herren, nun noch schließlich einige Worte über das Verhältniß, welches für die Ordnung der Angelegenheiten zwischen dem Staate und der Kirche in Elsaß-Lothringen besteht. Sie lesen in dem letzten Alinea des Absatzes, daß in dieser Beziehung die französische Gesetzgebung unverändert beibehalten worden sei. Nun, meine Herren, vom Standpunkte der Staatsverwaltung finde ich das ja sehr begreiflich; die Interessen der Staatsverwaltung sind ja unzweifelhaft im eminentesten Sinne des Wortes durch diese beibehaltene französische Gesetzgebung gewahrt, unzweifelhaft ist es aber, daß dasselbe nicht von der Wahrung der kirchlichen Interessen gesagt werden kann, ebensowenig von denen der evangelischen Konfession, wie der katholischen. Diese französische Gesetzgebung ist es ja ganz besonders, welche den Stempel jener Napoleonischen Gewaltherrschaft an der Stirn trägt, jener Gewaltherrschaft, die von sämmtlichen Bevölkerungen aller Konfessionen von Anfang an nur mit Unwillen getragen und ertragen ist. Es ist deshalb mir um so bedenklicher, ob dieses Napoleonische System auf die Dauer wird festgehalten werden können, als wiederum speciell durch die Schrift von Fabri bezeugt worden ist, daß die Gemüther in jenen neuen deutschen Landestheilen und innerhalb aller Konfessionen

wesentlich dadurch mit der Losreißung von Frankreich versöhnt worden sind, daß man der Ueberzeugung gelebt hat, es werde an der Stelle jenes verhaßten ultra-büreaukratischen Regierungssystems das freiere deutsche Staatskirchenwesen eintreten.

Noch auf einen anderen Punkt muß ich aber hierbei aufmerksam machen. Auf den ersten Blick kann es als etwas sehr Einfaches erscheinen, was damit gesagt sei: die bisherige französische Gesetzgebung sei beibehalten worden. Meine Herren, dieser Begriff ist keineswegs so klar, wie die Worte anzudeuten scheinen. Die wirkliche Sachlage ist die, daß, nachdem der Erste Konsul Bonaparte die Revolution abgeschlossen, niedergeworfen hatte, er zum Zwecke der Rekonstituirung der Kirche ein Konkordat mit dem Römischen Stuhl abgeschlossen hat. Allein gleichzeitig mit der Verkündigung dieses Konkordates erschienen im Gesetzbulletin die sogenannten organischen Artikel, welche mit diesem vielfach im Widerspruch stehen. Es finden sich dort Bestimmungen, die, wenn man sie liest, im Einzelnen geradezu lächerlich erscheinen, die einen Abgrund von Staatsabsolutismus enthalten, — die Alles reglementiren, was in unsern deutschen Kreisen als ganz undenkbar erachtet wird, bis hinein in die Sakristei, bis auf die Kleidung der Geistlichen, — Bestimmungen, die da vorschreiben, daß nur eine Liturgie, ein Katechismus gehalten werden dürfe. Und, meine Herren, im Jahre 1806 ist denn auch ein solcher kaiserlicher Katechismus wirklich erschienen, und wenn Sie den nun lesen, so werden Sie mir sagen, daß derselbe in gradezu blasphemischer Weise den Machthaber der französischen Nation in den Kirchen vorführt. Dieses System, meine Herren, ist von Anfang an bei Allen, die noch christliches Gefühl und Bewußtsein und das Bedürfniß nach Freiheit auf diesem Gebiet hatten, odiös gewesen und es verstand sich ganz von selbst, daß mit dem Sturze jener Gewaltherrschaft dieses System nicht beibehalten werden konnte. Es ist thatsächlich in sehr gewichtigen und erheblichen Momenten als stillschweigend beseitigt von allen Regierungen, wie sie auf einander gefolgt sind, erachtet und anerkannt worden. Es wäre nun aber möglich, wenn man blos die zwei Reihen auf Seite 17 der Denkschrift liest, daß es die Intention der Regierung sein könnte, dieses ganze System als in Wirksamkeit stehend, zu betrachten. Ich, wie gesagt, glaube es nicht, ich hoffe das Gegentheil.

Ich will meinestheils nur mit dem Ausdruck derselben Ueberzeugung schließen, die ich bei der Wiedervereinigung ausgesprochen, daß der Reichstag und der Bundesrath es als eine Ehrenpflicht ansehen, diese alte kerndeutsche Bevölkerung, welche die deutschen Waffen äußerlich erobert und wiedergewonnen haben, auch moralisch, geistig und innerlich wiederzugewinnen müsse. Das, meine Herren, ist gewiß ein Wunsch, der in diesem Hause auf allen Bänken und im Bundesrath selbst getheilt wird. Die Wege, die dazu führen können, vermag ich hier nicht alle anzugeben; ich empfehle nur dem Bundesrath, dieses Ziel auch seinerseits immer vor Augen zu behalten.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Meine Herren! Der Verlauf der Bemerkungen, zu denen mir die gegenwärtige Vorlage Anlaß giebt, wird mich vielleicht auch darauf führen, dem Herrn Vorredner auf das Gebiet zu folgen, das er so eben berührt hat. Zunächst möchte ich mit einer Betrachtung auf einem andern Gebiete beginnen.

Wenn eine Vorlage, wie die gegenwärtige, uns zu Händen kommt, so fühlen wir uns zunächst aufgefordert, uns klar zu machen über das Subjekt, um das es sich hier handelt, und mir scheint, daß bei den vielfachen Gegenständen, die in dieser Vorlage berührt sind, das Rechtssubjekt, um das es sich dreht, einigermaßen im Dunkeln schwebt, und zwar gerade in den Punkten, die am meisten eine konkrete Vorstellung herausfordern, ich meine in den financiellen Resultaten, auf die schließlich eine jede Verwaltung hinausläuft, und an und für sich nicht am indifferentesten sind.

Als wir das Einverleibungsgesetz von Elsaß-Lothringen machten, begnügten wir uns mit einer kurzen Definition, welche dem Bedürfnisse nach den subtilsten Staatsrechtsvorstellungen einigermaßen genügen könnte, dahin lautend, daß die Staatsgewalt in der neueinverleibten Provinz dem Kaiser zustehe. An dieser Grenze der Definition blieben wir stehen. Wenn nun die Reihe von Ziffern und die Reihe von bunten Verwaltungshandlungen, welche uns mit dieser Vorlage übergeben worden sind, mich dazu auffordert, einen Schluß zu ziehen, woran das Reich nach Verlauf des ersten Jahres in dieser Beziehung sei, so fehlt mir in dem Einverleibungsgesetz jeder Anhaltspunkt, um zu sagen, inwiefern das Reich im Allgemeinen oder vielleicht nur speciell die Provinz Elsaß-Lothringen berührt sein möchte von den Resultaten der Verwaltung. Um die Sache ganz konkret auszudrücken: wir haben hier zwar noch keine Rechenschaftsablage über den Schluß der Verwaltung, aber wir sind doch von selbst herausgefordert, bei den einzelnen Materien uns zu fragen: sind sie mit einem Plus oder mit einem Minus am Ende des Jahres abgeschlossen, und wie wird sich die Lage des Landes financiell ergeben? Und nun komme ich auf meine erste Frage zurück: Welches ist das Rechtssubjekt, um das es sich hier handelt? Ist Elsaß-Lothringen ein abgetrenntes Land, welches sein specielles Vermögen hat, welches, wenn sein Aktivum am Ende des ersten Verwaltungsjahres mit einem Plus schließt, um so viel reicher geworden ist, — wenn es mit einem Minus schließt, um so viel ärmer geworden ist? Oder ist es das Reich, dessen Kassenverwaltung diese Vortheile und Nachtheile hat? In ersterer Voraussetzung wäre Elsaß-Lothringen so zu sagen eine Republik für sich, ein Staat für sich, dessen Präsident des Kaisers Majestät wäre; in der zweiten Voraussetzung wäre Elsaß-Lothringen eigentlich das Reich κατ' ἐξοχήν, hier wäre das Reich eigentlich bei sich zu Hause, führte direkt Wirthschaft, und in allen andern Staaten wären nur Matrikularbeiträge, um das Plus- und Minus-Einkommen auszugleichen.

Welches die Gedanken der Reichsverwaltung in diesem höchst interessanten Punkte sind, darüber fehlen uns bis jetzt alle Bedeutungen und es ist mir leicht begreiflich, daß sie sich nicht allzuschnell entschließt darüber das letzte Wort zu sagen. Nichtsdestoweniger dürften wir die Zweifel, die uns hierbei beschleichen bei einer Vorlage wie die gegenwärtige, nicht stillschweigend an uns vorüber gehen lassen; denn es finden sich hier schon manche Ziffern und Daten, welche später einmal ein Praejudiz bilden könnten, wenn es sich darum handeln wird schließlich die Frage zu lösen. Ich will nur ein einziges Beispiel anführen: Die Vorlage verweist auf die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, welche Gegenstand einer besonderen Verhandlung noch sein wird. In dieser Vorlage ist nun die Ausgabe und Einnahme ausgeglichen unter anderm durch einen Posten, der abgeschrieben ist als ein Quantum zum Erwerb der Eisenbahn von Münster nach Colmar, die das Reich um 2 Millionen erworben hat. Mir scheint das eine ganz falsche Buchführung; die erste Rate die auf eine Kapitalserwerbung, auf den Eisenbahnankauf abgezahlt wird, auf die jährlich rulirenden Ausgaben des Betriebs der Eisenbahn abzuschreiben. Das ist eine Ausgabe die zu den 325 Millionen geschrieben werden muß, für welche die Eisenbahn beschafft wurde, welche schließlich Reichsvermögen oder Vermögen der Provinz Elsaß-Lothringen wird, wenn dieselbe ein besonderer Staat zu werden bestimmt ist. Dies, meine Herren, ist nur ein einziger Punkt, den ich nicht gegenwärtig als Kritik anführe, sondern nur zur Exemplifikation, daß es wünschenswerth ist, daß baldmöglichst Licht in die von mir angedeutete höchst wichtige Frage gebracht werde.

Was im Ganzen den Rechenschaftsbericht betrifft, welchen uns die Reichsregierung so eben vorgelegt hat, so glaube ich, wird die Mehrheit des Reichstages darüber einverstanden sein, daß wir nichts anderes als unsere volle Anerkennung darüber aussprechen können, daß die Reichsregierung bei den ungeheuren Schwierigkeiten, die hier vorlagen, im Stande war, bereits so viel zu leisten, so geordnete und geregelte Zustände herzustellen, wie wir sie im Augenblick im Elsaß und Lothringen finden. Meine Herren, ich glaube, wer sich Rechenschaft darüber geben kann, was es heißt, in einem Lande zu wirthschaften, wo jeder Beamte, vom obersten bis zum niedrigsten, es sich zur Pflicht gemacht hat, rekalcitrant zu sein, wo man auf Schritt und Tritt den größten Schwierigkeiten begegnet, wo bis zum untersten Postboten herab Alle den Dienst versagten, wo Alles, was einigermaßen aus Tradition Aufklärung verschaffen könnte, bei Seite geschafft wurde — wenn auch diese Schwierigkeiten nicht uns nahe gelegt sind, man kann sie sich von weitem denken — wer es sich vorstellen will, wird gerne anerkennen, daß die Reichsregierung wirklich die größten Schwierigkeiten mit verhältnißmäßig außerordentlichen Resultaten überwunden hat, indem sie heute schon im Stande ist, uns ein Bild eines im Ganzen regelmäßig verlaufenden Staatsbetriebes vor Augen zu legen. Ich meinerseits fühle mich vollständig befriedigt gegenüber den Schwierigkeiten, die hier vorlagen und ich glaube, daß auch die Principien, welche die Reichsverwaltung gegen den Geist der Bewohner beobachtet hat, in vollem Maße unsere Zustimmung finden müssen. Dies führt mich auf die Betrachtung, welche der geehrte Vorredner angestellt hat. Ich stimme vollkommen mit allen denen überein, welche es als unsere Pflicht und deshalb auch als wohlverstandenes Interesse betrachten, den Geist der neueinverleibten Bevölkerung überall, wo es möglich ist, zu schonen. Aber ich bin auch ganz damit einverstanden, daß überall da, wo Gefahr vorhanden ist, daß wir um den theuer erworbenen Besitz durch irgend welche Künste gebracht werden, daß die Schwierigkeiten der Assimilirung der neu erworbenen Provinzen künstlich vermehrt werden, daß wir uns da keiner Schwäche schuldig machen, sondern die große Aufgabe mit der Festigkeit, und Energie durchführen, die der Energie der Annexion selbst entspricht, die wir ja mit dem Beifall der ganzen Nation mit den wenigsten Ausnahmen besiegelt haben. Nun beschwert sich der Herr Vorredner darüber, daß die klerikale Presse gewissen Beschränkungen unterworfen war, und daß die Reichsregierung sich überhaupt nicht dem katholischen Klerus so geneigt gezeigt hat, wie er es wünschte. Wer einigermaßen den Anfängen unserer Besetzung in Elsaß-Lothringen und der Organisation dort nahe zu stehen Gelegenheit hatte, wie mir kurze Zeit erlaubt war, der wird sich sehr wohl erinnern, daß die Reichsregierung im ersten Augenblick, während der ersten Zeiten der Okkupation, vorwiegend von dem Gedanken beherrscht war, es wäre eine gute Politik, sich das Land dadurch zu versöhnen, daß man sich mit einer gewissen Bereitwilligkeit in die Arme der ultrakatholischen Partei wirft. Ich erinnere mich dessen um so besser, meine Herren, weil mir danach diese Erscheinung Gegenstand einer Kritik war, und ich Gelegenheit nahm, wo ich konnte, sei es in der Presse, sei es in der Privatunterhaltung, den Herren zu sagen: ihr irrt euch ganz gewaltig, wenn ihr glaubt, daß ihr Dank ernten werdet; man wird Alles annehmen, was ihr gebt, aber man wird es nur zur eurem Schaden ausbeuten.

(Hört! Hört!)

Meine Herren, wenn ich dieses Zeugniß anrufe, so geschieht es, um im Gegensatze zu dem Vorausgesagten darauf hinzuweisen, daß kein vorausgefaßter Gedanke die Reichsregierung geleitet hat, wenn sie in eine gewisse Opposition zu dem ultramontanen Geiste in Elsaß-Lothringen getreten ist. Als ich in der Fremde die Rede des Reichskanzlers im preußischen Landtage las, worin er unter Anderem bezeugt, daß er seiner Zeit, noch in Frankreich im Kriege stehend, gedacht hat, er könne sich mit der katholischen Partei in Deutschland und Elsaß vertragen und einen freundschaftlichen modus vivendi finden, der ihm und ihr nützlich wäre, da mußte ich aus der Beobachtung und Erinnerung jener Zeit mir sagen, daß nie ein wahreres Wort gesprochen worden ist, und wenn die Reichsregierung in eine andere Linie gedrängt worden ist, so kann sie sich mit gutem Gewissen sagen, daß nur die äußerste Nothwendigkeit und die Erkenntniß, daß sie zu ihrem eigenen Schaden einen modus vivendi aufrecht erhalten würde, sie von dem ursprünglich gefaßten Vorsatz abgedrängt hat. Nun beschwert sich der Herr Vorredner darüber, daß man der ultramontanen Presse oder der klerikalen dort in Elsaß-Lothringen nicht die Freiheit gelassen habe, die sie wünscht. Ja, meine Herren, vergessen wir nicht, daß wir, wenn wir auch Alles thun, was der dortigen Bevölkerung jede Bitterkeit ersparen kann, doch noch ein Land haben, wo, ohne uns irgendwie täuschen zu wollen, die enorme Majorität an nichts anderes denkt, als wie sie sich wieder von Deutschland losreißen kann. Darüber geben wir uns im Augenblick noch gar keiner Täuschung hin, daß wir uns in einem fortgesetzten milderen Kriegszustand befinden, und daß deswegen wirksame Maßregeln, die einigermaßen dem Triebe der Selbsterhaltung gehorchen, vollständig geboten sind! Wenn Sie aber bezweifeln, daß überall die vom klerikalen Geiste inspirirte Presse antideutsch ist, so bezweifeln Sie wirklich das Tageslicht. So ist es in allen Ländern der Welt, wo deutsche Interessen mit denjenigen fremder Nationalitäten in's Spiel kommen. Sie ist in Polen antideutsch-polnisch, in Elsaß-Lothringen antideutsch-französisch, in Oesterreich, in Böhmen antideutsch-tschechisch und in Trientino in Wälsch-Tyrol italienisch gegenüber dem Deutschen; sie ist überall alles Andere, nur nicht deutsch. Daß man eine solche Presse in Elsaß-Lothringen, so lange dort kein geregelter Zustand existirt, im Auge behält, finde ich sehr natürlich, und wenn Sie Zeugnisse darüber haben wollen, meine Herren, so nehmen Sie doch die allerklassischsten Zeugnisse, die die Franzosen selbst gegeben haben. Hat nicht Herr Keller, der Elsässer, in der französischen Nationalversammlung erklärt, daß die katholische Partei die allerdirekteste und solideste Stütze für die Wiederannexion des Elsaß sei, hat dies nicht ein anderer Zeuge aus einem entgegengesetzten Gebiete, der französische Gelehrte Renan in seiner Antwort an Strauß gethan, er zwar allerdings könne sich nicht mehr zur katholischen Partei bekennen, aber er müsse doch erklären, er könne es Frankreich nicht übel nehmen, wenn es in seinem Herzensbedürfniß nach Revanche und Wiedereroberung der Provinzen der katholischen Partei sich in die Arme werfe. Meine Herren, solchen Zeugnissen gegenüber glaube ich, ist die Reichsregierung in ihrem Verhalten vollständig gerechtfertigt, und was die konfessionslosen Schulen betrifft, meine Herren, so verstehe ich nicht, wie Jemand, der behauptet, den Geist der elsaß-lothringischen ursprünglichen Bevölkerung zu vertreten, behaupten kann, es sei dieser ein Leids geschehen, wenn eine Institution, auf welche die französische Bevölkerung bisher mit am meisten stolz war, am meisten Werth legte, unangetastet wieder hergestellt wurde, nachdem sie auf eine ungeschickte Weise beseitigt worden war. Meine Herren, in ganz Elsaß-Lothringen war nur eine Stimme, so viel ich weiß, darüber, man beklagte sich, es wurde der größte Nothschrei erhoben über diese Wiederherstellung mittelalterlicher Zustände, wie man es nannte, gegenüber einer so weit vorgeschrittenen Gesetzgebung, wie der französischen, die aus einer glorreichen Revolution, wie man im Elsaß so viel wie nur irgendwo in Frankreich sagt, die Freiheit der Schule und die konfessionslose Schule erobert habe. Ich leugne nicht, daß die Freunde des Herrn Reichensperger gerne gesehen hätten, wenn die konfessionelle Schule wiederhergestellt worden wäre, ich leugne nicht, daß es ausgesehen hätte, als ob man einen Theil der

Bevölkerung befriedigt durch solche Einrichtungen, welche die konfessionellen Umtriebe befördern. Aber warum, meine Herren, warum wird jede Erleichterung der ultramontanen Umtriebe begrüßt? weil man hofft, daß die Wiederlosreißung des Elsaß von Deutschland befördert und erleichtert werde! Deswegen würde uns immer applaudirt, wenn wir Etwas thäten, was jenen Herren zur Liebe geschieht, was ihnen zum Nutzen dient, aber ob das wirklich uns frommt, wenn wir es ohne Vorbehalt annehmen, das ist eine andere Frage. Meine Herren, wenn in diesem Punkte die Reichsregierung stramm und streng vorgegangen ist, so verdient sie, glaube ich, unsere volle Billigung; sie verdient sie aber auch nicht weniger, wenn sie in anderen Punkten mit außerordentlicher Milde und Nachsicht gehandelt hat. Ueberall, wo es sich darum handelt, Elsaß-Lothringen bei dem Reiche zu erhalten, die Bevölkerung zum deutschen Geiste zu erziehen, da soll es mit Energie geschehen; aber es soll auch geschehen mit der Einsicht, daß durch Gewaltmaßregeln nicht in allen Dingen sich Alles erreichen läßt, und es soll geschehen mit derjenigen Humanität, welche wir der Bevölkerung schulden, die in gewisser Weise durch die Einverleibung unglücklich geworden ist. Unglücklich sage ich, meine Herren, mit dem klaren Bewußtsein des schweren Wortes, denn ich bin nicht der Ansicht Derer, die darüber spötteln, daß die Elsaß-Lothringer sich jetzt häufig darüber beschweren, daß wir ihnen einen fremden Geist aufnöthigen. Ich weiß aus eigener Anschauung, daß die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen von Natur, von Stamm und Sprache ganz deutsch ist und ich hege die sichere Ueberzeugung, daß ein Menschenalter dazu hinreichen würde, sie zu Deutschland zurückzuführen; aber ich verkenne auch nicht, daß diese Bevölkerung seit zwei Menschenaltern ganz im französischen Geiste erzogen worden ist, daß sie auch französisch denken gelernt hat; sie hat ihr Ideal aus Frankreich empfangen, meine Herren, und sie hat namentlich von Frankreich auch gelernt, was man bei uns in Deutschland, trotzdem wir auch nicht zu bescheiden sind, nicht gelernt hat, von seinem eigenen Staate zu sagen, daß es kein größeres Glück gebe, als französisch zu sein, daß Frankreich die edelste, geistvollste, civilisirteste Nation der Welt sei, der sie angehöre. Das glauben die Franzosen, meine Herren, in ehrlichem Glauben; die Elsässer glauben es auch noch heute, und wir können nicht verlangen, daß Jemand, der so naiv und unschuldig aufgewachsen ist, sein Gehirn aus dem Kopfe reiße und weil er allemannischen Ursprungs ist, nach Verlauf eines Jahres deutsch wird. Ich begreife also sehr gut, wie Jemand, der groß geworden ist in französischer Bildungsform, sich unglücklich fühlt in den neuen Verhältnissen und ich theile vollständig die Ansicht der Reichsregierung, welche z. B. in dem Militärgesetze mit der äußersten Schonung zu verfahren beschlossen hat, weil es menschlich und politisch geboten ist, diese Naturnothwendigkeit zu berücksichtigen: überall nachzugeben, wo es thunlich ist, aber überall energisch unsern Besitz und unsere Assimilationsarbeit aufrecht zu erhalten, wo der klare Blick des Staatsmannes sich über deren Recht nicht täuschen kann.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Luxburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Luxburg:** Meine Herren! Ich hatte zwar nicht die Absicht, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, weil es immer peinlich ist, über Gegenstände zu sprechen, bei denen man mehr oder weniger selbst mitgewirkt hat und in Folge dessen betheiligt ist; aber, meine Herren, die Worte, welche in diesem Saale gesprochen werden, reichen über die Grenzen dieses Saales hinaus und werden namentlich in Elsaß-Lothringen sehr aufmerksam gelesen werden. Deshalb halte ich es für meine Pflicht, einigen Behauptungen des ersten Herrn Redners entgegenzutreten, weil sie auf die Reichsregierung kein günstiges Licht werfen.

Er hat zuerst behauptet, daß die katholische Presse in Elsaß-Lothringen unterdrückt worden sei. Wenn er vielleicht dabei im Auge hat die Maßregeln, die in der allerneuesten Zeit getroffen wurden, so kann ich darüber natürlich ein Urtheil nicht fällen, weil ich in der letzten Zeit den Verhältnissen ferner gestanden bin; wenn Sie aber die katholische Presse im Sinn haben im ersten Jahre der Okkupation des Landes, so trete ich einer solchen Behauptung entgegen. Es ist im Gegentheil das verbreiteste deutsche Blatt in Elsaß-Lothringen, wenn ich mich des Namens noch erinnere, der „Katholische Volksfreund", ein kleines Blättchen, welches in der größten Anzahl von Exemplaren, die überhaupt ein Journal in Elsaß-Lothringen hat, von der katholischen Geistlichkeit in Straßburg anerkanntermaßen redigirt wird. Dieses Blatt ist sofort nach der Besitznahme des Landes, als die Regierung noch in Hagenau sich befand, mit Unterstützung der Regierung wieder ins Leben gerufen worden und ist ganz unbeanstandet erschienen. Nie war ein Artikel darin, — mit Ausnahme eines einzigen, der auf die Armee sehr unliebsame Seitenhiebe fallen ließ, in Folge dessen aber nur eine Erinnerung an die Redaction ergangen ist — nie, sage ich, wurde ein Artikel darin beanstandet. Ich glaube, meine Herren, daß das doch eine Maßregel war, die nicht als eine solche bezeichnet werden kann, daß sie die katholische Presse beeinträchtigt hätte. Wenn wir in der neuesten Zeit soviel in den Blättern gelesen haben, daß die „Germania" und, glaube ich, auch die „Pfälzer Zeitung" unterdrückt worden sind — so thut es mir, meine Herren, bezüglich der „Germania" nach meinem persönlichem Gefühle leid, denn ich würde sie ganz offen im Lande erscheinen lassen; was die „Pfälzische Zeitung" betrifft, so ist da ein anderer Umstand; meine Herren, diese Zeitung erscheint in der Pfalz, unmittelbar an der Grenze des Landes, und wer sich scheut, in irgend ein Blatt des Landes irgend etwas zu schreiben, der benutzt den kurzen Weg von Weißenburg in die Pfalz und bringt dort alle möglichen Artikel und oft sehr verdrehte Artikel in diese „Pfälzer Zeitung" hinein. Die „Pfälzer Zeitung" war, als wir in das Land kamen, so viel als noch gar nicht verbreitet. So viel ich mich erinnere in 10 bis 12 Exemplaren, sie hat sehr schnell eine gewisse Verbreitung gefunden; in wie ferne da irgend eine Partei mitgewirkt hat, weiß ich nicht und habe ich auch nicht zu untersuchen,

(Heiterkeit)

aber auffallend ist, daß dieses das Blatt war, welches am schnellsten und weitesten von allen deutschen Zeitungen nach der Okkupation verbreitet wurde.

Wenn nun Bezug genommen wird auf die Schrift des Dr. Fabri, der nicht nur ein engerer Landsmann, sondern der engste Landmann von mir ist, weil er auch aus Würzburg ist, so erlaube ich mir doch, seinen Ausführungen nicht die große Bedeutung beizulegen, die der erste Herr Redner ihnen beigelegt hat. Der Herr Dr. Fabri wurde berufen — soviel ich weiß, denn officiell ist darüber nie etwas selbst uns Beamten laut geworden — ist berufen worden, wie wir gehört haben, um eine neue protestantische Kirchenverfassung zu Wege zu bringen. Er war eng alliirt mit einem kleinen Kreise evangelischer Geistlicher, welche der sogenannten strengeren Richtung daselbst angehörten, was man hier bei uns die altlutherische Richtung nennt. Mit ihnen in Gemeinschaft hat er eine neue Kirchenverfassung — auch wie ich gehört habe; gelesen habe ich gar nicht, weil ich sie nicht gesehen habe — zu Wege gebracht, und dieselbe sollte eingeführt werden. Nun verlautete darüber, natürlich auch in weiteren elsässischen Kreisen, und ich kann Ihnen sagen, daß unsere allerbesten Freunde und zwar deutschgesinnte Elsässer entrüstet waren über die Art und Weise, wie auf einmal die

bisher bestandenen und liebgewordenen Verhältnisse umgestürzt werden sollten.

(Hört! Hört! links.)

Ich weiß nicht, ob diese Entrüstung auch zur Kenntniß des Reichskanzlers hier in Berlin gekommen ist; ich weiß nur, daß ein einflußreicher Mann sich bewogen gefunden hat, Schritte zu thun, um dem Unglück, wie er es nannte, vorzubeugen, daß die von Fabri ausgearbeitete Kirchenverfassung maßgebend werden sollte für die protestantische Kirche in Elsaß-Lothringen.

Wenn auch die Schulfrage in das Bereich der Betrachtungen des geehrten ersten Herrn Redners gezogen worden ist, so hat schon der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger, und ich darf sagen, mit vollem Recht, der Aeußerung sich entgegengestellt, als wenn die Wiederherstellunng der ursprünglichen französischen Verhältnisse einen Schrei der Entrüstung in Elsaß hervorgerufen habe. Wenn der erste Herr Redner sagt, daß die wohlgesinntesten Leute es für einen großen Fehler erachtet haben, daß der Herr Reichskanzler die Schritte des Herrn Civilkommissars zum Theil wieder redressirt habe, so glaube ich, daß er sich da nicht vollkommen mit der Situation und mit der Stimmung im Lande in Uebereinstimmung befunden hat. Meine Herren, es ist plötzlich ohne äußere Veranlassung und zwar ein bischen im Geheimen dem Herrn Bischof von Straßburg das Versprechen gemacht worden — wenn ich mich nicht irre, hat es auch schon damals im Reichstage ein Herr Abgeordneter von jener Seite des Hauses zur Sprache gebracht (nach links); ich war nicht mehr anwesend — man hat, wie gesagt, versucht, die Schulen konfessionell zu organisiren. Die Schullehrer-Seminarien wurden auf einmal konfessionell eingerichtet, das evangelische in Colmar, das katholische in Straßburg. Alles das, meine Herren, war für die dortige Bevölkerung gradezu unverständlich, auch für die katholische. Natürlich kam sie dann zur Besinnung, sie dachte: ja, da wir 4 bis 5 Sechstel des Landes repräsentiren, so wird es uns offenbar nur zum Vortheil gereichen; sie waren dann sofort bereit, dieses Geschenk, welches durch gar nichts veranlaßt war, dankbarst anzunehmen — wie lange die Dankbarkeit gedauert hätte, ist zweifelhaft. Der Herr Vorredner hat auch bereits erwähnt, daß man auf diese Dankbarkeit nicht zu viel bauen darf. Wenn nun der Herr Reichskanzler auf Grund der allgemeinen Mißstimmung — und ich behaupte, daß die Mißstimmung wenigstens in den gebildeten Kreisen eine allgemeine war — auf die ursprünglich bestandene französische Gesetzgebung zurückgekommen ist und die konfessionslosen Schullehrer-Seminarien wieder eingeführt hat, so begreife ich nicht, wie darin irgendwie ein Attentat auf die französischen resp. elsässischen Verhältnisse erkannt werden kann, oder wie daraus ein Fehler abgeleitet werden will, den die Reichsregierung begangen. Im Gegentheil war es gut, daß dieser Schritt recht bald gethan wurde, freilich unangenehm war es, daß ein anderer unmittelbar in entgegengesetzter Richtung vorher geschehen war. Wenn weiter als ein Fall angeführt wurde, der die Animosität der deutschen Regierung gegen die katholische Kirche dokumentiren solle, daß die sogenannten Schulbrüder nicht in einzelnen Gemeinden, resp. Schulen, zugelassen wurden —, ja, meine Herren, die Schulbrüder sind ein Institut, welches erst in den letzten Jahren in Frankreich von oben herunter so sehr protegirt wurde; sehen Sie aber nur einmal auf die Fähigkeit der Schulbrüder. Ich bin derjenige, der die Schulbrüder in einer Gemeinde im Niederelsaß nicht zugelassen hat und ich bin dafür auch in einigen Blättern der Centrumsrichtung am Rhein, die mir persönlich ganz unbekannt sind, gebührend dafür abgekanzelt worden.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, diese Schulbrüder haben großentheils gar nicht die Befähigung, Unterricht zu ertheilen,

(Hört, hört! links.)

wenn Sie an sie herantreten und sie fragen, zeigen Sie mir Ihre Prüfungszeugniß, so werden sie Ihnen in fünf Sechsteln der Fälle keines vorlegen können.

(Hört, hört! links.)

Ja, meine Herren, das ist, meine ich, doch für die oberste Schulaufsichts-Behörde Grund genug, um sie nicht absolut zu unterstützen und zu verbreiten. Dann lag der specielle Fall so, daß nur ein Theil der Gemeinde sie wollte. Er ist ja im Beschwerdeweg bis an die höchste Stelle gekommen. Das Reichskanzler-Amt hat Recherchen darüber angeordnet und diese haben ergeben, daß bei einer späteren, förmlichen Abstimmung im Gegentheil die Mehrheit der Gemeinde gegen die Einführung war.

(Hört, hört! links.)

Ja, meine Herren, wenn von irgend einem Unzufriedenen so ein beliebiger Artikel in ein deutsches Blatt geschickt wird, da läßt sich ungeheuer viel Lärm machen und läßt sich behaupten, die Reichsregierung greift Alles an, die reißt Alles nieder, was bisher bestanden hat; es ist nicht so arg, die Reichsregierung, das darf ich hier von meinem bescheidenen Standpunkte aus, soweit ich die Verhältnisse kenne, sagen, hat sehr Vieles und Gutes geleistet, und ich wünsche nur, daß es in diesem Saale Wiederhall fände. Das wird wesentlich und mächtig dazu beitragen, das Vertrauen, das jetzt allerdings nur im kleinen Keime vorhanden ist, zu stärken und zu vermehren.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, ich habe, um mit den Worten des letzten Redners zu beginnen, nicht die Absicht gehabt, in dieser Sache zu reden, gerade so wie der geehrte Herr, der eben gesprochen hat, auch nicht die Absicht gehabt hat.

(Heiterkeit im Centrum.)

Ich bin zum Reden nur veranlaßt durch dasjenige, was die beiden letzten Redner gesagt haben.

Zunächst war ich erfreut über die Aeußerungen des geehrten Herrn Abgeordneten Bamberger in Beziehung auf die finanziellen Fragen und in Beziehung auf die staatsrechtlichen Bemerkungen, die sich daran knüpfen. Ich glaube mit ihm, es wäre allerdings sehr wünschenswerth, wenn wir diese Fragen zu einer größern Klarheit bringen könnten, wenn wir uns nicht blos in *allgemeine* Betrachtungen darüber verlören, sondern in festen Anträgen und Beschlüssen diese Punkte zur Klarheit brächten. Das wäre für Elsaß und für uns gut. —

Die Bemerkungen sodann, die der Herr Abgeordnete, unterstützt von dem letzten Herrn Redner, gegen meinen verehrten Freund, Herrn Reichensperger, vorgebracht hat, anlangend, so muß ich zunächst zugeben, daß es recht mißlich ist, über Gegenstände dieser Art zu diskutiren, wenn das *thatsächliche Substrat* nicht vollständig und klar vorliegt. Als ich den Bericht der Bundesregierung in die Hand nahm, habe ich erwartet, daß über die besonderen Fragen, die von den Vorrednern angerührt sind, etwas mehr Licht verbreitet werden würde, wie die sehr lakonischen Bemerkungen, die darin enthalten sind, dies gethan haben.

Diese Bemerkungen, diplomatisch gefaßt, zeugen, daß man die Sprache gebraucht, um die wirklichen Gedanken zu verbergen. Es ist das thatsächliche Material, das thatsächliche Substrat nicht gegeben, und so wird leicht erklärlich, daß die Reden, die hier gehalten, auf der einen und auf der anderen Seite, sich auf allgemeine Sätze beschränken. In so weit muß ich befriedigt sein, daß die geehrten beiden Herren, die gesprochen haben, in der That nur in diesen allgemeinen Äußerungen sich ergangen haben — der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger, absolut, der Herr Regierungspräsident Graf Luxburg, ebenfalls und nur in so weit abweichend, als er die Selbstvertheidigung seiner Maßregeln übernommen hat.

(Stimmen: Der Abgeordnete!)

Ja, der Abgeordnete.

(Heiterkeit.)

Was nun die berührten Gegenstände im Einzelnen betrifft, so bin ich der Ansicht, daß die Fragen wegen der Beziehungen zwischen Staat und Kirche schwierig sind und so rasch nicht gelöst werden können. Ich bin deshalb auch gar nicht geneigt, in dieser Rücksicht voreilig irgend welche Kritik gegen die Regierung zu üben. Ich begreife, daß man das bestehende Recht zunächst aufrecht erhält. Es kommt aber allerdings darauf an, was das bestehende Recht ist, da fürchte ich meines Theil, daß die Reichsregierung nach dem, was öffentliche Blätter melden, in dieser Hinsicht Anschauungen hat, die von dem, was ich für Recht halte, abweichen.

(Stimme links: Gott sei Dank!)

Ich glaube wohl, daß dort (links) mit Befriedigung gesagt wird: „Gott sei Dank"; ich glaube aber auch, daß es nur als ein betrübendes Zeichen angesehen werden kann, wenn man in öffentlichen Erörterungen ohne Weiteres eine Anschauung verurtheilt, deren Begründung man noch gar nicht gehört hat.

(Sehr wahr! Sehr richtig! im Centrum.)

Es besteht in Frankreich das Konkordat, welches der erste Napoleon geschlossen hat. Er hatte daneben die sogenannten organischen Artikel erlassen und es wurde von dem einen Pasciscenten, von dem heiligen Stuhle, unmittelbar nach der Verkündigung des Konkordats Verwahrung dagegen eingelegt. Die ganze Entwickelung des Staatskirchenrechts in Frankreich seit der Zeit; die verschiedenen, in Folge dieser Entwickelung erlassenen neuen Verfügungen; noch mehr aber die eingetretene Praxis haben entschieden die wesentliche Basis der Artikel verlassen, wenn bis zu anderweiter ordentlicher Regulirung, die nach meinem Dafürhalten nur im Einverständniß mit dem Römischen Stuhle geschehen kann, die Rechtsbasis in Bezug auf Kirche und Staat aufrecht erhalten wird, so wie sie zur Zeit der Okkupation bestand und in Uebung war, nicht aber so, wie sie in den organischen Artikeln niedergelegt ist; dann würde man sich nicht beschweren können. Ich glaube aber fürchten zu müssen, daß man die ganze Entwickelung, welche nach den organischen Artikeln eingetreten ist, vergißt und auf den nackten Buchstaben der Artikels zurückgehen will. Ich würde mich freuen, wenn ich mich darin irrte. Die Denkschrift, welche hier vorliegt, klärt uns darüber mit keiner Silbe auf, obwohl aus allerlei Vorgängen, die in der Oeffentlichkeit vorliegen, nach meinem Dafürhalten Anlaß genug zu entnehmen gewesen wäre, darüber beruhigende Klarheit zu geben.

Was dann die Schulfrage betrifft, so bin ich der Meinung, daß in dem Zeitpunkt, als der erste Oberpräsident die neuen Anordnungen traf, man allerdings hätte fragen können, ob es zweckmäßig sei, ohne Weiteres unvermittelt und unvorbereitet so vorzugehen, wie es geschehen ist. Nachdem das aber geschehen war, so ohne vollkommen klargestellten Grund alles Angeordnete zurücknehmen, das ist etwas, was mir nicht einleuchten will. Ich kann nur sagen, daß sehr angesehene Männer, nicht aus Elsaß-Lothringen, aber Deutsche, die dort hingekommen waren, mir gesagt haben, es sei in Elsaß-Lothringen ein großes Erstaunen bei Allen, auch bei den Gebildeten gewesen, daß man in Berlin heute Ordre und morgen Kontreordre erlasse; daraus entsteht der französische Begriff désordre!

(Unruhe links.)

Uebrigens bin ich materiell mit den Anordnungen des ersten Oberpräsidenten einverstanden, weil ich wünsche, daß wir im Elsaß-Lothringen möglichst bald die deutschen Verhältnisse einführen. Was dieser Oberpräsident in den Schulsachen eingeführt hat, war Deutsch und bewährtes Deutsch!

(Zustimmung im Centrum.)

Wenn man aber das nicht wollte, dann muß man auch in Beziehung auf die Schulfrage das in Frankreich bestehende Recht mindestens voll und ganz üben. Man muß es nicht machen wie die beiden Herren, die vorhin sprachen, man darf nicht das, was in Deutschland etwa gegen die katholische Kirche ist, einführen und gleichzeitig das, was im Französischen für sie ist, ignoriren, man darf nicht aus beiden Gesetzgebungen das Ungünstige nehmen und das Günstige, Ausgleichende beseitigen. Auf diesem Wege aber scheint man leider zu sein. Wenn man in Elsaß-Lothringen das französische Recht der konfessionslosen Schule und konfessionslosen Seminarien durchführen will, dann ignorire man doch nicht den ungeheuren Kampf, der in Frankreich gekämpft worden ist über das dort sogenannte Monopol der Universität; man stelle sich dann auf die Kompromisse, welche zwischen den verschiedenen Parteien im französischen Parlament in der Schulgesetzgebung erreicht worden sind. Wenn diese Kompromisse voll und ganz und mit Wahrheit aufrecht erhalten werden, dann werden sich Alle befriedigt erklären. In diesen Kompromissen ist keineswegs die Omnipotenz der Staatsschule begründet, vielmehr liegt darin neben der Staatsschule die Unterrichtsfreiheit begründet.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Diese Unterrichtsfreiheit, dieses Recht, eigene Schulen zu gründen, der Einfluß, den man den Gemeinden bei Berufung der Lehrer gestattete, dieses Alles bildete die Kompensation gegen die Staatsschule. Außerdem muß man wohl begreifen, daß in Frankreich, als diese Kompromisse gemacht sind, der obligatorische Unterricht noch nicht bestand. Wenn man diesen einführte, dann müßte man die Unterrichtsfreiheit mindestens voll und ganz aufrecht erhalten und den Einfluß der Gemeinde auf die Bestellung der Lehrer stärken. Nun ist aber unzweifelhaft, daß die einstimmigen Beschlüsse der Gemeinden in Bezug auf die Heranziehung der Lehrer nicht beachtet worden sind. Der Herr Abgeordnete Graf Luxburg hat sich wegen einer Versagung der Schulbrüder, die er gemacht hat, gerechtfertigt — oder zu rechtfertigen versucht. Wenn der geehrte Herr Zweifel hatte an deren Befähigung, dann stand es ja bei ihm, dieselben einem Examen zu unterwerfen.

(Heiterkeit.)

Ich bin nämlich gar nicht der Meinung, daß die Regierung zulassen soll — da, wo sie ein Recht hat, zu versagen, daß Lehrer angestellt werden, die nicht befähigt sind. Aber diejenigen Schulbrüder, die ihre Befähigung nachweisen, muß sie zulassen, wenn die Gemeinden sie berufen wollen. Ich

wiederhole deshalb noch einmal, wenn man das französische System aufrecht erhalten will, dann thue man es ganz, nehme aber nicht das, was im französischen System schmeckt und lasse nicht bei Seite, was etwa nicht schmeckt.

Hienächst ist noch besonders über die Presse verhandelt, es ist in der That ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß wir am Eingang unserer heutigen Verhandlung eine starke Rede — oder mehrere sogar — für die Preßfreiheit gehört haben, — wenn man nicht Schluß gemacht hätte, würde ich auch noch eine solche Rede gehalten haben,

(Sehr gut! Heiterkeit)

und daß wir unmittelbar darauf, wo es sich um die praktische Handhabung dieser vortrefflichen Grundsätze handelt, hören müssen, daß aus dem Gremio der liberalen Partei, an der Spitze von einem der Presse nahestehenden, von mir deshalb hochgeehrten Mann, Herrn Bamberger, die Unfreiheit der Presse vertheidigt wird.

(Heiterkeit, Bravo!)

Das ist auch ein Zeichen des Kulturmarsches, in dem wir uns befinden.

(Lebhaftes Bravo im Centrum.)

Meine Herren, ich glaube wohl, daß der Pfälzische Bote, wie der Abgeordnete Graf von Luxburg sagt, eine rasche Verbreitung gefunden haben mag. Er ist der Grenze nahe, man nimmt die Waare gern eben da, wo man sie am nächsten haben kann. Daß man aus Elsaß-Lothringen, wie ich höre — ich habe den Pfälzer Boten nie gesehen — mit der Korrespondenz vorzüglich dahin sich gewendet, das scheint mir übrigens zu widerlegen, was der Herr Abgeordnete darüber gesagt hat, daß die katholische Presse im Elsaß-Lothringen selbst sich frei bewege, denn wenn sie sich da wirklich frei bewegen könnte, würde sie bei dem allgemeinen Gesetze der Trägheit nicht über die Grenze gegangen sein.

(Heiterkeit.)

Dann sind noch zwei andere Blätter verboten. Man mag diese Blätter lieben oder nicht lieben — es ist übrigens vorher geklagt worden, daß man in den Lesezirkeln die „Germania" gar nicht bekommen könne, daß man oft zwei Stunden darauf warten müsse —, warum sollten wir nicht denken, daß man dieses hier so begehrte Blatt gern auch im Elsaß lesen möchte?

(Heiterkeit.)

Ich wiederhole, man braucht diese Blätter weder zu billigen noch zu mißbilligen, man braucht sich einfach nur auf das Princip des für Alle gleichen Rechtes zu stellen, um zu dem Schlusse zu kommen, daß man diese Blätter zulassen soll, wie alle anderen Blätter. Ich möchte doch jeden billig denkenden Mann fragen: was für einen Eindruck in Elsaß es machen muß, wenn man alle Tage dort alle die Blätter lesen kann, welche die Kirche und die Konfession angreifen, zu der nun einmal die Mehrzahl der Elsaß-Lothringer heute noch gehört,

(Sehr gut! im Centrum.)

die Vertheidigung aber ausschließt? Das ist nicht gleiche Sonne und gleicher Wind.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Glaubt man, daß die Herren in Elsaß-Lothringen für den Luftzug aus Deutschland nicht geeignet sind, so schließe man gefälligst die ganze deutsche Presse dort aus, aber nicht einzelne Stücke derselben, dann ist die Gleichheit vorhanden.

(Abgeordneter Lasker: Das wäre hübsch!)

Der Herr Abgeordnete Lasker findet das hübsch — ich würde es häßlich finden, aber ich sage, es ist dieses häßliche Mittel die nothwendige Konsequenz der verhängten Maßregel. Außerdem frage ich Jeden: glaubt man wirklich durch solche Verbote die betreffenden Zeitungen auszuschließen; glaubt man den Appetit, den man nicht befriedigen lassen will, damit zu beseitigen? Die Verkehrsmittel sind so groß und mannigfaltig, daß das nicht geschehen kann und den Appetit wird man durch solches Verbot nur reizen. — Es sind diese Maßregeln in der That nur eine traurige Reminiscenz aus preußischer Zeit, wie der Herr Abgeordnete Duncker sie vorhin uns geschildert hat und wie ich sie durch mancherlei schöne Data näher noch darlegen könnte, die ich aber heute unterdrücke. Ich muß sagen, daß ich durch diese Maßregel der Unterdrückung dieser Blätter im höchsten Grade betroffen war — nicht, weil ich glaubte, daß dieselbe den Blättern schade, oder daß die Elsässer nun ohne alle Nachrichten bleiben würden, sondern weil ich darin eine Methode entdeckte, von der ich sicher bin, daß auf diesem Wege die Herzen unserer elsässischen Brüder nicht gewonnen werden.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staats-Minister **Delbrück.** Bevor ich auf die einzelnen Punkte, welche von mehreren der Herren Vorredner hervorgehoben worden sind, näher eingehe, erlaube ich mir an den Zweck zu erinnern, den nach Maßgabe des Gesetzes der Ihrer heutigen Berathung vorliegende Bericht haben soll. Er soll nach dem Gesetz über die seit der Vereinigung in Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen, sowie über den Fortgang der Verwaltung Auskunft geben. Durch die Begrenzung, die durch das Gesetz der Inhalt des Berichtes erhalten hat, erledigt sich, wie ich glaube, ein Theil der Bemängelungen, die insbesondere von dem Herrn Abgeordneten für Meppen gegen den Ihnen vorliegenden Bericht erhoben sind. Der Bericht soll nicht enthalten ein Regierungsprogramm, er soll nicht darlegen, wie man sich gegenüber den zahlreichen, bei der Verwaltung in Elsaß-Lothringen auftauchenden Fragen zu stellen gedenkt, sondern er soll Auskunft geben über das, was geschehen ist, in der natürlichen Begrenzung, die ein solcher Bericht haben kann, nicht in Beziehung auf jede einzelne von der Verwaltung getroffene Verfügung, sondern in Bezug auf die allgemeinen, seien es legislative, seien es administrative Anordnungen, welche in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit gesetzt sind.

Der Bericht enthält sich deshalb, — um zunächst mit der sowohl von dem Herrn Abgeordneten von Mainz als von dem Herrn Abgeordneten von Meppen an die Spitze gestellten staatsrechtlichen Frage zu beginnen — der Bericht enthält sich deshalb einer Definition über die rechtliche Stellung Elsaß-Lothringens zum Reich und ich glaube, wenn er sich dieser Definition nicht enthalten hätte, so würde er über die Grenzen der Befugnisse hinausgegangen sein, die dem Reichskanzler als den höchsten Verwaltungsbeamten für Elsaß-Lothringen zustehen. Der Reichstag selbst hat bei der Berathung des Gesetzes, auf Grund dessen der Bericht vorgelegt wird, obgleich es damals, und namentlich von Seiten des Abgeordneten für Meppen durchaus nicht an entgegengesetzten Anregungen fehlte, ich sage, der Reichstag hat sich damals enthalten, diese Frage zu definiren und hat die Definition dieser Frage der Zukunft

überlassen und ich glaube nicht, daß es Aufgabe des Reichskanzleramtes sein würde, weniger enthaltsam zu sein, als es die gesetzgebenden Faktoren gewesen sind und eine Frage von dieser Tragweite hier zu erörtern. Ich glaube auch nicht, daß der Herr Abgeordnete für Meppen Recht hat, wenn er meint, es sei sowohl für Elsaß-Lothringen, als auch für uns gut gewesen, wenn diese Frage hier zur Erörterung gestellt werde. Ich halte diese Frage für eine von denjenigen, für deren Lösung nach allen ihren Einzelheiten der Augenblick noch nicht gekommen ist und wenn man eine Frage dieser Art zu lösen versucht, bevor sie reif geworden ist, so thut man, glaube ich, allen dabei betheiligten Interessen nichts Gutes, sondern nur Schaden.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich kann mich nach dieser allgemeinen Bemerkung zu einigen Einzelheiten wenden und zwar zunächst zu einer Erwägung, die der Herr Abgeordnete für Mainz rücksichtlich der finanziellen Frage gemacht hat. Ich kann da, ohne irgendwie, ich wiederhole es, ein Princip aussprechen zu wollen, nur die Thatsache konstatiren, daß in nächster Zeit dem Bundesrathe ein Gesetzentwurf vorgelegt werden wird, durch welchen über die Ueberschüsse der elsaß-lothringischen Verwaltung aus dem Jahre 1871 Disposition getroffen werden soll. Der Herr Abgeordnete für Mainz hat speciell noch beispielsweise der Eisenbahn Colmar-Münster erwähnt. Was die Eisenbahnfrage anlangt, so liegt die, glaube ich, staatsrechtlich vollkommen klar. Die Eisenbahnen gehören ganz unzweifelhaft dem Reich, und es ist die Konsequenz davon, daß die Eisenbahnen von Elsaß-Lothringen im Reichsetat erscheinen: die Erwerbung einer kleinen Zweigbahn, wie die von Münster nach Colmar, erscheint eben deshalb auch in dem Reichshaushalts-Etat, weil sie für das Reich erfolgt.

Der Herr Abgeordnete für Olpe hat unter den Erlassen und Gesetzen eine neue Kommunalordnung vermißt; er hat darauf hingewiesen, daß der Herr Reichskanzler bei der Diskussion des vorjährigen Gesetzes insbesondere betont hat, daß es in der Absicht liegen müsse, die freiere deutsche Gemeindeverfassung an Stelle der französischen Gemeindeverfassung in Elsaß-Lothringen zu setzen. In diesem Gesichtspunkt ist irgend eine Aenderung nicht eingetreten, ich möchte mir aber erlauben, darauf hinzuweisen, daß in den drei Vierteljahren, die seit dem Erlaß des Gesetzes verflossen sind, — daß in diesen drei Vierteljahren, in einer Zeit der wenn auch abnehmenden Aufregung, wie sie in Elsaß-Lothringen bestand, — daß in einer solchen Zeit es doch wohl nicht rathsam war, von oben herab in die Ordnung der Kommunalverhältnisse, also in die Ordnung derjenigen Verhältnisse einzugreifen, die mehr wie alle andern das Interesse jedes Einzelnen berühren, deren Neuordnung mehr wie die Neuordnung der meisten anderen Verhältnisse den Einzelnen aus gewohnten Bahnen und Anschauungen herausbringt und welche deshalb mehr wie die allermeisten anderen Anordnungen dazu geeignet sind, auch wenn sie nach der besten Ueberzeugung etwas Besseres als das Bestehende bringen, von der Bevölkerung nicht günstig aufgenommen zu werden.

Es ist nun ferner sowohl von dem Herrn Abgeordneten für Olpe als auch von dem Herrn Abgeordneten für Meppen viel Gewicht gelegt worden auf die Verfügungen, welche die oberste Behörde in Elsaß-Lothringen in Beziehung auf einzelne Organe der Presse getroffen hat. Ich kann hierbei nur das konstatiren, daß die getroffenen Maßregeln gerichtet gewesen sind gegen einzelne Blätter, weil sie nach der Ueberzeugung der Behörde eine reichsfeindliche und den Frieden in Elsaß-Lothringen störende Tendenz verfolgten; welcher kirchlichen Richtung sie angehörten, ist dabei vollständig gleichgültig gewesen. Wenn eine Tendenz, die das Zusammenwachsen Elsaß-Lothringens mit dem Reich schädigen konnte, sich zufällig geknüpft hat gerade an gewisse konfessionelle Richtungen, so ist das ein Zufall, für den die Verwaltung jedenfalls nicht verantwortlich ist.

(Widerspruch und Lachen im Centrum.)

Der Herr Abgeordnete für Olpe hat sodann ausführliche Mittheilungen gemacht aus einem Werke eines Herrn Fabri. Ich kenne das Werk nicht, ich bin, weil ich es nicht kenne, vielleicht auch nicht in der Lage, so präcis das, was darin enthalten ist, aufgefaßt zu haben, wie es der Fall sein würde, wenn ich es gelesen hätte. Aus den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten für Olpe glaube ich entnommen zu haben, daß in diesem Werke behauptet wird, es seien allgemeine Maßregeln zur Ueberwachung oder Kontrole der katholischen Geistlichkeit getroffen worden. Der Herr Abgeordnete für Olpe hat sich gewundert, nichts gehört zu haben von Opfern, die diesen Maßregeln gefallen seien. Die Thatsache, daß dieser Maßregel keine Opfer gefallen sind, ist unzweifelhaft richtig, die Verwunderung ist, wenn auch subjektiv von Seiten des Herrn Abgeordneten begründet, doch objektiv nicht begründet, als solche Maßregeln, wie ich sie characterisirt habe, überhaupt nicht erlassen sind.

(Heiterkeit.)

(Abgeordneter Reichensperger: Am 24. August!)

Es ist sodann auf die Frage der Konfessionsschulen eingegangen. Die Anordnung, welche von dem früheren Herrn Chef der Verwaltung in Elsaß-Lothringen getroffen wurde, war nicht von Berlin aus veranlaßt, eine Ordre und Kontreordre von Berlin und das daraus folgende Desordre des Herrn Abgeordneten für Meppen liegt also thatsächlich hier nicht vor. Wenn die Kontreordre von Berlin erfolgte, so geschah das deshalb, weil man der Ueberzeugung war, daß es unrichtig sei, in einer Frage wie diese, einseitig in die bestehende französische Gesetzgebung einzugreifen, und weil es darauf ankam, zunächst den bestehenden Zustand auf der gesetzlichen Basis zu erhalten einer Basis, von welcher die damals getroffene Verfügung abwich.

Endlich erwähne ich noch der Frage der Schulbrüder, und zwar nur deshalb, weil aus der Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Meppen vielleicht die Folgerung gezogen werden könnte, (die er gewiß nicht beabsichtigt hat), daß der Mangel der Bestätigung der Schulbrüder durch die Behörde ein Akt sei, welcher mit der französischen Gesetzgebung nicht im Einklange stehe; es konnte seine Aeußerung so aufgefaßt werden, als ob die Gemeinden in Bezug auf die Lehrer ein wirkliches Wahlrecht hätten. Das ist nicht der Fall. Die französische Gesetzgebung schreibt vor, daß der Municipalrath gehört werden soll über die Anstellung; es liegt darin nach der Natur der Sache zugleich die Andeutung, daß, wenn nicht Gründe entgegenstehen, der Wunsch, den der Municipalrath ausspricht, zu berücksichtigen ist, dem Municipalrath steht aber ein selbstständiges Recht für die Anstellung nicht zu.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich möchte mit denselben Worten beginnen, mit denen der Abgeordnete für Meppen begann; ich habe nicht in Absicht gehabt, meinerseits in die Diskussion einzutreten, und es sind nur einige derjenigen Bemerkungen, welche der Abgeordnete für Meppen gemacht hat, die mich veranlassen, einiges dennoch zu erwidern.

Ich gehe nicht ein auf die Klagen, die er erhoben hat über die Unterdrückung der Presse in Elsaß-Lothringen. Es ist in Bezug darauf nach meiner Auffassung das Genügende soeben von Seiten der Bundesregierung erwiedert worden: daß die Reichsregierung sich in der That selbst in das Gesicht geschlagen hätte, wenn sie in dem aufgeregten Lande unter solchen Ausnahmezuständen eine reichsfeindliche Presse gedul-

det hätte. Ich kann die Maßregeln, die sie dort bezüglich der Presse getroffen hat, nur in jeder Beziehung billigen.

Wenn der Herr Abgeordnete für Meppen auf die schwierige Frage des elsaß-lothringischen Kirchenrechtes eingegangen ist, auf die Stellung der Kirche zum Staat dort, so will ich seine Auseinandersetzungen nicht weiter verfolgen. Ich möchte nur das bemerken, daß, wenn er den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Regierung sich auf den faktischen Zustand hätte stellen sollen, den sie in Betreff des Kirchenrechtes in Elsaß-Lothringen vorgefunden hat und nicht auf den formellen der bewußten Artikel, in der That von einem Kompromisse zwischen dem Römischen Stuhle und dem Reiche, den der Herr Abgeordnete für Meppen ja selbst in Aussicht nimmt, nicht mehr die Rede zu sein brauchte. Dann wäre ein solcher Kompromiß wirklich ziemlich überflüssig, denn dann würde der Herr Abgeordnete für Meppen offenbar alles das erreicht haben, was er heut wünscht. Aber gerade, weil ein Kompromiß erreicht werden soll und erreicht werden muß, weil ein modus vivendi hergestellt werden muß zwischen dem Römischen Stuhl und dem Reiche, deshalb ist es gewiß im höchsten Maße anzuerkennen, wenn sich die Regierung auf den formalen Laut jener Artikel stellt, um den Rechten des Staates nichts zu vergeben. —

Der Abgeordnete für Meppen hat sich weiter bei der Betrachtung der Schulfrage sehr beschwert darüber, daß man nur einen Theil der französischen Gesetzgebung und der französischen Rechtszustände, nämlich die konfessionslosen Schulen, wieder eingeführt habe, daß man aber nicht den andern Theil eingeführt habe, nämlich die Unterrichtsfreiheit. Ja, meine Herren, das ist ja das alte Lieblingsthema des Herrn Abgeordneten und seiner Partei, die Unterrichtsfreiheit — jene Unterrichtsfreiheit, welche in Wirklichkeit nichts weiter heißt: als die absolute Herrschaft der Kirche über die Schule. Soviel haben wir jetzt gerade schon gelernt aus Belgien und Frankreich selbst, daß die Zustände, das Elend in welches die französische Nation gefallen ist, sich hauptsächlich mit auf diejenigen Kompromisse gründen, welchen die französische Unterrichtsfreiheit ihre Existenz verdankt. Wenn nun der Herr Abgeordnete für Meppen uns für Elsaß und Lothringen empfohlen hat diese Kompromisse unsererseits zu acceptiren, so sind wir der Reichsregierung zu hohem Danke verpflichtet, daß sie im Gegentheile den Schulzwang, durch den Preußen und Deutschland groß geworden ist, von vornherein in Elsaß und Lothringen eingeführt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst** (Berlin): Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß die Herren Abgeordneten Reichensperger und Windthorst, mein verehrter Onkel und Namensvetter, in der That als Vertreter der Centrumsfraction dieses Mal das Schwarze getroffen haben; aber ich fürchte in ihrem, und hoffe in meinem Interesse, daß der Preis dieses Schusses ihrer Erwartung nicht entsprochen hat. Im Gegensatz zu den Anschauungen dieser Herren sind die anderen Parteien, wenn ich nicht irre, darin mit der Regierung einverstanden, daß sie sehr klug und zurückhaltend verfahren, daß sie die elsässischen Verhältnisse in ihrem Berichte nicht einer weiteren Erörterung unterworfen hat, und ich glaube nicht, daß bei irgend einer andern Partei das Bedürfniß vorhanden gewesen ist, gerade im jetzigen Zeitpunkt, wo die Zustände sich in einem für die nächste Zeit noch nicht abgeschlossenen Gährungsprocesse befinden, eine Diskussion anzuregen, welche Fragen der delikatesten und zartesten Natur betrifft, und doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts zu ändern im Stande ist. Diejenigen, welche diese unzeitige Diskussion angeregt haben, werden die Folgen davon ihrem übereilten Vorgehen beimessen müssen; ich glaube wenigstens, daß Sie Ihrer eigener Partei einen dankenswerthen Dienst nicht geleistet haben.

Der erste Punkt, welcher der Reichsregierung in Elsaß-Lothringen zum Vorwurf gemacht worden ist, betrifft die Maßregeln gegen die Presse oder gegen einzelne Ausschreitungen der Presse. Ich glaube die Versicherung geben zu dürfen, daß auch die ganze liberale Partei des Hauses, und daß auch der Herr Abgeordnete Bamberger, der im Namen seiner Partei zuerst gesprochen hat, das Bedauern theilen würden, wenn wirklich irgendwie Maßregeln gegen die Preßfreiheit ergriffen werden sollten. Aber, meine Herren, ich erinnere Sie daran, welches denn eigentlich der Zweck dieser — wenn ich es kurz mit einem Worte bezeichnen soll — Diktatur gewesen ist, die wir der Regierung für ein Jahr anvertraut haben? Wir haben eben geglaubt, daß es leider in Folge des dort noch in gewissem Sinne bestehenden Kriegszustandes erforderlich sein möchte, den Elsässern die Verfassungsurkunde und die Rechte, welche damit verbunden sind, auf einige Zeit noch vorzuenthalten und der Regierung allein die Verantwortlichkeit für ihre Maßregeln zu überlassen, ihr damit aber auch die nöthige Energie zu geben, die durch das Mitwirken der verfassungsmäßigen Körper in vielen Beziehungen nur gelähmt werden könnte. Daß später, sobald die Zustände sich konsolidirt haben, — ich darf dies wohl im Namen aller liberalen Parteien erklären, — wenn die Diktaturperiode abgelaufen ist, die Verfassungsurkunde und alle Rechte, die damit verbunden sind, die bis dahin hoffentlich vervollkommnete und von uns lebhaft gewünschte Preßfreiheit mit inbegriffen, in Elsaß-Lothringen ebenfalls eingeführt werden sollen, ist Wunsch und Streben aller Männer, denen das Wohl der wiedergewonnenen Provinzen am Herzen liegt.

Der zweite Punkt, der jener Partei und ihren Vertretern zu einer so lebhaften Beschwerde Veranlassung gegeben hat, betrifft den Unterricht und die von dem Herrn Abgeordneten Windthorst-Meppen so stark apologisirte Unterrichtsfreiheit. Ich will mich mit ihm und seinen Freunden nicht in eine Debatte über den Begriff der Unterrichtsfreiheit einlassen. Wir stoßen hier auf einen unlöslichen Widerspruch, auf unvereinbarliche Gegensätze, deren Ausgleichung gar nicht möglich ist; aber das glaube ich, sagen zu müssen, daß die Unterrichtsfreiheit, wie wir sie meinen, nicht in der Freiheit besteht, den Unterricht nicht zu ertheilen. Wir wollen, daß in der Schule die Jugend mit jenem Maße von Wissen ausgerüstet wird, welches den Anforderungen der jetzigen auf allen Gebieten der Wissenschaften so weit vorgeschrittenen Zeit entspricht und für Erfüllung der Pflichten gegen die Familie, gegen die Gemeinde und gegen den Staat unumgänglich nothwendig ist. Wenn Sie den Wunsch ausgesprochen haben, daß die Schulbrüder oder geistlichen Korporationen in der Schule als Lehrer fungiren, so mache ich Sie auf die traurigen Zustände aufmerksam, welche jetzt in dem so unglücklichen, von Schulbrüdern und geistlichen Korporationen erzogenen Frankreich leider bestehen. Gerade die große Masse der französischen Bevölkerung ist in den Erziehungs- und Bildungsanstalten dieser geistlichen Korporationen und Brüderschaften unterrichtet und erzogen worden. Derartige „Erziehungsresultate", wie wir, die ganze Welt sie im Interesse Frankreichs im Laufe der jüngsten Vergangenheit so tief haben beklagen müssen, geben doch in der That kein zu verlockendes Bild von der segensreichen Wirksamkeit eines solchen Erziehungs- und Lehrsystems. Gerade dieses System ist es, welches wir für die Ausschreitungen der leider falsch erzogenen großen Masse verantwortlich machen müssen, gegen deren Unkenntniß und Rohheit von dem gebildeten und aufgeklärten Theile der französischen Nation bisher vergeblich gekämpft worden ist. Sie wollen eben die Kirche zur Herrin der Schule machen; wir wollen die Schule denjenigen Korporationen geben, die allein ein Recht auf sie haben können, der Gemeinde und dem Staate. Wenn man behauptet, daß es ein Unrecht wäre, ein Unrecht gegenüber der geschichtlichen Entwickelung, die Schule von der Kirche zu trennen, weil die Kirche die Mutter der Schule sei, so will ich mich auf

eine Untersuchung über die historische Richtigkeit dieser Behauptung im jetzigen Augenblicke nicht einlassen; jedenfalls aber hat die Mutter das Kind allmälig so verzogen, seine körperliche und geistige Entwickelung so vernachlässigt, daß, wenn eine vollständige Verkümmerung vermieden werden soll, die weitere Erziehung von dem energischen und weitersehenden Vater, dem Staate, so schnell wie möglich, in die Hand genommen werden muß.

(Sehr gut!)

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat der klugen und loyalen Haltung der katholischen Geistlichkeit während des Krieges und unmittelbar nach Beendigung desselben großes Lob gespendet. Ob das Lob thatsächlich begründet ist, weiß ich nicht, ich will es vorläufig gerne annehmen; jedenfalls aber muß sich die Gesinnung der Geistlichkeit im Elsaß in der letzten Zeit bedeutend geändert haben, und ich erlaube mir in dieser Beziehung ein einziges Faktum anzuführen, was auf die ganze Frage, die jetzt behandelt wird, auf die Unterrichtsfrage, wohl das schlagendste Licht zu werfen geeignet ist. Meine Herren, ich will nicht darüber streiten, warum Sie der konfessionellen Schule den Vorzug geben. Wir sind mit der Regierung einverstanden, daß sie den bisherigen Rechtszustand gelassen hat, und das ist gerade der schwache Punkt in Ihrer Deduktion, daß Sie für die gewünschte Aenderung des bestehenden Rechtszustandes Gründe anzuführen zwar verpflichtet, aber nicht im Stande gewesen sind. Ich habe es für einen großen politischen Fehler gehalten, daß der damalige Oberpräsident versucht hat, konfessionelle Schulen in Elsaß einzuführen, und freue mich herzlich, daß die Regierung diesen konfessionellen Oberpräsidenten nach Münster hingeschickt hat, wo er seine konfessionellen Gelüste nach Herzenslust befriedigen mag, ohne damit einen erheblichen Schaden anzurichten.

(Heiterkeit!)

Nun, meine Herren, es sind jetzt die konfessionslosen Schulen in Elsaß bestehen geblieben, und die Geistlichkeit ist in der loyalsten Weise von der Regierung aufgefordert worden, dem Schulplane gemäß, auch den Religionsunterricht in den Schulen zu ertheilen. Was thut die katholische Geistlichkeit? Andeutungen werden Sie in den Zeitungen gefunden haben; in den letzten Tagen aber habe ich aus ganz zuverlässiger Quelle das Faktum bestätigen hören. Ich kann selbstverständlich für die Richtigkeit nicht einstehen, wenn es aber bestritten werden sollte, würde ich provociren müssen auf die Mittheilungen des Reichskanzler-Amts und die Edition der ihm zugekommenen amtlichen Berichte. Was thut die katholische Geistlichkeit? Zunächst weigert sie sich, den Religionsunterricht in diesen konfessionslosen Schulen zu ertheilen und geht dann in die Kirche, besteigt die Kanzel und sagt: Seht, was Ihr vom Deutschen Reiche zu erwarten habt, Eure Kinder sollen nicht einmal mehr Religionsunterricht erhalten!

(Hört!)

Das ist doch wohl das stärkste Agitationsmittel, dessen man sich dem Deutschen Reiche gegenüber schuldig machen kann. Ist diese Thatsache wahr, woran ich zu zweifeln keine Ursache habe, dann sehen wir, wie vorsichtig man sich den Zuständen in Elsaß-Lothringen und namentlich den Agitationen der katholischen Geistlichkeit gegenüber zu verhalten hat. Von den beiden Vertretern der Centrumsfraktion ist Bezug genommen worden auf das in Frankreich, Elsaß und Lothringen bestehende Konkordat und die damit verbundenen organischen Artikel. Ich bin mit der Kritik, die der Abgeordnete Reichensperger-Olpe geübt hat, theilweise einverstanden, ich bin damit einverstanden, daß insbesondere die organischen Artikel zu unseren heutigen Zuständen im Deutschen Reiche nicht mehr recht passen, und daß sie einer Reform bedürftig sind. Aber meine Herren, Sie wissen ja Alle, daß vor einiger Zeit durch einen Brief des Kardinals Antonelli an den Bischof von Straßburg, der durch alle Zeitungen ging, in officiöser Weise der deutschen Reichsregierung das Konkordat gekündigt wurde. Als darauf in ganz geschickter Weise von der Reichsregierung durch eine Erklärung der officiellen Blätter diese Kündigung acceptirt und eine einseitige staatliche Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Aussicht gestellt wurde, kam der Kardinal Antonelli zu der Einsicht, daß er, was ihm vielleicht öfter passirt ist, einen diplomatischen Fehler, einen dummen Streich gemacht habe.

(Heiterkeit!)

Ich hätte geglaubt, daß die Herren der Centrumsfraktion dies warnende Beispiel ihres Herrn und Meisters sich zu Gemüthe geführt und diese Materie nicht anzurühren versucht hätten. Nun meine Herren, ich bin der Ansicht, daß uns Nichts erwünschter kommen könnte, als wenn wir von dem Konkordate mit einem Federstriche befreit würden, namentlich, wenn dieser Federstrich mit recht schwarzer Dinte geführt wurde. Ich bin aber auch gar nicht zweifelhaft darüber, daß wir erstlich an das Konkordat nicht gebunden sind, weil die Voraussetzungen desselben fortgefallen sind, so daß wir auch unsererseits hinreichende Veranlassung finden werden mit dem Konkordate vollständig zu brechen und von Reichs- und Rechtswegen so verworrene Verhältnisse gründlich zu reformiren.

Wann diese Reform eintreten kann und wird, ist für heute noch ungewiß. Bis dahin möchte ich aber den dringenden Wunsch an die Reichsregierung richten, sich erstens in keine Unterhandlungen mit der Kurie einzulassen, ohne sich im Voraus der Zustimmung des Reichstages zu vergewissern, zweitens aber allen Versuchungen standhaften Widerstand zu leisten, von den organischen Artikeln auch nur das geringste Titelchen nachzulassen, ehe in anderer Weise die Verhältnisse gesetzlich geordnet worden sind. Meine Herren, es ist schon von dem Abgeordneten Reichensperger nachzuweisen gesucht worden, daß die organischen Artikel, wenn nicht aufgehoben, doch in der Praxis so milde, resp. gar nicht gehandhabt worden sind, daß sie gewissermaßen als obsolet zu betrachten seien. Ich glaube nicht, meine Herren, daß die Reichsregierung Veranlassung hat, auf diese faktische desuetudo Rücksicht zu nehmen; im Gegentheil dürfte es sich dringend empfehlen, solchen Feinden gegenüber alle Rechte und Schutzmittel des Staates festzuhalten und bis dahin unversehrt und unverkürzt zu bewahren und zu vertheidigen, bis unter Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren ein neuer, und zwar den Anschauungen unserer Zeit entsprechender gesetzlicher Zustand geschaffen wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren! Es geht mir wie dem Abgeordneten von Kardorff; auch ich werde blos durch die geehrten Vorredner veranlaßt, noch einige Bemerkungen zu machen und zwar werden diese Bemerkungen nur aphoristischer Natur sein, indem ich sie an einige der gehörten Aeußerungen anzuknüpfen denke.

Zunächst, glaube ich, die Bemerkung voranschicken zu sollen — ich bin dazu durch gewisse Aeußerungen veranlaßt — daß ich für meine Person und ich kann es auch von meinen Freunden sagen, soweit ich mit denselben darüber gesprochen habe, daß ich von jeher gewünscht habe, Elsaß und Lothringen möchten wieder, soweit sie es früher waren, deutsches Land werden. Ich sage das nicht blos jetzt hier, ich habe es drucken lassen, während der Krieg noch im Gange

war. Man wird es also nicht suppetitiren können, wie das in sehr freundlicher Weise halb direkt, halb indirekt geschehen ist, als läge uns etwas daran, Elsaß-Lothringen wiederum nach Frankreich hinüberzudrücken. Derartige Unterschiebungen von Absichten oder Motiven sollte man meiner Ansicht nach unterlassen.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Wenn der vorige Herr Redner dann weiter gesagt hat, es hätte gar nicht in unserem Vortheil gelegen, die Elsasser Frage hier anzurühren, überhaupt den Bericht zur Sprache zu bringen, wir hätten damit in ein Wespennest gestochen, so ist das allerdings ganz richtig; wir kennen die Stacheln dieser Wespen schon seit vielen Jahren, aus Parlamenten wie aus Zeitungen.

(Heiterkeit.)

Aber Sie sehen, mögen sie noch so giftig sein, wir tragen ein Gegengift in uns; wir leben noch alle und werden hoffentlich noch länger des Lebens uns zu erfreuen haben.

(Sehr gut! im Centrum.)

Es hat mich übrigens gewundert, gerade von einem Mitgliede der Fortschrittspartei zu hören, daß es vielleicht gescheiter und angemessener gewesen wäre, den Bericht nur eben hinzunehmen und nichts darüber zu sagen, die Diktatur, die in Elsaß-Lothringen kraft Gesetzes geübt wird, hübsch fortarbeiten zu lassen, damit hernach vollendete, natürlich alsdann unanfechtbare Thatsachen vor uns stehen. Ich muß sagen, von jeder anderen Seite hätte ich eher erwartet, als von Seiten eines Fortschrittmannes,

(Sehr gut! im Centrum.)

daß er zu einem Verehrer der unkontrolirten Diktatur wird und Anderen zumuthet, sie möchten ihm darin beistimmen. Nicht minder habe ich mich aber gewundert, und dieser Verwunderung hat auch schon der Abgeordnete für Meppen Ausdruck gegeben, von dieser (der linken) Seite plötzlich eine Lobrede auf die Unterdrückung unliebsamer Zeitungen zu hören. Der Abgeordnete von Kardorff hat sich freilich einfach dadurch geholfen, daß er sie als „reichsfeindliche Journale" bezeichnete. Allein, meine Herren, wenn man mit solchen Machtworten durchkommt, dann könnte man eben wohl die „demagogischen" Journale unterdrücken; damit aber fiele am Ende eine ziemliche Zahl von Journalen des „Fortschrittes" zu Boden. Aber ich möchte doch auch noch den Abgeordneten von Kardorff fragen, ob er denn wirklich Zeit und Selbstverläugnung genug gehabt hat, um die in Rede stehenden, von ihm als reichsfeindlich qualificirten Journale zu lesen, ja, ob er wirklich auch nur die „Germania", nach

(auf den Abgeordneten von Kusserow zeigend)

welcher der Herr Abgeordnete von dieser Seite so oft eine Sehnsucht verspürt, regelmäßig gelesen hat,

(Heiterkeit)

oder auch die „Bonner Reichszeitung" — ich würde mich wundern, wenn er es gethan hätte, es wäre das eine sehr seltene Erscheinung auf dieser Seite des Hauses.

(Heiterkeit.)

Hat er endlich den „Pfälzer Boten" gelesen? — Hier im Hause ist derselbe nicht zu finden — oder das in Straßburg erscheinende katholische Blatt, mit welchem die katholischen Elsasser abgefunden werden. — Diese Blätter müssen doch erst zu seiner Kenntniß gekommen sein; so ohne Weiteres kann und darf er sie doch nicht als reichsfeindlich charakterisiren. Ich meine, der Herr Abgeordnete von Kardorff hätte in dieser Hinsicht etwas vorsichtiger sein sollen.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat sich gleichfalls die Sache sehr leicht gemacht. In herkömmlicher Weise ward einfach von ihm gesagt, daß es sich hier um ultramontane Blätter, klerikale Bestrebungen, ja, wie der weitere Klimax lautet, um ultramontane Umtriebe handle; wenn man das aber nur eben sagt, so ist Alles gerechtfertigt, was gegen die Blätter und Bestrebungen ihres Publikums irgendwie vorgekehrt wird.

(Widerspruch links. Sehr wahr! im Centrum.)

Mich hat dies sehr lebhaft an meine Jugendzeit erinnert, wo man so viel von „demagogischen Umtrieben" gesprochen hat, es war die Zeit des Herrn von Kamptz. Die Mehrzahl von Ihnen, meine Herren, hat das Glück jünger zu sein, als ich, aber eine Anzahl von Ihnen wird sich doch auch noch erinnern, daß damals unter der Firma: „demagogische Umtriebe" nicht nur vielfach unterdrückt, sondern auch eingesperrt worden ist;

(Heiterkeit)

ich glaube aber nicht, daß bis jetzt in einem Parlament eine Stimme sich erhoben hat, welche diese Art „Umtriebe" zu schaffen und zu behandeln, gebilligt hätte. In dieser Beziehung ist allerdings die heutige Verhandlung höchst überraschend. Man spricht, wie gesagt, von „Ultramontanen" und „Klerikalen" als ob sie rechtlos seien; wenn auf protestantischem Gebiete sich eine Richtung zeigt, welche auch den Herren als eine allzu positive erscheint, dann geht man schon glimpflicher damit um: Man spricht von einer „strengen Richtung" und hat dagegen weit weniger einzuwenden; mit den Ultramontanen aber ist schlechterdings nicht auszukommen; sie müssen mit allen Mitteln kassirt werden.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Nun ist das Unglück passirt, daß in Elsaß-Lothringen, wenigstens in Elsaß, wie Fabri sagt, 5 Sechstel der Einwohner Katholiken leben und daß, wie Fabri, der kein Ultramontaner ist, weiter sagt, diese 5 Sechstel zum weitaus größten Theile „wie der dortige Klerus" der ultramontanen Richtung angehören. Da ist es denn freilich eine außerordentliche schwierige Aufgabe, mit allen diesen Ultramontanen aufzuräumen, ja ich gebe vollkommen zu, daß ganz ungewöhnliche Gewaltmittel erforderlich wären, um diese Ultramontanen auf den konfessionslosen Standpunkt zu erheben. Aber, meine Herren, ob durch solche Mittel die Herzen gewonnen werden, ob durch solche Mittel die katholischen Elsässer dem Deutschen Reiche zugeführt, ihm wahrhaft einverleibt würden, darüber, meine Herren, sollte ich glauben, müßten Sie doch wenigstens einige leise Bedenken haben. Es hat mich denn auch heute wieder frappirt, wie schon so manchmal, zu hören, es sei Frankreich ein in der Civilisation besonders weit fortgeschrittenes Land — so hat es der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger qualificirt. —

(Abgeordneter Dr. Bamberger: Nein!)

Herr Abgeordneter Bamberger wird wohl in einer persönlichen Bemerkung mich berichtigen; ich habe ihn so verstanden, als ob er gesagt habe, weil eben Frankreich in Elsaß als ein sehr fortgeschrittenes Land betrachtet werde,

deshalb fühlten sich viele Elsässer immer noch davon angezogen.

(Widerspruch links.)

So habe ich ihn, wie gesagt, verstanden. Nun habe ich aber auch mehrmals, heute zwar nicht, wohl weil heute die Gelegenheit nicht passend zu sein schien, aber bei früheren Anlässen gehört, daß gerade der Elsaß der aufgeklärteste, fortgeschrittenste Theil von ganz Frankreich sei, unsere Elsäßer Brüder — denen, als solchen, wir ja alle so oft die Hand gereicht, die wir nach allen Richtungen hin beweihraucht haben. Diese nämlichen Elsäßer Brüder sind nun heute auf einmal durch ihr Schulwesen, insbesondere durch die Schulbrüder als außerordentlich in der Kultur zurückgeblieben, hingestellt worden!

(Heiterkeit im Centrum.)

Weiter haben wir früher immer gehört, daß Deutschland, welches so glänzende Siege davongetragen hat, welches, wie wir heute gehört haben, „an der Spitze der Freiheit und der Civilisation einherschreitet", daß Deutschland in der Kultur

(Widerspruch links.)

nothwendig zurückbleiben müsse, falls es, wie bisher, nur konfessionelle Schulen behalte. Wenn nun aber wirklich konfessionslose Schulen zur Erleuchtung, zur Fortbildung, zur Erhebung einer Nation erforderlich wären, wo befänden wir uns dann? Wir haben immer nur konfessionelle Schulen gehabt, und doch sind wir so weit gekommen, und

(Zustimmung im Centrum.)

doch „schreiten wir an der Spitze der Civilisation und der Freiheit" einher!

(Zustimmung im Centrum.)

Sehen Sie, meine Herren, das sind alles Dinge, von welchen man, wenn man sie ruhig mit einander vergleicht, sagen muß, daß sie sich wechselseitig aufzehren, und es bleibt am Ende nichts mehr übrig, als — Phrasen.

(Zustimmung und Rufe: Sehr wahr! im Centrum, Widerspruch links.)

Was nun noch besonders die Schulbrüder betrifft, so ist schon von dem Herrn Abgeordneten für Meppen gesagt worden, daß man sie einfach examiniren lassen solle. Etwas weiteres wird doch auch mit unseren Schullehrern nicht vorgenommen; man kann ihnen doch nicht Herz und Nieren prüfen; sie müssen sich eben auf die Examenbank setzen. Thun Sie dies auch mit den Schulbrüdern, so ist Alles in schönster Ordnung und, meine Herren, das Experiment ist bei uns zu Lande schon gemacht worden. Ich kann Ihnen versichern, wir haben in Koblenz schon seit ungefähr 20 Jahren Schulbrüder sitzen. Sie sind examinirt worden, sie werden überwacht und

(Bewegung links)

fragen Sie, fragen Sie die dortige Bevölkerung, die gehört ja zu unserer, an der Spitze des Fortschritts einherschreitenden Deutschen Nation — fragen Sie dieselbe, was denn die Schulbrüder da leisten.

(Zustimmung im Centrum.)

Während einer langen Reihe von Jahren haben sie sich bewährt, sonst würden die Leute ihre Kinder nicht zu ihnen in die Schule schicken; daß Sie auch ein Examen bestehen können, haben sie eben wohl bewiesen, denn sie haben es bestanden. Nun denn, examinire man auch die Elsässer Schulbrüder, und wenn sie das Examen bestehen, dann lassen Sie sie die Kinder der ihnen vertrauenden Eltern unterrichten; es bleibt ja doch immer noch die höhere Aufsicht darüber: mag dieselbe immerhin so strenge und so scharf sein, wie sie sein kann, aber schieben Sie nicht von vornherein einen Riegel vor — das ist das gerade Gegentheil von Freiheit.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Kardorff hat uns nun freilich gesagt, wenn man Unterrichtsfreiheit gewähre, so erwachse daraus die Allmacht der katholischen Kirche.

(Abgeordneter von Kardorff: Sehr richtig!)

Meine Herren, damit hat der Herr Abgeordnete von Kardorff der Freiheit ein eben so schlechtes, wie der katholischen Kirche ein großes Kompliment gemacht, welches dieselbe gewiß sehr gerne acceptirt.

(Sehr richtig! links und im Centrum.)

Jedenfalls darf der Herr Abgeordnete das Wort „Freiheit" nicht mehr in den Mund nehmen, um es zu verherrlichen, wenn er es heute auf diese Weise gewissermaßen an den Pranger zu stellen versucht hat. Ich glaube, meine Herren, auf allen Gebieten, auch auf den geistigen sollten wir freie Konkurrenz gestatten. Es giebt nun einmal in der Welt zwei verschiedene Sorten, vielleicht auch noch mehrere, von Aufklärung. Ich gönne jedem die seinige; aber ich erwarte von jedem Andern, daß er mir auch die meinige gönnt, oder doch jedenfalls nicht mit Gewalt mir die seinige aufdrängen will.

(Zustimmung. Sehr wahr! im Centrum.)

Das ist meine Theorie von der Freiheit; wer sie anders versteht, dem sage ich, er ist ein Freund der Unfreiheit, nicht aber der Freiheit.

(Beifall im Centrum.)

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich darf die Berathung schließen. Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete von Kardorff das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren! Ich bedaure, die Bewunderung, die mir der Herr Abgeordnete Reichensperger zu Theil werden lassen wollte, in dem Maße nicht acceptiren zu können, wie er sie mir zuwenden will; ich würde ja sonst sehr stolz darauf sein. Was zunächst den Punkt wegen der Zeitungen betrifft, so hat er mich gefragt, ob ich alle diese ultramontanen Blätter lese. Ja, ich kann dem Herrn Abgeordneten Reichensperger antworten, daß ich in der That lese; ich lese einen großen Theil dieser Blätter;

(Abgeordneter Dr. Windthorst: Einen Theil! Gelächter im Centrum.)

aber gleichwohl habe ich den Ausdruck reichsfeindlich hier nicht als mein Urtheil abgegeben, sondern ich habe nur das wiederholt, was von dem Herrn Staatsminister Delbrück hier gesagt worden ist, und meine Zustimmung dazu ausgesprochen.

Wenn er ferner gemeint hat, ich hätte der katholischen Kirche ein ungeheures Kompliment durch die Ausführung gemacht, daß die Unterrichtsfreiheit zur absoluten Herrschaft der Kirche führe, so weiß ich nicht, ob dieses Kompliment so sehr groß ist, wenn man die Schul- und Kulturzustände in Be-

rücksichtigung zieht, die in den Ländern herrschen, wo die Kirche die Macht hatte.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren! Ich habe verschiedene Thatsachen hier vorgeführt, unter Anderem auch eine über die Frage, von welcher Seite reichsfeindliche Kanzelreden in Elsaß-Lothringen gehalten worden seien, mit der Antwort, es sei nicht von katholischer, sondern von evangelischer Seite geschehen. Ich habe mich für diese, wie für alle von mir angeführten Thatsachen ausdrücklich auf die Schrift des Dr. Fabri und auf dessen Zeugniß berufen. Ich hatte für diese Thatsache also keine andre objektive Garantie übernommen, sondern dieselbe auf den bezeichneten Schriftsteller abgelehnt und ganz besonders in Bezug auf die von mir ausgesprochene Thatsache, daß am 26. August ein Präfekturschreiben an den katholischen Klerus ergangen sei, worin die von mir nicht näher zu wiederholenden Worte gestanden haben. Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat diese Thatsache als nicht vorhanden bezeichnet; ich meinerseits citire Seite 88 und 89 der von mir allegirten Schrift von Fabri, worin die Thatsache mit „Gänsefüßchen“ ausführlich dargelegt ist.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, bei der Bemerkung, die ich in Bezug auf den eben von dem Herrn Vorredner hervorgehobenen Punkt gemacht habe, habe ich vorausgeschickt, daß ich die Schrift des Herrn Dr. Fabri nicht gelesen habe, und daß ich vielleicht dasjenige, was der Herr Abgeordnete aus dieser Schrift entnommen hat, nicht richtig verstanden habe. Das, was er jetzt sagt, ist allerdings etwas Anderes — ich will nicht sagen, als das, was er vorher gesagt hat, aber doch als das, was ich vorher verstanden habe. Es scheint sich jetzt zu handeln um den Erlaß eines Präfekturschreibens, durch welches die einzelnen Geistlichen darauf hingewiesen sind, sich auf der Kanzel aufreizender Reden oder dergleichen zu enthalten. Vielleicht habe ich auch jetzt wieder nicht richtig verstanden.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Bamberger.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Meine Herren, es passirt mir heute nicht zum ersten Male — und ist auch wohl schon manchem meiner Herrn Kollegen passirt — daß speciell der Herr Abgeordnete Reichensperger (Crefeld) mich in einer Weise citirt, daß ich nicht im Geringsten meine Aeußerung in seinem Citate wiedererkenne. Ich habe in Bezug auf die französische Civilisation nichts Anderes gesagt, als daß die Elsässer in ihrer Verehrung und in ihrem Geiste erzogen worden seien, und daß es grausam wäre, ihnen zuzumuthen, sich im Handumdrehen von ihr abzuwenden.

Was aber die Vorwürfe anbelangt, die er und der Herr Abgeordnete Windthorst mir gemacht haben, daß ich die Preßfreiheit mit Füßen getreten hätte, so will ich antworten, daß ich nie die dupe des Wortes „Freiheit“ sein würde, wenn es aus der Mitte derjenigen Partei erschallt, welche, wie ich annehme, nur deshalb im Centrum Platz genommen hat, weil jenseits der äußersten Rechten kein Platz mehr war.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Luxburg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Graf von Luxburg:** Das geehrte Mitglied für Meppen hat mir zugemuthet, daß ich, was ich jetzt auch gar nicht mehr im Stande wäre, die Schulbrüder selbst prüfen solle. Meine Herren, das ist nicht meine Aufgabe, und wenn Schulbrüder Lust haben, geprüft zu werden, was sie aber in sehr seltenen Fällen im Elsaß hatten,

(Heiterkeit!)

so hätten sie sich dahin wenden sollen, wo überhaupt geprüft wird, nämlich an die Prüfungskommission. Ich habe nur behauptet, daß die betreffenden Schulbrüder — und zwar habe ich gesagt, vielleicht von sechsen fünfe — ein legales Prüfungszeugniß nicht vorlegen können; diese Behauptung von mir wurde in jener anderen veränderten Form von dem Herrn Abgeordneten für Meppen vorgetragen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren! Es könnte leicht den Anschein gewinnen, als ob die Bemerkung, welche der Abgeordnete Bamberger gegen mich gerichtet hat, den Vorwurf in sich schlösse, daß ich absichtlich ihn nicht verstanden hätte. — Die ablehnende Bewegung, die der Herr Abgeordnete in diesem Augenblicke macht, genügt mir. Was im Uebrigen die letzte Apostrophe betrifft, die er an das Centrum gerichtet hat, so hat er sie offenbar in sehr aufgeregter Stimmung gemacht. Ich begreife diese Aufregung nach dem Vorgekommenen sehr wohl, und hoffe, daß sie ihm zur Besserung gereicht.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Der Abgeordnete Graf Luxburg hat daran Anstoß genommen, daß ich gesagt, er hätte die Schulbrüder prüfen mögen. Wenn der Abgeordnete nicht selbst dazu Lust hatte, so hatte er ja die Berechtigung, die Leute an die Prüfungskommission zu verweisen.

(Oho! Unruhe links. Ruf: persönlich!)

Das ist so persönlich, wie Sie es gewesen sind, meine Herren! Ich habe nichts weiter sagen wollen, als daß man geprüfte Schulbrüder, wenn die Gemeinden sie zu haben wünschten, nicht zurückweisen sollte, und das ist geschehen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Luxburg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **Luxburg:** Ich muß wiederholt dem Herrn Abgeordneten für Meppen entgegentreten und zwar in seiner letzten Behauptung. Ich habe schon vorher erwähnt: Die Gemeinde hat in dem vorliegenden Fall die Brüder nicht gewünscht, denn die Enquête, die auf Veranlassung der höchsten Stelle erfolgt ist — auf Grund einer Beschwerde des Bischofs nämlich gegen meine Verfügung — hat ergeben, daß die Mehrheit der Bürger nicht für die Einführung war.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren! Ich bin derjenige, der zuerst diese Beschwerde aufgestellt hat, und ich muß daran erinnern, daß ich ausdrücklich nur von „Fällen“ gesprochen habe, und wenn der Abgeordnete Graf Luxburg von etwas Anderem gesprochen hat, so ist das seine Sache. Ich habe nur darauf hingewiesen, daß Fälle vorgekommen seien (ob das sein Fall ist oder ein anderer, das weiß

ich nicht, und ist mir ganz gleichgültig), wo Gemeinderäthe in ihrer Majorität die Anstellung von solchen Lehrern gefordert haben, und wo sie abgelehnt worden ist, und nach den öffentlichen Mittheilungen ist das generell geschehen.

(Unruhe links. Ruf: Wo?)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich habe ausdrücklich gesagt: Das ist geschehen, es ist also gar nicht behauptet, daß Herr Graf Luxburg das gethan hat. Der Herr Graf scheint zu glauben, daß Alles, was im Elsaß geschehen ist, von ihm geschehen sei.

(Große Unruhe.)

Präsident: Der Antrag, den ich vor der Besprechung dem Hause glaubte vorlegen zu dürfen, und den ich nochmals vorlese, geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen zu erklären:

> Daß durch die Vorlegung der in Nr. 14 der Drucksachen enthaltenen Uebersicht über die seit der Vereinigung in Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen, sowie über den Fortgang der Verwaltung vom 9. April 1872 — dem § 3 des Gesetzes vom 9. Junius 1872, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche für den Zeitraum bis zum April 1872 Genüge geschehen ist.

Ich frage, ob gegen den Antrag Widerspruch erhoben wird, — widrigenfalls ich ihn für angenommen erkläre.

Der Abgeordnete von Bernuth hat den Antrag auf Vertagung erhoben. Ich denke, die wird das Haus beschließen; es wird nicht geneigt sein, eine Viertelstunde vor 4 Uhr in eine Berathung von dem Umfange der nach der Tagesordnung noch ausstehenden Nummer einzutreten.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, und möchte auf die Tagesordnung setzen:

> **Die §§ 1—60 und 67—69 des Reichsbeamten-Gesetzes,**

vorher aber

> **Die Prüfung der Wahl im zweiten Oldenburgischen Wahlbezirk,**

mit welcher eine Abtheilung — ich weiß in diesem Augenblick nicht auswendig welche — noch rückständig ist.

Ich schlage vor, die Sitzung um 12 Uhr beginnen zu lassen, — und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Berichtigung:

Zum stenographischen Bericht der 9. Sitzung.

Spalte 1, Zeile 15 von oben ist statt „Lucas" zu lesen „Lucius".

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Graß), Berlin, Zimmerstraße 96.

11. Sitzung

am Dienstag den 23. April 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Wahlprüfung. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Nr. 9 der Anlagen), §§ 1 bis 12.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem gestrigen Plenum sind die Abgeordneten Bebel, von Below, Adickes und Winter (Wiesbaden) in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden.

Ich habe dem Abgeordneten Jacobi wegen eines Erkrankungsfalles in seiner Familie, — dem Abgeordneten von Diest zur Erledigung von Dienstgeschäften einen achttägigen Urlaub bewilligt.

Der Abgeordnete von Keßler (Württemberg) sucht abermals Krankheits halber unter Beifügung eines ärztlichen Attestes einen Nachurlaub von zehn Tagen bei dem Hause nach, den ich — ebenso wie den vierzehntägigen Urlaub, den der Abgeordnete Dr. Reyscher Unwohlseins halber sich erbittet, für bewilligt erachten werde, wenn Niemand widerspricht.

Die sechste Abtheilung hat an Stelle des Abgeordneten von Forckenbeck den Abgeordneten Woelfel zum Mitgliede der Kommission zur Berathung des Entwurfs des Militärstrafgesetzbuchs gewählt.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist eine

Wahlprüfung,

über die der Herr Referent der dritten Abtheilung, Abgeordneter Dr. Eysoldt Bericht erstatten wird.

Berichterstatter Abgeordneter **Eysoldt:** Meine Herren! Im zweiten Wahlkreise des Großherzogthums Oldenburg war im vorigen Jahre Justizrath Grägel zum Abgeordneten für den deutschen Reichstag erwählt worden und hat in den beiden ersten Sessionen diesen Wahlkreis vertreten. Nach Beendigung der zweiten Session hat er sein Mandat niedergelegt, und es hat sich in Folge dessen eine Neuwahl im zweiten oldenburgischen Wahlkreise nöthig gemacht, welche im Februar dieses Jahres stattgefunden hat. Da seit der letzten Wahl ein volles Jahr nicht verflossen war, so wurden bei dieser neuen Wahl keine neuen Wählerlisten angefertigt und auch keine neu ausgelegt, da nach § 8 Absatz 2 des Wahlgesetzes solches nicht erforderlich ist. Bei der am 15. Februar stattgefundenen Wahl wurden 7913 Stimmen abgegeben, von denen mindestens 7803 Stimmen gültig waren, 110 ungültig; die absolute Majorität der Stimmen betrug also 3902. Auf Herrn Dr. Becker aus Oldenburg waren nun 4896 Stimmen gefallen, auf den Schriftsteller Dr. Max Hirsch aus Berlin 2891 Stimmen und 16 waren zersplittert. Herr Dr. Becker (Oldenburg) hatte somit 994 Stimmen über die absolute Majorität und wurde als Reichstagsmitglied vom Wahlkommissar proklamirt. Derselbe, über dessen Wählbarkeit kein Zweifel besteht, hat rechtzeitig die Wahl angenommen und nach Eröffnung des Reichstags war diese Wahl durch die dritte Abtheilung geprüft worden. Da die Formalien der Wahl nach Ansicht der Abtheilung vollständig in Ordnung waren, auch kein Protest vorlag, so wurde dieselbe vorläufig als gültig erklärt und dies dem Präsidium des Reichstags angezeigt, seinerzeit auch dem Reichstage diese vorläufige Gültigkeitserklärung in Gemäßheit der Geschäftsordnung vom Präsidenten mitgetheilt. Es ist nach dieser Erklärung am 18. April, also noch rechtzeitig vor Ablauf der 10 Tage, ein Protest von 21 Personen, welche theils in Brake, theils Hammelsverde im Wahlkreise wohnen, eingelaufen, welche einen Protest gegen die Gültigkeit der Wahl um deswillen erhoben, weil diese Personen sagen, daß sie, obgleich an sich als Wähler qualificirt, nicht in die Wählerliste aufgenommen und dadurch von der Wahl ausgeschlossen seien. Diese Personen haben offenbar nach Ansicht der Abtheilung die Bestimmung des Wahlgesetzes in § 8 Alinea 2 übersehen, nach welcher, wie ich bereits erwähnte, in einem solche Falle eine Wiederaufnahme neuer Listen nicht stattzufinden braucht. Als nämlich die erste Wahlliste angefertigt wurde, waren diese Wähler als Krieger in Frankreich und sind erst im Juli 1871 von Frankreich zurückgekehrt. Die Abtheilung erachtet daher, da diese Wähler seiner Zeit nicht anwesend waren und da seiner Zeit die Wählerliste rechtzeitig und lange genug ausgelegen hat, daß dieser Protest nicht zu berücksichtigen sei und erlaubt sich dem Hohen Reichstage vorzuschlagen:

Der Reichstag möge beschließen:

> die Wahl des Abgeordneten Dr. Becker (Oldenburg) für gültig zu erklären.

Die Abtheilung meint, daß der Hohe Reichstag um so weniger Bedenken tragen würde, diesem Antrage beizutreten, als in der neunten Sitzung der gegenwärtigen Session ein ganz gleichartiger Antrag der siebenten Abtheilung gleichfalls vom Reichstag angenommen worden ist.

Präsident: Ich eröffne über den Antrag der Abtheilung die Diskussion, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den Antrag der Abtheilung für angenommen erklären. — Er ist angenommen.

Die zweite Nummer unserer Tagesordnung ist:

Zweite Berathung der §§ 1—60 und 67—69 des Gesetzentwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Nr. 9 der Drucksachen).

An Abänderungsvorschlägen liegen den Mitgliedern die in den Nummern 22, 23 und 24 der Drucksachen mitgetheilten vor.

Ich frage, ob in der zweiten Berathung das Wort zur Ueberschrift des Gesetzes oder zu seinem Eingange verlangt wird.

Ich gehe, da das nicht geschieht, auf die §§ 1 und 2 über, deren Zusammenfassung in der Debatte sich meines Ermessens schon darum empfehlen wird, weil ein Antrag der Abgeordneten Behringer und Genossen sich ohnehin auf beide Paragraphen bezieht.

Ich eröffne also die Diskussion über die §§ 1 und 2 und gebe dem Abgeordneten von Bernuth das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Meine Herren, von den unter Nr. 22 der Drucksachen Ihnen vorliegenden beiden ersten Anträgen, die ich gleichzeitig zu besprechen mir erlaube, bezieht sich der

erste auf die §§ 1 und 2, der andere nur auf den § 1 und zwar auf dessen zweites Alinea. Was zunächst diesen letzten Punkt betrifft, so heißt es in der Vorlage:

> Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§ 125—140 Anwendung.

Diese §§ 125—140 betreffen die Defekte der Beamten. Nun, meine Herren, haben die Verfasser der Anträge erwogen, daß die zweite Hälfte des Gesetzentwurfs, darunter auch die Vorschriften über die Defekte der Reichsbeamten, an eine besondere Kommission zur Vorberathung überwiesen ist. Es schien uns daher fast geboten, doch auch die Frage, ob ein Theil der an die Kommission gewiesenen Vorschriften auf die Personen des Soldatenstandes Anwendung finden solle, ebenfalls an jene Kommission verwiesen würde, und wir haben daher mit unserem Antrage bezweckt, über dieses zweite Alinea des § 1 in der heutigen zweiten Lesung den Beschluß auszusetzen, vielmehr diesen Gegenstand an die Kommission zu verweisen. Es spricht dafür noch ein besonderer Grund. Wenn Sie den § 146 der Vorlage sich ansehen, so finden Sie darin eine Reihe von Beamtenklassen bezeichnet, auf welche einzelne Abschnitte des Gesetzentwurfs keine Anwendung finden sollen. Es schien uns daher, daß es richtiger sein würde, statt hier im § 1 eine damit verwandte Entscheidung zu treffen, sie mit jenem § 146 in Verbindung zu bringen. Ich glaube, beide Gründe werden Sie überzeugen, daß der Antrag seine innere Berechtigung hat.

Ich wende mich nun zu dem anderen Antrage, der sowohl den § 1 wie den § 2 berührt. Meine Herren, der § 1 enthält den Grundsatz:

> Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

und der § 2 sagt:

> Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

Meine Herren! Wir, die wir das Amendement unterzeichnet haben, wollen bei der zweiten Lesung diese Principien, wie ich sie eben aus dem Gesetzentwurf verlesen habe, und die Einzelheiten nicht anfechten; wir haben es aber für nothwendig gehalten, mehr Klarheit in dieser Materie herbeizuführen. Wenn Sie gegenüber dem § 1 auf die Motive zurückgehen, so sind dort mehrere unter die vom Kaiser nicht anzustellenden Beamten gehörige Kategorien genannt; aber, meine Herren, um die ganze Tragweite des Gesetzes übersehen zu können, schien es uns erforderlich, daß wir in einer authentischen Form eine vollständige Uebersicht darüber erlangten, welche Beamten unter die eine und welche unter die andere Kategorie fallen sollen. Wenn wir den darauf bezüglichen Antrag dahin formulirt haben: daß der Herr Reichskanzler aufgefordert werden möge, „eine Uebersicht der in § 1 bezeichneten Kategorien von Reichsbeamten schleunigst dem Reichstage vorzulegen," so haben wir dabei nicht blos an die demnächst bevorstehende dritte Lesung der ersten Hälfte des Gesetzentwurfs im Plenum gedacht, sondern wir haben gemeint, daß es auch für die Kommission, welche mit der zweiten Hälfte des Gesetzentwurfs sich zu beschäftigen hat, von großem Interesse sein müsse, diese Uebersicht, die wir desideriren, schon bei ihrer Berathung benutzen zu können.

Aehnlich verhält es sich mit dem Antrage, welcher sich auf den § 2 bezieht. Auch hier haben wir den Grundsatz nicht anfechten wollen, daß, wie die Motive es ja auch näher erläutern, die lebenslängliche Anstellung die Regel und die Anstellung auf Kündigung oder Widerruf nur die Ausnahme bilden soll, aber, meine Herren, die Motive verbreiten sich nicht näher darüber, welche Beamtenklassen es sind, die bei der Anstellung auf Probe oder Widerruf ins Auge gefaßt worden sind. Wir sind daher der Meinung gewesen, daß es dringend wünschenswerth sei, auch über diesen Punkt möglichst bald die erforderliche Klarheit zu erlangen.

Das die Gründe, meine Herren, aus denen wir die beiden Anträge unter Nr. 1 und 2 Ihnen gestellt, die ich deshalb Ihrer Annahme empfehle.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach:** Meine Herren! Die Anträge, die eben befürwortet worden sind, beziehen sich auf 3 Punkte, und gehen zunächst dahin: das zweite Alinea des § 1 an die Kommission zu verweisen. Seitens der Verbündeten Regierungen wird hiergegen nichts zu erinnern sein, wenn das Hohe Haus einen solchen Beschluß fassen sollte.

Sodann werden dem Hohen Hause zwei Resolutionen vorgeschlagen, von denen die erste darin besteht, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, eine Uebersicht der im § 1 bezeichneten Kategorien von Reichsbeamten vorzulegen. Meinerseits möchte ich an das Hohe Haus und an den Herrn Antragsteller die Bitte richten, von dieser Resolution abzusehen, weil ich wohl in der Lage bin, diejenigen Aufschlüsse, welche gewünscht werden, sofort hier zu geben. Es ist, wie auch der Herr Antragsteller hervorgehoben hat, nicht zweifelhaft, und kann auch der Natur der Sache nach darüber ein Zweifel nicht aufkommen, welche Beamten vom Kaiser zu ernennen sind. Die Beamten, welche der Kaiser ernennt, sind Reichsbeamte. Zweifel haben sich nur bezüglich jener andern Beamten herausgestellt, die den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind. Nun ist hierbei vielleicht nicht ganz scharf ins Auge gefaßt worden, daß der § 1 die ausdrückliche Bestimmung enthält „nach Vorschrift der Reichsverfassung". Fragen wir, welches sind die Beamten, die nach Vorschrift der Reichsverfassung dem Kaiser Folge zu leisten haben, und nicht in die zuerst erwähnte Kategorie fallen, so würden zunächst die Post- und Telegraphenbeamten in Betracht kommen. Rücksichtlich dieser Beamten bestimmt nämlich der Artikel 50, Alinea 3:

> Sämmtliche Beamten der Post- und Telegraphenverwaltungen sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Von dieser Regel, welche die Reichsverfassung aufstellt, ist nur bezüglich Württembergs und Bayerns eine Ausnahme gemacht, da nach den betreffenden Konventionen die Post- und Telegraphenbeamten in Württemberg und Bayern nicht nach dieser Vorschrift zu beurtheilen sind. Sie scheiden also aus der Reihe der Reichsbeamten aus.

Zweitens ist in der Reichsverfassung im Artikel 64 bezüglich der Militärbeamten die Bestimmung getroffen worden:

> Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Die Militärbeamten fallen unter diese Vorschrift, von welcher nach den bestehenden Konventionen nur bezüglich Bayerns eine Ausnahme stattfindet, wogegen die Württembergischen Militärbeamten zu den Reichsbeamten gehören.

Weiterhin ist im Artikel 36 — es gehört dies streng genommen nicht hierher, ich will es aber ausdrücklich anführen, um auch hier einem möglichen Zweifel zu begegnen — bestimmt:

> „Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet."

Gegenwärtig ist die Lage der Dinge so, daß diese Funktionen einzelnen Landesbeamten übertragen sind, ohne daß

eine specielle Ernennung derselben zu Reichsbeamten stattgefunden hätte. Die gegenwärtig fungirenden Beamten fallen daher noch nicht unter die Kategorie von Reichsbeamten. Etwas Anderes würde es sein, sobald der Artikel 36 auch in dieser Beziehung voll in Anwendung gelangt, indem alsdann nach Vorschrift der Reichsverfassung sowohl wie des vorliegenden Gesetzes jene Beamten unter die Reichsbeamten zu rechnen sein werden.

Ich hoffe, meine Herren, daß durch die von mir gegebene Auskunft diejenigen Zweifel beseitigt sein werden, welche bei dem Herrn Antragsteller und vielleicht bei vielen Mitgliedern des Hauses vorhanden gewesen sind.

Was nun den zweiten Punkt anbetrifft, wo eine Resolution dahin vorgeschlagen wird:

> „Den Reichskanzler aufzufordern, eine Uebersicht der nach § 2 auf Widerruf oder Kündigung anzustellenden Reichsbeamten schleunigst dem Reichstage vorzulegen",

so möchte ich auch hier die Bitte an das Hohe Haus richten, von dieser Resolution absehen zu wollen. Zunächst kann ich vielleicht zur Beruhigung des Hauses, wenn in dieser Beziehung überhaupt eine gewisse Unruhe bestehen sollte, erklären, daß es keineswegs in der Absicht der Reichsregierung liegt, entgegen dem bisher in allen deutschen Staaten hergebrachten Gebrauch, die Beamten nur auf Zeit anzustellen, dieselben in ähnlicher Weise, wie z. B. einen Kommis im Geschäfte zu verwenden. Es ist im Gegentheil Absicht der Staatsregierung, denjenigen Beamten, welche öffentliche Funktionen auszuüben haben, auch in den niederen Kategorien, womöglich eine gesicherte und feste Stellung zu geben, um sowohl die Interessen des Reichs wie die Interessen des Publikums dadurch zu sichern. Ausnahmsweise giebt es aber gewisse Funktionen, wo der Natur der Sache nach von einer dauernden Anstellung nicht die Rede sein kann. Diese Ausnahmen sind bereits durch den bisherigen Usus in den einzelnen Staaten festgestellt, und das Reich hat nicht die Absicht, auch nach dieser Richtung hin wesentlich davon abzuweichen. Vielleicht ist es mir gestattet, auf einige Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung hinzuweisen, welche im Allgemeinen wohl auch für die Reichsverwaltung als Norm dienen können und dienen werden. Es ist beispielsweise im Jahre 1810 bezüglich der preußischen Beamten ein Reskript ergangen, wovon der Anfang so lautet:

> Die in Ansehung der Dienstentlassung der öffentlichen Staatsbeamten gegebenen Vorschriften sind bisher gewöhnlich auch auf solche Stellen angewendet worden, mit denen blos mechanische gewöhnliche Tagelöhner und handwerksmäßige Dienste verbunden sind, z. B. Nachtwächter, Botenläufer, Aufwärter, Aktenhefter, Stubenheizer u. s. w.
>
> Diese Funktionäre sollen in Zukunft nur gegen Kündigung verwendet werden.

Dem entsprechend bestimmt die Regierungsinstruktion von 1817 im § 12:

> Diejenigen Unterbeamten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sollen soviel als möglich auf ein monatliche Kündigung angestellt werden.

Außerdem enthält das preußische Landrecht noch eine Vorschrift im § 102, Titel X, Theil 2 dahingehend:

> Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit einzuschränken ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst.

Ich hebe diese Bestimmung hervor, weil sie den Passus enthält: „Wo durch die Natur des Geschäftes von selbst eine gewisse Dauer bedingt ist."

Ich erkläre nochmals, es liegt nicht in der Absicht, von diesen Grundsätzen abzuweichen, im Gegentheil, es sollen den Beamten, welche wirklich öffentliche Funktionen ausüben, nach Maßgabe des in allen deutschen Staaten bestehenden Herkommens ihre Stellungen möglichst gesichert werden. Wenn aber nach dieser Richtung hin im Hohen Hause noch Zweifel bestehen sollten, so möchte ich meinerseits vorschlagen, die Etatberathung zu benutzen, um innerhalb der einzelnen Ressorts die nöthigen Feststellungen zu veranlassen. Das Hohe Haus hat dazu um so mehr Gelegenheit, als sich bei den in Betracht kommenden Verwaltungen Rubriken finden, die geradezu auf den hier vorliegenden Gegenstand hinweisen. So kommt beispielsweise innerhalb des Ressorts der Telegraphenverwaltung — ich verweise auf den vorgelegten Entwurf, Titel 7, Nr. 2 der Ausgaben — eine Rubrik vor: Besoldungsfonds für die Unterbeamten im Kündigungsverhältniß; ebenso bei der Reichspostverwaltung ist ein ganzer Abschnitt im Titel 1, Nr. 2, welcher sich auf die Besoldung der Beamten im Kündigungsverhältnisse bezieht, und es sind in diesem Titel auch diejenigen Beamten, welche darunter fallen, näher specialisirt. Es ist da beispielsweise die Rede von den Vorstehern der Postexpeditionen, von Postamtsassistenten, Postamtspraktikanten u. s. w. Ich glaube also, sind noch Zweifel über den vorliegenden Gegenstand vorhanden, so wird der Etat Gelegenheit bieten, Aufklärung zu verschaffen. Endlich ist in dem Etat für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen am Schluß die Bemerkung zugefügt: Die Beamten ad 24, 25, 31—38 werden nur auf Kündigung angestellt. Es sind darunter beispielsweise Magazinaufseher, Lademeister, Wiegemeister und unter der letzten Rubrik 38: Heizer aufgeführt. Es wird auch hier anderweite Gelegenheit geboten, sich über den Gegenstand zu äußern. Da nun über das Princip, von welchem die Reichsregierung in dieser Frage ausgehet, ein Zweifel nicht weiter bestehen kann, so dürfte das Hohe Haus sich wohl in der Lage befinden, von dem vorgeschlagenen Beschluß hier abzusehen.

Präsident: Der Abgeordnete Herr Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer:** Was zunächst die Amendements angeht, die von unserer Seite gestellt sind, so hat sich mit dem Amendement zu § 1, daß nämlich das zweite Alinea desselben der Kommission zur Vorberathung überwiesen werde, die Reichsregierung einverstanden erklärt. In Betreff der Resolutionen und zwar zunächst derjenigen, welche eine Uebersicht der in § 1 bezeichneten Kategorien von Reichsbeamten verlangt, so möchte ich, bevor ich mich darüber entschließe, ob wir dem Antrage vom Tische des Bundesraths entsprechend die Resolution zurückziehen, noch einige anderweitige Aufklärungen von Seiten des Herrn Vertreters der Reichsregierung mir erbitten. Der Reichstags-Beamten habe ich schon bei Gelegenheit der ersten Lesung des Gesetzentwurfes Erwähnung gethan; ich habe nicht vernommen, daß der Herr Vertreter der Reichsregierung in seiner Erklärung über diese sich verbreitet hat, und ich meine doch, daß diese Beamten nicht in der Luft schweben können, daß sie ihre Ansprüche auf Gehalt, Pension u. s. w., andererseits aber auch Verpflichtungen haben, welche durch dieses Gesetz geregelt werden können. Namentlich in Bezug auf die Disciplin, während und zwischen den Sitzungen wird es besonderer Bestimmungen in diesem Gesetze bedürfen.

Ich möchte daher zunächst fragen, ob die Reichsregierung gemeint ist, daß auch die Reichstags-Beamten unter dieses Gesetz zu subsumiren sind, oder ob sie in Bezug auf die Reichstags-Beamten dem Hause eine besondere Vorlage zu machen gedenkt. Ihre Rechtsverhältnisse müssen, wie ich wiederhole, geregelt werden.

Was sodann die Aufklärung in Bezug auf die gegenwärtig kontrolirenden Zollbeamten angeht, so ist es mir doch einigermaßen zweifelhaft, ob der Verfassung gegenüber diese gegenwärtig funktionirenden Beamten als Landesbeamte anzusehen sind. Die Verfassung schreibt im Artikel 36

vor, daß die Erhebung und Verwaltung der Zölle durch Reichsbeamten zu kontroliren ist; ob jene Beamten gegenwärtig bereits auf Lebenszeit angestellt sind oder nur zunächst auf Zeit, das wird in dem reichsamtlichen Charakter derselben einen Unterschied nicht machen können. Wir sehen ja in dem Gesetzentwurf die verschiedenartigsten Kategorien von Reichsbeamten, unter diesen auch solche, welche zunächst nur auf Zeit angestellt sind.

Eine weitere Frage richte ich in Bezug auf die Aichungsbeamten. Ich meine allerdings, daß diese, soweit sie nicht der Central-Aichungskommission angehören, Landesbeamte sind und nicht hierher gehören.

Endlich habe ich nicht vernommen, welche bayerische Beamte schon gegenwärtig als Reichsbeamte anzusehen sind. Daß es solche giebt, das entnehme ich daraus, daß das Reichsgesetz über das Kautionswesen der Reichsbeamten bereits in Bayern eingeführt ist, wozu kein Bedürfniß vorhanden sein würde, wenn nicht dort bereits Reichsbeamte thätig waren; ich bekenne aber für meine Person — und habe auch in anderweitigen Kreisen Belehrung darüber nicht erhalten können, — daß ich nicht weiß, welche Kategorien von Beamten in Bayern Reichsbeamte sind, da die Verwaltung des Militär-, Post- und Telegraphenwesens in Bayern noch eine von der Reichsregierung exemte Stellung hat.

Anlangend die Nr. 2 der Resolution, nämlich die Uebersicht über diejenigen Beamten, welche auf Widerruf und Kündigung nach den Intentionen der Reichsregierung angestellt werden sollen, so möchte ich doch glauben, daß hier die Antwort des Herrn Vertreters der Reichsregierung der nöthigen Bestimmtheit selbst in Bezug auf allgemeine Gesichtspunkte entbehrt. Man pflegt zu unterscheiden die höheren Stellungen, die Subalternstellungen und die rein mechanischen Stellen. Ist es, wie ich glaube, die Meinung der Reichsregierung, die Subalternen auf Lebenszeit anzustellen, so möchten wir in dieser Beziehung eine bestimmte Erklärung haben; wir würden dann annehmen, daß nur die rein mechanischen Beamten künftig auf Kündigung angestellt werden sollen. Eine derartige Uebersicht, welche ja nur zu exemplificiren braucht und die Klausel enthalten kann, daß diejenigen Beamten, welche in dieselbe Kategorie fallen, die gleiche Rechtsstellung erhalten sollen, dürfte der Reichsregierung nicht schwer werden. Der Gesetzentwurf selbst hat bereits mehrfach exemplificirt; ich erinnere z. B. an jene Bestimmungen über die disciplinaren Befugnisse gegen die unteren Beamten, die ich für identisch halte mit den mechanischen Beamten, und die nach dem Entwurf noch im Disciplinarwege in Anrecht geschickt werden dürfen.

Ich bin daher der Ansicht, daß keine Veranlassung vorliegt, den Antrag der Resolution ad 2 zurückzuziehen.

Präsident: Der Herr Vertreter des Bundesraths hat das Wort.

Bundeskommissar Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach:** Der Herr Vorredner hat eine Reihe von Fragen an mich gerichtet, welche ich in der Reihenfolge, in der sie gestellt sind, zu beantworten suchen werde.

Zunächst ist die Frage an mich gerichtet worden, wie die Stellung der Reichstagsbeamten zu beurtheilen sei. Schon in seiner ersten Rede bei Gelegenheit der ersten Lesung dieses Entwurfes hat der Herr Vorredner diesen Gegenstand berührt; er bemerkte damals auch, daß in der Kommission des Jahres 1870 bereits der Wunsch ausgesprochen sei, die Verhältnisse dieser Beamten regulirt zu sehen. Vielleicht liegt dieser Ausführung in gewisser Beziehung ein Irrthum zu Grunde. Ich kann wenigstens aus den von mir durchgesehenen Kommissionsverhandlungen mich nur der Thatsache erinnern, daß bei Gelegenheit jener Berathung an den Regierungskommissar die Frage gestellt wurde, wie die Stellung der Reichstagsbeamten in ihrem Verhältniß zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes sich verhalte. Darauf ist, ohne daß Widerspruch erfolgt wäre, geantwortet worden: diese Beamten fielen nicht unter dieses Gesetz. Die Kommission hat sich bei jenem Ausspruch beruhigt und demgemäß den Entwurf redigirt. So liegt die Sache auch noch heute. Die Reichstagsbeamten fallen nach Ansicht der Reichsregierung nicht unter das vorliegende Gesetz. Daß ihre Verhältnisse einer Regulirung bedürfen, liegt auf der Hand; indeß ist dieser Gegenstand bei den verbündeten Regierungen noch nicht in Erwägung gezogen worden, so daß ich hierüber weiteren Aufschluß zu geben noch nicht in der Lage bin.

Was die Zollaufsichts-Beamten betrifft, so ist es völlig unzweifelhaft, daß in Anwendung des Artikel 36 Reichsbeamte zu bestellen sind. Ich habe mich auch, wie ich glaube, in meinen Ausführungen nicht in Widerspruch mit den Anschauungen des Herrn Vorredners befunden, sondern nur konstatirt, daß die gegenwärtig funktionirenden Beamten wegen der Art, wie sie bestellt worden seien, noch nicht zu den Reichsbeamten zu rechnen wären. Ich habe diese Thatsache referirt, nicht aber bestritten, was der Herr Vorredner behauptet, daß nämlich nach Artikel 36 Reichsbeamte die betreffende Aufsicht zu führen haben würden.

Bezüglich der Aichungsbehörde hat der Herr Vorredner sich selbst schon die Antwort gegeben. Es ist so, wie er gesagt hat. Der General-Aichungsdirektor ist vom Kaiser ernannt.

Was endlich Bayern anbetrifft, so glaube ich, hat auch hier der Herr Vorredner das Richtige getroffen, wenn er anführt, daß gegenwärtig Reichsbeamte dort nicht funktioniren.

Bezüglich der zweiten Resolution ist von dem Herrn Vorredner auf den Unterschied aufmerksam gemacht worden, in welchem die subalternen und höheren Beamten unter sich und im Gegensatz zu den Unterbeamten stehen. Aus den Grundgedanken des Gesetzes sind diese Unterschiede nicht herzuleiten, das vorliegende Gesetz kennt den Unterschied zwischen subalternen und höheren Beamten nicht, es ist dies eine Tradition, die aus den Landesgesetzen hierher übernommen worden ist, die aber dem Gesetzentwurf selbst fremd ist.

Daß nun aber die Regierung gewissermaßen juristische Verpflichtungen dem Reichstage gegenüber übernehmen könnte, irgend eine Kategorie der Beamten mit subalternen Geschäften in keinem Falle auf Kündigung jemals anzustellen, das glaube ich, wird auch der Herr Vorredner von der Reichsregierung nicht verlangen, er kann nur begehren, daß an dem Princip und Herkommen festgehalten werde, welches bisher in den einzelnen deutschen Staaten auf diesem Gebiete beobachtet ist und bestanden hat. Von der Vorlage der Nachweisungen, die nicht ohne Schwierigkeiten aufzustellen sein werden und auch leicht einen verpflichtenden Charakter annehmen könnten und deshalb selbst im Interesse des Reichstages nicht einmal wünschenswerth sein dürften, bitte ich wiederholt um so mehr abzusehen, als der Reichstag es in der Hand hat, bei jeder Gelegenheit, falls der Etat zur Berathung kommt, seiner Auffassung Ausdruck zu geben und falls behauptet werden sollte, daß seitens der Reichsregierung Mißbräuche vorgekommen sind, diese in geeigneter Weise zur Sprache und zur Abhülfe zu bringen.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort über die beiden ersten Paragraphen nimmt, werde ich sie zur Abstimmung bringen.

In Ansehung des § 1 liegt nur der Antrag der Abgeordneten Behringer und Genossen (Nr. 22, I, 2) vor,

> den Beschluß über Absatz 2 auszusetzen und diesen Absatz der Kommission zur Vorberathung im Anschluß an § 146 des Entwurfs zu überweisen.

Ich will mit dieser Abstimmung anfangen und bitte

diejenigen Herren aufzustehen, die diesem Vorschlage der Abgeordneten Behringer und Genossen beitreten.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Das erste Alinea, das dann übrig bleibt, lautet:

Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Ebenfalls die Majorität.

Der § 2 wird durch kein Amendement angefochten. Wird keine Abstimmung gefordert, so sehe ich den § 2 für in zweiter Berathung angenommen an.

Ich will nun die Meinung des Hauses über die Resolution erheben, die die Abgeordneten Behringer und Genossen in Nr. 22, I, 1 vorgeschlagen haben,

den Reichskanzler aufzufordern:

a) eine Uebersicht der im § 1 bezeichneten Kategorien von Reichsbeamten und

b) eine Uebersicht der nach § 2 auf Widerruf oder Kündigung anzustellenden Reichsbeamten schleunigst dem Reichstage vorzulegen.

Diejenigen Herren, die diese Resolution der Abgeordneten Behringer und Genossen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität. —

Zu §§ 3 und 4 ist kein Abänderungsantrag gestellt. Wenn auch jetzt weder das Wort noch Abstimmung verlangt wird, —

(Pause.)

und das geschieht nicht —, so erkläre ich diese Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen und komme auf § 5, auf welchen sich der Antrag der Abgeordneten Kanngießer und Genossen bezieht, der in Nr. 22, II abgedruckt ist.

Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Der § 5 schließt sich an den § 4 an, der von der Anstellung der Reichsbeamten spricht, und beginnt mit der Regelung der Privatrechte der Beamten, nämlich mit dem Rechte auf den Gehalt. Ich meine, daß in dieser Anordnung der staatsrechtliche Charakter, das ethisch-politische Verhältniß des Staatsbeamten, nicht zu angemessenem Ausdruck gelangt ist. Ich bin der Letzte, der die persönlichen Rechte der Beamten auf Gehalt, Pension ꝛc. schmälern will, aber ich will betonen, daß in dem Staatsdienst, wie der Wortlaut anzeigt, das Element der Pflicht, der Arbeit, Treue, Hingebung an den Staat, dominirt, und daß daher ein Staatsdienergesetz mit dem Pflichtenkreise und nicht mit den persönlichen, den Vermögenszwecken der Beamten beginnen muß. Der Herr Präsident möge mir vergönnen, daß ich an diese Anordnung anknüpfend Gelegenheit nehme, mich auch über Oekonomie, Terminologie und über die Motivirung des Gesetzentwurfs im Ganzen zu äußern. Ich gestehe, daß mir die Gedanken hierüber zum Theil erst bei dem eingehenden Studium des Gesetzentwurfs gekommen sind, welches ich in den letzten Tagen habe vornehmen müssen. Verhehlen darf ich nun nicht, daß nach allen diesen Richtungen der Gesetzentwurf manches zu wünschen übrig läßt. Die Vorschriften über die Privatrechte — Gehalt, Pension, Ersatz der Auslagen — findet man zerstreut, dazwischen die Amtsrechte — Titel, Rang — ebenso die Namen über die Pflichten, in der Mitte die Verantwortlichkeit. In Betreff der Terminologie will ich erinnern an die wechselnden Beziehungen von Wohnort und dienstlichem Wohnsitz, von Remuneration und Belohnung. Dadurch entstehen vielfache Zweifel. Die technisch-juristische Durchdringung des allerdings schwierigen Stoffes, wird durch die Marginalien nur in geringem Maße ersetzt. Was wir aber, die wir uns vorzugsweise mit dem Gesetzentwurfe beschäftigt haben, am meisten entbehren, das ist neben vollständigerer Motivirung der Mangel statistischen Materials. Die Vorlagen, welche aus dem Justizressort in den früheren und auch in dieser Session an uns gelangt sind, haben uns dies in reichem Maße geboten nnd uns die Arbeit in hohem Grade erleichtert. In der That ist es bei der beschleunigten Geschwindigkeit, mit welcher im Reichstage gearbeitet wird und gearbeitet werden muß, nicht möglich, sich auch nur in den Besitz der Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten zu setzen, welche doch für die Beurtheilung des Gesetzentwurfes unentbehrlich sind, zumal unsere Bibliothek sich noch in einem embryonischen Zustande befindet. Nun verkenne ich nicht, daß dieser Gesetzentwurf nicht nur in materieller, sondern namentlich auch in formaler Beziehung große Schwierigkeiten darbietet. Dahin gehört nicht nur die Verschiedenartigkeit der einzelnen Gesetzgebungen der Bundesstaaten, die Reihe der bereits ergangenen, auf die Rechtsverhältnisse einzelner Beamtenkategorien sich beziehenden Reichsgesetze; selbst die Berathungen der früheren Reichskommissionen, namentlich aber die im Gesetzentwurf neben der Regulirung der Rechte und Pflichten der Beamten erforderliche Normirung der Kompetenzen der Reichsorgane tragen dazu bei. Aber ich meine doch, daß diese Schwierigkeiten mehr zu überwinden gewesen, als es bis jetzt gelungen ist, und ich sage ganz aufrichtig, wären mir diese Schwierigkeiten und diese Mängel bei der ersten Lesung in vollem Umfange bekannt gewesen, so würde ich damals beantragt haben, den ganzen Gesetzentwurf an eine Kommission zu verweisen, und in der ersten Lesung auf die großen politischen Principien desselben näher einzugehen, als geschehen. Indessen daran ist nichts zu ändern. Wir werden aber, wenn ich mich nicht täusche, bei der 2. Lesung wiederholt in die Lage kommen, einzelne Paragraphen der Kommission zu überweisen, bei denen, wie dies bei der vorläufigen Berathung sich schon gezeigt hat, Schwierigkeiten über den Sinn der Bestimmung und über Redaktion entstanden sind. Indem ich dem Herrn Präsidenten danke, daß er mir über die allgemeinen formalen Gesichtspunkte des Gesetzes so lange das Wort gelassen hat, wende ich mich zu dem Amendement, das von unserer Seite gestellt ist und habe nur Weniges zur Befürwortung desselben zu bemerken. Einverstanden bin ich damit, daß das Gehalt theils vierteljährlich, theils monatlich gezahlt wird. Die Verhältnisse der Beamten sind verschieden, und ich glaube, daß man dem unteren Beamten durchschnittlich einen besseren Dienst thut, wenn man ihnen das Gehalt monatlich statt vierteljährlich auszahlt. Aber in welcher Ausdehnung das Gehalt, ob vierteljährlich oder monatlich im Voraus zu zahlen, ist im Wesentlichen eine Geldbewilligungsfrage, und ich sehe in der That nicht ein, warum diese Mitwirkung zu dieser dem Bundesrath überlassen und der Reichstag davon ausgeschlossen ist; ich würde daher meinen, daß der Annahme des Amendements auch seitens der Reichsregierung ein Bedenken nicht entgegenstehen könnte, zumal es den allgemeinen Grundsätzen in Bezug auf die Prüfung des Staatshaushalts entspricht. Ich bitte daher, das von meinen politischen Freunden und mir gestellte Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schwarze: Ich möchte mich gegen

den gestellten Antrag erklären, weil ich glaube, daß die hier erörterte Frage keine Frage des Reichshaushalts-Etats ist sondern rein Sache der inneren Administration, Sache der Verwaltung, Sache des dienstlichen Interesses, welches hier geregelt werden soll. Ich finde, daß wir dadurch unnützer Weise eine schwierige Detailbestimmung in das Gesetz hineintragen, die wir weder im Interesse des Dienstes, noch im Interesse der Beamten brauchen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag der Abgeordneten Kanngießer und Genossen zu einer vorläufigen Abstimmung. Diejenigen Herren, die nach dem Vorschlage der genannten Herren Abgeordneten Nr. 22, II, — für den Fall der Annahme des § 5 — in dessen erstem Absatz Zeile 1 an Stelle der Worte: „dem Bundesrath bleibt vorbehalten" setzen würden:

„durch den Reichshaushalts-Etat oder durch ein Reichsgesetz sind" u. s. w.

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderzahl; das Amendement ist abgelehnt.

Ich frage, ob nun noch eine Abstimmung über § 5, wie er in der Vorlage der verbündeten Regierung steht, gefordert wird, — oder ob ich den Paragraphen in seinen beiden Absätzen ohne Abstimmung für angenommen erklären darf. — Das ist der Fall.

Auf § 6 bezieht sich der Abänderungsvorschlag der Abgeordneten Dr. Bähr und Genossen, Nr. 23. — Der Abgeordnete Dr. Lamey hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lamey.** Meine Herren, § 6 verbietet, oder er macht es doch den Reichsbeamten unmöglich, über ihren Gehalt in der Zeit zu verfügen, in der sie ihn noch nicht in die Tasche genommen haben. Er steht damit in Dissens gegenüber den Bestimmungen, welche alle Gesetze, mindestens alle, welche mir bekannt sind in Beziehung auf die Beschlagnahme des Gehaltes, besitzen, indem sie durch richterliche Verfügungen die Beschlagnahme des Gehaltes erlauben, obwohl es ein unbestrittener Grundsatz des Rechts ist, des Proceßrechts und des Eigenthumsrechts, daß nur dasjenige mit Exekution ergriffen werden kann, was in der freien Verfügung des Schuldners ist — worüber er als Eigenthum verfügen kann. Sehe ich die Motive nach, aus welchen Gründen der § 6 aufgenommen ist, so fände ich zwei Gründe hervorgehoben. Der eine ist das Interesse der Kasse. Der Kasse ist es unbequem, wenn eine Cession an sie kommt und nun der Kassirer dafür sorgen muß, daß dieser Cession entsprechend, an den Cessionar gezahlt wird. Ich erkenne vollkommen an, daß diese Unbequemlichkeit vorliegt; es ist aber eine Unbequemlichkeit, die jeden anderen Schuldner im bürgerlichen Leben auch trifft, wenn ein Theil der Forderung, die der Gläubiger an ihn zu machen hat, cedirt wird und nun diese Cession vom Cessionar eingefordert wird. Dieser Unbequemlichkeit muß sich die Kasse eben unterwerfen, wie jeder andere Bürger es auch muß, oder, wenn sie sich dieser Unbequemlichkeit nicht unterwerfen will, so hat das Recht verschiedene Mittel erfunden, die Kasse von dieser Unbequemlichkeit zu befreien. In meinem Heimathslande ist z. B. die Vorschrift, daß, wenn ein solcher Gehalt mit Beschlagnahme belegt oder weiter cedirt wird, der Beamte einen Gehaltsempfänger aufstellen muß, an welchen die Kasse den Gehalt in einer Summe bezahlt, und daß es nun diesem Gehaltsempfänger überlassen bleibt, der richterlichen Beschlagnahme oder Cession gerecht zu werden. — Der zweite Grund der angeführt wird, ist entnommen aus der Natur des Gehaltes. Es ist allerdings richtig, daß der Gehalt nicht schlechthin fällig ist, sondern erst verdient werden muß, aber in dieser Beziehung versteht es sich meines Bedünkens von selbst, daß der Gehalt der Staatsbeamten in keiner Weise verschieden ist von dem der Privatbeamten. Dieser Gehalt muß erst verdient werden. Gut. — Wenn er aber verdient ist, weiß ich nicht, warum dieser Gehalt in vollen Maße nicht unter jene Regel fallen soll, dem das Geld folgt, das in die Taschen des Beamten fließt, welcher diesen Gehalt verdient hat. In dem Augenblicke, in welchem er verdient ist, ist er meine, des Beamten Forderung, er gehört mein, kann mir nicht entzogen werden, die betreffende Kasse muß mir diesen Gehalt bezahlen, wie jeder Schuldner seine Schuld bezahlen muß. Etwas Anderes will aber der Vorschlag, den wir machen, nicht, als daß der Gehalt, wenn er verdient ist, den Beamten bezahlt werden soll und zwar mit der beschränkenden Rücksicht, welche bei richterlichen Beschlagnahmen beobachtet wird, daß der Gehalt nur bis zu einer bestimmten Summe, nur bis zu der Summe, die überhaupt in dem Gesetze der richterlichen Beschlagnahme unterworfen ist, cedirt werden kann. Es ist das eine Rücksicht, welche die Gesetze allerorts nehmen, obwohl sie damit nicht viel erreichen, denn der übrige Theil des Gehaltes, der in die Tasche des Beamten baar gewandert ist, entzieht sich doch der Kognition, und es ist nicht im Geringsten eine Garantie vorhanden, daß dieser Gehalt auch wirklich zur Labsucht des Beamten verwendet wird.

Es wird sich nun aber fragen, ob für die Bestimmung, daß Beamte ihren Gehalt cediren dürfen, irgend ein namhafter Grund vorliegt, und hier, glaube ich, daß solche Gründe und zwar sehr wichtige Gründe für die Beamten vorliegen; ich meine nicht für die höheren Beamten, — diese sind es selten, welche in der Lage sind, sich der Beschlagnahme ihrer Gehälter aussetzen zu müssen, oder zu cediren Veranlassung haben, — wohl aber für jene Klasse von Beamten, bei welcher der Gehalt nur nothdürftig zum eigenen Leben genügt, und welche daher in verschiedenen Lagen des Lebens in der Nothwendigkeit sich befinden, wenn sie größerer Summen benöthigt sind, für diese größeren Summen sich den entsprechenden Kredit zu verschaffen. Diesen nothwendigen Kredit können sie sich aber meist nur dadurch verschaffen, daß sie über ihren Gehalt zum Voraus verfügen und dem Gläubiger durch eine Cessionsurkunde Sicherheit geben, daß nicht sie den Gehalt seinerzeit einziehen, sondern daß er in die Hand des Gläubigers kommt. Solche Fälle treten ja in jeder Familie vielfach ein, sie können Folge von Unglücksfällen sein, es kann Krankheit von Familiengliedern den betreffenden Beamten nöthigen, eine größere Ausgabe zu machen und er kann sich nur dadurch auf eine dem Kreditbedürfnisse ohne übermäßige Kosten entsprechende Weise helfen, daß er eine Cession vornimmt. Er kann eine Tochter zu verheirathen haben und braucht eine Summe für deren Ausstattung, er kann einen Sohn studiren lassen, oder der Sohn steht vielleicht im einjährigen freiwilligen Dienst und der Vater braucht Mittel, um das ausführen zu können: Er kann sich die Mittel nur verschaffen dadurch, daß er eine Cession seines Gehaltes anzubieten hat; verbieten Sie diese Cessionen, so setzen Sie seinen Kredit um ein sehr bedeutendes herab. Der Gehalt hat schon an sich für den Gläubiger die Gefahr, daß er möglicherweise nicht verdient wird, weil der Beamte sterben oder vielleicht auch entlassen werden kann. Diese Gefahr übernimmt der Gläubiger an sich nur gegen eine bestimmte Provision, welche Sie aus der Geschichte der der kleinen Beamtenbesoldungen wohl kennen lernen können. Allein diese Provision steigert sich natürlich noch bedeutend, wenn der Gläubiger noch weiter am Empfangstage des Gehaltes von dem guten Willen des Schuldners abhängt, dadurch abhängt, daß er zwar einen Theil des Gehaltes, welchen letzterer versprochen hat, zu bekommen hat, aber nicht gesichert ist, daß er an der Kasse diesen Gehaltstheil auch wirklich empfängt. Meine Herren, Sie werden die Lage der kleinen Beamten weitaus verschlimmern, wenn Sie in so rigoroser Weise und lediglich aus Bequemlichkeitsgründen für die Kasse jede Cession untersagen, und so haben wir geglaubt in Uebereinstimmung mit den

gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme beantragen zu sollen, daß den Beamten auch die theilweise Cession der Gehalte gestattet werden soll. Verbieten Sie die Cessionen, so werden die Beamten noch zu weiteren Manövern genöthigt, welche weder besonders ehrenvoll für sie sind, noch besonders nützlich für den Staat. Die Beamten werden nicht zahlen, obwohl sie schuldig sind, sie werden verklagt werden, und es wird eine gerichtliche Einweisung in das Gehalt erfolgen. Es wird dieser Weg für den Beamten kostspielig sein; er wird ihn in Bezug auf seine Ehre durchaus nicht besser stellen, weil er ihn der gerichtlichen Klage und dem Exekutionsverfahren preisgiebt, was nicht Jedermann für besonders ehrenvoll hält und es wird doch dazu kommen, daß die Kasse diese Summe bezahlen muß, deren Cession der § 6 versagt, und das ganze Facit wird nur darin bestehen, daß der Beamte, anstatt durch eine einfache Cession auf ehrliche und honnette Weise zu seinem Kredit gekommen zu sein, nun auf Umwegen und unter mißlichen Umständen unter Aufwendung von bedeutenden Kosten diesen seinen bescheidenen Kredit endlich hat in Anspruch nehmen können. Ich bitte daher, den von uns gestellten Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg:** Meine Herren! Nach meiner Erfahrung werden Sie dem Wohle der Beamten und dem Dienste förderlich sein, wenn Sie diesen Antrag ablehnen. Meine Herren, es wird überall wirthschaftliche Persönlichkeiten geben, die sich mit ihrem Einkommen einrichten; andererseits giebt es aber solche, die sich nicht gut einzurichten wissen, denen man nicht den Weg öffnen muß, um irgendwie Schulden zu machen oder ihre Einkünfte zu schmälern. Wir sehen dies namentlich bei den Beamten. Meine Herren, früher war es gestattet, den Beamten Vorschüsse auf ihr Gehalt zu geben, der Vorgesetzte konnte bestimmen, wie viel vielleicht mit Sicherheit zu geben sei. Meine Herren, das war eine sehr schlimme Bestimmung, sie hat sich nicht bewährt; die Beamten erhielten am Tage der Zahlung nicht das, worauf sie rechnen mußten und konnten, und kamen aus der Verlegenheit nicht heraus. Diese Maßregel, meine Herren, ist abgeschafft, und seitdem befindet sich Alles wohler; auch die unwirthschaftlicheren Beamten wissen jetzt, daß sie sich einrichten müssen, das sie erst am Zahlungstage ihren Gehalt bekommen, und da geht die Sache weit besser. Das Interesse der Kasse bei diesem Punkt, meine Herren, will ich nicht wahrnehmen; die Kassenbeamten müssen schon sehen, wie sie fertig werden; aber ich glaube in der That, das Sie nicht wohlthun, den Beamten einen Weg zu schaffen, der zum Schuldenmachen führt und zu unwirthschaftlichen Verhältnissen. Ich erkläre mich daher gegen das Amendement und bitte es abzulehnen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Unterstaatssekretär Dr. **Achenbach:** Die verbündeten Regierungen müssen sich gleichfalls gegen dies Amendement erklären. Sie glauben, daß allerdings das Interesse des Beamten es erfordert, ihn durch diese Bestimmung davor zu schützen, vor dem Verfalltermin seines Gehaltes über dasselbe zu verfügen. Es lassen sich allerdings bei dieser Gelegenheit die bekannten Ausführungen und Gegenausführungen wiederholen, nämlich auf der einen Seite über die Förderung des Kredits, auf der andern Seite über die Förderung des Schuldenmachens.

Ich will in diesen Ausführungen weder nach der einen, noch nach der andern Seite hin eintreten; aber wahr ist, daß der öffentliche Beamte, wenn er vorher über sein Gehalt disponirt, wenn es ihm ermöglicht wird, im Voraus über das Gehalt zu verfügen, dadurch, je nach den thatsächlichen Umständen sehr rasch in die Lage geführt werden kann, sein Amt niederlegen zu müssen, in Verhältnisse einzutreten, die es unmöglich machen, daß er die Funktionen, die er übernommen hat, wirksam weiter führe. Ich glaube daher, daß gerade im Interesse der Beamten es nothwendig ist, an der Bestimmung, wie sie der Entwurf enthält, und wie sie auch, wie ich anführen kann, den Gesetzgebungen anderer Länder, z. B. Preußens entspricht, festzuhalten. Ich will meinerseits bei dieser Gelegenheit ein hervorragendes Gewicht auf das Interesse der Kassenverwaltungen nicht legen, obwohl auf der andern Seite der Hohe Reichstag doch diesen Gesichtspunkt nicht außer Augen lassen kann. Es wird in der That die Kassenverwaltung erheblich verwickeln, wenn jeder Beamte im Stande ist, im Voraus über sein Gehalt in rechtsgültiger Weise zu verfügen und die Kassenbeamten genöthigt sind, über verschiedene Titel, die vorgelegt werden, ihrerseits Entscheidung zu treffen, eine Frage, die in vielen Fällen durch Arreste noch verwickelter werden kann. Jedenfalls scheint mir, wenn der Reichstag das Amendement, wie es vorliegt, annehmen sollte, darin eine Lücke zu bestehen, daß nur auf Grund authentischer Titel diese Auszahlungen erfolgen sollten. Nach dem gegenwärtigen Wortlaute genügt jeder Privatschein, um die Kasse zu verpflichten. Es wird dies dahin führen müssen, daß in den meisten Fällen die Kasse, weil sie nicht weiß, an wen sie zahlen soll, zu deponiren genöthigt ist. Aber wie gesagt, dieses letztere Interesse ist untergeordneter Art. Ich glaube daher hauptsächlich gerade im Interesse der Beamten wiederholt bitten zu sollen, bei der Vorlage stehen zu bleiben und das Amendement abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Weigel überreicht mir eben einen Antrag, als Zusatz dem § 6 nach der Fassung des Antrags Dr. Baehr und Genossen hinzuzufügen:

> Die Benachrichtigung an die auszuzahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

Der Abgeordnete Dr. Baehr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr:** Ich würde die Bedenken, welche die beiden Herren Vorredner gegen unsern Vorschlag geäußert haben, für durchschlagend finden, wenn die Gesetze verböten, daß die Gehalte, Wartegelder u. s. w. gerichtlich mit Beschlag belegt werden können, dann würde eine Konsequenz darin liegen. Da die Gesetze aber, so viel ich weiß, in allen Staaten die gerichtliche Beschlagnahme der Gehalte zu einem entsprechenden Theile zulassen, so glaube ich, wird, wenn wir eine freiwillige Cession verbieten, dieses nur dahin führen, daß das Resultat auf einem Umwege erreicht werden wird, und zwar auf einem Umwege, der für die Beamten viel nachtheiliger und schmerzlicher ist. Wenn nämlich der Beamte mit seinem Gläubiger einverstanden ist, daß diesem eine Cession auf sein Gehalt zu Theil werden soll, so wird die Sache einfach so gemacht: der Gläubiger verklagt den Beamten beim Gerichte, dieser läßt sich kontumaciren und dann wird auf Grund dieses Kontumacialerkenntnisses die Beschlagnahme verfügt. Dann ist ganz dasselbe erreicht, was erreicht sein würde, wenn der Beamte im freiwilligen Wege seinen Gehalt hätte verpfänden oder cediren können, nur mit dem Unterschiede, daß ihm dann die Sache weit theurer zu stehen kommt, da diese Kosten in der Regel der Beamte selbst wird tragen müssen. Statt einer einfachen Urkunde, muß er den Proceß bezahlen. Daß dieses Resultat, welches man überall erfahren kann, wo etwa eine solche Anordnung, wie die hier in Frage stehende, besteht, kein wünschenswerthes ist, das scheint mir in der Natur der Sache zu liegen und deshalb wünsche ich, daß unser Antrag angenommen wird.

Berechtigt ist das Bedenken, welches der Herr Bundeskommissar ausgesprochen hat, daß die Kasse nicht unter der Ungewißheit des Gläubigers leiden darf, daß also die Kasse

nicht in die Lage gebracht werden darf, sich bei den verschiedenen Gläubigern, von denen jeder einen Anspruch auf einen Antheil am Gehalt zu haben glaubt, auf eigne Gefahr zu entscheiden, an wen bezahlt werden soll. Diesem Bedürfnisse war durch den soeben von dem Herrn Abgeordneten Dr. Weigel gestellten Antrage meiner Ansicht nach vollkommen abgeholfen, wenn nämlich nur vermittelst einer der Kasse einzuhändigenden öffentlichen Urkunde das Rechtsgeschäft, welches die Cession enthält, dokumentirt werden kann. Dann ist die Kasse vollständig in der Lage, zu wissen, an wen sie auszahlen muß. Außerdem würde meiner Ansicht nach, wenigstens auf einem Theile des Rechtsgebietes des Bundes, das Verhältniß bestehen, daß die Kasse dem Streite sich dadurch entziehen könnte, daß sie die verschiedenen Forderungsprätendenten gegeneinander zum Streite verweist. Ich glaube, daß daher auch diese Bedenken nicht durchschlagend sind, und bitte Sie, auch meinerseits im wohlverstandenen Interesse der Beamten, unsern Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg:** Meine Herren, ich bitte Sie wiederholt, dieses Amendement abzulehnen. Es ist wirklich dem Schuldenmachen der Beamten dadurch Thor und Thür geöffnet. Der Beamte soll nicht spekuliren. Er soll ein dem Dienste ergebenes Leben führen. Kommt er in Unglück durch eigene Krankheit oder die seiner Angehörigen, durch Todesfälle u. s. w., so haben wir im Reiche sowohl, als in den Einzelstaaten, namentlich in Preußen Unterstützungsfonds; die sehen solchen Verhältnissen vor und helfen wieder aus. Wenn er aber spekulirt, meine Herren, so thut der Beamte etwas, was er nicht thun soll; der Herr Abgeordnete Lamey hat selbst schon angeführt, daß der Fall wohl selten bei höheren Beamten vorkommen würde, wohl aber bei niederen. Wenn aber der niedere Beamte den eben bezeichneten Umweg ergreift, und sich verklagen läßt, um so ein Arrestatorium auf seinen Gehalt zu erwirken, nun so wird der Beamte nicht mehr lange im Dienst bleiben; denn er ergreift ein sehr theures und langwieriges Mittel und muß schon am Ende aller seiner Hülfsquellen sein. Ich glaube, diese zerrütteten Verhältnisse werden auch zum Ende seines Amtes führen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Meine Herren! Ich habe schon vorher den Herrn Vorredner nicht verstanden, wenn er geglaubt hat, durch Bekämpfung dieses Antrages das Schuldenmachen der Beamten zu hintertreiben, und ich verstehe es jetzt wiederum nicht. Sie hintertreiben nicht das Schuldenmachen, sondern Sie zwingen den armen Beamten, die Schulden zu einem höheren Zinse zu kontrahiren, indem Sie ihm das einzige Befriedigungsobjekt, das einzige Objekt, welches seinem Gläubiger einige Sicherheit bietet, als solches zu benutzen, unmöglich machen; das ist vollständig klar. Ebensowenig ist mir verständlich gewesen, was die Motive mit den Worten haben sagen wollen: „Gehaltsforderungen sind keine Verkehrsobjekte." Es handelt sich ja nicht um einen freiwilligen Spekulationshandel, sondern es handelt sich um die Darbietung des Restes von Vermögenssicherheit, welcher zur Verfügung des betreffenden Beamten steht, um einen Kredit unter mäßigen Bedingungen zu empfangen. Das einzige Bedenken, was bisher meines Erachtens mit Recht geltend gemacht ist, ist dasjenige, die Ordnung in der Kassenverwaltung aufrecht zu erhalten. Diesem Gesichtspunkte wird durch mein weiteres Amendement begegnet. Es wird dadurch die Certioration der Cession in derselben Weise zur Kenntniß der Kassen gebracht, wie ein verurtheilender Bescheid die Beschlagnahme avisirt und ich wiederhole, es ist richtig, was die Herren Abgeordneten Lamey und Baehr ausgeführt haben und was ich in meiner Erfahrung bestätigt gefunden habe, wenn Sie die freiwillige Cession und Verpfändung verbieten, so haben Sie einfach den Umweg des fingirten Processes nothwendig gemacht, und es kommen also zu den mäßigen Zinsen des kleinen Kredits noch die Unannehmlichkeiten einer solchen Fiktion und jedenfalls die Kosten des Processes. Ich bitte Sie daher, die Amendements anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lamey hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lamey:** Erlauben Sie mir nur noch einige wenige Worte, meine Herren. Dem Amendement kann ich nur beitreten. Es giebt mir freilich die bedauerliche Ueberzeugung, daß auch in Preußen das Recht dem Privatgläubiger nicht gestattet, eine öffentliche Urkunde über die Cession zu verlangen, wie bei uns, und daß man daher den Kassen gegenüber den Privaten ein Bene einräumen muß, um sie sicher zu stellen, eine Wohlthat, von der ich hoffe, daß sie später auch den Privaten eingeräumt werden wird; denn diese haben dieselbe Sicherheit bei Cessionen nothwendig wie die Kassen. Im Uebrigen glaube ich, daß die Bemerkungen, welche von Seiten des Herrn Vertreters des Bundesraths vorgetragen worden sind, nur sehr theilweise unser Amendement treffen. Wir verlangen keineswegs, daß der ganze Gehalt solle cedirt werden dürfen, sondern nur, daß derjenige Theil cedirt werden darf, der nach der Exekutionsordnung des betreffenden Landes, beziehungsweise der künftigen Reichsproceßordnung der Exekution unterworfen werden darf; nur diesen Theil verlangen wir mit Beschlag zu belegen. Wenn ausgeführt worden ist, daß nur eine höhere dienstliche Beschattung der Beamten dadurch geübt werde, daß ihnen verboten wird, ihre Gehälter früher zu cediren und zu verwenden, als sie sie zu empfangen haben, so ist nach meiner Erfahrung diese Hülfe sehr gering. Das hat nur die Folge, daß die Beamten, wenn sie ihre Gehälter empfangen haben, um so schneller von den Gläubigern in anderer Weise von dem Geld befreit werden und daß sie etwas mehr bezahlen müssen, weil, was bereits wiederholt ausgeführt ist, sie wegen Mangels an Kredit mit höheren Zinsen und mit höherer Provision belegt worden sind. Meine Herren, wir kennen das Leben der niederen Beamten nicht alle, da wir vielleicht zum größeren Theil ihm fern stehen; sie brauchen zuweilen das Geld, auch wenn sie keine Schuldenmacher sind. Ich kann aus meiner Kenntniß von solchen Beamten eine ganze Reihe aufzählen, die nur auf diese Weise nach und nach es dahin gebracht haben, einen geordneten Haushalt sich zu verschaffen. Diese Leute kommen aus verhältnißmäßig geringeren Anstellungen herauf, sie heirathen früher, als Studirte zu thun pflegen, sie suchen auch nicht allemal reiche Weiber, wie das in anderen Ständen zu geschehen pflegt, und so kommen sie in die Lage, hier und da ihren Kredit anstrengen zu müssen. Wir verbieten ihnen aber diese ehrliche Anstrengung, erschweren ihnen den Kredit, legen ihnen neue Opfer auf, wenn wir verbieten, daß der Beamte wenigstens einen Theil seines Gehaltes cediren kann.

Präsident: Die Diskussion über § 6 ist geschlossen.

Zuvörderst werde ich fragen, ob — für den Fall der Annahme des Antrages Dr. Baehr und Genossen das Zusatzamendement des Abgeordneten Dr. Weigel angenommen werden soll, oder nicht; demnächst den Antrag Dr. Baehr — mit dem Zusatz Dr. Weigel oder ohne denselben, je nach dem Ausfall dieser Abstimmung, — zur Abstimmung bringen und, falls derselbe nicht angenommen werden sollte, den § 6 der Vorlage.

Der Abgeordnete Dr. Weigel schlägt vor, den § 6 im Uebrigen so zu fassen, wie die Abgeordneten Dr. Baehr und Genossen beantragt haben, aber hinzuzufügen:

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Amendements Dr. Baehr und Genossen dem Zusatzvorschlage des Abgeordneten Dr. Weigel zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Ich bringe nun den Antrag Baehr mit dem Zusatz Weigel zur Abstimmung. Er lautet:

„Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur in soweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§ 19). Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

Diejenigen Herren, die so beschließen und dadurch den § 6 der Regierungsvorlage beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität. —

Auf § 7 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Baehr und Genossen, der in No. 23 der Drucksachen abgedruckt ist:

im § 7, Zeile 3 hinter den Worten: „eheliche Nachkommen" einzuschalten: „welche der Versorgung bedürfen."

Der Abgeordnete Dr. Baehr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr**: Meine Herren! Das Gnadenquartal, welches die Gesetzgebung den Hinterbliebenen eines verstorbenen Staatsdieners zuwendet, ist eine Rechtswohlthat, wie schon der Name „Gnadenquartal" besagt. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß diese Rechtswohlthat nur Bedürftigen zu Theil werden soll. Die Wittwe, die der Verstorbene hinterläßt, kann man unter allen Umständen als eine solche betrachten, welche dieses Gnadenquartal in Anspruch nehmen kann. Dagegen vermag ich nicht einzusehen, daß Kinder unbedingt berechtigt sein sollen, dieses Gnadenquartal zu genießen. Allerdings wird es billig sein, es ihnen zuzuwenden, wenn sie noch im Hause des Vaters sind und der Versorgung bedürfen, wenn aber die Kinder aus dem Hause längst geschieden sind und ein reichliches Auskommen haben, wenn die Söhne vielleicht selbst in solchem Amt und Würden stehen und die Töchter Heirathen gethan haben, die ihnen vollkommene Existenz sichern, dann würde ich es in der That für eine nicht angemessene Verwendung öffentlicher Gelder ansehen, wenn diesen Nachkommen auch noch das Quartal zu Theil wird. Denn die Leute können doch unmöglich sagen: „wir sind arme vaterlose Waisen und bitten, uns ein Stück vom Gehalt zu lassen."

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Ja, mir ist doch der Zweifel bei dem Amendement Baehr, ob es sich praktisch wird gut ausführen lassen. Die Untersuchung der Hülfsbedürftigkeit ist bekanntlich eine schwierige, der Begriff ein schwankender; jedenfalls würde es nach meiner Meinung dann in der Konsequenz liegen, auch in Beziehung auf die Wittwe die Untersuchung der Bedürftigkeit anzustellen, denn die reiche Wittwe verdient, vom Standpunkt des Herrn Amendementsstellers aus, dieses sogenannte Gnadenquartal und den Sterbemonat so wenig wie die reichen versorgten Kinder. Ich kann mir aber auch den Gesichtspunkt der „Gnade", des „Beneficiums", nicht in dem Maße aneignen, wie das der Herr Vorredner gethan hat. Die Gesetzgebungen eines großen Theiles der zum Deutschen Reich gehörigen Bundesstaaten — ich erinnere an Bayern, Sachsen, Württemberg — behandeln die Wittwenpensionen und Erziehungsbeiträge, auf welche die Kinder nach dem Tode des Vaters angewiesen sind, als einen wohl erworbenen Anspruch des verstorbenen Beamten. So, wie seine eigene Pension für den Fall seiner Dienstunfähigkeit, so hat auch die Wittwenpension und das Erziehungsgeld für die Waisen den Charakter eines Reservefonds, welchen nach meiner Ueberzeugung der Staat von Amtswegen ansammelt für die Zeit, wo der Beamte gestorben ist, der ja nicht in der Lage war, ein Kapital für Frau und Kinder zu erwerben, welches zu deren Unterhalt nach seinem Tode ausreicht. Dieser Gesichtspunkt führt mich weiter dahin, einen Blick auf die Verhältnisse der Wittwen und Waisen der Deutschen Reichsbeamten zu thun. Sterbemonat und Gnadenquartal sichert der § 7 zu, und das dächte ich, sollten wir ihnen unverkürzt gewähren. Außerdem ist durch Artikel 18 der Verfassung Fürsorge getroffen, daß diejenigen Reichsbeamten, welche aus dem Staatsdienst der einzelnen Bundesstaaten ausscheiden, dem Reiche gegenüber die Rechte behalten, welche sie im Heimathsstaate besaßen. Für diese wäre also gesorgt; auch für die Preußen, die in den Reichsstaatsdienst neu eintreten, ist, was die Wittwenversorgung anlangt, Fürsorge getroffen; denn bereits im Jahre 1868 ist den Reichsbeamten im Wege der Gesetzgebung das Recht verliehen, gleich den preußischen Staatsbeamten ihre Wittwen in die preußische allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt einzukaufen. Ob aber ähnliche Institute und Rechte für die Reichsbeamten ohne Unterschied in den übrigen Bundesstaaten bestehen, weiß ich nicht, und die Sache liegt augenblicklich für diejenigen Persönlichkeiten, die in den Reichsstaatsdienst eintreten, ohne vorher Staatsdiener eines Bundesstaats gewesen zu sein, so, daß sie, wenn das Vierteljahr, in welchem sie das Gnadengeld bekommen haben, abgelaufen ist, am Bettelstabe stehen. Daher wünschte ich sehr, daß die Reichsregierung uns darüber eine beruhigende Auskunft gebe, wie für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten, welche bisher nicht Bundesstaatsbeamten gewesen sind, demnächst gesorgt werden wird, und richte in dieser Beziehung ausdrücklich eine Anfrage an die Reichsregierung, um deren Beantwortung ich bitte.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Bundeskommissarius, Unterstaatssekretair Dr. **Achenbach**. Was zunächst, meine Herren, das gestellte Amendement betrifft, so bittet die Reichsregierung, dasselbe abzulehnen. Sie steht dabei auf dem Standpunkte, daß sie diese Beneficien nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der Gnade betrachtet, sondern des Rechts. In dieser Beziehung verweise ich auf die Bestimmungen des Gesetzentwurfs selbst, nämlich § 141, wo von dem Rechtswege die Rede und dieser Rechtsweg auch ausdrücklich auf die Ansprüche ausgedehnt ist, welche den Hinterbliebenen eines Beamten zustehen. Ich bitte also, diesen Zusatz abzulehnen.

Bezüglich der Wittwenpensionen habe ich meinestheils nur zu erklären, daß der gegenwärtige Zustand von dem Herrn Vorredner richtig geschildert ist. Es besteht Artikel 18 der Verfassungsurkunde, welcher gewisse Garantien gewährt; fernerhin sind in einzelnen Staaten auch außer Preußen Gesetze erlassen, welche es den Reichsbeamten ermöglichen, an den Landespensionsanstalten Theil zu nehmen; dagegen sind durchweg Gesetze dieser Art nicht ergangen.

Es ist demgemäß anzuerkennen, daß in der That hier ein Gegenstand vorliegt, welcher der Prüfung ebenso fähig wie würdig erscheint. Im Ganzen genommen kann man indessen auch die Erwägung nicht außer Betracht lassen, daß bei manchen Wittwen-Verpflegungsanstalten die Beiträge, welche seitens der Beamten zu leisten sind, eine solche Höhe

erreichen, daß es oft mit größerem Vortheile möglich erscheint, sich bei Privatunternehmungen zu betheiligen. Es würde außerdem auch die Frage erwogen werden müssen, ob nicht durch eine angemessene Dotirung der Beamten in financieller Beziehung diesen die Gelegenheit gewährt werden solle, für ihre Wittwen und Waisen selbst zu sorgen, oder ob auf der anderen Seite eine Reichsanstalt zu gründen und zugleich die Verpflichtung der Beamten auszusprechen sei, sich bei dieser Kasse zu betheiligen. — Es ist das aber eine Frage, die, wie gesagt gegenwärtig nach nicht berathen ist und die der näheren Prüfung vorbehalten bleiben muß. Ich kann indeß versichern, daß die Theilnahme, welche unzweifelhaft neben dem Herrn Vorredner der gesammte Hohe Reichstag an der Versorgung der Beamtenwittwen haben wird, auch im höchsten Maße bei der Reichsregierung und den Verbündeten Regierungen vorhanden ist.

Präsident: Ich darf zur Abstimmung über § 7 übergehen.

Es liegt nur der Antrag der Abgeordneten Dr. Baehr und Genossen vor; hinter den Worten „eheliche Nachkommen" einzuschalten: „welche der Versorgung bedürfen". Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 7 diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Wird eine Abstimmung über § 7, wie er in der Regierungsvorlage steht, verlangt? — oder darf ich denselben ohne Abstimmung nun in der zweiten Berathung als angenommen ansehen? — Er ist angenommen.

Auf die §§ 8 und 9 bezieht sich keiner von den eingebrachten Abänderungsanträgen. Ich werde auch diese, wenn keine Abstimmung gefordert, in zweiter Berathung für angenommen erklären.

Auf § 10 beziehen sich von gedruckten Amendements die beiden der Abgeordneten Dr. Ewald, 22, II, und Behringer und Genossen, 22, I, und ein handschriftlicher Antrag der Abgeordneten Freiherr von Zedlitz und Freiherr von Dornberg:

> für den Fall der Annahme des unter a bezeichneten Abänderungsantrages —

(das ist der Antrag des Abgeordneten Behringer und Genossen bei a)

> die Worte: innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit" zu streichen.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg.)

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Der § 10 bestimmt generell die Pflichten der Reichsbeamten, bekommt aber eine höhere Bedeutung durch den § 70, welcher die Dienstvergehen definirt. Derselbe beschränkt sich aber darauf, jede Verletzung der im § 10 vorgeschriebenen Pflichten für ein Dienstvergehen zu erklären, unterläßt jede eingehendere Charakterisirung dieser Vergehen und erhebt somit den § 10 zur fast ausschließlichen Grundlage des disciplinarischen Einschreitens.

Mein verehrter Freund Kanngießer schon sprach vorhin ein Urtheil aus über die formelle Beschaffenheit der Vorlage, und ich kann die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, nachträglich einen Beitrag zu dieser Beurtheilung zu geben. Der Disciplinarabschnitt ist gewiß eine der wichtigsten Partien des Gesetzentwurfs, insbesondere aber die in denselben einschlagende Frage: Was ist denn überhaupt Disciplinarvergehen? Der Gesetzentwurf geht darüber mit einer sehr allgemein gehaltenen Definition hinweg, und ebenso verfährt er auch noch in anderen Materien, die eine größere principielle und praktische Bedeutung haben, und die man grade in dem Gesetzentwurf eingehender beantwortet zu sehen erwarten mußte; ich erinnere nur an die schwierige Frage über die Verantwortlichkeit der Beamten. Andere Partien dagegen, die eine viel geringere Tragweite haben, behandelt der Gesetz-Entwurf sehr eingehend und mit einer tief ins Detail hineingreifenden Genauigkeit. Ich halte das nicht für korrekt.

Nun, meine Herren, die Bedeutung des § 10, als Grundlage des Disciplinarverfahrens, machte es nothwendig, auch die Worte desselben genau zu prüfen, und da waren besonders zwei Punkte ins Auge zu fassen. Zuerst nämlich verpflichtet der § 10 jeden Beamten, nicht blos den Gesetzen, sondern auch sonstigen Anordnungen" zu entsprechen. Was sind das, fragt man, für Anordnungen? Nach dem allgemein gehaltenen Wortlaut alle, die in und außer dem Amte an ihn ergehen, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit derjenigen, die sie ertheilen. Das schien uns denn doch zu weit zu gehen, und wir glaubten engere Schranken ziehen zu müssen. Das haben wir in unserm Antrage versucht, indem wir das Wort „sonstige" strichen und die Anordnungen auf „dienstliche" beschränkten, überhaupt aber bestimmter definirten.

Ein zweiter Punkt, der uns beschäftigte, war der, welcher den Beamten verpflichtet, „in und außer dem Amte — des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, sich würdig zu zeigen." Meine Herren, das sind sehr dehnbare Begriffe, die von den verschiedenen jeweilig herrschenden Regierungssystemen sehr verschieden aufgefaßt werden können. Man glaubte, dieser Worte ganz entbehren zu können, und hielt es für vollkommen genügend, den Beamten zu verpflichten: „in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen". Deswegen schlagen wir vor, die Worte „des Ansehens und des Vertrauens" im § 10 zu streichen.

Das sind die Gründe unseres Antrages zu § 10 unter Nr. 22 der Drucksachen, dessen Annahme ich Ihnen empfehle.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Meine Herren, die Worte in diesem Paragraphen „der Verfassung, den Gesetzen und sonstigen Anordnungen entsprechen" geben zu sehr verschiedenen und schweren Anstößen nach meiner Meinung Veranlassung. Zunächst der Begriff von „Anordnungen" ist ein ungemein weiter Begriff, bei dem man sich zunächst kaum etwas Bestimmtes denken kann. Wenn statt „Anordnungen" stände „Verordnungen", so hätte dieses Wort wenigstens in diesem Zusammenhange einen ganz erträglichen Sinn. Verordnungen stehen zwar erst nach der Verfassung und nach dem Gesetze auf der dritten Stufe, aber sie müssen doch wenigstens irgend einen gesetzlichen Grund haben; heißt es aber blos allgemeine „Anordnungen", so weiß man kaum, was man Alles darunter zusammenfassen soll.

Noch mehr Veranlassung zu solchen Bedenken giebt das Wort „sonstige". Was kann man nicht alles glauben und zusammendenken, wenn es heißt: „sonstige Anordnungen". Also zum Beispiel, wenn ein Vorgesetzter seinem Untergebenen befiehlt, bei irgend einer Wahl, einer Reichstagswahl, oder einer anderen solchen Wahl, für diese oder jene bestimmte Person zu stimmen, wie das vorgekommen ist; oder weiter, wenn ein Vorgesetzter einem niederen Polizeibeamten den Auftrag giebt, eine geschlossene Gesellschaft, in welcher durchaus nichts Ungesetzliches vorkommt und vorkommen kann, dennoch zu überwachen; oder wenn ein Generalpostmeister allen Untergeordneten den Auftrag giebt, nicht zu petitioniren: gehört das alles auch zu diesen „sonstigen Anordnungen"? Man könnte es meinen. Die Sachen sind vorgekommen, und sie liegen uns durchaus nicht fern. Nun aber kommt das Wesentlichste noch hinzu. Diese Worte stehen in der engsten Verbindung mit § 70, wo die Rede von den Disciplinarstrafen ist; im § 70 wird ausdrücklich auf diesen Paragraphen zurückgewiesen. Wenn wir also diese Worte an dieser Stelle

so stehen lassen, wie sie im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, so haben wir eine unabsehbare Zahl von Disciplinarstrafen im Voraus für gerechtfertigt erklärt.

Meine Herren, ein großer Theil des ganzen Werths und der ganzen Wirkung dieses Gesetzes, aber auch das Wohl und Wehe unzähliger Familien hängt, wie es mir scheint, von diesen zwei kleinen Worten ab. Wenn das so ist, so müssen wir doch wohl weiter die Frage aufwerfen: Wie kommt es denn, daß die Verfasser des Gesetzentwurfes auch nur daran gedacht haben, diese zwei Worte in den Gesetzentwurf aufzunehmen? Ich hoffe, daß der Herr Präsident mir erlauben wird, diese Frage etwas schärfer ins Auge zu fassen, da sie von selbst hierher gehört und da ich, ohne diese Frage richtig zu beurtheilen, kaum zu dem rechten Schluß kommen kann.

Es ist zunächst wie zufällig, daß wir, indem wir eben mit den Verhältnissen der Reichsbeamten beschäftigt sind, auch mit dem Militärstrafgesetzbuch beschäftigt werden; und ebenso scheint es zufällig, daß gestern von der Disciplin der Presse so viel die Rede war; und doch, wie das gewöhnlich geht, was zunächst zufällig ist, hat doch vielleicht einen höheren nothwendigen Zusammenhang. Alle diese drei Gebiete haben in einem bestimmten Staate und vorzugsweise in dem Staate, in dem wir leben, ihren höheren, ihren nothwendigen Zusammenhang. Die Disciplin der Presse, die Disciplin der Beamten und die dritte Disciplin, die Militärdisciplin, für keinen Staat ohne die höchste Bedeutung, hängen alle in diesem Staate nothwendig zusammen. Wir haben nun, meine Herren, am Donnerstag in der vorigen Woche zwei aus unserer Mitte, geborene Preußen und angestellte Preußen, sehr scharfe Klage darüber führen hören, daß das Militärstrafgesetzbuch zu harte Bestimmungen enthalte und hierin haben diese Worte auch so sehr meinen Sinn getroffen, daß ich kaum noch viel hinzuzusetzen wüßte. Aber das eine habe ich dabei vermißt, daß keiner dieser beiden Herren nach dem Grunde gefragt, wie es auch nur möglich sei, daß solche Strafbestimmungen in ein solches Gesetz heute aufgenommen werden. Ebenso bin ich äußerst erfreut, daß auch geborene Preußen in unserer Versammlung gestern die deutlichsten und schwersten Klagen vorgebracht haben über die Zustände unserer Presse und über die Disciplin derselben. Da wüßte ich freilich noch Vieles hinzuzufügen zu den Klagen, die gestern vorgebracht wurden, und glaube, daß ich Bedeutendes hinzugefügt haben würde, gesetzt, daß ich selbst das Wort empfangen hätte. Insbesondere bin ich meinem verehrten Herrn Nachbar hier zur Linken

(auf den Abgeordneten von Kusserow deutend)

dafür sehr dankbar, daß er den Zustand unserer Presse —, d. h. der Presse zunächst nur im Königreich Preußen — verglich . . . .

(Rufe: Zur Sache!)

Präsident: Sie hören aus den Zurufen, wie das Haus wahrnimmt, daß sie sich von der Sache vollkommen entfernen.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Oh! ich bin bei der Sache, ich komme gleich darauf.

Präsident: Nicht Ihr Urtheil ist darüber entscheidend, sondern das des Hauses und des Präsidenten. Ich bitte Sie, bei § 10 der Vorlage in Ihren Ausführungen zu bleiben.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Ich bin bei der Sache, ich komme augenblicklich auf die Sache zurück.

Präsident: In der Versicherung auf die Sache kommen zu wollen, liegt das Anerkenntniß, daß Sie nicht bei der Sache sind.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Ich bin in meinem Rechte. Ich wollte sagen: Ich bin dem Herrn Abgeordneten zu meiner Linken sehr dankbar, daß er die Sache so gründlich uns dargelegt hat, daß er namentlich die Zustände und Rechte der englischen Presse verglichen hat mit den Zuständen und Rechten bei uns; aber das Eine habe ich auch bei ihm vermißt, daß er nicht die Frage aufgeworfen hat, ob denn solche Gesetze, wie sie in England schon seit langen Zeiten bestehen, bei uns auch nur möglich sind.

Präsident: Ich bleibe dabei, daß diese Untersuchung dem gegenwärtigen Gegenstande ganz fremd ist. Ich werde das Haus darüber konsultiren, wenn Sie in Ihrem Widerstande beharren. Ich mache Sie zum dritten Male darauf aufmerksam, daß wir bei § 10 des Gesetzes sind.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Ich beharre bei meinem Rechte!

Jetzt also ergibt sich Folgendes. Alle die Herren, die gesprochen haben in diesen durchaus verwandten und hierher gehörigen Gegenständen, haben auch hervorgehoben, daß es nur in Preußen zunächst so liegt; es trifft aber auch hier vollkommen ein, wir haben einen Gesetzentwurf, bei dem es sich zunächst nur fragt, ob wir ihn so annehmen wollen, wie die Bestimmungen in Preußen liegen, oder nicht.

(Große Heiterkeit.)

Wir haben hier einen Gesetzentwurf, von welchem es sich fragt, ob hier nicht der Grund, auf welchem — ich sage dieses mit vollem Bewußtsein — der Staat Preußen seit Jahrhunderten beruht, auch auf die Fassung dieser Worte eingewirkt hat. Meine Herren, dies ist eine Frage von solcher Bedeutung, daß wir, wie ich meine, darüber zu allererst im Klaren sein sollen, über das Gesetz, welches vorgelegt wird, gründlich berathen zu können. Die Frage ist diese: Ist Preußen mehr ein Rechtsstaat, um das nur in der Kürze so auszudrücken, oder ist es mehr ein Militär- oder Polizeistaat. Oft ist das schon gesagt worden, und ich habe es häufig auch in diesem Hause gesagt, es wird aber von manchen Herren nicht gerne gehört, und dennoch muß es einmal klar werden. Ich meine damit, wenn ich sage, ob es ein Rechtsstaat sei, den Rechtsstaat nicht in der gewöhnlichen Bedeutung, ich meine ihn in einer höheren Bedeutung, in der Bedeutung, wonach zwischen dem menschlichen und dem göttlichen Rechte kein Widerspruch sein kann. Aber nehme ich den Ausdruck Rechtsstaat auch nur im gewöhnlichen Sinne, so muß ich doch sagen, in einem Staate, wo die Gewalt überall eingreifen kann, auch in solchen Fällen, wo es sich zunächst um Rechte allein handelt, und wo die Frage ist: Geschieht das dem Rechte gemäß? — in einem solchen Staate kann ich noch nicht einmal die Grundlagen eines Rechtsstaates auch nur im Sinne des gewöhnlichen Ausdrucks finden.

Meine Herren, ich habe sehr oft alles dieses mit andern Worten hervorgehoben, ich hebe es auch an dieser Stelle hervor, und ich füge nur noch hinzu, man kann mit Recht die Frage aufwerfen, wenn die tiefsten Grundlagen des Königreichs Preußen, welches ein Theil nur des ganzen Reiches ist, wie es dies doch sein soll, wenn die tiefsten Grundlagen derart sind, wenn sie seit Jahrhunderten so sind und wenn zwar in gewissen Zeiträumen allerdings Versuche vorgekommen sind, hier eine andere Grundlage zu schaffen, wie in den Jahren 1806 bis 1812 — jene Versuche waren noch zu schwach und verworren —, und dann in den Jahren 1816 und 1817 bis zum Jahre 1866 — diese Versuche waren viel tiefer gehend, namentlich je weiter die ganze Zeit bis zum Jahre 1866 sich entwickelte —; und wenn auch damals die Versuche nicht zu einem wahren Abschlusse gelangten, an wem liegt im Allgemeinen die nächste Ursache der Schuld? Gewiß an der Volksvertretung. Aber gesetzt nun auch, es würde uns jetzt gelingen, auf einer solchen Grundlage, auf welcher nach meiner Meinung überhaupt kein gutes Gesetz gelingen

kann, in diesen Angelegenheiten, worauf es hier ankommt, ein besseres Gesetz zu schaffen, so entsteht wiederum die Frage, nahe gelegt durch jene Grundlage, wie lange können solche Gesetze dauern? sind sie wirklich dauerhafte, unveränderliche Gesetze, oder würde es mit diesem Gesetze, wenn wir statt dieser Paragraphen vielleicht bessere Paragraphen schaffen würden, vielleicht so gehen, wie es in der Erzählung heißt, daß ein König zu seinen unzufriedenen Unterthanen sagte: „Mein Vater schlug euch mit Fliegenwedeln, ich aber gedenke eure Sohlen mit Bambusrohr zu züchtigen."

(Große Heiterkeit.)

denn, wie die Geschichte schon lehrt, auch gute Gesetze werden oft unrichtig angewendet.

Präsident: Ich bitte den Redner einen Augenblick inne zu halten.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Ja nun . . . .

Präsident: Ich bitte den Redner, sich einen Augenblick zu unterbrechen; er hat nicht das Wort, wenn ich es ihm nicht gebe; er wird also abwarten müssen, bis ich zu Ende gesprochen habe.

Ich wiederhole nun an ihn die Bitte und Warnung, bei dem Gegenstande zu bleiben. Wenn derselbe auch jetzt, nach meiner dritten Aufforderung dem nicht nachkommen sollte, werde ich das Haus über die Frage konsultiren, ob ich ihm das Wort in dieser Debatte entziehen soll.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Ich habe alles Wesentliche vorgebracht.

(Heiterkeit.)

Wenn die Dinge so liegen, so erklärt sich freilich deutlich, wie in den Entwurf dieses Gesetzes diese beiden Worte aufgenommen werden konnten. Um nun meinerseits zu etwas Besserem hinzuwirken, habe ich Ihnen, meine Herren, den Vorschlag gemacht, statt des Wortes „sonstige" zu setzen „gesetzliche". Ich glaube in der That, daß dieser Vorschlag noch einen gewissen Vorzug vor dem anderen Vorschlage hat. Ich habe aus diesem weiteren Vorschlage ersehen, daß ich nicht der Einzige bin, der an diesen Worten so großen und so schweren Anstoß genommen hat. Die anderen Herren wollen dafür setzen: „den von seinem Vorgesetzten innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen". Wenn ich nur einen bestimmten Begriff wüßte, was das bedeuten könnte „die amtliche Zuständigkeit". Darunter kann auch sehr leicht die Zuständigkeit der jetzigen Polizei gedacht werden, und so kann ich mir doch bei diesen Worten keine genügende Gewähr dafür denken, daß das Gesetz nicht gemißbraucht werde.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz-Neukirch hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch:** Meine Herren! Das Unteramendement, das ich im Sinne und Namen meiner politischen Freunde zu dem Abänderungsvorschlage Behringer, welcher unter 3a der Drucksachen Nr. 22 verzeichnet ist, eingebracht habe, steht in keinem principiellen Gegensatze gegen den Geist und Sinn dieses Abänderungsvorschlages. Dieses Unteramendement bezweckt blos, einige Worte, die dem Sinne nach nicht absolut erforderlich, dagegen praktisch nicht ohne schwere Bedenken sind, zu beseitigen. Wir stehen ja keineswegs auf dem politischen Standpunkte des absoluten Staates einer unbedingten und strikten Unterordnung des Beamten unter die Anordnungen seines Vorgesetzten. Wir sind im Gegentheil und zwar auf das Lebhafteste für eine durchaus gesetzmäßige Verwaltung, für die strengste Innehaltung der Gesetze und wir haben dieser Grundanschauung unserer Partei, so darf ich es wohl nennen, kürzlich ja in einem wichtigen Gesetze unseres engeren preußischen Vaterlandes auch praktisch legislatorischen Ausdruck geben können. Wir sind vor Allem Feinde eines Mißbrauchs des Anordnungsrechtes zu politischen Zwecken und wir sind bereit und Willens in den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Disciplinarhöfe und über das Disciplinarverfahren, in dem wir, wie mir scheint, in Einklang mit dem Hause, das gerade diese Bestimmungen in die Kommission verwiesen hat, den Schwerpunkt dieser Materie finden, alle diejenigen Kautelen anzubringen, die zur Ausschließung solcher Mißbräuche erforderlich scheinen. Es hat uns daher der vagere Ausdruck der Regierungsvorlage „sonstige Anordnungen" nicht genügt, und wir haben in der näheren Definition, die der Antrag Behringer giebt, „die von den Vorgesetzten getroffenen dienstlichen Anordnungen" eine glückliche Amendirung der Vorlage gefunden. Wir glauben, daß damit das Erforderliche gesagt ist, und gehen dabei von der Anschauung aus, daß in den konstitutionellen Rechtsstaaten der Natur der Sache nach nur solche Anordnungen als „dienstliche" bezeichnet werden können, welche sich innerhalb der gesetzlich den Anordnenden zugewiesenen Amtsbefugnisse halten. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheinen die Worte „innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit", um deren Streichung ich Sie bitte, zur Feststellung des Grundsatzes, daß das Anordnungsrecht nur strenge, innerhalb der gesetzlichen Amtsbefugnisse ausgeübt werden soll, entbehrlich. Diese Worte sind aber, wie ich bereits Eingangs erwähnt habe, praktisch von schwerer Bedenklichkeit. Ich will hier nicht weiter darauf hinweisen, daß es einzelne Fälle giebt, in denen, namentlich wo es sich um rasches und energisches Einschreiten von Exekutivbeamten handelt, eine solche Prüfung überhaupt unthunlich ist, ich will meine Deduktionen darauf wesentlich basiren, daß ein großer Theil, vielleicht der Zahl nach die große Mehrzahl der Reichsbeamten gar nicht im Stande ist, in zweifelhaften Fällen die Zuständigkeit ihrer Vorgesetzten zu den von ihnen getroffenen Anordnungen zu prüfen. Denn, meine Herren, Mangels der entsprechenden Dienstpragmatiken beruht die Zuständigkeit der einzelnen Verwaltungsorgane und der einzelnen Verwaltungsbeamten nicht immer auf bestimmten gesetzlichen Vorschriften. Sie ist überhaupt keineswegs derartig fest eingegrenzt, wie dies bei Gerichtsbeamten der Fall ist, sie läßt sich in der Regel nur aus der gesammten Kenntniß der Verwaltungsgesetzgebung, aus dem Geiste derselben und aus der Analogie heraus beurtheilen und prüfen. Ich meine nur, daß eine solche Prüfung, die Beurtheilung solcher schwieriger zweifelhafter Fälle keineswegs der großen Zahl von Beamten zugemuthet werden kann, welche, größtentheils aus dem Militärstande, in die unteren Verwaltungsstellen herübergenommen wurden. Diese Beamten sind meines Erachtens, — und ich glaube, ich kann aus praktischer Erfahrung sprechen, — vollständig unfähig, derartige Fälle der streitigen Zuständigkeit zu beurtheilen. Man giebt ihnen also damit ein Recht und eine Pflicht, die sie auszuüben nicht im Stande sind. Das ist, wie ich glaube, absolut falsch; ich bitte Sie daher, genehmigen Sie die von mir vorgeschlagene Streichung der Worte „innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit".

(Bravo!)

Präsident. Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Unterstaatssekretär Dr. **Achenbach:** Seitens der Verbündeten Regierungen wird kein Werth darauf gelegt, daß der Ausdruck „und sonstigen Anordnungen" in dem Zusammenhange, wie er in der Vorlage steht, verbleibe. Dieselben sind ganz damit einverstanden, wenn an Stelle dieser Worte, die in dem Amendement des Freiherrn

von Zedlitz vorgeschlagenen „und den von seinem Vorgesetzten getroffenen dienstlichen Anordnungen" gesetzt werden; denn es ist in der That von der Voraussetzung ausgegangen, daß es sich hier lediglich um dienstliche Anordnungen handeln könne, um solche Anordnungen, die auf Gesetzen beruhen oder doch mit unseren Gesetzen übereinstimmen. Auf der anderen Seite würde es aber in hohem Grade bedenklich sein, wenn der Zusatz „innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit" in das Gesetz übergehen sollte. Es würde dadurch jeder untere Beamte, wie dies bereits von dem Herrn Vorredner hervorgehoben worden ist, gewissermaßen aufgefordert, die Kompetenz seiner Vorgesetzten zu Anordnungen zu prüfen, und innerhalb derjenigen Beamtenkategorie, bei welcher es auf eine schleunige, rasche Exekutive ankommt, in der That leicht ein Zustand der Auflösung der ganzen bestehenden Organisation herbeigeführt werden können.

Allerdings müssen die Anordnungen der Vorgesetzten gesetzliche sein, das heißt, sie müssen mit den Gesetzen übereinstimmen; die Obrigkeit, die vorgesetzte Behörde hat die Verpflichtung, den Gesetzen gemäß zu handeln. Aber auf der andern Seite, wenn dies offen und klar anzuerkennen ist, muß doch ebensowohl anerkannt werden, daß man den untern Beamten nicht das Urtheil über die vorgesetzte Instanz beilegen darf. Soweit ich mich im Staatsrechte über diese Frage umgesehen habe, stimmen die meisten Staatsrechtslehrer darin überein, daß bei zweifelhaften Fällen, wo der untere Beamte glaubt, daß die obere Behörde nicht in Konkordanz mit den bestehenden Gesetzen handelt, daß in solchen zweifelhaften Fällen der untere Beamte die Befugniß habe, seine vorgesetzte Behörde auf seine Bedenken aufmerksam zu machen. Wenn alsdann dieser Remonstration ungeachtet, eine Anweisung seitens der vorgesetzten Behörde ergehe, so sei der untergeordnete Beamte schuldig, dieser Anordnung Folge zu leisten, die ganze Verantwortung falle aber auch auf die vorgesetze Behörde zurück. Ich verweise beispielsweise auf die Ausführungen eines hochangesehenen Mitgliedes dieses Hauses, welcher in seinem Staatsrechte dieser Auffassung Ausdruck giebt.

Dabei gebe ich gern zu, daß, wenn man die vorliegende Frage theoretisch und abstrakt zuspitzen will, man leicht zu allerlei Fatalitäten gelangen kann, welche kaum eine Lösung zuzulassen scheinen. Man wird auf der einen Seite behaupten, der Unterbeamte solle der vorgesetzten Behörde Folge leisten; auf der andern Seite wird man nicht sagen können, wenn die Oberbehörde ihrerseits ein Verbrechen befiehlt, wenn sie gesetzwidrige Handlungen befiehlt, so sei der Unterbeamte verbunden, auch solchen Anordnungen Folge zu geben. Ich verweise hier auf die bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen. Es liegt in einem solchen Falle ein Konflict zwischen dem Gehorsam und der Pflichtwidrigkeit des Befehls vor, welcher, je nachdem man ihn theoretisch konstruirt, allerdings unter Umständen ein Lösung kaum zuzulassen scheint. Indessen man muß mit unseren wirklichen staatlichen Verhältnissen rechnen, man muß sich nicht vollständig in Abstraktionen verlieren. Gehen wir auf der einen Seite von der begründeten Ueberzeugung aus: die vorgesetzten Behörden haben den Gesetzen gemäß zu verfahren, sie sind hierzu verpflichtet, sie machen sich andernfalls eines Vergehens schuldig, so mögen wir auf der andern Seite auch den Grundsatz festhalten, der Untergebene hat den Anweisungen der vorgesetzten Behörde in dienstlicher Beziehung Folge zu leisten, ohne dabei aber die Kompetenz der vorgesetzten Behörde zu den Anweisungen, welche sie an die untergeordneten Beamten ertheilt, zu prüfen. Ich möchte meinerseits den dringenden Wunsch aussprechen, die Ihnen vorliegende Frage in der vorgeschlagenen Art zu lösen. Ich würde auch nichts dagegen zu erinnern haben, wenn statt „dienstlichen Anordnungen" der betreffende Passus lautet: „Dienstvorschriften", oder wenn in ähnlicher Weise eine Fassung beliebt würde, wie sie in einem preußischen Gesetze vorkommt, wonach es heißt: „Jeder Beamte hat die Pflichten, die sein Amt ihm auferlegt, gewissenhaft wahrzunehmen". Die Reichsregierung wünscht also, daß nach Maßgabe des Amendements von Zedlitz das Haus einen Beschluß fassen möge.

Ich komme nun zu dem zweiten Punkte. Es ist nämlich außerdem beantragt worden, die Worte „des Ansehens und des Vertrauens" zu streichen. Es kann ja leicht sein, daß Manchem die Worte „der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf fordert", fast wie ein Pleonasmus erscheinen, und daß es genügend sei, wenn man einen dieser Ausdrücke herausgreife, wie es von den Herren Antragstellern geschehen ist. Indessen ist doch auf der andern Seite jedenfalls das zugegeben, und es kann dies wohl mit Erfolg nicht bestritten werden, daß insbesondere das Wort „Vertrauen" das Verhältniß des Beamten zu seinem Vorgesetzten und zum Publikum am meisten charakterisirt. Würde also der Hohe Reichstag seinerseits die Ausdrücke, wie sie im Entwurfe gegeben sind, nicht in ihrer Gesammtheit passiren lassen, so würde seitens der Verbündeten Regierungen Werth darauf gelegt werden, wenn der Ausdruck „Vertrauen, welches sein Beruf erfordert", in das Gesetz aufgenommen werden könnte. Ich gebe ja zu, es läßt sich die Ansicht aufstellen, daß nach allen Richtungen hin diese Ausdrücke identisch seien. Gerade aber der Vorschlag, welcher aus diesem Hause kommt, zwei dieser Worte zu tilgen, wie umgekehrt die Vorlage der Verbündeten Regierungen selbst, deutete, daß sowohl hier, wie dort, diesen Ausdrücken wenigstens eine besondere Bedeutung beigelegt ist. Es ist nun allerdings hervorzuheben, daß Jemand noch Achtung haben kann, die, abstrakt betrachtet, der betreffende Beruf erfordert, ohne daß die betreffende Persönlichkeit eine vertrauenswürdige ist. Wenn beispielsweise Jemand einen technischen Beruf hat, so kann die „Achtung", welche dazu nothwendig ist, um diesen technischen Beruf wahrzunehmen, bestimmt vorhanden sein, ohne daß im Uebrigen der betreffende Beamte noch das „Vertrauen" und das „Ansehen" genießt, welches in der That zur wirklichen Ausübung des Amtes nothwendig erscheint. Es ist also möglich, daß diese „Achtung", die der specielle Beruf erfordert, vorliegt, ohne daß das „Vertrauen" anzunehmen wäre, welches zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des Amtes als nothwendig zu verlangen ist.

Ich möchte deshalb bitten, entweder die Worte insgesammt stehen zu lassen oder statt des Wortes „Achtung" das Wort „Vertrauen" zu wählen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, der § 10 klingt an sich unschuldig und ist bisher auch beinah so behandelt worden. Dieser § 10 aber hat eine Illustration erhalten, sowohl aus der Zeit, in welcher er im Wesentlichen entstanden, wie auch durch die Praxis, welche mit diesen selben Worten in Preußen nunmehr seit 20 Jahren getrieben ist, und da ist weder Wortlaut noch Praxis so unschuldig, wie dies gegenwärtig erscheinen möchte. Die Worte „Achtung," „Ansehen" und „Vertrauen" sind keineswegs identisch und wenn ich den Sinn der Herren Antragsteller verstehe, so haben sie nicht blos eine Sprachverschönerung anbringen wollen, sondern gerade aus der letzten Erwägung, weil diese drei Worte nicht identisch sind, beantragt, es seien die gefährlichen Worte zu streichen und das zusagende Wort stehen zu lassen.

(Sehr richtig! links.)

Wenn der Herr Vertreter des Bundesraths davon gesprochen hat, es könne wohl ein Beamter die „Achtung," welche zu seinem speciellen Ausübungsberufe gehört, ohne dabei „Ansehen" oder „Vertrauen" zu haben, so meinen wir diese Achtung nicht. Wenn das Gesetz von der Achtung spricht, die ein Beamter nöthig hat, um würdig seines Amtes zu sein, so

meint das Gesetz damit die Achtung, welche in jedem Beamten als dem Vertreter des Staates ruhen muß, nicht etwa diejenige, ob der betreffende Beamte die „Achtung" als ein guter Bergbau-Verständiger verdient, oder als sonst ein guter, technisch ausgebildeter Mensch, sondern als einer, der im Namen des Staates handelt; so weit wollen wir gehen. Dieses ist ein objektives Moment. Wenn Sie aber dabei außerdem von „Ansehen" sprechen und von „Vertrauen," so ist das an sich garnicht von dem Verhalten des einzelnen Mannes abhängig, sondern sehr leicht durch äußere Umstände bestimmbar, und ebenso „Vertrauen." Zum „Vertrauen" können wir ebenso wenig zwingen wie zur Liebe;

(Heiterkeit.)

das ist ein rein subjektives Gefühl desjenigen, der dem Andern zu vertrauen hat. Und daß nicht blos in den weiten Schichten des Volkes Irrthum über den Begriff sein kann, sondern daß selbst die höchsten Disciplinarbehörden und selbst das Obertribunal darüber die verkehrtesten Begriffe haben kann, und daß darunter der Beamte leidet, dafür haben wir eine sehr reiche geschichtliche Praxis.

(Sehr wahr! links.)

Ich erlaube mir, in meiner eignen Person Ihnen einen Mann vorzustellen, den das Obertribunal aus folgenden Gründen — das Erkenntniß ist in meinen Händen — des Ansehens oder des Vertrauens für vermindert gehalten hat.

(Heiterkeit.)

Ich hatte einen wissenschaftlichen Artikel geschrieben über die Frage des Budgetrechts, wie weit die Regierung berechtigt sei, ohne das zu Stande gekommene Budgetgesetz die Steuern zu vereinnahmen. Daraufhin wurde eine Kriminaluntersuchung gegen mich eingeleitet, weil ich zum Widerstand gegen die Staatsbehörde aufgefordert hätte. Ich wurde freigesprochen. Der Strafrichter erster Instanz stellte fest, daß der Artikel rein wissenschaftlich von Anfang bis zu Ende gehalten sei und sogar nach mathematischer Deduktion; er schreite Satz für Satz in der Art mathematischer Deduktion vor. Dies ist in dem Erkenntnisse erster Instanz festgestellt. Die Staatsanwaltschaft hat natürlich appellirt, der zweite Richter aber die erste Entscheidung bestätigt. Die Staatsanwaltschaft hat dagegen natürlich die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und dieselbe — nachträglich zurückgenommen. Die Staatsanwaltschaft hat dann — weniger natürlich — die Disciplinaruntersuchung gegen mich beantragt, und ich bin durch das Kollegium des Kammergerichts freigesprochen, indem festgestellt wurde, dieser Artikel sei als eine wissenschaftliche Abhandlung, nicht etwa in einer Tageszeitung, sondern in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erschienen, und da die Wissenschaft frei sei, so könne man deshalb keine Disciplinaruntersuchung gegen mich anstellen. Die Staatsanwaltschaft hat dagegen wiederum appellirt, und das Obertribunal ist endlich zu ihrer großen Beruhigung zu folgendem Erkenntniß gekommen: Wahr sei es, daß der Artikel wissenschaftlich gehalten sei, aber es müsse der Beamte sich der Behandlung solcher wissenschaftlichen Materien enthalten,

(Hört!)

welche in ihren Folgen zum Widerstande gegen diejenige Politik führen können, welche die Regierung treibt.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, würde selbst ein preußisches Obertribunal in seiner Zusammensetzung als Disciplinarhof nicht sagen können, daß ich deswegen der Achtung minder würdig sei; aber im Ansehen und Vertrauen hat es mich in dem Maße wenigstens für vermindert erklären können, daß es mich mit einem Verweise versehen hat — einen Verweis, den ich mit den Motiven wohl öffentlich abdrucken lassen könnte, um zu sehen, auf wen dann die öffentliche Meinung mit einer Censur zurückfallen möchte, ob auf mich oder auf das königliche preußische Obertribunal.

(Stimmen: Sehr wahr!)

Bestimmungen, die von dem höchsten Gerichtshofe des Landes derartig gemißbraucht sind, dürfen wir nicht stehen lassen, namentlich nicht auf das Reich übertragen.

(Stimmen: Sehr richtig!)

Der Herr Vertreter des Bundesraths hat ganz Recht, wenn er sagt, daß das Wegstreichen der beiden Worte durch den Reichstag für die Disciplinarbehörde als eine gewisse Folge erscheinen soll, diese Folge soll eben sein, daß durch so zweifelhafte, so elastische Worte, welche Richtern gestatten, auf ihren Eid derartige korrupte Erkenntnisse zu machen, in Zukunft die Gelegenheit dazu nicht mehr gegeben sei.

(Stimmen: Sehr gut!)

Jetzt komme ich noch zu dem ersten Theile, zu den dienstlichen Anordnungen. Ich führe überall nur Beispiele an; denn es sind diese Erkenntnisse sehr gehäuft und nicht etwa vereinzelte Fälle. Einem hiesigen richterlichen Beamten wurde vom Präsidenten des Gerichts verboten, einen wissenschaftlichen Vortrag im hiesigen Handwerkervereine zu halten. Dieses Verbot wurde damit motivirt: es schicke sich nicht für einen Richter, in einem Vereine Vorträge zu halten, wohin verschiedene Personen kommen; es könnten dabei anstößige Verhandlungen geführt werden. Der Beamte hat nun geglaubt, wie ich thatsächlich auch glaube, daß man sich nicht an den Staat vermiethet wie ein Hausknecht, oder viel schlimmer wie ein Gefangener, daß der Vorgesetzte nicht vorschreiben könne, was man in seinem außeramtlichen Leben zu thun und zu unterlassen habe, und er hat meiner Meinung nach ganz gebührend diese Zuschrift des Präsidenten beachtet, indem er sie an einen nicht schädlichen Platz befördert und seinen wissenschaftlichen Vortrag gehalten hat. Darauf wurde die Disciplinaruntersuchung gegen ihn eingeleitet. Von der Anklage wurde ausgeführt: In den hiesigen (auf Bildung berechneten) Handwerkerverein kommen Personen verschiedenen Standes und es schicke sich für einen so hochgestellten Mann, wie einen preußischen Richter nicht, daß er da Vorlesungen halte. Dagegen wurde der Beweis geführt, daß in diesem Handwerkerverein Männer des bedeutendsten Ansehens: der Präsident eines höchsten Gerichtshofes, Professoren, Gelehrte, der Bürgermeister der Stadt Vorträge halten, wie in der That das Lehrerkollegium größte geistige Kapacitäten Berlins umfaßt, und von diesen werden regelmäßig Vorträge gehalten. Darauf wurde in dem Erkenntniß ausgeführt — auch dieses Erkenntniß ruht in meinen Händen, es hat mich aber nicht betroffen —, es sei allerdings richtig und nachgewiesen, daß der Verein würdig genug sei, einen Vortrag dort zu halten; dieser Theil falle also fort, aber da der Vorgesetzte berechtigt sei, eine Anordnung an den Richter ergehen zu lassen, der in seinem Kollegium beschäftigt ist, so bilde diese Thatsache einen Grund, welche unter den § 10 falle und der Angeschuldigte wurde deswegen auch mit einem Verweise bestraft.

(Hört! hört! links.)

Das sind die dienstlichen Anordnungen, meine Herren! Dienstlich war die Anordnung wohl gestellt; das Amtssiegel hatte wohl daraufgestanden, auch war äußerlich alles prächtig in

Ordnung, nur war der Mann zu dem Verbot deswegen nicht berechtigt, weil dasselbe nicht in seiner amtlichen Zuständigkeit gestanden hat. Mit vollem Recht haben deswegen die Antragsteller diese Lücke zu ergänzen gesucht, denn ich nehme immer an, daß die Vorgesetzten und Disciplinargerichte nicht gegen ihr besseres Wissen handeln, sondern daß der Wortlaut der Gesetze sie dazu verführt. Wenn wir die amtliche Zuständigkeit weglassen, so kommen wir dazu, daß der eine Beamte genau so prüfen wird: ist denn materiell, was mir zugemuthet wird, dienstlich? Und darin können Sie wieder Bedenken finden, ob ein untergeordneter Beamter — Sie sprechen offenbar von einem Beamten untergeordneter Intelligenz — beurtheilen kann, ob in der That ihm etwas Dienstliches und im Interesse des Dienstes Liegendes aufgegeben werde oder nicht. Ich bin nämlich der Meinung, übereinstimmend mit dem Herrn Vertreter des Bundesraths und mit dem Redner, der vor ihm gesprochen hat — ich meine mit dem ersten Theil seiner Rede und nicht mit dem zweiten, der den ersten Theil widerlegt hat — also ich stimme bei, daß der Beamte das Recht hat zu prüfen, ob in der That, was ihm zugemuthet, gesetzmäßig sei oder nicht. Bei den Civilbeamten ist die volle Verantwortlichkeit nothwendig, und Sie dürfen die Verantwortlichkeit nicht dadurch auch nur verringern, daß sie eine große Zahl von Beamten zu willenlosen Gehorsamen machen gegen die vorgesetzte Behörde. Deswegen müssen Sie ihm auch die Möglichkeit geben, daß er prüfe, ob was von ihm gefordert wird, gesetzmäßig sei oder nicht. Um diese Gesetzmäßigkeit genau zu präcisiren, beantragen die Antragsteller mit Recht, daß der Beamte zu prüfen habe, ob innerhalb der amtlichen Zuständigkeit des Vorgesetzten diese Verordnung ergangen sei; in diesem Falle soll er Folge leisten. Wenn aber die Verordnung nicht innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit des Vorgesetzten ergangen ist, so handelt dieser gar nicht mehr als Beamter, sondern er handelt als Einer, der willkürlich die Grenzen seines Amtes überschreitet, und die Verfügung, die er erläßt, sollte eher strafbar sein als von seinen untergeordneten Beamten befolgt werden. In Zweifelsfällen wird allerdings der untergeordnete Beamte recht thun, sich bei der vorgesetzten Behörde zu erkundigen, ob nicht das und das Bedenken vorhanden sei und sich erledigen lasse, denn der Beamte steht jedenfalls unter der Gefahr, daß, wenn sein Urtheil schief geht, er später wird in Disciplinaruntersuchung gezogen werden, und daß er sich die materielle Behandlung durch den Disciplinarrichter wird gefallen lassen müssen, ob die amtliche Zuständigkeit vorhanden war oder nicht. Machen Sie es, meine Herren, den Centralbehörden nicht zu bequem, daß sie auch unintelligente Beamte anstellen, welche nicht einmal zu prüfen wissen, ob ihre vorgesetzte Behörde innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit gehandelt habe oder nicht. Es soll in jedem Beamten, der die Staatsgewalt repräsentirt, soviel Intelligenz vorhanden sein, daß er die Dinge, die sich unmittelbar auf seinen Dienst beziehen, genau zu beurtheilen weiß. Und weiß er es nicht, dann wird sein Mangel an Intelligenz ihn dahin führen, daß er sich möglicherweise gegen das Disciplinargesetz schuldig macht, und er wird dann mit Recht aus seinem Amte entfernt werden. Ein Beamter, der dies nicht einmal zu beurtheilen und nicht mit Vorsicht zu verfahren weiß, den trifft die Strafe mit Recht. Aber ich bitte Sie, nicht um desjenigen willen, der nicht verdient Beamter zu sein, eine Bestimmung zu erlassen, welche auch die intelligentesten Menschen gegen ihre Intelligenz und gegen ihre Einsicht zwingt, gehorsame und willenlose Werkzeuge ihrer Vorgesetzten zu sein, vielleicht nicht im Sinne der Gesetze, aber im Sinne derjenigen Behörden, die berufen sind, diese Gesetze auszuführen, und welche die elastischen Begriffe des Ausdrucks benutzen, um den Beamten immer tiefer und tiefer hinabzudrücken und dem Vorgesetzten immer mehr Macht über ihn zu geben.

(Bravo! links)

Präsident. Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff.** Meine Herren, das Beispiel, welches der Herr Abgeordnete Lasker uns eben angeführt hat, beweist in der That gar nichts. Er hat gesagt, daß der Präsident eines hiesigen Gerichtshofs einem Richter verboten habe, eine Vorlesung im hiesigen Handwerkerverein zu halten, daß später die Sache zur Disciplinaruntersuchung gekommen sei, und daß der Richter erkannt habe, daß er in der That dieser Verfügung habe Folge leisten müßten. Nun, meine Herren, ein Richter, der ein solches Erkenntniß fällt, wird auch gar kein Bedenken tragen, ein Erkenntniß dahin abzugeben, daß der Vorgesetzte bei dieser Verfügung innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit gehandelt habe. Ich glaube also, mit dem Beispiel ist gar nichts bewiesen. Das steht ja unzweifelhaft fest, daß jeder Beamte die Zuständigkeit zu prüfen hat, daß er zu prüfen hat, wie weit ist dein Vorgesetzter berechtigt gewesen, dir einen solchen Befehl zugehen zu lassen, wie er ihn überkommen hat. Hier handelt es sich nur darum, ob wir in diesem Gesetze von vornherein an alle Beamten die Einladung ergehen lassen sollen, bei jeder Verfügung, die sie von dem Vorgesetzten bekommen, ängstlich zu prüfen: hat derselbe seine Kompetenz überschritten oder nicht? Das scheint mir an sich nicht praktisch zu sein, deshalb empfehle ich die Ablehnung des Antrages.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissarius, Unterstaatssekretär Dr. **Achenbach:** Ich möchte meinestheils nochmals die Ablehnung jener mehrfach hervorgehobenen Worte befürworten. Die Ausführungen des Herrn Vorredners auf jener Seite (links) scheinen im Wesentlichen auf der Voraussetzung zu beruhen, daß dem unteren Beamten keine Stelle verbleibe, wo er seinerseits Recht suchen und finden könnte. Ich gebe ja zu, es mögen zeitweise Verhältnisse im staatlichen Leben möglich sein, wo auf dem unteren Beamten ein Druck derart ruhen kann, daß in der That auf Vorstellung und Remonstrationen eine Abhülfe bei der vorgesetzten Behörde nicht erwartet wird. Der Gesetzgeber aber muß mit derartigen außerordentlichen Behältnissen nicht rechnen, sondern sich reguläre Verhältnisse vor Augen stellen, und überlegen, wie bei regulären Verhältnissen das hier vorliegende Gebiet zu ordnen sei. Da scheint es mir nun in der That kein glücklicher Weg zu sein, durch eine Bestimmung, die gewissermaßen an die Spitze des Reichsgesetzes gestellt ist, jeden unteren Beamten officiell aufzufordern, bei jeder Ordre in eine Prüfung über die Kompetenz der vorgesetzten Behörde einzutreten. Für richtiger würde ich es erachten, von der Voraussetzung auszugehen, daß wenn Anweisungen an die unteren Beamten von der vorgesetzten Behörde erlassen werden, welche deren Kompetenzgrenze überschreiten, wenn Anordnungen ergehen, welche den bestehenden Gesetzen widersprechen, daß dann auch dem unteren Beamten sein Recht gewährt werden wird, daß er eine Stelle finden werde, die ihm zu Hülfe kommt, die den Unterdrücker des Rechtes zur Ahndung und Strafe zieht. Ich meine, dies ist der Standpunkt, von dem man ausgehen soll bei Gründung der Institutionen des neuen Deutschen Reiches. Nicht aber ist es der richtige Standpunkt, auf dem, wie es scheint, Manche stehen, daß der Vorgesetzte als derjenige gedacht wird, der stets geneigt ist, seine Befugnisse den unteren Beamten gegenüber zu überschreiten.

(Sehr richtig!)

Daß ich eine solche Auffassung dem Herrn Vorredner zutrauen wollte, wird er ebenso wenig annehmen, wie das Hohe Haus, ich habe hierzu nicht die geringste Veranlassung in dem Auftreten des Herrn Vorredners gefunden. — Was ich aussprach, ist ganz ohne Rücksicht auf dasjenige gesagt, was

er specialiter ausgeführt hat. Ich wiederhole aber: ich halte es für richtiger und glücklicher, unsere Institutionen in dem Bewußtsein sowohl des gegenseitigen Vertrauens zwischen der Volksvertretung und der Reichsverwaltung, als auch andrerseits des Vertrauens zwischen den verschiedenen Klassen der Beamten aufzubauen. Durch die vorgeschlagene Bestimmung säen Sie indeß von vornherein Mißtrauen; der Untere wird aufgefordert dem Oberen zu widerstreben.

Ich kann zugleich darauf hinweisen, daß die Reichsgesetzgebung in der That schon denjenigen Weg beschritten hat, den ich befürworte. Es ist nämlich in dem Gesetz vom 8. November 1867 § 4, wo es sich darum handelte, welchen Eid die Konsuln zu leisten haben, folgendes speciell vorgeschrieben:

> „Die Bundeskonsuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, daß sie ihre Dienstpflicht gegen den Norddeutschen Bund nach Maßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen wollen."

Seitens der Reichsregierung wird hiernach nichts Anderes gewünscht, als daß die dienstlich ergangenen Vorschriften die Richtschnur für die Beamten sind und bleiben sollen. Ich meine, der Hohe Reichstag könne in der That sich damit genüge sein lassen, daß die anstößig gefundenen Worte aus der Regierungsvorlage getilgt werden; er seinerseits aber durch den Wegfall des regierungsseitig beanstandeten Zusatzes für eine gemeinsame Verständigung eine Basis findet. Die Frage, welche theoretisch und abstrakt hier aufgeworfen ist, wird alsdann weder nach der einen noch nach der anderen Seite entschieden.

Meine Herren, will dann die Reichsregierung die untergebenen Beamten zu Maschinen machen und zwar selbst da, wo sie der Bedeutung ihres Amtes noch naturgemäß nicht einmal Maschinen sein könnten; behauptet sie, daß der untere Beamte gegen Recht, Verfassung, Sitte und Gesetz seinerseits zu handeln habe, wenn ein desfallsiger Befehl des Vorgesetzten an ihn gelangt? Nein, keineswegs, es liegt eine solche Auffassung nach jeder Richtung hin den leitenden Kreisen der Reichsregierung fern; aber auf der anderen Seite ist es ebenso im Interesse des Aufbaues des neuen Reiches und seiner Institutionen zu wünschen, daß die Disciplin im besten Sinne des Wortes unter den Beamten bestehe, und ich glaube, es kann und muß doch auch der Reichstag das Vertrauen zu der Reichsregierung haben, daß sie Hülfe gewähren werde überall da, wo ein Beamter in seinem Recht gekränkt ist, wo ein ungerechter Vorgesetzter sich zu Maßnahmen hat hinreißen lassen, die weder durch Gesetz noch bestehende Vorschriften zu rechtfertigen sind.

Was den anderen Punkt betrifft, bei dem der Herr Vorredner auf jener Seite des Hauses mit meinen Ausführungen sich nicht einverstanden erklären konnte, so muß ich meinestheils erwidern, daß ich im Ganzen genommen die Vorlage und auch das Amendement, welches eingebracht worden ist, anders verstanden und aufgefaßt habe, wie er selbst. Er geht von der Auffassung aus, daß die Worte „Achtung, Ansehen und Vertrauen" in der Weise auszulegen seien, daß thatsächlich ein solcher Zustand vorhanden sein müsse, wonach von dem Vorgesetzten und dem Publikum dem Beamten das Vertrauen wirklich geschenkt werde. Es mag richtig sein, daß dieses Zuwenden des Vertrauens meistens zusammentrifft mit demjenigen, was ich als den wahren Sinn dieser Bestimmung erachten zu müssen glaubte. Ich war nämlich der Ansicht, es stehe nur ganz abstrakt zu erwägen: ob ein solcher Beamter sich derart benommen habe, daß ihm Vertrauen, Ansehen und Achtung zu schenken sei. Der Herr Abgeordnete hat sodann in Widerlegung meiner Worte ungefähr bemerkt: Ich habe, wenn ich verlangte, daß die Worte „Ansehen und Vertrauen" gestrichen werden, unter dem Ausdruck „Achtung" nicht verstanden diejenige Achtung, die nur sein specieller Beruf erfordert, sondern ich habe mir gedacht, daß die Sache allgemeiner aufgefaßt werde. Ein Beamter also, der sich derart benommen hat, daß er nach ganz allgemeinen Gesichtspunkten ohne Rücksicht auf seinen allgemeinen Beruf keine Achtung mehr genießt, der wird nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen, sei es mit geringerer oder größerer Strafe, belegt werden. Dem gegenüber erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorlage die Worte enthält: „die sein Beruf erfordert." Ich habe deshalb geglaubt, daß, wenn man die Worte „Achtung, Ansehen und Vertrauen" streichen würde, leicht die Auffassung möglich sei, daß die Achtung, welche der Beamte genießen muß, lediglich mit Rücksicht auf die Funktionen, die derselbe ausübt, bemessen werde, und habe aus dem Grunde eine Erwägung des Wortes „Achtung" durch die Worte „Ansehen und Vertrauen" als nothwendig angesehen. Natürlich bin ich durch die Auslegung erfreut, welche von dem Herrn Abgeordneten Lasker dem Amendement geworden ist, und ich kann sie für alle Fälle auch namens der Reichsregierung in diesem Sinne acceptiren; aber gleichwohl wird von der Reichsregierung ein entschiedener Werth darauf fortgesetzt gelegt werden müssen, daß, wenn nur eines der drei Worte beibehalten werden sollte, der Hohe Reichstag das Wort „Vertrauen" wählen möge. Ich wiederhole, schenken Sie der Reichsregierung auch dieses Vertrauen, schenken Sie es ihr namentlich bei der zuerst erwähnten Frage, behandeln Sie dieselbe nicht von dem Standpunkte des Mißtrauens, von Gesichtspunkten aus, die in vergangenen Zuständen rückwärts liegen blicken Sie vielleicht in die Zukunft, auf das, was sich auf Grund der Reichsverfassung blühend und stark entwickeln soll.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Meine Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars scheint es wirklich so, als wenn die ganze Frage, die hier behandelt wird, lediglich eine Fassungsfrage, eine ästhetische Frage der Stylisirung sei. Es hat der Herr Regierungskommissar ausdrücklich erklärt: es ist nicht die Absicht des Entwurfs, die Beamten zu verpflichten, auch solche Anordnungen der vorgesetzten Behörde zu befolgen, welche außer der Kompetenz der vorgesetzten Behörde liegen, gegen Verfassung, gegen Gesetz und gegen Sittlichkeit handeln. Ist dies richtig — und ich würde im entgegengesetzten Falle bitten, eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben — ist dies richtig, daß der Entwurf das sagen will, was der Herr Regierungskommissar, wie ich eben referirte, uns vortrug, so sagt diejenige Fassung des Amendements, die uns vorgeschlagen ist, ganz dasselbe mit klaren und deutlichen Worten, was der Herr Regierungskommissar auch sagen will. Ist das aber weiter richtig, so sehe ich wirklich nicht ein, warum man sich so gegen das Amendement echauffirt, wie das seitens des Herrn Regierungskommissars und seitens einiger Redner jener Seite (rechts) geschehen ist.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, dann wollen wir doch das wirklich sagen, was wir denken: Jetzt, nachdem das Amendement gestellt ist, würde es zu den allergrößten Unklarheiten führen, es würde dahin führen, daß die entgegengesetzte Interpretation, eine Interpretation entgegen selbst der Intention der Regierungsvorlage, angenommen werden könnte, wenn wir jetzt das Amendement ablehnen würden. Wer hier die Diskussion nicht liest — und das geschieht doch in den allerwenigsten Fällen bei der Interpretation von Gesetzen —, wer aber davon hört, daß ein solches Amendement gestellt, aber vom Reichstage abgelehnt ist, der würde unzweifelhaft sagen: es sind also mit diesen Anordnungen Anordnungen jeder Art gemeint, es sollen die Beamten verpflichtet sein, alle Vorschriften der vorgesetzten Behörde zu befolgen, einerlei, ob die Letztere zu deren Erlaß befugt war oder nicht.

Meine Herren, es sind aber noch andere sachliche Gründe,

die das Amendement befürworten. Thatsache ist, daß allerdings die Theorie, die hier auch seitens der Vertreter des Bundesraths zurückgewiesen wird, daß die Beamten verpflichtet wären, ohne Rücksicht auf die Kompetenz der die Vorschrift erlassenden Behörde diese Vorschriften zu befolgen, in vielen Theilen Deutschlands lange Zeit gegolten hat, zur praktischen Anwendung gekommen ist, ja, in einzelnen Staatsdienergesetzen ihren ausdrücklichen Ausdruck gefunden hat. Da ist es allerdings bei Erlaß eines Reichsgesetzes sehr nothwendig, klar und bestimmt und deutlich das Gegentheil auszudrücken.

Nun hat der Herr Abgeordnete von Kardorff gemeint, das Amendement fordere gewissermaßen die Beamten heraus, ängstlich zu prüfen, ob diejenigen Vorschriften, welche erlassen würden, innerhalb der Kompetenz der vorgesetzten Behörde abgegeben seien. Ich halte dies, wenn dies einträte, in Wahrheit nicht für ein Uebel; wenn die Beamten daran gewöhnt werden, zu untersuchen, ob die Vorschriften, die ihnen gegeben sind, mit dem Gesetz im Einklang sind, so ist dies kein Unglück. Es handelt sich ja nur in den allerseltensten Fällen, meine Herren, um solche Angelegenheiten, die sehr eilig sind, und absolut keinerlei Aufschub erleiden können. Es wird dieser Fall überhaupt ja nur in wesentlich allgemeinen Anordnungen vorkommen, daß solche Prüfungen nothwendigerweise in Bezug auf abweichende Meinungen der angewiesenen und der anweisenden Beamten eintreten. Es kann also dadurch eine dienstliche Unzuträglichkeit nicht entstehen. Andererseits aber, wenn man durch einen laxen Ausdruck, durch einen absichtlich gewählten dunklen Ausdruck, die Beamten daran gewöhnen will, die Gesetzmäßigkeit der erlassenen Vorschriften nicht zu prüfen, so ist das nach meiner Meinung das Allerschlimmste, und ich würde es für ein viel geringeres Uebel halten, wenn die Beamten aufgefordert werden, durch das Gesetz zu prüfen, als wenn sie sich gewöhnen, sich selbst als Maschinen zu betrachten, wo sie berechtigt wären, als denkende Menschen und prüfende Beamten zu handeln. Ich kann Ihnen nach dem Verlaufe der Diskussion das Amendement nur empfehlen. Ein Nachtheil kann dadurch nicht entstehen, eine Gefahr für die Disciplin liegt in keiner Weise vor und ich würde durchaus nicht für das Amendement stimmen, wenn die auch nach meiner Meinung dringend nothwendige Disciplin des Beamtenthums dadurch gefährdet würde. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte, daß wir hier ein Gesetz machen dürfen lediglich im Interesse der Beamten. Allerdings scheinen mir einzelne Amendements diese Tendenz zu verfolgen und dahin zu gehen, die Beamten mehr zu sichern als den Staat, in dessen Dienst sie stehen. Das trifft aber in dem vorliegenden Falle in keiner Weise zu; ich kann daher kein Bedenken gegen dieses Amendement finden.

Präsident: Der Abgeordnete Planck hat das Wort.

Abgeordneter **Planck:** Ich möchte dem, was der Herr Abgeordnete Miquél gesagt hat, noch hinzufügen, daß wir im Wesentlichen dieselbe Frage, um die es sich hier handelt, bei Gelegenheit der Berathung des Strafgesetzbuchs behandelt haben. Es handelte sich damals um die Frage, unter welchen Umständen ein Widerstand gegen die Obrigkeit und gegen Beamte zulässig sei oder nicht. Nach dem Entwurf des Strafgesetzbuchs sollte der Widerstand unbedingt bestraft werden. Es wurde damals vom Reichstage beschlossen, daß der Widerstand nur dann strafbar sei, wenn der betreffende Beamte innerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt habe, und bei der zweiten Lesung wurde dies aus redaktionellen Rücksichten dahin geändert: „wenn er in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes gehandelt habe.“ Meine Herren, ich glaube, ganz dieselbe Frage im Princip ist es, um die es sich jetzt hier handelt. Wenn der Einzelne berechtigt ist, einem Beamten, der sein Amt ausübt, aber außerhalb seiner Zuständigkeit handelt, Widerstand zu leisten, so muß unter derselben Voraussetzung auch der Beamte einer Anordnung der vorgesetzten Behörde, welche dieselbe außerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen hat, nicht zu gehorchen brauchen. Es handelt sich hier nicht darum, das Vertrauen zwischen dem Unterbeamten und dem Vorgesetzten zu stören, sondern nur darum, ob man den Unterbeamten verpflichten will, unbedingt den Vorschriften seiner vorgesetzten Behörde Folge zu leisten, und ich halte das Amendement, wie es hier gestellt ist, um so wichtiger, weil eng damit im Zusammenhange steht, nicht nur die Vorschrift im § 70, sondern auch der § 13 über die Verpflichtung der Beamten zur civilrechtlichen und dienstlichen Verantwortlichkeit wegen ihrer Handlungen. Soweit sie verpflichtet sind, den Anordnungen der Oberbehörde zu folgen, werden sie nach den Anträgen, die zu § 13 gestellt sind, von der Verantwortlichkeit wegen ihrer Handlungen frei sein; in anderen Fällen aber werden sie diese Verantwortlichkeit tragen müssen. Aus diesen Gründen ist dieses Amendement durchaus nothwendig.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren! Ich kann nach dem, was wir bereits gehört haben, sehr kurz sein. Ich bin entschieden für beide Amendements. Ich hätte geglaubt, daß wir die Worte „und sonstige Aenderungen“ ganz hätten streichen können; denn nach dem, was in dem Kriminalgesetzbuche hervorgehoben und dem, was allgemeinen Rechtens ist, würde sich die Frage praktisch von selbst gelöst haben, während wir jetzt, wenn wir das nun einmal gestellte Amendement ablehnen sollten, leicht in eine heillose Verwirrung kommen könnten. Es ist immer schlimm, wenn man derartige Fragen theoretisch erörtert, sie werden sich in der Praxis ganz von selbst lösen. Wir brauchen übrigens gar nicht ängstlich zu sein, daß die Unterbeamten in vorgeschlagener Bestimmung des Gesetzes irgendwelche Aufforderung zur Renitenz finden werden. Dieselben haben so viele Motive zu gehorchen, daß diese durch solche Bestimmungen nicht gefährdet werden.

(Sehr richtig!)

Aber wenn es sich um die Disciplinirung handelt und der Disciplinarrichter oder die vorgesetzte Behörde urtheilen sollen, dann ist es wichtig, daß man festere Bestimmungen hat. Aehnliche Betrachtungen treten bei mir hervor bei dem zweiten Amendement. Ob man die Worte: „Achtung und Ansehen“ streicht und „Vertrauen“ allein behält, oder „Vertrauen und Ansehen“ streicht und „Achtung“ behält; es wird in der Praxis so ziemlich auf eins herauskommen. In derartigen Fällen wird der betreffende Disciplinarhof jeder Zeit mehr oder weniger urtheilen müssen nach den allgemeinen Auffassungen. Wenn uns hier Beispiele vorgelegt sind, wie von dem Herrn Kollegen Lasker, so wird allerdings das, was er vermieden zu sehen wünscht, durch das Amendement mit Sicherheit nicht beseitigt. Zu dem Ende würden wir auf eine anderweitige Zusammensetzung der Disciplinarhöfe Rücksicht nehmen müssen und uns vielleicht die Frage vorzustellen haben, ob bei der Aburtheilung solcher Sachen lediglich hinter dem grünen Tische arbeitende Männer und nicht vielmehr auch mitten im Leben stehende praktische Männer heranzuziehen seien. Durch die vorgeschlagene Bestimmung allein wird in dieser Hinsicht nichts erreicht. Ich bin aber der Meinung, daß die im Regierungsentwurfe gehäuften Worte einen Pleonasmus bilden und ich werde mich deshalb für das Wort „Achtung“ erklären, wie die Herren, welche den Antrag gestellt haben. Das Wort „Vertrauen“, wenn es heißen soll das allgemeine Vertrauen, würde für mich dasselbe sagen, aber wenn es sich beziehen soll auf das jeweilige Vertrauensverhältniß zwischen dem Vorgesetzten und Untergebenen, so wäre dies nicht in der Ordnung.

Das Wort „Achtung“ enthält sicherer die Hinweisung auf das allgemeine Urtheil, und darin muß ich mit dem Herrn

Abgeordneten Lasker übereinstimmen, daß dieses allgemeine Urtheil allein hier entscheidend sein kann.

Nun hat uns der verehrte Herr Regierungskommissar wiederholt hingewiesen, wir möchten hier der Regierung Vertrauen schenken. Ich halte dafür, daß es sich bei dieser Frage nicht um das Vertrauen für oder gegen die Regierung handelt, sondern es handelt sich darum, ein allgemeines Gesetz herzustellen, welches eventuell für den Disciplinarrichter entscheidend sein soll. Wenn man übrigens von „Vertrauen" sprechen will, so muß man auch sagen, wie man, wenn es getäuscht werden sollte, sich wegen dieser Täuschung erholt. Wir haben gar keine Verantwortlichkeit der hohen und höchsten Behörden, es fehlt zur Zeit noch ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz, wir haben im Reiche kein kollegialisch urtheilendes Staatsministerium, sondern nur einen einzigen Mann. Darum bin ich der Meinung, wir thun wohl, im Gesetze die nöthige Vorsorge zu treffen. Ich stimme für das Amendement.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort:

Abgeordneter **von Kardorff:** Nichts kann mehr zur Illustration der Bedenken dienen, die gegen das Amendement vorliegen, wie die Worte, die wir soeben aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Windthorst gehört haben. Denken Sie sich doch, daß die Unterbeamten nur im entfernten Maße die Bedenken gegen Kompetenzen in sich tragen, die der Herr Abgeordnete Windthorst uns so oft vorgetragen hat, und Sie werden die Zustände berechnen können, die eintreten werden, wenn die Unterbehörden so verfahren, wie der Herr Abgeordnete von Windthorst uns so oft plausibel zu machen versucht hat. Ich bitte Sie daher meinerseits noch einmal, die Amendements abzulehnen, eventualiter hoffe ich, daß die Herren vielleicht in dritter Lesung sich einem Kompromißantrage nicht widersetzen werden, welcher dahin gehen würde die Worte, wie sie im deutschen Strafgesetze sich vorfinden, auch hier hineinzufügen, Worte, die mir mehr entsprechend scheinen, als die Worte des Amendements, welches durch den Herrn Abgeordneten Lasker und die anderen Herren vertheidigt ist.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 10.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Der Zweck meines Antrags wird so ziemlich erreicht, wenn die längere Fassung angenommen wird; ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück.

Präsident: Es handelt sich also um die Frage, ob und in welcher Weise die zweite Zeile des § 10 in den Worten „und sonstigen Anordnungen" geändert werden sollen, und um die zweite Frage, ob die Worte „des Ansehens und des Vertrauens" in Zeile 4 stehen bleiben sollen, oder nicht.

Was die erste Frage anlangt, so werde ich das Haus zuvörderst darüber befragen, ob für den Fall der Annahme des Antrages der Abgeordneten Behringer und Genossen (Nr. 22, I. 3, a.), dem Antrage der Abgeordneten Freiherr von Zedlitz und Freiherr von Dörnberg entgegen, die Worte „innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit" stehen bleiben sollen, oder nicht. Demnächst werde ich fragen, ob die Worte „des Ansehens und des Vertrauens" in der vierten Zeile des Paragraphen, dem Antrage der Abgeordneten Behringer und Genossen entgegen, stehen bleiben sollen oder nicht. Wenn diese beiden Abstimmungen erfolgt sein werden, werde ich den Paragraphen in der Form zur Abstimmung bringen, in welcher er sich durch diese vorläufigen Abstimmungen herausgestellt hat.

Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des Amendements der Abgeordneten Behringer und Genossen (Nr. 22, I, 3a) — auch die in diesem Amendement enthaltenen Worte „innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit", gegen den Antrag der Abgeordneten Freiherr von Zedlitz und Freiherr von Dörnberg, aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 10 auch die Worte der letzten Zeile „des Ansehens und des Vertrauens", gegen den Antrag der Abgeordneten Behringer und Genossen, aufrecht erhalten wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Worte sind weggefallen. —

Der Paragraph lautet nun, wie ich ihn im Ganzen zur Abstimmung bringe, wie folgt:

> Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung, den Gesetzen und den von seinen Vorgesetzten innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Diejenigen Herren, die dem § 10 in dieser Fassung zustimmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Auf § 11 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Behringer und Genossen,

> hinter dem Worte „Angelegenheiten" einzuschalten: „welche Geheimhaltung erfordern".

Ich eröffne über § 11 und dieses Amendement die Diskussion.

Der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Der § 11 gebietet dem Reichsbeamten,

> „über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu beobachten".

Dieses Gebot ist so allgemein hingestellt, daß es sich auf alle nur möglichen Wahrnehmungen erstreckt, die der Beamte bei Verwaltung seines Amtes macht. In dieser Allgemeinheit aber mußte die Vorschrift des Entwurfes Bedenken erregen. Soll der Beamte über Alles schweigen, was vermöge seines Amtes ihm bekannt geworden ist, dann müßte er mit den wichtigen Dingen auch das Unwichtigste verschweigen; er müßte selbst das verschweigen, was er in öffentlichen Sitzungen in Erfahrung gebracht hat, und er müßte selbst solche Dinge verschweigen, die ihm nicht blos vermöge seines Amtes, sondern auch von Außen her bekannt geworden sind: denn sie sind ihm eben auch vermöge seines Amtes bekannt geworden. Meine Herren, das scheint mir denn doch etwas zu weit zu gehen. Einen Beamten, der in dieser Ausdehnung Verschwiegenheit halten soll, dem ist geradezu der Mund verschlossen. Es wäre ihm geradezu unmöglich, eine derartige Bestimmung zu erfüllen, wenn er sich nicht in eine vollständige sociale Abgeschlossenheit versetzt. Das wird Niemand wollen, und

deshalb haben die Antragsteller zu einer Beschränkung der Verschwiegenheitspflicht gegriffen, die auch schon andere Gesetzgebungen aufgestellt haben. Wir fordern blos für diejenigen Dinge Verschwiegenheit, die von den Beamten Geheimhaltung erfordern. In wie weit sie erforderlich ist, meine Herren, das liegt zunächst, ich gebe das zu, in dem Ermessen des Beamten; aber wenn es seine Vorgesetzten für nöthig finden, können und werden sie ihn noch besonders über die geheim zu haltenden Angelegenheiten instruiren; dazu sind sie ja berechtigt. Dadurch würde dem Mißbrauch, den ein ungeschickter Beamter begehen könnte, vorgebeugt. Aus diesen Gründen empfehlen wir dem Reichstage das vorliegende Amendement.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Unter-Staatssecretair Dr. **Achenbach:** An sich ist im § 12 schon angedeutet, daß es Thatsachen giebt, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich nicht bezieht, denn es heißt dort:

> „Ebenso haben Reichsbeamte ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern u. s. w."

Es ist also in einer gewissen Weise anerkannt, daß Thatsachen vorkommen können, auf welche diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit keinen Bezug hat. Andererseits steht indeß der Aufnahme des zu § 11 vorgeschlagenen Amendements insoweit ein wesentliches Bedenken entgegen, als es nach seiner Fassung: „welche Geheimhaltung erfordern," es gewissermaßen in das subjektive Ermessen des betreffenden Beamten gelegt ist, darüber zu entscheiden, welche Sache Geheimhaltung erfordert, welche nicht. Ich will beispielsweise dem Hohen Reichstage den Fall vorlegen, daß der Vorgesetzte eine Sache als eine geheime ausdrücklich bezeichnet. Der betreffende Beamte spricht darüber, und wird in Folge dessen zur Ahndung gezogen. Was soll nun das maßgebende Moment darüber sein, ob diese Dinge Geheimhaltung erfordern oder nicht?

(Sehr richtig!)

Das subjektive Ermessen des betreffenden Beamten, oder die objektive Norm, oder die Bestimmung des betreffenden Vorgesetzten? Meinerseits muß ich der Bestimmung des Vorgesetzten über dasjenige, was geheim gehalten werden soll, eine entscheidende Bedeutung beilegen. Wenn Sie aber den Satz aufnehmen, „welche Geheimhaltung erfordern", so entziehen Sie in der That dem Vorgesetzten die Möglichkeit, wirksam darüber Bestimmung zu treffen, was geheim zu halten ist, oder nicht, und schieben die Entscheidung schließlich denjenigen Behörden zu, welche als Disciplinarbehörde bestellt werden wird. Sie wird darüber zu entscheiden haben, ob der Vorgesetzte etwa mit Recht oder Unrecht die Sache sekret behandelt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera). Meine Herren, ich glaube, wenn wir dieses Amendement annehmen, so tritt durchaus nicht der Fall ein, daß es in das willkürliche, subjektive Ermessen jedes einzelnen Beamten, und namentlich jedes Unterbeamten gestellt ist, was er zur Geheimhaltung für erforderlich hält, oder nicht. Das unterliegt natürlich den Anordnungen des Chefs oder der Behörde, und es wird ja bekanntlich auch jetzt in der Staatsverwaltung so gehalten, daß bei besonderen Dingen der Chef eine außerordentliche, ausdrückliche Verfügung erläßt, daß diese Sache geheim zu halten sei und daß die Akten zu sekretiren seien. Abgesehen davon, liegt es aber doch in der Natur der Sache, ob ein Gegenstand Geheimhaltung erfordert, oder nicht. Sollten weitere Vorschriften darüber nothwendig sein, so können diese ja getroffen werden. Das Gesetz selbst bestimmt es nicht, was geheim gehalten werden muß und was nicht, denn es läßt sich das ja auf lange Zeit im Voraus nicht ermessen, das muß der Anordnung der vollziehenden Behörde anheim gestellt bleiben. Es steht also die Sache einfach so: Wenn wir das Amendement annehmen, wenn ein Beamter Dinge seines Amtes ausplaudert, die ausdrücklich geheim zu halten geboten waren, so wird er bestraft; plaudert er Sachen aus, die vermöge ihrer Natur, Geheimhaltung erfordern, so wird er bestraft, und er wird nur dann nicht bestraft, wenn er über Sachen spricht, die durchaus ungefährlicher Natur sind, und über die dermalen in sämmtlichen Landen des Deutschen Reiches sämmtliche Beamte, namentlich in kleinen Städten Abends, wenn sie in ihrer Stammkneipe beim Stammseidel sitzen, zu schwätzen pflegen. Wollen Sie alle diese unschuldigen und unbefangenen Menschen einem solchen Strafgesetz unterziehen? Ich denke nicht. Lassen Sie den Paragraphen so, wie er lautet, so kann man jeden Beamten wegen der unverfänglichsten Handlung zur Disciplinarstrafe ziehen; denn irgend einen Schutz hat er in diesem Gesetze nicht. Ich will nicht an die Gesetzgebung einzelner Staaten des Deutschen Reiches erinnern, in welchen es ja ausdrücklich heißt „Verpflichtung zur Geheimhaltung derjenigen Dinge, die Geheimhaltung erfordern", wo sogar mit diesen Worten die Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses auch in den Diensteid aufgenommen ist. Ich könnte Ihnen eine Reihe solcher Staaten anführen. Schärft man unbedigte Wahrung des Amtsgeheimnisses in Bezug auf Alles, was ein Beamter in seinem Dienst erfahren haben kann, ein, so proklamirt man damit die Nichtbeachtung einer solchen Vorschrift, weil wirklich die Beachtung nicht erforderlich und auch kaum möglich ist, oder man macht die Beamten am Ende so scheu und ängstlich, wie es mir in meiner speciellen Heimath in Nassau vorgekommen ist. Da ging der Hofrath, welcher der Chef der geheimen Registratur im Ministerium war, eines Tages in der Rheinstraße spazieren; es fragte ihn ein Handwerksbursche, ob hier hinaus der Weg nach Mainz gehe, und er antwortete: Lieber Mann, ich habe Pflichten, fragen Sie lieber einen Anderen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Ich möchte dem Vorredner doch empfehlen, sich von diesem nassauischen Eindrucke zu emancipiren und bei Beurtheilung dieser Frage nicht die Verhältnisse einer kleinen Stadt, wo man auf der Kneipe über allbekannte Dinge spricht, als Maßstab anzulegen, sondern z. B. diejenigen des gesammten Auswärtigen Dienstes. Wenn die Sache so leicht unschädlich zu machen wäre, wie der Herr Vorredner andeutet, daß eine Vorschrift des Vorgesetzten genügte, um die Plauderhaftigkeit strafbar zu machen, so würde ich als Reichskanzler eine solche Vorschrift für sämmtliche Beamte meines Ressorts sofort erlassen, sobald dieser Zusatz angenommen wäre, und ich würde gar kein Papier leiden, auf dem nicht der Trockenstempel stünde: „Dies ist geheim zu halten". Ich kann einen solchen Zusatz, wie er beantragt ist, nachdem ich voraussetze, daß dieses Gesetz für alle Reichsbeamten gelten soll, für den Auswärtigen Dienst als annehmbar nicht bezeichnen. Ich würde wenigstens Alles aufwenden, was in meinem Einflusse steht, um ihn zu verhindern und darauf hinwirken, daß dieser Zusatz nicht Gesetz wird, wenn nicht für die Beamten des Auswärtigen Dienstes eine Ausnahme möglich bliebe, wenn nicht generelle Vorschriften dafür gegeben werden könnten, die den Zusatz illusorisch machen. Ich komme oft gar nicht in die Lage, dem einzelnen auswärtigen Beamten rechtzeitig sagen zu können, ob das,

was er erfahren hat, in amtlicher Eigenschaft zu sekretiren ist oder nicht. Seine Meldung davon geht vielleicht übers Meer und dauert lange, ehe sie an mich gelangt, es ist bis dahin seinem Ermessen überlassen und er ist gesetzlich gedeckt, wenn er eine Indiskretion begeht. Für eine Gemeindeverwaltung und für Administrationen in kleineren Kreisen mag das vollständig gleichgültig sein und die Geheimhaltung oft bis zur Karrikatur getrieben sein; für den Auswärtigen Dienst ist aber dieser Zusatz meiner Ansicht nach nicht annehmbar.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, ich erkenne an, daß im auswärtigen Dienst eine absolute Geheimhaltung gefordert werden muß; aber ich bestreite, daß das vorliegende Amendement dies unmöglich macht. Es ist ganz allgemein gesagt, es sollen die Dinge geheim gehalten werden, die der Geheimhaltung bedürfen. Damit ist es keineswegs in das subjektive Ermessen der Beamten gestellt, welche Dinge sie geheim zu halten haben, sondern in das Ermessen der Disciplinarbehörde, wenn der Beamte geheim zu haltende Dinge veröffentlicht hat; es ist auch keineswegs gesagt, daß für die Oberbehörden eine Beschränkung gegeben sei in den Vorschriften, wie die Beamten mit der Geheimhaltung dieser Sachen verfahren sollen. Ich halte dafür, daß allerdings alle Dienstzweige nicht über einen Kamm geschoren werden können; ich gebe zu, daß z. B., wie schon der Herr Reichskanzler mit Recht bemerkt hat, in diplomatischen Verhandlungen die Geheimhaltung fast absolut stattfinden muß. Aber, meine Herren, bedenken Sie doch, daß diese Beamten die kleine Minderzahl sind. Wollen Sie alle übrigen Beamten in eine Lage bringen, der sie absolut nicht Folge leisten können? Denn ich frage, ob ein Mensch im Stande ist, zu behaupten, daß ein Beamter Alles das, was er vermöge seines Amtes erfährt, geheim halten kann. Das hält, glaube ich, gar kein Mensch aus.

(Stürmische Heiterkeit.)

Ich freue mich, Herr Präsident, daß die Richtigkeit meiner Bemerkung durch diese Zustimmung konstatirt wird; denn ich glaube, sie ist vollständig aus dem Leben gegriffen. Wer überhaupt mit Menschen verkehren will, der kann bei seinen Mittheilungen nicht genau unterscheiden und sich sagen: das weiß ich vermöge meines Amtes und das weiß ich als Mensch; das ist rein unmöglich. Schon die Heranziehung des § 12 von Seiten des Herrn Bundeskommissars, auf den ich sonst aufmerksam gemacht haben würde, beweist, daß man eine absolute Vorschrift der Geheimhaltung dem Beamten nicht machen kann; denn hier ist ausdrücklich angedeutet, daß nicht jede Veröffentlichung von Dingen, die vermöge des Amtes Jemandem bekannt geworden sind, strafbar sei. Also, meine Herren, halten wir uns an das, was ausführbar ist, und schreiben wir nichts vor, was absolut nicht ausführbar ist, und also nach der sehr richtigen Bemerkung des Herrn Abgeordneten Braun (Gera) nur dazu auffordert, es nicht zu berücksichtigen. Das strengste Disciplinargesetz, das es vielleicht gab, hatten wir wohl in dem Königreich Hannover — der Herr Abgeordnete für Hannover meint zwar, daß die Zustände ganz ausgezeichnet gut gewesen seien, ich könnte aber Dinge erzählen, die ganz anders lauten und das preußische Verfahren noch in einem glänzenden Lichte erscheinen lassen; ich sehe natürlich aber davon ab. Ich will nur anführen, daß in dem sehr strengen Disciplinargesetze für das Königreich Hannover die Bestimmung stand, daß man als Beamter nur die vermöge des Amtes erfahrenen Thatsachen geheim zu halten habe, welche der Geheimhaltung wirklich bedürfen. Ich ersuche also die Herren, den allgemeinen Zusatz der hier beantragt ist, anzunehmen und den einzelnen Branchen zu überlassen, sich durch allgemeine, innerhalb ihrer Kompetenz zu erlassende Anordnungen zu helfen, damit die Geheimhaltung erfolge, die nothwendig ist.

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer:** Ich sollte glauben, daß § 12 nicht anerkennt, daß die Amtsverschwiegenheit bereits unter gewissen Umständen von den Beamten einseitig gebrochen werden könne, sondern, daß dazu die specielle Erlaubniß der vorgesetzten Behörde erforderlich ist, also die unbeschränkte Verpflichtung des Beamten zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in Ermangelung specieller Entbindung anerkannt werde. Ich meine, die Wahrung des Amtsgeheimnisses ohne alle Einschränkung ist eine Reminiscenz aus der Zeit des alten Polizeistaates und gehört in dieser ihrer Allgemeinheit nicht mehr in den Parlamentsstaat hinein, wo die Verwaltung der öffentlichen Kontrole der Volksvertreter verfassungsmäßig unterliegt. Aber ich erkenne vollständig an, daß es Gebiete der Staatsverwaltung giebt, die ihrer Natur nach Geheimhaltung erfordern und zu diesen Gebieten rechne ich das Auswärtige Ministerium, dessen Maßnahmen nur verhältnißmäßig selten Gegenstand der parlamentarischen Verhandlungen werden. Meinerseits würde ich daher in keiner Weise einer Klarstellung des vorgeschlagenen Amendements in der Fassung entgegen sein: hinter „Angelegenheiten“ statt „welche Geheimhaltung erfordern“ einzuschalten: „deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist.“ Ich wiederhole, daß dieser Gedanke in dem Amendement, wie er von den Herren Abgeordneten Behringer und Genossen gestellt worden, implicite enthalten, und daß es durchaus nicht die Absicht gewesen, die dienstlichen Vorgesetzten in generellen Instruktionen auf Geheimhaltung sämmtlicher Vorkommenheiten innerhalb ihres Ressorts zu beengen. Weil aber in dieser Beziehung ein Zweifel angeregt worden, welcher die Annahme des ursprünglich gestellten Amendements gefährden könnte, so würde ich bitten, dem eventuell von mir gestellten Amendement Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Bei diesem Zusatze mit dieser Erläuterung würde die Sache für mich wesentlich anders liegen; so lange aber dieses nicht hinzugefügt ist, bin ich zweifelhaft, ob alle Beamten die Anordnungen, die sich, wenn nicht widersprechen, doch neben dieses Gesetz stellen, und von denen sie über dasselbe hinaus getroffen werden, als gesetzlich durchschlagend erkennen würden, und namentlich, ob alle Gerichte diejenigen Verfolgungen, die wegen Bruch der Amtsverschwiegenheit, auch bei erheblicher Gefährdung der Staatsinteressen, gegen Beamte gerichtet werden könnten, für berechtigt halten würden, wenn nicht die Berechtigung des Vorgesetzten, die Geheimhaltung ausdrücklich vorzuschreiben, auch im Gesetze ausdrücklich erwähnt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr v. Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich möchte den Herrn Abgeordneten Kanngießer doch bitten, nicht in diesem Augenblicke ein Stückchen Gesetz zu machen. Was er beabsichtigt, das wird auf vielen Seiten des Hauses Anklang finden, keineswegs aber die Fassung, die er seinem Antrage gegeben hat. Mir fällt in diesem Augenblicke schon auf, daß es dem Vorgesetzten lediglich überlassen ist, was er der Geheimhaltung für würdig halten würde. Das kann bisweilen bis zum Unsinn gehen und ich will den Beamten auch in der Beziehung in Schutz genommen wissen. Ich erkenne die berechtigte Einwendung, welche der Herr Reichskanzler gemacht hat, an, daß das Auswärtige Amt in viel mehr

Fällen als andere Aemter die Geheimhaltung verlangen dürfte. Das würde aber sicher auch durch das ursprüngliche Amendement geschützt sein. Eventuell wird sich bei besserer Muße in der dritten Lesung eine Fassung finden lassen. Ich glaube aber, bei der Fassung, die der Herr Abgeordnete Kanngießer in bester Absicht dem ganzen Gesetze geben will, wird eigentlich der Zweck des Amendements vereitelt.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Das eventuelle Amendement des Herrn Abgeordneten Kanngießer scheint mir in Verordnungswege einzuführen, was das Gesetz ausschließt, was das Gesetz nach Ihren Wünschen ausschließen soll. Ich glaube, meine Herren, nachdem wir den § 10 in seiner jetzigen Fassung angenommen haben, stellen wir jeden Beamten, dem ein solches generelles Verbot von seinem Vorgesetzten vorgelegt wird, vor die Eventualität, sich zu entscheiden, ob seine Vorgesetzten den Fall auch richtig beurtheilen, daß heißt, ob wirklich die Angelegenheit zur Sekretirung sich eigne und besonders empfehle. Ich möchte Sie bitten, meine Herren, aus diesem einen Beispiele die Tragweite des § 10 zu ermessen, den Sie beschlossen haben, und über den ich mir jetzt, nachdem er beschlossen ist, kein Urtheil weiter erlauben will, in Betreff dessen ich mir aber vorbehalte, in der dritten Lesung eine Remedur noch zu beantragen. Mehr oder weniger, meine Herren, sind die Gesetze, welche wir hier machen, ein Abdruck der Zeit, ein Abdruck der Verhältnisse, unter welchen wir uns befinden. Sie haben den § 10 beschlossen, Sie haben ihn beschlossen wesentlich unter dem Eindrucke der abschreckenden Beispiele, welche der Herr Abgeordnete Lasker Ihnen vorgehalten hat. Wenn Sie jetzt den Zusatzantrag zu diesem Paragraph annehmen wollen, meine Herren, so, glaube ich, kann man sich berechtigt halten, die Frage aufzuwerfen: ob denn die Geheimhaltung der amtlichen Angelegenheiten überhaupt zu einer so kolossalen Ausdehnung gediehen sei. Ich glaube ganz im Gegentheil, meine Herren, daß wir uns vielmehr auf dem Wege befinden, daß die amtlichen Sachen durchaus nicht mehr in der Weise sekretirt werden, wie es wohl sehr vielfach wünschenswerth sein möchte.

(Stimmen: Sehr richtig!)

Meine Herren, ich erinnere Sie an alle die Veranlassungen, welche die Presse, an alle Veranlassungen, welche die Industrie hat, sich genau zu informiren, was zum Beispiel in dieser oder jener Eisenbahnangelegenheit die Meinung des Ministeriums oder des vortragenden Rathes sei. Ich bitte Sie, meine Herren, hieran nicht zu rühren. Sie werden die Integrität des Beamten jedenfalls bedeutend unterstützen, wenn Sie ihm unter allen Umständen die Pflicht erhalten, über das, wovon er amtlich Kognition erhalten hat, kein Wort zu verlieren, mag er es nun aushalten können oder nicht.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Meine Herren! Wenn der § 11 so stehen bleibt, wie er steht, so mache ich mich anheischig, ohne besonderes Talent zum Staatsanwalt zu haben, jeden Beamten im preußischen Staate disciplinarisch verurtheilen zu lassen.

(Sehr richtig! Unruhe.)

Denn es giebt keinen Beamten, der alle Angelegenheiten, welche ihm vermöge seines Dienstes zur Kenntniß kommen, vollständig geheim hält. Eine solche Gesetzesvorschrift darf man nicht geben. Meine Herren, allzu scharf macht schartig! Eine solche Vorschrift wird eben überhaupt nie beobachtet, und wo sie dann überschritten wird, wenn sie regelmäßig nicht verfolgt, in einzelnen Fällen aber verfolgt wird, so erscheint die Verfolgung als baare Willkür.

(Sehr wahr!)

Eben deswegen ist eine Beschränkung nothwendig. Nun glaube ich aber, nachdem Zweifel darüber geäußert sind, namentlich seitens des Herrn Reichskanzlers, ob das ursprünglich vorgeschlagene Amendement genüge, ob, wenn es lediglich heißt „Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach Geheimhaltung erfordern", nicht der Vorgesetzte darüber zu entscheiden habe, welche Angelegenheit Geheimhaltung erfordere, sondern objektiv, eventuell vom Disciplinargericht, die Natur der Sache untersucht werden müsse und sogar gegen die ausdrückliche Vorschrift des Vorgesetzten entschieden werden könne: ihrer Natur nach erfordere diese Angelegenheit keine Geheimhaltung — ich glaube, nachdem die Befürchtung einmal geäußert worden ist — ich theile den Zweifel nicht, daß jemals ein Disciplinargerichtshof so würde entscheiden können, und die Erfahrungen anderer Länder, die wörtlich denselben Ausdruck in dem Staatsdienergesetz zu stehen haben, haben auch das Gegentheil erwiesen — nichts destoweniger würde ich mich, nachdem einmal der Zweifel geäußert worden ist, für das vorgeschlagene Amendement des Herrn Kollegen Kanngießer erklären. Meine Herren, ich gehe nicht so weit, daß ich den Beamten ein Recht auf Publicität derjenigen Angelegenheiten einräume, welche ihnen vermöge ihres Amtes zur Kenntniß gekommen sind. Wenn die vorgesetzte Behörde ausdrücklich erklärt, das ist ein vertraulicher Gegenstand, dann muß der Beamte in dieser Beziehung gehorchen. Wenn also hier das Amendement angenommen wird, nach welchem der Beamte zur Geheimhaltung aller derjenigen Angelegenheiten verpflichtet ist, welche entweder ihrer eigenen inneren Natur nach nach dem Ermessen eines gewissenhaften Beamten Geheimhaltung erfordern, oder deren Geheimhaltung ausdrücklich vom Vorgesetzten erfordert wird, so können keinerlei Zweifel entstehen. So hat es der Herr Reichskanzler vollständig in der Hand, durch die erforderlichen Vorschriften eine vollständige Geheimhaltung zu verlangen; ja er könnte, wenn es nothwendig wäre — ich als Laie würde nur die Nothwendigkeit erkennen — durch eine generelle Verfügung sagen: von den Beamten des Auswärtigen Amtes soll überhaupt in allen amtlichen Angelegenheiten volle Geheimhaltung beobachtet werden. Bedenken können also in diesem Falle nicht obwalten; aber es werden die Bedenken, die gegen die Regierungsvorlage offenbar vorhanden sind, vermieden, und ich möchte daher das Amendement Kanngießer empfehlen. Ich kann den Bedenken des Herrn Kollegen Hoverbeck in concreto nicht zustimmen. Im Allgemeinen ist es ja allerdings nicht erwünscht, wenn hier im Laufe der Debatte neue Amendements hineingebracht werden; der Gegenstand ist aber, glaube ich, sehr einfach und im vorliegenden Falle völlig klar gestellt, und wenn man nicht wie der Abgeordnete von Hoverbeck dem Vorgesetzten das Recht an sich beschränken will, Geheimhaltung zu fordern, wo er es für nöthig hält, dann ist das Amendement in seinem Inhalt unbedenklich.

Präsident: Der Antrag Kanngießer, der mir jetzt schriftlich übergeben ist, lautet:

> statt der Worte: „welche Geheimhaltung erfordern" zu setzen: „deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist."

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen).

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich verzichte und nehme das Amendement Kanngießer an.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Ich will meinen Widerspruch gegen das Amendement Kanngießer zurückziehen, indem ich mich bei der abermaligen Verlesung desselben überzeugt habe, daß das Bedenken, welches ich ursprünglich darin fand, nicht darin liegt.

Präsident: Wir kommen, da Niemand weiter das Wort nimmt, zur Abstimmung.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg).

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Ich trete von dem Amendement zurück und schließe mich dem Kanngießerschen an.

Präsident: Dann ist nur noch das letztere für die Abstimmung übrig. Es geht dahin:

> statt der Worte „Angelegenheiten, welche Geheimhaltung erfordern" in dem Amendement Behringer zu setzen „Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist".

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 11 — hinter dem Worte „Angelegenheiten" nach dem Amendement Kanngießer inseriren wollen, was eben verlesen wurde, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses.

Wird noch eine Abstimmung über den Paragraphen mit diesem Zusatz verlangt? — oder soll ich ihn mit diesem Zusatz für in zweiter Lesung angenommen erklären?

(Pause.)

Er ist so angenommen. —

Nun folgt § 12, zu welchem kein Antrag vorliegt.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, ich werde den Herrn Präsidenten bitten, getrennt den ersten und zweiten Absatz zur Abstimmung bringen zu lassen. Mir scheint in dem ersten Absatz weit über das Bedürfniß hinausgegangen zu werden. Der Beamte soll kein Gutachten als Sachverständiger abgeben dürfen. Wenn dies sich lediglich auf Processe bezöge, so würde dies eine Ausnahme von der allgemeinen Regel sein, wonach jeder Bürger gezwungen ist, ein Gutachten abzugeben. Eine solche Regel gehört in den Proceß hinein. Schon heute wird der Richter, sofern der Beamte plaidirt, daß es ihm entweder an Zeit fehle, oder insofern ein Beamter nachweist, daß es innerhalb seines Dienstkreises liege, zu welchem er Geheimhaltung schuldig sei, ihn dem Gesetze nach von der Abgabe des Gutachtens dispensiren. Dagegen dem Beamten für das ganze Leben zu verbieten, irgend ein Gutachten abzugeben, welches mit seinem Amte in keiner Weise zusammenhängt, das scheint mir in der That weit hinauszugehen sowohl über das Bedürfniß, wie auch über das, was naturgemäß vorgeschrieben werden sollte. Der Begriff des Gutachtens ist gar nicht definirt. Eine unschuldige Antwort auf irgend eine Frage, welche durch sachverständiges Wissen gegeben wird, kann als Gutachten und als Verstoß gegen § 12 qualificirt werden. Ich glaube, daß der erste Absatz des § 12 weit über das Bedüfniß hinausgeht, und daß man ihn füglich weglassen kann.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Bundeskommissar Unterstaatssekretär **Achenbach**: In dem ersten Absatz des § 12 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Ertheilung eines Gutachtens als Sachverständiger nicht ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde zulässig ist. Ich glaube, daß wohl Niemand den Fall dahin zählen wird, in dem beispielsweise ein Bekannter zum andern kommt und ihn um seine Ansicht fragt. Dagegen hat diese Bestimmung wohl ihre Bedeutung für andere Fälle. Das Inanspruchnehmen der Beamten zur Abgabe von Gutachten hat die allerschwersten und größten Bedenken in einer Zeit, wie die gegenwärtige, wo alle Verhältnisse sich mehr oder weniger um die Fluktuation des Verkehrs, der Industrie und des Geldes drehen. Es kann nicht fehlen, daß namentlich an Beamte Ansinnen aller Art zu Gutachten und sachverständigen Aeußerungen gelangen, um auf Grund dieser Gutachten und Aeußerungen auf dem angedeuteten Gebiete das Geld anzulocken, das Unternehmen als ein günstiges zu preisen und für dasselbe eine Art officielle Autorität anzuführen. Das ist die eine Seite der Sache, welche es zweckmäßig erscheinen läßt, daß Beamte Gutachten als Sachverständige nicht ohne Zustimmung der vorgesetzten Behörde ertheilen.

Was die processualische Seite anbetrifft, die allerdings hervorragend in diesem Paragraphen in Berücksichtigung gezogen wird, wie schon der Gegensatz zu Alinea 2, wo von Zeugen die Rede ist, dies bezeichnet, so ist doch die Frage, welche der Herr Abgeordnete hervorhob, ob Jedermann verpflichtet sei, sich als Sachverständiger vernehmen zu lassen, keine so entschiedene, wie er nach seinen Aeußerungen anzunehmen scheint. Es sind bekanntlich Gesetzgebungen vorhanden, welche überhaupt Niemanden verpflichten als Sachverständigen sich vernehmen zu lassen, mithin auch den Beamten nicht. Dürfte ich meiner persönlichen Ueberzeugung Raum geben, so würde ich am allerliebsten eine Bestimmung sehen, die ganz allgemein den Grundsatz ausspricht, daß der Zwang, als Sachverständiger sein Gutachten abgeben zu müssen, aufgehoben ist. Auch diese Seite hat für die Beamten, die in ihrem Dienste ihre Lebensaufgabe erkennen, ihre mißliche Bedeutung. Mir sind aus meiner früheren Lebensthätigkeit sehr viele Fälle bekannt, wo Beamte in Folge einer nicht strengen Handhabung der bestehenden Gesetze, wonach die Uebernahme einer derartigen Thätigkeit von der vorgesetzten Behörde verboten werden kann, oft wochenlang zu ihrem eigenen Leide mit derartigen Sachverständigen-Vernehmungen in Processen in Anspruch genommen worden sind.

Ich glaube demgemäß, daß dieser Paragraph auf der einen Seite nicht zu denjenigen Uebertreibungen führen kann, die der Herr Abgeordnete eben bezeichnete; daß derselbe auf der andern Seite aber Unzuträglichkeiten verhindert, und demgemäß sich auch in der vorgeschlagenen Fassung zur Annahme seitens des Hauses empfiehlt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Baehr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Kassel): Mir scheint doch dieser Satz etwas zu weit zu gehen; es können sehr viele Fälle vorkommen, wo die Abgabe eines sachverständigen Gutachtens seitens eines Beamten eine äußerst unschuldige Sache ist. Zumal, wenn dieser Beamte vielleicht in einiger Entfernung von dem Sitze seiner vorgesetzten Behörde verweilt, so kann es zu den größten Weiterungen führen, wenn er es verweigern muß und dann nach ertheilter Genehmigung sein Gutachten erstattet. Ich will ein Beispiel anführen. Wenn ein Reichsbeamter, der früher Konsul in einem fremden Staate gewesen ist, wo eine Sprache geredet wird, die nur Wenigen in seiner Heimath bekannt ist, und er nun als Sachverständiger vernommen werden soll, um eine Uebersetzung zu liefern in der Sprache, die ihm wohl bekannt ist, soll er da erst die Genehmigung einholen? Das ist so unschuldig wie möglich. So lassen sich eine Menge Fälle denken, wo man den Beamten ganz unverfänglich dazu ermächtigen kann, auf eigene Hand ein Gutachten zu erstatten. Thut er es da, wo es seiner dienstlichen Stellung nicht angemessen ist, setzt er dadurch die Achtung,

die er zu wahren hat, herab, dann wird disciplinarisch gegen ihn einzuschreiten sein.

Eine andere Seite bietet die Sache insofern, als gewisse Proceßgesetze die Verpflichtung auferlegen, sich als Sachverständige vernehmen zu lassen. Wo dies der Fall ist, da tritt allerdings ein Bedürfniß ein, daß der Reichsbeamte wie jeder andere Beamte sich dieser Verpflichtung entschlagen kann, wenn er die Ertheilung des Gutachtens mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar findet. Dies muß zunächst seinem Ermessen überlassen bleiben und nur dann wird sein Ermessen nicht das allein berechtigte sein, sondern es wird an dessen Stelle das Ermessen seiner vorgesetzten Behörde treten, wenn etwa diejenige Partei, welche die Sache betreibt, sich veranlaßt findet, deren Genehmigung zur Ertheilung des Gutachtens seitens des Beamten nachzusuchen. Ich möchte deswegen, um diesem Bedürfniß gerecht zu werden, mir erlauben, den Absatz 1 in folgender Fassung zu proponiren:

> Wo die Proceßgesetze im Allgemeinen die Verpflichtung auferlegen, als Sachverständiger ein Gutachten zu ertheilen, dürfen gleichwohl Reichsbeamte die Ertheilung eines solchen verweigern, wenn sie dieselbe mit ihren Dienstpflichten für nicht vereinbar erklären, es sei denn, daß zu der Ertheilung des Gutachtens die vorgesetzte Dienstbehörde zugestimmt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, ich würde am liebsten eine Bestimmung, die sich bezieht auf die Ertheilung gerichtlicher Gutachten seitens der Beamten, hier ganz weggelassen sehen, denn wir kommen dadurch allerdings in erhebliche Konflikte und in neun Verschiedenheiten zwischen der Stellung der Reichsbeamten und der Beamten der einzelnen Staaten, die in keiner Weise erwünscht sind. Es ist doch sehr erwünscht, daß diejenigen Bestimmungen, welche für die Reichsbeamten gelten in Bezug auf die Ablegung gerichtlicher Gutachten als Sachverständige, gleichzeitig auch Anwendung haben auf die Beamten der einzelnen Staaten, das aber können wir nur erzielen nicht durch dieses Gesetz, sondern durch den Erlaß einer Civilproceß-Ordnung für Deutschland, und ich würde es daher für richtiger halten diese ganze Bestimmung hier einzuschränken auf die Abgabe von außergerichtlichen Gutachten, die übrigen Bestimmungen aber für die demnächst zu erlassende Civilproceß-Ordnung vorzubehalten. Ich werde mir erlauben, wenn diese Idee mehr Anklang finden sollte, ein derartiges Amendement einzubringen.

Was aber die Ertheilung von Gutachten als Sachverständige außer den Fällen des processualischen Verfahrens betrifft, so kann ich nicht damit übereinstimmen, daß man den Beamten es völlig freigiebt; es können dadurch doch sehr bedeutende dienstliche Unzuträglichkeiten entstehen. Ich kenne Beamte, namentlich technische Beamte, und die kommen auch im Reiche vor, welche, ich möchte sagen herkömmlich in der betreffenden Gegend und zwar gegen Entgelt Gutachten in technischen Angelegenheiten abgeben; ich habe beobachtet, daß dies für die Stellung der betreffenden Beamten sehr unzuträglich war, nicht blos, daß dadurch ihre Dienstzeit konsumirt wurde, sondern es kamen die Beamten in allerhand Parteikonflikte hinein, die sehr nachtheilig für ihre Stellung sind. Ich möchte daher nicht diesen Paragraphen streichen, andererseits glaube ich aber, daß eine Gefahr irgendwelchen Mißbrauches nicht vorhanden ist, wenn man nur verbietet die Abgabe der Gutachten gegen Vergütung. Es ist allerdings die Annahme eines Nebengeschäftes gegen fortlaufende Remuneration in den späteren Paragraphen verboten, nicht aber die Abgabe von Gutachten gegen häufig sehr exorbitante Vergütung in technischen Angelegenheiten. Die Gefahr, daß die Beamten sich also gewerbsmäßig auf Abgabe von Gutachten legen, fällt weg, wenn man die Annahme einer Remuneration dafür untersagt, es sei denn, es würde ausdrücklich in einem Falle im Interesse des Dienstes befunden, daß ein solches Gutachten abgegeben wird, was auch vorkommen kann. Unter diesen Umständen würden wir den Paragraphen am besten etwa dahin fassen können:

> Reichsbeamte haben die außergerichtliche Ertheilung eines Gutachtens als Sachverständige gegen Entgelt, soweit hierzu nicht die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt ist, zu verweigern.

Wir würden dann von vornherein die Materie, soweit sie das processualische Verfahren betrifft, ausschließen, und wir würden die Ertheilung von Gutachten, wie sie häufig vorkommen, kleinere und selbst schriftliche Rathschläge, die ganz ungefährlich sind, zulassen, den Mißbrauch aber vermeiden.

Präsident: Ich habe den Herrn Abgeordneten doch richtig dahin verstanden, daß vor dem Worte „Ertheilung" eingeschaltet werden soll: „außergerichtliche", sowie hinter dem Worte „Sachverständige": „gegen Entgelt", im Uebrigen aber das Alinea unverändert bleibe?

(Zustimmung des Abgeordneten Miquél.)

Der Herr Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker:** Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Miquél an, und ziehe meinen Geschäftsordnungs-Antrag auf getrennte Abstimmung zurück.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze.** Ich möchte mich gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten Miquél erklären, und zwar ganz in Rücksicht auf dasjenige, was er selbst ausgeführt hat. Daß die Stellung des Beamten durch die Freigebung des Rechtes zur Ertheilung von Gutachten wesentlich geschädigt werden kann, hat der Abgeordnete Miquél selbst sehr treffend hervorgehoben; in denjenigen Beschränkungen des Rechts aber, welche er geltend gemacht hat, finde ich keine Abwehr dieser Beschädigung. Was zunächst die Beschränkung auf außergerichtliche Gutachten anlangt, so erlaube ich mir hervorzuheben, daß die gedachte Beschränkung dann gerechtfertigt sein würde, wenn wirklich in sämmtlichen deutschen Proceßordnungen die Anschauung dieselbe wäre, welche hier maßgebend gewesen ist, wenn nämlich allenthalben die Bestimmung getroffen worden wäre, daß Jeder gezwungen werden könne, auf Erfordern des Gerichtes ein Gutachten in einer bestimmten Sache abzugeben. Diese Vorschrift ist nur in den wenigsten Proceßordnungen zu finden; in den meisten Proceßordnungen ist die Bestimmung getroffen worden, daß Niemand zur Abgabe von Gutachten gezwungen werden kann, wenn er nicht für bestimmte Materien, auf welche das Gutachten sich erstreckt, ausdrücklich als Sachverständiger bestellt ist. Das hat ein berechtigtes Motiv: während ich bei einem Zeugenbeweise vielleicht Niemand weiter habe, als eine bestimmte Person, welche über die betreffende Thatsache Wahrnehmungen gemacht hat, und ich also Niemand weiter zum Zeugen aufrufen kann, als gerade diese Person, der Betreffende vielleicht auch in Bezug auf sein Zeugniß eine so wichtige Person für den Proceß und für die Untersuchung ist, daß ohne dieses Zeugniß der Richter geradezu außer Stande gesetzt wäre, den Proceß zu entscheiden, beziehentlich die Parteien außer Stande gesetzt wären, dem Richter das zur Entscheidung erforderliche Material vorzuführen, bin ich bei einem Sachverständigen kaum

jemals in die üble Nothwendigkeit versetzt, mich schlechterdings auf eine bestimmte Person als Sachverständigen zu beschränken. Ich erlaube mir in Bezug auf das Beispiel, welches der Herr Abgeordnete Baehr vorgebracht hat, nur zu bemerken, daß zwar der Uebersetzer als Sachverständiger bezeichnet werden muß, daß aber Uebersetzungen, meines Bedünkens, nicht als Gutachten aufgefaßt werden können, und daß also der von ihm angeführte Fall kaum hieher passen möchte.

Was aber die zweite Aenderung betrifft, die der Herr Abgeordnete Miquél vorgeschlagen hat: „ohne Entgelt", — ja, meine Herren, ehrlich gesagt, daran finde ich erst recht keine Gefahr gegen die von ihm selbst treffend geschilderten Nachtheile. Man weiß ja, wie es in der Praxis geht: das Gutachten wird ohne Entgelt gegeben, aber die Vortheile, die auf andere Weise zufließen, sind bedeutender, als vielleicht das Entgelt gewesen sein würde.

(Sehr wahr!)

Ich will nicht daran erinnern, was man Frau, Kindern und Verwandten zuwenden kann unter der Form von Geschenken, Geburtstagsgeschenken oder sonst; es giebt auch noch eine Menge anderer Mittel, durch welche man dem Beamten nachträglich das Entgelt zuwenden kann, und daß diese Art und Weise der Entschädigung dem Beamten im Voraus in einer Weise angekündigt werden kann, daß er dann mit einem etwas weiten Gewissen immer versichern kann: ich habe damals, als ich das Gutachten abgab, es gar nicht für möglich gehalten, daß mir ein Entgelt gewährt werden würde, und ich habe auch die späteren Vortheile, die mir zugeflossen sind, nicht als solche angesehen, obgleich doch sehr klar ist, daß der Beamte, als ihm der Antrag gestellt wurde, das Gutachten abzugeben, sich sagte: ich bekomme dafür eine Entschädigung, die höchst wahrscheinlich bedeutender ist — je nachdem das Gutachten ausfällt — als das Entgelt gewesen wäre, wenn ein solches anfänglich stipulirt wäre. Meine Herren, ich spreche hier nicht, wie vorhin von demselben Abgeordneten hervorgehoben ist, im Interesse der Beamten oder gegen Beamte, sondern lediglich im Interesse des Dienstes, und ich habe in meiner eigenen Erfahrung häufig die Wahrnehmung gemacht, die vorhin schon mehrfach betont worden ist, daß es höchst bedenklich und gefährlich ist, den Beamten das unbedingte Recht einzuräumen, auf Verlangen von Privaten über irgend eine Materie Gutachten zu geben. Wir wollen lieber sagen: principiis obsta! und in denjenigen Fällen, die hervorgehoben worden sind, ist nicht zu glauben, daß die Dienstbehörden die Genehmigung verweigern würden; es ist nicht vorauszusetzen, daß die Dienstbehörden ohne Raison in dieser Sache verfahren werden. Ich bitte Sie, das Amendement abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Der Herr Abgeordnete Schwarze meint, die Bestimmung, daß Beamte gegen Entgelt Gutachten nicht abgeben dürfen, könne leicht umgangen werden durch gewissenlose Manipulationen gewissenloser Beamten. Mit demselben Recht kann ich erwidern, daß die Regierungsvorlage, wenn der Beamte so gewissenlos ist, wenn er absichtlich seinen gesetzlichen Verpflichtungen entgegenhandeln will, eben so leicht umgangen werden kann. Meine Herren, wenn ein tüchtiger, in gewissen technischen Materien vorzüglich fähiger Beamter das Gesetz umgehen will, so schreibt er das Gutachten und ein Anderer unterschreibt es, und ich möchte wissen, was der Disciplinargerichtshof dagegen mehr machen soll, als gegen diejenigen Umgehungen, die Kollege Schwarze meinem Amendement gegenüber betont. Derartige Bestimmungen, daß Jemand seinen eigenen Verstand in einem bestimmten Falle nicht gebrauchen, daß er seine Kenntnisse in einem bestimmten Falle nicht verwerthen solle, können überhaupt nach allen Richtungen hin umgangen werden und sie enthalten daher thatsächlich weiter nichts, als die Direktive für diejenigen Beamten, die überhaupt den Willen haben, die Gesetze zu befolgen, und können niemals diejenigen Beamten hindern, wenigstens nur in einzelnen Fällen, die beabsichtigen, das Gesetz zu umgehen. Ich glaube, dieser Einwand ist daher in keiner Weise zutreffend. Meine Herren, ich glaube nicht, daß es schädlich ist, wenigstens ist die Gefahr eine außerordentlich geringe, den Beamten zu erlauben, ohne irgend ein eigenes Interesse, lediglich mit Rücksicht auf das Wohlwollen bestimmter Personen oder aus sachlichem Interesse an dem Gegenstande seine Kenntnisse zu verwerthen und in einzelnen Fällen Gutachten abzugeben. Das gewerbsmäßige Betreiben dieses Geschäfts, oder das Vortheilesuchen durch dieses Geschäft, so daß es gewissermaßen Nebenamt wird, das Sichhinwegsetzen über die natürlichen Rücksichten des Dienstes, das gerade hervorgerufen wird häufig durch die Sucht des Geldgewinnes, — das fällt durch mein Amendement gewissenhaften Beamten gegenüber vollständig fort und auf der andern Seite werden diejenigen Nachtheile gegenüber der Regierungsvorlage vermieden, die schon mehrfach hervorgehoben sind.

Ebenso halte ich die Einwendung des Kollegen Schwarze nicht zutreffend in Bezug auf die Ertheilung gerichtlicher Gutachten. Meine Herren, wir haben in Deutschland bezüglich der partikularen Beamten, in Betreff der Verpflichtung und des Rechts, Gutachten zu geben, in Betreff der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde dazu, oder in Betreff des Verbots seitens der Dienstbehörde, solche Gutachten abzugeben, die allerverschiedenartigsten Bestimmungen. Diese Bestimmungen finden sich theilweise in den Proceßordnungen, theilweise in den betreffenden Staatsdiener-Gesetzen. Nach einigen Proceßordnungen sind die Beamten wie überhaupt Niemand verpflichtet, Gutachten vor Gericht abzugeben; in anderen Ländern sind sie berechtigt, aus eigenem Ermessen mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Dienstes ein solches Gutachten zu verweigern; nach wieder anderen Bestimmungen sind sie berechtigt, ein Gutachten abzugeben, wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß haben; nach wieder anderen Bestimmungen können sie ein Gutachten abgeben, wenn ihnen nicht ausdrücklich von der vorgesetzten Behörde die Abgabe eines solchen Gutachtens verboten ist. So ist klar, daß wir bezüglich der partikularen Beamten die allerverschiedensten Bestimmungen haben. Jetzt sind wir nun im Begriff, für die Reichsbeamten wiederum die verschiedensten Bestimmungen zu machen, und ich frage, ist dies gesetzgeberisch zulässig in einem Augenblick, wo wir die allgemeine Proceßordnung berathen, wo wir hoffen, daß wir noch in dem nächsten Reichstage mit der Proceßordnung hier zum Ziele gelangen und wo es dann möglich ist, gleichartige Bestimmungen für das ganze Reich, sowohl für die Beamten der Einzelstaaten als für die Reichsbeamten zu treffen? Ich kann unmöglich glauben, daß es zweckmäßig ist, in diesem Augenblicke neue Verschiedenheiten zu machen. Ich gehe aber noch weiter: sollen einmal Bestimmungen gemacht werden, so würde ich diese Bestimmung nicht machen; ich würde den Beamten die Verpflichtung, die Ertheilung des Gutachtens in allen Fällen zu verweigern, soweit nicht die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde hierzu ausdrücklich ertheilt ist, nicht auflegen, sondern wenn ich überhaupt eine allgemeine bürgerliche Pflicht anerkenne, Gutachten abzugeben im Processe, was mir allerdings sehr zweifelhaft ist, so würde ich bei den Beamten nur eine Ausnahme machen, wenn ihnen ausdrücklich von der vorgesetzten Behörde das Gutachten, als mit den Interessen des Dienstes nicht in Einklang stehend, bezeichnet würde. Jedenfalls, glaube ich, ist diese sehr zweifelhafte und schwierige Frage hier bei Berathung des Staatsdienergesetzes nicht zu entscheiden, und ist mein Amendement durchaus gerechtfertigt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Patow**: Meine Herren! Ich meine doch, daß der Abgeordnete Miquél die Bedenken meines Nachbars zur Rechten

(auf den Abgeordneten Dr. Schwarze deutend)

in einer Beziehung nicht erledigt hat. Ganz gewiß läßt es sich nicht verhindern, daß ein Beamter ein Gutachten nach allen Regeln der Kunst oder Wissenschaft ausarbeitet, dasselbe durch einen Andern unterschreiben läßt, und so in die Welt schickt. Wenn aber so verfahren wird, so ist in der That keine Gefahr vorhanden; die Gefahr liegt darin, daß ein Beamter ein mit der Autorität seines Namens und seiner Stellung versehenes Gutachten abgiebt. Wenn ein Gründungskomité für Eisenbahnen oder industrielle Unternehmungen das Publikum gewinnen will, so wird ihm weniger darauf ankommen, daß das Gutachten, dessen es dazu bedarf, materiell vortrefflich gearbeitet ist, als darauf, daß ein bekannter Name, womöglich derjenige eines hochstehenden Beamten darunter steht; wenn dieser Name nicht darunter steht, so wird der Zweck nicht erreicht. Ich glaube also, daß der Einwand, der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schwarze aufgestellt worden ist, volle Beachtung verdient, und ich bin auch mit dem Herrn Abgeordneten der Meinung, daß die Freilassung unentgeltlicher Gutachten zu nichts führen kann, weil das Entgelt in so vielerlei Formen sich verstecken und gewähren läßt, daß mit einer solchen Bestimmung gar nichts erreicht wird.

Ob es rathsam sein möchte, die Bestimmung auf die Ertheilung außergerichtlicher Gutachten zu beschränken, darüber will ich mich des Urtheiles enthalten, weil ich die Lage der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten nicht kenne.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich beantrage zunächst dasjenige, was der Herr Abgeordnete Lasker beantragt hatte, nämlich, daß über die beiden Sätze des Paragraphen getrennt abgestimmt wird. Ich billige den zweiten Absatz unbedingt. In Bezug auf den ersten Absatz kann ich mich heute zu gar nichts entschließen, als zur Negation des Satzes im Allgemeinen.

Die Frage der gerichtlichen Begutachtung wird hier zweckmäßig nicht gelöst werden können. Ich bin einverstanden, daß diese Frage im Civilproceß entschieden werden muß. Was die Ertheilung von Gutachten außergerichtlicher Art betrifft, so würde ich, wenn der Gedanke, welchen der Herr Regierungskommissar in seiner Erörterung dargelegt hat, in dem Wortlaut des ersten Absatzes immer vollen Ausdruck fände, dagegen nichts erinnern können. Aber es ist hier, wie das fast regelmäßig sein wird, so gegangen, daß der an sich richtige Gedanke bei der Generalisirung durch eine zu scharfe Präcisirung weit über das Ziel hinausgeht und Fälle trifft, die ganz unschuldiger Art sind. Ich meine, daß die praktische Lösung dieser Frage füglich dem richtigen Verhältnisse des Staatsdieners zu seinem Vorgesetzten und dem richtigen taktvollen Benehmen der Beamten überlassen werden kann, wie das auch bisher der Fall gewesen ist. Wäre das aber nicht ausreichend, dann, meine ich, wären durch Instruktionen, durch Regulative die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Man beschränkt in der That durch einen so allgemeinen absoluten Satz, wie er hier steht, die freie Thätigkeit der Männer, die hier in Frage sind, aufs Aeußerste. Ich will einmal die Medicinalbeamten nehmen, die wir im Reiche bekommen werden. Sollen diese Beamten bei jeder Konsultation erst ihre Vorgesetzten fragen, ob sie antworten dürfen? Aehnlich ist es bei vielen anderen Beamten. Ich frage namentlich: wird nicht durch solche generelle Bestimmungen sogar die wissenschaftliche Thätigkeit gehemmt. Man beschäftigt sich z. B. in diesem Augenblick mit der höchst interessanten Frage, eine Dampffähre über den Kanal zu legen. Wenn nun der Herausgeber irgend eines technischen Journals einen Sachverständigen, der im Reichsdienste steht, auffordert, ihm für sein Journal über diese Frage eine wissenschaftliche Abhandlung zu schreiben, soll dann dieser Beamte daran gehindert werden können, weil vielleicht irgend ein Vorgesetzter übler Laune ist? Mir scheint, das geht zu weit, und ich werde, wenn nicht ein anderer Antrag noch ersonnen wird, der besser die Mannichfaltigkeit des Lebens schont, als die bisherigen Anträge es thun, mich nur dahin entschließen können, gegen den ganzen ersten Satz des Paragraphen zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Luxburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Luxburg**: Meine Herren, ich glaube, es wäre am besten, wenn wir den Absatz 1 dieses Paragraphen streichen und damit die Regelung dieser Verhältnisse auf den Verordnungsweg verweisen würden, wohin sie meines Erachtens gehört. Dann hätte der Absatz 2 im Eingang in etwas entsprechenderer Form zu lauten: „Reichsbeamte haben, auch wenn sie 2c."; das Wort „ebenso" hätte wegzubleiben. Ich glaube, daß wir auf diesem Wege am ehesten zum Ziele kommen würden.

Präsident. Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich glaube doch nicht, daß das der richtige Weg ist, um den Zweck zu erreichen, den der Herr Abgeordnete Graf von Luxburg, wenn ich ihn recht verstehe, mit uns erreichen will. Wir wünschen doch, die Uebel, die vom Bundesrathstische angedeutet worden sind und die wir vielfach fühlen, zu beseitigen. Wenn das Alinea 1 einfach gestrichen wird, so werden wir das nicht erreichen. Ich will gestehen, daß sich auch gegen den Vorschlag Miquél, den ich für den relativ richtigsten halte, vielleicht manche Bedenken finden werden. Ueberlegen wir uns das und beseitigen wir diese Bedenken bei der Fassung in der dritten Lesung. In der Hauptsache trifft dieser Vorschlag das, was nothwendig ist. Was wir vermeiden wollen, ist eine feine Art der Bestechung, und diese Bestechung ist eben nur vorhanden, wenn das Gutachten bezahlt wird. Bezahlt wird entweder durch Geld oder durch verschiedene andere Begünstigungen, und wenn der Abgeordnete Miquél aus diesem Grunde recht geschickt das Wort „ohne Entgelt" gewählt hat, so wird der Richter nicht blos Thaler, Silbergroschen und Pfennige darunter verstehen, sondern auch andere Vortheile. In Wirklichkeit glaube ich, trifft dieser Antrag vollständig das, was wir treffen wollen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Unterstaatssekretär Dr. **Achenbach**: Ich habe meinerseits nur bemerken wollen, daß die Reichsregierung einen entschiedenen Werth darauf legt, daß das Alinea 1 des § 12 entweder pure angenommen oder eine veränderte Fassung dafür eingestellt wird, dagegen kann es nicht Wunsch der Reichsregierung sein, daß dieses Alinea gestrichen werde. Dieselbe ist zunächst darüber zweifelhaft, ob sie diesen Gegenstand im Verordnungswege genügend würde reguliren können, ob überhaupt hier ein Gegenstand vorliege, der innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz liegt. Sodann aber scheint es auch nothwendig zu sein, daß, ganz abgesehen von solchen Kompetenzzweifeln, der Reichstag sich selbst über die vorliegende Frage schlüssig mache.

Präsident: Ich werde vor Allem das Amendement zur Abstimmung bringen, wenn Niemand weiter das Wort verlangt, ich also die Diskussion schließen darf. Ich würde beginnen mit dem Antrag Dr. Baehr: für Alinea 1 zu substituiren, was er vorgeschlagen hat. Wird das angenommen, so sehe ich den Antrag Miquél für erledigt an und gehe zur Abstimmung über Alinea 2 über. Wird dagegen der Antrag Dr. Baehr zu Alinea 1 nicht angenommen, so bringe ich den Vorschlag des Abgeordneten Miquél zu Alinea 1 zur Abstimmung und gehe dann zu Alinea 2 und endlich zur Abstimmung über den Paragraphen über.

Der Abgeordnete Dr. Baehr schlägt vor, Alinea 1 zu fassen wie folgt:

> Wo die Preßgesetze im Allgemeinen die Verpflichtung auferlegen, als Sachverständiger ein Gutachten zu ertheilen, dürfen gleichwohl die Reichsbeamten die Ertheilung eines solchen verweigern, wenn sie dieselben mit ihren Dienstpflichten nicht für vereinbar erklären, es sei denn, daß zu der Ertheilung des Gutachtens die vorgesetzte Dienstbehörde zugestimmt hat.

Diejenigen Herren, die das erste Alinea des § 12, so wie ich eben verlesen habe, fassen und dadurch den Antrag Miquél und die Fassung der Regierungsvorlage beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Der Abgeordnete Miquél schlägt zuvörderst vor:

> „vor dem Worte „Ertheilung“ in Alinea 1 einzuschalten „außergerichtlichen“.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Miquél'schen Antrages im Ganzen — zuvörderst diese Einschaltung des Wortes „außergerichtlichen“ vor „Ertheilung“ beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Ein fernerer Vorschlag desselben Herrn Abgeordneten geht dahin:

> Hinter dem Worte „Sachverständige“ einzuschieben „gegen Entgelt“.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Miquél'schen Antrages im Uebrigen — auch diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dies ist die Majorität. —

Hiernach heißt das erste Alinea, wie ich es nun zur Abstimmung bringe,

> Reichsbeamte haben die außergerichtliche Ertheilung eines Gutachtens als Sachverständige gegen Entgelt, so weit hierzu nicht die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt ist, zu verweigern.

Abgeordneter **Miquél**: Zur Geschäftsordnung.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Miquél**: Ich glaube, ich habe meinen Antrag dahin lautend aufgeschrieben: „ . . . . die Ertheilung eines außerordentlichen Gutachtens . . . .“

Präsident: Nein! Der Antrag geht dahin, daß vor dem Worte „Ertheilung“ das Wort „außergerichtliche“ einzuschalten sei, und ich kann daran jetzt nichts mehr ändern. Ich bringe also dieses Amendement zur Abstimmung:

> „Reichsbeamte haben die außergerichtliche Ertheilung eines Gutachtens als Sachverständige gegen Entgelt, soweit hierzu nicht die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt ist, zu verweigern.“

Diejenigen Herren, welche Alinea 1 der Regierungsvorlage in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Wir gehen zu Alinea 2. Wenn keine Abstimmung erfordert wird, darf ich dasselbe ohne Abstimmung für angenommen erklären, sowie den ganzen § 12, zusammengesetzt aus dem Antrag Miquél und dem zweiten Alinea der Regierungsvorlage.

Wir würden nun zu § 13 kommen; die Abgeordneten von Gerlach und Römer (Württemberg) haben aber die Vertagung beantragt, auf welche das Haus auch, denke ich, geneigt sein wird, einzugehen.

(Zustimmung.)

Für den morgenden Tag müssen wir von einer Plenarsitzung um des Feiertags willen abstrahiren, auch würde Stoff für eine Mittwochsitzung im Sinne des § 32 der Geschäftsordnung gar nicht vorliegen.

Ich schlage darum vor, die nächste Sitzung am Donnerstag zu halten, sie um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen

> den unerledigten Theil der heutigen Tagesordnung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung“ (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

12. Sitzung

am Donnerstag den 25. April 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verhältnisse der Reichsbeamten (Nr. 9 der Anlagen), §§ 13 bis 19.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum sind die Abgeordneten von Kalckstein-Eylau, Dr. Minckwitz, Eckard, Tritscheller und Freiherr von Loë in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos zugewiesen.

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) ist für drei Tage, der Abgeordnete Braun (Hersfeld) für acht Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete Krieger (Lauenburg) zeigt an, daß fortdauernde Krankheit seines Kindes ihn zu Hause zurückhält; er bittet um einen Nachurlaub, — den ich das Haus bitte dem Herrn Abgeordneten für acht Tage zu gewähren.

Der Abgeordnete Graf zu Dohna ist zur Wiederherstellung seiner Gesundheit zu einer Badereise genöthigt, die er sofort anzutreten hat; er bittet um einen vierwöchentlichen Urlaub, — den das Haus auch zu bewilligen scheint.

Die sechste Kommission hat zum Stellvertreter des Vorsitzenden an Stelle des Abgeordneten von Forckenbeck den Abgeordneten Dr. Lamey gewählt.

Unsere Tagesordnung ist die

> **zweite Berathung der §§ 13 bis 60 und 67 bis 69 des Gesetzentwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten** (Nr. 9 der Drucksachen).

An Verbesserungsanträgen sind seit der letzten Sitzung zu den drei vorhandenen Nummern die Nummern 25 und 27 der Drucksachen getreten.

Die Debatte war bis zu § 13 gediehen. Auf diesen § 13 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen (Nr. 24, I, 1.) Zur Entwicklung desselben gebe ich dem Abgeordneten Dr. Boehme (Annaberg) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Boehme** (Annaberg): Meine Herren, die Motive zu dem § 13, welcher uns vorliegt, beginnen mit den Worten: „Im § 13 ist von der Verantwortlichkeit der Reichsbeamten die Rede". Diese Bemerkung ist richtig; sie ist aber auch unrichtig. Richtig ist sie insofern, als der § 13 in der That, wie er uns vorliegt, von der „Zuläßigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Reichsbeamten redet; sie erscheint aber unrichtig insofern, als von einer Verantwortlichkeit des Reichsbeamten vermöge Reichsgesetzes in § 13 noch keine Rede ist, vielmehr die hierüber zu treffenden Normen einem künftig erst zu erlassenden Gesetze vorbehalten sind. Diejenigen, welche das Ihnen in Nr. 24 der Drucksachen vorliegende Amendement zu § 13 eingebracht haben, haben nun nicht nur als nicht rathsam, sondern auch als nicht zuläßig betrachten mögen, daß eine solche Ausscheidung einer so wichtigen Materie aus dem Gesetze vorgenommen werde. Die Verantwortlichkeit des Reichsbeamten bildet nach Ansicht der Amendementsteller ein so wesentliches Glied in seinen verschiedenartigen Rechtsbeziehungen, daß sie aus einem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten überhaupt sich gar nicht ausscheiden läßt, wenn man nicht etwas Halbes, etwas Lückenhaftes schaffen will. Allerdings, meine Herren, läßt sich über die Richtigkeit dieser unserer Ansicht auf den ersten Anblick nach einer andern Richtung streiten. In allen Sphären des gesellschaftlichen Zusammenlebens ist bekanntlich ein Jeder dafür haftbar, daß er den Gesetzen gemäß handele. Ist dieser Grundsatz doch sogar soweit ausgebildet worden, daß in der Regel kein Privatmann sich damit entschuldigen darf, er habe die Gesetze nicht gekannt! Das Princip der Gleichheit vor dem Gesetz bringt es nun entschieden mit sich, daß dieser selbe Satz auch auf den Beamten bezüglich seiner amtlichen Handlungen Anwendung zu leiden hat. Es erscheint mir das um so zweifelloser, als wir in dem § 10 des Gesetzes dem Beamten bereits die Pflicht auferlegt haben, „der Reichsverfassung, den Gesetzen" u. s. w. zu „entsprechen". Diese Vorschrift würde allen Sinn und alle Bedeutung verlieren, wenn es sich nicht von selbst verstände, daß der Beamte, wenn er dieser seiner Verpflichtung nicht entspricht, auch dafür zur Verantwortung gezogen werden kann.

Man könnte also fragen, meine Herren, ob es überhaupt nothwendig sei, die Fixirung des Satzes, daß der Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich sei, im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten aufzunehmen. Diese Frage jedoch, meine Herren, erledigt sich, d. h. man wird zu deren Bejahung durch die einfache Thatsache genöthigt, daß der Entwurf der Verbündeten Regierungen die Beamtenverantwortlichkeit einem künftigen Gesetze vorbehalten, mit andern Worten: diese Verantwortlichkeit damit als etwas keineswegs zweifellos Feststehendes hingestellt hat. In Uebereinstimmung mit derjenigen Kommission des vormaligen Norddeutschen Reichstages, welche im Jahre 1870 bereits sich mit der vorliegenden Materie beschäftigt hat, haben darum die Amendementsteller Ihnen vorzuschlagen sich geeinigt, daß an die Spitze des § 13 der Satz gestellt werden solle: „Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich".

Diesen Satz, meine Herren, den man, wie ich glaube, wohl für einen in der Staatsrechtswissenschaft feststehenden ansehen kann, und den auch andere Gesetzgebungen bereits enthalten, hat der Bundeskommissar, Herr Unterstaats-Secretär Dr. Achenbach bei der ersten Lesung der Vorlage für einen „mehr theoretischen" erklärt. Aus welchem Grunde, ist eigentlich mit voller Klarheit nicht zu erkennen. Ich frage mich vergebens, auf welches andere Grundprincip das uns in Aussicht gestellte, künftig erst zu schaffende Gesetz basirt werden soll. Wie aus den Aeußerungen des Herrn Bundeskommissars hervorgeht, hat derselbe bei seiner erwähnten Bemerkung auch mehr an den formellen Gesichtspunkt gedacht, d. h. an die Frage nach der Art desjenigen Verfahrens, welches einzuschlagen sei, sobald die Verantwortlichkeit eines Beamten praktisch durchgeführt werden soll. Die Amendementsteller haben diese Frage für eine in zweiter Linie stehende gehalten; sie haben angenommen, daß, wenn einmal gesetzlich der materielle Grundsatz als solcher feststeht, das Formelle sich finden müsse und werde. Recht gut denkbar ist, daß die Reichsregierung es für wünschenswerth halten werde, das

Verfahren, welches bei Geltendmachung der Beamtenverantwortlichkeit maßgebend sein soll, an bestimmte Formen zu knüpfen. Allein die Antragsteller haben geglaubt, daß wenn die Reichsregierung einen solchen Wunsch hegt, es ihre Sache sein wird, sobald als thunlich mit einem hierauf gerichteten Entwurf herauszukommen. Wir haben ja bei der ersten Lesung darüber die Bemerkung gehört, daß ein solcher Gesetzentwurf schon seit Jahren in Aussicht genommen sei. Ihrerseits aber haben die Amendementsteller kein Bedürfniß gefühlt, eine solche Vorlage von ihrem Standpunkt aus zu verlangen. Sie haben deshalb eine schon im Jahre 1870 von der damaligen Kommission des Norddeutschen Reichstags formulirt gewesene Resolution, welche die Reichsregierung zur Vorlegung eines Gesetzentwurfs über das Verfahren bei der gerichtlichen Verfolgung der Reichsbeamten fordert, nicht reproducirt; sie haben den Schein vermeiden wollen, der sonst leicht auf den Antrag fallen könnte, als wenn die Amendementsteller selbst sich hätten sagen müssen, daß das bloße Princip als solches, der materielle Grundsatz nichts Beständiges, nichts Sicheres wäre.

Und nun, meine Herren, erlaube ich mir, Ihre Aufmerksamkeit auf die Fassung des Entwurfs zu richten. Man könnte sich versucht fühlen, nach der jetzigen Fassung des Amendements, die ja verbesserungsfähig ist und eventuell in dritter Lesung verbessert werden kann (sofern es nöthig ist) man könnte sich — sage ich — versucht fühlen anzunehmen, es schwebe der Satz noch in der Luft, es würde ein etwas unsicherer Rechtszustand geschaffen werden. Ich will vorläufig diese Frage dahingestellt sein lassen, aber, meine Herren, wie steht es nach der Fassung der Vorlage der Verbündeten Regierungen? Hiernach ist vorgeschlagen, daß die Rechtsgrundsätze, welche auf den Reichsbeamten betreffs seiner Verantwortlichkeit Anwendung zu erleiden haben, gleichzeitig mit seinem jeweiligen dienstlichen Wohnsitze sich verändern sollen. Nun, ich glaube das wohl behaupten zu können, — ein solcher Zustand ist weder im dienstlichen, noch im nationalen Interesse ein ersehnenswerther!

Eine weitere Frage, die sich dem Antragsteller aufdrängt und aufdrängen mußte, war die, ob der an die Spitze des § 13 zu stellen vorgeschlagene Satz ausnahmslose Geltung haben oder Ausnahmen zulassen solle. Es ist Ihnen ja bekannt, meine Herren, daß manche Rechtslehrer und manche Gesetzgebungen eine Ausnahme nicht zulassen. Die Amendementsteller haben aber die Frage, ob der allgemeine Satz eine Ausnahme zulassen solle, nicht verneinen zu dürfen geglaubt. Sie haben vielmehr den Fall ins Auge gefaßt, daß unter gewissen Umständen ein Reichsbeamter gegen die an sich ihn treffende Verantwortlichkeit durch einen Befehl seines Vorgesetzten gedeckt sein könnte. Sie haben Rücksicht genommen auf das Bedürfniß des öffentlichen Dienstes, indem sie, soweit irgend möglich und soweit mit dem Begriff eines Rechtsstaates vereinbar, haben verhüten wollen, daß ein Beamter, welcher Zweifel hegt über die materielle Gesetzmäßigkeit einer Anordnung, durch Verweigerung des Gehorsams den Mechanismus des öffentlichen Dienstes mehr oder weniger in Stockung bringe. Die Antragsteller haben sich dabei auch im Einklang gehalten mit dem § 10 des vorliegenden Gesetzentwurfes. In diesem § 10 ist ja jedem Beamten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, den an seinem Vorgesetzten innerhalb dessen amtlicher Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen zu entsprechen. Folgerecht kann auch nach Annahme der Antragsteller von eigener Verantwortlichkeit des Reichsbeamten dann keine Rede sein, wenn er einer solchen Anordnung hätte entsprechen müssen, nach der Fassung des Gesetzes!

Ich glaube, hierdurch rechtfertigt sich die Fassung des zweiten Satzes in unserem Amendement. Wir haben, um den Beamten der Verantwortlichkeit zu entheben, für erforderlich erachtet, daß die betreffende Anordnung, welche ihn der Verantwortlichkeit entheben soll, „innerhalb der amtlichen Zuständigkeit des anordnenden Vorgesetzten und in gesetzlicher Form erlassen sein" müsse. Durch das Erforderniß der „gesetzlichen Form" haben wir im Allgemeinen das Erforderniß wahren wollen, daß die Anordnung eine dienstliche sein müsse; wir haben ferner, insofern für eine amtliche Anordnung bestimmte Formen vorgeschrieben sind, daß Gewahrtsein dieser Form als erforderlich statuiren wollen, und wir haben endlich ausschließen wollen alle solche Anordnungen, welche ihrer Form nach dem allgemeinen Dienstgebrauch offenbar zuwiderlaufen würden.

Diese Momente, meine Herren, selbstständig zu beurtheilen, müssen wir jedem Beamten zumuthen, — haben wir uns doch schon bei § 10 hierfür ganz bestimmt ausgesprochen. Und ich halte auch für zweifellos, daß die Betonung dieser Momente unentbehrlich ist, wenn wir nicht den allgemeinen Satz, dessen Stellung an die Spitze des § 13 wir vorschlagen, in vielen Fällen illusorisch machen wollen.

Ich bitte Sie, unseren Abänderungsanträgen zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg). Meine Herren! Ich ergreife das Wort, um mich zu erklären, sowohl gegen den Antrag, dessen Vertheidigung Sie eben gehört haben, als gegen den Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt. Ich erkläre mich gegen den Antrag, der soeben vertheidigt worden ist, weil er nach meiner vollsten Ueberzeugung nichts nützen, wohl aber sehr viel schaden kann, und ich hoffe, meine Herren, Ihnen das zu beweisen.

Der Antrag spricht ganz allgemein von der Verantwortlichkeit der Reichsbeamten für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen. Nun aber ist der Ausdruck „Verantwortlichkeit" sehr vieldeutig; es giebt eine moralische Verantwortlichkeit, eine politische Verantwortlichkeit und eine rechtliche Verantwortlichkeit. Die rechtliche Verantwortlichkeit hat selber wieder ganz verschiedene Unterarten. Es giebt eine disciplinarische Verantwortlichkeit, eine strafrechtliche und eine privatrechtliche Verantwortlichkeit, und die strafrechtliche Verantwortlichkeit selbst wieder hat zwei Unterarten, die Verantwortlichkeit, die durch Anklage der Volksvertretung zu verwirklichen ist und die strafrechtliche Verantwortlichkeit, welche resultirt aus der allgemeinen Strafgesetzgebung.

Nun, meine Herren, sagt uns der Antrag nicht, er deutet es auch entfernt nicht an, welche Verantwortlichkeit er meint, und so ist man eben dieser Allgemeinheit des Antrages wegen in wahrer Verlegenheit, wo man ihn anfassen soll. Es wird aber doch wohl gelingen, den Sinn der Antragsteller in dieser Richtung festzustellen, ohne daß man von ihnen erheblichen Widerspruch befürchten muß, und so werden wir die Frage schließlich konkret fassen und beantworten können.

Die moralische Verantwortlichkeit ist selbstverständlich von den Herrn Antragstellern nicht gemeint, diese ist ja überhaupt nicht Gegenstand der Regulirung im Wege der Gesetzgebung. Ebensowenig meinen sie ohne Zweifel die politische Verantwortlichkeit, denn die ist der Natur der Sache nach nur anwendbar auf Minister, da sie im Wesentlichen besteht in der Verpflichtung der Leiter der Staatsgewalt, Rechenschaft vor der Volksvertretung über ihre Handlungen zu geben. So bleibt denn nur übrig die rechtliche Verantwortlichkeit. Auch von der darf ich unbedenklich als nicht gemeint ausscheiden die Verantwortlichkeit für gesetzmäßiges Handeln den vorgesetzten Behörden gegenüber, denn für die soll ja gerade hauptsächlich durch seine Bestimmungen über die disciplinarische Bestrafung der Reichsbeamten der vorliegende Entwurf in seinem weiteren Verlauf genaue Anordnung treffen. Auch die aus der allgemeinen Strafgesetzgebung hervorgehende Verantwortlichkeit ist ohne Zweifel nicht gemeint, denn sie ist geregelt durch das Strafgesetzbuch. Es bleibt also als möglicher

weise gemeint übrig nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die verfolgt werden kann allein durch die Volksvertretung, sodann die Verantwortlichkeit auf dem Gebiete des Privatrechts.

Nun, meine Herren, ist der Antrag, sowohl wenn er meint diejenige strafrechtliche Verantwortlichkeit, welche zu verfolgen ist durch die Volksvertretung, als auch wenn er meint die privatrechtliche Verantwortlichkeit, durchaus ungenügend, und zwar einfach deshalb, weil er es vollständig unterläßt, die Voraussetzungen und die Wirkungen, den Inhalt dieser Verantwortlichkeit näher zu regeln, das ist ohne alles Weitere vollkommen klar, in Beziehung auf die durch die Volksvertretung zu verwirklichende Verantwortlichkeit, hier fehlt es ja schon vollständig an dem Vorschlage eines Organs, welches über diese Verantwortlichkeit schließlich erkennen soll, an der Anordnung eines Organs, das man Staatsgerichtshof zu nennen pflegt.

Ich kann also davon gewiß absehen, und so bleibt nur noch übrig die privatrechtliche Verantwortlichkeit. Auch in Beziehung auf sie gilt aber, was ich so eben gesagt habe: auch sie ist durchaus ungenügend normirt in dem Antrage, auch in Bezug auf sie fehlt es durchaus an der näheren Bestimmung der Voraussetzungen und an der näheren Bestimmung des Inhalts der Verantwortlichkeit. Und, meine Herren, ohne daß nach beiden Richtungen die privatrechtliche Verantwortlichkeit näher bestimmt ist, bekommen Sie, wenn Sie auch den Antrag annehmen, eine praktikable, eine für den einzelnen Fall sofort realisirbare gesetzliche Bestimmung nicht. Es ist doch einleuchtend, meine Herren, daß mit dem Ausdruck „Gesetzmäßigkeit der einzelnen Handlungen“ die Voraussetzungen der privatrechtlichen Haftbarkeit der Reichsbeamten durchaus nicht genügend bezeichnet sind, und eben so ist es ohne Weiteres einleuchtend, daß mit dem Ausdruck „Verantwortlichkeit“ der Inhalt und der Umfang der privatrechtlichen Haftbarkeit nicht entfernt genügend bezeichnet ist; selbst wenn wir ohne Weiteres den Ausdruck „Verantwortlichkeit“ verstehen im Sinne von „Verpflichtung zum Schadenersatz“, so gilt doch Alles dasjenige, was ich soeben gesagt habe. Praktikabel ist eine gesetzliche Bestimmung über Verpflichtung zum Schadenersatz nur, wenn mindestens einmal der Grad der Schuld, für welche der Betreffende zu haften hat, und dann der Umfang der Schadenersatzverpflichtung genau bezeichnet ist. Daran fehlt es dem Antrag, der uns hier beschäftigt, ganz vollständig. Wo ist über den Grad der Verschuldung für die Reichsbeamten, privatrechtlich zu haften, auch nur eine Andeutung gegeben, und wo ist der Umfang seiner Schadenersatzverpflichtung auch nur annähernd bestimmt? Es erhebt sich, was den letzten Punkt betrifft, sofort die Frage: haftet der Reichsbeamte, der durch gesetzwidrigs Handeln das Vermögen eines Bürgers beschädigt hat, nur für den sogenannten Sachwerth oder für das gesammte Interesse? haftet er nur für den sogenannten unmittelbaren Schaden oder auch für den sogenannten mittelbaren Schaden? und haftet er nur subsidiarisch oder haftet er in erster Linie? Meine Herren, das sind Alles Fragen, die durchaus im Gesetze beantwortet werden müssen, wenn auf Grund des Gesetzes privatrechtlich ein Reichsbeamter auf Schadenersatz soll in Anspruch genommen werden können.

Im besten Falle, meine Herren, ist die Absicht der Herren Antragsteller die, in dem Gesetze blos einen theoretischen Satz auszusprechen und uns blos einen Wechsel für die Zukunft auszustellen, nämlich in Form des Gesetzes das Versprechen der gesetzgebenden Faktoren, daß demnächst ein Gesetz, welches im Speciellen die Verantwortlichkeit regelt, erlassen werden soll. Aber, meine Herren, auch wenn nur diese unschuldige Absicht vorliegt, muß ich mich doch gegen den Antrag erklären: einmal, weil es nicht die Aufgabe der Gesetzgebung ist, blos theoretische Sätze aufzustellen, blos Versprechungen zu geben, sondern Bestimmungen, die unmittelbar anwendbar sind, Gebote und Verbote, die sich sofort in das Leben übersetzen lassen; sodann aber und hauptsächlich darum, weil auch, wenn nur das der Sinn der Antragsteller ist, das Publikum, die Betheiligten das Gesetz eben anders auffassen werden. Wenn sich, nachdem der Antrag etwa zum Gesetz geworden ist, Jemand durch eine angeblich gesetzwidrige Handlung eines Reichsbeamten beeinträchtigt, eine Vermögensbeschädigung durch einen solchen Beamten erlitten zu haben glaubt, so wird er eben auf Grund der vorgeschlagenen Bestimmung sofort an den Civilrichter sich wenden und den betreffenden Reichsbeamten auf Schadenersatz verklagen, und dann, meine Herren, entstehen die Zweifel, die Streitigkeiten, die ich schon genügend angedeutet habe, indem ich mir auszuführen erlaubte, in welcher Richtung mindestens eine genaue Bestimmung nöthig gewesen wäre und dann, meine Herren, eröffnen Sie, statt, daß Sie die Rechtssicherheit begründen, nur eine neue Quelle für Zweifel und Streitigkeiten.

Ich habe mich um die Bestimmungen des preußischen Landrechtes hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Beamten gekümmert und habe da, indem ich die Rechtsprechung des obersten preußischen Gerichtshofes nachgesehen habe, gefunden, daß selbst noch die viel specielleren Bestimmungen des preußischen Landrechtes zu den allergrößten Zweifeln und einem großen Schwanken der Rechtsprechung Veranlassung gegeben haben, und das sollte nur eine Warnung sein. Es ist hier eben nicht anders zu helfen, als durch den Erlaß eines speciellen Gesetzes, das im Einzelnen umfassend die Verantwortlichkeit der Reichsbeamten regelt. Und meine Herren, ich will diese Verantwortlichkeit ausgesprochen und ich will sie geregelt, ich will sie im Einzelnen so geregelt haben, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit unmittelbar und, ohne daß sie die Quelle von Zweifeln und Streitigkeiten aller Art sind, praktikabel sind.

Ich kann mich aber, wie ich schon Eingangs gesagt habe, auch nicht für den Entwurf des Bundesrathes aussprechen und zwar deshalb nicht, weil er in Beziehung auf eine und dieselbe Kategorie von Beamten eine sehr große Verschiedenheit des hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit geltenden Rechtes statuiren würde. Meine Herren! Die gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen deutschen Staaten über die Verantwortlichkeit der Beamten sind sehr verschieden. Ich will Ihnen nur ein Beispiel anführen. Im preußischen Landrechte, von dem ich schon gesprochen habe, ist eine sehr strenge Haftbarkeit sämmtlicher Staatsdiener statuirt im II. Theil 10. Titel, § 85 und f. In Württemberg dagegen fehlen für einen großen Theil der Beamten, für ganze Kategorien der Beamten, alle Bestimmungen über die Verantwortlichkeit, namentlich über die privatrechtliche Verantwortlichkeit. In Württemberg steht die Sache so: Das württembergische Recht hat specielle Bestimmungen nur über die Haftbarkeit derjenigen Beamten, denen die freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen ist. Ueber die privatrechtliche Haftbarkeit aller übrigen Beamten gilt in Württemberg lediglich das sogenannte gemeine Recht, also das römische und frühere Reichs-Recht, und daß das vollkommen ungenügend ist, was die privatrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten betrifft, das weiß Jeder, der sich auch nur oberflächlich mit dieser Materie beschäftigt hat. Das gemeine Recht kennt blos die sogenannte Syndikatsklage, die Klage, die gegen den Richter statthaft ist, der bei Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit sich wegen eines groben Verschuldens haftbar gemacht hat, und dann noch, für den Fall, daß ein Beamter vorsätzlich in seinem Amte das Vermögen eines Andern beschädigt, die allgemeine actio doli. Sonst hat dasselbe gar keine Bestimmung. Nun, meine Herren, würde also jeder Reichsbeamte privatrechtlich auf das strengste haften, wenn er in Preußen seinen dienstlichen Wohnsitz hat, dagegen in vielen Fällen gar nicht, wenn er in Württemberg seinen Wohnsitz hat.

(Sehr richtig!)

Das ist ein wahrhaft monströser Zustand, und den will ich nicht mitschaffen helfen. So befinde ich mich in der allerdings nicht beneidenswerthen Lage, mich erklären zu müssen, sowohl gegen den Entwurf des Bundesraths, als gegen den gestellten Antrag.

Meine Herren, wir können nicht anders helfen, als dadurch, daß wir auf das energischste, was an uns ist, dazu beitragen, daß durch ein Specialgesetz in der nächsten Session des deutschen Reichstags die Verantwortlichkeit der Reichsbeamten auf den verschiedenen Gebieten, die hier überhaupt denkbar sind, und wo es einer Normirung noch bedarf, geregelt wird. Nur dadurch werden wir den Anforderungen, welche die Sache wirklich an uns stellt, gerecht, aber nicht dadurch, daß wir, sei es auch nur vorübergehend, eine so bunte Musterkarte von Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Beamten für die Reichsbeamten sanktioniren und auch nicht dadurch, daß wir, — die Herren Antragsteller werden es mir nicht übel nehmen, ich finde aber im Augenblick keinen andern Ausdruck, — die Verantwortlichkeit der Reichsbeamten blos durch eine Phrase erledigen wollen.

(Ruf: das ist es nicht!)

Meine Herren, wenn Sie es vorziehen würden, den Antrag, der gestellt ist, und den § 13 etwa noch an die Kommission zu verweisen, so hätte ich meinerseits nichts dagegen, aber das glaube ich im Voraus mit Sicherheit sagen zu können, einen Gesetzentwurf, der die Verantwortlichkeit der Reichsbeamten so regelt, wie sie im Einzelnen geregelt werden muß, kann und wird uns diese Kommission nicht vorlegen können. Und so, meine Herren, werden diejenigen, die mit mir übereinstimmen, eben in der Lage sein, Nein zu sagen, sowohl zu dem Gesetzentwurf, als zu dem Antrag, und, meine Herren, dieses Nein wird für das Reich besser sorgen, als das Ja, sowohl zum Regierungsentwurf, als zu zu dem gestellten Antrag.

Präsident. Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat den Antrag gestellt, in der Regierungsvorlage § 13 hinter den Worten „enthaltenen Bestimmungen" in Zeile 4, einzuschalten

— in Preußen mit Ausnahme des Gesetzes, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854. —

Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Zedlitz.** Meine Herren! Die Gründe, aus denen von dem Erlasse des in § 13 angekündigten Reichsgesetzes über die Verantwortlichkeit der Reichsbeamten nicht abgesehen werden kann, und die Gründe, aus denen der Antrag Bernuth nicht geeignet ist, den Erlaß eines solchen Gesetzes überflüssig zu machen, hat der Herr Vorredner meines Dafürhaltens zutreffend auseinandergesetzt. Ich brauche daher mein Votum gegen den Antrag Bernuth nicht besonders zu motiviren. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, nachdem in einem Gesetzesvorschlag der Reichsregierung eine derartige Gesetzesvorlage in Aussicht gestellt worden ist, wir bei dem in der That nicht zureichenden Zustande der materiellen Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Beamten in den einzelnen Reichsländern in der nächsten Zeit eine derartige Gesetzvorlage, die die vorliegende Materie, dem auch mir am Herzen liegenden Wunsch einer gleichmäßigen verständigen Regelung entsprechend ordnet, zu erwarten haben. Ich bin der Ansicht, daß wir bei der Loyalität der Reichsregierung eine derartige Vorlage schon in der nächsten Zeit zu erwarten haben; ich bin aber auch der Ansicht, sollte es nicht zu erwarten sein, der Reichstag in der Lage ist und die Macht hat, eine solche jeder Zeit zu erreichen. Ich meine daher, daß wir uns zur Zeit in der Erwartung, daß eine derartige Vorlage demnächst eingebracht werden wird, und für diese meines Dafürhaltens sehr kurze Uebergangszeit, mit den Bestimmungen, die derzeit in den einzelnen Ländern bestehen, so mangelhaft sie auch sind, begnügen und die Vorlage der Regierung annehmen müssen. Ich wollte aber nicht, daß ein Gesetz, was in Preußen seit einer Reihe von Jahren besteht, mit auf die Reichstagsbeamten Anwendung findet. Ich bin zwar nicht der Ansicht, daß die materiellen Folgen des Gesetzes vom 13. Februar 1854 sehr schwerer Natur gewesen sind. Ich bin im Jahre 1867 in der Lage gewesen, eine Zusammenstellung sämmtlicher publicirter Erkenntnisse des Kompetenz-Gerichtshofs in Konfliktfällen anzufertigen und habe die Ueberzeugung gewonnen, daß in der That der Konflikt nur in sehr wenigen Fällen erhoben worden ist, und daß jedenfalls die Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofs den Rechtsweg immer nur in den Fällen ausgeschlossen hat, bei denen in der That den Beamten keine Verantwortlichkeit traf. Indeß ist durch das Gesetz aber, wie ich für Nichtpreußen zu erläutern mir erlauben will, unter gewissen Voraussetzungen dem Kompetenzhofe die Befugniß ertheilt, auf Antrag des Vorgesetzten die gerichtliche Verfolgung für die Fälle auszuschließen, in denen er das Verhalten eines Beamten zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht für geeignet erachtet, also daß dieses Gesetz von den schwersten moralischen Folgen gewesen ist.

(Sehr wahr!)

Daß es in der That den Verdacht hervorgerufen hat, als wolle die Regierung die Beamten der Verantwortlichkeit entziehen, der sie unbedingt unterliegen müssen, und ich wollte nicht, daß diese schlimme Voraussetzung, die Vermuthung der Absicht, den Beamten der Verantwortung zu entziehen, mit auf die Reichsbeamten und die Reichsregierung überginge. Wenn ich daher glaube, daß wir zur Zeit mit den materiellen Vorschriften der Landesgesetze bis zum bevorstehenden Erlaß eines Reichsgesetzes uns begnügen müssen, wollte ich diese formelle Vorschrift doch nicht in das Gesetz hinübergenommen sehen und bitte Sie für den Fall, daß Sie die Regierungsvorlage annehmen, dieselbe mit einem Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Dr. Achenbach hat das Wort.

Bundeskommissar Unterstaats-Sekretär Dr. **Achenbach:** Meine Herren, der Reichstag und die Reichsregierung werden darin gewiß einverstanden sein, daß es sich hier um eine der wichtigsten Fragen des inneren Staatsrechts handelt, beide werden auch darin übereinstimmen, daß es gemeinsame Aufgabe ist, auf dem vorliegenden Gebiete eine sichere Anwendung des Rechtes herbeizuführen. Auf der anderen Seite liegt indeß der Reichsregierung noch die besondere Aufgabe ob, darüber zu wachen, daß Gesetze erlassen werden, welche es auch wirklich ermöglichen, dieselben zur Ausführung zu bringen, die Rechts- und Verwaltungsordnung gleichmäßig zu sichern und den Beamtenorganismus in einer für das allgemeine Wohl nützlichen und nothwendigen Weise aufrechtzuerhalten. Diese Aufgabe hat, wie ich glaube, fast allen Regierungen mehr oder weniger vorschweben müssen, wenn sie an die Ordnung der vorliegenden Angelegenheit herangetreten sind. Allerdings sind die Wege, welche man beschritten hat, sehr verschieden und es ist zuzugeben, daß vielleicht große Fehlgriffe bei Regelung der Frage von einzelnen Regierungen gethan sein mögen. Es ist bekannt, wie man in einzelnen Ländern die Entscheidung über das Gebiet, welches uns beschäftigt, pure den Gerichten überlassen hat, wie man in andern Ländern Staatsgerichtshöfe konstituirt hat, endlich ist noch in andern Ländern eine Art halbrichterlicher, halbadministrativer Behörden eingeführt worden, um der Staats- und der Verwaltungsordnung den

nöthigen Schutz gegen unberechtigte Eingriffe zu bieten. Mit der Vorlage, wie sie von den Verbündeten Regierungen eingebracht worden ist, hat man nun im Bewußtsein der außerordentlichen Schwierigkeiten der Sache zunächst grundsätzlich feststellen wollen, daß die Verantwortlichkeit der Beamten im Wege der Reichsgesetzgebung geregelt werden solle. Es ist dieses in dem ersten Absatz ausgesprochen worden, dagegen zweitens bestimmt, daß es bis auf weiteres bei den bestehenden Gesetzgebungen in den einzelnen Landestheilen insoweit zu belassen ist, als die Reichsbeamten nach denselben Rechtsregeln bezüglich ihrer Amtshandlungen zu beurtheilen sind, wie die Landesbeamten des betreffenden Territoriums.

Bei der ersten Lesung habe ich meines Theils darauf hingewiesen, daß die Frage, welche uns beschäftigt, zum Theil bei der Civilproceßordnung, mindestens doch bei denjenigen Gesetzen zur Sprache kommen muß, welche sich an die Civilproceßordnung anschließen. Es ist klar, daß es eine der Hauptaufgaben, wenn nicht der Civilproceßordnung, doch der Gerichtsverfassung sein wird, darüber eine Bestimmung zu treffen, was zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte gehört. Es bildet dies, wenn ich so sagen soll, bei einem Verfassungsgesetze der Gerichte gewissermaßen die Spitze desselben. Aus diesem Grunde schon glaubten die Verbündeten Regierungen dieser nahe bevorstehenden Gesetzgebung nicht vorgreifen, sondern die Entwickelung derselben abwarten zu sollen, dabei von dem Gedanken ausgehend, daß, wenn es nicht möglich sein möchte, in jenen Gesetzen eine Ordnung der Frage herbeizuführen, dann im Wege der Specialgesetzgebung das vorliegende Gebiet zu ordnen sei. Auf der anderen Seite mußte man sich auch dessen bewußt sein, daß, wenn man lediglich formelle Bestimmungen erließ, doch damit etwas Wesentliches noch nicht erreicht sein würde, weil die betreffenden materiellen Bestimmungen, wie dies bereits von einem der Herren Redner hervorgehoben worden ist, in den deutschen Ländern sehr wesentlich von einander abweichen. Es ist nämlich bereits darauf hingewiesen, daß in denjenigen Ländern, wo das römische Recht zur Anwendung kommt, die Haftung der Beamten nach Analogie der Syndikatsklage auf dolus und culpa lata beschränkt ist, während in anderen Rechtsgebieten, zu denen beispielsweise der Rechtsbezirk des preußischen Landrechts gehört, der Beamte für culpa levissima haftet. Es ist ebenso bekannt, daß für Schadensklagen — das Haus hat sich ja im vorigen Jahre ausführlich damit beschäftigt — einige Rechtssysteme Bestimmungen enthalten, nach welchen im Wege des Processes ein wesentliches Resultat überhaupt nicht zu erreichen ist, während anderswo Bestimmungen bestehen, welche eine Schadensklage sehr wirksam sein lassen. Diese und ähnliche Fragen sind nicht zu umgehen, wenn man sich darauf beschränkt einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, ohne gleichzeitig eine Einheitlichkeit der materiellen Bestimmungen herbeizuführen, auf welche meiner Anschauung nach überhaupt der Schwerpunkt der ganzen Frage gelegt werden muß.

Gegenüber dieser Auffassung der Verbündeten Regierungen ist nur ein Antrag eingebracht worden, den ich bei der ersten Lesung als einen mehr theoretischen bezeichnet habe. Wenn ich diesen Ausdruck auch hier wiederhole, so glaube ich dazu berechtigt zu sein, weil, wie ich schon gezeigt habe, durch den Antrag als solchen eine Ordnung der vorliegenden Materie nicht erreicht ist. Ich habe hingewiesen auf die culpa levis, lata, levissima, auf den Schadenersatz, ich weise ferner darauf hin, daß die Gesetze sehr weit darüber abweichen, ob eine principielle Haftung des Beamten besteht oder nur eine subsidiäre. Weiterhin ist aber auch in Betracht zu ziehen, daß, wenn etwa durch den Antrag der Erfolg herbeigeführt würde, daß bezüglich der Reichsbeamten die in den verschiedenen Staaten bestehenden Kompetenz-Gerichtshöfe oder sonstigen Behörden, welche über Konflikte entscheiden, außer Wirksamkeit gesetzt werden, damit doch nicht die materiellen Bestimmungen beseitigt wären, die in den verschiedenen Landestheilen über die Zulässigkeit des Rechtswegs bestehen. Werden die Gerichte über die Möglichkeit des Rechtswegs entscheiden, so werden sie an die bestehenden materiellen Vorschriften gebunden sein. Ueber das, was vor den Richter gehört, werden sie alsdann nur selbstständig entscheiden. So kann ich darauf aufmerksam machen — ich will das nicht als maßgebend für das Haus anführen, es aber doch hervorheben, um die Möglichkeit einer solchen Auffassung bei den Gerichten zu konstatiren — daß der Kompetenz-Gerichtshof in Preußen am 3. Juni 1848 entschieden hat — und die Gründe des Urtheils sind keineswegs a priori verwerfliche zu nennen:

> „Ob ein Beamter bei Ausrichtung seines Dienstes in einem gegebenen Falle den Vorschriften seines Amtes gemäß gehandelt und sich innerhalb der amtlichen Befugniß gehalten habe oder nicht",

gehöre nicht auf den Rechtsweg. Es ist dies Ergebniß aus allgemeinen Bestimmungen abgeleitet. Wie gesagt, würde dieser Hof für die Reichsbeamten außer Wirksamkeit treten, so würde die Frage entstehen, ob irgend ein ordentlicher Richter von gleichen Principien ausgeht oder nicht.

Ueber die Thatsache, ob eine Kompetenzüberschreitung stattgefunden habe, über diese Thatsache ist nach der Gesetzgebung mancher Länder an sich nicht gerade der Richter überall kompetent. So liegt mir beispielsweise hier ein Auszug vor, wonach in Bayern Entscheidungen der Gerichtshöfe, ebenso wie Erlasse der Behörden ergangen sind, worin ausgesprochen ist, daß, wenn es sich um die Verfolgung eines Beamten handelt, die Vorfrage über die Gesetzwidrigkeit der Amtshandlung und die dienstliche Verschuldung seitens der vorgesetzten Dienstbehörde zu entscheiden ist. Aehnliches könnte ich aus anderen Ländern anführen; ich will mich aber auf das Hervorgehobene beschränken, um daraus den Nachweis zu führen, daß, wenn man diese Materie reguliren will, sie bei weiten noch nicht dadurch regulirt erscheint, daß der besondere Hof, welcher über Konflikte zu entscheiden hat, beseitigt wird; auch die bestehenden materiellen Bestimmungen werden dem Richter ganz in derselben Weise eine Kompetenzgrenze ziehen, wenn er auch selbst über dieselbe zu entscheiden haben würde. Es steht also fest, daß dasjenige, was vorgeschlagen wird, etwas ganz Unvollständiges und jedenfalls nichts mehr als ein Progamm, ein Princip sein würde. Dieses Programm ist aber auch in der Vorlage der Verbündeten Regierungen enthalten, indem auch hier der Erlaß des fraglichen Gesetzes in Aussicht gestellt wird, und ich hoffe, daß Sie dieser Zusage ebenso vertrauen werden, als wenn in der durch das Amendement vorgeschlagenen Form der betreffende Grundsatz ausgesprochen werden möchte. Es ist bereits vorher weiterhin darauf aufmerksam gemacht und ich kann diesen Gedanken nur wiederholen, daß das Gesetz auch nach der Seite hin unvollständig sein würde, als eine Bestimmung darüber nicht vorgesehen ist, wo die einzelnen Beamten, und vor wem sie sich zu verantworten haben würden. Scheide ich alle administrativen Behörden aus, halte ich mich lediglich an die Gerichte und nehme ich an, es sei nach dem Antrage anzunehmen, daß jedes Gericht in der Sache kompetent sei, so würde das, meiner Ansicht nach, doch ein Zustand sein, den das Haus keinesfalls herbeizuführen wünschen kann. Ich nehme an, daß seitens des Herrn Reichskanzlers eine Anordnung, z. B. auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens ergehet, wo ja jetzt das Reich ebenfalls Kompetenzen besitzt, und die betreffende Eisenbahn findet in der Anordnung des Herrn Reichskanzlers eine Verletzung der ihr zustehenden Privatrechte, so würde der Herr Reichskanzler vor jedes beliebige Gericht, wenn sonst das Forum begründet ist, ... vorgeladen werden können und würde sich dort verantworten müssen. An sich wäre das ja nicht zu beklagen, aber es wäre doch mißlich, wenn vor jedem beliebigen Gerichte des Landes der Reichskanzler, die höchste Behörde des Reichs, etwa Aufschluß geben müßte über die Rechtmäßigkeit und die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen und gewissermaßen als Angeklagter sich zu

verantworten hätte. Sollte das beabsichtigte Gesetz erlassen werden, so ist meiner Meinung nach auch ein Weg zu finden, um einen Gerichtshof zu errichten, der diesen zu seiner Entscheidung gelangenden Fragen gegenüber eine angemessene Stellung einzunehmen vermag. Ich trete damit den Gerichten unterer Instanz nicht zu nahe. Ich glaube, daß das, was ich habe sagen wollen, klar ist, und einer weiteren Explikation nicht bedarf.

Bemerke ich dieses über den allgemeinen Charakter des Antrages, so ist nun specialiter in demselben wieder ein Zusatz enthalten, der an diejenigen Erörterungen erinnert, welche vor einigen Tagen hier im Hause gepflogen sind. Es heißt im zweiten Absatze:

> Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein.

„Welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des letzteren" erlassen sind, dieser Zusatz muß an dieser Stelle verstärkte Bedenken hervorrufen. Sie haben vor einigen Tagen beschlossen, daß ein Beamter, wenn er Befehle seines Vorgesetzten, die nicht innerhalb der amtlichen Kompetenz desselben erlassen sind, nicht befolgt, nicht dienstlich zur Ahndung gezogen werden könne. Jetzt ist die Sache insoweit verschärft, als derjenige Beamte, welcher Befehle seines Vorgesetzten befolgt, in Betreff deren man findet, daß sie nicht innerhalb der amtlichen Zuständigkeit erlassen worden sind, zur Disciplinaruntersuchung gezogen werden kann. Es wechselt der Vorgesetzte, der Nachfolger zieht den Untergebenen zur Disciplinaruntersuchung, weil er die Befehle seines früheren Vorgesetzten befolgt. Es steht nämlich ausdrücklich in dem Antrage, daß der Untergebene nur dann von der dienstlichen Ahndung frei sei, wenn der Befehl innerhalb der Zuständigkeit des Vorgesetzten ergangen ist. Hat der Untergebene also in einem anderen Falle Folge geleistet, so kann er dienstlich zur Ahndung gezogen werden. Wie gesagt, es scheint mir gegen eine solche Bestimmung das Bedenken, was bereits früher von der Regierungsseite geltend gemacht wurde, in verstärktem Maße hervorzutreten. Denn wenn der Untere befürchten soll, in einem solchen Falle sogar zur dienstlichen Untersuchung gezogen zu werden, wenn er einem Befehle Folge leistet, so dürfte dieses in der That wohl geeignet sein, den ganzen Beamtenorganismus zu zerrütten und zu zerstören. Ich wiederhole, meine Herren, um was handelt es sich denn bei der ganzen Sache? Handelt es sich darum — darüber sind wir ja alle einig — daß der Unterbeamte auf Grund der Anweisung seines Vorgesetzten Verbrechen begehen soll, handelt es sich darum, daß er gegen die Sittlichkeit, gegen die Moral und dergleichen auf Anweisung seines Vorgesetzten verstoßen soll? Nein. Die bei weitem meisten Fälle werden vielmehr die sein, und sind die, daß eine Frage zweifelhaft erscheint, daß man nicht weiß, wie die Bestimmungen aufzufassen sind, wie es mit der Kompetenz steht. Nun scheint mir als Regel gelten zu müssen, daß in solchen zweifelhaften Fällen über das, was Rechtens ist, der Vorgesetzte entscheidet und der Untere folgt. Die Bestimmungen, welche jetzt vorgeschlagen sind, verkehren aber die Sache. Hier ist das Entscheidungsrecht dem Unteren übertragen, er entscheidet, ob er Gehorsam zu leisten hat, ob die Kompetenz überschritten ist, und ich muß bekennen, er ist durchaus durch die vorgeschlagene Bestimmung zu dieser Prüfung gezwungen. Denn, wie hervorgehoben, je nach dem eintretenden Personenwechsel setzt er sich, abgesehen von allen übrigen Fatalitäten, einer dienstlichen Untersuchung aus, wenn er Folge geleistet hat. Zu welchen außerordentlichen Schwierigkeiten dies innerhalb der Verwaltung führen kann, liegt derart auf der Hand, daß es einer weiteren Ausführung kaum bedarf.

Wie ist denn aber das bestehende Recht auf dem hier vorliegenden Gebiete? Wenn ich mich an Preußen halte, so sind im sechsten Titel des ersten Theiles des preußischen allgemeinen Landrechts folgende Bestimmungen getroffen:

> §. 45. Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadenersatz angehalten werden.
>
> § 46. Er muß aber dafür haften, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist.
>
> § 47. Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, daß er einen in Dienstgeschäften ihm geschehenen Auftrag seiner Oberen prüfe.
>
> § 48. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten.
>
> § 49. Wer die Grenzen des erhaltenen Befehls überschreitet, macht sich alle Mal zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verantwortlich.

Vergleichen wir hiermit die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, wo es heißt:

> Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt 2c.

Ferner heißt es in der Regierungsinstruktion vom Jahre 1817 § 8:

> Niemals kann die Regierung etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze zuwiderläuft.

Es ist also die ausdrückliche Vorschrift an die Regierung ergangen, nur Verfügungen innerhalb der gegebenen Gesetze zu erlassen. Es würde nun nichts dagegen zu erinnern sein, wenn in dem Gesetze eine ausdrückliche Verpflichtung der Behörden ebenfalls ausgesprochen wäre, daß sie, wie es in diesem preußischen Gesetze heißt, den Gesetzen gemäß zu handeln und zu verfahren hätten. Aber auf der andern Seite die Sache so umzukehren, daß der Untergeordnete darüber entscheiden soll, was Gesetz und Recht ist, das dürfte in der That mit der Ordnung, die im Verwaltungswesen einmal herrschen muß, keineswegs verträglich sein. Ich kann daher auch nicht glauben, daß schließlich diese Bestimmung den Beifall dieses Hohen Hauses finden wird, falls dasselbe neben dem einen Interesse der Sicherung, der Rechtsordnung, auch das andere Interesse gleichmäßig im Auge hat, daß ein geordneter Verwaltungsdienst fernerhin möglich sei.

Es ist endlich, bezüglich der bestehenden Gesetze vielfach darauf hingewiesen worden, daß die Vorschriften, welche in Preußen über die Kompetenz der Gerichte bestehen, zu großen Unzuträglichkeiten geführt haben und es ist in dieser Beziehung auch ein Antrag gestellt worden. Ich will über diesen Gegenstand, da er an diese Stelle streng genommen nicht gehört, mich meinerseits nicht äußern; nur auf eins wollte ich aufmerksam machen, nämlich eine statistische Mittheilung verlesen, wie es sich mit den Konflikten verhält, die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1854 in Preußen erhoben worden sind. Es ergiebt sich aus mir vorgelegenen Notizen, daß in den Jahren 1860—1870 in Preußen auf Grund jenes Gesetzes im Ganzen 120 Konflikte erhoben worden sind. Nach dieser Anzahl der Konflikte kommen also 12 auf das Jahr. 39 Konflikte sind für unbegründet erklärt worden, 79 für begründet, 2 theilweise begründet. Es bleiben also Ihrer Beachtung unterworfen nur 79 als begründet befundene Konflikte. Von diesen fallen 14 auf Untersuchungssachen, 45 auf Injuriensachen und nur 20 auf Civilprocesse. Die Entscheidungen des Gerichtshofes befanden sich im Einklang mit den Gerichten, welche sich über die Sache äußerten, in 32 Fällen, so daß also nur 47 andere Fälle bleiben.

Von diesen anderen Fällen waren aber nur 20 im Widerspruch mit dem Gutachten der Gerichte, dagegen im Einklang mit den Gericht erster Instanz 3 und mit den Gerichten zweiter Instanz 16, und überhaupt zweifelhafte Fälle lagen 8 vor. Es ist also, wenn man diese Zahlen ins Auge faßt, jedenfalls die Einwirkung dieses Gesetzes eine sehr umfangreiche nicht gewesen. Ein Hauptgebiet für die Anwendung desselben scheinen, wie auch die genannten Zahlen ergeben, die Injuriensachen gewesen zu sein.

Meine Herren, ich möchte aus den von mir angegebenen Gründen die Bitte an das Hohe Haus erneuern, den Vorschlag, wie er in das Haus eingebracht ist, nicht anzunehmen, vielmehr dasjenige im Wesentlichen zu acceptiren, was seitens der Regierung Ihnen vorgeschlagen ist. Ich wiederhole nochmals: Es ist bei der vorliegenden Frage doch auch wesentlich darauf zu sehen, daß die Verwaltung die verfassungsmäßig ihr zustehenden Befugnisse nach allen Seiten hin ausüben könne. Es ist zu beachten, meine Herren, daß die besten Gesetze, wenn sie in den Händen schlechter Behörden sind, zu keinem guten Resultate führen können. Es trifft dies besonders für das Gebiet zu, um das es sich hier handelt. Sie werden die Stelle des Beamten niemals durch ein noch so verklausulirtes Gesetz sichern, wenn die Vorgesetzten gewissenlos sind und gegen das Recht handeln. Alle Erfolge hängen hier wesentlich von der praktischen Anwendung, von der Sitte und der Richtung der Zeit ab. Ist diese eine verfehlte, sind die Sitten verdorben, so werden die besten Gesetze das Ziel nicht erreichen. Nochmals glaube ich mit Rücksicht auf Ihre bisherige Stellung der Reichsregierung gegenüber wiederholt bitten zu müssen, daß Sie dieser Vertrauen schenken und versichert sein wollen, daß, wo Jemand durch einen Beamten in seinem Rechte gekränkt wird, er auch an oberster Stelle sein Recht finden werde. Sorgen Sie dagegen, daß nicht mit Rücksicht auf einzelne mögliche Fälle des Mißbrauches das Ganze auf's Schwerste geschädigt werde.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Der Herr Vertreter des Bundesraths hat ganz recht, daß, wo die Sitten verdorben sind, die besten Gesetze nichts helfen. Darum handelt es sich aber gar nicht; dies würde zutreffen, wenn der Zustand im Reiche ein ganz verdorbener wäre, und wir unternehmen wollten, diesen Zustand durch Gesetze zu verbessern. Aber es wird wohl nicht abgestritten werden, daß bei den besten Sitten schlechte Gesetze viel Unheil anstiften können, und dies ist die Lage, in der wir uns befinden. Das Volk mit Einschluß aller Beamten erfreut sich, Gott sei Dank, sehr guter Sitten, aber in der Ordnung des Verhältnisses der Bürger zu den Beamten haben wir leider schlechte Gesetze, und die wollen wir gegenwärtig verbessern.

Um den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz von vornherein zu erledigen, will ich erklären, daß ich für Preußen im Wesentlichen mit seinem Antrage das praktische Bedürfniß würde befriedigt finden. Aber ich wünsche kein Sondergesetz für Preußen. Der Herr Abgeordnete hätte sich die Mühe geben müssen, zu erforschen, wie der Zustand in anderen Staaten beschaffen ist, und er würde dann vielleicht erfahren haben, insbesondere, wenn er, wie ich, die Gunst der Nachbarschaft eines Abgeordneten aus Hessen hätte, daß die Erfinder des schlechten Gesetzes nicht in Preußen gewesen sind, sondern daß wir das Beispiel aus älteren Gesetzen in kleineren Staaten und speciell aus Hessen entnommen haben.

(Hört! hört! links.)

Weshalb soll nicht das Mutterland des Gesetzes ebenso bedacht werden wie wir, die wir das Gesetz von dort her erst eingeführt haben. Ich will mich nicht damit begnügen, für den heimathlichen Heerd zu sorgen, sondern wir wollen Gesetze für das ganze Reich und zwar gleichmäßig für das Reich machen.

Dies ist auch der Grund, weshalb ich schon in formeller Hinsicht die Regierungsvorlage bekämpfe: weil sie in einem wichtigen Punkte Landesgesetze gelten lassen will und kein allgemeines Reichsgesetz herstellt. Mit dem sonstigen Bestreben der Reichsregierung, so weit wie möglich einheitliche Grundsätze zu schaffen, hätte es vielleicht besser übereingestimmt, wenn sie in den drei Jahren, während welcher über dieses Gesetz bereits verhandelt wird, dazugekommen wäre, einen gemeinsamen Grundsatz in Vorschlag zu bringen, zumal da dieses Gesetz schon zweimal in Kommissionen berathen worden ist. Es wäre nicht zuviel gefordert, diese Materie, die eines sehr weitschichtigen, materiellen Studiums garnicht bedarf, sondern blos des Entschlusses über einen höchsten Grundsatz, in einer Weise vor uns gebracht zu sehen, welche uns gestattet hätte, auch die Einzelheiten zu regeln. Dies ist nun leider nicht geschehen; und es ist die Frage, welchen allgemeinen Grundsatz wir an die Spitze stellen wollen. Da ist nun der wesentlichste Einwand gegen den Vorschlag der Herren von Bernuth, Kanngießer und Genossen, daß er nur einen theoretischen Satz aufstelle, und nicht praktisches Recht. Meine Herren, wenn an irgend einer Stelle dieser formale Einwand mit Unrecht angebracht wird, so ist es an dieser Stelle, und ich werde dies aus den Worten des Herrn Bundeskommissarius selbst erweisen.

Er schildert ganz richtig den Zustand — ich will auf meinem speciellen heimathlichen Boden in Preußen bleiben, wo nach dem Entwurf der Regierung auch die Reichsbeamten gegen Verfolgungen geschützt werden können durch das sogenannte Konfliktsverfahren; dies ist der Fall, wenn wir das Gesetz so annehmen, wie es von der Regierung vorgeschlagen ist. Wenn wir aber den § 13 der Regierungsvorlage entweder gänzlich wegstreichen, oder wenn wir den ersten Satz der Herren Abgeordneten von Bernuth und Genossen oder den ersten und zweiten gemeinschaftlich annehmen, — in allen diesen drei Fällen würde der Beamte verfolgt werden können nach dem gewöhnlichen Verfahren, und er würde durch den Kompetenzgerichtshof nicht geschützt werden können. Ist dies theoretisch? das scheint mir so praktisch wie möglich!

Gegen die Ordnung dieser Dinge sind sowohl von meinem Freunde Herrn Römer (Württemberg), sowie auch von dem Herrn Unter-Staatssekretär Achenbach viele Einwendungen erhoben worden. Als erster Einwand: man müsse durchaus ein Specialgesetz haben, um alle diese Verhältnisse zu regeln; es genüge nicht, den allgemeinen Satz aufzustellen, weil dieser nach dem Ausspruche meines Freundes, des Abgeordneten Römer, ganz unwirksam sei, nach dem Ausspruche des Herrn Bundeskommissars Verwirrung hervorrufen würde. Das Erste ist entschieden nicht richtig. Ich weiß es nicht, ob es einzelne Staaten giebt, in denen nach dem allgemeinen Anerkenntniß der Verantwortlichkeit der Beamten doch der Privatmann nicht zum Ziele kommen könnte; bei uns in Preußen würde dieser ebensogut und so schlecht wie gegen den Privatmann, so auch gegen den Beamten zum Ziele kommen können. Die Verantwortlichkeit ist bei uns schon in vielen Fällen wirksam geltend gemacht worden, und es haben Beamte erhebliche Entschädigungen leisten müssen, wie ich sogar aus dem Kreise meiner Bekannten weiß. Der höchste preußische Gerichtshof hat sogar entschieden, daß der Beamte für culpa levissima verantwortlich sei, also für die allerleichteste Schuld, weil jeder Beamte ein Sachverständiger sei in den Dingen, über welche er amtlich zu verfügen hat, und der Sachverständige steht für die geringsten Versehen ein. Ob dieser Satz an und für sich richtig ist, ob es überhaupt rathsam ist, nach dem Vorgange der preußischen Gesetzgebung an der dreige-

theilten culpa festzuhalten, bezweifle ich sehr; ein neuerer wissenschaftlicher Standpunkt wird sicher auf diese Dreitheilung nicht zurückkommen, und in dieser Hinsicht ist der preußische Zustand unbefriedigend; aber es ist der Zustand des gemeinen bürgerlichen Rechts in Preußen. Die Thatsachen aber, daß der Beamte so behandelt wird wie jeder Andere, scheint mir nicht ein ungeeigneter Zustand zu sein, sondern die Beamtenwelt wird uns vielleicht helfen zu einem besseren bürgerlichen Recht zu kommen.

Es ist ferner hervorgehoben worden, daß in Bezug darauf, ob der Beamte für culpa oder nur für dolus, für culpa lata oder levissima, principiell oder subsidiär verantwortlich sei, eine Verschiedenheit der Meinungen und der Gesetze obwalte. Auch seien die Entschädigungsprocesse überhaupt schwerer durchzuführen. Alle diese Fragen schlagen in das bürgerliche Recht ein, und mich würde es gewiß sehr freuen, wenn das Reich heute schon in der Lage wäre, in allen diesen Beziehungen gemeinsame Grundsätze festzustellen. Werden wir daran gehindert, so wird es unsere Aufgabe sein, wenigstens in Bezug auf die Beamten den Stoff einheitlich zu reguliren. Aber wenn derselbe noch nicht einheitlich geregelt ist, so scheint es mir nicht gut, zu dieser Verschiedenheit noch formale Verschiedenheiten hinzuzufügen. Das ist keine Verbesserung, sondern nach der arithmetischen Regel ist bekannt, daß — 1 und — 1 sich nicht aufheben, sondern — 2 machen; zwei Zersplitterungen in der bürgerlichen Gesetzgebung in Bezug auf die Beamtenverantwortlichkeit sind ein größeres Uebel, als wenn blos eine Zersplitterung besteht, und im Uebrigen Gleichmäßigkeit herbeigeführt wird.

Die Zahl der Konflikte ist aufgezählt, die in Preußen erhoben worden sind: in einem Zeitraum von zehn Jahren im Ganzen 120 Fälle. Wem diese Zahl zu gering scheint, der unterschätzt das große Uebel, welches durch jedes einzelne schlechte Beispiel im öffentlichen Recht bewirkt wird. Für mich ist die Zahl von 120 eine erschreckende, denn jedes einzelne Beispiel bewirkt im Volke, daß sehr Viele von der Verfolgung ihrer Rechte absehen, weil sie sagen, das hilft ja doch nichts.

(Sehr richtig!)

Jeder, dem ein Fall bekannt wird, daß ein Beamter, ohne zur Verantwortlichkeit gezogen werden zu können, mit Unrecht einen Bürger beschädigt hat, wenn er überdies erfährt, daß gegen den Willen der Gerichte der Rechtsweg versperrt worden ist, sagt sich und seinem Nachbar, daß es unnütz sei, sich Kosten zu machen, daß Zeit und Geld verschwendet seien. Und wenn die Partei an den Rechtsanwalt mit der Frage herantritt: soll ich diesen Proceß anstrengen? so werden Sie aus dem gewöhnlichen Leben wissen, es ist eine große Verschiedenheit, ob der Rechtsanwalt antwortet: dein Recht ist vollkommen klar, oder wenn er antworten muß: es ist mir zweifelhaft, und kein Mensch in der Welt kann vorher sagen, ob diesem Processe wird stattgegeben werden; denn wenn der Anspruch auch noch so sehr gerechtfertigt sei, so ist die Staatsbehörde im Stande, den Konflikt zu erheben, und es kann der Gerichtshof durch seinen Machtspruch die Verfolgung ausschließen. Die hierdurch erschaffene Unsicherheit erscheint mir von so schädlicher Einwirkung, daß, wenn 120 Fälle citirt werden können, dies keineswegs zur Unterstützung, sondern zur Widerlegung des Antrages der Regierung dient. Hierin gebe ich dem Herrn Vertreter des Bundesrathes Recht, daß es nicht gut ist, das Recht zersplittert durch die Gerichtshöfe der einzelnen Länder ausüben zu lassen, und ich würde bitten, daß die Herren Antragsteller dafür Sorge tragen mögen, die letzte Instanz für alle solche Processe das Bundes-Oberhandelsgericht sein zu lassen.

(Sehr richtig!)

Es wird sehr rathsam sein, in gewissen Beziehungen gemeinsame Grundsätze herbeiführen zu lassen, namentlich in denjenigen Beziehungen, welche den verschiedenen Ländern gemeinsam sind. Aber darin, daß die einzelnen Beamten, und wäre es auch der höchste, in erster Instanz vor die Gerichte der verschiedenen Länder gezogen werden können, sehe ich gar keinen Uebelstand. Es ist eingewendet worden, selbst der Herr Reichskanzler würde verklagt werden können bei dem Gerichte unterer Instanz; der Reichskanzler ist ein deutscher und ein preußischer Bürger und weiter nichts, und wenn er in seinem Amte ungesetzmäßig handelt, so wird er vor den gewöhnlichen Richter geladen. Das entspricht allgemeiner Anschauung, und wenn der Kaiserliche Reichskanzler — ich rede nicht von der Person, — aber wenn in Zukunft einmal ein Reichskanzler es unbescheiden finden sollte, daß er vor ein niederes Gericht geladen würde, so würde er sich damit trösten müssen, daß auch der Fiskus, der Staat selbst sein Recht nehmen muß vor einem gewöhnlichen Gerichte, und daß der Reichskanzler, als der persönliche Vertreter des Staatsrechtes, dieselbe Lage sich gefallen lassen darf. Der Einwand, daß dann auch der höchste Beamte, die Spitze der Beamtenhierarchie vor dem gewöhnlichen Gerichte erscheinen muß, bedeutet also wenig; und wir gehen jetzt herunter zu dem allerniedrigsten Beamten, der auch einen Einwand hergegeben hat. Man solle ihm doch nicht frei geben, die Gesetzmäßigkeit oder Ungesetzmäßigkeit, die Rechtszuständigkeit oder Unzuständigkeit der Erlasse seiner Vorgesetzten zu beurtheilen. Dies ist der Einwand, welchen die Bureaukratie stets bei der Hand hat, daß durch eine solche Prüfung die Disciplin gelockert und unter einer solchen Voraussetzung das Amt sehr schlecht würde verwaltet werden. Dagegen ist längst der bürgerliche Satz aufgestellt worden, daß die Verantwortlichkeit des Gensdarmen, des Nachtwächters für die öffentliche Ordnung weit mehr zu bedeuten habe, als die Ministerverantwortlichkeit; es geschieht ohne jede Gefahr, wenn wir diesen untersten Beamten unter Verantwortlichkeit nehmen. In dieser Beziehung will ich zwei Länder vergleichen, die eine verschiedene Praxis haben: in Preußen ist der untergeordnete Beamte geschützt durch das Konfliktsgesetz, durch die Kompetenzstreitigkeiten und durch mannigfache Wohlthaten für den Beamten und Plagen für den Bürger; in England ist dies nicht der Fall, sondern der Unterbeamte, auch der Polizeibeamte, ist verantwortlich für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen, und wenn er hundertmal Vorschriften aufweisen könnte von Vorgesetzten. Vergleichen Sie die Polizeizustände der Stadt Berlin mit denen der Stadt London; es ist wohl das allgemeine Zugeständniß, daß in London die Polizei weit wirksamer gehandhabt wird, als in Berlin, und daß namentlich der untergeordnete Polizeibeamte in England so energisch zugreift, wie dies nicht energischer ausgeübt werden kann, und doch ist er nicht allein civilrechtlich verantwortlich, sondern auch dienstlich. Nach einer amtlichen Aussage des dortigen Kommandeurs der Schutzmänner, der herkömmlichermaßen in London ein Rechtsanwalt zu sein pflegt — ist es Grundsatz der Polizeiverwaltung, daß jeder ihm untergeordnete Polizeibeamte, also jeder Schutzmann, der in einem Rechsfalle von dem Richter wegen eines unvorsichtigen Benehmens getadelt wird, sofort aus dem Dienste entlassen werde. Dies ist eine amtliche Aussage, die mir persönlich bekannt geworden ist. Sie sehen, wie weit dort die dienstliche Verantwortlichkeit geht, so auch die civilrechtliche, die außer jeder Frage ist, und doch habe ich von einer Lockerung der dortigen Polizeiverhältnisse und von einem gar zu blöden Zugreifen der Polizisten nichts erfahren. Dagegen habe ich gesehen, daß der Beamte sich überall innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse hält und wenn das Gesetz vorschreibt, daß er nur auf Antrag der dabei Betheiligten einschreiten darf, er dabei stehen kann, wenn jemandem offenbares Unrecht geschieht und doch nicht früher einschreitet, als bis er dazu aufgefordert wird. Ebenso habe ich erlebt, daß ein Bürger, wenn der Polizeibeamte im Unrecht war, an ihn die Forderung gestellt hat, ihn zu ver-

haften — denn dort beginnen die Polizeiverfolgungen fast ausnahmslos mit Verhaftungen — um an Ort und Stelle den Beamten wegen seiner Rechtswidrigkeit zur Rede stellen zu können. Solchen Erfahrungen gegenüber ist die allgemeine Vermuthung, es werde die Beamtendisciplin gelockert werden, völlig hinfällig. Mir scheint es die einfachste Sache von der Welt, daß jeder Beamte mindestens soviel Kenntniß haben muß, um entscheiden zu können, was innerhalb seiner Befugnisse liegt und was nicht; was innerhalb der Befugnisse des Vorgesetzten liegt und was nicht. Nun hat aber der Herr Vertreter des Bundesrathes gemeint, der Regel nach entstehen solche Konflikte nur in Zweifelsfällen. Da fordere ich ihn doch zu demselben Zutrauen zu den Gerichten auf, welches er für die Regierung in Anspruch nimmt. Ich habe das Zutrauen, daß kein Beamter, der in einem zweifelhaften Falle den Vorschriften seines Vorgesetzten Folge gegeben hat, verurtheilt wird, sei es im Disciplinarwege, sei es im Civilproceß. Ich nehme an, daß als wirklich zweifelhafte Fälle von dem Richter solche Fälle werden betrachtet werden, bei denen dem Beamten das Bewußtsein der Rechtsverletzung nicht wird zur Last fallen und namentlich in dienstlicher Beziehung bin ich ganz sicher, daß niemals eine Dienstentlassung oder Disciplinarstrafe aus diesem Grunde erfolgen wird.

Ich lege auf den zweiten Theil des vorgeschlagenen Antrages keinen Werth und ich werde auch den Herrn Präsidenten bitten, über beide Sätze des Antrages getrennt abstimmen zu lassen, weil mir genügt, wenn wir die Verantwortlichkeit festgestellt haben; denn dann versteht es sich von selbst, daß dem Beamten keinerlei Ausrede zu gute kommt, durch welche er den Proceß unterdrücken könnte, sondern er unterliegt dem gemeinen Recht. Ich würde also nichts dagegen haben, wenn der zweite Satz wegbliebe, weil der erste genügt. Es scheint mir die Absicht der Herren Antragsteller gewesen zu sein, durch die ausdrückliche Vorschrift des zweiten Satzes den Beamten zu schützen; ich glaube aber, er bedarf dieses Schutzes nicht, weil er überall, wo er den Befehlen des Vorgesetzten innerhalb seiner gesetzmäßigen Kompetenz Folge giebt, nur seine Pflicht gethan und sich keine Uebertretung hat zu Schulden kommen lassen. Auch wenn dieser Paragraph im Ganzen gestrichen würde, bin ich der Meinung, daß der Beamte unter das gemeine Recht fallen würde. Ich halte es aber für weit besser, da die öffentliche Meinung über das, was der Privatperson zusteht, in Deutschland verschieden ist, daß in dieses organische Beamtengesetz eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wird, wodurch auch der gewöhnlichen Volksschicht klar wird, daß das Recht im Reiche anders ist, als in einzelnen deutschen Staaten. Wenn nun der Herr Abgeordnete Roemer gefürchtet hat, daß durch Aufnahme dieses einfachen Satzes das Publikum leicht könnte verführt werden, als ob ihm eine Schadenersatzklage zusteht gegen den Beamten, so glaube ich, daß das Publikum in diesem Falle richtig urtheilen wird. Es ist Absicht und Folge, daß dieses Recht auf Verfolgung wegen Schaden gegen den Beamten beigelegt werden soll, und eben weil der erste Satz diesen Erfolg schon mit sich führen würde, bitte ich um Annahme des ersten Satzes des Antrages, während ich zur Annahme des zweiten Satzes mich verhältnißmäßig gleichgültig verhalte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, ich würde nach der Ausführung des Herrn Abgeordneten Lasker auf eine nähere Motivirung des gestellten Antrages verzichtet haben, wenn nicht innerhalb des Kreises dieser Motivirung Ansichten wären ausgesprochen worden, mit denen ich wenigstens, obgleich ich für den ersten Theil des Antrages stimmen werde, nicht allenthalben einverstanden bin. Ich glaube, man kann den größten Theil der Einwendungen, welche der Herr Bundeskommissar mit gewohnter Schärfe und Klarheit gegen das erste Alinea des Vorschlages erhoben hat, zugeben, ohne daß man zu dem Resultat gelangt, welches er uns empfohlen hat, nämlich den Antrag zu streichen und den Regierungsentwurf anzunehmen.

Ich trete meinesorts ganz entschieden dafür ein, daß den Beamten für seine Handlungen, die er innerhalb seines Amtskreises vornimmt, volle strafrechtliche, civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit trifft; ich glaube, daß dieser Satz ebensowohl im Interesse des Beamten selbst liegt, da ihm selbst damit garnicht gedient sein kann, daß ihm irgendwie die Möglichkeit gegeben wird, seine Verantwortlichkeit von sich auf andere Behörden oder Einrichtungen im Staate abwenden zu können. Ich glaube, daß aber auch das Interesse des Dienstes selbst nicht geschädigt wird, weil in allen denjenigen Fällen, von denen vorhin wiederholt die Rede gewesen ist, als ob der Dienst dadurch geschädigt werden könnte, daß der Beamte zu einer selbsteigenen Prüfung der ihm ertheilten Anordnungen aufgerufen werde, die hier vorliegende Frage nicht so speciell hervortritt. Wie ja bereits angedeutet worden ist, ist darüber kein Beamter in Zweifel, daß, wenn ihm eine Anordnung seines Vorgesetzten ertheilt wird, in Beziehung auf welche ihm Zweifel über ihre Zulässigkeit und Berechtigung beikommen, und er diese Anordnungen befolgt, kein Richter einen solchen Beamten zum Ersatz des verursachten Schadens oder zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit ziehen wird, weil ich allerdings auch glaube, daß der untergebene Beamte in denjenigen Fällen, wo ihm die ertheilte Anordnung nur zweifelhaft in Beziehung auf die Berechtigung des Oberen erscheint, er unbedingt verpflichtet ist, der Anordnung des Oberen nachzukommen, und ich auch nicht glaube, daß irgendwie dann eine dienstliche, civilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung den Beamten treffen kann.

Was das Alinea 1 der Vorschläge des Herrn von Bernuth und der übrigen Herren betrifft, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß, wenn man auch diesen Satz nur die Aufstellung eines Programms nennen will, doch durch diesen Satz ein so wichtiger Fundamentalsatz für die Dienstpragmatik der Beamten aufgestellt wird, daß ich glaube, er kann in einem Beamten-Dienstgesetz gar nicht entbehrt werden.

(Zustimmung.)

Wollen die Herren diesem Satze einen andern substituiren, so würden wir uns über die materielle Berechtigung dieses anderen einigen können, beziehentlich dann einmal die Frage zur Entscheidung bringen müssen; aber daß wir blos in dem Maße, wie im § 13 vorgeschlagen wird, die Frage erledigen wollen, das scheint mir allerdings für ein organisches Gesetz nicht praktisch und nicht zufriedenstellend zu sein.

Es ist vom Herrn Vertreter des Bundesraths darauf hingewiesen worden, daß wir mit Vertrauen der Reichsregierung auch in dieser Beziehung entgegenkommen wollen und sollen. Ich möchte im Allgemeinen behaupten, daß die Unterzeichner dieses Antrages, von denen mehrere mir politisch ganz nahe stehen und befreundet sind, bei diesem ganzen Antrage auch nicht im Entferntesten daran gedacht haben, daß irgend ein Ausdruck des Mißtrauens gegen die Reichsregierung in diesem Satze gefunden werden könne. Es ist ein so objektiver, abstrakter, allgemeiner Satz, daß ich in der That nicht recht begreifen kann, wie man glauben kann, er werde diktirt von dem Mißtrauen gegen die Reichsregierung. Wenn der Herr Vertreter des Bundesraths uns auf die Proceßordnung verwiesen hat, so glaube ich, daß durch die Proceßordnung ganz allein die Frage unmöglich regulirt werden kann. Durch die Proceßordnung würde nur das Verfahren formulirt werden können, aber das materielle Recht kann unmöglich in der Proceßordnung zur Lösung gebracht werden. Wenn von dem Herr Abgeordneten Römer in sehr weitläufiger juristischer Deduktion und vom Herrn Unterstaatssekretär Achenbach wiederholt darauf hingewiesen worden ist, daß das Materielle des vorgeschlagenen Satzes durchaus nicht ausreicht, um irgendwie das Material nur annähernd zu erschöpfen, dann

haben die beiden Herren die Tendenz des Antrages übersehen. Es ist den Herren Antragstellern, wenn ich deren Anschauung richtig verstanden habe, nicht darauf angekommen, irgendwie in die Specialitäten der Frage einzugehen. Wenn man glaubt, daß ein Gesetz nothwendig ist, um die Frage, welche hier berührt worden ist, zu regeln und zu lösen, so wird ein solches Gesetz natürlicherweise erlassen werden müssen, wobei ich im Voraus bemerken will, daß ich unmöglich glauben kann, daß all die Einzelheiten, welche der Herr Abgeordnete Römer uns vorgeführt hat, in diesem Gesetze zum Ausdruck gelangen müßten. Es ist in der That mir vorgekommen, als ob der Herr Abgeordnete mehr eine juristische Vorlesung über culpa und dolus und über die Anwendung der betreffenden Regeln auf die Beamtenverantwortlichkeit habe halten wollen, ich möchte glauben, daß für Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung kaum in dieser Ausführung ausreichende Momente vorhanden gewesen wären, um darauf eine Gesetzgebung über die Beamtenverantwortlichkeit basiren zu können.

Ich befinde mich nun, wenn ich den Herrn Abgeordneten Lasker richtig verstanden habe, in Bezug auf den Sinn des Alinea 1 in sehr bedeutendem Widerspruch mit seiner Ausführung. Meine Herren, der Satz, wie ihn der Abgeordnete von Bernuth, Behringer und Genossen in Vorschlag gebracht haben, regulirt nämlich durchaus nicht und in keiner Weise die Kompetenz zur Entscheidung über die Verantwortlichkeit der Beamten. Das habe ich in diesem Antrage nicht gefunden und kann es auch nach der Deduktion des Herrn Abgeordneten Lasker nicht finden. Ich meine, daß dieser Satz 1 in keiner Weise die Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung über die Kompetenzkonflikte berührt. Ich habe in der That trotz aller Aufmerksamkeit diesen logischen Zusammenhang nicht finden können. Wenn der Vorschlag zu § 13, wie er uns gegenwärtig proponirt worden ist, zur Annahme gelangt, so ist es nicht zweifelhaft, daß, insoweit das preußische Recht, gegenüber den Bundesbeamten, zur Anwendung zu bringen ist, auch das Kompetenzkonfliktsgesetz zur Anwendung gebracht werden muß. Wenn aber der Antrag angenommen wird, der von Bernuth und Behringer vorgeschlagen worden ist, so wird über die ganze Frage der Kompetenzkonflikte in der That gar keine Lösung durch den vorgelegten Paragraph geschaffen. Es ist mir nicht recht verständlich gewesen, wie man die Frage über den Kompetenzkonflikt hat hereinziehen können. —

Ich will bemerken, daß ich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Zedlitz mich erklären werde. Ganz abgesehen von der geschichtlichen Notiz über die Vaterschaft des angeführten Gesetzes, glaube ich, daß es gut wäre, daß, wenn einmal die Landesgesetzgebung zur Anwendung gebracht werden sollte, das Landesgesetz, welches ein organisches Ganzes bildet, auch in seiner ganzen Ausdehnung zur Anwendung zu bringen sei. — Ich glaube, mit dem Amendement des Herrn von Zedlitz schaffen wir keine Gesetzesremedur, sondern, wenn Sie mir den harten Ausdruck erlauben, es ist vielmehr eine kleine Gesetzeskonfusion.

In dem ersten Absatz des Antrages des Abgeordneten von Bernuth ist das Wort „Gesetzmäßig“ in einer Weise zu betonen, daß dadurch der größte Theil der Einwendungen, die gegen diesen Satz erhoben sind, ohne Weiteres sich erledigt. Es ist das Wort „Gesetzmäßig“ hier, wie ich glaube, nicht blos in dem Sinne zu verstehen, daß die amtliche Handlung gerade dem speciell bestimmten Gesetze entspricht, vielmehr heißt es ja Gesetzmäßigkeit d. h. also, daß der Beamte, wenn er innerhalb der dienstlichen Kompetenz, die ihm angewiesen ist, innerhalb der Grenzen seiner Unterordnung gehandelt hat, und ihm in dieser Beziehung irgendwie eine schuldhafte Handlung nicht beigemessen werden kann, dann muß man doch auch sagen, daß er gesetzmäßig gehandelt hat.

Was das 2. Alinea des vorgelegten Vorschlages anlangt, so gestehe ich offen, daß es, nachdem es diese Anfechtungen erfahren hat, besser gestrichen würde. Ich habe in diesem 2. Alinea eigentlich auch nur eine Beruhigung gefunden dafür, daß man dem ersten Satze nicht eine zu große Ausdehnung bei der Interpretation gebe. Wenn aber von der andern Seite und namentlich nach der Ansicht des Vertreters des Bundesrathes in dieser Bestimmung irgendwie ein Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Verwaltungsbehörden gefunden werden kann und eines solchen Eingriffs will ich mich durchaus nicht schuldig machen, so kann dieser Satz entbehrt und gestrichen werden. Ich will nur noch einem Monitum entgegen, welches vorhin mir gemacht worden ist, bemerken, daß wenn in diesem Alinea von der strafrechtlichen Verantwortung nicht die Rede ist, dies seinen Grund darin hat, daß es den Antragstellern nicht angemessen erschien, diese Materie hier zu erledigen, weil sie überhaupt dieses Gesetz nicht berührt und weil die strafrechtliche Verantwortung nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs entschieden werden muß.

Der Vorschlag aber, welcher im § 13 des Entwurfes uns vorgelegt worden ist, scheint deshalb nicht acceptabel, weil er uns etwas ansinnt, was mit der ganzen Anschauung, die wir in der Reichsgesetzgebung bis jetzt konstant befolgt haben, nicht recht übereinstimmen will. Wenn wir die Reichsbeamten je nach der zufälligen Verschiedenheit des Landes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, auch in Bezug auf diese Frage beurtheilen wollten, wie es der Entwurf will, so legalisiren wir damit eine Verschiedenheit des Rechts, die der Reichsgesetzgebung nicht wohl ansteht, dann wäre es besser, wir überlassen die Beurtheilung den allgemeinen Bestimmungen der Wissenschaft und der Praxis; jene wie diese werden uns in dieser Beziehung auch dazu helfen, daß auf der einen Seite die Verantwortlichkeit des Beamten möglichst hoch gestellt wird und auf der andern Seite nicht unbillige Anforderungen an den Beamten gestellt werden und das Interesse des Dienstes und der Verwaltung nicht geschädigt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren! gestatten Sie mir nur noch zwei Worte. Die Opposition, die mein Freund Lasker gemacht hat, bestärkt mich nur in meinem Widerspruche gegen den Antrag, den er vertheidigt hat.

(Hört! Hört!)

Wenn Sie dem Richter, der über den Schadenersatzanspruch auf Grundlage dieses Gesetzes zu erkennen hat, gar nichts in die Hand geben, als den nackten Ausspruch: jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich, so machen Sie es dem Richter unmöglich, auf Schadenersatz zu erkennen, denn es muß doch das Gesetz Normen dafür geben, für welchen Grad der Verschuldung der Reichsbeamte haftet, und namentlich, ob er auch für den leichtesten Grad des Versehens haftet. Es muß der Umfang, ich betone das, der Umfang der Haftung im Gesetze bestimmt sein. Wenn der Gesetzgeber nicht sagt, der Reichsbeamte hat das Gesammtinteresse zu ersetzen, das er durch seine Handlung beschädigt hat, oder er hat blos den Sachwerth zu ersetzen, den sogenannten unmittelbaren Schaden oder auch den mittelbaren, so kann der Richter eben mit diesem Gesetze nichts anfangen und Sie riskiren, daß, wenn das Gesetz nur so lautet, der Richter sagt, die Klage ist angebrachtermaßen abzuweisen, weil sie in jure nicht gehörig fundirt ist. Es schien mir aus einigen Bemerkungen meines Freundes Lasker, daß er davon ausging, es komme, wenn man auch nur den abstrakten Satz, wie er ihn ausgesprochen haben will, hier ausspreche, hinsichtlich der Frage, für welche Versehen, und in welchem Umfang der Beamte haftet, die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Beamten zur Anwendung. Damit tritt er in Wesenheit auf den Standpunkt der Ver-

bündeten Regierungen und ihrer Vorlage, denn im Wesentlichen wollen sie das haben. Die Konsequenz hiervon wäre die, daß z. B. in Württemberg, wenn der betreffende Beamte dort seinen dienstlichen Wohnsitz hat und dort das betreffende Vergehen begangen worden ist, auf Grund des württembergischen Rechtes in sehr vielen Fällen die Ersatzklage gegen den Reichsbeamten abgewiesen werden müßte, während sie, wenn der Beamte innerhalb des Gebietes des preußischen Landrechtes seinen Wohnsitz hat, zugelassen und der Beamte verurtheilt werden müßte. Aber, meine Herren, das ist gerade das, was wir nicht wollen, das ist gerade der Grund, aus dem wir der Regierungsvorlage Opposition machen.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat das Reichs-Oberhandelsgericht als oberste Instanz für die Entscheidung der Streitigkeiten, die auf Grund dieser Bestimmung entstehen, in Aussicht genommen. Ich fühle mich als Mitglied dieses obersten Gerichtshofes sehr geschmeichelt, aber auch sehr beängstigt. Meine Herren! Wenn Sie dem Reichs-Oberhandelsgerichte nichts in die Hand geben, als diesen Satz, so erreichten Sie für dasselbe eine wahre Marterkammer. Bestimmen Sie aber irgendwie das Verschulden, für welches, und den Umfang, in welchem der Beamte Schadenersatz zu leisten hat, dann ist das Gesetz praktikabel, aber sonst nicht, und Sie riskiren, wenn Sie Nichts sagen, als was der Antrag sagt, daß jede Klage auf Grund dieses Gesetzes abgewiesen wird.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts **Delbrück:** Meine Herren, ich habe mich zu bescheiden, sehr viel Neues über die hier ventilirte Frage nicht mehr beibringen zu können, ich würde auch nicht das Wort genommen haben, wenn ich es nicht in einer Frage, die, wie ich glaube, für die ganze Materie, mit der wir uns hier beschäftigen, entscheidend ist, wenn ich es nicht in einer solchen Frage für meine Pflicht hielte, noch ein Mal die Ansichten darzulegen, von welchen die Verbündeten Regierungen, wie bei dem hier vorliegenden Entwurf überhaupt, so auch in Bezug auf den hier zur Sprache stehenden Punkt, ausgehen. Die Bundesregierungen sind der Meinung, daß ein jeder Beamter und eine jede Behörde nur Mittel zum Zweck sind, Mittel, um die Zwecke zu erfüllen, den die Reichsverfassung, indem sie dem Reiche gewisse Verwaltungszweige überwies, ihnen zur Aufgabe stellte. Aus diesem Gesichtspunkte heraus, haben die Verbündeten Regierungen den Entwurf aufgestellt, sie sind davon ausgegangen, daß es zur Erreichung dieses Zweckes einer gesicherten Stellung der Beamten bedarf; sie haben aber auch andererseits davon ausgehen müssen, daß zur Erreichung dieses Zweckes es der gehörigen Unterordnung der Beamten untereinander bedarf. Ich glaube theoretisch wird dieser Satz allseitig zugegeben werden, ich kann nun aber nicht verhehlen, daß mir bei der Diskussion von vorgestern und heute, denen ich bisher nur als Zuschauer beigewohnt habe, der Eindruck gekommen ist, als ob in das Gesetz ein anderer Gedanke hineingetragen werden wollte, nämlich der, daß die Aktion der Behörden, die Aktion der Vorgesetzten nicht blos den Kontrolen unterliegen solle, welche die bestehenden Institutionen, die öffentliche Meinung, der Reichstag ausüben, sondern daß es darauf ankommen solle, diese Kontrole zu verstärken dadurch, daß man den Unterbeamten zum Kontroleur seines Vorgesetzten macht.

(Hört!)

Schon bei dem vorgestern beschlossenen § 10 trat das hervor, die Worte, die gewählt sind, sind ja zuletzt vieldeutig — indem ausdrücklich von einem der Herren Vertheidiger des Amendements der Satz aufgestellt wurde, ja die Beamten sollen eben prüfen, ob ihre Vorgesetzten gesetzmäßig, oder innerhalb ihrer Zuständigkeit handelten. In dem Ihnen vorliegenden Amendement des Herrn Abgeordneten für Oschersleben und Genossen, tritt dies nun ganz unverhüllt heraus. Es wird durch diesen Vorschlag einem jeden Beamten gesagt, Du hast Dich bei einer jeden Handlung, die Dich civilrechtlich verantwortlich machen kann, und solche Handlungen sind ja überaus zahlreich, vor allen Dingen zu fragen, 1) ist Dein Vorgesetzter, der Dir den Auftrag zu der Handlung gab, befugt innerhalb seiner Zuständigkeit, Dir diesen Auftrag zu ertheilen und 2) wenn diese Frage zu bejahen ist, ist der Auftrag in gehöriger Form ertheilt worden? Ich bin weit entfernt, hier Fälle zu unterstellen, wo es sich um Beamte handelt, die böswillig sind, die dem Vorgesetzten Schwierigkeiten bereiten wollen, sondern ich unterstelle hier nur die zahlreiche Klasse der ängstlichen gewissenhaften Leute, denen durch diesen Vorschlag des Herrn Abgeordneten für Oschersleben gesagt wird, Ihr macht Euch civilrechtlich verantwortlich, wenn nicht beide Momente zutreffen, daß Euer Vorgesetzter befugt ist, Euch zu dieser Handlung zu beauftragen und 2) ob diese Anweisung in gehöriger Form ertheilt ist. Nun, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich in den Branchen, welche der Reichsverwaltung angehören — es sind ja relativ wenige: Post, Telegraphie, Eisenbahnverwaltung — vergegenwärtigen Sie sich hier die durch die Natur der Sache gebotene Hierarchie, die sich über einander aufbaut und die keineswegs, trotz aller Instruktionen, für jeden einzelnen Fall klaren Bestimmungen über die Kompetenz. Um ein Beispiel zu wählen, verweise ich auf die Kompetenz der Amtsvorstände bei der Post, der Oberpost-Direktionen und des Generalpost-Amts. Die Beamten sind mit ausführlichen Dienstinstruktionen versehen — es ist vielfach der Vorwurf gemacht worden, sie wären viel zu ausführlich, — indeß das Leben und die Praxis ist vielgestaltig und die ausführlichste Dienstinstruktion wird schwerlich im Stande sein, alle Fälle vorzusehen, und in vorneherein überall zu bestimmen, wer die Verfügung zu treffen hat. Nun ist aber auch der Fall ins Auge zu fassen, daß eine höhere Behörde, also um das Beispiel zu wiederholen, die Ober-Postdirection einem Amtsvorstande des Bezirks eine allgemeine Anordnung zugehen läßt; in Folge dessen ertheilt der Amtsvorstand dem Unterbeamten den entsprechenden Auftrag in Bezug auf das, was er zu thun hat. Dieser sagt ihm nun: Ja, dazu bist du nicht kompetent,

(Ruf: lauter!)

das liegt nicht in der Befugniß eines Amtsvorstandes. — Der Amtsvorstand wird sagen: Ich habe dazu Auftrag von der kompetenten Behörde. — Ja, den möchte ich aber erst sehen, entgegnet der Beamte. — Er wird ihm gezeigt. — Aber ich möchte doch auch eine Abschrift davon haben, sonst könnte ich mich civilrechtlich verantwortlich machen!

Ich unterstelle hier, wie gesagt, gar keinen bösen Willen, sondern die zahlreiche Klasse ängstlicher gewissenhafter Leute. Nun, meine Herren, wenn Sie die Tendenz in die Verwaltung hineintragen, so hört es mit der ordnungsmäßigen Verwaltung auf.

(Sehr richtig!)

Der Abgeordnete für Meiningen hat mir zwar schon im Voraus eingewendet, das wäre nur so ein hergebrachtes Steckenpferd der Bureaukratie, daß gesagt wird, wenn nicht stets den Anordnungen gehorcht wird, so geht es mit dem Dienst nicht mehr, derselbe ist unmöglich. Ich will zugeben, daß die Bureaukratie darauf hält; das ist richtig. Aber sie muß darauf halten und hält darauf, weil es ihr darum zu thun ist, die Aufgaben erfüllen zu können, die man von ihr verlangt und die ihr gestellt sind. Und nun nehmen Sie an, meine Herren, — ich habe schon erwähnt, daß das Reich nicht sehr viel Verwaltungszweige hat; das Reich hat vier

große Verwaltungszweige, die civiler Natur sind, es sind Post, Telegraphie, jetzt in Elsaß Eisenbahn und endlich das Auswärtige Amt, — mit den drei ersten dieser Verwaltungen sind obrigkeitliche Funktionen kaum irgend wo verbunden; es sind Verwaltungen, die zum Theil, wie die Eisenbahnen, in Deutschland selbst vielfach von Privaten betrieben werden, die zum Theil in anderen Ländern von Privaten ausschließlich betrieben sind oder noch werden, wie die Telegraphie in England und Amerika — in England war sie bis vor Kurzem ausschließlich in den Händen von Privaten, in Amerika ist sie es noch jetzt. Die Post — nun, wir haben noch vor sechs Jahren den Zustand in Deutschland gehabt, daß ein Theil des deutschen Postwesens von einem Privatmann betrieben wurde. Es sind dies alles Verwaltungen, die in den Händen des Reiches liegen, nicht eigentlich ihrer inneren Natur wegen, weil sie einen absolut staatlichen Charakter haben, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen; es sind Verwaltungen, bei denen es ganz vorzugsweise auf unbedingte Präcision ankommt, wo, wenn an einer Stelle ein kleines Rädchen im Augenblicke nicht geht, man das hundert Meilen davon sehr empfindlich fühlt. Und bei solchen Verwaltungen wollen Sie durch Annahme einer solchen Bestimmung einen Zustand herstellen, den man sich ja ganz gemüthlich denken kann, wenn die Beamten eines gewissen Bureaus mit einander gewissermaßen kollegialisch diskutiren, ob die Zuständigkeit vorliegt, ob civilrechtliche Verantwortlichkeit eintritt und ob es eine gesetzliche Form des Befehls ist; das kann ganz gemüthlich sein, aber mit dem Dienste ist es unvereinbar.

Ich habe mich bisher hauptsächlich mit dem zweiten Alinea des vorliegenden Antrages beschäftigt, ich möchte noch ein paar Worte, aber nur ein paar Worte noch über das erste sagen. Mein Bedenken gegen das erste Alinea ist einfach durch die Thatsache begründet, daß drei ausgezeichnete Juristen dieses Hauses, der Herr Abgeordnete für Ulm, der Herr Abgeordnete für Meiningen und der Herr Abgeordnete für Dresden es jeder vollkommen anders verstehen.

(Widerspruch links. Sehr richtig! rechts.)

Wenn nun schon in diesem Hause, wo ja viel lebhafter die gemeinschaftliche Empfindung dessen ist, was man will — wenn schon in diesem Hause das hervortritt, da möchte ich mir doch die Frage erlauben: welche Verwirrung wird zunächst in den Köpfen der betheiligten Beamten und welche verschiedene Rechtssprechung wird bei den verschiedenen Gerichten eintreten? Der Herr Abgeordnete für Dresden ist nicht einmal der Ansicht, das aus dem ersten Alinea eine Aenderung der Kompetenzbestimmungen, wie sie z. B. in Preußen bestehen, folge; auf der andern Seite, glaube ich, würde man mit Recht die Frage aufwerfen können: sind nicht durch das erste Alinea die Bestimmungen des preußischen Landrechts im VI. Titel, welche mein Herr Nachbar vorhin angeführt hat und die den untergebenen Beamten in den meisten Fällen von der Verantwortlichkeit in Bezug auf Schadenersatz frei machen, sind diese nicht aufgehoben? Sie eröffnen mit diesem Satze nach meiner Ueberzeugung eine Quelle der Verwirrung in den Köpfen der Beamten und eine Quelle der verschiedensten Rechtsprechung bei den einzelnen Gerichten.

Der Antrag, wie er hier vorliegt, wird, wenn er, was ich nicht hoffe, angenommen werden sollte, erst dann zur Berathung des Bundesraths kommen. Ich kann hier im Namen des Bundesraths nicht sprechen, ich glaube aber meinerseits trotzdem nach allem was ich weiß und gehört habe, das bestimmt annehmen zu können, daß der Bundesrath diesem Antrage niemals seine Zustimmung geben wird.

(Sensation und Oho! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Meine Herren! Ich erlaube mir zunächst, ehe ich auf die Ausführungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes erwidere, einige Bemerkungen zu den Aeußerungen der Herren Vorredner zu machen. Es hat uns der Herr Abgeordnete Römer hier eine juristische Deduktion vorgetragen, die ich nach meinem juristischen Verstande von vornherein als ganz bedeutungslos und keiner Erwiderung würdig betrachtet haben würde, wenn sie nicht von einem so gelehrten und anerkannten Juristen, von einem Mitgliede des höchsten Gerichtshofes vorgetragen worden wäre.

(Sehr richtig.)

Meine Herren, es hat der Herr Abgeordnete ausgesagt, da betreffs der Frage: unter welchen Voraussetzungen haften für Ueberschreitungen gesetzlicher Befugnisse und die dadurch hervorgerufenen Schäden die Reichsbeamten? da ein solches allgemeines Gesetz für Reichsbeamte nicht existirt, so kann aus diesem Paragraphen eine Klage gegen Reichsbeamte auf Schadenersatz überhaupt gar nicht hergeleitet werden. Meine Herren, das kommt mir ebenso vor, als wenn behauptet würde, da ein besonderes Obligationenrecht für Reichsbeamte nicht geschaffen ist, da wir kein allgemeines Gesetz haben, unter welchen Voraussetzungen Reichsbeamte Verträge abschließen, beziehungsweise daraus belangt werden können, so sind alle Verträge, welche Reichsbeamte schließen, null und nichtig, und es kann daraus keine Klage hergeleitet werden.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, die Reichsbeamten sind Menschen wie andere Menschen, sie stehen unter denselben Gesetzen, wenn nicht andere vorgeschrieben sind, wie andere Menschen, und die Frage, für welche Handlungen ist eine Schadenersatzklage zulässig, beantwortet sich an und für sich, wenn nicht eine besondere Bestimmung vorgeschrieben ist, gegen Reichsbeamte ebenso gut, wie gegen andere Menschen und andere Beamte, und es ist einfach das Gesetz desjenigen Ortes maßgebend, wo die Handlung verursacht ist, beziehungsweise wo die Klage dann auf Grund des locus delicti anzustellen ist. Ich glaube also, diese Einwendung ist jedenfalls bedeutungslos.

Es hat nun der Kollege Dr. Schwarze, nach meiner Meinung in einem Mißverständnisse der Ausführung des Kollegen Lasker, sich darüber gewundert, daß behauptet sei, der Absatz 1 des Amendements ändere in der Frage gar nichts, ob ein Beamter für seine Handlung hafte und wie er dafür belangt werden könne. Ich glaube, er hat da die Lehre von dem Kompetenzkonflikte und das Gesetz bezüglich der Konflikterhebung verwechselt. Bekanntlich giebt es in dieser Beziehung zwei ganz verschiedene Dinge, es enthält zuerst die Frage, vor welchem Gerichtshof, und zweitens, ob überhaupt vor einem Gerichtshof ein Beamter auf Schadenersatz für eine Handlung verfolgt werden kann, die an und für sich allerdings den Schadenersatzanspruch erzeugt. Diese Frage ist unzweifelhaft eine rein processualische und keine civilrechtliche, und ich glaube, es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß diese rein processualische Frage, wenn nichts Besonderes vorgeschrieben ist, lediglich auf die Beamten und diejenigen Fälle Anwendung leidet, für welche das betreffende Gesetz die fraglichen Bestimmungen macht. Die besonderen Privilegien also, die in processualischer Beziehung für die Beamten der Einzelstaaten gegeben sind, sind an und für sich auf die Reichsbeamten, nach meiner Ueberzeugung nicht anwendbar.

(Sehr wahr!)

Die betreffenden Gesetze beziehen sich nicht auf Reichsbeamte, sondern beziehen sich auf preußische, beziehungsweise

auf Beamte anderer Staaten, nur für diese sind sie gegeben. Die einfache Interpretation dieser Gesetze führt unzweifelhaft dahin, daß sie auf die Reichsbeamten Anwendung leide. Ich glaube, in der Praxis ist auch bis jetzt die Sache so gehandhabt. Es ist nie vorgekommen, daß man einen Kompetenzkonflikt, bezüglich Klage, gegen Reichsbeamte erhoben hat. Wir haben es immer für einen sehr großen Vorzug erblickt, daß das Reich und seine Beamten nicht belastet ist, wie in Göthe's Faust der Enkel mit den ewigen Rechten, die sich als Krankheiten forterben — mit diesen Gesetzen über Kompetenzkonflikte und andere derartige privilegia odiosa, und wir werden auch kein Gesetz zulassen — unsererseits —, welches diese noch intakten Verhältnisse der Reichsbeamten in einer Weise korrumpirt, wie es in den Zeiten der Reaktion für die Beamten der Einzelstaaten geschehen ist. Es handelt sich also hier nicht darum, meine Herren, eine erhebliche Verbesserung hineinzubringen, sondern es handelt sich blos darum, das Reich zu schützen vor einer beabsichtigten Importirung schlechter Gesetze. Wir wollen stehen bleiben auf Grund des gemeinen deutschen Rechtes, und wir wollen uns nicht korrumpiren lassen durch Partikulargesetze, die wir nicht lieben.

Meine Herren, die andere Frage aber, ob ein Beamter überall verantwortlich ist, diese Frage ist eine civilrechtliche Frage, und diese civilrechtliche Frage würde zum Vortheil der Reichsbeamten, d. h. gegen unsere Ansicht entschieden werden, wenn wir den Platz im Amendement nicht hätten. Wir wollen da nur positiv aussprechen, daß, wo ein civilrechtlicher Satz in einem einzelnen Partikularstaate besteht, daß aus einer bestimmten Handlung überall ein civilrechtlicher Schadensanspruch gegen einen Reichsbeamten nicht entstehen kann, daß dieser Satz beseitigt und daß an Stelle dieses partikularrechtlichen Satzes das gemeine deutsche Recht tritt: Jeder Oberbeamte ist für den Schaden verantwortlich, der durch seine Handlungen hervorgerufen ist, wenn im Uebrigen die civilrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Nun, meine Herren, ist es zwar richtig, daß diese civilrechtlichen Voraussetzungen der Verfolgung des Schadensanspruchs, namentlich für Banken, verschieden sind in den einzelnen Partikularstaaten. Es ist richtig; das ist aber ein Umstand, den wir nur ändern können bei Erlaß eines Civilgesetzbuches. Auch hier stoßen wir wieder auf einen Punkt, der uns zeigt, wie absolut nothwendig, wenn wir nicht in die größte Anarchie und Verwirrung gelangen wollen, die Aufnahme des gesammten Civilrechts in die Kompetenz des Reiches ist. Zur Zeit können wir es aber nicht ändern, und so lange wir es nicht ändern können, ist keineswegs ein Grund vorhanden, auch in dieser hier in Rede stehenden Beziehung eine Verschiedenheit bestehen zu lassen, beziehungsweise einzuführen. Denn ohne diesen Satz würden wir die Verschiedenheit geradezu einführen, indem wir in diesen Fällen immer konkurriren müßten auf die civilrechtlichen Sätze desjenigen Orts, wo die betreffenden Handlungen vorkommen. Ich glaube also, die juristischen Bedenken sind widerlegt; andererseits ist aber dargethan, daß wir hier keineswegs etwas Exorbitantes verlangen, sondern uns nur wahren gegen eine Verschlechterung und den Boden des gemeinen Rechts beibehalten wollen.

Meine Herren, was nun den zweiten Satz anbetrifft, so war ich ursprünglich der Ansicht des Herrn Abgeordneten Lasker, daß man ihn fallen lassen könnte; aber bei näherem Nachdenken bin ich doch dahin gekommen, daß wir auch diesen zweiten Satz beibehalten müssen — ich will Ihnen sagen, warum — und eben deswegen sage ich es Ihnen, weil ich hier einen zweifelhaften Punkt berühre, der der Aufmerksamkeit des Reichstags bedarf. Meine Herren, wir haben zu § 10 ein Amendement angenommen, welches sagt, daß jeder Beamte verpflichtet ist, seinen Dienst den Anordnungen gemäß zu verwalten, welche die vorgesetzten Behörden innerhalb ihrer amtlichen Kompetenz ertheilen. Nun erhebe ich die Frage: was ist hier verstanden unter dem Ausdruck „innerhalb der amtlichen Kompetenz". Ist da wohl verstanden die formale Kompetenz oder die materielle Kompetenz. Ist darunter blos verstanden eine Handlung, eine Vorschrift, welche gegeben ist, innerhalb des amtlichen Geschäftskreises überhaupt, oder eine Handlung, welche auch materiell durch die amtliche Befugniß der betreffenden Beamten gerechtfertigt sein muß? Ich glaube nun, daß, wenn eine andere Entscheidung nicht getroffen wird, jeder Interpret diese letztere Auslegung nicht annehmen würde, sondern die erstere. Ich mache darauf aufmerksam, was das für Konsequenzen hat in Beziehung auf die Interpretation des Gesetzes, beziehungsweise auf die Absicht der Antragsteller, deren Amendement hier angenommen ist. Ich kenne aus meinem früheren Heimathlande Hannover ganz genau diese Streitfrage; um diese Streitfrage drehte sich unser ganzer Verfassungskonflikt. Wenn ich nun aber annehme, daß der Reichstag in dem erst angedeuteten Sinne diese Bestimmung versteht, so wende ich mich nun an den Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts und frage: kann unter diesen Umständen der gegen den Reichstag erhobene Vorwurf, daß Anträge hier angenommen würden, welche den Erfolg hätten, die Disciplin zu lockern, die untergeordneten Beamten gewissermaßen aufzustacheln gegen ihre Vorgesetzten, die ängstlichen Beamten dahin zu bringen, daß sie aus purer Aengstlichkeit vor civilrechtlicher Haftbarkeit ihre Verpflichtungen gar nicht erfüllen, — kann, sage ich, ein solcher Vorwurf begründet sein? Was kann der Reichstag mehr thun, als im Gesetze vorschreiben: jeder Beamte ist erstens verpflichtet, alle Anordnungen der vorgesetzten Behörde, welche innerhalb deren formaler Kompetenz erlassen sind, zu befolgen und zweitens, wenn er sie befolgt hat, auch dann, wenn die Handlung ihrer Natur nach eine solche ist, daß sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz hervorruft, soll nicht der befolgende Beamte, sondern der anordnende Beamte haften? Meine Herren, das ist die wesentliche Begründung des Absatz 2 des hier fraglichen Amendements und deswegen stimme ich für dasselbe und ich sage, wenn wir einmal in § 10 vorgeschrieben haben: der Beamte ist verpflichtet, diesen Anordnungen, innerhalb der formalen Kompetenz erlassen, zu folgen, so haben wir damit den Satz ausgesprochen: er kann dann auch nicht verantwortlich sein für den Schadenersatz. Wenn ich durch Gesetz verpflichtet bin, eine Handlung vorzunehmen, so bin ich innerhalb des Gesetzes, wenn ich handle. Wenn nun aber der Handelnde nicht verpflichtet ist zum Schadenersatz, so müssen wir einen andern haben, der den Schadenersatz leisten muß, und das ist eben der Befehlende. Ob aber der Befehlende verantwortlich ist nach gemeinem Recht, inwieweit er verantwortlich ist nach gemeinem Recht, ist eine sehr zweifelhafte Frage, meine Herren. Die Lehre des römischen Rechts ist in dieser Beziehung völlig unklar und unentwickelt. Ich kann das hier nicht näher ausführen; der Reichstag würde sehr wenig Neigung haben, solchen juristischen Ausführungen zu folgen. Jedenfalls, glaube ich, kann nicht bestritten werden, daß die Frage eine sehr zweifelhafte ist und namentlich im gemeinen Recht dunkel; ich weiß nicht genau, wie sie im Allgemeinen Landrecht und im Code Napoléon beantwortet ist; deswegen halte ich es für zweckmäßig, eine solche Bestimmung in Absatz 2 zu treffen. Die Bestimmung wäre vielleicht nicht nöthig, meine Herren, wenn wir nicht zu § 10 das Amendement bereits angenommen hätten, nach welchem der betreffende Beamte solchen Anordnungen Folge leisten muß; da wir aber den § 10 so angenommen haben, so müssen wir konsequent auch den Absatz 2 annehmen.

Nun hat uns der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts ein sehr ängstliches Bild entworfen von den Folgen einer solchen Bestimmung. Man hat uns darauf hingewiesen, daß die Dienstzweige des Reiches eine sehr rasche und prompte Verwaltung erforderten, und daß wenn ein Räderwerk stocke, die ganze Maschine in Verwirrung geriethe. Ich glaube aber, die Beispiele, die der Herr Redner angeführt hat, sind doch mehr gegen ihn als für ihn. Meine Herren, ich glaube, die

Privateisenbahnen müssen ebenso gut und ebenso prompt laufen als die Staatseisenbahnen, es darf auch da kein Räderwerk stocken, sonst geräth die ganze Maschine in Verwirrung. Nun sind aber die Beamten der Privateisenbahnen und sonstiger Privattransportmittel, wie Schiffe u. s. w., doch nicht in dieser Weise geschützt wie die Beamten des Reichs. Gerade wenn die Aufgabe des Reichs eine solche ist, die nur der Zweckmäßigkeit wegen vom Reiche übernommen ist, die ebenso gut auch von Privatpersonen verfolgt werden könnte, gerade wenn es sich um große, industrielle Aufgaben handelt, so ist denn doch die Frage berechtigt: warum soll denn der Staat, wenn er Industrie treibt, anders stehen als jeder Privatmann; und was in der Privatindustrie sich als nicht erforderlich erwiesen hat, warum soll das im Staatsleben als nothwendig und erforderlich sich erweisen? Ich glaube also, diese Beispiele bewirken mehr das gerade Gegentheil.

Es hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts darauf hingewiesen, es sei sehr schwierig zu beurtheilen für einen Beamten, welche Verfügungen in den formalen Kompetenzkreis der vorgesetzten Behörde fallen. Ja, meine Herren, entweder — oder! Wollen Sie den Satz hinstellen, daß ein Beamter jeden Befehl, den er empfängt, einerlei, worauf er sich bezieht, und von welcher vorgesetzten Behörde er ihn bekommt, befolgen soll und daß er straflos sein soll — oder nicht? Wenn eine Postdirektion einen Befehl ertheilt für das Eisenbahnwesen, und wenn umgekehrt ein Eisenbahnbeamter Befehle ertheilt für die Domänenverwaltung, soll denn der Beamte diesem Befehle Folge leisten und, wenn er es thut, straflos sein oder nicht? Ich glaube nicht, daß der Reichstag die Frage bejahen kann. Gut, wenn der Reichstag die Frage nicht bejahen will, — dunkel können Sie diese Materie nicht lassen — so müssen Sie diese Frage klar und deutlich im Gesetz verneinen, so müssen Sie sagen: wir können und müssen von unsern Beamten verlangen, daß sie wenigstens zu beurtheilen wissen, was denn im Allgemeinen zum Geschäftskreis und zur formalen Kompetenz der vorgesetzten Behörde gehört, und den Beamten, der das nicht weiß, soll man beseitigen, einen solchen Beamten kann man überhaupt im Reichsdienst nicht gebrauchen. Hat man ihn aber nicht beseitigt, meine Herren, nun so mag der einzelne Beamte den Schaden seiner Unfähigkeit tragen, die Gesetzgebung über die Gesammtmaterie der Reichsbeamten kann darunter nicht leiden. Ich glaube nun auch nicht, daß es viele solche Beamte giebt. Meine Herren, ich glaube, wir alle wissen doch so viel und sind durch die Erfahrung so weit gewitzigt, daß wir uns durch derartige Schreckbilder nicht einschüchtern lassen. Ich glaube, sehr wohl weiß der Beamte zu beurtheilen, was im Allgemeinen zum Geschäftskreis des Vorgesetzten gehört, und er weiß ebensowohl sehr gut zu beurtheilen, welche gesetzliche Form für derartige Erlasse nothwendig ist, wer die Erlasse unterschreiben muß. In dieser Beziehung ist das Amendement äußerst zahm, meine Herren, außerordentlich zahm um deswillen, weil derartige Formen gesetzlich gar nicht vorgeschrieben sind, aber nichts destoweniger das, was hier erfordert wird, von den einzelnen Beamten vollständig beurtheilt werden kann.

Das Resultat ist also das: wir lehnen hier die partikularen Vorschriften der einzelnen Staaten, die die Haftbarkeit der Beamten ausschließen, ab; wir ändern an den civilrechtlichen Voraussetzungen, nach welchen ein Anspruch auf Schadenersatz verfolgt werden kann, wenn überhaupt eine Schaden verursachende Handlung vorhanden ist, nichts; wir geben den Beamten frei, alle Anordnungen einfach zu befolgen, welche der Vorgesetzte innerhalb seines amtlichen Geschäftskreises gegeben hat, wenn die richtige Form gewahrt ist, und wir befreien den befolgenden Beamten von jeder Haftbarkeit; wir legen die Haftbarkeit lediglich dem anordnenden Beamten auf, weil er als der Handelnde angesehen wird. Ich glaube, meine Herren, daß die Vorwürfe, die von einigen Seiten, insbesondere von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts, gegen ein solches Amendement erhoben sind, nicht begründet erscheinen, und ich glaube, sie können nur demjenigen begründet erscheinen, der sich nicht mehr aus dem Kreise der Privilegien und Beschränkung der Rechtsverfolgung der Beamten, wie sie in den einzelnen Staaten bestehen, herausfinden kann.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Ich will mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Es wäre ja ganz richtig, was der Herr Abgeordnete für Waldeck gesagt hat, daß die Privat-Eisenbahnen und die Privat-Telegraphenanstalten operiren können, obgleich ihre Beamten und Bedienstete die volle civilrechtliche Verantwortlichkeit tragen, und daß ich deshalb nicht ein Argument hätte herleiten können, wenn nicht ein kleiner Unterschied da wäre, von dem ich mich wundere, daß der Herr Abgeordnete, der ja selbst Beamter gewesen ist und jetzt an der Spitze eines großen kommerziellen Etablissements steht, ihn übersehen hat, nämlich der kleine Unterschied, daß die Privat-Eisenbahngesellschaften und die Privat-Telegraphengesellschaften einem Beamten, welcher durch ängstliche Gewissenhaftigkeit ihnen unbequem wird, einfach kündigen und ihn entlassen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Ja, meine Herren, ich glaube der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat den Gegenstand des Streites auf eine andere Basis gebracht. Vorher war davon die Rede, welche Nachtheile es für die Verwaltung hervorrufen könnte, wenn die Beamten der Staatseisenbahnen anders gestellt würden, der Regierungsvorlage entsprechend, und die Beamten der Privateisenbahnen anders. Wenn nun, da die Privateisenbahnen in derselben Weise dasselbe leisten müssen, was die Staatseisenbahnen leisten, so sage ich, hätten die Folgen, die der Herr Vertreter des Reichskanzler-Amts für die Staatseisenbahnen durch unseren Vorschlag befürchtet, längst eintreten müssen für die Privateisenbahnen, wenn der Einwand richtig wäre, und hierum kann es sich nach meiner Meinung nur handeln. Die Frage, wieweit die Aengstlichkeit der Beamten wirken wird, ist allerdings mehr eine Gefühlssache. Wir, auf dieser Seite des Hauses, haben trotz der Annahme unseres Antrages noch mehr die Befürchtung, daß die Beamten die Anordnungen befolgen ohne jede Prüfung, als daß sie sie zu ängstlich prüfen. Unsere deutschen Beamten sind in Wahrheit nicht nach der letzten Richtung erzogen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Der letzte Einwand, daß möglicherweise allzu ängstliche Beamte die Verwaltung in Unordnung bringen könnten, erledigt sich schon durch die einfache Gewohnheit, daß die Regierung verantwortliche Beamte nur nach lange vorangegangenen Diensten anzustellen pflegt. Es arbeitet fast Jeder, der eine verantwortliche Stellung einnimmt, lange vorher auf Probe, und wir wollen nicht den Centralbehörden die Auswahl dadurch erleichtern, daß wir ihnen gestatten, mit ihrer Verantwortlichkeit an die Stelle der unteren Behörden zu treten, sondern sie sollen vorher prüfen, ob der Anzustellende geeignet ist, und diese Prüfung geschieht auf das Sorgfältigste.

Wenn uns der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts schon im Voraus im Namen des Bundesraths erklärt hat, daß ein solches Gesetz, wie er vermuthe, vom Bundesrath nicht angenommen werden könne, weil damit eine Verwaltung nicht gehörig geführt werden könne, so weiß ich nicht, ob vielleicht

auf persönlicher Unterhaltung diese Vermuthung beruhen mag, aber in vielen Staaten Deutschlands ist das bereits aktuelles Recht, was wir gegenwärtig verlangen, und ich erinnere den Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts an einen Staat, der gewiß auch ihm in dieser Beziehung den höchsten Respekt einflößt, nämlich an den Staat Preußen, wo man mit diesem Zustande bis zum Jahre 1854 durchgekommen ist.

(Hört! hört! Sehr richtig!)

In diesem Jahre der schlimmsten Reaktion ist, nicht etwa um der technischen Verwaltung willen das Gesetz eingeführt worden, daß der Konflikt erhoben werden kann, sondern es ist eingeführt worden aus politischen Gründen, um aus den unteren Beamten Maschinen zu machen dem Vorgesetzten gegenüber, und diesen Zustand wollen wir wegschaffen. Wenn der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes mit mir über folgenden Grundsatz sich verständigen wird, daß der Bundesrath das gegenwärtige Gesetz annehmen will, wenn wir die Grundsätze des preußischen Landrechtes auf dasselbe übertragen, so verspreche ich von meiner Seite, bis zur dritten Lesung mit ihm darauf einzugehen, und die Grundsätze des preußischen Landrechtes anzunehmen, denn sie sind völlig ausreichend für das, was wir beabsichtigen, und sie beruhen im Wesentlichen auf dem Princip allgemeiner Verantwortlichkeit. Ich werde also in diesem Punkte völlig bereit sein, mit ihm die Ausgleichung bis zur dritten Lesung zu versuchen, damit nicht ein solcher Zustand, wie er in Preußen seit der schlimmen Polizeireaktion angefangen hat, auf das Reich übergehe.

Der Herr Abgeordnete Schwarze befindet sich nicht im materiellen Widerspruch mit mir, nur ist ihm die preußische Phraseologie vielleicht nicht so geläufig.

(Heiterkeit.)

Die Kompetenzkonflikte sind wesentlich verschieden von dem Konflikte, der eben ein Unschönheitspflaster auf die Kompetenzkonflikte ist. Ueber die Frage der Kompetenzkonflikte entscheiden wir hier überhaupt nicht; da die Reichsbeamten nicht preußische Polizei handhaben, so würden ihre Handlungen nicht unter das Gesetz fallen, welches die preußische Polizei behandelt. Wir verhandeln blos über die Frage der formalen Verfolgbarkeit, und da wird allerdings der erste Satz, wenn wir ihn annehmen, die Folgen äußern, die ich bereits geschildert habe.

Am dringendsten aber habe ich mich zum Worte gemeldet einer Ausführung des Herrn Abgeordneten Miquél gegenüber. Der Herr Abgeordnete Miquél hat eine Darstellung gegeben von dem Inhalte dieses Antrages und von dem bereits angenommenen Beschlusse zum § 10, als ob Beide lediglich mit der äußeren und formalen Kompetenz sich beschäftigen. Die Debatte, die vorgestern geführt worden ist über den zum § 10 gefaßten Beschluß, beweist, daß der Herr Abgeordnete Miquél nur die eine Seite der Frage ergriffen hat und vermuthlich nicht die andere Seite hat ausschließen wollen. Die selbstverständliche Voraussetzung ist: wer nicht dem Gesetze gemäß handelt, sondern dem Gesetze zuwider, der kann sich niemals in seiner amtlichen Befugniß befinden. Wir haben die Bestimmung, daß der Beamte nicht geschützt wird einem Strafverbot gegenüber, wenn er einen Befehl der vorgesetzten Behörde erhalten hat. Nun liegt es klar auf der Hand, daß der Beamte sich nicht dadurch wird schützen können, daß er durch dieses Gesetz angewiesen ist, der amtlichen Befugniß, der formalen Kompetenz entsprechend, dem Vorgesetzten Folge zu leisten, denn wer gegen das Gesetz verstößt, der handelt nicht amtlich, sondern er handelt gegen den Staat; er handelt nicht in Folge der Autorität des Staates, sondern dem Staate zuwider. Positiv hinzugefügt wird nur, daß die formale Kompetenz nothwendig ist, aber das materielle Recht versteht sich von selbst, daß der Vorgesetzte niemals anordnen darf, wenn er sich innerhalb der materiellen Kompetenz bewegen will, was gegen die Gesetze verstößt. Dies ist der Sinn des Antrages, und in diesem Sinne bitte ich um dessen Annahme.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Ich habe bei meiner vorherigen Darlegung das Gesetz von 1854 weder citirt, noch ist, glaube ich, in dem sachlichen Inhalt meiner ganzen Ausführung irgend eine Hinweisung auf die Materie enthalten gewesen, die dieses Gesetz berührt. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der zweite Satz des von dem Herrn Abgeordneten für Oschersleben und seinem Freunde vorgeschlagenen Amendements gerade dasjenige preußische Recht, welches das Landrecht enthält, aufhebt — er hebt es allerdings auf! Die §§ 45 und 46 — ich muß sie nochmals vorlesen, mein Herr Nachbar hat sie vorhin schon gelesen — sagen deutlich:

> § 45. Wer den Befehl Dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadenersatz angehalten werden.
>
> § 46. Er muß aber dafür haften, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist.

Diese Bestimmung wird aufgehoben, es wird an die Stelle dieser Bestimmung eine ganz andere gesetzt, nämlich diejenige: Wer auf einen Befehl eine Handlung ausführt, die in den Gesetzen nicht ausdrücklich verboten ist, wird haftbar für seine Person, wenn der ihm ertheilte Befehl außerhalb der Zuständigkeit des Befehlenden lag, oder nicht in schriftlicher oder einer anderen besonderen Form erfolgte.

Präsident: Der Abgeordnete von Denzin hat den Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte die Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bringe den Schlußantrag zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche die Diskussion über § 13 jetzt schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Nur auf wenige Worte! Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat die Identität der Vorschriften des Landrechtes mit dem, was wir wollen, nicht widerlegt. Nämlich auf dem Zwischensatz liegt der Nachdruck: Jeder Beamte, der infolge eines Befehls dessen gehandelt hat, dem er zu gehorchen verpflichtet ist. Nun haben wir bereits beschlossen, daß zu gehorchen der Beamte verpflichtet ist in dem Falle, der in dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Bernuth vorgeschrieben ist. Ich glaube also im vollen Recht zu sein, daß wir ganz identisches Recht mit dem Landrecht herstellen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren, die ganze Basis der Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Waldeck, deren Spitze so sehr persönlich gegen mich gerichtet war, ist die Annahme, daß das gemeine Recht

den allgemeinen Satz aufstellt: Jeder sei verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den er durch irgend eine Handlung einem Andern zugefügt hat. Meine Herren, das gemeine Recht kennt diesen Satz nicht; es ist ein grober Irrthum, wenn man annimmt, das gemeine Recht stelle diesen Satz auf. Das gemeine Recht stellt den Satz auf: Wer eine Sache beschädigt, ist zum Ersatz verpflichtet und im Uebrigen ist eine allgemeine Verpflichtung zum Ersatz anerkannt nur für den Fall, daß die Handlung unter den Begriff des dolus fällt. Das, meine Herren, weiß jeder Student, der auch nur die Institutionen gehört hat.

(Heiterkeit.)

Präsident: Es ist abermals ein Schlußantrag eingegangen, den ich zur Unterstützung stelle. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schlußantrag des Abgeordneten von Behr (Greifswald) unterstützen, sich zu erheben —

(Geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Miquél.

Abgeordneter **Miquél.** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Römer hat vorher falsch deducirt und jetzt falsch gehört. Von einem solchen Satze und sogar davon, daß ich diesen Satz als Basis einer Deduktion genommen hätte, ist in meiner ganzen Ausführung absolut garnicht die Rede gewesen, und ich kann mich in dieser Beziehung, glaube ich, auf die Zuhörerschaft, mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten Römer, beziehen.

(Heiterkeit.)

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor die Anträge des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz und der Abgeordneten von Bernuth und Genossen.

Das Haus wird bei der Abstimmung folgende Reihenfolge einhalten müssen: ich werde zuerst ermitteln, ob für den Fall der Annahme des § 13 der Regierungsvorlage dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz gemäß hinter dem Worte „Bestimmungen“ eingeschaltet werden soll:

> — in Preußen mit Ausnahme des Gesetzes, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854. —

Wenn sich durch diese vorläufige Abstimmung die Formel festgestellt haben wird, in welcher eventuell die Regierungsvorlage zur definitiven Abstimmung kommt, will ich das Haus fragen, ob es sich den Antrag des Abgeordneten von Bernuth aneignen will und zwar dessen beide Sätze einzeln. Wird der Antrag angenommen, so ist die Regierungsvorlage erledigt; wird er nicht angenommen, so bringe ich die Regierungsvorlage zur Abstimmung — mit dem Zusatze des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz oder ohne diesen Zusatz, je nach dem Ergebniß der vorläufigen Abstimmung.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage — dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz entsprechend, hinter dem Worte „Bestimmung“ in Zeile 4 einschalten würden:

> — in Preußen mit Ausnahme des Gesetzes, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854, —

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Zusatz ist abgelehnt.

Die Abgeordneten von Bernuth und Genossen schlagen an Stelle des § 13 der Regierungsvorlage zunächst folgenden Satz vor.

> Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmächtigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

Diejenigen Herren, welche zuvörderst diesem Antrage zustimmen und damit die Regierungsvorlage in § 13 beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Wir kommen auf den zweiten Satz des von Bernuth'schen Antrages. Diejenigen Herren, die zu dem eben beschlossenen Satz nach dem ferneren Antrage der Abgeordneten von Bernuth und Genossen folgenden zweiten Satz annehmen wollen:

> Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein.

bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dieser Satz ist von derselben Majorität angenommen. —

Es wird wohl keine Abstimmung über die beiden Sätze zusammen gefordert?

(Zustimmung.)

Wir kommen zu § 14, auf welchen sich der Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen Nr. 24, I sub 2 bezieht.

Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer:** Meine Herren! Das Amendement schlägt Ihnen vor, das Recht des Beamten auf unverkürztes Gehalt auch für den Fall der Krankheit hier gesetzlich anzuerkennen. Ich glaube, dies Amendement wird einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen; und zur Beseitigung eines möglichen Mißverständnisses will ich Folgendes noch hinzufügen:

Im Absatz 1 ist das Recht des Kaisers zum Erlaß allgemeiner Vorschriften über den Urlaub festgestellt. Es unterliegt meiner Auffassung nach keinem Bedenken, daß in diesen Vorschriften über den Urlaub auch die Normen über die Stellvertretung während desselben Platz finden werden. Nun soll das gestellte Amendement nicht ausschließen, daß auch bei Beurlaubungen aus anderen Gründen als wegen Krankheit, der Urlaub, wenn er einen gewissen Zeitraum nicht überschreitet, ohne Gehaltsverkürzung wegen der durch die Stellvertretung erwachsenden Kosten bewilligt werden kann.

Präsident: Es nimmt Niemand das Wort weiter zu § 14; ich bringe den Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen zur Abstimmung. Es soll für den Fall der Annahme des § 14 Alinea 2, dessen Eingang nach dem Vorschlage der gedachten Abgeordneten dahin geändert werden:

> In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen 2c.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 14 — dieser Abänderung beitreten, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Mehrheit. —

Wird noch eine Abstimmung über den Paragraphen mit diesem Zusatz verlangt?

(Pause).

Ich erkläre ihn mit dem Zusatze für angenommen. —

Auf § 15 bezieht sich kein Antrag; aber der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort dazu verlangt. —

Abgeordneter **Kanngießer:** Ich möchte in Bezug auf die Intention der Reichsregierung bei § 15 einige Anfragen mir erlauben, da mir der Sinn desselben nicht ganz klar ist.

Zunächst glaube ich darin nicht zu irren, daß unter den vom Kaiser angestellten Beamten nicht allein diejenigen zu begreifen sind, welche das Patent von Seiner Majestät dem Kaiser haben, sondern auch die, die von den Kaiserlichen Behörden kraft Kaiserlicher Delegation angestellt sind. Sodann spricht Zeile 2 des § 15 Absatz 1 von Remuneration, Zeile 1 in dem Absatz 2 von Belohnungen neben „Geschenken". Mir ist namentlich nicht erfindlich: wie Belohnungen und Geschenke in Bezug auf das Amt sich unterscheiden, wogegen ich mir unter Remunerationen Aequivalente für fortlaufende Dienste denke. Auf die Bedeutung der Bestimmung des § 15 eingehend, glaube ich denselben nicht mißzuverstehen, wenn ich annehme, daß er zu der Konsequenz führt, daß z. B. zu einem Trinkgeld für einen Postillon in Constanz die oberste Reichsbehörde ihre Zustimmung geben muß, wogegen, wenn von Seite des Präsidenten der französischen Republik dem Postdirektor in Darmstadt eine Remuneration gewährt, die kaiserliche Genehmigung nicht erforderlich sein würde. Das scheint mir eine Inkonsequenz zu sein. Ich verkenne nicht, daß bei diesem Paragraphen die Unterscheidung der reichsunmittelbaren Beamten, welche vom Kaiser und der reichsmittelbaren, die von den einzelnen Landesregierungen ernannt werden, zu machen ist und daß in Bezug auf Titel und Ehrenzeichen den einzelnen Landesregierungen die Berechtigung verbleiben muß, solche den von ihnen zunächst ernannten Beamten vor wie nach zu ertheilen. Aber wenn es sich handelt um Titel und Ehrenzeichen von auswärtigen Regierungen, um Remunerationen, Gehaltsbezüge von auswärtigen Fürsten, dann meine ich, da dem Ausland gegenüber das Reich von Sr. Majestät dem Kaiser vertreten wird, ist kaiserliche Genehmigung erforderlich. Insoweit möchte ich mehr centralisiren; dagegen glaube ich, daß in Bezug auf die Geschenke für das Amt decentralisirt werden kann, freilich nicht in dem Sinne, daß die Befugniß zur Genehmigung der Annahme von Geschenken in Bezug auf das Amt an die Landesregierungen zu delegiren wäre. Aber ich meine, daß den Interessen des Reiches vollständig genügt wird, wenn die zunächst vorgesetzte Reichsbehörde die Genehmigung zu der Annahme des Geschenkes ertheilt. Das sind diejenigen Dunkelheiten und Bedenken, welche mir bei diesem Paragraphen aufgestoßen sind und um deren Aufklärung ich die Reichsregierung ersuche.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach:** Ich bemerke zunächst, daß es ganz richtig ist, daß unter kaiserlichen Beamten nicht blos diejenigen zu verstehen sind, welche bei ihrer Ernennung ein kaiserliches Patent erhalten, sondern auch diejenigen, welche im Namen und Auftrage des Kaisers ernannt werden. In demselben Sinne ist auch der § 1 zu verstehen. Die Zweifel, welche bezüglich der Ausdrucksweise im § 15, wo im ersten Absatze von Remunerationen und im zweiten von Belohnungen die Rede ist, bestehen, diese Zweifel lassen sich wohl dadurch lösen, daß bezüglich des ersten Alinea, wie auch der Herr Vorredner hervorgehoben hat, an ein Entgelt zu denken ist, welches für fortlaufende dienstliche Handlungen von denjenigen Behörden gewährt wird, zu welchen der Beamte in einem dienstlichen Verhältnisse steht. Es handelt sich also hier um Etwas, was amtlich von einer Behörde einem Beamten für seine Dienstleistungen zugewiesen wird, während der Ausdruck „Belohnung" auch die Seite hat, daß sie, wie der Herr Vorredner ebenfalls schon selbst hervorhob, selbst von einem Privaten gewährt werden kann. Allerdings wird im zweiten Absatz auch an solche Belohnungen gedacht werden müssen, die von dem betreffenden Landesherrn dem Beamten gewährt werden, und zwar auch dann, wenn der Landesherr den Beamten angestellt hat. Auch in diesem Falle soll die Genehmigung der obersten Reichsbehörde erforderlich sein. Dies ist also als der Gegensatz zwischen Remuneration und Belohnung gedacht. Ich mache übrigens nebenbei darauf aufmerksam, daß in der amtlichen Sprache vielfach solche Ausdrücke mit verschiedener Bedeutung vorkommen, die auf den ersten Blick mehr oder weniger identisch zu sein scheinen. So wird beispielsweise in Preußen zwischen Remunerationen, Gratifikationen und Unterstützungen unterschieden. Ich glaube demgemäß, daß, was den zweiten Absatz betrifft, wesentliche Zweifel über die Anwendung desselben nicht wohl bestehen können.

Es ist ferner von dem Herrn Vorredner darauf aufmerksam gemacht worden, daß es wohl nicht geziemend sei, hier die oberste Reichsbehörde als entscheidend einzuführen. Es wird indessen gerade für diesen Fall Werth darauf gelegt, daß die oberste Reichsbehörde von solchen Geschenken und Belohnungen Kenntniß erhalte, und es möchte deshalb doch wünschenswerth erscheinen, den Ausdruck „Oberste Reichsbehörde" beizubehalten. Das Beispiel mit dem Postillon ist allerdings, wenn man die Sache scharf faßt, zutreffend, indeß möchte ich den Herrn Vorredner auf die Bestimmung des Artikel 331 des Strafgesetzbuchs verweisen, wo es auch heißt: „Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft." Dieser Paragraph paßt auch auf den bewußten Postillon, strenge genommen würde er von der Strafe nicht frei sein, wenn er nicht die Genehmigung der Behörde zur Annahme des Geschenkes hätte.

Indeß ich glaube, man thut wohl, bei derartigen Angelegenheiten nicht zu sehr in das Minutiöse zu gehen, es giebt viele Dinge, die sich da in der That der Beobachtung und Kenntniß entziehen und die am besten hier unangeregt bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer.** Ich würde meinen, daß es sich empfehlen möchte, da doch hier sowohl der Fassung als dem Inhalte nach Schwierigkeiten entstehen, diesen Paragraph zur Verbesserung an die Kommission zu verweisen.

Präsident: Da das Wort nicht verlangt wird, werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche den § 15 der Vorlage nach dem Antrage des Abgeordneten Kanngießer an die Kommission verweisen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Ich bringe nun den § 15 zur Abstimmung. Die Verlesung wird mir wohl erlassen.

Diejenigen Herren, welche dem § 15 der Vorlage in zweiter Berathung ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Auf § 16 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten von Bernuth und Genossen (Nr. 24 der Drucksachen I, 3) und der Abgeordneten Eysoldt und Dr. Erhard (Nr. 25 der Drucksachen I).

Ich eröffne darüber die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Eysoldt das Wort.

Abgeordneter **Eysoldt:** Meine Herren! Ich habe beantragt den zweiten Satz des Alinea 1 des § 16 der Vorlage zu streichen. Zur Begründung dieses Antrags erlaube ich mir nur Folgendes zu bemerken. Es ist vor einigen Tagen in der bayerschen Abgeordnetenkammer ein Antrag angenommen worden, und zwar mit 116 gegen 6 Stimmen, welcher in Ansehung der bayerschen Staatsbeamten dasselbe bezweckt, was ich mit meinem Antrage in Ansehung der Reichsbeamten zu erreichen wünsche. Ich glaube dieselben Gründe, welche für die bayersche Abgeordnetenkammer maßgebend gewesen sind, diesen Antrag anzunehmen, dürften auch in Ansehung der Reichsbeamten maßgebend sein. Ich glaube, es ist doch wünschenswerth, daß, wenn man einmal die Richtigkeit des Grundsatzes anerkennt, den ich durch mein Amendement aufgestellt, man auch diesen Grundsatz in das vorliegende Reichsgesetz aufnimmt, weil ich glaube, daß das Reichsgesetz, dessen Zustandekommen vorausgesetzt, künftig immer maßgebend sein wird für die Beamtengesetze, welche in den einzelnen Bundesstaaten gegeben werden sollen, da die einzelnen Bundesstaaten bei ihren Beamtengesetzen sich kaum werden entbrechen können, die maßgebenden Grundsätze des Reichsgesetzes aufzunehmen. Daß die Vertretung und Leitung von Erwerbsgesellschaften durch Beamte zu Kollisionen mit ihren Pflichten führen könne, das ist selbstverständlich; wir dürfen nur an Eisenbahnen denken, an Erwerbsgesellschaften, die der Kontrole des Staates unterliegen. Es haben dieses auch die Motive des vorliegenden Gesetzes anerkannt und der Entwurf des Gesetzes sucht gegen diese mögliche Kollision selbst eine Kautel zu treffen, indem er die Beamten für dergleichen Beschäftigungen einmal an die Genehmigung der Reichsregierung bindet, das andere Mal etwaigen Widerruf der Genehmigung vorbehält. Wenn ich nun auch zugebe, daß gegen gewisse Mißstände dadurch eine Kautel gegeben ist, so glaube ich doch, daß durch diese Maßregel alle Mißstände, welche durch Theilnahme der Beamten an Vertretung der Leitung der Erwerbsgesellschaften entstehen können, nicht verhindert werden. Ich gehe aber noch einen Schritt weiter und sage: Dadurch, daß man die Genehmigung in das freie Ermessen der Regierung legt, dadurch werden meines Erachtens Nachtheile erzeugt, welche ich von meinem Standpunkte für größer halte, als diejenigen, welche eintreten, wenn man überhaupt keine Beschränkungen für den Eintritt von Beamten in Verwaltungsräthe 2c. einführt. Zunächst bezwecke ich, daß trotz der sorgsamsten Erörterung, die die Bundesregierung bei Ertheilung derartiger Genehmigung anstellen wird, die Kollision, die möglicher Weise eintreten kann, wenn Beamte an der Leitung und Verwaltung von Erwerbsgeschäften Theil nehmen — im Voraus übersehen werden kann; ich sage, daß ich bezweifle, ob die Bundesregierung bei der sorgsamsten Erörterung, die ich derselben gewiß zutraue, die Tragweite einer Genehmigung wird übersehen können. Ich erinnere sie, meine Herren, es kann sehr leicht geschehen, daß ein Erwerbsgeschäft sich gründet mit einem scheinbar ganz harmlosen Zwecke; ich will sagen, eine einfache Bank. Im Laufe des Geschäftsbetriebes engagirt sich die Bank mit einem Eisenbahnkonsortium. Von diesem Engagement erfährt weder das Publikum noch die Bundesregierung etwas. Es tritt aber alsdann während dieses Geschäftsengagements ein sehr bedeutender Umschwung in den Tendenzen der Bank ein, da die Interessen des Eisenbahnkonsortiums identisch sind mit den Interessen der Bank, da die Bank alsdann dasselbe Interesse hat als das Eisenbahnkonsortium selbst. Sie sehen, daß in diesem Falle schon Kollisionen möglich sind. Aber wenn man von diesem Gedanken ganz absehen will, so behaupte ich doch, daß die Theilnahme der Beamten überhaupt an der Verwaltung und Leitung von Erwerbsgesellschaften weder im Interesse des Beamten, noch im Interesse der volkswirthschaftlichen Entwickelung liegt, und ich behaupte, daß diese Theilnahme weder dem Reichsdienste, noch der Stellung der Beamten für sich förderlich ist. Um dies zu begründen, meine Herren, will ich die Sache ganz kurz fassen. Es kann Niemand zweien Herren dienen. Es ist natürlich, daß Beamte, welche an der Leitung oder Vertretung einer großen industriellen oder Erwerbsgesellschaft Theil nehmen, und dafür mitunter ziemlich hohe Beträge beziehen, als Gegenleistung einen Theil ihrer Arbeitskraft und einen Theil ihrer Zeit, den sie diesem Unternehmen widmen, opfern müssen. Ich gebe zu, daß dies bei manchen Unternehmungen nicht der Fall sein mag, bei soliden ist es der Fall, bei unsoliden aber, wo es nicht der Fall ist, ist es gut, wenn von einem derartigen Unternehmen sich die Beamten gänzlich fern halten. Durch die Zersplitterung der Arbeitskräfte, die der Beamte theilen muß, indem er einen Theil seiner Kräfte dem Amte widmet, einen anderen Theil einem von seinem Amte ganz verschiedenen Unternehmen zu widmen hat, durch diese Zersplitterung seiner Arbeitskräfte, meine Herren, entsteht entschieden die Gefahr, daß der Beamte nicht so, wie es im Interesse der Regierung und im Interesse des Staates liegt, ganz und ungetheilt sich seinem Amte hingiebt. Man wird mir allerdings sagen können, ja wenn der Beamte sein Amt verletzt, haben wir hier das Disciplinarverfahren. Dies ist sehr richtig, aber es wird mir Niemand bestreiten können, daß zwischen einem mittelmäßigen und einem guten Beamten ein großer Unterschied ist. Daß zwischen dem Punkte, wo abwärts das Disciplinarverfahren anfängt und aufwärts, wo der Punkt erreicht wird, mit welchem man einen guten Beamten bezeichnet, ein weiter Zwischenraum ist, und daß die Gefahr vorhanden ist, daß der Beamte, indem er bei seiner doppelten Beschäftigung seine Kräfte theilt, nicht jenem Ideale zustrebt, das der Staat von dem Beamten verlangt, daß er ganz Beamter ist. Dies ist, glaube ich zweifellos. Es kommt dazu, meine Herren, daß, wenn auch von vornherein nicht die geringste Kollision zwischen der Pflicht des Beamten und des Mitgliedes eines Verwaltungsraths auftritt, doch eben im Laufe der Geschäfte eine Kollision eintreten kann. Nun wird man allerdings sagen, ein pflichttreuer Beamter wird in diesen Fällen die Stellung seines Amts jeder anderen vorziehen, und ich glaube, daß dies auch bei gewissenhaften Beamten geschieht. Nimmt man aber einmal diesen Grundsatz an, meine Herren, so können wir die ganze Genehmigung weglassen. Betrachten wir es aber vom rein menschlichen Standpunkt aus ganz entschieden als richtig, daß das unparteiische Urtheil des Menschen durch materielle Interessen sehr leicht getrübt wird, daß oft die Grenze, wo die Pflicht des Beamten mit der Pflicht eines Verwaltungsraths-Mitglieds in Kollision kommt, eine sehr zarte Sache ist, so werden Sie mir zugeben müssen, daß immerhin einige Gefahr vorhanden ist, daß der Beamte durch seine Theilnahme an Erwerbsgesellschaften wenigstens leicht in Versuchung kommen kann, sein Amt zu schädigen. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß wir im Strafgesetzbuche ziemlich harte Strafen angedroht haben demjenigen, der versucht, einen Beamten zu bestechen, und zwar auch da, wo man nach rein menschlichen Erwägungen sich sagen muß, daß der Versuch der Beweis eines besonders widerrechtlichen Willens des Versuchenden nicht ist. Es war hierbei eben die Erwägung durchschlagend, daß man den Beamten nicht in Versuchung führen darf. Mit dieser Erwägung aber muß man auch an dieses Gesetz herantreten. Ein zweites Bedenken für den Reichsdienst besteht darin, daß wir leicht gute Beamte verlieren. Meine Herren, es würde mir nicht schwer sein, nachzuweisen, daß Staatsbeamte verschiedenster Klassen anfänglich blos Mitglieder des Aufsichtsraths an Erwerbsgesellschaften waren, sich dann in diese Geschäfte hineinarbeiteten,

und plötzlich den Staatsdienst verließen, um in das Direktorium dieser Erwerbsgesellschaft definitiv einzutreten. Man kann es natürlich dem Beamten nicht verdenken, wenn er seine Kräfte besser verwerthen kann, aber das glaube ich wohl, daß der Staat dahin wirken kann, den Erwerbsgesellschaften möglichst nicht die Konkurrenz dadurch zu erleichtern, daß er den Beamten Gelegenheit giebt, unter Theilung ihrer Kräfte einen Theil ihrer Arbeitskräfte Erwerbsgesellschaften zuzuwenden, und dann schließlich, wenn die Erwerbsgesellschaft vielleicht auf die Höhe gebracht ist, auf welcher sie gute Dividenden abwirft. Auf diese Weise läuft der Staat Gefahr, seine besten Beamten zu verlieren. Denn daß man in den Erwerbsgesellschaften, meine Herren, nur tüchtige Staatsbeamte wählt, liegt in der Natur der Sache; um die unbefähigten Staatsbeamten, meine Herren, reißen sich die Erwerbsgesellschaften nicht, es sind grade die hervorragenden Kräfte im Staate, die sie zu acquiriren wünschen. Ein weiterer Uebelstand, der Theilnahme der Beamten an der Leitung und Vertretung von Erwerbsgesellschaften besteht darin, daß meines Erachtens durch die Theilnahme an einem solchen Unternehmen die Stellung und das Ansehen der Beamten im Publikum — sei es mit Recht oder nicht, will ich dahingestellt sein lassen — gefährdet wird. Meine Herren, wer im Publikum steht, der weiß, wie sehr man im Publikum dazu geneigt ist, sich ungerechtfertigter Weise darüber zu beklagen, daß die Beamten hohe Gehalte beziehen, das wird man sehr oft hören. Wenn aber, wie es gewöhnlich der Fall ist, die Beamten, die in den Aufsichtsrath von Erwerbsgesellschaften gewählt werden, höhere Beamte sind, so wird man sehr oft hören, daß sich das Publikum darüber beklagt, daß der Staat hohe Gehalte zahle und nebenbei die Beamten Zeit genug hätten, um allerlei Nebengeschäfte zu treiben. Ich will diesen Vorwurf nicht als einen gerechtfertigten hinstellen, aber, daß im Publikum dieser Vorwurf besteht, das ist gewiß, und ich glaube, es nützt dem Ansehn der Beamten nichts, es nützt überhaupt dem ganzen Ansehen des Staates nichts, wenn im Publikum solche Vorwürfe erhoben werden. Weiter kommt dazu ein weiterer Vorwurf, den man sehr oft macht und der in manchen Staaten entschieden begründet ist, wenigstens in Nachbarstaaten des Deutschen Reichs. Derselbe besteht darin, daß man sagt: über diejenigen Erwerbsgesellschaften, in welchen Beamte an der Verwaltung oder an der Vertretung Theil nehmen, werde von Seiten des Staaats nicht diejenige Aufsicht, diejenige Kontrole ausgeübt, die gesetzlich nothwendig sei; man sagt eben: eine Krähe hackt der andern die Augen nicht aus. Ich gebe gern zu, daß ich wenigstens im Deutschen Reiche, wenigstens so weit es mir bekannt ist, diesen Vorwurf für unbegründet erklären kann, daß aber in anderen Ländern schlagende Beispiele für die Richtigkeit der Ansicht des Volkes existiren und daß auch derartige Ideen sich im Publikum durch die Presse weiter verbreiten, ist eine Thatsache, die sich nicht verkennen läßt. Ich glaube daher, daß überhaupt eine Theilnahme der Beamten an Erwerbsgesellschaften, sei es an der Vertretung, sei es an der Leitung derselben, weder dem Ansehen des Staates förderlich, noch der Stellung des Beamten, welche er dem Publikum und dem Staat gegenüber einnehmen soll, günstig ist. Diese Gründe, meine Herren, sprechen nun allerdings überhaupt gegen die Theilnahme der Beamten an Erwerbsgesellschaften. Speciell gegen die Genehmigung zur Theilnahme durch die Regierung, mache ich noch einen besonderen Grund geltend. Wenn die Regierung heute dem einen Beamten erlaubt, an einer Erwerbsgesellschaft Theil zu nehmen und sich dadurch Nebeneinkünfte zu verschaffen, dagegen einem anderen Beamten es abschlägt, vielleicht mit Recht abschlägt, so kann und wird doch leicht der Vorwurf entstehen, daß die Regierung den einen dieser Partei oder jener Richtung begünstigt, den andern einer anderen Partei nicht. Es sei ferne von mir, daß ich der Bundesregierung diesen Vorwurf machte, aber Menschen vergehen, Gesetze bestehen. Die Forderung eines guten Gesetzes ist, das zu verhindern, was Menschen thun **können**, und nicht abzuwarten, was sie thun **werden**. Meine Herren, ich kann heute der Bundesregierung das vollste Vertrauen schenken, daß sie derartige Begünstigungen, die dadurch in ihre Hand gelegt werden, nicht zum Vortheil eines dienstbereiten Beamten benutzen wird und vielleicht zum Nachtheil eines weniger dienstwilligen. Aber es sind Beispiele in der Welt dagewesen, die beweisen, daß Beamte unter gewissen politischen Zuständen begünstigt worden sind und Andere, die weniger beliebt gewesen sind, durch Entziehung gewisser Nebenvortheile gedrückt worden sind. Ich möchte, meine Herren, daß der Regierung nicht dieses Mittel zustände, unter allen Umständen auch nur indirekt eine derartige Begünstigung den Beamten zufließen zu lassen und sie ihnen im umgekehrten Falle abzuschneiden.

Dazu kommt aber, meine Herren, daß, wenn auch nur ein Theil dieser Nachtheile bestehen sollte, doch in keinem Falle ein Bedürfniß zur Theilnahme der Beamten in Erwerbsgesellschaften vorhanden ist. Ich habe hier ein Blatt der vorgestrigen Nummer der Börsenzeitung. Diese bespricht den Beschluß der bayerischen Kammer und behauptet, es sei ein Bedürfniß vorhanden. Die Begründung geht dahin, daß der Beamte zu wenig Gehalt habe. Diese Begründung — in der Hauptsache wenigstens — kann ich nun und nimmermehr zugeben. Ich glaube, der Reichstag ist jeder Zeit bemüht gewesen, namentlich den höheren Beamten die Gehalte so zuzumessen, daß sie eine ihrer politischen und socialen Stellung entsprechende Stellung unter ihren Standesgenossen und im Publikum einnehmen. Sollten sich aber die Verhältnisse dergestalt ändern, daß eine Erhöhung der Gehalte nothwendig wird, so glaube ich, würde der Reichstag und ich an meiner Stelle am wenigsten eine Einwendung dagegen erheben, denn ich gestehe offen, daß, wenn der Staat tüchtige Arbeiter haben will, er nach meiner Ansicht auch sachgemäß bezahlen muß. Im volkswirthschaftlichen Interesse aber, glaube ich, existirt noch weniger ein Bedürfniß. Man wird in der an Gründungen so üppigen Zeit doch nicht glauben wollen, daß in der merkantilen Welt nicht Leute und Personen genug wären, die im Stande wären, als Aufsichtsräthe u. s. w. zur Leitung und Fortführung der bestehenden und noch zu gründenden Erwerbsgeschäfte zu fungiren. Ich glaube, es wird selbst der Handelstand sich dieses Armuthszeugniß nicht ausstellen und ich bin fest überzeugt, wenn auch nicht ein einziger Beamter in irgend einer Aktien- oder sonstigen Erwerbsgesellschaft, sei es als Vertreter, sei es als Mitglied des Aufsichtsraths, sei es als Direktor, wäre, die Sachen so fortgehen würden, wie sie bis jetzt gegangen sind und auch so weiter gehen werden. Ich bitte Sie daher, meine Herren, meinen Antrag anzunehmen und erlaube mir noch zu bemerken, und habe den Herrn Präsidenten zu bitten, daß er vor der Abstimmung über den Antrag der Herren Abgeordneten von Bernuth und Genossen unter Nr. 24 der Drucksachen I, 3, daß er vor diesem Unterantrage zunächst meinen Antrag zur Abstimmung bringe und erlaube mir das zu motiviren, wie folgt. Es wird Niemand verkennen, daß für den Antrag, anstatt „obersten Behörde" „vorgesetzten Behörde" zu setzen, gewisse Gründe sprechen. Es wird nämlich, wenn der erste Satz in § 16 der Vorlage stehen bleibt, und nach meinem Antrage der zweite Satz gestrichen wird, sich entschieden empfehlen, anstatt „obersten Behörde" „vorgesetzten Behörde" zu sagen, weil ich glaube, daß es sich alsdann im Wesentlichen nur um den niederen Beamten und um die Nebenbeschäftigung des niederen Beamten handeln wird, und daß dann die oberste Reichsbehörde, wenn sie darüber zu entscheiden hat, ob niederen Beamten eine Nebenbeschäftigung zu erlauben sei, schließlich doch blos sich auf die Berichterstattung der dem niederen Beamten unmittelbar vorgesetzten Behörde verlassen wird, hierdurch aber eine Vielschreiberei entsteht. Anders aber gestaltet sich doch die Sache, sollte mein Antrag abgelehnt werden. Dann würde ich nun

und nimmermehr anstatt des Wortes „obersten“ für „vorgesetzten“ stimmen können. Denn ich glaube, — so unangenehm es mir sein würde, wenn die Vorlage so, wie sie jetzt vorliegt, bestehen bleiben würde, — es für das Publikum und das Interesse des Beamtenthums eine größere Garantie ist, wenn in derartigen Fällen, in denen ein Beamter an der Leitung oder Vertretung einer Aktiengesellschaft oder einer Bank theilnehmen will, nicht blos die unmittelbar vorgesetzte Behörde, sondern die oberste, die Reichsbehörde entscheidet. Schließlich will ich noch bemerken, daß ich in meinem Amendement blos an die aktiven Beamten gedacht habe. Alle die Gründe, welche ich anzuführen die Ehre gehabt habe, passen, glaube ich, nicht für diejenigen Beamten, die pensionirt und die überhaupt nicht im aktiven Dienste sind. Ich würde daher sehr gerne einem Abänderungsantrage zustimmen, der dies ausdrückt; ich mag nur im gegenwärtigen Augenblicke nicht von meinem Antrage zurückgehen, da ich es nicht für räthlich halte, im Momente des Kampfes zurückzuweichen, und es wird sich für eine derartige Abänderung in der dritten Lesung Gelegenheit bieten.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **Schenck v. Stauffenberg**: Ich würde beantragen, den ganzen § 16 in die Kommission zu verweisen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß weder der Antrag des Herrn Abgeordneten Eysoldt, noch die Fassung des Regierungsentwurfes des § 16, wie sie jetzt vorliegt, angenommen werden kann. Die Fassung des Regierungsentwurfs kann meinem Gefühle nach deshalb nicht angenommen werden, weil hier ein unrichtiges Princip zu Grunde liegt und weil es wenigstens in einer Beziehung zu eng gefaßt ist. Der Antrag des Herrn Eysoldt ist in seinen Grundprincipien vollständig richtig; aber er ist in einer Richtung zu eng, in einer andern zu weit. Ich werde mir erlauben, das nur an ein paar Beispielen kurz zu zeigen. . . .

Präsident: Ist das nicht schon Diskussion über die Sache selbst, während uns hier nur die Geschäftsordnungsfrage beschäftigt: soll der Paragraph in die Kommission verwiesen werden?

Will sich Jemand über diesen Vorschlag des Freiherrn von Stauffenberg äußern?

(Pause.)

Ich werde ihn zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, die nach dem Vorschlage des Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg den § 16 sammt den dazu gestellten Amendements an die Kommission verweisen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Paragraph ist an die Kommission verwiesen. —

Zu § 17 ist kein Amendement gestellt. Wenn auch keine Abstimmung gefordert wird — und das ist nicht der Fall —, so erkläre ich den § 17 in zweiter Berathung für angenommen. —

Auf § 18 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, und der Abgeordneten Klotz (Berlin) und Genossen.

Der Abgeordnete Klotz (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Klotz** (Berlin): Meine Herren! Der § 18 verlangt, daß die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten und die Höhe der von den Reichsbeamten für die Benutzung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt werden soll. Meine politischen Freunde und ich sind der Meinung, daß diese Punkte wesentlich Finanzfragen sind, die nur unter Zustimmung des Reichs selbst geregelt werden können. Die Frage wegen der Entschädigung für die Dienstunkosten, über die Höhe der Diäten und Fuhrkosten, soweit sie sich auf die Beamten in öffentlichen Angelegenheiten beziehen, schließen eine dauernde Belastung des Staats in sich und soweit sie sich auf Parteisachen beziehen, also von Privaten den öffentlichen Kassen wieder erstattet werden müssen, aus denen sie vorschußweise entrichtet sind, schließen sie in sich eine Belastung und gewissermaßen eine Besteuerung der Reichsangehörigen. Beide Rücksichten haben mich zu dem Antrage veranlaßt, diese Angelegenheiten, die hier lediglich durch eine im Einverständniß mit dem Bundesrathe zu erlassende Kaiserliche Verordnung geregelt werden sollen, dem Rechte dieses Hauses entsprechend, durch ein Rechtsgesetz zu regeln, und ich bitte deshalb um Annahme meines Antrages.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und werde der Reihe nach die Amendements zur Abstimmung bringen und durch diese vorläufigen Abstimmungen die eventuelle Formel für den Paragraphen feststellen.

Die Abgeordneten von Bernuth und Genossen schlagen vor:

a) in Zeile 2 hinter „Fuhrkosten“ einzuschalten „ingleichen“,

b) in Zeile 3 bis 5 die Worte:

„und die Höhe der von den Reichsbeamten für die Benutzung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung“

zu streichen.

Die Insertion des Wortes „ingleichen“ ad a ist, glaube ich, davon abhängig, daß die Streichung ad b angenommen wird?

(Zustimmung des Antragstellers Abgeordneten von Bernuth.)

Diejenigen Herren, die — dem Antrage der Abgeordneten von Bernuth und Genossen entgegen — die Worte

„und die Höhe der von den Reichsbeamten für die Benutzung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung“

für den Fall der Annahme des § 18 darin aufrechterhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Worte sind weggefallen. Nun darf ich wohl annehmen, daß die Insertion des Wortes „ingleichen“ hinter „Fuhrkosten“ beschlossen ist?

(Zustimmung.)

Es bleibt die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Klotz (Berlin) und Genossen übrig: in der vorletzten und letzten Zeile die Worte „eine im Einvernehmen mit dem Bundesrath zu erlassende Verordnung des Kaisers“ zu ersetzen durch das Wort „Reichsgesetz“. Diejenigen Herren, die diesem Antrag der Abgeordneten Klotz (Berlin) und Genossen — für den Fall der Annahme des § 18 — zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist nicht angenommen. Der Paragraph, wie ich ihn nun im Ganzen zur Abstimmung bringe, würde so lauten:

„Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugs-

kosten wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt."

Diejenigen Herren, die den § 18 in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Wir kommen zu § 19, auf welchen sich der Vorschlag des Abgeordneten Ackermann bezieht, Nr. 1 zu streichen, wonach aus Nr. 2 und 3 Nr. 1 und 2 werden würde; — der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, in Nr. 27, II unter a und b, und endlich ein eben im Druck vertheilter Antrag der Abgeordneten Dr. Wagner (Altenburg) und Kanngießer, bezüglich auf eine Resolution zu § 19.

Ich eröffne über diesen Paragraphen und die Zusätze die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Ackermann das Wort.

Abgeordneter **Ackermann:** Meine Herren! Wenn im § 19 der Vorlage bestimmt wird, daß „hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen den Reichsbeamten gegenüber dieselben gesetzlichen Vorschriften Anwendung leiden sollen, welche an ihren Wohnorten für die Staatsbeamten maßgebend sind," so erhält damit eine Ausnahmebestimmung, die zu vielfachen Klagen und Beschwerden bereits Anlaß gegeben hat, eine weitere Ausdehnung. Es ist, wie die Motive an die Hand geben, vorzugsweise darauf abgesehen, in den Staaten, in welchen die Staatsbeamten ganze oder theilweise Befreiung von den Kommunalsteuern genießen, diese Befreiung auf die Reichsbeamten zu übertragen. Anstatt sich damit zu beschäftigen, wie ein derartiges privilegium odiosum im ganzen Reiche abzuschaffen sei, erhält dasselbe durch die Vorlage gewissermaßen eine neue Sanktion, eine neue Bestätigung durch seine Ausdehnung auf die große Klasse der Reichsbeamten.

Ich gehöre nun wahrhaftig nicht zu denjenigen, welche scheel dareinsehen, wenn es sich um die Verbesserung der finanziellen Lage der Beamten handelt. Ich weiß, daß das Reich und der Staat in seinen Grundbedingungen vorzugsweise von der Berufstreue und Geschäftstüchtigkeit der Beamten abhängt; ich weiß, daß das Recht, die Sicherheit, die Wohlfahrt der Nation da am besten gewahrt ist, wo pflichtgetreue, tüchtige und fleißige Beamte als Wächter für die höchsten Güter der Nation bestellt sind, ich freue mich, ohne Selbstüberhebung, aber mit gerechter Befriedigung auch von dieser Stelle aussprechen zu können, daß Deutschland ein Beamtenthum besitzt, wie es so vorzüglich, so gewissenhaft, so tüchtig, kein zweites Volk der Welt aufzuweisen vermag.

Ich meine darum, daß das Reich wie die einzelnen Staaten mit vollem Rechte an die Ausbesserung der Gehälter der Beamten gegangen sind, und daß in dieser Beziehung bis jetzt nicht zuviel, vielleicht zu wenig geschehen ist, um die Pflichten zu erfüllen, welche das Volk den Männern gegenüber schuldet, denen es die Verwaltung der höchsten Güter des Vaterlandes anvertraut hat.

Allein diese Pflichten müssen von der Gesammtheit des Reichs, bezüglich des Staats getragen werden; man darf nicht, das, was der Reichs- oder der Staatskasse zu gewähren zukommt, theilweise auf die Kreis- und Kommunalkassen abzuwälzen versuchen, das läuft auf eine Bereicherung zum Nachtheil eines dazu nicht verpflichteten Dritten hinaus. Der Kreis, die Kommunen haben mancherlei Einrichtungen zu schaffen, die das Zusammenwohnen vieler Menschen an einem Orte nothwendig machen. Von diesen wohlthätigen Einrichtungen macht der Reichs- und Staatsbeamte ganz denselben umfassenden Gebrauch, wie der Handwerker, der Kaufmann, der Gelehrte oder irgend ein anderer Angehöriger des Kreises oder der Kommune. Wenn nun der Staat dazwischen tritt und durch Reichs- oder Staatsgesetz dekretirt, daß seine Beamten von den Kosten, die für diese kommunlichen Institutionen in Form von Steuern aufzubringen sind, ganz oder theilweis frei zu lassen seien, so ist das nach meinem Dafürhalten ein Mißbrauch, oder damit ich nicht verletze, will ich es lieber in fremder Sprache ausdrücken, ein Abusus der Staatsgewalt.

Ich weiß gar wohl, daß derartige den Beamten zustehende Immunitäten früher einen viel größeren Umfang hatten, daß insbesondere die Beamten in Preußen auch von der Staatssteuer befreit waren, davon hat man in der Hauptsache Umgang genommen, obschon es sich zur Noth immer eher noch rechtfertigen läßt, wenn der Staat gewissermaßen compensando den Beamten dasjenige, was diese an die Staatskassen als Steuer zu bezahlen haben, in Aufrechnung mit demjenigen, was die Staatskasse den Beamten für ihre Leistungen gewähren muß, erläßt. Aber für eine Befreiung der Staatsbeamten von den Kommunalsteuern finde ich einen haltbaren Grund in keiner Weise.

Wäre es möglich von Reichswegen zu dekretiren, daß alle Fixbesoldeten zu einem kleinen Theile ihres Gehalts, ich will sagen, wie der Entwurf der neusten sächsischen Gemeindeordnung vorschlägt, bis zu einem Fünftheil, von den Steuern freizulassen seien, so würde sich dafür ein vernünftiger Grund anführen lassen, denn bei dem Gehalte ist die Abschätzung sicher bis auf den letzten Pfennig, während man bei der Abschätzung des Einkommens anderer Steuerpflichtiger immer zu unsicheren Resultaten gelangt, und sie meist zu niedrig abschätzt. Dann wäre aber auch die Parität zu wahren, und solche Begünstigung nicht blos den Reichs- und Staats- und Kommunalbeamten, sondern allen im festen Solde stehenden Personen, also auch den Beamten von Vereinen und Privatpersonen zuzuwenden. So aber, wie die Sache jetzt liegt, fehlt jeder vernünftige Grund und jede Parität.

Ich glaube auch, meine Herren, daß diese Frage gar nicht so nebenbei in einem Reichsgesetz regulirt werden kann; es handelt sich ja um einen Gegenstand der Gemeindeverfassung. Die Motive erkennen an, daß auch in Preußen in der Hauptsache die Frage in den Gemeindeverfassungen geordnet ist. Befreien wir nun jetzt durch ein Reichsgesetz für einzelne Länder die Reichsbeamten von der Kommunalsteuer, so befinden wir uns wieder einmal auf der abschüssigen Bahn, auf der es uns auf eine Ueberschreitung der uns zustehenden Kompetenz mehr oder weniger nicht ankommt.

Und glauben Sie nicht, daß die Sache bedeutungslos sei! Ich möchte wohl wissen, wie viel z. B. dem Kommunesäckel von Berlin verloren geht, wenn die hier vorliegende Bestimmung zur Anwendung kommt. Es kann, weil das Gesetz nicht blos auf die Beamten, die der Kaiser ernennt, sondern auch auf die, die den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben, anwendbar ist, also auch auf die große Klasse der Post- und Telegraphenbeamten, denen ich im Uebrigen alles Gute wünsche, von großer Bedeutung für einzelne Kommunen sein und diese in ihren Einnahmen wesentlich schädigen.

Ich erinnere bei dieser Gelegenheit auch daran, meine Herren, daß wir im Jahre 1869 im Norddeutschen Reichstage uns sehr lebhaft beschäftigt haben mit der Frage über die Befreiung der Militärpersonen von den Kommunalsteuern. Irre ich nicht, so ist damals die Petition einer deutschen Stadt von dem Reichstage dem Bundesrathe zur Berücksichtigung überwiesen worden. Dieses Kind unserer Liebe für gleiches Recht ist uns verloren gegangen; wir können die Spur nur bis in die Registratur des Hohen Bundesrathes verfolgen. Was weiter aus ihm geworden ist, wissen wir nichts, wir haben nicht wieder von ihm gesehen und gehört. Wenn meine Bemerkung den Erfolg haben sollte, daß dieser uns verloren gegangene Sohn mit Anerkennung seiner Legitimität seitens des Bundesraths zu uns zurückkommt, dann, meine ich, hätte ich nicht vergeblich gesprochen. Aber sei dem, wie ihm wolle, wir haben es hier zu thun mit einer neuen Ausdehnung eines Privilegiums

odiösester Art, und die Motive haben ganz Unrecht, wenn sie sagen, man könne den Reichsbeamten doch nicht ein privilegium odiosum aufdrängen dadurch, daß man sie schlechter stellt als die Staatsbeamten; im Gegentheil macht dieses sogenannte Privilegium den Staatsbeamten in der Kommune seinen Mitbürgern gegenüber halb und halb heimathslos, und wenn nun ein solches Privilegium übertragen werden soll auf die Reichsbeamten, so zwingt man diesen eben ein privilegium odiosum auf.

Ich weiß ja, daß ich oft einer ungerechtfertigten Vorliebe für die Partikulargesetzgebung angeklagt worden bin; heute wird uns vorgeschlagen, die Partikulargesetzgebung auszudehnen auf die Verhältnisse des Reiches. Ich widersetze mich diesem Vorschlage, und ich denke, daß wenigstens für heute die Herren, die da meinen oder gemeint haben, ich sei ein schlimmer Partikularist, mit mir zufrieden sein könnten.

Nun liegt noch ein anderer Antrag uns vor, ausgehend von den Herren Abgeordneten von Bernuth und Genossen. Insoweit es sich um die kommunale Besteuerung handelt, liegt diesem Antrage auch der Gedanke zu Grunde, daß die Reichsbeamten keine Befreiung von der Kommunalsteuer genießen sollen, aber die Herren Antragsteller von Bernuth und Genossen wollen das Privilegium den Reichsbeamten in Bezug auf die Staatssteuern gewahrt wissen. Das Gesetz über den Wegfall der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 schreibt jedoch schon vor, daß im Bundes-Staatsdienste stehende Norddeutsche oder — wie es jetzt heißen muß — „Deutsche" nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden sollen, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Diese Partie ist also in der Hauptsache geregelt, zumal die Motive des vorliegenden Gesetzes schon anerkennen, es handle sich nur noch um die Uebertragung der Befreiung von der Kommunalsteuer auf die Reichsbeamten. Ich weiß also nicht, was der Antrag von Bernuth und Genossen bezweckte, umsoweniger weiß ich das, als ich gehört habe, daß im ganzen Deutschen Reiche überhaupt keine Befreiung der Staatsbeamten von den Staatssteuern mehr existirt, in Preußen gewiß nicht, und alle Erkundigungen, die ich auf den verschiedensten Seiten des Hauses eingezogen, haben nicht zu dem Resultate geführt, daß mir ein einziger Abgeordneter hätte sagen können: in meinem Lande sind die Beamten ganz oder theilweise von der Staatssteuer frei. Doch könnte es immer sein, daß irgend ein Winkel in Deutschland noch existirt, wo ein solches Privilegium Gültigkeit hat — vielleicht erhalten wir vom Tische des Hohen Bundesrathes hierüber Auskunft; — ist das aber nicht der Fall, dann ist ganz gewiß der Antrag von Bernuth und Genossen hinfällig, denn er bringt in das Gesetz etwas ganz Ueberflüssiges, es wäre denn, daß die Herren Antragsteller beabsichtigen, die Exemtion von den Staatssteuern den Reichsbeamten für den Fall zu wahren, daß eine Partikulargesetzgebung künftig einmal dazu kommen sollte, den Staatsbeamten Steuerbefreiungen zuzuführen. Für solchen in jetziger Zeit nicht eben denkbaren Fall, würde aber der einzelne Staat mit seinen für die Beamten neu eingeführten Vorrechten ein so schlechtes Beispiel geben, daß die Reichsgesetzgebung wahrhaftig keine Veranlassung hat, einem solchen Beispiele zu folgen. Die einfache Konsequenz ist also und bleibt, daß die Worte aus der Gesetzvorlage beseitigt werden. Der Hohe Bundesrath will damit den Reichsbeamten die Befreiung von der Kommunalsteuer sichern; wir wollen das nicht, also müssen wir die fraglichen Worte einfach entfernen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen will, wie es der Herr Vorredner vorausgesetzt hat, dasselbe wie der Antrag des Abgeordneten Ackermann. Auch er geht davon aus, daß eine Exemtion der Reichsbeamten von kommunalen Abgaben Bedenken hat. Denn solche Exemtionen entfremden die Beamten der Bürgerschaft, und trüben das gute Verhältniß, in welchem er zu seinen Mitbürgern stehen soll. Deswegen ist die Tendenz des Antrages von Bernuth und Genossen ebenfalls darauf gerichtet, solche Exemtionen zu beseitigen. Beide Anträge, der Antrag von Bernuth und Ackermann, unterscheiden sich nur in ihrer Form von einander: der erstere glaubte annehmen zu dürfen, daß eine Exemtion der Beamten, von Staatssteuern in keinem deutschen Staate mehr existirt, und hielt deswegen die gewählte Form für die entsprechende.

Es ist überdies von meinen politischen Freunden und mir eine Resolution vorgeschlagen worden, welche dem Reichstage in Nr. 28 der Drucksachen unter II vorliegt. Es ist schwerlich zu verkennen, daß die Reichsbeamten, wenn sie im vollen Betrage zu den Kommunalsteuern herangezogen werden, ganz außerordentlich belastet werden. Denn, meine Herren, es giebt Städte, in denen Kommunalsteuern bis an die 20 pCt. des Einkommens hinaufsteigen. Nachweisungen, die mir aus den Rheingegenden mitgetheilt wurden, haben mir dies außer allen Zweifel gestellt. Bedenkt man nun, daß diese Abgabenlast an sich schon eine exorbitante ist, bedenkt man ferner, daß sie gerade die Beamten, dessen Besoldungsverhältnisse klar vorliegen, in ihrer ganzen Schärfe treffen, dann muß man anerkennen, daß dem Beamten, der seinen Wohnsitz nicht selbst wählen kann, eine Entschädigung oder Ausgleichung dafür billiger Weise nicht versagt werden kann. Man wollte nun den Verbündeten Regierungen in der Resolution eine Zusage dafür verschaffen, daß, wenn ihrerseits für die Beamten in der bezeichneten Richtung gesorgt werden wollte, der Reichstag die Hand dazu bietet. Aus diesen Gründen empfiehlt sich die Resolution, wie sie vorgeschlagen ist.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Herr Bundeskommissar, Geheime Rath Dr. Achenbach hat das Wort.

Bundeskommissar, Unterstaats-Sekretär Dr **Achenbach:** Meine Herren! Die hier vorliegende Frage ist so oft und so häufig von allen Seiten beleuchtet worden, daß ich meinestheils es nicht unternehme, die Gründe zu wiederholen, welche die Basis des Regierungsvorschlages bilden. Die Reichsregierung bleibt nach wie vor bei dem Ersuchen, daß es dem Hohen Hause gefallen möge, den § 19 bezüglich der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten unverändert zu lassen. Es ist von einem der Herren Vorredner vorausgesetzt worden, daß es sich hier darum handle, die Privilegien, welche beispielsweise den Landesbeamten in Preußen zustehen auf die Reichsbeamten zu übertragen und es ist dabei darauf hingewiesen, welche Verluste unter Anderen die Stadt Berlin erleiden würde, wenn der gegenwärtig Paragraph in der Fassung, wie er vorliegt, verbliebe. Hierbei dürfte indessen übersehen sein, daß gerade die zahlreichste Klasse von Reichsbeamten gegenwärtig, soweit sie in Preußen fungiren, diese Privilegien rücksichtlich der Kommunalbesteuerung bereits genießen. Die unteren Offizianten, die nach Artikel 50 der Reichsverfassung von dem Landesherr als solchem ernannt werden, sind anerkanntermaßen nach dem gegenwärtigen Rechte zugleich preußische Beamte, und in dieser Eigenschaft als preußische Beamte genießen sie diese Privilegien. Zweifelhaft ist es nur, und es wird darüber gestritten, inwieweit jene Beamte, die als reine Reichsbeamte anzusehen sind, jener Privilegien theilhaftig sind. Es ist nun gewiß keine unbedenkliche Maßregel, für die zahlreiche Klasse grade der unteren Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, Bestimmungen einzuführen, die gewissermaßen über Nacht diese Beamten wesentlich an ihrem Einkommen verkürzen. Sie sind nicht mit ihrem Willen und Wissen in die Reichsverwaltung eingetreten, sondern es sind eines Tages Bestimmungen ergangen oder sie werden durch dieses Gesetz er-

gehen, wonach sie pure nach denjenigen Vorschriften, welche für die reinen Reichsbeamten zur Anwendung kommen, zu beurtheilen sind; sie finden sich also durch einen Akt des Gesetzgebers plötzlich in finanzieller Beziehung in schlechterer Lage. Das ist die Einwirkung, welche das gegenwärtige Gesetz, wenn es nach dem Ansinnen der Herren Antragsteller angenommen werden sollte, gerade auf jene Beamte haben wird.

Ich weise weiter auch darauf hin, daß selbst bei denjenigen Beamten, wo gegenwärtig darüber gestritten wird, ob sie noch der Privilegien der preußischen Beamten genießen, vielfach die Lage der Dinge die ist, daß sie lediglich durch einen Akt der Gesetzgebung auf einmal das Kleid der preußischen Beamten haben ablegen und dasjenige der Reichsbeamten haben anziehen müssen und in Folge dieses Ereignisses mit Rücksicht auf die Kommunalsteuer wesentlich in ihrem Einkommen geschädigt worden sind. Nur denjenigen Beamten gegenüber, die aus dem Landesdienst herangerufen werden und aus freiem Willen in den Reichsdienst treten, kann man ohne weiteres einen solchen Standpunkt einnehmen und sagen: da ihr aus freien Stücken herübergekommen seid und eine Anstellung angenommen habt, so müßt ihr euch auch unseren Bedingungen unterwerfen; bei den übrigen Beamten aber scheint mir die Lage eine andere zu sein. Wenn ich auch für die höheren Beamten hier nicht gerade plaidiren will, wenn deren Stellung vielleicht aus andern Gesichtspunkten beurtheilt werden könnte, so liegt doch gerade bei den geringeren Beamten die Sache unzweifelhaft so, daß die Reichsregierung einen entschiedenen Werth darauf legen muß, daß diese Beamten nicht in Folge des gegenwärtigen Gesetzes ihre Privilegien verlieren. Es würde sogar die Frage entstehen, ob nicht den Beamten nach Artikel 18 der Reichsverfassung ein Klagerecht gegen das Reich zukomme, denn es ist im 2. Alinea dieses Paragraphen ausdrücklich bestimmt:

> Die zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Es mag darüber gestritten werden können, ob es sich gerade hier um Rechte der Beamten handelt, die aus ihrer dienstlichen Stellung herfließen, jedenfalls aber ist die Frage eine zweifelhafte.

Die Resolution, welche von den Herren Antragstellern vorgeschlagen, ist eine sehr wohlwollende, sie sucht dem Schaden vorzubeugen, welcher möglicherweise für den betreffenden Beamten entstehen kann; indessen die Ausführung dieser Resolution wird in der Praxis auf ganz erhebliche Schwierigkeiten stoßen.

Es ist ferner dabei zu beachten, daß diese Erstattungskosten aus dem allgemeinen Säckel des Reiches bestritten werden, daß also auch Staaten dazu kontribuiren müssen, die an sich bei der Sache nicht wesentlich betheiligt erscheinen, daß also beispielsweise süddeutsche Mittel mitverwendet werden müssen, um dasjenige zu erstatten, was in Folge der veränderten gesetzlichen Bestimmungen von den Reichsbeamten nunmehr an preußische Städte zu zahlen ist.

Ich wiederhole also die Bitte an das Hohe Haus, es bei der vorliegenden Bestimmung belassen zu wollen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren, ich entziehe mich gewiß nicht der Erwägung, daß die Materie ihre Schwierigkeiten haben wird in der Durchführung, und daß auch der Resolution, die die Herren Dr. Wagner und Kanngießer vorgeschlagen haben, vielleicht in der Ausführung Schwierigkeiten entgegenstehen, so daß die Sache damit einfach vollkommen gedeckt wird. Aber, meine Herren, ich glaube aus den Gründen, die zuerst der Herr Abgeordnete Ackermann ausgeführt hat, ist es doch kaum möglich, daß der Reichstag hier, indem er die Beamtengesetzgebung in die Hand nimmt, nun wieder mit den Privilegien debütiren soll, die nach den einzelnen Landesgesetzgebungen den Beamten noch zustehen rücksichtlich der Kommunalsteuer, Privilegien, die doch so allgemein verurtheilt worden sind in neuerer Zeit, so daß ich meine, kaum noch ein Wort dagegen einlegen zu dürfen. Ich brauche doch die Mitglieder dieses Hauses, die zugleich der preußischen Landesvertretung angehören, nur daran zu erinnern, wie in dem hochwichtigen Entwurfe der Kreisordnung, die in diesem Augenblicke vor dem preußischen Landtage schwebt, diese Frage auch der Erledigung entgegengeführt werden soll, und die Frage, welche in solcher Weise innerhalb des größten Bundesstaates, Preußen, von der Tagesordnung entfernt werden soll, können wir hier doch nicht auf's Neue auf die Tagesordnung setzen. Deshalb sind wir genöthigt, die Privilegien aufzuheben, gegen welche sowohl der Antrag Ackermann als derjenige Antrag, welcher meinen Namen zuerst trägt, gerichtet ist. Der Unterschied besteht nur darin, daß bei der Fassung unseres Amendements wir nicht vollkommen sicher waren, ob es noch Staaten gebe, wo rücksichtlich der Staatssteuer Privilegien obwalten. Sollte von Seiten des Bundesrathes diese Frage bestimmt verneint werden, so würden mit mir die übrigen Mitglieder, die den Antrag gestellt haben, keinen Anstand nehmen, denselben zurückzuziehen und dem Ackermann'schen Amendement sich anzuschließen.

Ich ergreife das Wort hauptsächlich deshalb, um noch zwei Punkte, von denen ich meine, daß sie in der Diskussion über § 19 noch nicht besprochen worden sind, zu berühren und zunächst kurz zu motiviren, weshalb wir auch zur letzten Zeile des ersten Alinea eine Aenderung vorgeschlagen haben. Der Herr Kommissarius des Bundesrathes macht eine Bewegung, die wohl so zu verstehen ist, daß er dem Vorschlage nicht entgegen ist und daß ich deshalb vielleicht einer eingehenderen Motivirung, die im Wesentlichen aus dem § 21 entnommen werden müßte, mich enthalten kann. Ich werde wenigstens im Interesse der Zeitersparniß abwarten, ob ich auf die ausdrückliche Zustimmung des Herrn Bundeskommissars rechnen kann, der vielleicht auch deshalb Anlaß hat, das Wort zu nehmen, weil ich noch eine Frage an ihn richten möchte. Dieselbe ist die: wie in Zeile 8 der Ausdruck: „den aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten" zu verstehen sei. Der Ausdruck kommt hier zum Erstenmale vor und es ist sonst nicht einer der technischsten Ausdrücke, die das Gesetz hat. Ich weiß nicht recht, ob auf vorläufig in Ruhestand versetzte oder pensionirte Beamte hat hingedeutet werden wollen, oder ob Beide haben getroffen werden sollen. Wir haben uns des Versuchs, eine andere Fassung vorzuschlagen enthalten, sondern haben erst im Plenum die Frage anregen wollen, um eventuell für die dritte Lesung Ihnen einen Vorschlag zu unterbreiten.

Vice-Präsident, Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Ich will nicht auf die ganze Frage zurückkommen. Es ist die Sache hier und in anderen Parlamenten schon so oft besprochen, daß es kaum erforderlich sein wird, darauf zurückzukommen. Ich möchte nur auf die Bemerkungen des Herrn Regierungskommissarius, daß, wenn das Amendement Ackermann angenommen wird, damit gewissermaßen das wohlerworbene Recht einzelner Reichsbeamten verletzt werde, indem diesen Reichsbeamten, die thatsächlich im Genusse dieser Privilegien sich befinden, in Zukunft plötzlich durch dieses Gesetz diese Privilegien entzogen würden, und daß man die Frage aufwerfen könnte, ob nicht ein klagbares Recht der Reichsbeamten gegen das Reich daraus erwüchse, folgendes erwidern: zuerst ist zweifellos eine große Anzahl

von Reichsbeamten vorhanden und zwar in Preußen stationirt, welche die Privilegien nicht haben, die thatsächlich und unbestritten zur Kommunalsteuer herangezogen werden. Diesen Beamten würde man durch die Regierungsvorlage ein Privilegium neu ertheilen, welches sie hier heute nicht besitzen und es frägt sich, ob der Reichstag sich dazu wird entschließen können in einer Zeit, wo die Kreisordnung in Preußen selber diese Privilegien aufhebt, und wo der Minister des Innern trotzdem im Abgeordnetenhause für die Annahme der Kreisordnung votirt hat und auch, — ich bin selbst Mitglied der Kommission — in der Kommission keine Einwendung dagegen mehr erhoben wurde. Wenn aber für die preußischen Kreise diese Privilegien aufgehoben werden, so sind sie selbstverständlich in keiner Kommune mehr zu halten. Also die Erklärung der Staatsregierung, daß sie die Beseitigung der Exemtion der Beamten in Bezug auf die Kommunalbesteuerung billigt, liegt unzweifelhaft vor. Ist dieses richtig, wie würde es sich herausstellen, wenn wir diese Privilegien, während in Preußen der Landtag einverstanden ist, dieselben aufzuheben, wieder neu einführen würden. Das wäre eine Inkonsequenz, der wir uns unmöglich schuldig machen können, ganz abgesehen von der materiellen Verfehltheit der Exemtion selber. Es ist allerdings vollständig richtig, daß den Beamten, die bis dahin eximirt waren, wenn dieses Gesetz angenommen wird, in einzelnen Kommunen ein sehr erheblicher Schaden an ihrem Vermögen zugefügt wird. Ich verkenne die Härte, die gegen solche Beamte vorkommen kann, in keiner Weise, aber es fragt sich, wer soll diese Härte ausgleichen? das ist die ganze Streitfrage. Soll die Kommune diese Härte ausgleichen oder der Staat; das Reich, welches die Anstellung hat, dem die Pflicht, die Beamten zu besolden, obliegt? Und in dieser Frage unterscheide ich mich von dem Herrn Regierungskommissar. Ich glaube allerdings, daß Fälle vorkommen können, wo es durchaus der Billigkeit entspricht, die Verluste, welche durch Entziehung der Privilegien und Exemtionen dem betreffenden Beamten entstehen, auszugleichen, wie ich überhaupt glaube, daß es bei der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse im Deutschen Reiche auf die Dauer nicht möglich ist, ohne Ortszulagen und ohne ein wirkliches System von Ortszulagen auszukommen. Die Verschiedenheiten in den Preisen der Lebensbedürfnisse ist weit größer, als die Verschiedenheit der Besteuerung der einzelnen Kommunen, und die Verschiedenheit, welche dadurch in der Lage der Beamten hervorgerufen wird, ist noch viel erheblicher. Wenn überhaupt einmal die Frage angegriffen wird, die Verschiedenheit der Lebenslage je nach den Ortsverhältnissen in entsprechender Weise auszugleichen, dann mag auch auf die Verschiedenheit der größeren oder geringeren Heranziehung zu den Kommunalsteuern Rücksicht genommen werden. Ich kenne allerdings Städte, die eine außerordentlich große Steuer bezahlen, und andere, die gar keine Kommunalsteuer haben. Der eine Beamte ist also ganz anders gestellt als der andere und ebenso ist das in Bezug auf die Lebensverhältnisse überhaupt der Fall. Es kann also das kein entscheidender Grund sein gegen das Amendement, wie es eingebracht ist, zu stimmen. Ich würde also das Amendement zur Annahme empfehlen, und es mag sodann die Reichsregierung die Frage prüfen, ob Vorlagen nöthig sind, um die dadurch entstehenden Unbilligkeiten und Ungleichheiten auf zweckmäßige Weise zu beseitigen. Der Reichstag wird in dieser Beziehung gewiß den guten Willen haben, den Wünschen der Reichsregierung, wenn sie gut motivirt sind, in Bezug auf die Lage der Beamten entgegen zu kommen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Ich halte es für meine Pflicht, noch einmal zu konstatiren, daß die unteren Beamten der Post und Telegraphenverwaltung in höchster Instanz gleichzeitig als preußische Beamte anerkannt worden sind. Der Effekt dieses Gesetzes, welches diese Beamten mit den eigentlichen Reichsbeamten vollständig gleich stellt, wird also der sein, daß insbesondere die unteren Beamtengrade in erheblicher Weise belastet werden, während die vorgeschlagene Resolution, — darüber werden Sie mit mir einverstanden sein, — selbst beim besten Willen, immer ein unsicherer Wechsel ist.

Ich bin gefragt worden über die Bedeutung des Ausdrucks: „den aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten“. Es sind damit sowohl die pensionirten, als die zur Disposition gestellten Beamten verstanden worden. Endlich habe ich mich noch bezüglich des Antrags der Herren von Bernuth und Genossen zu erklären, soweit sich derselbe auf die Beurtheilung der betreffenden Rechtsverhältnisse nach dem Heimathsstaate bezieht. Ich finde in dieser Richtung nur eines zu beanstanden, den Zusatz nämlich: altländisches preußisches Recht. Ich möchte die Herren Antragsteller bitten, das Wort „altländisch“ zu tilgen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in den neuen Landestheilen das betreffende Privilegium der altpreußischen Provinzen durch zwei Verordnungen aus dem Jahre 1867 eingeführt ist. Ebenso besteht im Gebiete des französischen Rechtes dieses Privilegium. Dasselbe ist in Folge einer Kabinetsordre publicirt, nach welcher die fraglichen Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung als staatsrechtlicher Natur auch in der Rheinprovinz zu handhaben sind. Wir haben also auf dem vorliegenden Gebiete gemeinsames Recht innerhalb der ganzen Monarchie.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Der Herr Regierungskommissar machte auf die Härte aufmerksam, die darin liegt, daß eine ganze Masse von Beamten nunmehr, wo sie ohne ihr Zuthun Reichsbeamte geworden sind, wenn wir den Entwurf nicht annehmen, wesentliche Einbuße erleiden würden. Ich will zugeben, die Umgestaltung der Staats- in Reichsverhältnisse kann den und jenen geschädigt haben. Solche Schädigungen sind in vielen Beziehungen durch die Neugestaltung der Dinge herbeigeführt worden. Das Reich wird auch die Verpflichtung haben, soweit möglich, Ausgleichung zu gewähren. Und dann, meine Herren, ist denn der Gesetzentwurf, wie er uns hier vorliegt, ganz frei von Härten? Wenn nun jetzt ein Reichsbeamter z. B. aus Preußen, wo er bis zur Hälfte seines Gehaltes frei von Kommunalsteuern ist, nach Sachsen versetzt wird, wo er mit dem ganzen Gehalt der Kommunalsteuer unterworfen ist? Das ist ja auch eine Ungleichheit. Das Reich wirft den Gehalt für seine Beamte nicht mit Rücksicht auf die Steuerverhältnisse in den einzelnen Ländern aus, begeht also bei solchen Versetzungen eben auch eine Unbilligkeit.

Sodann möchte ich konstatiren, daß auf die vielseitig angeregte Frage, ob ein deutscher Staat existire, in welchem die Staatsbeamten eine Befreiung von Staatssteuern genießen, Niemand eine Antwort gegeben hat. Ich habe vorhin schon behauptet, es existire kein solcher Staat mehr, ich habe wenigstens kein Land nennen gehört, wo die Staatsbeamten von den Staatssteuern befreit sind. Dem Hohen Bundesrathe war im Laufe der Debatte es sehr nahe gelegt worden, Auskunft darüber zu geben, ob Staatsbeamte in Deutschland irgendwo noch eine Befreiung von Staatssteuern genießen. Die Herren Vertreter des Bundesraths haben hierüber geschwiegen und ich meine, nach der freundlichen Andeutung, die der Herr Abgeordnete von Bernuth bereits gegeben, liegt die Sache nunmehr so, daß der Grund für die Antragsteller von Bernuth und Genossen bei ihrem Antrage im Gegensatze zu meinem Antrage zu beharren, nunmehr weggefallen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Allerdings steht der Antrag von Bernuth und Genossen auf der Voraussetzung daß in keinem deutschen Staate Exemtionen von den Staatssteuern zu Gunsten der Beamten noch bestehen. Allein ich muß allerdings bekennen, daß ich für die Richtigkeit dieser Annahme im Augenblicke keine Garantie leisten kann, und deswegen halte ich es für zweckmäßig, daß sich der Antrag von Bernuth und Genossen dem Antrage Ackermann unterordnete. Wenn ich daher den Antrag von Bernuth somit zurückziehe, so geschieht es im Einverständnisse mit den übrigen Mitunterzeichnern.

Präsident: Ich verstehe unter dem zurückgenommenen Antrage nur den ad a, der sich auf Nr. 1 bezieht; dagegen wird Lit. b aufrecht erhalten.

(Ja wohl!)

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Nur in Bezug auf das Wort „altländisch", erlaube ich mir die Bemerkung, daß es mir nicht klar geworden ist, ob die Bezugnahme des Herrn Regierungskommissar auf die Einheit des Rechts, deren gedacht worden ist, sich ebenso bezieht auf Nr. 2 und 3, als auf Nr. 1 dieses Paragraphen. Wenn nur insoweit diese Voraussetzung nicht zuträfe, behielte das Wort „altländisch" seine Bedeutung und, da wir, Gottlob, noch nicht in der dritten Lesung sind

(Ruf: leider!)

— oder leider, wie Sie wollen —, so können wir jenes Wort später wieder löschen, wenn es sich bei näherer Prüfung als überflüssig ergiebt, deshalb möchte ich zur Zeit das Wort — es handelt sich ja nur um ein einziges Wort — aufrecht erhalten.

Präsident: Ich darf die Diskussion über den § 19 schließen und zur Abstimmung übergehen.

Es ist nur der Antrag des Abgeordneten Ackermann stehen geblieben, der sich auf Nr. 1 bezieht, aber kein eigentliches Amendement ist, da er nur Streichung der Nummer beantragt; ferner der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen (Nr. 27 der Drucksachen I, b), der sich auf die letzte Zeile des Absatzes bezieht, und endlich die Resolution der Abgeordneten Dr. Wagner (Altenburg) und Kanngießer.

Ich werde, um dem Antrage des Abgeordneten Dr. Ackermann Genüge zu thun, die erste Frage darauf richten, ob für den Fall der Annahme des § 19 auch die Worte Zeile 2 und 3

1. der Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen;

aufrecht erhalten werden sollen oder nicht. Diejenigen Herren, welche diese Nr. 1 des § 19, Alinea 1 — gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Ackermann — für den Fall der Annahme des § 19 aufrechterhalten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Satz ist weggefallen; dadurch verändert sich nun die Ziffer 2 in 1 und die Ziffer 3. in 2.

Ich frage demnächst, ob — nach dem Antrage der Abgeordneten von Bernuth und Genossen — in der letzten Zeile des Absatzes 1 anstatt der Worte: „die Bestimmungen des preußischen Rechts", gesetzt werden soll: die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§. 21) und in Ermangelung eines solchen die Vorschriften des altländisch preußischen Rechts.

Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des § 19, Alinea 1 — dem verlesenen Verbesserungsvorschlage des Abgeordneten von Bernuth und Genossen beitreten, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses.

Ich bringe nun das erste Alinea so zur Abstimmung, wie es sich aus den beiden vorläufigen Abstimmungen zusammensetzt:

Hinsichtlich

1. der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder und Pensionen
2. der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person kommen den aktiven und den aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten gegenüber diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die Staatsbeamten maßgebend sind. Für diejenigen Reichsbeamten jedoch, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Diensteinkünfte, Wartegelder oder Pensionen die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaats (§ 21) und in Ermangelung eines solchen die Vorschriften des altländisch preußischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Herren, welche das erste Alinea des § 19 in dieser Gesammtfassung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität. —

Wird über das zweite Alinea Abstimmung verlangt?

(Wird verneint.)

Ich erkläre es dann in zweiter Berathung für angenommen und ebenso den ganzen Paragraphen.

Ich habe endlich noch die Meinung des Hauses über die Resolution der Abgeordneten Dr. Wagner (Altenburg) und Kanngießer zu erheben (Nr. 28 der Drucksachen II). Sie geht dahin:

den Reichskanzler aufzufordern, eine Vorlage zu machen, welche den Beamten an denjenigen Orten, wo eine ungewöhnliche Ueberbürdung mit Kommunalsteuern stattfindet, eine billige Ausgleichung aus Reichsmitteln zu Theil werden läßt.

Ich ersuche die Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses.

Der Abgeordnete Dr. Böhme (Annaberg) hat den Antrag auf Vertagung gestellt, welchen das Haus wohl annehmen wird, nachdem wir vier Stunden gesessen haben.

(Zustimmung.)

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

Fortsetzung der heutigen Diskussion.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

13. Sitzung

am Freitag den 26. April 1872.

Neu eingetretenes Mitglied. — Urlaubsbewilligungen. — Der Reichskanzler übersendet den Situationsplan und die Grundrisse des Palastes Caffarelli in Rom. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verhältnisse der Reichsbeamten (Nr. 9 der Anlagen), §§ 20 bis 60 und 67 bis 69.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident. Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem gestrigen Plenum ist der Abgeordnete Blell in das Haus eingetreten und der ersten Abtheilung durch das Loos überwiesen worden. —

Ich habe die Abgeordneten Freiherr von Hüllessem, Dr. Lieber und Graf von Pückler zur Erledigung dringender Geschäfte auf acht Tage beurlaubt. —

Der Abgeordnete Dr. Endemann ist für die nächste Woche behindert, den Arbeiten der Kommission zur Vorberathung des Reichsbeamtengesetzes beizuwohnen, in welche ihn die dritte Abtheilung gewählt hatte. Er bittet sein diesfälliges Mandat niederlegen zu dürfen, — und wenn dies keinen Widerspruch erfährt, ersuche ich die dritte Abtheilung, eine Viertelstunde vor dem nächsten Plenum eine Ersatzwahl für den Abgeordneten Dr. Endemann vorzunehmen. —

Der Herr Reichskanzler hat mir den Situationsplan und die Grundrisse des Palastes Caffarelli in Rom übersendet, welche in der die Erwerbung des Palastes betreffenden, dem Etat des Auswärtigen Amtes für das Jahr 1873 angehängten Denkschrift erwähnt sind. Ich habe die Pläne zur Einsicht der Mitglieder im Zimmer des Bureaudirektors auslegen lassen. —

Unsere heutige Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

Fortsetzung der gestern abgebrochenen Diskussion.

Von neuen Anträgen sind diejenigen eingegangen, welche die Nr. 31 der Drucksachen enthält.

Die Berathung war bis zum § 20 gediehen, zu welchem kein Abänderungsantrag vorliegt, und den ich, wenn weder das Wort, noch eine Abstimmung verlangt wird, in zweiter Berathung für angenommen erkläre. —

Auf § 21 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen Nr. 27, II, 2.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Meine Herren! Schon beim § 19 hat das Haus eine Aenderung beschlossen, die auf die Eventualität gerichtet war, daß etwa ein Reichsbeamter, der außerhalb des Deutschen Reiches sich befindet, ganz exceptioneller Weise, aber wie es doch vorkommen könnte, innerhalb des Reiches überhaupt einen Wohnsitz nicht hätte. Für solchen Fall ist dort beschlossen, es sollten — es handelte sich da um die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Diensteinkommen u. s. w. — in subsidium die Vorschriften des preußischen Rechts zur Anwendung kommen. Auch hier bei § 21 ist der Fall denkbar, daß ein Reichsbeamter einen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand in der Hauptstadt seines Heimatsstaates wirklich nicht hätte und es müßte doch irgend eine Form dafür bestimmt werden. Um diese Lücke für solche ohne Zweifel sehr seltenen, aber doch möglicherweise vorkommenden Fälle auszufüllen, haben wir uns erlaubt, Ihnen das Amendement vorzulegen, das Sie unter Nr. 27 der Drucksachen finden.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Meine Herren, ich muß sagen, daß dieser ganze Paragraph der Vorlage mir nicht gefällt. Der Paragraph lautete in der Vorlage, die vor einem Jahre an den Reichstag gelangte, anders und meiner Meinung nach besser. Es heißt dort:

> Diejenigen Bundesbeamten, deren dienstlicher Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, haben, mit Ausnahme der Wahlkonsuln, ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Berlin. Haben diese Beamten vorher einen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand innerhalb des Bundesgebietes gehabt, so sind die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) derselben und die Erbfolge in ihren Nachlaß auch ferner nach den in jenem früheren Gerichtsstande geltenden Rechten zu beurtheilen.

Diese Bestimmung hatte den Vorzug, daß wenigstens die Garantie vorlag, daß in solchen Fällen der Bundesbeamte auch in Bezug auf die materiellen Rechte nach dem Rechte seines früheren Wohnsitzes beurtheilt wurde, während diese Garantie bei der gegenwärtigen Vorlage nicht vorliegt. Nun gebe ich aber zu, daß da eine Lücke vorhanden ist, und die muß ausgefüllt werden. Aber welchen Zustand haben wir nun? Nun haben wir nicht weniger als drei Gerichtsstände: zunächst den persönlichen Gerichtsstand des Ortes, wo er sich befunden hat; wenn der nicht zutrifft, dann den Gerichtsstand der Hauptstadt seines Heimathsstaates, und erst, wenn der auch nicht Anwendung findet, dann kommt das Stadtgericht zu Berlin. Mir ist diese ganze Bestimmung zu komplicirt und ich meine, daß, wenn der erste Gerichtsstand nicht zutrifft, nämlich der persönliche, es dann angemessen sei, für die Reichsbeamten, die sich außer Landes befinden, den Gerichtsstand des Stadtgerichts zu Berlin eintreten zu lassen. Denken Sie sich, was für Fälle eintreten können: ich will einmal annehmen, ein Württemberger wäre hier zuerst im Auswärtigen Amte beschäftigt und hätte hier auch seinen persönlichen Gerichtsstand erworben; nun kommt er als Berufskonsul in's Ausland und soll dadurch wieder den Gerichtsstand der Hauptstadt seines Heimathsstaates erhalten? Wäre es da nicht natürlicher, daß der Mann, der hier bereits seinen Gerichtsstand gehabt hat, diesen Gerichtsstand behält?

Ich wollte mir daher den Vorschlag erlauben, im § 21 statt „in der Hauptstadt seines Heimathsstaates“ zu sagen „das Stadtgericht zu Berlin“. Es bleibt dann zunächst der persönliche Gerichtsstand, den er gehabt hat, und das ist zweckmäßig in Bezug auf die Garantien, welche er für die Beurtheilung nach dem materiellen Rechte der Heimath hat, soweit sie eintreten. Uebrigens ist es auch noch eine kleine Inkorrektheit, wenn gesagt ist:

> „Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.“

Wenn nun eingeschoben wird das Stadtgericht zu Berlin, so kann dieser Fall auch in Berlin vorkommen, er wird sogar eintreten, also dann hat das Gesetz für den ersteren Fall eine Bestimmung getroffen, nämlich für die Hauptstadt des Heimathsstaates, aber nicht für den letzteren Fall. Ich meine, wir streichen den letzten Satz ganz, denn es muß in der Proceßordnung regulirt werden, vor welches Bezirksgericht der Hauptstadt resp. Berlin, die Bundesbeamten, welche außer Landes sind, gehören. Mein Vorschlag geht also dahin, wie ich mir schon erlaubt habe zu sagen: die Hauptstadt des Heimathsstaates auszulassen, weil dazu wirklich kein innerer Grund vorliegt. Hat er seinen persönlichen Gerichtsstand verloren, dann, meine ich, ist es richtig, ihn als Reichsbeamten, der sich außer Landes befindet, beim hiesigen Stadtgericht belangen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Ich möchte doch dem Amendement des Herrn Abgeordneten Lesse widersprechen. Meine Herren, denken Sie sich doch den Fall: ein Angehöriger des bayerischen States wird mit einer diplomatischen Mission in den Vereinigten Staaten von Amerika betraut. Nun ist es doch viel natürlicher, daß dieser Beamte sein Forum dann in Bayern sucht, in München, als daß man ihm auch das Forum in Berlin anweist. Weshalb will Herr Kollege Lesse ohne weiteres für solche Fälle das Stadtgericht in Berlin bestimmen, während doch eine Zwischenstufe sich darbietet, und es sehr nahe liegt, daß der Beamte zunächst in dem früheren Heimathsstaat belangt wird. Wenn freilich ein solcher Heimathsstaat innerhalb des Reiches überhaupt nicht vorhanden, so muß allerdings für diesen äußersten Falle ein Gericht geschaffen werden, und daß sodann das Stadtgericht zu Berlin dazu das geeignetste ist, scheint mir nicht zweifelhaft zu sein. Aber ohne weiteres mit dem Herrn Abgeordneten Lesse alle Beamten, die in den bezeichneten Fall kommen könnten, nach Berlin zu weisen, und sie nicht in ihrem früheren Heimathsstaate ihr Forum finden zu lassen, möchte sich nicht empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Ich glaube, der Herr Abgeordnete hat mich mißverstanden. Der erste Fall wird ja der gewöhnliche sein, daß nämlich aus dem Heimatsstaate der Beamte in das Ausland kommittirt wird. Dann bleibt es nach meinem Amendement dabei, dann soll er den persönlichen Gerichtsstand haben, den er bis dahin gehabt hat. Wenn aber das Verhältniß so gelöst ist, daß er in seinem Heimathsstaate nicht mehr seinen persönlichen Gerichtsstand hat, dann, sage ich, ist es natürlicher, ihn unter das hiesige Forum zu stellen, und ihn nicht wieder zurück zu verweisen an die Hauptstadt seines Heimathsstaates.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach:** Die Reichsregierung steht dieser Frage ganz objektiv gegenüber, sie würde nichts Wesentliches dagegen zu erinnern finden, wenn das Amendement Lesse angenommen werden sollte. Im Uebrigen scheint mir kein Bedürfniß vorzuliegen, von der Vorlage, wie sie in das Haus gebracht ist, abzuweichen. Ich würde mich in dieser Beziehung den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Bernuth anschließen.

Wenn der Herr Abgeordnete Lesse darauf aufmerksam gemacht hat, daß die ursprüngliche Vorlage der früheren Jahre auch insoweit korrekter gewesen sei, als in denselben Bestimmungen über die sogenannten jura status getroffen worden wären, so glaube ich, ist dabei übersehen, daß diese Bestimmungen gerade dadurch nothwendig geworden waren, weil sich die extraordinäre Vorschrift in jener Vorlage befand, nach welcher die betreffenden Beamten sämmtlich vor dem Stadtgericht in Berlin Recht nehmen sollten. Es hätte daraus leicht der Schluß gezogen werden können, daß die jura status ebenfalls nach dem Rechte dieses Forums zu beurtheilen seien. Nun, nachdem diese extraordinäre Vorschrift gefallen ist, versteht es sich ganz von selbst, daß die jura status ganz in demselben Sinne zu beurtheilen sein werden, wie dies die in dem früheren Jahre eingebrachte Vorlage ausdrücklich aussprach. Die jetzige Vorlage enthält nach dieser Richtung durchaus keine materielle Abweichung.

Ich glaube, es wird sich demgemäß im Interesse der Sache empfehlen, die Regierungsvorlage mit dem Zusatz, welcher von dem Herrn Abgeordneten von Bernuth und Genossen vorgeschlagen ist, anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion über § 21 ist geschlossen.

Der erste Satz des ersten Alinea ist unangefochten geblieben. Auf den zweiten Satz, der mit den Worten „In Ermangelung" anfängt und mit dem Wort „begründet" endet, beziehen sich die Anträge der Abgeordneten Lesse und von Bernuth. Ich will die Meinung des Hauses darüber in der Art erheben, daß ich zuerst frage, ob der Antrag des Abgeordneten Lesse, eventuell, ob der des Abgeordneten von Bernuth angenommen werden soll. Auf den dritten Satz des ersten Alinea bezieht sich der zweite Antrag des Abgeordneten Lesse, dem ich dadurch Genüge thun will, daß ich über diesen dritten Satz besonders abstimmen lasse.

Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des § 21 — nach dem Antrag Lesse in dem zweiten Absatz des ersten Alinea an die Stelle der Worte „in der Hauptstadt des Heimathstaates" setzen wollen: „vor dem Stadtgerichte zu Berlin", bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. —

Diejenigen Herren, die in dem eben bezeichneten Satz des ersten Alinea nach dem Antrage der Abgeordneten von Bernuth und Genossen hinter dem Worte „Heimathsstaats", vor „begründet" einschalten wollen: „und in Ermangelung eines Heimathsstaates vor dem Stadtgerichte zu Berlin", bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. —

Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des § 21 — gegen den Antrag Lesse auch den dritten Satz des ersten Alinea: „ist die Hauptstadt" bis „bestimmt", aufrecht erhalten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Ebenfalls die Majorität des Hauses. —

Der ganze Paragraph lautet nun wie folgt:

§ 21.

Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates und in Ermangelung eines Heimathsstaates vor dem Stadtgericht zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die den § 21 in dieser Fassung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Auf § 22 ist kein Abänderungsvorschlag gerichtet.

Wenn Niemand das Wort, noch eine Abstimmung verlangt, —

(Pause)

so erkläre ich den § 22 in zweiter Berathung für angenommen.

Auf § 23 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, an den Schluß des ersten Absatzes anzufügen: „wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert".

Es nimmt Niemand das Wort über § 23. Ich bitte die Herren, aufzustehen, die — für den Fall der Annahme des § — den eben verlesenen Zusatzantrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen zu Absatz 1 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses, und wenn keine Abstimmung verlangt wird, — erkläre ich den § 23 mit diesem Zusatz für angenommen. —

Zu § 24 hat der Abgeordnete Kanngießer das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Wir gehen mit § 25 zur Zurdispositionsstellung der Beamten oder, wie es der Gesetzentwurf formulirt, zur „einstweiligen Versetzung der Beamten in den Ruhestand" über.

Ich halte die Zurdispositionsstellung für die Reichsregierung für unentbehrlich, nachdem sie das Princip der lebenslänglichen Anstellung der Beamten an die Spitze des Gesetzentwurfs gestellt hat. Gegenüber der privatrechtlichen Auffassung des Amtes, welche aus dieser lebenslänglichen Anstellung hergeleitet werden könnte, ist die „Zurdispositionsstellung" der schärfste Ausdruck des Gedankens, daß das Staatsamt ein öffentliches Rechtsinstitut, daß der Beamte des Amtes und nicht das Amt des Beamten halber da ist.

Die Zurdispositionsstellung ist meines Wissens weder in der Rechtslehre ausreichend entwickelt und ausgebildet, noch gewährt der Gesetzentwurf einen klaren Einblick in die Tragweite der darüber getroffenen Bestimmungen. Dieser Einblick scheint nothwendig, bevor wir den in den folgenden Paragraphen enthaltenen bedeutungsvollen Vorschriften unsere Zustimmung ertheilen. Gerade dieses Institut giebt, wie schon seine Bezeichnung „einstweilige Versetzung in den Ruhestand" andeutet, zu mannigfachen Zweifeln Veranlassung. Ist der zur Disposition gestellte Beamte ein Beamter, oder ist er es nicht, wie die pensionirten Beamten es nicht sind? Der Gesetzentwurf zählt an der einen Stelle (§ 19), wie wir gestern gehört haben, die einstweilen in den Ruhestand gesetzten Beamten zu den ausgeschiedenen Beamten und an der anderen Stelle (§ 29) fordert er zu ihrem Ausscheiden die Dienstentlassung. Darum hat es meinen politischen Freunden, welche mehrfach die Verbesserungsvorschläge eingebracht haben, gleich mir angemessen erschienen, in diesem Hause über jene Rechtstellung keinen Zweifel zu lassen, und deshalb dem Hause ein Bild derselben, wie es sich aus dem Zusammenhange der Bestimmungen des Gesetzentwurfes herausstellt, zu gewähren. Sie wollen mir daher gestatten, wenn ich im Hinblick auf diese Bestimmungen die persönlichen Rechte und Pflichten jener Beamtenkategorie einen Augenblick näher beleuchte.

Was die Rechte angeht, so ist positiv ein Gesetzentwurf vorgeschrieben, daß der zur Disposition gestellte Beamte bei seiner als „Versetzung" behandelten Wiederanstellung Umzugskosten, wie der aktive Beamte erhält, daß bei seiner Pensionirung der Zeitraum, während dessen er zur Disposition gestellt ist, bei Berechnung der Pension in seine Amtsdauer hineingezählt wird, daß seine Wittwe und Kinder wie die aktiven Reichsbeamten Anspruch auf das Gnadenquartal und nicht blos auf den Gnadenmonat haben, wie dies bei den pensionirten Beamten der Fall ist. Ebenso zweifellos ist es nach dem Gesetzentwurfe, daß er die Ehrenrechte Titel und Rang behält, welche er als aktiver Beamter besaß, denn er kann Titel und Rang nur durch die Dienstentlassung verlieren, auf welche im Disciplinarverfahren vom Disciplinarhof erkannt wird. Dagegen bekommt der zur Disposition gestellte Beamte nicht den vollen, sondern nur drei Viertel des Gehalts des aktiven Beamten als Wartegeld und damit den höchsten Procentsatz der Pension. Was nun die Pflichten der zur Disposition gestellten Beamten angeht so überkommen sie die allgemeine Standespflicht des Beamten, sich des Staatsamtes, welches sie bekleidet haben und welches in den Ehrenrechten des Titels und Ranges zur Erscheinung kommt, würdig zu bezeigen. Indem sie Repräsentanten der Rechtsgewalt geblieben, haben sie die weitere Pflicht, die Amtsverschwiegenheit zu bewahren, welche als solche im § 12 bei Gelegenheit des Zeugnisses vor Gericht zum Ausdruck gelangt ist. Sie behalten ferner die Verpflichtung des § 15, Titel und Ehrenzeichen von Auswärtigen Regenten und Regierungen, ingleichen Geschenke in Bezug auf die Ausübung ihres — beendigten — Amtes, nicht ohne Genehmigung der Reichsregierung anzunehmen. Dagegen sind sie meines Dafürhaltens nicht allein von den Pflichten entbunden, welche das besondere vor ihrer zur Dispositionsstellung von ihnen versehene Amt ihnen auferlegte, sondern es hört für sie zunächst die Verpflichtung, Urlaub zu nehmen, auf, es sei denn, daß sie ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nehmen wollen, wo sie nach Vorschrift des Gesetzentwurfs der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen. Sodann — der Punkt ist gestern schon angedeutet worden, und meines Erachtens von großer Erheblichkeit, bedarf ein zur Disposition gestellter Beamter zur Annahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und was in diese Kategorien von Nebenerwerb fällt, einer Genehmigung der Reichsregierung nicht fürder, (§ 16) und dieser Genehmigung wird er ebenso sehr entrathen können, wenn er in die Lage kommt, sachverständige Gutachten abgeben zu sollen. In dieser Beziehung wird ihn auch nicht die Schranke treffen, die wir bei unserer letzten Berathung für die aktiven Beamten noch anerkannt haben, daß dieser nämlich die Genehmigung haben muß, wenn er jene Gutachten gegen Entgeld abgiebt.

Dafür aber überkommt der einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte die allgemeine Verpflichtung, sich fähig und bereit zu halten, in jedem Augenblicke wieder eine Anstellung seitens des Staates zu übernehmen. Mit dieser Pflicht sind ihm gewisse Schranken in Bezug auf die Art und die Dauer des Nebenamtes und der Nebenbeschäftigung, die er angenommen, beziehungsweise ergriffen hat, selbstredend. Charakteristisch für die Stellung des zur Disposition gestellten Beamten ist, — und ich hebe dies besonders heraus — daß jede Disciplin seiner Vorgesetzten mit dem Augenblicke, wo er zur Disposition gestellt wird, aufhört, und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzentwurfs auf die Disciplinarkammern übergeht. Dies die Rechtstellung des zur Disposition gestellten Beamten, soweit sie mir zweifellos ist.

Dagegen können nach dem Wortlaute des Gesetzentwurfs darüber Zweifel erwachsen, ob ein solcher Beamter das Recht hat, seine Pensionirung, also die definitive Entlassung aus dem engeren Staatsbande, wie es das Staatsamt knüpft, zu verlangen, und ob entsprechend die Reichsregierung die Berechtigung hat, den zur Disposition gestellten Beamten zwangsweise pensioniren zu lassen, Maßnahmen, die bekannt-

lich nach den folgenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs dadurch bedingt sind, daß der Beamte dauernd unfähig ist, sein Amt zu verwalten. Ich meine nun, daß sowohl die Reichsregierung das Recht hat, wenn dauernde Dienstunfähigkeit des zur Disposition gestellten Beamten eintritt, die Pensionirung desselben herbeizuführen und dadurch, insofern es sich um Beamte handelt, die noch nicht das zum höchsten Pensionsbetrage erforderliche Dienstalter erreicht haben, den Reichshaushalt zu entlasten, als es auf der andern Seite dem Beamten freistehen muß, seine Pensionirung zu verlangen. Das sind nach meiner Meinung die Momente für die Rechtsstellung der zur Disposition gestellten Beamten, und ich möchte an den Herrn Vertreter der Reichsregierung die Bitte richten, darüber sich auszusprechen, ob und in wieweit er seinerseits die von mir dargelegte Rechtsstellung in Zweifel zieht. Sofern die Auffassung des Reichstages von der des Herrn Vertreters der Reichsregierung abweicht, werden wir die Gelegenheit haben, durch ausdrückliche Bestimmungen der Ansicht des Hauses in dem Gesetzentwurf einen entsprechenden Ausdruck zu geben.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach:** Meine Herren! Ich bin selbstverständlich nicht in der Lage einen Ausspruch dahin zu thun, daß die Verbündeten Regierungen der vorliegenden Ausführung in allen Punkten beitreten, ebenso wenig bin ich in der Lage, ihr zur Zeit zu widersprechen. Ich kann nur meinestheils konstatiren, daß, wenn der Herr Vorredner insbesondere die beiden Punkte des Urlaubs und des Gewerbsbetriebs der zur Disposition gestellten Beamten hervorgehoben hat, ich darin mit ihm vollständig übereinstimmen zu können glaube, daß ein Urlaub nicht nachzusuchen ist, und das zweitens auch das, was den Gewerbsbetrieb betrifft und was ferner in jenem Paragraphen 16 bestimmt sein möchte, auf Beamte, die vorläufig in Ruhe versetzt sind, keine Anwendung findet. Im Uebrigen wird das Haus wohl selbst mit mir die Ueberzeugung theilen, daß ich nicht im Stande bin, bindende Erklärungen bezüglich der abgegebenen Ausführungen meinestheils hier auszusprechen.

Präsident: Ein Antrag wird an § 24 nicht geknüpft. Ich werde, wenn keine Abstimmung verlangt wird, den Paragraphen für angenommen erklären und zu § 25 übergehen, auf welchen sich die gedruckten Anträge Kanngießer und Genossen Nr. 28, III, 1 und Lasker Nr. 31, I, beziehen.

Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer:** Dasjenige Amendement, welches meinen Namen trägt, halte ich im Grunde genommen für ein redaktionelles. Ich möchte annehmen, daß wenn in dem § 25 des Chefs der Admiralität und des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, dieses vielleicht seinen Grund darin hat, daß der § 25 in seiner gegenwärtigen Fassung aus den Jahren herrührt, wo das Reich noch nicht dieser Reichsämter sich erfreute. Inzwischen ist es mir doch zweifelhaft geworden und jedenfalls räthlich erschienen, eine ausdrückliche Vorschrift zu treffen — den Staatssekretär des Auswärtigen und den Chef der Admiralität nicht unter die Direktoren und Abtheilungschefs des § 25 zu subsumiren, — da wir im § 34 diese beiden Aemter erwähnt finden. Unter diesen Umständen könnte doch ein Zweifel entstehen, ob sie diesem § 25 unterliegen. Ueber die Gesellschaft, in der sich dieselben in § 25 befinden, in der des Reichskanzlers und des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes — werden sich diese Staatsämter nicht beschweren können, wenn wir sie hier einreihen. Die Konsequenz, welche diese Einreihung für die Höhe des Wartegeldes haben könnte, ist in einem späteren Amendement zum § 26 berücksichtigt. Nach dem § 34 würde nämlich die Pension, die jenen beiden hohen Reichsbeamten zugesichert ist, im höchsten Betrage sich auf 4000 Thaler belaufen, während nach § 26 der höchste Betrag des Wartegeldes nur bis 3000 Thalern reicht. Nun ist weder meine noch die Meinung meiner politischen Freunde gewesen, an dem finanziellen Punkte irgendwie zu rühren; derselbe ist vollständig untergeordnet. Für die Reichsregierung wird daher ein Bedenken, dieses Amendement anzunehmen, nicht erwachsen und ich bitte das Haus, demselben zuzustimmen.

Präsident: Ich habe dem Hause von einem handschriftlichen Abänderungsvorschlage Mittheilung zu machen, der von dem Abgeordneten Dr. Römer (Württemberg) und Dr. Oetker herrührt und dahin geht:

1. Am Ende des § 25 hinzuzufügen:
   Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amtes, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im Auswärtigen Amt können ihre einstweilige Versetzung in den Ruhestand verlangen.
2. Den Absatz 2 des § 34 zu streichen.

Will der Abgeordnete Dr. Römer den Antrag entwickeln?

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg). Sie müssen mir, da ich einen Zusatz zu § 25 an Stelle des Absatzes 2 des § 34 setzen will, gestatten, zunächst über § 34 zu sprechen; denn nur so kann ich meinen Antrag begründen. Der § 34, Absatz 2 lautet:

> Bei dem Reichskanzler, dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, dem Chef der Kaiserlichen Admiralität und dem Staatssekretair im Auswärtigen Amte ist, wenn sie aus dem Reichsdienste ausscheiden, eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Pension.

Nun, meine Herren, begrüße ich diese Bestimmung insofern mit Freuden, als sie den Reichsbeamten, wie sie hier genannt sind, thatsächlich die Stellung von Reichsministern einräumt, ohne die Gleichstellung mit den Ministern ist diese Bestimmung gar nicht zu erklären. Auf diese Gleichstellung mit Ministern führt aber auch die Quelle, aus welcher der Absatz 2 des § 34 stammt, nämlich der letzte Absatz des § 1 des neuen preußischen Pensionsgesetzes, welches so lautet:

> „Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension".

Sie sehen, meine Herren, es ist wörtlich in unserm Reichsgesetz aufgenommen, was dieses preußische Pensionsgesetz in Bezug auf die preußischen Staatsminister bestimmt. Diese Bestimmungen sind der Schatten, welche die künftigen Reichsministerien vor sich herwerfen, und ich wiederhole, ich begrüße diese Bestimmung deshalb mit Freuden; allein diese Bestimmung des Absatzes 2 des § 34 bedarf einestheils einer genaueren Feststellung, anderentheils einer wesentlichen Ergänzung: einer genauen Feststellung insofern, als die Fassung immerhin es zweifelhaft läßt, ob die Reichsminister — ich erlaube mir in Zukunft der Kürze halber diesen Ausdruck zu gebrauchen zur Bezeichnung der fraglichen Reichsbeamten — ob die Reichsminister auch ihre Pensionirung verlangen können, obgleich sie nicht dienstunfähig sind. Ich nehme übrigens an, daß die Verbündeten Regierungen mit ihrem Absatz 2 des § 34 allerdings den Sinn verbunden haben, daß diese Reichsminister ihre Pensionirung auch verlangen können. Hauptsächlich ist es mir um die Ergänzung der Lücke zu thun, welche der Absatz des § 34 läßt. Von den allgemeinen Erfordernissen der Pensionirung eines Reichsbeamten sieht die Vorlage des Bundesrathes ab, einzig und allein in Beziehung auf das eine Erforderniß der eingetretenen Dienstunfähigkeit; alle übrigen Erfordernisse eines Anspruchs auf Pension läßt die Vorlage unberührt bestehen, und der Kommissionsbericht des preußischen Abgeordnetenhauses zu dem entsprechenden Passus des preußischen Pensionsgesetzes

sagt auch ganz ausdrücklich, daß alle übrigen Erfordernisse des Anspruchs auf Pension bestehen bleiben, insbesondere auch das Erforderniß, daß der Minister mindestens zehn Jahre gedient haben müsse, um überhaupt einen Anspruch auf Pension zu haben. Hier, meine Herren, ist die Lücke, die ich ergänzt wissen möchte. Die Konsequenz der fraglichen Bestimmung ist die, daß ein Reichsminister, der noch nicht zehn Jahre im Staats- oder Reichsdienst war, wenn er auf Grund der Bestimmung des Absatzes 2 des § 34, obgleich nicht dienstunfähig, pensionirt wird, gar keine Pension erhält, und das, meine Herren, ist eine konstitutionelle Ungeheuerlichkeit. Nehmen Sie einmal einen sehr vielbeschäftigten Rechtsanwalt, der eine glänzende Praxis hat und nun Reichskanzler wird,

(Heiterkeit.)

aber nach einem Jahre oder nach zwei Jahren entweder pensionirt wird gegen seinen Willen oder seine Pensionirung verlangt, der bekommt nicht einen Pfennig Pension, und ich wiederhole, meine Herren, das ist eine konstitutionelle Ungeheuerlichkeit. Aber nicht blos insofern ist diese Bestimmung höchst lückenhaft, sie ist es auch insofern, als in vielen Fällen der Reichsminister, der auf Pension Anspruch hat, wenn er 10 Jahre gedient hat, weil seine Dienstzeit noch keine so lange ist, eine so geringe Pension bekommt, daß sie eines Mannes, der die Stellung eines Ministers hat, vollkommen unwürdig ist. Nun ist es klar, ein Minister, oder ein Mann, der die Stellung eines Ministers hat, wenn er auch nicht so heißt, muß seiner Ueberzeugung und nur seiner Ueberzeugung folgen, er muß also, wenn seine Ueberzeugung nicht mehr übereinstimmt mit der Ueberzeugung des Staatsoberhaupts, oder seiner Kollegen, oder der Volksvertretung, sowohl entlassen werden, als seine Entlassung verlangen können. Er kann aber zu seiner Ueberzeugung stehen, nur wenn er weiß, daß er für den Fall, daß er entlassen wird oder seine Entlassung verlangt, seine Existenz ökonomisch gesichert ist, und deshalb bedarf die fragliche Bestimmung einer Ergänzung. Mir erscheint am einfachsten der Ausweg, daß wir auf die fraglichen Reichsminister die Bestimmungen unserer Gesetzesvorlage über einstweilige Versetzung in Ruhestand anwenden, den Absatz des § 34 ganz wegstreichen, und nur beifügen, daß der Reichsminister seine Versetzung in einstweiligen Ruhestand auch verlangen kann. Dadurch erreichen wir einestheiles, daß jeder Reichsminister, auch wenn er noch nicht 10 Jahre im Dienste ist, ein angemessenes Ruhegehalt im Falle seiner Entlassung in Aussicht hat, und ich erkläre ausdrücklich, daß ich mich dem Amendement der Herren Abgeordneten Kanngießer und Genossen zu § 26 von ganzem Herzen anschließe; anderntheils erreichen wir, daß ein solcher Reichsminister, der noch dienstfähig ist, sich auch eine Anstellung im Reichsdienste gefallen lassen muß. Dadurch entlasten wir unter Umständen den Reichsfiskus. Dies, meine Herren, sind die Gründe für den Antrag, welchen ich Ihnen vorzulegen mir erlaubt habe. Wenn Sie denselben annehmen, so werden Sie einen bedeutenden Schritt machen zur Entwickelung der Reichsverfassung in recht konstitutionellem Sinne.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Von dem Antrage des Herrn Abgeordneten Roemer ist mir der Theil unbedingt sympathisch, der dem Reichskanzler das Recht giebt, jeder Zeit seine Zurdispositionstellung zu fordern. Ob Sie auch darauf eingehen wollen, den drei genannten andern Beamten dieses Recht einzuräumen, will ich dem Hohen Hause anheimgeben. Ich bin nämlich in der Sache auch mit dem Herrn Abgeordneten Roemer einverstanden, daß ein sehr kärglicher Schatten, aber immerhin ein Schatten von Ministerien in diesen drei Ansätzen sich zeigt, daß vielleicht aus dieser Institution nach und nach Ministerien sich entwickeln werden, nicht blos in dem Sinne, daß sie den Titel Minister führen, sondern wirklich ministerielle Befugnisse ausüben. Dazu gehört aber, wie bekannt, nach konstitutionellen Grundsätzen vor allem die Verantwortlichkeit und alle Staaten, welche sich eine Konstitution beilegen, beginnen mit dieser Verantwortlichkeit, einige ein wenig substantiell, wir etwas mehr geistiger Natur die Verantwortlichkeit nur als ein Ideal hinstellend, welches sich ja bekanntlich in dieser irdischen Welt nicht verwirklichen läßt.

(Sehr wahr! Links.)

Aber unbedingt unzuläßig scheint mir, daß die Minister ohne Fristbestimmung das Ruhegehalt fordern dürfen. Wenn der Herr Abgeordnete Roemer sich hierbei auf ein konstitutionelles Princip beruft, so werde ich mir erlauben, ihn dagegen auf England zu verweisen, wo die Konstitution bekanntlich sehr sorgfältig gehandhabt wird. Dort erhält ein Minister das Ruhegehalt nur dann, wenn er zwei Jahre mindestens im Dienste gewesen ist und zwar werden zwei Jahre bürgerlich zusammengerechnet, so daß, wenn ein Minister 24 mal je einen Monat im Dienst gewesen ist, er nach dem letzten Mal das Dispositionsgehalt erhält, und es ist bekannt, daß in dem letzten Ministerium D'Israeli man allgemein in England angenommen hat, daß er die Ministerfragen, d. h. die Fragen, bei denen er wußte, daß sein Ministerium zu Falle kommen würde, um Wochen verzögert hat, um die Zeit für die Pension voll zu machen; — so wenigstens wurde das in England, wo man über die Handlungen der Minister weniger zart und zurückhaltend sich ausspricht, ganz allgemein in der Presse dargestellt. Ich halte eine solche Fristbestimmung durchaus für nothwendig. Wir können wieder einmal eine Zeit erleben, wie wir sie im Jahre 1848 gehabt haben, da die Minister sich nach Wochen abgewechselt haben, einer sogar nur 24 Stunden lang sein Portefeuille gehabt hat; dieser Gebrauch, den der Staat von dem Dienste eines kurzlebigen Ministers gemacht hat, wäre etwas zu theuer bezahlt, wenn er Dreiviertel seines Gehaltes, oder auch nur die Hälfte oder ein Drittel seines Gehaltes dafür erhalten sollte. Ein solches Reugeld für einen verfehlten Minister ist viel zu hoch gestellt, irgend eine Fristbestimmung ist durchaus nothwendig. Auch in Oesterreich spricht man davon — und das ist die Kehrseite — daß einzelne Männer, die sich nicht gerade besonders tauglich für das Ministerium halten, weil sie in das Gesammtgespann nicht gehörig hineinpassen, doch sich dazu entschließen in das Ministerium einzutreten, um dann mit ihrer allerdings ziemlich niedrig bemessenen Ministerpension sich zur Ruhe begeben zu können, und es kommt vor, daß selbst dieses niedrige Gehalt weit höher ist, als beispielsweise ein württembergischen Professor — ich meine natürlich nicht den Herrn Abgeordneten Roemer,

(Heiterkeit.)

sondern einen ehemaligen Kollegen von ihm — sonst zu beziehen pflegte, so daß, wer sonst nicht viel in die Chance zu schlagen hat, und vielleicht eine frühere bescheidenere Wirksamkeit mit dem stolzeren Titel Excellenz vertauscht, immer noch dabei sehr gut fortkommt, und nicht einmal am Gelde verliert, was er an Ehre gewonnen hat. Eine gewisse Grenze zu ziehen, wird in jedem Falle nothwendig sein. Ich will zugeben, daß die Grenze vom 10jährigen Dienst zu weit gezogen worden ist, und wenn der Herr Abgeordnete Römer eine kürzere Grenze ziehen wollte, so würde ich vielleicht auch zustimmen können, während ich absolut dem Satze nicht zustimmen kann. In Preußen haben wir in einem langlebigen Ministerium einen Minister gehabt, der nur wenige Wochen das Amt verwaltet hat, und dann aus dem Ministerium ausgeschieden ist; es ist das Ministerium von der Heydt, dessen Minister des Innern nach kurzer Zeit den Platz geräumt

hat, um auf einem besseren Ruheposten sich von den Anstrengungen des Ministerdienstes erholen zu können.

(Heiterkeit.)

Es würde leicht zu kostspielig werden und ein Anreizmittel geben für Ministerkandidaturen, die heute noch nicht soviel Anlockungsmittel bieten. Wenn der Herr Abgeordnete Römer dadurch geholfen glaubt, daß man auch die vier höchsten Beamten unterwerfe, ein Amt von gleich hohem Range und von gleichem Gehalte anzunehmen, so wird er schon beim Reichskanzler in Verlegenheit kommen. Wenn wir noch ein Amt von gleichem Range haben sollten, so bin ich fest überzeugt, daß ein Reichskanzler, der sehr fest und energisch die Zügel führt, überhaupt nicht wird Reichskanzler sein wollen, weil er ein zweites gleich hohes Amt im Reiche gar nicht anerkennen will. Aber auch von den andern Ministern oder Ministerschatten, wie sie der Herr Abgeordnete Römer genannt hat, weiß ich nicht, wohin sie gebracht werden sollen, um ein gleich hohes Amt im Reiche auszuüben; es sind eben die höchsten Aemter, und es giebt keine Stellung für sie. Vielleicht läßt sich Einer verwenden in der diplomatischen Karriere, wohin meine Rangkenntniß nicht reicht, wo wahrscheinlich gleich hohe Posten sich vorfinden, gewiß gleich hohe und höhere Gehälter. Aber ob mit vielem Nutzen jene höchsten Civilbeamten in gleicher Weise zu versorgen seien, glaube ich nicht. Daran scheint mir der Antrag des Abgeordneten Römer zu leiden, daß die betreffenden Beamten jeder Zeit mit dem Dispositionsgehalte sich selbst in den Ruhestand versetzen dürfen. Das Dispositionsgehalt scheint mir übrigens für so hohe Beamte und politische Behörden viel zu hoch bemessen. Es ist gerechtfertigt bei denjenigen Beamten, die lange in ihrem Dienst gearbeitet haben und unfreiwillig aus Gründen, welche der Verwaltung passen, von der Stelle entfernt werden; aber in gleicher Höhe ziemt es sich nicht für diejenigen, die aus politischen Gründen freiwillig austreten; die politischen Pflichten sind Ehrenpflichten, die man sich nicht voll in baarem Gelde bezahlen lassen soll. Ich komme nun zu dem übrigen Inhalte des § 25. Die Zurdispositionsstellungen sind in Preußen früher sehr beschränkt gewesen; als fast ausnahmslos galt früher der Grundsatz, ohne Verschulden dürfte kein Beamter von dem Dienst entfernt werden. Wir haben aber in Preußen einige Proben gehabt, darunter eine, die nach meiner Ueberzeugung nicht sehr glücklich ausgefallen ist, indem wir das sehr wichtige Amt des Landraths der Zurdispositionstellung unterworfen haben. Die Ministerialräthe sind nicht in den Ruhestand zu versetzen. Ich gebe zu, daß hieraus ein Mißverständniß entstehen kann. Wenn ein Systemwechsel eintritt, vorkommt — und wir haben ja in neuerer Zeit einen solchen Systemwechsel in einem einzelnen Ministerium erlebt — so bedauere ich aufs Aeußerste, daß sämmtliche Räthe doch dazu gebraucht werden können, das neue politische System mitzumachen. Ich bin kein Bewunderer dieses Zustandes, sondern ich bin eher betrübt in die Seele dieser Beamten, die heute dies und morgen das Gegentheil thun können, weil ich annehme, daß sie ihr Gewissen darnach eingerichtet haben, blos die formale Seite der Bearbeitung zu übernehmen und nicht den materiellen Inhalt allzusehr zu erwägen. Demnach will ich anerkennen, daß in den Centralbehörden eine gewisse Elasticität nothwendig ist für die Anstellung und Beschaffung neuer Räthe. Aber mir scheint, daß wir dabei sind, nach dem Vorschlage der Regierung von einem Extrem in das andere hineinzuspringen. Zu gestatten, daß der Minister sämmtliche Räthe zur Disposition stellen kann, geht weit über das Bedürfniß hinaus und scheint mir einen Zustand vorzubereiten, der ebenso unerwünscht sein möchte, wie der gegenwärtige. Der Regel nach giebt es nur einige erhebliche politische Decernate, während es in jedem Ministerium andere Decernate giebt, die mit der allgemeinen politischen Strömung gar nichts zu thun haben. Wenn ich mich beispielsweise an das Auswärtige Amt halte, so sind diejenigen Räthe, welche das Decernat führen über Konsulate, über Verhandlungen in juristischen Angelegenheiten, Erbschaftsregulirungen u. s. w. von jeder Politik entfernt. Es ist uns z. B. gesagt worden, daß für Preußen, lediglich zur technischen Behandlung einzelner Geschäfte, die den preußischen Staat allein angehen, einige Räthe gehalten worden; wir zahlen ja dafür 30,000 Thaler an das Reich. Sie ersehen daraus, daß viel technische Arbeit vorhanden ist, für die eine stetige Fortdauer der Ueberlieferung nothwendig ist. Wenn einem Minister gestattet wäre, nach spanischer Art alle Räthe — die Franzosen wechseln nicht alle Räthe, nur in Spanien, wo man um des Amtes willen gern die Personen immer mit sich bringt, gerade so wie in Amerika — wenn der Minister nun einen ganz neuen Satz von Räthen mit sich bringen dürfte, so würde die Folge sein, daß die eigentliche Bearbeitung, der Schwerpunkt der technischen Arbeiten in den Subalternbeamten ruhen würde; denn diese würden das allein dauernde Element, die Räthe aber das fluktuirende Element bilden. Das scheint mir ein höchst unerwünschter Zustand. Ebenso in Beziehung auf das Budgetrecht. Nach dem Vorschlage der Regierung kann der Rathsetat leicht ins Ungemessene wachsen. Es ist ja nicht die Grenze gestellt, daß die Zahl der angestellten Räthe durch eine gleiche Zahl anderer Räthe ersetzt werden dürfe, sondern das Recht wird gefordert, so viele Räthe neu anzustellen, als jedem einzelnen Minister beliebt. Diese Ausgabebefugniß ist für das Budget nicht unbedeutend. Wir haben dem Reichskanzler-Amt gegenwärtig 6 oder 7 Räthe bewilligt — mir ist die genaueste Zahl nicht gegenwärtig. Die Zahl im Auswärtigen Amte ist noch größer, und wenn ich mir die Analogie in Preußen denke, so würde dadurch eine Häufung von Gehältern kommen, die lediglich in der Hand der Minister ruhen würde; denn die Kaiserliche Zurdispositionstellung ist ja doch identisch mit dem, was der verantwortliche Minister für nothwendig hält, sodaß mir die unbegrenzte Befugniß eine bedenkliche Budgetfrage wird. Sowohl zu Gunsten des Budgets, wie zu Gunsten einer stetigen Verwaltung, andrerseits aber auch die politische Rücksicht zugegeben, glaube ich, daß wir ein bestimmtes Maß, eine Grenze überhaupt einführen müssen. Diese Grenze muß irgendwie festgestellt werden; Zahlen, pflegt man zu sagen, seien willkürlich. Aber wenn der Minister eine Zahl, welche der Hälfte der etatsmäßigen Beamten gleichkommt, zur Disposition stellen kann, so ist genügend für das Bedürfniß gesorgt; ich glaube sogar, daß von der vollen Zahl wohl selten wird Gebrauch gemacht werden. Selbstverständlich ist mein Antrag dahingemeint, daß objektiv zu jeder Zeit nur diese Zahl zur Disposition gestellt werden kann, und nicht etwa jeder Minister auf's Neue die Befugniß für sich beginnt. Ich denke mir, daß diese Beschränkung nach und nach zu einem System führen wird. Wenn der Minister das Recht hat, unbegrenzt zur Disposition zu stellen, so kann er von dieser Befugniß jeder Zeit Gebrauch machen, sobald ihm aus irgendwelchem äußeren Umstande eine Person besser gefällt als die andere. Wenn er aber weiß, daß er mit jeder zur Dispositionsstellung seine eigene Befugniß eingrenzt, weil er die freien Kandidaturen für anderweitige Besetzung verringert, so wird er eine weitergehende Erwägung eintreten lassen. Wenn es richtig ist, daß dieses Bedürfniß sich nur geltend macht in Bezug auf die politische Farbe des Rathes — denn an eine technische gute Besetzung sind wir gewöhnt, sowohl im Reich wie in Preußen — wenn es also nur die politische Rücksicht ist, so glaube ich, daß jeder nachfolgende Minister, der die Zahl bereits ausgefüllt findet und doch wird zur Disposition stellen wollen, offenbar von einer politischen Farbe sein wird, die entgegengesetzt ist der politischen Farbe seines Vorgängers; denn sonst ist die politische Rücksicht der Zurdispositionsstellung nicht vorliegend; und politisch aber wäre der neue Minister leicht in der Lage, diejenigen Be=

amten, die früher zur Disposition gestellt waren, wiederum ins Ministerium einzuberufen. Dadurch würde eine Wechselwirkung entstehen und auch eine Kontinuität in den politischen Anschauungen; denn so zersplittert sind doch die politischen Richtungen nicht, daß nach mehr als nach liberal und konservativ geschieden werden müsse, daß man Muster für zehn politische Richtungen haben müßte. Wenn auch im Reichstage selbst die politischen Parteien nach unserem jugendlichen politischen Leben sehr zersplittert sind, so wissen wir doch aus Erfahrung, daß die Minister sich nur ablösen nach den beiden großen Merkmalen: liberal und konservativ.

Deshalb empfehle ich eine Grenze. Wir würden dadurch einen Zustand herbeiführen oder wenigstens vorbereiten, der auch in einem politisch reiferen Staate schon thatsächlich ist. In England sind von denjenigen Beamten, die sich in Centralministerien befinden, nur einige, die mit den politischen Ministern abgehen; man nennt sie auch parlamentarische; andere dagegen, welche alle Ministerien durchleben und die eigentliche Stütze für die technischen Arbeiten ausmachen. Ich wünsche, daß nach und nach sich auch bei uns ein solcher Zustand heranbildet. Wir sind heute noch nicht in der Lage, die Decernate auszuscheiden, mit denen die Zurdispositionsstellung verknüpft sein soll, gegenüber den andern, mit den sie nicht verknüpft werden darf; aber wir können dadurch, daß wir eine Beschränkung einführen, einen sehr nützlichen Anfang zu einer politischen Sonderung legen. Wir machen es uns zu leicht und verfallen in ein Experimentiren, wenn wir mit einem Mal von dem heutigen System in das entgegengesetzte übergehen. Mit der von mir vorgeschlagenen Zahl wird genügend gesorgt, und wenn in Zukunft ein größeres Bedürfniß sich herausstellen sollte, so haben wir immer noch Zeit, eine größere Machtbefugniß zu geben; für heute ist entschieden dem Bedürfniß genügt und zugleich der gefährlichen Macht eine Art Zügel angelegt.

In Bezug auf die Ober-Postdirektoren, die Ober-Postämter und die Telegraphendirektoren habe ich wenigstens nichts finden können, wodurch die Zurdispositionsstellung dieser Beamten gerechtfertigt wäre. Ich werde es zunächst dem Herrn Vertreter des Bundesrathes überlassen, die speciellen Gründe hierfür anzugeben. Das zu besorgende Amt scheint mir blos technischer Natur zu sein, und bis jetzt ist hierin, wenigstens bei uns in Preußen, ein Bedürfniß nicht hervorgetreten, so daß ich erst die Begründung hören muß, und ehe sie nicht gegeben ist, werde ich gegen den Vorschlag stimmen. Ich bitte also um Annahme meines Antrages in allen Punkten, sofern nicht in Bezug auf technische Beamten Gründe angeführt werden sollten, die Sie vom Gegentheil zu überzeugen geeignet wären.

An die Kriegs- und Marineintendanten hatte ich mich nicht gewagt, weil ich den Umfang und die Verantwortlichkeit dieser Posten nicht gut zu beurtheilen weiß. Sollte von anderer Seite Anstand erhoben werden, so wird wohl ein Antrag aus der Mitte des Hauses kommen. Ich würde nicht in der Lage sein, einen solchen Antrag zu stellen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren! Mein Freund Lasker hat im Princip sich mit dem Gesichtspunkte, von welchem mein Antrag ausgeht, einverstanden erklärt, und ich freue mich dessen aufrichtig. Unsere Differenz ist nicht eine qualitative, sondern nur eine quantitative. Er hat gegen mich ins Feuer geführt zunächst das Beispiel von England. Ich muß es ablehnen, daß dieses Beispiel zutrifft. In England sind diejenigen, die Minister werden, so reich, daß es ihnen auf eine Ministerpension gar nicht ankommt. Unsere ökonomischen Verhältnisse sind wesentlich andere, und darum, glaube ich, trifft das Beispiel von England nicht zu. Er hat ferner den raschen Wechsel der Minister im Jahre 1848, namentlich in Preußen, angeführt. Ich gebe zu, daß Mißbrauch getrieben werden kann mit dem Satz, daß Jeder, wenn er auch noch so kurze Zeit Minister war, doch eine Pension bekommt, wenn er abtritt. Das ist richtig, aber ich bin überzeugt, daß das, was eine solche Bestimmung heilsam wirkt, viel schwerer ins Gewicht fällt. Meine Herren, ich will viel lieber den Etat mit unnöthigen Ministerpensionen belasten, als einen Minister zwingen, gegen seine Ueberzeugung und daher häufig zum großen Nachtheil des Staates in seinem Amte zu bleiben. Es kommt allerdings darauf an, ob für den Einzelnen dieser oder der finanzielle Gesichtspunkt schwerer in die Wagschale fällt. Ich darf wohl anführen, daß in den kleinen Staaten dasjenige schon lange Rechtens ist, was ich hier vertrete, namentlich in Württemberg. In Württemberg bekommt jeder Minister, wenn er auch noch so kurze Zeit im Amte war, eine Pension, und im Jahre 1865 hat die zweite württembergische Kammer, nachdem sie die Sache reiflich überlegt hat, und den Standpunkt, den ich hier vertrete, für den entscheidenden erkannt hat, sich gerne dazu verstanden, die Pensionen der Minister bedeutend zu erhöhen. Bei den württembergischen Ständen fiel das Interesse des Staates, fiel die Rücksicht darauf, daß ein Minister nicht gegen seine Ueberzeugung im Amte zurückgehalten werden soll, schwerer ins Gewicht als die Finanzfrage. Ich denke, meine Herren, was für einen so kleinen Staat ausführbar war, das müßte auch für das große Deutsche Reich noch viel mehr ausführbar sein. Mein Freund, der Abgeordnete Lasker, hat sodann noch geltend gemacht, der Reichskanzler und die übrigen Reichsminister könnten nicht mehr Verwendung im Reichsdienste finden, da keine Stellung, die der ihrigen gleich wäre, sich finden würde. Meine Herren, diese Betrachtung wird einfach widerlegt durch den § 28 unserer Vorlage, welcher gerade in Aussicht nimmt, daß auch die Reichsminister, wenn sie zeitweilig in Ruhestand versetzt sind, sich wieder anstellen lassen müssen im Reichsdienste in einer entsprechenden Stelle. Meine Herren, es setzt dieser § 28 offenbar voraus, daß sich auch für diese höchsten Beamten wieder eine Stelle finden wird, wenn das Reich ihre Dienste wieder verlangt.

Uebrigens, meine Herren, könnte ich mich auch mit einem Antrage vereinigen, der dahin gestellt wäre, daß nur, wenn ein solcher Reichsminister eine bestimmte kurze Zeit im Amte war, er eine gesetzliche Pension verlangen kann. Ich will abwarten, ob ein solcher Antrag gestellt wird, und behalte mir dann vor, je nachdem er lautet und je nach der Zeit, die darin beantragt wird, mich für oder gegen denselben zu erklären.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren! Die Frage der Zurdispositionsstellung der einzelnen Räthe und Beamten im Reichskanzler-Amte ist ja eine, die wir auch schon im preußischen Landtage behandelt haben, und gewiß ist die Frage politisch von außerordentlicher Wichtigkeit. Ich theile nun nicht ganz die Bedenken, die Herr Lasker vorhin gegen die Regierungsvorlage geltend gemacht hat. Ich glaube, jeder Reichskanzler und Jeder, der über die Zurdispositionstellung von unteren Beamten zu bestimmen hat, wird sich darauf angewiesen sehen, mit einer größeren Diskretion zu verfahren, als der Abgeordnete Lasker eine solche unter Umständen für möglich hält. Auf der andern Seite kann ich den Gedanken des Abgeordneten Lasker nur für richtig halten, daß wir dahin kommen müssen, in den einzelnen Ministerien womöglich das englische Verhältniß herzustellen, und zwar in der Gestalt, daß wir in jedem Ministerium eine bestimmte Klasse von technischen Räthen haben, die nicht zur Disposition gestellt werden können, und von politischen Räthen, die zur Disposition gestellt werden können; aber mir scheint in der That das Verhältniß der **Hälfte**, das er annimmt,

nicht glücklich gewählt zu sein. Er meint, die Normirung, auf die Hälfte würde deshalb genügen, weil ja doch nur immer der Wechsel zwischen einem liberalen und einem konservativen Minister die Regel sei. Ich will das ja im Allgemeinen zugeben; aber wie ist es nun, wenn ein konservativer Minister auf den andern folgt, also wenn beispielsweise ein Minister stirbt und ein anderer derselben politischen Farbe an seine Stelle tritt? Dann hat also diese Farbe des Ministeriums, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Lasker entgegen, die Möglichkeit, die gesammten Räthe zur Disposition stellen zu können. Ich meine daher, der Herr Abgeordnete Lasker erreicht mit dem Wortlaute seines Antrages nicht mit Sicherheit das, was er erreichen will, und ich möchte deshalb anheimgeben, ob es nicht bei der großen Wichtigkeit der Frage angezeigt ist, den Paragraphen zur Formulirung in die Kommission zu verweisen.

Was die Ober-Postdirektoren und Telegraphendirektoren betrifft, deren Zurdispositionstellung von dem Herrn Abgeordneten Lasker noch besonders angefochten worden ist, so habe ich mir gedacht, daß die Regierungsvorlage die Zurdispositionstellung dieser Beamten hauptsächlich für Kriegszeiten ins Auge gefaßt hat; sie hat sich nach meiner Auffassung die Möglichkeit wahren wollen, in solchen Zeiten einen Ober-Postdirektor, der die Posten nicht mehr beherrschen kann, einen Telegraphendirektor, der nicht seinem Amte so vorzustehen vermag, wie es die Regierung im Interesse des Landes wünschen muß, los zu werden und einen fähigen Mann an seine Stelle zu setzen. Ich weiß nicht, ob diese Anschauung im Bundesrathe für die Fassung des § maßgebend gewesen ist, — denn einen politischen Grund, die Herren zur Disposition zu stellen, würde ich mir allerdings auch kaum konstruiren können.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren! Ich setze voraus, daß unter den Abtheilungschefs die Chefs der Post- und Telegraphenverwaltung mit einbegriffen sind, und insofern halte ich dafür, daß die Streichung der im Laskerschen Antrage sub 1 b bezeichneten Beamten als solcher, die beliebig zur Disposition gestellt werden können, durchaus gerechtfertigt ist; wenigstens kann ich mir in diesen rein technischen Stellungen durchaus keine Möglichkeit denken, daß man so weit hinabgehen müßte, um den Dienst zu sichern, durch beliebige Zurdispositionsstellung dieser Beamten. Ich werde daher gleich dem Abgeordneten Lasker für die beantragte Streichung dieser Posten stimmen, wenn mir nicht noch durch den Herrn Vertreter der Bundesregierung die Ueberzeugung verschafft wird, daß in der That das Bedürfniß vorliegt, auch diese Stellen für die Zurdispositionsstellung vorzubehalten.

Was sodann den Antrag des Herrn Abgeordneten Römer anlangt, so stehe ich zu diesem ähnlich, wie der Herr Abgeordnete Lasker, und da der Herr Abgeordnete Römer sich schon bereit erklärt hat, auf Modifikationen einzugehen, so hoffe ich, daß im Laufe der Debatte eine Fassung gefunden werden wird, die es auch mir möglich macht, für den Antrag zu stimmen.

Was aber den Antrag des Herrn Abgeordneten von Kardorff anlangt, diesen Paragraphen in die Kommission zu verweisen, so muß ich dem auf das Entschiedenste widersprechen. Meine Herren, wenn wir anfangen, bei jedem Zweifel, bei jeder Möglichkeit, daß der Eine oder Andere anderer Meinung sein könnte, einen Paragraphen in die Kommission zu verweisen, so hätten wir von vornherein das ganze Gesetz in die Kommission verweisen sollen. Ich glaube, wir hemmen damit die Verhandlungen, und wir haben doch alle Ursache, Zeit zu sparen und die Sache nicht hinzuziehen. Hier liegt die Sache sehr einfach: es handelt sich nicht um die Redaktion, sondern um die einfache Frage, ob man die und die Beamten zur Dispositon stellen lassen will oder nicht. Ich muß nun meinestheils der Meinung sein, daß, wenn man auch sagen kann, daß der Antrag Lasker, wie alle Zahlen, etwas willkürlich gegriffen ist, und daß es einen eigenthümlichen Eindruck macht, im Gesetz zu sagen, es soll die Dispositionsstellung der Hälfte der Beamten in gewissen Stellungen möglich sein, doch eine gewisse Beschränkung, wie auch Herr von Kardorff anerkennt, durchaus nothwendig ist, und ich glaube, daß die Beschränkung um so mehr von uns in das Gesetz hineingebracht werden muß, als die ausgedehnte Vorschrift, alle Räthe bei den betreffenden Abtheilungen zur Disposition stellen zu dürfen, wohl nur der allgemeinen Erfahrung ihre Entstehung verdankt, daß man die großen Uebelstände jeder Hinderung der Zurdispositionsstellung im preußischen Ministerium erkannt hat und jetzt bei der Abstellung dieses Uebelstandes zu weit geht. Ich glaube, man kann sich mit der beschränkten Befugniß begnügen; den Bedürfnissen des Staatsdienstes wird jedenfalls damit genügt, denn die Eventualitäten, die der Herr Abgeordnete von Kardorff in Aussicht gestellt hat, liegen doch so fern und es ist so wenig wahrscheinlich, daß man zur Disposition stellen werde nach Belieben und ohne dringende Gründe, daß ich darauf kein Gewicht lege. Ich ersuche Sie meine Herren, dem Antrage Lasker zuzustimmen. Wenn ich auch zugeben will, daß man im Allgemeinen sagen kann, selbst die weiter gehende Vorschrift, die der Gesetzentwurf uns ansinnt, wäre unbedenklich, weil wir ja in der Kontrole des Staatshaushalts genügende Veranlassung haben, dagegen einzuwirken; wenn ich auch einräumen muß, daß man nach unsern jetzigen Zuständen hoffen darf, damit genügend auszukommen, so scheint mir doch, daß die absolute Bestimmung, da die beliebige Zurdispositionstellung von so vielen verhältnißmäßig untergeordneten Beamten einen schlechten Eindruck macht, jedenfalls einer Beschränkung bedarf. Aus diesen Gründen erkläre ich mich für den Antrag Lasker.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach:** An sich, meine Herren, ist es ja ein anerkannter Grundsatz des deutschen Staatsrechtes, daß kein Beamter ein Recht darauf hat, überhaupt beschäftigt zu werden. Auf der andern Seite steht aber fest, daß wenn der Staat einen Beamten nicht beschäftigen will, er ihm deshalb das zugesicherte Gehalt noch nicht entziehen darf. Für gewisse Fälle soll nur die Zurdispositionstellung es ermöglichen, einen Beamten zeitweise außer Dienst zu setzen und mit Rücksicht darauf das Einkommen desselben verhältnißmäßig zu verringern. Vom Standpunkt des Beamten aus wird diese vorläufige Versetzung in den Ruhestand geringeren Bedenken unterliegen, wenn das Ruhegehalt in einem angemessenen Verhältnisse zu dem wirklichen Gehalte steht. Die gegenwärtige Vorlage versucht die Härten, die in einzelnen Gesetzgebungen in dieser Beziehung hervorgetreten sind, auszugleichen und zu mildern und ich glaube wohl, Sie werden darin mit mir einverstanden sein können, daß das Verhältniß, welches vorgeschlagen ist, ein entsprechendes ist und daß daher in vermögensrechtlicher Beziehung keine allzugroße Schädigung bei dem betreffenden Beamten eintreten wird. Wenn man von diesem Gesichtspunkt aus die Vorlage prüft, so glaube ich, kann man bei den Kategorien, die zur Disposition gestellt werden dürfen, wohl mit geringerer Strenge die Sache beurtheilen, als wenn der Fall gegeben wäre, daß gleichzeitig sehr wesentliche Eingriffe in vermögensrechtlicher Beziehung durch die Versetzung in den Ruhestand eintreten würden. Ich bemerke dies besonders, weil gewisse Kategorien von Beamten in diesem Hause bezeichnet worden sind, bei denen es nicht angemessen erscheinen soll, sie zur Disposition zu stellen: es gehören dahin, die Ober-Postdirektoren, die Vorsteher der Postämter und die Telegraphendirektoren.

Was die Gründe anbetrifft, weshalb diese Beamten in die Vorlage aufgenommen sind, so will ich es nicht als maß-

gebend anführen, daß bekanntlich eine preußische Verordnung jene Beamtenkategorien ebenfalls enthält. Ich betone vielmehr, und es ist dies auch von anderer Seite bereits angeführt worden, daß gewisse Verhältnisse im Staatsleben eintreten können, in welchen der Staat gerade auf diesen Posten ganz sichere und völlig zuverlässige Personen haben muß. Im Ganzen genommen werden solche Verhältnisse selten sein und es wird daher nur sehr selten der Fall eintreten, daß Beamte dieser Kategorien vorläufig in den Ruhestand versetzt werden müssen. Die Nothwendigkeit der Möglichkeit dagegen, solche Beamte je nach den thatsächlichen Umständen zeitweise von ihren Posten zu entfernen, glaube ich, dürfte mit Erfolg wohl nicht zu bestreiten sein. Das sind die Motive des Gesetzentwurfes, die Gründe welche Veranlassung gegeben haben, diese Kategorien aufzuführen.

In Betreff des Antrages des Abgeordneten Römer enthalte ich mich einer Aeußerung; nur das muß ich bemerken, daß wenn der Antrag in der gegenwärtigen Form bleibt, es mir nicht zulässig erscheint, das zweite Alinea des § 34 zu streichen, indem dieses Alinea meiner Auffassung nach eine ganz selbstständige Bedeutung neben jenem Antrage besitzt und behalten wird.

(Rufe: Sehr richtig!)

Ich glaube demgemäß, daß, wie auch der Beschluß des Hauses in dieser Sache ausfallen möge, es nicht korrekt sein würde, die Bestimmungen des § 31 in dieser Weise zu beschränken, da immer eine Reihe von Fällen eintreten kann, wo es sich um die Pensionirung selbst handelt.

(Rufe: Sehr richtig!)

Durch den Antrag wird nämlich bestimmt, daß die betreffenden Beamten vorläufig in den Ruhestand treten können; es sind aber auch Fälle der Entlassung bei solchen Beamten möglich und es müssen daher Bestimmungen vorhanden sein, nach welchen ein so entlassener Beamter mit Rücksicht auf seine Pensionirung zu beurtheilen ist.

(Sehr richtig!)

Demgemäß wird es bei diesem zweiten Alinea oder wenigstens bei einer verwandten Bestimmung, wenn Sie diese nicht wollen, verbleiben müssen.

In Bezug auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker, der sich auf die vortragenden Räthe im Reichskanzler-Amt und im Auswärtigen Amt bezieht, kann ich meinestheils hervorheben, daß, was das Reichskanzler-Amt betrifft, wenigstens wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, eine Scheidung der Beamten je nach ihrer Thätigkeit und Beschäftigung in politischen Fragen nicht möglich erscheint. Ich glaube sogar, daß die Mehrzahl der Beamten bald mehr bald weniger gleichzeitig auch Geschäfte zu übernehmen haben werden, die politischer Natur sind. Wenn man aber auch dem Gedanken Rechnung tragen wollte, welcher in dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Lasker niedergelegt ist, so würde doch die Form, in welcher der Vorschlag gestellt ist, dem Gedanken nicht vollständigen Ausdruck geben. Ich selbst weiß wohl, was der Herr Abgeordnete mit diesem Antrag will, aber ich muß gestehen, die Auslegung wäre doch möglich, daß heute ein Minister die Hälfte der Räthe entläßt und morgen neue Beamte für die Hälfte eintreten, und daß er übermorgen die andere Hälfte der früheren Beamten ebenfalls vorläufig in den Ruhestand versetzt. Diese Auslegung wäre jedenfalls möglich. Ich weiß, wie ich wiederhole, daß der Herr Abgeordnete diese Auslegung nicht beabsichtigt haben kann, er will vielmehr, wie mir scheint, daß im Voraus gewissermaßen die Hälfte der bestehenden Stellen als solche bezeichnet wird, bei welcher die betreffenden Funktionäre zur Disposition gestellt werden können, während die andere Hälfte von Beamten besetzt werden soll, welche bleibend sind. Das ist der Gedanke, welchen der Herr Abgeordnete bei dieser Frage anscheinend gehabt hat. Ich habe mit Rücksicht hierauf die Verhältnisse angeführt, wie sie wenigstens im Reichskanzler-Amt bestehen, ich glaube aber auch, daß im Auswärtigen Amte eine so strenge Richtung der verschiedenen Funktionen, wie der Herr Abgeordnete voraussetzt, nicht zutrifft.

Dies würde es mir auch in diesem Punkte entschieden wünschenswerth erscheinen lassen, daß die Vorlage, wie sie von der Regierung eingebracht ist, aufrecht erhalten bliebe.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Römer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Ich lege auf die Streichung des Absatz 2 des § 34 gar kein besonderes Gewicht. Der Hauptzweck, den ich mit meinem Antrag verfolge . . .

Präsident: Sie haben das Wort zur Geschäftsordnung, aber Sie gebrauchen es nicht dazu.

Abgeordneter Dr. **Römer**: Ich werde sogleich dazu kommen.

Präsident: „Zur Geschäftsordnung" heißt: zur geschäftlichen Behandlung einer vorliegenden Frage; nichts Anderes.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Ich ziehe in Uebereinstimmung mit meinem Herrn Antragsteller den Antrag, den Absatz 2 des § 34 zu streichen, zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. **Windthorst** (Meppen): hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Der § 25 ist von großer Wichtigkeit, und ich erlaube mir darum, einige Bemerkungen von meinem Standpunkte aus dazu vorzutragen.

Was den Antrag Dr. Römer betrifft, so bin ich mit demselben, so wie er jetzt amendirt worden ist, einverstanden. Insbesondere bin ich damit einverstanden, daß der Präsident des Reichskanzler-Amtes, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im Auswärtigen Amte das Recht haben müssen, unter Umständen zu verlangen, in den Ruhestand oder, was hier in Frage, in Disponibilität zu treten. Die Herren stehen in einem so nahen Vertrauensverhältnisse zu dem Reichskanzler, daß es für den Reichskanzler und für sie gleichmäßig sehr unangenehm sein kann, wenn sie gezwungen zusammen bleiben müßten. Der Reichskanzler kann die gedachten Beamten freilich durch den Kaiser in Disponibilität setzen lassen, die gedachten Beamten selbst aber würden ohne das Amendement Römer die Disponibilität nicht erreichen können. Ich weiß übrigens nicht, inwiefern es zur Vervollständigung dieser Beamtenkategorien gehören würde, auch an den Kriegsminister zu denken. Ich enthalte mich meinestheils eines desfallsigen Antrags, da ich vergeblich bemüht gewesen bin, volle Klarheit darüber zu bekommen, ob der Kriegsminister ein preußischer oder ein Reichsbeamter ist.

(Sehr gut! Hört!)

Was dann die Anträge des Abgeordneten Lasker betrifft, so setze ich voraus, daß der Herr Präsident geneigt sein wird, über jedes einzelne Amt, welches im § 25 in Frage ist, separat abstimmen zu lassen.

Dann bin ich einverstanden damit, daß gar kein Grund ersichtlich sein kann, weshalb die Ober-Postdirektoren und die Vorstände der Oberpostämter ohne Weiteres sollen zur Disposition gestellt werden können. Der Herr Regierungs-

kommissar hat freiwillig eben dargelegt, daß es doch wohl Verhältnisse geben könne, welche es zweckmäßig erscheinen lassen können, die betreffenden Beamten einstweilen außer Thätigkeit zu bringen. Solche Gründe aber können bei allen Staatsbeamten in gleichem Maße eintreten und bei vielen anderen Kategorieen in noch viel größerem Maße. Ich will beispielsweise die Chefs der Polizeibehörden bezeichnen.

(Keine Reichsbeamten!)

— Wenn wir jetzt noch keine Polizeidirektoren ostensibler Art für das Reich haben, so werden sie schon kommen. —

(Heiterkeit.)

Ich wiederhole, daß auch bei anderen Beamtenkategorien dasselbe Moment eintreten kann, welches der Herr Regierungskommissar in Bezug auf die Ober-Postdirektoren und die Vorstände der Ober-Postämter angeführt hat. Wir würden, wollten wir darauf Rücksicht nehmen, einen noch viel weiter gehenden Antrag machen müssen, als die Regierungsvorlage ihn bietet. Ich bin daher der Meinung, daß diese Herren der Postverwaltung ganz entschieden von den Bestimmungen dieses Paragraphen ausgeschlossen werden müssen.

In Bezug auf die Militair- und Marineintendanten befinde ich mich auf dem Standpunkte des Herrn Kollegen Lasker.

Was zunächst die Ministerialräthe betrifft, so kann ich mich mit dem Grundsatze, welcher in der Regierungsvorlage liegt, ebenso wenig einverstanden erklären, wie mit dem Antrage des Abgeordneten Lasker. Ich bin der Meinung, daß diese Herren einfach den Pensionsgesetzen zu unterwerfen sind und daß man ihnen nicht zumuthen soll, sich in eine solche prekäre Lage zu bringen, wie das rücksichtlich ihrer durch den § 25 beabsichtigt wird. Zunächst mache ich aufmerksam, wie gerade augenblicklich eine solche Bestimmung im höchsten Grade bedenklich erscheinen müßte. Die Mehrzahl dieser Herren ist aus dem preußischen Staatsdienste in die Stellung gekommen, in welcher sie sich heute befinden. Im preußischen Staatsdienste waren sie nicht in dem Falle, gegen ihren Willen so behandelt zu werden, wie das hier beabsichtigt wird. Machen wir diese Bestimmung, so würden die betreffenden Herren in pejus reformirt und wenn wir überhaupt eine solche Bestimmung machen wollen, so würde die Billigkeit jedenfalls nach meinem Dafürhalten verlangen, daß man rücksichtlich dieser aus dem preußischen Dienste übernommenen Beamten eine transitorische Ausnahme eintreten ließe, sofern sie nicht selbst geneigt sind, sich der beabsichtigten Regel zu unterwerfen. Das ist allerdings ein transitorischer Grund und kann uns nicht davon dispensiren, das Princip selbst ins Auge zu fassen. Die Herren, welche bisher gesprochen haben, haben exemplificirt auf andere Länder. Wenn man auf andere Länder exemplificirt, so muß man nicht einzelne Bestimmungen, sondern die ganzen Verhältnisse dieser Länder ins Auge fassen. Wenn wir im Reiche eine wirklich konstitutionelle Verfassung hätten, wie in England, wenn der Reichskanzler und die Hauptorgane des Reichs nach der Majorität des Hauses dauernd bestimmt werden müßten,

(Hört! hört!)

dann glaube ich, daß man allerdings auf die Frage kommen kann, inwiefern mit dem Wechsel in der Person des Reichskanzlers die Gelegenheit für den neuen Reichskanzler gegeben werden müsse, daß er seine Räthe wechselt. So lange aber von einem derartigen, wirklich konstitutionellen Regime weder im Reiche noch in den Hauptstaaten Deutschlands die Rede ist, halte ich es für wichtig und bedeutungsvoll, daß die vortragenden Räthe u. s. w. fest stehen. Ich muß anerkennen, daß in einem einzelnen Falle das für den Reichskanzler eine gewisse Schwierigkeit herbeiführen kann, wie es auch für die betreffende Räthe eine Schwierigkeit sein kann, wenn, nachdem man bisher rechts gefahren ist, plötzlich links gefahren werden soll. — Wenn man zu diesem raschen Schwenken dem Reichskanzler die Gelegenheit geben will, seine Räthe zu wechseln, dann würde die Billigkeit erfordern, auch den Räthen das Recht zu geben, in solchem Falle auf Disponibilität anzutragen. Dieses Recht wird denselben im § 25 nicht gewährt. Der Antrag Römer giebt dieses Recht für einzelne Reichsbeamte zu, aber für die hier in Betracht kommende größere Zahl der vortragenden Räthe u. s. w. wird keine Vorsorge getroffen. Wenn der Herr Abgeordnete Lasker mit Recht hervorgehoben hat, daß eine solche Lage diesen Herren sehr an das Gewissen gehen könne, ich will nur sagen, daß sie denselben unbequem werden könne, so mache ich aufmerksam darauf, daß man dann auf ein Mittel zur Beseitigung solcher Zwangslage bedacht sein müßte. Es wird in der That hier keine Gleichheit hergestellt, wenn man das, was im § 25 steht, bestimmen will, so müßte, glaube ich, man nothwendig gleichzeitig bestimmen, daß in gleichen Fällen auch die Räthe eine derartige Disponibilitätsstellung in Anspruch zu nehmen berechtigt sein sollen. — Gebe ich nun wiederholt zu, daß ohne den § 25 in einem gegebenen Augenblicke einzelne Schwierigkeiten entstehen können; so meine ich auf Grund gemachter Erfahrungen doch, daß diese Schwierigkeiten in der Regel sehr leicht überwunden werden können. Wenn ein Minister einige neue Räthe nothwendig hat, so findet er in der Regel in seinem Departement auch andere, die sehr gerne freiwillig ausscheiden, wenn er dann die Nothwendigkeit hat, für die freiwillig Ausscheidenden anderweit zu sorgen, dann wird er geneigt sein, dieselben anderweitig zu verwenden, wozu das zweite Departement im Reiche eine gute Gelegenheit giebt. Wenn er aber die Bequemlichkeit hat, mißliebige Räthe ohne weiteres auf Wartegeld zu setzen, dann sinkt der betreffende Mann unter in dem Strome, und es ist sehr schwer für ihn, jemals wieder aufzutauchen. Man könnte das an Beispielen genügend nachweisen.

Außerdem aber bin ich der Meinung, daß es für die Verwaltung von äußerster Wichtigkeit ist, daß die darin wirkenden Beamten eine gewisse Festigkeit und Sicherheit ihrer Lage, eine gewisse Stetigkeit haben. Wir mögen den Einfluß des Parlaments, den Einfluß der Presse, den Einfluß der öffentlichen Meinung noch so hoch anschlagen, so wird doch, wie die Verhältnisse augenblicklich noch liegen, das Wesen der ganzen Verwaltung durch die Exekutive und durch die in der Exekutive arbeitenden Männer bestimmt. Je weniger wir im Reiche eine geordnete obere Verwaltung, so lange wir kein ordentliches Ministerium haben, so lange ein Einzelner die ganze Disposition hat, desto mehr ist es erforderlich, daß durch fest stehende Räthe eine gewisse Stetigkeit der Verwaltung, gegen den Einzelwillen wenigstens ein berathendes Gegengewicht gesichert bleibt. So lange nicht einmal der kollegialische Beschluß eines Reichsministeriums für die beabsichtigte Disponibilitätsstellung nothwendig ist, sind in der That die betreffenden Räthe in der allermißlichsten Lage. Wenn sie wissen, daß sie ganz und voll von dem Arbitrio eines einzelnen Vorgesetzten abhängen, so ist es unmöglich, daß bei den Verhältnissen, wie dieselben nun einmal sind, diese Männer irgend welche Charakterfestigkeit bewahren, daß sie eine von den Anschauungen des Ministers abweichende Meinung aussprechen und zur Geltung zu bringen suchen. Dieses aber ist nothwendig, wenn die Verwaltung nicht ins Schwanken gerathen soll, wenn wir nicht Maschinen, wenn wir charaktervolle Männer in dieser Verwaltung erhalten wollen. Daß wir aber charaktervolle Männer in den fraglichen Stellungen nothwendig haben, das wird Niemand bestreiten. Leider ist, — glaube ich, die Zeit an Charakterstärke nicht überflüssig reich und deshalb sollen wir nicht Institutionen schaffen, welche dieselbe noch mehr vermindert. Ich fürchte auch gar

nicht, daß die betreffenden Herren Räthe jemals zu schroff auftreten werden, ich fürchte viel eher, daß selbst dann, wenn dasjenige, was jetzt in Preußen Rechtens ist, bestehen bleibt, sie viel zu nachgiebig sind. Es ließe sich aus den Jahren, die wir verlebt haben, vielleicht darüber schon einiges besonderes Material beitragen, wenn es gestattet wäre, in solchen Erfahrungen persönliche Verhältnisse vorzutragen. Ich bin deshalb der Meinung, daß wir rücksichtlich der vortragenden Räthe den Satz des § 25 absolut nicht werden aufstellen können, so lange wir nicht ein konstitutionelles System verantwortlicher Minister, ein geregeltes Reichsministerium haben. Und selbst, wenn wir dieses Alles hätten, würde man nach meiner Ansicht doch niemals weiterkommen können, als man in England in dieser Hinsicht gegangen ist. Nun hat der Herr Abgeordnete Lasker geglaubt, mit seinem Antrag den Weg dahin zu bahnen. Der Antrag will, daß eine die Hälfte der etatsmäßigen Stellen nicht übersteigende Zahl der vortragenden Räthe, sowie die gleiche Zahl der etatsmäßigen Hülfsarbeiter in Disponibilität gestellt werden kann. Welchem Mißverständnisse dieser Satz ausgesetzt ist, hat uns der Herr Regierungskommissar bereits gesagt. Ich finde in dem Antrage aber auch das nicht, was der Herr Regierungskommissar darin gefunden hat, nämlich daß die eine Hälfte der Stellen als dauernde, die andere als wechselnde bezeichnet werden sollen; der Herr Abgeordnete Lasker hat, sowie ich ihn verstanden habe, ausdrücklich gesagt, daß er mit seinem Antrage das englische System nur anbahnen, nicht daß er dasselbe bereits herstellen wolle. Der Herr Abgeordnete sagt: wenn eine der Hälfte der etatmäßigen Stellen gleich kommende Zahl Räthe u. s. w. in Disponibilität gestellt ist, so kann, so lange die disponibeln Räthe in dieser Zahl leben, keine neue Disponibilität stattfinden. Wenn wir uns diesen Satz in Anwendung denken und es kommt ein Reichskanzler, der davon ausgiebigen Gebrauch macht, so nimmt er die ganze Hälfte der zulässigen Disponibilitätsstellungen vorweg; nachdem er diese Hälfte weg hat, kommt ein neuer Reichskanzler, der kann dann bis zum Aussterben der disponibeln Räthe gar nichts thun, der sitzt fest, sein Vorgänger hat ihm die Möglichkeit der Bewegung beseitigt; der Zweck der fraglichen Bestimmung wird also durch den Antrag nicht gesichert. Will man schon jetzt, ehe wir ein konstitutionelles Regime, ehe wir Verantwortlichkeit der Minister, ehe wir ein eigentliches kollegiales Staatsministerium haben, vorgehen, dann würden wir, glaube ich, sagen müssen: die und die bestimmten Stellen sind sogenannte technische feste Stellen, die anderen Stellen sind das nicht. Die Männer, welche in die festen Stellen gesetzt werden, haben ein dauerndes Recht; die andern aber wissen dann bei der Anstellung bereits, was ihnen bevorstehen kann und mögen es sich überlegen, ob sie derartige Stellen annehmen wollen.

Nun ist gesagt worden von dem Herrn Regierungskommissar, die mögliche Disponibilitätsstellung sei nicht zu hart für die betreffenden Räthe, sie sollen ja eine bevorzugte Geldeinnahme behalten. Ich bin der Ansicht, daß man den Staatsdienst nicht beurtheilen kann nach den finanziellen Emolumenten, welche für den Einzelnen daraus erwachsen. Der Staatsdienst ist ein Ehrenamt, er ist außerdem die Befriedigung des Arbeitsbedürfnisses eines Mannes, er bietet die Gelegenheit, wo die nach schwerer Arbeit der Vorbereitung gewonnene Kraft zum Nutzen des Ganzen verwendet werden kann und die Härte der Disponibilität ist nicht die, daß der Betreffende einige Groschen weniger einnimmt, die Härte liegt darin, daß ein Mann in der Kraft seiner Jahre zur Unthätigkeit verdammt und daß ihm die Gelegenheit genommen wird, das Ziel, wofür er sein ganzes Leben durch gearbeitet hat, weiter zu verfolgen.

Wie bedenklich die Leichtigkeit, zur Disposition gestellt zu werden, wirken kann, giebt auch die Erwägung an die Hand, daß die große Entwicklung privater Unternehmungen auf allen Gebieten uns bereits jetzt die tüchtigsten Kräfte entzogen hat. Das wird noch ferner und bei Annahme des § 25 noch mehr der Fall sein. Verurtheilen Sie die betreffenden Räthe zu einer Lage, wie die ist, in der sie jeden Tag gewärtig sein können, dann, wenn sie den Zorn des Vorgesetzten erregt haben sollten, in Disponibilität gestellt zu werden, so werden dieselben um so mehr bemüht sein, aus einem solchen Dienste herauszukommen, wenn sie sich überhaupt noch bemühen werden, hineinzukommen.

(Sehr wahr! links.)

Ich bin deshalb der Ansicht, daß wir wohl thäten, bei dem in Preußen bestehenden System stehen zu bleiben und die betreffenden Beamten in der Lage zu lassen, in welcher sie sich heute befinden. Wollen die Herren es aber nicht und etwa auf den Gedankengang des Abgeordneten Lasker eingehen, dann werden klarere Bestimmungen nöthig sein. Jedenfalls wird ein Transitorium erforderlich für die Männer, die jetzt im guten Glauben in den Reichsdienst gegangen sind, freiwillig und theilweise befohlen, indem man ganze Branchen der Verwaltung in das Reich hineingebracht hat, und alle Tage noch ferner hineinbringen kann, — so daß wir z. B. vielleicht schon bald in die Lage kommen, die ganze Abtheilung des preußischen Handelsministeriums, die die Eisenbahnen bearbeitet, hier zu empfangen.

Präsident: Wenn ich den Herrn Abgeordneten richtig verstanden habe, so schien er mir vorauszusetzen, daß bei der Abstimmung über § 25 auch ohne besonderen Antrag die einzelnen Kategorien der eingerückten Zeilen des Paragraphen einzeln zur Abstimmung kommen würden.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Das ist von dem Herrn Abgeordneten Lasker beantragt.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat es nur beantragt für seinen Antrag.

(Zustimmung.)

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Dann beantrage ich es rücksichtlich aller einzelnen Beamten.

Präsident: Die Geschäftsordnung sagt:

> Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, —

das scheint aber nicht der Fall zu sein, —

> so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen andern Fällen der Reichstag.

Ich nehme an, der Reichstag will die Abstimmung auf die einzelnen Kategorien der eingerückten sieben Zeilen richten.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Löwe.

Abgeordneter **Löwe:** Meine Herren, ich begreife vollkommen, wie man gerade bei der Neubildung unseres Staatswesens zu dem Gedanken gekommen ist, eine straffere Einheit in die Verwaltung hineinzubringen, und daß man, um diese straffere Einheit zu erlangen, einen einheitlichen Geist in der Verwaltung in jedem Momente erhalten will. Und ich für meine Person kann hier offen erklären, daß, wenn die allgemeinen Verhältnisse diesem Wunsche entsprächen, ich keinen Augenblick Anstand nehmen würde, ihn zu genehmigen. Aber ich glaube doch, daß der Staat so wenig, wie das Individuum, Einrichtungen treffen kann, um aus zwei Schüsseln zugleich speisen zu können. Entweder muß man die eine oder die andere nehmen, aber daß wir einerseits die praktischen Vortheile, welche der ausgebildete Konstitutionalismus für die Regierung in Bezug auf die Beamten, gemäß der gegenwärtigen Reichsregierung, bieten sollen, und auf der andern Seite

aber doch alle die Unvollkommenheiten der Verfassung, wie wir sie nun einmal haben, bestehen lassen sollen, daß wir schon jetzt Gesetze geben und Einrichtungen treffen sollen, als ob wir ein komplettes Reichsministerium hätten, während wir doch noch sehr fern davon sind, das scheint mir doch eine nicht zu genehmigende Forderung zu sein. Aus diesen Gründen in erster Linie muß ich mich gegen die Bestimmungen der Vorlage, wie sie in diesem Paragraphen enthalten sind, erklären, und muß mich dem Antrage anschließen, wenigstens die Beamten aus diesem Paragraphen fortzulassen, die in den entsprechenden Bestimmungen des preußischen Gesetzes sich nicht finden. Ich kann mich in Vielem denjenigen Herren anschließen, die vor mir in demselben oder in ähnlichem Sinne gesprochen haben, füge dann nur noch hinzu, daß es um so unbilliger ist, schon hier das konstitutionelle System in voller Praxis vorauszusetzen, wenn man die Art und Weise anführt, wie denn die Beamten in die betreffenden Stellungen in den meisten Fällen geführt werden. Meine Herren, wenn wir sagen könnten, die politische Fluth trägt die Herren in die Höhe, dann würde ich auch gar nichts dagegen haben, wenn man die Konsequenz ziehen wollte, daß die politische Ebbe sie wieder auf dem Sande sitzen ließe. In den meisten Fällen ist es doch aber nicht die politische Fluth, nicht die Majorität des Parlaments, nicht die öffentliche Meinung, welche sie befördert, sondern es sind ihre speciellen Verdienste als Beamte, die ganz speciellen Dienste, die man von ihnen erwartet, und zwar erwartet nach den Leistungen, die sie in ihrem früheren Beamtenleben gezeigt haben, welche die Berufung in diese Stellungen herbeiführten. Wenn das aber der Fall ist, meine Herren, dann sollen wir ihnen auch die Rechte lassen, die sie auf dem Wege des Beamtenlebens erlangt haben, und nicht gerade die Hoffnungen täuschen, die sie vielleicht ganz besonders in das Beamtenleben hineingeführt haben. Denn das wissen Sie ja sehr wohl, meine Herren, daß es nicht blos die Hoffnung auf den Geldgewinn, auf ein sehr reichliches Auskommen ist, das die Menschen in die Beamtenschaft hineinführt. Außer den sehr edlen Gründen, die mein Herr Vorredner schon dafür angeführt hat, lassen Sie mich von meinem praktischen Standpunkte aus auch noch den anführen, daß sie eben die Beamtenschaft jeder andern Karrière um deshalb vorgezogen haben, weil sie dem Gefühl der Sicherheit, in dem Berufe regelmäßig bleiben und ihr Leben darin in anständiger Weise zubringen zu können, einen höheren Werth beigelegt haben, als etwa einem vorübergehenden Gewinne, oder anderen Ehren, die sie hätten erlangen können. Ich kann mir ja sehr wohl denken, um die Sache noch deutlicher zu zeichnen, daß ein Mann es sich ganz bestimmt überlegte: sollst du nun in das öffentliche Leben dadurch treten, daß du dich in ein Parlament wählen läßt, daß du dir dadurch einen politischen Einfluß eroberst u. s. w., oder sollst du Beamter werden und auf diesem Wege vorwärts gehen? Er wählte nun um der Sicherheit willen den Beamtenweg. Wollen Sie ihn nun, bald am Ziele angekommen, dieser Sicherheit, die er dort zu finden bis dahin gewiß war, plötzlich entreißen? Da haben Sie den vollen Gegensatz zwischen unseren Zuständen und den Verhältnissen, wie sie geschaffen werden sollen durch dieses Gesetz! Doch ein anderer Grund, der noch nicht erwähnt ist, spricht auch noch dagegen. Wenn Sie den Beamten, die schon in eine höhere Stellung gekommen sind, nicht gewohnte Rechtssicherheit lassen, ja dann, meine Herren, ist die Versuchung um so größer, welcher die Herren ausgesetzt sind, durch industrielle Gesellschaften, durch Banken u. s. w. dem Staatsdienste entzogen zu werden, so daß die bedeutendsten Kräfte fortgehen und nur die mittelmäßigen bleiben. Nach meiner Ueberzeugung müssen wir also abwarten, bis wir eine weitere Entwicklung in dem konstitutionellen Systeme gemacht haben, ehe wir die Zustimmung zu diesem Gesetze geben können. Ich bin um so mehr der Meinung, daß wir ja noch ruhig warten können und warten sollen, weil doch noch Niemand behaupten wird, daß unsere Verfassung schon ganz abgeschlossen ist. Warum sollten wir denn in diesem Punkte den ersten Schritt thun? denn daß diese neuen Bestimmungen absolut nothwendig sind, weil das Staatswesen ohne solche Einrichtung nicht weiter gehen würde, das, glaube ich, wird auch der Herr Vertreter der Bundesregierung nicht behaupten wollen. Einzelne Kategorien, wie die Ober-Postdirektoren u. s. w. scheinen mir nun auch nach den Ausführungen, die wir vom Tische des Bundesraths gehört haben, nicht gerechtfertigt. Mein Herr Vorredner hat schon entgegnet, daß die Zweckmäßigkeitsgründe, die für diese neue Bestimmung angeführt werden, in jedem Augenblicke, bei jeder anderen beliebigen Stelle geltend gemacht werden können. In diesem Falle scheinen sie mir aber um so weniger gerechtfertigt zu sein, als, sofern ich die Stelle richtig erkenne, diese Herren ja versetzt werden können. Man ist ja nicht gezwungen, um sie los zu werden von der besonderen Stelle, wo sie nicht zweckmäßig verwandt werden können, sie nun gerade zur Disposition zu stellen; man kann sie ja versetzen, und wenn ein solcher Herr, den man los werden will, von Wiesbaden nach Gumbinnen versetzt wird, so wird er sein Theil so gut haben, als wenn er zur Disposition gestellt wird. Ich bin also mit dem Herrn Vorredner einverstanden, daß wir über die einzelnen Positionen abstimmen müssen, und bin meiner Meinung nach genöthigt, in den Schranken mich zu halten, welche das preußische Gesetz für diese Fälle vorschreibt.

(Sehr gut!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow:** Von den beiden letzten Rednern ist das Princip der Dispositionsstellung theils im Allgemeinen, theils vorzugsweise rücksichtlich der vortragenden Räthe angegriffen worden. Ich bin abweichender Meinung. Der letzte Herr Redner hat angeführt, diese Dispositionsstellung sei wohl eine Konsequenz des streng durchgeführten konstitutionellen Systems; da aber diese strenge Durchführung bei uns nicht stattgefunden habe, so sei es auch nicht rathsam, diese Konsequenz zu ziehen. Wenn aber der Herr Vorredner bei dem durchgeführten konstitutionellen System, bei dem Vorhandensein verantwortlicher Minister diesen das Recht zur Dispositionsstellung einräumen würde, dann ist, meiner Ansicht nach, kein Grund vorhanden, dasselbe Recht dem verantwortlichen Reichskanzler zu versagen.

(Oho! links.)

Da wir nur eine verantwortliche Spitze haben, so muß dieselbe gerade um ihre schwierige Stellung ausfüllen zu können, mit demselben Recht ausgestattet sein, mit welchem einzelne verantwortliche Minister auszustatten sein würden. Ist die Verantwortlichkeit dieselbe, so müssen auch gleiche Mittel gegeben sein, um diese Verantwortlichkeit übernehmen zu können.

Wenn der Herr Abgeordnete für Meppen angeführt hat, das Recht zur Dispositionsstellung sei sogar ein Eingriff in wohlerworbene Rechte, insofern ja zahlreiche Beamte, die bisher nicht zur Disposition gestellt werden konnten, in den Reichsdienst übergegangen seien, und deren Lage nun verschlechtert würde, so will ich darauf nur erwidern: alle diese Beamten — und der Herr Vorredner hat ja vorzugsweise und mit Recht an die preußischen gedacht — waren ja auch bisher schon immer in der Lage, daß ihnen eine Stellung übertragen werden konnte, in welchen die Dispositionsstellung zulässig war; sie mußten sich die Ernennung zum Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten u. s. w. gefallen lassen, und würden sie sich trotz der Möglichkeit der Dispositionsstellung sehr gern haben gefallen lassen; insofern ist es also keine Verletzung, wenn sie mit dieser Möglichkeit im Reichsdienste angestellt werden.

Im Allgemeinen glaube ich, daß das Recht, gewisse Beamten zur Disposition zu stellen, in der That in konstitutionellen Staaten — sei es immerhin mit gewißen Beschränkungen, — ein unerläßlich nothwendiges ist; es liegt im Interesse des Dienstes, im Interesse des Staates oder des Reiches; es liegt ebenso sehr im Interesse des verantlichen Verwaltungschefs und im Interesse des betheiligten Beamten selbst. Im Interesse des betheiligten Beamten liegt es nämlich dann, wenn die Bedingungen, unter welchen Dispositionsstellung erfolgen kann, so liberal abgemessen sind, wie es nach dem hier gemachten Vorschlage der Fall sein soll. Der Abgeordnete für Meppen hat nun freilich gesagt: wenn man von dem Beamten und seinem Rechte sprechen wolle, so sei ja der Geldpunkt ein untergeordneter; viel wichtiger sei der Ehrenpunkt. Ja, meine Herren, ich glaube, die Ehre des Beamten kommt in eine sehr schlimme Lage, wenn er mit dem Gefühl fortarbeiten soll, daß er seinem Chef widerwärtig ist, daß der Chef bei seinen Anschauungen und Grundsätzen — wie achtbar sie auch sein mögen — ihm kein Vertrauen schenken kann, wenn er täglich mit dem Gefühle, lästig zu sein, seine Arbeit verrichten soll, wenn er sich gefallen lassen muß — das muß er sich unbedingt gefallen lassen —, daß ihm ein Departement zugewiesen wird, welches seiner ganzen Tendenz, allen seinen Neigungen widerspricht. Da leidet wirklich das Ehrgefühl mehr, als wenn er in die durchaus mit keinem Makel verknüpfte Dispositionsstellung eintritt. Ich glaube also, daß das Recht, die Beamten zur Disposition zu stellen, durch das gegenwärtige Gesetz im Allgemeinen reservirt werden muß, und daß es sich nur um etwanige Beschränkungen derselben handeln kann.

Wenn nun von dem Abgeordneten Römer der Verpflichtung gegenüber, sich die Zurdispositionsstellung gefallen lassen zu müssen, auch das Recht, auf dieselben anzutragen, in Anspruch genommen werden soll, so bin ich zwar mit der Tenbenz dieses Antrages einverstanden, ich glaube aber doch, daß derselbe vollkommen überflüssig ist. Es ist in der That nicht denkbar, daß der untergeordnete Beamte die Stellung zu seinem Vorgesetzten wegen politischer Meinungsverschiedenheit oder aus anderen Gründen für eine unerträgliche halten kann, ohne daß gleichzeitig der Chef dasselbe Gefühl hat. Wünscht der Beamte die Disposition, so wird sein Chef jedenfalls von demselben Gedanken beseelt sein, und die Sache wird sich dann einfach so machen, daß der Chef die Dispositionsstellung seinerseits einleiten und mit leichtem Herzen einleiten wird, weil er die Ueberzeugung erlangt hat, daß sie von dem betreffenden Beamten gewünscht wird. Ich glaube also, daß in dieser Beziehung ein Zusatz nicht erforderlich ist, soweit es sich um die vortragenden Räthe oder ähnlichen Beamten handelt, am allerwenigsten aber gerade für den Reichskanzler oder den Präsidenten des Reichskanzler-Amts. Gerade da wird es sich immer so stellen, daß, wenn der Wunsch von der einen Seite da ist, gewiß von der anderen Seite an ein Festhalten nicht gedacht wird. Ich glaube also, daß das Amendement Römer völlig entbehrlich ist und sich deshalb zur Annahme nicht eignet.

Ich habe vorhin gesagt, daß ich, wenn ich das Recht der Zurdispositionsstellung im Allgemeinen aufrecht erhalten sehen will, doch gegen eine Beschränkung desselben nichts einzuwenden habe. In dieser Beziehung kann mich aber der von dem Abgeordneten Lasker gemachte Vorschlag allerdings nicht befriedigen. Die Fassung desselben — das ergiebt ja auch schon die bisherige Diskussion — läßt verschiedene Deutungen zu. Daß mit der einen Deutung, die als eine mögliche dargestellt wurde, gar nichts gewonnen sein würde, ist bereits angeführt. Wenn man die Sache so deuten wollte: von den Ministerialbeamten kann nur die Hälfte zur Disposition gestellt werden, also der neue Chef kann heute die eine Hälfte zur Disposition stellen, und nachdem an deren Stelle Andere berufen sind, kann er auch die andere Hälfte zur Disposition stellen, so wäre damit in der That nichts erreicht. Dies ist nun auch gewiß nicht der Gedanke des Abgeordneten Lasker. Eine andere Deutung ist die, daß überhaupt auf Wartegeld nur soviel Beamte jederzeit stehen dürfen, als die Hälfte der etatsmäßigen Beamten ausmacht, daß also, wenn 11 Räthe vorhanden sind, niemals mehr als $5^1/_2$, oder richtiger gesagt 5 auf dem Wartegelder-Etat stehen dürfen. Damit wird aber, wie schon von einem der letzten der Herren Redner angedeutet worden ist, in der That das ganze Gesetz illusorisch gemacht. Denken wir uns, daß an höherer Stelle ein Wechsel der Personen, verbunden mit einem Wechsel der Principien eintritt: der neue Chef hat, sofern noch kein Rath zur Disposition gestellt ist, unbedingt das Recht, und, wie in vielen Fällen anzunehmen sein wird, die Pflicht, sofort die Hälfte der vorgefundenen Beamten zur Disposition zu stellen. Dazu würde er nach dieser Auslegung des Lasker'schen Amendements berechtigt sein. Der neue Zustand hat aber keine Dauer; nach kurzer Zeit tritt wieder ein Chef an die Spitze von der entgegengesetzten Richtung; dieser kann dann während seiner vielleicht langen Amtirungszeit in der Lage sein, nicht einen einzigen Rath zur Disposition stellen zu können, er muß also mit der einen Hälfte der Räthe, welche sein Vorgänger als ihm zusagend beibehalten hat, die aber möglicherweise ihm durchaus nicht zusagen, und mit den von jenem neu angestellten Räthen sich behelfen, die ganz gewiß nicht seinen Principien und Anschauungen entsprechen. Dann wird also ein Zustand möglich, der alle die Unzuträglichkeiten hat, um derentwillen überhaupt dieser Paragraph in das Gesetz aufgenommen werden soll. Es ist nun angedeutet worden, daß ja der wahre Sinn des Lasker'schen Amendements dahin gehe, daß nur gewisse Stellen unter den vortragenden Räthen der Dispositionsstellung unterliegen sollen, andere aber nicht. Dagegen ist nun schon angeführt, daß in der That eine solche Aussonderung der Stellen, wenigstens bei uns, zur Zeit nicht möglich ist und wahrscheinlich auch in langer Zeit nicht möglich sein wird, daß also jene Konsequenz aus dem Gesetze gar nicht würde gezogen werden können, weil dessen Fassung für ein Verfahren in jenem Sinne keinen Anhaltspunkt darböte. Man hat auf das Beispiel von England hingewiesen — man hätte auch Frankreich hinzufügen können — indem es dort herkömmlich sei, daß, um einen kurzen Ausdruck zu gebrauchen, die politischen Beamten beseitigt werden, während die nichtpolitischen, die technischen Pfeiler des ganzen Verwaltungsgebäudes, beibehalten werden. Es ist ganz richtig, daß in England so verfahren wird und in Frankreich früher so verfahren worden ist, und ich wünsche, daß dieses Ziel bei uns auch erreicht werden möge. Aber giebt es denn in England und Frankreich ein Gesetz, welches das vorschreibt? — Ein solches Gesetz giebt es nicht, sondern die Natur der Dinge führt dahin, daß die Beamten, die sich mit der neuen politischen Richtung und mit dem neuen Chef nicht vertragen können, entfernt werden, die anderen aber, bei denen die politische Richtung nicht in Betracht kommt, sehr gern beibehalten werden. Wir brauchen aber gar nicht auf England und Frankreich hinzusehen, wir brauchen nur auf die in Preußen seit 30—40 Jahren vorgekommenen Ministerwechsel zu blicken. Es ist mehrmals vorgekommen, daß ein neuer Minister mit einigen der vorgefundenen Räthe nicht fertig werden konnte. Man hat dann durch gütliches Zureden oder durch Versetzung in andere Stellen, die Räthe, die dem Chef unbequem waren und denen der Chef unbequem war, entfernt, aber es ist Niemand dabei eingefallen, auf die rein technischen Räthe zurückzugreifen; diese hat man gern behalten und diese sind auch gern geblieben; es sind nur die entfernt worden, die in ihrem Interesse und im Interesse des Chefs nicht bleiben konnten. Warum wollen wir annehmen, daß dieselbe vernünftige Handlungsweise, die bisher stattgefunden hat, nun mit einem Mal aufhören und hier auf ganz ungebührliche Weise vorgegangen werden sollte? Ich kann also nur rekapituliren, daß ich im Allgemeinen dafür bin, die Zurdispositionsstellung der höchsten

Spitzen möglich zu machen und ebenso die der vortragenden Räthe und der etatsmäßigen Hülfsarbeiter, und ich glaube, die Beschränkung in dem Gebrauche dieses Rechtes, die ich auch für nöthig halte, wird eben durch die Vernunft, durch die Gewalt der Dinge, durch die Kontrole der öffentlichen Meinung und des Reichstages herbeigeführt werden, und ich halte alle Versuche, statt dieser Kontrole Gesetzesbestimmungen aufzunehmen, für verfehlt. Sie erreichen nicht das, was sie erreichen sollen, sie wirken aber dem anerkannt guten Zwecke entgegen, sie thun Schaden. Gegen den Theil des Amendements, der die Ober-Postdirektoren, die Vorsteher der Ober-Postämter und die Telegraphendirektoren ausschließen will, weiß ich in der That keinen Grund geltend zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Koch hat auf den Schluß der Diskussion angetragen. Ich bitte diejenigen Herren, die den Schluß unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte nun diejenigen Herren, die den Antrag auf Schluß der Diskussion annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Zur Abstimmung habe ich nur den Vorschlag des Abgeordneten Kanngießer, Nr. 28, III, 1; von den Anträgen des Abgeordneten Lasker nur den ersten 1 a (denn die beiden andern sind durch die beschlossene Theilung ohnehin getroffen), endlich den Antrag des Abgeordneten Dr. Roemer (Württemberg) in seinem ersten Theil zu bringen, nachdem der zweite zurückgezogen ist.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 25 im Uebrigen zuvörderst in der vierten Zeile erwähnen wollen den Reichskanzler, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Ist meine Frage nicht verstanden worden?

(Nein!)

Sie haben beschlossen, es soll über jede Kategorie einzeln abgestimmt werden; dem kann ich nur dadurch genügen, daß ich so thue, wie ich gethan habe.

Also diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 25 in Zeile 4 zuvörderst stehen lassen wollen die Worte:

„der Reichskanzler"

bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ferner bitte ich aufzustehen oder stehen zu bleiben diejenigen Herren, die dann fortfahren wollen

„der Präsident des Reichskanzler-Amts."

(Geschieht.)

Auch Das ist angenommen.

Nun schlägt der Abgeordnete Kanngießer mit einer kleinen redaktionellen Aenderung vor, dann einzuschalten

„der Chef der Kaiserlichen Admiralität."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen oder stehen zu zu bleiben, die diesem Antrage zustimmen.

(Geschieht.)

Auch Das ist angenommen.

Derselbe Herr Abgeordnete schlägt dann vor, fortzufahren

„und der Staatssekretär im Auswärtigen Amt,"

(nicht wie gedruckt ist, „der Auswärtigen Angelegenheiten").

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen oder stehen zu bleiben, die auch diese Worte dem Paragraph einfügen wollen.

(Geschieht.)

Das ist angenommen.

Ich komme zu den Worten

„die Direktoren"

(nämlich im Reichskanzler-Amt).

Die Herren bleiben stehen, ich sehe das als Zustimmung auch zu den Worten an. —

Ich werde das auch annehmen in Ansehung des Wortes „Abtheilungschefs".

(Zustimmung.)

Nun folgt der Antrag des Abgeordneten Lasker:

statt „vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter" zu setzen:

„eine die Hälfte der etatsmäßigen Stellen nicht übersteigende Zahl der vortragenden Räthe, sowie die gleiche Zahl der etatsmäßigen Hülfsarbeiter.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 25 diesen Antrag des Abgeordneten Lasker den Worten der Regierungsvorlage „vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter" substituiren wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Die Worte „im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien" sehe ich dann für angenommen an.

(Widerspruch.)

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Es ist zu den Worten „vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter" nur erst der Antrag des Abgeordneten Lasker abgelehnt, und nun müssen die Worte selber auch noch zur Abstimmung kommen.

Präsident: Da haben Sie ganz recht; ich will das nachholen.

Wir kommen zu den Worten:

„vortragende Räthe und etatsmäßige Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien."

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 25 auch die Worte, die ich eben verlesen habe, annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat die Worte angenommen.

Nun folgen:

„die Militär-Intendanten".

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die auch diese Kategorie annehmen wollen.

(Geschieht.)

Sie ist angenommen.
„die Marine-Intendanten".

(Die Majorität erhebt sich.)

Das ist dieselbe Majorität.
Folgen:
„die Ober-Postdirektoren".
Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die für den Fall der Annahme des § 25, auch diese Worte
„die Ober-Postdirektoren"
annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, die Worte sind fortgefallen.
Ich frage, ob die Worte:
„die Vorsteher der Ober-Postämter",
die nun folgen, angenommen werden sollen, oder nicht. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die das wollen.

(Geschieht.)

Die Worte sind ebenmäßig fortgefallen.
Folgen die Worte:
„und die Telegraphendirektoren",
Diejenigen Herren, die diese Kategorie mit in den § 25 aufnehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich will in Ansehung der Worte:
„und die Telegraphendirektoren"
das Haus um die Gegenprobe bitten. Diejenigen Herren, die die Worte:
„und die Telegraphendirektoren"
in den § 25 nicht aufnehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Majorität; die Worte sind also fortgefallen. —
Folgen endlich:
„die diplomatischen Agenten, einschließlich der Berufskonsuln".
Diejenigen Herren, die für die Aufnahme dieser Worte sind, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —
Jetzt lautet der Paragraph, vorläufig noch abgesehen von dem Zusatz, den der Abgeordnete Römer vorgeschlagen hat, wie folgt:

Außer dem im § 24 bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:
der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, die Direktoren, Abtheilungschefs, vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die Militär- und die Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Berufskonsuln.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Paragraphen in dieser Fassung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —
Dann hat der Abgeordnete Dr. Römer noch folgenden Zusatz für den Paragraphen vorgeschlagen:

Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im Auswärtigen Amte können ihre einstweilige Versetzung in den Ruhestand verlangen.

Diejenigen Herren, die dem beschlossenen § 25 diesen Zusatz des Abgeordneten Dr. Römer geben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Zusatz ist abgelehnt. —
Wir kommen zu § 26, auf welchen sich der Vorschlag Kanngießer und Genossen Nr. 28, III, 2 bezieht.
Wenn Niemand zu dem Paragraphen das Wort nimmt, bringe ich zuvörderst den Antrag des Abgeordneten Kanngießer und Genossen zur Abstimmung, eventuell den ganzen Paragraphen mit diesem Zusatz oder ohne denselben.
Der genannte Herr Abgeordnete schlägt vor:

In § 26 Absatz 3 zwischen die Worte „3000 Thaler" und „nicht übersteigen" einzuschieben:
„bei dem Reichskanzler, dem Präsidenten des Reichskanzler-Amts, dem Chef der Kaiserlichen Admiralität und dem Staatssekretär im auswärtigen Amt Viertausend Thaler"

nämlich „nicht übersteigen."
Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 26 — diese Einschaltung des Abgeordneten Kanngießer beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Zusatz ist nicht angenommen. Ich darf aber aussprechen, daß der § 26 ohne diesen Zusatz in zweiter Berathung angenommen ist. —
Das werde ich auch von dem § 27, auf den sich kein Aenderungsantrag bezieht, annehmen, wenn nicht das Wort oder eine Abstimmung verlangt wird.
Auf § 28 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, hinter: „Reichsamts" einzuschalten:
„welches ihrer Berufsbildung entspricht".

(Pause.)

Es nimmt Niemand das Wort; ich frage, — ob für den Fall der Annahme des § 28 — die eben verlesene von dem Abgeordneten von Bernuth vorgeschlagene Einschaltung angenommen werden soll. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die die Einschaltung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Zusatz ist angenommen und mit demselben der § 28.
Zu § 29 ist bis jetzt kein Aenderungsvorschlag eingegangen, ich werde denselben für beschlossen ansehen, wenn keine Abstimmung verlangt wird. —
Bei § 30 schlägt der Abgeordnete Kanngießer vor:
statt der Worte „im Staats- oder Kommunaldienste" zu setzen: „oder im Staatsdienste".
Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Ich bitte das Haus, die Worte „im Kommunaldienste" zu streichen. Es liegt das meines Erachtens in der Konsequenz des Beschlusses, wonach der zur Disposition gestellte Beamte das Recht hat, ohne Genehmigung der Reichsregierung ein Gewerbe zu betreiben, in Erwerbsgesellschaften einzutreten und Kommunalämter anzunehmen. Die Einnahmen aus Kommunalämtern sind fixirbar, der Erwerb aus dem Betrieb eines Gewerbes ist nicht im Voraus und fest berechenbar. Der Regel nach wird die letzte Einnahme größer sein, als diejenige, welche ein Kommunalamt einbringt. Jene kann ihrer Natur nach nun einmal nicht eingerechnet werden, diese können Sie auf Heller und Pfennig einrechnen. Das wäre eine Ungerechtigkeit oder doch Unbilligkeit, die wir im Interesse des zur Disposition gestellten Beamten und des Kommunalamtes vermeiden müssen. Die Zurdispositionsstellung ist und bleibt ein rein politischer Akt, der den Beamten in keiner Weise schädigen und in seinem späteren Nahrungsstande beschränken darf. Das preußische Pensionsgesetz, ich darf dies wohl als bekannt voraussetzen, hat auch in Bezug auf die Pensionirung den Grundsatz angenommen, daß Kommunalgehalte nicht auf die Pension angerechnet und nicht zugerechnet werden. Ich glaube daher, daß wir dasselbe Princip uns bei Gelegenheit der Wartegelder aneignen werden und daß wir, weil in Bezug auf Annahme von Kommunalämtern die pensionirten und die zur Disposition gestellten Beamten rechtlich einander gleichstehen, bei § 30 mit Etablirung jenes Grundsatzes den Anfang machen müssen. Ich bitte Sie deshalb, mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Unter-Staatssekretär Dr. **Achenbach**: Wenn in § 30 wie gleichfalls bei den späteren Bestimmungen über die Pensionirung des Kommunaldienstes erwähnt ist, so hängt dies damit zusammen, weil in dem bereits vom Reichstage beschlossenen Gesetze über die Pensionirung der Militärs vom 27. Juni 1871 sich Vorschriften finden, wonach das Einkommen aus Kommunaldiensten bei der Pensionirung von Militärpersonen in einer dort näher bestimmten Weise eingerechnet werden soll. Die Vorschläge der Verbündeten Regierungen stehen deshalb, soweit die Pensionirung in Frage ist, mit der Reichsgesetzgebung in Einklang. Allerdings ist es richtig, daß die preußische Gesetzgebung neuerdings einen andern Weg eingeschlagen hat, wie dies der Herr Vorredner bereits erwähnte, indem dieselbe das Einkommen aus Kommunaldiensten nicht einrechnet; es kann indeß auf dem vorliegenden Gebiete nur die Reichsgesetzgebung Vorbild sein und diesen Standpunkt nimmt, wie gesagt, die Vorlage ein.

Nun ist allerdings im vorliegenden Falle nicht strikte die Rede von der Pensionirung, sondern von der Stellung des vorläufig in den Ruhestand versetzten Beamten. Indeß es liegt auf der Hand, und der Herr Vorredner hat selbst schon die Konsequenz gezogen, daß die hier fraglichen Bestimmungen mit denjenigen über die Pensionirung der Beamten parallel laufen müssen.

Hier handelt es sich um Beamte, die vorläufig im Ruhestand sich befinden, dort um diejenigen, die definitiv im Ruhestand sich befinden, es müssen also hier wie dort dieselben Grundsätze adoptirt werden.

Ich glaube nun, daß der Hohe Reichstag nur in der Lage ist, die Grundsätze zu befolgen, die er selbst bei der Militär-Pensionsgesetzgebung beschlossen hat. Zugeben kann ich übrigens nicht, daß die Stellung des in vorläufigen Ruhestand versetzten Beamten, wonach er einer Erlaubniß der vorgesetzten Behörde zur Uebernahme von Privatbeschäftigungen zum Gewerbebetrieb u. s. w. nicht bedarf, auch zur nothwendigen Folge haben müßte, daß bei der Pensionirung die Einnahmen aus dem Kommunaldienst nicht eingerechnet werden dürften. Ich glaube, diese Bestimmungen stehen in gar keinem Zusammenhange, und es wird sich nur fragen, ob der Reichstag an den Grundsätzen der Reichsgesetzgebung festhalten oder dasjenige Princip befolgen will, welches neuerdings von der preußischen Pensionsgesetzgebung angenommen worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Ich möchte doch den Reichstag ersuchen, sich hier das preußisch rechtliche Princip neuesten Datums anzueignen. Ich glaube, Sie werden dadurch namentlich den Kommunen einen wesentlichen Dienst erweisen, eine Rücksicht, die für die Beschlußnahme des preußischen Landtags mit maßgebend gewesen ist. Es wird ja nichts hindern, in dieser Beziehung wenn das Bedürfniß obwaltet, die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Pensionirung der Militärpersonen zu ändern. Ich glaube aber wirklich nicht, daß bei den Militärpersonen zu einer derartigen Aenderung ein Bedürfniß vorhanden ist. Die Verhältnisse liegen nicht gleichartig. Militärpersonen treten nicht leicht in den Kommunaldienst und kommen daher mit Annahme des gegenwärtigen Amendements über die Pensionirung der Civilpersonen nicht in Nachtheil. Ich bitte Sie das Amendement anzunehmen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort. Ich werde zuvörderst den Antrag Kanngießer zur Abstimmung bringen, eventuell den Paragraphen mit der Veränderung oder ohne dieselbe.

Der genannte Herr Abgeordnete schlägt vor, in der dritten Zeile an Stelle der Worte: „im Reichs-, im Staats- oder Kommunaldienste" zu setzen, „im Reichs- oder im Staatsdienste".

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 30 so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich für die Aenderung bestimmt hat.

Darf ich nun den Paragraphen mit diesem Zusatz für angenommen erklären? —

Das ist der Fall. —

Auf § 31 ist bis jetzt kein Aenderungsvorschlag gerichtet. Ich erkläre denselben für angenommen, wenn keine Abstimmung verlangt wird. —

Wir kommen zu § 32, dessen zweiter Absatz die Abgeordneten von Bernuth und Genossen gestrichen wissen wollen.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren! Wenn dieser Paragraph in seinem zweiten Alinea die Bestimmung enthält, daß einem Beamten, der auf Grund der Kündigung entlassen wurde, in allen Fällen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sein volles Diensteinkommen zu gewähren sei, so versteht sich im Allgemeinen gewiß von selbst, daß die vertragsmäßige Verpflichtung gegen den Beamten erfüllt werden muß.

Wenn daher das Alinea nicht die drei Worte enthielte „in allen Fällen," wäre die Sache völlig klar. Nun aber frägt sich, was heißt das, in allen Fällen? Wenn Sie auf Seite 35 der Motive nachschlagen, so finden Sie dort die Stelle: „Absatz 2 desselben Paragraphen (§ 32) sichert dem auf Grund der Kündigung zu entlassenden Beamten sein volles Diensteinkommen während der Kündigungsfrist unter allen Umständen, also auch im Falle der Suspension." Sie sehen, meine Herren, es hat hier für die auf Kündigung angenommenen Beamten die ganz singuläre Vorschrift getroffen werden sollen, daß, wenn ein solcher Beamter vom Amte suspendirt wird, er doch jedesmal seine volle Einnahme beziehen soll. Nun werden Sie aber später in dem

Abschnitte von der Suspension, der in die Kommission verwiesen wurde, Bestimmungen finden, wonach keineswegs während der Suspension die volle Diensteinnahme bleibt, sondern in der Regel zunächst nur die Hälfte bezahlt wird und nach Maßgabe des Erfolges, den die Untersuchung gegen den Beamten hat, der Rest nachbezahlt wird oder nicht. Weshalb hier eine Ausnahme gemacht werden soll von der späteren allgemeinen Regel zu Gunsten solcher Beamten, die, obschon nur auf Kündigung oder Widerruf angenommen, doch auch in den Fall kommen können, von ihren Funktionen suspendirt zu werden, weil sie vielleicht ein Verbrechen sich haben zu Schulden kommen lassen, ich sage, weshalb diese singuläre Bestimmung getroffen werden soll, ist nicht abzusehen. Verwerfen Sie aber diese Singularität, streichen Sie die erwähnten drei Worte, so wird das ganze Alinea überflüssig und aus diesen Gründen schlagen wir Ihnen vor das Alinea zu streichen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort. Ich nehme an, daß das erste Alinea die Zustimmung des Hauses findet und richte auf das zweite eine besondere Abstimmung. Es lautet:

> Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

Diejenigen Herren, die — gegen den Antrag des Abgeordneten von Bernuth und Genossen — auch diesem zweiten Alinea des § 32 ihre Zustimmung geben, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Alinea ist weggefallen.

Auf § 33 bezieht sich kein Abänderungsvorschlag, sondern nur der Antrag derselben Herren Abgeordneten, den ganzen Paragraphen zu streichen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Es thut mir leid, gegen den Antrag des Abgeordneten von Bernuth ankämpfen zu müssen. Wenn der Herr Abgeordnete wünscht, daß selbst diejenigen, die unfreiwillig aus dem Dienste entfernt worden sind, auch ohne Zustimmung der obersten Reichsbehörde angestellt werden dürfen, so ist ihm vielleicht das eigenthümliche Verhältniß im Reiche entgangen, wonach die Disciplinaruntersuchung von der Centralbehörde aus angeordnet, während der unfreiwillig entfernte Beamte sodann von einer Landesregierung angestellt werden könnte. Ich glaube wirklich, daß doch die Kontrole bleiben muß, wonach unfreiwillig entfernte Beamte nicht ohne Zustimmung der Reichsbehörde wieder angestellt werden können. Ich würde für Aufrechthaltung des § 33 stimmen.

Präsident: Ich bringe, wenn Niemand weiter das Wort nimmt, den Paragraphen zur Abstimmung.

Er lautet:

§. 33.

Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität; der Paragraph ist angenommen.

Auf die §§ 34, 35 und 36 bezieht sich kein Amendement. Wenn keine Abstimmung gefordert wird, erachte ich die drei Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen und gehe zu § 37 über, zu welchem in Absatz 2, Zeile 2 und 3 die Abgeordneten von Bernuth und Genossen vorgeschlagen haben:

> anstatt der Worte: „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu setzen „bei der Dienstübertragung".

Ich werde zur Abstimmung schreiten, da Niemand das Wort verlangt. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 37 — in dessen zweiten Alinea in der vorletzten und letzten Zeile, nach dem Antrage der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, statt der Worte: „mit Ausschluß des Rechtsweges" setzen wollen „bei der Dienstübertragung" bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. —

Ich darf nun den Paragraphen mit diesem Amendement für angenommen erklären. —

Nun folgt eine längere Paragraphenreihe ohne alle Amendements, von § 38 bis § 55 inklusive. Ich werde die Zahlen aufrufen, und diejenigen Paragraphen der zweiten Berathung für angenommen erachten, bei denen weder das Wort, noch eine Abstimmung verlangt wird.

§§ 38, — 39, — 40, — 41, — 42, — 43, — 44, — 45, — 46, — 47, — 48, — 49, — 50, — 51, — 52, — 53, — 54 und 55. —

Auf § 56 bezieht sich der nur handschriftlich vorhandene Antrag der Abgeordneten Valentin, von Bernuth, Behringer, Klotz (Berlin), Dr. Böhme (Annaberg), den § 56 zu streichen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren! Ich glaube, dieser Paragraph muß gestrichen werden. Wir haben bereits im Strafgesetzbuche festgesetzt, daß eine Pension nicht aberkannt werden kann, wenn sie verdient ist. Ich will nicht noch einmal wiederholen und mich blos auf die Motive der Regierungsvorlage berufen, wonach eine Pension nicht als eine von dem Staate gewährte Gnade zu betrachten, sondern wohlverdienter Gehalt ist, und Verdientes kann man nicht mehr durch schlechtes Betrages abgesprochen erhalten. Ich denke, wir bleiben mit der Reichsgesetzgebung in Uebereinstimmung und streichen den § 56.

Präsident: Ich darf zur Abstimmung übergehen; die Verlesung des § 56 werden Sie mir erlassen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den § 56 der Regierungsvorlage — gegen den eben verlesenen Antrag der Abgeordneten Valentin, von Bernuth u. s. w. — annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist gestrichen.

Auf § 57 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen:

> Anstatt der Worte: „im Staats- oder Kommunaldienste" zu setzen:
> „oder im Staatsdienste."

Ich darf das als Konsequenz des früheren Beschlusses auch hier für beschlossen ansehen und den § 57 mit dieser Modifikation in zweiter Berathung für angenommen erklären. Ebenso den § 58, wenn das Wort nicht verlangt wird, sowie den § 59 mit der Modifikation, welche die Abgeordneten von Bernuth und Genossen auch hier vorgeschlagen haben, —

> anstatt der Worte: „des Staats- oder Kommunaldienstes" zu setzen: „des Staatsdienstes."

Auch das ist Beschluß des Hauses. —

Auf § 60 bezieht sich der gleiche Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen:

> im Absatz 2, Zeile 1 und 2 anstatt der Worte: „im Staats- oder im Kommunaldienste" zu setzen: „oder im Staatsdienste".

Ich erachte auch diesen Paragraphen mit dieser Modifikation für angenommen und gehe zu § 67 über, zu welchem so wenig, als zu § 68 und 69, ein Abänderungsvorschlag vorliegt. Ich frage, ob das Wort zu einem dieser drei Paragraphen gefordert wird, oder ob ich auch diese drei Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen erklären kann. —

(Pause.)

Sie sind angenommen und damit unsere heutige Tagesordnung erschöpft.

Bevor ich Ihnen, meine Herren, den Vorschlag für die neue Tagesordnung mache, theile ich dem Hause einen Antrag mit, der vor wenigen Augenblicken in meine Hand gekommen ist.

Er lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen, das Präsidium des Reichstages zu ermächtigen, in einem Schreiben der Universität Straßburg seine Theilnahme und seine Glückwünsche zu ihrer am 1. Mai stattfindenden Eröffnung auszudrücken.

Der Antrag ist unterzeichnet von folgenden Mitgliedern:

> von Denzin, von Brauchitsch, von Wedell-Malchow, von Schöning, Prinz Wilhelm von Baden, Graf zu Münster (Hannover), Dr. Friedenthal, Graf von Frankenberg, Stumm, Dr. Barth, von Bernuth, Dr. Schwarze, Klotz (Berlin), Dr. Löwe, Freiherr von Hoverbeck, Probst, Dr. Windthorst (Meppen), von Unruh (Magdeburg), Lasker, von Hennig, Hölder, Dr. Stephani, Dr. Lamey.

Die Geschäftsordnung sagt in § 21:

> Die Berathung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar, auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Die Zustimmung der Herrn Antragsteller zur Beschlußnahme über ihren Antrag habe ich. Ich frage, ob ein Mitglied der Beschlußnahme in der gegenwärtigen Sitzung widerspricht? —

(Pause.)

Ich konstatire, daß dies nicht der Fall ist und eröffne die Diskussion über diesen Antrag, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und bitte diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrag der Abgeordneten von Denzin, von Brauchitsch und Genossen zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die fast einstimmige Majorität; der Antrag ist angenommen. Das Präsidium wird dem entsprechend verfahren. —

Ich schlage nun vor, den morgenden Tag für die Kommissionsarbeiten frei zu lassen, das nächste Plenum am Montag abzuhalten, es um 12 Uhr zu eröffnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

> **Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs über den Rechnungshof** (Nr. 10 der Drucksachen).

Da Niemand widerspricht, schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 50 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß),
Berlin, Zimmerstraße 96.

14. Sitzung

am Montag den 29. April 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Anzeige von dem Tode des Abgeordneten Briegleb. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes. (Nr. 10 der Anlagen.)

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum sind die Abgeordneten Blell, Gravenhorst, Krüger (Hadersleben), Schenck, Röben, von Weber, Graf von Behr-Negendank, Dr. Wehrenpfennig, Graf von Bissingen-Nippenburg und Dr. Rosenberger in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos zugetheilt worden. —

Die Abgeordneten Dr. Georgi und Dr. Lucius (Erfurt) sind für heute entschuldigt, der Abgeordnete von Stauffenberg für heute und die nächsten Tage.

Die Abgeordneten von Schaper und Duncker haben sich zur Erledigung dringender Geschäfte auf fünf Tage, die Abgeordneten von Kommerstädt und Dr. Endemann zu gleichem Behufe auf eine Woche beurlaubt.

Der Abgeordnete Dr. Stephani zeigt an, daß sein Kollege, der Bürgermeister von Leipzig, in Folge einer Erkrankung in längeren Urlaub geht und daß dadurch seine, des Abgeordneten Stephani, Anwesenheit in Leipzig zu einer unabweislichen Nothwendigkeit wird. Er bittet deshalb das Haus um einen vierwöchentlichen Urlaub, — den ich für bewilligt erachten werde, wenn Niemand widerspricht. —

Der Abgeordnete Dr. Biedermann bittet um einen Urlaub von drei Wochen. Er sagt in seinem diesfälligen Schreiben unter Anderm:

> Geschäfts- wie Gesundheitsrücksichten nöthigen mich zu dieser Bitte — nach einer fast siebenmonatlichen ununterbrochenen, theilweise sehr aufreibenden reichs- und landtäglichen Thätigkeit.

Ich werde auch hier die Bewilligung für ertheilt erachten, wenn Niemand widerspricht. —

Der Urlaub ist somit ertheilt und ich muß nun die zweite Abtheilung ersuchen, die Geschäftsordnungs-Kommission durch eine Nachwahl für den Abgeordneten Dr. Biedermann zu ergänzen; die Wahl wird etwa eine Viertelstunde vor dem nächsten Plenum vorgenommen werden können.

Die 3. Abtheilung hat an Stelle des Abgeordneten Dr. Endemann zum Mitgliede der dritten Kommission den Abgeordneten Kiefer erwählt.

Meine Herren, ich habe die traurige Pflicht, dem Hause das Ableben eines seiner Mitglieder anzuzeigen. Der Abgeordnete für den Wahlkreis Koburg, Dr. Moritz Briegleb, ist am gestrigen Nachmittag der Krankheit erlegen, um deretwillen er heute vor acht Tagen bei dem Hohen Hause einen Urlaub nachgesucht hatte. Manche unter Ihnen, meine Herren, werden sich mit mir der wirksamen und erfolgreichen Thätigkeit erinnern, die der Verstorbene als Mitglied der Frankfurter Versammlung in den Jahren 1848 und 49 entfaltet hat. Wir Alle bewahren ihm ein treues und ehrendes Andenken und ich bitte die Mitglieder, sich zum Zeugniß dessen von ihren Sitzen zu erheben.

(Die Mitglieder erheben sich von ihren Plätzen.)

Unsere heutige Tagesordnung ist die

Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes. (Nr. 10 der Drucksachen.)

An Abänderungsvorlagen liegen dazu diejenigen vor, die in Nr. 36 der Drucksachen verzeichnet sind.

Ich eröffne die zweite Berathung — und frage, wenn ich voraussetzen darf, daß gegen Ueberschrift und Eingang des Gesetzes keine Erinnerung erhoben wird, ob das Wort zu § 1 verlangt wird —

(Pause.)

oder ob ich, da das nicht geschieht, den Paragraphen in zweiter Lesung für angenommen erklären soll.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Auf § 2 beziehen sich die beiden Abänderungsvorschläge der Abgeordneten Lasker und Genossen Nr. 36 A I und der Abgeordneten Graf Luxburg und Genossen Nr. 36 B. Das Wort hat zu dem Paragraphen zunächst der Abgeordnete von Wedell-Malchow.

Abgeordneter **von Wedell-Malchow:** Meine Herren, zu meinem Bedauern ist in der Debatte noch nicht Gelegenheit gewesen, daß die Herren die von ihnen gestellten Amendements — ich meine damit die Amendements der Herren Abgeordneten Lasker und Graf Luxburg zu diesem Paragraph — haben rechtfertigen können. Ich kann mich deshalb in meiner Deduktion nur auf das beziehen, was der Herr Abgeordnete Lasker bereits in der Generaldebatte gesagt hat. Ich bin der Meinung, daß vom theoretischen Gesichtspunkt aus allerdings mancherlei Bedenken gegen die Vorlage der Regierung im § 2 gemacht werden können. Praktisch, meine Herren, glaube ich aber, daß der Vorschlag der Regierung die vorliegende Frage am besten und zweckmäßigsten löst. Sie werden mir erlauben, dies kurz auszuführen.

Ich kann mir theoretische Einwendungen denken von Seiten derjenigen Herren, die den föderativen Charakter des Reiches besonders betonen; ich könnte mir auch denken, daß im Bundesrathe gegen die Vorlage Einwendungen erhoben worden wären, denn, meine Herren, es läßt sich nicht leugnen, und es kann so aufgefaßt werden, daß in diesen Bestimmungen eine Stärkung des preußischen Einflusses und der kaiserlichen Gewalt enthalten ist; verstehen kann ich aber nicht, wie gerade von jener Seite meine Herren, von der liberalen Partei des Hauses, hier ein Amendement eingebracht worden ist, welches offenbar nicht zur Stärkung der kaiserlichen Macht beiträgt. Wir werden ja hören, wie die Herren später diesen Widerspruch zu lösen im Stande sein werden. Da ich nun aber diesen Grund bei den geehrten Herren nicht annehmen kann, so muß ich auf die andern Gründe kommen, die noch von ihnen angeführt worden sind.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat gemeint, man wüßte

gar nicht, wie man sich diesen Präsidenten denken sollte, er müßte selbst darüber in Zweifel sein, ob er ein preußischer oder ein deutscher Beamter sei. Meine Herren, das ist etwas, was ich gar nicht so bedenklich finde. Wir haben ein Analogon in unseren Reichsverhältnissen: der Reichskanzler ist zugleich preußischer Ministerpräsident und ich glaube, daß zum Vortheil des Reiches diese Kombination noch länger bestehen wird. Ich muß gestehen, ich habe von einer Schädigung der Reichsinteressen durch diese Kombination nichts gesehen, nichts erfahren; im Gegentheil ich meine, daß diese Einrichtung wesentlich im Interesse des Reiches sich bewährt hat. Dieselbe kann deshalb mutatis mutandis unzweifelhaft auch auf das Präsidium des deutschen Rechnungshofes mit Vortheil angewendet werden. Ich bin der Meinung, daß es im Interesse des Reiches und auch Preußens, des mächtigsten Bundesstaates, liege, der doch gewiß in dieser Beziehung auch Berücksichtigung verdient, daß, wie ich schon in der Generaldebatte ausführte, das Verfahren bei der Rechnungsablage und Rechnungslegung in diesen beiden großen politischen Gemeinschaften dasselbe sei; ich kann nur annehmen, daß, wenn dies nicht geschieht, wie ich schon damals ausführte, daraus sehr unliebsame und unangenehme Verwirrungen und Disharmonien hervorgehen werden.

Nun weiß ich nicht, wie Ihre Abstimmung im Ganzen über das Gesetz ausfallen wird, soviel aber ist mir unzweifelhaft, daß, selbst wenn man das Gesetz für den deutschen Rechnungshof im Allgemeinen kongruent der preußischen Oberrechnungskammer beschließt, dennoch große Gefahr vorliegt, daß in der Praxis die Handhabung dieses Gesetzes eine andere werden wird, wenn sie nicht durch ein gemeinsames Präsidium in dieselben Bahnen geleitet würde. Nun hat der Abgeordnete Lasker gemeint, er wolle nicht, daß der deutsche Rechnungshof in die preußischen Bahnen geleitet würde, er hat sich ausdrücklich des Ausdrucks bedient, er sei entschieden dagegen, daß man den deutschen Rechnungshof borussificiren wolle. Ich kann das von meinem Gesichtspunkte aus nicht für so bedenklich und gefährlich anerkennen, denn borussificiren kann meines Erachtens nichts anderes heißen, als daß die bewährte Praxis der preußischen Oberrechnungskammer und die ganze Handhabung der Geschäfte desselben, auch auf den deutschen Rechnungshof übertragen wird, daß wir also Aussicht haben, daß derselbe Fleiß, dieselbe Regelmäßigkeit und Aufopferung bei dem Betrieb der Geschäfte, wie dieselben bis jetzt bei der preußischen Oberrechnungskammer stattgefunden haben, auch auf den deutschen Rechnungshof übertragen würden; also in dem Borussificiren kann ich durchaus nichts Bedenkliches finden.

Dann hat der Herr Abgeordnete Lasker noch gemeint, die Stellung des gemeinschaftlichen Präsidenten würde einen bedenklichen Einfluß auf das Gebahren des deutschen Rechnungshofes haben, da ja früher die Kollegialität nicht in demselben gewesen sei. Allein durch das Gesetz, das im preußischen Landtage für Preußen beschlossen wurde, und durch das, welches Ihnen vorliegt, wird ja der Kollegialität vollständig Rechnung getragen, und ich kann also nicht gut ersehen, weshalb ein besonders gefährlicher Einfluß seitens des preußischen Präsidenten der Oberrechnungskammer auf den deutschen Rechnungshof, der in seinen Mitgliedern ganz unabhängig dasteht, von vornherein präsumirt werden soll.

Dies sind meine Hauptgründe, weswegen ich Ihnen, meine Herren, empfehle, den § 2 in der Vorlage der Regierung anzunehmen.

Ich wiederhole mich dahin, daß ich fürchte, daß sonst diejenige Kongruenz in der Praxis beider Rechnungshöfe nicht aufrecht erhalten werden wird, die ich zum Gedeihen des Reiches und auch Preußens für nothwendig erachte. Daneben sind aber, meine Herren, noch einige Nebenumstände vorhanden, die wohl ins Gewicht fallen. Die Kosten, welche durch Ihre Einrichtung erwachsen, sind nicht unerheblich, denn, nachdem das Präsidium vollständig getrennt worden ist, werden sämmtliche Ausgaben und auch die persönlichen Ausgaben des ganzen Rechnungshofes unzweifelhaft wachsen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß die Trennung der Geschäfte, wenigstens für die nächste Zeit, auch eine sehr schwierige sein wird, und endlich glaube ich, daß, wenn Sie überhaupt eine Trennung beschließen, doch auch die Frage ventilirt werden müßte, wo eigentlich der deutsche Rechnungshof seinen Sitz hat.

(Sehr richtig!)

Es gewinnt im Ganzen den Anschein, als ob ein gewisses Mißtrauen gegen das Präsidium der Oberrechnungskammer noch bei verschiedenen Seiten des Hauses obwalte. Ich habe mich bereits früher darüber ausgesprochen, daß von unserer Seite kein Anlaß zu einem solchen Mißtrauen vorhanden ist.

Ich kann Ihnen also, nach allem, was ich Ihnen gesagt habe, nur empfehlen, hier nicht abstrakten Theorien nachzugehen, sondern eine Bestimmung zu treffen, die entschieden praktisch ist, die sich bereits in der Wirklichkeit in guter Uebung befindet, und die jedenfalls die beste Garantie dafür darbietet, daß die bewährten Grundsätze der preußischen Oberrechnungskammer auch im Reiche fernerhin Geltung finden werden.

Präsident: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Nicht, wie der Herr Vorredner meint, um die Stärkung der kaiserlichen Macht oder der preußischen Macht handelt es sich hier, sondern um die Schaffung einer selbstständigen Behörde mit kollegialischer Verfassung. Diese Selbstständigkeit der Behörde, das kollegiale Verfahren, erscheint uns gefährdet, wenn man verschiedenen Kollegien einen gemeinschaftlichen Präsidenten giebt, es ist damit die Möglichkeit gegeben, daß der Präsident das eine Kollegium gegen das andere balancirt, daß er die Majorität, die er in einem gegebenen Falle etwa in dem einen Kollegium besitzt, gegen die Minorität in dem anderen Kollegium ins Feld führt. Nun sagt man, die Uebereinstimmung an und für sich kongruenter Gesetze wird in der Praxis gleichwohl verloren gehen, wenn beide Kollegien nicht einen gemeinschaftlichen Präsidenten haben. Meine Herren, damit beweist man zuviel, die Auslegung der Gesetze liegt doch nicht allein in der Hand des Präsidenten, sondern sie liegt im ganzen Kollegium. Ich würde diese Argumentation verstehen, wenn man daraus folgern wollte, die Nothwendigkeit eines gemeinschaftlichen Kollegiums für die Kontrole in Preußen und im Reiche. Wenn man hier schon dem gemeinschaftlichen Präsidenten die Bedeutung beilegt, daß er eine übereinstimmende Auslegung sichere, so muß man dabei den Hintergedanken haben, daß der Präsident einen Einfluß auf die Kollegien gewinne, den ihm die kollegirte Verfassung an und für sich nicht giebt. Diese Selbstständigkeit der Kollegien zu erhalten, ist für uns so wichtig, daß dagegen die etwaigen Mehrkosten, die doch nur unerheblich sein könnten — es kann sich höchstens um 10,000 Thaler handeln — nicht in Betracht kommen. Nicht aus der Schaffung eines besonderen Präsidenten entsteht die Verwirrung, nein, der gegenwärtige Zustand führt zur Verwirrung, wie ich dem Abgeordneten von Wedell an einem praktischen Beispiele alsbald zeigen werde. Er wird daraus entnehmen, daß es durchaus nicht theoretische Abstraktionen sind, sondern gerade der Hinblick auf die gegenwärtig bestehende Praxis, der uns zur Stellung dieses Amendements mit veranlaßte. Wir haben für die Unterhaltung des Rechnungshofes nicht etwa ein Pauschquantum bewilligt, das an die preußische General-Staatskasse zu zahlen ist, sondern wir haben einen besonderen sehr speciell gegliederten Etat für den deutschen Rechnungshof aufgestellt und der Herr Präsident läßt jede einzelne dieser Positionen im Etat besonders zur Abstimmung bringen. Dieser Etat weist nun eine Anzahl Räthe nach, die

eben nur Räthe des Rechnungshofes sind, und ebenso eine Anzahl von Subalternbeamten, die eben nur bei der Rechnungskontrole über die Reichsverwaltung beschäftigt sind. Für diese Beamten sind bestimmte Minimal-, Maximal- und Durchschnittsgehälter ausgeworfen. Was thut nun der gemeinschaftliche Präsident des Rechnungshofes und der Oberrechnungskammer? Er wirft, im Widerspruche mit unserem Etat, die Beamten des Rechnungshofes und der preußischen Oberrechnungskammer zu einer Gehaltsklasse zusammen. Er läßt also beispielsweise die Räthe des Rechnungshofes nicht unter sich rangiren, läßt sie nicht nach der Anciennität im Dienste des Rechnungshofes in die höheren Gehaltsstufen einrücken, sondern er läßt sie nur rangiren zusammen mit den Räthen der preußischen Oberrechnungskammer. Nun besteht unser Rechnungshof erst seit 1868. In Folge dessen haben die Räthe des deutschen Rechnungshofes durchweg ein geringeres Dienstalter, als die Räthe der preußischen Oberrechnungskammer. Was hat das nun für Folgen? Die Räthe der preußischen Oberrechnungskammer beziehen jetzt durchweg Gehälter über den Durchschnitt und die Räthe des deutschen Rechnungshofes beziehen die Gehälter unter dem Durchschnitt. Gegenwärtig werden die Räthe des deutschen Rechnungshofes — 5 Räthe befinden sich zur Zeit beim Rechnungshofe — gegen unseren Etat um 800 Thaler in ihren Gehaltsbezügen verkürzt; diese Gehälter werden nicht etwa erspart zu Gunsten des Reichs, sondern sie werden verwendet, um den älteren Räthen der preußischen Oberrechnungskammer höhere Gehälter zu geben, die sie sonst, wenn der Rechnungshof nicht bestände, noch nicht bekommen würden. Es werden also die Mittel des Reiches entfremdet zu einer höheren Bezahlung der Räthe der preußischen Oberrechnungskammer. Man kann sagen, ja ein Präsident, der so verfährt, der hat überhaupt gar keinen Begriff davon, was ein Etat bedeutet. Ich bin allerdings der Meinung, daß der Präsident der Oberrechnungskammer, der oft über subalterne Kleinigkeiten so viele Bemerkungen macht, Veranlassung hätte, auch über seine eigene Rechnungsführung eine Bemerkung zu machen. Jedenfalls zeigt dieses Beispiel, wie die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Präsidenten geeignet ist, die Reichsbeamten vor den Beamten der preußischen Oberrechnungskammer zurückzusetzen, wie eine solche Einrichtung dazu führt, den deutschen Rechnungshof gewissermaßen nur als Stiefbruder der preußischen Oberrechnungskammer zu behandeln. So stark wirkt in dieser Richtung eine solche Einrichtung, daß darüber einem Manne, von dem man doch sonst annehmen muß, daß er eine klare Vorstellung von Etats hat, alle Begriffe von der Bedeutung eines selbstständigen Etats dabei vollständig abhanden kommen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts.

Präsident des Reichskanzler-Amtes **Delbrück:** Meine Herren! Ich erlaube mir zunächst an die letzte Ausführung des Herrn Vorredners anzuknüpfen. Er hat dargestellt, welche Uebelstände aus der Verbindung des Präsidenten des Rechnungshofes und der Oberrechnungskammer hervorgingen, weil dieser Präsident in despotischer Weise die Gehälter vertheilt, so daß die Mitglieder des Rechnungshofes zu kurz kommen und die alten Mitglieder der preußischen Oberrechnungskammer höhere Besoldungen beziehen. Gegen diesen Vorwurf muß ich den gemeinschaftlichen Präsidenten der beiden Behörden entschieden in Schutz nehmen. Wenn ein Vorwurf überhaupt in dieser Beziehung zu erheben ist, so trifft er in erster Linie das Gesetz vom Jahre 1868 und in zweiter Linie nicht den Präsidenten des Rechnungshofes, sondern den Reichskanzler und den königlich preußischen Finanzminister. Das Gesetz vom Jahre 1868 besagt:

> Die Kontrole des gesammten Bundeshaushaltes u. s. w. wird von der preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" geführt. Die Oberrechnungskammer wird zu diesem Zwecke durch eine auf Grund näherer Bestimmung des Bundesrathes eintretende Vermehrung ihrer Mitglieder nach Bedürfniß verstärkt u. s. w.

Nun kommen die Bestimmungen über die Anstellung der Mitglieder.

Es ist hier also gesagt, die preußische Oberrechnungskammer hat das Geschäft vorzunehmen, sie führt in soweit sie dieses Geschäft vornimmt, eine besondere Firma und um das Geschäft bewältigen zu können, treten ihr neue Mitglieder hinzu. Ich glaube, es folgt aus dieser Bestimmung des Gesetzes von selbst, daß der Etat so aufgerichtet worden ist, wie er eingerichtet ist; nämlich so, daß eben eine Anzahl neuer Räthe der preußischen Oberrechnungskammer hinzutreten, und, wie das nun einmal in den Etats durchgängig der Fall ist, als neu hinzutretende jüngere Räthe mit dem niedrigsten, beziehungsweise niedrigerem Gehalte in ihre Stellen eintreten. Der Reichstag hat allerdings nicht diese Specialgehalte bewilligt, sondern er hat für die Stellen Durchschnittsgehalte bewilligt. Damit ist aber gegenüber der eben von mir verlesenen Bestimmung des Gesetzes nur das ausgesprochen, daß für eine gewisse Anzahl von Stellen das Reich das Durchschnittsgehalt zu zahlen hat, gleichviel ob die einzelnen Personen, die bei dem Rechnungshofe besonders fungiren, einen niedrigen oder einen höheren Gehalt beziehen. Die finanzielle Ausgleichung zwischen der preußischen Staatskasse und der Reichskasse erfolgt der Natur der Dinge nach von selbst in dem Maße, als die Mitglieder des Rechnungshofes vermöge ihrer Anciennität in die höhern Gehaltsstufen vorrücken. In diesem Falle würde, während jetzt thatsächlich das Reich etwas mehr bezahlt als in seinem Interesse verausgabt wird, der umgekehrte Fall eintreten, daß dann die preußische Staatskasse mehr bezahlt, als in ihrem Interesse verausgabt wird, so daß das Reich das Surplus seinerseits gewinnt. Aus diesen Rücksichten ist der Etat für die preußische Oberrechnungskammer und den Rechnungshof so aufgestellt, wie er jetzt besteht, nach meiner Ueberzeugung richtig. Wäre das aber nicht der Fall, wäre er nicht richtig, was ich bestreite, so trifft die Schuld davon keineswegs den Präsidenten der Oberrechnungskammer oder des Rechnungshofes, sondern die Schuld davon würde treffen und die Verantwortlichkeit würde zu tragen sein einerseits von dem Reichskanzler, andererseits von dem königlichen preußischen Herrn Finanzminister.

Ich habe diese Auseinandersetzung vorausgeschickt, um nachzuweisen, daß jedenfalls der Nachweis, welchen der Herr Vorredner aus dem Gebahren des gemeinschaftlichen Präsidenten gegen die Institution eines gemeinschaftlichen Präsidenten hergeleitet hat, unbegründet ist. Er hat nun aber ferner allgemein den Gesichtspunkt vertreten, daß es eine Gefährdung des kollegialischen Charakters der beiden Behörden involvire, wenn sie einen gemeinschaftlichen Präsidenten hätten, weil dann der gemeinschaftliche Präsident die Majorität des einen Kollegiums gegen die Majorität des andern ins Feld führen könnte. Ich glaube, meine Herren, daß diese Auffassung nicht begründet ist. Die verbündeten Regierungen sind, als sie Ihnen den Vorschlag machten, an der bestehenden Verbindung festzuhalten, davon ausgegangen, daß es im Interesse des Reichs und im Interesse Preußens liege, ein in seinen Hauptpunkten übereinstimmend gedachtes Gesetz übereinstimmend durchgeführt zu sehen, und daß zu diesem Zwecke, völlig unbeschadet der auch von den Verbündeten Regierungen werth gehaltenen Kollegialität der beiden Behörden, Nichts geeigneter sein würde, als die Verbindung des Präsidiums in einer Person, nicht dazu, daß das Präsidium bald hier bald dort einen Druck ausüben soll, sondern zu dem Zweck, daß wenn in der einen Behörde eine Bestimmung des Gesetzes oder der Instruktion in einem bestimmten Sinne ausgelegt ist und die andere Behörde geneigt ist, eine andere Auslegung anzunehmen, daß alsdann die Möglichkeit gegeben ist und sich von

selbst ergiebt, auch in dem anderen Kollegium die Gründe vollständig zur Erwägung zu bringen, die in dem ersten eine bestimmte Auslegung veranlaßt haben. Es kann ja sein, daß die Berathungen des zweiten Kollegiums alsdann zu dem Ergebniß führen, auch in dem ersten die Sache einer neuen Erwägung zu unterwerfen. Der Kollegialität geschieht damit unzweifelhaft kein Eintracht, denn jedes der beiden Kollegien ist befugt, selbstständig zu befinden und auch in Nichtübereinstimmung im Widerspruch mit dem andern. Wünschenswerth ist ein solcher Zustand entschieden nicht. Daß er, ich will nicht sagen, absolut vermieden, aber wenigstens auf wenigere Fälle zurückgeführt werden kann durch einen gemeinschaftlichen Präsidenten, das liegt, glaube ich, auf der Hand, und ich kann Ihnen nur die Annahme des Entwurfs der Verbündeten Regierungen auch in dieser Beziehung empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Luxburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Luxburg.** Meine Herren! Schon der Herr Abgeordnete Richter hat bei der Generaldiskussion darauf hingewiesen, daß es mißlich ist, wenn dem Deutschen Reichstage ein Gesetz, welches die preußischen Kammern soeben fertig gebracht haben, zur Annahme vorgelegt wird, und wenn von der andern Seite der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß wir möglichst das preußische Gesetz unverändert annehmen, so kämen wir, die wir nicht Gelegenheit hatten, bei dem Gesetze in den preußischen Kammern mitzuwirken, zu dem Resultate, daß wir eigentlich hier bei der Berathung dieses Gesetzes still zu schweigen hätten. Ich bin auch von dem Wunsche beseelt, mich möglichst an das preußische Gesetz anzulehnen, weil ich offen bekenne, daß ich die Anordnungen und Verordnungen, welche bisher im preußischen Finanzwesen ergangen sind, durchweg oder wenigstens großentheils als mustergültig erachten muß und daß es gewiß nur zweckmäßig ist, wenn wir dem bei weitem größten Staate des Deutschen Bundes in dieser Beziehung folgen; aber, meine Herren, das darf doch, nach meinem Dafürhalten, nicht so weit gehen, daß wir wirkliche Fehler, die nach unserer Ueberzeugung vorhanden sind, deshalb mit in den Kauf nehmen. Als einen solchen Fehler erachte ich und mehrere meiner Freunde den § 2, der aber, wenn der Herr Präsident es mir erlaubt, wohl nicht allein für sich betrachtet werden kann, weßhalb ich wünschen würde, auch auf § 4 wenigstens Seitenblicke zu werfen. Meine Herren, der § 4 bestimmt, „daß Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen weder von dem Präsidenten, noch von den Mitgliedern des Rechnungshofes übernommen werden dürfen.“

In der That vermag ich nicht zu begreifen, wie dann der § 2 den allerwichtigsten Beamten, den Chef desselben, den Präsidenten, in die Lage bringt, gegen den § 4 zu verstoßen,

(Sehr richtig! links.)

denn er muß doch offenbar nicht blos ein Nebenamt, sondern ein sehr wichtiges Amt übernehmen. Abgesehen aber hiervon, glaube ich, daß eine Trennung der beiden obersten Rechnungsbehörden für das Reich und für das Königreich Preußen wünschenswerth ist. Es ist ja richtig, wir haben bis jetzt diese Trennung nicht für nöthig erachtet, aber, meine Herren, jetzt, wo wir einen definitiven Zustand schaffen wollen, müssen wir aus dem bisherigen Nothprovisorium heraustreten. Es ist eingewendet worden, es würden dadurch größere Kosten erwachsen. Das gebe ich zu, meine Herren. Jedoch diese Kosten sind doch sehr untergeordneter Art, im großen Ganzen werden sich wohl nur die sächlichen Ausgaben dadurch vermehren. Was die Uebereinstimmung in den Beschlüssen dieser beiden obersten Rechnungsbehörden betrifft, so lege ich auch auf die Uebereinstimmung derselben großen Werth. Aber, meine Herren, ich kann mir nicht denken, wie bei dem Bestehen der wirklichen Kollegialität es bewirkt werden kann, daß der Präsident in dem neuen Rechnungshofe Beschlüsse zu Wege bringt, die diesem Rechnungshofe zuwider sind. Es müßte denn sein, daß er in der That einen Druck auf ihn ausübt. Denn blos dadurch, daß er die entgegengesetzten Ansichten des andern Rechnungshofes dort zur Berathung bringt, wird er, wenn einmal die Mehrheit von der Richtigkeit ihrer Ansichten überzeugt ist, dieselbe nicht durch die bloße Reproduktion und Hervorhebung der Gründe, die im andern Hofe maßgebend waren, zur Aenderung ihrer Beschlüsse bewegen können. — Unser Amendement, meine Herren, divergirt in einem Punkte von demjenigen der Herren Abgeordneten Lasker und Genossen, und zwar in dem Punkte, daß wir dem Kaiser allein das Ernennungsrecht des Präsidenten vindiciren. Wir stützen uns dabei auf den Artikel 18 der Reichsverfassung, welcher im Princip ausspricht, daß der Kaiser die Reichsbeamten ernennt und daß er also allein bei der Ernennung der Reichsbeamten wirksam ist. Nachdem nun von Seiten des Bundesraths kein Gewicht darauf gelegt worden ist, daß er selbst mitwirke bei der Ernennung des Präsidenten, indem ja nach dem Wortlaute des § 2, wie ihn der Bundesrath eingebracht hat, auf das Ernennungs- und selbst auf das Vorschlagsrecht für den Bundesrath verzichtet wird, so glaubten wir uns auf den reinen Standpunkt der Verfassung stellen zu sollen und deshalb das Ernennungsrecht des Präsidenten ausschließlich dem Kaiser anheimgeben zu müssen. Ich glaube auch, daß wir dadurch der kaiserlichen Macht nicht zu nahe treten, wie der Herr Abgeordnete von Wedell erwähnt hat und die er uns empfohlen hat, nicht anzugreifen. Ich glaube, er wird selbst zugestehen müssen, daß wir durch die Vindicirung dieses Rechtes ausschließlich für den Kaiser dessen Machtbefugnisse vollkommen gewahrt haben.

Das, meine Herren, sind in Kurzem die Gründe, die uns bewogen haben, hier in dem § 2 eine Aenderung vorzuschlagen, und ich empfehle Ihnen diesen unsern Vorschlag.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Der Antrag der Herren Abgeordneten Graf Luxburg und Genossen will im Wesentlichen dasselbe, was wir wollen: zwei verschiedene und selbstständige Kollegien herstellen. Er unterscheidet sich nur dadurch, daß er den Präsidenten durch den Kaiser allein ernannt wissen will, während wir vorschlagen, daß Präsident und Räthe durch den Bundesrath gewählt und vom Kaiser ernannt werden. Als wir unsern Antrag abfaßten, lag uns der Antrag des Herrn Abgeordneten Graf Luxburg nicht vor, sonst würden wir keine Veranlassung gehabt haben, bei diesem Punkte Abweichendes vorzuschlagen. Ich bin nicht in der Lage, meinen Antrag gegen den des Herrn Grafen Luxburg zurückzuziehen, weil ich wünsche, daß das Haus sich darüber ausspreche, welche der beiden Arten ihm lieber sei, und damit nicht wegen dieses Nebenumstandes die selbstständige kollegialische Behandlung der beiden Behörden leide. Ich für meine Person — ich vermuthe, auch meine Herren Mitantragsteller — werden für jeden der beiden Anträge, welcher früher zur Abstimmung kommt, stimmen und anheimstellen, für welchen die Mehrheit sich entscheiden wird. Dagegen scheint es mir für alle Seiten von Interesse zu sein, daß überhaupt eine völlige Trennung der beiden Behörden stattfinde.

Was nun die bisherige Praxis anbetrifft, so glaube ich allerdings, daß nach Inhalt des Reichsgesetzes, des Reichsetats und des preußischen Etats die Räthe hätten als selbstständige Räthe am Rechnungshofe behandelt werden müssen, da sie sonst als preußische Beamte auf dem preußischen Etat hätten nachgewiesen und da nur ein Pauschquantum als Zuschuß des Reichs hätte angesetzt werden müssen, gerade so wie wir es bei den auswärtigen Beamten im Reiche Preußen gegen-

über thun. Indessen, ich will auf vergangene Dinge nicht zurückblicken, sondern annehmen, daß man nach Lage der Gesetze mit gutem Glauben das Eine oder das Andere habe thun können, und ein Monitum daran nicht weiter knüpfen, namentlich da mit aller Sicherheit in Zukunft diese Praxis nicht mehr wird fortgesetzt werden können. Die Frage ist nur, ob es rathsam ist, diese beiden Kollegien so zusammen zu verknüpfen, und das scheint mir aus vielen Gesichtspunkten nicht rathsam. Vor Allem steht noch nicht fest, ob es im Interesse des Reiches ist, das Kollegium in derselben Stadt handeln zu lassen. Es ist möglich, daß auch hierüber eine Verhandlung stattfinden wird, ob nicht diese höchste Reichsbehörde nach einem andern Orte als nach Potsdam zu verlegen,

(Stimme: Leipzig!)

ob man nicht hier auch auf eine centrale Lage wird Rücksicht nehmen müsse, sei es, das Leipzig, Kassel oder welcher andere Ort angemessen erscheinen möchte. Aber auch dieser Punkt ist ein untergeordneter; der Hauptpunkt besteht darin, daß wir durch die Vereinigung beider Präsidiem in derselben Person ein sehr schiefes Verhältniß in die beiden Kollegien hineinbringen und daß dagegen zum Theil formale, zum größeren Theile aber materielle Bedenken obwalten. Das formale Bedenken besteht darin: Nach dem preußischen Oberrechnungskammer-Gesetz soll der Präsident ernannt werden unter der Verantwortlichkeit des preußischen Staatsministeriums und auf dessen Vorschlag, und es wäre doch eigenthümlich, wenn wir Reich und Preußen so miteinander verbinden wollten, daß die Verantwortlichkeit für diese sehr schwer wiegende, verantwortliche Ernennung ganz unter das preußische Staatsministerum fallen soll, und daß das Reich lediglich als Pertinenz betrachtet wird. Ich gehöre gewiß zu denjenigen, welche die Einheit des Reiches und bis zu einer gewissen Grenze hin, namentlich in allen berechtigten Sphären, die leitende Macht Preußens auf jede Weise befördern wollen, aber nicht in Kleinigkeiten. Dadurch, daß ein Präsident eines preußischen Kollegiums Präsident des anderen Kollegiums sei, eine Verwirrung in die kollegiale Verfassung und in das Staatsrecht einzuführen, scheint mir ein viel zu hoher Preis für das Untergeordnete, was dadurch erreicht werden soll.

Weit größer sind die materiellen Bedenken. Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hält für rathsam, daß derselbe Präsident des einen Kollegiums dieselbe Ansicht in dem andern vertrete. Schon dies giebt, wie ich in der ersten Lesung mir hervorzuheben erlaubt habe, ein großes Uebergewicht des Präsidenten über die Mitglieder. Wenn er selbst der lebendige Kodex der Uebereinstimmung zwischen den beiden Staatswesen ist, so folgt ganz von selbst, daß, während wir mit aller Mühe darauf hingearbeitet haben, den Präsidenten und die Kollegien gleich zu stellen, wir etwas einführen, was dem Präsidenten ein großes Uebergewicht giebt. Gegen diese Thatsache wird nicht angekämpft werden können, wenn nicht der Präsident müssiger Weise blos Referent sein sollte über das, was in dem andern Kollegium vorgegangen ist.

Aber auch sachlich ist die Verbindung nicht ohne Gefahr. Das Budgetrecht in Preußen hat sich in einer Weise entwickelt, daß ich das Budgetrecht im Reiche nicht auf denselben Leisten gebracht sehen möchte. Es sind ohnehin die Gesetze des Reiches und die Gesetze Preußens wesentlich verschieden, und es werden deshalb die Grundsätze nicht übereinstimmend sein können. Wir haben indirekt ein wirksames Steuerbewilligungsrecht in der Reichsverfassung, wir haben kein jährlich wiederkehrendes Steuerzumessungsrecht in der preußischen Verfassung; es sind also schon die Grundanschauungen wesentlich verschieden von einander. Außerdem aber spielt im Budgetrecht das jus non scriptum, das durch Gewohnheit sich fortbildende, nicht geschriebene Recht, eine sehr bedeutende Rolle, und dies ist in Preußen so entwickelt, wie ich es im Reiche nicht entwickelt zu sehen wünsche. Wenn beispielsweise die preußische Regierung jahrelang angenommen hat, wenn ein Budget nicht zu Stande komme, so sei die Regierung von selbst berechtigt, die früher bewilligten Gelder gewissermaßen wie einen Normaletat zur Verwaltung weiter zu verwenden, so ist das ein Satz, dem ich in keiner Weise möchte im Reiche Folge gegeben wünschen. Deswegen sind mir die materiellen Bedenken noch viel bedeutender, als die formalen. Die Verwirrung des Budgetsrechts würde dem Reiche keinen Nutzen bringen und das Verbinden beider Körper durch ein gemeinschaftliches Haupt ist höchstens nur für das Büreau von einigem Interesse, aber durchaus nicht von Interesse für die große Reichsentwicklung.

Deswegen bitte ich, daß das Hohe Haus bei der Trennung der beiden Kollegien stehen bleiben möge, sei es in der von uns vorgeschlagenen, sei es in der von dem Herrn Grafen Luxburg vorgeschlagenen Form.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheime Rath Michaelis hat das Wort.

Bundeskommissarius Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Meine Herren! Der letzte und der vorletzte Herr Redner haben versucht, das Hauptgewicht darauf zu legen, daß der Präsident dadurch ein Uebergewicht erlange, daß er zugleich Präsident der anderen parallelen Behörde sei. Ich glaube indeß kaum, daß sie es Ihnen überzeugend nachgewiesen haben. Die Bedeutung des gemeinsamen Präsidiums ist doch in erster Linie und vorzugsweise die, daß die beiden nebeneinanderstehenden Behörden, welche auf Grund zweier Gesetze wirksam sind, die in ihren Grundlinien und Hauptprincipien miteinander übereinstimmen, welche Verwaltungen kontroliren, die im Wesentlichen nach gleichen Grundsätzen geführt werden, — daß diese beiden Behörden in permanentem Konnex und gegenseitiger Kenntniß von der Art und Weise gehalten werden, wie sie das Gesetz, auf Grund dessen sie ihre Wirksamkeit üben, auslegen, und wie sie die Verwaltungen kontroliren, welche nach gleichen Grundsätzen geführt werden. Ich glaube, meine Herren, ein Unbefangener wird sich sagen: wenn zwei große kollegialische Behörden mit so umfassenden, wirksamen und einflußreichen Befugnissen nebeneinander bestehen sollen, welche eine in ihren Grundlinien übereinstimmende Thätigkeit zu üben und in der Hauptsache übereinstimmende Gesetzesbestimmungen auszulegen haben, so würde es eine nicht zu verzeihende Unterlassung sein, wenn man bei Errichtung dieser beiden Behörden nicht dafür sorgen wollte, daß sie in einem permanenten Konnex bleiben, und die eine von der anderen wisse, wie sie die Kontrole handhabe und die Gesetze auslege. Jede der beiden Behörden gewinnt durch diesen Konnex das Material von Kenntnissen und Erfahrungen, welches die andere in der Handhabung ihrer Kontrole gesammelt hat, und dadurch, daß der gemeinsame Präsident das Mittel bildet, durch welches das Hinüberfließen der gegenseitigen Erfahrungen herbeigeführt wird, dadurch, daß der Präsident die Möglichkeit hat, dem Referenten über eine bestimmte Frage Kenntniß davon zu geben, wie in der anderen Behörde diese Frage behandelt wird, dadurch, meine Herren, gewinnt er nicht an Uebergewicht, sondern er leitet nur das Wissen in die Behörde hinein, welches nöthig ist, um mit vollständigem Ueberblick über alle einschlagenden Verhältnisse die vorkommende Frage zu entscheiden. Ich glaube, es liegt gerade im Interesse aller derjenigen Faktoren, für welche die Kontrole sowohl in Preußen, wie im Reiche gehandhabt wird, im Interesse also der Verwaltung einerseits und im Interesse der legislativen Faktoren andererseits, daß diese beiden Behörden jenen Konnex beständig haben, der nutzbar macht für beide, was in jeder gesondert an Erfahrung gesammelt und an Untersuchungen angestellt ist. Schließlich will ich noch darauf aufmerksam machen, daß der Abänderungsvorschlag, der in wesentlich übereinstimmender Tendenz von zwei Seiten vor-

gebracht wurde, die Ausführung dieses Gesetzes nicht unwesentlich erschweren würde. Nehmen Sie das Gesetz an, wie es ist, so ist es möglich, daß beide Behörden, wie bisher die verstärkte Oberrechnungskammer, in demselben Gebäude arbeiten und ihre sachlichen Bedürfnisse in gleicher Weise wie bisher gemeinsam befriedigen, ihr Kassenwesen in gleicher Weise wie bisher gemeinsam handhaben. Sobald Sie aber den gemeinsamen Präsidenten nehmen, ist dieses Alles nicht mehr möglich. Es wird dann eine geordnete Verwaltung dort nicht mehr geführt werden können, wenn nicht für die Reichsbehörde ein besonderes Lokal erworben wird, sei es durch Kauf, sei es durch Miethe. Sie werden das Beamtenpersonal verstärken und Sie werden einen wesentlich anderen Etat für diese Behörde genehmigen müssen, als den, der Ihnen gegenwärtig vorliegt. Ich glaube, daß diese Mehrkosten, wenn sie gleich nicht einen entscheidenden Gesichtspunkt abgeben, dennoch bei der ganzen Ordnung dieser Angelegenheit nicht übersehen werden dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren! Ich muß mich für den Antrag der Abgeordneten Lasker und Genossen in diesem Punkte erklären. Was zunächst die Abweichung betrifft, die zwischen dem Antrage Lasker und dem des Abgeordneten Grafen Luxburg besteht: so wird nach den Gesetzen in Preußen der Präsident ernannt auf Vorschlag des Staatsministeriums. Der Abgeordnete Lasker will, daß der Präsident der Reichs-Oberrechnungskammer auf Vorschlag des Bundesraths ernannt werde. Diese Art Ernennung hat eine weiter, eine tiefer gehende Bedeutung, die ich nicht weiter darzulegen nöthig habe, die in Preußen bereits anerkannt worden ist, indem man es daselbst nöthig fand, ausdrücklich im Gesetze das Staatsministerium als den vorschlagenden Faktor hinzustellen. Wenn der Herr Abgeordnete Graf Luxburg meint, die Wahl, respektive der Vorschlag streite gegen Artikel 18 der Verfassung, so ist diese Meinung nach meiner Ansicht nicht begründet, denn der Vorschlag schließt die Ernennung keineswegs aus. Wenn dies der Fall wäre, so hätten wir in früheren Gesetzen bereits wiederholt die Verfassung verletzt, denn bekanntlich werden zum Bundes-Oberhandelsgericht auf Vorschlag des Bundesrathes die Mitglieder vom Kaiser ernannt. Dieser Grund des Abgeordneten Freiherrn Luxburg trifft also nicht zu, und aus diesem Grunde werde ich für den Antrag des Abgeordneten Lasker stimmen.

(Pause.)

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich bin noch nicht fertig.

Präsident: Ich muß sehr um Entschuldigung bitten, es ist das aber die Folge davon, wenn ein Redner weder von der Tribüne, noch von seinem Platze, sondern von einer anderen dritten Stelle spricht, wo er sich z. B. meinem Vernehmen leider ganz entzieht.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Nun ist die Frage, ob beide Behörden getrennt werden müssen, ausführlich erörtert worden. Die sachlichen Gründe für die Trennung sind, glaube ich, erschöpfend von dem Herrn Abgeordneten Lasker dargebracht worden. Wenn von dem Herrn Bundeskommissar besonders hervorgehoben worden, daß es zweckmäßig sei, daß beide Kollegien von einander wissen, und daß sie beurtheilen können, was das eine und das andere thut, um sich wechselseitig danach zu rektificiren, so glaube ich, daß dieses Argument zu weit geht, denn daraus würde für alle Reichsgesetze nothwendig werden, daß man die Handhabung derselben koncentrirt, während wir jetzt so häufig in dem Falle sind, die Ausführung der Reichsgesetze verschiedenen Behörden überlassen zu müssen. Sodann bin ich auch der Meinung, daß durch den Präsidenten allein das gewünschte Ziel gar nicht erreicht werden kann. Ich glaube, daß der Präsident der Oberrechnungskammer schon allein in seiner Stellung als preußischer Präsident soviel und umfassende Arbeiten hat, daß es ihm unmöglich sein wird, noch das Alles zu vermitteln, was der geehrte Herr Bundeskommissar als durch ihn zu vermitteln hingestellt hat. Wenn man das erreichen will, daß eine vollkommene kongruente Bearbeitung eintritt, dann müssen wir überhaupt von der Herstellung eines besonderen Oberrechnungshofes für Deutschland abstrahiren und müssen die Rechnungssachen Deutschlands an den preußischen Rechnungshof geben. Das wäre ein Gedanke, der durchführbar wäre, und ich für meinen Theil bekenne, daß, wenn der Reichstag in früherer Zeit nicht bereits anders beschlossen hätte, ich geglaubt haben würde, es wäre ganz zweckmäßig, mit der definitiven Einrichtung eines besonderen Rechnungshofes noch ein wenig zu warten, die Dinge ein wenig weiter sich klären und entwickeln zu lassen, um dann nach den gesammelten Erfahrungen zu einer definitiven Entschließung zu kommen. Wie aber die Dinge einmal liegen, so scheint mir richtig zu sein, daß wir zwei getrennte Behörden schaffen, weil in der That das Finanzrecht des Deutschen Bundes ein anderes ist, als das in Preußen nach der Verfassung und nach der Tradition, und weil ich mit dem Herrn Abgeordneten Lasker darin einverstanden bin, daß ich nicht alle Traditionen des preußischen Budgetrechtes auf das deutsche übertragen wissen möchte.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ja, meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Windthorst sich für die Art, wie der Chefpräsident der Oberrechnungskammer in Preußen ernannt wird, so sehr interessirt, so müßte er, meiner Meinung nach, dem Vorschlage des Abgeordneten Graf Luxburg zustimmen, denn in diesem Vorschlage wird im Wesentlichen dieselbe Art der Ernennung proponirt. Der Kaiser soll den Präsidenten ernennen, versteht sich unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, denn anders kann er eine officielle Handlung nicht vornehmen. Es wird also nach dem Vorschlage des Abgeordneten Grafen Luxburg der Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reiches auf dieselbe Weise ernannt, wie er für die Oberrechnungskammer in Preußen nach den dortigen Bestimmungen ernannt wird. Ich glaube also, es empfiehlt sich auch schon aus diesem Gesichtspunkte der Vorschlag des Abgeordneten Grafen Luxburg. Ich werde mich für dessen Vorschlag unbedingt erklären, ich gebe ihm den Vorzug vor dem Laskerschen Antrage, denn ich halte es für wesentlich, daß bei dieser großen Behörde der Chef derselben von demjenigen ernannt wird, der die Spitze der Einheit des Deutschen Reiches bildet, der auf diese Weise dieser Behörde mehr noch den Stempel einer einheitlichen Reichsbehörde giebt, als es geschieht, wenn blos der Bundesrath die Wahl hat. Außerdem kommt hinzu, daß der Bundesrath sich auch schwerlich in der Lage befindet, auf diese Weise gerade genau die richtige Auswahl zu treffen, wie der Kaiser auf den Antrag des Reichskanzlers.

Ich würde nun an sich den jetzt bestehenden Zustand nicht für unrichtig finden, wenn es überhaupt möglich wäre, eine so große Behörde, wie wir sie bekommen, zweckmäßig zu konstituiren. Es ist ganz unmöglich, die preußische Oberrechnungskammer mit dem deutschen Rechnungshof zu verbinden, weil wir dadurch eine Behörde bekommen würden, bei der von wirklicher Kollegialität kaum noch die Rede sein kann. Es ist ja zweifellos, daß, je größer ein Kolleg wird, desto weniger die Kollegialität Bedeutung hat, und schon aus die-

sem Gesichtspunkte würde ich mich dafür aussprechen, daß wir nicht die Oberrechnungskammer und den Deutschen Rechnungshof in einer Behörde verbinden. Ich verkenne die Vortheile keineswegs, aber ich glaube, daß diejenigen Gründe, welche für einen gemeinschaftlichen Präsidenten geltend gemacht sind, eigentlich nur für eine Behörde zutreffen. Könnte man die haben, so würde man die Vortheile gewinnen. Aber für 2 verschiedene Behörden denselben Präsidenten zu haben, der kaum den Geschäften gewachsen sein möchte, scheint mir nicht gut möglich. Wenn sonst die sachliche Verbindung beider Behörden so stark betont ist, so muß ich meines Theils geltend machen, daß bei so großen Behörden eine Trennung der subalternen Beamten der Bureaus u. s. w., keine Schwierigkeit machen kann. Ich leugne auch, daß irgend eine Ersparniß erzielt wird, wenn zwei so große Behörden verbunden werden. Ich behaupte, es werden dadurch größere Ausgaben veranlaßt, denn man muß eine viel größere Kontrole einführen, man muß den Einen durch den Anderen beaufsichtigen, wenn man so viel Unterbeamte in einer Behörde hat.

Ich empfehle Ihnen daher, für den Antrag des Herrn Grafen Luxburg zu stimmen, der allen Bedürfnissen zu entsprechen und mir vollkommen richtig zu sein scheint.

Präsident: Der Abgeordnete Hagen hat das Wort.

Abgeordneter **Hagen:** Meine Herren! Aus den verschiedenen bereits angeführten Gründen für den Vorschlag des Grafen Luxburg, würde ich mich auch im Wesentlichen für denselben entscheiden. Nur in einem Punkte scheint er mir etwas Mangelhaftes zu haben, daß er die Ernennung der Direktoren und Räthe des Rechnungshofes durch den Kaiser nur auf Vorschlag des Bundesrathes erfolgen lassen will, dagegen die Ernennung des Präsidenten des Rechnungshofes unbeschränkt allein dem Kaiser in die Hand geben will. Ich glaube, dieselben Gründe, die dafür sprechen, das Vorschlagsrecht des Bundesrathes bei der Ernennung der Direktoren und der Räthe festzuhalten, sprechen auch dafür, den Präsidenten auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser ernennen zu lassen.

Ich würde mir daher erlauben — wenn es in diesem Augenblick noch gestattet ist, ein Amendement einzubringen — den Laskerschen Vorschlag dahin zu amendiren, daß man, statt wie Lasker sagt „welche vom Bundesrath gewählt und vom Kaiser ernannt werden", die Worte „vom Bundesrathe gewählt und" fortläßt und dafür sagt „welche auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt werden"; dann ist dasselbe Verhältniß für die Ernennung des Präsidenten wie für die Ernennung der Direktoren und der Räthe hergestellt.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 2.

Es liegen für die Abstimmung drei Anträge vor: der Antrag Lasker mit dem Sous-Amendement des Abgeordneten Hagen oder ohne dasselbe, — und der Antrag des Abgeordneten Graf Luxburg. Ich werde zuerst fragen, ob — für den Fall der Annahme des Laskerschen Antrages — nach dem Vorschlage des Abgeordneten Hagen an Stelle der Worte „vom Bundesrathe gewählt und" gesetzt werden soll „auf Vorschlag des Bundesrathes". Wenn sich so die Formel für den Laskerschen Antrag festgestellt haben wird, werde ich zuerst den Antrag des Abgeordneten Grafen Luxburg zur Abstimmung bringen, durch dessen Annahme den Laskerschen Antrag und die Regierungsvorlage für beseitigt erklären, eventuell auf den Antrag Lasker — mit dem Amendement Hagen oder ohne dasselbe — eingehen, und endlich auf die Regierungsvorlage.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Laskerschen Antrages (Nr. 36 A der Drucksachen) — nach dem Vorschlage des Abgeordneten Hagen an Stelle der Worte „vom Bundesrathe gewählt und" setzen würden „auf Vorschlag des Bundesraths", bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Mehrheit. —

Jetzt würde also die Laskersche Formel so lauten, daß die Worte: „Als Präsident u. s. w." aus dem § 2 der Regierungsvorlage wegfielen und statt dessen der ganze Paragraph so hieße:

> Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen, welche auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt werden.

Dahingegen nach dem Antrage des Abgeordneten Graf Luxburg würde der § 2 lauten, wie folgt:

> Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen. Der Kaiser ernennt den Präsidenten und auf Vorschlag des Bundesraths die Direktoren und Räthe.

Nun bringe ich diesen Antrag des Abgeordneten Graf Luxburg zur Abstimmung und wiederhole: seine Annahme involvirt den Wegfall des Laskerschen Antrages und den der Regierungsvorlage in den angegriffenen Sätzen. —

Der Abgeordnete Graf Luxburg schlägt vor, den zweiten Satz des ersten Alinea zu streichen und das zweite Alinea zu fassen, wie folgt:

> Der Kaiser ernennt den Präsidenten und auf Vorschlag des Bundesraths die Direktoren und Räthe.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung vor der Laskerschen und vor der Regierungsvorlage den Vorzug geben, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist nicht angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Lasker lautet nun so: „Als Präsident u. s. w." bis zu Ende des Paragraphen zu streichen und dafür zu setzen:

> „welche auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt werden."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 2 diesem Amendement beitreten, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Ich darf nun den § 2 mit diesem Amendement für angenommen erklären. —

Zu § 3 liegt kein Aenderungsvorschlag vor; aber der Abgeordnete Dr. Roemer (Württemberg) hat dazu das Wort verlangt.

Abgeordneter Dr. **Roemer** (Württemberg): Meine Herren! Der § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs bestimmt, daß Schwiegervater und Schwiegersohn und Schwäger nicht in dem Rechnungshof zugleich sitzen dürfen. Es erhebt sich nun die Frage, ob dies Verbot fortdauert, auch wenn die Ehe, durch welche das Schwägerschaftsverhältniß vermittelt ist, aufgelöst worden ist. Auf dem Gebiete des Privatrechtes und auf dem Gebiete des Strafrechtes wird diese Frage gerade entgegengesetzt beantwortet und deshalb bedarf es, wo ein Gesetz auf das Verhältniß der Verschwägerung ein Verbot basirt, eine besondere Feststellung der von mir angeregten Frage. Ich erlaube mir nun zunächst an die Herren Vertreter des Bundesrathes die Anfrage, ob der Bundesrath in dieser Richtung einen bestimmten Sinn mit diesem Gesetze verbunden hat oder ob die Frage gar nicht erörtert worden

ist? Ich meinestheils würde mich dahin neigen, das Verbot nach Lösung der betreffenden Ehe außer Wirksamkeit treten zu lassen, behalte mir aber vor, wenn ein sicheres Resultat hinsichtlich dieser Frage heute nicht zu erzielen ist, bei der dritten Lesung einen Antrag zu stellen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheime Rath Dr. Michaelis hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Diese Frage ist in den Verhandlungen des Bundesrathes nicht zur Sprache gekommen.

Präsident: Wird eine Abstimmung über § 3 verlangt oder darf ich ihn ohne Abstimmung für angenommen erklären?

(Pause.)

Er ist angenommen. —

Zu § 4 hat das Wort der Abgeordnete Dr. Websky.

Abgeordneter Dr. **Websky**: Ich wollte mir bei § 4 die Frage an den Herrn Bundeskommissar erlauben, ob unter Nebenämtern nur staatliche Aemter gemeint sind oder auch die Kommunalnebenämter. Ich bin der Ansicht, daß es keinen Anstand hat, wenn Mitglieder des Rechnungshofes auch unbesoldete Kommunalämter übernehmen und ich würde es daher sehr gerne sehen, wenn der Herr Regierungskommissar eine Erklärung dahin geben würde, daß unter diesen Nebenämtern und mit Remunerationen verbundenen Nebenbeschäftigungen nur staatliche gemeint sind.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Ich glaube, daß nach der Lage der Wortfassung unter Nebenämtern sowohl staatliche als kommunale zu verstehen sind.

Präsident: Eine Abstimmung wird auch über § 4 nicht gefordert?

(Pause.)

Ich erkläre ihn in zweiter Berathung für angenommen.

Auf § 5 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Lasker, Richter und Dr. Websky in Nr. 2 hinter dem Worte „Pensionen" einzuschalten:

„bis zum Erlaß eines die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten regelnden Gesetzes".

Ich eröffne die Diskussion über § 5. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Websky.

Abgeordneter Dr. **Websky**: Wir haben uns erlaubt, Ihnen den vorliegenden Vorschlag zu Nr. 2 des § 5 zu machen. Nach der Regierungsvorlage sollte die Höhe der Pensionen jedesmal nach denjenigen Vorschriften festgestellt werden, welche in demjenigen Bundesstaate gelten, aus welchem das betreffende Mitglied berufen ist. Ich glaube, daß, als dieses Gesetz gemacht worden ist, noch nicht die Hoffnung vorhanden war, daß wir ein Reichsbeamtengesetz zu Stande bringen würden. Ich gebe mich dieser Hoffnung noch immer hin und glaube, daß, wenn es zu Stande gekommen ist, der Paragraph, welcher die Pensionsverhältnisse der Reichsbeamten behandelt, auch hier zur Geltung kommen muß, besonders jetzt, wo der Oberrechnungshof eine selbstständige Behörde geworden ist.

Präsident: Ich habe nun den Antrag, den ich so eben verlesen habe, zur Abstimmung zu bringen: soll für den Fall der Annahme des § 5 in Ziffer 2 auf Seite 4 hinter dem Worte: „Pensionen" nach dem Antrage der Abgeordneten Richter, Lasker und Webski eingeschaltet werden: „bis zum Erlaß eines die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten regelnden Gesetzes?" Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 5 dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist angenommen und ich darf aussprechen, mit diesem Zusatz auch der § 5.

Zu § 6 liegt kein Antrag vor. Wenn auch das Wort nicht verlangt wird, — erkläre ich den Paragraphen in zweiter Lesung für angenommen.

Auf § 7 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten Graf Luxburg und Genossen 36 B und der Abgeordneten Lasker, Richter und Genossen 36 A.

Das Wort hat der Abgeordnete Graf Luxburg.

Abgeordneter Graf **von Luxburg**: Wir haben Ihnen vorgeschlagen, dieses letzte Alinea des § 7 zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

bis zum Erlasse dieses Regulativ's —

von dem in den vorhergehenden Alinea's die Rede ist

werden die erforderlichen provisorischen Verfügungen durch kaiserliche Verordnungen getroffen.

Meine Herren! Wir haben diesen Vorschlag deshalb gemacht, weil — das gestehe ich Ihnen wenigstens für meine Person ganz offen — weil wir nicht im Stande waren, uns klar zu werden, was denn für Regulative und Bestimmungen zur Zeit gelten. Es ist uns darüber nicht das nöthige Material zugekommen. Mit aller Mühe, meine Herren, war ich erst vorgestern im Stande, mir überhaupt die stenographischen Berichte des Abgeordneten- und des Herrenhauses über diese wichtige Materie zu verschaffen. Wir haben allerdings das Regulativ vom Jahre 1824 gedruckt zu Händen bekommen, aber nicht das Regulativ vom Jahre 1831 und die späteren. Warum das nicht erfolgt ist, weiß ich nicht; ich erachte es aber jedenfalls als eine Lücke. Nun, meine Herren, ist es in einer so wichtigen Materie nicht möglich, sich darüber schlüssig zu machen, was wir, der Reichstag, hier als Gesetz sanktioniren sollen. Um das zu können, muß Jeder von Ihnen, meine Herren, dieses Regulativ doch genau gelesen und geprüft haben, und ich für meinen Theil war nicht im Stande und glaube, daß sehr viele von den Herren auch nicht im Stande waren, das zu thun. Deshalb überlassen wir es der Reichsregierung, die absolut nothwendigen provisorischen Verfügungen im Verordnungswege zu treffen. Sie ist im Stande zu beurtheilen, was sie für den laufenden Dienst braucht, und sie wird deshalb aus den Regulativen, die bisher bestanden haben, die nothwendigen extrahiren und als kaiserliche Verordnung bis zur Feststellung des definitiven Regulativs aufstellen.

Dies, meine Herren, sind die Gründe, die uns bewogen haben, Ihnen den betreffenden Vorschlag zu machen. Wir gehen dabei von der Ansicht aus, daß pro 1871 das Rechnungswesen ja bereits vollendet und vielleicht auch in der Revision begriffen ist, und daß die zur Zeit noch bestehenden Regulative natürlich durch unser Amendement nicht getroffen werden, sondern es soll erst von dem Augenblick an, wo das neu zu machende Gesetz in Wirksamkeit tritt, ausgesprochen sein, daß von jenem Tage an durch kaiserliche Verordnung das provisorisch zu erlassende Regulativ festgestellt und publicirt werden soll.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich gehe in dem letzten Punkte auch von der Ansicht des Herrn Abgeordneten Graf Luxburg aus. Dieses heute in Berathung stehende Gesetz hat keine rückwirkende Kraft auf die Prüfung derjenigen Etats, welche in der Vergangenheit liegen. Dasselbe hat auch der preußische Finanzminister unter Verständigung zwischen dem Ab-

geordnetenhaus und der Regierung festgestellt. Die materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes weisen darauf hin, denn sie setzen anderweitig ausgearbeitete Etats voraus. Aber aus diesem Grunde ist eine Eile nicht vorhanden bezüglich der Instruktionen, denn die Rechnungsprüfung des Jahres 1872 wird frühestens erst nach einem Jahre beginnen. Wir haben bis jetzt noch nicht eine einzige Rechnung gelegt erhalten, weder im Reiche, noch im Bunde; seit den Jahren 1867 und 1868 haben wir bis heute noch keine Rechnung. Es ist deshalb kein genügender Grund vorhanden, ein Oktroyirungsrecht dem Kaiser beizulegen, denn, wenn Sie bestimmen, die provisorischen Maßregeln darf der Kaiser treffen, so heißt „provisorisch", so lange bis anderweite Maßregeln vereinbart worden sind; was keinen bestimmten Endtermin hat, gilt bis auf Weiteres. Ich wünsche deshalb, entweder diesen Satz zu streichen, da ein dringendes Bedürfniß nicht vorliegt, sondern im Laufe dieses Jahres das Regulativ zu Stande gebracht werden kann, oder, wenn Sie diesen Satz nicht streichen wollen, die Abstimmung über unseren Antrag zu § 7 auszusetzen, bis wir zu § 22 kommen. Unser Antrag liegt vor, den § 22 in eine Kommission zu verweisen. Der § 22 wird nur in einer Kommission erörtert werden können, denn die Erörterung im Plenum würde ziemlich langweilig ausfallen und nicht genügend informatorisch über das, was noch zu gelten hat, und was nicht. Findet aber diese Erörterung in einer Kommission statt, so wird sich das auch entscheiden, ob wir den zweiten Satz des § 7 brauchen und in welcher Form wir ihn annehmen sollen. Mein principaler Antrag geht dahin, sowohl meinen Antrag, wie auch die Regierungsvorlage und den Antrag des Grafen Luxburg erst dann zur Abstimmung zu bringen, wenn über § 22 selbst die Debatte geschlossen sein wird, und für den Fall, daß § 22 in eine Kommission verwiesen wird, auch diesen zweiten Absatz in eine Kommission zu verweisen.

Präsident: Ich konstatire zuvörderst, daß der Theil des Paragraphen, der mit den Worten „der Geschäftsgang" angeht und bis „erforderlich sind" in der sechsten Zeile reicht, unangefochten ist; ich werde ihn in zweiter Berathung für angenommen erachten. Was die zweite Hälfte des Paragraphen angeht, so will ich zuerst das Haus fragen, ob § 7 in seiner zweiten Hälfte nebst den Anträgen des Abgeordneten Luxburg und Genossen und Lasker und Genossen bis zu § 22 ausgesetzt werden soll. Nimmt das Haus das an, so ist die Abstimmung zur Zeit erledigt, eventuell bringe ich den Antrag des Abgeordneten Grafen Luxburg zur Abstimmung und, wenn er nicht angenommen wird, die Regierungsvorlage.

Diejenigen Herren, die die zweite Hälfte des § 7, das heißt die Worte „Bis zum Erlaß dieses Regulativs" bis „vereinbar sind," erst dann zur Abstimmung bringen wollen, wenn über § 22, oder dessen Verweisung in eine Kommission in zweiter Berathung entschieden sein wird, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Auf § 8 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Grafen Luxburg und Genossen. Hinter das Wort „festgestellt," einzuschalten „oder auf Anfragen des Reichstags Auskunft ertheilen."

Wünscht der Abgeordnete das Wort zur Begründung seines Antrags? Er hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Luxburg**: Dieser Antrag fußt auf den Verhandlungen, die im preußischen Landtage über diese Materie gepflogen worden sind. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß dieser Antrag, wie ihn die Kommission des Abgeordnetenhauses damals formulirt hatte, und wie ihn damals der Berichterstatter vortrug, vollkommen gerechtfertigt sei, denn wenn wir diejenigen Momente als besonders wichtig hervorheben in diesem Paragraphen, welche den kollegialen Berathungen in jedem Falle zu unterstellen sind, so, glaube ich, gehören auch diejenigen Antworten dazu, die auf Anfragen des Reichstages von Seiten dieses Kollegiums zu geben sind. Ich gehe natürlich von der Voraussetzung aus, daß — was erst in in einem späteren Paragraphen zur Sprache kommen wird — der Reichstag befugt sein soll, Anfragen an den Rechnungshof zu richten. Unter dieser Voraussetzung glaube ich aber, daß wir hier im § 8 dasjenige, was aus reiflicher Erwägung des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, mit vollem Rechte wieder einsetzen sollten, und ich empfehle Ihnen deshalb unser Amendement zur Annahme.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Ich möchte blos die eine Frage zunächst aufgeklärt wissen

(Lauter!)

ob über den wichtigen Punkt, welchen der Herr Antragsteller bei einem späteren Paragraphen angeregt hat, schon entschieden werden soll bei Gelegenheit des § 8. In diesem Falle würde jetzt die ganze Principienfrage getroffen werden, und ich würde Veranlassung haben mich zur Sache zum Worte zu melden.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren! Ich bitte, daß Sie den Beschluß über das Amendement des Herrn Grafen von Luxburg zu § 8 jetzt aussetzen. Graf von Luxburg hat ja selbst auf den Zusammenhang mit dem Amendement, das er zu § 20 gestellt hat, hingewiesen. Was jetzt in Frage ist, ist nur der Ausfluß des von ihm gewünschten Beschlusses bei § 20. Da nun nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Lasker u. a. auch § 20 ausgesetzt und an eine Kommission verwiesen werden soll, so ist es, glaube ich, nothwendig, daß wir hier bei § 8 auch das Amendement des Herrn Grafen von Luxburg bis zu § 20 aussetzen und erst dort zur Entscheidung darüber kommen, ob die Sache hier im Plenum verhandelt oder an eine Kommission verwiesen werden soll.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Luxburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Luxburg**: Ich bin mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Bernuth einverstanden.

Präsident: Wenn ich keinen Widerspruch vernehme, setze ich die Abstimmung über den § 8 im Ganzen, nicht blos in Ansehung des Antrags des Grafen von Luxburg aus, bis wir darüber entschieden haben werden, ob § 20 an eine Kommission verwiesen werden soll oder nicht. —

Auf § 9 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Lasker und Genossen (Nr. 36 A) und der Antrag des Grafen Luxburg und Genossen (Nr. 36 B).

Der Abgeordnete Dr. Websky hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Websky**: Der Paragraph ist eine einfache Konsequenz der in § 2 angenommenen Veränderungen. Der Rechnungshof hängt jetzt nicht mehr zusammen mit der preußischen Oberrechnungskammer, sondern ist eine selbstständige Behörde geworden, und er wird daher auch selbstständig seine eigenen Rechnungen kontroliren und sie in der Weise dechargiren lassen müssen, wie sie die preußische Oberrechnungskammer dechargiren läßt. Ich bitte Sie daher, unser Amendement anzunehmen.

Präsident: Zu welchem mir nur noch die Aenderung mitgetheilt worden ist, daß es statt „Decharge" heißen soll: „Entlastung".
Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Ich erkenne an, daß nach der Entscheidung, welche im § 2 getroffen worden ist, die Gründe weggefallen sind, welche dahin geführt haben, die Entlastung in Betreff Rechnungen über die Ausgaben des Rechnungshofes als geschehen zu erachten, wenn von Seiten des preußischen Landtages die Entlastung ausgesprochen worden ist. Ich vermisse gegenwärtig nur in der Motivirung, mit welcher der Herr Abgeordnete den Antrag angefaßt hat, die Gründe, welche für die Herren Antragsteller bestimmend gewesen sind, diese Rechnungen lediglich dem Reichstage vorlegen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Websky hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Websky:** Wir haben nichts dagegen, wir glauben, es ist vielleicht besser zu sagen: „dem Bundesrathe und dem Reichstage". Wir hatten auch die Idee. Indessen war es doch fraglich geworden, ob man zwei Behörden feststellen kann für die Entlastung. Wir haben dann zwei Behörden, welchen die Entlastung obliegt. Der Bundesrath steht aber hier nicht genau so wie das Herrenhaus zum Abgeordnetenhaus im preußischen Landtage, denn er bildet ja mit dem Reichstage nicht ein Ganzes. Deshalb glaube ich doch, daß die eigentliche Entlastung dem Reichstage obliegen muß, und bin nicht dafür zu setzen: „dem Bundesrathe und dem Reichstage."

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich glaube doch, daß wir nach der Verfassung verpflichtet sind, hier den „Bundesrath" einzuschalten. Die Verfassung verlangt über alle Rechnungen die Entlastung durch den Bundesrath und den Reichstag. Ich für meine Person habe geglaubt, das Weglassen des „Bundesrathes" von vorn herein nur als ein Versehen betrachten zu müssen, wenn Herr Abgeordneter Dr. Websky seinen Widerstand aufgeben möchte, so würde ich in Uebereinstimmung mit den anderen Herren Antragstellern beantragen „dem Bundesrathe" einzuschalten und dieses als Theil unseres Antrages zu betrachten. Ich muß aber abwarten, ob Herr Abgeordneter Dr. Websky seinen Widerstand dagegen aufrecht erhält, daß „dem Bundesrathe und" eingeschaltet werde. Widerspricht der Herr Abgeordnete Dr. Websky, so bitte ich unsern Antrag als Amendement zu dem eigenen Antrage zu behandeln.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Websky hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Websky:** Ich kann mich nicht dazu entschließen, meinen ursprünglichen Antrag aufzugeben, und bitte also, die Abstimmung so vorzunehmen, wie Herr Abgeordneter Lasker es vorschlägt.

Präsident: Darf ich annehmen, daß das Amendement, hinzuzusetzen „dem Bundesrathe und" sich auch dem Amendement des Abgeordneten Graf von Luxburg anfügen soll? — Abgeordnete Graf von Luxburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Luxburg**: Ja, meine Herren, wir haben wohl erwogen, ob wir das Wort „Bundesrath" beifügen sollen. Ich gebe zu, was von einer Seite bereits erwähnt ist, daß sämmtliche Rechnungen des Reichs ja dem Bundesrathe und dem Reichstage vorgelegt werden müssen, aber diese Rechnung, meine Herren, ist eine ganz besondere. Wenn wir davon ausgehen, daß der Bundesrath bei der Reichsregierung einen gewissen Einfluß hat — und das müssen wir doch nach der Reichsverfassung; er bildet ja eigene Ausschüsse, namentlich über das Rechnungswesen dann, meine Herren, glaube ich, ist es konsequenter, hier, um den Rechnungshof ganz unabhängig von der Reichsregierung und ihren Organen und Allem, was damit zusammenhängt, zu stellen, daß man die Decharge für diese Rechnung auch deshalb dem Bundesrath nicht mittheilt. Uebrigens bin ich weit entfernt, der Sache eine so große Bedeutung beizulegen, und wenn die verehrten Herren glauben, daß es besser und konsequenter ist, auch den Bundesrath einzusetzen, so würde ich für meinen Theil, ohne den Mitunterzeichnern meines Antrags vorgreifen zu wollen, mich auch damit einverstanden erklären können; ich wollte nur die Motive angeben, warum wir bei unserm Amendement wohlbewußt den Ausdruck „Bundesrath" weggelassen haben.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Ich würde zuvörderst fragen: soll für den Fall der Annahme, sei es des Graf von Luxburg'schen, sei es des Lasker'schen Amendements nach dem jetzt zur Sprache gekommenen Unterantrage des Abgeordneten Lasker hinter dem Worte „Revisionsbemerkungen" inserirt werden „dem Bundesrathe und"? — Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des einen oder des andern Antrages diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Mehrheit.
Nun, scheinen mir diese beiden Anträge im Uebrigen wesentlich zusammen zu fallen; in dem einen sind die Worte: „Die Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungshofes" mit aufgenommen, in dem andern sind sie stillschweigend vorausgesetzt worden. Ich kann also nur den Einen Antrag zur Abstimmung bringen, und diesem gemäß — nachdem ich vorher festgestellt habe, daß Alinea 1 und Alinea 3 des § 9 beide die Zustimmung des Hauses gefunden haben — soll das zweite Alinea lauten wie ich jetzt lese:

> Die Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungshofes werden von dem Präsidenten desselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen dem Bundesrathe und dem Reichtage zur Prüfung und Entlastung vorgelegt.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des zweiten Alinea zustimmen und damit das zweite Alinea der Regierungsvorlage beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist so angenommen, — und mit dieser Modifikation der ganze Paragraph.
Auf § 10 bezieht sich eine Reihe von Anträgen der Abgeordneten Lasker und Genossen.
Der Abgeordnete Dr. Websky hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Websky:** Meine Herren! In dem § 10 werden wir veranlaßt, bereits ein kleines Stückchen Militärgesetzbung zu genehmigen und eine Einrichtung zu sanktioniren, die im preußischen Militärwesen schon eine längere Zeit eingeführt ist und welche sich auch, wie ich glaube, dort außerordentlich praktisch bewährt hat. Es existiren im preußischen Militärwesen eine große Menge verschiedene Fonds, aus denen verschiedene Bedürfnisse des Militärwesens befriedigt werden, deren Ueberschüsse den einzelnen kleinen Truppenkörpern, von welchen diese Fonds verwaltet werden, zu Gute kommen. Einer der bedeutendsten Fonds, ist z. B. der Bekleidungsfonds, der in der Gesammtheit mehrere Millionen beträgt. Jeder einzelnen Schwadron und ich glaube, auch jeder ein-

zelnen Kompagnie wird nach Maßgabe des Etats eine bestimmte Summe für die Zwecke der Bekleidung ausgezahlt. Die Schwadron oder Kompagnie kauft nach ihrem Belieben das Rohmaterial von der allgemeinen Militärverwaltung zu dem Preise, zu welchem die Militärverwaltung es gekauft hat. Sie kann aber davon, so viel sie will, nehmen und kann sich die nöthigen Kleider des Truppenkörpers herstellen, wie sie will und so billig sie will. Die Ueberschüsse kommen der Eskadron rc. zu Gute, welche sie zu demselben oder ähnlichen Zwecke weiter verwenden kann. Es hat sich auf diese Weise besonders in Verbindung mit einer energischen Aufsicht darüber, daß die Truppen stets ausreichend gekleidet sind, eine ganz außerordentliche Kunst der Sparsamkeit im preußischen Militärwesen entwickelt. Ich glaube, es ist ein Stolz der Eskadrons- und Kompagniechefs, eine recht reiche Kasse zu haben, um allen Unfällen, die begegnen können, entgegentreten zu können und doch trotzdem eine recht ausgezeichnet gekleidete Eskadron oder Kompagnie zu besitzen. Bietet nun das Gesetz Kautelen dar, durch welche wir gesichert sind, daß die Fonds in der That ihren Bestimmungen gemäß verwaltet werden, dann, meine Herren, ist wohl nichts dagegen einzuwenden. Ich werde mir nachher erlauben, Sie zu ersuchen, diese Kautelen noch etwas zu verschärfen. Wenn wir trotzdem ein Amendement zu diesem Paragraph gestellt haben, so liegt der Grund darin, daß, wenn auch diese Einrichtungen sich praktisch bewährt haben, der Reichstag doch unmöglich ganz darauf verzichten kann, zu bestimmen, wie große Summen zu diesen Fonds verwendet, und welche Fonds überhaupt in dieser Weise, also bis zu gewissem Grade kontrolelos verwaltet werden sollen. Wir haben uns erlaubt, Sie zu ersuchen, in der dritten Zeile nach „Selbstbewirthschaftung" die Worte „nach Maßgabe des Etats" einzufügen. Wenn Sie dies Amendement annehmen, so ist die Wirkung folgende: Die Regierung muß jedes Mal beim Etat die sämmtlichen Fonds anführen, welche in dieser eben gesagten Weise verwaltet werden sollen. Das hat in erster Linie schon den ausgezeichneten Erfolg, daß der Rechnungshof ganz genau weiß, auf welche bestimmten Fonds sich denn dieses Gesetz bezieht, daß er weiß, welche von den verschiedenen Fonds er mit der oberflächlichen oder ohne Kontrole lassen kann, während er bei den übrigen eine detaillirte Kontrole ausüben muß. Zweitens hat es auch den Erfolg, daß dadurch konstatirt wird, es bleibt der Initiative des Reichstages stets vorbehalten, welche Fonds in dieser Weise verwaltet werden sollen und der Reichstag hat es in der Hand, die Regierung zu verhindern, dergleichen Fonds bis ins unendliche auszudehnen. Wenn ich mir erlauben darf, mit ein Paar Worten noch die drei anderen zu diesem § gestellten Amendements zu rechtfertigten, so bemerke ich daß das zweite Amendement Sie ersucht, hinter dem Worte „Verwendung" einzuschalten „mit den Belägen". Es wird in dem zweiten Theil des ersten Alineas der Rechnungshof berechtigt, die Verwaltung dieser Fonds zu kontroliren und nachzusehen, ob sie in der That den Bestimmungen gemäß verwendet werden und nicht zu anderen Dingen, als zu denen sie bestimmt sind. Wenn man dem Rechnungshofe dieses Recht einräumt, ihm also eine Art Superkontrole über diese Militärkontrole giebt — denn die Rechnungen über diese Verwaltung werden ja an erster Stelle von der Militärbehörde revidirt — wenn man ihm dieses Recht einräumt, dann muß man es ihm auch so einräumen, daß er es voll ausüben kann. Ich weiß aber nicht, wie man Rechnungen kontroliren kann, ohne daß man die Beläge dazu hat. Ich glaube daher, daß es unbedingt nothwendig ist: der Rechnungshof muß auch das Recht haben, sich die Beläge zu diesem Nachweis, zu dieser Kontrole geben zu lassen.

Die beiden andern kleinen Amendements zu demselben § haben beide denselben Sinn. Es ist in demselben § 10 dem Rechnungshofe immer nur die Berechtigung zugeschrieben, daß er alle diese Rechnungen, die sich auf diese Fonds und auf die allgemeine Verpflichtung beziehen, kontroliren darf. Wir meinen nun, es wäre dem Rechnungshofe die Verpflichtung aufzulegen, sie von Zeit zu Zeit zu kontroliren. Der Grund zu dieser Veränderung liegt darin, daß der Rechnungshof eine Behörde ist, die sicherlich ganz reichlich mit Arbeiten versehen ist; eine solche Behörde wird, wenn sie nur die Berechtigung hat, eine solche Kontrole vorzunehmen, und wenn sie außerdem stark beschäftigt ist, sehr leicht in den Fall kommen, von dieser Berechtigung gar keinen Gebrauch zu machen. Es erscheint uns aber doch sehr wünschenswerth, daß von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, und wir ersuchen Sie daher, lieber dem Rechnungshofe die Verpflichtung zu dieser Kontrole aufzulegen, also in beiden Fällen, wo, wie hier steht, dem Rechnungshofe eine Befugniß ertheilt ist, zu setzen „der Rechnungshof soll".

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß die Amendements, welche unter 1b und c, und unter 2 der Ihnen vorliegenden Anträge enthalten und soeben von dem Herrn Vorredner begründet worden sind, bei den Verbündeten Regierungen ein Bedenken nicht finden werden.

Was das Amendement unter 1a betrifft, so erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken. Denjenigen Herren, welche Mitglieder des preußischen Landtages sind oder den Verhandlungen des preußischen Landtags über das Gesetz, betreffend die Oberrechnungskammer, gefolgt sind, wird erinnerlich sein, daß im preußischen Landtage ein sehr großes, ich glaube, fingerdickes Verzeichniß der Rechnungen seiner Zeit vorgelegt ist, welche regelmäßig der Revision der Oberrechnungskammer nicht unterliegen sollen. Die Verbündeten Regierungen haben in dem vorliegenden Entwurfe einen anderen Weg eingeschlagen. Das Verzeichniß der von der Revision des Rechnungshofes ausgenommenen Rechnungen ist sehr klein und dafür sind im § 10 des Entwurfs die ausgenommenen Rechnungen unter allgemeine Gesichtspunkte gebracht worden.

Wenn ich die Entwickelung des Herrn Vorredners richtig verstanden habe, so will er seinerseits zwar dieses Princip acceptiren, er will aber die Frage, ob einzelne von diesen Rechnungen, oder ob alle künftig von vornherein der Revision des Rechnungshofes unterworfen werden sollen, zum Gegenstand der jährlichen Berathung bei der Feststellung des Etats machen. Wenn ich ihn hierin richtig verstanden habe, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß eine solche regelmäßig wiederkehrende Feststellung der Frage, ob gewisse Rechnungen über die hier näher bezeichneten Fonds und Beträge der Revision des Rechnungshofes von vornherein unterliegen sollen, sich deshalb nicht empfiehlt, weil mit der Unterwerfung dieser Rechnungen unter die Revision des Rechnungshofes zugleich eine vollständige Aenderung wenigstens der Verwaltung der im ersten Alinea des Paragraphen bezeichneten Fonds verbunden sein würde. Diese Selbstbewirthschaftung, wie sie von dem Herrn Vorredner lobend erwähnt ist, ist unter den allgemeinen Formen, wie sie für die Rechnungslegung für den Rechnungshof vorgeschrieben sind, nicht zu führen; das würde in der That darauf hinauslaufen, daß man bei der jährlichen Budgetberathung jedesmal diese gesammte Organisationsfrage wieder zur Diskussion zu ziehen haben würde. Ich glaube nicht, daß das im Interesse der Sache liegt; ich möchte deshalb empfehlen, den Grundsatz, wie er hier steht, anzunehmen, der ja, wie gesagt, eben nur deshalb hier so aufgenommen ist, um in übersichtlicher Weise etwas darzustellen, was sich sehr wohl, wie das bei dem preußischen Landtage geschehen ist, durch eine sehr starke Nachweisung aller einzelnen Rechnungen hätte darstellen lassen.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Richter.

Abgeordneter **Richter:** Selbst mit den Amendements,

die hier vorgeschlagen werden, fällt es uns schon sehr schwer, für diesen Paragraphen überhaupt zu stimmen. Sollte nun das erste Amendement des Abgeordneten Lasker nicht gestrichen werden, so würden wir gegen den ganzen Paragraphen stimmen. Die gegen die hier in Frage stehende Einrichtung obwaltenden Bedenken sind schon hervorgehoben worden, als man im Jahre 1862 zum ersten Male im preußischen Landtage den Versuch machte, ein solches Rechnungs-Kontrolegesetz zu Stande zu bringen. Am wenigsten bedenklich ist noch das 2. Alinea. In Beziehung auf die hier in Frage stehende Naturalverpflegung behält der Rechnungshof im Allgemeinen das Recht einer Kontrole über die Verausgabung; es soll nur daneben noch eine besondere Kontrole im Kriegsministerium geführt werden. Es wird nämlich im Kriegsministerium über jeden einzelnen Mann und über jedes einzelne Pferd in der Armee ein besonderes Konto geführt. Wenn irgendwo für dieses Pferd oder diesen Mann eine Ration oder ein Brod verabreicht wird, so muß diese Verabreichung auf dem Konto des Kriegsministeriums zur Notirung gelangen. Diese „Strohkontrole", wie sie wohl mitunter in der Verwaltung genannt wird, ist von einem zweifelhaften Werth. Manche meinen, daß bei dieser Strohkontrole auch viel leeres Stroh gedroschen würde; Andere sind der Meinung, daß dadurch dem Doppelempfang wesentlich vorgebeugt und die Innehaltung der Jahreskompetenz gesichert werde. Wir werden heute zu einem sachgemäßen Urtheil darüber, ob es zweckmäßig ist, diese Institutionen beizubehalten, nicht gelangen. So lange aber die Einrichtung beibehalten wird, ist es mir zweifelhaft, ob die Kontrole nach der geschilderten Richtung hin von dem Rechnungshof ausgeübt werden kann. Es mag also diese Kontrolebehörde im Kriegsministerium unter der Voraussetzung fortbestehen, daß eben der Rechnungshof nicht blos befugt, sondern auch verpflichtet sein soll, sich von Zeit zu Zeit Nachweisungen über die Thätigkeit des Kontrolebüreaus im Kriegsministerium geben zu lassen.

Viel bedenklicher ist das erste Alinea des Paragraphen. Hier handelt es sich um Fonds von sehr erheblichem Betrage, von vielen Millionen. Es handelt sich darum, die Rechnungsführung über die ganze Bekleidungswirthschaft von der Dechargenertheilung des Rechnungshofes unabhängig zu erklären. Es hängt dieser Vorschlag, wie angeführt ist, zusammen mit der eigenthümlichen Bekleidungswirthschaft in unserem Heere, mit der Selbstständigkeit jedes Truppentheils in Bezug auf die Beschaffung von Bekleidungsgegenständen. Darin möchte ich doch dem Herrn Abgeordneten Websky widersprechen, daß diese Einrichtung sich so unbedingt bewährt hat; ich weiß, daß sehr verschiedene Urtheile über diese Einrichtung bestehen, und daß namentlich im letzten Kriege sich diese Einrichtung nach der Ansicht Vieler nicht bewährt hat; jedenfalls ist sie viel weniger vollkommen als diejenige, die hinsichtlich der Bekleidungsbeschaffung bei der Marine besteht. Wenn der Herr Abgeordnete Websky meint, große Vorräthe oder eine gefüllte Kleiderkasse seien der Stolz einer Eskadron, so möchte ich bemerken, daß diese großen Vorräthe oft nur angesammelt werden auf Kosten der Mannschaft, beispielsweise durch Schonung der Mäntel u. s. w. Rührt doch eben aus dieser Bekleidungswirthschaft der populäre Ausspruch her: was nutzt mich der Mäntel, wenn er nicht gerollt ist. Ich möchte jedenfalls nicht dazu beitragen, derartigen Einrichtungen hier gewissermaßen eine gesetzliche Basis zu geben, sie gesetzlich anzuerkennen. Wenn ich das aber nicht will, so muß ich hier ausdrücklich deklariren, daß diese Einrichtung nur fortbestehen soll, soweit der jährliche Reichs-Haushaltsetat das Fortbestehen zuläßt. Daß der Fortbestand dieser Einrichtungen von dem jährlichen Haushaltsetat abhängt, ist nach meinem Dafürhalten schon jetzt geltendes Recht, abgesehen natürlich von dem jetzt vorübergehend für drei Jahre bewilligten Pauschquantum, wobei ja von besonderen Titeln für Bekleidung u. s. w. abgesehen wird. Dieses geltende Recht zu deklariren, ist aber die Absicht der Amendements Lasker.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** (Meppen): Meine Herren, wenn ich das Gesetz, welches in Preußen gemacht ist, mit dem Gesetze, welches hier vorliegt, vergleiche, so ist nach meinem Dafürhalten der Inhalt des § 10 die wichtigste neue Bestimmung, welche sehr im Vordergrund steht. Wir werden aufgefordert, in dem § 10 eigentlich implicite wesentliche Bestimmungen des Militäretats vorweg zu nehmen, wenigstens solche Bestimmungen, welche die Revision des Militäretats wesentlich beeinflussen. Dies sollen wir thun, ehe wir den Militäretat selbst kennen, denn einen ordentlich fest aufgestellten Militäretat haben wir bekanntlich jetzt noch nicht. Diese Sachlage zwingt mich, wenn man nicht die Sache in einer Kommission weiter aufklären kann, heute gegen den § 10 überhaupt zu stimmen. Wenn wir den Militäretat gemacht haben werden, so können wir uns fragen, kann dieser Militäretat ebenso revidirt werden, wie andere Rechnungen und im Falle der Bejahung bleibt es bei den Bestimmungen des Rechnungsgesetzes, die wir hier heute festsetzen. Es unterliegt dann das Militär-Rechnungswesen dem gemeinen Rechnungsrechte überhaupt. Sehen wir aber, daß die Natur des Militäretats in der That Ausnahmebestimmungen erfordert, wie das in der Motivirung des § 10 behauptet worden ist, dann können wir füglich die betreffenden Bestimmungen erst nach erreichtem Militäretat treffen. Heute ist es unmöglich, eben weil wir einen Militäretat detaillirt nicht vor uns haben. Ich möchte aber doch gern, daß die Frage, ehe man zu einer definitiven Entscheidung kommt, gründlicher noch geprüft werde, namentlich von Männern, die mehr als ich wenigstens, mit dem Rechnungswesen des Militärs bekannt sind, damit wir Gelegenheit haben, uns vollständiger zu orientiren. Deswegen wünsche ich, daß dieser Paragraph an eine Kommission namentlich an die Kommission überwiesen wird, an welche nach dem Antrage Lasker die letzten Paragraphen des Gesetzes gewiesen werden sollen, und hernach stelle ich den Antrag, den § 10, ähnlich wie der Abgeordnete Lasker hinsichtlich der letzten Paragraphen, es will, auch an die Kommission zu verweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich bin nicht in der Lage, mich für die Verweisung an eine Kommission auszusprechen; ich will dagegen sprechen. Es ist mir aber nicht möglich, die Frage, ob dieser Paragraph an eine Kommission verwiesen werden soll, zu entscheiden unabhängig von dem Inhalte dieses Paragraphen. Ich bin der Meinung, daß, wenn die Anträge so angenommen werden, wie wir sie zu § 10 gestellt haben, wir über den § 10 entscheiden können ohne kommissarische Vorberathung. Wenn es dagegen der Wille des Hauses wäre, in anderer Weise zu verfahren, d. h. der Regierungsvorlage stattzugeben, würden also diejenigen, die dies wünschen möchten, allerdings ein größeres Interesse daran haben, die Sache in die Kommission zu verweisen.

Der § 10 weicht in zwei Punkten von der gewöhnlichen Art der Rechnungslegung ab. Der eine Punkt betrifft formell die Rechnungslegung selbst; die Rechnungen sollen nicht geprüft werden von der Oberrechnungskammer, sondern von den Behörden, die hier genannt sind. Dieser Theil gehört in ein Rechnungsgesetz, und wir können heute darüber entscheiden. Der zweite Theil dagegen betrifft gar nicht ein Rechnungsgesetz, sondern materielles Etatsrecht. Der Entwurf will durch einen Zwischensatz bestimmen, daß gewisse Abschnitte des Etats ein für alle Mal als Pauschquanten überwiesen werden sollen. Das geht weit über das Maß hinaus, was das Oberrechnungskammergesetz überhaupt zu bestimmen hat. Wir haben bei den Verhandlungen über das Oberrechnungskammergesetz, in Preußen namentlich, von Seiten der Regierungsbank oft wie-

derholen hören, es sei sehr mißlich, irgend eine materielle Etatsbestimmung von sehr erheblicher Natur in das Gesetz hineinzubringen, wo wir nicht dazu gezwungen wären, oder von vornherein Einverständniß zwischen Regierung und Volksvertretung vorhanden ist. Unser Antrag nun, der die Worte: „nach Maßgabe des Reichs-Haushaltsetats" einschalten will, hat die Bedeutung des Vorbehaltes, daß, sofern solche Kosten im Etat als Pauschquanten bewilligt werden, sie von jenen Behörden kontrolirt werden sollen; dagegen behält sich der Reichstag vor, eine anderartige Regelung im Etat festzustellen. Dies ist ein Theil des Etatsrechtes, denn die Rechnungen, welche jene Behörden nach § 10 prüfen, kommen gar nicht mehr zur Entlastung an uns, sondern sie werden nur probeweise von der Oberrechnungskammer ab und zu übergeprüft, — es ist dies also nicht eine Frage der Organisation, sondern gleichzeitig eine Frage der Verfassung und des Etatsrechtes. Diesem Etatsrechte wollen wir nicht präjudiciren, wir wollen uns vorbehalten, daß wir im Etat eine Bestimmung einschalten, wodurch in irgend einer Weise diese Rechnungen auf guten Fuß gebracht werden sollen, sei es durch eine Bemerkung, indem wir hineinsetzen, „daß die Rechnungen zur Decharge vorgelegt werden sollen", oder mit denjenigen Mitteln, die wir überhaupt im Etat haben. Wir würden ja, auch, nachdem der Entwurf angenommen worden, in der Lage sein, eine solche Bemerkung in den Etat einzuschieben, indessen es ist nicht gut, daß wir beim Etat von unserem Rechte, Bemerkungen einzuschieben, Gebrauch machen, wo sie möglicherweise mit den Gesetzen in Widerspruch stehen könnten. Es könnte uns der Einwand entgegengehalten werden, mit § 10 des Rechnungsgesetzes habe der Reichstag ein für alle Mal die Pauschquanten-Wirthschaft genehmigt. Nur aus diesem Grunde wünschen wir die Worte einzuschalten „nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats" und damit würde das, was am meisten Anstand erregen könnte, aus dem Paragraphen entfernt werden.

In Bezug auf die formale Rechnungslegung bin ich einverstanden, daß als Grundsatz ausgesprochen werde: es soll bis auf weiteres die vom Kriegsministerium eingerichtete Institution aufrechterhalten werden blos aus dem einem Grunde, weil mir bisher Klagen noch nicht erwiesen worden sind und ich deshalb nicht die alte Praxis aufheben möchte durch das neue Gesetz. Wenn uns aber zugemuthet werden sollte, daß wir neben dieser formalen Bestätigung einen Theil unseres Etatsrechtes aufgeben sollten, so würde ich nicht in der Lage sein, für den § 10 zu stimmen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Ich werde zuerst den Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen) zur Abstimmung bringen, der, wenn er angenommen wird, alle weiteren Abstimmungen über § 10 erledigt. Eventuell werde ich die vier einzelnen Vorschläge der Nr. 36 A zu vorläufiger Abstimmung bringen und dann, je nach dem Ausfall dieser Abstimmungen, den Paragraphen der Regierungsvorlage mit den Abänderungen oder ohne dieselben.

Diejenigen Herren, die den § 10 der Vorlage nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen) zur Vorberathung an eine Kommission verweisen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 10 im Uebrigen — zuvörderst in der Zeile 3 nach dem Wort „Selbstbewirthschaftung" einschalten würden, wie die Abgeordneten Lasker, Richter, Dr. Websky vorgeschlagen haben: „nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats", bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität.

Diejenigen Herren, die ferner — für den Fall der Annahme des Paragraphen — in der vorletzten Zeile des ersten Absatzes hinter dem Wort „Verwendung" einschalten wollen: „mit den Belägen", bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Ebenfalls die Majorität. —

Diejenigen Herren, die demnächst statt der Worte: „Es steht indeß dem Rechnungshof auch in Betreff dieser Beträge die Befugniß zu, u. s. w. bis einzufordern", setzen wollen:

> „Der Rechnungshof soll jedoch auch in Betreff dieser Beträge u. s. w. einfordern",

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist auch die Majorität.

Endlich ist vorgeschlagen, in Absatz 2 im letzten Satz statt der Worte: „ist jedoch befugt u. s. w. zu verschaffen" zu setzen: „soll jedoch u. s. w. verschaffen."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die eventuell so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität.

Jetzt will ich den Paragraphen verlesen, wie er sich nach diesen vorläufigen Abstimmungen stellt:

§ 10.

> In Betreff derjenigen Beträge, welche den einzelnen Truppentheilen des deutschen Heeres und der Kriegsmarine behufs der Anschaffung ihrer Bedürfnisse zur Selbstbewirthschaftung nach Maßgabe des Reichs-Haushaltsetats überwiesen werden, hat die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen ohne Kontrolirung der weiteren Verwendung sich zu beschränken. Der Rechnungshof soll jedoch auch in Betreff dieser Beträge die nach den bestehenden Vorschriften geführten und durch die bestehenden Revisionsinstanzen geprüften Nachweise über deren Verwendung mit den Belägen von Zeit zu Zeit einfordern, um sich von der vorschriftsmäßigen Verwaltung derselben zu überzeugen.
>
> Desgleichen wird die Innehaltung der etatsmäßigen Brot- und Fourage-Kompetenz der Truppen und einzelner Empfangsberechtigten des deutschen Heeres, welche dieselben während des nämlichen Rechnungsjahres je nach ihren wechselnden Aufenthalts- rc. Verhältnissen, theils in der Garnison, theils auf Märschen und in Kantonnements aus verschiedenen Verabreichungsstellen entheben, nach wie vor von den Militär-Verwaltungsbehörden des deutschen Heeres unmittelbar überwacht und jede dabei sich etwa herausstellende Ueberschreitung ebenso von denselben unmittelbar weiter verfolgt und in entsprechender Weise ausgeglichen. Der Rechnungshof soll jedoch von Zeit zu Zeit durch Einforderung belegter Kontrole-Nachweisungen sich Ueberzeugung davon verschaffen, daß diese Ueberwachung und etwa nöthige Ausgleichung ordnungsmäßig erfolgt.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem Paragraphen in dieser Gesammtfassung zustimmen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses.

Auf die Paragraphen 11, 12, (auf den sich die Anlage unter Nr. 10 bezieht) und 13 ist bis jetzt kein Abänderungs-

vorschlag gerichtet. Wenn das auch jetzt nicht geschieht, auch keine Abstimmung verlangt wird, würde ich die drei Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen erklären und zu § 14 übergehen, auf den sich der Antrag Lasker, Richter, Dr. Websky bezieht, hinter dem Worte „Schriftstücke" einzuschalten, was in Nr. 36 A VI zu lesen ist.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Der § 14 enthält eine Abweichung von dem preußischen Gesetz, welches alle Behörden, mit Ausschluß der Centralbehörden, verpflichtet, die Akten einzusenden. Ich will nur die Begründung von Seiten des Herrn Vertreters des Bundesrathes hören, ob dazu eine äußere Veranlassung vorliegt, so würde ich bitten, den Satz aufzunehmen, da es oft ein abgekürztes und zuträgliches Verfahren ist. Ich habe in dem Antrage Rechnung getragen auch schon den Ansprüchen der einzelnen Centralregierungen, daß auch diese die Akten einzusenden nicht verpflichtet sein sollen. Ich erkläre im Voraus, wenn etwa erhebliche Anstände dagegen sein sollten, so würde ich auf diesen Antrag ein sehr großes Gewicht nicht legen; aber wenn keine erheblichen Anstände vorhanden sind, so würde ich konform mit dem preußischen Gesetze diese kürzeste Weise der Information in das Gesetz mit aufgenommen zu sehen wünschen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Die Frage ist, glaube ich, keineswegs eine solche, daß das Amendement, wie es der Herr Abgeordnete für Meiningen gestellt hat, im Bundesrathe auf wesentliche Bedenken stoßen würde, namentlich, da derselbe neben den höchsten Behörden des Reiches auch die höchsten Behörden der Einzelstaaten, also da diese hier besonders in Betracht kommen, die einzelnen Centralverwaltungen der Militärkontingente erwähnt hat.

Präsident: Ich habe nun zu fragen, ob für den Fall der Annahme des § 14 nach dem eben erörterten Vorschlage in Zeile 3 hinter „Schriftstücke" eingeschaltet werden soll:

„so wie von den Behörden mit Ausschluß der höchsten Behörden des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten die Einsendung von Akten".

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 14 diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität.

Ich darf annehmen, daß mit diesem Zusatz der § 14 angenommen ist.

Auf die §§ 15 und 16 bezieht sich kein Abänderungsvorschlag. Ich werde sie, wenn auch jetzt weder das Wort noch eine Abstimmung verlangt wird, in zweiter Berathung für angenommen erklären.

Auf den zweiten Absatz des § 17 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Lasker, Richter und Genossen, das zweite Alinea zu streichen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Der zweite Absatz des § 17 bestimmt, daß gegen die Militärbeamten nicht die Ordnungsstrafe soll festgesetzt werden können von dem Rechnungshof, sondern daß bei dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung Anzeige gemacht werden soll. Wenn in diesem Paragraphen gestanden hätte, daß die Einziehung der Ordnungsstrafe und die formale Zuschrift den Chefs der betreffenden Kontingentsverwaltungen überlassen werden soll, so würden wir es nur mit einer Form- und Etiquettenfrage zu thun gehabt haben. Es heißt aber in der Bestimmung, daß die bezüglichen Anträge bei den Chefs der betreffenden Kontingentsverwaltungen gestellt werden sollen, und es könnte beinahe scheinen, als ob die Chefs der betreffenden Kontingentsverwaltungen über diese Anträge frei verfügen können. Ich weiß keinen Grund, weshalb die rechnungsführenden Behörden bei der Militärverwaltung anders gestellt sein sollen als bei der Civilverwaltung. Eine Frage der Disciplin kann es nicht sein, wenn man nicht den ganzen Militärapparat als gänzlich unzugänglich jeder Civilverwaltung sich vorstellt. Ob diese Anschauung dabei leitend gewesen ist, weiß ich nicht, und ich erlaube mir deshalb die Bitte, den zweiten Absatz des § 17 gänzlich zu streichen, denn ein praktisches innerliches Bedürfniß dafür scheint mir nicht vorzuliegen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheimrath Hammer hat das Wort.

Bundeskommissar, Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Hammer**: Meine Herren! Es liegt wohl hier eine mißverständliche Auffassung des Paragraphen, wie ihn der Entwurf hat, vor. Das unterliegt keinem Zweifel, daß auch die Militärbeamten, von denen der Herr Abgeordnete für Meiningen sprach, den Ordnungsstrafen, die der Rechnungshof gegen sie festsetzt, unterliegen sollen. Es handelt sich in dem zweiten Absatz um Militärpersonen, welche der Militärdisciplin unterliegen und Rechnungsleger sind; und es muß seitens der Bundesregierung allerdings zunächst darauf bestanden werden, daß sie den Ordnungsstrafen, welche der Rechnungshof festsetzen kann, nicht unterliegen; denn das würde den Grundsätzen über die militärische Disciplin widersprechen. Dem Militär gegenüber kann eine Strafe nur verhängt werden wieder durch einen Militär und daran muß — worüber auch, wie ich glaube, kein Zweifel obwalten kann, — festgehalten werden. Ueberdies kommt noch dazu, daß das Militärdisciplinargesetz Geldstrafen gar nicht kennt, und es würde also dadurch schon ein Widerspruch entstehen, wenn der Rechnungshof über Militärs Geldstrafen verhängen dürfte. Es ergeht daher die Bitte an das Hohe Haus, den Zusatz zu dem zweiten Alinea des § 17 in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz-Neukirch übergiebt mir eben einen Verbesserungsantrag: er will das zweite Alinea des § 17 stehen lassen und als drittes Alinea hinzufügen, was folgt:

Dieser veranlaßt die Bestrafung des betreffenden Rechnungslegers und die Erledigung der bezüglichen Verfügung des Rechnungshofes.

Das Wort hat der Herr Bundeskommissar.

Bundeskommissar Wirklicher Geheimer Kriegsrath **Hammer**: Damit würde sich die Bundesregierung einverstanden erklären können.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich bekenne doch, daß ich den Widerspruch gegen Streichung des § 17 nicht begreife. Ich gebe zu, daß in militärischen Verhältnissen andere Anordnungen und Bestimmungen getroffen werden müssen, als in Civilverhältnissen; aber daß, wenn es sich um eine rein civile Thätigkeit handelt, um eine bürgerliche Thätigkeit, dann Militär nicht direkt soll unter dem Rechnungshof stehen können, begreife ich, aufrichtig gesagt, nicht. Ich glaube, daß durchaus kein Grund dafür spricht, daß in dieser Beziehung die Militärs anders behandelt werden sollen, als Andere. Ist der Herr einmal Rechnungssteller, so ist er der Staatsverwaltung unterworfen und er muß sich der kompetenten Behörde fügen wie jeder andere. Daß darunter die militärische Disciplin leiden könnte, dafür habe ich gar kein Verständniß, es mag sein, daß das an mir liegt, aber ich kann nicht anders als meine Meinung so, wie geschehen, aussprechen.

Der Vorschlag, den der Herr Abgeordnete Freiherr von Zedlitz gemacht hat, bessert die Sache gar nicht und zwingt uns, ein bestimmtes Verhältniß anzunehmen, das ich unter keinen Umständen annehmen kann. Ich kann nicht zugeben, daß der Militär unter andern Verhältnissen stehe, daß der Militär ein besonderer Mensch sei; ich bitte Sie daher den zweiten Absatz des § 17 zu streichen.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Wie der Herr Abgeordnete von Meiningen ausführte, liegen die Gründe, aus denen die Streichung des Alinea 2 beantragt wurde, wesentlich darin, daß in dem Gesetzesvorschlage eine Garantie dafür nicht gegeben ist, daß der betreffende Kontingentschef auch dem Antrage auf Bestrafung und Erledigung der betreffenden Verfügung des Rechnungshofes, die an ihn gerichtet wird, Folge gibt. Diesem Uebelstande abzuhelfen ist mein Amendement bestimmt. Derselbe wird vollständig ausreichen, sicher zu stellen, daß da, wo nach der Ansicht des Rechnungshofes der Rechnungsleger den Verfügungen derartig nicht Folge geleistet hat, und daß Strafe eintreten muß, auch gestraft wird und daß auch die Erledigung der Verfügungen des Rechnungshofes rechtzeitig eintritt. Derselbe vermeidet aber diejenigen schweren Bedenken, die aus dieser Streichung dieses Alinea hinsichtlich der Disciplin und inneren Einrichtung des Heeres resultiren. Unter den Rechnungslegern, die unter militärischer Disciplin stehen, findet sich eine große Anzahl aktive Soldaten. Ich erinnere z. B. daran, daß bei der Artillerie die Rechnungsleger die Wachtmeister resp. Feldwebel

(Hört! Hört!)

der einzelnen Batterien sind. Es scheint absolut unmöglich und paßt gar nicht in den Rahmen derjenigen Disciplinarverhältnisse, die bisher in der deutschen Armee und zwar, wie von allen Seiten zugegeben werden muß, mit Erfolg bestanden haben, daß Soldaten einerseits zu Geldstrafen verurtheilt werden, und andrerseits zu Disciplinarstrafen von andern als den ihnen unmittelbar Vorgesetzten. Mir scheint es überhaupt mit dem Wesen der militärischen Disciplin unvereinbar, daß die Bestrafung innerhalb derjenigen Personen, die nach dem technischen Ausdruck „zu den Personen des Militärstandes" gehören, von anderen als von militärischen Vorgesetzten ausgehen.

Ich bitte Sie daher, nehmen Sie meinen Antrag an. Er genügt, um die Bedenken, welche gegen die Regierungsvorlage bestehen, zu beseitigen und ist dazu bestimmt, die Schädigung der Disciplin, welche möglicherweise aus dem Antrag Lasker hervorgehen könnte, zu vermeiden. Nehmen Sie daher diesen Antrag an!

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Der Antrag des Herrn Vorredners läßt es wieder verhüllt, ob der einzelne Kontingentschef verpflichtet ist, die Strafe, welche der Rechnungshof festgestellt hat, zu vollstrecken, oder ob das seinem eigenen Urtheil und Gutachten anvertraut werden soll. Ich sage, er läßt es verhüllt; denn ich hoffe doch, daß der Herr Vorredner die Absicht gehabt hat, die Verpflichtung dazu auszusprechen. Wenn das aber so ist, dann ist es vollständig unrichtig, daß er einen solchen Antrag gemacht hat; denn es führt die einfache Streichung ebensogut dazu. Die ganze Absicht, weshalb hier überhaupt so ausnahmsweise verfahren ist, ist die alte Tendenz, das Militär wie einen ganz besonderen Staat dem Staate gegenüber zu stellen.

(Sehr wahr!)

Ich würde dagegen nichts haben, vorausgesetzt, daß das Militär zu der Geschicklichkeit gelangt wäre, nicht das Geld des übrigen Staates zu verbrauchen.

(Sehr gut! Links.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**. Ich bin allerdings nicht der Ansicht, daß der betreffende Kontingentschef durch meinen Antrag verpflichtet sein soll, die Strafe festzusetzen, die der Rechnungshof erkannt hat.

(Hört! Hört!)

Ich meine, daß der betreffende Kontingentschef aus dem Monitum des Rechnungshofes die Veranlassung nehmen soll, den betreffenden Rechnungsleger nach Maßgabe der militärischen Disciplinarvorschriften und innerhalb des Rahmens derselben zu bestrafen. Ich meine, daß der betreffende Rechnungsleger, wie es überhaupt im Militär vorgeschrieben ist, nicht mit Geld, sondern nach Maßgabe der Militärvorschriften mit Arrest bestraft werden soll.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abg. Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich möchte den Herrn Präsidenten zunächst bitten, das Amendement noch einmal verlesen zu lassen. Es ist an verschiedenen Stellen durchaus nicht vollständig aufgefaßt worden.

Präsident: Es lautet wörtlich so:

> Dem §. 17 der Regierungsvorlage folgendes Alinea 3 hinzuzufügen:
>
> Dieser — nämlich der Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung — veranlaßt die Bestrafung des betreffenden Rechnungslegers und die Erledigung der bezüglichen Verfügung des Rechnungshofes.

Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich muß mich mit diesem Antrage einverstanden erklären. Der Zweck des Gesetzes, welches wir hier berathen, ist, daß eine gehörige Monitur der Rechnungen stattfindet und daß die Monita, welche gestellt werden, gehörig erledigt werden. Nun frage ich mich, werden bei Annahme dieses Antrages irgendwie Monita gegen die Militärrechnungen zurückgehalten? Das ist von keiner Seite behauptet worden. Sodann frage ich ferner: Wird die Erledigung der Monita bei Annahme des Amendements gesichert? Das muß ich behaupten, denn nach dem Antrage soll in geeigneter Weise der militärische Vorgesetzte unbedingt die Erledigung der Monita vorschreiben, nur die Art der eventuellen Bestrafung, — so verstehe ich den Antrag — ist der militärisch Vorgesetzte zu bestimmen berechtigt. Das ist nach meinem Dafürhalten auch ganz in der Ordnung. Man sagt, der Militär sei ein Mensch, wie andere Menschen. Ganz gewiß. Man sagt, das Militär sei kein Staat im Staate. Das ist auch gewiß. Aber es ist das Militär eben so gewiß eine Institution, die ihre besonderen Verhältnisse und vor Allem ihre besonderen Einrichtungen hat, welche die Disciplin und den korporativen Geist aufrecht erhalten; dazu gehört nach meinem Verständniß auch, daß die Bestrafung der militärischen Untergebenen — und von denen ist hier nur die Rede, — von der vorgesetzten Militärbehörde ausgeht. Wenn bei Annahme des Antrags irgend welcher Zweifel wäre, daß die gehörige Erledigung der Monita erreicht würde, würde ich demselben niemals beitreten. Jetzt wird sie er-

reicht, und zwar auf militärischem Wege, und dieser pflegt sehr prompt zu sein. Deshalb stimme ich für den Antrag.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, ich sehe nicht ein, was damit gewonnen wird, wenn der obere Vorgesetzte dem Rechnungshofe pariren soll; warum nicht auch der Untergebene? Dafür sehe ich gar keinen Grund, damit wird in der That gar nichts gewonnen. Ich gebe zu, wenn es sich um eine Bestrafung handelte, die die persönliche Thätigkeit des Mannes beschränkte, so könnte man allenfalls sagen, der untere Militär ist nicht zu entbehren, und der obere Vorgesetzte muß darüber verfügen können, daß er nicht beliebig ins Gefängniß gesteckt wird; es handelt sich aber nur um eine Geldstrafe, — andere Strafen kann der Rechnungshof nicht erkennen, — weshalb soll also der Rechnungshof nicht direkt die Strafe gegen den untern Militär erkennen, während er den oberen Beamten veranlassen kann, das zu thun, was der Rechnungshof beschlossen hat? Ich sehe durchaus keinen andern Zweck, als eben auch hier wieder ohne allen Grund das Militär der gewöhnlichen Stellung aller Anderen zu entziehen und es in eine besondere privilegirte Stellung zu bringen. Das ist nicht allein nicht richtig, sondern es ist auch unzweckmäßig, man erregt damit eine Mißstimmung, die an sich vollständig unbegründet ist. Das Militär ist uns in der letzten Zeit so hochwichtig geworden, und wir haben keine Ursache auf das Militär nicht jede erforderliche Rücksicht zu nehmen, aber man darf auch die Sache nicht zu weit treiben, weil man damit das nicht erreicht, was man erreichen will. Daher bin ich dafür, diesen letzten Satz des § 17 zu streichen und die Sache so zu ordnen, wie sie allein zweckmäßig geordnet ist.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Meine Herren! Es ist vielleicht nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß in der Vorlage, betreffend die Verhältnisse der Reichsbeamten, Bestimmungen getroffen sind, welche es ganz klar stellen, daß hinsichtlich der sachlichen Behandlung der Rechnungen und Erledigung der Monita das Militär durchaus keine andere Stellung einnimmt, als jeder Civilbeamte, Sie finden in § 1 Alinea 2 die Worte:

> Auf Personen des Soldatenstandes findet das Gesetz nur in den §§ 125—140 Anwendung.

Meine Herren, die §§ 125—140 handeln gerade von der Feststellung der Defekte gegen Beamte. Ich finde daher durchaus kein Bedenken darin; ich glaube nicht, daß die Genauigkeit der Rechnungsprüfung irgendwie beeinträchtigt werden würde, wenn dieses jetzt angefochtene Alinea § 17 des vorliegenden Gesetzes beibehalten wird. Ich bitte Sie daher, die Sache nicht von dem Gesichtspunkte aus zu betrachten, als wenn die Sicherheit der Rechnungen nnd der Rechnungsprüfung gefährdet würde, sondern wirklich nur die Sache so aufzufassen, wie der Abgeordnete Windthorst sie eben dargestellt hat, mit dem ich mich in dieser Beziehung vollkommen in Uebereinstimmung befinde. Ich glaube, die Sache kann wirklich nur so aufgefaßt werden, ob einer andern Behörde eine Disciplinargewalt über das Militär eingeräumt werden soll; und wenn ich mich frage, was ich dazu sage, meine Herren, so muß ich offen bekennen, daß ich glaube, wir thun nicht gut, sie einer andern Behörde einzuräumen, sondern verlassen uns besser darauf, daß sachlich für die gehörige Behandlung der Rechnungen vollständig gesorgt ist, und daß wir die Bestrafung lediglich der Militärbehörde überlassen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort zu § 17. Sein erstes Alinea ist unangefochten geblieben; bei dem zweiten fragt es sich, ob das zweite Alinea mit dem Zusatze des Abgeordneten Freiherr von Zedlitz oder ohne denselben, oder gar nicht angenommen werden soll. Ich werde in dieser Reihenfolge die Fragen stellen.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des zweiten Alinea des § 17 der Regierungsvorlage demselben nach dem Vorschlage des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz folgende Worte hinzufügen würden:

> „dieser" — nämlich der Chef der Kontingentsverwaltung — „veranlaßt die Bestrafung des betreffenden Rechnungslegers, und die Erledigung der bezüglichen Verfügung des Rechnungshofes",

bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir machen die Gegenprobe. Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des zweiten Alinea des § 17 dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz nicht zustimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Bureau einig darüber, daß jetzt die Minderheit steht, das heißt der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz ist eventuell angenommen, und ich bringe nun das zweite Alinea mit diesem Zusatz zu definitiver Abstimmung. Dasselbe lautet:

> Gegen Rechnungsleger, welche der Militärdisciplin unterworfen sind, verhängt der Rechnungshof Ordnungsstrafen nicht, sondern stellt die bezüglichen Anträge bei dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung. Dieser veranlaßt die Bestrafung des betreffenden Rechnungslegers und die Erledigung der bezüglichen Verfügung des Rechnungshofes.

Diejenigen Herren, welche die verlesenen beiden Sätze an Stelle des Einen der Regierungsvorlage setzen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist dieselbe Majorität, welche für den Zusatz entschieden hat.

(Rufe: Nein!)

Meine Herren, wir drei auf dem Bureau sind darüber einig.

Ich werde eben darauf aufmerksam gemacht, was in meinen Worten kann mißverstanden worden sein.

Ich sagte: Es ist dieselbe Majorität und meinte damit die numerisch gleiche, nicht dieselben Personen, welche die erste Majorität gebildet hatten.

Auf § 18, zu welchem ein Anhang auf Seite 9 gegeben ist, bezieht sich bis jetzt kein Abänderungsvorschlag. Ich werde den Paragraphen für in zweiter Berathung angenommen erklären, wenn weder das Wort, noch eine Abstimmung verlangt wird.

Wir kommen zu § 19, zu welchem gedruckt vorliegen der Vorschlag der Abgeordneten Lasker, Richter und Genossen, die §§ 19, 20 und 22 einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen, — ferner der Antrag des Abgeordneten Grafen Luxburg und Genossen, Nr. 36 B, endlich folgender handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Richter:

> in Nr. 2 einzuschalten hinter „oder" in der siebenten Zeile: „unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden wesentliche Abweichungen", und hinter „Gesetze" in der letzten Zeile: „Vorschriften und maßgebende Verwaltungsgrundsätze".

Ich erinnere daran, daß die zweite Hälfte des § 7, sowie der § 8 bereits an eine Kommission verwiesen worden sind und bitte den Abgeordneter Lasker zuerst seinen Antrag zu entwickeln.

Abgeordneter **Lasker**: Wenn es gestattet ist, so werde ich die drei Paragraphen, soweit es sich jetzt um deren Verweisung an eine Kommission handelt, vorläufig verbinden. Die §§ 19 und 20 sind zugestandenermaßen die wichtigsten des ganzen Gesetzes, weil in ihnen die Materie enthalten ist, welche unser Verfassungsrecht in Verbindung bringt mit dem Oberrechnungskammer-Gesetze, und diese Materie scheint mir verwickelt genug, als daß wir sie im Plenum sofort entscheiden sollen. Der Herr Abgeordnete Richter hat nun einen handschriftlichen Antrag eingebracht, der, soweit ich ihn bis jetzt übersehe, zum Theil den Regierungen, soweit sie Beschränkungen haben wollen in Bezug auf die Bemerkungen wesentlich über die Regierungsvorlage entgegen kommt und dafür in dem Nachsatze ausdehnen, diejenigen Bemerkungen, welche vor den Reichstag und Bundesrath gebracht werden sollen. Der Herr Abgeordnete Richter will auch die Bemerkungen an den Bundesrath und Reichstag bringen, die bezüglich sind auf Vorschriften und maßgebende Verwaltungsgrundsätze, aber er wünscht sowohl in Betreff dieser Bemerkungen, wie auch in Betreff der Verstöße gegen die Gesetze, daß sie wesentlicher Natur, und zweitens unter der Verantwortlichkeit der Centralverwaltung stehen müssen. Es ist dies eine sehr erhebliche Einengung der Bemerkungen, insoweit die Gesetze in Betracht kommen. Ein derartiger Antrag hat noch gar nicht der Regierung zur Erwägung vorgelegen, auch in dem preußischen Landtage noch nicht, sondern umgekehrt ist dort in der Debatte damals von der Regierung darauf hingewiesen worden, das Material würde sich bei diesen Bemerkungen ins Unendliche häufen und auf Kleinigkeiten sich erstrecken. Es ist ferner der Einwand gemacht worden, wozu solche Monituren an die Landesvertretung gebracht werden, da diese es gar nicht mit der Verantwortlichkeit der einzelnen Behörden zu thun haben, sondern nur mit der Verantwortlichkeit der Centralbehörden; diese Rechnungslegung müsse einen politischen Ausgangsmoment für die Centralbehörde haben, welche um Entlastung bei dem Bundesrathe aus dem Reichstage nachsucht. Wahrscheinlich hat der Abgeordnete Richter sich bestimmen lassen durch diese Erwägungsgründe der Regierung, seinen Antrag in dieser Weise zu beengen und dafür die Regierungen zu gewinnen, daß sie auch gegen die Vorschrift der Verwaltungsgrundsätze die Bemerkungen unter derselben Einengung an die Landesvertretung sollen bringen lassen. Dieser Gesichtspunkt ist so neu und so umfassend, daß ich der Ueberzeugung bin, er kann nicht in voller Ausführlichkeit im Plenum erörtert werden, es ist eine rein technische Erörterung, mit der wir es gegenwärtig zu thun haben.

Ebenso muß § 20, der die Natur der Etatüberschreitungen definirt, gleichfalls einer Erwägung unterworfen werden, obgleich ich gern zugebe, daß dieser Paragraph an sich nicht so unbedingt einer kommissionellen Vorbereitung bedürfen würde; ich würde für diesen Paragraphen allein eine Kommission nicht einsetzen wollen, aber § 19 erfordert es unbedingt.

Endlich werden Sie bei § 22 gar nicht umhin können, eine Kommission einzusetzen; Sie können unmöglich nach den Erörterungen, die wir bereits in der ersten Lesung gehabt haben, den Satz so fassen, daß alle bisherigen Instruktionen nach einer gewissen Richtung hin gesetzliche Kraft haben. Schon das Studium der Instruktion von 1824 und das Ausscheiden des Stoffes, welcher gültig bleibt, von dem, der nicht gültig ist, verlangt eine Verständigung, wenn auch nicht in dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes, so jedenfalls eine Verständigung zwischen der Landesvertretung und der Regierung, und dies ist meiner Meinung nach nur möglich durch kommissarische Behandlung. Ich glaube überdies noch, daß der neue Paragraph dann über die Auskunft, welche gefordert werden soll, gleichfalls mit dem andern der Kommission überwiesen werden könnte, weil diese Stoffe im preußischen Landtage bestritten gewesen sind. Auch da hatte die Regierung schon erklärt, daß sie bis zu einem gewissen Grade gegen die Richtigkeit nichts einzuwenden habe, wie der betreffende Bericht des preußischen Landtages dieses klar vorführen wird. Obschon ich im Ganzen annehmen muß, daß die Majorität den Anträgen, wie sie aus unserer Mitte gestellt worden sind, im Plenum recht günstig gestimmt ist, so glaube ich doch, wäre es im Interesse der Sache weit besser, eine sachgemäße Berathung bei diesen wichtigen Punkten durch die Kommission herbeizuführen.

Präsident: Nimmt Jemand noch über diese Vorfrage das Wort? — Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen. Er geht dahin, den § 19 mit allen dazu gestellten Amendements, § 20 desgleichen — wie ich annehme, auch den neuen Paragraphen, welchen der Abgeordnete Graf Luxburg und seine Freunde zwischen § 20 und 21 inserirt haben wollen — und § 22 an eine Kommission zu verweisen. Diejenigen Herren, welche das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses. —

Ich nehme an, daß eine Kommission von 14 Mitgliedern gemeint ist, und stelle anheim, deren Wahl eine halbe Stunde vor dem nächsten Plenum vorzunehmen.

Für heute bleibt nur der § 21 übrig, welchen ich, da sich kein Abänderungsvorschlag auf ihn bezieht, wenn das Wort nicht verlangt wird, in zweiter Berathung für angenommen erkläre.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich ersuche zuvörderst die zweite Abtheilung eine Ersatzwahl für den Abgeordneten von Kommerstädt in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kommission für die Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine, zu treffen, und ernenne demnächst an Stelle des genannten Herrn Abgeordneten zum Kommissarius für die fünfte Gruppe den Abgeordneten von Brauchitsch. —

Mein Vorschlag wegen des nächsten Plenums geht dahin, dasselbe übermorgen zu halten, es um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, wegen Abänderung des § 43 der Geschäftsordnung (Nr. 29 der Drucksachen);
2. die erste Berathung des Antrages desselben Abgeordneten wegen der Salzsteuer (Nr. 30 der Drucksachen), und endlich
3. den ersten Bericht der Petitionskommission (Nr. 32 der Drucksachen).

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

15. Sitzung

am Mittwoch den 1. Mai 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Berathung des Antrages der Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck und von Bernuth auf Abänderung des § 43 der Geschäftsordnung (Nr. 29 der Anlagen); der Antrag wird der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung überwiesen. — Erste Berathung des Antrages der Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 12. October 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Nr. 30 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum sind die Abgeordneten Evelt, Dr. Gerstner, Herz, Dr. Bock und Freiherr von Aretin in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden. —

Ich habe den Abgeordneten Erbgraf zu Solms-Laubach und Graf Schaffgotsch einen achttägigen Urlaub bewilligt.

Der Abgeordnete Dr. Brockhaus sucht einen achttägigen Nachurlaub bei dem Hause nach. Er motivirt das Gesuch durch die Anführung, daß die Buchhändlermesse in Leipzig noch nicht beendigt ist und am 4. und 5. dieses Monats ein Jubiläum seines Geschäftshauses stattfindet. — Ich werde den Urlaub für bewilligt erachten, wenn Niemand widerspricht.

Der Abgeordnete von Kirchmann ist genöthigt, sofort eine Karlsbader Kur anzutreten; er erbittet sich zu diesem Behufe vom Hause einen dreiwöchentlichen Urlaub, — den ich ebenmäßig für bewilligt erklären werde, wenn Niemand widerspricht.

Der Abgeordnete Dr. Tellkampf muß am 1. dieses Monats seine Vorträge an der Universität Breslau beginnen und bittet um einen vierzehntägigen Urlaub — dem auch nicht widersprochen wird.

Der Abgeordnete von Bismark sucht wegen fortdauernder Krankheit seiner Tochter abermals eine vierzehntägige Verlängerung des ihm bereits bewilligten Urlaubes nach — das Haus widerspricht auch dem Gesuche nicht.

Endlich der Abgeordnete Graf von Oppersdorff soll sich im Monat Mai einer Kur unterziehen und bedarf zu derselben eines dreiwöchentlichen Urlaubes, — den das Haus ihm bewilligt.

In die Kommission zur Vorberathung des letzten Satzes des § 7 und einiger anderer Paragraphen des Gesetzentwurfes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, sind die Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg, von Wedell-Malchow, Freiherr von Bodenhausen, Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Richter, Dr. Gerstner, von Benda, Dr. Websky, Dr. Lucius (Erfurt), Lasker, Böhmer (Neuwied), Dr. Barth und Kirsner gewählt. Die Kommission wird sich erst nach dem Plenum konstituiren.

Die zweite Abtheilung hat an Stelle der aus der ersten und fünften Kommission ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Biedermann und von Kommerstädt in die erste Kommission den Abgeordneten Freiherrn von Wedekind, und in die fünfte den Abgeordneten von Below gewählt.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist

der Antrag der Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck und von Bernuth auf Abänderung des § 43 der Geschäftsordnung, (Nr. 29 der Drucksachen).

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Begründung seines Antrags.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Wie Sie sich überzeugen, ist mein Antrag außerordentlich kurz. Er besteht darin, das Wort „solches" in „letzteres" zu verwandeln. Ich will damit vor allen Dingen schon das Princip angedeutet haben, daß namentlich in solchen Gegenständen, die nicht von hervorragender Bedeutung sind, der Gesetzgeber sich der möglichsten Kürze befleißigen müsse. Es ist allerdings nur ein Gesetz, das wir uns selber geben, aber die Kürze immerhin auch hier nützlich.

Die Umänderung des Wortes: „solches" in „letzteres" hat nun die Bedeutung, daß der § 43, der nach meiner Meinung zweideutig in seiner Auslegung ist, dadurch vollständig genügend klar gestellt wird. § 43 besagt nämlich, daß der Präsident berechtigt sei, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuverweisen und zur Ordnung zu rufen, und fügt dann die nachtheiligen Folgen hinzu, die für den Redner entstehen können, wenn er sich diesem Winke des Präsidenten nicht fügt. Nun, meine Herren, bin ich allerdings der Meinung, daß schon in jeder Abweichung vom Gegenstande, wenn man es streng nimmt, eine Abweichung von der Ordnung liegt. Ich würde es aber immerhin stark finden, und habe es auch unter Umständen in früheren Sessionen nicht ganz angenehm gefunden, wenn von dieser Befugniß strikte Gebrauch gemacht wird, wenn also einem Redner, der halb unbewußt dessen, was er thut, mehrfach sich vom Gegenstand entfernt hat, sofort durch das Haus das Wort ganz entzogen wird. Ich wünsche, daß ein solcher Redner in einer mehr feierlichen Weise darauf aufmerksam gemacht werde, daß er schließlich zu diesem Resultat gelangen kann und zwar in der Weise, daß der Ordnungsruf dafür formell ausgesprochen werden müßte. Ich denke mir die Sache also so, daß, wenn ein Redner sich vom Gegenstande entfernt, er vielleicht durch einen bloßen Wink oder durch ein paar Worte des Präsidenten daran erinnert wird, daß das geschehen sei. Entfernt er sich nochmals vom Gegenstande, dann kann man wohl ganz bestimmt sagen, daß er die Ordnung des Hauses damit verletzt hat, und daß dann der Präsident das Recht, unter Umständen auch die Pflicht hat, den Redner mit Nennung seines Namens nach § 57 zur Ordnung zu rufen. Verletzt er dann noch weiter die Ordnung, und das kann eben auch dadurch geschehen, daß er trotz der Warnung dennoch sich wieder vom Gegenstande entfernt, so wird er zum zweiten Male mit Nennung seines Namens zur Ordnung gerufen, und der Präsident wird vielleicht auch die Güte haben, ihm in einem solchen Falle anzudeuten, daß er in Gefahr schwebe, nun durch die Censur des Hauses das Wort zu verlieren. Bleibt er trotzdem dabei, sich von dem Gegenstande zu entfernen, oder auch die Ordnung auf andere Weise zu verletzen, (das ist jetzt vollständig gleich,) dann wird er allerdings der Censur des Hauses unterliegen, dadurch daß der Präsident das Haus fragt, ob ihm weiter das Wort gestattet sein soll.

Ich glaube, meine Herren, daß so die Ordnung des Hauses vollständig aufrecht zu erhalten ist, und daß andererseits Redner, die ohne bösen Willen und eigentlich nur aus Selbstvergessenheit dazu gekommen sind, sich vom Gegenstande zu entfernen, davor geschützt werden, daß ihnen halb unversehens das Wort durch das Haus entzogen wird. Ich bitte Sie nun, meine Herren, wenn Ihnen dieser Gegenstand an sich einfach erscheint, ihn auch so einfach zu behandeln, wie mein Antrag gemeint ist, nämlich durch diese kleine Umänderung dem Redner den gewünschten Schutz zu gewähren.

Vicepräsident Fürst von **Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ehe wir in der Debatte weiter schreiten, bringe ich zur Kenntniß des Hauses, daß folgender handschriftlicher Antrag eingegangen ist:

Der Reichstag wolle beschließen:

In der Geschäftsordnung des Reichstages § 43 im zweiten Satze ist das Wort „solches" in „das Eine oder das Andere" zu verwandeln.

Motive: Vermeidung zu häufiger Anwendung des Ordnungsrufes . . .

und das Uebrige in Nr. 29.

Unterzeichnet ist der Antrag: Dr. von Frisch, Dr. Lamey und Grumbrecht.

Der Abgeordnete Dr. von Frisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Frisch**: § 43 sagt, daß der Präsident berechtigt sei, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Diejenigen Herren, welche diesen § gefaßt haben, werden ohne Zweifel im Sinne gehabt haben, daß der Präsident den Redner zur Ordnung verweisen, oder, daß er ihn auf den Gegenstand der Handlung verweisen könne. Das Wort „und" ist möglicherweise ein lapsus calami.

Wenn man § 57 vergleicht, so muß der Ordnungsruf, den ich als die höchste, oder eigentlich als die einzige Strafe, welche in unserer Versammlung vorkommen kann, betrachte, mit Namensaufruf geschehen.

Wenn also ein Mitglied der Versammlung nach dem Antrage des Herrn Vorredners irgend eine kleine Abweichung von dem Gegenstande macht, so muß er aufgerufen werden: Herr X., ich rufe Sie zur Ordnung! Wenn er dann noch, ganz ohne es zu wollen, die Versammlung langweilt, oder wenn er glaubt, er müsse in der Weise fortfahren, wie er begonnen hat, so wird der Herr X. mit Namensaufruf wieder zur Ordnung gerufen. Das, glaube ich, ist etwas zu viel; ich fürchte, daß der Ordnungsruf dadurch möglicherweise an seiner ihm gebührenden Autorität verlieren könne, wenn er zu oft gebraucht wird. Ich glaube, es genügt, daß, wenn ein Redner von seinem Gegenstande abweicht, er an diesen Gegenstand wieder hingewiesen wird, und wenn er durchaus nicht an diesen Gegenstand hingehen will, daß dann der Präsident ihm sage: Sie sind nicht bei dem Gegenstande, Sie waren vorhin nicht bei dem Gegenstande, und wenn namentlich, was bis jetzt auch geschehen ist, hinzugefügt wird: Mein Herr, Sie sind nicht bei dem Gegenstande, wenn Sie so fortfahren, werde ich den Antrag auf Entziehung des Wortes stellen müssen, — wenn dies geschieht, so glaube ich, ist der Präsident oder beziehungsweise die Versammlung auch befugt, ihm das Wort zu entziehen.

Ich glaube nicht, daß es nöthig ist, daß ich noch viele Worte mache; ich bitte deshalb die hohe Versammlung aus den kurzen Gründen, die ich angegeben habe, meinen Verbesserungsantrag anzunehmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich muß zunächst das Haus fragen, ob es den soeben entwickelten Antrag, welcher der Unterstützung von 30 Mitgliedern bedarf, unterstützt. Ich bitte die Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Wolffson.

Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren! Ich erlaube mir, den Vorschlag zu machen, den Antrag mit dem Amendement an die Geschäftsordnungs-Kommission zu verweisen. Es liegen bereits zwei einander geradezu widersprechende Anträge vor, und ich glaube nicht, daß der eine oder andre gerade das erreicht, was vorzugsweise damit bezweckt sein wird. Als wesentlichen Zweck des Antrages betrachte ich den, daß kein Redner in die Lage kommen kann, daß ihm unvorbereitet das Wort entzogen wird, und ich glaube, das wichtigste Mittel für diesen Zweck besteht nicht darin, daß man mit einem gewissen Formalismus einen feierlichen Ordnungsruf einführt, sondern darin, daß keinem Redner das Wort entzogen wird, bevor ihm ausdrücklich angedroht worden ist, daß bei weiteren Kontraventionen ihm das Wort entzogen werden würde.

Ich habe mich aber enthalten, einen Antrag darauf bei dem Hause zu stellen, weil ich es für zweckmäßiger halte, daß der Gegenstand in einem kleineren Kreise vorbereitet werde, wo er leichter seine Erledigung findet, und ich stelle daher den Antrag auf seine Ueberweisung an die Geschäftsordnungs-Kommission.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich eröffne die Diskussion zunächst über den Antrag des Abgeordneten Dr. Wolffson.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Ich hatte nicht die Absicht, eine längere Diskussion in diesem Hause über meinen Antrag zu erregen; ich schließe mich daher dem Antrage auf Verweisung des Gegenstandes an die Geschäftsordnungs-Kommission an.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Denzin hat das Wort.

Abgeordneter **von Denzin**: Ich würde mich dem Antrage entgegenstellen, welcher beantragt, die Angelegenheit in die Kommission zur Berathung zu geben. Es handelt sich um ein einziges Wort, und jedes der Mitglieder des Hauses wird sich bewußt sein, wie es zu stimmen hat. Ich würde deshalb dafür sein, die Sache hier im Hause zu erledigen und nicht in eine Kommission zu verweisen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Das Wort hat der Abgeordnete von Bernuth.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ja, meine Herren, es handelt sich allerdings in dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck nur um ein einzelnes Wort. In dem Antrage von Frisch handelt es sich aber um drei oder vier Worte

(Heiterkeit.)

und wenn Sie den Antrag von Frisch gegenüberstellen dem Antrag von Hoverbeck, so werden Sie ferner sehen, daß durch ersteres der Stoff auch sachlich sich erweitert hat. Ob wir in diesem Augenblicke im Stande sind, mit voller Beherrschung des Gegenstandes hier eine Entscheidung zu fassen, ist auch mir zweifelhaft und ich möchte in der That den An-

trag unterstützen, diese nicht unwichtige Angelegenheit an die Geschäftsordnungs-Kommission zu verweisen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Wenn über diesen vorbereitenden Antrag des Abgeordneten Dr. Wolffson Niemand mehr das Wort ergreift, — so schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung.

Der Abgeordnete Dr. Wolffson schlägt vor

den vorliegenden Antrag Nr. 29 der Drucksachen sowie den Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. von Frisch und Genossen an die Geschäftsordnungs-Kommission zu verweisen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben.

(Geschieht)

Das ist die große Mehrheit des Hauses.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

(Präsident Dr. Simson übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die

Erste Berathung des von dem Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Nr. 30 der Drucksachen).

Das Wort hat zur Begründung des Antrags der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck.** Meine Herren, der Antrag, den ich jetzt vor Ihnen zu begründen unternehme, hat allerdings eine etwas größere Tragweite, als der eben an die Kommission verwiesene, ich hoffe aber, daß er von allen Seiten mit derselben Unparteilichkeit behandelt werden wird, mit welcher der erste Gegenstand behandelt wurde. Ich war noch heute Morgen der frohen Hoffnug, daß hier in diesem Hause ziemliche Uebereinstimmung in diesem Punkte herrschen werde, weil ich nach Allem, was ich im Hause selbst gehört und aus den vorher gepflogenen Verhandlungen abstrahiren konnte, glauben mußte, daß eine eigentliche Meinungsverschiedenheit über die Salzsteuer im Hause nicht existirt. Ich darf vielleicht daran erinnern, daß schon in dem Augenblicke, als das Salzmonopol in die jetzt bestehende Salzsteuer verwandelt wurde, das ganze damalige Haus nur mit Bedauern auf eine so hohe Salzsteuer eingegangen ist, und zwar alle Parteien des Hauses, und daß alle Parteien des Hauses gleichmäßig eingestimmt haben in die damals gefaßte Resolution, es möge sobald als irgend möglich eine Herabsetzung dieser Salzsteuer ins Auge gefaßt werden. Meine Herren, es sind seit der Zeit fünf Jahre verflossen, die damals ziemlich ungünstigen finanziellen Verhältnisse haben sich sehr wesentlich gebessert, ich glaube, es wird die Konsequenz sein, welche alle Parteien des Hauses ziehn müssen, daß sie baldthunlichst einen entscheidenden Schritt zur völligen oder mindestens allmäligen Beseitigung der Salzsteuer thun.

Auch von Seiten der Regierungen glaube ich einen direkten Widerspruch nicht zu finden. Schon damals hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts sich dahin erklärt, daß die Salzsteuer in dieser Höhe nur widerwillig eingeführt werde und daß es in der Absicht liege, sie sobald als möglich durch eine anderweite Einnahme zu ersetzen, und in neuerer Zeit sind sowohl hier im Reichstage als im preußischen Abgeordnetenhause Aeußerungen kompetenter Persönlichkeiten aus den Regierungskreisen gefallen, die mich zu derselben Ansicht veranlassen. Ich darf in ersterer Beziehung wohl auf die Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers selbst hinweisen, in zweiter auf die ganze Finanzpolitik, die der gegenwärtige Herr Finanzminister des preußischen Staates eingeschlagen hat. Wenn seine umfassenden Finanzpläne im Abgeordnetenhause in diesem Jahre auch Widerstand erlitten haben, so steht doch soviel fest, das seine Absicht, seine anerkannte und ausgesprochene Absicht die war, die überbürdeten ärmeren Volksklassen thunlichst zu entlasten. Wenn er das seiner Zeit durch Aufhebung der untersten Klasse der Klassensteuer zu erreichen gesucht hat, so glaube ich, wird er für uns Sympathie fühlen, wenn wir auf einem, wie mir scheint noch direkteren Wege auf dieses Ziel losgehen. Wenn wir nämlich fragen, was die Aufhebung der untersten Stufe der Klassensteuer für ein finanzielles Resultat grade in Bezug auf eine Familie der untersten Steuerstufe hat, so können wir jene Aufhebung der Klassensteuer selbst auf einen Thaler reduciren; die Salzsteuer dagegen beträgt 9 oder richtiger $9^1/_2$ Silbergroschen pro Person, also für eine Familie von durchschnittlich fünf Personen, Mann, Frau und drei Kinder, richtig gerechnet 1 Thaler $17^1/_2$ Silbergroschen. Wir würden in dem Augenblicke also, wo wir die Salzsteuer los würden, grade dasselbe Ziel, das der Herr Finanzminister des preußischen Staates auf seine Weise zu erreichen gesucht hat, viel besser und gründlicher hier erledigen, und ich glaube, es muß uns von großem Interesse sein, das an der richtigen Stelle, also gerade hier im Reiche zu thun.

Ich darf wohl auch darauf hinweisen, daß die verschiedenen finanzwissenschaftlichen Parteien in diesem Punkte alle übereinkommen können. Man kann dieselben kurz nach der Richtung der Vorliebe für die indirekten oder für die direkten Steuern charakterisiren. Meine Herren, die Freunde der indirekten Steuern könnten sich vielleicht verführen lassen, für die Salzsteuer zu sprechen in der Ansicht, daß es eine indirekte Steuer sei. Das ist aber doch nur sehr uneigentlich der Fall, denn je genauer man die Salzsteuer ins Auge faßt, desto mehr muß man sagen, sie ist eine, wenn auch verhüllte, direkte Steuer. Diejenigen Principien, die gewöhnlich ins Feld geführt werden, um die indirekte Besteuerung zu unterstützen, werden hier am allerwenigsten getroffen. Das eine dieser Principien ist namentlich die geringe Fühlbarkeit einer solchen Steuer, oder um mich populärer auszudrücken, die Möglichkeit, dem Volke einen guten Theil Geld zu entziehen, ohne daß das Volk es sonderlich spürt. Meine Herren, dieser Grund konnte möglicherweise in früheren Zeiten bei der Salzsteuer geltend gemacht werden; heute ist das nicht mehr der Fall. Heute weiß, Gott sei Dank, fast Jedermann in ganz Deutschland, wie hoch der Betrag der Salzsteuer ist, und wie unverhältnißmäßig sie gerade die ärmste Klasse bedrückt, und, meine Herren, sollten jetzt unsere Verhandlungen noch nicht zu dem gewünschten Resultate führen, so wird die Agitation dafür nicht ersterben und die unterste Volksklasse wird immer in dem Bewußtsein bleiben, wie sie durch diese Steuer überbürdet wird. — Ebenso ist ein anderer Punkt, der sonst zu Gunsten der indirekten Steuer ins Feld geführt wird, hier entschieden nicht anzuführen. Es ist dies die Möglichkeit, sich einer solchen Besteuerung einigermaßen zu entziehen, indem man einen Gegenstand, auf den eine Steuer gelegt ist, nicht konsumirt. Ob Salz konsumirt wird oder nicht, meine Herren, das liegt nicht in der Hand eines Einzelnen; er ist eben durch die Natur gezwungen, Salz zu konsumiren und zwar in ziemlich gleichen Verhältnissen zu konsumiren, ob er reich oder arm sei; ja, im Gegentheil, der Aermere ist häufig noch in stärkerem Verhältnisse Salz zu konsumiren gezwungen, um die weniger nahrungskräftigen Speisen gerade durch diese Zuthat besser verdauen zu können. Darum, meine Herren, können wir mit vollstem Rechte sagen, daß die Salzsteuer eigentlich eine schwere direkte Steuer für die unterste Volksklasse ist, und zwar eine schwere Kopfsteuer, nach einem System auferlegt, das sich für gebildete Staaten überhaupt nicht ziemt, und daß, wenn es irgendwo

noch Parallelen findet, wenigstens dem System nach als eine russische oder türkische Art von Abgabe bezeichnet werden kann.

Daß diejenigen, die sich mehr für die direkten Steuern interessiren, dieser Salzsteuer sobald als möglich ein Ende machen wollen, darüber kann wohl kein Zweifel nicht bestehen; ich glaube aber, die hier in diesem Hause zu pflegenden Debatten werden noch klar erweisen, daß, welcher finanziellen Ansicht man auch huldigen mag, doch beide Theile das Anerkenntniß aussprechen werden: von allen bestehenden Steuern ist die Salzsteuer die schlechteste,

(Sehr richtig!)

und sie muß daher in erster Linie aufgehoben werden. Es ist also die Aufhebung der Salzsteuer gleicherweise der Anfangspunkt in dem Programme derjenigen, die für die indirekten Steuern, als derjenigen, die für die direkten Steuern sich entscheiden, und ich glaube, die Gemeinsamkeit der Ueberzeugungen dürfen wir in diesem Augenblicke nicht aus den Augen verlieren, daß jede umfassende Steuerreform mit der Abschaffung der Salzsteuer beginnen muß.

Leider, meine Herren, befinden wir uns aber in diesem Augenblicke gar nicht in der Lage, eine umfassende Steuerreform zu machen, — ich wünschte, es wäre so, — aber wir haben Erfahrungen genug gemacht, daß dergleichen Diskussionen sehr große Schwierigkeiten enthalten und das Parlament sich in eine Menge von einzelnen Koterien auflöst, von denen jede besonders die Abschaffung oder Verminderung, umgekehrt vielleicht auch die Erhöhung einer gewissen Steuer protegirt und mit allen Kräften zu vertheidigen sucht; und wir haben von unsern traurigen Erfahrungen aus dem Zollparlamente wohl so viel als Resultat uns abnehmen können, daß auf diesem Wege im Parlamente nichts zu erreichen ist. Wir müssen also die einigenden, nicht die trennenden Momente hervorheben und wir müssen uns an gegebene Verhältnisse anschließen. Meine Herren, diese gegebenen Verhältnisse sind aber der Reichs-Haushaltsetat, der uns in diesem Jahre vorgelegt wird. Er weist, Gott sei Dank, einen Ueberschuß von über 5 Millionen nach, und er nimmt außerdem und in Folge der allgemeinen Steigerung, die in andern Zweigen für dies Jahr zu erwarten sind, einen Erlaß der Matrikularbeiträge von $7\frac{1}{4}$ Millionen in Aussicht. Nun, meine Herren, das nenne ich eine praktische Frage. Wollen wir diese $7\frac{1}{4}$ Millionen Matrikularbeiträge erlassen, oder haben wir nach unserm besten Gewissen dafür eine zweckmäßigere Verwendung? Meine Herren, ich begreife es, daß Schattirungen hier im Reichstage sind, denen die Matrikularbeiträge nicht sehr angenehm sein mögen — auch ich schwärme nicht dafür, wenn ich auch aus gewissen principiellen Gründen, vielleicht weniger ihr Gegner sein mag, als manche andere Mitglieder, aber für eine Abgabe mich zu begeistern, das ist überhaupt nicht mein Fall.

(Heiterkeit.)

Aber trotz alledem bin ich der Ueberzeugung, daß alle Seiten des Hauses in der Beantwortung der Frage übereinstimmen werden, die Ermäßigung der Matrikularbeiträge sei weniger dringend, als die Ermäßigung der Salzsteuer. Man macht die Kleinstaaten und deren Interesse geltend, um dem zu widersprechen.

Nun, meine Herren, die Kleinstaaten sind erstlich im Verhältniß noch nicht die entscheidenden, der Bevölkerungszahl nach, und sollen nicht die entscheidenden sein; ich glaube aber auch von den Kleinstaaten nicht, daß, wenn die Frage richtig gestellt wird, sie so beantwortet werden wird, wie man voraussetzt. Man frage einmal nicht die Regierungen, sondern geradezu die Bevölkerungen der Kleinstaaten, ob sie es vorziehen, etwas mehr an Matrikularbeiträgen tragen zu müssen und die Summe auf die ihnen geeignet erscheinende Weise auf das Land zu vertheilen, oder ob sie lieber ihre ärmste Volksklasse mit der seitherigen hohen Salzsteuer belasten wollen?

Ich glaube, die Antwort wird anders lauten, als man sich das gewöhnlich vorstellt.

Ich glaube aber, es liegt noch ein anderer Grund vor, den wir wesentlich ins Auge fassen müssen, wenn wir von hier aus eine Ermäßigung der Salzsteuer dem Volke bringen. In dem Augenblick, wo viele Einzelstaaten in Folge günstiger finanzieller Verhältnisse, große Ermäßigungen in Aussicht nehmen, wo in Preußen sogar die ganze direkte Steuer für die ärmste Bevölkerung erlassen werden soll — in dem Augenblicke können wir nicht den Beschluß fassen, die bisherige Salzsteuer in ihrer ganzen Höhe bestehen zu lassen und von Reichswegen die ärmere Bevölkerung auszusaugen, und mehr auszusaugen, als es von Seiten der einzelnen Finanzministerien in den Einzelstaaten geschieht.

Meine Herren, wenn ich nun diese Betrachtungen zusammenfasse und der Ueberzeugung bin, daß meine Ansicht auch in sehr umfassender Weise von den folgenden Rednern noch unterstützt werden wird, so werden wir zu dem Resultat kommen: die Salzsteuer ist nicht beizubehalten.

Da wirft sich aber dann natürlich die Frage auf: wenn diese Salzsteuer so schlecht ist, warum sie nicht ganz und sofort aufheben? Nun, meine Herren, die Antwort ist für mich leicht genug: ich wünschte zu Gott, daß es mir möglich wäre; aber ich bin gewöhnt an den Reichshaushalt nur solche Forderungen zu stellen, für die ich die Deckung nachweisen kann. Die Deckung für die 6 Millionen Einnahmen, die durch meinen Antrag verloren gehen könnten, ist reichlich da: es sind über 7 Millionen Matrikularbeiträge zu erlassen, und auf eine noch größere Deckung können wir vielleicht für die Zukunft hoffen. Ich will durchaus nicht in Abrede stellen, daß Möglichkeiten gegeben sind, daß sich die Sache noch viel günstiger gestaltet; aber sie sind doch noch nicht sicher genug, um sie als Finanzplan bei unserer budgetmäßigen Betrachtung in diesem Augenblick in Rechnung zu ziehen; wir werden uns beschränken müssen auf das, was gegenwärtig an Deckungsmitteln geboten wird.

Meine Herren, diejenigen, welche so begeistert thun für die sofortige Aufhebung der ganzen Salzsteuer, haben doch mitunter Hintergedanken, welche uns keineswegs sehr erfreulich sein können. Man findet doch, daß von gewissen Seiten — ich will nicht entscheiden, ob hier im Hause oder außer dem Hause — eine gänzliche und sofortige Beseitigung der Salzsteuer gefordert wird, weil man hofft, ein gutes finanzielles Geschäft dabei zu machen, nämlich so viel an Kompensationen dafür einzuheimsen, daß in Summa nachher die Einnahme der Regierungen, oder, was dasselbe ist, die Belastung des Volkes eine gesteigerte sein würde.

(Hört! hört! links.)

Ich meinerseits werde mich sehr hüten, für diese finanzielle Plusmacherei irgend wie einen Vorwand zu geben;

(Sehr gut!)

deswegen beschränke ich mich auf diesen sehr bescheiden klingenden Vorschlag. Sind die Gegner der Salzsteuer vollkommen ehrlich, so müssen sie sich entschließen, mit uns den Weg zu beschreiten, der am sichersten und einfachsten zur Aufhebung der Salzsteuer führt; denn meine Herren, daß auch unser Vorschlag wirklich zur Aufhebung führt, wenn auch nicht in diesem Jahre, doch in Bälde, daran zweifelt wohl niemand; daß wir aber den Zeitpunkt, in dem die endliche, vollständige Aufhebung erfolgt, noch einstweilen im Ungewissen lassen, das ist ganz natürlich, weil wir die Verhältnisse der Zukunft nicht so klar übersehen können. Wir können es verantworten, diesem Reichshaushalt gegenüber

zu sagen, das Reich begnüge sich mit der halben Salzsteuer, aber wir können nicht sagen: wir wollen die Salzsteuer sofort ganz aufheben, ohne in die Gefahr zu gerathen, wieder durch andere Besteuerungen diesen Ausfall ersetzen zu müssen.

Wenn nun der Einwand gemacht ist — und er wird ja vielfach verbreitet — eine Ermäßigung auf die Hälfte nutze nur den Detaillisten, dann, meine Herren, hoffe ich, daß ein solcher Einwand mindestens nur von denjenigen noch gemacht werden kann, die sich nicht für Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer interessiren; denn dasselbe Princip, das hier eintritt, ist in hundertfach verstärktem Maße bei der Mahl- und Schlachtsteuer vorhanden. Ich glaube, man hebt jede Regel einer gesunden Volkswirthschaft auf, wenn man glaubt, eine so bedeutende Herabsetzung, wie sie hier vorgeschlagen wird, könne in den Händen der Detaillisten bleiben, und dem eigentlich konsumirenden Publikum entzogen werden. Glauben denn die Herren, daß der verhältnißmäßig geringe Gewinn, den die Detaillisten vom Salz jetzt haben, ganz in ihrem Belieben ruhe, daß er nur aus Menschenfreundlichkeit so niedrig normirt sei? Nein, die allgemeinen Verhältnisse, der Drang der Konkurrenz, zwingen die Leute, nur eine gewisse Summe Gewinn zu nehmen und nicht mehr; und wenn wir jetzt diese Steuer ermäßigen, so wird der ganze Betrag der Ermäßigung ganz aus demselben volkswirthschaftlichen Gesetz ganz und gar dem konsumirenden Publikum zu Nutze kommen, ja sogar in etwas verstärktem Maße; denn man darf nicht vergessen, daß derjenige Detaillist, der jetzt sein Salz an der Saline einkauft, noch die ganze Steuer vorschießen muß, und daß er sich von dem Thaler, den er jetzt mehr zahlt, als er nach unserem Vorschlage zahlen würde, noch Zinsen berechnen muß. Wenn wir nun rechnen, so wäre die Ermäßigung von einem Thaler pro Centner gleich der von 0,3 Sgr. pro Pfund, und wenn wir dieses letztere Moment noch in Rechnung ziehen, so rundet sich das sehr natürlich auf 1/3 Sgr. oder 4 Pfennig ab. Wenn nun das ganze Publikum dies weiß, meine Herren, zweifeln Sie daran, daß es ihm gelingen wird, die Detaillisten, wenn sie etwa in einem verlassenen Winkel des Landes den Versuch machen wollten, jetzt die Preise zu schrauben, zu zwingen, auf diese volle Reduktion einzugehen? Wer das bezweifeln kann, meine Herren, mit dem ist volkswirthschaftlich nicht weiter zu debattiren.

Man sagt uns dann — und zwar macht man zwei Einwendungen, die, so wie ich sie auffasse, sich eigentlich gegenseitig aufheben — man sagt auf der einen Seite: eine spätere Beibehaltung der Steuer sei unmöglich, wenn jetzt die Herabsetzung auf die Hälfte erfolge; und auf der andern Seite: wenn wir die Steuer jetzt auf die Hälfte herabsetzen, so werden wir sie in Zukunft nie mehr loswerden. Meine Herren, die Wahrheit von der Sache ist die, daß auch ich glaube, daß die Steuer sich auf die Länge dann nicht mehr halten läßt, aber mehr aus moralischen Gesichtspunkten, als aus eigentlich finanziellen. Der moralische Zwang ist eben der, daß, wenn der erste Schritt in dieser Richtung einmal geschehen ist, durch den Zwang der Ueberzeugung der Reichstag genöthigt ist, Gerechtigkeit für die ärmere Volksklasse auszuüben — daß die Konsequenzen davon auch fortwirken werden; finanziell aber wäre es sonst immer noch möglich, auch die halbe Steuer beizubehalten, und für den hoffentlich kurzen Zeitraum, wo wir dazu noch gezwungen sind, ist nicht etwa eine finanzielle Ungeheuerlichkeit geschaffen; denn die Salzsteuer hat bei allen Uebeln den einen einzigen Vorzug, daß sie verhältnißmäßig sehr geringe Erhebungskosten verursacht. Die Erhebungskosten der jetzigen Salzsteuer von 10½ Millionen belaufen sich in diesem Etat inclusive Elsaß-Lothringen auf 77,200 Thaler, also noch nicht einmal 1% und sie würde selbst, wenn man nur die halbe Steuer von 6 Millionen ins Auge faßt, nur etwas über 1% betragen. Das ist keineswegs ein sehr hoher Satz. Will man aber auf die Kosten der Denaturalisation des Viehsalzes und des Salzes, das für gewerbliche Zwecke in denaturirtem Zustande abgegeben wird, kommen, so ändert sich das finanzielle Resultat nicht, denn die Kosten der Denaturalisation werden auf den Preis des Viehsalzes aufgeschlagen. Es ist auch ein nicht unberechtigter Einwand der Landwirthschaft, daß sie auf diese Weise geschädigt wird; ich möchte aber doch davor warnen, daß gewisse Freunde der Landwirthschaft nicht zu sehr auf diesen Punkt Gewicht legen gegenüber der Ungerechtigkeit, das zum menschlichen Verbrauch nöthige Salz mit hohen Steuern zu belasten. Die geringen Mehrkosten, die hier in Betracht kommen, sind dagegen nicht der Rede werth. Freilich ist es unangenehm, das Gefühl zu haben, daß das Salz, welches dem deutschen Reiche von der Natur in so großer Masse und oft so guter Qualität gegeben ist, erst künstlich verschlechtert und ekelhaft gemacht werden soll, um die ärmeren Menschen abzuschrecken, es ebenso wie das Vieh zu billigen Preisen zu konsumiren; aber dieser Punkt ist, so widerwärtig er ist, doch finanziell und der Gerechtigkeit nach mit dem Speisesalze nicht in gleiche Linie zu stellen.

Ich will mich auf diese Bemerkungen beschränken, und mir in Bezug auf die geschäftliche Behandlung unseres Antrages den Vorschlag erlauben, daß er in der zweiten Lesung entweder vor dem Etat behandelt werde, oder was ich noch bei weitem besser halten würde, mit der zweiten Lesung des Etats unmittelbar verbunden und der Gruppe zugewiesen werde, der die Salzsteuer schon zugefallen ist.

Wenn ich nun noch ein Wort über die angehängte Resolution sagen soll, so mache ich darauf aufmerksam, daß sie absichtlich so gewählt ist, daß alle Seiten des Hauses sich in ihr vereinigen können. Das, was in der Resolution gefordert wird, wird, glaube ich, allen Seiten des Hauses gemeinsam sein. Wenn wir erstens die gänzliche Aufhebung der Salzabgabe als eine Forderung der Gerechtigkeit erklären, so ist dies ein Grund, den alle Seiten des Hauses schon anerkannt haben. Wenn wir sie ferner für eine Forderung einer gesunden Finanzpolitik erklären, so hat das den Sinn, daß die gänzliche Aufhebung der Salzsteuer eine ungeahnte Blüthe unserer Bergwerke und einen bedeutend vergrößerten Gebrauch für gewerbliche Zwecke vermuthlich im Gefolge haben wird; und daß die Einnahmen, die der Staatskasse in dieser Richtung zufließen, wenigstens einigermaßen Ersatz für die hier ausgefallenen gewähren können. Wenn wir endlich darauf Gewicht legen, daß, sobald es die Finanzlage irgend gestattet, diese Aufhebung erfolge, so ist das die Rücksicht auf den Staats-Haushaltsetat, die, wie ich überzeugt bin, von keiner Seite des Hauses ganz vernachlässigt werden kann. Daß möglicher Weise namentlich einige Heißsporne die sofortige Aufhebung der ganzen Salzsteuer fordern könnten, die noch andere Gründe haben, und zwar Gründe, die sie nicht so leicht und bequem eingestehen können, das gebe ich zu; aber in den hier ausgesprochenen Gründen müssen sie doch jedenfalls mit uns übereinstimmen, und dann bin ich entschieden der Meinung, daß dieser Antrag im Ganzen wohl von dem ganzen Hause angenommen werden könnte. Würde dieses Ziel zu erreichen sein, so wäre es ein großer Gewinn. Ich glaube, es ziemt sich, daß von Zeit zu Zeit das Resultat aus langwierigen parlamentarischen Kämpfen gezogen wird; und der Haß gegen die Salzsteuer ist ein solches Resultat, das wir gegenwärtig erreicht haben. Sprechen wir in diesem Sinne unsere Wünsche mit voller Einmüthigkeit aus, so giebt es keine Macht, auch nicht die der vereinten Regierungen, die dem widerstehen könnte, und Sie haben durch solche Einstimmigkeit dem deutschen Volke einen wirklichen Dienst geleistet.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, in einem Punkte glaube ich dem Herrn Vorredner Recht geben zu

können, darin nämlich, daß allerdings auf allen Seiten dieses Hauses der Wunsch ein übereinstimmender ist, unsre jetzt bestehende Abgabe von Salz, die Salzsteuer, — in Wegfall zu bringen. Ich brauche auf die Gründe, die der Herr Vorredner ja soeben mit so beredter Zunge entwickelt hat, nicht weiter einzugehen, es ist ja unzweifelhaft, daß mit der vollen Aufhebung der gegenwärtig bestehenden Salzsteuer die Fabrikation aller derjenigen Produkte, zu denen das Salz massenhaft gebraucht wird, namentlich auch die landwirthschaftlichen Produkte, eine große Beförderung erfahren würde. Es ist ja unzweifelhaft, daß auch dasjenige zutrifft, was der Herr Vorredner bezüglich unsrer Bergwerke gesagt hat, daß auch bei diesen die Produktion sich in eminentester Weise steigern würde, und das ist gewiß ein sehr wichtiger Gesichtspunkt, da wir in Deutschland mit so großen unterirdischen Schätzen an Salz gesegnet sind. Ich glaube in der That, daß sich mit der Zeit ein sehr bedeutender Export an Salz bei uns entwickeln kann, wenn die Salzsteuer vollständig aufgehoben sein wird. Und endlich, meine Herren, wer möchte dem Gesichtspunkt widerstreben, den der Herr Vorredner vorzugsweise hervorgehoben hat, dem Gesichtspunkt, daß uns allen daran liegen muß, ein wirkliches Nahrungsmittel für die unteren Volksklassen, wie es das Salz ist, in seinem Preise zu erniedrigen durch Abschaffung einer Steuer, welche jetzt auf diesem Nahrungsmittel lastet. Aber, meine Herren, wenn wir in diesem Bestreben übereinstimmen, so gestehe ich nun andrerseits, daß die Modalitäten, unter denen die Aufhebung zu erfolgen hat, nach meiner Auffassung diejenigen nicht sein können, die der Herr Vorredner und seine Freunde uns vorgeschlagen haben. Der Herr Vorredner und seine Freunde haben einen Gesetzentwurf eingebracht, nach welchem zunächst die halbe Salzsteuer abgeschafft werden soll, und ich möchte zunächst auf diejenigen Konsequenzen eingehen, die der Herr Vorredner aus dieser halben Aufhebung der Salzsteuer für das Wohl der arbeitenden Klassen gezogen hat. Meine Herren, ich habe bereits im preußischen Abgeordnetenhause in diesem Jahre einmal mich dahin ausgesprochen, daß die Aufhebung des Salzmonopols und die mit demselben verbundene Ermäßigung des Salzpreises allerdings den bemittelten Hausständen schon jetzt in hohem Maße zu Gute gekommen sei, daß aber nicht das Gleiche zu sagen sei von den ärmeren Volksklassen. Meine Herren, es hat notorisch — und ich habe mich in weiteren Kreisen unserer Monarchie gerade hiernach speciell erkundigt — es hat der Detailpreis des Salzes außer in denjenigen Gegenden, welche in unmittelbarer Nähe der Salzwerke liegen, nicht gewechselt. Meine Herren, wenn Sie nun jetzt vorschlagen, die halbe Salzsteuer abzuschaffen, so wird diese Preisreduktion auch wiederum nicht dahin führen, den Detailpreis des Salzes zu ermäßigen. Der Herr Vorredner sagt nun: das sind dieselben Argumente, die uns entgegengetragen werden, wenn wir gegen die Mahl- und Schlachtsteuer kämpfen. Ich habe immer mit ihm für die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer gekämpft; aber das Salz ist ein ganz anderes Produkt im Detailverkauf wie Brod und Fleisch. Fragen Sie doch einmal die Kaufleute, die kleinen Krämer nach der Natur des Salzhandels! Sie werden Ihnen übereinstimmend sagen: das Salz ist ein Produkt, was wir führen müssen, weil wir die Kunden bedienen müssen, denen wir Häringe, Kaffee, Zucker u. s. w. verkaufen, an dem aber an und für sich nichts zu verdienen ist. Und das ist vollständig richtig, weil das Salz für den Detailhandel außerordentlich schwer so aufzubewahren ist, daß es nicht an Qualität verliert. Das Salz hat nämlich die große Neigung, namentlich in feuchtem Zustande sich mit allen fremdartigen Stoffen zu verbinden und dumpfig zu werden. Dann ist es verloren, und es tritt anstatt eines Gewinnes ein Verlust ein. Wenn nun der Herr Vorredner herausgerechnet hat, daß wir das Loth Salz — und ich erlaube mir, es für das Loth zu berechnen; denn er setzt vielleicht voraus, daß die Arbeiter immer pfundweise ihr Salz kaufen, das ist nicht der Fall, sondern sie kaufen es lothweise zum Theil.

(Widerspruch.)

Da also für ein Loth Salz die Ermäßigung 1/4 Pfennig beträgt, so soll man uns doch erst den Beweis führen, daß diese Ermäßigung im Detailhandel sich irgendwie fühlbar macht; ich behaupte, nein! Ich behaupte, wenn Sie eine wirkliche Ermäßigung herbeiführen wollen, so müssen Sie die Salzsteuer ganz aufheben; dann ist es möglich, daß auch die ärmsten Volksklassen von einer solchen Aufhebung wirklich profitiren. Meine Herren, diese ganze Rechnung, die der Herr Vorredner angestellt hat, die Rechnung, wonach eine Arbeiterfamilie etwa 1 Thaler 15 Silbergroschen jährlich an Salzsteuer zu zahlen hat (und der Herr Vorredner hat gesagt, dieser Betrag ist der Kopfsteuer gleich zu achten) folglich durch die Aufhebung dieser Steuer von 1 Thaler 15 Silbergroschen um 1 Thaler 15 Silbergroschen bereichert wird, folglich damit mehr erreicht wird, als mit der beabsichtigten Klassensteuerermäßigung, die der preußische Finanzminister Camphausen uns in dem preußischen Landtage vorgeschlagen hatte, — meine Herren, diese Rechnung ist vollständig illusorisch, auch nicht um einen Pfennig erhöht sich der Wohlstand einer solchen Arbeiterfamilie durch eine Herabsetzung der Salzsteuer, wie sie ihr zugewendet werden soll durch eine solche partielle Ermäßigung.

Meine Herren, ich gehe zu einer zweiten Erwägung über, die es mir und meinen politischen Freunden unmöglich macht, den Vorschlägen des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck und seiner Freunde zuzustimmen. Diese Erwägung ist die, daß ich nicht die Hand dazu bieten will, von den unmittelbaren Einnahmen des Reiches, wie sie jetzt bestehen, irgend etwas fortzustreichen, ohne daß mir in den indirekten Steuern ein voller Ersatz für diesen Abstrich geboten wird. Meine Herren, ich komme dabei auch auf eine Aeußerung des Herrn Vorredners zurück, bezüglich der direkten und indirekten Steuern. Er hat gesagt, ja, die Salzsteuer ist eigentlich gar keine indirekte Steuer, sondern eine direkte. Ja, meine Herren, da kommt er doch in Widerspruch mit allen finanziellen und finanzwissenschaftlichen Autoritäten, die wir bis jetzt gehabt haben. Der Begriff „direkte und indirekte Steuer“ ist in der That nicht ganz leicht festzustellen. Hoffmann, unsere preußische finanzielle Autorität, giebt, wenn ich mich recht erinnere, die Definition von direkten Steuern dahin, daß es solche sind, die sich anschließen an direkte Merkmale der Steuerfähigkeit; indirekte Steuern sind solche, die sich anschließen an indirekte Merkmale der Steuerfähigkeit. Daß aber im gang und gäben Sinne die Salzsteuer eine indirekte Steuer ist, das, glaube ich, wird mir von den finanziellen Autoritäten gewiß nicht bestritten werden. Nun weiß ich ja, daß ein gewisses Bestreben dahin geht, daß eine gewisse Schule diese Tendenz verfolgt, die direkten Steuern zu erhöhen und die indirekten Steuern möglichst herabzudrücken, wo möglich sie ganz abzuschaffen. Diese Richtung ist namentlich neuerdings in England angeregt worden und wir haben ja die Gutmüthigkeit, gewöhnlich dasjenige nachzumachen, was uns in dieser Beziehung fremde Nationen vormachen. Nachdem also dort eine gewisse Agitation ins Leben getreten ist, hat sich derselben auch bei uns eine gleiche Agitation bis jetzt — und, wie ich hoffe, auch ferner — erfolglos anzuschließen bemüht. Meine Herren, gehen wir doch aber einmal auf die faktischen Verhältnisse ein, betrachten wir doch einmal das Verhältniß der direkten und indirekten Steuern in unseren Hauptkulturstaaten, da finden Sie in England neben 14,000,000 Pfund Sterling direkter Steuern 52,000,000 indirekter; in Frankreich neben 333 Millionen Franks direkter 1346 Millionen Franks indirekter Steuern; in Belgien neben 20 Millionen Franks direkter Steuern 90 Millionen Franks indirekter. Es steht also durchschnittlich in diesen hohen Kulturländern das Verhältniß der indirekten Steuern zu den direkten Steuern

wie 4 : 1. Meine Herren, wie stellt sich nun beispielsweise bei uns in Preußen das Verhältniß? Bei uns in Preußen zahlen wir 43,000,000 Thlr. direkte und 61,000,000 Thlr. indirekte Steuern, bei uns steht also das Verhältniß der direkten zu den indirekten Steuern wie 1 : 1½. Meine Herren, ich meine, unter diesen Umständen haben die Engländer sehr gut reden, wenn sie sagen, wir müssen höhere direkte Steuern haben, wir müssen die indirekten Steuern heruntersetzen; aber bei dem Verhältniß, in welchem bei uns die direkten und indirekten Steuern stehen, würde das Resultat einer solchen Maßnahme bei uns doch offenbar ein ganz anderes sein, als dort.

Ich weiß ja — ich habe das vorhin schon angedeutet — daß eine gewisse Schule existirt, die mit derselben Assurance, wie ihrer Zeit die Anhänger des Merkantilsystems und des physiokratischen Systems, heut zu Tage behauptet, darin den Stein der Weisen gefunden zu haben, wenn sie sagt: alle indirekten Steuern müssen abgeschafft werden, nur bei dem direkten Steuersystem ist ein finanzieller Fortschritt, eine Nationalwohlfahrt in irgend welchem Staate denkbar. Meine Herren, nach meiner Auffassung befinden sich die Anhänger dieser Schule in eben denselben Illusionen, in denen sich ihrer Zeit die Anhänger des physiokratischen Systems und die Anhänger des Merkantilsystems bewegt haben, und die praktische Verwirklichung einer solchen Theorie würde an denselben Unmöglichkeiten scheitern, an denen jene Systeme ihrer Zeit gescheitert sind.

Ich weiß sehr wohl, meine Herren, daß diese Schule zum Theil ja auch durch politische Rücksichten unterstützt wird; der Herr Vorredner hat das auch bereits angedeutet. Es giebt ja gewisse politische Parteien, welche glauben, daß die Regierungen nur dann brauchbar sind, wenn ihnen der Brotkorb möglichst hochgehängt wird und die Landesvertretung in der Lage ist, durch Bewilligung der direkten Steuern einen möglichsten Druck auf sie ausüben zu können. Meine Herren, wir würden ja in der That dahin kommen, wenn wir gezwungen würden, das direkte Steuersystem zu erhöhen, wozu bei der Steigerung der Staatsbedürfnisse wir nothwendig schreiten müßten, wenn wir nicht das indirekte Steuersystem erhöhen wollen; dann hat aber bei den direkten Steuern die Landesvertretung bei jeder Erhöhung mitzusprechen und daher einen verhältnißmäßig größeren Druck in Händen, als sie heute besitzt. Meine Herren, ich glaube nicht, daß im Ganzen und Großen diese politische Schule bei uns eine sehr große Chance für den Erfolg hat, ich hoffe im Gegentheil, daß wir dazu übergehen werden, das Verhältniß der direkten zu den indirekten Steuern in umgekehrter Weise zu ändern, nämlich dahin, daß wir die indirekten Steuern erhöhen und die direkten heruntersetzen. Ich meinestheils wenigstens wünsche das aus vielen Gründen, ich möchte aber einen hier noch besonders geltend machen.

Meine Herren, ich glaube, Sie werden mir nicht vorwerfen können, daß ich zu denen gehört habe, die sich vorzugsweise in den sogenannten landwirthschaftlichen Interessenschwindel gestürzt haben; ich habe einen großen Theil dieser landwirthschaftlichen Beschwerden in der That immer für ungerechtfertigte gehalten und das auch offen ausgesprochen. Aber, meine Herren, das, glaube ich, ist ganz unzweifelhaft, daß unsere Landwirthschaft unter dem gegenwärtigen Steuerdruck in der That doch leidet, und dieser Steuerdruck ist nach meiner Ueberzeugung mit dadurch herbeigeführt, daß wir eine so starke Quote von direkten Steuern erheben, denn die direkten Steuern werden sich immer eher auf das platte Land wälzen als die indirekten, weil bekanntlich das Kapital in den großen Städten sich den direkten Steuern immer leichter zu entziehen vermag.

Meine Herren, ich möchte zur Unterstützung dieser Tendenz Sie noch einmal auffordern: vergleichen Sie dasjenige Verhältniß, in welchem in den Hauptkulturländern die direkten Steuern zu den indirekten stehen, und stellen Sie weiter die Erwägung an: welche Länder haben einen schnellern Fortschritt und nationalen Wohlstand gemacht: diejenigen, in welchen die indirekten Steuern vorwiegend waren, oder diejenigen, wo die direkten Steuern vorwiegend waren? Ich will nicht verkennen, daß bei uns die klimatischen Verhältnisse, die Bodenverhältnisse, die Handelsverhältnisse zum Theil, der Entwickelung der nationalen Wohlfahrt ungünstiger sind, als dieselben Verhältnisse in England und Frankreich liegen. Aber, meine Herren, auf der andern Seite haben wir auch das zu gute, daß wir durchschnittlich eine weit sparsamere und eine weit ordentlichere Finanzverwaltung gehabt haben, als jene Länder und dessen ungeachtet behaupte ich, daß die Progressionen, in welchen dort der nationale Wohlstand gestiegen ist, ungeheuer viel größer sind als bei uns, um soviel größer, daß durch die klimatischen Boden- und Handelsverschiedenheiten dies sich nicht erklären läßt. Es bleibt nur die Erklärung übrig, daß die direkten Steuern bei uns in der Höhe, wie sie bis jetzt erhoben worden sind, dem Aufschwung des nationalen Wohlstandes entgegengetreten sind.

Meine Herren, diese Gründe haben mich und meine politischen Freunde dahin geführt, einmal unsererseits auch den Wunsch auszusprechen in einer bestimmten Resolution, daß die Salzsteuer vollständig zu einem bestimmten Termine aufgehoben werde; weiter hat uns das aber dann dahin geführt, unsererseits gleich diejenigen Steuerobjekte zu bezeichnen, in welchem wir für diese Einnahme für das Reich einen Ersatz finden können.

(Sehr gut!)

Diese sind einmal der Tabak.

(Ah! ah! links.)

Meine Herren, das Staunen ist nach Plato der Anfang der Weisheit; ich freue mich deshalb, daß Sie wenigstens den Anfang dazu gemacht haben.

(Sehr gut!)

Ich habe mich bereits für das Tabaksmonopol ausgesprochen. Ich will diese Gründe heute nicht wiederholen, obwohl sie noch nie widerlegt worden sind, auch nicht in der Schrift des von mir sehr verehrten Herrn Abgeordneten Benda; ich fand bis jetzt nur Antipathien gegen das Tabaksmonopol und keine Gründe. Ich will darauf nicht näher eingehen; aber das wird doch zugegeben werden müssen, daß, wenn wir so viele Objekte besteuern, die wirklich der direkten und produktiven Konsumtion näherstehen als der Tabak, wir können mit denjenigen Einnahmen uns sehen lassen, die das gegenwärtige Budget aus dem Tabak aufweist. Ich bin an und für sich kein Freund der Frauenemancipation,

(Heiterkeit!)

aber ich muß gestehen, daß ich in der That wünschte, daß in dieser Frage unsere schöneren und besseren Hälften etwas mitzusprechen hätten, dann hätten wir das Tabaksmonopol längst.

(Heiterkeit.)

Es ist das mein voller Ernst, ich halte es für eine unglaubliche Ungerechtigkeit, daß ein Artikel, welcher ausschließlich und zwar zum Gesammtbetrag von vielen hunderten von Millionen Thalern vom männlichen Geschlecht konsumirt wird, so gut wie gar nicht besteuert wird; denn die Besteuerung, die wir jetzt haben, ist in der That gleich Null zu achten. Meine Herren, wir mögen auch das Monopol von der Hand weisen, es läßt sich vielleicht auf dem Wege anderweitiger Besteuerung eine größere Einnahme aus dem Tabak schaffen, und wir wünschen unsererseits diese Einnahme eingeführt zu sehen, sei es auf die eine oder auf die andere Weise.

Das zweite Steuerobjekt, welches wir Ihnen vorschlagen, ist der Stempel.

(Rufe: Ah!)

Meine Herren. Sie werden mir darin zustimmen, daß es im Ganzen kein Zustand ist, der im Interesse des deutschen Reiches liegen kann, daß in jedem einzelnen Staate eine ganz grundverschiedene Stempelgesetzgebung existirt. Ich glaube, Sie werden mir darin zustimmen, daß es wünschenswerth wäre, diese Stempelgesetzgebung möglichst zur Reichsgesetzgebung machen zu können. Es wird das bei manchen Stempeln, z. B. beim Erbschaftsstempel nicht gehen, aber bei denjenigen Stempeln, welche unmittelbar im Obligationenrecht originiren, da wird es gehen, und daran glaube ich, haben wir alle ein Interesse, eine Stempelgesetzgebung ins Leben zu rufen, welche ganz Deutschland gemeinsam umfaßt. In diesen beiden Objekten, beim Stempel und Tabak, glaube ich, wird sich mit Leichtigkeit ein voller Ersatz finden lassen für diejenigen Einnahmen, welche uns durch Aufgabe der Salzsteuer entgehen.

Ich gehe noch auf einen andern Punkt ein, den der Herr Vorredner berührt hat. Der Herr Vorredner hat gesagt, ja darüber kann gar kein Zweifel sein, daß die halbe Ermäßigung der Salzsteuer, die ich vorschlage, sehr vorzuziehen ist der Ermäßigung der Matrikularbeiträge, wie sie von den Regierungen in Aussicht genommen ist. Meine Herren, ich bin in Betreff der Wirksamkeit seiner Maßregel überhaupt anderer Meinung als er, ich bin aber auch namentlich anderer Meinung bezüglich der Matrikularbeiträge. Ich glaube, wir werden uns alle dessen erinnern, daß aus den kleinen Staaten hin und wieder ein wahrer Nothschrei zu uns gedrungen ist: die Matrikularbeiträge erdrücken uns. Meine Herren, ich glaube, wir haben alle Veranlassung, auf diesen Schrei der Noth zu achten.

(Hört! Hört!)

Der Herr Vorredner hat angedeutet, daß es ja doch eigentlich nicht so sehr darauf ankomme. Er hat bei sich vielleicht gedacht — wenn ich seine Gedanken interpretiren darf —: wenn diese kleinen Staaten ihre Selbstständigkeit nicht aufrecht erhalten können, so sollen sie dieselbe doch aufgeben.

(Ah! Ah! links.)

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Das habe ich nicht gesagt.

Abgeordneter **von Kardorff:** Der Herr Vorredner hat das nicht ausdrücklich gesagt, ich habe nur um die Erlaubniß gebeten, seine Gedanken dahin interpretiren zu dürfen.

(Heiterkeit.)

Ich bin anderer Meinung und schließe mich einer Aeußerung an, die der Herr Abgeordnete Lasker vor ein paar Jahren gethan hat. Als er über die Verträge sprach, da sagte er, es komme vor allen Dingen darauf an, die Verträge in loyaler Weise zu beobachten, um dem deutschen Vaterlande eine friedliche und ruhige Entwicklung zu sichern. Nun, ich gestehe, ich kann es nicht für ein loyales Halten der Verträge erachten, wenn Sie die kleinen Staaten jetzt durch Wegstreichung einer Haupteinnahme in die dringendsten Verlegenheiten versetzen.

Der Herr Vorredner hat diese dringenden Verlegenheiten geleugnet, ich behaupte sie, und wir werden sehen, was die Bundesregierungen ihrerseits darüber sagen werden. Ich behaupte, daß ein Theil der kleineren Regierungen in der That in die dringendste Verlegenheit gesetzt würde. Ich will übrigens ganz von den kleineren Regierungen abstrahiren, aber mir ist von vornherein aufgefallen, daß es in dem Gesetzentwurf hier heißt:

Einziger Paragraph.

Die im § 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 festgestellte Abgabe vom Salz wird vom 1. Januar 1873 an rc. erhoben.

Ich habe darüber nachgedacht, was ist das für ein Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867. In der That liegt die Sache aber so, daß unterm 8. Mai 1867 eine Uebereinkunft geschlossen wurde zwischen den verschiedenen Zollvereinsregierungen, und daß dann im Norddeutschen Bunde dieses Gesetz vom 12. Oktober 1867 in Bayern, Württemberg und Baden aber andere Gesetze erlassen wurden. Mich dünkt, das Kennzeichen des ganzen Gesetzentwurfes, wie er hier eingereicht worden ist, ist das Kennzeichen, — ich darf mich wohl des scharfen Ausdrucks bedienen, — einer gewissen Oberflächlichkeit, mit der diese Frage behandelt worden ist,

(Ah! Ah!)

Da nicht einmal darauf Rücksicht genommen worden, daß in anderen Staaten ganz andere Gesetze gelten. Und wie stehen diese anderen Staaten? Diese Staaten haben an den Ersparnissen des Jahres 1871 noch keinen Antheil. Nehmen Sie beispielsweise Württemberg. Württemberg würde durch den Hoverbeck'schen Gesetzentwurf etwa 500,000 Thlr. künftig durch eine neue direkte Steuer aufbringen müssen. Glauben Sie, daß das den Württembergern ganz angenehm sein wird?

(O ja! im Centrum.)

Meine Herren, wenn ich bei uns auf unsere preußische Entwickelung noch einmal zurückgehe, so hat der Herr Vorredner Sie zwar damit abfertigen zu können geglaubt, daß er gesagt hat: eine große Steuerreform sei bei uns überhaupt nicht möglich, das hat zu große Schwierigkeiten, wir müssen sehen, was wir in dem Augenblick haben können. Das ist ein weiterer Gesichtspunkt, der es mir unmöglich macht, dem Antrage Hoverbeck und Genossen zuzustimmen. Wir haben in Preußen den Anfang gemacht, und dieser Anfang ist nicht aufgegeben, eine große Reform in unserm gesammten direkten Steuersystem herbeizuführen. Diese Reform würde ich von vorneherein präjudiciren, wenn ich die Mittel, die für diese Reform nothwendig sind, in anderer Weise verwende.

Man pflegt sonst immer zu sagen, das Bessere ist des Guten Feind, und ich stehe ja darin mit dem Abgeordneten von Hoverbeck auf demselben Boden, daß ich mit ihm die Salzsteuer fortschaffen will, ich kann aber in der That seinen Vorschlägen und denjenigen seiner Freunde auch nicht ein Mal das Prädikat gut geben. Sie sind meiner Auffassung nach völlig unacceptabel für die Regierungen, erfüllen einen großen Theil der Zwecke nicht, die sie erreichen wollen und erreichen andere Zwecke, die ein Theil der Unterzeichner gewiß nicht erreichen will. Deshalb, meine Herren, bitte ich Sie, diese Vorschläge abzulehnen und ersuche Sie Sich einer Resolution anschließen zu wollen, die von mir und meinen politischen Freunden zur zweiten Lesung eingebracht werden wird. Mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten, werde ich diese Resolution hier verlesen:

Der Reichstag wolle unter Ablehnung des Gesetzentwurfes Nr. 30 der Drucksachen beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage in seiner nächsten Session Vorlagen zu machen, inhaltlich deren

1. die Salzsteuer (Abgabe von Salz) vom 1. Januar 1874 ab vollständig aufgehoben, und
2. die Deckung des den eigenen Einnahmen des Reiches hierdurch erwachsenden Ausfalls herbeigeführt wird
   a) durch Beschaffung entsprechender Mehrbeträge der Tabaksbesteuerung,

b) durch Ueberweisung solcher Stempelgefälle an das Reich, welche sich nach der Natur des Objekts, nach der Gemeinsamkeit des betreffenden Rechtsgebietes und nach den Formen des heutigen Verkehrs hierzu eignen.

Motive:

(Unruhe.)

Die gegenwärtigen Ueberschüsse sind zur Herabsetzung der Matrikularbeiträge zu verwenden, weil die Finanzlage der Einzelstaaten eine völlig verschiedene ist, und deshalb die Verfügung über das Aequivalent jener Ueberschüsse den Einzelstaaten vorbehalten bleiben muß. Hierzu kommt, daß die verfassungsmäßigen Etatsverhältnisse für das gesammte Reich im Jahre 1873 noch nicht Platz greifen, da die süddeutschen Staaten an den Ueberschüssen von 1871 nicht participiren, mithin eine Herabsetzung der eigenen Einnahmen des Reiches mit einer Erhöhung ihrer Matrikularbeiträge erkaufen müßten. —

Wo die Finanzlage dies gestattet, wie in Preußen, Sachsen und anderen Bundesstaaten wird folgeweise eine Steuerreform ermöglicht, welche die sofortige Erleichterung der minder bemittelten Steuerzahler in demselben Maße und mit derselben Beschleunigung herbeiführt, wie dies durch die Aufhebung der halben Salzsteuer geschehen würde.

Die Salzsteuer ist als eine irrationelle Steuer in kürzester Frist zu beseitigen, und zwar vollständig, da nur die vollständige Aufhebung derselben durchgreifende wirthschaftliche Vortheile bietet, und die wirkliche Erleichterung der Kleinkonsumenten sicher stellt. Der vorliegende Gesetzentwurf erhält dagegen keinerlei Garantie für die Erreichung dieses Ziels.

(Große Unruhe. Ruf: Nicht lesen!)

Präsident: Ich werde durch den Zuruf der Herren Mitglieder „Nicht lesen!" auf den Paragraphen der Geschäftsordnung verwiesen, der das Lesen von Reden verbietet. Ich kann aber das unmöglich für eine Rede halten, was der Herr Abgeordnete liest;

(Heiterkeit.)

es ist vielmehr die Anzeige eines Antrags, der jetzt noch nicht eingebracht werden kann, von dem die künftigen Antragsteller es aber für gerathen halten, dem Hause vorläufige Notiz zu geben. Ob das Vorlesen zu diesem Behufe unerläßlich sein mag, überlasse ich dem Redner selbst zu erwägen.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich erachte es für nützlich und zwar wegen der Opposition, die gegen denselben erhoben worden ist, die beweist, daß es den Herren unangenehm ist, die Wahrheit zu hören.

(Oh! oh!)

(Liest weiter:)

Durch die Aufhebung der Salzsteuer darf das Reich in seiner eigenen Einnahme, welche selbst bei den günstigsten Voraussetzungen den Bedarf nicht zu decken vermögen, weder gekürzt, noch darf das Verhältniß der indirekten zu den direkten Steuern erheblich vermindert werden. Deshalb muß gleichzeitig eine Kompensation auf dem Wege der indirekten Besteuerung erfolgen.

(Ruf: Schluß!)

Hierzu empfiehlt sich in erster Linie ....

(Wiederholter Ruf: Schluß!)

Präsident: Meine Herren! Ich habe eben kein Recht, den Redner an der Vorlesung zu hindern. Ich muß also bitten, die Sätze, die noch folgen mögen, ruhig anzuhören.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren, ich werde Ihnen den letzten Satz schenken:

(Heiterkeit, Rufe: danke!)

Sie werden die Sache noch gedruckt bekommen und dann in der Lage sein, sie zu lesen. Ich habe aber bereits heute für nothwendig gehalten, die Resolution mit Motiven zu verlesen, weil die Exemplare nicht in aller Händen sind, und weil es doch nicht ohne Einfluß auf die heutige Diskussion sein könnte, wenn die Motive, die wir der Resolution beigefügt haben, zur Kenntniß des Hauses kommen. Meine Herren, ich bitte Sie, wenn Sie es ernst meinen mit der Aufhebung der Salzsteuer, wenn Sie nicht blos ein populäres Wort in die Welt werfen wollen,

(oh! oh!)

ich sage, wenn Sie es ernst meinen mit der Aufhebung der Salzsteuer, dann stimmen Sie nicht für den Gesetzesvorschlag, den die Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck und Genossen, sondern für die Resolution, welche ich und meine Freunde eingebracht haben.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramtes Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Die verbündeten Regierungen werden der Natur der Sache nach zu einem bestimmten Beschluß über die hier vorliegende Frage erst dann in der Lage sein, wenn von Seiten des Reichstages ein bestimmter Beschluß gefaßt ist. Sie haben desungeachtet mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des vorliegenden Antrages und zugleich mit Rücksicht darauf, daß es sich hier nicht um eine Frage handelt, bei welcher eine große Anzahl von Detailpunkten zur Erwägung kommt, weil es sich um eine Frage handelt, die in den Einzelstaaten theils von den Landesregierungen, theils von den Landesvertretungen wiederholt in Erwägung genommen ist, — sie haben es aus diesen Gründen, sage ich, für nützlich gehalten, ihrerseits schon in diesem Stadium der Sache über diesen Gegenstand in Berathung zu treten, und ich glaube, daß es auch für den Reichstag von Interesse sein wird, das Ergebniß dieser Berathung kennen zu lernen.

Die verbündeten Regierungen sind durchaus der Meinung, daß die Aufhebung der Salzsteuer und zwar die völlige Aufhebung Gegenstand ihrer ernstesten und möglichst zu beschleunigenden Erwägung wird sein müssen,

(Bravo!)

sie glauben aber, nicht den Entwurf, wie er hier vorliegt, zur Annahme für geeignet halten zu können. Der Entwurf, wie er hier vorliegt, schlägt vor, vom 1. Januar nächsten Jahres an die bestehende Salzsteuer auf die Hälfte zu ermäßigen. Es läßt sich darüber streiten, in wie weit diese Ermäßigung, wenn sie eintreten würde, einen wirklich fühlbaren Effekt auf den Salzpreis üben werde. Es sind von den beiden Herren

Rednern, die bisher zur Sache gesprochen haben, darüber verschiedene Ansichten geäußert worden, und ich glaube, diejenige Ansicht, welche eine dem Betrage des Erlasses entsprechende Ermäßigung des Salzpreises nicht für wahrscheinlich hält, für die richtigere halten zu müssen. Indeß abgesehen von dieser Frage sind die verbündeten Regierungen der Meinung, daß eine Ermäßigung der Salzsteuer auf die Hälfte in der That eine äußerst unvollkommene Maßregel sein wird, unvollkommen deshalb, weil, so lange überhaupt von Salz noch eine Steuer erhoben wird, nicht nur die allerdings nicht sehr erheblichen Verwaltungs- und Erhebungskosten für diese Steuer zu bezahlen sein werden, sondern, was sehr viel erheblicher ist, alle die Belästigungen des Verkehrs, alle die Uebelstände und Ausgaben, welche mit der Denaturirung des Salzes sowohl für gewerbliche Zwecke als für landwirthschaftliche Zwecke verbunden sind, alle die Hindernisse, welche trotz der Erstattung der Steuer für die Ausfuhr, das Bestehen der Steuer gegen eine Entwickelung der Salzausfuhr bildet, — weil, sage ich, alle diese Hindernisse unverändert fortdauern, so lange überhaupt eine Salzsteuer erhoben wird. Sie würden fortdauern, auch wenn man noch weiter als auf die Hälfte die Steuer ermäßigte, sie sind überhaupt nur zu beseitigen durch eine völlige Aufhebung der Steuer. Eine völlige Aufhebung der Steuer wird unzweifelhaft einen Theil der Wirkung haben, welche der Herr Abgeordnete für Sensburg in seinem einleitenden Vortrage entwickelt hat. Die völlige Aufhebung der Steuer ist eine ganze Maßregel, die Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte ist nicht eine halbe Maßregel, sondern sehr viel weniger.

Es kommt indessen noch ein anderes Moment in Betracht, welches die Annahme dieses Entwurfes nicht als zulässig erscheinen läßt und auf welches ich nachher noch auf ausführlichere Weise zurückzukommen habe; ich will es hier nur andeuten. Der Herr Abgeordnete für Sensburg hat bei Entwickelung seines Antrags die finanzielle Zulässigkeit desselben dadurch motivirt, daß theils die Ueberschüsse aus der Verwaltung von 1871, theils die Steigerung der für das Jahr 1873 veranschlagten Einnahmen es zulässig gemacht haben, die Matrikularbeiträge im Gesammtbetrage von 7 Millionen niedriger auszubringen als seither, daß also, wenn jetzt eine Maßregel einträte, durch welche die Einnahmen nicht um 7 Millionen, sondern nur um 6,200,000 Thaler heruntergesetzt werden, dadurch ein Zustand nur hergestellt werden würde, wie er in Beziehung auf die Matrikularbeiträge in der letzten Zeit bestanden hat, daß also eine Erhöhung der Matrikularbeiträge, überhaupt eine Einwirkung auf den Reichshaushalt ausgeschlossen sei. Diese Ausführung ist schon nach der Seite unrichtig — und es ist dies von dem Herrn Abgeordneten für Oels bereits hervorgehoben worden — als die Ueberschüsse des Jahres 1871, die den wesentlichsten Theil beitragen zu der günstigen Gestaltung des Etats von 1873, nur einem Theile der Bundesstaaten zu Gute kommen, nämlich den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes, dagegen nicht zu Gute kommen den Süddeutschen Staaten. Allein noch erheblicher ist das fernere Moment, daß der Herr Abgeordnete für Sensburg doch nicht mit Recht voraussetzt, daß wir jedes Jahr 5 Millionen Ueberschüsse des Vorjahres zu übertragen haben. Wäre das der Fall, könnten wir sicher sein, jedes Jahr aus den Ueberschüssen des zweitvorhergegangenen 5 Millionen in den Haushaltsetat einstellen zu können, dann würde in dieser Beschränkung das finanzielle Gleichgewicht gewahrt sein. Nun glaube ich, wird es aber nicht vieler Ausführungen bedürfen, um zu zeigen, daß eine solche Illusion, daß wir Jahr aus Jahr ein 5 Millionen Ueberschüsse aus der Verwaltung des vorletzten Jahres im Etat übernehmen werden, geradezu auf gar nichts beruht.

Ich wende mich nun zu dem Hauptpunkte selbst, nämlich zu der Aufhebung der gesammten Salzsteuer. Die verbündeten Regierungen sind, wie ich die Ehre hatte zu bemerken, der Meinung, dieses Ziel baldmöglichst anzustreben, aber sie sind der Ueberzeugung, daß dieses Ziel nur angestrebt werden kann, indem für den Wegfall der Einnahme aus der Salzsteuer gleichzeitig dem Reiche andere Einnahmen zugeführt werden.

(Hört! hört! rechts.)

Meine Herren, bei der Regulirung des Etats für das laufende Jahr, die im vorigen Jahre hier vorgenommen wurde, war ein leitender Gesichtspunkt, welcher, wie ich glaube im Reichstage keinen Widerspruch gefunden hat, einen Theil der dem Reiche aus der Kriegskontribution zugeflossenen Summen zu dem Zwecke zu verwenden, um den Reichshaushalt unabhängiger von dem Haushalt der einzelnen Bundesstaaten zu machen. Es sind zu diesem Zwecke sehr bedeutende Summen verwendet, um die von den einzelnen Bundesstaaten bisher vorgeschossenen Zoll- und Steuerkredite abzubürden. Es sind sehr bedeutende Summen verwendet, um die eisernen Vorschüsse für die Militärverwaltung der einzelnen Bundesstaaten, welche sie bisher privativ geleistet haben, zu erstatten. Der Gedanke, der diesen Maßregeln zu Grunde lag, die Unabhängigkeit der eigenen Finanzwirthschaft des Reiches, dieser Gedanke führte in nothwendiger Konsequenz dahin, eine Maßregel nicht zu ergreifen, welche nichts anderes sein würde, als die Finanzwirthschaft des Reiches in sehr viel stärkerem Maße als bisher, abhängig von der Finanzwirthschaft der einzelnen Bundesstaaten zu machen.

(Sehr richtig! rechts.)

Mit anderen Worten, welche dahin führen würde, die Matrikularbeiträge weit über ihren bisherigen Bestand hinaufzutreiben. Eine solche Erhöhung der Matrikularbeiträge würde aber auch in sich nach zwei Seiten hin entscheidenden Bedenken begegnen. Die eine Seite hat der Herr Abgeordnete für Oels hervorgehoben, es ist die wohlberechtigte Rücksicht auf diejenigen Staaten von geringerer Bevölkerung, deren Bevölkerung in Beziehung auf den Wohlstand unter dem Durchschnittsniveau des Reiches im Ganzen steht, und solcher Staaten haben wir mehr wie einen. Es ist die Rücksicht auf diese Staaten, welche es verbietet, mit den Matrikularbeiträgen immer weiter und weiter hinaufzugehen und dadurch diese Staaten, welchen der größte Theil der indirekten Besteuerung durch die Reichsverfassung entzogen ist, dazu zu zwingen, die direkte Besteuerung, welche bei ihnen schon jetzt drückend empfunden wird, in noch weit drückenderer Weise zu erhöhen.

Die zweite Rücksicht ist eine allgemeine, es ist die, daß es für die ganze Stellung des Reiches in sich von der allerentschiedensten Bedeutung ist, über eigene Einnahmen verfügen zu können. Der Herr Abgeordnete für Sensburg hat hervorgehoben, daß er in seinem Antrage die Tendenz verfolge, die einigenden Momente hervorzuheben und nicht die trennenden. Ich glaube, meine Herren, daß es gerade das Gegentheil ist, daß man die trennenden Momente hervorhebt und nicht die einigenden, wenn man das Reich eigener Einnahmen beraubt und dafür auf die Matrikularbeiträge zurückgreift.

(Sehr richtig! Sehr gut! rechts.)

Die verbündeten Regierungen sind also der Ansicht, daß die Aufhebung der Salzsteuer nur stattfinden könne gegen den Ersatz durch eigene Steuern, die dem Reiche als solchem zustehen. Sie werden es begreiflich finden, daß ich Ihnen hier und heute nicht einen Finanzplan entwickeln werde und kann, wie dieser Ersatz durch eigene Einnahmen des Reiches geschafft werden soll. Es können verschiedene Kombinationen, es können verschiedene Steuerobjekte in Frage kommen; ich nehme indessen keinen Anstand, zu erwähnen, daß zu den-

jenigen Objekten, die sich im ersten Augenblicke darbieten, allerdings der Tabak gehört,

(hört! hört!)

und — ich sage dies nur deshalb, weil der Herr Abgeordnete für Oels, der denselben Satz plädirt hat, sich als einen Anhänger des Tabaksmonopols bekannt hat — nicht im Wege des Monopols, sondern im Wege einer Aenderung der jetzt bestehenden Besteuerung.

(Bravo! rechts.)

Es kann ferner in Betracht kommen und ist ebenso ein Objekt, welches von dem Herrn Abgeordneten für Oels genannt ist, der Stempel. Es sind da verschiedene Kombinationen denkbar, es sind verschiedene Objekte denkbar, an welche die Stempelabgabe angeknüpft werden kann. — Es kann dabei das Bier in Frage kommen, obgleich hier anzuerkennen ist, daß in Beziehung auf dieses Objekt die Besonderheit obwaltet, daß es eben nur in Beziehung auf die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes zur Besteuerung gezogen werden kann. Ich will hiermit nur einige allgemeine Andeutungen gegeben haben. Ich glaube, daß der Bundesrath aus dem zu erwartenden Ergebniß der Berathung des Gegenstandes im Hause Veranlassung nehmen wird, sehr bald im Wege kommissarischer Berathung, bei welcher von vornherein die betheiligten Bundesstaaten vertreten sein werden, sich mit der Frage eines Ersatzes der Salzsteuer zu beschäftigen, und daß er in der Lage sein wird, dem nächstjährigen Reichstage darüber eine Vorlage machen zu können.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich freue mich über die angegebenen Objekte, die wir zur Besteuerung noch frei haben, und mache daraus den Schluß, daß wir vollkommen in der Lage sind, die Salzsteuer aufzuheben, weil wir eben die Möglichkeit haben, wenn unsere Finanzen darunter leiden sollten, eine Menge von Objekten noch zur Steuer heranzuziehen, die den Ausfall völlig decken. Ja, meine Herren, ich bin auch im Allgemeinen der Ueberzeugung, daß die Matrikularumlagen keine gute Art der Besteuerung sind, und wünsche, daß sie nach Möglichkeit beschränkt werden. Aber, meine Herren, daraus folgt noch keineswegs, daß wir in diesem Augenblick die Salzsteuer zur Hälfte aufzuheben nicht in der Lage uns befinden sollten. Wäre es richtig, daß mit der Aufhebung der Hälfte der Salzsteuer schon eine Erhöhung der Matrikularumlagen stattfände, so könnte man allenfalls dem Salze zustimmen, es ist aber das weder richtig, noch ist es irgendwie berücksichtigt, daß die Matrikularumlagen in der letzten Zeit fortwährend abgenommen haben; sie sind gesunken und werden meines Erachtens ferner sinken, selbst wenn wir vorläufig die Hälfte der Salzsteuer beseitigen. Ja, meine Herren, ich gebe es zu, für 1873 haben wie zur Deckung des Ausfalles dieser 6 Millionen im Wesentlichen nur die Ueberschüsse des Jahres 1871; es muß daher nachgewiesen werden, daß wir für 1874 auf ähnliche Ueberschüsse rechnen können. Dieser Beweis kann aber keineswegs sehr schwierig sein. Es ist zweifellos, daß unsere laufenden Einnahmen, namentlich die von den Eingangszöllen, die alle gemeinschaftlich sind, in den letzten Jahren um 2 bis 3, ja fast 4 Millionen gestiegen sind, und daß wir bei unseren Budget-Anschlägen nur einen Durchschnitt angenommen haben, der sehr geringe Einnahmejahre mit in sich faßt, daß wir also, ohne sanguinisch zu sein, auf eine Steigerung der Eingangsabgaben für das Jahr 1873 rechnen können gegen den Voranschlag, und auf eine fernere Steigerung für 1874, natürlich wenn die Verhältnisse so bleiben wie die sind, nach denen wir jetzt rechnen.

Außerdem, meine Herren, sind in dem gegenwärtigen Budget, welches vorgelegt ist und mit einem Ueberschuß von 7 Millionen schließt, reichlich 1½ Millionen ganz außerordentliche Ausgaben aus den laufenden Einnahmen bereits bestritten, die wir natürlich in dem nächsten Jahre, in 1874, nicht zu bestreiten haben. Rechnen Sie dazu die Erhöhung der Brausteuer, die etwa eine halbe Million einbringen wird, so ist Ihnen schon nachgewiesen, daß wir im Jahre 1874 rund über 5 bis 6 Millionen unter ganz gewöhnlichen Verhältnissen zu gebieten haben, die wir von den laufenden Einnahmen mehr haben, um dadurch den Ausfall der Salzsteuer zu decken. Sollte die Aufhebung der anderen Hälfte, die natürlich sehr zweckmäßig ist, einen Ersatz fordern, so würde man dazu schließlich nicht abgeneigt sein, diesen zu gewähren, ich für meinen Theil wenigstens nicht, denn mir, meine Herren, ist der Vorschlag, die Salzsteuer, wenn es nöthig wäre, durch die Tabakssteuer zu ersetzen, höchst sympathisch, denn ich kann mich rühmen, daß ich öffentlich diesen Satz — von dieser Tribüne freilich nicht, sondern von der des Norddeutschen Reichstages im Jahre 1867 — zuerst geltend gemacht habe, daß damals sehr viel Widerspruch dagegen erhoben worden ist, daß man aber später immer mehr sich mit dem Gedanken befreundet hat, also so fern liegt mir diese Frage nicht. Ich muß es aber auch bestreiten, wenn der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts davon ausgeht, daß die Beseitigung der Hälfte der Abgabe keine erhebliche Erleichterung für die unteren Klassen sei. Meine Herren, mit solchen Behauptungen kann man unmöglich dann bestehen, wenn man der Frage näher tritt.

Damals, meine Herren, als im Jahre 1867 an die Stelle der Salzregie die Salzabgabe trat, damals hoffte man, daß eine Verminderung des Salzpreises eintreten würde; diese Verminderung ist aber nicht eingetreten, sondern im Gegentheil — abgesehen von Bayern, wo allerdings schon immer der Salzpreis etwa 3 Thaler 10 Silbergroschen per Centner betrug — hat eine Erhöhung stattgefunden; während in Baden und Hessen unter der Regie der Centner Salz nur 2 Thaler 11½ Silbergroschen kostete, in Preußen 2 Thaler 25 Silbergroschen, an einigen Stellen 3 Thaler 5 Silbergroschen, so kann man jetzt den Durchschnittspreis des Salzes auf 3 Thaler 10 Silbergroschen annehmen, obgleich die Produktionskosten sich vermindert haben. Man producirt jetzt das Salz billiger, aber ist es verwunderlich, kann man es auffallend finden, daß, wenn man ein Objekt mit dem 600-fachen bis 1000-fachen des Werths besteuert, es dann ganz außerordentlich im Preise steigt? Soll ich nun nicht behaupten dürfen, daß, wenn ich nur die Hälfte dieser Abgabe erhebe, dann nicht wenigstens auch die Hälfte des Preises wegfallen müßte? Bedenken Sie doch, wenn der Kaufmann einen Centner Salz verkauft, den er als Steinsalz für 3½ Silbergroschen haben kann, mit Fracht vielleicht für 5 Silbergroschen, so nimmt er jetzt dafür 3 Thaler 10 Silbergroschen, für das Pfund also durchschnittlich 1 Silbergroschen, bei einigen mehr, bei andern weniger. Die Kosten betragen 70 Silbergroschen gleich 2 Thaler Steuer, 10 Silbergroschen für das Salz und für Fracht — er nimmt also 30 Silbergroschen pro Centner Profit. Wenn er nun jetzt in der Lage ist, für das Salz nur 1 Thaler 10 Silbergroschen zu geben, statt früher 70 Silbergroschen, also nur 40 Silbergroschen, so wird er höchst wahrscheinlich geneigt sein, sich mit einem verhältnißmäßig geringeren Profit zu begnügen. Er wird das auch müssen trotz dem, was der Abgeordnete von Kardorff gesagt hat, denn nimmermehr wird der Salzhändler im Stande sein, bei einem Artikel, dessen Preis man so genau kennt, den Konsumenten höhere Preise abzufordern, als dringend nothwendig ist. Das wird durch die Konkurrenz verhindert, und man kann sich ganz entschieden berechnen, daß, wenn wir den Salzhändler nicht zwingen, noch einen Thaler Auslage mehr zu

machen, er den Preis noch niedriger stellen muß. Auch giebt es ja Konsumvereine, meine Herren, die sehr geeignet sind, den Preis herabzudrücken; die Konsumvereine würden ein glänzendes Geschäft machen, wenn sie bei Herabsetzung der Salzsteuer sich ein Salzlager anlegten, und dann das Salz verkauften. Die Behauptung, daß die Herabsetzung auf die Hälfte der Steuer nicht geeignet wäre eine Erleichterung zu schaffen, kann ich daher durchaus nicht zugeben, und muß sie nach meiner Erfahrung bestreiten. Meine Erfahrung aus Hannover geht dahin, daß, als die Salzabgabe von 12½ Silbergroschen pro Centner auf 2 Thaler erhöht wurde, der Salzpreis nicht mit dem Betrage der Steuer stieg, sondern etwa um das anderthalbfache der Steuer. Ich bitte dies wohl zu berücksichtigen, meine Herren, denn diese Erfahrung spricht dafür, daß künftig, wenn wir die Steuer herabsetzen, auch eine entsprechende Ermäßigung denjenigen zu Gute kommt, die die Steuer zu bezahlen haben.

Nun, meine Herren, sagt freilich der Präsident des Reichskanzler-Amts: es ist eine halbe Maßregel. Das gebe ich zu. Aber, meine Herren, ich bin doch sehr bedenklich, wenn man halbe Maßregeln dadurch zu beseitigen sucht, daß man die ganze Maßregel verlangt. Es ist das eine sehr gefährliche Operation; ich will nicht an den trivialen Satz erinnern: das Beste ist der Feind des Guten, aber es ist doch immer bedenklich, wenn man immer nur die Mängel der halben Maßregel hervorhebt, die doch offenbar zugleich die Hälfte der Wohlthat giebt. Ich bitte das zu berücksichtigen, wenn man Mängel hervorhebt und nicht anerkennen will, daß in der That eine Erleichterung stattfindet. Nachdem die Erklärungen im preußischen Abgeordnetenhause gefallen sind, die dahin gehen, das das preußische Ministerium es vor allen Dingen als Pflicht ansehe, die Lasten der niederen Stände zu erleichtern, deren vermeintliche Ueberbürdung — abgesehen von der Salzsteuer — ich nicht einmal anerkenne, — da, meine Herren, begreife ich nicht, wie man sich der Aufhebung dieser Steuer widersetzen kann, die in der That nicht den Namen einer Steuer verdient, sondern die direkteste Steuer ist, die es geben kann, denn sie ist eine Kopfsteuer. Meine Herren, zahlt denn jemand für das Salz mehr, weil er so und soviel Einnahmen mehr hat? Er zahlt im Gegentheil fast weniger. Die niederen Stände brauchen, das läßt sich beweisen, verhältnißmäßig mehr Salz als die höheren, die andere Mittel verwenden, um das Salz zu ersetzen. So, meine Herren, liegt die Sache in der That so, daß man berechnen kann, wie viel jede einzelne Familie an Salzabgabe bezahlen muß, und daß man ganz genau zu ermitteln im Stande ist, wie viel Erleichterung ihr zu Theil wird, wenn man die Steuer herabsetzt. Die Berechnung, die in unserem Budget steht, daß die Steuer 9¼ Silbergroschen pro Kopf beträgt, ist nicht richtig, sie kostet in der That 12 Silbergroschen pro Kopf der Bevölkerung, denn die Zulage und Aufschläge beim Verkauf müssen Sie auch mit berücksichtigen. Nun sind freilich die Erhebungskosten an sich sehr gering, und das macht die Steuer sehr verführerisch für den Finanzmann, ebenso wie sie verführerisch ist wegen des richtigen Eingangs; aber bedenken Sie, daß die Mehrausgaben, die aus den Transportkosten und durch den Handlungsverdienst entstehen, daß diese Ausgaben, die von dem Steuerzahler bestritten werden müssen, sich schließlich auch darstellen als Erhebungsabgaben, und von dem Steuerzahler bezahlt werden müssen. Ob sie nun 25 Procent der Steuer als Hebungsabgabe berichtigen oder ob sie 25 Procent als Mehrkosten bezahlen müssen, das kommt auf eins hinaus, und ich muß dabei bemerken, daß die Ansichten, die hierüber geltend gemacht worden sind, namentlich auch von dem Abgeordneten von Kardorff, in keiner Weise vor einer scharfen Beurtheilung bestehen können. Der Abgeordnete von Kardorff hat überhaupt, um auf seine Aeußerungen zurückzukommen, sich die Sache in vieler Beziehung sehr leicht gemacht. Ich kann, wie gesagt, ihn um so eher mit gutem Grunde widerlegen, als ich nicht zu der Schule gehöre, die die direkten Steuern erhöhen nnd die indirekten abschaffen will, sondern im Gegentheil schon vor vielen Jahren geltend gemacht habe, daß in der That unsere direkten Steuern verhältnißmäßig gegen die indirekten sehr hoch seien. Woher kommt das? Das kommt daher, nicht weil wir ein unrichtiges Steuersystem haben, sondern weil wir glücklicherweise noch so wenige Einnahmen nöthig haben. Wenn der Abgeordnete von Kardorff die Verhältnisse der direkten und der indirekten Steuern in England und Frankreich mit den unsrigen verglichen hat, so hat er nicht berücksichtigt, daß in England eine einzige indirekte Steuer ebensoviel einbringt, wie alle die unsrigen zusammengenommen. Blos die Branntweinsteuer bringt in England anf den Kopf reichlich soviel ein, wie unsre gesammten indirekten Steuern, und wenn Sie nun die Tabaksteuer hinzurechnen, die notorisch 40 Silbergroschen auf den Kopf bringt, so haben Sie das Doppelte von dem was unsere ganzen indirekten Steuern einbringen. Unter diesen Umständen ist es allerdings leicht zu behaupten, daß die direkten Steuern im Verhältniß zu den indirekten zu hoch seien. Aber, meine Herren, auf der anderen Seite dann zu sagen: die indirekten Steuern belasten den Steuerzahler nicht, das muß ich sagen, ist gegen Adam Riese's Rechenbuch. Denn wenn ich Jemandem eine bestimmte Summe indirekt abnehme, so verliert er sie an seinen Einnahmen, und ich sehe nicht ein, daß der ärmere Mann, der eine Familie zu erhalten hat, wenn er jährlich einen Thaler Klassensteuer direkt bezahlt, dadurch mehr leidet, als wenn er jährlich 1 Thaler 15 Silbergroschen, ja bis 2 Thaler an Salzsteuer bezahlen muß; er zahlt das freilich in Pfennigen und empfindet es nicht so; aber wenn er am Ende des Jahres seine Einnahmen und Ausgaben balancirt, so wird er finden, daß er 1½ bis 2 Thaler mehr ausgegeben hat, und er wäre offenbar leichter im Stande gewesen 1 Thaler Klassensteuer zu bezahlen, wenn er die 1½ bis 2 Thaler Salzsteuer nicht zu zahlen gehabt hätte. Daher sind die entgegenstehenden Behauptungen nur solche, die man auf das Entschiedenste dementiren muß. Dies ist noch mehr der Fall mit der Behauptung des Herrn von Kardorff, wenn er sagt, die ärmeren Leute kaufen das Salz nach Lothen. Meine Herren, bedenken Sie doch, daß man, um ein Loth Salz zu bezahlen, gar keine Münze hat,

(Sehr richtig!)

ich wüßte daher nicht, wie man ein Loth Salz kaufen sollte; mir ist vielmehr bekannt, daß regelmäßig nie anders als Pfundweise gekauft wird, und da ist es eine eigenthümliche Erscheinung bei den Salzhändlern, die vollkommen richtig ist, daß sie viele Pfunde nicht billiger verkaufen, als nach dem Preise des Pfundes, sie behaupten, diesen Profit müssen sie haben wegen des großen Risikos; sie zahlen zwei Thaler Steuer auf den Zentner Salz und tragen dafür auch das Risiko, wenn sie es wieder verkaufen sollen; sie riskiren zu viel bei dem Kreditgeben. Wenn ich auch zugeben muß, daß in finanziellen Angelegenheiten weder 2 mal 2 immer 4, noch 4 minus 2 immer 2 macht, so kann man doch, glaube ich, hier mit mathematischer Sicherheit behaupten, daß, wenn wir die Salzabgabe von 2 auf 1 Thaler herabsetzen, wir mindestens den Salzpreis um ein Drittel, wie Herr von Hoverbeck berechne hat, vermindern. Ich bin sogar überzeugt, daß wir ihn nahezu auf die Hälfte vermindern werden. Das Volk wird sagen: früher haben wir für das Pfund werthloses Salz — denn das Steinsalz ist fast werthlos — dem Händler, der 2 Thaler Salzsteuer bezahlen mußte, 1 Silbergroschen für das Pfund Salz bezahlen müssen; jetzt wird die Salzsteuer auf 1 Thaler herabgesetzt, was ist also natürlicher, als daß wir ferner für das Pfund Salz nur ½ Silbergroschen bezahlen. Solche Rechnungen wird das Volk machen, und wenn man auch bei Sachen, wo das Werthsverhältniß nicht so leicht zu ermitteln ist, sagt, daß die Verminderung der Steuer auf den Werth augenblicklich keinen Einfluß haben

werde, so kann man bei der Aufhebung der Salzsteuer auf keinen Fall diese Behauptung aufstellen; denn diese Steuer ist eine solche, die 600 bis 1000 Procent des Werthes des Objektes beträgt, die somit fast den ganzen Werth des Objektes ausmacht, denn der Preis des Produktes selbst ist verschwindend klein. Meine Herren, es ist nicht genug berücksichtigt: wenn ich 600 Procent des Werths als Steuer erhebe und diese auf 300 Procent reducire, so wird Niemand behaupten können, daß dies auf den Preis keinen Einfluß habe.

Ich komme nun mit ein paar Worten auf die früheren Verhandlungen zurück. Ich war damals, wie ich das schon erwähnt habe, im Jahre 1867 Referent der Kommission, der das Salzsteuergesetz vom Oktober 1866/67 zur Berichterstattung übergeben war. Bei diesem Referat ist es mir nun ganz zweifellos geworden, daß eigentlich der Salzsteuer Niemand geneigt war, und daß man eben die Salzabgabe nur annahm, um die Regie los zu werden, freilich mit der Hoffnung, daß sich der Preis des Salzes doch vermindern würde. Diese Hoffnung ist allerdings getäuscht worden. Es hat sich der Preis des Salzes nicht vermindert, aber der Hauptgrund auch, der dort obwaltete bei der Annahme dieses Salzsteuer-Gesetzes war der, daß man einem Vertrage gegenüberstand, der diese Bedingung machte. Angesichts dieser Verhältnisse konnte der Antrag nicht gestellt werden, eine Ermäßigung des Salzpreises anzunehmen. Trotzdem war man schon damals darüber einig, daß man sich um diese allmählige Herabsetzung nach Möglichkeit bemühen müsse, und so führe ich denn an, was der damalige Herr Präsident des Bundeskanzleramtes, jetzige Präsident des Reichskanzleramts, ausdrücklich gesagt hat. Er sagte in der Sitzung vom 30. Oktober 1870 — wobei ich bemerke: in der Debatte handelte es sich hauptsächlich um einen Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, der darauf hinausging, die Salzsteuer schon im Jahre 1877 aufzuheben, ein Antrag, der von mir bekämpft wurde, weil ich die Hoffnung hatte, daß es möglich wäre, die Salzsteuer schon früher aufzuheben; es sagte also der Präsident des Bundeskanzleramts: „Die heutige Debatte habe gezeigt, daß in diesem Saale Niemand sei, der nicht aus vollem Herzen den Wunsch hätte, daß es bald und recht bald möglich sein möchte, die Salzsteuer zu ermäßigen oder ganz aufzuheben. Ich zweifle nicht im mindesten, daß dieser Wunsch auch von den Verbündeten Regierungen getheilt wird."

Also damals theilten die Verbündeten Regierungen den Wunsch, die Salzsteuer nicht allein aufzuheben, sondern auch zu ermäßigen; damals hielten sie die Herabsetzung der Salzsteuer auf die Hälfte nicht für eine halbe, sondern für eine nützliche und zweckmäßige Maßregel. Und dann wird ferner hinzugefügt, um dies noch näher zu illustriren: „daß der Wunsch nach einer allmäligen Ermäßigung der Salzsteuer getheilt wird, ist bereits hervorgehoben und auch bereits in dem Berichte des Ausschusses des Bundesraths ausgesprochen." Meine Herren, damals war also der Bundesrath der Meinung, es wäre die allmälige Herabsetzung der Salzsteuer sehr zweckmäßig, heute hält er sie für eine halbe Maßregel, die sehr unvollkommen ist.

(Heiterkeit links.)

Ich finde darin einen Widerspruch, der sich nur durch die veränderten Personen im Bundesrath erklären läßt, ich glaube aber doch, daß es für eine solche Körperschaft nicht angemessen ist, sich auf einen dem früheren ganz entgegengesetzten Standpunkt zu stellen. Ich muß nun zugeben, damals war auch ich der Meinung, daß man die Salzabgabe, um die Regie los zu werden, annehmen müsse, heute liegt aber die Sache so, daß man meines Erachtens die Salzsteuer wenigstens um die Hälfte herabsetzen kann, und ich werde dafür noch einige Gründe anführen und besonders dem Herrn Abgeordneten von Kardorff noch Einiges erwidern, der gemeint hat, wir wären sehr oberflächlich verfahren, indem wir einen solchen Gesetzentwurf eingebracht hätten. Der geehrte Herr nimmt für sich allein die Wahrheit in Anspruch, ich glaube aber, daß 142 Mitglieder des Reichstages ein eben so großes Recht haben, die Wahrheit für sich in Anspruch zu nehmen und daß man ihnen glaube, daß es ihnen Ernst sei, mit ihren Anträgen. Ich sage also dem Herrn von Kardorff, daß dieser Gesetzentwurf vollständig dasjenige trifft, was er treffen muß. Er bezieht sich auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 12. Oktober 1867, welches, da nach der Reichsverfassung die Salzsteuer unzweifelhaft Sache des Reichs ist, jetzt als ein Reichsgesetz zu behandeln ist, weil ohne zu sehr in juristische Spitzfindigkeiten sich zu verlieren, das Reich eingetreten ist in die Stelle des Norddeutschen Bundes. Wie dem aber auch sei, es wird vollkommen genügend durch ein Reichsgesetz festgestellt, daß vom 1. Januar 1873 ab die Salzsteuer pro Centner mit 1 Thaler erhoben werden soll. Das ist so korrekt ausgedrückt wie möglich durch ein Reichsgesetz und alle anderen Gesetze sind damit nach der bekannten Bestimmung der Verfassung, daß das Reichsgesetz den Landesgesetzen vorgeht, auch abgeändert. Die Bezeichnung der Abgabe nach dem Gesetze vom 12. Oktober 1867 ist ausdrücklich gewählt, um nicht eine Menge Bestimmungen anführen zu müssen, in denen die Salzabgabe vorkommt, das sind Verträge, Tarife u. s. w., in welchen allen die Salzabgabe erwähnt wird. Alle basiren aber jetzt auf dem Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 12. Oktober 1867 und es ist daher vollständig angemessen, hierauf Bezug zu nehmen und danach die Bestimmung zu treffen. Wir sind uns dessen vollkommen bewußt gewesen und wir haben ausführlich darüber gesprochen, und wenn Herr von Kardorff der zufällig dieser freien Kommission angehörte, einmal hingekommen wäre,

(Heiterkeit)

so würde er wahrscheinlich weniger unrichtige Behauptungen aufgestellt haben.

(Sehr richtig links.)

Ich glaube nach Allem, was ich vorgetragen habe, in der That nichts weiter nöthig zu haben, als nachzuweisen, daß in diesem Augenblick die Aufhebung der Hälfte der Salzsteuer möglich ist. Ist dies der Fall, so sind wir absolut verpflichtet, diese Ermäßigung dem ärmeren Theile der Bevölkerung zu gewähren. Neulich noch habe ich von einem konservativen Schriftsteller gelesen, welcher mit Recht den Satz ausspricht, daß die Salzsteuer ein Makel sei in dem Budget der Reichseinnahmen, denn nur Staaten, deren Finanzverhältnisse schlecht stehen, haben noch eine Salzsteuer; freilich in Italien, nun ja, da ist sie noch höher, aber selbst Frankreich, dessen Beispiel noch angeführt ist und sonst wenig Nachahmung verdient, erhebt eine niedrigere Salzsteuer als wir. Ich glaube daher, unter den günstigen Verhältnissen, nach einem glücklich und glänzend geführten Kriege und nachdem wir die Kriegsentschädigungsgelder bekommen haben, so daß der Krieg in dieser Beziehung uns keinen Nachtheil gebracht hat, nachdem alle Einnahmen des Staates und des Reiches sich gehoben haben, werden wir vor Allem Ursache haben, diese Steuer zu erniedrigen, die man mit Recht einen Makel des Einnahmebudgets genannt hat. Die Möglichkeit dazu ist offenbar gegeben, wenn man sie nur brauchen will. Ich gebe zu, daß in unseren Vorlagen — hoffentlich wird bis zur zweiten Berathung dem abgeholfen sein — noch ein sehr großer Mangel ist, den ich nicht beseitigen kann, nämlich der, daß uns noch die Nachweisung fehlt, woraus die Ueberschüsse des Jahres 1871 mit 5,170,000 Thalern sich zusammensetzen. Ich habe Ursache anzunehmen, daß ein großer Theil aus Eingangsabgaben entstanden ist, deren Steigerung nach den Mittheilungen, die uns geworden, eine außerordentlich große ge-

wesen. Ich habe früher außerdem angeführt, daß wir im Budget für 1873 1½ Millionen außerordentliche Ausgaben haben, die mit Recht aus den außerordentlichen Einnahmen zu bestreiten wären. Wollen die Herren meine Behauptungen an sich nicht glauben, so werden Sie mir erlauben, einige Zahlen anzuführen. Ich kann natürlich nicht die genauen Zahlen nennen, sondern nur runde Zahlen, sonst versteht man deren Bedeutung noch weniger.

Also erst haben wir als Ausgabe für die Gotthardsbahn 500,000 Thaler und etwas darüber, darauf haben wir einige Zuschüsse zu empfangen, so daß 200,000 Thlr. übrig bleiben. Dann haben wir den Palast Caffarelli zu kaufen — hoffentlich kaufen wir einen solchen nicht alle Jahre — mit 300,000 Thalern. Dann haben wir für die Eisenbahn Colmar-Münster 250,000 Thaler ungefähr ausgegeben, das ist freilich nur die erste Rate, aber ich sehe nicht ein, weshalb man die Eisenbahn Colmar-Münster aus laufenden Einnahmen bezahlen muß; man mußte dazu eine Anleihe machen, oder die Mittel aus den Kriegsentschädigungsgeldern nehmen. Dann haben wir für die Universität Straßburg an einmaligen Ausgaben 500,000 Thaler und sonst noch einige Kleinigkeiten.

(Ruf links: Wiener Weltausstellung!)

Ach ja, die Wiener Weltausstellung, ich habe das auch noch aufgeschrieben, meine Lunge hält nur nicht so viel aus.

(Heiterkeit.)

Ich habe die Wiener Weltausstellung auch noch mit 350,000 Thalern verzeichnet. Ich glaube damit im Allgemeinen genügend gerechtfertigt zu haben, daß 1½ Millionen außerordentliche Ausgaben in diesem Budget sind, die man aus laufenden Einnahmen zu decken nicht verpflichtet ist.

(Sehr wahr! links.)

Daß außerdem die Einnahmen steigen, ergiebt schon der Umstand, daß wir fünf Millionen aus dem Jahr 1871 und außerdem zwei Millionen, also im Ganzen sieben Millionen an Ueberschüsse haben. Es kann sein, daß die Post etwas dazu beiträgt, deren Einnahmen nicht ganz gemeinschaftlich sind; aber im Uebrigen können unsere Einnahmen doch nur aus Quellen fließen, die gemeinschaftlich sind. Die Branntweinsteuer hätte von Kardorff auch noch anführen müssen, dieselbe eignet sich auch zur Erhöhung. Die Branntweinsteuer steht in dem Verhältnisse, in dem sie sich immer befunden hat, sie fällt. Trotz allen gesteigerten Konsums hat man noch in keinem Lande die Erfahrung gemacht, daß die Branntweinsteuer dauernd gestiegen wäre. Wenn man sie heute veranlagt hat, ist sie in zwei, drei Jahren nicht mehr dieselbe, und zwar deshalb, weil die Technik so weit gelangt ist, daß man die Steuer umgeht, auf irgend eine Weise, es wird dicker eingemaischt u. s. w., kurz, man verfährt so, daß man schließlich die Steuer nicht mehr ganz bezahlt, und so ist es nicht auffällig, daß dies die einzige Steuer ist, die trotz des gesteigerten Verkehrs nicht steigt, sondern fällt. Deshalb möchte es geeignet sein, noch diese Steuer zu erhöhen, und dafür möchte ich noch eher stimmen, als für die Tabaksteuer; denn die Branntweinsteuer, die bekanntlich für ein Quart von 50 Prozent Tralles 1⁹⁄₁₆ Groschen einbringen soll, bringt in der That kaum 11 Pfennige ein, denn sonst könnte der Export nicht in dem Maße steigen, da nur 11 Pfennige pro Quart bonitirt wird. Indeß die Fabriken leisten natürlich nicht dasselbe, die kleineren Fabriken sind ja dem Untergang geweiht, darauf kommt es aber hier nicht weiter an; ich habe nur die Zahl der angemessenen Steuerobjekte vervollständigt. Es genügt mir, jetzt nachgewiesen zu haben, daß wir für 1873 sechs Millionen haben, die wir für die Hälfte der Salzsteuer ansehen können und für 1874 mit einiger Sicherheit erwarten können, sie auch zu erhalten, daß wir also vollkommen berechtigt sind, die Salzsteuer für 1873 nur mit der Hälfte ihres Betrages anzusetzen. Sollten aber die Berechnungen nicht zutreffen, sollten die Finanzen sich schlechter stellen, sollten die Einnahmen geringer fließen, dann haben wir noch so viele Objekte für die indirekte Besteuerung, die hier theilweise schon aufgeführt sind, daß wir nicht besorgt zu sein brauchen. Wir können unsere Einnahmen immer wieder herstellen, wir sind vollkommen in der Lage, diese absolut verwerflichste Steuer zu beseitigen, deren Verwerflichkeit Niemand bezweifelt; wir können sie unbedenklich heute zur Hälfte abschaffen und fordern, daß wir sie in ein bis zwei Jahren ganz los sein wollen. Ich bitte deshalb dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu ertheilen, der nur das Mögliche will und nicht dadurch gefährdet werden darf, daß man unmögliche Forderungen stellt.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Auch ich gehöre zu Denjenigen, welche der Meinung sind, daß in diesem Saale wohl Niemand ist, der nicht aus vollem Herzen dem zweiten Satz des von Hoverbeck'schen Antrages zustimmen wird, daß die gänzliche Aufhebung der Abgabe vom Salz, sobald es die Finanzlage irgendwie gestattet, wünschenswerth ist. Nichtsdestoweniger gehöre ich nicht zu denjenigen Rednern, von welchen der Herr Abgeordnete von Hoverbeck hoffte, daß sie seinen Antrag wesentlich unterstützen und fördern würden; im Gegentheil, es gehen mir die lebhaftesten Bedenken dagegen bei, ob wohl der richtige Zeitpunkt gegenwärtig gekommen sei, an eine gänzliche oder theilweise Aufhebung der Salzsteuer zu denken. Ich hätte zunächst gewünscht, daß auch die erste Berathung des vorliegenden Antrages ausgesetzt geblieben wäre, bis uns Gelegenheit geboten war, den Hauptetat, den wir erst diesen Morgen empfangen haben, einer etwas genaueren Prüfung zu unterziehen. Derselbe zeigt uns, daß die Finanzverwaltung für das Jahr 1873 einen dauernden Mehrertrag von circa 2 Millionen erwarten läßt und einen Ueberschuß von circa 5 Millionen auf das Jahr 1871, — welcher letztere sich aber, wie bereits mehrfach erwähnt worden ist, nur auf die Norddeutschen Staaten bezieht. Daß ein dauernder Mehrertrag von 5 Millionen nicht zu erwarten ist, ist von dem Herrn Vertreter der Reichsregierungen bereits betont worden.

Wir haben es in der That nur mit einem Mehrertrag von 2 Millionen zu thun. Nun hat uns der Herr Vorredner gesagt, daß die Einnahmen sich künftighin noch wesentlich besser gestalten würden, als in diesem Augenblick: es würden namentlich künftig verschiedene Ausgaben wegfallen, die diesmal als vorübergehende erscheinen. Ich möchte aber glauben, daß sich in jedem Jahre außerordentliche Ausgaben finden werden. Ich theile auch nicht die Meinung, daß mit vollständiger Sicherheit ein Ueberschuß von 2 Millionen Thalern zu erwarten sei. — Es scheinen mir vielmehr einzelne Sätze ziemlich hoch gegriffen, beispielsweise die Einnahmen aus der Elsaß-Lothringenschen Eisenbahn, die mit 9 Millionen Thlr. und mit einem Plus von 3 Millionen veranschlagt sind, während die gegenwärtige Einnahme nun circa 500,000 Thlr. monatlich beträgt. Es scheint mir eine ziemlich kühne Hoffnung, eine Steigerung von 50 pCt. binnen Jahresfrist zu erwarten. Allein ich will annehmen, daß ein Mehrertrag von 2 Millionen Thlr., wie der Hauptetat aufführt, wirklich eintritt, dann, meine Herren, entsteht ein Deficit von 4 Millionen, denn mit der Aufhebung der Salzsteuer wird ein Ausfall mit 6 Millionen Thlr. entstehen und es entsteht die Frage, auf welche Weise dieser Ausfall von 4,000,000 Thlr. zu decken ist, darüber giebt der Antrag von Hoverbeck und Genossen durchaus keine Auskunft. Der Herr Abgeordnete von Hover-

beck hat nur beiläufig gesagt, es würden im äußersten Falle die Matrikularbeiträge zu erhöhen sein und er halte diese Matrikularbeiträge nicht für so drückend, daß er nicht wünschen müßte, die Salzsteuer zu beseitigen. Von anderer Seite sind uns bereits Deckungsmittel vorgeschlagen worden.

Ich will nicht aufs Neue daran erinnern, wie außerordentlich schwer für eine Anzahl von kleineren Staaten die Matrikularbeiträge zu beschaffen sind, es ist das bereits von anderer Seite betont worden. Es sind mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten auch schon Erlasse an einzelne kleinere Staaten gewährt worden. Aber auch wo diese Schwierigkeiten nicht existiren, wird eine Erhöhung der Matrikularbeiträge nur in Form einer höheren Steuer in den einzelnen Staaten zu beschaffen sein. Diese Steuern sind aber sehr verschiedenartig und keineswegs immer gerecht. Wenn man in den einzelnen Staaten dazu schreiten muß, die dortigen direkten Steuern zu vermehren, so wird eine ganze Reihe der verschiedenartigsten Finanzoperationen hervorgerufen und eine theilweise Vermehrung der Steuern, die noch viel ungerechter sind, oder mindestens ebenso ungerecht, wie die Salzsteuer. Es ist bekannt, das die Gesetzgebung beinahe aller deutschen Staaten nicht so vollendet ist, daß nicht mit der Erhöhung der einen oder der anderen Steuer eine Ungerechtigkeit sehr leicht verbunden sein würde. Es kann in den einzelnen kleinen Staaten der Fall eintreten, daß andere Konsumtionsmittel besteuert werden müssen, um die erhöhten Matrikularbeiträge zu decken. Man wird möglicherweise auch dazu gelangen, daß man den landwirthschaftlichen Grundbesitz vorzugsweise besteuert, der ja immer als Steuerobjekt vorzugsweise bequem gewesen ist. Wenn dieser Fall einträte, so werden Sie mir zugeben, daß dies eine neue große Ungerechtigkeit wäre, und ich glaube, daß selbst der Herr Abgeordnete von Kardorff in der Opposition dagegen nicht einen landwirthschaftlichen Interessenschwindel finden wird. Wenn die Matrikularbeiträge sich also nicht als ein Deckungsmittel empfehlen, so würde nichts anders übrig bleiben, als irgend eine neue Steuer für das Reich zu finden. Es erscheint mir zunächst ein etwas eigenthümliches Verfahren, wenn man mit Ueberschüssen arbeitet und sich gleichwohl den Kopf darüber zerbricht, welche neue Art von Steuer man etwa ersinnen kann, und ich möchte glauben, daß diejenigen Vertreter des Bundesrathes, welche am Norddeutschen Reichstage und im Zollparlament theilnahmen, keine große Sehnsucht haben werden, in eine Diskussion über neue Steuern einzutreten. Ich erinnere daran, welch außerordentliche Verschiedenheit von Meinungen entstanden ist, als vor einigen Jahren das sogenannte Steuerbudget vorgelegt wurde. Es ist uns als Ersatzmittel vorzugsweise die Tabaksteuer genannt worden, und der Herr Abgeordnete von Kardorff ist so weit gegangen, daß er denjenigen, welche darüber etwas erstaunt waren, zurief, das Erstaunen acceptire er bestens, es sei das der Anfang der Weisheit. Ich muß das offene Bekenntniß ablegen, daß ich mich nach dieser Erklärung in den allerersten Anfängen der Weisheit befinde, und tröste mich nur damit, daß ich nicht allein in diesem Zustande bin, ich bin aber sehr gern bereit, dem Herrn Abgeordneten von Kardorff zu folgen, wenn er mich in den Tempel der Weisheit führen will, nur wünsche ich, daß er sich nicht im Lokale irrt.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Alle die verschiedenartigen neuen Steuern, die uns etwa vorgeschlagen werden könnten, werden immer zahlreiche Gegner haben und immer sehr viele Interessen verletzen. Deshalb habe ich mit großer Befriedigung von Seiten des Herrn Vertreters des Bundesraths gehört, daß die Angelegenheit der allersorgfältigsten Erörterung unterzogen werden soll. Ich halte es aber nicht für rathsam, daß man hier beiläufig und ohne weitere Erörterung über die Frage dadurch hinwegzukommen sucht, daß man irgendeine neue Steuer empfiehlt oder überhaupt gar keine Vorschläge macht. Ich glaube, es würde vollständig genügen, wenn wir uns darauf beschränkten, die Resolution des Hoverbeckschen Antrags anzunehmen. Dazu bedarf es aber einer Verweisung an die Kommission nicht. Sollte aber, was ich nach der großen Anzahl der Unterschriften des Hoverbeck'schen Antrags vermuthe, dieser Antrag Annahme finden, so glaube ich, daß nach den Erklärungen des Herrn Staatsministers Delbrück in dieser Annahme des Antrags nichts weiter zu sehen sein wird, als einige Verstärkung der Resolution, und auch in dieser Richtung halte ich es nicht für nothwendig, den Antrag noch weiter an eine Kommission zu verweisen. Ich bitte deshalb über den Antrag in zweiter Lesung zu berathen.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat den finanziellen und technischen Theil der Frage, wie ich glaube, erschöpft, und den politischen, um den es sich für mich heut allein handelt, berührt. Ich halte es aber doch für meine Pflicht, auch persönlich in dieser Sache ein Zeugniß über meine Stellung abzulegen, indem meine Stellung persönlich, als Reichskanzler, eine ganz eigenthümliche ist. Ich bin der Einzige, dem die Verfassung eine Verantwortlichkeit auferlegt für die Ausführung der Gesetze und der Verfassung. Ich komme also in die Lage, ein Gesetz, welches Seine Majestät der Kaiser vollzieht, kontrasigniren zu müssen und ich muß dann in einem solchen Falle mich fragen, ob ich nach meiner Verantwortlichkeit für den Bestand und die Fortentwickelung des Reiches in der Lage bin, eine solche Kontrasignatur zu leisten. Diese Erwägung veranlaßt mich, doch über meine Stellung zu diesem und zu ähnlichen Anträgen principiell einen Zweifel nicht zu lassen. Ich gebe sehr gern zu, daß die Salzsteuer eine von denen ist, deren Abschaffung primo loco wünschenswerth bleibt. Ob sie allein in diesem Vordergrunde für die Abschaffung steht, ist eine andere Frage, die die Herren Finanzminister für sich entscheiden mögen; für die Stellung des Reichskanzlers ist vor allen Dingen die Erwägung eine entscheidende, ob die politische Lage des Reichs verbessert oder verschlechtert wird, und ob die Verantwortung, die ihm dafür aufliegt, ihn stark genug drückt, um unter Umständen einer Beseitigung einer Reichssteuer aus politischen Gründen zu widersprechen. Ich halte die eigenen Einnahmen des Reiches für in so hohem Grade wichtig, daß ich nicht glaube, daß ein seiner Verantwortung sich bewußter und von dem richtigen Interesse für den Bestand und die Fortentwickelung des Reiches beseelter Kanzler jemals seine Zustimmung dazu geben wird, daß die eigenen Einnahmen des Reiches ohne hinlänglichen Ersatz vermindert werden. Die Anweisung auf andere Steuern ist problematisch, die Anweisung auf Matrikularbeiträge kann ich nicht annehmen. Wenn von Seiten solcher Elemente, die ich als centrifugale bezeichnen möchte, die Hinweisung auf die Matrikularbeiträge bereitwillig entgegen genommen wird, als Ersatz für die eigene Reichssteuer, so kann ich mir das sehr leicht erklären, indem aus einem Reiche, welches nur auf Matrikularbeiträge begründet wäre, in Fällen, die ich nicht voraussehen und nicht erleben mag, die Freizügigkeit außerordentlich erleichtert wird. Man würde seine Sachen beim Auszuge sehr bald mitnehmen können. Das große Bindemittel einer starken gemeinsamen Finanzeinrichtung, eines gemeinsamen Finanz-Systems fehlt einem Reiche, welches nur auf Matrikularbeiträge begründet ist. Daß die Matrikularbeiträge ungleich treffen, ist eine Sache der Gerechtigkeit, aber sie überhaupt zu vermindern, ist meines Erachtens Aufgabe einer wohlerwogenen Reichspolitik. Ich weiß nicht, ob es nicht noch schlechtere Steuern, wie die Salzsteuer in den einzelnen Ländern giebt und ich möchte doch dagegen auch Zeugniß ablegen, daß nicht gerade diese Reichssteuern, — wir haben sehr wenig Objecte, die wir im

Reiche besteuern können, sie sind vertragsmäßig festgestellt, — so gekennzeichnet werden, als seien sie eine höchst ungerechte und es sei eine unnöthige Bedrückung des armen Mannes, wenn sie auch nur noch einen Tag in dem Maße fortbestände, in dem sie seit Jahren bestanden hat. Es ist jedesmal die Steuer, die das Reich gerade am meisten braucht, als eine den armen Mann besonders drückende bezeichnet worden. Als man in dem Lokale am Dönhofsplatze über die Tabakssteuer sprach, erinnere ich mich, daß die Pfeife des armen Mannes eine sehr große Rolle spielte.

(Heiterkeit!)

Wie von Petroleum gesprochen wurde, war es die Beleuchtung des armen Mannes; aber so lange wir noch das Brod und das Fleisch besteuern, muß ich sagen, rechne ich dergleichen Aeußerungen in das Gebiet derjenigen politischen Heuchelei,

(Ruf: Oh Oh! Pfui!)

die man auf politischem Gebiete für erlaubt hält und sich und anderen koncedirt. Meine Herren, Sie sehen, ich nehme mich nicht aus. Ich mache unter Umständen auch davon Gebrauch. Etwas Verletzendes liegt also darin nicht und in konstitionell ausgebildeteren Staaten geht der Accent, den man unter Umständen auf die Pfeife des armen Mannes legt, als könnte er die Speise leichter, als den Tabak entbehren, viel weiter als bei uns; aber ich muß sagen, so lange wir in einem sehr großen Bundesstaate noch das Brod und das Fleisch besteuern, haben wir kein Recht, die Salzsteuer auf diese Weise zu brandmarken, als wäre es gerade ein Mangel an Pflichtgefühl, daß die Regierungen sie nicht längst aufgehoben haben. So lange von dem armen Manne, von dem es zweifelhaft ist, ob er nach Ihrer Ansicht seine 9 Silbergroschen für das Salz aufbringen kann, — von dem ich aber nicht zugebe, daß er sie vollständig trägt, denn der Abgeordnete Grumbrecht ist uns für seine 12 Silbergroschen jeden Beweis schuldig geblieben, ich stelle dem die Behauptung gegenüber, daß er nicht einmal diese 9 Silbergroschen vollständig trägt, aber so lange, sage ich, Sie von dem armen Manne 15—30 Silbergroschen Klassensteuer in den letzten Stufen nehmen, so kann er auch für diesen Betrag kein Salz kaufen für das Geld, das Sie ihm in Gestalt der Klassensteuer abnehmen. Also, wenn Sie den Leuten bei dem Salze eine Erleichterung geben wollen, ihnen aber dafür das Geld direkt aus der Tasche nehmen, ohne sie zu fragen, ob sie satt sind oder nicht, ohne sie zu fragen, ob sie dafür Salz kaufen wollen oder nicht, so kann ich Ihnen das Recht nicht einräumen, die Salzsteuer, als ob sie die allerschlechteste sei, als ob es gewissermaßen eine Schmach für die Regierungen wäre, sie noch weiter bestehen zu lassen, darzustellen. Man muß sich überhaupt, wenn man den Staat ernstlich will, und wenn man in sich das Gefühl der staatlichen Verantwortlichkeit hat, hüten, von irgend einer Steuer, die man heute noch nicht entbehren kann, mit dieser, ich kann wohl sagen, Maßlosigkeit zu sprechen, als wenn es eine ungerechte Bedrückung wäre, daß sie überhaupt noch gezahlt wird. Die Steuern sind alle unangenehm, alle lästig und haben alle die traurige Eigenschaft, daß erst diejenigen, welche von der großen Masse, von den Armen, gezahlt werden, überhaupt dem Finanzminister den Seckel füllen, indem die Reichen nicht zahlreich genug sind, um sie allein decken zu können. Aber es macht mir den Eindruck: so oft wir über eine Steuer verhandeln, ob sie abgeschafft oder eingeführt werden soll, ist gerade immer die, welche das Reich hat oder braucht gerade diejenige, welche die allerdrückendste ist. Ich möchte das Glaubensbekenntniß ablegen und offen bekennen — ich muß den Muth der Verantwortlichkeit und der Meinung haben — daß ich die Salzsteuer noch nicht für die schlechteste unter den bestehenden halte, und daß ich für das Reich die Matrikularbeiträge noch für schlechter halte und daß ich meinerseits eher für die Erhöhung der Salzsteuer, als für die Erhöhung der Matrikularbeiträge stimmen würde, so wie die Sache jetzt steht, denn es ist jeder Staat in der Lage da zu helfen, wo ihn der Schuh am meisten drückt, wenn er keine Matrikularbeiträge zu zahlen braucht und für die 24 Millionen Preußen, die hier vertreten sind, glaube ich, daß die Abgaben auf Brod, Fleisch, und die Abgaben der letzten Klassensteuer noch viel drückender sind, als die Salzsteuer. Ich möchte dieses Glaubensbekenntniß, das mir Bedürfniß war, doch nicht schließen, ohne an das Gefühl der politischen Verantwortlichkeit, welches jedem Antragsteller beiwohnen sollte, noch zu erinnern. Nach der Verfassung ist allerdings der Kanzler ganz allein verantwortlich, der Kanzler kann aber den Strom nicht aufhalten. Wenn die Widerstandsfähigkeit der vereinigten Regierungen gegen eine Vorlage, die sie für nicht richtig, für bedrückend und für politisch gefährlich halten würden, auch nicht so schwach ist, wie der Herr Abgeordnete von Hoverbeck sie vorhin andeutete. Sie werden dem civium ardor prava jubentium nicht so leicht und rasch unterliegen, als er der Meinung ist. Der Kanzler aber kann dem allein nicht widerstehen, er kann unter Umständen sagen: es ist wider mein Gewissen zu unterschreiben; und dann tritt die Verfassungsfrage ein, ob Seine Majestät der Kaiser einen Kanzler findet, der bereit ist

(Bewegung)

zu unterschreiben. Aber ich möchte Sie bitten, meine Herren, daß doch Jeder, der einen solchen Antrag stellt, sich von demselben Kanzlerischen Verantwortlichkeitsgefühl für die Fortexistenz unserer mit Mühe begründeten Reichsinstitutionen und deren Konsolidirung durchdringen und es nicht allein den Regierungen überlassen möge, Abhülfen zu suchen, der Reichsvertretung aber allein daß Recht zu vindiziren, zu tadeln, wegzuschneiden. Bei einem solchen Antrag, wie der zuerst gestellte, der blos auf den Wegfall einer wesentlichen Steuer ohne Vorschlag irgend eines Ersatzes gestellt wurde — wundre ich mich nicht, alle Elemente zu sehen, die ich vorher centrifugale Elemente nannte, solche, denen wenigstens eine Befestigung des Reiches nicht wünschenswerth ist, diese darunter zu sehen, habe ich mich nicht gewundert; aber, wenn ich die eifrigsten, hingebendsten Mitarbeiter an dem Zustandekommen, an der Befestigung des Reichs mit unterschrieben gefunden habe, so habe ich mir gesagt: uns fehlt noch in einem für mich schmerzlichen Maße das Gefühl der staatlichen Verantwortlichkeit in unserer Gesammtvertretung.

(Beifall rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter **Bebel**: Meine Herren! Ich bin selbstverständlich nicht in der Lage, die Ansichten, die soeben der Herr Reichskanzler entwickelt hat, irgendwie zu theilen, ebenso wie ich nicht in der Lage bin, den Ansichten der Herren, die vorher von verschiedenen Seiten lautgeworden sind, meine Zustimmung geben zu können. Ich stehe eben auf einem Standpunkte, der mich gleichmäßig verhindert, weder dem Antrage, den die Herren von der Linken gestellt haben, betreffend die theilweise Aufhebung der Salzsteuer meine Zustimmung zu geben, noch kann ich der Ansicht, die von anderer Seite ausgesprochen worden ist, daß wir, um bald die ganze Salzsteuer aufheben zu können, noch einige Zeit warten möchten, beipflichten. Meine Herren, ich stimme der Kritik, welche Herr Abgeordneter von Hoverbeck über die Salzsteuer und über die indirekten Steuern überhaupt abgegeben hat, vollständig bei, ich acceptire in dieser Beziehung Wort für Wort seine Rede, ich will nur noch hinzufügen, daß, wenn er hervorgehoben hat, daß ein Unternehmer, wenn er gezwungen ist, eine indirekte Steuer

zu zahlen, und also einen Verlag macht, er sich nicht damit begnügt, bei dem Verkauf der Waare den Verlag wieder einzuziehen nebst dem Zins. Er wird sich nicht mit dem verlegten Kapital und den Zinsen hierfür begnügen, sondern auch einen extra Unternehmergewinn dabei haben wollen. Darnach ist klar, daß die indirekten Steuern, auf irgend welche Produkte gelegt, doppelt hart die ärmsten Klassen treffen. Es kommt noch hinzu, was bereits vom Herrn Abgeordneten von Kardorff meiner Ansicht nach vollkommen richtig ausgesprochen worden ist, daß die ärmeren Klassen noch härter dadurch gedrückt werden, daß sie in kleinen Quantitäten, in kleinen Partien die Waaren konsumiren, und wenn die Steuersätze durch die kleinen Quantitäten in Bruchtheile zerfallen, der Kaufmann, der Unternehmer nicht etwa den Bruchtheil wegfallen läßt, sondern den Bruchtheil in ganzer Münze rechnet. So wird der ärmere Mann noch mit einer neuen erhöhten Ausgabe herangezogen. Es mag richtig sein, was Herr Abgeordneter Grumbrecht hier erwähnt hat, daß das Salz lothweise nicht verkauft werden kann, daß es sich nicht berechnen läßt; aber es wird ein Viertel-, ein Halbpfundweise gekauft von den ärmsten Klassen; und dann ist auch richtig, daß der Bruchtheil eintritt, und daß in diesem Falle der kleine Mann das Ganze bezahlen muß. Aber, meine Herren, wenn man nun hier — das ist aus der Rede des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck wie aus den Reden verschiedener anderer Herren hervorgegangen — so sehr überzeugt ist von der Ungerechtigkeit der indirekten Steuern, speciell der Salzsteuer und wenn man in der zur Annahme vorgeschlagenen Resolution hervorhebt, daß es eine Forderung der Gerechtigkeit sei, die indirekte Steuer aufzuheben — meine Herren, dann ist ja gar keine Logik in dem Antrage, gar keine Konsequenz. Warum will man sie nur halb aufheben. Und warum gehen die Herren, die sie erst nach einem oder zwei Jahren aber ganz aufheben wollen, nicht noch weiter und sagen: ist die Salzsteuer ungerecht, so sind überhaupt alle indirekten Steuern ungerecht; das hat man in der Debatte hübsch vermieden zu berühren. Man hat verschwiegen, daß die Einnahmen des Reiches fast ausschließlich aus den indirekten Steuern bestehen. Es handelt sich hier um Bruttoeinnahmen von 10,597,200 Thaler für die Salzsteuer, 12,977,060 Thaler für die Rübenzuckersteuer, um eine Bruttoeinnahme für ein Ein- und Ausgangsabgaben von 30,964,410 Thaler, um eine Bruttoeinnahme von 346,290 Thaler für Taback, für die Branntweinsteuer nach Abzug der Ausfuhrbonifikationen von 11,335,750 u. s. w., kurz, die verschiedenen hier eben erwähnten Posten belaufen sich in Wahrheit auf rund 69,554,000 Thaler. Dazu kommt noch die Wechselsteuer, die Einnahmen von dem Post- und Telegraphenwesen, die Steuern auf Verkehrsmittel sind, und insofern auch als indirekte Steuern betrachtet werden müssen, sodaß unter Hinzurechnung dieser Summen die gesammten Bruttoeinnahmen aus allen indirekten Steuern des Reiches sich in Wahrheit auf über 103,000,000 Thaler belaufen, was nach der Kopfzahl der Bevölkerung ein Steuerquantum an indirekter Steuer von mehr als 2 Thaler 20 Silbergroschen ergiebt und für eine Familie von 5 Köpfen auf die Summe von 13 Thaler 10 Silbergroschen steigt. Nun, meine Herren, Sie werden einsehen, daß ein derartiges System — denn, daß es ein gut durchgearbeites indirektes Steuersystem ist, läßt sich durchaus nicht leugnen — allerdings außerordentlich hart und drückend auf den ärmeren Volksklassen lastet, und will man hier von Gerechtigkeit sprechen, nun, so übe man die Gerechtigkeit ganz und nicht stückweise. Es ist bequem von Gerechtigkeit zu sprechen, wenn man in der angenehmen Lage ist, Gerechtigkeit auszuüben, ohne daß es das geringste kostet. Die Herren sagen, wir üben Gerechtigkeit, weil wir einige Millionen Ueberschüsse haben, aber wir wollen um Gottes Willen die Gerechtigkeit nicht so weit treiben, daß wir auch die anderen indirekten Steuern beseitigen und ein vernünftiges und gerechtes direktes Steuersystem einführen, um unsere Staatsbedürfnisse aufzubringen, d. h. das System der direkten progressiven Einkommensteuer. Meine Herren, ich kann dem vorliegenden Antrage meine Zustimmung nicht geben. Auf der andern Seite nun hat der Herr Abgeordnete von Kardorff allerdings eine ganz wunderbare Beweisführung gegen den Antrag angeführt und dabei namentlich versucht, das Günstige und Richtige der indirekten Steuern zu beweisen. Er hat uns die Haupteinnahmen aus den indirekten Steuern der ersten Kulturstaaten vorgeführt, worunter auch nach seiner Meinung Frankreich gehört — Frankreich, England, Belgien. Ich will ununtersucht lassen, und habe im Augenblicke auch gar nicht die Möglichkeit dazu, ob die Zahlen, welche er angeführt, richtig sind, aber ich nehme es an, — es ist ja allseitig bekannt, daß in den eben erwähnten Ländern die indirekten Steuern noch in höherm Maße durchgeführt sind, als in Deutschland. Aber, meine Herren, wenn er dagegen angeführt hat, daß in Preußen die direkten Steuern sich auf 43 Millionen, die indirekten dagegen auf 61 Millionen nur belaufen, dann glaube ich behaupten zu können, daß diese Aufstellung ganz entschieden unrichtig ist und zwar aus folgenden Gründen: Seine Ausführung mag richtig sein, wenn er einfach das aufgestellte Budget als Grundlage annimmt, aber das preußische, wie alle anderen Staatsbudgets beruhen keineswegs auf einer wissenschaftlichen Grundlage. Es werden unter anderem unter den direkten Steuern eine Masse von Einnahmen aufgeführt, die wissenschaftlich als direkte Steuern gar nicht angesehen werden können. So führt das preußische, wie auch andre Staatsbudgets als direkte Steuern, die Grund-, Gewerbe-, Stempelsteuer, Sporteln und dergleichen mehr auf, aber dieses sind in Wirklichkeit indirekte Steuern. Die Grund-, Gewerbesteuer u. s. w. wird von Seiten der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, und überhaupt alle Unternehmer als Betriebsverläge auf die Produktionskosten geschlagen werden und somit von den Konsumenten in dem Preis der Waare zurückgezahlt. Sie sehen also, daß diese Rechnung schon an und für sich vollständig falsch ist. Dann läßt der Abgeordnete von Kardorff ganz außer Betracht, daß durch die neuen Verhältnisse, durch die Neuorganisation der politischen Zustände in Deutschland große Summen indirekter Steuern, welche die preußische Bevölkeung zahlt, in das Reichsbudget übergegangen sind. Sie figuriren selbstverständlich nicht mehr im preußischen Staatsbudget, sondern im Reichsbudget; rechnen wir aber den Betrag der indirekten Steuern, im Reichsbudget auf die preußische Bevölkerung nach der Kopfzahl — obwohl das nicht ganz richtig sein dürfte, aber ich nehme es annähernd richtig an — und rechnen wir andern Seits die zahlreichen Steuern, die unter der Rubrik direkte Steuern fälschlich aufgeführt werden, ab, so werden wir finden, daß das Verhältniß der direkten und der indirekten Steuer sich in Preußen, wie in allen andern deutschen Staaten genau in demselben Maße entwickelt hat, wie es in England und andern Kulturstaaten der Fall ist. Nun hat aber der Herr Abgeordnete von Kardorff weiter daraus den Schluß gezogen, daß gerade dieses indirekte Steuersystem wesentlich die Ursache gewesen und als wesentliche Ursache zu betrachten sei, daß die eben genannten Kulturstaaten einen größeren Nationalreichthum aufweisen können wie Deutschland. Meine Herren, der Herr Abgeordnete hat Ursache und Wirkung vollständig verwechselt. Was speciell das Umsichwerfen mit der Bezeichnung „Nationalreichthum“ betrifft, so muß ich im Voraus bemerken, daß wir uns durch ein derartiges Wort nicht düpiren lassen. Nationalreichthum auf der einen, heißt auf der anderen Seite Massenarmuth, der Nationalreichthum von heute ist der riesig gestiegene Profit der besitzenden Klassen. Ein Land, das großen Nationalreichthum hat und auch Pauperismus, hat die Massenarmuth in größtem Maßstabe aufzuweisen. Das sehen wir in England, Frankreich, Belgien. In letzterem Lande ist das Mißverhältniß so groß, daß nahezu die Hälfte der arbeitenden Bevölkerung

aus dem öffentlichen Armenbudget erhalten werden muß. Das Wort „Nationalreichthum" bezeichnet die Sache keineswegs beim richtigen Namen. Aber, meine Herren, etwas Anderes ist richtig, daß nämlich, wo nach dem heutigen Begriff der Nationalreichthum steigt, vor allen Dingen die Bürgerklasse, die Bourgeoisie, eine größere Entwickelung angenommen hat. Es läßt sich eben nicht bestreiten, daß die Bourgeoisie in den mehrerwähnten Kulturländern eine weit höhere Einwirkung als in Deutschland, ja den maßgebenden Einfluß auf die Staatsverhältnisse bereits erlangt hat. Meine Herren, daraus aber folgt nun, daß überall da, wo das Bourgeoisiesystem die Klassenherrschaft, und der Einfluß der Bourgeoisie auf das Staatssystem mehr und mehr um sich greift und schließlich zum allein maßgebenden Element wird, die Erscheinung hervortritt, die sich auch in den eben angeführten Zahlen der indirekten Steuern dokumentirt, daß nämlich das Klasseninteresse der Bourgeoisie bedingt, daß sie die öffentlichen Aufgaben möglichst auf die arbeitenden Klassen, die politisch Rechtlosen abwälzt. Im Mittelalter trieben es Adel und Geistlichkeit in dieser Beziehung noch etwas unverschämter, sie machten sich einfach gänzlich steuerfrei. Das geht allerdings in der neuern Zeit nicht mehr. Die Bourgeoisie aber begreift, daß, wenn sie die enormen Staatsausgaben, die wieder im Interesse ihrer Klassenherrschaft gemacht werden, zur Aufrechthaltung ihrer eigenen Existenz, wie zum Beispiel die riesigen Ausgaben für die Militärbudgets — daß, wenn sie diese durch direkte Steuern aufbringen wollte, nach einem gerechten Steuersystem, sie, die Bourgeoisie, am meisten blechen müßte, was von Rechtswegen ja auch in der Ordnung wäre.

(Heiterkeit.)

Zweitens begreift sie, daß aus einer derartigen Umgestaltung des indirekten ins das direkte Steuersystem die Nothwendigkeit folgen würde, daß Jedermann begriffe, was ihn der Staat wirklich kostet und wenn er einsähe, daß der Staat sehr kostspielig ist, dann dafür sorgt, daß der Staat recht bald ein anderer würde. So aber zieht es die Bourgeoisie vor, das indirekte Steuersystem weiter und weiter auszudehnen, sie fragt nicht, ob das Recht oder Unrecht ist, es kommt ihr nur darauf an, daß möglichst ihr eigenes Klasseninteresse gewahrt wird. Meine Herren, daß diese Auffassung von der Ungerechtigkeit des gegenwärtig bestehenden Steuersystems auch von den Männern der Wissenschaft getheilt wird, das muß jedem Mann, der sich einigermaßen mit diesen Fragen befaßt hat, vollständig klar sein. Ich kann nicht begreifen, wie man sowohl hier auf dieser, wie drüben auf der anderen Seite des Hauses gleichmäßig behaupten kann, die Finanzwissenschaft sage, die indirekten Steuern sind gerecht und: sie sind ungerecht. Es wäre besser man hätte Namen citirt und bewiesen, auf welcher Seite das Recht ist. Ich habe mir erlaubt, meine Herren, in dieser Beziehung einige Auszüge zu machen, und da muß ich Ihnen allerdings von vorn herein erklären, daß die Wissenschaft in den verschiedensten Schattirungen, nicht erst seit heute oder seit 50 Jahren, sondern seit vollen zwei Jahrhunderten darin völlig einig ist, daß die indirekten Steuern durch und durch ungerecht und verwerflich sind, und ich werde Ihnen im weiteren Verlauf ausführen und beweisen, daß nicht allein von Seiten der Wissenschaft, sondern auch von den Vorgängern der Herren, die jetzt auf den Ministerstühlen sitzen, dies sehrwohl eingesehen worden ist. So hat z. B. J. B. Sai in seinem 1844 erschienenen Werke, über die Rechtmäßigkeit der Steuern und ihrer Grenzen sich auf das Entschiedenste gegen die indirekten Steuern ausgesprochen. In demselben Sinne hat Sismondi in einer 1790 erschienen Schrift sich ausgesprochen, ebenso Adam Smith in seinem berühmten Werke „Ueber den Reichthum der Nationen", das 1795 erschien; ferner der Regierungsrath Lotz in Koburg im Jahre 1822 in seiner Staatswissenschaftslehre; Dr. Behr in einem von ihm in Leipzig herausgegebenen Werke, erschienen 1822 und betitelt: „Lehre von der Wirthschaft des Staates; Desgleichen Forbonnais, Generalinspektor der königlichen Münzen in Frankreich, in einem Werk, das bereits im Jahre 1758 in Basel herauskam. Ferner spricht sich sehr entschieden dagegen aus Boisgillebert bereits im Jahre 1697; ebenso neuere Oekonomen, z. B. Professor Rau in Heidelberg in seiner Politischen Oekonomie 1851, Professor Roscher in Leipzig in seinem System der Nationalökonomie. Die entschiedenste Verurtheilung der indirekten Steuern finden Sie ferner in dem berühmten Werk von Thomas Tooke: „Die Geschichte der Preise", dann in den Schriften des Geheimeraths Dieterici, Professor Schäffle u. s. w. Kurz, meine Herren, alle Autoritäten der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft sind darin einig, daß die indirekten Steuern durch und durch ungerecht sind, daß ihr System verwerflich ist, und daß, wenn man vom Standpunkt der Gerechtigkeit ehrlich und nicht nur der Phrase nach ausgehe, man nicht einen Theil, sondern das ganze System angreifen müsse. Aber man wird aus den eben bezeichneten Gründen dies allerdings hübsch bleiben lassen. Ich will nur mit einigen Citaten beweisen, mit welcher Entschiedenheit selbst in der Form die Wissenschaft sich gegen das indirekte Steuersystem ausspricht. So sagt Forbonnais in seinem im Jahre 1758 erschienenen Werke (Récherches et Considérations sur les finances de France) Seite 260 „daß die Abschaffung der indirekten Steuern und das Aufbringen der Bedürfnisse des Staates durch eine direkte Einkommensteuer das Ziel sein müsse, nach welchem um der Gerechtigkeit, des allgemeinen Wohlstandes, um der Vermehrung der Macht des Staates willen alle Finanzmänner streben müssen." Seit dieser Zeit sind mehr als 100 Jahre verflossen, und es ist das gerade Gegentheil eingetreten. Ferner sagt Dr. Behr in seinem 1822 erschienenen Werke:

> „Wohl mag hierdurch gerechtfertigt sein, was ich bereits im Jahre 1810 öffentlich gesagt und seitdem immer mehr bestätigt gefunden habe, nämlich: Indirekte Steuern sind entweder von grober Ignoranz oder von bübischer Tücke erfunden, durch Superklugheit und Sophisterei vertheidigt, von der Gemächlichkeit gepflegt, durch Noth vervielfältigt und aus Furcht vor der Mühe der Einführung des Rechten bis zur Stunde noch nicht abgeschafft."

Meine Herren, wenn ich mir herausnähme, hier in diesem Tone zu sprechen, wie dieser Doktor der Staatswissenschaft es gethan, ich würde einen Ordnungsruf von Seiten des Herrn Präsidenten unwiderruflich zu gewärtigen haben. Aber, meine Herren, eine weitere Autorität, die jedenfalls bei einem großen Theile dieses Hauses Beachtung findet, hat sich ähnlich ausgesprochen. Im Jahre 1849, am 21. September, fand es das Ministerium Manteuffel für angemessen, in Rücksicht natürlich auf die damalige Zeitlage, mit einer Reform der indirekten Steuern vorzugehen, indem es den damaligen Kammern einen Gesetzentwurf vorlegte, worin es zunächst die Abschaffung der Schlacht- und Mahlsteuer forderte. Es spricht sich in den Motiven zu diesem Gesetzentwurf folgendermaßen aus:

> „Die socialen Verhältnisse der Gegenwart bedürfen einer Berücksichtigung dahin, daß die ärmeren Klassen des Volkes von denjenigen Staatsabgaben, welche nach ihrer Höhe und nach der Art ihrer Veranlagung eine unverhältnißmäßige Belastung herbeiführen, befreit, beziehungsweise darin erleichtert werden, der dadurch entstehende Ausfall in den Staatseinnahmen aber auf diejenigen übertragen werde, welche im Verhältniß des ihnen aus den Staatseinrichtungen erwachsenden Nutzens, und nach Verhältniß ihrer Steuerkraft bisher bei Vertheilung der Staatslasten nicht entsprechend berücksichtigt worden sind.

Dem ganzen Gebäude des Finanzsystems endlich muß eine Grundlage gegeben werden, welche geeignet ist, das Vertrauen des Volks in die Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit der Steuervertheilung zu erwecken."

Meine Herren! Sie sehen, daß das Ministerium Manteuffel im Jahre 1849 mit wörtlich denselben Motiven, mit welchen hier die Majorität des Hauses bei jedem sich ergebenden Ueberschuß die Salzsteuer nur theilweise in Wegfall zu bringen sucht, — daß im Jahre 1849 bereits das reaktionärste Ministerium diesen Standpunkt eingenommen hat. Es ist charakteristisch, daß heute der Reichskanzler, der doch in Ihren Augen weit ab von dem Herrn von Manteuffel steht und nicht entfernt seiner Richtung zugezählt werden kann, der in Ihren Augen ja als liberaler Mann gilt, auftritt und erklärt: Indirekte Steuern sind an und für sich gar nicht so ungerecht, wie man sie gewöhnlich hinstellt. Meine Herren, es ist gesagt worden, man müsse die indirekte Steuer wenigstens theilweise abschaffen in Rücksicht auf den armen Mann. Ja, das wäre allerdings sehr nothwendig, aber wenn Sie die Verminderung der indirekten Steuern nur insofern eintreten lassen wollen, als Sie aus dem bisher bereits bestehenden ungerechten Steuersystem Ueberschüsse erhalten, dann werden Sie für die arbeitende Klasse blutwenig thun. Ich will hierbei noch beiläufig bemerken, was zugleich die Richtigkeit der vorgelesenen Motive von Seiten des Ministeriums Manteuffel feststellt, daß ja vor einiger Zeit selbst im preußischen Abgeordnetenhause und zwar in der letzten Session konstatirt worden ist, daß nicht allein in Bezug auf das gegenwärtige indirekte Steuersystem die größte Ungerechtigkeit herrscht, sondern auch in Bezug auf die direkte Steuer. Es ist bekanntlich bei Gelegenheit der Berathung des Staatshaushalts-Etats von Seiten des Ministeriums der Vorschlag gemacht worden, die unterste Stufe aus der Klassensteuer wegfallen zu lassen. Aus der Mitte des Hauses wurde an den Finanzminister die Aufforderung gestellt, er möge das statistische Material unterbreiten, damit man sehe, in welcher Weise eigentlich die Bevölkerung in den verschiedenen Steuerklassen veranlagt sei. Da hat sich denn die traurige Thatsache herausgestellt, die auch ihren öffentlichen Ausdruck gefunden hat, daß von 7½ Millionen klassensteuerpflichtigen Einwohnern im preußischen Staat mehr als 5 Millionen, also fast zwei Drittel der Steuerpflichtigen in der untersten Steuerstufe veranschlagt seien, so daß also auch in Bezug auf die direkten Steuern die ärmeren Klassen den weitausgrößten Theil zu den Staatseinnahmen beitragen. An einer anderen Stelle, und zwar im sächsischen Landtage, hat die Regierung ebenfalls neue Finanzpläne vorgelegt. Da mußte die Regierung bei Vorlegung des Budgets selbst anerkennen, daß das gegenwärtige direkte Steuersystem höchst ungerecht sei, und daß unter Anderem die besitzende Klasse in Sachsen thatsächlich vielleicht nur die Hälfte desjenigen Betrages an Einkommensteuer bezahle, den sie eigentlich nur von Rechtswegen zu bezahlen habe. Es wurde nachgewiesen, daß das einkommensteuerpflichtige Einkommen der besitzenden Klasse in Sachsen sich auf circa 14 Millionen Thaler beläuft, während die Ausgaben, die der Staat zu machen hat an Zinsen für Staatspapiere, Landrentenbriefe ꝛc. sich jährlich auf 19 Millionen belaufen. Wenn man nun auch annehmen wolle, daß ein Theil dieser Papiere im Auslande sei, so sei doch andererseits feststehend, daß ein mindestens ebenso großer Theil ausländischer Papiere in Sachsen sei, wozu noch kommt, daß alle die Einnahmen aus Aktiengesellschaften, Eisenbahnen, Bergwerkskuxen, die ja nur unter der besitzenden Klasse vertheilt sind, nicht einmal mitgerechnet werden. Man kann darnach wohl sagen: in dem direkten Steuersystem betrügt die besitzende Klasse den Staat, und in Bezug auf die indirekte Steuer ist es der Staat, der an der arbeitenden Klasse den Diebstahl in Permanenz gesetzlich regelt. Mit einem derartigen System und mit einer Konzession, wie Sie sie hier anbieten, werden Sie die arbeitenden Klassen für Ihre Forderungen nicht gewinnen. Wenn Sie glauben, mit derartigen Konzessiönchen der riesenmäßigen, anwachsenden socialen Bewegung einen Damm entgegensetzen zu können, dann gebe ich Ihnen die Versicherung, daß Sie sich gewaltig irren. Die Arbeiter sind bereits so weit gekommen — und dafür sind die aufklärenden Schriften in hunderttausenden von Exemplaren verbreitet —, um recht wohl zu wissen, wie es in Bezug auf die Gesellschaft, in Bezug auf den Staat, ihre Rechte und Pflichten aussieht. Auf der einen Seite verlangt man von dem armen Mann als Pflicht, er solle nur immer zahlen, und benutzt dazu das indirekte Steuersystem, das man in unerhörter Weise ausbeutet. Auf der anderen Seite aber, wenn es sich um Rechte handelt, dann werden die direkten Steuern als Maßstab angelegt, wie es vor Kurzem erst bei den Gemeindegesetzen in Sachsen geschehen ist, wo der Minister des Innern mit einer fast cynischen Offenheit erklärte: wir müssen diesen Census einführen, sonst kriegen wir die Socialdemokraten in die Gemeinden. — Glauben Sie, das trüge dazu bei, die Versöhnung der verschiedenen Gesellschaftsklassen herbeizuführen? Sie erreichen das gerade Gegentheil dadurch, und wenn Sie, meine Herren, in dieser Weise fortfahren, die arbeitende Klasse zu unterdrücken, dann wird Ihnen, der Bourgeoisie, bald von uns das gesagt werden, was Tell dem Geßler sagt:

> Mach' deine Rechnung mit dem Himmel, Vogt,
> Fort mußt du, deine Uhr ist abgelaufen!

(Stürmisches Gelächter und Unruhe.)

Präsident: Der Abgeordnete von Helldorf hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorf**: Ich kehre nach der eben gehörten Rede zur Salzsteuer zurück. Ich muß befürworten, daß auch ich die Beseitigung der Salzsteuer wünsche; ich halte mich aber auf die Gefahr hin, mich sehr unpopulär zu machen, in meinem Gewissen verpflichtet, es auszusprechen, daß ich diese nicht, wie einer der Herren Vorredner, für eine schreckliche Steuer halten kann, daß ich nicht umhin kann, die großen praktischen Vorzüge dieser Steuer anzuerkennen, die hinsichtlich der Erhebungskosten und in anderen Beziehungen Vorzüge besitzt, die keine andere Steuer mit ihr theilt. Ich will nur daran erinnern, daß ja ein nicht unerheblicher Theil des Salzes nicht als solches, sondern in anderer Gestalt konsumirt wird, daß ein recht erheblicher Theil gerade der ärmeren Bevölkerung, nämlich alle diejenigen, die keinen eigenen Hausstand führen, die Salzsteuer überhaupt nicht zahlt. Ich will beispielsweise daran erinnern, daß in den östlichen Provinzen für die Gegenden, wo überwiegend große Güter sich finden, die Aufhebung der Salzsteuer dem Gutsbesitzer große Vortheile bringt, seinen Arbeitern aber sehr unerhebliche. Ich will nicht eingehen auf die Theorie von der Ueberwälzung der Salzsteuer, obgleich sie einige Rücksicht verdient. Ich erkenne es vollkommen an, daß die Art der Vertheilung der Salzkonsumtion der Vertheilung nach Köpfen näher steht, als der nach dem Maßstabe der Wohlhabenheit. Ich stehe auf dem Standpunkte, das gestehe ich ganz offen, daß wenn es sich in Preußen darum handelte, einen Steuerüberschuß zur Abminderung der Salzsteuer zu verwenden, ich gegen die Abminderung oder Aufhebung der Steuer sein würde, weil ich anerkenne, daß andere Steuern existiren, die schädlicher wirken, als die Salzsteuer, und die ich vor der Salzsteuer aufgehoben zu sehen wünsche. Etwas Anderes ist es allerdings auf dem Boden der Reichsverfassung. Wir haben für das Reich nur indirekte Steuern und wenn eine dieser indirekten Steuern aufgehoben werden kann, so ist es klar, daß die Salzsteuer aufgehoben werden muß. Ich trage vollständig Rechnung dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Gewerbe und der Rücksicht, die auf den Salzexport zu nehmen

ist, und ich trage Rechnung auch der öffentlichen Meinung; ich erkenne diese als eine Macht an, der wir auch auf dem Gebiete der Steuern Rechnung tragen müssen. Ich kann mich aber nicht für die Beseitigung der halben Salzsteuer erklären, denn ich halte diese Maßregel für eine halbe. Vor allem möchte ich davor warnen zu glauben, daß eine Herabsetzung der Salzsteuer wirklich eine große durchschlagende Maßregel sein wird. Wenn wir ehrlich sein wollen, müssen wir gestehen, daß die Klagelieder über die Salzsteuer sich finden in der Presse, auf der Tribüne, im Munde der Politiker und Theoretiker, aber nicht in den Hütten der armen Leute. Wer sich nur irgend praktisch im Leben umgesehen hat, ich kann wohl sagen, wer wie ich und viele meiner Freunde seit einer langen Reihe von Jahren in einer Stellung sich befindet, in der er pflichtgemäß die Klagen der bedürftigen und der unteren Klassen anhört, der muß offen bekennen: Klagen über die Salzsteuer habe ich eigentlich noch nie gehört, außer an den Stellen, die ich vorher nannte. Ich kann mir nicht verhehlen, daß eine Herabsetzung der direkten Steuern auch nur in einem Maße, welches nicht entfernt an die Bedeutung einer Aufhebung der Salzsteuer reicht, einen ungleich größeren Eindruck im Lande machen würde als die Aufhebung der Salzsteuer. Ich bin der Meinung, daß die gegenwärtige Frage nicht allein von dem Gesichtspunkt der Salzsteuer aus beurtheilt werden kann. Es ist bereits im Lauf der Debatte widerholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß wir wesentlich auf die Matrikularbeiträge und deren Verhältniß zu den Reichseinnahmen Rücksicht nehmen müssen. Es wird Niemand leugnen, daß die gegenwärtige Art der Vertheilung der Matrikularbeiträge auf die einzelnen Staaten, so unabweislich sie der Lage der Sache nach ist, eine schwere Ungerechtigkeit ist. Wir berechnen die Bevölkerung eines armen Gebirgslandes und die einer reichen Handelsstadt vollständig nach dem gleichen Maße der Kopfzahl. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir unter den kleineren Staaten eine große Anzahl haben, die gegenwärtig sich in den schwierigsten finanziellen Verhältnissen befinden. Wir sind verpflichtet, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und ich wünsche daher, daß die Ueberschüsse, welche der Reichshaushalt bietet, zur Minderung der Matrikularbeiträge verwendet werden. Ich wünsche dies namentlich aus einem Grunde, und das ist der durchschlagendste in der ganzen Sache: die Herabsetzung von indirekten Steuern nämlich, die dem Reiche zufließen, hat nothwendig eine Erhöhung der direkten Steuern zur Folge; die Einzelstaaten sind aber nur auf dem Wege der direkten Besteuerung in der Lage, sich die Mittel zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu verschaffen.

Ich sage also, nicht allein aus dem Gesichtspunkt der Salzsteuer darf die gegenwärtige Frage beurtheilt werden. Auch dieses Verhältniß zu den Matrikularbeiträgen ist zu berücksichtigen.

Aber noch ein dritter Punkt scheint mir höchst wichtig, das ist das Verhältniß der direkten zu den indirekten Steuern überhaupt. Ich will nur kurz erklären, daß ich die Bestrebungen, die aus allen Parteien und aus allen Schichten und Richtungen heraus vielfach laut werden, die darauf hinausgehen, die indirekten Steuern zu Gunsten einer allgemeinen direkten Einkommensteuer zu beseitigen — daß ich diese Bestrebungen, ich möchte sagen, für phantastisch, jedenfalls für praktisch nicht durchführbar halte. Ich halte es für das einzig gesunde und richtige Verhältniß, daß der wesentlichste Theil der Staatsbedürfnisse durch indirekte Steuern gedeckt wird. Wer unbefangen die Verhältnisse der größten europäischen Staaten ansieht, kann darüber keinen Zweifel hegen. Wir bedürfen der direkten Besteuerung aus Gründen der inneren Verwaltung, wir bedürfen ihrer, weil wir die Kommunalabgaben auf die direkten Steuern umlegen müssen, wir bedürfen ihrer, weil sie das einzige Mittel sind in Zeiten der Noth, des Krieges, dem Staate Einnahmen zu verschaffen. Es ist ein wahres Unheil, wenn die direkten Steuern über das nothwendigste Maß hinaus erhöht werden, denn die direkten Steuern sind die wirklich drückenden. Ich bin der Meinung, daß wir in Deutschland keine Ursache haben, einen Schritt zu thun, der diese Gefahr herbeiführt, daß wir vielmehr dahin streben müssen, das jetzige Maß der direkten Steuern herabzumindern. Ich wünsche, daß wir dahin kommen, die Reichsausgaben durch indirekte Steuern zu decken, daß wir dahin kommen, die Matrikularbeiträge wesentlich zu vermindern, wenn nicht zu beseitigen.

Ich glaube, meine Herren, Fragen, wie die vorliegende, von so großer Bedeutung, die die gesammte Reform und Organisation des Steuerwesens umfassen, sollten nicht bei Gelegenheit der Erörterung über die Verwendung eines zufälligen Jahresüberschusses erörtert werden. Ich glaube, die Initiative zu den Maßregeln der Steuerreform, die mit der Salzsteuer im engen Zusammenhange stehen, wird mit Erfolg nie aus dem Hause, sie wird nur von den Regierungen kommen können, aber ich glaube, das Land sowohl wie die Regierung hat ein Recht, die Stimmung und Auffassung, die über diese großen Fragen innerhalb des Reichstages, innerhalb seiner Parteien und Fraktionen existirt, kennen zu lernen. Ich kann für meine Person im Wesentlichen dasjenige billigen, was in der Resolution ausgesprochen ist, die hier verlesen wurde. Ich bitte Sie, diese Resolution in diesem Sinne zu würdigen.

Präsident: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Meine Herren, so pikant es auch erscheinen möchte, wenn ich mich bei dieser Gelegenheit mit dem Herrn Abgeordneten Bebel auseinandersetzte, so würde ich doch glauben, dadurch in einen Fehler zu verfallen, in den man auch schon andererseits ihm gegenüber gefallen ist, daß man nämlich seiner Person und seinen Doktrinen eine Bedeutung beilegt, welche sie nicht haben.

(Sehr richtig!)

Ich habe heute wichtigeres zu thun, ich habe mich mit dem Herrn Reichskanzler auseinanderzusetzen.

Der Herr Reichskanzler hat es allerdings für primo loco wünschenswerth erklärt, daß die Salzabgabe beseitigt werde. Damit hat er uns durchaus nichts Neues gesagt; es sind heute grade 30 Jahre, daß der preußische Finanzminister den ersten vereinigten ständischen Ausschüssen erklärte, daß es Seiner Majestät dem Könige zur allergrößten Befriedigung gereichen würde, wenn diese Abgabe gänzlich aufgehoben würde. Mit allen solchen Erklärungen sind wir gleichwohl nicht vom Flecke gekommen. Die Salzsteuer an sich hat niemals Jemand vertheidigt, man hat nur immer gesagt, die finanziellen Vorbedingungen seien noch nicht eingetreten. Das wird uns nun auch heute wieder vorgehalten. Wenn man nun gar für die Aufhebung der Salzsteuer Kompensationen verlangt, so fürchte ich, sind wir weiter vom Ziele entfernt als jemals. Man hat von der Erhöhung der Tabaksteuer und der Stempelsteuer gesprochen, hat aber nicht der Norddeutsche Reichstag noch vor 2 Jahren mit großer Majorität diese Steuererhöhungen in dieser Richtung abgelehnt? Liegt die Sache nun etwa heute günstiger für ein solches Projekt? ist nicht die Erhöhung der Tabaksteuer wesentlich dadurch erschwert, daß Elsaß-Lothringen zum Reiche gekommen ist? Hat doch die Ausdehnung der Gesetzgebungskompetenz des Reiches auf das gesammte Civilrecht schon Schwierigkeiten gefunden; nun hängen aber viele die Stempelsteuer gar mit der finanziellen Seite der Justizverwaltung der einzelnen Staaten zusammen. Glaubt man, daß die einzelnen Staaten sich würden leichter in ihre Justizverwaltung, als in ihre Gesetzgebungskompetenz hineingreifen lassen? Der Herr Reichskanzler hat gesagt, daß die Regierung geneigt sei, die Salzsteuer gegen andere indirekten Steuern umzutauschen. An dieser Geneigtheit habe ich, wie gesagt, nie gezweifelt. Auch vom rein fiskalischen

Standpunkte aus hat die Salzsteuer den Nachtheil, daß sie nicht so, wie andere indirekte Steuern mit der Zunahme der Wohlhabenheit der Bevölkerung wächst. Wenn also die Regierung die Salzsteuer nur unter Einführung anderer neuer Steuern aufhebt, so macht sie vom rein fiskalischen Standpunkte aus das glänzendste Geschäft.

(Hört! hört!)

Der Herr Reichskanzler hat mit Recht den politischen Gedanken, die nationale Seite der Frage, hervorgehoben, er hat die Bedeutung hervorgehoben, die es hätte, das Reich auf eigene Einnahmen zu stellen. Zunächst handelt es sich aber hier nicht darum, die eigenen Einnahmen des Reichs zu schmälern, sondern darum, das natürliche Wachsthum der eigenen Einnahmen des Reiches zu einer Steuerentlastung zu verwenden. Indessen stehe auch ich dem Gedanken, das Reich auf eigene Einnahmen zu stellen, gar nicht fern. Ist es doch unsere Seite gewesen, welche in dem konstituirenden Reichstag die Bestimmung in die Reichsverfassung hineinbrachte, wonach dem Reich die Kompetenz gegeben ist, auch direkte Steuern einzuführen. Nach dieser Richtung hin würde das Reich sich auf eigene Einnahmen stellen lassen, ohne daß man neue indirekte Steuern einzuführen, oder bestehende Steuern zu erhöhen brauchte. Man brauchte nur gewisse direkte Steuern aus den einzelnen Staaten in das Reich hineinzubringen, so beispielsweise die Klassen- und Einkommensteuer zu einer Reichssteuer zu erheben. Aber davon ist man weit entfernt, man will eben das direkte Steuersystem nicht ausbauen, im Gegentheil, man will es in den einzelnen Staaten gerade abbrechen, weil man sieht, daß die direkten Steuern eine Stärkung des parlamentarischen Einflusses auf die Regierung zur Folge haben können. Der Herr Reichskanzler ist auf die Vorgänge im preußischen Landtage zu sprechen gekommen. Ich bin in der That auch der Meinung, daß diese auch in einem gewissen Zusammenhange mit der heutigen Stellung des Herrn Reichskanzlers stehen und daß die Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs mit dazu dienen soll, einen Druck auf die Majorität des preußischen Abgeordnetenhauses zu üben, ihm eine Steuerreform in einer Richtung aufzuzwingen, die das preußische Abgeordnetenhaus bereits einmal abgelehnt hat. Der Herr Reichskanzler hat Recht daran gethan, in den Vorwurf der politischen Heuchelei sich mit einzubegreifen. Sind wir es denn etwa gewesen, die im preußischen Abgeordnetenhause die gänzliche Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer verhindert haben? Nein, umgekehrt, die Regierungsvorlage kam deshalb nicht zu Stande, weil die Regierung einen Theil der Mahl- und Schlachtsteuer nicht gänzlich beseitigen wollte, weil sie vielmehr die Schlachtsteuer beibehalten und nicht einmal einen späteren Termin für die Aufhebung dieser Schlachtsteuer im Gesetz zulassen wollte. Die preußische Regierung verfolgte hier im preußischen Abgeordnetenhaus gerade die Politik der Halbheit, die sie uns hier bei der Salzsteuer zum Vorwurf macht.

(Sehr richtig!)

Man hat der Salzsteuer gegenüber gestellt die Aufhebung der untersten Klassensteuer. Ich weise eine solche Vergleichung nicht zurück; ich möchte aber zur Würdigung derselben eine Autorität anrufen, die dem Herrn Reichskanzler sonst näher steht wie mir, ich meine den früheren Abgeordneten und jetzigen Bundeskommissär Dr. Michaelis, den ich zu meinem Bedauern gerade heute nicht an seinem Platze finde. Der Herr Dr. Michaelis hat mit dem Scharfblick, der ihm eigen ist,

(Heiterkeit)

schon im Jahre 1867 im preußischen Abgeordnetenhause die heute so kontroverse, damals aber noch nicht praktische Frage, ob der Aufhebung der untersten Klassensteuer die Aufhebung der Salzsteuer vorzuziehen sei, in ihrer ganzen Tragweite erkannt. Er führte damals am 1. Februar 1867 aus:

> „Es wäre gewiß dringend wünschenswerth nicht nur eine Ermäßigung, sondern auch eine allmählige Aufhebung der Salzabgabe schon jetzt zu sichern. Die Salzsteuer, meine Herren, ist — darüber dürfen wir uns nicht täuschen — eine Kopfsteuer und es ist in unserem Steuersystem vollkommen ungerechtfertigt, wenn wir zu der Salzsteuer noch die unterste Klassensteuerstufe haben. Ich glaube die Steuerzahler werden durch die Salzsteuer hinreichend getroffen und die in der Klassensteuer sogenannte Kopfsteuerstufe ist neben der Salzsteuer ungerechtfertigt."

So weit stimmt er mit der heutigen Regierung allerdings überein. Dann aber fährt Herr Michaelis fort:

> „Ich halte aber die Beseitigung der Salzabgabe für ungleich werthvoller, als die Beseitigung der untersten Klassensteuerstufe, und zwar deshalb, weil die Beseitigung der Erschwerung des Salzverbrauchs mir in Rücksicht auf die Gesundheit sehr werthvoll erscheint, und deshalb, weil das Bewußtsein, Steuern mit zu zahlen, das Bewußtsein mit erzeugt, politische Rechte zu haben und politische Rechte vertreten zu müssen."

(Sehr richtig!)

Damit hat Herr Michaelis den Nagel auf den Kopf getroffen. Eben darum ziehen wir das direkte Steuersystem dem indirekten vor, weil es das Bewußtsein erzeugt, politische Pflichten zu haben, und politische Rechte vertreten zu müssen. Indem wir hiermit einen politischen Grundsatz vertraten, haben wir auf die Gefahr hin, daß dem Volke keine Steuerentlastung zu Theil würde, die Aufhebung der untersten Klassensteuer im preußischen Abgeordnetenhause abgelehnt. Auch die persönliche Autorität des Herrn Reichskanzlers wird uns nicht in dieser Politik zu einer Wandlung bewegen, wenn etwa jenes Projekt wieder hervortreten sollte. Der Herr Reichskanzler hat die Salzsteuer auch gegenüber gestellt den Matrikularbeiträgen. Ich will durchaus nicht leugnen, daß die Matrikularbeiträge in sehr ungerechter Weise die Lasten vertheilen. Der Kleinstaat, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, wird von dieser Ungerechtigkeit besonders hart betroffen, gleichwohl sage ich: die Salzsteuer ist noch ungerechter als die Matrikularbeiträge. Bei den Matrikularbeiträgen ist es wenigstens möglich, die Steuerlast innerhalb der einzelnen Staaten auszugleichen, während die Salzsteuer als Kopfabgabe direkt auf den einzelnen Konsumenten lastet.

Man hat unserem Gesetzentwurf vorgeworfen, daß ein fühlbarer Effekt, wie sich Präsident Delbrück ausdrückte, aus der Ermäßigung der Abgabe zur Hälfte nicht mit Sicherheit erwartet werden könne. Glaubt man dergestalt, die Ermäßigung der Steuer zur Hälfte komme nur den Kleinhändlern zu Gute, so muß man auch annehmen, die gänzliche Aufhebung der Salzsteuer werde nur zu einer Bereicherung der Kleinhändler führen. Und in der That, bemerkte der Herr Abgeordnete von Kardorff auch, daß die Aufhebung der Salzsteuer vielleicht nicht den Konsumenten, sondern nur den Kleinhändlern zu Gute kommen wird. Ist dies wirklich die Ansicht des Herren Abgeordneten, so begreife ich nicht, woher er das Recht nimmt, Einführungen der Tabakssteuer in Vorschlag zu bringen. Nach seiner Logik fällt dann ja auch eine Veränderung der Tabakssteuer nicht auf die Konsumenten, sondern auf die Tabakshändler. Woher nimmt er dann aber das Recht, für den Mehrbedarf des Reichs blos die Tabakshändler zu belasten? Allerdings, meine Herren, die Aufhebung des Monopols hat nicht überall die Herabsetzung des Preises zur Folge gehabt, das hat aber auch Niemand erwartet. Früher, bei dem Salzmonopol, war überall derselbe Preis, ohne Rücksicht auf die

Kosten der Herstellung des Salzes. Diese künstliche Gleichheit wurde nun durch die Aufhebung des Salzmonopols beseitigt und in Folge dessen sind denn überall die natürlichen Preisverschiedenheiten zur Geltung gekommen. Der Herr Abgeordnete Kardorff hat selbst zugeben müssen, daß die Aufhebung des Monopols eine Herabsetzung des Preises in der Nähe der Salinen zur Folge gehabt hat. In anderen Gegenden mußte der Salzpreis mindestens gleich bleiben, weil dort früher der Salzpreis künstlich niedriger war, als es die Herstellungskosten beziehentlich Transportkosten rechtfertigten. Wenn wir von praktischen Erfahrungen, in Bezug auf die Ermäßigung der Salzabgabe sprechen, so sollten wir vor allem nicht übersehen, daß wir Erfahrungen in dieser Richtung in Preußen schon gemacht haben. Im Jahre 1842 ist der Salzpreis von fünfzehn Thalern auf zwölf Thaler per Tonne ermäßigt worden. Haben sich da nicht sofort die nöthigen Folgen gezeigt?

(Nein! Nein!)

Sie sagen Nein, der vereinigte Landtag, der jener Zeit näher stand, hat anders geurtheilt. Ich habe hier ein Gutachten einer Abtheilung des Landtages zur Stelle, welche sich in Folge von Petitionen mit dieser Frage beschäftigte. Mitunterzeichnet ist dies Gutachten von einem Herrn, den wir noch heute das Vergnügen haben in unseren Reihen sitzen zu sehen, nämlich von dem Herrn Abgeordneten von Denzin. In diesem Gutachten der 7. Abtheilung des vereinigten Landtages vom Jahre 1847, heißt es also:

> „der Preis des Salzes ist im Einzelverkaufe von 1 Sgr. 3 Pf. auf 1 Sgr. — das ist im Verhältniß noch mehr als die Ermäßigung betrug — heruntergegangen und diese Verminderung des Preises ist an sich eine nicht unerhebliche; sie tritt aber besonders in jenen allerärmsten Gegenden wohlthätig hervor, wo es den arbeitenden Klassen in einem Maße auf die Ersparung der allerunbedeutendsten Ausgaben ankommt, die auch bei ihnen in anderen wohlhabenderen Gegenden gar nicht einmal geahnt wird."

dann hat bei der Debatte über diesen Antrag Hansemann, der gewiß als Autorität anerkannt werden wird, ausdrücklich noch bemerkt:

> „Zunächst steht eine Erfahrung ganz fest, nämlich die, daß wenn ein Artikel wie das Salz, das zu so mannigfachen Zwecken gebraucht werden kann, wohlfeiler wird, da alsdann der Verbrauch bedeutend zunimmt. Ein Beleg dafür besteht schon in der Erfahrung, die seit der Erniedrigung des Salzpreises gemacht worden ist."

Ich selbst habe in Bezug auf die Preiskalkulationen des Kleinhandels, Gelegenheit gehabt, praktische Erfahrungen zu machen, wie vielleicht nicht alle in diesem Hause, dabei habe ich den Erfahrungssatz bestätigt gefunden, daß der Kleinhandel am wenigsten verdient an denjenigen Gegenständen, welche nothwendig sind und welche allgemein gebraucht werden. Die Konkurrenz des Kleinhandels äußert sich bei diesen Artikeln am schärfsten. Wer die Kundschaft in diesen Artikeln hat, dem wendet sich die Kundschaft in den übrigen Artikeln von selbst zu. Ich behaupte demnach, wenn die öffentliche Aufmerksamkeit durch ein solches Gesetz erst auf Herabsetzung des Salzpreises gelenkt ist, so ist eher zu erwarten, daß der Preis im Kleinhandel noch mehr herunter geht, als die Ermäßigung der Abgabe es rechtfertigt.

(Sehr wahr!)

Es wird nun gesagt, die Mittel sind nicht liquid, um diese Ermäßigung des Salzpreises sofort eintreten zu lassen. Man beruft sich darauf, daß der Ueberschuß pro 1871 ja blos wesentlich den norddeutschen Staaten zu statten komme und nicht auch den süddeutschen Staaten, daß also für die süddeutschen Staaten aus diesem Ueberschusse sich nicht in dem Maße eine Herabsetzung der Matrikularbeiträge folgern lasse. Das haben wir sehr wohl gewußt, daß der Ueberschuß für 1871 wesentlich den norddeutschen Staaten allein gehört, aber haben denn die süddeutschen Staaten nicht überall entsprechende Ueberschüsse erzielt? Ist doch der Ueberschuß entstanden aus der Mehreinnahme an Zöllen und Verbrauchssteuern. In Bezug auf diese Einnahmequellen datirt unsere Gemeinschaft nicht blos erst vom Jahre 1872; sie ist längst vorher vorhanden gewesen. Die Ueberschüsse hiervon sind pro 1871 im Verhältniß der Kopfzahl auch den süddeutschen Staaten zu Gute gekommen, wenngleich ich zugeben muß, daß diese Ueberschüsse sich nicht mehr in der Reichskasse, sondern in den Kassen der Einzelstaaten befinden. indessen, meine Herren, es kommt ja auf diese Frage gar nicht so sehr an. Es sind nicht bloß 5 Millionen verfügbar, sondern 7 Millionen zur Herabsetzung der Matrikularbeiträge. Das Uebrige von diesen 7 Millionen datirt wesentlich aus der natürlichen Steigerung, die zu erwarten ist, in Bezug auf die Einnahme aus den Zoll- und Verbrauchssteuern pro 1873. Andererseits ist es auch ein großer Irrthum, zu glauben, daß der Ausfall aus der Herabsetzung der Salzsteuer für das Jahr 1873 den Betrag von 6 Millionen Thalern erreichen wird. Meine Herren, dieser Ausfall von 6 Millionen fällt nicht allein auf das Jahr 1873, sondern er wird sich auf 3 Jahre vertheilen und zwar aus folgenden Gründen: Auf das Jahr 1874 fällt ein Theil dieses Ausfalls, weil im Jahre 1873 noch Salzsteuer-Kredite zur Realisirung gelangen, die nach zu der bisherigen Höhe der Abgabe bemessen sind. Auf das Jahr 1872 aber fällt ein Theil dieses Ausfalls, weil 1872, wenn eine solche Herabsetzung der Salzsteuer erst Gesetz geworden ist, alle Händler sich bestreben werden, ihre Vorräthe möglichst zu verringern, um sie später, wenn die Ermäßigung des Salzpreises eingetreten ist, wieder zu ergänzen. In Folge dessen erleidet die Salzeinnahme für 1872 einen Ausfall, während umgekehrt der Ausfall pro 1873 theilweise dadurch ausgeglichen wird, daß die Salzhändler im Jahre 1873 genöthigt sind, ihre 1872 geschmälerten Vorräthe dann wieder auf die normale Höhe zu ergänzen. Ich glaube demnach nicht zu irren, wenn ich den Ausfall aus der Herabsetzung des Salzpreises pro 1873 auf höchstens 3 bis 4 Millionen beziffere. Nun sagt der Herr Präsident Delbrück, der Ueberschuß, den Ihr jetzt verwenden wollt, ist ja nicht dauernd. Meine Herren, ich behaupte, unsere Etats sind systematisch auf Erzielung von Ueberschüssen eingerichtet.

(Sehr wahr!)

Man veranschlagt unsere Einnahmen nach einem Durchschnitt von drei Vorjahren; machen wir doch jetzt unseren Anschlag nach den Durchschnittsjahren 1869, 1870 und 1871. Darunter befinden sich sogar zwei Kriegsjahre. Es übersteigen die Einnahmen pro 1871 schon jetzt den Etat pro 1872 um $4\frac{1}{2}$ Million Thaler. Ich bin auch der Meinung, gerade jetzt ist der günstigste Zeitpunkt, um mit der Ermäßigung der Salzsteuer vorzugehen. Ermäßigen wir jetzt nicht die Matrikularbeiträge, so werden die Einzelstaaten dies eher verschmerzen, als sie es verschmerzen würden, wenn wir die einmal ermäßigten Beiträge später wieder erhöhen wollen. Jetzt gerade treten die wohlthätigen Folgen des Aufschwungs von Handel und Verkehr für die Staatseinnahmen am deutlichsten hervor. Zudem haben wir noch die Aussicht, daß sich die Einnahmen in Elsaß-Lothringen, namentlich aus den Reichseisenbahnen, in den nächsten Jahren erheblich steigern werden. Ja, ich würde es durchaus für gerechtfertigt erachten, wenn die Staatsregierung noch einen Schritt weiter ginge, wenn sie schon jetzt einen festen Termin in das Gesetz hineinschriebe für die gänz-

liche Aufhebung der Salzsteuer. Meine Herren, das wäre durchaus nicht eine so kühne Finanzpolitik. Dieselbe wäre noch lange nicht so kühn, wie die, die vor 10 Jahren zum Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrages führte. Wenn ich jetzt solche Zurückhaltung, solche Aengstlichkeit bei unseren maßgebenden Staatsmännern sehe, so wundere ich mich, daß es dieselben Männer sind, die noch heute an der Spitze der Finanzverwaltung stehen, welche sich vor 10 Jahren durch die Durchführung jenes Vertrages so große Verdienste erworben haben. Und doch lebten wir damals in Deficitjahren, während wir uns heute in Ueberschußjahren befinden. Dennoch hat man damals keinen Anstand genommen, in diesen deutsch-französischen Handelsertrag Zollerlasse und Zollerleichterungen aufzunehmen, die für die Staatskasse einen Ausfall von mehr als 6 Millionen Thaler zur Folge haben konnten. Mat hat dabei niemals von Kompensationen gesprochen, die erst noch zu sichern seien, man hat damals, als man den deutsch-französischen Handelsvertrag abschloß, auch nicht erst gefragt, ob dadurch nirgend die Zirkel einer kleinstaatlichen Finanzweisheit vielleicht gestört würden, man hat gewußt, daß, wenn man in dieser Weise vorgehe in einer Richtung, in welcher man den Willen der großen Mehrheit des Volkes hinter sich hat, die Staatsleitung stark genug sein würde, alle partikularen Hindernisse zu überwältigen. Lassen Sie sich doch nicht nachsagen, daß seitdem zwar die Zollvereinsfassung, die Form, sich verbessert habe, die Finanz-Politik, der Inhalt, dagegen schlechter geworden ist. Ein amtliches Blatt, die Provinzial-Korrespondenz, hat noch vor einigen Tagen hervorgehoben, daß wenn sich erst eine entscheidende Majorität für eine klarere Steuerreform ausgesprochen habe, dann die Staatsregierung alle Veranlassung habe, den Willen dieser Majorität zu berücksichtigen. Nun, meine Herren, in dem vorliegenden Gesetzentwurf spricht sich eine entschiedene Majorität aus für eine durchaus klar übersehbare Maßregel. Der Herr Reichskanzler hat hervorgehoben das geschärfte Gefühl der Verantwortlichkeit, das er an der Spitze der Staatsgeschäfte habe. Ich bitte aber auch umgekehrt zu bedenken das geschärfte Gefühl der Verantwortlichkeit, das die Volksvertreter haben in allen Fragen, wo es sich darum handelt, die Steuerlast im Einklange zu halten mit dem Staatsbedarf, — wo es sich darum handelt, die Steuerlast richtig zu vertheilen.

(Sehr richtig! links.)

Wenn Sie glauben, daß wir uns nicht in Uebereinstimmung befinden in dieser Frage mit der Mehrzahl unserer Wähler, der Mehrzahl der Steuerzahler, nun, dann lösen Sie den Reichstag auf, und fragen Sie die Steuerzahler selbst. Das werden Sie aber schön bleiben lassen.

(Heiterkeit.)

Das wissen Sie sehr wohl, daß Sie nicht leicht einen so nachgiebigen Reichstag in diesem Hause zusammenfinden werden, als der jetzige ist.

(Sehr richtig!)

Die Regierungen lassen jetzt so viele Forderungen, welche der Reichstag in seiner großen Mehrheit wiederholt, mit Klarheit und Bestimmtheit aufstellt, unerfüllt. Erfüllen Sie doch nun wenigstens diese unsere Forderung auf finanziellem Gebiet, beherzigen Sie doch den Erfahrungssatz, daß am ehesten in Geldsachen die Gemüthlichkeit aufhört — und die Finanzfragen am leichtesten die Gefahr in sich tragen, die Gegensätze zu schärfen.

(Beifall links.)

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler, Fürst **von Bismarck:** Ich habe nur das Wort ergriffen, um den Zusammenhang abzulehnen, den der Herr Vorredner zwischen meiner heutigen Aeußerung und meiner Bestrebung im preußischen Landtage zu finden glaubte. Ich glaube, meine Versicherung wird genügen, daß mir dieser ferner gelegen hat. Ich stehe überhaupt zu den Verhandlungen im preußischen Landtage sehr viel kühler, als zu den politischen Dingen hier. Ich habe keine andere Absicht gehabt, als diejenige, meine Pflicht als Kanzler hier zu erfüllen und zu verhindern, so viel an mir liegt, daß das Reich arm gemacht werde. Ich will auf die weiteren Argumente, was die Vorzüge der direkten und indirekten Steuern betrifft, nicht weiter eingehen; das gehört entweder in den Landtag oder wo anders hin. Ich halte mich an die Vorzüge der eigenen Einnahme des Reiches vor den Matrikularbeiträgen, welche letztere ich von meinem Standpunkte, so viel ich kann, perhorrescire; nur das gebe ich dem Herrn Vorredner zu bedenken, daß eine direkte Klassensteuer die unterste Zahlerstufe doch noch viel direkter trifft, als sie die Salzsteuer treffen kann, und daß diese gar nicht in der Lage sind, sich der ersteren zu entziehen durch irgend ein Mittel.

Das einzige Argument, daß der Herr Vorredner dafür angeführt hat, ist, daß er geglaubt hat, erst durch die Besteuerung der unteren Klassen das politische Selbstgefühl denselben beibringen zu müssen. Ich glaube, das werden Sie ihnen wohl erlassen; Sie haben soviel davon wie Jeder von uns, ohne daß der Herr Vorredner sie zu besteuern oder eine Steuer für sie zu erhalten braucht. Ich verweise nur auf England; so viel mir bekannt, sind dort die unteren Klassen direkt gar nicht, oder beinahe gar nicht besteuert, die Einkommensteuer wird dort die einzige direkte sein, die vorhanden ist — und an politischem Selbstgefühl hat es dem englischen Volke dennoch niemals gefehlt, und wenn der Herr Vorredner mit dem Argumente schließt: lösen Sie uns doch auf; dann werden Sie finden, daß in der That unsere Wähler damit einverstanden sind, weniger Steuern zu zahlen oder gar keine, so glaube ich das sehr gern; ich habe stets zugegeben, daß kein Mensch gern Steuern zahlt, und die Auflösung des Reichstages, eine solche excentrische Maßregel bei einer verhältnißmäßig so unbedeutenden Budgetfrage, wie diese,

(Sehr gut! rechts.)

die nicht von Bedeutung ist, liegt uns ja sehr fern. Der Herr Vorredner weiß sehr gut, daß wir dazu eben nicht schreiten werden. Daß die Steuern jedem Wähler unangenehm sind, liegt auf der Hand; daß ihm Jeder angenehm ist, jeder Abgeordnete, der sagt: Du zahlst eigentlich zu viel, und ich bin der Mann, der dir eine Steuererleichterung verschafft,

(Heiterkeit und Bravo! rechts)

ist ohne Zweifel; aber ob es mit der politischen Verantwortlichkeit, die ich Jedem in diesem Saale in demselben Maße, wie ich sie fühle, wünsche, verträglich ist, dieses Moment so sehr in den Vordergrund zu stellen und sich nicht zu fragen, welche Folgen für die Gesammtheit daraus entstehen, dafür die Verantwortlichkeit der Regierung zu überlassen, das gebe ich Ihnen anheim zu bedenken. Ich glaube, meine Herren, daß die Schmeichelei dem Wähler gegenüber, daß die Schmeichelei den unteren Klassen gegenüber von mancher Seite übertrieben wird, und daß Sie dort mit Versprechungen freigebig sind, die Sie nicht halten können, weder hier, noch wenn Sie an meiner Stelle stehen.

(Lebhafter Beifall rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Ich glaube in der That, daß der Herr Reichskanzler den Sinn und den Geist nicht richtig beurtheilt, mit welchem die große Mehrheit dieses Hauses den Gegenstand behandelt wissen will. Wir sind der Meinung, daß die Salzsteuer eine überaus schlechte, eine überaus verwerfliche Steuer sei, und wir suchen nach den Wegen, sie zu beseitigen. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter hätte sich in der Beziehung nicht allein auf die Ministerialverfügung vom Jahre 1842 berufen können, sondern er hätte sich darauf berufen können, daß diese selbe Ansicht, die wir vertreten, auch immer die Ansicht der preußischen und jetzt der Bundesregierung gewesen ist, auf zahlreiche Erklärungen, die seit dreißig Jahren dieserhalb in öffentlichen Urkunden niedergelegt sind. Meine Herren, was mich aber besonders berührt, ist der Umstand, daß mir die Erklärungen des Herrn Reichskanzlers mit den vorhergehenden Erklärungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts doch in einem entschiedenen Widerspruch sich zu befinden scheinen. Meine Herren, ich hätte die Ausführungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts in ihrem wesentlichen, in ihrem ersten Theile fast wörtlich unterschreiben können. Ich gehöre zu denjenigen, die den Gesetzentwurf nicht unterzeichnet haben, die nicht die Absicht hatten, heute dafür zu stimmen, aber, meine Herren, dieses Alles nur unter der allerbestimmtesten Voraussetzung, daß der Bundesrath in Verbindung mit dieser hohen Versammlung in den nächsten zwei Jahren ernstlich darauf Bedacht nehmen möge, die Salzsteuer vollständig und in ihrem Gesammtumfange zu beseitigen und, meine Herren, ich muß bekennen, daß diese Voraussetzung, diese Hoffnung durch die Aeußerungen des Herrn Bundeskanzlers sehr abgeschwächt worden ist. Umsomehr, meine Herren, glaube ich, ist es unser aller Aufgabe, die Resolution, welche Herr von Forckenbeck vorgeschlagen hat, anzunehmen, und unsererseits darüber keinen Zweifel zu lassen, daß es unter uns solche giebt, die dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, obgleich sie mit der Richtung und der Schlußabsicht desselben vollkommen einverstanden sind.

(Sehr gut!)

Meine Herren, wenn ich den Gesetzentwurf nicht unterzeichnet habe und auch nicht glaube, für ihn stimmen zu können, so sind es folgende kurz angeführte Gründe. Meine Herren, zunächst gehöre ich auf Grund meiner Untersuchungen zu denjenigen, welche glauben, daß die Finanzopfer, welche wir damit bringen, zu den Resultaten, die wir damit erreichen, nicht im Verhältniß stehen. Meine Herren, die Enquête, welche im Jahre 1850 in Frankreich angestellt worden ist, hat ergeben, daß die damals vorgenommene Reduktion der Salzsteuer um volle ²/₃ nicht in diesem Maße den Konsumenten zu Statten gekommen ist, sondern nur im Verhältniß von 1:2, zur Hälfte. Ein ganzes Sechstel fiel daher in die Taschen der Detaillisten und Producenten. Meine Herren, Sie können auch bei uns kaum etwas anderes erwarten, als daß der Preis von 1 Sgr. pro Pfund sich in Folge dieser Maßregel höchstens auf etwa 9 Pf. ermäßigt; wenn Sie den Verbrauch einer Arbeiterfamilie auf etwa 50—80 Pfund das Jahr annehmen, so kommen Sie dadurch zu einer Steuerleichterung, welche ich nicht unterschätzen will, die meiner Ueberzeugung nach aber nicht im Verhältniß steht zu der großen Summe von 5 Millionen, welche Sie dafür aus Finanzmitteln opfern wollen. Ich glaube auch, meine Herren, wenn der Herr Präsident des Bundeskanzleramts sich dahin ausgesprochen hat, daß es sich hier um eine halbe Maßregel, oder nicht einmal um eine halbe handle, so hat er ganz besonders hervorheben wollen, daß durch diese Reduktion eben alle die Uebelstände, welche der jetzige Zustand für die Landwirthschaft, für die Gewerbe und den Handel mit Salz mit sich führt, durch diese Maßregel nicht getroffen wird, daß dafür Abhülfe geschafft werde. Meine Herren, wenn ich diesen Gesetzentwurf nicht unterzeichnet habe, so geschah es auch aus dem Grunde, daß ich unsere Situation, die Situation dieses Jahres, von der Situation der folgenden beiden nicht trennen kann. Meine Herren, in den nächsten beiden folgenden Jahren befinden wir uns, wie heute, noch in einem vollen Uebergangsstadium, wir haben in den nächsten beiden Jahren im Reiche so kolossale Summen in Einnahme und Ausgabe stehen, daß ich meinerseits gegenwärtig den Zeitpunkt nicht für geeignet halte, mit einer solchen Steuerermäßigung, mit einem solchen Steuererlasse ohne Weiteres vorzugehen. Aber, meine Herren, allerdings immer wieder unter der Voraussetzung, daß die Steuerreformen, welche die Bundes-Regierungen vorzunehmen beabsichtigen, dahin führen werden, — eventualiter, wie wir doch hoffen dürfen, unter Zuhülfenahme des Restes der Kriegsentschädigung, welche den Einzelstaaten verbleiben wird, eventualiter unter Zuhülfenahme dieser Entschädigung zu solchen Reformen, eventualiter durch Uebertragung gewisser Einnahmen von den Einzelstaaten auf den Bund — uns in erster Linie von dieser Steuer zu befreien. Meine Herren, ich bitte den Herrn von Hoverbeck, daß er doch auch die Gefahr nicht unterschätzen möge, daß wir durch eine Reduktion dieser Steuer sie möglicherweise auf eine sehr weite Zeit hinaus fixiren.

Meine Herren, als im Jahre 1846 Herr von Lamartine eine seiner berühmten Reden über die Salzsteuer hielt und seine Ausführung in den Worten gipfelte: „Meine Herren, das Salz ist nicht blos ein steuerbares Objekt, es ist ein Princip — das Princip der Gerechtigkeit, der Freiheit und der Gleichheit“,

(Große Heiterkeit.)

als wesentlich unter den Stimmungen, die seine Reden hervorriefen, fast einstimmig der Gesetzentwurf angenommen wurde, da ging man, wie Sie sich aus den Verhandlungen überzeugen können, von der Voraussetzung aus, daß in der unmittelbar kürzesten Zeit die völlige Aufhebung folgen würde. Und, meine Herren, welches ist die Folge der Reduktion der Salzsteuer in Frankreich von 30 auf 10 Franks gewesen? Es sind 20 Jahre seitdem verflossen; man hat an der Salzsteuer nicht mehr gerührt; im Gegentheil, man hat im Jahre 1862 versucht, sie wieder zu erhöhen, obgleich Frankreich in diesem langen Zeitraume mitunter finanziell in der Lage gewesen wäre, diese Steuer gänzlich abzuschaffen. Meine Herren, je tiefer Sie den Satz dieser Steuer herabsetzen, um so mehr schwächen Sie die Motive ihrer gänzlichen Abschaffung ab. Ich bitte die Herren, unterschätzen Sie die Gefahr nicht, daß durch eine solche Reduktion die völlige Aufhebung der Steuer möglicherweise auf lange Jahre hinausgeschoben wird. Meine Herren, ich hoffe aber diese Frage — und erwarte noch immer die Verständigung zwischen der Bundesregierung und dieser Versammlung, ich hoffe noch immer, daß der Herr Bundeskanzler

(Stimmen: Reichskanzler!)

im Wege weiterer Unterhaltung und Verständigung mit dem Präsidenten des Bundeskanzler-Amts

(Stimmen: des Reichskanzler-Amts!)

— des Reichskanzler-Amts dieser Maßregel etwas mehr geneigt sich zeigen wird als bis jetzt. Ich glaube, in der Sache selbst sind seit dreißig Jahren unsere Könige in Preußen mit ihrem Volke einverstanden gewesen in ihren Anschauungen. Ich bin der Meinung, daß auch in diesem Augenblicke auf allen Bänken dieser hohen Versammlung und auch auf jenen Bänken

(auf die Sitze des Bundesraths deutend)

in der Sache selbst kein Unterschied der Meinung obwaltet. Nun, meine Herren, ich hoffe, daß die Frage in den nächsten

zwei Jahren dahin ihre Lösung finden wird, daß wir mit einer ganzen und vollständigen Maßregel vorgehen, nicht mit dieser halben Maßregel, die nichts hilft und die meiner Ueberzeugung nach mehr oder weniger die Finanzmittel verzettelt. Meine Herren, ich kann mich aber auch für die Resolution des Herrn von Kardorff nicht erwärmen. Meine Herren, das sind Monologe, die da aufgestellt sind. Warten Sie doch ab, wenn es zu einer solchen Reform kommt, was wir dann zu thun haben werden. Ich habe noch immer die Hoffnung, daß wir eventuell einer Erhöhung der Tabakssteuer nicht bedürfen werden, um die Salzsteuer ganz los zu werden. Wenn aber Herr von Kardorff dabei in seiner heißen Liebe zum Tabaksmonopol die Gelegenheit ergriffen hat, um eine Schrift anzugreifen, in welcher ich diese Frage sehr beiläufig behandelt habe, so glaube ich Recht zu haben, wenn ich meine, daß, wenn er keine Gründe für meine Ansicht darin gefunden hat, er damit nicht meint, daß keine Gründe darin vorhanden wären, sondern daß — wenn ich mich milde ausdrücken soll — sie seinem Herzen nicht zugänglich gewesen sind. Im Uebrigen hat die Erklärung, die der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts

(Stimmen: Reichskanzler-Amts! — Heiterkeit)

— die der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts gerade über diese Frage abgegeben hat, heute, soviel ich mich entsinne, die erste seit seiner denkwürdigen Schrift vom Jahre 1857, die heute noch vollkommen in dieser Sache mustergültig ist, wenn auch nicht alle Argumente mehr zutreffen, — heute meines Wissens, meine Herren, die erste! Ich kann versichern, daß dies mir zur wahren Beruhigung gereicht hat, und ich habe daher auch die Hoffnung, daß Herr von Kardorff seine Auseinandersetzungen in dieser Frage künftig nicht mehr an mich, sondern an den Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts richten wird.

(Heiterkeit.)

Das ist meine Stellung zu der Frage.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Ich glaube, der Voraussetzung, als wenn hier zwischen dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts, der hier Namens der verbündeten Regierungen sprach, und meinen Ansichten ein Unterschied bestanden hätte, doch entgegentreten zu müssen. Es wäre das sonst unter Umständen wohl zuläßig; denn die Verfassung giebt dem Reichskanzler die Möglichkeit, auch unabhängig von den verbündeten Regierungen eine eigene Ansicht zu haben, indem sie ihm die verfassungsmäßigen Mittel an die Hand giebt, sie geltend zu machen; aber ich möchte meine Ansicht und das Gewicht, welches Einer oder der Andere ihr beilegen kann, ungern dadurch abschwächen, daß ich der Deutung Raum lasse, als wenn die verbündeten Regierungen, in deren Namen der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts sprach, anderer Ansicht wären. Ich glaube, mein Herr Nachbar hat ganz ebenso wie ich das Princip vertreten, daß das Reich nicht wohlthut, eigene Einnahmen anders als gegen vollständigen Ersatz aufzugeben und sich auf Matrikularumlagen für diesen Ersatz nicht anweisen zu lassen. Der Herr Präsident des Reichskanzlers-Amts ebenso wie ich — ich vielleicht mit etwas weniger scharfer Accentuirung — haben es als etwas Wünschenswerthes bezeichnet, daß die Regierung in die Lage komme, auf die Salzsteuer zu verzichten. Meine Bereitwilligkeit, andere Einnahmequellen ihr substituirt zu sehen, ist ebenso groß, wie im Namen der verbündeten Regierungen hier ausgesprochen wurde. Nur möchte ich Sie bitten, einem Reichskanzler nicht zuzumuthen, daß er, so lange er es hindern kann, auf feststehende Reichseinnahmen verzichtet und sich dafür mehr oder weniger milde Beiträge der einzelnen Regierungen anweisen läßt.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf Frankenberg beantragt die Vertagung. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht).

Die Unterstützung reicht aus. Diejenigen Herren, die die Debatte über den Antrag der Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck, Grumbrecht und Genossen vertagt, d. h. in ihrer Fortsetzung auf die nächste Sitzung verschoben wissen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht).

Die Vertagung ist abgelehnt. Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren! Die finanzielle Frage, in deren engen Schranken wir die Debatte gewünscht und beabsichtigt hatten, diese Angelegenheit zu halten, ist von allen Seiten, und ich glaube auch wohl ganz unwillkülich, bedeutend erweitert; sie ist zu einer allgemein volkswirthschaftlichen geworden, zu einer Frage über direkte oder indirekte Besteuerung und schließlich durch den Herrn Reichskanzler zu einer Verfassungsfrage und einer Frage von seiner politischen Verantwortlichkeit geworden.

Was die Frage von direkten und indirekten Steuern betrifft, so muß ich von vornherein erklären, daß wir nicht beabsichtigt hatten, mit diesem Schritt unmittelbar der vollständigen Aufhebung der indirekten Steuer entgegen zu gehen, daß wir nur den ersten Schritt auf dem Wege zu thun hofften, der die Beseitigung der unmittelbaren Konsumsteuern, und zwar der Konsumsteuern auf die absolut nothwendigen Lebensmittel zum Ziel hat. Die Steuern auf absolut nothwendige Lebensmittel bilden ja gerade das Gebiet unserer Besteuerung, von dem Herr von Kardorff sagt, daß es sehr schwer sei, den Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern zu bestimmen; denn in der That, die Besteuerung der absolut nothwendigen Lebensmittel entzieht Jedem die Möglichkeit, ebenso wie die direkten Steuern, sich der Steuer, die der Staat von ihm verlangt, zu entziehen. Zwischen den nothwendigen Lebensmitteln ist aber doch noch ein Grad-Unterschied, und auf diesen Grad-Unterschied möchte ich die Aufmerksamkeit des Herrn Reichskanzlers lenken: Fleisch und Brod sind natürlich nothwendige Lebensmittel; Fleisch und Brod zu besteuern, hat der Herr Reichskanzler gesagt, sei härter als die Salzsteuer. Ich muß dagegen anführen, daß Salz noch nothwendiger ist, als Fleisch und Brod. Fleisch kann durch Brod, Brod kann durch Kartoffeln ersetzt werden. Es giebt also eine Möglichkeit, wenn auch eine sehr traurige, wie sich der Arme, der Aermste, der Almosenempfänger dieser Besteuerung auf Fleisch und Brod entziehen kann, d. h. sie durch eine weitere Einschränkung ersparen kann. Aber das Salz kann niemals ersetzt werden, der Besteuerung dieses nothwendigen Stoffes für seine Ernährung und seine Gesundheit ist Niemand im Stande sich zu entziehen, ja indem der Aermste von einem Surrogat auf das andere gedrängt wird, indem er vom Fleisch auf Vegetabilien, vom Mehlstoff auf die Kartoffeln gedrängt wird, wird er dadurch sogar gezwungen, gerade für Salzsteuer einen immer höheren Beitrag zu zahlen. Denn der Fleischessende gebraucht weniger Salz zu seinen Nahrungsmitteln, weil ein Theil des Natrons, dessen der Mensch bedarf, in der Fleischfaser enthalten ist, als derjenige, der sich von Vegetabilien ernährt. Und derjenige wieder, der die wässrigen Vegetabilien, Kartoffeln oder gar Kohl zu einem Haupttheil seiner Nahrung macht, der muß wieder mehr Salz gebrauchen, als

derjenige, der sich vom Brod nährt. Das Salz ist also der Stoff der ganz unbedingten Nothwendigkeit für die Ernährung.

Ich muß nun aber auch noch den Ausführungen des Herrn Reichskanzlers in einem anderen Punkte entgegentreten, daß andere Steuern noch gehässiger seien, als die Salzsteuer. Diese Gehässigkeit will ich in Bezug auf das Gefühl, in Bezug auf das Mitleid, welches der zum Bewußtsein kommende Druck desselben ausübt, zugestehen: aber das härteste Urtheil muß die Salzsteuer treffen vom finanziellen Standpunkte aus. Sie ist verdammungswerth, weil sie den Verbrauch des Salzes für die Produktion der Nahrungsmittel erschwert und vertheuert, die Produktion der Nahrungsmittel also beschränkt, den Ackerbau belastet. Die Viehzucht verkümmert besonders die Milchgewinnung, die Ergänzung dieses so außerordentlich wichtigen Nahrungsmittels für die Gesundheit und die Ernährung der Menschen, wird verringert und vertheuert durch die Salzsteuer, welche eine mangelhafte Fütterung herbeiführt, indem den Thieren das nöthige Salz nicht gegeben wird. Also doppelt belasten wir die Ernährung durch die Salzsteuer.

Indem wir aber durch die Salzsteuer für die Landwirthschaft und für die Industrie den Verbrauch des Salzes bis zu einem gewissen Grade verhindern, verhindern wir auch die Entwickelung des Wohlstandes und damit die Entwickelung der Steuerkraft des Volkes. Ich glaube deßhalb, daß man bei keiner Steuer mit solcher Sicherheit sagen kann, daß ihr Erlaß durch den vermehrten Ertrag der andern Steuern, direkten wie indirekten, die aufgegebene Einnahme rasch ersetzen, ja mehr als ersetzen wird, als bei der Salzsteuer. Gerade in finanzieller Beziehung muß nicht bloß der Theil bei einer solchen Maßregel in Betracht kommen, welcher von den Konsumenten unmittelbar bezahlt werden muß, sondern doch auch der Theil, der die Belastung der Industrie und der Landwirthschaft für ihre Produktionszwecke betrifft, und der durch die Verkümmerung der Produktion den Ertrag der aus derselben sich unmittelbar und mittelbar ergeben würde, zurückhält.

Wenn wir die Salzsteuer ermäßigen, so rechnen wir aber in der That nicht auf eine besondere Popularität. Ich fürchte vielmehr, daß bei keiner Steuer die Aussicht auf Popularität im gewöhnlichen Sinne des Wortes geringer ist, als grade bei dieser. Ich wollte, ich könnte von unserem Volke behaupten, daß Fragen, wie die Beseitigung der Salzsteuer ebenso wie die der Mehl- und Schlachtsteuer bei der großen Masse der Bevölkerung wahrhaft populär wären. Weil die indirekte Steuer unmerklich eingezogen wird, wird sie weniger empfunden, aber nicht weniger belastet sie doch den Einzelnen, wie die ganze Volkswirthschaft. Dazu sind wir aber hier, daß wir die Augen offen haben und nicht blos das thun, was das Geschrei der Menge verlangt, sondern das, was nach unserer gewissenhaften Ueberzeugung im Interesse des Volkes und seines Gedeihens nothwendig ist. Darum sind auch alle die Gründe, die davon hergenommen sind: ob das Volk die Erleichterung fühlen wird, oder wie Herr von Kardorff sagt, ob die Erleichterung nachzuweisen in dem einem Loth, das gekauft wird, von ganz untergeordneter Bedeutung. Diese Gründe mögen bei irgend einer Volksversammlung gut angebracht sein, aber in dieser Versammlung, im Reichsparlament, wünschte ich, daß sie nicht mehr gehört würden, daß man sie nicht mehr den berechtigten Anforderungen, welche man nach den Forschungen der Wissenschaft, wie nach den Erfahrungen der Praxis, im Interesse der Volks- und Finanzwirthschaft machen muß, gegenüberstellte. Ob wir von dieser sogenannten halben Maßregel Dank haben oder nicht, darf uns wahrlich bei unserem Beschluß nicht bestimmen. Bemerkbar auch dem Einzelnen wird sich aber auch schon die von uns vorgeschlagene Steuerermäßigung machen. Der Abgeordnete Richter hat das schon nachgewiesen. Kein Volkswirth kann aber zweifelhaft sein, daß jede Verringerung der Steuern auf einen Stoff wie Salz einen fördernden Einfluß auf seinen Verbrauch und den ganzen Vertrieb, und einen heilsamen Einfluß auf die ganze wirthschaftliche Entwicklung hat. Darüber ist in der That in einem solchen Hause, wie hier, gar nicht zu diskutiren.

In einem Punkte, und wie ich gern gestehe, bin ich mit dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes übereinstimmend, nämlich in Allem, was er von dem eminenten Unterschiede gesagt hat, den die ganze Beseitigung der Steuern gegen eine theilweise hat. Ganz unzweifelhaft ist in allen diesen Fragen der freie Verkehr von überwiegender Bedeutung. Wenn heute schon so oft auf England rekurrirt worden ist, so erlaube ich mir auch hier die beiden Thatsachen anzuführen, daß erst mit der gänzlichen Abschaffung der Salzsteuer dieser eminente Verbrauch von Salz, den England vor uns voraus hat, herbeigeführt ist, und zwar indem in einer Reihe von Industriezweigen Salz gebraucht, in denen es früher nicht gebraucht ist und dann dadurch, daß das Salz in den verschiedensten Qualitäten dem Handel zugeführt, und dadurch der Verbrauch gesteigert ist. In England hat sich auch besonders die Erfahrung geltend gemacht, daß die Landwirthschaft, die doch die Grundlage unseres ganzen Volkswohlstandes ist, erst bei der vollständigen Befreiung den größten Aufschwung durch den sehr gesteigerten Verbrauch von Salz genommen hat.

Die andere Seite der Frage ist, daß man sie mit den Interessen der Einzelstaaten in Verbindung gesetzt hat. In gleicher Beziehung möchte ich den Herrn Abgeordneten Bebel doch daran erinnern, daß, wenn er sich gegen die indirekten Steuern überhaupt erklärt, er gerade im föderativsten Lager am allerwenigsten Zustimmung dazu finden wird, denn die beiden föderativen Republiken, die wir in der gebildeten Welt haben, haben sich vorzugsweise oder sogar ganz auf die indirekten Steuern für ihren Staatshaushalt beschränkt. Die Schweiz als Gesammtstaat lebt nur von den Grenzsteuern, denn selbst die Posterträgnisse muß sie zum großen Theil an die einzelnen Kantone wieder auszahlen. Die vereinigten Staaten von Amerika haben bis zum Kriege ausschließlich von den indirekten Steuern gelebt und haben sich leider erst, als sie durch die Noth des Krieges gezwungen waren, zur direkten Steuer entschlossen. Hätten sie sich früher zu der direkten Steuer als Bundessteuer entschlossen, wer weiß, ob sie nicht im Stande gewesen wären, den Krieg zu verhüten. Auf dies Beispiel möchte ich besonders die Aufmerksamkeit des Herrn Reichskanzlers lenken, weil gerade dies Beispiel beweist, von welcher Wichtigkeit es für einen Föderativstaat ist, nicht blos von indirekten Steuern und Matrikularbeiträgen abhängig zu sein, sondern wenn statt der Matrikularbeiträge direkte Steuern erhoben würden. Dort muß der wirkliche Ersatz gesucht werden für die Matrikularbeiträge und nicht in einer weiteren Entwicklung der indirekten Steuern, selbst wenn man die Sache nur vom politischen Standpunkte entscheidet, nämlich von dem, der die Sicherheit des Gesammtstaates gegen den übeln Willen der Einzelstaaten ins Auge faßt.

Die Durchführung der Verringerung und baldigen Aufhebung der Salzsteuer ist gewiß schwierig, aber wir haben in unserem politischen Leben schon viel schwierigere Dinge vollbringen sehen, und ich bin auch der Meinung, daß selbst der deutsch-französische Handelsvertrag an sich ein schwierigeres Unternehmen war, als diese Steuerreform. Wenn man nun sagt, die Matrikularbeiträge müßten in derselben Höhe forterhoben werden, wenn der jetzige Plan durchgehe, und das sei doch eine sehr große Härte, da die Matrikularbeiträge in dieser Höhe eine schwere Last für die Einzelstaaten bilden, so muß ich dem doch entgegnen, daß mit der Aufhebung der Salzsteuer der Bevölkerung gerade die ganz entsprechende Erleichterung gewährt wird. Der Grund, der gegen die Matrikularbeiträge mit

Recht angeführt wird, ist nämlich ganz derselbe, der bei der Salzsteuer im höchsten Grade zutrifft, nämlich der, daß die Staaten nur nach ihrer Kopfzahl besteuert werden, und daß im deutschen Reiche mittelst der Matrikularbeiträge Reich und Arm, reiches Gemeinwesen und armes Gemeinwesen gleich besteuert werden. Nun, meine Herren, das Reich und Arm ist bei der Salzsteuer nicht blos auch der Fall, sondern es ist eine gar nicht zu bestreitende Thatsache, daß mit der Salzsteuer der Arme, vermöge seiner Lebensweise, stärker besteuert wird, als der Reiche. Jetzt aber, wo unsere Finanzverhältnisse sich in Folge des Krieges verändert haben, wo es uns überhaupt möglich wird, an diesen Gegenstand heranzugehen, da scheint es mir doch ganz natürlich geboten, daß wir mit der Steuer anfangen, die am allgemeinsten verbreitet ist, und die Alle belastet. Wir sollten unsre Volkskräfte schützen und entwickeln dadurch, daß wir die Steuer auf alle nothwendigen Nahrungsmittel beseitigen. Wenn wir erst die nothwendigsten Lebensmittel von der Steuer befreit haben, so bleiben uns ja immer noch die Genußmittel zu besteuern, unter denen ich auch den Tabak rechne. Daß wir aber in diesem Augenblicke, wo wir uns in einer günstigen Finanzlage befinden und wo wir unsererseits uns beschränken auf die Steuerverminderung, die den Ueberschüssen entspricht, uns schon mit neuen Steuern beschäftigen sollen, finde ich hart. Am unfreundlichsten aber ist es mir, den Widerspruch von konservativer Seite und von der Regierung zu hören, daß wir lieber das Ganze hätten verlangen sollen und nicht das Halbe. Ich glaube, meine Herren, damit sind Sie im höchsten Grade ungerecht gegen uns und mit Ihrer eigenen Politik im größten Widerspruch. Denn damit stellen Sie sich genau auf den Standpunkt, den der Herr Abgeordnete Bebel eingenommen hat, nämlich auf den, daß man absieht von der Wirklichkeit, immer voraussetzt, man habe tabula rasa und könne auf diese tabula rasa schreiben, was Einem gerade beliebt. Führen Sie doch nicht gerade die Debatte immer auf ein Gebiet, auf das man nur gelangen kann, wenn man aus der Wirklichkeit mit beiden Füßen zugleich in eine utopische Zukunft hineinspringt, — oder um es mit einem offenen Worte zu sagen, auf das Gebiet der revolutionären Politik: Denn nur der revolutionären Politik ist es eigen, immer zu thun, als ob alles Bestehende nicht mehr existire und man die ganze Welt, wenigstens das Staatswesen, ganz von Neuem schaffen könne. Wir aber, die Antragsteller, sind heute auf dem Boden der Reformpolitik, und haben uns sorgfältig darauf gehalten, und machen Ihnen einen Vorschlag im Sinne der Reformpolitik. Ich gestehe es aber mit dem größten Widerstreben gerade bei der Salzsteuer. Ich habe es meinen Freunden gegenüber auf das Aeußerste beklagt, daß wir nicht den Antrag stellen können, die volle Beseitigung der Salzsteuer herbeizuführen, weil ich eben mit dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes der Ueberzeugung bin, daß nur mit der vollen Aufhebung der Salzsteuer den volkswirthschaftlichen Ansprüchen genügt werden kann. Aber nachdem wir uns zu dieser Selbstbeschränkung entschlossen hatten, sollte man uns doch gerade von dieser Seite nicht sagen, wir hätten weiser gethan, uns mit einem großen Programm voranzustellen und eine ganze Maßregel zu verlangen, ganz gleich, ob sie ohne wesentliche Störung der bestehenden Verhältnisse durchzuführen ist oder nicht.

Präsident: Von verschiedenen Seiten wird der Schluß der Debatte beantragt — von den Abgeordneten von Busse, Valentin, Runge, Gerlich, von Below und von Bernuth.

Diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wenn die Herren stehen bleiben für die Abstimmung, so ist der Schluß angenommen.

Ich frage, ob einer der Herren Antragsteller das Wort zum Schlusse nimmt. —

Das geschieht nicht.

Zu persönlichen Bemerkungen haben sich mehrere Mitglieder gemeldet; zuerst der Abgeordnete Bebel. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Bebel:** Meine Herren! Der Abgeordnete Richter begann seine Rede damit, daß er sagte, er wolle auf meine Rede nicht weiter eingehen, weil er mir diese Bedeutung nicht geben wolle, die man von anderer Seite meiner Person und meiner Partei gegeben habe. Ich danke ihm zunächst für das indirekte Kompliment, das er mir damit gemacht hat, bekenne aber, daß ich die Ueberzeugung habe, er würde diese billige Phrase nicht gebraucht haben, wenn er mich hätte widerlegen können.

Dem Abgeordneten Löwe gegenüber habe ich ebenfalls eine kurze Bemerkung zu machen. Er scheint zu glauben, daß ich Föderalist sei. Das ist durchaus nicht der Fall; ich kann die preußische Politik bekämpfen und bekämpfe sie, und brauche deshalb nicht ein Freund der Kleinstaaten zu sein. Ebenso wenig bin ich, wie er anzunehmen scheint, Freund der schweizerischen oder nordamerikanischen Republik in dem Sinne —

(Große Unruhe.)

(Ruf: persönlich!)

Präsident: Die Bemerkung ist insofern persönlich, als der Redner ein Mißverständniß ablehnt, in welchem, wie er glaubt, ein anderes Mitglied sich in Bezug auf ihn befindet.

Abgeordneter **Bebel:** Mein politisches Ideal ist die socialdemokratische, die rothe Republik, und das ist bekanntlich weder Schweiz noch Nordamerika.

(Gelächter.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren! Der Herr Reichskanzler hat seine guten Freunde, deren er auch unter den Unterzeichnern meines Antrages mehrere zu finden glaubte, vor centrifugalen Elementen gewarnt, die zunächst die Anregung zu demselben gegeben hätten. Da ich nun der erste Unterzeichner der Anträge bin, so kann ich wohl mit Fug und Recht diese Redensart auf mich beziehen. Ich würde gegen den Ausdruck, den er gebraucht hat, in Beziehung auf mich an sich nicht viel einzuwenden haben, wenn er darunter diejenigen Leute versteht, die nicht nach dem Centrum Bismarck gravitiren. Wenn er aber zur Erklärung hinzugefügt hat, daß er unter centrifugalen Elementen diejenigen verstehe, die keinen Sinn für die Einheit und Machtstellung des Deutschen Reiches hätten, so spreche ich ihm jedes Recht ab, von mir ein solches Urtheil auszusprechen.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Der Herr Vorredner braucht dies nicht in so erregter Manier zu thun, denn ich kann ihm die Versicherung geben, daß ich an ihn nicht gedacht habe, denn die centrifugalen Elemente liegen ganz wo anders, als auf seiner Seite.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Ich halte den Herrn Abgeordneten Bebel durchaus nicht für so unbedeutend, daß es sich

nicht lohnte, ihm zu antworten; ich halte ihn nur nicht, wenigstens zur Zeit noch nicht, für so bedeutend, wie den Herrn Reichskanzler,

(Heiterkeit)

ich hatte nur heute nicht die Zeit, ihm zu antworten.

Der Herr Reichskanzler hat bemerkt, daß jeder Abgeordnete den Wählern angenehm sei, der ihnen durch Versprechungen von Herabsetzung einer Steuer schmeichle. Ich kann nicht annehmen, daß der Herr Reichskanzler dabei auf mich gezielt hat, denn gerade mein Verhalten im preußischen Abgeordnetenhause muß ihm gezeigt haben, daß wir unter Umständen auch Steuererlassen, welche von der Regierung mit großer Verlockung für die Massen angekündigt werden, zu widerstehen vermögen, wenn sie unseren Grundsätzen widersprechen. Ich kann der Aeußerung des Herrn Reichskanzlers auch deshalb eine persönliche Bedeutung nicht beimessen, weil es überhaupt der parlamentarischen Sitte widersprechen würde, seinem Gegner schlechte Motive unterzulegen.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Ich kenne die Wahlreden des Herrn Vorredners nicht und kann ihn deshalb auch nicht persönlich als Ziel vor Augen gehabt haben. Ich kann ihm versichern, mein Ziel war breiter.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete von Kardorff das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Bebel hat sich ein Mißverständniß meiner Rede zu Schulden kommen lassen, das ich hier berichtigen muß. Er hat nämlich gesagt, ich hätte bei der Berechnung der preußischen indirekten Steuern nicht diejenigen Steuern in Betracht gezogen, welche auf Preußen fielen durch den Bund. Ich kann ihm versichern, daß ich diese Steuern in Betracht gezogen habe. Die indirekten Steuern für Preußen allein betragen 18 Millionen, zu denen treten 43 Millionen Bundessteuern, macht in Summa 61 Millionen.

Präsident: Endlich hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**. Ich kann dem Herrn Reichskanzler nur antworten, daß, wenn er mich unter dem Ausdruck „centrifugale Elemente" nicht gemeint hat, er seine Worte billig besser hätte wählen sollen; denn jeder Unbefangene wird bei der Lesung seiner Worte annehmen, daß sie auf mich gerichtet waren.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**. Ueber die Wahl meiner Worte bin ich allein Richter; ich glaube, sie richtig gewählt zu haben.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Die Frage, welche ich an das Haus zu richten habe, ist eine doppelte: erstens wie die fernere Behandlung des vorliegenden Antrages vorbereitet werden soll; zweitens — denn auch darauf ging der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck — wann die zweite Lesung zu erfolgen hätte. Ueber den zweiten Punkt werden wir einen wirklichen Beschluß heute nicht fassen können.

Der in Rede stehende Herr Abgeordnete hat vorgeschlagen, seinen Antrag zur Vorberathung an die fünfte von den Gruppen, denen die Vorberathung der beiden Etats, des Nachtragsetats und des Etats für 1873, obliegt, zu verweisen.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Nun ist zwar unsere Tagesordnung noch nicht erschöpft, aber ich glaube, wir sind so ziemlich alle, und ich stelle noch eine, hier die Sitzung abzubrechen.

(Zustimmung.)

Ich schlage vor, die nächste Sitzung am Freitag zu halten, sie um zwölf Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

Die erste Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1873.

Wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird, — so schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

16. Sitzung

am Freitag den 3. Mai 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Anzeige, betreffend die Benutzung der hiesigen Königlichen Bibliothek seitens der Mitglieder des Reichstages. — Urlaubsbewilligungen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1873 (Nr. 43 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum sind die Abgeordneten Freytag, Dr. Marquardsen, Freiherr von Landsberg, Kastner, Dr. Schulz (Heidelberg), Dr. Völk, von Kesseler, Schmidt (Zweibrücken) und von Hörmann in das Haus eingetreten und den Abtheilungen überwiesen worden.

Die siebente Kommission hat zum Vorsitzenden den Abgeordneten von Benda, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten von Wedell (Malchow), zu Schriftführern die Abgeordneten Böhmer (Neuwied) und Freiherr von Bodenhausen gewählt. —

Die vierte Abtheilung hat die in Passau auf den Kaufmann Rosenberger gefallene Wahl geprüft und gültig befunden. Ich mache dem Hause davon im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung Anzeige. —

Das Regulativ über die Benutzung der hiesigen königlichen Bibliothek datirt vom 18. März 1850 und konnte daher unter den entleihungsberechtigten Personen noch nicht die Mitglieder des Reichstags aufnehmen, während in dem § 12 eines Auszugs aus der Bibliothekordnung die Präsidenten und Mitglieder der beiden Kammern als für die Dauer ihrer Sitzungen zur Entleihung von Werken aus der königlichen Bibliothek berechtigt aufgeführt werden. Ich habe mich durch eine Anfrage bei dem königlichen Bibliothekariat versichert, daß dasselbe das diesfällige Recht der Mitglieder des Reichstags ebenmäßig anerkennt, und lasse nun zur Verfügung der Mitglieder auf dem Büreau Empfangsscheine entwerfen, die Sie nur, wenn Sie davon Gebrauch zu machen beabsichtigen, mit Ihrem Namen zu versehen brauchen, da dann die betreffenden Bücher durch die Boten des Büreaus von der Bibliothek sollen abgeholt werden.

Der Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg, der noch immer nicht hergestellt ist, zeigt seinen Austritt aus der Kommission zur Berathung des Militärstrafgesetzbuchs an. Die 4. Abtheilung hatte ihn in diese Kommission gewählt. Ich ersuche die betreffende Abtheilung, gleich nach dem heutigen Plenum eine Ersatzwahl für den Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg vorzunehmen. —

Der Abgeordnete Dr. Hammacher ist für heute und morgen entschuldigt.

Den Abgeordneten Dr. Völk habe ich auf vier Tage, die Abgeordneten von Bennigsen und Hausmann (Westhavelland) auf fünf Tage, die Abgeordneten Graf von Kleist, Schröder (Lippstadt), Graf von Luxburg und Pogge (Strelitz) auf acht Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete Dr. Schüttinger sucht krankheitshalber, unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, einen Urlaub für vier Wochen nach, — den ich für bewilligt erklären werde, wenn Niemand widerspricht.

Unsere heutige Tagesordnung ist die

Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 (Nr. 43 der Drucksachen).

Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Der in Ihrer letzten Session berathene Etat für das laufende Jahr bot nach zwei Seiten hin ein besonderes Interesse, indem er einerseits der erste war, welcher in den finanziellen Beziehungen die Gesammtheit des Reiches zusammenfaßte und zweitens, weil sich an diesen Etat bedeutsame organische Einrichtungen knüpften. Es handelte sich damals bekanntlich darum, die Finanzverwaltung des Reichs auf eigene Füße zu stellen und sie in einem geringeren Grade wie bisher abhängig zu machen von der Finanzverwaltung der einzelnen Bundesstaaten. Der Etat, welcher heute Ihnen zur Berathung vorliegt, kann weder nach der einen noch nach der andern Seite ein gleichartiges Interesse in Anspruch nehmen; er enthält besonders hervorstechende Momente nicht, und wenn ich mir erlaube, mit einigen Worten die Berathung dieses Etats einzuleiten, so hat das wesentlich den Zweck, die hauptsächlichsten Verschiedenheiten zwischen diesem und dem diesjährigen Etat hervorzuheben.

Was zunächst die Ausgaben und dabei die fortdauernden Ausgaben anlangt, so erscheint in dem Etat eine Mehrausgabe an fortdauernden Ausgaben gegen das Vorjahr von dem hohen Betrage von 13,469,703 Thaler. Diese anscheinend große Ausgabevermehrung ist aber in der That nur eine scheinbare. Sie beruht nämlich hauptsächlich und zwar zum Betrage von 12,313,981 Thaler darin, daß die Pensionen aus dem im vorigen Jahre beschlossenen Reichsgesetze in den Etat eingestellt sind. Diese Pensionen sind und werden auch schon im laufenden Jahre bezahlt, sie erscheinen aber in einer bestimmten Summe im Etat des laufenden Jahres nicht, sondern es ist durch eine im Etatgesetz getroffene Bestimmung verfügt, daß diese Pensionen aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung gedeckt werden sollen. Es ist dieses also eine neue Ausgabe nicht und es ist keine Ausgabe, welche die laufenden Einnahmen des Reiches belastet, indem, wie aus den Einnahmen, wie sie im Etat angesetzt sind, hervorgeht, es auch für das nächste Jahr die Absicht ist, in gleicher Weise, wie es der Reichstag für das laufende Jahr beschlossen hat, diese Ausgaben aus den Eingängen der französischen Kriegskontribution zu bestreiten. Es bleiben hiernach übrig an Erhöhung der fortdauernden Ausgaben die Summe von 1,155,722 Thalern. Von diesen sind noch abzuziehen 41,350 Thaler, welche zu diesen Ausgaben aus elsaß-lothringischen Landesfonds beigetragen werden, und es verbliebe also als wirkliche Mehrausgabe bei den fortdauernden Ausgaben die Summe von 1,114,372 Thaler. Diese Summe vertheilt sich auf die einzelnen Ausgabetitel, sie ist schon zum Theil motivirt bei Gelegenheit der ersten Lesung des Nachtrageetats für das laufende Jahr, indem die Summe zum Theil aus Beträgen besteht, deren Bewilligung für das laufende Jahr nachträglich erbeten ist, zum Theil besteht sie aus solchen Beträgen, deren

Motivirung ich der Specialdiskussion bei den einzelnen Etats vorbehalten zu müssen glaube.

Was die außerordentlichen Ausgaben anlangt, so erscheinen sie um 10,619,635 Thlr. niedriger als im laufenden Jahre, indessen auch diese Erscheinung hat an sich keine Bedeutung. Im laufenden Jahre waren unter den außerordentlichen Ausgaben sehr erhebliche Beträge zur Abbürdung der Zoll- und Steuerkredite, zur Beschaffung der eisernen Kriegsfonds für die Militärverwaltung, zur Bestreitung einer außerordentlichen Ausgabe für die Marine, welche eben nicht wiederkehren und deshalb zu einer Vergleichung für das künftige Jahr nicht geeignet sind. Es wird richtiger sein, ins Auge zu fassen, welche Beträge im laufenden, und welche Beträge im künftigen Jahre auf dem Extraordinarium der Ausgaben stehen und nicht durch außerordentliche Zuflüsse gedeckt werden. Durch solche außerordentliche Zuflüsse sollen nach dem Etat gedeckt werden von der Mehrausgabe für die Marine, welche 4,871,110 Thaler beträgt, der Betrag von 2,016,000 Thaler, welcher aus der Anleihe entnommen werden soll. Es wird ferner von der für die Gotthardtbahn zu zahlenden Subvention der Betrag von 273,096 Thlr. durch andre Zuschüsse gedeckt. Es sollen sodann die 20,000 Thaler, welche für die Revision der Kriegsrechnungen gefordert werden, aus der Kriegsentschädigung gezahlt werden, und endlich sollen 500,000 Thaler, welche an Münzkosten ausgesetzt sind, gedeckt werden durch die Einnahmen aus der Münze. Es sind also zu decken aus außerordentlichen Zuflüssen 2,809,096 Thaler und es bleiben daher zur Last der regulären Einnahme des Reichs 5,529,927 Thaler; das sind 333,269 Thaler mehr als im Vorjahre — ein Mehr, welches vorzugsweise durch die Mehrbeträge für die Marine, für die Telegraphie und endlich für die Universität in Straßburg hervorgerufen ist. Das Mehr der ordentlichen Ausgaben von 1,114,372 Thaler und des aus den ordentlichen Einnahmen zu deckenden Mehr der außerordentlichen Ausgaben von 1,333,269 Thaler ergiebt ein gesammtes, aus den ordentlichen Einnahmen zu deckendes Mehr im künftigen Jahre gegen das laufende Jahr von 2,447,641 Thaler.

Dieses Mehr wird nun mehr als gedeckt durch die Steigerung, welche bei den Einnahmen des Reichs hat in Aussicht genommen werden können. Es hat an ordentlichen regelmäßigen Einnahmen des Reichs eine Mehrveranschlagung stattfinden können von 4,561,961 Thlr., und wenn man davon den durchlaufenden Posten von Elsaß-Lothringen abzieht, von 4,520,611 Thlr. Es wird also derjenige Betrag, um welchen die Ausgaben des nächsten Jahres die Ausgaben des laufenden Jahres übersteigen und welcher aus den regelmäßigen Einnahmen des Reichs zu decken ist, beinahe um das Doppelte überstiegen durch die Vermehrung der regelmäßigen Einnahmen des Reichs, welche für das nächste Jahr hat in Aussicht genommen werden können.

An außerordentlichen Einnahmen sind die vorhin von mir bereits bezeichneten Posten in Anschlag gebracht, nämlich ein Betrag aus der Marine-Anleihe, sodann ein Betrag aus der Kriegskostenentschädigung sowohl zur Deckung der Invalidenpensionen als auch zur Deckung des kleineren Betrages für die Kriegskostenrechnungen, die Beträge, die einlaufen zur Subvention der Gotthardt-Bahn, der von der Ausmünzung zu erwartende Gewinn. Endlich bleibt unter den nicht regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen übrig ein Ueberschuß aus der Verwaltung des Jahres 1871 von 5,187,339 Thlr. Es ist bereits in der Denkschrift, welche dem Etatsentwurf beiliegt, darauf hingewiesen, daß diese Zahl in ganz besonderem Sinne noch der Feststellung durch den Reichstag bedarf, indem sie sich eben darstellt als das Ergebniß der gesammten Finanzwirthschaft des Jahres 1871 — ein Ergebniß, welches, wie ich hoffe, in wenigen Tagen dem Reichstage vorgelegt werden wird und welches erst durch dessen Prüfung zur definitiven Feststellung gelangen kann. Beiläufig bemerkte ich nur, daß zu diesem Ueberschusse die Ueberschüsse der Postverwaltung mit 1,185,637 Thlr. beigetragen haben. Der Ueberschuß im Uebrigen ist aufgebracht durch die Mehreinnahmen aus den Abgaben nach Gegenrechnung der Mehrausgaben, welche bei anderen Verwaltungszweigen hervorgetreten sind.

Präsident: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Durch den Gang unserer Geschäfte sind wir gezwungen, schon in die erste Berathung des Etats einzutreten, obschon uns noch nicht das Material genügend vorliegt, um vollständig die Finanzlage übersehen zu können. Zwar hat man in diesem Jahre dem Reichstage die anderweitigen Gesetzentwürfe zeitig vorgelegt, welche für seine Berathung in dieser Session bestimmt waren; desto mehr hapert es aber mit der Vorlage von Finanzübersichten. Wir befinden uns in diesem Augenblicke noch nicht im Besitz des Militäretats, sind daher nicht in der Lage zu beurtheilen, in wie weit die im Hauptetat ausgeworfene, dem Pauschquantum entsprechende Summe alle laufenden Bedürfnisse der Militärverwaltung erschöpft. Wir haben keine Ahnung davon, wie es auf dem Konto der Ausgaben aussieht, welche auf die französische Kriegsentschädigung angewiesen sind. Die fünfprocentige Anleihe ist wider Erwarten nicht gekündigt worden, man sagt, weil 93 Millionen Thaler Retablissementskosten für die Armee angemeldet worden sind; wir sind nicht in der Lage zu beurtheilen, ob sich unter diesen Retablissementskosten nicht auch Ausgaben befinden für Zwecke, zu deren Erfüllung es der Mitwirkung des Reichstages bedarf. Wir lesen in den Blättern, daß in Elsaß-Lothringen Festungsbauten in Angriff genommen werden, die einen Kostenaufwand von 30 bis 40 Millionen Thaler erheischen werden. Ich weiß nicht, ob die Reichsverwaltung glaubt, diese Festungsbauten lediglich aus den bis 1873 erwachsenden Ueberschüssen von Elsaß-Lothringen bestreiten zu können; wenn dem aber nicht so ist, so meine ich, sollte man solche umfassende Bauten nicht in Angriff nehmen, ohne sich vorher der Zustimmung des Reichstages zu versichern.

(Hört! hört! links.)

Es wird in dem Hauptetat ein Ueberschuß von 5 Millionen aus dem Jahre 1871 aufgeführt, wir wissen nicht, wie sich der Ueberschuß zusammensetzt, und was vor Berechnung dieses Ueberschusses bereits von den Einnahmen des Jahres in Abzug gebracht ist. Zwar befinden wir uns seit 48 Stunden im Besitz des Hauptetats. Aber auch dieser Hauptetat läßt erkennen, daß sein Rahmen ein unvollständiger ist. Unsere Verfassung schreibt vor, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt und auf den Etat gebracht werden sollen. Ich vermisse in dem Hauptetat in Einnahme die 150,000,000 Francs Zinsen, welche im nächsten Jahre aus der französischen Kriegsentschädigung zu erwarten sind. Das ist um so auffallender, als andererseits Ausgaben, welche auf diese Zinseneinnahme angewiesen waren, diesmal richtig in dem Etat aufgenommen worden sind.

(Hört! hört! links.)

Ich meine, die 9 Millionen Pensionen für die Invaliden des letzten Krieges. Andere Ausgaben, welche auf die französischen Kriegsentschädigung angewiesen werden sollen, vermisse ich in dem Etat, beispielsweise die Mehrkosten des Okkupationsheeres in Elsaß-Lothringen. Das Etatsjahr, für das wir hier einen Etat aufstellen sollen, fällt schon in die Zeit nach Ablauf der Diktaturperiode für Elsaß-Lothringen. Ich weiß nicht, ob das Reichskanzler-Amt sich für ermächtigt hält, auch im Jahre 1873 die Finanzverwaltung in Elsaß-Lothringen ohne Konkurrenz des Reichstages zu führen. Die einzige Position, welche im vorliegenden Etat hinweist auf die besonderen Einnahmen und Ausgaben der Landesverwaltung in Elsaß-Lothrin-

gen, ist die Dotation von einer halben Million für die Universität Straßburg. Ich glaube, diese Position richtig zu verstehen, wenn ich die Ansicht ausspreche, daß es sich dabei nicht darum handelt, Elsaß-Lothringen eine Geldunterstützung zu geben, sondern daß es sich hier um ein Ehrengeschenk handelt, wie es auch wohl im bürgerlichen Leben bei festlichen Gelegenheiten selbst reicheren Verwandten gegenüber üblich ist; denn in der That befindet sich Elsaß-Lothringen in einer sehr beneidenswerthen Finanzlage. Es hat einen großen Forstbesitz, hat dagegen keine Civilliste zu tragen und ist schuldenfrei, schuldenfrei, weil seine Staatsschuldenfrage im Zusammenhang mit der Kriegsentschädigungsfrage gelöst worden ist. Ich glaube daher, daß diese Position der Frage nicht präjudicirt, ob künftig Deficits der besonderen Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen auf den allgemeinen Reichsetat zu übernehmen sind, und daß diese Position ebensowenig der Frage präjudicirt, wie künftig die Ueberschüsse der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen zu behandeln sind.

Was im Uebrigen die Civilverwaltung anbetrifft, so kann ich es nicht unterlassen, einen Vergleich zwischen der Post und Telegraphenverwaltung zu ziehen. Wir gehören nicht zu den unbedingten Freunden der gegenwärtigen Postverwaltung; das hat schon unsere Interpellation in Betreff der Versetzung der Hamburger Sekretäre seiner Zeit gezeigt. Uns gefällt auch nicht, daß man das Monopol der Beförderung von Briefen und Zeitungen noch aufrecht erhalten zu müssen glaubt; wir können auch nicht sagen, daß alle neueren Einrichtungen sich in dem Maaße bewährt haben, als man erwartet hatte; beispielsweise ist das nicht bei den Korrespondenzkarten, wenigstens in ihrer bisherigen Form, der Fall gewesen. Wir glauben auch, daß man bei Einrichtung von besonderen Vorschußkassen für die Postbeamten sich in einer falschen Richtung bewegt; gleichwohl müssen wir anerkennen, daß die Postverwaltung rüstig vorwärts schreitet, daß man sich bemüht, den Anforderungen des Publikums zu entsprechen oder ihnen sogar zuvorzukommen. Wir erkennen an, daß man auch im inneren Betrieb überall bemüht ist, Einfachheit herzustellen von der Einrichtung der Postämter an bis zur Uniformirung der Beamten. Man ist auch bemüht die Expedition zu vereinfachen, ohne daß dadurch die Sicherheit und Schnelligkeit leidet. Wir erkennen auch an die Fürsorge der Postverwaltung für ihre Beamten nach den verschiedensten Richtungen hin. Was mir besonders gefällt, ist, daß die Postverwaltung sich bemüht, die Mehrausgaben für persönliche Zwecke durch Ersparung an sachlichen Ausgaben zu decken. Die Finanzergebnisse der Postverwaltung entsprechen solcher Verwaltung: der Ueberschuß steigt mit jedem Jahr, trotzdem man an den Einnahmen durch die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes einen Ausfall erlitten hat und trotzdem die Post jetzt erhebliche Mehrausgaben durch die Besoldungsverbesserungen ihrer Beamten auf ihren Etat zu übernehmen hatte.

Ein ganz anderes Bild bietet dagegen die Telegraphenverwaltung dar. Die Telegraphenverwaltung zeigt nicht steigenden Ueberschuß sondern fortwährendes Deficit. Auch der Bundesrath **soll** — was Gewisses über das, was im Bundesrath beschlossen wird, wissen wir hier ja niemals nicht —

(Heiterkeit)

also auch der Bundesrath soll der Telegraphenverwaltung gegenüber von der Zurückhaltung, die ihr sonst in der Ausübung seines Etatrechts eigen ist, eine Ausnahme gemacht und sich dahin ausgesprochen haben, daß auf die Verminderung oder auf die Beseitigung des Deficits der laufenden Verwaltung hinzustreben sei. Gewiß: diese ungünstigen Finanzergebnisse der laufenden Telegraphenverwaltungen haben viele Ursachen. Aber nicht zum Geringsten erblicke ich eine Ursache in dem Mangel an organisatorischer Initiative auf dem Gebiete der Telegraphenverwaltung. Blicken Sie ein, zwei Jahre zurück, blättern Sie in den Amtsblättern dieser Verwaltung vor- und rückwärts, so finden Sie keine nennenswerthe neue Einrichtung, durch welche man sich bemüht hat, die Telegraphie dem Publikum mehr dienstbar zu machen. Daß man neuerdings den Tarif im Verkehr mit den Niederlanden und Oesterreich um 25 Procent erhöht hat, kann ich doch als einen Fortschritt nicht grade erachten. Man entgegne nicht, daß die Telegraphie so einfach sei, daß sie nicht wie die Postverwaltung für Organisationen und neue Ideen Spielraum biete. Wenn die Telegraphie einfach ist, so ist sie desto jünger und hat im Allgemeinen für ihre Entwicklung noch eine größere Zukunft als die Post. Was, frage ich, leistet die Telegraphie gegenwärtig für den Provinzialverkehr, für den Binnenverkehr? Wird sie doch sehr oft durch die Briefpost auch im Verkehr mehrerer Zonen untereinander überholt! Was leistet sie namentlich für den Verkehr in großen Städten, was leistet sie beispielsweise für den Berliner Stadtverkehr? Hier in Berlin geht man, um eine eilige Stadtnachricht zu befördern, erst dann zu dem Kaiserlichen Telegraphenamt, wenn an den Ecken absolut kein Dienstmann zu finden ist. Es hat erst der Initiative des Reichstages bedurft, um die Etatsposition für neue Telegraphenanlagen von 150,000 Thlr. auf 300,000 Thlr. zu erhöhen. Wie ich aus der Vorlage sehe, hat man von dem sehr knapp bemessenen Fonds zur Vervollständigung neuer Telegraphenlinien in das Jahr 1872 sogar noch einen Bestand von 80,000 Thlr. zu übertragen vermocht. Wir sind aber berechtigt, gerade der Telegraphenverwaltung gegenüber um so höhere Anforderungen zu stellen, als auf diesem Gebiete jede Privatkonkurrenz vollständig ausgeschlossen ist. Ich glaube, daß nicht zum mindesten die Ursache dieser mangelhaften Entwickelung der Telegraphie darin zu finden ist, daß die Telegraphie grundsätzlich nur von Militärinvaliden bedient wird, und daß an der Spitze dieses Verkehrsinstitutes Offiziere stehen. Meine Rede hat durchaus keine persönliche Spitze — wüßte ich doch nicht einmal, ob ich in diesem Augenblick diese Spitze gegen einen General oder gegen einen Obersten zu kehren hätte. Ich unterschätze auch durchaus nicht die Tugenden, welche Militärs in die Civilverwaltung mitbringen, den Sinn für Ordnung, für Disziplin, für Pünktlichkeit u. s. w., Tugenden, die ja auch für die Telegraphie von großem Werthe sind. Ich bin aber der Ansicht, daß solche Eigenschaften nicht ausreichen, um ein bürgerliches Verkehrsinstitut auf der Höhe der Entwickelung zu erhalten, seinen zeitgemäßen Fortschritt zu sichern.

Was den auswärtigen Etat betrifft, so erkenne ich gern an, daß manche Bemerkungen, die von dieser Seite in der letzten Session gemacht worden sind, Beachtung gefunden haben. Die Dispositionsfonds sind klarer gestellt worden, man hat mit der Aufhebung des Instituts der Gesandtschaftsprediger wenigstens einen Anfang gemacht. — Es befremdet uns, daß wir in Rom zwei Gesandten halten sollen. Ich weiß nicht, ob diese Etatsposition etwa in Verbindung steht mit der wunderbaren Mär, wonach in Rom ein Kardinal unterhalten werden soll gewissermaßen als Kaiserlicher Blitzableiter für die Donnerkeile des Vatikans.

(Heiterkeit.)

Wir erhalten darüber ja wohl noch näheren Aufschluß; ich will darum der Debatte hierüber nicht vorgreifen, vorläufig gestatten Sie uns aber bei dem alten Erfahrungssatze stehen zu bleiben: clericus clericum non decimat, d. h. auf gut deutsch: eine Krähe hackt der anderen die Augen nicht aus:

(Heiterkeit.)

Bei der ersten Lesung des Nachtragsetats nahm ich Veranlassung, bei der Marineverwaltung darauf hinzuweisen, daß es sehr gut sei, bevor man auf einen übertragbaren Titel neue

Gelder bewillige, sich den letzten Abschluß eines solchen Titels zeigen zu lassen. Ich war nicht wenig überrascht für 1873 an demselben Abend zu Hause in dem neuen Marineetat eine Anmerkung zu finden, welche einen ganz allgemein ausgesprochenen Verdacht gerade bei dem Titel für Indienststellung bestätigte, auf den ich am Morgen zu sprechen gekommen war. Sie finden in einer Anmerkung zum Marineetat pro 1873 enthüllt, daß bei dem Titel „für Indienststellung" man sich in den Jahren 1867—1869 einen Vorgriff von 371,000 Thaler erlaubt hat

(Hört! hört! links.)

und daß man diese schwebende Schuld decken will durch Bestände desselben Titels aus dem Jahre 1871. Diese Ueberschüsse bei dem Titel im Jahre 1871 sind anscheinend auf die nicht gerade wunderbare Weise entstanden, daß man die Kosten für Indienststellung in diesem Jahre zum größten Theil auf die Kriegsrechnung übetragen hat. Indessen diese Frage ist nebensächlich. In jedem Vorgriffe dagegen liegt eine so schwere Schädigung unseres Etatsrechtes, daß ich dieselben hier schon bei der allgemeinen Debatte zur Sprache bringen muß. Es ist längst festgestellt zwischen der Regierung, der Volksvertretung und zwischen dem Rechnungshofe, daß übertragbare Titel nur die Bedeutung haben, daß die Bestände, die Ueberschüsse aus einem Jahre in das andere übertragen werden dürfen, nicht aber, daß man in einem Jahre einen Vorgriff auf folgende Jahre machen darf; das würde ja auch schon dem Recht der jährlichen Geldbewilligung vorgreifen. Es ist ferner festgestellt, daß wenn bei solchen übertragbaren Titeln Ausgabeüberschreitungen vorkommen, diese dann als außeretatsmäßige Ausgaben zu buchen sind und daß dann Indemnität dafür nachzusuchen ist. Wir haben ja solche außeretatsmäßigen Ausgaben in den Jahren 1867—1869 anderweitig mehrfach gehabt. Man hat im Jahre 1869 diese anderweitigen außeretatsmäßigen Ausgaben pro 1868 zu unserer Kenntniß gebracht und die Indemnität dafür nachgesucht. Vergebens suchen Sie aber in dieser Nachweisung auch eine Notiz über jene Ueberschreitung beim Marineetat.

Im folgenden Jahre war die schwebende Schuld, das Deficit auf dem fraglichen Titel des Marineetats schon größer geworden. Gleichwohl hat man im vorigen Jahre, als dem Reichstage die Nachweisungen über die außeretatsmäßigen Ausgaben pro 1869 vorgelegt wurden, wiederum diese schwebende Schuld der Marineverwaltung verschwiegen. Der Reichstag hat damals durch eine Resolution das Reichskanzler-Amt aufgefordert, ihm die am Jahresschluß disponiblen Bestände der übertragbaren Titel anzugeben. Das Reichskanzler-Amt ist dieser Aufforderung nachgekommen durch die Mittheilung einer Uebersicht der disponiblen Bestände, welche sich unter Nr. 36 der Drucksachen der vorigen Session befindet, In dieser Uebersicht finden sich bei dem Titel für Indienststellung, auf die es hier ankommt, zwar Bestände angeführt, im Betrage von zusammen 51,000 Thalern. Nicht angeführt aber ist in dieser Uebersicht, daß auf diesem selben Titel noch aus den Jahren 1867—1869 die erwähnte schwebende Schuld im Betrage von 371,000 Thalern lastete. Eine solche Uebersicht, wie sie hier von dem Reichskanzler-Amt am 2. November 1871 mit der Unterschrift „Delbrück" aufgestellt worden ist, nenne ich eine falsche Rechnung. Ich nenne eine falsche Rechnung nicht blos diejenige Rechnung, die geringere Ziffern im Plus enthält, als der Wirklichkeit entsprechen, sondern auch diejenige, die ein Minus verschweigt, wo sie es anführen muß.

(Hört! hört! links.)

Ich bin weit entfernt davon zu behaupten, daß Herr Delbrück mit Bewußtsein, dem Reichstage eine falsche Rechnung vorzulegen, diese Uebersicht unterzeichnete. Wenn ich aber diesen Vorwurf von seiner Person abnehme, so fällt er um so schwerer auf die Institution. Bei den vielen Sachen, die er übersehen und im Kopfe haben muß, fände ich es wohl erklärlich, wenn er eine solche Uebersicht unterschriebe, ohne daß es ihm dabei gegenwärtig ist, daß auf einem Titel statt des Bestandes in Wirklichkeit eine schwebende Schuld aufzuführen wäre. Hätten wir aber einen verantwortlichen Marine-Minister und derselbe hätte diese Uebersicht unterzeichnet, so würde ich ihm ins Gesicht sagen, daß er entweder nicht fähig ist, sein Ressort zu übersehen, oder daß er absichtlich dem Reichstage eine falsche Rechnung vorgelegt hat.

Ich fürchte, daß dieser Vorgriff bei der Marineverwaltung in der gesammten Reichsfinanzverwaltung nicht allein dasteht, sondern daß noch viel erheblichere Vorgriffe bei der Militärverwaltung vorgekommen sind. Ich fürchte, daß man auch bei der Militärverwaltung unzulässige Vorgriffe gemacht hat aus dem Pauschquantum des einen Jahres in das Pauschquantum eines folgenden Jahre. Ich habe bereits in der ersten Session des Deutschen Reichstages darauf aufmerksam gemacht, daß in den Nachweisungen über die Ausgaben der Militärverwaltung wunderbar genug die Ziffern der wirklichen Ausgaben genau bis auf den Thaler übereinstimmend in jedem Jahre mit dem Etat sein sollen. Meine Stimme ist abermals im Plenum verhallt. Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, statt einer einzigen Ziffer von der Militärverwaltung detaillirtere Nachweisungen zu verlangen, um zu sehen, wie sich diese Ziffer zusammensetzt. In der Kommission ist dieser unser Antrag von der Majorität zurückgewiesen worden; man hat gesagt: wartet doch bis zur Rechnungslegung, dann werdet Ihr ja Alles erfahren. Ja, meine Herren, auf diese Rechnungslegung warten wir noch heute, wir haben gewartet von der ersten Session des Reichstags bis in die zweite, und von der zweiten bis in die jetzige Session und noch ist keine Rechnung in Sicht. Ist es denn nicht überaus befremdlich, daß seit der Errichtung des Norddeutschen Bundes sowohl dem Norddeutschen, wie auch dem Deutschen Reichstage noch keine einzige Rechnung vorgelegt worden ist? Wir sind gegenwärtig schon mit dem dritten Gesetze über den Rechnungshof beschäftigt; wenn es uns aber nicht glaubwürdige Männer versicherten, so hätten wir durch den Augenschein nicht den Beweis, daß überhaupt eine solche Behörde existirt, denn wir haben noch keine Zeile von diesem Rechnungshof zu sehen bekommen. Da diese Rechnungen auch jetzt noch nicht in Sicht sind, so nehme ich keinen Anstand, meine Beschuldigungen noch weiter auszudehnen. Sind meine Vermuthungen schwärzer, als es gerechtfertigt ist, — was ich übrigens nicht glaube — so mag das eben dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß man uns die Rechnungen vorenthält. Ich sage, bei der Militärverwaltung hat man nicht nur Vorgriffe aus einem Jahrespauschquantum in das andere gemacht, sondern man hat das dreijährige Pauschquantum im Ganzen überschritten. Man hat es in der Weise überschritten, daß man Immobilien, die von Einzelstaaten der Militärverwaltung zur Benutzung überwiesen sind, veräußert und den Erlös für laufende Militärausgaben mitverwandt hat. Es trifft dies namentlich Immobilien, die dem Preußischen Staate gehören. Ein Preußischer Ministerialbeschluß ermächtigt die Militärverwaltung zur Veräußerung von solchen Immobilien nur insoweit, als der Kaufpreis verwandt wird zur Erwerbung anderer Immobilien, welche genau demselben Bedürfniß der Militärverwaltung entsprechen sollen. Man hat aber, fürchte ich, Immobilien bei der Militärverwaltung mitunter auch veräußert, ohne daß andere entsprechende Immobilien dafür angekauft sind. Man hat, wo der Verkaufspreis für ein in inneren Stadttheilen gelegenes Immobile den Kaufpreis für ein in der Enceinte liegendes Immobile überstieg, das Plus in der Militärkasse behalten. Mir hat beispielsweise noch Niemand Antwort zu geben vermocht auf die Frage: wo ist die halbe Million geblieben, die man erlöst hat bei den Verkauf des Exercierplatzes der Michaelskirche hierselbst, nirgendswo weiß ich die halbe Mil-

lion zu finden. Es handelt sich auch noch um ebensolche Positionen in andern Städten. Für so bedeutend halte ich die hier in Betracht kommenden Summen, daß ich nicht annehmen kann, wie man sich wohl im Publikum erzählt, diese Gelder dienten nur zur Erbauung neuer Militärkasinos. Es soll jetzt ein Gesetz in Sicht sein, welches das Eigenthum der von der Militärverwaltung benutzten Imobilien von den Einzelstaaten auf das Reich übertragen will. Ich weiß nicht, ob dabei beabsichtigt wird, auch rückwärts den Veräußerungen von preußischem Staatseigenthum eine rechtliche Basis zu geben. Aber, meine Herren, diese Veräußerungen beschädigen nicht nur das Eigenthumsrecht des preußischen Staates, sondern stehen auch im Widerspruch mit dem Budgetrecht des Reichstages. Man hat auf diese Weise der Militärverwaltung Einnahmen zugeführt, die wir nicht bewilligt haben, man hat diese Gelder zu Ausgaben verwendet, wofür wir auch kein Geld bewilligt haben. Wenn der Reichstag sich dazu entschließen sollte, diese Immobilien den einzelnen Staaten zu entziehen und auf das Reich zu übertragen, so wird zugleich in dem Gesetze die Bestimmung aufzunehmen sein, daß alle Verkäufe von solchen Immobilien null und nichtig sind, die künftig erfolgen ohne vorherige Zustimmung des Reichstages. Man hat aber Verkaufserlöse nicht blos von Immobilien zur Deckung laufender Mehrkosten bei der Militärverwaltung verwendet, man hat auch die eisernen Bestände an beweglichen Vorräthen angegriffen, man hat die Naturalvorräthe an Roggen und Hafer aufgezehrt im Jahre 1868, ohne den Geldwerth dafür zu deponiren. Die Reichs-Kriegsverwaltung ist ermächtigt, auf diese eiserne Bestände zurückzugreifen in Theuerungsjahren, wenn zugleich der Geldwerth dafür deponirt wird, damit diese Bestände in besseren Jahren auf ihre normale Höhe wieder ergänzt werden können. Das ist nicht geschehen. Diese Thatsache ist zur Kenntniß einiger Reichstagsmitglieder gekommen durch die mündliche Erklärung des Herrn Kriegsministers von Roon, abgegeben am Ende der vorigen Session vor der Gruppe zur Berathung des Militäretats, abgegeben durchaus nicht zu einer Entschuldigung, sondern nur um gelegenheitlich die Behauptung zu verstärken, daß mit dem Pauschquantum nicht auszukommen sei.

Wie hat man vor 2 Jahren den Finanzminister von der Heydt gescholten, daß er sich einen Vorgriff erlaubte, daß er die ihm bewilligte Anleihe zum Theil zwei Jahre früher aufnahm, als ihm gesetzlich erlaubt war. Das, was der Finanzminister von der Heydt gethan, ist eine harmlose Finanzoperation gewesen, gegenüber den Unordnungen, wie sie jetzt fortgesetzt in der Finanzverwaltung des Reiches zum Vorschein kommen.

Der Herr Reichskanzler hat bei Gelegenheit des von der Heydt'schen Falles vor dem preußischen Abgeordnetenhause die Versicherung abgegeben, daß er darauf sehen werde, daß solche Sachen nicht mehr vorkommen würden, er halte es für seine Pflicht, darüber zu wachen. Ich habe an den Ernst dieser Erklärung geglaubt, und bin auch der Meinung, daß der Herr Reichskanzler noch heute der Meinung ist, daß er dieser Versicherung nachkomme. Wenn dieser Glaube den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, so bestätigt sich damit die Wahrnehmung, daß in der That in der weiten Verwaltung eines so großen Reiches ein einzelner Mann nicht im Stande ist, Alles zu machen, Alles zu übersehen

(Links: Hört! hört!)

und Alles in Ordnung zu halten. In der Finanzverwaltung, als dem empfindlichsten Theile der Staatsverwaltung, tritt es hier am frühesten und am deutlichsten zu Tage, daß die Verantwortlichkeit eines einzelnen Menschen thatsächlich zu einer unverantwortlichen Regierung führt.

(Sehr wahr! Hört! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren! In Bezug auf die Telegraphenverwaltung wäre allerdings angezeigt, verschiedene Uebelstände zu rügen. Ich will mich indeß nur darauf beschränken hervorzuheben, daß die meisten Uebelstände wohl dadurch hervorgerufen werden, daß die Telegraphenverwaltung ihre Dienste zum größten Theile umsonst leisten muß und um deßwillen die Mittel nicht hat, um bessere Einrichtungen zu treffen und dem Dienste des Publikums sich mehr zu widmen. Meine Herren! Wir werden daher vor allen Dingen meines Erachtens dahin streben müssen, daß wir, wie wir die Portofreiheiten aufgehoben haben, auch die Freiheiten in Bezug auf die Benutzung der Telegraphen nach Möglichkeit beschränken. Das scheint mir eine dringende Nothwendigkeit, wenn wir überhaupt all den Ansprüchen genügen wollen, die an die Telegraphenbeamten gemacht werden. Es mag sein, daß die eine oder andere Wahl nicht zweckmäßig getroffen ist, aber im Großen und Ganzen, glaube ich, kann man den Beamten nicht die Vorwürfe machen, die man sonst gegen die Verwaltung zu richten hat. Man muß aber anerkennen, daß die Beamten bei der Telegraphenverwaltung verhältnißmäßig viel schlechter bezahlt sind, als bei allen andern Verwaltungen. Ich will nur anführen, daß die Ortszulagen im Elsaß, bei allen andern Verwaltungen das Doppelte und Dreifache betragen, wie die der Telegraphenbeamten. Die Herren können im Budget nachsehen um sich davon zu überzeugen. Welche Nachtheile außerdem die Dreitheilung der Telegraphensekretaire in drei Klassen gehabt hat, werden wir bei Gelegenheit der Verhandlung über eine Petition noch näher erfahren.

Ich habe mir besonders das Wort erbeten, um anknüpfend an das, was der Präsident des Reichskanzleramtes über den Inhalt der Ueberschüsse gesagt hat, einige Worte über die wichtigste Erscheinung in unserm Hauptfinanzetat zu sagen, nämlich darüber, daß wir rund 7,200,000 Thaler verwenden, um die Matrikularumlagen zu vermindern, nicht aber um irgendwie den Steuerzahlenden eine Erleichterung zu gewähren. In dieser Beziehung hat sich meine Vermuthung, daß die 5,170,000 Thaler Ueberschuß aus dem Jahre 1871 wesentlich auf gemeinschaftlichen Einnahmen beruhen, und daß nur eine einzige bedeutende, nämlich die von der Post, speciell den Staaten des Norddeutschen Bundes zu Gute komme, es hat sich wie gesagt, diese meine Vermuthung vollkommen bestätigt. Hieraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß die Ueberschüsse der folgenden Jahre in gleicher Weise bedeutend sein müssen, denn wir sind in unsern Anschlägen noch längst nicht an die Resultate des Jahres 1871 gelangt. Wir hätten allein bei den Eingangsabgaben ppr. zwei Millionen mehr veranschlagen müssen, wenn wir nicht den Durchschnitt der letzten drei Jahre, unter denen das ungünstigste Jahr 1869 ist, berücksichtigt hätten. Das Verhältniß ist so, daß man sich wirklich verwundern kann, daß Angesichts dieser Finanzlage des Reichs und auch des preußischen Staates die Bundesregierungen sich nicht haben entschließen können, eine Steuerermäßigung zu gewähren. Ich werde das später noch näher ausführen, ich werde jetzt aber besonders hervorheben, daß diese Steuerermäßigung früher gewissermaßen in Aussicht gestellt worden ist, und daß man zu jener Zeit, als es sich um eine Steuererhöhung handelte, ganz anders urtheilte. Als der preußische Staatshaushalt mit einem Defizit zu kämpfen hatte, war man sofort bei der Hand, eine ganze Serie von Reichssteuern vorzulegen. Es sollte der preußische Staatshaushalt erleichtert werden, und dies war der Hauptgrund, warum wir etwa 10 Millionen neue Steuern bewilligen sollten. Jetzt liegt die Sache umgekehrt. Der preußische Staatshaushalt hat Ueberschüsse über die so zu verfügen kaum möglich ist, daß sie zweckmäßig zur Erleichterung der Steuerzahler verwendet werden. Ein verfehlter Versuch ist schon gemacht worden. Man wollte die Klassensteuer zum Theil beseitigen.

Einen verfehlteren Versuch konnte man gar nicht machen. Das hat auch seinen guten Grund, daß man hier den Versuch verfehlt hat. Man kann in dem preußischen Staate die Steuern nicht ordentlich reguliren, eine umfassende Steuerreform nicht einbringen, weil man dem preußischen Landtag das Steuerbewilligungsrecht nicht gewähren will.

(Hört! Hört!)

Das ist der innere Grund aller schlechten Finanzmaßregeln, die vorkommen, weil man sich vor jener Konzession scheut. Als man im Jahre 1869 um das preußische Deficit zu decken, uns so hohe Reichssteuern zumuthete, da sagte ich dem Minister von der Heydt, er würde nie einen Kreuzer Steuer bekommen, so lange er nicht dem Abgeordnetenhause und dem Landtage das Steuerbewilligungsrecht gewähre. Davon war er natürlich sehr weit entfernt, er lehnte dies eben so entschieden ab, wie neulich im Abgeordnetenhause der Finanzminister Camphausen. Ich bin aber der Meinung, daß dieser Fehler der preußischen Finanzverwaltung nachwirkt auf jede Finanzmaßregel und als ein Vorurtheil dazu beiträgt, allen Finanzmaßregeln ein falsches Gesicht zu geben. Meine Herren, der Steuererlaß, der im preußischen Abgeordnetenhause vorkam und der einigermaßen dazu da war, um Ueberschüsse auf zweckmäßige Weise auch den Steuerzahlern zu Gute kommen zu lassen, hat im Abgeordnetenhause sowohl, wie auch in allen Kreisen der Bevölkerung — ich stehe jetzt außerhalb der Kammer — sehr wenig Beifall gefunden, und, wie gesagt, man kann ihn nur erklären, weil eine ordentliche Steuerreform jedenfalls das Verlangen hervorgerufen hätte, die Steuern quotisiren zu dürfen und damit das Steuerbewilligungsrecht dem Landtage zu gewähren. Nun, meine Herren, muß man doch sagen, es ist eigenthümlich, daß man die ungeheure politische Bedeutung einer erheblichen Ermäßigung der Reichssteuern, namentlich der allgemein treffenden Salzsteuer, die wir in Aussicht genommen haben, daß man die politische Bedeutung einer solchen Maßregel ganz verkennt und dagegen ins Feld führt, daß die Matrikularumlagen nach und nach vermindert werden. Ich gebe zu, daß dies eine politische Maßregel ist, die sich empfiehlt, aber vor allen Dingen, meine Herren, haben wir doch auch große Ursache, nach diesen Resultaten auch den Steuerzahlern zu zeigen, daß das Reich weniger bedürfe, damit sie unmittelbar fühlen, daß die Konstituirung des deutschen Reiches nicht eine Steuerbelastung, sondern eine Steuerverminderung zur Folge gehabt, und, meine Herren, diese politische Rücksicht halte ich für bedeutender, als daß die Matrikularumlagen nicht erhöht werden, sondern nur die schon jetzt bedeutende Verminderung derselben etwas gehemmt wird. Meine Herren, ich kann das um so mehr sagen, als ich von mir behaupten darf, daß ich in keiner Weise zu den centrifugalen Elementen zu rechnen bin, von welchen der Herr Reichskanzler sprach. Meine ganze Vergangenheit spricht dagegen. Ich gehöre auch nicht zu denen, die sich gegen jede Steuererhöhung ausgesprochen haben; wenn sich die Herren die Mühe nehmen wollten, so würden sie aus den Verhandlungen über die Salzsteuer von 1867, in denen ich, wie ich schon früher bemerkt habe, als Referent fungirte, ersehen können, daß ich ganz ähnliche Ansichten über das Steuerzahlen ausgesprochen habe, wie sie der Herr Reichskanzler ausgesprochen hat. Ich habe daher keine Veranlassung, mich gegen Vorwürfe zu vertheidigen, aber es läßt sich nicht verkennen, daß man, wenn man so verfährt wie bisher, wenn man auch jetzt, wo man Ueberschüsse im preußischen Budget hat, nicht die Reichssteuern zu ermäßigen sich bemüht, sondern bestrebt ist, sie auf demselben Standpunkte zu erhalten, damit in Widerspruch sich setzt mit der Behauptung, daß man, als man an einem preußischen Deficit litt, sofort die Reichssteuern erhöhen müsse. Meine Herren, wie Sie auch sonst über diese Frage denken mögen, ich bitte Sie sehr dringend zu erwägen, ob uns nicht alle politischen Interessen dahin drängen, diejenigen Erleichterungen, die man von Seiten der preußischen Regierung dem größten Theile des Reiches zugedacht hat, ob wir nicht fast gezwungen sind, diese Erleichterungen den Steuerzahlern zu gewähren, und ich bitte Sie, auf das genaueste zu prüfen, ob nicht der Vorschlag, der in dieser Beziehung von mir und einigen anderen Herren gemacht und von vielen Freunden unterstützt ist, die ernsteste Erwägung verdient. Er scheint freilich, allen früheren Mittheilungen zuwider, jetzt im Bundesrathe keinen Anklang gefunden zu haben. Ich hoffe indeß, daß bei der zweiten Berathung soviel Gründe dafür geltend zu machen sind, daß wir Ursache haben, darauf einzugehen. Das aber, meine Herren, steht fest, daß, wenn man nicht in der Lage ist, Alles zu gewähren, man doch jedenfalls nicht eine halbe Maßregel trifft, wenn man Jemandem die Hälfte erläßt, und daß, wenn der Gläubiger seinem Schuldner die Hälfte erläßt, er jedenfalls nicht eine halbe Maßregel trifft, sondern daß er ihm eine halbe Wohlthat erzeigt. Ich glaube daher, daß das Beispiel der halben Maßregel nicht paßt, und daß man Ursache hat zu gewähren, was man nach den Resultaten dieses Budgets gewähren kann, ohne befürchten zu müssen, die Matrikularumlagen dadurch zu erhöhen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren! Ich möchte nur auf die Bemerkungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners Einiges erwiedern, nicht auf die lange Rede des Herrn Abgeordneten Richter, dessen Anschuldigungen so weitgehender Natur waren, und eine so genaue Kenntniß vom Detail zu ihrer Beantwortung erheischen, daß ich nicht in diesem Augenblicke und ich glaube, Niemand im Stande sein würde, eine definitive Beantwortung dieser Rede jetzt eintreten zu lassen. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat eben auseinander zu setzen gesucht, wie fehlerhaft es doch wäre, daß die Regierung nicht auf den, von ihm und seinen Freunden gestellten Antrag, bezüglich der Salzsteuer eingegangen wäre, sondern lieber die Matrikularbeiträge vermindern wolle. Er hat dabei einige Streiflichter geworfen auf die Steuerreform, welche dem preußischen Landtage vorgelegt war und die Behauptung aufgestellt, daß von allgemeinem Beifall das Fehlschlagen der damaligen Steuerreform begleitet gewesen wäre. Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung sagen, daß dieser Beifall ein sehr einseitiger gewesen ist, daß sehr große und weite Kreise des preußischen Volkes der Steuererleichterung mit frohem Herzen entgegen sahen und daß sie es als ein beklagenswerthes Ereigniß betrachteten, daß der Landtag aus Gründen, die ich hier nicht näher erörtern will, jener Steuerreform sich widersetzt hat. Meine Herren, ich gebe in einem Punkte dem Abgeordneten Grumbrecht Recht, nämlich darin, wenn er sagt, wir müßten zu einer Qualifizirung der direkten Steuern kommen. Wenn er aber diesen Weg verfolgen will, dann muß er zuerst dahin wirken, die direkte Steuerlast so zu erleichtern, daß auf den direkten Steuern nicht der Hauptaccent liegt, sondern daß der Hauptaccent auf den indirekten Steuern liegt. Was nun seine Behauptung betrifft, daß es mehr im Reichsinteresse gelegen haben würde, die Salzsteuer zu ermäßigen, als die Matrikularbeiträge, so bedauere ich eben vollständig anderer Ueberzeugung zu sein, als er. Es würde nichts nach meiner Ueberzeugung dem Reiche mehr Widerwillen verschaffen, als das Beibehalten der Matrikularbeiträge in ihrer gegenwärtigen Höhe und nichts würde mehr Sympathien für das Reich in ganz Deutschland schaffen, als wenn wir die Matrikularbeiträge ganz und gar los zu werden vermöchten.

(Sehr wahr!)

Deshalb, meine Herren, meine ich auf die letzte Andeutung

des Herrn Vorredners, daß der Bundesrath bei der zweiten Lesung des Gesetzes, welches der Abgeordnete Grumbrecht und seine Freunde eingebracht haben, sich anderweitig besinnen möge, die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß der Bundesrath bei den Ansichten stehen bleibe, die wir von Seiten des Herrn Reichskanzlers entwickeln gehört haben. Dabei wird das Vaterland besser fahren, als mit solchen Experimenten, wie sie der Abgeordnete Grumbrecht und seine Freunde uns vorgeschlagen haben.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! auch ich werde nicht auf Specialitäten eingehen, auf die zum Theil sehr schweren Anklagen, welche der erste Herr Redner gegen die Bundesregierung gerichtet hat. Ich glaube, diese Dinge werden uns in der Specialberathung noch beschäftigen, und wir können wohl erwarten, daß die Bundesregierung demnächst Veranlassung nehmen werde, diese Anklagen zu beantworten. Ebenso wenig habe ich die Absicht, auf die allgemeinen Ausführungen meines verehrten Freundes, des Herrn Abgeordneten Grumbrecht, näher einzugehen; blos gegen einen Satz, den er aufgestellt hat, möchte ich doch mich meinestheils verwahren: als ob wir nicht noch zu vielfachen Verwendungen für die Ueberschüsse, in denen wir uns befinden, Gelegenheit hätten. Meine Herren, ich befinde mich in dieser Beziehung gerade in der entgegengesetzten Lage zu der des Herrn Abgeordneten Grumbrecht, denn ich kann versichern, je größer und je reicher sich die Ueberschüsse aus der Finanzverwaltung entfaltet haben, je mehr sich mir in meinem Geiste die Möglichkeit vorgeführt hat, aus diesen Ueberschüssen noch Bedürfnisse zu befriedigen — in einem desto höheren Grade hat sich bei mir das Gebiet der zu befriedigenden Bedürfnisse vergrößert. Sie sind in den einzelnen Staaten und auch in unserem preußischen Staate von so eminentem Umfange, daß ich auch heute noch behaupte, die Finanzabundanz in Preußen steht auch in diesem Augenblicke noch nicht im Verhältniß mit der unabläßig steigenden Macht der Bedürfnisse, die in alter Zeit nicht in genügender Weise befriedigt wurden und die nun noch in genügender Weise befriedigt werden müssen.

Meine Herren, aber in einem Punkte stimme ich mit dem Herrn Vorredner vollkommen überein, nämlich in dem Wunsche, daß doch die Bundesregierung Veranlassung nehmen möge, das uns zur Beurtheilung des Etats nothwendige Material rechtzeitig vorzulegen. Meine Herren, ich wiederhole meine Bitte an den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes, daß er uns doch die Denkschrift über die Marineverwaltung so bald als möglich zugehen lasse. Die Frage über die Flotte wird meiner Ueberzeugung nach einer der bedeutsamsten Gegenstände bei Berathung des Etats sein. Es finden sich dort in diesem Jahre 1,100,000 Thaler mehr an Ausgaben vor, während wir ja wissen, daß die Anleihen vom Jahre 1867 und 1869 aufgezehrt sind, während wir aus der Vergleichung der Notizen über den Neubau der Kriegsschiffe entnehmen können, daß die Mehrausgaben für die Marine in den folgenden Jahren erheblich wachsen werden. Meine Herren, unter diesen Umständen sind wir ja ohne den Besitz der betreffenden Denkschrift gar nicht im Stande, ein allgemeines Urtheil über die Lage unserer Finanzverwaltung zu fällen, und ich erinnere auch daran, daß uns dieser Mangel bei allen unseren Debatten genirt; ich glaube, wir haben diesen Mangel der Vorlage schon bei der Debatte über die Salzfrage am vorgestrigen Tage empfunden.

Es kommt aber noch ein besonderer Grund hinzu. Ich vernehme nämlich, daß in sehr weiten Kreisen die Ansicht verbreitet ist, als ob die gegenwärtige Marineverwaltung nicht von dem warmen Interesse für den Entwickelungsgang der Flotte beseelt sei, wie die frühere, als ob man möglicherweise im Schooße der Bundesregierung gegenwärtig Anschauungen huldigte, welche etwa aus den Resultaten des letzten Krieges, aus den ganz abnormen Ergebnissen des letzten Krieges für den Werth der Flotte überhaupt Ergebnisse zögen, welche wenigstens meiner Ueberzeugung nach in diesen Erfahrungen nicht begründet sind. Meine Herren, solchen verbreiteten Anschauungen gegenüber ist es im höchsten Grade wünschenswerth, daß diese Denkschrift uns sobald als möglich vorgelegt werde, und es würde sehr angenehm sein, wenn der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts im Stande wäre, uns die Versicherung zu ertheilen, daß wir sie wenigstens in den nächsten Tagen vorgelegt erhielten. Ich bitte daher um eine desfalsige Aeußerung.

Päsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann:** Es ist betreffs des Etats über die Telegraphenverwaltung, für welche ich mich vorzugsweise interessire, vom Herrn Abgeordneten Grumbrecht Einzelnes speciell bemerkt worden. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so hat er hingewiesen auf das Unzweckmäßige der Dreitheilung der Stellen der Sekretäre, auf den ungenügenden Gehalt der Unterbeamten der Telegraphie, auf die System- und Prinziplosigkeit der Ortszulagen und auf die Ungleichheiten, welche die Gehalte der Telegraphenbeamten in Elsaß-Lothringen im Vergleich mit den Beamten anderer Kategorien in jenem Reichslande ergeben. Ich darf dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht versichern, daß grade nach den angedeuteten Richtungen hin die betreffende Etatsgruppe bereits mit der Sache sich beschäftigt hat und Anträge zur Beseitigung der geringsten Uebelstände an das Haus bringen wird. Sie kann diese Anträge nunmehr dem Hause mit um so größerer Zuversicht vorlegen, als sie sich der Unterstützung des Herrn Abgeordneten Grumbrecht versichert halten darf.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Auch ich werde dem Herrn Abgeordneten für Rudolstadt nicht auf das weite Gebiet folgen, welches er in seinem Vortrage beschritten hat; ich werde mich beschränken auf dasjenige, was nach meiner Ansicht eigentlich für die Geschäftsbehandlung des Etats für jetzt von Interesse ist. Der Herr Abgeordnete für Rudolstadt hat in dieser Beziehung bemängelt, daß die Einnahmen der französischen Kriegskontribution als solche gar nicht in den Etat eingestellt seien. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Verbündeten Regierungen davon ausgegangen sind, daß über die Verwendung der Einnahmen aus der französischen Kriegskontribution nach Maßgabe des § 8 des Etatsgesetzes vom 4. December 1871 im Wege eines besonderen Bundesgesetzes Bestimmung erfolgen soll. Ein solches besonderes Bundesgesetz ist in den Ausschüssen des Bundesrathes berathen und wird, wie ich voraussetze, im Laufe der nächsten Woche in das Haus kommen; der Herr Abgeordnete wird in diesem Gesetze zugleich auch finden, daß für die Verwendungen zu den Bauten der Festungen in Elsaß-Lothringen die Zustimmung des Reichstages beantragt wird.

(Hört! hört! rechts.)

Es ist sodann bemerkt worden, die Materialien zur Beurtheilung des Etats seien nicht rechtzeitig vorgelegt und zwar zunächst ist dieses bemerkt worden in Beziehung auf den Abschluß des Jahres 1871. Meine Herren, ich muß daran erinnern, daß der Kassenabschluß am 15. März gemacht wird, und daß, nach dem in der vorigen Session vom Reichstage kundgegebenen Wunsche, welchem die Finanzverwaltung sich

bereitwilligst gefügt hat, in der Uebersicht über den Haushalt des Jahres 1871 das Plus und Minus bei den einzelnen Titeln des Specialetats, über die das Haus abgestimmt hat, nachzuweisen war. Diese Nachweisung mit den dazu erforderlichen Erläuterungen aufzustellen, erfordert der Natur der Dinge nach in Beziehung auf den am 15. März gemachten Abschluß einige Zeit. Es hat ferner diese Vorlage durch den Bundesrath zu gehen und erst alsdann an das Haus zu gelangen. Ich glaube nicht, daß man der Verwaltung irgend einen Vorwurf machen kann, wenn sie bei einer so umfänglichen Arbeit erst in der nächsten Woche in der Lage ist, dem Reichstage diese Vorlage zu machen. —

Was den Plan für die Marine anlangt, so wird er, wie ich bestimmt voraussetze, in den nächsten Tagen dem Hause mitgetheilt werden. Ich kann aber diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne ausdrücklich den von dem Herrn Abgeordneten für Wandsleben kundgegebenen Besorgnissen auf das Entschiedenste entgegenzutreten, als ob, sei es bei der Reichsverwaltung selbst, sei es im Schooße des Bundesrathes, das Interesse für die Entwicklung unserer Marine irgendwie erkaltet sei. Ich kann auf das Bestimmteste konstatiren, daß dieses Interesse mindestens jetzt so lebhaft ist, wie es zu irgend einer Zeit seit der Begründung des Norddeutschen Bundes oder der Bildung des Reiches gewesen ist.

Die Rechnungen für das Jahr 1867 und 1868 werden dem Reichstage in seiner gegenwärtigen Session noch vorgelegt werden. Daß sie erst jetzt, nicht im vorigen Jahre vorgelegt sind, beruht auf mehr als einem Grunde. Es ist zunächst nicht zu übersehen, daß in Beziehung auf die Erledigung der gegen diese Rechnungen, und zwar gegen den Haupttheil derselben, die Rechnungen für das Militär und die Marine, gezogenen Erinnerungen, der Krieg eine ganz natürliche Unterbrechung herbeigeführt hat, und es ist ferner daran zu erinnern, daß die Verwaltungen derjenigen Kontingente, aus welchen, abgesehen von dem preußischen, das Bundesherr besteht, — daß diese Verwaltungen genöthigt waren, sich in die ihnen bis dahin fremd gewesenen Formen der Rechnungsführung und der Rechnungsablegung erst hineinzufinden, wie sie nach der Instruktion für die Oberrechnungskammer, die auch für den Rechnungshof gilt, nothwendig sind.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort in der Generaldebatte verlangt; — ich schließe sie.

Was die Geschäftsbehandlung des Etats anlangt, so will ich das Haus an seinen Beschluß vom 13. vorigen Monats erinnern. Damals hatte der Abgeordnete Richter vorgeschlagen,

> die zweite Lesung des Nachtragsetats mit der zweiten Lesung des Etats für 1873 zu verbinden, — die Regulirung der sogenannten **Gruppen** für die Kommissarien — die sich dann, so viel das Objekt es möglich macht, auf **beide** Vorlagen beziehen würde — sofort vorzunehmen und auch die Ernennung von Kommissarien vorzubereiten, die dann für Beides dienen soll.

Ich habe mich damals mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt. Die Gruppenbildung ist vor sich gegangen, die Ernennung von Kommissarien erfolgt; die Herren haben Beides unter Nr. 21 der Drucksachen in Händen. Den Antrag, den Hauptetat für 1873 an eine Kommission zu verweisen, habe ich heute nicht vernommen. Wenn nicht widersprochen wird, nehme ich an, daß das Haus bei seinem Beschlusse vom 13. April auch heute stehen bleibt.

(Zustimmung.)

Damit ist unsere Tagesordnung erschöpft. Ich schlage vor, die nächste Sitzung am Montag zu halten, sie um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung folgende fünf Nummern zu setzen:

1. Die erste und zweite Berathung des Postvertrages mit Frankreich,
2. die erste und zweite Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Spanien,
3. die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheit im Verkehr mit Bayern und Württemberg,
4. und 5. den ersten und zweiten Bericht der Petitions-Kommission.

Das Haus ist mit diesem Vorschlage einverstanden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 32 Minuten.)

Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der 15. Sitzung.

Seite 244, Spalte 1, Zeile 14 und 15 von oben ist zu lesen: „den Ackerbau belastet, die Viehzucht verkümmert; besonders" u. s. w.

Seite 244, Spalte 1, Zeile 16 von oben ist statt „Ergänzung" zu lesen: „Erzeugung".

Seite 244, Spalte 2, Zeile 5 von oben ist statt „Hause" zu lesen: „Kreise".

Seite 244, Spalte 2, Zeile 29 von oben ist statt „gleicher" zu lesen: „dieser".

Seite 245, Spalte 1, Zeile 24 von oben ist statt „unfreundlichsten zu lesen: „befremdlichsten".

Seite 245, Spalte 1, Zeile 25 und 24 von unten ist zu lesen: „im Sinne der Reformpolitik; — ich, ich gestehe es offen, mit dem größten Widerstreben" u. s. w.

Seite 246, Spalte 2, Zeile 12 bis 10 von unten ist zu lesen: „Nun ist zwar unsere Tagesordnung noch nicht erschöpft, aber ich glaube, wir sind es so ziemlich Alle, und ich stelle anheim, hier die Sitzung abzubrechen."

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

17. Sitzung

am Montag den 6. Mai 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Erste und zweite Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Frankreich (Nr. 12 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Spanien (Nr. 39 der Anlagen) — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg (Nr. 45 der Anlagen). — Berathung des ersten Berichts der Petitionskommission (Nr. 32 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum sind die Abgeordneten Lugschneider, Obermayer und Golsen in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden. —

Ich habe die Abgeordneten Eggert, Dr. von Rönne und Freiherr von Romberg auf drei Tage, — den Abgeordneten Grafen zu Münster (Sachsen) auf fünf Tage und die Abgeordneten von Oheimb, Dr. Weigel und von Davier auf acht Tage beurlaubt. —

Der Abgeordnete von Swaine bittet wegen unaufschieblicher Familien- und geschäftlicher Angelegenheiten um einen vierzehntägigen Urlaub, — den ich für bewilligt erachten werde, wenn Niemand widerspricht.

Unter derselben Voraussetzung nehme ich das Nämliche von dem Urlaubsgesuch des Abgeordneten Wagner (Dillingen) an, der auf Anrathen des Arztes sich in seine Heimath zurückbegeben muß und zu diesem Behufe auf vierzehn Tage beurlaubt sein will. —

Der Abgeordnete Schmid (Württemberg), „seit der letzten Woche so leidend, daß ihm jede Reise unmöglich ist," bittet um Ertheilung resp. Verlängerung seines Urlaubs um weitere drei Wochen. — Auch den Antrag genehmigt das Haus. —

Endlich sucht der Abgeordnete Dr. Köchly wegen dringender und nicht länger zu verschiebender Berufsgeschäfte einen vierwöchentlichen Urlaub nach. Die Art der geschäftlichen Abhaltung ist in dem Schreiben näher motivirt. — Auch hier scheint Niemand zu widersprechen. —

Die vierte Abtheilung hat an Stelle des Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg den Abgeordneten Dr. Marquardsen zum Mitgliede der sechsten Kommission gewählt. —

Bei der Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten im Verkehr mit Bayern und Württemberg, wird der Herr Geheime Oberpostrath Dr. Dambach als Kommissar des Bundesrathes thätig sein, — bei der Berathung der Petitionen, welche das Haus heute beschäftigen werden, der Herr Geheime Regierungsrath Starke, der Herr Königlich preußische Hauptmann Nitschmann und der Herr Geheime Regierungsrath Blindow. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist

> **die Erste und Zweite Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Frankreich.** (Nr. 12 der Drucksachen).

In der Generaldebatte, die ich hiermit eröffne, hat der Abgeordnete Schmidt (Stettin) das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, ich erinnere mich keiner Zeit, in welcher auf dem internationalen postalischen Gebiete eine solche Thätigkeit für den Abschluß von Postverträgen stattgefunden hätte, wie augenblicklich. Heute liegen uns zwei Verträge zur Genehmigung vor, einer mit Frankreich, der andere mit Spanien; außerdem sind für die Annahme vorbereitet: ein Vertrag mit Oesterreich-Ungarn, mit Portugal, mit dem russischen Reiche, und wie ich höre, werden auch Verhandlungen mit Schweden beginnen.

Was den französischen Vertrag betrifft, meine Herren, so kann man ihn in mancher Beziehung als ein Schmerzenskind bezeichnen, wenn wir Rücksicht nehmen auf die Hindernisse, die unsere Unterhändler fanden, um einen Vertrag, nur in der uns vorliegenden Form, zum Abschluß zu bringen. Außerdem wissen wir ja, daß auch in Versailles noch heute in gewissen Kreisen sich Widerstand gezeigt hat, den Vertrag überhaupt perfekt zu machen. Blicken wir auf die französische Presse, die den Vertrag zu einem Gegenstande der Kritik gemacht hat, so ist vor Allem von Bedeutung die Stimme in einem geschätzten Blatte, dem Journal des debats, welches in der letzten Woche einen Artikel brachte, der auch in die größeren deutschen Zeitungen übergegangen ist. In diesem Artikel, der allerdings aus einem elsassischen Blatte übernommen wurde, wird eine unbefangene Kritik aufgestellt zwischen der französischen und deutschen Postverwaltung, und wir können allerdings sagen, daß diese Vergleichung in vieler Beziehung für uns ein schmeichelhaftes Bild entwirft. Es wird besonders betont, daß die französische Postverwaltung wesentlich sich von fiskalischen Einflüssen leiten lasse, daß sie „nebenbei" auch die Briefbeförderung besorge, daß dagegen, was allerdings sehr vortheilhaft klingt, unsere Postverwaltung sich mehr von idealen Gesichtspunkten leiten lasse. Meine Herren, wenn von französischer Seite hervorgehoben ist, daß Deutschland ein so ausgezeichnetes Geschäft mit diesem Vertrage mache, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß Vieles in dem Vertrage nicht den Anforderungen genügt, die wir sonst an einen Vertrag machen. Ich richte besonders Ihre Aufmerksamkeit zuerst auf das Gewicht der Briefe. Das Gewicht für einen einfachen Brief ist in Deutschland auf 15 Gramm festgestellt; im französischen Vertrage soll er nur 10 Gramm betragen. Unsere Unterhändler haben dagegen im Vertrage mit Spanien das Gewicht von 15 Gramm erreicht. Man sieht schon hieraus, meine Herren, daß der Vertrag finanziell doch nicht so glänzend erscheint, wie er in Frankreich geschildert ist. Blicken wir auf die Höhe des Portosatzes, so ergiebt sich, daß man von der Hauptstadt des Deutschen Reichs bis St. Francisco und St. Louis für 2½ Silbergroschen, dagegen nach Frankreich nur für einen höheren Portosatz von 3 Silbergroschen korrespondiren kann. Also auch in dieser Beziehung ist das Resultat gerade nicht als ein sehr glänzendes zu bezeichnen. Für Elsaß-Lothringen ist allerdings in einer bestimmten Zone ein billigerer Satz festgestellt, ein Satz, wie wir ihn auch an der russischen Grenze haben, in Ost- und Westpreußen und in Schlesien.

Ferner, meine Herren, stellt der Vertrag auch die Korrespondenzkarten ganz gleich den gewöhnlichen Briefen. Wie ich höre, ist in dem österreichisch-ungarischen Vertrage die Höhe des Betrages für Korrespondenzkarten auf einen halben Silbergroschen festgestellt; es würde also im Verkehre zwischen Deutschland und Frankreich eine Korrespondenzkarte gerade

den sechsfachen Betrag erreichen, jedenfalls nicht etwas Glückliches. Dann wissen wir ja auch, daß in Frankreich die Post keine Packete besorgt und daß die Deutsche Reichspostverwaltung erst mit gewissen Eisenbahngesellschaften sich vereinbaren muß, um etwas zu erreichen, was im Deutschen Reiche schon lange besteht. Halten wir das fest, meine Herren, so sehen wir viel Schatten in dem Vertrage. Das Licht finde ich vor Allem darin, daß die Transitgebühr wesentlich beseitigt ist und sich in dem Vertrage — ich möchte sagen — nur in einer sehr gemäßigten Form diese noch vorfindet. Diese Veränderung der Transitgebühr öffnet uns auch den Boden für einen Vertrag mit Spanien und dann mit der Enklave von Spanien, mit Portugal, denn diese Transitgebühr war es wesentlich, die die Verträge mit den beiden letzt genannten Ländern hinderte.

Außerdem haben wir als vortheilhaft hervorzuheben, daß besonders das Abrechnungsverfahren in diesem Vertrage sich vereinfacht hat. Frankreich behält diejenigen Einnahmebeträge, ebenso wie das Deutsche Reich, welche nach den Artikeln von § 4 bis 10 in ihrem Gebiete erhoben werden und dadurch ist für spätere Verträge ebenfalls ein glücklicher Boden gefunden.

Kompensire ich nun, meine Herren, die Vortheile und Nachtheile des Vertrages, so habe ich wesentlich nur noch das Eine nochmals hervorzuheben, daß man auf französischer Seite gar nicht Ursache hat, für Deutschland die finanziellen Resultate dieses Vertrages so hoch anzuschlagen. Im Gegentheil müßten wir wünschen, daß der Vertrag eine weit bessere und korrektere Form hätte nach den Gesichtspunkten, wie sie im Deutschen Reich für internationale Verträge sonst zur Geltung kommen sollen. Trotzdem aber werden wir auf dieser Seite des Hauses (links) uns für die Genehmigung des Vertrages erklären. —

Präsident: Der Herr General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor **Stephan:** Ich bin in der angenehmen Lage, zunächst bestätigen zu können, daß die Wünsche und die Absichten der deutschen Unterhändler vollkommen mit den Anschauungen in Uebereinstimmung sich befanden, die der Abgeordnete für Stettin so eben ausgeführt hat. Es war von deutscher Seite vorgeschlagen worden, das Porto für die internationalen Briefe zwischen Deutschland und Frankreich, wenn irgend möglich, auf den Satz von 2 Sgr. oder doch von 2⅓ Sgr. festzustellen. Die französischen Bevollmächtigten traten diesem Vorschlage aber mit einem Hinweise entgegen, der bei den obwaltenden Umständen gewiß eine entsprechende Beachtung verdiente: nämlich mit dem Hinweis auf die gegenwärtige finanzielle Lage Frankreichs.

Was sodann die Festsetzung des Gewichts betrifft, so liegt auf der Hand, daß die Progression von 10 Gramm eine solche ist, die den Bedürfnissen des heutigen Verkehrs nicht entspricht. Es kommt weniger auf den höheren Portosatz an, den diese Gewichtsprogression zur Folge hat, als hauptsächlich darauf, daß sie zu so vielen künstlichen Mitteln Veranlassung giebt, dem Briefverkehr andere Formen zu geben, in die er sich nur sehr ungern hineinzwängt. Wer in Frankreich gelebt hat, wird wissen, daß man ein äußerst dünnes Papier zu Briefen verwendet, den Siegelverschluß verbannt, daß Kouverte oft nicht angewendet werden, ja daß man die Briefe, wenn der Bogen zu Ende ist, von vorn an zu schreiben fängt, von Rechts nach Links, nach Art der semitischen Sprachen und so, daß eine Zeile über die andere zu stehen kommt, wie ein Palimpsest. Alle solche Schwierigkeiten werden durch diese Gewichtsprogression hervorgerufen; hauptsächlich leidet aber darunter die Korrespondenz des gewöhnlichen Mannes, der nicht jenen Grad der Intelligenz oder, ich möchte sagen: Raffinirtheit besitzt, um solche, den Bestimmungen ausweichende Verfahrungsweisen für seine Korrespondenz anzuwenden. Es darf übrigens das Vertrauen gehegt werden, daß mit der Zeit die Wirkung der größeren Gewichtsprogression, wie sie in allen neueren Verträgen, die deutscherseits abgeschlossen worden sind, sich aufgestellt findet, auch diejenigen Länder, welche diese Progression noch nicht bei sich eingeführt haben, dahin bringen wird, zu ihr überzugehen.

Wenn es endlich uns nicht gleich gelungen ist, auf den billigeren Satz von 2⅓ Sgr. zu kommen, so lag das hauptsächlich noch an einem anderen Umstande, der ebenfalls von französischer Seite bei den Unterhandlungen hervorgehoben wurde, nämlich an dem belgischen Transitporto. Wir sind nicht auf der ganzen Grenze Nachbaren von Frankreich, sondern es geht ein erheblicher Theil der Korrespondenz noch durch Belgien. Für diesen Transit ist ein Transitporto von ungefähr 4 Pfennige pro Brief an Belgien zu bezahlen. Nun wurde darauf hingewiesen, daß die Transitstrecke zwischen Verviers und Erkelines, welche im Ganzen etwa 20 Meilen beträgt, in 4 Stunden zurückgelegt wird. Es zahlt also gegenwärtig noch jeder Brief für jede Stunde, die er auf belgischem Gebiet zubringt, 1 Pfennig Transitporto; und es ist klar, daß wenn es unmöglich ist, einen so billigen Portosatz mit Frankreich herzustellen, dieses Transitporto wesentlich mit die Veranlassung dazu ist. Ich glaube nun, es darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß es den Verhandlungen mit der belgischen Regierung gelingen wird, eine Abänderung in dieser Beziehung, wenn nicht gar eine Beseitigung des gesammten Transitportos zu erreichen, das eigentlich nur ein Ueberbleibsel des Merkantilsystems ist und von Tag zu Tag mehr als eine Ruine aus der Zeit der Fiskalität des Verkehrswesens erscheint. Jedenfalls würden wir es in der Hand haben — und wir sind darin mit der französischen Postverwaltung vollständig einverstanden —, die direkten Linien, welche uns über Metz und Straßburg jetzt zu Gebote stehen, für den Verkehr zu einer vollkommenen Verbindung in so ausgiebiger Weise zu verwerthen, daß, wenn die Nothwendigkeit eintreten sollte, wir uns vielleicht der Benutzung des belgischen Gebiets ganz entschlagen können.

Welches nun aber auch der Erfolg all' dieser Schritte sein möge, wir dürfen die Ueberzeugung hegen, daß, wenn der Vertrag mit Frankreich seine Wirkungen erst einige Zeit ruhig entfaltet haben wird, selbst die Gegner dieses Vertrages, welche ihm die Ehre einer ziemlich heftigen Bekämpfung haben angedeihen lassen, wie sie sonst wohl nur geschichtlichen Akten von größerer Bedeutung zu Theil zu werden pflegt, die Wahrnehmung machen werden, daß die schließlichen Resultate, die dauernden Wirkungen dieses Vertrages, jedenfalls zum Vortheil beider kontrahirenden Theile ausschlagen werden: denn die Vervollkommnung der internationalen Postbeziehungen ist ja nichts anderes, als die friedliche Förderung des gesammten Nachbarlebens der Völker hier auf dieser Erde, als die Erleichterung ihres Handels, ihres Verkehrs und ihrer geschäftlichen Verhältnisse, und, was noch höher steht: ihrer geistigen und sittlichen Bedürfnisse. Danach, meine Herren, ist zu hoffen, daß auch diejenigen, welche sich mit den neuen Grundsätzen des vorliegenden Vertrages noch nicht haben befreunden können, sich überzeugen werden, wie auf diesem Gebiete nicht ein gegnerisches, sondern ein solidarisches Interesse aller Nationen besteht.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, was in diesem Hause über den vorliegenden Vertrag gesprochen wird, hat gewiß nur den Zweck, Wünschen Ausdruck zu geben, und wird die Hoffnung damit verbunden, daß solchen Wünschen in Zukunft entsprochen werde. Es gilt, wenn irgendwo, hier der Satz, daß das Bessere der Feind des

Guten ist. Wenn einem etwas Gutes, etwas Besseres als bisher geboten wird, so nimmt man es eben hin, wie viel auch noch zu wünschen übrig bleiben mag.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat denn auch der geehrte Herr Vorredner von dieser Seite (nach links) den Vertrag behandelt; von demselben Gesichtspunkte aus erlaube auch ich mir, noch einige Bemerkungen zu machen.

Was zunächst den Umstand betrifft, daß die Franzosen von ihrem 10-Gramm-Gewicht als Normalgewicht eines einfachen Briefs nicht abgehen wollen, so ist der gewiß sehr zu beklagen. Ich kann darin eben nur den Rest des alten französischen Zopfstyls erkennen, der hoffentlich auch noch verschwinden wird. Es bestand früher in England etwas Aehnliches, die Einrichtung des sogenannten Single-Sheet, nach welcher man nur einen Bogen gebrauchen, beziehungsweise in ein Kouvert einschlagen durfte, wenn nicht ein doppelt oder mehrfach taxirter Brief daraus erwachsen sollte. Wie man jetzt in Frankreich in die Kreuz und Quere auf möglichst dünnem, durchsichtigem, recht unangenehmen Papiere schreibt, so hatte man in England sich enormer Bogen bedient und sie als Single-Sheets in ein Kouvert gesteckt. Ich denke, man wird in Frankreich ebenso von dem 10-Gramm-Gewicht zurückkommen, wie man in England längst schon von dem Single-Sheet zurückgekommen ist. Etwas, was mir aber noch besonders wünschenswerth erscheint, und worauf ich die oberste Reichspostbehörde bitten möchte, ihr Augenmerk zu richten, findet sich in Artikel 5, welcher von den Kreuzbandsendungen handelt. Es wird hier die Taxe für die einfache Kreuzbandsendung in einer ganz billigen Weise festgestellt, und heißt es denn im Alinea 2 unten am Ende der Seite: „diejenigen Gegenstände, welche den desfallsigen Bedingungen nicht entsprechen oder unfrankirt zur Absendung gelangen, sollen als Briefe behandelt und demgemäß taxirt werden." Das ist allerdings ein Usus, der auch bis jetzt bestanden hat, aber, wie mir scheint, ein höchst unpraktischer; — er ist unpraktisch, unzweckmäßig sowohl für das Publikum, wie für den Postfiskus. Es ergiebt sich eben daraus, daß, wenn durch irgend ein Versehen, was so sehr leicht vorkommen kann, eine Kreuzbandsendung nicht ganz korrekt den reglementarischen Anforderungen entspricht, wenn also z. B. irgend ein Wort hineingeschrieben ist, auf die Broschüre oder auf das gedruckte Blatt, ja wenn sogar etwa der Umschlag nicht den reglementmäßigen Bestimmungen entspricht — irre ich nicht, so ist für den Umschlag einer Kreuzbandsendung eine bestimmte Breite vorgeschrieben, — wenn, sage ich, die Sendung mit irgendwelcher Irregularität behaftet ist, was, wie gesagt, bei dem besten Willen auch dem im Allgemeinen Kundigen passiren kann, dann kündigt der Postbote dem Adressaten an, daß er ein enormes Porto, vielleicht bis zu 1 Thaler zu zahlen habe. Mir ist sogar einmal eine Kreuzbandsendung aus England gegen ein Porto von 8 Thaler offerirt worden, weil an dem Porto des Buches dessen Umschlag mit Penny's förmlich tapeziert war, ein einziger Penny fehlte, und zwar wahrscheinlich durch ein Versehen der Postbehörde, der Absender hat mir das wenigstens versichert; weil dieser 1 Penny fehlte, sollte ich als Adressat 8 Thaler Porto bezahlen, weil die Brieftaxe einzutreten hatte. Ein so kolossales Porto wird sich wohl nicht mehr herausrechnen lassen nach den neuen Postverträgen; nichtsdestoweniger aber kann doch immer noch etwas außerordentlich Anstößiges zu Tage kommen. Nun, sollte ich aber doch meinen, es gäbe ein sehr einfaches Mittel, um solchen Inkonvenienzen zu begegnen, die wie gesagt, in der Regel dahin führen, daß der Adressat einfach die Zusendung zurückweist. Da sehr selten der Absender darauf bezeichnet ist, so bleibt die Post darauf sitzen und sie hat dann gar kein Porto zu empfangen; mit der betreffenden Drucksache weiß sie auch nicht viel anzufangen, und der Postfiskus sowohl als der Adressat kommt zu kurz. Das ist das praktische Resultat, was sich aus der in Rede stehenden Aenderung ergiebt, so daß nach allen Seiten nur Verluste und Unannehmlichkeiten daraus entstehen. Nun wäre es doch höchst einfach und durch die Natur der Sache indicirt, bei diesen Sendungen ähnlich zu verfahren, wie hinsichtlich der Briefe, indem man für Kreuzbandsendungen, welche nicht frankirt sind, den Adressaten das doppelte Frankaturporto bezahlen ließe. Daß daraus ein großer Mißbrauch entstehen, daß dann die Post mit unfrankirten Kreuzbandsendungen überschwemmt würde, ist doch wahrlich nicht zu glauben; es müßten denn Leute die Liebhaberei haben, der Post auf solche Weise lästig zu fallen.

Wie gesagt, es scheint mir das ein Punkt zu sein, der nicht blos gegenüber dem vorliegenden Vertrage, sondern im Allgemeinen — denn es ist allgemein herrschender Mißbrauch — ernstlich ins Auge gefaßt werden müßte. Meiner Ansicht nach empfiehlt sich dieses Moment dringend der Berücksichtigung der Postbehörde, und ich hoffe, daß in Zukunft geeignete Vorkehrungen zur Abhülfe getroffen werden.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **Stephan:** Meine Herren, es ist ja nicht zu verkennen, daß diese Bestimmung, wie jede Zwangsbestimmung — denn eine solche ist es allerdings und soll es auch sein — unter Umständen ihr sehr Unangenehmes hat. Es ist aber absolut nicht möglich, ohne diese Bestimmung auszureichen. Ein Beweis dürfte vielleicht darin liegen, daß die Postgesetzgebungen sämmtlicher Staaten diese Bestimmung haben, ja, daß einige Staaten, welche von derselben abweichen, so weit gehen, dergleichen Sendungen überhaupt nicht zu befördern, sondern sie an den Absender zurückzugeben, oder, wenn er, wie häufig der Fall, nicht zu ermitteln, sie einfach ins Feuer werfen lassen. Eigentlich ist es also noch ein milderer Grad der Bestimmung, wie sie sich in diesen Verträgen findet. Die Kreuzbandsendungen — ich darf das wohl sagen — erfreuen sich einer gewissen Vorliebe von Seiten der Post, sie genießen Portoermäßigungen, die in der That mitunter bis zu dem Grade gehen, wo die Selbstkosten der Post durch den Ertrag kaum noch gedeckt werden. Es ist nicht allein der Portosatz sehr mäßig festgesetzt, sondern auch die Gewichtsskala günstig bemessen. Nun ist aber andererseits nicht zu verkennen, daß der Post eine außerordentliche Last daraus erwachsen würde, wenn es Jedermann frei stehen sollte, die Sendungen ganz zu frankiren, theilweise oder nicht zu frankiren, denn nach den Erfahrungen, die der Postverwaltung vorliegen, kann ich die Hoffnung des geehrten Herrn Vorredners nicht theilen, daß nur in wenigen Ausnahmefällen, wenn eine solche Zwangsbestimmung nicht bestände, solche Unregelmäßigkeiten vorkommen würden. Wenn das der Fall wäre, dann würde ich der Allererste sein, der sich dem Antrage des Herrn Vorredners anschlösse und der seinen ganzen Einfluß darauf richten würde, um die Bestimmung, die der Herr Abgeordnete getroffen zu sehen wünscht, zur Ausführung zu bringen. Indessen das ist nicht der Fall, die Post muß sich bei dieser Maßregel begnügen, sie hat es mit einem enorm zahlreichen Publikum zu thun. Nach einer Zählung, die ich vor Kurzem habe vornehmen lassen, kommen an die verschiedenen Postschalter Berlins 39,580 Personen; im ganzen Staate etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen Menschen, die täglich auf der Post persönlich verkehren; täglich werden Millionen Sendungen abgeschickt. Es ist klar, daß wenn es dabei nicht in gewissen Beziehungen Zwangsbestimmungen gäbe, es nicht möglich sein würde, die durchaus nothwendige Ordnung aufrecht zu erhalten. Wenn man die Kreuzbandsendungen bei einer einzigen Post nach England, nach Indien ansieht, und bemerkt, daß ungeachtet dieser Bestimmung noch viele Sendungen vorkommen, bei denen das Nachtaxiren, wie der Herr Vorredner bemerkt, viele Weitläufigkeiten verursacht, daß darunter die Brieferpeditionen, der Hauptzweck der Post, leidet zu Gunsten jener privilegirten Sendungen; so möchte es,

glaube ich, doch wohl nicht gerathen sein, zu dem vom Herrn Vorredner gewünschten System überzugehen. Es ist aber meine Pflicht, hervorzuheben, daß allerdings bereits nach mehreren Seiten hin die Postverwaltung auf diesen Punkt, als einen dem Publikum unbequemen, aufmerksam gemacht worden ist. Indeß hat es bisher nicht gelingen wollen ein Mittel ausfindig zu machen, welches dem Antrage des Herrn Abgeordneten Genüge thäte und, auf der anderen Seite doch den Uebelständen vorbeugt, die unfehlbar entstehen würden, wenn man in dieser Beziehung die Zügel schießen lassen würde.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren! Wenn der Herr Vertreter der Bundesregierung es für ganz unmöglich erklärt, daß in einer anderen Weise den von ihm bezeichneten Inkonvenienzen vorgebeugt werden könnte, als in der hier beliebten, dann wäre freilich alles weitere Reden überflüssig. Ich sollte aber doch glauben, daß die Aeußerung, welche er gethan hat, es sei bis jetzt immer und überall so gehalten worden, beweist, daß man bis jetzt noch nicht einmal versucht hat, auf einem anderen Wege, der für alle Theile angenehmer wäre, Aushilfe zu treffen. Man wünscht auch, daß die Briefe frankirt werden und es liegt dafür ungefähr derselbe Grund vor, wie derjenige, den der Herr Generalpostmeister vorzugsweise geltend gemacht hat. Nun ja, man taxirt die Briefe eben doppelt, wenn sie unfrankirt sind, und der Erfolg zeigt, daß die unfrankirten Briefe immer seltener werden. Warum sollte man denn nicht einmal auch den Versuch machen, die unfrankirten Kreuzbänder doppelt, oder meinetwegen auch dreifach zu taxiren. Dieser Versuch verdient wenigstens einmal gemacht zu werden. Ich möchte glauben, man könnte wenigstens in Preußen, wo ja auch der Herr Generalpostmeister des Reiches die oberste Leitung der Post in Händen hat, einmal den Versuch machen, ob es denn damit nicht ginge, ob sich dadurch große Inkonvenienzen ergeben würden, ob die Post überschwemmt würde mit Sachen, die sie nicht mehr beherrschen kann. Wenn man den Punkt genau bei Licht besieht, so würde die Post durch unfrankirte Kreuzband-Sendungen nicht mehr inkommodirt, wie auf manche andere Weise. Derjenige, der eine unfrankirte Kreuzbandsendung abschickt, bezahlt ja nichts; ihn quält es weiter nicht, daß er nicht frankirt hat; kommt sie aber an ihren Bestimmungsort, dann hat die Post weit mehr Quälerei mit einer so enorm taxirten und darum zurückgewiesenen Kreuzbandsendung, als wenn dieselbe mäßig taxirt und dann angenommen würde. Zunächst muß nachgewogen werden, ob nicht beispielsweise ein Vierpfennigstück zu wenig aufgeklebt ist, da eine unzureichend frankirte Sendung als nicht frankirt betrachtet wird, was, nebenbei bemerkt, auch ein großer Uebelstand ist, weil man das Abwiegen nicht so in der Hand haben kann und leicht Irrthümern unterworfen ist. Wenn also ein Kreuzband ankommt, so muß im Zweifel nachgewogen werden. Ist es nicht reglementsmäßig frankirt, so wird es zurückgewiesen und die Post muß es wieder zurückschicken, denn sie kann es doch nicht so ohne Weiteres in den Papierkorb werfen. Sie muß es also zurückschicken, damit der Absender wo möglich ermittelt wird; dann hat vielleicht noch mit dem als Absender Abgegangenen mit der Post eine Verhandlung über die Identität seiner Person mit dem Absender stattzufinden, wenn er das enorme Porto nicht bezahlen will, und das Ende vom Liede ist, daß das Stück in's Feuer geht, so daß die Post gar nichts gewinnt, im Gegentheil für sie wie für alle Theile nur Ungelegenheiten und Ausfälle entstehen. Das ist meine Meinung, und ich wiederhole, daß es mir sehr gerathen erscheint, einmal, wenigstens im Königreich Preußen, den Anfang damit zu machen, zu versuchen, ob es nicht viel zweckmäßiger und namentlich auch einträglicher ist, wenn man Kreuzbandsendungen, sofern sie unfrankirt ankommen, doppelt oder dreifach taxirt, ähnlich wie man es mit den Briefen macht.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **Stephan:** Meine Herren! wenn die Sache so einfach wäre, wie sie nach dem Vortrage des Herrn Vorredners zu sein scheint, daß man nämlich nur ein doppeltes Kreuzbandporto zu erheben brauchte, so möchte ich doch kaum glauben, daß es den gemeinsamen Anstrengungen und dem Scharfsinn der gesetzgeberischen Faktoren der verschiedenen Länder nicht gelungen sein sollte, auf dieses Auskunftsmittel zu verfallen. Es ist dies aber nicht der Fall. Jenes Mittel würde einfach eine allgemeine Briefportoermäßigung sein. Das erhellt daraus, das Jemand weiter nichts zu thun brauchte, als die erste beste Drucksache zu nehmen, z. B. einen Ausschnitt aus der Zeitung, einen Brief darauf zu schreiben, den Ausschnitt unter Kreuzband zu legen, und abzuschicken. Der Empfänger würde dafür dann nur 8 Pfennige zu zahlen haben. Wir haben auf dem Gebiete des Mißbrauchs der Kreuzband-Portoermäßigung so viele Erfahrungen gemacht, daß das, was ich sage, keineswegs aus dem Gebiete luftiger Ideen hergenommen ist, sondern aus dem Gebiete der auf empirischem Wege gewonnenen festen Resultate. Nun kann mir der Herr Abgeordnete zwar leicht erwidern: gut, wenn dieses Mißverhältniß zum Briefporto eintritt, das er nicht verkennen wird, so nehmen wir das dreifache oder vierfache Kreuzbandporto. Dann aber, meine Herren kommen wir dazu, daß wir eine neue specielle Taxe für eine neue Klasse von Sendungen bekommen, wodurch die jetzige Einfachheit des Tarifs wiederum kompromittirt würde. Nach allem diesen, meine Herren, kann ich zu einem Eingehen auf den Vorschlag wirklich nicht rathen.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Der Herr Bundeskommissarius hat vorher ausgeführt, daß die Höhe des französischen Briefportos zum Theil dadurch verschuldet sei, daß in Belgien eine Transitgebühr von 4 Pfennigen für jeden Brief erhoben wird. Diese Forderung steht mit der geringen Leistung im größten Widerspruch. Denn der Herr Bundeskommissarius hat schon gesagt, daß die Thätigkeit der belgischen Regierung einfach darin besteht, das betreffende Brief-Felleisen an der einen Grenze zu übernehmen und nach einigen Stunden an der andern Grenze wieder auszuliefern — eine Thätigkeit, die jeder ordinaire Spediteur und Frachtfuhrmann auch übernehmen kann und für die er einen sehr geringen Betrag beanspruchen dürfte. Da diese hohe unbillige belgische Transitgebühr in Widerspruch steht mit Grundsätzen, die in anderen Postverträgen, auch in dem französischen, dem spanischen, zur Geltung kommen, so möchte ich an den Herrn Bundeskommissarius die Frage richten, ob seitens des Reichskanzler-Amtes noch nichts geschehen ist, um Belgien von jener exorbitanten Transitgebühr, gerichtet gegen den internationalen Verkehr, abzubringen, ob wir Aussicht haben, daß auch ein Postvertrag mit Belgien diese Gebühren beseitigen wird.

Präsident: Der Herr General-Postdirector Stephan hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor **Stephan:** Es ist ein Entschluß in dieser Richtung bis jetzt noch nicht gefaßt und ich bin daher nicht autorisirt, schon heute eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben. Ich glaube indessen doch die Hoffnung ausdrücken zu dürfen, daß im Verfolg des französischen Postvertrages und der anderen Verträge,

die sich an denselben nothwendig anreihen müssen, Verhandlungen mit der belgischen Regierung werden angeknüpft werden, und daß, wenn die belgische Regierung bei denselben in Uebereinstimmung mit dem Entgegenkommen, welches sie bisher bewiesen hat, unsere Anträge in gleicher Weise auffassen und sich ebenfalls überzeugen wird, daß eine verhältnißmäßig so hohe Belastung des Transits den Ansichten und Bedürfnissen der heutigen Zeit nicht mehr entspricht, keine Schwierigkeiten obwalten werden, auch diese Frage im Interesse des internationalen Verkehrs zu erledigen.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zur Generaldebatte. Da auch kein Antrag erhoben wird, den Vertrag an eine Kommission zur Vorberathung zu verweisen, so werde ich nun in zweiter Berathung die einzelnen Artikel aufrufen, und diejenigen in zweiter Lesung für durchgegangen erachten, bei denen weder das Wort noch eine Abstimmung verlangt wird:

Der Eingang des Vertrags und seine Ueberschrift. — Artikel 1 — 2 — 3 — 4 — 5 — 6 — 7 — 8 — 9 — 10 — 11 — 12 — 13 — 14 — 15 — 16 — 17 und 18.

Zu Artikel 19 hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Sie sehen im Artikel 19 die Bestimmung, daß der Vertrag, mit dessen Berathung Sie beschäftigt sind, sobald als möglich und spätestens am 1. Mai 1872 zur Ausführung gebracht werden soll. Da wir heute den 6. Mai haben, so bin ich verpflichtet zu erläutern, was inzwischen in Beziehung auf diese Bestimmung mit der französischen Regierung verabredet worden ist.

Durch die Verzögerung, welche die Berathung des Vertrages durch die französische Nationalversammlung, theils in Folge der sehr eingehenden Berathung in der Kommission der Nationalversammlung, theils dadurch erfahren hatte, daß die Nationalversammlung bis gegen Ende des vorigen Monats sich vertagte, durch diese Umstände war die französische Regierung genöthigt, die Eventualität in's Auge zu fassen, daß es nicht möglich sein würde, den Vertrag bis zum 1. Mai d. J. in Kraft zu setzen. Sie wendete sich deshalb an die deutsche Regierung mit dem Wunsche, daß letztere sich einverstanden damit erklären möchte, den Termin des 1. Mai auf den 15. Mai zu verschieben. Die deutsche Regierung hat geglaubt, keinen Anstand nehmen zu dürfen, diesem Antrag zu entsprechen, und es wird sonach in Beziehung auf diesen Punkt zwar nicht eine Aenderung im Texte des Vertrags, aber demnächst in der Ausführung desselben eintreten.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zum Artikel 19 das Wort. Auch zu Artikel 20 nicht. Damit ist die zweite Berathung von Nr. 12 erledigt. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

Erste und Zweite Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Spanien nebst dem Schlußprotokoll vom 19. April 1872 (Nr. 39 der Drucksachen.)

Ich eröffne darüber die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand weiter das Wort nimmt, nehme an, daß auch hier keine Verweisung an die Kommission beabsichtigt wird, und rufe in zweiter Berathung die einzelnen Stücke des Vertrages auf, um diejenigen für in zweiter Lesung angenommen zu erklären, bei denen weder das Wort noch eine Abstimmung gefordert wird: die Ueberschrift des Vertrages, — seinen Eingang; Artikel 1 — 2 — 3 — 4 — 5 — 6 — 7 — 8 — 9 — 10 — 11 — 12 — 13.

Zu Artikel 14 hat der Herr General-Postdirektor das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **Stephan:** Ich habe nur ums Wort gebeten, um auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, der allerdings wird erwähnt werden müssen. Im Absatz 3 des spanischen Textes ist die Zahl 100 vor „Kilógramos“ ausgelassen.

Präsident: Wir werden also das nach der dritten Berathung bei Uebersendung unserer Beschlüsse an das Reichskanzler-Amt zu amendiren haben.

Wird das Wort verlangt zu Artikel 15 — 16 — 17 — 18 — 19 — 20?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall.

Ich frage, ob das Wort zu dem Schlußprotokoll verlangt wird, welches die Seiten 13 und 14 der Vorlage bildet?

(Pause.)

Da auch das nicht der Fall ist, ist auch diese zweite Berathung erledigt. —

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist die

Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg (Nr. 45 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und frage, ob die Verweisung dieses Gesetzentwurfs an eine Kommission beantragt wird.

(Pause.)

Da das nicht geschieht, werden wir die zweite Berathung in einem der nächsten Plena vornehmen. —

Die vierte Nummer der Tagesordnung ist

der Erste Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 32 der Drucksachen).

Es handelt sich in Lit. A. um den Antrag des Kuratoriums der Ackerbauschule zu Kleve, das gewissen dort näher bezeichneten Lehranstalten, insbesondere der zu Kleve, das sogenannte Freiwilligenrecht verliehen werde. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 5 in der Mitte.

Von Abänderungsvorschlägen liegen gedruckt vor die in Nummern 38, 44 und 49 — die Anträge des Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen), des Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt), und des Abgeordneten Dickert.

Referent der Kommission ist der Abgeordnete Dr. Birnbaum. Er hat zum Eingange der Debatte das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Birnbaum:** Meine Herren! Gestatten Sie mir zunächst eine kleine Berichtigung des gedruckten Berichts. Es finden sich auf Seite 4 des Berichts unter den von Herrn Regierungskommissar geäußerten Worten auch die: „meistens durch Private als deren Erwerbsquelle in's Leben gerufen.“ Diese Worte bitte ich zu streichen, da sie lediglich aus Versehen unter die Anführungen des Herrn Regierungskommissars mitgekommen sind.

Was nun die Sache selbst betrifft, so habe ich dazu zunächst zu bemerken, daß der Gegenstand schon öfter Ziel der Verhandlungen, auch im Reichstage, gewesen ist. So unter Anderem in der 36. Sitzung des Jahres 1870 vom Norddeutschen Reichstage. Ich erlaube mir an diese Verhandlungen zu erinnern, und das wesentlichste davon zu referiren. Es hatte sich damals gehandelt um einen Antrag, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Be-

rechtigung zum einjährigen Dienste, eventuell um die Bestimmungen über die mögliche Herbeiführung einer zweijährigen Dienstzeit mit erleichterten Bedingungen zur Berechtigung. Aus dem Referat habe ich so viel entnommen, daß damals hauptsächlich der Wunsch geäußert wurde, und ich erwähne dies aus dem Grunde, weil das wesentlichste der gegenwärtig geäußerten Wünsche Seitens der Betreffenden damit übereinstimmt, daß es also damals der Wunsch war, es möchte überhaupt eine gesetzliche Regelung der Bestimmungen über den freiwilligen Dienst, resp. über die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen gegeben werden, und daß man hauptsächlich klarere Bestimmungen des Gesetzes wünschte. Nun, das ist dasjenige, was Seitens der Vorstände der Ackerbauschulen gegenwärtig wieder in erster Linie mit betont wird. Gelegentlich dieser Verhandlungen ist nun ausgeführt worden, daß es viel wünschenswerther sei, überhaupt die Berechtigung nicht zu knüpfen an die Bestimmung, die gegenwärtig geltend ist, nämlich an dasjenige Maß der Bildung, welches in der Sekunda in den Gymnasien gegeben wird, sondern vielmehr zu befürworten, daß eine völlig abgeschlossene Bildung erreicht werden möchte. Es wurde damals, sowie auch heute, hauptsächlich hervorgehoben, daß es einer der wesentlichsten Uebelstände sei, daß diejenigen, denen daran liegt, das Freiwilligenrecht zu erlangen, gezwungen werden, das Gymnasium bis zu der Zeit zu besuchen, in der ihnen eo ipso die Berechtigung zum Militärdienste gegeben wird, und daß sie damit nicht eine vollendete Bildung erlangen können; daß es also ferner sehr viel wünschenswerther sei, diese Berechtigung auch auf solche Anstalten auszudehnen, die nicht in diesem Maße die klassische Bildung anstreben, aber eine abgeschlossene Bildung ermöglichen, gleichviel, ob sie beruht auf den Unterricht in klassischen, oder in modernen Sprachen, oder in den Realien, oder sonst auf irgend welcher Grundlage. Was nun die vielfach angezogenen Bestimmungen unserer Ersatz-Militärinstruktion betrifft, darf ich diese als allgemein bekannt voraussetzen, und ich erlaube mir nur daran zu erinnern, daß gegenwärtig das Freiwilligenrecht verliehen wird unbedingt allen Abiturienten von Gymnasien, wie sich von selbst versteht, bedingt denjenigen, die mindestens das Gymnasium bis zur Sekunda besucht haben, den Sekundanern der Gymnasien und Realschulen erster und zweiter Ordnung, den höheren Bürgerschulen, analog organisirten anderen öffentlichen Lehranstalten dieser Art und Privatanstalten dieser Art, hier aber nur ausnahmsweise und nur auf Widerruf. Ich will von den weiteren Ausnahmen, die im Gesetze noch angeführt worden sind, nicht weiter reden. Die Petenten stützen sich allerdings darauf, aber es wird der Herr Regierungskommissar die Gelegenheit nehmen, über diesen Punkt sich weiter auszusprechen. Ich fühle mich dagegen für verpflichtet, hier in diesem Hause etwas Weiteres von der Art Anstalten, um die es sich hier handelt, mitzutheilen, und zwar aus dem hauptsächlichen Grunde, weil außerordentlich viele Vorurtheile verbreitet sind, Vorurtheile, welche sich hauptsächlich darauf stützen, daß diese Art Schulen in neuerer Zeit in anderer Weise wie vorher sich haben organisiren können. Unter dem Namen Ackerbauschulen versteht man sehr viele verschiedenartige Dinge.

Ursprünglich hat es für den ganzen hier in Betracht kommenden Stand der Landwirthe, — die gerade bei uns in Deutschland so überaus wichtig sind, denn es handelt sich vorzüglich um den Mittelstand der Landwirthe, — ursprünglich hat es für diese keine andere Art von Schulen gegeben, als die, daß irgend ein Gutsbesitzer das Bedürfniß gefühlt hat, einzelne junge Leute um sich zu versammeln, um sie in dem höheren Betriebe einer richtig geführten Landwirthschaft einzuweihen und aus einem derartigen Zuhörerkreis oder — wir können nicht einmal sagen Zuhörerkreis — einen solchen Kreis von Lehrlingen, die bei ihm eingetreten waren, hat sich nach und nach eine Schulorganisation entwickelt, es hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, die Elementarschullehrer der Nachbarschaft mit heranzuziehen, womöglich wurde vielleicht noch ein Apotheker mit herangezogen, oder auch ein benachbarter Arzt, die Unterricht in ihren Disciplinen mit ertheilt haben und so entstand eine Schule, der man den Namen Ackerbauschule gegeben hat.

Derartige Organisationen haben selbstverständlich nicht lange vorhalten können; es hat sich allmählich daraus mit Unterstützung der Vereine oder Staaten eine anderweitige Art von Organisation entwickelt, die als das zweite Stadium der Entwickelung von derartigen Ackerbauschulen bezeichnet werden kann. In diesem zweiten Stadium der Entwickelung bildeten sich vollständige Lehrkörper; es wurden eigene Lehrer engagirt, aber solche Lehrer nur in sehr beschränktem Grade und mit sehr beschränktem Unterricht, den sie zu ertheilen hatten. Der Unterricht erstreckte sich meist nur auf Naturwissenschaften. Es war eine Art Unterstützung des in der Praxis selbst gegegebenen Anschauungsunterrichtes, und auch hieraus konnte man noch keineswegs entnehmen, daß eine richtig organisirte Schule vorgelegen hätte.

Erst in der neuesten Zeit, seitdem man sich mit dem Principe befreundet hat, den praktischen Unterricht von dem theoretischen vollständig zu trennen, hat sich diejenige Art von landwirthschaftlichen Schulen für den mittelbegüterten Landwirth organisirt, mit welchen wir es heute zu thun haben, Schulen, die für sich ablehnen, des Namens Ackerbauschulen sich zu bedienen, sondern vielmehr für sich den Namen landwirthschaftliche Mittelschulen in Anspruch nehmen. Diese landwirthschaftlichen Mittelschulen haben einen dreijährigen Kursus, der in sechs Semestern eine vollständig geschlossene Organisation, einen abgeschlossenen Unterricht für sich darstellt, einen Unterricht aber, der vollständig dem Bedürfniß der Schüler, für die er eingerichtet ist, entspricht. Die Schulen gehen allerdings mit davon aus, die Landwirthe zu einem gewissen Maße von Bildung zu bringen, sie müssen aber selbstverständlich auf alle diejenigen Gegenstände ein Hauptgewicht legen, welche für den künftigen Beruf entscheidend sind. Es sind und bleiben Fachschulen, aber Fachschulen, in welchen ein vollständig organisirter Unterricht eingerichtet und in welchen von praktischer Belehrung gar keine Rede mehr ist.

Für diese Art von Fachschulen wird nun gegenwärtig das Recht in Anspruch genommen, das Freiwilligenzeugniß ebenfalls ausstellen zu dürfen und diese Schulen haben großes Interesse in so fern daran, als so lange sie dieses Recht nicht haben, sie an ihrer bis dahin in erfreulicher Weise gewachsenen Frequenz ohne alle Frage verlieren müssen, bedeutend zurückgehen müssen, weil ihre Schüler, die bisher zu ihnen gegangen sind, es vorziehen würden, in solche Schulen zu gehen, in welchen sie das Recht erlangen. Ich habe nun freilich von vielen Seiten die Anschauung vertreten hören, daß es ja an sich kein Schade sei, wenn man gerade diese Art von Schülern zwingt, in Schulorganisationen zu gehen, in denen sie so, wie Andere in höherem Grade gebildet würden und es besteht von einigen Seiten die Ansicht, als ob derartige Fachschulen überhaupt eine Berechtigung künftig nicht mehr haben könnten. Ich muß mich für meinen Theil mit aller Entschiedenheit gegen diesen Gedanken aussprechen. Wir können unmöglich unsern jungen Landwirthen, die besonders in diesem Stande in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit das ihnen unumgänglich zu dem heutigen Betriebe nöthige Maß der allgemeinen und wissenschaftlichen Kenntniß ihres Gebietes sich erwerben müssen, zumuthen, daß sie auf Schulorganisationen gehen, in welchen ihnen eine, ihrer künftigen Berufsbildung heterogene Richtung gegeben wird. Unsere heutigen Gymnasien, unsere Realschulen erster Klasse, selbst unsere Handels- und Gewerbeschulen sind nicht so organisirt, daß wir Landwirthe unseren betreffenden Zöglingen rathen könnten, auf diesen Schulen ihre Schulbildung sich zu erwerben. So gut wie gegenüber der Organisation unserer Gymnasien, der vorzugsweisen Betonung der philologischen Studien, der Handelsstand es für nothwendig gehalten hat, eine besondere Art von Schulorganisationen zu verlangen, die man mit dem Namen

Handels- und Gewerbeschulen bezeichnet, so gut müssen wir verlangen, daß wir für unsere Leute Schulorganisationen bekommen, in welchen sie ihrer eigentlichen Berufsbildung nicht entfremdet werden, in welchen sie mit einem Worte dasjenige Maß der allgemeinen Bildung, das ihnen nothwendig ist, in Verbindung mit der Richtung ihrer künftigen Berufsbildung bekommen. Aber damit stimme ich vollständig überein, daß alle derartigen Schulorganisationen in Bezug auf die allgemeine Bildung, welche sie ihren Schülern geben sollen, und vor allen Dingen in Bezug auf das Maß der Anforderungen, welches sie an die Aufnahme der Schüler stellen, nicht hinter anderen Schulorganisationen zurückbleiben dürfen und daß es unsere Aufgabe sein muß, in dieser Beziehung nicht herunter, sondern womöglich hinaufzugehen. Wenn ich mir die Lehrpläne der bisherigen Schulen dieser Art betrachte, so kann ich nicht umhin, einige Zweifel auszusprechen. Obschon ich einräumen muß, daß die neuorganisirten Mittelschulen, deren es noch nicht viele giebt, z. B. Hildesheim, Cleve, Cappeln, Lüdinghausen und Andere, wesentliche Fortschritte in der neuesten Zeit in Bezug auf ihre Lektionspläne gemacht haben — so muß man doch, wenn man die Lektionspläne im Ganzen durchgeht, gestehen, daß nicht einzusehen ist, daß ihnen eo ipso irgend welche Ausnahmestellung in Bezug auf das Freiwilligenrecht gegeben werden müßte. Gestatten Sie mir von einer dieser Schulen kurz mitzutheilen, wie sie organisirt ist. Sie hat pro Woche in den verschiedenen Kursen 3—12 Stunden für Deutsch, 2—6 Stunden für Französisch, 1—2 Stunden Geschichtsunterricht, 1—2 Stunden für Geographie; wenn Sie das zusammenzählen, so sind das zusammen 7—22 Stunden für allgemeine Bildung; ferner 2—8 Stunden Mathematik, 2—3 Stunden Naturkunde und Physik, 2—6 Stunden Chemie, 2—4 Stunden Mineralogie und Botanik, das würden 10—21 Stunden naturwissenschaftliche Disciplinen sein; außerdem 7—10 Stunden Fachwissenschaften. Der specielle Lehrplan, der mir hier von der Ackerbau-Schule oder Mittelschule von Lüdinghausen vorliegt, umfaßt Folgendes: 11 Stunden in dreijährigen Kursen Religion, 24 Französisch, 17 Deutsch, 42 für Physik, Mathematik und andere Naturwissenschaften, 13 Geschichte, 13 Geographie u. s. w. Aus allen Lehrplänen geht hervor, daß man in der neuesten Zeit auch bemüht gewesen ist, eine der lebenden Sprachen und zwar das Französische in den Lehrplan mit aufzunehmen. Die Ackerbauschulen oder die Directoren dieser Lehranstalten haben sich nun bisher darauf hin bemüht, für ihre Zöglinge das Recht, auch ohne Examen zu erlangen, und sie sind bis jetzt sammt und sonders, generaliter und specialiter abgewiesen worden; als Grund ist in der Hauptsache angeführt worden, daß man von dem Verlangen des Unterrichts entweder des Latein oder zweier lebender Sprachen einmal nicht abgehen könnte, zum andern aber, daß man verlangen müsse, daß die Bedingungen der Aufnahme präciser gestellt würden oder resp. in dieser Beziehung homogenere Verhältnisse eingerichtet werden möchten. Wenn ich die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars in unserer Kommission richtig verstanden habe und in ihrem Sinne richtig auffasse, so scheint mir der Schwerpunkt der ganzen Frage jetzt weniger in Bezug auf das Erforderniß des Sprachunterrichts zu liegen, als hauptsächlich in Bezug auf die Anforderungen bei der Aufnahme, die man an diese Schüler stellt. Und ich für meinen Theil muß, da ich selbst Lehrer der Landwirthschaft bin, die Bedeutung der Aufnahme-Bedingungen mit anerkennen und befürworten, daß es im Interesse der Lehranstalten selber liegt, eine strengere Bestimmung in Bezug auf die Aufnahme ihrer Schüler zu treffen. Wenn man sachlich gezwungen ist, einen Schulorganismus zu haben, der von dem sonstigen Schulorganismus wesentlich abweicht, der, wenn Sie ihn in seinen eigenen Lektionsplänen und Anordnungen durchgehen, nicht in strengem Maße den Anforderungen an die Schulbildung entspricht, wie sie alle übrigen Anstalten gewähren, wenn man eine verhältnißmäßig kurze Schulzeit zu diesen Bedingungen voraussetzen muß, dann meine ich, müßte es eine Hauptverpflichtung sein, daß man in Bezug auf die Aufnahme an die Schulen weit strengere Anforderungen stellt, als gegenwärtig der Fall ist. Ich bin um so mehr veranlaßt, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Punkt, als den wesentlichsten, zu lenken, nach den Erfahrungen, welche ich selbst bei dem höheren Unterricht machte. Es ist für alle unsere höheren Lehranstalten der größte Uebelstand, daß wir gezwungen sind, mit durchaus verschiedenartig vorgebildetem Material zu arbeiten. Unter den Zuhörern, die zu unsern Füßen sitzen, sind Herren, welche das Doktorexamen gemacht, solche, welche die Maturitas haben, und daneben solche, die kaum mehr als die Bildung der Elementarschule erlangen konnten, kurz junge Männer von der heterogensten Bildung — und für alle diese soll man einen gleichmäßigen Vortrag halten, der möglichst gleichmäßig ist, der Niemand langweilig und Niemand trivial erscheint. Das ist für die Entwickelung unserer gesammten landwirthschaftlichen Lehranstalten einer der größten Uebelstände und ich stehe nicht an, hier zu erklären, daß in Zukunft alle diese Lehranstalten so lange mehr oder weniger in Frage stehen müssen, als es nicht gelingt, sich für eine strengere und gleichmäßigere Bestimmung in dieser Beziehung zu erklären. Ich für meinen Theil würde es als eines der nützlichsten Dinge erachten, wenn dieser Art landwirtschaftlichen Mittelschulen mit einer bestimmten Richtung, mit einer bestimmten Strenge der Aufnahmebedingung das Recht des Freiwilligenexamens gewährt würde, vorausgesetzt, daß sie den Anforderungen, welche zu stellen sind, entsprächen, und wenn wir dann diese Art von Schulen einmal als abschließende Bildungsschulen für Mittelbauern erkennen könnten und zu gleicher Zeit als eine Schule, die uns das Material für die höheren Lehranstalten zu liefern im Stande wäre. Wenn wir solche Schüler an den höhern Lehranstalten bekommen, dann haben wir eine gleichmäßige Bildung.

Daß nun die Direktoren dieser Lehranstalten am allermeisten Werth darauf legen, daß ihnen eine klare Einsicht gegeben würde, was von Seiten der Regierung verlangt wird, ist mir aus den verschiedenartigsten Zuschriften zu erkennen gegeben worden; aus diesen Zuschriften kann man ersehen, daß die Direktoren selbst vollständig zufrieden sein würden, — ich betone dies gegenüber anderweitig gestellten Anträgen — vollständig zufrieden sein würden, wenn sie nur klare Bestimmungen über das bekämen, was von Seiten der Regierung von ihnen verlangt wird. Gestatten Sie mir nur zwei Stellen aus zwei erhaltenen Briefen zu verlesen, wo es heißt:

> Wir verlangen durchaus keine Bevorzugung und Erleichterung in der Erlangung des Freiwilligenrechtes anderen Anstalten gegenüber, aber wünschen müssen wir, daß endlich einmal die Regierung klar und deutlich sage, welche Anforderungen sie an die Organisation unserer Anstalt stellt.
>
> Verträgt sich die geforderte Organisation irgend mit dem Charakter einer landw. Lehranstalt, so wird diese Organisation eingeführt werden; leider aber finden sich schon einige der landw. Lehranstalten, deren Lehrplan bei genauerer Prüfung zeigt, wie sie, um womöglich das Freiwilligenrecht zu erlangen, den Charakter einer landw. Lehranstalt bei Seite setzen und geradezu die Einrichtung einer Presse anzunehmen beginnen.
>
> Ich glaube daran festhalten zu müssen, daß die Anstalt den Charakter einer Schule behalte und nicht, wie von einigen Seiten namentlich in gewissen Disciplinen gewünscht wird, das Ziel derselben zu hoch gesteckt wird.

Es wird in einem andern Briefe mir geschrieben:

> Wenn Sie den Regierungs-Kommissar veranlassen könnten, bei der Debatte im Reichstage diese Be-

stimmungen näher zu erklären, wenn sie auf die landw. Schulen angewendet würden, so wäre für uns schon Vieles gewonnen —

Es ist wirklich traurig, daß das Reichskanzleramt dem Anscheine nach nicht mit klaren Forderungen hervortreten will. Man will jeden einzelnen Fall prüfen, ohne zu sagen, welche Anforderungen man an den zu Prüfenden stellt. Kann sich eine Schule ein festes Ziel stecken und dasselbe erreichen, wenn sie vorher nicht weiß, daß sie hiermit etwas gewinnt?

Meine Herren, ich habe Ihnen diese Stellen vorgelesen, um Ihnen zu zeigen, daß es sich vollständig vereinbaren läßt, nämlich die Anschauungen, wie wir sie von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars in der Kommission gehört haben und andre Wünsche, wie sie hier von den zunächst Betheiligten, von den Direktoren der Lehranstalten selber gestellt worden sind. Sie wünschen nicht mehr, als daß man ihnen klare Bestimmungen darüber gebe, was sie in ihrem Lehrplan noch etwa zu ändern, was sie in Bezug auf die Aufnahme ihrer Zöglinge zu verlangen haben. Sie sind bereit, soweit es nur irgendwie geht, diesen Bestimmungen nachzukommen und ihre Schulen dem entsprechend zu reorganisiren. Meine Herren, auf Grund dieser Mittheilung und auf Grund dessen, was von diesen Lehranstalten selber gewünscht wird, kann ich zum Schluß nicht mehr sagen als: ich möchte eine möglichst günstige Meinung auf allen Seiten des Hauses für diese Sache erwecken; denn wir thun damit wahrlich einem wesentlichen Interesse einen wichtigen Dienst, wenn wir für diese Art Schulen sorgen, daß ihren Wünschen Rechnung getragen wird. Ich wünsche, daß ihre Wünsche möglichst berücksichtigt werden, daß man in dem Maaße der Anforderungen die Eigenthümlichkeit der landwirthschaftlichen Verhältnisse, soweit es irgend geht, berücksichtige. Ich wünsche, daß man absehe von dem bis jetzt gestellten Maßstabe der Beurtheilung der Leistungsfähigkeit nach den Leistungen eines Untersekundaners, daß man überhaupt nicht mehr so strenge nach diesen Gymnasialvorschriften sich richte, weil eben für diese Schüler und diese Lehranstalten etwas Anderes als der klassische Unterricht maßgebend sein muß. Ich wünsche aber, daß man in gleicher Strenge wie anderwärts verfahre, daß man durchaus nicht in den für den freiwilligen Dienst zu verlangenden Bestimmungen heruntersteige, sondern eher hinaufgehe. Denn ein derartiges besonderes Vorrecht kann nicht erworben werden durch Erleichterungen, sondern nur durch ein wirkliches, mit Gründlichkeit erworbenes Verdienst. Wir würden sonst nur unsre guten Militäreinrichtungen und, was ich Ihnen gegenüber ausdrücklich und am meisten betone, auch unsre Landwirthschaft im höchsten Grade gefährden, wenn wir unseren Landwirthen das Lernen erleichtern wollten, wenn wir ihnen günstigere Bedingungen als den Anderen gestatten wollten. Sie thun der Landwirthschaft den größten Dienst und Gefallen, wenn Sie mit dahin wirken, daß unsre Landwirthe gezwungen werden, etwas Ordentliches und Gründliches zu lernen! Ich betone dabei nicht, daß sie sich erwerben sollen ein großes Maß von klassischer Bildung, sondern nur, daß sie erlangen sollen eine in sich abgeschlossene und vollendete, eine gediegene Bildung. Helfen Sie das mit zu befürworten; helfen Sie, es in dem Sinne, wie weit der Kommissionsantrag geht, bei der Regierung befürworten, daß sie in den Bestimmungen über diese Lehranstalten klar sich darüber äußere und dabei die Eigenthümlichkeit der Landwirthschaft berücksichtige. Dann haben Sie Alles das gethan, was zu thun ist. Stimmen Sie also mit uns für die gestellten Kommissionsanträge.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Der Herr Referent hat bereits an die am 6. April 1870 stattgehabten Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes erinnert. Ich sehe mich genöthigt, zur Klarstellung meines Antrages auf den damals gefaßten Beschluß zurückzukommen. Der damals bei der Berathung einer Anzahl ganz ähnlicher Petitionen, wie sie heute vorliegen, gefaßte Beschluß lautete:

> Die Petition, soweit sie auf gesetzliche Regelung der Voraussetzungen gerichtet ist, unter denen die §§ 11 beziehungsweise 13 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, die einjährige Dienstzeit im stehenden Heere gestatten, dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die damalige Diskussion drehte sich allerdings zunächst um die Frage, welches die Ansprüche bei Ertheilung der Berechtigung sein sollten. Es wurde damals von den verschiedensten Seiten eine Kritik geübt über das Verfahren, welches jetzt bei den Schulprüfungen beobachtet werde, und es wurde einerseits betont, es sei nicht zweckmäßig, das Privilegium der Ertheilung der Qualifikation noch weiter auszudehnen, wie bisher; es sei zweckmäßiger, ein allgemeines Examen einzuführen. Auf der anderen Seite wurde der umgekehrte Standpunkt vertreten, daß überhaupt nicht ein Examen, sondern nur eine gewisse Länge des Schulbesuchs zum Maßstabe bei Ertheilung der Qualifikation gemacht werden solle. Hauptsächlich aber drehte sich damals die Diskussion um die Frage, ob eine gesetzliche oder reglementarische Regelung dieser Frage nothwendig sei. Die Versammlung entschied sich, wie ich bereits vorgelesen habe, für das Erstere. Der Herr Regierungskommissarius erklärte bei der damaligen Berathung: nach Auffassung der Regierung sei die Regelung, soweit eine gesetzliche erforderlich sei, bereits erfolgt durch den Erlaß des Gesetzes über den Kriegsdienst selbst, alles übrige sei den Reglements überlassen; und diese reglementarischen Verordnungen seien enthalten in der am 26. März 1868 ergangenen Ersatzinstruktion, in deren §§ 154 und 155 die einschlagenden Bestimmungen sich finden, und durch welche auch dem Bundeskanzler überhaupt das Recht zugewiesen wird, selbst Privatanstalten, welche wissenschaftlich das Geforderte leisten, die Berechtigung zur Ertheilung des Qualifikationsattestes zu ertheilen.

Es wurde dann ferner von seiner Seite betont, daß, wenn Ackerbauschulen bisher daraufhin die Qualifikation nicht erhalten hätten, das nur daran läge, daß dieselben in wissenschaftlicher Beziehung nicht das leisteten, was man bisher gefordert habe und auch fordern müsse. Die jetzt in der Kommission abgegebene Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissarius ist, wie Sie aus dem Vortrage des Herrn Referenten bereits vernommen haben, wesentlich dieselbe, welche damals abgegeben worden ist. Es wurde ausgeführt, daß die Prüfung der Schulen, welchen die Berechtigung zu ertheilen sei, durch Vermittlung der Reichsschulkommission stattfände, und daß auf deren Bericht hin dieses Recht gewissen Schulen ertheilt würde, andern nicht. Ich will auf die damals hauptsächlich in den Vordergrund getretene Frage, ob gesetzliche oder reglementarische Regelung nothwendig sei, nicht näher eingehen; auch meines Erachtens war der richtige Platz, wenn man eine gesetzliche Regelung wollte, bei der Fassung des Beschlusses bei § 11 des Kriegsdienstgesetzes von 1867; überdies bin ich der Ansicht, daß Reglements, wenn sie, wie z. B. die Ersatzinstruktion, in einem Sinne erlassen werden, welcher der Anschauung der Majorität der gebildeten Bevölkerung entspricht, genau denselben Zweck erfüllen. Auf der andern Seite meine ich aber allerdings, daß es eigentlich wichtiger ist, daß man von Seiten der Reichsvertretung irgend eine Direktive an die Reichs-Schulkommission, beziehungsweise an das Bundeskanzler-Amt giebt, was man eigentlich wünscht, unter welchen Voraussetzungen man wünscht, daß die Qualifikation überhaupt ertheilt wird. Eine solche Direktive scheint mir geboten, nachdem die Ersatzinstruktion und eine große Anzahl von einschlagenden Verordnungen auf Süddeutschland ausgedehnt worden sind und neuerlich auch auf Elsaß-Lothringen.

Dieser Anforderung nun, meine Herren, scheint mir keiner der Anträge, wie sie hier vorliegen, zu entsprechen. Die Petitionskommission schlägt Ihnen abermals vor, einen Beschluß zu fassen zu Gunsten einer gewissen Klasse von Anstalten. An und für sich habe ich persönlich nichts dagegen einzuwenden. Der Abgeordnete Windthorst geht in seiner Specialisirung noch weiter; er schlägt als Zusatz zu dem von der Petitionskommission eingebrachten Antrage vor, daß eine speciell bestimmte Art und Weise der wissenschaftlichen Anforderungen an die Ackerbauschulen gestellt werden soll. Er fügt zu dem Antrage der Petitionskommission hinzu, es solle bei der Abgangsprüfung dem Zöglinge dieser Anstalten für das gedachte Qualifikationszeugniß zum einjährigen Dienst die Kenntniß in den landwirthschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern für die fehlenden zwei fremden Sprachen angerechnet werden. Einen andern Gesichtspunkt hebt der Antrag des Abgeordneten Dickert hervor, der wesentlich auf eine Ermäßigung der Ansprüche an die Einjährig-Freiwilligen gerichtet ist, und auf eine offizielle Qualifikation derselben und eine Eintheilung in verschiedene Kategorien, wie sie faktisch allerdings bisher schon bestanden hat. Aber ich glaube, von allen diesen drei Anträgen behaupten zu dürfen — und ich glaube auch in dem Vortrage des Herrn Referenten eine Bestätigung dafür zu finden — daß alle drei voraussetzen, daß überhaupt eine Revision der jetzt bestehenden Bestimmungen bei der Qualifikationsertheilung stattfinde, und daß diese Revision in dem Sinne entschieden werde, daß nicht eine Steigerung der wissenschaftlichen Ansprüche erfolge, sondern eher eine Herabminderung derselben, auch wenn das wünschenswerthe der Gründlichkeit des Unterrichts auf landwirthschaftlichen Anstalten von dem Herrn Vorredner sehr berechtigter Weise betont worden ist. Ich möchte Sie in der Beziehung an die Entstehungsgeschichte des ganzen Instituts der Einjährig-Freiwilligen erinnern. Das Gesetz vom 3. September 1814, welches die allgemeine Wehrpflicht und in seinem § 7 das Institut der Freiwilligen einführt, lautet folgendermaßen:

> Junge Leute aus den gebildeten Ständen, welche sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützenkorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs auf ihr Verlangen beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen.

Es sind also wesentlich zwei Momente, die damals wie noch heute gefordert werden: einmal ein gewisser Bildungsgrad und zweitens ein gewisses Vermögen, welches die Möglichkeit gewährt, daß die Betreffenden sich selbst bekleiden, bewaffnen und während des Dienstjahrs unterhalten. Mit dem steigenden Nationalwohlstand ist die letztere Bedingung mehr zurückgetreten, die wissenschaftlichen Ansprüche treten aber mehr in den Vordergrund. Ursprünglich hat eine wissenschaftliche Prüfung überhaupt nicht stattgefunden, sondern es galt als berechtigt die allgemeine Kategorie der gebildeten Leute. Allmälig bildete sich das Prüfungswesen aus, und damit auch die Klassifikation von Anstalten, denen man die Gerechtsame zuwies, die Qualifikationsscheine zu ertheilen. Bis Anfang der 50er Jahre galt als genügend, um die Befähigung nachzuweisen, die Reife für die Untersekunda eines Gymnasiums; ich werde nur von Gymnasien sprechen, denn sie sind noch heute die Norm für alle anderen Anstalten. Einige Jahre später wurde der halbjährliche Besuch von Untersekunda, und später im Jahre 1858 — und dies ist bestätigt in der Ersatzinstruktion von 1868 — wird verlangt, daß Diejenigen, die die Berechtigung erwerben wollen, ein volles Jahr in Sekunda gesessen, also die Reife für Obersekunda haben. Es war früher noch eine fernere Erleichterung, daß die Berechtigung denjenigen Schülern, welche vom Griechischen dispensirt waren, ohne Weiteres ertheilt werden könnte. Im Verlaufe von 20 Jahren sind also die wissenschaftlichen Ansprüche für die Einjährig-Freiwilligen um ein volles Jahr gesteigert worden.

Man hat sich also, meines Erachtens, bei der vorliegenden Frage darüber klar zu werden: wünscht man auf diesem Weg der allgemeinen Steigerung der wissenschaftlichen Ansprüche weiter zu gehen, oder will man sich begnügen, das militärisch für nothwendig Erachtete zu fordern. Auf der einen Seite würde die allmälige Steigerung dahin führen können, daß man zuletzt das Abiturientenexamen als Bedingung zur Gewährung der Qualifikation macht. Das würde also neben den Wehrzwecken wesentlich den Gesichtspunkt ins Auge fassen, auch diese Institution neben den militärischen Zwecken auf das allgemeine Niveau der wissenschaftlichen Volksbildung allmälig zu heben. Es liegt darin eine Verlängerung des Schulzwanges; die jungen Leute werden gezwungen, länger auf der Schule zu bleiben, es liegt darin eine Quelle von Mehrausgaben für die Eltern, und es wird ferner naturgemäß durch diese Gründe bedingt, daß sich der Kreis Derjenigen, welche von der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst Gebrauch machen, immer mehr verengt. Das ist ja ein Standpunkt, den man haben kann. Dagegen würde ich allerdings glauben, wenn man in dieser Weise den Staat als Erziehungsinstitut betrachtet, so legt man ihm auch die dringende Verpflichtung auf, sich um die Gesundheitspflege in den Schulen mehr zu kümmern, als bisher geschehen ist. Ich erinnere in dieser Beziehung an die vor wenigen Jahren erst stattgehabte Ermittelung eines Breslauer Arztes, der darauf hinwies, daß die Schulbänke so konstruirt und die Schulfenster in den meisten dortigen Schulen derart angelegt seien, daß die jungen Leute die Keime zu künftigen Brust- und Augenkrankheiten acquirirten. Eine genaue Statistik über die Zahl derjenigen Abiturienten, welche militärdienstfähig sind, ist mir nicht zugänglich gewesen, ich hoffe sie aber in einigen Tagen zu bekommen. Dem Anscheine nach möchte ich annehmen, daß eine ungeheure große Zahl von denjenigen, die die höchste wissenschaftliche Bildung sich aneignen konnten, körperlich untauglich sind. Ich glaube, man kann sagen 50 Procent, vielleicht sind es noch mehr.

Meine Herren, während man auf der einen Seite die wissenschaftliche Anforderung erheblich gesteigert hat, hat sich die militärische Stellung des Einjährig-Freiwilligen allmälig wesentlich ungünstiger gestaltet. Bis zum October 1867, also bis zum Erlaß des neuen Kriegsdienstgesetzes, zählte das eine Dienstjahr des Freiwilligen für drei Jahre; er war dann 2 Jahre in der Reserve und ging dann in die Landwehr über, jetzt gilt das eine Dienstjahr nur als solches, und er bleibt 6 Jahre beziehungsweise auch länger in der Reserve, da der § 5 des Gesetzes betreffend den Kriegsdienst vom 9. November 1867 gestattet, auch die jüngeren Jahrgänge der Landwehr zur Linie einzuziehen. Bis Anfang der fünfziger Jahre war eine Armee-Instruction in Gebrauch über die Behandlung der Einjährig-Freiwilligen vom 21. März 1843. Demgemäß wurden die Einjährig-Freiwilligen wesentlich als Landwehr-Avantageure betrachtet und in diesem Sinne ausgebildet und befördert, sie wurden nach 6 Monaten zu überzähligen Unteroffizieren ernannt, immer bei Voraussetzung der nothwendigen dienstlichen Qualifikation, die streng geprüft und nachgewiesen wurde. Gegenwärtig findet das nicht mehr statt, sondern die Beförderung des Einjährig-Freiwilligen zum überzähligen Unteroffizier findet erst wenige Tage vor seiner Entlassung statt, nachdem er das Landwehr-Offizier-Examen bestanden hat. Das hat im Frieden vielleicht keine besondere Bedeutung, denn ich glaube, alle die Herren, die mit den militärischen Verhältnissen genauer vertraut sind und praktische Erfahrungen haben, werden zugeben, daß der Regel nach die Behandlung und Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen eine ganz außerordentlich humane und sachgemäße ist, daß man im Allgemeinen behaupten kann, dieselben werden behandelt so, wie sie es ihrer dienstlichen

Leistung und allgemeinen Führung nach verdienen. In Kriegszeiten oder in Zeiten der Mobilisirung hat diese einfache Verschiedenheit eine ganz wesentlich praktische Bedeutung, es werden dadurch die Einjährig-Freiwilligen viel später Unteroffiziere und in Folge dessen auch viel später Landwehroffiziere als Linien-Avantageure. Es hat sich daraus schon in dem Kriege von 1866 und auch in dem letzten Kriege die Praxis herausgebildet, daß diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche gut berathen sind, beim Ausbruch des Krieges sich als Avantageure melden, um dieser Vergünstigung eines schnelleren Avancements theilhaftig zu werden. Es sind mir aber auch Fälle bekannt, wo ältere Unteroffiziere der Landwehr und der Reserve, welche im Besitz des Qualifikationszeugnisses zum Offizier sind, zu einem Linienregiment einberufen, dort im Avancement gegen die Linienavantageure zurückstanden. Es ist mir in dieser Beziehung ein Fall bekannt, der dies ganz besonders illustrirt: zwei Brüder waren bei demselben Kavallerieregiment eingetreten, der ältere hatte das Abiturienten-Examen gemacht, der andere nur das Einjährig-Freiwilligen-Examen, der ältere war also sicher im Besitz der höheren wissenschaftlichen Qualifikation; bei Ausbruch des Krieges meldete sich der jüngere als Avantageur, der ältere blieb Einjährig-Freiwilliger; der jüngere wurde nach Ablauf seines Dienstjahres oder noch während desselben Offizier, während der ältere noch nach 18—19 Monaten Unteroffizier oder Vicewachtmeister war, obschon er dieselbe dienstliche Qualifikation besaß. Ich weiß nicht, ob dies die leitende Intention war, diese praktische Folge hat aber die Aufhebung der früheren Bestimmung gehabt. Ich habe unter den zahlreichen Reglements und Instruktionen, welche erlassen worden sind, bei Gelegenheit der Einführung des Kriegsdienst-Gesetzes und bei Ausdehnung desselben auf Süddeutschland und Elsaß-Lothringen, nicht eine einzige Verordnung gefunden, welche diese Verhältnisse regelt, welche in irgend einer Beziehung klar sagt, welche Grundsätze in dieser Beziehung maßgebend sind. Es finden sich einzelne einschlägliche Bestimmungen in den Ersatz-Instruktionen, andere in der Verordnung vom 4. Juli 1868 über die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, aber eine Verordnung, welche dem kriegsministeriellen Erlasse vom 21. März 1843 vollkommen entspräche, habe ich nicht finden können, und darauf richtet sich eben der zweite Theil meines Antrages, der darum ersucht, daß die Schritte, welche von Seiten des Reichskanzler-Amts in dieser Beziehung geschehen, in irgend einer Weise sowohl zur öffentlichen Kenntniß, als auch zur Kenntniß des Reichstages kommen mögen.

Ich resumire also das Gesagte in meinem Antrag dahin: erstens, daß bei der in Aussicht genommenen Revision — eine Revision wollen faktisch alle hier vorliegenden Anträge — in keinem Falle eine Steigerung der wissenschaftlichen Anforderungen stattfinden möge über das Maß des jetzt bereits Geforderten hinaus; und zweitens, daß dem Reichstage später Kenntniß davon gegeben werde, was bei dieser Revision herausgekommen ist, beziehungsweise, welche Grundsätze maßgebend sind für die Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Miquél.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren! Ich kann mich nicht für den Antrag der Kommission erklären, weil er, wie ich glaube, gar keinen Erfolg haben würde, die Frage lediglich umgeht und auf mich überhaupt den Eindruck macht, daß der Pelz gewaschen werden, aber nicht naß werden soll.

Meine Herren, die Frage, die uns vorgelegt worden ist, ist eine für diejenigen, die sich mit dem Gegenstande nicht näher beschäftigt haben, sehr präcis zu fassende, nämlich: sollen wir entscheiden im Interesse der landwirthschaftlichen Schulen, ob — alle übrigen Anforderungen der Ersatzinstruktion in Betreff der Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst vorausgesetzt — bei der Anforderung — von zwei Sprachen die eine substituirt werden kann durch eine größere und bessere Ausbildung in den Naturwissenschaften, als sie in den übrigen Schulen gefordert wird. Diejenigen Herren, die diese Frage bejahen, müssen meiner Ueberzeugung nach für den Antrag des Herrn Kollegen Windthorst stimmen. Dieser Antrag ist identisch mit dem im preußischen Abgeordnetenhause fast einstimmig angenommenen Antrage, und indem ich voraussetze, daß diejenigen Herren, die der Diskussion im preußischen Abgeordnetenhause gefolgt sind, denselben ohnehin mit einiger Gunst ansehen, werde ich mich bemühen, für diejenigen, die damals an der Diskussion nicht Theil genommen haben, den Antrag etwas näher zu motiviren.

Es ist naturgemäß, daß die Erfordernisse, welche für die Bildung der zum einjährigen Freiwilligendienst berechtigten Schüler aufgestellt sind, ausgegangen sind ursprünglich von den Leistungen und Aufgaben der klassischen Gymnasien; naturgemäß legte man daher zuerst vorzugsweise Gewicht auf die Sprachkenntniß. Nachher kamen die gewerblichen Schulen hinzu, die Realschulen wurden vielfach an die Stelle der Gymnasien gesetzt, und man that einen Schritt weiter, indem man an Stelle der klassischen Bildung die reale Bildung setzte, immer vorzugsweise mit Rücksicht auf das, was diese Schulen in den Sprachen leisten. Man sagte, es soll im Griechischen und Lateinischen nicht mehr eine solche Ausbildung erforderlich sein, wie in den Gymnasien, sondern es soll diejenige Bildung genügen, welche die Schüler in einer bestimmten Klasse des Realgymnasiums regelmäßig erreichen, und da kam man naturgemäß auf zwei Sprachen, nämlich entweder Lateinisch und Französisch, resp. anstatt des letzteren eine andere moderne Sprache — oder aber zwei moderne Sprachen. Es war ganz naturgemäß, daß man diesen Entwicklungsgang ging und hierbei vorläufig stehen blieb. Die Frage, die uns jetzt vorgelegt wird, ist die: muß den veränderten Bedürfnissen entsprechend ein Schritt weiter gegangen werden? kann man, ohne die Gesammtsumme der Bildung zu gefährden, welche für den einjährigen Freiwilligendienst erforderlich ist, eine Sprache fallen lassen und an Stelle derselben eine besondere Fachausbildung in den Naturwissenschaften setzen? Eine andere Frage liegt nicht vor, und ich glaube, der Reichstag, wenn ihm eine so wichtige Frage vorgelegt wird, die über das Wohl und Wehe, ja geradezu über die Existenz sehr nützlicher und wichtiger und hoch entwickelter Schulen entscheidet, muß, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die die Frage unklar erscheinen lassen, die das Material nicht genügend erscheinen lassen, entweder Ja oder Nein sagen, er kann aber nicht wieder die Frage in die Antwort schieben. Das ist aber meines Erachtens das, was sowohl der Herr Kollege Lucius, wenigstens indirekt, als auch der Kommissionsbericht thut.

Meine Herren, ich weiß nicht, ob in Süddeutschland die Schulen, um die es sich hier handelt, in der Weise entwickelt sind, wie in dem Westen unseres Landes. Wenn das nicht der Fall ist, so wird es um so weniger schaden, wenn ich etwas näher auf die ganze Bedeutung dieser Schulen eingehe.

Hier in den östlichen Provinzen Preußens, meine Herren, wo, wie Sie wissen, großer Grundbesitz neben ganz kleinen und unentwickelten bäuerlichen Verhältnissen die Regel bildet, hat man entweder besondere landwirthschaftliche Schulen, die vorzugsweise bestimmt sind für größere Gutsbesitzer, Wirthschaftsinspektoren u. s. w., für Diejenigen, die aus der Landwirthschaft, wenn ich so sagen soll, ein Fachstudium, eine eigene Wissenschaft machen, oder kleine Ackerbauschulen, die lediglich praktischen Unterricht in der Landwirthschaft gewähren, aber keinerlei systematische oder pädagogische Erziehung garantiren und daher nur wesentlich den Zweck haben können, kleine Wirthschaftsbeamte für den großen Gutsbesitzer zu erziehen. Die Bedürfnisse einer fachlichen Ausbildung sind im westlichen Theile unserer Monarchie wesentlich andere als im Osten. Wir haben dort einen wohlsituirten, wohlhabenden bäuerlichen Stand, der mittlere Grundbesitz ist sehr erheblich

verbreitet. Wir haben eine Aufgabe für die dortigen Grundbesitzer, die sehr erheblich hinausgeht über die Bildung, welche die gewöhnliche und die Volksschule gewährt. Um nun die fachmäßige Bildung für diese Klasse zu erzielen, sind diese Schulen ursprünglich in Folge des vorhandenen Bedürfnisses lediglich aus der Privatinitiative hervorgegangen; sie haben sich aber so außerordentlich nützlich erwiesen, wurden so bald in diesen Kreisen des mittleren Grundbesitzes beliebt, und ein tief empfundenes Bedürfniß, daß diese Schulen sich Jahre lang zu immer größerer Blüthe emporgehoben haben, ohne daß der Staat, überhaupt die öffentlichen Behörden sich um diese Schulen bekümmerten. Allmählig aber, bei den größeren Anforderungen, die an die Schulen hinsichtlich der Lehrmittel und Lehrkräfte gestellt wurden, trat nun an die nächsten Kreise, die Kommunen, an die landwirthschaftlichen Vereine, Aemter und Kreise die Aufgabe heran, diese Schulen zu unterstützen und es haben die nächstbetheiligten und am besten urtheilsfähigen Kommunen sowohl, als sonstige Kreise, erhebliche Opfer nicht gescheut, mit Rücksicht darauf, daß sie durchdrungen waren von dem außerordentlichen Nutzen dieser Schulen. So haben sich zuerst in Hildesheim, nachher in Osnabrück, in Herford und in verschiedenen anderen Theilen Westphalens und der Rheinprovinz derartige Schulen mit außerordentlichem Erfolg gebildet. Diese Schulen bestehen und werden nur in sehr geringem Maße aus öffentlichen Mitteln dotirt; sie stehen allerdings meist unter der Aufsicht der Kreise, die Hauptsumme der Ausgaben wird aber durch das Schulgeld gedeckt.

Nun kam diese Frage in den neuen Provinzen zuerst zur Anregung. Als dort die neue Militairverfassung eingeführt wurde, trat an diese Schulen die Frage heran; können sie bestehen bleiben, ohne daß die Schüler die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst bekommen? Und dasselbe, was sich bei uns in Hannover zeigte, trat sehr bald auch in den alten Provinzen, namentlich in Westphalen und am Rhein, wo diese Schulen sich zu verbreiten anfingen, hervor; es zeigte sich, daß diese Schulen verkümmern und geradezu zu Grunde gehen müssen, wenn sie nicht das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten. Meine Herren, unter den jungen Leuten, die diese Schulen besuchen — in der Regel werden die Schulen von jungen Leuten im Alter von 15—17 Jahren besucht — unter diesen sind eine Anzahl solcher, die möglicher Weise bei den hohen Opfern, die sie bringen, in der Lage wären, ein Realgymnasium besuchen zu können. Wenn nun diese jungen Leute das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst auf den landwirthschaftlichen Schulen nicht erlangen, werden sie gezwungen sein, ein Realgymnasium zu besuchen. Dies wird aber nur ein kleiner Theil sein, einmal, weil die Mittel fehlen, zweitens, weil die Bildung, die die jungen Leute auf den Realgymnasien erhalten, wesentlich berechnet ist für den Handels- und Gewerbestand, keineswegs aber nützlich und praktisch verwerthbar für die Landwirthschaft, für die Aufgabe, die diesen jungen Leuten im Leben gestellt wird. Der größte Theil dagegen wird Folgendes thun; er wird sich ruhig mit der Bildung begnügen, die er in den Volksschulen bekommen hat, und wird sich vor dem 21. Jahre einer sogenannten Schnellpresse unterwerfen, die ihm mechanisch diejenige Bildung beibringt, etwas Kenntniß in beiden Sprachen, etwas Geschichte, etwas Geographie, wodurch er möglicher Weise Hoffnung hat, das Absolutorium eines Examens für den Freiwilligen-Dienst zu bekommen. Meine Herren, diese Gesammtsumme der jungen Leute wird nicht bloß nicht vorgebildet werden für ihre zukünftige Lebensaufgabe, sondern ich behaupte gerade, sie werden verbildet werden, sie werden einer mechanischen, nicht allein nicht nützlichen, sondern sogar schädlichen Einpaukung unterworfen, und es werden dadurch die größten Uebel hervorgehen für den bäuerlichen Stand des mittleren Grundbesitzes, den man sich denken kann.

(Sehr richtig!)

Nimmt man die Sache so, dann haben wir es mit einem Institut zu thun, welches sich eben in Folge der natürlichen Lebensbedürfnisse, in Folge der herantretenden Nothwendigkeit der größeren Ausbildung, namentlich in den Naturwissenschaften für den mittleren Grundbesitz entwickelt hat. Wir haben es mit Schulen zu thun, die in vollster Blüthe sind, von denen man aber sagen darf, daß sie sich nicht werden halten können, ohne daß man ihnen zu Hülfe kommt mit Rücksicht auf den einjährigen freiwilligen Dienst. Das werden Sie mir zugeben, daß die Frage nicht allgemein mit einer nichtslösenden Antwort abgethan werden kann, sondern es muß der Frage direkt auf den Leib gegangen werden, und man muß prüfen, ob die Angaben, welche die Vertreter dieser Schulinteressen machen, richtig sind oder nicht. Ich habe Jahre lang aus persönlicher Anschauung diese Schulen kennen gelernt; ich habe es gesehen, was diese Schulen leisten; ich habe sie verglichen mit solchen Gewerbs- und Handelsschulen, denen man dieses Privilegium ertheilt hat, — und ich kann aus voller Ueberzeugung sagen, daß die Schulen mindestens eine ebenso große Summe von Bildung gewähren, als die eben angeführten Schulen, denen das Privilegium unbedingt ertheilt ist. Es liegt mir durchaus ferne, — und das sage ich offen —, für den mittleren Grundbesitz irgend ein Privilegium haben zu wollen, die Anforderungen in Bezug auf die allgemeine Bildung zu erleichtern; aber ich will nicht, daß der Gewerbs- und Handelsstand in dieser Beziehung besser behandelt wird, als der Grundbesitzer, und das ist thatsächlich der Fall. Ich behaupte eben, daß die Gesammtsumme der Bildung, die diese Schulen leisten, durchgängig vollständig derjenigen Bildung entspricht, welche für den Gewerbe- und Handelsstand in Folge der bestehenden Praxis gefordert wird. Diese jungen Leute kommen eben mit der vollen Kraft des körperlichen und geistigen Gedeihens auf die Schule; sie sind praktisch erfahren in der Landwirthschaft, die sie auf ihrem elterlichen Hofe praktisch betrieben haben; sie wissen genau, was ihrer wahren Bildung fehlt, sie haben vollständige Klarheit darüber, daß sie das und das noch lernen müssen. In Folge dessen entsteht eine Strebsamkeit, ein Fleiß, ein Eifer, der gar nicht genug zu bewundern ist; denn diese unreifen jungen Leute lernen in einem dreijährigen Kursus mit der Vorbildung, die sie bereits haben, dasjenige, was man von Jugend auf, alle Kurse des Real-Gymnasiums durchgehend bis in die Sekunda hinein, lernt. Ich habe an den Examinibus in allen diesen Schulen Theil genommen, und ich kann nur bestätigen, daß die gesammte Reihe dieser jungen Leute mindestens gleich stand den Schülern der Sekunda eines Real-Gymnasiums.

Nun macht man die Einwendung, da sei es doch besser, diese ganze Frage gesetzlich zu erledigen und nicht so einseitige, separate Bestimmungen im Verwaltungswege für die landwirthschaftlichen Schulen zu machen. Ich lasse diese Frage dahingestellt, ob es möglich ist, die Erfordernisse der Bildung in einem Gesetze so zu präcisiren, daß man in Wahrheit von einer gesetzlichen Regelung sprechen kann. Ich sage nur, wenn es einmal thatsächlich gegeben ist, daß die Frage, welchen Schulen die Berechtigung für das Einjährigfreiwilligenjahr gegeben werden soll, noch gelöst wird im Verwaltungswege, wenn dies für die Handels- und Gewerbeschulen im Verwaltungswege geregelt wird, dann haben diese Schulen das Recht, zu beanspruchen, daß sie nicht verwiesen werden ad calendas graecas, bis sie untergegangen sind.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Schule in Hildesheim schreibt mir — und das wird durch das Zeugniß aller öffentlichen Schulen dieser Art bestätigt, — daß sich in den letzten Jahren trotzdem der neue Zuzug erheblich vermindert hat, und alle landwirthschaftlichen Vereine erklären dieses Faktum einfach dadurch, daß sie sagen, die jungen Leute sind unsicher, ob sie nicht nach vollständiger Absolvirung der Schule noch drei Jahre werden dienen müssen. Also es ist Gefahr im Verzug, wir können die Frage nicht bis zur gesetzlichen Regelung vertagen. Es mag dann bei der gesetzlichen

Regelung diese Frage auch organisch mitentschieden werden.

Eine andere Einwendung ist die, daß man sagt, es könne dieses Privilegium eigentlich nur den staatlichen und Kommunalschulen gegeben werden, nicht aber solchen Schulen, die mehr oder weniger Privatschulen sind, wenn sie auch soulagirt und beaufsichtigt werden durch die Gemeinde; denn es sei gefährlich, dieses wichtige Privilegium auch solchen Privatschulen zu geben. Darauf erwidere ich gleichfalls, daß wir hier diese Frage nicht entscheiden können. Es ist doch eine Thatsache, daß verschiedene Privatschulen, welche sich unter Aufsicht der Staatsregierung bezüglich des Vorhandenseins der Anforderungen gestellt haben, dieses Privilegium ertheilt worden ist. Ich kann in dieser Beziehung z. B. für Osnabrück eine bestimmte Handelsschule anführen, die lediglich eine Privatschule ist, die aber in dieser Beziehung sich der Aufsicht der Staatsregierung unterworfen hat, und man hat gar nicht angestanden, dieser Schule das Privilegium zu ertheilen. Kann man nun nicht ebenso verfahren bei diesen landwirthschaftlichen Schulen, und wird irgend ein anderer Anspruch gestellt? Alle diese Schulen sind bereit, sich der Kontrole der Staatsregierung und derjenigen öffentlichen Inspektion zu unterziehen, die gefordert wird, und durch welche fortwährend konstatirt wird, daß sie den Anforderungen, welche ursprünglich an sie gestellt wurden, nach wie vor entsprechen. Es wird ja ein solches Privilegium der Schule nicht für ewige Zeiten gewährt, sondern nur für so lange, als ihre Leistungen dem Privilegium entsprechen. Es mag die Staatsregierung diese Schulen unter ihre Kontrole nehmen, ich bin der Ueberzeugung, daß sie, jemehr sie sich mit diesen Schulen beschäftigt, umsomehr durchdrungen wird von der Ansicht, daß kein Privilegium für die landwirthschaftlichen Schulen beansprucht, sondern nur das gefordert wird, was recht und billig ist.

Auf der andern Seite giebt es solche Mitglieder, — ich weiß das aus Privatäußerungen hier im Hause, — die überhaupt, wenn ich mich so ausdrücken darf, einen Fanatismus für die ausschließliche Leitung der Schulen durch den Staat haben. Diese sind gegen diese Anschauung, eben weil es sich um Privatschulen handelt, wenn auch um solche, die unter staatlicher Kontrole stehen. Mit denen kann ich nicht rechten. Wer diese Schulen selbst für ein Uebel hält, der kann ein solches Privilegium, welches einen Vorschub für ihre Entwickelung gewährt, nicht ertheilen. Wer da sagt, nur der Staat oder die Gemeinde dürfe solche Schulen gründen, Private sollen solche Schulen, wenn auch unter staatlicher Kontrole überhaupt nicht halten, der kann ein solches Privilegium nicht ertheilen. Ich möchte jedoch diesen Herren Eines zum Troste sagen. Sie werden zugeben, daß der Staat, wenigstens bei uns im Norden, bis jetzt seinerseits zur Befriedigung dieses dringenden Bildungsbedürfnisses absolut nichts gethan hat, und es fragt sich, ob ich nicht da, wo der Staat bis jetzt nichts that, mich versündige, wenn ich da, wo es dem Bedürfnisse entspricht und wo die Privat- und Kommunalthätigkeit beginnt, gleich einen Riegel vorschiebe. Man mag diese Schulen sich erst entwickeln lassen und man mag sehen, ob später der Staat auch solche Schulen von seiner Initiative aus zu begründen für nothwendig hält. So lange aber der Staat sich aus der Sache herauszieht, so lange kann er der Privatthätigkeit vernünftigerweise nicht einen Riegel vorschieben wollen. Ich glaube aber auch Hoffnung zu haben, daß der Staat endlich sich genöthigt sehen wird, sich dieser Frage anzunehmen. Es wurde im Abgeordnetenhause mit Zustimmung des landwirthschaftlichen Herrn Ministers bereits einstimmig die Frage bejaht, daß der Staat Mittel anwenden müsse, um diese Schulen zu fördern, daß dies eine Aufgabe sei, die wenig koste und unendlich viel einbringe, daß mit einer kleinen Summe Geldes bei der Höhe des Schulgeldes, welches hier gefordert wird, ein System von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen über die ganze Monarchie verbreitet werden würde, welches überaus segensreich wirken wird und nach meiner Meinung sogar für die politische Reformen, für die Durchführung der Selbstverwaltung, absolut nothwendig ist, zu der wir sonst nicht die genügenden Kräfte haben. Wenn der Staat aber solche Schulen gründet, meine Herren, dann steht der Staat vor derselben Frage; er wird diese Schulen auch nicht in Flor bringen ohne Ertheilung eines solchen Privilegiums.

Nun, meine Herren, wirft man mir die Frage ein: Ja welche Anforderungen stellst Du an die Schule, um aus der Entwicklung des Schülers die Summe der Kenntnisse in den Naturwissenschaften, gegenüber den zwei Sprachen zu präcisiren? Der Antrag des Kollegen Windthorst löst diese Frage nicht, sondern stellt sie, wie überhaupt die Frage nach der Abgrenzung des Minimums von Bildung, in die Hand der kompetenten Behörden. Wir sind davon überzeugt, daß, wenn einmal die kompetenten Behörden über die mechanische Grenze der zwei Sprachen hinüber sind, sie sich schon überzeugen werden, daß die Gesammtsumme von Ausbildung in den Naturwissenschaften vollständig genügt, und daß im Großen und Ganzen ein junger Mensch, der in einem dreijährigen Lehrkursus auf dieser landwirthschaftlichen Schule ausgebildet ist, ebensowohl seine Aufgabe als Einjährig-Freiwilliger, und selbst als Offizier in der Armee, ausfüllen kann, als ein junger Mensch, der sechs Monate in einer Realschule erster Klasse oder in einem Gymnasium gewesen ist.

Ich kann aus allen diesen Gründen nur diesen Antrag auf das lebhafteste befürworten.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren. Der Herr Referent und der Herr Abgeordnete Miquél haben im Wesentlichen die Sache erschöpft und ich habe meinestheils nur einige wenige Bemerkungen hinzuzufügen. Der Antrag, welchen ich gestellt habe, ist eigentlich nicht mein Antrag, er ist der Antrag, welcher hervorgegangen ist aus den Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsrathes, welcher in Folge dessen gestellt worden ist im preußischen Abgeordnetenhause und daselbst fast einstimmig unter dem Beifalle des preußischen landwirthschaftlichen Ministers zur Annahme gekommen ist. Ich habe mich veranlaßt gesehen, ihn zu wiederholen, weil die Kommission ihn nicht wiederholt hat. Er unterscheidet sich von dem Antrage der Kommission darin, daß er bestimmt ausgesprochen haben will, daß nicht zwei fremde Sprachen in diesen Schulen erforderlich sein sollen, um das Recht für den einjährigen freiwilligen Dienst zu begründen, sondern daß die naturwissenschaftlichen Studien, insbesondere was mit den naturwissenschaftlichen Studien in Verbindung steht, das Studium der Mathematik die zweite Sprache ersetzen sollen. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Miquél ganz Recht hatte, wenn er sagte, daß in diesem Satze eigentlich der Kernpunkt der heutigen Diskussion liege; denn der erste Theil meines Antrags, welcher vollständig harmonirt mit dem Antrage der Kommission, sagt in Wirklichkeit nichts Neues und die Bundes-Regierungen werden ohne Zweifel erwidern können: was im Kommissions-Antrage verlangt wird, das haben wir bereits immer gewährt. Der Herr Referent sagte zwar, daß in der Kommission der Herr Regierungs-Kommissar weniger Gewicht noch gelegt hab auf die zwei Sprachen, daß derselbe aber besonders hervorgehoben habe, es müsse für die Aufnahme in die fraglichen Anstalten ein gleichmäßiges Maß von Vorbildung verlangt werden. Wenn das der Fall ist, dann weiß ich nicht, warum die Kommission es verschmäht hat, den Satz wegen dieser zwei Sprachen in ihren Antrag aufzunehmen, denn dann hätte derselbe von Seiten der Regierungen einen Widerspruch nicht gefunden. In Beziehung auf die Frage der für die Aufnahme in die betreffenden Schulen zu stellenden Bein-

gungen unterscheidet sich meine Ansicht so wenig, wie mein Antrag von dem, was der Herr Abgeordnete Birnbaum gesagt hat. Ich glaube, was der verehrte Herr über die Gründung und allmälige Entwickelung dieser Schulen gesagt hat und ferner über das, was diese Schulen in der Folge zu erstreben haben, kann ich mich mit ihm einverstanden erklären, wie ich mich denn in der durch den Kommissions-Antrag ausgesprochenen Konklusion mit ihm bereits einverstanden erklärt habe. — Die Frage aber wegen der zwei Sprachen, welche mein Antrag besonders berührt, hat der Herr Referent nicht beachtet, er hat sie wenigstens keiner Besprechung werth gefunden, obwohl, wie der Herr Abgeordnete Miquel deutlich gezeigt hat, in dieser der Schwerpunkt der ganzen uns hier beschäftigenden Angelegenheit liegt, denn bei dieser Frage sollen wir das allgemeine Princip des Kommissions-Antrages an einen konkreten Punkt ansetzen. — Nun sind neben diesem Antrage noch weitere Anträge gebracht worden, 1. von Herrn Abgeordneten Lucius und 2. von Herrn Abgeordneten Dickert. Der Antrag Lucius wäre an sich mit dem Antrage, welchen ich gestellt habe, vollkommen vereinbar; denn er schließt, was ich will, gar nicht aus. Aber er stellt doch eine Generalrevision der betreffenden Militär-Instruktion in Aussicht und will diese Revision in einem Sinne geübt wissen, welcher mindestens fraglich ist. Während die allgemeine Kultur-Entwickelung weiter geht, will der Herr Abgeordnete Lucius die Erfordernisse für das Freiwilligen-Jahr auf dem heutigen Standpunkt stehen lassen. Ich glaube, es wird einer sehr eingehenden und sorgfältigen Prüfung bedürfen, ehe man den vom Herrn Abgeordneten Lucius empfohlenen Schritt thut, und darum werde ich für den Antrag heute wenigstens nicht stimmen können, obwohl derselbe, wie ich wiederhole, an und für sich mit meinem Antrage in Widerspruch nicht steht, sondern recht füglich neben meinem Antrage angenommen werden könnte. — Was dann den Antrag des Herrn Dickert betrifft, so ist er noch viel weiter gehend. Der Herr Abgeordnete greift der Frage wegen der zwei Sprachen etwas scharf an, er würde sogar zulassen, daß bei den betreffenden Schulen gar keine fremde Sprache nothwendig sein solle. — Darüber läßt sich streiten. Die Philologen legen, glaube ich, einen zu großen Werth auf das Bildende der neueren Sprachen, — von den älteren Sprachen rede ich hier nicht — und legen zu wenig Gewicht auf die Bildung, die durch mathematische und naturwissenschaftliche Studien gewonnen wird. — Indessen möchte ich diese vom Herrn Abgeordneten Dickert angeregte Frage heute nicht entscheiden. Ganz entschieden aber bin ich entgegen dem Gedanken, daß wir zwei Sorten von einjährigen Freiwilligen bekommen, einige, die so geeigenschaftet sind, daß daraus Landwehroffiziere hervorgehen können, und andere, die zu diesem Grade nicht kommen können. Beide Anträge, sowohl der Antrag „Lucius“ als der Antrag „Dickert“ greifen mir überhaupt in das ganze System, welches jetzt befolgt wird bei der Einstellung der einjährigen Freiwilligen zu weit und zu tief ein, wollen zu schroff ändern, jedenfalls sind ihre Grundsätze noch nicht genügend erörtert und geklärt, und würde ich unter solchen Umständen heute dafür nicht stimmen können. Der Antrag, welchen ich reproduzirt habe, stellt sich ganz in den Rahmen der heute bestehenden Verhältnisse, will darin nur geändert wissen in einem einzelnen Punkte und für bestimmte vorliegende Schulen. Der Grad der allgemeinen Bildung, welchen er zur Voraussetzung hat, soll nicht größer und nicht minder sein, wie derselbe jetzt überhaupt für einen einjährigen Freiwilligen verlangt wird. Der Antrag behauptet nur, daß zur Erlangung dieser Bildung die Gelegenheit auf den betreffenden Schulen gegeben ist, als besonders verlangt er nur, daß zum Bestande der in Frage befindlichen Schulen und zu ihrer Förderung das Erforderniß von zwei fremden Sprachen beseitigt werde, da dieses nicht nöthig ist, um den erforderlichen allgemeinen Bildungsgrad zu erreichen. — Ich wiederhole den Herren, was der Herr Abgeordnete Miquel gesagt hat: In dem Westen Deutschlands haben aus dem Bedürfnisse heraus diese Schulen sich entwickelt. Der Herr Abgeordnete Dr. Birnbaum, ein besonders Sachverständiger, hat diesen Schulen ein sehr günstiges Zeugniß ertheilt. Die Schulen sind bereit, die ganzen Einrichtungen, die Frage der Aufnahme, die Frage des Schulplanes so zu regeln, wie die Regierungen es nothwendig erachten möchten, um die Wohlthat zu erreichen, die sie in Anspruch nehmen, wenn nur die Regierung die Güte haben wollte, klarer und bestimmter zu sagen, was sie zu dem Ende verlangt. Die zweite fremde Sprache aber kann, das muß ich immer wiederholen, nicht als nothwendig hingestellt werden zur Erlangung der vorgeschriebenen Allgemeinbildung, und den strengen, starren Philologen gegenüber kann ich nur auf die Erfahrungen mich beziehen. Wenn ich die Schüler mir ansehe — und ich habe dazu genug Gelegenheit gehabt — welche auf der betreffenden Schule in Hildesheim absolvirt haben — und die „gepreßten“ Freiwilligen, die das Examen bestanden, dann muß ich Ihnen sagen, daß zwischen denselben ein himmelweiter Unterschied ist. Und wenn wir die betreffenden Kommandeure der Regimenter, Kompagnien oder Eskadrons fragten, wie sich die Schüler aus dieser Anstalt verhalten gegenüber den „gepreßten“ einjährigen Freiwilligen, so bin ich überzeugt, würde das Urtheil auch dieser Kommandeure ganz entschieden zu Gunsten der Schüler von der landwirthschaftlichen Anstalt ausfallen. Und gerade, weil ich glaube, daß es keinen ärgeren Mißbrauch giebt, als die sogenannten Preßanstalten; daß nichts schlimmer ist, als wenn die jungen Leute veranlaßt werden, dahin zu gehen, wünschte ich, daß man den Antrag so annehme, wie ihn der deutsche Landwirthschaftsrath gestellt hat, sonst werden die landwirthschaftlichen Schulen nicht bestehen können, und wir werden diese ganze Klasse der tüchtigsten jungen Leute wegen des Militärdienstes veranlaßt sehen, entweder die „Preßanstalten“ oder die Gymnasien zu bevölkern bis zur Sekunda hin, was für die Gymnasien kein Heil ist. Beides ist für diese landwirthschaftlichen jungen Leute von dem alleräußersten Nachtheile. Man hat zudem schon bisher eine ganze Reihe von Ausnahmen für den einjährigen Freiwilligendienst hingestellt, bei denen von Kenntniß fremder Schrachen gar nicht die Rede ist. Es heißt da z. B.:

> Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondre Berücksichtigung örtlicher Gewerbsverhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrikanstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andre zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse resp. der betreffenden Fabrikanstalt, die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren als der Elementarschulbildung bedarf.

Da ist von fremden Sprachen also gar nicht die Rede.

Ferner ist eine Ausnahme gestattet

> hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen, kann ebenfalls die Berechtigung ertheilt werden.

Ferner für

> diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in dieser Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind, bekommen ebenfalls die Berechtigung.

Endlich für

die Zöglinge der Gärtneranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugnisse der diesfälligen Qualifikation versehen sind, haben ebenfalls die Berechtigung zum einjährigen,

und schließlich für

die Mitglieder der königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind, haben die Qualifikation durch desfallsiges Attest.

Wenn man im Interesse der Gewerbe und der Künste im weitesten Umfange derartige Ausnahmen gestattet, dann sollte ich meinen, daß man zu Gunsten der Landwirthschaft jedenfalls mindestens das Recht, welches ich beantrage, gewähren könnte, bei welchem nicht eine Ausnahme, sondern nur verlangt wird, daß auf diesen Schulen bei Bemessung der allgemeinen Bildung nicht das Erforderniß zweier fremden Sprachen festgehalten werde. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag des Deutschen Landwirthschaftsraths, welcher sich bereits der Zustimmung des preußischen Abgeordnetenhauses und des preußischen landwirthschaftlichen Ministers erfreut.

Präsident: Der Abgeordnete Dickert hat das Wort.

Abgeordneter **Dickert:** Meine Herren! Ich bin der Meinung gewesen, daß weder der Antrag der Kommission, noch der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius, noch der des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst den Antragstellern den Erfolg verspreche, wie ich ihn Ihnen wünsche, und dieser Umstand hat mich veranlaßt, den Antrag einzubringen, der sich in Ihren Händen befindet. Der Antrag der Kommission ist dergestalt ausgedrückt, daß er gar keinen Druck auf die Regierungen zu beabsichtigen scheint. Mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius verhält es sich ganz ähnlich. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst will allerdings vermittelnd auftreten, indem er statt zweier lebender Sprachen nur die eine Sprache von dem Einjährig-Freiwilligen der Regierung zu verlangen, anräth. Aber, meine Herren, ich bin der Meinung, daß auch der Unterricht in einer lebenden Sprache in alle diesen Anstalten, auf welche das Gesetz über die Einjährig-Freiwilligen Anwendung finden würde, nicht hingehört und ich kann mich darauf berufen, daß insonderheit in größeren Stadtgemeinden bei der Einrichtung der Mittelschulen — die eine große Zukunft haben, meine Herren, — alle zuständigen Behörden darüber einig gewesen sind, daß der Deutsche Unterricht in diesen Schulen die Grundlage bilden und jeder Unterricht in fremder Sprache von denselben ausgeschlossen bleiben solle. Aus diesen Gründen würde ich mich daher auch dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Meppen nicht anschließen können. Meine Herren, mein eigener Antrag ist aus einer doppelten Erwägung hervorgegangen. Ich habe mir einmal die ungeheure Wichtigkeit, die die vorliegende Petition hat, klar gemacht, habe aber auch anerkennen müssen, daß der in derselben nur durch die landwirthschaftlichen Lehranstalten gerichtete Antrag, doch auch auf sämmtliche, mit diesen im gleichen Range stehende Institute Anwendung finde, und daß, je nachdem das Votum des Reichstags heute ausfällt, wir für die nächste Sitzung zu erwarten haben, daß alle jene anderen Anstalten sich mit gleichlautenden Anträgen an uns wenden werden. Es handelt sich also heute um ein Votum, durch welches entschieden werden soll, ob der deutsche Gewerbsstand in Stadt und Land noch ferner, wie es bisher geschehen ist, lediglich um des einjährigen Dienstes wegen, der allerdings für ihn einen sehr großen Werth hat, seine Vorbildung in denjenigen Anstalten suchen soll, die, wie der Herr Referent mit Recht gesagt hat, eine ihm ganz heterogene Bildung zu erzielen streben, oder ob er eben diese Bildung da gewinnen soll, wo man Fachanstalten für ihn eingerichtet und also für sein eigenstes Bedürfniß Vorsorge getroffen hat.

Ich glaube, meine Herren, die Antwort auf diese Frage zu geben, kann doch nicht schwer sein! Ich meine, daß sie ebenso wie in diesem Hause so auch außerhalb desselben mit Einstimmigkeit zu Gunsten der Fachschulen ausfallen muß. Aber, meine Herren, von der andern Seite habe ich mir doch auch nicht verhehlen können, daß im gegenwärtigen Augenblicke die Erwartung wenig begründet ist, daß die Militärverwaltung darauf eingehen wird, die Anforderungen an den Einjährig-Freiwilligen herabzusetzen, so lange die Bestimmungen, oder, wenn der Ausdruck nicht ganz richtig ist, die Voraussetzung besteht, daß aus der Zahl dieser Einjährig-Freiwilligen die Offiziere für die Reserve und Landwehr hervorgehen sollen. Es ist vorhin von einem der Herrn Redner bemerkt worden, daß gesetzliche Bestimmungen darüber eigentlich nicht existiren; es ist Ihnen aber doch bekannt, daß im Allgemeinen jeder Einjährig-Freiwillige, wenn er am Schlusse seines Dienstjahres die technische Prüfung besteht, dann Anspruch darauf hat, zum Reserve- und Landwehroffizier gewählt zu werden. Nun, meine Herren, wäre von dem Herrn Kriegsminister, oder von der Militärverwaltung doch nicht zu erwarten, daß sie gerade in dem Augenblicke, wo, ich möchte sagen, die ganze Welt davon durchdrungen ist, daß die Bildung unseres Offizierstandes wesentlich zu unseren Erfolgen in dem letzten Kriege beigetragen hat, daß sie in diesem Augenblicke sich dazu herbeilassen sollte, die Anforderungen an die Bildung des Offizierstandes herabzusetzen. Es kam daher bei diesen einander widerstreitenden Interessen für mich darauf an, eine Vermittelung zu suchen, und ich glaube, sie in dem gefunden zu haben, was mein Antrag ausführt, nämlich in einer Unterscheidung zwischen solchen Einjährig-Freiwilligen, welche eben nur Kombattanten werden wollen und meinetwegen auch in den unteren Chargen aufrücken dürfen und zwischen denen, welche man Offiziersaspiranten nennt. Ich glaube, daß dieser Unterschied, wie er ein faktischer ist, so auch ein gesetzlicher werden könne, und daß mit dieser Unterscheidung der Zwiespalt auszugleichen sei, welcher nach meiner Meinung zwischen den gewerblichen und militärischen Interessen besteht. Aber es scheint mir außerdem auch in der Billigkeit zu liegen, daß eben Diejenigen, welche genügende Bildung nachweisen können, um im Laufe eines Jahres sich die zum Soldaten gehörenden Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen, auch nur ein Jahr dienen, während die Anderen, welche diesen Nachweis zu führen außer Stande sind, so lange die gegenwärtigen Gesetze bestehen, drei Jahre lang im Dienste festgehalten werden. Auch theile ich die Ansicht nicht, daß wir durch die Einführung zweier verschiedenen Klassen von Einjährig-Freiwilligen, wie der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst behauptet hat, Gefahr laufen, den allgemeinen Bildungsgrad des Volkes irgendwie zu schädigen oder herabzusetzen. Ich bin vielmehr überzeugt, daß der Erfolg dieser Einrichtung der sein würde, daß alle jene Anstalten, an welche ich hier denke, also alle Anstalten, welche für die gewerbetreibenden Klassen hergestellt sind, sich bedeutend heben, und daß gerade der mittlere Bildungsgrad der ganzen Nation ein höherer werden würde. In dieser Beziehung, meine Herren, verspräche ich mir also von dem Vorschlage, den ich gemacht habe, gerade den allerbesten Erfolg. Ich brauche kaum hinzuzusetzen, daß ich im vorliegenden Falle durchaus nicht das Interesse eines Parteistandpunktes, sondern lediglich ein praktisches im Auge habe, daß es nur Zweckmäßigkeitsgründe sind, die mich bestimmen, und ich bitte Sie, diese Gründe unparteiisch und gründlich prüfen zu wollen, und wenn Sie sie zu den Ihrigen machen können, meinem Antrage beizutreten.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Löwe.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren! Mein werther Freund Dickert, der so eben gesprochen, hat schon gesagt, daß gar kein Parteistandpunkt und kein Parteiinteresse bei dieser Angelegenheit obwaltet. Ich nehme das Wort um so lieber

auf, als ich doch wesentlich von seiner Meinung abweiche, und doch vielleicht auf einen oder anderen Punkt kommen werde, der doch mit den Parteiansichten zusammenhängen könnte. Ich stehe, wie gesagt, auf dem entgegengesetzten Standpunkt, auf den die letzten Herren Redner sich gestellt haben; ich glaube nämlich nicht, daß die Fachstudien in den landwirthschaftlichen Anstalten, ich glaube auch nicht in den Gewerbeschulen dasjenige Maß allgemeiner Bildung verschaffen — und nun will ich die Worte hinzufügen, die gebraucht sind, als man Ziel und Aufgabe unserer Gymnasialbildung bezeichnete, und die bis jetzt immer zufällig oder absichtlich ausgelassen sind: dasjenige Maß allgemeiner Bildung und diejenige Uebung im logischen Denken gewähren, die nothwendig sind, um den Menschen zu einer verständigen, freien Selbstbestimmung in neuen, unerwarteten Lagen, zum bewußten Einfügen in große Verhältnisse, zum selbstständigen Handeln unter großer Verantwortlichkeit zu befähigen, wie es Alles in der Armee der Offizier sein muß, wenn er seine Stelle ausfüllen soll, und die deshalb der junge Mann besitzen muß, wenn er in der Armee als solcher tauglich sein soll.

(Sehr richtig!)

Das ist der Geist der Bedingungen, welche unser Gesetz an die Erfordernisse stellt, die für die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst erfüllt werden sollen, und nicht etwa das Verlangen von dem Nachweis einer gewissen Summe technischer oder naturwissenschaftlicher Kenntnisse. Meine Herren, Niemand ist ferner davon, die große Bedeutung des naturwissenschaftlichen Studiums für die Bildung im Allgemeinen zu bestreiten. Aber was ich bestimmt bestreite, das ist, daß das naturwissenschaftliche Studium, besonders die beschreibenden Naturwissenschaften an und für sich die Bildung geben können, wenn der Geist nicht schon die Grundlage der Bildung empfangen hat.

(Sehr wahr.)

Bildung kann nicht, wie der Abgeordnete Miquél sagt, „erlernt" werden, — dieser lapsus linguae ist wirklich bezeichnend und richtet schon einen großen Theil seiner Ausführungen. Bildung kann nur erlebt werden, oder wenn Sie wollen: Bildung wird erworben. Erworben wird sie durch die Arbeit an den verschiedensten Materialien; wenn wir aber Gesetze geben, so müssen wir sie doch für den großen Durchschnitt der Menschen machen, und dann müssen wir uns fragen: auf welchem Wege, mit welchen Mitteln, nach welcher Methode wird sie am besten, und verhältnißmäßig immer noch am leichtesten und am schnellsten für die große Masse der Menschen erworben? Da ist nun meine Ueberzeugung, daß das Studium der Sprachen, und zwar das grammatikalische Studium fremder Sprachen, die Uebung im logischen Denken am besten gewährt, welche wir als die beste Frucht höherer Schulbildung erkannt haben, weil die wahre Grammatik das logische Denken selbst ist. Die Analyse der Sprache, besonders das Uebersetzen aus der Muttersprache in eine fremde Sprache, das ist das gewaltige Mittel, welches der großen Mehrzahl der Menschen die beste Uebung im logischen Denken gewährt, und die Gewohnheit des logischen Denkens ist für unsre Bildung doch eben die Hauptsache.

Meine Herren, es ist ja eine Gewohnheit geworden, über die unpraktische Welt, die auf unsern Gelehrtenbänken erzogen ist, zu spotten; es ist eine Gewohnheit geworden, sich über die Professoren lustig zu machen und die alten Perrücken in den Gymnasien zu verlachen, die von der Welt nichts kennen, die mit der Welt sich nicht zu befassen, sich nicht hineinzufinden wissen in die Aufgaben des praktischen Lebens, und als ernste Lehre fügt man dann hinzu: „Geht nur schnell in die Praxis, an den Erwerb, der doch nur von der Praxis abhängt, dann sorgt Ihr nicht blos für Euch selbst, sondern seid auch sicher, daß Ihr alle wesentlichen Bedingungen erfüllt, die der Staat bei dieser Gelegenheit von Euch verlangt."

Meine Herren, diesem Raisonnement liegt ein großer Irrthum zu Grunde, den ich Ihnen an den Erfahrungen, die unsere Nation selbst durchgemacht hat, nachweisen will. Unbestreitbar ist es ja, daß jede wahre Volksbildung mit der Pflege der höheren geistigen Bildung in kleineren Kreisen beginnt. Sie hat das mit der Sonne gemein, daß sie zuerst die höchsten Bergesgipfel bescheint. Zuerst sind unsere Universitäten gewesen und dann ist die Volksschule gekommen. Es ist also nicht die Volksschule gewesen, welche die Nation aus dem Abgrund, in welchen sie im 17. Jahrhundert gestürzt war, erhoben und auf diese Höhe gehoben hat, sondern unsre Universitäten und höheren Schulanstalten haben sie auf diese Höhe gebracht, und es ist die reiche Pflege des geistigen Lebens, der wir die glückliche Gestaltung unserer Geschichte verdanken. Die Eigenthümlichkeit unseres Vaterlandes, die aus dem alten Besitz so vielfältiger höherer Bildungsanstalten hervorgeht, ist ja auch der Punkt, der uns mit dem Partikularismus, mit der Kleinstaaterei zu versöhnen vermag, weil dieselbe so viele Mittelpunkte höherer Bildung geschaffen hat, als es Staaten und Provinzen gegeben hat. Meine Herren, das ist also der Bildungsweg der neuen deutschen Nation, der wiedergeborenen, gewesen. Nun erlauben Sie mir, für die neueste Zeit meine eigenen persönlichen Erfahrungen Ihnen vorzulegen. Ich habe in einem neuen Lande gelebt, in welches die Auswanderer zu Tausenden und Tausenden wöchentlich an die Küste geschleudert werden. Ich habe in Kreisen gelebt, in denen ich nicht umgehen konnte, wenn ich es auch gewollt hätte, das Geschick vieler dieser Menschen mit dem lebhaftesten Interesse zu verfolgen. Ja, ich war sogar in der Stellung, die ich zufällig einnahm, gerade der, an den sich viele Hunderte dieser Leute und zwar gerade die Gebildeten um Rath und Unterstützung, um Hülfe, um Weisungen, wie sie in diesem neuen Leben fortkommen sollten, wandten. Nun, meine Herren, wenn der alte Philosoph gesagt hat: „willst du wissen, was an dem Menschen ist, was er werth ist, so wirf ihn nackt an eine fremde Küste und siehe, was er zu leisten vermag," so habe ich das an vielen Hunderten gesehen; denn wenn die Leute auch nicht nackt kamen, so waren sie doch sehr bald nackt ausgezogen durch den freundlichen Verkehr, den sie in der neuen Gesellschaft und besonders mit den lieben Landsleuten, die die Begrüßung der Neuankommenden betreiben, gehabt hatten. Sie waren dann bald so mittellos, daß sie nur noch auf ihre eigene Arbeit angewiesen waren, und zu der rein körperlichen waren sie doch schlecht geeignet. Da habe ich denn gesehen, daß bei Allen, welche ihr Brot durch Leistungen geistiger Arbeit erwerben wollen, nur die höhere Bildung, die in der Jugend gewonnen, entscheidend ist, weil nur sie Leute im reiferen Alter noch befähigt, trotz schwerfälliger Formen die Elasticität zu entwickeln, die dazu gehört, sich in neuen Verhältnissen durchzuschlagen, sich links oder rechts zu drehen, wie es gerade sein muß, immer bereit zu sein, Alles zu werden, zu ergreifen, mit dem sie mit der eigenen geistigen Arbeit, ihr Brot verdienen können. Das, was Sie keinem Fremden, keiner anderen Nation zumuthen können, und das, was Sie auch den weniger Gebildeten unserer eigenen Landsleute nicht zumuthen können, das konnte man diesen in unseren höheren Bildungs-Anstalten erzogenen und in geistiger Arbeit ergrauten Männern zumuthen, die sich wirklich sonst nicht durch große Gewandtheit auszeichneten. Da steht mir immer noch ein alter Herr vor Augen, dem ich sagen mußte: Ich weiß in der That nicht, was ich für Sie thun kann, aber es ist an mich eine Anfrage gestellt, ob ich einen Lehrer beschaffen kann für Mathematik und Spanisch u. s. w. und der Mann antwortete mir: Gut, dann wollen wir das einmal versuchen. Mit der Mathematik, das geht wohl noch, und dann will ich mir noch eine

spanische Grammatik kaufen und abreisen. Er kaufte sich eine spanische Grammatik und trat die Stelle an. — Und das war ein Mann in den reiferen Jahren, mindestens in den 50 ern, aber er fürchtete sich nicht, denn er war im Besitz der unfehlbaren Methode, wie man Sprachen studirt durch früheres Studium und das Neue erschreckte ihn nicht, denn er war stark durch die Gewöhnung an geistige Arbeit. Er ging frisch heran mit seinem grauen Kopf, bewältigte die Anfangsgründe und wurde ein guter Lehrer. Ich legte wahrlich keine Schande mit dem Rathe ein, den ich gegeben hatte, ihn zu nehmen. Das, meine Herren, dieses Sichzurechtfinden trotz Unbekanntschaft und trotz Schwerfälligkeit der Manieren, lediglich durch die Uebung des logischen Denkens ist das große Mittel der Selbsthülfe. Sie gewährt im logischen Denken die sichere Methode, wie man neue Stoffe bewältigt, wie man neue Verhältnisse analysirt, und den besten Weg, zu dieser sicheren Methode zu gelangen, gewährt bei den meisten Individuen vorzugsweise das grammatikalische Studium der Sprachen. Ich bestreite ja nicht, daß dies auch auf einem anderen Wege erworben werden kann. Ich bestreite das um so weniger, als ich ja wohl weiß, daß man dem Genie keine Gesetze für die Erziehung zu geben braucht, daß das Genie mit jeder Methode vorwärts kommt, daß das Genie und das hervorragende Talent sich immer und überall in jeder Nation und in jeder Stellung Bahn brechen werden. Ich bestreite nun ganz besonders nicht, daß die Mathematik ein Aequivalent für das Sprachstudium sein kann — aber bemerken Sie wohl, meine Herren, wenn Sie auf dieses Aequivalent rechnen, so werden Ihnen die erfahrenen Pädagogen sagen, daß die Mathematik nur für die bei weitem kleinere Zahl der Menschen ausschließliches Bildungsmittel zu sein vermag. Ich erinnere Sie an Ihre eigene Gymnasialzeit. Wie viele waren unter Ihren Mitschülern, die mathematisch begabt waren, für die die Mathematik der Lehrgegenstand war, mit dem sie schneller vorwärts kamen als mit den andern? Nach meiner Erfahrung, meine Herren, waren es unter fünfzig etwa zwei, die besonderes Talent für Mathematik hatten, acht andere lernten sie als gute Schüler so gut, wie sie alles Andere lernten, was ihnen aufgegeben wurde, wußten aber am wenigsten eigentliche Bildungselemente daraus zu entnehmen, und die anderen vierzig kamen vorwärts tant bien que mal, wurden durchgeschleppt und machten auch wohl ihre Sache auf Deutsch, wie wir es zu nennen pflegten, wenn wir den regelmäßigen Ansatz für die Gleichungen nicht zu finden wußten und auf unsere eigene Art die Lösung zu erlangen suchten. Das ist also doch nur ein sehr beschränkter Werth, den das einzige große Mittel besitzt, welches Sie dem Studium der Sprachen gegenüberstellen, durch welches Sie es ersetzen können.

Nun, meine Herren, kommen zwei Momente, für die man besondere Rücksicht von uns verlangt: die kurze Dienstzeit und die Wichtigkeit der Fachschulen, um die es sich handelt. Seid doch nicht so pedantisch, haltet darum nicht so eigensinnig an Eurem alten System fest, wenn Ihr doch seht, daß Ihr wichtige praktische Interessen damit stört, ruft man uns zu. Da ist mein Freund Dickert, der den Kreis des Einjährig-Freiwilligen-Privilegiums so viel als möglich ausbreiten möchte, um doch einigen Leuten mehr die Dienstzeit zu verkürzen. Es ist ja ein sehr natürlicher Wunsch, die Dienstzeit abzukürzen! Nun, meine Herren, ich bin so sehr dafür, wie irgend einer, die Dienstzeit überhaupt abzukürzen, aber ich bestreite, daß das gerade ein vortheilhafter Weg ist, die nothwendige, allgemeine Abkürzung zu erlangen. Dann bin ich aber auch der Meinung, daß das Institut der Einjährig-Freiwilligen sich so wohl bewährt hat, sowohl für unsere Armee als auch für unsere allgemeine Volksbildung, daß ich mich erst zehnmal besinne, ehe ich an diesem Institut etwas Wesentliches zu ändern mich entschließe.

(Sehr richtig!)

Für unsere Armee ist das ja häufig früher bestritten, namentlich von militärischer Seite, von Militärs, welche fürchteten, daß durch diese Elemente ein gewisser Mangel an Disciplin in die Armee hineingetragen werden könnte. Nun, meine Herren, wir haben es jetzt in drei Kriegen erlebt, daß für die Armee dieses Institut von den wohlthätigsten Folgen gewesen ist, daß es nicht allein einen sehr zweckmäßigen Weg zur Bildung von Reserveofficieren bietet, sondern auch wesentlich dazu beigetragen hat, den frischen Geist, den patriotischen Sinn, das Gefühl der Freude für das Vaterland, für die Nation arbeiten und ihr dienen zu können, in der ganzen Mannschaft immer und gerade besonders in den schwersten Momenten lebendig zu erhalten.

(Bravo!)

Eine weitere schöne Wirkung erkenne ich in der auf das allgemeine Volksleben, indem es nicht bloß die allgemeine Bildung gefördert hat, sondern auch durch die Mittel der höheren allgemeinen Bildung viele junge Leute befähigt hat, sich die technischen Kenntnisse mit größerer Leichtigkeit zu erwerben, als sonst möglich gewesen wäre. Besonders aber erkenne ich als schöne Frucht dieser Einrichtung an, daß durch sie gerade der Kreis des erwerbenden Mittelstandes, der nicht gewohnt ist, seine Kinder für den Staatsdienst zu erziehen, der nicht daran denkt, daß seine Kinder nachher vom Budget leben sollen, sich eng angeschlossen hat an das große politische Gemeinwesen, enger und wärmer als es in anderen Ländern und selbst auch in anderen deutschen Staaten der Fall zu sein pflegt, daß also ein warmer Sinn für das Vaterland, ein wahrer Patriotismus rückwirkend bei den Eltern und in der Familie dadurch gepflegt ist. Wer wagt mir das heute noch zu bestreiten, wo jeden Tag, wenn wir in vertraulicher Unterhaltung von den neuen Provinzen sprechen und von den Wegen, auf denen die Amalgamirung derselben mit dem übrigen Vaterlande herbeigeführt werden kann, Jeder es hören kann, daß man sagt: Laßt nur erst die Einjährig-Freiwilligen in die Gesellschaft zurückkehren, eine Reihe von jungen Leuten durch das Militär durchgegangen sein, dann wird sich Alles leichter und besser machen. Die vertreten dann das Vaterland und den neuen Staat, die bilden das lebendige Band, das die neuen Theile mit den alten verknüpft! So groß ist also die Wirkung, die man ganz allgemein davon erwartet.

Ich bin aber auch fest überzeugt, daß unsere ganze Industrie, die große Entwickelung, die unser ganzer Gewerbefleiß genommen hat, wesentlich mit davon abgehangen hat, daß eine Prämie, und wie ich anerkenne, eine hohe Prämie auf die allgemeine *geistige* Bildung gesetzt ist und nicht etwa auf die Fertigkeit in gewissen *technischen* Dingen. Gerade die geistige Bildung hat die Fähigkeit entwickelt, sich weiter zu bilden, hat dafür gesorgt, daß die Leute nicht stehen bleiben, daß sie ihren Bildungsweg nicht früh abschließen, daß sie nicht, wenn sie irgend etwas erlernt haben, sagen: „Nun bin ich fertig." Nein, wenn die Leute eine gute allgemeine Bildung erlangt haben, dann streben sie immer noch vorwärts, weil sie dann die Fähigkeit besitzen, mit Leichtigkeit Neues zu erlernen, und auch die, mit ihrer Kritik in Allem, was ihnen geboten wird, das Wesentliche herauszufinden, das Gute von dem Schlechten, das Hauptsächliche von dem Nebensächlichen zu scheiden, die neue Methode gründlich zu prüfen und so zu erlernen, daß sie sie für ihre besonderen Zwecke besser vielleicht zu verwenden wissen, als der ursprüngliche Erfinder selbst. Wenn wir im Norden und Osten auf diesem von der Natur nicht mit Gunst besonders bedachten Boden, wo das Volk arm war und es sich nur durch seine Sparsamkeit, durch seinen Fleiß und durch seine strenge Zucht zu dieser Höhe hat emporbringen können, und wo gerade unser Mittelstand, der jetzt die Fülle des geistigen Lebens repräsentirt, so lange in einer Dürftigkeit gelebt hat, die man in anderen Provinzen, in dem reicher gesegneten Süden und Westen bittere Armuth genannt haben würde, — ich sage,

wenn es trotzdem gelungen ist, so große Erfolge zu erzielen, uns so bedeutend zu entwickeln, dann haben wir es nur unseren allgemeinen und ganz besonders unseren höheren Bildungs-Anstalten zu verdanken, und dem, daß wir den Sinn von Kindheit an nicht lediglich auf das „Praktische", nicht darauf gerichtet haben, möglichst frühzeitig, möglichst viel zu erwerben. Die Opfer, die unser Mittelstand, selbst der kleinere, für die Bildung seiner Söhne gebracht, sind größer als in irgend einem anderen Lande, und ich danke es der Prämie, die dies Institut auf allgemeine Bildung setzt, daß es geschehen ist. Fürchten Sie denn nun den Materialismus der Zeit gar nicht, meine Herren, wenn Sie Vorschläge machen, die darauf hinausgehen, daß der Sinn auf die praktische Thätigkeit, auf die Fertigkeit, einen besseren Erwerb sich zu verschaffen, von vorn herein so tief in die Jugend eingepflanzt wird, daß gar nichts Anderes daneben aufkommen kann? Wie weit das in andern Ländern geht, davon erlaube ich mir Ihnen eine kleine Anekdote zu erzählen. Ich war in einer amerikanischen Gesellschaft und sprach, um Konversation zu machen, mit einer Dame über die Erziehung ihres Sohnes, eines Knaben von zwölf Jahren. Sie fragte mich nach den Erziehungsanstalten in Deutschland, weil sie daran dachte, ihren Sohn hierher zu schicken. Ich gab ihr natürlich die gewünschte Auskunft. Etwa nach einem Jahre sah ich sie wieder und fragte sie, was sie mit ihrem Sohne angefangen, ob sie ihn zu seiner Erziehung nach Deutschland geschickt habe. O, antwortete sie, he was so „ambitious," er war so ehrgeizig, daß er gleich in's Geschäft gegangen und Laufbursche geworden ist.

(Heiterkeit!)

Meine Herren, wollen Sie diese „Ambition" auch in unserem Volke entwickeln, wollen Sie darauf den Höhepunkt des Ehrgeizes richten, daß der junge Mensch nur so schnell wie möglich in den Erwerb hineingeht? Und doch, meine Herren, wird es so kommen, wenn Sie die Entwickelung der reinen Fachschulen, die sich auf die allgemeinen Volksschulen gründen und die nicht eine höhere Bildung voraussetzen, in einer Weise begünstigen, als ob diese allgemeine Bildung vorhanden wäre. Wenn mich Herr Kollege Miquél fragt: Ist es nicht besser, wenn die Leute überhaupt etwas lernen, als wenn sie gar nichts lernen? dann sage ich: unbedingt ist dies viel besser, wie sie es auch anfangen mögen und wie viel oder wie wenig sie auch lernen mögen. Aber wenn er mich fragt: Ist das, was sie da lernen, der Ersatz für das, was die Andern auf Gymnasien und Realschulen an allgemeiner Bildung und Uebung im logischen Denken erworben haben? dann sage ich: „Nein, das ist kein Ersatz!"

(Sehr richtig!)

Und ich sage ihm noch mehr: es ist auch kein Vortheil für die Schulen, wenn Ziele ihnen zur Aufgabe gestellt werden, die mit dem Ziele, das ihnen ursprünglich gestellt ist, nicht zusammenfallen, wenn zu dem einen Ziele, die jungen Leute in ihrem Fach auszubilden, ihnen das andere Ziel gestellt wird, unter der Hand auch noch die Aufgabe zu erfüllen, welche die Realschulen und die Gymnasien zu erfüllen haben. Meine Herren! Lesen Sie einmal die Eingaben, die uns von diesen Schulen gekommen sind, aufmerksam durch. Dann finden Sie, daß Diejenigen, die sie abgefaßt haben, also die Direktoren, sich unter der Last der Thatsachen krümmen und winden, daß sie schon gar zu viel Lehrstoff in ihren Schulen haben, und daß sie nun gezwungen werden sollen, um nur existiren zu können, noch neuen gewaltigen Lehrstoff hinzuzufügen, indem man ihnen die Sprachen nicht erlassen will, wenn sie das Privilegium in Anspruch nehmen wollen. Geht denn schon daraus nicht hervor, daß sie kaum im Stande sind, bei der für ihre Aufgaben mangelhaften Vorbildung, die ihre Schüler mitbringen, die naturwissenschaftlichen und technischen Lehrstoffe zu bewältigen, und daß ihre Schüler also weder Zeit noch Kräfte übrig haben, die Studien noch außerdem zu machen, die zur allgemeinen Bildung und zur Uebung im logischen Denken nothwendig sind? Sie können das gar nicht.

Herr Kollege Miquél warnt vor den Pressen, um uns für seine Anstalten zu gewinnen. Meine Herren, ich bin der größte Gegner der Pressen für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst und für das Offizierexamen. Ich habe mich gefreut, als ich vor einem Jahre gelesen habe, daß von hoher Stelle im Militärdepartement die Meinung ausgesprochen worden ist, daß man von den Pressen für die Offiziersaspiranten wo möglich ganz loskommen wolle. Ich wünschte auch, daß man von den Pressen für das Einjährigen-Examen loskomme; ich wünsche wenigstens, daß man als ersten Schritt in dieser Richtung den thut, den man vor 40 Jahren beim Abiturienten-Examen mit Vortheil gemacht hat. Früher konnte dasselbe auch vor besonderen Kommissionen gemacht werden. Anfangs oder Mitte der dreißiger Jahre wurden dieselben aufgehoben und Jeder, der nicht auf einer Schule regelmäßig vorgebildet war, der sie aus irgend einem Grunde früher verlassen hatte, mußte sich nun bei irgend einem Gymnasium zu einer Zeit, wo die Abiturientenprüfungen gemacht wurden, melden, um die Prüfung mitzumachen. Das Gymnasium konnte er sich aussuchen. Daß ihm also eine gewisse Voreingenommenheit nicht entgegentrete, dafür konnte er sorgen. Eine größere Erleichterung aber sollte nach meiner Meinung auch der Staat nicht bei Ableistung solcher Prüfungen gewähren. Wenn nun aber die Pressen in den Augen des Herrn Abgeordneten Miquél so sehr gefährlich sind, so warne ich davor, daß man die Schulen, die man protegiren will, nicht zu Pressen herabwürdigt. Indem man aber neue Unterrichtselemente in sie hineinzieht, indem man sie mit neuem Lehrstoff belastet, der nicht zu ihrer Organisation gehört, macht man doch auch nur Pressen aus ihnen.

(Zustimmung.)

Man sagt, diese Schulen würden dadurch leiden, daß man ihnen dies Privilegium versagte. Ich bin sehr dafür, ich habe im preußischen Abgeordnetenhause immer dafür gestimmt, daß die Pflege der landwirthschaftlichen Bildung nicht vernachlässigt werde; ich bin ganz der Meinung, daß das Geld, das dafür aufgewandt wird, das best angelegte Geld ist. 70 Prozent ländlicher Bevölkerung, meine Herren! Wer sich je mit preußischer und deutscher Politik beschäftigt hat, meine ich, könnte diese Ziffer „70 Prozent" nicht wieder aus dem Kopfe los werden. Daß ich also dafür bin, diesen 70 Prozent ländlicher Bevölkerung die Mittel für den höheren Unterricht, für die Ausbildung in ihrem Fach zu verschaffen, daß ich dafür bin, die Landwirthschaft auf diese Weise auf eine höhere Stufe zu heben, um ihrer selbst willen, und weil sie die Grundlage alles Volkswohlstandes ist, versteht sich ganz von selbst. Aber wenn diese Schulen nur dadurch erhalten werden können, daß man sie durch Einfügung eines ihnen nicht zukommenden Lehrstoffes korrumpirt, daß man die eigentliche technische Ausbildung, die sie sich zur Aufgabe gestellt haben, in den Hintergrund treten läßt, um die Leute für den einjährigen freiwilligen Dienst vorzubereiten — und die Herren, die so lebhaft dafür sprechen, sagen eben, die Leute würden nicht kommen, wenn sie nicht das Recht zum einjährigen Dienst dort erwerben können — dann, meine Herren, kann ich nicht dafür stimmen, dann ist mir doch der Staat und die allgemeine Volksbildung zu lieb, ja da sind mir diese Schulen selbst, wie sie jetzt bestehen, zu lieb, als daß ich ihnen das anthun möchte. Das Nützliche sorgt für sich selbst! sagt Göthe. Nun, meine Herren, warum sollen wir denn daran verzweifeln, daß diese Schulen, die doch so nützlich sind, wie ich nicht zweifle, sich auch auf dem regelmäßigen Wege erhalten, besonders wenn ihnen der Staat

mit andern Mitteln noch zu Hülfe kommt, wofür ich sehr bin. Gerade, wenn das geistige Streben in jenen Kreisen so groß ist, wie der Abgeordnete Miquél sagt, dann leite man es doch um Gotteswillen in die guten, bewährten Kanäle unserer höheren Bildungsanstalten und verkümmere es nicht in unzweckmäßiger Behandlung.

Meine Herren, wir haben soeben die preußischen Armeeeinrichtungen übertragen auf das ganze deutsche Heer; Alles was wir thun, gilt jetzt für das Ganze. Wir haben dabei sehr zu fürchten, daß die Opfer, an die wir in Preußen uns seit lange schon gewöhnt haben, dem Volke in andern Staaten sehr schwer ankommen werden. Ich wünsche deshalb auf das lebhafteste, daß eine Armeeerleichterung stattfinden möge, ich wünschte aus diesem politischen Grunde ganz besonders, daß die Dienstzeit verkürzt werde, was nach meiner Ueberzeugung geschehen kann, ohne das Wesen unserer Armee zu alteriren. Aber dann denken wir doch jetzt nicht daran, das Beste an diesen Instituten, das uns so heilsam gewesen ist, zu fälschen, suchen wir vielmehr die höhere Aufgabe zu erfüllen, die Einheit der Nation auch dadurch festzustellen, daß wir für das Institut der allgemeinen Wehrpflicht eine Einheit sowohl im Ziele, als auch so viel als möglich eine Einheit ihres Bildungsweges festhalten und ausbilden, eine Einheit wo möglich für die Bildung unserer ganzen Jugend, so daß Alle, die in die höhere Sphäre auf irgend einem Wege eindringen, sei es auf dem der Armee, der Kirche, der Schule, der Heilkunde oder der Rechtspflege, der Industrie, der Landwirthschaft, Alle, die überhaupt etwas Höheres anstreben, dieselbe Grundlage höherer Bildung für ihre weitere Fachbildung erhalten, eine Vorbildung, die zur Aufgabe hat, die Gewohnheit im logischen Denken zu gewähren, damit wir die strenge Kritik, die Kritik der Menschen und Dinge, nicht weniger aber auch die Selbstkritik, und damit das Streben nach Wahrheit, der erhabensten menschlichen Eigenschaften in weiten Kreisen bei uns erhalten und ausbilden. Aber nicht blos Arbeit und Last werden wir damit aufbürden. Auch die Freude an den unendlichen Schätzen unserer Kunst, Wissenschaft und Literatur ist auch nur für den in vollem Maße da, der sich das nothwendige Maß der allgemeinen Bildung und der Uebung im logischen Denken erworben hat.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** Nur wenig Worte, meine Herren. Wenn der Abgeordnete Loewe sagte, daß jenes Maß der allgemeinen Bildung, welches auf unseren gelehrten Schulen erworben wird, maßgebend sein soll, so muß ich ihm entgegen sagen, daß nach den offiziellen statistischen Notizen des Dr. Engel unter 138,000 jungen Männern, die in Preußen das Recht zum Dienst als Einjährig-Freiwillige erhielten, die überwiegend aus den sogenannten gelehrten Schulen herrührten, nur 35 Prozent diensttauglich befunden worden sind. Diese Zahl giebt viel zu denken über die Art und Weise, wie diese allgemeine Bildung in den Gelehrtenschulen erreicht wird. Der Hauptsache nach geschieht es auf Kosten des Körpers. Ein gesunder Geist kann aber nur in einem gesunden Körper wohnen und ich bin der Ansicht, daß man derartige Uebelstände, wo sie bestehen, beseitigen, und nicht noch auf andere Schulen übertragen soll; die Gelehrtenschulen bedürfen in dieser Richtung dringend einer Reform. Diese zweifellosen Uebelstände darf man aber nicht auf die kaufmännischen, technischen und landwirthschaftlichen Schulen übertragen wollen.

Das kann nur dadurch geschehen, wenn man der körperlichen Ausbildung und Gesundheitspflege auf den Schulen größere Aufmerksamkeit zuwendet, und nur insoweit es hiermit vereinbar ist, entsprechende möglichst hohe Anforderungen in Beziehung auf allgemeine geistige Bildung stellt.

Deshalb erkläre ich mich mit dem Antrage, den das preußische Abgeordnetenhaus angenommen hat, und wie er von dem Abgeordneten Windthorst hier eingebracht worden ist, vollständig einverstanden.

Präsident: Die Abgeordneten von Denzin und Rohland haben den Schluß der Diskussion beantragt.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bringe den Schlußantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß der Diskussion über die unter Littr. A Nr. 32 der Drucksachen behandelte Petition annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Schluß ist angenommen. Der Herr Referent hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Birnbaum:** Meine Herren! bei einem Gegenstande, der in seiner Bedeutung weit über die Interessen der Petenten hinausgeht, der das gesammte Militärwesen und unser höheres Schulwesen mit in Betracht gezogen hat, muß ich mir noch gestatten, trotz des schon angenommenen Schlusses einige wenige Worte hinzuzufügen.

Ich spreche zunächst meine große Befriedigung darüber aus, daß von allen Seiten des Hohen Hauses mit so großer Wärme für die Interessen der Petenten eingetreten worden ist. Die Debatte an dem heutigen Tage wird mehr als alles Andere geeignet sein, alle Befürchtungen, welche in Bezug auf die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen in neuester Zeit geäußert worden sind, zu beseitigen; sie wird außerordentlich wohlthätig im Lande wirken. Ich habe mich nicht minder darüber gefreut, daß von einer Seite, von der ich es — offen gestanden — nicht erwartet hätte, der Bedeutung der Naturwissenschaften mit so beredten Worten gehuldigt worden ist. Wenn ich dem verehrten Herrn Vorredner und Antragsteller Dr. Windthorst gegenüber den Naturwissenschaften etwas weniger zugerechnet wissen will, als er es gethan hat, so darf er versichert sein, daß es bei mir nicht minder Ueberzeugung ist, daß den Naturwissenschaften eine hohe Bedeutung zukommt. Ich habe in meinem Referate über diesen Antrag, wie über die übrigen, überhaupt nicht gesprochen, weil ich mir vorbehalten wollte, erst später darauf einzugehen. Ich gehe in Bezug auf die Befürwortung der Naturwissenschaften noch viel weiter als der Herr Abgeordnete Windthorst; ich würde in dem Lehrprogramm der Lehranstalt Lüdinghausen unbedingt die elf Religionsstunden zum Vortheil der Naturwissenschaften streichen. Aber ich gehe nicht so weit, daß ich die Naturwissenschaften als ein Aequivalent für die zweite Sprache hinstelle. Ich habe in dieser Beziehung zu dem, was der Herr Abgeordnete Loewe gesagt hat, nichts hinzuzufügen, als daß ich Wort für Wort das Gesagte unterschreibe.

Gestatten Sie mir nur, Einiges noch hinzuzufügen in Bezug auf die Bedeutung der Organisation unserer Lehranstalten selbst. Meine Herren, der Landwirth hat ein außerordentlich heterogenes Studium nothwendig. Wenn Sie diese Lehrprogramme ansehen, so werden Sie eine große Mannigfaltigkeit der Gegenstände finden: Naturwissenschaften, deutsche Sprache, Mathematik, Physik, Zoologie, Botanik, Volks- und Forstwirthschaftslehre u. s. w. Alle diese Gegenstände sind in einen dreijährigen Kursus hineingepreßt und bedürfen mehr als je einer gewissen Reife seitens der Schüler, weshalb ich für meinen Theil auf die Vorbildung das Hauptgewicht lege. Sie können von den Schülern ein derartiges Programm nicht bewältigen lassen, wenn Sie nicht voraussetzen, daß sie schon

vorher genügend vorgebildet worden sind; und wenn Sie der Landwirthschaft einen Dienst erweisen wollen, so helfen Sie mit dafür sorgen, daß auf die Vorbildung Gewicht gelegt werde, in dem Sinne, wie es von dem Herrn Regierungskommissar gesagt worden ist.

Ich werde sogar den Gedanken des Herrn Abgeordneten Windthorst soweit als möglich Rechnung tragen, und ich glaube, wir können das, wenn wir dem von der Kommission angenommenen Satze einen kleinen Zusatz hinzufügen, dahin gehend: „und daß denselben ihre erworbene Fachkenntniß in Anrechnung zu bringen sei." Damit glaube ich, haben wir Alles gethan, was wir thun können, indem wir die Regierung ersuchen, diesen Satz noch mit in Berücksichtigung ziehen zu wollen. Ich lege für meinen Theil ein großes Gewicht darauf nicht, aber ich würde darin einen Ausgleich finden, der die verschiedenen Ansichten vermittelte, und ich glaube, daß damit den Schulen nach allen Richtungen hin das, was sie gewünscht haben, gewährt wird, und daß ebenso nach allen Richtungen hin das, was wir dabei zu thun haben, geschehen ist. Wir wollen aber nicht einen Satz aussprechen, den wir nicht verantworten können, gegen den ich als Lehrer der Landwirthschaft mich verwahren müßte, einen Satz, wie er in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst enthalten ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dickert zieht seinen Antrag Nr. 49 der Drucksachen zurück.

Ich bin mir darüber nicht klar, ob der Referent Namens der Kommission den Zusatzantrag stellt:

„und daß denselben die erworbenen Fachkenntnisse in Anrechnung gebracht werden."

Der Abgeordnete Albrecht hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Albrecht:** Ich kann als Vorsitzender der Kommission erklären, daß ein solcher Antrag in der Kommission nicht zum Beschluß erhoben worden ist, auch nur dem Sinne nach; ich kann also vom Standpunkte der Kommission aus nicht sagen, daß dieser Antrag Namens der Kommission gestellt ist.

Präsident: Ich halte den Herrn Referenten nicht für berechtigt, so lange er die Kommission als Referent vertritt, ohne ihre Zustimmung Modifikationen ihres Antrages in Vorschlag zu bringen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Birnbaum:** Ich habe nur eventualiter gesagt, daß dieser Zusatz die Sache ausgleichen könnte; ich stelle nicht den Antrag.

Präsident: Damit ist er also beseitigt. Nachdem der Dickert'sche Antrag beseitigt ist, entfernt sich vom Antrage der Kommission am weitesten, wie mir scheint, der Antrag des Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) Nr. 44. Ihm folgt der Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst, und dem der unveränderte Antrag der Kommission. In dieser Reihenfolge werde ich die Anträge zur Abstimmung bringen.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) steht auf Nr. 44 der Drucksachen. Wenn mir die Verlesung erlassen wird, bringe ich ihn zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem Antrage des Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) Nr. 44 der Drucksachen zustimmen und dadurch den Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen) und den Antrag der Kommission beseitigen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. — Ich gehe zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Windthorst über. Er steht Nr. 38 der Drucksachen, seine Verlesung wird mir auch erlassen werden. Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen) zustimmen und damit den Antrag der Petitionskommission beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. —

Der Antrag der Kommission steht auf Seite 5 des Berichts. Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit.

(Heiterkeit.)

Das Haus hat also über die in Rede stehende Petition überhaupt gar keinen Beschluß fassen mögen. —

Wir kommen zu Littera B., der Petition der Auswanderungs-Unternehmer Claus Kuhl und A. H. Twietmeyer zu Bremen bezüglich des Gewerbsbetriebs der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten. Zwei Petitionen werden unter derselben Littera besprochen; ich stelle anheim, sie separat zu behandeln.

Der Antrag der Kommission bezüglich der ersten Petition (II., 9) steht auf Seite 7. Berichterstatter ist der Abgeordnete Jacobi. Ich frage, ob er das Wort verlangt.

(Derselbe verzichtet.)

Der Abgeordnete **Günther** (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren, ich kann mich mit den Anträgen der Kommission einverstanden erklären und kann auch zugeben, daß die Kommission wohl nicht dazu gelangen konnte, das Auswanderungswesen eingehend zu erörtern, weil ihr, wie sie auf Seite 7 ihres Berichts sagt, das gesetzgeberische und statistische Material dafür gefehlt hat. Immerhin aber hätte ich gewünscht, daß die Kommission dem Reichstage Gelegenheit gegeben hätte, seinerseits eine Erklärung abzugeben, welche hohe Bedeutung derselbe dem Auswanderungswesen beilegt. Denn, meine Herren, Sie werden mit mir übereinstimmen, daß es gerade nicht ein erhebendes Gefühl ist, wenn man erfährt, daß aus dem großen, mächtigen und reichen Deutschland eine Auswanderung in dem Umfange stattfindet, wie uns dies aus Pommern mitgetheilt wird. Ich darf indessen annehmen, daß die Reichsregierung auch ohne eine solche Erklärung des Reichstages das Auswanderungswesen ihrer sorgfältigsten Erörterung unterziehen wird. Sie wird dabei auch zu prüfen haben, aus welchen Elementen das Kontingent der Auswanderer vorzugsweise gestellt wird. Dieses Kontingent, meine Herren, besteht nicht vorzugsweise aus besitzloser Arbeiterbevölkerung, sondern es besteht, soweit mir wenigstens bekannt, vorzugsweise aus kleinen landwirthschaftlichen Grundbesitzern, die nicht mehr im Stande sind, sich auf heimischer Erde zu ernähren, und ich glaube, die Regierung wird, wenn sie dieses Faktum zur Erwägung zieht, wohl zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß in Bezug auf landwirthschaftliche Verhältnisse nicht Alles gesund ist im Deutschen Reiche. Ich bin nicht im Stande, oder es ist vielmehr in diesem Augenblicke nicht an der Zeit, die Mittel zu prüfen, welche geeignet sind, diesen Zustand zu ändern. Ich will nur daran erinnern, daß Sie durch den Entschluß, den Sie in diesem Augenblicke gefaßt haben, der Landwirthschaft auch keinen großen Dienst geleistet haben, während gleichwohl,

wie ich glaube, es nöthig ist, die Landwirthschaft einigermaßen zu unterstützen. Vielleicht gelangt man auch zu der Ueberzeugung, daß es nicht ganz richtig ist, die ausländischen landwirthschaftlichen Produkte durch Einfuhrprämien in Form von Vorzugsfrachten zu begünstigen und dergleichen mehr. Ich darf, wie gesagt, in diesem Augenblicke mich mit diesen Details nicht beschäftigen, ich glaube aber, daß die Reichsregierung gewiß Veranlassung nehmen wird, das Auswanderungswesen in seinen Ursachen genauer zu prüfen.

Ich erlaube mir aber, die Aufmerksamkeit der Reichsregierung noch auf einen anderen Punkt zu lenken. Es geht durch die Zeitungen die Mittheilung, daß die brasilianische Regierung mit deutschen Auswanderungsagenten einen Kontrakt geschlossen habe auf Ueberführung von fünfzehn- bis zwanzigtausend Auswanderer, ohne aber diesen Auswandern gegenüber irgend welche Verbindlichkeit zu übernehmen. Meine Herren, es ist etwas Aehnliches schon früher dagewesen. Man hat damals den armen Auswanderern goldene Berge vorgespiegelt, man hat aber, als sie hilflos in Brasilien ankamen, die gemachten Versprechen keineswegs gehalten, man hat die Unglücklichen in ein beinahe sklavenähnliches Verhältniß gebracht und sie dem bittersten Elende Preis gegeben. Ich bitte die Reichsregierung, soviel sie vermag, darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Treiben dieser Agenten, vulgo Seelenverkäufer, entgegen getreten werde, und außerdem bitte ich auch noch darum, daß die Reichsregierung, soviel sie vermag, sich der Einwanderer in Brasilien möglichst kräftig annehme.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über die Petition das Wort. Der Herr Referent verzichtet zum Schlusse darauf, und ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, annehmen, daß das Haus dem Antrage der Kommission auf Seite 7 unten beitritt. — Das ist der Fall.

Wir kommen nun auf die zweite unter diesem Buchstaben erörterte Petition (II. 93) die von verschiedenen Einwohnern von Lauenburg in Pommern herrührt, und über welche die Kommission dem Hause zur Tagesordnung überzugehen vorschlägt.

Der Abgeordnete von Denzin hat das Wort.

Abgeordneter **von Denzin:** Meine Herren! Die Petitionskommission hat beschlossen, über diese Petition, von Lauenburger Bürgern ausgehend, zur Tagesordnung überzugehen, und dabei sich hauptsächlich darauf bezogen, daß die Bundesregierung ein Auswanderungsgesetz in Aussicht gestellt hat. Sie hat aber auch ferner gesagt, daß die Massenauswanderung in Pommern tieferen Gründen zuzuschreiben ist, und zwar hat sie ausgesprochen, daß Erwerbsmangel und zu geringer Lohn für die Arbeit statthaben werde. Meine Herren, ich gehöre dem Lauenburger Kreise an, wo die jetzige Massenauswanderung am größten stattfindet, und ich muß dieser letztern Ansicht, daß überhaupt Erwerbsmangel und zu geringer Lohn die Ursache zur Auswanderung wären, auf das Bestimmteste entgegentreten; ich habe es in meiner nächsten Nähe und kenne es aus Erfahrung. Wenn es auch vorkommt, daß die Leute von den Verwandten in Amerika zur Auswanderung aufgefordert werden, so ist das nicht der Hauptgrund, der die Leute zur Massenauswanderung führt; es sind ganz andere Gründe vorhanden, und die Hauptgründe bestehen darin, daß die Generalagenten der verschiedenen Gesellschaften darin wetteifern, in jeder kleinen und in der kleinsten Stadt Unteragenten zu haben. So z. B. sind in Lauenburg zwei Unteragenten von verschiedenen Gesellschaften; diese reisen auf dem platten Lande herum und halten Versammlungen ab, reden den Leuten Dinge von Zuständen in Amerika vor, die nicht wahr sind, um sie zur Auswanderung zu verleiten, weil sie pro Kopf einen Thaler erhalten. Der Kreis Lauenburg hat in diesem Frühling 1500 Seelen nach Amerika geschickt; die Einwohnerzahl ist 41,000 bei einer Fläche von 26 Quadratmeilen — Sie werden sich sagen können, wie dünn die Bevölkerung ist. Aber ich füge hinzu, daß mit diesen 1500 Auswanderern noch lange nicht das Ziel in diesem Jahr erreicht ist, denn alle vierzehn Tage wandert jetzt noch eine Zahl aus, die zwischen 300 und 400 sich bewegt. Welchen Einfluß das auf eine so dünne Bevölkerung haben muß, das können Sie sich denken, darüber erlaube ich mir weiter gar kein Urtheil. Aber auch in militärischer Beziehung hat die Sache noch viel größere Bedenken. Aus amtlichen Nachrichten geht hervor, daß die Landwehrkompagnie des Kreises Lauenburg die Hälfte ihrer Leute durch Auswanderung verloren hat und dazu ist die Veranlassung, daß man keines Passes mehr bedarf. Weil die Auswanderer keines Passes bedürfen, so lassen sie die alten und schwachen Leute zurück, die dann der Armenpflege zufallen. Meine Herren, ich habe mir deshalb erlaubt, einen Antrag zu stellen, daß die Petition II Nr. 93 dem Herrn Reichskanzler ebenso zur Erwägung übergeben werde, wie die vorhergehende; denn die Letztere ist von Agenten ausgehend und wünscht noch eine weitere Erleichterung zur Beförderung der Auswanderer. Mein Antrag bezweckt nur beiden Petitionen gleiches Recht in Bezug auf die in Aussicht gestellte Gesetzgebung zu verschaffen und ich erwarte von der Billigkeit des Reichstages, daß er meinem Antrage zustimme.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Kapp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp:** Meine Herren, auch ich bedauere die große Auswanderung, die wir Jahr ein, Jahr aus und namentlich seit den letzten 50 Jahren verloren haben. Es sind nicht allein die Millionen von Thalern, die aus dem Lande gehen, es sind namentlich die Arbeitskräfte. Wie Sie wissen, haben unsere Statistiker berechnet, daß jeder Mann, der uns verläßt, in seiner Arbeitskraft ein Kapital von 1000 Thalern mit sich führt, und daß die Auswanderer, die in den letzten 50 Jahren, seit 1819 will ich sagen, Deutschland verlassen haben, fast so viel Kapital aus Deutschland mit sich genommen haben, als die französische Kriegsentschädigung beträgt. Das sind Zahlen, die sehr viel zu denken geben. Meine Herren, ich glaube, daß der Herr Antragsteller und der Herr Vorredner, der für den Kreis Lauenburg spricht, sich die Sache etwas zu leicht vorstellen. Ich glaube, daß sie das Uebel am unrechten Platze suchen. Meine Herren, warum gehen die Leute weg? Die Agenten, welche sie verführen, mögen vorhanden sein, — ich weiß es nicht, ich glaube es aber. Diese Agenten würden aber nicht den Beifall finden, sie würden den Leuten nicht so imponiren, wenn nicht Uebel existirten, die sie zwängen, wegzugehen.

(Sehr richtig! links.)

Also nach meiner Ansicht, meine Herren, kann die Gesetzgebung in diesem Falle gar nichts thun. Es würde dasselbe Verfahren sein, als wenn man den Stein strafen wollte, der Einen trifft. Man gehe auf den Urheber zurück, der wirft. Woher kommt es, daß uns jetzt aus den östlichen Provinzen und namentlich aus Mecklenburg und Pommern die meisten Auswanderer verlassen? Es ist wohl kein anderer Grund, als weil dort die geschlossene Gutswirthschaft vorherrscht, weil die ländlichen Arbeiter dort nicht die menschwürdige Stellung finden, die sie erwarten können, und zu der sie berechtigt sind.

(Gelächter rechts.)

Es treibt diese Leute vor Allem, außer den von der Kommission angeführten Gründen, der alte germanische Zug, der unsere Vorfahren in die Fremde getrieben, der sie über den ganzen Kontinent von Europa geführt und jetzt nach Amerika gebracht hat, der Landhunger, wenn ich so sagen darf, trieb ins Ausland. Wenn die Leute Gelegenheit haben, mit

sehr geringen Kosten, mit 100—110 Thlr. baaren Geldes sich ein Ackergut von annähernd 200 Morgen anzukaufen, und wenn ihnen dann Gelegenheit geboten wird, über dem Oceane ihre Lage zu verbessern, so müßten sie wohl Narren sein, wenn sie der Gelegenheit sich nicht bedienten. Ich glaube, das Einzige, was wir thun können, ist, daß wir die Zustände bei uns zu verbessern trachten und nicht mit polizeilichen Chikanen, wie der verflossene Deutsche Bund und andere unzureichende Polizei-Behörden es versucht haben, die Auswanderung zu regeln, es geht ein für alle Mal nicht.

Ich finde in der Vorlage, in den Berichten, worauf ich hier noch speziell aufmerksam machen möchte, die Ausdrücke so unklar gewählt, daß ich in der That nicht weiß, was die Herren haben eigentlich treffen wollen, wem sie eigentlich das Geschäft legen wollen. Es ist die Rede von Auswanderungsunternehmern, von Agenten und von Werbern. So viel ich weiß, können die Auswanderungswerber durch unsere Strafgesetzgebung erreicht werden. Was die Auswanderungsunternehmer betrifft, so weiß ich nicht, was der Ausdruck bedeuten soll. Wenn er bedeutet „Passageagenten", Leute, die Auswanderungsbillete verkaufen, so sehe ich nicht ein, wie wir ihnen das Handwerk legen können. Ich bin auf diesem Gebiete für freie Konkurrenz; aber ich bin zugleich entschieden dafür, daß man nur gegen strengere gewisse Kautelen den Verkauf der Billete gestattet. Man muß bei derartigen Auswanderungsagenten immer auf bedeutende Kautelen zurückfallen und zwar ganz summarisch, weil gerade der Auswanderer der am wenigsten Geschützte ist. Er ist gewissermaßen res nullius, er hat keinen Anspruch mehr auf den Schutz der heimischen Behörde und im neuen Lande ist er noch nicht einheimisch. Daß die Beträge in den meisten Fällen so gering sind, daß die Leute die Proceßkosten nicht daran wenden können, daß die meisten Beschädigungen, Verbrechen am Eigenthum gerade auf diesem Gebiete vorkommen, das gebe ich gern zu. Ich habe auf diesem Gebiete eine 20jährige praktische Erfahrung, die mich veranlaßt, mich gerade in dieser Beziehung sehr sorgfältig umzusehen. Aber, meine Herren, was die Auswanderungsagenten anlangt und wie sie gestellt werden sollen, da möchte ich den Herren Antragstellern doch überlassen, wenn überhaupt der Sache weiter Folge gegeben wird, den Ausdruck näher zu definiren, damit wir wissen, wen sie treffen und wen sie nicht treffen sollen. Was die Auswanderung betrifft, so bin ich entschieden dagegen, durch polizeiliche Gesetze einzugreifen; bessern wir zu Hause, so werden wir so glücklich sein, unsere Leute zu behalten. — Ich stimme für den Antrag der Kommission.

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Der Abgeordnete von Denzin hatte mündlich ausgeführt, er wünsche die Petition II. 93 in derselben Weise behandelt zu sehen, wie die Petition II 9. Dies hat den Herrn Vorredner erst auf den Gedanken gebracht, daß wir auch jetzt noch bei der Formel sind, die auf Seite 7 unten steht und die er seiner Kritik unterworfen hat. Der schriftliche Antrag des Abgeordneten von Denzin geht aber nur dahin, die Petition II. 93 dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu übergeben.

Das Wort hat der Abgeordnete von Benda.

Abgeordneter **von Benda:** Ich will nur erklären, daß man für den Antrag des Herrn Abgeordneten von Denzin in diesem Falle stimmen kann, ohne sich mit seinen Argumenten zu identificiren. Nach dem, was mir bekannt geworden ist, scheinen mir allerdings an unserem ganzen Litorale der Ostsee Zustände in dieser Beziehung sich zu gestalten und zu entwickeln, welche einer ernsten Prüfung und einer ernsten Aufmerksamkeit der Regierung bedürftig und würdig sind. Ich glaube, es könnte möglicherweise doch Mißverständnisse erregen, wenn wir über diese Petition zur Tagesordnung übergehen, während wir die entgegengesetzte Petition der Agenten zur Berücksichtigung überweisen. Ich wünsche die Prüfung dieser Angelegenheit nach allen Richtungen hin und glaube, daß wir in keiner Weise damit Jemanden präjudiciren, auch nicht den Argumenten des Herrn Abgeordneten Kapp, wenn wir weiter nichts thun, als den Antrag stellen, auch diese Petition der Regierung zur Prüfung bei dem bekanntlich vorbereiteten Gesetze über das Auswanderungswesen anheimzugeben. Ich werde daher für den Antrag stimmen, aber mich durchaus nicht identificiren mit den Argumenten des ersten Redners.

Präsident: Der Abgeordnete von Denzin hat das Wort.

Abgeordneter **von Denzin:** Ich will nur ein paar Worte auf die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Kapp erwidern. Er hat gemeint, es müßten doch ganz besondere Verhältnisse da vorliegen, wo diese Massenauswanderung stattfände, und es lag in dieser Aeußerung fast eine Andeutung, als wenn überhaupt die Einwohner dort zu geringen Verdienst für ihre Arbeit erhielten, oder ob gar Erwerbsmangel dort wäre. Darauf habe ich zu erwidern, daß die kleinen Besitzer und die arbeitsamen, fleißigen und sparsamen Arbeiter auswanderten. Meine Herren, wenn der Lohn so gering wäre, wie vielleicht von jener Seite vermuthet wird, so würde der Arbeiter niemals Gelegenheit gehabt haben, sich so viel ersparen, daß er die Kosten der Ueberfahrt nach Amerika erschwingen könnte. Nur das habe ich im Interesse meines Kreises hier aussprechen wollen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Jacobi:** Meine Herren! Es ist Seitens des Herrn Abgeordneten von Denzin der Kommission der Vorwurf gemacht worden, dieselbe habe behauptet, daß in den von ihm bezeichneten Gegenden, namentlich im Kreise Lauenburg, Erwerbsmangel und geringer Lohn die entscheidende Ursache für die Auswanderung seien. Wenn Sie einen Blick werfen auf den Bericht Ihrer Kommission, so dürfte sich das nicht bestätigt finden. Die Kommission hat nur gesagt, daß die Auffassung und Behauptung der betreffenden Beschwerdeführer, „auf die Agenten ganz allein sei das große Auswanderungsfieber zurückzuführen, welches in dem Kreise Lauenburg herrsche," eine unbegründete sei, daß vielmehr sociale Mißstände, Unzufriedenheit mit den Erwerbs- und Nahrungsverhältnissen, das schwere Gewicht der bürgerlichen und militärischen Pflichten und andere treibende Ursachen zusammenwirkten. Ihre Kommission hat also lediglich unter anderen verschiedenen Ursachen, welche jedenfalls zu der Auswanderung mitwirken, auch die Möglichkeit drückender Erwerbs- und Nahrungsverhältnisse erwähnt, keineswegs aber behauptet, daß diese allein die entscheidenden und treibenden Ursachen wären. Wenn der Herr Abgeordnete von Denzin des Dafürhaltens ist, daß die Agenten, welche im Kreise umherziehen und in den Dorfschaften Predigten zu Gunsten der Auswanderung hielten, welche in der That die Zaubergewalt besäßen, die sonst im Uebrigen wohlgestellten Leute zu der Auswanderung zu bewegen, so bin ich nicht im Stande, diese Zauberkraft meinerseits den Herren Agenten zuzuerkennen. Was das angebliche Hausiren derselben von Ort zu Ort betrifft, so ist das eine Frage, welche hier zunächst nicht vor den Reichstag gehört. Wenn diese Leute in der That hausirend umherziehen, so würde die Sache von seiten der Landesregierung zu erledigen sein, denn die Agenten sind nicht berechtigt, in dieser Weise ihr Gewerbe zu treiben; es brauchte das blos der betreffenden Landesbehörde der preußischen Regierung angezeigt zu werden, und sie würde jedenfalls die geeigneten Schritte dagegen thun. Das ist auch bereits in dem Bericht Ihrer Kommission angedeutet worden.

Meine Herren! Wenn der Herr Abgeordnete von Benda sagt, es sei eine ungleichmäßige Behandlung der beiden Pe-

tionen von Ihrer Kommission befürwortet, so bitte ich zu erwägen, daß die erste Petition etwas beantragt, was bereits durch unsere Verfassung verheißen ist; sie beantragt nämlich eine einheitliche Gesetzgebung über das Auswanderungswesen und bloß diese Idee wird von Ihrer Kommission aufgenommen und ist von Ihnen auch bereits durch den so eben gefaßten Beschluß bestätigt worden. Wenn Sie jetzt dazu übergehen wollten, die Petition II. 93 der Reichsregierung zur Erwägung zu überweisen, so bitte sich zu vergegenwärtigen, wie der Antrag lautet. Er lautet dahin, daß die Konzessionen für Auswanderungsagenten vollständig aufgehoben werden sollen. Meine Herren, Sie werden doch nicht die Ansicht haben, dieses der Reichsregierung ohne Weiteres zur Erwägung zu empfehlen. Die davon ganz verschiedene Frage, wie die Auswanderungsagenten zu behandeln sind, unter welchen Bedingungen ihnen ein Gewerbebetrieb zu gestatten ist, welche besonderen Beschränkungen ihnen aufzuerlegen sein möchten, diese Frage wird ja bereits durch Ihren ersten Beschluß bei der Bundesregierung angeregt, indem Sie diesem auffordern, ein Gesetz über die Auswanderung anzulegen, und der Schluß des Berichts sagt ausdrücklich, die Frage, wie die Agenten zu behandeln sein werden, ex professo bei Gelegenheit der Auswanderungsgesetzgebung zur Sprache komme. Sie haben also die ganze Frage, wie die Auswanderungsagenten zu behandeln sein werden, welche Befugnisse ihnen beizulegen, welche Beschränkungen ihnen aufzuerlegen sein werden, bereits der Reichsregierung durch den ersten Beschluß hingegeben, und ich würde Sie dringend bitten, daß Sie jetzt nicht dazu übergehen möchten, gewissermaßen in Widerspruch damit den Erwägungen vorzugreifen und zu sagen: die vollständige Aufhebung der Koncession für Auswanderungsagenten sei ein Vorschlag, dem Sie zwar nicht die unbedingte Zustimmung, aber doch eine gewisse Berechtigung zuerkennen wollen. Ich bitte Sie also, sich einfach dem Antrage der Kommission anzuschließen.

Präsident: Wir haben zwei Anträge zur Abstimmung zu bringen, zuvörderst den Antrag von Denzin: die Petition, über den die Seite 8 handelt, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu übergeben, und den Antrag der Petitionskommission über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen. Ich beginne mit dem Antrage des Abgeordneten von Denzin.

(Stimme: Tagesordnung!)

In der Geschäftsordnung steht nur, die Anträge auf motivirte Tagesordnung sollen vor andern Amendements zur Abstimmung gebracht werden; es ist nicht für die einfache Tagesordnung bestimmt; und wenn wir nur zwei Anträgen gegenüberstehen, so ist es überdies auch indifferent, mit welchem wir anfangen.

Der Abgeordnete von Denzin schlägt vor,

> die Petition II. 93 dem Reichskanzler zur Erwägung zu übergeben.

Diejenigen Herren, die dem zustimmen und damit den Antrag, der Kommission beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag der Kommission geht dahin,

> über die Petition II. 93 zur Tagesordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Wir kommen auf die Littera C. des Berichts, in welchem eine Petition des Obertelegraphisten Glander und acht anderer Obertelegraphisten, sowie drei anderweitiger Telegraphisten vorgetragen wird. Der Antrag der Petition unter I., der hier allein erörtert ist, steht auf Seite 10 oben, der Antrag der Kommission auf Seite 11. Der Abgeordnete Ackermann hat vorgeschlagen, in diesem Antrage der Kommission hinter dem Worte: „Bittstellern" in Zeile 1 einzuschalten:

> „und den anderen in Elsaß-Lothringen fungirenden und in gleicher Weise benachtheiligten Telegraphenbeamten."

Referent der Kommission ist der Abgeordnete v. Cranach. Ich ertheile demselben zur Erstattung seines Berichts das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Cranach**: Die dienstlichen und insbesondere die Besoldungsverhältnisse der Telegraphenbeamten in Elsaß-Lothringen im Jahre 1871 waren derart geregelt, daß dieselben bis zum 1. Oktober des gedachten Jahres gegen Diäten kommissarisch beschäftigt wurden. Mit dem 1. Oktober 1871 sind sie dann versetzt nach Elsaß-Lothringen; es sind die höheren Diäten, die sie bis so lange bezogen, in Wegfall gekommen, und sie erhielten nun eine Gesammt-Remuneration, welche sich zusammensetzte aus dem Gehalte ihrer früheren Stationen in Nord- und Süddeutschland und aus einer verschieden abgemessenen Lokalzulage. Diese Gesammt-Remuneration stellte sich für die Obertelegraphisten und Telegraphisten niedriger als ihre diätarische Besoldung bis 1. Oktober 1871 war, und niedriger auch, als die etatsmäßige Besoldung pro 1872. Ich erwähne hierbei, daß die Gehälter dieser Telegraphenbeamten bekanntlich pro 1872 aufgebessert sind. Die Beschwerdeführer klagen über die gedachte Verringerung in ihrem Einkommen und heben mit Recht hervor, daß andere Reichsbeamten besser gestellt gewesen seien als sie, ja sie führen an, daß alle anderen Reichsbeamten außer ihnen und außer den Postbeamten die erhöhten Diäten bezogen hätten bis zum Schluß des Jahres 1871. Sie beantragen principaliter unter Nr. 1 ihrer Petition, welche noch andere Anträge stellt, die aber hier nicht zur Erörterung gelangen,

> daß ihnen die Diäten pro Oktober, November und December 1871 nachträglich gezahlt, eventuell aber, daß ihnen auch für diesen Zeitraum ein Einkommen zugestanden werde, welches dem für das laufende Jahr 1872 festzustellenden entspreche.

Die Petitionskommission hat diese Beschwerde für begründet erachtet wenigstens insoweit, daß billiger Weise den Obertelegraphisten und Telegraphisten in Elsaß-Lothringen für das IV. Quartal des Jahres 1871 dasjenige gewährt werden möge, was sie nach dem Etat pro 1872 quartaliter zu empfangen haben; sie empfiehlt dem Hohen Hause ausweislich das Ihnen vorliegenden Berichts,

> die Petition II Nr. 89 bezüglich das Petitum 1 dem Herrn Reichskanzler zur derartigen Berücksichtigung zu überweisen,
>
> > daß den Bittstellern pro IV. Quartal 1871 ein gleiches Einkommen zugebilligt wird, wie sie solches pro Quartal 1872 zu beziehen haben.

Indem ich, meine Herren, diesen Beschluß zu Ihrer Annahme befürworte, erübrigt mir nur noch, im Auftrage Ihrer Kommission zu erklären, daß der erwähnte Beschluß selbstverständlich nach den Intentionen der Kommission auch allen denjenigen Telegraphenbeamten zu Gute kommen soll, welche in gleicher Lage in Elsaß-Lothringen im IV. Quartal 1871 sich befunden haben, also nicht bloß den Petenten, sondern auch allen übrigen in gleicher Lage befindlich gewesenen Telegraphenbeamten. Es ist das ganz dasselbe, was der Herr Kollege Ackermann durch einen Zusatz zu dem Beschluß der Petitionskommission beantragt hat, und ich glaube mich im vollen Einverständniß mit jener Kommission zu befinden, wenn ich Namens derselben erkläre, daß der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Ackermann mit angenommen werden möge.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann:** Ich kann mir die Begründung meines Antrages nach dem Vortrage des Herrn Referenten ersparen, da derselbe sich bereits Namens der Kommission für die Annahme verwandt hat. Nur zu unsrer Rechtfertigung gestatte ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß aus dem Votum der Petitionskommission, wie es auf Seite 11 zu lesen ist, die Intention der Kommission nicht zu entnehmen war, daß diese Aufbesserung in den Bezügen bezüglich des IV. Quartals 1871 auch anderen Beamten zugebilligt werden sollte, als den Bittstellern, und daher meinten wir, daß unser Antrag recht wohl am Platze wäre.

Präsident: Der Herr Referent will sich nicht nochmals äußern. — Wenn ich annehmen darf, daß das Haus dem Antrag der Kommission mit dem Zusatze der Abgeordneten Ackermann und Genossen, hinter dem Worte „Bittstellern“ einzuschalten:

> „und den anderen in Elsaß und Lothringen fungirenden und in gleicher Weise benachtheiligten Telegraphenbeamten“

zustimmt, so würde es einer Abstimmung darüber nicht bedürfen.

(Zustimmung.)

Der Antrag ist angenommen. —

Die Kommission hat endlich unter Lit. D. eine Reihe von Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet bezeichnet. — Ich habe zwei Schreib- oder Druckfehler in diesem Verzeichniß zu korrigiren. Aus dem dritten Verzeichniß sind dort angegeben die Nummern 12 und 36, es soll aber, wie der Herr Vorsitzende der Kommission mir mitgetheilt hat, 10 und 43 heißen.

Ich frage, ob Jemand zu dieser Lit. D. das Wort nimmt.

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Ich wollte den Herrn Präsidenten nur bitten, aus dem zweiten Verzeichniß die neunte, die Petition II 128, noch von der Beschlußfassung auszusetzen. Ich habe erst während der Sitzung Gelegenheit nehmen können, die Petition einzusehen, welche das Gesuch eines Apothekers auf Helgoland betrifft, der dort die Konzession verloren hat, preußischer Staatsunterthan ist und sich deshalb an das Reichskanzler-Amt um diplomatische Vermittelung gewendet hat. Da es eine specifisch technische Frage ist, die die Receptur betrifft, ob das Recept eines Arztes richtig oder falsch angefertigt ist, so wollte ich noch keinen besonderen Antrag auf Erörterung stellen, ehe ich mit Sachverständigen konferirt habe, und bitte deshalb, vorläufig die Verhandlung darüber auszusetzen.

Präsident: Das Haus hat den Antrag des Abgeordneten Duncker aufgefaßt. Er will aus dem zweiten Verzeichniß von den als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet bezeichneten Petitionen Eine, nämlich die neunte — der Bureaunummer nach II. 128 — von der heutigen Beschlußnahme ausgesetzt wissen. Darein wird wohl das Haus willigen?

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete von Bernuth hat den Antrag auf Vertagung nach Erledigung dieser Nummer der Tagesordnung erhoben. Ich denke, der Antrag empfiehlt sich bei der vorgerückten Stunde. Es bleibt dann von der heutigen Tagesordnung nur der zweite Bericht der Petitionskommission übrig.

Ich schlage dem Hause vor, die nächste Sitzung übermorgen, Mittwoch, 12 Uhr zu halten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs über die Portofreiheiten (Nr. 45 der Drucksachen);
2. Den Antrag des Abgeordneten Grafen Münster (Hannover) wegen Aenderung der Geschäftsordnung (Nr. 50 der Drucksachen);
3. Den mündlichen Bericht der Geschäftsordnungskommission über den Antrag der Abgeordneten Dr. Elben und Genossen;
4. Den Rest der heutigen Tagesordnung, das ist: den zweiten Bericht der Petitionskommission; und endlich
5. Den dritten Bericht der Petitionskommission (Nr. 48 der Drucksachen).

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung“ (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

18. Sitzung

am Mittwoch den 8. Mai 1872.

Neu eingetretenes Mitglied. — Urlaubsbewilligungen. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg (Nr. 45 der Anlagen). — Berathung des Antrages des Abgeordneten Grafen zu Münster (Hannover) auf Abänderung der §§ 7 und 16 der Geschäftsordnung (Nr. 50 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission über den Antrag des Abgeordneten Dr. Elben, das gleichzeitige Tagen von Landtagen mit dem Reichstage betreffend (Nr. 55 der Anlagen). — Berathung des zweiten Berichts der Petitionskommission (Nr. 40 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum ist der Abgeordnete Fischer (Augsburg) in das Haus eingetreten und der 7. Abtheilung durch das Loos überwiesen.

Der Abgeordnete von Kardorff ist für die heutige Sitzung entschuldigt.

Den Abgeordneten v. Unruh (Magdeburg) habe ich für drei Tage, den Abgeordneten von Seydewitz für fünf Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete von Kommerstaedt sucht wegen andauernden Unwohlseins Nachurlaub bis Pfingsten nach, — den ich für bewilligt erachten werde, wenn Niemand widerspricht. Eben das werde ich unter der gleichen Voraussetzung in Ansehung des Urlaubsgesuchs des Abgeordneten von Keßler (Württemberg) thun, der, auf einen ärztlichen Ausspruch gestützt, einen weiteren Urlaub von drei Wochen nachsucht, — und in Betreff des Abgeordneten Dr. Prosch, der unter Beifügung eines ärztlichen Attestes einen weiteren Urlaub von drei Wochen bei dem Hause verlangt.

Der Abgeordnete von Unruh (Mageburg) ist nach seiner Anzeige genöthigt, sofort nach Ablauf seines Urlaubs eine Reise nach Karlsbad anzutreten. Dies nöthigt ihn, einen ferneren Urlaub bis zum 13. Juni nachzusuchen, — den ich ebenfalls für bewilligt erklären werde, wenn Niemand widerspricht. Eine Folge dieser Urlaubsbewilligung ist, daß der Herr Abgeordnete nach seinem ferneren Antrage — zunächst in der 3. Kommission (für das Reichsbeamtengesetz) ersetzt werden muß, erst als Mitglied und demnächst als Vorsitzender. Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) gehört selbst zur 3. Abtheilung, er ist aber in die gedachte Kommission von der 1. Abtheilung gewählt worden. Meines Ermessens muß also auch diese 1. Abtheilung die Nachwahl für ihn vornehmen. Ich bitte also den Herrn Vorsitzenden der 1. Abtheilung, dafür — und zwar wo möglich gleich nach dem Plenum — Sorge zu tragen.

Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) legt auch sein Mandat als Mitglied der Jury für das Parlamentsgebäude nieder. Wie da in Ansehung der Nachwahl zu verfahren sei, ist meines Ermessens zweifelhaft. In der Sitzung vom 15. Mai vorigen Jahres beschloß das Haus, die Wahl der Jurymitglieder durch die Abtheilungen vornehmen zu lassen und lehnte die Wahl von Stellvertretern ab. Die damaligen Abtheilungen sind nicht mehr in Funktion. Da nun von den übrig bleibenden 7 Mitgliedern der Jury keines der gegenwärtigen 3. Abtheilung angehört, deren Mitglied der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) ist, so möchte ich anheimstellen, die 3. Abtheilung mit dieser Nachwahl zu beauftragen — und werde das für beschlossen erachten, wenn Niemand widerspricht. —

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers werden bei der Berathung des dritten Berichts der Kommission für Petitionen die Herren Geheimer Regierungsrath Starke, Regierungsrath Jungermann und Major Böhn als Kommissarien thätig sein. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg (Nr. 45 der Drucksachen).

Ich eröffne diese zweite Berathung, frage, ob das Wort in der Specialdebatte verlangt wird zur Ueberschrift des Gesetzes, — zu seinem Eingang, — zu seinen einzelnen Artikeln. — Da dies nicht geschieht, auch keine Abstimmung gefordert wird, so ist die zweite Berathung erledigt. Das Gesetz wird, wenn es nach meinem Vorschlage geht, im nächsten Plenum zur dritten Berathung kommen.

Wir kommen zur zweiten Nummer der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Grafen von Münster auf Abänderungen der §§ 7 und 16 der Geschäfts-Ordnung (Nr. 50 der Drucksachen).

Bevor ich den Herrn Antragsteller bitte, das Wort zu nehmen, zeige ich im Auftrage des Abgeordneten von Lindenau an, daß sein Name durch einen Irrthum unter die Mitunterzeichner des Antrages gekommen ist.

Der Herr Antragsteller Abgeordneter Graf Münster (Hannover) hat das Wort.

Abgeordneter **Graf von Münster**: Meine Herren! Die Erfahrungen, die wir im Norddeutschen Reichstage und auch später im Deutschen Reichstage gemacht haben, daß wir im Anfange jeder Session eine nicht unbedeutende Zeit verlieren, ehe wir wirklich an unsere Geschäfte gehen können, daß wir mit Formalien eine große Zeit vergeuden, hat mich dazu gebracht, diesen Antrag zu stellen. Ich bin überhaupt ein Freund einer niedrigen Zahl für die Beschlußfähigkeit im Parlamente, und die Beschlußfähigkeit, wie sie im Deutschen Reichstage vorgeschrieben ist, ist so stark, wie sie beinahe in keiner anderen parlamentarischen Versammlung sich findet. Ich bemerke dabei, daß im englischen Parlamente, welches aus 650 Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von 40 Mitgliedern für die Beschlußfähigkeit genügt. Ich würde meinen Antrag nicht bloß auf formale Angelegenheiten beschränkt und Ihnen überhaupt vorgeschlagen haben, die beschlußfähige Anzahl zu verringern, wenn nicht eine Verfassungsbestimmung im Wege stände. Diese Verfassungsbestimmung findet hier bei meinem Antrage keine Anwendung. Im Artikel 27 der Verfassung wird bestimmt:

> Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

Dann kommt — und darauf bitte ich zu achten — in

einem ganz anderen Paragraphen, im Artikel 28 die Bestimmung, daß die absolute Stimmenmehrheit der Mitglieder zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich ist. Daraus geht meiner Ansicht nach hervor, daß in formellen Angelegenheiten der Reichstag Beschlüsse fassen kann, wie er will. Und, meine Herren, daß dies geschieht, geht auch schon aus dem Umstande hervor, daß die Abtheilungen die Wahlen der Mitglieder prüfen, und wenn keine Beanstandung sich findet, auch endgültig darüber entscheiden.

Meine Herren, da die Fassung meines Antrages zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat, nämlich darüber, ob es meine Absicht ist, gleich mit 100 Mitgliedern das Büreau wählen zu lassen, so schlage ich eine etwas veränderte Fassung vor und möchte meinen ersten Antrag, der sich auf § 7 bezieht, so fassen:

> Das erste Alinea des § 7 zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:
>
> > Soweit die Anwesenheit von 100 Mitgliedern des Reichstags durch Namensaufruf festgestellt ist, können die Wahlen der Präsidenten und Schriftführer erfolgen.

Meine Herren, ich weiß, daß mir eingewendet werden wird, daß möglicherweise bei der Herabsetzung der Zahl es noch schwieriger sein würde, ein Haus im Anfang der Session zusammenzubringen, daß sich dann vielleicht Einer auf den Anderen verlassen würde. Ich glaube aber, daß gerade das Umgekehrte der Fall sein wird, daß gerade bei einer nur etwas bestrittenen Präsidentenwahl, je niedriger die beschlußfähige Zahl ist, desto voller das Haus sein wird, weil Jeder natürlich fürchtet, daß eine geringere Anzahl von Mitgliedern einen Präsidenten wählen könnte, den er nicht haben will. Meine Herren, bei dem Mangel an Zeit, den wir im Allgemeinen haben, bei den vielen Geschäften, die wir nicht allein im Reichstage, sondern in den vielen parlamentarischen Versammlungen in Deutschland haben, sollten wir wirklich mit unserer Zeit geizen und die kostbare Zeit nicht durch unnütze Formalität verschwenden, und deshalb bitte ich Sie, nehmen Sie meinen Antrag an.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag des Abgeordneten Grafen Münster (Hannover) mit der Modifikation, die der Herr Antragsteller seinem Antrage selbst gegeben hat. Während es im Druck heißt:

> 1) die Worte im Eingang des § 7 der Geschäftsordnung: „einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages" zu streichen und an deren Stelle zu setzen:
>
> „von hundert Mitgliedern des Reichstages,"

will der Herr Antragsteller jetzt das ganze erste Alinea streichen und dasselbe durch folgende Worte ersetzen:

> Sobald die Anwesenheit von hundert Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, können die Wahlen der Präsidenten und Schriftführer erfolgen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**. Meine Herren, ich habe nicht geglaubt, daß ich in dieser Sache sprechen würde, aber ich sehe doch, daß es nothwendig ist, überhaupt der Debatte einen Anfang zu geben. Wenn ich nun einmal die Debatte angefangen habe, so werde ich voraussichtlich auch nicht der Einzige sein, der dazu ein Wort zu sagen hat. Die Absicht des Abgeordneten Grafen Münster ist ja nach meiner Ansicht ziemlich klar, es ist der erste Schritt zu einem System, welches darauf ausgeht, überhaupt eine niedrigere Beschlußfähigkeit für das Haus herbeizuführen, also die englischen Principien zu adoptiren, wo verhältnißmäßig wenig Mitglieder arbeiten, und die übrigen dann und wann als Stimmmaschinen erscheinen. Nun bin ich aber der Meinung, daß wir sehr Unrecht thäten, wenn wir in diesem Punkte die englischen Verhältnisse uns zum Muster nehmen wollten. Die englischen Verhältnisse, wie sie sich gestaltet haben, sind nur möglich, weil dort im Grunde nur zwei große Parteien bestehen, und weil dort, wenn diese darüber einig sind, daß eine gewisse Anzahl von Parteimitgliedern zurückbleiben, also sich „abpaaren", wie man sagt, durch den Rest noch eine ziemlich richtige Parteistellung in jeder Sache sich zeigt. Das ist aber bei unsern Parteiverhältnissen durchaus nicht der Fall; bei uns ist es durchaus nothwendig, daß jede auch verhältnißmäßig nur kleine Partei alle ihre Kräfte zusammennimmt.

Das, was der Graf Münster als den Zweck seines Antrages proklamirt, nämlich Zeit zu ersparen, würde sich, glaube ich, anderswie erreichen lassen, wenn man sich entschließt, den § 7 anders zu fassen. Ich bin allerdings auch der Meinung, daß in dem § 7 sich eine Abkürzung empfiehlt, die für uns ohne Schaden sein würde. Ich sehe nicht ein, weshalb erst die Beschlußfähigkeit konstatirt, und dann auf die folgende Sitzung die Präsidentenwahl verschoben werden soll, warum man nicht sofort, nachdem die Beschlußfähigkeit, d. h. die Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder konstatirt ist, mit der Präsidentenwahl vorgeht. Es würde das eine Beschleunigung sein, die Niemandem Schaden thäte, und ich denke, wenn wir in dieser Richtung unsere Geschäftsordnung revidiren — ich glaube der Vorsitzende der Geschäftsordnungskommission hat im Stillen schon die Absicht, einen solchen Vorschlag zu machen — so würde sich Manches erreichen lassen durch Abkürzung unnützer Fristen, welche uns jetzt Zeit kosten; dann würden wir aber nicht dem gefährlichen Princip Vorschub geben, welches der Abgeordnete Graf Münster uns jetzt hier vorschlägt. Ich gestehe Ihnen, meine Herren, die Frage kommt mir darauf hinaus — ich weiß ja nicht, ob der Graf Münster sie so meint, aber der Erfolg wird so sein — man beabsichtigt, aus diesem Hause eine Vertretung der wohlhabenden, der sogenannten besitzenden Klassen zu machen, man will nur die reicheren Leute in die Möglichkeit versetzen, hier im Hause zu sitzen, und man will sich dann in aristokratischer Manier die Sache so bequem, als möglich machen.

(Sehr wahr! links.)

Das aber ist ein Grundsatz, den ich hier nicht acceptiren will; ich bin der Meinung, daß wir so viel als möglich allen Volksklassen die Möglichkeit geben müssen, hierhin zu wählen und hierher gewählt zu werden. Aus diesem Grunde haben wir immer darauf gedrungen, daß mäßige Diäten gegeben werden, und aus diesem Grunde dringen wir auch jetzt darauf, damit das Volk regelmäßig und vollständig vertreten werde, daß die Zahl der Beschlußfähigkeit nicht herabgesetzt werde.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren! Ich erkläre mich ebenfalls gegen den Antrag des Herrn Grafen Münster. Ich glaube sogar, daß die Erklärung, die der Herr Abgeordnete uns in Bezug auf die Artikel 27 und 28 der Verfassung gegeben hat, nicht richtig ist. Artikel 27 enthält allerdings mehrere Materien, in Bezug auf welche die Beschlußfähigkeit des Reichstages nicht unbedingt in Frage kommt. Weiter als gerade in diesem Artikel vorgesehen ist, dürfen wir jedoch nicht gehen. Der Artikel 27 behandelt überhaupt nicht die Frage, in welcher Anzahl die Mitglieder des Reichstages anwesend sein müssen, um Beschlüsse zu fassen. Ich glaube, es wäre sogar ein logischer Fehler gewesen, wenn man im Artikel 27 hätte wollen eine Bestimmung über die Zahl der Mitglieder aufnehmen, die erforderlich ist, um einen Beschluß zu fassen. Daher glaube ich, daß der Antrag des Herrn Grafen Münster eine Verfassungsänderung in sich schließt, ich glaube

aber auch, daß der Herr Graf Münster den Zweck seines Antrages mit demselben nicht erreicht. Ich brauche nicht auf die weitergehenden Deduktionen des Herrn Freiherrn von Hoverbeck einzugehen. Wenn der Antrag des Herrn Grafen Münster angenommen und bei einer geringen Stimmenzahl die Wahl des Präsidenten vorgenommen wird, dann ist eben nichts weiter erfolgt, als daß das Präsidium gewählt ist; am anderen Tage, wenn wir in die Geschäfte eintreten wollen, behauptet irgend ein Mitglied, daß wir beschlußunfähig sind, dann wird gezählt und ergiebt sich, daß wiederum nur 100 Mitglieder da sind, so weiß ich nicht, ob dann die Lage des Hauses eine angenehmere oder eine würdigere ist, wenn das Präsidium zwar gewählt ist, der Reichstag aber nicht in die Geschäfte eintreten kann. Ich glaube, daß dieser Uebelstand ein größerer ist, als wenn wir mehrere Tage unter dem interimistischen Präsidium des seitherigen Präsidenten unsere Geschäfte regeln.

Das Motiv, das den Herrn Antragsteller geleitet hat, erkenne ich vollständig an. Wir brauchen in der That eine Bestimmung, um unsere Zeit besser ausnutzen zu können, als seither nach dem Geschäftsregulativ möglich gewesen ist; aber ich glaube, daß dieser Antrag nicht den Zweck erreichen wird, den der Herr Antragsteller vorgesehen hat, abgesehen davon, daß ich glaube, daß eine Verfassungsänderung in dem Antrage liegt.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Ich erkläre mich gegen den Antrag des Herrn Grafen Münster (Hannover) aus den Gründen, die schon die beiden Herren Vorredner geltend gemacht haben; aber da ich den Gedanken des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck für einen vollberechtigten halte, und da ich in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Geschäftsordnungs-Kommission aus eigener Initiative den Gegenstand, den er anregte, nicht zur Erledigung bringen kann, so wähle ich den Weg, meine Herren, Ihnen vorzuschlagen, den Antrag des Herrn Grafen Münster an die Geschäftsordnungs-Kommission zu verweisen, wesentlich zu dem Zweck, um dem Hoverbeck'schen Gedanken Rechnung zu tragen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ja, meine Herren, da möchte ich doch bitten, nicht auf diese Weise meinen Ansichten gerecht zu werden. Ich würde sehr bedauern, wenn infolge dessen ein Antrag, den ich a limine zurückgewiesen wünschte, noch in der Geschäftsordnungs-Kommission verwiesen werden sollte. Wenn der Gedanke, den ich beiläufig angeregt habe, daß sich ein Tag bei unsrer Zusammenkunft zur Session sparen ließe, überhaupt etwas werth ist — und ich glaube, er wird durchführbar sein — so wird wohl die Geschäftsordnungs-Kommission aus sich selbst entweder einen einzelnen Antragsteller für das Haus ernennen oder auch Gelegenheit nehmen, aus der Diskussion, die hier stattgefunden hat, den Antrag zu erledigen. Ich möchte aber durchaus nicht, daß der Antrag des Herrn Grafen Münster das Haus länger beschäftige, als unausbleiblich nothwendig ist.

Präsident: Der Abgeordnete v. Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Meine Herren, ich will sehr gern mit dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck zusammengehen, wenn das Haus den Vorsitzenden der Geschäftsordnungs-Kommission ermächtigen will, über die Frage, die der Herr v. Hoverbeck angeregt hat, eine Berathung der Geschäftsordnungs-Kommission herbeizuführen. Wenn das Haus dazu die Ermächtigung giebt, die ich nicht zu besitzen glaube, so acceptire ich das und ziehe den Antrag zurück, daß der Münstersche Antrag an die Geschäftsordnungs-Kommission gewiesen werden möge.

Präsident: Einen Beschluß des Hauses über die Frage herbeizuführen, welche der Abgeordnete von Bernuth anregt, halte ich mich nicht für ermächtigt; die Frage steht nicht auf der Tagesordnung.

(Zustimmung.)

Daß aber jedes Mitglied der Geschäftsordnungs-Kommission, weil es Mitglied des Hauses ist, auch Anträge in das Haus und in die Kommission bringen kann, das scheint mir unzweifelhaft.

(Zustimmung.)

Ich nehme an: der Antrag auf Verweisung in die Geschäftsordnungs-Kommission ist zurückgezogen

(Zustimmung des Abgeordneten von Bernuth.)

und frage nunmehr, ob Jemand das Wort über den Antrag selbst verlangt.

(Der Abgeordnete Graf zu Münster (Hannover) meldet sich.)

Dem Herrn Antragsteller werde ich das Wort nach dem Schluß der Diskussion geben.

Ich schließe also die Diskussion und ertheile nun dem Abgeordneten Graf zu Münster als Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Graf **Münster** (Hannover): Ich wollte nur beantragen, Herr Präsident, daß mein Antrag an die Geschäftsordnungs-Kommission verwiesen werde, und nehme also den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bernuth wieder auf.

Präsident: Ich darf zur Abstimmung übergehen.

Die erste Frage ist die: soll der Antrag des Abgeordneten Grafen zu Münster (Hannover) nach seinem eigenen Vorschlage an die Geschäftsordnungs-Kommission verwiesen werden? Für den Fall, daß das Haus diese Frage verneint, bringe ich den Antrag des Abgeordneten Grafen zu Münster (Hannover) selbst zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die den Antrag unter Nr. 50 der Drucksachen, Abänderungen der §§ 7 und 16 der Geschäftsordnung betreffend, an die Geschäftsordnungs-Kommission verwiesen wissen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Der Antrag des Abgeordneten Grafen zu Münster (Hannover) selbst lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

1) Das erste Alinea des § 7 zu streichen und durch folgende Worte zu ersetzen:

   Sobald die Anwesenheit von hundert Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, können die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer erfolgen;

2) dem § 16 folgenden Zusatz zu geben:

   Bei der ersten Berathung genügt die Anwesenheit von hundert Mitgliedern zur Beschlußfassung.

Diejenigen Herren, die diesen Anträgen des Abgeordneten Grafen zu Münster (Hannover) zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Anträge sind in der Minderheit geblieben. —

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist

der mündliche Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag des Abgeordneten Dr. **Elben** (Nr. 16 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Klotz (Berlin). Ich bitte ihn das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter **Klotz** (Berlin): Meine Herren! Im Auftrage der Geschäftsordnungs-Kommission habe ich zu berichten über den Antrag des Abgeordneten Dr. Elben, über den Verbesserungsantrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, der zu demselben gestellt worden ist, und über diejenigen Anträge, die in der Plenarsitzung vom 17. April hier eingereicht worden sind, um denjenigen Zeitpunkt zu fixiren, in dem es wünschenswerth erscheint, daß die ordentliche Session des Reichstages eröffnet werden möge. Die Geschäftsordnungs-Kommission hat denjenigen Beschluß gefaßt, der Ihnen auf Nr. 55 der Drucksachen mitgetheilt worden ist.

Der Elben'sche Antrag erschien von vornherein als ein durchaus gerechtfertigter, daß nämlich das gleichzeitige Tagen des Reichstages und der einzelnen Landesvertretungen nothwendig vermieden werden müsse. Der größte Theil des Reichstages besteht aus solchen Mitgliedern, die den einzelnen Landesvertretungen angehören, und es ist eine vollständige Erledigung der Angelegenheiten des Reichstages nicht möglich, wenn ein großer Theil der Mitglieder anderweitig zurückgehalten wird dadurch, daß die Landesvertretungen gleichzeitig mit dem Reichstage tagen. Daß dem Antrage nur Folge gegeben werden könne, wenn ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Reichstagssitzungen festgestellt wird, darüber war die Kommission ebenfalls einig, und so ist der Beschluß, der Ihrer Genehmigung seitens der Kommission unterbreitet wird, einstimmig zu Stande gekommen — ein Beschluß, der den Elben'schen Antrag in sich schließt mit dem Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck.

Die übrigen Anträge, die am 17. April bei Berathung des Dr. Elben'schen Antrages eingereicht worden sind und welche herrühren von den Herren Graf von Preysing, Graf von Kleist, Dr. Loewe und von Bernuth, haben sich damit beschäftigt, einen bestimmten Zeitpunkt als Anfangstermin für die ordentlichen Sitzungen des Reichstages zu fixiren; sie bewegen sich wesentlich innerhalb der Grenze, die die beiden Amendements der Herren Rohland und Graf zu Münster auf der einen, und auf der andern Seite der Herren von Bernuth und Dr. von Frisch tragen und die sub I. und II. auf Nr. 55 abgedruckt sind: sie bewegen sich in der Zeit zwischen Mitte Januar und der ersten Woche nach dem Osterfeste. Die Kommission selbst hat alle diese Zeitpunkte, die zwischen diesen beiden Terminen liegen, zum Gegenstand ihrer Erörterungen gemacht. Indeß ist sie zu einem Majoritätsbeschluß nicht gelangt, und deshalb hat sie in dieser Beziehung einen bestimmten Vorschlag Ihnen nicht machen können. Darüber aber war Einverständniß, daß ein früherer Beginn als der Monat Januar unter keinen Umständen eintreten dürfte. Die Kommission ist davon ausgegangen, daß es wesentlich sein müßte, die Sessionen der einzelnen Landtage in der Zeit von Mitte Oktober bis Anfang Januar abzuhalten, und daß sich erst daran die Sitzungen des Reichstages anschließen könnten.

Ich bin deshalb außer Stande, Ihnen einen bestimmten Anfangstermin Namens der Geschäftsordnungs-Kommission vorzuschlagen und somit auch nicht berechtigt, mich als Referent in Bezug auf diejenigen beiden Anträge, die in dieser Beziehung gestellt worden sind, ablehnend oder befürwortend zu äußern.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Diskussion. Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Elben**. Ich habe eine einzige Bemerkung zu machen. Gegen den ursprünglichen Antrag ist bei der ersten Berathung im Hause kein Widerspruch erhoben worden. Der Herr Reichskanzler selbst hat seine Zustimmung zu demselben ausgesprochen und, wie wir gehört haben, hat die Kommission denselben einstimmig angenommen in der Fassung mit dem von Hoverbeck'schen Amendement, dem auch ich meinerseits beitrete. Die Kommission hat aber nicht vermocht, eine Mehrheit für einen bestimmten Tag für die Eröffnung des Reichstages zu finden. Ich möchte glauben, daß auch hier im Hause entweder eine solche Majorität sich nicht finden wird, oder, wenn das der Fall sein sollte, daß es nur eine verhältnißmäßig kleine Mehrheit sein wird. Wenn nun der Antrag mit einem solchen Amendement mit einer verhältnißmäßig nur kleinen Mehrheit angenommen werden sollte, so halte ich es nicht für überflüssig zu konstatiren, daß der ursprüngliche Antrag, ohne diese Bestimmung eines näheren Termins, von keiner Seite des Hauses einen Widerspruch gefunden hat.

Präsident: Der Abgeordnete Rohland hat das Wort.

Abgeordneter **Rohland**. Meine Herren! Sie erinnern sich aus den ersten Verhandlungen über diesen Gegenstand, daß von Seiten der Bundesregierung uns an die Hand gegeben worden ist, einen Beschluß dahin zu extrahiren, welcher Termin uns für die Berufung des Reichstages am genehmsten sein möchte. Es wurden deshalb in der Kommission verschiedene Anträge gestellt und es ist bereits vom Herrn Referenten mitgetheilt worden, daß keiner derselben eine Majorität erlangt hat. Derjenige, der von mir gestellt war, fiel mit Stimmengleichheit. Das ist der Grund, der die anderen Herren Antragsteller und mich veranlaßt hat, diesen Antrag noch einmal an das Haus zu bringen und Ihrer Beschlußfassung zu unterbreiten. Wir sind dabei von der Ansicht ausgegangen, daß der Herbst, welcher uns natürlich zunächst liegt, durchaus nicht für die Sitzungen des Reichstags geeignet ist. Es müssen da die einzelnen Landtage tagen. Wir haben aber auch die Anschauung gehabt, daß der Herbst bis zum Monat Januar resp. bis Mitte Februar hinein vollständig ausreichend ist, um alle Landtagsarbeiten zu beseitigen, weil die Landtage nicht beschränkt werden in das Jahr zurückzugreifen, soweit die Geschäfte dies gerade beanspruchen. Wenn wir nun die erste Hälfte des Jahres, die uns für den Reichstag übrig bleibt, in Betracht ziehen, so wird diese Hälfte durch das Osterfest durchschnitten, und dadurch kommen wir in eine üble Lage, besonders den Freunden gegenüber, die theils aus Bayern, theils aus den westlichen und östlichen Theilen von Deutschland einen weiten Weg zurücklegen müssen. Wir haben uns gesagt, daß wir darauf Rücksicht nehmen und Sie nicht zwingen sollten, entweder in acht Tagen diese Reise zu wiederholen oder die Annehmlichkeiten des berliner Sonntags in gehäufter Weise durchzukosten. Es wird also keine andere Wahl übrig bleiben, als den Termin dermaßen festzustellen, daß die Zeit, welche vor Ostern liegt, gewählt wird, so daß Ostern das Ende des Geschäftes bezeichnet, oder daß wir den Anfang des Reichstags unmittelbar nach Ostern setzen. Nehmen wir die Zeit nach Ostern, so kommen wir in dieselbe Verlegenheit, die ich vorhin angedeutet habe. Es fällt das Pfingstfest dazwischen, und wir werden zwei bis drei Tage pausiren müssen. Auch das ist nicht angenehm und dabei liegt die Gefahr nahe, daß nach Pfingsten in vielen Fällen die Nichtbeschlußfähigkeit des Reichstags konstatirt werden muß. Ich mache auf die schwierigen Umstände, die damit zusammenhängen, blos im Allgemeinen aufmerksam. Es blieb uns also nichts weiter übrig, als die Zeit vor Ostern in Betracht zu ziehen. Diese Zeit eignet sich in jeder Beziehung. Ich glaube, daß diese Jahreszeit zu angestrengter geistiger Thätigkeit mehr geeignet ist, als der Sommer. Blos ein Bedenken haben wir uns selbst gemacht, nämlich, ob die Bundesregierung immer im Stande

sein wird, uns die Etats rechtzeitig vorzulegen. Ich weiß, es werden sich da Schwierigkeiten erheben, aber Sie werden sich gefälligst erinnern, daß bei der ersten Berathung dieses Gegenstandes der Herr Reichskanzler gesagt hat, daß wenigstens für die Laien es wünschenswerth erscheine, den Schluß des Etatsjahres zu verlegen. Wenn ein so hervorragender Diplomat, ein so einfluß- und erfolgreicher Staatsmann, wie der Herr Reichskanzler uns in einer verhältnißmäßig untergeordneten Angelegenheit sagt, daß eine Verlegung des Geschäftsjahres wünschenswerth erscheine, so haben wir sicher keine Veranlassung, an der Möglichkeit zu zweifeln. Ich gehe noch weiter. Ich glaube, es würde gewissermaßen eine Beleidigung gegen den Bundesrath und gegen die Bundesregierung sein, wenn wir ihnen weniger Opferfreudigkeit zutrauen wollten, als wir für uns wiederholt in Anspruch genommen haben. Ich denke, dieselben werden im Stande sein, die Schwierigkeiten zu überwinden, das Etatsjahr wird verlegt werden und es wird dann die Zeit vor Ostern entschieden die beste sein, um unsere Geschäfte zu erledigen. Es wird dadurch zu gleicher Zeit eine weitere Schwierigkeit überwunden. Die Möglichkeit ist nämlich immer vorhanden, und sie liegt nicht fern, daß wir ein größeres Gesetzgebungsmaterial überwältigen müssen. Dafür bleibt uns denn immer noch die Zeit von Ostern bis Pfingsten. Fangen wir aber erst nach Ostern an, dann kommen wir in die Monate Juni, Juli und August hinein. Das aber ist eine Jahreszeit, die ich für vollständig ungeeignet halte, um Reichstagsarbeiten zu erledigen. Wer einmal einen heißen Sommer in Berlin durchgelebt hat, wird schwerlich in Versuchung kommen, das Schicksal ein zweites Mal zu versuchen. Ich glaube, man muß ein geborner Berliner, man muß mit Spreewasser getauft sein, um solche Eindrücke aushalten zu können. Am allerwenigsten aber scheint mir diese Zeit geeignet, um geistige Arbeiten auszuführen.

Ich will die unnennbaren atmosphärischen Zustände, die während der Monate Juni, Juli und August, in die wir möglicherweise hineinkommen können, in Berlin nahezu erdrückend wirken, nur andeuten. Man kann während des Winters gegen Nässe und Kälte sich schützen, aber gegen Staub, Hitze und dergleichen hilft hier kein Luftzug, keine Eau de Cologne, nicht einmal die Frische der Nachtluft.

(Heiterkeit.)

Ich bitte Sie also, meine Herren, meinen Antrag nochmals in Erwägung zu ziehen, wir werden vielleicht in den nächsten Wochen Gelegenheit haben, das durchzuproben, was ich angeführt habe, und ich wünschte nicht, daß wir dann Veranlassung hätten, einen Beschluß zu bereuen, der eine große Tragweite für fernere Zeiten hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren! Ich stimme in sehr Vielem mit dem überein, was der Herr Vorredner gesagt hat, ich würde es namentlich auch lebhaft wünschen, daß es gelingen möchte, die Sitzungen des Reichstages so frühzeitig zu halten, daß man bis zum Osterfeste schon mit den Arbeiten fertig wäre, und nicht die Besorgniß zu hegen hätte, noch spät in das Frühjahr hinein die Sitzungen ausdehnen zu müssen. Allein ich fürchte, daß der Wunsch sich sehr schwer erfüllen lassen wird. Der Herr Vorredner meinte, der Herbst und die Zeit einschließlich Januar würden ausreichen, damit die einzelnen Landtage ihre Geschäfte erledigen könnten und es würde dann alsbald der Reichstag zusammentreten können. Diese Auffassung ist, wie ich fürchte, nicht begründet. Ich habe mir die Mühe gemacht, zu eruiren, wie lange nur in Preußen in den letzten Jahren die Landtagssessionen gedauert haben, und ohne Sie hier mit den einzelnen Daten über Anfang und Ende der Sessionen behelligen zu wollen, konstatire ich nur, daß in den Jahren 1867, 1868 und 1869, — ich lasse das Jahr des Krieges 1870 erklärlicher Weise fort, — die preußischen Landtagssessionen durchschnittlich 4 Monate gedauert haben. Nun gebe ich Ihnen zu erwägen, ob Sie hoffen dürfen, daß es fortan sich ermöglichen lassen wird, einmal die preußischen Landtagssessionen so erheblich zu kürzen, daß aus 4 Monaten etwa nur 3 oder $2^1/_2$ werden, und sodann den Anfang der preußischen Landtagssessionen so frühzeitig zu legen — es müßte dies noch im Oktober sein — um der Voraussetzung des Herrn Vorredner entsprechend, bis zum Schlusse des Januar den preußischen Landtag, — von dem spreche ich ja nur — beendigt zu sehen. Meine Herren, ich kann diesen Glauben nicht hegen, und die Erfahrung, glaube ich, würde meine Ansicht bestätigen. Ich habe daher in derjenigen Richtung, welche in der Kommission von den 12 anwesenden Stimmen 5 auf sich vereinigte, das Amendement wieder eingebracht, was Ihnen vorliegt. Der Herr Vorredner und der Herr Referent haben Ihnen schon gesagt, daß bei den Berathungen der Kommission das Osterfest den Mittelpunkt bildete; von der einen Seite wollte man vor dem Osterfeste womöglich die Sitzungen beendigt wissen, die andere Seite wollte unmittelbar nach dem Osterfeste die Sitzungen beginnen lassen, aber das Letztere mit einer Modifikation. Sie finden in dem Amendement, was meinen Namen mitträgt, die Worte „in der Regel". Wir haben uns ja sagen müssen, daß wenn das Osterfest exceptionell spät fiele, vielleicht erst am 24. oder 25. April, oder, wenn so umfassende Aufgaben in Aussicht ständen, wie der Herr Vorredner eine bezeichnet hat, wo etwa eine Civil- oder Strafprozeß-Ordnung unserer Berathung zu unterbreiten wäre, wir gewiß Anlaß hätten, zu wünschen, daß die Sitzungen nicht erst in der Woche nach Ostern begönnen, sondern schon in einem früheren Zeitpunkte, um nicht zu weit in das Frühjahr und den Sommer hineinzukommen. Ich will in dieser Beziehung die Schilderung, die der Herr Vorredner vom Frühjahr- und Sommer-Aufenthalt in Berlin gegeben hat, nicht ganz bestreiten, obschon ich wohl Anlaß hätte, für meine Vaterstadt einige Milderungsgründe zu plaidiren. Das will ich aber unterlassen. Wenn wir uns nun die Dauer der Sessionen des Reichstages vergegenwärtigen, so will ich Ihnen auch in dieser Beziehung die statistischen Notizen ganz in der Kürze geben, ich muß aber allerdings das weiland Zollparlament und den Norddeutschen Reichstag zusammen addiren, und Sie werden, glaube ich, die Berechtigung einer solchen Addition nicht bestreiten. In dieser Beziehung also habe ich zu erwähnen, daß in den Jahren 1868, 1869 und 1870 die Sessionen des Reichstages und des Zollparlamentes zusammen genommen drei Monate und darüber betrugen. Ich will gern hoffen, meine Herren, und wünsche selbst sehr lebhaft, daß es gelingen möge, die Sessionen des Deutschen Reichstages forthin abzukürzen, aber wenn Sie den Zeitpunkt so wählen, wie es die Herren Amendementsteller Rohland und Genossen vorschlagen, so werden Sie es unzweifelhaft erleben, daß das Osterfest herankommt und die Session noch nicht geschlossen ist, und dann ist eine Unterbrechung in Sicht, die bei Weitem bedeutender sein wird, als diejenige, die der Herr Vorredner aus dem Pfingstfeste hergeleitet hat. Ich weiß wohl, daß auch dann zwei bis drei Tage Unterbrechung unvermeidlich sind, aber Sie werden nicht bestreiten, daß bei dem Osterfeste die Sache weit ungünstiger steht.

Sodann noch folgende Bemerkung. Es ist vom Budget die Rede gewesen; der Herr Vorredner hat gesagt, der Einfluß des Herrn Reichskanzlers würde es dahin bringen, daß fortan die Budgetperioden, wo sie vom 1. Januar bis zum letzten Dezember laufen, abgeändert würden. Ich zweifle gewiß nicht an dem mächtigen Einflusse dieses Staatsmannes, aber sobald macht sich die Sache, um die es sich handelt, doch nicht. Die Mitglieder des Hauses, welche in Finanzverhältnissen kundiger sind, als ich, werden mir darin wahrscheinlich Recht geben, daß es sehr schwieriger Vorbereitungen und eines langen Zeitraumes be-

dürfen wird, bis es dahin kommt. Wie steht nun aber die Sache, meine Herren? Den Reichs-Haushaltsetat für das nächste Jahr wünschen wir doch womöglichst bald nach unserer Zusammenkunft zu erhalten; wenn wir nun am ersten Februar — ich will diesen Durchschnitts-Termin annehmen — zusammenkommen, können wir dann hoffen, das Reichtagsbudget für das nächste Jahr zeitig vorgelegt zu erhalten? Ich sage nein! das können Sie nicht erwarten. Sie haben vor wenigen Tagen gehört, der Abschluß der Reichskasse erfolgt erst am 15. März. Ich glaube, der Herr Präsident des Reichskanzleramtes, wird bestätigen, daß es sehr schwer sein würde, den Abschluß der Reichskasse so früh zu machen, daß wenn wir am 1. Februar zusammen kämen, und dann den Reichs-Haushaltsetat alsbald vorgelegt bekommen sollten, bei Aufstellung des Etats schon die entsprechende Rücksicht auf die Resultate des Vorjahres genommen werden könnte und das würden Sie ohne Zweifel doch verlangen. Deshalb ist auch das Budget sehr wesentlich maßgebend für die Auswahl eines späteren Termins.

Endlich haben wird doch auch einige Rücksicht zu nehmen auf den Bundesrath, meine Herren; denn wenn die Landtagssessionen nach der kühnen Hoffnung des Herrn Vorredners mit Ende Januar zu Ende gingen, so würde doch erst der Bundesrath zusammentreten und Frist haben müssen vor dem Zusammentritt des Reichstags, die Vorlagen vorzubereiten, damit nicht eine Klage sich widerholt, die wir in früheren Jahren mehrfach gehört haben, daß wir zwar da wären, daß aber die Vorlagen nicht da wären.

(Sehr wahr!)

Ich glaube, diese Gründe zusammengenommen werden dafür sprechen, daß Sie für den späteren Termin, welchen wir vorgeschlagen und nicht für den früheren, welchen die Abgeordneten Rohland und Genossen beantragt haben, sich entscheiden.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren! Ich glaube, daß die beiden Herren, welche Anträge gestellt haben, sich in der üblen Lage befinden, daß man weder dem Einem noch dem Andern zustimmen kann; denn Alles hängt daran, was neulich der Herr Reichskanzler auch gesagt hat, daß das Etatsjahr verlegt wird. Wenn das Etatsjahr im Reichstage verlegt ist, wird es leicht sein, den Termin zu bestimmen, heute sind wir aber nicht in der Lage, dies zu thun.

Herr von Bernuth hat erklärt, er habe in seinem Antrage gesagt „in der Regel." Da will ich ihm nur entgegenhalten, daß die preußische Verfassung auch bestimmt: in der Regel soll der Landtag Ende November spätestens berufen werden. Meine Herren, das sind zwei Bestimmungen, die haben beide „in der Regel" und in beiden ist eigentlich nichts enthalten, als daß man eine Ausnahme macht, wenn es nicht paßt. Ich glaube also, daß es der Anfang sein muß von jeder Verlegung der Sitzung des Reichstages, daß man das Etatsjahr verlegt, wie das ja auch in auswärtigen Staaten bekanntlich existirt und meiner Ansicht nach zum Vortheil der Staaten. Wenn wir das gethan haben, so können wir auch hier einen bestimmten Termin aussprechen; so lange es aber nicht geschehen ist, können wir es nicht. Beide Anträge haben gleichviel für und gegen sich; der Herr Abgeordnete Rohland hat für seinen Antrag angeführt, da würden wir rechtzeitig fertig werden. Ja, wir würden fertig werden, aber der preußische Landtag, der bayerische Landtag, der sächsische u. s. w. würden nicht fertig, und wir würden in der traurigen Lage sein, in der sich gegenwärtig der preußische Landtag befindet, daß er eigentlich noch zusammen ist und er wieder zusammenberufen werden wird zu einem bestimmten Termine von dem Herrn Präsidenten. Meine Herren, das ist doch eine Lage, die man einmal wohl ertragen kann, aber auf die Dauer nicht. Ich bitte Sie daher, keinen bestimmten Termin zu fassen, sondern es lediglich bei dem Vorschlage der Kommission zu belassen.

Präsident: Der Abgeordnete Rohland hat seinen Antrag in Uebereinstimmung mit den anderen Herren Antragstellern dahin modifizirt, daß zuvörderst der Antrag der Kommission ganz aufgenommen

(Zustimmung seitens des Abgeordneten Rohland)

und daran angefügt werde:

> Als ein solcher Anfangstermin empfiehlt sich, je nachdem das Osterfest früher oder später fällt, die Mitte Januar bis Mitte Februar.

Das Wort hat der Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Langenburg.

Abgeordneter Fürst **von Hohenlohe-Langenburg:** Meine Herren! Ich bin im Allgemeinen ganz einverstanden mit den Ansichten, die Herr Abgeordnete Rohland ausgesprochen hat, und habe daher auch den Antrag mit ihm gestellt. Das, was Herr Abgeordneter von Bernuth hervorgehoben hat betreffs der Einzellandtage, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß, wenn die Einzellandtage nicht fertig werden von Mitte Oktober bis Mitte Januar, es dann den einzelnen Landtagen überlassen bleiben muß, nach der Reichstagssession wieder zusammen zu kommen. Mir ist sehr wohl bekannt, daß nach der preußischen Verfassung es nicht möglich ist, daß der preußische Landtag sich vertagt wie in anderen Ländern und wieder mit denselben Arbeiten zusammenkömmt; es wird deshalb, wenn die Reichstagssession in den Januar, Februar oder März fällt, eine Aenderung in der preußischen Verfassung nothwendig sein, die demselben ermöglicht, die Arbeiten auszusetzen während der Reichstagssession und nach der Reichstagssession wieder aufzunehmen. Was mich hauptsächlich bestimmt, diese Ansicht zu vertheidigen ist das, daß diejenigen Abgeordneten, die sehr weit entfernt sind von dem Centralpunkte des Reichstages, von Berlin, es natürlich viel schwerer wird, für kürzere Zeit in ihre Heimath zurückzukehren, um während der Reichstagssession ihre Privatarbeiten auch noch nebenher besorgen zu können, und ich glaube, daß sehr viele Herren, die in dem Hohen Hause sitzen, genöthigt sind, hier und da auch nach ihren Privatgeschäften zu sehen und durch die große Distanz sich veranlaßt sehen, länger weg zu bleiben, als zum Frommen des Reichstags und seiner Arbeiten ist. Bei den Einzellandtagen ist es den Abgeordneten durch die weniger große Distanz leichter, auf kurze Zeit nach Hause zu gehen, und so sollte ich glauben, daß hier die Rücksicht auf den Reichstag der Rücksicht auf die Einzellandtage vorgehen sollte und man hauptsächlich auf die Interessen der Reichstagsabgeordneten Rücksicht nehmen sollte und nicht auf die Interessen der Abgeordneten der Einzellandtage. Was das Osterferst betrifft, so hat der Herr von Bernuth vorgeschlagen, daß die Reichstagssession immer acht Tage nach dem Osterfeste stattfinden und womöglich blos bis Pfingsten dauern solle. Es ist mir nicht denkbar, nach den Erfahrungen, welche wir bis jetzt gemacht haben, daß der Reichstag im Stande sein wird, die Arbeiten zwischen Ostern und Pfingsten zu beendigen. Pfingsten wird dann immer den Haltepunkt in den Reichstagsverhandlungen bilden. Sehr viele werden die Pfingstfeiertage benutzen, um 6 bis 8 Tage nach Hause zu gehen und es ist fraglich, ob 3 oder 4 Tage nach Pfingsten der Reichstag beschlußfähig sein wird. Dadurch werden die Arbeiten des Reichstages sehr oft bis tief in den Sommer hinein dauern und ob das zum Frommen unserer geistigen Arbeiten ist, das ist mir doch noch sehr fraglich. Deswegen bitte ich die Herren sehr, unserem Antrage

beizustimmen, nämlich den Reichstagstermin auf die Zeit vom Februar und März resp. Januar zu verlegen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete v. Bernuth hat die Formel seines Antrages nun in ähnlicher Weise modifizirt, wie der Abgeordnete Rohland. Er will als Zusatz angenommen wissen:

Als ein solcher Anfangstermin empfiehlt sich in der Regel die Woche nach dem Osterfeste.

Der Abgeordnete Freiherr v. Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Die Einwendungen, welche vom Etatsjahr hergenommen werden, sind, wie ich offen gestehen muß, von Bedeutung. Auch ich bin der Meinung, daß es durchaus nothwendig sein wird, in dieser Beziehung eine Besserung zu treffen. Ich glaube aber, daß sie möglich ist, und ich glaube, daß, wenn das Haus sein Votum nach dieser Richtung hin giebt, sie auch durchgeführt werden wird. Ich bin ferner der Ansicht, daß, wenn wir hier ein Gesetz zu machen hätten, wir unmöglich einen Schritt weiter gehen könnten, ehe diese Sache vollständig erledigt wäre. Anders aber, wenn es sich hier nur darum handelte, und zwar nachdem der Herr Reichskanzler an das Haus diese Frage ganz ausdrücklich gestellt hat: welche Zeit das Haus an und für sich für die wünschenswertheste halte — da können wir eine bestimmte Antwort geben, während wir vollständig anerkennen, daß z. B. die Verlegung des Etatsjahres möglicherweise vorher nothwendig sein möchte. Ich glaube, meine Herren, dem Antrag Rohland, den ich auch befürworte, steht nicht im Wege, daß wir die Wichtigkeit der Einwendungen bezüglich des Etatsjahres anerkennen, und aus diesem Grunde bitte ich Sie, für den Antrag Rohland zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr v. Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Ich will das Wort nicht nehmen, um für den einen oder andern Vorschlag zu sprechen, sondern ich möchte mich nur dagegen verwahren, daß man die Abänderung des Etatsjahres als eine ganz leichte ganz unbedenkliche Sache ansieht. Das, meine Herren, ist sie nicht, und ich möchte deshalb nicht, daß eine Beschlußfassung unter dieser Voraussetzung erfolge. Ich will nicht näher auf die Sache eingehen, ich mache nur darauf aufmerksam, daß in Preußen und in allen Staaten, in welchen jetzt das Etatsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, das Kalenderjahr auch zugleich das Etatsjahr für alle diejenigen Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften ist, die mit dem Staat in Verbindung stehen und deren Etatswesen auf den Staats-Haushaltsetat Einfluß hat. Geht diese Uebereinstimmung verloren, so kommt dadurch eine große Unsicherheit in die Etats. Auf diese anderen Anstalten, Gesellschaften u. s. w. einzuwirken, ist nicht möglich. Ich möchte wissen, wie wir z. B. die Eisenbahnverwaltungen zwingen wollten, statt des Kalenderjahres das neue Etatsjahr anzunehmen. Wird diese Uebereinstimmung nicht herbeigeführt, dann werden sehr bald in den Etats der einzelnen Länder und des Reiches, wie in denen der Anstalten große Schwierigkeiten entstehen, die zu Verdunklungen führen können. Ich will den zweiten Grund gar nicht hervorheben, daß eine Abänderung des Etatsjahres alle statistischen Ermittelungen und alle Folgerungen, die man an das statistische Material knüpfen kann, für eine lange Reihe von Jahren unsicher und unzuverlässig macht. Denn, meine Herren, will man einen 10jährigen Durchschnitt ziehen, so glaube ich, ist es nicht damit abgemacht, daß man statt des jetzigen 10jährigen Durchschnitts einen 9½ jährigen oder 10½ jährigen Durchschnitt nimmt; denn der 9½ oder 10½ jährige Durchschnitt giebt ein anderes Resultat, kann möglicherweise ein wesentlich anderes Resultat geben, als der zehnjährige gegeben haben würde. Ich will der Frage, ob das gegenwärtige Etatsjahr zweckmäßig sei, durchaus nicht präjudiciren; die Gründe pro und contra werden ja seiner Zeit geltend gemacht werden können. Ich möchte nur nicht, daß man bei dem jetzt zu fassenden Beschlusse von der Voraussetzung ausginge, daß die Aenderung des Etatsjahres eine ganz leichte und unverfängliche Sache sei.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt, auch der Herr Referent der Geschäftsordnungs-Kommission auf das Wort nach dem Schluß der Diskussion verzichtet, kommen wir zur Abstimmung.

Die Anträge des Abgeordneten Dr. Elben und des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck sind in dem Kommissionsantrage aufgegangen, bilden also keinen Gegenstand einer besonderen Abstimmung mehr. Dann bleibt die Frage übrig: soll nach dem Antrage der Abgeordneten Rohland und Genossen oder nach dem der Abgeordneten von Bernuth und Genossen zu dem Antrage der Geschäftsordnungs-Kommission ein Zusatz beschlossen werden oder nicht? Ich werde erst den Antrag des Abgeordneten Rohland, dann den Antrag des Abgeordneten von Bernuth als Zusatzamendements zu dem Antrage der Kommission zur Abstimmung bringen und nach dem Ergebniß dieser vorläufigen Abstimmung dann über den Kommissionsantrag mit dem einen oder dem andern Zusatz oder ohne beide abstimmen lassen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, um den Zweck zu erreichen, den der Herr Abgeordnete Dr. Elben angedeutet hat, die Abstimmung so zu lenken, wie sie ohne allen Zwang sich auch machen läßt, nämlich zuerst den Antrag der Kommission als erstes Alinea zur Abstimmung zu bringen, demnächst als zweites Alinea die beiden einander gegenüberstehenden Anträge, und endlich die Endabstimmung, je nachdem sich der ganze Antrag gestaltet hat.

Präsident: Ich glaube, es kommt Beides ganz auf Eins hinaus; ich will also um so weniger widersprechen.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß in Zukunft ein gleichzeitiges Tagen von Landtagen mit dem Reichstage, womöglich durch Feststellung eines bestimmten Anfangstermins für die ordentlichen Sessionen des Reichstages, vermieden werde.

Diejenigen Herren, die — vorbehaltlich einer ferneren Abstimmung über einen etwa noch zu beschließenden Zusatz — zuvörderst dem eben verlesenen Satze zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die sehr große, fast einstimmige Majorität des Hauses. —

Die Abgeordneten Rohland und Genossen schlagen vor, zu dem eben beschlossenen Satze folgenden zweiten hinzuzufügen:

Als ein solcher Anfangstermin empfiehlt sich, je nachdem das Osterfest früher oder später fällt, die Mitte Januar bis Mitte Februar.

Diejenigen Herren, die diesen Zusatz der Abgeordneten Rohland und Genossen annehmen und damit den Zusatzantrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen beseitigen wollen, bittte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. — Ich bitte die-

jenigen Herren, sich zu erheben, die dem Antrage des Abgeordneten Rohland und Genossen nicht zustimmen.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Büreau darüber einstimmig, daß jetzt die Majorität steht, d. h. daß der Antrag Rohland abgelehnt ist. —

Die Abgeordneten von Bernuth und Genossen schlagen vor, zu dem beschlossenen Satz folgenden Zusatz zu fügen:

Als ein solcher Anfangstermin empfiehlt sich in der Regel die Woche nach dem Osterfest.

Diejenigen Herren, die diesen Zusatzantrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; d. h., es ist also der Antrag der Kommission und nur dieser Antrag angenommen. —

Wir kommen zu der vierten Nummer der Tagesordnung:

Zweiter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 40 der Drucksachen).

Es handelt sich unter Litera A. um eine Petition des Schuhmachers Friedrich Gerhardt in Schwerin, der die Aufhebung einer erst näher bezeichneten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Verordnung erbittet. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 4 oben.

Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Westphal:** Meine Herren! Wie in so vielen anderen Dingen nimmt auch bezüglich der Vereinsgesetzgebung Mecklenburg eine von dem Stande der Dinge im übrigen Deutschen Reich abweichende Stellung ein. Während anderer Orten die Anerkennung des Rechts, politische Vereine zu bilden und Versammlungen zu politischen Zwecken abzuhalten, als Regel anerkannt ist, hat die Mecklenburgische Regierung dieses Recht dadurch, daß sie die Bildung jedes Vereins und die Abhaltung jeder Versammlung von einer vorgängigen Ministerialerlaubniß abhängig macht, unter Verbot gestellt. Dieser Stand der Dinge, meine Herren, widerspricht dem politischen Bewußtsein der Gegenwart. Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist eine nothwendige Ergänzung des parlamentarischen Princips, und eine Bevölkerung, an welche das konstitutionelle Leben, soweit es durch die Reichsverfassung begründet wird, seine Ansprüche macht, ist nicht im Stande, ohne die Grundlage des Vereins- und Versammlungsrechts diesen Ansprüchen zu genügen. Anerkannt ist dies Bedürfniß von der Reichsgesetzgebung im Reichswahlgesetz durch die Bestimmung, welche den Wahlberechtigten bei Gelegenheit der Wahlen zum Reichstage das Recht giebt, politische Vereine zu bilden und öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken zu veranstalten. Für andere Gebiete des öffentlichen Lebens dies Bedürfniß in Abrede nehmen zu wollen, halte ich für unstatthaft. Die Mängel einer jeden gesunden Entwickelung, die Wurzel eines politischen öffentlichen Lebens ist eben das Vereinsrecht, ist die Bildung und Veranstaltung von öffentlichen Versammlungen, in welchen die Bevölkerung Gelegenheit hat, ihre Meinungen in loyaler Weise auszutauschen.

Meine Herren, bei der Berathung und Erwägung der Petition, um welche es sich handelt, hat Ihre Kommission abgesehen von dem besonderen Parteistandpunkt der Petenten und von den etwaigen besonderen Zwecken, welche die Petenten bei der Petition mögen ins Auge gefaßt haben. Die Petition enthält keine Beschwerde gegen das Verfahren der Mecklenburgischen Regierung, vielmehr erkennen die Petenten das Verfahren derselben als dem bestehenden Rechte entsprechend vollständig an. Ihre Kommission mußte aber aus der Petition Veranlassung nehmen, sich dafür auszusprechen, daß in besonderer Berücksichtigung der bestehenden Mecklenburgischen Verhältnisse die Reichs-Vereinsgesetzgebung thunlichst beschleunigt werden möge.

Die Mecklenburgischen Verhältnisse, meine Herren, sind schon mehrfach Gegenstand Ihrer Erwägung gewesen, und in der letzten Herbstsession hat sich der Reichstag sogar bereit erklärt, Zwecks Abänderung derselben seine Zustimmung zu einer Verfassungsänderung zu ertheilen. Meine Herren, ein so weitgreifender Schritt wird in dieser Materie nicht von Ihnen begehrt; es handelt sich nur darum, durch eine innerhalb der Kompetenz des Reiches liegende Gesetzgebung, die vielleicht auch anderer Orten nicht ganz unerwünscht kommen möchte, Verhältnisse in Mecklenburg umzugestalten, deren Unabänderlichkeit im Wege der Partikular-Gesetzgebung das Mecklenburgische Ministerium unumwunden ausgesprochen hat. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

Präsident: Die Diskussion über den Antrag ist eröffnet; der Abgeordnete Wiggers hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers:** Meine Herren! Der Bevollmächtigte für Mecklenburg hat nach Ausweis des Petitionsberichts gesagt, daß die in Rede stehende Verordnung vom 27. Januar 1851, welche die Abhaltung von öffentlichen politischen Versammlungen und die Bildung von politischen Vereinen von dem Belieben des Ministeriums abhängig macht, den damaligen Zeitverhältnissen entsprochen habe, und hat damit den Erlaß jener Verordnung zu rechtfertigen versucht. Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß diese Verordnung mit den damaligen Zeitverhältnissen sich nicht rechtfertigen läßt; sie ist allein der damals herrschenden Reaktion zur Last zu schieben und durch die Bevölkerung in keiner Weise verschuldet worden. Das konstitutionelle Staatsgrundgesetz von 1849 wurde von der gesammten mecklenburgischen Bevölkerung mit Ausnahme der wenigen renitenten Ritter mit der größten Freude begrüßt und mit allgemeiner Zufriedenheit aufgenommen. Allenthalben herrschte damals die größte Ruhe und Ordnung. Da aber interpretirte die Ritterschaft und an deren Spitze der gegenwärtig mecklenburg-schwerinsche Ministerpräsident gegen die konstitutionelle Verfassung, gegen die von dem Großherzoge genehmigte und publizirte Verfassung. Die Ritterschaft trat dagegen auf und wußte die Rechtskomödie des sogenannten Freienwaldener Schiedsspruchs in Scene zu setzen. Daß das, meine Herren, eine bloße Rechtskomödie war, geht schon daraus hervor, daß dasselbe Ministerium, welches die Aufgabe hatte und übernahm, für den Rechtsbestand der konstitutionellen Verfassung einzutreten, nachher, nachdem die Verfassung beseitigt war, alle konstitutionellen Freiheiten unterdrückte. Die blutrothe, feudale Reaktion in Mecklenburg, diese ältere Schwester und Lehrmeisterin der Kommune,

(Heiterkeit)

feierte dann ihre Orgien, schlug ihre politischen Gegner unbarmherzig nieder und errichtete ein wahres Schreckensregiment, um ihre Reaktionspolitik durchführen zu können. Der Erlaß der Verordnung wegen der politischen Versammlungen und Vereine war nur, gleich wie die Willkürmaßregeln gegen die Presse, ein Glied in der Kette derjenigen Maßregeln, welche ergriffen wurden und auch den Erfolg hatten, das ganze geistige Leben zu unterdrücken und die Ruhe des Kirchhofs herzustellen. Und wenn der Herr Bundesbevollmächtigte für Mecklenburg eine solche Willkürmaßregel vertheidigt hat, so beweist dies nur, daß er der Vertreter einer Regierung ist, welche zwar in den Personen gewechselt hat, aber immer noch dasselbe System vertheidigt, welches von dem Ministerium Schröter unheilvollen Angedenkens inaugurirt ist.

Meine Herren, wenn ich mich aber auf den Standpunkt des Herrn Bundesbevollmächtigten für Mecklenburg stellen, wenn ich einmal annehmen will, daß damals eine solche Verordnung nothwendig gewesen ist, dann frage ich denselben, wie will er es rechtfertigen, daß die Regierung das Denkmal, welches sich die Reaktion in damaliger Zeit errichtet hat, bis auf den heutigen Tag 21 Jahre hindurch hat bestehen lassen, während der Herr Bundesbevollmächtigte doch selbst zugiebt, daß die Zeitverhältnisse gegenüber den politischen Vereinen und Versammlungen sich erheblich verändert haben. Ich glaube, daß der Herr Bundesbevollmächtigte darauf die Antwort schuldig bleiben wird.

Der Herr Bundesbevollmächtigte hat ferner gesagt, daß durch die erwähnte Verordnung durchaus kein Nothstand hervorgerufen wäre, und zwar, weil überhaupt keine Erlaubniß zu politischen Versammlungen und Vereinen erbeten oder wenigstens selten erbeten sei, und weil die Bevölkerung bei uns zu Lande überhaupt kein Bedürfniß zu politischen Versammlungen und Vereinen habe. Meine Herren, es ist ganz richtig, daß die herrschende Partei, der herrschende Feudalismus in Mecklenburg, der politischen Versammlungen nicht bedarf. Und den Adelsvereinigungen, die einen eminent politischen und gemeingefährlichen Charakter haben, wird von Seiten der Regierung nicht entgegengetreten. Ich sage absichtlich „gemeingefährlich." Es sind nämlich diese Adelsvereinigungen schon von dem früheren Herzog Friedrich Franz, Ende des vorigen Jahrhunderts, als gemeingefährlich verboten worden,

(Hört! Hört! links)

und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil in dem Statut derselben die Mitglieder dieser Vereinigungen sich bei adligen Ehren und Würden verpflichten, für Aufrechterhaltung ihrer Privilegien und Sonderinteressen Sorge zu tragen. Die liberale Partei und die Bevölkerung aber hat das gedachte Verbot und jene ministerielle Willkür bitter und auf das tiefste empfunden. Ein reiches politisches Leben in Versammlungen und Vereinen wurde durch die Verordnung unterdrückt. Die Strafen, welche durch einen Akt der Kabinetsjustiz gegen die Mitglieder des damaligen Nationalvereins erkannt wurden, sind auch unvergessen geblieben. Selbstverständlich ist, daß man ungern und nur im Nothfalle bittet, wozu man nach dem natürlichen Recht an sich schon die Erlaubniß zu haben glaubt. Und daraus ist es auch zu erklären, daß nicht oft die Erlaubniß erbeten ist. Und außerdem, wenn ausnahmsweise einmal eine politische Versammlung erbeten ist, hat man mit der Genehmigung noch wochenlang gezögert, so daß die politische Versammlung zuletzt ganz überflüssig geworden ist. Es klingt mir fast, wenn ein Schluß daraus gezogen wird, daß, weil solche Versammlungen nicht erbeten seien, deswegen kein Bedürfniß zu derselben vorliege, wie eine Art Hohn über die Willkür, mit der gegen uns verfahren ist.

Meine Herren, ich werde Ihnen schließlich noch einen Fall vorführen, aus dem hervorgeht, daß wirklich ein Nothstand in dieser Beziehung bei uns herrscht. Nach der angegebenen Verordnung ist es nämlich den Reichstagsmitgliedern aus Mecklenburg nicht gestattet, in öffentlichen politischen Versammlungen über ihre politische Thätigkeit im Reichstage ihren Wählern Bericht zu erstatten, wenn sie nicht zuvor die ministerielle Genehmigung dazu erlangt haben.

(Hört! Hört! links; Heiterkeit.)

Der § 17 des Reichswahlgesetzes spricht nämlich nur von dem Rechte zum Betriebe von Reichstagswahlangelegenheiten, führt nur die Freiheit in Bezug auf Vereine, und Versammlungen für Wahlangelegenheiten ein, wozu an sich die Berichterstattung eines Reichstagsabgeordneten über seine Thätigkeit im Reichstage nicht gehört. Das, meine Herren, ist ein unwürdiger Zustand! Der Reichstagsabgeordnete aus Mecklenburg hat also nur die Wahl, wenn er eine öffentliche Versammlung für seine Wähler anberaumen will, entweder sich diesem Gesetz zu unterwerfen und die Genehmigung zu beantragen, oder dies ohne Genehmigung zu thun und sich dem Strafgesetze auszusetzen! Als ich im vorigen Jahre auf Wunsch meiner Wähler eine Versammlung in meinem Wahlkreise anberaumte, da zog ich die letztere Alternative vor, ich habe die Genehmigung nicht beantragt, und wollte lieber Strafe erleiden, als meiner Würde als Reichstagsmitglied und der Würde des Reichstags etwas vergeben. Freilich bin ich nicht zur Rechenschaft gezogen worden, aber es ist doch immer schlimm genug, daß das Damoklesschwert einer Geldstrafe oder sogar einer Freiheitsstrafe über einem Reichstagsmitgliede hängt, blos deshalb, weil er gegenüber seinen Wählern seine Pflicht hat erfüllen wollen. Solchen Zuständen meine Herren, muß ein schleuniges Ende bereitet werden. Dies kann nun entweder im Wege der Partikulargesetzgebung oder im Wege der Reichsgesetzgebung geschehen. Was den ersteren Weg anbetrifft, so stimme ich mit dem Herrn Referenten darin nicht überein, daß überhaupt nichts, aus Rücksicht auf die Nr. 16 des Artikels 4 der Reichsverfassung, von Seiten der Partikulargesetzgebung zu geschehen hätte. Wo ein solcher Nothstand herrscht wie bei uns, wäre es doch nöthig, daß Maßregeln, provisorische Maßregeln wenigstens getroffen würden, um solchen unheilvollen Zuständen entgegenzutreten. In dem Resultat bin ich indeß mit dem Herrn Referenten einverstanden, aber einzig aus dem Grunde, weil ich ein ersprießliches Vereins- und Versammlungsgesetz von der gegenwärtig bestehenden Regierung nicht erwarte. Es ist überhaupt im ganzen Lande, wie das ja auch die Wahlen bekundet haben, gegen das ganze Feudalsystem, das von der Regierung ausgeht, das größte Mißtrauen vorhanden, und wir erwarten nur eine ernste wirkliche Reform unter der Vorbedingung, daß die gegenwärtigen Mitglieder der Regierung, welche in den Grundsätzen des alten Landesvergleichs groß geworden sind, nicht mehr am Ruder sind. Es bleibt uns also nichts übrig, meine Herren, als die Hülfe des Reichs anzurufen. Die einheitliche Gesetzgebung in dieser Angelegenheit liegt ja auch im allgemeinen Interesse, und ich ersuche Sie daher, den einstimmig angenommenen Antrag der Kommission auch einstimmig anzunehmen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der großherzoglich schwerinische Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Staatsminister **von Bülow**: Meine Herren! Ich würde mir kaum erlaubt haben, zu dem Referat Ihrer Kommission, das vor Ihnen liegt, das Wort zu nehmen. Es sind die beiden Hauptpunkte, worauf es hier nach meiner Meinung ankommt, so festgestellt und so anerkannt, daß ich meinerseits nichts einzuwenden habe. Es ist anerkannt erstlich, daß die Verordnung, um die es sich hier handelt, innerhalb der Kompetenz der mecklenburgischen Regierung und in legaler Weise zu Stande gekommen ist; es ist zweitens anerkannt, daß es in diesem Augenblick eine eigene Sache und von der Partikulargesetzgebung nicht zu erwarten sei, eine Aenderung einzuführen.

Ich habe außerdem, da der Herr Vorredner eben die Worte, die von mir im Kommissionsbericht niedergelegt sind, angeführt hat, nur kurz zu wiederholen, was ich dort gesagt habe, und habe nichts davon zurückzunehmen. Daß in demjenigen, was ich geäußert habe, nicht ein Hohn hat liegen sollen, glaube ich, brauche ich nicht zu versichern. Ich glaube, die ganze Weise der Auffassung, die ich sowohl mecklenburgischen Fragen im Allgemeinen, als dieser Frage speciell gegenüber mich zu zeigen bemüht habe, schützt mich vor solchem Vorwurf. Die Sache ist ganz einfach die, daß wir eben,

seitdem die Verordnung in's Leben gerufen ist, sie nicht als blutrothe Reaktion angewendet haben, sondern einfach so wie es die Regierung nach bestem Wissen und Gewissen für ihre verantwortliche Pflicht gehalten hat. Gegen die Anwendung in den letzten Jahren ist auch, wie hier im Kommissionsbericht gleichfalls bemerkt worden ist, eine Klage kaum erhoben worden. Es ist von dem Herrn Referenten selbst gesagt worden, daß die Ausführungsverordnung jetzt innerhalb der höchsten Landesbehörden schwerlich mehr maßgebend sein dürfte, und ich glaube, die Erfahrung der letzten Jahre hat das vollauf bestätigt.

Wenn der Herr Vorredner sich darüber beschwerte, daß Reichstagsmitglieder verhindert gewesen seien, ihren Wählern Mittheilungen, Rechenschaftsberichte 2c. zu machen, so erlaube ich mir, daran zu erinnern, daß schon, ehe und bevor das Gesetz für die Wahlen zum Reichstage eine solche Zuläßlichkeit eingerichtet hat, gerade von den Herren, die aus Mecklenburg gewählt waren und zur Opposition gehörten, die Erlaubniß nachgesucht ist, solche Reden an ihre Wähler zu halten, und diese Erlaubniß ist bereitwillig ertheilt. Es sind außerdem in dem letzten Jahre in mehreren Fällen — ich kann 3 oder 4 wenigstens anführen — solche Vergünstigungen ertheilt —

(Rufe: Vergünstigungen? und Lachen links.)

nun ja, ist die Berechtigung gegeben worden. Dabei habe ich noch zu bemerken: ich habe ausdrücklich erklärt und wiederhole es noch, die politischen Verhältnisse haben sich selbstverständlich seitdem verändert, seit 4 oder 5 Jahren steht die Sache ganz anders als früher, das Recht war früher ein anderes als jetzt, und wenn das Reich in diesem Augenblick eine neue Gesetzgebung für eine so schwierige und überaus weitgreifende Materie ausführen will, so wird man in Mecklenburg nichts dagegen haben können und nichts dagegen haben wollen. Die Frage greift aber viel tiefer, als daß wir sie allein ordnen können und ordnen wollen; in den einzelnen Fällen ist dasjenige gethan, was man für Recht gehalten hat, wir haben das Recht für uns gehabt. Ich kann den Ausdruck, der mir vorhin zufällig entschlüpft ist, hier zurücknehmen; es war nicht der zur Sache passende Ausdruck. Ich glaube aber, ganz in der Weise, wie die Sache aufgefaßt worden ist, auch noch das Wort wiederholen zu müssen und kann es nicht zurücknehmen, daß ein wirkliches Bedürfniß in Mecklenburg für diese Art der politischen Betheiligung viel weniger vorhanden ist, als vielleicht in andern Ländern, über die ich nicht urtheilen kann. Wenn wirklich das Bedürfniß ein solches, ein so tief gehendes, ein so entschiedenes, ein den Gesinnungen und dem Bewußtsein des Volkes in Mecklenburg so nahe liegendes wäre, so würde ich wenigstens nicht verstehen, weshalb nicht von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen ist, solche Versammlungen abzuhalten, worin ein politisches Versammlungsrecht des Landes vertreten wäre. Es scheint mir, daß gerade die Herren, welche solche Versammlungen als nothwendig, als zum öffentlichen Leben gehörig betrachten, sehr wohl wissen und mir darin Recht geben müssen, daß, wenn der Wunsch, das Bedürfniß, das Gefühl, die Empfindung im Volke danach wirklich ein so großes, lebendiges, durchgreifendes wäre, man in Mecklenburg wohl auch Mittel finden würde, um diesem Bedürfniß Ausdruck zu geben einer Regierung gegenüber, die nichts weiter wünscht, als mit dem Lande in Frieden zu leben. Ob diejenigen Worte, denen der Herr Abgeordnete über die Gesinnung derjenigen Männer, denen der Landesherr die Regierung in Mecklenburg anvertraut hat, und über die Zustände in Mecklenburg Ausdruck gegeben hat, — ob diese Worte zu dem Frieden im Lande beitragen werden, ob es nicht besser gewesen wäre, sich einfach an dasjenige zu halten, was die Kommission in dieser Rücksicht bemerkt hat, darauf will ich nicht eingehen; ich will aber soviel bemerken, daß ich gegen die Verweisung dieser Petition an den Bundesrath zur Berücksichtigung bei der Berathung eines Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht durchaus nichts zu erinnern habe, daß ich im Gegentheil wünsche, daß diese Verfügung, gegen die ja eine eigentliche Beschwerde nicht vorliegt, sowie Alles, was mit dem Mecklenburgischen Vereinsrecht zusammenhängt, und diejenigen Klagen, die der Herr Vorredner auszusprechen Gelegenheit gehabt hat, sämmtlich dann erwogen werden mögen, wenn die kompetente Reichsgewalt die Sache ordnen und feststellen will, die, wie gesagt, den einzelnen Regierungen zu ordnen und festzustellen nicht möglich ist.

Präsident: Der Abgeordnete Sonnemann hat das Wort.

Abgeordneter **Sonnemann:** Meine Herren, ich glaube aus den Worten des geehrten Herrn vom Bundesrathe entnommen zu haben, daß er es auch war, welcher in der Petitionskommission die Erklärungen abgegeben hat, die daselbst im Namen des Bundesraths abgegeben worden sind; dies erklärt es mir, wenigstens auf den ersten Anblick, daß diese Erklärungen in solcher Weise abgefaßt worden sind. Ich glaube, die Mehrheit des Reichstags würde es sehr bedauern, wenn die Mehrheit im Bundesrathe selbst so dächte, wie es hier ausgesprochen ist. Es ist hier gesagt in Betreff der Eingabe: „Die geführte Beschwerde sei unbegründet; es bedürfe kaum des Nachweises, daß gegenüber der offenkundigen Tendenz jenes Vereins und nachdem früher Exzesse vorgekommen, die Regierung nicht anders habe handeln dürfen. Die Gefahr, von der es sich auch in diesem Fall gehandelt, sei ganz Deutschland gemeinsam, und so weit und so tief greifend, daß schon deshalb eine einzelne Regierung nichts Anderes thun könne, als die bestehenden Gesetze anzuwenden".

Meine Herren, wenn diese Erklärung etwa der Schatten sein sollte, den das zu erwartende Vereinsgesetz vor sich herwerfen würde, dann würde es nach meiner Ansicht besser sein, wir würden vorerst gar kein Vereinsgesetz bekommen. Wenn wir gegen Versamlungen und Vereine vorgehen wollen, wie man in Nachbarländern vorgegangen ist, so müssen wir uns gefallen lassen, wenn dieses Vorgehen zu ganz ähnlichen Zuständen führt. Ein Vereinsgesetz, wie es bis heute noch in Mecklenburg besteht, und dessen Wirksamkeit unser Herr Kollege Wiggers so drastisch und wahr geschildert hat, hat auch in Frankreich unter dem Napoleonischen Regimente bestanden; auch dort mußte zu jeder Versammlung, sogar zu wissenschaftlichen Vorlesungen die Genehmigung der Regierung eingeholt werden, und was war die Folge dieser Unterdrückung des Vereinswesens? Hier ist die wahre Ursache der Kommune zu suchen, weil man 20 Jahre jedes politische Leben vollständig unterdrückt hat, so konnte es nicht anders als mit einem gewaltsamen Ausbruch enden. Erst vor wenig Wochen hat man in Frankreich ein ähnliches Gesetz gegen social-politische Vereine gemacht, gegen die Internationale. Meine Herren, ich habe mich gerade, was die vorjährigen Ereignisse in Frankreich betrifft, rücksichtslos ebenso nach der einen wie nach der andern Seite in diesem Saale wie anderswo ausgesprochen und dafür mancherlei Anfeindungen gerade von social-demokratischer Seite geerntet. Aber das muß man sagen, mit dem Gesetze, welches in Frankreich gegen die Internationale gemacht ist, hat man den Keim zu einer neuen Kommune bereits gelegt. Die Ideen lassen sich nicht unterdrücken mit Gewalt und mit Gesetzen, ebensowenig wie mit Tendenzprozessen, wie man soeben erst in Leipzig einen solchen angestrengt hat. Man muß den socialen Parteien die Freiheit gewähren, sich auszusprechen; was Richtiges an ihren Ansichten ist, wird zur Verwirklichung gelangen, und das Unrichtige wird von anderer Seite widerlegt werden. Wenn Sie auf der einen Seite die Ansichten der Socialdemokraten unterdrücken wollen, und auf der andern Seite gestatten Sie alle Auswüchse der Börsen und alle Speculationen, die zu Zuständen führen, wie sie jetzt in der

Wohnungsnoth in allen großen Städten in so furchtbarer Weise an den Tag treten, dann kommen wir niemals zu gesunden Verhältnissen in politischer und in socialer Beziehung. Wie ich mir ein Vereinsgesetz denke, so würde ein solches aus wenigen Paragraphen bestehen. Das beste Vereinsgesetz wäre gar kein Vereinsgesetz. Das Strafgesetz und etwaige kleine Ergänzungen desselben müssen vollständig ausreichend sein, um vor Ausschreitungen des Vereinswesens zu bewahren. Wofür haben wir ein Armeebudget von 100 Millionen für Flotte und Armee, wenn wir uns damit nicht schützen können gegen die Auswüchse von Vereinen und Versammlungen?

Ich will nicht um Worte streiten, ob es ein Vereinsgesetz oder eine Ergänzung zum Strafgesetzbuch ist, einerlei: was ich mir darunter denke und was mich veranlaßt, für den Antrag der Kommission zu stimmen, das ist die Erwartung, daß wir ein Vereinsgesetz auf vollständig freisinnigen Grundlagen bekommen werden, und daß wenn nicht der Bundesrath ein solches vorlegen wollte, der Reichstag ebenso, wie er sich über die Presse ausgesprochen hat, auch in Bezug auf das Vereinswesen die größtmöglichste Freiheit sowohl den nationalen wie den internationalen Vereinen einräumen wird. Auf gesetzlichem Boden möge sich Jeder frei aussprechen und gegen Ausschreitungen sind die Strafgesetze vorhanden. Jetzt, wo wir auf allen Gebieten internationale Vereinigungen angestrebt und bereits haben, wo sich aus allen Zweigen der Wissenschaft Männer der verschiedenen Nationen versammeln, um gemeinschaftlich zu berathen, wo Niemand verhindert und verhindern kann, daß die Fabrikanten und Industriellen sich untereinander besprechen über ihre gemeinschaftlichen Interessen. Jetzt sollte man gerade einer Klasse, die bisher so viel zu leiden gehabt hat, und die erst jetzt eigentlich anfängt, sich frei zu bewegen, verwehren, sich mit ihren Genossen anderer Nationen zu berathen und zu verständigen? Ich hoffe, daß unser Vereinsgesetz uns keinerlei derartiges Verbot bringt. In diesem Sinne, glaube ich, dafür stimmen zu sollen, daß wir — wie es auch der Herr Abgeordnete Wiggers ausgesprochen hat, und ich hoffe, daß dieser Beschluß einstimmig gefaßt wird, — den Bundesrath um Vorlage eines Vereinsgesetzes ersuchen. Ich hoffe aber, daß wir ein wirkliches, ein wahres Vereinsrecht bekommen.

Es ist von einem anderen Abgeordneten bei Gelegenheit des Preßgesetzes von den englischen Zuständen gesprochen worden, und es ist Ihnen empfohlen worden, sich die englischen Zustände in Bezug auf die Presse anzueignen. Ich hoffe, daß das auch in Bezug auf die Vereine geschehen wird. In England bewegen sich alle socialen und politischen Vereine, und auch sogar solche, welche die Einführung der Republik zum Zwecke haben, vollständig frei, und es ist noch Niemandem eingefallen, irgend einen solchen Verein zu unterdrücken. Es wird auch Niemand sagen können, daß dadurch die ganze Entwickelung des englischen Staatswesens im Großen und Ganzen auf irgend eine Weise gefährdet werde. Ich wünsche und hoffe, daß wir auch in Bezug auf das Vereinswesen, wenn wir ein neues Gesetz bekommen, zu solchen Zuständen gelangen, wie sich deren England zu erfreuen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Wiggers hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers:** Der Herr Bundesbevollmächtigte für Mecklenburg hat auf meine Bemerkungen erwidert, daß von seiner Seite ein Hohn nicht beabsichtigt sei. Ich habe das auch gar nicht behauptet. Ich glaube aber als einer, der die damaligen Zeitverhältnisse erlebt hat, mit Recht sagen zu können, daß der Vorwurf, als wäre gegenüber den Zeitverhältnissen, die damals bestanden, ein solches Vereinsgesetz nothwendig gewesen und durch die Bevölkerung verschuldet worden, vollständig unbegründet ist. Daß ein solcher Vorwurf wie Hohn klingt, das behaupte ich noch.

Der Herr Bundesbevollmächtigte hat ferner hervorgehoben, daß gegen die Anwendung des Gesetzes eine Klage nicht erhoben worden sei. Ich habe aber schon bemerkt, daß nur im äußersten Nothfalle von diesem Gesetze Gebrauch gemacht werde. Gegenüber dem aufgesteckten Hute ministerieller Willkür beugt man sich sehr ungern. Ich will daher sehr wohl glauben, daß gegen die Anwendung des Gesetzes keine Klage erhoben worden ist, weil eben überhaupt von dem ganzen Gesetze fast gar kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Herr Bundesbevollmächtigte hat wiederholt aus dem Umstande, daß ein Wunsch, die ministerielle Genehmigung zu ertheilen, selten ausgesprochen wurde, gefolgert, daß auch ein Bedürfniß zu einer Aenderung der Gesetzgebung nicht vorliege. Er hat aber alle Einwendungen und alle Gründe, welche ich hervorgehoben habe, warum wir nicht petitionirt haben, außer Acht gelassen.

Der Herr Bundesbevollmächtigte hat ferner Bezug genommen auf ein früheres Gesetz, auf das mecklenburgische Wahlgesetz für den konstituirenden Reichstag, — ich glaube wenigstens, daß das gemeint ist, — und für die späteren Reichstage, und hat gesagt, da wären Erleichterungen, oder wie er sich anfänglich ausdrückte, Vergünstigungen eingeräumt worden. Ich glaube, es wäre ganz gut gewesen, wenn der Herr Bundesbevollmächtigte bei dem ursprünglichen Ausdruck „Vergünstigung" beharrt hätte, denn in der That handelte es sich um reine Vergünstigungen. Es steht nämlich in jenem Wahlgesetze, daß es für die Wahlen der Ortsobrigkeit gestattet sein sollte, Wahlversammlungen zu erlauben, während früher die Bestimmung galt, daß nur das Ministerium des Innern solche Versammlungen erlauben könnte. Es entstand nur also die große Vergünstigung, daß den Ortsobrigkeiten gestattet wurde, Wahlversammlungen zu erlauben.

Wenn der Herr Bundesbevollmächtigte schließlich meinte, daß meine Kritik der mecklenburgischen Zustände zum Frieden nicht beitragen könne, so entgegne ich, daß ich keine Ursache habe, Frieden zu halten. Wir sind ganz unterdrückt in Mecklenburg, wir werden vollständig beherrscht von Oben, man hat uns 21 Jahre hindurch und länger schon in diesen Zuständen erhalten, und da soll uns nun nicht der Faden der Geduld reißen! Meine Herren, ich betrachte es für meine Pflicht, die Zustände, wie sie in Mecklenburg sind, zu kritisiren, nicht, weil ich etwa an der Kritik Wohlgefallen hätte, sondern ich gebe Ihnen die Versicherung, einzig und allein aus der innersten Ueberzeugung der Nothwendigkeit und mit dem Willen, daß ich meinem engeren Vaterlande helfen will, damit wir Zustände bekommen, die unserer Bevölkerung würdig sind, und würdig sind des Reichstages, des ganzen Reiches und des deutschen Volkes.

(Bravo!)

Präsident: Ich schließe die Diskussion über die Petition und frage, ob der Herr Berichterstatter sich noch äußern will. — Er verzichtet.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

der Reichstag wolle beschließen:

die Petition Nr. 35 dem Bundesrathe zur Berücksichtigung mit dem Ersuchen zu überweisen, thunlichst beschleunigt dem Reichstage in Ausführung der Bestimmung des Artikel 4 sub 16 der Reichsverfassung einen das Vereinswesen regelnden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorzulegen.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses.

Wir kommen zu Littr. B., der Petition von J. Kretschmer, Louis Raue und Genossen:

den freireligiösen resp. Dissidenten-Gemeinden Korporationsrechte zu gewährleisten.

Die Kommission schlägt auf Seite 7 oben vor:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Von gedruckten Anträgen haben Sie den des Abgeordneten Dr. Ewald und den der Abgeordneten Dr. Erhardt und Genossen in Händen. Handschriftlich kommt mir eben ein Antrag des Abgeordneten Bernards zu, der, wie mir scheint, einen präjudiciellen Charakter hat:

die gedachte Petition an die fünfte Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, zu überweisen.

Der Abgeordnete Bernards hat das Wort.

Abgeordneter **Bernards**: Meine Herren! Als der vorliegende Kommissionsantrag zu meiner Kenntniß gelangte, habe ich mich sogleich erinnert, daß das Anliegen der Dissidentengemeinden sowohl im preußischen Abgeordnetenhause als auch im Norddeutschen und Deutschen Reichstage bisher mit einem gewissen Wohlwollen aufgenommen worden ist, wenigstens in dem Sinne, daß man den freireligiösen und Dissidentengemeinden es nicht erschweren wollte, auf privatrechtlichem Gebiete ihre bürgerliche Existenz sich zu verschaffen. Um so mehr mußte es mich befremden, daß uns gegenwärtig von der Petitionskommission vorgeschlagen wird, über die vorliegende Petition zur einfachen Tagesordnung überzugehen, während bei früheren Anlässen und noch im vorigen Jahre, worauf auch der gedruckte Bericht hinweist, ähnliche Petitionen der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen worden sind. Unter diesen Umständen erhebt sich wohl die Frage, ob denn die heutige Petition wesentlich verschieden sei von der vorjährigen und ob etwa für den Reichstag sonstige Gründe bestehen könnten, diesmal von dem früheren Verfahren abzuweichen. Ich bin der Meinung, daß beide Fragen verneint werden müssen. Bevor ich aber dazu übergehe, meine Anschauung zu rechtfertigen und die Richtigkeit derselben an den einzelnen Motiven des heutigen Kommissionsvorschlages nachzuweisen, muß ich zwei Anführungen berichtigen, welche mir geeignet zu sein scheinen, die Tragweite des vorjährigen Beschlusses in ein falsches Licht zu setzen. Es ist im Kommissionsberichte, Seite 6, bemerkt, daß im Jahre 1871 die Baptistengemeinde und die freie Gemeinde zu Magdeburg nur die Beilegung der privatrechtlichen Befugnisse einer juristischen Person beantragt hätten. Um Ihnen das Gegentheil zu beweisen, meine Herren, brauche ich nur den Wortlaut des damaligen Antrages vorzulesen. Es heißt in der betreffenden Drucksache, die im Berichte citirt ist, daß damals an den Reichstag die Bitte gerichtet wurde: „Derselbe wolle ein Gesetz vereinbaren, auf Grund dessen Gesellschaften und religiöse Körperschaften, wie auch die betreffenden Baptistengemeinden Korporationsrechte erlangen können.“

Sie sehen also, meine Herren, daß das damalige Petitum wörtlich oder doch wesentlich übereinstimmt mit dem heutigen, daß damals durchaus nicht die Rede davon gewesen ist, daß die Petenten etwa nur die Konstituirung der privatrechtlichen Erwerbsfähigkeit für sich in Anspruch genommen hätten.

Eine zweite Anführung in dem ersten Theile des heutigen Berichtes ist ebenso unrichtig; es wird dort weiter gesagt, daß die Kommission des vorjährigen Reichstages angenommen habe, daß der von dem Abgeordneten Schulze eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine, die damals in Rede stehenden religiösen Vereine nicht berühren solle. Wie wenig dieses Referat mit den gepflogenen Verhandlungen übereinstimmt, meine Herren, das mögen Sie ermessen, wenn ich Ihnen aus dem vorjährigen Kommissionsbericht nur den Schlußpassus mittheile, der folgendermaßen lautet: „Endlich wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn man den Modus der Ueberweisung an den Reichskanzler zur Berücksichtigung wähle in dem Sinne, daß damit vor Allem die Bedürfnißfrage konstatirt werden solle, dadurch für die allenfallsige gleichzeitige Behandlung dieser Petition im Plenum mit dem Schulze'schen Gesetzentwurf nichts präjudicirt sei.“ Ich glaube mich Ihrer Zustimmung zu erfreuen, wenn ich behaupte, daß auch diese zweite Anführung des Kommissionsberichtes nicht genau, wenigstens nicht vollständig ist, und bin der Ansicht, daß es zur Sache selbst von Einfluß sein kann, auf diese Verschiedenheit der Darstellung hinzuweisen.

Es liegt mir nun ob, meine Herren, die Motive zu widerlegen, welche dem heutigen Kommissionsberichte beigefügt sind.

Präsident: Ich habe dem Herrn Abgeordneten das Wort gegeben, um seinen Antrag auf Verweisung des Berichtes an die Kommission zu motiviren. Wenn wir schon auf die Sache selbst eingehen wollten, müßte zuvörderst der Herr Referent das Wort haben. Ich überlasse dem Herrn Abgeordneten, ob er jetzt seinen Verweisungsantrag motiviren will; in diesem Falle bitte ich ihn, fortzufahren. Andernfalls werde ich dem Herrn Referenten das Wort jetzt — dem Abgeordneten Bernards nachher das Wort geben.

Abgeordneter **Bernards**: Der Antrag, welchen ich auf Verweisung an die fünfte Kommission gestellt habe, begründet sich im Wesentlichen damit, daß eben diese Kommission mit einem Gegenstande beschäftigt ist, der mir identisch zu sein scheint, mit dem hier in Frage stehenden. Es war meine Absicht, diesen Punkt am Schlusse meiner Deduktion auszuführen, nachdem ich die Konklusionen des heutigen Kommissionsberichtes widerlegt haben würde; ich bin aber bereit, jetzt über diesen Theil meiner Bemerkungen hinwegzugehen und werde in Uebereinstimmung mit dem Herrn Präsidenten erst später darauf zurückkommen.

Präsident: Der Herr Referent der Kommission verzichtet auf das Wort und darum bitte ich den Redner, fortzufahren.

Abgeordneter **Bernards**: Ich darf also ohne Beschränkung meine Ansichten aussprechen.

Meine Herren, der Antrag auf einfache Tagesordnung wird in dem vorliegenden Berichte zunächst damit motivirt, daß das Gesuch der Petenten vollständig unbestimmt sei. Ich muß dagegen vor Allem anführen, daß das Gesuch der Petenten, welches im vorigen Jahre von uns berücksichtigt worden ist, genau dieselbe Fassung hatte, daß es eben so unbestimmt war und daß damals weder von Seiten der Kommission noch im Plenum aus dieser angeblichen Unbestimmtheit irgend eine Einwendung hergeleitet worden ist. Beiläufig darf ich vielleicht bemerken, daß der Herr Abgeordnete Gneist zu jener Zeit der Petitionskommission angehörte. Auf der anderen Seite aber kann ich durchaus nicht zugeben, daß das Petitum von Kretschmer und Genossen unbestimmt sei. Sie finden gleich auf Seite 4 des Berichtes erwähnt, daß es den Petenten hauptsächlich darauf ankommt, Eigenthum zu erwerben, und auf der Seite 5 ist gesagt, daß sie durch Untreue ihres früheren Vorstehers um ihr Eigenthum gekommen seien, daß die Gemeinde in Folge dessen sich pekuniär geschwächt fühlt. Sie sehen also, meine Herren, gerade das vermögensrechtliche Interesse ist es, was die Petenten veranlaßt hat, sich an den Reichstag zu wenden, und wenn sie allgemein Korporationsrechte verlangen, so liegt darin offenbar auch das Minus, daß sie ihren nächsten Zweck schon für erreicht halten, wenn ihnen die privatrechtliche Selbstständigkeit gewährt wird. Ich bin nun mit dem Herrn Referenten oder vielmehr mit der Kommission darin einverstanden, daß wir es hier zunächst nicht damit zu thun haben, ob den Bittstellern die staatskirchlichen Vorrechte der anerkannten Religionsgesellschaften gewährt werden sollen oder nicht. Nachdem ich aber ausgeführt habe, daß in jenem Gesuche auch das mindere Verlangen liegt, blos als juristische

Person auf dem privatrechtlichen Gebiete anerkannt zu werden, muß ich mich zu den Einwürfen wenden, die der Bericht in dieser Beziehung andeutet. Es wird da einmal gesagt, das Gesuch sei in keiner Weise substantiirt. Ich muß auch dieser Behauptung widersprechen. Es ist in dem uns vorliegenden Gesuche, welches ich nicht im Wortlaute kenne, sondern nur nach dem Referate des Kommissionsberichts beurtheilen kann, doch angeführt — Sie finden das auf Seite 5 — wie viel Seelen die Gemeinde in Frankfurt a. O. zählt; es wird erwähnt, wann sie gegründet wurde, welches ihr bisheriges Schicksal gewesen ist und daß der Zustand der heutigen Gesetzgebung sie verhindert, sich in der gewünschten Weise zu konsolidiren. Vergleichen Sie mit diesen Anführungen dasjenige, was in dem vorjährigen Kommissionsbericht über die analoge Petition von Magdeburg referirt ist, so werden Sie eine vollständige Uebereinstimmung erkennen. Es wurde damals gesagt, die Baptistengemeinde in Berlin zähle 779 Mitglieder, befinde sich seit 1848 im Besitz einer Kapelle, die Gemeinde in Elbing habe 207 Abendgemahlsgenossen und gleichfalls ein Gemeindehaus u. s. w. Nun möchte ich doch wirklich fragen, meine Herren, gegenüber diesem Präcedenzfalle des vorigen Jahres: was sollen wir denn heute noch mehr von den Bittstellern erfordern, was könnte es uns zum Beispiel interessiren, wenn in dem Gesuche noch weiter angeführt wäre, daß die Kapelle oder der Betsaal in der und der Straße liegt, mit der und der Hausnummer bezeichnet ist, daß die Gemeinde-Schulden so und soviel hundert Thaler, oder so und soviel Tausend Thaler betragen? Ich meine nach den Daten, die der Kommissionsbericht enthält, ist es einem Jeden klar, daß wir es hier mit einer Gemeinde zu thun haben, die aus mehreren hundert Personen besteht, die sich in pekuniärer Bedrängniß befindet und gerade an dem Umstande vorläufig scheitert, daß ihr die vermögensrechtliche Existenz, die privatrechtliche Erwerbsfähigkeit fehlt. Das muß nach meiner Anschauung durchaus genügen, um das Gesuch, soweit es auf Anerkennung als privatrechtliche Korporation gerichtet ist, zu begründen.

Es wird nun zweitens in dem heutigen Kommissionsberichte eingewendet: die Petenten hätten sich zuvörderst an die königlich preußische Staatsregierung wenden müssen, es sei der Instanzenzug nicht eingehalten. Dem gegenüber, meine Herren, glaube ich doch betonen zu müssen, daß es sowohl in Preußen, wie im Reiche, notorisch ist, daß die Berliner Regierung den freireligiösen und Dissidentengemeinden seit langen Jahren fortwährend und principiell die Anerkennung als förmliche Religionsgesellschaften verweigert, daß sie ebenso in unzähligen Fällen es abgeschlagen hat, die bloßen Korporationsrechte auf dem privatrechtlichen Gebiete solchen Genossenschaften zu ertheilen. Ich vermag in der That nicht einzusehen, wozu es führen würde, wenn wir hier von den Petenten verlangen wollten, daß sie abermals einen Brief nach Berlin schickten, der sofort mit der abschlägigen Antwort zurückgehen müßte.

Ein drittes Monitum, welches der heutige Petitionsbericht erwähnt, besteht darin, daß die Bittsteller es nicht unternommen hätten, einen förmlichen Gesetzesvorschlag einzureichen mit Normativbestimmungen, also dem Reichstage eine Vorlage zu machen, die geeignet wäre, auf das Verlangen der Ertheilung von Korporationsrechten im Allgemeinen einzugehen. Bei diesem Punkte, meine Herren, meine ich, liegt die Sache äußerst einfach. Wir sind ja im gegenwärtigen Augenblicke befaßt mit der Berathung des Antrages des Herrn Abgeordneten Schulze, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, und in dem ersten Paragraphen dieses Entwurfes ist gesagt, daß alle gesetzlich erlaubten Vereine ohne Ausnahme sich unter gewissen Formalitäten die privatrechtliche Selbstständigkeit erwerben können, nur mit dem Vorbehalt der Frage, inwiefern sie vom Standpunkt des öffentlichen Rechts zulässig sein mögen. Nun wird mir doch wohl Niemand bestreiten, daß die Freireligiösen- und Dissidentengemeinden, von denen hier die Rede ist, gegenwärtig auf Grund des preußischen Vereins- und Versammlungsrechtes, vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes geduldet und zugelassen sind. Dieselben würden also in der Lage sein, vom Gesetzentwurfe, den der Herr Abgeordnete Schulze vorschlägt, Gebrauch zu machen, falls dieser hier angenommen wird. Darin, meine Herren, liegt gerade der Grund, weshalb ich heute den Antrag zu stellen mir erlaubte, daß wir die Petition zunächst an die fünfte Kommission verweisen. Es ist mir sehr wohl bekannt, daß bei der ersten Lesung des Schulzeschen Antrages und auch in der fünften Kommission die Meinungen darüber auseinander gegangen sind, ob es rathsam sei, religiöse Vereine und kirchliche Genossenschaften in dieses Gesetz einzubegreifen. Allein, meine Herren, abgesehen von dem Umstande, daß dieser Punkt erst hier im Plenum des Reichstages endgültig entschieden werden wird, darf ich schon heute als Mitglied der fünften Kommission konstatiren, daß dieser Ausschuß selbst über das Princip der Vorlage, über den § 1, noch gar nicht schlüssig geworden ist. Wir haben drei Sitzungen gehalten und damit geendet, daß die Spezialdiskussion über den § 1 vorbehalten wurde und daß ebenso über den Grundsatz erst noch abgestimmt werden soll, ob wir gewisse Kategorien von Vereinen ausschließen wollen oder nicht. Wenn Sie diese Momente berücksichtigen, meine Herren, dann scheint es mir nach allen Richtungen hin sachgemäß zu sein, daß wir in diesem Jahre das Anliegen der Dissidentengemeinden nicht weniger günstig behandeln, wie im vorigen Jahre, und da der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Erhard, der auf Ueberweisung zur Berücksichtigung gestellt ist, meines Erachtens sich nicht empfiehlt, nachdem unsere letzte Ueberweisung dieser Art ohne Wirkung geblieben ist und wir nunmehr mit der ganzen Materie officiell durch den Antrag Schulze befaßt sind, so möchte ich Sie dringend bitten, meinem Antrage beizustimmen.

Gestatten Sie mir schließlich noch ein praktisches Argument für meinen Vorschlag anzuführen. Es besteht darin, daß ein ähnlicher Antrag der Methodisten-Gemeinden aus Württemberg, welche ebenfalls sich die privatrechtliche Erwerbsfähigkeit durch Erlaß eines Gesetzes verschaffen wollen, bereits an die V. Kommission verwiesen worden ist. Ich glaube, daß dieser letzte Umstand Sie vorzugsweise bestimmen wird, mit der hier vorliegenden Sache auf die nämliche Weise zu verfahren. Ich ersuche Sie demnach, den Antrag auf einfache Tagesordnung abzulehnen, desgleichen den Antrag des Abgeordneten Ewald auf motivirte Tagesordnung, und den Antrag Erhard auf eine Ueberweisung an den Reichskanzler; dagegen bitte ich meinen Vorschlag anzunehmen, der dahin gerichtet ist, daß der vorliegende Gegenstand an diejenige Kommission überwiesen werden soll, welche mit der Vorberathung des Schulze'schen Antrages befaßt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Meine Herren! Mit dem Antrage auf Tagesordnung, wie er in diesem Berichte ausgesprochen ist, kann ich nicht einverstanden sein. Der Hauptgrund für diesen Antrag ist der, daß diese Petition an einer zu großen Allgemeinheit und Unbestimmtheit leide, weil sie staatsrechtliche und privatrechtliche Privilegien nicht scheide. Auf diese Unterscheidung kömmt es insofern nicht an, als die Bittsteller, nach dem was sie selbst äußern, schon zufrieden sein können, wenn sie privatrechtliche Privilegien erhalten, da sie behaupten, sie hätten darüber zu klagen, daß sie nicht als Korporation Eigenthum erwerben können. Dazu kommt nun, daß im Mai vorigen Jahres eine ganz ähnliche Petition von der freien Gemeinde zu Magdeburg von demselben Herrn Berichterstatter dem Reichstage empfohlen und auch vom Reichstage weiter empfohlen worden ist. Ich sehe hier gar keinen Unterschied.

Was nun aber den Nebengrund betrifft, nämlich, daß der Antrag in keiner Weise substantiirt sei, so kann ich auch

diesen Grund nicht anerkennen. Es ist jetzt ein ganz gewöhnlicher Ausdruck, wenn man eine Petition nicht gern empfehlen will, kurz zu äußern: sie sei nicht substantiirt. Ich habe aber schon den Fall erlebt, wo eine Petition, die vollkommen nachwies, daß alle die verschiedenen Instanzen durchgemacht waren, dennoch nicht einmal zum öffentlichen Vortrag gelangte. Nun kommt aber noch insbesondere hinzu, daß die Petenten selbst sagen, bis jetzt sei den Vereinen dieser Art noch immer im Königreich Preußen das Korporationsrecht versagt; damit haben sie ja schon angedeutet, warum sie nicht noch einmal an diesen Instanzenzug herangehen wollen. Wenn 50mal, vielleicht 100mal solche Instanzen durchgemacht sind, am Ende ganz vergeblich, warum soll man dann fordern, daß dieselben Instanzen noch einmal durchgemacht werden müssen?! So kann ich also die Gründe, aus welchen nach dem Vorschlage des Berichts zur Tagesordnung übergegangen werden soll, nicht billigen. Es sind aber nach meiner Meinung ganz andere Gründe, welche uns zu demselben Schlusse führen. Diese Gründe liegen in dem, was die Petenten selbst behaupten, und worauf sie sich beziehen. Ich habe zwar die Petition selbst nicht zu Gesicht bekommen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, dasselbe hat mein Herr Vorredner gesagt; ich weiß also gar nicht, warum Sie jetzt darüber lachen.

(Wiederholte Heiterkeit.)

Allein der Herr Berichterstatter hat so viel Deutliches und Ausführliches aus der Petition ausgezogen, daß man sehr gut daraus erkennen kann, worauf sich die Bittsteller in der That gründen. Sie sagen nun darin:

> Rücksichtlich der Moralität könnten die freien Gemeinden als Muster für andere Religionsgesellschaften gelten.

Wiefern dieses richtig sei, können wir nicht beurtheilen; ich würde mich sehr freuen, wenn es ganz richtig ist. Allein etwas für uns entscheidendes liegt nicht darin. Sie fahren dann fort:

> Ueberhaupt aber dürfte es von den Landesvertretern anerkannt werden, daß die heutige lutherische wie katholische Kirche, sowie jede andere konfessionelle Glaubenslehre den heutigen menschlichen Bildungsgrad im Allgemeinen nicht mehr befriedige, indem die Wissenschaft ihre Fundamente unterminirt habe, und daß sie daher, ob früher oder später, einer allgemeinen Humanitätslehre ohne konfessionelle Glaubenssätze werde weichen müssen.

Dieser Satz ist nun sozusagen die eigentliche Grundlage, worauf die Petenten ihre Bitte gründen. Wenn wir diesen Satz annehmen könnten, dann hätten wir mit den Bittstellern vollkommen gemeinschaftliche Sache zu machen. Aber ist denn innerhalb dieses großen Satzes der besondere kleine Satz, daß „die Wissenschaft die Grundsätze der Kirchen und der Konfessionen unterminirt habe“ wirklich und in Wahrheit begründet?

(Stimmen links: lauter; wir verstehen hier nichts!)

Ist denn richtig, was sie behaupten: die Wissenschaft habe die Fundamente jeder Kirche, jeder konfessionellen Glaubenslehre unterminirt und der heutige menschliche Bildungsgrad werde durch eine konfessionelle Glaubenslehre nicht mehr befriedigt? Wenn das wahr wäre, meine Herren, was die Petenten hier behaupten, was würde daraus folgen? Ich weiß sehr wohl, diese Bittsteller sind nicht die einzigen, welche so reden. Sowohl innerhalb wie außerhalb Berlins ist das heute ein sehr allgemeines Gerede; ich möchte beinahe sagen: es wird zu einem neuen Glauben, daß die Wissenschaft alle die Fundamente jeder konfessionellen Glaubenslehre schon unterminirt habe. Wenn das nun wahr wäre, so würden wir, meine Herren, am besten thun, wenn wir alle die theologischen Fakultäten aufheben würden.

(Sehr richtig! links. Bravo! rechts. Heiterkeit.)

Und, meine Herren, es ist ja bekannt, daß der Fürst Bismarck die Cavour'schen Revolutionsgrundsätze in dem jetzigen Königreiche von Italien, so viel ich weiß, etwa schon seit 10 Jahren sich angeeignet hat,

(Heiterkeit)

auch von ihnen noch nicht abgewichen ist. Nun ist bekanntlich der neueste Fortschritt im Königreiche Italien der, daß die theologischen Fakultäten aufgehoben worden sind; warum soll man dies jetzt nicht auch hier unter uns erwarten, wenn solche Grundsätze, wie sie hier ausgesprochen sind, wirklich der wahren Sachlage entsprechen sollen? Aber, meine Herren, die Sache ist diese: wenn man wirklich weiß, was Wissenschaft ist und sie näher kennt, so muß man sagen, sie habe die Grundlagen von allen diesen unendlich wichtigen Dingen, wovon hier die Rede ist, in unseren Tagen so wenig unterminirt, daß sie vielmehr das Größte und Schönste dazu beigetragen hat, daß die Grundlagen der Kirche und der Konfession, des Glaubens und der Glaubenslehren nun noch viel sicherer und vollkommenerer jetzt erkannt und geachtet werden können. Das ist der wahre Zustand unserer heutigen Wissenschaft. Wenn nun das, was hier behauptet wird, insofern ganz unrichtig ist, was sollen wir denn davon sagen, daß die Petenten so urtheilen über lutherische und katholische Kirche, ja über die konfessionellen Glaubenslehren und die Konfessionen selbst? Die Bittsteller scheinen nicht zu wissen, was Kirche ist, was Konfession, was Glauben und Glaubenslehre ist. Nun fahren aber die Bittsteller so fort:

> Diesen Proceß werden die freireligiösen Gemeinden zum Wohle des Staates mit vollziehen helfen.

Dieser Satz ist kürzer. Aber was ist in diesem Satze gesagt: „zum Wohle des Staates wollen sie helfen diesen Proceß zu vollziehen?“ Welchen Proceß? Den Proceß, den sie vorher angedeutet haben, — der zum Atheismus führt; den Proceß, daß gar kein Glaube, gar keine wahre Religion und gar keine Glaubenslehre mehr da sei. Das ist zwar Thorheit, denn sie haben auch einen Glauben, aber der Himmel weiß, welchen!

(Heiterkeit.)

Daß das aber geschehe zum Wohle des Staates, das ist ein Gedanke, von welchem ich behaupte, er sei im Mai vorigen Jahres mitten unter unseren Verhandlungen noch gar nicht einmal so vorgebracht.

Nun aber im Verlaufe dieses Jahres, besonders durch die Verhandlungen des Reichstages im Winter und dann im hiesigen Landtage sind allerdings solche Gedanken aufgekommen und solche Möglichkeiten ins Auge gefaßt, daß diese Petenten sogar meinen können, und ich glaube, ganz aufrichtig, ganz unschuldig meinen können, sie würden durch solche Grundsätze zum Wohle des Staates mitwirken. Meine Herren, was das Wohl des Staates sei, ja das sollen wir bedenken; aber daß durch Atheismus, durch vollkommenen Mangel an wahrem Glauben und wahrer Religion, durch den Mangel jeder Konfession — denn man muß wissen, was Konfession ist —, daß dadurch dem Wohle des Staates genützt werde, meine Herren, ich möchte wissen, ob das wirklich die Ansicht dieses Hauses ist.

Wenn sie nun endlich so schließen:

> Sie glauben damit ihren Antrag im Allgemeinen motivirt zu haben,

so muß man doch fragen: Soll denn eine derartige Motivirung auch nur irgendwie zutreffen? oder sollen wir diese Motivirung, wie sie die Bittsteller gegeben haben, übersehen und

übergehen, als wäre sie uns nicht so klar und sicher vor die Augen gelegt? Der Bericht, der uns vorgelegt ist, scheint dies zu verlangen; er ist hier in der That bloßer Bericht; er nimmt nicht gerade diese Meinung an, aber er nimmt auch nicht entschieden dagegen Stellung. Nach meiner Meinung haben wir aber gerade aus diesen Worten den rechten Grund zu nehmen, um dessen willen wir über diese Petition zur Tagesordnung übergehen müssen. Ich weiß wohl, meine Herren, daß Manche in dieser großen Hohen Versammlung, mögen sie es ausgesprochen haben oder nicht, wirklich in solchen Anschauungen mit den Petenten übereinstimmen. Aber mögen Einzelne dies thun — ein großer Unterschied ist, ob eine solche hohe Versammlung, wie die unsere ist, wirklich ebenfalls es ihnen nachthue. Darauf, meine Herren, gründet sich zunächst mein Antrag, indem ich mich so ausdrücke:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> In Anbetracht, daß die von den Bittstellern dem Reichstage vorgelegten Ansichten über Kirchen und Konfessionen, auf welche sie ihr Gesuch gründen, die Billigung des Reichstages weder jemals gefunden haben — —

Ich kann mich wohl so ausdrücken, „weder jemals gefunden haben", denn was beiläufig gesagt ist, das hat hier in der That keine Bedeutung. Grundsätzlich ist, soviel ich weiß, in einer so hohen Versammlung, wie im Reichstage, noch niemals behauptet, daß diese Ansichten richtig sind. Es ist zwar nicht zu verkennen — ich will das nur mit einem Worte noch berühren — im Jahre 1869 wurde von dem damaligen Norddeutschen Reichstage ein Gesetzentwurf nicht blos vorgelegt, sondern auch angenommen und dann mit gesetzlicher Kraft bekleidet, welcher verlangt, daß der Unterschied der Konfessionen für die einzelnen Bürger in ihren staatsbürgerlichen und gewöhnlichen bürgerlichen Rechten keinen Unterschied mache. Aber das ist noch etwas ganz anderes, das ist ja nur ein Recht oder ein Rechtsgrundsatz, um so noch richtiger zu reden, welchen schon der Deutsche Bund von 1815 in sich enthielt. Es ist in der That auffällig, daß dieser längst in Deutschland anerkannte Grundsatz erst in einer solchen neuen Versammlung im Jahre 1869 gleichsam noch einmal wie von vorn angenommen wurde. Dieser Grundsatz ist richtig, aber unter den Konfessionen, die dort genannt, die dort wenigstens gemeint werden, sind nur die bekannten zu verstehen, die längst und die allgemein seit über drei Jahrhunderten in Deutschland anerkannten, sind darunter allein zunächst zu verstehen; ob noch andere Konfessionen, das muß sich erst heute bei der Abstimmung über meinen Antrag entscheiden und ausdrücklich ausgesprochen werden; darüber ist noch gar kein Gesetz vorhanden; und so meine ich also, meine Herren, mit vollkommenem Rechte behaupten zu können, daß die Billigung des Reichstages solchen Ansichten bis jetzt noch niemals zu Theil geworden ist. Wenn ich nun aber weiter beantrage: in Anbetracht, daß solche Ansichten die Billigung des Reichstages noch jetzt nicht finden, nun so muß sich heute zeigen, ob ich dies mit Recht behauptet habe; heute wird sich das entscheiden, denn vollkommen gleichgültig können wir uns nicht dazu verhalten, nachdem solche Ansichten so klar und so deutlich sich uns dargestellt haben.

Dies ist nun auch der Grund, warum ich zu meinem großen Bedauern mit dem Antrage nicht einverstanden sein kann, welchen ich erst heute Morgen beim Eintritt in die Versammlung gedruckt empfangen habe. Es ist zwar ganz richtig, die Petenten können auch bloß die privatrechtlichen Privilegien gemeint haben, es ist dies sogar wahrscheinlich, es ist ihnen auch vielleicht hinreichend damit gedient, wenn wir ihnen diese Privilegien bewilligen — und wäre die Sache noch so wie im Mai vorigen Jahres, so würde ich selbst für die Bewilligung sein, jetzt aber, meine Herren, nachdem solche Ansichten so klar und so sicher hervorgetreten sind, nachdem es uns vor die Augen gestellt ist, ob wir solche Ansichten billigen wollen oder nicht, jetzt, meine Herren, liegt die Sache anders, und so kann ich diesem Antrage zu meinem großen Bedauern nicht beistimmen.

Was endlich den Antrag betrifft, diese Petition mit der andern über die Vereinsrechte zu verbinden, so scheint auch er mir nicht richtig, denn ein religiöser Verein, wenn man ihn so nennen soll, aber ihn richtig auffassen will, ist etwas ganz anderes, als ein gewöhnlicher Verein; da kommt es auf ganz andere Dinge an. Ich bin also nicht der Meinung, daß man diese Sache so vollkommen mit der andern gleichstelle.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Erhard.

Abgeordneter Dr. **Erhard:** Meine Herren! Die Kritik des Petitionsberichts hat mir zum Theil der Herr Abgeordnete Bernards erspart; er hat sie mir zum Theil erspart, indem er Ihnen nachgewiesen hat, daß der Kommissionsbericht, so wie er lautet, in keiner Weise veranlaßt ist und veranlaßt gewesen ist durch die Petition. Ich erlaube mir, dem gegenüber und namentlich gegenüber dem Herrn Referenten noch Folgendes in dieser Beziehung hinzuzufügen.

Meine Herren, die Kommission hat sich meines Erachtens auf einen Standpunkt gestellt, der, wenn er bei den Berichten unserer Petitionskommission ständig würde, sehr gefährlich wäre. Die Kommission ist auf einen Standpunkt gekommen, den ich nur auf eine Linie stellen kann mit dem Standpunkt des Proceßrichters, welcher eine Klage, weil sie nicht schlüssig, oder weil sie nicht so angebracht ist, wie sie hätte angebracht werden sollen oder aus ähnlichen oft sehr praktischen und auch oft sehr bequemen Motiven abweist. Nun glaube ich aber nicht, daß der Reichstag sich auf einen solchen Standpunkt stellen kann. Wenn ein Gesuch an den Reichstag kommt, wenn eine Reihe von Bürgern des Reiches irgend welche Beschwerden an den Reichstag gelangen lassen, so ist meine Auffassung die, daß der Reichstag dann zu untersuchen und zu prüfen hat, ob in irgend einem Punkte das Gesuch der Petenten materiell gerechtfertigt und formell zur Zuständigkeit des Reichstages gehörig ist; und wenn der Reichstag die Ueberzeugung gewinnt, daß dies der Fall ist, dann, glaube ich, hat der Reichstag und hat seine Kommission auch das Recht, sich aus einem solchen Gesuche das herauszuschälen, was für uns paßt, was zu uns gehört, und das bei Seite zu schieben, was nicht hierher gehört. Es ist aber an sich schon nach meiner Meinung nicht einmal richtig, daß dieses Gesuch der Herren Kretschmer und Genossen zu Frankfurt an der Oder, wie angebracht, von der Kommission abzuweisen wäre, wie die Kommission beantragt, denn ihr Gesuch ist ganz klar und deutlich. Sie beantragen, daß den Freireligiösen= und Dissidentengemeinden Korporationsrechte verliehen werden sollen. Nun kommt es meines Erachtens gar nicht darauf an, ob in diesem Gesuche sich Motive eingeschlichen haben, welche das eine oder das andere Mitglied des Hauses belästigen. Ich habe es vollständig verstanden, wenn der Herr Abgeordnete Ewald in hohem Grade dadurch genirt wird, daß die Petenten — nach dem Berichte der Kommission wenigstens, denn Herr Abgeordneter Ewald sagt selbst, daß er die Petition nicht gelesen habe — auszuführen suchen, ihre Humanitätsprincipien seien würdig, an die Stelle der alten Religion zu treten. Meine Herren, das beweist nur, wie innig die Gesuchsteller durchdrungen sind von dem, was sie erstreben und wollen. Dies ist aber für den Standpunkt des Reichstages vollständig gleichgültig.

Die Kommission sagt uns, es sei das Gesuch nicht substantiirt, denn es sei daraus nicht zu entnehmen, ob staatsrechtliche Privilegien, wie sie der alten Kirche zustehen, von den Petenten gesucht werden, oder nur die privatrechtlichen Befugnisse einer juristischen Person. Nun, wenn das den Petenten nicht klar gewesen sein sollte, so hatte doch meines Erachtens die Kommission die volle Befugniß, das klar zu stellen und dasjenige hineinzunehmen, was die Pe=

tenten zweifelsohne mit wollen, denn sie sagen ausdrücklich, sie wollen das Recht, Eigenthum zu erwerben, und damit haben sie nichts anderes gesagt, als sie wollen die Befugnisse einer juristischen Person erlangen. Dies also können wir für die Petenten befürworten. Ich glaube auch, daß es ein Eingriff von uns in die Landesgesetzgebung wäre, wenn wir beantragen wollten, die Petition dem Reichskanzler in so weit zur Berücksichtigung zu überweisen, als etwa die Petenten in dieser ihrer Petition um Verleihung derselben Privilegien nachsuchen sollten, wie sie die alte Kirche und ihre Geistlichen besitzen.

Ich würde aber gegen ein solches Gesuch auch aus einem weiteren Grunde sein. Wir haben keine Veranlassung, diese Privilegien der alten Kirche noch zu erweitern, sondern ich glaube, wenn ein richtiges Verhältniß zwischen Staat und Kirche wieder einmal hergestellt werden soll, wenn der Friede zwischen Staat und Kirche eintreten soll, wenn wirklich dem Staate sein soll, was dem Staate gebührt und der Kirche, was der Kirche gebührt, dann müssen wir diese Privilegien der alten Kirche beseitigen, dann müssen wir die Kirche auf einen Standpunkt vollständiger Freiheit, aber auch vollständiger Ausscheidung von dem Staate stellen, und die Vorrechte, die der Staat ihr gegeben hat, zurücknehmen.

Also auch aus diesem Gesichtspunkte würde ich mit der Kommission der Meinung sein, daß wir etwas, was die Petenten etwa in diesem Sinne nachgesucht haben sollten, in keiner Weise zu befürworten und zu bewilligen in der Lage sind.

Aber, wie ich schon erwähnt habe, stellt sich die Frage gar nicht so. Wenn die Petenten nachsuchen, ihnen die privatrechtlichen Befugnisse einer juristischen Person zu verleihen — und man wird auch nach dem Wortlaute des Petitionsberichtes nicht bestreiten können, das sie das wirklich gewollt und erstrebt haben —, wenn wir das nun beschließen können und es nicht beschließen und nur darum, weil der Antrag nicht genügend schön substantiirt sei, zur Tagesordnung übergehen, meine Herren, in welche Situation stellt sich dann der Reichstag? Wird man einen solchen Beschluß in dem Sinne verstehen, wie er vielleicht von der Kommission gemeint war, oder wird man nicht vielmehr in diesem Beschlusse ein Zurückgehen von den früheren Anschauungen des Reichstages suchen?

(Sehr richtig! links.)

Ich glaube, meine Herren, man wird das Letztere suchen, denn im vorigen Jahre — es ist kaum ein Jahr her — hat dieses Hohe Haus beschlossen, gleiche Petitionen Freireligiöser und Baptistengemeinden dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, und heute, weil die Petenten etwas ungeschickt waren und keinen ganz klaren Stil, keinen guten Verfasser der Petition hatten, oder aus sonst einem ähnlichen Grunde, heute sollen wir die Sache dem Reichskanzler nicht zur Berücksichtigung überweisen, sondern zur Tagesordnung übergehen! Dann sagt man sich im Lande — und vielleicht nicht mit Unrecht —: man ist im Reichstage der Sache müde; weil es das vorige Mal nichts geholfen hat, so wollen wir von der Sache nichts mehr hören. Aber, meine Herren, ich glaube, das ist ein falscher Gesichtspunkt, und wenn wir auch nichts danach fragen, was man im Lande darüber sagt, so müssen wir selbst uns doch sagen: wir haben hier ein Recht der Angehörigen des Reiches zu wahren, ein Recht, das wir nicht aufgeben wollen, von dem wir nicht zurückstehen wollen. Es handelt sich hier nicht um die wenigen freireligiösen und Dessidentengemeinden an sich, sondern in Wirklichkeit und Wahrheit nur allein darum: das Princip der Religionsfreiheit auch hier wieder festzustellen und ihm eine feste Basis zu geben.

Meine Herren! Sie wissen Alle, in welcher Weise namentlich die freireligiösen — aber auch andere — Dissidentengemeinden in den Zeiten der Reaktion in den funfziger Jahren gemaßregelt worden sind: man hat sie als Vereine hier und da, z. B. in Preußen, unter vielen Plackereien fortbestehen lassen; anderwärts, z. B. in Bayern, hat man sie völlig vernichtet und ihnen erst seit wenigen Jahren die Existenz als blos geduldete Vereine gestattet. Es gab eine Zeit in Bayern, wo die Kinder der freireligiösen Gemeindemitglieder von Seiten der Regierung mit Gewalt in den Religionsunterricht anderer Religionsgenossenschaften geschickt wurden.

(Hört! hört! links.)

So haben sich die Dinge fortentwickelt, und nun, als ein freierer Luftzug durch Deutschland gegangen ist, sind diese Vereine nicht weiter gelangt, als daß man sie lediglich existiren läßt als Vereine auf Grund des Vereinsgesetzes, als geduldete ephemere Existenzen, welche jeden Augenblick in den meisten Staaten durch das Belieben der Polizeigewalt geschlossen werden können. Was verlangen diese Vereine in dem Sinne, wie mein Antrag ist? Was ist das, was wir ihnen jetzt gewähren müssen zu dem, was ihnen zur Zeit erlaubt ist? Sie verlangen nicht bloß, daß sie ihre Religion ausüben dürfen, sonder auch weiter, daß sie Privateigenthum besitzen dürfen, sie verlangen, daß, wenn sie ein dem Gottesdienst geweihtes Haus erwerben, wenn sie eine Schule errichten, wenn sie sonst Eigenthum sich anschaffen, sie dieses Eigenthum auch als Gemeinde besitzen können, nicht wie es den Leuten in Frankfurt a./O. gegangen ist: ein spitzbübischer Prediger hat sie um ihr Eigenthum betrogen, weil sie nicht in der Lage waren, sich als Gemeinde zu schützen, ihr Eigenthumsrecht selbst zu verwalten und vor Gericht wie jede andere Körperschaft belangt werden zu dürfen. Wenn wir den so lange bedrückten Dissidentengemeinden das Recht zu gewähren nicht in der Lage sind, so wären sie geradezu als rechtlos zu betrachten; dann ist ihre an sich schon prekäre Existenz noch mehr gefährdet. Denjenigen von uns etwa, welche eine große Gefahr für die positive Religion in dem Streben sowohl der freireligiösen Gemeinden, namentlich dieser, als auch der anderen Dissidentengemeinden erblicken sollten, erlaube ich mir eine Bemerkung zu machen: ich glaube, daß die freireligiösen Gemeinden in nächster Zeit in Deutschland zu keiner großen Blüthe und zu keinem großen Leben gelangen werden, ich glaube, daß, sowie ich es von den Altkatholiken glaube — und bei beiden Genossenschaften nehme ich es nicht an aus der einfachen Erwägung, weil ich mir sage, diese Zeit ist nicht zu neueren Religions- und Konfessionsbildungen günstig, aber wir wollen doch denen, die eine besondere religiöse Meinung haben und sich zur Geltendmachung dieser religiösen Meinung zu Körperschaften vereinigen wollen, gewähren und gönnen, sich in religiösen Genossenschaften zusammenzufinden und ihre religiöse Anschauung geltend zu machen vor aller Welt, insolange sie mit dem Staate und dem Strafgesetze nicht in Kollission gerathen.

(Sehr richtig!)

Der Standpunkt, den der Herr Abgeordnete Dr. Ewald eingenommen hat, ist der Standpunkt des sogenannten christlichen Staates, der nach meiner Meinung nie existirt hat und der unter allen Umständen unlogisch gewesen ist, wo mehr als eine Konfession in einem Reiche bestand.

Nun, wir haben diese privilegirten Konfessionen von der Zeit des westfälischen Friedens her, welche eine andere nicht neben sich aufwachsen lassen. Und mit welchem Recht, von welchem Standpunkte aus soll der moderne Staat sich zum Richter machen über die Glaubensgenossenschaften und untersuchen, ob die eine Religionsgenossenschaft mehr Recht zu existiren hat oder nicht, als die andere.

(Sehr richtig!)

Ich würde mich hüten hier zu urtheilen, ob unter Ka-

tholiken die sogenannten Altkatholiken oder die Anhänger der Unfehlbarkeitslehre berechtigt sind zu existiren, ich sage vom Standpunkte des Staates aus können beide existiren, der Staat aber hat sich nicht darein zu mengen, ob die eine oder andere Genossenschaft die wahre und katholische Kirche darstellt. Darum glaube ich, meine Herren, wäre es wohl an der Zeit, daß von Seiten der jetzt leerstehenden Bänke des Bundesrathes die Dinge, die schon im vorigen Jahre und dann wiederholt im preußischen Abgeordnetenhause ihm zur Berücksichtigung überwiesen worden sind, etwas Berücksichtigung finden dürften und daß man dort sich ermannen könnte zu einem Gesetzentwurf, welcher den Rechten dieser Genossenschaften eine feste Basis verleiht. Wir haben hier, wo die Petitionen vorliegen, diese Basis nicht zu normiren, wir haben nicht die normativen Bestimmungen zu schaffen, und die betreffenden Gesetze zu machen. In diesem Momente handelt es sich bloß darum, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, damit im Bundesrath ein Gesetz ausgearbeitet und uns vorgelegt werde. Aber, meine Herren, wir dürfen nicht den Weg betreten, welchen der Herr Abgeordnete Bernards einzuschlagen uns gerathen hat. Nachdem, was so durchklingt, glaube ich — ich habe nicht die Ehre, in der fünften Kommission zu sitzen —, aber ich habe wohl keinen Zweifel, — daß das Schulze'sche Gesetz auf Schwierigkeiten der mannigfaltigsten Art stoßen wird. Aus Bayern ist das einigermaßen wunderbar, denn wir haben mit einer gewissen Naivetät im Jahre 1869 dasselbe Gesetz, welches mein Freund Schulze hier wieder eingebracht hat, als Gesetz durchgesetzt und die Summe der Gefahren nicht geahnt, die, wie es scheint, hier zu Lande damit verbunden sind. Aber mag das sein, wie immer. Wir wollen die Schwierigkeiten, die man dem Schulze'schen Gesetz entgegengestellt hat, nicht noch vermehren dadurch, daß wir noch eine weitere Schwierigkeit hinzufügen, nicht noch vermehren dadurch, daß wir mit dem Herrn Abgeordneten Bernards auch diese Frage an die fünfte Kommission verweisen und so das Schulze'sche Gesetz mit dieser Frage zusammen todtmachen. Ich glaube, die Frage, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen den religiösen Vereinen und namentlich den freireligiösen und Dissidentengemeinden die privatrechtlichen Befugnisse juristischer Personen verliehen werden sollen, ist wohl an und für sich eine so wichtige, daß wohl die Reichsregierung sich der Aufgabe unterziehen könnte, diese Frage auch in einem selbstständigen Gesetzentwurf zu regeln und ich glaube, es wird im Interesse aller Fragen und Dinge, auch der anderen Vereine, die der Schulze'sche Entwurf betrifft, diese Frage besser selbstständig geregelt werden. Das ist der Sinn meines Antrags. Nehmen Sie meinen Antrag an, so wird er im Reiche verstanden werden, man wird daraus erkennen, daß, wie im vorigen Jahre, der Reichstag daran festhält, die Religionsfreiheit auch für diese kleine Minderheit zu bewahren und feste privatrechtliche Grundsätze für sie zu schaffen. Nehmen Sie aber den Kommissionsantrag an, so wird man mit Recht sagen, es ist das ein Rückzug, nicht von den Principien, aber von den praktischen Wegen, welche man früher zu rathen und einzuschlagen für gut befunden hat.

Vice-Präsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Loë**: Der Herr Berichterstatter beantragt den Uebergang zur Tagesordnung, weil der Antrag nicht bestimmt genug sei. Meine Herren, ich will für einen Augenblick zugestehen, daß der Antrag an sich unbestimmt sei, ein Zugeständniß, das ich jedoch sofort wieder zurücknehmen werde. Ich kann mich den Anforderungen des Herrn Vorredners nur insofern vollständig anschließen, als die Unbestimmtheit eines Antrages für die Zurückweisung einer Petition absolut gar kein Motiv abgeben kann. Wie der Herr Vorredner durchaus richtig angeführt hat, stehen wir hier nicht auf dem Standpunkte des strengen Civilrichters, welcher wegen eines formellen Mangels einen Antrag abzuweisen hat, des Civilrichters, der nur formelles und nicht materielles Recht zu schaffen hat. Die Berücksichtigung einer Petition von Seiten des Reichstages hängt lediglich davon ab, ob der Reichstag aus den vorgetragenen faktischen und rechtlichen Verhältnissen die Ueberzeugung gewinnen kann und gewinnen muß, daß hier ein Uebelstand vorliegt, welcher der Abhülfe im gesetzgeberischen Wege dringend bedürftig ist. Ich frage Sie nun, meine Herren, ob dieser Uebelstand aus dieser Petition hervorgeht, ob er aus derselben erkennbar ist oder nicht. Dieser Mißstand ist aus dieser Petition und aus den Vorträgen, die dahin gehen, daß eben die Dissidentenvereine durch den Mangel an Korporationsrechten außer Stande gesetzt werden, Eigenthum zu erwerben, und daß sie in Folge dieses Mangels an Korporationsrechten durch den Verrath ihres Predigers, ihres Eigenthums beraubt worden sind, um so leichter erkennbar, als er ein durchaus notorischer ist, er ist in Hunderten von Petitionen an das Abgeordnetenhaus, in Hunderten von Schriften festgestellt worden. Meine Herren, nun werde ich mir erlauben, das Zugeständniß, was ich Ihnen eben gemacht habe, daß der Antrag unbestimmt sei, zurückzunehmen. Ich behaupte, daß der Antrag an Bestimmtheit gar nichts zu wünschen übrig läßt. Wie lautet der Antrag? Der Antrag lautet, daß den freireligiösen Gemeinden Korporationsrechte gewährleistet werden. Nun, meine Herren, wenn der juristische Begriff Korporationsrechte Ihnen bestimmt erscheint, dann muß Ihnen auch der Antrag bestimmt sein, denn das ist der Gegenstand des Antrags. Nun, meine Herren, zweifle ich gar nicht daran, daß wir Alle einverstanden sind über den Begriff Korporationsrechte seinem praktischen Inhalte und seiner praktischen Tragweite nach, mag man sonst über die juristische Konstruktion des Begriffs anderer Ansicht sein. Meine Herren, ich hoffe nicht, daß Sie mir das Anerkenntniß der Bestimmtheit verweigern, ich wäre sonst in die traurige Nothwendigkeit versetzt, Ihnen über diesen Begriff eine längere Vorlesung zu halten.

(Heiterkeit.)

Wie eben sehr richtig bemerkt wurde, ist es ein Begriff, der schon Jedem, der von der Universität abgeht, vollständig geläufig ist. Meine Herren, ich muß aber auch bemerken, daß dieser Begriff dem Berichterstatter so klar war wie uns; denn er definirt ihn selbst im Berichte, er definirt ihn dort als „die privatrechtlichen Befugnisse, Eigenthum zu besitzen, Rechtsgeschäfte zu schließen, zu klagen und verklagt zu werden". Der Begriff ist also dem Berichterstatter vollständig klar gewesen, auch wie bemerkt wurde, hat der Reichstag bereits die Frage, ob ein derartiger Antrag bestimmt sei oder nicht, vollständig präjudicirt in der Ueberweisung derjenigen Petition, die oben schon mehrmals hier erwähnt worden ist, in der Petition der Baptisten-Gemeinden. Der Antrag jener Petition ist identisch mit der jetzigen, identisch, meine Herren, sogar Wort für Wort, nämlich der Antrag geht dahin: „In dem zweiten Berichte der Kommission für Petitionen hatten die Baptistenprediger Lehmann und Genossen und der Prediger der freien Gemeinde in Magdeburg unter Darlegung der speciellen Verhältnisse ihrer Gemeinden auf Befürwortung jener privatrechtlichen Befugnisse einer juristischen Person angetragen". Das ist dasselbe wie hier. Die Kommission ist damals der Ansicht gewesen, daß der Reichstag kompetent sei, die Erlangung solcher korporativen Rechte vom Standpunkte der Vereinsgesetzgebung aus in sein Gebiet zu ziehen und zu befürworten.

Also damals befürwortete die Kommission den Antrag, der durchaus identisch ist mit dem jetzigen, und der Reichstag in seiner Sitzung ist diesem Antrage dahin beigetreten, die

betreffende Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Also, meine Herren, die Frage, ob der Antrag bestimmt sei oder nicht, ist vollständig entschieden durch den Reichstag. Meine Herren, der Herr Berichterstatter hat sich nur noch wahrscheinlich in einer gewissen Verlegenheit befunden und die preußische Gesetzgebung zu Hülfe genommen, um den Beweis zu erbringen, daß dieser Antrag unbestimmt sei. Meine Herren, ich will Ihnen einmal wieder zugestehen, daß nach der preußischen Gesetzgebung der Antrag unbestimmt sei, ein Zugeständniß, was ich aber gleich wieder revociren werde. Meine Herren, ich erachte es für vollkommen irrelevant, ob der Antrag nach der preußischen Gesetzgebung unbestimmt erscheint, es kommt nur darauf an, ob er uns Deutschen unbestimmt sei; um so schlimmer für die Preußen, wenn er ihnen unbestimmt erscheint, den deutschen Juristen erscheint er bestimmt, und diese Frage ist vom Reichstage entschieden. Meine Herren, ich nehme nun das Zugeständniß, was ich Ihnen eben gemacht habe, wiederum zurück,

(Heiterkeit!)

daß der Antrag nach der preußischen Gesetzgebung unbestimmt sei. Ich bedaure, daß ich einen kleinen Seitenblick in die preußische Gesetzgebung werfen muß. Es giebt in Preußen zwei Arten von juristischen Persönlichkeiten. Die eine Kategorie ist diejenige, deren Organe eine gewisse privilegirte Stellung haben, gewisse privilegirte Funktionen auszuüben haben, wozu sowohl die politischen Gemeinden, als auch die staatsrechtlich anerkannten Kirchen gehören, die andere Kategorie von juristischen Persönlichkeiten sind einfach juristische Persönlichkeiten, deren Organe kein derartiges Privilegium haben. Nun, meine Herren, behauptet der Berichterstatter, daß der Antrag es unbestimmt lasse, welche Art von juristischen Persönlichkeiten die Einreicher der Petition erstreben. Meine Herren, das läßt der Antrag durchaus nicht unbestimmt, ich will Ihnen den Antrag nochmal vorlesen, er ist sehr kurz. Der Antrag lautet dahin, den freien Gemeinden Korporationsrechte zu gewährleisten, und daraus folgt, daß sie eben nur Korporationsrechte verlangen. Sollen sie nun um deswillen zurückgewiesen werden? Ja, meine Herren, das ist eine Logik, der ich mich nicht anschließen kann. Das wäre gerade so, als wenn ich einem Bettler, der mich um ein Stück Brot anbettelt, dieses deshalb versagte, weil er nicht um ein Stück Straßburger Gänseleberpastete bettelt.

(Heiterkeit.)

Also, meine Herren, das Motiv des Kommissionsberichtes zur Zurückweisung der Petition, welches in der Unbestimmtheit des Antrages liegt, glaube ich hinreichend entkräftet zu haben.

Nun aber hat der Herr Berichterstatter noch einen anderen Grund aufgefunden, weshalb die Petition zurückgewiesen werden müsse, und der ist noch nicht auseinandergesetzt. Der Berichterstatter behauptet nämlich, daß, falls die Petenten auch nur Korporationsrechte verlangen, sie denn doch zurückgewiesen werden müssen, weil sie nicht anführten, ob sie in neuerer Zeit mit ihren Gesuchen an die königlich preußische Staatsregierung sich gewendet haben, weil sie mit einem Worte nicht dargethan haben, daß sie den Instanzenzug beobachtet haben. Meine Herren, nach Lage der preußischen Gesetzgebung konnten sie einen Instanzenzug gar nicht einhalten. Sie konnten sich nicht an die Administrativbehörden wenden, weil diese durchaus inkompetent sind; nach Lage der preußischen Gesetzgebung können Religionsgesellschaften nur durch einen Akt der Staatsgesetzgebung Korporationsrechte erlangen, während andere Vereine Seitens der Administrativbehörden Korporationsrechte erlangen können. Wie sollten sich nun die Petenten an die Regierung wenden, um von hier aus durch einen administrativen Akt diese Korporationsrechte zu erlangen? Meine Herren, ich begreife das nicht: der Berichterstatter will die Petenten deshalb abweisen, weil sie nicht einen Weg eingeschlagen haben, den sie überhaupt gar nicht einschlagen konnten.

Ich muß mich für den Antrag des Abgeordneten Bernards aussprechen, das heißt für Ueberweisung an die fünfte Kommission zur Berathung des Schulze'schen Gesetzentwurfes und zwar weil, wie bereits im vorigen Jahre durch den Reichstag entschieden ist, der Schulze'sche Gesetzentwurf es zweifelhaft läßt, ob diese Vereine, ob also auch das Streben dieser Vereine, Korporationsrechte zu erhalten, auch unter den Schulze'schen Gesetzentwurf fallen oder nicht und weil dies zweifelhaft ist, meine Herren, darum muß die Petition eben an diese Kommission verwiesen werden. Ich glaube, meine Herren, das kann gar kein Mensch bestreiten, daß diese Frage, ob den religiösen Vereinen Korporationsrechte zu gewähren sind oder nicht, unter jenen Gesetzentwurf fallen muß, weil der doch im Allgemeinen die Voraussetzungen zu entscheiden hat, unter denen Vereinen Korporationsrechte verliehen werden sollen oder nicht. Er hat diese Frage überhaupt zu entscheiden, und um deswillen ist diese Petition an die fünfte Kommission zu verweisen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Meine Herren! Der Antrag der Petenten vom vorigen Jahre, mit dem wir uns damals beschäftigten, lautete dahin: Der Deutsche Reichstag wolle ein Gesetz vereinbaren, auf Grund dessen die religiösen Gesellschaften, die betreffenden Baptistengemeinden u. s. w. Korporationsrechte erlangen können. Der Abgeordnete Grumbrecht hat in der damaligen Debatte das Verdienst gehabt, klar zu präcisiren, was die Petenten wollten; er schützte sie dadurch gegen Mißverständnisse und bewirkte, daß das Haus fast einstimmig die Petition zur Berücksichtigung überwies. Er sagte, in der Petition handle es sich darum, ein Gesetz zu veranlassen, auf Grund dessen alle möglichen religiösen Genossenschaften nach Vorschrift dieses Gesetzes Korporationsrechte erlangen können; er sagte, nur darüber soll entschieden werden, ob ähnlichen religiösen Gesellschaften durch das Gesetz die Möglichkeit gegeben werden solle, Korporationsrechte zu erwerben und das, sagte er, scheine ihm ein Gebot der größten Gerechtigkeit zu sein. Darauf erklärte ein Mitglied von der rechten Seite des Hauses, er müsse hierin dem Abgeordneten Grumbrecht beistimmen, einen anderweiten Antrag zurückziehen, und stimmte auch für die Berücksichtigung der Petition an die Regierungen. Meine Herren, die vorliegende Petition ist nun in der That sehr unklar; indessen das würde doch nicht ohne Weiteres für mich ein Grund sein so zu stimmen, wie uns die Petitionskommission vorschlägt, und zwar aus den bereits mehrfach erörterten Gründen. Es liegt doch in dieser Petition der Wunsch, diese Gemeinden wollen die Möglichkeit haben, Korporationsrechte zu erwerben; sie wollen also auch das für sich haben, was der Antrag des Abgeordneten Schulze einer noch viel größeren Kategorie von Vereinen gewähren will. Natürlich als eine Beschwerde über die preußische Regierung können wir die Petition nicht auffassen, die Petenten sagen ja nicht, was sie in dieser Beziehung der Regierung im gegenwärtigen Augenblicke gerade vorzuwerfen haben; wir sind ja auch keine Beschwerdeinstanz gegen die Maßnahmen der preußischen Regierung. Man kann also meiner Meinung nach nicht ohne Weiteres die Beschwerde, wie sie daliegt, dem Bundesrathe zur Berücksichtigung überweisen, man müßte denn doch wenigstens sagen: mit der Aufforderung, in der erwähnten Beziehung eine Gesetzesvorlage zu machen. Nun aber, wie die Sache liegt, scheint mir doch der korrekteste Antrag der zu sein, den der Abgeordnete Bernards gestellt

hat. Meiner Meinung nach präjudicirt in der That ein Beschluß des Reichstages, der sich dem Antrage des Abgeordneten Erhard anschließen würde, dem künftigen Beschlusse der V. Kommission resp. dem Beschlusse des Hauses über die Gesetzesvorlage, mit der sich die V. Kommission beschäftigt. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Erhard hat hingewiesen auf die Schwierigkeiten, mit denen diese Kommission zu kämpfen hat; er findet das allerdings wunderbar, daß solche Schwierigkeiten bestehen. Das ist mir als Mitglied der Kommission nicht wunderbar; denn meiner Meinung nach liegt die Schwierigkeit in der Sache, und Jeder, der den Kommissionsberathungen beiwohnt, wird zugestehen müssen, daß große Schwierigkeiten vorhanden sind. Aber, meine Herren, ich glaube, bevor nicht die V. Kommission sich definitiv über diese Sache ausgesprochen haben wird, bevor nicht der Reichstag demnächst sich ausgesprochen haben wird über die Frage, ob er einer so großen Anzahl von Vereinen, wie es der Abgeordnete Schulze will, einschließlich der Vereine, von denen jetzt die Rede ist, ob er also einer so großen Anzahl von Vereinen Korporationsrechte gewähren will — bevor der Reichstag darüber nicht konkludirt hat, ist es im höchsten Grade bedenklich, einen solchen Beschluß zu fassen, wie gegenwärtig der Kollege Erhard uns vorschlägt. Wenn der Beschluß der Kommission, resp. des Hohen Hauses dahin gehen sollte, daß der Antrag des Abgeordneten Schulze in seiner vorliegenden Ausdehnung nicht angenommen würde, wenn also durch den Antrag Schulze den Petenten kein Genüge geleistet würde, nun, meine Herren, dann mögen Sie von Neuem nach dem Vorschlage der fünften Kommission befinden, was Sie auf diese Petition beschließen, aber zur Zeit scheint es mir nicht korrekt zu sein, heute einen definitiven Beschluß zu fassen. Zur Tagesordnung übergehen kann ich freilich auch nicht, weil ich den Beschluß der Petitionskommission — die Herren mögen mir verzeihen — etwas zu formalistisch finde. Ich meine, in der Sache war zu sehen, was die Petenten wollten, lassen Sie also zunächst die fünfte Kommission und demnächst den Reichstag darüber befinden, ob auf jenem Wege ihnen abgeholfen wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Ich bedaure dem Vorschlage des letzten Herrn Redners und dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bernards nicht beitreten zu können. Es ist, wie Sie schon, wenn nicht aus dem Kommissionsberichte, doch aus den dazu gestellten Amendements der letzten Session, wo mein Vereinsgesetz nur vorkam, entnehmen können, eine bestrittene Seite dieses Gesetzes, ob man überhaupt religiöse Vereine darunter befassen will. Der Herr Abgeordnete Bernards hat schon von den sehr schwankenden Meinungen der gegenwärtig für den Entwurf bestellten Kommission in dieser Beziehung Ihnen berichtet. Weiter zu gehen als in dieser Hinsicht, scheint mir nicht angemessen zu sein. Ich bemerke aber eins: die Frage ist an und für sich in ihrer Wichtigkeit bereits durch die bisherige Debatte anerkannt. Wenn Sie jetzt eine bestimmte Stellung in dieser oder jener Hinsicht dazu einnehmen, so werden Sie gerade dazu beitragen, daß auch in der Kommission, weil sie dann ein Votum des Reichstages hat, die sehr schwankenden und auseinandergehenden Meinungen geklärt werden nach der einen oder nach der anderen Seite hin. Ich bitte daher meinerseits auch, meine Herren, daß Sie den Antrag Erhard annehmen. Dann hat die Kommission etwas vor sich, was sich möglicherweise bei Beurtheilung dieser Sache auch in die Waagschale legen lassen wird.

Was nun die Sache selbst anlangt, so erlaube ich mir eine ganz kurze Bemerkung nach dem Vielen, was hier schon ausgeführt ist. Mir scheint durchaus keine Unbestimmtheit — darin trete ich einem der Herren Redner, die vorhin hier sprachen, bei — bei dem Antrage der Petenten zu liegen. Sie wollen ganz entschieden, wenn man die Motive und den Antrag zusammennimmt, Vermögensrechte haben und weiter nichts, das sagen sie eigentlich nur, wenn sie von den Korporationsrechten im Allgemeinen sprechen. Meine Herren, die alten Kirchen sind ja keine gewöhnlichen Korporationen, das sind ja privilegirte Korporationen. Korporationen an sich haben ja gar nicht die Rechte der Kirchen in Bezug auf die vielfachen, den im Staate recipirten Kirchen übertragenen staatlichen Funktionen, wie sie in dem Berichte von dem Herrn Berichterstatter auf das Genaueste aufgeführt sind. Wenn die Petenten das hätten haben wollen, wie ganz anders hätten sie da auftreten müssen. Ich kenne allerdings die Petition nicht, außer aus dem Berichte, wonach sie nur um einfache Korporationsrechte, mit der Zufügung in den Motiven bitten, daß sie die Sicherheit ihres Eigenthums erlangen wollen. Nach meiner Ansicht haben sie daher in keiner Weise einen Uebergriff gethan, mit dem wir es nicht zu thun haben könnten, und ich glaube, der Antrag Erhard ist in jeder Hinsicht am Platze.

Vicepräsident Fürst von **Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Meine Herren! Ich muß der Jurisprudenz, welche der geehrte Herren Vorredner soeben in der Sache aufgestellt hat, entschieden widersprechen und schließe mich der Ansicht der Herren Bernards und Lesse an. Wenn der Reichstag einer mitten in ihrer Berathung befindlichen Kommission plötzlich durch einen Beschluß eine Instruktion insinuiren will, wie sie zu beschließen hat, so müßten Sie doch vorerst erst die Kommission selbst, nachdem sie drei oder viermal stundenlang getagt hat, vernünftigerweise gehört haben, sonst bedarf es einer Kommission für den Reichstag absolut nicht. Da es aber nicht möglich ist, da die Kommission nicht spruchreif ist und mit einer halbvollendeten Berathung nicht ein Resultat an den Reichstag bringen kann, so scheint es mir ganz unmöglich, der Kommission mitten in ihrer unreifen Diskussion durch einen heutigen Beschluß präjudiciren zu wollen.

Ich erachte es daher für ganz unvermeidlich, daß die Petition an die Kommission verwiesen werde.

Vicepräsident Fürst von **Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren! Dem Antrage des Abgeordneten Dr. Ewald gegenüber möchte ich bemerken, daß ich bei Behandlung der vorliegenden Frage auf den religiösen Standpunkt, den die betreffenden Petenten einnehmen. mich absolut nicht einlasse. Das ist ihre Angelegenheit, und ich habe von dem Standpunkte, welchen ich hier einnehme, über ihre religiösen Ansichten als solche nicht zu urtheilen. Von dem Standpunkte des Staats kommt es darauf an, daß man diesen Leuten wie allen anderen, Gelegenheit lassen muß, nach ihren Glaubenssätzen zu leben, so sehr man auch diese Glaubenssätze bedauern mag.

Was die übrigen Anträge betrifft, so kann ich mich zunächst nur für den Antrag des Abgeordneten Bernards erklären. Wir thun damit auch nichts anderes, als was bereits in Bezug auf die Petition der Methodisten geschehen ist, die auch an die betreffende Kommission gewiesen ist. Die betreffende Kommission muß sich danach über die einschlagenden Fragen schlüssig machen. Wenn wir nun heute schon diese Frage, so wie es der Herr Abgeordnete Dr. Erhard will, an die Regierung verweisen, dann haben wir damit anerkannt, daß wir nothwendig den Satz in das Gesetz aufnehmen müssen, daß dasselbe sich auf alle religiösen Vereine zu beziehen habe, denn was dem einen recht ist, ist dem andern billig.

(Sehr richtig! im Centrum.)

man würde somit der Beschlußfassung dieser Kommission vorgreifen. Ich habe allerdings den Wunsch, daß das Gesetz Schulze in einer Weise zu Stande kommen könnte, daß die Dissidenten hier bei uns nicht um die privatrechtlichen Korporationsrechte zu petitioniren haben, weil es bei der Entwickelung der Verhältnisse auf dem religiösen Gebiete sehr mißlich ist, daß man sich in Versammlungen wie diese mit der Frage beschäftigen muß, ob es rathsam sei, einem religiösen Vereine diese oder jene Art Korporationsrechte zu ertheilen. Denn dann kommt man allerdings auf diejenige Anschauung, die der Herr Abgeordnete Dr. Ewald vorgetragen hat. Ich bitte aus allen diesen Gründen dem Antrage beizustimmen, den der Herr Abgeordnete Dr. Bernards gestellt hat.

Vicepräsident Fürst von **Hohenlohe-Schillingsfürst**: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so schließe ich die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, unser Petitionsverzeichniß enthält zur Zeit über 1700 Nummern. Ich bezweifle nicht, daß die Kommission sehr gern bereit ist, auf jede Kritik ihrer Behandlung der Geschäfte einzugehen. Ich erlaube mir nur, das Bedenken auszusprechen, daß die absolute Kritik in der hier begonnenen Weise unsere Kräfte in der That erschöpfen und selbst für das Haus keine andere Beschäftigung als diese übrig lassen würde.

(Beifall.)

Ich glaube, in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich sehr kurz antworte und die Gelegenheit nicht benutze, auf Verschiedenes zu antworten, wozu ich provocirt sein könnte.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ewald würde darauf hinauslaufen, daß die Petitionskommission, wie alle Kommissionen, welche ihrer Pflicht gemäß einzelne Motivirungen der Petenten anführen, die etwas Unangemessenes, Unschickliches haben, — und ebenso das Haus verpflichtet sein sollte, in motivirten Tagesordnungen auszusprechen, daß das nicht seine Ansicht sei. Meine Herren, eine solche Zumuthung widerspricht so sehr dem Zwecke einer Berichterstattung über den Inhalt einer Petition, widerspricht meiner Meinung nach so sehr dem Berufe des Hauses und, ich möchte sagen, der Würde des Hauses, daß es denn doch wirklich nicht möglich ist, in dieser Weise mit der Zeit des Hauses zu schalten, sich einzulassen in eine Kritik der Reprimande unschicklicher Motivirungen in Petitionen, vor Allem aus dem Grunde, da wir wenigstens 1300 Petitionen haben, die noch dringendere Veranlassung für das Haus und dessen Mitglieder geben würden, sich auszusprechen, daß ihr Standpunkt von Kirche, Religion und Konfession ein anderer ist, wie der der Petenten. Wir haben wenigstens 1300 Petitionen dieser Art.

Auf den weiteren Antrag, welcher Anstoß daran nimmt, daß wir auf der Innehaltung des Instanzenzuges bestehen, muß ich erwidern: jede Thätigkeit und jede Einwirkung des Reichstages ist dadurch bedingt, daß der Reichstag an diesem Satze als an einer unverbrüchlichen Richtschnur festhält.

(Sehr richtig!)

Der Reichskanzler ist nicht die gewöhnliche Oberbehörde der preußischen Ministerverwaltung, sondern es muß, wenn das Reich angegangen wird, von den Petenten nachgewiesen, mindestens behauptet werden, daß sie sich in geregelter Weise an die Stellen im Lande und im Reich gewandt haben, an die ihr Gesuch zur Abhülfe zu bringen ist. Daß das notorisch sein sollte, (wie einer der Vorredner sagte), daß die Petitionen, um die es sich handelt, den Instanzenzug in der jüngsten Zeit durchgemacht haben sollten, das ist nicht richtig. Ich weiß nicht, für wen dies notorisch sein sollte; für mich als Vorsitzenden und Referenten der preußischen Petitions-Kommission über diese Fragen ist es nicht notorisch. Meine Herren, ein Eingreifen des Reichstages in diese Angelegenheit, ohne daß die Landesbehörden und der Reichskanzler in irgend einer Weise ordnungsmäßig angegangen sind, würde zu einer Anarchie der einzelnen Landesverwaltungen führen. Die Kompetenz des Reichstages in diesen Dingen ist nur eine subsidiäre.

Die ganze Veranlassung nun aber zu den lebhaften Reden zu Gunsten dieser Petition, glaube ich, würde sich erledigt haben, wenn ich nicht (vielleicht in zu großer Rücksicht auf die Zeit des Hauses) vorweg auf das Wort verzichtet hätte. Das Sachverhältniß ist ein völlig anderes, wie es hier vorausgesetzt wird. Diese Petitionen bewegen sich seit länger als zehn Jahren im Hause der Abgeordneten; sie fingen damit an: Wir Dissidenten-Gemeinden bitten um ein Gesetz, welches uns Korporations-Rechte verleiht, und zwar dahin lautend: „Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden 2c. verordnen mit Zustimmung der Stände: Den Dissidenten- und freireligiösen Gemeinden werden hiermit die Rechte der juristischen Person verliehen. Punktum!" Das war nach der Meinung der Leute ein Gesetz, welches ihnen helfen sollte. Wenn Sie sich fünf Minuten mit einiger Rechtskenntniß einen solchen Antrag überlegen, so wird Ihnen sofort einleuchten, daß das juristisch eine Unmöglichkeit ist. Solch ein Gesetz kann kein Mensch geben, und ich mache Sie nur darauf aufmerksam, was daraus entstehen würde. Es bedarf dann gar keiner Eintragung in Handelsregister mehr, sondern zwei Leute, die ein Grundstück erwerben oder Kapital aufnehmen wollen, erklären sich für eine Dissidenten-Gemeinde.

(Heiterkeit.)

Der juristische Unsinn jener Anträge liegt darin, daß es ja eines Statuts, eines konstituirten Vorstandes und gewisser Bedingungen, Allgemeines Landrecht II. 6. bedarf, durch die sich ein Subjekt derart abgrenzt.

Um den Leuten zu helfen, meine Herren, hat sich die preußische Petitions-Kommission hingesetzt, jahrelang, hat versucht, die Petenten auf den rechten Weg zu führen, hat ihre Statuten sich einreichen lassen, die Statuten geprüft, hat an die einzelnen Statuten, die sich zu einer Inkorporation eignen, den Maßstab angelegt, ob nach dem Landrecht II. 6 die sonstigen Erfordernisse da sind, ob das praktische Bedürfniß da ist, (es muß doch wohl ein Vermögen erst da sein, ehe man inkorporirt), und jedes einzelne geprüfte Gesuch, welches den Anforderungen des Gesetzes nothdürftig genügte, ist befürwortet worden. Dagegen, meine Herren, hat die preußische Petitions-Kommission alle vagen Anträge: „Wir bitten uns durch Gesetz Korporationsrechte zu verleihen" konsequent zur Tagesordnung empfohlen, und das Haus hat z. B. 1865 so beschlossen, weil man sich nicht auf vage Anträge einlassen kann, die eine juristische Unmöglichkeit sind. Jeder Einzelne muß erst den gesetzlichen Erfordernissen genügen, unter denen der Staat überhaupt eine fingirte Person anerkennen kann. Dies Verfahren ist lange Jahre fortgesetzt, und es sind auch alle sonstigen Beschwerden im Einzelnen geprüft, und die einzelnen Gesetzartikel als ein Gesetzentwurf der preußischen Staatsregierung empfohlen und befürwortet worden. Alles Unsubstantiirte dagegen konsequent zurückgewiesen, wie noch in der letzten Session.

Nun, meine Herren, dasselbe Spiel fängt hier im Reichstage an. Die Petenten, statt den gesetzlichen Erfordernissen des Allgemeinen Landrechts zu genügen und sich an die Behörde zu wenden, kommen an den Reichstag mit der allgemeinen Bitte: Wir bitten, uns durch Gesetz Korporationsrechte zu ertheilen.

Der Hohe Reichstag hat es in der Gewalt, diesen zehnjährigen Kreislauf solcher Petitionen durchzumachen, aber, meine Herren, den Petenten selbst geschieht der allerschlechteste Dienst damit, wenn man ihre Sache, die

so gründlich zwischen Regierung und Kammer erörtert ist, wieder aufnehmen will mit Anträgen, die vollkommen in der Luft schweben, durch ihre Unbestimmtheit. Nun bemerke ich: unser Differenzpunkt war bisher der, daß die geehrten Freunde der Herren Abgeordneten Bernards und von Loë die Opponenten waren gegen die Anträge der Petitionskommission.

(Sehr richtig!)

Wir hatten der Regierung empfohlen: prüfe die einzelnen Gesuche und, wo den Erfordernissen des Landrechts genügt ist, inkorporire — diese Herren sind die langjährigen und konsequenten Opponenten gegen diese Anträge, indem sie uns fortwährend deduciren, das ginge nicht, der Staat müsse erst prüfen, ob diese Religionsgenossenschaften die nöthige Substanz eines christlichen Glaubensbekenntnisses hätten. Darüber haben wir uns lange gestritten, und darum hat sich der Streit gegenüber der preußischen Kultusverwaltung jederzeit bewegt. Jetzt sind es dieselben Herren, die nun mit der absoluten Kritik gegen den Kommissionsbericht auftreten und sich zu Fürsprechern derselben Petitionen machen.

Nun, meine Herren, was die Kritik gegen den Kommissionsbericht betrifft, so steht die ja jedem Einzelnen frei; aber begründet ist die Kritik in keiner Weise. Es soll also ein Widerspruch zwischen dem diesjährigen und dem früheren Kommissionsantrage bestehen und zwar wird erstens gesagt, das Petitum sei dasselbe. Mit Verlaub, das ist nicht richtig; sondern wir haben jedes Petitum nach seinem Sinne zu beurtheilen: nicht blos nach der Wortfassung, sondern nach den Motiven, die (eben mindestens zum Theil) deshalb angegeben werden. Das Wort „Korporationsrecht“ ist zweideutig, und viele Landtagsverhandlungen drehen sich darum, daß die Mitglieder sich nicht ganz klar über den Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Korporationsrechten sind. Die Petenten stellen allerdings den Antrag jetzt auf „Korporationsrechte“ im Allgemeinen, fügen aber lauter Motive hinzu, die dafür sprechen, daß sie die vollen Rechte der evangelischen und katholischen Kirche wollen; sie deduciren vorweg, gleiche Rechte, gleiche Pflichten; sie entwickeln ihre Ansicht, daß sie überhaupt die Bestimmung hätten, an die Stelle der bisher anerkannten Kirchen zu treten. Meine Herren, wenn man sein Gesuch so motivirt, so giebt man der Versuchung Raum, daß man ebenso die öffentlichen Vorrechte der christlichen Kirche haben will, wie die blos privatrechtlichen. Man thut einem Petenten keinen Dienst, wenn man ein so zweideutiges Gesuch noch einer Selbstinterpretation unterwerfen will. Das Recht zur Rückfrage und eine Veranlassung zur Rückfrage haben wir nicht; eine Ueberweisung an den Herrn Reichskanzler würde aber beweisen, daß wir das Gesuch in dieser zweideutigen Stellung zur Berücksichtigung überweisen, während die Kommission ganz entschieden dagegen war, auf die Befürwortung staatlicher Vorrechte einzugehen. Es war dazu um so weniger Veranlassung, als ganz parallel laufende Petitionen ganz naiv öffentliche Korporationsrechte verlangen, d. h. daß die Dissidenten Civilstandsregister u. s. w. führen sollen, wie die Geistlichen der anerkannten Kirchen.

Es wird ferner gesagt, daß das vorige Mal der Instanzenzug auch nicht innegehalten worden sei. Die Kommission hat aber in jedem einzelnen Falle den Instanzenzug zu prüfen. Der Referent des vorigen Jahres — ich habe den Bericht das vorige Jahr nicht erstattet — ist, wie ich fest überzeugt bin, seiner Pflicht nachgekommen; er wird der Kommission diejenigen Momente gegeben haben, aus denen die Innehaltung des Instanzenzuges sich ergab. Diesmal ist es jedenfalls nicht der Fall, und ich kann versichern, daß die Anführungen der Petenten auch nicht die leiseste Andeutung enthalten, daß sie sich seit Jahr und Tag, oder sei es wie lange, an irgend eine Behörde gewandt haben.

Der dritte Punkt soll sein, wir wiesen den Gesetzentwurf zurück, weil er unsubstantiirt sei. Ja, meine Herren, es ist auch das vorige Mal die Ueberweisung nur unbestimmt zur Berücksichtigung geschehen unter Umständen, wo man annehmen konnte, daß nur die Privatrechte gemeint waren. Jetzt aber einen Antrag zur Berücksichtigung zu überweisen, der wieder so unbestimmt lautet: „Wir Wilhelm u. s. w.: Den Dissidenten werden Korporationsrechte verliehen,“ — meine Herren, wenn man das nicht einen unsubstantiirten Gesetzentwurf nennen will, so weiß ich nicht, was man so nennen soll. Es handelt sich auch nicht um Petenten, die nicht wüßten, wie sich die Sache verhält. Gerade bei dieser Gemeinde ist schon in früheren Jahren auf ihr besser motivirtes Gesuch beim Landtag eingegangen, es ist das Gesuch um einen Gesetzentwurf von dem preußischen Landtage befürwortet worden; alle diese Dinge sind weitläufig erörtert worden, ich selbst habe als Berichterstatter umfangreiche Berichte darüber erstattet, und bitte mir nun zu glauben, Sie nützen der Sache und den Petenten in keiner Weise, wenn Sie eine solche, vollkommen verworrene Petition von Leuten befürworten, die nicht wissen oder es wenigstens nicht aussprechen, ob sie die öffentlichen oder die Privat-Korporationsrechte haben wollen, die sich nicht die Mühe geben, auch nur ein Wort an die kompetenten Behörden zu schreiben, um zu hören, wie heute die Sache angesehen wird, und die nichts thun, als allgemein wiederholen: wir bitten uns durch Gesetz Korporationsrechte zu ertheilen. Meine Herren, wir haben das nicht zur Ueberweisung befürwortet, weil dadurch meiner Ueberzeugung nach weder der Sache, noch den Personen ein Dienst erwiesen wird. — Glauben Sie, daß durch Ueberweisung an die Kommission für den Schulze'schen Gesetzentwurf den Petenten geholfen wird, so bezweifle ich das; aber den Mitgliedern der schwer arbeitenden Kommission für den Schulze'schen Antrag wird durch die Ueberweisung solchen Materials sicherlich kein Dienst erwiesen.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Bernards hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Bernards:** Meine Herren, erlauben Sie mir nur zwei Worte, um ein Mißverständniß des Herrn Referenten zu beseitigen. Ich habe nicht gesagt, es sei notorisch, daß die Petenten von der preußischen Regierung abgewiesen seien, sondern ich habe nur bemerkt, es beruhe auf Notorietät, daß die preußische Regierung fortwährend ähnliche Gesuche ablehne, und daß man deshalb nicht verlangen könne, daß die Bittsteller sich nochmals eine abschlägige Antwort hier in Berlin holen sollen. Zum zweiten hat der Herr Referent erwähnt, daß ich oder meine politischen Freunde der Ertheilung von Korporationsrechten an freireligiöse Gemeinden uns widersetzt hätten. Das ist auch nicht richtig. Für die Ertheilung der staatskirchlichen Rechte, der öffentlichen Korporationsrechte würde ich allerdings nicht stimmen,

(Rufe: persönlich!)

wir haben hier aber nur die Ertheilung von Privatrechten in Aussicht genommen, und dafür habe ich mich fortwährend erklärt.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Deren Reihenfolge scheint mir die zu sein:

Vorweg muß der Antrag des Abgeordneten Bernards zur Abstimmung kommen, welcher lediglich die geschäftliche Behandlung der Petition im Auge hat. Von dem würde ich — nach der positiven Vorschrift der Geschäftsordnung:

> Anträge auf motivirte Tagesordnung sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen, —

zu der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Dr.

Ewald übergehen; — von dem zu der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Erhard und Genossen, und, wenn auch der nicht angenommen werden sollte, zu dem der Kommission.

Der Abgeordnete Bernards schlägt vor:

Die Petition des J. Kretschmer, Louis Raue und Genossen zu Frankfurt a. O. an die zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen gewählte V. Kommission zu überweisen.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen, und damit jede weitere Abstimmung über die Petition in der heutigen Sitzung abschneiden wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Der Abgeordnete Dr. Ewald schlägt vor:

Der Reichstag wolle beschließen:

In Anbetracht, daß die von den Bittstellern dem Reichstage vorgelegten Ansichten über Kirchen und Konfessionen, auf welche sie ihr Gesuch gründen, die Billigung des Reichstages weder jemals gefunden haben noch jetzt finden,

über die Petition des J. Kretschmer, Louis Raue und Genossen zu Frankfurt a. O. zur Tagesordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Der Abgeordnete Dr. Ewald erhebt sich.)

Auch der Antrag hat die Majorität nicht erhalten.

Der Abgeordnete Dr. Erhard und Genossen schlagen vor:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition des J. Kretschmer, Louis Raue und Genossen zu Frankfurt a. O., soweit dieselbe Einräumung der privatrechtlichen Befugnisse juristischer Personen an die Freireligiösen- und Dissidentengemeinden betrifft, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Diejenigen Herren, die so beschließen und damit die von der Kommission vorgeschlagene Tagesordnung beseitigen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Endlich die Kommission. Sie schlägt vor:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition des J. Kretschmer, Louis Raue und Genossen zu Frankfurt a. O. zur Tagesordnung überzugehen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses; der Antrag der Kommission ist angenommen. —

Wir kommen zu Littera C., in welcher eine Petition des Rheinischen Aktienvereins für Zuckerfabrikation behandelt wird, die den Eingangszoll für Raffinade von 5 auf 6 Thaler erhöht zu sehen wünscht. Die Kommission hat auch hier die Tagesordnung vorgeschlagen.

Der Herr Berichterstatter hat vor Eröffnung der Diskussion das Wort.

Berichterstatter, Abgeordneter Dr. **Müller** (Görlitz): Meine Herren! Der vorliegende Bericht motivirt den Antrag Ihrer Kommission, über die Petition des Rheinischen Aktienvereins für Zuckerfabrikation zur Tagesordnung überzugehen, wie ich glaube, mit vollem Recht ausschließlich damit, daß die verbündeten Regierungen ihre Bereitwilligkeit, den Beschwerden der Petenten Abhülfe zu verschaffen, bereits an den Tag gelegt haben, ja auch selbst schon die vorbereitenden Untersuchungen dazu eingeleitet haben. Aber um nicht bei dieser Gelegenheit die alten Klagen über stiefmütterliche Behandlung der einheimischen Zuckerindustrie von Neuem auftauchen zu lassen und Ihre Kommission gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen, daß sie das von den Petenten angegebene Mittel, die Erhöhung des Einfuhrzolles auf Raffinade von 5 auf 6 Thaler, einer besonderen Erwägung zu unterziehen unterlassen habe, will ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß die der Petition beigefügte Denkschrift zu einer solchen Erwägung durchaus keine Veranlassung bot. Petenten führen in derselben selbst an, daß seit dem Inkrafttreten des deutschen Zuckersteuer-Gesetzes vom 26. Juni 1869 erhebliche und regelmäßige Exporte an Raffinade mit alleiniger Ausnahme Frankreichs aus keinem sonstigen Lande nach Deutschland stattgefunden haben. Aber, meine Herren, eine solche gänzliche Beseitigung der ausländischen Konkurrenz mit der deutschen Zuckerraffinerie lag durchaus nicht in der Absicht des Gesetzes vom 26. Juni 1869 und beweist am allerbesten, wie sehr diejenigen Mitglieder des Zollparlaments, welche dem Beschluß des Zollparlaments vom 21. Juni 1868, dem von den Verbündeten Regierungen beantragten Steuersatz von 4 Thaler 20 Silbergroschen auf 5 Thaler zu erhöhen, ihre Zustimmung versagten, und es geht hieraus auch hervor, wie sehr die Furcht des Abgeordneten für Ermsleben, daß er durch die Erhöhung der Rübensteuer, durch die Ermäßigung des Zuckerzolls und durch die Exportbonifikation eines dreifachen Todes sterben werde, mindestens sehr übertrieben war. Meine Herren, die Verbündeten Regierungen mögen Schritte thun, welche sie für gut befinden, um Frankreich zu veranlassen, entweder eine rationellere Zuckerbesteuerungs-Gesetzgebung einzuführen oder die eingeführte auf eine, wenn ich so sagen darf, anständigere Weise zu handhaben. Der Reichstag, meine ich, kann nun und nimmermehr einer Veränderung des Gesetzes vom 26. Juni 1869 seine Zustimmung geben, welche darauf abzielen würde, den deutschen Raffinadeuren noch einen weitergehenden Schutz zu gewähren, als dessen sie sich gegenwärtig schon erfreuen. Auch aus diesem Grunde, meine Herren, bitte ich Sie, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete von Benda.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, das Wesen dieser Petition bezieht sich nicht auf die Erhöhung des Steuersatzes, sondern auf das angeblich unredliche Verfahren in Frankreich. Wie ich aus dem Bericht ersehe, hat die Kommission auch nicht die Absicht gehabt, zur einfachen Tagesordnung überzugehen, sondern in der That hat sie eine motivirte Tagesordnung vorgeschlagen; sie hat nur leider vergessen, das Motiv in den Tenor des Antrages aufzunehmen. Meine Herren, das kann ganz außerordentliche Mißverständnisse erregen sowohl bei den Petenten, als namentlich bei jenen auswärtigen Interessenten, gegen welche die Petition gerichtet ist, welche unsere Akten nicht lesen, obgleich sie von unseren Beschlüssen Kenntniß erhalten werden. Ich wünsche deshalb sehr lebhaft, daß das auf pag. 9 des Berichtes von der Kommission selbst angeführte Motiv in den Tenor des Beschlusses aufgenommen werde in folgender Weise, daß an Stelle des Kommissionsvorschlages beschlossen werde:

in Erwägung, daß die Beschwerden der Petenten von den verbündeten Regierungen in ihrem vollen Umfange gewürdigt werden und bereits die zu ihrer Abhülfe zunächst erforderlichen Schritte gethan sind,

über die Petition des Rheinischen Aktienvereins für Zuckerfabrikation zur Tagesordnung überzugehen.

Dann ist der Beschluß vollständig und wir können ihn ohne Bedenken in dieser Form annehmen.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete von Goppelt.

Abgeordneter **von Goppelt**: Meine Herren, auch ich kann mich nur in dem Sinne des Herrn Vorredners über den vorliegenden Gegenstand aussprechen. Ihre Kommission steht allerdings formell auf einem unanfechtbaren Standpunkte, insofern sie davon ausgeht, daß der Hohe Bundesrath die Beschwerde der Petenten keineswegs mit gleichgültigen Augen betrachtet, vielmehr Anordnungen getroffen hat, um den Gegenstand durch einzuziehende Erkundigungen in das rechte Licht zu setzen. In dieser Sachlage nun, da das Hohe Haus nicht selbst direkt sich die fraglichen Erkundigungen verschaffen kann, konnte allerdings nicht eine bestimmte Maßregel dem Bundesrathe empfohlen werden. Nichtsdestoweniger, da ich wenigstens von der Gerechtigkeit der Petition überzeugt bin, bleibt es bedauerlich, daß durch einen einfachen Uebergang zur Tagesordnung unvermeidlich auf diese Sache ein ungünstiges Licht geworfen wird.

Meine Herren, es ist keineswegs an dem, was der erste Herr Redner gesagt hat, daß die inländische Industrie der Zuckerproduktion jetzt noch Schutz oder Begünstigung von Seiten unserer Zollgesetzgebung genieße. Nach Anstrengungen, die über ein halbes Jahrhundert hindurch fortgesetzt sind, die manches Vermögen verschlungen haben, ist die inländische Zuckerfabrikation dahin gelangt, diesen wichtigen Konsumtionsstoff ganz ohne alle Zollbegünstigungen zu Preisen liefern zu können, durch welche sie die Konkurrenz des tropischen Zuckers nahezu gänzlich aus dem Felde geschlagen hat. Nachdem dieses große Ziel erreicht ist, muß es nun geschehen, daß durch eine ausländische Zollgesetzgebung, welche diesen Zweck ursprünglich gar nicht hatte, aber an welche sich ein schwerer Mißbrauch geknüpft hat, der ausländische Fabrikant diese Waare zu Preisen liefern kann, welche der inländischen Industrie durchaus unmöglich sind, trotzdem sie gelernt hat, bei gleicher Sonne und bei gleichem Winde jeder Konkurrenz die Spitze zu bieten und dieses wichtige Feld der Industrie für unser Vaterland zu erobern.

Dies, meine Herren, ist die Auffassung, von der ich ausgehe, wenn ich Sie bitte, nach dem Antrage des Herrn Vorredners nicht die einfache, sondern die motivirte Tagesordnung — anzunehmen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über die Petition das Wort; ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Abgeordneter Dr. **Müller** (Görlitz): Ich glaube, meine Herren, nach gepflogener Unterredung mit dem Herrn Vorsitzenden der Petitionskommission keinen Widerspruch derselben befürchten zu müssen, wenn ich in ihrem Namen die von Herrn Abgeordneten von Benda beantragte Tagesordnung acceptire.

Präsident: Ich frage, ob überhaupt eine Abstimmung verlangt wird.

Abgeordneter **von Hoverbeck**: Ich bitte darum.

Präsident: Dann habe ich zuvörderst die motivirte Tagesordnung des Abgeordneten von Benda, eventuell die einfache, der Kommission zur Abstimmung zu bringen. Erstere lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> in Erwägung, daß die Beschwerden der Petenten von den verbündeten Regierungen in ihrem vollen Umfange gewürdigt und bereits die zu ihrer Abhülfe zunächst erforderlichen Schritte gethan sind, über die Petition des rheinischen Aktienvereins für Zuckerfabrikation und Genossen (II. Nr. 41) zur Tagesordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, welche diese motivirte Tagesordnung der von der Kommission vorgeschlagenen einfachen vorziehen und dem Antrage des Abgeordneten von Benda gemäß beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Mehrheit. Die einfache Tagesordnung ist abgelehnt. —

Die Kommission hat außerdem unter Lit. D. eine Anzahl von Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet bezeichnet. Ich frage, ob in Ansehung irgend einer dieser Petitionen ein Antrag auf Berichterstattung aus dem Hause gestellt wird, — und erkläre, da dies nicht geschieht, auch den Antrag ad Lit. D. für angenommen. —

Ich bin zweifelhaft, ob es bei der vorgerückten Stunde noch der Mühe werth ist, den dritten Bericht anzufangen, oder ob Sie ihn lieber für die nächste Sitzung aufsparen wollen.

(Pause.)

Das scheint das Haus zu wollen.

Bevor ich einen Vorschlag, wegen der nächsten Tagesordnung mache, bitte ich noch einen Augenblick um Ihre Geduld und um eine Entscheidung.

Der königlich preußische Ober-Staatsanwalt in Breslau hat in einem Gedicht, welches das Breslauer Montagsblatt der schlesischen Volkszeitung vom 7. April veröffentlicht, und namentlich in einer Strophe desselben, eine Beleidigung des Reichstages zu finden geglaubt. Er hat darüber an den preußischen Herrn Justizminister berichtet und durch diesen ist die Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Verfassers von uns in der Weise extrahirt worden, daß der Herr Präsident des Reichskanzleramtes sich den betreffenden Antrag des preußischen Herrn Justizministers angeeignet hat. Da es mir leid thun würde, auf den betreffenden Antrag die immerhin nicht ganz unerheblichen Druckkosten zu verwenden, so bitte ich um die Erlaubniß, Ausnahmsweise den Antrag direkt an die Geschäftsordnungs-Kommission verweisen zu dürfen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Mir würde es auch noch um die Zeit leid thun, den die Geschäftsordnungs-Kommission damit verlieren würde. Ich möchte mir also — ohne alles Präjudiz — den Vorschlag erlauben, diesen Antrag nicht an die Geschäftsordnungs-Kommission zu verweisen, sondern ihn gleich jetzt abzulehnen.

Präsident: Das wäre geschäftsordnungsmäßig — und nur deshalb erlaube ich mir das Wort in der Sache selbst zu nehmen — doch bedenklich. Wir haben den Antrag einer Behörde vor uns, den wir erledigen müssen. Ich denke, Sie sollten mir in dem Antrage nachgeben, den Antrag an die Geschäftsordnungs-Kommission zu überweisen.

(Zustimmung.)

Ich werde so verfahren. —

Mein Vorschlag für die nächste Sitzung ist, da der morgende Tag wegen des Himmelfahrtsfestes ausfällt, der, diese nächste Sitzung am Freitag zu halten, sie um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung des Portofreiheitsgesetzes im Verkehr mit Bayern und Württemberg (Nr. 45 der Drucksachen);
2. die erste Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Reichs-Haushaltsetat vom Jahre 1871 (No. 59 der Drucksachen), verbunden mit der Uebersicht der Ausgaben aus den Einnahmen des

Deutschen Reichs für das Jahr 1871 (No. 54 der Drucksachen);

3. den heute übrig gebliebenen dritten Bericht der Kommission für Petitionen und
4. den vierten Bericht derselben Kommission.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der 16. Sitzung.

Seite 247, Spalte 1, Zeile 1 von unten ist statt „Dr. Völk" zu lesen „Wölfel".

Seite 252, Spalte 2, Zeile 16 von unten ist statt „Qualificirung" zu lesen „Quotisirung".

Seite 253, Spalte 2, Zeile 29 von oben ist statt „geringsten" zu lesen „gerügten".

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

19. Sitzung

am Freitag den 10. Mai 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Schreiben des Rektors der Universität Straßburg. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg (Nr. 45 der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871 (Nr. 59 der Anlagen) in Verbindung mit der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs, mit dem Nachweise der Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1871 (Nr. 54 der Anlagen). — Berathung des dritten Berichts der Petitionskommission (Nr. 48 der Anlagen). — Berathung des vierten Berichts der Petitionskommission (Nr. 51 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum sind die Abgeordneten Prinz von Czartoryski, Dr. Edel, Lender und Graf von Seinsheim-Grünbach in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen.

Die Abgeordneten Dennig und Dietze sind für heute und morgen entschuldigt; die Abgeordneten Ackermann und von Savigny auf vier Tage, die Abgeordneten von Simpson-Georgenburg und Fernow auf acht Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete Freiherr von Hagke überreicht ein Physikats-Attest, nach welchem er sich so leidend befindet, daß er seinen Wohnort nicht verlassen kann, und ihm eine Reise nach Berlin und eine Theilnahme an den Arbeiten des Reichstages deshalb unmöglich sei. Er sucht einen Urlaub für den Rest der Session nach. — Ich stelle anheim, dem Herrn Abgeordneten einen vierwöchentlichen Urlaub zu gewähren, — und ebenso dem Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg, dessen Krankheit sich noch nicht gebessert hat und dem für die nächste Zeit eine Theilnahme an den Arbeiten des Reichstags nicht möglich ist. —

An Stelle des Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) ist von der ersten Abtheilung der Abgeordnete Krieger (Lauenburg) zum Mitgliede der dritten Kommission und von der dritten der Abgeordnete Dr. Thomas zum Mitgliede der Kommission für das neu zu errichtende Parlamentsgebäude gewählt worden. Die dritte Kommission hat demnächst zu ihrem Vorsitzenden an Stelle des Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) den Abgeordneten von Bernuth und zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Hölder gewählt. —

Der Rektor der Universität Straßburg richtet an den Reichstag unter dem 7. Mai folgendes Schreiben:

> Dem versammelten Hohen Reichstag stattet die Universität Straßburg ihren innigsten Dank ab für die Glückwünsche, welche ihr zu der Eröffnungsfeier des 1. Mai übersandt worden sind.
>
> Als ein Zeichen lebhafter Theilnahme und ehrenden Vertrauens sind dieselben von der ganzen Festversammlung, der sie mitgetheilt wurden, mit lebhafter Freude aufgenommen worden.
>
> Die Universität Straßburg wird sich bestreben, ihrer hohen Aufgabe gerecht zu werden und die in der Adresse des versammelten Reichstages ausgesprochenen Hoffnungen zu erfüllen. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg (Nr. 45 der Drucksachen).

Ich frage, ob das Wort in der Generaldebatte verlangt wird. —

(Pause.)

ob dies in der Spezialdebatte geschieht zu der Ueberschrift des Gesetzes, — zu seinem Eingang — zu seinem einzigen Artikel —

(Pause.)

und bringe, da das nicht geschieht, das Gesetz zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Genehmigung ist ertheilt. —

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die

Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. (Nr. 59 der Drucksachen) — in Verbindung mit der **Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs, mit dem Nachweise der Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1871** (Nr. 54 der Drucksachen).

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers werden dabei dieselben Herren Kommissarien die verbündeten Regierungen vertreten, welche der Bundesrath für die Berathung des Reichs-Haushaltsetats auf das Jahr 1873 zu Kommissarien bestellt hat. Die Namen derselben sind den Mitgliedern seiner Zeit durch den Druck bekannt gemacht.

Ich eröffne über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871 und die damit in Verbindung stehende in den Motiven wiederholentlich in Bezug genommene Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reiches für das Jahr 1871 die General-Debatte. Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, ich werde mich heute darauf beschränken, den Antrag zu stellen, daß der Gesetzentwurf und die Uebersicht in eine Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen werde, wie es in früheren Jahren auch geschehen ist. Die besonderen Bemerkungen, zu denen der Gesetzentwurf und die Beilage mir Veranlassung geben könnten, will ich heute nicht weiter berühren, ich behalte sie mir zur zweiten Berathung des Gesetzentwurfs vor und stelle heute nur den Antrag, eine Kommission von 14 Mitgliedern zu ernennen, welcher dieser Gesetzentwurf zur Berathung und Berichterstattung übergeben wird.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter **Graf Rittberg:** Meine Herren! Es ist früher in dieser hohen Versammlung immer die löbliche Tendenz vorwaltend gewesen, die Sachen möglichst im Plenum zu behandeln, und dies empfiehlt sich auch hier bei diesem Gegenstande, denn alle Mitglieder werden dadurch gleich mit der Sache befaßt, nehmen ein großes Interesse daran und werden am besten in die Lage versetzt, ihr Votum sachgemäß abzugeben. Jetzt in dieser Session, meine ich, scheint diese löbliche Tendenz dahin umzuschlagen, daß sehr Vieles in die Kommission verwiesen werden soll, wie denn auch der Herr Kollege von Benda eben für diese Vorlage beantragt hat. Ich würde bitten, diesen Antrag abzulehnen. Die Verweisung in eine Kommission rechtfertigt sich meines Erachtens nur dann und ist nur dann nützlich, wenn entweder thatsächliche Ermittelungen, Berechnungen festzustellen sind, oder wenn über große Principien etwas vereinbart werden soll. Beides, meine Herren, ist hier nicht der Fall, wir haben in dieser Vorlage die Uebersicht der Etatsüberschreitungen und Mehreinnahmen, und daher glaube ich, ist es vollkommen gerechtfertigt, wenn wir diese Vorlage im Plenum berathen.

Präsident: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Meine Herren! Wenn man früher darüber noch zweifelhaft sein konnte, ob es angemessen sei, eine solche Vorlage in einer Kommission zu berathen, so halte ich jetzt Angesichts dieser Uebersicht eine Kommissionsberathung für durchaus erforderlich. Ich habe bei der ersten Lesung des Haushaltsetats die Marineverwaltung gewisser Unordnungen bezüchtigt, ich erkenne gern an, daß in Bezug auf diesen Punkt das Sachverhältniß jetzt in dieser Vorlage klar gelegt ist; ich muß aber andererseits zu meinem Bedauern erklären, daß mir nach dieser Darlegung des Sachverhältnisses diese Unordnung noch in einem größeren Umfange vorhanden zu sein scheint, als ich bei der ersten Lesung des Etats ahnen konnte. Wenn es überhaupt der Wille des Reichstages ist, dieser Sache auf den Grund zu kommen, so muß diese Vorlage nothwendig in einer Kommission berathen werden, man könnte sonst in der Oeffentlichkeit zu der Meinung veranlaßt sein, der Reichstag wolle absichtlich gewissen Dingen nicht auf den Grund kommen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Ich wollte nur den Herren Abg. Grafen Rittberg auf pag. 45—55 aufmerksam machen, worin eine große Menge von Detail enthalten ist, welches sich unzweifelhaft im Wege der Verständigung, der Anfragen zwischen der Regierung und den Mitgliedern der Kommission sachgemäß berathen läßt, wozu wir aber hier in Plenum meiner Ueberzeugung nach eine Zeit verbrauchen würden, die wir durchaus zu verbrauchen keine Veranlassung haben. Erfahrungsmäßig hat sich die Kommissionsberathung gerade bei diesen Vorlagen zu allen Zeiten bewährt, und ich bitte daher dringend, diese Vorlage auch in diesem Jahre wieder in eine Kommission zu verweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter **Graf von Rittberg:** Nach dem, was ich von den Herren Vorrednern gehört habe, ziehe ich meinen Widerspruch gegen den Antrag des Herrn von Benda zurück.

Präsident: Ich frage, ob sonst gegen diesen Antrag Widerspruch erhoben wird, —

(Pause)

widrigenfalls ich annehme, daß das Haus beschließt, die Vorlagen unter 59 und 54 der Drucksachen einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen. Ich schlage vor, die Wahl dieser Mitglieder morgen Mittag 12 Uhr in den Abtheilungen vorzunehmen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ist morgen Plenum? Unter dieser Voraussetzung läßt sich die Frage wohl nur entscheiden.

Präsident: Das kann ich natürlich nicht sagen; ich fürchte aber, ich werde dem Hause für morgen gar keine Plenarsitzung vorschlagen können.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Dann möchte ich bitten, den Zeitpunkt für die Wahl dieser Kommission noch nicht unbedingt festzustellen, indem dann die vielen Kommissionen, die morgen arbeiten, dadurch behindert werden würden, wenn sie auf einmal Mittags 12 Uhr ihre Arbeiten aufgeben müßten, um eine solche Kommission zu wählen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Ich bitte, die Wahl der Kommission auf 11 Uhr anzuberaumen, weil meines Wissens, wenn morgen kein Plenum stattfindet, beabsichtigt wird, um 12 Uhr Kommissionsberathungen eintreten zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Denzin hat das Wort.

Abgeordneter **von Denzin:** Die Kommission kann erst übermorgen gewählt werden, und ob dies um 11 Uhr oder um halb zwölf geschieht, kann ziemlich egal sein. Aber darum würde ich bitten müssen, daß man die Wahl erst übermorgen vornimmt; und da übermorgen Sonntag ist, so würde die Wahl erst Montag Morgen vorgenommen werden können.

Präsident: Wenn das Haus auf eine schnellere Bestellung der Kommission kein Gewicht legt, könnten wir beschließen: Montag, eine halbe Stunde vor dem Plenum.

(Zustimmung.)

Das ist die Absicht des Hauses.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist der

dritte Bericht der Petitionskommission (Nr. 48 der Drucksachen).

Es handelt sich unter Littra A. um einen Antrag des Kaufmann Wappenhans in Berlin um schleunigen Erlaß eines allgemeinen Reichs-Patentgesetzes.

Berichterstatter der Kommission ist der Abgeordnete Dr. Banks. Ich frage, ob er zur Einleitung der Debatte das Wort verlangt, — und gebe, da dies nicht geschieht, dem Abgeordneten Prince-Smith das Wort.

Abgeordneter **Prince-Smith:** Meine Herren! Die Petition, die uns jetzt beschäftigen soll, betrifft den höchst wichtigen praktischen Gegenstand der Patentgesetzgebung. Sie werden aus dem Kommissionsberichte ersehen haben, daß in verschiedenen Ländern sehr verschiedene Systeme der Patentgesetzgebung in Ausübung sind und daß aus jedem bisher eingeführten Systeme so viel Unzuträglichkeiten in der Praxis sich herausgestellt haben, daß jedes Land dasjenige Patentsystem, welches es eben adoptirt hat, unbedingt für verwerflich erklären muß. Hieraus scheint jede Regierung zu folgern, es

sei nur ihr System das üble, und es ließen sich, durch Vertauschung ihres Systems, die bisher empfundenen Uebelstände beseitigen. Dagegen hege ich die Ueberzeugung, und ich hoffe dafür auch unter Ihnen Beistimmung zu finden, daß Patente an dem schlimmsten Uebel leiden, welches man einer gesetzlichen Einrichtung vorwerfen kann: nämlich, sie erfüllen nicht den Zweck, wofür sie eingerichtet sind; im Gegentheil, sie wirken diesem Zwecke entgegen. Der Zweck eines Patentes ist unmittelbar die Belohnung eines Erfinders und hat als weiteren Zweck, durch diese Belohnung das Erfinden zu fördern. Es ist also die Frage, ob denn Patente zu diesen Zwecken das beste Mittel sind; — und das ist es eben, was ich in Frage stelle. Allerdings ist die Beförderung von Erfindungen für die Industrie und den Volkswohlstand von so großer Wichtigkeit, daß wir ein Interesse haben, angemessene Opfer zu bringen für jedes dazu zweckdienliche Mittel; nur muß diese Zweckdienlichkeit streng geprüft werden.

Indem ich bei der Erörterung der Patentfrage meine Bemerkungen auf praktische Mittel zu bestimmten Zwecken richte, hoffe ich, daß es mir gelingen wird, zu bewirken, daß unsere Debatte eben auf dem praktischen Boden bleibt, daß wir uns nicht verlieren in Erörterungen über juristische Begriffe und über geistiges Eigenthum, von welchem es eine Streitfrage ist, ob es überhaupt existiren könne, ob es sich unter einen juristischen Begriff bringen lasse. Patente existiren; also gilt für uns nur die Frage, ob es mit den einschlägigen Interessen vereinbar ist, daß Patente ferner ertheilt werden. Meine Herren! Patente bringen den Erfindern sehr selten Lohn und sehr oft Nachtheil. Ein Patent ertheilt einem Erfinder ein Monopol, giebt ihm das ausschließliche Recht, eine bestimmte Erfindung zu verwerthen und zu verkaufen. Nun ist der Besitz eines Monopols für die meisten Menschen etwas sehr Verlockendes, und es wird, wo es zu erlangen ist, auf das heftigste erstrebt. Der Besitzer eines Monopols sagt sich, der Gegenstand, den er zu verwerthen hat, ist von allgemeiner Brauchbarkeit; er rechnet aus, wie viele Menschen sich beeilen werden, sich in den Besitz dieses Gegenstandes zu setzen; er berechnet, daß er, da er allein die Preise macht und kein Konkurrent ihm die Preise zu verderben vermag, einen fast beliebigen Gewinn aus der Verwerthung sich wird verschaffen können; goldene Berge thürmen sich vor seiner erhitzten Phantasie auf. Die Praxis aber belehrt ihn sehr bald eines Andern; denn gegen jede neue Erfindung herrscht ein gewisses Mißtrauen. Man weiß, wie oft eine Sache anfangs als nützlich erscheint, aber bei der Probe in der Verwendung stellen sich verschiedene zuerst nicht erkannte Mängel heraus. Jeder will die Versuche Anderer abwarten und sich nicht selber den Kosten eines mißlungenen Versuches aussetzen. Die Folge davon ist, daß die Einführung einer neuen Erfindung langsam vor sich geht; und um so langsamer, weil eben alle Fabrikanten ähnlicher Gegenstände, denen die Herstellung und die Verwerthung der patentirten Erfindung verboten ist, die natürlichen Widersacher der neuen Erfindung sind. Da auch nur ein Einzelner den Vertrieb und die Empfehlung dieser neuen Erfindung in Händen hat, so fehlt es an den Kräften, um dieselbe rasch zu verbreiten. Bei der Verbreitung von einer Stätte aus sind die Versendungskosten für einen weiten Kreis hoch, und eben der Monopolpreis verzögert noch mehr die Anwendung. So kommt es in der Praxis, daß neue Erfindungen, wenn sie auch zweckdienlich und nützlich sind, sehr langsam sich Bahn brechen. Und wenn nach langer Zeit und großen Anstrengungen, bei langem Warten auf eine Verzinsung des hineingesteckten Kapitals, ein Erfolg sich zu zeigen anfängt, dann, meine Herren, kommt ein Verbesserer, der, auf den Weg geleitet, eben durch die Bemühungen des ersten Erfinders irgend eine Veränderung anbringt, diese Veränderung patentirt und den ursprünglichen Erfinder von den erhofften Früchten ausschließt.

Es sind mir unter den zahllosen Erfindungen hauptsächlich zwei hervorragende Fälle bekannt, wo durch Patente großes Vermögen erlangt worden ist. Der eine Fall ist der eines Schotten, welcher in Irland reiste und eine Art des Wegebaues bemerkte, die aus unvordenklicher Zeit in Anwendung war, um feste Wege über die in Irland sehr ausgebreiteten Torfbrüche zu bauen. Es war dies das jetzt so bekannte Beschütten mit einer Schicht kleingeschlagenen Granits. Der Mann, der Macadam hieß, nahm sich in England dafür ein Patent, nannte diese Wege macadamisirte Wege, schloß große Kontrakte mit den Grafschaften ab, und aus der Ausführung dieser Kontrakte verschaffte er sich ein fürstliches Vermögen. Nun hatte der Mann nichts erfunden, als die Art, wie man aus einer alten Einrichtung durch ein Patent Geld schlagen kann.

Ein zweiter Fall ist der der Stahlbereitung nach dem so genannten Bessemer-Verfahren. Früher, um Stahl zu erlangen, machte man bekanntlich zuerst aus dem Roheisen Schmiedeeisen, und dann aus dem Schmiedeeisen Stahl. Aus dem Roheisen, welches eine sehr starke Beimischung von Kohle hat, wurde diese erst ganz entfernt, und dann in das völlig entkohlte Eisen, das Schmiedeeisen, der kleine Procentsatz Kohle hineingebracht, der nöthig ist, um Stahl herzustellen. Der Engländer Bessemer kam auf den Einfall, daß man diesen Umweg vermeiden könne, indem man durch Hineinblasen von Luft in die geschmolzene Masse Roheisen Kohle entfernen könne, bis gerade der Procentsatz übrig bleibe, der zur Herstellung von Stahl erfordert wird. Die Idee war gewiß sehr praktisch; aber Anfangs wollte es mit der praktischen Ausführung durchaus nicht gelingen. Es fehlte an einem Kennzeichen, um zu beurtheilen, wenn das Verbrennen der Kohle genau den Punkt erreicht habe, bei welchem das Roheisen in Stahl verwandelt sei. Man brannte häufig zu wenig Kohle heraus und häufig zu viel. Da, meine Herren, erfanden die Professoren Kirchhoff und Bunsen die Spectralanalyse, wodurch man bei Beobachtung der Flammen das Stadium eines chemischen Processes auf das bestimmteste beurtheilen kann. Hier war also das Mittel an die Hand gegeben, um den bloßen Einfall des Bessemer zu einem praktischen Verfahren zu gestalten. Von diesem Augenblicke an wurde das Patent des Bessemer allgemein angewendet und hat dem Patentinhaber ein fürstliches Vermögen gebracht, aber das Gelingen war nicht dem bloßen Einfall des Patentinhabers zu verdanken, sondern der wissenschaftlichen Entdeckung der Professoren, die kein Patent haben und auch keinen Gewinn aus dieser sogenannten Erfindung haben ziehen können.

Wenn nun die Patente, wie gesagt, so sehr selten einen Lohn bringen, weil eben die Einführung der patentirten Erfindung so schwierig ist und so langsam vor sich geht, so wird vielleicht gefragt, warum so viele Patente genommen werden? Ja, meine Herren, das hat seinen Grund darin, daß Jeder, der irgend eine Veränderung oder Verbesserung anbringt, genöthigt ist, ein Patent zu nehmen; denn wenn er es nicht thut, ist er der Gefahr ausgesetzt, daß ein Anderer ein Patent darauf nimmt und ihn von der Ausübung seiner selbstgefundenen Einrichtung ausschließt. Es ist statistisch festgestellt worden, daß die Patente den Erfindern nicht so viel einbringen, als die Lösung der Patente kostet, besonders aber nicht so viel, als die Proceßkosten betragen, die aus den bestrittenen Patenten entstehen.

Außerdem, meine Herren, werden eine große Anzahl Patente genommen, nur um bestehende Industrien zu hemmen in der Verwendung bekannter technischer Mittel, sie zu bedrohen mit Prozessen und dadurch zu nöthigen, diese Patente eben anzukaufen. Die meisten Maschinenfabrikanten und Ingenieure erkennen auch an, daß die Patente selten und nur wenig Lohn bringen; aber sie behaupten, daß die Patente ein nothwendiges Reizmittel für den Erfindungsgeist sind; sie reizen, wenn auch mit trügerischer Hoffnung, sie sind eine Art Lotterie; und es ist mir sehr erklärlich, daß die Ingenieure nicht die Hoffnung fahren lassen möchten, die ihnen durch die Patente eröffnet zu sein scheint, daß es dann

und wann einem unbemittelten Genie gelingen möge, Millionär zu werden. Die Patente sind allerdings ein Reizmittel; sie reizen oft bis zum Krankhaften; aber sie fördern nicht das Zustandekommen von Erfindungen, denn sie weisen die Erfinder auf einen falschen Weg. Ein Patent wird bekanntlich demjenigen ertheilt, der zuerst die praktisch hergestellte Erfindung vorzeigt. Jeder also, der eine Idee hat, woraus er glaubt, daß eine praktische Erfindung hervorgehen kann, ist zunächst bemüht, sie zu verheimlichen; er schließt sich ab, macht seine Versuche im Kleinen, unbeobachtet; er bestellt seine Sachen stückweise; er arbeitet ohne Beirath und ohne Mithülfe, ohne die Erfahrung Anderer; er will Alles allein machen, wozu ihm die Befähigung gewöhnlich fehlt. Daher wiederholte Fehlgriffe mit vergeudeten Kosten. Und wenn endlich das Werk gelingt, so ist es doch durch die Verheimlichung stets in hohem Grade verzögert worden. Das Abschließen und die Verheimlichung, wozu die Aussicht auf das Patent verführten, ist für die Beförderung der Erfindungen so nachtheilig, weil eben zur praktischen Herstellung einer Erfindung gehören: erstens die geniale Idee, der glückliche Einfall; zweitens physikalische und technische Kenntnisse; drittens technische Geschicklichkeit; viertens Kapital und fünftens kaufmännische Gewandtheit zur Verwerthung. Nun, meine Herren, finden sich diese Eigenschaften sehr selten vereinigt in einer Person, am allerseltensten bei dem Genie. Anstatt derartiger Verheimlichung muß, wenn die Herstellung der Erfindungen gefördert werden soll, das offene Zusammenwirken aller geeigneten Kräfte treten, wie dies geschieht bei den Arbeiten auf wissenschaftlichem Gebiete, bei wissenschaftlichen Entdeckungen. Für die Naturforscher giebt es kein Patent; und eben deshalb sucht Jeder, der einer neuen Erscheinung, oder einem neuen Gesetze auf der Spur zu sein meint, möglichst rasche Veröffentlichung, um eben seine Entdeckung unter seinem Namen zu registriren. Er fordert Andere auf, zu prüfen; er ladet sie ein, denselben Weg mit ihm einzuschlagen, mit ihm das Ziel zu verfolgen und hauptsächlich liegt ihm daran, sich einen Ruf und einen Namen aus dieser Erfindung zu sichern. Der verbreitete Ruf sichert ihm Stellung und bringt ihm Lohn. Nun, meine Herren, warum soll das Genie und der schöpferische Gedanke anders auf technischem Gebiete gestellt werden, als auf dem Gebiete der physikalischen Wissenschaft? denn der Erfinder auf technischem Gebiete, wenn er eben durch Veröffentlichung seiner anregenden und schöpferischen Gedanken sich einen Namen schafft, wird sich ebenfalls eine Stellung und entsprechenden Erwerb schaffen; jede bewährte Befähigung bringt heute seinen Lohn. Meine Herren, es liegt dieser ganzen Sucht nach Patentirung der Irrthum zum Grunde, daß man, um Gewinn aus seiner Thätigkeit zu erlangen, durchaus vor Konkurrenz geschützt werden muß; man glaubt immer, daß ein Konkurrent die Preise verdirbt und den Gewinn vernichtet. Aber wir sehen, daß der größte Gewinn in der Industrie sich da findet, wo kein Monopol herrscht, sondern wo die Unternehmer mit ihren Mitteln und ihrer Betriebsamkeit darauf angewiesen sind, es mit der allgemeinen Konkurrenz aufzunehmen. Konkurrenten leisten einen großen Dienst dadurch, daß sie einen Markt schaffen, den Absatz vermehren helfen. Je größer aber der Absaz, in um so größerem Umfange kann die Produktion stattfinden, wobei die Kosten noch mehr als die Preise vermindert werden, so daß erhöhter Gewinn im Ganzen aus der Konkurrenz hervorgeht.

Nun aber, meine Herren, sind die Patente ein schweres Unrecht gegen die bestehende Industrie. Wir haben z. B. Anstalten, welche Maschinen für die Baumwollspinnerei herstellen und durch ihre soliden und wohlfeilen Arbeiten eine gewaltige Industrie ausgebildet, einen Absatz bewerkstelligt haben. Nun beobachtet Einer an den bestehenden Spinnmaschinen irgend eine mögliche Verbesserung, er fügt ein Stück ein, er setzt ein Rad, welches oben war, unten, bewerkstelligt eine kleine, aber wichtige Verbesserung, patentirt sich diese und verurtheilt die bisherigen Industriellen in diesem Fache ihre Anstalten zu schließen, und benutzt dann allein das Feld, welches seine Vorgänger eben durch ihre Leistungen ausgebildet haben. Eine der ausgezeichnetsten Erfindungen der neueren Zeit sind die Nähmaschinen, von denen wohl ein Dutzend patentirt worden sind. Nun frage ich, was haben die Patentinhaber an diesen neuen Nähmaschinen eigentlich erfunden? Derjenige Mann, der zuerst auf den Gedanken kam, mit zwei Fäden, statt mit einem Faden zu nähen und das Nadelöhr an der Spitze anzubringen, — der Mann hat alle Nähmaschinen überhaupt erfunden. Alle späteren Nähmaschinen sind weiter nichts, als Benutzungen der einen Idee des ersten Erfinders, der durch die späteren Patente von dem Gewinn aus seiner der Welt so nützlichen Erfindung ausgeschlossen wird. — Als James Watt seine Dampfmaschine herstellte und die geradlinige in eine kreisförmige Bewegung zu verwandeln hatte, war er genöthigt, das sehr unbeholfene sogenannte Planetenrad anzuwenden, weil der Krummzapfen, die Kurbel, in England patentirt war. Ja, meine Herren, der Krummzapfen war in England patentirt; und doch ist der Krummzapfen weiter nichts, als der Handgriff, womit man von jeher jede Welle gedreht hat, — weiter nichts, als der Handgriff an jedem Ziehbrunnen, jedem Schleifstein; — bis zu solchem Widersinn kann die Patentirung führen!

Nun ist der Hauptgrund, auf den sich die Vertheidiger der Patente stützen, der, daß sie sagen, die Patente sind das einzige Mittel, um die Veröffentlichung der Erfindung zu erlangen; denn bekanntlich ist derjenige, der ein Patent erhält, genöthigt, eine genaue Beschreibung und Zeichnung seiner Einrichtung zu deponiren und diese sogenannte Specifikation wird von den Behörden veröffentlicht. Die Vertheidiger der Patente behaupten, daß wir ohne diese Einrichtung die so sehr getadelte Geheimhaltung, nicht nur vor dem Zustandebringen der Erfindungen, sondern auch nachher haben würden. Es würde, sagen sie, jeder Erfinder sein Mittel verheimlichen; wir hätten allgemeine Geheimnißkrämerei; alle Fabrikthüren würden geschlossen werden; wir hätten einen förmlichen Stillstand in der Industrie; wogegen jetzt die Beschreibungen der Erfindungen in den Fachjournalen eine Hauptanregnung für die Arbeiten der Ingenieure bieten. Die Ertheilung des Monopols scheint mir jedoch ein viel zu hoher Preis für die Veröffentlichung der Specifikationen — denn dabei veröffentlicht man nur Mittel, welche eben nicht benutzt werden dürfen, zeigt einen Weg, der nicht betreten werden darf. Die Gefahr der Geheimnißkrämerei in der Industrie ist heute nicht groß. Chemische Erfindungen lassen sich allerdings leichter verheimlichen; aber bei der Verbreitung der chemischen Kenntnisse heut zu Tage glaube ich, daß wir hierin keine zu große Gefahr zu sehen haben. Was mechanische Erfindungen betrifft, so lassen sie sich nur dadurch verwerthen, daß man sie offen zum Verkauf bietet solchen Industriestellen, die sie in Anwendung bringen können; oder daß der Erfinder sie geheim hält und sie allein anwendet, wenn er eben glaubt, auf diesem Wege den größten Vortheil für sich zu erlangen. In solchem Falle wird er dies auch unter unserer heutigen Patentgesetzgebung thun. Das Patent bewirkt also in dieser Hinsicht keine Veränderung. Aber bei der heutigen Verbreitung der physikalischen und technischen Kenntnisse, ist die Hauptsache für eine Erfindung nur die, daß ein Problem bestimmt hingestellt wird, dessen Lösung von der Industrie verlangt wird. Sobald dies geschehen, so sind Hunderte von Köpfen, die aus dem Schatz der allgemeinen Mittel im Stande sind, die richtigen herauszugreifen. Die Erfinder auf technischem Gebiete verdanken, was sie leisten, was sie wissen und was sie können, den Forschern auf physikalisch-wissenschaftlichem Gebiete. Es ist durchaus kein Grund, sie anders zu stellen, als die Männer der Wissenschaft gestellt sind; und werden sie so gestellt, dann meine Herren, glaube ich, wird der Fortschritt des technischen Geistes denselben raschen Gang und denselben erfreulichen Aufschwung nehmen, den wir eben auf wissenschaftlichem Gebiete sehen.

Ich empfehle Ihnen, die vorgelegte Petition nach dem Antrage der Kommission dem Herrn Reichskanzler zu überweisen mit der Aufforderung, eine allgemeine Patentgesetzgebung für Deutschland herbeizuführen. Und zwar da wir durch die Aeußerungen des Herrn Regierungs-Kommissars in der Kommission aufgefordert sind, ein motivirtes Gutachten in dieser Sache abzugeben, so hoffe ich, daß die Stimmen des Hauses sich dahin äußern werden, daß die einheitliche Patentgesetzgebung die Ertheilung von Patenten im Deutschen Reiche fortan abschaffen möge.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, ich kann auf den weitläufigen Vortrag, den Sie soeben von dem geehrten Herrn Vorredner gehört haben, nur wenige Worte erwidern. Mir ist in dem Vortrage des Herrn Redners sehr aufgefallen, daß er über Patente aller Länder gesprochen hat, über amerikanische, englische und so weiter; nur von einer Art, zu patentiren, hat er nicht gesprochen, nämlich von der preußischen, an die er wahrscheinlich nicht gedacht hat. Es wäre ja nach der Art und Weise, wie die Patente bei uns vertheilt werden, ganz unmöglich, daß derartige Irrthümer vorkommen, wie sie zum Beispiel in England vorgekommen sind mit Macadam und Bessemer; denn hier ist eine wissenschaftliche Deputation beim Handelsministerium, welche über die Ertheilung der Patente zu entscheiden hat. Es mag möglich sein, daß die Kommission sich einmal irrt, indem sie etwas patentirt, was bereits von Anderen erfunden ist; die Möglichkeit kann ich nicht absprechen, aber meines Wissens ist es bisher noch nicht geschehen, mir ist es wenigstens nicht bekannt.

(Ruf: Die Ringöfen von Hoffmann!)

Ja, mir werden eben die Ringöfen von H. Hoffmann angeführt, aber meine Herren, die Thatsache ist sehr zweifelhaft und bestritten, wie ich dem Herrn sagen muß, der mir das eben zuflüsterte. Es würde hier zu weit führen, dies näher auszuführen. Aber das wäre ganz unmöglich, daß Macadam nach Preußen käme und sich auf ein in den Torfbrüchen in Irland lange angewandtes Verfahren, sie mit Granitsteinen zu pflastern, so daß man darauf fahren kann, ein Patent geben ließe; es wäre der preußischen Kommission lange bekannt gewesen, daß das nichts Neues war. Ganz ebenso würde dieselbe Kommission sich auch ganz entschieden dagegen ausgesprochen haben, daß Bessemer durch die Benutzung des von Bunsen und Kirchhoff empfohlenen Instruments der Spektral-Analyse ein Patent bekommen könnte; denn diese Erfindung ist eben von Bunsen und Kirchhoff gemacht, das ist den Herren lange bekannt. Meine Herren, was dann die Nähmaschinen angeht, so bin ich augenblicklich nicht im Stande, auf dieses Beispiel näher einzugehen, weil mir zur Zeit nicht bekannt ist, welche Nähmaschinen in Preußen patentirt sind, und aus welchen Gründen. Aber die beiden ersten Beispiele scheinen mir ganz klar zu beweisen, daß der Herr Abgeordnete lediglich gegen die Patente gesprochen hat, wie sie in England ertheilt werden. Es mag ganz richtig sein, daß es dort schlecht ist; das geht uns aber nichts an, wir haben es nur mit den preußischen und deutschen Verhältnissen zu thun, und wenn ich nicht irre, ist das Verfahren in Preußen und im übrigen Deutschland ein ganz ähnliches. Also auf diese Art und Weise können Sie nicht so leicht mit der Petition umspringen.

Ferner muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Behauptung des Herrn Vorredners, daß das zur Geheimnißkrämerei ꝛc. führe, doch sehr zweifelhaft ist. Ich glaube, es wird einige Menschen geben, die eine Erfindung gemacht zu haben glauben, und die sie dann sehr geheim halten und Niemandem erzählen, und erst, wenn sie fertig sind, damit hervorrücken. Meine Herren, das ist einerseits sehr natürlich, andererseits aber muß ich doch bemerken, daß Niemand, wenn er irgend ein richtiges Verfahren erfindet, wodurch eine frühere bereits patentirte Erfindung verbessert wird, irgend wie beschränkt ist, ein Patent zu nehmen, sondern Jeder kann auf eine eigenthümliche Verbesserung eines bereits patentirten Verfahrens gleichfalls ein Patent nehmen. Also nach dieser Richtung scheint mir das, was der Herr Vorredner angeführt hat, in keiner Weise entscheidend zu sein. Ueberhaupt ist diese Frage sehr tiefgehend, und ich möchte nicht, daß wir kurzweg bei Gelegenheit einer Petition über diese Frage uns entscheiden; ich möchte vielmehr dem Wunsche der Kommission mich anschließen, welcher den Reichskanzler ersucht, uns ein neues Verfahren über die Patentgesetzgebung vorzuschlagen. Wenn er mit diesem Vorschlage an uns herantritt, dann wird es Zeit sein, über die Frage ein entscheidendes Urtheil zu fällen; gegenwärtig aber sind wir noch nicht so weit. Ich glaube daher, wir thun am besten, uns dem Urtheil der Kommission anzuschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow:** Ich habe gegen den Antrag der Kommission nichts einzuwenden. Der Antrag der Kommission unterscheidet sich aber wesentlich von der Art und Weise, wie der letzte Herr Redner denselben aufgefaßt hat. Die Kommission läßt die Frage frei, ob überhaupt noch künftig eine Patentgesetzgebung existiren soll; der letzte Herr Redner wollte eine Andeutung in der Richtung gemacht wissen, daß das Patentwesen aufrecht erhalten bleiben solle und nur die Frage dem Reichskanzler zur Entscheidung geben, in welcher Richtung sich die neue Patentgesetzgebung bewegen soll, um zu einer Uebereinstimmung zu gelangen. Ich will dem letzten Herrn Redner zugeben, daß ein Fall wie der Macadam'sche bei unserem Verfahren nicht möglich gewesen wäre, aber zu der Ueberzeugung sind die Mitglieder unserer technischen Deputation schon lange gekommen, daß sie bei ihrem ausgedehnten Wissen, bei aller Mühe und bei aller Anstrengung ihrer Kräfte nicht mehr dafür einstehen können, ob das, was sie für neu und eigenthümlich halten, wirklich neu und eigenthümlich ist. Die Industrie hat eine solche Ausdehnung gewonnen, die Erfindungen, die Modifikationen bei dem Betriebe aller Industriezweige sind so mannigfaltig, daß es auch einer Kommission, die so vorzüglich zusammengesetzt ist wie die unsere, nicht mehr möglich ist, mit Sicherheit ihr Gutachten darüber abzugeben, ob eine ihr vorgelegte Erfindung wirklich neu und eigenthümlich ist. Deshalb ist ja auch schon lange die Rede davon, das gegenwärtige System wegen seiner Unhaltbarkeit aufzugeben und zu dem englisch-belgisch-amerikanischen System überzugehen.

Wenn nun aber auf der anderen Seite, wie von dem ersten Herrn Redner angeführt ist, die Thatsache feststeht, daß in denjenigen Staaten, welche die vorhergehende Prüfung nicht haben, die Unzufriedenheit mit der dortigen Einrichtung so groß ist, daß sie geneigt sind zu der unsrigen überzugehen, dann ist das doch in der That ein erhebliches Moment, welches die Frage einer ernstlichen Erwägung anempfiehlt, ob überhaupt der Patentschutz noch aufrecht zu halten ist? Ich erkenne vollständig an, daß die Frage von großer Bedeutung ist und große Schwierigkeiten darbietet und ich kann nicht wünschen, sie hier gelegentlich durch den Reichstag entschieden zu sehen. Aber, meine Herren, darüber dürfen wir uns doch nicht täuschen: so lange man die Patentgesetzgebung hat, so lange wird der Vortheil, welcher den Erfinder durch das Patent zu Theil wird oder zu Theil werden soll, ihm auf Kosten sämmtlicher Konsumenten, sämmtlicher Steuerpflichtigen, also der gesammten Nation gewährt. Das glaube ich, wird nicht bestritten werden. Geht man nun davon aus,

daß die Vortheile, welche der Erfinder haben soll, doch von der Nation, von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen getragen werden müsse, dann kann es sehr zweifelhaft sein, ob es nicht besser gethan ist, wenn man überhaupt einen Vortheil für den Erfinder erzielen will, diesen in Form einer Nationalbelohnung zu geben, die am Ende aus den Taschen derselben Personen genommen wird, welche jetzt dasjenige zu zahlen haben, was dem Erfinder in der Form eines Patentes gewährt werden soll. Bei einem solchen System hat man wenigstens den Vortheil, daß das, was die Gesammtheit der Steuerpflichtigen aufbringt, auch dem Erfinder unverkürzt zu Theil wird, während jetzt von dem, was die Nation zu tragen hat, dem Erfinder vielleicht nichts, jedenfalls aber nicht der volle Betrag zu Theil wird. Ich will den Gedanken nicht weiter ausführen und ihn auch keineswegs befürworten; aber ich glaube: alles was wir thun können ist, daß wir in Uebereinstimmung mit der Kommission die Frage als eine solche bezeichnen, die der ernstlichen Erwägung des Bundesraths und womöglich einer baldigen Lösung bedarf, ohne die Art und Weise der Lösung aber irgendwie andeuten zu wollen.

(Sehr gut!)

Präsident: Wenn Niemand mehr über die Petition unter Lit. A. das Wort nimmt, so schließe ich die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Banks**: Meine Herren! Ich bitte Sie, und zwar auch diejenigen unter Ihnen, welche, wie der erste Herr Redner, Gegner des Patentschutzes sind, für den Antrag der Kommission zu stimmen. Ich selbst bin Gegner des Patentschutzes und nichts desto weniger befürworte ich doch den Antrag der Kommission. Ich würde nach den letzten Herren Rednern nicht mehr das Wort genommen haben, wenn nicht einige Mißverständnisse von dem Herrn Abgeordneten von Hennig hier vorgetragen wären. Der Herr Abgeordnete von Hennig hat gewissermaßen die preußische Patentgesetzgebung gelobt. Meine Herren! Keiner von Denjenigen, die sich überhaupt mit dem Patentwesen beschäftigt haben, hat dieses Lob getheilt. Ich glaube, es giebt im preußischen Staat keine Behörde, auch nicht diejenige, welche mit den Patentertheilungen betraut ist, die nicht der Ansicht wäre, daß die preußische Patentgesetzgebung von allen Patentgesetzgebungen so ziemlich die schlechteste sei. Ferner hat der Herr Abgeordnete von Hennig hier vorgetragen, es würde wohl hinsichtlich des Patentwesens im übrigen Deutschland im Wesentlichen dasselbe gelten, was in Preußen Rechtens sei. Ja, meine Herren, es giebt wohl kaum etwas Buntscheckigeres als das Patentwesen in Deutschland. Sie haben in Deutschland Staaten, welche nach dem Vorprüfungs-System, wie in Preußen, Sie haben Staaten, welche nach dem Anmeldungs-System das Patentwesen geregelt haben, Sie haben Staaten, welche das absoluteste Anmeldungssystem haben, — zum Beispiel in der Rheinpfalz — wie es im Jahre 1791 in der französischen Republik eingeführt wurde; wir haben jetzt in Elsaß und Lothringen das neuere französische System; wir haben in Deutschland eine ganze Reihe von Staaten, in denen absolut gar nichts existirt über das Patentwesen und in denen doch Patente ertheilt werden, wir haben Staaten, in denen absolut keine Patente ertheilt werden, und es bedarf doch nur einer Klarmachung des Umstandes, daß, wenn das Patentwesen irgendwie Nutzen haben soll, es nöthig ist, daß es für ein größeres wirthschaftliches Gebiet einheitlich geregelt werde. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat die Kommission sich gesagt, darüber müssen Alle einig sein, diejenigen, welche gegen den Patentschutz sind, und diejenigen, die für den Patentschutz sind, daß wir eine einheitliche Regelung haben müssen, und die Frage ist jetzt noch von allen Seiten so bestritten, daß man der Regierung, so gern sie sich auch dessen überheben möchte, es nicht schenken kann, daß sie einen Entschluß fasse und mit bestimmt formulirten Anträgen und mit gesichtetem Material vor den Reichstag trete; denn man mag noch so enthusiastisch sein für oder gegen den Patentschutz, bevor dies nicht geschehen, wird hier im Reichstage ein fester Entschluß nicht gefaßt werden können. Ich bitte Sie daher, für den Antrag der Kommission zu stimmen.

Präsident: Der Antrag der Kommission geht dahin:

> Die Petition des Kaufmanns C. F. Wappenhans in Berlin (II. Nr. 2) dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, über die Erfindungspatente baldmöglichst eine einheitliche Gesetzgebung herbeizuführen.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Unter Lit. B. wird eine Petition des Ausschußvorstandes des Kongresses deutscher Landwirthe behandelt, die sich mit der Einführung einer Reichsstempelsteuer beschäftigt.

Ich gebe, da der Herr Referent der Kommission das Wort nicht verlangt, dem Herrn Abgeordneten Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Meine Herren, alles hat seine Zeit im Leben, auch eine Steuerdebatte. Ich weiß nicht, ob es die Absicht des Reichstages ist, heute in eine große Debatte über Finanzreformen im allgemeinen und über Stempelsteuer insbesondere wiederum einzutreten. Wir haben eine solche große Debatte bereits gehabt aus Anlaß des Antrages, die Ermäßigung der Salzsteuer betreffend; es ist dabei auch von Stempelsteuer und deren Reform gesprochen. Diese Debatte wird sich fortsetzen, wenn der Antrag zur zweiten und dritten Lesung kommt. Mir scheint es angemessener, daß man solche Sachen debattirt im Anschluß an Anträge, welche aus dem Hause selbst hervorgehen, anstatt aus Veranlassung einzelner Petitionen.

Meine Herren, ist denn in Wirklichkeit die Autorität, welche hinter dieser Petition steht, so groß, daß sie uns veranlassen könnte, von dem normalen Wege abzugehen und hier in eine vielleicht mehrtägige Steuerdebatte einzutreten? Diese Petition ist ausgegangen von der sogenannten landwirthschaftlichen Interessenvertretung. Ich will durchaus nicht den einzelnen Mitgliedern des Hauses zu nahe treten, welche sich zu dieser landwirthschaftlichen Interessenvertretung rechnen, und auch nicht denen, welche Mitglieder des landwirthschaftlichen Kongresses gewesen sind; weiß ich doch nicht, ob die Herren geneigt sind, die Beschlüsse dieses Kongresses zu vertreten, oder ob sie sich für die Majoritätsbeschlüsse dieses Kongresses mitverantwortlich halten. Im Ganzen aber muß ich doch sagen: es hat abgesehen von sozial-demokratischen Versammlungen niemals eine so konfuse Gesellschaft zu Berlin drei Tage zusammen gesessen, wie dieser sogenannte Kongreß deutscher Landwirthe,

(Heiterkeit.)

und so konfuse Beschlüsse, meine Herren, wie diese Versammlung, hat selbst eine sozial-demokratische Versammlung in Berlin noch nicht gefaßt.

(Bewegung.)

Es ist ja richtig, daß an diesem Kongreß deutscher Landwirthe auch eine Anzahl Rittergutsbesitzer aus den östlichen Provinzen, also praktische Landwirthe, Theil genommen haben, aber eigentliche Wortführer sind einige Professoren gewesen, die überall hingehören mögen, nur nicht auf den Kongreß

praktischer Landwirthe. Es ist mir sehr zweifelhaft, ob diese Herren die Landwirthschaft auch nur auf Blumentöpfen praktisch betreiben.

(Heiterkeit.)

Nachdem man auf diesem Kongreß drei Tage lang alle möglichen Steuern abgeschafft hat, war man nach drei Tagen ernüchtert und ist vor der eigenen Höhe seiner Anschauung bedenklich geworden; man hat also am dritten und letzten Tage den besten Beschluß gefaßt, nämlich alle früheren Beschlüsse wieder aufzuheben und an eine Kommission zu verweisen. Da man aber nicht umsonst in Berlin gesessen, getafelt und getoastet haben wollte, so hat man nachher, nachdem man alle Beschlüsse an eine Kommission verwiesen hatte, gleichwohl noch weiter beschlossen, diese Beschlüsse dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Kenntnißnahme vorzulegen. „Allah weiß es besser," dachte man, „die Herren im Bundesrathe und im Reichstage werden unsere Petition hoffentlich nicht ernster nehmen, als wir sie wirklich gemeint haben." Der Bundesrath hat der Versammlung die Ehre angethan, daß er alle Beschlüsse derselben hat drucken lassen, und jedem Mitgliede des Bundesraths ist ein sauberes Exemplar dieser Beschlüsse zugegangen. Ich meine, damit hat der Bundesrath der Versammlung alle Ehre erwiesen, die sie nur verlangen konnte. Nun sollen also wir noch eine aus diesem Kongreß hervorgegangene Petition dem Reichskanzler und damit dem Bundesrath zur Erwägung überweisen. Meine Herren, was heißt überhaupt „zur Erwägung"? Das heißt: ich habe über diese Sache noch keine eigene Meinung, ich will auch nicht darüber nachdenken, du Reichskanzler, sei du so gut und denke einmal über die Sache nach, bilde du eine eigene Meinung, und wenn du sie hast, so theile sie mir mit.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, das mag sehr angebracht sein, wenn es sich darum handelt, beispielsweise Petitionen zu überweisen, betreffend den Ankauf eines Geheimmittels gegen Hundswuth,

(Heiterkeit)

— wir haben ja dergleichen gehabt — oder wenn es sich handelt um Porenventilation; über dergleichen Dinge braucht der Reichstag nicht nachzudenken, darüber braucht er keine eigene Meinung zu haben, der Reichskanzler dagegen hat Organe zur Verfügung, die im Stande sind, ihm darüber eine bestimmte Meinung zu verschaffen. Um solche gleichgültigen Gegenstände handelt es sich hier aber nicht, es handelt sich hier um Steuerreformen, um eine ganz specielle Frage der Steuerreform; über solche Dinge muß der Reichstag eine eigene Meinung haben, und wenn er sie noch nicht hat, muß er suchen, sie sich zu bilden. Wenn er eine solche Petition dem Reichskanzler zur Erwägung überweist, so thut er dem Reichskanzler gegenüber etwas sehr Ueberflüssiges, denn dieser erwägt mehr neue Steuern, als Manchem von uns lieb ist.

(Heiterkeit.)

Außerdem schädigt der Reichstag sein Ansehen, denn wenn er in einer Sache, in welcher er eine eigene Meinung haben müßte, auf das Aussprechen einer solchen verzichtet, stellt er sich damit ein Armuthszeugniß aus.

Ich stelle daher den Antrag, über die Petition zur einfachen Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete von Behr (Greifswald).

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald): Meine Herren, ich will ganz aufrichtig bekennen, daß ich einfach eine väterliche Pflicht erfülle, wenn ich für die Petition eintrete, um die es sich hier handelt. Nicht liegt es mir ob, die sämmtlichen Beschlüsse des viel angegriffenen Kongresses der Landwirthe zu vertheidigen; es handelt sich hier für mich nur um die Petition des Kongresses der Landwirthe, betreffend die Stempelabgaben. Meine Herren, ich glaube einigermaßen gerüstet zu sein, nicht ganz ungenügend diese Petition zu vertreten; aber, meine Herren, dieser meiner väterlichen Pflicht gegenüber steht die höhere Pflicht, Sie nicht unnöthig lange zu unterhalten. Nicht hier zunächst wird die hochwichtige Frage entschieden werden, ob in dem großen Gebiet des Deutschen Reiches die Stempelabgaben so irrationell, so veraltet, so ungerecht sind, daß sie einer Reform bedürfen, und ob ferner, wenn sich dies als wahr erweist, dann nur das Reich und nicht der einzelne Staat im Stande sei, eine solche Reform vorzunehmen. Meine Herren, wenn nun aber in weiten Kreisen, wie sie in dem Kongreß der Landwirthe vertreten sind — wenn in diesen weiten Kreisen die Ueberzeugung vertreten ist, daß die Stempel-Abgaben reformbedürftig seien, so meine ich, der hohe Reichstag werde nicht so unbarmherzig sein, einfach zur Tagesordnung überzugehen, anstatt die Sache doch einer Erwägung zu übergeben. Meine Herren, ich meine, die Petitionskommission hat völlig das Richtige, das Angemessene getroffen, indem sie vorgeschlagen hat, die Petition nicht zur Berücksichtigung, sondern einfach dem Reichskanzleramte zur Erwägung zu übergeben, und ich hoffe, das Hohe Haus wird sich in dieser Beziehung der Petitionskommission anschließen. Meine Herren, es kam nämlich neuerdings nach meiner Ueberzeugung ein sehr wichtiges Moment hinzu, was Sie bewegen kann, der Petitionskommission beizupflichten. Meine Herren! Sie, meines Wissens, sind doch auf allen Seiten des Hauses darüber einig, daß es, um mich mäßig auszudrücken, eine Verunzierung unseres Reichsetats ist, wenn wir unter den Einnahmen lesen: 10 Millionen Thaler bringt die Salzsteuer, 300,000 Thaler die Tabackssteuer, etwa 2 Millionen Thaler die Stempelsteuer. Meine Herren, wir sind auf allen Seiten des Hauses einig darüber, daß eine bessere Begründung der Einnahmen stattfinden müsse. Nun haben wir aber von diesem Eckplatze hier

(auf den Platz des Reichskanzlers zeigend)

neulich gehört, daß, so bereit man auch dazu sei, so sehr man auch anerkenne, daß die Salzsteuer absolut verwerflich sei, daß man doch von diesem Eckplatze aus unbedingt eine Gegenliebesgabe erwarte, ehe man die Salzsteuer aufhebe; und von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes haben Sie ebensowohl neulich gehört, wenn ich im Stande bin, den Kern seiner Rede richtig wiederzugeben, daß als Gegenliebesgabe für die Aufhebung der Salzsteuer sehr wohl es sich empfehle, daran zu denken, aus der Besteuerung des Tabacks und der Heranziehung der Stempelabgaben aus manchen Gebieten erhöhte Einnahmen für das Reich zu schaffen. Meine Herren, wenn die Sache so liegt, so scheint es mir eine nicht motivirte Härte, wenn Sie über die Petition des Kongresses der Landwirthe kurz zur Tagesordnung übergehen wollten, wenn Sie sie klassifiziren wollen unter die Rubrik, die neulich hier erfunden ist, ich glaube mit mehr Behagen für den Erfinder als für die Betroffenen, unter die Rubrik „landwirthschaftlichen Interessenschwindel." Es ist das das Wort, welches der Abgeordnete Richter wohl nur vergessen hat wieder uns aufzuführen. Ich glaube also, Sie erfüllen eine Pflicht der Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn Sie, einfach dem Antrag der Petitionskommission beistimmend, die Petition der Regierung zur Erwägung übergeben, und ich bitte Sie das zu thun.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich will, nachdem der Herr Vor-

redner sich als Autor der Ihnen unterbreiteten Petition und Beschlüsse bekannt hat, selbstverständlich nichts sagen, was dem verehrten Herrn zu nahe treten möchte; aber gestatten Sie mir die allgemeine Betrachtung, daß ich den Weg, den ich in diesen Tagen schon mehrfach wiederholt gesehen habe, und den wir bald wieder betreten werden, für nicht angemessen und nicht günstig für den Reichstag halte, daß die erheblichsten Dinge des Staatsrechtes und der Politik im Wege der Petition uns nahe gelegt, und wir dazu gezwungen werden, die schwierigsten Fragen zu jeder Zeit zu behandlen, in welcher es dem Petenten beliebt. Ich schätze das Petitionsrecht sehr hoch, aber in dem einen Sinne, wenn eine Beschwerde gegen Vergewaltigung dargethan wird; wenn sich ein Bürger gekränkt glaubt, so ist es Pflicht der Volksvertretung, mit der größten Mühe nachzuforschen, ob in der öffentlichen Verwaltung oder sonst wo etwas nicht in Ordnung ist, ob gegen das Gesetz ein Verstoß geschehen und dadurch das Recht eines Bürgers verkürzt worden ist. Aber es kann unmöglich ein guter parlamentarischer Vorgang sein, daß die allerwichtigsten Fragen, wie beispielsweise — ich habe es erlebt, daß das allgemeine Stimmrecht ausgedehnt werde, auf die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen, das andere Mal, daß das indirekte Steuersystem begünstigt werde gegen das direkte Steuersystem, oder, daß wir religiöse Fragen von der allergrößten Tiefe erforschen — es ist viel zu viel gefordert, daß der Reichstag jeder Zeit bereit sei, ein Gutachten abzugeben über so ungeheuer wichtige Dinge.

Die Grenze möchte ich dahin ziehen, daß wir uns nicht zwingen lassen, wenn Jemand aus dem Volke sein konsultatives Votum in der Gesetzgebung abgiebt, daß wir ohne eigene Neigung in unsere Mitte in lange Verhandlungen darüber eintreten. Mir scheint hier die Scheidelinie gegeben. Nur vom rein praktischen Gesichtspunkt will ich sprechen. Die Tage, welche wir den Petitionen widmen, sind für einen großen Theil des Hauses von nicht gleichmäßigem Interesse und es werden oft, wie sich das zu gestalten pflegt, Beschlüsse gefaßt, die wir später, wenn die Sache zur Ausführung kommt, gar nicht geneigt sind, in demselben Maße aufrecht zu erhalten. Ein solcher Vorgang scheint mir nicht der Würde des Reiches zu entsprechen. Ich habe schon früher Gelegenheit genommen an einer anderen Stelle gegen den Gebrauch mich auszusprechen, daß allerlei Anträge bei der Berathung des Budgets gestellt wurden, um Ausgaben der verschiedensten Art vorzubereiten. Solche Anträge wurden der Regel nach mit großer Leichtigkeit angenommen und wenn später die Anweisung einkassirt werden sollte, waren wir zuweilen nicht erfreut, ein Präjudiz vor uns zu haben. Heute, an einem Tage, welcher als ein solcher betrachtet werden muß, — wie der Herr Präsident uns bezeugen wird, — an welchem wir im Ganzen weniger zu thun haben, sollen wir uns aussprechen über die Patentgesetzgebung, zweitens über die Steuergesetzgebung und, wenn eine Petition zufällig noch mehr von wichtigem Stoffe zugeführt hätte, so würden wir uns noch in eine dritte Frage von großer Wichtigkeit haben vertiefen müssen. Und welches Material bieten Ihnen die Petenten? Wenn Sie den Bericht durchlesen, um wieviel sind Sie klüger geworden über das ganze Steuersystem, als Sie es gewesen sind, ohne die Petition? Wenn der Herr Abgeordnete von Behr den Inhalt dieser Petition vertreten will, so hat er ja das Initiativrecht; ein Antrag des verehrten Herrn mit demselben Inhalt würde der sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden, nachdem derselbe von 14 Mitgliedern unterschrieben worden ist. Das scheint mir ausreichend. Wozu hatte der Herr Behr es nothwendig, — ich mache demselben keinen Vorwurf damit, sondern ich bemerke dies nur, weil er sich selbst die Autorschaft zugeschrieben hat, wozu hatte er es nothwendig, die Vermittelung einer Versammlung anzurufen, welche in wenigen Tagen sehr wichtige Fragen verhandelte und zwar mit der bekannten Leichtigkeit, mit welcher große Plenarversammlungen solche Fragen behandeln, und dann mit einer Resolution, in der man Gutes und Schlechtes durcheinandergeworfen hat, hierher zu kommen? Der Herr Abgeordnete von Behr braucht bei uns diese Empfehlung nicht, sein Name wiegt ebensoviel als der Beschluß, welcher die Petition zu unserer Kenntniß bringt. Der englische Weg ist, daß Jemand, der Anträge einleiten will, wodurch neue Beschlüsse vorbereitet werden sollen, wie z. B. Mr. Richards gegenwärtig seine Friedensresolution, eine Bewegung durch das ganze Land anregt. Er läßt Tausende von Petitionen zusammenkommen und legt dadurch Zeugniß ab, daß Tausende von Menschen dasselbe wollen, was er will. Als ein Zeugniß ist mir jeder Petent der Beachtung würdig, aber in Bezug auf praktische politische Vorschläge kann ich nicht sagen, daß ich allen Petenten das gleiche Gewicht beilege. Was in der Petition angedeutet wird in Bezug auf die Kosten der hypothekarischen Eintragungen und den Stempel bei Verkäufen, berührt einen Beschwerdepunkt, dem ich zum Theil beistimme; aber es ist nicht erwähnt, daß zwischen der Petition und heute in Preußen bereits eine große Ermäßigung der Kosten für hypothekarische Einträge eingetreten ist. Davon habe ich in dieser Schrift kein Wort gelesen — ob eine genügende Ermäßigung, will ich nicht beurtheilen. Gleich daneben finden Sie das Verlangen, daß eine Stempelsteuer eingeführt werde, welche die ganze Kapitalbewegung umfaßt. Wenn irgend ein Gesetzgeber aus dem Ausdruck sich selbst etwas Verständiges zu machen weiß, so muß die Gesetzgebungskunst weiter vorgeschritten sein, als es gegenwärtig der Fall ist. Ich gebe zu, daß die Stempelsteuer in Preußen nicht gleichmäßig vertheilt ist auf die Handelsbewegungen und auf die landwirthschaftlichen Geschäftsbewegungen. Sie werden in mir keinen principiellen Gegner finden, wenn es sich darum handeln wird, diese Verschiedenheit auszugleichen. Ich will beispielsweise daran erinnern, daß sehr viele gleichartige Handelspapiere ohne Stempel in die Welt gesetzt werden, während alle landwirthschaftlichen Institute zu den Pfandbriefen, die sie ausgeben, Stempel verwenden müssen. Diese und andere Unbilligkeiten müssen ausgeglichen werden, wenn auch die Börse den Glauben verbreitet, daß jede Versteuerung der Schlußzettel und Rechnungen das Börsengeschäft niederdrücken würde. Sobald wir uns mit der Steuerreform ernstlich beschäftigen, ist auch diese Frage ernstlich in Erwägung zu ziehen. Aber wir wollen uns gewiß nicht dazu entschließen, den abstrakten Satz auszusprechen, daß das gesammte Gebiet der Kapitalsbewegung von der Stempelsteuer befreit werden soll. So finden wir in der Petition richtige und meiner Meinung nach zu weit ausgedehnte Dinge nebeneinander, die erst gesondert werden müßten. Ich bin nun der Meinung, daß wir den Herrn Reichskanzler nicht zu inkommodiren brauchen, indem wir ihn bitten, die in der Petition angeregten Fragen zu erwägen. Die Gesichtspunkte liegen ihm nicht so ferne; die Regierungen denken fortwährend über die Steuerreform nach und geschichtlich haben wir erfahren, daß Finanzminister, wenn sie über eine Steuerreform nachdenken, kein steuerbares Objekt außer Acht zu lassen pflegen.

Ich möchte wünschen, nicht allein als Widerstand gegen die gegenwärtige Petition, sondern vielleicht als Anfang zu einem Besseren, damit zu beginnen, alle solche Petitionen, welche, ohne nützliches Material uns zuzuführen, lediglich neue Gesetze großer Art uns vorschlagen, so zu behandeln, wie sie von uns behandelt zu werden verdienen; man nimmt Kenntniß von ihnen, läßt sich aber nicht bewegen, weitläufige Debatten an sie zu knüpfen. Ich bitte Sie, mit dieser Petition den Anfang zu machen, indem Sie darüber zur Tagesordnung übergehen. Kenntniß haben Sie von dem Inhalte bereits genommen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Ich werde in dieser Frage, in der Sie es wohl verstehen werden, daß ich das Wort er-

greife, mich vollkommen in der Objektivität halten, von der der Herr Vorredner sehr wohl weiß, daß ich sie bei dieser Frage stets beobachtet habe. Ich kann den Ausführungen des verehrten Kollegen Lasker wohl folgen, wenn er meint, daß derartige Petitionen hier besser unterblieben, oder wenigstens in anderer Fassung eingebracht würden, aber ich meine, er hätte diese Einwendungen, diese Bemerkungen müssen an Nr. 1 des betreffenden Petitionsberichts knüpfen, oder vielleicht noch besser an eine der ersten Petitionen an einem der ersten Mittwoche. Ich bedaure sehr, daß diese Petition gerade diejenige ist, gegen welche er seine vielleicht begründeten Einwendungen erhoben hat, und ich möchte Sie bitten, meine Herren, daß Sie den wohlgemeinten Rathschlag, dem ich eventualiter mich anzuschließen bereit bin, an dieser Petition vorübergehen lassen, und erst auf die folgenden Petitionen anwenden.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, was den Kollegen Richter betrifft, so muß ich ihn darauf aufmerksam machen, daß, wenn im Kongresse deutscher Landwirthe von Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen gesprochen worden ist, hier aber nicht die landwirthschaftliche Interessenvertretung erscheint als Petent, sondern es erscheint als Petent der Ausschuß des landwirthschaftlichen Kongresses. Wenn Kollege Richter im Uebrigen diese Versammlung ehrenwerther und strebsamer Männer, wenn sie auch in manchen Beziehungen die Natur großer agitatorischer Versammlungen nicht verleugnen können und nicht verleugnen werden, als eine konfuse Versammlung bezeichnet hat, meine Herren, so muß ich dagegen bemerken, daß er besser gethan hätte, einen so verletzenden Ausdruck nicht zu gebrauchen, und daß ich meinerseits aus diesem Ausdruck nur erkenne, daß er für die Bestrebungen dieser Herren keine Sympathien hat. Ich bedaure das außerordentlich, und würde mich sehr lebhaft freuen, wenn er Mitglied des Kongresses werden wollte,

(Heiterkeit.)

er würde unzweifelhaft zur Klarheit der Verhandlungen und Beschlüsse sehr wesentlich beitragen. Meine Herren, was nun die Sache selbst betrifft, so denke ich, der Ausschuß des Kongresses hat Ihnen ein so umfangreiches Menu vorgesetzt und der Berichterstatter, Herr Hirschberg, hat dann eine so reiche Sauce hinzugefügt, daß ich meine, es wird doch in diesem Berichte und in den betreffenden Anträgen für jeden von Ihnen etwas schmackhaftes vorhanden sein.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, es wird nicht verlangt, daß jeder von Ihnen jeden einzelnen Satz unterschreibe, nur das Einzige wünschen und erwarten wir, daß Sie mit den beiden Grundgedanken der Petition einverstanden sind, daß bei der beabsichtigten Steuerreform auch in Erwägung gezogen werde, ob nicht ein Theil der Stempelsteuer zu einer Reichssteuer gemacht werden kann, und wenn dies der Fall ist, mit dem Grundsatze ausgleichender Gerechtigkeit die Belastung verhältnißmäßig vertheilt werden könne auf Mobilien und Immobilien. Meine Herren, das sind die beiden einfachen Grundgedanken, von denen in der Petition ausgegangen ist, wenn dagegen Einwendungen erhoben werden, daß diese Petition zur Erwägung anheim gegeben werden soll, meine Herren, so kann ich Ihnen versichern, daß seit den 12 oder 13 Jahren, die ich dem parlamentarischen Leben angehöre, diese Form der Ueberweisung mir immer als die allerunbequemste erschienen ist, ich glaube aber gerade in dieser verehrten Versammlung ist es mehr in Gebrauch gekommen als je,

(Sehr richtig!)

daß zu meinem lebhaften Bedauern so viele Petitionen schon zur Erwägung überwiesen worden sind, so daß ich es jetzt unbillig finde, daß nun dieser Petition des Ausschusses der Landwirthe gegenüber gerade bei dieser ersten Gelegenheit man diese Einwendung macht. Ich glaube, es handelt sich nur darum, auf diesem Wege den ersten Schritt zu thun bei dieser Frage, den mein verehrter Freund von Behr angeregt hat, wenigstens nur anzudeuten und der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat sich auch neulich schon beifällig ausgesprochen, daß man bei der beabsichtigten Steuerreform auch diese Frage in Erwägung ziehen werde, weiter nichts. Ich bitte diese wirklich auch so objektiv zu betrachten, wie ich sie betrachte, und nicht dem Antrage und doch theilweise auch vom Kollegen Lasker anerkannten Interessen gegenüber sich mit einer präjudiciellen und verderbliche Konsequenzen herbeiführenden einfachen Tagesordnung zu begnügen. Nehmen Sie, meine Herren, diese Form der **Erwägung** nochmals an — und dann nicht wieder.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Um nicht mißverstanden zu werden in Bezug auf das, was ich über das Petitionswesen gesagt habe, gestatten Sie mir Einiges nachzutragen. Jeder Abgeordnete muß sich bescheiden, nicht überall seinen Willen durchzusetzen, sondern gewisse Dinge gehen zu lassen, wie das große Plenum will. Wenn uns Gesetze zugemuthet werden, untergeordneter formeller Art, wie etwa ein neues Patentgesetz — was wäre gegen einen solchen unschuldigen Antrag zu sagen? Aber, wenn es sich um ein Steuersystem handelt, um ein Eingreifen in eine so schwer wiegende Angelegenheit, daß Sie direkt oder indirekt dem einen oder dem anderen Steuersystem zustimmen, müssen wir äußerst behutsam sein. Die Sitte, Steuersysteme im Wege der Petitionen zur Verhandlung zu bringen, scheint neu; ich erinnere mich nicht, daß wir auf diesem Wege und in so allgemeiner Weise mit Steuerfragen beschäftigt gewesen wären. Höchstens sind an uns herangetreten ganz bestimmte Prägravationen einzelner Personen oder Gewerbe, und wir sind um unser Fürwort gegen eine Ueberlastung aufgefordert worden, aber im Wege der Petition eine systematische Steuerreform zu unterbreiten, führt auf einen so abschüssigen Weg, daß er gleich Anfangs zurückgewiesen werden muß, damit wir nicht zu weiteren Schritten ermuntern. Wenn ich nicht irre, geht die Petition aus demselben Kreise hervor, die agitirt, daß die Grundsteuer in Preußen abgeschafft werde, als eine Art theilweiser Konfiskation des Eigenthums. Das preußische Oekonomiekollegium, als amtlicher Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen, hat fast alle Steuern nach einander angegriffen, fast alle Steuern, welche die Landwirthschaft berühren, sollen aus dem einen oder dem andern Grunde abgeschafft werden. Ueber Fragen so wichtiger Art können wir nicht so leicht hinweggehen. Was bedeutet: der Reichskanzler soll diese Petition in Erwägung ziehen? Der Vater des Antrages hat die Erklärung gegeben, er wolle bei Gelegenheit der Salzsteuer Kompensationsgegenstände entgegenbringen, d. h., die Stempelsteuer soll so geregelt werden, daß sie einen Ertrag von 6 bis 10 Millionen Thaler dem Reiche einbringe. Für einen solchen Antrag können wir doch nicht ohne die genaueste Untersuchung mit einem Beschluß eintreten; das wird die ganze Verhandlung dargethan haben. Einige Herren, welche die Petition vertreten, bringen es auf den Höflichkeitsstyl: man möchte doch nicht so unhöflich sein, durch Tagesordnung die Petition zu beseitigen! So gemüthlich werden aber Dinge, die mit Steuern zusammenhängen, nicht abgemacht. Es giebt Fragen, die so brennend sind, daß Jeder im Lande Zeugniß ablegt, und da mag es wohl in dem Willen des Reichstages liegen, von der einen oder anderen Strömung in der einen oder anderen Weise Kenntniß

zu nehmen und mit seinem Beschluß einzutreten. Haben Sie im Lande eine starke Bewegung wahrgenommen, daß eine Reichsstempelsteuer auf die gesammte Bewegung des Kapitals sich erstrecke?

Im Lande ist man nicht so begierig, wie Herr von Behr, Kompensationen entgegenzubringen. Ueberhaupt sind specielle Steuern im Lande nicht so geläufig, sonst würden wir ganz andere Finanzsysteme haben, als die gegenwärtigen Finanzminister aufrecht zu erhalten im Stande sind.

Die Petition beschäftigt sich mit einer Frage, welche die Umsicht des Reichstages besser in anderer Weise wird behandeln können, als wie Petitionen behandelt zu werden pflegen. In dieser Sache muß sich der Reichstag Mäßigung auferlegen, welche die Vorbedingung einer wichtigen Entschließung ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera). Meine Herren, mir scheint es nicht darauf anzukommen, aus welchem Kreise der Antrag hervorgeht, sondern zu welchem Spiele er möglicherweise führen kann, wenn man ihn annimmt. Ob diese Sache ihre erste Veranlassung im landwirthschaftlichen Kongresse hat oder nicht, ist für mich eine Frage rein sekundärer Art, und ich werde weder aus Höflichkeit dafür, noch aus Höflichkeit dagegen stimmen. Ich bin allerdings mit meinem verehrten Freunde Lasker insofern gleicher Meinung, als ich glaube, wir sollten uns nicht lediglich durch eine Petition zur Entscheidung von Fragen von solcher Tragweite hinreiß n lassen. Allein, so liegt die Sache hier nicht, es handelt sich weder um Abschaffung einer bestehenden, noch um Einführung einer neuen Steuer; es handelt sich darum: soll die Stempelsteuer unificirt werden in dem Sinne, daß das wirthschaftliche Leben überall mit gleichen Belastungen in dieser Beziehung arbeite, daß also Niemand und kein einzelnes Territorium ausnahmsweise bevorzugt oder belastet sei? Es ist das allerdings eine technische, eine etwas schwierige Frage, denn der Stempel ist eigentlich doch nur eine Form, eine Form, unter der sich Abgaben der verschiedenartigsten Gattungen verbergen. Ich will nicht alle diese verschiedenen Kategorien von Steuern und Abgaben aufführen, die sich dieser eigentlich bloß äußerlichen und zufälligen Form des Stempels bedienen; sie sind sehr verschiedener Natur und Gattung. Ich glaube aber, daß die Petition und die Kommission vorzugsweise den Urkundenstempel im Auge gehabt haben. Jedenfalls möchte ich in der Empfehlung des Antrages nicht über den eigentlichen Urkundenstempel hinausgehen; denn sonst kommen wir auf ein ganz schrankenloses und unbekanntes Gebiet, das ich zu überschauen im Augenblick wenigstens vollständig außer Stande bin. Dagegen möchte ich nicht, daß der Reichstag den Schein erzeuge, als wenn er ein entschiedener Gegner der Unificirung der Urkundenabgabe sei; denn das hat außerordentlich viel für sich. Schon der Grundsatz der gleichmäßigen Konkurrenz aller betreffenden Territorien erfordert, daß die in dieser Richtung bestehenden Ungleichheiten möglichst beseitigt werden. Ich gehe da von der Voraussetzung aus, die ich bereits einmal im Reichstage näher zu entwickeln die Ehre hatte, bei der Gelegenheit, wo von der Unificirung der Hausirsteuer und der Gewerbesteuer die Rede war. Es wurde da von allen Seiten anerkannt, und es erfolgte kein Widerspruch auf die Behauptung, daß die Einheit des Wirthschaftsgebiets eigentlich auch die Einheit dieser Abgaben erfordere, weil in Ermangelung der Einheit die freie Cirkulation und die freie Konkurrenz gehemmt seien. Wenn wir diese Steuer unificiren dadurch, daß wir ihr den Charakter einer Reichssteuer verleihen, so erreichen wir einen andern Zweck, der ja auch von den meisten Seiten dieses Hauses als ein gerechtfertigter anerkannt wird, nämlich den, dem Reiche direkte Einnahmen zu verschaffen und die Matrikularumlagen zu vermindern. Man sagt vielleicht, wenn man die Urkundenstempelsteuer unificire und zur Reichssteuer mache, so entziehe man den einzelnen Territorien Kräfte. Das ist aber nicht wahr, die einzelnen Territorien sparen das an den Matrikularumlagen und machen dabei sogar ein ganz glänzendes Geschäft insofern, als die Matrikularumlagen, vermöge ihrer steigenden und sinkenden Bewegung, die Aufstellung der Budgets für die einzelnen Staaten in einem außerordentlichen Grade erschweren. Es kann ja in den einzelnen Staaten und namentlich in den Kleinstaaten kaum ein Budget für das folgende Jahr aufgestellt werden, weil man nicht weiß, wie viel man an Matrikularumlagen zu entrichten hat, und die Ausgaben plötzlich durch einen Beschluß des Reichstages und des Bundesrathes ganz übermäßig in die Höhe geschnellt werden können. Wir kommen also dadurch auch den Interessen der Einzelstaaten auf das Bereitwilligste entgegen, indem wir ihnen sagen: gebt uns die Urkundenstempelsteuer und dafür lassen wir euch an den Matrikularumlagen so und so viel nach. Wir sind unter Umständen demnächst in den Stand gesetzt, die Matrikularumlagen gänzlich abzuschaffen, und darin werden die einzelnen Regierungen und die einzelnen Territorialstaaten eine wesentliche Förderung ihrer finanziellen Interessen und ihrer finanziellen Ordnung finden.

Ich schließe deshalb, meine Herren, mit der Bitte, den Antrag anzunehmen. In seiner Form widerspricht er keiner derjenigen Ausführungen, die ich gemacht habe. Ich glaube, er wird zu keinem andern Ergebniß führen, als daß man höchstens etwa die Urkundensteuer unificiren kann, und wenn er zu diesem Ergebniß führt, so führt er keine neue Steuer ein; er schafft keine alte ab, sondern bringt Ordnung in ein Abgabensystem, worin bisher Willkür, Unordnung und Ungleichheit geherrscht hat. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, nicht zur einfachen Tagesordnung überzugehen, da das ganz wesentliche Mißverständnisse erzeugen könnte, sondern den Antrag, wie er da liegt, anzunehmen —, nicht aus Höflichkeit, sondern im wohlverstandenen Interesse unserer Nation, des Deutschen Reiches und der einzelnen Staaten.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ja, meine Herren, ich erkenne vollkommen an, daß der Antrag, wie er eben von dem Herrn Abgeordneten Braun erläutert worden ist, wohl sich empfehlen könnte, ich bestreite auch für meine Person, wie von meinem Standpunkte aus, durchaus nicht die Richtigkeit der Ansicht, daß es wünschenswerth ist, den Urkundenstempel demnächst unificirt zu haben. Ich bestreite jedoch mit dem Herrn Abgeordneten Lasker zusammen, „daß in diesem Augenblicke, nach so kurzer Verhandlung, es unzweckmäßig ist, grade diese Unificirung der Stempelsteuer zu empfehlen und zwar grade in diesem allgemeinen Sinne. Mit demselben Rechte, ja, mit noch größerem Rechte müßten wir die gleichmäßige Regelung der Gewerbesteuer empfehlen und wenn wir dieses nicht zugleich thun, sondern vorzugsweise die Stempelabgaben herausgreifen, um diese zu unificiren, so thun wir damit einen Ausspruch, der durchaus nicht im Allgemeinen richtig ist, der den speciellen Fall zwar richtig trifft, aber keineswegs insofern gebilligt werden kann, als er einen Gegenstand aus der allgemeinen Steuerregulirung herausgreift und dadurch zu einer schiefen Auffassung Gelegenheit giebt. Wenn man einmal richtig verfahren will, meine Herren, so muß man damit einen Anfang machen und ich finde es zweckmäßig, gerade bei dieser ganz allgemeinen Petition, die kein einzelnes specielles Interesse verletzen kann, den Anfang mit dem richtigen Verfahren zu machen und zur Tagesordnung überzugehen, wie der Herr Abgeordnete Richter beantragt hat.

Ja, meine Herren, es ist schon früher mit Recht hervor-

gehoben, daß in dieser Petition Grundsätze und Ansichten zur Sprache kamen, die durchaus weit aussehend sind. Wollen Sie aber nicht einmal mit dem richtigen Verfahren beginnen, so werden Sie nie dazu gelangen und ich bitte Sie daher, meine Herren, sich für die Tagesordnung erklären zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Meine Herren, gerade der Vortrag des Abgeordneten Braun hat mir bewiesen, daß die Petition durchaus nicht so harmlos ist, und daß wir in Versuchung geführt werden sollen, in den allerschwierigsten Finanzfragen — das sind unzweifelhaft alle Fragen, welche mit der Stempelsteuer zusammenhängen — ein Votum abzugeben. Der Herr Abgeordnete Braun meint, es handelt sich nicht um eine neue Steuer, sondern nur um die Unifikation vorhandener Steuern. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob dabei der Herr Abgeordnete Braun daran denkt, die Zeitungsstempel- und Kalenderstempelsteuer in der Weise zu unificiren, daß der preußische Stempel für das ganze Reich allgemein eingeführt wird.

(Heiterkeit.)

(Abgeordneter Braun: Urkundenstempel!)

Der Herr Abgeordnete Braun meint, nur der Urkundenstempel solle unificirt werden. Die Petition bezieht sich aber durchaus nicht blos auf den Urkundenstempel,

(Hört! links.)

sie dergestalt nur auf eine einzelne Stempelart beziehen, heißt, sie ganz willkürlich auslegen. Der Herr Abgeordnete Braun bringt nachträglich in diese Petition einen beschränkenden Sinn, den sie nach ihrer ganzen Geschichte und nach ihrer Entstehung auf dem Kongresse nicht hat — ich habe den Weg dieser Stempelsteueragitation von Anfang an genau verfolgt. Aber selbst wenn die Petition sich nur auf den Urkundenstempel beschränkte — ich will mir auch in Bezug auf den Urkundenstempel durchaus nicht präjudiciren lassen. Diese Frage ist nicht nur von finanz-politischer, sondern überhaupt von politischer Bedeutung. Denn Sie können den Urkundenstempel nicht von den Gerichtskosten trennen; in dem preußischen Etat ist es beispielsweise auch praktisch nicht möglich, die Einnahmen aus den Urkundenstempelsteuern genau von den Einnahmen aus den Gerichtskosten zu scheiden. Sobald Sie von der Unificirung des Urkundenstempels sprechen, so kommen Sie auf die Frage der Unifikation der Gerichtskosten und damit auf die Frage der Unifikation des Civilrechts und der Justizverwaltung; Ueber alle diese Fragen kann man sehr verschiedener Ansicht sein. Ich bin nicht geneigt, mich nach irgend einer Richtung präjudiciren zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Ich erlaube mir hier nur zwei Worte, meine Herren! Es fällt mir gar nicht ein, die preußische Zeitungssteuer auf das Deutsche Reich ausdehnen zu wollen; ich habe vielmehr bei jeder Gelegenheit, die sich mir dazu bot, für Abschaffung dieser Steuer gesprochen und gestimmt. Sie ist übrigens auch keine Urkundensteuer, sondern sie ist eine Art von Gewerbesteuer, die zufällig gegen Aufdrückung eines Stempels erhoben wird. Ich wiederhole also: Der Stempel ist eine bloße Form; es kommt darauf an, welcher sachliche Inhalt hinter dieser Form steckt. Wenn ich also für den Antrag der Kommission stimme, so thue ich es nicht in dem Sinne, daß ich alle die Dinge, die in der Petition stehen, damit befürworten wollte; ich empfehle die Petition in der Richtung der Unificirung des Urkundenstempels; darin, glaube ich, ist ein Keim von Wahrheit. Der Reichstag verpflichtet sich damit durchaus nicht, alles das gut zu heißen, was im Uebrigen in der Petition steht. Wollen wir uns denn vor uns selbst fürchten? Sollen wir sagen: wenn wir hier beschließen, das zu erwägen, so müssen wir demnächst Alles thun, was in der Petition steht? Eine solche Verpflichtung übernehmen wir nicht; wir wollen sie nicht übernehmen. Wir erklären in diesem Augenblicke feierlichst, daß wir sie nicht übernehmen; die Befürworter des Antrages der Kommission haben dasselbe erklärt, und deshalb, meine Herren, sehe ich doch in der That keinen Grund, mich durch solche Gespenster schrecken zu lassen, wie etwa „Ausdehnung der preußischen Zeitungssteuer auf das Deutsche Reich," woran, glaube ich, kein Mensch in der Welt denkt. Die Tage des Zeitungsstempels sind gezählt in Preußen, wie überall, wo er sonst noch besteht, und es denkt kein Mensch daran, ihn im Deutschen Reiche einzuführen, und deshalb lassen Sie sich durch Schreckbilder nicht abhalten, einen Beschluß zu fassen, der in seinen Folgen nützlich ist und der andernfalls bei einfacher Tagesordnung dahin führen kann, daß Ihr Beschluß allerlei Mißdeutungen ausgesetzt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich freue mich, daß der Herr Abgeordnete Dr. Braun den Vorschlag der Kommission nur dadurch vertheidigen konnte, daß er etwas hineinlegt, was nicht darin steht. Ich bitte ihn, denselben noch einmal sorgfältig zu lesen; er wird vom Urkundenstempel, den er hier ganz allein in's Auge faßte, keine Silbe darin finden.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Hirschberg**: Meine Herren, ich bin nicht berufen und es ist nicht mein Amt, den Kongreß der Deutschen Landwirthe gegen den Herrn Abgeordneten Richter zu vertheidigen, noch das Petitionsrecht gegen den Herrn Abgeordneten Lasker. Ich erfülle nur die Pflicht, daß ich den Kommissionsbericht zu vertheidigen habe, und in dieser Beziehung hat mir allerdings der Herr Abgeordnete Dr. Braun mein Amt schon sehr erleichtert. Im Wesentlichen habe ich mich nur auf ihn zu beziehen. Nur, was die Matrikularbeiträge anbelangt, so deutet schon der Bericht an, daß er mit der Petition nicht einverstanden ist. Die Beibehaltung der Matrikularbeiträge mag heute nicht erörtert werden; sie hat bereits von dem Herrn Reichskanzler eine sehr abfällige Beurtheilung erfahren, und ich bemerke nur, daß sowohl, als diese Frage wegen der Matrikularbeiträge wie auch die Frage wegen der Salzsteuer hier im Hause verhandelt wurde, nicht nur die Verhandlungen in der Petitionskommission über die Anträge des Kongresses der Deutschen Landwirthe abgeschlossen waren, sondern auch der Bericht schon geschrieben war, weshalb er in mehrer Beziehung bereits antiquirt ist. Ich habe nun keineswegs die Absicht, die Matrikularbeiträge vom politischen Standpunkte aus heute zu vertheidigen; es mag das als eine nebensächliche Bemerkung angesehen werden, was sich hierüber in dem Berichte findet. Finanziell glaube ich nur, daß sie nicht geeignet sind, ersetzt zu werden durch die Stempelsteuer; denn sie betragen in diesem Jahre im Budget noch über 32 Millionen und sollen im Jahre 1873 zwar auf ca. 25 Millionen herabgesetzt werden; wir dürfen aber nicht vergessen, daß es nur möglich ist durch Herübernahme der Ueberschüsse des Jahres 1871 im Betrage von mehr als 5 Millionen, sodann durch die Zuschüsse aus der französischen Kriegsentschädigung. Dagegen hat der Bericht bloß angedeutet, daß es möglich wäre, durch Einführung der Stempelsteuer

die Salzsteuer zu beseitigen schon aus dem Grunde, weil die ganze Salzsteuer nicht mehr als 10½ Millionen im ganzen Reich beträgt, die Stempelsteuer aber allein in Preußen ungefähr diesem Betrage gleichkommt. Näher auf die Stempelfrage einzugehen, hat der Bericht gar nicht gewollt, das glaube ich aber, wenn wir eine gänzliche Beseitigung oder nur wesentliche Ermäßigung der Matrikularbeiträge „durch die Stempelsteuer" wünschen, so wird man zu einer erheblichen Erhöhung der Stempelbeträge in den einzelnen Ländern schreiten müssen. Das wünscht der Bericht selbst nicht, wenigstens deutet er es an, insofern, als er schon den Zeitungs- und Kalenderstempel gänzlich beseitigt wissen will.

Ich unterlasse, Weiteres hinzuzufügen, und empfehle zum Schluß dem hohen Hause den Antrag der Kommission.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Der Herr Berichterstatter muß mich falsch verstanden haben. Ich habe nicht über das Petitionsrecht und noch weniger gegen das Petitionsrecht, sondern nur über die Behandlung gewisser Petitionen gesprochen.

Präsident: Dem Antrage der Kommission auf Seite 8 steht der Abgeordnete Richter auf Tagesordnung entgegen. Ich beginne die Abstimmung mit dem letzteren. Diejenigen Herren, die über die Petition des Ausschußvorstandes des Kongresses Deutscher Landwirthe Littr. B. des vorliegenden Berichts, nach dem Antrage des Abgeordneten Richter zur Tagesordnung überzugehen und dadurch den Kommissionsantrag beseitigen wollen, bitte ich, zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Unter Lit. C. wird eine Petition der Nautischen Gesellschaft zu Greifswald verhandelt, die sich auf den Eintritts- und Entlassungstermin der Mannschaften der kaiserlichen Marine u. s. w. bezieht. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 10.

Ich eröffne die Debatte über diesen Antrag — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und bringe den Antrag der Kommission zur Abstimmung. Er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Petition II. 71 im Allgemeinen für erledigt zu erklären durch die Verordnung des Kriegsministerii vom 5. März 1872 und sie nur insofern dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob eine frühzeitigere Entlassung der am 1. April jedes Jahres ausgedienten Mannschaften thunlich sei.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Unter Lit. D. wird eine Petition von 27 Turnvereinen erörtert, die sich auf die turnerische Durchbildung der Mannschaften im Deutschen Heere bezieht. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 12. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Nach Abfassung des Berichts sind noch zwei Petitionen eingegangen, die eine unterzeichnet von 11 Turnvereinen, welche lediglich ihren Anschluß an die Petition des Dr. Götz in Lindenau erklären, die zweite Petition gezeichnet von dem Ausschuß des rheinisch-westphälischen Turnverbandes, dem 91 Vereine und 10,000 Mitglieder angehören. Diese letzte Petition bewegt sich wesentlich auf demselben Gebiete wie die frühere; sie beantragt erstens, daß nicht allein bei der Prüfung der Aspiranten zum einjährigen Dienst ein gewisser Grad von turnerischer Ausbildung zur Geltung gebracht werde, sondern auch zweitens, daß den mit dem Zeugnisse der Reife einer guten Mittelschule versehenen Militärpflichtigen eine Abkürzung der Dienstzeit, mindestens aber die Eigenschaft als zweijährige Freiwillige verschafft werden möge. In der Motivirung schließt sich auch diese Petition an die andern an. Es wird ausgeführt, daß in der körperlichen Entwickelung die Söhne der gebildeten Stände vielfach außerordentlich vernachlässigt sind, und daß eine nicht geringe Anzahl derjenigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst sonst haben, wegen körperlicher Unbrauchbarkeit davon nicht Gebrauch machen können.

Die Petitionskommission schlägt Ihnen vor, auch diese beiden Petitionen durch den Antrag, den wir Ihnen bezüglich der übrigen gestellt haben, für erledigt zu erklären. Ich möchte mir bloß erlauben, noch in Bezug auf letztere Petition einige statistische Zahlen mitzutheilen, die allerdings geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Punkt hinzulenken.

Nach der Engel'schen Zeitschrift vom Jahre 1869 Seite 241 wurden in den Jahren 1862 bis 1868 16,575 Einjährig-Freiwillige in der norddeutschen resp. preußischen Armee aufgenommen und ausgebildet; während ihre Zahl bis 1866 noch nicht 2000 betrug, stieg sie in den Jahren 1867 und 1868 auf 3—4000. Von diesen Berechtigten wurden im Durchschnitt der Jahre 1860 bis 1865 jährlich 17,246 anerkannt; von dieser Gesammtzahl der Berechtigten wurden wirklich eingestellt nur 10 bis 12 Procent, d. h. also 9/10 davon waren körperlich dienstuntauglich, und von den wirklich Eingestellten sind wegen physischer Untauglichkeit noch vor beendeter Dienstzeit entlassen 5 bis 6 Procent, also eine außerordentliche große Anzahl. Diese Aufstellung wird in gewisser Weise berichtigt durch eine Publikation des Militärwochenblattes von 1870, in welcher nachgewiesen wird, daß die Durchschnittszahl der Diensttauglichen jährlich in den genannten Jahren nicht 17,000 gewesen ist, sondern daß sie sich herabmindert im Jahre 1865 auf 3440, wovon 2000 eingestellt worden sind; im Jahre 1866 auf 4921, wovon wiederum 2000 eingestellt worden; in den Jahren 1867 bis 1869 sind durchschnittlich jährlich untersucht und zum Dienst als Einjährig-Freiwilliger anerkannt worden 11,500, eingestellt wurden jährlich 3—4000. Es würde sich dann also die frühere Angabe insofern erheblich modificiren, als nicht 90 Procent untauglich sind, sondern daß sich die Zahl auf 60 bis 70 Procent reducirt. Immerhin ist diese Zahl noch eine so außerordentlich große, daß in der That wohl die in dem Kommissionsbericht ausgesprochene Erwartung, die einzelnen Landesregierungen mögen der turnerischen Ausbildung der Jugend im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ein lebendiges Interesse zuwenden und bewahren, berechtigt erscheint. Ich möchte Ihnen also den Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, Sie haben aus der Petition entnommen, daß die Statistik in Bezug auf die Gesundheit der Jugend auf den höheren Schulen im Ganzen immer noch ungünstig liegt, welche Berechnungen man auch anstellen mag. Ich bin nun der Ueberzeugung, daß diese Statistik nicht ganz so ungünstig ist, wie sie sich hier den Ziffern nach herausstellt; ich bin ferner der Ueberzeugung, daß gewisse Lebensverhältnisse, die mit dem höheren Schulunterrichte gar nichts zu thun haben, die vielmehr den Klassen eigenthümlich sind, welche den höheren Schulunterricht besonders benutzen, auf diese ungünstige Statistik einen besonderen Einfluß üben.

Nichts desto weniger muß ich Ihnen doch den Antrag im Allgemeinen sehr empfehlen, daß nämlich auf unseren höheren Bildungsanstalten eine größere Aufmerksamkeit und

mehr Zeit auf die körperlichen Uebungen gewandt werde, als bisher geschehen ist. Ich spreche das ganz im Allgemeinen und nicht bloß in Bezug auf die militairische Vorbildung aus. Ich bin ja im Gegentheil, offen gestanden, der Meinung, daß die Bedeutung des Turnens und besonders der militärischen Uebungen, die beim Turnen gemacht werden, als Vorbildung für den Militairdienst nicht ganz so groß ist, als die Freunde des Turnens sie für gewöhnlich anschlagen. Ich glaube, daß darum von dem Exercirreglement den jungen Leuten nur wenig erspart werden kann, wenn sie auch marschiren beim Turnen und andere Uebungen mitgemacht haben; aber ich schlage die Gewandtheit des Körpers, besonders aber die Pflege der Gesundheit und die Gewohnheit, Strapazen zu ertragen, speciell die Entwickelung der Muskulatur, während das Gehirn durch den stark betriebenen Unterricht vorzugsweise in Thätigkeit ist, also das Verhältniß zwischen Rückenmarksnerven und Gehirnnerven in das richtige Verhältniß zu bringen während dieses entscheidenden Abschnittes des Lebens, wo die jungen Leute sich in den Unterrichtsanstalten befinden, den Gewinn für körperliche und geistige Gesundheit, den wir damit erreichen würden, schlage ich ganz außerordentlich hoch an, und wenn es thunlich wäre, eine Bestimmung in unser Gesetz aufzunehmen, daß ein gewisses Maß der Fertigkeit nachgewiesen werden müßte für die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst, so würde ich dieselbe schon aus diesem Grunde sehr gern annehmen. Ich kann Ihnen aber eine solche Bestimmung heute noch nicht empfehlen, weil ich die Form nicht abzusehen vermag, in welcher das ausgesprochen werden soll. Wir können ja nicht die Uebungen vormachen lassen, meinem Gefühl wenigstens würde es widersprechen, wenn eine gewisse Summe von Fertigkeiten in einer solchen Prüfung nachgewiesen werden müßte. Wir müßten uns also beschränken auf den Nachweis des Bildungsweges, den ich auch bei der geistigen Bildung außerordentlich hoch anschlage, auf den Nachweis des Bildungsweges, daß so und so viel Turnunterricht genommen ist. Auf diesen Punkt möchte ich die Aufmerksamkeit der Reichsregierung richten, daß sie bei den Landesregierungen dafür sorgt, daß der Turnunterricht obligatorisch wird in den höheren Bildungsanstalten, obligatorisch mit Rücksicht auf die Militär-Einrichtungen, vorzugsweise aber für die Geltendmachung des alten Grundsatzes: sana mens in corpore sano.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Der Herr Referent ist vorher zurückgegangen auf zwei statistische Quellen, um das Hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, wie groß die Ziffern sind von Einjährig-Freiwilligen, die nicht in die Armee eintreten können; er führte als Quellen an: die statistische Zeitschrift des Dr. Engel und außerdem das Militär-Wochenblatt. Es kontrastiren beide Quellen sehr bedeutend von einander; ich will konstatiren, daß die Mittheilungen der Zeitschrift von Dr. Engel ungenau sind, daß dagegen die Mittheilung des Militär-Wochenblattes, die eine günstige und höhere Ziffer aufstellt, als die richtige angesehen wurden muß. Der Gegenstand ist, wie ich weiß, früher schon im Ministerium des Innern und im Kriegs-Ministerium verhandelt worden. Man ist amtlich zurückgegangen auf das ungünstige Resultat, und es hat sich dann die Ziffer ergeben, welche das Militär-Wochenblatt mittheilt. Ich will bemerken, daß ja sonst die Ausführungen der statistischen Zeitschrift von Dr. Engel sehr dankenswerth sind; aber in dieser Beziehung ist falsch gerechnet worden, und ich würde das Hohe Haus daher bitten, die letzte günstigere Ziffer als die richtige anzusehen.

Präsident: Ich schließe die Debatte über die Petition unter Lit. D., frage, ob der Herr Referent sich noch einmal äußern will,

(wird verneint)

und bringe nun den Antrag der Kommission, nicht blos in Bezug auf die hier behandelte Petition, sondern auch in Betreff der beiden anderen, von denen der Herr Referent heute Kenntniß gegeben hat, zur Abstimmung. Er geht dahin:

> über diese drei Petitionen
>
> in dem Vertrauen, daß die Bundesregierungen nach wie vor den Werth des Turnens, insbesondere auch für militärische Zwecke, genügend würdigen und dasselbe fördern werden,
>
> zur Tagesordnung überzugehen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität. —

Unter Lit. E (auf welche sich die später gedruckte Einlage zu Nr. 48 bezieht, in welcher auch eine Korrektur von zwei Druckfehlern enthalten ist) handelt es sich um eine Petition des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Litthauen und Masuren in Bezug auf das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins.

Der Antrag der Petitions-Kommission Seite 15, geht auf Tagesordnung.

Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich muß Sie noch mit einer zweiten landwirthschaftlichen Angelegenheit behelligen, wenn aus keinem anderen Grunde, doch aus dem Grunde, um in dieser Angelegenheit Belehrungen zu empfangen von Seiten der Reichsregierung, die mir in diesem Augenblicke fehlen. Meine Herren, ich werde nicht über die Frage sprechen, ob es überhaupt zweckmäßig ist, landwirthschaftlichen Brennereien, die blos täglich 900 Quart Maische brennen, eine Erleichterung von einem Sechser zu gewähren, also einen Steuersatz von einem Sechser weniger als 3 Silbergroschen per 20 Quart Maischraum aufzuerlegen. Die Frage berühre ich heute nicht, diese Vergünstigung ist ja gegenwärtig vorhanden; aber, meine Herren, ich bin der Meinung, daß, wenn man Gründe hat, solche Vergünstigungen für gewisse landwirthschaftliche Industrien zu gewähren, man nicht mit der einen Hand das nehmen muß, was man mit der andern gegeben hat. Nun, meine Herren, finde ich, daß in der Bestimmung, nach welcher dieses Beneficium nur dann gegeben wird, wenn die betreffenden Brennereien erst am 1. November anfangen, wesentlich das genommen wird, was ihnen durch die Erleichterung gewährt wird, denn in einem sehr großen Theile Deutschlands kann ein verständiger Landwirth von dieser Vergünstigung eigentlich gar keinen Gebrauch machen. Meine Herren, der 1. Oktober — und die Petenten wünschen ja, daß ihnen das Beneficium vom ersten Oktober ab zu Theil werde — der 1. Oktober ist meines Wissens für den größeren Theil von Deutschland der Termin, an welchem der Uebergang in den Landwirthschaften vom Sommerfutter zum Winterfutter stattfindet. Meine Herren, wenn Sie nun solchen Brennereien die Bedingung stellen, daß sie erst am 1. November anfangen dürfen zu brennen, so wird der Landwirth gezwungen, vom 1. Oktober bis 1. November ein zweites Winterfutter zu suchen, ein Hülfsfutter, der Landwirth muß den Uebergang vom Sommerfutter zum Winterfutter zweimal machen, nämlich am 1. Oktober und am 1. November. Meine Herren, wer mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen vertraut ist, der wird wissen, daß damit sehr große wirthschaftliche und natürlicherweise auch Geldverluste verbunden sind. Ich kann mir garnicht anders denken, als daß man diese Bestimmung überhaupt blos aufgenommen hat, um die Leute abzuhalten, von der betreffenden Vergünstigung überhaupt Gebrauch zu machen. Nun sagt die Regierung allerdings, sie könne davon nicht abgehen und zwar aus dem Grunde, weil das zu einer erheblichen Vermehrung der Klagen derjenigen Gewerbtreibenden

führen würde, die gegenwärtig den höheren Satz bezahlen. Meine Herren, es ist mir nicht bekannt, ob und in welchem Umfange solche Beschwerden wirklich vorliegen; ich vermuthe aber, daß, wenn sie vorliegen, sie hauptsächlich daraus hervorgegangen sind, daß die Regierung, wie aus dem Bericht hervorgeht, sich das Recht beigelegt hat, aus eigener Machtvollkommenheit Ausnahmen davon zu machen. Es steht in dem Berichte ausdrücklich, daß die Regierung in Jahren, in denen die Kartoffeln früher als gewöhnlich dem Verderben entgegengehen, diese Vergünstigung den Leuten schon vom 1. Oktober ab verstattet. Ich habe nun in dem Gesetze vom Jahre 1868 vergeblich nachgeforscht, aus welchem Titel die Regierung ermächtigt zu sein glaubt, solche Ausnahmen zu gestatten. Ich weiß nicht, ob etwa allgemeine gesetzliche Bestimmungen außerhalb des Gesetzes vom Jahre 1868 vorhanden sind, aber ich vermuthe, daß die Beschwerden, auf die sich die Regierung beruft, hauptsächlich in der willkürlichen Art und Weise beruhen werden, wie in dem einen Falle eine solche Vergünstigung gewährt, in dem anderen möglicherweise abgelehnt worden ist.

Meine Herren, der zweite Grund, den die Regierung gegen den Wunsch der Petenten anführt, ist der, daß es möglicherweise einen erheblichen finanziellen Ausfall geben wird. Nach meiner Berechnung würde, wenn der Wunsch zugestanden würde, der finanzielle Ausfall sich noch nicht auf 20,000 Thlr. jährlich belaufen. Aber dagegen giebt es ein Mittel. Ich bin der festen Ueberzeugung, die Petenten sind vollkommen zufrieden, wenn ihnen die Regierung nur allgemein gestattet, daß sie vom 1. Oktober an brennen dürfen, wenn ihnen dagegen die Verpflichtung auferlegt wird, vom 1. Oktober bis zum 1. November den höheren Satz von 3 Silbergroschen zu zahlen. Ich glaube, solch Vermittelungsvorschlag würde auch im Interesse der Finanzverwaltung liegen. Viele Brennereien würden schon am 1. Oktober zu brennen anfangen und die betreffenden Steuerbeträge entrichten.

Meine Herren, dies giebt mir Veranlassung, — wenn nicht etwa die Regierung Gründe, die mir zur Zeit noch unbekannt sind, dagegen anführen sollte, — das Gesuch zu stellen: Der Reichstag möge diese Petitionen der Regierung in dem Sinne überweisen, daß den betreffenden Gewerbetreibenden vom 1. Oktober an gestattet wird zu brennen, zum Steuersatz von 3 Sgr. vom 1. Oktober bis zum 1. November, und zum Steuersatz von $2^1/_2$ Sgr. vom 1. November ab. Damit sind meiner Meinung nach die Interessen der Finanzverwaltung gewahrt und die großen wirthschaftlichen Nachtheile beseitigt, die augenblicklich für die Petenten damit verbunden sind.

Ich erlaube mir daher, solchen Antrag vorläufig anzukündigen, erwarte aber, ob mir die Regierung Gründe anführen wird, welche mich bestimmen könnten, den Antrag nicht einzureichen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart**: Meine Herren, die letzte Aeußerung des Herrn Vorredners überhebt mich eigentlich der Mühe, auf die früheren Bemerkungen von ihm einzugehen.

Es ist ein Irrthum, wenn der Herr Vorredner glaubt, daß die Beschränkung der Betriebszeit, welche gegenwärtig gesetzlich besteht, den Zweck habe, den Gebrauch der Vergünstigung, die das Gesetz für landwirthschaftliche Brennereien statuirt, zu verhindern. Davon kann ihm schon die Zahl der bestehenden landwirthschaftlichen Brennereien, die von dem Vorzug Gebrauch machen, die Ueberzeugung gewähren. Ebensowenig ist es begründet, daß die Beschwerden, die über den Umfang des landwirthschaftlichen Brennereibetriebes sich erhoben haben, zum Gegenstande die Ausnahme-Bestimmungen genommen haben, welche die Regierungen sich für ermächtigt gehalten haben, und auch ermächtigt gewesen sind, zu gewähren. Das ist keineswegs der Fall. Die Ausnahmebestimmungen haben nicht zu den Beschwerden Anlaß gegeben, weil die Ausnahmebestimmungen — und damit komme ich auf den dritten Punkt — nur dahin gehen, daß für eine längere Zeit zwar gebrannt, aber zum vollen Steuersatz gebrannt werden kann. Hieraus folgt, daß das, was der Herr Vorredner will, nämlich die Ueberweisung der Petition, mit der Maßgabe, eine verlängerte Brennfrist zwar zu gestatten, daß aber dann der höhere Satz zu nehmen sei, gerade das ist, was die Petenten **nicht** wollen. Gestatten Sie mir, meine Herren, den Zusammenhang, aus dem sich dies ergiebt, etwas näher darzulegen, da ich sehe, daß Irrthum darüber obwaltet. Meine Herren! Die gesetzlichen Bestimmungen haben den landwirthschaftlichen Brennereien eine sechseinhalbmonatliche Brennfrist vorgeschrieben, neben anderen Beschränkungen. Die Frist beginnt mit dem 1sten November und schließt mit dem 16ten Mai. Nun ist vollkommen zugegeben, daß das Bedürfniß der Landwirthschaft sehr häufig eine Aenderung, eine Ueberschreitung der Frist verlangt, aber nicht blos in dem Falle, den die Petenten anführen, nicht bloß in der Richtung, daß man **früher anfangen** muß, sondern eben so sehr in der anderen Richtung, daß man **später aufhören** muß. In beiden Richtungen ist durch die gegenwärtig bestehenden Anordnungen Abhilfe gewährt. Es ist bereits, zum Theil seit dem Jahre 1850, zum Theil seit dem Jahre 1858, den landwirthschaftlichen Brennereien gestattet, wenn ein Bedürfniß obwaltet, einerseits früher anzufangen, andererseits später aufzuhören. Von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, ist auch mit keiner besonderen Belästigung verbunden: seit dem Jahre 1865 sind in Preußen alle Provinzialbehörden ermächtigt, vorausgesetzt, daß den allgemeinen Bedingungen genügt ist, diese Erlaubniß zu ertheilen und daß davon Gebrauch gemacht wird und zwar Gebrauch gemacht wird gerade in der Gegend, aus welcher die Petition stammt, kann ich Ihnen aus den darüber vorgelegten Listen nachweisen — z. B. für das letzte Jahr. In Ostpreußen haben 66 landwirthschaftliche Brennereien von der Erlaubniß Gebrauch gemacht, theils früher anzufangen, theils später aufzuhören und zwar: 48 davon haben früher angefangen — das ist der Fall, den die Petenten hier allein erwähnen — 17 haben später aufgehört, und ein Brennereibesitzer hat beides gethan: er hat früher angefangen und später aufgehört. Daraus, meine Herren, können Sie schon entnehmen, daß der Schwerpunkt der Petition ganz wo anders liegt: er liegt darin, daß die Regierung die Erlaubniß an die Bedingung knüpft, gerade in der Weise, wie es der Herr Abgeordnete von Benda will, für den über den gesetzlichen Termin hinausliegenden Zeitraum, also sei es für den Oktober, sei es für die zweite Hälfte des Mai und Anfang Juni den **vollen** Steuersatz zu zahlen. Davon haben sich die Regierungen nicht ermächtigt gehalten, abzugehen, daß nur während der gesetzlich beschränkten Brennperiode der ermäßigte Steuersatz eintrete, sie geben aber den Bedürfnissen der Landwirthschaft im Uebrigen vollkommen nach und lassen bei solchem früheren Beginn oder späteren Aufhören für diese Zeit, ohne daß der Vorzug im Uebrigen verloren geht, den gesetzlichen Normal-Steuersatz erheben. Das ist die Lage der Sache und daraus glaube ich, wird der Herr Vorredner entnehmen, daß das, was er erreichen will, vollkommen erreicht ist, und daß die Petenten etwas Anderes erreichen wollen. Die Petenten wünschen, daß auch für die Ueberschreitungen der Frist, also für den Oktober, den sie allein erwähnen, der ermäßigte Steuersatz eintreten soll. Dagegen aber walten erhebliche Bedenken ob.

Einerseits darf man das Bedürfniß doch nicht überschätzen. Warum handelt es sich, da die landwirthschaftlichen Brennereien zugleich in Betreff des Quantums ihrer Produktion beschränkt sind und nicht über 900 Quart Maischraum täglich benutzen dürfen? Es handelt sich im Ganzen ad maximum im Oktober um einen Maischraum von 27,000 Quart und wenn Sie das berechnen, so handelt es sich für

den ganzen Oktober um einen Steuerbetrag zu dem Normalsatz von 135 Thaler; und wenn die Petenten einen ermäßigten Satz verlangen, so beträgt der Vortheil für eine Brennerei, nach dem Maximum für einen landwirthschaftlichen Brennereiumfang 22½ Thlr. Das ist das ganze Objekt, um das es für den einzelnen hier durch die Petition bezeichneten Brennereibesitzer sich handelt. Das Objekt ist nicht so erheblich, wenn man bedenkt, welche Vortheile es bringt unter den obwaltenden Konjunkturen die Brennereien früher in Betrieb setzen zu können. Es ist der Petition zweierlei einzuwenden. Sie geht offenbar zunächst nicht weit genug, sie berücksichtigt nur den früheren Anfang, wie ich schon die Ehre hatte anzuführen. Es kommt aber auch sehr häufig der Fall vor des späteren Aufhörens. Nicht selten ist der Fall, daß das Futter im Frühjahr noch nicht so ergiebig ist und daß die Brennerei fortgesetzt werden muß über den 15. Mai. Sie werden mir gestatten, nochmals daran zu erinnern, daß in den in Ostpreußen befindlichen Brennereien eine derartige Ueberschreitung der gesetzlichen Frist 17 Brennereien gestattet ist, welche später aufgehört haben. Warum die Petenten dies gar nicht berücksichtigt haben, ist aus dem Berichte nicht zu ersehen. In anderen Provinzen stellt sich das Verhältniß noch anders. In Sachsen sind sieben Brennereien, die später aufgehört haben, gegen drei, die früher angefangen haben. Wenn Sie also den Petenten nachgeben würden, würden drei Brennereien ein Benefiz genießen, welches sieben andern, welche im Wesentlichen in gleicher Lage sind, entzogen würde. Der entscheidende Einwand aber wird der sein, daß die Petition in ihrer Tragweite andererseits zu weit geht, wie ich mir schon anzuführen gestattet habe. Es handelt sich hier um eine geringe Anzahl von Brennereien und für die einzelne Brennerei ad maximum um 22 Thaler. Wenn dagegen allgemein nachgegeben werden soll, eine Erweiterung der Brennfrist — (wie die Petenten wollen, nicht der Herr Abgeordnete von Benda) — unter Ermäßigung des Steuersatzes für alle landwirthschaftlichen Brennereien für den Monat Oktober, so ist das ein sehr bedeutendes Objekt, dessen wirkliche Bedeutung man im Voraus zwar nicht übersehen kann, weil man nicht weiß, wer von der Erweiterung Gebrauch machen wird, bei dem man aber sich vergegenwärtigen muß, daß jeder davon Gebrauch machen kann, und bei dem es sich dann um einen Steuerausfall von 45,000 Thalern handeln würde. Wenn Sie, wie es nothwendig sein würde, auch im Mai die verlängerte Frist zu dem ermäßigten Satze gestatten, so würde der Ausfall voraussichtlich auf 90,000 Thaler zu stehen kommen. Ich glaube nicht näher auseinandersetzen zu sollen, daß dem gegenüber dieses rein durch lokale Verhältnisse motivirte Petitum ganz außerordentlich an Gewicht verliert, und ich kann Sie nur ersuchen, die Sache auf sich beruhen zu lassen, d. h. dem Antrage der Kommission Folge zu geben und zur Tagesordnung überzugehen. Ich reservire mir dabei alle allgemeinen Fragen über die Gesetzgebung bezüglich der Behandlung der landwirthschaftlichen Brennereien. Es ließe sich hierüber Manches anknüpfen, allein die Sache wird weiter bei den vielleicht in nicht ferner Zeit bevorstehenden Aenderungen der Branntweinsteuer-Gesetzgebung behandelt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von **Hoverbeck**: Es ist mir leider nicht gelungen, von diesem Platze aus den Herrn Regierungs-Kommissar vollständig zu verstehen. So, wie ich ihn aufgefaßt habe, würde er gegen den Sinn des vom Abgeordneten von Benda angekündigten Amendements, wonach den betreffenden Brennereien gestattet werden soll, den Monat Oktober hindurch zum höheren Steuersatze zu brennen, nichts einzuwenden haben. Ein Weiteres würde ich meinerseits auch nicht bevorworten. Wenn die Brennereien ganz allgemein den Antrag stellen, auch im Monat Oktober zu dem geringen Steuersatz zu brennen, mit dem sie jetzt am 1. November anfangen, so würde ich das nicht bevorworten, weil es wie eine besondere Bevorzugung mindestens aussieht. Ich bin allerdings der Meinung, daß, wenn einmal die Fabrikatsteuer eingeführt würde, diese Brennereien viel besser zu stehen kommen würden, als es nach diesem Vorschlage der Fall ist, selbst wenn man für den Monat Oktober den geringeren Steuersatz bewilligte; aber wir müssen dahin streben, diese richtige Besteuerung bei uns einzuführen und einstweilen nicht weitere Bevorzugungen einführen. Ich glaube aber, daß es in vielen Fällen, — und ich weiß das speciell aus Kenntniß jener Gegend, — den Leuten viel mehr von Interesse ist, im Oktober ein Winterfutter zu haben, wie der Abgeordnete Benda schon angeführt hat, als daß es ihnen auf die 22½ Thaler ankäme, die der Herr Regierungs-Kommissar als in Rede stehend hier herausgerechnet hat. Ich glaube also, daß damit ein Verlust für den Steuerfiskus nicht im mindesten verbunden sein wird, daß aber die Erleichterung eintritt, daß die betreffenden Brennereien schon im Oktober das ihnen sehr dringend nothwendige Winterfutter in vollem Maße haben werden. Man kann allerdings den Einwand gelten lassen, den der Herr Regierungskommissar gemacht hat, daß auch nach dem 16. Mai es für manche dieser Landwirthschaften erwünscht sein wird, Winterfutter zu haben; aus meiner Kenntniß der betreffenden Gegend muß ich aber doch das Zeugniß ablegen, daß das in viel geringerem Maße der Fall ist. Der Monat Oktober gewährt in manchen Fällen doch nur sehr dürftige Weide, während man sich vom 16. Mai ab auf viel Weide Rechnung machen darf. Ich bitte also den Herrn Abgeordneten von Benda, den Antrag, den er angekündigt hat, einzubringen, und bitte das Haus, demselben beizustimmen in der Erwägung, daß dadurch nicht ein Privilegium für die Betheiligten in Anspruch genommen wird, die ja für den Oktober den höheren Steuersatz zahlen sollen, daß sie aber doch gegen den jetzigen Zustand erleichtert werden. Es ist denselben allerdings möglich, meine Herren, eine solche Vergünstigung auch jetzt zu bekommen, wenn sie rechtzeitig bei den Provinzial-Steuerbehörden darauf antragen; aber, meine Herren, sie wollen nicht bitten, wenn sie eine Sache in Anspruch nehmen, die in der Billigkeit liegt; abgesehen davon, daß dergleichen Bitten auch oft zu spät erledigt werden. Es wird in vielen Fällen dem betreffenden Brennereibesitzer darauf ankommen, je nachdem die Witterung sich gestaltet, etwas früher oder später anzufangen, wenn er aber erst, sobald er sieht, daß die Witterung zu nachtheilig wird, um eine gute Weide erhalten zu können, den Antrag stellen muß, so kann das unter Umständen eine Verzögerung zu Stande bringen, welche seinen Zweck vergeblich macht.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, der Herr Bundeskommissar hat zwei Punkte meiner Bedenken nicht erledigt. Was den ersten Punkt betrifft, so hat er mir nicht klar gemacht, daß nach dem Gesetze vom Jahre 1868 die Regierung zu solchen Steuererlassen ermächtigt ist; und er hat mir zweitens nicht klar gemacht, daß Diejenigen, die sich bereit erklären, vom 1. Oktober bis zum 1. November den höheren Satz zu zahlen, auch das Recht haben, vom 1. Oktober ab zu brennen. Nach beiden Seiten wünsche ich Abhilfe und ich habe deshalb den Antrag dem Herrn Präsidenten übergeben, von welchem ich bitte, daß er denselben vorlesen möge.

Präsident: Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Litthauen und Masuren dem Reichskanzler in dem Sinne zur Berücksichtigung zu

überweisen, daß den Inhabern der bezüglichen Brennerei der Betrieb schon vom 1. Oktober ab gestattet wird, wenn sie vom 1. Oktober bis zum 1. November den höheren Steuersatz von drei Groschen pro 20 Grad Maischraum zahlen.

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Burghart**: Die Frage reducirt sich nunmehr darauf, ob den betreffenden Inhabern der landwirthschaftlichen Brennereien unbedingt, kraft Gesetzes zustehen soll, am 1. Oktober zu beginnen. Damit würden sich die Bundesregierungen voraussichtlich nicht einverstanden erklären. Es ist auch in der Petition nur gesagt, daß, unter gewissen Umständen, nämlich wenn Mangel an Futter eintritt, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen ist, und ich setze hinzu, der in der Praxis häufige Fall ist der, daß das Material, die Kartoffel, nicht konservirt werden kann. Die meisten Ueberschreitungen im Anfange im Oktober sind immer dadurch motivirt, daß die Kartoffel krank ist, daß sie die Aufbewahrung nicht verträgt, das ist der bei weitem häufigst vorkommende Fall. Genug, die Frage reducirt sich darauf, ob die Ueberschreitung kraft Gesetzes stattfinden kann, oder ob eine causa cognitio stattfinden soll, eine Ueberzeugungsnahme Seitens der zuständigen Behörde, daß wirklich nicht eine weitere Ausdehnung der Produktion überhaupt, sondern nur eine durch besondere Umstände veranlaßte Abweichung von der gesetzlichen Frist begehrt wurde, und da kann nur das Letztere ganz entschieden befürwortet werden. Das Erstere würde dazu führen, daß auch solche Eigenthümer von Brennereien von dem ermäßigten Steuersatze Gebrauch machen könnten, die auch in der That nach dem bestehenden Gesetze zu diesem Satze nicht berechtigt sind.

Ich kann auch gar nicht zugeben, daß Beschwerden darüber gekommen wären, daß die Untersuchung, die causa cognitio, die Ueberzeugungsnahme der Provinzialbehörden, Verzögerung herbeigeführt hätte. Ich bedauere, daß Herr von Hoverbeck meiner Ausführung nicht hat folgen können, ich erlaube mir nochmals zu erwähnen, daß gerade in Ostpreußen selbst 66 landwirthschaftliche Brennereien im letzten Winter von den Ueberschreitungen der Brennfrist Gebrauch gemacht haben, aber darunter nur 48 waren, die sie beim Beginn überschritten haben, während 17 darunter waren, die das Ende der Brennfrist überschritten haben unter Verlängerung der Frist nach dem 16. Mai, und 1 Brennerei, die sowohl die Frist im Anfange als am Ende überschritten hat. Nun, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich doch nur beide Momente, Sie wollen einen Antrag annehmen, der sich bloß auf den Beginn bezieht, bloß auf die Ermächtigung zur Erweiterung der Brennfrist im Oktober, während ich glaube, nachgewiesen zu haben und ich jedenfalls Ihnen noch weiter nachweisen könnte, daß in den östlichen Landestheilen jedenfalls auch ein starkes Bedürfniß für die Ueberschreitung der Brennfrist am Ende besteht und daß in anderen Provinzen das Bedürfniß der Ueberschreitung am Schlusse der Brennfrist bei weitem überwiegt. Ich kann Ihnen Provinzen aufführen, wo man in den letzten Jahren die Brennfrist nur am Schlusse überschritten hat. Es würde eine große Inkonsequenz sein, wenn man jetzt einen Antrag annehmen wollte, daß nur das eine und nicht das andere mit berücksichtigt würde, während ich außer Stande bin einen sachlichen Unterschied zu erkennen. Ich darf mir aber gestatten, Sie auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß Sie mit Verwerfung des jetzigen vorherigen Kenntnißnehmens der Behörden diese Erweiterung der Brennfrist zu einer allgemeinen machen, für Landestheile, wo sich bisher nicht das mindeste Bedürfniß gezeigt hat, und daß die Gegend in Ostpreußen, aus welcher die Petition stammt, keineswegs die ist, die den größten Vortheil davon haben würde. Es würde voraussichtlich die Steuerermäßigung eine sehr weite Ausbeutung finden, die dem fiskalischen Interesse in keiner Weise förderlich ist. Ich muß mir aber gestatten, Sie noch auf Folgendes aufmerksam zu machen. Wenn Sie sich nicht beruhigen wollen bei der gegenwärtigen, auf Vereinbarung mit den Regierungen der früheren Branntweinsteuer-Gemeinschaft beruhenden Anordnungen, — wie ich dem Herrn Abgeordneten von Benda bemerke, um den Legitimationspunkt beiläufig zu erledigen — wenn Sie sich nicht dabei beruhigen wollen, daß die Steuerbehörden eine vorläufige Kenntniß davon nehmen, Kraft der bestehenden Anordnung, so würden Sie immer nur mit einem neuen Gesetze eine andere Grundlage schaffen können, und ich möchte bezweifeln, daß dieser Punkt allein geeignet wäre, aus der doch so sehr im Fluß befindlichen Materie der Branntweinsteuer-Gesetzgebung herausgegriffen und durch ein ganz specielles Gesetz erledigt zu werden. Dafür ist, glaube ich, kein dringendes Bedürfniß vorhanden.

Präsident: Der Abgeordnete Krieger (Lauenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Krieger** (Lauenburg): Meine Herren, ich möchte doch nur mit wenigen Worten auf die Bedürfnißfrage zurückkommen. Ein wirkliches Bedürfniß liegt offenbar nicht vor, denn auch nach dem, was der Abgeordnete v. Hoverbeck gesagt hat, wird den betreffenden Betheiligten nachgelassen, wenn in einzelnen Fällen das Bedürfniß hervortritt, zu einer früheren oder späteren als der gesetzlich begrenzten Zeit brennen zu dürfen; ich sehe aber nicht ein, wie wir dazu kommen sollen, über das Petitum der Antragsteller hinauszugehen. Der Abgeordnete v. Benda wünscht eine gesetzliche Regelung für das ganze Geltungsgebiet der Brennsteuer-Gesetzgebung. Dagegen erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß der Landwirthschaftliche Verein, aus dessen Mitte die Petition hervorging, lediglich für einen Theil des nördlichen Deutschlands plaidirt, wesentlich für Ostpreußen. In Ostpreußen sind nun aber nur 185 solcher Brennereien, welche einen geringeren Steuersatz zahlen, und der gesammte Betrag der Steuer, welcher dort aufgebracht wird, etwa 85,000 Thaler, ist ein verhältnißmäßig geringer Betrag gegenüber der gesammten Steuer, die von den landwirthschaftlichen Brennereien überhaupt eingeht. Ihm gegenüber stehen viel höhere Beträge in der Rheinprovinz mit 89,000 Thalern, in Hessen-Nassau mit 117,000 Thalern, in Sachsen mit 193,000 Thalern. Ich glaube, aus diesen Zahlen folgt, daß wir hier von einer Unterlage ausgehen wollen, die nicht weittragend genug ist, um zu so principiellen Aenderungen zu schreiten, die wie der Herr Regierungskommissar schließlich auch angegeben hat, nur im Wege der Gesetzgebung getroffen werden können. Ich bitte daher dem Antrage der Kommission zu inhäriren.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, der Herr Vorredner irrt sich, wenn er meint, daß der landwirthschaftliche Centralverein für Litthauen und Masuren die Petition nur für die nördlichen Gegenden oder für Ostpreußen gestellt habe. Das Petitum ist hier abgedruckt und heißt,

> daß den Grundbesitzern, welche in ihrer Landwirthschaft einen Brennereibetrieb von nur 900 Quart haben, gestattet werde, bei niederem Steuersatz vom 1. Oktober bis zum 16. Mai zu brennen, nicht, wie bisher, erst vom 1. November bis zum 16. Mai.

Der Ausdehnungsbezirk ist also hier in keiner Weise anzugeben. Ich will nun zugeben, daß ich nicht so weit gehe, daß ich nicht wünsche wie die Antragsteller, daß sie in diesem Monat Oktober zu dem niederen Steuersatze brennen, und daß ich also mit dem Herrn Abgeordneten von Benda ganz einverstanden bin. Ich kann aber doch nicht zugeben, daß der Antrag Benda an sich den Petenten gleichgültig sein könnte, da sie sonst auf den Weg der Bitte gedrängt werden. Die

Petenten glauben, daß es eine ganz gerechte Forderung ist, die sie erheben, und wünschen das gesetzlich festzustellen. Ich meinerseits liebe es durchaus nicht, wenn man den Leuten eine an und für sich gerechte Forderung verschränkt und ihnen statt dessen sagt: „wenn ihr aber bitten wollt, so wird es auch vielleicht gewährt werden.“

Präsident: Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren, ich war ursprünglich beinahe geneigt, mich für das volle Petitum zu verwenden, denn ich konnte in dem möglichen Ausfall, der in den Reichsfinanzen dadurch entstehen würde, eigentlich nicht einen ganz durchschlagenden Grund erkennen, um den Petenten nicht die Forderung zu gewähren, die mir wenigstens nach vielen Richtungen hin, wenn auch nicht nach allen, nicht vollständig als eine gerechte, doch als eine billige erscheint. Ich will davon aber absehen; um so mehr aber, meine Herren, möchte ich Sie bitten, daß sie den Antrag des Herrn Abgeordneten von Benda, den eben auch Herr von Hoverbeck unterstützt hat, annehmen. Denn ich glaube, meine Herren, Sie werden mir zugestehen, daß nicht der mindeste Grund existirt, eine Brennerei, die mit 900 Quart arbeitet, wenn sie ganz denselben Steuersatz bezahlt, wie ein größere, schlechter zu stellen als diese. Die größeren Brennereien können aber zeitiger anfangen zu maischen, und was die Herren Abgeordneten von Benda und von Hoverbeck wollen, ist nichts weiter, als die Gleichstellung mit den größeren Brennereien, durchaus keine Begünstigung der kleineren; und wenn der Herr Regierungskommissar sagt, es werde eine solche Ermächtigung in dringenden Fällen ertheilt, so sehe ich für meine Person durchaus keinen Grund dafür, und die Erklärungen des Herrn Regierungskommissars haben mir darüber auch durchaus keinen Aufschluß gegeben. Der Herr Regierungskommissar sagt, man werde dann möglicherweise eine Verlängerung nach dem Schlußtermine verlangen. Meine Herren, solche Gesuche liegen in diesem Augenblicke nicht vor; wenn sie aber vorliegen sollten, so würde ich kein Bedenken tragen, auch diese zu genehmigen; denn es entsteht der Steuerkasse nicht der mindeste Nachtheil, im Gegentheil es kann ihr ein Vortheil entstehen. Wenn Brennereien zeitiger anzufangen wünschen, um ihre erbauten Kartoffeln zu den theueren Steuersätzen zu verbrennen, nun, meine Herren, so wird eben der Steuerkasse ein Vortheil erwachsen, aber in keiner Beziehung ein Nachtheil, und unter allen Umständen könnte ich, wie ich mir schon zu bemerken erlaubte, kaum einen Grund finden, die kleineren Brennereien schlechter zu stellen als die größeren und ihnen zu verbieten, im Oktober und November zu so theueren Steuersätzen zu brennen wie jene größeren, lediglich weil sie vom November an die Erlaubniß haben, zu den billigeren Steuersätzen zu brennen. Ich bitte Sie also dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Benda beizutreten; denn die Gründe, welche der Herr Regierungskommissar angegeben hat, erscheinen mir nach keiner Seite hin durchschlagend.

Präsident: Der Herr Abgeordnetete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ja, meine Herren, die Petenten wollen aber eben nicht, sie wollen nur vom Oktober bis zum November zu dem niedrigen Steuersatze brennen. Weshalb thun, was die Petenten gar nicht wollen? Das bitte ich zu berücksichtigen. Hat man je bei einer Petition Veranlassung genommen, etwas zu thun, was die Petenten gar nicht beantragt haben? Sie wollen ihnen eine Wahlthat erweisen, von der gar keine Rede ist. Das ist für mich ein vollkommen genügender Grund, dem Antrag der Kommission zuzustimmen, denn das, was der Herr Abgeordnete von Benda will, das wollen die Petenten nicht, also können wir nichts weiter thun, als dem Antrage der Kommission beizustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Ja, meine Herren, ich glaube, der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat nicht ganz Recht, wenn er sagt, wir hätten keine Veranlassung, den Petenten etwas zu geben, was sie nicht wünschten. Wir wollen den Petenten nicht so viel geben, als sie wünschen, aber ich glaube, wir können hier etwas weniger geben und die Petenten werden damit wohl zufrieden sein.

(Sehr richtig!)

Präsident: Ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Müller** (Görlitz): Meine Herren, ich würde mich sehr gern dem Amendement Benda-Hoverbeck zuneigen und dasselbe dem Antrag Ihrer Kommission vorziehen, allein ich muß doch sagen, daß ich aus andern höhern Rücksichten das zu thun nicht im Stande bin; sondern im Gegentheil den Antrag der Kommission aufrechtzuerhalten mich genöthigt sehe. Meine Herren, es handelt sich hier um die Abänderung eines Paragraphen eines Gesetzes, welches meiner Ansicht nach auf einem im höchsten Grade verwerflichen Prinzip beruht und dessen Entstehungsgeschichte bis in das Jahr 1819 zurückreicht. Es ist diese Petition des landwirthschaftlichen Centralvereins für Litthauen und Masuren nur ein Ausfluß dieses mangelhaften Gesetzes, wie so viele andere Petitionen, die 1868 dem Norddeutschen Reichstage eingereicht wurden. Sie ist daher gewissermaßen der erste Mahnruf an den ersten deutschen Reichstag, daß ihm auch nach dieser Seite hin eine schwierige Aufgabe geworden ist, die wohl bei einem wirklich vorhandenen ernsten Willen der Regierungen und bei etwas mehr Vertrauen derselben in die Ehrenhaftigkeit der Steuerzahler schon hätte gelöst werden können, deren Lösung aber unzweifelhaft ein dringendes Bedürfniß ist, wenn nicht der Wohlstand einzelner Gebiete des Deutschen Reiches auf das Empfindlichste geschädigt werden soll, ja, wenn nicht möglicherweise dem deutschen Exporthandel in Spiritus eine russische Konkurrenz entstehen soll, die für unser Geschäft im höchsten Grade bedenklich werden kann. Meine Herren, Sie wissen, daß bei Berathung dieses Gesetzes am 8. Juli 1868, sowohl innerhalb des Reichstages, als außerhalb desselben durch Petitionen, zahlreiche Stimmen sich vernehmen ließen, welche die Einführung der Fabrikatsteuer an Stelle der lästigen, vexatorischen Maischbottichsteuer forderten. Es wurde damals eine Resolution vorgeschlagen und angenommen, welche die verbündeten Regierungen aufforderte, die wirthschaftlichen und finanziellen Vorzüge der Fabrikatsteuer vor der Maischbottichsteuer in Erwägung zu ziehen und den legislatorischen Austrag dieser Frage mit allen geeigneten Mitteln herbeizuführen. Meine Herren, an diese Resolution hat auch Ihre Kommission naturgemäß erinnert und hat bei dieser Gelegenheit von dem Herrn Bundeskommissar die Antwort erhalten, daß die Erörterungen der Regierungen bisher noch zu keinem Endergebniß geführt hätten. Es steht jedoch diese Erklärung in einem merkwürdigen Kontraste mit den Mittheilungen, welche mir erst ganz kürzlich von dem Entdecker der betreffenden Apparate, von dem Herrn Dr. Siemens gemacht worden sind, und aus denen

(hört, hört!)

hervorgeht, daß Rußland die Siemens'schen Apparate als Spiritus-Kontrolapparate officiell anerkannt hat und daß in

Folge dessen die russische Regierung bei Dr. Siemens 1200 solcher Apparate allein für das Königreich Polen bestellt, im Uebrigen noch eine Bestellung von circa 4000 Apparaten für ganz Rußland gemacht hat. Wenn also hier ganz offiziell anerkannt ist, daß diese Apparate als Kontrolapparate dienen können, so sehe ich doch wahrhaftig nicht ein, warum nicht endlich auch bei uns in Deutschland Ernst mit diesen Apparaten gemacht wird. Ich möchte deshalb die Kräfte gegen dieses Gesetz nicht zersplittert wissen und, so lange dieses Gesetz besteht, nicht dadurch die Opposition schwächen, daß ich an einzelnen Paragraphen rüttele, sondern immer nur darauf bedacht sein, das ganze Gesetz zu beseitigen. Schon aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, den Antrag Ihrer Kommission aufrecht zu erhalten.

Präsident: Es stehen sich zwei Anträge gegenüber; der des Abgeordneten von Benda, den ich verlesen habe und der Antrag der Kommission. Ich werde bei der Abstimmung mit dem Antrage des Abgeordneten von Benda anfangen. Wird er angenommen, so ist der Kommissionsantrag erledigt; event. gehe ich zu dem Antrage der Kommission über.

Der Abgeordnete von Benda schlägt vor:

> Die Petition des landwirthschaftlichen Centralvereins für Lithauen und Masuren dem Reichskanzler in dem Sinne zur Berücksichtigung zu überweisen, daß den Inhabern der bezüglichen Brennerei der Betrieb schon vom 1. Oktober ab gestattet werde, wenn sie vom 1. Oktober bis zum 1. November den höheren Steuersatz von 3 Sgr. pro 20 Quart Maischraum bezahlen.

Diejenigen Herren, die so beschließen und dadurch den Kommissionsantrag beseitigen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Nach der Ansicht des Bureaus steht die Majorität; der Antrag des Abgeordneten von Benda ist also angenommen und damit der Kommissionsantrag beseitigt. —

Wir kommen zu dem

> **vierten Bericht der Petitionskommission**, (Nr. 51 der Drucksachen),

in dessen Littera A. Bitten deutscher Kolonisten der brasilianischen Provinz Rio Grande do Sul vorgetragen sind. Der Antrag der Kommission, bei dessen Berathung der Herr Regierungsrath Jungermann als Kommissar der Reichsregierung fungiren wird, steht auf Seite 7 unten.

Der Herr Referent hat vor dem Eingange der Debatte das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Bunsen**: Zunächst erlaube ich mir, an die Adresse des Herrn Präsidenten die Bitte zu richten, in dem Antrage, dessen er eben Erwähnung gethan hat, am Ende der 7. Seite statt „12. November" zu lesen resp. zu schreiben „3. November"; es ist das ein zufällig stehen gebliebener Druckfehler.

Sodann aber, meine Herren, liegt mir daran, Ihnen mit wenigen Worten den Standpunkt zu bezeichnen, welchen die Kommission dieser Petition gegenüber eingenommen hat. Ich kann von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission — denn der Beschluß wurde einstimmig gefaßt — die Ueberzeugung aussprechen, daß sie mit dem allerbesten Willen, den Wünschen der Petenten gerecht zu werden, an die Behandlung der Petition herangetreten sind. Einmal erweckte die Sympathie aller Mitglieder die Thatsache, welche in der Kommission noch einmal betont wurde, daß in der That in den südlichen Provinzen Brasiliens: in Rio Grande, Paraná, Santa Catharina, sich ein deutsches Wesen gebildet und erhalten hat, wie, das glaube ich ohne Widerspruch sagen zu können, in keinem andern Theile der Welt. In keinem andern hat sich die deutsche Sprache, die deutsche Sitte in Familie, Schule und Kirche in so reiner Weise ausgebildet, in keinem andern Lande haben alle diese Belänge so große und gern getragene Opfer von Seiten deutscher Ansiedler in Anspruch genommen. Ebenso drängte es sich dem Bewußtsein der Kommission auf, wie außerordentlich unbillig in den Augen der Kolonisten es erscheinen muß, wenn sie unter einer beschränkenden Bestimmung zu leiden haben, welche, im Jahre 1859 erlassen, ganz andere Theile des großen brasilianischen Kaiserreichs im Auge hatte als die sie bewohnen. Während sich gegen die übrigen Gebiete Brasiliens einmal das Klima hervorheben läßt, andererseits aber, und in noch viel höherem Grade, in denjenigen Theilen, die nicht tropisch sind, die mittelalterlich barbarischen Dienstverhältnisse, welche auf den Latifundien der brasilianischen Grundbesitzer noch existiren, so fallen diese beiden Motive vollständig weg, sobald man von den Südprovinzen redet. Dort ist das Klima in einer ganz seltenen Weise günstig, die Absatzverhältnisse so ausgezeichnet, daß die verschiedenen Reisenden, welche das Land besucht haben, sich wohl zu dem Ausdrucke versteigen, es sei „noch nie ein Deutscher verkommen", den das Geschick nach den dortigen Ufern verschlagen hätte. Sie alle befinden sich mehr oder minder in günstigen Verhältnissen, sie alle haben etwas hinter sich gebracht, und in den etwa 50 Jahren, die zwischen dem ersten Beginn einer dortigen deutschen Ansiedelung und jetzt liegen, ist eine immer fortschreitende Entwickelung zu konstatiren. Diesen unseren Landsleuten — denn sie sind es geblieben, obgleich sie Brasilianer und zwar sehr tüchtige und sehr treue Staatsbürger geworden sind — diesen Deutschen erscheint es als eine große Unbilligkeit, daß sie ohne ihnen selbst erklärlichen Grund abgehalten werden von den Vortheilen, welche ihnen, jedem einzelnen von ihnen, aber mehr noch ihrer Gesammtheit, der fortwährende Zufluß von Auswanderern aus dem Heimathslande bringen würde; ihnen erscheint es als unbillig, und es gab in der Kommission keinen, welcher nicht anerkannt hätte, daß es den Anschein einer großen Unbilligkeit in sich trägt. Auch dem wurde nicht widersprochen, daß ein solches Verbot, wie es Ihnen in dem preußischen Erlasse vom 3. November 1859 vorliegt, daß eine solche Beschränkung des Auswanderns nach Brasilien seinen Zweck im Wesentlichen verfehlen müsse. Bereits vor 3 Jahren wurde dem Norddeutschen Reichstage mitgetheilt, daß weitaus die Mehrzahl der allein über Hamburg nach Brasilien Auswandernden aus preußischen Provinzen herstamme. Dies Verhältniß hat sich gegenwärtig eher erhöht als vermindert; es liegt wenigstens kein Grund vor anzunehmen, daß das Verbot, welches im Jahre 1869 unwirksam war, jetzt etwa an Wirksamkeit gewonnen hätte. Die Kommission mußte demnach anerkennen, daß dies Verbot unwirksam sei, und ich glaube im Sinne derselben sogar hinzufügen zu dürfen: die Kommission meinte, daß das Verbot sogar im entgegengesetzten, im schädlichen Sinne wirksam ist, insofern die Auswanderungslustigen, welche, wenn das Verbot nicht existirte, sich an preußische, in guter Zucht stehende Auswanderungsagenten wenden, von diesen Rath und Hilfe sich erbitten könnten, jetzt an Leute ihr Zutrauen schenken, die aus Antwerpen, Rotterdam und aus Hamburg zu ihnen kommen, oder von ihnen daselbst aufgesucht werden, Leuten, welche an keine preußische Kontrole, geschweige denn an die Beschränkungen des preußischen Erlasses von 1859 gebunden sind.

Wenn endlich von mehreren Seiten, namentlich von der Presse behauptet worden ist, daß es dem Deutschen Reich gelingen würde, gewisse beschränkende Gesetzgebungstheile innerhalb Brasiliens abzuändern, so mußte die Kommission die Stellung einer solchen Zumuthung als einer in das souveräne Gesetzgebungsrecht des brasilianischen Kaiserreichs eingreifenden von vorn herein abweisen. Dazu, die dortigen Gesetze abzuändern, wo sie uns auch nicht gefallen, oder wo sie unsern Landsleuten schädlich erscheinen, dazu wird der Reichstag das

Recht weder für sich noch für die Reichsregierung in Anspruch nehmen können.

Trotzdem, trotz dieser von allen Mitgliedern der Kommission tief empfundenen Sympathien, trotz der Anerkennung, welche die Kommission in der Seele des Reichstags aussprechen zu dürfen glaubte, trotzdem konnte sich die Kommission nicht entschließen, auf die Wünsche der Petenten vollständig einzugehen, aus dem Grunde, welcher bezeichnet steht in den gesperrt gedruckten Worten des Antrages. Es heißt hier:

> zur Erwägung zu stellen, ob nicht, gleichzeitig mit dem Abschlusse eines Deutsch-Brasilianischen Konsularvertrages, die Preußische Regierung zu veranlassen wäre, den Erlaß vom 3. November 1859, die Auswanderung nach Brasilien betreffend, aufzuheben.

In diesem Worte „gleichzeitig“ liegt der Sinn der Kommission beschlossen. Die Kommission war überzeugt und fand sich hierin in voller Uebereinstimmung mit den Aeußerungen des Herrn Vertreters des Reichskanzlers, daß in dem Erlaß der preußischen Regierung, welcher in einem großen Theil von Deutschland einen wenn auch beschränkten Einfluß hat, ein durchaus nicht zu verachtendes Machtmittel in den Händen der Reichsregierung gegeben ist, welches keineswegs aufzugeben wäre, so lange nicht ein Konsularvertrag mit wirklichen Befugnissen für die Konsuln zu erlangen ist. Dieses Machtmittel wollte im Gegentheil die Kommission so viel an ihr liegt, schützen. Sie glaubte ferner auf die Wünsche der Petenten darum nicht eingehen zu können, weil dieselben die Aufhebung des Erlasses nur für die südlichen Provinzen Brasiliens verlangen, ein Verlangen, welches nach Ansicht der Kommission in keiner Weise praktisch durchführbar ist. Für viel praktischer hält es die Kommission, wenn die Aufhebung einmal beschlossen, dann durch strenge Weisung an die Auswanderungsagenten, — Weisungen, die viel strenger durchgeführt werden können, nachdem durch die in Aussicht gestellte Gesetzgebung das gesammte Auswanderungswesen in die Hände der Reichsregierung gestellt sein wird, dafür zu sorgen, daß weder nach den tropischen Gegenden Brasiliens, noch auf Grund von bindenden Dienst-Kontrakten Verträge mit den Auswanderern geschlossen werden.

Wie nothwendig aber die strengsten Weisungen und die allerstrengste Beaufsichtigung der Ausführung solcher Weisungen sein würde, dafür erlauben Sie mir schließlich noch einen Beweis beizubringen, der mir erst beim Beginn der heutigen Sitzung in die Hand gekommen ist, weshalb mir die Mittheilung eben nur mit der Vorbemerkung gestattet ist, daß dieses Schreiben der Kommission nicht vorgelegen hat. In der Nr. 94 des „Deutschen Reichsanzeigers“ steht ein brasilianischer Zeitungsausschnitt in Uebersetzung abgedruckt, welchen der preußische Minister des Innern durch den Reichskanzler veranlaßt worden ist, den Beamten seines Ressorts zur Kenntniß zu bringen. Der Artikel, meine Herren, ist der Art, daß wir leider! keinen Zweifel an der Absicht der brasilianischen Regierung hegen dürfen, nicht bloß nach der Provinz San Paolo, worauf sich der größere Theil desselben bezieht, sondern auch nach den Nordprovinzen Brasiliens, worunter ja geradezu die rein tropischen Gegenden von Brasilien mit gemeint sein müssen, dorthin sage ich, 2 mal 15,000 europäische Einwanderer hinauszuführen auf Grund von Verträgen, welche mit einer dortigen Kolonisationsgesellschaft abgeschlossen sind. Die Kolonisationsgesellschaft erhält hierin das Versprechen großer, in der That sehr bedeutender Zuwendungen für jeden Einwanderer; die letzteren sind meistentheils aus dem Norden von Europa zu beziehen; — ich brauche wohl kaum hervorzuheben, daß es dabei auf Deutsche zum größten Theil, wenn nicht ausschließlich gemünzt ist —; und hier erscheint ganz offen und unverhüllt das Wort wieder, welches wir nach den Angaben der letzten Jahre für vollkommen verschollen zu betrachten gelernt hatten, das unglückliche Wort der Parceria-Verträge, welche so manchen Deutschen, wie wir Alle genugsam wissen, in einen Zustand der weißen Sklaverei hineingeführt haben, und von welchen uns noch bis zum heutigen Tage die Ohren gellen.

Ich sagte es bereits, meine Herren, — die Kommission hat dieses jüngste Ereigniß nicht gekannt, als sie den Beschluß faßte, welchen ich vor Ihnen zu vertreten habe. Ob die Kommission denselben gefaßt haben würde, wenn dasselbe ihr bekannt gewesen wäre, wage ich in diesem Augenblick nicht auszusprechen. Allerdings aber halte ich es in meiner Stellung als Referent für meine Pflicht, wiederholt auf das aufmerksam zu machen, daß wir der Meinung gewesen sind, die deutschen Regierungen erhalten ein viel stärkeres Mittel des Schutzes für unsere auswandernden Landsleute dadurch, daß sie den Auswanderungsagenten Weisungen geben und die Durchführung der Weisungen nachher beaufsichtigen können, als durch ein allgemeines und darum in seinen wesentlichen Theilen unwirksames Verbot.

Gegen den ersten Theil des Antrages, welchen die Kommission Ihnen vorgelegt hat, die Gesuche der Bittsteller unter 2. und 3., also um einen Postvertrag und um einen Konsularvertrag, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, gegen diesen kämpft die Bemerkung, die ich mir am Schlusse meines Vortrages zu machen erlaubte, in keiner Weise an.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, nur eine Bemerkung! Der Herr Referent hat, nachdem er Einsicht genommen hat von einem Schriftstücke, welches Seitens des Herrn Reichskanzlers durch das Ministerium des Inneren an alle Regierungen ergangen ist, die Erklärung abgegeben, daß das Schriftstück der Kommission nicht bekannt geworden sei. Ich selbst bin ebenfalls nur in diesen Tagen zur Kenntniß desselben Aktenstückes gekommen. Wenn nun der Herr Referent in seiner Ausführung hervorhob, daß das bekannte Verbot der preußischen Regierung vom Jahre 1859 bezüglich der Auswanderung nach Süd-Amerika jetzt nicht mehr mit derselben Schärfe aufrecht erhalten werden könne, so haben gerade die Angaben aus dieser Mittheilung des Herrn Reichskanzlers gezeigt, daß wir der brasilianischen Regierung gegenüber noch auf demselben Fuße stehen, wie im Jahre 1859. Es soll im Deutschen Reiche, meine Herren, eine Bauernfängerei von Brasilien aus getrieben werden, wie sie lange nicht gewesen ist. Nun hat freilich der Herr Referent gesagt, die Lage der Einwanderer in Brasilien wäre zum Theil eine sehr glückliche. Ja, das wird vielfach bestritten, meine Herren, und ich könnte Sie hinweisen auf eine Reihe von Schriften, die auch die Gegenden berühren, die der Herr Referent besonders lobend angeführt hat. Sollen wir keinen Einfluß haben, wie ebenfalls gesagt ist, auf die Veränderung der Gesetzgebung in Brasilien, so ist doch schon vor Kurzem hier ausgeführt worden vom Bundestische aus, daß das Reichskanzleramt die bestimmte Absicht habe, eine Konsularkonvention abzuschließen, laut welcher die Hauptbeschwerden beseitigt werden sollen, die besonders von unsern deutschen Einwanderern drüben erhoben werden. Mir liegen eine Reihe von solchen Beschwerden vor, aber ich übergehe sie.

Nun möchte ich der Kommission eine goldene Brücke des Rückzuges insofern bauen, meine Herren, als ich Sie bitten möchte, die beiden letzten Anträge derselben, welche sich also beziehen auf einen Postvertrag und dann auf die Konsularkonvention, anzunehmen, dagegen den Antrag unter Nr. 1 abzulehnen. Der Antrag unter Nr. 1 richtet sich nämlich darauf, daß gleichzeitig mit dem Abschluß eines deutsch-brasilianischen Konsularvertrages die preußische Regierung zu veranlassen ist, die Bestimmungen des genannten Erlasses von 1859 für die brasilianischen Südprovinzen Rio grande do Sul, Santa Catharina und Parana aufzuheben. Meine Herren, in derselben Zeit, wo der Herr Reichskanzler die

preußischen Regierungen durch das Ministerium des Innern auffordern läßt, zu warnen vor dem Schritte, der durch Agenten in Deutschland versucht werden soll, um Leute zu den berüchtigten Parceria-Verträgen nach Brasilien zu exportiren, können wir unmöglich den deutschen Einwanderern in Brasilien entgegenkommen dadurch, daß wir sagen: ja, wenn der Vertrag angenommen ist, dann ist es auch nothwendig, daß die genannten Auswanderungsbestimmungen aufgehoben werden. Meine Herren, die erste Sorge geht doch darauf, daß die Konvention zu Stande kommt, sie wird uns im Reichstage vorgelegt werden, wir werden sie prüfen und hoffentlich annehmen. Die weitere Folge ist erst dann, daß das Verbot der preußischen Regierung aufgehoben wird, darüber können wir später einen Antrag an das Reichskanzler-Amt richten, aber das ist erst cura posterior.

Ich bitte Sie also, meine Herren, den Antrag der Kommission nur soweit anzunehmen: der Reichstag wolle beschließen, die Gesuche der Bittsteller unter Nr. 2 und 3 dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Dann fällt die Nr. 1 fort, und der Herr Referent hat schon angedeutet, daß vielleicht der erste Antrag von Seiten der Kommission nicht gestellt wäre, wenn das genannte Schriftstück zur Kenntniß der Kommission gekommen wäre.

Präsident: Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle:** Meine Herren, ich schließe mich im Wesentlichen den Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Stettin an. Auch ich bin der Meinung, daß der Resolution, die die Petitionskommission hier vorschlägt, nicht beizutreten ist. Ich will auch darauf aufmerksam machen, daß die Kommission weiter geht, als die Petenten selbst. Die Petenten haben nur beantragt, daß für die brasilianische Provinz Rio Grande do Sul das betreffende preußische Verbot aufgehoben werden solle, während die Kommission will, daß, sobald ein Konsularvertrag abgeschlossen ist, dieses Verbot für ganz Brasilien aufgehoben werden solle. Einerseits bin ich der Meinung, daß wir erst abwarten müssen, welche Bedingungen in diesem Konsularvertrage uns eingeräumt werden, und daß wir dann erst beschließen, wie wir diesem Verbot gegenüber verfahren wollen; andererseits aber möchte ich hier aussprechen, daß nach meiner eigenen langjährigen Erfahrung das große Kaiserreich Brasilien sich nur in seinem kleinsten Theile, nämlich dem südlichsten, für deutsche Einwanderung eignet, und daß jedes Hinaussenden von Deutschen nach dem nördlichen Theil von Brasilien, in die heiße Zone gleichbedeutend mit einem Hinschlachten unserer Landsleute ist, das Reich muß alle Mittel aufwenden, um das zu verhindern. Mit eigenen Augen habe ich gesehen, meine Herren, welchem Schicksale die deutschen Einwanderer in Brasilien ausgesetzt gewesen sind, die sich haben überreden lassen, nach dem nördlichen Theile Brasiliens auszuwandern; sie haben kämpfen müssen mit Klimafieber, Unkenntniß des Landes, Unkenntniß der Bebauung des Bodens und auch Unkenntniß der brasilianischen Gesetze und sind endlich, gänzlich aller Hilfe beraubt, umgekommen. Dagegen kann ich dem Herrn Referenten nur darin beistimmen, daß allerdings in dem südlichen Theile von Brasilien, in den Provinzen Rio Grande do Sul, Santa Catharina und auch selbst auf den Hochebenen von San Paolo, die deutschen Kolonien wohl vorwärts kommen können; aber so groß auch meine Sympathie ist mit den zahlreichen Deutschen, die sich dort angesiedelt haben, so gern ich denselben Hülfe nachsenden möchte dadurch, daß man anderen zu folgen gestattet, so glaube ich doch, sie müssen darunter leiden, daß Brasilien nicht diejenigen Gesetze erläßt, nicht diejenige Handhabung seiner Gesetze durchführt, die nothwendig sind, um die deutschen Kolonien zu schützen, wie sie es verlangen können. Der Herr Referent hat davon gesprochen, daß die preußische Verordnung unwirksam sei. Mit dieser Unwirksamkeit ist es nicht so weit her, denn die ganze Petition bezieht sich eben auf die Wirksamkeit dieses Gesetzes. Der Herr Referent sagte in seinen Ausführungen, das Deutsche Reich könne einen Einfluß auf die souveraine Gesetzgebung in Brasilien nicht verlangen. Ganz gewiß nicht! Aber das Deutsche Reich kann verlangen, daß, wenn Brasilien, welches die Sklaverei abgeschafft hat, sich jetzt mit deutschen Einwanderern versehen will, um dadurch Arbeitshülfe heranzuziehen, und seinen Ackerbau und seine Finanzkraft zu heben, daß es dann solche Gesetze erlasse, die geeignet sind, diesen deutschen Auswanderern zu gestatten zu leben, wie sie es verlangen können, und das ist in diesem Augenblick nicht der Fall. Ich schließe mich daher ganz entschieden der Kritik des Herrn Abgeordneten für Stettin an und habe auch nichts dagegen, wenn der Reichstag beschließt,

> die Gesuche der Bittsteller unter Nr. 2 und 3 — also den Konsular- und den Postvertrag — dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen,

obgleich es meine Meinung ist, daß dies kaum nöthig ist, sondern von selbst geschehen wird. Es ist ja vor Kurzem ein deutscher Gesandter nach Brasilien gegangen, der diese Sache gewiß in die Hand nehmen wird, — dann aber beantrage ich ausdrücklich, der Reichstag möge rücksichtlich der Nr. 1 der Petition zur Tagesordnung übergehen — ich wünsche nicht, daß der Reichstag diese Nr. 1 nach seinem Beschluß ganz unerwähnt läßt, wie der Herr Abgeordnete für Stettin es will, sondern daß wir speciell darüber zur Tagesordnung übergehen. Wir würden auch dadurch, daß wir, wie die Kommission es will, sagen, es solle gleichzeitig mit dem Abschluß eines Konsularvertrages das preußische Verbot aufgehoben werden, meines Erachtens die Verhandlung über den Konsularvertrag präjudiciren. Lassen Sie uns abwarten wie derselbe ausfällt und dann wieder auf die Sache zurückkommen.

Präsident. Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren, auch ich muß mich den beiden letzten Herren Rednern anschließen und stelle den Antrag, den Antrag der Kommission nur anzunehmen bis zu den Worten: „die Gesuche der Bittsteller unter 2 und 3 dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen" und alles Uebrige zu streichen. Ich stelle also den Antrag, auf diese Stelle eine besondere Abstimmung zu richten.

Ich möchte nur noch auf einen Punkt zurückkommen, den der Herr Referent erwähnt hat, nämlich, daß das Verbot in Bezug auf die Auswanderung nach Brasilien unwirksam ist. Ich möchte die Gelegenheit, die sich hier bietet, benutzen, den Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes zu fragen, ob er Notiz davon genommen hat, daß die preußische Regierung Auswanderungsagenten in England konzessionirt hat und für England. Auf diesem Wege würde es ganz einfach sein, das Verbot zur Auswanderung nach Brasilien zu umgehen. Es würde aber eine solche Konzessionirung auch noch die Bedeutung haben, daß die übelste Form der Auswanderung, die auch für Nordamerika existirt, dadurch begünstigt würde. Die übelste Form der Auswanderung ist nämlich die, die Auswanderer in Hamburg, Bremen, Antwerpen oder Rotterdam einzuschiffen, sie nun nach London oder Hull zu bringen, sie wieder auf die Eisenbahn zu setzen, sie in Liverpool wiederum einem Agenten zu überlassen und endlich auf englische Schiffe zu verladen, um sie irgendwohin zu bringen. Jedenfalls sind sie, wenn sie diese 3 oder 4 Uebersiedelungen gemacht haben, so mürbe und verwirrt geworden, daß sie nicht mehr zurechnungsfähig sind, und selbst nicht mehr wissen, wohin sie gebracht werden. Es sind ihnen in drei oder vier verschiedenen Sprachen Verträge vorgelegt, die ihnen angeboten werden, und was sie schließlich unterschreiben, wissen sie überhaupt nicht mehr. Ich kann aus meiner Erfahrung in den Hafen von New-York erklären, und ich glaube, mein Freund Kapp wird das bestätigen können, daß die Resultate von denen, die über Liverpol kommen, die

allerungünstigten sind — ungünstig sowohl in Bezug auf ihr Vermögen, da es ihnen sehr viel mehr gekostet hat, das sie häufig ganz dabei eingebüßt haben, als auch ganz besonders in Bezug auf ihre Gesundheit. Da wir immer noch nicht dahin gekommen sind, ein Schutzgesetz für die Auswandernden zu haben, was ich vorzugsweise nur auf den Schutz der Gesundheit der Auswandernden beziehe, und auch noch keine internationale Verträge geschlossen haben darüber, wie viel Raum der Auswanderer in einem Schiffe haben muß, welche Verpflegung er haben muß u. s. w., so sind wir um so mehr verpflichtet, wenigstens dafür zu sorgen, daß die Leute über England nicht geschleppt, nicht von England aus verschifft werden.

Dann möchte ich meinen verehrten Freund, den Herrn Referenten, noch darauf aufmerksam machen, daß er doch die Mittheilungen, die über die glücklichen Zustände einer Kolonie gemacht werden, nicht so ganz wörtlich nehmen darf. Zwei Klassen machen die Mittheilungen: die eine besteht aus denen, die Menschen und Sachen exportiren nach diesen Gegenden, und die andern aus denen, die exportirt sind; diejenigen, die exportiren, haben natürlich im Interesse ihres Exportgeschäftes Alles als sehr vortheilhaft darzustellen, was geeignet ist, diesen Export zu vermehren; diejenigen aber, die exportirt sind, für die ist es eine Lebensfrage, daß Leute nach den Kolonien kommen, die ihnen das Land, das sie in der Absicht auf späteren Verkauf oder, was häufiger ist, in gänzlicher Unkenntniß der Wirthschaftsverhältnisse gekauft haben, wieder abkaufen. Sie wollen durch den Verkauf an die Nachkommenden Gewinn machen. Andere haben das Interesse, Leute mit einem Kapital in das Land zu bringen, und Alle, Landsleute, Genossen u. s. w. herbeizuziehen, die ihnen die Gemüthsfreuden wiedergewähren sollen, die sie so unendlich schwer im fremden Lande vermissen. Ich erinnere daran, wann zuerst ein Wort der Wahrheit über das Leben in den Vereinigten Staaten hier nach Deutschland gekommen ist, über das Schicksal der Auswanderer. Das war, als Leute hinübergeschleudert wurden wider ihren Willen, die es als ein Unglück betrachteten, daß sie hinübergeschleudert wurden, die darum die Absicht hatten, wieder zurückzukehren. Die politische Emigration ist es gewesen, die zuerst die Kritik ausgeübt hat. Diejenigen dagegen, die hinübergehen aus ihrem eigenen Willen, getrieben von Abenteurerlust oder vom Leichtsinn, schreiben im frevelhaften Leichtsinn auch die lügenhaftesten Berichte an ihre nächsten Verwandten und Freunde nach Hause, wissen nicht genug zu rühmen, wie glänzend es ihnen gehe, welches Vermögen sie sich gemacht haben, und wie Jeder im Geld schwimmt, wie sie Jedem, der ihnen folgen und zu ihnen kommen will, Land umsonst oder für ein ganz Geringes anschaffen werden u. s. w.

Das ist der Inhalt von 999 unter Tausend Auswandererbriefen — von 999 sage ich Ihnen, wie ich sie selbst gesehen habe. Deshalb müssen wir alle solche Nachrichten, die unmittelbar aus den Kolonien kommen, mit höchst mißtrauischen Augen betrachten.

(Sehr richtig!)

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß wir uns doch nicht einbilden dürfen, mit einem Konsularvertrage mit Brasilien die ganze Gesetzgebung dieses Landes mit einem Schlage umzugestalten. Der Konsularvertrag giebt uns vielleicht erst die Möglichkeit, die Schäden zu entdecken, unter denen unsere Einwanderer dort leiden. Deshalb müssen wir die beiden Punkte unter allen Umständen sorgfältig trennen, nämlich die Aufhebung des Verbotes von dem Abschluß des Konsularvertrages. Wenn also Jemand noch auf der Abstimmung über den zweiten Theil bestehen sollte, so müßte wenigstens das Wort „gleichzeitig" gestrichen werden. Die Reichsregierung mag einen Konsularvertrag schließen, wenn es ihr möglich ist, — und ich glaube sie wird selbst nicht geringe Schwierigkeiten damit haben —, und wenn er geschlossen ist, so mag sie wenigstens noch 5 Jahre abwarten, wie dieser Konsularvertrag wirkt, bevor von weiteren Schritten die Rede sein kann. Ich bitte Sie also blos 2 und 3 anzunehmen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Die Frage ob die königlich preußische Regierung Koncessionen ertheilt hat für Agenten zur Auswanderung nach Großbritannien, vermag ich im Augenblicke nicht zu beantworten. Ich danke dem Herrn Abgeordneten für Bochum, daß er diesen Punkt zur Sprache gebracht hat, und ich werde ihn weiter verfolgen.

In der Sache selbst möchte ich mir nur zwei Bemerkungen erlauben.

Was den Konsularvertrag betrifft, so ist schon bei einer früheren Gelegenheit, ich glaube bei Gelegenheit des Konsularvertrages mit den Vereinigten Staaten, von hier aus mitgetheilt worden, daß vor zwei oder drei Jahren ein Konsularvertrag mit Brasilien verhandelt und auch bereits paraphirt war. Er ist aber hier nicht zur Annahme für geeignet befunden worden, weil die brasilianische Regierung Bedenken getragen hatte, gerade in denjenigen Punkten, auf die wir Werth zu legen hatten, in Beziehung auf die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln rücksichtlich der Rechtsverhältnisse der Deutschen zustehen sollen, auf unsere Wünsche einzugehen.

(Hört! hört! links.)

Die Verhandlungen werden, sobald sich eine geeignete Gelegenheit giebt, wieder aufgenommen werden und vielleicht sind sie es schon in diesem Augenblicke. Ich möchte aber vor einer sehr sanguinischen Auffassung eines raschen befriedigenden Erfolges warnen

(Sehr richtig! im Centrum)

und ich möchte namentlich auch davor warnen, durch die Fassung der Resolution, welche Ihre Kommission Ihnen zur Annahme empfiehlt, die Meinung zu erregen, als stände ein Erfolg nahe bevor, denn wenn man gleichzeitig mit dem Abschluß eines Konsularvertrags schon die Rücknahme einer andern Maßregel beschließen oder empfehlen will, so, glaube ich, macht das im Allgemeinen den Eindruck, daß man die Prämisse als ganz zweifellos und als bald bevorstehend ansieht.

Was den Postvertrag anlangt, so ist durch einen in diesen Tagen unterzeichneten Postvertrag mit Portugal, welcher dem Reichstage noch vorgelegt werden wird, erst die Möglichkeit gegeben worden zur Unterhandlung eines Postvertrags mit Brasilien, indem der mit Portugal abgeschlossene Postvertrag uns die Möglichkeit gewährt, geschlossene Briefpackete direkt durch Portugal zu führen und der Dampfschiff-Linie überweisen zu können, welche den Dienst zwischen Lissabon und Rio Janeiro versieht.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Kapp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Ich bin mit den Ausführungen der Herren Vorredner vollständig einverstanden und namentlich unterschreibe ich mit dem Zeichen über dem i jedes Wort, das der Herr Abgeordnete Loewe gesagt hat. Ich kann daher sehr kurz sein und hebe nur einige Punkte hervor, da ich nicht auf das zurückzukommen brauche, was mein verehrter Freund bereits vorgetragen hat und was mit meiner Ansicht übereinstimmt.

Es ist von dem Herrn Referenten gesagt worden, daß der Widerruf des Verbots der Auswanderung nach Brasilien sich vielleicht deshalb empfehle, weil es doch nicht wirksam sei.

Ich halte diesen Standpunkt bei einer so wichtigen Frage für ganz irrelevant. Ich glaube, es kommt hier zunächst darauf an, daß wir, gegenüber einem Staate wie Brasilien und gegenüber der ganzen Welt, unsere nationale Ehre wahren, es kommt darauf an, daß wir nicht erlauben, daß unsere irre geführten Landsleute in die Sklaverei gelockt und schlimmer wie die Kulis und Neger behandelt werden.

Diesen Protest, der uns im Augenblicke einzig zu Gebote steht, müssen wir hinnehmen und im Interesse der Humanität ganz entschieden geltend machen. Brasilien ist ein Land, welches ungefähr auf der Stufe steht, wie Deutschland zur Zeit nach der Völkerwanderung oder etwa zur Zeit unter Chlodwig,

(Heiterkeit.)

wenn auch die brasilianische Regierung den guten Willen haben mag, einzelnen Ueberschreitungen und dem ganzen falschen System entgegenzutreten, das bis jetzt dort geherrscht hat, und wenn es auch dem Namen nach die Sklaverei aufgehoben hat, so besteht diese doch für unsere armen Landsleute, die dort einwandern, noch in ihrer vollen Härte und Grausamkeit fort. Sie können mir glauben, es hat nie in der Welt eine hartnäckigere Pflanzer-Aristokratie gegeben, wie die der brasilianischen Pflanzer. Glauben Sie, meine Herren, daß die Gewohnheiten, welche diese Männer mit der Muttermilch eingesogen haben, von heute auf morgen abgelegt werden können, und glauben Sie, daß Sie einen Deutschen dort, trotzdem daß er dem Namen nach kein Sklave ist, besser als zu den Zeiten der Sklaverei stellen werden? Nein! Er ist immer noch das rechtlose Individuum, er kennt die Gesetze des Landes nicht, er kennt nicht einmal dessen Sprache. Wenn wir aber auch eine Konsular-Vertretung hätten, so gut, wie wir sie nur wünschen könnten, unsere General-Konsuln, unsere Konsuln und die Beamten des Reiches können nicht den Leuten in jedem Falle zu ihrem Rechte verhelfen, das ist eine reine Unmöglichkeit, der Hülferuf der Betrogenen und Geprellten verhallt ungehört auf den Pflanzungen, er dringt nicht von den einzelnen Pflanzungen bis ans Ohr unserer Vertreter. Gesetze sind in diesen Fällen vollständig ohnmächtig; es handelt sich um Sitten und Anschauungen des Landes. Deshalb ist es mir für diese Fälle vollkommen gleichgültig, ob eine Konsular-Konvention zu Stande kommt oder nicht, den Leuten, deren Einwanderung wir verhindern wollen, kommt sie nicht zu Gute. Mag die brasilianische Regierung noch so viel versprechen, es ist im gesetzlichen Wege nicht zu erreichen, was wir von ihr verlangen müssen. Ich greife nicht ihren guten Willen an, es ist aber eine reine Unmöglichkeit Derartiges zu erwarten, bei den Besitzverhältnissen des Landes, bei der Ungetheiltheit der Güter, bei dem Parceria-System, das den Einzelnen rechtlos macht. Ich erinnere Sie, meine Herren, an das vorige Jahrhundert, wo unsere ausgewanderten Landsleute, wie Hunde mißhandelt wurden, und geringer, wie Irländer und nicht besser als Neger gestellt waren, wo sie in einer Weise behandelt wurden, für die man in der deutschen Sprache keine Bezeichnung hat, wo diese Leute geknebelt, geknechtet, wo sie in's Meer geworfen wurden, wenn Hungersnoth auf den Schiffen eintrat. Die Beispiele die ich Ihnen anführen könnte, sind so haarsträubend, daß ich glaube, daß, wenn ich Ihnen die historischen Beläge beibrächte, Sie dieselben bezweifeln würden, weil Sie nicht begreifen könnten, wie solche Brutalitäten überhaupt möglich gewesen sind. Die nämlichen Episoden, die an Hunderten und Tausenden im nordatlantischen Ocean gespielt haben, wenn sie nach Nordamerika gebracht wurden, die sollen jetzt nach Südamerika übertragen werden. Meine Herren, unter allen Handelszweigen ist der mit Menschenfleisch der einträglichste. Die brasilianischen Pflanzen wollen wohlfeile Arbeitskräfte, wohlfeiler als den Neger, wohlfeiler als den Kuli. Darum wenden sie sich mit schönen Worten an uns. Sie würden aber unsere deutschen Landsleute mißbrauchen, sobald sie erst Gewalt über sie haben. Ich glaube, daß das preußische Ministerium einen sehr weisen und richtigen Schritt gethan hat, indem es die Auswanderung nach Brasilien ganz peremtorisch verboten hat. Von meinem Standpunkt aus, würde ich über alle drei Anträge zur Tagesordnung übergehen.

(Beifall.)

Präsident: Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Bunsen**: Meine Herren, auf Ihre bevorstehende Abstimmung will ich nicht weiter einzuwirken suchen, als es bereits geschehen ist in den Worten, welche ich vor der Diskussion zu sprechen mir erlaubte. Sie gestatten mir aber vielleicht eine Bemerkung zum Schutze der Kommission, dem letzten Herrn Vorredner gegenüber. Insofern die Kommission bis auf einen gewissen Grad sich dem Wunsche der Petenten angeschlossen hat, würde doch auch ein Theil des Vorwurfs auf ihr ruhen, wenn eben ausgesagt worden, daß die Petenten etwas verlangen, was der Ehre der deutschen Nation widerspräche. Meine Herren, die Petenten haben für die Provinz Rio grande do Sul, — und die Kommission fügt Parana und Santa Catharina hinzu — die Aufhebung des bewußten Erlasses verlangt. Meine Herren, was auch mein verehrter Freund Dr. Löwe sagen mag, ich weiß nicht, was ich glauben soll, wenn in Bezug auf Rio grande aus den Urtheilen, welche einmüthig, — ich glaube Alles von Bedeutung gelesen zu haben, — die Reisenden, die deutschen Geistlichen, auch so viel mir bekannt geworden ist, die deutschen Konsuln und Gesandten fällen, wenn übereinstimmend aus allen Berichten derselben hervorgeht, was ich in abgekürzter Weise Ihnen mitgetheilt habe, daß so zu sagen noch Keiner verkommen ist, daß die aus einfachen Tagelöhnern von Pommern, von Thüringen und vom Rhein hervorgegangene Bevölkerung sich in verhältnißmäßig guten Umständen befindet, wenn man auf alle solche einmüthige Berichte gar nichts mehr geben will, so weiß ich in der That nicht, welche Mittheilungen bestimmend auf unser Urtheil wirken sollen! Die Worte des Herrn Dr. Kapp in Ehren, — ist er von seinem früheren Aufenthalte in New-York besser im Stande, die Verhältnisse in San Leopoldo und Porto Alegre zu beurtheilen als wir, denen mannichfaltigere und vielleicht brauchbarere Quellen zu Gebote stehen? Ich denke, es heißt das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man so vollkommen widersprechende Dinge, wie Süd- und Nord-Brasilien zusammenwirft. Meine Herren, um nur Eines zu erwähnen, in Süd-Brasilien ist manche Municipalkammer in ihrer großen Mehrheit aus Deutschen zusammengesetzt; der Präsident der Municipalkammer ein Deutscher, fast sämmtliche Friedensrichter meilenweit um San Leopoldo herum Deutsche, die ihr Amt als brasilianische Beamte aber deutsch verwalten.

Das sind doch Thatsachen, die man bei aller Anerkennung der sonstigen Verhältnisse nicht ganz und gar aus den Augen lassen sollte! Ich wiederhole es, meine Herren, in Bezug auf den zweiten Theil des Antrags der Kommission mache ich keine weiteren Bemerkungen, als die vorhin bereits von mir gemacht wurden, aber den Postvertrag und den Konsularvertrag und die Herbeiführung geordneter Verhältnisse mit dem Kaiserstaat Brasilien so über Bord zu werfen, wie der letzte Vorredner vorschlug, würde meiner Meinung nach ein leidenschaftlicher und nicht ein richterlicher Schritt sein.

Päsident: Der Abgeordnete Dr. Kapp hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Ich wollte mir erlauben, dem Herrn Vorredner zu bemerken, daß ich nicht von San Leopoldo und Porto Alegre gesprochen habe, sondern von

ganz Brasilien, und daß in San Leopoldo und Porto Alegre gerade so gut wie in ganz Brasilien die Sklaverei herrscht; das ist ein Punkt, auf den ich Gewicht gelegt habe. Ich erkenne sehr gerne an, daß in einzelnen südlichen Provinzen die Deutschen durch Fleiß, Aufmerksamkeit es zu einer verhältnißmäßigen besseren Stellung gebracht haben, als anderswo.

(Rufe: persönliche Bemerkung!)

Präsident: Der Herr Redner wird hier abbrechen müssen, wenn er in den Grenzen einer persönlichen Bemerkung bleiben will!

Es liegen zur Abstimmung außer dem Antrage der Kommission zwei Anträge vor, der der Abgeordneten Schmidt (Stettin) und Dr. Löwe, dann der Antrag des Abgeordneten Mosle. Der Antrag der Kommission geht zunächst dahin, die Gesuche der Bittsteller unter 2 und 3 dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Abgeordnete Mosle stellt in Ansehung des ersten Antrages der Petenten den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung; die Abgeordneten Schmidt (Stettin) und Dr. Löwe wollen nur stillschweigend über diesen ersten Antrag der Petenten fortgehen und die letzten fünf Zeilen des Kommissionsantrags streichen.

Ich will zuerst die Meinung des Hauses über den ersten Theil des Kommissionsantrags erheben:

> die Gesuche der Bittsteller unter Nr. 2 und 3 dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Diejenigen Herren, die das — nach dem Antrage der Kommission — wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Ich gehe zu dem Antrage des Abgeordneten Mosle über,

> über den Antrag der Bittsteller unter Nr. 1 zur Tagesordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, die so beschließen und damit den Kommissionsantrag in diesem Betracht beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität.

Es folgt unter Littera B. ein Gesuch von Dissidenten aus verschiedenen Kreisen, wie sie unter den Buchstaben a. und b. angeführt, und mit den Anträgen, welche auf Seite 8 und 9 angegeben sind.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

> diese Petitionen dem Herrn Reichskanzler als Material für die bevorstehende Civil- und Strafproceß-Gesetzgebung zu überweisen.

Der Herr Referent der Kommission verzichtet auf das Wort. Ich frage, ob sonst Jemand das Wort zu dem Antrage nimmt, — oder ob ich den Antrag der Kommission ohne Abstimmung für angenommen erklären soll. —

(Pause.)

Das ist der Fall. —

Ich werde aber das endlich auch in Ansehung des Antrages unter Lit. C. thun, in welchem eine Anzahl von Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet bezeichnet wird, wenn über keine derselben aus dem Hause eine Berichterstattung verlangt wird. — Auch in diesem Punkt ist der Kommissionsantrag angenommen. —

Meine Herren, ich wäre außer Stande, Ihnen für eine morgende Plenarsitzung ein nur einigermaßen ausreichendes Material zu bezeichnen. Ich bin darum zu dem Vorschlage genöthigt, das nächste Plenum erst am Montage zu halten, es um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen

> die zweite Berathung des Gesetzentwurfes wegen Erhebung der Brausteuer (Nr. 11 der Drucksachen) nach Anleitung des Berichtes der IV. Kommission, der bis zum heutigen Abend vertheilt werden wird.

Wenn das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden ist, — schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten.)

Berichtigung.

Stenographischer Bericht der 18. Sitzung vom 8. Mai 1872 Seite 286, Spalte 2, in der Rede des Herrn Abgeordneten Wiggers muß es in Zeile 18 statt: „interpretirte“ heißen: „intriguirte“.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung“ (Braß).
Berlin, Zimmerstraße 96.

20. Sitzung

am Montag den 13. Mai 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Berathung und Beschlußfassung über den Antrag des Abgeordneten von Mallinckrodt auf Ausscheidung der Stimmen der Abgeordneten aus Bayern, Württemberg und Baden bei der Beschlußnahme über den die Brausteuer betreffenden Gesetzentwurf nach Artikel 28 der Verfassung. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs wegen Erhebung der Brausteuer auf Grund des Berichtes der vierten Kommission (Nr. 11 und 67 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum sind die Abgeordneten Dr. Mohl, Graf Skorzewski und Günther (Deutsch-Crone) in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen.

Der Abgeordnete Dr. von Rönne ist wegen Krankheit für diese Woche beurlaubt, der Abgeordnete Müller (Württemberg) für zwei Tage entschuldigt.

Der Abgeordnete von Schöning, den Familienverhältnisse zu einer plötzlichen Abreise nach Hause genöthigt haben, wünscht als Mitglied der Reichsbeamten-Kommission, wozu ihn die 2. Abtheilung erwählt hatte, ersetzt zu werden. Ich bitte die 2. Abtheilung, entweder nach dem Schluß des heutigen Plenums oder unmittelbar vor dem nächsten Plenum, diese Ersatzwahl für den Abgeordneten von Schöning vorzunehmen.

Dem Abgeordneten von Sperber habe ich einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Fünf heut vorliegende Urlaubsgesuche gehören zur Entscheidung des Reichstages. — Der Abgeordnete Freiherr von Roggenbach wird noch durch seine dortige Betheiligung an den Universitätsgeschäften in Straßburg zurückgehalten. Er bittet um Nachurlaub bis nach Pfingsten. — Ich nehme an, daß das Haus den Urlaub bewilligt, da Niemand widerspricht. — Unter derselben Voraussetzung werde ich das auch annehmen, zunächst in Betreff des Urlaubsgesuches des Abgeordneten Crämer-Doos, der auf ärztliche Anordnung einige Zeit zur Erholung auf dem Lande zubringen soll und deshalb für drei Wochen Urlaub erbittet, — sowie in Ansehung eines Urlaubsgesuchs des Abgeordneten Hirschberg, der wegen unaufschieblicher Geschäfte auf vierzehn Tage beurlaubt sein will; — ferner in Ansehung eines Urlaubgesuchs des Abgeordneten Grafen Luxburg, der, auf ein beigefügtes ärztliches Attest gestützt, wegen des erschüttertden Gesundheitszustandes seiner Gemahlin einen dreiwöchentlichen Urlaub nachzusuchen genöthigt ist, — endlich in Betreff des Abgeordneten Grafen Renard, den seine noch immer nicht hergestellte Gesundheit zum Gebrauch einer Badekur nöthigt und der zu diesem Behufe einen vierwöchentlichen Urlaub vom Hause erbittet.

In die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871 und der dazu gehörigen Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen von 1871 sind die Abgeordneten Dickert, Dr. Rieper, von Wedell-Malchow, von Diest, Richter, von Benda, von Bonin, Dr. Hoffmann, von Kardorff, Fischer (Augsburg), von Bennigsen, Dr. Buhl, Grumbrecht und Russell gewählt worden. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete von Bennigsen, der Abgeordnete von Diest ist sein Stellvertreter, das Schriftführeramt versehen die Abgeordneten Dr. Hoffmann und Russell.

Die sechste Abtheilung hat die im 14. Badischen Wahlkreise auf den Advokaten Dr. Schulz gefallene Wahl geprüft und gültig befunden. Ich mache dem Hause davon im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung Mittheilung. —

Unsere heutige Tagesordnung ist die

> **zweite Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erhebung der Brausteuer**, auf Grund des Berichts der IV. Kommission (Nr. 67 der Drucksachen).

Vor dem Eintritt in diese Berathung hat der Abgeordnete von Mallinckrodt das Wort zur Geschäftsordnung verlangt. Ich gebe es ihm.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**. Meine Herren! Der Artikel 35 der deutschen Reichsverfassung sagt im zweiten Alinea:

> „In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten;

und Artikel 28 bestimmt in Alinea 2:

> „Bei Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Ich möchte, meine Herren, bei dieser Gelegenheit nicht viel Staub aufregen in Bezug auf die in den Augen der Mehrzahl der Abgeordneten mißliebige Frage der itio in partes. Ich meinerseits kann auch nicht sagen, daß ich bei diesem Anlaß eine besondere Freude daran hätte, es zur Sprache zu bringen, daß der vorliegende Fall des Braumalzsteuergesetzes wohl unzweifelhaft zu denjenigen Fällen gehört, auf welche die von mir vorgelesenen Verfassungsbestimmungen Anwendung finden. Ich glaube jedoch, es ist eine Pflicht für uns Alle, mag es uns im gegebenen Falle erwünscht oder unerwünscht sein, uns strenge an die Bestimmungen der Verfassung zu binden. Ich glaube, die Sache liegt so klar, daß in diesem Falle kaum ein Widerspruch gegen die von mir geäußerte Auffassung sich erheben möchte.

Ist dies nicht der Fall, dann genügt es mir, konstatirt zu haben, daß eben vorliegenden Falls die Verfassungsbestimmung Platz greift. Was dann die Form anlangt, in der die Vertreter der drei Staaten sich der Theilnahme an den Abstimmungen entziehen werden, so, glaube ich, brauchen wir darüber in eine Diskussion nicht einzugehen, sondern wir würden füglich der Diskretion der betreffenden Herren überlassen können, welcher Weg ihnen der geeignetere erscheint.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich widerspreche der Ansicht, die der Herr Abgeordnete Mallinckrodt eben vorgetragen hat. Ich meine, daß der Fall der itio in partes auch hier nicht vorliege, trotz dem, was er zur Begründung dieser seiner Ansicht vorgebracht hat. Wenn man allein den Artikel 35 in seinem ersten Alinea und den Artikel 28 in seinem zweiten Alinea liest, so würde man allerdings

zu der Schlußfolgerung kommen, die der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt gemacht hat. Aber, meine Herren, ich bitte doch im Zusammenhang zu lesen: Außer dem zweiten Alinea des Artikels 35 handelt es sich auch um das erste, und das erste Alinea sagt ganz ausdrücklich:

„Das Reich hat ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres u. s. w."

Also, meine Herren, das Reich hat die Gesetzgebung darüber. Wenn nun das zweite Alinea freilich sagt, daß in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Branntweines und Bieres der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibe, so ist das allerdings ein Privilegium für diese drei Staaten, ein Privilegium, daß Sie dahin auslegen können, daß ohne besondere vorbereitende Maßregeln, die ja hier auch immer möglich sind, die Gesetzgebung des Reichstages nichts einzureden hat in die Besteuerung des Branntweines und Bieres in Bayern, Württemberg und Baden. Umgekehrt aber ist der Fall noch nicht erledigt. Ich meine, daß trotz alledem die Abgeordneten aus Bayern, Württemberg und Baden sehr wohl einzureden haben in die Gesetzgebung, die in Alinea 1 genannt ist, in die gesammte Gesetzgebung über das Zollwesen, wozu die Brausteuer ausdrücklich gehört. Ich glaube also, wir sind einstweilen nicht berechtigt, einzusprechen in diesen Theil der Gesetzgebung bei den süddeutschen Staaten, umgekehrt ist aber die Pflicht der süddeutschen Staaten, sich des Mitsprechens bei uns zu enthalten, noch keineswegs konstatirt. Es ist das um so weniger anzunehmen, als ein Interesse der süddeutschen Staaten an der Organisation und Feststellung dieser Angelegenheiten hier im Reiche entschieden vorliegt. Denken Sie sich den Fall, wir beschlössen — was wir könnten — die Biersteuer in Norddeutschland höher zu normiren, als sie in Bayern, Württemberg und Baden normirt ist. Dann wäre es ganz entschieden im Interesse der süddeutschen Staaten bei der Höhe des Steuersatzes mit einzutreten. Da aber bei der Höhe dieses Satzes uns keine Schranke gezogen ist, so glaube ich, haben die süddeutschen Staaten auch darin einzureden. Dasselbe findet statt in Beziehung auf den Artikel 28 in seinem zweiten Alinea. Allerdings, meine Herren, wenn man diesen Artikel allein liest, wird man zu der Schlußfolgerung kommen, die der Herr Abgeordnete Mallinckrodt gezogen hat. Wenn man aber, wie nothwendig, unmittelbar darauf weiter liest, wird man in dem Artikel 29 finden, daß die Mitglieder des Reichstags Vertreter des gesammten Volkes sind, und daß sie an Aufträgen und Instruktionen nicht gebunden sind. Es giebt hier keine Vertreter von Süddeutschland, es giebt keine Vertreter von Bayern, Württemberg und Baden, wir haben als deutsche Abgeordnete — und weiter sind wir nichts — mitzusprechen in allen Angelegenheiten, in denen das Reich kompetent ist. Das Reich ist nach Artikel 35 Alinea 1, kompetent, die gesammte Zollgesetzgebung in seinem Bereich zu ziehen, und wenn wir auch einstweilen das Privilegium Süddeutschlands achten, so weit es besteht, so wollen wir es doch nich weiter ausdehnen, als absolut nothwendig ist. Ich würde es im höchsten Grade beklagen, wenn es zu einer itio in partes in diesem Falle kommen würde. Es kann nichts die Einigkeit eines gesetzgeberischen Körpers so sehr stören, es kann ihn nichts schlimmer auf den alten ständischen Gesichtspunkt zurückschrauben, es kann nichts so sehr die weitere gedeihliche Wirksamkeit desselben für das ganze Volk beschränken, als der Beschluß, einen Theil der Mitglieder dieses gesetzgebenden Körper zurückzuweisen oder aus den Schranken des Saales zu entfernen. Ein so trauriges Schauspiel würden wir doch nicht anders beschließen können, als wenn gar keine andere Möglichkeit gegeben wäre, und das ist meiner Meinung nach hier nicht der Fall.

Ich will nebenbei nur noch sagen, daß ein solcher Antrag meiner Meinung nach schon bei der ersten Lesung hätte gestellt werden sollen und nicht erst beiläufig bei der zweiten Lesung, und daß wir überhaupt heute gar nicht im Stande wären, nach einem solchem Modus zu procediren, da eine Geschäftsordnung für diesen Fall nicht besteht; ferner, daß, wenn es zu einer itio in partes kommen sollte, sich dieser Fall nur dann erledigen ließe, wenn der Reichstag vorher eine Geschäftsordnung für diesen unglückseligen Fall ausgearbeitet haben sollte.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Ich glaube, der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck beweist zuviel, indem er mit dem Hinweise auf die Regel die Ausnahme beseitigen will. Er weist hin auf die allgemeinen Bestimmungen über die Vertretung des Reichs, aber er ignorirt den Satz des Art. 28, der ausdrücklich sagt:

„Bei Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die im Bundesstaate gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist."

Also, meine Herren, nach der Verfassung muß es doch irgend welche Gegenstände geben, bei denen die Stimmen gewisser Mitglieder nicht gezählt werden. Nun wäre ich sehr begierig, von dem Herrn Vorredner zu hören, was er sich denn wohl für einen Fall denkt, in dem möglicherweise diese Bestimmung Platz griffe, wenn sie nicht in dem hier vorliegenden Fall zur Anwendung kommen sollte. Ich bin überzeugt, er wird völlig außer Stande sein, einen derartigen Fall zu nennen. Seine Deduction läuft also schließlich darauf hinaus, daß die von mir vorgelesenen Bestimmungen der Verfassung eigentlich für nichts und wieder nichts da drin stehen und daß sie schlechterdings gar nicht zur Anwendung zu bringen seien.

Was seinen Einwand anlangt, daß der Antrag zu spät komme bei der zweiten Lesung, so ist der gewiß hinfällig; denn es handelt sich ja nur um die Abstimmungen, nicht um die Berathung; bei der ersten Lesung aber haben wir bekanntlich niemals abzustimmen, also ist es bei der zweiten Lesung vollständig die rechte Zeit. Und was den Mangel an geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen anlangt, so kann der Hinweis darauf mir gewiß nicht präjudiciren; das mag ein Vorwurf sein für die Väter der Geschäftsordnung, aber es würde niemals zu dem Schlusse berechtigen, daß man in Ermangelung betreffender geschäftsordnungsmäßiger Bestimmungen nun über das Verfassungsrecht hinaus Gesetze votirt, sondern es würde nur zu dem Schlusse führen können, daß wir dann die Berathung auszusetzen hätten und die Sache an die Geschäftsordnungs-Kommission zu verweisen sei, damit die nöthige Form festgestellt werde. Ich glaube aber, daß in dem vorliegenden Fall es einer solchen Form gar nicht bedarf; es genügt vollständig, wenn von dem Hause anerkannt wird, daß in diesem Falle die betreffenden Mitglieder nicht stimmberechtigt seien, und ich bitte, das anerkennen zu wollen.

Präsident: In Ermangelung eines aus dem Hause an mich gerichteten Antrages — welchem ich, wie sich von selbst versteht, die geschäftsordnungsmäßige Behandlung würde zu Theil werden lassen — halte ich mich, so zu sagen, von Amtswegen in die Sache einzugreifen schlechterdings nicht für berufen. Die Geschäftsordnung, die einzige Maßgabe meines Thuns und Lassens an dieser Stelle, enthält, wie allerseits anerkannt wird, kein Wort darüber und in meinem Berufe liegt gewiß am allerwenigsten, irgend ein Mitglied des Hauses vom Mitvotiren auszuschließen oder auch nur dazu aufzufordern, daß es sich selbst von dem Mitvotiren ausschließe.

(Sehr gut! Bravo!)

In dem nämlichen Sinne, meine Herren, habe ich mich am 27. April des vergangenen Jahres geäußert. Ich habe damals insbesondere gesagt:

„Da ein solcher Antrag auch heute nicht erhoben worden ist, und ich weder die Macht habe, Jemand zu zwingen, Anträge zu stellen, noch andererseits die Macht, Jemanden zur Abstimmung zu zwingen, so bleibt mir nichts übrig, als mit der Abstimmung so vorzugehen, als wenn die eben vernommene Bemerkung des Abgeordneten u. s. w. überall nicht gefallen wäre."

Nach dieser Auffassung werde ich auch heute verfahren, — es sei denn, wie gesagt, daß mir ein ausdrücklicher Antrag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zukommt.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen).

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich bin wirklich der Meinung, daß wenn dieser Fall nicht zu denjenigen gehört, für welche die Verfassung die itio in partes vorschreibt, es keinen solchen Fall giebt; dann würde die Bestimmung der Verfassung eine ganz überflüssige sein. Bei keinem Gesetze, darf vorausgesetzt werden, daß eine unnütze Bestimmung darin enthalten. Der Gesetzgeber hat jede Bestimmung wohl erwogen und festgesetzt, und hier ist das um so sicherer anzunehmen, als eine vertragmäßige Unterlage für die Verfassung da ist.

(Ruf links: Desto besser! Das ist recht gut!)

Wenn die Herren dort auf meine Bemerkung, daß die fragliche Bestimmung der Verfassung bei Annahme der meiner Auffassung entgegenstehenden Ansicht überflüssig sei, erwidern: „Desto besser, das ist recht gut", so ist das nur eine Wiederholung des Appells, welchen der Herr Abgeordnete von Hoverbeck gemacht hat. Daß es an sich nicht wünschenswerth ist, in irgend einem Falle eine itio in partes zu haben, gebe ich zu, daraus aber, daß etwas an sich nicht wünschenswerth ist, folgt nicht, daß es nicht ist. Und wenn in einer großen Versammlung es schon wichtig ist, daß die Geschäftsordnung gewahrt wird, so ist es vor Allem wichtig, daß man die Verfassung wahrt, und ich bin der Ansicht, daß jeder Beschluß, der hier im Hause unter Mitwirkung der Süddeutschen über das Gesetz, das hier vorliegt, gefaßt wird, null und nichtig ist.

(Oh! oh! links.)

Meine Herren, es ist recht wohl möglich, daß Sie faktisch vorgehen, ja es ist möglich, daß faktisch die Beschlüsse ausgeführt werden; zu Recht bestehen sie vor keinem Gericht.

Dann aber möchte ich fragen, ist denn im Bundesrathe, wo ganz dieselbe Frage vorliegt, unter Zuziehung und Zustimmung der süddeutschen Vertreter verhandelt worden?

(Ja! links.)

Es wird dort „Ja" behauptet, ich glaube nicht, daß Herr von Hennig mit im Bundesrathe gewesen ist, er wird aber seine geheimen Beziehungen zum Bundesrathe haben.

(Heiterkeit.)

Ich habe diese geheimen Beziehungen nicht, — werde aber bei von Hennigs Behauptung glauben, daß es doch an der Zeit sein dürfte, daß die Herren des Bundesraths über eine so wichtige Verfassungsfrage sich äußerten.

Im Uebrigen aber muß ich die Einwendungen, die der Herr Abgeordnete von Hoverbeck rücksichtlich der Geschäftsordnung 2c. gemacht hat, als durch den Abgeordneten von Mallinckrodt widerlegt ansehen. Ich meines Theils stelle übrigens den Antrag, daß darüber abgestimmt werde, ob in dieser Frage die Süddeutschen mitstimmen können oder nicht.

Präsident: Der Abgeordnete **von Mallinckrodt** hat inzwischen folgenden Antrag eingereicht:

Der Reichstag wolle beschließen:

daß der die Braumalzsteuer betreffende Gesetzentwurf zu denjenigen Angelegenheiten gehört, bei welchen nach Artikel 28 der Verfassung die Stimmen der Abgeordneten aus Bayern, Württemberg und Baden nicht mitzuzählen sind.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Löwe.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Wenn die Herren sich darauf beschränken, die die itio in partes verlangen, daß sie nur hier nicht mitstimmen sollen, so machen sie doch einen peinlichen Unterschied zwischen dem Mitberathen, zwischen der Handlung, die das Votiren herbeiführt, und deren Votiren selbst. Wenn sie hier mitberathen, dann haben sie soviel schon auf das Votum eingewirkt, welches dieses Haus abgiebt, daß sie für das Votum selbst eine Verantwortlichkeit mittragen. Mit Nothwendigkeit hätten sie nach meiner Anschauung, wenn sie dabei loyal handeln wollen, vorher die Erklärung abgeben müssen, damit wir für uns allein die Sache berathen und betreiben, ein anderes quorum konstituiren können, als wir es im Plenum mit allen Mitgliedern haben. Wenn eine itio in partes vorgenommen werden soll, so muß sie frühzeitig, d. h. dann angezeigt werden, wenn der Gegenstand zuerst zur Berathung gestellt wird und man seinen Inhalt und seine Tragweite übersehen kann. Wenn der Abgeordnete Windthorst sagt, daß Herr von Mallinckrodt alle diese Anführungen schon widerlegt habe, so thut es mir leid, daß trotz meiner Aufmerksamkeit ich wenigstens von dieser Widerlegung nichts habe finden können. Was übrigens den Begriff der Gemeinschaftlichkeit betrifft, so muß ich Sie doch daran erinnern, daß wenigstens in den Verhandlungen der Kommission, deren Vorsitzender ich zu sein die Ehre gehabt habe, sich ein sehr großes Gefühl der Gemeinschaftlichkeit zwischen den Süddeutschen und uns, für die das Gesetz gelten soll, gezeigt hat; ja dieses Gefühl der Gemeinschaftlichkeit ist sogar noch weiter gegangen, es hat sich auch gezeigt in Elsaß und Lothringen. Es sind von dort Anträge und Petitionen gekommen, obgleich nach der Vorlage selbst dieses Gesetz Elsaß und Lothringen nicht berührt. Wir haben die Ehre gehabt, ein bayerisches Mitglied in der Kommission zu haben, und ich kann ihm hier nur öffentlich meinen Dank abstatten für den Eifer und die Aufmerksamkeit, die er bei unseren Verhandlungen gezeigt hat. Natürlich hat er auch an allen Abstimmungen theilgenommen. Die Kommissionsvorlage, die durch die Abstimmungen entstanden ist, wie sie Ihnen vorliegt, meine Herren, ist unter bayerischer Mitwirkung zu Stande gekommen. Alle Theile haben aber ein gemeinsames Interesse bei diesem Gesetz gehabt, alle Theile haben gesagt: schließlich geht doch der Ertrag in die Reichskasse, und wenn auch bei den einzelnen Steuern eine besondere Berechnung eintritt, so ist es doch für die Finanzlage des Reichs immer von Bedeutung und unser Budget ist ja doch ein Ganzes. Aber noch mehr: wir glauben ja Alle, daß, nachdem wir einmal in diesen Staatswesen sind, dieses Gesetz, wie es nun auch geschaffen werden mag, ein gewisses Präjudiz für Alle schafft, und zwar ein Präjudiz in doppelter Beziehung, einmal daß auch die, die nicht unmittelbar davon betroffen werden, doch sich darauf einrichten müssen, zweitens, daß ja die Aussicht besteht, daß das Gesetz auch auf die andern Theile noch ausgedehnt werden wird. Wir haben verschiedene Systeme in Bierbesteuerung; diese Systeme werden nebeneinander wirken, und wir haben ebensogut ein wirthschaftliches Interesse daran, wie das System in Bayern beschaffen ist, wie die Kesselsteuer in Elsaß, Lothringen und Baden beschaffen ist

u. s. w., als sie in Bayern daran ein Interesse haben, welches Gesetz wir haben. Vor Allem aber muß ich sagen, ich kann keinen Unterschied in dieser Beziehung in den verschiedenen Stadien der Berathung machen und kann deßhalb nicht zugestehen, daß man in irgend einem beliebigen Stadium, wenn man sieht, daß irgend etwas nicht konvenirt, mit dem Antrage kommen kann: jetzt wollen wir nicht mehr mitthun, jetzt hört die Sache für uns auf. Wenn dieser Gegenstand mit itio in partes behandelt werden sollte, so mußte meiner Meinung nach bei der ersten Lesung ein Antrag darauf gerichtet werden. In welcher Konsequenz Sie aber darauf kommen, heute die Frage zu stellen, ob eine Verhandlung gilt oder nicht, das kann ich so wenig begreifen, als wenn Sie über eine geschäftsordnungsmäßige Bestimmung heute mit Majorität abvotiren wollen, ob diese Geschäftsordnungsbestimmung gelten soll oder nicht. Wenn Sie Recht haben, so gilt der Protest jedes Einzelnen von Ihnen, eine Majorität oder Minorität kann darüber nicht entscheiden.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Ich bin reichlich ein solcher Freund der Gemeinschaftlichkeit und der Einheit mit den süddeutschen Mitgliedern, wie die beiden verehrten Redner, die soeben gegen die Enthaltung der Süddeutschen gesprochen haben; aber ich fühle mich in meinem Gewissen gedrungen, der Wahrheit die Ehre zu geben —; der § 28 Abschnitt 2 läßt gar keine andere Deutung zu, als daß im gegenwärtigen Falle die Mitglieder aus Baden, Württemberg und Bayern nicht berechtigt sind, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

(Bravo! im Centrum.)

Ich habe diesen Satz sehr beklagt, als es galt, die Verfassung anzunehmen; nun habe ich ihn aber mit angenommen und muß ihn im einzelnen Falle, wenn darauf Berufung geschieht, in allen seinen Folgen anerkennen. Es ist nicht richtig, daß das entferntere Interesse, welches jene Staaten an unserer Gesetzgebung haben, jene Mitglieder berechtigen kann, an der Abstimmung Theil zu nehmen. Das haben wir, ehe wir die Verfassung angenommen haben, uns überlegt, und ich hätte gewünscht, daß dies auch in Versailles von allen Seiten mit gleicher Lebhaftigkeit gewürdigt worden wäre. Dagegen muß ich ebenso lebhaft widersprechen dem, was der Herr Abgeordnete Löwe in Betreff der Theilnahme an der Berathung über das Gesetz gesagt hat. Die Verfassung ist ebenso deutlich, daß die Mitglieder aus Bayern, Baden, Württemberg berechtigt sind an der Berathung Theil zu nehmen,

(Sehr richtig!)

und hierin wird sich allerdings zu meinem großen Bedauern das Interesse zum Ausdruck bringen müssen, welches sie an der Gesetzgebung in diesem Falle haben.

Ich erhebe aber einen Anstand gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt, und ich wünsche, daß er ihn äußerlich danach abändern möchte: er sollte uns nicht zwingen, hier auszusprechen, daß dieses Gesetz zu denjenigen Angelegenheiten gehört, bei denen die itio in partes eintritt. Für diesen Augenblick liegt nur der eine Fall vor, in welchem das Nichtmitzählen der süddeutschen Stimmen eintritt, und ich möchte nicht, daß wir uns präjudiciren und stillschweigend noch andere Fälle anerkennen sollten. Es ist eine kleine Scharte in der Verfassung; wir wollen sehen, ob es uns in der Zukunft gelingen wird, diese Scharte in Betreff der Reservatrechte auszuwetzen; — für heute muß ich die Verfassung anerkennen.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Bethusy-Huc:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt hat uns aufgefordert, ihm Fälle zu nennen, für welche der zweite Satz des § 28 Platz greifen könne, wenn er für diesen Fall nicht Platz greifen solle. Er wird mir erlauben, ihm die Antwort hierauf schuldig zu bleiben. Ich habe kein Interesse daran, die wunden Flecke unserer Verfassung in der Theorie darzulegen, ehe sie in praxi flagrant werden. Ich meinerseits aber meine, abweichend von dem Abgeordneten Herrn Lasker, daß in diesem Falle das zweite Alinea des § 28 nicht Platz greift, daß es überhaupt niemals Platz greifen kann bei Finanzgesetzen, welche das ganze Reich nicht bloß indirekt, sondern direkt durch ihr Verhältniß zu den Matrikularbeiträgen in Mitleidenschaft ziehen.

(Sehr richtig! links.)

Er scheint mir auch ausdrücklich hier durch den Schlußsatz des § 35 zu sein. Der Schlußsatz bestimmt:

> Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Nun, meine Herren, scheint es mir in hohem Grade unbillig, den süddeutschen Staaten die moralische Verpflichtung aufzulegen, ihre Gesetze nach den unsrigen zu formiren, und ihnen gleichzeitig das Recht abzusprechen, ihre Mitwirkung auf die Bildung unserer Gesetze in den Fällen auszuüben, welche sie in allen anderen Fällen doch besitzen. Außerdem möchte ich mir dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst gegenüber zu bemerken erlauben, daß die itio in partes in allen denjenigen ständischen Verfassungen, in denen sie bisher bestand, immer nur dann Platz greifen konnte, wenn der betreffende pars einstimmig, oder in überwiegender Majorität sich dafür entschied; niemals aber war es dem Gesammtkörper gestattet, diese itio in partes von dem Theil zu erzwingen.

Endlich möchte ich, übereinstimmend mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Löwe, mich auch der Meinung anschließen, daß wir gar nicht mehr über den Fall beschließen können, da wir über den Fall schon beschlossen haben.

(Zustimmung links.)

Ich möchte die Kontroverse des Herrn Abgeordneten Lasker nicht aufnehmen, daß die süddeutschen Abgeordneten nach der Verfassung berechtigt sind, an einer Berathung Theil zu nehmen, bei deren Beschlußfassung sie nicht mehr konkurriren. Wohl aber möchte ich im gegenwärtigen Falle behaupten, daß die Herren Mitglieder aus Süddeutschland nicht blos an der Berathung, sondern bereits an der Beschlußfassung über diesen Gegenstand theilgenommen haben. Auch die erste Berathung endigt mit einem Beschlusse. In diesem Falle hat sie mit dem Beschlusse geendigt, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen. Dieser Beschluß bildet einen integrirenden Theil aller fortan zu fassenden Beschlüsse, und wir müßten ex ovo wieder anfangen — die Sache wieder in erste Berathung nehmen, — wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt angenommen werden sollte. Ja, diese Mitschuld an den Beschlüssen seitens unserer Herren süddeutschen Kollegen ist noch weiter gegangen. Der Herr Abgeordnete Löwe hat Sie bereits darauf hingewiesen, daß der Kommissionsbericht, welcher als Unterlage zu der gegenwärtigen Verhandlung dient, unter Mitwirkung eines der Herren aus Bayern zu Stande gekommen ist. Der Beschluß der Kommissionen ist also null und nichtig, wenn nach der Ansicht des Herrn von Mallinckrodt ein unter Mitwirkung von Mitgliedern aus Süddeutschland gefaßter Beschluß dieses Hauses null und nichtig sein sollte. Meine Herren! Wir haben gar nicht das Recht, auf einen bereits von uns gefaßten Beschluß zurückzukommen, und ich wage die Behauptung, daß über diesen Gegenstand, dadurch, daß wir in die erste

Berathung eingetreten sind, die Weisung an die Kommission beschlossen haben, dadurch, daß wir den Bericht der Kommission entgegengenommen und ihn auf die heutige Tagesordnung gesetzt haben — daß das Haus bereits seine Willensmeinung beschlossen hat. Der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt kommt für heute, wie mir scheint, zu spät.

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat inzwischen seinen Antrag dahin modificirt:

Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären:

daß bei der Beschlußnahme über den die Brausteuer betreffenden Gesetzentwurf nach Artikel 28 der Verfassung die Stimmen der Abgeordneten aus Bayern, Württemberg und Baden nicht mitzuzählen sind.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen).

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen). Der Herr Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc hat zunächst behauptet, daß bei ständischen Körpern, wo die itio in partes vorgeschrieben, niemals das Plenum habe bestimmen können, ob und wann die itio in partes einzutreten habe. Ich antworte dem geehrten Herrn, daß in allen landständischen Verfassungen, in welchen eine itio in partes eintritt, sie da eintritt, wo die Verfassung dies positiv bestimmt. Das ist hier der Fall, und es ist darum eine Rückbeziehung auf andere ständische Verfassungen absolut unerheblich. Wenn der geehrte Herr mit den Herren Abgeordneten Dr. Löwe und von Hoverbeck sich darauf beruft, daß die Sache bereits vulnerirt sei, indem bereits bei früheren Beschlüssen in dieser Sache die Herren aus Süddeutschland mitgewirkt haben, so weiß ich zunächst nicht, ob sie wirklich mitgewirkt haben; ich habe nicht kontroliren können, wie es bei der Abstimmung hergegangen. Dann aber bemerke ich, daß damals jedenfalls nur präparatorische, formelle Punkte waren, die in der Sache selbst nichts entschieden. Die Entscheidung in der Sache selbst soll erst jetzt beginnen, und von nun an entsteht die Frage, wer mitstimmen kann, wer nicht. Wäre aber diese meine Anschauung unrichtig, dann würde, wie ganz mit Recht der Herr Graf von Bethusy-Huc hervorgehoben hat, allenfalls daraus folgen, daß das bisherige Verfahren in dieser Sache null und nichtig und als nicht geschehen zu betrachten sei, wie ich persönlich jeden Beschluß in dieser Sache, der unter Mitwirkung der Herren aus Bayern, Württemberg und Baden zu Stande kommt, als juristisch nichtig ansehe.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lamey hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lamey**: Meine Herren, wir Süddeutsche werden heute in eine ziemlich delikate Lage versetzt; denn ein Theil der Herren will hier, daß wir aus dem Hause hinausgehen, und der andere Theil besitzt so viel Zärtlichkeit für uns, daß er uns in dem Hause festhalten will. Es versteht sich ganz von selbst, daß, bevor die heutige Diskussion entstanden ist, die Süddeutschen selbst schon die Frage sich gestellt haben, welche Stellung sie zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe hier im Hause einnehmen sollten, und daß sie in Bezug auf diese Frage auch mit einigen ihrer Freunde gesprochen haben, von denen sie nun auch, gerade wie in der heutigen Sitzung, hörten, von den Einen, daß sie dableiben, von den Anderen, daß sie fortgehen sollten. Aber das Eine war uns sofort klar: daß wir nicht fortgehen sollten, bevor ein Beschluß des Hauses gefaßt ist. Wir stellten uns in dieser Beziehung ungefähr auf die Stelle, welche unser verehrter Herr Präsident heute eingenommen hat; wir sagten uns: der Reichstag ist der ganze Reichstag und bleibt so lange der ganze Reichstag, bis er ausdrücklich beschlossen hat, daß er nicht mehr der ganze Reichstag, sondern nur noch der Interesse-Reichstag für Norddeutschland bleiben wolle.

Aus diesem Grunde, meine Herren, sind wir auch in der ersten Sitzung dageblieben, weil damals Niemand so freundlich oder unfreundlich gewesen ist, von uns zu verlangen, daß wir fortgehen sollten. Wir wären vielleicht sogar dageblieben, wenn auch die Beschlüsse nicht bloß präparatorischer Natur gewesen wären, wie eben gesagt worden ist, sondern wenn sie etwas Definitiveres betroffen hätten; wir wären dageblieben, bis man uns gesagt hätte: wir wollen nun nach Maßgabe der Verfassungsurkunde, daß dieser Reichstag sich verwandle in einen Theil-Reichstag.

Nun aber, meine Herren, ist die Frage wirklich angeregt. Ich hätte vielleicht mehr gewünscht, sie wäre nicht angeregt worden, ich glaube, es hätte dem Brausteuergesetz keinen Eintrag gethan, wenn wir auch mitberathen und mitgestimmt hätten. Allein, sie ist angeregt, und wir müssen zu ihr Stellung nehmen, und da kann ich nicht anders sagen, als: wir nehmen diejenige Stellung ein, welche da sagt, wir sind nicht berechtigt, in dem vorliegenden Falle mit zu berathen, sobald einmal die Frage angeregt und zur Beschlußfassung gebracht wird.

(Stimme: Zu beschließen!)

Nun, meine Herren, wenn ich nicht beschließe, so berathe ich auch nicht mit; so interessant sind mir die Verhandlungen über Ihre Brausteuergesetzgebung auch nicht.

(Heiterkeit.)

Also auch nicht zu beschließen.

Ich habe mich durch keinen der Gründe, die vorgebracht sind, auch nur entfernt überzeugen können, daß die Bestimmung der Verfassungsurkunde, wie sie einmal vorliegt, durch unsere Betheiligung keine Beeinträchtigung erfahren würde. Die nächste Bestimmung, die eingreift, ist die, welche uns nach Süddeutschland verweist, bis seiner Zeit eine einheitliche Gesetzgebung existiren wird. Später, meine Herren, wenn diese einheitliche Gesetzgebung angebahnt werden sollte, werden wir wieder Alle zusammenkommen und sie mit anbahnen, und dann hoffe ich, daß Sie Ihre Steuer vertauschen mit derjenigen, die in meinem Vaterlande zu Hause ist, und die ich für viel zweckmäßiger halte als die, welche bei Ihnen zu Hause ist. Vorerst habe ich aber darüber nicht zu entscheiden.

Die Meinung, daß auf unsere finanziellen Verhältnisse und auf den Reichstagsetat die Frage von Einfluß sei, kann ich nicht theilen. Ob, meine Herren, für einen Kopf, den wir zu bezahlen haben, die Matrikular-Umlage nach der oder jener Rechnung bezahlt wird, — es bleibt immer ein Kopf, und bleibt dieselbe Summe.

Dann ist es auch nicht von Bedeutung für unsere finanziellen Interessen, ob die Brausteuer durch dieses Gesetz erhöht oder nicht erhöht wird; wir bezahlen deswegen nicht mehr und nicht weniger, wir bezahlen eben dann unter dem Namen „Matrikular-Umlagen" dasjenige, was im Norden unter dem Namen der Brausteuer erhoben wird, es bleibt — nach einer einfachen Berechnung — die Summe vollständig die gleiche. Sonst, meine Herren, spricht die Verfassung nach meiner Meinung doch deutlich dafür, daß in dem vorliegenden Fall ein verschiedenes Interesse der norddeutschen Staatengruppe, ein verschiedenes der süddeutschen Staatengruppe vorhanden ist, und wenn ein Grund mich bestimmen könnte, dafür zu sein, daß wir nicht beschließen sollen, so wäre es der, daß Sie, wenn bei uns die Brausteuer regulirt wird, auch nicht mit beschließen, wir reguliren sie selbstständig; weil wir sie selbstständig verwalten und selbstständig verbrauchen, selbstständig in unser Budget aufnehmen, so muß auch der Norden selbstständig reguliren, so lange in dieser Beziehung keine Uebereinstimmung zwischen beiden Staatengruppen erzielt

worden ist, — eine Uebereinstimmung, die nach den besonderen wirthschaftlichen Verhältnissen beider Staatengruppen einstweilen noch wird auf sich warten lassen.

Ich werde daher den Herrn Abgeordneten für Meppen durch meinen Beschluß keineswegs majorisiren, wie er gefürchtet hat, sondern ich meinerseits werde mit ihm stimmen, und viele von den Süddeutschen gleichfalls.

Präsident: Der Abgeordneter Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Meine Herren! Es liegt mir durchaus fern, die Zweifelhaftigkeit mindestens der ganzen Frage irgendwie zu bestreiten, aber ich glaube bei nochmaliger Erwägung ausführen zu können, daß die ganze Bestimmung des Art. 28 Absatz 2 heute eine lex imperfecta ist. Meine Herren, es hat der Herr Abgeordnete Bethusy mit Recht gesagt: Von einer eigentlichen itio in partes könne hier gar nicht die Rede sein, irgend eine Analogie ständischer Verfassungen mit dem vorliegenden Fall ist gar nicht vorhanden. Meine Herren, was ist denn eine itio in partes? Wenn nach den alten ständischen Verfassungen eine bestimmte Volksklasse bestimmte einzelne Abgeordneten wählte, so kamen Fälle vor, wo sie sagten, dies ist ein Gegenstand, über den die Mehrheit überall nicht entscheiden darf, über den nach Gruppen entschieden werden muß, und es konnte und durfte die itio in partes nur dann eintreten, wenn die Vertreter des einzelnen Standes die itio in partes forderten. Nun frage ich, ist hier von den süddeutschen Abgeordneten eine Forderung gestellt, daß ein Gegenstand vorliege, über den sie nicht mit zu votiren hätten und dessen Votirung der Gesammtheit nicht zustehe. Ist eine solche Erklärung irgend einer Gruppe von Abgeordneten vorhanden? Ganz entschieden, sie ist nicht vorhanden; es sind die Mitglieder aus Süddeutschland eben so verschiedener Meinung, wie die Mitglieder aus Norddeutschland. Von einer itio in partes also und einer analogen Behandlung des Falles einer itio in partes in den alten ständischen Verfassungen kann ganz zweifellos nicht die Rede sein. Nun, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt eine Deklaration — weiter ist sein Antrag nichts — gefordert, der Reichstag solle aussprechen, daß in dem vorliegenden Falle ein solcher Fall vorliege, bei dem die süddeutschen Abgeordneten nicht mitstimmen dürfen; ich erhebe aber einfach die Frage: Wer soll über den Antrag Mallinckrodt abstimmen? Wenn die Verfassung vorschreibt, daß dies ein Gegenstand ist, welcher der gemeinsamen Beschlußfassung nicht unterliegt, so ist eine Abstimmung darüber vollständig irrelevant; denn wir können bei dieser Gelegenheit nicht die Verfassung aufheben, wir können dann nicht Ja und nicht Nein sagen, und die süddeutschen Abgeordneten, hätten sie ein Interesse mitzustimmen, wo sie vielleicht bei einer ganz strikten Auslegung der Verfassung nicht mitstimmen würden, präjudiciren der ganzen Sache dadurch, daß sie sich bei dem Antrag Mallinckrodt betheiligen; daraus geht mir hervor, auch aus dem Umstande, daß hier die Verfassung nur von Mitstimmen spricht, nirgends aber von Mitberathen, aus dem Umstande, daß unsere Geschäftsordnung einen solchen Fall gar nicht kennt, aus dem Umstande, daß wir thatsächlich in der Sache bereits Beschluß gefaßt haben, daß die ganze Entscheidung nur dann möglich ist, wenn sie allgemein geregelt ist, entweder wenn ein besonderes Reichsgesetz erlassen wird behufs Ausführung dieser Bestimmung der Verfassung, oder wenn wir uns dazu berechtigt halten, was mir sehr zweifelhaft sein würde, wenn wir allgemein diese Dinge in der Geschäftsordnung regeln, bei einzelnen Fällen bestimmt bezeichnen und eine Vorschrift darüber geben, wie nun verfahren werden soll. So lange in dieser Beziehung keine Ordnung getroffen worden ist, die jedenfalls nothwendig wäre, halte ich die ganze Bestimmung für eine lex imperfecta und bin der Meinung, daß so verfahren werden muß, wie bisher verfahren worden ist, daß man nämlich sich um diese Bestimmung zur Zeit noch nicht bekümmert hat. Ich mache darauf aufmerksam, daß doch unangefochten die Herren aus Süddeutschland bei der Berathung der Einnahmen in das Budget aus der Brausteuer mit votirt haben; das Budget ist doch auch ein Gesetz und da die Einnahmen der Brausteuer den Süddeutschen in keiner Weise zu Gute kommen, so sprechen alle Gründe wohl gleichmäßig für und gleichmäßig gegen. Ich meine also, mich auch in dieser Beziehung auf ein Präjudiz des Reichstags berufen zu können und glaube daher, unter allen diesen Umständen würde es das Richtigste sein, die Frage überhaupt gar nicht anzuregen, sondern eine allgemeine Regelung der hier vorliegenden Frage zu fordern.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren! Ich ehre die Tendenz, aus welcher der Widerspruch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt hervorgegangen ist, hoch, und ich wünschte ihr zum Siege verhelfen zu können, aber ich kann es nicht aus den Gründen, die mein Freund Lasker und mein Freund Lamey angeführt haben. Die Verfassungsbestimmung ist meiner Meinung nach klar und ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht zweifelhaft. Die Besteuerung des Bieres ist nach dem Absatz 2 des § 28 der Verfassung eine dem gesammten Reich nicht gemeinsame Angelegenheit, und keine Dialektik der Welt wird im Stande sein, das wegzudemonstriren; also haben die Abgeordneten von Bayern, Württemberg und Baden über diese Angelegenheit auch nicht mit abzustimmen; das Höchste, meine Herren, was uns hier obliegt, ist die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung. Wir müssen sie auch uns gegenüber aufrecht erhalten, auch in denjenigen Theilen, die uns nicht bequem sind. Wie sollen wir sonst von den Bundesregierungen verlangen, daß sie ängstlich bis in das Kleinste hinein die Reichsverfassung aufrecht erhalten, auch nicht in einem einzigen Theile sie verletzen! Ich halte es, Angesichts dieser Frage des Gesetzes für unmöglich, daß die Abgeordneten aus Bayern, Württemberg und Baden in der vorliegenden Frage mitstimmen. Ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß auch die Kommission, deren Bericht uns hier vorliegt, von dieser Ansicht ausgeht; denn im Eingange des Berichts heißt es wörtlich so:

> Auch in denjenigen Bundesstaaten, die nicht, wie Bayern, Württemberg, Baden und das Reichsland, von der legislatorischen und finanziellen Gemeinsamkeit rücksichtlich der Abgabe von Bier ausgeschlossen sind . . .

Wir haben also die Autorität unserer eigenen Kommission, auf deren Bericht sich die Gegner so vielfach berufen haben, in dieser Angelegenheit für uns, und wie man vollends Angesichts dieses Ausspruches der Kommission sich dem Antrag des Abgeordneten von Mallinckrodt entgegenstellen kann, das ist schwer zu begreifen.

Ich glaube, meine Herren, nur meine Pflicht zu erfüllen, wenn ich bei der Abstimmung über die vorliegende Frage mich auf die Seite des vorliegenden Antrages stelle.

Präsident: Der Herr Berichterstatter, Abgeordneter Freiherr von Zedlitz-Neukirch hat das Wort.

Berichterstatter, Abgeordneter Freiherr **v. Zedlitz-Neukirch:** Ich möchte zunächst als Referent konstatiren, daß der eben angeführte Absatz des Berichts nichts anderes bedeutet, als daß die Gesetzgebung über die Besteuerung des Bieres in den genannten Ländern nach der Verfassung der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, und daß dieser Satz die hier vorliegende Frage in keiner Weise präjudiciren oder entscheiden sollte.

Präsident: Ich frage, ob noch Jemand in der Diskussion

über den Antrag des Abgeordneten von Mallinckrodt, wie er ihn zuletzt modificirt hat, das Wort nehmen will.

(Pause).

Ich schließe diese Diskussion und bringe nunmehr den Antrag zur Abstimmung.

Er lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären, daß bei der Beschlußnahme über den die Braumalzsteuer betreffenden Gesetzentwurf nach Artikel 28 der Verfassung die Stimmen der Abgeordneten aus Bayern, Württemberg und Baden nicht mitzuzählen sind.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten von Mallinckrodt zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht).

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

(Die Abgeordneten für Bayern, Württemberg und Baden verlassen den Saal.)

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Hennig**: Herr Präsident! Ich möchte doch bitten, für diesen Fall die Beschlußfähigkeit des Hauses festzustellen. Meiner Ansicht nach können wir nicht berathen über diesen Fall, wir haben in der Verfassung die Bestimmung, daß ein Mitglied über die Hälfte der Mitglieder des ganzen Reichstages zugegen sein müsse, ehe beschlossen werden soll. Das ist hier nicht mehr der Fall. Die Versammlung hat beschlossen, daß ein Theil der Mitglieder nicht mitstimmen darf, da sie eine andere Bestimmungsweise getroffen habe. Mir ist es daher sehr zweifelhaft, in welcher Weise das geschehen kann, da in der Verfassung dies ausdrücklich vorgeschrieben ist. Ich bitte, daß darüber doch einigermaßen eine Anordnung getroffen wird, damit wir wissen, woran wir sind.

Präsident: Die Frage streift mindestens an den § 51 der Geschäftsordnung:

> Ist vor einer Abstimmung in Folge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.
>
> Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Büreaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.

Ich glaube aus diesem Paragraphen das Recht herleiten zu dürfen, in der von dem Abgeordneten von Hennig angeregten Frage auch meine unvorgreifliche Meinung zu äußern und die geht dahin: Der Artikel 28 der Verfassung sagt:

> Der Reichstag beschließt nach erfolgter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Wenn nun vermöge eines Gesetzes, dessen Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall die Versammlung erst eben durch ihren Beschluß anerkannt hat, von der ganzen Mitgliederzahl des ganzen Reichstages (382) 79 Mitglieder ausscheiden, — nämlich 48 bayerische, 17 württembergische und 14 badensche, — also 303 Mitglieder übrig bleiben, so ergiebt das eine absolute Majorität von 152, und wenn der Abgeordnete von Hennig nur den Zweifel haben sollte, ob, dafern unsere Kollegen aus Bayern, Württemberg und Baden sich der Abstimmung über dieses Gesetz enthalten, außer ihnen jetzt 152 Mitglieder im Saale anwesend, so antworte ich in Uebereinstimmung mit den Herren Schriftführern auf den Grund einer von ihnen vorgenommenen Zählung mit Ja! Und damit wäre ja wohl die Frage des Abgeordneten von Hennig im Sinne der Geschäftsordnung erledigt.

(Sehr richtig!)

Wir gehen also zu § 1 über, nachdem ich vorher bemerkt habe, daß von gedruckten Abänderungsvorschlägen die Nummer 73 und 75 der Drucksachen vorliegen.

Ich frage, ob in der Specialdebatte das Wort verlangt wird: zur Ueberschrift des Gesetzes oder zu dessen Eingang — und komme, da das nicht geschieht, auf den § 1, zu welchem die Anträge der Abgeordneten Krieger (Lauenburg) und Genossen (Nr. 73, I., II.), Dernburg (Nr. 73, III.) und Sombart-Uhden (Nr. 75) vorliegen.

Ich eröffne die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Dernburg das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Meine Herren! Nachdem Sie die Süddeutschen fast zum allergrößten Theile hinausdekretirt haben, so bemerke ich zu meiner Legitimation, daß ich als Südhesse noch zu Denjenigen gehöre, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und daher auch berechtigt bin, darüber zu diskutiren und abzustimmen.

Zur Sache selbst mich wendend, so ist es ja eine bekannte Thatsache, daß noch vor kurzer Zeit das Bier fast ausschließlich aus Malz und Hopfen bereitet wurde und die Steuerbehörden haben sich bei diesem Gedanken auch noch eine lange Zeit beruhigt, nachdem das Braugewerbe selbst von dieser Thatsache weit hinweggegangen war. Meine Herren! Dadurch haben sich in dem Gebiete, das die Malzsteuer und nicht die Kesselsteuer hat, eine Reihe von Unzuträglichkeiten entwickelt, die nicht nur das finanzielle Interesse des Reiches schwer geschädigt haben, sondern auch für die Bierindustrie selbst von nachtheiligen Folgen waren. Es ist bekannt, meine Herren, und es ist namentlich in der letzten Zeit, während die Surrogat-Besteuerung auf die Tagesordnung gekommen ist, noch weiter bekannt geworden, daß eine außerordentlich große Anzahl von Surrogaten verbraucht wird, die bis jetzt steuerfrei waren; die Thatsache zum Beispiel, daß eine einzige Bierfabrik in Berlin jährlich mehr als 20,000 Centner Zucker verbraucht, wodurch das daraus gebraute Bier der Steuer entzogen wird. Es ist weiter kein Vortheil für die Bierindustrie gewesen, daß man dadurch, daß man das Malz als das beste Material zur Bierbereitung, der Steuer unterzog, dagegen die Surrogate, eher von der Steuer ausnahm, und damit gerade auf die schlechte Bereitung von Bier eine Prämie setzte. Nun, meine Herren, hat sich die Gesetzgebung endlich entschlossen, diesem Zustande dadurch ein Ende zu machen, daß man die Surrogate auch besteuert. Es wäre ja von Anfang an ein doppeltes System denkbar; das eine System, daß man den Gebrauch jeden anderen Stoffes außer Malz zur Bierbereitung einfach verböte, oder ein anderes System, wonach man sämmtliche Stoffe träfe, die zur Bierbereitung verwandt werden. Aber, das vorliegende Gesetz hat keinen von diesen beiden Wegen ergriffen, sondern es hat sich darauf beschränkt, eine Reihe von Surrogaten hervorzuheben und diese zu der Steuer heranzuziehen, dagegen noch eine große Lücke offen zu halten für andere Surrogate, die gleichfalls zur Bierbereitung verwendet werden können.

Meine Herren, diese Lücke zu schließen, sind die Amendements meines Freundes Krieger und dasjenige bestimmt, welches ich zu stellen die Ehre habe. Die Verschiedenheit dieser Amendements beruht nur auf zufälligen Gründen, darauf, daß wir uns nicht in Verbindung setzen konnten, um die Sache zu vereinfachen. Ich glaube, daß auch jetzt uns kein

anderer Weg übrig bleibt, wenn wir nicht zum Verbot der Surrogate überhaupt schreiten wollen, die nicht in dem Gesetze benannt sind, als daß wir noch eine clausula generalis hinzufügen, kraft deren auch solche Surrogate, die bis jetzt in dem Gesetz nicht begriffen sind, hineingezogen würden. Dazu dienen also, wie gesagt, die von dem Herrn Abgeordneten Krieger und mir gestellten Amendements. Es ist um so nothwendiger, meine Herren, daß in dieser Beziehung eine Bestimmung getroffen wird, als schon jetzt das Gesetz einer zweifelhaften Beurtheilung unterliegt. Denn, meine Herren, das Syndikat der Straßburger Brauer, das sich in einer sehr wohl motivirten und durchdachten Arbeit an die Kommission gewandt hat, ging offenbar von der Ansicht aus, daß alle Surrogate, die nicht ausdrücklich in dieser Liste aufgenommen sind, verboten wären. Meine Herren, diese Annahme ist auch nach dem, was ich zu entwickeln die Ehre hatte, eine wohlberechtigte. Ich glaube daher, daß es angemessen ist, eine solche allgemeine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, nach der alle Surrogate, mögen sie genannt sein oder nicht, hier getroffen werden. Denn, meine Herren, wenn Sie das Gesetz in seinem gegenwärtigen — wie ich sagen muß, unvollständigen Zustande passiren lassen, so wird die Folge davon sein, daß, während bis jetzt, ich möchte beinahe sagen: die anständigeren Surrogate diejenigen sind, die an Stelle des Malzes treten, — ich sage, die anständigeren Surrogate d. h. diejenigen, die der Gesundheit weniger gefährlich sind, die im Allgemeinen gegen den Geschmackssinn noch nicht revoltiren, so werden, wenn Sie diese Lücke offen lassen, diejenigen Surrogate, die sich verschämt noch im Rückhalt halten, hervorkommen. Meine Herren, es hat Ihrer Kommission ein Cirkularschreiben eines Geschäftsmannes vorgelegen, in welchem derselbe sich bereit erklärt, ein Surrogat für die Bierbereitung herbeizubringen, welches in der Liste nicht enthalten sei, ein Surrogat, das er nach seiner Zusammensetzung weiter gar nicht beschreibt, von dem er aber sagt, daß er es unter jedem Namen und unter jeder Bezeichnung einführen könne. Würden Sie daher diese Lücke nicht stopfen, so würden Sie damit ein Loch offen lassen, durch welches nicht nur die Finanzen des Reiches geschädigt werden, durch welches nicht nur der besser denkende Theil der Brauer geschädigt wird, sondern durch welches die ganze Industrie und das bierkonsumirende Publikum geschädigt wird. Nun ist es allerdings mit einigen Schwierigkeiten verknüpft, diese clausula generalis richtig zu greifen. Ich glaube, daß eine Kombination der Amendements, wie sie von meinem Freunde Krieger und mir gestellt worden sind, dazu hinreichend sein wird.

In dem Amendement Krieger ist namentlich bemerkenswerth, daß für die Bestimmungen des Bundesrathes die Genehmigung des Reichstages vorbehalten ist. Ich glaube daß diese Genehmigung allerdings von Nutzen sein wird und ich werde daher den Passus, wie er sich in dem Amendement unter 2 befindet, mir auch aneignen, indem ich dem Hohen Hause vorschlage, an dem Schlusse meines Amendements zu setzen die Worte „vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages."

Es bleiben mir noch einige Worte hinzuzusetzen bezüglich des von meinem Freunde Krieger und Genossen gestellten Antrags, wonach ein Gemisch verschieden besteuerter Stoffe, welches als solches zur Verwiegung gestellt wird, den Steuersätzen des darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoffes unterliegen soll. Es ist ein ähnlicher Passus von der Kommission in dem Gesetzentwurfe selbst gestrichen worden. Jedoch nur, wie ich annehmen darf, aus Mißverständniß: man hat unterstellt, daß dieses Gemisch verschieden besteuerter Stoffe das Gemisch von solchen Stoffen wäre, die sich zur Bierbereitung selbst zusammen finden, während offenbar die Vermischung nur da als charakteristische Eigenschaft hervorgehoben wird, wenn es sich um Stoffe handelt, welche zur Verwiegung gestellt werden, so daß das Mißverständniß, das allerdings in der Regierungsvorlage liegt, hier entschieden beseitigt ist. Es kann danach nach meiner Ansicht eine Verschiedenheit der Ansicht nicht mehr bestehen, daß dieser Zusatz, wie er nunmehr beantragt wird, im Geiste des Gesetzes liegt und daß ohne ihn das Gesetz nicht funktioniren könnte. Ich möchte daher bitten, dieses Amendement gleichfalls anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bundes-Kommissarius.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Hitzigrath:** Meine Herren! Der Herr Vorredner hat gegen die Regierungsvorlage gerügt, daß in derselben die Surrogatbesteuerung beschränkt sei auf bestimmte Stoffe, die allein genannt werden, so daß die Besteuerung etwaiger anderer Surrogatstoffe ausgeschlossen bleibe. Wenn das geschah, so lag der Grund einfach lediglich darin, daß, als man die Vorlage vorbereitete, man fest der Ueberzeugung war, daß man für jetzt nach den Erfahrungen alle Surrogate in § 1 erschöpfe. Meine Herren! Ich muß leider bekennen, daß diese Hoffnung schon jetzt, nachdem die Vorlage bekannt gemacht worden ist, nicht mehr zutrifft. Ich kann mich deshalb Namens der Regierungen nur dem Amendement einer der beiden Herren, Dernburg oder Krieger, in dieser Beziehung anschließen. Es ist nämlich, meine Herren, sobald im Reichsanzeiger die Vorlage veröffentlicht war, von Seite einzelner — Braumaterialien-Fabrikanten will ich sie nennen, — ich meine damit nur diejenigen Leute, die andere Stoffe als das ursprünglich zur Bierbereitung dienende Malz bereiten und den Brauern anpreisen — sofort die Gefahr gesehen worden, welche ihnen durch die Vorlage droht und sie haben bereits auf Mittel der Abwehr gesonnen. So ist von der Regierung in Frankfurt vor 14 Tagen uns ein Cirkular zugekommen von einem hiesigen solchen Fabrikanten, der nun einen neuen Stoff — „Saccharin" nennt er ihn — ankündigt. Das klingt nun sehr nach Zucker, er sagt aber in seinem Cirkular, dieser Stoff sei nicht vegetabilischer Zucker. Meine Herren, wir haben geglaubt, daß es einen thierischen verjährungsfähigen Zucker, der damit nur gemeint sein könnte, überhaupt nicht gäbe, und ich habe die Vermuthung, daß dahinter weiter nichts stecke, als Stärkezucker in Verbindung mit irgend einem thierischen Stoffe, vielleicht mit Glycerin, welches bekanntlich ein thierisches Produkt ist. Die Hauptsache, welche mich interessirt hat, war aber die, daß er in seinem Cirkular sagte, dieser nicht vegetabilische Stoff, auf den die Gesetzesvorlage nicht zutrifft, habe die doppelte Malzkraft, es ersetze also ein Centner davon zwei Centner Malz. Ich habe versucht, mir eine Probe zu verschaffen, sie ist mir aber noch nicht zu Gesicht gekommen. Wenn die Probe eingeht, und wir finden, wie zu vermuthen, daß ein solcher Stoff, — der offenbar verwendet werden wird, sobald er nur erst mit Glück erfunden ist, — nicht unter das vorliegende Gesetz fällt, so würden wir von vornherein, noch ehe das Gesetz zur Publikation kommt, schon wieder eine Lücke haben. Deshalb kann ich mich Namens der Regierungen nur einem der Amendements anschließen, sei es nun zunächst dem Amendement Dernburg oder, wenn Sie das nicht belieben sollten, dem Amendement Krieger. Es wird mit beiden Amendements, besonders, nachdem das Amendement Dernburg heute noch modificirt worden ist, derselbe Zweck erreicht werden.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Dernburg sich noch gegen die Streichung des letzten Alinea des § 1 der Regierungsvorlage geäußert. In diesem Punkte kann ich mich, — wenn man auch gegen die übrigen Aenderungen, wie sie von Seiten Ihrer Kommission beschlossen worden sind, von vornherein nichts erinnern mag, — Namens der Regierungen mit dem Kommissionsbeschluß gleichfalls nicht einverstanden erklären. Was ist die Folge, meine Herren, wenn dieser Satz wegfällt? Nehmen Sie z. B. an, daß Jemand Zucker in trockenem Zustand oder Stärke mit Malzschrot vorher vermischt und so zur Verwiegung stellt. Die Folge hiervon würde sein, daß die Verwaltung sich nach Maßgabe des Gesetzes für berechtigt

halten müßte, zu sagen, ein solches Gemisch kann ich zur Verwiegung nicht annehmen, der Brauer ist verpflichtet, die Stoffe so zur Waage zu stellen, daß man die Steuer von beiden Stoffen für sich feststellen kann. Damit also würden Sie gerade zu einem Verbot einer solchen Vermischung zwingen. Ich will zugeben, es hat für die Brauer kein wesentliches Interesse, eine solche Vermischung schon vor der Besteuerung herzustellen, denn der Brauer kann nach dem Verwiegen vermischen, aber es könnte doch dieser und jener Brauer eine Bequemlichkeit darin finden, vorher schon eine solche Mischung vorzunehmen. Wenn Sie aber dieses Alinea streichen, so zwingen Sie ihn geradezu, das nicht zu thun; es liegt also eine Beschränkung des Gewerbes darin.

Präsident: Der Abgeordnete Birnbaum hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Birnbaum**: Meine Herren! In einer Frage, wie die vorliegende, bei der wir vor der Alternative stehen, uns über verschiedene uns vorgelegte Steuersätze zu einigen, glaube ich, daß es nicht unwesentlich sein wird, diejenigen Gesichtspunkte hervorzuheben, welche zu besonderer Beurtheilung der technischen Frage gehören. Es gehören zur Beurtheilung dieser Sache streng wissenschaftliche, technisch bierbrauerische und insofern die Landwirthschaft dabei berührt wird, landwirthschaftliche Gesichtspunkte. Sie werden es begreiflich finden, daß ich mich lediglich auf die landwirthschaftlichen Gesichtspunkte beschränke, d. h. hier in kurzen Worten darlege, inwiefern durch die verschiedenen, hier in dem Steuergesetze vorgelegten Ansätze die Landwirthschaft berührt und nicht berührt werde. Es ist auch dies ein Gebiet der landwirthschaftlichen Interessenvertretung, die in der neuesten Zeit so unliebsam hier im Hause beurtheilt worden ist. Ich wage es dennoch in der Hoffnung und mit dem Wunsche, daß es mir gelingen möchte, mit den von mir hier beabsichtigten Ausführungen das Unliebsame an diesen Dingen ein für alle Mal wegzustreichen, daß es mir gelingen möchte, Sie zu überzeugen, daß von Seiten der Landwirthe an dieses Haus, wenn auch unter Umständen der eine oder andere Wunsch als nicht berechtigt anerkannt wird, doch im Grunde nur Bitten gerichtet werden, die Ihrer Berücksichtigung werth sind. In neuester Zeit hat man hier im Hause diesen Bitten die Berücksichtigung versagen zu sollen geglaubt, und man hat nicht allein das gethan, sondern man hat auch sogar diejenigen, die es sich zur Aufgabe gestellt haben, über die Interessen der Landwirthschaft zu wachen, in einer Weise beurtheilt, die ich verpflichtet bin, auf ihr wahres Maß zurückzuführen, da sie vollständig auf Unrichtigkeit beruht und auf Entstellung der Wahrheit.

(Sehr richtig.)

Meine Herren, Sie begreifen, daß ich hier zunächst auf die Bestrebungen des Kongresses der Deutschen Landwirthe zurückkomme. Zu diesem Kongresse, der ein freier Kongreß ist, haben sich Männer aus allen Schichten der landwirthschaftlichen Bevölkerung vereinigt, und sie vereinigten sich, um die in die Landwirthschaft einschlagenden Fragen einer ernsten und würdigen Betrachtung zu unterziehen. Gerade dieser Kongreß ist es, in welchem diejenigen Bestrebungen, die hier als unliebsam mit Recht bezeichnet werden müssen, ihre heftigste Opposition gefunden haben, und ihre heftige Opposition immer finden werden. Gerade der Kongreß der Deutschen Landwirthe ist es, der von jeher der einseitigen landwirthschaftlichen Interessen-Vertretung die schärfste Opposition gemacht hat und die hier anwesenden Vertreter des Kongresses werden mir bestätigen, daß wir es gewesen sind, die dieser extremen Richtung die Spitze zu bieten suchen. Meine Herren, wenn Sie in der Weise, wie in einer der letzten Sitzungen vom Abgeordneten Richter geschehen ist, über diesen Kongreß wegwerfend urtheilen, dann machen Sie uns unsere Aufgabe außerordentlich schwer, und dann begünstigen Sie gerade, was Sie haben tadeln wollen, dann treiben Sie die Dinge gerade in die extreme Richtung hinein. Ich beklage die damaligen Aeußerungen noch um so mehr, weil dieser Kongreß zum ersten Male die Freude gehabt hat, innerhalb seiner Mitglieder auch Nicht-Landwirthe zu finden, Professoren der National-Oeconomie, welche die Landwirthschaft allerdings möglicherweise nur vom Blumentopf aus kennen werden, die aber doch wesentlich, nach unserer festen Ueberzeugung, dazu beigetragen haben, im Kongresse die Ansichten klären zu helfen. Von diesen ist allerdings ein Mitglied der Mit-Urheber der Anträge, die Anlaß zu jenen Aeußerungen gaben, und er hat hier Beschlüsse gebilligt und mitfassen helfen, die ein großer Theil der Mitglieder des Kongresses nicht gebilligt hat, Beschlüsse, die aber in jeder Körperschaft vorkommen können oder vorkommen werden. Meine Herren, während wir hier sitzen, tagt in Leipzig der Deutsche Handelstag, von dem wir nicht im Voraus sagen können, daß nicht dort auch unter Umständen durch Majorität Beschlüsse gefaßt werden, die nicht als richtig von vielen Seiten anerkannt werden. Wenn man überhaupt derartigen Körperschaften eine Bedeutung beilegt, dann muß man sie meines Erachtens nicht tadeln, wenn sie auch einen Beschluß faßten, mit dem man nicht übereinstimmt, man muß sie vielmehr zu heben und zu unterstützen suchen. Das ist in Hinsicht unseres landwirthschaftlichen Kongresses ganz derselbe Fall. Wir sind froh gewesen, daß ein derartiger Kongreß sich organisirt hat, wir sind froh, daß er besteht und daß er auch bestehen bleibt und wir werden uns nach wie vor in diesem Kongresse bemühen, die landwirthschaftlichen Fragen möglichst unpartheiisch zu beurtheilen. Meine Herren, Sie werden Gelegenheit haben, Ansichten über derartige Dinge von einigen Mitgliedern des Kongresses zu hören und zu beurtheilen, da sie die Berichte unserer Petitionskommission schon in den Händen haben. Lesen Sie diese Berichte durch, und fragen Sie sich dann, ob Diejenigen, die sie verfaßt haben, nicht genau zu erwägen gewußt haben, was man der Landwirthschaft und was man anderen Rücksichten schuldig ist. Es ist eine durchaus grundlose Beschuldigung, wenn man uns vorwerfen wollte, daß wir eine einseitige Interessenvertretung beabsichtigten. Diese einseitige und unliebsame Interessenvertretung liegt nicht innerhalb dieses Hauses, sie liegt außerhalb des Hauses, sie geht hervor aus einer kleinen, aber mächtigen und rührigen Partei, und wenn Sie diese bekämpfen, bekämpfen wir sie mit und stehen auf Ihrer Seite. Wir haben sie von jeher bekämpft. Richten Sie dann aber auch Ihre Bemerkungen an eine andere Adresse, nicht an die Adresse, an die sie hier gerichtet wurden.

(Sehr gut!)

Allerdings, meine Herren, müssen die Landwirthe, wenn sie den Verhandlungen in diesem Hause mit Aufmerksamkeit folgen, allmälich zu der Ueberzeugung kommen, daß den doch in sehr vielen Fällen in diesem Hause ihr Interesse nicht mit Unparteilichkeit gewahrt wird.

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner, sich hinsichtlich seiner Ausdrücke zu mäßigen. Es steht ihm nicht zu, über Mitglieder des Hauses so zu sprechen, wie er es eben gethan hat.

Abgeordneter Dr. **Birnbaum**: Ich habe mir erlaubt zu bemerken, daß die Landwirthe zu der Beurtheilung kommen müssen, wenn sie die Beschlüsse dieses Hauses hören.

Präsident: Und daran knüpfte ich eben meine Warnung, so nicht fortzufahren.

Abgeordneter Dr. **Birnbaum**: Meine Herren, gestatten Sie mir nur einige Beispiele anzuführen, welche die Land-

wirthe zu Aeußerungen in Bezug hierauf veranlassen könnten. Wir haben vor Kurzem eine Verhandlung gehört, wo man sich darüber gewundert hat, daß in Mecklenburg das Recht der Abhaltung von Versammlungen . . . . .

Präsident: Ich glaube, ich muß den Herrn Kollegen endlich auch darauf aufmerksam machen, wie weit er sich von § 1 entfernt.

(Sehr richtig!)

Abgeordneter Dr. **Birnbaum:** Meine Herren, ich habe lediglich nur ein Beispiel anführen wollen; nach dieser Korrektur verzichte ich darauf. Es wird anderweitig dafür Gelegenheit sein. Ich habe für meinen Theil nur den Wunsch gehabt und die Bitte aussprechen wollen, in Bezug auf den § 1, respektive die Sätze in Bezug auf unser vorliegendes Steuergesetz, daß man, wenn aus dem Schooße der Landwirthschaft Wünsche und Bitten an das Haus gerichtet werden, sie im Interesse der Allgemeinheit mit etwas Wohlwollen aufnehmen möchte und nicht von vorneherein zurückweisen oder unliebsam beurtheilen möchte.

Ich erlaube mir nun, Ihnen vorzuführen, in wie ferne die Landwirthschaft durch die hier vorliegenden Sätze berührt und nicht berührt würde. In dieser Beziehung kann ich freilich nicht ein allgemeines landwirthschaftliches Interesse als ausschließlich hinstellen, da innerhalb der Landwirthschaft selbst durch das hier vorliegende Gesetz nach mehrfachen Richtungen hin eine verschiedenartige Berührung stattfindet. Ich möchte in Bezug hierauf Deutschland in drei Zonen trennen. Wir haben die Zone der großen Zuckerrüben-Interessen, welche natürlicherweise an allen Zuckerfabrikaten und Zuckersurrogaten ein großes Interesse hat. Wir haben die Zone der großen gerstenbautreibenden Distrikte, bei welchen das Interesse mehr in der Richtung des Malzes hingeht, und wir haben dann die Zone der kartoffelbauenden, respektive auf Stärkefabrikation angewiesenen Distrikte, welche vorzugsweise im Norden sich finden und ihr Interesse haben an den Sätzen über Stärke, Stärkezucker und so weiter.

Meine Herren, wenn Sie billig in diesen Beziehungen urtheilen wollen, wenn Sie den landwirthschaftlichen Verhältnissen, die gegenwärtig wahrlich keine sehr günstigen sind, Rechnung tragen wollen, so scheint mir für meinen Theil in der Abwägung dieser verschiedenen Interessen, vorzugsweise das Interesse der kartoffelbauenden Distrikte berücksichtigungswerth zu sein.

In allen Fragen, nicht blos in der vorliegenden, werden wir zu beherzigen haben, daß wir diesen kartoffelbautreibenden Distrikten möglichst aufhelfen, resp. daß wir nicht die Bedingungen des Daseins ihnen allzusehr erschweren.

Wie viel Ursachen gegenwärtig dazu beigetragen haben, den Betrieb der Landwirthschaft überhaupt zu einem mehr oder wenig gefährdeten zu machen, dieses auszuführen würde viel zu weit abliegen und ich kann nur sagen, daß gegenwärtig die gesammte deutsche Landwirthschaft in Folge einer Menge von Einwirkungen und vielfachen Ursachen in einem schweren verhängnißvollen Stadium begriffen ist, daß es sich darum handeln wird, ein Uebergangsstadium zu finden, für die neuen Verhältnisse neue Einrichtungen zu treffen. Meine Herren, dieser Zwang, neue Einrichtungen zu treffen, muß meines Erachtens nach von der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Es ist vor einiger Zeit davon die Rede gewesen, ob man Fabrikat- anstatt der Raumsteuer für Spiritus einführen möchte. Da haben die Landwirthe in Norddeutschland geltend gemacht, daß sie durch die Fabrikatsteuer in Gefahr geriethen und nun rieth man ihnen, ihre Industrie zur Stärkefabrikation einzurichten. Wenn nun die Leute das gethan haben, und man legt dann einen Gesetzentwurf vor, der die Stärke höher besteuert, dann werden sie natürlich kommen und sich wieder beklagen, denn durch solche Gesetze der extremsten Art werden ohne Zweifel die kleinen Stärkefabrikanten beschädigt, dann giebt man ihnen wieder den Rath, richtet Euren Betrieb anders ein. Meine Herren, aus diesen Erwägungen möchte ich Sie bitten, einen Moment hierbei zu verweilen, und zu bedenken, daß es nicht so leicht ist, in der Landwirthschaft heute das und morgen jenes zu thun, und daß eine Gesetzgebung wohl darauf Bedacht nehmen sollte, daß der Betrieb unter den Schwierigkeiten, die in den landwirthschaftlichen Verhältnissen ohnedies schon vorliegen, sich nicht so leicht so oder so organisiren läßt. Wenn Sie diesen Gesetzentwurf, wie er hier liegt, als einen mehr provisorischen betrachten, so werden Sie mit mir in dem Wunsche überein stimmen, daß Sie im Intresse der Landwirthschaft denjenigen Sätzen zustimmen müssen, welche die Stärke und die Stärkesurrogate am wenigsten besteuern, welche sie am niedrigsten treffen. Wenn man von der andern Seite — um auch diese Frage zu berühren — meint, man müsse im Interesse einer guten Gesundheit und eines guten Bieres die Surrogate möglichst hoch besteuern, so werde ich den Herren, die das wünschen, nicht widersprechen vom landwirthschaftlichen Gesichtspunkte aus, ich werde Sie aber ersuchen, in dem jetzigen mehr provisorischen Gesetze diese Wünsche nicht bis zum äußersten Maaße zur Geltung zu bringen, sondern erst dann, wenn wir Verhältnisse haben, die für die Landwirthschaft günstiger sind, und wenn wir in anderen Steuerfragen eine Erleichterung des landwirthschaftlichen Betriebes erhalten haben. Wenn diese Fragen nur einseitig blos behandelt werden, wenn wir es nur mit einer einzelnen Steuer, jetzt also mit der Biersteuer zu thun haben, dann kommen wir gar leicht in die Kollision, daß wir im Intresse eines guten Bieres in dieser Sache mehr thun möchten, als gegenwärtig noch thunlich ist unter dem Einflusse der Gesammtverhältnisse für die Landwirthschaft. Ich kann Ihnen also für meinen Theil nur rathen und ich habe die Gelegenheit dazu benutzt, Sie zu ersuchen, den Anträgen zuzustimmen, welche die niedrigsten Sätze feststellen um somehr, da es nur ein provisorisches Gesetz ist, um welches es sich handelt.

Präsident: Der Abgeordnete Sombart hat das Wort.

Abgeordneter **Sombart:** Meine Herren! Als ich am 1. December v. J. bei der dritten Lesung des Etatsgesetzes den Wunsch äußerte, man möge, wenn es an uns heranträte, dem Reichstage ein einheitliches Biersteuergesetz für das ganze Reich vorlegen; als ich am 27. April d. J. bei der ersten Lesung des uns gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurfes mein Bedauern darüber aussprach, daß wiederum die Mainlinie festgehalten wäre und daß wir über ein partielles Gesetz zu berathen hätten, da schwebten mir bereits die §§ 28 und 35 unserer Verfassung vor, die heute hier zum Austrag gekommen sind. Ich bedaure tief, daß ich fast vor leeren Bänken zu sprechen habe; ich hoffe, daß bei einer andern Gelegenheit, wenn ein Spiritusgesetz oder ein Fabrikatgesetz über die Besteuerung des Branntweins einmal uns vorgelegt werden sollte, daß der Hohe Bundesrath es so einrichten werde, wie es schon jetzt eingerichtet werden könnte, nämlich ein Gesetz für das ganze Reich zu erlassen, in dem genau so wie in § 40 der Regierungsvorlage oder in § 44 der Kommissionsvorlage, eine Ausnahmestellung für die süddeutschen Staaten so präcisirt werden kann mit einem Präcipuum an der Steuer, wie es für die kleinen Staaten Thüringens geschehen ist. Meine Herren, ich beklage es tief und hoffe, daß wir nicht wieder veranlaßt werden, in dieser Weise zu berathen.

Wenn ich zur Sache selbst übergehe, namentlich zu § 1 und an seinen finanziellen Theil einige Betrachtungen knüpfe, so sind es drei Gesichtspunkte, die ich Ihnen vorführen will und aus denen ich Sie ersuche, für das von mir gestellte Amendement — „alle Surrogate, mit einem Thaler zu besteuern", — zu votiren. Meine Herren, wir geben in Bayern — und von da können wir für die Bierbesteuerung etwas lernen — nach der Mittheilung des Herrn Bundeskommissarius

eine Besteuerung von 1 Thaler 14 Silbergroschen für den Centner Malz, wenn wir das Gemäß auf Gewicht reduciren. — Württemberg hat seit dem 1. Januar d. J. sein Maaß auf Gewicht-Steuer reducirt, es erhebt für den Centner Malz 2 Gulden 5 Kreuzer, etwa 1 Thaler 6 Silbergroschen. Das Mittel hiervon für beide Staaten ist 1 Thaler 10 Silbergroschen, und nach diesem Steuersatze hätte ich gewünscht, eine Vorlage vor uns zu haben, damit wir alsdann auf dieser Basis ein einheitliches Steuergesetz für Deutschland schaffen könnten. Wenn ich aber von diesen Malzsteuersätzen auf die gegenwärtige Surrogatbesteuerung schließe, so muß ich beklagen, daß sie zu hoch gegriffen ist. Meine Herren, vom landwirthschaftlichen Standpunkt deshalb, weil die Surrogate vorzugsweise in den ärmeren Gegenden Norddeutschlands, in den Sandgegenden, präparirt und fabrizirt werden. Es sind Produkte der Kartoffel, und der Kartoffelbau, in der rationellsten Weise betrieben, ermöglicht in den großen Ebenen Nord- und Ostdeutschlands eine Fruchtfolge, durch welche sie im Stande sind, einen höheren Ertrag aus der Wirthschaft, als es früher der Fall war, zu erzielen, namentlich in denjenigen kleinen Wirthschaften, die nicht groß genug sind, um Brennereien fabrikmäßig zu betreiben, oder solche, wo Bodenverhältnisse es nicht gestatten, eine spiritusreiche Kartoffel zu erzielen. Diese werden nach meiner Auffassung verletzt, und um so mehr verletzt, da kein Verhältniß besteht zwischen dem Effekt, den diese Surrogate in Bezug auf die Bierbereitung haben und kein Verhältniß zu dem Steuersatze des Malzes in Norddeutschland.

Es kommt noch, meine Herren, ein höherer volkswirthschaftlicher und staatlicher Gesichtspunkt hinzu. Ich sage, das Surrogat tritt an die Stelle des Malzes. Das Malz, bekanntlich aus Gerste bereitet, wird als solche bereits vom Auslande eingeführt. Nach den mir vorliegenden Mittheilungen vom Jahre 1870 beträgt die Einfuhr von Gerste 40 Procent mehr als die Ausfuhr.

Es sind nach den staatlichen Ermittelungen rund 2,700,000 Schffl. Gerste aus- und rund 4,300,000 Schffl. eingeführt. Meine Herren! Auf dieser Gerste ruhen Frachte, Spesen, Risiken, und das Geld dafür geht ins Ausland. Kann ich mir in meiner eigenen Wirthschaft, in meinem eigenen Lande, in meinem eigenen Staate Surrogate bauen — durch die Kartoffel — dann meine ich, ist das staatlich und volkswirthschaftlich richtiger, als wenn wir uns vom Auslande abhängig machen. Es kommt noch dazu, daß wir bereits Kartoffelspiritus in's Ausland führen müssen, weil wir bedeutende Ueberproduktion haben. Es würde also der Verlust, der der Landwirthschaft dadurch entsteht, daß die volle Steuer nicht ersetzt wird, der Verlust, der dadurch entsteht, daß in den Ländern, in die wir exportiren, nach Frankreich und England 4 resp. 5 Thlr. Surtaxe pro 100 Kilo bezahlt werden müssen — uns würden diese Verluste nicht treffen, wenn wir die norddeutschen Landwirthe dahin dirigirten, so viel Kartoffelsurrogate zu bauen, daß das fehlende Gerstenquantum im Vaterlande dadurch gedeckt würde. Ueber 3 Millionen Thaler gehen jährlich für Gerste nach Böhmen, Mähren und Gallizien, und dieser Import schädigt indirekt auch die übrigen Zweige der Landwirthschaft durch die Differenzial-Frachtsätze u. s. w., die eine widernatürliche ungerechte Verminderung des Preises herbeiführen.

Ich konstatire ferner, daß nur ein Theil der Kartoffelstärkefabriken von der neuen Steuer getroffen wird und wiederum die in den Ostprovinzen. Diejenigen der Westprovinzen, die beispielsweise Stärkezucker bereiten zum Verkaufe an die Weinfabrikanten, welche ihn zum Gallisiren der schlechten Weine verwenden, gehen steuerfrei aus, und in Folge dessen tritt hier ein Mißverhältniß ein, das ich tief beklage. Wenn man überhaupt einmal auf die Besteuerung der Surrogate eingeht, so habe ich schon vor zwei Jahren im Zollparlamente ausgeführt, daß man sich dann auf eine schiefe Ebene begiebt, daß man beispielsweise auch die Cichorien bei einem Kaffeezoll von 5 Thlr. 20 Sgr. besteuern müßte, und in Zukunft, wenn wir eine höhere Tabakssteuer erhalten sollten, auch die Rübenblätter und das Kartoffelkraut besteuern muß. Dies aber, meine Herren, nur beiläufig!

Was nun den technischen Werth der Malzsurrogate anbetrifft, so habe ich schon in der Kommission auszuführen versucht, daß die Sätze für Stärke und Syrup, also diejenigen der Kommissionsvorlage unter Nummer 2—4 und Nummer 6 von mir als zutreffend anerkannt sind, daß aber unter Nummer 5 der Stärkezucker, um 10 Silbergroschen pro Centner zu hoch besteuert ist. Meine Herren, ein Centner Stärke giebt einen Centner Stärkezucker als Minimum, in der Regel 108—120 Pfund, namentlich wenn man die 20 Prozent Wasser, die im Stärkezucker fortwährend enthalten sind, hinzurechnet. Hierfür beziehe ich mich auf die Motive, die vor zwei Jahren seitens der Regierung dem Zollparlamente mit dem Gesetzentwurfe über die Besteuerung der Stärke zur Zucker- und Syrup-Bereitung vorgelegt worden sind. Es heißt darin wörtlich, daß aus einem Centner trockener Stärke in der Regel ein Centner Zucker gewonnen wird. Auch das Gesetz wegen Besteuerung der Stärke, um dieselbe auf Stärkezucker und Stärkesyrup zu fabriciren, kennt keinen Unterschied zwischen Zucker und Syrup; es belegt sie für beide Fabrikate mit einem und demselben Steuersatze von 1 Thaler 7 Silbergroschen 6 Pfennigen pro Centner trockne Stärke. Wenn damals die Regierung anerkannte, daß Stärkezucker und Stärkesyrup fast identisch wären und daß in der That nur ein etwas energischeres Einkochen des Syrups dazu gehörte, um ihn in Stärkezucker zu verwandeln, so liegt absolut kein Grund vor, eine Kluft von 30 zu 40 Silbergroschen zwischen diesen beiden Stoffen, die beinah im Effect identisch sind, hervorzurufen. Es kommt noch hinzu, daß alle Wissenschaftler mit mir auf einem und demselben Boden stehen und daß praktisch andere Staaten in derselben Weise ihre Gesetzgebung eingerichtet haben. Wir haben im norddeutschen Bunde beispielsweise Sachsen-Weimar, das einzige Land, welches die Malzsurrogate besteuert; es belegt sie neben 20 Silbergroschen für das Malz durchweg mit einem Thaler pro Centner. Wir haben dann Württemberg. Württemberg hat, wie ich vorhin anführte, seit dem 1. Januar dieses Jahres die Gewichtssteuer für Malz und es setzt einen Centner Malz 75 Pfund Stärkezucker gleich; das ist bei einem Satze von 20 Silbergroschen pro Centner Malz 26⅔ Silbergroschen Zuckersteuer. Meine Herren, ich offerire Ihnen einen Thaler, also mehr wie der Staat Württemberg, der seit dem Jahre 1856 Erfahrungen in dieser Sache hat. Ich exemplificire schließlich auf das dritte Land, von dem ich weiß, daß außer dem Malz noch Surrogate besteuert werden, und das ist England. In England werden vom Centner Malz 3 Thaler 4½ Silbergroschen Steuer bezahlt. In England wird sehr viel Zucker zur Bierbereitung verwendet. Die Bier-Zuckersteuer erbringt dort mehr als eine Million Thaler. In England hat man seit Jahren Erfahrungen gesammelt über den Effekt des Zuckers in der Bierbereitung. Bei der englischen Bier-Zuckersteuer gehe ich von der feinsten Raffinade aus, damit man mir nicht einwendet, es werde der schlechteste Zucker verwendet. Der Zucker wird dort mit 6 Shilling Eingangszoll pro Centner Raffinade belegt; er zahlt 7½ Shilling, wenn er in die Brauerei geht, das macht zusammen 13½ Shilling oder 135 Silbergroschen gleich 4½ Thaler. Ich lasse die 4½ Silbergroschen, mit denen über 3 Thaler das Malz besteuert wird, fallen und dann haben wir den Centner Raffinade mit unserm Steuersatz auf Malz verglichen wie 30 : 20 belegt; aber wir haben es im vorliegenden Falle durchaus nicht mit Raffinade zu thun, sondern mit Stärkezucker. Ich hatte die Ehre, Ihnen bei der ersten Lesung zu sagen, daß Stärkezucker zur Raffinade wie 171 : 198 sich verhält. Reducire ich darnach den englischen Steuersatz auf unsere Verhältnisse, so giebt der Centner Stärkezucker 24 Silbergroschen nicht voll. Meine

Herren, andere Staaten stehen mir nicht zu Gebote, Sie sehen aber aus meinen Ausführungen, daß, wenn wir sämmtliche Surrogate inklusive Stärkezucker mit 1 Thaler besteuern, wir mehr thun, als verlangt werden kann.

Nun der dritte, der praktische Gesichtspunkt. Wenn ich das Gesetz gemacht hätte — die Motive zu demselben sagen, daß ihnen feste, positive Unterlagen fehlten — dann würde ich einen bei weitem niedrigeren Satz gegriffen haben, ich würde nur in Form einer Kontrole-Abgabe diese Surrogate besteuert haben, um, da wir es mit einem Provisorium zu thun haben, aus dieser zu ersehen, wie viel denn eigentlich von jedem einzelnen Surrogate verwendet wird? Meine Herren, als vor 30 Jahren die Rübensteuer eingeführt wurde, da begann man mit einer Kontrole-Abgabe von 6 Pfennigen pro Centner; später besteuerte man den Centner Rüben mit 18 Pfennigen, mit 3 Silbergroschen, mit 6 Silbergroschen, mit 7½ Silbergroschen; seit 3 Jahren haben wir 8 Silbergroschen; es ist möglich, daß die Zukunft auch einmal ihr Augenmerk auf die Mark richtet! Meine Herren, nach der jetzigen Vorlage erfahren Sie hierüber gar nichts; wenn Sie das Hauptsurrogat — den Stärkezucker — mit 1 Thaler 10 Silbergroschen belasten, so würde ich unter allen Umständen als Brauer den Stärkesyrup, den Ihre Kommission mit 1 Thaler besteuern will, verwenden, es ist nicht 10 Procent Unterschied im Effekt, sondern nur etwas mehr Wassergehalt, der den Syrup vom Zucker unterscheidet und auf diese Weise wird das Gesetz sofort umgangen. Meine Herren, von allen diesen Gesichtspunkten aus leuchtet Ihnen ein, daß Sie genöthigt sind, für meinen Antrag zu stimmen und den Steuersatz von 1 Thaler für alle Surrogate anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Krieger (Lauenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Krieger** (Lauenburg): Meine Herren! Ich stehe mit dem Herrn Vorredner insofern auf einem Boden, als auch ich es beklage, daß wir hier nicht ein Gesetz für das ganze Reich machen; ich glaube aber, daß, wenn dafür Jemanden ein Vorwurf treffen kann, er zum Theil auf diejenigen zu legen ist, welche seiner Zeit es abgelehnt haben, die sogenannten Surrogate mit der Zuckersteuer zu belegen. Ich glaube, der Herr Vorredner und seine Freunde sind die lebhaftesten Gegner dieses Bestrebens gewesen; damals wäre es rationell gewesen, die Zuckersteuer verhältnißmäßig auch für diese Stoffe einzuführen, dann würden wir uns jetzt nicht in der Nothwendigkeit befinden, die Brausteuer einzuführen. Ich sehe daher den Gesetzesentwurf, den wir jetzt vor uns haben, nicht mit besonderer Befriedigung an, sondern nur als einen Schritt, zu dem wir uns aber entschließen müssen. Von diesem Standpunkt aus ist es nun aber auch erforderlich, daß Sie noch einen Schritt weiter gehen und eine Position 7 einführen, wie sie in dem Vorschlage des Herrn Dernburg und in dem meinigen Ihnen vorliegt. In Bezug hierauf habe ich nur die kurze Bemerkung zu machen, daß es mir persönlich ganz gleich ist, welchen von den Vorschlägen Sie annehmen, namentlich nachdem der Herr Abgeordnete Dernburg den Vorbehalt der Genehmigung des Reichstages für einen vom Bundesrath festzusetzenden Satz sich auch angeeignet hat. Der Unterschied zwischen unsern beiden Vorschlägen ist nur der, daß Herr Dernburg als Regel den Satz von 1 Thaler 10 Silbergroschen aufstellt, während in meinem Vorschlage als Regel der Brauwerth als Grundlage genommen wird. Im Allgemeinen aber haben beide Vorschläge den praktischen Zweck, der Verwaltung die Fakultät zu geben, daß sie im einzelnen Falle sich davon überzeugen kann, ob Malzsurrogate überhaupt zur Bierbereitung verwerthet werden. Dieser Fakultät würden Sie entbehren, wenn Sie die Position 7 nicht annehmen. Im Uebrigen will ich auf die Auseinandersetzung des Herrn Vorredners über die vorgeschlagenen Sätze nicht näher eingehen. Sie ersehen aus dem Kommissionsbericht, daß die Angaben von den verschiedenen Seiten sich zwischen zwei ziemlich weit von einander liegenden Extremen bewegen. Ich glaube, wenn wir ganz billig sind, so haben wir daraus zu folgern: non liquet in diesem Augenblick, welches der ganz zutreffende Satz ist. Ich glaube aber, daß, da wir in der Lage sind, die Sätze jeder Zeit zu ändern und es sich daher gegenwärtig nur um einen ersten Versuch handelt, daß es — sage ich gar nicht so wesentlich ist, gleich das Tippelchen auf dem I zu treffen. Ich glaube, die Kommissionsvorschläge halten ziemlich die Mitte zwischen den verschiedenen Seiten und ich empfehle daher, daß Sie an dem Vorschlage der Kommission festhalten, außerdem aber sich für eins der Amendements, entweder für das des Abgeordneten Dernburg oder das meinige aussprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) beantragt den Schluß der Diskussion. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nun bitte ich diejenigen Herren aufzustehen — oder stehen zu bleiben —, die den Schluß der Debatte über § 1 annehmen wollen.

(Geschieht).

Das ist die Majorität; der Schluß ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Ich bedaure, dem Herrn Dernburg auf seine doch etwas verspätete Rede nicht antworten zu können, weil ich nicht gewillt bin, vor einer Versammlung zu sprechen, die nach meinem Dafürhalten jetzt nicht mehr beschlußfähig ist.

(Widerspruch.)

Ich muß diesen Zweifel formell auch deshalb erheben, weil es sich hier um eine Abstimmung über ein Finanzgesetz handelt, durch welches der Regierung über eine halbe Million Steuern mehr bewilligt werden.

Präsident: Ich nehme an, daß das die „Bemerkung" ist, die § 51 der Geschäftsordnung erfordert, wenn der Präsident oder einer der fungirenden Schriftführer darüber zweifelhaft werden sollen, ob eine beschlußfähige Anzahl Mitglieder im Hause anwesend ist. Bei dieser Zweifelhaftigkeit kommen wir zu der Auszählung des Hauses, nachdem wir zuvor den Herrn Referenten gehört haben.

Der Herr Referent der Kommission hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **v. Zedlitz-Neukirch**. Meine Herren, es liegen Ihnen drei Verbesserungsanträge vor, von denen der erste sich gegen die Sätze der Kommission richtet, die andern beiden Zusätze zu den Kommissionsbeschlüssen beantragen. Der Antrag Sombart-Uhden ist in der Kommission weitläufig diskutirt und dort verworfen worden. Ich kann im Allgemeinen auf das, was der Kommissionsbericht ausführt, hinweisen, ich will mir nur erlauben zu bemerken, daß der Herr Antragsteller Sombart meines Dafürhaltens die Unrichtigkeit seiner Deduktion selbst durch einen Satz derselben zugegeben hat. Er führt nämlich aus, daß die Sätze für Stärke und Syrup vollständig zutreffend seien, dagegen der für Zucker nicht zutrifft. Nun aber wird beinahe ausschließlich der Zucker in den Brauereien verwendet, obwohl der Kaufwerth des Zuckers nahezu doppelt so hoch ist als der von Stärke und bedeutend höher als der von Syrup, daraus wird meines Erachtens mit absoluter Gewißheit zu schließen sein, daß der Brauwerth des Zuckers erheblich höher als der von Stärke und Syrup ist, daß daher ein höherer Satz für Zucker, wie

die Kommission ihn vorschlägt, richtig ist. Ueberhaupt scheint der praktische Weg, der Weg der Empirie, den die Regierung mit der Kommission eingeschlagen hat, der zweckmäßigste zu sein, und auch darin glaubt die Kommission vollkommen den Grundsätzen einer vorsichtigen Besteuerung Rechnung getragen zu haben, daß sie, wenn die Angaben von 1⅓ bis 3 auseinandergehen, Ihnen nicht den höheren, sondern den niedrigeren Durchschnitt mit 2 resp. 1⅓ Thaler vorschlägt. Ich füge noch hinzu, daß, soweit sich aus den Verhandlungen des Jahres 1869 über die Besteuerung der Stärke und des Stärkezuckers ersehen läßt, etwa 450,000 Centner Stärkezucker im Bereich der Steuergemeinschaft überhaupt fabrizirt werden, während höchstens 150,000 Centner zur Bierbereitung verwendet wurden, daß also was hier in Frage kommt, der Antheil, der zur Bierbereitung verwendet ist, nicht einen so erheblichen Einfluß, wie er von dort hervorgehoben ist, auf die Fabrikation der Stärke haben wird. Ich bitte daher, nehmen Sie die Sätze der Kommission an.

Was die weiteren Anträge anbetrifft, so haben sowohl die Zusätze der Abgeordneten Krieger und Dernburg, die ja im Wesentlichen ihrem Inhalte nach übereinstimmen, als auch der erste Antrag des Abgeordneten Krieger, der einen zweiten Absatz hinzusetzen will, der Kommission in dieser Fassung nicht vorgelegen, die Kommission hat in der Tendenz ähnliche Anträge, die aber in verschiedener Fassung vorlagen, allerdings abgelehnt. Die Gründe, die zur Ablehnung eines damals gestellten, mit den von den Herren Abgeordneten Krieger und Dernburg ad 2 und 3 aufgeführten übereinstimmenden Anträge geführt haben, sind, wie der Kommissionsbericht angiebt, zwei gewesen; einmal hat die Kommission geglaubt, daß die Sätze nicht dem Bundesrath, sondern ausschließlich der Gesetzgebung vorzubehalten seien, und zweitens hat sie geglaubt, daß ein Bedürfniß nicht vorliege, da zu jeder Zeit im Wege des Nachtrages, so wie sich herausstellt, daß ein Surrogat in größerem Umfange zur Anwendung kommt, dessen Besteuerung herbeigeführt werden kann.

Was schließlich den Antrag ad 3 betrifft, der also in einer veränderten klaren Form den von der Kommission beseitigten Absatz 2 der Regierungsvorlage wieder herstellen will, so bemerke ich, daß dieser letztere nur mit Stimmengleichheit abgelehnt ist, daß die Bedenken, die dagegen erhoben sind, wesentlich die waren, daß nämlich bei der etwas unklaren Fassung der Regierungsvorlage dieser Absatz würde dahin führen können, daß ganze Gebräude, bei denen überhaupt nur Surrogate zugesetzt wurden, nach dem für das höchstbesteuerte Surrogat angesetzten Satze besteuert werden können. Dieser mißverständlichen Auffassung beugt die Fassung, die der Herr Abgeordnete Krieger seinem Antrag gegeben hat, vor, und ich glaube daher annehmen zu können, daß die Kommission sich diesem Antrage nicht feindlich gegenüber stellt.

Präsident: Wir gehen jetzt zu dem Namensaufruf, den das zweite Alinea des § 51 in solchem Falle vorschreibt. Ich glaube, es empfiehlt sich, das Resultat des Namensaufrufs abzuwarten, ehe ich Ihnen meine Vorschläge über die Abstimmung mache; diese Abstimmung wird, wenn es nach einem Antrage des Abgeordneten von Hennig geht und derselbe die nöthige Unterstützung findet, eine namentliche sein.

Ich bitte also die Herren Schriftführer, unter Weglassung der Namen unserer bayerischen, württembergischen und badischen Kollegen, mit dem Namensaufrufe vorzugehen und denselben mit dem Buchstaben J zu beginnen.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Anwesend sind:

Adickes. Mosig von Aehrenfeld. Albrecht. Augspurg. Dr. Baldamus. Graf Ballestrem. Dr. Bamberger. Becker (Oldenburg). Graf von Behr-Negendank. von Behr. von Below. von Benda. von Bennigsen. Bernards. von Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Dr. Birnbaum. von Blanckenburg. Dr. Bock. von Bockum-Dolffs. Bode. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). von Bonin. Borowski. von Brauchitsch. Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Dr. Brockhaus. Bürgers. Büsing (Güstrow). von Busse. Karl Fürst zu Carolath. von Cottenet. Prinz Roman von Czartoryski. Decker. von Denzin. Dernburg. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finckenstein. Düesberg. Freiherr von Eckardstein. Dr. Endemann. Engel. Graf zu Eulenburg. Evelt. Evers. Dr. Ewald. Eysoldt. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Freeden. Dr. Friedenthal. Dr. Georgi. von Gerlach. Gerlich. Dr. Gneist. Dr. Freiherr von der Goltz. Gravenhorst. Dr. Grimm. Grosmann (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). Haanen. Prinz Handjery. Dr. Hasenclever. Freiherr von Heeremann. von Helldorff. von Hennig. Dr. Hoffmann. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. von Jagow. Jüngken. von Kalckstein (Pr. Eylau). Kanngießer. von Kardorff. Freiherr von Ketteler. von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Knapp. Koch. Krieger (Lauenburg). von Kusserow. Lasker. Lentz. Lesse. Dr. Lieber. von Lindenau. Lingens. Dr. Löwe. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Lucius (Erfurt). Freiherr von Loë. von Mallinckrodt. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Martin. Dr. Metz. Dr. Meyer (Thorn). Baron von Minnigerode. Miquél. Dr. Moufang. Graf zu Münster (Sachsen). Dr. Nieper. Oehmichen. Overweg. Freiherr von Patow. Pelzer. Pfannebecker. Dr. Pfeiffer. Planck. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz.) Prince-Smith. Herzog von Ratibor. Dr. Reichensperger (Crefeld). Graf von Rittberg. von Rochau. Röben. Römer (Hildesheim). Freiherr von Romberg. Russell. von Schaper. Dr. Schleiden. Schön. Schroeter (Ohlau). Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Seelig. von Seydewitz. Dr. Simson. Sombart. Sonnemann. Graf von Spee. Stavenhagen. Strecke. Stumm. Dr. Techow. Dr. Thanisch. Thiel. Freiherr von Thimus. von Treskow. Uhden. Freiherr von Unruhe-Bomst. Valentin. von Waldaw-Reitzenstein. von Watzdorff. Freiherr von Wedekind. von Wedell-Malchow. Westphal. Wichmann. Wilmanns. Dr. Windthorst (Meppen). von Winter (Marienwerder). Winter (Wiesbaden). von Woedtke. Dr Wolffson. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Beurlaubt sind:

Ackermann. Dr. Biedermann. von Bismarck-Briest. Graf zu Dohna-Kotzenau. Fernow. von Forckenbeck. Freiherr von Hagke. Hirschberg. von Keßler (Württemberg). von Kirchmann. Dr. Köchly. von Kommerstaedt. Graf von Luxburg. Graf von Oppersdorff. Dr. Prosch. Graf Renard. Dr. von Rönne. Freiherr von Roggenbach. von Savigny. Schmid (Württemberg). von Schöning. Dr. Schüttinger. von Simpson-Georgenburg. von Sperber. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. von Swaine. Dr. Tellkampf. von Unruh (Magdeburg). Wagner (Dillingen).

Präsident: Der Namensaufruf hat die Anwesenheit von 160 Mitgliedern ergeben, d. h. es sind deren über die nach meiner erst vom Hause gebilligten Ausführung erforderliche Zahl von 152, acht Mitglieder.

Wir kommen zur Abstimmung; der Abgeordnete von Hennig hat seinen Antrag auf namentliche Abstimmung zurückgezogen.

Meines Ermessens ist die Abstimmung in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

Ich will die Meinung des Hauses zuwörderst darüber erheben, ob für den Fall der Annahme der Kommissionsvorlage — ihrer Nr. 6 nach dem Antrage des Abgeordneten Dernburg noch zugefügt werden soll, was in Nr. 73 III. abgedruckt ist mit dem Zusatze „vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages“, — oder ob als Nr. 7 zuge-

fügt werden soll, was in Nr. 73 II. gedruckt ist und den Abgeordneten Krieger (Lauenburg) zum Urheber hat.

Die zweite eventuelle Frage will ich an das Haus darüber richten, ob als zweiten Absatz zu § 1 für den Fall der Annahme der Kommissionsvorlage der Vorschlag des Abgeordneten Krieger (Lauenburg) und Genossen Nr. 73 I. 1: „Gemische verschieden besteuerter Stoffe u. s. w." angenommen werden soll.

Wenn sich durch diese nur eventuellen Abstimmungen diejenige Formel herausgestellt haben wird, in welcher die Kommissionsvorlage zur definitiven Annahme kommen würde, würde ihr noch der Antrag Sombart-Uhden entgegenstehen. Dessen Annahme erledigt die Kommissionvorlage. Bei Ablehnung desselben würde ich die Kommissionsvorlage — mit den Amendements Dernburg und Krieger, oder ohne dieselbe, je nach dem Ausfall der ersten Abstimmung — zur definitiven Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete Krieger hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter **Krieger** (Lauenburg): Ich ziehe den unter II. 7 verzeichneten Antrag zu Gunsten desjenigen des Abgeordneten Dernburg zurück.

Präsident: Ich stelle nunmehr die erste eventuelle Frage: Soll für den Fall der Annahme des § 1 der Kommissionvorlage nach dem Vorschlage des Abgeordneten Dernburg, wie er in No. 73 III. gedruckt steht, aber von ihm heute modificirt worden ist, als No. 7 hinter No. 6 hinzugefügt werden:

> 7. von allen anderen Malzsurrogaten . . 1 Thlr. 10 Sgr.
>
> Dem Bundesrath bleibt es jedoch überlassen, im Wege der Verordnung den Steuersatz für solche Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes in geringerer Höhe zu bestimmen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 1 — dessen sechster Nummer die eben verlesene siebente hinzufügen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Die Abgeordneten Krieger (Lauenburg) und Genossen haben dann (in Nr. 73 I, 1) vorgeschlagen, in § 1 als zweiten Absatz aufzunehmen:

> Gemische verschieden besteuerter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§ 3) gestellt werden, unterliegen dem Steuersatze des darin enthaltenen höchst besteuerten Stoffes.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 1 der Kommissionsvorlage im Uebrigen — dem ersten Alinea desselben den Satz als zweiten Absatz hinzufügen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Die Abgeordneten Sombart und Uhden schlagen in Nr. 75 folgende Fassung des ganzen § 1 vor:

> Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:
> 1. von Getreide aller Art (Malz, Schrot u. s. w.), Reis und grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 pCt. Wasser enthält, 20 Sgr.;
> 2. von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls), Stärkegummi (Dextrin), Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), von Zuckerauflösungen und Syrup aller Art 1 Thlr. für jeden Centner.

Diejenigen Herren, welche dieser von den Abgeordneten Sombart und Uhden vorgeschlagenen Fassung zustimmen und damit die Kommissionsvorlage in § 1 sammt dem eventuell angenommenen Dernburgschen und Kriegerschen Amendement beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe nun die Kommissionsvorlage mit den Amendements zur definitiven Abstimmung; dieselbe lautet hiernach:

> § 1.
>
> Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:
> 1. von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit 20 Sgr.,
> 2. von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit . . . . 20 „
> 3. von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 pCt. Wasser enthält, mit . . . . 20 „
> 4. von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit . . . . 1 Thlr.,
> 5. von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker) sowie von Zuckerauflösungen mit . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.,
> 6. von Syrup aller Art mit . . 1 „ — „
> 7. von allen anderen Malzsurrogaten . . . . . . 1 „ 10 „
>
> für jeden Centner.
>
> Dem Bundesrath bleibt es jedoch überlassen, im Wege der Verordnung den Steuersatz für solche Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes in geringerer Höhe zu bestimmen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages.
>
> Gemische verschieden besteuerter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§ 3) gestellt werden, unterliegen dem Steuersatze des darin enthaltenen höchst besteuerten Stoffes.

Diejenigen Herren, welche dem § 1 in dieser Fassung nunmehr definitiv zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Auf § 2 bezieht sich bis jetzt kein Abänderungsvorschlag. Wenn weder das Wort, noch eine Abstimmung verlangt wird, erkläre ich den Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen.

Auf § 3 geht der Antrag des Abgeordneten Krieger (Lauenburg) und Genossen (Nr. 73 I. 2 der Drucksachen.) Der Abgeordnete Krieger (Lauenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Krieger** (Lauenburg): Meine Herren! Der Paragraph 3 des Entwurfes geht in zweierlei Beziehungen von Gesichtpunkten aus, die uns nicht zutreffend erscheinen. Einerseits, indem er den Erlaß von 1/20 Zentner proponirt, wo es sich um Besteuerung von Malz, dagegen von 1 Pfund, wo es sich um die Besteuerung anderer Stoffe handelt. Wenn Sie diese Quantitäten auf Geld reduciren, so erhalten Sie verschiedene Beträge, welche außer Betracht bleiben sollen. Es ergiebt sich daher eine Ungleichartigkeit in der Behandlung, welche die einen Steuerpflichtigen günstiger resp. ungünstiger stellt als die anderen.

Andrerseits schlägt der Entwurf vor sich, bei Berechnung des Nettogewichtes an die Bestimmungen des Zollvereinstarifes

anzuschließen. Wenn im Allgemeinen auch diese Tendenz gebilligt werden kann, so ergiebt sich doch, wenn man der Sache auf den Grund geht, daß ein solcher Anschluß unbedingt gar nicht möglich ist, und zwar deshalb, weil der Zolltarif keine allgemeinen Bestimmungen enthält, welche ohne Weiteres auf die hier in Frage kommenden Fälle Anwendung finden könnten. Der Zolltarif kennt eine Sacktara nur bei zwei Gegenständen: bei Kaffee und bei Salz. In dem ersten Falle beträgt die Sacktara 1 Pfund, im anderen 2 Pfund.

Außerdem bestehen noch besondere Bestimmungen in Bezug auf die Sacktara in der III. Abtheilung des Vereinstarifs. Es würde hier ein ganz bestimmtes Prinzip aus den jetzt bestehenden Bestimmungen nicht zu entnehmen sein. Außerdem kommt hinzu, daß auch verschiedene Ergänzungen zu den Taravorschriften erlassen worden sind, die mit eingeschlossen werden müßten, wenn man überhaupt einen solchen Hinweis für erforderlich halten wollte. Die Kommissionsvorlage vermeidet die bezeichneten Schwierigkeiten nicht nur nicht, sondern sie fügt derselben noch eine weitere hinzu, indem sie im Schlußsatze vorschlägt: „jedoch bleibt ein Uebergewicht an der Gesammtpost unter 1 Pfund außer Berücksichtigung." Es ist nämlich nicht zu entnehmen, wie dies eine Pfund berechnet werden soll, wenn verschiedene besteuerte Gegenstände gleichzeitig zur Abfertigung gelangen. Unser Vorschlag geht nun dahin, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, und ein allgemeines Prinzip aufzustellen. Dies allgemeine Prinzip soll dahin gehen, daß ein gewisser Steuerbetrag für alle Fälle außer Betracht bleiben soll. Die vorgeschlagene Grenze ist entnommen der bezüglichen allgemeinen Bestimmung für die Zollabfertigungen, und insofern schließen wir uns ebenfalls den Vorschriften des Zolltarifs an, während im Uebrigen dem Bundesrathe die Festsetzung der einzelnen Bestimmungen überlassen werden soll. Ich glaube, das kann sehr füglich geschehen. Der Bundesrath wird sich in der Lage befinden, die Analogien zunächst im Zolltarif zu suchen, weil er eine andere Grundlage in den vorliegenden Reichsgesetzen nicht hat; er wird also voraussichtlich, was analog in den Taravorschriften für die Zollabfertigungen geltend ist, sich zur Richtschnur dienen lassen. Ich glaube, daß auf diese Weise erreicht wird einerseits die Gleichartigkeit der Behandlung, andererseits die größtmögliche Einfachheit.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Hitzigrath:** Meine Herren! Nach der bisherigen Gesetzgebung wird das Malzschrot Brutto versteuert. Man hat vorgeschlagen, statt dessen zur Nettoversteuerung überzugehen. Meine Herren, es ist ja unzweifelhaft, daß durch die Nettoversteuerung gegenüber der bisherigen Bruttoversteuerung, wenn man sie annimmt, ein nicht ganz unbeträchtlicher Ausfall an der bisherigen Malzsteuer entsteht. Nichtsdestoweniger bin ich nicht in der Lage, deshalb der Nettobesteuerung Namens der Regierungen widersprechen zu wollen, wenn Sie sonst im Princip die Nettobesteuerung für vorzüglich halten. Ich habe schon in der Kommission die Ehre gehabt, wiederholt zu betonen, daß die Regierungen nicht im entferntesten die Absicht haben, durch den vorliegenden Gesetzentwurf nennenswerthe Mehreinnahmen sich zu verschaffen. Ihr Grundsatz ist die gestörte Gerechtigkeit, durch Gleichstellung der verschiedenen Braumaterialien in der Besteuerung, also gleiches Licht und gleiche Sonne für Alle zu erzielen. Es hat nicht in der Absicht gelegen, die Einnahme aus der Brausteuer zu erhöhen, es ist nur die Absicht gewesen, dem Rückgange, den die Steuer im Verhältnisse zur Konsumtion durch die Nichtbesteuerung der Surrogatstoffe bereits erlitten hat, auf geeignete Weise für die Zukunft entgegenzutreten.

Meine Herren, es ist nichtsdestoweniger wiederholt auch hier im Hause sowohl bei der ersten Lesung als auch heute, und zwar beide Male seitens des Herrn Abgeordneten Richter, darauf hingewiesen worden, daß Sie den Regierungen mit diesem Gesetze eine Mehreinnahme von 500,000 Thalern in die Hand geben. Ich weiß nicht, worauf diese Berechnung beruht. Ich habe mir eine andere Berechnung aufgestellt, auf Grund des § 1, sowie er so eben nach den Kommissionsanträgen beschlossen ist. Unter Zugrundelegung der Sätze dieses § 1 kommen nur ungefähr wenig über 100,000 Thaler heraus. Es ist in den Motiven unserer Vorlage nach dem Gewichte die Summe der Surrogate angegeben worden, die wir nach den Berichten der Provinzialbehörden als bisher steuerfrei verwendet haben annehmen können. Aber, meine Herren, die Berechnung, die auf dieser Grundlage in den Motiven hinzugefügt ist, beruht auf den gleichzeitigen Angaben der Provinzialbehörden, daß Stärkezucker den dreifachen Brauwerth des Malzes hat. Nehmen Sie dagegen die heute angenommenen Sätze an, so ergiebt das nach einer genauen Berechnung der in den Motiven angegebenen Verkaufsmengen pr. pr. 102,600 Thaler. Nun, meine Herren, hatten wir in den Motiven weiter gesagt, daß vielleicht das Doppelte wirklich verbraucht werde, — weil unsere Recherchen nur ungenau sein konnten; das giebt also vielleicht circa 205,000 Thaler. Nehmen wir nun für das übrige Norddeutschland — denn diese Ermittelung bezieht sich nur auf Preußen — ein Fünftel hinzu, so kommen 240,000 Thaler bis höchstens 250,000 Thaler heraus. Aber, meine Herren, wenn Sie andererseits die Nettosteuer, statt der Bruttosteuer annehmen, so müssen Sie nach der Berechnung, die ich mir über diesen Ausfall aufgestellt habe, circa 35—40,000 Thaler wiederum davon abrechnen. Erwägen Sie nun weiter, daß in Bezug auf die Aufsichtskräfte, die wir haben, nothgedrungen vielfach in Frage kommen wird, ob sie zureichend sein werden für die Mitkontrole der Surrogate, wie sie bisher für die Malzkontrole ausgereicht haben — und daß diese Frage für manche Orte wird verneint werden müssen, so kommt vielleicht schließlich ein Mehrertrag von circa 200,000 Thaler heraus, wenn nämlich unsere Muthmaßung wirklich richtig ist, daß nur die Hälfte von dem wirklich ermittelt ist, was an Surrogaten zur Zeit in den Brauereien gebraucht wird; daß ist also noch nicht die Hälfte von der Summe, welche der Herr Abgeordnete Richter heute als künftige Mehreinnahme behauptet hat. Meine Herren, ich führe dies nur an, um zu erweisen, daß es den Regierungen nicht auf eine Mehreinnahme ankommen kann, indem dieselben auch dazu die Hand zu bieten bereit sind, wenn Sie die Nettobesteuerung statt der bisherigen Bruttosteuer anzunehmen gewillt sind.

In Bezug auf die weiteren Vorschläge Ihrer Kommission, hinsichtlich der Taraermittelung auf die Vorschriften des Vereinszolltarifs hinzuweisen, so kann meines Erachtens die betreffende Fassung in dieser Weise nicht wohl so bleiben, ohne zu Verwirrungen Anlaß zu geben; der Herr Abgeordnete Krieger, glaube ich, hat Ihnen das bereits auseinandergesetzt, und ich würde durch nochmalige Darlegung der Bedenken das Gesagte nur wiederholen, ich kann daher nur das bestätigen, was er in dieser Beziehung erwähnt hat. Es würde soweit das Amendement des Herrn Abgeordneten Krieger jedenfalls den Kommissionsvorschlägen vorzuziehen sein, falls Sie nicht die Regierungsvorlage anzunehmen geneigt sein würden.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu § 3 das Wort — ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch:** Ich muß bemerken, daß in der Kommission eine Abänderung, wie sie der Herr Abgeordneter Krieger zu den Kommissionsvorschlägen beantragt hat, nicht debattirt, und nichts darüber beschlossen worden ist. Wenn ich indessen die Gesichtspunkte, die in der Debatte zu Tage getreten sind, mir vergegenwärtige, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß der

Antrag des Herrn Abgeordneten Krieger im Sinne der Kommission liegt. Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Besteuerung nach dem Bruttogewichte ist von der Kommission aus Gründen der Gerechtigkeit, der Gleichmäßigkeit abgelehnt worden. Es ist also das Prinzip einer Gleichmäßigkeit, einer Gerechtigkeit das durchschlagende gewesen. Diesem Prinzipe trägt meines Dafürhaltens der Antrag des Herrn Abgeordneten Krieger, indem er nicht eine bestimmte Menge, sondern einen bestimmten Steuersatz pro Monat für das freizulassende Minimum vorschlägt, vollkommene Rechnung. Ich bemerke, daß sich die Sache nach seinem Vorschlage folgendermaßen stellen würde: Es würde von Zucker 1 1/5 Pfd., von denjenigen Stoffen, also Stärke, Syrup, die mit einem Thaler besteuert werden, 1⅘ Pfd., von Reis, Getreidemalz und grüner Stärke 2 2/5 Pfd. bei jedem Gebräude steuerfrei bleiben. Ich glaube, daß der Vorschlag, wie ich bereits erwähnte, den Intentionen der Kommission durchaus entspricht und bitte denselben anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Da kann ich, da die Regierungsvorlage nicht in Form eines Amendements aufgenommen worden ist, nur den Antrag des Abgeordneten Krieger und eventuell die Fassung der Kommissionsvorlage zur Abstimmung bringen. Der Antrag des Abgeordneten Krieger geht dahin: den § 3 zu fassen wie folgt:

§ 3.

> Die Versteuerung der im § 1 genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht; ein Uebergewicht an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welchem die Steuer weniger als einen halben Groschen beträgt, bleibt dabei außer Betracht.
>
> Die für Ermittelung des Nettogewichtes erforderlichen Vorschriften werden vom Bundesrathe erlassen.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des § 3 zustimmen und damit die der Kommissionsvorlage beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Fassung des Abgeordneten Krieger ist angenommen.

Ich werde dasselbe von § 4 annehmen, auf den kein Abänderungsvorschlag gerichtet ist, wenn Niemand das Wort oder eine Abstimmung verlangt.

Auf § 5 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Krieger, die Worte „in jedem Jahre" wegzulassen.

Der Abgeordnete Krieger hat das Wort.

Abgeordneter **Krieger** (Lauenburg): Nur wenige Worte, meine Herren. Die Kommission schlägt Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe in § 39 vor, daß die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften vom Bundesrathe erlassen werden sollen. Diese Bestimmung würde sich natürlich auch auf § 5 zu erstrecken haben. Nach unserem Ermessen gehört zu den Ausführungsvorschriften auch die, zu bestimmen, wann und unter welchen Formen eine Anmeldung für den steuerfreien Haustrunk erfolgen soll. Die im Entwurfe vorgesehene jährliche Anmeldung steht zwar in Uebereinstimmung mit dem bisher geltenden Rechte, indessen, es läßt sich denken, daß es im Bedürfniß liege, einerseits zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, andererseits zur Erleichterung der Verwaltung, eben Anmeldungen auch auf mehrere Jahre zuzulassen. Wenn aber die Worte „in jedem Jahre" stehen bleiben, so würde der Bundesrath verpflichtet sein, in seinen Ausführungsvorschriften eine alljährliche Anmeldung vorzuschreiben. Die Fakultät wollen wir ihm lassen, die Nothwendigkeit aber wollen wir nicht festhalten.

Deshalb schlagen wir Ihnen vor, die drei Worte fallen zu lassen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu § 5 das Wort. Ich werde also nur fragen, ob, gegen den Antrag Krieger, die Worte „in jedem Jahre" — Seite 16 unten — aufrecht erhalten werden sollen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme der Kommissionsvorlage — gegen den Antrag Krieger (Lauenburg) und Genossen die Worte „in jedem Jahre" aufrecht erhalten wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Worte sind weggefallen, und, wie ich annehmen darf, unter Weglassung derselben, § 5 angenommen.

Ich werde dasselbe hinsichtlich der §§ 6, — 7, — 8 und 9 aussprechen, wenn in Betreff ihrer nicht das Wort verlangt wird.

Zu § 10 hat der Abgeordnete Oehmichen das Wort.

Abgeordneter **Oehmichen**: So sehr ich auch mit den hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes einverstanden bin, so thut es mir doch leid, daß in Bezug auf kleine Brauereien, seitens der Kommission der § 10 nicht abgeändert ist. Deshalb einen besonderen Antrag zu stellen, habe ich nicht für nothwendig gehalten, weil ich die Sache an und für sich nicht so außerordentlich dringend und für so außerordentlich wichtig halte. Gleichwohl aber würde es wünschenswerth sein, wenn wenigstens von Seiten der Steuerbehörden auf die kleinen Brauereien die gehörige Rücksicht genommen würde; ich meine nämlich, daß es den kleinen Brauereien, deren wir eine große Anzahl haben, und welche jedes Mal noch nicht 10 Centner einmaischen, nachzulassen sein dürfte, von den erforderlichen Gewichten, wie sie solche seither hatten, auch fernerhin Gebrauch zu machen. Das Gesetz gestattet ja ohnehin mehrere kleine Nachlässe von den Bestimmungen, wenn sie auch nicht ausdrücklich ganz durch Gesetz besonders gewährt sind. Ich wollte deshalb bei diesem Paragraphen, ohne einen Antrag zu stellen, nur an die Reichsregierung die Bitte richten, in Bezug auf diese kleinen Brauereien, die von mir gewünschte Nachsicht eintreten zu lassen.

Präsident: Ich werde jetzt erst inne, daß der Herr Redner zu § 10 der Regierungs-Verlage spricht; wir sind aber bei § 10 der Kommissions-Vorlage.

Abgeordneter **Oehmichen**: Dann werde ich mir zum § 12 der Kommissions-Vorschläge das Wort erbitten.

Präsident: Ich werde Ihnen dann wieder das Wort geben.

Nachdem ich auch den § 10 der Kommissions-Vorlage für in zweiter Berathung angenommen erklären darf, gehe ich zu § 11 über, in Ansehung dessen der Abgeordnete Krieger (Lauenburg) vorgeschlagen hat, hinter „Kühlgefäße" einzuschalten:

> „sowie der Bier-Sammel- (s. g. Stell- und dergleichen) Bottige".

Er hat das Wort.

Abgeordneter **Krieger** (Lauenburg): Meine Herren, wenn die Kommission Ihnen vorschlägt, daß auch die Kühlgefäße der Vermessung unterliegen sollen, so ist es nur eine daraus folgende Konsequenz, daß Sie die kleine Einschaltung, die Ihnen hier vorgeschlagen wird, auch adoptiren. Es ist nämlich häufig außerordentlich schwierig, die Kühlgefäße zu vermessen, weil sie, zumal wenn sie von Holz gefertigt, bei ihrem großen Flächenraum sich leicht verschieben, das heißt schief werden, wodurch das Ergebniß der Vermessung sehr unsicher werden kann. Vielfältig wird auch das Bier, wenn es von dem Kühlgefäße herunterkommt, in einem sogenannten Stellbottig oder ein Gefäß anderen Namens gesammelt, dessen Ver-

messung viel leichter zu bewirken ist. Es ist daher ein Vortheil für den Steuerpflichtigen sowohl, wie für die Verwaltung, wenn auch dieses Gefäß vermessen werden und damit im gegebenen Falle die Vermessung der Kühlgefäße entbehrt werden kann. Ich bitte daher, daß Sie sich mit unserem Vorschlage einverstanden erklären.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort zu dem Paragraphen. Ich will fragen: soll in diesem Paragraphen hinter dem Worte „Kühlgefäße" eingeschaltet werden:

„sowie der Bier-Sammel- (s. g. Stell- und dergleichen) Bottige"?

Diejenigen Herren, die dies — für den Fall der Annahme des § 11 — beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Dies ist angenommen und, wie ich aussprechen darf, **mit** diesem Zusatze der § 11.

Will nun der Abgeordnete Oehmichen zu § 12 sprechen?

Abgeordneter **Oehmichen**: Ich will nicht wiederholen, was ich vorhin gesagt habe, und daran nur die Bitte knüpfen, daß die Reichsregierung auf die kleinen Brauereien die von mir gewünschte Rücksicht nehmen möge.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Hitzigrath**: Meine Herren, ich glaube, der Einwand, der eben gegen den § 12 gemacht ist, beruht einfach auf einem Mißverständniß. Der Paragraph ist so gefaßt, daß jeder Brauer, der regelmäßig weniger als fünf Centner einzumaischen pflegt, auch nur die diesen geringeren Maischposten entsprechenden Gewichte und Waagen zu halten braucht, und daß erst der Brauer, welcher regelmäßig mehr maischt, mindestens Gewichte von zusammen fünf Centnern, und eine Waage von entsprechender Tragkraft halten muß.

Präsident: Ein Antrag ist an die Bemerkung des Abgeordneten Oehmichen nicht geknüpft, ich erkläre auch § 12 in zweiter Berathung für angenommen, und ebenso, wenn weder das Wort noch eine Abstimmung gefordert wird, die §§ 13, 14, 15, 16, 17 und 18, zu denen kein Abänderungsantrag vorliegt. —

Auf § 19 bezieht sich der Vorschlag des Abgeordneten Krieger und Genossen Nr. 73, I. 5.

Der Abgeordnete Krieger (Lauenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Krieger** (Lauenburg): Es wird denjenigen Herren, welche mit dem Brennereibetrieb vertraut sind, bekannt sein, daß in judicando über das, was unter Einmaischung zu verstehen ist, vielfältig Zweifel obgewaltet haben. Bei der Bierbrauerei erstreckt sich nun die Einmaischung, d. h. die verschiedenen Akte, die man unter diesen Begriff zusammenfassen muß, auf einen längeren Zeitraum und es kann daher der Zweifel sehr leicht auftauchen, wo denn die Einmaischung ihr Ende habe. Nehmen Sie namentlich Fälle, wo Abends kalt eingemaischt wird und die eingeteigte Masse bis zum andern Morgen stehen bleibt; in diesen Fällen erfolgt das, was man Einmaischung im engeren Sinne nennen würde, nämlich die Einteigung mit heißem Wasser, das Umrühren ꝛc. erst am andern Morgen. Um nun keinen Zweifel weder für die Verwaltung, noch auch eventuell für die Gerichte zu lassen, was unter Einmaischen verstanden werde, schien es uns angemessen, eine bestimmte Begriffsbestimmung zu geben. Diese wird Ihnen in der Weise vorgeschlagen, daß als Schluß der Einmaischung der Zeitpunkt angenommen werden müsse, wo das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird; es ist damit der weiteste Termin gegriffen, welcher in Frage kommen kann, und ich glaube, daß damit den Interessen der Steuerpflichtigen wie der Verwaltung gleichmäßig gedient ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Seelig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Seelig**: Nachdem der Herr Abgeordnete Krieger (Lauenburg) eben den Zweck der Einschaltung in der von ihm angegebenen Weise erklärt hat, trage ich doch Bedenken hinsichtlich der Annahme seines Amendements, denn dann würde es ja verboten sein, die Einmaischung nach seiner Definition bis in die Sonntagsnacht erstrecken zu lassen; es würde dann also das Amendement nicht eine bloß redaktionelle, sondern eine beschränkende Bedeutung haben.

Präsident: Der Abgeordnete Krieger (Lauenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Krieger** (Lauenburg): Ich muß bekennen, daß ich den Einwand nicht recht verstehe. Einem Fall gegenüber, wie ihn das zweite Alinea der Kommissionsvorlage enthält, in welchem es sich um kontinuirlichen Betrieb handelt, würde der Einwand zutreffen, vorausgesetzt, daß die Bewilligung einer Ausdehnung der Fristen (von Morgens 4 resp. 5 Uhr bis Abends 10 Uhr) nicht gegeben würde. Das zweite Alinea sagt aber gerade für diesen Fall: jene Ausdehnung sei nicht zu versagen; ist sie also bewilligt, dann findet die gewöhnliche Schranke in Bezug auf die Zeit der Einmaischung nicht Statt. Als Regel aber verbleibt es dabei, daß eine Einmaischung nicht später als bis Abends 10 Uhr stattfinden darf. Ich weiß wirklich nicht, wohin der Einwand zielt.

Präsident: Ich bringe, da Niemand weiter das Wort nimmt, die Frage zur Abstimmung: soll für den Fall der Annahme des § 19 in denselben nach dem Antrage der Abgeordneten Krieger (Lauenburg) und Genossen, als dritter Satz aufgenommen werden, was folgt:

Als Schluß der Einmaischung gilt der Zeitpunkt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen dieses Alinea als Zusatz beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität. Nun darf ich sagen, daß mit diesem Zusatz der § 19 angenommen ist. —

Auf die §§ 20 bis einschließlich 44 bezieht sich kein Amendement, ich frage, ob in Ansehung eines oder des anderen dieser Paragraphen das Wort verlangt wird. —

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Die Paragraphen sind in zweiter Berathung angenommen. —

Die Resolution, die der Abgeordnete Dernburg vorgeschlagen hat, (Nr. 73, IV.) wird von ihm für die zweite Lesung, wie er mir eben anzeigt, unter dem Vorbehalte, sie für die dritte Lesung von neuem einzubringen, zurückgenommen.

Wir haben also nur noch über die Petitionen Beschluß zu fassen, über die sich die Seiten 12 und 13 des Berichtes verbreiten und zu denen der Herr Referent jetzt noch einen Zusatz antragen will.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Die Petitionen gruppiren sich hauptsächlich nach zwei Richtungen, die eine Gruppe behandelt die Fragen, die im § 1 zur Entscheidung gekommen sind, die andere bezieht sich auf die Fragen, die wir im letzten Paragraphen des Gesetzes behandelt haben. Die erste Gruppe ist im Wesentlichen nach drei Druckformularen abgefaßt, von denen das eine von Gaul und Hoffmann in Frankfurt, das zweite von dem Verein von Stärkefabrikanten in Deutschland hierselbst und das dritte von dem Stärkefabrikanten Oettingen in Köpenick herrührt. Diese Petitionen sind in einer Menge von Exemplaren eingegangen, indessen sagen die damit verbundenen Zuschriften nichts, als daß die gedruckten Eingaben dem Reichstage überreicht werden. Sämmtliche drei Petitionen beantragen Verwerfung des Gesetzes und zwar aus dem Grunde: einmal weil die Besteuerung

der Surrogate vom landwirthschaftlichen Interesse aus namentlich für die kartoffelbauenden Sandgegenden durchaus schädlich wäre. Zweitens aus volkswirthschaftlichen Gründen, weil ein Theil des Geldes, welches gegenwärtig für die Gerste, die zum Malz verwendet wird, in das Ausland geht, wenn an Stelle dessen Stärkesurrogate verbraucht würden, dem Inlande erhalten bliebe, und drittens aus dem Grunde, weil die Stärkesurrogate im Wesentlichen für obergährige leichte Biere verbraucht würden, wie sie von den arbeitenden Klassen Norddeutschlands getrunken werden und mit der höheren Besteuerung daher eine Vertheuerung des Bieres eintreten würde.

Aus diesen Gründen beantragen sie in erster Linie Verwerfung; in zweiter Linie behaupten sie, daß die Steuersätze zu hoch seien; zwei behaupten es nur im Allgemeinen und der dritte Petent beruft sich auf Balling, indem er ausführt, daß der höchste Steuersatz nur $27\frac{1}{2}$ Sgr. betragen sollte. Zwei weitere Petitionen, die eine aus Beeskow, die andere aus Stargard i. P. führen nur im Allgemeinen aus, daß eine Besteuerung der Surrogate deren Ausschluß von der Verwendung zur Bierbereitung zur Folge haben würde, und daß damit den Sandgegenden, speciell den Gegenden, denen sie angehören, die schwerste Beschädigung zugefügt werden würde. Auch sie beantragen Verwerfung der Vorlage.

Alle diese Petitionen hat die Kommission bei ihren Beschlüssen zur Hand gehabt und geprüft; sie glaubte, daß dieselben durch die im § 1 gefaßten Beschlüsse ihre Erledigung gefunden haben.

In der zweiten Gruppe beantragt die eine, die von Gothaer Brauereien ausgeht, daß die zur Zeit im Herzogthum Sachsen Coburg-Gotha bestehende höhere Besteuerung des Biers beseitigt werde. Sie führt als Grund dafür an, daß die dortigen Brauereien die Konkurrenz der nahegelegenen Brauereien in preußischen und anderen Landestheilen mit niedrigeren Steuersätzen nicht zu ertragen vermöchten, daß in denjenigen Ländern, die diesen höheren Steuersatz bisher gehabt haben, das Brauereigewerbe in den letzten Jahren wesentlich zurückgegangen wäre, wie aus einem Bericht des General-Inspektors des Thüringischen Steuer-Vereins hervorginge, wonach ein wesentlicher Rückgang der Brausteuer in diesen Landestheilen konstatirt wird. Die Petition beantragt daher Verwerfung des § 44 der Kommissionsvorlage in der vorliegenden Form.

Ganz entgegengesetzter Tendenz ist eine Petition aus Coburg, welche von den Mitgliedern des dortigen Landtages, dem Magistrate und den Stadtverordneten, von Coburger und anderen dortigen Bürgermeistern und einem großen Theil der ländlichen Gemeindevorstände ausgegangen ist. Dieselbe beantragt Beibehaltung des § 44 in der Fassung, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, und begründet diesen Antrag damit, daß bei dem Finanzverhältnisse des Landes sowohl, als der einzelnen Gemeinde der Stadt Coburg wie in ländlichen Gemeinden der Zuschlag, den sie bisher vom Biere erhoben, nicht entbehrt werden könnte. Derselbe betrüge für den Staat 30,000 Gulden, für die Gemeinden etwa weitere 25,000 Gulden. Nun hätte aber Coburg bereits durch den Eintritt in den Norddeutschen Bund eine Verschlechterung seiner Finanzlage um 126,000 Gulden im Jahr erlitten, es wäre in der That nicht im Stande, einen weiteren Steuerausfall durch Erhöhung der direkten Steuern, die bereits sehr hoch, die Einkommensteuer beträgt 4 %, zu decken, und bitten daher um Annahme des § 44 in der Fassung der Regierungsvorlage. Auch diese beiden Petitionen hält die Kommission durch die Beschlüsse, die zu § 44 gefaßt worden sind, für erledigt.

Endlich finden Sie eine Petition aus Greiz. Das Petitum derselben geht gleichfalls dahin, die Ungleichheiten der Besteuerung, die bisher für das Land Greiz bestanden, zu beseitigen, in der Motivirung behandelt diese Petition aber ausschließlich Kommunalsteuer-Verhältnisse. Es wird in der Petition ausgeführt, daß, während bisher von dem Centner Malz eine Zollsteuer von 1 Thaler 24 Silbergroschen 6 Pfennigen erhoben worden, seit dem 1. April 1871 eine Veränderung in der Kommunalbesteuerung dahin eingetreten sei, daß fortan eine Besteuerung des Bieres in Gesammthöhe von 10 Silbergroschen 6 Pfennigen für den Eimer, und zwar 4 Silbergroschen an Bereitungssteuer, 6 Silbergroschen 6 Pfennige an Schankzins erhoben würde. Sie behaupten, daß dieser neue Modus der Besteuerung bestimmt gewesen sei, die Bestimmung des Vereinszollvertrages Artikel 5 § 7 zu eludiren, und beantragen nach dieser Richtung gleichfalls Abhilfe. Was nun die staatliche Seite betrifft, so hat die Kommission gleichfalls geglaubt, daß die Frage durch die Beschlußfassung über den § 44 als erledigt anzusehen sei. Was dagegen die kommunale Besteuerung betrifft, so hat es der Kommission erscheinen wollen, als ob das Statut, welches am 12. December 1870 beschlossen und Anfang 1871 landesherrlich bestätigt worden ist, in der That eine Verletzung der Bestimmungen des § 7 Artikel 5 des Zollvereinsvertrages enthalte. Dort wird nämlich bestimmt, daß die kommunalen Zuschläge nicht höher, als 20 Procent des Maximums der Staatszuschläge sein dürfen. Dieses Maximum beträgt nach demselben Vertrage 1 Thaler 15 Silbergroschen für die Ohm, es würde daher der kommunale Zuschlag nicht mehr als 9 Silbergroschen betragen dürfen pro Ohm, während in der Stadt Greiz 10 Silbergroschen 6 Pfennige pro Eimer erhoben wird. Nun ist es aber allerdings nicht ganz unzweifelhaft, ob dieser Zins, da er zum Theil den Namen Schankzins führt, unter diese Bestimmungen fällt, indessen sind einzelne Bestimmungen des Localstatuts doch so beschaffen, daß es mindestens als zweifelhaft und einer Untersuchung würdig erachtet worden ist; es wird nämlich darin bestimmt, daß in den meisten Fällen dieser sogenannte Schankzins von dem im Staate selbst gebrauten Biere gleich in den Brauereien miterhoben wird; es scheint also mindestens zweifelhaft, ob nicht damit eine Verhüllung einer eigentlichen Brausteuer gemeint ist, und die Kommission hat geglaubt, beantragen zu sollen, daß die Sachlage einer näheren Prüfung unterworfen und eventuell Abhilfe geschafft werde.

Präsident: Ich eröffne über die Anträge, welche die Kommission, auf Seite 12, zuvörderst über eine dort näher angegebene Reihe von Petitionen gestellt hat, — nämlich sie durch die gepflogenen Berathungen für erledigt zu erklären, — so wie über den besonderen Antrag, der sich auf die Petition de dato Greiz, den 17. April 1872 bezieht, und über die heutigen Anträge des Referenten über später zu ihrer Kenntniß gekommene Petitionen die Diskussion, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und werde, wenn auch keine Abstimmung gefordert wird, die betreffenden Anträge der Kommission sämmtlich für angenommen erklären.

(Pause.)

Sie sind angenommen, und damit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt. —

Ich schlage vor, das nächste Plenum morgen zu halten, es um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die Gruppe I., II., VI. und VII. des Reichs-Haushaltsetats mit allen sich darauf beziehenden Anträgen und Denkschriften.

und

2. den fünften Bericht der Petitionskommission (Nr. 56 der Drucksachen).

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 10 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

21. Sitzung

am Dienstag den 14. Mai 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligung. — Zweite Berathung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1873: 1. Reichskanzleramt (ausschließlich Titel 6 der fortdauernden Ausgaben); 2. Bundesrath; 3. Reichstag; 4. Rechnungshof; 5. Reichs-Oberhandelsgericht; 6. Universität Straßburg; 7. Auswärtiges Amt, fortdauernde Ausgaben, Titel 1 bis 7.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum sind die Abgeordneten von Krzyzanowski und Dr. von Treitschke in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos zugewiesen. —

Der Abgeordnete Bebel sucht Krankheits halber bei dem Hause einen dreiwöchentlichen Urlaub nach, — den ich für bewilligt erachte, wenn Niemand wiederspricht. —

Die zweite Abtheilung hat an Stelle des Abgeordneten von Schöning den Abgeordneten von Watzdorff zum Mitgliede der III. Kommission gewählt. —

Der Berathung des fünften Berichts der Petitionskommission wird der Herr Geheime Regierungsrath Starke als Kommissarius beiwohnen. —

Unsere heutige Tagesordnung ist die

> **zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873** und zwar aus derselben die Gruppen I., II., VI. und VII.

Ich bin vor dem Anfang der Sitzung darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich den Willen des Hauses, in Ansehung der Tagesordnung, richtiger getroffen haben würde, wenn ich neben dem Entwurf für 1873 und gleichzeitig mit demselben auch den Nachtrag für 1872 auf die Tagesordnung gesetzt hätte. Ich hatte den Beschluß dahin verstanden, daß Eines unmittelbar nach dem Anderen in einer in diesem Sinne gleichzeitigen Tagesordnung abgewickelt werden sollte. Als ich nun gestern am Schlusse der Sitzung nur den Etat für 1873 vorschlug und keinen Widerspruch erfuhr, habe ich mich nicht für ermächtigt gehalten, den Nachtragsetat für 1872 auch noch auf die Tagesordnung zu setzen. Nun scheint mir, daß die Beschlüsse, welche Sie heut für 1873 fassen, schlechterdings unpräjudicirlich für den Nachtragsetat für 1872 sind. Was das Haus für 1873 ablehnt, wird es nachher gewiß im Nachtrage für 1872 ablehnen; was es aber für 1873 bewilligt, wird darum noch nicht auch im Nachtrage für 1872 für bewilligt anzunehmen sein. Wenn diese Meinung, meine Herren, Ihre Billigung findet, möchte ich Ihnen anheimstellen, heute bei der Tagesordnung zu bleiben und demnächst, wenn wir wieder zum Etat kommen — und das würde nach meinem Vorschlage heißen, am Donnerstag beide Etats gleichzeitig auf die Tagesordnung zu bringen.

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Ja, meine Herren, das wird seine eigenthümlichen Schwierigkeiten haben, denn es findet sich zum Beispiel gleich eine neue Position in der ersten Gruppe, nämlich die für das neue statistische Reichsamt. Dieses statistische Reichsamt wird eingeführt durch den Nachtrags-Etat für 1872. Dadurch werden die etatsmäßigen Stellen begründet, und diese etatsmäßigen Stellen erscheinen im Etat für 1873 als ordentliche fortlaufende Stellen. Es ist also unmöglich, sie zu bewilligen, ohne sich vorher schlüssig zu machen, ob das Haus, was ich allerdings nicht bezweifle, das statistische Amt überhaupt bewilligt. Ich möchte daher anheimgeben, — und wenigstens sind die Kommissarien der Gruppe, welcher ich angehöre, darauf vorbereitet, — den Nachtrags-Etat für 1872 auch noch heute nachträglich mit auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Wenn das Haus dem nicht widerspricht, das heißt Niemand im Hause dem widerspricht, habe ich sicherlich nichts dagegen. Ich bemerke aber dem Herrn Abgeordneten, daß doch nichts im Wege stünde, daß das Haus heute das statistische Büreau von 1873 ab bewilligte, ohne deswegen sich dazu herbeizulassen, es schon im Nachtrags-Etat für 1872 zu bewilligen. Ich glaube, wir kommen am Einfachsten zum Ziele, wenn wir der Tagesordnung, wie sie steht, folgen, und wenn Sie mich autorisiren, vom nächsten Plenum ab, in welchem wir den Etat berathen, beide Etats zusammenzufassen.

Dies vorausgesetzt, gehen wir also zu der ersten Gruppe über. Kapitel 1 der fortdauernden Ausgaben nach Anleitung der Anlage I, die ich nummernweise aufrufen und titelweise zur Beschlußfassung bringen werde.

Das Kapitel 1 der Ausgaben im Ordinario, **Reichskanzler-Amt**, Seite 4 der Anlage I, beginnt in Titel 1, Nummer 1 mit dem Reichskanzler. Ich frage, ob zu dieser Position das Wort verlangt wird, gehe, wenn das nicht geschieht, unter der Annahme, daß das Haus in zweiter Berathung die betreffende Position für 1873 bewilligt — die Beschlüsse werde ich, wie gesagt, titelweise extrahiren — auf Nummer 2, Präsident des Reichskanzleramtes, über.

Nummer 3, zwei Direktoren, —

Nummer 4, neun vortragende Räthe, —

Nummer 5, fünf ständige Hilfsarbeiter, —

Nummer 6, ein Bureauvorsteher, —

Nummer 7, einundzwanzig expedirende Sekretäre, Kalkulatoren und Registratoren, —

Nummer 8, ein Kanzleivorsteher und dreizehn Kanzleisekretäre, —

Nummer 9, ein Botenmeister, —

Nummer 10, ein Kastellan, —

Nummer 11, fünfzehn Boten, —

Nummer 12, ein Portier, —

Nummer 13, zwei Hausdiener, —

Nummer 14, für Wahrnehmung der Kassengeschäfte an die Königlich preußische Regierung. —

Ich konstatire, daß die in Titel 1 mit 131,400 Thalern verlangte Summe in zweiter Berathung von dem Hause bewilligt ist.

Titel 2, Nummer 1, — 2, — 3. —

Auch bei diesem Titel ist die Bewilligung der dafür erforderten Summe von 9850 Thaler erfolgt.

Titel 3, — Titel 4.

Ich konstatire, daß bis einschließlich Titel 4, titelweise die Bewilligung erfolgt ist.

Zu Titel 5, Nummer 1 hat der Abgeordnete Duncker das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren! Ich glaube, es ist schon in früheren Sessionen der Uebelstand in Frage gekommen, daß wir hier eine Etatsposition haben, die eine Reihe von Beamten umfaßt, wo wir abweichend von der sonstigen Praxis im Etat nicht bestimmt etatisirte Stellen haben, sondern uns unter Nr. 1a. nur angemuthet wird, für Gehälter, Stationszulagen und Amtsunkosten-Entschädigung im Ganzen die Summe von 94,840 Thalern zu bewilligen. Eine speciellere Kontrolle des Reichstages über die Zahl der angestellten Beamten, über die Höhe ihrer einzelnen Gehälter und ihre dem entsprechende Leistung läßt sich daher in keiner Weise ausführen. Ich weiß, daß diese Stellen der Kontrolleure bisher kommissarisch besetzt worden sind, und dies der Grund gewesen ist, warum nicht besonders etatisirte Stellen auf den Etat gebracht worden sind; da ich aber vernommen habe, daß diese Herren jetzt die Qualität von Reichsbeamten erhalten haben, so meine ich, würde es doch angezeigt sein, für die Zukunft diese Stellen förmlich etatsmäßig auch auf den Ausgabe-Etat zu bringen und in dieser Beziehung würde es mir sehr erfreulich sein, wenn uns in dieser Beziehung wenigstens in Zukunft die Bundesregierung eine Versicherung abgeben und uns vielleicht für heute noch einige Auskunft über die Gehaltsverhältnisse der betreffenden Beamten ertheilen könnte, damit das Haus in der Lage ist, zu prüfen, ob sie in entsprechender Weise besoldet sind, wie die übrigen mit ähnlichen Dienstesfunktionen sich befindenden Beamten.

Präsident: Einen weiteren Antrag knüpft der Abgeordnete Duncker zur Zeit an seine Bemerkungen nicht. Ich gehe also zu Nr. 2 des Titel 5 über und konstatire, wenn auch da kein Antrag erhoben und keine Abstimmung gefordert wird, daß auch bei dem 5. Titel die ausgeworfene Summe von 138,800 Thalern in zweiter Berathung bewilligt worden ist.

Wir kommen zum statistischen Amt, Titel 6. Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** In dieser Beziehung möchte ich mir nun den Vorschlag erlauben, daß wir diesen Titel von der Tagesordnung absetzen und mit der Berathung des Nachtragsetats für 1872 verbinden; denn im Nachtragsetat für 1872 wird die Begründung des statistischen Amtes ausgesprochen und ich meine, das logische Vorgehen erfordert, daß wir erst die Begründung beschließen und dann erst die etatmäßigen, ordnungsmäßigen Gehälter im zweiten Jahre.

Präsident: Findet der Antrag des Abgeordneten Duncker Widerspruch? — Widrigenfalls ich annehme, daß Sie die Nummern 1, 2 und 3 des Titel 6, die die gemeinschaftliche Ueberschrift führen „Statistisches Amt", bis zum nächsten Plenum, in welchem der Etat behandelt wird, aussetzen wollen, um dann zuerst den betreffenden Passus des Nachtragsetat zur Beschlußfassung zu ziehen. —

Ich gehe zu Titel 7 über, Normaleichungs-Kommission — Nr. 1, — 2, — 3, — und konstatire, daß die im Ganzen geforderte Summe von 9750 Thalern die Zustimmung des Hauses in zweiter Berathung gefunden hat.

Titel 8, Verwaltung der Reichsschuld — desgleichen.

Titel 9, Pensionen und Unterstützungen: Nr. 1, für die Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee. —

Auf Nr. 2 bezieht sich der Antrag, der die Namen der Abgeordneten Graf von Frankenberg und Fürst von Hohenlohe-Langenburg trägt, betreffend das germanische Museum in Nürnberg. Der Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Langenburg hat das Wort.

Abgeordneter Fürst **von Hohenlohe-Langenburg:** Meine Herren! Der Grund, der uns veranlaßt hat, den vorliegenden Antrag zu stellen, liegt darin, daß das Deutsche Reich bis jetzt blos die Summe von 8000 Thalern für das germanische Museum in Nürnberg ausgesetzt hat und wir erachten, daß diese Summe durchaus nicht hinreichend ist, um den Zweck des Museums vollständig zu erfüllen. Das germanische Museum — Sie wissen meine Herren — stellt bildlich die ganze kulturhistorische Entwickelung Deutschlands dar. Vor zwanzig Jahren, als das germanische Museum gegründet worden ist von dem Herrn Freiherrn von Aufseß, war dasselbe blos aus Privatmitteln hervorgegangen. Sie wissen, daß seit der Zeit dasselbe sich wesentlich bereichert hat, und eine Ausdehnung erlangt hat, die würdig dem Zwecke ist, den es sich gesetzt hat. Wir finden im germanischen Museum von den geringsten Hausgeräthen aus alten Zeiten Deutschlands bis zu den bildenden Kunstwerken der Jetztzeit alle Gegenstände der Industrie und des Gewerbfleißes vertreten in kulturhistorischer Beziehung. Ich glaube, daß es im Interesse des Reiches liegt, daß es die Pflicht des jetzt geeinigten Deutschen Reiches ist, daß wir dieser großartigen Institution mehr Aufmerksamkeit schenken. Die Unmöglichkeit, mit 8000 Thalern für das germanische Museum auszukommen, wird Jedermann klar sein. Bisher haben die einzelnen deutschen Staaten aus Staatsmitteln Summen für das germanische Museum ausgeworfen; seit das Deutsche Reich geeinigt ist, haben diese Beisteuern aus den Einzelstaaten aufgehört und das germanische Museum ist außer diesen 8000 Thalern rein auf Privatbeiträge angewiesen. Ich glaube nicht, daß das im Interesse eines so großartigen Instituts ist, daß es gleichsam von Haus zu Haus betteln gehen muß, um sein Dasein zu fristen. Die bisherigen Einnahmen, das heißt, die Einnahmen im Jahre 1869 betragen 39,500 Gulden, die Ausgaben 38,200 Gulden. Wenn Sie bedenken, daß allein die Unterhaltungskosten für die Bauten, daß die Administrationskosten 23,000 Gulden betragen, so werden Sie einsehen, daß mit den 10 bis 12,000 Gulden, die noch erübrigt werden aus den Einnahmen, das germanische Museum unmöglich den Zweck verfolgen kann, den es sich gestellt hat, nämlich Anschaffung aller derjenigen deutschen Denkmäler, die kulturhistorische und historische Beziehungen haben, um sie vor dem Untergange zu retten, oder sie vor dem Uebergange in Privathände zu retten, wo sie dann der Nation aus dem Gesichte verloren gehen. Ich hätte gewünscht, daß auch heute schon der Hohe Reichstag sich dahin aussprechen sollte, daß eine so wichtige Institution, wie das germanische Museum in Nürnberg, ganz als Reichsinstitution angesehen werden könnte und von Reichswegen erhalten würde. Die Neuanschaffungen, welche dem germanischen Museum obliegen, sind zum Theil so groß, daß es vor den Kosten zurückschreckt und nicht im Stande ist, die wichtigsten Dinge, welche für die kulturhistorische Entwicklung Deutschlands interessant sind, anzuschaffen. Es liegt uns jetzt eine Sammlung von Rudolph Weigel in Leipzig vor, bestehend in Drucksachen, in Kupferstichen und Holzschnitten. Diese große, wichtige Sammlung kann das Nationalmuseum nicht anschaffen, weil die Mittel fehlen, und steht zu befürchten, daß diese Sammlung unter den Hammer kommt, von Privaten einzeln angekauft wird, und so der Nation verloren geht.

Meine Herren! Gehen Sie nach München, schauen Sie das Münchener Nationalmuseum an, — das schon durch seine architektonische Ausstattung zum Eintritt einladet, — sehen Sie in welch' reichem Maße das bayerische Volk für das Museum gesorgt hat, welches nur einen Theil unserer kulturhistorischen Entwicklung in Deutschland repräsentirt, und gehen Sie dann nach Nürnberg und sehen das kleine Museum an, welches die ganze Kulturgeschichte Deutschlands repräsentiren soll, so werden Sie begreifen, weshalb wir den Antrag gestellt haben. Ich bitte Sie aus Rücksichten für dieses nationale Unternehmen, welches Herr von Aufseß mit großer Mühe begonnen hat und dem sich viele Interessen für unsere deutsche Kulturgeschichte und unsere deutsche Geschichte zuwenden — ich bitte Sie, den Antrag, welchen wir gestellt haben, den Beitrag von 8000 auf 16,000 zu erhöhen, zu genehmigen. —

Präsident: Der Abgeordnete Graf Preysing hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Preysing**: Meine Herren! Ich stimme dem Antrage des Herrn Vorredners vollkommen bei. Die Gründe, welche ihn bestimmten, denselben zu stellen, diese bestimmen mich, demselben beizutreten. Der Herr Vorredner hat indessen zweimal den Namen des Gründers des germanischen Museums, den Namen des Freiherrn von Aufseß genannt. Wie Sie wissen, meine Herren, ist derselbe todt, — und wie die Nachricht durch die Zeitungen läuft, ist sein Tod mit den thatsächlichen Mißhandlungen in Verbindung zu bringen, welche derselbe gelegentlich der Festlichkeiten in Straßburg erfahren hat.

(Bewegung.)

Da nun der „Nürnberger Korrespondent“ in seiner neuesten Nummer einen Auszug aus dem Tagebuche des edlen Freiherrn von Aufseß bringt, — der für deutsche Kunst und deutsche Wissenschaft so Großes geleistet hat, — aus dem zweifellos hervorzugehen scheint — immer angenommen, daß das Tagebuch richtig citirt, daß jene Mißhandlungen ihm widerfahren seien von zwei Deutschen, zwei deutschen Professoren, so erlaube ich mir, an den Bundestisch die Frage zu richten, ob wir vielleicht von jener Seite Aufklärung über diese so erschütternde Nachricht erhalten können, an deren Richtigkeit wenigstens mir es schwer wird zu glauben.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich würde meinerseits gegen den Antrag der Herren Antragsteller nichts erinnert haben, wenn sie beantragt hätten, daß die Reichsregierung für das Jahr 1874 auf die Verstärkung dieses Etatstitels Bedacht nehmen möge. Aber meine Herren, so ohne Weiteres in einem Ausgabetitel die Position zu verdoppeln, das halte ich für kein gutes und wünschenswerthes Verfahren.

(Sehr richtig! links.)

Ich glaube, es entspricht auch nicht der konstitutionellen Regel, an die wir uns gewöhnlich für gebunden erachtet haben. Meine Herren, solcher und ähnlicher Dinge, die im Deutschen Reiche der Unterstützung bedürfen, giebt es Viele. In jedem Jahre muß die Regierung ernstlich erwägen, wie viel von den disponiblen Mitteln für solche Zwecke verwendet werden kann. Für das Jahr 1874 halte ich den Antrag für vollständig begründet, für 1873 aber muß ich meinerseits den Antrag ablehnen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Auf die von dem Herrn Abgeordneten für Straubing hierher gerichtete Frage habe ich zu antworten, daß irgend eine weitere Mittheilung als die aus dem heute eingegangenen Zeitungsblatte über den von ihm erwähnten Vorfall an das Reichskanzleramt nicht gelangt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren, ich möchte mich dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten von Benda anschließen. Es ist nicht konstitutionelle Sitte, daß man über die Anforderungen der Regierung hinausgeht. Man kann ihr die Initiative in solchen Sachen überlassen, ja man kann auf diese Initiative provociren; aber selber ohne irgend dringliche Gründe über das Geforderte hinauszugehen, dazu hat der Reichstag meines Erachtens keinen Grund. Ich bin an und für sich nicht gegen die Erhöhung, wenn sie von der Reichsregierung gefordert wird; ich möchte aber die Gelegenheit benutzen, um den Wunsch auszusprechen, daß man gleichzeitig mit der Verwilligung oder gleichzeitig mit der Erhöhung auch dafür sorgt, daß eine vollständig geregelte Verwaltung dieses Instituts erzielt werde.

(Sehr richtig!)

Man kann es nicht herrenlos seinem Schicksale überlassen. Ich bin weit entfernt davon, daß ich dieses Institut direkt unter die Regierung des Reichs stelle und daß ich denjenigen Personen, die freiwillig sich der Verwaltung annehmen, irgend ein Hinderniß darin bereiten wollte. Ich will also keine Reichsverwaltung, ich will keine Reichsbeamten, ich will keine bureaukratische Organisation, ich sage das mit dem größten Nachdruck, da ich bei einer ähnlichen Aeußerung in einer früheren Sitzung einmal mißverstanden bin, und zwar in einem Sinne, der mir leid gethan hat, den ich aber wahrscheinlich dadurch provocirt habe, daß ich mich nicht deutlich genug ausgesprochen hatte. Ich möchte nur empfehlen, daß die Reichsregierung dafür sorgt und sich darüber Gewißheit verschafft, daß die richtigen Männer an die Spitze dieser Verwaltung kommen, die jetzt besorgt wird von Freiwilligen, denen öfters sogar die Mittel zu fehlen scheinen, an diesem Centralpunkte zusammenzukommen und eine so regelmäßige und kontinuirliche Administration einzurichten, wie sie erforderlich ist, um die Gesammtzwecke dieses Instituts nach allen Seiten hin genügend zu erfüllen, und der Gefahr vorzubeugen, daß man nicht irgend welchen individuellen und persönlichen Liebhabereien allzusehr nachläuft.

Was nun den bedauerlichen Todesfall des verehrten Stifters des germanischen Museums anbelangt, so würde ich nicht dazu rathen, diesen Gegenstand fernerhin hier zu erörtern. Wir wissen nichts, als daß der Tod diesen hochbejahrten Herrn erreicht hat. Welches die Todesursache ist, wissen wir nicht; er ist nach dem offiziellen Befunde an einem Herzschlage gestorben, und wir wollen nicht Anklagen gegen unsere eigenen Landsleute muthwillig erheben, ehe wir im genauen Besitz des Thatbestandes und in vollständiger Kenntniß des Sachverhalts uns befinden.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Die Ausführung des Herrn Vorredners, meine Herren, gegen die Bewilligung für das germanische Museum muß ich in soweit anerkennen, als ich zustimme: es ist nicht der Brauch, gerade unmittelbar aus dem Hause heraus die Position zu erhöhen. Vergessen Sie aber nicht, daß die Anregung zu der neuesten Bewilligung hier aus dem Haus gekommen ist, (ursprünglich aus dem norddeutschen Parlament, noch ehe die Süddeutschen hier mit uns im Saale tagten), diesem deutschen Institute Mittel zuzuwenden, vergessen Sie auch nicht, daß dann, ohne daß damals die Mittel noch gerade bereit waren, der Bundesrath und das Bundeskanzler-Amt bereitwillig diesem Antrag nachgegeben haben. Jetzt, meine Herren, mögen Sie ja tadeln, daß man sich nicht bloß begnügt, eine weitere Anregung zu geben, sondern eine bestimmte Summe fordert. Wenn Sie mir aber erlauben, Ihnen mit einem Worte den Hergang zu sagen, wie man zu der Forderung gekommen ist, so werden Sie darin ein Zeichen der Bescheidenheit und Zurückhaltung erblicken und nicht der Aufdringlichkeit und der rücksichtslosen Inanspruchnahme der Reichsmittel. Es hat sich bei der Verwaltung des Instituts herausgestellt: daß eine Masse Aner-

bietungen gemacht wurden, die einen werthvoll, die anderen weniger werthvoll, aber häufig sind diese Anerbietungen der Art, daß, wenn die Mittel disponibel wären, im Interesse der Wissenschaften, welche das Institut pflegt, gute Ankäufe gemacht werden können. Eine solche Gelegenheit hat sich gerade in der allerletzten Zeit in Leipzig geboten, wo eine der werthvollsten, wenn nicht die absolut werthvollste Sammlung von Inkunabeln, gerade auf Deutschland bezüglichen, zum Verkauf ausgestellt waren. Der Mangel an Mitteln, die dazu erforderlich gewesen wären, um sie als Gesammtmasse anzuschaffen, hat es verhindert, daß die Anstalt auf der Stelle darauf eingegangen ist; jetzt, da sich kein Käufer für das Ganze gefunden hat, werden die einzelnen, besten Exemplare, wenn Sie wollen, verzettelt, sie gehen wenigstens nach sehr verschiedenen Orten hin. Bringen Sie das Nürnberger Museum nicht in die Lage, nun auf diejenigen Artikel, die für seine Sammlung gerade den besten Werth haben, die Hand zu legen, so sind Sie vielleicht im nächsten Jahre, wenn der Konstitutionalismus uns dann reif dazu gemacht hat, in der Lage, Geld zu bewilligen, der Gegenstand aber, für den es ursprünglich verlangt wurde und sehr erwünscht gewesen wäre, ist dann vielleicht gar nicht mehr vorhanden.

Ich möchte Sie also bitten, von dieser konstitutionellen Form entweder ganz abzusehen, oder doch diejenigen, die nicht davon absehen zu können meinen, aber doch geneigt wären, das Institut zu unterstützen, einen Antrag zu formuliren, der, was den letzten Zweck betrifft, auf dasselbe hinauskommt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren! Ich knüpfe zuerst an die letzte Aeußerung des Herrn Abgeordneten Braun an. Ich bin ganz mit ihm einverstanden, daß hier nicht der Ort ist, um über den so bedauerlichen Tod des Freiherrn von Aufseß, der sich ein so großes Verdienst um das germanische Museum erworben hat, in Erörterungen einzutreten, und werde ich denn auch weit davon entfernt bleiben. Ich muß indessen doch bemerken, daß, wenn der Herr Abgeordnete von Anklagen gesprochen, die laut geworden seien, es zu wünschen gewesen wäre, daß er seine Rüge ausdrücklich auf den „Nürnberger Courier" bezogen hätte, welchem allein sie gelten können. Mir scheint es übrigens, daß es sehr angemessen war, das Vorkommniß hier zur Sprache zu bringen, indem gerade durch die Vermittelung der Bundesbehörden am besten der weiteren Verbreitung von Verdächtigungen Einhalt geschehen kann, indem durch ihre Vermittelung der wahre Sachverhalt zu Tage gefördert wird.

Was nun das germanische Museum selbst betrifft, so hat der Herr Abgeordnete Braun ziemlich klar gesagt, wogegen er sich verwahren will; weniger klar aber, welche Art von Anordnung er getroffen zu sehen wünscht, um das germanische Museum in eine andere Bahn hineinzulenken, denn so etwas scheint er doch im Schilde zu führen oder doch für wünschenswerth zu erachten, und zwischen den Zeilen seiner Ausführung war nicht undeutlich zu lesen, daß er die bisherige Verwaltung nicht seines Vertrauens für vollkommen würdig erachtete. In dieser Beziehung glaube ich ihm nun entschieden widersprechen zu müssen. Seit langer Zeit kenne ich das germanische Museum, und so weit mein Urtheil trägt, kann ich nur sagen, daß Außerordentliches geleistet worden ist, ja, daß man sich darüber wundern muß, wie viel mit verhältnißmäßig so geringen Mitteln sowohl für das Bauwerk und dessen Ausstattung, als für das Ansammeln und die Erhaltung nationaler, gefährdeter Denkmäler dort geschehen ist. Ich bin gewärtig, daß specielle Thatsachen erwähnt werden, deren Abhülfe der Herr Abgeordnete Braun wünscht. Ich kann ihm nur sagen, daß durch die Thätigkeit und Aufmerksamkeit der Verwaltung gar manches sehr schätzbare Kunstwerk nicht in's Ausland gewandert ist, namentlich nicht nach England und bin bereit, dem Herrn Abgeordneten privatim Einzelnes in dieser Hinsicht mitzutheilen, was jedenfalls ausgewandert wäre, wenn nicht die Verwaltung des Museums mit ein wachsames Auge gehabt hätte.

Im Uebrigen kann ich mich nur demjenigen anschließen, was soeben der Herr Abgeordnete Löwe ausgeführt hat. Ich gebe zu, daß es den konstitutionellen Gewohnheiten nicht entspricht, ohne Weiteres eine angesetzte Budget-Ausgabesumme für den laufenden Jahrgang zu erhöhen; allein auf der anderen Seite ist hier wirklich Gefahr im Verzuge; schon die eine Thatsache, welche von dieser (der rechten) Seite angeführt worden ist, beweist das hinlänglich. Die Sammlung von Rudolf Weigel, die auch ich bei ihm kennen gelernt habe, scheint mir im höchsten Grade schätzbar zu sein; sie erscheint mir so zu sagen unentbehrlich für ein germanisches Museum. Wenn aber diese Anstalt nicht in die Lage gesetzt wird, sie rasch zu erwerben, so bin ich überzeugt, daß sie bald über den Kanal wandert; das aber dürfte indeß doch wohl Keinem, der für deutsche Geschichte und deutsche Kunst ein Herz hat, gleichgültig sein. Demnach glaube ich, daß man doch auch einmal ausnahmsweise, namentlich wenn kein Widerspruch von Seiten des Bundestisches erfolgt, für die Erhöhung einer solchen Position, also für den von dem ersten Herrn Redner gestellten und bereits von Vielen unterstützten Antrag, eintreten könnte und sollte.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Frankenberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Frankenberg**: Der Herr Abgeordnete Löwe hat Ihnen bereits ausgeführt, daß im Norddeutschen Reichstage, als er auf meinen Antrag hin die erste dauernde Subvention für das germanische Museum zu Nürnberg bewilligte, diejenigen konstitutionellen Bedenken nicht obwalteten, welche wir heute leider erhoben sehen. Ich hoffe aber, daß die Herren noch davon zurückstehen werden. Es sind schon gewichtige Gründe dafür ausgesprochen worden, weshalb dem Museum eine erhöhte Zuwendung wohl sehr nothwendig ist. Ich möchte nur noch auf eins aufmerksam machen: wie denken sich die Herren, welche diese Bewilligung nur auf ein Jahr aussprechen wollen, daß ein so großartiges Institut wie das germanische Museum, bestehen soll, wenn es so wechselnde Zuschüsse alle Jahre erhält, daß es von einem Jahre zum anderen nicht gesicherte Einnahmen hat. Es wird das sehr tief von der Direktion empfunden, und es ist an mich das Verlangen gestellt, den Antrag zu bringen, daß der Reichstag ein für alle Male ein Kapital, welches sich auf 150 oder 200 Tausend Thaler normiren würde, bewillige, damit das Museum überhaupt einmal auf eigenen sicheren Füßen stehe und einen geordneten Verwaltungsetat, ein ordentliches Budget einführen könne. Wenn Sie, meine Herren, auf ein Jahr oder vielleicht als künftig wegfallend eine solche Bewilligung aussprechen wollen, so schädigen Sie die Verwaltung vielleicht mehr, als Sie ihr nützen, gewiß bereiten Sie ihr Verlegenheiten, und ich bitte Sie darum, gehen Sie ab von den konstitutionellen Bedenken und stimmen Sie mit uns. Wir werden uns, wenn auch mit schwerem Herzen, doch entschließen, auf ein oder zwei Jahre hinaus zu bewilligen, um wenigstens etwas zu erreichen. Ich hoffe aber, Sie werden Ihre Bewilligung als eine dauernde aussprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Da der Herr Abgeordnete Reichensperger mich ausführlich apostrophirt und interpellirt hat, so halte ich mich verpflichtet, ihm kurz zu antworten. Ich bin weit entfernt, die Leistungen des germanischen Museums und namentlich die seiner jetzigen Verwaltung zu verkennen. Ich kenne das Institut, ich kenne die Samm-

lungen, aber es ist doch ein wohl berechtigter Wunsch, wenn der Reichstag in dem Augenblicke, wo er eine große Summe verwilligt, wo er sich anschickt, in Gemeinschaft mit der Reichsregierung diese Summe zu verdoppeln, auch verlangt, daß ihm die nöthige Auskunft über die Organisation dieses Instituts, über die Grundsätze der Verwaltung, über das Programm für die nächste Zukunft ꝛc. gegeben werden. Wir verlangen das ja bei unserer Marine; da haben wir ja endlose Debatten über den Gründungsplan, warum sollen wir das nicht bei dem germanischen Museum verlangen?

(Heiterkeit.)

Ist alles so außerordentlich schön in Ordnung, wie der Herr Abgeordnete Reichensperger uns versichert, so werden wir darob sehr vergnügt sein und uns nicht weiter über die Sache echauffiren, finden wir aber Fehler, so wird es unsere Pflicht sein, in Gemeinschaft mit der Reichsregierung das Nothwendige zu thun, um sie zu verbessern.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordner Freiherr **von Hoverbeck:** Ich bin dem Herrn Abgeordneten von Benda dankbar, daß er den Standpunkt dargelegt hat, der, wie ich glaube, auf verschiedenen Seiten des Hauses Widerhall finden wird. Ich gebe zu, daß Fälle vorkommen können, wo die Initiative des Hauses ergriffen wird, und selbst beim Schweigen der verbündeten Regierungen, welches mir in diesem Augenblick wirklich verhängnißvoll zu sein scheint, auch zum praktischen Resultat gebracht werden kann; aber das muß immer ein Ausnahmefall sein und ganz besonders tief motivirt werden. Ich glaube, es ist deswegen immer schon ein großer Uebelstand, wenn dergleichen Anträge auf Erhöhung einer Summe aus dem Hause überhaupt eingebracht und von ihm angenommen werden, weil das Haus dann häufig in die Lage versetzt wird, ohne gründliche Kenntniß der Sache zu beschließen. Werden dergleichen Anträge im Etat von Seiten der verbündeten Regierungen gebracht, so erwarten wir eine gründliche Motivirung der Sache durch eine Denkschrift, oder wenigstens doch durch eine längere Bemerkung im Etat; hier soll aber auf einzelnen Reden von Abgeordneten, von denen der Eine dies, der Andere ziemlich das Gegentheil sagt, trotzdem sie in dem Endresultate zusammenstimmen, — hier soll darauf hin eine Ausgabe begründet werden! Meine Herren, so lange die Verhältnisse des Reiches derartig sind, daß so schwere Steuern erhoben werden, wie die Salzsteuer, hätten wir, meiner Meinung nach, alle Ursache, sparsam zu sein.

(Sehr richtig! links.)

Wenn von mancher Seite darauf hingewiesen wird, daß ein unausbleiblicher Schade geschehen würde, wenn nicht für dieses Jahr die Bewilligung erfolge, so würde das höchstens eine Bewilligung im Extraordinarium, aber keinesfalls im ordentlichen Etat, die für immer gegeben würde, begründen. Dazu sind mir die Motivirungen nicht hinreichend kräftig und aus dem Grunde werde ich mich in meinem Votum dem Herrn Abgeordneten von Benda anschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg:** Meine Herren, wir haben das Glück, ein geeinigtes Deutschland zu haben, wir sind heute auch wieder ein Reichsparlament, Süd- und Norddeutschland ist vereinigt, und nicht ein Rumpfparlament wie gestern.

(Heiterkeit.)

Darum meine Herren, glaube ich, haben wir auch die Pflicht, für die kulturhistorischen deutschen Interessen etwas zu thun, und darum bin ich dem Antrage sehr hold. Die konstitutionellen Bedenken, die der Herr Abgeordnete von Benda uns entwickelt hat, bestehen aber allerdings. Meine Herren, wenn wir so in den Etat hineingreifen, dann erreichen wir, daß er nicht mehr stimmt, daß Ausgaben und Einnahmen nicht mehr harmoniren, und das ist auf jede Weise zu vermeiden.

Ich möchte nun den Herren Antragstellern anheimgeben, ob sie nicht ihren Antrag dahin modificiren wollen, daß die Bewilligung erst für 1874 eintritt, und daß sie einen Zusatzantrag beifügen: es möge für dieses Jahr eine extraordinäre Summe bewilligt werden und etwa hinreichend, um die beregte Sammlung in Leipzig anzukaufen. Dann würde es Sache der verbündeten Regierungen seien, zu erwägen, ob diesen Anträgen stattgegeben werden könne nach Maßgabe des Staats-Haushaltsetats.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren! Weil der Herr Abgeordnete Reichensperger sich auf das Verhalten der Reichsregierung beruft, so will ich nur anführen, daß meiner Ueberzeugung nach ihr Verhalten gerade das Entgegengesetzte bedeutet, was er annimmt. Es ist mir ein Fall erinnerlich, in welchem in einem ähnlichen Falle eine solche Mehrbewilligung eingetreten ist, aber nur aus dem Grunde, weil damals die Regierung sofort und ausdrücklich erklärte, daß sie die Mittel besitze, diese erhöhte Forderung zu decken, und daß sie bereit sei, sie zu acceptiren. Das ist heute nicht geschehen. Wenn die Regierung schweigt, so lehnt sie ab.

(Widerspruch rechts.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

(Heiterkeit.)

Präsident des Reichskanzleramtes Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, es war zwar nicht meine Absicht, in dieser Frage das Wort zu ergreifen, indessen muß ich doch nach den letzten Worten des Herrn Vorredners mein Schweigen brechen, um nicht aus diesem Schweigen Folgerungen ziehen zu lassen, die faktisch nicht berechtigt sein würden.

Als in dem Etat für das laufende Jahr zum ersten Male eine Bewilligung für das germanische Museum von Reichswegen erfolgte und damit die Bewilligung, die früher von dem Norddeutschen Bunde ausgesprochen war, um einige tausend Thaler erhöht wurde, da wurde bei der Berathung dieser Position im Bundesrathe von Seiten der königlich bayerischen Regierung das gewiß sehr berechtigte lebhafte Interesse an diesem Institute kundgegeben und dasjenige, was damals bewilligt wurde, zwar als dankenswerther Beitrag bezeichnet, indessen doch nicht gerade anerkannt, daß damit Alles geschehen sei, was wohl geschehen könnte. Der Bundesrath hat bei Aufstellung des Etats für das Jahr 1873 keine Veranlassung gehabt, seinerseits in eine erneute Erörterung der Frage einzutreten, weil sie von keiner Seite angeregt worden ist, und ich muß insbesondere konstatiren, daß wenigstens dem Reichskanzleramte die von mehreren der Herren Vorredner hervorgehobene Eventualität des Ankaufs einer werthvollen Sammlung — daß dieser Umstand dem Reichskanzleramte vollständig unbekannt geblieben ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe.** Ich will den Antrag einbringen, die 8000 Thaler im Extraordinarium zu bewilligen.

Präsident: Ich bitte, mir den Antrag schriftlich zu überreichen.

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Ich wollte nur einfach eine Berichtigung eintreten lassen. Der Herr Präsident hat vorhin, wenn ich recht vernommen habe, geäußert, es sei dieser Antrag auf Bewilligung eines Mehr von 8000 Thalern von den Kommissarien des Hauses gestellt worden. Ich habe die Ehre gehabt, unter diesen Kommissarien zu sein, der Antrag ist von denselben nicht gestellt worden, und zwar wesentlich aus den von den Abgeordneten von Benda, Braun und Freiherr von Hoverbeck erörterten Gründen, weil eben diese Forderung finanziell in keiner Weise substantiirt ist.

Präsident: Ich darf zur Abstimmung über die Position übergehen.

Der Antrag der Abgeordneten Graf von Frankenberg und Fürst von Hohenlohe-Langenburg geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die in Anlage I zum Etat, Titel 9 Nr. 2, ausgesetzte Unterstützung für das germanische Museum in Nürnberg von 8000 Thalern auf 16,000 Thaler zu erhöhen.

Unter Vorbehalt einer eventuellen besonderen Abstimmung über den Antrag Dr. Löwe bei den extraordinären Ausgaben beginne ich mit diesem Antrage. Wird er abgelehnt, so nehme ich die 8000 Thaler, die Hauptetat und Anlage vorschlagen, für bewilligt an.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage der Abgeordneten Graf von Frankenberg und Fürst von Hohenlohe-Langenburg die Unterstützung für das germanische Museum in Nürnberg für das Jahr 1873 von 8000 Thalern auf 16,000 Thaler erhöhen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. Ich bitte, diejenigen Herren sich zu erheben, die dem eben verlesenen Antrage der Abgeordneten Graf von Frankenberg und Fürst von Hohenlohe-Langenburg nicht beistimmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Bureau kann sich leider nicht einigen, wir müssen also namentlich abstimmen,

(Unruhe)

— ein Schicksal, in das Sie sich ergeben müssen.

(Heiterkeit.)

Ich stelle die Frage noch einmal und bitte diejenigen Herren, die dem Antrage der Abgeordneten Graf von Frankenberg und Fürst von Hohenlohe-Langenburg auf Erhöhung der Dotation für das germanische Museum von 8000 auf 16,000 Thaler beistimmen, bei dem Namensaufruf mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben K.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Mosig von Aehrenfeld. Freiherr Carl von Aretin. Augspurg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Bähr. Graf Ballestrem. Dr. Bamberger. Graf von Behr-Negendank. von Behr. Behringer. von Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Dr. Birnbaum. Graf von Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Freiherr von Bodenhausen. Dr. Boehme (Annaberg). Borowski. Braun (Hersfeld). Dr. Brockhaus. Bürgers. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. von Dietz. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Düesberg. Dürig. Eckard. Dr. Edel. Dr. Elben. Evelt. Fischer (Augsburg). Graf von Frankenberg. von Freeden. Dr. Friedenthal. Dr. von Frisch. Dr. Gerstner. von Grand-Ry. Gravenhorst. Dr. Grimm. Grosmann (Stadt Köln). Grosmann (Kreis Köln). Günther (Deutsch-Crone). Haanen. Dr. Hasenclever. Freiherr von Heereman. von Helldorff. Herz. von Hoermann. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. von Kalckstein (Pr. Eylau). Dr. Kapp. von Kardorff. von Karstedt. Kastner. von Kehler. von Keudell. Kiefer. Kirsner. Kottmüller. Dr. Krebs. Krieger (Lauenburg). Krug von Nidda. von Kusserow. Dr. Lamey. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Lesse. Fürst von Lichnowsky. von Lindenau. Freiherr von Loë. Dr. Löwe. von Lottner. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Lucius (Erfurt). Lugscheider. von Mallinckrodt. Graf von Maltzan-Militsch. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Metz. Dr. Minckwitz. Baron von Minnigerode. Dr. Mohl. Dr. Moufang. Müller (Pleß). Graf zu Münster (Hannover). Dr. Notter. Obermayer. Oetker. Paravicini. Pelzer. Pfannebecker. Dr. Pfeiffer. Planck. Fürst von Pleß. Graf Preysing. Probst. Herzog von Ratibor. Dr. Reichensperger (Crefeld). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Rohland. Rosenberger. Russell. von Schaper. Schels. Schön. Schroeter (Ohlau). Dr. Schulz (Baden). Dr. Schwarze. Dr. Seelig. Graf von Seinsheim-Grünbach. Sonnemann. Graf von Spee. Stadlberger. Stumm. Freiherr von Thimus. Dr. Thomas. Tritscheller. Dr. Völk. Graf von Walderdorff. von Watzdorff. Freiherr von Wedekind. Dr. Windthorst (Meppen). von Woedtke. Dr. Wolffson. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Mit Nein haben gestimmt:

Adickes. Albrecht. Dr. Baldamus. Dr. Banks. Becker (Oldenburg). von Below. von Benda. von Bennigsen. Bernards. Dr. Blum. Bode. Boehmer (Neuwied). von Bonin. Dr. Braun (Gera). Dr. von Bunsen. von Busse. von Cottenet. von Cranach. Decker. von Denzin. Dernburg. Dickert. Duncker. Eggert. Emden. Dr. Endemann. Engel. Dr. Ewald. Eysoldt. Fier. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Freytag. Dr. Georgi. von Gerlach. Gerlich. Dr. Gneist. Dr. Freiherr von der Goltz. Goppelt. Freiherr von Grote. Grumbrecht. Hagen. Harkort. Hausmann (Westhavelland). Hebting. von Hennig. Heydenreich. Hoelder. Dr. Hoffmann. Dr. Holzer. Freiherr von Hoverbeck. Jordan. Kanngießer. von Kesseler (Bonn). Freiherr von Ketteler. Klotz (Berlin). Knapp. Koch. Dr. Kraetzig. Lasker. Lender. Lentz. Dr. Lieber. Lingens. Martin. Dr. Meyer (Thorn). Graf von Moltke. Dr. Müller (Görlitz). Graf zu Münster (Sachsen). Dr. Nieper. Oehmichen. Overweg. Freiherr von Patow. Pogge (Strelitz.) Prince-Smith. Dr. Reyscher. Richter. Graf von Rittberg. von Rochau. Röben. Dr. Rudolphi. Dr. Schleiden. Schmidt (Settin). Schmidt (Zweibrücken). Schulze. Seiz. Dr. Simson. Sombart. Stavenhagen. Strecke. Dr. Techow. Dr. Thanisch. Thiel. Dr. von Treitschke. Uhden. Valentin. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). von Waldaw-Reitzenstein. von Weber. Dr. Websky. Westphal. Wichmann. Wiggers. Wilmanns. Windthorst (Berlin). Winter (Wiesbaden). Woelfel. Ziegler.

Beurlaubt sind:

Bebel. Dr. Biedermann. von Bismarck-Briest. Crämer. Graf zu Dohna-Kotzenau. Fernow. von Forckenbeck. Freiherr von Hagke. Hirschberg. von Keßler (Württemberg). von Kirchmann. Dr. Köchly. von Kommerstaedt. Dr. Lorentzen. Graf von Luxburg. Müller (Württemberg). Graf von Oppersdorff. Dr. Prosch. Graf Renard. Dr. von Rönne. Freiherr

von Roggenbach. von Savigny. Schmid (Württemberg). Dr. Schüttinger. Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. von Sperber. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. von Swaine. Dr. Tellkampf. von Unruh (Magdeburg). Wagner (Dillingen).

Entschuldigt sind:

Dr. Barth. von Schöning.

Präsident: Von 243 Mitgliedern, die auf den Namensaufruf geantwortet haben, haben 135 mit Ja und 108 mit Nein geantwortet. Der Antrag der Abgeordneten Graf von Frankenberg und Fürst von Hohenlohe-Langenburg ist angenommen und damit der Antrag des Abgeordneten Dr. Löwe erledigt. —

Ich frage, ob das Wort zu den Nummern 3, 4 oder 5 des Titel 9 verlangt wird, — konstatire, daß die Summe, die das Haus bei diesem Titel bewilligt hat, 160,400 Thaler beträgt und rufe nun Titel 10 auf, Nr. 1. — Nr. 2. —

Titel 11, Nr. 1, a — b. —

Titel 12. —

Auch die bei diesen Titeln ausgeworfenen Summen sind für die fortlaufenden Ausgaben bewilligt.

Folgen die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben: „Kosten der Betheiligung des Deutschen Reiches an der Wiener Weltausstellung" und „Zur Vervollständigung der technischen Einrichtungen innerhalb des Gebäudes der Normal-Eichungskommission.

Zu letzterer hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Wir finden hier einen besonderen Titel: Zur Vervollständigung der technischen Einrichtung des Gebäudes der Normal-Eichungskommission.

Es ist eine bestimmte Motivirung, was für Ergänzungen das sein sollen, nicht gegeben worden; ich wünsche aber noch jedenfalls, daß von Seiten des Bundestisches die Erklärung gegeben werde, daß es wirklich neue Beschaffungen sind und daß nicht etwa eine Vermehrung des Baufonds für den Bau selber es ist, die sich hier unter diesem Namen verstecken könnte.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Michaelis**. Die letztere Frage, ob diese Position eine Vermehrung des Baufonds bilde, kann ich ganz entschieden verneinen. Die Herren werden leicht einsehen, daß, wenn ein eignes Gebäude für eine technische Behörde hergestellt wird, diese Behörde für eine Einrichtung sorgen muß, welche wesentlich eine andere und erweiterte ist als bisher, wo dieselbe nur miethweise untergebracht war. Die Normaleichungskommission hat sehr feine Beobachtungen zu machen, und grade der Umstand, daß ein Gebäude hergestellt ist, welches gegen Erschütterungen gesichert ist, rechtfertigt die Anwendung von verfeinerten Instrumenten und Apparaten, zu deren Anschaffung bisher keine Veranlassung vorlag.

Präsident: Wenn weiter das Wort zu diesen beiden Nummern des Titel I. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben nicht verlangt wird, — so erkläre ich auch diese Summen für bewilligt.

Wir kommen zu Kapitel 6 der Einnahmen nach Anleitung der Anlage XIII., Nr. 1 und 7a. Ich frage, ob dazu eine Bemerkung zu machen ist, — widrigenfalls ich diese beiden Einnahmepositionen 1 und 7a der Nachweisung in XIII. für genehmigt erkläre. —

Es folgt das zweite Kapitel der Ausgaben im Ordinarium, Bundesrath, wofür überhaupt keine Summe ausgeworfen ist, darauf das dritte Kapitel, Reichstag, nach Anleitung der von dem Gesammtvorstande des Reichstags vorgelegten Anlage II., die ich nun auch nach Titeln und Nummern aufrufe, indem ich die Titel für bewilligt erklären werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird und kein Widerspruch erfolgt.

Also Anlage II. Abschnitt I., für das Büreau, Nr. 1—2—3—4—5—6. Es werden keine Erinnerungen zu diesen Positionen erhoben.

Zu Nr. 7 hat der Abgeordnete Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Ich möchte die Aufmerksamkeit des Vorstandes darauf hinlenken, neben Anlage einer Bibliothek und eines Bibliothekkatalogs auch die Anlage eines Generalrepertoriums über die Reichstagsverhandlungen und das Verhandlungsmaterial sich angelegen sein zu lassen. Die Uebersichten, die bis jetzt angelegt sind, betreffen immer nur die einzelnen Sessionen. Nun hat der Reichstag eine fünfjährige Thätigkeit hinter sich, und für diejenigen Mitglieder, die nicht von Anfang an Mitglieder des Hauses gewesen sind und denen also das Gedächtniß nicht zu Hilfe kommt, wird es oft nicht leicht, in dem umfangreichen Material sich zurecht zu finden. Je länger es hinausgeschoben wird, ein solches Generalrepertorium anzulegen, um so schwieriger wird die Arbeit. Im preußischen Abgeordnetenhause, das bereits eine 22jährige Thätigkeit hinter sich hat, wird der Mangel eines Generalrepertoriums besonders lebhaft empfunden. Meines Erachtens würde ein solches Generalrepertorium auch den Zweck haben, bei den Etatsberathungen für jeden einzelnen Titel nachzuweisen, was irgendwie früher über den betreffenden Titel gesagt oder geschrieben worden ist.

Präsident: Ich möchte mich versichern, daß ich den Herrn Abgeordneten richtig verstanden habe. Er will die Jahre, 1867, 1868, 1869 und 1870 mit in das Generalrepertorium hineinziehen,

(Zustimmung des Abgeordneten Richter.)

obschon dieser Reichstag doch erst vom Jahre 1871 ab geht.

(Abgeordneter Richter: allerdings!)

Will sich noch Jemand über diese Frage äußern? — Ich kann nur für meinen Theil zusagen, daß ich mich mit der Frage sofort eingehend beschäftigen werde.

Ich komme nun auf Nr. 8, — 9 und 10, und erkläre die 10,300 Thaler, welche bei diesem Titel 1 gefordert sind, für bewilligt.

Titel 2, Nr. 1, — 2, — 3, — 4. — Auch hier ist die Bewilligung der bei dem Titel geforderten Summen erfolgt.

Titel 3. Desgleichen. — Titel 5. Nr. 1, — 2, — 3, — 4, —, 5, — 6 und 7. — Titel 6. — Titel 7. — Titel 8. — Titel 9.

Das Haus hat die bei diesen Titeln geforderten Beträge für das Jahr 1873 bewilligt.

Abschnitt II. Stenographie. Titel 1. — Titel 2. Nr. 1 und 2 nebst der dazu gefügten Anmerkung wegen der Abendsitzungen. — Auch hier ist die Bewilligung der im Titel geforderten Summe erfolgt.

Abschnitt III. Nr. 1, — 2, — 3, — 4, — 5. — 7850 Thaler sind bewilligt.

Zu der Bemerkung, welche unter Abschnitt II. steht, muß ich mir erlauben, eine durch Druckfehler herbeigeführte Auslassung noch zu rektificiren. Es muß dort heißen: Es erhalten die Stenographen „und die Stenographengehülfen" für jede Abendsitzung u. s. w.

Abschnitt IV. Nr. 1, — 2, — 3, — 4. — Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Für die Begründung der Reichstagsbibliothek, zweite Rate.

Damit ist die Anlage II., des Kapitel 3 der Ausgaben im Ordinario und Kapitel 2 in Extraordinario erledigt, und wir haben nur noch aus Anlage XIII, Nr. 2, die Einnahmen laut Etat für das Büreau des Reichtages 322 Thaler zu besprechen.

Die Genehmigung auch dieser Position ist erfolgt.

Wir kommen nun zu dem Kapitel 8 der Ausgaben im Ordinario und Kapitel 7 der Ausgaben im Extraordinario. Sie beziehen sich auf den **Rechnungshof**, und maßgebend ist die Anlage — nicht VII., wie auf der Tagesordnung steht — sondern VI.

I. Fortdauernde Ausgaben. Titel I.

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Ich wünschte nur einen Vorbehalt ausgesprochen zu wissen. Was hier bewilligt wird, kann nur geschehen mit Rücksicht auf etwaige Abänderungen, welche das Gesetz über den Oberrechnungshof herbeiführen möchte.

Präsident: Ich rufe unter Anerkennung dieses Vorbehalts, die, wie ich annehme, von Seiten des Hauses erfolgt, die Nr. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — und 7 des Tit. 1 auf.

Zu Nr. 3 hat der Abgeordnete Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Ich möchte denselben Vorbehalt besonders machen in Bezug auf die Gehalte der Räthe. Ich bin der Meinung, daß den Mitgliedern des Rechnungshofes ein fester Gehaltsanspruch gegeben werden muß, fest sowohl gegenüber ihrem Präsidenten, als auch gegenüber dem Reichskanzler. Ich behalte mir also, da doch noch anderweitige Aenderungen bei diesem Etat erfolgen müssen, die betreffenden Anträge bis zur dritten Lesung vor.

Präsident: Unter diesem Vorbehalte darf ich die bei Tit. 1 geforderten 88,200 Thaler für bewilligt erklären.

Ich rufe also auf Tit. 2 Nr. 1, — 2, — 3, — 4 — und erkläre die bei dem Titel im Ganzen mit 2,230 Thaler geforderte Summe für in zweiter Berathung bewilligt.

Tit. 3 Nr. 1, — 2. — Auch hier ist die Bewilligung erfolgt.

Es folgen die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben: der Dispositionsfonds zu den Ausgaben für Revision der Kriegskostenrechnung pro 1870 und 1871, gegen den auch keine Erinnerung erhoben wird, also daß wir zu dem Kapitel 6 der Einnahmen übergehen können, nach Anleitung der Anl. XIII. Nr. 7b: Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für den Rechnungshof 8600 Thaler.

Es folgt das **Reichs-Oberhandelsgericht**, Kapitel 9 der Ausgaben im Ordinarium, nach Anleitung der Anlage VII.:

Fortdauernde Ausgaben, Titel 1 Nr. 1 — 2 — 3 — 4 — 5. — Die 76,300 Thaler, welche bei diesem Titel gefordert werden, sind bewilligt.

Titel 2 Nr. 1 — 2 — 3 — 4. Die Summe des Titel 2 ist ebenmäßig bewilligt.

Titel 3 Nr. 1 und 2. Die Forderung bei dem Titel 6200 Thaler hat ebenmäßig die Zustimmung des Hauses erhalten.

Von den Einnahmen gehören hierher nach Anleitung der Anlage XIII. die Nr. 6 und 7c.:

Nr. 6. Einnahmen bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte 8790 Thaler,

Nr. 7c. Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben für das Reichs-Oberhandelsgericht 3300 Thaler,

in Ansehung deren keine Bemerkung aus dem Hause erhoben wird.

Es folgt das Kapitel 10 der Ausgaben im Extraordinarium: **Universität Straßburg** — Seite 18 des Hauptetats, ebendaselbst in den „Erläuterungen" motivirt.

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, die Position von 500,000 Thalern zum Besten der **Universität Straßburg aus** Reichsmitteln bietet zu mancherlei Erwägungen in finanzieller wie staatsrechtlicher Beziehung Anlaß, und die Kommissarien haben es deshalb auch nicht fehlen lassen, den Sachverhalt möglichst klar zu stellen. Denn, wenn hier an uns das Ansinnen gestellt wird, aus Reichsmitteln für eine als eine Landesuniversität hingestellte Anstalt eine bedeutende Geldsumme zu bewilligen, so werden wir uns über das Verhältniß der Reichsfinanzen zu diesen Landesfinanzen überhaupt im Ganzen klar machen müssen, und wir werden festzustellen haben, ob wir durch eine solche Bewilligung hier nach der einen oder anderen Seite hin eine Präjudiz schaffen. Wenn uns nämlich gesagt wird, daß die Landesmittel, wie es in den Erläuterungen des Etats auf Seite 19 heißt, nicht ausreichen zu den ersten Herrichtungskosten der Universität und aus diesem Grunde jetzt ein Zuschuß aus Reichsmitteln gefordert wird: so könnte daraus sehr leicht die Folgerung gezogen werden, daß wie hier das Reich für ein Deficit des Landesbudgets eintritt, gewissermaßen umgekehrt im entgegengesetzten Falle, wenn Ueberschüsse im Landesbudget vorhanden wären, diese in die Reichshauptkasse fließen müßten, so daß Elsaß-Lothringen eigentlich niemals zu Ueberschüssen kommen könnte, sondern Alles dasjenige, um was die Ausgaben von den Einnahmen überstiegen würden, in die Reichshauptkasse gelangen würde. Ich habe meinestheils eine solche Auffassung nie getheilt und immer gewünscht, daß die Landesausgaben von Elsaß-Lothringen ebenso getrennte und ebenso besondere und eigenthümliche seien, wie die jedes anderen deutschen Einzelstaates, so daß also in dieser Beziehung das Eigenthum von Elsaß-Lothringen unantastbar wäre und daß, wenn das Reichsland, nach Abzug seiner Leistungen für das Reich, an Militär- und Matrikularbeiträgen, etwas übrig behält, das dem Lande zu gute kommt, es dafür entweder Landesmeliorationen machen kann, oder einen Steuererlaß innerhalb seines Landes und zum Besten seiner Landeseingesessenen eintreten lassen kann. Zu meiner Beruhigung hat auch der Herr Bundeskommissar in dieser Beziehung in den Vorberathungen eine Erklärung abgegeben, er hat gesagt, ihm sei es unzweifelhaft, daß in Zukunft, wenn sich Ueberschüsse aus dem Budget von Elsaß-Lothringen ergeben sollten, diese nicht an das Reich, wie von einem tributären Staat etwa abgeliefert werden sollten, sondern Elsaß-Lothringen eigenthümlich gehören sollten. In dieser Beziehung, meine ich also, kann jetzt auch ein Aengstlicher, der die Rechte von Elsaß-Lothringen nach Möglichkeit wahren will, keinen Anstand nehmen, die Position zu bewilligen. Anders liegt es aber vielleicht in Bezug auf die finanzielle Motivirung der Sache. In dieser Beziehung ist uns allerdings versichert worden, der Etat von Elsaß-Lothringen, wie er jetzt zum ersten Male für das Jahr 1872 innerhalb des Reichskanzler-Amtes aufgestellt und, ich glaube, jetzt an den Bundesrath gelangt sei, balancire in den Einnahmen und Ausgaben so vollkommen, daß ein Hergeben aus dem Landesfonds jetzt zum Besten der Universität nicht möglich sei; — wenn ich nicht irre, gab der Herr Kommissar die Zahl der Ausgaben und Einnahmen auf 37 Millionen Franken an. Vor diesen Verhandlungen waren mir allerdings und vielleicht auch manchem andern Mitgliede in diesem Hause Gerüchte zu Ohren gekommen, daß die Verwaltungsüberschüsse aus Elsaß-Lothringen sehr bedeutende seien, und daß daher in dieser Beziehung eigentlich die Forderung an das Reich wegen der 500,000 Thaler auf schwachen Füßen stehe. Ich würde es daher wohl für wünschenswerth halten, wenn hier noch in öffentlicher Sitzung in feierlicher Weise uns die Erklärung würde, daß in der That, da diese Etats ja noch nicht veröffentlicht sind, das Verhältniß so sei, daß augenblicklich weder aus der laufenden Verwaltung noch aus der Restverwaltung für Elsaß-Lothringen derartige Ueberschüsse vorhanden, und daß demgemäß die Forderung an das Reich begründet sei. —

Was die Begründung der Forderung an sich selbst betrifft, so glaube ich, werde ich kaum nöthig haben, diese zu motiviren. In dieser Beziehung hat, wenigstens innerhalb der Kommissare, die Sache keinen Anstand gefunden, die Stiftung der Universität Straßburg ist ja auf eine Anregung von Seiten des Reichstags erfolgt, die Institute, die in den Erläuterungen als nothwendig motivirt werden, wie ein pathologisches Institut, Barackenbauten für die chirurgische Klinik, ein anatomisches Institut, ein chemisches und physikalisches Laboratorium, eine Sternwarte, ein botanischer Garten und noch mehrere andere Institute sind ja ein dringendes Erforderniß für die Ausstattung einer Universität, und sie sind in Straßburg nicht vorhanden. In dieser Beziehung kann also wohl die Bedürfnißfrage nicht bemängelt werden, und wenn von Seiten der Regierung die anderen Bedenken, die ich mich hier vorzutragen für verpflichtet hielt, gelöst werden, dann glaube ich, wird auch der Reichstag dazu schreiten können, durch diese Bewilligung das Siegel auf die neubegründete Universität Straßburg zu drücken und jeden Mißklang aus den Erinnerungen hinwegzuwischen, welche sich vorhin in die Berathung aus Anlaß der sonst in jeder Beziehung ja so erfreulichen Stiftungsfeier in Straßburg gemischt haben. —

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich glaube nicht, daß die hier von Ihnen begehrte Summe einen geeigneten Anlaß darbiete, beiläufig eine Frage zur Erörterung und zur Entscheidung zu bringen, welche unzweifelhaft noch den Reichstag beschäftigen wird, aber erst dann beschäftigen wird, wenn sie in ihrem ganzen Umfange und in allen ihren Konsequenzen entwickelt und dargestellt werden kann, ich meine die Frage des finanziellen Verhältnisses zwischen Elsaß-Lothringen und dem Reich. Ich möchte in dieser Beziehung zunächst bemerken, daß es, wie ich eben konstatirt habe, wohl auf einem Mißverständniß beruht, wenn der Herr Vorredner den Kommissarius, welcher der Gruppenverhandlung beigewohnt hat, dahin verstanden hat, als stehe der Grundsatz fest, daß Elsaß-Lothringen eine vollständig getrennte Finanzwirthschaft vom Reiche habe. Ich will nichts weiter konstatiren, als daß nichts feststeht, ich will den Grundsatz weder bejahen noch verneinen, sondern hier nur wiederholen, daß heute noch nicht der Moment da ist, um ihn festzustellen.

In der Sache selbst, und was die hier vorliegende Post betrifft, so hat der Herr Vorredner seinerseits daran erinnert, daß der erste Gedanke zur Gründung der vor wenigen Tagen ins Leben getretenen Universität vom Reichstage ausgegangen ist, und daß der Reichstag damit ein Interesse für dieses Institut bekundet hat, welches die verbündeten Regierungen zu der Ueberzeugung führte, daß der Reichstag, wenn es sich darum handelte, eine außerordentliche Ausgabe zur ersten Einrichtung dieser Universität zu bewilligen, dem Interesse, welches er im vorigen Jahr ausgesprochen hat, auch durch eine solche Bewilligung Nachdruck geben würde. Die Finanzlage von Elsaß-Lothringen ist die, daß aus der Verwaltung des Jahres 1872 absolut nichts für diese extraordinären Zwecke zu entnehmen sein würde; die Verwaltung vom Jahre 1871 hat Ueberschüsse geliefert, welche zum Theil für den hier in Rede stehenden Zweck verwendet werden sollen, wie das in den Erläuterungen angeführt ist, und welche zum Theil für andere ganz unabweislich dringende Bedürfnisse des Landes reservirt werden müssen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über die Position das Wort. Eine Abstimmung wird nicht gefordert; ich erkläre die 500,000 Thaler, die als Beitrag zu den Kosten der Einrichtung wissenschaftlicher Institute an der Universität zu Straßburg, Kapitel 10 der außerordentlichen Ausgaben gefordert werden, für in zweiter Berathung bewilligt.

Wir gehen zu der zweiten Gruppe, d. h. dem **Etat für das Auswärtige Amt** nach Anleitung der Anlage III. über.

Das Wort hat zur Einleitung der betreffenden Diskussion der Herr Bundeskommissarius, Geheimer Legationsrath von Bülow.

Bundeskommissarius Geheimer Legationsrath **von Bülow**: Meine Herren! Während der Etat für das Jahr 1872, welcher zuletzt Ihrer Berathung unterlag, gegen denjenigen des Vorjahres mehrere durchgreifende formelle Aenderungen aufzuweisen hatte, ist der Ihnen heute vorliegende Etat, was seinen äußeren Bau betrifft, unverändert geblieben. Nur eine formelle Modifikation findet sich in demselben vor, die durch eine vorjährige Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Rudolstadt veranlaßt ist. Der gedachte Herr Abgeordnete machte nämlich darauf aufmerksam, daß im Etat zwei Titel enthalten seien, die nach ihrer Ueberschrift ungefähr dasselbe besagten und sich daher rechtlich nicht wohl scheiden ließen: der Titel 13 „Vermischte Ausgaben" und der Titel 23 „Sonstige Ausgaben". Der zuerst gedachte Titel bildet das Extraordinarium der Gesandtschaften und Konsulate, aus welchem alle bei diesen Behörden vorkommenden Ausgaben bestritten werden, die sich anderweit nicht unterbringen lassen; Titel 23 ist das Extraordinarium des auswärtigen Amts. Es empfahl sich, diese den beiden Titeln beiwohnende Bestimmung durch einen entsprechenden Zusatz auch äußerlich in die Erscheinung treten zu lassen, und zugleich zur Vermeidung jeglichen Zweifels namentlich auf Seiten der obersten Rechnungsbehörde, die Ausgaben möglichst genau zu specificiren, welche daraus zu leisten sind. Dies ist geschehen. In Titel 23 ist außerdem eine Scheidung in zwei Unterabtheilungen vorgenommen worden, je nachdem die extraordinären Ausgaben wiederkehrende oder einmalige sind. Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß durch die angedeuteten Modifikationen der Etat an Klarheit und Durchsichtigkeit gewonnen hat, und möchte schließlich nur noch erwähnen, daß die seither aus Titel 23 geleisteten Ausgaben für die Konservirung des vormals reichskammergerichtlichen Archivs in Wetzlar, entsprechend einem von dem Herrn Abgeordneten Richter bei der vorjährigen Diskussion erhobenen, und als durchgreifend anzuerkennenden Monitum, vom nächsten Jahre ab auf den Etat des Reichs-Kanzleramtes werden übernommen werden.

So viel über die formelle Seite des Etats. Die materiellen Aenderungen in demselben, auf die ich nunmehr übergehe, sind im Ganzen nicht erheblich und in den gedruckten Motiven meist sehr eingehend erläutert. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf ich mich daher auf die Besprechung einiger weniger Punkte beschränken.

Die Errichtung einer Buchhalterstelle bei der Legationskasse im Titel 1 ist ein dringendes Bedürfniß. Es gehen zur Zeit bereits mehr als 4 Millionen Thaler durch die Kassenbücher, und gerade bei einer Kassenverwaltung empfiehlt es sich am wenigsten, das Beamtenpersonal allzu spärlich zu bemessen oder die Mehrzahl der Geschäfte durch Diätarien wahrnehmen zu lassen.

In Titel 6 sind nur die Ministerresidenturen in Columbien und in Japan. Der zuletzt gedachte Posten war bisher Generalkonsulat, oder richtiger: das Generalkonsulat ist zugleich mit dem diplomatischen Attributen einer Minister-Residentur bekleidet worden. Die Kosten dieser Neuerung, die sich bereits früher bei einigen Missionen in Süd- und Mittel-Amerika bewährt hat, sind sehr unbedeutend, und werden durch die Vortheile reichlich aufgewogen, welche der Wirksamkeit unserer dortigen Vertreter durch die Verbesserung ihrer amtlichen und socialen Stellung erwachsen.

Erhöhungen der Repräsentationskosten sind zum Etat gebracht für die Gesandten in Athen und Kopenhagen und für

den Botschafter in Wien. Erstere beiden Posten gehören zu denjenigen, die trotz des längst obwaltenden Bedürfnisses seither nicht erhöht worden sind, und in Wien ist, nach den darüber vorliegenden statistischen Notizen, die Zunahme der Theuerung aller Lebensbedürfnisse in neuerer Zeit eine sehr beträchtliche gewesen; beträchtlicher noch als in Berlin, und das will bekanntlich viel sagen. Daß trotz dieser Gehaltserhöhungen die gedachten Missionen noch immer bei Weitem schlechter dotirt bleiben, als die der anderen Großmächte, und selbst kleinerer Staaten an den betreffenden Orten, ergibt die dem Etat angehängte vergleichende Uebersicht. Es ist dies eben leider eine Lage, in der sich, wie ich schon im vorigen Jahre zu erwähnen die Ehre hatte, mehr oder minder alle unsere Missionen befinden, und die verbündeten Regierungen betrachten es daher als ein im Interesse der Würde des Reiches anzustrebendes Ziel diesem Uebelstande nach und nach ein Ende zu machen. Sie rechnen dabei nach wie vor auf die Unterstützung des Hohen Hauses. Auch die Legations-Sekretaire sind unauskömmlich besoldet, und es sind daher zunächst für die ersten Sekretaire bei den vier Botschaften Gehaltserhöhungen zum Etat gebracht. Sie werden anerkennen wollen, meine Herren, daß es ein unerwünschter Zustand ist, dessen Beseitigung anzustreben bleibt, wenn, wie es jetzt der Fall, die Annahme von Aspiranten für den diplomatischen Dienst von dem Nachweise eines beträchtlichen Privatvermögens abhängig gemacht werden muß.

Die bei der vorjährigen Diskussion berührte Frage wegen der Gesandtschaftsprediger ist inzwischen, der damals ertheilten Zusage gemäß, eingehend erörtert und das Ergebniß in einer Denkschrift niedergelegt worden, die sich in Ihren Händen befindet. Sie werden daraus entnommen haben, daß und weshalb diese Predigerstellen von der Reichsregierung für unentbehrlich gehalten werden; mit Ausnahme derjenigen in London, die in die Kolonne „künftig wegfallend" gesetzt worden ist.

Ueber die Errichtung neuer Konsulate in Yokohama, Sulina, Singapore, Foxhow, Christiania, Tiflis, Odessa und Kowno verbreiten sich die gedruckten Erläuterungen zu Titel 8 so ausführlich, daß ich lediglich darauf Bezug nehmen kann. Die Gründung neuer Berufskonsulate an Plätzen, wo das vaterländische Interesse dies erheischt, bleibt auch für die Zukunft das Streben der verbündeten Regierungen, in welchen sie sich mit der Volksvertretung eins wissen. Sollte im Laufe des Jahres 1873 noch ein in Titel 8 nicht vorhergesehenes Bedürfniß dieser Art sich herausstellen, so würde der Dispositionsfonds zur Errichtung neuer Konsulate, dessen vorjährige Gründung sich als praktisch bewährt hat, die zur Befriedigung eines solchen Bedürfnisses erforderlichen Mittel gewähren.

Zu Titel 15: „28,000 Thaler zur Bestreitung der amtlichen Ausgaben bei den unbesoldeten Konsulaten" erlaube ich mir die Bemerkung, daß dieser Fonds vom Jahre 1874 ab eine hoffentlich nicht unbeträchtliche Herabminderung wird erfahren können, wenn nämlich der neue Gebührentarif für die Konsulate, welcher dem Hohen Hause voraussichtlich noch in dieser Session wird vorausgelegt werden können, ins Leben tritt. Schon bei der vorjährigen Diskussion durfte ich darauf aufmersam machen, daß die beträgliche Höhe des Titel 15 lediglich durch die Niedrigkeit der Sätze des jetzt in Geltung stehenden provisorischen Gebühren-Tarifes veranlaßt ist.

Indem ich schließlich auf die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben übergehe, möchte ich mir noch zu der Denkschrift in Betreff der Erwerbung des Palastes Caffarelli in Rom eine zusätzliche Bemerkung gestatten. Der gedachte Palast ist, seitdem die Denkschrift ausgearbeitet worden, einer Abschätzung durch Sachverständige unterzogen. Diese Abschätzung schließt mit rund 390,000 Thalern ab; einer Summe, die den im Etat ausgeworfenen Kaufpreis um 88,000 Thaler übersteigt, wiewohl sie, nach der Aeußerung der Taxatoren, nur den sogenannten gemeinen Werth des Grundstückskomplexes repräsentirt. — Von „gemeinen Werthe" kann indessen bei einem Besitzthum wie dem Palast Caffarelli, kaum die Rede sein. Die Anhöhe, auf welcher derselbe liegt, ist das Capitol — der Angelpunkt der alten Welt — und die Lage von unvergleichlicher Schönheit. Zieht man diese ideelle Bedeutung mit in Betracht, so stellt sich der Werth noch ungleich höher, und zwar, wie die Sachverständigen versichern, auch der eventuelle Verkaufswerth, denn auch für diesen fallen die Vorzüge nicht unbeträchtlich in die Waagschale, welche Geschichte und Lage einem Grundstücke grade in Rom verleihen. Darüber also, daß der dem Reiche in Rechnung gestellte Kaufpreis ein außerordentlich mäßiger ist, darüber dürfte ein Zweifel nicht obwalten können.

Präsident: Der Abgeordnete von Bennigsen hat das Wort.

Abgeordneter **von Bennigsen**: Meine Herren! In Titel 6 der Ausgabe findet sich unter Nr. 20 eine Summe von 19,350 Thaler für die Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhle in Rom. Unter den Kommissarien, welche diesen Etat ihrer Berathung unterzogen haben, wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Summe zu bewilligen sei. Ein Antrag auf Absetzung der Forderung ist Ihnen von den Kommissarien nicht gestellt; ich füge hinzu, daß formell ein solcher Antrag in der Gruppe selbst nicht gestellt worden ist. Ueberwiegend machte sich die Ansicht geltend, daß es nicht die Aufgabe einer Kommission des Reichstages, auch kaum des Reichstages selbst sei, eine solche Forderung für eine einzelne Gesandtschaft abzusetzen, so lange diese Forderung seitens der Bundesregierung aufrecht erhalten wird.

Was meine persönliche Ansicht über diese Frage betrifft — und ich glaube mich da in voller Uebereinstimmung mit meinen politischen Freunden nicht allein, sondern mit vielen Mitgliedern des Hauses zu befinden —, so würde ich den Wegfall dieser Position sehr gern mit Freuden begrüßen. Zu dieser Auffassung bewegen mich nicht allein Vorgänge aus der neuesten Zeit. Unleugbar ist es freilich, daß die Zurückweisung, welche das versöhnliche Entgegenkommen in der Ernennung eines Mitgliedes des Kardinalkollegiums selbst für den Gesandtenposten bei dem päpstlichen Stuhl dort gefunden hat, die Neigung, diesen Gesandtenposten seitens des Reichstages beizubehalten und zu dotiren, sehr wenig verstärkt haben wird. Die Art, wie diese Ernennung, ein solches Entgegenkommen zurückgewiesen ist, hat ja etwas verletzendes, nicht allein für die Bundesregierung, nicht allein für den Leiter unserer auswärtigen Politik, — nein, über ihn hinaus wendet sich diese Zurückweisung, diese Verletzung selbst gegen das Oberhaupt des Deutschen Reiches.

(Widerspruch im Centrum, sehr wahr, sehr richtig! rechts und links.)

Meine Herren! (zum Centrum gewendet) Wenn Sie das nicht empfinden,

(Nein, nein! im Centrum)

daß darin etwas verletzendes liegt, wenn ein Gesandter, der mit Genehmigung des Deutschen Kaisers beim päpstlichen Stuhle designirt ist, dort zurückgewiesen wird, so glaube ich, daß hier im Reichstage die große Mehrheit und ebenso das deutsche Volk dies empfinden wird.

(Zustimmung rechts und links. Lebhafter Widerspruch im Centrum. Abgeordneter Graf von Preysing: Es finden vorher vertrauliche Besprechungen statt!)

Präsident: Widerlegen Sie den Redner hernach, wenn Sie können, aber unterbrechen Sie ihn nicht!

Abgeordneter von **Benningsen**: Meine Herren, wie man sich von Seiten der verbündeten Regierungen und in der

Leitung unserer Politik gegenüber einem solchen Verhalten des päpstlichen Stuhles benehmen wird, das zu untersuchen ist zunächst nicht Sache des Reichstages, aber, wie gesagt, wenn nach solchen Vorgängen die Fortdauer der Gesandtschaft und die Bewilligung der Mittel für dieselbe hier auf eine große Bereitwilligkeit nicht rechnen kann, so sind es auch noch andere Gründe mehr principieller Art, ganz unabhängig von dem erwähnten Vorgange, welche eine Gesandtschaft keineswegs als unbedenklich erscheinen lassen. Meine Herren, der deutsche Gesandte wird künftig, nachdem das Königreich Italien von dem Kirchenstaat Besitz ergriffen hat, nicht mehr beglaubigt sein bei dem weltlichen Herrscher des Kirchenstaates, seine Beglaubigung wird er allein erhalten bei dem Oberhaupt der Römischen Kirche.

(Hört! links.)

Meine Herren, bedenkt man nun Alles das, was in alter und neuester Zeit aus derartigen diplomatischen Stellungen, Verbindungen und Verhandlungen großer Reiche mit dem päpstlichen Stuhl erfolgt ist, berücksichtigt man die Folgen der Verträge und der Konkordate, die von einzelnen Ländern mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossen worden sind, Konkordate, welche sehr selten die Kämpfe und Zerwürfnisse zwischen Staat und Kirche erledigt, viel häufiger sie verstärkt und vergiftet haben,

(Sehr wahr! links)

so wird man wenig sich berufen fühlen hier, nachdem bei einem weltlichen Herrscher in Rom dieser Gesandte nicht mehr beglaubigt werden soll, lediglich für diplomatische Beziehungen mit dem Oberhaupte einer Kirche einen solchen Posten fortbestehen zu lassen. Meine Herren, Pflicht und Würde gebieten es den Regierungen der einzelnen deutschen Länder und nachdem die Aufgabe, für die Wohlfahrt des deutschen Volkes, für die Sicherung des auf deutschen Boden geltenden Rechtes zu sorgen, verfassungsgemäß dem Deutschen Reiche geworden ist — vielleicht in nicht zu ferner Zeit dem Deutschen Reiche, die Frage der Regulirung des Grenzgebietes zwischen Staat und Kirche, die Aufrechthaltung des Friedens zwischen den Konfessionen, den Schutz, der den einzelnen Staatsbürgern gewährt werden soll gegen Mißbräuche und Gewalt, von welcher Seite sie auch kommen mögen, selbstständig in die Hand zu nehmen, allein zu entscheiden und durch die Regierungen und Landesvertreter oder die Reichsregierung und den Reichstag nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller Bedürfnisse auf staatlichem und kirchlichen Boden, diese Fragen selbstständig zu entscheiden. Das wird sich um so weniger künftig jede Regierung und namentlich die Reichsregierung, wenn sie ihrer Aufgabe und ihrer Stellung bewußt ist, nehmen lassen, nachdem man von Neuem in den letzten Jahren aus den entlegensten Winkeln des kanonischen Rechtes, aus den Forderungen der Päpste, die vor Jahrhunderten unter ganz anderen Verhältnissen gestellt wurden, die ungemessensten Ansprüche geltend gemacht hat seitens des päpstlichen Stuhles, seitens des Episkopates gegenüber den Regierungen, gegenüber der Verwaltung, der Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, diese Verhältnisse zu regeln, wird zwar zunächst nach den Kompetenzbestimmungen in der Verfassung des Reiches die Aufgabe der einzelnen Länder sein. Nach dem von mir vorhin angezogenen Eingang der Reichsverfassung, auch nach dem Artikel 4 derselben fallen aber schon jetzt manche dieser Gebiete in die Kompetenz der deutschen Reichsgesetzgebung und deutschen Reichsverwaltung. Soweit das noch nicht der Fall ist, kann die weitere Entwicklung sehr wohl dahin führen, daß die einzelnen Länder in Deutschland und deren Regierungen und Vertretungen dieser Aufgabe sich nicht vollständig gewachsen zeigen in ihrer Isolirung, namentlich wenn es sich darum handelt, einen gleichmäßigen Zustand auf dem Boden des Deutschen Reiches herzustellen. Wenn diese Verhältnisse so sind, so möchte ich sehr gern die Hand dazu bieten, jeden Argwohn und alles Mißtrauen zu beseitigen, welcher darin liegt, daß man in diesem unglücklichen Wege der Verhandlungen und Konkordate wieder einlenkt und dazu einen solchen diplomatischen Posten beim päpstlichen Stuhle benutzt von dieser oder jener Seite. Wir wollen diesen Weg ein für allemal unsererseits zurückweisen. Wir nehmen Recht und Pflicht in Anspruch, einfach auf dem Wege der Verfassung und Gesetzgebung diese Frage zu lösen und wenn, wie die letzten Jahre gezeigt haben, an den Leiter unserer Politik zu den schwierigen Aufgaben, die ihm gestellt waren, neuerdings die Regulirung solcher Verhältnisse, vielleicht die schwierigste Aufgabe von allen hinzugetreten ist, so wird er auch da gewiß auf das Vertrauen und die bereitwilligste Unterstützung des Reichstages rechnen können.

(Bravo!)

Diese Stellung, die wir zu solchen Fragen einnehmen müssen, welche, wie die vorliegende im Einzelnen und Ganzen nur von der Stelle ausreichend beurtheilt werden kann, wo die Fäden unserer gesammten auswärtigen Politik, wo alles das, was das Interesse Deutschlands bedeutet gegenüber den andern Mächten, den kirchlichen und staatlichen, zusammenläuft, bewog mich zur Zeit von der Einbringung eines Antrages auf Absetzung dieser Summe für den Gesandtenposten beim päpstlichen Stuhle abzusehen und abzuwarten, ob er jetzt oder künftig seitens der Bundesregierung selbst für überflüssig erklärt wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Ich begreife, daß bei dieser Budget-Position der Gedanke entstehen kann, daß die Kosten für diese Gesandtschaft nicht mehr erforderlich seien, weil es sich nicht mehr um einen Schutz deutscher Unterthanen in den betreffenden Landestheilen handelt. Ich freue mich aber doch, daß ein Antrag auf Absetzung dieser Position nicht gestellt ist, denn er würde der Regierung unwillkommen gewesen sein. Die Aufgaben einer Gesandtschaft bestehen ja einerseits im Schutze ihrer Landsleute, andererseits aber doch auch in der Vermittlung der politischen Beziehungen, in welchen die Reichsregierung zu dem Hofe, bei dem ein Gesandter akkreditirt ist, steht. Nun giebt es keinen auswärtigen Souverain, der nach der bisherigen Lage unserer Gesetzgebung berufen wäre, so ausgedehnte, der Souverainität nahe kommende und durch keine konstitutionelle Verantwortlichkeit gedeckte Rechte, innerhalb des Deutschen Reiches vermöge unserer Gesetzgebung zu üben. Es ist daher für das Deutsche Reich von wesentlichem Interesse, wie dasselbe sich zu dem Oberhaupte der römischen Kirche, welches diese, für einen auswärtigen Souverain so ungewöhnlich umfangreiche Einflüsse bei uns ausübt, wie es sich auf diplomatischem Wege dazu stellt. Ich glaube kaum, daß es einem Gesandten des Deutschen Reiches nach den jetzt in der katholischen Kirche maßgebenden Stimmungen gelingen würde, durch die geschickteste Diplomatie, durch Ueberredung — von komminatorischen Haltungen, wie sie zwischen zwei weltlichen Mächten vorkommen können, kann ja hier nicht die Rede sein, — aber ich will sagen durch Ueberredung einen Einfluß auszuüben, der eine Modifikation der von Seiner Heiligkeit dem Papste zu den weltlichen Dingen principiell genommenen Stellung herbeizuführen im Stande sein würde. Ich halte es nach den neuerdings ausgesprochenen und öffentlich promulgirten Dogmen der katholischen Kirche nicht für möglich, für eine weltliche Macht zu einem Konkordat zu gelangen, ohne daß diese weltliche Macht bis zu einem Grade und in einer Weise

effacirt würde, die das Deutsche Reich wenigstens nicht annehmen kann.

(Sehr wahr!)

Seien Sie außer Sorge, nach Kanossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig.

(Lebhaftes Bravo!)

Aber nichts destoweniger kann sich Niemand verhehlen, daß die Lage des Deutschen Reiches, — ich habe hier nicht die Aufgabe, die Motive und die Schuld der einen oder der anderen Seite zu untersuchen, sondern nur die Aufgabe, eine Budgetposition zu vertheidigen, — daß die Stimmung innerhalb des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des konfessionellen Friedens eine getrübte ist. Die Regierungen des Deutschen Reiches suchen emsig, suchen mit der ganzen Sorgfalt, die sie ihren katholischen wie ihren evangelischen Unterthanen schulden, nach den Mitteln, um in einer möglichst friedlichen, in einer die konfessionellen Verhältnisse des Reiches möglichst wenig erschütternden Weise aus diesem jetzigen Zustand in einen annehmlicheren zu gelangen. Es wird dies ja schwerlich anders geschehen können, als auf dem Wege der Gesetzgebung und zwar auf dem Wege einer allgemeinen Reichsgesetzgebung,

(Bravo!)

zu welcher die Regierungen genöthigt werden, die Beihülfe des Reichstags in Anspruch zu nehmen.

(Bravo! Hört! Hört!)

Daß aber diese Gesetzgebung in einem für die Gewissensfreit durchaus schonenden Wege, in der zurückhaltendsten zartesten Weise vorgehen, daß dabei die Regierung bemüht sein muß, sorgfältig alle die unnöthigen Erschwerungen ihrer Aufgaben zu verhüten, die aus unrichtigen Berichterstattungen, aus dem Mangel an richtigen Formen hervorgehen können, daß werden Sie mir zugeben, daß die Regierungen bemüht sein müssen, die Richtigstellung unseres innern Friedens auf die für die konfessionellen Empfindungen, auch solche, die wir nicht theilen, schonendste Weise herbeizuführen, werden Sie mir zugeben. Dazu gehört vor allen Dingen, daß auf der einen Seite die römische Kurie jederzeit nach Möglichkeit gut unterrichtet sei über die Intentionen der deutschen Regierungen und besser unterrichtet sei, als man es bisher gewesen ist. Ich halte für eine der hervorragendsten Ursachen der gegenwärtigen Trübungen auf konfessionellem Gebiete die unrichtige, entweder durch eigene Aufregung oder durch schlimmere Motive getrübte Darstellung über die Lage der Dinge in Deutschland und die Intentionen der deutschen Regierungen, die an Seine Heiligkeit den Papst gelangt sind.

Ich hatte gehofft, daß durch die Wahl eines Botschafters, der von beiden Seiten volles Vertrauen hatte, ein Mal in Bezug auf seine Wahrheitsliebe und Glaubwürdigkeit, dann in Bezug auf die Versöhnlichkeit seiner Gesinnungen und Haltung, daß die Wahl eines solchen Botschafters, wie sie Seine Majestät der Kaiser in der Person eines bekannten Kirchen-Fürsten getroffen hatte, in Rom willkommen sein werde, daß sie als ein Pfand unserer friedlichen entgegenkommenden Gesinnungen aufgefaßt, daß sie als eine Brücke der Verständigung benutzt werden würde, ich hatte gehofft, daß man darin die Versicherung erkennen würde, daß wir etwas Anderes, als das was ein Seiner Heiligkeit dem Papste auch durch die intimsten Beziehungen verbundener Kirchenfürst sagen, vortragen und ausdrücken könnte, nie von Seiner Heiligkeit dem Papste verlangen würden, daß die Formen immer diejenigen bleiben würden, in welchem ein Kirchenfürst dem anderen gegenüber sich bewegt, und daß alle unnöthigen Reibungen in einer Sache, die an sich schwierig g nug ist, verhütet würden. Man hat an diese Ernennung manche Befürchtungen auf evangelischer und liberaler Seite geknüpft, die meines Erachtens in einer unrichtigen Würdigung der Stellung eines Gesandten oder Botschafters überhaupt bestehen. Ein Gesandter ist wesentlich doch nur das Gefäß, welches durch die Instruktionen seines Souverains gefüllt, erst seinen vollen Werth bekommt. Daß aber das Gefäß ein angenehmes, willkommenes sei, ein solches, welches nach seiner Beschaffenheit, wie man von alten Krystallen sagte, Gift oder Galle in sich nicht aufnehmen kann, ohne es sofort anzuzeigen, das ist allerdings wünschenswerth, in so delikaten Beziehungen, wie diese sind. Das hatten wir gehofft zu erreichen. Leider ist aus Gründen, die uns noch nicht dargelegt sind, diese Intention der kaiserlichen Regierung durch eine kurze Ablehnung von Seiten der päpstlichen Kurie verhindert worden, zur Ausführung zu gelangen. Ich kann wohl sagen, daß ein solcher Fall nicht häufig vorkommt. Es ist üblich, daß, wenn ein Souverain seine Wahl zu einem Gesandten, zu einem Botschafter getroffen hat, er dann aus Courtoisie an den Souverain, bei dem der Gesandte akkreditirt werden soll, die Frage richtet, ob dieser ihm persona grata sei, es ist indeß ganz außerordentlich selten der Fall, daß diese Frage verneint wird, da es doch immer ein Rückgängigmachen einer einmal geschehenen Ernennung bedingt; denn was der Kaiser zu einer solchen Ernennung thun kann, thut er vorher, ehe er anfrägt. Also er hat ernannt, wenn er anfragt, die verneinende Antwort ist also eine Forderung, das Geschehene zurückzunehmen, eine Erklärung: Du hast unrichtig gewählt. Ich bin seit ziemlich zehn Jahren jetzt auswärtiger Minister, ich bin seit ein und zwanzig Jahren in den Geschäften der höheren Diplomatie und ich glaube, mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, es ist dies der einzige und erste Fall, den ich erlebt,

(hört, hört!)

daß eine solche Frage verneinend beantwortet wird. Ich habe öfter schon erlebt, daß Bedenken ausgesprochen sind gegen Gesandte, die bereits längere Zeit fungirt hatten, daß ein Hof in vertraulicher Weise den Wunsch ausgesprochen hat, daß ein Wechsel in der Person erfolgen möge; dann aber hatte dieser Hof eine mehrjährige Erfahrung im diplomatischen Verkehr mit dieser Person hinter sich, hatte die Ueberzeugung, daß diese Persönlichkeit zur Sicherung der von dem Hofe gewünschten guten Beziehungen nicht geeignet sei, und äußert dann in der vertraulichsten Form, gewöhnlich in eigenhändigem Schreiben von Souverain zu Souverain mit Erläuterungen, warum dies geschehen — und dennoch in einer sehr vorsichtigen Weise; es wird selten oder nie bestimmt gefordert. Es sind ja in der neuesten Zeit einzelne, wenigstens ein recht flagrantes Beispiel vorgekommen, daß die Abberufung eines Gesandten gefordert wird, aber, wie gesagt, die Versagung eines neu zu ernennenden ist mir nicht erinnerlich, daß ich sie schon erlebt habe. Mein Bedauern über diese Ablehnung ist ein außerordentlich lebhaftes; ich bin aber nicht berechtigt, dieses Bedauern in die Farbe einer Empfindlichkeit zu übersetzen, denn die Regierung schuldet unseren katholischen Mitbürgern, daß sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der wir im Interesse unseres inneren Friedens absolut bedürfen, in der schonendsten und konfessionell am wenigsten verstimmenden Weise gefunden werden könne. Ich werde deshalb mich durch das Geschehene nicht entmuthigen lassen, sondern fortfahren, bei Seiner Majestät dem Kaiser dahin zu wirken, daß ein Vertreter des Reiches für Rom gefunden wird, welcher sich des Vertrauens beider Mächte, wenn nicht in gleichem Maße, doch in einem hinlänglichen Maße, für sein Geschäft erfreut. Daß diese Aufgabe durch das Geschehene wesentlich erschwert ist, kann ich allerdings nicht verhehlen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren! Ich bekenne durch den Vorgang, der uns hier beschäftigt, vollkommen überrascht zu sein, da ich entfernt nicht geglaubt habe, daß so weit gehende Diskussionen stattfinden sollen, wie sie durch den Abgeordneten von Bennigsen angeregt worden sind. Als ich in das Haus trat, sagte mir ein hervorragendes Mitglied, es wird heute etwas Erhebliches vorkommen —

(Rufe: Lauter!)

ich werde so laut sprechen, wie ich kann; ich bin heiser — und selbst da war mir es noch nicht klar, was das sein könnte. Jetzt weiß ich es.

Die Diskussion, wie sie sich gestaltet, zerlegt sich in zwei Theile. Der erste Theil beschäftigt sich mit einem neueren Vorgange in den Beziehungen Deutschlands zum römischen Stuhl; der andere Theil bezieht sich auf das Verhältniß zum römischen Stuhl überhaupt, auf die Räthlichkeit, dort einen Gesandten zu haben oder nicht, auf die Zweckmäßigkeit, Konkordate zu schließen, auf die allgemeine Frage, wie die konfessionellen Verhältnisse in Deutschland zweckmäßig geregelt werden können.

Was den ersten Theil der Diskussion betrifft, so finde ich es ungewöhnlich, daß in einer großen Versammlung Angelegenheiten solcher Art behandelt werden,

(Oho! links.)

— hören Sie mich zu Ende, meine Herren, und dann rufen Sie oho! — ohne daß der Versammlung die auf diese Angelegenheit bezüglichen Aktenstücke mitgetheilt worden sind.

(Hört! hört! links.)

Alles, was hier heute über diesen Punkt verhandelt wird, kann sich nothwendig nur begründen auf die Auslassungen der Presse. Wie unvollständig die sind und eine wie verschiedene Färbung den Thatsachen in der Presse gegeben wird, das zeigt die tägliche Erfahrung. Die Presse ist jedenfalls nicht das reine Krystall, von welchem der Herr Reichskanzler sprach, durch welches man die Wahrheit vollständig und rein erfährt. Wenn wir aber genöthigt sind, auf dieses ungewöhnliche Verfahren einzugehen, über eine Angelegenheit zu sprechen, worüber die Aktenstücke nicht mitgetheilt sind, deren inneren Zusammenhang wir nicht kennen — meine Herren, der Herr Reichskanzler hat uns zu wiederholten Malen gesagt, es sei sehr schwer für auswärts Stehende, über Angelegenheiten der auswärtigen Politik zu sprechen, weil man den inneren Zusammenhang nicht kenne — so muß ich auf die Sache, so gut es unter solchen Umständen eben gehen kann, mich einlassen. Meinestheils bedaure ich aufrichtig, daß der fragliche Vorgang stattgefunden hat.

(Hört! links.)

Wo aber die Schuld liegt, daß die Angelegenheit überhaupt vor sich gegangen, und namentlich, daß sie so vor sich gegangen, wie sie vor sich gegangen, wenn die Presse richtig berichtet hat, das ist so ohne Weiteres nicht zu entscheiden. Dazu würde aber eine genaue Einsicht der Akten, dazu würde vor Allem das Gehör der andern Seite nothwendig sein. In Rom aber hat man bis jetzt noch keine Gelegenheit gehabt, die Auslassungen zu erörtern, welche in der hiesigen Presse und namentlich auch in der offiziösen, freilich in der allerverschiedensten Färbung vorgekommen sind. Deshalb muß ich mich darüber, wem die Schuld des Vorgangs zur Last fällt, des Urtheils heute noch begeben, da ich nicht gewohnt bin, in derartigen wichtigen Angelegenheiten voreilig abzusprechen, wie dies Andere anscheinend thun zu können glauben.

(Gelächter links.)

Ich will aber auf einige Thatsachen aufmerksam machen. Die Stellung des Kardinals, welcher hier ernannt worden ist, nach dem, was wir heute hier gehört haben, gehört zu den intimsten des römischen Stuhls, der Kardinal gehörte zu den Hausprälaten, er war verpflichtet, dem Papste zu jeder Zeit in seinen Bedrängnissen Beistand zu leisten.

(Hört, Hört!)

Ich zweifle nicht einen Augenblick, daß es Seiner Eminenz auch niemals an dem guten Willen in dieser Beziehung gefehlt hat, aber es bleibt doch zu erklären, wie es gekommen, daß, nachdem am 20. September 1870 die Italiener in Rom eingerückt waren — quo modo et quibus auxiliis, das wird sich demnächst noch etwas klarer stellen, wenn erst die Enthüllungen in Deutschland

(Gelächter links)

beginnen; der Herr Kardinal bereits um 11 Uhr am 22. September mit dem ersten Zuge, der nach Deutschland fuhr, abreiste, ohne daß man bisher erfahren hat, daß irgend welcher Auftrag des heiligen Vaters ihn nach Deutschland geschickt hätte.

(Hört! hört! im Centrum.)

Zweitens ist es eine fernere Thatsache, daß Seine Eminenz seit einer Zeit in Deutschland weilt,

(Hört!)

ohne daß man erfährt, welche Geschäfte ihn hier fesseln.

(Gelächter links.)

Ich bin nicht zweifelhaft, daß alle diese Thatsachen sich auf das Beste werden erklären lassen. Vorläufig aber sind es solche, welche mir dunkel sind und die ich aufgeklärt haben müßte, wenn ich vollständig den Vorgang beurtheilen sollte, mit dem wir uns hier beschäftigen.

Dann, meine Herren, ist uns in einem Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" eine kurze Skizze über den Vorgang gegeben, wie er sich geschichtlich entwickelt hat. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" ist zwar nicht offiziell — offiziös will sie zu Zeiten auch nicht sein — ich nehme aber vorläufig wegen der angehängten Aktenstücke an, daß dieser Artikel aus kundiger Wissenschaft hervorgegangen ist. Dieser Artikel läßt in der ganzen Sache einen ganz dunklen Punkt. Es wird darin gesagt, daß der Herr von Derenthall am 25. April den Auftrag erhalten habe, dem Kardinal Antonelli über die hier bestehenden Absichten Mittheilung zu machen, daß beigefügt sei, es würde Seine Eminenz nach Rom kommen und dort sich erkundigen, ob die Annahme eines solchen Postens von seiner Seite dem heiligen Vater genehm sein werde. Wir haben nicht erfahren, daß Seine Eminenz nach Rom gegangen, vielmehr ist am 1. Mai der Herr von Derenthall mit einem kurzen, sehr kurzen Schreiben gekommen, worin er gefragt hat, wie es zugehe, daß noch keine Antwort da sei — das ist nicht der Wortlaut, wohl aber der Sinn in diplomatisch schöner Form — darauf hat der Kardinal Antonelli am 2. Mai erwidert, er habe aus den Mittheilungen entnommen gehabt, daß der Kardinal von Hohenlohe kommen werde, und daß

dann das Nöthige werde abgemacht werden können. Wiederum der Sinn, die Worte habe ich nicht vor mir, weil ich nicht vorbereitet bin auf diese Sache.

(Anhaltendes Gelächter auf der Linken und Rechten. Zischen im Centrum.)

Ja, meine Herren, ich weiß nicht, warum Sie lachen.

(Erneutes Gelächter.)

Die Sache ist so. Ich habe diese Diskussion heute nicht, wohl aber morgen erwartet, und dann hätte ich die Aktenstücke bei mir gehabt.

(Gelächter auf der Linken und Rechten.)

Genug, es ist gar nicht aufgeklärt, wie es gekommen, daß der Kardinal nicht, wie es in Aussicht gestellt war, selbst gekommen ist, um über dasjenige, was ihm angetragen worden, Bericht zu erstatten und die Befehle seines Dienstherrn einzuholen. Meine Herren, ich glaube meinestheils, daß es Sache des Kardinals gewesen wäre, nicht ohne Weiteres ein solches Amt zu acceptiren, daß es vielmehr seine Pflicht gewesen wäre, vor der Acception seinen Dienstherrn um die Erlaubniß zur Annahme zu befragen.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, der Papst ist der Dienstherr des Kardinals!

(Sehr richtig! im Centrum.)

Unzweifelhaft! Er hat von ihm den Titel, er hat ihm geschworen und festen Gehorsam geschworen; er bezieht aus der päpstlichen Kasse sein Gehalt. Wenn das nicht das Dienstverhältniß in der besten Form ist, dann weiß ich es nicht! Wenn aber der Beamte eines Staates gefragt wird, ob er von einem anderen Staate eine solche Situation annehmen wolle, dann ist es natürlich und in der Ordnung, daß der Beamte zunächst und vor der Annahme seinen Herrn fragt. Was würden wir urtheilen, wenn der Papst den General-Adjutanten Seiner Majestät zu seinem Nuntius ernennen wollte?

(Einige Stimmen: Annehmen! Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, es ist derselbe Fall, nur umgekehrt, der vorliegende Fall ist nur noch prägnanter; denn ein Kardinal ist noch ganz etwas Anderes, wie ein General-Adjutant!

(Heiterkeit.)

Sollte man in dem supponirten Falle glauben, daß der General-Adjutant eine solche Ernennung acceptiren könnte, ohne bei Seiner Majestät vorher angefragt zu haben?

(Sehr richtig! im Centrum.)

Meine Herren, ich bekenne Ihnen, daß ein Mann, der bei der Annahme eines solchen Amts so wenig seine Stellung versteht, mir in Beziehung auf die delikate und schwierige Aufgabe, die er übernehmen wollte, einigermaßen bedenklich erscheint.

(Sehr richtig! im Centrum und Heiterkeit.)

Sodann, meine Herren, ist gesagt worden, es sei der von hier ernannte Gesandte zurückgewiesen — das sei etwas Ungewöhnliches. Das ist nicht richtig. Es ist der von hier ernannte Gesandte nicht zurückgewiesen, sondern nach dem Schreiben, welches in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ steht, heißt es, daß der Papst einem Kardinal — seinem ihm untergebenen Diener — nicht gestatten könne, die fragliche Situation anzunehmen. Das ist etwas durchaus Anderes. Und wenn vom Herrn Reichskanzler behauptet ist, in langjähriger Dienstzeit sei dies der erste Fall, so muß ich erwidern, es ist nach der abgegebenen Versicherung gewiß der erste Fall, aber es ist auch das erste Mal, daß man den Versuch macht, den Diener eines fremden Herrn zu seinem Diener zu machen.

(Sehr richtig! und sehr gut! im Centrum.)

Meine Herren, endlich ist es, soweit ich diplomatische Verhandlungen und Beziehungen kenne, immer Gebrauch gewesen, daß man derartige Dinge sehr vertraulich behandelt, daß namentlich über beabsichtigte Ernennungen solcher Art und über Anfragen darüber nichts in die Oeffentlichkeit dringt, bis man sich vergewissert hat, daß kein Dementi erfolgen werde. Was ist hier geschehen? Es ist — beinahe möchte ich behaupten, vor dem 25. April schon lange über diese Sache officiell und officiös gesprochen, ja, hier im Reichstage ist die Sache bereits durch den Abgeordneten Richter zur Sprache gebracht. Der Herr Reichskanzler hat uns bei der Berathung des Reichsbeamtengesetzes gesagt, mit welcher Strenge man bei der Behandlung auswärtiger Geschäfte auf die Discretion der Beamten rechnen und daß unnachsichtlich das Geheimhalten vorgeschrieben werden müsse. Der Herr Reichskanzler hat darin ganz unzweifelhaft Recht, aber ich frage, wenn man bei dieser festgeordneten, disciplinirten Verschwiegenheit des Auswärtigen Amts doch die Sache erfährt, wie ist das zugegangen?

(Heiterkeit.)

Sind Pflichtwidrigkeiten der Beamten vorgekommen, das kann ich nicht glauben. Der Sachverhalt aber bleibt bestehen: es ist diese Sache nicht in vertraulich ruhigem Gange, sondern öffentlich gleichsam vor der ganzen Welt verhandelt, was das für Gründe gehabt haben mag, das kann natürlich nur derjenige beurtheilen, der die Fäden voll und ganz in der Hand hat, und vielleicht der Herr von Bennigsen, der uns über den fraglichen Vorgang Mittheilung machte.

(Heiterkeit.)

Sehen Sie, meine Herren, das sind Thatsachen, Bemerkungen, Erwägungen, die ich keineswegs zu einem abschließenden Urtheil über die Schuld bei dem fraglichen Vorgange führen will. Es sind aber solche, die, wenn man zu einem Urtheile über jene Schuld kommen will, festgesetzt und aufgeklärt werden müssen. Darum wiederhole ich meinestheils: ich bedaure, was vorgekommen, aber ich urtheile zur Zeit nicht, wo die Schuld liegt, daß es vorgekommen, und daß es so vorgekommen, wie es vorgekommen ist. —

Sehr dankbar aber habe ich anzuerkennen die freundliche Weise, in der der Herr Reichskanzler sich geäußert hat. Der Herr Reichskanzler hat gesagt, daß die Reichsregierung fortfahren werde, darauf Bedacht zu nehmen, einen beiden Theilen genehmen Abgesandten nach Rom zu senden. Er hat gesagt, daß dies geschehe, weil die Reichsregierung wie die Einzelregierungen nach Mitteln und Wegen suchen, um den Streitigkeiten, die in Deutschland leider bestehen, eine Ende zu machen. Es wird die eine Erklärung wie die andere — davon bin ich überzeugt — in Deutschland freudig begrüßt werden, und ich wünsche nur, daß den von Sr. Durchlaucht geäußerten guten Intentionen nicht anderweite Hindernisse bereitet werden. — Wenn der Herr Abgeordnete von Bennigsen dagegen geglaubt hat, eine Vorlesung halten zu sollen über den Nutzen der Konkordate, so war dieselbe gewiß sehr interessant, neu war sie nicht . . .

(Sehr gut! im Centrum, Abgeordneter von Hennig: Aber wahr!)

Auch nicht einmal wahr, Herr von Hennig; denn ich behaupte, daß Konventionen und Konkordate mit Rom, wenn sie ordentlich gehalten sind, immer recht gute Früchte getragen haben, namentlich die Verträge zwischen Preußen und dem heiligen Stuhl haben zum Heil Preußens wesentlich gedient.

(Sehr wahr! im Centrum)

deshalb glaube ich, daß man den Nutzen der Konkordate durchaus nicht so unterschätzen sollte. Man will inzwischen heute nichts davon wissen; man will, wie man sagt, sich auf sich selbst stellen. Es ist ein außerordentlich selbstgefälliges und wohlklingendes Wort: „sich auf sich selbst stellen." Ja, meine Herren, man kann sich auf sich selbst stellen, wenn man absolut in seinem alleinigen Rechtsgebiete bleibt. Die Verhältnisse aber, die hier zu ordnen sind, sind nun einmal gemischter Natur, und es ist nicht möglich, sie voll befriedigend zu ordnen, wenn nicht beide Theile, die interessirt sind, sich verständigen. In diesem Verständniß hat immer der Segen beruht, und in diesem Verständniß ist namentlich Preußen groß geworden.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Wollen Sie dieses Verständniß beseitigen, sich auf sich selbst stellen, so können Sie das ja versuchen, aber gelingen wird es nicht. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Verhältnisse gedeihlich geordnet werden sollen, es nur geschehen kann unter Mitwirkung des päpstlichen Stuhls.

(Oh! oh!)

Ja, meine Herren, ich weiß sehr gut, daß Sie das nicht wollen, aber die Ereignisse und die Thatsachen sind mächtiger als Sie, und ich bin sogar überzeugt, daß der Herr Reichskanzler seine Worte nicht dahin hat verstanden wissen wollen, daß ein absolutes Ignoriren des päpstlichen Stuhls bei der von ihm angekündigten Ordnung möglich sei. Am ersten, am meisten, aber immer doch noch nicht voll ignorirt werden bei solcher Ordnung könnte vielleicht der römische Stuhl, wenn man sich in Deutschland entschließen wollte, sich auf das amerikanisch-kirchenpolitische Recht zu stellen.

(Widerspruch im Hause.)

Meine Herren, ich weiß sehr genau, daß Sie die Freiheit hier ganz anders verstehen wie in Nordamerika, wie überhaupt im angelsächsischen Stamme. Sie verstehen die Freiheit so, daß man den Staat mit allen möglichen Rechten ausstattet, daß man dann strebt, an die Staatsgewalt zu kommen, alsdann aber alle übrigen, die anderer Meinung sind, in der Macht der Staatsgewalt zerquetscht. Das ist Ihre Ansicht von der Freiheit.

(Sehr richtig! im Centrum.)

In England ist es anders und in Amerika auch. Ich meinestheils habe gar kein Bedenken, heute zu wiederholen, was ich schon oft gesagt habe. Ich bin vollständig bereit, mich voll und ganz auf das amerikanisch-kirchenpolitische Recht zu stellen, vorausgesetzt, daß auch die evangelische Kirche genau so gestellt wird. Dies würde durchaus nothwendig sein, und die Schwierigkeit, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu lösen, liegt nicht sowohl in der katholischen Kirche und ihren Verhältnissen, diese Schwierigkeit liegt vielmehr darin, daß die evangelischen Kirchen so eng und fest mit den Staatsverhältnissen verwachsen sind, und daß die Lösung dieses Bandes kaum möglich ist, ohne die evangelische Kirche schwer, tief, vielleicht tödtlich zu treffen.

(Oh! oh! links. Sehr richtig! im Centrum.)

Nun, meine Herren, mir ist der Widerspruch, wenn er begründet ist, sehr angenehm, und ich wiederhole, die Loslösung auch der evangelischen Kirche ist die Vorbedingung einer richtigen Stellung der Kirche nach amerikanischem System. Ich habe diese Exkursionen übrigens nur gemacht, weil sie durch den Abgeordneten von Benningsen veranlaßt worden sind.

Dann ist gesagt worden von dem Herrn von Bennigsen, daß die Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat geschehen möge in den Einzelstaaten zunächst, und erst dann, wenn man da nicht fertig werden könne, im Reiche. Der Herr Reichskanzler seinerseits hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, sofort den letzteren Weg bezeichnet. Wenn wir zu einer guten Ordnung kommen, so kann es an sich einerlei sein, wo die Dinge gemacht werden; vorläufig aber mache ich aufmerksam darauf, daß ich nach der Bundes- und Rechtsverfassung das Reich zu der fraglichen Ordnung nicht kompetent erachte.

(Oh! oh!)

Ja, ich weiß sehr wohl, daß wir schon sehr weit gekommen sind in Beziehung auf die Kompetenzfragen, wir wollen alles das, was uns angenehm und bequem ist, hier zurecht machen, besonders wenn wir zu Hause Schwierigkeiten damit haben. Insofern z. B. in Preußen das Herrenhaus irgend welche Schwierigkeit macht, sind meine Kollegen im Abgeordnetenhause in der Regel der Meinung, nun muß die Sache an das Reich gebracht werden. Das ist eine sehr gefährliche Tendenz. Es kann die Reichsverfassung nach meiner innigsten Ueberzeugung nur dann vollständig entwickelt werden, nur dann ihren Segen über Deutschland voll und ganz und, was wichtiger noch ist, dauernd verbreiten, wenn man die in der Verfassung für die Kompetenz gegebenen Linien genau festhält. Als die Reichsverfassung in ihrer Redaktion vorgelegt wurde, ist der Versuch gemacht von unserer Seite, das Verhältniß der Kirche zum Staat dort zum Ausdruck zu bringen

(Aha! links)

in der Weise, wie die preußische Verfassung es gethan hat und wie in Preußen die Sache zum Segen und zum Frieden aller Theile bestanden hat.

(Wiederspruch)

— Ja, das Sie heute „nein" sagen würden, das glaube ich, vor 1870 hätten Sie es nicht gesagt. — Damals hat man uns entgegnet, das ginge nicht, das wäre eine viel zu weite Ausdehnung der Kompetenz, das habe die allerfatalsten Rückschläge, namentlich auf die süddeutschen Staaten, die auf ganz anderem Boden ständen; in Süddeutschland sei die Freiheit so weit noch nicht gekommen — und ich glaube, das ist wahr — kurz der Gründe gegen unseren damaligen Antrag waren unendlich viel. Heute mit einem Mal ist die Sache anders und das Reich ist kompetent, und es soll von Reichswegen die kirchliche Frage gelöset werden. Ich wiederhole, ich halte das Reich nicht kompetent. Was die Sache selbst betrifft, so erwarte ich in Ruhe die Vorschläge, und um so ruhiger, wenn sie in dem Sinne gemacht werden, wie der Herr Reichskanzler ihn bezeichnet hat, daß die gegebenen, bestehenden Verhältnisse, worunter ich auch das bestehende Recht zähle, schonend berücksichtigt werden sollen.

Was nun aber die hier zur Erörterung stehende Budget-Position betrifft, so meine ich, daß nachdem was der Herr Reichskanzler zu deren Rechtfertigung gesagt hat, es in der That sehr überflüssig sein würde, darüber noch Bemerkungen zu machen.

Ich schließe mit dem Wunsche: daß wir diese Position bewilligen und daß es dem Herrn Reichskanzler gelingen möge, den Weg zur Versöhnung Aller, zur Ordnung der kirchlichen

Angelegenheiten zu finden; — ich würde der sein, welcher am meisten sich darüber freuen wird, wenn jener Weg gefunden ist.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler **Fürst von Bismarck**: Der Herr Redner ist über den Gegenstand, von dem es sich hier handelt, zu meiner Genugthuung, wie aus den letzten wenigen Worten seiner Rede hervorging, mit mir vollständig einverstanden. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, so wünscht auch er die Beibehaltung der Gesandtschaft beim römischen Stuhle. Ich könnte mich mit der Konstatirung dieses Einverständnisses begnügen, wenn nicht die Art, wie er dasselbe motivirt, mir zu einigen sachlichen Bemerkungen und Rektifikationen Anlaß gäbe.

Der Herr Redner hat in Beziehung auf die kürzlich von uns versuchte Ernennung eines Botschafters beim heiligen Stuhle seine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß der dazu designirte Kardinal nicht nach Rom gegangen sei, um sich die Antwort zu holen. In der Sache waren indeß zwei Antworten zu geben: die eine an Se. Majestät den Kaiser, der durch seine amtlichen Organe bei der römischen Kurie anfragt: „Ist euch das recht?" — die zweite an den Kardinal. Wenn ich richtig berichtet bin, so ist die Antwort an den Herrn Kardinal, das Verbot der Annahme enthaltend, schon sehr viel früher als die Antwort an Se. Majestät den Kaiser erfolgt. Nachdem ich hiervon überzeugt war, schien es mir doch nöthig, daß Se. Majestät der Kaiser an Seiner Seite auch eine Antwort erhalte, und in Folge dessen habe ich späterhin — ich weiß nicht, ob fünf oder acht Tage nach der ersten Anfrage — den Wunsch ausdrücken lassen, daß wir auch eine Antwort erhalten möchten. Die haben wir bekommen. Die Aktenstücke, die in den Zeitungen gedruckt sind, so viel ich den Abdruck habe sehen können, ich habe nicht nochmal gelesen, was ich kannte — werden authentisch sein; — den Artikel, mit dem sie verbrämt sind, kenne ich nicht.

Ich möchte auf die persönliche Kritik Sr. Eminenz des Kardinals, die der Herr Vorredner hier auf der Tribüne aussprach, nicht eingehen; nur auf das Wort „Dienstherr" möchte ich doch mit einem Worte zurückkommen. Der Herr Vorredner ist in der Geschichte gewiß bewandert, — soweit sie die kirchlichen Verhältnisse berührt, —

(Heiterkeit.)

und da erlaube ich mir die Frage, wer der Dienstherr des Kardinals Richelieu, des Kardinals Mazarin war. Beide Herren haben im Dienste ihres Souverains, des Königs von Frankreich, recht wesentliche Streitfragen, obwohl sie Kardinäle waren, mit dem römischen Stuhle zu erledigen und zu verfechten gehabt. Also so ganz durchschlagend ist der Vergleich mit einem Generaladjutanten und dem Kardinal doch nicht, obschon ich, wenn es Seiner Heiligkeit gefiele, hier einen Generaladjutanten Seiner Majestät zum Nuntius zu ernennen, Seine Majestät unbedingt zureden würde, ihn zu acceptiren.

(Große anhaltende Heiterkeit.)

Der Herr Vorredner hat es bemängelt, daß diese ganzen Verhandlungen früher in die Oeffentlichkeit gelangt wären, als mit der von mir beanspruchten dienstlichen Verschwiegenheit im auswärtigen Dienst verträglich wäre. Ich kann nur aktenmäßig nachweisen, daß unsererseits keine Veröffentlichung früher stattgefunden hat, als bis ich von Rom das Telegramm von unserer dortigen Gesandtschaft amtlich erhielt: die päpstliche Kurie macht aus der Ablehnung kein Geheimniß und hat dem und dem fremden Gesandten unumwunden Mittheilung davon gemacht.

(Hört! hört!)

Von dem Augenblick an war es überflüssig, das Geheimniß zu bewahren. Ich glaube auch, daß es bis dahin der Presse gegenüber gewahrt ist. Ich habe Indicien, daß es Rom gegenüber schon vorher nicht gewahrt worden ist. Wie es so früh ruchbar werden konnte, darüber hatte ich, als der Herr Vorredner diesen Punkt berührte, eine leise Hoffnung, er werde mir seinerseits Aufklärung geben,

(Heiterkeit.)

wie dieses Dienstgeheimniß so früh hat kolportirt werden können. Ich weiß nicht, ob die Sache etwa die Entwickelung nehmen kann, daß auf sein Zeugniß darüber dermaleinst zurückgegriffen werden wird. Sollte es mir aber gelingen, die Quelle der Indiscretion zu entdecken, so kann ich nach den mir mündlich zugekommenen Indicien versichern, daß ich auf das Zeugniß des Herrn Vorredners vor Gericht provociren würde.

Der Herr Vorredner fragt: wie ist es zugegangen, daß das sofort bekannt geworden ist. Ja, dieselbe Frage gebe ich ihm zurück und bin überzeugt, er weiß mehr davon, als ich.

(Bewegung.)

Der Herr Vorredner hat in mehr als einer Beziehung meine Absichten, die ich vorher andeutete, und die ja nicht die der verbündeten Regierungen sind, sondern die ich nur als meine persönlichen bezeichnen kann — da ich aber eine Persönlichkeit von Einfluß in diesen Sphären bin, so ist es immerhin von Interesse, bei dieser Diskussion meine Ansichten kundzugeben und den Nachweis zu liefern, in wie weit man sich etwa diametral entgegenarbeitet oder nicht. Der Herr Vorredner hat die Hoffnung ausgesprochen, daß man durch Vertrag zu einer Regelung der bei uns streitigen Angelegenheiten gelangen werde, und hat auch, wenn ich ihn richtig verstanden habe, Andeutungen über das Bestehen von Verträgen gemacht, die ich nicht ganz begründet finden kann. Es ist schon oft ein Streit gewesen, ob man bestimmten Einrichtungen einen vertragsmäßigen Charakter, oder nicht, beilegen kann. Aber ich bin ein Feind aller Konjekturalpolitik und aller Prophezeiungen — das wird sich ja finden — nur das kann ich dem Herrn Vorredner versichern, daß wir, gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen geistlichen Standes stellen, daß es Landesgesetze geben k ö n n e, die für s i e nicht verbindlich seien, daß wir solchen Ansprüchen gegenüber die volle einheitliche Souverainetät mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten werden

(Bravo!)

und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der großen Majorität beider Konfessionen sicher sind.

(Lebhaftes Bravo.)

Die Souveränetät kann nur eine einheitliche sein und muß es bleiben; d i e S o u v e r ä n e t ä t d e r G e s e t z g e b u n g! und wer die Gesetze seines Landes als für ihn nicht verbindlich darstellt, stellt sich außerhalb der Gesetze und sagt sich los von dem Gesetz.

(Sehr gut! sehr richtig!)

Ich habe dem Herrn Vorredner als Minister in dieser Beziehung weiter nichts zu sagen; als evangelischer Christ aber habe ich ihm noch zu sagen: wenn er glaubt, daß die Trennung der evangelischen Kirche vom Staate für die evan-

gelische Kirche tödtlich sei, so muß ich ihm, was ich seiner ganzen Haltung nach voraussehen konnte, entgegnen, daß ihm zu meinem Bedauern der wahre Begriff des Evangeliums noch nicht aufgegangen ist.

(Sehr gut!)

Päsident: Der Abgeordnete Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst hat das Wort.

Abgeordneter Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß hier Fragen angeregt worden seien, ohne daß der Versammlung die Gelegenheit gegeben sei, sich aus Aktenstücken zu informiren. Wenn ich in dieser Beziehung mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst einverstanden sein kann, so kann ich doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß dieses Bedauern den Herrn Abgeordneten Windthorst nicht abgehalten hat, ohne Kenntniß der Aktenstücke, die hier in Betracht kommen, Kritik über einen Kirchenfürsten in einer Weise zu üben, die ich in Ermangelung eines parlamentarischen Ausdruckes nicht näher bezeichnen kann. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat hervorgehoben, daß der Kardinal aus Rom zu einer Zeit abgereist sei, als der heilige Vater bedroht war. Nun muß ich konstatiren, daß der Kardinal während der Belagerung Roms in Rom selbst war und erst nach der Einnahme von Rom abgereist ist.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat ferner das Verbleiben des Kardinals in Deutschland einer Kritik unterworfen. Ich glaube ihn dazu nicht berechtigt und kann darauf nur antworten, daß ohne Zweifel dem Kardinal in Rom nicht diejenige Wirksamkeit im gegenwärtigen Augenblicke zu Gebote gestanden hat, die seinen Fähigkeiten und seinen Wünschen entsprach.

(Oh! Oh! im Centrum.)

Die übrigen Punkte, welche der Herr Abgeordnete Windthorst angeführt hat, sind bereits von Seiten des Herrn Reichskanzlers genügend widerlegt worden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren! In den Motiven, die der Herr Abgeordnete Windthorst angeführt hat für Beibehaltung des Botschafterpostens in Rom, ist er zu einer Konklusion gekommen, die ich durchaus nicht theilen kann, und zwar so wenig, daß ich voraussetze, daß alle diejenigen, die mit Aufmerksamkeit seiner Ausführung gefolgt sind, mit mir die Gefahr, die große Gefahr haben erkennen müssen, welche die Beibehaltung eines solchen diplomatischen Verkehrs zwischen dem Deutschen Reiche und dem Oberhaupte einer Kirche, das kein Oberhaupt eines Staates mehr ist, mit sich führt.

Schon im vorigen Jahre habe ich, wie ich dem Herrn Abgeordneten Windthorst sagen muß, der erstaunt ist, daß bei dieser Gelegenheit diese Frage zur Sprache kommt, mir erlaubt, die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt und zwar ebenfalls bei der Etatsberathung zu richten. Ich habe damals angedeutet, ich wolle, da die Verhältnisse noch neu seien, nicht weiter vorgehen, aber nach meiner Ueberzeugung müsse dieser Botschafterposten abgesetzt werden, da wir nicht zwei Gesandte an zwei verschiedenen Stellen in Rom akkreditirt dort haben können; seit der Zeit sind nun eine Reihe neuer Ereignisse hinzugetreten, die mich in dieser Ueberzeugung nur befestigt haben. So sehr ich nun anerkenne, daß der Herr Reichskanzler alle Kraft aufbietet, um eine gute Verständigung mit der römischen Kurie herbeizuführen, so sehr ich es ganz besonders anerkenne, daß er in seinem Dafürhalten als außerordentliches Mittel noch das gewählt hat, einen katholischen Geistlichen, von dem er glaubte, daß er diese kirchlichen Verhältnisse am besten zu ordnen verstehen werde, für diese Gesandtschaft zu ernennen, so muß ich doch gestehen, daß der ganze Hergang dieser Wahl selbst, die getroffen ist, und das, was darnach erfolgt, nur beweist, daß in dieser Form die Unterhandlungen, kirchliche Verhältnisse betreffend, nicht mit Glück deshalb geführt werden können, und daß im Interesse der Würde des Deutschen Reiches diese Art des Verkehrs am besten ganz abgebrochen werde. Ich bedauere außerordentlich, daß es nicht gelungen ist, eine Verständigung in den kirchlichen Dingen herbeizuführen, ich bedauere es um so mehr, als ich den großen Zwiespalt, den konfessionellen Hader, der in Deutschland existirt, tief beklage; aber ich kann nur wiederholen, daß das, was da geschehen ist, und diese Art der Zurückweisung, eben wie sie der Herr Abgeordnete Windthorst motivirt hat, uns doch den Beweis liefert, daß es so nicht geht, denn, was geht aus den Motiven hervor? Der katholische Geistliche und besonders, wenn Sie den hochstehenden wählen, hat zwei Herren und weil er zwei Herren hat, darum, sagt der Herr Abgeordnete Windthorst, ist er nicht geeignet, den Einen von ihnen bei dem Andern zu vertreten. Nun, meine Herren, wenn wir das zugestehen müssen, dann wird doch die Situation ganz klar, die aus dieser Zurückweisung hervorgegangen ist. Die Wahl eines Geistlichen, eines Kirchenfürsten gerade für kirchliche Verhandlungen war zu gut gemacht, man hatte, um mit einem französischen Sprüchworte zu sprechen, die Braut zu schön geschmückt, die man nach Rom schicken wollte, und eben deshalb wurde sie zurückgewiesen. Hätte man einen trockenen Juristen geschickt, so würde man vielleicht gesagt haben, der steht auf einem ganz andern Standpunkte, der hat kein Verständniß, oder hätte man einen Generaladjudanten geschickt, so hätte man das noch mehr gesagt. Heute sagt man dasselbe, nachdem ein Kirchenfürst gewählt ist, der ist wieder zu tief in die Sache eingeweiht.

Was man von einem Konkordate zu erwarten hat, haben wir, glaube ich, in Deutschland hinreichend gesehen. Vor einem Konkordate des Reichs mit Rom habe ich keinen Augenblick Angst gehabt, ich habe nie gefürchtet, daß der Herr Reichskanzler für das Reich ein Konkordat schließen könne, denn wenn ich auch über die Kompetenz des Reichs durchaus nicht so denke, wie der Herr Abgeordnete Windthorst, so liegen doch im Reich die Verhältnisse, die ein Konkordat möglich machen, gar nicht vor. Ich will dem Herrn Reichskanzler sagen, was man in liberalen Kreisen für Besorgnisse an diese Ernennung des Fürsten Hohenlohe zum Botschafter bei dem Papst geknüpft hat. Das war die Befürchtung, daß sie uns die Nuntiatur hier eintragen könnte, nämlich, daß ein Nuntius als Antwort hierher geschickt werden würde. Es mag ein Vorurtheil in liberalen Kreisen sein, aber man fürchtet, daß der Nuntius hier an dieser Stelle noch eine ganz andere Wirksamkeit ausüben würde, als die, sich mit den Räthen des Kaisers und des Königs in Verbindung zu setzen und die Meinungen seines Herrn diesen Räthen in der möglichst guten Form beizubringen. Was nun die Konkordate betrifft, so haben wir in Preußen doch eine ganz besondere Erfahrung mit dem unsern gemacht. Es ist wahr, die Bulle: de salute animarum hat lange bestanden und der Friede ist dabei gewahrt, aber doch nur gerade so lange, als der Staat sich ganz gefügt hat, und der Ausübung der Priesterherrschaft nicht entgegengetreten ist. Als aber der Staat ein Mal den Versuch machte, die Rechte seiner Bürger zu schützen gegen die Uebergriffe der Priestergewalt, als der Staat bei der Frage über die gemischten Ehen diesen Versuch machte im Jahre 1837 dem kölnischen und posener Erzbischof gegenüber, da haben wir gesehen, daß der Friede auf der Stelle aufgehört hat. Denn die Kirche will die Herrschaft unbedingt haben, nicht blos über die Gewissen der Einzelnen, sondern auch über die Handlungen der Staatsbürger, welche von entscheidender Bedeutung für die Familie und die Gesellschaft sind und für die sie blos mit den Staatsgesetzen in Uebereinstimmung sein sollten, um in Frieden im Staate leben zu können.

Der Herr Abgeordnete Windthorst provocirt auf Amerika.

Das ist leicht gesagt: amerikanische Zustände, aber verstehen Sie recht, Zustände, d. h. das ganze Leben im Staat, der Gemeinde, Gesellschaft, nicht allein für die Kirche. Schieben Sie erst den Staat soweit zurück aus seiner Stellung zur Kirche wie zur ganzen Gesellschaft, daß er nicht mehr die äußern Mittel hat, die Herrschaft auszuüben, daß er also auch keine Handhabe darbieten kann für eine ehrgeizige herschsüchtige Priesterpartei, welche sich der äußeren Gewaltmittel des Staates im Interesse ihrer Herrschaft bedienen könnte, dann können Sie amerikanische Zustände einführen, die bei uns aber, wie der Staat organisirt ist, ganz unmöglich sind. Wir haben unter der schrecklichen Alliance zwischen Staat und Kirche, zwischen Priester und Gensdarm in Deutschland so lange und so schwer in unserer Entwickelung gelitten,

(Links: bravo, Rechts: oh!)

wir haben die schrecklichste Reaktion mit der äußersten Ungerechtigkeit in den einzelnen Maßregeln und mit den bösartigsten Tendenzen im Großen in ihrer unmittelbaren Folge erlebt, daß man uns doch nicht davon sprechen sollte, als ob die Kirche bei uns amerikanische Zustände annehmen könnte, bei uns, wo wir das Schwert des Absolutismus noch immer blinken sehen,

(Bravo! links.)

und wo wir sicher sind, daß die Kirche nichts anderes will, als dem Arm zu gebieten, welcher das Schwert führte, aber durchaus nicht die Gewalt an sich zu beseitigen. Sie will über den Staat mit seiner Macht verfügen, um Alles niederzuschlagen was sich ihr widersetzt, direkt und indirekt. Deshalb habe ich vorläufig nichts dagegen, das Schwert der Staatsmächte, welches sie so lange gegen uns haben brauchen lassen, auch gegen sie gebrauchen zu lassen. Ich habe nichts dagegen bis es uns gelungen ist, wenn Sie wollen, mit Ihrer Hülfe gelungen ist, das Recht in Deutschland für jeden Angehörigen des Reichs und auf allen Gebieten so sicher zu stellen, daß die Unterdrückung, sei es die durch den unmittelbaren Mißbrauch der Staatsgewalt, sei es die, welche eine wohl organisirte Kirchenmacht durch die Mittel des Staates üben kann, uns nicht mehr treffen kann. Was nun diese Gesandtschaft betrifft, so glaube ich also, daß wir, um die Verhältnisse ganz klar zu stellen, um unser neues Reich durch Institutionen womöglich zu sichern gegen gefährliche Verwicklungen, — denn die Zeiten können wechseln, — den Grundsatz bestimmt müssen aussprechen und hier an dieser Stelle aussprechen in unserem Budget, daß wir diplomatische Verhandlungen nur von Staat zu Staat kennen und haben wollen, und daß wir, da der Papst jetzt kein Staatsrecht mehr hinter sich hat und wir das Königreich Italien anerkannt haben, wir keine Ursache mehr haben, einen Botschafterposten bei dem Papste zu erhalten. Man sagt, ein solcher Schritt könnte Unruhe in die Gemüther werfen. Glauben Sie doch nicht, meine Herren, daß die Beunruhigung von uns abhängt, daß wir sie schaffen mit einer Handlung, die wir vornehmen. Diese Beunruhigung wird geschaffen aus den Kreisen selbst heraus, wenn sie ein Interesse an der Beunruhigung haben.

(Sehr richtig!)

Aber im Gegentheil, wir werden durch solche Klarstellung viele aufgeregte Gemüther bei uns beruhigen, und werden auch noch müssen Beruhigung gewähren, wenn wir eine solche klare Stellung einnehmen. Wir werden eine Beruhigung schaffen in Italien, werden, wenn auch keine Beruhigung, doch Klarheit schaffen in den Gemüthern in Frankreich, ja, wir werden vor allen Dingen in dem nahe befreundeten Staate, dessen Stammes-Verwandtschaft wir nie vergessen dürfen, in Oesterreich, das Gefühl der Ruhe und Sicherheit gerade bei denen erwecken, die uns mit herzlicher Sympathie auf unsern Wegen begleiten. Darum sehe ich mich genöthigt, gegen diese Position, die den Botschafterposten in Rom beibehalten will, zu stimmen.

(Bravo!)

Präsident: Ich werde den Antrag bei der betreffenden Position zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete Graf Rittberg beantragt den Schluß der Diskussion. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Diejenigen Herren, die den Schluß der Debatte annehmen, bitte ich sich zu erheben oder stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, mir ist es nicht ergangen, wie dem Abgeordneten Windthorst, der überrascht war, daß aus Anlaß der in Frage stehenden Position eine Debatte entstehen könnte; ich war vielmehr auf eine solche gefaßt, und zwar um so mehr, als ja schon bei der vorigen Diskussion des vorliegenden Budgets von dieser (der linken Seite) her durch den Abgeordneten Herrn Löwe die Position angegriffen worden war; da hingegen war ich meinerseits überrascht durch den Ton, in welchem der Herr Abgeordnete von Bennigsen die Debatte eröffnet hat; diesen Ton ist man an ihm nicht gewöhnt; und es kam mir deshalb so vor, als ob er sich in einer Erregung befände, die ein förmliches Programm zum Grund habe, ein Programm, von welchem er sich vielleicht selbst sagt, daß es doch seine sehr bedenklichen Seiten haben möge und daß die Gründe, welche ihn zur Bildung desselben veranlaßt haben, mehr oder weniger unstichhaltig sind. Dasjenige wenigstens, was Herr von Bennigsen in dieser Beziehung angeführt hat, scheint mir keine Veranlassung zu geben, irgend welchen Systemwechsel in Bezug auf die große Frage, die nun schon wieder einmal in das Haus geworfen worden ist, zu motiviren.

Der Herr Abgeordnete hat von den Konkordaten und deren unheilvollen Folgen gesprochen. Soweit ich die Zeitgeschichte verfolgt habe, meine Herren, sind die Konkordate den „modernen" Staaten kaum jemals unbequem gewesen; man hat sich ihrer sehr leicht zu entledigen gewußt — so lange sie unangefochten blieben, hat innerer Friede bestanden, und ich glaube, daß die liberale Partei, deren Gedanken hier vorzugsweise, wie es scheint, in den Worten des Herrn Bennigsen ihren Ausdruck gefunden hat, wenn sie nur auf den Wegen fortgeht, welche sie bis jetzt gegangen ist, gegenüber dem römischen Stuhle und den Verträgen, die mit ihm abgeschlossen worden sind — ganz ruhig sein können; es wird für sie aus Konkordaten gewiß kein Nachtheil erwachsen, ja ich glaube sogar annehmen zu können, daß von Konkordaten überhaupt sobald keine Rede mehr sein wird. — Es ist dann noch darauf hingewiesen worden, daß die Klerisei oder die Träger der geistlichen Gewalt, wie wir neuerdings gesehen hätten, veraltete Gesetze aus allen Winkeln und entfernten Zeiten herbeigesucht hätten, um ihr Verhalten zu rechtfertigen. Aber, meine Herren, geschieht das nicht alle Tage in England? Ist es denn etwas so Entsetzliches, wenn man sich bei uns zu Lande auch einmal auf ein altes Gesetz beruft? Es kann doch bei allem Eifer nicht wohl Alles so schnell modernisirt werden, daß man nicht nöthig hat, hie und da in die Archive oder in Bibliotheken zu gehen. Aber wann beruft man sich auf

solche Gesetze? Nur wenn man in einem althergebrachten Rechte angegriffen ist. Soll man denn solche Waffen nicht einmal mehr zur Vertheidigung brauchen dürfen? Wahrscheinlich hat der Abgeordnete von Bennigsen auf neuerliche Exkommunikationen anspielen wollen. Ich glaube, er wird mir das zugeben müssen. Nun ja; zu diesem Zwecke hat man von vornherein durchaus nicht nöthig gehabt, in alte Archive zu steigen, sondern erst, nachdem der kirchlichen Behörde ein gesetzwidriges Verhalten Schuld gegeben worden war. Im Uebrigen erachte ich freilich als etwas allgemein Gültiges, Selbstverständliches, daß jede selbstständige Genossenschaft diejenigen Mitglieder ausschließen darf, welche die Satzungen der Genossenschaft nicht anerkennen oder denselben nicht nachkommen wollen, so wie daß diese Ausschließung von demjenigen ausgeht, welcher die Autorität in der Genossenschaft repräsentirt. Das geschieht auf allen Gebieten alle Tage, und ich sehe nicht ein, warum nun es plötzlich auf dem kirchlichen Gebiete etwas Ungeheuerliches sein soll. Es ist das um so weniger ungeheuerlich oder auch nur anstößig, wie mir scheint, als die Ausgeschlossenen selbst sich ihrer Ausschließung zu rühmen pflegen. Haben wir doch den Fall gehabt, daß eine solche Ausschließung in vertraulicher Weise den Ausgeschlossenen, um sie zu schonen, mitgetheilt worden ist, die letzteren es aber waren, welche diese Mittheilung sofort in die Zeitungen gebracht haben! Ich glaubte, hier nicht in der Form von An- oder Hindeutungen sprechen zu sollen, sondern ganz klar und offen von Vorgängen, hinsichtlich welcher ich wirklich nicht begreife, wie man daran Anstoß nehmen kann, sofern man nicht — Händel sucht.

Es ist dann weiter von allen Rednern, die bisher gesprochen haben, mit Ausnahme des Herrn Windthorst, der jedenfalls in dieser Beziehung nicht die Initiative ergriffen hat, davon gesprochen worden, daß die Stimmung auf dem konfessionellen Gebiete eine ungewöhnlich getrübte sei. Diese Behauptung kann leider von unserer Seite nicht bestritten werden, und ich bin der Letzte, der sie bestreitet. Zunächst möchte ich aber doch bemerken, daß nicht blos auf dem katholisch-kirchlichen Gebiete die Stimmung eine sehr getrübte ist, sondern auch auf dem Gebiete der evangelischen Kirche. Das wird man uns Katholiken doch hoffentlich nicht auch noch zur Last schreiben wollen? Es scheint das fast auf eine Zeitkrankheit hinzudeuten, an der so ziemlich alle Welt laborirt und die deshalb kein Theil dem anderen zum Vorwurf machen sollte. Eventuell aber, meine Herren, glaube ich aber auf die so oft schon erörterte und gewiß oft noch wiederkehrende Frage zurückkehren zu sollen: wer hat denn das Wasser getrübt? Morgen vielleicht schon wird uns wieder gesagt werden, Diejenigen hätten das Wasser getrübt, welche die Vertheidigung der von gewissen Seiten her angegriffenen Jesuiten zu übernehmen sich gedrungen fühlten. Freilich, meine Herren, in diesem Falle bleibt unsererseits nichts mehr zu sagen übrig. Wenn jede Vertheidigung gegen einen Angriff, auch den unberechtigten, von Ihnen sofort als „Aggression" bezeichnet wird, so müssen wir einfach die Mehrheit oder die Gewalt schalten lassen, wie es ihr beliebt. — Es hat mich nach dem Gesagten natürlich in nicht geringes Erstaunen gesetzt, den Herrn Abgeordneten Löwe soeben noch von den schrecklichen Gewaltthaten reden zu hören, welche die katholische Kirche gegen ihn oder seine Gesinnungsgenossen bislang geübt habe. Ich muß ihm gestehen, ich habe mich in eine Traumwelt versetzt geglaubt; ich erinnere mich nicht, daß jemals in irgend einer Weise dem Herrn Abgeordneten und seinen Gesinnungsgenossen von der Kirche zu nahe getreten, daß ihnen auch nur ein Haar gekrümmt worden sei. Nur ein einziges Beispiel möchte ich vernehmen; allgemeine Redensarten von Schwertern, welche die Kirche führe, und was dergleichen mehr war, sollte ich doch glauben, sind seit mehreren Jahrhunderten schon so obsolet geworden, daß man ihrer füglich nicht mehr in der höheren Gesellschaft, wenigstens nicht in der gegenwärtigen, sich bedienen kann.

Ich komme nun noch mit einigen Worten auf den eigentlichen Zielpunkt der Rede des Herrn Abgeordneten Löwe. Der Herr Abgeordnete meint, die fragliche Position müsse gestrichen werden — er meint gegen die Ansicht des Herrn Reichskanzlers — sie müsse gestrichen werden, weil nur von Staatsmacht zu Staatsmacht ein diplomatischer Verkehr stattzufinden habe. Ich sollte indeß doch meinen, meine Herren, daß bis jetzt von Souverain zu Souverain verhandelt worden ist, nicht von Macht zu Macht. Selbst die italienische Regierung hat nun aber den Papst bishero noch als Souverain anerkannt. Gerade die liberalen Herren müßten aber doch auch, meines Erachtens, nicht blos die materielle Macht anerkennen, sondern auch die moralische Macht. Daß sie letztere anerkennen, daß sie dieselbe, ich möchte fast sagen, sogar in überspannter Weise veranschlagen, das zeigt gerade ihr Verhalten in der Kirchenfrage. Was fürchten Sie? eine moralische Macht — ja, nur eine moralische Macht, im eminentesten Sinne des Wortes.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Ich erinnere den Herrn Abgeordneten Löwe an ein Vorkommniß, das ihm auch vielleicht bei seiner Lektüre einmal begegnet ist. Als Napoleon I., so zu sagen auf der Spitze seiner Macht, sich auch mit dem Gedanken trug, der weltlichen Herrschaft des Papstes ein Ende zu machen, schickte er einen General nach Rom, und die Instruktion, die er ihm gab, lautete unter Anderm dahin: Du mußt mit dem Papste verhandeln, als ob er 100,000 Bajonnette hinter sich habe — was damals 100,000 Bajonette waren, das mag heut zu Tage wohl auf 500,000 Bajonette sich schätzen lassen. So hoch hat dieser Mann, bei welchem gewiß die materielle Gewalt in Ehren stand, und der sich ihrer wahrlich so gut wie Einer zu bedienen gewußt hat, noch die moralische Gewalt des Papstes angeschlagen, und ich glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete Löwe der Ansicht sein wird, daß die moralische Macht des Papstes und sein Einfluß in der katholischen Welt ein geringerer geworden sei, als sie zur Zeit des ersten Napoleon waren. Wenn dem aber so ist, meine Herren, dann sollte ich glauben, verlohnt es sich doch einigermaßen, bei dem Papst noch einen Gesandten zu halten und aus der Reichskasse die geforderten 15,000 Thaler darauf zu verwenden.

Es ist noch ein Hauptanklagepunkt aus den neuesten Vorgängen in Bezug auf die Betrauung Seiner Eminenz des Kardinals Hohenlohe nach Rom gegen den Papst erhoben worden. In welchem Zusammenhange der Vorgang mit dem gegenwärtigen Budgetposten steht, vermag ich augenblicklich nicht zu ermessen. Da er aber einmal zu meinem Bedauern zur Sprache gebracht worden ist, so erlaube ich mir auch meinerseits einige Bemerkungen darüber. Ich werde das mit der größten Zurückhaltung thun: denn es ist ein sehr delikater Punkt, ein Punkt, der, wie schon der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst gesagt hat, nicht hier hätte angeregt werden sollen, bevor nicht die Aktenstücke vorgelegt waren und man so beide Theile vollständig gehört hätte, was bis jetzt noch nicht der Fall war. Aus den Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers geht hervor, daß auch er das Eigenthümliche der Doppelstellung des Herrn Kardinals nicht verkennt; es geht ferner daraus hervor, daß er den Fall ebenwohl für einen Ausnahmefall ansieht. Nun aber scheint mir doch, daß angesichts der Situation, in welcher sich einerseits der Papst, anderseits der Kardinal gegenüber dem Papste und der Reichsregierung befindet, man mit der größten Umsicht und wie mir weiter scheinen will — obgleich ich in die diplomatischen Gewohnheiten nicht eingeweiht bin — zunächst in vertraulicher Art hätte vorgehen sollen. Das nun aber ist nach allen Nachrichten — und ich habe auch heute das Gegentheil nicht gehört — nicht geschehen, auch Seitens des Herrn Fürsten von Hohenlohe, den wir vorher gehört haben, ist etwas Derartiges nicht behauptet worden. Ich bin natürlich weit entfernt, seine An-

gaben irgendwie zu bezweifeln, und ich würde ihm auch unbedingt glauben, wenn er weiter hier versichern wollte, daß der Kardinal mit Urlaub vom Papste Rom verlassen habe.

(Heiterkeit im Centrum.)

Bis jetzt hat er das noch nicht versichert. Ist das aber nicht der Fall, so ist doch das Verhältniß, in welchem dieser hohe Kirchenfürst zum Papste — ob man ihn als seinen Dienstherrn bezeichnen kann oder nicht, darüber will ich nicht streiten; ich muß gestehen, daß auch mich der Ausdruck ein wenig gestoßen hat — ich sage, so ist doch das Verhältniß dieser hochgestellten Personen zu einander ein derartiges, daß mit der größten Vorsicht hätte zu Werke gegangen werden müssen; das sagt mir so mein natürliches Gefühl. Daß es nicht so geschehen ist, das sagen mir bis jetzt die Zeitungen, und bemerke ich in dieser Hinsicht noch, daß schon im Laufe des vorigen Monats die Kunde von dem Vorgange durch die Zeitungen gelaufen ist, noch bevor die Depeschen geschrieben war, welche Herr von Dehrenthal, wenigstens nach einem mir vorliegenden Blatte, am 1. Mai an den Kardinal Antonelli hat gelangen lassen. Die Zukunft wird wahrscheinlich lehren, in welcher Art die verschiedenen Fäden und nach welchen Richtungen hin sie gelaufen sind. Jedenfalls scheint es mir aber, daß vor der Hand, wie die Dinge liegen, dem Papste ein Vorwurf nicht gemacht werden kann, selbst dann nicht, wenn er vielleicht etwas zu ängstlich in der Wahrung seiner Würde gewesen ist; denn ihm ist ja, so zu sagen, nichts geblieben, als seine durch den Opfergeist getragene hohe Würde. Ich trage in mir das Gefühl, daß man das Letzte, was man ihm noch gelassen hat, den Aufenthalt im Vatikan, ihm auch noch nehmen wird. Ich glaube Anzeichen dafür zu sehen — Jeder beurtheilt ja die Zeitverhältnisse und die Lage der Dinge in seiner Weise, und ich darf mir das wohl auch von meiner Seite erlauben — ich glaube also annehmen zu müssen, daß man innerhalb der Mauern Roms ein neues Castelfidardo vorbereitet, natürlich unter veränderter Gestalt. Auch dem sieht der Papst, wie allen irdischen Vorkommnissen, wie allen Gewaltthaten, die er bisher zu erdulden gehabt hat, mit Ruhe entgegen, und wir Katholiken vertrauen Alle, daß er die Würde, die er bis jetzt zu behaupten gewußt hat, auch fernerer Gewalt gegenüber behaupten wird. Wir wissen, daß, wenn er aus Rom vertrieben werden sollte — und ich glaube, er wird vertrieben werden — daß er dann, wie einst Gregor VII. in Salerno, an einem anderen Verbannungsorte sich die Grabschrift setzen kann:

> Dilexi justitiam et odivi iniquitatem; propterea morior in exilio!

Präsident: Der Antrag auf Schluß ist von zwei Seiten erneuert; da aber auch kein Redner weiter sich zum Wort meldet, so ist der Schluß der Diskussion von selbst herbeigeführt.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst.

Abgeordneter Fürst **zu Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich weiß nicht, ob ich mich genau in dem Rahmen einer persönlichen Bemerkung halten kann. Ich wollte nur auf die Frage antworten, die der Herr Abgeordnete Reichensperger (Crefeld) an mich gerichtet hat. Er scheint sich dafür zu interessiren, ob dem Kardinal Urlaub von Rom ertheilt worden sei. Ich muß bemerken, daß diese Frage mit der Frage wegen der Besetzung des Gesandtschaftspostens in Rom, meiner Ansicht nach, in gar keiner Verbindung steht. Ich kann auch nicht den Herrn Abgeordneten Reichensperger (Crefeld) als Richter über das Thun und Lassen eines Kardinals anerkennen.

(Zurufe aus dem Centrum.)

Allein zur Beruhigung der Herren, die mir eben zurufen, kann ich sagen, daß der Kardinal mit voller Zustimmung des heiligen Vaters von Rom weggegangen und auch von Rom weggeblieben ist.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. Windthorst das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Dem Herrn Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe wollte ich erwidern, daß ich gar keine Kritik zugelegt, sondern nur Thatsachen angeführt und dabei gesagt habe, wie ich hoffe, dieselben können in einem Sinne erklärt werden, der jede Kritik ausschließt.

Dem Herrn Reichskanzler erwidere ich, daß, wenn über die Frage, wie das Geheimniß der Akten verletzt worden, eine Untersuchung eingeleitet wird, es mir sehr willkommen sein wird, als Zeuge vernommen zu werden. Ich würde die Ehre haben, dem Herrn Reichskanzler bei der Vernehmung zu begegnen.

Präsident: Wir übergehen vorläufig die Einnahmen, kommen zu den fortdauernden Ausgaben nach Anleitung der Anlage III.

Titel 1 Nr. 1—2—3—4—5—6—7—8—9—10—11 — ohne daß das Wort oder eine Abstimmung gefordert wird, also daß die geforderte Summe von 131,500 Thalern bewilligt wird.

Eben das werde ich unter derselben Voraussetzung annehmen in Ansehung des Titels 2 Nr. 1—2—3 — bei Titel 2 werden bewilligt 15,850 Thaler.

Titel 3. Zu demselben hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Bei Titel 3 ist eine Erhöhung von 4500 Thalern im Ordinarium verlangt; dieselbe wird, wie ich aus den beigefügten Bemerkungen ersehen habe, dadurch motivirt, daß bei dem Umbau des Grundstücks Wilhelmsstraße 75 der erste Stock des Decker'schen Hauses für das auswärtige Amt — bis zur Vollendung jenes Gebäudes, wie ich voraussetze — in Anspruch genommen wird. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß eine solche Verwendung erfolgt, und auch die Motivirung würde mir genügen. Ich glaube aber nicht, daß es richtig ist, eine solche Verwendung im Ordinarium zu bewilligen; es würde vielmehr die Summe von 4500 Thalern im Extraordinarium so lange zu bewilligen sein, bis der in Rede stehende Umbau vollendet wäre.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Ich bin mit dem Herrn Vorredner ganz einverstanden und habe kein Bedenken, wenn es gewünscht wird, daß die Position in das Extraordinarium übertragen würde, jedenfalls sie als künftig wegfallend zu bezeichnen, wenn der Bau vollendet ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich bin damit einverstanden, wenn wir die Position in dem eben angegebenen Sinne „als künftig wegfallend" bezeichnen.

Präsident: Ich werde das als beschlossen ansehen, wenn keine Abstimmung verlangt wird, so daß bei den 4500 Thalern in den „Erläuterungen" hinzugefügt wird: „nach Vollendung des Gebäudes künftig wegfallend".

Titel 4 Nummer 1 und 2 und Titel 5 Nummer 1 und 2 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß; — die darin geforderten Summen sind titelweise bewilligt.

Wir kommen zu Titel 6, Gesandtschaften. Bis jetzt hat sich zu Nummer 1 bis resp. 19 Niemand zum Wort gemeldet. Ich frage, ob das jetzt geschieht.

(Pause.)

Auf Titel 20 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Löwe, der die da für Rom bei dem päpstlichen Stuhle ausgeworfenen Summen für einen Gesandten, Legationssekretär, Gesandtschaftsprediger gestrichen wissen will. Ich bringe diese Positionen, um dem Antrage des Abgeordneten Dr. Löwe gerecht zu werden, zur Abstimmung.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Ich trage nur auf eine Abstimmung über den Gesandten an.

Präsident: Für den Gesandten sind ausgeworfen 6000 Thaler pensionsfähiges Gehalt, 9000 Thaler Repräsentationskosten und Lokalzulagen.

Diejenigen Herren, die die unter Nr. 20 des Titel 6 für den Gesandten bei dem päpstlichen Stuhl in Rom geforderten, eben von mir angegebenen Summen nach der Forderung des Etats — gegen den Antrag Dr. Löwe — bewilligen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Mehrheit des Hauses.

Zu den Nr. 21—25 ist bis jetzt keine Meldung zum Worte erfolgt, wenn das auch jetzt nicht geschieht, sehe ich die bei Titel 6 geforderte Summe, im Ganzen 605,500 Thaler, künftig wegfallend 350 Thaler und die eben als künftig wegfallend bezeichneten 4500 als bewilligt an.

Ich frage, ob zu Titel 7 das Wort verlangt wird . . . Das ist nicht der Fall.

Wir haben den Titel von den Gesandtschaften durch Bewilligung der geforderten Summen erledigt, der Abgeordnete Freiherr von Bunsen beantragt, nunmehr die Sitzung zu vertagen.

Diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen.

Und nun bitte ich diejenigen Herren stehen zu bleiben, die jetzt die Sitzung abbrechen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen — der Wunsch ist mir besonders ausgesprochen worden, und eine zeitspielige Arbeit wird es nicht sein —

1. und 2. Die dritte Lesung des französischen und des spanischen Postvertrages;

3. den sechsten Bericht der Petitionskommission (Nr. 64), und darnach

4. den Rest der heutigen Tagesordnung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten).

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

22. Sitzung

am Mittwoch den 15. Mai 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Frankreich (Nr. 12 der Anlagen). — Dritte Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Spanien (Nr. 39 der Anlagen). — Berathung des sechsten Berichts der Petitionskommission, betreffend die Petitionen für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland (Nr. 64 der Anlagen). — Die Fortsetzung der Berathung wird vertagt.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 7 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum sind die Abgeordneten Dr. von Niegolewski, Graf von Landsberg-Velen und Gemen, Dr. Schmid (Aichach), Freiherr von Sazenhofen und Dr. Wigard in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen. —

Ich habe die Abgeordneten Pogge (Schwerin) und Dr. Lorentzen auf vier Tage, den Abgeordneten Ulrich auf acht Tage beurlaubt. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

dritte Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Frankreich (Nummer 12 der Drucksachen).

Ich frage, ob das Wort in der Generaldebatte verlangt wird, —

(Pause)

gehe, da das nicht geschieht, zu der Specialdebatte über, rufe die einzelnen Stücke des Vertrags auf und werde diejenigen, bei denen weder das Wort, noch eine Abstimmung verlangt wird, für auch in dritter Berathung angenommen erklären: — Der Eingang des Vertrags und seine Ueberschrift — Artikel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19 und 20.

Ich bringe den Vertrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem am 14. Februar d. J. zu Paris unterzeichneten Postvertrage zwischen Deutschland und Frankreich die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Die Genehmigung ist ertheilt. —

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Postvertrags zwischen Deutschland und Spanien (Nummer 39 der Drucksachen).

Ich eröffne auch hierüber die General-Debatte, rufe, da Niemand das Wort verlangt, die einzelnen Stücke des Vertrages auf: Ueberschrift, — Eingang, — Artikel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19 und — 20, — desgleichen das Schlußprotokoll, — und ersuche nunmehr, zur Abstimmung über den Vertrag schreitend, diejenigen Herren sich zu erheben, die dem am 19. April d. J. in Berlin unterzeichneten Postvertage mit Spanien nebst dem Schlußprotokoll von demselben Tage die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Auch hier hat der Reichstag die Genehmigung ertheilt. —

Wir kommen zu der dritten Nummer der Tagesordnung, dem

sechsten Bericht der Petitionskommission (Nr. 64 der Drucksachen).

Das, was bis zur heutigen Sitzung an Abänderungsvorschlägen eingegangen war, ist gedruckt in Ihren Händen, bedarf aber zum Theil noch der Unterstützung.

Unter Nr. 81, I. ist ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Lamey, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst ꝛc. mitgetheilt. Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Unter Nr. 80 der Drucksachen ist ein Antrag der Abgeordneten Gravenhorst und Sonnemann abgedruckt, der von den Herren Antragstellern bestimmt ist, an Stelle sämmtlicher Kommissionsanträge zu treten.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist auch hier ausreichend. —

Endlich ein Antrag, der bis jetzt nur handschriftlich vorliegt und von dem Abgeordneten Dr. Mohl herrührt. Er geht dahin:

in dem Absatze 1 des Kommissionsantrags statt der Worte: in Betreff der Zulassung religiöser Orden" zu setzen: in Betreff der Abhängigkeit religiöser Orden von der staatlichen Zulassung und Duldung.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Antrag des Abgeordneten Dr. Mohl unterstützen.

(Geschieht.)

Es ist dem Antrage keine ausreichende Unterstützung zu Theil geworden. —

Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Wir sehen sogleich aus der ersten Seite des Berichts, daß zwei Petitionen bei uns eingereicht sind, betreffend die Freimaurer. Liest man aber den ganzen Bericht genau durch, so zeigt sich, daß über die beiden Petitionen kein Antrag gestellt ist. Nun steht zweierlei fest: Einmal die Petenten dieser beiden Petitionen können mit Recht erwarten, daß ihr Antrag berücksichtigt wird; zweitens nimmt man den Schlußantrag der Kommission, so ist zwar da die Rede von einem religiösen Orden, von Glaubensbekenntnissen, von der Gesellschaft Jesu, aber diese Gesellschaft der Freimaurer gehört meines Wissens zu keiner dieser Kategorien.

(Heiterkeit.)

Deswegen stelle ich den Antrag zur Geschäftsordnung, daß alle die Petitionen, namentlich diese beiden, noch einmal zu der Kommission der Petitionen zurückgewiesen werden mit der Aufgabe, auch über diese beiden Petitionen einen bestimmten Antrag zu stellen.

Präsident: Ich verstehe doch den Herrn Abgeordneten richtig dahin, daß die beiden Petitionen II. 81 und 456 zu dem von ihm ausgesprochenen Behufe an die Kommission zurückgewiesen werden sollen?

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Vor Eintritt in die Berathung.

Präsident: Will der Referent der Kommission sich zunächst darüber äußern?

(Zustimmung.)

Er hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gneist:** Der Referent ist auf ausdrückliche Anweisung der Kommission in dieser Art verfahren. Die Kommission wünscht, daß dieser ganze Zwischenpunkt durch eine kurze mündliche Erörterung des Referenten erledigt wird. Der Berichterstatter hat dieser Anwendung Folge leisten müssen, ich glaube auch, daß sich erst nach geschlossener Debatte zeigen kann, ob irgend eine Veranlassung ist, diese Petition zum Gegenstand einer besonderen Entschließung zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Wenn der Sinn der Worte des Herrn Berichterstatters der ist, daß auch die in diesen Petitionen erwähnte Gesellschaft der Freimaurer von der Regierung einer besonderen Prüfung unterworfen werden soll, ebenso wie die anderen Gesellschaften, von denen hier die Rede ist, dann stimme ich dem Herrn Berichterstatter bei und will nicht weiter auf meinem Antrag bestehen und den Anfang der Verhandlung aufhalten.

Präsident: Der Herr Abgeordneter nimmt seinen Antrag zur Geschäftsordnung zurück.

Ich gebe nun zur Einleitung der eigentlichen Diskussion dem Herrn Berichterstatter der Kommission das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gneist:** In den letzten vier Tagen sind noch 361 Petitionen über diesen Gegenstand eingegangen. Als Berichterstatter der Kommission erlaube ich mir folgenden Antrag:

> der Hohe Reichstag wolle beschließen:
>
> die nachträglich eingegangenen Petitionen II. 903 bis 908, 1939 bis 1948, 2007, 2008, 2065 bis 2066, 1913, 1938, 2097, 2113 bis 2127 sowie die weiteren Petitionen 1834 bis 1902, 1909, 1914 bis 1930, 1949 bis 2004, 2009 bis 2064, 2067 bis 2096, 2098, 2099, 2128 bis 2191 in die Verhandlung des sechten Berichts der Kommission für Petitionen einzubegreifen.

Ich übergebe den Antrag dem Herren Vorsitzenden und bitte um die Erlaubniß, in wenigen Minuten eine kurze Uebersicht über den Inhalt der Petitionen zu geben.

Es sind auf der einen Seite eingegangen 38 Petitionen gegen die Gesellschaft Jesu. In diesem Augenblick sind noch eine Anzahl von Beitrittserklärungen vorgelegt, die noch nicht journalisirt sind. Der kurze Inhalt dieser Petitionen ist:

II. 1903 — 1908, 1939 — 1948. Es sind dies Beitrittserklärungen zu der zweiten Gruppe der Petitionen aus Köln, mit Unterschriften aus Rötgen, Roschbach in der bayerischen Pfalz, Innsheim, Impflingen, Merzheim, Wolmisheim (498 Unterschriften), Lindlar, Bornheim, Dirkweiler, Aurichheim, Ueberheim, Frankweiler (183 Unterschriften), Ober= und Niederhochstädt (219 Unterschriften), Godramstein (262 Unterschriften).

Weitere Beitrittserklärungen aus Wachenheim in der Rheinpfalz (II. 2007), aus Langwaltersdorf (II. 2008), aus Warstein, Kreis Arnsberg (II. 2065) aus Leinsweiler in der Rheinpfalz (II. 2066), aus Frankenthal in Rheinbayern und anderen Orten (II. 2097. 2133. 2114—2127). Neu sind nur folgende Daten:

II. 1913. Ein Protest der Stadtverordneten-Versammlung zu Dresden gegen verschiedene von Dresden ausgegangene Petitionen zu Gunsten der Jesuiten. Zur Vermeidung von Mißverständnissen, in Fürsorge für die städtischen Schulen und für die bisher ungetrübte Harmonie der Konfessionen erklären sie Namens der Stadt Dresden, daß jene Agitationen wesentlich von einigen dortigen katholischen Geistlichen angeregt, von der Bevölkerung aber entschieden mißbilligt werden. Die Bevölkerung sei einverstanden mit der Politik der Reichsregierung gegen die ultramontanen Bestrebungen. Die Stadtvertretung sehe in jenen Agitationen eine Verletzung des Artikels 56 der sächsischen Verfassung und habe einstimmig beschlossen, nicht nur dagegen zu protestiren, sondern die Ausdehnung des Schlußsatzes des Artikels 56 der sächsischen Verfassung auf ganz Deutschland zu beantragen.

II. 1938. Ein Protest von dem Bürgermeister, dem Kämmerer und zwei Magistratsräthen der Stadt Passau gegen die aus dieser Stadt ergangenen Petitionen zu Gunsten des Jesuitenordens. Die Jesuitenpartei habe in der Stadt kaum ein Drittel der Einwohner und kaum ein Zehntel der seßhaften Einwohnerschaft für sich. Von einer sehr zahlreich besuchten Bürgerversammlung sei daher ein Protest gegen jene Petitionen beschlossen, in welchem die Petenten an die früheren Kämpfe der Stadt Passau gegen die fürstbischöflichen Bedrückungen und päpstlichen Interdikte erinnern, sowie an den Passauer Vertrag, der zuerst den Grundsatz der Gewissensfreiheit in Deutschland anerkannt habe. Die Stadt sei von je her gut katholisch, aber nie jesuitisch gesinnt gewesen. Auch der gegenwärtige Bischof sei noch vor Jahr und Tag ein Gegner der Jesuiten gewesen, deren Wirken er als schädlich für die katholische Religion und als unvereinbar mit dem der weltlichen Autorität schuldigen Gehorsam bezeichnet habe. Die altchristliche Kirche, die Glanzepoche der katholischen Kirche, habe von einem Jesuitenorden nichts gewußt. Die Jesuiten haben das Heiligthum des Ordens nur für die weltlichen Interessen der Hierarchie mißbraucht und man rufe jetzt die Volksmassen, nach jesuitischem Muster organisirt, unter die Fahnen zum Schutze der angeblich bedrohten Kirche. In der Wirklichkeit sei die Absicht gewesen, durch diese Organisation Bayern und Süddeutschland in die Arme Frankreichs zu führen und die Vereinigung Deutschlands unmöglich zu machen. Es seien dieselben Vereine, welche jetzt mit Massenpetitionen für die Jesuiten auftreten. Petenten bitten, dem reichsfeindlichen Wirken der Jesuiten Einhalt zu thun.

Zu Gunsten der Jesuiten sind noch 315 Petitionen in folgenden Gruppen eingegangen:

101. Eine Gruppe von Petitionen aus Schlesien (II. 1834—1841, überreicht von dem Abgeordneten Grafen Ballestrem), aus Zobten vom Berge (vom Vorstand des katholischen Volksvereins), Tost, Woinowitz), vom Kuratklerus der Haupt= und Residenzstadt Breslau, aus Ratibor (über 200 Unterschriften) von den Gemeinden Himmelwitz, Gonschiowonitz und Lazisk (219 Unterschriften aus Loslau, Bluszozan, (Beitrittserklärung zur Loslauer Petition), von den Ortsvorständen der Gemeinden Rogau, Belschnitz, Odrau und Kamin (desgleichen), aus Comeise (vom Ortsvorstand, Kirchenvorsteher und Seelsorger).

102. Eine gemischte Gruppe von kürzeren Beitritts-

erklärungen (II. 1842—1869, theilweise überreicht von Mitgliedern des Reichstages), mit Unterschriften aus Schönbrück (104 Unterschriften), Götkendorf, Dietrichswalde, (481 Unterschriften), Braunswalde, Altschonberg, Hohenstein, Wuttringen (mehr als 100 Unterschriften), Gommendorf, Tumsdorf, Bertung, Jonkendorf (mehr als 100 Unterschriften), Diwitten und den dazu gehörigen Gemeinden, Hochwalden, Kreis Allenstein, vom Dekan Gombart im Auftrage der 7 Mitglieder des Landkapitels Usingen, aus Hermesbeil, Großrusseln, (155 Unterschriften), Maikanner (mehr als 100 Unterschriften), Kirchenbollenbach, Kreis St. Wendel, aus der bayerischen Rheinpfalz und zwar aus Duttweiler und Lachenspeyerdorf, von der Gemeinde- und Kirchenverwaltung zu Aurach, der Kirchenverwaltung zu Saal an der Saale, dem Gesellenverein zu Amberg.

103. Eine Petition von 3114 katholischen Bürgern aus 15 Ortschaften des Kreises Rheinbach (II. 1870) protestirt gegen die von Protestanten und Altkatholiken ausgehenden Petitionen, unter Berufung auf die früheren Urtheile Königs Friedrichs II., auf die Bestätigung der Orden durch Papst Paul V. auf die ausdrücklichen Konstitutionen, welche die Jesuiten erweisen, Gehorsam gegen die Fürsten zu lehren, die Gottes Stelle auf Erden vertreten, sich des Tadels über Fürsten und obrigkeitliche Personen zu enthalten und daß die Bücher derselben nichts enthalten sollen, was die Rechte, Freiheiten, Gerichtsbarkeit und Privilegien der Fürsten oder Staatsangelegenheiten betreffe, noch daß sie sich in Regierungs- und Staatsangelegenheiten einmischen.

104. Eine Gruppe von verschiedenen Petitionen kürzerer Fassung und Beitrittserklärungen (II 1871—1901) von dem 800 Mitglieder zählenden katholischen Männerverein vom Lach und Schmutterthal, aus Duppach, Kreis Prüm, Bann bei Homburg, Elfweiler, Dahn, Steinfeld (324 Unterschriften), Oberotterbach in der Rheinpfalz, Weyher, von dem katholischen Männerverein zu Karlsruhe, zu Bullach, zu Beiertheim, zu Innesheim, zu Ottersheim, zu Biedersheim, zu Bubenheim, aus Laiz in Hohenzollern, Inzigkofen, Burrweiler in der Rheinpfalz, Flemmlingen, Gleisweiler, Heiligenstein, Machtersheim, Appeldorn, Kreis Cleve-Scherfelde, Betteldorf und Schönicken im Kreise Prüm (mehr als 100 Unterschriften), Niederstadtfeld, R.-B. Trier, Rusper und Martesdorf, Winterdorf, Aeppelborn, Pfalzl. (mehr als 100 Unterschriften), Kusenburg.

105. Beitrittserklärung des Freiherrn von Wendt zu Kevelinghausen (II 1902) zu der von der Generalversammlung der Genossenschaft der Ritter des Johanniter-Malteser-Ordens in Rheinland-Westphalen beschlossenen Adresse vom 29. April dieses Jahres.

106. Eine kurze Erklärung aus Montjoye (II. 1909 überreicht von dem Abgeordneten von Savigny) mit 335 Unterschriften.

107. Beitrittserklärungen und kürzere Proteste (II. 1914—1930) und Ried bei Donauwörth, Monheim, Warching, Flotzheim, Weilheim, Otterburg, Türenstein, (123 Unterschriften) Vimmingen bei Pirmasenz, Bruchweiler-Beerenbach, Buntenthal, Zweibrücken, Maudach, Fehrbach, Straßlessenbach, vom katholischen Volksverein zu Dundelsheim, aus der Gemeinde Scheibenhart, vom Schullehrer Rindfleisch.

108. Eine gleichartige Gruppe geschriebener Petitionen in kürzerer Fassung (II. 1949—1970), vom Lehrer Georg Meyer und Genossen zu Hannover (mit mehreren hundert Unterschriften) aus Trystadt, Fischbach in der Pfalz (mehr als 100 Unterschriften) Bodenhausen, Schindarb, Bussenberg, Remygonsberg, Lingenfeld in der bayerischen Pfalz, Bobenthal, Niederschlettenbach, Erbenbach, Karlsberg, Gassersweiler in der Rheinpfalz, Rheinzabern (mit mehreren hundert Unterschriften), Edenhoben, Hörch, Heßheim, Beidersheim, Waldsterz, Kahlberg, Siegburg (mit mehr als 100 Unterschriften), Lues, Kreis Bern-Castel, (mit mehr als 100 Unterschriften).

109. Eine Gruppe von Petitionen aus bayerischen Landestheilen (II. 1971 bis 1982) überreicht von dem Abgeordneten Grafen Walderdorff, die Mehrzahl nach dem Formular „der Petition gegen die Versuche, die priesterliche Thätigkeit, oder gar den freien Aufenthalt der Mitglieder des Jesuitenordens im Deutschen Reiche zu hindern", mit Unterschriften vom Volksverein in Huldenwang, vom Männerverein in Fichtelberg, von der Gemeindeverwaltung in Gailohe, vom Gemeindeausschuß in Affeiking, aus Aschaffenburg in Bayern (mit 55 Beitrittserklärungen und 3104 Unterschriften), von den Gemeindeverwaltungen zu Wurz bei Eppenreuth, Rodersdorf, Bernstein, Dietersdorf, Markt Neuhaus und Windischeschenbach, und aus Großheubach (mit 253 Unterschriften).

110. Eine Gruppe geschriebener Petitionen (II. 1983—2004; überreicht von dem Abgeordneten Dr. Thanisch und anderen Mitgliedern des Deutschen Reichstages), aus Eupen (mit mehreren hundert Unterschriften) Neurode, Roskow bei Filehne (nach dem Formular der polnischen Petition mit 413 Unterschriften), vom Dekan Fischer und Genossen in Salz, aus Lorchhausen in Nassau, Freiburg im Breisgau, Wüste-Giersdorf, Kreis Waldenburg, Ratibor-Hammer, Schiffweiler, Kreis Ottweiler, Weisweiler, Kreis Saarlouis, Neunkirchen, Kreis Daun, Mellnich, Landkreis Trier, Schillingen, Teley, Kell, Beuren, Rohscheidt, Geisfeld, Keseling (mit mehr als 100 Unterschriften), Fulscheidt, Ober-Salbach, Labach.

111. Beitrittserklärungen zu der Adresse des katholischen Kasinos zu Regensburg (Nr. 3) und zu der „Petition gegen die Versuche u. s. w." aus Bayern (II. 2009 bis 2033, überreicht durch den Abgeordneten Grafen Walderdorff), von den Gemeindeverwaltungen zu Weißnastein, Niedertaufkirchen, Palling, Modschiedel, Freutsmoos, Harting, Grünthal, Friedenfels, Fuchsmühle, den Gemeinde- und Kirchenversammlungen zu Pietenfeld, Rötenbach, Hörbering, Münchsmünster, Schwonig und Möhr, der Kirchenverwaltung Buchsheim und Tauterfeld, dem Pfarrbezirk Egolsheim (mit 317 Unterschriften), der Kuratin-Gemeinde Weißendorf, der Kirchengemeinde Oberweickertshofen, der Pfarrgemeinde Hohenwirsberg, der Filialgemeinde Poppendorf, der Pfarrgemeinde Sommerau mit Eichelsbach und Hobbach (111 Unterschriften), der Michaelsbrüderschaft zu Hallstadt (1100 Mitglieder), Pfarrer Enders und Genossen zu Waismain, von den katholischen Kasinos zu Vilsbiburg (170 Mitglieder), Wolfrathshausen und Benediktbeuern.

112. Eine gemischte Gruppe von geschriebenen Petitionen und Beitrittserklärungen (II. 2034—2054, einzelne überreicht von Mitgliedern des Reichstages laut gedruckten Verzeichniß), aus Krotzau bei Frankenstein, Kreuznach (Dechant Rummel Namens der Geistlichkeit seines Dekanats), Tichau (248 Unterschriften) Marsberg, R.-B. Arnsberg (mit mehr als 100 Unterschriften), Minden, Waigstadt in Baden, Frisogithe in Oldenburg, Dortmund (zugleich Namens des Piusvereins, des Johannesvereins und der Sodalität, aus dem Landkirchspiel Meppen (mit mehr als 100 Unterschriften, Ebernburg und Altenbumberg in der Rheinpfalz, Queichheim, Bietenhausen, Stetten, Hart, Schaden (mit mehr als 100 Unterschriften), Insheim bei Landau, Eisenberg, Ramsen, Hettenleidelheim, Heigerloch.

113. Beitrittserklärungen zu der „Petition gegen die Versuche, die priesterliche Thätigkeit u. s. w." (II. 2055—2064), aus Cannwitz (katholisches Kasino), Kirchheim in Württemberg, Sechtenhausen, Wessingen, Nordhausen in Württtemberg, Irgenheim, Kerkingen, Baldern, Beckelsheim (189 Unterschriften), Lechhausen (katholischer Männerverein).

114. Eine Gruppe von Petitionen und Beitrittserklärungen aus Bayern (II. 2067—2094, überreicht von dem Abgeordneten Grafen Walderdorff), von den Gemeinde-

verwaltungen Rinchnach und Käsberg und dem hohen Pfarramt Rinchnach, den Gemeindeverwaltungen Türring, Altendorf und Siedamsdorf, Lahm, Köttel, Obersdorf, Isling, Mönchenkröttendorf, Roth, Saffendorf, — Bärendorf, Kreuzbach, Weißensegen und Playbach (Pfarrei Playbach), — Lohndorf und Tiefenellern, den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen Schöngeissing und Holzhausen, der Pfarrgemeinde Rottbach und Pfaffenhofen, der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Mammendorf, den Pfarrgemeinden Maisach, Günzelhofen mit Oberschwembach und Hattenhofen, Einsbach, Eggenhofen, Eggenburg, Ebertshausen, Wenigmünchen, Aufkirchen, den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen Adelshausen und Nassenhausen, dem Piusverein zu Forst, dem Klerus des Dekanats Velden, dem katholischen Männerverein und dem Gesellenverein zu Tittmoning.

115. Eine Gruppe kürzerer Beitrittserklärungen (II. 2095—2098) aus Weibern, Kreis Adernau, Hagenau, Eichenbarlanden und den benachbarten Orten, Freiburg in Baden (vom Vorstand des katholischen Bürgervereins).

116. Beitrittserklärung zu der Petition wegen Belassung der Jesuiten im Großherzogthum Posen, in polnischer Sprache mit deutscher Uebersetzung (II. 2099) von Eduard Lidwinski und Genossen (Ortsname unleserlich.)

Meine Herren, ich bin bereit, die 361 Nummern noch specieller zu bezeichnen, ich möchte aber glauben, die Rücksicht auf die kostbare Zeit des Hohen Hauses wird es genügend erscheinen lassen, wenn diese Nummern im stenographischen Bericht specialisirt werden; es würde dann diesen Petenten, soweit möglich, dasselbe Recht zu Theil werden, was die übrigen Petenten schon im Kommissionsberichte erhalten haben. —

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen).

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich bin mit den Aeußerungen des Herrn Berichterstatters in diesem Punkte einverstanden. Ich bemerke nur, daß vor der Sitzung von mir ein ganzer Packen von Petitionen eingereicht ist, von denen ich glaube, daß es nicht unzweckmäßig sein würde, daß sie, nachdem sie eingetragen, wenn sie nicht vielleicht schon dort liegen, ebenso behandelt werden, wie es mit den bisherigen geschehen ist.

Präsident: Ich werde den Beschluß des Hauses wegen der Petitionen am Schlusse der Debatte erheben.

In dieser Debatte, die ich hiermit eröffne, hat zuerst der Abgeordnete Dr. Moufang das Wort.

Abgeordneter Dr. **Moufang**: Meine Herren! Zur richtigen Würdigung der Petitionen, die heute dem Reichstage zur Berathung und zur Beschlußfassung vorgelegt sind, ist jedenfalls von Interesse, den Ursprung dieser Petitionen etwas näher ins Auge zu fassen. Diese Petitionen sind insgesammt nicht natürwüchsig aus der Stimmung unseres deutschen Volkes hervorgegangen, sondern diese ganze Agitation ist künstlich angeregt, und dieser Anregung hat nachher natürlich — dem Vorstoß — der Gegenstoß entsprochen. Die erste Anregung geschah in München, und zwar vom 22. bis 24. September des vorigen Jahres, von Denjenigen, die sich die Altkatholiken oder Protestkatholiken nennen und die damals einen Kongreß gehalten haben. Diese ganze Sache wäre aber, wie sie es auch verdient, ohne Bedeutung geblieben, hätte sie nicht Succurs erhalten. Denn diese ganze Bewegung ist höchst unbedeutend; mit einem halben Dutzend von Professoren, die an ihre eigene Unfehlbarkeit glauben,

(Heiterkeit)

und mit einem anderen halben Dutzend von Pfarrern, die früher schon gemaßregelt sind,

(Stimmen: Oh! Oh!)

mit solch „zwölf Boten", meine Herren, gründet man keine Kirche, und im neunzehnten Jahrhundert noch nicht einmal eine Sekte. Denn die ganze Sache ist ja in sich principienlos und hohl. Den katholischen Glauben bewahren wollen und das katholische Autoritätsprincip verwerfen wollen, meine Herren, wer das thun will, der setzt sich zwischen zwei Stühle; die ganze Sache ist nichtig und ihre Früchte werden es auch bald zeigen. Und so hätte auch die anti-jesuitische Deklaration ihren spurlosen Verlauf genommen; da kam am 4. und 5. Oktober 1871 der Protestantentag in Darmstadt diesem Versuche zu Hülfe. Ich wohne in der Nähe, und konnte die Sache so recht ruhig anschauen und beurtheilen. In Darmstadt selbst und im ganzen Großherzogthum Hessen hat der Tag an und für sich gar keine Bedeutung erlangt; man wollte jedoch etwas Lärm und Spektakel machen, und entschloß sich also zu dem interessanten Proteste gegen die Jesuiten, worin man in acht Punkten Alles, was je Greuliches und Furchtbares von denselben ausgesagt worden ist, wieder in nuce zusammenfaßte. Aber auch das, meine Herren, wäre ganz spurlos verlaufen; denn es gingen Monate und Monate darüber hin, und es hat, wie man zu sagen pflegt, kein Hahn darnach gekräht, so daß man sich zu weiteren Maßregeln gezwungen sah. Es hat sich sodann die „Bauhütte", das bekannte freimaurische Blatt in Nr. 15 dieses Jahres, veranlaßt gefunden, noch einmal — nicht einen Trompetenstoß zu thun, denn das Blatt erscheint nur für „Brüder", aber doch — eine Hülfe für diesen Versuch gegen die Jesuiten anzubahnen.

> „Es läßt sich erwarten" — schrieb das Blatt an die Seinigen — „daß alle Brüder Maurer die in Umlauf gesetzten Adressen, betreffend die Vertreibung der Jesuiten, dieser schlimmsten Feinde der Toleranz und Civilisation —

(Stimmen: Sehr wahr!)

Ja, sehr wahr! —

> der Verderber der Moral und Religion —

(Stimmen: Sehr wahr!)

Ja, sehr wahr! —

> der Zerstörer des Friedens, der Freiheit —

(Stimmen: Sehr wahr!)

Sehr wahr! —

> des Vaterlandes

(Stimmen: Sehr wahr!)

> und der geschworenen Feinde der Freimauerei, nicht nur selbst unterzeichnen, sondern daß sie auch die Unterzeichnung und Verbreitung dieser Adressen aller Wege fördern. Wir halten es für unsere Pflicht, den Brüdern Dieses hiermit noch ganz besonders an's Herz zu legen."

Und als nun diese Sache so an das Bruderherz gelegt war, da begann die Sache zwar nicht großartig zu werden, aber es kamen doch einige Petitionen, ungefähr der zwanzigste Theil von dem, was nachher, nach dieser Provokation, von katholischer Seite geschehen ist. Die jetzt kamen, waren wiederum nicht naturwüchsig, sondern bei Weitem die meisten erschienen nach fertigen Schablonen. Sehr schwülstig und breit kam aus Schlesien, sodann auch vom Rhein her der Protest

gegen die Jesuiten und die Aufforderung, dieselben aus dem deutschen Lande hinauszutreiben, ganz so wie die Bauhütte es den Ihrigen an's Herz gelegt hatte.

Das, meine Herren, ist nun der Ursprung der Petitionen, mit denen sich der Hohe Reichstag heute und, wenn Gott so fügt — oder straft, auch morgen noch beschäftigen soll.

(Heiterkeit.)

Was wird nun begehrt und von wem wird es begehrt? Das ist eine nicht minder interessante Frage. Gegen die Jesuiten ist ein ganz kleiner Bruchtheil von solchen Katholiken, welche mit der kirchlichen Autorität, wie sie im Papste und im Episkopat besteht, unzufrieden sind. Ich rechte mit diesen Herren jetzt nicht darüber; das ist ihre Sache; aber das ist doch ins Auge zu fassen, daß gerade sie es sind und sie allein, die nun gegen die Jesuiten vorgehen, weil der Episkopat minder antastbar ist, als dieser bei Vielen im üblen Ruf stehende Orden. Der bei weitem größere Theil der gegnerischen Petitionen rührt von Leuten her, die eigentlich die Jesuiten Nichts angehen: es sind Protestanten, und zum großen Theil . . . .

(Lebhafter Widerspruch.)

Präsident: Meine Herren! Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. **Moufang**: Zum großen Theil aus Städten und aus Provinzen, worin noch nie ein einziger Jesuit sich hat sehen lassen dürfen und erblickt worden ist. Hier hat also nicht die Ueberzeugung, sondern hier hat die Angst, die leidige Jesuitenangst die Feder geführt, um nun diese Angst zu vertreiben, soll nun der Reichstag seine kostbare Zeit und sein hohes Ansehen einsetzen. Pro kommen nun Petitionen von Katholiken und zwar aus ganz Deutschland in enormer Anzahl; bis vor wenigen Tagen hat man sie allein auf 2 Centner Papier geschätzt,

(Hört! Heiterkeit links.)

und nach dem, was wir heute gehört haben, ist vielleicht noch ein dritter Centner hinzugekommen, — also Petitionen genug, um schwer ins Gewicht zu fallen.

(Heiterkeit).

Was wollen nun die Einen, was begehren die Anderen? in welchem Tone fordern die Einen, in welchem Tone stellen die Andern ihr Gesuch an den Reichstag? Meine Herren, diese Masse von Petitionen konnte ja von Ihnen nicht eingesehen werden; ich habe mir aber, weil ich besonderes Interesse an den Jesuiten nehme, die Zeit genommen, auf dem Büreau, sowie sie einliefen, Einsicht davon zu nehmen.

Die Einen fordern nun kurzer Hand Verbot aller Wirksamkeit dieser Männer, Strafgesetz sobald wie möglich, und Ausweisung aus Deutschland für ewige Zeiten. Sehr einfache, wie Sie sehen, bescheidene und maßhaltende Forderungen. Es sind doch deutsche Männer, um die es sich handelt.

(Oho! links)

Gewiß, meine Herren, so deutsch wie Sie, haben deutschen Vater und deutsche Mutter gehabt, reden die deutsche Sprach' und grade von ihnen hat Mancher mehr Verdienste um Deutschland, wie Mancher von uns im Reichstage.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Mit diesen merkwürdigem Petitum steht nun die Sprache in vollständigster Uebereinstimmung; sie ist leidenschaftlich, über alle Maßen heftig und maßlos.

Die Anderen, diese Masse von Petitionen sind in ihrem Petitum außerordentlich bescheiden; sie beantragen, der Reichstag möge Tagesordnung beschließen. Damit sind sie schon zufrieden;

(Heiterkeit)

sie wollen Niemand ein Haar krümmen, und verlangen nicht Verbot und Strafe und Landesverweisung gegen ihre Gegner, sondern sie wollen für sich Ruhe haben, wie sie auch Anderen eben die Ruhe gönnen. In den tausenden von Petitionen werden Sie, wenn Sie hineinschauen wollen, kaum einen einzigen Satz finden, der irgendwie von Leidenschaftlichkeit oder Intoleranz eine Spur an sich trägt.

Wenn sie nun die beiden Gruppen betrachten, nach dieser meiner wahrheitsgetreuen Schilderung, so müßten Sie wahrlich nicht einen guten Geschmack haben, wenn Sie zweifelhaft wären, auf welche Seite Sie sich zu stellen haben.

Aber wie begründen denn die Gegner der Jesuiten ihre Anträge und die Vorwürfe, die sie machen? Begründung finden Sie in diesen Petitionen nicht, nur Beschuldigungen und zwar ins Blaue hinein. Die eine Schablone enthält kurz den Satz, und der kennzeichnet den ganzen Stil:

der Jesuit muß . . .

— er mag wollen oder nicht, er muß —

unpatriotisch, inhuman, rücksichtslos, gewissenlos handeln, das bringt sein Orden mit sich.

(Heiterkeit.)

Man kann wenigstens diesem Satz die Kürze und Prägnanz nicht absprechen. Aber die Wahrheit fehlt ihm total, und darauf kommt es denn doch an, ob die Anschuldigungen wahr sind. Grade das Gegentheil aber ist erwiesen und es ist gar nicht schwer für unbefangene Menschen, sich hiervon zu überzeugen.

Die Jesuiten sollen unpatriotisch sein; — ich meine aber, sie hätten noch vor Kurzem, um auf früheres gar nicht einzugehen, ihre patriotische Gesinnung unzweifelhaft erwiesen. So gewiß das eiserne Kreuz auf der Brust des Offiziers beweist, daß er muthig war und seine Schuldigkeit für's Vaterland gethan hat, so gewiß beweist die kaiserliche Ordre vom 21. Mai 1871, worin den Jesuiten der Kaiserliche Dank ausgesprochen wird und sie für die Kriegsdenkmünze würdig und fähig erklärt sind, daß sie ihre Schuldigkeit für's Vaterland gethan haben.

(Bravo! im Centrum.)

Ich bin kein Jesuit und würde mir nicht, wenn ich Jesuit und Ordensmann wäre, ein Kreuz an meine Kutte hängen, aber das ließe ich mir niemals nehmen, daß, wenn der Kaiser mir seinen Dank ausspricht für meine patriotische Haltung und für meine Opferwilligkeit, man nachher per majora doch beschließt, ich hätte verdient aus dem Vaterlande ausgewiesen zu werden, — nicht wie Sie es thun werden, aber wie man es doch von Seiten der Hetzer von der Majorität des Hauses wünscht und erwartet.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Man sagt weiter, sie seien gewissenlos. Das ist ein schwerer Vorwurf für Jeden und doppelt schwer für einen Priester und Ordensmann. Wie sind sie denn gewissenlos und sittenlos? wo haben sie sich so gezeigt? in ihrem Leben vielleicht? So? sie leben 20 Jahre offen unter unseren Augen, ihre Feinde habe noch keinem von ihnen Allen etwas nachweisen können oder etwas nachzuweisen versucht, was es rechtfertigen könnte, zu sagen: dieser Mann, dieser Eine ist

sittenlos und gewissenlos. Und wenn Einer und der Andere es gewesen wäre, ist es damit gerechtfertigt, einer ganzer Gesellschaft von Männern, die in dem apostolischen Wirken ergraut sind, solchen zu Vorwurf machen? und damit vor eine Versammlung wie der Reichstag es ist, hinzutreten? Oder ist vielleicht ihre Lehre sittenlos und gewissenlos? Ich weiß wohl, daß Leute, die noch nie eine Moraltheologie, noch viel weniger eine kasuistische gesehen haben, die sie auch nur schwer wegen der eigenthümlichen Sprache und Fassung verstehen würden, daß die sich gern auf ein solches Buch berufen, weil Andere ihnen sagen, dieses oder jenes Buch — jetzt ist es zufällig das des Jesuiten Gury — wäre eine Auslese und Sammlung von Sitten- und Gewissenlosigkeiten. Natürlich meine Herren, werde ich das tausend Seiten haltige Buch vor Ihnen nicht durchdiskutiren, wäre aber, wenn es einer der Herren wünschte, zu einem Privatissimum geneigt, entweder hier oder in Mainz, wenn sie an den schönen Rhein kommen wollen. Ich stelle hiezu mein Seminar gastlich zu Diensten, und wenn Ihnen der Professor zu trocken vorkommen sollte, so ist am Rhein gegen Vertrocknung durch Gottes gnädige Fürsorge gesorgt. Nun meine Herren, dieses selbe Buch von Gury dient mir als Professor der Moral seit 16 bis 18 Jahren zum Lehrbuch, und ich glaube, ich kann, ohne annaßend zu erscheinen, den Anspruch machen, daß ich nicht für einen sittenlosen und gewissenlosen Menschen gehalten werde, und auch nicht für so geistesschwach, daß ich nicht die Sittenlosigkeit und Gewissenlosigkeit erkennen könnte, wenn sie in dem Buche stünde. In dem Bericht (S. 7) sind ein paar Punkte angegeben, worüber laxe Grundsätze von Gury sollten gelehret sein, aber wenn man die Sache näher betrachtet, so ist an dem ganzen Vorwurfe eben nichts. Es ist gesagt, wenn ein Soldat desertirt wäre, so brauchte man, wenn z. B. die Gefahr bestünde, daß der Mensch todt geschossen würde, ihn nicht zu verpflichten, zur Fahne zurückzukehren. Sie, meine Herren, sind ohne Zweifel nicht laxe Moralisten, aber Sie würden doch nicht dem armen Teufel sagen: „Hilft Alles nichts, Du mußt zurück und mußt Dich todtschießen lassen.“ Der Fall kann ja vorkommen, daß ein so durchgebrannter Soldat zu einem Beichtvater käme, und fragte: die und die Sünde habe ich gethan, wozu bin ich jetzt verpflichtet? Da frage ich nun, ob einer im Hause den Muth hätte, diesem armen Schurken zuzumuthen, er solle sich selbst stellen, damit er erschossen oder gehängt werde. — Ebenso: wenn ein junger Mensch, der eben nicht den Muth hatte, wie er für den Pulverdampf nöthig ist, und sich selbst verstümmelt hat, so daß er dienstunfähig geworden, so müsse man ihn, während er jetzt vielleicht bona fide ist, nicht beunruhigen und zu Schritten veranlassen, die er doch nicht befolgen würde. Weiter, meine Herren, würden Sie, wenn Einer eine Ausrede gebraucht hat, die eben nicht vollständig wahr gewesen ist, würden Sie dem zumuthen, daß er, um einer strengeren Entscheidung zu folgen, hingehen, sich blamiren und sagen müßte, da und da bin ich von der Wahrheit abgewichen?

(Ja wohl, ganz bestimmt! rechts und links.)

Großer Gott! Ich habe mich in der Diplomatie nicht bewegt; wenn Sie aber wirklich zur Pflicht machen, jede unklare Ausrede anzumelden, wie könnten Sie denn Ihren Freunden und Söhnen noch die diplomatische Karriere gestatten?

(Heiterkeit)

Dieselben gingen ja dann an Leib und Seele in diesem unglücklichen Lebensberufe zu Grunde. Oder, meine Herren, es ist Einer in einem Geschäfte; es werden gute Spekulationen gemacht, unrechtlich nicht, aber nicht ganz ehrenhaft — würden Sie den anhalten, er müßte restituiren und dürfte den Gewinn nicht behalten?

(Ja wohl!)

Ich glaube, meine Herren, wenn Sie den vor sich hätten, so würden Sie nicht so sagen; ich gebe zu bedenken, daß der Beichtvater auch gerecht sein muß, und Jemanden anhalten zu Etwas, worüber die Rechtspflicht nicht feststeht, ist ihm nicht gestattet.

(Unruhe.)

Meine Herren, noch ein Beispiel aus jüngster Zeit. Gesetzt — es frage sich, ob es in einer wichtigen oder unwichtigen politischen Sache angehe, einen Artikel der Reichsverfassung zu übertreten, weil die Geschäftsordnung darüber nichts vorgesehen hat? Wenn man zu einem Jesuiten ginge, so glaube ich kaum, daß unter den Deutschen einer wäre, der sagte: Gehe nur keck über die Verfassung hinaus, mache nur die gute Intention dazu, damit die Reichseinheit desto vollständiger hergestellt werde. Wenn es einen solchen gäbe, so würde er in dem ganzen Orden für höchst lax angesehen werden;

(Hört! hört! im Centrum)

und doch giebt es ganz gewiß unter Ihnen sehr ehrenhafte Männer, welche ganz anderer Ansicht, also noch viel laxer sind, als der Jesuit mit seiner Jesuitenmoral.

(Heiterkeit.)

Wenn Ihr Gedächtniß Sie verlassen sollte, wäre ich im Stande, Ihnen das Datum dieses praktischen Falles anzugeben.

Man sagt ferner, die Jesuiten wären staatsgefährlich. Da nun der Staat eine Nothwendigkeit ist, da er in unsern Augen eine göttliche Ordnung ist, so wäre es in der That über alle Maßen strafbar und würde ein Einschreiten erfordern, wenn dieser Vorwurf begründet wäre. Dieser selbe Vorwurf wurde auch bereits vor 200 und vor 100 Jahren vorgebracht und hat ja wirklich zur Aufhebung des Ordens geführt. Papst Clemens XIV. war schwach genug . . . . .

(Große Unruhe. Rufe: Unfehlbar!)

Ja . . . . .

Präsident: Ich wiederhole die Bitte und richte dieselbe an alle Theile des Hauses, die Redner nicht zu unterbrechen, sondern ihnen hernach zu antworten.

Abgeordneter Dr. **Moufang**: Wenn Sie doch die Unfehlbarkeit, von der ich gar nicht reden wollte, hier hineinziehen, so sei ein für alle Mal bemerkt, daß es bei dem unfehlbaren Lehramte des Papstes noch eine ganze Menge von administrativen Gebieten giebt, auf denen er ebenso gut Böcke schießen kann, wie der Hohe Reichstag.

(Große Heiterkeit.)

Also die Jesuiten — staatsgefährlich! Damals war die Sache so unbegründet wie jetzt, aber aus damaliger Zeit habe ich ein sehr unverwerfliches Zeugniß, es ist dies das Zeugniß von König Friedrich II., der darüber ganz anders urtheilte. Wenn Sie es in originali lesen wollen, so finden Sie das in den Briefen des großen Friedrich an d'Allembert vom 28. Juli 1774. Der schreibt ungefähr so: „Ich tolerire und beschütze die Jesuiten, denn sie haben bei uns nichts anderes gethan, als in ihren Kollegien die schönen Wissenschaften zu lehren und zu pflegen. Warum sollte ich nun eine Gesellschaft von wohlunterrichteten Männern verfolgen, weil man einigen Individuen von ihnen 200 Meilen von hier Verbrechen vorwirft? Die Gesetze (fährt der König fort) wollen die Bestrafung der Schuldigen, aber verwerfen jene heftige und blinde Erbitterung,

(Hört! hört! im Centrum.)

die in ihrem Rachedurst zwischen Verbrechern und Unschuldigen keinen Unterschied macht."

(Hört! hört! im Centrum.)

Ich finde nun diese Schlußbemerkung des großen Fritz ganz zutreffend auch noch für unser Jahrhundert.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Denn was haben denn die Jesuiten in Deutschland verbrochen seit dem Jahre 1848? welche Thatsachen liegen denn vor? welche Verschwörungen haben sie als staatsgefährliche Individuen angezettelt? welche Aufstände haben sie organisirt? Niemand hat darüber in irgend einem Zeitungsblatte, nicht einmal in einem Berliner Witzblatte, auch nur gewagt, solche Dinge zur Sprache zu bringen. — „Aber, sagt man (und das steht auch wieder in den Petitionen und in dem Kommissionsberichte), ihre ungeheuren Machtmittel, machen sie dem Staate so höchst gefährlich." — Worin besteht diese ungeheure Macht? Natürlich zuerst im Kapital, denn das ist ja eine Hauptmacht. Auch vor 100 Jahren hat man Wunder gemeint, wie man die Staatskasse in ihrer Noth wieder füllen könnte mit den Ergebnissen der Konfiskation der Jesuitengüter, und damals waren wirklich viele Kollegien da; und doch hat man sich schrecklich verrechnet. Wenn es jetzt dazu käme, und wenn der neue Reichsrechnungshof alle die Sachen durchprüfen müßte, so würde das doch nur ein winziges Sümmchen abgeben gegen das, was man heutzutage Machtmittel des Kapitals nennt. — „Aber sie haben einen ungemessenen Einfluß." — Auf wen denn? — „Auf unsere Fürsten!" — Nennen Sie mir einen. — „Auf unsere Staatsmänner!" — Nennen Sie mir einen, sehen Sie sich um in ganz Deutschland; gehen Sie bis an die Isar, wo finden Sie denn einen, der unter jesuitischem Einflusse steht?

(Stimme: Dalwigk in Hessen-Darmstadt!)

Da haben Sie das Richtige gesagt! — und damit scheint mir die Staatsgefährlichkeit der Jesuiten für's Deutsche Reich, wenn es wahr wäre, erst vollkommen erwiesen, denn wenn das Großherzogthum Hessen von der ihm übrig gebliebenen Hoheit über sein Militär Gebrauch machen und gegen die deutsche Armee marschiren würde, was läge darin für eine große Kriegsgefahr!

(Heiterkeit.)

Also — von Einfluß auf politischem Gebiete ist auch nicht die Spur zu finden; man könnte einen Preis aussetzen, um ihn zu beweisen. — „Aber in der Kirche — auf den Papst, auf die Bischöfe, auf die Priester." — Ja, wir Priester stehen und wirken neben ihnen, aber lassen uns gar nicht von ihnen beeinflussen.

(Links: Oh!)

Sie, meine Herren, denken wohl an den „unsichtbaren" Einfluß. Auch die Bischöfe stehen nicht bloß selbstständig da, sondern sind in den meisten Fällen kraft juris ordinarii ihre Vorgesetzten und, wenn es nöthig sein sollte, jure delegato nochmals ihre Vorgesetzten; und was den Papst angeht, so hat er es für rathsam befunden, darüber sich selbst auszusprechen, denn was man hier in Deutschland thut, das thut man auch in Italien, um eben die Leute zu verwirren. — Er sagt in einem Breve vom 2. März 1871:

> Man behauptet, diese Gesellschaft erfreue sich bei uns eines solchen Einflusses und einer solchen Gunst, daß wir in Folge dessen gegen jene Regierung, die italienische, immer erbitterter gemacht würden, und zwar ständen wir so sehr unter der Herrschaft der Jesuiten, daß wir in allen unseren Handlungen uns durch ihren Rath nur leiten ließen; und er erklärt dann schließlich, das wäre eine Verläumdung, die wir von uns mit dem größten Unwillen zurückweisen.

Aber natürlich „die Bauhütte und Kompagnie" weiß es ja besser als Pius IX. selbst, wer Einfluß übt und wer nicht. Das ist also ebenfalls eine ganz unbewiesene und unwahre Behauptung von diesem mächtigen Einfluß der Jesuiten. „Aber sie üben ihn durch ihre Lehren!" — Und wirklich citirt man vier Stellen aus der dickleibigen Revue der civiltà catolicà. Gesetzt, das wäre so richtig und wahr, und sie hätten noch ärgere Behauptungen gethan, so braucht sich doch das Deutsche Reich davor nicht zu fürchten, denn mit diesen Darlegungen würde sicherlich die deutsche Wissenschaft leichten Kaufs fertig werden: Unsere Hochgelehrten müßten wahrhaftig ganz und gar Kopf und Muth verloren haben, wenn sie diese Hefte von dieser oder jener Zeitschrift, die in Rom erscheint, für staatsgefährlich halten und den Beweis der Staatsgefährlichkeit der Jesuiten hier in Deutschland finden wollten. Nein! bange machen gilt nicht! und wer dergleichen behauptet, der ist entweder selbst getäuscht oder er will Andere täuschen.

Endlich wirft man ihnen noch vor, sie seien rücksichtslos und unduldsam. Aber auch da frage ich: wann denn und wo? Sie sind katholisch, das ist bis jetzt noch nicht ein Verbrechen in Deutschland, sie halten auch die katholische Lehre für wahr, für allein das ganze Christenthum darstellend. Das ist eben katholisch, wer anders glaubt, glaube anders, damit fällt auf die Jesuiten kein Vorwurf und keine Schuld. Und wo haben sie Intoleranz geübt, und wo haben sie die Protestanten wirklich molestirt? Mit der Toleranz ist es eine eigene Sache. Mir für meine Person ist Jemand, der mir den Himmel abspricht, über den er ohnehin nicht zu verfügen hat, viel lieber, als einer, der mir das deutsche Vaterland und das Leben im deutschen Vaterland verbittert. Die erstere Intoleranz genirt mich gar nicht, Den lasse ich einfach seines Weges gehen. Ich bin überzeugt, hier in Berlin giebt es eine Menge Leute, die meinen, ich ginge auf einem mein Seelenheil gefährdenden Wege. Wenn dies aus Liebe geschieht, so danke ich ihnen, genirt mich aber gar nicht. Dagegen wenn man ein Gesetz gegen mich machen würde, worin ich in meiner priesterlichen Wirksamkeit gehindert, das Zusammenwohnen mit meinen Gesinnungsgenossen mir verboten werden sollte, wodurch mir die Strafe des Exils in Aussicht gestellt würde, so wäre das eine Intoleranz, die ich sehr schwer ertragen könnte.

(Unruhe. Zustimmung.)

Gut! Seien Sie mit mir einverstanden oder nicht; aber unterbrechen Sie mich nicht. Was die Proselytenmacherei und Intoleranz der Jesuiten betrifft, so sind darüber von den preußischen Behörden seiner Zeit Erkundigungen eingezogen und das Ergebniß hat gelautet, daß von Proselitenmacherei oder Erregung konfessionellen Unfriedens sich die Jesuiten vollkommen ferne gehalten haben, und deshalb auch von protestantischer Seite ihrer Wirksamkeit Anerkennung zu Theil geworden sei. Das ist ein Zeugniß von 1853, das stößt man jetzt mit widersprechenden Behauptungen nicht um, das Gegentheil müßte eben erwiesen werden.

Das sind nun die hauptsächlichsten Anschuldigungen, aber insgesammt unerwiesene Behauptungen, ohne auch nur den Versuch eines Beweises anzutreten. So steht's mit den Petitionen.

Ich komme jetzt auf den Kommissionsbericht. Der Herr Referent hat sich zu meinem Bedauern auf einen hiervon nicht sehr verschiedenen Standpunkt gestellt. Er verzichtet auf Beweis und Zeugniß, ihm genügt die 300jährige Geschichte. Nun ist die Geschichte, um die es sich handelt, nur 200jährig, denn die Gesellschaft ist ja vor hundert Jahren aufgehoben und in der jüngsten Zeit erst in kleinen Anfängen

(Heiterkeit)

wieder hergestellt worden. Aber was brauchen wir denn in die vorigen Jahrhunderte hinaufzusteigen? Es handelt sich heute gar nicht um die Jesuiten des 17ten und 18ten, sondern um die Jesuiten des 19ten Jahrhunderts,

(Sehr richtig! im Centrum)

und nicht um die von Portugal und Spanien, nicht um die Jesuiten in den bourbonischen Königreichen, sondern um die im jetzigen Deutschen Reich.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Darum handelt es sich ganz allein. Diese Frage muß präcisirt werden, der Kampf muß, wie man's im Kriege nennt, lokalisirt werden, sonst kann man kein ruhiges und richtiges Urtheil fällen. Und nun liegen für den Gegenbeweis die unumstößlichsten Zeugnisse vor, vom Papste, vom ganzen deutschen Episkopate, vom ganzen katholischen Volk. Schon allein der Gedanke, es würden diese Priester unbilligerweise behandelt und angetastet, hat, wie wir gehört haben, tausende und hunderttausende von Protestirenden hervorgerufen, die da sagen: Wir haben diese Männer unter unsern Augen leben gesehen, wir und unsere Frauen und Kinder haben ihnen das Vertrauen geschenkt und bei ihnen gebeichtet, wir haben ihre Predigten gehört, wir haben ihre Wohlthaten empfangen, wir sind die Augen- und Ohrenzeugen, wir geben Zeugniß, daß sie unantastbare und durchaus tadellose Männer sind. Ohne nun die Anklagen zu prüfen und ohne die Schuld festzustellen, kommt dennoch der Herr Referent zu dem Antrag, die Gesellschaft Jesu zu verbieten und unter Strafgesetze zu stellen. Und wie kommt er dazu? Durch zwei Begründungen, die nach meiner Ansicht beide ganz unrichtig sind. Bei der einen bewegt er sich auf dem Boden des Rechts und da gilt er ja als eine große Autorität, und bei der andern bewegt er sich auf dem Boden der Phantasie, und da hat er sich ebenfalls als einen sehr großen Meister erwiesen.

(Sehr gut! im Centrum.)

Er behauptet nämlich, die Jesuiten bei uns hätten keine legale Existenz, und er beruft sich dabei auf die Bestimmungen des Landrechts, wie sie im Kommissionsbericht (S. 29) auch angeführt stehen. Das Allgemeine Landrecht II. Theil Tit. 11, handelt von den Orden. Das macht nun kein Mensch streitig, daß das Landrecht auf die Orden, wie sie im Landrecht definirt sind, auch heute noch in den Provinzen, wo das Landrecht gilt, Anwendung findet. Und es giebt wirklich solche Orden.

(Unruhe.)

So sind die Franziskaner vom preußischen Staate als Orden anerkannt mit wirklichen Ordenskorporationsrechten. Die Genossenschaft als solche besitzt. Quod monachus acquirit, non sibi, sed monasteris acquirit. Ihre Gelübde sind unter den Staatsschutz gestellt, sie haben alles das an Pflichten und Rechten, was zu einem wirklichen Orden gehört. Nun haben aber die Jesuiten sich gebildet in ihren Niederlassungen unter ganz anderen, nämlich unter den modernen Verhältnissen. Wenn im Kommissionsberichte (S. 30) gesagt wird, es bestände in der preußischen Verfassung nur eine Vorschrift, über „geistliche Gesellschaften“, nämlich Artikel 13, so ist das ja nicht ganz richtig, es ist ein lapsus memoriae. Es ist in diesem Artikel 13 die Rede von religiösen Gesellschaften, aber neben dem Artikel 13 giebt es noch den Artikel 30 und 15, und da heißt es nun ausdrücklich im Artikel 30: „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen“, und wenn nun die Absicht eine religiöse ist, so giebt es nach der jetzigen Verfassung eine religiöse Gesellschaft, die unter dem Artikel 30 steht, und darin ihre legale Existenz hat, welche der Herr Referent ihr abspricht. Außerdem besteht noch der andere Artikel 15, daß die Kirche, die römische wie die evangelische, ihre Angelegenheiten selbstständig ordne und verwalte; und daß derartige religiöse Gesellschaften kirchliche Angelegenheiten sind, kann doch Niemand bestreiten. Die Praxis, die Aussprüche und das Verhalten der Regierung, und die Ergebnisse der juristischen Wissenschaft, haben die Sache bisher ganz in diesem Sinne aufgefaßt, und es ist wirklich merkwürdig, eine so sichere Sache, wie diese, noch als zweifelhaft im Kommissionsberichte hinzustellen, und eine Verwechslung zwischen Orden mit staatlichen Korporationsrechten und zwischen Gesellschaften ohne alle staatlichen Vorrechte, eine Verwechslung dieser beiden so grundverschiedenen Dinge zu begehen. Noch im Jahre 1869 wurde von den Kommissarien der drei Ministerien, wie ganz richtig und anerkennenswerth im Kommissionsberichte Seite 36 angegeben ist, es so anerkannt. Daselbst wurde erklärt:

> Neue Klöster sind seit Emanation der Verfassungsurkunde nicht entstanden, dagegen haben Genossenschaften sich schon vor Erlaß der Verfassungsurkunde in erheblicher Zahl gebildet. Diese Genossenschaften unterscheiden sich wesentlich von dem Orden, indem ihre Mitglieder nur einfache Gelübde ablegen und nicht den strengen Klausur-Vorschriften, so wie den vermögensrechtlichen Beschränkungen, gleich dem Orden unterworfen sind. —

Auf diesem einfachen in der preußischen Verfassung begründeten Unterschiede beruht die legale Existenz der Gesellschaft der Jesuiten. Diese erste Begründung des Referenten zerfällt also. Die zweite zerfällt nicht, aber sie verduftet, wenn man sie näher ins Auge faßt.

Der Antrag geht bekanntlich auf Verbot und Strafgesetz. Um nun das zu begründen, ergeht sich der Bericht in einer höchst phantasiereichen Schilderung der formidablen Macht nicht der Jesuiten, sondern der katholischen Kirche in Deutschland, und selbst hierin, abgesehen davon, daß die Kirche in Deutschland, wie sie in ihren Bischofstühlen, Domkapiteln, Pfarreien u. s. w. besteht, mit der Gesellschaft der Jesuiten total verwechselt wird, spielt die Phantasie dem Herrn Referenten ein schlimmes Spiel. Er nennt zum Glück diese formidable Macht eine „unsichtbare“ und, in der That, mit allen Loupen und sonstigen modernen Erfindungen, welche die Sehkraft schärfen, ist es unmöglich, dieser formidablen Macht ansichtig zu werden. Geschichte und die Wirklichkeit widersprechen dem Herrn Referenten. Wie steht es denn mit der Kirche in Deutschland, mit ihrer Macht? Bekanntlich ist die Kirche im Jahre 1803, nicht wie die Kirche jenseit des Rheins von Sanscülotten, sondern in Deutschland von Reichsständen auf dem Reichstage zu Regensburg total ausgeplündert worden; man hat sie säkularisirt und das Kirchengut und die Hoheitsrechte der Kirche Alles zusammen aber von Seiten des Staates in Beschlag genommen. Mit diesem Wohlwollen ist die katholische Kirche in das 19. Jahrhundert eingetreten. Das ist die Grundlage ihrer formidablen Macht auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes und des Vermögens. Die Domstifte, die Kollegiatstifte, die reichen und schönen Prälaturen, die Klöster — manche von den Herren wohnen vielleicht in solchen evacuirten Klostergebäuden —

(Heiterkeit.)

alles Das war einmal der katholischen Kirche Deutschlands und gehört ihr nach legalem Titel heut zu Tage nicht mehr. Daß alle Landeshoheitsrechte, der ganze Einfluß so vieler katholischer Fürsten und geistlichen Herren ebenfalls eine Macht repräsentiren, brauche ich nicht zu sagen; das Jahr 1803 hat das Alles weggenommen, nur die Pfarreien blieben

unberührt. Um nun neue Bisthümer und Domkapitel zu haben, mußten die Staaten Geld geben zur Dotirung. Diese Dotation beruht nun freilich auf dem Rechstitel des § 35 im Rezesse von Regensburg; aber dankbar, wie wir sind, haben wir auch wirklich diese Schuldzahlung als eine Wohlthat angenommen. Ist nun vielleicht diese Macht so groß? sind die Geldmittel unserer Bischofssitze so gewaltig? O, wie gering ist das Alles! Wer irgendwie ein wenig mit der Feder, in Geldsachen und Comptoirarbeiten, sich zu beschäftigen weiß, verdient leicht eine Jahreseinahme, wie sie ein Bischof in Deutschland hat. Die Hälfte irgend eines hohen Beamtengehaltes ist schon genug, um einen Bischof zu dotiren, an den doch alle Armen sich wenden und der manch hohes Almosen zu geben täglich veranlaßt und verpflichtet ist. — Daneben sind nun auch alle Dynastien bis auf ganz wenige, nicht mehr zur katholischen Kirche gehörig. Jede Dynastie mit ihrem Hofe, wenn sie die toleranteste Gesinnung hat, übt eben doch einen Einfluß, einen befördernden Einfluß für ihre Konfession. Das ist für uns Katholiken verloren gegangen.

Wie ist es mit den Universitäten? Anno 1803 bestanden in Deutschland 37 Universitäten: 18 katholische, 18 protestantische und eine gemischte. Wenn Sie nachsehen, so sind fast alle protestantischen nicht blos bestehen geblieben, sondern erhöht und reich aus Staatsmitteln dotirt, die katholischen aber sind zum größten Theile eingegangen. Das ist auch eine Macht, eine große Macht, die der Wissenschaft! Die Kirche hat sie nicht, und wenn ja hie und da ein Bischof, zum Beispiel im Bayerischen, auch nur ein eigenes Seminar gründen will mit eigenen Professoren, so fürchtet man schon darin eine große Macht, die große Uebermacht der katholischen Wissenschaft und bietet alle Mittel des modernen Staates auf, damit ja nicht der Bischof den Priester unter seinem eigenen Einfluß bilde und erziehe.

(Hört!)

Aber, sagt der Kommissionsbericht Seite 44 weiter, an allen Privilegien der Geistlichen participiren dann die Jesuiten! Ja, was haben wir denn eigentlich für gewaltige Privilegien? Ich sitze hier unter Ihnen nicht kraft eines geistlichen Privilegiums, und was sonst der Klerus von dem Staate hat, was ist es? Der Staat verleiht ihm Schutz, das ist des Staates Schuldigkeit; und der Staat verwendet Dienste der Geistlichen zur Civilbuchführung und dergleichen; das thut vielleicht der Pfarrer, weil er es gewohnt ist, recht gern, aber von den großen klerikalen Priviligien ist doch nichts zu schauen. „Aber die furchtbare Organisation mit all den Vereinen, den Gesellenvereinen, Männervereinen, Casinos und dergleichen"! Und nun ist man auf einem Gebiet, auf welchem wirklich die Phantasie den weitesten Spielraum hat. Und nachdem man sich Alles aufs lebhafteste, wie eine Fatamorgana vorgestellt, kömmt man zum Schluß: das sind die Jesuiten!

(Heiterkeit.)

Nein, das geht die Jesuiten mit einander gar nichts an. Das gehört uns, die wir keine Jesuiten sind; das gehört der katholischen Bevölkerung, das gehört den Bisthümern und den dafür dotirten Domkapiteln und Bischöfen, das gehört den Pfarrgemeinden, Pfarrherren, mit einem Worte: das gehört der katholischen Kirche Deutschlands und keineswegs den paar hundert Jesuiten, die als Hülfstruppen uns an der Seite stehen und Mühe und Arbeit mit uns theilen, aber an dem bischen Macht und Geld auch gar nicht die mindeste Betheiligung haben.

Aber doch lautet das Resultat im Kommissionsbericht Seite 44:

> Einer solchen Organisation gegenüber erscheint das kirchliche und Privatleben anders denkender und anderer Bekenntnisse in der That schutz- und wahrlos.

(Gelächter links.)

Ich glaube, ich habe nicht zu viel gesagt, daß ich in dieser ganzen Schilderung ein recht schönes und recht vollendetes Phantasiestück gefunden habe; die gewaltige Macht ist nicht etwa unsichtbar, sondern ist wie gesagt, ein sinniges Schattenbild.

Jedoch, meine Herren, damit ich die Wahrheit sage, die katholische Kirche hat eine Macht, aber die besteht in etwas ganz Anderem; die besteht in der Einheit des Glaubens, sie besteht in der Einheit des Priesterthums, sie besteht in der Einheit des Episkopats, sie besteht in der Einheit des Primats. Darin liegt die Macht, die große geistige Macht, vor der sich aber gar Niemand zu fürchten braucht, und, meine Herren, die Sie und Niemand auch nur zu schwächen im Stande ist.

(Zustimmung im Centrum.)

Im Gegentheil, meine Herren, ich werde Ihnen sagen: nehmen Sie dem Volke die Jesuiten, wissen Sie, was da geschieht? Damit verdoppeln Sie nur den Eifer von allen Säkulargeistlichen,

(Sehr wahr! im Centrum)

das Volk wird nur um so inniger sich an seine Religion anschließen, weil es sagt, man wolle ihm seine Religion und die, die dafür kämpfen, die dafür sich opfern, die wolle man ihm nehmen.

(Sehr gut! im Centrum.)

Sie steigern also nur die Macht der katholischen Kirche. Oder, meine Herren, stecken Sie einen Bischof ein — denn zwischen den Zeilen läßt sich ja auch das aus dem Kommissionsberichte herauslesen —, stecken Sie einen Bischof ein; glauben Sie damit die Macht der Kirche oder des Episkopats geschwächt zu haben? Ein gefesselter Bischof, meine Herren, hat noch eine ganz andere Gewalt, als wenn er mit Stab und Mitra in der Kathedrale steht und wir ihm die Hand küssen; ein gefesselter Bischof ist ein Bischof, der die Freiheit der Kirche erkämpft. Jedesmal, wenn die Zeiten nicht so waren, wie sie der Kirche Gottes entsprachen, da ist jedesmal ein Bischof in Fesseln geschlagen worden, und die Kirche ist frei geworden. Und ich brauche Sie nicht, meine Herren, in vergangene Jahrhunderte und ferne Länder zu führen; hier in Deutschland und in Preußen haben wir die Probe gemacht;

(Sehr richtig! im Centrum)

wir waren schwach geworden bis zum Jahre 1837 und sind stark geworden durch den Staat, der uns die Gnade erwiesen hat, einen Bischof zu fesseln.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Tasten Sie nur den heiligen Vater an, dann werden Sie sehen, wie die katholische Begeisterung nicht nur in Deutschland, sondern überall sich erhebt und zwar nicht blos in katholischen Kreisen, sondern in den Herzen Aller, die vor dem Muth eines Greises wie Pius ist, Respekt haben, in den Herzen Aller, die die Sache, welche Pius vertheidigt, anerkennen als die Sache der Gerechtigkeit und als die Sache, auf der die Grundlage aller Staaten und allen Rechts beruht, und deren Sympathien dann aufs Neue erwachen werden. Es sind noch nicht zehn Jahre, da war die größte Sympathie für Pius hier in Berlin — das kann wiederkommen, meine Herren, tasten Sie ihn nur an. Oh, meine Herren, nicht mit Verschwörungen, nicht durch Verbindungen mit dem Auslande, sondern durch die alsdann von Ihnen provocirte Widerstandskraft wird sich die Macht der Kirche zeigen; aber von einer Macht in äußeren Dingen kann nicht die Rede sein; das ist eben Einbildung und nichts weiter.

Ich komme nun, meine Herren, nach dem Gesagten zu folgenden Schlußfolgerungen. Ich bitte das Hohe Haus, den Kommissionsantrag, wie er Seite 51 formulirt steht, nicht anzunehmen und zwar aus folgenden vier Gründen: Erstens: er steht mit sich selbst im Widerspruche. — No. 1 und No. 2. Nach No. 1 sollen die verbündeten Regierungen veranlaßt werden, sich über gemeinsame Grundsätze zu verständigen 2c. 2c. Meine Herren, bis man alle diese verbündeten Regierungen befragt und sich verständigt, da geht eine hübsche Zeit darauf. Die Verständigungen erfolgen in Deutschland gewöhnlich sehr langsam, es sei denn, es würde Gewalt gebraucht. No. 2 heißt es dann: es möge doch noch, womöglich in dieser Session, eine Gesetzesvorlage kommen. Mir scheint nun, der Antrag auf diese Verständigung unter allen Bundesregierungen und der Antrag auf eine Gesetzesvorlage noch in dieser Session, deren Schluß so Viele mit lebhaftem Gefühle entgegensehen, stehen im Widerspruch; so fasse ich es wenigstens auf.

Zweitens: der Antrag entspricht nicht, nach meinem Gefühle und meiner Ansicht, der Würde und dem Ansehen dieses Hauses. Der Reichstag hat nach Artikel 23 der Reichsverfassung das Recht, „innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe, respektive dem Reichskanzler zu überweisen.“ Dieses Recht der Initiative ist ein großes Recht und ein Ehrenrecht. Da scheint es mir nun ein wirklicher Mißbrauch, dem gesteuert werden sollte, daß Einzelne, die es in ihrem Wahlkreise noch nicht einmal zur Majorität haben bringen können, sich das Antragsrecht in verdeckter Weise zueignen durch die Petitionen, welche sie einschicken und welche dann die Petitionskommission so gnädig ist, in den Reichstag selbst hereinzubringen. Wenn das anginge, daß Jeder seine Gedanken, seine Wünsche, seine Vorschläge machte, die man dann sofort als Antrag in den Reichstag brächte, wo käme dann der Reichstag mit seiner Legislation hin? Und nun gar in dieser vorliegenden Sache. Ist denn das so eine Kleinigkeit, was petitionirt worden ist und worüber in aller Eile Beschluß gefaßt und ein neues Straf- und Verbotsgesetz erlassen werden soll? Und wenn nun solche Petitionen in einer Weise zu Stande kommen, wie ich es Ihnen wahrheitsgetreu geschildert habe, durch eine Agitation der allertollsten und unerquicklichsten Art, nein, da kann ich es mit dem Ansehen des Reichstages nicht vereinen, daß er das Alles so annimmt und darnach ein Gesetz macht, zumal man ihm zumuthet, er solle ein Gebiet betreten, worüber seine Kompetenz wenigstens noch streitig ist, was aber jedenfalls zu den delikatesten und difficilsten gehört, die man sich nur denken kann. Ich glaube, die ganze Ehre, die diesen Petitionen anzuthun ist, besteht darin, daß man über sie zur Tagesordnung übergeht — die Einen haben es so verdient, die Andern so gewünscht; es geschieht also recht nach beiden Seiten.

(Gelächter auf der Linken und Rechten.)

Der dritte Grund, warum ich gegen den Kommissionsantrag bin, und bitte, daß Sie ebenfalls dagegen votiren möchten, ist, daß er offenbar der Gerechtigkeit widerspricht. Er geht von ungerechter, oder doch ungerechtfertigter Beurtheilung aus, nämlich von unerwiesenen Behauptungen, und führt zu ungerechter Behandlung. Die Einzelnen werden nach diesem Antrage ungerecht behandelt. Das ist keine Kleinigkeit, Jemanden in seiner Lebenswirksamkeit stille stellen, ohne Beweis, ohne Ueberführung, ob man etwas verbrochen, und was man verschuldet hat. Das ist keine Kleinigkeit, Jemanden, der den Ordensberuf in sich trägt, denselben zu verwehren. Meine Herren, das ist gegen die zu den deutschen Grundrechten gehörende Gewissensfreiheit. Und gar ihn zu strafen für etwas, was bisher durchaus statthaft und erlaubt war, an Geld oder mit Gefängniß oder durch Exil! Wir waren Alle erbittert, als man Deutsche aus Paris auswies, wo sie nur einen temporären Wohnsitz gehabt haben, und jetzt müßte Jemand, der den Beruf in sich getragen in den Orden zu treten und der darin verharren will, förmlich in die Verbannung gehen; ihm würde sein Vaterland verboten durch ein derartiges Gesetz, wie es hier beantragt worden ist. — Es ist dieser Antrag auch ungerecht gegen das katholische Volk, Das hängt an den Jesuiten, das liebt sie!

(Sehr richtig! im Centrum.)

Meine Herren! Wenn man in einem Dorfe lebt und hat nur einen Priester, so ist dieser Priester, bei aller Tüchtigkeit und Bravheit, doch nicht immer der Mann des Vertrauens für Jeden: daß der Bürgermeister, daß der Amtmann, daß die Angesehenen und wer immer gerade zu ihm gehen und ihre Gewissensbedenken ihm offenbaren. Das ist mit ein Zweck der Orden, daß es durchaus unparteiische Priester giebt, die in gar keinen amtlichen Beziehungen stehen, die außerhalb der Kreise des gewöhnlichen Lebens leben, damit man ungenirt und offen dasjenige ihnen mittheilen kann, was nun nach unserer Religion, — denn ich bitte, wir wollen katholisch behandelt sein — zu den Friedens- und Gnadenmitteln gehört. Dem Volke nun diese Ordensleute nehmen, das heißt, es in seinem Gewissen quälen und schädigen, das heißt, den Leuten den Mann des Vertrauens nehmen, dem sie Alles, was sie gedrückt hat, was sie an Kummer hatten, mitgetheilt haben, — und darin liegt eine schreiende Ungerechtigkeit gegen das Volk. Im Antrage ist auch ein Unrecht gegen die Kirche enthalten, denn sie hat das Recht — hat es früher gehabt, ehe die Staaten waren, die sich jetzt darüberstellen wollen —, nämlich ihre Angelegenheiten frei und selbstständig zu ordnen. Was die preußische Verfassung sagt, das ist nicht ein neues Geschenk, sondern das sind nur Wegräumungen von ungerechten Behinderungen, die im Laufe der Zeit entstanden waren.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Aber es bestehen doch Anklagen gegen die Jesuiten! — Ich weiß, wie mächtig die Vorurtheile wirken, und ich traue mir nicht zu, die Sympathie für die Jesuiten bei Ihnen, meine Herren, zu erwecken, wenn Sie nun einmal Antipathien haben; aber ich will auch nicht Sympathien, ich will Gerechtigkeit! Prüfen Sie! Und wenn Sie geprüft haben, dann urtheilen Sie!

(Sehr richtig! im Centrum.)

Und darum empfehle ich Ihnen auch unseren eventuellen Antrag. Dieser eventuelle Antrag ist eben gestellt, um zu zeigen, wie wenig wir eine solche wirkliche, gerechte Untersuchung und Prüfung fürchten, und ist aufgestellt, um diejenigen Herren, die nun einmal in anderen Anschauungen aufgewachsen sind, welche sie nicht in acht oder vierzehn Tagen und nicht auf unsere Versicherung hin ablegen können und wollen, dennoch zufrieden zu stellen. Wenn Sie gerecht sein wollen, gehen Sie auf diesen Vorschlag ein! Die Beamten des Staates sind doch ehrenhafte Männer; sie gehören in ihrer Minderzahl dem katholischen Bekenntnisse an — das thut aber nichts! Wir haben schon einmal eine solche Prüfung durchgemacht, und die Jesuiten haben sie im Jahre 1853 glänzend bestanden. Die Prüfung vom Jahre 1873 fällt vielleicht noch glänzender aus.

Der vierte Grund, warum ich Sie bitte, gegen den Antrag der Kommission zu stimmen, ist endlich der: er widerspricht nach meiner innigsten Ueberzeugung dem Wohle des Vaterlandes. Man sagt freilich: die Jesuiten sind vaterlandslos und dehnt auch noch gerne diesen Vorwurf auf Andere aus — auf uns Ultramontane, oder wie man uns andere Katholiken zu nennen beliebt. Aber nichts ist falscher, als wie das. Wir, meine Herren, wir sind die ältesten Kinder des Reiches.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Die ersten 700 Jahre von Karl dem Großen bis zu Karl V., die gehören uns Katholiken an!

(Sehr wahr! im Centrum. Andere Stimmen: Oh!)

Auch Ihnen, meine Herren! Denn Ihre Voreltern waren damals noch nicht getrennt von uns. Aber wenn man doch von Trennung spricht, wenn Vermögenstheilung beliebt werden sollte, dann machen wir Anspruch auf die ersten 700 Jahre, in denen das Deutsche Reich bestand, das Karl der Große gegründet hat. Und wir Katholiken sind auch ganz treue Kinder — ich will den Superlativ nicht gebrauchen, denn das könnte wie anmaßend erscheinen —, wir sind treue Kinder. Ich rechne uns in der Treue so gut, wie einer von Ihnen zu sein glaubt, trotz Allem, was wir in diesem Jahrhundert in Deutschland schon haben erfahren müssen. Hier im Norden sehe ich, da giebt es noch Domstifte, womit man verdiente Generale belohnt,

(Rufe links: Nein!)

unsere Domstifte hat man säkularisirt, um dem Staate in seinem bankerutten Zustande auf die Beine zu helfen. Aber, so ungerecht es auch war, wie wir behandelt worden sind, — wann sind wir gleichwohl je gegen Deutschland untreu gewesen? Am Rhein ist die deutsche Treue wahrlich nicht minder gut wie an der Spree; deshalb muß man auch nicht uns und Solche, die unsere Ueberzeugung theilen, als vaterlandslose Menschen behandeln, welche man wie Schurken über die Grenze schickt.

(Bravo! im Centrum.)

Wir Katholiken lieben unser Vaterland und keiner, das behaupte ich, meine Herren, keiner von Ihnen liebt es mehr wie ich!

(Eine Stimme aus dem Centrum: Sehr richtig! Große Heiterkeit.)

Das sage ich von uns, ich kenne aber auch unser Volk — ich habe darunter gelebt — in allen seinen Kreisen, in allen Beziehungen; ich kenne die Bischöfe, ich kenne die Priester: das Volk ist treu in der Liebe zum Vaterlande, die meisten deutschen Bischöfe sind mir persönlich bekannt, da ist keiner darunter, dessen Vaterlandsliebe auch nur im Mindesten beanstandet werden könnte; und unter uns Priestern — man hat beim Beginn des Krieges gegen die Priester derartige Verdächtigungen ausgesprochen, sie sind gerichtlich untersucht und in ihrer Falschheit dargethan worden — auch der heranwachsende Klerus, — ich kenne ihn, ich erziehe ihn selbst, ich wohne 20 Jahre in einem Priesterhause — deutsch sind wir durch und durch, meine Herren, und wenn Sie einen von uns, der Jesuit geworden ist, dahin brächten, daß er das Vaterland verlassen müßte, die Liebe zum Vaterlande würde er doch mitnehmen, die ließe er sich nicht rauben. Ich kenne auch in weiten Kreisen die Protestanten: in der Mehrzahl von ihnen herrscht nicht — wenigstens in unseren Gegenden nicht — der confessionelle Hader, das Mißtrauen und die Unterdrückungssucht, von der man so viel sprechen hört. Wir leben länger nebeneinander und wir vertragen und verstehen einander, und so muß es auch sein. Was wird aber geschehen, wenn diesem Kommissionsantrage Folge gegeben würde oder wenn ein ähnlicher von den anderen angenommen würde? Die eine Hälfte des Volkes, die größere in Deutschland, würde in den Vorurtheilen, die sie nun einmal haben, weil sie uns nicht kennen, weil wir bisher abgesperrt von einander waren, nur bestärkt werden, und die andere würde mit Unzufriedenheit erfüllt werden. Kann das dem Heil, dem Wohl des Vaterlands entsprechen? Unzufriedenheit, wenn auch nur bei einem Drittel der Deutschen, nur bei vierzehn Millionen, das ist doch wahrhaftig keine Stimmung und keine Gesinnung, die man provociren muß; Einheit, meine Herren, Einheit thut uns noth, Verständigung, Ausgleichung, und es giebt ein großes Princip für die innere Politik, und das sollte der Reichstag annehmen, das Programm sollte er zur Verwirklichung bringen, nämlich das Princip einer wahren und gerechten Parität. Es giebt ein System, das nennt man Parität, aber irrthümlich, nämlich, daß man uns Katholiken wie Protestanten behandelt, und uns nur das gönnt, was auch die Protestanten haben. Nein, das ist nicht, was Parität wirklich ist, sondern, daß man uns Katholiken als Katholiken behandelt nach unserem Glauben, nach unserer Lehre, nach unserer Kirchenverfassung, und die Protestanten nach ihrer Religion, nach ihren Grundsätzen, nach ihren Ueberzeugungen. So wollen wir behandelt sein und so muß man uns behandeln. So ist auch die Kirche in Deutschland anerkannt. Darum heißt sie ja auch in der preußischen Verfassung die römisch-katholische Kirche, und darum muß eben Alles vom Papste und mit dem Papste geordnet werden — in großen Zügen wenigstens — was eine wahre Ordnung sein, was nämlich die Gewissen befriedigen soll. Mich hat gestern Dasjenige, was ich aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers gehört habe, zum Theil sehr befriedigt: diese Anerkennung, daß die großen kirchlichen Fragen nicht auf dem Wege der Gesetzgebung allein, sondern in Verständigung mit dem Haupte der katholischen Kirche zu ordnen sind; denn jede Ordnung, meine Herren, ohne dies, ist für unser Gewissen keine Ordnung.

(Hört! hört!)

Ja hört! Das Andere mag für Sie gut sein, weil Sie protestantische Christen sind; wir sind aber katholische Christen, und zur katholischen Kirche gehört, daß wir den Papst in Rom als das Oberhaupt unserer Kirche anerkennen.

Am Beginn unseres Jahrhunderts war auch ein großer und bedeutender gewaltiger Staatsmann Napoleon der I., der es für nöthig gefunden, die kirchlichen und religiösen Verhältnisse seines Landes zu ordnen, und er hat in dieser Beziehung eine Proklamation an das französische Volk erlassen, worin es unter anderem heißt:

> Franzosen! aus dem Schooße einer Revolution, welche aus der Liebe zum Vaterland entsprungen war, brach plötzlich in Eurer Mitte die religiöse Zwietracht hervor und ward die Geißel Eurer Familie, die Nahrung der Fraktionen und die Hoffnung der Feinde. Um diesem Verderben Einhalt zu thun, mußte man die Religion in ihrer Grundlage wiederum aufbauen, und man konnte dies nur, indem man die Mittel ergriff, die in der Religion selber gegeben sind. Das Beispiel der Jahrhunderte und die Vernunft geboten es, die Einwirkung des Oberhauptes der Kirche anzusprechen.

Merken Sie wohl, er redet von der katholischen Religion, die in Frankreich wieder hergestellt werden sollte. So müssen eben die katholischen Fragen geordnet werden, damit sie geordnet seien. Hiervon war gestern die Rede, und wir haben mit Befriedigung die beruhigenden Worte hierüber aus maßgebendem Munde vernommen.

Wenn man sich auf sich selbst stellen will, so macht man eben ein Gesetz nach eigenem Belieben, aber nicht ein Gesetz für die 14 Millionen, um die es sich doch handelt. Darum wahre und gerechte Parität. — Man muß aber diese Parität nicht blos auf religiöse Fragen beziehen, sondern auch auf die andern Gebiete ausdehnen, auf die Gebiete der Staatsverwaltung u. s. w. Ich bin nun weit entfernt zu fordern, daß immer der dritte Beamte im Staate ein Katholik sein müsse, aber es muß doch so sein, daß es nicht aussieht, als bestehe eine offenbare Zurücksetzung. Das wäre eine gesunde Politik, die zum Heil führt, die Preußen Heil und Segen,

Wohlfahrt und Macht eingebracht hat, und so ließen sich auch jetzt die religiösen Differenzen in Frieden schlichten und die geistigen Verschiedenheiten würden im geistigen Kampfe zur Lösung kommen; denn nach einer Einheit auch auf geistigem Gebiete muß jeder streben, dem das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt. Wenn es anders geht, dann, meine Herren, setzen Sie den Polizeistaat wieder in das Recht ein, mit dem kleinen Unterschiede, daß es früher nach Verordnungen ging und jetzt nach Gesetzen unfrei regiert wird. Entsagen Sie also der Majorisirung der katholischen Minorität und verwerfen Sie die Anträge der Kommission, sowie auch die von Gravenhorst und von Lamey und von Wagener und adoptiren Sie das, was von mir und meinen politischen Freunden eingebracht worden ist. Den Antrag a., der vorschlägt zur Tagesordnung überzugehen, oder den eventuellen Antrag b., der eine genaue und gerechte Untersuchung beantragt, um zu konstatiren, was an den Beschuldigungen gegen die Jesuiten wahres oder nichtwahres ist. Wenn Sie das thun, meine Herren, das ist meine Ueberzeugung, dann wahren Sie dadurch das Ansehen des Reichstages, indem Sie sich nicht zu so wichtigen Gesetzen durch Petitionen hindrängen lassen. Sie entsprechen dann der Gerechtigkeit, indem Sie nicht ein Gesetz machen, ohne erst den Thatbestand vollständig und sicher geprüft zu haben, und Sie fördern die Wohlfahrt und den Frieden der Konfessionen und damit das Heil unseres lieben Vaterlandes.

(Lebhaftes Bravo im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neu-Stettin): Meine Herren, ich werde mich meinerseits nicht dazu verleiten lassen, weder auf das Gebiet zu treten, auf dem uns mein geehrter Vorredner unterhalten hat, noch den Ton anzuschlagen, den er leider, zu meinem großen Bedauern in einem großen Theile seiner Rede festgehalten hat, welcher fast an eine komische Behandlung dieser Dinge anstreift,

(Oh! Oh! im Centrum. Sehr wahr, sehr richtig! auf beiden Seiten des Hauses)

die ich, meine Herren, für die tiefsten Fragen der Gegenwart halte, für die Fragen, die nach beiden Seiten hin über die Freiheit nicht blos der Kirche, sondern auch über die Freiheit der Staaten und des Deutschen Reiches entscheiden werden. Denn, meine Herren, für uns handelt es sich nicht darum, eine Knechtschaft der Kirche zu begründen oder anzubahnen, sondern es handelt sich darum, die Freiheit der Staaten gegen Tendenzen und Prinzipien und gegen Uebergriffe zu vertheidigen, die leider nur zu sehr mit Händen gegriffen werden können. Meine Herren, ich werde dabei nicht von kleinen moralischen Vorwürfen, ich werde auch nicht von Details sprechen, die ich nicht zu beweisen vermag, sondern ich werde von Proklamationen, von Prinzipien und von Erklärungen sprechen, die sie selbst als authentisch, als für die katholische Kirche verbindlich angesehen und proklamirt haben, und ich werde nicht in diese Dinge meine Auslegung hineintragen, sondern ich werde die Herren sprechen lassen, die Sie selbst als Autoritäten proklamirt haben — aber freilich, wie sie gesprochen haben zu einer Zeit, deren sie sich jetzt ungern zu erinnern scheinen.

Meine Herren, wüßten wir von dem vorliegenden Gegenstande weiter nichts, als was in den Petitionen steht, dann würde ich auch sehr geneigt sein, den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen,

(Sehr richtig! rechts)

denn einmal theile ich bis auf einen gewissen Punkt die Auffassung meines Herrn Vorredners, der diesen Petitionssturm als ein Kunstprodukt bezeichnet — er hat dabei nur vergessen zu sagen, daß die Kunst auf katholischer Seite größer gewesen ist, —

(Heiterkeit)

man sagt, daß dort sogar die Steine und die Unmündigen gesprochen haben. Aber, meine Herren, wir wissen ja von den Dingen, um die es sich hier für uns handelt, doch zum Glück noch etwas mehr, als was in diesen Petitionen steht, und deshalb werde ich meinerseits von den Dingen reden, die ich als das authentische Bekenntniß von Ihrer Seite selbst voraussetzen und behandeln darf. Und, meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich anmaßlich genug sein werde, mich in Ihre kirchlichen Angelegenheiten einzumischen, daß ich mir erlauben werde, darüber abzusprechen, was ein katholischer Christ glauben oder nicht glauben soll — das ist Ihre Sache. Ich werde nur davon sprechen, was gewisse Sätze, die jetzt als katholisch verbindlich ausgesprochen werden, für die Staaten und für die Regierungen zu bedeuten haben, und werde die Frage ventiliren, meine Herren, ob Etwas, was man einem gewöhnlichen Staatsbürger gegenüber als hochverrätherische Proklamation bezeichnen würde, dadurch erlaubt werden kann und soll, daß man es ein Dogma nennt, oder ob eine Handlung dadurch straflos werden kann, daß man sich dafür auf einen kanonischen Satz beruft. Meine Herren, Sie werden aus unserem Antrage gesehen haben, daß meine politischen Freunde und ich nicht zu denjenigen gehören, die einer Austreibung des Jesuitenordens, als solchem, irgend wie das Wort reden. Meine Herren, ich würde eine solche Maßregel für vollkommen aussichts- und wirkungslos halten, nicht allein, weil man ja überhaupt noch kein Kennzeichen hat, ein äußerliches Kennzeichen, woran man einen Jesuiten erkennen kann und man also schließlich dahin kommen müßte, sie vor der Ausweisung zu stempeln, um sie bei der Rückkehr wieder zu erkennen; sondern auch eben, weil ich immer daran festhalte, daß es immer Jesuiten gegeben hat, selbst damals, wo der Orden aufgehoben und verboten war, daß, wenn man sie heute unter einem Namen ausweist, sie morgen unter einem anderen wiederkommen würden und daß sie nicht blos in langen Röcken einhergehen und in Profeßhäusern wohnen, sondern auch in Fracks und in chambre-garnies, und ich weiß in der That nicht, was Sie für Kennzeichen aufstellen wollen, um ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens zu rechtfertigen und dies aussichts- und wirkungsreich zu machen. Aber das ist für mich nur ein äußerlicher Grund. Meine Freunde und ich, wir weisen auch zurück, überhaupt auf den Standpunkt zu treten, irgendwie eine kirchliche Bezeichnung oder eine kirchliche Denomination als Angriffspunkt für die Straf- und Staatsgesetzgebung des Deutschen Reiches zu acceptiren. Meine Herren, wir wollen unverworren sein mit allen den Bestrebungen, die „Jesuiten" rufen und Kirche und Religon meinen; wir wollen uns nicht einmischen in die Interna weder der katholischen, noch der evangelischen Kirche, und ich kann in dieser Beziehung dem Herrn Abgeordneten für Meppen die Versicherung geben, daß wir unsererseits nichts lebhafter wünschen, als endlich auch den Arm des Staates aus der evangelischen Kirche entfernt zu sehen, damit sie in den Stand gesetzt und befähigt werde, sich auf ihre eigenen geistigen und geistlichen Kräfte zu stützen. Denn nur von dem Augenblicke an, meine Herren, wird sie in dem geistigen Kampfe einmal der katholischen Kirche gewachsen sein und werden und auf der anderen Seite auch der Kultur des gegenwärtigen Jahrhunderts diejenigen Dienste zu leisten vermögen, die man mit Recht von ihr erwartet und in Anspruch nimmt.

Nun, meine Herren, mein Ausgangspunkt für meine Betrachtung ist also der, daß das Deutsche Reich nach der Stellung, die es genommen hat, Niemandem seiner kirchlichen Stellung wegen etwas zu Liebe, aber auch Niemandem etwas

zu Leide thun darf, und, meine Herren, am allerwenigsten, wenn man, wie es auf dieser Seite (nach links deutend) geschieht, „Trennung von Staat und Kirche" auf seine Fahne schreibt, wenn man nordamerikanische Zustände will. Meine Herren, Sie verfallen in den Fehler der Dessauer im Jahre 1848, die bekanntlich Preßfreiheit und Censur gleichzeitig begehrten, wenn Sie heute verlangen: Verbot des Jesuitenordens, Trennung von Staat und Kirche! Meine Herren, was ist denn eigentlich das Gebiet des Staates? hat er es mit etwas Anderem zu thun, wie mit sich selbst und seinen Gesetzen? ist er denn etwas anderes als (wie die Engländer sagen) eine weltliche Institution für weltliche Zwecke? und kann er an irgend eine Korporation andere Ansprüche machen, als seine Gesetze zu beobachten und seine Zwecke nicht in Frage zu stellen?

Meine Herren, bevor ich aber auf den eigentlichen Inhalt eingehe, habe ich das Bedürfniß, mich mit einigen Präjudicialfragen auseinanderzusetzen. Das Mitglied für Crefeld hat uns gestern schon in dem kleinen Vorpostengefecht, das hier gelegentlich des auswärtigen Etats geführt wurde, die Frage vorgelegt, wer denn eigentlich dieses kirchliche Zerwürfniß angeregt und veranlaßt hätte, von wem es denn ausginge, daß wir jetzt in dieser Weise die Frage behandeln und uns darüber auseinandersetzen sollen. Ich möchte ihm erwidern: sein eigener Kalender hätte ihm diese Frage beantworten können, und wenn er irgendwie zweifelhaft geblieben wäre, so hätte er sich nur daran erinnern dürfen, was das kleine Laienparlament, welches seiner Zeit vor dem großen vatikanischen Koncil hier in Berlin getagt hat, selbst für eine nothwendige Folge von diesen Dingen prognosticirte. Die Herren haben damals ganz positiv darauf hingewiesen, daß diese Dinge, die man in Rom vorhätte und die man jetzt auch gemacht hat, nothwendigerweise diese Folge haben müßten. Und, meine Herren, (zum Centrum gewendet) ich weiß nicht, ob Sie die Untrüglichkeit so weit treiben, daß man nun durch die Anerkennung solcher Dinge nachträglich auch die von Ihnen selbst als nothwendig erkannten Folgen abschneidet. Genau von dem Tage an, meine Herren, wo Sie das vatikanische Koncil eingeleitet und getrieben haben, genau von dem Tage an datiren die religiösen Wirren in Deutschland, und die Regierungen haben weiter nichts gethan, als Ihren eigenen Rath befolgt. Sie haben damals gesagt, daß man in Rom etwas schwer hört, — und die Regierungen haben nur lauter zu reden angefangen. Denn, meine Herren, es war ein Irrthum meines Herrn Vorredners, wenn er den jetzigen Zustand auf die außerordentliche Stärke der katholischen Kirche zurückführt. Ich theile diese Auffassung nicht; ich führe den jetzigen Zustand zurück — ich bitte um Verzeihung, wenn ich es ganz offen ausspreche — auf eine außerordentliche Schwäche der Regierungen. Die Regierungen haben eine unverantwortliche Nachsicht auf diesem Gebiete geübt,

(Zustimmung links.)

sie haben ein unverantwortliches Gehenlassen bewiesen, und dadurch, meine Herren, sind Sie (Centrum) scheinbar erstarkt, dadurch sind Sie getäuscht, deshalb halten Sie sich für mächtiger, als Sie sind. Sie werden bald die Flügel einziehen, wenn Sie merken, Sie haben es mit einer starken Staatsgewalt zu thun, die nicht mit sich spaßen läßt.

(Beifall.)

Meine Herren, das ist immer so gewesen: in Frankreich sind die Jesuiten ausgewiesen, in Oesterreich sind sie ausgewiesen, und mein Herr Vorredner hat mit einem gerade nicht sehr graziösen Ausdruck das Verfahren des Papstes Clemens XIV. einen Bocksprung genannt,

(Widerspruch.)

wenn ich das Wort recht verstanden habe. Ja, meine Herren, wer steht uns dafür, daß nicht nochmals ein solcher Bocksprung gemacht wird. Möglich wäre das auch, und ich will mich nur dagegen verwahren, als wenn diejenigen Leute, welche die Austreibung der Jesuiten verlangen, irgend etwas Ungeheuerliches beantragen. Sie verlangen nur, was schon geschehen ist, allerdings wie Sie sagen, durch einen Bocksprung.

(Rufe: Bocksschuß!)

Es ist wohl so gesagt worden.

Meine Herren, dann möchte ich dem Vorwurf begegnen, als ob es sich bei unserem Antrag und unserem Vorgehen irgend wie um einen Angriff gegen die katholische Kirche handele. Wir hören ja aus Ihren Reden, aus dem Berichte, daß Sie sehr geneigt sind, die jetzt in Rom herrschende Partei mit der katholischen Kirche zu identificiren. Wir hören auch, daß Sie sehr geneigt und bestrebt sind, den Jesuitenorden vor einer Isolirung zu bewahren und ich mache Ihnen sehr gern das Zugeständniß, daß diese in Rom herrschende Partei nicht blos aus Jesuiten besteht — das wäre allerdings eine sehr kleine Zahl, die wohl kaum den Einfluß ausüben könnte, den die Herren ausüben — sie haben einen ziemlich großen Anhang und mit diesem Anhang und dessen Thätigkeit haben wir es zu thun. Ich will dabei versuchen einem Gegenstand, der gestern schon zur Erörterung kam, einen weniger diplomatischen Namen zu geben. Ich habe meinerseits die Ernennung des Kardinals Hohenlohe zum Botschafter in Rom an erster Stelle so verstanden, daß man Seitens der Reichsregierung nur den Jesuitismus in der jetzt herrschenden Partei in Rom bekämpfen wolle und, meine Herren, die Antwort, die verneinende Antwort aus Rom wird, wenn man diese Auffassung bethätigt, glaube ich sehr durchsichtig und verständlich sein. Wenn man dessen ungeachtet von Seiten der Reichsregierung nicht davon abläßt, so glaube ich, lag vor allen Dingen die Auffassung zu Grunde, daß man annimmt, es giebt in der katholischen Kirche eine große weit verbreitete Partei, die sich mit Seufzen darnach sehnt, von dem Drucke, den diese jetzt in Rom herrschende Partei auf die katholische Kirche im Ganzen und Großen ausübt, durch eine zweckmäßige Haltung der Reichsregierung befreit zu werden.

(Sehr richtig! rechts und links.)

Denn, meine Herren, auch in alten katholischen Ländern hat die Haltung und Aktion dieser Partei stets bei einem gewissen Grade des Fortschreitens sich selbst für katholische Staaten als völlig unerträglich erwiesen.

(Sehr richtig! links.)

Das Zweite, meine Herren, ist, daß Sie immer wieder versuchen, eine gewisse Solidarität zwischen der jetzt in Rom herrschenden Richtung und zwischen der evangelischen Kirche herzustellen. Warum das geschieht, das wissen wir. Aber, meine Herren, hier in der konservativen Fraktion des Reichstages, da finden Sie keinen „Centrumsbohrer", wir glauben das nicht. Zwischen uns und der jetzt in Rom herrschenden Partei besteht nicht nur keine Solidarität, keine Sympathie, sondern, meine Herren, nichts wird von dieser Partei mehr gehaßt, wie die evangelische Kirche und das evangelische Bekenntniß.

(Sehr richtig! rechts und links. Unruhe im Centrum.)

Meine Herren, ich werde Ihnen das aus Ihren eigenen Schriften erweisen. Wir wissen ja sehr wohl, daß sich leider eine Zahl auf diesem Gebiete hat irre führen lassen. Aber, meine Herren, das ist vorbei!

Sie haben in dem Berichte Seite 40 selbst anerkannt,

daß die Ausführungen der Zeitschrift „Civilta cattolica“ mit dem Syllabus übereinstimme und daher auch mit der heutigen Lehre der katholischen Kirche. Nun läßt der Syllabus darüber gar keinen Zweifel, welche Stellung die jetzt in Rom herrschende Partei zu der evangelischen Kirche einnimmt. Es heißt dort:

„Es wird verdammt die ganze jetzige Weltanschauung von den Rechten des Gewissens und des religiösen Glaubens und Bekenntnisses.

Es ist eine arge Verirrung, Protestanten zu gleichen politischen Rechten mit den Katholiken zuzulassen, oder protestantischen Einwanderern die freie Ausübung des Gottesdienstes zu gestatten.“

(Hört! Hört! links. Artikel! Artikel! im Centrum.)

Meine Herren, ich darf Sie auch daran erinnern, daß der Bischof von Mainz, den wir jetzt leider nicht mehr unter uns haben, damals eine kleine Schrift in die Welt hinaus schickte, wo er in sehr verblümter und verkünstelter Weise diesen Satz darauf reduciren wollte, das wäre so böse nicht gemeint, das wäre Theorie, man könnte sich ja ganz gut vertragen und jedenfalls würde man jetzt, — das war wohl zuletzt der Hauptscherz dabei — wo man natürlich noch nicht kann, keinen Gebrauch davon machen. Meine Herren, was hat man darauf in Rom geantwortet? Man hat darauf geantwortet, das wäre thörichtes liberales Geschwätz, und er hätte es einer besonderen Indulgenz in Rom zu danken, daß man dieses Buch nicht auf den Index der verbotenen Schriften gesetzt habe.

(Heiterkeit links.)

Ich hoffe, es wird das die Sympathien der Evangelischen . . . .

(Zur Sache! im Centrum.)

Präsident: Ich denke, das liegt zunächst in meinem Urtheil, ob der Redner bei der Sache ist, und ich finde — nach dem Gange, den die gestrige und heutige Debatte genommen hat, — daß er sich vollkommen dabei befindet.

Abgeordneter **Wagener** (Neu-Stettin): Ich hoffe, es wird das die Sympathien der Evangelischen einigermaßen auf das rechte Maß reducirt haben, aber es bleibt noch etwas zweites übrig, was ich doch auch nicht will unerwähnt lassen.

Meine Herren! Man gibt sich auf Seiten dieser Partei auch für diejenigen aus, die den monarchischen und christlichen Charakter der deutschen Staaten vertheidigen und auf die alle Fürsten und alle Regierungen mit dem Vertrauen hinblicken sollten, daß sie eigentlich ausschließlich das Heil nur von da erwarten. Nun, meine Herren, es hat ja eine gewisse Berechtigung — und darin liegt auch die Täuschung —, es hat ja eine gewisse Berechtigung, wenn man eine jetzige katholische Reaktion in Rom bis auf einen gewissen Punkt, als eine Reaktion gegen die französische Revolution und deren Konsequenzen bezeichnet, aber meine Herren, diese Reaktion ist ebenso falsch, sie ist ebenso contrarevolutionair wie die französische Revolution selbst den revolutionairen Charakter hatte, denn, wie die französische Revolution von staatlicher Seite die Kirche ignoriren und beseitigen wollte, so geht die jetzige katholische Reaktion darauf aus, den Staat zu ignoriren und zu beseitigen und nicht in der Mitte des Reichstags sollten Sie sitzen, sondern auf der alleräußersten Seite, denn Sie sind die alleräußerste kontrarevolutionaire Reaktion, diejenige Reaktion, welche die Entwickelung der Staaten zurückschrauben will bis vor die Reformation.

(Oh! Oh! im Centrum.)

Meine Herren! Ich werde mich sehr freuen, wenn Sie dreist genug sind, hier öffentlich im Deutschen Reichstag jene Grundsätze zu bestreiten, zu widerlegen und Lügen zu strafen.

Aus Ihren tonangebenden Schriften, in Ihren Schriften, die Sie selbst als ausgegangen von dem unfehlbaren Lehramt in Ihrem Berichte bezeichnet haben, von da aus wird Revolution und Reformation vollkommen identificirt, und, meine Herren, wer diese Dinge etwas studirt, der geht auf die Leimruthe von der Versöhnung nicht mehr.

(Heiterkeit links.)

Nun, meine Herren, Sie könnten mir sagen, das sind zuletzt Dinge, die die Kirche als solche interessiren, über die Du als deutscher Staatsbürger, der Du der Kirche nicht angehörst, nicht mitzusprechen hast, und ich will deshalb jetzt auch eingehen auf diejenigen Lehren, meine Herren, die über das Verhältniß der katholischen Kirche im Sinne, — ich wiederhole stets im Sinne der jetzt herrschenden Partei — über das Verhältniß der Kirche zum Staate im Gange und Schwange sind. Meine Herren, ich habe mir ausgezogen einen Satz, der, wenn ich ihn recht verstanden habe, mit der Ausführung, die wir von meinem Herrn Vorredner hier gehört haben, ziemlich quadriren wird. Es heißt nämlich darin: „Bei einem Menschen, der zugleich Katholik und Staatsbürger ist, steht die Pflicht der Kirche zu gehorchen höher, als die Pflicht, dem Staate zu gehorchen; denn man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, mithin ist die Gewalt des Staates der Gewalt der Kirche untergeordnet, und es kann der Kirche nie einfallen, etwas Ungerechtes zu verordnen.“ Meine Herren, im Syllabus ist es noch etwas detaillirter ausgesprochen, in dem Syllabus ist ausdrücklich gesagt, daß bei einem vorkommenden Konflikte selbstredend die Vorschriften der Kirche vor den Vorschriften des Staates unbedingt den Vorrang in Anspruch nehmen.

(Zuruf: Welcher Artikel!)

Ich denke Artikel 23.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, es handelt sich aber bei diesen Dingen durchaus nicht bloß um theoretische Sätze, es handelt sich nicht darum, daß wir es hier mit Dogmen und kanonischen Proklamationen der katholischen Kirche zu thun hätten, die auf die Praxis keinen Anspruch machen, sondern wir stehen auf diesem Gebiete der allerentschiedensten, durchgebildetsten Praxis gegenüber und ich werde mir erlauben, Ihnen davon einige Beispiele anzuführen. Am 10. oder 20. April 1871, vor Schluß des Konzils, meine Herren, da wurde von einer Minorität hervorragender katholischer Kirchenfürsten ein Schreiben an das Konzil eingereicht, worin ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde auf die Bedeutung, die die Proklamation dieser politischen Sätze nothwendig für das Verhältniß von Staat und Kirche haben müßte. Diese Bischöfe haben damals darauf hingewiesen, daß sie sich, wenn diese Sätze angenommen würden, fortan in der Lage befänden, in der Schule über das Verhältniß des Staates zur Kirche anders zu lehren, wie bis dahin geschehen sei.

(Hört! Hört!)

und, meine Herren, jene Kirchenfürsten haben dann weiter wörtlich gesagt, daß Niemand glauben würde, wenn von katholischer Seite versichert würde, es würde diesen Dingen ja gar keine praktische Konsequenz gegeben werden. Es heißt in dem Schreiben wörtlich: „Hohnlachend würden die Gegner antworten, das päpstliche Urtheil fürchten wir nicht, aber nach den langen und verschiedenen Vorstellungen ist es endlich evident geworden, daß jeder Katholik, dessen Werke durch

den Glauben, den er bekennt, geleitet werden sollen, ein geborner Feind des Staates ist, da er sich im Gewissen für verbunden erachtet, so viel er kann, dazu beizutragen, daß alle Reiche und Völker dem römischen Papste unterworfen werden."

(Hört! Hört!)

Meine Herren, das ist nicht eine Interpretation von mir, sondern es ist eine Aeußerung hoher katholischer Kirchenfürsten, worin sie hingewiesen haben auf die tiefgreifende politische und staatliche Bedeutung dieser neuen Lehren. Meine Herren, Sie werden auch vielleicht bemerkt haben, daß in der Korrespondenz der preußischen Regierung mit den preußischen Bischöfen diese Sätze schon als selbstverständlich, gar nicht diskutirbar, gar nicht anfechtbar hingestellt werden. In einem der Oeffentlichkeit übergebenen Schriftsatze hat der Bischof Krementz als unzweifelhaft den Satz hingestellt, daß, wenn staatliche Gesetze mit kirchlichen canones in Conflikt ständen, es sich natürlich von selbst versteht, daß die kirchlichen canones den Vorrang haben.

Nun, meine Herren, das könnte vielleicht, wenn man sonst geschickt bei den Gesetzen vorbei balancirt, eine gewisse Berechtigung behalten. Aber, meine Herren, diese Sachen werden auch auf andere Dinge ausgedehnt. Mir ist ein Fall bekannt geworden, der jetzt, wie ich höre, zur amtlichen Kontestation kommt, wonach in Westfalen die preußischen Beamten angegangen werden, sich über ihre Stellung zu den vatikanischen Beschlüssen offen auszusprechen, und, meine Herren, einen solchen Fall, wo die Aufforderung gerichtet ist an einen preußischen Staatsanwalt und dem ist auf die Erwiderung, daß es ja für ihn unmöglich sei — das dritte Kapitel, glaube ich, ist es — die vatikanischen Beschlüsse anzuerkennen, weil er dadurch mit seinem Diensteide, mit seiner Unterthanen- und Beamtentreue in vollkommenen Widerspruch käme, geantwortet worden von dem betreffenden katholischen Geistlichen, es sei ja gewiß, daß alle Diensteide mit der reservatio mentalis geschworen werden,

(Hört! hört! Bewegung)

die Obliegenheiten des Amtes insofern erfüllen zu wollen, als nicht höhere Pflichten entgegenträten.

(Hört!)

Diese höheren Pflichten beständen in der Befolgung der kirchlichen Erlasse und Anordnungen.

(Bewegung.)

Meine Herren, es wird Ihnen demnächst der Name der betreffenden Personen nicht vorenthalten werden, und ich glaube, man wird daran wohl ohne großen Zwang die Erwägung knüpfen dürfen, ob denn die Herren beispielsweise mit Soldaten und Unteroffizieren in einem ähnlichen Tone sprechen und wie weit sie schon gekommen sein müssen, wenn man sich getraut, mit solchen Dingen an einen Beamten heranzutreten,

(sehr richtig!)

der als der eigentliche Verfechter des Gesetzes gilt.

(Sehr wahr!)

Also, meine Herren, wir haben es nicht mit theoretischen Sätzen zu thun, wir haben es zu thun mit Theorien, die schon praktisch sind, und, wenn die Zeit günstig ist, viel mehr praktisch werden sollen, und da heißt es, meine Herren: principiis obsta! Ich glaube, es ist unmöglich, daß eine deutsche Reichsregierung mit gefalteten Händen einer Thätigkeit gegenüber stehen kann, die die Fundamente des Staates in Frage stellt,

(sehr gut!)

die in Frage stellt, ob die katholischen Unterthanen auch durch die Gesetze verpflichtet sind, ob die katholischen Kleriker sich mit irgend einer kanonischen Satzung ihrer staatlichen Pflicht entziehen dürfen. Meine Herren, ein solcher Zustand, der die Gewissen verwirrt, der die Moral zerstört, der die Gesetze illusorisch macht, ein solcher Zustand ist für jede Regierung ein unmöglicher und unerträglicher.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, Sie berufen sich auf die Verfassungsurkunde. Ich möchte sagen, wie kommen Sie dazu, Sich für die Untergrabung der Fundamente des Staates auf seine Grundgesetze zu berufen?

(Sehr gut!)

Meine Herren! Ist denn die preußische Verfassungsurkunde beispielsweise, ist diese etwa ein Freibrief für die jetzt in Rom herrschende Partei oder ist sie ein Privilegium für den Jesuitenorden? Die preußische Verfassung ist ein Gesetz über die Rechte und Pflichten der preußischen Unterthanen, indem die Rechte und Pflichten auf das Genaueste mit einander verbunden sind, wo die Autonomie der Kirche nicht weiter geht, als die der Berechtigung der Religionsfreiheit und wo die Religionsfreiheit ihre Grenze hat an der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, wenn Sie die staatsbürgerlichen Pflichten unter dem Vorwande der Religion verrathen und verleugnen, dann schädigen Sie nicht allein Ihre Kirche auf das Tiefste, sondern Sie machen unmöglich, daß der Staat diejenige Stellung gegen dieselbe behalten kann, die er bis jetzt inne gehalten hat; Sie machen es unmöglich, meine Herren, als eine berechtigte Korporation noch eine Gesellschaft anzusehen, die sich als Staat im Staate gebehrdet, und noch dazu mit einem auswärtigen Oberhaupt.

(Sehr richtig!)

Uns interessirt staatlich der Papst gar nicht; wir haben es mit preußischen und deutschen Unterthanen zu thun, und diese preußischen und deutschen Unterthanen haben dem Gesetze zu gehorchen, und wenn sie das nicht freiwillig wollen, dann wird und muß man sie zwingen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, darauf geht unsere Aktion hinaus, das ist der Sinn unseres Antrages. Die Gefahr ist jetzt um so dringender. Meine Herren, zu der Zeit, wo die Päpste noch weltliche Herren waren, da war das Verhältniß des römischen Stuhles zu den weltlichen Fürsten auch schon ein sehr schwieriges. Dessenungeachtet bestand immer noch eine gewisse Solidarität der Interessen, die freilich die römische Kurie niemals abgehalten hat, die Staaten zu Kirchenprovinzen und die Fürsten zu ihren Lehnsträgern degradiren zu wollen. Aber, meine Herren, heute, wo diese Solidarität der weltlichen Interessen fortgefallen ist und wo die jetzt herrschende Partei vielleicht viel mehr auf ein politisches Chaos als auf die Befestigung der Throne und der Regierungen spekulirt, heute, meine Herren, stehen die Dinge viel gefährlicher und brennender, und um so brennender, als die Verwaltungsveränderung innerhalb der römischen Kirche die bisher selbstständigen deutschen Bischöfe, die dadurch der Kirche

in Deutschland immer noch einen gewissen selbstständigen ständischen Charakter verliehen, durch die Errichtung des Absolutismus in Rom zu kirchlichen Präfekten degradirt und zu willenlosen Werkzeugen der römischen Kirche gemacht hat.

(Sehr richtig! rechts und links; Widerspruch im Centrum.)

Meine Herren! Alles das, was wir verlangen, ist überdies durchaus nichts, was nicht schon dagewesen wäre; denn, meine Herren, alle, die etwas in der katholischen Geschichte bewandert sind, werden ja wissen, daß wir es in den jetzigen vatikanischen Beschlüssen eigentlich mit nichts Anderem zu thun haben, als mit der bekannten großen Abendmahlsbulle aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Und, meine Herren, Sie werden auch unzweifelhaft wissen, welche Aufnahme diese Bulle damals selbst bei allen katholischen Regierungen gefunden hat. Der älteste Sohn der Kirche gab sein Urtheil sofort dahin ab, jeder Bischof, der es wagen würde, diese Bulle zu publiciren, würde seiner Güter verlustig erklärt und wegen Hochverrath bestraft werden; in ähnlicher Weise ist man in Spanien und Italien, in Oesterreich, Böhmen u. s. w. vorgegangen, und damals gehörte selbst der Erzbischof von Mainz zu der Zahl derjenigen, die sich entschieden weigerten, eine solche das Staatswohl und die berechtigten Forderungen der Staatsgewalten vollkommen ignorirende und verletzende Bulle zu publiciren. Meine Herren, ich meine auch, die Deutsche Reichsregierung wird sich die Frage zu stellen haben, welche Stellung sie zu einem Versuch, diese Dinge in Deutschland praktisch zu machen, einzunehmen haben würde, und die Berathung dieser Frage, meine Herren, ist mir viel wichtiger und tiefgreifender, als all das wüste und zwecklose Rufen gegen den Jesuitenorden nach seiner Beseitigung und Austreibung. Meine Herren, Handlungen und Thaten gehören vor die Gesetze, da kann man den Menschen greifen, ohne ihn in seinem Gewissen zu beleidigen und zu verletzen, und die Thätigkeit der katholischen Kirche wird der Prüfstein sein, an welchem sich die Staatsregierung mit der jetzt herrschenden Partei in Rom auseinanderzusetzen hat. Ich verhehle mir dabei durchaus nicht, daß die geistigen Römerzüge, zu welchen wir jetzt aufgerufen werden, vielleicht ebenso mit Gefahr verbunden sind, als vor Zeiten die militärischen. Aber wir werden diesem Kampfe gewachsen bleiben, aber nur gewachsen bleiben, meine Herren, wenn wir die Regierungen und die politischen Gewalten genau auf das Gebiet beschränken, wo sie berechtigt, wo sie kompetent sind und — was das Entscheidende für alle diese Fragen ist, — wo sie auch die Möglichkeit der Exekutive haben.

(Sehr richtig! auf der Linken und Rechten.)

Das Hineingreifen in die Interna, das Hineingreifen in das Gewissen, das, meine Herren, verwerfe ich nicht nur theoretisch, ich verwerfe es um deswillen, weil es das Gegentheil von dem erregt, was man erreichen will, weil es die Leidenschaften entzündet, ohne sie niederzuschlagen, weil es schließlich den Staat innerlich muthlos macht, weil ihn das Gefühl überkommt, daß er sich auf einem Gebiete bewegt, wo er nicht zu Hause und wo er nicht berechtigt ist. Deshalb, meine Herren, ist der Standpunkt meiner politischen Freunde der, daß wir sagen, man wird nur dann dahin gelangen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, wenn man dabei auch nicht vergißt, Gott zu geben, was Gottes ist.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Aber, meine Herren, wir werden niemals uns in den Satz gefangen nehmen lassen, zu glauben, oder unsre Praxis darnach einzurichten, daß der Papst in Rom an Stelle des lebendigen Gottes getreten wäre,

(Gelächter im Centrum)

und daß wir den Sätzen von da aus gehorchen sollen, in dem Gegensatze, man muß dem Papste mehr gehorchen, als dem Kaiser. Das, meine Herren, ist das Feldgeschrei der jetzt in Rom herrschenden Partei, und mit diesem Feldgeschrei werden Sie entweder den Staat zu knechten suchen, oder den Staat zwingen, das Aeußerste gegen die Kirche zu thun, um sich seine eigene Freiheit zu bewahren. Meine Herren! Lassen Sie uns von allen Seiten darauf denken, dieses Aeußerste zu vermeiden, lassen Sie uns darauf denken, daß wir nach beiden Seiten hin der Kirche geben, was der Kirche ist und dem Staate geben, was des Staates ist. Aber, meine Herren, man würde dem Herrn Abgeordneten für Meppen, glaube ich, in den gestern von ihm sehr angepriesenen nordamerikanischen Zuständen, sehr übel ansehen, wenn er sich erlauben wollte, in Amerika den Grundsatz zu proklamiren, daß er den Gesetzen der Republik nicht unterworfen sei, weil er ein anderes kanonisches Gesetzbuch in der Tasche habe.

(Heiterkeit auf der Rechten und Linken.)

Meine Herren, auf diesen horrenden Gedanken ist noch niemals Jemand gekommen,

(Abgeordneter Dr. Windthorst: Ich auch nicht.)

der überhaupt das Wesen und den Charakter des Staates begriffen hat, und ich glaube, je mehr man solche Zustände anzubahnen versuchen wollte, um so strenger und schärfer würden sie der Gesetzgebung und der Korrektur des Staates verfallen. Der Staat kann niemals darauf verzichten, wie das schon gestern ausgesprochen ist, auf seinem eigenen Gebiete seine eigene Souverainetät festzuhalten und alles Das von sich fern zu halten und zu beseitigen, was diese Souverainetät in Frage stellt.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich richte deshalb an Sie die Bitte, überschreiten Sie nicht das Staatsgebiet dadurch, daß Sie einen kirchlichen Orden unter seiner kirchlichen Denomination als Ihren einzigen Angriffspunkt hinstellen, sondern halten Sie sich an die Sätze, welche von dort her als die leitenden proklamirt werden, und sorgen Sie dafür, daß diese Sätze nicht in die Praxis übersetzt werden dürfen. Es ist ja nicht von ungefähr, daß diese kirchlichen Zerwürfnisse nach der Zeit fast zusammenfallen mit der Aufrichtung des Deutschen Reiches.

Meine Herren! Sie wissen, woran hauptsächlich das Deutsche Reich zu Grunde gegangen ist; Sie wissen, was in Deutschland Völker und Fürsten an den äußersten Rand des Unglücks gebracht hat. Sie dürfen nicht zweifeln, daß wenn es in Deutschland eine Partei giebt, die das Deutsche Reich spalten und zerstören will, sie wiederum einsetzen wird in diesen religiösen Gegensatz.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst hat das Wort.

Abgeordneter Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Meine Herren! Die uns heute vorliegenden Petitionen stellen dem Reichstage eine Aufgabe, die auf den ersten Anblick schwer zu lösen scheint. Wenn man die Begründung dieser Petitionen liest, wenn man die Aufzählung der Verdienste der Jesuiten durchgeht, welche sie enthalten, so wird man fast zu der Annahme geführt, es sei die Aufgabe der Reichstagsmitglieder in einer Doppelgestalt, halb Geschwornenrichter — halb Historiker, zu Gericht zu sitzen über die Thaten der Jesuiten in den drei Jahrhunderten ihres Bestehens. Wenn so die Aufgabe läge, so wäre sie aller-

dings schwer zu lösen. Allein, meine Herren, so liegt die Sache keineswegs. Wir haben uns nicht um die Thaten der einzelnen Jesuiten zu kümmern, sondern um den Orden als Gesammtheit, und ich bin so sehr überzeugt von der Nothwendigkeit, diesen Unterschied festzuhalten, also zu unterscheiden zwischen der Thätigkeit der einzelnen Jesuiten und der Tendenz des Ordens, daß ich gern bereit bin, dem ersten Herrn Redner zuzugeben, daß es viele Jesuiten zu allen Zeiten gegeben hat, die sich ausgezeichnet haben durch Gelehrsamkeit, durch untadelhaften Lebenswandel, durch die Uebung aller Werke christlicher Barmherzigkeit. Ja, meine Herren, ich gehe noch weiter; ich behaupte, kein Mensch kann die Pflichten erfüllen, und insbesondere die Demüthigungen ertragen, die der Orden seinen Mitgliedern auflegt, wenn er nicht im Innersten der Seele durchdrungen ist von der Ueberzeugung, daß er arbeitet zur wahren Ehre Gottes — ad majorem dei gloriam im eigentlichen Sinne des Wortes, und zum Heile der Menschen, wenn er nicht überzeugt ist, daß die großen Gegensätze, welche unsere Zeit bewegen, nur auf dem Wege gelöst werden können, den der Jesuitenorden als den richtigen bezeichnet, wenn er nicht überzeugt ist mit Dr. Jörg, dessen Worte ich citiren will,

> daß der Syllabus Pius IX. das wahrhaft bewundernswerthe Meisterwerk staatsmännischer Weisheit in sich schließt und den Grundriß liefert zum Neubau christlicher Staaten.

Allein, meine Herren, wenn ich auch den einzelnen Jesuiten alle Gerechtfertigkeit widerfahren lasse, wenn ich sogar dem Herrn Abgeordneten Dr. Moufang zugebe, daß es deutschgesinnte und patriotische Jesuiten giebt, so kann ich doch nicht weniger behaupten, daß das Urtheil unverändert richtig bleibt, welches Herr von Radowitz in der Paulskirche zu Frankfurt über den Jesuitenorden gefällt hat. Herr von Radowitz sagte damals:

> „Der Nutzen, welchen man sich aus dem Jesuitenorden für die katholische Kirche in Deutschland versprechen könnte, würde in gar keinem Verhältnisse zu den tiefen Störungen und Gefahren stehen, welche seine Gegenwart hervorrufen muß."

(Hört! links.)

(Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld): **1848!**)

Herr von Radowitz, der damals im Parlamente die anwesenden Katholiken vertrat und dessen Urtheil uns jedenfalls näher liegt als das von dem Herrn Abgeordneten Moufang citirte Urtheil Friedrichs des Großen, hat richtig vorausgesehen. Die tiefen Störungen sind eingetreten und wir stehen vor Gefahren, deren Bedeutung in dem Kommissionsbericht und in den Petitionen gegen die Jesuiten ausreichend geschildert ist.

Meine Herren, was mich bei der ganzen jesuitischen und antijesuitischen Bewegung unserer Tage in Erstaunen setzt, das ist, daß die Jesuiten und ihre Freunde sich darüber wundern, daß der moderne Staat sie perhorrescirt, und doch hat sich der Orden die Bekämpfung des modernen Staates zur Aufgabe gestellt und seine Mitglieder verkünden es mit der rückhaltlosesten Offenheit: der Zweck des Ordens ist, die Einheit der kirchlichen Lehre und des kirchlichen Lebens im festen Anschluß an den Mittelpunkt der Kirche zu wahren. Darin läge an sich keine Gefahr, allein die Auslegung, welche diese ursprüngliche Bestimmung des Stifters gefunden hat, enthält eine entschiedene Kriegserklärung des Jesuitenordens gegen die Grundlagen unseres staatlichen Lebens. Ich will mich nicht auf die Frage einlassen, ob die Encyklika vom 8. Dezember 1864 und der damit verbundene Syllabus eine Entscheidung des Papstes ex cathedra sei oder nicht — es ist dies eine Frage, die innerhalb der Kirche selbst kontrovers ist —, das aber wird wohl nicht bestritten werden können, daß dieser Syllabus für die Thätigkeit des Jesuitenordens und die Zielpunkte seiner Bestrebungen die Richtschnur giebt. Auch darüber lassen die Schriften der Jesuiten nicht den geringsten Zweifel. Nun, meine Herren, einige Sätze des Syllabus hat mein Herr Vorredner bereits angeführt; Sie kennen den Syllabus. Ich habe bemerkt, daß sogar mehrere Exemplare des Syllabus hier im Saale vorhanden sind; ich beschränke mich also darauf, Sie daran zu erinnern, daß der Syllabus dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisation den Krieg erklärt, ferner daß der Syllabus die Preßfreiheit, die Kultusfreiheit, die Gleichberechtigung der Konfessionen und auch die von dem Herrn Abgeordneten Moufang angerufene Gewissensfreiheit als verderbliche Irrthümer verdammt. Alle Schriftsteller des Ordens vertheidigen diese Grundsätze, ich muß also annehmen, daß sie der Orden als solcher adoptirt, und dann wundern sich die Jesuiten, wenn dieser von ihnen verdammten Welt endlich die Augen aufgehen und sie sich fragt: können wir ein Institut in unserer Mitte dulden, das uns die Grundlage unserer Existenz unter den Füßen wegziehen will? Ja, wenn diese Sätze aufgestellt würden von einzelnen Gelehrten, die von dem Rechte der freien Meinungsäußerung Gebrauch machend, sie der Kritik der gelehrten Welt Preis geben, so würden wir dagegen wenig zu erinnern haben. Allein der Jesuitenorden, der diese Sätze vertritt, ist ein wohlorganisirtes Heer, gegründet auf eine Disciplin, die jede militärische Organisaton weit hinter sich läßt; seine Streiter sind den Oberen zu einem Grad des Gehorsams verpflichtet, der nicht allein das Opfer des freien Willens, sondern auch das Opfer der Intelligenz verlangt.

(Widerspruch im Centrum.)

Wenn Sie darüber irgend im Zweifel sind, so lesen Sie den Brief des Ignatius Loyala vom Jahre 1553 de virtute obedientiae, Sie werden dann über die Streitfrage, ob bedingter oder unbedingter Gehorsam, ausreichend aufgeklärt werden. Der Orden ist eine Macht, die wohl jedes Mitglied dieser Versammlung kennen zu lernen Gelegenheit hatte, oder noch kennen zu lernen Gelegenheit haben wird. Und, meine Herren, diesem feindlichen Heere sollen wir freie Hand lassen, jene Grundsätze durch die Macht, welche Seelsorge, Beichtstuhl und Unterricht geben zu verbreiten, sie denen als Nahrung zu bieten, die da hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit! Meine Herren, wenn wir uns nicht selbst aufgeben wollen, können wir solche Zustände nicht länger dulden. Dieser Zustand ist im eigentlichen Sinne des Wortes ein Nothstand.

Meine Folgerung aus diesen Vordersätzen geht dahin, daß es der zweckmäßigste Weg gewesen wäre, einen Gesetzentwurf nach dem Beispiele der Schweiz zu beschließen, der den Jesuitenorden einfach verbietet; es würde dazu ungefähr eines Gesetzentwurfs bedurft haben in drei Paragraphen, dessen erster den Grundsatz aufgestellt hätte:

> Der Jesuitenorden und die mit ihm in Verbindung stehenden Orden sind in Deutschland verboten;

dessen zweiter Paragraph zu lauten gehabt hätte:

> Jeder Deutsche, welcher in den Jesuitenorden eintritt, verliert dadurch sein Staatsbürgerrecht.

Und der dritte Paragraph würde meines Erachtens so lauten müssen:

> Kein Deutscher, welcher in einer von Jesuiten geleiteten Lehranstalt gebildet worden ist, kann in Deutschland in Staats- und Kirchendiensten angestellt werden.

(Heiterkeit im Centrum. Bravo! rechts und links.)

Ich habe aber darauf verzichtet, Ihnen das Vergnügen zu machen, einen solchen Gesetzentwurf hier der Diskussion zu unterstellen. Ich habe geglaubt, daß die Formulirung eines

solchen Antrages nicht Sache der Petitionskommission des Reichstags bei Gelegenheit einer Petitionsberathung sei, sondern daß es zweckmäßiger sein würde, wenn ein solcher Gesetzentwurf von Seiten der verbündeten Regierungen eingereicht würde. Ich habe mich deshalb dem Antrage angeschlossen, welcher von einigen Mitgliedern dieses Hauses heute Morgen unter Nr. 81 der Drucksachen eingereicht worden ist. Ich habe es aber gethan in der Erwartung, daß dieser Antrag, wenn er hier Annahme findet, den verbündeten Regierungen die Grundlage geben wird, einen Gesetzentwurf in meinem Sinne vorzulegen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag, er hat jedenfalls den Vortheil, daß er die verbündeten Regierungen nicht veranlassen wird, halbe Maßregeln zu ergreifen.

(Sehr gut!)

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst** (Berlin): Meine Herren, die Fragen, mit deren Beantwortung wir uns heute zu beschäftigen haben, erhalten dadurch ihre eigenthümliche Färbung, daß sie mit den kirchlichen Wirren der Gegenwart in unmittelbarem Zusammenhang stehen und eigentlich durch den innerhalb der katholischen Kirche ausgebrochenen Konflikt hervorgerufen sind. Wie bei allen derartigen Fragen kirchenpolitischer Natur, welche die religiösen Bekenntnisse und die kirchlichen Institutionen der großen Religionsgesellschaften direkt oder indirekt berühren, die Gemüther sich leicht zu erhitzen und die entgegengesetzten Auffassungen sich mit mehr oder weniger Erregung geltend zu machen pflegen, so fürchte ich, wird auch unsere heutige Debatte dieser Gefahr ausgesetzt sein, deshalb aber gerade ihr Gegenstand einer zarten und vorsichtigen Behandlung bedürfen. Wir, und ich glaube im Namen aller derjenigen Mitglieder sprechen zu dürfen, welche, wie ich, die Absicht haben, gegen die Jesuiten zu sprechen und zu stimmen, wir werden, soweit es in unseren Kräften liegt, uns bemühen, alles zu vermeiden, was die mit der Sache an sich schon nothwendig verbundene Aufregung noch zu vermehren im Stande ist, und alles zu vermeiden, was die leicht verletzbaren Gefühle unserer katholischen Mitbürger verletzen könnte. Nicht die katholische Kirche ist es, über deren Lehren und Einrichtungen wir heute eine Kritik zu üben haben, nicht die katholische Kirche ist es, mit deren früherer oder gegenwärtiger Verfassung und Wirksamkeit wir uns zu beschäftigen haben, und es sind nicht unsere katholischen Mitbürger, gegen welche wir Beschwerde führen, oder gegen deren Uebergriffe wir gesetzliche Maßregeln ergreifen wollen; es ist vielmehr nur das Ordenswesen überhaupt und der Jesuitenorden und die ihm verwandten Orden insbesondere, über deren Wirksamkeit und Lehren wir uns Aufschlüsse zu verschaffen wünschen, und welche, wie ich hoffe, heute von unserer vernichtenden Kritik getroffen werden sollen.

Wir glauben nun, ohne den Widerspruch unserer katholischen Mitbürger fürchten zu müssen, daß der Jesuitenorden und die mit ihm verwandten Orden kein integrirendes Glied der katholischen Kirche bilden, wir glauben, daß diese Orden nicht so wesentlich mit der Kirche selbst verbunden sind, daß jeder gegen sie gerichtete Angriff als ein Angriff und als eine Beleidigung der katholischen Kirche angesehen werden müssen. Leider läßt sich allerdings nicht verkennen, daß in vielen großen katholischen Kreisen der Geist des Jesuitenordens, den wir zu bekämpfen für unsere Pflicht halten, so herrschend geworden, daß von Bischöfen und Priestern ebenso wie von Laien die katholische Kirche derartig mit dem Jesuitenorden identificirt wird, daß jede gegen irgend einen Orden, namentlich gegen den Jesuitenorden, zu treffende Maßregel als ein direkter Angriff gegen die katholische Kirche, als ein Bruch des Religionsfriedens betrachtet wird. Einer solchen Anschauung gegenüber werden wir allerdings, trotz aller Achtung, die wir vor der katholischen Priesterschaft, die wir vor der früheren Wirksamkeit und den Erfolgen der katholischen Kirche haben, und bei aller Liebe zum religiösen Frieden, in welchem wir auch fernerhin mit unseren katholischen Mitbürgern zu leben gedenken, uns nicht abhalten lassen, offen und frei die Wahrheit zu sagen, und die gründliche Abhilfe der von uns anerkannten Mißstände zu fordern; aber die Verantwortlichkeit für allen daraus hervorgehenden Streit müssen wir auf diejenigen wälzen, welche die kirchlichen Anschauungen und den Jesuitismus, welche die katholische Kirche mit dem Jesuitenorden selbst identificirt haben. Wir erblicken eben in dem Jesuitenorden einen ebenso häßlichen wie schlimmen und gefährlichen Auswuchs der katholischen Kirche, der nicht blos die Säfte der Kirche zu gefährden droht, sondern auch die höchsten Interessen der menschlichen Gesellschaft und des Staates berührt, der nur durch eine mit kühner und geschickter Hand durchgeführte Operation beseitigt werden kann.

Ueber die Tragweite und über die Bedeutung der heutigen Debatte haben wir uns durchaus keiner Täuschung hingegeben, wir wissen sehr wohl, was es zu bedeuten hat, wenn wir den mächtigen Jesuitenorden, die gewaltigste Institution der großen katholischen Kirche, die gewaltigste Organisation der ganzen Welt, heute vor unseren Richterstuhl laden, um sich auf die gegen sie erhobenen Anklagen zu verantworten und das Verdikt der deutschen Nation zu vernehmen. Wir sind uns unserer Pflicht und unserer Verantwortlichkeit in vollem Maße bewußt, die Anklage bestimmt zu formuliren und den Beweis in jeder Hinsicht voll zu führen. Wir werden uns dadurch nicht abhalten lassen, daß möglicher Weise irregeleitete Gefühle eines Theiles unserer katholischen Mitbürger dadurch verletzt werden können; und ich für meine Person werde mich nicht durch Drohungen und Schmähungen, am allerwenigsten durch anonyme Drohbriefe, die zu empfangen ich Gelegenheit gehabt habe, einschüchtern und in meinem Entschlusse, der Wahrheit überall die Ehre zu geben, irre machen lassen. Vielleicht trägt dieser Umstand nur dazu bei, daß ich mich einer etwas schärferen Ausdrucksweise bediene, als es sonst der Fall sein würde.

Indem ich nun zu meiner Aufgabe übergehe, erhebe ich gegen den Jesuitenorden die fünffache Anklage, daß er staatsgefährlich, reichsgefährlich, kulturgefährlich ist, daß er den konfessionellen Frieden zerstört, und daß er die Sittlichkeit und Bildung des Volkes gefährdet.

Der Jesuitenorden ist staatsgefährlich, weil er unbedingte Unterordnung des Staates unter die Kirche fordert, weil er der Kirche die Rechte zueignen will, auf welche allein der Staat Anspruch hat, weil er die unbedingte Wirksamkeit der bürgerlichen Gesetze negirt und damit die Grundlagen der staatlichen Organisation in Frage stellt. In den Schriften der Jesuiten aus früherer und späterer Zeit, in den Werken der bedeutendsten Normal-Theologen und Dogmatiker finden Sie folgende auf das Verhältniß zwischen Kirche und Schule bezügliche Sätze — ich will sie nur ganz kurz vortragen, weil sie theilweise von den Herren Vorrednern schon berührt worden sind:

„Die weltliche Macht ist der geistlichen Gewalt untergeordnet und muß unbedingt nach dem Verfahren und den Anordnungen der letzteren sich richten. Die römische Kirche, deren Herrschaft unterworfen zu sein für jedes Geschöpf zum Heil nothwendig, ist berechtigt, jede weltliche Herrschaft zu verleihen und zu nehmen; insbesondere hat der Papst das Recht, Länder und Völker, welche nicht katholisch sind, katholischen Regenten zu schenken, welche sie zu Sklaven machen können. Alle Staatsgesetze, Staatsverfassungen und Verträge, welche den kirchlichen Anordnungen zuwider laufen, können von der Kirche für nichtig erklärt und die Unterthanen von ihrer Befolgung entbunden werden. Die bürgerlichen Gesetze sollen und dürfen nicht von der Autorität der Kirche abweichen, sowie überhaupt der Staat in Sachen der Moral und des geistlichen Regiments sich nicht einmischen darf."

Diese und viele andere, mit den Grundanschauungen des Staates in direktem Widerspruch stehenden Lehren finden

Sie in mannigfacher Variation in den Werken der Jesuiten. Sie wurden von Bellarmin und Suarez in derselben Weise gelehrt, wie sie heute in den Schriften der Väter von Maria Laach vertheidigt werden. Sie konnten als ungefährlich gelten, so lange sie als Anschauungen und Lehrmeinungen eines einzelnen Ordens betrachtet werden durften; sie sind aber zur größten Gefahr geworden, seitdem sie in Folge der wachsenden Bedeutung des Ordens immer weitere Kreise erfaßten und schließlich durch den Syllabus und das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit zu Lehrsätzen der neukatholischen Kirche erhoben worden sind. Dieser Gefahr gegenüber kann sich der Staat nicht schweigend verhalten, er ist verpflichtet, mit allen Mitteln energisch einzugreifen. Die Abhängigkeit des Staates von der Kirche auf der einen Seite und die Unverbindlichkeit der bürgerlichen Gesetze vor dem Gewissen auf der anderen Seite, das sind die beiden Lehrsätze, durch deren Anerkennung die Existenz des Staates und seine Wirksamkeit, die Erfüllung seiner großen Aufgaben absolut unverträglich sind.

Was, meine Herren — um zu praktischen Belegen zu kommen — was werden Sie sagen, wenn Sie in vielen Büchern des Jesuitenordens, die sich großen Ansehens erfreuen, wörtlich folgenden Satz entdecken:

> Kein positives göttliches und menschliches Gesetz ist im Allgemeinen verbindlich, wenn dessen Beobachtung durch Zufall mit einer großen Widerwärtigkeit oder mit einem großen Schaden verbunden ist, —

Und wenn Sie wissen, daß der Begriff des Schadens und der Widerwärtigkeit in das Ermessen eines vom Jesuitenorden geleiteten Gewissens gelegt ist? Wie sollen wir die Geltung der Gesetze und — ich will ein kleinlich scheinendes Beispiel nehmen, aber es charakterisirt die Sache am besten — wie sollen wir die Erfüllung der Steuergesetze erwarten dürfen, wenn in den Büchern bedeutender Jesuiten die Lehre vorgetragen wird, daß die Defraudation indirekter Abgaben nicht strafbar sei, und daß man deshalb nicht zum Ersatz verpflichtet sei, oder wenn in späterer Zeit andere Autoritäten auf dem Gebiete der Moraltheologie die neuere Meinung vertreten, daß man die defraudirte Abgabe nicht der betrogenen Regierung oder Gemeinde zu restituiren, sondern zu frommen Zwecken zu verwenden habe — und, was der Jesuitenorden unter „frommen Zwecken" eigentlich versteht, das brauche ich Ihnen wohl nicht auseinanderzusetzen.

Mit welcher Offenheit aber die Jesuiten und ihre Anhänger die Lehre von der Oberherrlichkeit der Kirche über Regierungen und Staaten heutzutage vortragen, davon erlaube ich mir einige kurze Proben zu geben, welche das ganze Gebahren dieser staatsgefährlichen Genossenschaft in das richtige Licht zu setzen geeignet sind. Ich werde einige, hauptsächlich zwei Journale, die officiösen und officiellen Organe des Jesuitismus citiren, nämlich die Genfer Korrespondenz und die Civilta Cattolica. Die Genfer Korrespondenz wird ganz in jesuitischem Sinne redigirt und den Verlegern gut katholischer Blätter gratis zugeschickt, um durch den Abdruck ihrer Artikel die öffentliche Meinung im ultramontanen Sinne zu bearbeiten. Um die Bedeutung dieser Korrespondenz und zugleich der Civilita und ihr Verhältniß zu dem bekanntlich ganz von den Jesuiten beherrschten Papste zu illustriren, muß ich mir eine kleine Abschweifung erlauben, welche die vom Abgeordneten Wagener bereits angedeutete Thatsache weiter ausführen und mit Belegen versehen soll.

Meine Herren, die Extravaganzen der beiden Blätter, der Genfer Korrespondenz und der civiltà cattolica, waren in der letzten Zeit so maßlos geworden, daß selbst eifrige ultramontane Deutschen sich veranlaßt sahen, leise wenigstens einen Protest gegen derartige Ausschreitungen einzulegen. So gab der Bischof von Ketteler in der Germania, nachdem bei Gelegenheit der Kanzeldebatte der Minister von Lutz einige Stellen aus der Genfer Korrespondenz angeführt hatte, die Erklärung ab: Er könne die Genfer Korrespondenz nicht als maßgebende Autorität anerkennen, er beschäftige sich nicht mit diesem Blatte, „weil er den Geist und das Thun dieses Blattes nicht der großen Sache angemessen erachte, der es dienen solle." Ebenso wurde in dem vom Abgeordneten Dr. Moufang redigirten Blatte die Ansicht lebhaft verfochten, daß die „Genfer Korrespondenz" und die „Civilta cattolica" nur Privatmeinungen ihrer Redakteure enthielten, wofür weder der heilige Stuhl, noch die Kirche verantwortlich gemacht werden dürfe. Das war in der That zu viel. Diese Frechheit eines deutschen Bischofs und seines Domkapitulars, dem Jesuitenorden und seiner Macht zu opponiren, und ein von dem Jesuitenorden gegründetes und redigirtes Blatt zu desavouiren, — war zu stark! Lange konnten die Jesuiten sich nicht von ihrem Erstaunen erholen;

(Lachen im Centrum.)

aber, meine Herren, nachdem in Rom zwei Monate die Sache vor dem Jesuitengeneral und vor dem Papste anhängig und schließlich entschieden worden war, erschien unter dem 28. Februar dieses Jahres in der Genfer Korrespondenz in einer Extraausgabe ein Breve des unfehlbaren Papstes an die Redaktion der Genfer Korrespondenz, worin folgende Sätze vorkommen:

> „Und weil heut zu Tage die ganze Welt fast überall im Argen liegt, weil sie die Autorität verachtet, die Majestät lästert und sogar in den Dingen verderbt wird, welche die natürliche Vernunft lehrt; je umfassender und schwerer deshalb der von Euch zu unternehmende Kampf war, desto größeres Lob verdient die Beharrlichkeit, mit der Ihr sowohl Beleidigungen ertragen, als auch feindliche Angriffe zurückgewiesen habt. Darum wünschen Wir Euch Glück, daß Ihr, um jeden Irrthum zu vermeiden, von Anbeginn an die Augen auf diesen Lehrstuhl der Wahrheit gerichtet und mit Eifer Sorge getragen habt, um keinen Preis von dessen Lehre abzuweichen, so daß Ihr heute diejenigen der **Verleumdung** zeihen könnt, welche Euch und Euren Schriften übertriebene Bestrebungen vorwerfen und des Hyperkatholicismus beschuldigen. Denn es ist offenbar, daß diese boshafte Anschuldigung gegen Euch von denjenigen ausgeht, welche entweder bestrebt sind, die Herzen der Gläubigen Uns zu entfremden oder, darnach trachtend Christus mit Belial zu versöhnen, die unbeugsame Wahrheit, die Kirche und ihre Definitionen den gegenwärtig herrschenden Meinungen und dem sogenannten modernen Fortschritte anzubequemen suchen.

Der Bischof von Ketteler wird hier vom Papste öffentlich als Verläumder seiner publicistischen Organe bezeichnet, dieser Mann, der sich um die Ausbreitung dieses Ordens in unserem deutschen Vaterlande leider so große Verdienste erworben hat. Das Bild muß reizend sein, den Bischof von Ketteler zwischen Christus und Belial stehen und den Vermittler spielen zu sehen.

(Heiterkeit.)

Aber Sie werden aus den erzählten Thatsachen vielleicht den eigentlichen Grund entnehmen können, weshalb es dem Bischof von Ketteler nicht mehr erlaubt war, in unserer Mitte fernerhin einer politischen Wirksamkeit sich zu widmen, die vor dem Jesuiten-Orden keine Gnade gefunden hatte.

Ich will gleichzeitig auch die Bedeutung der civilta cattolica hervorheben. Dieses Organ ist das bedeutendste officielle Organ der römischen Kurie, dessen Redaktion durch ein Dekret des Papstes vom 12ten Februar 1866 einem besonderen Redaktions-Kollegium übertragen worden, dessen Mitglieder vom Jesuiten-General zu ernennen sind; es ist also das officielle Organ des Papstes und des Jesuitismus, welches der Papst in wiederholten Erlassen als dasjenige Organ bezeichnet hat,

welches seines und des heiligen Stuhles Lehren und Ansichten rein und unverfälscht zu reproduciren bestimmt sei. In der Genfer Korrespondenz, in diesen von der päpstlichen Kurie autorisirten und protegirten Blättern finden Sie die Lehren von der Unterordnung des Staates unter die Kontrolle der Kirche mit einer Offenheit vorgetragen, die in der That nichts zu wünschen übrig läßt. Nur einige Sätze aus der Korrespondenz vom 11ten Juni vorigen Jahres werden darüber die nöthige Aufklärung verschaffen: „Man findet in den bürgerlichen Gesetzen Artikel, welche einem Besitzer trotz der unrechtmäßigen Weise, durch welche er einen Besitz erworben hat, die Zuschreibung desselben gewähren", — „wenn es ihm nicht gelingt, nachzuweisen, daß dieser unrechtmäßige Besitz schon eine gewisse Zeit in seinen Händen ist," — andere Gesetzesartikel billigen förmlich den Wucher und begünstigen durch ihren Schutz die gemeinen und grausamen Manöver, durch welche der Reichthum die Bedrängnisse der armen Klassen ausbeutet. Wieder andere räumen unter verschiedenen Formen dem Konkubinate die Rechte und Ehren der legitimen Ehe ein. Es ist überflüssig, diese Artikel anzuführen, da ihre Existenz notorisch ist; ebenso überflüssig noch weitere Beispiele aufzuzählen. Aber es ist nicht augenscheinlich, daß die Kirche Mutter und Vormünderin der Seelen in allen diesen Fällen eine ernste Pflicht zu erfüllen, ein heiliges Recht auszuüben hat, nämlich die Kinder, deren Obsorge ihr durch den göttlichen Stifter anvertraut ist, vor den verderblichen Einflüssen einer gewissenlosen Gesetzgebung zu bewahren? Man darf aber nicht vergessen, daß die zwei Gebiete des Staates und der Kirche nicht blos Nachbargebiete, sondern miteinander in innigem Zusammenhange, ineinandergreifend, mit einander verwoben sind. Nicht genug damit; es steht der zweiten (Kirche) über dem ersten (Staate), wie wir es so oft bewiesen haben, ein Vorrang zu und die Beziehungen, die Kirche und Staat miteinander verbinden, bedingen außer der guten Nachbarschaft und Gerechtigkeit, noch eine ganz entschiedene Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche.

Es kommt also der Kirche zu, den weltlichen Gesetzgeber, sobald er aus Unwissenheit oder Bosheit Gesetze erläßt — wie wir ja im Augenblick zu thun im Begriffe sind — „deren Materie zwar ausschließlich profan ist" — das ist allerdings auch der Fall und trifft hier vollständig zu — „die aber indirekt die Seelen schädigen, zu ermahnen, und es kommt ihr ferner zu, nachdem sie gewarnt hat, auch jede gesetzliche Bestimmung, durch welche ihrer Ueberzeugung nach die höheren, ihrer Obhut anvertrauten, unverletzlichen und geheiligten Interessen beeinträchtigt werden, aufzuheben."

Ich will daran gleich anschließen einen äußerst interessanten Artikel der Civilta cattolica, deren Stellung und Bedeutung ich schon erwähnt habe. Ich citire das Meiste nach der ganz zuverlässigen Quelle, die uns in dem „Rheinischen Merkur" gegeben ist, dem meisterhaft und geistreich redigirten Organ der Altkatholiken, zu denen ich übrigens nicht gehöre.

In dieser Civilta cattolica vom 1. Juli vorigen Jahres heißt es:

> „Der Papst ist nach göttlichem Rechte der höchste Ordner und Leiter der christlichen Staaten. Er hat das Recht, die christlichen Fürsten, welche ihre Gewalt mißbrauchen, zur Rechenschaft zu ziehen, zu strafen, eventuell abzusetzen."

(Hört! Hört! links.)

Meine Herren, das steht im officiellen Organ des Vatikans.

> „Wenn Gregor VII. und spätere Päpste dieses Recht ausübten, so beruhte dasselbe nicht etwa auf einer ihnen in dem damaligen öffentlichen Rechte eingeräumten Koncession" — wie das ja vielfach behauptet wird, — „es wurde vielmehr kraft der dem Papste von Christus übertragenen höchsten geistlichen Gewalt ausgeübt. Gregor VII. lehrt in seinem sogenannten „Dictatus", in seinem Briefe an den Bischof Hermann von Metz und in anderen Schreiben ausdrücklich: Die christlichen Fürsten seien auch als Fürsten Unterthanen der Kirche, und darum dürfe diese sie verurtheilen und strafen, wenn sie ihre souveräne Gewalt zu ihrem „der Kirche" Schaden mißbrauchten; der Papst habe das Recht, einen unsittlichen oder vom Glauben abgefallenen katholischen Fürsten abzusetzen und die Unterthanen vom Eide der Treue zu entbinden; und dieses Recht bringt Gregor VII. in einen inneren Zusammenhang mit dem Primate und stützt es auf die Autorität der heiligen Schrift und die Lehre aller Päpste."

(Hört! Hört! links.)

In der „Revue des sciences ecclésiastiques" finden Sie einen in mehrfacher Hinsicht interessanten Aufsatz eines Jesuiten, Camillo Tarquini, — vom Februar dieses Jahres, aus welchem ich nur einige Sätze vorlesen werde. Der Jesuit sagt offen heraus:

> „In der Regierung der Kirche ist der Papst allein Gesetzgeber; alle andern sind Unterthanen. In weltlichen Dingen und unter dem weltlichen Gesichtspunkte sind die Fürsten unabhängig; aber in geistlichen Dingen und in denjenigen Dingen, welche die geistlichen **berühren**, sind sie Unterthanen. Es ist absurd, den Gesetzgeber und den Unterthan auf dieselbe Linie zu stellen und dem Gesetzgeber, und zwar demjenigen, der seine Gewalt nicht vom Volke, sondern direkt von Gott hat, das Recht zu bestreiten, das Gesetz zu ändern, wenn er dies für zweckmäßig hält, und zu behaupten, er bedürfe dazu die Zustimmung der Unterthanen."

Dann heißt es:

> „Wenn die Päpste in den Konkordaten einige Ausdrücke gebrauchen, welche denselben den Charakter eines Vertrages zu geben scheinen, so wollen sie mit diesen Ausdrücken nur ihren Willen aussprechen, die Konkordate, soweit es ihnen möglich ist, ebenso zu beobachten, wie Verträge. Damit ist ihnen aber nicht das Recht genommen, ein Konkordat aufzuheben, wenn sie dasselbe nicht mehr halten können, d. h. wenn das Wohl der Kirche und das Heil der Seelen dessen Aufhebung erheischt.

Man findet diese Lehre in allen Werken und Zeitschriften der Jesuiten überall wieder und derselbe Ton ist es, den sie anschlagen in ihren Volksmissionen, in ihren Kasinovorträgen und in ihren Kanzelreden. Daß derartige Lehren, wenn sie in der Masse des Volkes Wurzel fassen, das Recht des Staates und jede staatliche Ordnung aufheben müssen, dürfte sich wohl ohne Beweis von selbst verstehen. Der Staat hat aber die Pflicht und das Interesse der Selbsterhaltung, den angebotenen Kampf aufzunehmen und zur rechten Zeit und mit den rechten Mitteln bis zum Siege durchzuführen. Was aus den Staaten geworden ist, in denen jesuitischer Einfluß zur Herrschaft gelangen konnte, in denen es der weltlichen Gewalt an Kraft gebrach, dem mächtigen Feinde zur rechten Zeit erfolgreichen Widerstand zu leisten, das lehrt uns die 300 jährige Geschichte dieses Ordens auf allen Blättern, wie ich später zu zeigen Gelegenheit haben werde. Ueberall und zu allen Zeiten ist der Jesuitismus der Untergang des Staates und das Verderben der Völker gewesen.

Ich wende mich nun zur zweiten Anklage und behaupte, daß der Jesuitenorden das Deutsche Reich gefährde, weil er mit allen Mitteln seiner Macht dessen Schwächung und Verderben betreibt, weil er falsche

Vorstellungen über die Bedeutung und den Werth des Reiches verbreitet, und weil er im katholischen Volke insbesondere die falsche Meinung zu erwecken sucht, daß das Deutsche Reich der Feind und Gegner der Interessen der katholischen Kirche sei. Der Haß, der glühende Haß, mit dem der Jesuitismus das Deutsche Reich verfolgt, findet seine einfache Erklärung.

Deutschland ist das Land der Reformation, das Land der freien Wissenschaft, das Land der Toleranz und Aufklärung. Es gilt in den Augen der Jesuiten mit Recht als der feste Hort des protestantischen Geistes und wird deshalb von ihnen als das größte Hinderniß ihrer Pläne betrachtet und verabscheut. In welch eigenthümlicher Weise dieser Haß gegen das Deutsche Reich sich Luft macht, davon mögen einige Proben aus den hervorragendsten Jesuitenorganen Ihnen Auskunft geben.

In dem Hefte der Civilta cattolica vom 21. Oktober v. J. finden Sie folgenden erbaulichen Herzenserguß der Jesuiten, der sich an eine Betrachtung über die Hohenwart'sche Ausgleichspolitik anknüpft:

„Die Sache der kleinen Autonomien in Oesterreich ist identisch mit der Sache der weltlichen Gewalt des Papstes. Darum hat sie die Zukunft für sich. Es ist darum eine besondere Fügung der Vorsehung, daß die föderalistische Bewegung in einem katholischen Staate beginnt und namentlich in einem Lande, wo die Vertheidiger der lokalen Autonomien mit der katholischen Partei gemeinsame Sache machen."

Es bezieht sich das auf das Bündniß der katholischen Aristokratie in Böhmen mit der dortigen jesuitischen Geistlichkeit.

„In Deutschland hängt übrigens die Frage der Autonomien mit der religiösen Frage zusammen. Herr von Bismarck hat das wohl begriffen und darum einen Feldzug gegen die Kirche unternommen. Er hat in Bayern und anderswo Regierungen gefunden, die schwach und feig genug sind, seine Geschäfte zu besorgen; aber die Bevölkerungen leisten im alten, wie im neuen Preußen Widerstand und an dem Tage, an welchem Oesterreich die unberechenbare Kraft erkännte, welche ihm die Rolle des Vorkämpfers der katholischen Kirche gegen ihre Unterdrücker verleihen würde, an demselben Tage würden alle in Deutschland verfolgten Katholiken und Konservativen auf Oesterreich hoffnungsvoll ihre Blicke richten."

(Sensation.)

In dem Hefte vom 7. Oktober wird den Regierungen der Rath ertheilt, jeden Widerstand gegen das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit als unnütz aufzugeben, und dann ausgeführt:

„Man hätte erwarten sollen, daß die Regierungen sich ganz besonders hätten freuen sollen; aber Oesterreich habe die Definition zum Vorwand genommen, das Konkordat zu brechen; Bayern habe auf jede Weise die Verkündigung des heilbringenden Dogma's zu hindern gesucht, und Männer beschützt, welche ebenso von Stolz erfüllt, wie von wahrer Wissenschaft leer seien; Preußen habe sich noch schlechter benommen; es habe die Rebellen gegen die Kirche unterstützt, und lasse seine ohnehin schon schwere Hand noch drückender auf dem Klerus und der Freiheit der Katholiken lasten. An diese Ausführung wird als Schluß wörtlich folgende Drohung angefügt:

„Die Katholiken können eine Regierung nicht lieben, welche ihre Mutter verfolgt und ihrem religiösen Gewissen zu nahe tritt. Sie müssen eine solche Regierung hassen, und, statt sie zu stützen, wünschen, daß sie möglichst bald zusammenstürze."

Noch heller leuchtet der Groll der Jesuiten hervor in der ersten Nummer dieses Jahres. Ich will daraus, um nicht zu weitläufig zu werden, nur einen kurzen Satz vorlesen:

„Darum scheint das neue Reich bestimmt zu sein, wie ein leuchtendes Meteor."

(Unruhe im Centrum.)

Es wird den Herren sehr unbequem sein, dies zu hören, sie mögen es nachher vielleicht widerlegen.

(Zuruf: Vielleicht!)

Aber ich möchte doch bitten, mich nicht zu stören. Es heißt in diesem Artikel:

„Darum scheint das neue Reich bestimmt zu sein, wie ein leuchtendes Meteor bald zu verschwinden. Es scheint, als ob Preußen mit dem Degen Napoleons III. in Sedan auch dessen antichristliche Politik geerbt hätte. Darum wird vielleicht schneller, als man es denkt, Einer kommen, der auch ihm ein Sedan oder ein zweites Jena bereitet. Seiner Geißeln bedient sich Gott und dann bricht er sie. Und was anders ist das neue Reich, als eine Zornesgeißel in der Hand Gottes?"

Schärfer und giftiger ist wohl aber niemals das Verhältniß der Jesuiten zum Deutschen Reiche dargelegt, als in einem Artikel der Genfer Korrespondenz vom 20. Juli vorigen Jahres, worin es heißt:

„Man hat es nicht unterlassen, diesen Erwägungen dadurch zu entgegnen, daß Bismarck bei dem ersten Versuche Oesterreichs, sich dem katholischen Deutschland zu nähern, über die Monarchie herfallen und sie verschlingen würde. Dieser Einwurf beruht aber auf einem Anachronismus; denn sobald die Katholiken Deutschlands sich Oesterreich anschließen, würde die Stellung Bismarcks eine ganz andere sein, als die gegenwärtige; er würde mit einer solchen Macht rechnen müssen. Er ist klug genug, um einzusehen, daß die von den deutschen Katholiken ihm gemachte Opposition Frankreich leicht die Gelegenheit bieten könnte, sich von seinen Niederlagen zu erholen. Ein guter Spieler wagt aber nie eine Karte auf die Gefahr hin, Alles zu verlieren. Ich habe mit Freude die Wahrnehmung gemacht, daß meine Fragsteller diese Erwägungen nicht leicht genommen haben; man beginnt überall die Natur des Bandes zu berücksichtigen, welches Preußen mit Bayern und dem übrigen katholischen Deutschland verknüpft; es sind eiserne Fesseln! Könnte man all' diesen Ländern mit Gewißheit sagen, Oesterreich habe den ernstlichen Willen, sich an die Spitze der katholischen Bewegung zu stellen, so würde ein einstimmiger Freudenruf vom Rhein bis zur Donau erschallen."

Und wenn wir schließlich in einer andern Nummer folgenden bezeichnenden Satz finden:

„Trotz seiner Versicherungen werden wir uns nicht vor den Zeitverhältnissen beugen. Freilich braucht er nicht zu fürchten, daß wir Barrikaden aufrichten, das Straßenpflaster aufreißen und den Kampf mit seinen unbesieglichen Armeen aufnehmen wollen; aber seine Armeen werden selbst aufhören, ihren Moltke zu verehren, sobald sie zu der Einsicht gelangen, daß Moltke Gott nicht verehrt."

so bedarf das keines Kommentars, fordert aber zu ernstem Nachdenken heraus.

Und solche Männer, welche in dem Deutschen Reich das Hinderniß aller ihrer Pläne und Wünsche erblicken, welche

das Emporblühen der jungen aufstrebenden Macht mit neidischen Blicken verfolgen, und Alles in Bewegung setzen, um ihren Haß der ganzen Welt mitzutheilen, solche Männer, deren Lehren, wenn sie das Volk acceptiren würde, unsere Existenz wenn nicht vernichten, so doch unsere Entwickelung hindern würden, sollten wir sie als Priester, Kanzelredner und Lehrer in den Seminarien dulden können? Wahrlich, man muß wirklich gar keine Ahnung von der Macht des Jesuitenordens haben, man muß sein Wirken und seine Erfolge nicht beobachtet haben, wenn man vor der nahe liegenden Gefahr die Augen verschließen, wenn man zur Abwehr des Feindes nicht zu allen Mitteln greifen wollte, die uns überhaupt zu Gebote stehen!

In dritter Linie, meine Herren, klage ich die Jesuiten an, daß sie kulturgefährlich sind, daß sie der fortschreitenden Civilisation mit ihrer ungeheuren Macht sich widersetzen, daß sie alle Hebel in Bewegung setzen, um die großen Errungenschaften, auf welche unser Zeitalter stolz zu sein berechtigt ist, um alle jene erhabenen Ideen, auf denen das geläuterte Rechts- und Sittlichkeitsbewußtsein unserer Zeit beruht, vor der ihnen dienstbaren Masse des Volkes verlästern und verdammen. Jede Seite ihrer Bücher, jeder Satz ihrer Lehren bildet einen schneidenden Gegensatz gegen Alles, was von der gebildeten Welt für gut, groß und wünschenswerth gehalten wird. So wie sie die Knechtschaft des Geistes predigen und das sacrificio dell' intelletto, das Opfer des Verstandes auf dem Altare der Gottheit preisen, so verdammen sie jeden Versuch des nach Freiheit ringenden Menschengeistes, sich von den anererbten Fesseln des Aberglaubens und der Vorurtheile zu befreien; und so wie sie mit allen Mitteln für die ihrem Orden zu Grunde liegende Idee eintreten, die ganzen Menschen, alle Völker und Fürsten der päpstlichen Herrschaft, und damit ihrer eigenen Botmäßigkeit zu unterwerfen, so verwerfen sie das in jedem Volke erwachte Streben nach Freiheit und politischer Selbstständigkeit. Seit zwei Jahrzehnten nun hat der Jesuitenorden die Herrschaft der katholischen Kirche sich angemaßt und hat nicht versäumt, alle seine Sätze und Lehren mit der Sanktion der katholischen Kirche selbst zu umkleiden. Der Syllabus, von den Jesuiten veranlaßt und verfaßt, ist nichts als eine gelungene Manifestatition dieses Ordens, ist nichts als der erste kühne Versuch, die Lehren dieses Ordens zu Dogmen der katholischen Kirche zu erheben. Ob der Versuch gelingen wird, muß die Zukunft lehren: der ganzen gebildeten Welt aber haben sie den Fehdehandschuh in's Gesicht geworfen. Heben wir ihn auf, aber nur zum Kampf auf Leben und Tod! Zur Feier des Papstjubiläums brachte die Civiltà cattolica einen Artikel, der so bezeichnend für die Stellung des Ordens ist, daß ich eine Stelle wirklich mitzutheilen mir nicht versagen kann:

„Die Encyklika enthält die vollständige Verdammung des modernen Liberalismus; sie verdammt ihn in allen seinen mannigfaltigen Formen, von der mildesten, der bloßen Trennung des Staates von der Kirche, bis zur schärfsten, der Unterwerfung der Kirche unter den Staat. Und Pius IX. verdammt den Liberalismus in absoluter und unwiderruflicher Weise.

„Der letzte Satz des Syllabus, welcher die Vollendung und Krone der Encyklika ist, bezeichnet jeden Gedanken an eine Aussöhnung und Verständigung zwischen dem Papste und dem Liberalismus als absurd: „Romanus Pontifex potest ac debet cum progressu, cum liberalismo et cum recenti civilitate sese reconciliare et componere.“

Meine Herren, dieser Satz, welcher in seinem gebilligten Gegensatze dahin lautet: „der Papst kann uns durch sich mit den Fortschritten, dem Liberalismus und der modernen Civilisation nicht versöhnen und vergleichen,“ dieser Satz bedarf keiner Erläuterung, er ist klar und deutlich, er bezeichnet klar und deutlich die Stellung des Jesuitenordens zu der modernen Entwicklung. Er enthält seine ganze kulturfeindliche Lehre und Tendenz, damit aber zu gleicher Zeit sein eignes, vernichtendes Urtheil.

Viertens klage ich den Jesuitenorden an, daß er den Frieden der bürgerlichen Gesellschaft stört, daß er die konfessionelle Toleranz verhindert und die kirchlichen Gegensätze zu schärfen bestrebt ist. Gestiftet zu dem ausgesprochenen Zwecke, die ganze Menschheit der alleinseligmachenden Kirche zu unterwerfen und namentlich den Krieg gegen die Ketzer und Protestanten zu führen, haben sie dieses Ziel unausgesetzt mit bewundernswerthem Eifer verfolgt, haben sie kein noch so verwerfliches Mittel gescheut, das sie ihrem Ziele näher bringen konnte, haben sie sich durch Nichts in der Verfolgung ihres Zweckes irre machen lassen, den Haß und den Abscheu der Völker ertragen und alle Verbote, alle Hindernisse zu überwinden gewußt. Ueberall begegnen wir traurigen, durch ihre Intoleranz angefachten kirchlichen Wirren, überall haben wir Religionsverfolgungen und Bürgerkriege zu beklagen, überall sehen wir die Kräfte der Nationen sich nutzlos verzehren in theologischen Streitigkeiten, die mit einem Hasse, einer Erbitterung geführt werden, welche wir heute nicht begreifen würden, wenn nicht leider die letzten Jahre uns die Möglichkeit solcher Zustände nur zu deutlich wieder vor die Augen geführt hätte. Die Gegensätze haben sich ja jetzt wieder bis zur äußersten Spitze geschärft, seit die katholische Kirche, geleitet von diesem mächtigen Orden, auch an äußerer Kraft gewinnend, ihre alten Ansprüche auf die Oberherrlichkeit der Kirche erneuert hat. Seitdem der Orden 1814 von Pius VII. wieder restaurirt worden ist, hat er sich wieder emporgearbeitet und seine alte Macht wiedergewonnen; hielt er den Zeitpunkt für gekommen, mit Entfaltung aller Kräfte das alte Ziel wieder aufzunehmen, für die alten, niemals aufgegebenen Zwecke des Ordens einzutreten. Durch die ganze katholische Kirche, insbesondere in Deutschland, geht ein tiefer Zwiespalt, der nicht mehr verdeckt werden kann. Die mächtige Partei, eben die Partei des Jesuitenordens, bedient sich aller Mittel, die ihr nur zu reichlich durch ihre privilegirte Stellung und die Deckung, die sie durch die katholische Kirche selbst erhält, an die Hand gegeben werden, um ihre kirchlichen Gegner zu vernichten, und führt den Kampf mit einer von der andern Seite erwiderten Leidenschaftlichkeit, deren unheilvoller Einfluß auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens störend fühlbar wird. Alle anderen Kirchen werden mehr oder weniger davon berührt; der Staat selbst wird in Mitleidenschaft gezogen und sieht sich gezwungen, im Interesse der staatlichen Organisation und zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung den Uebergriffen der kirchlichen Machthaber entgegenzutreten, um die Bürger in ihren angegriffenen Rechten zu schützen und der Autorität der Gesetze Geltung zu verschaffen. Und, meine Herren, wer ist der Urheber dieser traurigen Zustände? Ich glaube, schon jetzt steht es als geschichtliche Thatsache fest, es ist das Werk jenes Ordens, der im Namen des allmächtigen Gottes das Christenthum über die ganze Welt zu verbreiten sich berufen hält, wirklich aber in majorem Dei gloriam nur seine herrschsüchtigen Pläne verfolgt, jenes Ordens, der den frommen Namen jenes erhabenen Menschenfreundes, jenes Apostels der Liebe und des Friedens usurpirt hat, dessen schönes Evangelium von ihm bis zur Unkenntlichkeit mißdeutet und entstellt worden ist.

Meine Herren, ehe ich zum letzten Anklagepunkte übergehe, halte ich mich im Interesse der Gerechtigkeit für verpflichtet, zwei Umstände hervorzuheben, die von einem Redner nur vorübergehend berührt worden sind; ich werde sie hervorheben, weil sie als Vertheidigungsmomente geltend gemacht werden können. Zunächst will ich gerne anerkennen, wie auch von dem Herrn Vorredner geschehen ist, daß im großen Ganzen, soviel darüber bekannt geworden, die Mitglieder des Ordens sich eines achtungs- und ehrenwerthen Lebenswandels befleißigten und daß, vereinzelte Fälle ausgenommen, kein Tadel laut geworden ist, der ihre Sittlichkeit

berühren könnte; im Gegentheil wissen wir, daß die Geschichte gerade bei den bedeutendsten Lehrern des Jesuitenordens, und gerade bei denjenigen Lehrern, mit deren verderblichen Sätzen wir uns hier zu beschäftigen haben, die Sittenreinheit und Strenge ihres Lebenswandels rühmend zu erwähnen hat.

Zweitens will ich auch das gerne anerkennen, und es wird ja von Niemand geleugnet werden, daß der Orden der Jesuiten sich auf verschiedenen Gebieten, namentlich in der Kunst, Wissenschaft und Literatur einige Verdienste erworben hat. Insbesondere ist, und das muß ich Angesichts der katholischen Bewegung, die sich auf diesen Punkt erstreckt hat, erklären, — insbesondere ist es das unsterbliche Verdienst der Jesuiten gewesen, daß sie bei dem großen theologisch-dogmatischen Streite über das Verhältniß der Gnade zur Freiheit des Willens, der ja bekanntlich allen theologischen Streitfragen zu Grunde liegt, im Sinne der Vernunft, der menschlichen Würde und Freiheit gegen die Idee der Unfreiheit und Prädestination und gegen die Lehrmeinungen des damals mächtigen Dominikanerordens und gegen die Jansenisten den Kampf aufgenommen und siegreich durchgeführt haben, daß sie die entwürdigende streng Augustinische Lehre modifizirt und den Semipelagianismus zur herrschenden Lehre der katholischen Kirche erhoben haben. Aber, meine Herren, mit diesen Anerkennungen muß ich zu gleicher Zeit das Bedauern verbinden, daß die Mittel, deren sich der Orden im Kampfe mit seinen Gegnern, namentlich der Jansenisten, bedient hat, nur Mittel der Gewalt, List und Heuchelei gewesen sind. — Sie werden nun fragen, wie es kommt, daß solche Männer, Männer von reinem Lebenswandel, Männer, die sich auf dem Gebiete der Literatur und Wissenschaft Verdienste erworben haben, so kultur- und staatsgefährliche Lehre verkünden und verbreiten können? Sie werden fragen, wie es möglich ist, daß Männer, deren Privatleben frei von Sünde ist, Lehren verbreiten, die mit der Sittlichkeit und dem Sittlichkeitsbewußtsein unserer Zeit in schneidendem Widerspruche stehen. Es liegt das eben in dem falschen Prinzipe, in dem Prinzipe, daß das Heil der Menschen und der Menschheit nur in der unbedingten Unterwerfung unter die Kirche und unter die Herrschaft des Jesuitenordens zu finden ist; es liegt darin, daß dieses Prinzip mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln zur Geltung gebracht wird. Die Jesuiten sind eben Fanatiker ihrer Ueberzeugung, und nach dem Satze des Dichters:

„Recht hat jeder eigene Charakter,
Der übereinstimmt mit sich selbst;
Das einzige Unrecht ist der Widerspruch."

mögen sie vor sich und ihrem Gewissen gerechtfertigt sein. Vor uns und unseren Gewissen sind sie es aber nicht; wir verurtheilen sie. Wir haben die heilige Pflicht, mit der ganzen Kraft, deren die Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit fähig ist, gegen Lehren aufzutreten, mit deren verderblichen Folgen die sittliche Weltordnung nicht mehr bestehen könnte.

Meine Herren! Die kurzen Erläuterungen waren nöthig, ehe ich zu dem letzten Punkte übergehe.

Ich erhebe nämlich zuletzt die Anklage gegen den Jesuitenorden, daß er durch seine Wirksamkeit die Sittlichkeit des Volkes zu untergraben droht, indem er theils direkt gegen die sittlichen Anschauungen unserer Zeit gerichtete Lehren verkündigt, theils in mißbräuchlicher Ausbeutung der heiligsten Gefühle unseres Volkes den Aberglauben fördert und zur Schein- und Werkthätigkeit führt. Ich würde diesen Punkt nicht berührt haben, wenn nicht in der Kommission Beweise für unsere Behauptungen gefordert wären, und diese Beweise zu bringen, halte ich mich für verpflichtet. Leider muß ich aber darauf verzichten, specielle Beweismomente in voller Ausführlichkeit zu bringen.

(Aha! im Centrum.)

Sie werden aber genug bekommen, meine Herren, vollkommen genug, Sie können sich darauf verlassen. Die Zeit und die Gelegenheit ist zu knapp bemessen, um eine auch nur annähernd erschöpfende Darstellung zu geben, jener, die sittlichen Gefühle so tief empörenden Lehren, welche in den Schriften und Werken eines Escubar, eines Tamburini, eines Busembaum, eines Sanchez und Suarez, in den Schriften eines Alfons von Liguori, des Stifters des Redemtoristen- oder Liguryanerordens (bekanntlich eine Kopie des Jesuitenordens, den aber alle meine Anklagen ebenfalls treffen) niedergelegt sind. Alle diese Werke, bis auf die neuesten Werke des Gury und des Reuter, liefern den vollgültigen und unwiderleglichen Beweis, daß die Lehren des Jesuitenordens mit einer gesunden und geläuterten, Geist und Gemüth entsprechenden Moral absolut nicht zu vereinen sind. Soll ich Sie erinnern, an die zweideutige Lehre des Probabilismus, an die schändliche Lehre von der Leitung der Absicht, an die Lehre vom inneren Vorbehalt? Soll ich Sie erinnern an die Treue und Glauben untergrabende und vernichtende Lehre vom Eide und seiner Wirksamkeit, an die mit der gesellschaftlichen und sittlichen Ordnung unvereinbaren Ansichten von der Heuchelei, von der geheimen Schadloshaltung, von ihrer, alle schönen Regungen des Herzens unterdrückenden Nächstenliebe? Muß es uns nicht mit sittlichem Ekel erfüllen, wenn wir uns jene niederträchtige Lehre — meine Herren, ich bediene mich vielleicht einiger sehr starker Ausdrücke, aber ich mache zur Entschuldigung Sie darauf aufmerksam, daß ich in den letzten Tagen, mit Rücksicht auf diese Debatte vielfach gezwungen gewesen bin, in den Schriften und Bullen der Päpste zu lesen und etwas von dieser Bullensprache ist vielleicht unwillkürlich in mir zurückgeblieben.

(Große Heiterkeit.)

Muß es uns nicht mit sittlichem Ekel erfüllen, wenn wir jene niederträchtigen Lehren über den Diebstahl, über Simonie, über Unverbindlichkeit der Verträge, über Richterbestechung und Vertrauensbruch uns in's Gedächtniß rufen, und welches Urtheil ist hart genug, um unseren Abscheu über die kleinliche wie erbärmliche Kasuistik jener Jesuiten auszudrücken, welche sich in den gefährlichsten Kontroversen über Fasten- und Abstinenzgebote, über Sakramente und Ablässe, über Teufel und Zauberei, über die Pflichten des ehelichen Lebens und die Nothwendigkeit des Kaiserschnittes ergehen? Meine Herren, das Gebiet, welches von den Moralisten des Jesuitenordens am eingehendsten behandelt wird, auf welchem sich die Kunst ihrer Kasuistik am schlagendsten und glänzendsten zeigt, das ist die Lehre über das sechste und neunte Gebot.

(Unruhe.)

Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich diese schlüpfrige Materie weiter verfolge; ich würde fürchten, die Schamröthe auf das Gesicht gereifter Männer zu bringen.

(Sehr richtig!)

Es ist ein unermeßlicher Abgrund von Schmutz und Gemeinheit, eine erschöpfende Kasuistik aller möglichen und unmöglichen Sünden und Verbrechen, die bis in die kleinsten Details mit allen Farben der Sinnlichkeit ausgemalt werden. Der verworfenste Mensch kann nicht mit mehr Behagen in diesen traurigen Bildern der entarteten Menschen-Natur herumwühlen, als es von Seiten der frommen und hochwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu in den moral-theologischen Büchern geschieht, aus denen junge Männer, die sich dem priesterlichen Berufe weihen, Belehrung und Anleitung zur Verwaltung ihres heiligen Amtes schöpfen sollen. Ist es nicht empörend, wenn unverdorbene Jünglinge mit einem Cynismus ohne Gleichen in dunkle Irrgänge einer

Sünde eingeweiht werden, von der ihr reines Herz niemals etwas wissen sollte! Ist es nicht ebenso beklagenswerth wie empörend, die Herzen dieser jungen Männer mit den raffinirtesten Bildern der Wollust und Schamlosigkeit zu erfüllen! Welches Unheil ist nicht schon angerichtet worden durch das Studium solcher Schriften, gegen welche die ganze obscöne Literatur aller Zeiten und Länder, einschließlich vieler Kapitel des alten Testaments, wie Legenden und fromme Mährchen sich ausnehmen! Welches Unheil wird dadurch nicht schon angerichtet sein unter der bürgerlichen Gesellschaft, in der die so erzogenen Priester ihre Wirksamkeit auszuüben berufen werden? Die Moraltheologie der Jesuiten, namentlich die von Gury, ist auf vielen Priesterseminaren gebraucht; sie wird in Regensburg, zu Mainz und Solothurn dem Unterricht zu Grunde gelegt. Und aus diesen Seminaren gehen die Priester hervor, denen wir die Moral der Gemeinde, die Erziehung der Jugend, denen wir Unterricht und Schule anvertrauen sollen! Doch, meine Herren, genug davon!

(Oh! im Centrum.)

Als ich persönlich mich überzeugen wollte, ob denn die schweren, in Bezug auf diese Materie gegen den Jesuitenorden erhobenen Anklagen begründet seien, als ich das Buch der Moraltheologie von Gury zur Hand nahm und gezwungen war, diese Kapitel zu lesen, wahrlich, mit zitternder Hand und mit tiefster Entrüstung habe ich das scheußliche Buch auf den Boden geschleudert.

(Oh! und hört!)

Meine Herren, ich habe das Buch auf den Boden geschleudert, und mit einem durch solche Ungeheuerlichkeiten angstvoll gepreßten Herzen mich nach Hülfe umgesehen und ausgerufen, wie König Philipp: Toledo, ihr seid ein Mann, schützt mich vor diesem Priester! Meine Herren, die große Gefahr, welche die politische und kirchliche Wirksamkeit der Jesuiten und ihrer Moral uns droht, liegt in ihrer ungeheuern Macht, die bestritten worden ist. Meine Herren, die Jesuiten bilden eine einzige große, durch das Gelübde des unbedingten Gehorsams verbundene, streng militärisch gegliederte Gesellschaft, eine Gesellschaft, die sich über alle Länder und Völker verbreitet, ihre Vorposten bis in die heidnischen Völker hineinschiebt. Es ist eine großartige Verbindung kühner entschlossener Männer, welche nur den Pulsschlägen gehorchen, die von Rom ausgehen, und mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln das eine Ziel, die Ausbreitung der katholischen Kirche und die Herrschaft des Jesuitismus, erstreben, und nur gebunden durch ihr Gelübde und ihr dem Orden geopfertes Gewissen, ihre alleinige Verantwortlichkeit in dem Willen, in dem Lob und Tadel ihrer Ordensoberen finden, wer es nun weiß, wie sich die Jesuiten überall, wo sie sich einnisten konnten, sich den Beichtstuhl und die Kanzel erobert haben, und wer weiß, welch' ungeheure Macht der Beichtstuhl namentlich dem Priester giebt, der in der jesuistischen Kasuistik und Kunst erzogen ist, dem Priester, der nur selig sprechen und verdammen kann, wer es weiß, mit welcher Leidenschaftlichkeit und Sophistik die Jesuiten auf den Kanzeln zu predigen pflegen, die Zuhörer zu ängstigen und zu bethören verstehen, wer jemals Gelegenheit gehabt hat, die Jesuiten in ihren Volksmissionen zu beobachten, in denen sie die Masse zum Fanatismus aufstacheln, wer sie jemals beobachtet hat bei ihren geistlichen Exercitien, bei denen sie gerade die Qualen der Hölle mit Vorliebe auszumalen pflegen, und schwache Seelen bis zum Wahnsinn treiben, wer die Gründung der ihnen unterworfenen Kongregationen, Sodalitäten und Brüderschaften — das sind die Affiliirten der Jesuiten in der Laienwelt — beobachtet hat, wer ihre Andachtsübungen und Feste beobachten konnte, wer ferner weiß, wie sie den Ablaßkram befördern, die Wundergeschichten verbreiten, den Aberglauben kultiviren, den Handel mit Amuleten und Scabuliren betreiben —

(Widerspruch im Centrum)

es sind das Alles anerkannte Thatsachen, die der gar nicht bestreiten kann, der irgend wie in Gegenden gelebt hat, in denen die Jesuiten gewirkt haben, wer endlich sich davon überzeugt hat, daß der Jesuitenorden zur Zeit vollständig die Frauenwelt in katholischen Ländern beherrscht und daß er, um diese Herrschaft zu erreichen und zu behalten, dem Marienkultus in seiner jetzigen Uebertreibung bis zur vollständigen Idiolatrie gebracht hat, — der wird es begreiflich finden, daß eine so große internationale, staatlich organisirte, einem Willen gehorchende Gesellschaft, welche mit so gewaltigen, auf das Geistes- und Gemüthsleben berechneten Mitteln ausgestattet ist, daß eine solche Gesellschaft, welche dazu noch unter dem mächtigen Schutz der katholischen Kirche steht und die Privilegien, welche dieser in allen Ländern noch reichlich verliehen sind, trefflich auszunutzen versteht, — der wird sich erklären können, daß eine solche Gesellschaft in der That zu einer ernstlichen, die Gesellschaft und den Staat bedrohenden Gefahr geworden ist. Und liegt nicht der Erfolg ihres Wirkens vor unsrer Aller Augen? Sehen wir nicht zur Zeit in allen katholischen Städten jene Brüderschaften und Kongregationen entstehen, welche sich aus allen, auch gebildetsten Ständen und Berufsklassen des Volkes rekrutiren? Bemerken Sie denn nicht, wie sie allmählich ihr gewaltiges Netz ausbreiten über alle Länder mit Hülfe ihrer Affiliirten? (sie wollen den Namen nicht haben, thatsächlich sind es aber die Affiliirte des Jesuitenordens). Vor 20 Jahren noch wurde der Jesuitenorden in Deuschland nicht allein von der großen Menge des katholischen Volkes sondern auch von der Geistlichkeit durchgehends als eine Gefahr betrachtet und wenigstens mit zweifelhaften Blicken angesehen; man fürchtete ihre Nähe und Wirksamkeit und wäre froh gewesen, wenn man sie auch immer hätte fern halten können: jene Worte in der Paulskirche 1848 gaben für die damalige Stimmung in gutkatholischen Kreisen beredtes Zeugniß. Wo sie aber haben Fuß fassen können, haben sie sofort die Herrschaft an sich genommen und sich zu erhalten gewußt. Ist es denn nicht ein bedenkliches Zeichen ihrer Macht, daß ihnen jetzt die ganze Organisation der katholischen Kirche zu Gebote steht, daß Geistlichkeit und Volk in diesem Augenblicke sich zu einen großartigen Agitation zu Gunsten des Ordens sich benutzen lassen, um dem ersten Versuch, die schädliche Thätigkeit des Jesuitenordens einzuschränken, im Namen der angeblich bedrohten Kirche entgegenzutreten? Man hat mit gewisser Emphase das Bild eines gefesselen Priesters oder Bischofs uns vor die Augen gestellt. Meine Herren! Ich finde nicht, daß die Bischöfe und Priester heut zu Tage gerade Lust haben, sich ein Martyrium gefallen zu lassen; die Geschichte der heutigen Zeit hat nicht bewiesen, daß die Bischöfe es lieben, zu Märtyrern ihrer Ueberzeugung zu werden. Es ist ein beschämendes Zeichen der Bedeutung des Jesuitenordens, daß der große deutsche Episkopat, der große deutsche Klerus mit wenigen Ausnahmen dem Jesuitenorden gegenüber seinen Willen, seine Vernunft und, freilich auch seine Ehre hat zum Opfer bringen müssen, und sich gezwungen sah, dieses neue tolle Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes als ewige Lehre der Kirche zu acceptiren,

(Unruhe im Centrum)

und es nicht endlich ein Erfolg dieses Wirkens, daß hier in diesem Kreise, im Centrum des Reichstages, über sechszig gebildete und sonst ehrenwerthe Männer sitzen, die ganz gewiß, ohne ihre Stellung zu begreifen

(Heiterkeit)

— ich nehme es zu Ihren Gunsten an — nur bestrickt und

bethört von den Lehren des Jesuitismus bereit sind, für die Existenz und Wirksamkeit eines Ordens einzutreten, welcher unsere heiligsten Interessen, welcher Vaterland und Freiheit gefährdet und das Rechts- und Sittlichkeitsbewußtsein des Volkes zu vernichten droht?

(Fortdauernde Unruhe.)

Nun, meine Herren, eine solche Organisation, die sich über die ganze Welt erstreckt, einem Privatverein unschuldiger deutscher Staatsbürger gleichzustellen und sie der Vereinsgesetzgebung zu unterwerfen, das würde doch entweder eine wirklich beneidenswerthe Naivetät oder eine absichtliche Entstellung der Wahrheit voraussetzen! Wer sich auf diesen kleinlichen Standpunkt stellen will und ihn nicht verlassen kann, der ist allerdings nicht im Stande, ein richtiges Urtheil über die vorliegende Frage abzugeben. Die Motive des württembergischen Gesetzes, die uns in dem Kommissionsberichte mitgetheilt sind, sind in dieser Beziehung so klar, daß wer sich nicht daraus belehren lassen will, überhaupt nicht belehrt werden kann.

Aber, meine Herren, bedarf es denn in der That noch eines Beweises für die Gemeingefährlichkeit dieses Ordens, dann berufe ich mich . . . .

(Fortdauernde Unruhe.)

Präsident: Ich bitte um etwas Ruhe, meine Herren, der Redner kann sich nicht vernehmlich machen.

Abgeordneter **Windthorst** (Berlin): . . . . auf die Volksstimme, auf die öffentliche Meinung aller Völker und Zeiten, dann berufe ich mich auf das Urtheil der Geschichte. Seit seiner Entstehung ist der Jesuitenorden der Fluch der Menschheit gewesen. Ueberall, wo er festen Fuß gefaßt, überall, wo er seine Wirksamkeit entfaltet hat, ist die von ihm ausgestreute Saat des konfessionellen Unfriedens entstanden, überall hat er nur seine den Geist und den Willen unterdrückende Herrschaft zu erringen gesucht; überall hat er unter der heuchlerischen Maske des Evangeliums seine verderblichen Principien gepredigt! Wie kann es uns da wundern, daß er überall nur tiefsten Haß geerntet hat, daß er von allen hellsehenden edlen Männern als der größte Feind der Menschheit angesehen worden ist; wie kann es uns da wundern, daß alle Völker schließlich in mehr oder minder gewaltthätigen Eruptionen sich von diesem Feinde zu befreien gesucht haben? Wenn schon im vorigen Jahrhundert diese von den besten Männern getheilte Anschauung in einem Sprüchwort ihren Ausdruck gefunden hat: „si itis cum Jesuitis, non cum Jesu itis“, so wird überall in der ganzen gebildeten Welt aller Trug, alle List, alle Heuchelei, aller Schein und alle Werkheiligkeit unter dem einen Namen des Jesuitismus zusammengefaßt, und wenn jemals der Satz „Volkesstimme ist Gottesstimme“ wahr gewesen ist, so ist er hier in dem übereinstimmenden vernichtenden Urtheil aller Völker und Zeiten zur vollen, unanfechtbaren Wahrheit geworden.

Meine Herren, die katholische Kirche, als deren traurigen Auswuchs wir den Jesuitenorden betrachten, beruft sich zum Beweise ihrer Lehren auf den Satz des „semper, ubique et ab omnibus.“ Nun, auf Grund eben dieses Satzes aber mit wirklich beweisender Kraft ist der Glaube an die Gefährlichkeit des Jesuitenordens zum Dogma aller gebildeten Völker geworden, und für dieses Dogma können wir besser, wie Sie für die Ihrigen, die Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen.

Nun, meine Herren, was lehrt uns denn die Geschichte? Ihre Missionen in Japan, in Paraguay, in der Levante, in Persien und Egypten sind zu Grunde gegangen; sie sind verschwunden, nachdem die armen Völker unsägliches Unheil erduldet. Portugal ist unter ihrer Herrschaft in einen Abgrund von Unheil und Verfall gestürzt, aus dem es sich nicht hat wieder erheben können, obwohl gerade Portugal es war, welches im vorigen Jahrhundert den ersten Anstoß zur Vertreibung der Jesuiten gab. Und, meine Herren, was ist aus Spanien geworden, wo sie am längsten gewirkt und geherrscht haben? Sie haben dieses schöne reiche Land entvölkert, haben dem Volke ihren Geist aufgeprägt, alle Bildung erdrückt, den wissenschaftlichen Geist erstickt und das Land derartig zerrüttet, daß es sich jetzt noch nicht von seinen Wunden zu erholen vermag. Meine Herren, gerade heute entrollt dort der Jesuitismus seine blutige Fahne und überliefert das der Ruhe und des Friedens so sehr bedürftige Land wieder dem Bürgerkriege! Zur Zeit scheint der Aufruhr gedämpft zu sein; aber jetzt beginnen die Kriegsgerichte ihre Blutarbeit, und die armen baskischen Bauern werden deportirt und erschossen, weil die jesuitische Geistlichkeit jenen elenden, ihren Interessen ergebenen Abkömmling der Bourbonen auf den Thron Karl V. setzen wollte. Meine Herren, in Frankreich hat ihr Wirken die traurigsten Früchte getragen; es genügt, die einfache geschichtliche Thatsache zu konstatiren, daß der Jesuitenorden jenen beiden Scheusalen auf dem französischen Throne, Ludwig XIV. und Ludwig XV. die Beichtväter geliefert hat, die ihr Leben, ihre Entschlüsse und ihr Handeln geleitet und bestimmt haben. Kennen Sie nicht die Geschichte Englands, die Geschichte jener grauenvollen Religionsverfolgungen die Geschichte der katholischen Maria, jener Epoche, deren Erinnerung Haß und Abscheu gegen die katholische Kirche in England noch heute wach hält! In Polen haben sie die Könige, den Adel und den Klerus beherrscht, und Polen ist zu Grunde gegangen, und Polen bleibt verloren, so lange es nicht die Kraft hat, sich der Umarmung dieses Feindes zu entreißen! Und, meine Herren, was ist unter ihren Händen aus Böhmen geworden? Sie haben Volk und Land dem äußersten Elende preisgegeben und die heutigen trostlosen Zustände sind auf das schuldvolle Wirken des Jesuitismus zurück zu führen. Und, meine Herren, endlich unser theures deutsches Vaterland — die Jesuiten haben uns den dreißigjährigen Krieg mit seinen schrecklichen Folgen gebracht, sie haben uns alle Zerrissenheit, allen Unfrieden gebracht, die wir so lange zu beklagen hatten; sie sind es gewesen, welche den Verfall des katholischen Volkes, den Verfall seiner Schulen und seiner Bildung verursacht haben; sie sind es, auf deren Gewissen die Durchführung des Absolutismus, die Unterdrückung der Protestanten, auf deren Gewissen jener unauslöschliche Haß lastet, der so unheilvoll gewirkt und die deutschen Stämme von einander entfremdet hat. Und sind sie es nicht, denen wir die heutigen kirchlichen Wirren, denen wir jenen großen Riß im deutschen Vaterlande vorzuwerfen haben, der das deutsche Volk wiederum zu spalten droht; sind sie es nicht, welche auch jetzt wieder den kirchlichen Hader angefacht haben und von Neuem den Frieden der Familien, der Gesellschaft erschüttern? Wahrlich, auf den Jesuitenorden und seine Principien passen doch die Worte jenes Mannes, der ja allgemein die größte Verehrung in Deutschland genießt, des Vorkämpfers des Altkatholicismus, des großen Kirchengeschichtschreibers von Döllinger, dessen Darstellung ich zum Theil diesen historischen Abriß entlehnt habe. Es passen vollständig jene Worte, mit denen er seine Protestatur gegen das Vatikanische Koncil beschloß:

> „Als Geschichtsschreiber weiß ich, daß das beharrliche Streben, diese Theorie —

der Jesuiten nämlich —

> „der Weltherrschaft zu verwirklichen, Europa Ströme von Blut gekostet, ganze Länder verwirrt und heruntergebracht, den schönen organischen Verfassungsbau der älteren Kirche zerrüttet und die ärgsten Mißbräuche in der Kirche erzeugt, genährt und festgehalten hat. Als Bürger endlich muß ich sie von mir weisen, weil sie mit ihren Ansprüchen auf Unterwerfung der Staaten und Monarchen und der ganzen politischen Ordnung unter die päpstliche Gewalt und

durch die eximirte Stellung, welche sie für den Klerus fordert, den Grnnd legt zu endloser verderblicher Zwietracht zwischen Staat und Kirche, zwischen Geistlichen und Laien. Denn das kann ich mir nicht verbergen, daß diese Lehre, an deren Folgen das alte Deutsche Reich zu Grunde gegangen ist, falls sie bei dem katholischen Theile der deutschen Nation herrschend würde, sofort auch den Keim eines unheilbaren Siechthums in das eben erbaute neue Reich verpflanzen würde.

Nun, meine Herren, es waren noch zwei Einwendungen gemacht.

(Große Unruhe.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe.

Abgeordneter **Windthorst** (Berlin): Meine Herren, ich habe noch nicht die Hälfte der Zeit gebraucht, wie Ihre Redner, und ich bitte, mir dasselbe Recht zu gestatten; ich würde mir dieses Recht auch nicht durch Ihre Unterbrechungen nehmen lassen.

Meine Herren, ich habe noch zwei Einwendungen zu berücksichtigen, die indessen leicht zu widerlegen sind. Sie berufen sich, meine Herren, uns gegenüber, den Liberalen gegenüber, auf die principgemäße Freiheit und auf das Recht der Association. Meine Herren, dieser Einwand beruht auf einer unrichtigen Auffassung der Freiheit. Wie Sie die Freiheit verstehen, kann ich Ihnen allerdings sagen: Sie nehmen für sich die Freiheit in Anspruch, Andere zu unterdrücken, namentlich die Freiheit des Volkes zu unterdrücken, und die Freiheit ist es nicht, die ich meine. Auch wir vindiciren jedem Menschen und jedem Bürger das Recht, von seinen natürlichen Kräften und bürgerlichen Rechten Gebrauch zu machen, aber, meine Herren, nur nach Abzug dessen, was zu Gunsten der Gesammtheit und des Staates geopfert werden muß. Nur Derjenige kann sich auf den Schutz der Gesetze berufen, der die Gesetze und den Staat anerkennt; wer die Gesetze und den Staat verwirft, muß es sich gefallen lassen, daß der Staat Maßregeln ergreift, um seinen Widerspruch zu unterdrücken, denn die Freiheit schützt Alles, nur nicht die Unfreiheit, und die Toleranz erträgt Alles, nur nicht die Intoleranz.

(Fortdauernde Unruhe.)

Meine Herren, ich komme gleich zu Ende; ich will eben doch im Interesse der Sache abkürzen.

Es wird der zweite Einwand erhoben, daß die vorgeschlagenen Mittel nicht genügen, daß es ganz anderer energischer Mittel bedürfe, um dem unerträglich gewordenen Zustande in wirksamer Weise ein Ende zu machen. Es ist ja gewiß anzuerkennen, daß die Verbesserung des Volksunterrichts, die Verbreitung der Bildung in immer weiteren Kreisen, eine gute Presse, die Trennung der Schule von der Kirche, die Civilehe, daß alle diese Mittel einzeln und vereint mächtig dazu beitragen werden, um uns allmälig in gesundere Verhältnisse zu bringen. Ich erkenne an, daß es nur eine einzige große Maßregel giebt, welche die unerläßliche Voraussetzung für alle unsere Bestrebungen bildet: die vollständige Trennung des Staates von der Kirche. Nicht eher wird es besser werden, als bis das letzte Band, welches Staat und Kirche verbindet, zerrissen worden ist. Aber, meine Herren, ehe wir dieses Ziel erreichen, werden noch manche Jahre vergehen und es liegt in der That doch kein Grund vor, jetzt auf eine Maßregel zu verzichten, die so dringend nothwendig erscheint, bloß deshalb, weil wir das erstrebte höchste Ziel jetzt noch nicht erreichen können.

Wir kommen nicht eher weiter, als bis wir den Kampfplatz geebnet haben, als bis wir die größten Hindernisse aus dem Wege geräumt haben, welche ohne Ziel alle Versuche einer freiheitlichen Entwickelung vereiteln müssen. Das größte Hinderniß aber ist jetzt jener, die Luft verpestende, alles frische Leben ertödtende Geist des Jesuitismus, der leider zu große Kreise unseres Vaterlandes schon vollständig durchdrungen hat.

Nun, meine Herren, was verlangen wir denn Ungewöhnliches? Existirte denn nicht bereits in den so eng mit uns verbündeten deutschen Nachbarstaaten derartige Gesetze? Alle diese Staaten, Sachsen, Bayern, Württemberg und Baden haben ja nach langen trüben Erfahrungen sich genöthigt gesehen, zum Schutze ihrer Existenz und zum Schutze ihrer Bürger entschiedene Maßregeln zu ergreifen, um der Existenz oder doch der Wirksamkeit des Jesuitenordens, als des allgemeinen Friedensstörers gesetzlich ein Ziel zu setzen.

(Große Unruhe.)

Doch noch mehr! Hat nicht schließlich der Papst (Clemens XIV.), um den Frieden der Kirche aufrechtzuerhalten, sich veranlaßt gesehen, den Jesuitenorden selbst aufzuheben? Ich weiß nicht, ob Sie schon jemals die Bulle: „Dominus ac redemptor noster" gelesen haben; eine schärfere, treffendere Anklage ist wohl niemals gegen den mächtigen Orden erhoben worden, und diese Anklage hat noch für uns heute volle Gültigkeit. Die Zeiten haben sich allerdings geändert, der Jesuitenorden aber ist in seiner Tendenz und in seinem Wirken immer unverändert derselbe geblieben.

Nun, meine Herren, ich glaube meine Anklage in fünffacher Beziehung begründet zu haben; ich fordere die Vertheidiger des Jesuitenordens heraus, mich zu widerlegen;

(Unruhe im Centrum)

können Sie mich überzeugen, so werde ich gern die Hand zur Versöhnung reichen und freudig meinen Irrthum eingestehen; — wenn nicht, dann bleibt uns nur ein Mittel übrig: — Ein Ganganelli wird niemals wieder den päpstlichen Thron besteigen; ich denke aber, das deutsche Reich hat Kraft genug, sich selbst zu helfen —, es bleibt nur ein Mittel: Ecrasez l'infame!

(Große Unruhe.)

Meine Herren, am 24. August d. J. sind 300 Jahre verflossen seit jener grauenvollen Pariser Bluthochzeit, in der der verworfenste Fanatismus seine Orgien feierte. In Rom herrschte großer Jubel über diese Heldenthat, über diesen Sieg der alleinseligmachenden Kirche, und der Papst ließ zu Ehren des Gottes der christlichen Liebe und Barmherzigkeit das Te Deum singen. Meine Herren, Frankreich ist jetzt nicht im Stande, dieses schwere Verbrechen zu sühnen, Frankreich leidet jetzt an den Folgen seiner Missethat, es blutet jetzt aus tausend Wunden, die ihm, schärfer als der äußere Feind, die Herrschaft der Geistlichkeit und des Jesuitismus geschlagen haben. In Deutschland aber, meine Herren, im Lande der Reformation und der freien Forschung wollen wir die dreihundertjährige Bartholomäusnacht feiern, wir wollen sie würdig feiern, wir wollen das Verbrechen im Namen der Menschheit sühnen durch die Austreibung jenes gefährlichen, furchtbaren Feindes, welcher den Staat, die bürgerliche Gesellschaft, das Reich und die Moral zu vernichten droht. Meine Herren, am 24. August d. J. möge kein Jesuit mehr den Deutschen Boden entweihen!

(Unruhe.)

In diesem Sinne haben wir unsere Anträge gestellt, und wer die Freiheit und das Vaterland liebt, der wird mit uns stimmen.

(Bewegung.)

Präsident: Meine Herren, ich gebe von zwei Anträgen Kenntniß, die inzwischen eingegangen sind. Der eine hat be-

reits die hinreichende Unterstützung von 30 Unterschriften und rührt von dem Abgeordneten Schulze-Delitzsch her. Er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:
dem Antrage der Kommission (Seite 41) folgenden Zusatz beizufügen:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lieber**:
III. Endlich mit den verbündeten Regierungen gemeinschaftliche Schritte vorzubereiten, welche die vollständige Trennung von Staat und Kirche, sowie von Kirche und Schule herbeiführen, und damit den einzigen Weg zu betreten, alle religiöse Wirren auf staatlichem Gebiete für immer zu beseitigen.

Präsident: Der Antrag ist zum Druck gegeben. Der andere Antrag, der noch der Unterstützung bedarf, rührt von dem Abgeordneten Dr. Ewald her und lautet:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lieber**:
Der Reichstag wolle beschließen:
In Erwägung, daß
1. ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens mit den Grundsätzen des Christenthums an sich unvereinbar ist,
2. daß jetzt keine Veranlassung dazu dem Staate gegeben ist, und
3. daß es, wenn gegeben, voraussichtlich erfolglos sein wird,

über alle die Petitionen zur Tagesordnug überzugehen.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche diesen Antrag des Abgeordneten Dr. Ewald unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) beantragt die Vertagung. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Vertagung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die Vertagung ist angenommen.

(Unruhe in Folge der Bewegung nach den Ausgängen.)

Meine Herren, ich bitte um Ruhe! Sie hören, daß es mir schwer wird zu sprechen; unterstützen Sie mich also durch etwas Ruhe!

Ich bin im Laufe der Sitzung gefragt worden, was ich dem Hause wegen der Pfingstferien vorzuschlagen im Sinn habe. Ich will darauf heute nur vorläufig die Antwort geben. Ich werde denselben Vorschlag machen, der das vorige Jahr die Zustimmung des Hauses erlangte, nämlich um des Pfingstfestes willen, blos für die beiden Feiertage, Sonntag und Montag, auszusetzen.

Mein Vorschlag für die nächste Sitzung ist der, dieselbe morgen zu halten, sie um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

den Rest der heutigen Tagesordnung.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc das Wort.

Abgeordneter Graf **von Bethusy-Huc**: Ich möchte mir den Principalantrag erlauben, daß wir heute Abend 7 Uhr zur Fortsetzung der heutigen Sitzung uns einfinden;

(Unruhe)

eventualiter beantrage ich, die Sitzung morgen um 11 Uhr beginnen zu lassen, weil wir sonst in die Gefahr kommen, wieder nicht fertig zu werden.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich glaube, daß es nicht zweckmäßig sein kann, diese Debatte auf den Abend zu verlegen. Die Angelegenheit ist sehr ernst und sehr aufregend.

(Oh! Oh! links.)

Ja, meine Herren, Sie finden das nicht. Ich habe es gefunden bei mir und an Ihren Aeußerungen.

(Ja wohl! Sehr gut! im Centrum.)

Ich habe außerdem im parlamentarischen Leben die Erfahrung gemacht, daß es niemals zweckmäßig ist, solche Debatten nach Tisch zu führen.

(Heiterkeit.)

Post coenam stabis seu passus mille meabis!

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Wenn ich auch nicht aus den diätetischen Gründen, die mein Herr Vorredner eben entwickelt hat, gegen eine Abendsitzung bin, so glaube ich doch, daß wir besser thun, diesen immerhin aufregenden und der ernstesten Erwägung würdigen Gegenstand nicht im unmittelbaren Anschluß an die gegenwärtige Sitzung vorzunehmen, sondern ihn morgen zu der gewöhnlichen Zeit zu verhandeln. Ich brauche Ihnen die Gründe dafür, die mich bestimmen, Ihnen diesen Vorschlag zu machen, nicht näher auseinanderzusetzen. Es ist möglich, daß in verschiedenen Kreisen die neuen Anträge noch der Erwägung bedürfen; immerhin ist es auch sicher, daß verschiedene Kommissionen, deren Arbeiten wir so sehr als möglich zu fördern wünschen, auf heute Abend ihre Sitzungen angesetzt haben, und wir sollten ihnen daher diese Zeit auch lassen. Ich schlage vor, daß wir zu der von dem Herrn Präsidenten angegebenen Zeit unsere Sitzung morgen wieder eröffnen.

Präsident: Wenn das Haus sich gegen die Abendsitzung entscheiden sollte, werde ich über die Anfangsstunde der morgenden Sitzung eine besondere Abstimmung vornehmen.

Diejenigen Herren, welche nach dem Vorschlag des Abgeordneten Grafen von Bethusy-Huc — gegen den Vorschlag des Präsidenten — die Fortsetzung der gegenwärtigen Debatte in einer heutigen Abendsitzung vornehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Es handelt sich also nur noch um die Frage, wann die morgende Sitzung eröffnet werden soll. Darüber liegen zwei Vorschläge vor, — um 12 Uhr, wie ursprünglich von mir vorgeschlagen wurde, und um 11 Uhr, wie von dem Abgeordneten Grafen von Bethusy-Huc beantragt war. Ich für meinen Theil habe gegen die Stunde um 11 Uhr nichts zu erinnern, und wenn auch sonst kein Widerspruch dagegen

erhoben wird. . . . Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin): Es ist morgen — ich kann nur von den Erfahrungen reden, die mich betreffen — um 10 Uhr eine Kommissionssitzung anberaumt, und ich glaube, es möchte das in anderen Kommissionen auch der Fall sein. Ich bitte deshalb, die Sitzung erst um 12 Uhr zu beginnen.

Präsident: Diejenigen Herren, welche die morgende Sitzung nicht erst um 12 Uhr, sondern um 11 Uhr beginnen lassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Mehrheit hat sich für den Antrag der Sitzung um 11 Uhr entschieden.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 8 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

23. Sitzung

am Donnerstag den 16. Mai 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligung. — Fortsetzung der Berathung des sechsten Berichts der Petitionskommission, betreffend die Petitionen für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland (Nr. 64 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem gestrigen Plenum sind die Abgeordneten von Dziembowski, von Manckowski, Graf Szembeck und von Taczanowski in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen. —

Den Abgeordneten Grafen von Maltzan-Militzsch habe ich für heute und morgen beurlaubt.

In der

Fortsetzung der gestrigen Diskussion,

welche die erste Nummer der heutigen Tagesordnung bildet, hat zuerst der Abgeordnete Kiefer das Wort.

Abgeordneter **Kiefer**: Meine Herren, die Verhandlungen sind gestern von einem Sprecher des Centrums mit der Hinweisung darauf eröffnet worden, daß hier eine künstlich gemachte Bewegung uns vorliege. Jener Sprecher hat sogar im Verlaufe seiner Rede hervorgehoben, es sei eigentlich des Reichstages wenig würdig, auf der Grundlage von Petitionen mit dieser Frage sich zu befassen. Es wurde bemerkt, es seien namentlich protestantische Elemente oder sogenannte altkatholische Kreise, welche sich ganz vorwiegend mit dieser Frage befaßt hätten. Meine Herren, ich glaube, man würde sich doch außerordentlich irren, wenn man die Behauptung aufstellen wollte, daß derartige Aeußerlichkeiten eigentlich die Grundlage der großen Fragen seien, welche hier in Betracht kommen und das hohe Haus in diesem Augenblicke beschäftigen. Diese Frage ist weder eine katholische noch eine protestantische, sie ist weder katholisch noch freimaurerisch, sondern sie ist eine große, eminente Staatsangelegenheit, und die Eröffnung der Tagesordnung dieser Frage hat nicht etwa stattgefunden in dem Augenblicke, als man die Münchener Versammlung berief, sondern sie ist aufgeworfen worden in dem Augenblicke, als das vatikanische Konzil seine Beschlüsse faßte,

(Gelächter im Centrum)

als man eine neue Stellung schuf gegenüber dem Staate, als namentlich der streitbare Orden, welcher nach drei Jahrhunderten endlich über die Kirche und ihre überlieferte Verfassung auf diesem neuesten Konzil siegte, in allen den Dingen, die er schon auf dem Tridentiner Konzil durch seine Vertreter verfolgte, als die Jesuiten sich anschickten, gegen die ganze moderne Staats-Ordnung den Krieg frisch und fröhlich, mit erneuten Kräften zu beginnen. Meine Herren, das war der Moment, der diese Frage in den Mittelpunkt unserer öffentlichen Interessen warf; — diese Auffassung ist der einzige Standpunkt, von dem aus es möglich ist, die ganze Tragweite dieses Gegenstandes zu überblicken. Die Sache ist der Staat selbst, seine gesetzliche Ordnung, sein Ansehen, seine Würde, unter Umständen seine Existenz. Diese Frage mußte darum naturgemäß alle bürgerlichen Kreise unseres Vaterlandes ergreifen und bewegen, und sie wird nicht mehr von der Tagesordnung der öffentlichen Meinung und des öffentlichen Interesses verschwinden, so lange man nicht in der Gesetzgebung dafür Sorge getragen hat, daß die großen Bedingungen der Kultur unseres deutschen Staatswesens und überhaupt jedes Staatswesens, gegenüber solchen Angriffen, wie sie uns hier entgegentreten, sicher gestellt werden. Also, meine Herren, nicht nach den Kleinlichkeiten, nicht nach nebensächlichen, kleinen und untergeordneten Standpunkten, sondern einfach mit dem Bewußtsein, daß eine der Lebensfragen der Gegenwart in hartem Kampfe gelöst werden muß, ist an diese Dinge heranzutreten. Aber die Höhe dieses Ausblickes und das Gewicht der Sache soll uns nicht hindern, durchaus mit Ruhe, ohne alle Leidenschaftlichkeit, ganz maßvoll, ich möchte sagen mit den nüchternsten Augen zu sehen und zu urtheilen. Im Verlaufe der gestrigen Verhandlungen ist bereits vielfach erwähnt worden, daß die politische Stellung, welche die Kirchengewalt heute einnimmt und welche sie bereits legalisirt hat durch die bekannten Beschlüsse des vatikanischen Koncils, eine andere sei, als sie früher war. Sie werden nicht leugnen können, daß gerade der Jesuiten-Orden, sich zum Ziele gesetzt hat: jene absolute Centralisation der Gewalt, der Lehr- und Regierungsgewalt innerhalb der Kirche, durchzuführen, welche sich jetzt vollzogen hat. Die bischöflichen Gewalten sind annektirt zu Gunsten einer Centralgewalt, welche alle Mittel der Regierung, nicht etwa blos die administrativen, in denen man nach dem Herrn Abgeordneten Dr. Moufang irren kann, sondern auch die Beherrschung der tiefsten Grundlagen des religiösen, überhaupt des menschlichen Lebens, in Händen führt. Und diese Gewalt hat ein klares Programm aufgestellt, es liegt nicht blos in einigen wenigen Sitzungen vor, sondern es ist zum Gemeingut der Bildung und der Anschauungen in allen den Kreisen geworden, mit denen wir es hier zu thun haben — ein Programm, von dem man einfach sagen muß, es sei die Wiederaufnahme aller staatsfeindlichen Bewegungen, Kämpfe und Angriffe, welche die ganze Periode unseres deutschen Mittelalters und der späteren Epochen erfüllten. Es würde, glaube ich, jeder von den klerikalen Herren mit sich selbst in den schwerwiegendsten Widerspruch gerathen, wenn er sich erlauben wollte, die Existenz dieses Programms zu verleugnen, oder hier davon abzuweichen. Es ist von den deutschen Bischöfen selbst zugestanden worden, daß jene berühmte Bulle Unam sanctam von Bonifacius VIII., welche die Jesuiten als die Grundlage und das Gesetz ihres Thuns und Treibens dem modernen Staat gegenüber betrachten, jetzt eine dogmatische Sanktion erhalten hat. Die deutschen Bischöfe, welche im Mai vorigen Jahres ihre Stellung gegenüber den vatikanischen Beschlüssen öffentlich feststellten, haben erklärt, daß die Bulle Unam sanctam eine ex cathedra erlassene Erklärung des Papstes sei, daß sie somit als Glaubenssatz das Gewissen jedes Katholiken binde. Was ist nun die Grundlage jener Bulle? Sie sagt in erster Reihe, daß es zum Heile jedes Menschen geboten und nothwendig sei, dem römischen Pontifex unterthänig zu sein; sie sagt ganz einfach, daß jede Staatsordnung ihre Legitimation erst empfange aus der Hand der Kirche und daß das Schwert, welches der Staat führe, geführt werden müsse im Dienste der Kirche, daß der römische Papst befugt sei, den Staat und seine Vertreter, die fürstlichen Repräsentanten des Staates zu Recht zu ziehen hinsichtlich ihrer

Verantwortlichkeit und ihres Thuns, nicht etwa blos in Religionssachen, sondern überhaupt über ihre ganze Regierungsthätigkeit vor das Gericht der Kirche zu rufen. Mit Einem Worte: jene Bulle umschließt das moderne Staatsrecht des Jesuitenthums, welches erklärt: es giebt keine anderen Rechte als die, welche die Kirche gutheißt, die einzige Quelle der öffentlichen Ordnung des Staates ist die, welche die Kirche dem Staate gegeben hat. Es ist wiederholt von dem Syllabus und der Encyklika hier gesprochen worden. Gerade die Jesuiten sind es gewesen, welche offen erklärten, daß der Standpunkt, welchen der Syllabus und die Encyklika einnehmen, gleichfalls wie ein ex cathedra erlassenes Gewissensgebot für jeden katholischen Christen gelten müsse. Alle Sätze und Vorschriften dieser päpstlichen Politik gehen davon aus, daß es ein internationales Vertragsrecht des Staates nicht gebe, soweit dasselbe nicht in der That im Sinne und Geiste der obersten kirchlichen Gewalt ausgeführt sei. Sie wissen, meine Herren, seiner Zeit hat der päpstliche Hof protestirt gegen den westphälischen Frieden; das war nicht etwa blos eine formale Protesterklärung, die besagt, daß er seinerseits damit nicht zufrieden sei, sondern dieser Protest bedeutet schlechthin die Erklärung: der Friedensvertrag sei null und nichtig und nicht verbindlich; es darf von katholischen Gewissen Nichts anerkannt werden, was gegen unsere Wünsche und Interessen dort beschlossen ist. Meine Herren, haben wir nicht erlebt, daß im Jahre 1868, als endlich nach langen schweren Mühen Oesterreich dazu schreiten wollte, einen wirklich menschlichen Fortschritt in der Ordnung des Reiches herbeizuführen, als er Verfassungszustände schuf und anfing, die Grundlagen gesunder bürgerlicher Zustände, die Gewähr einer freien Presse und eines gesicherten Vereinslebens zu gewähren, als man die Parität der Konfessionen als eine unantastbare Grundlage der öffentlichen Staatsordnung verkündete, damals wurde vom päpstlichen Hofe erklärt, das seien leges abominabiles, abscheuliche Gesetze, die nicht zu Recht bestehen. Meine Herren, ist das nicht der Gesichtspunkt der absoluten Ableugnung jeder Berechtigung eines nationalen Staatslebens, ist das nicht der Krieg gegen die Gegenwart und Zukunft unseres Deutschen Reiches? Das, was gegen Oesterreich gesprochen ist, ist auch gegen uns gesprochen. Meine Herren, es hat der Absolutismus dieses Regiments nach der Vernichtung der bischöflichen Gewalt — denn der deutsche Episkopat ist vernichtet in dem Sinne, was er der Kirche und Deutschland bisher war, — gegenüber den großen kirchlichen Interessen und hinsichtlich seiner Politik zum Staate größere und gefährlichere Dimensionen gewonnen, als sie je in der ganzen geschichtlichen Entwicklung seit den Tagen Gregors VII. bestanden. In diesem großen Kampfe haben wir das Schauspiel, daß ein Orden, der sich von Anfang an dazu bestimmt hielt und darin seinen Beruf erkannte, für diese absolutistischen Grundsätze zu wirken, ein Orden, der schon vor 300 Jahren innerhalb der Kirche selbst ihnen zur Sanktion verhelfen wollte, der damals daran scheiterte, beim Tridentiner Koncil an einem höheren Gefühl des bischöflichen Amtes und seiner Würde, als sie im vatikanischen Koncil zu treffen, auch im Kreise der deutschen Bischöfe zu finden war — ich sage, dieser Orden, der damals dieselben Ziele anstrebte, die heute seinen Eifer entflammen, — er hat einen großen Theil seiner Aufgabe vollendet, die Kirche und ihre Institutionen liegen zu seinen Füßen, er hat über die alten Ordnungen gesiegt und steht jetzt ausgerüstet mit der ganzen schwer wiegenden Wucht, mit der Machtstellung der Kirche, dem Deutschen Reiche und unserer politischen und Kulturaufgabe gegenüber. Glauben Sie, meine Herren, daß dieser Orden, der für die alten, geheiligten Organisationen der Kirche keine Pietät hatte, dem die alten Traditionen des bischöflichen Amts und seiner dogmatischen Begründung Nichts galten, der diesen Ueberlieferungen gegenüber keine Pietät trug, glauben Sie, daß dieser Machthaber der Kirche für unsere Staatsfragen und Kulturziele vielleicht eine größere Pietät üben wird? Das wäre eine thörichte Hoffnung. Der Jesuitenorden wird gegen sie mit der schneidigsten Kühnheit, Emsigkeit, Kraft, Thätigkeit vorgehen und wird thun, was er vermag, um auch innerhalb unserer Gesetzgebung mit allen Mitteln, die er stets ausgeübt hat, seinen Bestrebungen zum Ziele zu verhelfen, wie er dort zum Siege gelangt ist. Und, meine Herren, was wissen wir denn eigentlich von der Taktik des Jesuitenordens? Er ist stets überall da gewesen, er hat stets verfahren und ist zu allen Zeiten vorgegangen, gerade mit den Mitteln, die für ihn die wirksamsten waren. War es die absolute Gewalt eines fürstlichen Kabinets, so hat er sich dieser bedient, war es irgendwie eine auf den Instinkten und der Rohheit der Massen fußende vorwärts schreitende Volksbewegung, so wußte er sie anzufachen von unschuldigen Anfängen bis zu den furchtbarsten Feuern wilder Losbrüche. Sie haben es nie unterlassen, bald mit den Schlagwörtern der Demagogie, bald mit den Parolen der despotischen Gewalten aufzutreten und gerade durch diese Vervielfältigungskunst haben sich in allen Zeiten die Wühlereien und Umtriebe der Jesuiten als gefährlich wirksam erwiesen. Dieser Orden hat sich zum Ziel gesetzt: Ausrottung der Ketzerei. Was versteht er nun unter Ketzerei? Er versteht einfach darunter Alles das, was sich, von irgend einem Standpunkte aus, nicht unbedingt beugt der Machtstellung, der Autorität der römisch-katholischen Kirche in dem Sinne, wie er in ihrer neuesten Legalisation festgestellt ist. In diesem Sinne ist jeder Katholik ein Ketzer, der der römischen Politik nicht unbedingt Gehorsam prästirt, in diesem Sinne ist Ketzer nicht nur der Protestant, sondern Jeder, der im Gefühle des Bürgers oder der Menschenwürde gegen diesen Absolutismus ein Gefühl des Widerspruchs und des Widerstrebens kennt. Man wird nie zufrieden sein, so lange man nicht mit niederwerfendem Schlage alle diese widerstrebenden Elemente gebeugt und gebrochen hat, wenn man sie nicht in unbedingter Unterwürfigkeit, wie es bei Bischöfen und Priestern gelungen ist, zur Verzichtleistung auf eigenen Willen, auf Unabhängigkeit des Charakters und der richtigen Ziele bedrängt hat.

Meine Herren, daß der Staat gegenüber solchen Verhältnissen und Ordnungen neue Mittel ergreifen mußte, das scheint mir auf der Hand zu liegen. Der Herr Abgeordnete Wagener hat gestern erklärt, der Staat habe diesen Dingen zu lange zugesehen! Ja, meine Herren, ich glaube in seinem Munde sind allerdings diese Worte ein sehr schwer wiegendes Geständniß; er **hat** sehr lange zugesehen, viel zu lange zugesehen und die sonderbare Klugheit, mit der man einst die Regungen eines nach Freiheit der Ueberzeugung strebenden wissenschaftlichen Lebens ängstlich überwachte, inmitten der Aufregung, welche damals schon der Orden und seine Thätigkeit hervorrief, als man namentlich in Preußen für kirchliche Rückschritte und Jesuitenthum noch höchst tolerant war — diese Tage liegen leider noch sehr kurz hinter uns, und sind dazu angethan, unsere Aufmerksamkeit und unsere Vorsicht auf das schärfste wachzuhalten.

(Hört! hört! links.)

Unter diesen Umständen sind mir selbst die gestrigen Versicherungen des Herrn Abgeordneten Wagener noch keine absolut beruhigende Zusage dafür, daß diese Politik jetzt gründlich geändert wird. Ich habe wohl die entschiedene Ueberzeugung, daß, nachdem man in der Leitung der Reichsregierung diesen Standpunkt einnimmt, der vorgestern in der Rede des Herrn Reichskanzlers hier hervortrat, der in der preußischen Kammer zu Gunsten des Schulaufsichtsgesetzes sich geltend machte, daß man sich, so lange die Regierung in diesem Geiste fortschreitet, und ich wünsche und hoffe, daß sie noch weiter fortschreite, der besten Erfolge erfreuen wird. Allein, meine Herren, wir müssen dazu beitragen, wir müssen die Regierung hierin klar und vollständig unterstützen und wir müssen vor ihr und Deutschland sagen, was wir in dieser Be-

ziehung wollen und wünschen. Der Jesuitenorden kennt nur die unbedingteste Autorität, kennt nur sklavischen Gehorsam, die Disciplin in extremster Fassung als eine Lebensbedingung. Er ergreift als sein Ziel die Propaganda und die Schulthätigkeit. Was ist seine Propaganda? Einfach die Gesammtheit aller Mittel der politischen Wühlerei, in Versammlungen von geistlichem Charakter, im Heiligenscheine religiöser Formen. Der Jesuitenorden zieht in Wanderversammlungen herum, er tritt überall ein, wo er zugelassen wird mit seinen Bestrebungen, um dadurch der römischen Politik die Wege zu bahnen und die fanatischen Anschauungen des unduldsamen Katholicismus in das Leben und Blut der Bevölkerung hineinzubringen. Meine Herren, haben Sie schon persönlich davon Kenntniß genommen, was man unter Missionen versteht? Es giebt keine Partei, selbst in dem Jahre 1848 hat es keine Partei in Deutschland gegeben, welche mit solcher Emsigkeit, Energie und Rücksichtslosigkeit, mit so eiserner Ausdauer der Arbeit sich unterzog, in der Bevölkerung eine Wühlerei großartigsten Styles durchzuführen und diesen fanatischen Anschauungen Geltung zu verschaffen, die absolut unverträglich sind mit dem Frieden des Staates, welche die specifisch jesuitischen Grundsätze, das heißt die politische Lehre des Ordens zu einem Grade der Anerkennung zu bringen wünschen, daß von dort aus eine weitere Verständigung mit dem Staate und seinen innersten Lebensaufgaben nicht mehr denkbar und nicht mehr möglich ist. Meine Herren, wer irgend die Bestimmungen, die Sitten, Gebräuche und die ganze Naturanlage des Collegium germanicum in Rom kennt, der weiß, daß gerade in dieser Musteranstalt des Jesuitenordens für Deutschland jene eiserne Zucht gelehrt wird, welche unbedingt die Entsagung der ganzen menschlichen Persönlichkeit gegenüber den politischen Zielen des Ordens fordert. Können Sie gegenüber einer solchen Institution und Ausstattung des Ordens noch von einem Verein sprechen, wollen Sie vielleicht für Deutschland ein Vereinsgesetz machen, welches geeignet wäre, gegenüber einer solchen kolossalen Organisation noch als eben so ausreichend sich zu erweisen, wie es ausreichend ist für alle die harmlosen, nützlichen, mit Recht tief und weit gehenden Ordnungen, welche ein gesundes Staatswesen der Vereinsthätigkeit überweist? Meine Herren, darüber muß man sich vor allen Dingen klar sein, nachdem man einen Orden vor sich hat, dessen erste Ordnung darin besteht, daß nicht nur die engsten, sondern auch die weiterstehenden Mitglieder verzichten auf Nationalität, auf ihre Stellung zu den Familienverbänden, welche nichts mehr sein sollen und wollen, als unbedingte Werkzeuge in der Hand des Ordens, wie der Stock in der Hand des Greises, wie es in dem berühmten Briefe des Loyola heißt, oder wie der Leichnam, wie er an einer anderen Stelle des Briefes sagt. Nachdem wir einem solchen Orden gegenüber stehen, können wir nicht mehr von einer Vereinsgesetzgebung sprechen und an dieselbe appelliren.

Der Orden hat einen ganz besonderen, ich glaube sehr richtigen Instinkt von vorn herein darin bewiesen, daß er sich der Schulthätigkeit zuwandte, er hat überall die Schulthätigkeit der Staaten, wo man ihm eine Stätte verstattet hat, überzogen mit seinem Einfluß, und was hat er geleistet? Hat er vielleicht wissenschaftlich die Blüthe alles dessen gehabt, was man klassische Studien, was man Erkenntniß der Schätze, der Reichthümer der edlen menschlichen Eigenschaften, des Alterthums und seiner großen Schätze nennt, haben sie das etwa gelehrt? Haben Sie davon gehört, daß man auf den Ordensschulen der Jesuiten den praktischen Bedürfnissen tüchtiger Bildung für unsere Zeit gerecht werde, daß man die Realfächer, welche unentbehrlich sind für diese Seite des Volksunterrichtes, etwa mit einer besonderen Theilnahme und Fürsorge seitens des Ordens in die Lehrthätigkeit hineingezogen hat? Nie ist davon irgendwie die Rede gewesen. Als der Orden eindrang in Bayern, als er in Dillingen sich einnistete, in Ingolstadt, als er München ergriff und in Oesterreich Prag und Wien, so war das Erste, was er that, Streit und Hader, gegenüber den bisher herrschenden, redlich strebenden Vertretern der Wissenschaft: es wurden die Professoren, die sich nicht gleich absolut dazu bequemen wollten, einfach Sklaven der Richtung des Ordens selbst zu sein, verdrängt, man hat überall an den Pflegestätten der Wissenschaft den Krieg und den Unfrieden gesäet, man suchte die hinauszubringen, welche bis jetzt im Lande für den wirklichen Segen einer Nationalbildung gewirkt hatten. Haben sie je gehört, daß da, wo der Jesuitenorden einen wirklichen, weittragenden Einfluß auf die Bildungsstätten des Volkes, die Volksschule besaß, die Volksschulen geblüht haben? Er hat diesen Schulen gar nie eine irgend nennenswerthe Fürsorge gewidmet, außer wo es danach angethan war, seine Ordensgrundsätze in die jungen Gemüther der Kinder hineinzusenken. War nicht ihre ganze wissenschaftliche Thätigkeit im Gymnasialunterricht, ihre gelehrte Thätigkeit in den Schulen einfach eine absolut scholastisch angelegte, mit Widerwillen sowohl gegen die Ideen einer gesunden Alterthumswissenschaft, wie mit Feindseligkeit gegen die wissenschaftlichen Bestrebungen der neueren Zeit erfüllte? Sie haben nirgends Großes geleistet, überall war Hader und Zank, wo sie einen Platz gefunden hatten, und endlich sanken selbst die gelehrten Schulen Oesterreichs in einen Zerfall, daß selbst Maria Theresia, die eine sehr gute Katholikin bekanntlich war, sich mit Abscheu davon überzeugte, daß die Jesuiten die Gymnasien zu Grunde gerichtet hatten, und daß es Zeit sei mit anderen Kräften sie zu verbessern. Man hat einen neuen Versuch zur Hebung der Unterrichtsanstalten in Oesterreich im Jahre 1854 gemacht, damals wurde von Seiten der Regierung namentlich dazu geschritten, eine Besserung der Mittelschulen einzuführen. Man suchte sich darüber zu verständigen, daß ein wirklich auf die Pflege der Wissenschaften angelegter Lehrplan Geltung gewinne. Hierüber verhandelte man mit den Jesuiten. Da wurde einfach von Seiten der Jesuiten, welche in Oesterreich die Gelehrtenschulen beherrschten, erklärt: „davon wollen wir nichts wissen, die ratio studiorum des Ordens, die eben so alt ist, wie der Orden und seine Institutionen, ist unser Gesetz, wir unterhandeln nicht darüber, entweder das Unsrige oder Nichts!" Sie sehen, meine Herren, auch in Oesterreich ist man nicht weit mit ihnen gekommen. Von der Kriegserklärung gegen den Verfassungszustand, von der Anklage gegen den österreichischen Staat, daß er es wagen wolle, Ketzer und gute Katholiken auf demselben Kirchhofe begraben zu lassen, habe ich vorhin Erwähnung gethan. Es steht das alles in der päpstlichen Allokution, die ich vorhin citirt habe.

Hier haben wir heute als Ergebniß des Ganges der katholischen Dinge eine koncentrirte Macht und den festen Entschluß, alle Mittel anzuwenden, welche irgendwie in ihre Hand gelegt sind, eine Organisation, welche keine Pflichten kennt gegen den Staat. Wer dies bezweifelt, der lese den Syllabus. Dort ist es ausdrücklich erklärt: die Parität der Konfessionen ist ein Aergerniß, ein verfluchenswerther Irrthum. In demselben Syllabus steht — alle Parteien sind vielleicht nicht damit einverstanden, aber ich führe es an —: Wir wollen den Krieg mit dem Liberalismus auf allen Lebensgebieten. Ich glaube, wir aber wollen, daß der moderne Staat sich erfülle und entwickle mit dem Geiste des Fortschrittes. Wir haben in einer großen Periode des Glanzes und der Siege den nationalen Staat gegründet. Aber, meine Herren, noch starrt in Vielem die rauhe Innenseite auf uns herab; sie muß erst geglättet und ausgebaut werden. Noch tragen wir die Wehr und Waffen in der Hand, wir müssen aber ohne Verzug dazu schreiten, daß nicht das Kahle und Oede, was noch da ist, bleibe und beharre. Wir müssen überall dem deutschen Volke dazu verhelfen, daß sich das Große, Edle, im höchsten Grade national Erhebende, was sich mit dem Begriffe des Reiches verbindet, verwirkliche. Dazu gehört die Befestigung des Fortschrittes, der Einrichtungen der Kultur, der Unterrichtspflege, der öffentlichen Anstalten des Staates. Das ist nur möglich — ich gebe das den Herren zu, die den dahingehenden Antrag gestellt haben — wenn der

Staat streng scheidet, was ihm gebührt von allen den Gebieten, welche er bis jetzt mit der Kirche getheilt hat; meist hat er in diesem Mitbesitz eine sehr untergeordnete Rolle dabei gespielt.

Ich weiß nicht, ob ich heute schon mit Herrn Abgeordneten Wagener hierin gleicher Meinung bin, ob er soweit vorgeschritten ist, — früher war er ein entschiedener Gegner dieses Princips — ich glaube, so lange man nicht dazu schreitet, den wichtigsten Vertrag des socialen Lebens, den Ehevertrag, als eine in der Rechtsgrundlage staatliche Sache zu erklären und die obligatorische Civilehe einzuführen, so lange befindet man sich in einem Stadium der Halbheiten.

(Sehr richtig! links.)

Nun, meine Herren, große Gebiete des öffentlichen Vermögens sind bis jetzt unter den Nachwirkungen früherer traditioneller Verhältnisse noch in der Hand der Kirche. Nachdem die Kirche das geworden ist, was sie heute sein will, nachdem sie unter solchem Regimente steht, wie wir es heute kennen, nachdem der Jesuitenorden und seine Konstitutionen den Geist des Kirchenregiments beherrschen, ist es unmöglich, daß man die alten Unklarheiten beibehalte. Nachdem die Bischöfe neutralisirt sind, nachdem die kirchliche Verwaltung sich losriß von aller Angehörigkeit an Volk und Heimath, nachdem die Jesuitendirektion die einzige Inspiration geworden ist, und man wieder ausspricht, daß der Staat in diesen Dingen gar nichts mitzusprechen habe, ja daß er sich vielmehr einer wahrhaft strafbaren Handlung schuldig mache, wenn er seine Interessen vertrete — meine Herren, unter solchen Umständen muß man dazu schreiten, ein staatliches Stiftungsgesetz zu machen, welches klar stellt, was auf diesen wichtigen Gebieten dem Staate und den Gemeinden gehört.

Nun, meine Herren, die Schule — viele von Ihnen, ich hoffe die meisten, mit Ausnahme des Centrums, werden dieser Meinung sein, — sie muß ein Gegenstand der eigensten Fürsorge des Staates sein. Der Staat muß dafür wirken, daß sie wirklich eine nationale, die nationalste aller Bildungsstätten seiner öffentlichen Institutionen werde. Sollen wir die ferner theilen mit den Jesuiten, mit einem in ihrem Geiste wirkenden Klerus? Wir müssen die Schule ausprägen als eine Staatsschule, wir müssen sie unter die Kontrole und Pflege des Staates stellen,

(Sehr richtig! links.)

und, meine Herren, wenngleich wir auch doch sehr verschiedener Meinung sind darüber, ob der Religionsunterricht unter allen Umständen einen Schutz innerhalb der Schule finden soll, oder ob man ihn ganz der Fürsorge der Kirche für sich in ihren eigenen Institutionen überlasse — darüber bestehen innerhalb der liberalen Kreise noch Meinungsverschiedenheiten — ich behaupte, wenn die Herren im Centrum so fortfahren und ebenso die Jesuiten so fortagitiren in Rüstigkeit und Rührigkeit, wie bisher, dann allerdings wird auch noch der Tag kommen, wo der Staat es als eine Forderung seiner wichtigsten Interessen behaupten und aussprechen muß, daß auch in dieser Hinsicht noch eine weitere, klare, vollständige, eine kein Mißverständniß mehr zulassende Scheidung staatlicher und kirchlicher Thätigkeit eintrete.

(Bewegung.)

Unter allen Umständen, meine Herren, sind aber diese Fragen vor Allem durchaus dazu angethan, nicht doktrinär, nicht von einem allgemeinen, die konkreten Verhältnisse ignorirenden Standpunkte aus betrachtet zu werden, sondern sie müssen vom Standpunkte des jeweiligen Bedürfnisses aus gelöst werden. Allein darüber, glaube ich, können wir doch eigentlich, so lange wir überhaupt dem Staate seine Herrschaft, seine Autorität, seine Gesetze lassen wollen, nicht mehr in Unklarheit sein, daß gegenüber der Thätigkeit des Jesuitenordens und der ihm verwandten Kongregationen der Moment gekommen ist, wo man sagen muß: dieser Organismus ist unserm Staate gegenüber fremd, ist unserm Staate gegenüber feindselig und führt einen unversöhnlichsten Krieg gegen die Grundlagen und die wichtigsten Interessen der Gesittung, die wir durch diesen Staat für das deutsche Volk erfüllen und erreichen wollen, und deshalb müssen wir ihm den Aufenthalt und das Recht, zu bestehen innerhalb des Reiches, entziehen.

Meine Herren, aus diesem Grunde habe ich mich den Antragstellern angeschlossen, welche glauben, es sei durchaus nicht mehr die Stunde dazu da, in ein polizeiliches Ueberwachungssystem uns zu begeben, das Millionen Arme und Füße und Augen haben müßte, um dem Aufwand von Kräften und Machinationen und Schleichwegen dieses Ordens gerecht zu werden. Einen Kampf im Einzelnen und Kleinen zu führen, meine Herren, das wäre eine vergebliche Mühe. Ich glaube, der einzige gesunde und entschiedene Ausspruch, der auf der Grundlage der wirklich schlüssig gewordenen Akten dieses Ordens und seiner Thätigkeit in den letzten Jahrhunderten in Oesterreich, Frankreich, Belgien, kurz aller Staaten, wo er sich eingenistet und wo man ihn wieder hinausgejagt hat, weil er unvereinbar ist mit der Würde und der öffentlichen Aufrechthaltung des Staates, gefüllt werden kann, der Ausspruch, zu dem auch wir schreiten müssen, lautet: Es giebt keine Versöhnung, wie man das auch uns gegenüber gesagt hat, es giebt keinen Frieden — auch das behauptet man uns und unserm Staate und seinen gesellschaftlichen Forderungen gegenüber — mit dieser Korporation, sie muß entfernt werden, sie muß aufhören, den Schutz des Wohnsitzes und der Niederlassung innerhalb des Reiches zu besitzen.

Allein, meine Herren, mit einer derartigen Bestimmung werden Sie entschieden immer nur sehr Dürftiges und Kleines vollziehen. In Baden haben wir keine Jesuitenklöster gehabt; aber seit dem Jahre 1860 haben wir alles dasjenige angestrebt und erreicht, was Sie mit uns erreichen wollen: wir haben die Schulreform, die Stiftungsreform, die Ehereform durchgeführt, und zwar nicht halb, sondern ganz klar und entschieden; aber die Jesuitenorden haben wir dennoch gehabt, ihre Thätigkeit und ihre Missionen und die Schulthätigkeit der Ordenskongregationen. Haben Sie nicht das Schauspiel von Belgien vor Augen? Hat nicht die Ordensthätigkeit und die Thätigkeit der geistlichen Kongregationen einem absolut frei angelegten Staate, einer intelligenten, fleißigen, thätigen Bevölkerung, welche die Freiheit und ein staatlich edel angelegtes Leben liebt, die schwersten Schädigungen zugefügt? seufzt und stöhnt nicht heute Belgien unter dem Jesuitenorden und seiner Thätigkeit? steht dieser Staat nicht heute unter der Wucht des Einflusses der Ordenskorporationen, der von kompetenter Seite aufgeworfenen Frage gegenüber, ob es wohl unter solchen Umständen möglich sein werde, daß der Staat und seine Ordnungen auf die Dauer existiren können? Meine Herren, die Bourbonen haben seiner Zeit, damals als Papst Clemens XIV. zur Aufhebung des Ordens schritt, diesen Schritt begehrt. Damals herrschte in Frankreich, wie überhaupt, wo die Bourbonen regierten, der Absolutismus, aber wenigstens ein selbstbewußter und staatlich angelegter Absolutismus. Von diesem Standpunkte aus verlangte man, daß der Orden aufhöre zu existiren; aber nicht die Schwäche des Papstes war es, wie der Herr Abgeordnete Dr. Moufang angedeutet hat, sondern — das ergeben die Schriftstücke, welche darüber vorhanden sind, zur Klarheit — der selbsteigene Entschluß des Papstes, eines edel angelegten Mannes, der die Ueberzeugung erlangte, daß im kirchlichen Interesse, im staatlichen Interesse und vom Standpunkt aller Interessen der staatlichen und kirchlichen Gesellschaft dieser Orden als ein verderblicher, mit dem Frieden nicht bestehen könne, aufzuheben sei. Als die Bourbonen schwach geworden waren, als sie von der Würde und dem Selbstgefühl Ludwig XIV. herabgekommen waren, haben

sie dieselbe nach der Restauration die Jesuiten wieder herbeigerufen und zu kirchlich polizeilichen Verbündeten gemacht, die ihren Sturz beschleunigten. Sie sind später aus Frankreich vertrieben worden, als in der Julirevolution — der edelsten Erhebung, welche das französische Volk im Laufe dieses Jahrhunderts vollzog — das Volk selbst weiter Einfluß gewann auf seine Angelegenheiten, als man unter dem Einflusse eines von idealen Kräften beseelten Aufschwunges, wie man sie bei den Franzosen inzwischen niemals mehr kennen gelernt hat, sich anschickte, die Verhältnisse neu zu ordnen, in fruchtbarer Weise Freiheit und Staatsordnung zu versöhnen trachtete, damals vertrieb man die Jesuiten. Später sind sie wieder gekommen — und was war das Erste? Sie haben die „Unterrichtsfreiheit" proklamirt, das ist eine der Phrasen, die der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) unter amerikanischem Systeme" versteht, die Planlegung des Staates und seiner großen Interessen für die Aussaat des Ordens, seiner Thätigkeit, seiner wuchtigen Mittel, seiner hunderte und tausende von Armen und aller der Hülfskräfte der Bischöfe und Priester, welche sich ihm beugen, weil sie sich beugen mußten. Unter solchen Umständen war auch dort Wirrwarr und Chaos und es konnte die französische Bildung zu nichts kommen. Der Volksunterricht konnte seinen Segen nicht entfalten. Thiers hat damals bei der Kammer dahin gewirkt, daß Beschlüsse gefaßt wurden, welche die Entfernung der Jesuiten zur Folge hatten. Was hat man aus der ganzen Geschichte des Jesuitenordens in der Schweiz gelernt? Haben die Schweizer nicht schließlich die Ueberzeugung gewonnen, daß ihr Staat und seine höchsten Ziele bleibend gefährdet würden, wenn sie diesen Orden im Lande belassen? Diese Republik, ein Staat, bei dem es keinem Zweifel unterliegen kann, daß er für alle seine Angehörigen Friede, Freiheit und Fortschritt erstrebt, ist einfach dazu gelangt, den Bestand der Jesuiten zu verbieten. Man verweist uns auf Amerika. Wenn die irländischen Einwanderungen vielleicht noch 40 oder 50 Jahre fortgedauert haben werden, wenn dort das Jesuitenthum in der öffentlichen Meinung eine weite und breite Pflanzstätte gefunden hat, dann wird auch für die amerikanischen Staaten die Stunde gekommen sein, wo ihnen eine Frage vorliegt, wie die, vor welcher wir heute stehen und ich möchte bezweifeln, ob denn die Union und der amerikanische Volksgeist die Politik des Herrn Windthorst zu der ihrigen machen werden. In Amerika will man, daß der Staat die Autorität besitze, daß man Achtung und Respekt vor dem Gesetze besitze. Dieser Orden erklärt: das Eherecht ist in der Hand des Staates entheiligt, der Staat hat gar nicht das Recht der Gesetzgebung auf diesem Gebiete, nur die bloß unter staatlicher Autorität geschlossene Ehe ist nichtig. Der Orden will überall das Gegentheil von der staatlichen Ordnung. Unter diesen Umständen haben Sie den kleinen und großen Krieg in der Gesellschaft, sie haben die Aufhetzerei im großartigsten Maßstab, eine Machination, welche in der Kunst der Wühlerei das größte und gefährlichste geleistet hat, was zu irgend einer Zeit geschehen ist. Noch vor einigen Jahren hat Schulze erklärt nach der Statistik der Ordensverhältnisse, daß jetzt, — heute vor einem Jahre — im cisleithanischen Oesterreich und in Deutschland die Orden von absolut strenger Anlage 60,000 Angehörige hätte. Meine Herren, ist das nicht ein Heer? Und selbst wenn Sie das abrechnen, was auf Oesterreich fällt, haben wir nicht die gesammten Kulturbestrebungen, die Aufklärung, die Grundbedingung eines geordneten und gesunden Staatslebens mit Oesterreich gemein? Es war in der That für uns im Süden eine nie begriffene Erscheinung, daß alle Mittel, mit denen man unsere parlamentarischen Rechte und Errungenschaften, alle Früchte des konstitutionellen Lebens schwer bekämpfte und in Volkskreisen hintertrieb, daß alle diese Mittel in erster Reihe aus dem preußischen Staate, aus den Jesuitenklöstern der Rheinprovinz und des Ordens aus Hohenzollern bezogen werden konnten. Dort hat man die Mittel geholt, mit denen man uns schwer geschädigt hat. Gegenüber einer solchen Erscheinung muß behauptet werden, es sei unmöglich, zu einem andern Schlusse zu kommen, als dazu, diese Thätigkeit sei unvereinbar mit den Pflichten, die Preußen und das Reich für jeden deutschen Staat zu erfüllen habe.

Ich erwähne noch mit einem einzigen Wort der besonderen Anträge, die bis jetzt vorliegen. Die Trennung vom Staat und Kirche muß weiter, als sie bis jetzt, namentlich in Preußen besteht, fortschreiten. Das wollen wir, das ist eine absolut feststehende Forderung des Bedürfnisses der Gegenwart. Allein damit wird das Ziel noch nicht erreicht. Die Schule und die Missionsthätigkeit ist eine soweit verzweigte, daß wir gegenüber dem Jesuitenorden, zu einer vollständigen Ausschließung schreiten müssen. Sie wissen, meine Herren, unser Kollege, Herr Schulze-Delitzsch, hat einen neuen Versuch gemacht, einen Gesetzentwurf, der die weitreichenden und großen Interessen dienenden Vereinsrechte regeln soll, hier zur Annahme zu bringen. Es hat dieser Gesetzentwurf die größten Erschwerungen gefunden an dem Umstand, daß man sich in einer mir gradezu ungegreiflichen Weise mit dem Gedanken trug, es müsse eine Art Ordensvereinsgesetzgebung in eine einfache Vereinsgesetzgebung eingeschoben werden. Das gilt nicht blos von diesem Vereinsgesetze, ich spreche auch von jedem Gesammtvereinsgesetze. Es ist überhaupt unmöglich, diesen Orden mit seiner Organisation, mit seiner unbedingten Unterworfenheit der Angehörigen unter die Autorität der Ordensregel nach Maßgabe der Vereine und Vereinsrechte zu beurtheilen. Der Verein setzt voraus, Menschen, die noch fortfahren, einen eigenen Willen zu besitzen, welche hinsichtlich ihrer Gesammtperson im Staate Rechtsanspruch haben, welche fortfahren, sich als Angehörige des Staatswesens selbst zu betrachten, denen die Gesetze des Staates heilig sind, die sich nicht zum Ziele setzen, den Staat zu untergraben. Davon ist aber bei diesem und bei manchem andern Orden gar keine Rede. Die unbedingte Diktatur und Ordensregel, welche von ihnen gehandhabt wird, die Exemption gegenüber der bischöflichen Gewalt, verbieten solche Rücksichten. Also entweder müssen sie ein Vereinsgesetz machen, mit dem sie durchaus allen liberalen Anforderungen unserer Zeit nicht genügen, sie müssen ein nichtssagendes, nicht blos ein konservatives, sondern ein absolut reaktionaires Vereinsgesetz machen, oder Sie müssen dazu schreiten, die Orden, als eine ganz eigene Sache nach ihrem eigenen Standpunkt, nach ihrer eigenen Natur zu behandeln. Das ist der einzig richtige Weg. Reden Sie also nicht vom Vereingesetze allein. Unsere strafgesetzliche Kompetenz ist über allen Zweifel erhaben. Der Staat verbietet es, daß irgend eine Thätigkeit entwickelt wird, von solchen, die innerhalb seines Territoriums wohnen oder von seinen Angehörigen, welche mit der öffentlichen Ordnung des Staates unvereinbar sind. Er sondert alle diese staatswidrige Thätigkeit in eine Masse von Thatbeständen der Verbrechen. Ein Verbrechen ist auch eine Thätigkeit eines Einzelnen, wie sie dieser Jesuitenorden entwickelt, welcher die Untergrabung, den Umsturz des Staates sich zum Ziele setzen muß, wenn er nicht hinter der eigenen Aufgabe zurückbleiben will, die er offen bekannt hat. Meine Herren, in einem Berliner Blatt haben Sie gestern Gelegenheit gehabt, einen Auszug aus einer Broschüre des Jesuiten Emilio Liberatore über das Verhältniß des Staates zur Kirche zu lesen, ein Buch, das von Seiten des Abgeordneten Moufang als ein übersetzungswürdiges bezeichnet und von dem von ihm gewünscht wird, daß es in diesem Streite zwischen Staat und Kirche als eine Art Leitfaden gebraucht werde. Dort stehen diese Grundsätze klar und offen als ein ganzes System, eine ganze Kette von politischen Axiomen, die ich als Bestandtheil der Bulle Unam sanctam, als einen Grundtypus mittelalterlicher Anschauungen, gekennzeichnet habe. Es ist nicht Ein Satz dort, welcher nicht gerechtfertigt werden könnte mit einer päpstlichen Bulle. Auch dieser Schrift, wie der ganzen Jesuitenpolitik, liegen die Ueberzeugungen zu Grunde, der Staat habe kein Recht gegenüber der Kirche,

er müsse sich unterordnen der Direktion und Leitung der Kirche, die Kirche müsse durchaus in jeder Beziehung sich des Staates bedienen für ihre Interessen, sie habe sogar das Recht der Gewalt des Staates sich zu bedienen, wenn sie gegen anders Denkende der Mitwirkung der Staatsgewalt bedarf, sie sei berechtigt, Fürsten abzusetzen und die Unterthanen des Eides gegen die Fürsten zu entbinden, wenn diese Fürsten gegen die Interessen der Kirche vorgehen. Alle diese Anschauungen, meine Herren, sind nicht Antiquitäten, es sind Dinge, die heute noch bestehen. Es ist Ihnen bekannt, die civiltà cattolicà, kennt gar keine andere Logik, es ist der Grundton, der dort vorwiegt, ein dem Staate gegenüber durchaus feindseliger und damit, meine Herren, wird der Orden nicht aufhören, er wird fortfahren, diese Grundanschauungen in die Massen des Volkes zu bringen zu suchen. Deswegen müssen wir uns des Ordens, das ist meine Ueberzeugung, entledigen. Meine Herren, das deutsche Volk erwartet in der Zeit der Wiederherstellung des Reiches, unter dem edlen und großen Bilde unseres deutschen Vaterlandes Bedeutendes von dieser Versammlung. Wir müssen unsere inländischen Institutionen im Großen und Ganzen mit einem freisinnigen und humanen Geiste erfüllen, wir müssen die Schule, wie alle großen Gebiete, aus denen der Staat seine eigentlichen Lebenskräfte zieht, fördern, verbessern, erweitern. Ein entschieden freisinniges Preßgesetz muß unter die öffentlichen Ordnungen des Reiches aufgenommen werden. Meine Herren, wie steht der Orden dieser Frage der Preßfreiheit gegenüber? Im Syllabus steht, daß sie eine schädliche und verfluchungswürdige Einrichtung sei, und daß es ein Bedürfniß der Glaubensinteressen und des Seelenheils sei, daß die Censur bestehe und daß sie gehandhabt werde von der geistlichen Gewalt. Meine Herren, hier haben Sie wieder das durchaus absolutistische Princip dieses Ordens. Sie müssen aber dafür sorgen, daß die Freiheit der Presse dauernd bestehen kann, daß Gesetz und Recht, Kraft und Ansehen, Autorität und Würde unseres Staates geschützt werden. Wenn wir diesen Feind nicht überwinden, meine Herren, wird die Preßfreiheit nur ein Geschenk des Momentes sein, sie wird immer wieder umgeworfen werden, durch solche Machinationen und Umtriebe, und der Staat wird gezwungen sein, später unter schlimmen Verhältnissen zu einer Art Polizeidictatur zu schreiten, die ich vermieden wissen wollte. Wir vermeiden sie, indem wir den Orden zur rechten Zeit ausschließen aus dem Reiche. Im Uebrigen lassen Sie uns rüstig vorwärts schreiten, lassen Sie uns den Kampf mit den mittelalterlichen Gewalten aufnehmen mit der Kraft der hohen geistigen Mächte, welche das deutsche Volk mit dem ruhmvollen Namen des Reiches verbindet. Lassen Sie uns zur rechten Zeit dem Volke das bieten, was seine Bildung erhöht, seine Treue für das Vaterland befestigt, dann werden wir seine Treue, seinen Glauben, sein Vertrauen besitzen, in den Tagen der Entscheidung — dann wird es auch diesem verderblichen Gegner des Rechts, der Staatsordnung und der Cultur unmöglich sein, die großen Errungenschaften freier Entfaltung, welche das deutsche Volk im Reiche errungen hat, zu verderben.

(Bravo!)

Präsident: Es wird soeben ein neuer Antrag eingebracht, den ich zur Unterstützung stelle. Er rührt von den den Abgeordneten Dr. Marquardsen, von Blankenburg, Dr. Lucius (Erfurt) und Dr. Marquard (Barth) her und er lautet:

> Unteramendement zu dem Abänderungsantrag der Abgeordneten Wagener (Neustettin) und Dr. Lucius (Erfurt:)
>
> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> Nr. 2 in folgender Fassung zu nehmen:
>
> 2. insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und des Artikel 4, Nr. 13 und 16 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Kongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu," unter Strafe stellt.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Abgeordnete Gravenhorst hat das Wort.

Abgeordneter **Gravenhorst**: Meine Herren! Ich werde gegen die Anträge der Kommission stimmen und empfehle Ihnen den von mir und dem Abgeordneten Sonnemann gestellten Abänderungsvorschlag, durch welchen sämmtliche Anträge der Kommission erledigt werden sollen. Man sieht es den Kommissionsanträgen, meine Herren, auf den ersten Blick an, daß eine Vermittelung sehr verschiedener und entgegenstehender Ansichten in ihm versucht ist; man hat sich in Nr. 1 zu einzelnen allgemeinen Wünschen geeinigt; man hat in Nr. 2 sich zu einem bestimmten Verbot des Jesuitenordens nicht entschließen können. Es ist überhaupt auffallend, daß in dieser Frage, deren Beantwortung an sich so unendlich einfach ist, ob der Jesuitenorden verboten werden soll oder nicht, so viele Ansichten kund gegeben, so viele Anträge gestellt und so viele bedingte und verklausulirte Ja und Nein angekündigt worden sind.

Von meinem politischen, dem demokratischen Standpunkte aus beantworte ich diese Frage mit einem entschiedenen Nein. Meine Herren, ich werde vor Allem gegen Nr. 2 der Kommissionsanträge stimmen, weil sie ein Ausnahmegesetz statuiren, das eine Verletzung der persönlichen Freiheit und eine Beschränkung der wichtigsten politischen Rechte enthält. Ich kann aus diesem Grunde, ebenso wie meine Herren Mitantragsteller, nicht für diesen Antrag der Kommission stimmen.

Ich muß zunächst vom Standpunkte des Vereinsrechtes mich gegen diesen Antrag Nr. 2 der Kommission erklären. Der Standpunkt des Vereinsrechtes ist allerdings hier ein sehr maßgebender, denn im preußischen Staate, und gegen den ist ja der Antrag grundsätzlich gerichtet, in dem preußischen Staate ist die Zulassung der Jesuiten erfolgt, lediglich auf Grund des Vereinsrechtes.

Nun sind, meine Herren, Presse und Vereinswesen seit etwa einem Jahre der Kompetenz des Reichstages überwiesen; bisher aber ist auf dem Gebiete dieser Gesetzgebung noch nichts geschehen. Soll nun jetzt, meine Herren, der Reichstag mit einer Beschränkung des Vereinsrechtes beginnen, sollen wir hier die Reichs-Vereinsgesetzgebung mit einem Ausnahmsgesetze, mit einem Strafgesetze inauguriren? Ich fürchte, daß das ein schlimmes Omen für den weiteren Verlauf dieser Gesetzgebung sein würde.

Ich bin aber auch, meine Herren, gegen den Antrag der Kommission vom Standpunkte des Strafrechtes. Sowie der Antrag in der Kommission gestellt ist — anders ist es allerdings in einzelnen Verbesserungsanträgen formirt — aber so wie der Antrag hier gestellt ist, enthält er die Einführung von zweierlei Strafrecht für die deutschen Reichsbürger. Für die einen Staaten, wo der Jesuitenorden gestattet ist, ist keine Strafe, in anderen Staaten, wo der Jesuitenorden nicht gestattet ist, ist eine Strafe gedroht. Meine Herren, dieses Princip, gewissermaßen zweierlei Sorten von Strafrecht aufzustellen, ist bereits bei der Berathung des Strafgesetzbuches des Norddeutschen Bundes hier von der Hohen Versammlung sowohl, wie von Seiten des Bundesraths auf das Entschiedenste bekämpft worden. Es war damals der Antrag gestellt, daß die Todesstrafe da aufgehoben bleiben sollte, wo sie bereits abgeschafft war, aber grade vom Standpunkte der Einheit des nationalen Strafrechts hat man sich gegen diesen Antrag damals entschieden. Ich bin auch deshalb gegen diesen Antrag, wie

er von der Kommission gestellt ist, weil dieser Antrag Alles dem Belieben (gewissermaßen) der Regierungen überläßt und ich halte das, meine Herren, für ein sehr gefährliches Vorgehen und für eine sehr mächtige Waffe, die dadurch den Regierungen in die Hand gegeben wird. Es wäre doch so ganz unmöglich nicht, daß einmal eine Zeit kommen könnte, wo die Regierungen, namentlich die preußische, um die es sich hier vorzugsweise handelt, ihren Frieden mit der katholischen Kirche und auch mit der kirchlichen Partei schließen könnte, und wo dann diese mächtige Handhabe, die dieses Gesetz ihr bietet, die Brücke der Versöhnung bilden könnte und das Mittel zu einem Bunde gegen die liberale Partei. Ich glaube, außer aller Berührung der Möglichkeit liegt dieser Fall doch nicht, ich bin deshalb gegen diesen Antrag.

Ich fürchte auch, meine Herren, daß dieser Antrag, der ja doch unzweifelhaft ein Ausnahmegesetz enthält, ebenso wie der Kanzel-Strafparagraph, der in der vorigen Herbstsession angenommen worden ist, in seinem weiteren Verlaufe zu noch weiteren Ausnahmegesetzen führen wird, gegen die ich mich ebenso entschieden erklären würde. Ich halte aber auch den Antrag für vollkommen unwirksam. Es ist allerdings richtig und ich will durchaus nicht bestreiten, daß die Macht und der Einfluß des Jesuitenordens sehr bedeutend ist; ich bin auch durchaus nicht der Ansicht, daß der Orden so unschädlich sein soll, wie man gestern darzuthun versucht hat. Ich glaube, daß eine mehrhundertjährige Geschichte das Gegentheil bewiesen hat und daß der richtige Instinkt des Volkes auch die Gefährlichkeit des Ordens immer herausgefühlt hat. Aber, meine Herren, mit derartigen Verboten und Strafen richtet man meiner Ueberzeugung nach nichts aus. Man hat im vorigen Jahrhundert den Orden auch verboten und schließlich haben die Verbote gar nichts gefruchtet, obwohl man im vorigen Jahrhundert ganz anders als jetzt selbst von denjenigen Herren, die die weitestgehenden Anträge gestellt haben, beabsichtigt wird, vorgegangen ist. Pombal in Portugal hat nicht nur den Orden verboten, er hat alle Jesuiten aus dem Lande verwiesen, hat ihren Provinzialoberen auf den Scheiterhaufen geschickt und hat den päpstlichen Nuntius mit Dragonern über die Grenze bringen lassen, seinen Gesandten in Rom abgerufen und überhaupt allen Verkehr mit Rom abgebrochen, und auf ähnliche Weise ist man auch in den übrigen Ländern verfahren. Damals hatte die Sache auch insofern eine andere Bedeutung, als der Staat in dem Kampfe der Kirche gegen den Jesuitismus auf die Seite der Kirche trat und der Kirche seinen Schutz gegen den Jesuitismus verlieh; jetzt aber ist in dieser Hinsicht die Sachlage eine vollständig andere geworden. Der Einfluß der Jesuiten ist trotz dieses früheren Verbots ein bedeutenderer, ein größerer, ein mächtigerer, als er je gewesen ist; das wird ja auch in den Petitionen gegen die Jesuiten vollständig anerkannt, das wird in den Berichten besonders hervorgehoben. Es wird besonders betont, daß namentlich der Papst sich ganz in der Gewalt der Jesuiten befinde; es ist ja bekannt, daß das Unfehlbarkeits-Dogma von den Jesuiten veranlaßt ist; es ist bekannt, daß die Grundsätze des Syllabus und der Enkyklika von ihnen inspirirt sind — mögen sie nun wirklich katholische Lehrsätze sein oder nicht, jedenfalls sind sie approbirt von dem Oberhaupt der katholischen Kirche. Es ist ferner bekannt, daß die Bischöfe unter ihrem Einfluß stehen und der gesammte Klerus, daß sie den größten Einfluß auf die Schulen ausüben, auf die Bildungsanstalten sowohl der Priester wie der Lehrer. Man kann mit vollem Rechte sagen, die ganze katholische Kirche ist jesuitisch inficirt, alles lebt und lehrt nur in jesuitischem Geiste. Und, meine Herren, diesen Zustand der katholischen Kirche, der grade von allen Vorrednern, die die Kommissionsanträge befürwortet haben, als richtig anerkannt worden ist, glauben Sie nun beseitigen zu können durch ein einfaches Verbot der Jesuiten aus Deutschland? Dadurch, daß die 200 oder 350 Jesuiten, welche Deutschland überhaupt zu diesem Orden gestellt hat, aus Deutschland verwiesen werden, von denen sich so ohnehin 150 nicht einmal in Deutschland, sondern in der anderen Hemisphäre befinden? Ich habe bei diesen Zahlenangaben diejenigen Notizen zu Grunde gelegt, die wir im Kommissionsbericht finden. Ich glaube, meine Herren, daß die Konsequenz aus den Reden und Deduktionen der Herren Vorredner doch zu ganz anderen Maßregeln, nach ganz anderen Richtungen führen müßte. Wenn man wirklich mit Radikalverboten und Strafgesetzen vorgehen will, dann führt die nothwendige Konsequenz, wie sie sich aus den Begründungen der Anträge ergibt, zu derartigen Strafgesetzen fast gegen die ganze katholische Kirche. Meine Herren, es handelt sich in dieser Frage, die hier debattirt wird, nicht bloß um den Jesuitenorden, auch nicht bloß um die katholischen Orden überhaupt, sondern es handelt sich in dieser Frage, die uns hier bewegt, um das gesammte Verhältniß zwischen Staat und Kirche überhaupt, namentlich um den Kampf, der seit längerer Zeit zwischen Staat und Kirche entbrannt ist. Die Jesuitenfrage ist in diesem Kampfe ein einzelner Moment, die heutige Debatte ein einzelnes System. Ich glaube deshalb, daß man diese Frage nicht so isolirt auffassen und auf die Jesuiten beschränken, sondern bei ihrer Beantwortung einen weiteren Gesichtskreis annehmen muß.

Um diese große Frage zu lösen, muß man nicht auf demjenigen Wege fortfahren, den man bisher eingeschlagen hat, sich nämlich mit Maßregeln lediglich gegen die beeinflussende Macht zu wenden, mit Strafgesetzen gegen den Jesuitenorden und mit Kanzelparagraphen; man muß vielmehr zu Maßregeln schreiten in Bezug auf die beeinflußte Masse und sie gegen den Einfluß, den schädlichen Einfluß der Kirche, zu wappnen suchen.

(Sehr richtig! links.)

Ich glaube nicht, meine Herren, daß man mit diesen einzelnen gehässigen Maßregeln gegen die beeinflussende Macht das Ziel erreichen wird, welches man sich hier vorgesteckt hat. Man darf keine Rechtsungleichheit statuiren, man darf nicht zu Polizeimaßregeln schreiten, man darf nicht den Staatsanwalt und den Strafrichter anrufen. Meine Herren, das ist meiner Meinung nach nicht der Standpunkt unseres Jahrhunderts und entspricht nicht den Grundsätzen des Rechtsstaates, wie sie doch heute herrschen sollten. Man muß zu Maßregeln schreiten, wie ich es erst hervorhob, welche die beeinflußte Masse, die von dem Einflusse der Jesuiten und der ultramontanen Kirche beherrschten Klassen treffen. Man muß diese den Einflüssen jener Mächte zu entziehen suchen, und sie gegen deren Macht und Einfluß, so weit natürlich Macht und Einfluß schädlich sind, zu schützen suchen. Meine Herren, aus der ganzen Debatte, welche gestern und heute hier stattgefunden hat, muß man, wenn man die Reden aufmerksam verfolgt hat, meiner Meinung nach nothwendig zu der Ueberzeugung gelangen, sowohl aus den Anklagereden, wie aus den Vertheidigungen, daß diese ganze Frage, die uns heute hier bewegt, nicht anders gelöst werden kann, als durch eine vollständige Trennung zwischen Staat und Kirche,

(Sehr richtig! links.)

durch eine vollständige Auseinandersetzung und durch eine Lösung dieser für unsere heutigen Verhältnisse unnatürlichen Verbindung zwischen Staat und Kirche;

(Sehr wahr! links.)

nicht aber bloß die Verbindung zwischen Staat und Kirche, sondern auch die Verbindung zwischen Kirche und Schule muß man lösen.

(Sehr wahr! links.)

Man entziehe der Kirche den staatlichen Schutz und die privilegirte Stellung, deren sie sich in so hervorragendem Maße erfreut. Man breche vollständig mit dem Staatskirchenthum; dann aber gewähre man der Kirche auch jede Freiheit, die man anderen Staatsbürgern und anderen Vereinen gewährt, und stelle sie nicht schlechter als diese.

Ich will ganz kurz andeuten, wie ich mir diesen Weg der Trennung denke. Der Staat muß vor allen Dingen vollständig und uneingeschränkt den Besitz der Schulen und der Schullehrer-Bildungsanstalten ergreifen. Es muß ferner zur Einführung der obligatorischen Civilehe geschritten, es muß die Führung der Civilstands-Register den bürgerlichen Behörden überwiesen werden, ja selbst für das Begräbniß muß der Staat, soweit es erforderlich ist, Sorge tragen und die Staatsbürger gegen etwaige Uebergriffe der Kirche auch auf diesem Gebiete schützen. Es ist nicht nöthig, daß für die Beitreibung von kirchlichen Abgaben ein besonderer staatlicher Schutz noch gewährt werde.

(Hört! hört!)

Privilegien für Kirchengut und für Geistliche, wo sie noch bestehen, sind aufzuheben. Vor allem aber, und auch dieser Schritt darf nicht gescheut werden, muß eine vollständige Auseinandersetzung in Bezug auf das Vermögen zwischen Staat und Kirche erfolgen,

(Sehr wahr! links.)

denn, nur dann ist eine vollständige Scheidung zwischen Staat und Kirche meiner Meinung nach gründlich und radikal durchzuführen. Meine Herren, ist sie aber durchgeführt, dann bin ich allerdings der Ansicht, daß der Staat sich jeder Einmischung in das kirchliche Gebiet enthalten und der Kirche die volle Freiheit gewähren muß, die ihr eben die allgemeinen Gesetze und die Strafgesetze gestatten. Ich glaube, auf diesen Standpunkt führt auch schon nothwendig der Kommissionsbericht. Es heißt da nämlich: Bald beruft sich die Kirche auf das Vereinsrecht, bald auf die Privilegien der Kirche, je nachdem es ihr paßt. Nun meine Herren, nehmen Sie der Kirche ihre Privilegien, dann kann sie sich nicht mehr darauf berufen; dann bleibt allerdings der reine Vereinsstandpunkt — meines Erachtens der einzig richtige Standpunkt — übrig.

Diese Maßregelungen, die nun jetzt in Vorschlag gebracht sind, das Verbot des Jesuitenordens, kann ich nun aber eben so wenig, wie den Kanzelparagraphen, der in der vorigen Herbstsession angenommen wurde, für einen einleitenden Schritt zur Trennung von Staat und Kirche halten. Ich glaube nicht, daß dadurch diese Trennung auch nur einigermaßen und entfernt angebahnt wird; ich glaube, das sind Schritte nach einer vollständig diametral entgegengesetzten Richtung. Es ist schon gestern von einem der verehrten Herrn Redner hervorgehoben worden, daß ein Verbot des Jesuitenordens und die Trennung zwischen Staat und Kirche gewissermaßen die Forderung von Preßfreiheit und Censur in einem Athem sei. Und man darf meiner Meinung nach, meine Herren, wenn man einmal der Kirche den reinen Vereinsstandpunkt zuweisen will, diesen Vereinsstandpunkt nicht dadurch verkümmern, daß man ihr gewissermaßen die Vereinsfreiheiten vorher wegnimmt. Man giebt sonst eine Citrone zum Labsal, nachdem man sie vorher halb ausgepreßt hat. Das ist meiner Meinung nach nicht der richtige Standpunkt. Wenn man ein Vereinsrecht geschaffen hat, dann muß man alle Vereine darnach behandeln und nicht den einen Verein anders wie den andern, den Rennverein nicht anders stellen wollen, als den Billardklub, und so muß man auch der Kirche, wenn man sie auf den reinen Vereinsstandpunkt stellen will, die volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Meine Herren, es ist schon im Laufe der letzten Tage vielfach hier von den nordamerikanischen Zuständen die Rede gewesen. Ich glaube allerdings, daß die nordamerikanischen Zustände zwar nicht das Ideal, wohl aber ein Vorbild und Muster für eine Trennung des Staates von der Kirche abgeben können. Es giebt in Nordamerika kein Placet; der Staat mischt sich nicht in die Ernennung der Geistlichen, auch nicht in die Wahl der Bischöfe; er übt keine Aufsicht über die kirchlichen Anstalten aus; er beschränkt keine Orden, er läßt der Kirche die volle Freiheit. Und, meine Herren, es scheint sogar, daß namentlich die katholische Kirche sich bei diesen Zuständen sehr gut befindet. Es hat wenigstens vor einigen Jahren ein hoher Würdenträger, der Erzbischof von Cincinati, öffentlich erklärt, daß er diesen amerikanischen Zuständen vor den kirchlichen Zuständen, wie sie in Italien, in Oesterreich und in Bayern herrschten, durchaus den Vorzug gebe. Ich begreife deshalb nicht, weshalb nicht, gerade von Seiten der Herren aus dem Centrum, diese Frage der Trennung von Staat und Kirche näher in Betracht gezogen wird. Ich glaube fest, daß die Herren fürchten, daß die Kirche bei der nothwendig alsdann erfolgenden Vermögensauseinandersetzung vielleicht zu kurz kommen könnte. Die Bedenken wenigstens, welche der Herr Abgeordnete für Meppen in der vorgestrigen Sitzung bezüglich der evangelischen Kirche äußerte, die kann auch ich durchaus nicht theilen. Ich würde es sogar für einen großen Segen halten, wenn auch in der evangelischen Kirche diese unglückselige Verquickung von Staat und Kirche, von Weltlich und Geistlich, vollständig beseitigt, und wenn namentlich das landesherrliche Kirchenregiment aufgehoben und dem Gemeindeprinzip eine größere Geltung verschafft würde.

(Beifall links.)

Meine Herren, schon in der Frankfurter Naationalversammlung ist der Antrag gestellt und zwar bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Vereinsrecht, den Orden der Jesuiten zu verbieten. Dieser Antrag, der in erster Berathung allerdings angenommen ist, wurde in zweiter Berathung mit überwiegender Mehrheit abgelehnt. Ich kann nur wünschen, meine Herren, daß Sie diesem Beispiele folgen, daß Sie nicht mit Verboten und mit Strafgesetzen vorgehen, sondern daß Sie diese Gelegenheit hier benutzen, um den Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche zu proklamiren.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, es scheint fast ein habitueller Charakter unseres öffentlichen Lebens werden zu sollen, daß die Institutionen der katholischen Kirche ihre innere Organisation, ja sogar ihre Dogmen nur noch im Geiste der offensten Feindseligkeit sowohl in der Presse als in den Kammern der einzelnen Staaten, ja auch in diesem Hohen Reichstage von nicht katholischen Majoritäten erörtert und abgeurtheilt werden. Meine Herren, sehr charakteristisch dabei noch ist die weitere Thatsache, daß nur Ein Redner gehört worden ist als Vertheidiger der Angeklagten, sechs Redner dagegen als Ankläger derselben! So lange das alte Deutsche Reich bestanden hat, in welchem die protestantische Confession die officielle Minderheit gebildet, da war es oberster Staatsgrundsatz geworden, daß über Religionsangelegenheiten nicht durch Majoritätsbeschlüsse befunden werden dürfe, sondern daß itio in partes statthaben müsse, um so ein Einverständniß zu erzielen. Und, meine Herren, derselbe Gedanke der Gerechtigkeit ist in der alten deutschen Bundesakte, art. 4, ebenfalls niedergelegt. Die Gründe hierfür liegen ja auf der Hand, sie haben für die protestantische Confession in den früheren Jahrhunderten wenigstens so sehr auf der Hand gelegen, daß ich gar kein Bedürfniß fühle, sie Ihnen weiter vorzutragen.

Ich erkenne nun vollständig an, daß bei den heutigen

Staatseinrichtungen eine derartige Behandlung der Sache nicht mehr unbedingt maßgebend sein kann, ich meine aber zugleich, daß die Berücksichtigung dieses Gedankens doch nicht ganz abgewiesen werden kann, soweit unsere Staatseinrichtungen es irgend gestatten, demselben Ausdruck und Anerkennung zu gewähren. Denn, meine Herren, wenn es wirklich dahin kommen sollte, daß die katholischen Bevölkerungen in Deutschland — jene größte und stärkste Minorität, die überhaupt in einem Staatswesen nur gedacht werden kann, — sie zählt 14,000,000 Menschen, — wenn es dahin kommen sollte, daß wirklich diese Minderheit zu dem Glauben getrieben wird, als seien die Interessen ihrer Kirche dem Gutbefinden protestantischer Majoritäten anheimgegeben, — dann, meine Herren, verhehlen Sie es sich doch nicht, daß damit ein Zustand angebahnt ist, der nur zur Schwächung, Lähmung und Verwirrung führen kann. Und, meine Herren, ich behaupte, daß in der That jetzt schon nicht blos die Organisation, sondern die rechtliche Existenz der katholischen Kirche in Deutschland gefährdet ist!

(Sehr wahr! im Centrum.)

Nun, meine Herren, ich behaupte es, indem ich Sie darauf zurückweise, daß bereits Ausnahmsgesetze gegen sie ergehen, daß ihre Organisation in Frage gestellt wird, — ja daß ein Mitglied des Bundesraths, ein süddeutscher Minister, im vorigen Herbste hier behaupten und ausführen konnte, diese katholische Kirche sei unverträglich mit dem modernen Staate.

(Widerspruch.)

Er hat es gesagt, und er hat den Grund angeführt.

(Erneuter Widerspruch.)

(Ruf: Jesuiten!)

Nun, meine Herren, so hören Sie mich nur! Ich könnte mich ja möglicherweise irren, ich glaube es aber nicht, und Sie selbst werden es sofort nicht mehr glauben.

Er hat den Grund seiner Behauptung angegeben, und der liegt darin, daß seiner Behauptung nach die katholische Kirche, beziehungsweise der Papst, die Oberherrlichkeit über alle Staats- und Lebensgebiete in Anspruch nehme. Nun, meine Herren, wenn das wahr wäre, so würde die Schlußfolgerung ja wohl auch richtig sein. Das Eine und das Andere ist aber gleich falsch. Wenn nun aber von Oben her so provocirende Anschauungen in das Land geworfen werden von den höchsten Spitzen herab, dann, meine Herren, frage ich Sie, ob es noch Wunder nehmen kann, daß diese Anschauungen lautes Echo finden in jenen tieferen, unteren Kreisen, in denen das Christenthum als solches, die christliche Kirche längst ein Stein des Anstoßes und des Aergernisses gewesen ist? Dies Echo hat sich denn auch gefunden. Es ist aber besonders charakteristisch, daß gerade der Protestantenverein es gewesen, der sich zu diesem Echo gemacht hat. Man hat eben dort und andererseits darauf gerechnet, daß gegenüber jenen Erklärungen von Oben Denjenigen, die geneigt sein möchten und den Muth hätten, für die Interessen dieser angegriffenen Kirche einzutreten, der Mund geschlossen werde mit dem Worte, das schon vor 1800 Jahren dem Pilatus zugerufen worden ist: „wenn Du Ihn nicht schuldig findest, dann bist Du kein Freund des Kaisers!"

(Sehr gut! im Centrum.)

Das ist der Standpunkt, von dem ausgehend man dies Echo in das Land gerufen hat. Und welche specielle Stellung hat denn nun dieser Protestantenverein, der sich tolerant und liberal nennt, eingenommen? Er hat ausdrücklich erklärt, daß der Kampf, zu dem er aufgerufen hat, keineswegs blos geführt werden dürfe gegen die Jesuiten in der katholischen Kirche, sondern ebensosehr, ja noch mehr gegen die Jesuiten in der protestantischen Kirche.

(Sehr richtig!)

Nun schön, meine Herren, dann mögen die Männer auf der rechten Seite sich doch endlich die Augen öffnen lassen und sich sagen, um was es sich eigentlich handelt. Sie konnten es ja auch noch vorgestern hier im Stadthause erfahren, daß Sie gerade die allergefährlichsten Jesuiten hätten, — und Sie werden daraus wohl ersehen, daß es mit allen den Worten und Vorwürfen, die sich so leicht aus der Romanliteratur zusammenlesen lassen über die Gefährlichkeit, Schlechtigkeit und Staatsgefährlichkeit des Jesuitenordens doch eine ganz sonderbare Bewandtniß haben müsse, wenn wirklich die gefährlichsten Jesuiten in Ihrer Mitte sitzen.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Nun, meine Herren, meine Freunde und ich haben es schon längst vorhergesehen, daß es so kommen werde, wie es gekommen ist. Wir haben hierbei eben dieselbe Voraussicht bekundet, die wir auch damals hatten, als wir das hier erörterte sogenannte Laienkoncil veranstalteten. Auch damals, meine Herren, haben wir allerdings vorhersehen zu müssen geglaubt, welche Folgen irgendwelche neue Glaubensdefinirung haben werde. Wir haben in keiner Weise geglaubt und gemeint, und meinen es auch heute nicht, das irgendwelche wirkliche Gefährdung für den Staat oder für die Gesellschaft daraus erwachsen könne, sondern wir haben es nur deutlich vorhergesehen, daß jeder Grund oder Vorwand ausreichen würde, um das, was längst gegen die Kirche gewünscht und geplant war, in Scene zu setzen, — und darum haben wir unsere Oportunitätsbedenken ausgesprochen. Ganz ebenso hat sich unsere Voraussicht in Betreff der jetzt in Rede stehenden speciellen Fragen und Angelegenheiten bewahrheitet. Als nämlich die neue deutsche Reichsverfassung berathen und in dieselbe die zwei Gesetzgebungsgebiete der Presse und des Vereinswesens aufgenommen wurden, da haben wir beantragt, auch die entsprechenden Grundrechte der preußischen Verfassungsurkunde aufzunehmen, damit dieselben Ihnen, meine Herren, so gut, wie uns eine Schutzwehr seien gegen den Einbruch jener feindlichen Tendenzen, die damals schon drohten. Denn daß sie wirklich drohten, das hatten wir im Jahre 1869 bereits beim Klostersturm im preußischen Abgeordnetenhause gesehen. Und Sie, meine Herren, welche Stellung haben Sie nun damals eingenommen? Viele Redner, ganz besonders der Herr Abgeordnete von Treitschke hatte damals erklärt, es könne ja der von uns geforderten Garantie für Aufrechthaltung dieser preußischen Grundrechte gar nicht bedürfen; es verstände sich ja von selbst, daß dieselben thatsächlich aufrecht erhalten werden würden, auch wenn sie nicht ihre Stelle in der Deutschen Reichsverfassung finden würden. Nun, ich hoffe noch immer, daß das geehrte Mitglied mit dem zündenden Worte, das wir an ihm gewohnt sind, seinen Freunden diese damaligen guten Vorsätze wirksam in Erinnerung bringen werde; allein mit bloßen guten Vorsätzen ist es freilich nicht gethan, das Deutsche Sprichwort sagt ja, der Weg zur Hölle sei mit guten Vorsätzen gepflastert. Allein auch noch im vorigen Jahre, als die Situation schon nicht mehr so unbedroht, sondern gerade ebenso beschaffen war, wie der Herr Abgeordnete Kiefer eben sie bezeichnet hat, als nämlich bereits dieselben Petitionen von demselben Protestantenverein hier eingebracht waren, da hat der Abgeordnete Dr. Friedenthal sich noch ebenso über diese Frage ausgesprochen und die Erklärung abgegeben, damals, als er und seine Freunde die Aufnahme dieser Grundrechte abgelehnt, da hätten sie natürlich sich vorbehalten, sie thatsächlich aufrecht zu erhalten, — und der Herr Abgeordnete von Kardorff hat dieselbe Erklärung abge-

geben. Ich finde aber heute die Namen dieser Herren unter einem Antrage, der hiermit sicherlich nicht im Einklang steht.

(Sehr gut! im Centrum.)

Und endlich, meine Herren, ist ja ein gedrucktes Programm zu unserer Kenntniß gekommen, in welchem die freikonservative Partei im Jahre 1870, freilich vor den Wahlen erklärt hat, daß sie es als ihre Aufgabe betrachten würde, gegen jeden Angriff auf Beschränkung des freien Vereinigungsrechtes der religiösen Gesellschaften anzukämpfen. Nun, meine Herren, wenn alle diese Zusicherungen heute eingelöst werden, dann wird die Sache des Rechtes, wie ich es auffasse, nicht gefährdet sein. Allein ich fürchte in der That, daß auch hier das Wort des Dichters zutrifft: die Geister reiten schnell, nämlich die todten Geister.

(Unruhe.)

Die todten Geister sage ich, nicht die wirklich lebendigen, — und ich meine, die lebendigen Geister könnten nur ein Grauen haben vor diesem nächtlichen Todtenritte. Denn heute etwas Anderes und Entgegengesetztes denken und meinen über Fragen, die jeden politischen Mann seit langen Jahren beschäftigt haben, ist beängstigend. — Nun, meine Herren, die Petitionskommission will ganz gewiß nicht festgehalten wissen an diesen damals von jenen Rednern und jenem Programme gemachten Zusicherungen. Die Petitionskommission will weder die Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde aufrecht erhalten, noch will sie Dasjenige, was der Herr Abgeordnete von Treitschke damals noch außerdem zusagte, und was ich vergessen hatte, oben anzuführen, verwirklicht wissen, nämlich, die zuversichtliche Erwartung, daß die in einzelnen Bundesstaaten noch bestehenden Beschränkungen des Ordenswesens als freier Völker unwürdig von selbst wegfallen müßten. Nein, auch davon, von diesem Wegfalle der noch bestehenden Ordensbeschränkungen, ist in dem Kommissionsberichte keine Rede, vielmehr von beiden das direkte Gegentheil. Es wird statt dessen die Bedingung einer polizeilichen Zulassung gefordert, und in deren Ermangelung jede Wirksamkeit der Jesuiten unter Strafe zu stellen beantragt. Ich gestehe, meine Herren, daß ich das nicht erwartet hatte, und zwar hauptsächlich darum, weil mir noch in lebendiger Erinnerung war, wie im Jahre 1869 nur beantragt war, den Versuch zu machen, ob denn nicht der §. 128 des Strafgesetzes gegen diese bösen Jesuiten zur Anwendung gebracht werden könnte. Das geschieht heute nicht; allein, meine Herren, daß es nicht geschieht, daß man vielmehr einen ganz entgegengesetzten Weg heute einschlägt, das hat mich doch auch nicht gar zu sehr überrascht. Ich habe ja in einer langen öffentlichen Thätigkeit zu den wiederholtesten Malen schon die Erfahrung gemacht, daß die Principien des Rechtes und der Freiheit nur als relative Begriffe aufgefaßt werden, — daß diese Principien des Rechtes und der Freiheit, auf die man sich durchweg stützt, in demselben Augenblicke aufgegeben werden, wo sie von einem Gegner angerufen werden.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Es ist eben immer wieder die einfache Thatsache, daß man unter Freiheit nur das versteht, was Einem selbst und den eigenen Freunden konvenirt, die Unfreiheit der Andern dagegen als etwas gar nicht so Erschreckliches, als etwas vielleicht sehr zu Erstrebendes bei gewissen sich liberal nennenden Parteien betrachtet.

Nun, meine Herren, die Inkonsequenz dieses Standpunktes ist ja groß, aber noch weit größer ist die Gefährlichkeit und die Kurzsichtigkeit desselben für die Inkonsequenten selber; denn sie werden so gut, wie alle ihre Vorgänger, erfahren müssen, welche Illusion es sei, Freiheiten haben zu wollen, die nicht die Gemeinfreiheiten Aller sind, — die nicht die gleiche freie Arena für alle geistigen Kräfte öffnen, soweit sie nicht den positiven allgemeinen Gesetzen zuwiderlaufen.

(Sehr gut! im Centrum.)

Und was namentlich das Vereinsrecht selbst anlangt, um dessen Aufrechthaltung oder Preisgebung für eine bestimmte Kategorie von Staatsangehörigen es sich handelt, so meine ich doch, daß grade dieses Recht von jeher recht eigentlich als die fundamentalste Grundlage jeder Volksentwickelung und aller bürgerlichen, politischen und kirchlichen Freiheit anerkannt worden ist. Ganz gewiß aber ist es, daß die Begründer und Vorkämpfer unserer eigenen verfassungsmäßigen Zustände die Sache nur so angesehen haben. Denn, meine Herren, als im Jahre 1848 die Sturmfluth der Revolution auch den Staat Preußen ergriff, da war es der erste Ruf, der aus allen Kreisen hervorging: freies Versammlungs-, freies Vereinigungsrecht in unbedingter Wirksamkeit für Alle und gegen Alle! Und dieser Ruf war so dringend, daß die preußische Regierung sich veranlaßt gesehen hat, schon im April 1848 dem besonders zusammenberufenen vereinigten Landtage ein Gesetz vorzulegen, worin dieses Recht in § 4 speciell als eine der Haupt-Grundlagen der künftigen Verfassungsurkunde aufgestellt worden ist. Ich habe es ja nun freilich mehr als einmal gehört, daß sich heute gewisse Liberale dahin vernehmen lassen, die von jenen Vorkämpfern und Begründern unserer verfassungsmäßigen Zustände hätten nur erst die politischen Kinderschuhe getragen, die seien seitdem abgenutzt. Ja, meine Herren, damals als es im Jahre 1848 galt, das neue verfassungsmäßige Leben zu konstituiren, da haben jene neuliberalen Epigonen allerdings noch die wirklichen Kinderschuhe getragen. Die Männer aber, die das verfassungsmäßige Recht damals gegründet, sie hatten gelebt unter dem Polizeistaat, sie hatten die Früchte dieses Polizeistaates gekostet, und sie hatten in der praktischen Schule des Lebens gelernt, was nothwendig, was die Grundbedingung jedes freiheitlichen verfassungsmäßigen Daseins sei.

(Sehr gut! im Centrum.)

Und, meine Herren, diese Bestimmung des Gesetzes vom April 1848, welches sagt: „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, die nicht den Strafgesetzen zuwiderlaufen, zu vereinigen. Alle älteren beschränkenden Gesetze sind aufgehoben", — diese Bestimmung ist in alle weitere Verfassungen wirklich aufgenommen worden, in die preußische, in die Frankfurter, in die Erfurter Verfassung. Von dem Frankfurter Verfassungsentwurfe, meine Herren, ist hier freilich gesagt worden, der General von Radowitz selbst hätte sich ja damals auch gegen die Jesuiten ausgesprochen. Ja, meine Herren, wer das gesagt hat, der hat entweder die Verhandlungen nicht gelesen, oder er hat es im halben Traum gesagt. Dieser Herr ist damals, wie alle seine Freunde, für das verfassungsmäßige Recht der Jesuiten eingetreten, und dieses Recht ist zur Geltung gekommen. Jene katholischen Männer haben damals gesagt, und wahrscheinlich kraft ihrer Kenntniß der Dinge mit sehr gutem Grunde gesagt, sie hofften und wünschten nicht, daß alsbald die Jesuiten von diesem ihnen zugesicherten Rechte Gebrauch machen würden. Nun, meine Herren, waren denn damals im Jahre 1848 alle Rechte so unbedenklich zu gebrauchen? Das war nicht der Fall. Ich selbst bin unverletzlicher Abgeordneter gewesen und bin hier ein halbes Dutzend Mal mit dem Stricke, der mir vor den Hals gehalten wurde, bedroht worden. Von der Erfüllung einer Pflicht kann dies keinen Ehrenmann abhalten — aber doch wohl von der Ausübung eines Rechtes. Alle Welt weiß sehr gut, daß damals selbst das Recht der höchsten Obrigkeit in sehr bedenklicher Weise bedroht gewesen ist. Hier also davon sprechen, daß die katholischen Abgeordneten damals bereits ein gewisses Anerkenntniß hinsichtlich der

Jesuitengefährlichkeit gegeben hätten, das klingt denn doch mindestens höchst sonderbar. — Allein, meine Herren, es ist bei der preußischen Verfassungs-Revisionsverhandlung von diesem Rechtsprincipe noch viel eingehender gehandelt worden. Bei dieser Revision der preußischen Verfassungsurkunde ist es zum allseitigsten Ausdruck gekommen, daß dieses freie Vereinigungsrecht keineswegs blos festgestellt werden solle für die Liberalen oder die Demokraten, für die Demagogen oder Dissidenten, sondern es ist ausdrücklich anerkannt worden, daß es das Gemeinrecht Aller und insbesondere auch der kirchlichen und religiösen Gesellschaften sein solle und müsse; ja es ist ausdrücklich gesagt worden, daß auch die Jesuiten das Recht haben würden und müßten, diese ihre verfassungsmäßige Existenz in Preußen zur Geltung zu bringen und auszuüben.

Diesen Thatsachen gegenüber habe ich es allerdings mehr als befremdend gefunden, wenn in dem Bericht davon gesprochen wird, die preußische Staatsregierung hätte sich allerdings dieser Rechtsauffassung, die ich eben bezeichnet habe, „akkomodirt," sie hätte ihr aber nur „Passivität" entgegen gestellt. Nun, meine Herren, ich frage: was sollte denn wohl die preußische Regierung thun, wenn es anders wahr ist, was ich bewiesen und was nicht geleugnet werden kann, daß das Existenzrecht der Jesuiten der verfassungsmäßige Wille unseres Grundgesetzes sei. Allein es ist nicht einmal richtig, daß diese preußische Staatsregierung sich einfach diesem Rechte akkomodirt und nur passiven Widerstand ihm entgegengestellt habe; im Gegentheil, sie hat wirklich versucht, dies verfassungsmäßige Recht zu lähmen und zu inhibiren, aber sie ist kräftig zurechtgewiesen worden von dem pflichtmäßigen Hüter des Verfassungsrechtes, dem preußischen Abgeordnetenhause und darauf hat sie erst die Hörner eingezogen.

(Im Centrum: Hört!)

Meine Herren, während der Blüthe der Reaktionszeit hat das Reaktionsministerium Manteuffel unter der Unterschrift der Minister von Raumer und von Westphalen einen Erlaß in die Welt gehen lassen, worin die Abhaltung von Jesuitenmissionen nicht unbedingt, sondern wie es hieß: „in ganz protestantischen Landestheilen" untersagt wurde. Es wurde desfalls Beschwerde geführt im Abgeordnetenhause und die Staatsregierung hat da erklärt: es sei nicht ihre Absicht gewesen, das unbestreitbare, verfassungsmäßige Recht der Jesuiten nicht anzuerkennen, sie hätte nur beabsichtigt, durch diesen Erlaß die Abhaltung von Jesuitenmissionen in zahlreichen Versammlungen und auf öffentlichen Plätzen polizeilich zu beschränken. Nun, meine Herren, mit diesem etwas verschleierten Rückzuge hat sich damals allerdings die Landrathskammer-Majorität für befriedigt erklärt, die liberalen Männer des Landtages aber nicht; es war namentlich der spätere Kultusminister von Bethmann-Hollweg, der diese Ausführungen durchaus nicht für genügend erklärte und ausdrücklich forderte, es sollten direkt die Behörden angewiesen werden, die Verfassung zu respektiren und die Jesuitenmissionen nicht als verboten anzusehen. Bei dieser Debatte hat der Referent der zweiten Kammer des Abgeordnetenhauses auch noch Mittheilung gemacht, wie er sagte, von dem wörtlichen Inhalte der amtlichen Zeugnisse. Der erste Satz ist bereits vom Herrn Abgeordneten Dr. Moufang verlesen worden; ich muß ihn gegenüber den wiederholt aufgetretenen Verdächtigungen ganz verlesen: Er besagt:

> „Von Proselitenmacherei oder Erregung konfessionellen Unfriedens haben sich die Jesuiten vollkommen freigehalten."

(Centrum: Hört!)

Von protestantischer Seite ist daher auch ihrer Wirksamkeit vielfache Anerkennung zu Theil geworden. Nur der Liberalismus grollt, weil die Jesuiten überall

> als Sendboten des Grundsatzes der Autorität in kirchlichen wie in staatlichen Dingen auftreten

(Centrum: Hört! Links Gelächter.)

> und die socialistischen Trugbilder, mit welchen der Liberalismus auf die Selbstsucht der Massen spekulirt, entlarven und schonungslos bekämpfen.

(Centrum: Hört!)

> Sie werden von den Anhängern des Liberalismus als bestochene Agenten der Regierung bezeichnet und mit Schmähschriften bedroht. Auch wissen die Landräthe übereinstimmend nicht genug zu rühmen, wie wohlthätig sich der praktische Erfolg der Missionen gestaltet habe, nicht blos sichtbar hervortretend auf dem Gebiet äußerer Sittlichkeit und Loyalität

(Rufe links: Worte des Referenten! Unruhe).

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe):

> in Vermeidung des Schleichhandels, der Polizeivergehen, des Branntweintrinkens, der nächtlichen Tanzlustbarkeiten und dergleichen, sondern auch nach Innen in Erweckung des Geistes christlicher Zucht und Liebe zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Herrschaft und Gesinde, und in den Verhältnissen des Hauses, der Familie und der Gemeinde."

(Rufe links: „Worte des Referenten!")

Das, meine Herren, ist von dem Referenten, dem Herrn von Gerlach bekundet worden.

(Ah! Ah! links.)

Nun, meine Herren, ich nehme Akt von diesem Freuderufe, der also das Zeugniß wohl entkräften soll. Ich will nur meinerseits jetzt noch einmal an die Spitze stellen, was ich bereits gesagt habe, daß dieser Referent der zweiten Kammer erklärt hat, es sei das der wörtliche Inhalt der amtlich eingegangenen Zeugnisse, die auf dem Büreau der Kommission niedergelegt worden waren, — also von Zeugnissen überwiegend protestantischer Behörden!

(Hört! hört! im Centrum.)

Nun, meine Herren, wollen Sie gegenüber diesem Referate eines hervorragenden Mannes der preußischen Justiz etwa die Behauptung aufstellen, daß das falsa seien.

(Ja! Ja! links.)

Nun, dann wünsche ich Ihnen Glück dazu, dann wünsche ich Ihnen herzlich Glück dazu, und erwarte, daß Sie es durch die Originalberichte erweisen. — Allein, meine Herren, es ist damals noch ein anderes Zeugniß abgegeben worden, das Ihnen ganz gewiß auch nicht gefallen wird, daß aber dennoch für Land und Leute Wirksamkeit haben wird und muß, und von dem ich meine, daß es wenigstens auf der rechten Seite dieses Hauses doch noch einige Berücksichtigung verdient. Es ist von dem damaligen Kultusminister selbst das Zeugniß abgelegt worden, daß diese Jesuitenmission auch auf dem evangelisch-kirchlichen Lebensgebiet sehr wohlthätig gewirkt hätte.

(Wunderbarer Weise! links.)

Ja, meine Herren, wunderbarer Weise. Für Sie ist alles wunderbar und unglaublich,

(Heiterkeit)

was sich nicht in Ihrer eigenthümlichen, trüben Atmosphäre bewegt. Der Grund der obigen Bekundung liegt, glaube ich, auch ganz nahe. Er ist von dem Minister selbst angegeben worden. Er liegt einfach darin, daß durch diese Thätigkeit, durch diese Einwirkung der Missionen auf das kirchliche Leben in den katholischen Gebieten nothwendig kraft des natürlichen edlen Wetteifers eben dasselbe Gefühl der Kirchlichkeit auch bei den evangelischen Gemeinden zu neuer Kraft gekommen ist. Und, meine Herren, wenn Sie das immer noch nicht kennen und wissen, dann reisen Sie nur nach der Rheinprovinz, — dann werden Sie finden, daß gerade in der Rheinprovinz die evangelischen Gemeinden ein viel wärmeres, kräftigeres kirchliches Leben entwickeln, als in den anderen Provinzen, und wieder grade aus demselben Grunde,

(Hört! hört! links.)

den ich bereits angeführt habe.

Heute, meine Herren, beantragt die Kommission, diese Jesuiten, deren Wirksamkeit man natürlich auf Seiten der Majorität gar nicht mehr nach den eben bezeichneten Richtungen hin für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, fernerhin nur auf polizeiliche Erlaubniß zuzulassen. Es soll diese Zulassung einzig von den Einzelnregierungen und ihrem polizeilichen Belieben abhängig sein. Ich konstatire nur vor Allem das Eine, daß in dieser offen gelassenen Zulassung der Jesuiten durch die bundesstaatlichen Einzelregierungen doch wohl das direkte Anerkenntniß liegt, daß die so oft behauptete Gemeingefährlichkeit und Gemeinschädlichkeit dieses Ordens doch nicht ein absolutes Axiom sein kann, denn sonst würde er doch nicht in einem einzigen Staate zugelassen werden können und dürfen. Das Eine widerspricht schlechthin dem Andern. Allein, meine Herren, ich muß hinzufügen, daß es mir trotz wiederholten Nachdenkens nicht klar geworden ist, was sich denn eigentlich die Kommissionsmajorität bei ihrem Antrage auf Niederlassungsverbote gedacht hat. Eine Niederlassung hat im Allgemeinen jeder Mensch, und namentlich jeder in Deutschland geborne, wenn er nicht als Vagabund aufgegriffen werden kann und soll. Nun dann ist ja die Sache dieser Jesuiten in bester Ordnung. Hat er aber eine Niederlassung, oder ein Niederlassungsrecht in Deutschland, dann wird er nebenbei Mitglied des Jesuitenordens durch Aufnahme, beziehungsweise durch Ablegung des Gelübdes. Es frage sich nun, ob Sie etwa das Eine oder das Andere mit Strafe bedrohen wollen, ob Sie vielleicht die Ablegung des Gelübdes bestrafen wollen. Nun ja, meine Herren, warum soll man nicht den Strafkodex des neuen Deuschen Reiches auch mit einem solchen Unikum bereichern? Bisher ist es allerdings einem Kriminalisten noch nicht in den Sinn gekommen, etwas derartiges Rein-Innerliches mit Strafe zu bedrohen.

Wie soll es denn aber weiter mit der Niederlassung dieser Personen sein, soll sie ihnen versagt werden? Nun ja, dann haben Sie glücklicher Weise das einzige Grundrecht, was in der Deutschen Reichsverfassung Aufnahme gefunden hat, das Grundrecht des Indigenats und der Niederlassung über Bord geworfen und verletzt. Gut, aber wie denn weiter, wenn Sie der betreffenden Person keine Niederlassung mehr gestatten wollen? Was dann? Vertreibung in's Ausland! Schön. Sie setzen also voraus, daß der fremde Staat mehr Menschheits- und Pflichtgefühl hat, als das eigene Vaterland für seine eigenen Söhne! Es ist in der That etwas wunderbares, wie man von der Austreibung eines deutschen Staatsangehörigen hier nur hat sprechen können, und doch ist dies wiederholt und abermals geschehen.

(Sehr gut! im Centrum.)

Wie ich mir die Sache nur denken mag, unter allen Umständen steht das Eine fest, daß das, was im Kommissionsberichte gefordert wird, nur geschehen kann, unter Verletzung und Mißachtung der Grundgesetze der Verfassung, wie sie in einer Reihe von deutschen Staaten, insbesondere im Staate Preußen unzweifelhaft bestehen. Das wirkliche Recht, was in den hier bereits citirten Artikeln der Preußischen Verfassung geschrieben steht, ist nicht verträglich mit dem, was hier gefordert wird. Nun, meine Herren, meine ich doch, läge die Frage sehr nahe, ob denn eine solche dem Verfassungsrecht widerstreitende Forderung auch nur gestellt werden könne und dürfe, ob es möglich sei, daß die Bundesregierung einem solchen Kommissionsantrage oder dem zu erwartenden Majoritätsbeschlusse Folge geben könne und dürfe? Diese Frage wird im Kommissionsberichte als ganz selbstverständlich behandelt, sie ist gar nicht erörtert worden. Ich, meine Herren, erlaube mir aber, einige Bedenken desfalls hier laut werden zu lassen, und zwar Bedenken, gestützt auf eine Autorität, die sonst in diesem Hohen Hause hoch, sehr hoch angeschlagen wird, — es ist die Autorität des Herrn Reichskanzlers selbst. Der Herr Reichskanzler hat bereits im konstituirenden Reichstage am 27. März 1867 sich ausgesprochen über das Verhältniß des verfassungsmäßigen Rechtes der einzelnen Staaten gegenüber dem zu begründenden Reiche, der Reichsvertretung und der Reichsverwaltung. Er hat ausdrücklich festgestellt, daß durch diese Neubegründung des Reichs an den verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten der Einzelstaaten und Regierungen nichts geändert würde, — daß die landes-verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der betreffenden Minister unverändert fortbestehe. Er hat ausdrücklich gesagt: es liegt auf der Hand, daß an dem verfassungsmäßig vorhandenen Maße der Verantwortlichkeit, dessen sich die einzelnen Bundesstaaten erfreuten, nichts geändert werde, indem jede Regierung eines Einzelstaates veranwortlich bleibe für die Art, wie ihre Stimme im Bundesrate geführt werde. Diese Aeußerung des Herrn Bundeskanzlers, gewiß von tief greifender Bedeutung, wurde damals von dem Herrn Abgeordneten Miquél zwar acceptirt, aber es wurde von ihm für zweifelhaft erachtet, ob dieselbe ausreichende Garantien dafür gäbe, daß demgemäß auch immerdar gehandelt werden sollte und müsse; er vermißte, daß das ausdrücklich genug in der Reichsverfassung festgestellt sei. Allein die Herren Abgeordneten von Bennigsen und von Sybel haben ihn beruhigt, sie haben des Princip acceptirt, es als zweifellos bezeichnet und dann ist weiter gegangen. Nun meine Herren, auch im preußischen Abgeordnetenhause wurde bei der Berathung der Annahme der Bundesverfassung eben dieselbe Frage wiederholt angeregt von den Herren Abgeordneten Lasker und Twesten und sie wurde von denselben in eben diesem Sinne beantwortet. Auch in der ersten Sitzung des ordentlichen Deutschen Reichstags hat es abermals der Herr Abgeordnete Lasker nicht für überflüssig erachtet, diese hochwichtige Frage wiederum in Anregung zu bringen und er hat wiederholt constatirt, daß der Sinn und die Bedeutung der Reichsverfassung nur der sein solle, könne und dürfe, daß die Verantwortlichkeit der Minister der Einzelstaaten fortbestehe, wie ich sie eben bezeichnet habe. Der Herr Reichskanzler hat desfalls wiederholt sich bezogen auf seine erste Erklärung im konstituirenden Reichstage, er hat weiter ausgeführt und hinzugefügt, es sei ja richtig, daß hiermit ein complicirtes System der Verantwortlichkeit aufgestellt werde, — er könne aber nur wiederholen, daß die verfassungsmäßig bestehende Verantwortlichkeit der Minister aufrecht erhalten bleibe und daß es keine Handlung, keinen Rechtsakt im Deutschen Reiche gebe, für die Niemand verantwortlich sei. Nun, meine Herren, wenn dem so ist, und ich meine, ohne Preisgebung alles verfassungsmäßigen Rechtes könne es nicht anders sein, — und wenn es andrerseits wahr ist, daß das, was die Kommission und die Amendements beantragen, nicht nur unter Verletzung der Grundsätze der preußischen Verfassung in's Leben treten kann, — dann frage ich Sie wiederholt und gebe es Ihrer ernstesten Erwägung als politische

und verfassungstreue Männer anheim, ob Sie eine solche landesverfassungswidrige Forderung und Erwartung an die Bundesregierung gelangen lassen können. Denn wenn ein preußischer Bundesrath wirklich in diesem Sinne instruirt werden sollte, dann ist die preußische Regierung dafür verantwortlich ihrem Landtage gegenüber und sie kann nicht einmal Indemnität erhalten von der bestintentionirten Majorität, wenn nicht vorher die preußische Verfassungsurkunde selbst abgeändert sein wird. Meine Herren, ich wende mich nun mit wenigen Worten zu den Petitionen selbst. Dieselben erklären, sie seien diktirt durch die Liebe zum Deutschen Vaterlande und erstrebten die Verwirklichung deutscher Geisteskultur. Ich kann die Meinung nicht unterdrücken, daß diese Petitionen dem Ungeiste byzantinisch-russischer Verfolgungssucht entspringen und nur das Produkt kleinlichen Hasses und noch kleinlicherer Furcht sind. — Nun, meine Herren, die Politik der Furcht ist an und für sich nicht bloß die unedelste, sondern auch die unglücklichste und schlechteste aller Arten der Politik; denn sie giebt ja dem Gefürchteten im Voraus die Gewißheit des künftigen Sieges in die Hand. Allein trotzdem, daß von allen Seiten hier versichert und gesagt worden ist, auch Sie fürchteten sich vor diesen Jesuiten, erlauben Sie mir, Ihnen zu erklären, daß ich es nicht glaube. Ich kann es nicht glauben: Sie, meine Herren, im Monopolbesitze der deutschen Geisteskultur, wie Sie es wenigstens behaupten, — Sie im überwiegenden Besitze der Staatsmacht, der Geldmacht, der Presse, aller äußerlichen Mittel, die Macht und Einfluß gewähren, Sie sollten sich fürchten vor den wirklichen 211, oder ich will sagen, vor den zwei bis dreihundert Jesuiten in Deutschland,

(Sehr gut! im Centrum.)

die nichts haben als ihr Brevier und ihre Begeisterung für den Gekreuzigten? Das sind ihre einzigen Waffen!

(Sehr gut! im Centrum.)

Ich glaube, über diese Furchtfrage hinweggehen zu können; — Sie mögen die Frage der Würdigkeit dieser Furchtversicherung selbst erledigen. — Der gegenwärtige Kommissionsbericht fordert nun heute nicht, wie der vom Jahre 1869, den Versuch einer Strafanwendung des § 128 des Strafgesetzbuches gegen die Jesuiten zu machen, — eines Paragraphen, der da unter Strafe stellt die Theilnahme an einer Verbindung, in welchen unbekannten Oberen Gehorsam oder bekannten Oberen unbedingter Gehorsam versprochen wird. Meine Herren, ich glaube, daß wirklich gute Gründe vorgelegen haben, diesen Antrag nicht mehr zu wiederholen; ich glaube in der That, daß die Gefahr nahe läge, daß bei ernsterem Eingehen auf diesem Paragraphen nicht mehr die denuncirte Jesuitengesellschaft, sondern der Denunciant verurtheilt werden könnte. Es verlautet doch wohl Manches, was nach dieser Seite hin eine gerichtliche Aufklärung für das Freimaurerthum nicht als erwünscht erscheinen läßt. Allein, meine Herren, sollte es wirklich nöthig sein, noch auf die Frage einzugehen, ob denn die Jesuiten ein so ruchloses widerchristliches Prinzip aufstellen könnten, wie das des unbedingten Gehorsams? Ich glaube, es ist wirklich nur nöthig, zu wiederholen, daß diese Anschauung auf einem längst anerkannten grammatikalischen Irrthum beruht. Unser großer Historiker von Ranke war ja auch diesem Mißverständnisse verfallen, er hat aber in der zweiten Ausgabe der Geschichte der Päpste seinen Irrthum loyal anerkannt und rektifizirt. Und, meine Herren, wenn Ihnen diese Thatsache vielleicht nicht genügt, wenn Sie selbstständig diese Frage untersuchen wollen, dann verweise ich Sie auf die Jahrbücher der protestantischen Theologie von 1864 und auf die Realencyklopädie von Herzog. Sie werden dort umfassendes und ausreichendes Material finden, um dieses Mißverständniß von wegen des unbedingten Gehorsams der Jesuiten als beseitigt zu erachten. — Aber, meine Herren, der zweite Herr Vorredner hat mit besonderem Accent aus den sogenannten allgemeinen historischen Gründen, aus den großen geschichtlichen Erfahrungen des vorigen Jahrhunderts die unzweifelhafte Thatsache der Staatsgefährlichkeit dieser Jesuiten deducirt und deren Wirksamkeit mit der Thatsache in Verbindung gebracht, (wie dies ja auch schon im Bericht geschieht), daß im vorigen Jahrhundert katholische Könige diesen Orden aufgehoben, bezüglich ausgetrieben hätten. Nun ja, meine Herren, es ist das ja eine wahre historische Thatsache, auch daß die ebenso katholischen Minister Pombal, Aranda und Choiseul, auch ein wenig die Dame Pompadour, diese Vertreibung erwirkt haben. Aber, meine Herren, noch viel bekannter ist es, daß damals schon jene bourbonischen Könige halt- und bügellos dem Abgrunde der Revolution entgegentaumelten und daß sie von ihm verschlungen worden sind. Aber sie sind es nicht durch die Jesuiten, wie es gewissermaßen aus der zweideutigen Ausdrucksweise des Berichts entnommen werden könnte, sondern nur in Folge derselben Aktionen und durch dieselben Akteurs, welche die Ausweisung der Jesuiten herbeigeführt haben.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Denn, meine Herren, wer hat wohl diese Austreibung gefordert? Das waren die Großrevolutionäre des Jahrhunderts,

(Zustimmung im Centrum)

das waren die Encyclopädisten und Atheisten,

(Sehr gut! im Centrum.)

und sie haben es laut ausgesprochen, vernehmlich genug noch für das neunzehnte Jahrhundert, daß ihre Umsturzgedanken auf Staat und Kirche gerichtet waren, und daß sie sich hierbei sagten, wenn einmal dieses Bollwerk des Jesuitenordens (das damals allerdings stark war), — wenn das zerstört sein würde, dann hätten sie wohl leichtes Spiel mit allem Anderen. Nun, meine Herren, der Scharfblick dieser Großmeister der Revolution hat sich dem Staate gegenüber durchaus bewährt, es ist in Erfüllung gegangen, was sie erwarteten; aber die Kirche ist nur verjüngter, frischer und freier aus diesem Sturme hervorgegangen, wie sie aus allen Stürmen seit 19 Jahrhunderten hervorgegangen ist und wie ich vertraue, auch ferner hervorgehen wird.

(Bravo! im Centrum)

Damals also, meine Herren, hat man die Jesuiten ausgetrieben wegen dieser anti-revolutionären Staatsgefährlichkeit für die Repräsentanten des Revolutionsgedankens. Der Orden selbst ist, wie die Kirche, nachdem wieder normale Verhältnisse eingetreten waren, hergestellt worden und zwar dieser Jesuitenorden durch den glorreichen Märtyrer Pius VII. Meine Herren, ich hätte nur den einen Wunsch, daß Sie, wie ich, das Glück gehabt hätten, von unserem großen Historiker Niebuhr das volle Lebensbild jenes Mannes dargestellt zu sehen, Sie würden dieser einfachen Thatsache, daß Pius VII. den Orden zurückgerufen hat, eine höhere Bedeutung beilegen, als Sie es jetzt zu thun geneigt sind. Ich will Sie nicht auffordern, zwischen Pius VII. und Clemens XIV. zu entscheiden oder abzuurtheilen, ich will nur das Eine sagen gegenüber dem, was Herr Abgeordneter Kiefer behauptet hat, daß Clemens XIV. nicht auf den Antrieb äußerer Gewalt, sondern aus innerer Ueberzeugung zu seiner Maßregel übergegangen sei. Ich begreife den Irrthum, in welchen der Herr Redner gerathen ist. Er konnte hinein gerathen, wenn er dessen Breve nur aus der neuesten Kölnischen Zeitung in deren Uebersetzung las. Es wird sich aber

wohl selbst rektificiren, wenn er die Rektificationen, die sofort in der Kölnischen Volkszeitung gefolgt sind, einsehen möchte.

(Beifall im Centrum. Ruf: Sehr gut!)

Denn nur aus einer richtigen Ueberzeugung wird man sich wohl ein Urtheil bilden können. Auch über die Wirksamkeit dieses Ordens, meine Herren, will ich keineswegs Ihr Urtheil dahin provociren, daß Sie die Ueberzeugungen der katholischen Christenheit in Haupt und Gliedern theilen möchten. Das werden Sie nicht, Sie können es vielleicht auch nicht, weil Sie auf anderen Standpunkten stehen. Allein, meine Herren, wenn gestern hier gesagt worden ist: alle edelsten Menschen der letzten Jahrhunderte hätten diesen Orden verdammt und verworfen, dann, muß ich doch sagen, kann ich mein Staunen nicht unterdrücken. Ich kann und will nicht die ganze Liste der ersten und hervorragendsten Männer dieser Jahrhunderte zum Beweise des Gegentheils vorführen, ich will mich nur auf ganz Wenige beschränken. Ich will ausgehen von der Verweisung auf Friedrich den Großen. Denn, meine Herren, ich bin doch der Meinung, daß nach Lage der Sache nicht denkbarer Weise eine andere bessere, zutreffendere Autorität desfallsiger Beurtheilung gefunden werden kann, als gerade dieser Monarch. Denn, meine Herren, er ist ja ein Philosoph gewesen, er gehörte sicherlich nicht dem Katholicismus, nicht dem Krypto-Katholicismus, oder irgend welcher gläubigen Richtung an. Er war wahrscheinlich auch kein Jesuit im Frack

(Heiterkeit)

oder in einem anderen Kleidungsstücke. Meine Herren! Dieser Monarch stand zudem in der engsten intimsten Beziehung mit den Hauptfeinden des Jesuitenordens, namentlich mit Voltaire, — mit demselben Voltaire, der gestern von dem Herrn Abgeordneten für Berlin lobend und rühmend citirt worden ist, weil er das große Wort gesprochen hat: „écrasez l'infâme!“ Nun, meine Herren, der Herr Abgeordnete hat nicht gewußt, was er gesagt hat

(Große Heiterkeit im Centrum)

indem er seinen lautesten Beifall diesen Worten gegeben hat. Er kann es wohl nicht gewußt haben, daß das Wort: „écrasez l'infâme“! sich nicht auf die Jesuiten bezieht, sondern auf die christliche Kirche, auf das Christenthum selbst!

(Zustimmung im Centrum, Rufe: sehr wahr!)

Meine Herren! Mit eben diesem Voltaire war doch König Friedrich II. in den intimsten Beziehungen. Zweifeln Sie, daß Ihm das ganze Material der Beurtheilung über die Angriffs- und Vertheidigungsmittel dieses Ordens nicht unbekannte Dinge waren? Ist Er ein solcher Wildling in der Literatur seiner Zeit gewesen? Nein, meine Herren, er hat die Gründe der Jesuiten-Verfolgung wahrscheinlich besser, als irgend einer seiner Zeitgenossen gekannt. Er hat sie von den Gegnern in der allerentschiedensten Weise täglich gehört, — und dieser Fürst, dieser Herr sage ich, ist zugleich Landesfürst und König gewesen, und hatte wahrscheinlich mehr Interesse, als der geehrte Herr Abgeordnete für Berlin, gegen jede Staatsgefährlichkeit Front zu machen. Trotz alledem ist grade dieser König der entschiedenste Vertheidiger des Ordens und seiner Mitglieder gewesen. Er hat denselben bis an sein Lebensende in seinen Staaten beibehalten und hat namentlich nicht gemeint, wie der Herr Abgeordnete Kiefer uns hier behauptet hat, daß diese Jesuiten armselige Lehrer und Professoren mit zurückgebliebenem Standpunkte seien, — daß sie die Wissenschaften nicht zu lehren und zu fördern wüßten, sondern er hat in seinen verschiedensten Briefen das direkte Gegentheil bekundet. Er hat gesagt, sie seien seine besten Lehrer und er werde sich hüten, sie aus dem Lande zu jagen oder sie außer Wirksamkeit zu setzen. Er hat sie beibehalten und hat ausdrücklich hinzugefügt — ich bin bereit, Jedem den Beweis zu führen, — daß die Aufhebung und Austreibung der Jesuiten nur das Werk des Hasses, der Intrigue, der Kabale und der **Habsucht** gewesen ist.

(Hört! im Centrum.)

Und, meine Herren, ich will aus Deutschland nur noch die Namen Leibnitz und Lessing nennen; ich will in England nur an den großen Kanzler Roger Bacon erinnern, der in seiner Schrift über die Wissenschaftslehre auf jeder zehnten Seite, sobald er auf einen Zweifel, auf eine Streitfrage kommt, wie das und jenes zu behandeln sei, wie man Lehreinrichtungen zu treffen habe, immer antwortet: „Consule scholas Jesuitarum“ — dort wirst Du es finden. Und das sollen die schlechtesten aller Lehren sein, die je erdacht und ersonnen worden sind! Und in Frankreich: nun, Montesquieu, der die Jesuiten bewundert, ist doch sonst kein schlechter Name! Ich sollte meinen, wenn ich für England noch als einen der letzten Repräsentanten der großen englischen Geschichtskunde Macaulay nenne, dann müßte es genug sein. Macaulay aber hat mit einem wahren Dithyrambus des Lobes die ganze Wirksamkeit des Jesuitenordens gefeiert — wenn Sie wollen, vielleicht über die Maßen gefeiert und erhöht. Er hat gesucht nach Vergleichen in der Geschichte, die einem so großartigen, in allen Werken des Könnens, Wissens und Leistens, der Aufopferung und Hingebung ausgezeichneten Vereine an die Seite gestellt werden könnten, und er hat mit der Meinung geschlossen, man könnte dabei etwa nur an den Amphiktyonen-Bund der Griechen denken. Aber freilich, Macaulay hat geschrieben zu einer Zeit, wo das kleine grammatikalische Mißverständniß hinsichtlich des unbedingten Gehorsams der Jesuiten noch nicht so aufgeklärt war, wie es heute der Fall ist. Darum beschließt er den Dithyrambus mit einem Aber — mit dem häßlichen Fischschwanze, von dem Horatius spricht. Wenn es heute auch unbegreiflich erscheint, so steht in seinem Essay geschrieben —: die Jesuiten haben die Pflicht des unbedingten Gehorsams übernommen. Macaulay selbst weiß nicht, wie es psychologisch möglich ist, daß so herrliche große Männer in solche Verwirrung gerathen konnten. Nun glücklicher Weise, der garstige Fischschwanz besteht heute sicherlich nicht mehr! — Und Amerika, von dem auch die Rede war, und hinsichtlich dessen der Herr Vorredner in Aussicht gestellt hat, daß man nächstens auch dort gegen die Jesuiten vorgehen werde, — da glaube ich doch nur erinnern zu dürfen, daß der hochberühmte Geschichtsschreiber und Staatsmann Nordamerikas, Herr Bancroft, der ja hier anwesend ist und wahrscheinlich auf Verlangen die nöthige Auskunft geben kann, sich ganz in demselben Sinne als entschiedenster Vertreter und Lobredner für die Wirksamkeit dieses Ordens hingestellt hat. Ich glaube also, es hat einstweilen seine guten Wege, daß man in Amerika Recht und Freiheit ebenso schlecht versteht, wie es seit einiger Zeit hier der Fall ist.

Voltaire selbst war ja angegangen worden, auch diese speciellen Anklagen einer schlechten Moral der Jesuiten unter seiner Autorität in die Welt zu schicken, und darauf hat er an seinen Freund d'Alembert die Antwort zugehen lassen: „Nein, lieber Freund!“ Nochmals: „Nein“, ich glaube genug gethan zu haben, um das „écrasez l'infâme“ zu verwirklichen; aber der mir hier zugemutheten **Perfidie** bin ich nicht fähig!

(Hört! im Centrum.)

Ich, so fährt er fort, habe die glücklichsten und besten Jahre meines Lebens in der Schule der Jesuiten zugebracht, und habe dort nichts empfangen, als gute Lehren und gute Beispiele. —

(Hört! aus dem Centrum.)

Das war das Wort von Voltaire. — Allein, meine Herren,

wahr ist es allerdings, daß die heutige Agitation gegen die Jesuiten in Deutschland auch einen gleichzeitigen Bundesgenossen in Frankreich hat. Auch in Frankreich ist gleichzeitig mit den hiesigen Petitionen die Austreibung der Jesuiten gefördert worden, nämlich recht charakteristisch von denselben vier Departementalräthen, welche zugleich die volle Straflosigkeit der Pariser Kommunisten beantragt und gefordert haben. Nun, meine Herren, kommt es Ihnen nicht so vor, daß Sie hier immer wieder demselben Geiste gegenüber stehen, der schon vor achtzehn Jahrhunderten gerufen hat: „Gieb uns den Barrabas frei und kreuzige Jenen!"

(Sehr gut! im Centrum.)

Ich weiß ja sehr wohl, daß es mit diesem Kreuzigen heute gute Wege hat; man schießt die Jesuiten todt, wenn die Kommunisten am Ruder sind; unsere Gemäßigten haben aber glücklicherweise nicht so starke Nerven, sie begnügen sich mit dem Antrage auf Austreibung und auf Stellung unter Polizei, und sie erhalten dann nicht immer die Antwort, die seiner Zeit Heinrich IV. derselben Forderung gegeben hat. Er sagte damals: „Nun, wenn die Jesuiten elende, arme, stumpfe Prediger, schlechte Priester, schwache Professoren wären, dann würdet ihr sie verachten, aber dulden; jetzt, wo das Gegentheil der Fall ist, soll ich sie euch vertreiben! Nun, meine Herren, die Antwort paßt für alle Zeiten, ich glaube, sie paßt auch gegenwärtig noch.

(Sehr gut! im Centrum.)

Allein das Hauptbouquet wird nun zum Schlusse aufgeführt, nachdem doch eine Ahnung schon aufgegangen zu sein scheint, daß es sich mit den bisherigen Angriffsmitteln gegen diesen verhaßten Orden doch nicht so leicht machen lassen wird. Es ist in neuester Zeit, aber blos im intelligenten Deutschland, ein neues Angriffsmittel erwachsen: die Jesuiten haben ein Bündniß mit der internationalen Revolutionspartei eingegangen und haben Gelder nach London geschickt, damit dieselben den Staat stürzen sollen. Nun, meine Herren, diese internationale Partei ist ganz gewiß der Feind aller Staats- und Rechtsordnung; aber sollte es Ihnen oder sollte es den Jesuiten vielleicht unbekannt sein, daß diese internationale Revolutionspartei der **Todfeind** gerade der Jesuiten ist, daß sie in ihnen, gerade wie im vorigen Jahrhundert, noch immer (meiner Meinung nach mit einer gewissen Uebertreibung) das Haupt-Bollwerk der Autorität erkennen zu müssen glauben? Es sind ja die zahlreichen Proklamationen von Mazzini gedruckt, Sie können auf jeder Seite die Aufforderung an seine Getreuen lesen, doch ja den glücklicherweise so weit verbreiteten Haß gegen die Jesuiten auszubeuten und vor Allem alle ihre Anstrengungen auf diesen Punkt zu richten! Und mit dieser Partei — nun das ist das neueste deutsche Geisteswerk — haben die Jesuiten ein Bündniß eingegangen! Credat Judaeus Appella! — Sie sollen aber **vaterlandslose** Leute sein, und sie sollen damit am Ende nur eine Eigenschaft theilen, die gegenüber den Katholiken überhaupt mehr als einmal hier und im Abgeordnetenhause hat entgegengeschleudert werden können. Meine Herren, ich bin zu stolz dafür, um ein einziges Wort der Erwiderung auf solche unerhörte Aeußerungen nur hier laut werden zu lassen!

(Bravo! im Centrum.)

Ich will nur das Eine sagen, meine Herren, daß bis zur Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert alle Völker und alle Männer der civilisirten Welt innerhalb eben dieser katholischen Kirche gestanden haben, und daß es Niemanden eingefallen ist, diesen Völkern und Nationen Vaterlandslosigkeit oder Mangel an Vaterlandsliebe zuzutrauen, — ein Gefühl, das jedem nicht ganz entarteten Menschen ebenso tief angeboren ist und am Herzen liegt, wie das Familiengefühl und die Familienliebe. Meine Herren, in anderen Ländern ist meines Wissens ein derartiger Gedanke auch noch niemals laut geworden, er war Deutschland vorbehalten! Allerdings, meine Herren, sage ich und wiederhole es Ihnen laut, daß wir Katholiken unsere Menschheitsinteressen nicht abgeschlossen wissen innerhalb der Grenzpfähle unseres Vaterlandes, sondern daß wir über den ganzen Erdkreis hinaus alle Menschen als unsere Brüder kennen, fühlen, lieben, nicht hassen,

(Sehr gut! im Centrum.)

daß wir wissen, daß der Mittelpunkt dieser Einheit in Rom seinen Sitz hat, daß also auch unsere Gefühle nach Rom gerichtet sind, — aber wie man darum unsere Vaterlandsliebe für zweifelhaft erachten will — wie gesagt, ich verliere kein Wort darüber, nicht einmal einen Protest.

(Sehr gut! im Centrum.)

Wenn Sie es aber dennoch aufrechthalten wollten, dann kann ich nur warnend an die deutsche Vergangenheit, an jene arge Zeit erinnern, wo Deutschland das Opfer des religiösen Haders und des Religionskrieges gewesen ist, — wo es innerem Ruine und äußerer Vergewaltigung preisgegeben war. Gebe Gott, daß das nicht wiederkehrt!

Gestern, meine Herren, ist dann von den Vorrednern noch eine ganze Fluth von neuen Angriffen, die im Berichte nicht erwähnt sind, vorgetragen worden, und zwar keineswegs blos gerichtet gegen die Jesuiten, sondern vorherrschend gegen die katholische Kirche selbst. Nun, meine Herren, Sie werden begreifen, daß es nicht möglich ist, daß ein Redner sechs Rednern gegenüber Alles erschöpfend durchgehen kann. Nur einige Worte Herrn Wagener gegenüber. Er hat Bezug genommen auf den Syllabus. Einer der nachfolgenden Redner hat bereits bemerkt, es sei doch controvers innerhalb der katholischen Kirche, ob dieser Syllabus als ex cathedra ergangen anzusehen sei oder nicht. Ich für meinen Theil erkläre, daß ich dies hier für ganz gleichgültig erachte und unter beiden Voraussetzungen die Anklagen, die darauf gestützt worden sind, für vollständig unbegründet ansehe. Herr Wagener hat gesagt, in diesem Syllabus wird ja doch das Princip der Gewissens- und Cultusfreiheit verworfen. Ja, meine Herren, das ist in einem gewissen Sinne wahr, in einem andern ist es falsch. Der wirkliche Sinn dieses Satzes ist so klar, ist von den namhaftesten Autoritäten so klar gestellt, daß es in der That auffallend ist, daß man nicht endlich den wirklichen Sinn des Satzes begreifen will. Verworfen ist allerdings darin der Satz, daß es eine absolute Rechtspflicht jedes Staates sei, einen jeden Cultus in sich aufzunehmen — und da frage ich Sie, ob Sie das vielleicht nicht etwa auch unterschreiben — oder ob Sie nicht vielleicht auch Ihren Vorbehalt machen hinsichtlich der Mormonen? Ich glaube, daß auch Ihnen das eine offene Frage ist. Auch die Wiedertäufer sind ja in Deutschland gewesen, — wollen Sie dieselben dulden in ihrer Gestalt vom sechszehnten Jahrhundert? Luther war nicht dieser Meinung. Also einen Vorbehalt machen Sie doch selbst. Es wird aber in dem Breve, worin dieser Satz des Syllabus ursprünglich steht und aus welchem er in den Syllabus übernommen worden ist, sehr eingehend ausgeführt, daß es sich ganz von selbst versteht, daß, wenn in einem Staatswesen nach bestehenden Rechtsordnungen verschiedene Kulte einmal Bestand haben, sie dann respektirt werden müssen. Ja, es ist eine historische Thatsache, daß gegen die Aufhebung des Ediktes von Nantes der Papst sehr laut protestirt und sie desavouirt hat. Nun, meine Herren, der Hauptgedanke des Syllabussatzes ist also der: es ist keine absolute Rechtsnothwendigkeit, daß der Staat seine Thore jedem Kultus öffnet,

wenn die Glaubenseinheit in diesem Staate noch thatsächlich besteht, und wenn nicht erhebliche, ich will sagen zwingende Interessen dafür sprechen, eine andere Behandlung zur Geltung zu bringen. Aber, meine Herren, sollte Herr Wagener diesen Satz wirklich als ein solches Horrendum ansehen — ich meine, Sie könnten es doch nicht, wenn Sie auf Ihre eigene protestantische Kirche hinblicken. Ist es Ihnen denn unbekannt geblieben, daß die protestantischen Konfessionen diesen Satz in einer viel allgemeineren und rücksichtsloseren Fassung zur Geltung gebracht haben? Wo ist denn der Satz erwachsen: cujus regio, ejus religio? Wo ist er mit der Brutalität verwirklicht worden, wie in England, Schweden und Dänemark, in Genf. Und, meine Herren, denken Sie doch an unsere deutsche Pfalz! Wissen Sie es nicht mehr, daß da in einem Jahrhundert, ich weiß nicht, ob sechs oder sieben Mal, die lieben Unterthanen ihre Religion haben wechseln müssen, weil es dem Landesherrn seinerseits so gefallen hat. Und endlich, meine Herren, innerhalb des jetzigen Deutschen Reiches haben wir ja noch einen Staat, in welchem dieser so heftig angefochtene Satz praktische Geltung hat. Ist es denn nicht in Mecklenburg heute noch staatliches Recht, was hier angegriffen und nur mißverständlich als so erschrecklich mißgedeutet wird? Lesen Sie doch, meine Herren, wenn Sie nicht überhaupt bloß die katholische Kirche anklagen wollen, wenn das nicht der Zweck Ihres Lebens ist, — lesen Sie doch die Schriften Kettelers und Dupanloups. Es ist gestern gesagt worden, der Bischof Ketteler sei desavouirt worden von der Genfer Korrespondenz. Ja, meine Herren, mir ist das eine höchst gleichgültige Thatsache, — wenn Sie großen Werth darauf legen, mögen Sie es thun, ich nehme davon gar keine Notiz; ich habe noch nicht Ein Blatt davon in der Hand gehabt, ich fühle mich sehr beruhigt, ohne je etwas von der Genfer Korrespondenz gesehen zu haben. Das Eine aber weiß ich, daß Roma non locuta est — Rom hat nicht gesprochen gegen die Bischöfe Ketteler und Dupanloup, — und ich meine, Sie, meine Herren, könnten sich dabei beruhigen, wenn diese Bischöfe, wie wir Laien, glauben, diesen Sätzen keine andere Auffassung schenken zu sollen, als die mitgetheilte. Ich füge nur hinzu, daß an dieser Genfer Korrespondenz, wie man mir mitgetheilt hat, Jesuiten gar nicht betheiligt sind. Es ist mir mitgetheilt worden, daß sie in den Händen von Laien sei; einige Namen sind mir bekannt, es ist ja aber nicht nöthig, dieselben zu nennen.

Der Herr Abgeordneter Kiefer hat sodann gesagt: „aber die absolute Unterordnung der weltlichen Gewalt unter den Papst ist doch statuirt in der Bulle Unam sanctam ecclesiam, und diese Bulle ist durch das jetzt zur Geltung gekommene Dogma als unverbrüchlicher Glaubenssatz anzusehen.“ Ich antworte hierauf einfach, daß in dieser Bulle vielerlei steht; darin steht zunächst die historische Einleitung mit Motiven und dann heißt es darin: nach allem diesen definiren wir, daß der Primat des Papstes angenommen werden müsse. Das ist der einzige materielle dogmatische Inhalt dieser Bulle, wie ihn der Bischof Feßler, der doch wahrscheinlich von der Sache etwas weiß, und genug weiß, um uns zu beruhigen, ausdrücklich interpretirt. Es kommt aber hinzu, daß der Papst Pius IX. selbst noch viel ausdrücklicher erklärt hat, daß alle diese staatsrechtlichen Einwirkungen des Papstthumes in früheren Jahrhunderten nur ein Zubehör des damaligen, dem Stuhle überwiesenen politischen Rechtes kraft des Willens der Staaten und Völker gewesen sei, und daß es mit der kirchlichen Gewalt des Papstthums gar nichts zu schaffen habe. Er weist also diese staatshoheitlichen Rechte, die das Mittelalter ihm gegeben, welches ihn zum Schiedsrichter zwischen den Königen und Völkern hingestellt hat, als der heutigen Stellung des Papstthums vollständig fern liegend ab.

Endlich hat der Herr Abgeordnete Wagener geglaubt, uns noch daran erinnern zu müssen, daß der Ungehorsam gegen die Staatsobrigkeit durch die katholische Kirche proklamirt und gelehrt werde, indem sie aus dem Satze: Gott müsse man mehr gehorchen, als den Menschen, — ich weiß nicht, ob er das Wort gerade gebraucht hat, der Sache nach war es so — ein Aufruhrwort gemacht habe. Meine Herren, diese Materie ist freilich von der höchsten und tiefsten Bedeutung. Sie Alle werden sich aber zunächst doch vergegenwärtigen, wie das Christenthum ins Leben getreten ist unter den römischen Kaisern Tiberius und Nero, — ganz gewiß ohne und gegen die Erlaubniß dieser Hochmögenden, und der göttliche Stifter des Christenthums selbst hat nicht geglaubt, die polizeiliche Erlaubniß eines Placets nachsuchen zu müssen. Es ist davon keine Rede gewesen, und dennoch ist der Satz, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, im Christenthume ausgesprochen worden gerade unter dem Kaiser Nero, — zu klarem Beweise dafür, wie hier zwei Seiten des Lebens absolut auseinandergehalten werden müssen. Aber freilich, meine Herren, heute steht ja kein christlicher Unterthan mehr einem heidnischen Landesherrn gegenüber, sondern nur christlichen Obrigkeiten, und da könnte es vielleicht anders sein als damals. Allein, meine Herren, auch auf diesen Standpunkten müssen Sie sich doch vergegenwärtigen, wie denn die Reformation in Deutschland selbst zur Geltung gekommen ist? Welche Stellung hat denn Luther als Reformator eingenommen? Er ist vor den Reichstag getreten und sagte: Hier stehe ich, so mir helfe Gott, ich kann nicht anders; und er hat das gethan, weil er glaubte oder sagte, daß das sein christliches Recht, seine christliche Pflicht sei. Er hat nicht gefragt, ob das Kaiser und Reich angenehm oder unangenehm sei, ob es gegen das Gesetz des Reiches verstoße. Aber, meine Herren, wenn Luther selbst nach dieser allgemeinen Auflehnung allerdings in seinen Schriften durchweg höchst konservative Anschauungen nach dieser Richtung hin ausspricht, dann werden Sie sich das vielleicht erklären durch den Schutz, den er selbst ja unmittelbar bei seinen Fürsten fand. Im übrigen, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich aber die allgemeine kirchlich-politische Literatur, welche auf dem Gebiete der Reformation demnächst erschienen ist; thun Sie doch einen Blick in jene Literatur, in Schriften von Milton, Buchanan, Knox, welche die Vertreibung der Stuarts bewirkt, lesen Sie doch einmal die Schriften von Languet, und sie werden sich wundern, was das für Donnerworte des Ungehorsams sind gegenüber dem leisen Frühlingssäuseln der Schriften von Bellarmin. Ja, meine Herren, lesen Sie doch nur, wenn Sie nicht auf die Originale zurückgehen wollen, die neuern Schriften, welche diese Frage eingehend erörtern, — lesen Sie doch nur Stahl, Sie finden die Hauptsache ganz bequem zurechtgelegt, und Sie werden sich wundern, daß man heute so viel Aufhebens macht von Sätzen, die doch nur aus der damaligen Zeitatmosphäre beurtheilt werden können. Es ist ja sehr schön und erfreulich, und ich begrüße diesen hochwichtigen Fortschritt, daß unsere Liberalen heute so energisch auftreten gegen jeden Gedanken, daß ein Ungehorsam, ein Auflehnen gegen die Obrigkeit irgendwo möglich werden könnte. Es ist das ja sehr erfreulich, — aber es ist das nicht immer so gewesen. Ich erinnere mich noch der Zeiten, wo alle Revolutionen von denselben höchlichst begrüßt wurden. Wir haben ja eben noch den Herrn Vorredner sagen hören, die Julirevolution vom Jahre 1830 sei die edelste Revolution gewesen.

(Sehr gut! im Centrum.)

Nun, meine Herren, ist das auf einmal alles anders geworden, weil man glaubt, daraus eine Waffe gegen die katholische Kirche oder gar gegen die Jesuiten machen zu können. Nun, meine Herren, ich bin jedenfalls weniger passionirt für jede revolutionäre Richtung, als viele Andere; ich bin der Meinung, daß überhaupt diese Fragen systematisch aus dem Parlamente fern gehalten werden sollten und müßten. Denn, meine Herren, wenn Sie sich mit diesen Fragen ein=

gehend beschäftigen, dann werden Sie von dem Gedanken erfüllt sein, daß es sich hier in der That um ein tiefstes Mysterium handelt, das gar nicht fixirt werden kann, daß auf der einen Seite der Gehorsam, auf der andern die Freiheit steht, und daß da Konflikte eintreten können, die nicht durch eine Doktrin gelöst werden, die immer nur durch die Naturgewalt selbst sich Luft machen. Und das ist es, worüber Stahl ein wunderbar richtiges Wort gesprochen hat, indem er sagte: es steht zwar geschrieben, du sollst dich nicht empören gegen die Obrigkeit, aber es steht nicht geschrieben, man wird sich nicht empören gegen die Obrigkeit. Wenn die Obrigkeit konsequent schlecht ist, dann werden die Naturgewalten sich geltend machen, oder, wie Luther gesagt hat, dann werden sich immer noch Heiden genug finden, die dem Unheil Abhilfe schaffen. Er hat nicht die Katholiken genannt, er hat die Heiden genannt, die das Nöthige besorgen würden, und das ist meiner Meinung nach wirkliche Wahrheit.

(Abgeordneter Dr. Windthorst [Meppen]: Sehr gut!)

Die gläubigen Christen werden es nicht thun, die werden Märtyrer sein, wie sie es alle Jahrhunderte hindurch gewesen sind.

Nun, meine Herren, ich muß wohl schließen, —

(nein, nein!)

ich will Ihnen nur den Trost und die Beruhigung geben, daß, wenn sie wirklich Angst haben sollten hinsichtlich der Ungehorsams-Gefahren für den Staat, Sie sich vor der Hand getrösten können mit dem Strafgesetz und mit der Armee. Wie Sie nun aber auch dieser Perspektive gegenüber Ihr heutiges Votum einrichten werden, darüber habe ich meines Theils Ihnen keinen Rath zu ertheilen. Ich bin der Meinung, daß, welches auch Ihr Beschluß sein mag, der Erfolg dieses Beschlusses nur zum Vortheil der katholischen Kirche gereichen wird und gereichen muß, wie es sich während aller früheren Stürme erwiesen hat,

(sehr richtig! im Centrum; Unruhe links)

und, meine Herren, ich füge zweitens hinzu, daß Sie nach meiner, ich kann Sie versichern, patriotischen Ueberzeugung, die wirkliche Größe, das wirkliche Gedeihen, den Ruhm des Deutschen Reiches nur dann sicher stellen werden, wenn Sie auch den deutschen Katholiken nicht Verfolgung und Haß, sondern Gerechtigkeit und Wohlwollen entgegentragen!

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Meine Herren, der Herr Vorredner hat sich darüber beklagt, daß sechs andere Redner von den anderen Parteien zum Worte gekommen wären und erst zwei von der seinigen. Ich glaube, dem gegenüber doch konstatiren zu müssen, daß die beiden Redner seiner Partei ungefähr die Hälfte der gesammten Zeit, welche diese Petitionen bis jetzt überhaupt gekostet, für sich in Anspruch genommen haben. Ich werde ihm in jenem Beispiel in dieser Beziehung nicht folgen.

Der Herr Vorredner hat versucht, einige Inkonsequenzen nachzuweisen, die zwischen dem Vorgehen der freikonservativen Partei bei Erlaß ihres Programms und früheren Anträgen im Deutschen Reichstage und in ihrem heutigen Vorgehen lägen. Diese Aeußerungen nöthigen mich, auf das freikonservative Programm durch Einführung eines ganz kurzen Passus zurückzukommen, welches, wie ich glaube, in vollständiger Uebereinstimmung steht mit dem heutigen Vorgehen. Es heißt in dem freikonservativen Programm, welches im Frühjahr 1870 publicirt worden ist, also vor der Zeit des vatikanischen Koncils:

> „Was das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betrifft, so erkennt die freikonservative Partei als erste Forderung der Gerechtigkeit an, daß die unbedingteste Parität zwischen den Landeskirchen und ihren Angehörigen herrsche. Gegen jede Verletzung dieses Grundsatzes, gegen Bedrückung der Gewissenfreiheit, gegen Beschränkungen der freien Vereinigung und gemeinsamen Religionsübung seitens sämmtlicher Bekenntnisse und Religionsgesellschaften wird die Partei mit aller Entschiedenheit ankämpfen."

Ich glaube, das thun wir auch am heutigen Tage.

(Nein! im Centrum.)

Es heißt dann weiter:

> „Die Partei wird von der verfassungsmäßigen Anschauung geleitet, daß jede Kirche und Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten ohne Bevormundung des Staates selbstständig zu ordnen und zu verwalten haben muß, daß Ausnahmsbestimmungen in dieser Richtung von Uebel sind und daß die allgemeinen Landesgesetze genügen, um das Recht des Staates zu wahren."

Es ist hier die Rede von Religionsgesellschaften, es ist nicht die Rede von Vereinen, nicht von religiösen Genossenschaften und nicht von Ordensgesellschaften.

Der Herr Vorredner hat ferner hingewiesen auf den Antrag, der von Seiten des Herrn Abgeordneten Grafen Renard gestellt und von unserer Partei unterstützt, bei Gelegenheit des Antrages Reichensperger eingebracht wurde.

Der Passus, welcher hier auf die gegenwärtige Diskussion Bezug hat, lautet folgendermaßen:

> In Erwägung,
>
> daß eine reichsverfassungsmäßige Gewährleistung des Vereinsrechtes, des Rechtes der freien Meinungsäußerung durch die Presse sowie die Unabhängigkeit und Freiheit des religiösen Bekenntnisses zwar von hervorragender staatlicher und nationaler Bedeutung sind, daß jedoch die beantragte Verfassungsbestimmung in ihrer Allgemeinheit ungenügend erscheint, das angestrebte Ziel zu sichern,
>
> über den Antrag Reichensperger und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Es ist hier vom Vereinsrecht die Rede und ich glaube, daß der Kommissionsbericht vom Herrn Abgeordneten Gneist vollständig schlagend nachweist, daß ein Unterschied ist, zwischen Privatvereinen und religiösen Genossenschaften, daß ein Orden nicht dasselbe ist, wie ein Turnverein, daß ein Orden, der zugleich die vollen Privilegien und die volle Autorität einer Kirche für sich in Anspruch nimmt, der sich als integrirender Theil desselben darstellt, nicht auf gleicher Stufe steht und mit gleichem Maße gemessen werden kann wie irgend ein Privatverein. Ich habe nun mit kurzen Worten unsere Stellung zu dem von uns mitunterzeichnetem Antrage zu präzisiren. Ich habe zunächst zu erklären: diese Aufgabe wird mir wesentlich erleichtert durch die gestrigen Ausführungen des Herrn Mitantragstellers, welche wir Wort für Wort unterschreiben. Die Frage, welche uns vorliegt, ist nicht auf unsere Veranlassung in den Reichstag gekommen. Die Agitationen, welche sie herbeigeführt haben, sind mir unbekannt. Ich habe keinen Grund zu bezweifeln, daß die Entstehungsgeschichte der Petitionen, wie sie der Abgeordnete Dr. Moufang dargestellt hat, vielleicht die richtige ist; indeß die Bewegung ist da, die Petitionen liegen dem Reichstage vor, und es wird uns obliegen, in irgend einer Form darauf zu antworten. Die Menge der Unterschriften zeigt, besonders die Menge der Unterschriften für den Jesuitenorden, die theilweise, auf Grund officieller Hirtenbriefe, die, wenigstens wenn die Zeitungsnachrichten

richtig sind, in den einzelnen Provinzen erlassen worden sind, zusammengebracht wurden, beweist, daß die Frage, die hier vorliegt, einen außerordentlichen Umfang und eine große politische Bedeutung hat, eine Frage, die wir nicht ignoriren dürfen. Wir sind bei Beurtheilung dieser Frage wesentlich davon ausgegangen, daß eine Formel zu suchen sei, in welcher sich eine möglichst große Majorität vereinigen könne, in dem Ausdruck der **Abwehr** gegen die Uebergriffe auf das Staatsgebiet, gegen Uebergriffe, welche geeignet sind, den religiösen Frieden, die Parität, das bürgerliche Zusammenleben verschiedener Konfessionen zu stören. Dieser Anschauung gegenüber können Kompetenzbedenken, ob diese Angelegenheit zur Kompetenz der Reichsgesetzgebung oder der Landesgesetzgebung gehört, ebensowenig zur Frage kommen, als die Regelung auf beiden Gebieten ja doch durch diese Petitionen angeregt wird. Es ist durchaus zulässig, daß wir, soweit diese Frage zur Reichsgesetzgebung gehört, die Initiative darin nehmen und auf eine Regulirung hinwirken. Wir setzen dabei zugleich voraus, daß, soweit als diese Gebiete nicht der Reichsgesetzgebung angehören, eine Verständigung zwischen den verbündeten Regierungen stattfindet über die Maßnahmen, welche zu nehmen sind. Wir setzen dabei vor Allem voraus, daß diese Regelung eine gleichmäßige sein möchte. Man sagt nun, mit einer gewissen Bonhomie, es ist eine Regelung dieser Verhältnisse zwischen Kirche und Staat gar nicht nöthig, es liegt kein Nothstand vor. Man kann mit dem Worte Nothstand eben verschiedene Begriffe verbinden. Eine Anomalie liegt aber ganz gewiß vor, wenn wir einer Presse- und Vereinsthätigkeit begegnen, welche seit dem Bestehen des Deutschen Reiches systematisch dessen Existenz angreift und in ihren Fundamenten zu erschüttern sucht. Eine Anomalie der Verhältnisse liegt allerdigs vor, wenn politische Agitationen bis auf die Kanzel getragen worden sind in dem Umfang, daß der Deutsche Reichstag genöthigt worden ist, einen besonderen Strafparagraphen zu machen, um diesen Ausschreitungen abzuhelfen; eine Anomalie liegt vor, wenn hohe kirchliche Würdenträger, die doch den wesentlichsten Theil ihrer obrigkeitlichen Gewalt von dem Staate delegirt bekommen haben, Erklärungen abgeben, wie die, welche wir in jüngster Zeit gehört haben, daß die Staatsgrundgesetze für sie unverbindlich sind, wenn sie in Widerspruch treten mit den kanonischen Gesetzen; eine Anomalie liegt vor, wenn es, wie gestern auf Grund aktenmäßiger Erhebungen dargethan wurde, es möglich geworden ist, daß die bürgerlichen Pflichten und die kirchlichen in einen solchen Gegensatz gestellt worden sind, daß es unmöglich scheint, dieselben zu vereinigen. Wir haben deshalb die vorgestrigen Erklärungen des Herrn Reichskanzlers, daß die Staatsgewalt in Preußen gesonnen ist, die einheitlichen Souveränitätsrechte des Staates gegen jeden Angriff sicher zu stellen, freudig vernommen, und wir glauben, es ist unsererseits an der Zeit, was an uns liegt, dazu beizutragen, daß es möglich bleibt, wie es bisher gewesen ist, ein guter Preuße, ein guter Deutscher und auch ein guter Katholik zu sein. Es sollte das kein Gegensatz sein.

Soweit herrscht auf allen Seiten des Hauses, glaube ich, Uebereinstimmung. Dagegen existirt eine Verschiedenheit der Anschauung darüber, welcher Weg der richtige ist, um uns zu diesem Ziele des gemeinsamen und friedlichen Zusammenlebens zu führen. Wir glauben in erster Linie, daß dazu gehöre eine energische Handhabung der bestehenden Landesgesetze. Es ist in der Beziehung allerdings auffallend, daß gerade in den Ländern, die das Verbot des Jesuitenordens haben, was wir als ein Ausnahmsgesetz betrachten, daß gerade in diesen Ländern diese Gesetze doch nicht genügend gewesen sind, um Konflikten der Art, wie sie in Süddeutschland vorliegen, vorzubeugen.

Meine Herren, diese Thatsache führt uns dazu, anzunehmen, daß es eben in diesem Falle nicht allein auf die Gesetze ankommt, sondern vor allem auch auf die Handhabung derselben. Wir sehen den richtigen Weg zur Beseitigung dieser Konflikte nicht in Ausnahmegesetzen. Dieser Gesichtspunkt ist wesentlich betont worden früher von der rechten Seite des Hauses, daß man kein Ausnahmsgesetz will, daß man der Kirche gegenüber keine Aggressivtendenz habe, sondern nur die Rechte des Staates zu sichern suche, soweit wie das zur Existenz des Staates unabweislich nothwendig ist. Wir glauben, daß in dieser Beziehung mit einem Ausnahmegesetz nichts gethan sein kann, sondern, daß der richtige Weg der ist, der jetzt in der preußischen Landesgesetzgebung betreten worden ist, mit dem Gesetz über die Schulaufsicht. Wir sind gesonnen, den Staat in dem Bestreben, diese Grenzregulirung weiter vorzunehmen, energisch zu unterstützen. Ein Ausnahmegesetz halten wir darum für unzweckmäßig, weil es auch nicht praktisch durchführbar ist. Ein einfaches Verbot des Jesuitenordens als solches würde wahrscheinlich praktisch unwirksam und kaum durchführbar sein. Dabei ist auch ferner zu bedenken, daß die Richtung, welche der Orden vertritt, auch die Richtung ist, welche der jüngere Klerus in seiner weitaus großen Mehrzahl theilt. Sollte aber ein Ausnahmegesetz sich als nothwendig herausstellen, so können wir füglich das der Initiative der Reichsregierung überlassen. Meine Herren! Ich empfehle Ihnen unseren Antrag im Wesentlichen, weil er das nothwendige thut, er konstatirt die Anomalie der gegenwärtigen Lage, er fordert zur Abhülfe auf, er versichert der Staatsgewalt die Bereitwilligkeit des Reichstags, ihn bei dieser schwierigen Aufgabe zu unterstützen, er vermeidet nach meiner Ansicht das Ueberflüssige und damit auch das Schädliche. Wir halten uns damit wesentlich auf dem Gebiete der Abwehr. Wird dann der Krieg, wie es den Anschein hat, der Staatsgewalt, dem Reich von der andern Seite aufgedrängt, so sind wir gewiß bereit, gemeinsam mit Ihnen diesen Kampf durchzufechten bis zu den letzten Konsequenzen und wir hoffen und hegen die beste Zuversicht, daß wir ebenso siegreich aus diesem Kampfe hervorgehen werden, wie aus dem letzten Krieg gegen den äußeren Feind.

(Bravo!)

Präsident: Ich gebe dem Hause Kenntniß von dem neuen Antrage, der eingegangen ist, der die Abgeordneten Dr. Niegolewski, von Taczanowski, von Dziembowski, Graf Szembek, Graf Skorzewski, von Kalkstein, von Slaski zu Urhebern hat. Ich bitte den Herrn Schriftführer den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lieber**:

Indem wir hiermit Protest einlegen gegen die bereits erfolgte Ausweisung der Mitglieder des Ordens Jesu polnischer Nationalität, denen, wiewohl sie nicht preußische Unterthanen sind, jedoch auf Grund der durch internationale Verträge garantirten Territorialeinheit aller ehemaligen polnischen Landestheile und des Bestandes der Nation als einer Familie, das volle Recht zustand, sich auch in den unter preußischer Herrschaft stehenden Theilen Polens aufzuhalten, beantragen die Unterzeichneten:

der Reichstag wolle den Uebergang zur einfachen Tagesordnung über sämmtliche Petitionen beschließen.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus. —

Dann zeige ich an, daß der Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Langenburg den Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bringe den Schlußantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt; der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin): Meine Herren, ich habe speciell den Antrag, der von mir und einer Anzahl meiner politischen Freunde eingebracht ist, hier zu begründen. Ich kann unmöglich beabsichtigen, bei diesem Stande der Debatte nochmals auf das pro und contra der Jesuiten einzugehen, sondern ich werde mir einfach die bezeichnete specielle Aufgabe setzen, wenn Sie mir vorher zwei kurze Bemerkungen, die mein Herr Vorredner nicht machte, gegen den Vortrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger gestattet haben.

Er begann mit der Inkompatibilität, die dadurch entstehe, daß hier eine protestantische Majorität gegen eine katholische Minorität in religiösen Dingen entscheide. Meine Herren, ich denke, wir haben Alle das Gefühl, daß davon keine Rede ist. Allerdings sind eine Menge Sätze aus der Encyklika und dem Syllabus hier oktirt und angegriffen worden, aber wahrhaftig nicht als Glaubenssätze der katholischen Kirche: Das ist Niemandem eingefallen; das muß man den Katholiken überlassen, wie sie sich dazu stellen wollen, hinsichtlich ihres Glaubens. Die Sätze sind nur herausgegriffen, um zu beweisen, daß die Veröffentlichungen und der Inhalt derselben mit der Staatsidee im Widerspruch stehe, daß sie Uebergriffe in das Gebiet des Staates enthalten, und zur Kognition hierüber muß das Parlament entschieden berechtigt sein. Wenn eine Konfession, die im Staate besteht, Sätze aufstellt, die unverträglich sind mit der ganzen Staatsordnung, so ist eine politische Angelegenheit und ein Beschluß, der hierüber herbeigeführt werden soll, einfach ein politischer Beschluß und greift nicht in die innere religiöse Ueberzeugung der der einzelnen Konfession Angehörigen ein. Ich muß dies also in jeder Beziehung zurückweisen.

Was die weiteren Bemerkungen des geehrten Herrn anlangt, da habe ich doch auch ein Wort zu sagen. Er bezog sich auf eine hier stattgehabte protestantische Versammlung im Anfange dieser Woche in den Sälen unseres Rathhauses, wo von protestantischen Jesuiten die Rede gewesen ist, so wie auch von der üblen Wirksamkeit, die denselben zugeschrieben wurde. Nun will ich aber doch auf den großen Unterschied mit wenigen Worten aufmerksam machen. Die protestantischen Jesuiten, wenn man eine Richtung in der protestantischen Kirche unter den Geistlichen so nennen will, sind eben ganz andere, als mit denen wir hier zu thun haben. Das sind nicht Leute, die eine geschlossene Macht darstellen, wie die Gesellschaft Jesu, welche im Besitze ungeheurer Mittel und einer absolut selbstständigen Organisation ist, vermöge deren sie selbst dem Staate wiederholt entgegentreten konnte — so steht es mit unsern Jesuiten nicht. Diese sind nicht im Stande mit der Staatsgewalt in Konflikt zu treten! Denn die so bezeichnete Richtung in der protestantischen Kirche, die starr orthodoxe, hält sich nur aufrecht, wenn sie sich auf die Staatsgewalt stützt; sie hat keine Stütze im Volke, die große Majorität aller Protestanten ist gegen sie, und ihren Anhängern fällt es im Leben nicht ein, das kann ich Ihnen versichern, etwa mit dem Staate anzubinden. Es wäre dies das Unterschreiben ihrer absoluten Nichtigkeit, in dem Augenblicke, wo sie das wagte; denn die Staatsgewalt ist leider ihre einzige Stütze.

Ich komme nun auf die Sache. Wir haben in unserem Antrage das hier vorgeschlagene Vorgehen gegen gewisse Richtungen, wie sie in der katholischen Kirche neuerlich hervorgetreten sind, speciell repräsentirt durch die Gesellschaft Jesu, als Palliativmittel bezeichnet. Wir stehen auf dem Standpunkte, den wir längst dieser Angelegenheit gegenüber, die wahrlich nicht das erste Mal vor uns tritt, eingenommen haben. Die Idee hat auch einigen Eingang gefunden in anders denkende Kreise, sie ist mehrfach hier als eine richtige angesehen worden. Ich bleibe dabei: wenn Sie die Uebergriffe der Kirchen, der Konfessionen meinethalben, dieser oder jener Seite in das staatliche Gebiet ein für allemal beseitigen und Frieden für alle Zukunft schaffen wollen, so entkleiden Sie die Kirche ihrer politischen Funktionen, der Funktionen, die gar nicht dem eigentlichen Begriff und Gebiet der Kirche gehören, und leihen Sie der Kirche nicht den staatlichen Arm, dann werden Sie am besten mit der Sache fertig werden.

(Bravo!)

Aber gegen Eines muß ich mich und die Herren, die meinen Antrag unterstützt haben, verwahren und rechtfertigen. Es ist uns Seitens der Abgeordneten Wagener und Gravenhorst ein Widerspruch zugeschrieben, wenn wir auf der einen Seite dieses radikale Expediens für alle Zukunft proklamirten, und andererseits für die Gesetze mitstimmten, die jetzt zur Abwehr vorgeschlagen sind. Ein solcher Widerspruch liegt durchaus nicht vor, sobald wir näher in die Sache uns hineindenken. Das sehen wir doch Alle ein, meine Herren, daß der Weg, um die völlige Trennung der Kirche vom Staate durchzusetzen, ein gar nicht so kurzer und gar nicht so leichter ist. Nehmen Sie nur vor allen Dingen die Kompetenzfrage, die noch in vieler Hinsicht gegenüber den Einzelstaaten besteht. Die Reichskompetenz ist höchst bestritten auf diesem Gebiete, sie greift nur in einzelne Seiten der Aufgabe hinein, erschöpft und umfaßt nicht die ganze Frage. Hier müssen, wie wir uns anzudeuten erlaubt haben, nochVerständigungen und Verhandlungen zwischen den Regierungen der Einzelstaaten stattfinden, wie weit man gehen kann, wie und wann in Berücksichtigung des Standes der Dinge in den einzelnen Ländern und Landesgesetzgebungen oder im Reiche die Sache angegriffen werden soll. Daß das in so schneller Zeit nicht zu erreichen ist, wissen wir, wir wünschen daher, daß unserem Antrage nachgegeben werde, um die Vorbereitungen zu suchen, Maßregeln zu treffen und damit steht absolut nicht im Widerspruch, wenn ich für mich und die Mehrheit meiner politischen Gesinnungsgenossen erkläre, daß wir für den Antrag, der von dem Herrn Vorredner vertheidigt wurde, stimmen werden. Meine Herren, es ist Gefahr im Verzuge! Ich kann doch, wenn ich mir ein gewisses Ziel in der Zukunft setze, das ich erreichen will, immerhin anerkennen, daß, weil der Weg noch weit ist, ehe ich das Ziel erreichen kann, interimistisch Etwas geschehe, um den Weg zu sichern, um den Weg nicht durch Zwischenfälle verschränken zu lassen. Wie darin ein Widerspruch liegen soll, ein Aufgeb n des Endziels, das sehe ich nicht ein. Hier muß Jeder darüber klar werden: hält man dafür, ob die Gefahr vorhanden ist im Augenblicke, — oder hält man nicht dafür? Ich bin namentlich durch die Aufklärung, die durch den Abgeordneten Wagener thatsächlich in so schlagender Weise gegeben worden ist, überzeugt worden, daß die Gefahr besteht. Aber selbst, meine Herren, wenn dies nicht beigebracht wäre, — so brauche ich mich nicht auf Citate und Daten aus der Geschichte einzulassen, die alle der Deutung fähig sind, nein, meine Herren, die höchste Behörde, die die Herren vom Centrum anerkennen müssen, der, ebenso wie der jetzige, unfehlbare Papst Clemens XIV. hat gesprochen. Ich stütze mich nicht etwa blos auf seinen Ausspruch, meine Herren, den will ich nicht citiren, — ich bitte Sie einmal, dessen Motivirung in dem bekannten Breve über die Aufhebung der Jesuiten zu lesen! Da finden Sie Thatsachen — und ich meine, vor dem Richterstuhle im Vatikan müßten doch die besten Quellen zusammengeflossen sein — die zu jedem Verdict genügen. — Es ist Nichts gesagt worden in der ganzen Debatte, meine Herren, nicht von Einem Redner, was so starke, schlagende Beschuldigungen, ent-

hält, als dieses Breve. Ich führe sie nicht vor, ein Jeder kann sie selbst nachlesen.

Ich möchte in die Debatte nicht weiter eingreifen, als es die Rechtfertigung des von uns gestellten Zusatzamendements überhaupt mit sich bringt. Wie es sich unterscheidet von dem Amendement Sonnemann, das sehen Sie ja. Wir meinen, es ist sehr wohl verträglich, den Regierungen Seitens des Parlaments den Rath zu geben, daß sie jenes große, allein durchschlagende Expediens der Trennung der Kirche von dem Staate und der Schule von der Kirche auf einem entschiedenen, einem noch entschiedeneren Wege verfolge als mit den kleinen Mitteln, wie das Schulaufsichts-Gesetz und dergleichen Dinge. Denn, wenn man mit einer gewissen Zaghaftigkeit dieses Gebiet betritt, so wird man nicht weiter kommen, und man wird sich endlich doch entschließen müssen, entschiedene Maßregeln zu treffen. Damit aber ist sehr wohl verträglich, jetzt schon sich für eine bestimmte, specielle Maßregel zu erklären, und den Regierungen den Rath zu ertheilen, mit Gesetzesvorschlägen im Augenblick zu einer Ordnung, wenn auch nur interimistischen Ordnung — als eine andere betrachte ich sie nicht — zu gelangen, und sei es selbst auf dem Wege von Strafandrohung, um den Staat vor den Gefahren kirchlicher Uebergriffe zu sichern. Wie der Einzelne sich zu den Glaubenssätzen, die hier etwa berührt werden, verhält, ja, mein Gott, das müssen wir dem Gewissen der Herren überlassen; mögen sie sich mit ihrem Gewissen und der Bildung des Jahrhunderts abfinden, da können **wir** nichts weiter thun.

(Beifall links.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat zunächst das Wort der Abgeordnete Wagener (Neustettin).

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren, im Einverständniß mit meinem Herrn Mitantragsteller ziehe ich die Nr. 2 des von uns gestellten Antrages zu Gunsten des neugestellten Antrages der Herren Dr. Marquardsen, von Blanckenburg und Lucius zurück.

Präsident: Auch zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Lamey.

Abgeordneter Dr. **Lamey**: Meine Herren, das Amendement des Herrn Marquardsen veranlaßt auch mich zu einer Erklärung. Da dasselbe sich dem von uns unter Nr. 81, I. gestellten Amendement so ziemlich nähert, so bin ich Namens der Unterzeichner des Antrages Nr. 81, I. zu der Erklärung ermächtigt, daß wir unser Amendement zurückziehen und dem Antrage des Abgeordneten Dr. Marquardsen zustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat den Antrag auf Schluß der Debatte erneuert. Ehe ich das Haus darüber befrage, bringe ich zu seiner Kenntniß, daß Anträge auf namentliche Abstimmung, hinreichend unterstützt, bereits jetzt — **vor** dem Schluß der Debatte — in meine Hände gekommen sind.

Diejenigen Herren, die den Antrag des Abgeordneten von Hennig auf Schluß der Debatte unterstützen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bringe nun den Schlußantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Abgeordnete Fischer (Augsburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Fischer** (Augsburg): Zunächst eine Ehrenrettung! Auf Seite 11 des Kommissionsberichts ist unter den zu Gunsten der Jesuiten eingekommenen Petitionen eine Petition des Augsburger Männergesangvereins aufgeführt. Es liegt hier ein zweifelloser Druckfehler vor, welchen zu korrigiren ich ersucht worden bin. Es besteht nämlich in Augsburg ein sehr ehrenwerther Verein, der den Namen „Männergesangverein" führt; aber die Mitglieder **dieses** Vereins unterschrieben keine Petition zu Gunsten der Jesuiten, und **der** Verein, von dem die fragliche Petition herrührt, besteht aus Leuten, die **keine Lieder** haben.

(Anhaltende Heiterkeit links und rechts.)

Meine Herren! Es ist im Laufe der Diskussion wiederholt betont worden, daß verhältnißmäßig wenige Petitionen **gegen** die Jesuiten, aber verhältnißmäßig zahlreiche Petitionen **für** die Jesuiten eingekommen seien, und aus diesem Wechselverhältnisse wollte man die Schlußfolgerung ableiten, daß im katholischen Volke denn doch eine ganz überwiegend günstige Stimmung für die Jesuiten bestehe. Meine Herren! Wenn ich einen Werth darauf gelegt hätte, aus meiner Provinz zahlreiche Petitionen mit zahlreichen Unterschriften **gegen** die Jesuiten zu Stande zu bringen, — seien Sie überzeugt, ich hätte eben so viele Petitionen in diesem Sinne beizubringen vermocht, als in dem entgegengesetzten Sinne beigebracht worden sind. Ich lege aber keinen Werth darauf, und ich glaube, man hat alle Ursache, keinen Werth auf Massenpetitionen zu legen.

(Zustimmung.)

Nun, meine Herren, ist hervorgehoben worden und es ist namentlich auch in dem gedruckten Berichte bemerkt, daß von den Vertretern des Jesuitenordens geltend gemacht worden sei, es handle sich auch hier wieder nur darum, den süddeutschen Staaten in ihren Nöthen beizustehen, und der Reichstag sei doch nicht nur dazu da, um den Süddeutschen aus ihren Verlegenheiten zu helfen. Nun, meine Herren, muß ich sagen, daß nach meiner Auffassung in der vorliegenden Frage der Nothstand in Preußen größer ist, als in Süddeutschland.

(Sehr wahr!)

Die Gesetzgebung über die Klosterfrage in den süddeutschen Staaten giebt der Staatsgewalt größere Macht, als es in Preußen der Fall ist, und es wird wohl erlaubt sein, bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, daß der Zustand, wie er sich gestaltet hat, nur dadurch möglich wurde, daß man seiner Zeit bei Feststellung der preußischen Verfassung an einen nicht wohlverstandenen Liberalismus Zugeständnisse machte, die sich in der Praxis nicht bewähren.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Reichensperger hat heute mit einer ganz besonderen Betonung auf die 14 Millionen katholischer Einwohner des Deutschen Reiches hingewiesen und hat uns zu verstehen gegeben, daß wir diese 14 Millionen katholischer Einwohner sammt und sonders tief kränken und verletzen, wenn wir uns auf der Linie der vorliegenden, gegen die Jesuiten gerichteten Anträge bewegen. Meine Herren! Ich muß mir doch gestatten, den Herrn Abgeordneten Reichensperger daran zu erinnern, daß die 14 Millionen Katholiken in Deutschland nicht so ganz und gar zur Verfügung derjenigen stehen, welche heute für die Jesuiten sprechen, wenigstens nicht so, als man nach den gefallenen Aeußerungen anzunehmen hätte veranlaßt werden können.

(Sehr wahr!)

Wenn Sie die Zahl der in diesem Hause sitzenden katholischen Mitglieder feststellen und wenn Sie dann untersuchen, wie viele davon auf die Freunde und wie viele auf die Gegner der Jesuiten entfallen, dann werden Sie finden, daß die beiden Ziffern sich so ziemlich die Waage halten.

(Sehr wahr! auf der Linken und Rechten. Bewegung im Centrum.)

Es ist also nicht zulässig, wenn man über die vorliegende Frage spricht, ohne jede weitere Untersuchung die sämmtlichen in Deutschland lebenden Katholiken als hinter dem Centrum dieses Hauses stehend zu behandeln.

(Lebhafte Zustimmung auf der Linken und Rechten.)

Meine Herren, es ist gestern von dem Herrn Abgeordneten Moufang in einer ähnlichen Weise verfahren worden, als er sich bemüßigt fand, über die an der Spitze der altkatholischen Bewegung stehenden Männer den Stab zu brechen. Er sagte kurzweg, die Leute, namentlich die Geistlichen, welche sich der altkatholischen Bewegung angeschlossen haben, seien fast durchgängig Persönlichkeiten, die früher schon gemaßregelt sind, Persönlichkeiten, die in der katholischen Kirche durchaus nicht ins Gewicht fallen. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Moufang bei etwas näherer Ueberlegung der Worte, die er gesprochen hat, doch vielleicht selbst zweifelhaft werden wird, ob er ganz das Richtige getroffen habe. Denn, meine Herren, man sollte nach Allem, was der altkatholischen Bewegung vorangegangen ist und was den Anstoß zu ihr gegeben hat, doch etwas vorsichtig sein in der Beurtheilung der Männer, welche ihren heutigen Tadlern gegenüber sich wenigstens darauf berufen können, daß sie ihre bessere Ueberzeugung nicht auf Kommando von Rom geopfert haben.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, es ist uns sehr deutlich vor die Augen gerückt worden, daß man, wenn gegen die Jesuiten vorgegangen wird, dem katholischen Volke sagen werde, es handle sich um einen Angriff auf die katholische Kirche überhaupt. Daß das so kommen wird, darüber bin ich ganz außer Zweifel.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Sie werden Ihr Wort einlösen; Sie werden dem katholischen Volke sagen, weil man gegen die Jesuiten vorgegangen ist, deshalb habe man die katholische Kirche angegriffen.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Es haben uns Redner hier geradezu gesagt, sie betrachteten es wirklich als einen Angriff auf die katholische Kirche, wenn man gegen den Jesuitenorden vorginge, und es sei ein Vorgehen gegen die Jesuiten gar nicht möglich, ohne gleichzeitig die ganze katholische Kirche zu treffen. Nun, meine Herren, ich muß leider bekennen, daß, wenn auch diese Behauptung heute noch nicht vollständig richtig ist, doch diejenigen, welche in der katholischen Kirche heute den Ton angeben, auf dem richtigen Wege sich befinden, um die Behauptung eines Tages wahr zu machen. Leider, meine Herren, ist es dahin gekommen in der katholischen Kirche, daß man befürchten muß, es werde in vielleicht naher Zukunft die ganze Kirche, d. h. ihr ganzer officieller Apparat, der unter der Firma „Gesellschaft Jesu" bekannten Erwerbsgenossenschaft dienstbar gemacht werden.

(Sehr gut! links.)

Die Jesuiten sind im Begriffe, die katholische Kirche sich allmälig so einzurichten, wie es *ihren* — den jesuitischen — Zwecken, nicht wie es dem *Interesse der katholischen Religion* dient. Die Jesuiten werden vielleicht auch ihren Zweck noch erreichen, und den Jesuiten wird man es zu danken haben, wenn man vielleicht in Zukunft das, was heute gegen den Jesuitenorden gesagt wird, auch gegen die *alsdann bestehende* und unter der Leitung der Jesuiten *gewordene* katholische Kirche wird sagen können. Es ist die Einleitung, um die Kirche sich allmälig dienstbar zu machen, in einer außerordentlich geschickten Weise von den Jesuiten getroffen worden. Wenn sich die Herren an die Zeit erinnern, die uns das Dogma von der immaculata conceptio brachte, so wissen Sie ja Alle, daß jener Glaubenssatz verhältnißmäßig geringes Aufsehen in der Welt erregte. Es sagte einmal um jene Zeit ein geistlicher Würdenträger, als Jemand den Zweifel aussprach, ob es denn gut war, ein derartiges Dogma in der Mitte des 19. Jahrhunderts noch den Gläubigen vor Augen zu rücken: Ach, reden Sie nicht davon, lassen Sie doch den alten Jungfern das unschuldige Vergnügen!

(Wiederholte Rufe im Centrum: Pfui!

Bravo! links.)

Ich erlaube mir, den Herren zu bemerken, daß es nicht nöthig ist, *wiederholt* „pfui!" zu rufen. Ich habe von vornherein vermuthet, daß Sie mit dieser Bemerkung nicht würden einverstanden sein, und ein einmaliger Zuruf hätte ja genügt, mir zu bestätigen, daß meine Vermuthung eine richtige war.

Meine Herren, das Dogma, das damals promulgirt wurde, war offenbar *nicht unmittelbar* geeignet, dem Jesuitenorden zu helfen, seinen Zweck zu erreichen. Es war nach meiner Auffassung die Promulgirung jenes Dogma's mehr ein Versuch am Phantom; man wollte einmal probiren, wie es denn gehe in der heutigen Zeit, wenn man neue Dogmen macht. Etwas anders verhält sich die Sache nun allerdings mit dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes. Meine Herren, von wem ist der Vorschlag ausgegangen? Es wird ja kaum von Ihnen bestritten werden, daß das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes eine Erfindung des Jesuitenordens ist, und daß von dieser Seite allein seit langer Zeit ein Werth darauf gelegt wurde, diese Lehrmeinung zu einem Glaubenssatz erhoben zu sehen. Nun, meine Herren, man hat den Papst überzeugt, daß es auch für ihn zweckmäßig sei, diese Lehrmeinung zum Glaubenssatz zu erheben, und — der Herr Abgeordnete für Meppen wird mir gestatten, daß ich ein von ihm vorgestern gebrauchtes Wort hier verwerthe — die *Dienstboten* des Papstes *haben* die Lehrmeinung zu einem Glaubenssatz erhoben

(Stimme aus dem Centrum: „Wir sind keine Dienstboten!")

Nun, meine Herren, wird die Frage auftauchen, ob es für den Staat eine Gefahr sein würde, wenn die Kirche vollständig in Abhängigkeit von dem Jesuitenorden geräth, wenn der Jesuitenorden mit einem Wort die Kirche als ein Werkzeug für die Verfolgung seiner Zwecke betrachten kann. Meine Herren, ich will Sie nicht aufhalten dadurch, daß ich noch einmal verschiedene Citationen aus der Geschichte bringe, ich kann mich begnügen mit der Hinweisung auf das, was in dieser Beziehung heute und gestern in diesem Saale gesprochen wurde, namentlich auf das, was der Herr Abgeordnete Wagener über Vorkommnisse der neuesten Zeit uns mitgetheilt hat. Eines aber muß ich doch bemerken: in allen civilisirten Ländern, in der Gegenwart sowohl wie in der Vergangenheit, — so lange der Jesuitenorden besteht, — haben einsichtsvolle Männer gefunden, daß der Leumund des Ordens ein schlechter sei und daß er der Unbescholtenheit entbehre.

(Ruf: Nein!)

Meine Herren, es wird mir hier zugerufen: Nein! — ich habe ja gar nicht verlangt, daß *der Herr*, der mir widerspricht, sich zu *jenen* Bewohnern der verschiedenen civilisirten Länder rechnet, die sich in dieser Weise geäußert haben.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, wenn man über den Leumund des Je-

suitenordens urtheilen will, so darf man ja auch wohl erinnern an die Publikationen, welche der Jesuitenorden sich durch die Presse gestattet. Wir hören aber, so oft auf solche Publikationen hingewiesen wird, den Einwand: „ja, was gehen uns diese Blätter an, diese Genfer Korrespondenz u. s. w.!“ Nun, die Sache gewinnt doch einen eigenthümlichen Anschein, wenn man eine Vergleichung anstellt zwischen dem Urtheil, das jene Herren über solche Blätter, wie die Civiltà oder die Genfer Korrespondenz hier fällen, und dem, was sie auswärts thun. Ich habe in dieser Beziehung meine Erfahrungen gemacht. Denken Sie sich z. B., es handelt sich darum, irgend einen — wie man jetzt sagt — renitenten oder nicht hinreichend eifrigen Geistlichen anzuspornen, daß er sich ganz auf den Boden der neuesten ultramontanen Agitation stelle; da bringt man ihm diese Blätter mit dem Bemerken, hierin sei die eigentliche Meinung des heiligen Vaters ausgesprochen. Man erläßt Cirkularien dieses Inhaltes. Ein Mitglied des Reichstages, das jüngst erst ausgetreten ist, hat ein solches Cirkular erlassen in Bezug auf die Genfer Korrespondenz. In diesem Cirkular war ausdrücklich gesagt, diese Genfer Korrespondenz sei bedient durch Personen, welche in der nächsten Umgebung und im intimsten Vertrauen des heiligen Vaters stehen, und diese Genfer Correspondenz schreibe nichts anderes als dasjenige, was so recht eigentlich als der Wille und als der Wunsch des heiligen Vaters erscheine. So lautete das Cirkularschreiben, das die Unterschrift des Fürsten von Löwenstein trug und in welchem aufgefordert wurde, die Genfer Korrespondenz zu lesen und sich darnach zu richten. Wenn eine Bauernvereinsversammlung gehalten wird, in der es sich darum handelt, die heutige Lehrmeinung eines Theiles unseres Klerus den versammelten Bauern darzustellen als Bestandtheil dessen, was sie glauben müssen bei Vermeidung des Verlustes der ewigen Seeligkeit, dann kommt man mit diesen Blättern und sagt: darüber besteht kein Zweifel, ihr müßt euch an das Blatt halten, denn es schreibt nichts anderes als das, was der heilige Vater will! Und, meine Herren, wenn wir hier in diesem Saale auf dieselben Blätter hinweisen, die von Mitgliedern des Hauses an anderer Stelle als die officiellen Organe der jetzt in der katholischen Kirche herrschenden Partei deklarirt wurden, dann leugnet man es einfach ab, weil es hier bequemer ist, es nicht zuzugeben. Nun, meine Herren, der frühere Abgeordnete für Tauberbischofsheim hat freilich an seinem eigenen Leibe die Erfahrung machen müssen, wie unangenehm es hin und wieder sein kann, wenn man hier aus Opportunitätsgründen die Freundschaft abschwört, die man außen pflegt. Der Herr Abgeordnete Bischof von Ketteler hat seiner Zeit hier mit Rücksicht auf ein bayrisches ultramontanes Blatt gesagt: wer wird sich auf solche schmutzige Blätter beziehen, diese Blätter liebe ich auch nicht, ich billige nicht, was sie sagen. Sie hätten nur einmal sehen sollen, wie der Bischof Kettler hinterher in den bayrischen ultramontanen Blättern deshalb abgekanzelt worden ist; und nachdem er abgekanzelt war, hat der Redakteur des ultramontansten Blattes ein päpstliches Breve erhalten, worin er belobt worden ist wegen seines entschiedenen Vorgehens nicht nur gegen die offenen „Feinde der Kirche,“ sondern auch gegen die lauen schwankenden und mitunter schüchternen Freunde.

(Heiterkeit.)

Es ist gestern und heute, um doch auch einmal irgend ein günstiges Leumundszeugniß beizubringen für den Jesuitenorden, mit ganz besonderem Nachdruck verwiesen worden auf einen Ausspruch Friedrichs des Großen; der Herr Abgeordnete Moufang hat gestern diesen großen Monarchen für die Jesuiten in's Feld geführt, der Herr Abgeordnete Reichensperger that es heute. Meine Herren, ich kann ja nicht bestreiten, daß Friedrich der Große das gesagt hat, was recitirt worden ist, ich will auch nicht bestreiten, daß die Jesuiten zu jener Zeit sich verhältnißmäßig sehr ruhig und anständig benommen haben,

(Heiterkeit)

aber, meine Herren, daraus können Sie doch wahrlich keinen Grund ableiten zu einem Lobe für die Jesuiten. Wenn Friedrich der Große, nachdem der Jesuitenorden durch den Papst als verwerflich und gefährlich aufgehoben war, nachdem man die Angehörigen des Ordens aus allen Staaten vertrieben hatte, diesen Leuten in Preußen ein Asyl gewährte, und wenn sie unter solchen Umständen die Krallen nicht zu weit vorstreckten,

(Heiterkeit)

dann, meine Herren, kann man deshalb noch nicht behaupten, daß die Leute ganz gut und unschädlich, sonders höchstens, daß sie damals angemessen vorsichtig gewesen seien; und ich bezweifele sehr, ob Friedrich der Große die Jesuiten, die er als Flüchtlinge aufnahm, geduldet hätte, wenn sie sich so benommen haben würden, wie sie es heute thun.

Nun hat aber gestern der Herr Abgeordnete Moufang auch gesagt, man solle doch nicht immer von den Jesuiten vergangener Zeiten sprechen, wir lebten im neunzehnten Jahrhundert, und wenn wir die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der Jesuiten beurtheilen wollten, so müßten wird die Jesuiten des neunzehnten Jahrhunderts ins Auge fassen und das Zeugniß der Mitlebenden gelten lassen. Meine Herren, auf diese Aufforderung trete ich ein, ich stelle dem unter ganz anderen Umständen gegebenen Zeugniß Friedrichs des Großen das Zeugniß eines streng katholischen Königs des 19. Jahrhunderts entgegen. König Ludwig I. von Bayern, der vor wenigen Jahren erst starb, ist gewiß auch in dem Augen der Herren auf diesen Bänken da (im Centrum) ein strenggläubiger Katholik gewesen; und wissen Sie, was König Ludwig I. sagte, als man von ihm verlangte, er sollte die Jesuiten in Bayern zulassen? Er hat erklärt: nein, die Jesuiten sind Prätorianer mit allen den Mängeln, die einem Prätorianerheere anhaften; sie sorgen stets nur für sich, sie sind eigennützig und gehen rücksichtslos auf ihr Ziel los. Meine Herren, es wäre sehr gut gewesen, wenn man das Wort eines streng katholischen deutschen Königs sich auch in Rom gemerkt hätte; denn es steht wohl in nicht ferner Aussicht, daß auch der römische Papst, wenn er nicht zufällig gleichzeitig eine hervorragende Stellung im Jesuitenorden einnimmt, alle Ursache haben wird, sich über den Terrorismus dieser Prätorianerhorden zu beklagen. Nun, meine Herren, ob es gefährlich sein wird, wenn diese Prätorianer einmal die Kirche sich dienstbar gemacht haben, ob es Bedenken hervorruft, wenn der Staat und wenn in specie das Deutsche Reich einer von diesen Prätorianern terrorisirten Kirche gegenübersteht? — ich weiß nicht, wer diese Fragen zu verneinen wagen kann.

Meine Herren, werfen Sie einen Blick auf die gegenwärtige Gestaltung der internationalen Beziehungen, erinnern Sie sich an die Stellung, in der wir uns in Europa befinden, und erlauben Sie mir, daß ich hier in Ihr Gedächtniß ein Wort zurückrufe, das vor wenigen Wochen ein berühmter Franzose — kein Jesuitenfreund, aber ein sehr guter Franzose — gesagt hat, es war Rénan:

(Aha! im Centrum.)

> Wir müssen den Kampf aufgeben gegen die Jesuiten und ihre Bestrebungen auf kirchlichem Gebiete, denn sie werden an dem Tage der Abrechnung mit Deutschland unsere Verbündeten sein.

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, wir haben alle Ursache, an die Möglichkeit zu denken, daß das, was in diesen Worten prophezeihet worden ist, eines Tages wahr werden wird; wir haben alle Ursache, es zu verhindern, daß bis zu dem uns in Aussicht gestellten

Tage der Abrechnung auf deutschem Gebiete sich eine Macht organisirt, die seiner Zeit an sich die Frage stellen kann, ob es ihren Interessen dienlicher sei, mit dem Deutschen Reiche Hand in Hand zu gehen, oder die Verwirklichung ihrer Wünsche durch einen Bund mit dem Auslande zu suchen.

(Sehr gut! links.)

Ja, meine Herren (zum Centrum gewendet), Sie scheinen etwas unangenehm berührt zu sein

(Heiterkeit und Widerspruch)

durch die Hinweisung auf eine solche Eventualität;

(Abgeordneter Dr. Windthorst (Meppen): Nur weiter!)

aber, meine Herren, ich kann Ihnen doch die Versicherung geben, daß die Meinung, es sei eine kräftige Organisation des Jesuitismus in Deutschland eine große politische Gefahr deshalb, weil man befürchten muß, das Ausland könne so Bundesgenossen auf unserem Territorium ansammeln, eine sehr weit verbreitete in dem Deutschen Reiche ist.

(Widerspruch.)

Nun, meine Herren, ich begreife es sogar, wenn die Jesuiten und wenn alle diejenigen, die mit vollem Bewußtsein dessen, warum es sich handelt, Hand in Hand mit ihnen gehen, von einer fast feindseligen Stimmung gegen das Deutsche Reich erfüllt sind; ich begreife es, denn es ist wohl auf dem europäischen Kontinent kein Staat, der für die Verwirklichung der Pläne des Jesuitismus weniger Aussichten eröffnet, als gerade das Deutsche Reich; und die Jesuiten haben alle Ursache, diesen Staat zu fürchten, und sie haben alle Ursache, jede Gelegenheit zu ergreifen, um eine Allianz von feindlichen Mächten gegen dieses Reich zu Stande zu bringen.

(Sehr gut! links.)

Wir aber andererseits, meine Herren, haben ganz sicher gerade deshalb, weil wir den Jesuiten einen gewissen Grad von Berechtigung ihrer Feindseligkeit gegen uns nicht absprechen können, auch die Berechtigung für uns, rechtzeitig zur Abwehr gegen diese natürlichen Feinde uns zu rüsten; und wenn man uns bei solchem Anlaß stets darauf hinweist, man solle vorerst einmal anfangen mit der Trennung der Kirche vom Staat, man solle diesen oder jenen theoretischen Satz adoptiren, dann, meine Herren, möchte ich Sie doch aufmerksam machen, daß es in dem Augenblicke, in dem man sieht, daß die Flamme an dem Hause hinaufzüngelt, nicht mehr angemessen ist, sich in erster Reihe nur mit der Entwerfung einer neuen Feuerlöschordnung zu beschäftigen.

(Sehr richtig! links und rechts.)

Meine Herren, es hat heute der Herr Abgeordnete Reichensperger die Versicherung gegeben, daß ganz gewiß auch diejenigen, welche für die katholische Kirche in der Organisation eintreten, wie sie heute von den Jesuiten erstrebt wird, an Vaterlandsliebe nicht zurückstehen hinter allen Anderen. Meine Herren, es wäre ja nicht erlaubt, an der Richtigkeit dieser Versicherung zu zweifeln, aber, meine Herren, Sie werden mir wohl verzeihen, wenn ich nur so ganz im Vorübergehen erinnere, wie es denn doch ein gewisses Interesse erregt, sehen zu können, daß in der heutigen Zeit, die so sehr erinnert an die Kämpfe des Mittelalters, an die Zeit, da die Welfen und die Waiblinger sich gegenüberstanden, die Welfen und die Vertheidiger der Jesuiten auf einer Seite stehen.

Meine Herren, man sagt, es sei ein Ausnahmegesetz, welches hier abermals verlangt werde, man habe im vorigen Herbste ein Ausnahmegesetz gemacht, man mache jetzt wieder ein Ausnahmegesetz und so gehe das fort.

(Abgeordneter Dr. Windthorst (Meppen): Ja wohl! Ja wohl! Große Heiterkeit!)

Aber ich möchte doch hervorheben, daß in gewissem Sinne ein jedes Strafgesetz ein Ausnahmegesetz ist, und zwar deshalb, weil — Gott sei gedankt! — diejenigen, welche Strafgesetze übertreten, zu den Ausnahmen gehören.

(Große Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Moufang hat uns gestern mit sehr warmen Worten die Folgen geschildert, welche eintreten werden, wenn wir durch Erlassung eines derartigen Strafgesetzes am Ende auch noch Märtyrer schaffen. Er hat uns gesagt, ein gefesselter Bischof würde der Kirche noch ganz andere Dinge leisten können als ein auf freiem Fuße befindlicher Bischof. Auf freiem Fuße sind sie alle gegenwärtig; aber wenn ich mir die Stellung der deutschen Bischöfe vor dem, in dem und nach dem Koncil vergegenwärtige, so möchte ich fast annehmen: geistig gefesselt sind sie heute!

(Sehr gut! Sehr wahr! links.)

Und wenn einer von den Bischöfen eine besondere Lust hat, auch in dem Sinne, in dem der Herr Abgeordnete Moufang gestern sprach, gefesselt zu werden, so möchte ich nach dem, was in der neuesten Zeit von verschiedenen dieser Herren gegen den Staat und gegen die Staatsautorität unternommen worden ist, beinahe behaupten, es stehe in naher Aussicht, daß man wird sagen können, dem Mann kann geholfen werden!

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich bin am Schlusse, ich empfehle Ihnen, für den heute eingebrachten Antrag der Herren Dr. Marquardsen, von Blanckenburg, Dr. Lucius und Dr. Barth zu stimmen. Ich will nicht widersprechen, daß auch in der Redaction, welche Ziffer 2 nach diesem Antrage erhalten hat, das Eine oder Andere als nicht vollkommen befriedigend wird erklärt werden können. Ich will namentlich zugeben, daß der Herr Abgeordnete Reichensperger in manchen Punkten nicht unrichtig kritisirte, als er die Lücken zeigte, welche in dem Antrage enthalten sind und welche auch ausgefüllt werden müssen, wenn wir unseren Zweck erreichen wollen. Es war sehr schön vom Herrn Abgeordneten Reichensperger, daß er uns auf diese Lücken aufmerksam machte, ich denke, bei Berathung des Gesetzentwurfes werden wir uns seine Andeutungen zu Nutzen zu ziehen wissen.

(Bravo und Heiterkeit.)

Präsident: Der Antrag auf Schluß der Debatte ist von verschiedenen Seiten erneuert worden, — von dem Abgeordneten von Denzin, Böhmer (Neuwied) und Schroeter (Ohlau). Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat die Güte, ...

(Rufe: Laut, laut!)

So laut ich kann, ich bin heiser, der Abgeordnete Dr. Friedenthal . . .

(Rufe: Laut!)

ich kann nicht lauter, dann kommt es in den stenographischen Bericht.

Präsident: Ich bitte um Ruhe; dann wird der Redner sich vernehmlich machen.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal hat die Güte gehabt, mich aufmerksam darauf zu machen, daß mein Citat seiner Rede, einer Aeußerung von ihm, ein irriges sein müsse, indem er nicht über seine Stellung zu unserem Grundrechtsantrage sich hier geäußert habe. Ich zweifle hiernach keinen Augenblick daran, daß hier blos ein Mißverständniß, d. h. eine irrige Aufzeichnung meinerseits obgewaltet, denn die Notizen selbst liegen vor mir mit Gänsefüßchen; es muß also unzweifelhaft ein Irrthum in der Namensbezeichnung stattgefunden haben. Der Herr Abgeordnete Lucius hat aber gemeint, ich hätte mit Unrecht auf das freie konservative Programm in meiner Rede hingewiesen, indem darin nichts steht von einem Seitens seiner Parteigenossen übernommenen Schutz der Orden, es stehe in ihrem Parteiprogramm nur von Religionsgenossenschaften,

(Rufe rechts: Gesellschaften!)

also Gesellschaften, um so besser; ich bemerke also hierauf, daß ich ausdrücklich nur von Religionsgesellschaften gesprochen habe; andernfalls würde ich in einen sehr großen lapsus gefallen sein; denn der Bericht selbst konstatirt ja in einer Note, daß die Jesuiten niemals einen Orden, sondern immer nur eine religiöse Gesellschaft gebildet haben,

(Unruhe links)

um so besser also, wenn das Programm auch nur von Gesellschaften spricht.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Friedenthal.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Im Anschluß an die Berichtigung, welche der Abgeordnete Reichensperger die Güte hatte auszusprechen, will ich nur konstatiren, daß, wenn ich auch über jenen von meiner Partei seiner Zeit gestellten, mit Motiven begleiteten Antrag, über den Grundrechtsantrag des Centrums zur Tagesordnung überzugehen, nicht gesprochen habe, was in der That richtig ist, ich dennoch mich mit diesem Antrage und seinen Motiven für vollkommen solidarisch erkläre und daß ich glaube, heute ebenso wie bei meinen sämmtlichen Abstimmungen und bei meiner ganzen Wirksamkeit im Reichstage mich genau auf demselben principiellen Boden zu bewegen. Ich wünsche noch heute, wie damals, in die Verfassung Bestimmungen aufgenommen zu sehen, welche in dem Sinne des preußischen Verfassungsartikels die Grenze zwischen Staat und Kirche ordnen, aber allerdings in dem Sinne, wie ich mit dem Herrn Abgeordneten Wagener — auf dessen Ausführungen ich mich beziehe — den Artikel verstehe, nicht in dem Sinne, wie der Herr Abgeordnete Moufang gemeint hat, daß darüber, was Freiheit der Kirche sei, und wie die Grenzen derselben zu ziehen seien, die katholische Kirche selbst allein zu entscheiden habe. Dies glaubte ich mir schuldig zu sein, hier zu erklären.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff:** Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat meinen Namen zwei Mal erwähnt. Er hat einmal gemeint, ich hätte mich durch die Setzung meines Namens unter den Antrag in Widerspruch mit einem von meiner Partei ausgegangenen Programm gesetzt, er hat soeben gemeint, er habe ein volles Recht, diese Aeußerung aufrecht zu erhalten, auch wenn er den Wortlaut dieses Programms anerkenne, wie ihn Dr. Lucius vorgetragen hat Ich mache nur darauf aufmerksam, daß nach der Sprache unserer preußischen Verfassungsurkunde eine Religionsgesellschaft etwas ganz anderes ist, als religiöse Orden oder eine solche Gesellschaft wie die Jesuiten. Ich glaube, Dr. Lucius hat nachgewiesen, daß der Wortlaut des Antrags, unter dem mein Name steht, ziemlich identisch ist mit demjenigen, der in dem freikonservativen Programme enthalten ist. Herr Reichensperger hat ferner gemeint, ich hätte mich früher dahin ausgesprochen, daß das verfassungsmäßige Vereins- und Versammlungsrecht es verhindere, irgendwie Beschränkungen gegen Orden, gegen geistliche Genossenschaften vorzukehren. Nun habe ich in der That keine ähnliche Aeußerung gelegentlich gemacht.

(Oh! Oh!)

Aber in welchem Zusammenhang, meine Herren?

Präsident: Es erscheint auch mir sehr bedenklich, daß solche Ausführungen unter der Form einer persönlichen Bemerkung gemacht werden.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich glaube doch, Herr Präsident, daß ich zu dieser Ausführung gezwungen bin, weil eine entschieden unrichtige Auffassung, ein Mißverständniß vorliegt.

Präsident: Ich glaube, Sie überschreiten wirklich die Grenzen einer persönlichen Bemerkung, sowie Sie nicht ein positives Mißverständniß von Ihrer Aeußerung oder Persönlichkeit abwehren, sondern in Deduktionen eingehen, deren Gewicht das Haus dann erst wieder seinerseits zu ponderiren hätte.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß das Mißverständniß, gegen das ich mich zu schützen habe, darin liegt, daß ich seiner Zeit gesprochen habe von der preußischen Verfassung, bezüglich dieser ich noch heute der Meinung bin und meinen Namen gerade deßhalb unter den Antrag gesetzt habe, welche die Reichsgesetzgebung dort eintreten lassen will, wo nach der preußischen Verfassung ein Eintreten der Gesetzgebung nicht möglich ist.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen).

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren! Gestern und heute und namentlich in der letzten Rede sind die Katholiken so scharf angefaßt worden . . . . .

(Rufe: Nur persönliche Bemerkungen)

Präsident: Ich bitte nur einmal erst zu hören, meine Herren!

Abgeordneter **Windthorst:** . . . . . Daß, da ich Katholik bin,

(Oh! Oh! links. Glocke des Präsidenten)

ich glauben könnte, darauf im Wege der persönlichen Bemerkung antworten zu dürfen. Da jedoch der Herr Präsident bereits geschellt hat, so will ich nur konstatiren, daß es uns durch Ihren Schluß unmöglich geworden ist, auf diese Angriffe, insbesondere die in letzter Rede, zu antworten.

Zwei Punkte in der Rede kann ich jedoch nicht unerwähnt lassen.

(Rufe links: Nur persönliche Bemerkungen!)

Ganz persönlich, meine Herren, ganz persönlich!

Der Herr Abgeordnete Fischer gab auf meine Verneinung zu erkennen, es wäre ja nicht nöthig, daß ich zu den civilisirten Nationen oder zu einem Mitglied einer civilisirten Nation mich rechne. Ich bekenne, daß ich an einer Civilisation, wie der geehrte Herr sie aufzufassen scheint, weder Theil habe, noch Theil zu nehmen wünsche.

(Bravo! Sehr gut! im Centrum.)

Dann hat der geehrte Herr mich um Erlaubniß gefragt, einen Ausdruck zu gebrauchen, den ich gebraucht habe. Er hat gesagt, ich habe die Bischöfe „Dienstboten" Sr. Heiligkeit genannt. Von dem Ausdruck „Dienstboten" ist hier niemals von mir die Rede gewesen, ich habe von der „Dienstherrschaft"

(Heiterkeit)

von dem „Dienstherren" gesprochen, das ist ein in Hannover vollkommen landläufiger Begriff und höchstens würde es mir zur Last fallen können, einen hannoverschen Provinzialismus gebraucht zu haben. Nach unseren hannoverschen Auffassungen ist jeder Staatsdiener, der Minister nicht ausgenommen, anzusehen als ein Diener des Königs und der König wurde sein „Dienstherr" genannt. In diesem Sinne habe ich das vorige Mal einen ganz bestimmten Kardinal bezeichnet als im Dienstverhältnisse stehend zu dem heiligen Vater, und in diesem Sinne habe ich den letzteren als den „Dienstherrn" des betreffenden Kardinals bezeichnet; dabei bleibe ich auch heute stehen. In diesem Dienstverhältnisse stehen nicht alle Kardinäle, wohl aber dieser Kardinal in seiner besonderen Stellung.

Ich danke dem Herrn Abgeordneten Fischer, daß er mir Gelegenheit gegeben hat, diesen von mir gebrauchten hannoverschen Provinzialismus klar zu machen, weil ich gehört habe, daß auch anderweit darüber vielfache Unterhaltung stattgefunden hat.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. von Treitschke das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Treitschke:** Meine Herren! Der Abgeordnete Reichensperger hat sich vorhin berufen auf eine Aeußerung von mir, die er gründlich mißverstanden hat. Ich habe vor einem Jahre etwa in diesem Hause gesagt nach dem stenographischen Berichte:

> Denken Sie daran, meine Herren, daß eine ganze Reihe von Verfassungen kleiner deutscher Länder in einem einseitig protestantischen Geiste geschrieben sind. Es giebt Landesverfassungen, welche die Gründung von Klöstern und von geistlichen Orden verbieten oder aufs äußerste erschweren.

Bei diesen Worten, meine Herren, bleibe ich allerdings noch heute; ich will weder einen protestantischen, noch einen katholischen, sondern den gerechten Geist des paritätischen Staates in unserem Reiche herrschen sehen. Aber, meine Herren, ich muß mich dagegen verwahren, daß ich als ein Vertheidiger der Gesellschaft Jesu aufgeführt werde. Ich habe damals wie heute sehr wohl zu unterscheiden gewußt zwischen wirklichen geistlichen Orden, die den ehrlichen kirchlichen Zwecken der Seelsorge, der Krankenpflege und dergleichen sich widmen und politischen Geheimbünden, welche unter geistlicher Maske, reichsfeindliche Politik treiben.

Präsident: Das Wort hat zu einer persönlichen Bemerkung der Abgeordnete Dr. Moufang.

Abgeordneter Dr. **Moufang**: Der Abgeordnete Kiefer hat in seinem Vortrag, worin er freilich viel Unrichtiges behauptet hat, auch meiner gedacht und mich genannt als den Empfehler eines Buches, das vielleicht so gut ist, daß es meiner Empfehlung würdig wäre, das ich aber nicht kenne, und deswegen nicht unter meiner Firma in diesem Hause nennen lassen kann. So wenig im Syllabus das Wort „verflucht" vorkommt, so wenig ist in meinen Reden der Name „Liberatore" jemals vorgekommen.

Ebenso hat der Abgeordnete Fischer eine meiner Behauptungen bemängelt. Ich könnte darauf eingehen und meine Behauptungen über die Zahl und Charakterisirung der betreffenden aufrecht halten. Aber auch seine Rede war so voll anderer Irrthümer, daß ich auf eine Berichtigung keinen besonderen Werth lege.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort zur Geschäftsordnung:

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Ich wollte mir nur die Bemerkung gestatten, daß es meines Bedünkens den Sitten des Hauses nicht entspricht, wenn eine persönliche Bemerkung, wie eben von Seiten des Herrn von Treitschke geschehen ist, zu Invektiven benutzt wird, auf die dann, weil sie in Gestalt von persönlichen Bemerkungen geäußert werden, von anderer Seite nicht mehr geantwortet werden kann.

Präsident: Ich halte die Bemerkung des Abgeordneten von Mallinckrodt an sich für sehr wohl begründet. Ich hätte mir aber vorgestellt, daß er bei einiger Erwägung der Eigenthümlichkeit des Falles sich auch darüber hätte Rechenschaft geben können, warum ich auch nicht einmal den Versuch gemacht habe, den Abgeordneten von Treitschke in seiner persönlichen Bemerkung zu unterbrechen.

(sehr gut!)

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **v. Mallinckrodt:** Wenn die Stellung des Abgeordneten v. Treitschke eine solche war, daß der Herr Präsident Veranlassung hatte, darauf besondere Rücksicht zu nehmen, dann ist meines Erachtens die Stellung der hier im Hause nicht anwesenden und angegriffenen Mitglieder des Jesuitenordens erst recht eine solche, auf die der Herr Abgeordnete v. Treitschke gebührende Rücksicht hätte nehmen und nicht sich Invektiven erlauben sollen, wie er sie sich erlaubt hat.

(Bravo! Unruhe.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete wird mir erlassen, auszuführen, daß ich überall als Präsident nicht den Beruf habe, irgend einen Abwesenden hier zu vertreten — z. B. den Orden der Jesuiten.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Kiefer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Kiefer:** Meine Herren, ich habe im Verlaufe meiner Rede hervorgehoben, gestern sei in einer Berliner Zeitung der Schrift eines italienischen Jesuiten, Namens Liberatore, gedacht worden, von einem bestimmten Inhalte, den ich bezeichnet habe. Ich habe hinzugefügt, diese

Schrift sei empfohlen worden vom Abgeordneten Moufang. In der Spenerschen Zeitung von gestern werden Sie die Stelle finden. Die empfehlende Stelle soll im „Katholiken", einem dem Herrn Moufang nahestehenden Blatte sich finden, wo er das Nähere seiner Empfehlungs-Anzeige nachlesen kann.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gneist:** Meine Herren, die Kommission ist in ihrer großen Majorität überzeugt, daß der hier vorliegende Gegenstand einer Abhülfe durch die Gesetzgebung bedarf. Schon die unerhörte Massenhaftigkeit der Petitionen spricht für die Bedeutung der Sache und zwar ebenso sehr die Petitionen zu Gunsten, wie die Petitionen gegen die Jesuiten. Die Kommission war der Ansicht, daß die deutschen Regierungen entweder das klare, unbestrittene oder doch das unbestreitbare Recht haben, regulirte Orden von ihren Ländern auszuschließen, — daß es für diese Frage nur der Deklaration und der wirksamen Ausführung der Gesetze bedürfe, — daß diese wirksame Ausführung bisher nur dadurch lahm gelegt ist, daß auch den klarsten Gesetzen die Strafsanktion nicht hinzugefügt worden. Darauf beruhten die Anträge.

Die Kommission muß eine reservirte Stellung nach zwei Seiten hin einnehmen, weil die verbündeten Regierungen sich nicht schlüssig gemacht, vielmehr ein absolutes Stillschweigen beobachteten. Der Herr Regierungskommissar, der anwesend war, befolgte den Rath, daß „Schweigen Gold sei".

Die Kommission hat Ihnen daher keinen Vorschlag gemacht zur unmittelbaren Kompetenzerweiterung des Bundes, um nicht Vorschläge zu machen, die an dem Widerspruch von 14 Stimmen scheitern würden. Sie hat keine speciellen Vorschläge über die Fassung der Gesetze gemacht, weil es nicht rathsam erschien ohne irgend eine Kenntniß von den Intentionen der Regierungen.

Inzwischen sind in den letzten Tagen Aeußerungen der Bundesregierungen unmittelbar und mittelbar dem Hause zugekommen und daraus sind verschiedene Parallelanträge hervorgegangen, die sich jetzt zusammenschmelzen in ein Amendement „Wagener-Lucius" — ich glaube, so wird es jetzt zu bezeichnen sein. Die Kommission hat sich über diese Amendements nicht schlüssig machen können, weil sie eine bestimmte Stellung der Staatsregierungen zu diesen Maßregeln voraussetzen. Ich bin daher nicht ermächtigt, im Namen der Kommission mich über das Amendement auszusprechen, ob ihm der Vorzug neben dem Kommissionsantrag, oder dem Kommissionsantrage als dem sichereren der Vorzug vor dem Amendement zu gewähren sei. Ich halte mich auch nicht berechtigt, meine persönliche Meinung über den Vorzug des einen oder des andern abzugeben, — höchstens zu sagen, daß mir persönlich auch der weitergehende Antrag annehmbar ist.

Meine Aufgabe ist es aber, die Kommission wie den amendirten Antrag zu vertheidigen gegen den Hauptangriff von der Seite des Centrums, daß den verbündeten Regierungen überhaupt ein Recht nicht zustehe zu gesetzlichen Maßregeln, wie sie beantragt sind. Ich werde mich dabei beschränken auf eine kurze Erörterung gegen den Herrn Abgeordneten für Olpe. Ich werde nicht eingehen auf einen Streit mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Moufang. Schon aus Respekt vor dem geistlichen Amte werde ich mit ihm keine Kontroverse über juristische Fragen beginnen.

Der Herr Abgeordnete für Olpe beruft sich vorzugsweise auf die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses von 1853 in Berlin. Er hat Recht, daß die heutige Frage in siebenstündiger Debatte dort bereits diskutirt und im Wesentlichen zu Gunsten der heutigen Stellung des Centrums entschieden worden ist. Erlauben Sie mir aber dagegen zu bemerken, daß das Jahr 1853 kein Ausdruck normaler Stimmungen in Deutschland gewesen ist für ein Urtheil über die dem Staate nothwendigen Rechte gegen die Kirche. Eine neunzehnjährige Erfahrung liegt dazwischen, welche viele Dinge gezeigt hat, an welche sämmtliche Redner von 1853 nicht dachten. Vor allen Dingen lassen Sie uns daran denken, daß sämmtliche Erklärungen, auf welche die Herren sich berufen, Erklärungen einzelner Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind und Erklärungen einzelner Minister, die kein Gesetz machen. Das Centrum selbst würde auf das Allerheftigste die Autorität dieser ministeriellen Erklärungen bestreiten, wenn die preußischen Minister die Autorität des Staates gegen die schrankenlose Ausdehnung des Ordenswesens geltend gemacht hätten. Soweit aber die Erklärungen des Ministers von Raumer zu Gunsten der Kirche ausfallen, sind sie gewaltige Autoritäten, dann hat der „gerechte Daniel" entschieden.

(Heiterkeit.)

Ich kann nur sagen, meine Herren, haben vier Cultusminister in Preußen das Ordenswesen durch eine, meines Erachtens sehr irrige Auslegung der Verfassung so fortschreiten lassen: es wird sich für den fünften Kultusminister der Zwang verdoppeln, endlich in die gesetzlich und die verfassungsmäßig nothwendigen Bahnen einzulenken.

Ich leugne nicht, daß ein wunder Punkt in diesen Zuständen ist, der aus dem Mangel einer Rechtsprechung über öffentliches Recht herrührt. Der Standpunkt der Naivität, der da behauptet, „dieses ist ja klares, öffentliches Recht, denn ich verstehe den Paragraphen so," dauert noch heute fort. —

Meine Herren! Diese haltlose Lage der Dinge in einzelnen Staaten Deutschlands, bringt uns dahin, daß eine ministerielle Interpretation provisorische Zustände schafft, die dem Centrum allerdings günstig sind. Aber sie überhebt, weder die Staatsregierungen noch die Hohe Versammlung, welche über jene gewaltige Frage zu entscheiden hat, einer wiederholten Prüfung.

Zu dieser Prüfung hat der Abgeordnete für Olpe Sie heute aufgefordert, unter Verweisung auf die Gründe seiner Partei im Kommissionsberichte in einer besonderen Schrift, mit der er mir die Ehre einer persönlichen Widerlegung erwiesen hat. In Ermangelung jeder öffentlichen Rechtsprechung wird diese Hohe Versammlung die Frage zwischen mir und Herrn Reichensperger entscheiden müssen.

Der heutige Zustand beruht auf folgender juristischer Pointe:

Das preußische Landrecht, (wie alle europäischen Verfassungen), machen die Aufnahme des Staates abhängig. Sind sie aufgenommen, so haben sie verschiedene kirchliche Rechte, unter anderen die Korporationsrechte. Dagegen unterliegen sie, wenn sie aufgenommen sind, einer Reihe von Beschränkungen in Aufnahme der Mitglieder, Verkehr mit den Oberen, Aenderungen der Ordensregeln, Anwendung der Zuchtmittel 2c., — sie unterliegen der staatlichen Kontrole zur Abwehr der Gefahr für den Staat. —

Unsere Gegner kehren dieses Verhältniß um. Sie sagen, wir brauchen keine Korporationsrechte. Ein Profeßhaus brauchen wir den Hypothekenbewahrer gar nicht auf den Namen „Societas Jesu" schreiben zu lassen, sondern Herr von N. — Dafür ist eine Reihe von Strohmännern ausreichend. Und so wie dasteht, „Besitzer von N. N." — dann sind wir kein Orden, sondern dann sind wir eine Privatgesellschaft, welche thun und lassen kann, was sie will. Das ist die Deduktion, welche mir auch persönlich von einem hochstehenden Justizbeamten dieser Richtung in den Denkschriften mitgetheilt wurde.

Einen solchen Fehlschluß kann man aber nur machen, wenn man alle Rechte des Staates in dieser Frage bei Seite setzt. Die Umkehrung liegt auf der Hand. Die Korporationsrechte sind die Folge der Stellung eines anerkannten Ordens, wie sie die Folge der Stellung einer anerkannten Kirche sind. Der Orden hat ipso jure Korporationsrechte,

wenn er anerkannt ist. Sie kehren es um und sagen, „er ist nur Orden, wenn er nur Korporationsrechte nachsucht!“

Meine Herren! Alle staatsrechtlichen Beschränkungen der Regularorden in Preußen haben ihren einzigen Grund in der Verfassung der Orden, — in der dem Staate unzugänglichen, geschlossenen, hierarchischen Organisation; aber nicht in dem ganz untergeordneten Incidenzpunkte von Korporationsrechten, die jede Handelsgesellschaft haben kann oder nicht haben kann. Es ist das eine Verkehrung des Standpunktes von dem Gesichtspunkte des reinen Privatrechtsjuristen aus.

Diese Umkehrung war aber nur in Preußen möglich, und daraus sind unsere Zustände de facto hervorgegangen. Sie waren nur möglich, weil uns jede Rechtsprechung über öffentliches Recht fehlt. Ein Gerichtsspruch würde dieses Spinneweben alsbald zerrissen haben. Aber da wir an Stelle eines Gerichtshofes nur die katholische Abtheilung des Kultusministeriums in Preußen hatten und diese zwanzig Jahre mit dem eben angegebenen Grundsatze verwaltet hat, da man in Preußen geistlicher Rath nur wurde mit diesem pseudojuristischen Grundsatze, so sind daraus die heute in Preußen bestehenden Zustände hervorgegangen.

(Stimmen: Sehr wahr!)

Nun, meine Herren, ich will das Festhalten an der persönlichen Meinung achten und nicht verdenken Männern, die mit einem gewissen Selbstgefühl daran denken, in wie schweren Zeiten sie an der Redaktion dieser Verfassungsartikel und allgemeinen Sätze theilgenommen haben. Aber auch ein Politiker von 1848 braucht sich nicht zu schämen des Bekenntnisses, daß er etwas gelernt hat in den 24 Jahren, die zwischen jenem Jahre und heute liegen. Der Unterschied von heute liegt darin, daß 19 Jahre den Regierungen und den Völkern Deutschlands ein Bild gegeben haben, wohin das Irrlicht der sogenannten „freien Kirche im freien Staate“ führt, wohin es namentlich führt in der Ausdehnung des Ordenswesens. Unsere preußische Statistik gab für 1855 69 klösterliche und Ordensanstalten. Im Jahre 1864 243,

(Hört! hört!)

im Jahre 1866=481, im Jahre 1869=826 Stationen nach ministerieller Angabe. Die Statistik ergab die Zahlen der Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in diesen Stationen: 1855=976, 1864=5259, 1869 nach ministerieller Angabe: 7390 inklusive Novizen, aber ohne Gewähr der Vollständigkeit. Die Privatangaben sind bedeutend höher. Wohin die „freie Kirche im freien Staate“ führt, das zeigt der Musterstaat Belgien, der recht eigentlich als Muster des Herrn Abgeordneten für Meppen konstruirt ist. Die freie Kirche in Belgien hat es dahin gebracht, daß in wenigen Jahren an Jesuiten, Ordensbrüdern und Ordensschwestern sehr viel mehr vorhanden waren, als in der Blüthezeit der spanischen und der österreichischen Herrschaft. —

(Hört!)

Die Progressionen gehen dann weiter. Die Statistik von 1846 ergiebt 12,000 Mitglieder, 1856=14,843, 1866 = 18,098 in 1322 Anstalten. Und diese Statistik von 1866 ist heute bereits überholt über die Kopfzahl von 20,000 hinaus. Ich frage, meine Herren, in einem Staate, dessen Bevölkerung überwiegend nicht katholisch ist, wohin soll diese Organisation führen und gegen wen sind in einem gemischten Staat diese stehenden Heere der Kirche gerichtet? Gegen wen?

(Stimme im Centrum: Nonnen.)

Nun, meine Herren, wenn einer der Herren Abgeordneten vor mir an die Nonnen denkt, so will ich nicht streiten, ob der mittelbare Einfluß des einen oder des anderen Geschlechts auf die Gestaltung der Gesellschaft der stärkere sein mag. Allein schon das männliche Ordenspersonal ist als stehendes Heer wirksam weit über seine Zahl hinaus.

Nun, meine Herren, ist dies schon bedenklich, so sind sehr viel weiter gehend die Bedenken, die in einer gemischten Bevölkerung entstehen durch die schrankenlosen Ansprüche auf äußere Geltung und Macht, die von der römischen Kirche aus gerade in den letzten Jahren erhoben worden sind, die dem Herrn Reichskanzler kürzlich die Anknüpfung an diese Frage gegeben haben. Wir kommen mit den Ansprüchen, — die in aller Welt proklamirt und doch hier immer wieder desavouirt werden, — zu einem Zustande, in dem die Kirche buchstäblich nur Rechte für sich, nur Pflichten für den Staat beansprucht und alle untergeordneten Rechte des Staates ihrer eigenen absoluten, endgültigen Auslegung vorbehält, — und das auf allen Punkten, in denen überhaupt beide Gewalten sich berühren. Ich darf in diesem Punkte Einiges ergänzen, was der Herr Reichskanzler im Allgemeinen geäußert hat.

Der Staat zwingt die katholischen Eltern, ihre Kinder katholisch taufen zu lassen; aber er darf bei Leibe keine Kenntniß mehr davon nehmen, was in diesen Lehren verbindlich ist und welche Bedingungen den Pathen gestellt werden für die Erziehung der Kinder.

Der Staat zwingt die katholischen Unterthanen zu einer katholischen Trauung; er darf aber nicht fragen, ob der Geistliche das Landeseherecht oder irgend ein anderes Eherecht für das verbindliche ansieht.

Der Staat erzwingt durch Exekution die Erhebung sämmtlicher geistigen Steuern, geistlicher Abgaben, er hat sich verpflichtet zu den bedeutungsvollen Dotationen an die katholische Kirche, aber er hat kein Recht mehr, irgend wie zu fragen oder zu wissen, ob dies Einkommen zu religiösen Zwecken oder zu welchen anderen es verwendet wird.

Der Staat zwingt die Kinder katholischer Eltern zu einem Religions-Unterricht unter Aufsicht und Leitung katholischer Geistlichen; der Staat hat aber nicht das Recht sich zu erkundigen, welche Lehren diese Geistlichen in die Schule tragen, er darf nicht fragen, wie und wo die Geistlichen gebildet werden, die unsere deutsche Jugend zu erziehen haben.

Der Staat zwingt die Gerichte, den Requisitionen der geistlichen Disciplinarbehörden Folge zu leisten, er zwingt die Zeugen zum Zeugeneide: aber der Staat darf bei Leibe nicht fragen, wie diese Disciplin gehandhabt wird, durch welche Mittel, zu welchem Zweck, ob sie auch gehandhabt wird zur Bekämpfung der Landesgesetze.

Der Staat straft Beleidigungen der Geistlichkeit im Amte, Verletzungen des Gottesdienstes, er straft diese Verletzungen wie eine Verletzung der bürgerlichen Obrigkeit: aber der Staat soll sich zu alledem im Voraus verpflichten, ohne zu fragen, welche Aenderungen in der Verfassung und welche Aenderungen in der Verwaltung diese Kirche kraft der in Anspruch genommenen unfehlbaren Selbstherrlichkeit künftig treffen wird.

Der Staat soll überall ihre Kirche schützen, er soll sie ehren, ihre Stellung zwangsweise aufrecht erhalten: aber für den Staat bleibt immer nur übrig die Rolle des Sichgefallenlassens. Der Staat soll sich gefallen lassen, daß dieselben Bischöfe, die er schützt und ehrt, die Gesetze des Staats für null und nichtig erklären; er soll sich gefallen lassen, daß jeder katholische Unterthan, der irgend eine Beschwerde wegen geistlichen Mißbrauchs beim Staate erhebt, excommunicirt wird; der Staat muß sich gefallen lassen, daß die Bischöfe in ihren Amtsblättern Verordnungen und Anweisungen an die Geistlichkeit erlassen ohne Einspruch; der Staat soll sich gefallen lassen, daß seine eigenen Beamten exkommunicirt werden, daß seine Lehrer, seine Richter, seine Verwaltungsbeamte exkommunicirt werden in Ausfüh-

rung der gesetzlichen Befehle des Staates, wie diese Zustände sich nun vom Bodensee bis nach Ermeland hinauf vervielfältigen.

Diese Zwangsverhältnisse — verbunden mit den ungemessenen Ansprüchen auf eine Selbstauslegung dessen, was gegen Gottes Gebot sein soll — führen zu einem Mißbrauch der Kirchengewalt, der gefährlicher wird, als der Mißbrauch der Staatsgewalten, von denen man in den 1840er und 1850er Jahren immer allein sprach. Der Mißbrauch der Kirchengewalt an sich ist nicht minder gefährlich als der der Staatsgewalt, und die Blätter der Geschichte sind voll gerade so sehr von dem Mißbrauch der einen wie von dem Mißbrauch der anderen.

Die „Freiheit und Gleichheit“ wird jetzt aber seltsamer Weise von der absoluten Autorität der römischen Kirche auf ihr Panier geschrieben. Alles das wird gefordert im Namen der absoluten „Freiheit“ und „Selbstständigkeit“ aller Religionsgesellschaften. Allein diese Forderung bedeutet dasselbe, wie die sogenannte liberté und égalité in den französischen Konventszeiten. Unter dem Namen der Gleichheit und Freiheit wird die gröbste Ungleichheit und Unfreiheit in das deutsche Leben eingeführt. Diese Unfreiheit besteht darin, daß man der Kirche als Anstalt die schrankenlosesten Rechte vindicirt, die je eine Theokratie des Orients gehabt hat, und daß man der konkurrirenden Schutzmacht des Staats die Arme binden will bei jedem Versuch des Schutzes des Einzelnen, der auch innerhalb der Kirche durch den Mißbrauch der geistlichen Gewalt verletzt werden kann, der sonst jeder Zeit (so lange es ein Deutsches Reich gab) durch einen recursus ab abusu auch gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt einen Schutz finden konnte. Diese sogenannte Freiheit, die eine Freiheit Anderer nicht kennt, — diese errichten Sie eben auf Kosten aller Rechte des Einzelnen, und Sie bestreiten dem Staate eine Befugniß, die er gehabt hat, so lange ein Deutsches Reich bestand.

Das ist denn auch der Boden, auf dem Sie einen unmöglichen Streit mit dem Deutschen Reiche und mit den einzelnen Deutschen Staaten begonnen haben. Der Staat kann auf seine Schutzrechte nicht verzichten, und wenn 100 Minister auf die Ausübung derselben verzichtet hätten, so ist der 101 Minister um so mehr genöthigt, diese Rechte zu handhaben, und eine verspätete Handhabung gewinnt dann freilich eine akute Gestalt.

Sie begründen schrankenlose Rechte mit einer advokatorischen Auslegung einzelner Verfassungsartikel: „die Kirche ist selbstständig,“ „Jedermann hat das freie Vereinsrecht.“ Das Recht aber, welches Sie mit Beharrlichkeit bei Seite setzen und Ihren Pfarrkindern und andächtigen Zuhörern verschweigen, ist das Oberaufsichtsrecht des Staates, welches in Deutschland heißt das jus circa sacra, ohne das es nie ein Deutsches Reich, nie einen Landesstaat gegeben hat und geben wird. Sie müssen den Staat auswischen, Sie müssen ihn erst vernichten, wenn Sie es wagen, dies Recht anzutasten, welches in und neben jedem Artikel der Grundrechte steht, — und dieses Recht ist ebenso heilig, wie Ihre Heiligkeit, die eine solche nur ist für eine Konfession.

Das Oberaufsichtsrecht des Staats ist nie bestritten worden als das Recht der vollständigsten Kenntnißnahme des Verbotes und der Ausschließung alles Dessen, was die öffentliche Sicherheit und den öffentlichen Frieden gefährdet. Sie versuchen heute, dem Reiche und den Landesstaaten etwas zu bestreiten, was keine katholische Partei in Europa bisher dem Staate streitig zu machen wagte. Das ist das Unerhörte in Ihrer Stellung, in die Sie sich hineingeredet haben durch stetige Verständigung zwischen Theologen und Privatrechts-Juristen.

Schon das Recht der Kenntnißnahme giebt den deutschen Staaten eine sehr ernste Veranlassung, den Jesuitenorden nicht aufzunehmen, denn der Staat findet sich außer Stande, die Intentionen des Jesuitenordens zu kennen, die ihm nicht zu verrathen sind durch ihre Männerkasinos. Das, was den Staat an den Plänen des Jesuitenordens interessirt, das wissen die Männerkasinos so wenig, wie der einzelne Jesuit, so wenig wie der einzelne Lobredner der Jesuiten an dieser Stelle; sondern das wäre vielleicht zu erfahren durch amtliche Beziehungen zu dem Jesuiten-General, zu den Provinzialen, die der Staat nicht hat — durch eine Kenntniß der geheimen Korrespondenzen und aus der Gesammtheit der geheimen Konduitenlisten, die der Orden über Deutschland führt, von dem Bischofe herab bis zum jüngsten Kaplan. Diese Dinge, auf die es ankäme, sind dem Staate aber völlig unzugänglich.

Aber noch dringender treibt dazu das Moment der Gefährdung des kirchlichen Friedens. In einem Lande, in dem die Mehrheit der Bevölkerung weder der Propaganda, noch der Polemik einer gegen sie streitenden Kirche mit dem Gefühle absoluter Gleichgültigkeit gegenüberstehen kann, — schon weil sie sich außer Stande befindet, dergleichen Agitationen zu erwidern, ist die Aufnahme eines Ordens, der niemals ein volles Menschenalter in Frieden mit der Bevölkerung geblieben ist, eine für den Staat unannehmbare Zumuthung; deshalb hat bisher keine Regierung des heutigen Reichs den Orden zuzulassen sich entschlossen. Und dies Recht, welches Sie bestreiten, hat jeder deutsche Staat geübt, so lange es ein Deutsches Reich gab und während des Deutschen Bundes. Jeder protestantische Staat Europas hat es geübt, und England hat bei Aufhebung aller sonstigen Verbote die Strafgesetze gegen die Jesuiten nicht aufgehoben. Jeder katholische Staat übt es und hat es in gleichem Maße geübt. Oesterreich, auf dem Höhepunkte der Konkordatspolitik, ist nie auf den Gedanken gekommen, Orden ohne ausdrückliche Genehmigung des Kaisers in das Land zu lassen. In der Verordnung vom 13. Juni 1858 ist das Recht der Zulassung oder Nichtzulassung aller Regularorden dem Kaiser ausdrücklich vorbehalten. Dasselbe gilt von Spanien in allen Phasen seiner politischen Entwickelung.

Nun, meine Herren, dies Recht eben läßt sich nicht vergessen und läßt sich nicht durch Schweigen beseitigen, und wollen Sie den Patriotismus und die Loyalität der Partei zeigen, giebt's ein sehr einfaches Mittel: den Leuten, denen Sie fortwährend von dem Drucke der Kirche predigen, fügen Sie auch die Wahrheit hinzu: „Wir können aber nicht leugnen, daß der deutsche Staat das Recht der Zulassung oder Zurückweisung der Regularorden jeder Zeit gehabt hat, und daß man dem Kaiser zu geben hat, was des Kaisers ist.“

Diese Streitpunkte bedürfen jetzt allerdings einer Reihe von Gesetzen. — Ich habe Ihnen einige Hauptpunkte hervorgehoben, an denen der brennend gewordene Streit zu ordnen ist, und zwar (wie ich ganz einverstanden bin) im Sinne der Schonung und mit Anerkennung der wohl erworbenen Rechte der katholischen Kirche. Ich unterschätze die Schwierigkeit dieser Aufgabe nicht. Ich zweifle auch nicht an dem Willen der verbündeten Regierungen, diese schwieriger als je gewordene Aufgabe zu erfüllen.

Aber, meine Herren, alle diese schwierigen gesetzlichen Auseinandersetzungen mit dem Worte „Trennung von Kirche und Staat“ zu bezeichnen, das heißt denn doch, sich die Sache allzu leicht machen. Mit einem so verworrenen, oberflächlichen, dürftigen Ausdruck sollte man uns verschonen. Ueber diesen Standpunkt, denke ich, sind wir durch die ernsten Erfahrungen der Zeit hinaus. Ich bitte Sie, dergleichen Ausdrücke in Amendements abzuweisen.

Zum Schluß, meine Herren, darf ich noch anknüpfen an das Schlußwort des Kommissionsberichtes. Ja, meine Herren, es handelt sich um den Frieden der Kirche, und selbst, wenn das Wort „Verbot“ dem Ohre nicht freundlich klingen mag, so ist das Wort „Verbot“ ein Friedensbote, wenn es dazu dient, die unabänderlichen Rechte des Staates und seiner Autorität zu schützen. Jener Friede ist gefährdet, nicht von ungefähr, sondern in Folge einer unabänderlichen Stellung der Universalkirche, die außer der deutschen

viele Nationen umfaßt und daher stets geneigt ist, die Staaten als sich untergeordnet anzusehen und ihre äußere Macht in das Gebiet des Staates auszudehnen. Das ist meines Erachtens untrennbar von dem Wesen einer Universalkirche und war niemals anders. Die Seele aber und der unermüdliche Agitator dieser übergreifenden Richtung, das ist seit ihrem Entstehen die Gesellschaft Jesu gewesen, indem sie die Ausdehnung der äußeren Macht der Kirche zum Selbstzweck alles Glaubens gesetzt hat.

Meine Herren, gegen diese Agitation, gegen diese wohlgeleitete, nach einem einheitlichen Ziel, nach einem einheitlichen Plan geleitete Ordensthätigkeit muß der Staat sich vorsehen; denn diese Parteiorganisation wird in dem Maße gefährlicher, je mehr sie der modernen gesellschaftlichen Mittel der Association sich bemächtigt und diese untrennbar verquickt mit der Autorität der Kirche.

Dieser Ausdehnung und vorschreitenden Macht der Kirche können wir nicht durch Gegenagitationen entgegentreten. Ich glaube, die Herren aus dem Centrum behaupten mit Recht: durch Parteiagitationen wirft man die fortschreitende Macht der Hierarchie und des Jesuitenordens nicht zurück. Denn es ist nicht zu leugnen, daß in dieser eigenthümlichen Verbindung hinter den modernen Streitmitteln des Parteiwesens immer eine ideale Macht steht, die nicht durch eine gesellschafliche Interessenagitation, sondern nur durch eine ideale Gegenmacht in Schranken zu halten ist, und die Abwehr liegt nicht darin, etwa Gegenkasinos zu machen und konfessionelle Gegen-Männervereine. Wohin sollten unsere gemischten Stadtbevölkerungen kommen, wenn die arbeitenden Bevölkerungen und Gesellen in katholischen und lutherischen Bataillonen und Regimentern aufmarschiren, wie solche die eine Partei bereits mobil gemacht hat. Der Friede auf diesem Gebiet ist nur möglich durch die Anrufung der Macht, die von je her den kirchlichen Frieden allein erhalten hat, ich meine die Majestät des Staates. Wenn freilich der Herr Abgeordnete für Meppen uns bei jeder Gelegenheit den Staat nur als preußischen Polizeikommissar einführt, so muß ich bemerken, daß es sich nicht um die oft gemißbrauchte Gewalt der Polizei handelt, sondern um sehr gemessene gesetzliche Befugnisse, die gerade durch die Strafsanktion der stetigen Kontrolle der Gerichte unterworfen bleiben. Der Standpunkt von 1848, welcher alle Rechte des Staats kurzweg als Polizeimaßregeln ansah, dieser Standpunkt wird gerade durch unsere Erfahrungen über die Gefährdung des kirchlichen Friedens heute wohl überwunden sein.

Wenn die deutsche Volksvertretung heute jene Macht anruft, so denke ich, ist dies ein Beweis dafür, daß nicht mehr das altersschwache Reich, auch nicht mehr der Bund unter der Führung des Fürsten Metternich, sondern daß eine neue Reichsmacht in unserem Kreise waltet und daß das deutsche Volk zu seinen normalen Stimmungen und Gesinnungen zurückkehrt, — ich meine zu dem Vertrauen und zu der Zuversicht auf die sichere Leitung seiner Gesammtangelegenheiten, zu der wir seit langen, langen Jahren endlich zurückkommen können.

Die Deutschen Fürsten aber, die in dem heutigen Bundesrathe vertreten sind, haben an der Geschichte ihrer Häuser, mehr noch als die übrigen europäischen Dynastien erfahren, wohin die feindselige Gegeneinanderstellung, Bekämpfung und Zerfleischung der beiden großen Kirchen Deutschland und ihre Dynastien selber geführt hat. Nach solchen Erfahrungen, meine ich, sind die katholischen Fürsten, die dem Deutschen Kaiser zunächst stehen, auch dem schlechterzogenen Theil der Landbevölkerung eine hinreichende Garantie, daß die „katholische Kirche" nicht in Gefahr ist, daß diese Gefahr ihr nur durch eine demagogische Klique künstlich vorgespiegelt wird.

(Sehr wahr! links.)

Die Zusammensetzung des Deutschen Bundesrathes, wird jedem Katholiken, der nicht vorweg sein Urtheil einem Agitator preisgegeben hat, die Gewißheit dafür geben.

Endlich aber hat die Geschichte des Hauses der Hohenzollern der ganzen Welt gezeigt, daß das für unmöglich Gehaltene möglich ist, daß die Monarchie in ihrem wohlverstandenen Beruf das gleiche Recht, die gleiche Achtung, die gleiche Rücksicht zwei großen Kirchen angedeihen lassen kann, daß sie, mit ihrem Wissen und Willen keinem ihrer katholischen oder evangelischen Unterthanen um des Glaubens willen irgend einen Vorzug oder eine Zurücksetzung angedeihen läßt.

(Lebhafte Zustimmung.)

Diese gewissenhafte und weise Politik der Gerechtigkeit, die seit länger als 2 Jahrhunderten waltet, feiert heute einen wohlverdienten Triumph. Sie erntet einen in der deutschen Gesammtentwickelung zum erstenmal sichtbaren oder wohlverdienten Lohn einer langen Arbeit durch ein Vertrauensvotum dieser hohen Versammlung. Dieser Grundzug unseres Standes seit zwei Jahrhunderten giebt Deutschland die vollgültige Bürgschaft, daß für die katholische Religion keine Gefahr ist unter dem protestantischen Kaiser!

Ich weiß nicht, ob die hohe Versammlung den Kommissionsvorschlägen, oder bei der jetzigen Lage der amendirten, weiter gehenden Fassung den Vorzug giebt. Aber ich glaube, ich maße mir keine eigenmächtige Auslegung an, wenn ich sage, in jeder Fassung drückt der Beschluß, der heute mit großer Majorität gefaßt werden wird, den einen Gedanken aus: Lassen Sie uns nicht vergessen, daß wir Kinder derselben Nation sind, daß wir nach schweren Kämpfen unsere Zusammengehörigkeit eben gewonnen haben und gerade deshalb lassen Sie uns das Recht und den Frieden der Kirche, den Schutz des Glaubens, nicht suchen in Associationen jenseit der Berge, sondern in dem eigenen Schooß des verjüngten Reiches und in dem Vertrauen auf das Einheitsgefühl und das Gerechtigkeitsgefühl des deutschen Volkes, in welchem Protestanten und Katholiken Menschenalter lang in Frieden und Freundschaft zu leben gelernt haben.

(Bravo!)

Ich hoffe, meine Herren, Sie werden in diesem Sinne heute beschließen.

(Bravo!)

Präsident: Ich will dem Hause meine Vorschläge wegen der Abstimmung machen. Mir scheint, die Reihenfolge, in welcher die Anträge zur Abstimmung kommen müssen, folgende zu sein: —

Der Herr Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort zur Geschäftsordnung:

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Da ich nicht aufgerufen worden bin, meinen Antrag zu begründen, so wünsche ich auch jetzt nicht, daß darüber abgestimmt werde, und ziehe ihn hiermit zurück.

Präsident: Zuerst scheint zur Abstimmung kommen zu müssen, der Principalantrag des Abgeordneten von Mallinckrodt und Genossen auf Tagesordnung (Nr. 81 II a der Drucksachen). Wird dieser Antrag angenommen, so sind alle übrigen erledigt. —

An zweiter Stelle der Antrag der Abgeordneten Gravenhorst und Sonnemann Nr. 80, der sich ausdrücklich als der Gegenantrag gegen sämmtliche Anträge der Kommission bezeichnet. Wird er angenommen, so erachte ich die Kommissionsanträge und alle dazu gestellten Amendements und Zusätze ebenmäßig für erledigt.

Wird er nicht angenommen, so gehe ich zur Abstimmung über die Kommissionsanträge über, und zwar erst in drei ein=

zelnen Nummern, — also, daß ich der ersten Nummer des Kommissionsantrages entgegenstelle und vor derselben zur Abstimmung bringe das — in diesem Betracht stehen gebliebene — Amendement der Abgeordneten Wagener und Dr. Lucius (No. 81 III 1). Wird es angenommen, so ist damit Nr. I. der Kommissionsvorschläge beseitigt; eventuell gehe ich zu dieser Nr. I der Kommissionsvorschläge selbst über. Demnächst bringe ich zu Nr. II. der Kommissionsvorschläge das jetzt allein stehen gebliebene der Amendements dazu, das des Abgeordneten Dr. Marquardsen Nr. 86, zur Abstimmung. Wird es angenommen, so ist Nr. II. der Kommissionsvorschläge erledigt, wird es nicht angenommen, so bringe ich Nr. II. der Kommissionsvorschläge selbst zur Abstimmung. Drittens bringe ich zur Abstimmung den Zusatzantrag, den der Abgeordnete Schulze und Genossen zu dem Kommissionsantrag gestellt haben, und der in Nr. 83 der Drucksachen enthalten ist.

Wenn auf diese Weise über die einzelnen Stücke des Kommissionsantrags, der ihm entgegen gestellten Amendements, resp. des Zusatzantrags Schulze, abgestimmt ist, und sie angenommen oder nicht sind, bringe ich den so herausgestellten Gesammtantrag zur Abstimmung und erachte mit dessen Annahme auch den letzten Antrag für erledigt, nämlich den eventuellen Antrag des Abgeordneten von Mallinckrodt und Genossen (Nr. 81 der Drucksachen II b).

Das ist die Reihenfolge der Abstimmungen, die ich dem Hause vorschlage, und für die ich mir seine Zustimmung erbitte.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Ich halte die Fragestellung doch nicht für ganz richtig. Wenn der von mir eingebrachte eventuelle Antrag ganz an das Ende der Abstimmungen gestellt wird, dann opponire ich dem die Erwägung, daß dieser eventuelle Antrag noch gar keine Entscheidung über die vorliegende Frage will, sondern zunächst eine Instruktion, eine Beweisaufnahme zur Feststellung der Thatsachen. So schiebt er sich logisch zwischen der Tagesordnung, die sich überhaupt nicht mit dem Gegenstande befassen will, und zwischen allen anderen Anträgen, die eine definitive Entscheidung wollen, ein. Ich glaube deshalb, es rechtfertigt sich das Ansinnen, den eventuellen Antrag, sowie es meinerseits auch proponirt ist, gleich hinter dem Antrag auf Tagesordnung zur Abstimmung zu bringen. Ich glaube auch, daß es sich aus anderen Momenten empfiehlt. Ich bin in Beziehung auf die Anträge auf namentliche Abstimmung etwas vorsichtig gewesen, meine Herren. Das Gerechtigkeitsgefühl, welches sich darin in so vollem Maße kund gegeben hat, daß neun Redner gegen, und nur zwei Redner zur Vertheidigung der Angegriffenen gehört worden sind, das hat mich etwas vorsichtig gemacht, und ich habe deshalb die namentliche Abstimmung zunächst über alle Anträge beantragt. Die nöthige Unterstützung ist da. Ich behalte mir aber vor, in dem einen und anderen Falle den Antrag zurückzuziehen; das wird von der Fragestellung abhängen. Würde z. B. der eventuelle Antrag vorgestellt, dann würde ich in der Lage sein, die namentliche Abstimmung beim Antrag auf Tagesordnung nicht aufrecht zu erhalten, andernfalls würde ich aber allerdings mich gezwungen sehen, Sie in die Lage zu setzen,

(Heiterkeit.)

namentlich über denselben abzustimmen.

Präsident: Ich will mir erst eine Bemerkung über das Wort „Gerechtigkeitsgefühl" erlauben, dessen sich der Herr Redner bedient hat; — und das mir zwar zu keiner Censur des Herrn Abgeordneten Anlaß giebt, das ich aber doch nicht unvermerkt vorübergehen lassen darf. Mir scheint, es entspricht der Gerechtigkeit gegen das Haus und die dem Hause gestellte Aufgabe, wenn man seinen sämmtlichen Parteien gleiche Gelegenheit giebt, sich über eine dasselbe beschäftigende Frage auszusprechen.

(Sehr gut!)

Wie der Zufall — ich will es so nennen, — es so will, daß von den 7, 8 oder 9 Fraktionen des Hauses eine einzige auf der Seite eines Antrages steht, so will es mir nicht jener Gerechtigkeit zu entsprechen scheinen, wenn man deswegen diese Eine Fraktion in ein Gleichgewicht mit den übrigen 6, 7 oder 8 stellen wollte. — Das aber nur beiläufig. —

Was demnächst die Fragestellung selbst angeht, so kann ich zu meinem Bedauern dem Vorschlage des Abgeordneten von Mallinckrodt mich nicht anschließen. Gerade der Umstand, daß sein eventueller Antrag gar keine Entscheidung will, stellt ihn nach meiner Auffassung hinter diejenigen Anträge, die eine Entscheidung wollen.

(Sehr richtig!)

Ich wüßte nicht, wie ich mich vor dem Vorwurfe der Kaptivirung des Hauses bei der Fragestellung schützen wollte, wenn es mir einfiele, den eventuellen Antrag, den man meines Ermessens annehmen könnte, auch wenn man alle übrigen verworfen hätte, vor diesem übrigen zur Abstimmung zu bringen. Ich würde dadurch diejenigen Mitglieder in ein Dilemma setzen, die für irgend einen weitergehenden Vorschlag sich entscheiden möchten und nun fürchten müßten, daß sie, indem sie vorher dem eventuellen Antrag von Mallinckrodt ihre Stimme geben, dem Antrage zur Majorität verhülfen und damit wider ihren Willen die anderen Vorschläge beseitigten.

Was endlich die Empfehlung der vom Abgeordneter von Mallinckrodt vorgeschlagenen Fragstellung durch den Umstand angeht, daß wir dann weniger namentliche Abstimmungen zu überstehen haben würden, so entzieht sich das Argument meiner Kognition durchaus.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Ich wollte mir nur eine Bemerkung gestatten gegen den ersten Theil der Aeußerungen des Herrn Präsidenten. Es handelt sich im vorliegenden Falle unzweifelhaft um den Angriff in Form einen Petition gegen eine Gesellschaft, die zahlreiche dem deutschen Staate Angehörige in sich faßt, und auf der anderen Seite um zehnfach soviel Petitionen, die sich der Angegriffenen annehmen. Nun frage ich, was wichtiger ist im Interesse wahrer Gerechtigkeit, daß man Gelegenheit giebt, daß mit gleicher Sonne und mit gleichem Wind, die Schuld und die Unschuld, der Angriff und die Vertheidigung plädirt wird, oder ob es angemessen ist, daß der vier- bis fünffach größere Theil der Angreifer blos deshalb, weil zufällig diese Angreifer sich in verschiedene Fraktionen gruppiren, zum Worte kommt, gegenüber der Minorität auf der anderen Seite. Das Publikum mag das beurtheilen.

Präsident: Ich weiß nicht, meine Herren, ob eine Diskussion über diese Frage stattfinden soll; —

(lebhafter Ruf: Nein! nein!)

ich bleibe bei meiner ersten Ausführung stehen. Es sitzt ja Niemand von uns, — weder der Abgeordnete von Mallinckrodt noch ich — als Richter über irgend Jemand in diesem Hause; ich habe mich nur gegenüber seinem Angriff auf das Haus in meiner Stellung als Präsident desselben, zu dem Versuche einer Erwiderung für verpflichtet gehalten, den ich gemacht habe.

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger**: (Crefeld): Der Herr Präsident möge mir zunächst die Bemerkung erlauben, daß es mir schien, als ob seine erste, auf die Fragstellung bezügliche Aeußerung zu viel bewiese; denn danach müßte der Antrag auf einfache Tagesordnung zuletzt kommen. So scheint es mir; jedenfalls aber hege ich die Ansicht, daß ein dilatorischer Antrag, als welchen sich der eventuelle charakterisirt, den Vorzug haben müsse, daß er den anderen Anträgen vorhergehen müsse. So ist es wenigstens im Proceßrechte, soweit ich es kenne, Regel, daß die dilatorische Einrede der peremtorischen immer vorhergehe. Dann aber wird auch, meines Wissens, dadurch Niemand kaptivirt; denn diejenigen, welche jetzt schon eine bestimmte Entscheidung in dem einen oder anderen Sinne herbeigeführt zu sehen wünschen, werden natürlich gegen diesen eventuellen Antrag stimmen, weil sie eben jetzt schon eine Entscheidung herbeiführen wollen. Ich sehe also nicht ein, daß, sei es ein formeller, sei es ein materieller Grund dafür vorliegt, dem Wunsche meines Freundes, des Abgeordneten von Mallinckrodt, nicht zu entsprechen.

Präsident: Ich kann auch aus der Ausführung des Abgeordneten Dr. Reichensperger keinen Grund entnehmen, dem Wunsche des Abgeordneten Mallinckrodt zu entsprechen. Mir ist überall und alle Zeit, wie auch der Redner, der eben gesprochen hat, schwerlich kein Bedenken tragen wird, mir zu bezeugen, formell der Ausgang einer jeden Debatte und einer jeden Abstimmung vollkommen gleichgiltig. Ich habe meine persönliche Ansicht so gut wie ein Anderer, aber ich glaube, der Moment soll mir noch erst nachgewiesen werden, in welchem ich diese meine persönliche Meinung auf mein Thun als Präsident hätte influiren lassen!

(Sehr wahr!)

Wenn ich eine Reihenfolge der Abstimmung vorschlage, so geschieht es lediglich darum, weil ich sie für richtig halte, auch auf die Gefahr hin, daß dadurch zum Beschluß erhoben wird, was mir persönlich schlechterdings nicht gefällt. Ich kann also auch von dieser Anordnung darum nicht ablassen, weil man mir die Möglichkeit vorhält, das, was an letzter Stelle abgelehnt werden könnte, möglicherweise auch schon an dritter Stelle abgelehnt werden würde.

Was aber die Bemerkung des Herrn Abgeordneten wegen der von mir für die Tagesordnung vorgeschlagenen Stellung unter den Anträgen angeht, so bitte ich zu erwägen, daß wir hier Anträge in zwei Richtungen vor uns haben. Die eine Richtung will, das Haus soll aussprechen, es beschäftige sich mit der Frage überhaupt nicht — das will der Antrag auf Tagesordnung. Die andere Richtung will sich mit der Frage beschäftigen, und die betreffenden Anträge unterscheiden sich unter einander nur in der zweiten Frage, in welchem Maße und in welcher Art es geschehen soll. Wenn nun die Geschäftsordnung sogar ausdrücklich vorschreibt, daß eine motivirte Tagesordnung vor allen anderen Amendements zur Abstimmung gebracht werden muß, so wird der Herr Abgeordnete dieser Vorschrift gegenüber mir nicht ansinnen, in diesem Falle sogar die einfache Tagesordnung hinter die übrigen Amendements zu stellen.

Wenn ich aber die Anträge nach der Summe ihres Inhalts vergleiche, so paßt der Begriff von dilatorischen Einreden und peremtorischen meines Ermessens auf ein Verfahren nicht, das überhaupt weder ein Civil- noch ein Kriminalprozeß ist.

(Heiterkeit.)

Die Frage ist hierbei allein die: was will das Haus beschließen? Will es sagen: ich bin informirt und treffe folgende Entscheidung; oder will es sagen: es fehlt mir noch an Information und ich will sie mir erst suchen.

Der letzte Antrag steht darum an Inhalt nach meiner Auffassung — das Haus wird aber darüber entscheiden — hinter den andern Anträgen derselben Richtung zurück und daher muß ich bei meinem Abstimmungsvorschlage auch gegenüber der Erinnerung des Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld) beharren.

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren! Ich habe mir nicht das Wort erbeten, um auf die Fragestellung zurückzukommen, — darüber möge das Haus entscheiden; ich habe es nur erbeten, um das ganze Haus zum Zeugen darüber anzurufen, ob ich auch nur mit einer Silbe etwas bemerkt habe, was geeignet gewesen wäre, den Herrn Präsidenten irgend wie zu verletzen, oder in eine Stimmung zu versetzen, wie er sie mir gegenüber zum Ausdruck gebracht hat. Es war wenigstens auch nicht entfernt in meiner Absicht, den Herrn Präsidenten persönlich anzugreifen.

Präsident: Dann sind wir ja jetzt ganz einverstanden. —

(Heiterkeit.)

Ich werde nun das Haus über die Folge der Abstimmungen befragen. Die Abgeordneten von Mallinckrodt und Dr. Reichensperger haben vorgeschlagen, unmittelbar hinter den principalen Antrag von Mallinckrodt Nr. 81, 2a. den eventuellen Antrag Mallinckrodt Nr. 81, 2b. zur Abstimmung zu bringen.

Diejenigen Herren, welche in diesem Betracht den genannten beiden Herren Abgeordneten gegen den Abstimmungsvorschlag des Präsidenten beistimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. —

Was nun die Namentlichkeit der Abstimmungen angeht, so hat der Abgeordnete von Mallinckrodt bereits bemerkt, daß er im Voraus über alle Anträge — und zwar mit hinreichender schriftlicher Unterstützung — namentliche Abstimmung beantragt hat. Es wird also jede Abstimmung in Ansehung deren er diesen Antrag nicht zurücknimmt, eine namentliche sein.

Ich beginne mit dem principalen Antrage der Abgeordneten von Mallinckrodt, Dr. Moufang und Genossen, der auf Nr. 81 der Drucksachen II a steht und dahin geht:

> Ueber die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, die das wollen, werden bei dem Aufrufe ihres Namens mit Ja antworten, die es nicht wollen, mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben L. —

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:

Freiherr Carl von Aretin. Graf Ballestrem. Bernards. Graf von Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Borowski. Prinz Roman von Czartoryski. Decker. Düesberg. von Dziembowski. Engel. Evers. Dr. Ewald. Fier. Freytag. von Grand-Ry. Grosmann (Stadt Köln). Grosmann (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Haanen. Freiherr von Heereman. Herrlein. Dr. Holzer. von Kalckstein (Pr. Stargard.) von Kehler. von Kesseler (Bonn). Freiherr von Ketteler.

Dr. Kraetzig. Dr. Krebs. von Kryzanowski. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Freiherr von Landsberg. Lender. Dr. Lieber. Lingens. Freiherr von Loë. Lucius (Geilenkirchen). Lugscheider. von Mallinckrodt. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Müller (Pleß). Dr. von Niegolewski. Dr. Nieper. Obermayer. Pelzer. Graf Preysing. Probst. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Rosenberger. Dr. Rudolphi. Russell. Graf Saurma-Jeltsch. von Savigny. Freiherr von Sazenhofen. Graf Schaffgotsch. Schels. Dr. Schmid (Aichach). Schröder (Lippstadt). Schulz (Baden). Graf von Seinsheim-Grünbach. Graf Skorzewski. von Slaski. Graf von Spee. Strecke. Graf Szembek. von Taczanowski. Dr. Thanisch. Freiherr von Thimus. Graf von Walderdorff. Dr. Windhorst (Meppen).

Mit Nein antworten:

Ackermann. Adickes. Mosig von Aehrenfeld. Albrecht. Graf von Arnim-Boytzenburg. Augspurg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. Barth. Dr. Becker (Oldenburg). Graf von Behr-Negendank. von Behr. Behringer. von Below. von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Dr. Birnbaum. von Blanckenburg. Blell. Dr. Blum. von Bockum-Dolffs. Bode. von Bodelschwingh. Freiherr von Bodenhausen. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). von Bonin. von Brauchitsch. Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Dr. Brockhaus. Bürgers. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. von Busse. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. Dennig. von Denzin. Dernburg. Dickert. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Dürig. Duncker. Freiherr von Eckardstein. Eckhard. Dr. Edel. Eggert. Dr. Elben. Emden. Dr. Endemann. Graf zu Eulenburg. Evelt. Eysoldt. Fischer (Augsburg). von Forckenbeck. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Freeden. Dr. Friedenthal. Dr. von Frisch. Dr. Georgi. von Gerlach. Gerlich. Dr. Gerstner. Dr. Gneist. Golsen. Dr. Freiherr von der Goltz. von Goppelt. Gravenhorst. Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone) Guenther (Sachsen). Hagen. Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Harkort. Dr. Harnier. Dr. Hasenclever. Hausmann (Westhavelland). Hebting. von Helldorff. von Hennig. Herz. Heydenreich. Hirschberg. Hoelder. von Hoermann. Dr. Hoffmann. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hoverbeck. Jacobi. Jordan. Jüngken. Kämmerer. von Kalckstein (Pr. Eylau). Kanngießer. Dr. Kapp. von Kardorff. von Karstedt. Kastner. von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Kiefer. Kirsner. Klotz (Homburg). Knapp. Koch. Dr. Köster. Kottmüller. Krieger (Lauenburg). Krug von Nidda. von Kusserow. Dr. Lamey. Lasker. Graf von Lehndorff. Lentz. Lesse. Fürst von Lichnowsky. von Lindenau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Lottner. Dr. Lucius (Erfurt). Ludwig. Graf von Luxburg. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Metz. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Minckwitz. Baron von Minnigerode. Miquél. Dr. Mohl. Graf von Moltke. Mosle. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). Dr. Notter. Oehmichen. Dr. Oetker. Overweg. Paravicini. Freiherr von Patow. Pfannebecker. Dr. Pfeiffer. Planck. Fürst von Pleß. Pogge (Strelitz.) Prince-Smith. Herzog von Ratibor. Richter. Graf von Rittberg. von Rochau. Röben. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Rohland. Freiherr von Romberg. Runge. Dr. Schaffrath. von Schaper. Dr. Schleiden. Schmidt (Settin). Schmidt (Zweibrücken). Schön. Schroeter (Ohlau). Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Seelig. Seiz. von Seydewitz. Dr. Simson. Sombart. Sonnemann. Stavenhagen. Stumm. Dr. Techow. Thiel. Dr. Thomas. Dr. von Treitschke. von Treskow. Tritscheller. Uhden. Valentin. Dr. Völk. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). von Waldaw-Reitzenstein. von Watzdorff. von Weber. Dr. Websky. Freiherr von Wedekind. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weissich. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. Wilmanns. Windthorst (Berlin). von Winter (Marienwerder). Winter (Wiesbaden). von Woedtke. Woelfel. Dr. Wolffson. Freiherr von Zedlitz-Neukirch. Ziegler.

Beurlaubt sind:

Bebel. Dr. Biedermann. von Bismarck-Briest. Crämer. Graf zu Dohna-Kotzenau. Fernow. Freiherr von Hagke. von Keßler (Württemberg). von Kirchmann. Dr. Köchly. von Kommerstaedt. Graf von Maltzan-Militsch. Graf von Oppersdorff. Pogge (Schwerin). Dr. Prosch. Graf Renard. Dr. von Rönne. Freiherr von Roggenbach. Schmid (Württemberg). von Schöning. Dr. Schüttinger. von Simpson-Georgenburg. von Sperber. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. von Swaine. Dr. Tellkampf. Ulrich. Wagner (Dillingen).

Gefehlt haben:

Allnoch. Dr. Bähr. Graf Baudissin. Dr. Becker (Dortmund). von Cottenet. von Cranach. von Davier. Dr. Dove. Dr. Erhard. Erxleben. Fischer (Göttingen). Dr. Forchhammer. Francke. Fries. Genast. Dr. Grimm. Dr. Hänel. Freiherr von Hafenbrädel. Hauck. Hausmann (Lippe). Freiherr von Hüllessem. von Jagow. Jensen. Graf von Kleist. Klotz (Berlin). Kraußold. Krüger (Hadersleben). von Lenthe. Louis. Muellauer. von Oheimb. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Reyscher. Dr. von Schauß. Schraps. Graf von der Schulenburg-Filehne. Erbgraf zu Solms-Laubach. Stadlberger. von Stein. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Turno. von Unruh (Magdeburg). Freiherr von Unruhe-Bomst. Freiherr von Wagner (Württemberg). Dr. von Zoltowski.

Präsident: An der Abstimmung haben 297 Mitglieder Theil genommen, und von diesen mit Ja 73, mit Nein 224 gestimmt. Der Antrag auf Tagesordnung ist also abgelehnt und wir gehen zu dem Antrage der Abgeordneten Gravenhorst und Sonnemann (Nr. 80 der Drucksachen) über.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt verzichtet bei diesem Antrage auf namentliche Abstimmung.

Der Antrag der Abgeordneten Gravenhorst und Sonnemann lautet wie folgt:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lieber:**
Der Reichstag wolle beschließen:
die sämmtlichen im Bericht bezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über die gesetzliche Einführung gemeinschaftlicher Grundsätze zu verständigen, welche eine vollständige Trennung von Staat und Kirche, sowie von Kirche und Schule herbeizuführen geeignet sind.

Präsident: Ich bitte die Herren sich zu erheben, die diesem Antrage zustimmen und damit die sämmtlichen ferneren Anträge erledigen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Ich komme auf die erste Nummer des Antrages der Abgeordneten Wagener (Neustettin) und Dr. Lucius (Nr. 81 der Drucksachen III. 1). Der Antrag lautet:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lieber**:
Der Reichstag wolle beschließen:
sämmtliche in dem sechsten Petitionsbericht — Nr. 64 der Drucksachen — näher bezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler zu überweisen, mit der Aufforderung:
1) darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parietät der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicher stellt.

Präsident: Auch hier hat der Abgeordnete von Mallinckrodt auf die Namentlichkeit der Abstimmung verzichtet.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem eben verlesenen Antrage zustimmen und dadurch den ersten Theil des Antrages der Kommission beseitigen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität und damit die erste Nummer der Kommissionsanträge erledigt.

Dem zweiten Antrage der Kommission steht jetzt nur noch der Antrag der Abgeordneten Dr. Marquardsen, von Blanckenburg und Genossen gegenüber, in welchem ich einen Druckfehler zu korrigiren angewiesen bin. Es muß in der dritten Zeile hinter den Worten „religiösen Orden" statt des Verbindungsstriches ein Komma gesetzt werden.

Wenn ich den Abgeordneten von Mallinckrodt richtig verstehe, so verlangt er auch für diesen Satz einzeln genommen keine namentliche Abstimmung.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Hier bitte ich um namentliche Abstimmung.

Präsident: Der Antrag, den ich also zur namentlichen Abstimmung bringe, lautet wie folgt:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lieber**: Der Reichstag wolle beschließen:
die Nr. 2. in folgender Fassung anzunehmen:
„2. insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und des Artikels 4. Nr. 13. und 16. der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Kongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu" unter Strafe stellt."

Präsident: Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen, und damit das ihm entgegenstehende zweite Alinea des Kommissionsantrages beseitigen wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten.

Der Namesaufruf beginnt mit dem Buchstaben M.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:

Ackermann. Adickes. Mosig von Aehrenfeld. Albrecht. Graf von Arnim-Boytzenburg. Augspurg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. Barth. Dr. Becker (Oldenburg). Graf von Behr-Negendank. von Behr, Behringer. von Below. von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Dr. Birnbaum. von Blanckenburg. Dr. Blum. von Bockum-Dolffs. Bode. von Bodelschwingh. Freiherr von Bodenhausen. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). von Bonin. von Brauchitsch. Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Dr. Brockhaus. Bürgers. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. von Busse. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. Dennig. von Denzin. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Dürig. Freiherr von Eckardstein. Eckhard. Eggert. Dr. Elben. Emden. Dr. Endemann. Graf zu Eulenburg. Fischer (Augsburg). Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Freeden. Dr. Friedenthal. Dr. von Frisch. Dr. Georgi. von Gerlach. Gerlich. Dr. Gneist. Golsen. Dr. Freiherr von der Goltz. von Goppelt. Dr. Grimm. Grumbrecht. Guenther (Sachsen). Hagen. Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Harkort. Dr. Harnier. Dr. Hasenclever. Hauck. Hausmann (Westhavelland). von Helldorff. von Hennig. Heydenreich. Hoelder. von Hoermann. Dr. Hoffmann. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Jacobi. Jordan. Jüngken. Kämmerer. von Kalckstein (Pr. Eylau). Kanngießer. Dr. Kapp. von Kardorff. von Karstedt. Kastner. von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Kiefer. Kirsner. Knapp. Koch. Dr. Köster. Kottmüller. Krieger (Lauenburg). Krug von Nidda. von Kusserow. Dr. Lamey. Lasker. Graf von Lehndorff. Lentz. Lesse. Fürst von Lichnowsky. von Lindenau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. von Lottner. Dr. Lucius (Erfurt). Ludwig. Graf von Luxburg. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Metz. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Minckwitz. Baron von Minnigerode. Miquél. Dr. Mohl. Graf von Moltke. Mosle. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Hannover.) Graf zu Münster (Sachsen). Dr. Notter. Oehmichen. Dr. Oetker. Overweg. Freiherr von Ow. Paravicini. Freiherr von Patow. Pfannebecker. Dr. Pfeiffer. Planck. Fürst von Pleß. Pogge (Strelitz). Prince-Smith. Herzog von Ratibor. Graf von Rittberg. von Rochau. Röben. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Rohland. Freiherr von Romberg. Runge. von Schaper. Dr. Schleiden. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Schön. Schroeter (Ohlau). Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Seelig. Seiz. von Seydewitz. Dr. Simson. Sombart. Stadlberger. Stavenhagen. Stumm. Dr. Techow. Thiel. Dr. Thomas. Dr. von Treitschke. Tritscheller. Uhden. Valentin. Dr. Völk. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg.) von Waldaw-Reitzenstein. von Watzdorff. von Weber. Dr. Websky. Freiherr von Wedekind. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Weissich. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. Wilmanns. Windthorst (Berlin). von Woedtke. Woelfel. Dr. Wolffson. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Mit Nein antworten:

Freiherr Carl von Arentin. Graf Ballestrem. Bernards. Graf von Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Borowski. Prinz Roman von Czartoryski. Decler. Dickert. Düesberg. Duncker. von Dziembowski. Dr. Ebel. Evers. Dr. Ewald. Eysoldt. Fier. Freytag. Dr. Gerstner. von Grand-Ry. Gravenhorst. Grosman (Stadt Köln). Grosman (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Haanen. Freiherr von Heereman. Herrlein. Herz. Dr. Holzer. Freiherr von Hoverbeck. von Kalkstein (Pr. Stargard). von Kehler. von Kesseler (Bonn). Freiherr von Ketteler. Dr. Kraetzig. Dr. Krebs. von Krzyzanowski. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Freiherr von Landsberg. Lender. Dr. Lieber. Lingens. Freiherr von Loë. Lucius (Geilenkirchen). Lugscheider. von Mallinckrodt. von Mankowski. Dr. Mayer (Donauwörth).

Dr. Moufang. Müller (Pleß). Dr. von Niegolewski. Dr. Nieper. Obermayer. Pelzer. Graf Preysing. Probst. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Richter. Rosenberger. Dr. Rudolphi. Russell. Graf Saurma-Jeltsch. von Savigny. Freiherr von Sazenhofen. Graf Schaffgotsch. Schels. Dr. Schmid (Aichach.) Schröder (Lippstadt). Dr. Schulz (Baden). Graf von Seinsheim-Grünbach. Graf Skorzewski. von Slaski. Sonnemann. Graf von Spee. Strecke. Graf Szembek. von Taczanowski. Dr. Thanisch. Freiherr von Thimus. Graf von Walderdorff. Dr. Windthorst (Meppen). Ziegler.

Beurlaubt sind:

Bebel. Dr. Biedermann. von Bismarck-Briest. Crämer. Graf zu Dohna-Kotzenau. Fernow. Freiherr von Hagke. Hirschberg. von Keßler (Württemberg). von Kirchmann. Dr. Köchly. von Kommerstaedt. Graf von Maltzan-Militsch. Graf von Oppersdorff. Pogge (Schwerin). Dr. Prosch. Graf Renard. Dr. von Rönne. Freiherr von Roggenbach. Schmid (Württemberg). von Schöning. Dr. Schüttinger. von Simpson-Georgenburg. von Sperber. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. von Swaine. Dr. Tellkampf. Ulrich. Wagner (Dillingen).

Entschuldigt sind:

von Forckenbeck. von Winter (Marienwerder).

Gefehlt hat:

Evelt.

Präsident: An der Abstimmung haben 289 Mitglieder theilgenommen und von denen 205 mit Ja, 84 mit Nein gestimmt.

Ich zeige an, daß der Abgeordnete von Mallinckrodt nun seinen Antrag auf namentliche Abstimmung für die noch übrigen Abstimmungen zurückgezogen hat.

(Bravo!)

Der Antrag, über den wir also durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmen werden, ist der von den Abgeordneten Schulze, Dr. Löwe herrührende: als Nr. III. zum Kommissionsantrage hinzuzufügen, was folgt:

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt:**

III. Endlich mit den verbündeten Regierungen gemeinschaftliche Schritte vorzubereiten, welche die vollständige Trennung von Staat und Kirche, sowie von Kirche und Schule herbeiführen, und damit den einzigen Weg zu betreten, alle religiöse Wirren auf staatlichem Gebiete für immer zu beseitigen.

Präsident: Diejenigen Herren, die zu den beiden ersten Sätzen der Resolution den eben verlesenen dritten annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist nicht angenommen.

Der ganze Antrag setzt sich jetzt aus folgenden Positionen zusammen, über die ich nun eine gemeinschaftliche Abstimmung veranlassen werde:

Der Reichstag wolle beschließen:

sämmtliche in dem sechsten Petitionsbericht — Nr. 64 der Drucksachen — näher bezeichneten Petitionen dem Herrn Reichskanzler zu überweisen, mit der Aufforderung:

1. darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicher stellt;
2. insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Eingangs und des Artikels 4 Nr. 13 und 16 der Reichsverfassung die rechtliche Stellung der religiösen Ordenkongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu" unter Strafe stellt.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche dieser Resolution in ihren beiden Positionen zustimmen.

(Geschieht.)

Sie ist angenommen, und damit der eventuelle Antrag des Abgeordneten von Mallinckrodt Nr. 81, II. b. erledigt.

Ich darf endlich konstatiren, daß das Haus in Ansehung derjenigen Petitionen, über die der Herr Berichterstatter gestern nachträglich mündlichen Bericht erstattet hat, dem Antrage der Kommission beitritt, sie in derselben Weise, wie die im gedruckten Bericht behandelten Petitionen dem Herrn Reichskanzler zu überweisen.

Hier wird das Haus wohl heute abbrechen wollen.

(Zustimmung.)

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

den Entwurf der Seemannsordnung
und den Gesetzentwurf über die Verpflichtung der Kauffartheischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute

beide in erster Berathung, demnächst

den Rest der heutigen Tagesordnung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 7 Minuten.)

Nachtrag zu der namentlichen Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Dr. **Marquardsen und Genossen** (Nr. 86 der Drucksachen).

Nachträglich reklamirte der Abgeordnete Evelt, daß er mit Nein gestimmt habe, so daß sich die Zahl der abgegebenen Stimmen auf 290, die der Nein auf 85 erhöht.

Motivirung der Abstimmung

über den Antrag Nr. 81—86 der Drucksachen, die keine namentliche war.

In Erwägung, daß wegen des Schlusses der Diskussion keinem von uns Unterschriebenen, insbesondere auch nicht dem Mitunterzeichneten von Niegolewski — der sich zum Worte gemeldet hatte — möglich gewesen, unsere Abstimmung zu motiviren — halten wir es für geboten, dieses hiermit zu thun. —

Wir erachten, daß es unmöglich zur Kompetenz des Reichstages gehören kann, über die Ausübung der Rechte der katholischen Kirche zu entscheiden. Insbesondere aber halten wir auch auf Grund des Vereinsrechtes jede Association für befugt zur Ausübung ihrer Rechte, insofern dieselben den Strafgesetzen nicht verfallen. —

Deshalb haben wir den Uebergang zur Tagesordnung über sämmtliche Petitionen beantragt und nur in diesem Sinne bei allen und auch bei diesem Antrage gestimmt.

Dr. von Niegolewski. von Taczanowski. Graf Szembek. Prinz Czartoryski. von Dziembowski. von Kalkstein. von Slaski. von Mankowski. Graf Skorzewski.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

24. Sitzung

am Freitag den 17. Mai 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Erste Berathung des Entwurfs einer Seemanns-Ordnung (Nr. 65 I. der Anlagen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (Nr. 65 II. der Anlagen.) — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1873 in Verbindung mit der zweiten Berathung des Nachtragsetats für 1872 (Nr. 8 der Anlagen): 1. Reichskanzleramt (Fortsetzung); 2. Rechnungshof; 3. Reichs-Oberhandelsgericht; 4. Auswärtiges Amt (Fortsetzung); 5. Post- und Zeitungsverwaltung; (die Fortsetzung der Berathung wird vertagt).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem gestrigen Plenum sind die Abgeordneten Slaski und Strecker (Worbis) in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen.

Den Abgeordneten Freiherrn von Maltzahn-Gültz habe ich auf fünf Tage, die Abgeordneten Dr. Köster, Dr. Elben, Gravenhorst, Dr. von Wedekind und Dr. Hoffmann auf acht Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete Decker sucht „außergewöhnlicher Amtsgeschäfte halber" einen acht- bis zehntägigen Urlaub nach. — Ich werde annehmen, daß das Haus den Urlaub bewilligt, wenn Niemand widerspricht.

Der Abgeordnete Dr. Schwarze bittet um einen zehntägigen Urlaub, dessen er zu seiner Erholung dringend bedarf. — Auch den Urlaub gewährt das Haus.

In Ermangelung eines Widerspruchs werde ich dasselbe annehmen von dem Gesuche des Abgeordneten Fier, der wegen eines in seiner Familie eingetretenen Sterbefalls einen vierzehntägigen Urlaub nachsucht, von dem Gesuch des Abgeordneten Seiz, der Familienverhältnisse halber auf drei Wochen beurlaubt sein will, — endlich in Ansehung des Abgeordneten Graf Schaffgotsch, der — unter Beifügung eines ärztlichen Attestes — zum Gebrauch einer ihm vorgeschriebenen Badekur sich einen vierwöchentlichen Urlaub bei dem Hause erbittet.

Bei der Berathung der dem Hause heute vorliegenden Entwürfe einer Seemannsordnung und eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, werden nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers die Herren Geheimer Regierungsrath Jebens und Geheimer Justizrath Hertz als Kommissarien des Bundesraths thätig sein. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

erste Berathung des Entwurfs einer Seemannsordnung (Nr. 65 I. der Drucksachen).

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissarius Geheimer-Regierungs-Rath **Jebens**: Meine Herren, der gegenwärtige Entwurf hat einen verhältnißmäßig langwierigen Weg zurückzulegen und manches Hinderniß zu überwinden gehabt, bevor er zum Eintritt in dieses Hohe Haus für reif erachtet werden konnte. Die Geschichte seiner Entstehung ist nicht ohne Bedeutung, wenn es gilt, Inhalt und Form der Vorlage zu beurtheilen. Die verbündeten Regierungen haben diesen Vorgängen bei der schließlichen Feststellung des Entwurfs in weitem Umfange Rechnung getragen, und sie geben sich der Erwartung hin, daß eine gleiche oder ähnliche Rücksicht auch in diesem Hohe Hause geübt werden wird.

Von vornherein, von der Gründung des Norddeutschen Bundes an, hat allseitiges und jederzeitiges Einverständniß darüber bestanden, daß die schwarzweißrothe Flagge einer einheitlichen Seemannsordnung nicht entrathen könne, daß die Herstellung einer solchen eine Konsequenz zahlreicher Bestimmungen der Verfassungsurkunde sei, insbesondere derjenigen Bestimmung, nach welcher die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine darstellen. Ebensoweit aber, wie dieses Einverständniß reichte, ebensoweit gingen anfänglich auch die Ansichten darüber auseinander, wie die Ausführung in Angriff zu nehmen sein möchte. Es ist ein Verdienst der Regierungen dreier dem Nordseegebiete angehörenden Bundesstaaten, den ersten Versuch einer praktischen Lösung dieser Frage unternommen zu haben. Vor mehr denn zwei Jahren legten Oldenburg, Bremen und Hamburg zuerst den Entwurf einer Seemannsordnung für den Norddeutschen Bund zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme des Bundesraths vor. Es knüpfe sich daran die Aufstellung eines Gegenentwurfs von preußischer Seite. Beide Entwürfe konnten zunächst nur dazu dienen, Zahl und Umfang derjenigen Punkte bloßzulegen und klar zu stellen, in welchen die Auffassungen auseinander gingen. Zugleich aber war mit ihnen doch auch ein status causae et controversiae gewonnen, welcher die Richtungen vorzeichnete, in denen sich alle Betheiligten einander und damit zugleich dem gemeinschaftlichen Ziele zu nähern hatten.

In diesem Stadium der Vorverhandlungen wurde eine Kommission eingesetzt, in welcher die sämmtlichen Bundesseestaaten vertreten waren, und zwar theils durch Beamte, theils durch Schiffsrheder, theils durch Vertreter des Schifferstandes, endlich auch durch einen Seeoffizier als Vertreter der Kaiserlichen Admiralität. Auch in dieser Kommission stießen die Gegensätze zu Anfang nicht immer sanft aufeinander, die Gegensätze zwischen dem grünen Tisch und der Praxis, die Gegensätze zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, zwischen der Nordsee und der Ostsee und manchen anderen Inhalts. Noch der Entwurf, welcher aus der ersten Lesung der Kommissionsberathungen hervorging, war meines Erachtens nahezu unannehmbar, wenigstens für die preußische Regierung. Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen versöhnten sich indessen die Gegensätze immer mehr und mehr. Eine berechtigte oder unberechtigte Eigenthümlichkeit nach der anderen wurde aufgegeben, und schließlich ging aus den Kommissionsberathungen ein Entwurf hervor, der, wenn auch im Einzelnen per majora festgestellt, sich doch im Großen und Ganzen als das Ergebniß einer allseitigen Verständigung sämmtlicher Kommissionsmitglieder bezeichnen läßt. Ich erwähnte bereits, daß die verbündeten Regierungen diesen Vorgängen Rechnung tragen zu müssen geglaubt haben, und zwar in dem Sinne, daß der aus den Kommissionsberathungen hervorgegangene Entwurf ihrerseits verhältnißmäßig nur wenige Abänderungen erfahren hat. Es gilt das vorzugsweise in materieller Beziehung; die Zahl und der Umfang der nach dieser Richtung hin getroffenen Aenderungen ist von keiner großen Bedeutung, und so läßt sich behaupten, daß derjenige Entwurf, der Ihnen heute vorliegt, im Wesentlichen identisch ist mit demjenigen, welcher aus den Kommissionsberathungen hervorgegangen ist.

Wenn ich mit wenigen Worten noch auf den Inhalt der

Vorlage eingehen darf, so will ich mich darauf beschränken, die vier Hauptabschnitte des Entwurfes zu berühren. Ich lasse bei Seite den ersten und letzten Abschnitt, die in den einzelnen Bestimmungen nur lose mit einander zusammenhängen. Im Uebrigen enthält der Entwurf einmal Bestimmungen in polizeilicher Beziehung und zweitens in privatrechtlicher, drittens in disciplinarischer und endlich in strafrechtlicher Beziehung. In polizeilicher Beziehung sind die Bestimmungen im zweiten Abschnitt getroffen, welcher von den Seefahrtsbüchern und dem Musterungswesen handelt. Es läßt sich nicht verkennen, daß hier ein verhältnißmäßig beträchtliches Maß derjenigen polizeilichen Kontrol- und Zwangsmaßregeln eingeführt ist, welches auf anderen Gebieten des gewerblichen Verkehrs von der Reichsgesetzgebung reprobirt und beseitigt ist, die Einführung wird aber doch nicht als eine Inkonsequenz angesehen werden können, sie liegt begründet in der Natur der Verhältnisse, sie liegt begründet darin, daß jedes auf die hohe See hinausgehende Schiff sich darstellt als ein vorübergehend losgelöster Bestandtheil des Bundesgebietes, ein Bestandtheil des Bundesgebietes, auf welchen die Einwirkung der Behörden selbst unter denjenigen Voraussetzungen nicht hinüberreicht, unter welchen sie auf dem Festlande jederzeit noch für berechtigt erachtet worden ist. Die Berechtigung der Abweichung von den sonst beobachteten Grundsätzen liegt darin, daß alle Betheiligte auf diesen schwimmenden Inseln eines Schutzes bedürfen, der ihnen versagt ist, so lange die Loslösung vom Bundesgebiete besteht. Ersetzt werden soll dieser Schutz, dessen sie entbehren während der Loslösung, durch eine ihr vorangehende und eine ihr nachfolgende Kontrole. Das ist im Großen und Ganzen der Sinn, welcher sich verbindet mit den Bestimmungen über das Musterungswesen und die Seefahrtsbücher insonderheit.

Der folgende Abschnitt regelt die Beziehungen zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft in privatrechtlicher Beziehung. Hier bot sich bereits in der Reichsgesetzgebung eine feste Grundlage dar: Das Handels-Gesetzbuch enthält im fünften Buche „Von dem Seehandel" auch eine Reihe von Bestimmungen, welche die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Schiffer und Mannschaft regeln. Diese Bestimmungen sind aber bei weitem nicht erschöpfend, bei weitem nicht so ausführlich, wie jede Seemannsordnung diesen Gegenstand regeln muß; sie leiden ferner an dem Mangel, daß sie in einem bei weitem über das Bedürfniß hinausgehenden Umfange auf die Landesgesetzgebung in einzelnen Bestimmungen verweisen und auch am Schluß zu Gunsten der Landesgesetzgebungen eine clausula generalis enthalten, von welcher im weitesten Umfange und in dem verschiedensten Sinne in den verschiedenen Bundesstaaten Gebrauch gemacht worden ist. Es war die Aufgabe der Vorlage, diesen Mangel zu beseitigen und auf der Grundlage, die das Handelsgesetzbuch darbot, ergänzend weiter zu bauen. Es wird dabei dem Entwurf nicht zum Vorwurf gemacht werden können, daß er es dem Handels-Gesetzbuche gegenüber an derjenigen Pietät habe fehlen lassen, die demselben auch auf diesem Gebiete gebührt. Auf der anderen Seite hat aber eben so wenig Anstand genommen werden können, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches abzuändern, wo sich ein Bedürfniß dazu entweder in den bisher gewonnenen Erfahrungen oder in den veränderten Verhältnissen ergab.

Der folgende Abschnitt steht gewissermaßen in der Mitte zwischen dem Privat- und dem öffentlichen Rechte. Er behandelt die disciplinarische Seite des Verhältnisses zwischen Schiffer und Schiffsmann. Die Disciplinargewalt des Schiffers ist principiell bereits in dem Handelsgesetzbuch anerkannt; Ausführungsbestimmungen fehlen aber noch vollständig. Sie wurzelt auf der einen Seite auf privatrechtlichem Boden, während andererseits ihre Konsequenzen überwiegend in das Gebiet des öffentlichen Rechtes fallen. Sie äußert nach dieser Richtung hin ihre Wirkung einmal in der Strafgewalt, die dem Schiffer zugestanden ist, und andererseits in den Sicherungsmaßregeln, die für den Nothfall dem Schiffer alle und jede Machtvollkommenheit über die gesammte Mannschaft zugestehen.

In dem letzten Abschnitt endlich, welcher die strafrechtliche Seite des Verhältnisses regelt, hat der Entwurf sich in vielen einzelnen Bestimmungen anlehnen können an den ersten Entwurf des Reichsstrafgesetz-Buches. Insbesondere folgt er in der Feststellung des Thatbestandes der meisten Vergehen und Verbrechen diesem Vorgange und weicht von demselben vorzugsweise nur da ab, wo sich in den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, soweit sie ähnliche Vergehen oder Verbrechen betreffen, eine Veranlassung dazu bot. Bei der Strafabmessung hat die große Gefahr nicht außer Acht gelassen werden dürfen, mit welcher bei dem Mangel eines jederzeit bereiten obrigkeitlichen Schutzes jede Auflehnung gegen die Autorität des Schiffers für alle Betheiligten verbunden zu sein pflegt. Auf der anderen Seite hat aber auch hier der Entwurf sich unterordnen zu müssen geglaubt den Grundsätzen, von welchen das Strafgesetzbuch ausgeht. Es hat dem entsprechend vielfach diejenigen Bestimmungen gemildert, welche der erste Entwurf proponirte und nicht minder von denjenigen, welche gegenwärtig die Landesgesetzgebungen enthalten.

Das, meine Herren, sind die allgemeinen Gesichtspunkte, die ich vor dem Eintritt in die Berathung anzudeuten mir erlauben wollte.

Die verbündeten Regierungen gaben sich der Erwartung hin, daß der Entwurf in seinen Grundzügen und in der großen Mehrzahl seiner einzelnen Bestimmungen die Zustimmung des Hohen Hauses ohne große Schwierigkeiten finden, und daß es gelingen werde, die Vorlage noch in der gegenwärtigen Session zu einem allseitig befriedigenden Abschluß zu bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Meine Herren! Ich glaube, wir haben es hier mit einer Vorlage zu thun, die in den meisten Beziehungen unsere volle Anerkennung verdient. Es verdient anerkannt zu werden, daß die im Laufe der Zeit von den verschiedensten Seiten und den verschiedensten Interessenten erhobenen Erinnerungen in dieser Vorlage Berücksichtigung gefunden haben. Ich für mein Theil wünsche dringend, daß dieses Gesetz noch in dieser Session zu Stande komme, und ich werde mir in Bezug auf meine Erinnerungen gegen dasselbe eine gewisse Selbstbeschränkung auferlegen.

Was zunächst die Anordnung des ganzen Gesetzes betrifft, so ist es allerdings nicht angenehm — das erkennen die Motive auch an — daß es nothwendig war, einen ganzen Titel unseres allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs aus demselben heraus- und in die Semannsordnung herüberzunehmen. Ich glaube aber doch, es ist dies eine Nothwendigkeit, denn die Motive heben mit Recht hervor, daß es nur auf diesem Wege möglich sei, ein für alle Interessenten übersichtliches und vollständiges Gesetz zu schaffen. Meine Herren, wir werden uns auch leider daran gewöhnen müssen, noch manchen Riß in dieses Gesetzbuch zu machen. Ich erinnere nur daran, daß wir, wie ich wenigstens hoffe, in nächster Zeit den Entwurf einer Strandungsordnung von den Reichsbehörden vorgelegt bekommen werden, und ich zweifle nicht daran, daß auch dann durch einzelne Bestimmungen derselben, ja vielleicht durch die Herausnahme eines ganzen Abschnittes wieder ein Riß in das Handelsgesetzbuch wird gemacht werden müssen. Dieses auszugleichen kann demnächst nur die Aufgabe einer Revision jenes großen Gesetzbuches sein, einer Revision, auf die wir seit Jahren die Regierungen hingewiesen haben, wenngleich wir ja nicht verkennen können, daß das eine recht schwierige Aufgabe ist; indessen man wird an dieselbe allmälig herangehen müssen, und mit Leichtigkeit, glaube ich, wird man da anfangen können, worauf wir auch schon in früheren

Sessionen hingewiesen haben, nämlich bei der Revision der Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuch, die ja, wie Sie wissen, in einer sehr großen Anzahl bestehen. Ich weise hierauf nur mit zwei Worten hin, weil diese Frage mit dem vorliegenden Gegenstande in einigem Zusammenhange steht. Ich glaube, daß diese Unifikation nicht blos ein Wunsch der Juristen ist, sondern auch im Interesse des Verkehrs liegt; je mehr die Bewohner der verschiedenen deutschen Staaten in Beziehung zu einander treten, um so wünschenswerther ist es, dieser Menge verschiedener formeller Bestimmungen ein Ende zu machen, wie sie in den verschiedenen Einführungsgesetzen enthalten sind. Ich glaube, es wird sich das sehr wohl ausführen lassen, die Interessen werden sich leicht vereinigen lassen, und ich wollte abermals, wie schon bei früheren Gelegenheiten, die Aufmerksamkeit der Hohen Regierungen auf diesen Punkt hingelenkt haben.

Meine Herren, die Seemannsordnung enthält verschiedene erhebliche Aenderungen des Handelsgesetzbuches; ich weise nur auf eine bereits vielfach besprochene hin, nämlich auf die, die der § 69 bringt, welcher den Grundsatz enthält, daß der Rheder nicht über die fortune de mer hinaus zu haften habe. Ich kann nicht leugnen, daß mir das Aufgeben dieses Grundsatzes einige juristische Ueberwindung gekostet hat, indessen ich erkenne an, daß es einerseits der Billigkeit in hohem Grade entspricht, und da andererseits alle Interessenten sich dafür ausgesprochen haben, so habe ich nichts dagegen zu erinnern. Im Ganzen muß man dem Gesetze nachrühmen, daß es, wenn auch nicht überall, so doch in verschiedenen Punkten den Arbeitnehmer besser stellt gegen früher. In einem Punkte freilich wird er gradezu schlechter gestellt, das ist im § 42 der Seemannsordnung; indessen nach meinem Gefühl ist diese Aenderung, dem preußischen Rechtszustande gegenüber, eine Forderung der Gerechtigkeit. Das ist nämlich der Fall, wenn ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, dann trat nach preußischem Gesetze nicht blos ein Avancement der Leute ein, sondern auch eo ipso eine Gehaltszulage. In anderen Staaten war das anders. Man hat sich den letzteren angeschlossen, und ich muß sagen, daß gegen diese Aenderung Nichts einzuwenden ist.

Meine Herren, ein Punkt, der mir noch von erheblicher Bedeutung zu sein scheint und in dem ich allerdings dringend eine Aenderung der Vorlage erreicht zu sehen wünsche, ist der, daß man die Seemannsämter nicht zu Reichsbehörden erklärt hat. Meine Herren, die Gründe, die in den Motiven dafür angeführt sind, sind meiner Meinung nach nicht überzeugend. Im Ganzen sind — ich spreche hier nur von Erfahrungen in Preußen — unsere Musterungsbehörden ziemlich dürftig ausgestattete Anhängsel der Polizei, sie funktioniren in den allerdürftigsten Lokalen. Sie können das in großen Seestädten sehen, wo der Zustand ein derartiger ist, daß die Auszahlung der Heuer respektive des Vorschusses in dem Gasthause dicht daneben zum Schaden mancher Betheiligten erfolgen muß, weil die Lokalitäten so mangelhaft sind. Man hofft, daß, wenn man die Seemannsämter zu Reichsbehörden macht, die Ausstattung nach angemessenen Grundsätzen regulirt werden wird, daß überhaupt zweckmäßige einheitliche Bestimmungen in Bezug auf ihre Organisation getroffen werden. Der Wunsch, dies zu erreichen, ist nach meinen Erfahrungen — ich habe mich bemüht, mich hierüber zu orientiren — ein ganz allgemeiner. Ich finde auch eine gewisse Inkonsequenz darin, daß während der § 12 anordnet, daß der Bundesrath die ganze Einrichtung der Musterrolle bestimmt, und der § 24 anordnet, daß die Bestimmung über die für die Musterungsverhandlungen, einschließlich der Ausfertigung der Musterungsrolle, zu erhebenden Kosten dem Bundesrathe vorbehalten bleibt, während also solche detaillirte Bestimmungen dem Landesrathe obliegen, trotzdem die Seemannsämter keine Reichsbehörden sind, sondern Landesbehörden bleiben sollen.

Meine Herren, eine sehr wichtige Aenderung der Seemannsordnung, die meiner Ansicht nach auch principieller Natur ist, weshalb ich sie hier berühre, ist, daß die Seemannsordnung einen neuen Begriff einführt, den des Musterungshafens, und nun im § 11 den Grundsatz ausspricht, daß, wenn die Schiffe nicht im Auslande liegen, sondern im Bundesgebiet, dann bei demjenigen Seemannsamte die Musterung erfolgt, in dessen Bereich die Schiffe liegen. Hier hat man gegen das Preußische Gesetz eine Aenderung eintreten lassen und zwar eine Aenderung, gegen die ich doch einige Bedenken nicht unterdrücken kann. Ich glaube, es ist im Ganzen von Vortheil, wenn der Rheder da anmustern kann, wo die Mannschaft geheuert wird, das hat sich im Ganzen in der Praxis erwiesen. Daß die Leute durch den Vorschuß sich nicht gebunden halten, das kann doch vorkommen, wie es in der Praxis auch vorgekommen ist; denn die Leute betrachten die Anmusterung als das Entscheidende, nicht die Anheuerung. Das Schiff liegt z. B. in Stettin, in Danzig werden die Leute geheuert; da scheint es mir doch wünschenswerth, es zu ermöglichen, daß die Leute in Danzig auch angemustert werden können und nicht erst in Stettin. Noch wichtiger ist es, wenn das Schiff im Auslande liegt. Nehmen sie an, das Schiff liegt in Riga und in Königsberg wird geheuert, so hat es etwas Mißliches, daß die Leute nicht zugleich in Königsberg angemustert werden, sondern erst in Riga. Ich wollte mir erlauben, auf diese Bedenken aufmerksam zu machen und hoffe, daß durch eine kleine Aenderung der §§ 11 und 17, welche nicht eine vollständige Aenderung des Princips der Seemannsordnung zu sein braucht, wenn das Gesetz einer Kommission überwiesen wird, worauf ich mir einen Antrag zu richten erlauben werde, meinen Bedenken wird abgeholfen werden können. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese wichtigen §§ 11 und 17 Einen Begriff enthalten, der mir bis jetzt noch unklar ist. Vielleicht bekommen wir später darüber einige Erläuterung. Es wird dort gesprochen von „demjenigen Seemannsamte, welches zunächst angegangen werden kann"; soll das immer gerade das nächste Seemannsamt sein, oder dasjenige, welches den Verhältnissen nach gerade das geeignetste und das bequemste ist? Nun, wenn das letztere gemeint ist, so würde ich gegen diese Art der Ausdrucksweise nichts einwenden können. Wenn, z. B. ein Schiff an der chinesischen Küste strandet und es sich um Rückbeförderung der Leute handelt, ist der Kapitän da genöthigt, nach Shanghai zu gehen, wo der nächste Konsul ist, oder kann er nicht, wenn durch einen Zufall die Leute auf eine zweckmäßige Weise direkt nach Hause spedirt werden können, das auf diesem Wege thun, und dann von dem Rechte des § 23 in der Heimath Gebrauch machen? Meine Herren, auf diese Bedenken wollte ich kurz hingewiesen haben; ich wiederhole, wenn die Seemannsordnung das Princip des preußischen Gesetzes vom Jahre 1864, wonach da eingemustert wurde, wo geheuert wurde, gänzlich verläßt, so scheint mir das bedenklich.

Meine Herren! Auf die Strafbestimmungen des Entwurfs will ich nicht näher eingehen; — ich würde Sie ermüden müssen — im Ganzen muß ich sagen, daß die Strafbestimmungen des Entwurfes mir etwas sehr hart zu sein scheinen und daß sie über den bisherigen Rechtszustand in Preußen in Bezug auf Schärfe hinausgehen. Ich weiß nicht, ob dazu eine Nothwendigkeit vorliegt. Vorläufig muß ich es bezweifeln; ich meine, das auch mit diesem Gegenstande die Kommission sich genauer zu beschäftigen und zu untersuchen haben wird, ob sie nicht angemessenere Strafe zur Geltung bringen kann.

Ich halte es auch nicht für richtig, wenn im § 83 des Entwurfes das Princip ausgesprochen wird, daß der Rekurs der Bestraften gegen den Bescheid des Seemannsamtes an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde geht. Ich glaube, es ist richtig, daß man den Leuten den Rechtsweg hier nicht beschränkt. Die Gründe, welche in den Motiven für diese Bestimmung angeführt sind, scheinen nicht durchschlagend. Ich mache darauf aufmerksam, daß der sogenannte Oldenburgerentwurf eine Bestimmung enthielt, wonach der Rechtsweg zulässig war. Ich meine auch, daß es, wenn wir erreichen, was ich

lebhaft wünsche, daß das Seemannsamt zu einer Reichsbehörde gemacht wird, sehr schwierig sein wird, an dieser Bestimmung festzuhalten, denn es würde einfach die Frage entstehen, welches soll dann im Reiche die höhere Verwaltungsbehörde sein, an die der Rekurs geht.

Auf diese Bemerkungen will ich mich beschränken. Ich habe, wie gesagt, nur wenige Ausstellungen gegen den ganzen Entwurf zu machen und glaube, daß diese Ausstellungen am besten in einer Kommission erledigt werden.

(Sehr wahr!)

Ich halte es für sehr wohl möglich, daß die Kommission in einigen wenigen Sitzungen dieses Gesetz, dessen Zustandekommen ich lebhaft wünsche, zur Erledigung bringt. Ich glaube endlich, daß es genügen wird, die Zahl der Kommissionsmitglieder auf 14 zu normiren, und würde mir den Vorschlag erlauben, einer solchen Kommission die Vorlage zu überweisen, grade im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes, auf welches viele Interessenten so sehnsüchtig warten.

Präsident: Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle:** Meine Herren! ich will Sie bitten, dieses Gesetz nicht an eine Kommission zu verweisen. Sie haben bereits aus dem Munde des Vertreters der Regierung gehört, daß es wesentlich zu Stande gekommen ist auf dem Wege des Kompromisses und zwar des Kompromisses zwischen mehr oder minder berechtigten Eigenthümlichkeiten, zwischen Erfahrungen, die sich in den verschiedenen deutschen Küstenstaaten herausgestellt haben. Das Gesetz ist ein sehr wesentlicher Vortheil für unsere Handelsmarine. Bei der einheitlichen Flagge bekommen wir jetzt endlich ein einheitliches Gesetz, welches die Rechte und Pflichten der Seeleute ordnet, welches den deutschen Konsuln im Auslande erlaubt, die deutschen Seeleute alle nach einem Gesetze zu behandeln, während dieselben früher nach sechs verschiedenen Gesetzen Recht sprechen mußten.

Es ist ebenfalls schon hervorgehoben worden, daß das Gesetz eine sehr lange Vorgeschichte hat. Bereits seit drei Jahren ist es verhandelt worden zwischen den verschiedenen Uferstaaten. Der erste Entwurf, welcher nach Rücksprache mit dem Reichskanzleramte seitens der Regierungen von Oldenburg, Hamburg und Bremen vorgelegt wurde, ist auch von den andern Staaten von Preußen, Mecklenburg und Lübeck begutachtet worden. Es wurde dann ein neuer preußischer Entwurf von Seiten der preußischen Regierung ausgearbeitet und auch dieser wieder in den betreffenden Uferstaaten, von deren Organen, den Handelskammern und den nautischen Vereinen begutachtet und bearbeitet. Endlich ist der jetzige Entwurf durch eine Kommission hergestellt worden, die das Reichskanzleramt berufen hat, und in welcher Beamte, Rheder, Schiffer, Juristen und die Marine vertreten waren. Nach langen Debatten ist schließlich dieses Gesetz fertig geworden und nun aus dem Bundesrathe so hervorgegangen, wie wir es hier vor uns haben. Wenn wir das Gesetz nun an eine Kommission überweisen, so habe ich die Ueberzeugung, daß schon sehr viele Bedenken sich geltend machen werden von Seite der Vertreter der Wünsche der einzelnen Staaten und Stände, und daß es trotzdem, wenn es aus der Kommission wieder herauskommt, den Reichstag entweder noch sehr lange beschäftigen wird, oder, daß wir in dieser Session es gar nicht mehr fertig bekommen. Der Vortheil, welchen dieses Gesetz zu bringen bestimmt ist, ist aber ein so eminenter, daß ich den Hohen Reichstag dringend bitten möchte, seine Bedenken zu beschwichtigen und sich darauf zu verlassen, daß dieses Gesetz von allen Seiten gehörig überlegt und demgemäß behandelt worden ist. Ich werde gegen die Verweisung an eine Kommission stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks:** Wenn der Herr Vorredner gegen eine Verweisung an eine Kommission gesprochen hat, um das Zustandekommen des Gesetzes zu beschleunigen und zu sichern, so komme ich zum entgegengesetzten Resultat, von demselben Wunsche, wie er, beseelt, denn auch ich wünsche, daß eine Reichsseemannsordnung zu Stande komme, daß die Reichsgesetzgebung auch über diesen Gegenstand nicht beim Entwurfe bleibe, sondern wirklich ins Lebens trete. Ich verkenne nicht, daß ein Theil der Punkte, die der Herr Vorredner Lesse hervorgehoben hat, in Anerkennung der Vortheile, der Fortschritte, die dieser Gesetzentwurf mit sich bringt, wohl begründet ist, und ich bin gar nicht geneigt, diese Forschritte mir entgehen zu lassen, aber, meine Herren, ich glaube man kommt zu dem Resultate des Zustandekommens des Gesetzes besser und richtiger in einer Kommission und ich hoffe, daß Sie mir beistimmen werden, nachdem ich Ihnen ein paar Bedenken, die mir bei diesem Gesetze entgegengetreten sind, vorgetragen. Ich werde selbstverständlich Alles dasjenige, was rein technisch ist, und was mehr zum Verständniß der mit der Marine, mit der Seeschifffahrt persönlich Vertrauten gehört, zu vermeiden suchen; es sind aber in diesem Gesetzentwurfe eine Reihe principieller Gesichtspunkte verhanden, die wohl zu ernsten Erwägungen und zu schweren Bedenken Veranlassung geben können. Während die Neuzeit, während wir Alle dahin streben, daß Administration und Justiz getrennt werde, während wir dahin streben, daß jede Bestrafung möglichst vom Richter auszugehen habe, soll hier, meine Herren, eingeführt werden eine vollendete Administrativjustiz und zwar in einem Zweige, wo man sie bisher nicht, wenigstens nicht in dieser Ausdehnung gekannt hat; es wird hier verordnet, daß wegen aller Disciplinarbestrafungen eines Seemanns, die naturgemäß in Geldstrafe, Abzug vom Lohne bestehen und die sich häufen können, — sie können so groß werden, daß sie den ganzen Lohn konsumiren, den der Mann auf längeren Reisen verdient hat, — daß also die erste Instanz der Capitain ist, die zweite Instanz das Seemannsamt, und die dritte Instanz die Verwaltungsbehörde, welche dem Seemannsamte vorgesetzt ist. Meine Herren, das sind wenigstens in Hamburg dann fast lauter Entscheidungen von Personen, die in gewisser Weise betheiligt sind.

(Hört!)

Meine Herren, der Kapitain ist derjenige, der sich in seiner Autorität durch irgend eine Handlung des Schiffsmannes verletzt fühlt, er ist derjenige, der also naturgemäß sich als Verletzter betrachtet, und derjenige soll jetzt nach diesem Entwurfe Richter in eigener Sache sein? Ich ließe mir das gefallen, wenn es nur ein unpräjudicirlicher Bescheid wäre, wenn demjenigen, der davon betroffen wurde und sich verletzt fühlte, gestattet wäre, an ein richterliches Amt, an ein Gericht zu provociren. Nein, das soll aber nicht geschehen, es soll vielmehr das Seemannsamt die zweite Instanz sein. In Hamburg ist diese zweite Instanz der Wassershout. Der Wassershout ist ein unterer Beamter, welcher von dem Commercium, von den Kaufleuten eingesetzt ist in sein Amt. Dem Schiffer zunächst stehen die Kaufleute. Aus diesen Kaufleuten, die in Hamburg wenigstens die oberste Verwaltung bilden, soll die dritte Instanz gebildet werden, so daß derjenige, welcher dem Schiffer zunächst steht, erkennen kann, und ohne daß ein Richter, oder eine juristische gebildete Persönlichkeit mitzusprechen hat, den Seemann um dasjenige bringen, ihm dasjenige absprechen kann, was er verdient hat. In keinem anderen Stande existirt eine derartige Verwaltungsjustiz, in keinem anderen Staate existirt meines Wissens eine derartige Verwaltungsjustiz. Und ich habe in den Motiven keine Gründe finden können, welche Veranlassung geben könnten, eine derartige Abnormität in das deutsche Rechtsleben einzuführen. Meine Herren, Sie

finden ferner in dem Entwurf die meiner Ansicht nach vollkommen veraltete und wunderbare Bestimmung, daß ein Schiffsjunge bis zum vollendeten 18. Jahre der väterlichen Zucht des Kapitains unterworfen ist. Die Worte klingen unschuldig, aber die Motive machen sie zu höchst bedenklichen, denn in den Motiven steht: es würde ja höchst unbillig sein, wenn man auch einen Schiffsjungen, der über 18 Jahre alt ist, der körperlichen Züchtigung von Seiten des Kapitains aussetzen wollte; es steht also dann dem Kapitain frei, junge Leute bis zum vollendeten 18. Jahre körperlich zu züchtigen. Meine Herren, wenn auf der See bei einem rauhen Leben unter Umständen körperliche Züchtigung, körperliche Verletzung eines Schiffsjungen stattfindet, so mag das entschuldbar, so mag das erklärlich sein; dies aber zu legalisiren, dazu bin ich nicht im Stande, und ich habe vergebens gesucht in Gesetzgebungen anderer außerdeutscher Staaten nach analogen Bestimmungen.

Meine Herren, es findet sich dann, daß ausgesprochen ist, ein Seemann dürfe im Auslande niemals ohne Genehmigung des Seemannsamtes den Dienst verlassen bei Strafe, daß er als Deserteur behandelt und bestraft wird. Auf den ersten Blick hat das nichts Bedenkliches. Stellen Sie sich aber einmal vor, daß wir Schiffe haben, welche jahrelang an Küsten fahren, wo Konsulate und Seemannsämter nicht existiren, wo kein Schiffsmann in der Lage ist, ein Seemannsamt anrufen zu können, und dann soll, wenn der Kapitän z. B. dem Schiffsmann nicht die nöthige Nahrung giebt, wenn der Kapitän den Schiffsmann gröblich mißhandelt, da soll er den Dienst nur verlassen können bei Strafe als Deserteur behandelt zu werden; das widerspricht den natürlichen Gefühlen und widerspricht der Gesetzgebung anderer Staaten. In England z. B. ist wiederholt ausgesprochen, daß es gar keinem Zweifel unterliege, daß der Schiffsmann, der mißhandelt wird, überall den Dienst verlassen könne, daß ein Schiffsmann, der nicht gehörig ernährt wird, überall das Schiff verlassen könne, ohne der Desertion schuldig zu sein. Nun ist aber gesagt worden, er muß das Seemannsamt anrufen. Meine Herren, wir wollen deshalb annehmen, daß das Schiff in einem Hafen sich befindet, wo ein Seemannsamt existirt, da muß der Schiffsmann doch Gelegenheit haben, an das Seemannsamt sich zu wenden, und das nothwendige Korrelat dieser Bestimmung ist die Verpflichtung des Kapitäns, daß er ihn auf seinen Wunsch zum Seemannsamt hingehen läßt. Das ist auch in der Seemannsordnung ausgesprochen, aber man hat die Strafbestimmung weggelassen, so daß, wenn der Kapitän es nicht thut, er zwar etwas Unmoralisches thut, aber nicht bestraft werden kann, während sich in der englischen Gesetzgebung die Bestimmung findet, daß bis zu 50 Pfund Sterling oder 12 Wochen Gefängniß verurtheilt werden darf jeder Kapitän, der einen Seemann hindert, an einen Konsul oder ein Seemannsamt sich zu wenden.

Meine Herren, einer der wichtigsten Punkte, den der Herr Vorredner, Kollege Lesse, nebenher gelassen hat, das sind die Strafbestimmungen. Sie finden in den §§ 86—94 eine Kategorie von Strafen für Vergehen und Verbrechen angezogen, welche von sechs Monaten an bis zur absoluten Zuchthausstrafe und bis zur fünfjährigen Zuchthausstrafe mit Strafe belegt werden. Nun sollte man doch eigentlich vermuthen, daß diese Novelle zum Strafgesetzbuch sich halbwegs in den Motiven erklärt finde, daß man auch angegeben hätte, aus welchen Gründen sie denn nothwendig geworden. Davon findet man aber nichts. Es findet sich in den Motiven nur die Bemerkung, in einem früheren Entwurf des Strafgesetzbuches hätte eine ähnliche Bestimmung bestanden und damals habe man sie abgeworfen und gesagt, in den Seemannsordnungen der Einzelstaaten müßte darüber das Nöthige verfügt werden. Das Strafgesetzbuch ist angenommen, das Strafgesetzbuch enthält eine Reihe von Bestimmungen für Seeleute und zwar alle Bestimmungen, welche nach der damals von den Faktoren der Reichsgesetzgebung gehegten Ansicht als Kriminalverbrechen und Vergehen behandelt werden sollten, ferner existirt die Bestimmung, daß die Landesgesetzgebungen neben dem Strafgesetzbuch nur Strafen auferlegen können bis zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe. Also, meine Herren, ist die naturgemäße Folge, daß von dem Augenblicke des Erlasses des Reichs-Strafgesetzbuchs bis zu dem Augenblicke, wo diese Seemannsordnung eingeführt werden sollte, Alles dasjenige, was bis zu fünfjähriger Zuchthausstrafe und mit absoluter Zuchthausstrafe bedroht ist, höchstens mit zwei Jahren Gefängniß bestraft werden kann. Nun, meine Herren, fehlt mir jede Aufklärung, fehlt jeder Nachweis der Nothwendigkeit, solche Strafen einzuführen, und ich vermisse diesen Nachweis um so mehr, als, wenn ich auf die Gesetze anderer Staaten sehe, wie denn z. B. in England derartige Vergehen, wie sie hier mit Strafen bedroht werden, behandelt werden. — In England haben wir eine neue Gesetzgebung über das Seewesen aus den funfziger Jahren, und in dieser Gesetzgebung sind sämmtliche Vergehen, die hier mit so hohen Strafen bedroht sind, mit einer Gefängnißstrafe von höchstens zwölf Wochen bedroht; also was hier in der Reichsgesetzgebung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, vier Jahren bedroht wird, wird in England — welches doch auch eine Handelsflotte hat, die sich sehen lassen kann, welches doch auch dafür zu sorgen pflegt, daß auf der Handelsmarine Ordnung herrscht, daß der Handel nicht durch die Seeleute leidet — dort werden dieselben Vergehen mit einer Gefängnißstrafe von höchstens zwölf Wochen bedroht. Meine Herren, wenn das der Fall ist, dann dürfte es doch wirklich zweimal erwogen werden, ehe wir ein derartiges Gesetz, welches meiner Ansicht nach auf längst abgethanen historischen Ueberlieferungen beruht und mit den Bedürfnissen der Gegenwart gar nichts zu thun hat, ehe wir ein derartiges Gesetz in Deutschland einführen. Wenn man diesen Entwurf liest, wenn man darin den Unterschied, der zwischen dem Schiffsmann und dem Schiffer gemacht wird, betrachtet, wenn man liest, daß der Schiffer nur dann mit Strafe bedroht wird, nicht, wenn er seine Disciplinargewalt mißbraucht, sondern nur, wenn er sie gröblich mißbraucht, und dann nur nach dem richterlichen Belieben entweder mit einer Geldstrafe oder mit einer Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahre, und dagegen findet, daß ein Steuermann, welcher mit einem Schlag antwortet, wenn er einen Schlag bekommt von dem Kapitän, bis zu zwei Jahren Gefängniß bestraft wird, so fragt man sich, wie man einen solchen Entwurf vorlegen kann und wie man ihn genehmigen kann. Man glaubt wirklich, daß unsere deutschen Seeleute eine zuchtlose Bande wären, welche nur durch Willkür und die härtesten Maßregeln in Ordnung gehalten werden können. Meine Herren, fragen Sie Jeden, der den deutschen Seemannsstand kennt, ob das wahr sei, und Jeder wird Ihnen sagen, das sei nicht der Fall. Unser Seemannsstand ist ein so gesitteter, ein so ehrliebender Stand wie wenige andere, unser Seemannsstand steht weit höher an Gesittung als der englische, weit höher als der französische, und die Engländer und die Franzosen haben es nicht nöthig gefunden, derartige drakonische Strafen einzuführen für die Seeleute. Meine Herren, was ist die naturgemäße Folge — meine Herren, ich könnte meine Bedenken viel erweitern — wenn Sie einen solchen Entwurf zum Gesetze machen? Die naturgemäße Folge ist, daß die Seeleute, die etwas auf sich halten, gerade unsere besten Seeleute, daß die veranlaßt werden, von der deutschen Flotte fortzugehen,

(Hört! hört! links.)

veranlaßt werden, in fremde Dienste zu gehen, und, meine Herren, was, wie ich hier sage, die Folge von diesem Entwurfe sein wird, das ist jetzt schon in hohem Maße der Fall.

(Hört! hört! links.)

Schon jetzt entsprechen die bestehenden Gesetze, so milde sie meistens gehandhabt werden, durchaus nicht den Bedürfnissen unseres Seemannsstandes, schon jetzt ist es eine wohlberechtigte Klage unserer Uferstaaten, daß gerade die besten Seeleute zur englischen Flotte, in englische Dienste gehen, weil sie wissen, daß sie dort besser behandelt werden, und weil sie wissen, daß sie dort stets gesetzlichen Schutz finden, weil sie wissen, daß dort der Kapitän es nicht wagt, sie irgendwie körperlich zu mißhandeln, wie es leider jetzt noch auf deutschen Schiffen zuweilen vorkommt, wo derartige Mißhandlungen förmlich durch einen solchen Entwurf, wie er uns hier vorgelegt ist, provocirt werden. Meine Herren! Nichtsdestoweniger, — obgleich ich mich gezwungen sehe, in scharfer Weise einzelne Bestimmungen in diesem Entwurfe zu rügen — nichtsdestoweniger habe ich die Ueberzeugung, daß man mit einiger Arbeit aus diesem Entwurfe die bedenklichen Stellen wird fortbringen, daß man ihn wird amendiren können; und ich bitte Sie, daß Sie den Entwurf an eine Kommission verweisen, damit dieser Versuch energisch gemacht werden könne.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren! Sie haben schon von meinem verehrten Freunde, dem Herrn Vorredner gehört, daß bei diesem Kompromisse, von dem der Herr Vertreter der Bundesregierungen uns sagte, daß er zu diesem Gesetz geführt habe, die Arbeitnehmer entweder gar nicht, oder nur zu einem sehr geringen Theile betheiligt gewesen sind. Ich kann deshalb die Anschauungen des Herrn Abgeordneten Lesse durchaus nicht theilen, wenn er sagt, daß eine gleiche Gerechtigkeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, zwischen Schiffsleuten und Schiffern in diesem Gesetze sich darstelle. Für den Fall, daß Sie das Gesetz in eine Kommission verweisen, möchte ich nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen, dessen Nichtberücksichtigung mich etwas überrascht hat. Denn nicht bloß, daß die Arbeitnehmer sich bei dem Kompromisse nicht zur Geltung haben bringen können, auch Seitens der Militairbehörden scheint keine Konkurrenz stattgefunden zu haben; und, meine Herren, Sie werden das zugestehen — dies ist in unseren Verhältnissen gewiß sehr erstaunlich.

(Heiterkeit.)

Daß die Militärbehörden, wenn es sich um Rekrutirungen und dergleichen handelt, gar nicht daran gedacht haben, ihre Interessen in diesem Gesetze zu wahren, hat mich in der That sehr in Erstaunen gesetzt.

Sie finden, wie mein Herr Vorredner schon gesagt hat, eine Reihe von Strafbestimmungen und finden auf der andern Seite, auf die ich Sie noch aufmerksam machen möchte, die Bestimmung, daß der Knabe von 14 Jahren als volljährig genommen, angemustert wird und dem ganzen Gesetze mit allen seinen Strafbestimmnungen unterworfen ist. Ja, er hat noch mehr, denn ihn trifft noch die harte Bestimmung, daß er, trotzdem er für volljährig genommen wird, doch der „väterlichen Züchtigung" des Kapitäns unterworfen ist, wie mein Herr Vorredner schon ausgeführt hat. Eine andere Folge tritt aber noch ein. Die Folge ist nämlich die, daß, wenn dieser junge Bursche, dieser Knabe, im Leichtsinn fortläuft, weil er verführt ist, oder weil er irgend etwas verübt hat, dann setzen Sie, da das Gesetz die lange Verjährungsfrist unseres Strafgesetzbuches überall trotz dieser ganz besonderen Fälle beibehalten hat, eine Strafe auf das Wiederkommen dieses vielleicht ganz guten Jungen, der aber ein Mal einen dummen Streich gemacht hat. Diese Strafe des Wiederkommens verhindert ihn nun aber auch, seiner Militairpflicht zu genügen. Denn, wenn er wieder kommt, so steht ihm bevor, daß er erst dem Strafgesetzbuche verfällt, ehe er in die Marine eintreten und seine Pflicht gegen den Staat, gegen das Vaterland erfüllen kann. Meine Meinung ist nun, daß man entweder diese Verjährungsfrist wesentlich verkürzen, oder wenigstens die Vollziehung der für leichtere Vergehen, besonders für Fortlaufen vermerkten Strafen suspendiren sollte, bis der Betreffende seiner Militärpflicht genügt hat. Denn, kommt der Junge wieder, dann würde er sich sagen: „O! bis dahin läuft viel Wasser noch ins Meer und wenn es schlimm ist, kannst du dich immer noch bei Zeiten bei Seite bringen." Er würde also nicht abgehalten werden, wieder zu kommen, und wir würden einen gedienten Matrosen mehr haben.

Die Warnung nämlich, welche der Herr Vorredner Ihnen zugerufen hat, daß durch die bestehenden Verhältnisse und durch die hier vorgeschlagenen Strafbestimmungen jetzt schon eine hohe Prämie auf das Fortlaufen gesetzt ist, die bestätigt genug und bitte Sie, diesen Umstand dürfen Sie nicht aus den Augen verlieren. Ja, wenn Sie alle die Verführungsversuche gesehen hätten, welche an unseren Mannschaften in fremden Häfen gemacht werden, weil sie notorisch die besten Matrosen sind, und wenn Sie bedenken, daß diese Leute durchschnittlich auf unserer Handels-Marine schlechter bezahlt sind, als auf den anderen Handelsmarinen, so sollten wir uns doch zehnmal überlegen, ehe wir Strafbestimmungen und dergleichen in unsere Gesetze aufnehmen, die härter sind, als in anderen Marinen. Ich mache noch auf einen Punkt aufmerksam, der sehr klein und winzig aussieht, der aber doch von großer Bedeutung ist, das ist der Satz in § 15, in welchem es heißt, daß das Seemannsbuch, auf das ja für den Mann schließlich Alles ankommt, mit dem er sich immer und bei jeder Gelegenheit ausweisen muß, mit dem in der Hand er überhaupt nur Recht suchen kann gegen den Schiffer, während der ganzen Reise nicht in seinen Händen, sondern in denen des Schiffers sein soll. Wenn der Matrose also z. B. nach Baltimore kommt und sich über den Kapitän beklagen will, dann giebt ihm der Kapitän keinen Urlaub, an das Land zu gehen, so bald der Mann sonst sein Seemannsbuch verlangt. Ohne sein Seemannsbuch kann er sein Recht gar nicht nachsuchen. Heißt das nicht: die Versuchung dem Mann so nahe legen, lieber fortzulaufen, als das Verhältniß sich so länger gefallen zu lassen, daß diese Bestimmung einen großen Theil an der Schuld trägt, die der Mann damit auf sich ladet? Das ist eine Reihe von Punkten, von denen ich glaube, daß sie nicht blos im Interesse der Gerechtigkeit, sondern im Interesse unseres Staates entfernt werden müssen, damit wir bei dem Mangel an guten Matrosen, der in der Welt immer mehr überhand nimmt und den wir schon auf unserer Handelsmarine zu empfinden anfangen, nicht diesen Mangel durch ein hartes und unbilliges Gesetz vermehrt. Die Zahl der Matrosen wächst ja nicht mit der Ausdehnung des Handels. Die Zahl der Matrosen bleibt im besten Falle stetig, der Handel dagegen wächst gewaltig und die Zahl der Matrosen wächst doch darum gewiß nicht, weil wir endlich anfangen, eine Kriegsmarine zu haben. — Lassen Sie uns also daran denken, wie wir unsere guten Matrosen uns erhalten können und in diesem Sinne Bestimmungen in dem Gesetze treffen, durch welche die Härten, die jetzt in demselben enthalten sind, beseitigt werden.

Präsident: Der Abgeordnete v. Freeden hat das Wort.

Abgeordneter **v. Freeden:** Meine Herren, ich kann mich dem Antrage, diesen Entwurf an eine Kommission zu überweisen, nur anschließen. Ich gebe zu, daß die Darstellung, welche von Seiten des Herrn Vertreters des Bundesraths uns zur Einleitung der Diskussion über den Entwurf gegeben ist, die Bürgschaft enthält, daß sehr viele gute Paragraphen in dem Entwurf enthalten sind. Aber, meine Herren, eben so sehr muß ich betonen, daß ich in den anderen Paragraphen Spuren eines Uebergewichts der großen Städte und deren Anschauungen zu entdecken glaube, und daß eben die

Kommission, welche schließlich diesen Entwurf zu Stande gebracht hat, nicht gerade eine genügende Vertretung aller Küstenstriche in sich aufgenommen hatte. Ich betone das gleich hier im Voraus, weil ich hoffen muß, daß künftig bei einer Berathung der Strandungsordnung jedenfalls die einzelnen Küstenstriche mehr werden herangezogen werden, als es hier geschehen ist. Meine Herren, wenn ich dafür stimme, daß wir diesen Entwurf an eine Kommission verweisen, so habe ich dafür ein ganz bestimmtes Motiv, und zwar ist es das, daß wir schon im vorigen Jahre in einer sogenannten freien Marinekommission dieses Hauses uns eingehend mit diesem ganzen Entwurfe beschäftigt haben, daß also eine große Anzahl von Mitgliedern vorhanden ist, welche über die meisten Paragraphen sich schon schlüssig gemacht hat, daß es mithin nur einer Verständigung zwischen diesen Mitgliedern bedarf — natürlich nur, wenn das Hohe Haus Veranlassung nimmt, sie vorzugsweise bei der Zusammenstellung der Kommission zu berücksichtigen —, und also eine große Anzahl Mitglieder des Hauses im Stande ist, sich in ein paar kurzen Sitzungen über die wichtigen Anstände, welche über den Entwurf erhoben werden müssen, zu verständigen. Das scheint mir ein um so dringenderes Motiv zu sein, als dadurch die Arbeiten des Hauses abgekürzt werden, und jedenfalls geeignet zu sein, die Furcht zu beseitigen, daß der Gesetzentwurf in der Kommission zu Grabe getragen werde, daß ich nur dringend darum bitten kann, diesen Entwurf, so wie er ist, an eine Kommission von 14 oder 21 Mitgliedern zu verweisen.

Ich will nicht auf die einzelnen Anstände eingehen, welche ich gegen den Entwurf zu erheben habe; ich möchte aber einen Punkt zur Sprache bringen, weil ich voraussetzen darf, daß derselbe geeignet ist, das Interesse des Hauses im Ganzen in Anspruch zu nehmen. Er betrifft nämlich den § 4, meine Herren, wo es heißt, daß die Seemannsämter die Musterungsämter der einzelnen Staaten sind. Meine Herren, es ist mir aufgefallen und jedem von uns mußte es auffallen, daß in den Entwurf aus dem Jahre 1869 ausdrücklich enthalten ist, daß die Seemannsämter fungiren im Namen des Reiches. Die freie Marinekommission hat diesen Ausdruck noch verschärft, indem sie sagte „unter Aufsicht des Reiches"; sie hat also damit ganz bestimmt andeuten wollen, daß das Reich das Recht und die Pflicht habe, über den Seemannsämtern zu stehen. Das ist nun freilich in einem sehr kurzen Zusatz auch in den Motiven angegeben, aber meine Herren, das genügt für diesen Fall nicht, und ich will mir erlauben, Ihnen darüber meine Ansicht in aller Kürze anzuführen.

Wenn das Reich veranlaßt werden soll, eine direkte Aufsicht über die Seemannsämter zu üben, so bin ich weit entfernt, annehmen zu wollen, daß dies in irgend einer polizeilichen Aufsicht, Leitung u. s. w. bestehe, im Gegentheil, ich glaube, daß, wie bisher die Seemannsämter unter den Behörden der Einzelstaaten fungirt haben — wenngleich in einer häufig nicht genügenden Weise, die schon der Herr Kollege Lesse ausgeführt hat — doch dieses Verhältniß im Ganzen den Vorzug verdienen mag, aber was ich dringend der Aufmerksamkeit anheimgeben möchte, ist Folgendes:

Es steht in dem Gesetz im § 22, daß die Musterrollen künftig dem Seemannsamte des Musterungshafens zugestellt werden und dort liegen bleiben sollen. Ich finde, daß die Aufsicht des Bundes wesentlich nach der Seite sollte geübt werden, daß man endlich beginnt, ein Central-Seemannsamt in das Gesetz hineinzubringen, wo die Musterungsrollen der sämmtlichen Küsten müßten asservirt werden. Wer bedenkt, mit welchen Umständen jetzt häufig Recherchen nach verschollenen Seeleuten in Erbschafts- und andern Angelegenheiten verbunden sind, der wird mir zugeben, daß wir in einem solchen Registrar general of seamen, wie man es in England hat, eine Stelle besitzen würden, von der aus wir diese Auskünfte in kürzester Weise beschaffen. Wir würden ferner Gelegenheit haben, wenn ein solches Central-Seemannsamt eingerichtet wird, dort statistische Erhebungen zu machen über den Stand der seemännischen Bevölkerung, über den Verbleib derselben, und mir scheint vom militärischen Standpunkte dieses ein sehr wichtiges Moment zu sein. Wir haben auf unserer Flotte etwa 10,000 Seeleute; ich frage, wo sind die Leute zu suchen, wenn wir sie plötzlich brauchen. Aus diesem Grunde müssen wir, glaube ich, den § 4 schon ändern, und weil das leichter und sicherer innerhalb einer Kommission geschehen kann, die schon vorbereitet und mit dieser Sache befaßt gewesen ist, so bitte ich, den Antrag auf Verweisung an eine Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Russell hat das Wort.

Abgeordneter **Russell:** Nachdem schon, meine Herren, von verschiedenen Seiten die Schatten- und Lichtseiten des Entwurfs hervorgehoben sind, so will ich auf den Inhalt des Gesetzes nicht weiter eingehen; ich glaube aber, daß Sie durch diese Verhandlung schon die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es nothwendig ist, den Entwurf an eine Kommission zu verweisen. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß organisatorische Gesetze viel gründlicher und richtiger durch eine Kommission erst vorberathen werden können, als wenn sie gleich in pleno zur Verhandlung kommen; der Gegenstand der Seemanns-Ordnung aber ist besonders geeignet, zunächst durch eine Kommission berathen zu werden. Ich möchte auch diejenigen Herren, welche wünschen, daß dieser Entwurf noch in der jetzigen Session zum Gesetze werden soll, darauf aufmerksam machen, daß dieser Zweck viel eher durch eine Kommission erreicht wird, als wenn wir das Plenum damit beschäftigen. Ich erinnere daran, daß der Reichstag noch außerordentlich viel Arbeit zu erledigen hat, und daß wir uns doch gewissermaßen einen bestimmten Termin gesetzt haben, bis wohin in diesen Sommer hinein der Reichstag nur tagen will. Wenn wir diesen Gesetzentwurf nach allen Richtungen hin in der Kommission vorbereitet haben, so bin ich überzeugt, daß derselbe im Reichstage selbst nur sehr wenige Verhandlungen nothwendig macht. Ich bin auch der Ansicht, daß eine Kommission von 14 Mitgliedern genügen möchte, die Berathung vornehmen zu können, und darauf hin möchte ich meinen Antrag stellen.

Präsident: Die erste Berathung über die Vorlage unter Nr. 65 I. der Drucksachen ist geschlossen.

Es liegt der Antrag der Abgeordneten Lesse, Dr. Banks, Dr. Loewe, von Freeden und Russel vor, diese Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Die zweite Vorlage, die das Haus heute in erster Berathung beschäftigt, ist das

Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute. (Nr. 65 II. der Drucksachen.)

Der Abgeordnete Dr. Banks hat in der Generaldebatte das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks:** Meine Herren, meiner Ansicht nach muß das Gesetz in gleicher Weise behandelt werden, wie das vorige. Mir ist aus dem Inhalt des Gesetzes und den Motiven nicht klar geworden, weshalb man die 10 Paragraphen, die es enthält, nicht mit in die Seemannsordnung aufgenommen hat, wohin sie doch eigentlich gehören; — doch das mag nebensächlich sein, aber an sich giebt auch dies Gesetz zu ernsten Bedenken Veranlassung. Meine Herren, es wird hier die Verpflichtung ausgesprochen, für die sich Vieles sagen läßt, daß hilfsbedürftige Seeleute im Auslande von deutschen

Schiffen mitgenommen werden müssen, auch wenn die Kapitäne sie nicht mitnehmen wollen. Damit ist die Sache, glaube ich, in Ordnung; aber es findet sich hinzugefügt, daß diese hilfsbedürftigen Seeleute, obgleich sie keinen Lohn bekommen, doch zur Arbeit gezwungen werden können während der Fahrt. Das ist ein sehr bedenkliches Princip. Man hat bereits früher versucht, diesem Princip Ausdruck zu geben. In dem Entwurf des Handelsgesetzbuches fand sich dasselbe ausgedrückt, und als die darüber niedergesetzte Kommission, welche in Hamburg tagte, an diese Stelle kam, wurde lebhafter Widerspruch erhoben; man zog in Hamburg bei maßgebenden Autoritäten Erkundigungen ein über den Werth dieser Bestimmungen; diese Erkundigungen fielen sehr ungünstig aus und darauf hin hat dann die Kommission aus inneren Gründen diese Bestimmung abgelehnt, welche hier jetzt von Neuem wieder hineingebracht werden soll. Meine Herren, das ist aber noch nicht genügend, man fügt jetzt noch hinzu, daß diese Leute, die hilfsbedürftig sind — meistens sind es Leute, die im Hospital gelegen haben und die noch zu schwach sind, um einen Dienst zu finden — mitgenommen werden und soweit, als es ihre Kräfte erlauben, arbeiten müssen, dann selbst noch dafür bezahlen sollen, daß sie mitgenommen werden; man will von diesen Leuten noch das Geld haben, was die Ueberfahrt kostet, nachdem sie während der Ueberfahrt ohne Lohn haben arbeiten müssen. In Hamburg ist man derzeit der Ansicht gewesen, daß diese Bestimmung eine höchst verlockende wäre für manche Kapitaine, daß sie sich drängen würden, solche hilfsbedürftige Seeleute, welche eben aus dem Hospital entlassen sind, auf ihr Schiff zu bekommen, denn es giebt nichts bequemeres, als Jemanden arbeiten zu lassen und sich außerdem noch für die Rückbeförderung selbst bezahlen zu lassen und ihm keinen Lohn zu bezahlen. Ich glaube, daß diese Bedenken sehr gewichtiger Natur sind, und um so gewichtiger, als derartige Bestimmungen in England nicht existiren; in England müssen hilfsbedürftige Seeleute mitgenommen werden auf Kosten des Staates und der Staat hat nur einen Regreß an die Rheder, von deren Schiffen diese Seeleute stammen. Ich bitte Sie, auch diesen Gesetzentwurf an dieselbe Kommission zu verweisen, an welche der vorige Gesetzentwurf verwiesen ist.

Präsident: Es wird dagegen kein Widerspruch erhoben, das Haus hat so beschlossen. —

Wir kommen zur dritten Nummer der Tagesordnung, der

Fortsetzung der Berathung über die beiden Etats für 1872 resp. 1873.

Ich beginne mit der ersten Gruppe: **Reichskanzler-Amt** Kapitel 1, Titel 6. Statistisches-Amt Kapitel 6 der fortdauernden Ausgaben für 1873, Kapitel 1, Titel 6 der fortdauernden Ausgaben in dem Nachtragsetat für 1872.

Ich bitte dazu das Wort zu nehmen.

(Pause.)

Wenn das nicht geschieht, werde ich annehmen, daß das Haus nachträglich in den fortdauernden Ausgaben des Etats für 1873 den Titel 6 des Kapitel 1, Statistisches Amt mit 29,760 Thlr. bewilligt und ebenmäßig in den fortdauernden Ausgaben des Nachtragsetats für 1872 Kapitel 1, Titel 6 die für das statistische Amt ausgebrachte Ausgabe von 23,070 Thalern.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Wir kommen zu den übrigen der Gruppe „Reichskanzler-Amt" angehörigen, auf die Feststellung des Nachtrags zum Haushaltsetats für 1872 bezüglichen Positionen desselben ersten Kapitels nach Anleitung der Anlage I des Nachtrags-Etats.

Ich werde die Nummern der Titel aufrufen, und wenn weder das Wort, noch eine Abstimmung verlangt wird, die Beträge titelweise für bewilligt erklären.

Also in dem Nachtragsetat Seite 8 Titel 1: Besoldungen, No. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14. Die bei diesem Titel geforderte Summe von 29,675 Thaler hat die Bewilligung des Hauses in zweiter Berathung gefunden.

Ich komme zu Titel 2: Andere persönliche Ausgaben. — No. 1, — 2 und 3. — Auch hier ist die für den Titel geforderte Summe in zweiter Berathung bewilligt.

Titel 3: Sachliche Ausgaben. — Es wird keine Bemerkung dagegen erhoben; die Bewilligung ist erfolgt.

Titel 4 und 5 ist unverändert.

Titel 6: Statistisches Amt, in der Generalsumme bereits besprochen, zerfällt in Nr. 1, 2 und 3. Die Bewilligung der 23,070 Thlr. ist auch hier erfolgt.

Titel 7 und 8 erfahren keine Veränderung.

Titel 9: Pensionen und Unterstützungen. Die Veränderung betrifft nur den fünften Titel: Unterstützung für das römisch-germanische Museum in Mainz für 1873, 3000 Thlr. — Auch gegen diese Bewilligung wird nichts erinnert.

Es folgt Titel 1 der einmaligen außerordentlichen Ausgaben des Nachtragsetats: Nr. 1 und 2 ohne Veränderung; Nr. 3, 4.

Endlich das Kapitel 6 der Einnahme des Nachtragsetats für 1872. — Auch dagegen erhebt sich kein Widerspruch. —

Der Abgeordnete Dr. von Frisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Frisch**: Meine Herren, im Jahre 1874 wird eine Erscheinung am Himmel stattfinden, welche die Gedanken aller Astronomen schon gegenwärtig in Anspruch nimmt; es ist dies das Vorübergehen des Planeten Venus vor der Sonne. Es wurden schon im Jahre 1869 Verhandlungen einer Kommission veranstaltet, welche sich dazu gebildet, um einen Plan festzusetzen, nach welchem die Beobachtung dieser Erscheinung erfolgen könne. Diese Erscheinung, meine Herren, ist eine so bedeutende, daß es kein Wunder ist, wenn die Gedanken der Astronomen schon vor Jahren auf dieses Phänomen sich richteten. Es ist eine Erscheinung, die sehr selten vorkommt, die in früheren Zeiten nur mit mangelhaften Instrumenten beobachtet wurde und die jetzt mit den allergenauesten Instrumenten, die man gegenüber denen der früheren Zeiten hat, beobachtet werden kann. Diese Erscheinung ist aber in Europa nicht sichtbar, es muß in weite Ferne gegangen werden, um dieselbe beobachten zu können. Die Beobachtung der Erscheinung ist deshalb von so großer Wichtigkeit, weil durch die genauen Mittel, die man zu deren Beobachtung hat, die Astronomie im Stande ist, Zweifel zu lösen, die bis jetzt noch ungelöst sind, und manches klar zu machen, was bis jetzt noch dunkel war. Die Astronomen-Kommission ist im Jahre 1869 hier zusammengetreten und hat von dem Reichskanzler-Amt die bereitwilligste Zusage der Unterstützung bekommen, sie ist theilweise bis jetzt auch schon unterstützt. Es ist aber bis jetzt die Kommission, zwar vertrauend auf diese Zusage des Reichskanzler-Amtes, immer noch ohne die Gewißheit der weiteren Unterstützung und hat in Folge dessen noch nichts thun können, was absolut nothwendig ist, um die Genauigkeit der Beobachtungen herzustellen. Es ist wesentlich, daß jetzt schon Bestellungen von nicht unbedeutendem Betrage für Instrumente gemacht werden, die gerade zu diesem Zwecke zu beschaffen sind, und daß auch jetzt schon Männer in Anspruch genommen werden, die möglicherweise sonst von anderen Ländern uns weggenommen werden. Dies ist der Grund, der mich jetzt veranlaßt, die Herren zu bitten, mich in einer Anfrage und Bitte an das Reichskanzler-Amt zu unterstützen, nach welcher dasselbe sich darüber äußern möchte, ob es ge-

neigt ist, die Fortsetzung dieser Untersuchungen zu unterstützen.

Meine Herren! Es gehen von England, Rußland, Amerika, wahrscheinlich auch von Oesterreich und Frankreich solche Expeditionen in die weite Ferne. Das Deutsche Reich darf da nicht zurückbleiben; das Andenken an Kopernikus und Keppler verlangt, daß auch das Deutsche Reich seinen Beitrag gebe zu der von den beiden großen Männern neu begründeten Astronomie.

Meine Herren! Ich bitte, meine Frage zu entschuldigen, und bitte den Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts um Antwort auf diese Frage.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Ueber den von dem Herrn Vorredner berührten, sehr interessanten Gegenstand ist im Bundesrath auf Grund der Vorschläge, welche die von ihm erwähnte Kommission von Astronomen gemacht hat, wiederholt verhandelt worden. Es ist bis jetzt noch nicht möglich gewesen, einen vollständigen Kostenanschlag aufzustellen, und das ist der Grund, weshalb dieser Gegenstand augenblicklich in den Etatsvorlagen noch nicht erscheint. Das Interesse an dem Gegenstand selbst hat sich nicht vermindert und ich nehme an, daß in kurzer Zeit dasjenige, worauf es zunächst ankommt, nämlich die Bereitstellung der Mittel für die Beschaffung von Instrumenten und zu einigen anderen Ausgaben, zur Disposition werden gestellt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. von Frisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Frisch:** Ich habe blos meinen Dank für dieses bereitwillige Entgegenkommen auszusprechen.

Präsident: Wir gehen zu dem Kapitel 8 des Nachtragsetats unter der Ueberschrift **Rechnungshof** über, von welchem Kapitel hier die Titel 1, Besoldungen, und 3, sachliche Ausgaben, in Betracht kommen.

Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird, — widrigenfalls ich auch hier die Bewilligung titelweise für erfolgt erkläre. —

Ebendasselbe werde ich annehmen in Ansehung des Kapitels 9, Titel 1, **Reichsoberhandelsgericht**, Besoldungen, wenn weder das Wort noch eine Abstimmung gefordert wird. — Auch hier ist die Bewilligung erfolgt. —

Wir kehren zu dem Etat für 1873 zurück, in welchem das Haus mit der Berathung des Etats des **Auswärtigen Amtes** nach Anleitung der Anlage III beschäftigt und bis zu dem Titel 8 auf Seite 12 der gedachten Anlage gekommen war.

Generalkonsulate. Darauf bezieht sich der mittlere von den drei Anträgen der Herren Kommissarien,

> die Errichtung von Berufskonsulaten in Italien in Erwägung zu ziehen und zunächst wenigstens ein Berufs-Generalkonsulat in Rom ins Leben zu rufen.

Zu dem ganzen Pensum hat der Abgeordnete Schmidt (Stettin) das Wort verlangt.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, das Hohe Haus hat im vorigen Jahre einen Antrag angenommen, der sich bezog auf das Deutsche Schiff „Ferdinand Rieß“, welches in vieler Beziehung Aehnlichkeit hat mit der Seeschlange.

(Heiterkeit.)

Die Seeschlange erscheint von Zeit zu Zeit, sie verschwindet und man ist über den Augenblick, wo sie wieder irgend einem Sonntagskinde vor Augen tritt, im Ungewissen.

Nun entsteht die Frage, meine Herren, ob das Auswärtige Amt in jener bekannten Angelegenheit des Schiffes weitere Schritte gethan hat. Wie ich höre, ist ein Rechtsgutachten eingezogen worden und einer von den rechtskundigen Männern, der an dem Gutachten mitgearbeitet, befindet sich hier im Hohen Hause. Ich möchte deshalb die Frage an die Vertreter des Auswärtigen Amtes richten, welches das Resultat dieses Rechtsgutachtens gewesen ist und ob neben dieser Entscheidung noch weitere Maßregeln in Aussicht stehen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrathe hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe Ministerialdirektor **von Philipsborn:** Ich bin in der Lage, meine Herren, Ihnen die von dem Herrn Vorredner gewünschte Auskunft zu geben. Das Gutachten, welches bei der letzten Behandlung der Sache in diesem Hause in Aussicht gestellt worden, ist inzwischen eingegangen. Es ist von zwei hervorragenden, im Völkerrecht als Autoritäten geltenden gelehrten Juristen verfaßt. Das Auswärtige Amt hatte diesen Herren seine sämmtlichen dazu gehörigen Materialien und alle auf den Gegenstand bezüglichen Dokumente ohne Rückhalt vorgelegt. Die Herren Verfasser haben sich der mühevollen Arbeit mit großer Bereitwilligkeit unterzogen und das Gutachten erstattet und eingereicht.

Das Gutachten, welches eben so umfassend wie gründlich die Sache behandelt, beginnt damit, den ganzen Hergang zu erörtern und darzulegen, entwickelt alsdann das Verfahren und Verhalten der portugiesischen Behörde in dieser Sache; es beleuchtet demnächst das Verfahren des auswärtigen Amtes in der Angelegenheit, legt an dieses Verhalten und an diese Maßnahmen den Maßstab der völkerrechtlichen Bestimmungen an, zieht in Betracht, in welcher Weise sich andere Nationen in ähnlichen Fällen verhalten haben und kommt schließlich zu dem Ergebniß, daß zur Zeit eine Rechtsverweigerung im eigentlichen Sinne nicht vorliege, daß auch in dem Verfahren und den Entscheidungen der portugiesischen Behörden ein offenbares Unrecht zur Zeit nicht ersichtlich gemacht sei und daß demgemäß ein weiteres Einschreiten, als von Seiten des auswärtigen Amtes bisher in dieser Angelegenheit beobachtet worden, nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht würde zu rechtfertigen sein. Das ist der Inhalt und das Ergebniß dieses Gutachtens.

Thatsächlich bin ich verpflichtet noch hinzuzufügen, daß, nachdem die Hauptprocesse, deren drei, die vielleicht wenigen Herren aus früheren Darlegungen erinnerlich sein wird, stattgefunden haben, zu Ende sind und daß ein gewissermaßen als Ausläufer zu betrachtender Nebenproceß, der angestrengt war gegen einen der bei der Kondemnation betheiligten Sachverständigen, daß dieser einzige Proceß gegen diesen Sachverständigen zwar im Augenblick noch nicht definitiv entschieden ist; indeß ist aus den letzten Tagen von der Gesandtschaft in Lissabon ein Bericht eingegangen und er liegt mir vor, wonach auch in Kurzem dieser letzte Proceß seinen Abschluß finden wird. Der Gesandte ist angewiesen, die Sache unausgesetzt im Auge zu behalten und bei der portugiesischen Regierung darauf hinzuwirken, daß auch dieser letzte Proceß zu Ende geführt wird, und ich zweifle nicht, daß die portugiesische Regierung in dieser Beziehung nach Kräften einzuwirken bemüht sein wird.

Präsident: Ich werde den Antrag der Kommissarien (Nr. 74 II.) bei Titel 16 zur Abstimmung bringen: „Dem Dispositionsfonds behufs Errichtung neuer Konsulate und von Kanzler- und Sekretärstellen bei denselben.“

Ich frage, ob das Wort genommen wird zu Titel 8: Generalkonsulate und den dabei verzeichneten 7 Nummern, — Konsulate und den dabei verzeichneten 26 Nummern, — Vizekonsulate mit ihren Nummern 27—31 inclusive? —

(Pause.)

widrigenfalls ich annehme, daß die bei Titel 8 geforderte Ausgabesumme für 1873 die Bewilligung des Hauses in zweiter Berathung erfahren hat.

Eben das werde ich unter derselben Voraussetzung in Ansehung des Titel 9, Remunerationen, annehmen, wenn das Wort weder in Ansehung der Generalkonsulate Nummer 1 bis 6, noch der Konsulate Nummer 7 bis 23, noch der Vizekonsulate Nummer 24 bis 27 gefordert wird.

Unter derselben Voraussetzung in Ansehung des Titels 10, — des Titels 11, — des Titels 12, — des Titels 13, — des Titels 14, — und des Titels 15.

Die bei diesen sämmtlichen Titeln geforderten Ausgabesummen sind titelweise in zweiter Berathung bewilligt. —

Zu Titel 16, Dispositionsfonds, und dem dazu gehörigen Antrag der Kommissarien hat der Abgeordnete Dr. Kapp das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren! Der zweiten Gruppe der Kommissarien, in deren Auftrag ich zu berichten die Ehre habe, sind von der Petitionskommission die Gesuche der sieben badischen Handelskammern Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Wertheim, Freiburg, Furtwangen und nachträglich Konstanz um Errichtung eines Berufskonsulats in Italien zugewiesen worden. Diese Körperschaften beschweren sich über den mangelnden Schutz ihrer Interessen in Italien und über die dadurch bewirkte Schädigung ihres Handels. Wenn sie im Allgemeinen auch anerkennen, daß Wahlkonsuln unter Umständen und an einzelnen Orten wirksame und ersprießliche Dienste leisten können, so halten sie doch die Errichtung eines Berufskonsulats nicht allein für nothwendig — in einigen Petitionen heißt es ein Generalkonsulat — sondern auch für unentbehrlich, weil ein zu diesem Zweck ausdrücklich angestellter Beamter allein im Stande sei, den Gang des Handels, der Zollgesetzgebung und der Handelspolitik Italiens zu beobachten und seinen Landsleuten uneigennützige und unparteiische Aufklärungen über ihre Interessen zu geben. Das Petitum der Antragsteller geht dahin:

> zur Wahrung und Förderung der Interessen des deutschen Handels die Position für ein Berufs-Generalkonsulat in Italien noch nachträglich aufzunehmen.

Wie Ihnen Allen bekannt ist, sind die gegenwärtigen Handelsbeziehungen zwischen Italien und Deutschland sehr lebhaft, und nehmen daran nicht nur unsere süddeutschen Landsleute, sondern so ziemlich alle deutschen Provinzen Antheil. Ich erlaube mir, Ihnen hier außer Baden, Württemberg und Bayern auch die preußische Rheinprovinz, Westphalen, die Hansestädte, Sachsen und Thüringen zu nennen. Während wir von Italien Schwefel, Oel, Früchte, Hanf, Rohhäute und Seide einführen, senden wir nach Italien seidene und baumwollene Waaren, destillirte Getränke, Bijouterien, Lederwaaren, Uhren, Waffen, Porzellan, Glas und namentlich in letzterer Zeit auch Taback. Nach der offiziellen Uebersicht, welche die italienische Regierung über den Handelsverkehr zwischen dem Zollverein und der Halbinsel hat aufstellen lassen, beziffert sich dieser Handelsverkehr in den letzten vier Jahren wie folgt: Es sind nach Italien importirt worden im Jahre 1866 7,414,461 Lire, im Jahre 1870 12,917,314 Lire. Unter diesen importirten Artikeln nach Italien befanden sich destillirte Getränke mit 1,329,620 Lire im Jahre 1866 und 1,232,250 Lire im Jahre 1870; ferner Baumwollengewebe 1866 296,624 Lire, 1870 1,296,622 Lire; wollene Gewebe 1866 906,172 Lire, 1870 2,291,529 Lire; Kurz- und Posamentierwaaren 1866 149,296 Lire und 1,667,394 Lire im Jahre 1870. Endlich figurirte Taback, der in den Jahren 1865 und 1866 noch gar nicht exportirt wurde, 1870 mit 3½ Million Lire. Der Export aus Italien betrug dagegen 1866 1,181,699 Lire und 1870 4,774,556 Lire. Darunter figurirt Rohseide 1866 mit 114,086 Lire, 1870 mit 560,563 Lire; Stroharbeiten, die 1866 gar nicht notirt waren, 1870 mit 786,000 Lire; Schwefel, der einzige Artikel, der abgenommen hat, im Jahre 1866 mit 728,104 Lire und 1870 mit 40,670 Lire.

Wenn also, meine Herren, unser Handel nach und mit Italien in den letzten 4 Jahren sich bald verdoppelt, theilweise sich sogar verdreifacht hat, so gestalten sich unsere Aussichten für die nächste Zukunft noch viel günstiger. Einmal ist nach Herstellung des Einheitsstaats das Königreich Italien viel besser im Stande, als bisher, seine reichen natürlichen Hülfsquellen zu entwickeln, dann aber winken uns durch die demnächst in Angriff zu nehmende Gotthard-Bahn noch nähere Beziehungen. Es handelt sich für Deutschland darum, einen Theil des Transits und Güterverkehrs zu gewinnen, der von Indien und Suez über Italien nach dem Norden Europas geht. Wie Oesterreich durch die Brennerbahn, Frankreich durch den Montcenis-Tunnel einen Theil dieses Handels schon viel gewonnen haben und mit jedem Jahre mehr davon gewinnen, so können wir auch mit einiger Umsicht und Thatkraft wenigstens einen Theil dieses reichen, wenn auch in den letzten Jahrhunderten bedeutend reducirten Handels wieder an uns reißen, der bis zur Eröffnung des Seewesens nach Indien so Vieles und so Großes zur Blüthe unserer süddeutschen Städte beigetragen hat. Mag es auch noch 8 bis 10 Jahre dauern, ehe diese Bahn vollendet ist, wir müssen uns doch bei Zeiten umsehen und umthun, um mit unseren Nachbarn auf diesem Gebiete erfolgreich konkurriren zu können. Gegenüber diesem so lohnend entwickelten und noch lohnender sich entwickelnden Handel sind unsere konsularischen Beziehungen zu Italien ziemlich lückenhaft. Trotzdem, meine Herren, daß wir 28 Konsuln auf der italienischen Halbinsel haben, besitzen wir darunter keinen einzigen Berufskonsul. Wenn wir mit diesem Stande der Dinge die Verhältnisse anderer Staaten, namentlich der Großstaaten vergleichen, so werden wir finden, daß wir ganz bedeutend hinter ihnen zurückstehen. Nach einer mir vorliegenden Liste unterhielt im vorigen Jahre Großbritanien zwei besoldete Generalkonsuln und sechs besoldete Consuln, Frankreich fünf besoldete Generalkonsuln und ebenfalls sechs besoldete Konsuln, Oesterreich vier besoldete Generalkonsuln und drei besoldete Konsuln, Rußland vier besoldete Generalkonsuln und drei besoldete Konsuln, Spanien einen Generalkonsul und fünf besoldete Konsuln, die Türkei sieben Generalkonsuln und zwei besoldete Konsuln. Wir haben also noch viel zu thun, um diesen Mächten, wenn nicht gleich, doch wenigstens nahe zu kommen. Ich glaube, daß Keiner von Ihnen das Bedürfniß einer Reform auf diesem Gebiete bestreiten oder bezweifeln wird; es fragt sich nur, wie wir sie erreichen wollen. Es machen sich in dieser Hinsicht zwei Ansichten geltend, oder vielmehr zwei verschiedene Seiten einer und derselben Anschauung. Nach der einen sollen wir auf bedeutenden Handelsplätzen Italiens die Wahlkonsuln durch Berufskonsuln ersetzen, also anknüpfend an die natürliche geographische Gestaltung der Insel je einen Berufskonsul für den Norden und Genua oder Mailand, einen anderen in Mittel-Italien, sei es in Livorno oder Rom, einen dritten in Süd-Italien in Neapel anstellen, zu denen dann vielleicht noch später ein Berufskonsul in Sicilien kommen würde. Nach der anderen Ansicht sollen wir die Wahlkonsulate beibehalten, diese aber einem besoldeten, einem Berufsgeneral-Konsul unterordnen. Ihre Kommission, meine Herren, hat geglaubt, da diese beiden Ansichten einander nicht widersprechen, sie Ihnen beide zur Prüfung und zur Entscheidung vorzulegen und um in dieser Richtung wenigstens einen Anfang zu machen, die Errichtung eines Berufsgeneralkonsulates in der neuen Hauptstadt des Königreichs Italien vorschlagen zu sollen. Meine Herren, ich verkenne durchaus nicht die Verdienste, welche die Wahlkonsuln gehabt haben und immer haben werden, und ich glaube auch am allerwenigsten, daß wir sie in unserem Konsularsystem entbehren können. Allein es scheint mir durchaus nicht empfehlenswerth, daß wir alle unsere Handelsinteressen aus-

schließlich Wahlkonsuln in die Hände geben. Diese freiwilligen Beamten haben zuerst ihr Geschäft und dann ihr Amt; sie werden sich also diesen dringendsten Anforderungen ihres Berufes nur dann unterziehen, wenn sie nicht anders können. Theilweise sind sie entnationalisirt, theilweise haben sie die engere Verbindung mit Deutschland verloren und, meine Herren, in einem Konfliktsfalle zwischen Pflicht und Interesse, glaube ich — wir müssen anders die menschliche Natur schlecht beurtheilen — wird das Interesse immer den Vorzug vor der Pflicht finden. Ich tadle das durchaus nicht; ich glaube, in diesen Konflikt werden die Wahlkonsuln durch die falsche Stellung gewiesen, in die sie von vornherein gebracht sind. Aus diesem Grunde, meine ich, sollten wir wenigstens die Arbeiten von einem Generalkonsul in einem großen Lande verrichten lassen, deren Besorgung wir bei einiger Billigkeit nicht von den Wahlkonsuln erwarten können. In Italien ist eine solche Rücksicht aber auf unser staatliches Interesse und auf den Handel unserer Staatsangehörigen deshalb doppelt geboten, weil unser Handel dahin in einem viel höherem Grade ein Landverkehr als ein Seehandel ist. Unsere Seeleute, welche sich von Jugend auf in fremden Landen herumtreiben, wissen sich viel leichter zu helfen und meistens erstrecken sich auch ihre Beziehungen nur auf große Hafenplätze, wo sie sich bald zurechtfinden können. Unsere inländischen Fabrikanten und Kaufleute aber, meine Herren, haben im Innern des Landes einen quantitativ viel ausgedehnteren Handel und sie sind namentlich an Orten, wo es sehr häufig gar keine Wahlkonsuln giebt und geben kann, auf den Schutz eines heimischen Vertreters angewiesen. Theoretisch und dem spezifischen Bedürfnisse unseres Handels entsprechend, würde es sich also empfehlen und am einfachsten machen lassen, indem wir das Beispiel anderer Großmächte befolgten und simultan ein Netz von etwa einem halben Dutzend Berufskonsulaten in Italien errichteten, denen wir die Wahlkonsuln unterordnen; allein ich glaube, daß eine solche Einrichtung zur Zeit zu theuer und deswegen an den Kosten scheitern wird.

Ich habe am vorigen Dienstag mit großer Freude von dem Herrn Vertreter des Reichskanzler-Amtes vernommen, daß beabsichtigt wird, noch in dieser Session einen neuen Konsulatstarif an Stelle des provisorischen einzuführen, der, wie ich hoffe, wenigstens die Gebühren um 200 bis 300 höher greift, als der gegenwärtige. Dieser gegenwärtige provisorische Tarif ist unverhältnißmäßig niedrig, und ich glaube nicht, daß wir dabei bestehen und irgend etwas zur Erweiterung und Befestigung unserer Konsulate thun können. Wenn andere Staaten, z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1871 147,000 Dollar Gewinn aus ihren Konsulaten gemacht haben, wenn andere Staaten ein Viertheil bis zur Hälfte ihrer Ausgaben durch die Einnahmen wieder einbringen, so stellt sich, meine Herren, wenn ich anders richtig rechnen kann, bei uns das Verhältniß dahin, daß etwa 8 bis 10 Thaler Einnahmen auf 100 Thaler Ausgaben kommen. Wenn wir eine wirkliche Reform unseres Konsulatsdienstes anbahnen wollen, und wenn wir wünschen, daß das Reich überall seiner Würde entsprechend konsularisch vertreten ist, so müssen wir es wenigstens dahin bringen, daß unsere Konsulatseinnahmen auf ein Viertel der Ausgaben sich belaufen.

Ich behalte mir vor, auf diesen Punkt näher einzugehen, wenn wir den Entwurf selbst vor uns haben; ich glaube aber, es ist wichtig, das ins Auge zu fassen auch für die Beschlüsse, die wir anzunehmen im Begriffe stehen. Wenn nun die Mehreinnahmen natürlich nicht im ersten oder im zweiten Jahre zu erwarten stehen, so hat doch Ihre Kommission im Einklange mit den Eingangs erwähnten Petitionen es für rathsam erachtet, Ihnen anzuempfehlen, daß vorläufig wenigstens in der Hauptstadt Italiens ein Generalkonsulat errichtet werde. Rom ist und wird täglich mehr der politische und sociale Mittelpunkt Italiens, fremde und einheimische Kapitalien ziehen sich dort hin, und wenn sein Handel auch demjenigen, der größeren kommerciellen Mittelpunkte Italiens nicht gleichkommt, so ist doch unser Vertreter von diesem politischen Mittelpunkte aus am besten im Stande, die Interessen seiner Landsleute nach allen Seiten hin wahrzunehmen. Meine Herren, der § 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1871 definirt die Pflichten eines Konsuls des Deutschen Reichs dahin:

> Er ist berufen, das Interesse des Reiches namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren.

Ich glaube, daß diese inhaltsschweren Vorschriften nur ein Berufskonsul vollständig erfüllen kann; von einem Wahlkonsul die Erfüllung dieser Aufgaben strikte zu verlangen, ist meiner Ansicht nach in den meisten Fällen nicht gerathen. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, um auch den Absichten des Gesetzgebers völlig gerecht zu werden, dem Antrage der Kommission beizustimmen und wenigstens einen Generalkonsul für Italien zu befürworten.

Präsident: Die Petitionen, über die der Herr Redner berichtet, sind doch diejenigen, die unter III. der Nr. 74 verzeichnet sind, und die durch den Antrag II. für erledigt erklärt werden sollen?

(Wird bejaht.)

Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren! Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Vorredners, soweit sie zu Gunsten der Berufskonsuln sind, vollkommen einverstanden; ich bin auch mit meinen Herren Kollegen in der Gruppe einverstanden gewesen, daß es im hohen Grade nützlich sein werde, in Italien im Interesse unseres Handels Berufskonsuln zu haben. Ich glaube auch, daß es nützlich sein werde, das Konsularwesen zu koncentriren, und habe deshalb keinen Anstand genommen, den Ihnen vorliegenden Antrag mitzuunterzeichnen, da ich ja im Wesen und in der Hauptsache damit einverstanden bin. Ich fühle mich aber doch verpflichtet, die kleine Abweichung in der Form der Ausführung, der ich den Vorzug gebe und den ich auch bei der Berathung der Kommissarien dargelegt habe, hier bemerklich zu machen. Ich würde es nämlich für angemessen halten, wenn wir neben der Gesandtschaft, die wir in Italien haben, einen bestimmten Beamten, der mit der Gesandtschaft im Zusammenhange steht, beauftragten, das Konsularwesen des Landes wahrzunehmen, und ich würde das für besser als eine gesonderte Vertretung halten. Diesen besonderen Beamten — wie sie das englische System und wie ich glaube auch das österreichische System hat — diesen besonderen Beamten würde doch die Stellung zu der Gesandtschaft eine gewisse Leichtigkeit und gewisse Vortheile gewähren, die vielleicht der besondere Konsul nicht in dem Grade hätte. Wenn aber die Regierung das nicht beliebte, dann wäre es mir fraglich, ob nicht das Generalkonsulat lieber in Neapel, Genua oder sonst wo, in Messina oder Livorno wäre, als gerade in Rom, wo wir schon eine Gesandtschaft haben. Das sind die beiden Punkte, in welchen ich diesen Theil des Vortrages des Herrn Vorredners meinerseits ergänzen wollte.

Ich habe nun zu Nummer 16 nur noch die kleine Bemerkung zu machen, daß nach den Motiven von der Regierung ins Auge gefaßt ist, ein Berufskonsulat in Philadelphia zu errichten. Nun ist ja Philadelphia eine große Handelsstadt und viele Deutsche leben in ihr: Es sind aber meistens Deutsche der älteren Generation. Die frische Auswanderung und der unmittelbare Verkehr mit Deutschland ist dort aber bei weitem geringer, als in anderen großen Städten in Amerika. Einen Properhandel mit Deutschland hat es wohl nicht in einem irgend bedeutenden Grade. Es sind also weder die Beziehungen, welche einen Verkehr mit Deutschland bedingen, vorhanden, noch die Vertretung von deutschen Bürgern, die

nicht Amerikaner geworden sind, in Philadelphia ein solches Bedürfniß, daß dort ein solches Konsulat nothwendig würde. Dagegen sind andere Orte, die es mehr bedürfen. Ich vermisse unter den amerikanischen Städten z. B. San Franzisko. San Franzisko scheint mir mehr die Bedingungen dafür zu bieten, einen deutschen Berufskonsul dort zu haben, als es in Philadelphia der Fall ist, und da der Handel von San Franzisko über den Pacific täglich sich ausdehnt, da unser Handel nach San Franzisko täglich größer wird, und da eine sehr große Zahl von Landsleuten sich dort aufhält — und darunter ist eine größere Zahl, die nicht amerikanische Bürger sind — so scheint es mir angemessen, wenn man zwischen Philadelphia und San Franzisko etwa wählen sollte, San Franzisko den Vorzug zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Meine Herren! Ich bin ganz einverstanden mit dem geehrten Herrn Vorredner, daß einerseits ein Berufskonsulat in Philadelphia sich nicht empfiehlt, andererseits ein solches in San Francisko von hoher Wichtigkeit für die Entwickelung des deutschen Handels ist. San Francisko ist, ebenso wie New-York an der Ostseite, das Centrum des Handels am stillen Meere an der Westseite der Vereinigten Staaten. Philadelphia, so bedeutend dessen Handel auch ist, hat eine direkte Verbindung mit Deutschland doch so gut wie gar nicht. Es liegt außerdem in unmittelbarer Nähe des Sitzes der deutschen Gesandtschaft und ist nur 3 Stunden vom Sitze des deutschen Berufs-Generalkonsulats in New-York entfernt.

Ich habe übrigens zunächst nur das Wort ergriffen, um auf die ersten Bemerkungen des Herrn Vorredners Weniges zu erwidern.

Ich glaube, es beruht auf einem Irrthum, wenn er annimmt, daß die englische Regierung Berufskonsulate durch handelspolitisch gebildete Specialbeamte bei den verschiedenen Gesandtschaften ersetzen zu können glaube. Es ist richtig, daß die englische Regierung in sehr ausreichendem Maße dafür Sorge getragen hat, daß bei allen ihren Gesandtschaften die angestellten Attachés oder Sekretaire jährlich handelspolitische Berichte über das Land ihrer Residenz erstatten müssen, und daß diese oft sehr werthvolles Material enthaltenden Berichte demnächst publicirt werden. Einen Einfluß auf die Geschäftsbeziehungen mit der Heimath, einen Einfluß auf die Konsulatswirksamkeit haben diese Beamten aber nicht. Wenn man — und ich räume ein, daß sich sehr viel dafür sagen läßt — die Bedeutung der diplomatischen und konsularischen Vertretung im Auslande vorzugsweise darin suchen will, daß die heimischen Behörden dadurch vollständig und in möglichst ausreichendem Maße über Alles und Jedes orientirt werden, was in dem Lande ihrer Residenz vorfällt, so würde allerdings in der Beziehung die von dem Herrn Vorredner angedeutete Institution auch für Italien genügen.

Was die österreichischen Kommerz-Legationsräthe, — das ist, soweit mir bekannt, der technische Ausdruck — betrifft, so sind dies meistens nur die Kanzleidirektoren der Gesandtschaften und Konsulate, die den Gesandten in dieser speciellen Beziehung beigeordnet sind. Auch ihre Aufgabe besteht lediglich in der Berichterstattung, und nach mir zugegangenen Nachrichten sollen sie sich sehr wenig bewährt haben. Ich glaube deshalb, daß, wenn wir den deutschen Handel mit Italien in wünschenswerther Weise fördern wollen, die Errichtung eines Berufs-Generalkonsulats oder mindestens eines Berufskonsulats nothwendig ist; nach dem uns vorliegenden Etat haben wir ja auch z. B. in Christiania nur einen Berufskonsul, der dessenungeachtet die Oberaufsicht führen soll über alle Wahlkonsulate. Ich glaube, es verdient den Vorzug, einen solchen eigenen Berufskonsul oder Generalkonsul in Rom zu haben, weil mir dadurch diejenige fortwährende Verbindung unterhalten werden kann, welche zwischen den einheimischen Behörden und den über das ganze Land verbreiteten Wahlkonsulaten nothwendig vorhanden sein muß. Ich glaube aber auch, daß Rom unbedingt der einzige Ort ist, der dabei in Betracht kommen kann, mögen unsere Handelsbeziehungen zur Zeit auch ungleich größer sein mit Mailand, Genua, Neapel und mit Messina. Alle diese Orte haben doch mehr oder weniger nur ein Lokalinteresse für uns. Von allen wichtigen Punkten in Italien ist Rom derjenige, wo am wenigsten Lokalinteressen in Frage kommen. Es liegt außerdem im Centrum des ganzen Landes, und durch die Nähe der Gesandtschaft wird dieser nothwendigerweise immer eine große Masse von Informationen durch den Konsul zugeführt werden, und die Gesandtschaft wird sich auch in anderer Weise des Konsulats im reichen Maße bedienen können, um ihrerseits wieder auf die Förderung der Handelsinteressen in den verschiedenen Seehäfen und allen kommerziellen Centralpunkten hinwirken zu können. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Antrages der zweiten Gruppe.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren! Ohne auf die Frage einzugehen, in welcher Weise die Schützung der deutschen Handelsinteressen in Italien bewirkt werden soll, halte ich es nur für Pflicht hier einer Klage Worte zu geben, welche schon vielfach in der Presse und vom deutschen Handelsstande erhoben worden ist, nämlich die Klage über die Leitung des Eisenbahnwesens in Italien, welche so geführt wird, daß entschieden das deutsche Verkehrsinteresse zurückgestellt wird gegen das Interesse des Verkehrs mit Frankreich. Die Leitung der Eisenbahnen in Oberitalien ist theils nominell und ausdrücklich, theils virtuell und hinter den Koulissen in den Händen solcher Personen, die ein vorwiegend französisches Interesse haben, und die Organisation der Züge, die ganze Einrichtung der Stundenpläne sowohl des Personen- als des Frachtverkehrs ist so eingerichtet, daß wesentlich der Verkehr mit Frankreich auf Kosten des Verkehrs mit Deutschland begünstigt wird. Um Ihnen davon nur eine kleine Andeutung zu geben, diene Folgendes: Der Personenverkehr nach Frankreich durch den Mont-Cenis-Tunnel geht jetzt so, daß der Reisende, der Rom verläßt, und nach Paris fährt, nur einmal umzusteigen braucht, und zwar in Modena, wo nur eine halbe Stunde Aufenthalt ist. Reist er dagegen von Florenz nach München, so muß er viermal umsteigen, und zwar dreimal in der Nacht und das zu Stunden, die der Zeit nach unbequem liegen; er muß zum Beispiel Morgens von vier bis sechs oder Mitternachts von zwölf bis zwei in Padua, Bologna, Verona liegen bleiben. Und das geschieht, meine Herren, trotzdem der Fremdenverkehr von Deutschland nach Italien enorm zugenommen hat und die ungeheure Majorität der Reisenden, welche vom Norden aus nach Italien ging, im vergangenen Jahre ganz unvergleichsweise überwiegend aus Deutschen bestand. Nun, meine Herren, wäre es ja im Interesse der italienischen Regierung selbst, dafür zu sorgen, daß hier ein Gleichgewicht hergestellt wird; allein die Franzosen sind einmal die beati possidentes in dieser Eisenbahnleitung, und die italienische Regierung hat aus alter Gewohnheit die Schwäche, vielleicht auch aus alter, anerkennenswerther Dankbarkeit mehr auf das zu hören, was aus Frankreich kommt, als auf das, was von uns kommt. Ich glaube deshalb, daß es angezeigt wäre, hier das Interesse der deutschen Eisenbahnen wesentlich auch auf diplomatischem Wege zu unterstützen. Die Franzosen sind in der Verfolgung dieser Interessen so einseitig, daß sie ja selbst die Extravaganz begehen, daß, nachdem sie für den Mont Cenis ungeheure Summen ausgegeben haben, sie jetzt selbst diese Bahn in den Hintergrund stellen, um ihren Hafen von Marseille zu protegiren. Es ist bis jetzt nicht gelungen, mehr als einen Schnellzug an einem Tage durch den Mont Cenis zu

bewerkstelligen, weil die Interessen von Marseille immer dafür wirkten, daß dieser Hafen nicht leiden soll durch den Mont-Cenis-Tunnel. Wenn also solche Lokalpolitik unter französischem Patronat getrieben wird, so können Sie sich denken, wie viel dafür gearbeitet wird, daß das deutsche Eisenbahn-Interesse zurückgedrängt werde. Wenn wir große Summen bewilligen, um die Gotthardbahn herzustellen, so ist es doch sehr zu beherzigen und im Interesse des Verkehrs geboten, den Stimmen hier ein Echo zu geben, welche sich in der Presse vielfach erhoben haben, dahin gehend, daß der deutschen Reichsregierung ans Herz gelegt werde, die Interessen des deutschen Eisenbahnverkehrs in Oberitalien bei der königlich italienischen Regierung kräftigst zu vertreten.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Ministerial-Direktor **von Philipsborn:** Meine Herren! Wie ich aus den eben vernommenen Reden ersehe, waltet, wenigstens unter einer Anzahl von Mitgliedern dieses Hohen Hauses selbst, eine gewisse Divergenz darüber ob, wie der vorliegende Antrag zu verstehen sei, und wie Sie wünschen, daß demselben von Seiten der Regierung Folge gegeben wird. Wenn ich meinerseits ihn einfach dahin verstehe und auffasse, daß der Wunsch dahin gehe, womöglich eine Anzahl von Berufskonsulaten über Italien auszudehnen, und daß, wenn dieser Wunsch nicht erfüllt werden könne, die Ansicht wenigstens dahin gehe, es sei wünschenswerth, ein Konsulat oder General-Konsulat in Rom zu errichten — wenn ich ihn so auffasse, so darf ich sagen, daß die Frage in dieser ganzen Gestalt und in diesem ihren ganzen Umfange Gegenstand sorgsamster Erwägung und Erörterung gewesen ist. Bei diesen Erörterungen, die stattgefunden haben, hat man sich auch die ganze Bedeutung des Verkehrs, wie er sich zwischen Deutschland und Italien seit einer Reihe von Jahren gestaltet und entwickelt hat, vergegenwärtigt, und die Zahlen, auf die einer der geehrten Herren Vorredner hingewiesen hat, sind nicht unerwogen geblieben. Nach alledem hat man gleichwohl sich noch nicht der Ueberzeugung zuwenden können, daß es jetzt an der Zeit und nothwendig sei, mit der Errichtung besoldeter Konsulate in Italien eines oder mehrerer vorzugehen.

Es kommen dabei verschiedentliche Interessen in Betracht, ich werde mit den minder wichtigen beginnen, mit der Schifffahrt. Was die Schifffahrt betrifft, so ist bereits bemerkt worden, daß in der Regel keine Verlegenheiten entstehen, und daß es ungefähr so gehen könne, wie es gehe. Ich kann dies mehr als bestätigen, daß es so gehen kann. Die große Anzahl von Wahlkonsuln, welche sich in allen wichtigeren Häfen Italiens und in einer sehr bedeutenden Anzahl minder wichtigen Häfen befinden, haben mit Eifer dafür gesorgt, daß Schwierigkeiten beseitigt oder schnell erledigt werden, und wenn in der That doch dergleichen vorkommt, so darf ich sagen, es ist nie schwer, sie zu heben. Ich glaube also, in Bezug auf die Schifffahrt ein eigentliches Interesse nicht anerkennen zu können.

Etwas anders und etwas bedenklicher steht es — das erkenne ich an — in Bezug auf die eigentlichen Handelsbeziehungen, indeß auch in Bezug auf die Handelsverhältnisse glaubte man von der Ansicht ausgehen zu müssen, daß es den betheiligten Handelsständen grade bei der Leichtigkeit und den bequemen Beziehungen und Verbindungen mit Italien — auf die Eisenbahnen werde ich mir nachher erlauben besonders zurückzukommen — nicht schwer fallen wird, durch ihre Organe, ihre Kommissionäre oder Handelsagenten, wie man sie nennen will, sich alle diejenigen Auskünfte zu verschaffen, welche nöthig sind zum Betriebe ihres Geschäfts, und daß es ihnen auf diese Weise leicht sein wird — und ich glaube, das wird mir von vielen Seiten bestätigt werden können —, die rechten Wege zu finden. Daß dazu immer ein Berufskonsul nöthig sei, kann ich in der That nicht einsehen; indeß muß ich vollkommen anerkennen, daß wiederum Fälle vorkommen können, wo ein unparteiisches objektives sicher leitendes Urtheil eines mit der Sache erfahrenen Mannes nicht blos für den Handelsstand, nicht blos für die einzelnen unmittelbar Betheiligten, sondern für den gesammten Verkehr von unberechenbarer Bedeutung und Nothwendigkeit ist. An solche Fälle hat man Seitens der Regierung auch gedacht, und für solche Fälle ist man entschlossen denjenigen Weg einzuschlagen, welcher bereits durch einen der Herren Vorredner angedeutet, von einem anderen Herrn Vorredner anders interpretirt worden ist. Ich schließe mich demjenigen Weg an, welchen der erste Herr Vorredner, der die Sache zur Sprache gebracht hat, andeutete. Es ist also die Absicht, daß entweder, wo in Bezug auf specielle Geschäftszweige oder Angelegenheiten des allgemeinen Handelsverkehrs oder auf schwebende Verhandlungen oder sonst irgendwie ein Interesse obwalten sollte, sich über eine bestimmte Frage speciell zu informiren, Auskünfte zu beschaffen und mit Rath an die Hand zu gehen, daß es für solche Fälle als angezeigt anerkannt wird, der Gesandtschaft in Rom einen mit dergleichen Dingen vertrauten Fachmann zur Seite zu stellen. Um diese Absicht anzukündigen, kam ich hierher und hätte dies auch gethan und thun müssen, ohne dazu angeregt zu werden.

Ich kann nicht diejenige Ansicht theilen, welche eine solche Einrichtung für überflüssig, für nicht zweckentsprechend halten möchte. Mir ist sehr wohl bekannt, wie die Engländer unterscheiden, wie sie mitunter denjenigen Mann, den sie an die Spitze einer Gesandtschaftskanzlei stellen, zugleich beauftragen, die handelspolitischen Verhältnisse zu beachten und darüber zu berichten. Das ist aber nicht gemeint mit der von mir angedeuteten Einrichtung. Dieser Mann soll entweder dauernd auf eine Reihe von Jahren den ganzen Verkehr ausschließlich objektiv beobachten und unparteiisch berichtend wirken, oder er wird auf eine gewisse Zeit für bestimmte Zwecke entsendet. Vielleicht hat das Letztere manche Vorzüge, und oftmals habe ich gesehen, daß es sich bewährt hat. Mit einer solchen Einrichtung würde dem Bedürfniß vorläufig Genüge geleistet sein, und ich würde dem Hause empfehlen, sich dem anzuschließen und dem vorliegenden Antrage weiter keine Folge zu geben.

Ich kann aber nicht schließen, ohne noch mit einigen Worten auf die allgemeine Frage zurückzukommen, welche auch von einem der Herren Vorredner noch angeregt ist, nämlich gegeneinanderzustellen das System der Wahlkonsuln und der Berufskonsuln. Wir unsererseits sind von den Wahlkonsuln ausgegangen und allmälig zu den Berufskonsuln übergegangen, haben geprüft, wo ein reelles Bedürfniß für einen Berufskonsul obwaltet, und sind dann mit Schonung der Verhältnisse und mit Mäßigung der Etatsverhältnisse zu dem System gekommen, welches als ein gemischtes bezeichnet werden kann. England und andere Staaten haben umgekehrt verfahren; sie haben aber auch andere Gründe und andere Motive dafür gehabt. Wir haben uns mit der steigenden Größe allmälig emporgeschwungen; während andere Staaten bereits anfangen, von dem Punkt, auf den sie gelangt sind, sich allmälig wieder zurückzuziehen. Ich kann als eine Thatsache erwähnen, daß in England z. B. bei den ganz neuerlich vorgenommenen, sehr genauen Enquêten, ob und wie das Konsulatswesen zu reorganisiren sei, ganz besonders betont wurde, warum man denn so verschwende, warum man es denn nicht so mache, wie wir es machen; wir hätten so viele tüchtige, ordentliche und zuverlässige Männer gefunden, die würden auch sie finden, während sie eine große Masse Berufskonsuln hätten, die eigentlich entbehrt werden könnten. Ich erwähne es ausdrücklich, so wie es in diesen Berathungen von den Betheiligten gesagt worden ist.

Wenn ich Alles dies erwäge, so glaube ich, es entspricht unseren allgemeinen Interessen und insbesondere den Interessen des Konsulatswesens, und schließlich steht es den Verkehrsinteressen nicht entgegen, wenn wir allmälig auf diesem Wege vorschreiten. Daß es in dem jetzigen Etat geschehen ist, haben

Sie gesehen und zu meiner Freude auch genehmigt. Wenn dabei auf einige Punkte hingewiesen ist, welche hätten mitaufgenommen werden können oder deren Aufnahme hätte unterbleiben können, so kann ich in beiden Punkten vollkommene Satisfaktion gewähren. Was San Franzisko betrifft, so war es bereits unter den vorgeschlagenen Posten, es ist zurückgezogen worden aus gewissen, mehr äußerlichen als innerlichen Gründen, und ich glaube, nicht zu viel zu versprechen, wenn ich heute sage, daß der Posten auf dem nächsten Etat figuriren wird. Wenn dagegen gerügt worden ist, daß Philadelphia nicht nöthig sei, so bin ich auch damit einverstanden und glaube, das zurückführen zu können auf eine zu scharf gegriffene Auffassung des Satzes auf Seite 31; da heißt es nämlich in den Motiven: „Bereits in Anregung gebracht ist die Errichtung von weiteren Berufskonsulaten in Central-Amerika, Philadelphia" u. s. w. — Das sollte nicht heißen, es sei die Absicht, es unter die erste Reihe derjenigen zu stellen, die man mit aufnehmen wolle, sondern es war nur genannt unter der großen Zahl von Konsulaten, die in Anregung gekommen waren. Es ist ausdrücklich die Beschlußfassung darüber vorbehalten, und ich glaube ebenso wie durch das, was in Bezug auf Franzisko gesagt ist, daß nämlich auf eine Aufnahme zu rechnen ist, die Beruhigung geben zu können, daß man an Philadelphia für's erste nicht denkt.

Ich denke hiermit im Wesentlichen die Sache so weit erschöpft zu haben, als es sich unmittelbar um das Konsulatswesen handelt. Ich erlaube mir nun noch mit zwei Worten auf dasjenige zu antworten, was einer der Herren Vorredner in Bezug auf die Leitung und Führung der italienischen Eisenbahnen gegenüber Deutschland im Vergleich zu anderen Staaten, namentlich Frankreich, bemerkt hat. In Bezug hierauf bin ich zwar nicht in der Lage, genaue Auskunft und Rechenschaft zu geben; die Sache ist mir in diesem Moment unerwartet gekommen; ich nehme aber keinen Anstand zu sagen, daß die Sache zur Kenntniß der Regierung gekommen ist, und dieselbe ein wachsames Auge darauf hat.

Präsident: Der Abgeordnete Sonnemann hat das Wort.

Abgeordneter **Sonnemann**: Ehe ich zur Sache spreche, gestatten Sie mir wohl eine Bemerkung, die ich schon lange auf dem Herzen habe. Die beiden letzten Herren Redner, die vor dem Herrn Vertreter des Bundesraths gesprochen, habe ich von meinem Platze aus, trotz der angestrengtesten Aufmerksamkeit, nicht verstehen können. Ich möchte die Herren, welche gern in der Nähe des Bureaus sitzen, doch ersuchen, sich so zu stellen, daß sie, wenn vom Platze sprechend, einen möglichst großen Theil des Hauses übersehen. Das ist nach meinen zweijährigen Erfahrungen die einzige Möglichkeit, um, wenn man vom Platze aus spricht, sich möglichst vielen Mitgliedern des Hauses verständlich zu machen.

Ich komme nun zur Sache selbst. Ich kann zu meinem Bedauern dasjenige, was die Herren Abgeordneten Dr. Bamberger und Schleiden gesagt haben, nicht berücksichtigen, da ich nichts davon verstanden habe.

Was ich zu bemerken habe, bezweckt daher nur, zu dem, was Herr Kapp für den Antrag angeführt hat, noch einen Gesichtspunkt geltend zu machen. Es wäre wünschenswerth, daß eine bessere und kräftigere Vertretung der Handelsinteressen in Italien recht bald Platz greifen möge. Es ist für mich einerlei, ob ein Generalkonsulat in Rom, oder ein besonderer Beamter bei der Gesandtschaft dafür bestellt wird. Allein ich will darauf aufmerksam machen, daß das besonders wichtig ist in Bezug auf die wichtigen Interessen des Geldmarktes, die von dem Herrn Abgeordneten Kapp nicht berührt worden sind. Es ist eine große Summe deutschen Kapitals, das Resultat deutscher Arbeit und deutschen Fleißes in italienischen Werthpapieren angelegt, sowohl in Staatspapieren, als in Eisenbahn- und Industriepapieren, und gerade für diese Interessen ist ein ausreichender sachverständiger Schutz in dringendem Maße geboten. Für diesen Schutz reichen die Wahlkonsuln aber am allerwenigsten aus, weil in den meisten Fällen diese Konsulate in die Hände von Häusern gelegt sind, die an den großen Unternehmungen selber betheiligt sind. Die Dinge bei solchen Geldanlagen gehen nicht immer glatt ab. Besonders in Italien sind ja schon häufig Kalamitäten eingetreten, Fälle, wo die Zinsen nicht bezahlt worden sind, nicht selten gewesen — oder solche, wo die Zinsen statt in Gold, wie versprochen, in Papier bezahlt wurden und wo dann langjährige Prozesse geführt werden mußten, bei denen man häufig die Hülfe der Diplomatie angerufen hat, ohne eine ausgiebige Hülfe zu finden, weil sich die Gesandtschaft zu sehr mit politischen und kirchlichen Angelegenheiten zu beschäftigen hat, um den Interessen des Handels und Verkehrs die ausreichende Aufmerksamkeit zu schenken. Ich glaube daher hervorheben zu sollen, wie wichtig es ist, gerade für die Interessen der deutschen Kapitalien, die in Italien in verschiedenen Unternehmungen angelegt sind, daß wir entweder recht bald in den Besitz eines Generalkonsulats in Rom kommen, oder daß wenigstens eine mit den Handels- und Verkehrsinteressen genau vertraute Persönlichkeit der Gesandtschaft in Rom beigegeben werde.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Wenn der Herr Vertreter des Bundesrathes darauf aufmerksam gemacht hat, daß andere große Staaten von der Idee, ausschließlich Berufskonsulate zu haben, zurückkämen, so hat er darin gewiß vollkommen recht. Aber, meine Herren, ich bitte Sie zu berücksichtigen, daß die Staaten, von denen der Herr Vertreter des Bundesrathes sprach, nur Berufskonsulate haben. Die Vereinigten Staaten z. B. haben deren 184, England noch sehr viel mehr; — wir haben nur 31. Wir verlangen ja deshalb auch nicht, daß, wie der Herr Referent vorhin ausgeführt hat, in Italien sofort eine gleiche Anzahl von Berufs-Generalkonsulaten und anderen Berufskonsulaten errichtet werden sollen, wie sie England, Frankreich, die Vereinigten Staaten und andere große Staaten haben, sondern wir sind zufrieden mit einem einzigen.

Da möchte ich denn doch noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Bisher sind die verbündeten Regierungen immer bereit gewesen, wenn von irgend einem Einzelstaat mit Lebhaftigkeit der Wunsch ausgesprochen ward, an irgend einem Orte ein Berufskonsulat zu haben, auf einen solchen Antrag einzugehen. Wir haben noch im vorigen Jahre das Beispiel gehabt, daß der Abgeordnete von Lübeck die Errichtung eines Berufskonsulats in Helsingfors in Anregung brachte. Die Regierung ist sofort darauf eingegangen, zunächst probeweise, und wir werden voraussichtlich nach den im diesjährigen Etat gemachten Bemerkungen, auf dem nächstfolgenden Etat dies als ein ständiges Berufskonsulat finden. Was kann denn entgegenstehen, daß, wenn jetzt ein süddeutscher Staat durch sieben seiner Handelskammern den lebhaften Wunsch ausspricht, ein Berufskonsulat in Italien errichtet zu sehen, zunächst aus dem Dispositionsfonds wenigstens versuchsweise ein solches errichtet wird? Ich bin überzeugt, daß ein solches Berufskonsulat besser für die deutschen Handelsinteressen sorgen wird, als der bestgeschulte, handelspolitisch-gebildete Attaché der Gesandtschaft, und ich wiederhole deshalb die Bitte, nehmen Sie den Antrag der Kommission an.

Präsident: Die Summe, die bei diesem Titel gefordert wird, ist überhaupt nicht bestritten; ich sehe sie in zweiter Berathung für bewilligt an und bringe nun nur die beiden Anträge der Kommissarien zur Abstimmung. Sie lauten:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Eysoldt**:

> Die Errichtung von Berufs-Konsulaten in Italien in Erwägung zu ziehen und zunächst wenigstens ein Berufs-General-Konsulat in Rom ins Leben zu rufen.

Die Petitionen II., Nummer 49., 163., 188., 244., 437., 1764. hierdurch für erledigt zu erklären.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Ich frage, ob das Wort zu Titel 17 verlangt wird, widrigenfalls ich die dabei ausgeworfenen Summen für bewilligt erkläre.

Ebenso verfahre ich in Ansehung der Titel 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23. — Auch hier sind die geforderten Summen titelweise bewilligt worden.

Es folgen die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, zunächst Nummer 1: zum Ankauf zweier Seitenflügel im Dienstgebäude des Auswärtigen Amtes. Ich frage, ob zu dieser Position das Wort verlangt wird. — Das ist nicht der Fall.

Was aber die zweite Position anlangt: zur Erwerbung des Palastes Caffarelli in Rom, — so bezieht sich darauf der Antrag der Kommissarien unter Nummer I. in seinen beiden Nummern. Der Abgeordnete Dr. Kapp hat das Wort zur Begründung des Antrages.

Abgeordneter Dr. **Kapp:** Herr Präsident, wenn ich mir einen Einwand erlauben darf, — die Begründung wird erst dann erfolgen können, wenn der Antrag in Betreff des Palastes Caffarelli erledigt ist.

Präsident: Ich bitte das Wort zu nehmen über den Antrag zur Erwerbung des Palastes Caffarelli und in Betreff des archäologischen Instituts.

Abgeordneter Dr. **Kapp:** Der Antrag, den die Kommissarien stellen, lautet dahin:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern:

1. auf die Umwandlung des archäologischen Instituts zu Rom in eine Reichsanstalt mit einer angemessenen Dotirung bei Aufstellung des Haushalts-Etats für 1874 Bedacht zu nehmen;
2. die Gründung einer Zweiganstalt dieses Instituts in Athen ins Auge zu fassen und eventuell eine entsprechende Summe dafür in den Haushalts-Etat für 1874 aufzunehmen.

Die Kommissare haben die Erwerbung des Palastes Caffarelli als selbstverständlich vorausgesetzt.

Ad 1 dieser beiden Petita glaube ich der näheren Ausführung überhoben zu sein, da diese Maßregel eine örtliche und sachliche Folge des Ankaufs des Palastes Caffarelli sein muß und sein wird; ad 2 dagegen bitte ich mir einige befürwortende Bemerkungen zu gestatten.

Die dem römischen Institute gestellte Aufgabe kann nur dann völlig gelöst und erledigt werden, wenn die ältere und größere Anstalt in Rom eine ständige Mitarbeiterin in Athen gewinnt. Es scheint mir im eminentesten Sinne eine Aufgabe des Deutschen Reichs zu sein, hier vermittelnd und fördernd einzutreten. Meine Herren, Deutschland als politische Macht hat bis jetzt zur Förderung der klassischen Alterthumskunde so gut wie gar nichts gethan. Die Franzosen und Engländer sind uns auf griechischem Boden in dieser Beziehung weit vor, und namentlich haben sie zuerst die Erforschung der griechischen Denkmäler begründet. Den Franzosen gebührt das Verdienst, daß sie unmittelbar nach der Seeschlacht von Navarrino zuerst eine wissenschaftliche Expedition geschickt haben. Die erste trigonometrische Karte, die wir von Nord-Hellas und dem Peloponnes besitzen, ist von dem französischen Generalstab angefertigt worden. Die Engländer dagegen haben zuerst die Topographie des alten Griechenlands in Angriff genommen, wie das die großartigen Unternehmungen in Halikarnas, Ephesus und Knydos beweisen. Die Franzosen besitzen seit länger als 20 Jahren eine reich dotirte archäologische Schule in Athen; dieselbe hat 8 Freistellen, jede mit 3000 Franks und freier Station; der jährliche Etat auf die Ausgrabungen in der nächsten Umgebung von Athen allein beläuft sich auf 50,000 Franks. Jetzt wird für diese Anstalt ein Gebäude auf einem Grundstücke errichtet, welches die griechische Regierung der französischen zu diesem Zweck geschenkt hat.

Während die Engländer und Franzosen aber mehr den Erwerb von Kunstschätzen ins Auge faßten, während die deutschen Regierungen auch dafür nur ausnahmsweise Geld hatten, ist die eigentliche wissenschaftliche Arbeit von den deutschen Gelehrten besorgt worden.

Sie sind es, welche die Ehre unserer Nation auch auf diesem Gebiete erfolgreich gewahrt haben. Es ist die alte Geschichte, die sich auch hier wiederholt: Der Franzose und Engländer arbeitet für den Glanz und den Ruhm seines Volkes so zu sagen aus dem Ganzen und Vollen heraus; der deutsche Gelehrte dagegen verrichtet, weniger blendend aber tiefer, die solide Hausarbeit und bereitet selbst das anscheinend geringste wissenschaftliche Material gewissenhaft ausbeutend, den Boden vor, auf dem sich ein kräftiger Bau später errichten läßt.

Ich kann hier unmöglich alle die bahnbrechenden Arbeiten erwähnen, welche deutscher Fleiß und deutsche Gründlichkeit auf dem Gebiete der klassischen Alterthumskunde geschaffen haben; allein ich fühle mich gedrungen es als das unsterbliche Verdienst deutscher Forscher und Gelehrten hier zu betonen, daß sie das, was von Griechenland gedichtet und gedacht worden ist, zum geistigen Eigenthum nicht blos unserer Nation, sondern der ganzen gebildeten Welt zu machen gewußt haben. Es gereicht ihnen zum unsterblichen Ruhm, daß sie das durch den Mangel an zureichenden Mitteln unzulängliche, theilweise lückenhafte Material historisch erforscht, kritisch geprüft und systematisch geordnet; daß sie durch ihre Methode neue große Perspektive eröffneten und daß sie Anregung zu neuen Forschungen, zu neuen Eroberungen für die Gelehrten aller Völker und für unser Volk nicht am wenigsten gegeben haben. Die handschriftlichen Schätze sind aber jetzt von den deutschen Gelehrten so ziemlich ausgebeutet worden, so daß auf diesem Gebiete wenig mehr zu thun übrig bleibt. Dagegen ist für die wissenschaftliche Untersuchung durch die neu entdeckte Gattung schriftlicher Quellen, nämlich die Inschriften auf den antiken Denkmälern, ein neues weites Gebiet fruchtbarer Forschung eröffnet worden. Hier liegt noch ein unermeßliches Material vor und es ist noch viel festzustellen und zu thun. Die Mittel der Einzelnen und ihr guter Wille reichen aber nicht aus, dieses Material zu bewältigen; dazu bedarf es vor Allem einer planmäßigen und systematischen Arbeit, die von einem günstig gelegenen Punkt aus geleitet und geregelt werden muß. Ein solch günstiger Punkt, ein solch natürliches Centrum nicht allein für Griechenland, sondern für die ganze klassisch orientalische Welt ist Athen. Hier, meine Herren, soll nun der Staat durch Errichtung eines archäologischen Instituts die Arbeiten der deutschen Gelehrten fördern und ergänzen; hier soll er ihnen durch die That den Dank abstatten für ihre uneigennützige Hingebung, die sie im Dienste der Wissenschaft unserm Vaterlande und der ganzen gebildeten Welt bewiesen haben. Sagen Sie nicht, daß die Erforschungen, welche in Athen vorzunehmen sind, sich ebensogut von Rom aus leiten lassen. Die klassische Alterthumskunde kann einmal den Zusammenhang mit dem griechischen Boden nicht entbehren, und auch unserer heimatlichen Wissenschaft werden Sie nur dann genügen, wenn Sie ihr eine heimische Stätte in Griechenland gründen. Athen ist zugleich die natürliche Station, von der aus auch auf den umliegenden Inseln und dem asiatischen Kontinent alle wissenschaftlichen Funde sich kontroliren lassen. Die Schätze, welche dort ausgegraben werden, sind nicht blos reicher, als die in Rom gefundenen, sondern auch deshalb werthvoller, weil sie an dem

Orte ihres Ursprungs, in ihrer Heimath ans Licht gefördert werden. Es ist nun aber Gefahr im Verzuge. Die Verschleuderung und Verschüttung der monumentalen Ueberreste des Alterthums nimmt in jedem Jahre mehr zu. Der Marmor wandert in die Kalköfen oder wird verschüttet und gesprengt, kleine Funde werden verheimlicht, so daß es selten möglich ist, die richtige Fundstätte anzugeben. Sachverständige, an Ort und Stelle reisend, können aus erster Hand kaufen; es wird nicht mehr von Zufall abhängen, ob wichtige Entdeckungen rasch und genau gemeldet werden. Bis jetzt hat uns ein Mittelpunkt gefehlt, von dem alle Arbeiten ausgehen und an den sie sich angesetzt haben. Es hat sich kein Kapital bilden können, während, wenn wir ein archäologisches Institut gründen, alle unsere Gelehrten, welche in Griechenland reisen, den richtigen Anhaltspunkt haben und nicht mehr so viel kostbare Zeit verlieren. Nicht allein für unsere Philologen und Archäologen ist das außerordentlich wichtig, sondern auch unsere Architekten werden die heimische Kunst und das heimische Handwerk dadurch, daß sie nach Griechenland gehen und die griechische Kunst in ihrer Heimath studiren, fördern und leiten können. Für diejenigen Baumeister würde es ein unschätzbarer Vortheil sein, wenn sie im Anschluß an das Institut Gelegenheit hätten, sich bei einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten zu betheiligen. Generalstab und die Marine könnten Hand in Hand mit Gelehrten und Künstlern gehen. Ich sehe in dem Marine-Etat für das laufende Jahr ein Kanonenboot I. Klasse in Dienst gestellt, welches im mittelländischen und schwarzen Meere kreuzen soll. Wenn dieses Boot nur hier einen bis zwei Monate wissenschaftlichen Exkursionen beigegeben wird und die Landung der Archäologen an sonst unbewohnten und theilweise unbesuchten Küsten erleichtert, so wäre der Wissenschaft hiermit ein großer Dienst geleistet; ich glaube auch nicht, daß der eigentliche Marinedienst hierdurch irgendwie beeinträchtigt werden könnte. Ebenso könnten ein paar Generalstabs-Offiziere auf nur wenige Monate zur topographischen Aufnahme wichtiger einzelner Punkte kommandirt, einen die Wissenschaft fördernden und dem Generalstab zur Ehre gereichenden Einfluß ausüben. Die wissenschaftlichen und staatlichen Kräfte, meine Herren, sind also in reichem Maße vorhanden; es handelt sich nur darum, sie zu organisiren. Ich maße mir nicht an, Ihnen hier einen Kostenanschlag zu machen; ich glaube aber, wenn ich meine Ansicht aussprechen darf, daß 3000 Thaler für die ersten Anschaffungen und jährlich 10 bis 12,000 Thaler genügen würden, um alle Kosten für Untersuchungen, Publikationen und Unterstützung der Gelehrten ꝛc. zu bestreiten, reichen würden. Diese Summe würde also noch geringer sein als der Etat, welcher von der französischen Regierung für Ausgrabungen in der nächsten Nähe von Athen ausgeworfen ist.

Meine Herren, wir leben in einer Zeit, in welcher die vorzugsweise Pflege der sogenannten materiellen Interessen, das rastlose Jagen nach äußern Gütern und Erfolg, nur noch in edleren Naturen das Streben nach dem Ideale wach erhält. Gerade vielleicht deshalb, weil wir so spät erst in diese Epoche eingetreten sind, ist es zu befürchten, daß diese materiellen Strömungen in unserem Leben verderblichere und tiefere Folgen als in dem anderer Völker zurücklassen werden. Es kommt also darauf an, diese Tendenz möglichst dadurch unschädlich zu machen, daß wir unser altes geistiges Erbgut mit aller Energie vertheidigen und erweitern. Es gilt für uns gegen diese rohen Tendenzen ein starkes geistiges Gegengewicht, einen Sammelpunkt zu schaffen, von dem aus die Lehrer unseres Volkes und die, welche es werden wollen, erobernd weiter gehen können und unserer Nation neue Schätze und immer neue Kräfte zuführen. Alles, was wir vom Staate verlangen, besteht darin, daß er in seinem eigenen Interesse sowohl, wie in dem der Wissenschaft nur den Boden ebne, nur die Grundlage schaffe, auf der unsere wissenschaftlichen Kräfte sich selbstständig und frei bewegen und bethätigen können. Nach dem Kriege scheint es mir, ist es unsere erste Aufgabe, daß wir die gewonnenen glorreichen Erfolge und Resultate im Frieden geistig befestigen und uns innerlich sammeln, heben und stärken, und daß wir jenen Geist der weisen Mäßigung, der treuen Pflichterfüllung und der wissenschaftlichen Arbeit pflegen, der allein die großen Kulturvölker auf der Höhe ihrer Mission erhält. Indem wir Sie bitten, für den an und für sich unbedeutenden Betrag zur Errichtung eines archäologischen Instituts zu stimmen, legen Sie, meine Herren, einen soliden Grundstein für die Zukunft unseres Staats, für die geistige Gesundheit unseres Volks, und setzen Sie vor allen unsere Gelehrten in den Stand, daß sie statt einem unfruchtbaren Epigonenthum zu verfallen, als ebenbürtige Kämpfer mit unseren großen Humanisten und Dichtern, unseren großen Philologen und Archäologen in die Schranken treten können. Deswegen möchte ich Sie bitten, Alle für den Antrag der Kommission zu stimmen, ich möchte Jeden von Ihnen darum bitten, der sich aus seiner Jugend her noch des mächtigen Eindruckes erinnert, den die erste Erschließung der alten griechischen Welt durch die Odyssee und Iliade auf ihn gemacht hat, ich möchte ferner Jeden von Ihnen darum bitten, der sich nur einmal in seinem Leben an der klassischen Schönheit eines griechischen Kunstwerks erquickt hat, und ich möchte endlich Jeden von Ihnen darum bitten, der in seinem Leben, sei es im Ungemach oder in der Freude, in Stunden des Zweifels oder der Sorge an dem menschlich heiteren und doch männlichen Sinne der Griechen seinen Geist gestärkt und erfreut hat. Ich bin deshalb im Voraus überzeugt, daß Sie, da Sie Alle diese Erinnerungen an den klassischen Boden Griechenlands hoch und heilig halten, einstimmig für den Antrag Ihrer Kommission eintreten werden.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Preysing hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Preysing**: Meine Herren, um dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Sonnemann zu entsprechen, habe ich diese Position gewählt, welche ich sonst nicht gewählt haben würde, da ich doch nur ein paar Worte zu sagen habe. Meine Herren, was die Erwerbung des Palastes Caffarelli betrifft, so ist es ja selbstredend, daß wir dieselbe und zwar aus den verschiedensten Gründen mit Freuden begrüßen müssen. Das Deutsche Reich als, ich möchte sagen Großgrundbesitzer auf dem kapitolinischen Hügel vertreten zu sehen, ist ein Gedanke, bei dem auch ich erwarme. Allerdings liegt von dem kapitolinischen Hügel der tarpejische Felsen nicht fern, allein ich glaube, daß er uns nicht gefährlich werden wird. Was nun die Besitzverhältnisse, welche uns in der Denkschrift bezüglich des Palastes Caffarelli näher dargelegt werden, betrifft, so erlaube ich mir denn doch an den Bundesrath eine Frage zu stellen, welche in den Ausführungen, die uns der Herr Bundesrath am letzten Mittwoch gegeben hat, nicht zur Sprache gekommen ist. Sie betrifft nämlich die Frage, wer zur Zeit Eigenthümer des Palastes Caffarelli nebst Dependentien sei — aus der Denkschrift geht dies für mich nicht mit voller Klarheit hervor. — Es heißt am Anfange der Denkschrift:

> „Im Jahre 1854 wurde der in Rom auf dem kapitolinischen Hügel gelegene, der Familie Caffarelli gehörige Palast nebst Pertinentien für Se. Majestät, den König von Preußen angekauft und der Besitztitel u. s. w. im römischen Hypothekenbuche für denselben berichtigt."

Also im Jahre 1854. Nun sagt aber die Denkschrift weiter, daß im Jahre 1866 das Lellische Haus zu dem Palast Caffarelli nebst den bis dahin erworbenen Dependentien noch hinzugetreten sei und zwar drückt sie sich folgendermaßen aus:

> „den seither erwähnten Grundstücken ist noch im Jahre 1866 das damals ohne ausdrückliche Be-

lastung der preußischen Verwaltung angekaufte vormals Lellische Haus hinzugetreten."

Aus diesem Passus dürfte hervorgehen, — wenigstens habe ich die Meinung —, daß das Lellische Haus für den preußischen Staat angekauft wurde, denn es heißt ja, ohne augenblickliche Belastung der preußischen Verwaltung sei damals der Kauf erfolgt. Jedenfalls aber wird es zweifelhaft, wer denn zur Stunde Eigenthümer des Palastes Caffarelli nebst Dependentien sei. Wenn wir in der Denkschrift den Verkäufer nennen hören, wo es heißt:

der Kaufpreis des Palastes nebst sämmtlichen Pertinentien ist von Preußen auf 301,650 Thaler normirt worden,

so wird hier Preußen gewissermaßen als der Verkäufer genannt. Ich möchte nun die Frage stellen, ob zur Zeit der Palast Caffarelli nebst sämmtlichen Dependentien Eigenthum der preußischen Krone oder aber des preußischen Staates ist, oder endlich, ob der Palast Caffarelli nebst Dependentien zur Zeit theilweise der Krone, theilweise — und ich nehme da auf das Lellische Haus Bezug — dem preußischen Staate gehört? —

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Legations-Rath **v. Bülow** II. Meine Herren! Ich erlaube mir, zuerst auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kapp zu antworten in Betreff des Antrages wegen Umwandlung des archäologischen Instituts in Rom in eine Reichsanstalt und wegen Gründung einer Zweiganstalt dieses Instituts in Athen. Die verbündeten Regierungen sind selbstverständlich noch nicht in der Lage gewesen, sich über diesen Antrag schlüssig zu machen, ich darf aber konstatiren, daß nach den hier an maßgebender Stelle waltenden Anschauungen, die Tendenz des Antrags getheilt und gebilligt, daß sie gewissermaßen als die selbstverständliche Konsequenz der Erwerbung des Palastes Caffarelli durch das Deutsche Reich angesehen wird. Ich trage daher kein Bedenken im Namen der Reichsregierung zuzusagen, daß dieselbe auf Umwandlung des archäologischen Instituts zu Rom in eine Reichsanstalt, soweit es an ihr ist, Bedacht nehme, und daß sie bei dieser Gelegenheit auch die Frage wegen Gründung einer Zweiganstalt in Athen in sorgfältige Erwägung ziehen wird.

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Grafen von Preysing: wer zur Zeit Besitzer des Palastes Caffarelli sei, erlaube ich mir dahin zu beantworten, daß die Krone Preußen und der Staat Preußen gemeinschaftlich zu ideellen Antheilen Eigenthümer dieses Palastes sind. Es hat dieses seine Begründung in der historischen Entwickelung, welche die ganze Angelegenheit der Erwerbung des Palastes Caffarelli genommen hat. Seine Majestät der hochseelige König von Preußen hatte die Absicht, den Palast Caffarelli für den Staat Preußen zu erwerben. Diese Absicht konnte aber nicht verwirklicht werden, weil die Besitzverhältnisse der Art waren — wie auch in der Denkschrift angeführt ist — daß es nicht möglich war, dem preußischen Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen: Es wurde daher der Palast zunächst aus dem Kronfideikommiß-Fonds erworben. Später wurden einige bauliche Verbesserungen an demselben aus preußischen Staatsfonds bestritten. Die Absicht, das Besitzverhältniß zu regeln und dem Erwerbe durch den Staat Preußen näher zu treten, mußte, wie gesagt, unausgeführt bleiben. Das Lellische Haus ist, um dies noch zu erwähnen, aus den Mitteln des Kronfideikommiß-Fonds erworben. Ich wiederhole: der Palast Caffarelli steht im ideellen Miteigenthum der Krone Preußen und des Staates Preußen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. von Bunsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Bunsen**: Meine Herren, die Gründe, die sich vom wissenschaftlichen und künstlerischen Interesse aus für den Antrag der Kommissarien, der ja auf keinen Widerspruch gestoßen ist, anführen lassen, sind bereits durch den Berichterstatter der Kommissarien in warmer und eindringlicher Weise vorgeführt worden. Wenn ich trotzdem für einige Augenblicke um Ihre Aufmerksamkeit bitte, so ist es die Eigenthümlichkeit des Anlasses, die mich dabei in Ihren Augen entschuldigen wird. Der Fall wird selten vorkommen, wo ein Mitglied dieses Reichstags den Ankauf des Hauses zu befürworten hat, in dem er selbst geboren ist. In diesem Falle befinde ich mich. Der Ankauf des Palazzo Caffarelli ist — und das hat mich außerordentlich gefreut — von Seiten des Berichterstatters Ihrer Kommissarien als selbstverständlich behandelt worden. Ich möchte hinzufügen, von dem nüchternsten, dem geschäftlichsten Standpunkte aus, ist er ein ausgezeichneter Kauf, eine Kapitalanlage — von allem Andern abgesehen — wie sie dem Reiche selten wird geboten werden können.

Ich würde heute, wenn es nicht schon in so ausführlicher und so richtig inspirirter Weise geschehen wäre, über diejenige Anstalt geredet haben, die in Athen der römischen analog gegründet werden soll. Nur einen Punkt will ich zu präcisiren suchen. Wir besitzen ein „Institut für archäologische Korrespondenz" mit einer Generaldirektion in Berlin, aus einer Anzahl hervorragender Gelehrter bestehend, welche dieses Amt als Nebenamt unentgeltlich versehen. Dieses Institut für archäologische Korrespondenz soll zwei Abtheilungen erhalten, die eine in Rom, die andere in Athen, beide einander koordinirt. Ich möchte wenigstens meinerseits den Ausdruck „Zweiganstalt" nicht dahin verstanden wissen, daß die athenische irgendwie von der römischen abhängig sein sollte; die Gelehrten in Athen werden mit derselben Unabhängigkeit wirken, sammeln und herausgeben, wie es diejenigen thun, welche von Deutschland nach Rom entsendet werden.

Es ist schon durch den Berichterstatter Ihrer Kommissarien auf die Nothwendigkeit eines Extraordinariums in den Ausgaben für Athen hingewiesen worden, eines Extraordinariums für die erste Einrichtung. Ein anderes und allerdings bedeutenderes Extraordinarium ist nun auch nöthig bei dem nun schon ein halbes Jahrhundert bestehendem Institut in Rom. Wer in den letzten Jahren das Kapitol besucht hat, wird sich überzeugt haben, daß das Gebäude des archäologischen Instituts neben der Casa Tarpea den Zwecken in keiner Weise mehr entspricht, für die es ursprünglich hergerichtet wurde; weder für die dortigen Sammlungen, was Aufstellung oder Benutzung anbetrifft, noch weniger reicht es für das fast noch wichtigere philologische Material. Wenn wir den Gelehrten, welche in Rom die fast täglich aus dem Boden hervorgeholten Schätze des Alterthums zu bearbeiten haben, das nothwendige Rüstzeug bieten wollen, so müssen wir ihnen auch die Bibliothek nutzbar machen. Wie wenig das der Fall, dafür erlaube ich mir zwei Thatsachen zu erwähnen. Es ist vor nicht langer Zeit die Sammlung des berühmten Professors Otto Jahn gekauft worden. Diese Sammlung befindet sich, wenn ich recht unterrichtet bin, großentheils noch immer in den Kisten, worin sie in Rom anlangte. Seit einiger Zeit ist ein noch ernsteres compelle intrare eingetreten. Von dem trefflichen Berlinischen Gelehrten Dr. Gustav Parthey, einen unter Denen, welche mit Recht auf ihre Grabschrift setzen konnten: Bene vixit, qui bene latuit —, von diesem kürzlich in Rom verstorbenen Gelehrten ist eine außerordentlich werthvolle philologische Bibliothek dem Institute für archäologische Korrespondenz testamentarisch überlassen worden,— oder, um genauer zu sprechen, die Schenkung war noch bei Lebzeiten erfolgt, — unter der Bedingung, daß dieselbe eine würdige Aufstellung erhielte. Aber die Aufstellung ist an sich unmöglich, geschweige denn eine würdige. Wenn ich recht unterrichtet bin, ist der geradezu gefahrvolle Zustand des Institutsgebäudes in Rom, wie von der preußischen Gesandtschaft da-

selbst, welche jetzt in die Reichsgesandtschaft übergegangen ist, so erst vor ganz Kurzem, irre ich nicht, im Jahre 1870, von Seiten des Geheimen Ober-Finanzraths Freiherrn von Lentz, anerkannt worden, welcher bei Gelegenheit eines Aufenthalts in Rom sich zu der amtlichen Erklärung veranlaßt sah, daß das Gebäude schlechterdings länger nicht so bestehen könne.

Dieses bringt mich nun auf ein Wort in dem sonst unanfechtbaren Antrage der Kommissarien. Es heißt hier: „mit einer angemessenen Dotirung bei Aufstellung des Haushaltsetats für 1874.“ Ich weiß recht wohl, daß solche Entschlüsse wie diese sich nicht von heute auf morgen fassen lassen; ich kann auch nicht verlangen, daß für den Etat von 1873, wie er im Laufe weniger Wochen beschlossen sein wird, eine Nachtragsforderung in Anspruch genommen werde. Wohl aber möchte ich der Reichsregierung zur Erwägung stellen, ob nicht ihre Entschlüsse in der Weise gefördert werden könnten, daß doch wenigstens durch einen Nachtragsetat beim nächsten Zusammentritt des Reichstages zu Anfang 1873 eine Forderung, wie für den Uebergang des römischen Instituts in Reichshände überhaupt, so insbesondere für den Beginn der Herstellung eines passenden Gebäudes für das Institut in Rom, an den Reichstag gestellt werden könnte. Noch sind die Baukosten in Rom mäßig; auch dort aber befinden sie sich, wie hier, in fortwährendem Anwachsen. Das Gebäude steht jetzt, um beiläufig auch noch die Ortsfrage zu berühren, an einer Stelle, die zu schmal ist, um darauf einen ausreichenden Platz zu gewinnen; dagegen ist in der Südostecke im Garten des Palazzo Caffarelli, an einem Punkte, von wo aus man eine der schönsten Aussichten in Rom hat, wo man aber auch fast von allen wichtigen Orten des alten und neuen Roms weithin sichtbar ist, ein Bauplatz gefunden worden beim alten Granarone, welcher mit verhältnißmäßig geringen Kosten dazu hergestellt werden könnte, um unten zu Festversammlungen und oben zu Wohnungen für die Sekretäre und die Stipendiaten der Akademie benutzt werden zu können. Also, meine Herren, es ist Gefahr im Verzuge und von der preußischen Regierung, welche die Zuschüsse zu den Kosten des archäologischen Institutes seit einigen Jahren geleistet hat, darf nicht verlangt werden, daß sie in dem Augenblicke noch mit einer größeren Aufwendung hervortrete, wo der Gegenstand selbst an das Reich überzugehen bestimmt ist.

Außer dem Antrage, welcher eben zur Besprechung vorliegt, meine Herren, ist eine Anfrage an das auswärtige Amt seitens meines verehrten Freundes, des Herrn Abgeordneten Lesse gestellt worden. Ich habe die Antwort in meinen Händen; auch sie bezieht sich auf den Palazzo Caffarelli. Wenn man die Anträge und diese Anfrage vor sich hat, so möchte man in der That glauben, daß das auswärtige Amt des deutschen Reiches auch noch eine Abtheilung für Wissenschaft und Kunst in sich schließen sollte! Nun, ich glaube nicht mehr als die Wahrheit zu sagen, wenn ich erkläre, daß die Grundsätze und die Gesinnungen, welche im Reichskanzler-Amte auch hinsichtlich der Wissenschaft und Kunst herrschen, bei Vielen von uns mehr Vertrauen erwecken, als bei einzelnen Specialbehörden für Kunst und Wissenschaft in einzelnen deutschen Bundesstaaten bisher der Fall gewesen ist. Und so sah ich mit besonderem Interesse, daß auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Lesse, die dahin geht:

> ob Seitens der Bundesregierung bei Erwerbung des Palazzo Caffarelli die Gründung einer Akademie für deutsche Künstler und die Errichtung des dazu erforderlichen Gebäudes auf dem Grund und Boden des Palastes und seiner Pertinentien in Aussicht genommen und auch bereits vorbereitende Schritte geschehen seien zur Verwirklichung dieses Planes,

eine Antwort erlassen ist, aus der ein freundliches und williges Entgegenkommen auf Seiten der Reichsregierung ersichtlich wird. Die Antwort geht dahin, daß solche Vorbereitungen noch nicht erfolgt sind, daß dagegen, wenn von Seiten des Reichstages ein entsprechender Wunsch geäußert werden sollte, die verbündeten Regierungen es sich gern angelegen sein lassen wollten, die Angelegenheit einer sorgfältigen Erwägung zu unterziehen. Es wird ferner noch mitgetheilt, daß Seitens der königlich preußischen Regierung die Frage der Errichtung einer Kunstakademie in Rom schon vor längerer Zeit ins Auge gefaßt und wiederholt eingehend erwogen worden, die Verwirklichung des bezüglichen Planes aber seiner Zeit hauptsächlich an dem Mangel der erforderlichen Geldmittel gescheitert sei. Meine Herren, ich für meine Person kann mich ja aus dem schon angedeuteten Beweggrunde nur darüber freuen, wenn der Palazzo Caffarelli — ich meine den ganzen Komplex von 8½ Morgen, welcher unter diesen Namen zusammengefaßt wird, — auch in der Hinsicht, für die höheren geistigen Zwecke unseres Lebens nutzbar gemacht wird. Ich möchte aber eine Bitte und eine Warnung hinzufügen, — die Bitte, daß sowohl was Raum als was Personen anbetrifft, eine vollständige Trennung festgehalten werde zwischen demjenigen, was die Erforschung einer untergegangenen Kunstepoche, und dem, was die Entwickelung einer neuen betrifft; die Warnung aber, daß die hochberühmte französische Akademie für Künste auf dem Monte Pincio gewiß sehr wenig beigetragen hat zu der unzweifelhaft bedeutenden Kunstentwickelung, deren sich die französische Nation zu rühmen hat. Nicht die Kunstakademie auf dem Monte Pincio, welche der akademischen Einseitigkeit gedient hat, ganz andere Eigenschaften, das außerordentliche Formtalent und der Geschmack der Nation, hat Frankreich im Gebiet der Künste da erhalten, wo wir es erblicken. Ueberhaupt aber darf ich auch nicht unerwähnt lassen, daß in der öffentlichen Meinung, unter den Laien, wie unter Künstlern und Kunstkennern, die gegenwärtige Einrichtung von Kunstakademien auch bei uns zur Förderung der Kunst nicht geeignet erscheint, sondern daß man vielfach annimmt, es würde in Rom (und vielleicht auch uns näher als in Rom) sich empfehlen, wenn man zurückkehrte zu dem alten bewährten System, denjenigen Künstlern, welche sich öffentliche Anerkennung durch das bestellende Publikum und durch den Zulauf von Schülern erworben haben, durch Darreichung von Ateliers und durch Zahlung des Lehrgeldes von Schülern, die sich bei ihnen freiwillig einstellen, diejenige Subvention zu gewähren, welche der moderne Staat allerdings verpflichtet ist, der Ausbildung der Kunst zu widmen.

Meine Herren! Ich habe schon die Gründe angegeben, weshalb ich Sie auf einige Minuten um Nachsicht und Gehör bat. Sie kennen den alten Spruch, welchen ich nur wenig umwandele in: Spartanusque, ubi natus es, orna; dieser Aufforderung folgend habe ich einige Worte zu Gunsten des geistigen Schmuckes, den das Capitol unter den Händen des Reiches, so Gott will, bewahren und vermehren soll, an Sie zu richten mir erlaubt.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Meine Herren! Anknüpfend an die letzten Worte meines verehrten Freundes, des Herrn von Bunsen, halte ich mich doch für verpflichtet, wenigstens einige Worte zur Erläuterung der Anfrage, die ich mir an den Herrn Reichskanzler zu richten erlaubt habe, zu sagen, und zugleich Herrn von Bunsen die Versicherung zu geben, daß es der Warnung, die er am Schlusse aussprach, bei mir wenigstens nicht bedarf. Meine Herren, wenn ich an die Anfrage, auf welche die Regierungen eine so entgegenkommende Erklärung abgegeben haben, keinen Antrag geknüpft habe, so geschah das aus dem sehr erklärlichen Grunde, daß ich meinerseits die Frage noch nicht für reif hielt. Ich habe mit vielen Mitgliedern dieses Hohen Hauses darüber gesprochen, indessen fand ich noch keine Uebereinstimmung darüber, was zu geschehen habe, wenngleich man meine Absicht und meinen

Wunsch vollständig billigte, daß aus der Erwerbung des Palazzo Caffarelli Gelegenheit genommen werde, auch für die moderne Kunst etwas zu thun. Mein Herr Vorredner hat bereits erwähnt, daß es mit einer Akademie noch nicht gemacht sei, er hat erwähnt, daß das Muster der französischen, das, was sie geleistet hat, kein Grund zur Nachahmung sein könne. Es ist auch vielfach bereits darauf hingewiesen worden, daß es sehr fraglich sei, ob wir in Deutschland eine so große Anzahl hervorragender Künstlerkräfte besitzen, um eine Akademie in Rom mit Professoren und Lehrern auszustatten, und daß es fraglich sei, ob man wohl daran thue, unsere ersten Künstler, so zu sagen in eine Verbannung zu schicken, in einen Wirkungskreis, von dem es wenigstens doch zweifelhaft sei, was zunächst dort geleistet werden könne. Aber in einem Punkte, meine Herren, habe ich doch die Ansichten übereinstimmend gefunden, daß es überhaupt wünschenswerth sei, daß für unsere jungen Künstler, für die Konkurrenten, die man ins Ausland reisen läßt, mehr geschehe als bis jetzt, und daß es wohl eine würdige Aufgabe für das Reich sei, nach dieser Richtung hin Etwas zu schaffen. Herr von Bunsen hat ganz richtig darauf hingewiesen, auf welchem Wege das geschehen könne, es bedarf dazu noch nicht der Errichtung einer großartigen Akademie; es würde hinreichen, die Errichturg einer Anzahl Ateliers an einem geeigneten Punkte des Palastes; und ich habe mir sagen lassen, daß die Gärten des Palastes den geeigneten Raum dazu bieten. Es würde vielleicht die Herstellung von Wohnungen für die jungen Leute, vor allem aber die Errichtung einer genügenden Anzahl von Ateliers mit allem, was dazu gehört, hinreichen. Vielleicht könnte man den jungen Bildhauern, die man dorthin schickte, im letzten Jahre ein Stück Marmor liefern, um daraus Etwas zu fertigen, was sie demnächst mit nach Hause nehmen können. Herr von Bunsen hat daran erinnert, was man in Frankreich für die jungen Künstler thue. Ja, meine Herren, dort erhält jeder dieser jungen Künstler, wenn er von seiner Reise zurückkommt, sofort eine Arbeit für öffentliche Zwecke, an der er dann Gelegenheit hat, seine Kräfte zu zeigen, und sich einen Namen zu machen. Ich weiß ja wohl, daß in dieser Weise Seitens des Reiches die Kunst nicht gefördert werden kann; indessen nach der von mir angedeuteten Richtung hin, die ja auch der Abgeordnete von Bunsen gebilligt hat, glaube ich wohl, daß Veranlassung wäre, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht von Seiten des Reichs etwas geschehen könne. Man sagt wohl in Bezug auf die sogenannten Römerfahrten unserer jungen Künstler nicht mit Unrecht, daß der unfertige Künstler, wenn er dort hinkäme, leicht an Selbstständigkeit verliere. Es ist gewiß richtig, daß der Künstler erst in seiner Heimath zu einer gewissen Perfektion kommen muß, und dann erst, wenn er klar weiß, was er will, und wenn er bereits Etwas kann, er das Schöne mit Vortheil auf sich wird wirken lassen können, was er in Italien sieht und studirt. Aber, meine Herren, dieser gewiß berechtigte Standpunkt schließt doch nicht aus, daß man für diejenigen jungen Konkurrenten, die unter den gehörigen Voraussetzungen dorthin gehen, von Staats- oder Reichswegen etwas thut, und dazu wäre allerdings der Ort, den wir jetzt auf klassischem Boden erworben haben, eine sehr passende Gelegenheit.

Ich habe mich, wie gesagt, eines Antrages enthalten, wollte aber doch diese Frage der Erwägung den Regierungen anheimgeben. Wenn diese Erwägung stattgefunden, wenn die öffentliche Meinung sich mehr mit der Frage beschäftigt haben wird bei der nächsten Session des Reichstags, wird vielleicht es möglich sein, einen positiven Vorschlag zu machen, einen positiven Antrag zu stellen.

Präsident: Die Summe von 301,650 Thaler ist überall nicht angefochten; ich erkläre sie in zweiter Berathung für bewilligt und bringe nun den Antrag der Kommissarien Nr. 74 I zur Abstimmung. Er lautet:

Schriftführer Abgeordneter **Eysoldt**:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern:

1. auf die Umwandlung des archäologischen Instituts zu Rom in eine Reichsanstalt mit einer angemessenen Dotirung bei Aufstellung des Haushalts-Etats für 1874 Bedacht zu nehmen;
2. die Gründung einer Zweiganstalt dieses Instituts in Athen ins Auge zu fassen und event. eine entsprechende Summe dafür in den Haushalts-Etat für 1874 aufzunehmen.

Präsident: Diejenigen Herren, die diesem Antrag zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Kapitel 6 der Einnahmen nach Anleitung der Anlage XIII Nr. 3:

Einnahmen bei dem Auswärtigen Amte, den Gesandtschaften und Konsulaten — laut Etat für das Auswärtige Amt,

— einer Position, die ich für genehmigt erachten werde, wenn Niemand das Wort verlangt oder eine Abstimmung fordert — und zu Kapitel 3 der einmaligen Ausgaben des Nachtrags-Etats für 1872, die ich ebenmäßig für bewilligt erklären werde, wenn Niemand das Wort oder eine Abstimmung verlangt.

Wir gehen zu Gruppe VI, **Post- und Zeitungsverwaltung**, nach Anleitung der Anlage X, über.

Zu diesem Kapitel hatte im Allgemeinen das Wort der Abgeordnete Overweg verlangt, — ich vermuthe, um den Antrag der Kommissarien zu rechtfertigen, der in Nr. 71 abgedruckt ist. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Overweg:** Meine Herren, die Mitglieder der sechsten Gruppe haben, unter einstimmiger Anerkennung der ausgezeichneten und vorzüglichen Leistungen der Reichspostverwaltung, gegen den Etat selbst nichts zu erinnern gefunden. Denselben ist, auf Antrag der Petitionskommission, von dem Herrn Präsidenten, die Petition des Kaufmanns Ebel zu Breslau, um Gehaltsverbesserung und Pensionirung der Postexpediteure, zur Berathung und zum Berichte übergeben. Die Berathung hat, unter Zuziehung eines Vertreters der Bundesregierungen, stattgefunden, und ich erlaube mir darüber Folgendes zu bemerken. Petent hat zwei Anträge. Bei dem ersten Antrage wird darüber Beschwerde geführt, daß die auf Kündigung angestellten Postexpediteure nicht pensionsberechtigt seien. Dieser erste Antrag findet seine Erledigung durch die Gesetzgebung. Nach dem preußischen Pensionsgesetze vom 27. März 1872, §§ 2 und 5, sind, auf Kündigung angestellte Beamte, zu denen die Postexpediteure gehören, für pensionsberechtigt erklärt; für die Beamten in den übrigen Bundesstaaten existirten derartige gesetzliche Vorschriften noch nicht; indessen in dem, dem Reichstage vorgelegten Beamtengesetze ist eine ähnliche Bestimmung, wie diejenige, welche in dem preußischen Gesetz enthalten ist, aufgenommen. Dieselbe wird also in Kraft treten, sobald das Gesetz für die Reichsbeamten angenommen und publizirt ist.

Was die zweite Beschwerde betrifft, welche sich auf die Gehaltsaufbesserung bezieht, die Petent für die Postexpediteure wünscht, so ist die Angabe desselben, daß die Gehaltsaufbesserung der Postexpediteure mehr zurückgeblieben sei, als die Gehaltserhöhung für andere Beamten, nicht begründet. Die Gehälter der Postexpediteure sind im Laufe der Zeit stetig aufgebessert worden. Im Jahre 1851 betrug das Maximalgehalt für einen Postexpediteur, d. h. für einen solchen, der sein Amt nicht als Nebenamt verwaltet, 120 Thaler, jetzt beträgt es 450 Thaler nach dem Etat pro 1872, in Elsaß-Lothringen sogar 500 Thlr. Auch

bei den diesjährigen Gehaltsaufbesserungen sind die Postexpediteure in keiner Weise ausgeschlossen gewesen. In diesem Jahre hat eine Aufbesserung des desfallsigen Etats um 27,000 Thlr. stattgefunden, und im Etat für 1873 ist abermals eine Aufbesserung in Aussicht genommen. Es sind etwa 1060 Postexpeditionen, bei welchen Nebenämter nicht stattfinden, vorhanden und bei diesen erhielt im Jahre 1872 ein jeder Expediteur 25½ Thaler Zulage. Im Bezirk Breslau, auf den Petent vorzugsweise Rücksicht nimmt, sind allein 340 Thaler an zwölf Postexpediteuren als Zulage vertheilt. Auch an Extraunterstützungen hat es im Bezirke Breslau nicht gefehlt, es sind im Anfange dieses Jahres in dem dortigen Bezirke 970 Thaler an Postexpeditionen als außerordentliche Unterstützung vertheilt worden. Auch der Etat für 1873 weist eine Erhöhung der Postexpeditions-Fonds von 17,387 Thaler nach. Nimmt man hinzu, daß viele Postexpediteure Nebeneinnahmen haben, wenn mit ihrem Amte eine Telegraphenverwaltung verbunden ist, daß alle Expediteure für Büreaukosten ein ziemlich bedeutendes Pauschquantum beziehen, so kann man im Allgemeinen die Beschwerde als auch nicht für begründet erachten. Dagegen glaubten die Kommissare, daß, sobald das Steigen des Verkehrs eine Erweiterung des Geschäftsumfanges und also auch eine Erweiterung der Verantwortlichkeit, mit sich bringt, es gerechtfertigt sei, die Gehälter der Postexpediteure, welche ihr Amt nicht als Nebenamt führen, aufzubessern, etwa wie im Elsaß. Der in der Kommission ausgesprochenen Ansicht ist der Vertreter der Bundesregierungen beigetreten, und es hat die Kommission beschlossen:

den Antrag der Petition

ad 1. soweit sie die Pensionirung der Postexpediteure betrifft, mit Rücksicht auf die Lage der neuesten Gesetzgebung für erledigt zu erklären,

ad 2. insofern sie für diese Beamten eine Gehaltsverbesserung beantragt, in Betreff derjenigen vollbeschäftigten Postexpediteure, welche ihr Amt nicht als Nebenamt verwalten, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung für den Etat pro 1874 zu überweisen.

Ich bitte, dem Antrage der Kommissare der VI. Gruppe, Nr. 71 der Drucksachen, beizutreten.

Präsident: Der Antrag bezieht sich auf Titel 1, 1b der Ausgaben.

(Der Abgeordnete Lesse meldet sich zum Wort.)

Will der Herr Abgeordnete auch zu dieser Petition sprechen?

(Wird bejaht.)

Dann bitte ich, es bis dahin auszusetzen.

Wir beginnen hier mit den Einnahmen, weil ja nur der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben schließlich als Einnahme im Etat erscheint.

Zu Titel 1, Porto, hat der Abgeordnete Schmidt (Stettin) das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Der Herr Vorredner erwähnt in seinem ersten Satz der ausgezeichneten Leistungen der Deutschen Reichspost. Erlauben Sie mir, hier zu erinnern an einen früheren preußischen Generalpostmeister Namens Segebart, in dessen Nekrolog die Worte stehen: „Er hat das preußische Postwesen auf eine Stufe gebracht, die nicht mehr überstiegen werden kann.“ Damals, meine Herren, hatten wir noch keine elektrische Post, keinen Dampfwagen, kein Dampfschiff, nicht einmal eine Kourir- und Schnellpost, und wenn der Herr Referent auf die Leistungen der jetzigen Post zurückgeht, so wissen wir wohl, meine Herren, daß hier kein Stillstand möglich ist, sondern daß die Postverwaltung dauernd fortarbeitet, um wo möglich an die Spitze aller Postverwaltungen zu kommen. Von diesem Gesichtspunkte aus, meine Herren, daß in der Verwaltung noch Wichtiges angestrebt werden kann, auch für die höheren Einnahmen des Etats, erlaube ich mir einige Bemerkungen zu machen.

Zuerst darf ich ja bei dem Titel „Porto“ darauf hinweisen, daß die Besorgniß entstehen könnte, daß mit dem Abschluß von Postverträgen die Portoeinnahmen sinken könnten, und daß demnach die hier arbitrirte Summe nicht richtig wäre. Aber, meine Herren, wenn auch infolge einer Ermäßigung des Portos nach dem Auslande eine Verminderung der Einnahme vorübergehend eintreten sollte, so würde das in keiner Weise gegen die Verwaltung sprechen. Wir freuen uns vielmehr, daß die Absicht, ein Weltporto einzuführen, jetzt schon bis zum spanischen Westindien erreicht ist. Denn, durch den Abschluß des Postvertrages mit Spanien haben wir den Portosatz von 2½ Sgr. bis Westindien erreicht. Wenn wir damit nun die Sätze vergleichen, die wir für Centralamerika und für Südamerika zahlen, so müssen wir zu unserm Bedauern hervorheben, daß diese Portosätze noch unverhältnißmäßig hoch sind. Was die Staaten von Centralamerika betrifft, so hat bekanntlich die Panamaeisenbahn-Gesellschaft ein Privilegium und dieses beutet sie beim Transporte aus, so daß auch die Portosätze davon berührt werden. Für Brasilien ist von großer Wichtigkeit, meine Herren, daß schon für Bremer Rechnung Dampfschiffe im Bau sind, die die transatlantische Route bis Brasilien vermehren werden, und sobald die betreffenden Schiffe für diese Linie in Dienst gestellt sind, haben wir Aussicht, daß auch nach Brasilien auf dem Wege über Bremen ein so niedriger Portosatz eingeführt wird, wie er als Welt-Portosatz in Aussicht genommen ist.

Wenn ich nun weiter auf den Titel 1 eingehe, und zwar auf das Packetporto, so muß ich einräumen, daß andere große Postverwaltungen, wie die englische, französische, nordamerikanische eine Packetpost nicht kennen, und die deutsche Reichspost ein großes Onus auf sich genommen hat, daß sie die Packetbeförderung in der bekannten Weise nach den preußischen Ueberlieferungen fortgesetzt hat. Wir haben aber 18 Progressionssätze für das Packetporto bis zu 180 Meilen. Diese Progressionssätze werden vielfach für zu hoch gehalten, andererseits ist es auch für die Verwaltung lästig, nach diesen Progressionssätzen die einzelnen Packete zu klassifiziren, und es entsteht daher mit Recht die Frage, ob es nicht möglich wäre, diese Sätze zu vereinfachen. Wie weit sie zu vereinfachen sind, meine Herren, das ist allerdings die zweite Frage; ob es möglich ist, auch für das Packetporto einen einfachen, doppelten oder dreifachen Satz einzuführen, das kann ich selber nicht vollständig übersehen; ich glaube aber, die Postverwaltung würde sich ein besonderes Verdienst erwerben, wenn sie in Erwägung zöge, wie weit diese Progressionssätze für Packetporto ebenfalls vermindert und ermäßigt werden können.

Ferner, meine Herren, mache ich auf ein drittes aufmerksam, was auf die Portoeinahmen einwirken kann. Sie wissen, daß in England und in Belgien von Seiten der Staatsregierung Post-Sparkassen eingerichtet sind, und der General-Postmeister in Nord-Amerika hat kürzlich bei dem Kongreß eine Vorlage eingebracht, nach welcher für Rechnung des Staates solche Post-Sparkassen errichtet werden sollen; auffälliger Weise hat er vorgeschlagen, daß mit den Post-Sparkassengeldern die Privattelegraphen anzukaufen wären. Ich nehme an, meine Herren, daß von der Einrichtung solcher Post-Sparkassen, wie sie seit dem Jahre 1861 in England bestehen, bei uns Abstand genommen werden dürfte, denn wenn wir gegen das Bankmonopol, gegen eine weitere Thätigkeit des Staates auf kommerziellen, gewerblichen Gebiete ankämpfen, so wäre es nach meiner Ansicht auch falsch, wenn wir die Reichsverwaltung in eine Bahn bringen wollten, Post-Sparkassen einzurichten und damit eine Konkurrenz zu machen den Kommunen und Privaten, welche solche

bereits gegründet haben und unterhalten. Außerdem würde die Folge sein, der Reichsregierung eine Garantie für die eingeschossenen Summen aufzulegen und die Beamten durch die Verwaltung der Kassen noch mehr zu belasten. Wenn man daher von dem Gedanken Abstand nehmen muß, Postsparkassen einzurichten, so würde es sich doch fragen, ob nicht Seitens der Post eine Erleichterung geschaffen werden könnte für den Verkehr zwischen den die Sparbeträge an die Sparkassen abführenden Personen und den Sparkassen selbst, und dadurch die Verbindung zwischen beiden zu erleichtern. Das würde ein Gegenstand besonderer Erwägung sein und die Sparkassenverwaltung wesentlich verbessern. Denn, meine Herren, einige Sparkassen sind nur einige Stunden des Tages geöffnet, andere nur einmal in der Woche; könnten sie aber zu jeder Zeit unter erleichterten Bedingungen vermittelst der Post-Beträge an die Sparkassen abgeführt werden, dann würde sich der Nutzen der Kassen heben und außerdem die Kommunikation zwischen den Sparenden und den Sparkassen gefördert werden.

Diese drei Punkte, meine Herren, können jedenfalls zurückwirken auch auf die Einnahmen, die hier in Erwägung kommen.

Nun ist im Etat unter Titel 7: Zuschuß aus der Telegraphenkasse zur Deckung von persönlichen und sachlichen Ausgaben bei den mit den Postanstalten kombinirten Telegraphenstationen und den mit den Oberpostkassen vereinigten Ober-Telegraphenkassen die Bemerkung gemacht, daß es im allgemeinen Verkehrsinteresse zweckmäßig wäre, die Kombinirung von Telegraphenstationen mit Postanstalten möglichst auszudehnen. Meine Herren, wir wissen, daß früher die Post- und Telegraphenverwaltung in Preußen eine ungetheilte war und daß erst später eine Trennung zwischen beiden Verwaltungen eintrat. Wir haben nach der Trennung die Folge, daß die Telegraphenverwaltung sehr kostspielig geworden ist, und nehmen deshalb an, daß beide Verwaltungen vereinigt, auch im Etat Ersparnisse bringen würden. Ich setze hinzu, meine Herren, daß ja die Post über viele Lokale und Gebäude verfügt und daß in solchen Gebäuden mit der Post auch ein Telegraphenamt verbunden werden kann, wie wir das ja in andern Ländern, namentlich in der Schweiz, sehen. Ich würde also wünschen, daß nicht blos „im allgemeinen Verkehrsinteresse", wie es im Etat heißt, es für zweckmäßig erachtet würde, eine Verbindung oder Kombinirung von Post- und Telegraphenämtern einzuführen, sondern wesentlich auch im Etatsinteresse. Ich setze noch hinzu, daß viele Städte, die 5000 Einwohner haben, seit Jahren ein Post-, aber noch kein Telegraphenamt besitzen. Bei der Kombinirung von Post- und Telegraphenämtern würde sich weit eher eine nützliche Verbindung durchführen lassen und würde die Benutzung der Telegraphie bedeutender sein. Auf jeden Deutschen kommen zwar neunzehn Briefe, aber noch nicht eine Depesche jährlich, der Depeschenverkehr ist noch immer unbedeutend, und wenn man gesagt hat, daß der furor Teutonicus sich noch nicht in einen furor telegraphicus verwandelt hat, so geht das aus den statistischen Ergebnissen klar und deutlich hervor. Im Uebrigen, meine Herren, haben wir auf dieser Seite des Hauses keine Anträge gestellt, um irgendwelche Absetzung in der Einnahme und Ausgabe zu beantragen, wir werden daher den Etat genehmigen und den Anträgen der Herren Kommissarien uns anschließen.

Präsident: Gegen den Anschlag der Portoeinnahme wird nichts erinnert; ich erkläre den Anschlag für genehmigt und komme zu Titel 2: „Einnahme aus Personengeld." Da hat der Abgeordnete Sombart das Wort.

Abgeordneter **Sombart**: Meine Herren! Die Einnahmen aus dem Posten „Personengeld" sind pro 1873 auf 2,440,000 Thaler veranschlagt. In den Erläuterungen heißt es, daß die Mindereinnahme gegen das Vorjahr aus den neubeliebten Eisenbahnlinien herrühre. Durch die Güte des Herrn General-Postdirektors ist uns ein höchst interessantes statistisches Material über die Reichs-Postverwaltung des Jahres 1871 mitgetheilt, und ich will hier gleich den Wunsch einschalten, daß uns in Zukunft, nachdem wir heute das Geld zu einem deutschen statistischen Bureau bewilligt haben, auch zu den übrigen Etats, beispielsweise zu den Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, detaillirtere Mittheilungen als bisher, korrespondirend mit den einzelnen Tarifsätzen über die Einnahmen und Ausgaben, über Einfuhr und Ausfuhr gemacht werden möchten. Aus diesem statistischen Material des General-Postamtes ersehe ich nun auf Seite 4, daß die Personenposten im Jahre 1871 5,835,000 Meilen durchlaufen haben. Es ist aber nicht ersichtlich, was das für Meilen sind. Ich darf nun wohl annehmen, da die Statistik aus dem Jahre 1871 herrührt, daß es entweder die preußische oder die geographische Meile sein soll, weil nämlich der Herr General-Postdirektor uns im vorigen Jahre gesagt hat, daß er für seine Postquadrate die geographische Meile auch in Zukunft beibehalten würde, und namentlich aus dem Grunde, weil der Postvertrag mit Oesterreich auch in diesen Quadraten abgeschlossen sei. Ich erkenne eine auf den Aequator berechnete Eintheilung mit Seemeilen, korrespondirend der geographischen Meile, als vollkommen zutreffend an. Es fragt sich nun, wenn er für Luftmessungen diese Meile verwendet, ob er auch auf die Landstraßen in Zukunft sie anzuwenden gedenkt, und dann würde, wenn meine Voraussetzung richtig wäre, daß diese bisherigen Meilen preußische wären, eine bei weitem höhere Mehreinnahme erzielt werden, als hier eine Mindereinnahme in Ansatz gebracht ist. Es verhält sich nämlich bekanntlich die geographische Meile zur preußischen wie 7532 zu 7420. Das ist über 1 Prozent Unterschied, und es würden etwa 80,000 Meilen mehr geographisch in Rechnung zu stellen sein und gegen 30,000 Thaler Mehreinnahme hierdurch erzielt werden. Ich kann aber nicht glauben, daß wir diese Luftmessung auch auf den Landstraßen anwenden und muß daher glauben, daß in Zukunft die deutsche Meile, welche 7½ Kilometer lang ist, als Unterlage genommen wird. Wird das geschehen, so werden wir eine Mehreinnahme gegen die preußische von 7500 zu 7532 oder rund von 8000 Thalern erzielen. — Ich möchte mir über diesen Gegenstand Auskunft erbitten.

Da ich einmal das Wort habe, und da ich weiß, daß der Herr Präsident des Reichskanzleramtes sich auf seinem Platze befindet, so erlaube ich mir bei dieser Gelegenheit, um nicht eine Interpellation nöthig zu machen, die weitere Anfrage, welches Schicksal denn die Petition, die wir unterm 24. November vor. Jahres hier beriethen und dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen, gehabt hat, nämlich die Petition, daß die sogenannte deutsche Meile von 7500 Meter beseitigt und an deren Stelle der Kilometer eingeführt werden sollte. Es ist mir bekannt, daß in dem größten deutschen Bundesstaat bisher gar keine Notiz davon genommen ist; und wenn der Herr Präsident des Reichskanzleramtes im vorigen Jahre meinte, es hätte ja keine Eile bis zum 1. Januar dieses Jahres, weil die Meilen nicht geeicht würden, so werden doch die Chausseen geeicht, und ich weiß, daß bereits über 60,000 Thaler in diesem größten Bundesstaate dafür ausgegeben sind, um Stationen von 75 Meter Länge zu etabliren und auf diese dem Decimalsystem, wenn ich mich gelinde ausdrücke, Hohn zu sprechen. Meine Herren, daß wir mit Recht in dem Postvertrage auf diese geographischen Luftmeilen eingegangen sind, habe ich acceptirt. Oesterreich hat aber, — ich habe schon neulich Gelegenheit gehabt, Ihnen mitzutheilen, daß Oesterreich auch das metrische Maß und Gewichtssystem angenommen hat — in diesem System keine Meilen; es hat einzig und allein das Kilometer zum Messer der Entfernung. Ich möchte daher bei dieser Gelegenheit fragen, ob wir nicht in Zukunft die Meile auch aus

der Statistik der Postverwaltung entfernen und Alles nach Kilometern rechnen sollten.

Ich bitte uns über diese beiden Gegenstände Auskunft zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramtes Staatsminister **Delbrück**: Die Frage nach dem Schicksal der vorjährigen Petition auf Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung hängt, glaube ich, allerdings nicht sehr unmittelbar mit dem Postetat zusammen, da sie aber gestellt ist, will ich sie, so gut ich im Augenblicke kann beantworten. Es wurde auf diese Petition vom Bundesrath beschlossen, die sämmtlichen Bundesregierungen um eine Aeußerung darüber zu ersuchen, ob sie dafür stimmen würden, an Stelle der durch die Maß- und Gewichtsordnung festgesetzten Meile von 7500 Metern das Kilometer zu setzen. Die Aeußerungen der Bundesregierungen sind sämmtlich eingegangen und dem zuständigen Ausschusse des Bundesrathes überwiesen worden. Es ist mir bekannt, daß eine Berathung der Sache im Ausschusse stattgefunden hat, und vermuthlich ist auch ein Beschluß gefaßt worden. Das Ergebniß ist mir indeß noch nicht bekannt, weil der bezügliche Bericht noch nicht vorliegt.

Jedenfalls wird der Gegenstand im Laufe der gegenwärtigen Session in der einen oder anderen Weise seine Erledigung finden.

Was nun den hier zunächst in Frage stehenden Gegenstand anlangt, so habe ich nur zu bemerken, daß das Personengeld nach der gesetzlichen Meile erhoben wird. Die gesetzliche Meile ist im Augenblicke die Meile von 7500 Meter, und, solange diese Meile von 7500 Meter die gesetzliche ist, so muß es — mag man sie schön oder nicht schön finden — bei derselben bleiben, sowohl bei der Regelung des Personengeldes, als bei der Aufstellung der Statistik.

Präsident: Zu demselben Titel hat der Abgeordnete Dernburg das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Meine Herren! unter den Bemerkungen, die von Seiten des Abgeordneten Schmidt gemacht wurden, befindet sich eine, die einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit, namentlich für die schlecht situirten Klassen, berührt, daß ich mir erlaube, trotz der vorgerückten Stunde mit einem Worte darauf zurückzukommen; ich meine das Verhältniß der Post zu den Sparkassen. Ich gebe dem Abgeordneten Schmidt vollständig Recht, daß unsere Verhältnisse nicht danach gemacht sind, zu dem englischen Post-Sparkassensystem zu greifen. Unser landwirthschaftlicher Credit, wie unsere Bankverhältnisse haben ganz andere Bedürfnisse, als es in England der Fall ist. Dagegen bleibt doch noch gegenwärtig für unsere flottante Bevölkerung, für Diejenigen, die von Ort zu Ort ziehen, eine große Lücke in unserem Sparkassensystem, indem sie dasjenige, was von ihnen an einem Orte eingelegt wird, an einem anderen Orte weder zurückziehen, noch dort neue Einlagen machen können. Nun halte ich es, anschließend an das, was der zuerst genannte Herr Vorredner gesagt hat, für durchaus thunlich, daß die Post in lebhafterer Weise, als es jetzt geschieht, in diese Lücke eintritt und das Hereinlegen von Einlagen, sowie das Herausziehen derselben durch einen Organismus erleichtert, über den ich mich im Augenblicke nicht weiter auslasse, von dem ich aber hoffe, daß er bei einer Beschäftigung mit der Angelegenheit mit nicht allzugroßer Mühe gefunden werden kann.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor **Stephan**: Meine Herren, ich würde mir nicht erlaubt haben, bei der vorgerückten Stunde und bei der vorgerückten Woche auf diesen Gegenstand näher einzugehen, indeß, nachdem derselbe nochmals hier berührt worden ist, möchte ich doch um die Erlaubniß bitten, Einiges zur Aufklärung des Sachverhalts anführen zu dürfen. Die Verhältnisse liegen bei uns, wie vom Herrn Abgeordneten für Stettin bereits hervorgehoben ist, vollkommen anders, als in England. Das Sparkassenwesen ruht bei uns auf einer von der englischen abweichenden Grundlage, und hat sich nach ganz anderen Principien und ganz anderen Formen entwickelt, als in England. Ich glaube, ich kann mir darüber eine nähere Ausführung sparen, da es den geehrten Herren gewiß bekannt sein wird, daß in England das Sparkassenwesen nicht auf Grund der kommunalen Selbstverwaltung aufgebaut ist, wie bei uns, sondern lediglich aus einem Privatunternehmen entstand, welches im Jahre 1799 von einem Geistlichen Rev. Smith in Wendower ausging und vervollkommnet wurde im Jahre 1804 von Mr. Tottenham in der Grafschaft Middlesex. Die Einlagen gingen an die Sparkassen unter der Garantie gewisser Vertrauensmänner; und erst 1817 hat sich die englische Gesetzgebung damit beschäftigt. Es ist damals eine Bill erlassen worden, nach welcher diese Gelder in öffentlichen Fonds angelegt werden sollten. Die englische Regierung zahlte 4½ Procent Zinsen, sogar noch eine Kleinigkeit mehr. Sie konnte das Geld aber zu einem so hohen Zinsfuße unter den damaligen Verhältnissen nicht unterbringen, und es sind ihr daher bedeutende Verluste entstanden, die bis zum Jahre 1828 bereits auf 400,000 Pfund Sterling stiegen, bis 1841 auf 2 Millionen sich erhöhten und 1861 bereits die Summe von 4 Millionen betrugen. Das weit Schlimmere aber an der Sache war, daß das Publikum, die Sparenden vermeinten, der Staat hafte für die Spareinlagen, und daß die Verantwortlichkeit, welche nach wie vor die Vertrauensmänner trugen in der Vorstellung des Publikums auf den Staat übergewälzt erschien. Von dieser Illusion wurde das britische Publikum erst durch mehrere beklagenswerthe Vorkommnisse: Failliten und Unterschleife bei Sparkassen gründlich geheilt. Denn der Staat hatte in der That, und nach den Gesetzen eine Haftung für die Sparkassen nicht übernommen. Bei uns würde ja ebenfalls ein besonderes Gesetz nöthig sein, um derartige Verpflichtungen, die immerhin unter den Rechtsbegriff des Darlehns zu subsumiren sind, auf das Reich zu übernehmen. Um nun aus jenem Konflikte herauszukommen, der darin bestand, daß das Publikum den Staat verantwortlich machen wollte, während dieser sich weigerte, die Verantwortlichkeit zu übernehmen, oder doch erklärte, sie nur übernehmen zu können, wenn ihm ein größerer Einblick in die Verhältnisse der Sparkasse, eine Theilnahme an dem Betriebe eingeräumt würde — was wiederum von den Sparkassen abgelehnt wurde — um also diese Konflikte aufzuheben, machte Mr. Sykes aus Huddersfield im Jahre 1861 dem Schatzkanzler den Vorschlag, die Postanstalten wegen ihrer großen Verbreitung über das ganze Land zu Sparkassen einzurichten. Dieser Vorschlag wurde von der Regierung als zweckmäßig erkannt, um eben den Privatsparkassen diese Staatssparkassen gegenüber zu stellen, weil die Entwickelung der ersteren nicht eine gesunde gewesen war. Auf Grund dieses Systems ist nun das Sparkassenwesen in England organisirt worden; es hat sich um so leichter entwickeln können, als die bisherigen Leistungen der Privatsparkassen sehr wenig genügten. Es wird mir erlaubt sein, in dieser Beziehung anzuführen, daß in der Zeit vom Jahre 1804 bis 1861 sich überhaupt nur 635 Sparkassen in dem eigentlichen England ausgebildet hatten, daß 14 Grafschaften ohne Sparkassen waren, daß 150 Städte mit über 10,000 Einwohnern eine Sparkasse nicht besaßen, und daß die vorhandenen Sparkassen zum größten Theil — mehr als die Hälfte — nur einmal wöchentlich dem Publikum geöffnet waren. Bei uns liegen die Verhältnisse des Sparkassenwesens, Dank der dabei befolgten Prinzipien

der Anlehnung an die kommunalen Korporationen, sehr viel anders und sehr viel besser. Es dürfte danach ein Bedürfniß zur Begründung von Staats- oder Reichs-Postsparkassen nicht anzuerkennen sei. Außerdem ist aber auch gar nicht dazu zu rathen, den Postanstalten, deren Geschäfte schon sehr vielseitig sind, nun noch die Verwaltung von Sparkassengeldern für Rechnung des Reichs zu übertragen, ganz abgesehen davon, daß den Kommunalzwecken und -Verbänden dadurch ein Theil der Sparkassengelder, über welche sie jetzt zu nützlichen Zwecken innerhalb ihrer Bereiche verfügen, nicht allein entzogen, sondern auch eine neue schwebende Schuld des Reiches kontrahirt werden würde.

(Sehr wahr!)

Damit will ich nun nicht sagen, meine Herren, daß dieser Gedanke absolut von der Hand zu weisen sei. Die Postverwaltung hat sich sogar seit Monaten bereits damit beschäftigt, die Postanstalten etwa in der Form von ersten Recepturen und von Abweisungsstellen, also als Einziehungs- oder Sammelstellen zum Empfange von Einlagen und als Auszahlungsstellen zurückgezogener Ersparnisse zu verwenden, so daß das Geld lediglich bei den Postanstalten durchlaufen, und daß die Verwaltung allein auf Rechnung und Gefahr der Sparkassen erfolgen würde.

Die Statistik für Preußen in Bezug auf die Sparkassen, welche mir vorgelegen hat, ergiebt, daß auf je fünf bis acht Postanstalten doch nur ein Ort mit einer Sparkasse kommt; es würden also die Stellen, an welchen das Publikum Geld einzahlen kann, erheblich vermehrt werden. Hierzu kommt, daß die Postanstalten eine weit größere Zeit des Tages für das Publikum geöffnet sind, als die Sparkassen und es würde dadurch der Sparsinn bei der Landbevölkerung gewiß mehr angeregt werden. Ich denke mir das Verfahren etwa so, daß die Sparenden an die Postanstalt ihres Wohnorts ihre Einzahlungen machen, daß die Postanstalt diese Einzahlungen bei sich sammelt und sie alle 14 Tage mittelst Postanweisungsverfahren, welches sich auch hierbei sehr zweckmäßig verwenden läßt, an die betreffende Sparkasse des Bezirks abführt und gleichzeitig eine Liste derjenigen Auszahlungen beifügt, welche die Postanstalt für zurückgezogene Gelder geleistet hat, wonach dann alle Monate oder Vierteljahre mit der Sparkasse abgerechnet werden könnte. Natürlich kann der Betrieb dieses Geschäfts, welcher Kräfte und Mühewaltung erheischt, nicht unentgeltlich besorgt werden, es müssen dafür wie bei Postanweisungen Gebühren an die Post entrichtet und eine mäßige Provision für die Rechnungsgeschäfte und für die zeitweise Tragung der Verantwortlichkeit aus der Sparkasse gewährt werden. Der überwiegende Nutzen der Einrichtung würde dies vollständig rechtfertigen. Zur Verwirklichung einer solchen Einrichtung bedarf es eines zuvorigen Einvernehmens mit den Landesregierungen, für Preußen zunächst mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern, als Ressortminister für das Sparkassenwesen. Wir werden den Versuch machen zu einer solchen Verständigung zu gelangen. Die Vorarbeiten sind, wie gesagt, bereits im Werke; die Sache muß nach verschiedenen Seiten hin reiflich überlegt werden. Es wird der Verwaltung zur Genugthuung gereichen, wenn es gelingen sollte, auf diese Weise einem Bedürfnisse Abhilfe zu schaffen, ohne daß der schon jetzt sehr vielseitige Dienst und schwierige Betrieb der Postanstalten dadurch erheblich belästigt würde.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Mohl hat das Wort.

Abgeordnete Dr. **Mohl:** Meine Herren, ich erlaube mir nur ein paar Worte zu dem, was der Herr Abgeordnete Schmidt gesagt hat. Der Herr Abgeordnete Schmidt hat die Idee in Anregung gebracht, ob nicht die Verschiedenheit der Posttaxen für die Packete je nach den Entfernungen dadurch vermieden werden könnte, daß ein gleichförmiges Porto für die Packete eingeführt würde, welches alsdann für kleine Packete das Mehrfache des gegenwärtigen betragen würde. Meine Herren, ich habe geglaubt, daß es zweckmäßig sein dürfte, gegen diese Idee doch einige Einwendungen hier vorzubringen. Meine Herren, soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, ist die Versendung von Packeten mit der Post vorzugsweise für kleinere Packete und für kleinere Entfernungen von großer Wichtigkeit. Ich könnte Ihnen Gewerbestädte in meinem Vaterlande nennen, wo die Gewerbsamkeit vorzugsweise auf solche Gegenstände sich richtet, welche mit der Post versandt werden, und wo die Herabsetzung des Porto's auf kleine Packete den Gewerbfleiß der betreffenden Orte ganz außerordentlich gehoben hat, — so sehr, daß die Zahl der Posterpeditonen in den betreffenden Orten in Folge der Herabsetzung des Porto auf das Vierfache erhöht werden mußte. Ich wollte nur zur Sprache bringen, daß es mir nicht entsprechend scheinen würde, wenn das Porto von kleinen Packeten erhöht würde; ob es zulässig ist, das Porto von Packeten auf weitere Entfernungen zu vermindern, das ist eine Frage, welche ich der sachkundigen Erwägung des Herrn General-Postdirektors anheim stellen zu dürfen glaube.

Präsident: Die Position selbst, Titel 2 der Einnahme, wird nicht angefochten; ich erkläre den Ansatz für genehmigt. Ich werde, wenn weder das Wort noch eine Abstimmung verlangt wird, eben das Thun in Betreff der Titel 3,—4,—5,—6,—7,—8 und 9 der Einnahmen — also, daß die Gesammtveranschlagung derselben mit 27,959,950 Thalern die Zustimmung des Reichstags in zweiter Berathung gefunden hat.

Nun beantragt der Abgeordnete Grumbrecht die Vertagung der Sitzung. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen —

(Geschieht.)

und diejenigen Herren, die die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist angenommen. Ich habe Ihnen einen Vorschlag wegen der nächsten Sitzung zu machen.

Ich habe früher geäußert, meine Herren, daß ich Ihnen am Sonnabend — morgen — vorschlagen wollte, nur die beiden Feiertage auszusetzen und die Sitzungen am Dienstag nach dem Feste wieder aufzunehmen; mir ist damals nicht widersprochen worden. Ich werde in Uebereinstimmung mit diesem meinem damals ausgesprochenen Gedanken Ihnen daher auch jetzt den Vorschlag machen, morgen eine Sitzung zu halten,

(Zustimmung)

sie um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen: Den Rest der heutigen Tagesordnung, wobei aber zu den bereits aufgeführten Gruppen noch die VIII. — das ist diejenige, die es mit den Eisenbahnen in den Reichslanden Elsaß-Lothringen zu thun hat — kommt.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich werde, Herr Präsident, bitten, davon Abstand zu nehmen, morgen eine Sitzung zu halten.

(Widerspruch.)

Die Majorität, die gestern uns die Sitzung auf heute anberaumt hat, scheint zum großen Theile sich entfernt zu haben und uns das Vermächtniß zu hinterlassen, daß wir hier bleiben; ich vermuthe, daß eine gleiche Majorität einen ähnlichen Beschluß für morgen fassen würde. Es sind mir privatim bereits sehr viele Abreisen für morgen angemeldet wor-

den, und ich muß annehmen, daß die Zahl der Abreisenden dennoch die Majorität erhöhen würde. Ich erinnere aber daran, daß, wenigstens nach meinem Anblick des Hauses, vermuthlich eine beschlußfähige Anzahl nicht mehr vorhanden sein dürfte, und es würde dem Herrn Präsidenten obliegen, selbst zu bestimmen, an welchem Tage er die nächste Sitzung anberaumen wolle. Da im parlamentarischen Leben Präzedenzfälle sehr belehrend sind, so erlaube ich mir an den Vorgang zu erinnern, wie er im vorigen Jahre war. Auch damals beschloß das Haus mit reichlicher Majorität, es sollten keine Pfingstferien gehalten werden, und am Freitag fand sich eine so geringe Zahl zusammen, daß in Folge dessen die Beschlußunfähigkeit verkündet wurde und der Herr Präsident sich genöthigt sah, am Mittwoch der nächsten Woche die nächste Sitzung anzuberaumen. Nun glaube ich, es würde für Viele, welche thatsächlich die paar Tage zur Erholung benutzen und vielleicht auch zu Geschäften, sehr wenig Gewinn haben, wenn sie morgen hier erscheinen und dann hören, nachdem ihnen der Tag genommen ist, daß eine beschlußfähige Anzahl nicht vorhanden sei. Ich bin ein sehr großer Freund parlamentarischer Pflichterfüllung, aber aus bloßer Form und bloßem Schein die Erholung und vielleicht Geschäftsbesorgung den Mitgliedern dieses Hauses zu entziehen, scheint mir nicht Erfüllung einer Pflicht zu sein, sondern über das Hinauszugehen, was die strengste Pflichterfüllung zu thun bereit sein kann.

Ich bitte also den Herrn Präsidenten, — wenn er mit mir darin übereinstimmt, daß eine beschlußfähige Anzahl nicht mehr vorhanden ist — zu bestimmen, auf wann er die nächste Sitzung anberaumen will.

Präsident: In der Frage, ob im Augenblick nicht 192 Mitglieder vor mir stehen, theile ich die Auffassung des Abgeordneten Lasker. Ich glaube, eine Zählung würde sogar ein ansehnliches Manko an dieser Zahl ergeben.

(Heiterkeit.)

Da ich mich auch der Betrachtung desselben nicht verschließen kann, daß es nicht sehr mühselig ist, den Beschluß zu fassen, daß eine Plenarversammlung gehalten werden soll, wenn man sich dabei reservirt, daran nicht persönlich Theil zu nehmen,

(Heiterkeit)

so glaube ich meine Schuldigkeit gegen das Haus zu thun, wenn ich meinen eigenen Gedanken — wie ich hinzusetzen will, widerstrebend — aufgebe und die nächste Sitzung des Hauses, von der ich einen Beschluß ja nicht extrahiren kann, auf meine Verantwortung hin auf Mittwoch ansetze.

Als Tagesordnung würde ich, eben weil es ein Mittwoch ist, im Sinne der bekannten Vorschrift der Geschäftsordnung folgende acht Nummern vorschlagen:

1. Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission (Nr. 72 der Drucksachen) über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck wegen des § 43 der Geschäftsordnung.
2. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission (Nr. 69 der Drucksachen) wegen Ermächtigung zur Verfolgung der Schlesischen Volkszeitung.
3. Antrag des Abgeordneten Lasker und Genossen, (Nr. 63 der Drucksachen) wegen Abänderung der Nr. 13 des Artikel 4 der Verfassung des Deutschen Reiches.

Ich möchte den Herrn Antragsteller bitten, sich darüber zu äußern, ob er die erste und zweite Berathung oder nur die erste Berathung wünscht.

Abgeordneter **Lasker:** Ich würde gegen die Verbindung beider Berathungen nichts einzuwenden haben.

Präsident: Also in erster und zweiter Berathung:

4. Antrag des Abgeordneten von Bernuth und Genossen (Nr. 70 der Drucksachen) wegen Aenderung des § 7 Alinea 1 der Geschäftsordnung.
5. Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck (Nr. 79 der Drucksachen), wegen Abänderung des Artikel 28 der Reichsverfassung, — erste Berathung.

Endlich

6., 7., 8. fünfter, siebenter und achter Bericht der Petitionskommission.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten.)

Berichtigungen:

1. Auf Seite 386 ist der ganze Passus von den Worten: „Man findet in den bürgerlichen Gesetzen Artikel" bis zu den Worten: „beeinträchtigt werden, aufzuheben" (Zeile 9 bis 47 der ersten Kolonne), mit alleiniger Ausnahme der beiden Zwischensätze des letzten Absatzes: „wie wir ja im Augenblicke zu thun im Begriffe sind" und „das ist allerdings auch der Fall und trifft hier vollständig zu" — ein Citat aus der Genfer Korrespondenz und deshalb mit Anführungszeichen zu versehen.
2. Auf Seite 388, erste Kolonne, Zeile 32 von oben muß es heißen: „die ganze Menschheit" statt „die ganzen Menschen."
3. Auf Seite 388, erste Kolonne, Zeile 6 von unten muß es heißen: „Der Papst kann und darf sich nicht."
4. Auf Seite 390, erste Kolonne, Zeile 20 von unten muß nach „finden" statt eines Komma ein Punktum stehen und der folgende Satz, Zeile 19 von unten, mit „Wer" statt „wer" beginnen.
5. Auf Seite 390, erste Kolonne, Zeile 15 von unten muß es heißen: „der uns selig" statt „der nur selig."
6. Auf Seite 390, zweite Kolonne, Zeile 11 von oben, muß stehen: „Idolatrie" statt „Idiolatrie."
7. Auf Seite 390, zweite Kolonne, Zeile 6 von unten, muß es heißen: „und ist es nicht" statt „und es nicht."
8. Auf Seite 391, zweite Kolonne, Zeile 13 von unten muß es heißen: „Protestation" statt „Protestater."
9. Auf Seite 392, erste Kolonne, Zeile 2 von unten muß statt der Worte „ohne Ziel" das Wort „bisher" gesetzt werden.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

25. Sitzung

am Mittwoch den 22. Mai 1872.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Anzeige des Reichskanzlers Fürsten Bismarck, betreffend dessen Beurlaubung und Vertretung — Bemerkung des Abgeordneten von Mallinckrodt über Abstimmungslisten. — Berathung des Berichts der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und von Bernuth auf Abänderung des § 43 der Geschäftsordnung (Nr. 72 der Anlagen). — Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag des Reichskanzler-Amtes wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung von Beleidigungen des Reichstages (Nr. 69 der Anlagen.) — Berathung des Antrages der Abgeordneten von Bernuth und Genossen auf Abänderung des § 7 der Geschäftsordnung (Nr. 70 der Anlagen). — Erste Berathung des von den Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und Genossen beantragten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikel 28 der Reichsverfassung (Nr. 79 der Anlagen). — Berathung des fünften, siebenten und achten Berichts der Petitionskommission (Nr. 56, 76 und 82 der Anlagen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum sind die Abgeordneten Louis und Freiherr von Roggenbach in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen. —

Für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten Dr. Weigel, Dennig, Freiherr von Unruh-Bomst und Overweg, — für heute und morgen die Abgeordneten Sonnemann und Dr. Brehme (Annaberg) entschuldigt. —

Ich habe die Abgeordneten Dr. Löwe, Dr. Reichensperger (Crefeld) und Jakobi auf drei Tage, — auf acht Tage die Abgeordneten Dietze, Schulze (Berlin), Schröter (Ohlau), Winter und von Lottner beurlaubt.

Der Abgeordnete Dr. von Rönne sucht wegen andauernder Krankheit einen Nachurlaub von acht Tagen bei dem Hause nach, den ihm das Haus nicht versagen wird; — der Abgeordnete von Swaine eine Urlaubsverlängerung von zehn Tagen, „da unerwartete Hindernisse sein Kommen unmöglich machen." — Auch die bewilligt das Haus.

Der Abgeordnete Fischer (Augsburg) bittet auf zwei Wochen „zur Erledigung dringender Dienstgeschäfte, die seine persönliche Intercession absolut nothwendig machen", beurlaubt zu werden. — Da das Haus den Urlaub bewilligt, so wird auch auf den ferneren Antrag des Herrn Abgeordneten eingegangen werden müssen, ihn in der VIII. Kommission, für welche die fünfte Abtheilung ihn gewählt hat, durch ein anderes Mitglied ersetzen zu lassen. Ich bitte also die fünfte Abtheilung, gleich nach dem Plenum behufs dieser Nachwahl zusammenzutreten.

Der Abgeordnete Graf Kleist sucht einen vierzehntägigen Urlaub nach „wegen häuslicher Verhältnisse, die ihm nicht gestatten, von seinem Wohnsitz abwesend zu sein." — Auch hier erhebt sich kein Widerspruch.

Der Abgeordnete von Bismarck erbittet sich „wegen andauernder Krankheit seiner Tochter" eine Verlängerung seines Urlaubs um vierzehn Tage — das Haus bewilligt den Urlaub.

Der Abgeordnete Freytag sucht wegen dringender unverschieblicher Privatangelegenheiten einen dreiwöchentlichen Urlaub nach, — den das Haus auch bewilligt.

Endlich der Abgeordnete von Blanckenburg: er ist genöthigt, „in den nächsten vier Wochen sich einer Brunnenkur zu unterziehen, und daher außer Stande, sich an den Sitzungen des Reichstags zu betheiligen." — Das Haus bewilligt den vierwöchentlichen Urlaub.

Der Herr Reichskanzler hat an das Präsidium des Reichstags am 17. dieses Monats folgendes Schreiben gerichtet:

> „Das Präsidium des Reichstags beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß mein Gesundheitszustand mich leider nöthigt, meine amtliche Thätigkeit auf einige Zeit zu unterbrechen, und daß während meiner Beurlaubung der Herr Staatsminister Delbrück mich mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers vertreten wird." —

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung hat der Abgeordnete von Mallinckrodt das Wort zur Berichtigung einiger Fehler in den Abstimmungslisten des vorletzten stenographischen Berichtes verlangt.

Ich gebe es ihm.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Ich muß mir erlauben, die Aufmerksamkeit des Hauses auf verschiedene Ungenauigkeiten zu lenken, die sich in dem stenographischen Bericht, und zwar in den Abstimmungslisten, mit denen die neuliche Diskussion abschloß, finden. Bei der ersten namentlichen Abstimmung sind nachgewiesen im Ganzen 371 Mitglieder, während das Haus bekanntlich 382 zählt und nur meines Wissens 5 Mandate erledigt sind; über 6 Mitglieder ist also eine Auskunft nicht gegeben. Bei der zweiten Abstimmung ist nur über 322 Mitglieder der Nachweis vorhanden, also über 60 Mitglieder sagt die Abstimmungsliste nichts. Ferner sind einzelne Abgeordnete als stimmend aufgeführt, die noch gar nicht in das Haus eingetreten sind, und ich halte mich insbesondere verpflichtet, auf die beiden Abgeordneten Hauck und Freiherr von Ow hinzuweisen, von denen der stenographische Bericht sagt, sie hätten bei der Abstimmung über den Antrag Marquardsen mit Ja gestimmt, während die Herren nicht anwesend waren und sie von ihrem Standpunkte aus eine Insinuation, als wenn sie fähig gewesen wären, in dem Falle mit Ja zu stimmen, fast als eine Beleidigung auffassen könnten.

(Heiterkeit.)

Andere Namen kommen vor bei der ersten Abstimmung, z. B. der Abgeordnete Winter (Wiesbaden), der Abgeordnete Blell, während bei der zweiten Abstimmung ganz und gar nichts darüber verlautet.

Ich glaube, es wird nur dieser Bemerkungen bedürfen, um einerseits etwaigen falschen Auffassungen in Beziehung auf die von mir genannten Herren Hauck und von Ow vorzubeugen, andererseits um eine größere Pünktlichkeit bei der Redaktion der stenographischen Berichte zu veranlassen.

Präsident: Ich werde aus diesen Bemerkungen Anlaß nehmen, die beiden Herren Schriftführer, die mit dem Einen der Herren Vicepräsidenten die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen haben, auf das Detail der heutigen Mittheilungen des Abgeordneten von Mallinckrodt hinzuweisen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen. Das wird auch im Sinne des Herrn Abgeordneten liegen. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung, in die wir eintreten, ist der

Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über den Antrag der Abgeordneten Freiherr

von Hoverbeck und von Bernuth auf Abänderung des § 43 der Geschäftsordnung (Nr. 72 der Drucksachen),

während der ursprüngliche Antrag in Nr. 29 der Drucksachen enthalten ist.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter der Kommission Abgeordneter Dr. Wolffson das Wort nehmen will.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson:** Ich habe dem Berichte nichts hinzuzufügen.

(Der erste Vicepräsident, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, übernimmt den Vorsitz.)

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Ewald.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Meine Herren, als der ursprüngliche Antrag der Herren von Hoverbeck und von Bernuth bei uns eingereicht wurde und als ich diesen Antrag genau verstanden hatte, da war ich, ich muß sagen, zwar freudig überrascht, einen solchen Antrag bei uns eingereicht zu sehen. Damals wollte ich auch bei der ersten Berathung das Wort nicht ergreifen, weil der Herr von Hoverbeck aus Gründen, die ich vollständig billige, den Wunsch ausgesprochen hatte, man möge so kurz als möglich über die Verhandlung hinwegkommen. Jetzt aber, meine Herren, liegt die Sache ganz anders. Nachdem man einen Antrag bei uns eingereicht hat, welcher den ursprünglichen Antrag in Schatten stellt, ja wie ich glaube, den Zweck des ursprünglichen Antrages geradezu aufhebt.

Bevor ich das zeige, muß ich aber, mit zwei Worten wenigstens, den großen Unterschied erörtern, welcher zwischen diesen beiden Rufen stattfindet, zwischen dem Rufe zur Ordnung und zwischen dem Rufe zur Sache. Meine Herren, ein Ruf zur Ordnung setzt einen sittlichen Fehler voraus; er hat nur dann einen vollkommenen Sinn, wenn der Redner, sei es in der Hitze des Streites, oder sei es aus irgend einer andern Ursache, irgend etwas Unschickliches, ja etwas Unsittliches sagt. Dann versteht sich der Ruf zur Ordnung durchaus von selbst und ich kann nichts weiter hinzufügen, als: dieser Ruf zur Ordnung ist eigentlich ein sehr schwerer Tadel. Aber zum Glück ist er nach allen meinen Erfahrungen, die ich innerhalb dieser Versammlung seit 3 bis 4 Jahren gemacht habe, sehr selten, und er ist der Art, daß alle Parteien sofort mit ihm einverstanden sein können; denn was unsittlich ist, das wird, zumal auf den frischen Ruf und auf frischer That sehr leicht von allen vollkommen gleichmäßig als verwerflich betrachtet. Ganz anders aber, meine Herren, ist es mit dem Ruf, wovon wir hier zu reden haben, mit der Zurückverweisung des Redners auf den Gegenstand der Verhandlung, oder, wie man es kurz auszudrücken pflegt, mit dem Ruf „zur Sache". Dieser Ruf „zur Sache" setzt voraus, daß der Redner einen logischen Irrthum, einen logischen Fehler begangen hat, daß er, sei es wiederum blos in der Erregung des Geistes, oder aus irgend einer anderen Ursache, nicht einmal gewußt habe, die logische Ordnung richtig einzuhalten und das zu sagen, was gerade zu dem Gegenstande gehört, wovon die Rede ist. Ein logischer Irrthum, ein logischer Fehler gilt zwar mit Recht innerhalb der strengen Wissenschaft als ein schwer verzeihlicher: aber verglichen mit dem sittlichen Fehler gilt er, wenigstens im gewöhnlichen Umgange und auch in solchen großen Berathungen, wie wir hier haben, keineswegs als ein so schwerer Fehler wie der sittliche. Ich kann nur zeigen, daß dieser bedeutende Unterschied auch in der Geschäftsordnung ganz richtig so aufgefaßt wird, denn der Ruf „zur Sache" wird einfach ertheilt und ein Widerspruch dagegen, der die ganze Versammlung später noch beschäftigen könnte, findet nicht statt. Hingegen der Ruf „zur Ordnung" wird in der Geschäftsordnung mit Recht als eine schwere Rüge betrachtet. Das zeigt sich aus § 57, wonach man sich wegen eines Rufes „zur Ordnung" später auf die ganze Versammlung berufen kann. Das findet bei dem Ruf „zur Sache" nicht in der Weise statt, wie es hier bei dem Rufe „zur Ordnung" vorgeschrieben ist. Aber, meine Herren, gerade deswegen, weil der Ruf „zur Sache" ein so leichter Ruf zu sein scheint, obgleich er den Redner, wenn er durchgeführt wird, augenblicklich zum Schweigen bringt und der Redner dann, wenn er zum Schweigen gebracht ist, sich nicht einmal später auf das Urtheil der Versammlung berufen kann, grade deswegen meine ich, wird dieser Ruf „zur Sache" vielfach allerdings mißbraucht. Es scheint ja so leicht, auf diese Weise irgend einen Redner den Tag zum Schweigen zu verurtheilen. Die Gunst oder die Ungunst der verschiedenen politischen Parteien mischt sich hier leicht ein; und ohne daß ich besondere Beispiele anführe, denn das liegt mir fern, kann ich doch so viel sagen: innerhalb der 3 bis 4 Jahre, wo ich in dieser Versammlung sitze, ist allerdings nach meiner Erfahrung, aber auch nach dem Urtheil sehr vieler Mitglieder, dieser Ruf auch dann schon sehr oft erschollen, wenn der Redner, zwar vollkommen bei der Sache war, aber etwas gesagt hatte, oder etwas weiter sagen wollte, was der großen Mehrheit nicht gefiel.

Das ist nun aber auch der Grund, warum die Herren Abgeordneten von Hoverbeck und von Bernuth ihren ursprünglichen Antrag an uns stellen; und je länger man diesen ursprünglichen Antrag betrachtet, desto mehr kann man sich davon überzeugen, daß er vollkommen richtig ist, und daß er gerade so, wie er ist, auch durchgeführt werden und vorzüglich, was die Hauptsache ist, seinen guten Zweck erreichen kann. Wenn zunächst, das will ich nicht läugnen, der Antrag etwas auffallend scheint, weil bloß das eine kleine Wort „solches" verändert werden soll in „letzteres" so sehe man doch näher zu! dann ist leicht zu sehen, daß damit in der That etwas sehr richtiges am Ende erreicht wird. Denn tritt wirklich die Möglichkeit ein, die ich zugebe, daß einer der schon zweimal zur Sache gerufen worden ist, dennoch auf den Ruf nicht hören will etwa aus Trotz oder, weil er sich im Augenblick nicht helfen kann. Dann freilich bleibt weiter nichts übrig, als, wenn er dennoch so fortfährt, daß der logische Fehler zu einem sittlichen Fehler würde; und dann ist der Ruf zur Ordnung ganz an seiner richtigen Stelle. Aber es wäre dadurch zugleich ein großer Vortheil zu erlangen, den ich mit ein paar Worten hervorzuheben mir erlaube. Der Vortheil ist der, daß ein solcher Ruf zur Ordnung, wenn er auch einen solchen Ursprung, eine solche Veranlassung hat, doch noch erlaubt, daß der, welcher vielleicht nur unrichtig verstanden worden ist, sich auf das Urtheil der ganzen Versammlung berufen kann, wenigstens für den nächsten Tag, wenn auch nicht sogleich. Und so würde dadurch die Unbilligkeit, welche nach meiner festen Ueberzeugung möglich ist, zuletzt möglicherweise aufgehoben. Das ist die Ursache, warum ich den ursprünglichen Antrag der Herren von Hoverbeck und von Bernuth vollkommen billige und wünsche, daß Sie ihn annehmen.

Was aber nun den neuen Antrag, welcher bei uns eingereicht ist, anbelangt, so kann ich den in keiner Weise gut heißen. Wenn wir den annehmen, so bleibt nicht blos der mögliche Mißbrauch, wovon ich geredet habe und der nach meiner Meinung und, wie ich glaube, nach der Meinung vieler Mitglieder nicht zu leugnen ist, er kann nicht blos immer wiederkehren, sondern er wird gewissermaßen noch verschärft dadurch, daß am Ende hinzugesetzt wird: „wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht wurde". Daß der Präsident dies hinzufügen kann, versteht sich ja von selbst, es ist bis jetzt auch schon geschehen. Warum soll das aber hier am Ende des Paragraphen in besonderen Worten hinzugefügt werden? Wird es hinzugesetzt, und wird auch dieses Wort noch gesetzlich, dann hat ein solcher Zusatz, den der Herr Präsident macht, ein noch ganz anderes Ge-

wicht: dann sagt der Präsident das nicht blos nach seiner Meinung, wie er es bis jetzt sagte, nach seinem Dafürhalten, nach seinem Willen, wie bis jetzt, sondern dann sagt er es, weil es der Buchstabe des Gesetzes will. Darum wird meiner Meinung nach die Sache noch etwas schlimmer. Zuletzt brauche ich nicht daran zu erinnern, daß der ursprüngliche Antrag auch vollkommen treffend hervorhob das Recht eines jeden Mitgliedes dieses Hauses, die „Sicherung des Rechtes eines jeden Mitgliedes dieses Hauses". Das aber, meine Herren, — es versteht sich ja von selbst, — bezieht sich vorzüglich auf das Recht der Minorität. Jede Minorität, und wäre es auch die geringste, sollte doch in einer so hohen Versammlung nicht mit Gewalt unterdrückt werden, nicht durch einen solchen Ruf, der vielleicht keinen Grund hat, vollkommen beseitigt werden. Was die Mehrheit will, das weiß man gewöhnlich voraus; und statt daß man 6, 7 oder 8 Redner reden läßt, welche blos die Meinung der Mehrheit vertheidigen, ist es offenbar nicht blos viel billiger, sondern auch meiner Meinung nach viel nützlicher und für uns selbst viel ehrenvoller, wenn wir auch der Minderheit, und sogar der geringsten Minderheit ihr Recht lassen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Das etwas stark aufgetragene Lob des Herrn Vorredners hat mich in Beziehung auf meinen ursprünglichen Antrag etwas schüchtern gemacht. Ich sehe einen so großen Unterschied zwischen diesem Antrage und zwischen dem Beschlusse der Kommission nicht, da ich überhaupt mit meinem Antrage viel mehr den Zweck verfolgte, eine streitige Sache klar zu stellen, als bedeutende Neuerungen in die Geschäftsordnung einzuführen. Dieser Zweck der Klarstellung wird, wenn auch auf einem anderen Wege, auch mit dem Antrage der Kommission erreicht, dem ich überhaupt nicht widerstreben will. Da derselbe außerdem noch die größere Sicherheit giebt, — die allerdings bei dem gegenwärtigen Inhaber des Präsidiums von keinem großen Gewicht ist, später aber unter Umständen doch auch nützlich sein könnte, — daß der Präsident niemals wegen Abweichung vom Gegenstande ohne Weiteres den Antrag stellen kann, dem Redner das Wort zu entziehen, bevor er eine Warnung ausgesprochen hat, so glaube ich, daß der Antrag der Kommission ein derartiger ist, daß damit auch meinem Zwecke einigermaßen entsprochen wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Wenn Niemand das Wort ergreift, ist die Diskussion geschlossen — vorbehaltlich der Aeußerung des Herrn Berichterstatters. Ich gebe ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Ewald in Wahrheit für den Antrag der Kommission gesprochen hat, während er irrigerweise meinte, er spreche gegen denselben. Der Antrag Hoverbeck hat keineswegs die Tendenz, die Verweisung auf den Gegenstand und den Ruf zur Ordnung als etwas durchaus Verschiedenes, er hat vielmehr die umgekehrte Tendenz, beide Gegenstände gleich zu behandeln. Der Antrag Hoverbeck geht davon aus, daß eine wiederholte Entfernung vom Gegenstande trotz vorausgegangener Mahnung des Präsidenten eine Ordnungswidrigkeit enthalte und in der Regel auf dem hartnäckigen Willen, sich von dem Gegenstande zu entfernen, beruhen werde. Die Kommission dagegen ist davon ausgegangen, daß selbst eine wiederholte Entfernung vom Gegenstande sehr wohl möglich ist, ohne daß der Redner die Absicht habe, die Ordnung zu verletzen. Ich will nur auf einen Fall aufmerksam machen, welcher der gewöhnlichste sein wird. Ein Redner, der durch den Ruf des Präsidenten, sich von der Sache nicht zu entfernen, in Gefahr kommt, aus dem vorbereiteten Koncepte zu gerathen, bleibt schließlich lieber bei seinem Koncepte, als daß er sich der Unannehmlichkeit aussetzt, das Wort aufzugeben und sich schweigend hinzusetzen. Ein solcher Fall ist entschieden kein Fall des bösen Willens, aber es ist ein Fall, in dem die Majorität einen Schutz gegen die Minorität haben muß. Es handelt sich nicht darum, bei diesem Antrag die Minorität zu erdrücken, sondern grade darum, die Majorität in ihren Verhandlungen und bei Erreichung ihres Zweckes nicht von einem, sei es unlogischen, sei es eigensinnigen Willen eines Einzelnen abhängig zu machen,

(sehr richtig! im Centrum)

das ist der Punkt, auf den es ankommt.

Ich glaube, ich habe keine weitere Veranlassung, das Haus gegen die Angriffe des Herrn Dr. Ewald zu vertheidigen, zumal er selbst nicht spezielle Fälle benannt hat, in denen er glaubt, daß das Haus mit Unrecht von der ihm zustehenden Gewalt Gebrauch gemacht hat. Ich habe bei meiner Beobachtung der Thätigkeit sowohl des norddeutschen, als des jetzigen Reichstags keine Gelegenheit gefunden, solche Uebelstände und Ungerechtigkeiten zu bemerken. Wohl hatte ich mich überzeugt, daß der Antrag, den wir gestellt haben, einen vollkommenen Schutz den einzelnen Mitgliedern, aber auch einen vollkommenen Schutz der Versammlung gewährt, und ich bitte daher, demselben Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Vice-Präsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es liegen zwei Anträge vor, über welche das Haus zu beschließen hat: der Antrag der Kommission und der Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und von Bernuth.

Ich werde zunächst den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen; sollte dieser nicht angenommen werden, dann den Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und von Bernuth.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich habe die Sache eigentlich so aufgefaßt, daß nur noch der Antrag der Kommission vorhanden wäre. Hätte ich den meinigen aufrecht erhalten wollen, so wäre es meine Sache gewesen, ihn jetzt wieder in Form eines Amendements aufzunehmen. Ich habe es nicht gethan und meiner Meinung nach damit ausgedrückt, daß man sich auch mit dem Antrage der Kommission begnügen könne. Insofern es noch nöthig sein sollte, was ich aber nicht glaube, würde ich meinen Antrag zurückziehen.

Vice-Präsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich kann der Ansicht des Abgeordneten von Hoverbeck nicht beitreten. Ich muß den von ihm eingereichten Antrag zur Abstimmung bringen, nachdem der Abgeordnete Dr. Ewald den Entschluß kundgegeben hat, für diesen Antrag zu stimmen.

Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Wenn die Herren Abgeordneten den Antrag zurückziehen, so mag ich ihn für mich selbst nicht aufrecht erhalten.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Nach der Erklärung des Abgeordneten Dr. Ewald kann ich den Antrag als zurückgezogen betrachten. Wir werden also nur über den Antrag der Kommission abzustimmen haben.

Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im zweiten Satze des § 43 der Geschäftsordnung das Wort „solches" durch die Worte „das eine oder das andere" zu ersetzen.
2. Am Schlusse des § 43 die Worte hinzuzufügen: „wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist."

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag beistimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses; der Antrag ist angenommen.

(Präsident Dr. Simson übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Die zweite Nummer der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend den Antrag des Reichskanzleramts wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der in dem, in Nr. 14 des Breslauer Sonntagsblattes abgedruckten Gedicht: „Barbarossa's Auferstehen", enthaltenen Beleidigungen des Reichstages.

Der Herr Berichterstatter Abgeordneter Valentin hat das Wort.

Abgeordneter **Valentin:** Meine Herren, der Antrag des Herrn Reichskanzlers, den der Herr Präsident so eben erwähnt hat, ist in der achtzehnten Sitzung des Reichstags auf Vorschlag des Herrn Präsidenten der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung überwiesen worden. In deren Auftrage bemerke ich zunächst zur Charakterisirung des Inhalts des Gedichts, worin eine strafrechtliche Beleidigung des Reichstags enthalten sein soll, im Allgemeinen, daß der Verfasser unter dem Bilde des aus dem Kyffhäuser erstandenen Barbarossa seine eigenen reichsfeindlichen Gesinnungen zur Schau trägt, wobei ihm allerdings ein Anflug von Humor nicht abzusprechen ist. Er erklärt seine Unzufriedenheit und seinen Unmuth mit fast sämmtlichen Zuständen, die in Deutschland herrschen, wobei er allerdings eigentliche neue Gedanken nicht entwickelt. Er findet, daß Deutschland nur eine große Kaserne sei. Preußen ist ihm durch Parteiungen vollständig entchristlicht. Nach seiner Meinung macht das Volk ein dummes Gesicht, und er tadelt, daß das Volk die Steuern gern bezahlt. Ueberall wittert er Freimaurer und von dem glorreichen Deutschen Reiche findet er nirgends eine Spur. Bei einer solchen Gesinnung wird es nicht sehr befremdend sein, daß er auch mit den Landboten, wie er die Abgeordneten nennt, nicht besonders zufrieden ist. Er charakterisirt ihr Verhalten allerdings in einer Weise, die man auf keine Weise billigen kann, die im höchsten Grade unziemlich und unpassend ist und bezüglich deren Seitens des Reichskanzler-Amts der Antrag gestellt ist, die Ermächtigung zur Verfolgung zu ertheilen. Indessen hat Ihre Kommission die Frage, ob in der That objektiv eine Beleidigung des Reichstages in dem liegt, was der Verfasser in seinem Gedichte über die Landboten gesagt hat, und ebenso die Frage, ob der Verfasser subjektiv die Absicht gehabt habe, den Reichstag zu beleidigen, ganz außer dem Bereiche seiner Beurtheilung liegend betrachten zu müssen geglaubt, weil Ihre Kommission der Meinung war, daß, selbst wenn beide Fragen zum Nachtheile derjenigen Personen beantwortet werden sollten, welche für den Inhalt dieses Gedichtes strafrechtlich verantwortlich sind, immerhin bei dem vorgetragenen allgemeinen Charakter des Gedichtes kein so schwerer Fall vorliegen würde, welcher den Reichstag veranlassen könnte, zur Wahrung seiner eigenen Würde gegen die bisherige Praxis ausnahmsweise die Ermächtigung zur Verfolgung ertheilen zu müssen. Ihre Kommission war vielmehr der Meinung, daß man dadurch nur dem Gedichte eine unverdiente Würdigung beilegen würde, wenn man die Ermächtigung zur Verfolgung ertheilte und es beantragt deswegen die Kommission einstimmig:

„Der Reichstag wolle beschließen: die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung der Personen, welche für das in Nr. 14 des Breslauer Sonntagsblattes der Schlesischen Volkszeitung vom 7. April cr. abgedruckte Gedicht „Barbarossa's Auferstehen" strafrechtlich verantwortlich sind, zu versagen."

Präsident: Ich werde diesen Antrag als vom Hause angenommen erachten, wenn Niemand das Wort ergreift. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung wäre

die erste und eventuell die zweite Berathung des von dem Abgeordneten Lasker und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs. (Nr. 63 der Drucksachen.)

Der Herr Antragsteller legt indessen auf die Anwesenheit zweier Mitglieder des Bundesraths, die augenblicklich von Berlin abwesend sind, Gewicht und hegt darum an seinem Theile den Wunsch, daß diese Nummer von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden möchte, — mit dem Vorbehalte, sie nicht gerade wieder erst einer Mittwochsitzung vorzubehalten, sondern einer andern Sitzung, die das Haus dann bestimmen wird. — Ich werde annehmen, daß das Haus dem Antrage des Abgeordneten Lasker zustimmt, wenn Niemand das Wort ergreift. —

Wir gehen also zu Nr. 4 der Tagesordnung über:

Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen auf Abänderung des ersten Alinea des § 7 der Geschäftsordnung. (Nr. 70 der Drucksachen.)

Der zuerstgenannte Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Meine Herren! Sie kennen die Bestimmung der Geschäftsordnung im erster Alinea des § 7. Sie lautet:

„Sobald die Anwesenheit einer beschußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, beschließt der Reichstag, an welchem folgenden Tage die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer erfolgen sollen."

Nun erinnern Sie sich vielleicht, meine Herren, daß als vor etwa 14 Tagen auch eine Geschäftsordnungsangelegenheit hier zur Berathung kam, sich der lebhafte Wunsch kund gab und von vielen Seiten getheilt wurde, es möge behufs Beschleunigung unserer Arbeiten und um nicht beim Beginn der Session jedenfalls einen Tag zu verlieren, die Bestimmung, die ich zu verlesen die Ehre hatte, abgeändert werden. Es wurde damals auf meine Person als den Vorsitzenden der Geschäftsordnungskommission hingewiesen und daraus mögen Sie es erklären, daß dieser Antrag Ihnen vorgelegt worden ist mit der Unterschrift aller derjenigen Mitglieder der Geschäftsordnungskommission, welche zu jener Zeit hier anwesend waren.

Ich meine, ich sollte Ihnen zur Rechtfertigung des Antrages nichts weiter in diesem Augenblick sagen, ich empfehle vielmehr den Antrag und will abwarten, ob etwa Einwendungen dagegen erhoben werden.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und werde den Antrag zur Abstimmung bringen. Er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen: dem ersten Alinea des § 7 der Geschäftsordnung folgende Fassung zu geben:

„Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, *vollzieht der Reichstag die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer.*"

Diejenigen Herren, welche diese Aenderung der Geschäftsordnung beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Fast ausnahmslos das ganze Haus. —
Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

Erste Berathung des von den Abgeordneten Freiherrn v. Hoverbeck und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung (Nr. 79 der Drucksachen.)

Das Wort hat zur Begründung des Antrages Einer der Herren Antragsteller, der Abgeordnete Wiggers.

Abgeordneter **Wiggers**: Meine Herren! Es sind bisher zwei Fälle vorgekommen, für welche die Anwendbarkeit des Absatz 2 des § 28 der Reichsverfassung behauptet worden ist. In der Sitzung vom 27. April 1871 erklärte der Herr Abgeordnete Dr. Mayer bei Gelegenheit der Berathung über die veränderten Matrikularbeiträge für das Jahr 1869, daß verschiedene Abgeordnete für Bayern, welche der Centrumspartei angehörten, sich mit Rücksicht auf den § 28 bei der Abstimmung nicht betheiligen werden. Diese Angelegenheit kam damals nicht zur Entscheidung, weil kein Antrag eingebracht wurde und weil der Herr Präsident sich nicht für berufen hielt, von Amtswegen in dieser Sache vorzugehen.

Wiederum von Seiten der Centrumspartei wurde die Sache in der Sitzung vom 13. d. M. zur Sprache gebracht. Der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt brachte einen Antrag ein, wonach bei der Beschlußfassung über den Gesetzentwurf wegen der Brausteuer die Mitglieder aus Bayern, Baden und Württemberg sich mit Rücksicht auf den § 28 nicht betheiligen sollten, und dieser Antrag wurde von der Majorität angenommen.

Meine Herren, ich darf wohl konstatiren, daß auf allen Seiten des Hauses die Verhandlungen über diese Angelegenheit das peinlichste Gefühl hervorgerufen haben, und daß auch diejenigen, welche sich für die Anwendbarkeit des § 28 in diesem Falle entschieden, dies doch nur mit schwerem Herzen gethan haben und zwar nur allein aus dem Grunde, weil sie sich mit Rücksicht auf die Verfassung in ihrem Gewissen dazu verpflichtet hielten. Und in der That, meine Herren, kann nichts geeigneter sein, die Würde des Reichstages herabzusetzen und das Einheitsgefühl zu verletzen, als eine solche itio in partes, wonach ein Theil der Mitglieder des Hauses, allerdings in der höchst diskretesten und möglichst rücksichtsvollsten Form aus dem Saale herauskomplimentirt wird. Diese itio in partes ist aber noch gehässiger als diejenige itio in partes, welche in den altlandständischen Verfassungen ist; denn nach diesem gehen die Weggehenden freiwillig aus dem Saale heraus, während in unserem Falle die Weggehenden, wenn ich so sagen darf, um mich milde auszudrücken, hinausgegangen werden.

(Ruf im Centrum: Nein!)

Ja, meine Herren, ich glaube, daß das doch so ziemlich der Sinn ist; wenn man in diskreter Form die Herren aus Süddeutschland auffordert, nicht mit Beschluß zu fassen, so ist das immer eine milde Art, wie man sie ersucht, den Saal zu verlassen. So fasse ich die Sache auf; haben Sie andere Ansichten darüber, nun, so sprechen Sie sich nachher darüber aus.

Diesem allgemeinen Gefühle nun, meine Herren, haben die Mitglieder meiner Fraktion, der Fortschrittspartei, Ausdruck geben wollen, indem sie noch während der Sitzung vom 13. den Beschluß faßten, einen Antrag auf Aufhebung des Absatzes 2 des § 28 einzubringen.

Meine Herren, nach meiner Ansicht kann Niemand ein berechtigtes Interesse haben, diesen Absatz 2 des § 28 aufrecht zu erhalten. Ich habe mir die Mühe genommen, noch einmal die Reichsverfassung genau durchzugehen, um mir die Tragweite dieses Paragraphen klar zu machen, und ich habe daraus entnommen, daß nur die Mitglieder aus Süddeutschland, nicht aber die Mitglieder aus Norddeutschland veranlaßt werden können, bei einer Angelegenheit sich nicht durch Abstimmung zu betheiligen. Die Mitglieder aus Süddeutschland können ja also gar kein Interesse an der Opposition gegen diesen Antrag haben, da ihnen nicht ein Recht genommen, sondern ein Recht gegeben werden soll, welches sie bisher nicht gehabt haben. Und ihre Reservatrechte sind ja in dem Artikel 78 der Reichsverfassung hinlänglich garantirt.

Was nun aber die Norddeutschen anbetrifft, so glaube ich nicht, daß wir zu fürchten brauchen, wenn auch die Süddeutschen sich bei den nach der Verfassung als speciell norddeutsch charakterisirten Angelegenheiten betheiligen; und das um so weniger, meine Herren, als ja schon ein gewisser Zusammenhang unserer speciellen Sachen mit den allgemeinen deutschen Sachen doch besteht, und namentlich auch anerkannt ist, daß das Brausteuergesetz nicht bloß ein Interesse für Norddeutschland, sondern auch ein Interesse für Süddeutschland hat. Ich, meine Herren, habe aber das volle Vertrauen zu den süddeutschen Kollegen, daß, wenn sie bei einer Angelegenheit, welche speciell als eine norddeutsche bezeichnet ist, mitstimmen, daß sie nicht ihr partikularistisches Interesse wahren werden, sondern daß sie, ihrer Pflicht gemäß, dabei nur das Interesse des ganzen deutschen Volkes im Auge behalten werden.

Meine Herren, zur Begründung des Antrages führe ich noch die große Anomalie an, die daraus hervorgeht, daß die Süddeutschen sich wohl bei der Berathung betheiligen dürfen, nicht aber bei der Abstimmung. Es ist also verfassungsmäßig vollständig zulässig, daß die etwaige Kommission, welche bei der Gelegenheit gebildet wird, aus lauter Süddeutschen zusammengesetzt, und daß auch ein Referent aus Süddeutschland ernannt wird. Das ist eben doch verfassungsmäßig vollkommen zuläßig, meine Herren, und nun vergegenwärtigen Sie sich die wirklich an's Komische streifende Folge, daß der Referent für die Kommission die Kommissionsanträge vertheidigt und vor jeder Abstimmung sich entfernen muß, um dann wieder zu kommen, und auf's Neue die Beschlüsse der Kommission zu vertheidigen. Es scheint mir unmöglich und undenkbar, daß ein solcher Zustand noch länger aufrecht erhalten werden kann, und das allein Mögliche ist doch dann, diese Bestimmung der Verfassung aufzuheben.

Meine Herren, es birgt aber auch eine solche Bestimmung doch noch eine gewisse Gefahr in sich; denn es könnte dieselbe als Keil benutzt werden, um die Einheit des Reiches noch weiter zu zerreißen und die über den Main geschlagene Brücke zu unterminiren.

Meine Herren, ich bin mit den Ansichten, welche der Herr Abgeordnete Miquél in der Sitzung vom 13. entwickelt hat, vollständig einverstanden, indem auch ich der Meinung bin, daß diese Bestimmung im Absatz 2 des § 28 eine lex imperfecta ist, welche noch der Ausführung und namentlich auch noch einer Aenderung der Geschäftsordnung bedarf. Wenn Sie sich nun auch in Ihrer Majorität auf einen entgegengesetzten Standpunkt gestellt haben, so meine ich doch, daß Sie zugeben müssen, daß es wegen der bestehenden Zweifel empfehlenswerth wäre, solche Ausführungsgesetze zu machen, die einzelnen Fälle zu specialisiren, in welchen die itio in partes stattfinden soll, und die Geschäftsordnung zu ändern. — Nach meiner Ansicht ist der Zustand, wie er jetzt ist, unerträglich. Es kann wahrlich nicht zur Erhöhung des Ansehens des Reichs beitragen, wenn die Verhandlungen, welche wir in Bezug auf die Anwendbarkeit oder Nicht-Anwendbarkeit des § 28 der Verfassung gehabt haben, hier noch öfter wiederholt werden. Es bleibt also nur die Alternative übrig

entweder daß Sie solche Ausführungsgesetze veranlassen und die Geschäftsordnung abändern, oder daß Sie den Absatz 2 des § 28 beseitigen. Wollen Sie, meine Herren, das Erstere, dann rathe ich Ihnen, daß Sie das Wesen der itio in partes, wie es sich nach der altlandständischen Verfassung in Mecklenburg seit Jahrhunderten zu einem vollkommen ausgebildeten Systeme entwickelt hat, — wir haben nämlich ungefähr 8 oder 9 verschiedene Arten der itio in partes. —

(Hört!)

— oder daß Sie die Verfassung, wie sie noch bis vor Kurzem, nämlich bis vor einigen Jahren, in Schweden bestand, eine Verfassung mit vier Ständen und ihren historisch entwickelten itio in partes, — studiren und sich zum Vorbild und Muster nehmen. Wollen Sie das aber, meine Herren, wie ich hoffe, nicht, dann müssen Sie den von uns gestellten Antrag annehmen und den Absatz 2 des § 28 vollständig beseitigen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, ich glaube, daß es ein nicht ganz glückliches Ereigniß ist, wenn, sobald irgend eine Bestimmung der Verfassung diesem oder jenem unbequem wird, sofort eine Aufhebung dieser Bestimmung, eine Aenderung der Verfassung in Antrag gebracht wird. Ich meine, daß Gesetze und Verfassungen und deren Bestimmungen etwas mehr Ernst und etwas mehr Stabilität in Anspruch zu nehmen hätten, als daß sie jeden Augenblick bezweifelt und bemängelt werden, sobald, wie ich wiederhole, diese oder jene Bestimmung augenblicklich unbequem erscheint.

Der Herr Vorredner hat zur Begründung seines Antrages zunächst gesagt, es sei diese Bestimmung eine höchst unangemessene; man könne vermöge derselben unsre süddeutschen Genossen veranlassen, wider ihren Willen aus dem Hause zu treten, und wie derartige Aeußerungen mehr waren. Ich glaube nicht, daß die Bestimmung etwas Verletzendes in sich trägt, und ich glaube nicht, daß unsre süddeutschen Genossen neulich irgendwie das Gefühl hatten, daß man sie aus dem Saale entfernen wolle. Es war der Beschluß, der hier gefaßt ist, nichts Anderes als der Ausdruck der Nothwendigkeit der Anwendung eines bestehenden Gesetzes, die Herren aus Süddeutschland haben sich das auch selbst gesagt. Daß die Anwendung eines soeben erst gemachten Gesetzes irgend etwas Verletzendes enthalte, das ist mir neu, und ich glaube, von einem solchen Gedanken sollten wir uns doch ganz fern halten.

Dann ist zur Warnung auf das Bedenkliche hingewiesen worden, was die itio in partes bei anderen Verfassungen habe. Meine Herren, es ist nur ganz uneigentlich, wenn man hier von einem itio in partes spricht; die vorliegende Bestimmung hat mit dem Institut der itio in partes bei anderen ständischen Verfassungen gar nichts gemein. Hier tritt der Fall ein, daß eine gewisse Zahl von Mitgliedern überall nicht mitstimmt; bei der itio in partes aber tritt der Fall ein, daß verschiedene Interessen-Theile ein und derselben Versammlung getrennt abstimmen. Das ist etwas durchaus anderes.

Hiernächst meint der geehrte Herr, diese Bestimmung könne benutzt werden, um irgend welche Lockerung in die Bundesverfassung und in die gewonnene Einheit zu bringen. Ich meinestheils sehe in der That nicht, wie das möglich wäre. Es sind die Fälle, in denen die fragliche Bestimmung überhaupt zur Anwendung kommen kann, außerordentlich selten. Niemand wird aus Achtung vor dem Gesetze und eine Beachtung der Stimmung des Hauses Fälle der Art suchen wollen. Wo aber das Gesetz einmal klar ist, da sollte man es auch walten lassen.

Ferner hat der verehrte Herr Abgeordnete, der vorhin sprach, unter Bezugnahme auf den Abgeordneten Miquél behauptet, es sei die fragliche Bestimmung eine lex inperfecta. Der Herr Abgeordnete Miquél hat damals die Bestimmung an sich gar nicht bemängelt; er hat nur geglaubt, sie sei zur Zeit noch nicht anwendbar, weil zur Ausführung derselben weitere Bestimmungen erforderlich seien. Ich glaube, daß das ein Irrthum war. Einmal: wenn die Bestimmung imperfect war und es zu ihrer Anwendung weiterer Bestimmungen bedurfte, so folgte daraus nicht, daß sie unbeachtet bleiben konnte, sondern es folgte daraus nur, daß die betreffenden Ausführungs-Verordnungen vorab zu erlassen gewesen wären und daß erst nach Erlaß dieser Ausführungs-Verordnungen über den betreffenden Gegenstand hätte abgeurtheilt werden können. Dann aber hat der Erfolg klar gezeigt, daß von einer lex imperfecta hier nicht die Rede sein konnte; sie ist eben ganz perfect zur Ausführung gebracht.

Es war das um so leichter, als es einfach heißt: in den betreffenden Fällen stimmen die betreffenden Abgeordneten hier im Hause nicht mit, ebenso wie die betreffenden Herren im Bundesrath nicht mitstimmen und nicht mitgestimmt haben.

Dann mache ich darauf aufmersam, daß es sich hier um eine Bestimmung handelt, die in den Verträgen, namentlich in dem Vertrage mit Bayern, ganz besonders hervorgehoben worden ist; sie ist dort ausdrücklich paktirt worden, und ich sollte denken, daß die Herren, welche dieses Paktum schlossen, sehr gute Gründe gehabt haben, eine solche Bestimmung besonders in den Vertrag aufzunehmen. Ob uns diese Gründe alle vorliegen, weiß ich nicht, für mich ist der Grund genügend, daß diese Bestimmung nicht allein der Ausfluß einer positiven Satzung, sondern der Ausdruck eines Postulats der Logik ist. Eine Versammlung kann nur gemeinschaftliche Sachen gemeinschaftlich behandeln. Da, wo eine Gemeinsamkeit nicht existirt, ist es logisch unrichtig, wenn Solche, die dabei nicht betheiligt sind, mitsprechen. Der Herr Vorredner hat freilich gesagt, es würden die süddeutschen Herren bei kollidirenden Interessen dafür sorgen, daß sie nicht in ungebührlicher Weise auf die Beschlußfassung einwirken. Meine Herren, ich habe nicht einen Augenblick Zweifel an dem guten Takt und dem guten Willen der Abgeordneten aus Süddeutschland, aber auf solche Argumente hin kann man unmöglich doch Gesetze machen. Gerade die Behauptung, daß derartige Fragen für Süddeutschland wie für Norddeutschland Bedeutung haben, zeigt, wie nothwendig es ist, daß, so lange die betreffenden Angelegenheiten nicht gemeinschaftlich sind, so lange die Interessen kollidiren können, die eine oder andere Gruppe nicht mitstimmen kann an dem betreffenden Orte, denn es würde juristisch denkbar sein, daß gerade aus kollidirenden Interessen heraus die betreffenden Gesetze gemacht würden. So wenig wir berechtigt sein können, nach Bayern, nach Württemberg, nach Baden zu gehen und dort mitzustimmen über die Angelegenheiten der Braubesteuerung zum Beispiel, so wenig können die Herren aus Norddeutschland hier mitstimmen. Ich muß deshalb glauben, daß es richtig ist, bei der bestehenden Verfassung, die sowohl aus positiver Satzung als aus der Logik folgt, stehen zu bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter **von Hoverbeck**: Meine Herren! Ich will dem Herrn Vorredner nur kurz sagen, daß auf den Vorwurf, den er uns gemacht hat, daß wir so eilig nach dem Ereigniß, welches hier neulich vorgekommen ist, mit einem Gesetzentwurf gekommen sind, wir mit der sehr natürlichen Erklärung antworten können, daß unsere Ansicht vor der Frage sehr lange feststand und dem Herrn Vorredner auch wohl keineswegs verborgen war; daß wir aber bei den vielen Aufgaben, die der

Reichstag hat, uns erst von der Nothwendigkeit, mit einem solchen Antrag hervorzutreten überzeugten, nachdem es wirklich praktisch geworden war. Wir waren derselben Ansicht, die der Abgeordneten Miquél vertreten hat, daß es uns, wie die Sache lag, unmittelbar nicht möglich sein würde, eine itio in partes zu veranstalten; wir haben uns aber sehr und zu unserem Schmerze überzeugt, daß der Reichstag in seiner Mehrheit anderer Meinung war, und wir haben, sobald wir sahen, daß die vorbereitenden Schritte nicht für nöthig gehalten wurden, für die wir eine solche Entscheidung vertagen wollten, dafür sorgen müssen, daß Bestimmungen aus der Welt kommen, wie sie uns vorliegen, da wir sie für sehr schädlich und sehr gefährlich halten. Ich will dabei ausdrücklich bemerken, daß wir in Beziehung auf diese Bestimmung beim Bundesrathe keineswegs derselben Meinung sind, daß bei dem zusammengesetzten Staatswesen, wie es das deutsche in diesem Augenblick ist, wir es für ganz gerechtfertigt halten, wenn es eine Instanz giebt, in welcher die Interessen der Einzelstaaten vertreten sind, und als solche betrachten wir den Bundesrath. Dagegen ist es außerordentlich gefährlich und, wie ich es ansehe, ein direkter Schritt zur Zerreißung des deutschen Volkes, wenn man die allgemeine Vertretung, wie wir sie im Reichstag haben, in eine Summe von Gruppen von Interessenten zersplittern will — das ist aber die natürliche, unmittelbare Folge, wenn wir hier die verschiedenen Interessen nach einem Plus oder Minus zu verhandeln und den Reichstag danach in Abtheilungen zu zerreißen genöthigt sind. Was für traurige Schauspiele da zu Tage kommen möchten, können wir in diesem Augenblicke nicht beurtheilen. Wären die Gegenstände wirklich so unbedeutend klein, wie der Herr Abgeordnete Windthorst es hat schildern wollen, dann, glaube ich, ist es am wenigsten nöthig, eine so monströse Bestimmung aufrecht zu erhalten, und ich hoffe, daß gerade diese seine Ansicht ihn mit der Zeit noch dahin bringen wird, mit uns für die Aufhebung der Bestimmung zu stimmen.

(Abgeordneter Dr. Windthorst: Nein!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Mohl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Mohl:** Meine Herren, ich ergreife diese Gelegenheit hauptsächlich, um zu vermeiden, daß ich bei der dritten Berathung über die Brausteuer ein Wort über das Verhältniß von Süddeutschland in Beziehung auf diese Angelegenheit zu sagen dadurch genöthigt würde, daß der Herr Abgeordnete Lamey aus Baden sich über diesen Punkt ausgesprochen hat. Ich glaube, meine Herren, daß der Fall, in welchem die süddeutschen Abgeordneten den Saal zu verlassen haben, doch wohl kaum anders als bei der Brausteuer vorkommen kann; wenigstens ist mir kein anderer Fall gegenwärtig. Dieser Fall wird doch sehr selten eintreten; er wird in den meisten Reichstagen gar nicht vorkommen, und ich glaube daher, annehmen zu dürfen, daß die Besorgniß, welche der Herr Abgeordnete von Hoverbeck so eben geäußert hat, als möchten solche Fälle zu unangenehmen Verhältnissen im Reichstage führen, doch wohl nicht eintreten dürften.

Ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß das etwaige praktische Interesse, welches man sich dabei denken könnte, wenn die süddeutschen Abgeordneten mit den norddeutschen über die Brausteuer gemeinschaftlich verhandeln würden, sich nicht wohl verwirklichen könnte und daß darin ein Motiv nicht liegen dürfte, den zweiten Satz des Artikel 28 der Verfassung aufzuheben.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lamey hat bei der Berathung der Brausteuer die Ansicht geäußert, daß es eigentlich gar kein praktisches Interesse für die süddeutschen Staaten habe, eine abgesonderte Einrichtung der Brausteuer zu haben von der norddeutschen Brausteuer.

(Ruf: Zur Sache!)

Meine Herren, diese Ansicht kann ich mir bei einem so gewiegten Staatsmann, wie der Herr Abgeordnete Lamey ist, nur dadurch erklären, daß der Gegenstand seinem Fache etwas ferner liegt.

(Ruf: Zur Sache!)

Präsident: Der Herr Redner wird mir die Bemerkung gestatten, daß er über die Brausteuer spricht; wir sind aber bei Artikel 28 der Verfassung.

Abgeordneter Dr. **Mohl:** Ich muß mich natürlich dieser Bemerkung fügen, wenn der Herr Präsident der Ansicht ist, daß ich auf diesen praktischen Gesichtspunkt bei dieser Sache nicht eingehen darf.

Präsident: Ich glaube, ich darf das nicht zulassen, wenn wir wirklich bei der Sache bleiben wollen.

(Redner verzichtet.)

Der Abgeordnete Dr. Lamey hat das Wort.

Abgeordnete Dr. **Lamey:** Ich habe zunächst nur eine Bemerkung zu machen, nämlich die, daß ich dasjenige, was der Herr Abgeordnete Mohl als von mir gesagt vorgetragen hat, überhaupt gar nicht gesagt habe, sondern etwas ganz Anderes.

Zur Sache selbst will ich nur gegen die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Windthorst etwas anführen, als ob die Logik verlange, daß die Vertreter der süddeutschen Staaten in den bezeichneten Fällen von der Berathung und Beschlußfassung sich ausschließen. Ich glaube nicht, daß die Logik dies verlangt, und ich werde mich daher meinerseits dem Antrage anschließen, der hier gestellt worden ist, den betreffenden Nachsatz im Artikel 28 aufzuheben. Die Logik würde es verlangen, wenn es Vertreter der Südstaaten gäbe; allein nach unserer Reichsverfassung giebt es keine Vertreter der Südstaaten, nach unserer Reichsverfassung vertritt Jeder das gesammte Reich, und nach unserer Reichsverfassung können die Südstaaten Mitglieder aus dem Norden und die Nordstaaten Mitglieder aus dem Süden wählen. Es kann also beim Bestehen des Absatzes 2 des § 28 das Ergebniß eintreten, daß zum Beispiel über die Brausteuer vorzugsweise Mitglieder aus den Südstaaten stimmen, und daß diejenigen, die von der Abstimmung ausgeschlossen werden, vorzugsweise Mitglieder aus den Nordstaaten sind. Das scheint mir eine Logik zu sein, die geradezu beweist, daß wir den Absatz 2 des Artikels 28 aufheben müssen.

(Die Abgeordneten Grumbrecht und Dr. Windthorst [Meppen] erheben sich zum Wort.)

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ich wollte nur dem Herrn Abgeordneten Windthorst, den ich gerne vorher noch gehört hätte, die eine Bemerkung machen, was er denn zu den Verfassungen sagt, die überall vorschreiben, daß die Staatsvertretung ebenso gut für einen einzelnen Theil des Landes als für das ganze Land Gesetze machen kann. Hat man je gehört, daß die Vertreter, die in besonderen Provinzen des Staates gewählt sind, bei Beschlußfassung über ein Gesetz für einen anderen Landestheil nicht mitgestimmt haben? Es ist gewiß unrichtig, wenn der Abgeordnete Windthorst meint, die Bestimmung sei naturgemäß. Sie ist durchaus monströs, und daß sie unlogisch ist, hat der Herr Abgeordnete Lamey schon nachgewiesen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Der Fall, den der Herr Abgeordnete Grumbrecht so eben erwähnt, liegt hier gar nicht vor. Es kann also die Exemplifikation des geehrten Herrn keine Bedeutung haben. Was aber die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Lamey betrifft, so sagt die Verfassung ausdrücklich, daß die Mitglieder nicht mitgezählt werden, welche in den Bundesstaaten gewählt sind, welchen die fraglichen Angelegenheiten nicht gemeinschaftlich sind. Also der Fall, daß ein Süddeutscher in Norddeutschland gewählt ist, kann gar nicht entgegenstehen. Meine Behauptung, es handele sich ganz einfach darum, daß diejenigen Abgeordneten, welche in den Bundesstaaten gewählt sind, deren Angelegenheiten hier nicht mit in Frage, nicht mitstimmen können, und mein Satz, daß Niemand mitstimmen kann bei einer Angelegenheit, die ihm mit den übrigen Abstimmenden nicht gemeinschaftlich ist, bleibt nach meinem Dafürhalten ein Postulat der Logik. Ein Anderer kann eine andere Logik haben, das will ich recht gern anerkennen, es wird dann eben darauf ankommen, eine objektive Entscheidung darüber zu erzielen, welche Logik die richtige ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Mohl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Mohl**: Meine Herren, durch die Bemerkung des Herrn Präsidenten bin ich aus dem Gange meiner Rede gekommen, und ich möchte mir blos die kurze Bemerkung erlauben, daß ich den Ansichten des Herrn Abgeordneten Windthorst durchaus beistimmen muß, nach welcher man, wenn man nicht Theil hat an einer Institution, man auch nicht berechtigt ist, über dieselbe mitzustimmen.

Angenehm wäre es mir gewesen, wenn ich den sachlichen Bemerkungen, welche der Herr Abgeordnete Lamey bei Gelegenheit der Besprechung der Geschäftsordnungsfrage in der Brausteuerfrage geäußert hat, auch meine sachlichen Bemerkungen hätte gegenüberstellen dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, der Satz, den der Herr Abgeordnete Windthorst aufstellt und den er seiner Ausführung vorzugsweise zu Grunde legt, daß nur die Abgeordneten eines Landes verhandeln, stimmen und berathen können in denjenigen Angelegenheiten, die ihnen gemeinsam sind, ist nach der einen Seite richtig, nach der andern aber unrichtig, und es kommt darauf an, ihn näher zu beleuchten, um zu sehen, ob die Schlußfolgerungen des Herrn Abgeordneten Windthorst richtig sind. Wenn wir z. B. im preußischen Abgeordnetenhause ein Gesetz, betreffend die Ablösung der hannoverschen Forstberechtigungen berathen, so stimmen über dies Gesetz, obwohl es unzweifelhaft ist, daß das Gesetz nur die Provinz Hannover berührt, die gesammten Abgeordneten Preußens. Man könnte nun sagen: hier ist ein Gegenstand, der nicht gemeinschaftlich ist, der die abstimmenden Personen nicht interessirt; man kann aber auf der andern Seite allerdings darauf erwidern: die Gesetzgebung über alle Provinzen ist dem preußischen Abgeordnetenhause eine gemeinsame Sache, und deswegen ist damit, was der Herr Abgeordnete Grumbrecht gesagt hat, der Abgeordnete Windthorst nicht widerlegt. Ganz anders stellt es sich aber, wenn wir die ganze Grundlage unserer Reichsverfassung in Betracht ziehen, wenn wir, worauf der Herr Abgeordnete Lamey schon hingewiesen hat, den Grundsatz, daß jeder Abgeordnete das gesammte Reich vertritt, daß die Gesetzgebung über die indirekte Besteuerung im Allgemeinen Reichssache ist, und daß nur eine einzige Ausnahme bezüglich der Wirksamkeit der Reichsgesetze in dieser Beziehung für Süddeutschland gemacht ist, — wenn man diese gesammte Grundlage im Betracht zieht, so muß man sagen: an und für sich ist die Gesetzgebung über das Reich den Abgeordneten des Reiches, welche das gesammte Reich vertreten, gemeinschaftlich, und es ist daher entschieden eine Anomalie, wenn in einzelnen Fälle die Abgeordneten aus einem Theile des Reiches nicht mitstimmen. Man kann also hier, glaube ich, die Grundsätze der Logik nicht anwenden; aber wir sind berechtigt, wenn wir sagen: es ist hier eine Anomalie vorhanden, die zu der gesammten Grundlage der Reichsverfassung nicht paßt und die sachlich nicht nothwendig ist, weil sie nur dann nothwendig sein würde, wenn man behaupten dürfte und könnte, daß ein Abgeordneter nur berathen und mitstimmen könne in solchen Angelegenheiten, die den Landestheil, aus dem er gebürtig ist und den er nicht einmal zu vertreten braucht, besonders interessiren. Das trifft aber nicht zu, denn wenn das zuträfe, so würde überhaupt eine einheitliche Gesetzgebung in einem größeren Staate nicht möglich sein. Ich glaube also doch, daß wir vollständig im Rechte sind, wenn wir sagen: von den Grundsätzen der Logik, die hier nicht in Betracht kommen, abgesehen, ist hier eine sachliche Anomalie vorhanden, und es wäre wünschenswerth, sie beseitigen zu können.

Wir aus Norddeutschland haben nichts gegen die Beseitigung der Anomalie, und es ist keinerlei Bedenken und Mißtrauen gegen die Herren aus Süddeutschland vorhanden, daß sie über diese Angelegenheiten, die uns vorzugsweise interessiren und sie nicht direkt berühren, mitstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Bevölkerung aus Norddeutschland in dieser Beziehung gewillt, auch das Mitberathen und Mitstimmen den Abgeordneten aus Süddeutschland zu gewähren, so fragt es sich: welche Gründe können da sein Seitens Süddeutschlands, hierauf nicht einzugehen. Ich glaube, man kann keine genügenden Gründe dafür aufführen und es sind auch von den Herren aus Süddeutschland solche Gründe nicht aufgeführt. Wir leiten aus dem Mitstimmen und Mitberathen der süddeutschen Abgeordneten über diese Angelegenheiten keineswegs den Anspruch her, uns als Abgeordnete auch für diese der separaten Gesetzgebung Süddeutschlands vorbehaltenen Angelegenheiten hinzustellen; wir fordern nicht, einzutreten in die Ständeversammlungen von Bayern und Württemberg; es wäre das ja geradezu sinnlos. Also irgend ein Bedenken kann meines Erachtens nicht vorliegen, denn die separaten Angelegenheiten, insofern sie als solche in der Reichsverfassung konstituirt sind, bleiben als solche für Süddeutschland bestehen; es wird nur die schreiende Anomalie, welche die Einheit, die wir bezüglich der Volksvertretung haben, äußerlich bei gewissen Angelegenheiten wieder zerreißt, beseitigt. Ich glaube daher, es wäre mindestens sehr nothwendig, diesen Antrag einer eingehenden Prüfung und Beschlußfassung in der zweiten Lesung zu unterziehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Mir scheint, die Herren haben ein bischen gar viel Mühe darauf verwendet, um den eigentlichen Kern der Sache herumzureden. Namentlich der erste Herr Redner hat viel Beredsamkeit aufgewandt, um uns zu schildern, wie außerordentlich mißlich die Handhabung der fraglichen Verfassungsbestimmung in der Praxis sei. Ich denke, wir hätten neulich bei einem Falle, wo sie wirklich zur Ausführung gekommen ist, keine Gelegenheit gehabt, so dunkle Schattenseiten wahrzunehmen.

(Ruf: Doch, doch; sehr!)

Ich meinerseits lege an und für sich auf die vorliegende Frage ein sehr untergeordnetes Gewicht. Ich hätte sehr wenig dagegen zu erinnern, wenn das Alinea 2 aus dem Artikel 28 herausgestrichen würde. Aber, meine Herren, darin liegt nicht die eigentliche Bedeutung des Antrages. Wie der Herr Abgeordnete Wiggers mit einigen wenigen Worten darauf hinwies, daß dieses Alinea ein Keil sei, mit dem die Mainbrücke

unterminirt werden könne, so ist umgekehrt in dem Eifer, mit dem gegen diese Bestimmung angerannt wird, die Absicht erkennbar, die Reservatrechte, die einzelne Südstaaten noch nach der Bundesverfassung haben, zu beseitigen. Es ist also die treibende Tendenz die, die Reichsverfassung in centralistischer Richtung zu verändern, und darin liegt für mich ein Grund zum Widerstande. Es tritt hinzu, daß Veränderungen von Bestimmungen, die auf Verträgen zwischen einzelnen Staaten beruhen, angemessener Weise nicht so kurze Zeit nach Abschluß der Verträge, aus der Initiative des Reichstages heraus, vorgenommen werden sollten. Man möge das der Initiative des Bundesrathes überlassen, und wenn von der Seite her ein derartiger Antrag gestellt werden würde, so würde ich meinerseits mich nicht sonderlich dagegen echauffiren.

Endlich möchte ich noch ein Moment hervorheben. Der Herr Abgeordnete Wiggers erwähnte des peinlichen Gefühls, das die neuliche Erörterung auf allen Seiten des Hauses hervorgerufen habe. Ich halte diese Aeußerung nicht für ganz unrichtig, ich meinerseits wenigstens habe mich auch peinlich berührt gefühlt, nämlich dadurch, daß die Discussion den Beweis geliefert hat, daß selbst den allerklarsten, unzweideutigsten und unangreifbaren Bestimmungen eines Verfassungsartikels gegenüber die bleibende Wirkung der Tendenz so stark sein kann,

(Sehr richtig! im Centrum.)

daß doch eine Minorität des Hauses sich der Beachtung solcher Verfassungsbestimmungen entgegenstellt. Gerade, weil das der Fall gewesen ist, erscheint der unmittelbar darauf folgende Antrag auf Abänderung der betreffenden Verfassungsbestimmung auch in einem erheblich anderen Lichte, als wie er es sonst thun würde: er erscheint in dem Lichte einer gewissen Leidenschaftlichkeit, die erst den vergeblichen Versuch gemacht hat, sich selbst gegen die klarsten Bestimmungen der Verfassung zur Wehr zu stellen und nun in dem Augenblicke, wo der Versuch scheiterte, ihre letzte Kraft daran setzt, um die Verfassungsbestimmung selbst todtzuschlagen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren! der Herr Vorredner hat auszuführen gesucht, mit dem Antrage sollte weiter nichts erreicht werden, als diejenige Reservatstellung zu beseitigen, welche die süddeutschen Staaten verfassungsmäßig heutzutage noch in Bezug auf einzelne Theile der Gesetzgebung besitzen. Es ist bereits von mehreren Herren, die vor mir gesprochen haben, ausdrücklich ausgeführt worden, daß das nicht in der Absicht liegt. Es würde das in der That mit der Annahme dieses Antrages durch den Bundesrath auch gar nicht erreicht werden; denn es wird dem Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt gewiß ganz gegenwärtig sein, daß verschiedene Verfassungsartikel ausdrücklich die Bestimmung enthalten, daß den Landesgesetzgebungen in Bayern und Württemberg diese und jene Sachen vorbehalten sind. Es handelt sich nicht darum, diese Artikel aufzuheben, sondern es handelt sich nur darum, wie meiner Meinung nach der Herr Abgeordnete ganz richtig angeführt hat, einen Zustand zu beseitigen, auf dessen Aufrechterhaltung kein Mensch einen Werth legen mag und legen kann. Der Herr Abgeordnete hat zwar gemeint, es schiene ihm, — wenn auch ein gewisses empfindliches Gefühl hier und da vorhanden gewesen sei —, daß eigentlich doch neulich bei der Abstimmung die Sache ziemlich glatt abgegangen wäre. Meines Erachtens ist es aber doch ein bedenklicher Fall, meine Herren, wenn ein Theil der Mitglieder dieses Hauses, wie wir es da erlebt haben, sich aus dem Saale entfernt, um nicht an einer solchen Abstimmung Theil zu nehmen, weil sie es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren zu können glaubten, als norddeutsche Abgeordnete zu stimmen, während sie als deutsche Abgeordnete gewählt sind.

Ich wiederhole, kein Mensch legt auf die Bestimmung des Alinea 2 des Artikels 28 Werth. Die Abgeordneten aus Süddeutschland können von Rechtswegen doch nicht Werth darauf legen, wenn ihnen ein Recht offerirt wird, wie hier beantragt wird, es abzulehnen; es soll ihnen ja ein Recht gegeben werden. Die Abgeordneten aus Norddeutschland werden allerseits bereit sein, das Recht aufzuopfern, welches sie ihrerseits jetzt besitzen, allein über derartige Angelegenheiten abzustimmen; und am allerwenigsten meine ich wird der Bundesrath einen Werth darauf legen, das Alinea 2 des Artikels 28 aufrechtzuhalten.

Die Herren Abgeordneten von Mallinckrodt und Windthorst haben beiderseits ausgeführt, man müsse doch nicht an den eben erst abgeschlossenen Verträgen rütteln. Ja, meine Herren, wenn die süddeutschen Staaten durch die Annahme dieses Antrages in deteriorem conditionem versetzt würden, dann würden die Herren Recht haben. Es ändert sich aber in ihrer Stellung zum Deutschen Reiche nichts, und wenn man wirklich behaupten wollte, daß sich etwas ändere, so werden sie doch entschieden nur in eine bessere Lage versetzt, als diejenige ist, in der sie sich bisher befinden. Ich glaube daher, daß die Bedenken, welche die Herren Abgeordneten Windthorst und Mallinckrodt gegen die Streichung des Alinea 2 des Artikels 28 geltend gemacht haben, in keiner Weise begründet erachtet werden können, und bitte, dem Antrage allseitig Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich will dem Herrn Abgeordneten Mallinckrodt nur Eines erwidern. Er hat den Antragstellern eine gewisse Leidenschaftlichkeit vorgeworfen. In dem Antrage an sich liegt das gewiß nicht; wenn er aber sucht, in unserer Seele zu lesen, so will ich soviel zugestehen, daß wir sehr widerwillig das traurige Schauspiel der itio in partes betrachteten, das nun einmal hier wirklich stattgefunden hat, und daß wir es für unsere Pflicht hielten, der Sache so schnell wie möglich, soweit es an uns liegt, ein Ende zu machen. Wenn Einzelne von uns in der Ueberzeugung von der Verderblichkeit einer solchen Trennung soweit gehen, daß sie sich nicht entschließen können, an einem Reichstage Theil zu nehmen, den sie, wie auch von anderer Seite die Aeußerung gefallen ist, für ein Rumpfparlament ansehen, so wird es gerade in ihrer Pflicht liegen, dergleichen Anträge so bald als möglich, zu bringen.

Im Uebrigen will ich den Herrn Abgeordneten Mallinckrodt in einer Beziehung beruhigen. Gegen den Antrag scheint er eigentlich wenig zu haben, er fürchtet nur für die von gewisser Seite mit einigem Fanatismus vertheidigten Reservatrechte. Ich erkläre, daß wir es in diesem Augenblicke mit den Reservatrechten in keiner Beziehung zu thun haben, und daß wir die Schwierigkeiten, welche der Abschaffung dieser Reservatrechte grade in finanzieller Beziehung entgegenstehen möchten, nicht unterschätzen, aber grade weil wir der Ueberzeugung sind, daß dieselben nicht sofort zu beseitigen sind, ist die Auskunft erwünscht, die wir vorgeschlagen haben, daß die süddeutschen Abgeordneten mit gleichem Rechte bei der Berathung aller Gegenstände Theil nehmen, auch wenn sie durch die Reservatrechte der Sache einigermaßen ferner stehen, ich sage ferner stehen, denn für ganz unbetheiligt kann ich sie nie und nimmermehr ansehen.

Wenn sich der Herr Abgeordnete Mallinckrodt damit zufrieden erklärt, daß ich die Anerkennung ausspreche, die Reservatrechte ließen sich — namentlich aus finanziellen Gründen — nicht so augenblicklich beseitigen, und wenn er die itio in partes an sich nicht für bedenklich hält, dann lade ich ihn ein, mit uns zu stimmen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den Antrag und frage, ob Einer der Herren Antragsteller noch nach dem

Schlusse das Wort verlangt. — Der Abgeordnete Wiggers hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers**: Die Bedenken, welche von den Herren Abgeordneten Windthorst und Mallinckrodt gegen den Antrag erhoben wurden, sind schon von den Herren Vorrednern so hinlänglich widerlegt, daß ich im Allgemeinen auf eine weitere Widerlegung verzichten kann.

Ich will nur einen Punkt noch hervorheben, weil der Herr Abgeordnete Mallinckrodt meint, es wäre mit dem Antrag darauf abgesehen, die Reichsverfassung in centralistischer Hinsicht zu verändern. Wenn wir das zur Absicht gehabt hätten, so würden wir nicht mit diesem unschuldigen § 28 anfangen, sondern dann würden wir gegen den Artikel 78 zu bombardiren suchen. Der Artikel 78 wird aber gar nicht in Frage gestellt. Derselbe garantirt hinlänglich den Südstaaten ihre Reservatrechte, und daran wird in keiner Weise gerüttelt. Ich begreife jene Ansicht um so weniger, als der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt selbst mit dem Antrage eigentlich vollständig einverstanden ist und nur Gründe, die ganz abseits liegen, gewisse Verdachtsgründe gegen die Antragsteller, ihn bestimmten, sich nicht für den Antrag zu entscheiden.

Wenn der Herr Abgeordnete Mallinckrodt ferner gesagt hat, solche Aenderungen, wie wir sie vorschlagen, müßten eigentlich vom Bundesrathe selbst ausgehen, so möchte ich dem entgegnen, daß mir hier doch gerade ein Fall vorzuliegen scheint, wo der Reichstag selbst zuerst zu sprechen hat, weil es sich hier zunächst um den Reichstag handelt.

(Sehr richtig!)

Würde es sich um eine Abstimmung in Bezug auf den Bundesrath handeln, dann stünde die Sache ganz anders, dann wäre auch ich der Ansicht, daß der Antrag vom Bundesrath auszugehen hätte. Aber hier, wo zunächst der Reichstag in Betracht kommt, ist es auch Sache des Reichstags, sich zuerst auszusprechen und gewissermaßen dem Bundesrath zu sagen, seht, wir selbst legen kein Gewicht auf diese Angelegenheit und wünschen, daß diese ganze Bestimmung beseitigt wird.

(Sehr richtig!)

Im Uebrigen möchte ich den Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt noch etwas schärfer zurückweisen, als das von Seiten meines Freundes Freiherrn von Hoverbeck geschehen ist. Er hat nämlich ganz ausdrücklich, soweit ich ihn verstanden habe — ich konnte es nicht anders auslegen — gesagt, wir, die Minorität, die also gegen seinen Antrag gestimmt hätten, diese hätten wider die klare Bestimmung der Verfassung aus Tendenzrücksichten gegen den Antrag gestimmt. Das hat er ganz positiv ausgesprochen. Meine Herren, ich glaube nicht, daß der Herr von Mallinckrodt hier im Reichstage die Jurisprudenz gepachtet hat und daß er berechtigt dazu ist, einen so schwerwiegenden Vorwurf gegen die Minorität zu erheben. Die Gründe, warum wir dagegen gestimmt haben, haben wir ausdrücklich und weitläufig entwickelt. Der Herr von Hoverbeck hat seine Gründe dafür angegeben, und ebenso der Abgeordnete Miquél, und Herr von Mallinckrodt ist durchaus nicht berechtigt, hier einen solchen Vorwurf zu erheben, den ich mit der größten Entschiedenheit hiermit zurückweise.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete von Mallinckrodt das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**. Der Herr Abgeordnete Wiggers hat mich doch vorhin nicht ganz richtig aufgefaßt; ich habe allerdings die Worte gesagt, die er wieder vorführt, ich habe sie aber in Verbindung mit noch anderen Worten gesagt und zwar mit vollem Bewußtsein so, daß kein verletzender Inhalt darin lag.

Präsident: Ich habe — als am Schlusse einer ersten Berathung — nur die Frage zu stellen:

> Soll der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und Genossen, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung, an eine Kommission zur Vorberathung verwiesen werden?

Diejenigen Herren, welche das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Der Antrag wird in zweiter Berathung im Plenum diskutirt werden. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist der

fünfte Bericht der Kommission für Petitionen (Nummer 56 der Drucksachen).

Es handelt sich in den unter Lit. A erörterten Petitionen um die Kuhpockenimpfung, und zwar zerfallen die Petitionen in solche, die gegen die Zwangsimpfung und solche, die für den Impfzwang sich aussprechen. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 8.

Der Herr Referent ist für die heutige Sitzung entschuldigt, — ich weiß nicht, ob aus der Mitte der Kommission ein anderes Mitglied an seiner Stelle die Kommission vertreten soll,

(Pause)

widrigenfalls ich ohne das die Diskussion eröffne.

Ich frage, ob Jemand zu dem Antrage unter Lit. A. das Wort nimmt, — oder ich den Antrag ohne Diskussion für angenommen erklären soll. — Das ist der Fall.

Unter Lit. B. wird eine Petition von Einwohnern aus den Orten Husum, Tönning und Garding erörtert, in welcher eine Beschwerde über eine vom Königlich Großbrittanischen Ministerium unter dem 28. December vorigen Jahres erlassene Verfügung, betreffend den Verkehr mit aus Deutschland importirten Vieh zur Sprache kommt. Der Antrag der Petenten steht auf Seite 8, der Antrag der Kommission auf Seite 13.

Von dem Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz rührt ein Abänderungsantrag her, den ich gleich verlesen werde.

Er schlägt vor:

> die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, auch ferner auf die englische Regierung in der Richtung einzuwirken, daß die durch die Verordnung vom 28. December v. J. der Vieheinfuhr aus Deutschland auferlegten Beschränkungen wenigstens für das aus den Häfen Tönning und Husum direkt importirte Vieh aufgehoben werden.

Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Meine Herren! Gegenüber den bestimmt präcisirten Erklärungen, die der Präsident des englischen Sanitätswesens, Mr. Forster, sowohl einer Deputation englischer Interessenten gegenüber, als letzthin im Parlamente abgegeben hat, erscheint es in der That nicht möglich, im Wege der parlamentarischen Verhandlungen die Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen, welchen der Import von Vieh aus Deutschland gegenwärtig in England unterworfen ist, für ganz Deutschland zu erreichen. Dagegen scheint es nicht ausgeschlossen, daß die Aufhebung dieser Bestimmungen für eine einzelne Gegend, die sowohl hinsichtlich der Wichtigkeit, die diese Beschränkungen für dieselbe haben, als hinsichtlich ihrer besonderen Verhältnisse, die eine Aussicht auf Erfolg solcher Bemühungen zulassen, eine Ausnahme bildet, möglich ist; zumal solche Verhandlungen bezüglich einzelner Gegenden meines Wissens nicht gepflogen worden sind. Ich meine, daß eine solche Ausnahmsstellung diejenigen Landschaften einnehmen, deren Viehausfuhr durch die Häfen von Tönning

und Husum bewirkt wird. Was die Wichtigkeit zunächst des Verbots für diese Gegend anlangt, so will ich mir erlauben, einige Zahlen anzugeben. Nach den mir vorliegenden Mittheilungen hat die Viehausfuhr aus Tönning in dem letzten Jahre 36,000 Stück Rindvieh, 35,000 Stück Hammel, aus Husum 8000 Stück Rindvieh und 15,000 Stück Hammel betragen. Der Verlust der gegenwärtig den Exporteuren resp. Importeuren durch die Beschränkung erwächst, beträgt pro Stück Rindvieh 1 Pfund 10 Schilling, pro Hammel etwa 4 bis 5 Schilling, also eine Summe von mehr als 500,000 Thalern im Jahre. An dieser Abfuhr participiren die umliegenden Marschgegenden, vor allen Dingen die kleine Landschaft Eiderstedt, die das Hauptkontingent zu dem dort exportirten Vieh stellt. Die Marschgegenden und insbesondere die Landschaft Eiderstedt ist wesentlich auf die Weidewirthschaft und die Produktion von Fettvieh verwiesen. In Eiderstedt selbst wird neben der Weidewirthschaft nahezu gar kein Ackerbau getrieben. Derselbe nimmt lediglich die Stelle ein, die in der Fruchtwechsel-Wirthschaft die Brache einnimmt, es wird nur geackert, wenn die Weide zur erneuten Grasproduktion hergestellt werden soll. Es ist erklärlich, daß der Ausfall von einer halben Million Thaler im Jahre für die betroffenen Gegenden und namentlich für diese kleine Landschaft, die das Hauptkontingent an der Ausfuhr stellt, von der allergrößten Wichtigkeit ist. Das wäre das, was über die Wichtigkeit der Frage für die betreffende Landschaft zu sagen ist. — Was die Möglichkeit des Erfolgs weiterer Verhandlungen anlangt, so will ich darauf hinweisen, daß die englische Regierung selbst, sowohl in den Aeußerungen, die sie bei Gelegenheit der officiellen Verhandlungen gethan hat, als gelegentlich von Petitionen Seitens der Schleswig-Holsteinischen Vieherporteure, anerkannt hat, daß von solchem Vieh, welches in Schleswig-Holstein selbst gezogen und dort fett gemacht wird, eine Gefahr für England nicht erwächst. Unter den Bedingungen, die von Seiten der englischen Regierung gestellt sind für die Zulassung der freien Ausfuhr aus Deutschland, resp. die Einfuhr in England, befindet sich die, daß sie zugelassen werden solle, wenn der Vieherport aus Hamburg überhaupt verboten werde. Damit wurde meines Erachtens ausdrücklich anerkannt, daß in Schleswig-Holstein gezogenes Vieh eine Gefahr für England nicht involvirt. In der That ist eine solche auch bei seiner Einfuhr von Tönning aus nicht zu erwarten, denn von Hamburg bis nach Tönning läuft 26 Meilen Schienenweg, von der Ostküste bis nach Tönning 20 Meilen Schienenweg. Die Kosten, die erwachsen würden, um von der Ostküste oder Hamburg nach Tönning Vieh einzuführen, um es dort zu exportiren, würde den Preis-Unterschied zwischen Islington und Deptford überwiegen. Ich meine daher, daß die Ansicht der englischen Regierung zutreffend ist, daß gar keine Gefahr für England erwächst, da auswärts gemästetes Vieh von der schleswig-holstein'schen Grenze nicht ausgeführt wird. Im Privatverkehre mit den Importeuren, hat sich die englische Regierung dahin erklärt, daß sie die freie Einfuhr des schleswig-holsteinischen Viehs zulassen würde, wenn Schleswig-Holstein gegen Deutschland hinsichtlich der Viehausfuhr abgesperrt würde. Ich meine, daß eine solche Maßregel an sich nicht sehr bedenklich, aber auch nicht erforderlich wäre. Die Vieheinfuhr über die schleswig-holsteinische Südgrenze ist in der That eine höchst unbedeutende und hält keinen Vergleich aus mit der Viehausfuhr nach England; nach einer mir vorliegenden Mittheilung des Veterinärphysikus aus Altona hat dieselbe in manchen Jahren, mit Ausnahme von Altona, das außerhalb der Zollgrenze liegt und mit Hamburg als Eins anzusehen ist, nicht mehr als 11 bis 12 Stück im Jahre betragen. Schleswig-Holstein producirt so viel Vieh und so gutes Vieh, daß der Natur der Sache nach eine Viehausfuhr nach dorthin nicht möglich ist. Das Jungvieh, das auf der Weide gemästet wird dagegen kommt ausschließlich aus Jütland, wird im Frühjahr, im Mai von dort auf den großen Husumer Markt geführt, wo die Weidebesitzer ihren Bedarf an Weidevieh ankaufen, um dasselbe im Sommer fett zu machen und dann nach England zu exportiren. 1865, als Schleswig-Holstein dem Zollverein noch nicht angehörte, betrug die Einfuhr aus Jütland auf dem Husumer Markt gegen 35,000 Stück; es ist demnach, wenn man die Zahl des exportirten Viehs mit der Zahl des aus Jütland importirten Viehs vergleicht, ersichtlich, daß der bei weitem größte Hauptstock des als fett nach England exportirten Viehs als mager a s Jütland auf die Weide kommt. Aus Jütland ist die Viehausfuhr nach England vollkommen frei; es entsteht daher unter den jetzigen Zuständen die Anomalie, daß das Vieh, welches hätte frei nach England exportirt werden können, nachdem es einige Wochen auf der Weide gewesen ist, nur unter beschränkenden Maßregeln nach England gebracht werden kann. Ich meine, daß, wenn die Regierung in der Lage wäre, durch Nachweise, die ja namentlich aus der Zeit, wo eine Zollgrenze zwischen Holstein und Deutschland bestand, sich beschaffen ließen, klar zu stellen, daß eine Vieheinfuhr von Deutschland nach Schleswig-Holstein so gut wie gar nicht vorhanden ist, und ferner, wenn man hinzunehmen wollte etwa eine Garantie gegen die Verschiffung von auswärts hergebrachten Viehs aus den Häfen Tönning und Husum durch Anwendung von Brennstempeln, welche die Herkunft aus nahe gelegenen Marschen nachwiesen, daß man unter diesen Umständen wohl auf Erfolg bei der englischen Regierung rechnen könnte. Ich bitte Sie deshalb, stimmen Sie meinem Antrage zu, die Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, bei der englischen Regierung dahin zu wirken, daß wenigstens in Bezug auf die beiden Häfen Tönning und Husum eine Ausnahme statuirt werde.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, wenn ich Sie bitten muß, dem eben entwickelten Antrage des Herrn Abgeordneten für Sagan nicht zuzustimmen, so wird mir das in der That sehr schwer. Es ist ja sehr natürlich, daß man sich interessirt für die Beseitigung der Nachtheile, welche eine bestimmte Gegend in ihren gewohnten Handelsverhältnissen, wie die Thatsachen liegen, eigentlich ohne Grund erleidet. Es ist vollkommen richtig, wie hier ausgeführt ist, daß in den Gegenden von Schleswig-Holstein, um die es sich handelt, die Rinderpest nicht geherrscht hat, daß die sämmtlichen Beziehungen des Handels, wie sie augenblicklich bestehen, eine Garantie dafür bieten, daß sie auch nicht herrschen wird, daß die Betheiligten gegen ihr eigenes Interesse handeln würden, ganz abgesehen von den Beschränkungen auf dem englischen Markt, wenn sie sich in die Lage versetzten, daß ihre Gegend der Herd der Rinderpest werden würde. Es ist dies, sage ich, Alles richtig, und es liegt sehr nahe, aus diesen Prämissen die Forderung an die Reichsverwaltung herzuleiten, um dafür zu sorgen, daß diese unschuldige Gegend nicht durch Maßregeln getroffen werde, die der Natur der Sache nach gar nicht auf sie gemünzt sein können. Ich erkenne das Alles vollkommen an, aber, meine Herren, in einer ähnlichen Lage sind auch andere Bezirke in Deutschland. Auch in Ostfriesland ist die Rinderpest nicht gewesen, auch in Oldenburg ist sie nicht gewesen. Beide Gegenden sind bekanntlich sehr starke Vieherporteure nach Großbritannien. Beide Gegenden leiden in ganz gleichem Maße, wie Schleswig-Holstein, unter derselben von der englischen Regierung eingeführten Beschränkung. Ich muß es überhaupt principiell für höchst bedenklich halten, für einzelne Gegenden bei einer auswärtigen Regierung Handelserleichterungen zu beantragen. Wenn es sich auch aus der Sache selbst rechtfertigen mag, so ist es dem allgemeinen Eindrucke gegenüber, so ist es im Verhältniß zu anderen Betheiligten, die nicht die gleiche Begünstigung genießen, eine Bevorzugung, und eine Bevorzugung,

von deren Begründetheit sich ein Theil der Interessenten und zwar ganz mit Recht nicht überzeugen können, weil sie der Meinung sind, daß es bei ihnen nicht anders und bei ihnen nicht schlimmer steht. Das ist der ganz allgemeine Grund, der es mir in hohem Grade bedenklich erscheinen läßt, den Weg zu betreten, welchen der Antrag Ihnen vorschlägt.

Es kommt nun aber auch noch Folgendes hinzu. Ueber die hier vorliegende Frage hat, so viel ich mich erinnere — mein Gedächtniß kann mich täuschen — eine amtliche Kommunikation mit der britischen Regierung nicht stattgefunden — ich meine über die specielle Frage der Ausfuhr aus Husum und Tönning, wohl aber ist mir bekannt, daß einer Deputation von Betheiligten, welche sich in London selbst um Erleichterung bemüht haben, gesagt worden ist, ja, man würde nichts dagegen haben, die Beschränkung gegenüber der Einfuhr aus diesen Häfen aufzuheben, wenn das Hinterland dieser Häfen in Beziehung auf die Vieheinfuhr gegen Deutschland abgesperrt werde. Ich habe nicht den allermindesten Zweifel, daß eine officielle Anregung bei der britischen Regierung im Sinne des Antrages nur dieselbe Antwort hervorrufen würde, also die Erklärung der Bereitwilligkeit, die Beschränkungen fallen zu lassen unter der Bedingung, daß die Vieh-Einfuhr aus Deutschland nach den betheiligten Gegenden verboten würde. Darauf einzugehen würde ich für ganz unbedingt unzulässig halten, wir können nun und nimmermehr gestatten, daß im Handelsinteresse einzelner Gegenden, und seien diese Handelsinteressen auch noch so erheblich — daß bei einem bloßen Handelsinteresse dieser Gegenden der freie Verkehr innerhalb Deutschlands Schranken unterworfen werde,

(Rufe: Sehr richtig!)

denen es gesetzlich nicht unterworfen werden soll. Ich bin sogar zweifelhaft, ob eine Beschränkung des freien Verkehrs in dieser Hinsicht mit den Vorschriften der Verfassungsurkunde vereinbar sein würde;

(Sehr richtig! links.)

unvereinbar wäre sie jedenfalls mit den Grundsätzen, welche von Alters her innerhalb des Zollvereins geherrscht haben und welche übergegangen sind auf das Deutsche Reich.

(Sehr richtig!)

Ich will hier gar nicht davon reden, daß die Durchführung einer solchen Beschränkung — und wenn man sich dazu entschlösse, so müßte man sie ehrlich durchführen — daß die Durchführung einer solchen Beschränkung mit erheblichen Kosten, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Ich will keinen Werth darauf legen, ich halte eine solche Beschränkung principiell für verwerflich und um so mehr für verwerflich, als sie der Natur der Sache nach in den andern Gegenden, welche ich schon vorhin erwähnt habe, gleichartige Anträge hervorrufen würde.

Unter diesen Umständen kann ich Sie nur bitten, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete von Behr (Greifswald) hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald): Meine Herren! Auch ich kann den Beschluß der Petitionskommission nicht ohne einige Bemerkungen passiren lassen. Ich komme allerdings zu ganz anderen Konsequenzen, wie mein sehr verehrter Freund, Herr von Zedlitz (Neukirch). Ich halte es nämlich für unmöglich, diesen einzelnen Landestheilen eine Extrabegünstigung der Art zu Theil werden zu lassen, daß sie allein den Import nach England frei bekämen, während andere deutsche fast ebenso interessirte Provinzen solchen nicht haben. Wenn ich nun mit der Petitionskommission für die Tagesordnung stimmen werde, so glaube ich doch ein paar Bemerkungen hierbei machen zu müssen.

Meine Herren! Die Petitionskommission hat ihren Beschluß gefaßt, ehe ihr die Nummer 58 unserer Drucksachen vorlag, nämlich die von dem Reichstage in seiner vorigen Session verlangte Denkschrift über die Erfahrungen, welche bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemacht seien. Wer diese Denkschrift gelesen hat, meine Herren — und ich vermuthe, daß Sie die Pfingstferien dazu benutzt haben werden

(Heiterkeit)

— der wird zu der Ueberzeugung kommen, daß in dieser Angelegenheit entschieden etwas geschehen muß. Es war meine Absicht, als ich die Denkschrift Nr. 58 las, zu beantragen, daß die Petition an die Petitions-Kommission zurückverwiesen, werde, um auf Grund dieser Nr. 58 wahrscheinlich zu anderen Resultaten zu kommen, als sie gekommen ist. Indessen bei Durchlesung dieser Denkschrift habe ich gesehen, daß die Resultate der Wiener internationalen Konferenz noch nicht gänzlich vorliegen; diese aber werden unzweifelhaft ein zur Beurtheilung der Frage außerordentlich wichtiges Material liefern. Ich habe daher nur das Wort ergriffen, um den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts zu fragen, ob die Protokolle und Beschlüsse der Wiener internationalen Konferenz, dem Reichstage seiner Zeit ebensowohl zur Kenntniß gebracht werden sollen, wie sie nach einer Notiz auf pag. 26 der Denkschrift dem Bundesrathe vorgelegt werden sollen. Ich zweifle nicht, daß, wenn auch diese Vorlage und die darauf hin von uns zu fassenden Beschlüsse noch etwa ein Jahr ausstehen werden, inzwischen das Reichskanzleramt doch Alles thun wird, was es kann, um diese große Schädigung von Deutschland abzuwenden, wie sie jetzt unzweifelhafterweise vorhanden ist. Ich sehe nicht ein, zu sagen, daß nach meiner aufrichtigen Ueberzeugung England für sein Verfahren kein Vorwurf zu machen ist; ich glaube, der Vorwurf ist anders wohin zu richten. Heute aber möchte ich vorschlagen, nicht materiell weiter in diese Sache einzudringen, sondern bei Annahme des Petitionskommissions-Beschlusses einfach nur die Bitte hier auszusprechen; daß uns alles für unsre künftige Beschlüsse wichtige Material aus der Wiener Konferenz hier auch vorgelegt werden möge.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, die Protokolle der Wiener Konferenz sind mir noch nicht zugegangen; ich kenne sie noch nicht und ich kann deshalb von vornherein nicht sagen, ob aus irgend einem Grunde der vollständigen Vorlegung dieser Protokolle an den Reichstag irgend ein Bedenken entgegenstehen könnte. Ich bezweifle das in hohem Grade; jedenfalls nehme ich keinen Anstand, das zu erklären, daß die Protokolle, soweit es irgend zulässig ist, dem Reichstage werden mitgetheilt werden.

Präsident: Ich darf die Diskussion über die Petition schließen und bringe, da auch der Herr Referent nach dem Schluß nicht das Wort verlangt, zuerst den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz, eventuell den der Kommission zur Abstimmung.

Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz lautet:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lieber**:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Petition II., 99 dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, auch ferner auf die eng-

lische Regierung einzuwirken, daß die durch Verordnung vom 28. Dezember vorigen Jahres der Vieheinfuhr aus Deutschland auferlegten Beschränkungen, wenigstens für das aus den Häfen Tönning und Husum direkt importirte Vieh, aufgehoben werden.

Präsident: Diejenigen Herren, die so beschließen und damit den Antrag der Kommission beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Nur zwei Mitglieder erheben sich.)

Ich darf nunmehr wohl den Antrag der Kommission ohne besondere Abstimmung für angenommen erklären?

(Zustimmung.)

Wir kommen zur nächsten Nummer der Tagesordnung, dem

siebenten Bericht der Petitionskommission (Nr. 76 der Drucksachen).

Bei der Berathung dieses siebenten und des achten Berichts der Petitions-Kommission werden der Herr Unterstaatssekretär Dr. Achenbach, der Herr Regierungsrath Jungermann und der Herr Geheime Legationsrath Dr. Hepke als Kommissarien der Bundesregierung fungiren.

Es handelt sich in dem siebenten Bericht sub A um eine Petition des Rechtsanwalts Dr. Hans Blum zu Leipzig, bezüglich auf eine transitorische Gesetzes-Bestimmung in Betreff der Verjährung des Strafvollzuges. Der Kommissionsantrag steht auf Seite 5.

Der Abgeordnete **Windthorst** (Berlin) hat folgenden Gegenantrag erhoben:

Der Reichstag wolle beschließen,
die Petition des Rechtsanwalts Dr. Blum zu Leipzig dem Bundesrathe zur Berücksichtigung mit der Aufforderung zu überweisen, schleunigst — wenn möglich, noch in dieser Session — dem Reichstage einen dem Antrage des Petenten entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Ich habe diesen Antrag zuvörderst zur Unterstützung zu stellen und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich frage, ob der Herr Referent der Kommission das Wort verlangt.

(Wird verneint.)

Der Abgeordnete Windhorst (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst** (Berlin): Meine Herren, auf Seite 2 des Kommissionsberichts finden Sie den Antrag nebst Motiven, den ich im Schooße der Kommission zu stellen mir erlaubte. Ich ging nämlich von der Ansicht aus, daß es sowohl der Wichtigkeit der Sache entspreche, als auch der dringenden Eile wegen wünschenswerth sein möchte, wenn aus dem Hause selbst ein Gesetzentwurf vorgelegt würde, welcher den Beschwerden der Petenten Abhülfe zu verschaffen geeignet sei. Es wurden indessen von verschiedenen Seiten gegen die Form, die ich gewählt hatte, nämlich gegen die Form der authentischen Interpretation Bedenken erhoben, welche mich zwar nicht zu überzeugen vermochten, welche mich jedoch im Interesse der Sache selbst veranlassen mußten, vorläufig von meinem Antrage Abstand zu nehmen. Ich habe jetzt einen neuen Verbesserungsantrag eingebracht, um dessen Zustimmung ich Sie ersuche. Er hat den Zweck, den Kommissionsantrag zu beseitigen, weil dieser nach meiner Auffassung nur der Sache die Spitze abbricht, und zugleich einen inneren Widerspruch enthält. In der Sache selbst, meine Herren, kann wohl kaum ein Bedenken obwalten. Ich habe mich bei sehr vielen Mitgliedern des Hauses, welche an der Berathung des Deutschen Strafgesetzbuches Theil genommen haben, zu informiren gesucht, und keinen einzigen Widerspruch gefunden gegen die in der Petition vertretene Ansicht, daß nämlich die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen auch auf diejenigen Fälle Anwendung finden soll, in denen bereits in den einzelnen Bundesstaaten vor dem Einführungstermin des Strafgesetzbuches Strafen rechtskräftig erkannt worden waren. Wie gesagt, ich habe kein einziges Mitglied antreffen können, welches eine andere Ansicht hatte. Ich habe auch die verschiedenen Kommentare, die zum Strafgesetzbuch erschienen sind, nachgesehen und kann daraus bezeugen, wie dies auch im Kommissionsbericht angegeben ist, daß sie sämmtlich, namentlich auch Oppenhoff, entschieden der Ansicht sind, daß die Verjährung früher rechtskräftig erkannter Strafen von dem Tage beginnt, an welchem sie rechtskräftig geworden sind. Insbesondere verweist Oppenhoff auf einen analogen Vorgang in der preußischen Gesetzgebung; er bezieht sich nämlich auf den damaligen Kommissionsbericht der ersten Kammer über den Artikel 12 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum preußischen Strafgesetzbuch, worin es sich um die Fragen handelte, ob Civilklagen wegen eines Anspruchs aus begangenen Verbrechen auch innerhalb der Zeit verjähren sollten, innerhalb welcher die Kriminalverfolgung selbst verjährt. Diese Frage ist damals von der ersten Kammer bejahend entschieden und diese Ansicht zum Gesetz erhoben worden. Meine Herren, auch die Regierung hat in der Kommission eine abweichende Ansicht nicht zu erkennen gegeben, sie hat nur erklärt, daß man aus einem einzelnen Falle nicht eine Veranlassung hernehmen dürfe, um eine Abänderung des erst kurze Zeit bestehenden Gesetzes zu treffen. Sie hat sich insbesondere darauf berufen, daß das Obertribunal bisher nur in einem einzigen Senat eine Enscheidung getroffen habe und daß es noch immer möglich sei, daß das Plenum des Obertribunals eine andere Entscheidung fällen würde. Hierauf kann man aber nicht warten, ebensowenig aber auf eine in Zukunft vielleicht nothwendig werdende Reform der ganzen Strafgesetzgebung, wie sie von der Kommission in der Majorität in Aussicht genommen ist. Meine Herren, es handelt sich hier um eine ganz bestimmte Reihe von Fällen, die nach Ablauf einiger Jahre gar nicht mehr praktisch werden können, und wenn Sie die Leute nur mit dieser späten Hoffnung vertrösten, so ist das im Grunde genommen nicht einmal ein wirklicher Trost, sondern eigentlich ein Hohn zu nennen. Nach Ablauf von vielleicht 10 Jahren, in welcher Zeit eine Reform eines größeren Theiles des Strafgesetzbuches nothwendig werden könnte, werden diese Leute theils gestorben, theils aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage sein, von dem ihnen vorenthaltenen Rechte Gebrauch zu machen.

Meine Herren, ich mache noch auf zwei Punkte aufmerksam: es handelt sich um einen Widerspruch, in den sich die Gerichte, namentlich das preußische Obertribunal als die höchste erkennende Instanz des preußischen Staates mit der offenbaren Intention des Strafgesetzbuches gebracht haben. Daß diese Intention dem Gesetzgeber zu Grunde gelegen hat, darüber ist nach meiner Ansicht ein Zweifel nicht möglich. Ich hebe nun zunächst hervor, daß eine Reihe anderer Gerichte, namentlich das Breslauer, im ganz entgegengesetzten Sinne entschieden haben, und zweitens, daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Beschluß des hiesigen Kammergerichtes nicht allein von dem damaligen Beschwerdeführer, sondern zugleich von der Oberstaatsanwaltschaft erhoben worden, weil sie sich im Interesse der Rechtspflege dazu verpflichtet fühlte. Ich meine, da wir nun doch einmal in den § 70 des deut-

schen Strafgesetzbuches ein neues Princip in die Rechtspflege hineingebracht haben, so müssen wir auch dafür sorgen, daß es bei der ersten Gelegenheit, wo es bestritten wird, zur Geltung komme, und dazu ist es erforderlich, daß im Wege der authentischen Deklarationen oder, wenn Sie das für besser erachten sollten, (was wir der Initiative der Regierung gern überlassen wollen) im Wege transitorischer Bestimmungen das verletzte Recht gegen unrichtige Interpretationen der Gerichte sicher gestellt wird. Ich bitte deshalb, meinem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Ich frage, ob Jemand in der Debatte das Wort nimmt, — widrigenfalls ich die Diskussion schließe und dem Herrn Berichterstatter das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter **Kiefer**: Meine Herren! Gestatten Sie mir einige Worte, zunächst zur Rechtfertigung der Anträge, welche die Petitionskommission an Sie gestellt hat. Der Fall, welcher hier vorliegt, betrifft einen eigenthümlichen Gegensatz, in welchem die Reichsstrafgesetzgebung gegenüber der früheren preußischen Strafgesetzgebung sich befindet. Die frühere preußische Strafgesetzgebung kannte nicht die sogenannte Verjährung rechtskräftiger Erkenntnisse, sie kannte wohl die Verjährung der Strafverfolgung, aber nicht die des Strafvollzuges. Die Reichsstrafgesetzgebung setzt bestimmte Fristen fest, innerhalb deren die Verjährung von Verurtheilungen eintritt. In dem Antrage des Abgeordneten Windthorst wird nun davon ausgegangen, wenn preußische Gerichte ausgesprochen hätten, der Anfang der Verjährung rechtskräftiger Urtheile dürfe erst beginnen mit dem Eintritt der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzbuches, so befinden sie sich in einem Widerspruch mit den Intentionen derjenigen Faktoren, welche das Reichsstrafgesetzbuch geschaffen haben. Ich glaube, diese Auffassung des Herrn Abgeordneten Windthorst ist unrichtig. Das Reichsstrafgesetzbuch setzt nicht nur fest die Möglichkeit einer Verjährung rechtskräftiger Urtheile, sondern es setzt auch gleichzeitig fest die Möglichkeit einer Unterbrechung der Verjährung die Unterbrechung der Verjährung vollzieht sich durch einen Antrag, beziehungsweise durch ein Erkenntniß oder eine Verfügung eines Gerichtes, welche in der Richtung des Vollzuges des Urtheiles geschehen ist. Hier nun, in dem Falle der uns vorliegt, war eine solche Verjährung des Strafvollzuges nicht möglich, so lange das Reichs-Strafgesetzbuch in Preußen nicht eingeführt war. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst macht also eigentlich die Verjährung des Reichs-Strafgesetzbuches zu etwas ganz anderem, als was sie ist, d. h. er schafft eine Verjährung, welche die Möglichkeit einer Unterbrechung gar nicht kennt. Zur Zeit der Herrschaft des früheren preußischen Strafgesetzbuches war somit im vorliegenden Rechtsfalle eine Unterbrechung der Verjährung nicht möglich schon aus dem Grunde, weil es überhaupt eine Verjährung rechtskräftiger Urtheile nicht gab, somit kein preußischer Staatsanwalt in der Lage war, die Gerichte auf einer gesetzlichen Grundlage anzugehen, wie die Bestimmungen des § 72 des Reichs-Strafgesetzbuches es fordern. Hieraus ergiebt sich, daß der Vorwurf, als ob die herrschende Praxis der preußischen Gerichte gegen die Intentionen der Verfasser des Strafgesetzbuches verstoße, unbegründet ist, denn er unterstellt eine Verjährung von ganz anderer Natur, als sie das Reichs-Strafgesetzbuch für das Gebiet seiner eigenen Herrschaft geschaffen hat.

Wenn Sie den Antrag des Abgeordneten Windthorst und seiner Freunde annehmen, so richten Sie an die Bundesregierung den Antrag, es möge eine Art der Verjährung des Strafvollzuges hergestellt werden, welche bis jetzt nirgends existirt hat. Sie würden nicht das Gleiche schaffen, was in den §§ 70 und 72 des Reichs-Strafgesetzbuchs jetzt schon vorgeschrieben ist, sondern etwas ganz Neues, und zwar ad hoc, für einen einzelnen Rechtsfall, gegenüber den Urtheilen mehrerer preußischer Gerichte, von denen der Vertreter der Bundesregierungen in der Revisionskommission gesagt hat, es sei fraglich, ob die Plenarversammlung des preußischen Obertribunals die diesen Urtheilen zu Grunde liegende Rechtsauslegung bestätigen werde. Wir haben es vor der Hand nur zu thun mit dem Urtheil eines einzelnen Staates, des obersten preußischen Gerichtshofes. Der Herr Abgeordnete Windthorst meint, der Antrag der Petition und die Begründung, welche zur Rechtfertigung dieses Antrages vorgetragen ist, seien mit einander nicht vollständig in Harmonie. Hierin muß ich ihm in gewissem Sinne Recht geben. Meiner Ueberzeugung nach wäre der allergerechtfertigste Antrag der gewesen, einfach über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Die preußischen Gerichte haben ausgesprochen, die Verjährung des Strafvollzuges, eines Institutes, welches bis jetzt die Strafgesetzgebung der preußischen Monarchie nicht kannte, könne unmöglich, bei einem vor dem 1. Januar 1871 erlassenen Urtheil, früher eintreten als mit dem 1. Januar 1872, d. h. sie kann erst mit letzterem Tage ihren Anfang nehmen. Ich glaube, die preußischen Gerichte haben zweifellos Recht, wenn sie erklären, es könne unmöglich eine Verjährung früher zu laufen anfangen, als bis ein Gesetz geschaffen ist, welches überhaupt diese Verjährung anerkennt. Dieses Gesetz ist nun aber hier das Reichsstrafgesetzbuch in der Gestalt des Strafgesetzbuches des norddeutschen Bundes, welches mit Beginn des Jahres 1871 in Rechtskraft trat. Die drei preußischen Gerichts-Instanzen sind in dem Falle, mit dem wir es hier zu thun haben, durchaus übereinstimmend der gleichen Meinung gewesen. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat wohl hervorgehoben, es gäbe einzelne Entscheidungen preußischer Gerichte, welche anderer Meinung folgen. Er hat bemerkt, daß nicht etwa bloß die Beschwerdeführer selbst, sondern auch der Vertreter der Staatsanwaltschaft Beschwerde bei dem Obertribunal führten. Er hat sich hierüber auf bedeutende Autoritäten bezogen, wie Oppenhoff, — bekanntlich ein Vertreter der Staatsanwaltschaft. Es ist nun allerdings richtig, daß Oppenhoff die Meinung vertritt, die Verjährungsfrist beseitige absolut die Rechtswirksamkeit eines Urtheils durch ihren ununterbrochenen Ablauf. Allein einen eigentlich schlagenden Grund für diese Behauptung, soweit sie vor dem 1. Januar 1871 erlassene Urtheile betrifft, habe ich auch in Oppenhoffs Werk nicht gefunden. Die Urtheile, welche in anderer Richtung bis jetzt ergangen sind, haben, glaube ich, den allerschlagendsten Grund für sich, indem sie ausführen: es könne ein solches Institut der Verjährung nicht früher als begründet erachtet und als auf keiner anderen Grundlage konstituirt von den Gerichten anerkannt werden, als auf der des Gesetzes, und dieses Gesetz könne nicht rückwirken, es könne unmöglich rückwärts ausgedehnt werden in eine Sphäre der Herrschaft, in der es bis jetzt nicht bestand. Wenn wir gegenüber den Urtheilen der Gerichte eine gerechte Kritik üben wollen, so müssen wir das Nachstehende erwägen. Es ist unmöglich, daß eine Verjährung in anderer Weise sich vollzieht, als in der, welche die Reichsstrafgesetzgebung, also gerade das Gesetz, um dessen Durchführung es sich handelt, selbst anerkennt. Sie dürfen die Verjährung zu nichts Anderem machen, als wozu sie der Gesetzgeber des Reichsstrafgesetzbuches gemacht hat, d. h. Sie dürfen nicht eine Verjährung schaffen, bei der es keine Zulässigkeit und kein Organ der Unterbrechung des Laufes der Verjährung giebt. Ich glaube bei der hier vorliegenden Frage würden wir aber überdies voreilig handeln, wenn wir, auf der Grundlage eines heute noch vereinzelt stehenden Urtheils, jetzt schon zu einer Art von Restriktion durch ein neues, milderes Gesetz schreiten würden. Ich füge aber noch hinzu — ich glaube auch das gerechtfertigt zu haben —: wir dürfen dies um so weniger thun, wenn wir uns durch diesen Schritt in einen logischen Widerspruch mit den eigentlichen Intentionen des Reichs-Strafgesetzbuches selbst begeben. Wir dürfen aber auch den preußischen Gerichten nicht eine Art von Rechtsprechung ansinnen, die mit der gegenwärtigen und der alten preußischen Strafgesetzgebung in absolutem Widerspruche

sich befinden würde. Ich glaube, dazu kann sich wohl diese Versammlung nicht entschließen. Der einzige korrekte Weg, im Sinne der Billigkeit, ich möchte noch mehr sagen, im Sinne der Gnade, für den Zweck, welchen der Petent im Auge hat, wäre wohl gewesen die Erlassung eines Uebergangsgesetzes von Seiten des preußischen Staates, wie einzelne andere Staaten, z. B. Sachsen, solche Gesetze erlassen haben.

In Preußen hat man das nicht gethan, und der Reichstag kann hieran nichts ändern, namentlich nicht durch Erlassung einer unberechtigten Beurtheilung preußischer Rechtsaussprüche. Der Herr Vertreter der Bundesregierung hat in der Kommission zugegeben, daß, wenn künftig etwa auf Grund weiterer Wahrnehmungen es sich als nothwendig ergebe, einzelne Bestimmungen der Reichs-Strafgesetzgebung zu korrigiren, auch diese Frage bei diesem Anlasse in Berathung gezogen werden könne. Ich glaube, man verstößt gegen keinen Grundsatz der Billigkeit und der Milde, wenn man einfach diesen Zeitpunkt abwartet. Dieses Zuwarten wird wohl schwerlich 15 bis 20 Jahre umfassen, wie die Verjährungsfrist. Es kann einfach dahingestellt bleiben, ob in der That ein größeres Interesse als vorhanden sich erweist noch nachträglich, in einem Korrektivgesetze von Seiten des Reiches, etwas Anderes zu machen als der Zustand, den das Gesetz und die Praxis der Gerichte bis zu jenem Zeitpunkte gestaltet haben. Ich glaube, es liegt kein Grund vor, den Antrag des Abgeordneten Windthorst, welcher diesen Zeitpunkt nicht abwarten will, zu unterstützen, und ich möchte die Versammlung bitten, dem Beschlusse, den die Petitionskommission gefaßt hat, beizutreten.

Präsident: Ich bringe zuerst den Antrag des Abgeordneten Windthorst zur Abstimmung, event. den der Kommission.

Der Antrag des Abgeordneten Windthorst lautet wie folgt:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lieber**:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition des Rechtsanwalts Dr. Blum in Leipzig dem Bundesrath zur Berücksichtigung mit der Aufforderung zu überweisen, schleunigst — wenn möglich noch in dieser Session — dem Reichstage einen dem Antrage des Petenten entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Präsident: Diejenigen Herren, die so beschließen und damit den Antrag der Petitions-Kommission auf Seite 5 beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Ich darf jetzt wohl den Antrag der Kommission für angenommen erklären?

(Zustimmung.)

Unter Litt. B. wird eine Beschwerde der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft über einen Bescheid des Reichskanzler-Amtes bezüglich der Anwendung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 vorgetragen. Die Kommission beantragt auf Seite 8 den Uebergang zur Tagesordnung.

Ich eröffne über den Antrag die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Lesse das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Meine Herren, ich beabsichtige nicht, einen Gegenantrag gegen den Antrag der Petitionskommission zu stellen; ich will mir nur ein paar Worte über den Gegenstand erlauben, um darauf hinzuweisen — vielleicht noch etwas schärfer, wie es schon im Berichte geschehen ist —, in welcher üblen Lage sich die Versicherungsgesellschaften auf Aktien befinden. Dafür ist der ausdrücklich vorgetragene Fall ein deutlicher Beweis. Während nämlich die Versicherungs-Aktiengesellschaften jetzt alle Normativ-Bedingungen erfüllen müssen, die das Gesetz vom Jahre 1870 erfordert, — d. h. also, alle Bedingungen, welche die Gesellschaften erfüllen müssen, die heute der Staatsgenehmigung nicht mehr bedürfen — während sie also Alles beobachten müssen, was so zu sagen an Stelle der Staatsgenehmigung getreten ist, bleibt für die Versicherungsgesellschaften außerdem die Staatsgenehmigung in vollem Umfange bestehen, wie Sie in diesem Falle gesehen haben werden. Eine unbedeutende Statutenänderung können sie nicht vornehmen, weil angenommen wird, und dagegen läßt sich de lege lata nicht viel sagen, daß es dazu der Genehmigung der Staatsregierung bedürfe. Erwägen Sie, meine Herren, in welcher schwierigen Lage sich hiernach die Versicherungsgesellschaften auf Aktien nach der gegenwärtigen Gesetzgebung befinden. Auf dem Wege, meine Herren, auf dem die Petenten zum Ziele kommen wollen, das gebe ich zu, können sie nicht zum Ziele kommen. Es ist dies nur möglich durch ein Gesetz über das Versicherungswesen, wie es die Kommission anerkannt hat. Es ist ja auch in der Kommission die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß die Reichsregierung diesen Gegenstand wohl von selbst im Auge behalten würde. Es wäre sehr beruhigend, nicht blos für die einzelnen Interessenten, sondern allgemein von großem Werthe, wenn uns vom Tische des Bundesrathes die Zusicherung gegeben werden könnte, daß wir recht bald, hoffentlich in der nächsten Session des Reichstages dieses langersehnte Gesetz über das Versicherungswesen erwarten können.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Ich werde meinerseits, was an mir liegt, thun, damit dem nächsten Reichstage ein Gesetz über das Versicherungswesen vorgelegt werden könne.

Präsident: Ein Widerspruch gegen den Antrag der Kommission ist überhaupt nicht laut geworden. Ich nehme an, daß das Haus dem Antrage gemäß beschließt und gehe zur letzten Nummer der heutigen Tagesordnung über, dem

achten Bericht der Petitionskommission. (Nr. 82 der Drucksachen.)

In Littera A. ist eine Reihe von Petitionen Gewerbtreibender vorgetragen, welche die Wiedereinführung von Paßvorschriften u. s. w. nachsuchen. Der Antrag der Kommission findet sich auf Seite 10 unten und geht auf Tagesordnung.

Ich eröffne die Diskussion. Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Meine Herren, der Gegenstand dieser Petitionen ist deutlich genug ein höchst wichtiger. Es kann dies schon daraus erhellen, daß wir hier eine große Menge von Petitionen vor uns haben. Aber nicht bloß dieses Mal, sondern schon in den letzten Jahren sind durchaus ähnliche Petitionen in großer Anzahl in dieses Haus eingeflossen, vorzüglich im letzten Jahre war die Zahl dieser Petitionen noch weit bedeutender, allein in der letzten Sitzung des Reichstages kamen wir darüber zu gar keinem Beschluß. Desto mehr ist es also zu bewundern, daß die Petitionen wiederum in so großer Anzahl eingeflossen sind, daß die Bittsteller sich auch durch den ungünstigen Erfolg, den sie im vorigen Jahre hatten, nicht haben abhalten lassen wiederum uns anzugehen. Dann aber, betrachten wir doch die Gegend, woher diese Petitionen kommen. Sie kommen nicht etwa aus einer einzigen Gegend, sondern aus sehr verschiedenen Gegenden; man sieht also, die Wünsche, welche sich hier regen, sind sehr allgemein vertheilt. In der That, der Bericht, welcher uns über die

Petitionen vorliegt, giebt selbst zu, daß hier große Uebelstände vorliegen. Es heißt auf Seite 7: solche Uebelstände sind nicht bloß viel beklagt, sondern auch nicht zu verkennen. Das wird hier zugegeben. Desto mehr muß ich nun bedauern, daß diejenigen Gründe, welche in dem Bericht angegeben sind, um die Petitionen zurückzuweisen, mir sehr wenig durchschlagend zu sein scheinen. Sie lassen sich vorzüglich auf zwei zurückführen. Der erste Grund ist am deutlichsten ausgesprochen auf Seite 10, wo es heißt:

> „Die Arbeitgeber müßten sich bewußt werden, daß sie selbst dahin zu streben hätten, den Beziehungen zwischen ihnen und den Arbeitern einen andern Charakter zu geben, — diese Verhältnisse nicht lediglich auf den Boden des formalen Rechts zu gründen, sondern auch mit sittlichen Banden zu knüpfen und auf den Boden einer familienähnlichen Zusammengehörigkeit zurückzuführen."

Aber, meine Herren! die sittlichen Bande, welche hier erwähnt werden, waren früher gegeben. Ich frage nun, wodurch sind die sittlichen Bande gegenwärtig zerschnitten, so daß nun so bedeutende Klagen sich erheben können? So lange die Zünfte in Preußen nicht aufgehoben waren, bestanden diese Bande noch und in solchen deutschen Ländern, wo die Zünfte nie aufgehoben wurden — es giebt aber solche deutsche Länder — in denen sind diese Bande bis heute geblieben. Man kann aber nicht sagen, daß diejenigen deutschen Länder, in welchen die Zünfte nicht aufgehoben wurden, dadurch tiefer gesunken sind oder ärmer geworden. Die Erfahrung beweist das gar nicht.

(Rufe: O ja!)

Nun aber ist in neuester Zeit durch die neueste Gesetzgebung, welche von hier ausgegangen ist, allerdings noch eine ganz andere Ursache hinzugetreten, welche diese Bande zerschnitt: das sind die bekannten Gesetze über Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Alle diese verschiedenen Ursachen haben zusammengewirkt und daraus sind die vielfachen und so schweren Klagen hervorgegangen, mit denen wir immer noch beschäftigt sind.

Der andere Hauptgrund, nach welchem diesem Bericht zufolge diese Petitionen zurückgewiesen werden sollen, ist der, daß sich diese neueren Gesetze überhaupt, die Gesetze über Auflösung der Zünfte, über Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, jetzt durchaus nicht irgendwie abändern oder gar aufheben ließen. Aber, meine Herren, wenn sie sich nicht vollkommen aufheben lassen, — darüber kann hier keine Rede sein, das würde zu weit führen, — so können wir doch eins vielleicht thun, was die Bittsteller wünschen: die Bittsteller wünschen vorzüglich auch, daß Arbeitsbücher eingeführt werden. Nun, solche Arbeitsbücher haben im Königreich Sachsen bestanden bis in die allerjüngste Zeit; jetzt sind sie dort aufgehoben in Folge derjenigen Gesetzgebung, welche in jüngster Zeit von hier ausgegangen ist. Allein der Bericht, den wir hier haben, gesteht selbst zu, daß im Königreich Sachsen jetzt vielfach Wünsche aufgetaucht sind, diese Arbeitsbücher möchten nicht aufgehoben sein. Das stimmt ganz überein mit dem, was diese Petitionen verlangen. Meine Herren, so liegt die Sache. Ich kann Ihnen den Wunsch gerade meiner Wähler, wenigstens einer großen Zahl meiner Wähler, hier nur vortragen und es steht bei Ihnen, ob Sie darauf eingehen wollen oder nicht.

Präsident: Ich habe nicht gehört, ob der Abgeordnete Dr. Ewald einen dem Kommissionsantrag entgegenstehenden Antrag gestellt hat.

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Ich habe keinen Antrag gestellt.

Präsident: Dann ist gegen den Kommissionsantrag überall kein Gegenantrag erhoben und ich werde ihn für angenommen ansehen, wenn keine Abstimmung verlangt wird.

(Pause.)

Unter Lit. B. ist eine Petition des Vorstandes der Synagogengemeinde zu Lyk in Ostpreußen vorgetragen, in welcher darum gebeten wird,

> dahin zu wirken, daß das Deutsche Reich seinen Einfluß in Rumänien geltend mache, den unaufhörlichen Judenverfolgungen daselbst ein Ende zu setzen.

Der Antrag der Kommission steht auf Seite 18.

Ein bereits hinreichend schriftlich unterstützter Antrag des Abgeordneten Dr. Bamberger geht dahin:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lieber**:

Der Reichstag wolle beschließen:

> Unter Anerkennung der bisher vom Herrn Reichskanzler in Sachen der Rumänischen Judenverfolgungen gethanenen Schritte, denselben aufzufordern, auch ferner Alles zu thun, was nach der Sachlage statthaft erscheinen mag, der Wiederholung der jüngst in so unerhörtem Maße erneuerten Ausschreitungen für die Zukunft nachdrücklich vorzubeugen.

Präsident: Verlangt der Herr Berichterstatter der Kommission zum Eingang das Wort?

(Wird verneint.)

Der Abgeordneter Dr. Bamburger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren! Ich habe zunächst nur eine thatsächliche Erklärung abzugeben, welche den Zweck hat, den Vertreter des Auswärtigen Amtes zu bitten, daß er mir nachsehe, wenn ich, wie es sonst eigentlich angezeigt gewesen wäre, in dieser Sache ihm nicht meinen Antrag vorher zur Kenntniß gebracht habe. Es ist dies dadurch herbeigeführt worden, daß der Herr Vertreter der Regierungen in der Petitionskommission, Geh. Rath Abeken, plötzlich sehr schwer erkrankte, und daß mir nicht bekannt war, wer sein Nachfolger in dieser Sache sei. Ich bitte daher zunächst um Entschuldigung, daß ich den hier indicirten Schritt nicht gethan habe und gehe nur deshalb zur Sache über, weil ich annehmen zu dürfen glaube, daß der Herr Regierungsvertreter seinerseits heute die Verhandlung der Sache nicht deshalb beanstanden wird.

Meine Herren, die Petition, welche Ihnen überreicht worden ist, geht zunächst von einer ganz kleinen, den Wenigsten bekannten Gemeinde Preußens aus, und es wäre wohl, wenn man blos nach dem Urheber die Sache bemißt, kaum ein genügender Anlaß vorhanden, einen schriftlichen Bericht in solcher Dimension und den Wiederhall einer ausführlichen Verhandlung im Reichstage hier folgen zu lassen. Aber ich bitte Sie, sich nicht an dieser ganz äußeren Form zu stoßen. Es wäre ein leichtes gewesen, eine große Menge von Petitionen in demselben Sinne beizubringen, ja sogar ich selbst bin Schuld, daß nicht eine größere Anzahl, namentlich hier aus der Gemeinde Berlin, an Sie abgegangen ist. Es war nämlich meine Absicht, einen selbstständigen Antrag in diesem Saale einzubringen, und ich glaubte deshalb, daß es nicht nöthig sei, den Gegenstand auf dem Wege der Petition ins Haus einzuführen. Allein ein bereits, — ohne daß mir Kenntniß davon gegeben war — von Seiten des Herrn Abgeordneten Lasker in die Petitionskommission eingebrachtes Verlangen der Gemeinde Lyk befaßte die Petitionskommission mit der Sache, und so schien es mir, besonders, nachdem ich die Ansicht des Herrn Referenten darüber erfahren hatte, an-

gezeigt, nun nicht mehr die bereits durch die Kommission eingeleiteten Verhandlungen durch eine neue selbstständige Initiative zu durchkreuzen, sondern dasjenige, was mir Recht schien, nur in Form eines Verbesserungsantrags an das anzuschließen, was die Petitionskommission Ihnen vorschlägt.

Meine Herren, die Geschichte der Verfolgungen, welche den Ausgangspunkt dieser Angelegenheit bilden, ist Ihnen, wenigstens im Allgemeinen, genügend bekannt. Die Darstellung des Herrn Referenten in der Petitionskommission ist auch so erschöpfend, unparteisch und von warmer Theilnahme für die Verfolgten durchzogen, daß ich derselben kaum mehr beizufügen habe. Nur eine einzige kleine Berichtigung möge er mir erlauben. Ich glaube, er hat keinen Grund gehabt, den Schriftsteller anzuführen, der sagt, daß die Moldau zu einem Viertel von der jüdischen Bevölkerung besetzt sei. Es ist das ein offenbarer Irrthum. Bei einer Totalbevölkerung beider Fürstenthümer an israelitischen Bewohnern von 200,000 Seelen gegenüber einer Totalbevölkerung von über 5 Millionen ist es, glaube ich, nicht einmal, um ihn zu widerlegen, angezeigt, einen Schriftsteller anzuführen, der solche evidenten Irrthümer beibringt. Abgesehen davon habe ich seiner Darstellung nichts zuzusetzen. Die Verfolgungen zählen jetzt seit über 10 Jahre und von den vielen Greuelscenen, zu denen sie Anlaß gaben, lassen Sie mich nur die eine in Erinnerung bringen, welche im Jahre 1867 spielte, als plötzlich, ohne jeden Vorwand, eine Anzahl jüdischer Bewohner der Moldau oder Wallachei ergriffen wurden, und um ihnen ein möglichst hartes Exil aufzuerlegen, zu Schiff gebracht und auf einer wüsten sumpfigen Insel der Donau auf türkischem Gebiete ausgesetzt wurden. Die Türken wollten diese Grausamkeit nicht vollziehen lassen, wiewohl sie es sonst an Gastlichkeit den Unglücklichen gegenüber in solchen Fällen nicht fehlen lassen und brachten die exportirten Juden wieder zu Schiff zurück an das rumänische Ufer. Dort protestirte man dagegen, man widersetzte sich, es entstand daraus eine wildbewegte Scene, in Folge deren ein Theil der Zurücktranspirten auf eine erbärmliche Weise ins Wasser fiel und ertrank. Im Ganzen sind dieser Scenen 13 bis 14 in verschiedenen Dimensionen im Laufe der 10 Jahre vorgekommen, und ich darf wohl sagen, daß das Bewußtsein der ganzen gebildeten Welt auf das Tiefste empört worden ist durch solche Vorfälle, die, wenn auch nicht mitten in Europa, doch an den Grenzen der europäischen Kulturwelt ungestraft vor sich gehen durften. Meine Herren, es ist in der Petitionskommission von Seiten einer Minorität die Frage angeregt worden, ob der Reichstag auch wohl kompetent sei, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Sie ist bereits von der Majorität affirmativ beantwortet worden, und ich glaube, daß ein Zweifel darüber nicht entstehen kann. Wir haben hier bereits im Hause Debatten in der Materie der auswärtigen Angelegenheiten genugsam gehabt, und wir werden doch dadurch, daß wir nicht selbst einmal eine anzuregen wagen, nicht dokumentiren wollen, daß wir höchstens ein Raisonnanzboden sind, auf dem das Ministerium des Auswärtigen spielt, wenn es irgendwo in der Welt ein Echo hervorbringen will, sondern wir werden, wenn wir auch das Gefühl unserer Schwäche nicht blos in auswärtigen Dingen noch haben, doch wenigstens uns nicht an ein Kompetenzbedenken stoßen, wir, von denen das auswärtige Budget bewilligt wird, und die die wichtigsten Deklarationen über auswärtige Verhältnisse erhalten, die wir Friedensinstrumente bekräftigen, werden uns doch nicht mundtodt machen wollen in Sachen auswärtiger Angelegenheiten? Daß Grund da ist, abgesehen von dem formellen Kompetenzzweifel, sich mit der Sache zu befassen, daran kann laut des Zeugnisses der Thatsachen nicht der geringste Zweifel sein. Das Auswärtige Ministerium hat, wie es bereits in der Kommission erklärt hat, und wie ich im vollsten Maße anzuerkennen nicht im Geringsten anstehe, bereits in dieser Sache sehr energische und warm theilnehmende Schritte gethan. In anderen Staaten ist von Seiten der Regierungen nicht blos dasselbe geschehen, sondern es ist auch in Parlamenten in gleicher Weise, wie heute hier, der Gegenstand zur Frage gekommen, ohne Widerspruch von Seiten der Regierung. Sowohl im englischen Unterhause, als auch im italienischen Parlamente ist die Frage angeregt worden, unter allseitigen Sympathieen sowohl der Volksvertretungen, als der Regierungen. Was nun speciell das Verhältniß zum betreffenden Lande angeht, so sind wir hier noch außerdem einer ganz eigenthümlichen Bewandniß gegenüber. Wir haben es hier nicht einmal mit einem Lande von gewöhnlicher europäischer politischer Verfassung zu thun, sondern mit einem Ableger von orientalischer Staatenbildung. der die Spuren dieser seiner Entwickelung durchaus nicht vollständig verleugnet. Nun ist ja anerkannt, daß in Sachen der orientalischen Staaten von jeher die europäischen Mächte sich das Recht zuerkannten, in solchen Dingen, welche deren innern Frieden gefährden konnten, ein Wort mitzureden, und dieses Wort war sogar durch formell rechtliche Verbriefungen gesichert vermittelst der sogenannten Kapitulationen, welche den fremden Konsuln das Recht gaben, sogar Recht zu sprechen auf dem Territorium dieser orientalischen Mächte, Kapitulationen, welche, es sei beiläufig gesagt, selbst für die rumänischen Fürstenthümer heute noch nicht ausdrücklich abgeschafft sind und heute noch zu Recht bestehen. Außerdem, meine Herren, ist aber das Fürstenthum Rumänien auf eine Weise entstanden, an welcher sämmtliche europäische Großmächte betheiligt waren und welche in der Gegenwart noch fortwirkt. Erlauben Sie mir nur mit wenigen Worten zurückzurufen, wie sich dieses eigenthümliche Staatengebilde seit dem Krimkriege sich herausgebildet hat. Noch während des Krieges im Jahre 1855 im März trat bereits eine Konferenz zusammen in Wien, welche in Erwartung der demnächstigen Pacifikation Europa's Grundlagen suchte, um die Angelegenheit der Fürstenthümer zu ordnen. Damals war Preußen nicht betheiligt, es hatte eine eigenthümliche Stellung in dieser Kriegführung genommen und war in Folge derselben noch nicht auf dem Schauplatze der Präliminarien erschienen. Es wurde in jener Konferenz vor allen Dingen festgestellt, daß das früher bestandene Protektorat Rußlands, welches mit zum Kriege beigetragen hatte, fortan definitiv beseitigt werden sollte und daß für die Fürstenthümer eine Reorganisation herbeigeführt werden möchte. Nach dieser Konferenz wurden die Präliminarien in Paris eröffnet. Zu diesen Präliminarien wurde dann Preußen, dessen Nachfolger wir, als Deutsches Reich, jetzt sind, ausdrücklich herbeigerufen. Es wurde damals sowohl in Protokollen der Konferenz, als auch später im definitiven Friedensinstrumente ausdrücklich erklärt, daß Preußen verpflichtet sei, an der Schaffung der Fürstenthümer, an der Ordnung der Angelegenheiten der Fürstenthümer mitzuwirken aus zwei Gründen; zunächst als Mitkontrahent in dem Traktate vom 13. Juli 1841, welcher damals nach den syrischen Unruhen die Schließung der Dardanellen festsetzte, sodann, weil allseitig anerkannt wurde, daß es vom höchsten Werth sei, die Mitwirkung Preußens zu haben bei einer Angelegenheit, die zum Gegenstand hat, den europäischen Frieden in Zukunft in diesen Ländern zu sichern. Preußen trat dieses anerkennend ein und wirkte mit bei dem Vertrage, welcher damals neue Grundlagen für die Existenz der Fürstenthümer bereitete. Die Artikel des Friedensvertrages vom 30. März 1856, welche hierher gehören, sind die, welche ausdrücklich erklären, daß die Fürstenthümer reorganisirt werden unter Mitwirkung der Mächte — Artikel 25, daß sie in Zukunft unter die Kollektivgarantie der unterzeichneten Mächte gesetzt werden — Artikel 27, daß in Zukunft, wenn die innere Ruhe der Fürstenthümer bedroht sein sollte, die Mächte berufen wären, sich im Einverständniß mit der Hohen Pforte dahin zu bereden, daß Maßregeln getroffen würden, um diese Ruhe wieder herzustellen. In Folge dieses Beschlusses wurde fernerhin eine konsultirende Kommission niedergesetzt, welcher zur Aufgabe gemacht wurde, die Wünsche der Fürstenthümer

in Bezug auf ihre Reorganisation zu studiren. Diese Kommission arbeitete bis zum Jahre 1858. Im Jahre 1858 wurden Konferenzen in Paris eröffnet, abermals im Monat März, auf welchen das Resultat dieser kommissarischen Studien bekannt gemacht wurde, und damals erklärte sich die Kommission für die Vereinigung der beiden Fürstenthümer, und zwar unter ausdrücklicher Mitwirkung und dem förmlichen Beitritt des Vertreters der Macht Preußen, des Grafen Hatzfeld, welcher auch anerkannte, es sei wünschenswerth, daß die beiden Fürstenthümer zu einem einzigen Staatenkomplex vereinigt würden. Es wurde damals noch nicht die Form beliebt, welche wir heute kennen; die Pforte nahm die Vorschläge der vereinigten Regierungen an, aber nur in dem Sinne, daß zwei Fürstenthümer aufrecht erhalten blieben: es blieben zwei Hospodare, es blieben zwei Vertretungen, es wurde nur eine gemeinsame Kommission von 16 Mitgliedern in Fokschany niedergesetzt, welche die gemeinsamen Angelegenheiten vertreten sollte. So blieb die Sache bis 1869, wo die Cousa'sche Bewegung dazwischentrat, und nun Cousa, abermals unterstützt, die Pforte anging, daß sie ihm gestatte, die beiden Fürstenthümer zu einer einzigen Regierung zu verschmelzen. Die Pforte gestattete auch dies, aber ausnahmsweise nur für die Regierung des Fürsten Cousa, und erst als die Regierung des Fürsten Cousa gestürzt war, wurde das jetzige Fürstenthum gegründet, wurde eine Art Dynastie und eine Art definitiver Staat gegründet. Sie sehen, meine Herren, daß aus allem Diesen hervorgeht, daß ein Gebilde, daß so unter Mitwirkung, zum Theil unter Pression, unter ausdrücklichen Vorbehalten der europäischen Mächte entstanden ist, daß bei dem mehr als bei allen andern derartigen Bewandtnissen die europäischen Mächte auch Grund haben, ein Wort dareinzureden. In welcher Form das zu geschehen habe, meine Herren, damit befaßt sich mein Antrag nicht. Es könnte völkerrechtliche Anschauungen geben, welche dahin gingen, daß hier sogar ein Interventionsfall berechtigt wäre; allein ich ziehe natürlich vor, diese Frage nicht blos ganz bei Seite zu lassen, sondern auch als hier durchaus nicht anzuregend zu erklären. Es wird entschieden genügen, wie bis jetzt auch schon geschehen ist, daß, ohne Zweifel im Einverständniß mit anderen Mächten, die gern bereit sind hier mitzuwirken, die deutsche Reichsregierung ihren Einfluß auch ferner geltend mache, um in Zukunft zu verhüten, daß derartige die Menschlichkeit verletzende und wirklich die Ruhe Europas störende Vorgänge sich nicht wieder erneuern. Der Vorgang selbst, meine Herren, auf den ich anspiele, der zuletzt der Ausgangspunkt und Grund zu dieser Beschwerde war, der ist Ihnen ja bekannt. Es wurde nach einem veralteten Muster des 14. oder 15. Jahrhunderts ein Komplot gemacht, in Folge dessen man eine Anzahl Juden in Verdacht erklären konnte, als hätten sie auf eine gar nicht zu begreifende Weise und unter thörichtem Vorwande eine Kirchenschändung und einen Kirchenraub vorgenommen. Es wurde eine Anzahl Personen eingesperrt auf die leichtfertigste Anklage hin und eine Anzahl der Eingesperrten durch die abscheulichsten Torturen dahin gebracht, daß sie ein erzwungenes Geständniß machten. Es kam zur Gerichtsverhandlung. Vor der Gerichtsverhandlung nahmen natürlich die Torquirten ihr Geständniß zurück und zwar unter solcher Konstatirung der Marteren, unter denen ihnen ihr Geständniß entrissen worden war, daß die beiden Beamten, welche die Untersuchung geführt haben, bereits in strenge Verfolgung genommen worden sind. Es wurde von Seiten der Staatsbehörde ausdrücklich die Unschuld der Angeklagten betheuert und ihre Freisprechung beantragt; nichtsdestoweniger haben unter dem Einfluß des Terrorismus, der dort in dieser Beziehung herrscht, die Geschwornen, von deren Zahl 12 9 gar nicht lesen konnten und 3 nur mit Mühe ein wenig lesen konnten, trotzdem man ihnen im Laufe der Vertheidigung den Horaz, Vattel und Konfuzius citirte — eine Illustration zu den Folgen der Maßregeln, welche nur nach der Schablone civilisirten — es haben die Geschwornen ein Verdikt der Verurtheilung zu Stande gebracht und nicht nur das, daß die Verfolger, welche die grausamsten Mißhandlungen und Beraubungen zu Hunderten hatten ergehen lassen, wurden alle mit Glanz freigesprochen. Das europäische Bewußtsein hat sich dagegen erklärt. Die Regierungen, darunter auch die unsrige, haben die Begnadigung von seiten des Fürsten begehrt, und es ist dem bisjetzt leider nur für zwei Personen nachgegeben worden; warum die drei anderen, ebenso als unschuldig erkannten, bis jetzt nicht befreit worden sind, darüber fehlen uns noch die Aufschlüsse, und wenn ich heute besonders darauf bestehe, daß wir nicht zu einer bloßen Tagesordnung übergehen, sondern das Vertrauen aussprechen, daß Vorstellungen und Schritte weiter ins Auge gefaßt werden, so geschieht es namentlich auch mit Rücksicht auf das Schicksal dieser drei Unglücklichen, welche noch heute in Haft sitzen.

Nun, meine Herren, sind noch einige Bedenken erhoben gegen den Weg, welchen ich Ihnen heute vorgeschlagen habe. Man sagt unter anderem, wir möchten uns doch nicht in diese Sache mischen, weil es ein deutscher Fürst sei, der an der Spitze von Rumänien stehe und es deshalb den Anschein gewinnen könne, als wolle Deutschland überall da, wo deutsche Dynastieen auf dem Throne vertreten seien, sich damit ein Mittel der Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieser Länder sichern. Ich bin gewiß ferne davon, so etwas zu wünschen, aber wenn ich auch der Ansicht bin, daß die Herrschaft des Fürsten Karl in Rumänien für uns kein Grund sein soll, hier zu interveniren, so muß ich doch auf der andern Seite sagen, sie ist kein Grund, uns an dem zu hindern, was wir sonst für recht, menschlich und angezeigt halten, sonst, meine Herren, müßten wir uns ja verbitten, daß deutsche Dynastien fremde Throne für ihre Zweige aufsuchen. Das würde gleich so viel bedeuten, als uns in der auswärtigen Politik überall lahm zu legen, wo ein Fürst von deutscher Abstammung herrscht; und das ist gewiß nicht unsere Absicht.

Es ist auch noch angeführt worden, es sei bedenklich hier an etwas zu rühren, was etwa die orientalische Frage möglicherweise entfesseln könnte. Ich gehöre nicht zu denen, welche die geschichts-philosophische Anschauung haben, daß große Ereignisse durch nichtige Ursachen, durch kleine Anlässe in die Welt gesetzt werden. Wenn die orientalische Frage zur Entfesselung reif ist, so werden wir sie nicht loslösen und nicht festhalten; dann wird die europäische Komplication kommen. Der Krimkrieg ist nicht gekommen, weil der Fürst Menzikoff einen alten Paletot statt eines neuen angezogen hat, und das Deutsche Reich existirt auch nicht deshalb, weil etwa der Herzog von Grammont auf die Idee kam, sich der Einsetzung eines Hohenzollern zu widersetzen; das sind Anschauungen, die wirklich bei ernsten Dingen nicht maßgebend sein können. Sollte aber wirklich etwas im Stande sein, uns eine Betrachtung von Seiten der Furcht oder Gleichgültigkeit einzuflößen, mit der wir die orientalische Komplikation betrachten, so müßte ich gerade umgekehrt sagen, die Sistirung dieser ewigen Unruhen in den Fürstenthümern kann nur den Zweck haben, die aufbrausende orientalische Frage zu verschieben. Gerade hinter diesen Unruhen steckt, wenn irgend etwas, der Wunsch, durch Agitation der Gemüther, durch Komplikationen den Losbruch der orientalischen Frage zu entfesseln und herbeizuführen, und wenn wir das Unsrige dafür zu thun suchen, daß diesen Unruhen, diesen nie zur Ruhe kommenden Grausamkeiten und Störungen des europäischen Friedens ein Ziel gesetzt werde, so können wir uns umgekehrt sagen, daß wir dazu beigetragen haben, wenigstens den Losbruch der orientalischen Komplikation noch für einige Zeit zu verschieben.

Meine Herren, ich habe bereits erklärt, ich bin ferne davon, mich in meinem Antrage irgendwie in Widerspruch setzen zu wollen gegen die Tendenzen der Kommission, oder gegen die Tendenzen der Regierung.

Ich erkenne die wohlwollende Absicht und die Unparteilichkeit der Kommission wie des Herrn Berichterstatters an, und ich erkenne an, daß von Seiten der Regierung mit der größten Energie und der größten Humanität bereits verfahren worden ist; allein ich wünsche nur, daß wir in dieser wichtigen Angelegenheit nicht zu einer Konklusion kommen, welche unsere Sympathie und unsere Wünsche nach dieser Richtung hin abschwächen. Meine Herren, eine Tagesordnung ist immer ein Begräbniß für einen Antrag oder eine Petition. Es giebt Begräbnisse erster, zweiter und dritter Klasse —

(Heiterkeit)

mit Motiven und ohne Motive, aber ein Begräbniß ist es immer, und ich möchte nicht, daß Sie diese Angelegenheit heute in Form einer Tagesordnung begraben. Aendern werden Sie durch Ihren Beschluß in unserm Verhalten und in dem Verhalten der Regierung wahrscheinlich nicht viel und ich wünsche nur, daß wir dieser guten, ehrenwerthen Sache hier ein Zeugniß geben. Ich habe mich gefragt, meine Herren, ob ich, an den die Petenten besondere Ansprüche der Sympathie haben, der Mann sei, hier ihre Angelegenheit zu vertreten; allein ich habe meine Zweifel erledigt, indem ich mir einfach als Argument sagte: res sacra miser! Und ich rufe auch Ihnen dieses res sacra miser zu und bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, ich theile natürlich das Bedauern und die Entrüstung über die Vorgänge, welche den Gegenstand der heutigen Verhandlung bilden. Ich würde mich auch gern entschließen, dem Antrage des Herrn Antragstellers beizustimmen, wenn ich nicht glaubte befürchten zu müssen, daß die Annahme des Antrages das Gegentheil von dem zur Folge haben werde, was der Herr Antragsteller wünscht. Ich kann nur sagen, daß ich zu dem, was ich jetzt hier sage, aufgefordert und daß ich darum gebeten bin, durch in Rumänien ansässige Juden, welche fürchten, daß eine in nicht richtigem Sinne geleitete Verhandlung ihre Lage in Rumänien, die schlimm genug ist, nur verschlechtern kann.

(Hört!)

Ich will das noch etwas näher darthun durch Schilderung der Lage in Rumänien, insbesondere durch Schilderung der Stellung der Regierung und der jetzigen Dynastie.

Meine Herren, ich glaube, es giebt kaum ein Land, welches sich zu den civilisirten Ländern Europas nunmehr rechnet, in welchem die Regierung eine so außerordentlich schwache und haltlose Stellung hätte, als in Rumänien, und ich glaube, es kommt dies daher — so viel habe ich mich aus dem Studium der dortigen Verhältnisse überzeugt, — weil die Verfassung, die Gesetzgebung und die Institutionen dieses Landes für dasselbe gar nicht passen. Als Rumänien in das europäische Konzert eingefügt wurde, als die radikale Partei in Rumänien ans Ruder kam, glaubte sie — allerdings in denselben Fehler verfallend, in welchen auch andere Völker verfallen sind, — durch Einführung von radikalen und ultraliberalen Gesetzen, welche sie aus Ländern mit ganz anderen socialen Zuständen und ganz anderer Geschichte importirte, nun plötzlich in den Kulturzustand dieser Völker kommen zu können. Infolge dessen wurde eine Verfassung eingeführt, eine Gesetzgebung und Institutionen, die in allen Richtungen der belgischen Verfassung entsprachen, — und die Folge davon ist gewesen, daß diese Gesetze und diese Institutionen thatsächlich nicht zum Leben kommen konnten, daß sie nur auf dem Papier stehen, daß die Regierung völlig machtlos wurde, und daß die Kulturzwecke, die gerade diese Männer verfolgten, in keiner Weise erreicht sind. Meine Herren, ich darf nur an die Erfahrungen, die wir selbst in Preußen gemacht haben, erinnern. Wenn in einem Lande, wo der Großgrundbesitz ausschließlich maßgebend ist, wo bis dahin die Großgrundbesitzer, die Bojaren, ausschließlich regierten, wo der kleine Besitz in der Hand von Leibeigenen oder Zigeunern war, plötzlich das loi municipale Belge eingeführt wurde, wenn ein gleiches Stimmrecht in allen Gemeinden und Kommunen, ohne alle Rücksicht auf Besitz und Besitzstellung eingeführt wurde, so können Sie sich denken, welchen Erfolg es haben mußte, wenn der Großgrundbesitzer ein gleiches Stimmrecht mit seinen Bedienten und Zigeunern haben sollte, und Sie werden es sich erklären, daß dieses Gesetz bis heute gar nicht in Wirksamkeit getreten ist und daß man darüber hinwegging. Aehnlich ist es aber auch mit dem Institut der Geschworenen — um ein Beispiel zu nehmen, welches hier gerade in Betracht kommt — mit dem Institut der Geschworenen in Kriminal- und Civilprozeß-Sachen — dort hat man das Verfahren sogar mehr oder weniger in Civilprozessen. Das Institut der Geschworenen, namentlich in politischen Prozessen und namentlich in einem Lande, wo der Racenhaß und die nationale Gegensätzlichkeit in einer solchen Weise auf die Spitze getrieben ist, mußte nach meiner Meinung zu einer völligen Unmöglichkeit für die Regierung führen, Gerechtigkeit und Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten gerade bei Konflikten dieser Art. Die rumänische Regierung — man kann ihr das nicht absprechen — hat wenigstens äußerlich ihre Schuldigkeit gethan. Sie hat mit den Machtmitteln, die ihr zu Gebote standen unter Beobachtung der Gesetze, die nun einmal in dem Lande gelten, die Anklage erhoben, wenn auch die Geschworenen — nach meiner Meinung völlig mit Unrecht — die Angeklagten freigesprochen haben; die Beamten, welche die Mißhandlungen dieser armen Juden zugelassen oder befördert oder gar selbst ins Werk gesetzt hatten, sind in Anklagezustand versetzt, sind entlassen und sollen bestraft werden. Mehr kann die rumänische Regierung zur Zeit nicht thun; mehr könnte sie nur thun, meine Herren, wenn sie einen Staatsstreich machte. Ich will nicht fragen, ob das für das Land nützlich wäre oder nicht; aber ob die rumänische Regierung, selbst wenn sie es wollte, im Stande wäre, einen Staatsstreich zu machen, das ist eine Frage, die ich verneine, die wir jedenfalls hier nicht entscheidend zu beurtheilen vermögen.

Was heißt es also, meine Herren, wenn wir die Reichsregierung auffordern, noch weitere Schritte zu thun, als bereits geschehen sind? Die Mächte haben sich vereinigt, der rumänischen Regierung ihre Mißbilligung über diese Ereignisse zu erkennen zu geben. An die Regierung das Verlangen zu stellen, daß die Schuldigen bestraft werden, daß alle gesetzlichen Maßregeln in dieser Beziehung getroffen, an sie das Verlangen zu richten, daß die unschuldig Verurtheilten begnadigt werden sollen, — das ist bereits von den Mächten geschehen, und ich glaube, wenn man mehr fordert, so fordert man den Eingriff in die Institutionen Rumäniens, die Beseitigung derselben, die allein der Regierung die Mittel an die Hand geben, in dieser Beziehung erfolgreich einzuschreiten. Es wäre mir daher erwünscht gewesen, wenn der Herr Antragsteller uns näher dargethan hätte, wohin er eigentlich will, daß die Reichsregierung, das Auswärtige Amt, seine Maßregeln richte; dann würde man klar sehen können. Das bloße Fortsetzen der Vorstellungen, das ist grade das, was für den Zweck nicht wirkt, was aber die auf ihre Selbstständigkeit außerordentlich eifersüchtige rumänische Nation auf das Aeußerste erbittert und aufregt und dadurch gerade die unglücklichen Juden in permanente, neue Gefahren bringt. Meine Herren! ich kenne mehrere Rumänier, gebildete, angesehene und sehr wohlwollende Männer, die diese Dinge erstens als Menschen, zweitens aber als rumänische Politiker auf das Aeußerste beklagen. Sie sagen aber: wir sind völlig davon durchdrungen, daß, wenn nicht eine völlige Aenderung der Verfassungszustände in unserem Lande eintritt, die fortwährenden Mahnungen an die Regierung, die das rumänische Volk als einen Angriff in seine

Selbstständigkeit auffaßt, und die der Regierung keine Machtmittel in die Hände geben, nur das Gegentheil von dem erreichen, was man erreichen will; man erbittert die Bevölkerung, man vermehrt die Machtmittel der Regierung nicht, und es werden neue Ausbrüche erst recht davon die Folge sein. Das ist es, was diese Herren aus Rumänien und darunter namentlich Juden mir gesagt haben, und ich würde es daher sehr ungern sehen, wenn die Verhandlungen hier im Reichstage dahin führen sollten, diese Erbitterung in Rumänien zu steigern.

Meine Herren, es ist ja bekannt genug, daß die Stimmung in Rumänien gegen die Deutschen sehr erregt war und theilweise mit Recht, weil Deutsche in Rumänien derart operirt haben, daß eine tiefe Mißstimmung — in der man dann eben nicht unterscheidet — naturgemäß war. Außerdem ist einer großen politischen Partei entgegen ein Deutscher Fürst in das Land hineingebracht worden. Man ist daher doppelt eifersüchtig: auf der einen Seite die Selbstständigkeit gegen Deutschland zu wahren, auf der anderen Seite aber benutzt die Partei, die gegen die Regierung der Dynastie ist, jeden solchen auch nur scheinbaren Eingriff in die Selbstständigkeit Rumäniens als Agitationsmittel gegen den Fürsten. Man sagt: seht, der Mann, der doch Mitglied einer bedeutenden Dynastie ist, der das Deutsche Kulturelement hier vertreten soll, von dem wir hofften und von dem ihr, seine Anhänger, uns immer gesagt habt, er werde die Unabhängigkeit Rumäniens garantiren und besser begründen, — — seitdem der Mann hier ins Land gekommen ist, seit dem Augenblicke gehen die fortwährenden Eingriffe in die Selbstständigkeit Rumäniens vor sich, wir haben daher durch diese Dynastie nicht das erreicht, was wir wünschten, sondern gerade das Gegentheil ist eingetreten. Daher kommt es, daß die radikale Partei, die diese Dynastie untergraben will, obgleich sie ursprünglich allgemeine Gleichstellung der Juden forderte, nachher, als sie die Gewalt hatte, ihrerseits die Judenhetzen gemacht hat, — wenigstens nach alledem, was ich erkunden konnte, glaube ich das als unbestritten hinstellen zu können; und wenn jetzt unter einer gemäßigten Regierung die Judenhetzen stattfinden, so geschieht das gegen die Regierung, sei es von inneren Gegnern der Regierung, sei es von äußeren. Was diesen letzten Punkt anbetrifft, so muß man wohl in Erwägung ziehen, daß diese jetzigen Verfolgungen und Hetzen stattgefunden haben in dem abgetretenen Theile Bessarabiens, daß Gerüchte in Umlauf sind, die russische Regierung, wie sie sich während des Krieges mit Frankreich von dem Vertrage von 1856 in Bezug auf die Beschränkung der Schifffahrt auf dem Schwarzen Meere losgesagt hat, auch gern das Gedächtniß an die Niederlage des Krimkrieges in Bezug auf die abgetretenen Theile Bessarabiens aus der Welt schaffen möchte und daher ein Interesse daran haben könnte, Unruhen gerade in diesem Theile zu schaffen, um den Beweis zu führen, daß Rumänien nicht im Stande ist, Ruhe und Ordnung in diesem Lande aufrecht zu halten. Rumänen sind es nicht, meine Herren, die hier diese Verfolgungen gemacht haben, sondern es sind Bulgaren, die dorthin eingewandert sind.

Nun hat der Herr Abgeordnete gesagt, er wolle keine Intervention fordern, das liege ihm fern, er glaube auch nicht, daß eine solche eintreten werde; noch weniger wollte er die orientalische Frage in Anregung bringen. Man denke sich aber, wenn die Mächte nichts weiter thun können, als Gegenvorstellungen erheben, wenn sie die erhoben haben, wenn die Regierung erklärt hat, ich kann unter den gegenwärtigen Institutionen nicht mehr thun, — was bleibt dann, falls wir unsererseits weiter treiben, schließlich übrig als Intervention? Und wem käme dies zu Gute? Gewiß nicht uns — wir können dort nicht interveniren, sondern der mächtige Großstaat würde die Exekution übernehmen, — und inwiefern dies in unserem Interesse liegt, das würde mir sehr zweifelhaft sein.

Ich glaube nun mit dem Herrn Antragsteller darin einverstanden zu sein, — möge der Reichstag beschließen, was er will, — daß es keineswegs unsere Absicht ist, die einmal erworbene nationale Selbstständigkeit dieses Landes wieder anzugreifen und aufzuheben, und es wäre wünschenswerth, daß einer der Herren Antragsteller vielleicht sich darüber ausspräche, da das Mißtrauen gegen uns in diesen Ländern sehr groß ist, und da wir im Interesse der Juden das dringendste Interesse haben müssen, darüber keinen Zweifel zu lassen. Wenn der Antrag darauf gerichtet ist, daß die Regierung auch fernerhin alle gesetzlichen Mittel in Anwendung bringe, um den armen Verfolgten zu ihren Rechten zu verhelfen, nicht aber darauf, die Selbstständigkeit des Landes selber zu gefährden, so mag er unverfänglich und ungefährlich sein, wenn er dann, was ich hoffe, dort richtig verstanden wird; aber ich glaube, der Antrag würde Schaden anrichten, wenn er in irgend einem anderen Sinne aufgefaßt würde, und vielleicht möchte der Herr Antragsteller selbst in der Sache, die er vertritt, seine Ansicht aussprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Der Herr Vorredner, der eben vor mir gesprochen hat, kommt in dem Schlußsatze mit mir zusammen, während der frühere Verlauf seiner Rede abzuweichen schien von dem, was der Antragsteller und ich mit ihm im Hause anstreben möchte. Vor Allem wünsche ich einen Punkt klarzustellen: Sofern von Seiten der Regierung auch nur die entfernte Möglichkeit angenommen würde, den Antrag Bamberger als eine Intervention zu deuten, würde ich selbst dafür sein, lieber den Antrag fallen zu lassen, weil ich vor Allem wünsche, daß wir auf keinem Gebiete die Politik der Intervention in die Angelegenheiten fremder Staaten auch nur dem Schein nach ermuthigen. Diesen Standpunkt vertrete ich nicht erst heute hier in der Versammlung, sondern ich habe, wie mir die Mitglieder der Kommission bezeugen werden, ihn auf das Lebhafteste auch in der Kommission vertreten, wo mir durch die Güte der dortigen geschäftsleitenden Personen bei Gelegenheit der Petitionsberathung das Wort verstattet war. In keinem Falle, und so groß meine Sympathie für die Leidenden in Rumänien ist, würde ich eine Intervention wünschen. Es hat aber der Vertreter der Staatsregierung in der Kommission sehr genau die Grenzlinie bezeichnet, als eine Aufgabe der civilisirten Völker, ihre Meinung auszusprechen und mit gewissen Mitteln darauf hinzuwirken, welche nicht Mittel der Intervention sind, um den Zustand fremder Länder dem der civilisirten gleich zu machen, oder das durchzusetzen, was die Ansprüche der Civilisation im Allgemeinen fordern. Auf dieser Basis steht auch der Antrag Bamberger, und er geht nicht eine Linie weiter, als die Petitionskommission die Basis auslegt und der Herr Vertreter der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt hat. Es ist auch nicht entfernt die Rede davon, daß mit irgend einem Mittel der Intervention gewirkt werde; es wird nicht einmal die Frage erörtert, ob Rechte aus Verträgen Deutschland zustehen, vermöge deren hingewirkt werden kann, daß ein bestimmter Zustand in Rumänien herrschen soll. Denn der Ueberzeugung bin ich allerdings, daß, als die Großmächte den selbstständigen Staat Rumänien herstellten, sie damit eine Bereicherung des Vereins civilisirter Staaten im Auge hatten, und vor Allem, daß dort die erste Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens verbürgt sein sollte. Aber nicht einmal daran wird in dem Antrage erinnert; der Antrag hat ausdrücklich hinzugefügt, daß von Seiten der Regierung auch ferner Alles geschehen möge, was nach der Sachlage statthaft erscheint, und er hat mit gutem Grunde sich enthalten, der Regierung auch nur eine Andeutung zu geben von dem, was er für statthaft und gut halten möchte, weil dies im Verkehr mit fremden Nationen nicht möglich ist. Wenn z. B. der Herr Vorredner mich fragt, wie ich mir denke, in welcher Weise wirksam noch auf Rumänien gewirkt werden könnte, so denke ich mir als möglich, daß, wenn dieser allgemeinen Inter-

cession, diesem allgemeinen menschlichen Gefühl die Regierung von Rußland sich anschlösse, wir wahrscheinlich schon einen sehr erheblichen Schritt weiter gekommen sein würden. Ich vermisse sehr die Betheiligung der russischen Regierung an den gemeinschaftlichen Schritten, und ich bin der Ueberzeugung, daß die vollständige Betheiligung aller Großstaaten einen großen Erfolg gehabt haben würde. Dies trage ich nur vor als einen Gedanken, wie ihn sich der Laie macht, indem er die Zustände allgemeiner betrachtet; ich bin aber weit entfernt, der Regierung zu empfehlen, daß sie in dieser Beziehung etwas veranlasse.

In England, welches in neuester Zeit mit großer Sorgfalt sich von jeder Intervention fern hält, wo nicht allein die Volksvertretung, sondern sogar die Regierung den Satz vertritt, daß selbst im Falle vorliegender Verträge eine Intervention nicht rathsam sei; auch in diesem Lande ist zwischen der Volksvertretung und der Regierung so viel vereinbart worden, und die englische Regierung hat es versprochen, Alles was ihr möglich ist zu thun, um die Lage der Juden in Rumänien besser zu gestalten, als sie jetzt ist. Man hat also auch dort angenommen, es gebe außerhalb des Mittels der Intervention noch andere Mittel, auf eine fremde Regierung einzuwirken. Nordamerika ist gewiß nicht sehr verdächtig, Interventionen in Europa nachsuchen zu wollen; auch dort hat der Kongreß beschlossen, Alles zu thun, was der Antrag Bamberger fordert. Der Unterschied zwischen dem Antrag Bamberger und dem, was die Kommission vorschlägt, besteht eigentlich nur darin, daß der Antrag Bamberger wünscht, es möge dieser Ausspruch nicht blos durch die Verhandlungen der öffentlichen Blätter und durch den Bericht der hier anwesenden Regierungskommissarien zur Kenntniß der Reichsregierung gebracht werden, sondern durch direkte Mittheilung der Beschlüsse; ferner, daß wir nicht allein für die Vergangenheit unsern Dank, sondern auch für die Zukunft das größte Zutrauen und unsere Uebereinstimmung ausdrücken, daß die Regierung auch ferner jeden Schritt, der ihr möglich und außerhalb der Intervention mit den Sitten des Völkerrechts vereinbar scheint, thun wird, um die Lage der dort so sehr geplagten Juden zu verbessern. Der Unterschied zwischen dem Antrage Bamberger und dem Kommissionsvorschlage, liegt ausschließlich in der geschäftlichen Behandlung, während ein politischer Unterschied zwischen beiden Vorschlägen durchaus nicht existirt.

Ich glaube aber hoffen zu dürfen, daß der Reichstag dem Ausdrucke der Sympathie sich nicht verschließen wird. Es sind dazu mannigfache Gründe vorhanden. Ich spreche nicht von den Beziehungen des dortigen Staatsoberhauptes zu Deutschland, welche in keiner Weise hier in Betracht kommen, denn mit der Uebernahme der Souverainetät in dem fremden Staate hat jener Herrscher zugleich die Verpflichtung übernommen, lediglich die Wohlfahrt des von ihm regierten Landes zu berathen und in keiner Weise an seine früheren Beziehungen zu Deutschland zu denken. Aber es ist schon von dem Herrn Vorredner hervorgehoben worden, daß die Juden dort wesentlich mit zu leiden haben unter gewissen äußerst bedauernswerthen Geschäften, welche deutsche Unterthanen in Rumänien gestiftet haben. So habe ich den Herrn Vorredner verstanden, daß dadurch gegen alle Ausländer ein erhebliches Mißtrauen wachgerufen ist, und daß dieses Mißtrauen gegen die Juden dort sich wendet als gegen Ausländer, als welche man sie behandelt. Alle diejenigen Elemente der Unzufriedenheit, welche sich auf menschenfeindliche Weise Luft zu verschaffen suchen, pflegen immer auf die schwächste Seite sich zu werfen. Da nun die Juden allerorten, wo ihnen nicht Gesetz und Kultur zur Seite stehen, als geborene Minderheit die schwächste Seite darbieten, so sind sie es, die büßen müssen für das, was der einzelne Ausländer gefehlt hat in jenem Lande, und ich meine deßhalb, daß schon aus diesem Grunde wir im höchsten Grade angerufen werden, unsere Sympathie so lebhaft als möglich auszudrücken.

Aber ohnehin braucht Deutschland nicht zu zögern, sich in die Reihe der übrigen civilisirten Staaten zu stellen. Man hat keinen Anstand genommen in England, den lebhaftesten Ausdruck der Sympathie auszusprechen und außerdem die Regierung zu ermuthigen, daß sie alle förderlichen Schritte thun möge. Man hat in Nordamerika keinen Anstand genommen, zu gleichen förderlichen Schritten die Regierung aufzufordern, und ich sehe keinen Grund, weshalb im Deutschen Reichstag durch eine Tagesordnung die Meinung hervorgerufen werden sollte, als wollten wir unserer Sympathie einen nicht genug kräftigen Ausdruck geben. Dem Mißverständnisse, als ob wir auf die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse in Rumänien einen übergreifenden Einfluß ausüben wollten, sind wir nicht ausgesetzt. Wenn aber mein unmittelbarer Vorredner die Frage aufgeworfen hat, was denn überhaupt die Schritte der fremden Regierungen noch für einen Vortheil bringen sollten, so berufe ich mich abermals auf den Bericht der Kommission, nach dessen Inhalt der Vertreter der Regierung erklärt hat, durch die wiederholte Vorstellung der Mächte sei bewirkt worden, daß während der Osterfeiertage die erwarteten Excesse in Rumänien nicht vorgekommen sind. Es scheint doch also, daß das wiederholte Andringen der fremden Regierungen nicht gar so fruchtlos zu Boden fällt, sondern daß auch die dortigen Parteien sich darnach richten, wenn sie sehen, daß sie in Europa und durch die gebildete Welt verurtheilt werden, wenn sie sehen, daß ihre kulturfeindlichen Handlungen überall in Europa sittliche Empörung hervorrufen. Nur in diesem Sinne wünschen wir, daß auch der Deutsche Reichstag das Gewicht seines Ansehens in die Waageschale werfe. Es ist nicht unsere Absicht, Veränderungen der Verfassung in Rumänien zu empfehlen; dies interessirt uns in keiner Weise. Aber leugnen läßt sich nicht, daß jede Partei in Rumänien, die von irgend welchen politischen Gedanken geleitet wird, sehr wohl weiß, daß Rumänien sich in anderer Lage befindet, wenn Europa und die gebildete Welt ein Interesse daran hat, daß der selbstständige Staat sich kräftig entwickele, und in einer anderen schlimmeren Lage, wenn die gebildete europäische Welt kein Interesse daran hat, daß ein Staat, in welchem nicht die ersten Bedingungen der Civilisation erfüllt werden können, sich als solcher befestige. Die Gedanken, welche sich die gebildete Welt über die Zustände in Rumänien macht, können keiner dortigen politischen Partei gleichgültig sein. So viel verstehen die Herren dort, daß wir in keiner Weise einen direkten Antheil nehmen für oder gegen eine bestimmte Staatsform in Rumänien, aber gerade Diejenigen, welche die Selbständigkeit Rumäniens fort und fort zu entwickeln streben, wissen sehr gut, daß sie dafür nur wirken können mit den Mitteln der europäischen Sympathie. Wenn nun also in allen civilisirten Ländern der Ausspruch gethan wird, daß diese Sympathie nur aufrecht erhalten werden kann, wenn alle besseren Kräfte dort sich vereinigen, um dem Rechte Achtung zu verschaffen über das Unrecht, über die offenbare Gewalt und über die Empörung gegen die Gesetze, so scheint mir, daß ein solcher Ausspruch aller civilisirter Länder, oder doch der meisten, auf die Parteien in Rumänien nicht ohne Einfluß sein kann.

Möge nun der Hohe Reichstag beurtheilen, in welcher Weise er meint seiner Sympathien für die schuldlos Verfolgten den besten Ausdruck zu geben. Wir wollen das Verhalten der Regierung dankend anerkennen und die Regierung ermuntern, daß in dieser Politik fortgefahren, sie in demselben Verhalten auch in Zukunft ausharren möge. Ich für mich bin der Meinung, daß diese feine Linie durch den Antrag Bamberger nicht überschritten wird, und bitte deshalb, und nur in diesem Sinne, um die Annahme des Antrages.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, ich erkläre mich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger. Auf die innern Verhältnisse Rumäniens, auf die Beziehungen dieses Landes zu den auswärtigen Mächten, lasse ich mich hier gar nicht ein. Ich bin zudem mit den Rumäniern nicht so bekannt wie andere Herren;

(Heiterkeit)

aber das ist meine Meinung, daß, so sehr ich die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des rumänischen Staates achte, und so sehr ich dieselben allenthalben geachtet wissen will, doch die Thatsachen, welche hier vorliegen, so sehr alle Humanität verletzen, daß, wenn ich überhaupt veranlaßt werde, mich darüber zu äußern, ich das nicht thun kann, indem ich darüber zur Tagesordnung übergehe. Es wäre möglich, daß ich aus den Gründen, die der Herr Abgeordnete Miquél entwickelt hat, gewünscht hätte, man hätte die Sache hier überhaupt nicht erörtert. Wenn sie aber einmal erörtert ist, so gehe ich nicht zur Tagesordnung über, sondern erkläre im Interesse der Humanität, daß die Reichsregierung wohl thut, sich der Sache anzunehmen, daß ich wünsche, die Reichsregierung möge, soweit es geschehen kann ohne Gefährdung durchschlagenderer Interessen, auf diesem Wege weiter gehen. Daß die Regierung in vorsichtiger Weise vorgehen werde, dafür giebt uns die Umsicht des Herrn Reichskanzlers Garantie genug, und ich denke, daß namentlich eine Kollision mit Rußland gar keine Gefahr hat, so lange die Sache in den Händen des Herrn Reichskanzlers liegt.

Das sind die Gründe, weshalb ich für den Antrag „Bamberger" stimme, obwohl ich darin allerdings eine Intervention erblicke.

Präsident: Der Abgeordnete von Kusserow hat das Wort.

Abgeordneter **von Kusserow**: Wir haben von mehreren Seiten gehört, was der Antrag bedeuten soll, und von anderer Seite, wie er verstanden werden könnte. Ich erkläre für meine Person, daß ich mit der Absicht des Antrages, wie sie von dem Herrn Antragsteller ausgesprochen worden ist, einverstanden bin und meinerseits dazu beitragen möchte, daß das Mißverständniß, welches er erzeugen könnte, vermieden würde. Ich erlaube mir daher, einen Mittelweg vorzuschlagen, nämlich nach dem Worte „sind" einen Zusatz in folgender Fassung einzuschalten: „und in dem Vertrauen, daß derselbe", nämlich der Herr Reichskanzler, „keine Gelegenheit zu ähnlichen Schritten versäumen werde." Es wird hiermit das Vertrauen bekundet, daß die Schritte, die der Herr Reichskanzler thun wird, nicht abweichen werden von der Grenze, die nach dem Bericht der Kommission als richtig anerkannt wird, und es wird außerdem dem Wunsche der Herren Antragsteller entsprochen, daß der Reichstag seine Sympathie zu erkennen geben und gleichzeitig seinerseits die Möglichkeit ähnlicher Schritte innerhalb derselben Grenze aussprechen möge, ohne einfach zur Tagesordnung überzugehen, wie es der Kommissions-Antrag vorschlägt. Mein Antrag spricht die Möglichkeit aus, daß in dem Sinne der Herren Antragsteller noch Schritte geschehen, während er einem Mißverständnisse, welches in Rumänien über die vorschwebende Absicht auftauchen könnte, vorbeugt. Ich erlaube mir daher, meinen Antrag hiermit zu übergeben.

Präsident: Ich will das Amendement erst nochmals verlesen. Es geht dahin:

Nach „sind" die Worte einzuschalten:

„und in dem Vertrauen, daß derselbe keine Gelegenheit zu ähnlichen Schritten versäumen wird."

Ich verstehe es als Amendement zum Antrag der Kommission:

(Zustimmung des Antragstellers.)

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Bamberger.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren: Ich danke dem Herrn Abgeordneter von Kusserow für sein Amendement; ich glaube aber, das ist eine Tautologie dessen, was bereits in meinem Antrage steht, er ist so vorsichtig verklausulirt, vergiebt weder dem Reichstage noch dem Reichskanzler insofern etwas, als er ganz allgemein damit beginnt, den Dank, die Anerkennung auszudrücken für das, was geschehen ist und daß er nur bittet, ganz in der Weise fortzufahren, ohne irgend eine Linie des Verhaltens verzuschreiben. Meine Herren, in dieser Grenze, glaube ich, braucht man nicht zu fürchten, daß man sich kompromittire, sie ist so weit gezogen, daß die Regierung thun oder lassen kann, was sie will, daß sie nichts darin sieht, als was wir hineinlegen wollten, was ich ausdrücklich erklärt habe, hineinlegen zu wollen, nämlich eine Ermunterung, ein sympathischer Zuruf auf diesem Wege fortzufahren, und sicher zu sein, daß die Unterstützung und der Beifall des Reichstages der Regierung gesichert ist, wenn sie auf diese Weise fortwirkt.

Wenn der Abgeordnete Miquél mich fragt, wie ich mir denke, daß die Regierung weiter wirken wird, so fragt er mich mehr, als ich im Interesse meines Antrages ihm heute antworten möchte; dann würde ich erst eine Klippe hervorsuchen, an der ich scheitern könnte. Ich habe in dieser Beziehung das volle Vertrauen zu der Regierung und dem Herrn Reichskanzler, und der Herr Abgeordnete Miquél, von dem ich nicht bezweifle, daß er Studien in rumänischen Angelegenheiten gemacht hat, wird aus Erfahrung wissen, daß der Herr Reichskanzler, sehr wohl weiß, wie solche Sachen mit Wirkung zu behandlen sind. Ich habe vermieden etwas zu erwähnen, was irgendwie erinnern könnte an eine Angelegenheit, in der bereits die Hand der Deutschen Regierung war, nicht mit meiner Sympathie; ich werde es auch jetzt vermeiden, trotzdem ich darauf provocirt worden bin, und ich bitte Sie nicht nachzulassen in dem guten Werke, das ich Ihnen vorschlage.

Präsident: Ich nehme davon, daß der Herr Vorredner das von Kusserowsche Amendement als Amendement zu seinem Antrag auffaßt, während es als Amendement zu dem Kommissionsantrag gestellt ist, — Veranlassung nachzuholen, was ich versäumt habe, nämlich den von Kusserowschen Antrag zur Unterstützung zu stellen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den von Kusserowschen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Das Wort hat der Abgeordnete Lasker.

Abgeordneter **Lasker**: Ich bin leider durch den Herrn Vorredner, der meine Sache anscheinend unterstützt hat, zu einigen nachträglichen Worten aufgefordert. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat zwar im Vordersatz seiner Rede sehr viel Zuneigung für den Antrag Bamberger ausgesprochen, aber er hat einen Schlußsatz hinzugefügt, der viel wirksamer gegen den Antrag ist, als seine Rede für den Antrag. Ich nehme an, daß er die Stimmung in diesem Hause nicht ganz kennen mag, da es kaum seine Absicht gewesen ist, mit drei Worten zu Schanden zu machen, was er anscheinend mit seiner Rede hat gut machen wollen.

Wenn ich mich davon überzeugte, daß in dem Antrage eine Aufforderung zur Intervention gefunden werden könnte, so würde ich meinen Freund bitten, seinen Antrag zurückzuziehen. Denselben Rath würde ich geben, wenn auch nur ein erheblicher Bruchtheil des Hauses die Auffassung des Herrn Abgeordneten Windthorst theilte. Ich habe in meinen einleitenden Worten schon erklärt, daß, wenn die Regierung auch

nur die Möglichkeit einer solchen Auslegung in dem Antrag fände, ich den Antrag für unannehmbar halten würde. Zu meiner großen Freude ist aber eine solche Erklärung von Seite des Vertreters der Regierung nicht gekommen, und da ich annehme, daß dort die aufgestellte Theorie des Unterschiedes zwischen Intervention und Intercession viel reiflicher erwogen, wenigstens mehr Gelegenheit zur Erwägung vorhanden ist, als der Herr Abgeordnete Windthorst sie zu erwägen Gelegenheit gehabt hat, so schließe ich mich lieber dem Schweigen an, welches ich für eine Zustimmung halte, daß die Besorgniß einer Intervention aus dem Antrage Bamberger nicht hervorgeht. Würde eine solche Besorgniß angezeigt sein, so würde ich der Erste sein, der sich für das Kusserow'sche Amendement erklären würde, bis dahin aber und so lange von kompetenter Stelle eine Besorgniß dieser Art nicht ausgesprochen wird, glaube ich für den Antrag Bamberger stimmen zu müssen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Legationsrath Dr. **Hepke**: Anknüpfend an die Worte des Herrn Vorredners, daß er sich unter der Voraussetzung befinde, es walte bei der Formulirung, welche der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger seinem Antrage gegeben hat, die Befürchtung eines Mißverständnisses nicht ob, muß ich doch erklären, daß die Formulirung dieses Antrags, namentlich in ihrer letzten Wendung, welche der Herr Abgeordnete Lasker nicht berührt hat, nämlich in dem Ausdrucke: der Herr Reichskanzler möge aufgefordert werden: „Ausschreitungen u. s. w. vorzubeugen," allerdings Bedenken erregen dürfte. Ich könnte dem Antrage nicht beistimmen, ohne diejenige Auffassung zu präcisiren, welche das Auswärtige Amt mit dem Antrage der Formulirung verbindet. Ich erlaube mir zurückzugreifen, auf die Lage der Verhandlung überhaupt. Es liegen meiner Ansicht nach zwei verschiedene Punkte vor, nämlich 1. ein Antrag auf Erledigung einer bestimmten Petition; 2. ein Antrag, der noch hinzukommt, und in die Folge hinübergreift.

Was den ersten Antrag betrifft, Uebergang zur Tagesordnung mit dem Ausdruck der Anerkennung für die bisherigen Schritte des Reichskanzlers, so erlaube ich mir, daran zu erinnern, daß der Vertreter des Auswärtigen Amtes in der Kommission ausdrücklich erklärt hat, daß mit denjenigen Schritten, welche von der Reichsregierung veranlaßt worden sind, in dem vorliegenden Falle alles erschöpft worden sei, was habe geschehen können. Ich kann zu denjenigen Mittheilungen darüber, welche der Kommissionsbericht enthält, noch eine Ergänzung hinzufügen. Es ist inzwischen dem Auswärtigen Amte der Text der letzten an die rumänische Regierung gerichteten Kollektivnote zugegangen. Im vorliegenden Falle haben also drei verschiedene Verwendungen oder Einwirkungen stattgefunden. Einmal mündliche Verwendungen und Aufforderungen an die rumänische Regierung, zum Schutze der Juden einzuschreiten, und zwar von allen Vertretern derjenigen Mächte, die später und zweitens eine identische Note, nämlich die Note vom 10. Februar übergeben haben, und unter welchen sich sämmtliche Großmächte befanden, mit Ausnahme Rußlands. Sodann aber hat noch am 18. April die Uebergabe einer Kollektivnote stattgefunden. In dieser Kollektivnote ist das tiefste Bedauern darüber ausgesprochen, daß die jüdischen Angeklagten, obwohl die Staatsanwaltschaft die Anklage zurückgezogen, verurtheilt, dagegen die Excedenten gegen die Juden freigesprochen seien. Es ist daran die Befürchtung geknüpft worden, daß auch für das Osterfest noch dadurch neue Gefahr für die Juden heraufbeschworen werden könnte, daß die Geschworenen in dieser Weise verfahren wären. Der Herr Abgeordnete Lasker hat, wenn ich nicht irre, bei der Verwendung und Einwirkung auf die rumänische Regierung zu Gunsten der Juden die Betheiligung Rußlands vermißt. Ich glaube aus der Rede des Herrn Abgeordneten Bamberger dagegen entnommen zu haben, daß er seinerseits diese Betheiligung nicht ganz vermißt habe und ich kann hinzufügen, daß in der That eine Verwendung der russischen Regierung stattgefunden hat, nur nicht in den Formen der andern. Es haben sich übrigens an der identischen und der Kollektiv-Note nicht blos die Mächte betheiligt, welche die Mitunterzeichner des Pariser Friedensvertrages vom März 1856 sind, sondern auch zwei andere Staaten. Die russische Regierung hat jedenfalls ihre besonderen Gründe gehabt, die wohl auch zu würdigen sind, sich diesen formellen Schritten nicht anzuschließen, wogegen, wie uns berichtet worden ist, ihr Vertreter sich auf das Wärmste in mündlicher Weise für die Juden verwendet hat, wie zuerst von unserer Seite auch geschehen ist. So etwa läge es mit dem vorliegenden Falle, auf den die Lyker Petition sich bezieht. Ich glaube die positive Erklärung abgeben zu können, daß für künftige Fälle die Reichsregierung in ähnlichem Sinne vorgehen wird, wie in diesem Falle. Ich würde also bei der Abstimmung über die vorliegenden Anträge mich zunächst für die Tagesordnung in Bezug auf die Lyker Petition aussprechen, wobei unbenommen bliebe, auf meine obige Erklärung Rücksicht zu nehmen, event. würde ich in erster Linie dem Antrag des Herrn Abgeordneten von Kusserow, in zweiter Linie dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger zustimmen, aber dem letzteren mit der ausdrücklichen Voraussetzung, die Bedeutung dieser Formulirung sei nur der Wunsch: daß in zukünftigen Fällen Seitens der Reichsregierung in ähnlichem Sinne Verwendungen und Einwirkungen eintreten werden, wie im vorliegenden Fall.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, ich bleibe trotz Allem, was hier vorgekommen ist, einfach bei dem Antrage des Abgeordneten Bamberger, und zwar, weil es, wie ich wiederhole, nach meinem Dafürhalten unmöglich ist, daß, nachdem die Sache einmal hier zur Sprache gekommen, wir durch die Tagesordnung zu erkennen geben, daß die dortigen Vorgänge nicht unser tiefstes Mitgefühl erregen. Mit Annahme des Antrags „Bamberger" sprechen wir aber, glaube ich, durchaus nicht aus, in welcher bestimmten Weise der Reichskanzler vorgehen soll, dies vielmehr seinem Ermessen überlassend, wie es von dem Herrn Regierungskommissar auch in Aussicht gestellt ist. Nun glaubt der Abgeordneten Lasker dadurch, daß ich das gewünschte Vorgehen eine „Intervention" genannt, sei der Antrag gefährdet. Das verstehe ich meines Theils nicht. Ich empfehle das Vorgehen unbedingt, wie ich dasselbe in einen juristisch-technischen Ausdruck bringe, kann darin nichts ändern. Wenn ich recht verstanden habe, hat auch der Herr Regierungskommissar das Vorgehen, welches in Frage, „Intervention" genannt. Ich kann nur hinzufügen, daß ich das, was bisher geschehen ist, auch eine „Intervention" nenne. Wenn wir den Antrag der Kommission annehmen, so billigen wir wieder eine „Intervention". Das Präjudiz, welches ich rücksichtlich der Interventionen gesetzt finde in diesem Vorgang, ist nach meiner Ansicht durch die Regierung bereits gesetzt, wird durch die Resolution, welche die Kommission uns giebt, gebilligt und wird nach meiner vielleicht irrigen Ansicht auch gebilligt durch den Antrag Bamberger. Aber, ich begreife nicht, wie das uns abhalten kann zu thun, was Recht ist. Meine Herren, ich muß wiederholen, wir dürfen nicht über die Petition zur Tagesordnung übergehen, die Thatsachen verlangen im Interesse der Humanität eine ausdrückliche Mißbilligung von Seiten dieses Hauses.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars glaube ich, darf ich wohl die

beiden Herren, die mich zuletzt unterstützt haben, die Herren Abgeordneten Dr. Windthorst und von Kusserow bitten, weder weniger noch mehr zu verlangen als die, welche auf beiden Seiten des Hauses zunächst die Sache in die Hand genommen haben. Der Abgeordnete von Kusserow wird wohl nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars — es ist vielleicht nur parlamentarisch, daß ich dieses Ansinnen an ihn stelle, und er wird mich entschuldigen — vielleicht die Güte haben, auf seinen Antrag zu Gunsten des meinigen zu verzichten. Den Abgeordneten Lasker möchte ich bitten, nicht allzu ängstlich zu sein und zu befürchten, daß aus der Beschlußfassung des deutschen Reichstags sofort eine Intervention vielleicht mittelst der noch nicht geschaffenen deutschen Marine herbeigeführt würde. So fürchterlich sind die Dinge nicht. Ich glaube, er hat sich wohl etwas zu viel alterirt über die möglichen Folgen meines Antrages. Den Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen) bitte ich, nicht plus royaliste que le roi zu sein, und meinen Antrag, wie ich ihn modificiren werde, anzunehmen. Dem Herrn Regierungskommissar erkläre ich, daß ich mich vollständig dem anschließe, wie er die Interpretation gegeben hat, und um das zu dokumentiren, modificire ich meinen Antrag dahin:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> unter Anerkennung der bisherigen von dem Reichskanzler in Sachen der rumänischen Judenverfolgung gethanen Schritte denselben aufzufordern, auch ferner Alles zu thun, was nach der Sachlage statthaft erscheinen mag, der Wiederholung der jüngst vorgekommenen Ausschreitungen für die Zukunft in gleicher Weise wie bisher nachdrücklich vorzubeugen.

Es ist damit Allen, wie ich glaube, Genüge geleistet, und ich bitte wiederholt, nicht mit Tagesordnung die Sache zu ersticken, sondern sie durch Abstimmung am Leben zu erhalten.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Ich glaube, meine Herren, durch die Opposition, die ich ursprünglich dem Antrage des Abgeordneten Bamberger entgegengesetzt habe, allerdings meinen Zweck erreicht zu haben, daß diese Diskussion und die Annahme des Antrages nicht in das Gegentheil ausschlage vom dem, was der Herr Antragsteller wünscht. Alle Redner haben sich hierüber ganz klar ausgesprochen, insbesondere der Herr Vertreter der Staatsregierung; es ist also in dieser Beziehung eine Mißdeutung nach meiner Meinung in Zukunft nicht möglich. Ist dies aber der Fall, und ist es allerdings dringend wünschenswerth, nachdem die Sache einmal angeregt ist, eine Mißbilligung über die Vorgänge in Rumänien auszusprechen oder wenigstens den Schein zu vermeiden, als ob die Dinge dort uns gleichgiltig wären, so glaube ich auch, ist es jetzt, nachdem diese Modifikation des Antrages Bamberger stattgefunden, unbedenklich, für denselben zu stimmen.

Präsident: Ich muß zunächst den Antrag Bamberger, von dem ich annehme, daß er auch in seiner Modifikation dieselbe Unterstützung erhält, die ihm in der ursprünglichen Redaction zu Theil wurde, verlesen, wie er jetzt lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen, unter Anerkennung der bisher von dem Herrn Reichskanzler in Sachen der rumänischen Judenverfolgung gethanen Schritte denselben aufzufordern, auch ferner Alles zu thun, was nach der Sachlage statthaft sein mag, den Wiederholungen der jüngst vorgekommenen Ausschreitungen für die Zukunft in gleicher Weise wie bisher nachdrücklich vorzubeugen bestrebt zu sein.

(Große Heiterkeit.)

Es nimmt Niemand weiter in der Sache das Wort, ich schließe die Diskussion und bitte den Herrn Referenten, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Bunsen**: Der Eindruck, welchen die letzten Worte des eben verlesenen modificirten Bambergerschen Antrags, wie ich glaube, auf allen Bänken des Hauses gemacht haben, wird Sie schon darauf aufmerksam machen, daß der Antrag, man mag ihn drehen und wenden wie man will, zu den Unmöglichkeiten gehört; ich bitte Sie, meine Herren, Namens der Kommission, demselben Ihre Zustimmung nicht zu geben. In seiner jetzigen wie in der früheren Fassung erscheint er mir als denjenigen Interessen nachtheilig, welche auf die herzliche Sympathie aller, namentlich aber derjenigen Mitglieder des Hauses rechnen dürfen, welche den Gegenantrag gegen die Beschlüsse der Kommission einzubringen für gut befunden haben. Es handelt sich darin an erster Stelle um den Schutz der Juden, an zweiter Stelle um Unterstützung der gegenwärtigen rumänischen Regierung in deren ernstlichem Bestreben, den Verfolgungen der Juden vorzubeugen und dieselben, nachdem sie stattgefunden haben, zur gerechten Strafe zu bringen.

Erlauben Sie mir über diese beiden Seiten der Frage einige Worte.

Die Gegen-Antragsteller glauben, daß sie den Juden hierdurch helfen werden. Es ist bereits in beredter Weise durch den Herrn Abgeordneten Miquél nachgewiesen worden, daß das Gegentheil der Fall sein wird. Die Interpretation, welche der Herr Antragsteller selbst, die Interpretation, welche der Herr Reichskommissar dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bamberger gegeben hat, wird hieran gar nichts ändern, der Antrag wird in Rumänien nur denjenigen die Hände kräftigen, welche die Judenverfolgungen ins Werk gesetzt haben. In dieser Beziehung kann ich nur bestätigen, was vermuthungsweise bereits ausgesprochen ist: die erste Judenverfolgung in Rumänien ist Seitens des Bratianoschen Ministeriums ins Werk gesetzt worden, Seitens derjenigen Partei, welche bis zum Herbst 1868 am Ruder war; dieselbe Partei, jetzt in wüthender und den Staat auflösender Oppositionen befindlich, sucht jedes Mittel auf, um der patriotisch-rumänischen Regierung unter dem Fürsten Karl ein Ende zu machen. Dieser Bratianoschen Partei würden Sie, meine Herren, die allerkräftigste, die wirksamste Unterstützung schenken — durch Verfolgung derjenigen Politik, welche Ihnen der Herr Abgeordnete Bamberger angerathen hat.

Was nun aber die wünschenswerthe Unterstützung der rumänischen Regierung betrifft, welche in der That kein deutsches oder gar ein preußisches Interesse, sondern ein ausschließlich europäisches, ein Interesse des Friedens und der öffentlichen Ordnung ist, so bitte ich doch, dessen eingedenk zu sein, daß ein Staat, wenn seine Bevölkerung auf einer noch so geringen Stufe der Kultur steht, immer damit anfangen wird, sich zu fühlen, für seine Selbstständigkeit eine außerordentliche Empfindlichkeit zu hegen. Das ist nirgends mehr als unter den Rumänen der Fall. Es ist mir in der allerletzten Zeit von Leuten, welche das Land sehr wohl kennen, versichert worden, daß man dort sogar schon eine unangenehme Parallele zieht zwischen der in unsern Augen wahrhaftig nicht sehr verehrungswürdigen Regierung des Fürsten Cousa und der gegenwärtigen — in der Hinsicht nämlich, daß Cousa sofort damit begonnen, sich nach allen Seiten, hinsichtlich der hohen Pforte, Rußlands, Oesterreichs, überallhin schroff und starr abzuschließen und die rumänische Selbstständigkeit in jeder Weise zu betonen, daß dagegen bei der gegenwärtigen, unendlich besseren Regierung eine anscheinende Nachgiebigkeit gegen die europäischen Mächte sich eingestellt habe. Es fällt mir nicht ein, diesen Vorwurf gerechtfertigt zu nennen, nur das behaupte ich, daß der Vorwurf ein bei den Parteien in Rumänien beliebter ist — und unter solchen Umständen wollten Sie, meine Herren, der Regierung des Landes ihr schweres Amt noch erschweren?!

Ich für mein Theil habe die Ausführungen des Herrn Reichskommissars ganz anders verstanden, als sie Ihnen gegenwärtig durch den Herrn Abgeordneten Bamberger erläutert wurden; nämlich dahin, daß die Ausdrücke des Bambergerschen Antrages allerdings eine Aufforderung zur Intervention in sich schließen, eine Aufforderung nämlich, in wirksamer Weise vorbeugend zu wirken. Nun hat zwar der Herr Abgeordnete Bamberger seinen Ausdruck „wie bisher, so auch weiterhin vorzubeugen", abgeändert in „vorzubeugen bestrebt zu sein" — dahinter folgt „gedacht zu werden", oder ein anderes Verbum, was im Augenblicke meinem Gedächtniß entschwunden ist.

(Heiterkeit).

Warum das! Weil eben bisher dem Herrn Reichkanzler nicht dasjenige gelungen ist oder gelingen konnte, was der gegenwärtigen rumänischen Regierung vom Ende des Jahres 1868 an bis zum Januar dieses Jahres allerdings gelungen war, dem Gesetze in Rumänien Achtung zu verschaffen. Ich möchte in dieser Beziehung einen Irrthum des im Auftrage der Kommission von mir verfaßten Berichts ausdrücklich korrigiren: Die Judenverfolgungen sind nicht permanent gewesen, sie haben stattgefunden bis zum Sturze des Bratianoschen Ministerii und jetzt wieder; aber in der Zwischenzeit vom Herbste 1868 bis zum Januar 1872 ist Gesetz und Recht an der Herrschaft gewesen.

Gestatten Sie mir noch mit einem Worte auf einen Irrthum hinzuweisen, der dem Berichterstatter nachgewiesen oder wenigstens gegen ihn behauptet worden ist. Und bei dieser Gelegenheit wird mir vielleicht die Bitte an den Herrn Präsidenten nachgesehen werden, die Wünsche des Reichstages auch nach der Hinsicht zu den seinigen zu machen, daß die hiesigen Bibliothekzustände gebessert werden. Denn nachdem der Herr Abgeordnete Bamberger die Aeußerung gethan hatte, daß eine Angabe in meinem Bericht der Statistik widerspräche, habe ich mir jede erdenkliche Mühe gegeben, aus der Bibliothek die wenigen Notizen zur Stelle zu schaffen, welche zur Klarstellung der Thatsache, also hier der Zahlenverhältnisse, vonnöthen sind. Es ist aber nicht einmal ein Gothaischer Kalender in unserer Bibliothek, nicht blos vom Jahre 1872, sondern überhaupt keiner. Den gangbaren Behauptungen entgegen ist mir in der berührten Frage die Angabe begegnet, daß man dort zu Lande die Zahl der Juden in der Moldau auf 400,000 schätze, also auf die doppelte der gemeiniglich angeführten Zahl. Wenn nun, wie berichtet wird, die Gesammtbevölkerung der Moldau nicht ganz 1,500,000 Seelen umfaßt, so würde, wie im Bericht referirt wird, die Zahl der Juden allerdings etwa den vierten Theil der Bevölkerung der Moldau umfassen. In dem Berichte, worauf ich Herrn Abgeordneten Bamberger aufmerksam mache, hat es nur geheißen: ein Viertel aller Bewohner der Moldau, nicht der vereinigten Fürstenthümer.

Meine Herren, ich glaube, daß, wenn Sie den Antrag der Kommission plus dem Antrage des Herrn von Kusserow, dem ich ohne Weiteres wohl auch Seitens der Kommission die vollste Zustimmung zu geben berechtigt bin, — wenn Sie dem so vervollständigten Antrage der Kommission Ihre Zustimmung geben, so ist allen Interessen, wie mir wenigstens scheint, aufs Beste gedient. Die Reichsregierung erhält gebührende Anerkennung und den Ausdruck des Vertrauens — eine Aufmunterung in der Politik, die sie bisher verfolgt hat. Den Juden wird kein Schaden zugefügt. Dazu aber, nämlich ihnen einen Schaden zuzufügen, ist in diesem Augenblick keine parlamentarische Versammlung so befähigt wie die deutsche. Wenn die Engländer in ihrem Unterhause und der Amerikanische Kongreß Resolutionen faßt, so erregt das in Rumänien keine Leidenschaften; wohl aber kann es den dortigen Israeliten Schaden bringen, wenn über den Gegenstand im Deutschen Reichstage so geredet wird, wie heute geredet ist, wenn so beschlossen wird, wie man es Ihnen vorschlägt. Sie, meine Herren, werden den Juden helfen, Sie werden der rumänischen Regierung ihr Leben nicht erschweren, sondern es ihr möglich machen, dem Gesetze die Herrschaft zu verschaffen, und die Gesetzgebung zu reformiren, wenn Sie, warum ich eben schon gebeten habe, dem Antrage der Kommission nebst dem Zusatze des Herrn von Kusserow Ihre Zustimmung geben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat inzwischen in seinem Antrage die beiden Worte „bestrebt zu bleiben" an eine andere Stelle gesetzt. Ich glaube, das ist keine Aenderung des Antrages, sondern nur eine stilistische Redaktion. Der Antrag würde jetzt so lauten:

> unter Anerkennung der bisher von dem Herrn Reichskanzler in Sachen der rumänischen Judenverfolgungen gethanen Schritte, denselben aufzufordern, in gleicher Weise wie bisher bestrebt zu bleiben, auch ferner Alles zu thun, was nach der Sachlage statthaft erscheinen mag, der Wiederholung der jüngst vorgekommenen Ausschreitungen für die Zukunft nachdrücklich vorzubeugen.

Wird es für eine Aenderung des Antrages gehalten, so wäre sie nach dem Schlusse zu spät für die Abstimmung vorgeschlagen. Nimmt das Haus aber an, daß es eine blos stilistische Redaktion ist, dann würde die Reihe der Abstimmungen folgende sein. Ich müßte zuerst die Meinung des Hauses darüber erheben, ob, falls der Kommissionsantrag angenommen werden sollte, der Antrag des Abgeordneten von Kusserow, die Einschaltung hinter dem Worte „sind", mit beliebt würde oder nicht. Wenn so event. die Formel der Kommission feststände, dann würde ich erst den Antrag Bamberger und falls der abgelehnt wird, den Kommissionsantrag zu definitiver Abstimmung bringen, letzterer entweder mit dem Zusatz von Kusserow, oder ohne denselben, je nach dem Ausfall der ersten vorläufigen Abstimmung.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Kommissionsantrages — nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Kusserow hinter den Worten: „geschehen sind" einschalten würden:

> „und in dem Vertrauen, daß derselbe keine Gelegenheit zu ähnlichem Wirken versäumen werde",

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Antrag der Kommission kommt also hernach definitiv mit diesem von Kusserowschen Zusatz zur Abstimmung.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Bamberger lautet, wie ich eben verlesen habe. Die Verlesung wird mir jetzt wohl erlassen?

(Zustimmung.)

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrage des Abgeordneten Dr. Bamberger zustimmen und damit den Antrag der Kommission mit dem Zusatz des Abgeordneten von Kusserow beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen und damit die Abstimmung über den Antrag der Kommission mit dem Zusatz des Abgeordneten von Kusserow erledigt. —

Die Kommission hat dann noch unter Lit. C. eine Anzahl Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet bezeichnet. Ich frage, ob dagegen irgend ein Widerspruch erhoben wird.

(Pause.)

Dieser Antrag der Kommission ist angenommen und die heutige Tagesordnung erledigt. —

Ich schlage dem Hause vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 12 Uhr zu beginnen, — vorher durch sämmtliche Abtheilungen um $11^1/_2$ Uhr die Wahl der neulich beschlossenen Kommission zur Vorberathung der beiden Gesetzentwürfe unter Nr. 65 — der Seemannsordnung und des dazu gehörigen Gesetzes — vorzunehmen und durch die fünfte Abtheilung eine Ersatzwahl für den Abgeordneten Fischer (Augsburg), — auf die Tagesordnung des Plenums aber zu setzen:

1) den Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung des Rechnungshofes (Nr. 10), behufs zweiter Berathung der in die Kommission verwiesenen Paragraphen auf Grund der Nr. 85 verglichen mit Nr. 37 der Drucksachen

und

2) die Fortsetzung der zweiten Berathung über den Haushaltsetat, nämlich den Rest der Gruppe VI, die Gruppe VII und die Gruppe VIII.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

26. Sitzung

am Donnerstag den 23. Mai 1872.

Urlaubsbewilligungen. — Auszählung des Reichstages und Beschlußunfähigkeit desselben.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Ich habe dem Abgeordneten Dr. Marquard Barth für drei Tage, dem Abgeordneten Eggert für ebensolange, den Abgeordneten Lucius (Geilenkirchen), Dürig, Schmidt (Zweibrücken) und Kottmüller für acht Tage Urlaub ertheilt. —

Der Abgeordnete Koch, „eben von einem heftigen Krankheitsfalle wiederhergestellt", ist nach Ausweis des beigefügten ärztlichen Attestes genöthigt, sofort nach Karlsbad abzureisen und sucht für seine Kur einen Urlaub von vier Wochen nach, — den ich für bewilligt erachte, wenn Niemand widerspricht.

Die 5. Abtheilung hat an Stelle des Abgeordneten Fischer (Augsburg) zum Mitgliede der VIII. Kommission den Abgeordneten Freiherrn von Roggenbach gewählt.

In die Kommission zur Vorberathung des Entwurfs einer Seemannsordnung und eines Gesetzes über die Verpflichtung von Kauffahrteischiffen zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute sind die Abgeordneten Graf von Behr-Negendank, Graf zu Münster (Hannover), von Denzin, von Helldorff, Dr. Nieper, Mosle, Westphal, von Freeden, Wichmann, Dr. Wolffson, Dr. Schleiden, Dr. Banks, Dr. Seelig und Russell gewählt. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete von Denzin, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete Graf zu Münster; das Schriftführeramt versehen die Abgeordneten Dr. Nieper und Westphal. —

Von dem Senat der freien Hansestadt Bremen ist an das Reichskanzleramt ein Antrag gelangt, eine Entschließung des Reichstages wegen der zur strafrechtlichen Verfolgung eines Bremer Blattes erforderlichen Genehmigung herbeizuführen. Es wird im Sinne des Hauses liegen, wenn ich die Vorlage an die Geschäftsordnungs-Kommission gelangen lasse. —

Meine Herren, die erste Nummer unserer Tagesordnung wäre die zweite Berathung der auf der Tagesordnung näher angegebenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes. Ich bin von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß es sich aus mehrfachen Gründen empfehlen würde, die zweite Nummer der Tagesordnung heute zur ersten zu machen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, ich glaube, es ist doch rathsam, die erste Nummer der Tagesordnung zunächst verhandeln zu lassen, da der Gegenstand in der That mir von solcher Wichtigkeit zu sein scheint, daß wir eben nur den Rest der Sitzung auf den Rest der Tagesordnung verwenden sollten. Wir würden so Aussicht haben, mit der ersten Nummer der Tagesordnung jedenfalls fertig zu werden, während wir umgekehrt fürchten müßten, daß wir später in der Mitte der Verhandlungen stecken blieben.

Präsident: Nach der Mittheilung, die ich im Eingang der Sitzung machte, ist der Referent der Kommission, der Abgeordnete Dr. Marquard Barth, beurlaubt und die Herren Regierungskommissare resp. Mitglieder des Bundesrathes, die dem Rest der Verhandlungen der Gruppen VI., VII. und VIII. beizuwohnen haben, sind zu diesem Zweck schon, wenn ich nicht irre, zum vierten Male in der Sitzung gegenwärtig.

Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, es ist mir gestern in Folge eines Telegramms des Abgeordneten Dr. Marquard Barth der Auftrag zu Theil geworden, ihn heute als Referent der Kommission zu vertreten. Ich würde mich der Meinung meines hochverehrten Freundes Lasker anschließen, daß wir sofort in die Berathung des Gesetzentwurfes eintreten, wenn wir vermuthen könnten, daß sich die Reichsregierung im Wesentlichen mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen einverstanden erklären würde; da eine solche Vermuthung mir aber keine Wahrscheinlichkeit für sich zu haben scheint, so möchte ich mit Rücksicht auf den Blick, den ich hier um mich werfe, der Gefahr vorbeugen, daß wir zu einer Auszählung gelangen. Ich möchte daher glauben, daß es sich empfiehlt, dem Vorschlage des Herrn Präsidenten Folge zu leisten und zunächst das Post- und Telegraphenwesen vorzunehmen, um so mehr als ich sehe, daß der Herr Vertreter der Reichsregierung in Bezug auf das Postwesen sich in unserer Mitte befindet.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Mir hat es geschienen, daß gestern bereits bekannt war, daß der bestellte Herr Referent der Kommission um Urlaub nachgesucht hatte und heute nicht anwesend sein würde; wenigstens ist gestern der Herr Abgeordnete von Benda, ich weiß nicht von welcher Seite noch, aber auch von uns ersucht worden, das Referat zu übernehmen.

Der zweite Punkt, daß die Herren Regierungskommissarien mehrfach anwesend gewesen sind, scheint mir wirklich nicht entscheidend für die Geschäftsleitung des Hauses. Die Herren können dann zu der Zeit, zu der vermuthlich die Verhandlung sein wird, wohl wieder dem Reichstag beiwohnen, und außerdem müssen wohl in der That, wenn nicht dringende Gründe vorhanden sind, die Regierungskommissare es entschuldigen, wenn die Geschäftsbehandlung veranlaßt, daß sie mehrmals hierher kommen müssen.

Dagegen hat der Herr Abgeordnete von Benda einen Punkt angeregt, dem ich eigentlich nicht würde widersprechen können, der aber auch ebenso gegen die Behandlung des zweiten Theils der Tagesordnung geltend sein würde, daß nämlich das Haus auf das Allerschwächste besucht ist. In diesem Falle würde ich lieber zu dem drastischen Mittel greifen, die Verhandlung und Beschlußfassung ganz auszusetzen, damit die Herren, die noch nicht wiedergekehrt sind, veranlaßt werden, zurückzukehren, als daß wir diese Thatsache verhüllen sollten. Wenn die Beschlußfähigkeit des Hauses angezweifelt wird, so scheint es mir richtiger zu sein, die Geschäftsverhandlung überhaupt auszusetzen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Die Bemerkung des Abgeordneten Lasker

genügt für mich im Sinne der Geschäftsordnung als Compelle, den Namensaufruf vornehmen zu lassen.

(Bravo!)

Der Namensaufruf, den der Herr Schriftführer die Güte haben wird vorzunehmen, beginnt mit dem Buchstaben N.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Anwesend sind:

Ackermann. Albrecht. Allnoch. Augspurg. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Graf von Behr-Negendank. von Behr. Behringer. von Benda. von Bennigsen. Bernards. von Bernuth. Graf von Bissingen-Nippenburg. Blell. Dr. Blum. von Bodelschwingh. von Bonin. Dr. Brockhaus. Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. Dennig. von Denzin. Dernburg. Dickert. von Diest. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Duncker. Dr. Edel. Engel. Graf zu Eulenburg. Evelt. Dr. Ewald. Eysoldt. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Freeden. Dr. Friedenthal. Dr. von Frisch. Dr. Georgi. Dr. Gerstner. Golsen. von Goppelt. Grumbrecht. Günther (Deutsch-Crone). Dr. Hammacher. Harkort. Dr. Hasenclever. Freiherr von Heereman. von Helldorff. von Hennig. Herz. Heydenreich. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Dr. Holzer. Freiherr von Hoverbeck. Jordan. Jüngken. Kanngießer. von Kardorff. von Karstedt. Kastner. Graf von Keyserling-Rautenburg. Kiefer. Kirsner. Krieger (Lauenburg). Dr. Lamey. Lasker. Graf von Lehndorff. Lender. Lentz. Dr. Lieber. von Lindenau. Dr. Lorentzen. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Mohl. Graf von Moltke. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Pleß). Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). Dr. Nieper. Dr. Notter. Obermayer. Paravicini. Freiherr von Patow. Pelzer. Pfannebecker. Pogge (Schwerin). Graf Preysing. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Herzog von Ratibor. Richter. Dr. Römer (Württemberg). Freiherr von Roggenbach. Freiherr von Romberg. Rosenberger. Dr. Rudolphi. Russell. von Schaper. Schels. Dr. Schleiden. Schmidt (Stettin). Schön. Schröder (Lippstadt). Dr. Seelig. Graf von Seinsheim-Grünbach. von Seydewitz. Dr. Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. Stadlberger. Stavenhagen. Strecke (Habelschwerd). Stumm. Dr. Techow. Freiherr von Thimus. Dr. Thomas. von Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Valentin. Dr. Völk. von Waldaw-Reitzenstein. von Weber. Dr. Websky. von Wedell-Malchow. Dr. Weigel. Westphal. Wichmann. Wiggers. Wilmanns. Windthorst (Berlin). Dr. Windthorst (Meppen). Dr. Wolffson. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Beurlaubt sind:

Dr. Barth. Bebel. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Dr. Boehme (Annaberg). Crämer. Decker. Dietze. Graf zu Dohna-Kotzenau. Dürig. Eggert. Dr. Elben. Fier. Fischer (Augsburg). Freytag. Gravenhorst. Freiherr von Hagke. Hirschberg. Dr. Hoffmann. Jacobi. von Keßler (Württemberg). von Kirchmann. Graf von Kleist. Koch. Dr. Köchly. Dr. Köster. Kottmüller. Dr. Löwe. von Lottner. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Lucius (Erfurt). Graf von Luxburg. Graf von Oppersdorff. Overweg. Dr. Prosch. Dr. Reichensperger (Crefeld). Graf Renard. Dr. von Rönne. Schmid (Württemberg). Schmidt (Zweibrücken). Dr. Schüttinger. Schulze. Dr. Schwarze. Seiz. Sonnemann. von Sperber. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. von Swaine. Ulrich. von Unruh (Magdeburg). Dr. Wagner (Altenburg). Freiherr von Wedekind. Winter (Wiesbaden).

Entschuldigt sind:

Graf von Rittberg. Schroeter (Ohlau).

Präsident: Es haben auf den Namensaufruf nur 141 Mitglieder geantwortet; das Haus ist also nicht beschlußfähig.

Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung

die zweite Nummer der heutigen Tagesordnung als erste Nummer

und

die erste Nummer der heutigen Tagesordnung als zweite Nummer. —

(Abgeordneter Dr. Windthorst: Zur Geschäftsordnung!)

Ich kann nicht mehr das Wort ertheilen, da wir kein beschlußfähiges Haus haben. —

Die Sitzung ist geschlossen. —

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 45 Minuten.)

Berichtigungen:

1) In der ersten Abstimmungsliste zu der 23. Sitzung vom 16. Mai (S. 425 und 426 der stenographischen Berichte) ist zu den mit Nein Antwortenden hinzuzufügen:

Stadlberger,

wodurch sich die Zahl der abgegebenen Stimmen auf 298, die der „Nein“ auf 225 erhöht. — Unter den Fehlenden sind zu streichen:

Stadlberger, von Unruh (Magdeburg) und Freiherr von Unruhe-Bomst;

hinzuzufügen sind den Fehlenden:

von Mankowski, Freiherr von Ow, Graf von Pückler, von Rybinski, Schenck.

2) In der zweiten Abstimmungsliste derselben Sitzung (S. 427 und 428 der stenographischen Berichte) sind unter den mit Ja Antwortenden zu streichen:

Hauck, Freiherr von Ow;

den mit Ja Antwortenden hinzuzufügen:

Dernburg, Hebting.

3) In dieser zweiten Abstimmungsliste sind als Fehlende zu verzeichnen:

Allnoch. Dr. Bähr. Graf von Baudissin. Dr. Becker (Dortmund). Blell. von Cottenet. von Cranach. von Davier. Dr. Dove. Engel. Dr. Erhard. Erxleben. Fischer (Göttingen). Dr. Forchhammer. Francke. Fries. Genast. Günther (Deutsch-Crone). Dr. Haenel. Freiherr von Hafenbrädl. Hauck. Hausmann (Lippe). Freiherr von Hüllessem. v. Jagow. Jensen. Graf von Kleist. Klotz (Hamburg). Klotz (Berlin). Kraußold. Krüger (Hadersleben). von Lenthe. Louis. Muellauer. von Oheimb. Freiherr von Ow. Graf von Pückler. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Reyscher. von Rybinski. Dr. Schaffrath. Dr. von Schauß. Schenck. Schraps. Graf von der Schulenburg-Filehne. Erbgraf zu Solms-Laubach. von Stein. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Treskow. von Turno. Freiherr von Wagner (Württemberg). Winter (Wiesbaden). Dr. von Zóltowski.

4) Die Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) und Freiherr von Unruhe-Bomst sind in beiden Listen unter den Beurlaubten aufzusuchen.

Berlin am 24. Mai 1872.

R. von Bennigsen, 2. Vicepräsident.
Dr. Buhl, Schriftführer.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung“ (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

27. Sitzung

am Freitag den 24. Mai 1872.

Urlaubsbewilligungen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1873: 1. Post- und Zeitungsverwaltung (Fortsetzung); 2. Telegraphenverwaltung; 3. Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten Hausmann (Westhavelland), Ziegler, Dr. Tellkampf und Graf von Arnim-Boytzenburg entschuldigt; für heute und morgen entschuldigt sich der Abgeordnete Wölfel.

Dem Abgeordneten Golsen habe ich einen viertägigen Urlaub ertheilt.

Der Abgeordnete Probst bittet den Reichstag behufs Erledigung dringender Geschäfte um einen zehntägigen Urlaub, — den ich für bewilligt erklären werde, wenn Niemand widerspricht. Unter derselben Voraussetzung nehme ich dann an, daß das Haus auch dem Abgeordneten Lugscheider zur Erledigung unverschieblicher Berufsgeschäfte einen vierzehntägigen, — dem Abgeordneten Freiherrn von der Goltz, der unwohl ist, einen vierzehntägigen Urlaub und dem Abgeordneten Graf von Oppersdorf, damit er die von ihm begonnene Kur vollenden könne, einen Nachurlaub von vierzehn Tagen bewilligt. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für das Jahr 1873.

Das Haus war neulich bis zu den Ausgaben des **Etats der Post- und Zeitungsverwaltung** nach Anleitung der Anlage X, Seite 4, vorgedrungen. Ich werde die Titel und die Nummern derselben aufrufen und, wenn nicht das Wort oder eine Abstimmung verlangt wird, die Bewilligungen **titelweise** für erfolgt erachten.

Zu Titel 1, Litt. a, hat der Abgeordnete Dr. Techow das Wort.

Abgeordneter Dr. **Techow**: Meine Herren! Es scheint mir hier die Stelle zu sein, wo Ihnen über den Erfolg der Resolutionen berichtet werden muß, die zu diesem Etat im vorigen Jahre beschlossen worden sind.

Die eine derselben ging dahin, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, bei Aufstellung des Etats für 1872 in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Gehälter der Postsekretäre in Städten von 30—40,000 Einwohnern den Gehältern der Sekretäre in größeren Städten gleich zu stellen seien.

Meine Herren, auf der siebenten Seite dieses Etats finden Sie, daß dieser Resolution entsprochen worden ist; die Postsekretäre beziehen jetzt ein höheres Gehalt, wenn sie in Städten angestellt sind, die über 30,000 Einwohner zählen.

Ihr Beschluß hat also, wie ich voraussetze, durch die Mitwirkung des Reichs-Generalpostamts seine Erledigung gefunden.

Die zweite Resolution hat nicht ein so glückliches Schicksal gehabt.

Sie bezog sich auf einen andern Gegenstand und lautet so: den Reichskanzler aufzufordern, die erforderlichen Schritte zu thun, um ohne Verletzung bereits erworbener Rechte vom Eintritt des neuen Pensions-Reglements an die Reduction und endliche Aufhebung der Offizier-Postmeisterstellen eintreten zu lassen. Meine Herren, es hat im vorigen Jahre, ehe diese Resolution von uns beschlossen wurde, eine sehr lebhafte und eingehende Debatte stattgefunden. Wir hätten daran wohl die Hoffnung knüpfen dürfen, daß dieselbe, dem entsprechend, auch eine Berücksichtigung in den entscheidenden Kreisen finden würde; es ist aber leider nach der Gewohnheit, die wir sonst schon öfter zu rügen gehabt haben, auch diesmal nicht zu unserer Kenntniß gekommen, was überhaupt aus jener Resolution geworden ist. Es hat erst eine Anfrage an das Reichskanzler-Amt gerichtet werden müssen, und darauf ist uns der Bescheid gekommen, daß man sich mit dem preußischen Kriegsministerium über diese Frage in Verhandlung eingelassen habe, und daß man sich bei den bezüglichen Erörterungen von dem Bedürfniß zu einer Aenderung der bestehenden Zustände nicht habe überzeugen können. Ja, meine Herren, das scheint mir sehr einleuchtend, daß das preußische Kriegsministerium ein Bedürfniß der Art nicht anerkennt. Auffällig ist mir dabei nur, daß, soweit aus dieser Antwort zu ersehen ist, eine Verhandlung mit dem General-Postamte nicht stattgefunden hat. Es scheint mir aber doch, daß hier vorzugsweise das Interesse der Postverwaltung hätte berücksichtigt werden müssen, und darum wäre es wohl wünschenswerth gewesen, daß man uns auch darüber Auskunft gegeben hätte, ob ein Gutachten des General-Postamts eingefordert ist, und, wenn dies, wie ich kaum glaube, geschehen sein sollte, wie es gelautet hat. Die Postverwaltung hat in dieser Angelegenheit ein gleiches Interesse mit uns zu verfolgen, und unzweifelhaft handelt es sich dabei sehr viel mehr um dieses Interesse, als um das vom Kriegsministerium anzuerkennende oder nicht anzuerkennende Bedürfniß. Das scheint mir doch sehr einleuchtend. Nichtsdestoweniger ist vom Reichskanzler-Amt beschlossen worden, eine Aenderung der jetzt bestehenden Einrichtung bis auf Weiteres nicht eintreten zu lassen. Meine Herren, bis auf Weiteres! Es ist also noch nicht definitiv darüber entschieden, und ich glaube daher, daß wir davon Veranlassung nehmen müssen, bei vorkommender Gelegenheit auf den Gegenstand zurückzukommen. Wenn das in diesem Jahre nicht geschehen ist, so bleibt es für die Zukunft vorbehalten, und ich möchte wohl, daß das Reichskanzler-Amt sich alsdann rücksichtsvoller und eingehender mit diesem Gegenstande beschäftigte, als es diesmal geschehen zu sein scheint, wo man sich mit dem Ausspruche des Kriegsministeriums begnügte, daß es ein Bedürfniß zu einer Aenderung nicht anerkenne.

Präsident: Ein Antrag wird an die Position nicht geknüpft. Ich gehe darum zu dem Buchstaben b über. Ich nehme an, daß das Haus bei diesem Buchstaben den Antrag der Kommissarien unter Nr. 71 der Drucksachen, über den der Abgeordnete Overweg neulich Bericht erstattet hat, zur Entscheidung bringen will.

Zu diesem Antrage hat der Abgeordnete Lesse das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Meine Herren, ich wollte Sie mit wenigen Worten bitten, den Antrag der Kommissarien anzunehmen. Ich wollte schon in der vorigen Session auf diesen

Gegenstond mit ein paar Worten eingehen, ohne daß eine Petition vorlag; indessen ist es mir lieber, daß es nicht geschehen ist, da inzwischen die Lage der Petenten dadurch eine andere geworden ist, daß die Frage der Pensionsberechtigung, über welche man sich früher beschwert hat, jetzt durch das neue Reichsbeamten-Gesetz voraussichtlich ihre Erledigung finden wird. Ich glaube, daß das Hohe Haus Veranlassung haben wird, den Antrag der Kommissarien, wie er vorliegt, anzunehmen, da es anerkennen wird, daß diese Beamten zu den vorzugsweise beschäftigten und in Anspruch genommenen gehören — nämlich die Postexpediteure, welche ihr Amt nicht als Nebenamt verwalten — und weil zu berücksichtigen sein dürfte, daß gerade diese Beamten es sind, die während des ganzen Jahres, wenn sie nicht einen Stellvertreter bezahlen, kaum einen Tag Urlaub haben. Es ist neulich erwähnt worden, daß sie zum Theil Nebeneinnahmen haben aus der Telegraphenverwaltung. Vielleicht dürfte auch noch ein anderer Gesichtspunkt zu beachten sein. Ich weiß nicht, ob ich mich in dieser Beziehung irre, aus dem Gesetz kann man sich ja darüber nicht vollständig orientiren; — aber soviel ich weiß, ist die Verantwortlichkeit dieser Postexpediteure für ihre Gehilfen eine außerordentlich strenge, noch etwas strenger nach den neusten Anordnungen, als bei den Postexpediteuren erster Klasse, die, soweit mir bekannt ist, nur zu haften haben für Versehen bei der Auswahl der Beamten, und so weit sie durch gehörige Aufmerksamkeit die Kontrole derselben hätten herbeiführen können. Wenn das richtig ist, und demnach ihre Verantwortlichkeit eine ganz besonders harte ist, so ist dies vielleicht mit ein Grund, diese Beamten, so weit es geht, besser zu stellen. Ich glaube daher, daß der Antrag der Kommissarien in der milden Form, wie er gestellt ist, durchaus angemessen sein dürfte, und zu meiner Freude hat auch der Herr Kommissar des Hauses neulich erklärt, daß von den Regierungen kein Widerspruch entgegengesetzt worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Techow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Techow**: Meine Herren! Ich möchte mir nur noch ein Wort erlauben, um hinzuweisen auf Seite 9 des Etats. Dort finden Sie, daß das Durchschnittsgehalt dieser Beamten 250 Thaler und das Maximum 450 Thaler beträgt; es beläuft sich also das höchste Gehalt, welches ein Beamter dieser Kategorie überhaupt erreichen kann, auf 450 Thaler, und nun, meine Herren, füge ich zu dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, noch hinzu, daß hier in Berlin bei den Ministerien ein Portier, der für seine Stellung gar keine besondere Vorbereitung braucht, auch keine besondere Verantwortung zu tragen hat, ein Gehalt bis 500 Thaler erreichen kann. Wenn Sie das in Vergleich stellen, so glaube ich, werden Sie geneigt sein, unserer Bitte zuzustimmen und unsern Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Er lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> die Petition des Kaufmann Ebel, zur Zeit in Breslau, um Gehaltsaufbesserung und Pensionsberechtigung der Postexpediteure — II. Nr. 76.
> 1. soweit sie die Pensionirung der Postexpediteure betrifft, mit Rücksicht auf die Lage der neuesten Gesetzgebung für erledigt zu erklären,
> 2. insofern sie für diese Beamten eine Gehaltsverbesserung beantragt, in Betreff derjenigen vollbeschäftigten Postexpediteure, welche ihr Amt nicht als Nebenamt verwalten, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung für den Etat pro 1874 zu überweisen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Ich konstatire, daß zu diesem Titel eine Abstimmung weiter nicht gefordert wird, daß also die dabei im Ganzen ausgeworfene Summe bewilligt ist.

Es folgt Titel 2 Litr. a—b—c. — Titel 3. — Titel 4. —

Ich bitte um Verzeihung, ich habe „Titel" genannt, was nur „Nummern" waren. Die Bewilligung erstreckt sich natürlich immer nur auf ganze Titel.

Es folgt also Titel 2: Besoldungen und Ausgaben für Landbriefträger, Nr. 1 und 2. — Die Summe bei Titel 2 ist bewilligt.

Eben das werde ich annehmen in Ansehung der Anforderungen bei Titel 3—4—5—6, wenn weder das Wort noch eine Abstimmung verlangt wird.

Zu Titel 7 hat der Abgeordnete Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Ich möchte den Herrn Vertreter der Postverwaltung ersuchen, die neue Forderung von 5200 Thalern „Beitrag zu den Spar- und Vorschußvereinen der Postbeamten" etwas näher zu erläutern.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor **Stephan**: Meine Herren! Der Beitrag, den die Regierungen hier in Anspruch nehmen, hat zum Zweck, die von Beginn dieses Jahres an ins Leben getretenen Spar- und Vorschußvereine der Postbeamten in denjenigen Fällen mit Betriebsfonds zu dotiren und ihnen sonst zu Hülfe zu kommen, wenn sie aus eigenen Mitteln nicht bestehen können. Wir mußten, da in dem Augenblicke, als der jetzige Etat aufgestellt wurde, eine Erfahrung über das Gedeihen dieser Vereine noch nicht vorlag, es als ein Gebot der Vorsicht betrachten, eine Summe auszubringen, die dem gemeinnützigen Zwecke, der mit der Gründung dieser Vereine verbunden ist, Vorschub zu leisten genügend war. Die Erfahrungen, die jetzt vorliegen, sind natürlich auch noch sehr jung, und wenn sie auch recht glückliche genannt werden dürfen, so möchte ich doch daraus noch keinen entscheidenden Schluß ziehen und möchte mir daher die Bitte erlauben, daß es bei dem Ansatz im Etat sein Bewenden behalten möge.

Präsident: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Meine Herren! Wenn ich auch die wohlwollenden und selbstlosen Absichten des Herrn General-Postdirektors bei der Einrichtung dieser Vorschußvereine nicht verkenne, so muß ich doch hervorheben, daß diese Vorschußvereine auf einer falschen Basis beruhen. Man sucht hier die Staatshilfe und die Selbsthilfe in einer und derselben Organisation zu vereinen; das geht aber ebenso wenig an, wie sich Feuer mit Wasser vermengen läßt; versucht man das, so neutralisirt das Eine das Andere. Ich erkenne an, daß unser Beamten-Unterstützungswesen einer Reform bedarf; ich selbst habe in der Kommission des Abgeordnetenhauses, wo die Frage der Beamten-Besoldungsverbesserungen sehr eingehend erörtert wurde, eine Reform dieses Unterstützungswesens angeregt. Handelte es sich in diesem Falle nur darum, Vorschußfonds zu gründen, so würde ich dagegen nicht das geringste einzuwenden haben; ich würde es für zweckmäßig halten, solche Fonds möglichst zu decentralisiren, aus den Unterstützungsfonds nicht blos Geschenke, sondern auch Darlehne zu geben. Ich würde es gleichfalls für zweckmäßig halten, an der Verwaltung dieser Fonds eine gewisse Mitwirkung zu geben. Es handelt sich aber hier nicht blos um die Gründung von Fonds, sondern

um Vorschußvereine. Man sagt, es seien freiwillige Vereine. Aber die Postbeamten befinden sich ihren Vorgesetzten gegenüber in solcher Lage, daß, wenn erst solche Vereine von Amtswegen organisirt werden, sie sich dem Beitritt zu diesen Vereinen nicht wohl entziehen können. Es wundert mich daher durchaus nicht, daß, nachdem man diese Vereine durch die Ober-Postdirektionen von Amtswegen organisirt hatte, dieselben alsbald eine große Mitgliederzahl fanden. Diese Mitglieder sind nun zu einem jährlichen Beitrage verpflichtet, der im Minimum, wenn ich die Ziffer recht im Sinne habe, vier Thaler jährlich beträgt. In diesen Beiträgen liegt eben der charakteristische Unterschied dieser Vorschußvereine von Vorschußfonds. Nun hat sich das Eigenthümliche gezeigt, daß alsbald sehr viele Beiträge eingezahlt worden sind, so daß nach einer Zeitungsnotiz 80,000 Thaler Jahresbeiträge der Postbeamten bereits jetzt gesichert sind. Es wundert mich dies gar nicht. Jeder Postbeamte hat ja ein nahes Interesse daran, seinem Vorgesetzten gegenüber als in geordneten wirthschaftlichen Verhältnissen befindlich sich darzustellen. Man sagt daher, daß viele dieser Beiträge, mit denen die amtlichen Kassen paradiren, von den Beamten mit großen Opfern anderweitig darlehnsweise aufgenommen würden. Die Kassen sind also sofort nach ihrem Entstehen in einen embarras de richesse gerathen; man hat viele und ansehnliche Beiträge gezahlt, aber sehr wenig Vorschüsse verlangt. Das hat natürlich dem Herrn General-Postdirektor in seinem Organisations- und Schaffungsdrange nicht in Verlegenheit gebracht: weil ein Kreditbedürfniß nicht vorhanden, dachte er, müsse man es schaffen. Er hat also einen großartigen Ankauf von Nähmaschinen organisirt und hat durch die Ober-Postdirektionen bei den einzelnen Beamten nachfragen lassen, ob sie für ihre Frauen eine Nähmaschine brauchten; die Mittel dazu hat er als Vorschuß aus den Vereinskassen zur Verfügung gestellt. Diese Spekulation ist denn auch ganz gut eingeschlagen und es sind sehr viele Nähmaschinen bestellt worden. Wer bürgt uns aber dafür, daß es bei dieser an und für sich sehr zweckmäßigen und richtigen Einrichtung und Spekulation verbleibt, daß nicht umgekehrt das Gelingen dieser ersten Spekulation zu immer weiteren Spekulationen anregt und daß aus anfangs soliden Operationen schließlich waghalsige Operationen entstehen, mit einem Worte, daß wir in jene Hinkeldey'schen Organisationen hineintreiben, die wir hier inmitten der 50er Jahre in Berlin kennen gelernt haben und die schließlich Fiasko machten. Selbst wenn ich auch zu dem gegenwärtigen Herrn General-Postdirektor das Vertrauen habe, daß er zu solchen Spekulationen, zu solcher unnatürlichen Ausdehnung der Geschäfte dieser Kassen nicht neigt, wer bürgt mir für seine Person? Wer bürgt mir dafür, daß er immer an der Spitze der Postverwaltung bleibt? Ich habe es hier nicht mit der Person, sondern mit der Institution zu thun und in dieser Institution liegen große Gefahren. Es liegen deshalb Gefahren darin, weil den Behörden durch diese Einrichtung Privatgelder zugeführt werden, ohne daß die interessirten Privaten im Stande sind, eine wirksame Kontrole über die Verwendung dieser Gelder zu gewinnen. Allerdings hat man sogenannte Statuten, es sollen sich auch die Beamten jedes Bezirks alle drei Jahre zu einer Generalversammlung vereinigen und sie sollen in dieser Generalversammlung Decharge ertheilen und Beisitzer wählen, welche den Ober-Postdirektor als geborenen Direktor dieser Vorschußkasse in der Verwaltung unterstützen. Das ist aber mehr Schein, als daß eine wirkliche Kontrole darin liegt. Denn die Postbeamten sind doch thatsächlich nicht in der Lage, ihren Ober-Postdirektor als Direktor dieses Vorschußvereins wirksam kontroliren zu können;

(hört, hört!)

wenn in einer solchen Generalversammlung Jemand einmal eine unbequeme Opposition macht oder neugierig fragt, so riskirt er, daß er von dem Direktor in den nächsten Tagen versetzt wird, wenn auch nicht gerade immer bis nach Stallupönen.

(Heiterkeit.)

Von unten fehlt also diesen Kassen jede wirksame Kontrole. Die Gefahren der mangelnden Kontrole aber würden wir noch verstärken, wenn wir hier aus Staatsmitteln Subventionen für diese Kassen gäben. Die Summe ist ja sehr geringfügig, 5200 Thaler — und handelte es sich blos darum, durch diese Bewilligung nur sein Wohlwollen für die Postbeamten zu bezeigen und dieselben in ihrer wirthschaftlichen Lage im Allgemeinen zu unterstützen, so würde ich nicht das geringste Bedenken haben. Mit dieser kleinen Subvention aber entscheiden wir zugleich über das Princip der Subventionirung. Wenn erst einmal eine solche Subvention bewilligt ist, so wird der Verwaltung dieser Kassen immer der Gedanke gegenwärtig sein, daß man sich erforderlichenfalls wegen Gewährung neuer Subventionen noch einmal an den Reichstag wenden könne. Sie wird in diesem Gedanken vielleicht um so weniger Bedenken tragen, sich in gefährliche und wagehalsige Spekulationen einzulassen. Muß sie doch annehmen, daß der Reichstag nachher bei dem Wohlwollen, welches er im Allgemeinen für die Postbeamten hegt, schließlich es nicht ablehnen wird, vor den Riß zu treten. Kurz, wir begeben uns hiermit meines Erachtens auf eine falsche Bahn, wir schlagen jedenfalls eine Richtung ein, deren Endziel wir nicht übersehen können. Um so weniger können Sie geneigt sein, schon jetzt eine Subvention für diese Kassen zu bewilligen, als der Herr General-Postdirektor heute bezweifelt hat, ob diese Kassen einer Subvention überhaupt bedürfen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von **Hoverbeck:** Ich glaube, der Herr Abgeordnete Richter hätte wohlgethan, dem Wohlwollen, welches er im Allgemeinen gegen die Postbeamten aussprach, dadurch Ausdruck zu geben, daß er hier nicht einen Theil der Geldsumme, sondern nur das streicht, was seiner Ansicht entgegen ist. Wir würden das am Richtigsten so ausdrücken, wenn wir den Titel 7 nur bezeichneten: Beitrag zur Postarmen- resp. Postunterstützungskasse 46,700 Thaler. Damit würde also der „Beitrag zu den Spar- und Vorschußvereinen der Postbeamten" mit 5,200 Thaler verschwinden und eine Ermächtigung zu diesem Zwecke ebensowohl verschwinden. Es würde aber in Summa ebensoviel für die Postbeamten verwandt, als die Regierung beabsichtigt hat. Ich würde mir also erlauben, den Antrag Richter soweit zu vervollständigen.

Präsident: Will der Abgeordnete Richter sich darüber äußern, ob er dem Vorschlage beitritt?

Abgeordneter **Richter:** Ich erkläre mich damit einverstanden. Ich hatte im Augenblicke übersehen, daß wir hier nur titelweise bewilligen und nicht nach den einzelnen Unterabtheilungen.

Präsident: Wenn ich die Herren recht verstanden habe, so soll nun der Titel 7 unter Weglassung des Buchstaben a lauten, wie folgt:

Titel 7. Beitrag zur Post-Armen-, resp. Post-Unterstützungs-Kasse, 46,700 Thaler.

Diejenigen Herren, die den Titel unter dieser Ueberschrift und mit der eben angegebenen Summe bewilligen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Ich frage, ob das Wort zu Titel 8 verlangt wird — zunächst zu A Nr. 1, — 2, — 3; — dann zu B Nr. 1, — 2, — 3; — zu C Nr. 1, — 2, — 3 — und konstatire, da das nicht geschieht, daß die bei Titel 8 geforderte Generalsumme bewilligt worden ist.

Es folgt Titel 9: General-Postamt.

1. Besoldungsfonds, a bis h;
2. Besoldungsfonds für die Kanzlei-Diätarien;
3. u. 4. andere Besoldungsfonds. —

Auch gegen die Bewilligung der bei Titel 9 geforderten Summe von 179,750 Thalern wird nichts erinnert. Ich werde eben das annehmen, wenn weder das Wort noch eine Abstimmung gefordert wird, in Ansehung der bei Titel 10, — bei Titel 11, — bei Titel 12, — bei Titel 13 — und bei Titel 14 geforderten Summen.

Zu Titel 15 hat der Abgeordnete Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Meine Herren! Ich bringe nicht gern hier Lokalangelegenheiten zur Sprache; aber in diesem Falle möchte ich doch die Aufmerksamkeit des Reichstages auf den Zustand der Postlokale speciell in Berlin lenken. Ich meine damit nicht das Haupt-Postamt — das wird ja anders eingerichtet werden können, wenn erst das neue General-Postamt fertig sein wird; ich meine den Zustand der Lokale bei den hiesigen Stadt-Postexpeditionen. Den meisten der Herren wird aus eigener Anschauung der Zustand dieser Lokale in der Zimmerstraße, am Dönhofsplatz, in der Taubenstraße, Sebastiansstraße u. s. w. bekannt sein. Betreten Sie diese Räume, so finden Sie einen engen, zugigen Gang, in dem sich das Publikum mühsam vor dem Schalter umherdrängt. Kaum ist nothdürftig eine Schreibgelegenheit vorhanden. Hinter einer Wand, oft nur hinter einem Verschlage befinden sich die Beamten in einem sehr engen Raume, daß man nicht begreifen kann, wie überhaupt eine geordnete Arbeitstheilung dahinter möglich ist. So ungefähr wie die hiesigen Postlokale, denke ich mir, sehen auch die Postlokale aus, die in Amerika nach Gründung einer neuen Stadt errichtet werden. Jedenfalls entspricht dieser Zustand nicht den Verkehrsverhältnissen und den Anforderungen, die man an Postlokale hier in der Hauptstadt und insbesondere in der Friedrichstadt, wo sich der Verkehr ganz besonders zusammendrängt, stellen kann. Ich verkenne nun durchaus nicht die Schwierigkeit, welche der Beschaffung passender Lokale entgegenstehen. Die Post ist eben kein ruhiger Miether, und die Hausbesitzer werden sich nicht besonders darum drängen, die Post aufzunehmen. Die Post leidet auch unter der Wohnungsnoth, die hier in Berlin allgemein stattfindet. Ich will nun auch die Post nicht etwa anregen, eigene Häuser zu kaufen; es würde ihr das eine Miethsverwaltung aufbürden, die sehr lästig und mit der Postverwaltung schwer vereinbar ist. Ich bin der Ansicht, daß die Postverwaltung *allein* überhaupt nicht im Stande ist, der Sache abzuhelfen, sondern daß die anderen Verwaltungen ihr dabei zu Hülfe kommen müssen. Wir haben hier in Berlin eine große Anzahl öffentlicher Gebäude; ein Theil dieser öffentlichen Gebäude befindet sich auch an den Knotenpunkten des Verkehrs. Es werden täglich neue solche Gebäude erworben und eingerichtet. Ich bin der Meinung, daß sowohl der Civil-Fiskus als der Militär-Fiskus und andererseits auch die städtischen Behörden, die großen Verkehrsanstalten, die Bankinstitute, Eisenbahnen u. s. w. bei Erwerbung und Einrichtungen von Grundstücken zu öffentlichen Zwecken von vorn herein darauf Bedacht zu nehmen hätten, einen Theil solcher Grundstücke, wenn die Lage dem entspricht, für die Anlage von Post-Expeditionen zu reserviren und der Post miethsweise, aber dauernd zu überlassen. Wenn Jemand einen besseren Vorschlag weiß, möge er damit hervortreten, jedenfalls bin ich der Meinung, daß so, wie gegenwärtig die Zustände sind, sie nicht bleiben können.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor **Stephan**: Meine Herren! Die Beschaffenheit der Post-Dienstlokale in Berlin hat bereits die Aufmerksamkeit des General-Postamts auf sich gezogen. Ich bin dem Herrn Abgeordneten dankbar dafür, daß er eigentlich selber schon die Gründe angeführt hat, die gegen die Bemerkung sprechen, mit der er seine Rede begann, nämlich die großen Schwierigkeiten, welche hier in Berlin obwalten, geeignetere Lokale zu beschaffen. Wir haben neulich versucht, wenn ich mir erlauben darf das anzuführen, unter den Linden ein Postlokal, wo allerdings eins fehlte, zu erlangen. Wir haben nach vielen Mühen auf dem Hofe eines Gebäudes sechs Zimmer ermittelt, zum Theil einfenstrige, und es ist uns dafür eine Miethe von 6000 Thalern abgefordert worden.

(Hört! hört!)

Nun, diesen Luxus, meine Herren, kann die Postverwaltung nicht treiben; man würde sie unter Kuratel stellen müssen, wenn sie das thun wollte.

(Sehr richtig!)

Es giebt aber noch ein anderes Mittel, dem Uebelstande abzuhelfen, als dasjenige, was der geehrte Herr Abgeordnete bezeichnet hat, nämlich das: die Anzahl der Filial-Postanstalten in Berlin zu vermehren. Dahin ist auch die Aufmerksamkeit der Postverwaltung bereits gerichtet, und es sind vor Kurzem Anordnungen getroffen worden, eine nicht unerhebliche Vermehrung der Anzahl der Postanstalten hier eintreten zu lassen. Die Hauptsache aber und das zweckmäßigste Mittel, diesem Uebelstande abzuhelfen, liegt eigentlich in der Hand des geehrten Publikums selber. Es wird oft die direkte Hilfe des Staates nicht für zweckmäßig erachtet und es werden die Staatsangehörigen auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen. Hier ist nun gerade der Ort, wo man daran erinnern kann, daß das Publikum sich ein wenig selbst helfen möge. Ich habe mir hier wiederholt die Postanstalten, ohne erkannt zu sein, angesehen und in den Fluren Aeußerungen gehört, die weniger gegen die Behörde gerichtet sind, als gegen die übertriebene Sparsamkeit der Principale, die sich scheuen, die Boten mehrmals zur Post zu schicken und die Zahl ihrer Leute zu vermehren. Es folgt daraus, daß gerade in den Abendstunden zwischen 7 und 8 Uhr, wenn die letzten Posten abgehen, ein ungeheurer Andrang in den Fluren entsteht. Wenn die die Post benutzenden Korrespondenten sich entschließen wollten, öfter zu schicken und Rücksicht auf die Allgemeinheit zu nehmen, so wäre das in der That die wirksamste Hilfe, die geschaffen werden kann; denn es ist vom Staate andererseits nicht zu verlangen, daß er ein großes Heer von Beamten anstellen soll, die schließlich nur eine oder zwei Stunden am Tage, wenn der Andrang stattfindet, beschäftigt sein würden.

Wir sind nun, wie ich anerkennen will, in Beziehung auf die Mehranlage von Postanstalten in Berlin nicht so schnell vorgegangen, als es eigentlich der Wunsch der Verwaltung war; es liegt dies aber daran, daß an den Baufonds in den letzten Jahren ganz ungewöhnliche Anforderungen gestellt worden sind, namentlich auch durch Uebernahme der Postverwaltungen in den anderen Ländern und in den neuannektirten Provinzen, so daß die Summe des Baufonds, wenn sie hier auch ziemlich reichlich bemessen erscheint, doch schwerlich längere Zeit ausreichen wird. Wir sind augenblicklich im Begriff in vielleicht 40—50 Städten größere Bauten auszuführen, und es herrscht auf diesem Gebiete gerade eine außergewöhnliche Thätigkeit, so sehr schwierig es auch bekanntlich unter den heutigen Verhältnissen ist, irgend einen Bau zu unternehmen; man wird geneigt sein, sich das mehr als einmal zu überlegen, ehe man in ein solches, für Berlin jetzt wirklich mitunter leichtsinniges, Abenteuer eintritt.

Ich möchte nun aber glauben, daß die Maßregeln, die die oberste Postbehörde bereits ergriffen hat, nämlich die Anzahl der Postanstalten hier zu vermehren, verbunden mit einer Einwirkung auf das Publikum, und namentlich auf das handeltreibende Publikum, die Postsachen mehr zu vertheilen mit Rücksicht auf den Strom, der sich zwischen 7 und 8 Uhr auf den Postbureaus bewegt — dazu beitragen werden, dem Uebelstande Abhülfe zu verschaffen, dessen Vorhandensein nicht verkannt wird.

Präsident: Ein Antrag ist von dem Abgeordneten Richter an seine Bemerkung nicht geknüpft worden; ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, die bei Tit. 15 ausgeworfene Summe für in zweiter Berathung bewilligt erklären. Unter derselben Voraussetzung, ebenso die Forderungen bei Tit. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23. Ich frage, ob über die Abrechnung, die auf S. 30 hinzugefügt ist, noch eine Bemerkung gemacht wird, und bringe, da das nicht geschieht, aus dem Extraordinarium: Einmalige Ausgaben, Kap. 4, die Titel 1 bis 5 zur Erörterung; ich werde sie einzeln aufrufen.

Titel 1. Zur Herstellung eines Dienstgebäudes für das General-Postamt in Berlin (letzte Rate).

Titel 2. Zur Erwerbung eines Grundstücks in Stettin und Herstellung eines neuen Post-Dienstgebäudes daselbst (zweite Rate.)

Titel 3. Zum Umbau des Post-Dienstgebäudes in Mainz (zweite Rate.)

Titel 4. Zur Erwerbung zweier Grundstücke in Karlsruhe für die Zwecke der Reichs-Postverwaltung.

Titel 5. Dispositionsfonds des Kaisers zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten, und zwar für Lübeck, Bremen, Hamburg.

Ich erkläre die Forderungen bei diesen sämmtlichen Titeln in zweiter Berathung für bewilligt.

Damit ist die Gruppe VI. erledigt. Wir kommen zur **Gruppe VII., Telegraphenverwaltung**, nach Anleitung der Anlage XI.

Zur Generaldebatte hat das Wort der Abgeordnete Schmidt (Stettin).

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Der Telegraphenetat balancirt bekanntlich nicht in Einnahme und Ausgabe; halten wir fest, daß die Verwaltung noch eine sehr junge ist, daß das Telegraphennetz wesentlich verdichtet werden muß, so haben wir die Aussicht, daß das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe in der nächsten Zeit nicht eintreten kann. Sehen wir im Einzelnen auf die Ausgaben des Etats, namentlich auf die persönlichen, so dürfen wir nicht verkennen, daß diese im Allgemeinen zu hoch gegriffen sind. Wir haben hier einen kleinen, einen fast zwergartigen Verwaltungskörper mit einem kostspieligen Verwaltungspersonal vor uns, und dieser Punkt verdient vor Allem Berücksichtigung, wenn es sich darum handeln sollte, die Ausgaben zu vermindern. Ich bemerke, daß, wenn Sie das Personal der Post- mit dem der Telegraphenverwaltung vergleichen, sich das letztere zum ersteren verhält, wie die Beamten eines Kleinstaats zu denen eines Großstaats, und daß die ersteren zum Theil wünschen, aus ihrem beschränkten Verhältniß herauszukommen. Die Beamten der Telegraphenverwaltung wünschen ebenfalls eine nähere Verbindung mit der Post. Daß die persönlichen Ausgaben zu hoch bemessen sind, das erscheint schon an der Spitze des Etats bei der Centralverwaltung, beim Generaldirektorium. Es ist früher in Aussicht genommen, daß die Stelle des stellvertretenden Direktors nur eine vorübergehende sein soll, wir wissen aber, daß der Generaldirektor bereits seine Dienstwohnung geräumt hat, daß er auf Urlaub ist und sich voraussichtlich im neuen Jahre nicht mehr im Dienst befinden wird; trotzdem erscheinen beide Stellen wieder neben einander. Während des Krieges waren beide Spitzen der Telegraphenverwaltung auf dem Kriegsschauplatze thätig und wurden beide hier vertreten. Hätten wir nur die Stelle des Generaldirektors im Etat, so würde er bei einer dienstlichen Verhinderung von einem Rathe sehr wohl vertreten werden können. Es scheint daher, als wenn ein gewisser Luxus mit Beamtengehältern hier im Etat getrieben wird.

Richten Sie Ihre Aufmerksamkeit ferner auf den Hülfsarbeiter mit 2000 Thaler Gehalt, so ist bis jetzt diese Stelle noch nicht besetzt. Da wir für dieses Jahr eine neue Rathsstelle auf den Etat gebracht haben und das Bedürfniß für einen Hilfsarbeiter gar nicht nachgewiesen ist, so muß man allerdings behaupten, daß auch diese 2000 Thaler sehr wohl erspart werden könnten. Sehen wir ferner auf die Bezirksverwaltungen, so könnten bei einer Verbindung der Telegraphen- mit der Postverwaltung Ausgaben sehr wohl von dem Etat verschwinden. Die Bezirksverwaltung ist sehr wohl mit der provinziellen Postverwaltung zu vereinigen, und eine neue Organisation wäre ebenfalls hierfür ins Auge zu fassen. Wenn man ferner die einzelnen Räthe bei den Bezirksregierungen ihrer amtlichen Thätigkeit nach prüft, so wird man nicht zu viel behaupten, wenn man sagt, daß das Gehalt des Bauraths bei der jetzigen Organisation schon erspart werden könnte. Es ist nichts leichter, als eine Telegraphenleitung anzulegen, und man hat behauptet, daß die Anlage einer Klingelschnur durch verschiedene Stockwerke eines Hauses und durch Mauerwerk schwieriger sei, als die Anlage einer Telegraphenleitung, da man wesentlich nur die Stangen aufrichtet und den Draht durchzieht. In manchen Ländern wird diese Arbeit von gewöhnlichen Handwerkern verrichtet.

Wenn wir außerdem darauf eingehen, welche Wünsche im Lande bezüglich einzelner Ausgaben laut werden, so möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf einen Punkt richten. Es ist bekanntlich das Land-Briefbestellgeld aufgehoben. Nun wird jede Depesche, sofern sie nach dem Lande befördert wird, als eine Expreßbestellung angesehen, und für diese besondere Beförderung wird eine Gebühr, die sich für die Meile auf 17½ Sgr. beläuft, erhoben. Es kommt vor, daß für eine Depesche, welche zwei Meilen weit abgetragen wird, die Beförderungsgebühr dreimal so hoch ist, wie die Depeschengebühr; kostet die Depesche fünf Silbergroschen, so hat der Empfänger bei einer Entfernung von zwei Meilen fünfzehn Silbergroschen zu bezahlen, und es ist die Folge, daß solche Depeschen der Unkosten wegen öfter nicht angenommen werden. Nun entsteht mit Recht die Frage, in wie weit diese Gebühr ermäßigt werden kann. Es wurde uns von den Kommissarien bei der speciellen Berathung entgegengehalten, daß schon die jetzigen Sätze für das Abtragen der Depeschen zu niedrig, und daß Boten zu den jetzigen Sätzen schwer zu bekommen seien. Es wurde auch auf das Großherzogthum Baden verwiesen, in welchem früher die Depeschengebühr anders als bei uns geordnet, noch theurer zu stehen kam. Es würde das der Gegenstand einer besonderen Erwägung sein müssen, wie durch eine Vereinbarung mit den einzelnen Telegraphenstationen seitens der Privaten diese Beschwerde beseitigt werden könnte. Ich gebe zu, daß die Verhältnisse nicht überall gleich sind und daß ein besonderes Abkommen nach lokalen und provinziellen Verhältnissen getroffen werden müßte. Daß weibliche Personen als Boten der Ersparung wegen zu verwenden wären, ist zuzugeben. Im Großherzogthum Baden bestand früher ein Theil der Telegraphenbeamten aus Frauen, und wenn man ihnen einen weit schwierigeren und wichtigeren Dienst am Apparat anvertraute, so ist es gewiß zulässig, daß man ihnen zum Schluß das Abtragen von Depeschen überweisen könnte.

Wir wissen Alle, meine Herren, daß sowohl die Post- wie die Telegraphenverwaltung in inniger Beziehung mit der Volksbildung stehen. In den Ländern, in welchen ein obligatorischer Unterricht stattfindet, ist die Zahl der Briefe größer,

als in den Ländern, wo dies nicht der Fall ist. Entsprechend wirkt der Unterricht auch zurück auf das Absenden von Depeschen. Nun, meine Herren, früher wurde in den Volksschulen auch der Briefstyl mehr als heute geübt, und kam dies der Einnahme der Postkasse zu Gute. Es ist sogar in der letzten Zeit, wie ich höre, von Seiten der Postverwaltung an den Unterrichtsminister die Bitte gerichtet worden, es möchte beim Briefschreiben darauf gesehen werden, daß auch die Adressen der Briefe Gegenstand des Unterrichts würden, weil viele Briefe mit unvollständigen Adressen, namentlich nach großen Städten gerichtet werden; hier in Berlin können an manchen Tagen circa 500 Briefe wegen unrichtiger oder nicht ausreichender Adresse gar nicht bestellt werden und müssen diese zurückgehen.

Auf Depeschen findet dies auch Anwendung, jedoch nicht in dem Umfange. Man wünscht sogar, daß in den Schulen auch die telegraphische Sprache gelehrt werden möchte, d. h., daß neben dem Briefschreiben Rücksicht genommen werde darauf, daß man in dem bekannten Styl des Generals Suwarow nach der Einnahme von Praga auch die Kinder lehre, sich in kurzer lakonischer Weise auszudrücken. Inwiefern dieser Punkt jedoch Manchem kleinlich erscheinen kann, wieweit er aber trotzdem auf die Einnahme der Telegraphenverwaltung zurückwirkt, will ich nicht weiter erwägen.

Endlich, meine Herren, sind verschiedene Anträge gestellt, die besonders diskutirt werden müssen, jedoch haben die Kommissare nicht Veranlassung gehabt, Anträge auf Absetzung irgend einer Summe zu stellen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Oberst **Meydam:** Meine Herren, die Organisation unserer Telegraphenverwaltung ist schon mehrfach der Gegenstand von Angriffen gewesen, so daß ich mich genöthigt sehe, einige Worte der Aufklärung darüber zu geben. Die Organisation der obersten Leitung der Telegraphie erscheint zu der Zahl der Beamten, welche in dem Etat aufgeführt sind, allzu groß. Die Beamten, welche in dem Etat aufgeführt werden, bilden nur einen kleinen Theil derjenigen personellen Organe, welche für die gesammte Telegraphie thätig sind. Wir haben nur etwas über 300 selbstständige, ausschließlich von Telegraphenbeamten verwaltete Stationen, dagegen über 800 Stationen, auf welchen der Dienst durch Postbeamte, und 150 Stationen, auf welchen er durch Privatpersonen versehen wird. Die Telegraphenverwaltung steht ferner in einem gewissen Vertragsverhältniß mit sämmtlichen Eisenbahnbetriebs-Telegraphenstationen, welchen im Interesse des Publikums das Recht, telegraphische Privatkorrespondenz zu befördern, eingeräumt worden ist. Ueberblicken Sie die große Zahl von Telegraphenanlagen, welche in den meisten Beziehungen von der Telegraphenverwaltung ressortiren, so geht daraus hervor, daß die Centralverwaltung und die Bezirksverwaltungen einen bedeutend größeren Geschäftsumfang haben, als die Ueberwachung des speciellen Telegraphen-Beamtenpersonals. Die gegenwärtige Verwaltung besteht bekanntlich in ihrer selbstständigen Verfassung erst seit fünf Jahren und war früher enger mit der Postverwaltung verbunden; seitdem die Bezirksverwaltungen — es sind deren gegenwärtig zwölf — errichtet worden sind, hat sich sowohl in dem Betriebe als in der Sicherheit und Handhabung der baulichen und anderen technischen Maßregeln ein Fortschritt gefunden, ein Fortschritt, welcher andere große Verwaltungen veranlaßt hat, ihre eigenen Einrichtungen nach den bei uns bestehenden zu formiren. In Frankreich bestand eine Art von Bezirksverwaltungen, indem dort jedes Departement eine besondere Verwaltung hatte, welche von der Centralstelle ressortirte; in Italien sind sehr bald nach der Einrichtung unserer Bezirksverwaltungen ähnliche, sie nennen sich Kompartimental-Direktionen, errichtet worden, und Oesterreich ist, um den Mängeln in seinem Telegraphenwesen abzuhelfen, die sich in den letzten Jahren herausgestellt haben, ebenfalls unserem Beispiele gefolgt, zur großen Freude der dortigen Verwaltung. Wollte man die Bezirksverwaltungen, die jetzt Telegraphen-Direktionen genannt sind, mit den Ober-Postdirektionen vereinigen, so würde daraus schwerlich eine Ersparniß hervorgehen, weil, wie ich mich auch bemüht habe, bereits in der Berathung der Etatsgruppe auseinanderzusetzen, die Funktionen wirklich alle ausgeübt werden müßten, und ebensoviel Beamte, welche unter dem Namen „Telegraphen-Direktionsräthe" erspart würden, unter dem Namen „Posträthe" wahrscheinlich wieder auf den Etat gebracht werden müßten.

Was die Centralstelle selbst betrifft, an deren Spitze sich ein General befindet, der gegenwärtig abwesend ist, so hat dieselbe vollauf zu thun gehabt in allen ihren Stellen, und es ist seit dem Hinzutreten der Telegraphengebiete von Baden und Elsaß-Lothringen unter die specielle Obhut der Centralstelle nothwendig geworden, die Arbeitskräfte zu vermehren. Daß die Stelle des einen Hilfsarbeiters gegenwärtig noch nicht besetzt ist, geht aus dem zufälligen Umstande hervor, daß ein solcher zunächst nicht aus den Bezirksverwaltungen entnommen werden konnte; die Heranziehung desselben ist aber in Aussicht genommen und wird voraussichtlich im Laufe des Sommers erfolgen. Also kann aus der faktischen Nichtbesetzung dieser Stelle kaum der Schluß gezogen werden, daß die Arbeitskraft überflüssig sei. Sollte die Stelle des zweiten General-Telegraphendirektors in Wegfall kommen, so würde es wahrscheinlich erforderlich sein, die Stelle ebenfalls unter einem andern Namen zu besetzen, und ist die Bezeichnung „Stellvertreter des General-Telegraphendirektors" anstößig, so würde dafür ein militairischer Rath eintreten müssen, denn die Telegraphie beschränkt sich nicht auf die Leistung im Frieden, sie ist dazu berufen, wie sie es in noch nicht lange verschwundenen großen Zeiten bewiesen hat, durch eine weitere Entwickelung ihrer Thätigkeit auch weiteren Zwecken zu dienen.

Das mangelnde Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Telegraphenverwaltung hat verschiedene Ursachen, die aber kaum aus einem mangelhaften Betriebe oder aus einer mangelhaften Leitung herrühren. Da der Gegenstand aufgegriffen und angegriffen worden ist, so muß ich einen kurzen Ueberblick über diese Verhältnisse geben.

Wenn man die Entwickelung unserer Telegraphie, welche erst seit 1849 datirt, also noch nicht ein Vierteljahrhundert alt ist, betrachtet, so ist das Gesammtresultat vom Jahre 1849 bis incl. 1871 das, daß etwas über 21 Millionen Thaler verausgabt sind; die Gesammteinnahme beträgt in diesem Zeitraume etwas über 19 Millionen Thaler. Es geht daraus hervor, daß der Gesammtzuschuß, welcher in verschiedenen Jahren, in denen die Ausgaben nicht durch die Einnahmen gedeckt worden sind, gegeben wurde, 2,700,000 Thlr. betrug. Für diese wirkliche Ausgabe von 2,700,000 Thlr. besitzt aber der Staat, besitzt das Reich ein Telegraphensystem, dessen Herstellungskosten 6 Millionen Thaler Werth betragen. Es sind also eigentlich von den gegenwärtig vorhandenen Anlagen und deren Kosten bereits 3½ Millionen Thaler amortisirt. Nehmen Sie nun an, daß nach dem Jahre 1864, nach dem Jahre 1866 und nach dem Jahre 1871 große Umgestaltungen unseres Telegraphennetzes erforderlich gewesen sind, so geht daraus hervor, daß ein normaler Fortschritt in der Gestaltung von Einnahmen und Ausgaben schwerlich hat innegehalten werden können. Es kommt noch ein anderer Umstand hinzu: die finanziellen Quellen haben bei uns nicht immer so reichlich geflossen, daß Alles, was als zweckmäßig anerkannt werden mußte, auch zur Ausführung gelangen konnte. In den Jahren 1868 bis 1871 ist die Telegraphenverwaltung darauf angewiesen gewesen, eine neue Herstellung von Telegraphenlinien und Stationen nur dann vorzunehmen, wenn die Ueberschüsse in den Einnahmen solches gestatteten. Im Vertrauen darauf, daß sich Einnahmen ergeben würden,

sind in den Jahren manche Ausgaben vorgenommen worden, welche nicht definitiv verausgabt werden konnten, sondern als Vorschüsse für die folgenden Jahre angesehen wurden und welche erst nach Ablauf der von mir bezeichneten Periode besonders gedeckt worden sind. In solchen Jahren, in welchen man nicht planmäßig, nicht systematisch mit der Entwicklung einer Institution, wie unser Telegraphenwesen, fortschreiten durfte, traten nun zeitweise mit besonderer Dringlichkeit Wünsche und Anträge auf einzelnen Seiten hervor, denen sich die Verwaltung nicht ganz entziehen konnte. Es sind also Anlagen entstanden, welche nicht in den systematischen Organismus hineingehören und das Gleichgewicht etwas verschoben haben. In diesem Umstande liegt nämlich hie und da die Erklärung des bisweilen aufgetretenen Mangels an promptem Betrieb, und es war deshalb ein großes Verlangen der Verwaltung darauf gerichtet, welches sich glücklicherweise in diesem und dem nächsten Jahre zu erfüllen scheint, daß nämlich durch die vermehrten Verbindungen der Hauptknotenpunkte unseres Telegraphen-Systems ein besseres Gleichgewicht in der Anlage zu ermöglichen sein wird.

Der Herr Abgeordnete für Stettin hat zugleich einige Specialbemerkungen aufgestellt, von denen sich die erste bezog auf das Depeschenbestellen in den Fällen, wo die telegraphischen Depeschen nicht an den Orten, an welchen sich die Telegraphenstationen befinden, bestellt werden können. Ich habe ebenfalls bei Gelegenheit der Berathungen innerhalb der Etatsgruppe auseinander gesetzt, daß das Geld, welches hier verausgabt wird, gerade nur der aufgewendeten Mühe entspricht. Würde unser Telegraphensystem erst so weit ausgedehnt werden, daß große Distanzen durch Fußboten überhaupt nicht mehr für die Bestellung von Depeschen zurückzulegen sein würden, dann würde auch das Botenbestellgeld wegfallen; aber bei den gegenwärtigen Preisverhältnissen ist es nicht möglich, zuverlässige Boten — denn das Publikum verlangt zuverlässige Boten — für einen Preis zu erlangen, welcher in den höchsten Fällen 6 Sgr. für eine Meile beträgt.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Wenn der Herr Bundeskommissarius auf die Organisation der Verwaltung eingegangen ist, so hätte, glaube ich, vorher zur Erläuterung meinerseits noch angeführt werden können, daß die jetzige militärische Organisation der Telegraphenverwaltung wohl mit dem früheren optischen Telegraphen in Verbindung steht. Es bestand ehemals ein besonderes Telegraphenkorps unter dem Ressort des Kriegsministeriums, und da eine Verbindung zwischen der Post- und Telegraphenverwaltung später eintrat, so ist denn wieder bei der Trennung angeknüpft worden an die frühere Zeit. Es ist ferner bemerkt, daß diese jetzige Organisation der Verwaltung eine so vorzügliche sei, daß fremde Staaten solche nachahmten. Aber, meine Herren, wenn diese von mir gewünschte engere Verbindung zwischen Post- und Telegraphenverwaltung einträte, wie sie in anderen Ländern schon besteht, so würde ich durchaus nicht zweifelhaft sein, daß das Ausland noch eher die engere Verbindung zwischen Telegraphen- und Postverwaltung bei uns nachahmen könnte.

Der Herr Bundeskommissarius hat außerdem gesagt, es müßte ein militärischer Rath angestellt werden wegen der Zwecke der Feldtelegraphie. Meine Herren, wir wissen ja Alle, daß im Kriege auch eine besondere Feldpost, eine besondere Feld-Eisenbahnverwaltung eingerichtet wird; für diese existirt im Frieden kein militärischer Organismus;

(sehr wahr!)

denn es ist ja in keiner Weise indicirt, daß etwa der Abtheilung für die Eisenbahnverwaltung im Handelsministerium schon im Frieden ein Oberst einverleibt würde, oder daß in der Postverwaltung ein höherer Offizier schon im Frieden in Funktion treten müßte.

Ist für die Feldtelegraphie eine besondere Organisation nothwendig, dann kann ja diese Organisation so geschehen, daß man die Feldtelegraphie von der übrigen Civilverwaltung trennt. Dann fallen die Bedenken fort, die man jetzt mit Recht gegen die militärische Seite der Telegraphenverwaltung anführen kann.

Wenn der Herr Bundeskommissar außerdem hervorhebt, daß die Telegraphenverwaltung mit einem Umstande hätte kämpfen müssen, nämlich mit der Noth, aus den Ueberschüssen der Einnahme das Telegraphennetz zu erweitern, so stimme ich dem ganz zu. Viele Mitglieder des Hohen Hauses wären gewiß geneigt, bedeutende Summen zu bewilligen, wenn sie gefordert würden, um das Telegraphennetz schneller zu vollenden. Wir halten es aber für falsch, in einer Gründungsperiode auf Ueberschüsse zurückzugreifen. Sind solche nicht vorhanden, dann hört die Verdichtung des Netzes von selbst auf, und wir sind zu Ende gekommen.

Im Allgemeinen erkenne ich an, — und insofern hat kein Tadel in meiner Ausführung gelegen, — daß die Telegraphenverwaltung mit den Kräften, die ihr zur Verfügung stehen, den Verkehrsinteressen zu dienen sucht. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß alle Verwaltungen, die einen internationalen Charakter haben, wie die Post- und Telegraphenverwaltung, ihre Anregung und Förderung erhalten auch durch das Ausland, namentlich durch die Verträge, die man abschließt. Durch diese Verträge erscheinen Lichtseiten in der Ferne, die man nicht beachtete, und die man im eigenen Lande dann zur Richtschnur nimmt. Das gereicht gerade bei den Verbindungen zwischen inländischen und ausländischen Telegraphenverwaltungen zur Verbesserung des Ganzen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Das Wort hat der Abgeordnete Richter.

Abgeordneter **Richter**: Der Herr Regierungs-Kommissarius hat in seiner Darstellung der finanziellen Ergebnisse die Jahre 1849 bis 1870 zusammengefaßt. Ich habe bei der ersten Lesung des Etats, als ich die Telegraphen-Verwaltung kritisirte, nicht diese Gesammtperiode in's Auge gefaßt, sondern nur die Periode von 1868 bis jetzt. Das sind eben die Jahre, seitdem die Telegraphen-Verwaltung eine militärische Leitung besitzt. Wenn man diese Jahre allein für sich in's Auge faßt, erscheinen die finanziellen Ergebnisse ganz anders, als wie sie nach der Darstellung des Herrn Regierungs-Kommissars erscheinen können. Der Herr Regierungs-Kommissar hat hervorgehoben, daß die Geldmittel gefehlt hätten, um die Anlagen entsprechend zu erweitern; ich bin aber der Ansicht, daß wenn von der Telegraphen-Verwaltung in energischer Weise an richtiger Stelle und zu rechter Zeit auf die herrschenden Uebelstände aufmerksam gemacht worden wäre, sich auch die Geldmittel zur entsprechenden Erweiterung des Telegraphennetzes wohl gefunden haben würden.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Bundes-Kommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Oberst **Meydam**: Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß ich von der Periode von 1851 bis 1870 gesprochen habe, nicht von derjenigen von 1869 bis 1870, außerdem noch anführen kann, daß unser Telegraphenwesen sich seit dem Jahre 1856 unter der Leitung des gegenwärtigen Telegraphendirektors, welcher damals Major war und inzwischen zum General avancirt ist, befunden hat.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Allerdings ist mir bekannt, daß

der gegenwärtige Leiter der Telegraphenverwaltung schon seit 1856 in der Telegraphenverwaltung beschäftigt ist, aber von 1856 bis 1861 leitete er die Verwaltung nicht selbstständig, sondern als Organ und unter unmittelbarer Leitung der General-Postdirektion.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es nimmt Niemand mehr in der Generaldebatte das Wort, ich schließe dieselbe.

Wir gehen nun über zu Kapitel 4 der Einnahme im Hauptetat.

a) Einnahme. Titel 1. Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen. Bei diesem Titel wird der von dem Abgeordneten Grumbrecht unterzeichnete Antrag Nr. 77, I. zur Debatte kommen. Ich gebe dem Abgeordneten Grumbrecht das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren! Die Darstellungen des Herrn Vertreters des Bundesraths über die finanziellen Ergebnisse der Telegraphenverwaltung sind doch nicht so ganz genau richtig, wie man glaubt. Es müssen doch bei diesen Ergebnissen noch Mängel in Frage kommen, die er nicht angeführt hat und die bisher noch nicht beseitigt sind, denn, meine Herren, es ist doch eine eigenthümliche Erscheinung, daß eine Verwaltung, die nach ihrer Stellung in unserem Budget als eine Einnahmeverwaltung aufgestellt ist, das heißt, als eine solche, die regelmäßige Ueberschüsse in der Reichskasse liefern soll, seit einer Reihe von Jahren sehr erhebliche Deficits gehabt hat und zwar, meine Herren, Deficits, die nicht durch neue Anlagen hervorgerufen wurden, sondern bei der Verwaltung selbst, denn, meine Herren, die neuen Anlagen, die Erweiterungen der Telegraphenanstalt stehen auf einem ganz anderen Etat, die werden aus dem allgemeinen Budget unter den einmaligen Ausgaben bestritten und kommen nachher bei der Berücksichtigung der Ueberschüsse der Telegraphenverwaltung, soviel ich weiß, nicht in Frage. Es sind beispielsweise für 1873 etwa 400,000 Thaler veranschlagt, und sie werden wahrscheinlich bewilligt werden, und außerdem ist für 1872 eine nicht minder erhebliche Ausgabe bewilligt worden. Also, meine Herren, das kann der einzige Grund nicht sein, es müssen noch andere Mängel in der Verwaltung liegen, die den Aufschwung der Telegraphenverwaltung verhindern und namentlich die ungünstigen finanziellen Resultate hervorrufen. Meine Herren, ein schlagender Be- Beweis dafür ist der, daß die Einnahmen fortwährend unter dem Anschlage zurückbleiben. Die Einnahmen, die bei allen unsereren Verkehrsanstalten, namentlich der Post den Anschlag übersteigen, sind seit einer Reihe von Jahren bei der Telegraphenverwaltung immer unter dem Anschlage zurückgeblieben. Mir sind die Jahre 1870 und 1871 vorliegend. 1870 blieben die Einnahmen aus den Telegraphengebühren um 389,000 Thaler hinter dem Anschlage zurück, während die Post über anderthalb Millionen Thaler Ueberschuß lieferte. 1871 ist die Einnahme der Telegraphenverwaltung wieder um 263,000 Thaler zurückgeblieben, während die Postverwaltung eine Million Ueberschuß ergab. Also die Post hat in demselben Verkehrsjahre 5 Prozent mehr Ertrag geliefert, während die Telegraphenverwaltung 10 Prozent weniger lieferte. Das ist meines Erachtens doch eine Erscheinung, die doch irgend andere Gründe noch haben muß und jedenfalls nicht gerechtfertigt wird dadurch, daß, wie in der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben pro 1871 geschieht, das Kriegsjahr als Grund dafür angeführt wird, denn für die Post ist 1871 auch ein Kriegsjahr gewesen und doch hat sie 1870 5 Prozent über den Anschlag eingebracht und die Telegraphenverwaltung 10 Prozent weniger, obgleich pro 1871 kein höherer Anschlag, als pro 1870 gemacht worden ist. Meine Herren, ich glaube, ein Hauptgrund dieser allerdings auffallenden Erscheinung liegt darin, daß wir noch Telegraphengebühren-Freiheiten haben. Ich weiß nicht, wie stark das einwirkt, aber das ist zweifellos, daß diese Mängel, wie sie bei der Post lange Jahre schädlich auf die Einnahmen gewirkt haben, so auch der Telegrapheneinnahme sehr erheblichen Eintrag thun müssen. Es mag sein, meine Herren, daß die persönlichen Befreiungen keinen sehr großen Prozentsatz der Einnahmen ausmachen, aber die andern Befreiungen, die der Staatsbehörden und sonstigen Behörden, die werden sehr bedeutende Prozentsätze ausmachen, und ich bedaure, meine Herren, daß wir von der Telegraphenverwaltung, die doch auch schon ein Vierteljahrhundert besteht, daß wir von dieser nicht eine ähnliche Statistik erhalten, wie alljährlich von der Postverwaltung,

(sehr wahr!)

die uns über die Verhältnisse aufklärte und uns die Möglichkeit gäbe zu sagen, worin der zweifellose Mangel in der Verwaltung liegt, denn daß Mängel vorhanden sind ist klar, das zeigt das finanzielle Resultat für jeden, der es sehen will. Nun, meine Herren, ist allerdings richtig, daß man vielleicht, indem man die Gebührenfreiheit der Staatsbehörden für Telegramme aufhebt, damit nur das Geld von einer Tasche in die andere steckt. Das hat seine Richtigkeit aber nicht ganz; denn, meine Herren, Sie müssen berücksichtigen, daß, wenn Sie den Staatsbehörden die Portofreiheit genommen haben und Sie lassen ihnen die Freiheit für Telegramme, dadurch die Staatsbehörden inducirt werden, die Telegraphen mehr zu benutzen als die Post. Mag dem sein, wie ihm will, es liegen hier Verhältnisse vor, die ungünstig auf die Verwaltung der Telegraphen und deren Resultate einwirken und so, meine Herren, habe ich mir erlaubt, den Antrag zu stellen, der unter Nr. 77 gedruckt vorliegt. Ich will von vornherein sagen, daß mir Nr. 2 die Hauptsache zu sein scheint, die darauf hinausgeht:

> dem Reichstage — wenn möglich noch in dieser Session — eine Mittheilung über den Umfang der betreffenden Befreiungen und über das Verhältniß der bezahlten Leistungen der Telegraphenanstalten zu den nicht bezahlten zugehen zu lassen.

Ich würde mich vielleicht mit diesem Antrage begnügt haben, wenn nicht schon im Jahre 1869 von Seiten des damaligen norddeutschen Reichstages der Beschluß gefaßt wäre, der bisher noch gar keinen Erfolg hatte. In der Sitzung vom 13. Mai 1869, in welcher über Aufhebung der Portofreiheit, über das nachher unterm 5. Juni 1869 erlassene Gesetz verhandelt wurde, in dieser Sitzung und auch früher schon wurde beantragt von einer Seite, wenn man einmal die Portofreiheit aufhebe, auch zugleich die Freiheit von Gebühren für Telegramme aufzuheben. Das schien Vielen konsequent und es wurde daher beantragt, in einem Paragraphen einen Satz aufzunehmen, der zugleich die Portofreiheit und die Freiheit von Gebühren für Telegramme aufhebe. Dem wurde entgegengehalten — mit Recht oder Unrecht steht dahin — daß dieser Zusatz das Gesetz gefährde. Mit Recht wurde aufmerksam gemacht, daß diesem Zusatze Bedenken Angesichts der Verfassung entgegenstehen. Der § 48 der Verfassung des norddeutschen Bundes besagt, daß diejenigen Einrichtungen und Bestimmungen, die bisher in Telegraphiesachen im reglementarischen und administrativen Wege erlassen worden seien, auch künftig in diesem Wege zu erlassen seien, und da ist nun allerdings bei der Telegraphenverwaltung das eigenthümliche Verhältniß, daß eigentlich vom Reichstage und der Gesetzgebung so gut wie gar nichts geregelt wird, wenigstens kann man die Grenze sehr schwer finden nach demjenigen, was früher geschehen ist; es ist diese Grenze noch nicht geschieden, sie wird einmal geschieden werden müssen; indeß war dieser Grund insofern durchschlagend, als man nicht ohne Weiteres die Portofreiheit und die Freiheit von Gebühren für Telegramme über einen Kamm scheeren konnte. Trotzdem hat der norddeutsche Reichstag in der

Sitzung vom 13. Mai 1869 folgenden Beschluß fast mit Stimmeneinheit angenommen:

> Den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches die Befreiung von Telegraphengebühren nach den Grundsätzen des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten, regelt.

Dieser Beschluß ist natürlich dem Bundesrathe zugegangen, dem Herrn Reichskanzler speciell; wir haben wie gewöhnlich weder eine Gesetzesvorlage erhalten, noch irgend eine Nachricht, wie sich der Herr Reichskanzler zu dieser Angelegenheit gestellt hat. Ich glaube, daß man dies diesmal entschuldigen kann insofern, als mittlerweile an Stelle des norddeutschen Reichstages der deutsche Reichstag getreten ist; indessen es hätte doch Veranlassung geben können, wieder einmal eine Interpellation einzubringen, wie wir deren schon mehrere gehört haben. Davon habe ich abstrahirt, weil die Budgetdebatte Gelegenheit gab, darauf wieder zurückzukommen. Ich glaube aber, daß ich mich Angesichts dieses Beschlusses des Reichstags doch nicht damit begnügen konnte, den Antrag unter Nr. 2 zu stellen, sondern auch ferner Ihnen mit Recht empfehlen darf zu beschließen,

> daß der Herr Reichskanzler ersucht werde,
>
> dahin zu wirken, daß die Befreiungen von Gebühren für Telegramme nach den in dem Gesetze vom 5. Juni 1869, die Aufhebung der Portobefreiungen betreffend, enthaltenen Prinzipien, baldmöglichst aufgehoben, beziehungsweise beschränkt werden.

Ich glaube, daß nach Lage der Sache der Herr Reichskanzler dem Antrage zu genügen im Stande sein wird; jedenfalls ist eine Anregung der Sache von Wichtigkeit, und ich bitte daher, meine Herren, sowohl für den ersten wie für den zweiten Theil meines Antrags zu stimmen und damit wenigstens das zu erreichen, daß wir klar sehen können, worin die eigenthümlichen Resultate der Telegraphenverwaltung ihren Grund haben, worin die Mängel liegen, die sich erkennbar machen, deren Ursachen wir aber nicht zu ergründen vermögen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich will mich zunächst an denjenigen Gegenstand halten, welcher in dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Harburg präcisirt ist, die Befreiungen von Telegraphengebühren. Der Herr Abgeordnete für Harburg hat ganz mit Recht, wie ich glaube, hervorgehoben, daß eigentlich das Interessante in seinem Antrag in der Nr. 2 liegt. In dieser Beziehung kann ich bemerken, daß, sobald der Antrag überhaupt gedruckt vorlag und da es sich um einen Gegenstand von allgemeinem Interesse handelt, Anordnungen getroffen worden sind, um diejenigen Ermittelungen anzustellen, welche in dem Antrage unter 2 verlangt werden, Ermittelungen, sage ich, die verlangt werden. Ein Theil des Antrages bezieht sich blos auf die Darstellung des thatsächlichen Zustandes; diese Darstellung würde durch die ohnehin publicirten Anordnungen der Telegraphenverwaltung ohne Weiteres zu geben sein. Die Hauptsache ist aber die, wie diese Telegraphenbefreiungen praktisch, finanziell wirken. Um das zu ermitteln, bedarf es, da man sich nicht auf einen kurzen Zeitraum von vielleicht einer Woche, einem Monat, beschränken kann, sondern doch ein Vierteljahr zusammen fassen muß — bedarf es Ermittelungen, welche Zeit erfordern, und ich habe, sobald dieser Antrag vorlag, diese Ermittelungen angeordnet. Ich glaube, es ist hiermit die Nr. 2 des Antrages erledigt.

Was nun die Nummer 1 des Antrages betrifft, so hat sich der Herr Abgeordnete für Harburg mit vollem Rechte deutlich erinnert, daß der norddeutsche Reichstag im Jahre 1869 den von ihm vorgelesenen Beschluß gefaßt hat. Wenn er nun dazu bemerkt hat, dieser Beschluß sei ja dem Herrn Reichskanzler mitgetheilt, aber wie gewöhnlich, sei weder eine Gesetzesvorlage in dem Sinne erfolgt, noch auch eine weitere Mittheilung gemacht, da hat den Herrn Abgeordneten für Harburg sein Gedächtniß im Stiche gelassen. Ich habe die Ehre gehabt, in der Reichstagssession vom Jahre 1870 eine sehr ausführliche Mittheilung zu machen und ich erinnere mich zufällig, daß der Herr Abgeordnete für Harburg auch in der Sitzung anwesend war,

(Heiterkeit.)

denn nachdem ich diese Mittheilung gemacht hatte, erklärte er, was mich durchaus nicht überraschte, er sei durch diese Mittheilung nicht befriedigt.

(Heiterkeit.)

Das Haus war, soweit ich wahrnehmen konnte, durch die Mittheilung befriedigt; denn nachdem ich die Mittheilung gemacht hatte, wurde von keiner Seite der im Jahre 1869 gestellte Antrag wiederholt.

Ich muß nun nicht bloß für den Herrn Abgeordneten für Harburg, sondern namentlich für diejenigen Herren, die dem norddeutschen Reichstage vom Jahre 1870 nicht angehört haben, in Kürze das darstellen, was ich im Jahre 1870 im norddeutschen Reichstage mitzutheilen die Ehre hatte.

Wie der Herr Abgeordnete für Harburg bemerkt hat, knüpfte sich der damalige Antrag des norddeutschen Reichstages an das Gesetz über die Aufhebung der Portobefreiung an; ich hatte in meiner Erklärung ebenfalls daran anzuknüpfen und hatte darauf hinzuweisen, daß das Gesetz über die Aufhebung der Portofreiheit auf zwei wesentlichen Gesichtspunkten beruhte. Einmal auf dem, die absolute Verschiedenheit, welche in den verschiedenen Bundesstaaten in Beziehung auf das Portofreiheitswesen bestand, zu beseitigen und damit auch in dieser Beziehung Einheitlichkeit in der Postverwaltung herzustellen.

Der zweite Gesichtspunkt war der finanzielle. Es stand fest, daß die damals portofreie Korrespondenz der Post sehr große Ausgaben verursachte und daß die Aufhebung der Portobefreiung dahin führen würde, einmal die Ausgaben der Post zu vermindern, indem eine große Anzahl von Gegenständen, welche der Post übergeben wurden, so lange sie portofrei befördert wurden, der Post gar nicht mehr übergeben, sondern frachtweise befördert werden würden, und alsdann zweitens zu einer Mehreinnahme, indem eine sehr erhebliche Anzahl andrer Gegenstände, welche der Post verblieben, Porto zahlen würden; also es kam auf beide Gesichtspunkte, Herstellung eines übereinstimmenden Zustandes und Abstellung eines finanziellen Nachtheils oder Mangels am Gewinn an.

Bei der Telegraphenverwaltung lagen, wie ich damals ausführte, die Verhältnisse gerade umgekehrt. Gegenwärtig besteht in Beziehung auf die Telegraphenbefreiungen ein vollständig übereinstimmender, gleichmäßiger Zustand in allen denjenigen Gebieten, welche der Reichs-Telegraphenverwaltung angehören. Daraus würde nun weiter noch nichts folgen, als daß man das Bedürfniß einer Gleichmäßigkeit nicht anzuerkennen hätte; es steht aber weiter die Sache so, daß die früher preußische Telegraphenverwaltung, deren Rechtsnachfolger insoweit die Reichs-Telegraphenverwaltung geworden ist, mit einer Anzahl von Bundesstaaten seiner Zeit über die Anlegung von Telegraphen innerhalb dieser Staaten Verträge geschlossen hat, durch welche sie sich verpflichtet hat, gewisse Telegramme in gewissen Grenzen portofrei zu befördern, daß über diese Verträge, in welche mit dem Uebergange der preußischen Telegraphenverwaltung auf die norddeutsche oder Reichs-Telegraphenverwaltung der norddeutsche Bund eingetreten war und das Reich eingetreten ist — daß über diese Verträge nicht einfach zur Tagesordnung übergegangen werden konnte, sondern daß, wenn man in Beziehung auf das Telegraphen-Freiheitswesen eine Aenderung treffen wollte, diese

Verträge als besondere Titel respektirt werden mußten, daß also, wenn man den jetzt bestehenden Zustand änderte, statt der bei der Post damals mit Erfolg angestrebten Gleichmäßigkeit umgekehrt eine Ungleichmäßigkeit eingetreten wäre.

Das zweite Moment ist das finanzielle. Es waren in Folge des Beschlusses des norddeutschen Reichstages vom Jahre 1869 Ermittelungen angestellt; diese Ermittelungen erstreckten sich auf ein Vierteljahr; sie gingen dahin, vollständig getrennt zu sondern, was bei Anwendung der Grundsätze des Portofreiheits-Gesetzes auf die telegraphische Korrespondenz frei gewesen und wofür zu bezahlen gewesen sein würde, beziehungsweise wie viel für letzteres zu bezahlen gewesen sein würde, und da ergab sich denn nun das Resultat, daß, wenn man das Ergebniß des Vierteljahres mit vier multiplizirt, also auf das Jahr ausdehnt, die gesammte Mehreinnahme der Telegraphenverwaltung, welche entstehen würde, wenn die Grundsätze des Portofreiheits-Gesetzes auf die Telegraphenfreiheit angewendet würden, daß die gesammte Mehreinnahme, sage ich, 25,000 Thlr. im Jahre betragen würde. Es würde also um einer höchst unbedeutenden Mehreinnahme willen, um einer Mehreinnahme willen, welche — es bedarf das wohl keines Beweises — zu dem finanziellen Resultate der Telegraphenverwaltung so gut wie nichts betrüge, daß um dieser Mehreinnahme willen der jetzt bestehende gleichförmige Zustand aufgehoben und in einen ungleichförmigen verwandelt würde. Das war der Inhalt dessen, was ich damals zu erklären die Ehre hatte. So weit sich das auf den einen Gesichtspunkt, auf den der Gleichmäßigkeit bezieht, gilt es heute noch. Was den zweiten Gesichtspunkt, den finanziellen, betrifft, so bin ich, wie ich schon bemerkt habe, heute nicht in der Lage, Zahlen zu geben; ich werde sie vielleicht geben können, während der Reichstag noch zusammen ist, kann indessen keine Garantie dafür übernehmen. So viel ist nach den allgemeinen Wahrnehmungen, die bei der Telegraphenverwaltung gemacht sind, anzunehmen, daß das Ergebniß der jetzt angestellten Ermittelungen schwerlich im Wesentlichen verschieden sein wird von dem Ergebniß der vorigen. Ich glaube, es hiermit gerechtfertigt zu haben, wenn ich bitte, die beiden Anträge des Herrn Abgeordneten für Harburg abzulehnen — den zweiten, weil ihm bereits entsprochen ist, und den ersten aus den eben von mir dargelegten Gründen.

Vice-Präsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ja, meine Herren, ich erkenne vollkommen an, daß alles das, was der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes soeben mitgetheilt hat, mir auch schon bekannt war. Ich will nur den Irrthum eingestehen, daß ich geglaubt habe, es wäre bei der Verhandlung im Jahre 1869 mitgetheilt, während der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts jetzt sagt, es sei dies 1870 geschehen. Es ist mir Alles vollständig bekannt, ich weiß noch von damals, — ich habe das auch schon angedeutet —, daß das finanzielle Ergebniß der Aufhebung der persönlichen Portofreiheiten sehr gering sei. Darauf kommt es mir aber auch weniger an; ich halte dafür, daß das Ergebniß der Portofreiheiten, die von den Staatsbehörden benutzt werden, sehr viel bedeutender ist und daß man da mannigfach durch Telegramme Vermittelungen macht, wo man sich sonst mit Briefen beholfen hat. Ich halte das eben für eine nothwendige Folge der Einrichtung, daß man den Staatsbehörden die Portofreiheit genommen und die Telegraphenfreiheit gelassen hat. Wie es sich aber auch in Bezug auf diese Sache gestellt haben mag, so liegt es doch auf der Hand — und das darf ich von vorn herein betonen — daß mein zweiter Antrag die Hauptsache ist und daß ich jetzt, nachdem die Erfüllung dieses Antrages zugesichert ist, durchaus keine Veranlassung mehr habe, diesen zweiten Antrag aufrecht zu erhalten, und ebenso wenig würde es von mir nicht anständig sein, den ersten Antrag noch aufrecht zu erhalten, nachdem uns gesagt ist, es solle uns das Material gegeben werden, was ich hier wünsche, um die Frage beurtheilen zu können. Ich habe vollständig mit dem, was ich gesagt und beantragt habe, meinen jetzigen Zweck erreicht, und deshalb sehe ich nicht ein, weshalb ich das Haus noch durch eine Abstimmung bemühen soll.

Vice-Präsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Ich möchte mir doch erlauben, auf die Bemerkungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts noch Einiges zu erwidern. Ich glaube, es kann darüber gar kein Zweifel sein, daß die hier vorliegende Frage im Großen und Ganzen eine untergeordnete ist gegenüber der Frage wegen Aufhebung der Portobefreiungen. Aber nichtsdestoweniger habe ich mich aus den Mittheilungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts nicht überzeugen können, daß der Reichstag sich bei einer einfachen Mittheilung über den thatsächlichen Zustand wird beruhigen können. Denn ich glaube, grundsätzlich dürfen Befreiungen überhaupt nur dann aufrecht erhalten werden, wenn positive Gründe die Aufrechthaltung der Befreiung fordern. An und für sich sind alle derartige Befreiungen ein Uebel; sie sind aber ein doppeltes Uebel, wenn diese Befreiungen bestehen für einzelne Personen oder für einzelne Staaten gegenüber einer, ihnen an sich fremden, einheitlichen Reichsinstitution. Niemand kann beurtheilen, ob, wenn auch die rechtliche Ausdehnung der Befreiung für die einzelnen Staaten gleich ist, nicht doch die Benutzung des Telegraphen auf Grund der praktischen Gewohnheit in den einzelnen Staaten eine völlige verschiedene ist; und gerade weil dies möglich ist, entstehen gegenüber einer Reichsinstitution allerdings auch thatsächliche und finanzielle Ungleichheiten aus solchen Befreiungen, die nur unerwünscht sein können.

Nun hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts darauf hingewiesen, daß Verträge beständen, nach welchen derartige Befreiungen stipulirt seien. Ich glaube aber, daß derartige Verträge auch gegenüber der Post bezüglich der Postbefreiungen bestanden, und es ist, weil man eben sich entschieden entschlossen hatte, die Befreiungen zu beseitigen, doch gelungen, auch solche auf Vertrag beruhenden Befreiungen fortzubringen. Jedenfalls würde das nicht ausschließen, daß der Reichstag sich dahin ausspricht: es ist wünschenswerth, die Befreiungen zu beseitigen, und es möge seitens der Telegraphenverwaltung der Versuch gemacht werden, dieser Befreiungen, auch da, wo sie auf Vertrag beruhen, Herr zu werden.

Zur Zeit liegt das statistische Material uns nicht vor; der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat uns dasselbe in Aussicht gestellt, wir können also keinen definitiven Beschluß heute fassen. Ich bin ganz mit dem Zurückziehen der Anträge des Abgeordneten Grumbrecht einverstanden; ich wollte diese Worte nur bemerken, damit es nicht den Anschein gewinnt, als wenn der Reichstag überhaupt auf die Befreiungen kein Gewicht legt. Ich benutze diese Gelegenheit aber, um auf die Bemerkung des Abgeordneten Grumbrecht in Bezug auf die Bedeutung der Befreiungen für die nach seiner Meinung vorhandene Geringfügigkeit der Einnahmen des ganzen Telegraphendienstes Einiges zu erwidern. Meine Herren, was der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts gesagt hat, daß es sich hier vermuthlich um einen Betrag zwischen 20 und 30,000 Thalern Bruttoeinnahme handelt, beweist vollständig, daß es ein Irrthum ist, wenn der Abgeordnete Grumbrecht in diesen Befreiungen einen wesentlichen Grund der Geringfügigkeit der Einnahmen des Reichs-Telegraphenwesens erblickt. Ich glaube aber, der Grund, auf dem eigentlich die Entwicklung der Einnahmen des Telegraphenwesens beruht, liegt doch so nahe, daß es zweckmäßig ist, es Ihnen kurz auszusprechen. Er liegt meines Erachtens gerade in dem Um-

stande, den Kollege Grumbrecht, Kollege Richter und andere Redner fortwährend selbst ihrerseits fordern; in dem Umstande nämlich, daß das Telegraphenwesen unaufhörlich gezwungen ist, unrentable Linien auszubauen. Meine Herren, wir haben nur wenig große wirklich rentable Linien, die aus ihren eigenen Einnahmen ihre Ausgaben vollständig decken, und diese sind gezwungen, eine große Menge unrentabler Linien, die wirthschaftlich nothwendig sind, — ich trete daher dem Streben dieser Herren gar nicht entgegen, — die wirthschaftlich durchaus geboten sind, mit durchzuschleppen. Ich glaube, wenn wir eine Statistik hätten, welche die Einnahmen und Ausgaben des Telegraphendienstes auf den einzelnen Linien uns klar legte, wenn wir ein solches Tableau hätten, so würden wir finden, daß im Großen und Ganzen nur wenige große durchgehende Linien, und diese sehr gut rentiren, die bedeutende Masse aller Lokal-Linien aber nicht rentiren. Es soll dies gar nicht dahin führen, daß ich eine Beschränkung dieser Entwickelung will. Das Telegraphenwesen hat nicht die Aufgabe, Einnahmen in die Reichskasse zu bringen, es ist eine wirthschaftliche Institution und dient wirthschaftlichen Zwecken, und wenn wir ohne Schaden davon kommen, so können wir zufrieden sein; ich würde sogar kein Bedenken haben, auch noch Ausgaben für diese höchst nützliche wirthschaftliche Institution über die Einnahmen hinaus zu bewilligen. Aber ich meine, aus diesem Umstande, daß so viele Linien nicht rentiren, und zweitens aus dem anderen Umstande, daß die Nichtrentabilität der Linien nicht durch die Anlagekosten — denn die sind verhältnißmäßig gering — sondern durch die Betriebskosten erwachsen, muß grade bei der Telegraphenverwaltung das allerentschiedenste Bestreben sein, in den Betriebskosten zu sparen. Jede Ersparniß, die da möglich ist, wirkt sofort nicht blos auf die Verbesserung der Rente, sondern wirkt auch auf die Möglichkeit der Ausdehnung des ganzen Telegraphennetzes. Ob nun hier bei uns genug geschehen ist, ob billige Arbeit, namentlich ob Frauenarbeit herangezogen ist, wie in anderen Ländern, ob man nicht, wie mir scheinen will, noch hier und da so vornehm gewesen ist, überall eine officielle Vertretung haben zu wollen, ob man überall, wo eine Verbindung des Telegraphendienstes mit einem anderen Dienste möglich war, einen Mann, der den Telegraphendienst nebenbei betreiben konnte, anzustellen sich bemüht hat, ob man mit einem Worte in die Richtung der Sparsamkeit gekommen ist, das will ich heute nicht kritisiren, ich habe dazu das Material nicht; ich wollte nur die Gelegenheit benutzen, um auf diesen Punkt mit der allergrößten Entschiedenheit hinzuweisen. Grade der Telegraphendienst ist ein solcher, der alles anzuwenden bestrebt sein muß, — natürlich nicht auf Kosten der Garantie eines guten Dienstes, — um eine Ersparniß in den Betriebskosten zu ermöglichen.

Vice-Präsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Ich bin mit dem Herrn Vorredner vollständig darin einverstanden, daß es das Bestreben der Telegraphenverwaltung sein muß, möglichst wohlfeil zu arbeiten. Es ist das auch, wie ich versichern kann, das unausgesetzte Bestreben gewesen, und ich glaube, daß ein Blick auf die Erläuterungen zu dem vorliegenden Etat die Ueberzeugung gewähren wird, daß man sich möglichst bestrebt, die Einrichtungen so wohlfeil zu machen, wie es irgend geht. Nach Inhalt der Erläuterungen sind überhaupt Stationen vorhanden gewesen 2671; von diesen wurden ausschließlich für Rechnung der Eisenbahnverwaltungen betrieben 1485, also über die Hälfte; von der verbleibenden kleineren Hälfte, nämlich von den verbleibenden 1186, waren mit voll besoldeten Telegraphenbeamten besetzt nur 304 Stationen, also etwa ein Viertel, mit Postanstalten combinirt 714, an Privatleute übertragen 150 und durch Communen verwaltet 18. Wenn die Herren die Telegraphenetats der einzelnen Jahre verfolgen, so werden Sie sehen, daß das Bestreben dahin gegangen ist, die Kombination mit den Postanstalten möglichst zu erweitern, und ferner, daß die Zahl derjenigen Stationen, deren Betrieb Privatleuten übertragen ist, zugenommen hat. Es wird in dieser Richtung auch ferner entschieden das Bestreben der Verwaltung sein, Ersparnisse herbeizuführen.

Vice-Präsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Die mangelhafte Rentabilität der Telegraphie liegt nicht so, wie der Abgeordnete Miquél zu meinen scheint, darin, daß wir so viele unrentable Linien haben, sondern darin, daß man diese Linien unrentabel läßt, indem man sie nicht mit einer entsprechenden Zahl von Leitungen versieht. Es fehlt uns namentlich an besonderen und direkten Leitungen für den Provinzialverkehr und für den Verkehr zwischen nahen Orten. In Folge dessen müssen die Depeschen für solche Orte, wenn gerade Depeschen nach weitergehenden Orten vorhanden sind, warten oder einen großen Umweg machen. Mir ist in Verfolg meiner Rede bei der ersten Lesung des Etats eine Denkschrift zugegangen, die vier Fälle anführt, in denen zwei Städte ganz nahe bei einander liegen, denen es aber an einer direkten Verbindung untereinander fehlt. In Folge dessen müssen die Depeschen viermal übertragen werden von einer Leitung in die andere und eine gute Strecke von Deutschland durchlaufen, bis sie an den nahe gelegenen Ort gelangen. Es entsteht nun jedesmal eine kleine Verzögerung, und so kommt die Depesche schließlich so spät an, daß das Publikum es vorzieht, sich der Post zu bedienen, anstatt der Telegraphie. In Folge dieser mangelhaften Promptheit in der Beförderung, namentlich im Provinzial- und Lokalverkehr, macht das Publikum nicht den Gebrauch von der Telegraphie, den es sonst bei den billigen Gebühren machen würde. Darin liegt ein Hauptgrund schlechter finanzieller Ergebnisse. Wer sich über diese Dinge unterrichten will, dem empfehle ich eine Denkschrift, die ich in dem in Bern erscheinenden Journal télégraphique gelesen habe. Dieses Journal ist ein amtliches Journal und wird von sämmtlichen europäischen Telegraphenverwaltungen gemeinsam unterhalten. Ich habe Ursache zu glauben, daß diese Denkschrift von unserer Telegraphenverwaltung selbst herrührt. Ich mache es derselben zum Vorwurf, daß sie dieser Denkschrift nicht eine weitere Verbreitung verschafft und sie namentlich nicht zur Kenntniß des Reichstages gebracht hat; ja, wie mir scheint, ist sogar nicht einmal das Reichskanzler-Amt von dem Inhalt dieser Denkschrift amtlich in Kenntniß gesetzt worden.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich will nur noch hinzufügen: ich habe gar nicht das allgemeine finanzielle Resultat der Telegraphen-Verwaltung so besonders hervorgehoben, sondern eben den Umstand, daß die Einnahmen immer so bedeutend unter dem Anschlage geblieben sind, was den Beweis liefert, daß der Verkehr im Telegraphenwesen sich nicht so entwickelt hat wie bei der Post. Das ist mir ein Beweis, daß in der Einrichtung Mängel liegen, und das läßt sich durchaus nicht bestreiten. Ich hebe hervor, daß ein Hauptmangel der ist, daß die Officialdepeschen immer vorgehen und daß die Privatdepeschen immer nachstehen, und daß man mit einem Briefe oft eben so schnell korrespondirt, wie vermittelst einer Depesche, blos weil die Officialdepeschen vorgehen. Das ist ein Grund mit, der mich veranlaßt hat, gegen die Freiheit von Gebühren für officielle Telegramme mich zu erklären. Ich habe dies aber nicht weiter geltend gemacht (was ich mir sonst

noch am Schluß auszuführen erlaubt hätte), weil ich meinen Antrag zurückgenommen habe, und weil ich hoffe, denselben nach Vorlegung des Materials noch gründlicher motiviren zu können wie jetzt.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich schließe die Debatte über Titel 1 der Einnahmen. Der Antrag Grumbrecht ist zurückgenommen. Ich werde Titel 1, wenn keine Abstimmung verlangt wird, als angenommen betrachten. — Titel 1: 3,697,000 Thaler ist angenommen.

Titel 2: vermischte Einnahmen 37,000 Thaler. — Wenn auch hier keine Abstimmung verlangt wird, so werde ich das Gleiche annehmen und konstatire, daß dieser Titel die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Wir gehen nun über zu den Ausgaben: Betrieb bei den Telegraphenstationen, Titel 1. Hierzu ist eine Reihe von Resolutionen beantragt. Ich werde zunächst die Resolution, welche sich auf Titel 1, Nummer 1 und 2, und Titel 7, Nummer 1 und 2 bezieht, zur Diskussion stellen und eröffne darüber die Debatte.

Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Meine Herren, Ihre Kommissarien haben die Fragen, die bereits im Laufe der heutigen Debatte angeregt worden sind, nicht außer Acht gelassen, sie haben sich insbesondere mit der Frage, die dem Abgeordneten Grumbrecht Veranlassung zur Stellung eines Antrages gegeben hat, und mit der Frage, die in dem Rohland'schen Antrage Ausdruck gefunden hat und über die wir später zu diskutiren haben, eingehend beschäftigt. Wir haben aber geglaubt, dergleichen Fragen für diesmal zurückstellen und uns vorzugsweise beschäftigen zu müssen mit der Beseitigung der Ungleichheiten, der Inkonvenienzen und Härten, welche der vorliegende Etat in Betreff der Besoldungsverhältnisse einer größeren Partie von Telegraphenbeamten darbietet. Wir haben gemeint, wir erreichen dadurch, daß wir unsere Anträge vorzugsweise nur auf diesen Gegenstand beschränken, mehr, nach dem alten Erfahrungssatze, daß, wer viel fordert, gar nichts erhält. Diesen Erwägungen zunächst verdanken die Anträge unter 1, 2, 3 und 4 ihren Ursprung

Was nun den Antrag unter 1 anlangt, so finden Sie in dem Etat für die Telegraphen-Inspektoren und Telegraphen-Sekretaire Lokalzulagen aufgeführt für Hamburg, Metz, Mühlhausen, Straßburg, Bremen, Frankfurt, Warschau, Malmö, Kolmar, und bei Tit. 7 für die dort benannten Beamten Lokalzulagen für Berlin, Frankfurt, Hamburg und Straßburg. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen nur für diese Beamten und nur für diese Städte Lokalzulagen postulirt werden. Auf die von uns an die Vertreter des Hohen Bundesraths gestellte Anfrage ist uns, wenn ich mich recht erinnere, etwa folgende Erklärung gegeben: es seien die in Rede stehenden Lokalzulagen Ueberbleibsel früherer Etats; es sei das Streben dahin gegangen, die Ortszulagen ganz aus dem Etat verschwinden zu machen und da, wo der seit Anfang des Jahres 1872 aufgebesserte Gehalt die Höhe der Summe des früheren Gehaltes und der früheren Lokalzulage erreicht oder überstiegen habe, habe man die Lokalzulagen in Wegfall gebracht, während in der Hauptsache dies bei den genannten Städten nicht der Fall sei, und man darum genöthigt gewesen sei, hier die Ortszulagen zur Zeit noch beizubehalten. Ich glaube, so ungefähr wird die Erklärung der Herren Bundes-Kommissarien gewesen sein. Es bedarf nun keiner weiteren Ausführung, daß diese Postulate nach dieser Erklärung jedes Princips, jedes rationellen Grundes entbehren und daß unsere Absicht dahin gerichtet sein muß, auch diese vereinzelten Ortszulagen aus dem Etat mit der Zeit zu entfernen.

Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen und unbedingt zuzugeben, daß die örtlichen Verhältnisse in den Städten, wo Beamte stationirt sind, sehr verschiedenartig sich gestalten, daß die Preise für Wohnung, Kleidung, Nahrung, Feuerung, Licht in den buntesten Variationen erscheinen, daß die Anforderungen, die einzelne Staaten und einzelne Gemeinden an die Beamten in Betreff der Steuern stellen, bald hoch, bald niedrig sind, und daß z. B. es eine Härte und Ungerechtigkeit sein würde, wenn das Reich seinen in Berlin stationirten Beamten nicht mehr gewähren wollte, als denjenigen Beamten, die etwa in einer kleinen Ackerbau treibenden Stadt der Provinz angestellt sind.

Ein Ausgleich muß also erfolgen. Dazu bieten sich nun zwei Wege dar: entweder man klassifizirt die einzelnen Stellen mit ihren dazu gehörigen etatsmäßigen Gehalten in verschiedene Klassen, etwa so wie es jetzt bereits in Betreff der Sekretaire geschehen ist, Klassen, die sich richten nach der Einwohnerzahl des Ortes, und stellt für jede Klasse einen Normaletat auf; oder man nimmt für jede Gattung von Beamten nur einen etatsmäßigen Normaletat unbekümmert um die Größe der Orte, in welchen sie angestellt sind, und gleicht die Verschiedenheiten der Preise in den Lebensbedürfnissen durch Ortszulagen aus. Wir haben geglaubt, es empfehle sich die Betretung des letzteren Weges, denn nur nach der Einwohnerzahl die Stellen etatmäßig zu klassificiren, giebt keinen richtigen Maßstab, weil die Einwohnerzahl noch lange nicht für die Preisverhältnisse des Orts entscheidend ist, und weil es hin und wieder auch mittlere und kleinere Städte giebt, in welchen das Leben theurer ist, als in großen Orten, und ferner, weil es ungerechtfertigt wäre, diese nur durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Zuschläge zu dem Diensteinkommen in das Gehalt einzurechnen, welcher bei der Pensionirung in Ansatz zu bringen ist. Es kommt dazu, daß die Beamten, wenn die Verschiedenheiten nicht durch Ortszulagen ausgeglichen, sondern Klassen im Normaletat gemacht werden, wie es jetzt bei dem Secretariat der Fall ist, in dem Recht der Anciennität verletzt werden. Sie rangiren dann nicht in ihrer Gattung insgesammt nach dem Dienstalter, sondern es giebt von jeder Gattung verschiedene Klassen, in welchen sie aufrücken und es wird ein Prätorianerthum für die großen Städte geschaffen, mit welchem sich die Beamten der kleineren Städte niemals befreunden können.

Wir meinen daher, Ortszulagen allein sind angezeigt, es bedarf aber gründlicher Erörterungen über deren Höhe und deren Vertheilung. Es muß die ganze Frage nach einem gewissen System geregelt, es muß die Statistik zu Hülfe genommen werden, man wird dann wohl Einrichtungen treffen müssen, wie sie bei dem Militair mit dem Servis eingeführt sind, man wird die Orte in 3, 4, 5 oder 6 verschiedene Klassen eintheilen und hiernach die Ausgleichung durch Ortszulagen bewirken. Will aber die Verwaltung die vorliegende Frage nur nach der Einwohnerzahl der Orte zur Lösung bringen, oder will die Verwaltung ihre Entschließungen nur nach den vielleicht von sehr verschiedenen Anschauungen ausgehenden Berichten der Mittelbehörden treffen, so werden wir niemals zu einem billigen und gerechten Resultat gelangen. Wir schlagen Ihnen darum vor, daß bei dieser Gelegenheit die nicht unwichtige Frage nach einem statistisch geordneten Systeme zum Austrag gebracht werde. Es kann das freilich nicht blos bei der Telegraphenverwaltung geschehen, sondern es wird das auch auf die übrigen Verwaltungszweige des Reichs zu übertragen sein. Es stellt sich nur die Sache gerade bei dem Etat für die Telegraphenverwaltung am grellsten dar, weil man in diesem geradezu unerklärliche Ueberbleibsel früherer Einrichtungen vorfindet, von welchen man nicht weiß, was man damit anfangen soll, wenn nicht die ganze Angelegenheit principiell geordnet wird. Wir glauben und hoffen auch, daß das Hohe Haus, wenn es sich mit diesem und den folgenden Anträgen befreunden kann, sich nicht blos in den betreffenden Beamtenkreisen dankbare Herzen erwerben wird, sondern daß es in Wahrheit damit zugleich zur Förderung und Kräftigung eines Institutes beiträgt, welches bestimmt ist, im Verkehr und im Handel den menschlichen

Geist mehr und mehr von den Fesseln der Zeit und des Raumes zu befreien.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Ich fürchte, daß der Reichstag, wenn er der ersten der vorgeschlagenen Resolutionen zustimmen wollte, sich auf einen sehr bedenklichen Weg begeben würde. Die erste Resolution spricht das Prinzip aus, daß die Gehalte der Beamten, um welche es sich hier handelt, nach den Lebensverhältnissen in den Orten, wo sie leben, abgestuft werden sollen. Es entsteht, wie ich glaube, damit eine unlösbare Aufgabe, eine Aufgabe, die auch bei der sorgfältigsten Prüfung der einschlagenden Verhältnisse niemals würde erfüllt werden können. Es ist ja sehr einfach zu sagen, und es leuchtet auf den ersten Blick auch ein, daß es doch unbillig sei, wenn ein Beamter, der in einer kleinen Landstadt wohnt, eben so viel Gehalt bekommt, wie ein Beamter der gleichen Kategorie, der in dem großen Berlin wohnt. Das sieht auf den ersten Blick vollkommend schlagend aus, ich glaube aber, wenn man der Sache etwas näher tritt und die Momente mit in Betracht zieht, die in Betracht gezogen werden müssen, aber durch keine Statistik sich darstellen lassen, so wird man doch zweifelhaft darüber. Ich will nur an ein einziges Moment erinnern. Ein solcher Beamter, der Familie hat und dafür sorgen will und Interesse dafür hat, daß seine Kinder einen guten Schulunterricht auf einer höheren Schule erhalten, ist in einer großen Stadt durchaus nicht in Verlegenheit, da findet er die Schule; sitzt er aber in einer kleinen Landstadt, so muß er sich entschließen, seine Kinder in einem anderen Orte in Pension zu geben und ich glaube, dies einzige Item würde die Differenz in den sonstigen Lebensverhältnissen, die in den Kosten des Lebens in der großen und in der kleinen Stadt liegen, vollständig ausgleichen.

Ich erwähne hier einen Punkt, sie ließen sich vervielfältigen; man kommt in eine Frage hinein, die so viele ungreifbare Momente darbietet, daß sie eben deshalb nicht zu lösen ist. Nun, ich will von diesen Momenten einmal ganz absehen und allein die Frage nehmen: wie theuer ist der Ort. Da muß ich nun zunächst die Herren bitten, daß sie mir glauben, daß, wenn es sich um die Verhältnisse eines bestimmten Ortes handelt, um die Frage, ob ein Beamter aus einem anderen Orte dahin geht, dieser bestimmte Ort jedesmal unmittelbar hinter Berlin rangirt in Bezug auf die Theuerung; jeder Ort ist in einem solchen Falle der theuerste nach Berlin. Die Interessen, die dabei mitspielen, liegen auch auf der Hand. Wie soll man sich die Ausführung dessen denken, was die Herren Kommissarien vorschlagen! Man wird genöthigt zu statistischen Erhebungen über die Miethspreise. Nun, meine Herren, bei diesem einen Momente will ich nun einmal stehen bleiben. Alle die Herren, welche mit den Berliner Verhältnissen bekannt sind, werden genau wissen, ein wie variables Moment die Miethspreise sind: das kann man für ein Jahr feststellen, nach zwei, drei Jahren ist die Rechnung vollkommen unrichtig geworden und man muß die ganze Statistik von vorne wieder anfangen. Ein zweites Moment sind die Lebensmittel. Da erlaube ich mir daran zu erinnern, welchen Einfluß auf den Preis der gangbaren Lebensmittel die Thatsache ausübt, daß der Ort eine Eisenbahnverbindung bekommt. Es bringt eine solche Eisenbahnverbindung in einem Jahre eine vollständige Aenderung der Preise mit sich; die Statistik muß von Neuem anfangen, die Regulirung muß von Neuem beginnen. Ich halte mich an diese beiden Beispiele.

Der Herr Vorredner hat hingewiesen auf den Vorgang bei dem Servisgesetze. Da hat man eine gewisse Anzahl von Kategorien von Städten gemacht. Ich glaube aber, der Herr Abgeordnete wird selbst vielleicht damit nicht unbekannt sein, daß alle Städte, welche nicht in der ersten Servisklasse stehen, mit dieser Klassifikation im höchsten Grade unzufrieden sind, indem sie alle finden, daß sie viel zu niedrig eingeschätzt sind, in der letzten Klasse will kein Ort stehen. Und diese Einschätzung in Servisklassen ist im Ganzen doch sehr viel einfacher und hat im Ganzen mit sehr viel weniger schwierigen und unfaßbaren Momenten zu thun, wie die Einschätzung, die hier sein würde in Bezug auf die Stellung gewisser Beamten. Der Herr Vorredner hat selbst darauf hingewiesen — und das liegt in der Natur der Sache — daß das nicht für die Telegraphie allein gemacht werden könnte, es würde natürlich auf die Post zurückwirken und es würde da dasselbe Verfahren eintreten müssen. Er mag mir gestatten, nun auch vom Standpunkte des Bundesrathes noch eine Erwägung beizufügen.

Wenn die verbündeten Regierungen sich mit dieser Frage beschäftigen, werden sie natürlich dahin geführt, daß das sich allerdings für das Reich auf die Post und Telegraphie beschränken kann, wenn aber im Reiche für die Post und Telegraphie diese Einrichtung getroffen ist, daß die gleiche Einrichtung in den einzelnen Staaten ein ganz absolutes Bedürfniß ist. Ich möchte davor warnen, hier bei dieser einen Veranlassung und ohne eine sehr viel eingehendere Vorbereitung ein Princip als wünschenswerth hinzustellen, welches in der That in seinem Schoße eine vollständige Umwandlung des ganzen Verhältnisses der Beamten-Kategorien in ganz Deutschland birgt. Ich halte eine Umwandlung der Gehaltsverhältnisse nach diesem Princip nicht für ausführbar. Man kann auch anderer Meinung sein, aber jedenfalls glaube ich — man mag es für ausführbar oder für nichtausführbar halten — wird man sich klar sein müssen, daß man hier vor einer Frage von solcher Bedeutuug steht, daß sie ihre Diskussion und ihre principielle Erledigung nicht bei Gelegenheit des Telegraphenetats zu finden hat.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Das Wort hat der Abgeordnete Lasker.

Abgeordneter **Lasker**: Ich stimme in dem Schlußergebnisse mit dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes überein. Auch mir scheint die Frage viel zu wichtig, als daß sie bei dieser Gelegenheit erledigt werden könnte. Ich habe selbst diese Frage im preußischen Landtage angeregt, aber bei der Generaldebatte des Budgets, weil es unmöglich ist, bei einem einzelnen Verwaltungszweige über den hochwichtigen Grundsatz zu entscheiden; man faßt bei einem Zipfel an, während man es mit einer sehr großen und weitschichtigen Angelegenheit zu thun hat. Ich stimme nicht mit den übrigen Motiven des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes überein, und nur aus dem Grunde habe ich mich zum Worte gemeldet, weil ich zwar gegen den Antrag Ackermann stimmen will, die Meinung aber nicht hervorrufen möchte, als ob ich das Servissystem nicht für sehr zuträglich halte.

Ich halte es vor Allem für rathsam, die Verschiedenheit auszugleichen, welche zwischen den Civil- und Militärbeamten herrscht. So lange es bei den Militärbeamten möglich ist, nach Verschiedenheit der Ortsverhältnisse zu ermitteln, welche Serviszulage gemacht werde, werden wir gut thun, auch bei den Civilbeamten dieselbe Einrichtung einzuführen. Ich kenne zwar den Unterschied, daß bei dem Militär Versetzungen von einem Ort zum andern häufiger vorkommen, aber die Mißverhältnisse bestehen doch nicht in dem Maße, daß das, was in einer einzelnen Branche sich bewährt, nicht auch bei den andern sollte durchgeführt werden können, und ich möchte die Verschiedenheit zwischen diesen beiden Beamtenkategorien, die leider wieder einmal zu Ungunsten der Civilbeamten ausfällt, hinwegräumen helfen.

Wenn der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes mit Recht mehrere Gründe hervorgehoben hat, welche gegen die Vollkommenheit des Servissystems sprechen, so beweisen die-

selben nur, daß auch dieses System nicht vollkommen ist, daß manche Umstände nicht genügend in Betracht kommen. Bekanntlich können individuelle Umstände bei großen Staatseinrichtungen nicht ganz zur Rechnung kommen. Ich erinnere an die ähnlichen Einwendungen auch gegen die Einkommensteuer; man hat aber niemals diese Abweichungen maßgebend sein lassen gegen die Einführung der Einkommensteuer, sofern man nicht aus anderen Gründen gegen dieselben gewesen ist. Namentlich mache ich aufmerksam auf die große Verschiedenheit zwischen dem Norden und Süden. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Ausgleichung der Offiziersgehälter in Süddeutschland dort die Dinge auf den Kopf gestellt und Gehaltsverhältnisse herbeigeführt hat, die auch nicht entfernt im Verhältniß der Preise der Lebensmittel stehen, wenn man die Preise Norddeutschlands in Betracht zieht. Ob man auch bei den festen Gehältern auf diesen Umstand Rücksicht nehmen konnte oder nicht, will ich nicht weiter untersuchen. Aber die Momente, welche die Gesetzgebung und der Etat als bewegliche anerkennt, kann man nicht anders als nach Ortsverhältnissen einschätzen. Ich gebe zu, daß die festen Gehalte unbeweglich sein müssen, namentlich, wenn das Avancement durch den ganzen Staat geht, aber man kann unmöglich Theuerungszulagen zulassen und doch die örtlichen Verhältnisse nicht in Betracht ziehen. Die Einwohnerzahl allein ist gar nicht entscheidend. Es giebt einzelne kleine Städtchen in Preußen, in denen es bei weitem theurer zu leben ist als in München oder in Dresden, Orte, die bis vor Kurzem notorisch billig gewesen sind. Also ein Moment herausgreifen und gerade an das wenigst entscheidende Moment, die bewegliche Scalazulage, anschließen, hat viel weniger für sich, als das System, welches jetzt vorgeschlagen wird. Der Umstand, daß die betheiligten und interessirten Beamten gerne ihren Ort als den theuersten darstellen, ist wenig maßgebend. Eine vorsichtige Regierung weiß, daß sich viele Interessen an sie herandrängen, aber sie prüft, welche Angaben wichtig und welche werthlos sind. Auch ist es freilich richtig, daß die Verhältnisse nicht dauernd gleich bleiben, aber es scheint mir wieder zu kurz gegriffen, wenn der Herr Präsident des Reichskanzleramtes meint, daß die Wohnungsverhältnisse in den einzelnen Städten in wenigen Jahren derartig zu schwanken pflegen, daß sie keinen brauchbaren Maßstab darbieten. Der Regel nach sind es längere Perioden, in denen die Miethe- und anderen Preise sich vollständig verändern und namentlich das Verhältniß zwischen den einzelnen Städten verrückt sich selten. Ausnahmsweise z. B. durch den Aufschwung in Bergbaugegenden, in industriellen Gegenden, durch die Errichtung von Eisenbahnen, verändern sich die Verhältnisse bestimmter Städte unverhältnißmäßig schnell; bei solchen Fällen wird man eben die Tabelle verändern. Die Tabelle wird nicht für ewig gemacht, sie muß von Zeit zu Zeit untersucht werden. Wir können die Regierung mit der Korrektur dieser Tabelle beauftragen und selbst, wenn dieses Geschäft hier vollzogen werden sollte, würde das von so geringem Umfang sein, daß dadurch das Princip nicht beeinträchtigt würde. Also derartige Gründe lasse ich nicht gegen den Antrag Ackermann gelten. Ich meine vielmehr, daß wir den Civilbeamten schuldig sind, den Versuch einer ähnlichen Einrichtung zu machen, wie bei dem Militair sie seit Jahren zur Zufriedenheit, wie es scheint, der Militairbeamten und Offiziere besteht.

Das Reich jedoch ist vielleicht nicht in der Lage, das System zuerst einzuführen, weil der Schwerpunkt aller Beamtenbesoldungen noch in den Einzelstaaten ruht; es scheint mir viel richtiger, wenn die Einzelstaaten vorgehen und das Reich ihnen folgt. Soll aber das Reich gewissermaßen als moralisches Muster den Einzelstaaten vorgehen, so dürfen wir gewiß nicht bei einem Einzeletat einen solchen Beschluß fassen, sondern es müßte ein selbstständiger Antrag eingebracht werden, damit der Beschluß ein moralisches Gewicht für die Einzelstaaten verdiene und nicht blos als ein gelegentlicher Beschluß erscheine.

Aus diesem Grunde werde ich gegen den Antrag Ackermann stimmen. Lieber wäre es mir, wenn der Antrag zurückgezogen würde, damit nicht die Meinung hervorgerufen wird, als ob die Mehrheit des Reichstages gegen das Princip sich aussprechen wolle, während doch Viele, die dagegen stimmen, lediglich aus Opportunitätsgründen dazu bewogen werden.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren! Der Antrag Ackermann hat doch den Werth, diese sehr wichtige Frage, welche bei der Generaldiskussion nicht angeregt wurde, jetzt noch zur Anregung zu bringen, eine Frage, auf die wir die Aufmerksamkeit der Reichsregierung richten müssen, und deren Lösung in der nächsten Zeit nach der einen oder anderen Seite wir nach meiner Meinung nicht umgehen können. Die Verhältnisse haben allerdings sehr große Unzuträglichkeiten hervorgerufen, und diese Unzuträglichkeiten drohen auch nachtheilig zu werden nicht blos für die Person der Beamten, sondern auch für den Reichsdienst selber. Bei den jetzigen Verhältnissen kann ein Beamter allerdings riskiren, daß er durch eine bloße Versetzung jährlich den fünften, sechsten, siebenten Theil seines Gehaltes verliert. Er kann mit Sicherheit nicht darauf rechnen, welche besondere Vergütung er für eine Versetzung in eine schwierige Lage erhält. Es entstehen Ungleichheiten und Unsicherheiten neben den finanziellen Schwierigkeiten für die einzelnen Beamten. Es ist nun die Frage, die wir hier aufzuwerfen haben, doch die: kann ein Mittel gefunden werden, Grundsätze, Grundprincipien, sei es gesetzlich zu fixiren, sei es bei Gelegenheit des Etats festzustellen, nach welchen derartige Ungleichheiten in der Lage der einzelnen Beamten, die denselben Gehalt beziehen, die denselben Dienst leisten, korrigirt werden können. Meine Herren, ich glaube, trotz der Bedenken, die der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts — allerdings mit Grund — angeführt hat, doch darauf bestehen zu müssen, daß das bei dem Militär bestehende Princip der Serviszulagen, welche die Wohnungsverhältnisse als Grundlage nimmt, das allein richtige und entscheidende ist. Ich sehe vorläufig davon ab, meine Herren, ob man auch noch andere Umstände, z. B. die Besteuerung durch die Kommune, die Theuerung der Lebensmittel, berücksichtigen kann und soll; ich will nur ausführen, daß nach allgemein wirthschaftlichen Grundsätzen die Wohnungsverhältnisse die entscheidenden sein müssen. So viel ist doch unzweifelhaft, daß die Preise der transportablen Lebensmittel sich in ganz Deutschland fortwährend mehr und mehr ausgleichen, mehr und mehr ausgleichen in Folge der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Jede Eisenbahn stellt eine kleine Stadt einer großen Stadt ziemlich gleich; die Theuerheit der Lebensmittel, welche transportabel sind, hängt gar nicht mehr ab von der Größe einer Stadt und deren Einwohnerzahl. Die tägliche Erfahrung lehrt uns dies auch. Wir erfahren so häufig, daß Menschen, die aus der Provinz kommen, sich wundern über die Billigkeit der Lebensmittel hier in Berlin, und sie würden sich noch mehr wundern, wenn sie namentlich die Güte der zur Konsumtion gelangenden Lebensmittel, beispielsweise des Fleisches, verglichen mit der der ihrigen.

Nun, meine Herren, ist dies richtig, ist also die Tendenz bei der steigenden Verbesserung der Verkehrsmittel nothwendig dahin gerichtet, eine Ausgleichung der Preise der Lebensmittel mehr und mehr herbeizuführen, so ist es klar, daß die Preise der Lebensmittel, der transportablen Gegenstände, nicht als die Grundlage dienen können, auf welcher die Gehaltszulagen bestimmt werden sollen; diese Preise verändern sich mit den Verkehrsmitteln so schnell und unerwartet, daß sie eine solide Grundlage nicht gewähren. Ganz anders, meine Herren, ist es mit der sehr wesentlich erheblichen Ausgabe für die Wohnung. Die Zahl der Häuser einer Stadtbevöl-

kerung kann zwar nicht beschränkt werden, sie ist nicht fixirt, aber daß sie sich gegenüber der anwachsenden Bevölkerung viel weniger schnell verändert, daß also ein dauernder Zustand von Theuerung der Wohnungspreise in einzelnen Lokalitäten vorhanden sein kann und sein muß, daß hier eine dauernde und große Verschiedenheit in dem Verhältniß einer einzelnen Oertlichkeit zu einer andern sich längere Zeit konserviren muß, das ist von selbst gegeben mit der Schwierigkeit des Hausbaues, mit dem Umstande, daß das Kapital sich nur unter ganz besonderen Umständen auf die Vermehrung der Häuser wirft, und ist bewiesen durch die Erfahrung, die hier die allerkolossalste Verschiedenheit zeigt, die uns ferner lehrt, daß diese Verschiedenheit eine dauernde bleibt. Nun kommt weiter hinzu, daß fast immer die Preise der Lebensmittel und die Kommunalsteuern in sehr genauem Zusammenhange stehen mit der Theuerheit der Wohnungen, denn die Theuerheit der Wohnungen stellt sich eben da ein, wo ein starker Zufluß, ein großer Anwachs der Bevölkerung ist, in blühenden Städten, die erhebliche Kommunalausgaben haben, und wo die Nachfrage nach Lebensmitteln naturgemäß in stärkerer Weise anwächst, als das Angebot.

Daher ist fast immer in Städten, wo die Wohnungen theuer sind — natürlich ist es nur eine Regel, die ich anführe — auch Lebensmittel-Theurung bei hohen Kommunalabgaben vorhanden. Ich glaube daher allerdings, daß man wohl dahin kommen kann, ähnlich wie beim Militär, die Orte bestimmt zu klassificiren und grundsätzlich auszusprechen, daß Beamte, die von einem Orte an einen anderen versetzt werden, nach diesen Servisklassen Zuschüsse zu ihrem Gehalte bekommen. Dann hört alle Unsicherheit für die Beamten auf, es hört jede Ungleichheit auf, und es wird die Lage der Beamten eine viel gesichertere sein. Es wird ihnen um so mehr dieser Zustand erfreulich sein, als die industriellen Gesellschaften, die allerdings in der Mitbenutzung derartiger intelligenter Kräfte mit dem Staate konkurriren, längst schon ein derartiges Princip befolgen. Solche Gesellschaften haben ja in dieser Beziehung eine große Beweglichkeit, welche allerdings dem Staate abgeht, welche der Staat aber sich, soweit es irgend möglich ist, durch feste Grundsätze verschaffen muß. Ich begrüße daher das Ziel, welches der Abgeordnete Ackermann im Auge hat, mit Freuden, und ich glaube allerdings, es wäre wünschenswerth, wenn der Reichstag dem Herrn Reichskanzler durch einen Antrag Veranlassung gäbe, diese Frage seinerseits einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Nur insofern kann ich nicht für den Antrag stimmen, als er bereits gewissermaßen die Frage für gelöst erklären will, indem gesagt werden soll, man solle das bisherige System aufgeben und an dessen Stelle ein anderes, uns noch unbekanntes System setzen. Nach meiner Meinung wäre es richtiger, zu sagen, das jetzige System soll erst aufhören, wenn eine eingehende Prüfung die Möglichkeit eines anderen und besseren Systems ergeben hat.

Vielleicht modificirt der Herr Abgeordnete Ackermann seinen Antrag nach dieser Richtung; dann würde ich kein Bedenken tragen, obwohl ich den Antrag lieber zur General-Diskussion gestellt gesehen hätte, ihn auch hier aufzunehmen. Würde man sich überzeugen, daß bei den Telegraphenbeamten eine derartige Einrichtung möglich ist, so ist von selbst die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit gegeben, dieses System auch auf das übrige Beamtenpersonal auszudehnen.

Ich möchte nun zum Schluß noch eine Bemerkung machen gegenüber meinem Freunde Lasker. Er meint, es sei richtiger, mit dieser Reform in den Einzelstaaten anzufangen. Ich kann diese Ansicht denn doch nicht theilen. Die Einzelstaaten operiren für sich, jeder nach einem besonderen System; da können die allergrößten Verschiedenheiten zum Vorschein kommen. Mir scheint es richtiger zu sein, diese Frage für das Reich zu lösen. Wir sind vollständig in der Lage, diese Frage zu lösen. Wir sind aber auch fast noch mehr genöthigt, sie zu lösen, weil wir unsere Beamten durch das ganze ausgedehnte Reich zerstreut haben, also verschiedenartigere Verhältnisse zu berücksichtigen haben, als die Einzelstaaten. Wenn nun der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts darin ein Bedenken gesehen hat, so kann ich dieses Bedenken doch nicht theilen; denn entweder sind hier nur zweckmäßige Einrichtungen möglich — dann wird es möglich sein für die Einzelstaaten, dem Reiche zu folgen —, oder aber es ist keine zweckmäßige Einrichtung möglich, — nun, dann werden wir überhaupt zu keiner Aenderung kommen. Haben wir ein gutes neues System gefunden, dann mögen die Einzelstaaten nachgeben; bewährt sich unser System nicht, so haben die Einzelstaaten Gelegenheit, an uns eine gute Erfahrung zu machen. Ich glaube daher, gerade dem Reiche gebührt es, in dieser Reform voranzugehen, und ich würde es sehr gern sehen, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Ackermann dazu eine entschiedene Veranlassung gäbe.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Es ist von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes sehr bestimmt und entschieden erklärt worden, daß in dieser Weise, wie wir es uns gedacht haben, die Sache sich nicht reguliren lasse. Es ist versucht worden, diese Behauptung durch einzelne Beispiele zu begründen. Der Herr Präsident hat zunächst darauf hingewiesen, daß, wenn in einem kleinen Orte nicht ausreichend für die Schule der Kinder gesorgt werden könnte, der Beamte an dem kleineren Orte einen größeren Aufwand haben könne, als der in der größeren Stadt, wo sich die Erziehung der Kinder leichter ermöglichen lasse. Ich gebe nun zwar vollständig zu, daß alle Ungleichheiten durch Ortszulagen nicht zu beseitigen sind, aber ein guter Theil der vorhandenen Verschiedenheiten ist sicher nach vorausgegangenen statistischen Erhebungen durch Einstellung der einzelnen Orte in verschiedene Klassen zum Zwecke von Lokalzulagen sehr leicht auszugleichen. Ich weiß auch nicht, was der Hinweis auf die Schule gegen uns darthun soll, denn wir beantragen ja nicht, daß das Diensteinkommen des Beamten bestimmt werden soll, je nachdem er gar keine, oder wenige, oder viele Kinder hat; eine Prämie für viele Kinder, für eine starke Familie haben wir nicht beantragt.

(Heiterkeit.)

Die Frage über das Schulgeld gehört also gar nicht in das Kapitel, mit dem wir es hier zu thun haben, in die Ausgleichung über die Verschiedenheiten der zur Erhaltung des Lebens anzulegenden Preise.

Dann ist behauptet worden, jeder Beamte sage, der Ort, wohin er versetzt worden, sei nach Berlin der theuerste. Das mag hin und wieder der Fall sein, aber Ihre Kommissarien beantragen ja nicht, die Erhebungen anzustellen je nach den Auslassungen der Beamten, sondern sie sollen angestellt werden durch statistische Forschungen, und dabei finden Uebertreibungen, die sich einzelne Beamte zu Schulden kommen lassen, gewiß keine Berücksichtigung. Wenn weiter darauf hingewiesen worden ist, daß die Miethszinse und die Preise für die Lebensmittel an den verschiedenen Orten nach wenigen Jahren sich wieder ändern, so, glaube ich, hat der eine Herr Vorredner schon richtig entgegnet, daß dieser Einwand leicht beseitigt werden kann, wenn man von fünf zu fünf Jahren, oder wie man das sonst machen will, die Aufstellung der Klassen einer Revision unterwirft. Dabei kann ein Ort, der theurer geworden ist, in eine höhere Klasse, und ein Ort, in dem das Leben billiger geworden ist, in eine niedrigere Klasse zurückversetzt werden. Daß endlich das Reich die Sache am zweckmäßigsten reguliren kann, das sollte ich wohl meinen, und wenn das Reich dadurch den Einzelstaaten ein gutes Beispiel giebt, so erwirbt es sich ein Verdienst.

Ich denke, der Herr Abgeordnete Lasker müßte der Allerletzte sein, der da widerspricht, wo die Partikulargesetzgebung dem glänzenden Vorbilde der Reichsgesetzgebung folgen solle. Um aber die Bedenken der Herren Abgeordneten Lasker und Miquél zu beseitigen, erkläre ich meinesorts mich auch damit einverstanden, daß in dem Antrage statt:

> „nachdem Fürsorge getroffen, daß diese Ungleichheiten beseitigt werden" —

gesetzt werde:

> „nachdem erörtert worden ist, ob die in Folge der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse jetzt vorliegenden Ungleichheiten in Uebereinstimmung mit den anderen Zweigen der Reichsverwaltung beseitigt werden können."

Ich hoffe, daß meine Herren Kollegen in der Gruppe mit dieser kleinen Veränderung einverstanden sind. Auf solche Weise haben wir wenigstens eine nützliche Anregung gegeben; das Reichskanzler-Amt wird Veranlassung haben, die Erörterungen anstellen zu lassen, und nur wenn diese wirklich das Ergebniß liefern sollten, was heute, jedoch ohne jeden genügenden Beweis vom Tische des Bundesraths aus behauptet wird, nun dann werden wir uns freilich zu bescheiden haben. Ich habe aber die feste Ueberzeugung, es ist das, was wir anstreben, recht wohl ausführbar, mindestens ist der Beweis der Unmöglichkeit noch lange nicht geführt.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Meine Herren! Ich stimme der Tendenz des Antrages im Allgemeinen bei. Läge eine einfache Resolution vor, welche von jener Tendenz diktirt wäre, so würde ich zustimmen können, aber der Antrag ist mir so, wie er vorliegt, zu speciell und ist auch in der Fassung, welche der Herr Abgeordnete Ackermann ihm zuletzt gegeben hat, für mich unannehmbar, weil er theilweise unrichtige Konsequenzen aus einem an und für sich richtigen Principe zieht. So heißt es im ersten Satze, daß die Ortszulagen der Beamten bei der Bemessung der Pension nicht in Anrechnung kommen dürfen. Meine Herren! Das ist beim Militär nicht der Fall. Der militärische Servis wird nach dem Durchschnittsbetrage bei der Pension in Betracht gezogen. Nun kann man freilich sagen, wenn der Beamte aus seiner Wirksamkeit ausscheidet, dann liegt gar keine Veranlassung vor, daß er an dem theuren Orte bleibt, dann mag er nach einem billigeren Orte ziehen, darum brauchen die Ortsverhältnisse bei der Pension nicht in Betracht gezogen zu werden. Das ist logisch viel richtiger, als thatsächlich ausführbar. Wenn ein Beamter 40, 50 Jahre an demselben Orte gelebt hat, so würde es unendlich hart sein, ihm zuzumuthen, am Abende seines Lebens einen Ort, in dem er mit allen seinen Verhältnissen und mit seiner Familie wurzelt, zu verlassen und sich in irgend ein entferntes Landstädtchen zu begeben. Das ist also eine Specialität in dem Antrage, der ich nicht zustimmen kann. Ich möchte aber auch aus den allgemeinen Gründen, welche der Herr Abgeordnete Lasker entwickelt hat, nochmals dem Herrn Abgeordneten Ackermann gegenüber den Wunsch aussprechen, daß er seinen Antrag zurückzieht.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Abgeordnete Ackermann wird die Güte haben, mir die von ihm vorgeschlagene Modifikation des Antrages zu übergeben.

Der Abgeordnete Wichmann hat das Wort.

Abgeordneter **Wichmann**: Gegen die Modifikation, welche der Herr Abgeordnete Ackermann beantragt hat, möchte ich doch einiges einwenden. Wird der Antrag in der Fassung angenommen, so werden nämlich diejenigen Beamten in den Hansestädten und im Elsaß, welche jetzt Lokalzulage haben, sie künftig verlieren. Ich glaube aber nicht, daß dies die Absicht des Hauses ist, diesen Beamten, die zum Theil durch Verträge eine höhere Einnahme in Form einer Lokalzulage haben, diese zu entziehen. Das würde aber die nothwendige und unmittelbare Folge davon sein, wenn wir sagen, daß die seitherigen Lokalzulagen in Wegfall kommen, nachdem erörtert worden ist, daß u. s. w., wie der Herr Abgeordnete Ackermann beantragt hat. Sollten diese Erörterungen ergeben, daß eine solche allgemeine Einführung von Zuschüssen nicht möglich ist, so würde die Konsequenz davon sein, daß die bisherigen Lokalzulagen wegfallen, ohne daß den Beamten die beantragten Zuschüsse zu Theil werden.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Nachdem mir von verschiedenen Seiten versichert worden ist, daß man mit dem Principe, das unserem Antrage zu Grunde liegt, einverstanden sei, daß man aber glaube, es sei hier nicht der richtige Ort, dieses Princip zur Geltung zu bringen, und ich die Sache durch eine Ablehnung unseres Antrages nicht geschädigt haben will, so ziehe ich für meine Person den Antrag zurück und hoffe auf die Zustimmung meiner Herren Kollegen in der Gruppe.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Prince-Smith hat das Wort.

Abgeordneter **Prince-Smith**: Meine Herren, Alinea 5 des Antrages ist durchaus nicht diskutirt worden. Ich glaube auch, daß . . .

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich mache den Redner darauf aufmerksam, daß wir nicht bei Nr. 5 sind.

Wenn die übrigen Mitglieder der Gruppe, welche den Antrag Nr. 1 unterzeichnet haben, mit der Zurückziehung des Antrages einverstanden sind, — was ich daraus entnehme, daß keiner der Herren das Wort ergreift, — so ist der Antrag Nr. 1 als zurückgezogen zu betrachten.

Wir gehen dann über zu der Nr. 1b. Telegraphen-Sekretäre = 226,350 Thaler. Zu dieser Ziffer ist ein Antrag unter Nr. 61 der Drucksachen sub 2 eingebracht. Ich eröffne darüber die Debatte.

Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: In den früheren Etats bis 1871 sind die Stellen für die Telegraphen-Sekretäre nur nach einer Klasse eingestellt worden. Der Etat für 1872 und jetzt wieder der für 1873 theilt diese Stellen aber in Stellen für Berlin, in Stellen für Orte über 30,000 Einwohner und in Stellen für Orte unter 30,000 Einwohner. Gegen diese Dreitheilung sind in zahlreichen Petitionen bittere Klagen und Beschwerden erhoben worden. Die Petenten machen geltend, daß früherhin, vor der Dreitheilung, die Sache so gewesen sei: die jüngeren Sekretäre seien zunächst in den größeren Städten, in Stationen erster Klasse als Aufsichtsbeamte verwendet worden. Wenn sie sich dort bewährt und das Vertrauen eingeflößt hätten, daß man ihnen ein gewisse Selbstständigkeit einräumen könnte, so seien sie in kleinere Städte, in Stationen zweiter Klasse, als Stationsvorsteher versetzt worden, und im Uebrigen hätten alle Sekretäre, unbekümmert darum, ob sie in großen oder in kleinen Orten angestellt waren, nach dem Princip der Anciennetät ihre Aufrückung gefunden vom Minimalsatze bis zum Maximalsatze der Besoldung. Dieses Verhältniß sei durch die Dreitheilung wesentlich gestört worden. Jetzt liege die Sache so, daß gerade die älteren Sekretäre, weil sie in kleineren Städten angestellt seien, eine sehr geringe Aufbesserung des Gehalts im Etat für 1872 gefunden hätten, während die jüngeren Sekretäre in den größeren Städten sich

seit Anfang 1872 sehr wesentlich verbessert hätten. Die Gehalts-Aufbesserung für die älteren Sekretäre sei etwa 6 bis 8 Procent gewesen, die Aufbesserung für die jüngeren Sekretäre dagegen 40—50 Procent. Das sei aber nur durch die Dreitheilung herbeigeführt worden. Auf diese Dreitheilung ist man wahrscheinlich nur gekommen, weil sie im Etat der Postverwaltung beliebt wurde, dort aber freilich unter ganz anderen Verhältnissen, denn im Postetat sind für circa 70 Orte Ortszulagen zu Gunsten der Stationsvorsteher eingestellt und damit lassen sich manche Unebenheiten ausgleichen, während wir im Etat der Telegraphenverwaltung nur für 5 oder 6 Orte solche Ortszulagen noch vorfinden. Ihre Kommissarien haben hiernach geglaubt, daß die Beschwerden gerechtfertigt sind, daß namentlich kein Grund vorliegt, die älteren Sekretäre schlechter zu stellen wie die jüngeren und das Princip der Anciennetät in der Weise zu verletzen, wie es leider geschehen ist. Das Bestreben muß daher dahin gerichtet werden, die Dreitheilung zu entfernen und nur eine Klasse für das Sekretariat, wie es früher gewesen ist, wieder herzustellen. Freilich diejenigen jüngeren Sekretäre, die in der Zwischenzeit Rechte schon erworben haben und in ein höheres Gehalt eingestellt worden sind, werden nicht geschädigt werden dürfen! Mit der Zeit aber, glauben wir, daß sich Ordnung in die Sache bringen läßt und daß jedem Sekretär das gewährt wird, worauf er nach der Zahl seiner Dienstjahre gerechten Anspruch hat.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, der Antrag hat formell seine erheblichen Bedenken, und ich will nicht leugnen, daß mein konstitutionell-finanzielles Gewissen erst etwas hat erweitert werden müssen, als ich mich entschlossen habe, für den Antrag zu stimmen. Wir fordern hier aus Anlaß von Petitionen die Reichsregierung auf, sehr erhebliche Summen auszugeben, und das ist an sich von vorn herein immer bedenklich. Aber, meine Herren, es liegt hier ein Fall vor, wo eine so enorme und krasse Ungerechtigkeit geübt ist, daß wir wirklich alle Ursache haben, uns über die formellen Bedenken hinwegzusetzen. Das mit Worten weiter zu deduciren, würde sehr weitläufig sein; ich will mir erlauben, an einzelnen mir bekannten Beispielen die Sache zu demonstriren. Sie werden sich aus sehr wenigen Zahlen überzeugen, daß dieser Antrag vollständig begründet ist und daß diese beliebte Dreitheilung zu ganz kolossaler Ungerechtigkeit geführt hat. Meine Herren, ich kenne einen Telegraphen-Sekretair, den Namen könnte ich nöthigenfalls auch nennen, der bis vor etwa einem halben Jahre in Köln, einer Stadt über 100,000 Einwohner, angestellt war; er war dort einer der ältesten und tüchtigsten Beamten und deshalb wurde er als Vorsteher nach einer sehr wichtigen Telegraphenstation zweiter Klasse in einen Ort unter 30,000 Einwohner versetzt. Der Mann hat sich das natürlich gefallen lassen müssen, und was ist die Folge gewesen? Während er sonst nach seiner Anciennetät und seiner Tüchtigkeit als aufsichtsführender Telegraphen-Sekretair in Köln zur Zeit 850 Thaler haben würde, hat er jetzt als Vorsteher der Station 650 Thaler, also 200 Thaler weniger, und diese 200 Thaler weniger erhält der Mann aus keinem andern Grunde, als weil er tüchtiger und älter ist als andere. Ich könnte diese Beispiele noch vermehren, ich habe hier ein Register, aus dem ich nur das Eklatanteste anführen will. Ein Telegraphen-Sekretär, der nach der Rangliste von Tiedemann auf der 91sten Stelle steht, hatte vor der Gehaltserhöhung 650 Thaler, er bekommt jetzt nach der Gehaltserhöhung 700 Thaler, also 50 Thaler Zulage, und so geht es nahezu allen Telegraphen-Sekretären, die das Unglück gehabt haben, tüchtiger zu sein als andere und deßhalb zu Vorstehern von Telegraphen-Stationen zweiter Klasse ernannt zu werden. Wie ist es nun seinen viel jüngeren Konkurrenten ergangen? Ein Telegraphen-Sekretär, der bisher ein Gehalt von 450 Thalern gehabt hat und der in der größeren Stadt über 30,000 Einwohner belassen wurde, bezieht jetzt, obwohl er in der Rangliste an der 214ten Stelle steht, ein Gehalt von 800 Thalern, hat also eine Gehaltsverbesserung von 350 Thalern erhalten; und so ist es fast mit allen Telegraphen-Sekretären ergangen, die als jüngere und, ich möchte sagen: weniger tüchtige, an den größeren Orten geblieben sind. Das kommt daher, meine Herren, weil deren nur sehr wenige sind. Während nämlich von den 147 Telegraphen-Vorstehern etwa 20 sich in Berlin und den größeren Orten befinden, sind hundert und einige zwanzig als Vorsteher von Telegraphen-Stationen zweiter Klasse angestellt und somit schlechter besoldet. Diese Ungerechtigkeit darf nicht bestehen bleiben; wenn wir auch ein Opfer bringen, wir müssen es anbieten. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Antrags Nr. 2.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Meine Herren! Aus denselben Gründen, die gegen den Antrag 1. sprechen, muß ich Sie bitten, auch diesen Antrag abzulehnen. Ich will durchaus nicht bestreiten, daß die Durchführung des Systems der Dreitheilung zu Härten in der Telegraphen-Verwaltung führt. Jedes Besoldungssystem muß, weil es auf einem Durchschnittsmaßstabe beruht, in der Ausführung individuelle Ansprüche verletzen, das ist unvermeidlich. Ob hier Verletzungen darüber hinaus vorgekommen sind, das vermag ich im Augenblick nicht zu beurtheilen; aber dieses System der Dreitheilung hat ja nicht bloß Geltung für die Telegraphensekretäre, sondern ebenso für die Postsekretäre; es ist ferner im preußischen Etat in Anwendung gebracht worden für die Gerichtssekretäre. Ich mache darauf aufmerksam, daß dieses System der Dreitheilung erst vor einem Jahre eingeführt worden ist, und zwar zunächst im Nachtragsetat der Postverwaltung pro 1871. Ich war damals Referent über die Sache; wir haben mit den Vertretern der Verwaltung sehr viel darüber verhandelt, es hat ein sehr eingehender Bericht vorgelegen; Niemand hat hier im Hause dem System der Dreitheilung wiedersprochen, im Gegentheil waren wir allgemein der Ansicht, daß es ein Fortschritt gegen das bisherige System sei. Es scheint mir nun doch nicht gerathen, einen solchen Beschluß, den der Reichstag wohl erwogen erst vor einem Jahre gefaßt hat, jetzt bei Gelegenheit der Etatsberathung über eine einzelne Verwaltung so ohne Weiteres wieder aufzuheben, namentlich aufzuheben, noch ehe man etwas Besseres an die Stelle gesetzt hat. So lange der Antrag Nr. 1 noch bestand, war wenigstens etwas Besseres vorhanden, was dieser Dreitheilung gegenüber gesetzt werden konnte; das ist aber jetzt nicht mehr der Fall.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich muß bemerken, daß diese Dreitheilung in den anderen Verwaltungen passen kann, weil dort eine ganz andere Einrichtung existirt; dort sind die Vorsteher z. B. in den Postanstalten ganz anders besoldet, wie die Vorsteher der Telegraphenstationen, sie rangiren unter sich. Es sind z. B. unter den etwa gleichstehenden Stellen an Postsekretären etwa 2670 Stellen; davon sind 991 Stellen Vorsteherstellen, während von den 275 Telegraphen-Sekretären nur 35 auf diese Weise angestellt sind. Wenn man eine Ungerechtigkeit erkennt, so muß ihr abgeholfen werden, und die Ungerechtigkeit liegt hier nach den angeführten Zahlen ganz klar vor. Ich könnte dem Herrn Abgeordneten Richter verschiedene Gehaltsbeträge mittheilen und bezweifle nicht, daß diese Ungerechtigkeit dann auch von ihm anerkannt wird. Diese Ungerechtigkeit liegt an der falschen Anwendung einer

an sich vielleicht richtigen Eintheilung auf eine Verwaltung, wo sie nicht paßt, und ich bitte Sie daher, diese Ungerechtigkeit auszugleichen, indem Sie dem Antrage Nummer 2 stattgeben.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat uns so eben vorgetragen, was für Ungerechtigkeiten selbst ohne Schuld der oberen Verwaltung eintreten können, wenn der Sprung aus einem System in das andere erfolgt. Nun ist er erfolgt auf Anregung des Reichstags, und nachdem dies geschehen ist, können wir nicht nach einem Jahre denselben Sprung wieder machen und auf die alten Verhältnisse ohne Weiteres zurückgehen. Der Antrag selber erkennt auch an, daß die Rechte, die in der Zwischenzeit gewonnen sind, gewahrt bleiben sollen; das führt aber noch zu größeren Ungerechtigkeiten, als sie in diesem Augenblicke stattfinden. Ich glaube, alle Schwierigkeiten, die daraus entstanden sind, werden verdoppelt, wenn wir von unserem früheren Beschlusse wieder abgehen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Ich glaube, man hat die Dreitheilung des Sekretariats in den Telegraphenetat nur darum gebracht, weil man gemeint hat: da sich dieselbe in dem Postetat und in anderen Verwaltungszweigen vorfinde, so müsse sie auch anwendbar auf die Telegraphenverwaltung sein. Die Verhältnisse sind aber, wie schon bemerkt worden und wie ich wiederholt betone, in diesen Dienstbranchen wesentlich verschiedene. Es giebt in der Postverwaltung eine große und reiche Zahl von Stationsvorstehern; es sind dort die durch die Dreitheilung geschaffenen Ungleichheiten wesentlich durch die vielen Lokalzuschüsse, welche die Postbeamten erhalten, gemildert. Es ist ja nicht möglich, Ihnen auch nur annähernd die vielen Klagen und Beschwerden der Petenten mitzutheilen, die uns Veranlassung zu diesem Antrage gegeben haben. Das darf ich aber doch in Wahrheit bestätigen: es sind schreiende Ungerechtigkeiten bei der Telegraphie durch diese Dreitheilung erzeugt worden, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß auch die Direktion unserm Antrage sich nicht entgegenstellt; wenigstens bei der Berathung der Gruppe ist anerkannt worden, daß die fragliche Dreitheilung viele und große Härten für die Telegraphenbeamten herbeigeführt habe, und wenn man das anerkennen muß, — sollen wir nur darum, weil wir erst vor zwei oder drei Jahren etwas beschlossen haben, was sich nicht bewährt hat, bei der fehlerhaften Einrichtung noch länger verharren? Man muß doch, wenn man zu der Erkenntniß gekommen ist, daß das nicht richtig war, was wir eingeführt haben, ohne Säumen den Fehler wieder gut machen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Es mag ja sein, daß einzelne schreiende Ungerechtigkeiten hervorgetreten sind und daß diese Dreitheilung hier nicht paßt; aber darum will ich doch für sämmtliche Telegraphenbeamte, Sekretäre u. s. w. dieses Prinzip der Dreitheilung nicht so ohne Weiteres aufgeben. Ich bin durchaus nicht überzeugt, daß es falsch ist. Wir haben doch damals auf Grund eines sehr eingehenden, mit statistischen Notizen versehenen Kommissionsberichts die Dreitheilung ohne Widerspruch angenommen. Nun mögen Herr Ackermann und andere Herren überzeugt sein, daß sich die Sache nicht bewährt hat; dann hätten sie aber suchen müssen, uns diese Ueberzeugung in eingehender Weise beizubringen, dann hätten sie uns nicht blos eine solche Resolution vorlegen, sondern uns einen ordentlichen schriftlichen Bericht über diese Verhältnisse machen und uns alle einschlagenden statistischen Verhältnisse darin darlegen sollen. So wie die Sache jetzt liegt, bin ich nicht davon überzeugt, daß Sie etwas Besseres einführen, wohl aber, daß Sie etwas Gutes aufgeben würden.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schilligsfürst**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich sehe nicht ein, warum die Gruppe — ich gehöre nicht zu derselben, spreche also nicht pro domo — einen schriftlichen Bericht hätte machen sollen, zu dem sie meines Erachtens nicht einmal berechtigt ist, wenigstens ist dies nach der bisherigen Praxis zweifelhaft. Es handelt sich nicht, wie der Abgeordnete Richter meint, darum, die Dreitheilung zu beseitigen, sondern nur in diesem einzelnen Falle bei den Telegraphen-Sekretären, wo sie nachgewiesenermaßen nicht allein unbillig und ungleich, sondern vollständig ungerecht ist. Ich will den Herren überall, aus jeder einzelnen Stelle, beweisen, wie die Ungerechtigkeit zu Tage getreten ist, und deshalb sehe ich keinen Grund ein, in diesem Falle, wo Alles klar ist, den Bedenken sich anzuschließen, die ich selbst anfangs angeführt habe.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich schließe die Diskussion über Lit. b. und c. und den dazu gestellten Antrag unter Nr. 61, 2.

Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Derselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

> dem Herrn Reichskanzler ist zu empfehlen, daß die Dreitheilung in der Gehaltsskala der Sekretäre für den Etat pro 1873 aufgegeben, die Besoldung derselben nach einer Skala, wie vor dem Jahre 1872, unter Aufrechterhaltung des Princips der Anciennetät, jedoch unter Wahrung der in der Zwischenzeit von Einzelnen erworbenen Rechte, wiederhergestellt und, soweit nöthig, ein Nachtragsetat deshalb vorgelegt werde.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen nun über zu den weiteren Nummern und Ziffern des ersten Titels: c. — d. — Nr. 2, für Besoldung der Unterbeamten im Kündigungsverhältniß. — Wenn dazu nicht das Wort ergriffen wird, so nehme ich an, daß die Gesammtsumme des Titels mit 1,734,188 Thalern die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Wir gehen über zu Titel 2, Nr. 1, — 2, — 3, — 4, — 5. — Wenn auch hier das Wort nicht verlangt wird, so konstatire ich, daß die Gesammtsumme dieses Titels mit im Ganzen 370,590 Thaler die Bewilligung des Hauses erhalten hat.

Titel 3, für Anschaffung und Unterhaltung der Apparate und Batterien, sowie zur Unterhaltung der Stationseinrichtungen mit einer Gesammtsumme von 123,300 Thalern — Auch hier nehme ich an, daß die Bewilligung des Hauses bei diesem Titel erfolgt ist.

Titel 4, für Unterhaltung, Verlegung und Vervollständigung der Telegraphenlinien 384,300 Thaler. — Auch hier konstatire ich die Zustimmung des Hauses.

Titel 5, Nr. 1, Besoldungsfonds; — Nr. 2. — Das Wort wird nicht verlangt, ich konstatir also die Zustimmung des Hauses zu der Gesammtsumme des Titels 5 von 65,300 Thalern.

Ich gehe zu Titel 6, Dispositionsfonds:

a) zur Remunerirung der diätarisch beschäftigten Bureau- und Rechnungsbeamten, sowie von Hülfsschreibern und zu Kopialien . . . 10,675 Thaler,

und

b) zu Remunerationen für die Hilfslehrer bei der Telegraphenschule 600 „

Summa 11,275 Thaler.

Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, bei der Berathung der Kommissare wurde ermittelt, daß eine Telegraphenschule besteht, an welcher nach dem Etat zwei Lehrkräfte mit einem Gehalte sich befinden. Es wurde uns aber die Mittheilung gemacht, daß die eine Stelle schon seit 1869 nicht mehr besetzt ist. Es entsteht daher mit Recht die Frage, ob diese Stelle nicht vom Etat zu entfernen ist. Daneben ist hier als Remuneration für Hilfslehrer an der Telegraphenschule die Summe von 600 Thlrn. ausgeworfen. Ich möchte mir daher eine Aufklärung darüber erbitten, ob jene zweite Stelle an der Telegraphenschule wieder besetzt werden soll.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Oberst **Meydam**: Die etatsmäßigen Stellen für die Lehrer an der Telegraphenschule befinden sich bei dem Titel 5, Nummer 1 unter dem Buchstaben k. Von den dort etatisirten beiden Lehrern existirt gegenwärtig einer in fester Anstellung; die zweite Stelle ist allerdings gegenwärtig unbesetzt, die Besetzung dieser Stelle ist für die Zukunft vorbehalten.

Bei dem gegenwärtig der Berathung unterliegenden Titel 6, Buchstabe b. „zu Remunerationen für die Hilfslehrer bei der Telegraphenschule 600 Thaler" bemerke ich, daß dieser Fonds nothwendig ist und ganz oder theilweise in jedem Jahre aufgebraucht wird. An der Telegraphenschule hier in Berlin werden im Jahre nach Umständen 2, 3 oder 4 verschiedene Lehrkurse abgehalten; in einer Disciplin funktionirt der etatsmäßig angestellte Lehrer; in den andern Fächern aber müssen Beamte der hiesigen Verwaltung den Unterricht übernehmen und sie bekommen eine Remuneration für ihre Mühewaltung, welche ihnen aus den hier auf den Etat gebrachten 600 Thalern überwiesen wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es ergreift Niemand mehr das Wort, ich kann also annehmen, daß die Gesammtsumme von Titel 6 mit 11,275 Thalern die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Titel 7, Nr. 1, Besoldungsfonds:

a) für die Telegraphendirektoren . . . 25,400 Thaler.
b) für die Telegraphen-Direktionsräthe 51,600 „
c) für das Büreau- und Rechnungs-Beamtenpersonal bei den Telegraphendirektionen . . . . 69,950 „
d) für die Kanzlisten . . . . 7,950 „

Gesammtsumme dieser Nr. 1: 154,900 Thaler.

Nummer 2:

Besoldungsfonds für die Unterbeamten im Kündigungsverhältniß . . . 8,620 „

Summe Titel 7: 163,520 Thaler.

Da Niemand das Wort zu diesem Titel verlangt hat, so nehme ich an, daß die Zustimmung des Hauses zu diesem Titel erfolgt ist.

Titel 8, Dispositionsfonds:

a) zur Remunerirung der diätarisch beschäftigten Büreau- und Rechnungsbeamten, sowie der Kanzleidiätare und Hilfsschreiber . . . . . . 24,500 Thaler
b) zur Remunerirung der Werkführergehilfen . . . . 3,850 „

Summe Titel 8: 28,350 Thaler.

Auch hier konstatire ich die Zustimmung des Hauses.

Wir kommen zu Titel 9 des Ausgabeetats. Zu diesem liegen zwei Anträge vor unter Nr. 61, 3 und 4 der Drucksachen.

Ich eröffne darüber die Diskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten Ackermann.

Abgeordneter **Ackermann**: Ich will versuchen, ob ich mit besserem Glück die Anträge zu diesem Titel begründen kann, als die Anträge zu Titel 1 und 2. Es ist von Allerhöchster Stelle den Beamten seiner Zeit kundgegeben worden, daß jeder Beamte auf Aufbesserung in seinem Gehalte rechnen dürfe. Nun sind bei der Telegraphie eine kleine Anzahl von Beamten in Frankfurt, Bremen, Hamburg und Lübeck übrig geblieben, welchen man die früher bezogenen Ortszulagen darum, weil sie eine Kleinigkeit im Gehalt aufgebessert worden sind, genommen hat. Diese Beamten beziehen jetzt nicht mehr, sondern gerade noch so viel, als sie vor dem Jahre 1872 erhalten haben, denn schließlich ist es ihnen sehr gleichgültig, ob ihr Einkommen in etatsmäßigem Gehalt und Lokalzulage oder nur in etatsmäßigem Gehalt besteht, die Hauptsache bleibt die Summe des ganzen Einkommens. Diese Beamten sind, wie gesagt, in keiner Weise aufgebessert worden, und es ist das an Allerhöchster Stelle gegebene Versprechen ihnen gegenüber unerfüllt geblieben. Es handelt sich dabei, meine Herren, auch nur um eine sehr geringfügige Summe; wenn man diesen Beamten, weil ihnen die frühere Lokalzulage genommen wurde, jetzt einen kleinen Zuschlag zu ihrem Diensteinkommen bewilligt, so würde nach der Auskunft, die uns der Herr Vertreter des Hohen Bundesrathes gegeben, etwa 6000 Thaler erforderlich sein. Wir empfehlen Ihnen, die Bewilligung hierzu auszusprechen; wenigstens in der von uns beantragten Weise zu erklären, daß den in Rede stehenden Beamten die unerfüllt gebliebene Hoffnung der Erfüllung zugeführt werde.

Sodann sind, wie früher schon einmal von der Petitionskommission in einem Bericht erwähnt wurde, die Telegraphenbeamten in Elsaß-Lothringen übel daran. Sie werden viel geringer besoldet, wie die Beamten gleichen Ranges in anderen Dienstzweigen. Es hat uns die genannte Kommission gesagt, daß z. B. die Assistenten der Steuer- und Postverwaltung ein Gehalt von 500, 600 bis 800 Thalern, nebst einer Ortszulage für Metz von 300 Thalern beziehen, daß die Sekretariatsbeamten der Polizei neben einem Gehalt von 500 bis 800 Thalern eine Ortszulage von 300 Thalern und die Kanzleibeamten ein Gehalt von 450 bis 550 Thaler und eine Ortszulage von 200 Thalern bekommen. Ebenso genießen die Stationsvorsteher der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen höhere Gehaltszulagen, als die betreffenden Beamten der Telegraphie. Hierin liegt entschieden eine Ungerechtigkeit. Vergegenwärtigen wir uns doch, mit welchen großen Schwierigkeiten alle unsere Reichsbeamten und ganz besonders auch die der Telegraphie angehörigen, in jenen Landestheilen noch zu kämpfen haben. Warum nun die Telegraphenbeamten ein geringeres Diensteinkommen haben sollen, als die Beamten der Steuer, der Eisenbahn, der Polizei, ist unerfindbar. Wir meinen darum, wir tragen dem Princip der Gerechtigkeit Rechnung, wenn wir beantragen, daß Fürsorge getroffen wird, daß die Telegraphenbeamten in Elsaß-Lothringen nicht schlechter behandelt werden, als die Beamten anderer Verwaltungszweige.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Ich bin leider wieder in der Lage,

Ihnen die Ablehnung beider Anträge der Herren Kommissarien empfehlen zu müssen. Ich will mich nicht auf das formelle Moment beziehen, daß bei den Postbeamten genau dieselben Verhältnisse obwalten, wie bei den Telegraphenbeamten, und daß, weil von Seiten der Herren Kommissarien bei der Berathung des Postetats entsprechende Anträge nicht gestellt sind, die Frage für die Postbeamten wenigstens in zweiter Lesung erledigt ist. Es wäre dies ein rein formeller Grund, dem würde sich abhelfen lassen.

Wir haben vorhin schon über die Lokalzulagen gesprochen und es ist, wie ich glaube, von allen Seiten anerkannt, daß das jetzt bestehende System der Lokalzulagen nicht zu empfehlen sei. Die Meinungen darüber sind auseinandergegangen, ob überhaupt Lokalzulagen zu geben sind, oder ob sie auf eine ganz andere Weise eingerichtet werden sollen, wie sie jetzt bestehen. Hier handelt es sich darum, daß in der Konsequenz der Tendenz die jetzt bestehenden und, wie im Allgemeinen anerkannt ist, nicht sehr rationellen Lokalzulagen zu beseitigen, daß in der Konsequenz dieses Systems einigen Beamten, welche durch die Gehaltsaufbesserung ein ihrem früheren Gehalt plus der Lokalzulage gleiches oder ein höheres Gehalt erhalten haben, die Lokalzulage nicht mehr gewährt wird. Diesen Beamten sind Zusicherungen, daß ihnen die Lokalzulage bei Gehaltserhöhungen belassen werden solle, nicht gegeben. Sie mögen diese Hoffnung gehegt haben, das mag sein, indessen diese individuelle Auffassung wird immer kein Motiv zu einem Beschlusse des Hauses geben. In der Sache selbst sind sie verbessert, denn es ist, und das ist ja auch schon in der vorigen Diskussion erwähnt, keineswegs gleichgiltig, ob dasselbe Diensteinkommen in seinem ganzen Betrage pensionsfähig ist, oder ob es nur mit einem Theile pensionsfähig ist und mit dem anderen Theile nicht. Der Antrag, der jetzt gestellt ist, geht in seiner Tendenz und in seiner Allgemeinheit — denn man würde hier bei den Telegraphenbeamten nicht stehen bleiben können — darauf hin, wieder zu dem alten System der Lokalzulagen wenigstens für die Amtsdauer der jetzt vorhandenen Beamten zurückzukehren. Ich glaube, das empfiehlt sich nicht.

Noch viel bedenklicher ist mir der zweite Antrag. Ich will auch hier bemerken: es steht mit den Postbeamten genau so wie mit den Telegraphenbeamten, ein Unterschied bezüglich der Postbeamten in Elsaß-Lothringen und der Telegraphenbeamten in Elsaß-Lothringen besteht nicht, wohl aber besteht — das ist eine Thatsache — ein Unterschied in den Gehaltsbezügen der Post- und Telegraphenbeamten in Elsaß-Lothringen auf der einen Seite und der analogen Kategorie der Elsaß-Lothringenschen Landesbeamten — wenn ich den Ausdruck gebrauchen will — auf der anderen Seite. Dieser Unterschied ist durch die Natur der Dinge sehr wohl begründet: diejenigen Beamten, welche in den Elsaß-Lothringenschen Landesdienst eintreten — um mich so auszudrücken — scheiden aus dem Dienste ihres Heimathsstaates aus und, wenn sie einem größeren Staate angehören, so scheiden sie aus aus der Hoffnung, in diesem größeren Staate eine Karriere machen zu können, sie scheiden aus ihrem Heimathsstaate aus auch in Bezug auf die Aussicht auf die Rückkehr, sie scheiden aus, um sich in ein Land zu begeben, in welchem jedenfalls augenblicklich die Verhältnisse nicht sehr einladend sind.

Ganz anders steht das mit den Post- und Telegraphenbeamten: die Post- und Telegraphenbeamten bleiben Beamte dieser großen Reichsverwaltungen, die verlieren keine Aussicht auf Avancement, sie verlieren ebensowenig die Aussicht, in ihr Heimathland demnächst zurückversetzt zu werden. Das ist der große durchgreifende Unterschied. Wir haben, als wir die Verwaltung in Elsaß-Lothringen organisirten und als es darauf ankam, tüchtige Landesbeamten zu gewinnen, mit sehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, wie sich dies ganz natürlich daraus ergiebt, daß ein tüchtiger Beamter — und auf solche richteten wir nur unser Augenmerk — nicht geneigt ist, seinen Heimathsdienst aufzugeben und sein Heimathland zu verlassen. Wenn wir tüchtige Beamten haben wollten, so mußten wir sie auch etwas höher zahlen, als es unter gleichen Verhältnissen in anderen Bundesstaaten der Fall sein würde. Das aber liegt bei den Post- und Telegraphenbeamten nicht vor. Ich bestreite durchaus, wie gesagt, die Analogie zwischen diesen beiden Kategorien und kann nur bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Das Wort hat der Abgeordnete von Benda.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Ich kann nur zu meinem lebhaften Bedauern erklären, daß ich die beiden letzten Anträge der Kommissarien nicht unterschreiben kann.

Was den ersten Antrag betrifft, so muß ich, wie in ähnlichen Fällen erklären, daß mir nicht bekannt ist, ob in dem Nachtragsetat pro 1872 noch Mittel disponibel sind, aus welchem wir die Wünsche der Herren Antragsteller befriedigen können.

Was den letzten Antrag betrifft, so möchte ich bemerken, daß die Konsequenzen des Antrages sich nicht allein auf die Postbeamten, sondern auch auf mehrere andere Kategorien der Civilbeamten, ja ganz unzweifelhaft auch auf das Gebiet der Militärverwaltung erstrecken würden. Meine Herren! Wenn Sie die Konsequenzen des Antrages ziehen, so werden Sie nicht umhin können, die in Elsaß und Lothringen stehenden Truppentheile finanziell gleichfalls in eine Ausnahmsstellung zu bringen. Meine Herren! Ich glaube, daß diese Konsequenzen vermuthlich den Herren Antragstellern nicht so ganz vorgeschwebt haben, sie würden sonst möglicherweise einen soweit gehenden Antrag nicht gestellt haben.

Ich meinerseits bin außer Stande, für ihn zu stimmen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Das Wort hat der Abgeordnete Wichmann.

Abgeordneter **Wichmann**: Es wird gewiß von allen Seiten anerkannt werden, daß es im Interesse des Staates liegt, seine Beamten so zu stellen, daß sie mit Lust und Liebe ihren Dienst versehen; nichts aber ist gewiß mehr im Stande, ihnen diese Lust zu verderben, als wenn sie merken, daß sie gegen andere Beamten gleicher Kategorie zurückgestellt werden. Das ist der Fall gewesen bei der allgemeinen Gehaltserhöhung in Betreff der Beamten in den Hansestädten, in Frankfurt und zum Theil im Elsaß. Denselben wurden damals, als das Reich die Telegraphenverwaltung in den Städten übernahm, eine Lokalgehaltszulage bewilligt. Nicht von Anfang an und freiwillig, sondern erst nach langem Widerstreben der Verwaltung gelang es ihnen, durch den Nachweis, daß es wirklich in diesen Städten theurer sei als in anderen, eine Zulage zu erhalten. Damals wollte man durch die Lokalzulage diese Beamten nicht besser stellen, wie die übrigen im Range gleichstehenden, sondern sie sollten nur diesen gleich gestellt werden. Als nun im vorigen Jahre die allgemeine Gehaltserhöhung beschlossen wurde, war es gewiß nicht die Absicht dieses Hauses, jene Beamten davon auszuschließen. Man nahm an, sie würden in gleicher Weise auch daran Theil haben. Das ist aber in keiner Weise geschehen. Die Beamten, welche damals z. B. 500 Thaler und eine Lokalzulage von 100 Thalern hatten, haben jetzt ebenso wie damals nur 600 Thaler. Die Erhöhung von 50 Thalern hat man dem pensionsfähigen Gehalte zugelegt, die Lokalzulage dagegen von 100 Thalern auf 50 Thaler herabgesetzt. Nicht allein aber, daß diese Beamten gegen früher nicht besser gestellt sind, als ihre übrigen Kollegen, sie sind sogar noch schlechter gestellt, nämlich durch die veränderte Berechnung der Gratifikation für beförderte Depeschen. Nach der Zahl der verarbeiteten Depeschen bekommt der Beamte eine Gratifikation. Die Berechnung dieser Gratifikation ist nun mit dem beginnenden Jahre auch eine

andere geworden, und die geringere Einnahme, welche dadurch herbeigeführt wurde, beträgt für den gewöhnlichen Telegraphisten ungefähr 25—30 Thaler. Das macht bei dem Gehalte von nur 500 Thalern schon einen ganz erheblichen Minderbetrag aus. Also die Beamten sind nicht nur in ihrem Gehalte nicht besser gestellt worden, sondern ihre Lage ist noch verschlechtert. Das ist eine Unbilligkeit, die, wie ich glaube, der Reichstag wird gut machen müssen. Der formelle Vorwand, den der Herr Abgeordnete von Benda aufgeführt hat, es wäre im Nachtragsetat keine Summe disponibel, scheint mir nicht schlagend, denn, wenn es sich darum handelt, eine Ungerechtigkeit gut zu machen, muß das Reich immer Geld haben, es könnte nöthigenfalls auch ein zweiter Nachtragsetat aufgestellt werden. Man könnte nöthigenfalls auch in der Weise abstimmen, da unser Antrag sich auf zwei Jahre bezieht, ob diese Nachtragsbewilligung für das Jahr 1872 oder nur für das Jahr 1873 gegeben werden soll. Ich empfehle Ihnen aber den Antrag Nr. 3, wie er gestellt ist.

Was die Beamten in Elsaß-Lothringen anbetrifft, so ist von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts entgegnet worden, die Post- und Telegraphenbeamten befänden sich in einer ganz anderen Lage, wie die übrigen in Elsaß-Lothringen befindlichen Beamten. Das muß allerdings zugegeben werden. Indessen ich zweifle nicht, daß die Telegraphenbeamten den Vorzug, den sie angeblich dadurch haben, daß sie Reichsbeamte sind, gern aufgeben würden, wenn sie in der Stelle der Beamten für Elsaß-Lothringen eintreten könnten mit diesem bedeutend höheren Gehalte. Wenn man z. B. sieht, daß ein Schutzmann in Elsaß 615 bis 715 Thaler Gehalt hat, ein Güterexpedient 800 bis 1150 Thaler, dann muß allerdings der Dienst eines Reichstelegraphisten mit einem Gehalte von 450 bis 550 Thalern, also mit ungefähr der Hälfte dessen, was ein Güterexpedient bekommt, nicht lockend erscheinen. Ich empfehle Ihnen daher auch den vierten Antrag zur Annahme.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es liegen zwei Anträge auf Schluß der Diskussion vor — von dem Abgeordneten von Denzin und von dem Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt).

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, die den Schlußantrag annehmen wollen, sich zu erheben, oder stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Ich werde zunächst beide Anträge zur Abstimmung bringen, welche zu Titel 9 von Seiten der Kommissarien in Vorschlag gebracht worden sind. Antrag Nr. 61 Nr. 3 lautet wie folgt:

Der Reichstag wolle beschließen:

„Dem Herrn Reichskanzler ist zu empfehlen, daß zur Beseitigung der durch den Etat für 1872 herbeigeführten Härten denjenigen Beamten, welche bei Ausführung dieses Etats in Folge der Ermäßigung, resp. des Fortfalls der Lokalzulage eine Aufbesserung ihres Gesammteinkommens nicht erfahren haben, entsprechende Entschädigung gewährt und zu solchem Zweck im Nachtragsetat die erforderliche Summe eingestellt werde."

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Dieser Antrag ist abgelehnt.

Der zweite Antrag, der nun zur Abstimmung gelangt, lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

„dem Herrn Reichskanzler ist zu empfehlen, daß den in Elsaß-Lothringen angestellten Telegraphenbeamten vom 1. Januar 1872 an, gleiche Lokalzulage zugebilligt werde, wie sie andere dem Range nach ihnen gleichstehende Beamte in jenem Reichslande beziehen, und daß das hierauf bezügliche Postulat im Nachtragsetat Aufnahme finde."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht).

Das ist die Minderheit; auch dieser Antrag hat die Zustimmung des Hauses nicht gefunden.

Ich darf wohl von einer Abstimmung über Titel 9 Umgang nehmen — und nehme an, daß die Zustimmung des Hauses zu der Gesammtsumme dieses Titels von 64,000 Thalern erfolgt ist.

Wir gehen über zu Titel 10, sächliche Ausgaben, 550,500 Thalern. — Ich konstatire, daß die Zustimmung des Hauses erfolgt ist.

Titel 11, zur Unterhaltung der Telegraphen-Dienstgebäude und der Dienstlokalien überhaupt, 16,700 Thaler. — Das Wort wird nicht verlangt? — Auch hier ist die Zustimmung des Hauses erfolgt.

Titel 12, Vermischte Ausgaben.

Nr. 1, Restitutionen aus der Einnahme	335,000 Thaler,
Nr. 2, zu physikalischen Versuchen	1,200 „
Nr. 3, Extraordinarium	5,000 „
in Summa	341,200 Thaler.

Ich erkläre, daß das Haus diese Summe bewilligt und gehe über zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Hierzu haben die Kommissarien den Ihnen bereits unter Nr. 61 vorliegenden Antrag eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen:

„dem Herrn Reichskanzler ist zu empfehlen, daß zur Vermehrung der Telegraphenverbindungen und zur Errichtung von Telegraphenstationen ein Organisationsplan aufgestellt und dieser dem Reichstage mit dem nächsten Haushaltsetat vorgelegt werde."

Ich eröffne die Diskussion über Nr. 1 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben und über den Antrag der Kommissarien.

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Oberst **Meydam**: Dem Antrage, welcher unter Nr. 5 dem Hohen Hause vorliegt, wird Seitens der Verwaltung nicht nur sehr gern, sondern auch eigentlich nothwendiger Weise entsprochen werden. Wenn später die zur Vervollständigung des Telegraphennetzes erforderlichen Mittel zu beantragen sein werden, wird von einem einheitlichen Plane auszugehen sein. Es wurden bereits früher derartige Vorarbeiten unternommen, es fehlte aber damals an den finanziellen Mitteln zur Ausführung, da die Zeitumstände hinderlich waren. Diejenigen Arbeiten, welche aus dem pro 1873 im Etat ausgebrachten 300,000 Thaler ausgeführt werden sollen, sind eigentlich schon die Vorläufer derjenigen Arbeiten und Anlagen, welche in den Organisationsplan gehören.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Ich hoffe, daß dieser Antrag,

wenigstens, nachdem er die Befürwortung des Hohen Bundesraths gefunden hat, angenommen werden wird,

(Bravo!)

und ich benutze diese Gelegenheit, dem Bundesrathe wenigstens meinesorts Dank dafür auszusprechen, daß er unserm bei der früheren Session gestellten Antrage, eine höhere Summe für die Vermehrung der Telegraphenlinien und Erweiterung von Telegraphenanlagen in das Extraordinarium einzustellen, Statt gegeben hat.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich schließe die Diskussion über Nr. 1 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben und über den Antrag der Kommissarien und bringe den letzteren zur Abstimmung. Der Antrag ist bereits verlesen. Ich bitte diejenigen Herren, welche demselben ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; der Antrag zu Nr. 5 ist angenommen.

Wir gehen zu Nr. 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben: zur Erwerbung eines Gebäudes in Berlin zur Unterbringung der Generaldirektion der Telegraphen, 15,000 Thlr. — Wünscht darüber Niemand das Wort zu ergreifen? —

Ich erkläre denselben für genehmigt und gehe über zu Nr. 3, Erwerbung eines Telegraphendienst-Gebäudes in Königsberg in Preußen, 17,000 Thlr. — Wenn auch hier nicht das Wort begehrt wird, so nehme ich die Zustimmung des Hauses als erfolgt an.

Zu Nr. 4, Erwerbung eines Telegraphendienst-Gebäudes in Karlsruhe, 25,715 Thlr., hat der Abgeordnete Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Wenn ich recht unterrichtet bin, lasten auf diesem Telegraphengebäude noch erhebliche Hypothekenschulden, die aber durch jährliche Ratenzahlungen nachher abgetragen werden sollen. Es würde zur Orientirung über diese Sache doch angemessen erscheinen, wenn künftig im Etat in einer entsprechenden Randbemerkung der Betrag dieser kleinen Reichsschulden überall angegeben würde.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich bemerke eben und will das hier anführen, daß über die Petitionen noch keine Entscheidung getroffen ist.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Wir werden sogleich darauf kommen.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Soll die Abstimmung sogleich erfolgen?

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Die Diskussion wird erst darüber eröffnet werden.

Damit ist die Berathung über den Etat der Reichs-Telegraphenverwaltung beendigt. —

(Der Abgeordnete Schmidt [Stettin] bittet um's Wort zur Geschäftsordnung.)

Die Berathung über die einzelnen Etatspositionen ist beendigt, es kommen aber noch zur Berathung Ziffer 6 der Anträge der Kommissarien und dann der Antrag Rohland und Schmidt (Stettin).

Der erste Antrag lautet:

Die eingegangenen Petitionen II. Nr. 38, 89, 90, 102, 124, 125, 231 anlangend, so wolle der Reichstag beschließen:

daß dieselben durch vorstehende Anträge ihre Erledigung gefunden haben, und insoweit dies nicht geschehen, zur weiteren Erörterung nicht geeignet sind.

Ich eröffne über diesen Antrag die Debatte. Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Ich glaube freilich, daß das Votum nach dem Ergebniß der Abstimmung nicht mehr brauchbar ist. Die Petition hätte ihre Erledigung gefunden, wenn die Anträge unter Nummer 1 bis 4 Annahme gefunden hätten. Nachdem diese aber abgelehnt worden sind, bedürfen die Petitionen noch einer weiteren und eingehenderen Prüfung. Ich will wenigstens den Gedanken angeregt haben, ob nicht bei der jetzigen Sachlage die Petitionen — denn die Etatsgruppe hat nichts mehr damit zu thun — an die Petitionskommission zurückzuweisen sind; ebenso die Petitionen, welche hier noch gar nicht aufgeführt sind und nicht aufgeführt werden konnten, da sie erst in unsere Hände gekommen sind, nachdem unsere Anträge schon zum Druck befördert waren und da in den letzten Tagen nicht Beschluß darüber gefaßt werden konnte, weil die Mehrzahl der Mitglieder der Gruppe verreist war. Einen neuen Antrag stelle ich nicht, aber es wäre mir doch interessant zu hören, wie der Brauch des Hauses bei solchen Vorgängen ist und ob unter Umständen nicht eine weitere Prüfung diesen Petitionen Platz greifen kann.

Vicepräsident Fürst **v. Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Es dürfte am Platze sein, die Petitionskommission zu ersuchen, daß sie ein mündliches Referat für die dritte Lesung des Etats bestelle; in dieser Weise könnten die Petitionen noch bei der dritten Lesung berücksichtigt oder in anderer Weise behandelt werden. Wenn ich mich aber nicht sehr irre — ich weiß nicht, ob dies im Reichstag geschehen ist oder im preußischen Landtage — pflegt bei solchen Petitionen, die neben der Berathung gehen, die nicht durch eine Kommission abgemacht wurden, durch den ersten Präsidenten ein Referent bestellt zu werden, der dem Hause Bericht zu erstatten hat. Im preußischen Abgeordnetenhause ist dies zur Schlußberathung möglich. Wenn dies hier nicht möglich ist, wie ich aus den Zeichen des Herrn Präsidenten entnehme, so würde wohl dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ackermann stattzugeben sein, die Petitionen der Petitionskommission zu überweisen und diese zu veranlassen, zur dritten Berathung Bericht zu erstatten.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Einen Antrag hat der Abgeordnete Ackermann noch nicht gestellt.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ja, meine Herren, ich glaube doch, der Antrag, den die Gruppe gestellt hat, ist so vorsichtig gefaßt, daß er auch heute noch paßt. Die Petitionen haben wirklich durch die vorstehenden Anträge ihre Erledigung gefunden, allerdings nicht in dem Sinne, den die Petenten als den von ihnen gewünschten ansehen; aber ihre Erledigung haben sie immer gefunden, und insoweit das nicht geschehen ist, sind sie zur weiteren Erörterung nicht geeignet, nämlich der Theil, den die Gruppe als nicht geeignet erklärt hat. Das hat sie aus Gründen gethan, die sie hier weiter nicht auseinander gesetzt hat; es läßt sich aber nicht bezweifeln, daß die Gruppe in völlig korrekter Weise verfahren ist. Der Theil, den die Gruppe bevorwortet, ist durch unsere, wenn auch entgegengesetzten Beschlüsse erledigt,

und wenn die Petitionskommission jetzt andere Beschlüsse fassen sollte, so würde sich noch einmal eine Entscheidung des Hauses über denselben Gegenstand nöthig machen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ja, da weiß doch Herr von Hoverbeck mehr als ich. Ich weiß von dem ganzen Inhalte der Petitionen noch nichts, und ich glaube, das Haus auch nicht. Wir müssen doch jedenfalls einen Bericht über den Inhalt der Petitionen haben, ehe wir über die Petitionen entscheiden können, das scheint mir das Allernothwendigste; und da nach dem jetzigen Antrage die Sache nicht zu erledigen ist und vielleicht keiner der Herren mit vollkommenem Rechte und mit vollkommenem Vertrauen über den Inhalt der Petitionen zu referiren im Stande ist, so glaube ich, daß der Herr Abgeordnete Lasker ganz Recht hat, daß zur dritten Berathung ein Referent von der Petitionskommission bestellt werden muß, um über den Inhalt der Petitionen zu referiren. Ueber das, was ich nicht kenne, kann ich keine Entscheidung fällen, und somit empfehle ich Ihnen den Antrag, die Petitionen an die Petitionskommission zurückzugeben.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Blum hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blum**: Meine Herren! Als Mitglied der Petitionskommission habe ich von dem Inhalt der Petitionen Kenntniß genommen und kann nur anführen, daß die Petitionskommission diese Petitionen der Gruppe für den vorliegenden Etat zu überweisen beantragt hat, weil sie sich eben auf Etatspositionen beziehen, und daß im Wesentlichen durch die Anträge der Kommissarien, wenn sie angenommen worden wären, die Petita der Petenten in dem Sinne, wie sie gestellt worden sind, sich erledigt haben würden. Ein einziger Punkt wäre möglicherweise in den Petitionen enthalten, der hier nicht zur Sprache gekommen ist, nämlich der der Benachtheiligung durch die Dreitheilung in Betreff der Besoldungsverhältnisse der Telegraphenbeamten dadurch, daß bei der Durchführung dieser Dreitheilung im Verwaltungswege nicht nach der Anciennetät verfahren sei, sondern daß diejenigen Beamten die höheren Gehalte bekommen hätten, welche sich gerade zufällig in den größeren Städten befanden. Ich bin also der Ansicht, daß die Anträge der Herren Kommissarien sich allerdings im Wesentlichen auf das beziehen, was der Inhalt der Petitionen ist, und ich möchte darüber eine Entscheidung hier hervorgerufen haben, ob überhaupt Petitionen, die sich auf Etatspositionen beziehen, von der Petitionskommission noch einmal erörtert werden sollen oder nicht. Ich glaube, daß das nicht nöthig ist.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Sehr Viele von uns haben gegen die Anträge schon um deswillen gestimmt, weil sie mit dem Herrn Abgeordneten von Benda darin übereinstimmen, daß Anregungen zu Etatserhöhungen bei dem Budget nicht oft vom Hause vorkommen sollen; eine andere Frage aber ist es, ob eine derartige Bitte, die von gewissen Petenten vorgetragen wird, geeignet ist, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen zu werden. Den vorliegenden Petitionen ist bis jetzt noch nicht gerecht geworden. Es ist immerhin möglich, daß das Haus sich entscheidet, einzelne Petitionen zur Berücksichtigung zu überweisen, und ich sehe keinen andern Ausweg, da das Institut der Gruppe mit der zweiten Lesung sich so ziemlich erschöpft, als die Petitionskommission zu beauftragen, uns zur dritten Lesung Bericht über die einzelnen Petitionen zu erstatten.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Bis jetzt liegt ein Antrag noch nicht vor; ich frage den Abgeordneten Lasker, ob er diesen Antrag stellt?

Abgeordneter **Lasker**: Ich stelle diesen Antrag.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Sillchingsfürst**: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann**: Ich betone nur, daß ich in der Lage bin, sehr detaillirt sofort Bericht über die Petitionen zu erstatten, ich sehe aber davon ab, weil ich mir selbst sage, daß das hohe Haus nach den jetzigen Ergebnissen keine Lust hat, heute noch einen erschöpfenden Bericht über die Petitionen entgegen zu nehmen, — heute, nachdem unsere Anträge, die im innigen Zusammenhange mit den Petitionen stehen, Ablehnung gefunden haben.

Im Uebrigen empfehle ich den von dem Herrn Abgeordneten Lasker gestellten Antrag.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ja, meine Herren, wenn überhaupt noch ein Bericht während der Etatsberathung gegeben werden soll, so würde das auch Sache der Gruppe sein. Die Gruppe hat nicht nothwendigerweise mit der zweiten Lesung aufgehört, wenigstens ist es nirgends vorgeschrieben. Will man die Petitionen an die Petitionskommission zurückgeben, dann würde dieselbe meiner Meinung nach erst nach der dritten Lesung des Etats berichten können, weil dann erst fest steht, in wie weit die Anträge, welche die Gruppe gestellt hat, hier definitiv angenommen werden oder nicht. Die Gruppe ist auch immer in der Lage, die Anträge zu wiederholen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Lasker beantragt, die Petitionen an die Petitionskommission zur Berichterstattung bei der dritten Lesung zurückzuverweisen. Ich muß zunächst die Unterstützungsfrage stellen. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich werde nun diesen Antrag zur Abstimmung bringen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst.

Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Ich halte das nicht für nöthig, denn nach § 26 der Geschäftsordnung muß eine Petition an die Petitionskommission zurückverwiesen werden, wenn ein Mitglied den Antrag darauf stellt und funfzehn andre Mitglieder diesen Antrag unterstützen. Meiner Ansicht nach ist nun eine Abstimmung nicht mehr nöthig, nachdem der Antrag Lasker von funfzehn Mitgliedern unterstützt ist. Es heißt ausdrücklich im § 26 der Geschäftsordnung:

> Zur weiteren Erörterung im Reichstage gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Reichstages angetragen wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Cranach hat das Wort.

Abgeordneter **von Cranach**: Meine Herren! Ich war Mitreferent, wenigstens für einige der vorher besprochenen Petitionen, deren Inhalt mir im Augenblicke nicht vollständig

gegenwärtig ist. Der Verlauf, welchen die Sache genommen hat, war der: in der Petitionskommission wurde beschlossen, bei dem Herrn Präsidenten des Reichstages zu beantragen, daß die Petitionen der Etatsgruppe VII. überwiesen würden. Das ist geschehen, die Gruppe hat eine Resolution beschlossen, sie hat es aber zu meinem Bedauern unterlassen, schriftlich oder wenigstens mündlich ausführlich über den Inhalt dieser Petitionen Bericht zu erstatten. Wäre das geschehen,

(hört, hört! links.)

dann glaube ich allerdings, würde die Berathung im Hause einen anderen Verlauf genommen haben, als sie genommen hat.

(Sehr richtig! links.)

Wie aber die Sache nun augenblicklich liegt, scheint es mir nicht angänglich zu sein, die Petitionen an die Petitionskommission zurückzuweisen. Was soll sie damit machen? Sie muß doch einen Beschluß darüber fassen, sie kann nach den Vorschriften der Geschäftsordnung nur beschließen, daß die Dinge nicht zur Erörterung im Plenum geeignet seien, oder aber sie muß sie zur Berücksichtigung empfehlen oder sonst. Die Sache selbst ist durch die eben gefaßten Beschlüsse nicht erledigt, sie wird es erst in dritter Berathung. Ich glaube, meine Herren, wenn noch dem Hause Bericht zu erstatten ist, so ist es allerdings, wie bereits der Abgeordnete von Hoverbeck, wenn ich nicht irre, ausgesprochen hat, Sache der Gruppe für die dritte Berathung, noch einen vollständigen Bericht, wenn auch nur mündlich zu erstatten, und dann kann das Haus eine bessere Position zu der Sache nehmen als heute. Ich bitte also meinerseits, den Antrag Lasker abzulehnen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich werde zunächst den Antrag des Abgeordneten Lasker zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Ich gehe zur Abstimmung über den Antrag der Kommissarien über.

Diese beantragen zu beschließen:

> daß die Petitionen durch die vorstehenden Anträge ihre Erledigung gefunden haben, und, insoweit dies nicht geschehen, zur weiteren Erörterung nicht geeignet sind.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen endlich zu dem Antrage Rohland-Schmidt (Stettin), der unter Nr. 91 der Drucksachen vorliegt:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken:
>
> daß neben den Militäranwärtern einer größeren Anzahl sprachlich gebildeter junger Leute aus dem Civilstande regelmäßige Aufnahme in den Telegraphendienst gewährt werde.

Ich eröffne darüber die Diskussion. Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, bei der vorgerückten Zeit werde ich abwarten, ob dem Antrage widersprochen wird. Sollte das nicht der Fall sein, so würde ich den Antrag dem Hohen Hause empfehlen, weil er nur in Uebereinstimmung steht mit den Verwaltungsgrundsätzen, die sonst überall maßgebend sind. Die Telegraphenverwaltung nimmt bezüglich der Annahme von jungen Männern als Civilanwärter, die in ihren Dienst eintreten, eine Ausnahmestellung ein, indem sie Militäranwärter, Offiziere einseitig anstellt und bevorzugt. Dieser Ausnahmestellung gegenüber soll der Antrag eine Abhilfe schaffen, indem gebildete junge Männer, sprachlich vorzugsweise geeignet für den Telegraphendienst, regelmäßig eintreten sollen in diese Verwaltung. Meine Herren, es ist jetzt ein großer Unterschied und ein großes Mißverhältniß zwischen der Annahme von Civilanwärtern für den Post- und der für den Telegraphendienst. Wenn für den letzteren junge Männer mit dem Abiturientenzeugniß eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung nur ausnahmsweise und im Wege der Gnade angenommen werden können, so ist das offenbar schädlich für den Telegraphendienst, und ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme dieses Antrages zur Abhilfe.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Bundeskommissar Oberst Meydam hat das Wort.

Bundeskommissar Oberst **Meydam**: Meine Herren, zu dem vorliegenden Antrage erlaube ich mir eine kurze Darstellung des gegenwärtigen Sachverhaltes in dieser Frage zu geben. Es stehen grundsätzlich die Mehrzahl der Beamtenstellen in der Telegraphie den versorgungsberechtigten Militärs offen. Außer den versorgungsberechtigten Militärs werden junge Männer in der Telegraphenverwaltung aufgenommen und angestellt, welche im Allgemeinen die Bildung eines Abiturienten von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung besitzen, außerdem aber allerdings den Nachweis führen, daß sie entweder irgendwelche der neuen Sprachen, namentlich Englisch oder Französisch mit Fertigkeit handhaben, oder daß sie den Nachweis besonderer hervorragender Kenntnisse in den Lehren der Physik und der Chemie, speciell in der Lehre von der Elektricität und vom Galvanismus führen. Bisher sind jährlich im Durchschnitt 20 junge Leute dieser Art angenommen worden. Wenn in irgend welchen Bestimmungen oder Berichten gesagt worden ist „im Wege der Gnade“, so hat dies eine formelle Bedeutung, welche auf die geltenden reglementarischen Bestimmungen zurückzuführen ist. Es sind nämlich nicht nur bei der Telegraphie, sondern in allen Verwaltungszweigen Stellen, welche hauptsächlich den versorgungsberechtigten Militärs zugänglich sind; für andere Anwärter, welche für die Laufbahn in dieser Beamtenkarriere angenommen werden, muß die Genehmigung Seiner Majestät mittelst eines Berichts, welcher jährlich einmal erstattet wird, nachgesucht werden. Dieser Umstand hat aber bis jetzt nicht erschwerend für die Annahme und den Eintritt junger Leute aus dem Civilstande in die Telegraphie gewirkt. Die jungen Leute können zu jeder Zeit eintreten; nur müssen sie sich gefallen lassen, daß die einen 5 oder 6, die andern 10 Monate darauf warten, bis sie den definitiven schriftlichen Bescheid erhalten. Sie sind wirklich als Beamte aufgenommen. Es haben sich allerdings manche junge Männer gemeldet, welche glaubten, den Nachweis führen zu können, besondere Kenntnisse der Art zu haben, wie ich sie vorhin bezeichnet habe, und es kam bisweilen vor, daß sie der Prüfung, welche mit ihnen angestellt werden muß, nicht genügten; aber thatsächlich wird jeder junge Mann, der die nöthige Bildung und die nöthigen Kenntnisse nachweist, die ihn für die specielle Verwendung in der Telegraphie geeignet erscheinen lassen, mit Freuden in der Verwaltung aufgenommen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren!

Ich denke, aus der eben gehörten Darlegung werden wir doch das entnehmen können, daß Leute, die aus dem Civildienste in diese Karriere eintreten wollen, dies immer nur im Wege der Gnade erreichen können. Ob das jährlich einmal geschieht, oder in jedem einzelnen Falle, das wird zur Sache sehr wenig beitragen. Das kann aber unmöglich bei jungen Leuten die Spekulation erwecken, von vorn herein sich dieser Beschäftigung zu widmen, da sie sich sagen müssen, daß es verhältnißmäßig immer nur ein Ausnahmefall ist, wenn Leute aus dem Civil in diese Stellen einrücken. Nun habe ich nichts dagegen, daß ein bestimmter Prozentsatz von vorn herein für Militär-Anwärter reservirt werde; aber ein so starkes Verhältniß wie hier findet doch bei keiner andern Verwaltung statt.

(Sehr richtig! links.)

Ich glaube, es ist durchaus nicht zum Nutzen dieser Verwaltung, daß derartige Unterschiede gemacht werden. Ich glaube, man kann füglich von einem jungen Mann, der namentlich in die höhere Karriere der Telegraphenverwaltung einrücken will, wohl noch sehr viele andere Kenntnisse verlangen, als Militäranwärter sie mitbringen, und ich meine, daß z. B. die Kenntniß fremder Sprachen und anderer Gegenstände von großem Gewicht viel eher zu erreichen ist, wenn regelmäßig ein bestimmter Prozentsatz, falls er überhaupt vorhanden ist, aus der Civilkarriere aufgenommen würde. Ich bitte Sie also, den Antrag Rohland in diesem Sinne zu befürworten; er schließt keineswegs die Militäranwärter aus, er wünscht aber, daß ein für alle Mal bekannt gemacht werde, daß ein bestimmtes Verhältniß zwischen Militär- und Civilanwärtern festgehalten werden soll.

Vizepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es nimmt Niemand weiter das Wort, ich schließe also die Diskussion und bringe den Antrag der Abgeordneten Rohland und Schmidt (Stettin) zur Abstimmung.

Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken:

daß neben den Militäranwärtern einer größeren Anzahl sprachlich gebildeter junger Leute aus dem Civilstande regelmäßig Aufnahme in den Telegraphendienst gewährt werde.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses, der Antrag Rohland ist angenommen.

(Präsident Dr. Simson übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Wir haben nun von den Etatsgruppen heute noch die achte zu erledigen: die **Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen**, nach Anleitung der Anlage XII.

Zum Eingang der Diskussion hat der Abgeordnete Oehmichen das Wort.

Abgeordneter **Oehmichen**: Meine Herren! Der vorliegende Etat über die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen hat in mir allerdings nach zwei Richtungen hin Bedenken hervorgerufen. Einmal will mir erscheinen, als ob der Ertrag dieser Eisenbahnen nicht so genau wäre, wie er sein sollte; ich glaube nämlich, daß er höher sein wird. Der Procentsatz, den man für die Regie angenommen hat, ist ein so enorm hoher, daß mir in der That kaum ein größerer Eisenbahnkomplex bekannt ist, bei welchem ein so hoher Procentsatz als Regieaufwand in Anrechnung gebracht ist. Der Regieaufwand beträgt nach den vorliegenden Ziffern circa 60 Procent. Nun ist aber bekannt, daß die Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen keineswegs solche sind, die nur im Cirkel sich herumdrehen, sondern daß im Rheinthal sowohl wie an der Mosel die dort befindlichen Eisenbahnen nicht allein ein ziemlich ebenes Terrain durchlaufen, sondern auch meist in ganz gerader Linie gehen. Ein größerer Regieaufwand läßt sich in der That nur bei solchen Eisenbahnen rechtfertigen, welche unter abnormen Verhältnissen gebaut sind, die durch gebirgige Gegenden gehen und durch starke Steigungen und viele Kurven außerordentlich stark abgenutzt werden und bei denen auch die Betriebskraft größer sein muß und mehr Feuerungsmaterial verbraucht wird, die Schienen und dergleichen sich leichter abnutzen, als dies auf ebenen Bahnen der Fall ist. Ich habe Veranlassung gehabt, mich mit dem Eisenbahnbetrieb nach verschiedenen Richtungen hin bekannt zu machen; ich muß aber gestehen, daß mir, wie ich bereits erwähnt habe, in der That kein größerer Eisenbahnkomplex vorgekommen ist, der einen so hohen Procentsatz vom Regieaufwand erforderte, wie der hier vorliegende. Diejenigen Bahnen, welche mehr in ebenen Gegenden liegen, z. B. die Leipzig-Dresdener Eisenbahn, die auch einen ziemlichen Komplex hat, bedürfen, so viel ich weiß, nicht ganz 50 Procent. Und wenn ich diejenigen Bahnen ins Auge fasse, die mir ganz speciell bekannt sind und worüber ich ganz genaue Auskunft geben könnte, ich meine die sächsischen Staatseisenbahnen, welche einen ähnlichen Komplex umfassen, als die Elsaß-Lothringer Bahnen, so sind bei diesen für die jetzt laufende Finanzperiode ein Regieaufwand von 57 Procent eingestellt, ein Procentsatz, welcher als der höchste bezeichnet werden muß, der bis jetzt vorgekommen ist, früher war derselbe circa 54 Procent. Und dennoch würden die Elsaß-Lothringer Bahnen, wenn der Regieaufwand in gleicher Höhe angenommen wäre, 3 Procent mehr eintragen, was unter den nach meinem Dafürhalten günstigen Verhältnissen nicht zu hoch gegriffen ist. Der Etat wird dadurch um circa 270,000 Thaler geschmälert, d. h. die Eisenbahnen können demgemäß um so viel mehr einbringen, und ich sollte meinen, der Reichstag hat nach allen Richtungen darauf zu sehen, daß seine direkten Einnahmen so hoch in den Etat eingestellt werden, als es überhaupt möglich ist. Es liegt bereits dem Reichstage ein Antrag vor, der darauf hinzielt, die Salzsteuer abzuändern, aber jedenfalls wird dieser Beschluß erleichtert werden, wenn wir bei allen Positionen, wo es zulässig ist, danach trachten, die Einnahmen des Staates zu erhöhen, und ich glaube, daß hier ein solcher Fall vorliegt. Es ist mir allerdings nicht möglich, die einzelnen Punkte zu bezeichnen, bei welchen derartige Ersparnisse eintreten können, und wodurch der Regieaufwand vermindert werden könnte, aber ich glaube doch, daß es vorzugsweise in den Kosten liegen mag, die auf Seite 7 der Anlage unter Nr. III., namentlich aber bei den Ausgaben unter Nr. IV. A. vorgeführt worden sind; vorzüglich wird es die Nr. 2 sein, welche nach meinem Dafürhalten in Betracht kommen kann.

Ich glaube deshalb nicht zu viel zu sagen, wenn ich meine, daß man von dem Regieaufwand eine gewisse Anzahl von Prozenten abnehmen und dadurch die Einnahmen des Staates vermehren kann.

Diese Post allein ist es aber nicht, die in mir Bedenken hervorgerufen hat, vielmehr ist es noch eine zweite, die unter dem einmaligen und außerordentlichen Aufwand notirt ist, und zwar meine ich die unter Nr. 2 bezeichnete Erwerbung der Eisenbahn von Kolmar nach Münster. Meine Herren, diese Ausgabe gehört nach meinem Dafürhalten entschieden nicht in den ordentlichen Etat, denn sie dient dazu, ein Vermögen zu erwerben für eine Reichsprovinz, die dereinst irgend welchem deutschen Bundesstaate beigefügt werden wird, was ja noch offen steht; und ich sollte meinen, für die Erwerbung

solchen Eigenthums, welches künftig irgend einem Bundesstaat zu Gute kommen wird, sollten wir keine Mittel bewilligen aus denjenigen Einnahmen, die hauptsächlich auf Steuern beruhen, und das ist bei den Reichseinnahmen der Fall. Hätte das Reich direkte Einkünfte, so ließe sich ein solcher Aufwand vielleicht rechtfertigen. Das ist aber nicht der Fall; die Reichseinkünfte bestehen vorzugsweise aus Steuern und was aus denselben nicht gedeckt wird, kommt aus den Matrikularumlagen, und diese werden aus allen Ländern bezahlt. Wie kommen diese Länder dazu, aus ihren Staatseinnahmen zu einer Kapitalanlage beizutragen für ein Bundesland, von welchem man noch nicht weiß, wem es einmal gehören wird. Jedenfalls werden die Kosten, welche der Ankauf der Elsaß-Lothringenschen Eisenbahnen erfordert hat, seiner Zeit auf das Konto dieser Provinz geschrieben und hierhin gehört auch der Ankauf der Colmar-Münsterner Bahn. Es liegt eine Kapitalanlage vor, aber keineswegs eine solche, die unter die laufenden Ausgaben gehört.

Ich will hierzu heute keinen Antrag stellen, sondern nur, wenn keine Abstimmung über diese Position provocirt wird, mich nicht präjudicirt haben, und behalte mir vor, bei der dritten Lesung zu dieser Position die geeigneten Anträge zu stellen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Der Herr Vorredner kann versichert sein, daß ich sehr glücklich sein würde, wenn es mir gewissenhafterweise möglich gewesen wäre, die Betriebsausgaben bei den Elsaß-Lothringenschen Eisenbahnen niedriger auszubringen als sie im Etat stehen, also einen größeren Ueberschuß im Etat erscheinen zu lassen, als er hier steht. Ich erinnere zunächst aber daran, daß es sich hier um einen Etat für eine Anstalt handelt, in Beziehung auf welche Erfahrungen, auf die sich sonst ein Etat mit mehr oder weniger Sicherheit gründen läßt, bei Aufstellung dieses Etats erst aus einer so kurzen und exceptionellen Periode vorlagen, daß man sie eigentlich als nicht wohl vorhanden ansehen konnte. Dieser Etat ist in noch viel eminenterem Sinne, wie alle anderen Ihnen vorgelegte Etats, ein Voranschlag, für dessen Endergebniß ich durchaus nicht die Garantie übernehmen kann; es wird mich sehr freuen, wenn der Ueberschuß größer ist, als er hier ausgebracht ist, ich kann aber durchaus nicht eine Gewähr dafür übernehmen, daß der Ueberschuß wirklich aufkommt.

Daß nun aber die Regiekosten, wie sie der Herr Vorredner bezeichnet hat, so unverhältnißmäßig hoch in Ansatz gebracht wären, das würde ich, wenigstens im Vergleich mit den Ergebnissen der preußischen Staats-Eisenbahnen, nicht zugeben können. Sie sind hier in Ansatz gebracht mit rund 60 Procent, während bei den preußischen Staatsbahnen, ohne Einrechnung der neuerlich im preußischen Landtage festgesetzten Gehaltserhöhungen, die eine recht erkleckliche Summe ausmachen, die Regiekosten betragen, und zwar: bei der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, die sich bekanntlich günstiger Betriebsverhältnisse erfreut, 61,6 Procent, bei der Ostbahn 48,5 Procent, bei der Saarbrücker Bahn 58,1 Procent, bei der Main-Weserbahn 59,5 Procent, bei der Nassauischen Bahn 53,3 Procent, bei der Westphälischen Bahn 68,5 pCt., bei der Hannoverschen 63 Procent. Dies sind Zahlen, die, wie ich glaube, darthun, daß der Satz von 60 Procent, wie er hier angenommen ist, keineswegs als hoch erscheint, und ich wiederhole, daß ich für mein Theil recht zufrieden sein werde, wenn er wirklich eingehalten wird. Daß bei den elsaß-lothringenschen Eisenbahnen die Regieausgaben zum Theil höher sind, wie bei anderen, das beruht unter Anderem auf dem Umstande, wie ich bei Gelegenheit der Diskussion des Telegraphenetats schon beiläufig zu erwähnen gehabt habe, daß dort relativ höhere Gehälter haben gezahlt werden müssen, als in Deutschland. Wir sind in der Lage gewesen, relativ nur sehr wenig von den früheren Beamten der Ostbahn in den Dienst der deutschen Verwaltung übernehmen zu können, leider nur sehr wenige, und sind deshalb in der Nothwendigkeit gewesen, aus den sämmtlichen übrigen Bundesstaaten das Personal zusammenzusetzen, und wir haben bei dieser Zusammensetzung des Personals eben mit den Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, die ich vorher bezeichnet habe und die dahin geführt haben, die Beamten höher zu besolden, als sie in Deutschland besoldet werden.

Der Herr Vorredner ist sodann eingegangen auf die Summe, die hier ausgesetzt ist für den allmäligen Erwerb der Eisenbahn von Colmar nach Münster. Der Herr Vorredner hat vollkommen Recht, daß dies ein Eigenthumserwerb ist, den das Reich macht, und ich gebe ihm darin ferner Recht, daß die Aufwendungen, die für diesen Eigenthumserwerb gemacht werden, wenn sie auch hier in der Berechnung der Ausgaben mit erscheinen, bei einer demnächstigen etwaigen Regulirung der ganzen Frage als Kapitalauslage zu Buche gestellt werden müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Nach den Erklärungen von Seiten des Bundestisches würde ich im Stande sein, auf das Wort zu verzichten, wenn ich es nicht für meine Pflicht hielte, als einer der zur Prüfung dieses Etats von dem Herrn Präsidenten ernannten Kommissarien noch einige Erläuterungen zu geben.

Nicht blos die von dem Herrn Abgeordneten Oehmichen zur Sprache gebrachte, sondern auch verschiedene andere Fragen sind von den Kommissarien des Hauses bereits mit den Reichskommissarien verhandelt worden. Eine der wesentlichsten und derjenigen, deren Erörterung sich die Kommissarien am gründlichsten unterzogen, war allerdings die von dem Herrn Abgeordneten Oehmichen aufgeworfene Frage. Die Antwort, die wir so eben von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes hörten, wurde bereits den Hauskommissarien auf desfallsige Anfrage zu Theil.

Ich meines Theils möchte nun in Ergänzung zu dem, was der Herr Präsident des Reichskanzleramtes sagte, hinzufügen, daß das Mißverhältniß zwischen den Brutto-Einnahmen der elsaß-lothringischen Staatsbahnen und dem wirklichen Reinertrage sich im Gegensatze zu den von dem Herrn Abgeordneten Oehmichen angezogenen Privatbahnen auch daraus erklärt, daß die Staatsbahnen überall nach ganz anderen Grundsätzen ihren Jahresetat aufstellen und abschließen, als es bei den Privatbahnen zu geschehen pflegt. Wie Sie wissen, meine Herren, haben unsere Privatbahnen sämmtlich sogenannte Erneuerungs- und Reservefonds, die selbstverständlich bei den Staatsbahnen entfallen. Also diejenigen Ausgaben, die die Privatbahnen aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds zu bestreiten pflegen, werden bei uns in den regelmäßigen Jahresetats gedeckt. Daher erklärt sich die Erscheinung, daß auch in Preußen das Verhältniß zwischen den Bruttoerträgnissen und den Reinerträgnissen bei den Staatsbahnen ein ungünstigeres ist, als bei den Privatbahnen — oder wenigstens so erscheint.

Der Herr Abgeordnete Oehmichen irrt weiter, wenn er glaubt, hier um deswillen vor einer absolut recht ungünstigen Voraussicht zu stehen, weil wir es doch bei unseren Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen mit Eisenbahnen zu thun hätten, die sich durchaus normaler Verhältnisse erfreuten. Das ist keineswegs der Fall. Eine etwa 10 Meilen lange Strecke der Bahn von Saargemünd über Bitsch nach Hagenau ist eine Gebirgsstrecke in des Wortes verwegenster Bedeutung, eine so herzlich schlecht hergestellte Linie, daß bei dem Betriebe derselben nicht die Kosten

herauskommen. Wie ich glaube, liegt die bedenkliche Seite der Sache — und es ist meine Pflicht als Kommissarius des Hauses bei der Berathung des Etats dies zu erklären — in der jetzt bereits feststehenden Thatsache, daß der für das Jahr 1872 aufgestellte Etat schwerlich erfüllt werden wird. Der Herr Reichskommissarius hat die Güte gehabt, uns bei der Vorberathung des Etats einige Ziffern über die Betriebseinnahmen der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen zu geben, die nicht in der gedruckten Motivirung zum Etat enthalten sind. Daraus ergiebt sich, daß leider die Betriebseinnahmen in den Monaten März und April gegen die Betriebseinnahmen pro Januar und Februar nicht gestiegen sind. Der Monat März hat nur ungefähr 6 Procent der etatsmäßigen Solleinnahme des laufenden Jahres gebracht. Trotz dieser an und für sich ja unerfreulichen Thatsache glauben aber die Kommissarien mit voller Sicherheit bei Aufstellung des Etats pro 1873 empfehlen zu können, daß wir diejenige Solleinnahme in Aussicht nehmen, die uns hier die Reichsregierung vorschlägt. Sie glaubten dies um so mehr mit Zuversicht thun zu können, weil nach der weiteren Mittheilung des Herrn Reichskommissarius sich namentlich die Einnahmen aus dem Personenverkehr auf den Reichsbahnen in einer hocherfreulichen Weise mehren. Wenn man seither eine Kritik der Eisenbahnverwaltung auf den deutschen Reichseisenbahnen gab, so redete man mit Vorliebe meistentheils nur von der stattgehabten Einführung eines musterhaften und, wie ich von meinem Standpunkte aus hinzufügen kann, kühnen Raumtarifes für Güter als von einem großen Fortschritte. Meine Herren, das ist aber nicht der alleinige Vorzug der Verwaltung unserer Reichsbahnen. Ich glaube vielmehr, daß sowohl vom ökonomischen wie vom nationalpolitischen Standpunkte aus das eingeführte System für die Tarifirung des Personentransportes auf den elsaß-lothringischen Bahnen noch höher zu veranschlagen ist.

(Ruf: Sehr richtig!)

Auf den elsaß-lothringischen Bahnen wird dermalen per Person und Meile in der ersten Klasse ein Satz von 60 Centimen, in der zweiten von 35, in der dritten von 20 Centimen erhoben. Meine Herren, das sind so niedrige Personentarifsätze, wie wir sie in Deutschland dermalen noch nicht haben. Was ist der Effekt der Einführung dieser niedrigen Personentarifsätze gewesen? Während im December des vorigen Jahres 258,174 Personen transportirt wurden, stieg der Personenverkehr mit der Einführung dieses neuen Tarifs bereits im Januar dieses Jahres auf 443,000, im Februar auf 461,000 und er ist nach den von dem Herrn Reichkommissar uns gegebenen Mittheilungen in einer fortwährenden Steigerung begriffen. Die Einnahmen im Personenverkehr beziffern sich im Januar dieses Jahres auf 132,000 Thaler, sie stiegen im Februar auf 140,000, im März auf 155,000 und im April bereits auf 178,000 Thaler. Meine Herren! Den objektiven Besorgnissen gegenüber, die man mit Rücksicht auf die Betriebsergebnisse des gegenwärtigen Jahres für die Reichs-Finanzverwaltung auszusprechen berechtigt ist, ist es auf der anderen Seite, wie ich glaube, die Pflicht gerade der Mitglieder des Hohen Reichstages, auch die Lichtseiten der Verwaltung unserer neuen Reichsbahnen hervorzuheben. Ich meine aber, meine Herren, daß die Verwaltung, indem sie, was sowohl die Einrichtung neuer Gütertarife, als auch namentlich die rationelle Regelung der Personentarife betrifft, mit Sicherheit, Intelligenz und Umsicht vorgegangen ist, sich wohl verdient gemacht hat um das neue Reichsland und seine Bewohner.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Roggenbach hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Roggenbach**: Ich habe mich zum Worte gemeldet, weil ich nicht wünsche, daß die ungenügende Auffassung der Aufgabe, welche der Herr Abgeordnete Oehmichen der Eisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen gestellt hat, in diesem Hause ohne Widerspruch bleiben. Er vertrat, wenn ich mich so ausdrücken soll, den Standpunkt der äußersten Fiskalität im Interesse der Reichskasse und hat um deßwillen den Ankauf der Linie Colmar-Münster angegriffen. Ich habe meinerseits aus dem Ankauf der Zweigbahn von Colmar nach Münster die erfreuliche Schlußfolgerung gezogen, daß von Seiten des Reichskanzler-Amts auch noch ein anderer höherer Gesichtspunkt wahrgenommen wird, der bei der ganzen Stellung, welche die Reichseisenbahn in Elsaß-Lothringen hat, nur zu leicht Gefahr laufen könnte, nicht gehörig gewürdigt zu werden. Wir müssen uns die Sachlage daselbst klar machen. Jeder Bahn, sei sie Privat-, sei sie Staatsbahn, steht immerhin eine höhere Gewalt gegenüber, welche sie kontrolirt und einigermaßen beschränkt: der Privatbahn das Staatsinteresse, welches sich geltend machen kann bei Gelegenheit einer neuen Koncessionirung, oder wenn die Privatbahn irgend einen Wunsch erfüllt haben will; die Staatsbahn hat in dem konkurrirenden Staatsinteresse selbst ein Korrektiv, das sich der ganzen Natur der Sache nach in jedem Augenblick geltend macht. Ganz anders liegt es bei der Reichseisenbahn. Diese Reichseisenbahn steht als Reichsbahn eigentlich unter dem schützenden Privilegium und kann einen absolut unbeschränkten Egoismus im Interesse ihrer eigenen Selbsterhaltung und Ertragsfähigkeit entwickeln; für sie giebt es nichts Höheres außer ihrem eigenen fiskalischen Interesse, und diese Stellung ist es gerade, die dem Herrn Abgeordneten Oehmichen noch nicht genügend ausgebeutet scheint. Er stellt den Satz auf, daß die Zweigbahn von Colmar nach Münster an und für sich gar nicht von der Reichsbahn hätte erworben werden sollen als vermuthlich unrentabel, sondern Elsaß-Lothringen hätte zur Last bleiben müssen. Ich glaube, daß wer den Vortheil hat, eine so große ausgiebige Bahnlinie wie die elsaßische Rheinthalbahn zu besitzen, damit auch die Verpflichtung hat, unausgiebigere Linien zu übernehmen, und ich glaube, daß das Maß der Verpflichtungen, welche der Reichseisenbahn auferlegt werden könnte, auch noch viel umfassender gegriffen werden könnte, wie durch den Ankauf der Zweigbahn von Münster nach Colmar allein. Ich glaube durchaus nicht, daß wir schon Alles geleistet haben, was wir auf dem Felde des Eisenbahnbaues im Elsaß zu leisten haben. Im Gegentheil, wir haben eine Menge Verpflichtungen, die wir sowohl im lokalen Interesse des Elsaß als im Reichsinteresse wahrnehmen sollten, bisher noch unausgeführt lassen müssen. Ich meinerseits muß das bedauern. Ich gebe gern zu, daß der Kaufpreis, welchen das Reich für die Bahnen zahlen mußte, einigermaßen hoch gegriffen war, und daß um deswillen die Rente vorerst immer eine mäßige bleiben wird; ich möchte aber doch nicht, daß aus diesem Grunde das Elsaß noch länger die Herstellung von Linien vermissen müßte, die es schon längst ausgeführt haben würde, wenn es als elsässischer Staat dieser nunmehrigen Reichsbahn gegenüber stünde, und wenn es in der Lage wäre, dieselben Mittel anzuwenden, die jeder Staat gegenüber den bei ihm gebauten Privateisenbahnen geltend zu machen in der Lage ist. Grade um deswillen habe ich den Ankauf dieser Bahn als ein erfreuliches Zeichen begrüßt, weil das Reichskanzler-Amt dadurch auch das lokale Interesse in einer erheblichen Weise gegenüber dem fiskalischen Interesse der Reichsbahn anerkannte und berücksichtigte.

Ich will indessen die Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, ohne darauf aufmerksam zu machen, daß noch andere Linien vorhanden sind, die gleichfalls von dem lokalen Interesse gefördert werden und die schon längst ausgeführt sein würden, wenn das Elsaß nicht deutsch geworden wäre. Es habe beispielsweise die Stadt Mühlhausen mit großer Mühe und erheblicher Anstrengung gegenüber der französischen Ost-

bahn schließlich durchgesetzt, daß eine für ihre Verkehrsverhältnisse und Handelsinteressen sehr wichtige Verbindung hergestellt wurde, trotzdem daß das Interesse der Ostbahn dagegen war. Sie ist zur Zeit nicht in der Lage, der Reichsbahn gegenüber dieselbe bereits durchgesetzte Forderung realisirt zu sehen. Sie ist also wesentlich der Reichsbahn gegenüber in einer schlechteren Lage, als sie es der Ostbahn gegenüber war, trotzdem diese Ostbahn sich zum Schutze ihres Bahnegoismus der vollen Protektion der französischen Regierung zu erfreuen hatte, und es ist dies obendrein eine Bahn, welche ein Verbindungsglied herstellen würde zwischen Elsaß und Deutschland, eine Bahn, wo also in eminentestem Sinne nicht nur die Rücksicht auf die industriellen Interessen des Elsaß und die korrespondirenden der deutschen Grenzlande, sondern auch in dem eminenten Sinne das Reichsinteresse für die Herstellung dieser Verbindung spricht. Meine Herren, es giebt mehrere andern Linien, die ganz unter den gleichen Gesichtspunkt gestellt werden können, mehrere andern Linien, wo Elsaß das Bestreben hat, sich mit dem rechten Rheinufer näher verbunden zu sehen, wo also das Reichsinteresse gleichfalls in eine Konkurrenz mit dem fiskalischen Interesse der Reichs-Eisenbahn tritt. Ich gebe gern zu, daß die Herstellung auch dieser Verbindungslinien vielleicht die Rente der Reichseisenbahn in einem einigen Abgeordneten unerwünschten Sinne noch herabdrücken kann; aber gerade deshalb wünsche ich, daß in diesem Hohen Hause der Gesichtspunkt vertreten würde, daß es dort höhere Interessen zu realisiren giebt als finanzielle. Wir können vielleicht dahin gebracht werden, eingestehen zu müssen, daß wir die elsässische Eisenbahn in die Milliarden zu hoch eingerechnet haben, wir können vielleicht dahin kommen, sagen zu müssen, wir wollen einmal einen Abstrich machen, und mit einem Minderkapital wieder zu wirthschaften anfangen, auf daß wir leistungsfähig bleiben für die Herstellung der etwaigen Zweiglinien, die noch zu machen sind. Das kann kommen. Wir können auch allenfalls sagen: Ja, wir haben dafür die Schulden des Elsaß übernommen, wir haben euch schuldenfrei gestellt; ihr müßt den Betrag einer bestimmten Summe als Landesschuld übernehmen, und diesen Betrag werden wir an dem Kaufpreis der elsässischen Bahnen in Abrechnung bringen. Das ist möglich. Unmöglich aber ist es, daß Linien, die zur Befriedigung der Wünsche des Elsasses und zur Beförderung des Reichsinteresses nothwendig sind, um deswillen nicht gebaut werden, weil angeblich die finanzielle Rente der Bahn dadurch noch mehr gefährdet wird als jetzt, und daß wir sagen, diese wahrscheinlich unrentablen Zwischenlinien soll nicht die Reichsbahn, sondern die Provinz bauen. Ich gebe mich daher der zuversichtlichen Erwartung hin, daß gerade der durch den Ankauf dieser Zweiglinie Münster-Colmar von Seiten des Staates eingeschlagene Weg auch fernerhin betreten werden wird, und ohne Rücksicht auf den eventuellen Einfluß auf die Rente der elsässischen Reichsbahn die Linien hergestellt werden, welche das Verkehrs- und das Lokalinteresse des Landes fordert.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück**: Ich will mich auf die kurze thatsächliche Bemerkung beschränken, daß, wie ich voraussetze, in wenigen Tagen dem Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt werden wird, welcher einen Kredit begehrt einerseits zu einer Vermehrung der Ausrüstung der elsässisch-lothringischen Bahnen, um den Betrieb auf den in Elsaß-Lothringen vorhandenen, von Privatgesellschaften gebauten Bahnen zu übernehmen und zugleich, um den weiteren Ausbau des elsässisch-lothringischen Eisenbahnnetzes anzubahnen. Es wird bei der Gelegenheit der Linien gedacht werden, welche, abgesehen von der zunächst gestellten Kreditforderung, als solche zu bezeichnen sind, welche im Interesse des Landes sowohl, als Deutschlands überhaupt auszubauen sein werden. Ich glaube, daß dann Gelegenheit sein wird, die von dem Herrn Vorredner nur beiläufig berührten Fragen gründlich zu erörtern.

Präsident: Der Abgeordnete Oehmichen hat das Wort.

Abgeordneter **Oehmichen**: Ich will nur mit wenigen Worten entgegen dem Herrn Abgeordneten von Roggenbach bemerken, daß ich gegen den Ankauf der Münster-Colmarer Bahn oder überhaupt gegen einen Eisenbahnbau, der von Reichswegen in Elsaß-Lothringen nothwendig ist, mich durchaus nicht ausgesprochen habe und nie aussprechen werde. Im Gegentheil, wenn man dieser Provinz irgendwelche Wohlthat durch Ankauf von Privat-Eisenbahnen, oder durch Erbauung neuer Bahnen verschaffen kann, werde ich meine Zustimmung hierzu allemal geben. Das war also meine Absicht nicht. Ich habe nur gesagt, man darf die Mittel hierzu nicht aus dem Steuerbeutel derjenigen nehmen, welche die Mittel für das Reichsbudget zu beschaffen haben. Ich habe gesagt, es sei das Sache der Provinz und soll auf das Konto derselben gebracht werden. In dem Sinne hat sich auch der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes ausgesprochen, wofür ich ihm meinen Dank sage.

Was die Bemerkung des Herrn Dr. Hammacher betrifft, daß bei Staatseisenbahnen sich Erneuerungsfonds für Eisenbahnen nicht vorfinden, so ist er wenigstens in Bezug auf die sächsischen Staatseisenbahnen im Irrthum. Für die sächsischen Staatseisenbahnen giebt es einen Erneuerungsfonds und zwar nach Höhe von 10 Prozent der Bruttoeinnahme. Auch habe ich mich durchaus nicht über den Tarif auszusprechen gehabt, da ich mit den Ansätzen der Bruttoeinnahme einverstanden bin, welche die Reichsregierung im Etat eingestellt hat; ich habe mich vielmehr nur gegen den außergewöhnlichen Regieaufwand ausgesprochen. Wenn man mir damit hat beweisen wollen, daß ich nicht Recht habe, wenn man einzelne Strecken herausgreift, die, weil sie zufällig nicht ganz günstig gelegen sind, einen höheren Regieaufwand verursachen, so bin ich damit noch keineswegs widerlegt worden. Ich meine, man müsse dann einen größeren Eisenbahnkomplex zusammennehmen, und wenn man einen so großen Eisenbahnkomplex, wie den von Elsaß-Lothringen, zusammennimmt, dann habe ich die feste Ueberzeugung, wird meine Behauptung richtig sein. Wenn wir dereinst die Rechnung über die Erträgnisse der elsaß-lothringischen Eisenbahn bekommen werden, wird es sich zeigen, daß meine Behauptungen die richtigen sind.

Präsident: Wir kommen nun an die einzelnen Titel und Positionen, zuvörderst an die der Einnahmen.

Titel 1, Personenverkehr. — Titel 2, Güterverkehr. — Titel 3, verschiedene Einnahmen. — Ich konstatire, daß die Einnahmeansätze, welche bei diesen drei Titeln getroffen sind, die Zustimmung des Hauses in zweiter Berathung erhalten haben — und gehe zunächst zu den fortdauernden Ausgaben über.

Titel 1, Besoldungen. — Titel 2, andere persönliche Ausgaben. — Titel 3, sachliche Verwaltungskosten. — Titel 4, Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen. — Titel 5, Kosten des Bahntransports. — Titel 6, sonstige Ausgaben. — Es wird weder das Wort noch eine Abstimmung gefordert; die betreffenden Summen sind titelweise in zweiter Berathung bewilligt.

Damit ist also die Summe der Einnahmen und Ausgaben und der Betrag des Ueberschusses festgestellt, welcher nach Abzug des Extraordinariums verbleibt.

Auf dieses Extraordinarium gehe ich über: Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Titel 1, Beitrag zur ersten Rate der vom deutschen Reiche übernommenen Subvention zum Bau der St. Gotthard-Eisenbahn.

Zu Titel 2, Erwerbung der Eisenbahn von Colmar nach Münster, erste Rate, hat der Abgeordnete Dr. Hammacher das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Gestatten Sie mir nur in wenigen Worten diesen Gegenstand unter einem andern Gesichtspunkte zu berühren, als unter dem er seither besprochen worden. Der Reichstag wird hier aufgefordert, bei Gelegenheit der Feststellung einer Position innerhalb des Etats einen Vertrag zu genehmigen, den die Reichsregierung über den Ankauf einer Eisenbahn abgeschlossen hat. Der Vorgang, meine Herren, ist nicht ganz bedenkenlos. Ich meines Theils will jetzt nicht auf eine Erörterung der Gesichtspunkte eingehen, die diese Bedenken begründen, muß aber die Erklärung abgeben, daß ich mit meinen politischen Freunden glaube, daß in Zukunft die Genehmigung derartiger Verträge doch einer förmlicheren Behandlung bedürftig sein wird, wie uns jetzt die Reichsregierung zugemuthet hat.

Präsident: Ein Widerspruch gegen die Position wird nicht erhoben; ich werde also auch die bei dem Titel „Einmalige und außerordentliche Ausgaben" ausgeworfene Summe von 270,027 Thaler für in zweiter Berathung bewilligt erklären.

Das Haus wird hier natürlich heute schließen wollen. Ich schlage vor die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. den unerledigten Theil der heutigen Tagesordnung, d. h. die zweite Berathung gewisser Paragraphen des Rechnungshofs-Gesetzes, und
2. das Brausteuer-Gesetz auf Grund der Zusammenstellung Nr. 78, in dritter Berathung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 25 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß),
Berlin, Zimmerstraße 96.

28. Sitzung

am Sonnabend den 25. Mai 1872.

Urlaubsbewilligungen. — Erledigung der Bemerkung des Abgeordneten von Mallinckrodt über Abstimmungslisten (cf. 25. Sitzung). — Zweite Berathung der §§ 7, 8, 19 bis 23 des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Nr. 10 der Anlagen), auf Grund der Kommissionsvorschläge in Nr. 85 der Anlagen.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Ich habe dem Abgeordneten v. Seydewitz auf drei Tage, — den Abgeordneten Dr. Birnbaum, Braun (Hersfeld) und Grosman (Stadt Cöln) auf vier Tage, — den Abgeordneten Dr. Krätzig, Graf von Spee, Dr. Buhl, Dr. Endemann, Dr. Wigard und Kämmerer auf acht Tage Urlaub ertheilt.

Der Abgeordnete Wagner (Dillingen) bittet, unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, das Haus um einen vierwöchentlichen Urlaub, — den ich für bewilligt erkläre, wenn Niemand widerspricht, — sowie ich unter derselben Voraussetzung diese Bewilligung auch annehme in Ansehung der Urlaubsverlängerung, die der Abgeordnete Dr. Biedermann auf vierzehn Tage „wegen einer schweren Krankheitsnoth in seiner Familie“ bei dem Hause nachsucht.

Meine Herren, die Irrthümer, die in dem stenographischen Berichte der Sitzung vom Donnerstag den 16. dieses Monats vorgefallen und neulich von dem Abgeordneten von Mallinckrodt zur Sprache gebracht worden sind, habe ich näher untersuchen und demnächst durch einen Nachtrag zum stenographischen Berichte berichtigen lassen. Ich habe gleichzeitig eine Einrichtung angebahnt, von der ich hoffe, daß sie das Haus vor der Wiederkehr solcher Irrthümer bewahren soll. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

> **zweite Berathung der §§ 7, 8, 19, 20 und 22 des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes** — auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 85 der Drucksachen.

Was von Amendements bis jetzt zu dieser Zusammenstellung vorliegt, enthält die Nr. 99 der Drucksachen.

Als stellvertretender Berichterstatter der Kommission fungirt der Abgeordnete von Benda; ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Ich halte mich in dem einleitenden Vortrage nur berechtigt und auch nur verpflichtet zu einigen kurzen Bemerkungen, da ich ja über die einzelnen Paragraphen noch besonders Bericht zu erstatten haben werde. Meine Herren, ich führe zunächst an, daß die Beschlüsse, wie Sie Ihnen vorgelegt sind, auf mehr oder minder großen Majoritäten beruhen; einigen dieser Beschlüsse standen nicht unerhebliche Minoritäten gegenüber. Meine Herren, ich führe ferner an, daß die Reichsregierung durch ihren Kommissarius sich, wenn ich mich recht erinnere, durchweg ablehnend gegen diese Beschlüsse verhalten hat in der Kommission.

Was den Inhalt der Beschlüsse betrifft, so erlaube ich mir Ihre Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, daß eine der großen Aufgaben des Rechnungshofes darin besteht, die Rechnungslegung vorzubereiten im Interesse des Reichstages, den Reichstag in den Stand zu setzen, durch diese Vorbereitung, wie sich einmal ein preußischer Finanzminister ausgedrückt hat, mit vollem Bewußtsein genügender Sicherheit die Decharge zu ertheilen. Meine Herren, daß dazu eine gewisse Vollständigkeit der Vorerörterungen gehört, versteht sich von selbst, und dieses allein ist der leitende Gedanke der Vorschläge, welche die Kommission Ihnen gemacht hat; diesem leitenden Gedanken allein entspringen als nach der Ansicht der Kommission nothwendige Konsequenzen die Ihnen vorgelegten Vorschläge. Meine Herren, ich bevorworte in dieser Beziehung, daß die Kommission sich vollkommen bewußt gewesen ist, daß sie keinen anderen Zweck verfolgt hat, und daß sie glaubt, in keiner Weise in die verfassungsmäßige Rechtssphäre der Exekutive durch diese Vorschläge eingegriffen zu haben. Meine Herren, die Vorschläge weichen in einigen Beziehungen ab von den analogen Vorschlägen des Musterbildes des Gesetzes über die preußische Ober-Rechnungskammer. Aber, meine Herren, die Kommission ist der Meinung gewesen, daß ihre Beschlüsse den analogen Bestimmungen des preußischen Gesetzes nicht entgegenstehen, sondern daß sie sie vielmehr verbessern und vervollständigen. Die Kommission hält es für eine Aufgabe der Reichsgesetzgebung, in den analogen Verhältnissen, in der Präcision und der logischen Durchführung der Grundgedanken der Gesetzgebung, der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überall als Muster voranzustehen. Meine Herren, es werden über diese Frage ja verschiedene Ansichten, vielleicht auch in diesem Hause herrschen, von Seiten des Ministertisches wird sie unzweifelhaft bestritten werden; die Kommission stellt in dieser Beziehung nur eine Bitte an Sie, daß Sie sich frei machen mögen, frei machen Ihren Geist bei der Beurtheilung und Beschlußnahme über diese Gegenstände von gewissen Ueberlieferungen, die auf dem Boden der Einzelstaaten auf diesem Gebiete erwachsen sind, von gewissen Ueberlieferungen, ich sage nicht des Mißtrauens, aber einer übermäßigen Vorsicht, die in der Geschichte jener Einzelstaaten und ihren eigenthümlichen Verhältnissen vielleicht begründet war, die aber in den freieren und lichten Räumen des Reichs keine Stätte finden soll.

Ich werde mir erlauben, in Bezug auf die geschäftliche Behandlung Ihnen vorzuschlagen, daß wir zunächst über den § 7 und 22 der Regierungsvorlage, jetzt 23 der Kommissionsbeschlüsse, eine gemeinsame Diskussion eröffnen. Die beiden Paragraphen hängen unmittelbar zusammen; der eine bezieht sich auf das Geschäftsregulativ, der andere auf die Vorschriften der Kontrole. Ich werde Ihnen ferner vorschlagen, daß wir die Berathung über den § 8 aussetzen, bis wir zur Berathung über den § 21 gelangt sind. Es läßt sich über § 8 nicht gut Beschluß fassen, ehe wir nicht über die Vorschläge in § 21 Beschluß gefaßt haben. Ich werde endlich vorschlagen, meine Herren, daß wir in § 19 die vier darin berührten Punkte nicht gemeinsam berathen und darüber Beschluß fassen, sondern einzeln und der Reihe nach, da sie sehr verschiedene Gegenstände betreffen und eine gemeinsame Berathung wahrscheinlich mehr oder weniger die Diskussion verwirren würde.

Das sind meine Vorschläge, zu welchen ich die Zustimmung Ihrerseits zunächst haben möchte, ehe ich auf die Berichterstattung des § 7 respektive 21 eingehe.

Präsident: Ich will erst die drei Vorschläge des Abgeordneten von Benda zur Entscheidung des Hauses bringen. Er proponirt Ihnen, die Diskussion über § 7 zu verbinden mit der des jetzigen § 23 der Kommissionsbeschlüsse. Findet das Widerspruch? — Es ist angenommen. —

Zweitens, die Diskussion des § 8 auszusetzen, bis über den § 21 der Kommissionsvorschläge Beschluß gefaßt sein wird. — Auch dem tritt das Haus bei. —

Endlich, die Diskussion und Beschlußfassung bei § 19 nach den drei Nummern und dem dann beigefügten letzten Alinea zu trennen. — Auch damit ist das Haus einverstanden. —

Ich nehme an, daß der Herr Referent nun über die §§ 7 und 23 Bericht erstatten wird, will aber vorher anzeigen, daß der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck eben einen handschriftlichen Antrag übergiebt, wonach es im § 20, Alinea 3, statt „spätestens“ in der dritten Zeile heißen soll:

„baldmöglichst nach dem Kassenabschluß, spätestens aber“.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Der § 7 handelt, wie ich bereits bemerkt habe, von dem eigentlichen Geschäftsregulativ. Der § 23 handelt von den Vorschriften, nach welchen die Kontrole über den Reichshaushalt geführt werden soll. Ich muß bemerken, daß in der Kommission ursprünglich die Absicht vorlag, diese beiden Gegenstände zu verbinden und in einen Paragraph zusammenzufassen. Dieses hat zu dem Ergebniß geführt, daß wir, obgleich in § 7 die beiden ersten Alinea vom Reichstage bereits angenommen waren, genöthigt waren, eine neue Redaktion dieser beiden ersten Alinea herbeizuführen. Meine Herren, späterhin wurde diese Absicht aufgegeben und wir sind zu derjenigen Fassung des § 23 gelangt, die Ihnen gegenwärtig vorliegt. Ich muß daher bemerken, daß für die Kommission die Frage, ob die nunmehrige Redaktion des § 7 besser ist als die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage, eine vollständig offene ist. Gegenwärtig spricht § 7 in seinem Inhalte nichts weiter aus wie die Regierungsvorlage; neu ist darin nur der Termin. Ich bemerke, was diesen Termin anbetrifft, daß in der Schlußsitzung der Kommission eine größere Anzahl der Mitglieder, und ich habe selbst zu ihnen gehört, geglaubt haben, daß auf diesen Termin nunmehr, da es sich ja blos um das Geschäftsregulativ handelt, kein Gewicht mehr zu legen sei; ich bin indessen Seitens der Kommission nicht ermächtigt, auf den Antrag des Herrn von Zedlitz einzugehen und ihm zuzustimmen. Ich glaube aber, Ihnen rathen zu können, daß Sie, ehe Sie die Beschlußfassung über die Frage des Termins herbeiführen, zunächst einmal die Aeußerung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts darüber hören, in welcher Zeit es dortseits beabsichtigt wird, die neue Redaktion dieses Geschäftsregulativs herbeizuführen.

Meine Herren, was den § 23 betrifft, der den wichtigeren Theil dieser Gegenstände behandelt, so enthält derselbe in der Fassung, wie ihn die Kommission Ihnen vorlegt, zwei Gedanken, nämlich den einen Gedanken, daß die Vorschriften über die Kontrole des Reichshaushalts, also das eigentliche Etatsrecht, unzweifelhaft einer neuen gesetzlichen Regelung bedürfen. Ich glaube, darin stimmt ja auch die Reichsregierung mit uns überein; es muß aber, bis diese neue gesetzliche Regelung erfolgt, jedenfalls für den Zwischenzustand Rath geschaffen werden. Die Kommission hat nun in dieser Beziehung Bedenken getragen, sich auf das unbekannte Etwas einzulassen, was Ihnen die Regierungsvorlage vorschlägt; sie hat geglaubt, daß es richtiger sei, direkt die Instruktion vom Jahre 1824 in diesem Gesetze zu fixiren, nachdem sie sich nach eingehenden Untersuchungen, auch in Uebereinstimmung mit einer Aeußerung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts, in der Vorberathung überzeugt hatte, daß diese Instruktion vom Jahre 1824 zunächst alles dasjenige enthält, was zur Fortführung der Kontrole nothwendig sei, — natürlicherweise mit dem Vorbehalte, welchen Sie in den Vorschlägen der Kommission finden, daß diese Instruktion nur soweit gelten solle, als ihre Bestimmungen der Verfassung, den bestehenden Reichsgesetzen, insbesondere dem gegenwärtigen Gesetze, nicht widersprechen. Der Herr Kommissar der Reichsregierung hat in der Kommission dagegen angeführt, daß er nicht zu übersehen im Stande sei, ob allein die Instruktion vom Jahre 1824 zur Befriedigung dieses Zweckes genügen werde. Indessen kann ich nur wiederholen, daß die Kommission nach eingehenden Prüfungen über diesen Punkt nicht im leisesten Zweifel war.

Was endlich den Schlußsatz des Artikels 23 betrifft, so wird gegen den ja gar kein Bedenken obwalten, da er nichts weiter thut, als daß er für alle Fälle dafür sorgt, daß für das Jahr 1872 die Kontrole des Reichshaushalts gesichert werde.

Ich kann Ihnen daher die Vorschläge der Kommission zu den §§ 7 und 23 nur zur Annahme empfehlen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren! Wenn ich mich zunächst zu dem § 7 wende, so habe ich zuerst jetzt von dem Herrn Referenten die Entstehungsgeschichte des in dem Vorschlage der Kommission bezeichneten Termins gehört. Als ich den Vorschlag in die Hand nahm und darin die Bestimmung fand, daß die auf den Geschäftsgang bezüglichen Vorschriften spätestens am 1. Juli nächsten Jahres erlassen werden sollen, da drängte sich mir unwillkürlich die Frage auf: Was geschieht dann, wenn sie bis dahin nicht erlassen sind? Besteht dann kein Geschäftsgang mehr bei dem Rechnungshofe, oder welcher ist es? Wird nicht durch diesen Termin die Möglichkeit geschaffen, daß eine Stockung der Geschäfte eintritt? Ich habe mir sodann die Frage vorgelegt: Wie ist man darauf gekommen? Zweifelt man daran, daß nicht der Bundesrath auch das Bedürfniß empfinde, für die nach einem neuen Gesetze operirende Behörde ein Geschäftsregulativ zu erlassen, ein Geschäftsregulativ, dessen Erlaß er ja selbst in dem von ihm vorgeschlagenen Gesetze vorgesehen hat? Also da man doch, wenn ein solcher Gesetzvorschlag gemacht wird, zu der Vermuthung berechtigt ist, er sei ernsthaft gemacht und er werde wirklich ausgeführt werden, wie kommt man zu dem Termin? Ich habe nun eben von dem Herrn Referenten gehört, daß dieser Termin einem Standpunkt angehört, der später in der Kommission selbst überwunden worden ist. Ich meinerseits würde ja im Sinne gegen den Termin nichts haben, weil ich es allerdings für selbstverständlich ansehe, daß bis dahin das Geschäftsregulativ erlassen ist; aber ich möchte wirklich mehr im Interesse der gesetzgeberischen Aesthetik doch vorschlagen, auf diesen Termin hier zu verzichten, weil er für die unbefangene Auffassung wirklich etwas schwer Erklärliches hat.

Ich möchte alsdann noch eine Bemerkung in Beziehung auf den § 7 mir erlauben, die noch viel mehr ästhetischer Natur ist, nämlich die, daß ich der Meinung bin, daß die Eingangsworte doch nicht ganz korrekt sind. Die Vorlage der verbündeten Regierungen sagt: „der Geschäftsgang wird durch ein Regulativ geregelt.“ Eben, einen Geschäftsgang regelt man. Der Kommissionsbeschluß sagt: „die Vorschriften über den Geschäftsgang werden geregelt.“ Nun ist mir eigentlich nicht recht deutlich, wie man Vorschriften regelt, wenn man nicht etwa den Gedanken faßt, zu sagen: man will Bestimmungen erlassen, die allgemeine Grundsätze enthalten, wie Vorschriften erlassen werden sollen, — was doch hier offenbar nicht die Absicht ist. Ich möchte hiernach dem Hause empfehlen, die Regierungsvorlage, welche ja, abgesehen von dem Termin,

materiell identisch ist mit den Vorschlägen der Kommission, diesen Vorschlägen vorzuziehen.

Ich komme dann auf den § 23, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist. Dies ist ein sehr wichtiger Paragraph. Bei der ersten Berathung des vorliegenden Gesetzes habe ich mir erlaubt darauf hinzuweisen, daß bei der Vorlage, die diesem Hause über den Rechnungshof gemacht wird, in Beziehung auf die Aufrechthaltung bestehender Vorschriften ein anderer Weg eingeschlagen werden müßte, als er in dem in Preußen ergangenen Gesetze über die Ober-Rechnungskammer eingeschlagen worden ist. Der Grund davon liegt darin, daß alle die Vorschriften, welche für den Rechnungshof des deutschen Reiches gelten, immer nur für die Revision der Rechnungen eines bestimmten Jahres in Geltung gesetzt sind; werden sie für die Revision der Rechnungen des folgenden Jahres nicht ausdrücklich in Geltung erhalten oder wieder in Geltung gesetzt, so würden für die Revision der Rechnungen dieses folgenden Jahres Vorschriften fehlen. In Preußen war die Lage umgekehrt; die Vorschriften, nach welchen die preußische Ober-Rechnungskammer zu verfahren hat, sind an keine Zeitdauer gebunden und es genügte deshalb in dem preußischen Gesetze die einfache Klausel, die man ja an den Schluß vieler Gesetze setzt: „die durch dieses Gesetz nicht geänderten Bestimmungen bleiben bestehen.“ Hier mußte man eine andere Fassung wählen, es war nothwendig, ausdrücklich zu sagen, daß diejenigen Bestimmungen, nach welchen der Rechnungshof bisher verfahren ist, soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden, oder so weit sie sich nicht blos auf die Geschäftsleitung beziehen und künftig durch die Instruktion über die Geschäftsleitung abgeändert werden, daß die in Zukunft gelten sollen.

Zu diesen Vorschriften gehört in erster Linie und ganz überwiegend die Instruktion für die Ober-Rechenkammer vom Jahre 1824. Soweit es sich also darum handelt, die fernere Geltung dieser Instruktion für den Rechnungshof festzustellen, ist Ihre Kommission mit den verbündeten Regierungen einverstanden; der Unterschied liegt nur in einer, aber allerdings in ihren Kosequenzen sehr wesentlichen Form. Der Kommissionsvorschlag spricht ausdrücklich aus, daß die Instruktion für die Ober-Rechenkammer Gesetzeskraft erhalten solle, — soweit nicht Vorbehalte bestehen. Aus dieser Bestimmung würden, wenn sie angenommen würde, sehr weittragende Folgen sich ergeben rücksichtlich der vorhergehenden Paragraphen der Vorlage. Die verbündeten Regierungen haben Ihnen vorgeschlagen, daß die Bemerkungen des Rechnungshofes, welche nach § 19 dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen sind, unter anderen sich auch darauf beziehen sollen, ob und in wie weit von den Bestimmungen der auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben, oder auf die Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Reichseigenthum bezüglichen Gesetze Abweichungen stattgefunden haben. Ich glaube, daß man genöthigt sein würde, die Instruktion für die Oberrechenkammer, wenn sie Gesetzeskraft erhält, zu den Gesetzen zu zählen, welche sich auf die Reichseinnahmen oder Reichsausgaben beziehen, und hiervon würde die Konsequenz sein, daß in die Bemerkungen der Ober-Rechenkammer überhaupt alles dasjenige aufzunehmen sei, was sie auf Grund der preußischen Ober-Rechenkammer-Instruktion überhaupt monirt hat. Es würde also damit dasjenige vollständig erschöpft, was Ihre Kommission durch den Zusatz zu der Vorschrift des § 19 hat ausdrücken wollen. Ich kann nun an dieser Stelle der Diskussion über § 19, der hier nicht zur Frage steht, nicht wohl vorgreifen, ich werde bei Diskussion dieses Paragraphen in der Lage sein, den von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Zusatz zu bekämpfen, und weil dieser Zusatz zusammenfällt mit der hier vorgeschlagenen Qualifikation der Instruktion für die Ober-Rechenkammer, muß ich auch diese ausdrückliche gesetzliche Qualifikation bestreiten. Ich bitte aber, das nicht mißzuverstehen: ich muß Bedenken haben gegen diese gesetzliche Qualifikation der Ober-Rechenkammer-Instruktion wegen des Zusammenhanges mit § 19.

Im Uebrigen kann ich zwar die Bedenken allerdings nicht unterdrücken, die theils daraus entstehen, daß ich nicht im Stande bin, mit solcher Ueberzeugung, wie es Ihrer Kommission gelungen ist, zu sagen: Alles, worauf es ankommt, steht in der Instruktion. Die Materie ist für mich eine viel zu schwierige, zu verwickelte, um nicht blos hier im Augenblick, sondern auch seitdem mir die Anträge vorliegen, eine vollständige Sicherheit darüber gewonnen zu haben, daß sie Alles in sich begreift. Ich kann ferner das zweite Bedenken nicht verschweigen, daß die Beilegung der Gesetzeskraft an eine Verordnung, welche nun weiter beschränkt wird dadurch, daß gesagt wird: so weit die Bestimmungen der Verfassung, die bestehenden Reichsgesetze insbesondere, dem gegenwärtigen Gesetz nicht widersprechen, — ihre bedenkliche Seite hat, weil, wenn man zusammenhält eine im Jahre 1824 unter der absoluten Monarchie erlassene Instruktion mit der unter vollständig anderen Verhältnissen ergangenen und aus vollständig anderen Prämissen hervorgegangenen Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung, man da vielleicht in mehr Fällen, als Einem lieb ist, in erhebliche Zweifel darüber geräth, ob nun eine bestimmte Vorschrift der Verfassung und der Reichsgesetzgebung dem vorliegenden Gesetz entspricht oder nicht. Indessen würde ich auf diese Bedenken, so erheblich sie sind, das entscheidende Gewicht nicht legen, denn ich bin darüber allerdings nicht zweifelhaft, daß die Instruktion für die Ober-Rechnungskammer, auch wenn sie einfach nach Maßgabe der Vorschläge der verbündeten Regierungen in ihrer Wirksamkeit ohne eine nähere Qualifikation ihrer formellen Bedeutung aufrecht erhalten würde, — daß, sage ich, diese Instruktion nicht abgeändert werden wird. Diese Instruktion enthält auch nach Erlaß des vorliegenden Gesetzes dann immer noch ein wichtiges Stück Etatsrecht, und ich würde es nicht für zuläßig halten, hierin einseitig etwas zu ändern. Ich würde auch bei der im Reiche bestehenden Verfassung zweifelhaft darüber sein, wer das Organ wäre, welches diese Abänderung vorzunehmen hätte. Insoweit also komme ich mit dem Gedanken der Kommission zusammen, aber gegen die Form, gegen diese ausdrückliche Qualifikation mit Gesetzeskraft muß ich, in Hinblick auf den § 19, mich verwahren.

Gegen den zweiten in dem Vorschlage ausgedrückten Satz, der, wie ich anerkenne, in dankenswerther Weise eine Lücke ausfüllt, die in der Vorlage der verbündeten Regierungen enthalten war, habe ich meinerseits nichts zu erinnern.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Meine Herren, nach dem, was von Seiten des Herrn Berichterstatters und von Seiten des Herrn Vertreters der Bundesregierungen gesagt worden ist, kann ich mich über den Vorschlag zu § 7 kurz fassen.

Es scheint mir in der That der Ausdruck eines vollkommen unberechtigten Mißtrauens zu sein, wenn in dem Vorschlage der Kommission für den Erlaß des dort vorgesehenen Geschäftsregulativs ein ausdrücklicher Termin festgesetzt wird, und aus diesem Grunde bitte ich Sie, diesen Termin aus der Gesetzesvorlage herauszustreichen.

Mit Rücksicht auf die ästhetischen Bedenken, die von Seiten des Bundestisches gegen den Eingang des § 7, wie er in der Fassung der Kommission vorliegt, erhoben worden sind, habe ich meinen Antrag ad 1 dahin abgeändert, daß an Stelle des Alinea 1 des § 7 einfach der erste Satz der Regierungsvorlage wiederhergestellt werde. Sachlich stimmt er mit meinem Antrage überein, er korrigirt nur die sprachliche Unrichtigkeit, die der Eingang der Kommissionsvorlage enthält.

Der Antrag zu Alinea 3 ist eine natürliche Folge des ersten Antrages. Er korrigirt den an sich unrichtigen Ausdruck „bis zu diesem Zeitraum“ — denn der 1. Juli 1873 ist kein Zeitraum, sondern ein Zeitpunkt — in der Weise,

wie es nach Annahme des ersten Antrages richtig ist. Es ist nur zu bemerken, daß ein Druckfehler vorliegt: es muß heißen „desselben" statt „derselben", weil dieses Wort sich auf das Wort „Regulativ" im vorangehenden Alinea bezieht.

Ich bitte Sie, nehmen Sie meinen so abgeänderten Antrag an.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Die ästhetische Frage im § 7 will ich nicht näher erörtern. In der That ist der Unterschied in Betreff des Zeitpunktes nicht wesentlich. Der Zeitpunkt wird wohl noch besonders erörtert werden und außerdem ist die Entscheidung beim § 23 auch nach meiner Auffassung wesentlich dafür, ob man Gewicht darauf legt, den Termin festzusetzen. Ich will bei § 7 für diese Stelle und auch für die sonstige Sprache der Gesetzgebung die Frage an den Herrn Vertreter des Bundesrathes richten, was unter dem Wort „im Einvernehmen mit dem Bundesrath" zu verstehen ist. Wir gebrauchen im gesetzgeberischen Ausdruck bald „unter Zustimmung", bald „nach Anhörung" und nun „im Einvernehmen mit dem Bundesrathe." Ich weiß nicht, was dieser Ausdruck bedeuten soll; jedenfalls ist er nicht identisch mit „unter Zustimmung", und ich möchte über den wirklichen Sinn nähere Auskunft haben.

Ich komme nun zu dem wichtigsten Punkte, dem § 22 der Vorlage, bei welchem die Kommission sich in äußerster Verlegenheit befunden haben würde, wenn sie die Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes vor sich gehabt hätte, und ich glaube nicht, daß diese Verlegenheit gemindert wird durch das, was der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes heute vorgetragen hat. Wir haben die Bedeutung des § 22 von vorn herein nicht sehr gut verstanden, und weil, wenn man über ein Gesetz mitberathen und mitbeschließen will, vor Allem feststehen muß, welcher Sinn mit dem Wortlaut verbunden ist, so frugen wir vorsichtigerweise den Herrn Vertreter des Bundesrathes, welcher im Auftrage desselben den Verhandlungen der Kommission beiwohnte, was der § 22 bedeute, und darauf haben wir die Auskunft empfangen: der § 22 habe die Bedeutung, daß sämmtliche darin bezeichneten Vorschriften Gesetze des Reiches werden sollen,

(hört, hört! links)

eine Auskunft, die mehrmals konstatirt und nicht blos etwa einmal gegeben worden ist, sondern welche zur Grundlage aller unserer Verhandlungen gedient hat.

(Hört, hört! links.)

Wir wollten aber nicht blos wissen, welche Kraft diesen Vorschriften beigelegt werden sollte, sondern frugen auch danach, welche Vorschriften gemeint seien, und da erhielten wir die Antwort, daß sie in vollem Umfange dem Vertreter des Bundesrathes nicht bekannt seien.

(Hört, hört! links.)

Alle Mitglieder der Kommission werden die längere Dauer der Verhandlungen über diesen Paragraphen gerade so wahrgenommen haben, wie ich sie darstelle.

Die uns ertheilte Auskunft diente uns zur Grundlage unseres weiteren Vorgehens, indem wir uns als Kommission nicht zutrauten, dem Hause vorzuschlagen, eine Gruppe von Vorschriften zu Gesetzen zu machen, die nicht einmal der Vertreter des Bundesrathes zu bezeichnen wußte,

(sehr wahr! links)

den wir doch für am besten informirt halten mußten. Wir suchten diese Information durch eigenes Wissen ein wenig zu ergänzen, da einzelne von uns bei Erlaß des Gesetzes im preußischen Landtage betheiligt gewesen sind. Wir frugen, ob die Instruktion von 1831 gemeint sei; wir suchten ferner zu erfahren, ob und in wie weit nach der Ansicht der Regierung die Instruktion von 1824 durch spätere Instruktionen modificirt sei. Ueber alles dies konnten wir eine Auskunft nicht erhalten,

(hört, hört! links)

und so hielten wir uns denn an die uns bekannte Thatsache und kamen der Regierung mit einer Konzession sehr weit entgegen. Wir schlugen ihr nicht alles ab, sondern sagten: Dinge, die wir nicht wissen, können uns nicht zum Gegenstande der Gesetzgebung dienen; die Instruktion vom Jahre 1824 kennen wir, und dieser wollen wir Gesetzeskraft geben ganz nach dem Antrage, welchen der Bundesrath an uns gestellt hat. Und heute zu unserer Ueberraschung hören wir, daß der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes gegen diese unsere Koncession Bedenken äußert, Bedenken, deren Erledigung mir nicht recht verständlich geworden ist.

Als wir nun weiter die Frage in Betracht zogen, was wir denn eigentlich schaffen, wenn wir den § 22 so auffassen, daß die Instruktionen nur Instruktionen und nicht Gesetze sein sollen, da kamen wir in noch größere Verlegenheit. Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat diese Verlegenheit zwar angedeutet, aber er hat nicht im Entferntesten angedeutet, wie dieselbe beseitigt werden kann. Die Instruktionen sollen nach der Auffassung, die wir heute hören, abweichend von dem, was uns im Namen der Regierung in der Kommission gesagt worden ist, nicht Gesetze sein; sie können aber auch nicht Verordnungen sein, denn wer sollte sie als Verordnungen modifiziren dürfen? Gesetze unterscheiden sich doch von Verordnungen nur dadurch, daß sie nur abgeändert werden können durch Mitwirkung aller gesetzgebenden Faktoren, während Verordnungen von einem gesetzgebenden Faktor, oder von einem Mitgliede der Regierungsgewalt, oder von dem Repräsentanten der Regierungsgewalt, oder, wie man sich kurzweg ausdrückt, von der Exekutive abgeändert werden können. Nun fragen wir: wer soll in diesem Falle die Verordnungen abändern dürfen? Ist es der Bundesrath? — Wir schlagen umsonst in der Verfassung nach, ob der Bundesrath das Recht hat, Verordnungen abzuändern. — Soll es der Kaiser sein? Leider ist dem Kaiser das Verordnungsrecht in der Verfassung nicht allgemein beigelegt, er hat also auch nicht das Recht, Verordnungen abzuändern. Auf diesem Wege kommen wir zu einer Gestaltung, die kein Mensch zu definiren weiß, die nicht abgeändert werden kann von der Exekutive, die nicht Gegenstand der Gesetzgebung bildet, — eine Verlegenheitsfrage ohne Antwort! Es ist unmöglich, daß wir irgend einer Bestimmung die Kraft einer Verordnung beilegen, ohne daß wir hinzufügen, in welcher Weise die Bestimmung soll abgeändert, gehandhabt, erläutert werden können, — denn auch an Erläuterungen müssen wir denken. Wenn Zweifel entstehen, in welcher Weise sollen sie interpretirt werden? Authentisch interpretiren kann bekanntlich nur derjenige, welchem die Gewalt des Erlasses zusteht. Wenn nun bei diesen Verordnungen keine Person und keine Institution im Reiche zu finden ist, welche Meisterin dieser Verordnungen ist, so stehen wir vor lauter unlösbaren Zweifeln, die der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts nur berührt, zu deren Lösung er aber nichts beigetragen hat. Also sprechen wir klar und deutlich, daß die von uns einzuführende Verordnung nur durch ein Gesetz verändert werden darf, d. h. daß sie selbst ein Gesetz ist.

Gegen diese Thatsache hat auch der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts nichts einzuwenden, und ich muß ihm für die Offenheit danken, mit welcher er sein anderes Motiv vorgetragen hat; er würde acceptiren, daß die Instruktion von 1824, die nicht entbehrt werden kann, als Gesetz bezeichnet werde, aber er wünscht eine Klasse von Gesetzen, die nicht

der Bestimmung unterworfen sein soll, welches die Regierung selbst vorgeschlagen hat, nämlich der Bestimmung, daß Abweichungen von Gesetzen von der Ober-Rechnungskammer gerügt und uns zur Kenntniß gebracht werden sollen. Also nicht die Gesetzesqualifikation hat den Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes heute abgeschreckt, sondern die Folge — das ist offenbar, daß er sich das nachträglich überlegt haben muß, denn sonst würde der Vorschlag nicht gemacht sein, daß wir diese ganze Summe von Verordnungen zu Gesetzen machen sollen — die Folge, daß wir selbst etwas mehr erfahren sollen, als der Regierung gut dünkt, obschon sie unser Recht grundsätzlich zugesteht.

(Hört! hört! links.)

Die Regierung empfindet darüber gewissermaßen Reue, daß eine weitere Kontrole des Rechnungshofes an uns gelangen soll, und es möchte der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes beide Vortheile vereinen: Gesetz soll die Instruktion sein, so weit er dieselbe braucht; Gesetz soll aber die Instruktion nicht sein, soweit diese Eigenschaft der Kontrole und unserer Kenntniß zu Gute kommt.

(Hört! Hört!)

Dafür die Formel zu erfinden, sind wir wirklich außer Stande und wenn die Kommission den besten Willen gehabt hätte, noch weiter der Regierung entgegen zu kommen, so wäre es unmöglich gewesen. Wir glauben diese Bedenken erheblich vermindert zu haben, indem wir nicht vorschlagen, eine unbekannte Reihe von Vorschriften zu Gesetzen zu erheben. Die Streitfrage würde freilich im § 19 sich so weit erledigen, als Vorschriften gegenwärtig bestehen; aber man hat sich gesträubt gegen unsere gesetzgeberischen Befugnisse, daß wir einem unbekannten Inbegriff, über den Niemand Auskunft geben kann, Gesetzeskraft beilegen sollten. Nicht einmal mit der Allgewalt, die sich die Gesetzgebungs-Faktoren beilegen, können wir eine so weit gehende Bestimmung erlassen, weil dies gegen den allgemeinen Sinn verstößt: was man nicht weiß, kann man nicht zum Gesetz erheben.

Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat ein anderes Bedenken gegen unsern Vorschlag erhoben. Es sei bedenklich, wenn von einer Instruktion gesagt werde, sie soll Gesetzeskraft haben, „soweit ihre Bestimmungen der Verfassung und den bestehenden Reichsgesetzen, insbesondere dem gegenwärtigen Gesetze nicht widersprechen"; bei einer Verordnung, die unter der absoluten Zeit ergangen sei, könne man nicht leicht übersehen, wie weit eine solche Kollision eintrete. Nun, wo eine Kollision vorhanden ist, wo nicht, wird schließlich die Ober-Rechnungskammer allein in Betreff ihrer Kontrole entscheiden und das Gesetz danach handhaben, soweit es in ihre Befugniß hineinfällt. Aber, meine Herren, ich will dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes eine Beruhigung geben und wage dieses nur zu thun, weil er selbst gesagt hat, die ganze Materie sei ihm zu schwierig, als daß er sie habe ganz bewältigen können, während ich mit dieser Materie mich sehr lange habe beschäftigen müssen. In einem Punkt kann ich ihm eine Beruhigung geben: diese Instruktion vom Jahre 1824 ist so gefaßt, daß ich sehr den Wunsch hege, daß im konstitutionellen Sinne die jetzigen Gesetze so ausgearbeitet werden möchten, wie jene Instruktion.

(Hört!)

Wirklich! uns hat nicht die bloße Lust bewogen, der Regierung mit Koncessionen entgegenzukommen, indem wir den Schlußparagraphen in der jetzigen Form vorschlagen, sondern der vortreffliche Inhalt dieser Instruktion,

(hört!)

welche so klar und deutlich ausspricht, in welcher Weise die Verwaltung geführt werden soll, hat uns angeleitet, die Instruktion als Gesetz zu übernehmen. Wir sind keine Freunde davon, preußische Gesetze umzustempeln in Reichsgesetze, und haben nicht oft Gelegenheit — da wir nicht zu beschönigen lieben — Ihnen ein preußisches Gesetz mit vollem Herzen anzuempfehlen; aber in diesem Falle dürfen wir es thun. Ich hege die Besorgniß, wenn wir anfangen das Etatsrecht durch Gesetz festzustellen, und wenn dieses in der heutigen Sprachform der Gesetze abgefaßt wird, dasselbe an Güte mit diesen Instruktionen sich nicht wird vergleichen lassen. Manches Weitschweifige steht in der Instruktion, Manches, was der Form nach veraltet ist; im Ganzen genommen aber ist klar und deutlich ausgesprochen, was man will, und es stecken nicht zahllose Feinheiten in den Paragraphen, daß man erst in der Diskussion verborgenen Sinn entdeckte.

Aber gesetzt, wir fügten die gerügte Klausel nicht hinzu, ist dann der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts der Meinung, daß ohne Hinzufügung der schützenden Klausel irgend ein Gesetz Gültigkeit haben kann gegen die Reichsverfassung? Das ist unmöglich. Wenn wir den Vorbehalt nicht hineinsetzten, würde vielleicht der Zweifel entstehen, ob nicht die Instruktion als das jüngere Gesetz ältere Gesetze außer Kraft setzen soll; dies ist aber gewiß nicht die Absicht auf keiner Seite. Weder mit ihrer Eigenschaft als Verordnung, noch als Gesetz wird der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes die Meinung verbinden wollen, daß, soweit noch ein absolutistischer Rest stecken sollte in der Instruktion — und einiges davon ist darin enthalten, wie z. B. die Dechargirung bei Defekten — daß auch die auf den Absolutismus berechnete Vorschrift gegenwärtig Gesetzeskraft behalte. In Preußen hat die Regierung ausdrücklich anerkannt, daß dieser Theil der Verordnung durch die Verfassung außer Kraft gesetzt sei. Es versteht sich von selbst, daß Niemand im Reiche die Instruktion angenommen wissen will mit der Intention, daß sie mit der Reichsverfassung und mit den Reichsgesetzen in Widerspruch stehen dürfe. In diesem Sinne ist die Klausel gut zur Verdeutlichung, aber selbst wenn sie nicht darin stünde, würde Niemand mit der Uebernahme der Instruktion die Absicht verbinden, daß selbst entgegenstehende Vorschriften der Verfassung außer Kraft gesetzt werden sollen.

Ich empfehle Ihnen — nicht allein als Erfüllung eines Theiles dessen, was die Regierung gefordert hat, und zum Nutzen nicht blos des Reichstags, sondern des Reiches — die Annahme der Instruktion. Wir kommen so auf die leichteste Weise zu einem Stück Etatsrecht im deutschen Reiche, während ich fürchte, daß wenn wir dies nicht heute und bei dieser Gelegenheit annehmen, wir viele Jahre darüber hingehen lassen, ehe wir ein gleiches Maß von Etatsrecht werden festsetzen können. Da auch nach dem Wunsche des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes die Instruktion in dem Sinne Gesetzeskraft haben soll, daß keine Institution im Reiche sie selbstständig ändern kann, als höchstens ein Gesetz, so sind wir über den Inhalt des Etatsgesetzes einig, und der Streit besteht nur darin, ob dasjenige, was die Regierung selbst zum Etatsgesetze macht, maßgebend sein soll für die Kontrole des Rechnungshofes, und wie diese Kontrole an uns gebracht werden soll. Darin aber sehe ich eine Gefahr, wenn die Regierung wirklich glaubt, daß irgend ein Gesetz über den Etat existiren kann, dessen Verletzungen uns nicht angezeigt werden sollen; unter einer solchen Voraussetzung würden wir in Zukunft schwerlich zu einem Gesetze über das Etatsrecht kommen, denn das erste und dringendste Gesetz, dessen Befolgung oder Nichtbefolgung uns bei der Rechnungslegung dargelegt werden muß, ist das, welches sich auf den Etat bezieht. Im preußischen Landtage hat der Finanzminister sogar anerkannt, daß diejenigen Gesetze und sogar diejenigen Vorschriften, welche unmittelbar Bezug auf den Etat haben, schon vermöge des ersten Theiles des § 19

(Hört! Hört! links)

zur Kenntniß des Landtags gebracht werden müssen; nur bei denjenigen Gesetzen, welche sich nicht auf den Etat beziehen, sondern blos im Allgemeinen auf die Veräußerung von Vermögen, auf die Verwaltung des Staatseigenthums, ist bestritten worden, ob auch Verstöße gegen solche Gesetze und gegen solche Vorschriften sollen zur Kenntniß der Landesvertretung gebracht werden müssen. Aber darüber hat kein Zweifel bestanden, daß Alles, was mit rechtsgültiger Kraft sich unmittelbar auf den Etat und das Etatsrecht bezieht, die Bedeutung hat, daß Abweichungen hiervon durch Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Kenntniß der Landesvertretung gebracht werden mußten. Selbst wenn die Instruktion vom Jahre 1824 nicht Gesetzeskraft hat, wie in Preußen, so sind doch Verstöße gegen solche Bestimmungen, welche Etatsregulirungen ins Auge fassen, in die Bemerkungen des Rechnungshofes für den Reichstag aufzunehmen.

Dieser Punkt ist äußerst wichtig, und ich muß deswegen einen Augenblick zur Illustration des Unterschiedes zwischen den beiden Arten von Vorschriften und Verstößen hier verweilen.

Unmittelbar auf den Etat bezüglich sind z. B. alle diejenigen Vorschriften, welche Fondsverwechselungen, Uebertragungen und Manipulationen mit den bewilligten Geldern verbieten oder gestatten, selbst dann, wenn sie nicht unmittelbar im Etat aufgeführt sind. Abweichungen hiervon müssen zur Kenntniß der Landesvertretung gebracht werden und werden auch schon heute zur Kenntniß der Landesvertretung gebracht. Dagegen giebt es andere Gesetze, welche zwar über die Staatseinnahmen und über die Verwaltung des Staatsvermögens verfügen, die aber nicht mit dem Etat in Verbindung stehen. Ich werde dieses an einem Beispiel deutlich machen. Wenn wir gestatten, daß irgend ein Theil des Staats- oder hier des Reichseigenthums verkauft wird, wenn wir in den Etat einsetzen, es sollen gewisse Festungen niedergerissen und die frei gewordenen Ländereien an die Städte als Bauplätze verkauft werden, so bezeichnen wir im Etat den Gegenstand und die Summen, etwa in der Form: aus dem Verkauf des zur Festung N. N. gehörigen Bodens 2,000,000 Thaler oder wie groß die Summe sein mag. Der Etat kümmert sich nur um die Einnahme und um den Verkauf. Nun aber kann eine Reichsvorschrift existiren, wie in der That eine preußische Vorschrift dieser Art vorhanden ist, daß bei Verkäufen von Grundstücken immer ein öffentliches Aufgebot vorangehen muß und der Zuschlag nur nach dem öffentlichen Aufgebot erfolgen darf. Wenn nun jene Grundstücke verkauft und 2,000,000 Thaler vereinnahmt werden, so sind der Etat und alle auf den Etat bezüglichen Gesetze befriedigt, aber dasjenige Gesetz oder die Vorschrift, welche die Art des Verkaufes regelt, können verletzt sein, sofern das öffentliche Aufgebot unterlassen worden ist. Nur mit den Gesetzen letzterer Art beschäftigt sich § 19 in seinem zweiten Absatz, und ich werde an jener Stelle zu vertheidigen suchen, daß zwischen Gesetzen und Vorschriften dort kein Unterschied zu machen ist, daß wenigstes kein *logischer* Unterschied begründet ist. Aber die Instruktionn, mit der wir es hier zu thun haben, ist in ihrem allergrößten Theil erfüllt mit Etatsrecht, wenn ich auch zugab, daß sie einige Punkte darin enthält, welche nicht unmittelbar auf das Etatsrecht sich beziehen, sondern zu den Gesetzen zweiter Gattung gehören, aber der allergrößte Theil ist der Art, daß ohnehin Rügen über Verstöße, sofern nur die Instruktion in der einen oder anderen Form gültig bleibt, in den ersten Theil des § 19 fallen würden. Es ist also auch selbst diese Besorgniß, die der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts ausgedrückt hat, nicht von weittragender Bedeutung.

Dagegen frage ich: wohin kommen wir, wenn wir § 22 gerade so stehen lassen, wie die Regierung vorschlägt? Es würde damit eine viel größere Zahl von Vorschriften virtuell zu Gesetzen gemacht und ich habe die feste Ueberzeugung, — denn auch ich würde als Mitglied der Ober-Rechnungskammer so handeln, — daß die Ober-Rechnungskammer die virtuelle Natur dieser Vorschriften als Gesetze würde maßgebend sein lassen, und sich würde gedrungen fühlen, auf Grund des § 19 uns Bemerkungen über Verstöße gegen diese Vorschriften zur Kenntniß zu bringen. Sie wird den feinen Unterschied, der gemacht wird zwischen Gesetzen, welche ausdrücklich so genannt werden und Gesetzen, welche nicht so genannt werden, aber thatsächlich sind, gewiß nicht für sich anerkennen, und da sie selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit ihre Pflicht zu erfüllen hat, so würde in noch viel weiterem Maße das Gebiet der Bemerkungen ausgedehnt, wenn man den Vorschlag der Regierung annähme, als dies der Fall ist nach dem Vorschlage, welchen die Kommission Ihnen unterbreitet. Wir würden, wenn wir nur die parlamentarischen Rechte ins Auge faßten, besser fahren, den § 22 des Entwurfs anzunehmen, als den § 23 der Kommissionsanträge, aber viel höher als das parlamentarische Recht steht mir die Deutlichkeit der Gesetzgebung, und aus dem Grunde halte ich es für nothwendig, daß wir den Antrag der Kommission in seiner bestimmteren Form annehmen, und nicht den § 22 des Entwurfs in seiner unbestimmten Form.

Noch eine Bemerkung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts kann ich nicht unberührt lassen, obschon ich die weitere Ausführung schuldig bleibe, bis wir zu § 19 kommen. Wenn wir den § 23 der Kommissionsanträge annehmen, so ist es wahr, daß das Gebiet der Bemerkungen sehr wesentlich ausgedehnt wird, als wenn wir überhaupt alle Instruktionen weglassen; daß aber mit § 23 Alles oder auch nur alles Wesentliche erreicht wird und die Hinzusetzung von Vorschriften im § 19 überflüssig würde, kann ich nicht anerkennen, obschon ich gern zugebe, daß, wenn wir einmal § 23 angenommen haben, unsere Gegner allen Grund haben werden, das Wort „*Vorschriften*" im § 19 nicht mehr so hitzig zu bekämpfen, wie sie es thun würden, wenn wir § 23 ablehnten. Schon zur günstigen Vorbereitung unseres Meinungsstreites, den wir bei § 19 führen werden, empfehle ich Ihnen die Annahme des § 23, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Richter hat inzwischen den Antrag erhoben,

1) den Eingang des § 7 zu fassen wie folgt:
„der Geschäftsgang beim Rechnungshofe wird durch ein Regulativ geregelt, welches" u. s. w.;

und

2) im dritten Absatze zu setzen statt „*Zeitraum*" „*Zeitpunkt*".

Der Abgeordnete von Wedell (Malchow) hat schon jetzt den Antrag erhoben, die Abstimmung über § 23 so eintreten zu lassen, daß über dessen beide Sätze getrennt abgestimmt wird.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen).

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Was den § 7 betrifft, so werde ich für die Anträge des Freiherrn von Zedlitz stimmen. Ich glaube, daß bei diesem Paragraphen der wesentlichste Punkt ist und bleibt die Zeitbestimmung, und die halte ich nicht für nothwendig, weil der Bundesrath ein ebenso großes Interesse hat, das Geschäftsregulativ zu erlassen, wie wir es haben können, und weil dann allerdings mir es nicht ganz zweckmäßig zu sein scheint, der Exekutive solche Fristbestimmungen vorzuschreiben.

Was den letzten Paragraphen betrifft, der nach den Verhandlungen, wie sie in der Kommission vorgekommen sind und wie sie sich heute hier reproduciren, der bei Weitem wichtigste des ganzen Gesetzes ist, so werde ich meinestheils weder für die Kommissions- noch für die Regierungsvorlage stimmen. Ich würde glauben, daß wir ganz gut fertig würden, wenn *beide*

Bestimmungen nicht acceptirt würden, wenn, mit einem Worte, der § 22 resp. 23 nicht vorhanden wäre, da ich finde, daß die Ober-Rechnungskammer in dem Etat, in den Beschlüssen zu dem Etat, in den Bemerkungen zu demselben, so wie in den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere in den Bestimmungen des § 19, angewendet durch den gesunden Menschenverstand, Instruktion genug hat. Und sollte die Instruktion, die in diesen Momenten liegt, sich etwa im Laufe der Zeit nicht als genügend erweisen, dann würde es uns vollständig frei stehen, von Jahr zu Jahr bei dem Etat das Nöthige nachzuholen und in solcher Weise allmälig das Etatsrecht zu schaffen. Es ist gesagt worden, daß wir mit der Annahme des Kommissionsvorschlages ein gutes Stück Etatsrecht bereits bekommen würden. Wir bekommen damit allerdings einige Stücke des Etatsrechts, aber keineswegs etwas Vollständiges, etwas Zusammenhängendes, und das ist es, was ich meinestheils nicht billigen kann. Wir sind hier im Begriff, für ein ganz neues Staatswesen diese Dinge zu ordnen, und da halte ich es im höchsten Grade mißlich, Traditionsbestimmungen, Sätze einer Instruktion, die unter ganz anderen Verhältnissen erlassen worden ist, so ohne Weiteres herüberzunehmen. Ich meine, es sei nothwendig, daß wir in einem klaren festen, in seinen einzelnen Bestimmungen vollständig und übersichtlich vorliegenden Gesetze uns vereinigten. Ein solches Gesetz finde ich in der Instruktion vom Jahre 1824 nicht. Ich erkenne mit dem Herrn Abgeordneten Lasker an, daß unter den Verhältnissen und zu der Zeit, unter welchen und zu welcher die fragliche Instruktion erlassen wurde, diese Instruktion eine sehr tüchtige Arbeit war und bei einem Gesetze, welches das Etatsrecht reguliren soll, wird sie jedenfalls eine der Quellen sein, aus der wir zu schöpfen haben; aber sie genügt nicht vollständig, sie enthält nicht Alles, und vor Allem ist aus derselben nicht klar zu ersehen, wo die Grenzen zwischen den Rechten der Exekutive und den Rechten der parlamentarischen Versammlung liegen; das aber ist ein sehr wesentlicher Punkt. Ich bin darum wie gesagt der Meinung, daß man weder für das eine noch das andere stimmen kann. Sollte man aber glauben, daß in der That die Ober-Rechnungskammer nicht marschiren könne ohne weitere Instruktion, dann wäre meine Meinung, daß wir viel besser thäten, den jetzt bestehenden Zustand auf ein, auf zwei, auf mehrere Jahre zu verlängern und noch weitere Erfahrungen zu sammeln und alsdann von der Bundesregierung zu verlangen, daß sie ein Gesetz vorlegt, welches diejenigen Bestimmungen, die man jetzt ohne Wahl und Richtung aus den Instruktionen heraus entnehmen will, vollständig und mit klarer Bestimmtheit enthält, dann würde man überlegen können, ob es rathsam sei, ein solches Gesetz anzunehmen oder nicht. So bringen wir Schwierigkeiten und Dunkelheiten in die Verhältnisse, die zu den allerschlimmsten Folgen führen können.

Die Regierungsvorlage schien mir beim ersten Lesen ganz harmlos und ich hätte mich entschließen können, dann, wenn gar keine Interpretation erfolgt wäre, dafür zu stimmen, indem ich dann angenommen hätte, die Vorschriften, von denen in dem Entwurfe der Regierungen die Rede ist, die daselbst erwähnten Instruktionen würden qua tales in der Bedeutung, in der Kraft beibehalten, die sie heute haben, eben als Instruktionen, als Vorschriften. Nachdem jedoch zu meiner Ueberraschung der Herr Bundeskommissar in der Kommission erklärte, daß die fraglichen Vorschriften Gesetzeskraft gewinnen sollen durch den Paragraphen, da wurde es mir allerdings unmöglich, dafür zu stimmen. Wir kennen nämlich den Umfang der fraglichen Vorschriften nicht vollkommen. Wir wissen gar nicht, ob außer der Instruktion von 1824 und einer ferneren von 1831 nicht noch andere da sind, ja, wir haben Ursache, in dieser Beziehung ängstlich zu sein, da aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses hervorgeht, daß die Instruktion von 1831, die sehr wesentlich und tief eingreifend war, selbst dem Finanzministerium nicht bekannt war, und da wir bis heute noch keine Bezeugung der Ober-Rechnungskammer besitzen, daß sie außer der Instruktion von 1824 und von 1831 nicht noch etwas anderes unter dem Daumen hat.

(Heiterkeit.)

Wenn die Herren von der Regierung erklären sollten: uns ist nichts anderes bekannt, so würde ich ihnen antworten: ihr könnt nicht behaupten, daß die Oberrechnungskammer nicht noch etwas hat; denn die Verordnung von 1831 habt ihr früher auch nicht gewußt. Bestimmungen aber, die man nicht vollständig kennt, kann man unmöglich doch mit Gesetzeskraft belegen wollen. Die Kommission hat freilich das Bedenken, daß man unmöglich etwas als Gesetz annehmen könne, was man nicht kennt, beseitigt; denn die Instruktion von 1824 ist uns mitgetheilt worden und wir werden, da sie Gesetzeskraft bekommen soll, dann, wenn der § 23 angenommen ist, nach der Geschäftsordnung diese Instruktion wie ein Gesetz paragraphenweise zu berathen im Stande sein. In dieser Hinsicht aber muß ich mich den Anschauungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts vollständig anschließen. Wird der § 23 angenommen, wie die Kommission ihn vorschlägt, so würden wir den Streit, den wir beim § 19 haben werden, und der um so ernster zu werden droht, als er vom Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, wie von dem Herrn Abgeordneten Lasker bereits präludirt ist, — eigentlich recht wohl sparen können;

(sehr richtig! rechts)

denn dann ist alles Wesentliche, worauf sich die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer beziehen können, als gegen das Gesetz verstoßend anzusehen und hierher mitzutheilen.

(Sehr richtig! links.)

Es kann auffallend erscheinen, wenn aus der parlamentarischen Verhandlung heraus man sich sträubt, gewisse Mittheilungen zu erhalten. Es streitet das gegen eine natürliche Wißbegierde, und es streitet zweitens gegen das dem Einzelnen, wie Korporationen innewohnende Streben, seine Macht zu vergrößern. Indessen meine ich doch, daß man wohl thut, im Interesse der gedeihlichen Entwickelung der Reichsverfassung, fest, genau die Grenze inne zu halten, welche zwischen der Exekutive und der parlamentarischen Körperschaft besteht und bestehen muß. Ich glaube, daß die parlamentarische Körperschaft so berechtigt wie verpflichtet ist, zu verlangen, daß sie genau unterrichtet werde, ob die von ihr rücksichtlich der Einnahmen wie der Ausgaben gemachte Bewilligung inne gehalten worden ist mit allen den Bemerkungen und Klauseln, die sich daran knüpfen. Ich würde darum sogar der Ansicht sein, daß die Kontrolbehörde, welche prüfen soll, ob dem Etat genügt worden ist, von dieser parlamentarischen Körperschaft allein, oder doch in stärkerer Mitwirkung einzusetzen wäre, als das hier der Fall ist. Wenn das geschähe, so würden alle die Streitigkeiten nicht eintreten, die uns in diesem Augenblicke und ferner noch heute beschäftigen; dann hätte die so hingestellte Ober-Rechnungskammer dieselben Gesichtspunkte, dieselben Rechte wahrzunehmen, welche an sich der parlamentarische Körper wahrzunehmen hat, fände aber auch ihre natürliche Grenze eben in diesen Rechten und Pflichten. Jetzt ist der Versuch gemacht, eine Behörde zur Wahrnehmung des ständischen Revisionsrechtes hinzustellen, welche gleichzeitig die Revision im Interesse der Executive wahrnimmt, und es wird nach meinem Dafürhalten ein unmöglicher Versuch bleiben, diese beiden Funktionen der Ober-Rechnungskammer auseinander zu halten. Da der Versuch aber einmal gemacht werden soll, so wird in dieser Richtung eine weise Selbstbeschränkung des Reichstags eine unabweisbare Pflicht.

Darum bin ich der Meinung, daß alle diejenigen Bemerkungen, welche die Ober-Rechnungskammer im Interesse der Exekutive wahrzunehmen hat, auch nur von der Exekutive gehört und erledigt werden sollen und daß nur diejenigen Bemerkungen, welche sich auf das eigentliche Etatsrecht beziehen, auf die Rechte dieses Hauses, hier gehört und hier erledigt werden müssen. Es wird freilich immer der Streit bleiben, wo und wie die Grenze zwischen den Bemerkungen, welche für das Parlament gegeben werden, zu finden sei. Dieser Streit wird aber ins Unendliche vermehrt und erweitert, wenn die Instruktion von 1824 mit Gesetzeskraft versehen wird. Darum hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes Recht, wenn er sich sträubt, diese Bestimmung gut zu heißen, indem in der That damit Gelegenheit gegeben ist, die Verwaltung allmälich ganz in den parlamentarischen Reichskörper zu ziehen, was für das Ganze und insbesondere für den parlamentarischen Reichskörper und seinen dauernden Bestand selbst im höchsten Grade bedenklich ist.

Die übrigen Bedenken, die der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hervorgehoben hat, theile ich ebenfalls, nur in einem weit höheren Maße, als der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts. Es ist mir überhaupt etwas kurios, daß ein so wichtiger Punkt, wie dieser hier, aus uns selbst heraus geordnet werden soll, ehe der Bundesrath gesagt hat, daß er die Instruktion von 1824 in ihren einzelnen Theilen so genau geprüft und so sehr auf die Institutionen des Reichs anwendbar gefunden habe, daß sie unbedenklich mit Gesetzeskraft für das Reich bekleidet werden könne. Ich mache darauf aufmerksam, — und ich zweifle nicht, daß die Herren aus dem Bundesrathe, welche in diesen Sachen kundig sind, sobald sie sich an die Arbeit begeben, meine Bemerkung nicht unzutreffend finden werden, — daß, wenn wir ohne Weiteres die Instruktion von 1824 zum Gesetze machen, die Rechte des Bundesraths und die Beziehungen der Einzelstaaten zur Centralgewalt auf das Wesentlichste damit verändert werden. Die Ober-Rechnungskammer hat nach dieser Instruktion so tief eingreifende Befugnisse, daß ich überzeugt bin, auf dem Gebiete, auf welchem Sie diese Instruktion zum Gesetze machen wollen, werden alle Besonderheiten, die man sich vorbehalten hat, auch in den militärischen Dingen, sehr scharf afficirt werden.

(Abgeordneter Lasker: Das ist nicht richtig!)

Es ist nicht richtig nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Lasker; ich muß abwarten, daß die angebliche Unrichtigkeit im Einzelnen substantiirt wird und werde dann repliciren. Meine Ansicht ist das, und darum kann ich aus den von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts angeführten und von mir im verstärkten Maße getheilten Bedenken nur dringend empfehlen, den Vorschlag der Kommission nicht zu acceptiren, die Regierungsvorlage aber ebenfalls abzulehnen, weil die vom Regierungskommissar gegebene Interpretation, die dahin geht, daß alle Instruktionen — die wir nicht einmal kennen — damit Gesetzeskraft gewinnen sollen, natürlich in viel höherem Grade von den Bemerkungen getroffen wird, welche ich Ihnen vorzulegen mir gestattet habe. Ich wiederhole, daß die Sache ganz vortrefflich ohne diese Paragraphen gehen wird. Wenn man aber Bedenken hat, so entschieden in die Sache einzuschneiden, dann wollen wir den Zustand, wie er heute ist, noch auf ein oder zwei Jahre verlängern und nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen hiernächst uns ein besseres, vollständigeres und durchdachteres Gesetz erbitten.

Präsident: Der Abgeordnete von Wedell-Malchow schlägt vor, statt des ersten Satzes des § 23 der Kommissionsvorlage den § 22 der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Meine Herren, auf die wiederholt vorgetragene Theorie des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst von zwei Rechnungshöfen, einem parlamentarischen und einem, der für die Verwaltung arbeiten soll, will ich hier nicht näher eingehen. Die Sache ist auch praktisch ganz unmöglich — sie hat auch in Hannover nicht bestanden.

(Widerspruch im Centrum.)

Ein besonderer Verwaltungs-Rechnungshof neben einem parlamentarischen Rechnungshofe hat in Hannover nicht bestanden! Die Sache ist schon deßhalb unmöglich, weil die Rechnungen, wenn sie zwei Rechnungshöfe zu passiren hätten, so spät vor das Parlament kommen würden, daß kein Mensch mehr ein Interesse hätte, sie überhaupt noch einzusehen —

(sehr gut! links)

kommen sie ja jetzt schon, wo sie nur einen Rechnungshof zu passiren haben, erst nach zwei bis drei Jahren zu unserer Kenntniß.

Was den § 7 betrifft, so bitte ich Sie, an dem Termine festzuhalten. Es ist nicht richtig, wie der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts bemerkt hat, daß für die Kommission selbst der Termin zuletzt ein aufgegebener Standpunkt gewesen sei. Dieser Termin ist von einer erheblichen Majorität der Kommission beschlossen worden. Am Schluß der Berathung hat ein einzelnes Mitglied der Majorität Bedenken geäußert, ob es rathsam sei, an diesem Termin festzuhalten; es ist aber widersprochen worden, auf diese Sache zurückzugehen. Der Beschluß der Kommission befürwortet daher nach wie vor diesen Termin. Nun hat der Herr Minister Delbrück gemeint, daß dieser Termin sich nicht ästhetisch schön in dem Paragraphen ausnehme. Das kann ich zugeben; aber noch weniger ästhetisch schön nimmt sich der Passus aus, wonach in dieses Gesetz alle Vorschriften über den Geschäftsgang, die in Preußen bestehen, hinübergenommen werden, — Vorschriften, die unter einer ganz andern Verfassung entstanden sind und die auf der Basis eines ganz andern Gesetzes beruhen. Das ist an und für sich etwas durchaus Anomales, sonst in der Gesetzgebung noch nicht Vorgekommenes, und diese Anomalie wird nur dadurch korrigirt, daß man für den Fortbestand dieses so provisorisch übernommenen Regulativs einen gewissen Termin setzt.

Der Herr Minister Delbrück hat nun gemeint, was solle daraus werden, wenn bis zum 1. Juli künftigen Jahres das Regulativ nicht fertig wird? Er hat sich aber selbst sofort wieder dadurch beruhigt, daß er ausführte, der Bundesrath, die Regierung habe ja ein großes Interesse daran, dieses Regulativ baldmöglichst fertig zu bekommen, und in der That, ich sollte auch meinen, wenn ein etwaiges vacuum so bedenklich ist, so müßte der horror vacui für die Regierung und die Ober-Rechnungskammer mindestens so bestimmend sein, wie für uns. Ich kann überhaupt nicht einsehen, wie die Ausarbeitung eines solchen Regulativs so viel Zeit und Schwierigkeit verursachen kann. Diese Arbeit wird doch wesentlich dem Rechnungshof, beziehungsweise dem gegenwärtigen Präsidenten der Ober-Rechnungskammer anheimfallen. Nachdem bereits vor drei Monaten ein preußisches Gesetz über die Ober-Rechnungskammer erlassen ist, und auch darin dasselbe Regulativ vorgesehen worden ist, muß ich annehmen, daß man doch schon jetzt mit der Ausarbeitung eines solchen Regulativs beschäftigt ist, und daß es dann gar keine Schwierigkeit haben wird, das Bundesregulativ dem preußischen entsprechend zu gestalten. Wenn wir dagegen gar keinen Termin festsetzen, so setzen wir umgekehrt eine Prämie auf die Verschleppung,

(hört! hört! links)

darauf, daß die Sache möglichst spät erst zu Stande kommt, Die Arbeit fällt wesentlich dem Präsidenten der preußischen

Ober-Rechnungskammer anheim. Nun mag ja das Regulativ ausfallen wie es will, jedenfalls wird es die bisherige Befugniß des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer wesentlich einzuschränken haben. Es liegt in der menschlichen Natur begründet, daß Niemand Rechte, die er einmal ausgeübt hat und besitzt, leicht aufgiebt; Niemand sägt gern den Ast ab, auf dem er sitzt. Wir stehen also vor der Gefahr, daß sich die Ausarbeitung des Regulativs, wenn kein Termin gesetzt wird, erheblich verzögert.

Was nun den § 23 anbetrifft, so habe ich noch bei keinem Gesetze die Wahrnehmung gemacht, daß sich die Regierungs-Kommissarien so unklar und widersprechend geäußert hätten, wie bei dieser Materie. Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat in einem Athem den neben ihm sitzenden Kommissar desavouirt, die bisherige Praxis desavouirt und den preußischen Finanzminister desavouirt. Sein Regierungs-Kommissarius hat in der Kommission ausdrücklich hervorgehoben, die Regierung beabsichtigt durch diesen letzten Paragraphen alle Instruktionen über Etatsrecht zum Gesetz zu erheben. Darauf haben wir uns in der Kommission ganz erstaunt angesehen, haben uns zugeflüstert: das haben wir gar nicht dahinter gesucht, haben wir nicht den Regierungs-Kommissarius mißverstanden, wir wollen ihn noch einmal fragen, ob er nicht am Ende seine Instruktionen überschreitet u. s. w. Wir haben ihn dann nochmals gefragt: ist das die Absicht der Regierung? Der Herr Regierungs-Kommissar hat dann, wie mir alle Kommissionsmitglieder bezeugen werden, wiederum feierlich erklärt: es ist die Absicht der Regierung, allen bestehenden Instruktionen über Etatsrechte Gesetzeskraft zu geben. Wir haben uns darüber sehr verwundert angesehen und uns gefragt, ob der Bundesrath auch wohl eine Ahnung davon gehabt hat.

(Heiterkeit.)

Nun kommt heute der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts und sagt: das ist durchaus nicht die Absicht der Regierung gewesen, diesen Instruktionen eine höhere Kraft zu verleihen, als sie ohnedies haben. Ich bin nun der Ansicht, führte er weiter aus, daß, wenn die Instruktion einmal in das Reich eingeführt ist, sie dann nur durch Gesetz abgeändert werden kann.

Der Herr Minister Delbrück hat dann weiter auch die gegenwärtige Praxis desavouirt. Er hat gesagt: ich würde gegen diesen Paragraphen nichts einzuwenden haben, wenn er nicht dazu führte, daß alle Verstöße gegen die Instruktion von 1824 als Verstöße gegen ein Gesetz in die Bemerkungen aufgenommen werden müßten. Dagegen bemerke ich: Verstöße gegen die Instruktion von 1824 kommen schon jetzt nach der bestehenden Praxis zur Kenntniß des Landtages. Es kommen in dieser Instruktion von 1824 in dieser Beziehung die Bestimmungen über Etatsrechte, Etatsvorschriften in Frage. Ich habe mir eben aus dem Herrenhause die beiden letzten Bände der preußischen Bemerkungen holen lassen, und ich bin in der Lage, sofort den Beweis zu führen, daß die Ober-Rechnungskammer schon jetzt die Verstöße gegen die Instruktion zur Kenntniß des Landtages bringt. Es heißt in der Instruktion im § 17:

> „Keinem Staatsdiener gebührt außer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, freie Feuerung und Licht, es sei denn, daß ihm solche von Uns ausdrücklich angewiesen werden. Mißbräuche, welche sich deshalb eingeschlichen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden."

Nun heißt es in den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zu der Rechnung von 1868, daß der Gesandte in Konstantinopel sich für seine Privatwohnung das Licht und die Feuerung bezahlt gemacht habe aus dem Amtsunkosten-Fonds. Dieses wird also von dem Rechnungshof in den Bemerkungen dem preußischen Abgeordnetenhause gegenüber gerügt. Ein anderes Beispiel ist folgendes: In § 16 der Instruktion heißt es:

> „Diäten und Fuhrkosten.
> Es soll für die Zukunft streng darauf gehalten werden, daß die Behörden mit dem in den Etats bestimmten Personale ausreichen; Hülfs-Arbeiter dürfen hinführo nur bei vakanten Stellen zu gehöriger Besorgung des Dienstes angenommen, und sollen sie alsdann aus den ersparten Besoldungen remunerirt werden."

Darauf bezüglich finden Sie in den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer über das auswärtige Ministerium pro 1868 und 1869 mehrere Monita darüber, daß man Hülfsarbeiter aus anderen Fonds als aus ersparten Gehältern remunerirt hat, der Instruktion von 1824 also entgegen gehandelt hat. Sie finden sodann noch in Nr. 60 der Rechnungen pro 1869 die Bemerkung, daß dem königlichen Gesandten in Peking für einen zum Dolmetscherdienste bestimmten Auskultator 400 Thaler als Einrichtungsgelder bewilligt worden seien, obgleich derartige Subventionen nach den bestehenden „Bestimmungen" solchen Beamten nicht zugebilligt werden dürften. Es werden also auch hier Verstöße gegen Bestimmungen, das heißt also gegen Vorschriften — Gesetze giebt es über diese Materie nicht — in den Kreis der Bemerkungen gezogen. Diese Vorschriften fallen nicht einmal in den Bereich der Instruktion von 1824.

Angesichts alles dessen führte ich, als im preußischen Abgeordnetenhause das Ober-Rechenkammer-Gesetz berathen wurde und wir über die Ausdehnung der Bemerkungen gegen Verstöße, gegen Vorschriften verhandelten, zu Gunsten der Kommissionsvorlage an, daß ja schon nach der gegenwärtigen Praxis Verstöße gegen Vorschriften zur Kenntniß des Landtags gebracht werden müßten, und daß, wenn man die Verstöße gegen Vorschriften nicht in den Kreis der Bemerkungen hineinziehe, man die gegenwärtige Praxis verändere. Darauf entgegnete der Herr Finanzminister Camphausen, daß in dieser Beziehung an der gegenwärtigen Praxis nichts geändert werden solle, daß Etatsvorschriften, die sich auf formelles Etatswesen beziehen, in den Kreis der Bemerkungen hineinzuziehen seien. Der Herr Abgeordnete Windthorst, der nach ihm sprach, schöpfte gerade aus dieser Erklärung die Beruhigung für den Fall, daß der Passus wegen der Vorschriften aus dem Kommissionsbericht herausgestrichen werden sollte. Ich kann dem Abgeordneten Windthorst allerdings zugeben, daß der ganze Paragraph eigentlich überflüssig ist, und wenn der Passus nicht so angenommen wird, wie ihn die Kommission angenommen hat, so werde ich gegen den ganzen Paragraphen stimmen. Ich bin der Meinung, daß man allerdings mit gesundem Menschenverstand vollständig ausreichen könnte, und daß Alles, was in der Instruktion steht, eigentlich nur gesunder Menschenverstand ist, aber leider sind unsere Verhältnisse so, daß der gesunde Menschenverstand nicht immer durchdringt, und daher ist es mir lieber, eine lex scripta zu haben, als mich auf das Gewohnheitsrecht zu verlassen. Die Instruktion von 1824 anzunehmen, ist nützlich; es ist keineswegs schädlich, nachdem wir sie dahin verklausulirt haben, daß sie nur insoweit zur Geltung kommen soll, als sie nicht der Verfassung und den Bundesgesetzen widerspricht, denn die Instruktion von 1824 verstößt allerdings in manchen Punkten gegen das Budgetrecht, sie ist in der absolutistischen Zeit entstanden und sie überweist dem Könige Befugnisse, die er jetzt nicht mehr allein ausüben kann. Aber indem wir die Klausel hinzusetzen, daß die Instruktion von 1824 nur insoweit Gesetzeskraft bekommen soll, als sie der Verfassung und den anderen Reichsgesetzen nicht widerspricht, fordern wir indirekt den Rechnungshof auf, diese Instruktion zu sichten und sich ein klares Bild zu machen, was im Reiche von dieser Instruktion zu gelten hat und was nicht. Ebenso ist es mir unzweifelhaft, daß diese Instruktion in mancher Beziehung dem Könige

Befugnisse beilegt, die nach der Reichsverfassung der Kaiser nicht allein hat, sondern nur mit Genehmigung des Bundesraths ausüben kann, oder die der Bundesrath für sich hat. Auch einer Schmälerung der Rechte des Bundesrathes wird aber durch diese Klausel vorgebeugt. Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, die Kommissionsvorlage mit den geringen redaktionellen Abänderungsvorschlägen, die ich zu § 7 gemacht habe, anzunehmen.

(Beifall links.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, ich will nur einige Worte gegen den Abgeordneten Windthorst sagen, der ein Argument gebraucht hat, ohne den Beweis zu erbringen, sondern die Beweislast mir zuzuschieben gesucht hat.

Der Abgeordnete Windthorst hat sich sehr erwärmt für die Kraft der Exekutive gegen die parlamentarischen Rechte, aber er hat dabei außer Acht gelassen, daß der § 23 noch eine zweite Seite hat, die ihn doch für den Paragraphen vielleicht einnehmen sollte, daß nämlich das Reich befestigt wird, indem es ein Etatsrecht erhält; während das Reich so auf den guten Willen und die Elasticität des gesunden Menschenverstandes angewiesen bleibt, erhält es jetzt bestimmte Vorschriften, und das würde doch gewiß den Abgeordneten Windthorst bewegen, dem § 23 günstig zu sein.

Aber eine zweite Seite, das Militair, ist von ihm angerufen worden, um, soweit als das Interesse für das Militär vorhanden ist, einen Bundesgenossen für den Herrn Abgeordneten dadurch zu erwerben, daß das Interesse der Reichsarmee geschädigt werden könnte, wenn wir den § 23 annehmen. Ein solches Argument ist sehr gefährlich, nota bene wenn es sich auf Thatsachen stützt und Beweise dafür beizubringen sind, aber nicht wenn man blos die Behauptung aufstellt. Der Herr Abgeordnete Windthorst hätte es mir unter Umständen schwer machen können, den Gegenbeweis zu erbringen, denn wenn ich die ganze Instruktion von 1824 vorlesen sollte, um nachzuweisen, daß kein Wort darin steht von dem, was der Abgeordnete Windthorst behauptet, so würde ich langweilig werden und dies würde gegen mich wirken, wie es im parlamentarischen Leben einmal ist. Glücklicherweise aber ist der einzige Paragraph der Instruktion, welcher über das Militärwesen handelt — der § 41 — so kurz, daß ich ihn ohne Gefahr der Langweile vorlesen kann. Er lautet:

> Bei der Militairverwaltung ist es von vorzüglicher Wichtigkeit, daß die bedeutenden Materialiendepots und Magazine von Zeit zu Zeit unvermuthet genau revidirt werden, um sich nicht nur von dem Dasein der vorhanden sein sollenden Bestände, sondern auch von deren zweckmäßiger Aufbewahrung zu überzeugen. Daß deren Anschaffung unbeschadet der Güte zu möglichst wohlfeilen Preisen geschehe, ist unerläßlich.

Ob durch diese Vorschriften, die Sie eben gehört haben, die deutsche Reichsarmee in ihrer Sicherheit erschüttert werden könnte, bin ich doch sehr zweifelhaft.

(Heiterkeit.)

Außerdem ist dasjenige, was in das Rechnungshof-Gesetz als Ausnahme für die Militairverwaltung aufgenommen werden soll, schon Praxis und Recht in Preußen — es sollen gar keine neuen Ausnahmen gemacht werden, — und es ist auch schon gegenwärtig Praxis im Reiche. Dies wird in keiner Weise verändert, weder durch das uns vorgelegte Gesetz, noch durch die Instruktion von 1824, denn die bisherige Praxis ist neben der Instruktion von 1824 ausgebildet worden. Es ist also absolut unmöglich, daß das, was in dem Ober-Rechnungskammer-Gesetz uns als Ausnahme für das Militair zugemuthet wird, wieder in Frage gestellt würde durch die Instruktion von 1824. Wenn also der Herr Abgeordnete Windthorst nur Sorge für die Stärke der Armee trägt, dann würde er sehr wohl in der Lage sein, für den § 23 mit uns zu stimmen

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, wenn ich zunächst ein paar Worte über den § 7 sagen soll, so bin ich nun eigentlich erst über die Bedeutung des Termins durch den Herrn Abgeordneten für Rudolstadt aufgeklärt worden. Er bezweifelt ja auch nicht, daß der Bundesrath ein lebendiges Interesse daran hat, daß dieses Regulativ möglichst bald ergehe, er fürchtet aber, daß der Präsident des Rechnungshofes, weil seine Befugnisse, wie sie jetzt bestehen, in diesem Regulativ geschmälert werden sollen, mit der Aufstellung des Entwurfes zögern werde, und will dem Reichskanzler durch diese Terminsbestimmung den nöthigen Nachdruck geben, um für Einreichung des Entwurfes zu sorgen. Ich glaube wirklich, daß der Reichstag sich versichert halten kann, daß auch ohne eine solche Terminbestimmung das Reichskanzler-Amt in der Lage sein wird, einen Entwurf zu bekommen.

Was nun den § 23 angeht, so hat der Herr Abgeordnete für Meiningen die Ansicht ausgesprochen, daß eine plötzliche Reue über mich gekommen sei; ich hätte früher den § 22 der Regierungsvorlage genau so verstanden, wie jetzt die Kommission ihn deutlich in § 23 ausdrückt, und ich hätte mir nachher überlegt, daß ich da in Konflikt käme mit § 19 und hätte nun plötzlich meine Ansicht geändert. Ich möchte doch den Herrn Abgeordneten für Meiningen bitten, sich zu vergegenwärtigen, was ich bei der ersten Lesung des vorliegenden Entwurfs gesagt habe. Was ich bei der ersten Lesung des vorliegenden Entwurfs gesagt habe, ist genau dasselbe, was ich heute wiederholt habe und genau dasselbe, was der Herr Abgeordnete für Meppen als seine ursprüngliche Auffassung des § 22 bezeichnet hat, nämlich einfach das, daß, wie in vielen Gesetzen geschieht, und nicht blos in dem vorliegenden, die Gesammtheit aller über eine Materie vorhandenen Bestimmungen aufrecht erhalten werde, in dem Sinne und mit der Wirkung und mit dem rechtlichen Charakter, in dem sie vorhanden sind. Wenn in der Kommission eine andere Auffassung geäußert worden ist, so muß ich daran erinnern, daß es sowohl für mich und noch mehr für den Bundesrath, der ja bei allen diesen Bestimmungen genau dasselbe Wort zu sprechen hat, wie ein einzelnes Mitglied, ganz unmöglich ist, eine Instruktion im voraus zu erlassen, die sich auf Fragen bezieht, welche innerhalb der Kommission auftreten; es kann ja eine Ansicht geäußert werden, die mit derjenigen des Bundesrathes nicht übereinstimmt. Ich glaube aber — und es sitzen so zahlreiche von meinen Herren Kollegen hier um mich — ich glaube mich auf Aller Zeugniß berufen zu können, daß bei den Berathungen des Bundesraths über § 22 der Regierungsvorlage derselbe im Bundesrathe nicht anders verstanden ist, als ich bei der ersten Lesung bezeichnet habe und jetzt wiederholt bezeichne, nämlich als Aufrechthaltung der bestehenden Bestimmungen ohne Aenderung ihres rechtlichen Charakters.

Wenn ich nun hiervon ausgehe, so komme ich nochmals auf die Sache selbst. Da hat der Herr Abgeordnete für Rudolstadt mich darauf aufmerksam gemacht, daß ich mit dieser Auffassung im Widerspruch stände mit der bestehenden Praxis und mit der Erklärung, die der preußische Herr Finanzminister bei der analogen Diskussion im preußischen Abgeordnetenhause gegeben hat. Ich bin nicht der Ansicht. Ich habe durchaus nicht gesagt, daß es keine Bestimmungen in der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer gäbe, welche die Grundlage von Bemerkungen zu bilden haben, die dem Reichstage, beziehungsweise in Preußen dem preußischen Landtage vorzulegen sind, — das habe ich nicht gesagt, sondern ich habe mich darauf

beschränkt, zu sagen, daß die Ober-Rechnungskammer-Instruktion, in ihrer Gesammtheit genommen, eine große Anzahl von Bestimmungen enthält, welche über dasjenige hinausgehen, was nach der Vorschrift des § 19, wie ihn die Regierungen vorschlagen, dem Reichstage mitzutheilen sein würde. Die Ober-Rechnungskammer-Instruktion enthält keineswegs blos Etatsrecht, sie enthält daneben eine Anzahl anderer Vorschriften, die durchaus nicht aufgehoben sind, weder durch die Reichsverfassung, noch durch ein Reichsgesetz, noch durch das vorliegende Gesetz, sondern die reglementarer Natur sind, und die der Rechnungshof geltend zu machen hat gegenüber den einzelnen Verwaltungen. Man kann solche Vorschriften ja zahlreich herausgreifen; ich will nur eine hervorheben: „die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet, auf die Befolgung der wegen vorzugsweiser Anstellung der Versorgungsberechtigten gegebenen Vorschriften zu halten.“ Darauf hält sie auch, und mit Recht, und es werden sehr viele Monita gezogen, die sich darauf beziehen, daß in einzelnen Fällen diesen Vorschriften nicht nachgelebt ist; ich bestreite aber durchaus, daß diese Monita zum Gegenstande von Bemerkungen gemacht werden können, die dem Reichstage vorzulegen sind. Sobald hier aber ausgesprochen wird, die Ober-Rechnungskammer-Instruktion hat Gesetzeskraft, so folgt daraus ganz logisch, weil die Ober-rechnungskammer-Instruktion überhaupt ein Gesetz ist, welches sich auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben u. s. w. bezieht, daß allerdings auch ein jeder Verstoß gegen irgend eine darin enthaltene Bestimmung zum Gegenstande der Bemerkungen hier zu machen ist, und das halte ich, wie gesagt, nicht für berechtigt. In diesem Sinne bin ich in vollem Einklange mit der bestehenden Praxis und mit demjenigen, was der preußische Herr Finanzminister im preußischen Abgeordnetenhause gesagt hat. Ich will an der bestehenden Praxis nichts ändern, ich will aber nicht, daß über die bestehende Praxis hinaus und über dasjenige hinaus, was in der Vorlage der verbündeten Regierungen vorgeschlagen wird, die von dem Rechnungshof zu machenden Bemerkungen ausgedehnt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Dem Abgeordneten Richter möchte ich zunächst erwidern, daß ich von Institutionen in Hannover gar nicht geredet habe; ich habe namentlich nicht gesagt, daß dort zwei Revisionskollegien gewesen seien. Wenn wir hier eine Institution bekommen könnten, wie wir sie in Hannover allerdings hatten, dann würden wir Alle, glaube ich, sehr zufrieden sein und hätten die Streitigkeiten nicht, die uns heute beschäftigen. Indeß ich habe darauf gar nicht zurückgegriffen, weil ich die Vorliebe der Herren aus Preußen für die Ober-Rechnungskammer, wie sie ist, kenne und diese hier die Majorität haben.

Was die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Lasker anbelangt, so will ich die persönlichen Zuspitzungen seiner Rede bei Seite lassen: wir beschäftigen uns mit einer sehr wichtigen Sache und haben an den Schwierigkeiten, welche in der Sache liegen, genug. Ich bin der Meinung, — das wiederhole ich noch einmal, — daß nichts bedenklicher ist, als wenn wir durch dieses Gesetz Veranlassung geben, daß die parlamentarischen Kräfte in die Exekutive, in die Verwaltung hineingreifen, und das wird ermöglicht durch das, was hier in dem § 23 erstrebt wird, — denn die wichtigste Tendenz des Paragraphen, wie die Kommission ihn vorschlägt, ist unzweifelhaft die, daß man mit demselben, wenn die Bestimmung wegen der „Vorschriften“ in § 19 keine Annahme findet, so ziemlich dasjenige schon erreicht hat, was man mit dem Vorschlage zu § 19 erreichen will.

Ich befinde mich in Bezug auf die Auffassung der Sache mit dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes in vollem Einverständniß. Ich habe nur geglaubt, daß die letzten Bemerkungen desselben noch ernster seien, als sie ihm erschienen sind.

Was die besondere Exkursion des Abgeordneten Lasker auf die Militairsachen betrifft, so habe ich nicht entfernt gesagt, daß die Revision der Militärrechnungen an sich die Armee schädigen kann. Ich habe gesagt, daß durch die Instruktion von 1824, wenn sie Gesetzeskraft bekommt, das Verhältniß des Präsidii des Bundes zu den einzelnen Staaten wesentlich alterirt wird, daß ich deshalb glaube, es sei in der Hinsicht eine genaue Prüfung nothwendig; ich habe ferner gesagt, daß namentlich auch die vielfach verschlungenen Bestimmungen über die besonderen Militairkontingente und deren Verwaltung durch die Macht, welche die Ober-Rechnungskammer und das Bundespräsidium in Bezug auf die Rechnungslegung durch die Instruktion von 1824 bekommt, alterirt werden können.

(Hört! Hört!)

Das habe ich gesagt und nichts anderes.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten auch keine Beweislast zugeschoben, ich pflege die von mir gemachten Aufstellungen selbst zu beweisen; ich habe ihm nur gesagt, daß wenn er mir unartikulirte Einwendungen macht, er sie artikulirt fixiren soll, und das hat er eben in nicht glücklicher Weise gethan. Ich zweifle nicht, daß der geehrte Herr Abgeordnete, nachdem ich nun den Sinn, den ich mit meinen Worten verbunden hatte, klar gestellt habe, noch viel mehr spitze Pfeile auf mich werfen wird, ich freue mich aber, daß ich gegen alle Pfeile, die er gegen mich richten kann, dieses Mal in etwas geschützt bin durch das Einverständniß mit dem Bundeskanzler-Amte.

Präsident: Der Abgeordnete von Denzin beantragt den Schluß der Diskussion.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus: ich bringe den Schlußantrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die die Diskussion über die §§ 7 und 23 der Kommissionsvorschläge jetzt geschlossen wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß ist angenommen.
Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Ich glaube zunächst nach den Protokollen, die in meinen Händen sind, konstatiren zu müssen, daß der Herr Kommissarius der Reichsregierung allerdings ausdrücklich erklärt hat, daß die Regierungsvorlage im § 22 und die darin erwähnten Vorschriften, soweit sie legislativen Inhalts sind, Gesetzeskraft erhalten sollen.

Meine Herren, der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat diesen Satz heute desavouirt, und dazu ist er ja vollkommen in seinem Rechte. Er hat es aber aus dem Motive gethan, weil durch die Annahme des § 23 in der Fassung der Kommission der Nr. 2 der betreffenden Bestimmung im § 19 präjudicirt und danach herbeigeführt würde, daß die betreffende Bestimmung durch die Annahme dieses Paragraphen vollständig erschöpft sei. Das ist ein Grund, der für ihn natürlicherweise ein Motiv der Ablehnung ist; für die Mitglieder der Kommission, welche die Annahme des betreffenden Passus in dem § 19 wünschen, ist es aber ein entschiedenes Motiv, Ihnen die Annahme des § 23 dringend zu empfehlen. Meine Herren, ich empfehle Ihnen die Annahme auch deswegen, weil sie möglicherweise dem Reichstage die Ueberwindung der Schwierigkeiten im § 19 sehr erheblich zu erleichtern geeignet sein wird.

Wenn der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts den Wunsch hegt, daß man in Betreff der Regierungsvorlage doch von einer näheren Qualifikation ihrer Bedeutung absehen möge, ja, meine Herren, dann kann ich dem gegenüber nur dringend rathen, daß wir diese schwierige Materie, soweit es uns überhaupt möglich ist, klar stellen, und ich glaube, es giebt in dieser Beziehung keine einfachere Bestimmung, als diejenige, welche die Kommission im § 23 vorgeschlagen hat.

Der Herr Abgeordnete für Meppen hat gegen die Regierungsvorlage und gegen die Vorlage der Kommission zu stimmen erklärt. Ja, meine Herren, das ist ein sehr einfacher Standpunkt. Er will Erfahrungen sammeln. Ich glaube, an der Hand der Vorschriften, wie Sie Ihnen die Kommission vorschlägt, werden Sie mit viel größerer Sicherheit die weiteren Erfahrungen für die Zukunft sammeln, als in dem clair obscur, welches entstehen würde, wenn man dem Beispiele des Herrn Abgeordneten für Meppen folgen würde.

Meine Herren, trotz der Zustimmung, die eventuell von anderer Seite sein Vorschlag gefunden hat, ist es mir doch sehr zweifelhaft, was für ein Zustand entstehen würde, wenn man sich auf nichts weiter verließe, als auf das eigentliche Geschäftsreglement, und wenn man den Rechnungshof hinsichts der Kontrole, wie der Herr Abgeordnete für Meppen gethan hat, lediglich auf seinen gesunden Menschenverstand verweisen wollte. Die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer wissen ja davon nichts. Dann würde es doch nothwendig sein, in dieses Gesetz einen ausdrücklichen Paragraphen aufzunehmen, in welchem es heißt: die Geschäftsregulative werden nach § 7 geregelt, in Betreff der Kontrolvorschriften aber wird die Ober-Rechnungskammer auf den gesunden Menschenverstand verwiesen. Das würde aber meiner Ansicht nach eine Bestimmung von sehr zweifelhaftem Werthe sein.

Wenn endlich der Herr Abgeordnete für Meppen die Bedrohung ausgesprochen hat, daß man bei diesem Paragraphen bereits den Anfang mache, durch die parlamentarischen Kräfte in die Exekutive einzugreifen, dann vermuthe ich, werden wir diesen Angriff von seiner Seite bei jedem ferneren Paragraphen, aber voraussichtlich mit ebenso wenig Begründung, wiederholt finden, wie er ihn heute bei diesem Paragraphen zur Geltung gebracht hat. Ich frage Sie, meine Herren, wenn wir nichts weiter thun wollen, als das Verhältniß der Ober-Rechnungskammer gesetzlich so zu fixiren, wie es nach dem allgemeinen Anerkenntniß gegenwärtig nach der bisherigen Praxis thatsächlich besteht, kann man da von einem Eingriff der parlamentarischen Kräfte in die Exekutive reden? Ich muß sagen, ich verstehe das nicht. Ich kann Ihnen daher nur dringend rathen, indem ich glaube, daß die Anträge der Herren von Zedlitz und Richter, jeder von ihrem Standpunkt eine Verbesserung sind, die §§ 7 und 23 unverändert in der Fassung der Kommissionsvorschläge anzunehmen.

Präsident: Was die Abstimmung anlangt, bitte ich, sich erst zu vergegenwärtigen, was von Anträgen zu § 7 vorliegt.

Vorschlag des Abgeordneten Richter,

1. den Eingang so zu fassen:
   „der Geschäftsgang beim Rechnungshofe wird durch ein Regulativ geregelt, welches“ u. s. w.
2. im dritten Absatze zu setzen statt „Zeitraum“: „Zeitpunkt.“

Zweitens der Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz:

an Stelle des Alinea 1 den ersten Satz der Regierungsvorlage zu setzen, und in Alinea 2 an Stelle der Worte

„zu diesem Zeitraum“ zu setzen „zum Erlaß desselben“.

Demnächst der Antrag des Abgeordneten von Wedell (Malchow):

an Stelle des ersten Satzes des § 23 in der Kommissionsvorlage § 22 der Regierungsvorlage zu setzen;

und endlich der unwidersprochen gebliebene Vorschlag desselben Herrn Abgeordneten, die Abstimmung über § 23 so eintreten zu lassen, daß über seine beiden Sätze getrennt abgestimmt wird.

Mein Vorschlag über die Reihenfolge der Abstimmung ist folgende. Ich glaube, das Haus muß anfangen mit § 23 und ihn getrennt in seinen beiden Hälften zur Abstimmung bringen, so daß der ersten Hälfte des § 23 eventuell die Regierungsvorlage in § 22 entgegengestellt wird, wie der Abgeordnete von Wedell (Malchow) will, dagegen die zweite Hälfte des § 23 selbstständig zur Abstimmung kommt. Wenn ich diese zweite Hälfte recht verstehe, läßt sie sich eben so gut als zweite Hälfte der Kommissionsvorlage, wie als Zusatz zu § 23 der Regierungsvorlage denken. Ich meine, in dem Sinne hätte sich auch der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts über diesen Zusatz ausgesprochen.

(Zustimmung.)

Demnächst würde ich zu § 7 übergehen und den zur Abstimmung bringen, zuerst in seinen drei Alineas und schließlich nach diesen vorläufigen Abstimmungen als ein Ganzes.

Im ersten Alinea steht der Kommissionsvorlage als Amendement der Vorschlag des Abgeordneten Richter gegenüber, den Eingang so zu fassen, wie ich verlesen habe, und der damit in diesem Punkte übereinstimmende Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz.

Im zweiten Alinea stimmen die Kommissions- und die Regierungsvorlage buchstäblich überein.

Bei dem dritten Alinea wird das Haus darüber entscheiden, ob es das Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz: „zum Erlaß desselben“, oder das Amendement des Abgeordneten Richter, oder die Kommissionsvorlage ohne beide Amendements, oder endlich die Regierungsvorlage in Alinea 3 annehmen will.

Endlich würden wir über den ganzen § 7 abstimmen. — Findet dieser Abstimmungsvorschlag die Zustimmung des Hauses?

(Zustimmung.)

Ich beginne also mit § 22 der Regierungsvorlage, den ich zu diesem Behufe verlese. Er lautet:

> „Die Vorschriften, nach welchen der Rechnungshof bisher die Kontrole des Reichshaushalts ausgeübt hat, bleiben in Kraft, soweit sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen oder auf dem im § 7 bezeichneten Wege abgeändert werden.“

Diejenigen Herren, die diesem Satz des § 22 der Regierungsvorlage zustimmen und damit den ersten Satz des § 23 der Kommissionsvorlage beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; § 22 der Regierungsvorlage ist abgelehnt.

Ich bringe nun die erste Hälfte des § 23 der Kommissionsvorlage zur Abstimmung. Sie lautet:

> „Vorbehaltlich der anderweiten gesetzlichen Regelung der Vorschriften über die Kontrole des Reichshaushaltes erhält für den Rechnungshof die in der Anlage abgedruckte Instruktion für die preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 Gesetzeskraft, soweit ihre Bestimmungen der Verfassung und den bestehenden Reichsgesetzen, insbesondere dem gegenwärtigen Gesetze nicht widersprechen.“

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Der Vorschlag der Kommission fährt fort:

„Die nach dem Gesetze vom 28. Oktober 1871, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871 (Reichsgesetzblatt pro 1871, S. 344) gegebenen Vorschriften finden auch auf die Kontrole für das Jahr 1872 Anwendung."

Diejenigen Herren, die zu dem angenommenen Satze des § 23 den eben verlesenen zweiten fügen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Ebenfalls die Majorität des Hauses. — Damit ist die Abstimmung über § 23 erledigt und wir kommen zu der über § 7, zunächst zum Alinea 1.

Die Abgeordneten Richter und Freiherr von Zedlitz haben in diesem Punkte übereinstimmend vorgeschlagen, den Eingang des § 7 zu fassen, wie folgt:

„Der Geschäftsgang bei dem Rechnungshofe wird durch ein Regulativ geregelt, welches u. s. w."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 7 demselben den eben verlesenen Eingang geben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Es folgt nun der Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz, welcher dem ersten Alinea des Kommissionsbeschlusses gegenüber die Regierungsvorlage dadurch herstellen will, daß er die Worte

„spätestens am 1. Juli 1873"

wegläßt. Ich werde den Antrag in der Art zur Abstimmung bringen, daß ich frage: sollen diese Worte — gegen den Antrag des Freiherrn von Zedlitz — aufrecht erhalten werden?

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 7, Alinea 1, — gegen den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von — die Worte „spätestens am 1. Juli 1873" aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; die Worte sind weggefallen.

In Ansehung des zweiten Alinea besteht zwischen der Regierungsvorlage und dem Kommissionsbeschlusse kein Unterschied. Dasselbe wird darum kurz hernach — bei der Gesammtabstimmung — zur Abstimmung gelangen.

Wir kommen auf das dritte Alinea und ich frage zuvörderst, ob statt der Worte „bis zu diesem Zeitraum" nach dem Vorschlage des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz gesetzt werden soll:

„bis zum Erlaß desselben".

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des dritten Alinea an Stelle der Worte „bis zu diesem Zeitraum" nach dem Vorschlage des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz setzen wollen: „bis zum Erlaß desselben", bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Damit ist der Vorschlag des Abgeordneten Richter, statt „Zeitraum" zu setzen: „Zeitpunkt", erledigt, ebenso die Fassung der Regierungsvorlage, die als Amendement aufgenommen war.

Nun kann ich den § 7 in folgender Gesammtfassung zur Abstimmung bringen:

§ 7.

Der Geschäftsgang bei dem Rechnungshofe wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag des Rechnungshofes im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Kaiserliche Verordnung erlassen und dem Reichstage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

In dem Regulativ sollen besonders auch diejenigen Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind.

Bis zum Erlaß desselben bleiben die hierauf bezüglichen, bisher gültigen Vorschriften und Instruktionen insoweit in Kraft, als sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze und den darin festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung widersprechen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den §. 7 in dieser Gesammtfassung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Auf den nächsten Paragraphen, den achten, hat das Haus beschlossen, erst nach Erledigung des § 21 einzugehen.

Die Debatte wendet sich also jetzt zu § 19, (der Abgeordnete von Wedell-Malchow bittet um das Wort) nach dem ebenmäßig ohne Widerspruch gebliebenen Antrage in seinen einzelnen Sätzen, d. h. zuvörderst in dem ersten Alinea bis zu Nr. 1.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Der Zusatz, welchen die Kommission beantragt, nach welchem die Rechnung spätestens in der ersten ordentlichen Session des auf das Etatsjahr folgenden dritten Jahres gelegt werden soll, entspricht einestheils der bisherigen Praxis im preußischen Staate, die ja für dieses Gesetz das Musterbild gegeben hat; er ist wesentlich dadurch hervorgerufen worden, daß wir ja bis jetzt überhaupt eine Rechnung der Vorjahre des Reichs noch nicht besitzen, weder von dem Jahre 1867 noch vom Jahre 1868. Es ist aber vorauszusetzen, nach Ansicht der Kommission, daß die ja nahe liegenden Gründe, welche die Rechnungslegung bisher verhindert haben, in Zukunft wegfallen werden, und die Kommission hat daher geglaubt sich der Hoffnung hingeben zu können, daß diese betreffende Zusatzbestimmung von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts keinen Widerspruch erfahren werde.

Präsident: Nun bitte ich den Abgeordneten von Wedell-Malchow, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter **von Wedell-Malchow**: Ich möchte mir das Wort zu Nummer 3 des § 19 erbitten.

Präsident: Dann werde ich dem Abgeordneten Dernburg das Wort geben.

Abgeordneter **Dernburg**: Ich habe mir das Wort erbeten, um von Seiten des Bundestisches eine Erläuterung zu erhalten über das Verhältniß dieses § 19 und der Bestimmungen des Gesetzes überhaupt zu den Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Eingangszölle und die indirekten Abgaben beziehen. Meine Herren! Nach dem Inhalte dieser Gesetzesvorlage, nachdem darin mehrfach von Reichseinnahmen und Reichsausgaben überhaupt die Rede ist, könnte man zu dem Glauben kommen, daß es sich von selbst verstände, daß auch die Einnahmen aus den Eingangszöllen und den indirekten Abgaben den Monituren und der Kontrole des Rechnungshofes unterliegen sollen; ich finde auch in den Bestimmungen der Reichsverfassung gleichfalls durchaus keinen Anhaltspunkt, der eine anderseitige Procedur begründen könnte. Denn, meine Herren, es ist wohl in dem Artikel, der sich auf die indirekten Steuern bezieht, davon die Rede, daß der Bundesrath die Einnahmen vierteljährlich vorläufig und nach dem Abschluß des Jahres vollständig feststellen soll, allein von der rechnungsmäßigen Kontrole, wie sie

von Seiten eines Rechnungshofes geführt wird, ist darin nicht die Rede. Meine Herren, die Zweifel, die hierdurch veranlaßt werden, liegen also nicht in der Sache selbst, sondern sie liegen in der bekannten Thatsache, daß bis jetzt wenigstens, so viel ich weiß, der Rechnungshof mit den Rechnungen bezüglich der Zölle und indirekten Abgaben nicht befaßt worden ist, und ich glaube, daß die Sache bis jetzt so gelegen hat, ohne daß ich allerdings im Stande bin, mir darüber ein bestimmtes Urtheil zu bilden, daß wohl die Rechnungen über die Zölle und indirekten Abgaben den Rechnungskammern der einzelnen Länder — soweit solche bestehen, meine Herren, denn sie bestehen bekanntlich nicht in allen Ländern — zur Monitur vorgelegt worden sind, allein daß ein gesetzgebender Körper bis jetzt nicht existirt, welcher von den Monituren dieser Rechnungskammern irgend Kenntniß hätte. Wenn die Sache sich so verhielte, was ich Anlaß habe anzunehmen, so läge hierin allerdings eine bedenkliche Lücke in dem gesetzgebenden Rechte, sei es der Einzelstaaten, sei es unseres Reichstages. Es wäre daher sehr erwünscht und jedenfalls klarstellend für die Tragweite dieses Gesetzes, wenn von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes darüber eine Auskunft ertheilt werden würde.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich kann in Beantwortung der eben gestellten Frage auf den in der zweiten Berathung bereits vom Hause angenommenen § 13 des Gesetzes Bezug nehmen. Es heißt in diesem § 13:

> Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungs-Justifikation noch besonders darauf zu richten: ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Reichseigenthum, bei der Erhebung von Reichseinnahmen, soweit solche durch Reichsbehörden erfolgt, u. s. w. nach den bestehenden Gesetzen verfahren ist.

Es ist also hier gesagt, „soweit die Erhebung der Reichseinnahmen durch Reichsbehörden erfolgt." Die Zoll- und Steuerbehörden sind keine Reichsbehörden, sie sind Behörden der einzelnen Staaten und in Beziehung auf die im Interesse des Reiches in dieser Beziehung auszuübende Kontrole enthält die Reichsverfassung selbst Vorschriften, indem sie sagt, daß der Kaiser durch besondere Beamte die Innehaltung der hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften zu überwachen hat.

Präsident: Es scheint Niemand mehr zu dem Eingange des § 19 — worunter ich die ersten sechstehalb gedruckten Zeilen der Kommission verstehe — das Wort zu ergreifen. Wir können also zu den nächsten drei Zeilen und der Nr. 1 übergehen, auf welche sich kein Antrag bezieht, über welche anscheinend auch Niemand das Wort verlangt.

Wir kommen also zu Nr. 2, auf welche sich der Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz-Neukirch bezieht:

> in Alinea 1 Nr. 2 die Worte:
> „unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden Abweichungen"
> und
> „und Vorschriften"

zu streichen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda:** So sehr und so lebhaft ich Sie bedaure, so kann ich doch nicht umhin, bei diesem außerordentlich wichtigen Paragraphen auf die Entstehungsgeschichte desselben mit einigen Worten einzugehen. Die Sache und der eigentliche Grund des Gegensatzes, in welchem sich die Kommission mit den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars befindet, läßt sich in der That nur übersehen, wenn man auf diese Entwicklungsgeschichte zurückgeht. Meine Herren, in der ursprünglichen Vorlage, welche dem preußischen Abgeordnetenhause gemacht war, befand sich in Bezug auf die Monita der Ober-Rechenkammer weder die Bestimmung, daß die Abweichungen von den Bemerkungen zum Etat, noch die Bestimmung, daß die Abweichungen vom Gesetze, noch die Bestimmung, daß die Abweichungen von den Vorschriften in die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer aufgenommen werden müßten. Die Kommission des Abgeordnetenhauses nahm diese drei Kategorien in ihre Vorschläge auf, und über diese drei Kategorien fand demnächst in dem Abgeordnetenhause die Diskussion statt; bei dieser Diskussion erklärte sich der Finanzminister Camphausen sofort bereit zur Aufnahme des Passus, der sich auf die Bemerkungen bezieht, die als Zusätze zu den Etatstiteln hier und dort erscheinen. Er bekämpfte eben den Zusatz, daß die Abweichungen vom Gesetze auch aufgenommen werden könnten, und zwar erklärte er, wenn es sich um Abweichungen von unzweifelhaften Gesetzen handle, dann sei eine solche Aufnahme nicht nöthig, dann verstände es sich ja ganz von selbst, daß sofort Abhülfe geschafft würde, handle es sich aber um zweifelhafte Gesetze, um Gesetze, in welchen der Ober-Rechnungshof, die preußische Ober-Rechnungskammer sich anderer Ansicht befände, wie die betreffenden Ressortschefs, handle es sich um solche Gesetze, dann sei es bedenklich, Differenzen, die bisher im Schoße der Staatsverwaltung zur Entscheidung gebracht sind, nunmehr der Kontrole des Preußischen Landtages zu unterbreiten. Der Herr Finanzminister Camphausen erklärte aber dabei sofort, er erkenne an, daß das ein zweifelhaftes Gebiet sei und daß sich für die Ansicht der Kommission gewichtige Gründe anführen lassen. Meine Herren, was nun die Kommission betrifft, so war sie der Meinung, daß es unerläßlich sei, die betreffende Bestimmung in Ansehung der drei Kategorien aufzunehmen, eines Theils, weil das Verfahren der bisherigen Praxis entsprach, nach welcher die Monita der Ober-Rechnungskammer bis dahin schon zu allen Zeiten auf diese drei Kategorien sich erstreckt hatten, dann aber auch, weil sie von dem Grundsatze ausgingen, daß es gar nicht möglich sei, die einzelnen Etatspositionen und die ihnen zu Grunde liegenden Finanzgesetze und Vorschriften von einander zu trennen. Es sei eine leere Form, bloß die Abweichungen von dem Etat zur Sprache zu bringen, ohne zugleich Rücksicht zu nehmen auf die Finanzgesetze und Ordnungen, die ihr Fundament bilden. Meine Herren, über die Frage, ob neben den Abweichungen von den Gesetzen auch die Abweichungen von den Vorschriften aufzunehmen seien, — ich hebe dies besonders hervor, — hat sich der Herr Finanzminister Camphausen und sein Kommissar weder in dem preußischen Abgeordnetenhause noch späterhin in dem Herrenhause irgendwie geäußert. Die Frage, ob ein Unterschied in dieser Beziehung zu machen sei, wurde von Seiten des Ministertisches gar nicht erörtert, und es liegt die Vermuthung sehr nahe, daß wenigstens in Bezug auf die preußischen Verhältnisse der Finanzminister Camphausen keine Veranlassung fand, diesen Unterschied hervorzuheben. Man kann auf die Vermuthung kommen, daß seinem Geiste sich sofort vergegenwärtigte, daß es ja eine Menge Gesetze giebt, welche auf Reglements oder Vorschriften ausdrücklich Bezug nehmen und welche den Erlaß solcher Vorschriften ausdrücklich anordnen. Meine Herren, das Ergebniß der Berathung im Abgeordnetenhause war, obgleich diese Frage auch von Seiten der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht mit sehr erheblicher Betonung behandelt wurde, eine Art Kompromiß: man nahm die Gesetze auf und lehnte die Vorschriften ab. Die Gründe, aus welchen man dies that, ergeben sich aus den Verhandlungen in der That nicht mit genügender Sicherheit. In der Fassung, wie das Gesetz, nachdem der Minister Camphausen seine Annahme im Herrenhause lebhaft befürwortet hatte, in der

preußischen Landesvertretung angenommen worden ist, ist es nunmehr an uns gelangt, und während im preußischen Landtage die meiner Ansicht nach unendlich viel wichtigere Frage zum Austrag kam, ob man überhaupt die Abweichungen von den Gesetzen in die Bestimmungen aufnehmen wollte, kommt die meiner Ansicht nach erheblich untergeordnete Frage, ob, nachdem man sich entschlossen hat, diese Konzession zu machen, nun noch das Wort „Vorschriften“ hinzuzufügen sei, gegenwärtig im Reichstag zum Austrage. Meine Herren, ich behaupte, es läßt sich darüber streiten — der Standpunkt läßt sich ja vertheidigen — es läßt sich sehr darüber streiten, ob es gut und richtig war, das Wort „Gesetze“ aufzunehmen und den Fall als einen möglichen zu statuiren, von welchem ja der Finanzminister Camphausen sprach, daß nunmehr die Differenzen zwischen der Ober-Rechnungskammer und den Ressortschefs zur Kognition der Landesvertretung kommen würden. Ich möchte sogar die Vermuthung aussprechen, daß, wenn der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts noch eine res integra gehabt hätte, er dann möglicher Weise kaum Veranlassung genommen hätte, das Wort „Gesetze“ hier aufzunehmen. Aber, meine Herren, das Gesetz liegt vor uns, die Konzession ist gemacht, und da, so muß ich sagen, halte ich, weil wir hier korrekt zu verfahren und weil wir präciser wie im Abgeordnetenhause die Konsequenzen der betreffenden Bestimmung zu ziehen haben, es für der Logik entsprechend aus dem Grunde, den ich schon angeführt habe, dem Worte „Gesetze“ das Wort „Vorschriften“ hinzuzufügen; meine Herren, schon aus dem Grunde, weil ich glaube, daß, nachdem die Sache einmal zur Sprache gekommen ist, die Unterscheidung der beiden Dinge zu sehr großen Mißverständnissen führen würde. Nun haben Sie, meine Herren, im § 23 beschlossen, daß die Instruktion vom Jahre 1824 Gesetz werden soll, und wie auch der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts durch seinen lebhaften Widerstand bereits zu erkennen gegeben hat, so ist dieses allerdings der überwiegend wesentliche Theil derjenigen Vorschriften, von denen hier die Rede sein kann; denn außerhalb dieser Instruktion liegt zwar noch hier und da auf dem Gebiete unserer Finanzverwaltung eine oder die andere reglementarische Bestimmung, welche legislatorischer Natur ist — es sind in der Beziehung schon im preußischen Landtage mehrere Beispiele angeführt worden; — aber ich sage, der überwiegend wesentlichste Theil besteht eben in dieser Instruktion vom Jahre 1824. Ich glaube, nachdem der § 23 angenommen ist, hat die Regierung eigentlich keine rechte Veranlassung mehr zur Ablehnung des Komissionsvorschlages, wenigstens die wesentlichsten Motive für ihren Widerstand gegen die Annahme sind abgeschwächt. Meine Herren, ich habe schon darauf Bezug genommen, daß im Herrenhause weder der Minister Camphausen noch sein Komissarius, der Geheimrath Wollny, irgendwie auf diesen Unterschied Gewicht gelegt haben, ja, bei der Vertheidigung der betreffenden Vorlage des Abgeordnetenhauses im Herrenhause ist es dem Kommissarius der Regierung wiederholt in den Mund gekommen, daß er zugleich von Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen gesprochen hat. Es sind eben untrennbare Dinge und der Finanzminister Camphausen hat, wenn er auch davon sprach, daß ohne die gesetzliche Fixirung doch die bisherige Praxis unzweifelhaft aufrecht erhalten werden würde, immer unwillkürlich von Gesetzen und Vorschriften und den betreffenden reglementarischen Verordnungen gesprochen. Ich kann daher nur wiederholen: ich kann mir nicht anders denken, daß, nachdem die Sache hier zur Erörterung gekommen ist, die Streichung dieses Wortes zu den allergrößesten Mißverständnissen und Zweifeln führen wird, und wenn der Finanzminister Camphausen die Hauptbedeutung dieses Gesetzes darin gesucht hat, daß es bestimmt sei, für alle Zukunft jede Quelle des Mißtrauens zu verschließen, so glaube ich, thun wir gut, das Wort „Vorschriften“ unter allen Umständen hier aufzunehmen.

Meine Herren, wenn ich mich recht entsinne, so ist nur von Seiten des Abgeordneten für Meppen im Abgeordnetenhause der Einwand erhoben worden, obgleich er an sich für die Aufnahme und für die Konsequenz der Aufnahme des Wortes „Vorschriften“ sich erklärte, daß dieser Begriff etwas Unbestimmtes habe, daß er zunächst wünschen müsse, daß der Begriff der „Vorschriften“ genauer definirt werde. Daß hier unter den „Vorschriften“ nur die Vorschriften legislatorischen Inhalts verstanden sind, das, meine Herren, versteht sich von selbst; anders ist es nie verstanden worden, und die Ober-Rechnungskammer ist ja zunächst diejenige Behörde, welche die Frage der Interpretation sich selbst vorzulegen hat. Eine Sache, die seit 50 Jahren im preußischen Rechnungshofe zu gar keinen Zweifeln Veranlassung gegeben hat, was er von diesen Vorschriften zur Kognition zu bringen habe, kann meiner Ansicht nach gegenwärtig nicht plötzlich unklar werden.

Meine Herren, es ist dann ferner behauptet worden, es würde die Aufnahme dieser Worte zu einer ungeheuren Ueberlastung der betreffenden Vorlagen mit Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer führen. In der Beziehung hat auch der Kommissarius der preußischen Regierung im Herrenhause schon darauf aufmerksam gemacht, man möge sich doch keine Gespenster vormalen, denn alle diejenigen Abweichungen, Fehler, Fondsverwechselungen, die in der Finanzverwaltung vorkommen, werden ja zunächst im Wege der Korrespondenz zwischen der Ober-Rechnungskammer und den betreffenden Behörden ohne Weiteres erledigt. Es handelt sich also hier nur um diejenige Abweichung, die schließlich stehen bleibt und in welcher eine Differenz zwischen der Ansicht der Ober-Rechenkammer und der Regierung unausgeglichen bleibt. Es hat aber die Kommission demungeachtet grade mit Rücksicht auf diesen Einwand geglaubt, noch eine Kautel, noch eine Beschränkung hinzufügen zu sollen, von welcher sie der Meinung gewesen ist, daß sie der Reichsregierung außerordentlich entgegenkommt, nämlich die Worte „unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden.“ Sie hat geglaubt, daß „Centralbehörden“ ein technischer Begriff sei, der auch im Reiche keinem Zweifel unterworfen sei, sie hat ferner geglaubt, daß sie dadurch alle die kleinlichen Monita beseitigte, über die man sich vielfach beklagt hat, die bei den Unterbehörden und außerhalb der Verantwortlichkeit der Centralbehörden vorkommen. Die Kommission hat daher geglaubt, daß auch dieser Einwand wegfällt, und mit Rücksicht auf diese Gründe und die Entstehung des Paragraphen kann ich Ihnen nur empfehlen, daß Sie die Nr. 2 genau so acceptiren, wie die Kommission sie Ihnen vorgeschlagen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Meine Herren, zunächst muß ich bestreiten, daß, wenn in einem Gesetze überhaupt steht „Vorschriften“, man damit nur die Vorschriften meinen kann, die legislatorischer Natur sind. Ich habe für meine Ansicht eine gute Autorität zur Seite. Der Abgeordnete für Meiningen hat in der Kommissionsberathung den Begriff „Vorschriften“ — ich bitte ihn um Entschuldigung, wenn ich nicht ganz wörtlich citiren kann, ich glaube aber den Sinn ungefähr zu treffen — so definirt, daß darunter zu verstehen ist eine jede Anweisung, die in schriftlicher Form ergangen ist; danach sind Vorschriften nicht bloß allgemeine Regulative, Centralerlasse und solche Vorschriften, die allgemein verbindliche Kraft haben, sondern auch für einzelne Fälle und an einzelne Behörden gerichtete Anweisungen. Man hat nun dieser Allgemeinheit des Begriffs dadurch eine Einschränkung zu Theil werden lassen wollen, daß man hinzugefügt hat, daß nur solche Vorschriften hier in Betracht kommen sollen, welche unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden erlassen sind. Diese Einschränkung ist indessen meines Dafürhaltens mehr scheinbarer als wirklicher Art. Ich muß zunächst darauf aufmerksam machen, daß es mir in der That sehr bedenklich erscheint, in einem Paragraphen, der von dem Verhältniß des Reichskanzlers

zu der Reichsvertretung handelt und von der Entlastung des Reichskanzlers durch die Reichsvertretung, den Begriff der Verantwortlichkeit in einem anderen Sinne als dem gegenüber der Reichsvertretung zu verstehen. Wir haben eben im Reiche nur eine verantwortliche Stelle, das ist der Reichskanzler; die Centralbehörden sind, wie ausdrücklich bei der Berathung der Verfassung festgesetzt worden ist, dem Reichstage gegenüber nicht verantwortlich. Ich meine nun, daß es an sich schon bedenklich ist, diesen zweifachen Begriff der Verantwortlichkeit in einen Paragraphen selbst hineinzulegen. Ich habe aber noch ein zweites Bedenken, das ist das, daß, wenn, wie ich annehme, diejenige politische Verantwortlichkeit, die man in einer gewöhnlichen Verfassung mit Ministerverantwortlichkeit bezeichnet, hier nicht gemeint sein kann, damit der sichere Boden für den Begriff der Verantwortlichkeit uns unter den Füßen verloren geht; es giebt dann verschiedene Arten Verantwortlichkeit: die juristische, die disciplinarische, ich will von der moralischen und der historischen gar nicht reden; und wenn man den Begriff in der Allgemeinheit hinstellt, so meine ich, daß man die allgemeine Auffassung, die überhaupt bei Amtshandlungen Platz greifen kann, hier annehmen muß, das ist die disciplinarische Verantwortlichkeit, und es wären also danach sämmtliche Abweichungen der Kognition des Reichstags zu unterbreiten, die innerhalb der disciplinarischen Verantwortlichkeit der Centralbehörden des Reiches liegen. Nun ist diese disciplinarische Verantwortlichkeit, von der ja die Rede sein muß, eine sehr weitgehende; die Centralbehörden haben das Aufsichtsrecht, und vermöge dieses Aufsichtsrechtes sind sie für eine ganze Menge von Abweichungen von den Vorschriften verantwortlich, die sie nicht selbst veranlaßt haben, sondern die ihre Unterbehörden mit ihrer stillschweigenden Genehmigung oder Nichtbeachtung sich haben zu Schulden kommen lassen. Ich meine daher, daß diese Beschränkung in der That eine ziemlich illusorische ist, und daß wir den gesammten Umfang der Abweichungen von den Vorschriften hier zur Kenntniß des Reichtages gebracht erhalten. Mir scheint nun, abgesehen von diesen praktischen Bedenken, daß sehr wichtige principielle Bedenken hier obwalten, daß wir mit solcher Ausdehnung und mit der Hineinnahme der disciplinarischen Verantwortlichkeit der Centralbehörden in der That auf dem besten Wege sind, das Verhältniß zwischen Legislative und Exekutive zu verrücken, und so großes Gewicht ich für mein Theil darauf lege, daß die verfassungsmäßigen Rechte des Reichstages geachtet werden auch von der Exekutive nach jeder Richtung hin, so verpflichtet halte ich mich auf der anderen Seite, dafür zu sorgen, daß das verfassungsmäßige Verhältniß zwischen Exekutive und Legislative auch von uns aus nicht verrückt wird. Ich meine, daß ein solches tiefes Eingreifen in die Verwaltung dem Grundgedanken unserer Verfassung, welche die Exekutive als eine einheitliche sich denkt, mit einer einzigen, einheitlichen, einzig verantwortlichen Spitze, widerspricht, und meine, daß man daher in der That auf dem besten Wege ist, wenigstens dem Geiste der Verfassung entgegen zu handeln.

Dies sind die Bedenken, die ich gegen die Worte, deren Streichung ich Ihnen anempfehle, habe. Ich meine aber, daß sie in der That auch nicht erforderlich sind und zwar aus folgenden Gründen: man hat ausgeführt, daß man die Vorschriften gar nicht entbehren könne, weder für die Entlastung, noch aber für die weitere Bewilligung, weil ein wesentlicher Theil des Etats solche Vorschriften zur Voraussetzung haben müsse. Nun, meine Herren, meine ich zunächst, daß wir nur von dem zweiten Theile des Alinea 2 sprechen, also von denjenigen Finanzgesetzen, die nicht der eigentliche Etat sind, — von dem eigentlichen Etat handelt der erste Absatz dieses Alinea. Dann aber meine ich, daß sie keineswegs durch Aufnahme dieses Passus eine Abänderung der Grundlagen des Etats sicher stellen können, denn es wird ja keiner Verwaltungsbehörde einfallen, solche Abänderungen der Grundlagen, wenn sie solche vornehmen will, im Wege der Dispensation von den verschiedenen Vorschriften herbeizuführen, sondern sie wird einfach die bestehenden Vorschriften abändern, dann bestehen sie nicht mehr, und diejenigen Abweichungen von den Grundlagen des Etats, die Sie hier zur Sprache gebracht wissen wollen, werden nicht mehr zur Sprache gebracht werden, weil sie dann keine Abweichung von Vorschriften enthalten. Nach der Richtung, meine ich, ist der Werth, den man auf die Worte „und Vorschriften" legt, ein viel zu großer; ich meine aber, und es ist von allen Seiten hervorgehoben worden, daß die wesentlichste Bedeutung dieser Worte „und Vorschriften" mit der Annahme des § 23 in der Fassung, wie wir ihn hier angenommen haben, verschwinden. Ich kann mich da wiederum auf das Zeugniß des Herrn Abgeordneten für Meiningen berufen, der sowohl hier, wie im preußischen Abgeordnetenhause, wo er als Referent über diesen Passus zu sprechen hatte, ausdrücklich hervorhob, daß die Instruktion vom 18. December 1824 den Hauptstock der Vorschriften umfasse, um die es sich hier handle. Nun, meine Herren, ich meine also, die Worte, deren Streichung ich Ihnen empfehle, sind in ihrer Allgemeinheit bedenklich; wir befinden uns damit auf dem abschüssigen Wege eines Zutiefeingreifens in die verfassungsmäßigen Rechte der Exekutive. Sie sind aber zur Entlastung des Reichskanzlers und für das Etatsrecht nicht von wesentlicher Bedeutung und jetzt durch die Annahme des § 23 jedenfalls entbehrlich geworden. Ich bitte daher, streichen Sie die Worte, wie ich vorschlage.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Meine Herren! Ich wende mich zuerst gegen den letzten Punkt, den der Herr Vorredner berührt hat, nämlich gegen die Behauptung, daß die Irrelevanz der hier aufgeworfenen Frage wegfalle nach Annahme des § 23 der Kommissionsvorlage. Ich weiß nicht, ob mein Freund Lasker das gesagt hat. Jedenfalls wäre es ein Irrthum, wenn es gesagt worden wäre, es wäre ein Irrthum sowohl für Preußen, als auch vor allem und in entscheidendem Maße für das Reich. Meine Herren, die Instruktion für die preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 umfaßt keineswegs alle auch nicht generelle und principielle Vorschriften über die Benutzung, Veräußerung und den Erwerb von Staatseigenthum. Es können in dieser Beziehung jeden Tag neue Gesetze erlassen werden, ja es müssen für das Reich, wenn nicht Gesetze, so doch Vorschriften der bedeutsamsten Art erlassen werden, von denen hier in der Instruktion vom 18. Dezember 1824 naturgemäß nichts enthalten sein kann. Meine Herren, ich will bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Reichs zu den Einzelstaaten, und umgekehrt das Eigenthum der Einzelstaaten an Gegenständen, welche im Besitz des Reiches sich befinden — daß alle diese Fragen gesetzlich noch nicht geregelt sind, daß sie erst durch Gesetze werden geregelt werden müssen, und daß heute in dieser Beziehung allein die Verwaltungspraxis, resp. diejenigen Vorschriften entscheiden, welche hier maßgebend sind. Es sind nun aber diese Dinge von einer ganz außerordentlichen und großen Wichtigkeit für die Finanzen des Reiches und auch der Einzelstaaten. Ich will einmal ein Beispiel anführen, meine Herren. Das Kriegsministerium, wenn es ein Grundstück verkauft, welches bis dahin zu Kriegszwecken benutzt wurde, welches aber ursprünglich dem Einzelstaate Preußen gehörte, legt der Praxis nach, wenn ich recht unterrichtet bin, die Beträge nicht in die Reichskasse, sondern in die preußische Staatskasse, weil das Grundstück preußisches Eigenthum war; es hielt sich aber für berechtigt, wenn an Stelle des verkauften Grundstückes ein anderes zu Kriegszwecken dienendes Grundstück tritt, dafür den Kaufpreis zu verwenden, der sonst, wenn eine solche Verwendung nicht eingetreten wäre, dem Einzelstaate zufiele. Ich führe bei dem ungeheuren Eigenthum an Grund und Boden in Deutschland, welches sich in den Händen des Militärfiskus befindet, nur dies eine Beispiel an, um zu zeigen, von welcher entscheidenden

Wichtigkeit die Frage ist, ob wir hier lediglich das Wort „Gesetze“ oder ob wir auch das Wort „Vorschriften“ annehmen. Meine Herren, als diese Frage im preußischen Landtage zur Verhandlung kam, war ich selbst bedenklich bei Aufnahme des Wortes „Vorschriften“, und zwar aus dem Grunde, weil die Vermögensverwaltung des Einzelstaates Preußen eine außerordentlich umfangreiche und sehr specialisirte und verwickelte ist; sie erstreckt sich auf eine ganze Reihe von Gegenständen, namentlich industriellen Unternehmungen, mit denen das Reich nichts zu thun hat. Diese Bedenken, die ich damals hatte, daß wir überschüttet werden würden mit einer Unsumme von Bemerkungen, so daß wir schließlich im Parlamente den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen könnten, daß wir unter lauter Detailbemerkungen die wichtigsten Principienfragen aus den Augen verlieren würden, fallen nach meiner Ueberzeugung hier gegenüber der Lage des Reiches weg, dessen Vermögensverhältnisse an sich sehr einfach sind. Zweitens sind im Reiche derartige Verordnungen oder Vorschriften bezüglich der Verwaltung und Benutzung noch sehr wenig erlassen, und ich wünsche, meine Herren, daß die Reichsverwaltung kein Interesse hat, diese wichtigen, eben beispielsweise angeführten Fragen zu entscheiden im Wege der Verwaltungsvorschriften, sondern im Wege des Gesetzes. Aber es könnte die Reichsverwaltung, wenn sie geneigt ist, sich einer parlamentarischen Kontrole möglichst zu entziehen, und wenn nur die Bemerkungen wegen der Abweichungen von dem Gesetze zu unserer Kenntniß kämen, gerade darin eine Veranlassung finden, ohne Gesetz weiter zu wirthschaften und diese Dinge nur im Wege der Verwaltung zu regeln. Diese Rücksicht tritt hier in entscheidendem Maße ein, im preußischen Landtage war sie nicht vorhanden.

Endlich aber war mir das Bedenken allerdings auch im preußischen Landtage, daß, wenn jede Abweichung von einer Vorschrift, die sich auf die Benutzung, Veräußerung oder den Erwerb von Eigenthum bezieht, uns mitgetheilt werden sollte, darunter auch diejenigen Abweichungen von bestehenden Vorschriften verstanden werden könnten, welche von untergeordneten Organen unter möglicher Korrektur der Centralorgane ohne deren Verantwortlichkeit passirt waren. Die Dinge interessiren uns nicht, und es wäre vielleicht der Vorwurf (auf den ich gleich komme), daß ein Eingriff in die Exekutive beabsichtigt wird, dann allerdings berechtigt, wenn wir in die Hierarchie der Büreaukratie eingreifen wollten, wenn wir, wo die obere Centralbehörde korrigiren kann und korrigiren wird, statt deren korrigiren wollten. Haben wir es aber nach dem Antrage der Kommission nur zu thun mit solchen Abweichungen, welche unter eigener Verantwortlichkeit der oberen Centralbehörde geschehen sind, so liegt die Sache ganz anders: wir können da nicht überschwemmt werden mit einer Masse von kleinen Moniten, und andererseits greifen wir auch nicht in die Exekutive ein.

Meine Herren, was heißt überhaupt der Vorwurf: wir greifen in die Exekutive ein? Der Abgeordnete Windthorst, der jetzt diesen Vorwurf selbst erhebt, hat unter diesem Vorwurf genug gelitten, als Andere ihn ihm machten. Ich erinnere mich genau, als die hannoversche Verfassung umgeworfen wurde, daß uns da immer entgegengehalten wurde: die Verfassung, die der Herr Kollege Windthorst damals mit großer Energie und Talent vertheidigt hat, sei derartig, daß man nicht damit regieren könne, denn man greife seitens der Ständeversammlung überall in die Exekutive ein. Damals hat er wahrscheinlich denselben Gedanken gehabt, wie ich ihn ihm jetzt entgegengehalten habe: daß dies eine Phrase ist, die nur dann gefährlich ist, wenn man sie als Gespenst bestehen läßt, deren Bedeutung aber wegfällt, wenn man ihr kaltblütig ins Gesicht sieht.

Meine Herren, wann greift ein Parlament in die Exekutive ein? Doch nur dann, wenn es sich die Befugnisse der Ausführung und Alles, was damit zusammenhängt, aneignet. Aber so lange greift es nicht in die Exekutive ein, so lange es sich an der Gesetzgebung betheiligt oder so lange es die Finanzkontrole ausübt, zu der es berufen ist. Wir haben uns also lediglich zu fragen: was brauchen wir, um mit Erfolg die uns verfassungsmäßig zustehende Finanzkontrole auszuführen? und da will ich mich an den Herrn Vorredner wenden. Glaubt er, daß eine Finanzkontrole bezüglich der Benutzung, Veräußerung und Verwendung von Reichseigenthum von uns mit Wirksamkeit ausgeführt werden kann, während darüber noch keine Gesetze bestehen, während wir es gar nicht in der Hand haben, in dieser Beziehung Gesetze zu erlassen, während Alles auf der Verwaltungspraxis und auf Vorschriften beruht? Ich glaube, er muß die Frage verneinen. Aber wenn er die Frage nicht verneint, so komme ich mit einer andern Konsequenz, die ihn ad absurdum führt. Ist es mehr ein Eingriff in die Exekutive, wenn Abweichungen von einer Vorschrift uns mitgetheilt werden — so daß wir daran auch Bemerkungen knüpfen können —, welche zufällig in einem Gesetze steht, oder welche nicht in einem Gesetze steht? Können nicht dieselben Dinge, die heute durch die Verwaltungspraxis geregelt werden, morgen durch Gesetze geregelt werden? Wenn in dem einen Falle, nämlich in dem einer Abweichung von dem Gesetze, kein Eingriff in die Exekutive vorhanden ist, wie kann im andern Falle ein Eingriff in die Exekutive vorhanden sein?

Ich glaube also, dieser ganze Einwurf bedeutet nichts; sieht man ihn klar an, dann zeigt sich, er hat keinen Boden. Nun gehe ich aber weiter: ich vertheidige auch positiv die „Vorschrift“. Ich glaube, sie ist uns unbedingt nothwendig. Ich bleibe hier wieder bei einem Beispiele stehen, weil wir ja auch im Parlamente nicht blos Juristen haben und es den Laien am allerklarsten werden wird, wenn sie Beispiele hören. Ich halte mich an dasselbe Beispiel, welches mein Kollege Lasker angeführt hat. Es findet sich in einer Etatsposition der Antrag auf Veräußerung eines Waldes in Elsaß-Lothringen von 30,000 Morgen; wir müssen mit der Regierung abschätzen: was bringt wohl der Wald auf, wenn er verkauft wird? Wir legen bei dieser Schätzung den Grundsatz zu Grunde, daß verfahren werde unter Heranziehung aller möglichen Konkurrenten durch das Meistgebot. Danach bemessen wir sogar direkte Etatspositionen. Auf einmal würde, abweichend von den bestehenden Vorschriften, aus irgend welchen politischen Gründen oder sonst unzulässigen Gründen von diesem Grundsatze abgewichen und der Wald unter der Hand zu einem billigen Preise weggeschlagen. Gehört es zu unserer Kontrole in dieser Beziehung, wenn die Rechnung uns vorgelegt wird, zu sagen: wir haben den Verkauf bewilligt und die Position bemessen unter der Erwägung, daß die bestehenden Grundsätze zur Anwendung kommen; sie sind nicht zur Anwendung gekommen, wir haben das volle Recht, uns zu beschweren. Ob diese Bestimmung, daß auf Grund einer öffentlichen Konkurrenz verkauft werden soll, zufällig in einem Gesetze steht oder in einer Vorschrift, kann das irgend einen Unterschied machen? Können Sie unter diesen Umständen überhaupt die Grenze so ziehen, wie man sie hat ziehen wollen, daß man sagt: wenn Etatsgesetze und Bestimmungen, die unmittelbar und direkt im Etat wirklich aufgenommen sind, verletzt sind, nur dann braucht dem Parlament eine Bemerkung gemacht zu werden, nur dann ist das Parlament zur Kontrole berufen? Nein! das Parlament ist ebenso zur Kontrole berufen in allen Fällen, wo die Vorschrift oder das Gesetz, von welchem abgewichen worden ist, in irgend einem finanziellen Zusammenhang mit der Etatsposition steht, wenn es sich um eine Finanzvorschrift handelt. In allen den Fällen liegt kein Eingriff in die Exekutive vor, sondern es handelt sich nur um eine Finanzkontrole.

Es wird dies vielleicht klarer werden, wenn ich historisch auf die Entwicklung der parlamentarischen Kontrole in Deutschland zurückgehe. Dem Herrn Kollegen Windthorst schwebt immer das altständische Princip vor, nach dem zwei Kontrolbehörden gedacht werden können und allerdings auch theilweise vorhanden waren. Die eine war die Kontrolbehörde

für die Stände und die andere war die Kontrolbehörde für die Einnahme des Landesherrn; aber die ständische Kontrolbehörde kontrolirte ursprünglich nur die Verwaltung, welche die Stände selbst führten, also die ständische Kasse, das ständische Aerarium, während die Kontrolbehörde des Landesherrn die Kontrole führte bezüglich der Einnahmen und Ausgaben, die dem Landesherrn als solchem oblagen, und bezüglich der Einnahmen, die ihm indirekt zustanden. Nun wurde aber in weiterer Entwickelung des ständischen Wesens in Deutschland das landesherrliche, ursprünglich getrennte Vermögen mit dem Vermögen der Stände zusammengeworfen, die Kassen wurden vereinigt und nun blieb, wenigstens in einem großen Theile von Deutschland, die altständische Kontrolbehörde bestehen, wurde aber ausgedehnt auf den gesammten Staatshaushalt. In demselben Augenblicke, wo dieses geschah, trat das ein, was der Herr Kollege Windthorst als nicht zweckmäßig bezeichnet, nämlich es bekam nun die betreffende Behörde die Aufgabe, sowohl für die Executive, als für die kontrolirenden Stände zu prüfen, und so ist es auch in Hannover gewesen, allerdings mit dem Unterschiede, daß wir dort die Schatzräthe selbst wählten, und daß sie derartig in die Exekutive eingriffen, daß sie Sitz und Stimme im Ober-Steuerkollegium hatten. Hier in Preußen haben wir die Kontinuität aus dem ständischen in das moderne Princip nicht, sondern wir haben hier den Absolutismus, der sich die Ober-Rechnungskammer zu seiner eigenen Kontrole einsetzt. Indem wir diese so bewährte Behörde, die den Zweck hatte, die Exekutive zu kontroliren für die Person des Landesherren, und die daher auch von vorn herein dahin führen mußte, die Ober-Rechnungskammer neben das Ministerium und nicht unter das Ministerium zu stellen, mit dieser Aufgabe und mit diesen Attributen zu einer parlamentarischen Behörde machen wollten, hatten wir die Wahl, entweder eine eigene parlamentarische Behörde einzusetzen und die alte Ober-Rechnungskammer nach ihrem ursprünglichen Zwecke bestehen zu lassen oder beide Funktionen ihr zu übertragen. In dem Augenblicke, wo wir ihr diese beiden Funktionen übertragen, wo also die Behörde, welche ursprünglich die Exekutive für den Landesherrn kontrolirte, zugleich eine Garantiebehörde wird für uns, in dem Augenblicke kann man die Unterscheidung, welche der Herr Kollege Windthorst zwischen Exekutive und Kontrole macht, nicht mehr machen, und es ist blos Sache — weniger des scharfen juristischen Verstandes, als einer zweckmäßigen vernünftigen Selbstbeschränkung beider Theile, in dieser Beziehung zum Rechten zu kommen. Das ist nicht blos bezüglich dieser Behörde der Fall, sondern darauf beruht überhaupt unser ganzes konstitutionelles System. Treibt man die Befugnisse nach allen Seiten auf die Spitze, so fällt das konstitutionelle System über den Haufen.

Nun hat Herr Kollege Windthorst darauf hingewiesen, daß eine Ausdehnung der Aufgaben des Rechnungshofes und daran knüpfend eine intimere Stellung desselben zu uns, die Befugnisse des Bundesrathes beschränken und die des Bundespräsidiums, des Kaisers, vermehren würde. Meine Herren, jede feste Behörde, die wir ins Reich einsetzen, beschränkt allerdings die Befugnisse des Bundesraths, und wir kranken nach unserer Meinung im Reiche daran, daß wir viel zu wenig feste Behörden und eigene Beamte haben.

(Sehr richtig! links.)

Aber wenn es überhaupt bei einer Behörde unbedenklich ist, — das muß auch der Herr Kollege Windthorst zugeben, — so ist es bei dieser Behörde, denn erstens übt diese Behörde Befugnisse aus, welche praktisch der Bundesrath nun und nimmermehr wird ausüben können, zweitens verwaltet sie diese Befugnisse unabhängig vom Kaiser, unabhängig vom Reichskanzler, unabhängig vom Parlament, und folglich kann auch durch die Einsetzung dieser Behörde nicht eine Transmission von Befugnissen auf die kaiserliche Macht stattfinden, welche dieselbe vorher nicht hatte, denn nicht die Exekutivgewalt bekommt diese Befugnisse oder diese unabhängige richterliche Behörde, und darin kann meines Erachtens ein schädlicher Abbruch der Machtbefugnisse des Bundesrathes und eine Alterirung der Machtvertheilung im Reiche nicht liegen.

Aus allen diesen Gründen kann ich Ihnen nur dringend empfehlen, das Wort „Vorschriften" mit anzunehmen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück:** Der Herr Referent hat erwähnt, daß, nachdem der Reichstag den § 23 angenommen hat, von dieser Stelle aus wohl wenig mehr gegen die bei Nummer 2 von der Kommission gemachten Abänderungsvorschlägen einzuwenden sein würde. Wäre § 23 in dritter Lesung bereits angenommen, so würde ich vielleicht hier sehr kurz sein können, indessen die dritte Lesung steht noch bevor, und ich bin deshalb in der Nothwendigkeit, näher auf den Gegenstand einzugehen. Ich muß dabei bekennen, daß der Herr Referent, indem er auf die Genesis des vorliegenden Paragraphen hinwies, uns eigentlich hier eine Lehre gegeben hat, die man vielleicht beherzigen könnte. Er hat, und das ist ja thatsächlich richtig, die Entstehung dieser Nummer 2 im preußischen Gesetze als ein Kompromiß hingestellt, bei welchem die „Gesetze" stehen blieben und die „Vorschriften" herausfielen, und ich erkenne an, es wäre vielleicht richtiger gewesen, wenn der Bundesrath auch die „Gesetze" nicht aufgenommen hätte, um in ähnlicher Weise zu einem Kompromiß zu kommen. Er hat nicht so verfahren, sondern hat geglaubt, das, was schließlich die gesetzgebenden Faktoren in Preußen übereinstimmend für richtig anerkannt hätten, auch hier ohne Weiteres annehmen zu sollen; daraus nun aber herzuleiten, daß man nun ja doch ein neues Kompromiß zu machen hätte, und daß es natürlich nur auf dem Wege geschehen müsse, etwas hinzuzusetzen, auf diese Logik kann ich meinerseits nicht eingehen. Ich möchte nur zunächst, weil das der kürzeste und einfachste Punkt ist, auf die eingeschobenen Worte „unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden" eingehen und möchte da das Haus bitten, diese unter allen Umständen abzulehnen, weil sie wirklich weder nach der einen, noch nach der anderen Seite irgend einen Werth haben. Das Verfahren mit den Erinnerungen des Rechnungshofes ist ja folgendes. Der Rechnungshof macht eine Erinnerung in Beziehung auf eine Rechnung, welche eine unter einer Centralbehörde stehende Behörde zu legen hat. Diese untere Behörde erkennt entweder das Monitum als richtig an, dann ist ja die Sache abgemacht, oder sie ist der Meinung, der Rechnungshof habe Unrecht, dann berichtet sie an die vorgesetzte Instanz und sagt: hier ist ein Monitum gezogen, das wir für unbegründet halten; vertritt uns: oder es geht umgekehrt — sie remonstrirt beim Rechnungshofe und der Rechnungshof schreibt in seinem Sinne an die Centralbehörde. Ist die Centralbehörde mit dem Rechnungshofe einverstanden, so ist wiederum die Sache abgemacht und die Centralbehörde sorgt dafür, daß die Unterbehörde das Monitum erledigt. Ist die Centralbehörde nicht einverstanden, bleibt das Monitum stehen. Es kann daher unter allen Umständen eine Bemerkung — ich sage das ganz allgemein, mag sie sich auf Gesetze beziehen, auf den Etat, oder was sonst, — es kann eine Bemerkung thatsächlich nur dann zur Beschlußnahme des Reichstages kommen, wenn die Centralbehörde das Verfahren der Unterbehörde gegen den Rechnungshof vertritt. Ich komme nun auf die Hauptsache, auf den Zusatz der Worte „und Vorschriften". Der Herr Referent hat den Grund vermißt, aus welchem man in Preußen sich zuletzt einverstanden erklärt, „Gesetze" hier aufzunehmen und bestritten hat die Aufnahme der „Vorschriften". Ich glaube doch, daß der Grund nicht zu fern liegt. Bei den Gesetzen wirkt der Reichstag, wirken alle legislativen Faktoren mit, und aus dieser Mitwirkung der legislativen Faktoren bei Entstehung einer solchen Vorschrift

läßt sich folgern, daß, wenn Abweichungen von den so zu Stande gekommenen Vorschriften im Wege der Rechnungsrevision sich finden, auch der legislative Faktor, der bei Entstehung der Vorschrift mitgewirkt hat, seinerseits in Kenntniß gesetzt wird von dieser Abweichung, und daß er in die Lage kommt, über diese Abweichung sein Wort mitzusprechen. Bei Vorschriften, wie sie hier eingeschoben werden sollen, ist es anders: die kommen nicht zu Stande unter Mitwirkung der legislativen Faktoren, sie werden erlassen von der Exekutive. Der Grund, der dahin führt, solche Abweichungen der Kognition des Reichstages, diesem legislativen Faktor zu unterwerfen, trifft hier nicht zu.

Nun hat der Abgeordnete für Waldeck ausgeführt, daß, abgesehen hiervon, es unabweislich sei für die finanzielle Kontrole, daß auch die Abweichungen von den Vorschriften zur Kenntniß des Reichstages kommen, ganz abgesehen von dem Grunde der formellen Entstehung. Hier kann ich nun den Satz nur wiederholen, daß eine Entscheidung des Reichstages über die Frage, ob von Vorschriften, welche die Verwaltung erlassen hat, abgewichen ist oder nicht, nach meiner Ansicht allerdings ein Eingriff in die Exekutive ist. Es handelt sich, wie gesagt, um Vorschriften, die die Exekutive erlassen hat, Vorschriften, die die Exekutive ändern kann, und Abweichungen von diesen Vorschriften sind solche, deren Billigung oder Nichtbilligung der Natur der Sache nach der Exekutive ihrerseits anheimfällt. Das ist der entscheidende Grund, aus dem ich die Aufnahme der Worte „und Vorschriften" zu widersprechen habe.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Zunächst will ich bemerken, daß die Kommission die Worte „unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden" als ein sehr weites Entgegenkommen gegen die Regierung aufgenommen hat; und daß ich hierin nicht ganz allein stehe, dafür berufe ich mich wiederum auf die Autorität der preußischen Regierung. Vor deren Vertreter wurde geltend gemacht, die Kontrole habe nur das Interesse, die Verantwortlichkeit zu Tage zu bringen, welche der Centralleitung obliegt; dagegen habe die Rechnungslegung sich nicht zu beschäftigen mit denjenigen Verstößen der Behörden, deren Verantwortlichkeit nicht zu rügen sei durch die Volksvertretung, sondern durch vorgesetzte Behörden. Diese Unterscheidung muß ich als zutreffend anerkennen. Es ist richtig, daß es eine Verantwortlichkeit unserer Behörden giebt, mit denen sich das Parlament gar nicht zu befassen braucht, weil die unteren Behörden allein für sich verantwortlich sind und nicht die Centralbehörde. Ich würde Ihnen anrathen, die Worte im Vordersatze abzulehnen, wenn ich die Regierung und die Volksvertretung mir dächte auf dem Standpunkte des Unterhandelns zweier entgegengesetzter Parteien; denn wir wollen mit diesen Worten der Regierung entgegenkommen. Aber wie ich die Hoffnung habe, daß die Regierung den § 23 als sehr segensreich anerkennen wird und zwar, wie der Abgeordnete Dr. Windthorst hervorgehoben hat, als kräftigend für die höchste Centralgewalt im Reiche, obschon dieser Paragraph gegen ihren Widerspruch zu Stande gekommen ist, so bitte ich Sie auch hier, obschon unsere Konzession zurückgewiesen wird, doch im Interesse der Sache an dieser Konzession festzuhalten. Wir wollen uns nicht beschäftigen mit den Dingen, die abgemacht werden in denjenigen Sphären, die ich in Rücksicht auf die Kontrole als untere Sphären bezeichnen will. Wir wollen es nur zu thun haben mit den Sphären, deren Verantwortlichkeit von uns direkt zu kontroliren und zu rügen ist. Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat uns gesagt, es gebe gar keine andere Bemerkung als die, welche unter Verantwortlichkeit der Centralverwaltung steht. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich auch diesmal an der Hand der Thatsachen ihm widersprechen muß. Richtig war die Entwicklung des Geschäftsganges, wie ihn der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes dargestellt hat, daß häufig zunächst eine Korrespondenz stattfindet zwischen dem Rechnungshofe und der Centralbehörde; aber die Bemerkungen, welche die Ober-Rechnungskammer gegenwärtig dem preußischen Landtage zur Kenntniß bringt, beschäftigen sich zahlreich, vielleicht gar überwiegend mit solchen Angelegenheiten, deren Verantwortlichkeit den untergeordneten Behörden und nicht den Centralbehörden obliegt. Sie werden in den Bemerkungen oft beigefügt finden, die Widerherstellung irgend einer verausgabten Summe oder die richtigere Buchung sei angeordnet. Also die Bemerkungen werden zu einer Zeit gemacht, in der die Centralbehörde bereits anerkannt hat, daß Reparation gegeben werden muß von der untergeordneten Behörde, und so lange die Sache nicht aus der Welt geschafft ist, macht die Ober-Rechnungskammer uns die Bemerkung. Gerade hiergegen wurde der stärkste Widerspruch erhoben; es wurde uns gesagt, sowohl gegen Gesetze wie gegen Vorschriften: wozu will die Volksvertretung die ungeheure Zahl von Bemerkungen vorgelegt erhalten, die doch im Verwaltungswege zuletzt zur Erledigung kommen? Und aus diesem Grunde haben wir geglaubt die Einschränkung einfügen zu müssen. Nur soweit die Centralbehörde auf sich die Verantwortlichkeit übernimmt, nur soweit stellen wir sie zur Rede; wenn sie aber erklärt, entweder, ich habe davon noch keine Kenntniß, oder, ich werde die Sache ohnehin auf dem Verwaltungswege zur Ordnung bringen, so lange liegt kein Fall ihrer Verantwortlichkeit vor, und wir brauchen von dem betreffenden Fall keine Kenntniß zu nehmen. Wir verzichten auf die Untersuchung der Fragen, die noch in der Verwaltungsinstanz ausgetragen werden können.

Der Herr Abgeordnete von Zedlitz hat den Ausdruck „Verantwortlichkeit" gerügt; darunter sei auch die Disciplinarverantwortlichkeit zu verstehen. Es thut mir leid, daß ich nicht im Stande gewesen bin, den Sinn seiner Worte zu fassen, weil ich nicht weiß, in welcher Weise die Disciplinarverantwortlichkeit hier in Betracht kommen soll, und zuletzt schien er mir zu verwechseln den Disciplinargehorsam der Unterbehörden gegen die Oberbehörden mit der Verantwortlichkeit der Oberbehörden. Ich war nicht im Stande, Zusammenhang in diese Worte zu bringen, und kann daher in diesem Punkte den Herrn Abgeordneten nicht widerlegen.

Dagegen glaube ich, daß ich auf zwei andere Einreden näher eingehen muß, weil auch der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts sie angerufen hat, um eine Entscheidung gegen die Kommission herbeizuführen, obwohl ich sonst dem sehr zuwider bin, staatsrechtliche Begriffe zur Aburtheilung in Parlamenten zu bringen. Aber das Wort „Exekutive" ist nun einmal zu einem Stichworte geworden, und wenn man sagt, dies oder jenes sei ein Eingriff in die Exekutive, so muß ein gutes Parlament sich bescheiden, seine Hand davon fern zu halten.

(Heiterkeit links.)

Nun aber frage ich, was ist die ganze Etatberathung anders als ein Eingriff in die Exekutive?

(Heiterkeit links.)

Im preußischen Abgeordnetenhause habe ich gegen die Regierung kämpfen müssen: die Regierung wollte, daß wir alle unsere Organisationen der Verwaltungsbehörden durchaus im Budget zu Stande bringen sollten, während wir, die liberale Seite, behauptet haben: zur Organisation der Behörden ist es besser, ein Gesetz zu erlassen. Was die Liberalen behauptet haben, das war sehr konservativ, weil es darauf hinausgeht, die Organisation der Behörden nicht von jeder jährlichen Bewilligung abhängig sein zu lassen; was aber die konservative Partei konstant mit der Regierung vertheidigt hat, ist das revolutionäre Princip, daß man jedes Jahr die Behörden leicht wegschaffen kann, indem man sie herausstreicht aus dem Budget. Aber gegen uns wurde das Stichwort gebraucht:

die Erlassung des Gesetzes greife in die Prärogative der Krone ein, ungefähr ein ähnliches Stichwort, wie der Eingriff in die Exekutive. Die ganze Etatsberathung vom ersten Satze bis zum Ende ist ein ewiges Eingreifen in die Exekutive; wenn Beamtenstellen abgesetzt werden, so scheint mir das wirklich ein tüchtiges Eingreifen in die Handhaben der Verwaltung. Schaffen Sie das ganze konstitutionelle Regiment ab und kehren Sie zurück zu der mißverständlichen Lehre des Montesquieu aus dem vorigen Jahrhundert, dann werden Sie aber keinen Verfassungszustand haben, wie er in irgend einem Lande gegenwärtig herrscht. Es sind nur Worte, die gebraucht werden, und solche Antithesen setzen sich sehr schnell im Gemüthe, noch schneller im Verstande fest, und dagegen ist hart zu kämpfen. Ist es denn wahr, daß wir mit der Rechnungskontrole einen Eingriff in die Exekutive begehen wollen? Gesetzt, die Exekutive sei so zu trennen von der Gesetzgebung, wie Sie dies thun, obschon Sie in jedes Gesetz exekutive Vorschriften aufnehmen; bei diesem Gesetze handelt es sich gewiß nicht um eine Theilnahme an der Exekutive. Das ganze Resultat der Rechnungslegung ist die Kritik der Vergangenheit; mit Kritiken wird man niemals einen Staat verwalten, die Kritik hat nie zur Exekutive gehört, und die Exekutive war immer eine Hauptfeindin der Kritik.

(Heiterkeit links.)

Wieder liegt eine Verwechslung der Begriffe vor. Bleiben wir bei dem Beispiel, welches ich heute bereits angezogen habe. Niemand wird in Abrede stellen, daß, wenn ein Grundstück verkauft worden ist ohne öffentliche Versteigerung, wir die Regierung materiell zur Rede stellen dürfen. Das werden Sie keinen Eingriff in die Exekutive nennen, wenn wir der Regierung nachweisen, daß sie gegen bestehende Vorschriften gehandelt; aber wenn wir die Mittheilung der Ober-Rechnungskammer über solche Angelegenheiten erhalten sollen, so ist es ein Eingriff in die Exekutive —

(sehr richtig! links)

obschon wir noch gar nichts beschlossen haben! Nur daß wir dies erfahren haben, schädigt die Exekutive, bringt den Staat in Verwirrung! Der Herr Abgeordnete von Zedlitz ist sehr besorgt, daß die Gewalten durcheinander gehen, indem der Reichstag erfährt, was in den Regionen der Verwaltung vorgegangen ist; er fürchtet die Kritik, welche darauf folgt, er fürchtet die Beschlüsse, die in Folge dessen gefaßt werden. Aber diese Beschlüsse dürfen wir schon jetzt fassen, wenn wir nur den Verstoß selbstständig erfahren haben, wenn er in der Zeitung berichtet worden ist, so können wir Beschlüsse fassen — und der Herr Abgeordnete von Zedlitz wird nicht den Einwand erheben, daß wir das Recht der Exekutive verletzen, wenn wir die Regierung darüber zur Rede stellen, daß sie ihre Vorschriften nicht befolgt hat; aber Kenntnißnahme ist ein Eingriff in die Exekutive, denn — siehe Montesquieu!

(Heiterkeit.)

Dann, meine Herren, ist zweitens gesagt worden, es sei ein erheblicher Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung; denn bei Gesetzen haben alle gesetzgebenden Faktoren mitgewirkt und sie alle sind interessirt, wie das von ihnen Beschlossene gehandhabt werde; die Verordnung dagegen hat die Exekutive allein gemacht, folglich ist sie blos allein dabei interessirt! Meine Herren, man muß den Begriff Verordnung gar nicht verstehen, um so etwas zu behaupten. Wodurch kann die Exekutive Verordnungen erlassen? Doch nur auf Grund eines Gesetzes, indem wir ihr die Vollmacht dazu gaben. In dem Einzelstaate können Sie möglicherweise die Lehre aufstellen, es gäbe ein selbstständiges Recht der Verordnung, welches nicht auf gesetzlicher Vollmacht beruhe; man findet derartiges in staatsrechtlichen Lehrbüchern sehr weit ausgeführt. Ich will hier nicht darüber streiten, ob solche Ansichten in Einzelstaaten einen festen Boden haben; aber wie soll der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts oder sonst Jemand im Reichstage ein Beispiel anführen, wo irgend ein Organ des Reiches das Recht zum Erlaß von Verordnungen besitzt, wenn es dasselbe nicht durch ein Gesetz erhalten hat? Das wäre ein Widerspruch gegen die Verfassung. Keine Vorschrift ist gesetzesgültig, als bis sie in irgend einer Weise, sei es aus der Verfassung, sei es aus dem Gesetze, hergeleitet wird. Wenn wir also der Verwaltung delegiren, daß sie bestimmte Punkte, weil sie veränderlicher Natur sind, oder weil sie uns zu minutiös sind und wir uns mit den schwierigen Einzelheiten nicht befassen wollen, im Wege der Verordnung abmachen könne, so leiten diese Verordnungen nicht ihre Gesetzeskraft her, weil der Beamte ein Patent ausgestellt erhalten hat, sondern weil er durch Gesetz seine Vollmacht erhalten hat, und dadurch ist die Vorschrift eine gesetzmäßige und gültige. Wenn eine Vorschrift nicht so vom Gesetze hergeleitet wird, dann wird sie auch an sich ungültig und nicht gesetzeskräftig sein. Solche Verordnungsbefugnisse werden Sie in dem Gesetze, welches heute als zweiter Gegenstand auf der Tagesordnung steht, wieder einräumen; — verbinden Sie damit den Sinn, daß die Regierung den ganzen Gegenstand als gute Beute fortträgt und daß sie von jetzt an über diese Materie nach Belieben zu verfügen habe? Keineswegs, sondern sie ist beauftragt, als Organ des Gesetzes die Angelegenheit zu ordnen, und jeder Jurist wird darauf antworten, daß solche rechtsmäßigen Vorschriften dieselbe Kraft und dieselbe Quelle haben wie das Gesetz selbst.

Noch einen andern Einwand habe ich gehört. Ueber die Verordnungen könne die Exekutive allein verfügen; ebenso gut wie sie die Verordnung gemacht habe, könne sie die Verordnung aufheben, also — so wurde der halsbrecherische Schluß gemacht, — also könne sie auch im einzelnen Falle von der Anwendung dispensiren. Dies ist ein grundfalscher Satz. Die Regierung kann nicht von Verordnungen, die sie erlassen hat, in einzelnen Fällen dispensiren, außer wenn sie die Ermächtigung auch hierzu durch Gesetz erlangt hat. Wir in Preußen haben unser Polizeiwesen durch Verordnungen geregelt: in den einzelnen Städten, Dörfern und Bezirken beruht Alles auf polizeilichen Verordnungen; das Gesetz hat dazu die Vollmacht gegeben. Die Polizei ist berechtigt, die Verordnungen zu erlassen und wieder aufzuheben; aber niemals ist die Polizei berechtigt, in einzelnen Fällen zu dispensiren; sie kann keine Strafe niederschlagen, sie kann niemals auch nur von einem Prozesse absehen, wenn gegen ihre eigene Verordnung verstoßen ist. Wer das Recht hat, eine Verordnung aufzuheben, hat dadurch noch nicht das Recht, davon zu dispensiren; dies ist vielmehr ein Recht, das entweder aus der Gnade folgt, die gar nicht zusammenhängt mit legislatorischer Gewalt, oder aus einer Ermächtigung durch Gesetz. Deswegen ist auch dieser Unterschied zwischen Verordnungen und Gesetzen nicht richtig gefaßt. Wenn Sie die Bestimmung lediglich auf Gesetze beschränken, so thun Sie der Gesetzeswirksamkeit und der Autorität der Vorschriften Eintrag; die Vorschriften haben genau dieselbe Kraft, wie die Gesetze sie haben, sofern sie gesetzmäßig ergangen sind, und deswegen ist es unser Recht, Kenntniß davon zu nehmen, ob in irgend einer Weise von solchen Vorschriften abgewichen worden ist.

Ich muß aber auch dabei bestehen bleiben, daß unsere gesammte Etatsbewilligung fortgesetzt auf der Voraussetzung beruht, daß bestimmte Vorschriften in Geltung sind.

(Sehr richtig!)

Wir haben das Recht, in den Etat bestimmte Bemerkungen aufzunehmen, und das ist bereits zugestanden: haben wir eine Bemerkung zur Etatsposition gemacht, so ist sie von der Gültigkeit, daß jede Abweichung durch eine Bemerkung des Rech-

nungshofes uns zur Kenntniß gebracht werden muß. Wenn also die Verordnung allgemein existirt, daß Grundstücke nur verkauft werden dürfen nach öffentlicher Versteigerung, so handeln wir sehr thöricht, wenn wir, falls solche Verkäufe eingesetzt werden, eine Bemerkung hinzufügen: doch solle der Verkauf nur nach öffentlicher Versteigerung erfolgen; denn wir denken uns das allgemein vorgeschrieben. Wenn aber die Regierung diese Vorschrift aufheben möchte, so würden wir im nächsten Jahre bei einer gleichartigen Etatsposition eine Bemerkung von der erwähnten Art machen. So lange sie besteht, ist die Vorschrift fortgesetzt Voraussetzung des Etats. Und damit Sie nicht glauben, daß ich mich in allgemeinen Beispielen bewege, will ich darthun, daß ich aus der Erfahrung spreche. Wir haben in Preußen zu reguliren gesucht, daß bestimmte Gehälter nur nach der Anciennetät steigen sollen, namentlich die Richtergehälter. Wir hätten darüber Bemerkungen in den Etat aufnehmen können, und wir haben mit Bezug auf die Richtergehälter in dem diesjährigen Etat eine derartige Bemerkung aufgenommen. Die Folge davon ist, daß im Jahre 1872 die Gehälter in Preußen an die Richter nur nach einer bestimmten Anciennetät vertheilt werden dürfen. Nun hat aber die Regierung Veranlassung genommen, diese Bemerkung in die Form einer Vorschrift zu bringen, die publicirt worden ist, und es existirt jetzt eine Verordnung, die erlassen ist von Seiner Majestät dem Könige unter der Verantwortlichkeit seines Ministeriums, daß die Richtergehälter nur nach der Anciennetät vergeben werden dürfen. Im nächsten Jahre werden die Bemerkungen, die wir in diesem Jahre zum Etat gemacht haben, nicht mehr im Etat erscheinen, weil nämlich die Verordnung bereits die Voraussetzung ist. Wenn nun in diesem Jahre ein Gehalt vergeben ist, ohne daß dabei die Anciennetät beobachtet ist, so muß darüber die Bemerkung der Ober-Rechnungskammer uns gebracht werden, weil verstoßen war gegen eine Bemerkung im Etat. Wenn Sie aber hier die Aufnahme der Verordnungen oder Vorschriften abweisen, so würde im nächsten Jahre die Bemerkung des Rechnungshofes über diese Abweichung nicht mehr zu unserer Kenntniß gebracht zu werden brauchen, weil die betreffende Bestimmung nicht auf einem Gesetze beruht und auch nicht auf einer Bemerkung, die wir in den Etat aufgenommen haben, sondern auf einer Verordnung. Solcher Bemerkungen, die zu allgemeinen Vorschriften gemacht und dann im Etat weggelassen worden sind, giebt es viele, und wenn Sie nicht die Bestimmung aufnehmen, daß auch die Verordnungen maßgebend sind, so werden Sie den Etat anschwellen mit fortwährend jährlich wiederholten Bemerkungen, die nach und nach eingepflanzt werden, damit wir uns sichern, daß nicht in anderer Weise die Gelder verwendet werden, als wir es wollen. Meine Herren, ich frage: ist es vernünftig, ist es beabsichtigt, wenn ein Gegenstand, über den der Reichstag und der Bundesrath sich geeinigt haben, wenn dieser Gegenstand dann in Form einer allgemeinen Verordnung erlassen wird, daß die Abweichungen davon nicht derselben Monitur unterliegen sollen, wie die Abweichungen vom Gesetz? Man kann beiden Sätzen widerstreiten, den Gesetzen und Verordnungen gleichzeitig; aber ein Unterschied zwischen beiden ist nicht berechtigt.

Beruhigen möchte ich den Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, daß keineswegs der Bundesrath einen taktischen Fehler begangen hat, indem er das Wort „Gesetze" mitvorgeschlagen hat. In das preußische Gesetz, das Vorbild des Entwurfes, ist das Wort „Gesetze" nicht durch Kompromiß gekommen, sondern der Zufall der Abstimmung hat es gemacht, daß die Worte „Gesetze", wie wir es gewollt haben, angenommen, und das Wort „Vorschriften" abgelehnt worden ist. Die liberale Partei im preußischen Abgeordnetenhause war nicht dafür verantwortlich, sondern es wurde die preußische Vorlage zu einer Zeit verhandelt, in der aus anderen Gründen eine sehr große Erregung herrschte, und gerade solche, die von dieser Erregung am lebhaftesten ergriffen waren, verhielten sich zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes verschieden, und so kam es, daß der eine Punkt angenommen und der andere abgelehnt ist, aber wirklich nicht nach Absicht der liberalen Partei, etwa durch eine genau durchdachte Scheidung.

Meine Herren, ich darf hier wohl eine allgemeine Bemerkung anknüpfen? Je mehr Sie durch das Rechnungshofs-Gesetz eine genügende Kontrole sichern, desto leichter machen Sie die Etatsverhandlung, denn es ist viel ungünstiger für die Verwaltung, wenn wir in jedem einzelnen Jahre über nothwendige Bemerkungen zum Etat verhandeln, als wenn diese Gegenstände ganz ruhig an den todten Rechnungen mit Muße nachher geprüft werden. Was steht uns denn bei den Rechnungen zu? Doch nur das Recht der Monitur; die Verwaltung wird dadurch in keiner Weise aufgehalten, die Verwaltung geht ihren Weg, während sie sehr gehemmt werden kann durch eine Behandlung des lebendigen Etats, und ich bin deshalb der Meinung, es ist viel rathsamer, auch vom Standpunkte der Regierung, daß sie alle Kritik in denjenigen Theil unserer Verhandlungen hineinverlegt, der auf die laufenden Geschäfte einen direkten Einfluß nicht ausübt.

Auch hier, davon bin ich überzeugt, ist es die liberale Partei, die im Grunde die konservativsten Gedanken vertritt, und wie bei jenem Beispiele, das ich zuerst über die Schöpfung von Organisationen angeführt habe, die Rollen sich vollständig verschoben hatten, indem die Konservativen ein Princip vertheidigt haben, das den konservativen Bestrebungen entgegengesetzt ist, wir aber konservative Grundlagen für die Staatsverwaltung aufgesucht haben, so arbeiten wir auch für ein konservatives Interesse, indem wir die Rechnungskontrole, welche nur die Vorbedingung einer guten Kritik ist, so klar und so umfangreich machen wollen, als nur irgend dem Interesse der Sache dienlich ist. Wir dienen den wirklich und berechtigt konservativen Grundlagen des Staates, weil dadurch jedes Mißtrauen bei der Etatsberathung schwindet und außerdem viele Gelegenheiten zu einer erregten Debatte beim Etat weggeräumt werden. Erregte Debatten aber beim Etat sollte vor allen Dingen die Regierung vermeiden,

(sehr richtig! links)

und der beste Ableiter dazu ist eine gründliche Kontrole, so wie wir sie fordern und wie wir sie namentlich auch im § 19 fordern.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Es ist von zwei Seiten der Schluß beantragt — von den Abgeordneten von Hennig und Runge. Wird der Antrag unterstützt?

(Eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern erhebt sich.)

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen. Der Herr Referent hat zu Nr. 2 das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Ich möchte mich nur gegen ein entschiedenes Mißverständniß des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes verwahren. Ich habe durchaus nicht von einem Kompromiß gesprochen, welchen im preußischen Landtage etwa die Regierung mit der Landesvertretung geschlossen hat. Ich habe ausdrücklich hervorgehoben, daß der Finanzminister Camphausen sich über das Wort „Vorschriften" gar nicht geäußert hat. Wenn ich von einer „Art von Kompromiß" — dieses Ausdruckes bediente ich mich — gesprochen habe, so hieß das so viel, daß damals sich aus der politischen Mittelpartei eine Anzahl von Personen zusammenfanden, welche von dem Gedanken ausgingen, daß das Zustandekommen des Gesetzes ermöglicht werden würde, wenn sie für das „Gesetz" stimmten und dagegen die „Vorschriften" ablehnten.

Meine Herren! Diese Prozedur in diesem Saale zu wiederholen, halte ich weder für wünschenswerth, noch auch für nothwendig und zwar wesentlich mit aus dem Grunde, weil wir keine Veranlassung haben zu der Annahme, daß die Durchführung richtiger und wohlthätiger Grundsätze in diesem Saale schwieriger sein sollte wie im preußischen Staate, wo wir es ja bekanntlich noch mit dem Herrenhause zu thun haben.

Was aber die Bemerkungen wegen des Eingriffs in die Exekutive betrifft, so kann ich doch nur annehmen, daß der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes damit nur gemeint haben kann, daß die Mittheilungen vielleicht Veranlassung geben könnten zu Eingriffen. Da muß ich aber bemerken, daß die bisherige Erfahrung dagegen spricht. Wir haben gar keinen Grund, uns mit solchen Befürchtungen zu beschäftigen, denn die bisherige Praxis ist ja immer gewesen, daß uns in dem ganzen Umfange, wie es gegenwärtig gesetzlich fixirt werden soll, die Abweichungen von den Gesetzen und Vorschriften mitgetheilt worden sind. Meine Herren! Wenn also in früheren Zeiten die Erfahrung gelehrt hat, daß die Mittheilung dieser Bemerkungen nicht zu Eingriffen in die Exekutive führte, so ist auch gegenwärtig keine Veranlassung zu dieser Befürchtung vorhanden, und ich kann Sie daher nur bitten, den Vorschlag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Es möchte sich empfehlen, über den Theil des Paragraphen, der nun die Diskussion passirt hat, eine Abstimmung herbeizuführen. Die Selbstständigkeit, in der die einzelnen Positionen gegen einander stehen, fordert dazu auf. Ich will also zuerst abstimmen lassen über die Worte „die Rechnung“ bis „gelegt werden“ (Zeile 6); — demnächst über die Fortsetzung der nächsten drei Zeilen und über Nr. 1, — dann über die Nr. 2.

In Ansehung des ersten Theils des § 19 ist kein Abänderungsvorschlag erhoben; die Worte lauten:

> „Die Rechnung, welche nach Artikel 72 der Verfassung dem Bundesrathe und dem Reichstage über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs jährlich zu legen ist, muß spätestens in der ersten ordentlichen Session des auf das Etatsjahr folgenden dritten Jahres gelegt werden.“

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche zunächst diesem Satze der Kommissionsvorlage zustimmen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Die Kommission fährt dann in einem ferneren Satze, gegen welchen auch kein Abänderungsvorschlag erhoben ist, fort, wie folgt:

> Derselben sind die von dem Rechnungshofe unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen:
>
> 1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von dem Rechnungshofe revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die zunächst dieser Nummer zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist ebenmäßig die große Majorität. —

Gegen die Nr. 2 richtet sich der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz, die Worte „unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden Abweichungen“ und demnächst die Worte „und Vorschriften“ wegzulassen. Ich werde auf jeden dieser Anträge eine besondere Abstimmung richten und demnächst die Nr. 2 in der Fassung zur Abstimmung bringen, die sie nach den vorläufigen Abstimmungen erfahren hat.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **Lasker**: Ich glaube, daß die Absicht des Herrn Abgeordneten von Zedlitz war, den Wegstrich beider Worte zu verbinden. Es ist kein Antrag auf Trennung von ihm gestellt worden und die Worte gehören auch dem Sinne nach zusammen.

Präsident: Die Theilung der Frage kann nach der Geschäftsordnung jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Reichstag.

Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Ich bin damit einverstanden, daß getrennt abgestimmt wird.

Präsident: Dann bleibt es also bei meinem Vorschlage, nur werde ich die Abstimmung gegen den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz richten.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 19, dem Antrage des Abgeordneten von Zedlitz entgegen, die Worte „unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden Abweichungen“ aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Worte bleiben also stehen. —

Derselbe Herr Abgeordnete hat vorgeschlagen, die Worte „und Vorschriften“ in der vorletzten Zeile wegzulassen. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die — gegen diesen Antrag — für den Fall der Annahme der Nr. 2 die Worte „und Vorschriften“ aufrecht erhalten wollen.

(Geschieht.)

Dieselbe Majorität.

Wird noch eine Abstimmung über die Nr. 2 in der Fassung der Kommissionsvorlage gefordert, oder soll ich sie unter Beibehaltung der Worte „unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden Abweichungen“ und der Worte „und Vorschriften“ für in zweiter Berathung angenommen erklären?

(Zustimmung.)

Das ist der Fall. —

Wir gehen zu Nr. 3 über, auf welche sich der Antrag des Abgeordneten von Wedell-Malchow bezieht, die Worte: „Einnahmen und“ zu streichen.

Ich eröffne über diese Nr. 3 die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Der Zusatz, welchen Ihnen die Kommission vorschlägt, beruht, wie Sie wissen, auf einem Antrage, den der Abgeordnete Graf Luxburg gestellt hat und welcher der Kommission zur Prüfung überwiesen worden ist. Die Kommission hat sich diesen Antrag angeeignet, indem sie von der Voraussetzung ausging, über welche Sie ja nicht zweifelhaft sein werden, daß über das Materielle des Rechtes, über die Befugniß der Regierung zu gewissen Einnahmen in diesem Satze nichts entschieden wird. Dieselbe Frage kam im preußischen Landtage zur Sprache. Damals behauptete der Finanzminister Camphausen, solche außeretatsmäßigen Einnahmen, zu denen die Genehmigung der Landesvertretung noch erforderlich sei, gebe es überhaupt nicht. Meine Herren, in der Kommission ist man nicht soweit gegangen, aber der Kommissar der Regierung

führte an, daß für die außerhalb des Etatsgesetzes etwa dem Reichskanzler zufließenden, nicht vorhergesehenen Einnahmen nach No. 2 des § 19 Vorsorge getroffen wäre, dessen Inhalt Sie kennen. Die Kommission glaubte gleichwohl diese Worte „Einnahmen und" aufnehmen zu müssen, um für jeden Fall für die nöthige Kontrole in dieser Beziehung zu sorgen, und weil, wie ich nur wiederholen kann, über das Materielle des Rechtes der Reichsregierung, solche Einnahmen überhaupt zu veranlassen, in diesem Zusatze nichts entschieden wird. Ich kann Ihnen danach die Annahme dieses, meiner Ansicht nach in der That nicht bedenklichen Zusatzes nur empfehlen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staats-Minister **Delbrück**. Meine Herren, ich bin auch hier in der Lage, dem Antrage Ihrer Kommission nicht zustimmen zu können, und zwar deshalb, weil es hier überhaupt an jeder klaren Begriffsbestimmung fehlt. Der Herr Referent ist so gütig gewesen, zu betonen, daß an den Rechten der Regierung durch den Antrag nichts geändert werden solle. Ich kann das mit der Fassung der Bestimmung nicht in Einklang bringen, würde das nur dann können, wenn wir, was ja an sich nöthig ist, ein Etatsgesetz oder Komptabilitäts-Gesetz hätten; bis jetzt haben wir das nicht, und dieser Satz: „außeretatsmäßige Einnahmen" ist in dieser Allgemeinheit ein referens sine relato, es ist eine lex imperfecta. Wir haben im Reiche eine Reihe von Einnahmen, die ohne Weiteres auf Grund des Gesetzes oder der Verfassung erhoben werden, wir haben andere Einnahmen, — das sind die Matrikular-Beiträge, die auf Grund jährlicher Bewilligung entstehen. Es sind wiederholt Einnahmen vorgekommen, — ich erinnere nur an die in der letzten Uebersicht nachgewiesenen Einnahmen aus dem Gesetz über die Prämienanleihe, — welche zwar nicht im Etat vorgesehen, welche aber durch ein besonderes Gesetz bewilligt sind. Ich glaube, es kann sich nicht empfehlen, wenn dergleichen außeretatsmäßige Einnahmen, die auf einem Gesetz beruhen, wenn sie eingegangen sind, nochmals zur Genehmigung des Reichstags gestellt werden. Ist das Gesetz ergangen und in Gemäßheit dieses Gesetzes die Einnahme erhoben, so ist sie justifizirt, obgleich sie nicht im Etat steht, und eine nachträgliche Genehmi- ist in der That eine leere Form. Nun giebt es in der laufenden Verwaltung Fälle genug, wo Einnahmen entstehen, die nicht im Etat vorgesehen sind und von denen man behaupten kann, sie seien außeretatsmäßige Einnahmen. Ich will an ein kleines Beispiel erinnern. Auf Grund eines besonders bewilligten Kredits wird das Gebäude des Reichskanzler-Amtes erweitert; dazu sind eine Anzahl kleiner Gebäude, welche auf dem Grundstücke standen, niedergerissen worden. Die Materialien davon sind natürlich verkauft und der Erlös für diese Materialien bildet eine Einnahme. Diese Einnahme ist im Etat nicht vorgesehen, sie erscheint in der Baurechnung; bei der Baurechnung wird sie von der Gesammtausgabe abgesetzt und so kommt zuletzt zur Rechnung dasjenige, was bezahlt ist nach Abzug dieser Einnahme. Es ist dies aber eine außeretatsmäßige Einnahme, sie ist nirgends im Etat vorgesehen und sie würde bei Aufnahme dieser Bestimmung der nachträglichen Genehmigung des Reichstages unterliegen. Ein anderes Beispiel: In der Uebersicht über den Reichshaushalt pro 1871, die dem Hause vorliegt, kommt ein Posten vor: „an verschiedenen extraordinairen Einnahmen 143 Thaler", der setzt sich zusammen aus lauter solchen außeretatsmäßigen Einnahmen. Es ist da der Hauptposten die Miethe für einen Eiskeller, der sich im Garten des Reichskanzler-Amtes befindet, aber für dasselbe nicht zu verwenden ist, und ähnliche kleine Posten. Das Ganze ergiebt die Summe von 143 Thalern. Der Reichstag hat unbedingt ein Interesse, zu wissen, daß solche Einnahmen entstehen. Alle diese Einnahmen werden in der jährlichen Uebersicht nachgewiesen; aber so lange nicht gesetzliche Bestimmungen darüber vorhanden sind, welche von derartigen zufälligen Einnahmen einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfen, so lange ist es nach meiner Ansicht nicht richtig, hier durch einen einzigen Satz alle außeretatsmäßigen Einnahmen der nachträglichen Genehmigung des Reichstages zu unterwerfen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, diesen Zusatz abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Wir stehen zwar nicht vor einem der wichtigsten Beschlüsse der Kommission, weil die vorgeschlagene Bestimmung eine andere Bedeutung im Reiche hat, als sie in Preußen gehabt; aber ich finde den Widerstand gegen die Aufnahme dieser Worte nicht berechtigt, die Aufnahme dagegen in Uebereinstimmung mit der Verfassung. Die Verfassung sagt: „Alle Einnahmen und Ausgaben müssen auf den Etat gebracht werden." Wenn nun aber die Einnahmen, die erhoben, und die Ausgaben, die geleistet werden müssen, nicht auf den Etat gebracht worden sind, so muß doch irgend etwas geschehen, um einen Zustand herzustellen, der die Vorschrift der Verfassung ersetzt. Das bedeutet also: die Einnahmen werden zur Kenntniß der geldbewilligenden Versammlung gebracht; mehr wird nicht gefordert. Es wird hier kein Wort vorgeschrieben, daß irgend eine Verantwortlichkeit entstehen solle für die Verwaltungsbehörden. Wir verbinden nicht den Sinn mit diesen Worten, denn wir würden weit entfernt davon sein, hierdurch das Etatsgesetz eine so sehr wichtige Verfassungsbestimmung mit entscheiden zu wollen. Es giebt Einnahmen verschiedener Art, und ihrer Natur nach kann die Behörde entweder dafür verantwortlich sein, oder der gesunde Sinn wird von selbst sagen, daß die Verantwortlichkeit nicht eintreten kann. Wenn beispielsweise aus Kriegsentschädigungs-Geldern zufällige Einnahmen in einem sehr hohen Grade erscheinen, so sind diese entweder im Friedensvertrage mit genehmigt, oder wenn dies nicht der Fall ist, wird es sich von selbst verstehen, daß die Regierung berechtigt ist, diese Einnahmen an sich zu nehmen, und ich wüßte nicht, welche Art der Verantwortlichkeit daraus entspringen sollte. Dagegen giebt es andere Einnahmen, die allerdings die Regierung zur Verantwortlichkeit bringen können, aber nicht auf Grund des § 19 des Rechnungshofgesetzes, sondern auf Grund der allgemeinen Verfassungsbestimmung, daß sie Einnahmen nur etatsmäßig machen soll.

Im Wesentlichen praktisch werden die Fragen sein bei den Grundstücken des Reiches. Wenn die Regierung ein Grundstück verkauft und die Gelder im Laufe des Jahres einnimmt, so muß uns dies doch zur Kenntniß gebracht werden, und in diesem Falle wird die Bundesregierung selbst die Verantwortung fühlen, soweit es sich aus den andern Gesetzen ergiebt. Was verlangt wird im § 19 Nummer 3, ist nichts weiter als eine Kenntnißnahme, keineswegs aber daß eine Entscheidung darüber getroffen werden soll, unter welche Verantwortlichkeit die mangelnde Genehmigung die Regierung stellt. Man kann ja für das Wort „Einnahmen, die noch nicht zur Genehmigung gebracht sind," ein anderes Wort brauchen; wenn Sie zum Beispiel das Wort „noch" wegstreichen, also „Einnahmen, zu welchen die Regierung die Genehmigung nicht erhalten hat", so werden Sie keinen Anstoß daran nehmen, und es wird Niemand den Begriff damit verbinden, daß unsere Genehmigung hierdurch nothwendig würde. Wir aber haben die Einnahmen so hingestellt ohne Entscheidung über den Charakter der Verantwortlichkeit, da die Ober-Rechnungskammer über diese Verantwortlichkeit nicht zu entscheiden hat; sie theilt blos die Thatsache mit: hier ist eine Einnahme vorgekommen, welche nicht aus dem Etat ersichtlich ist, die Verfassung schreibt vor, daß die Einnahmen auf dem Etat veranschlagt werden müssen, also bringen wir es zu

Eurer Kenntniß, damit Ihr darüber befindet, was die Folge davon ist. Mehr verlangt die Nummer 3 nicht. Für Ausgaben ist die Regierung verantwortlich, nicht weil hier in der Nummer 3 der Nachweis vorgeschrieben ist, sondern weil ausdrücklich in der Verfassung steht, daß die Regierung für außeretatsmäßige Ausgaben verantwortlich ist; aber Verfassungsrecht wollen wir hier in keiner Weise machen. Mir scheint, was wir hier fordern, zu einer geregelten Verwaltung zu gehören.

Nun können Beispiele nachgewiesen werden, wie kleinlich diese Einnahmen sein können, und wie wenig Interesse wir haben, Kognition zu nehmen von derartigen Einnahmen. Aber ganz dasselbe gilt von den außeretatsmäßigen Ausgaben,

(sehr richtig! links)

auch diese können sehr kleinlicher Natur sein, und wir können auch kein Interesse haben, davon Kognition zu nehmen, in der That nehmen wir auch in den allermeisten Fällen keine Kognition davon. Den Herren, welche die Rechnungslegung so sehr fürchten, will ich nur soviel aus den Erfahrungen des preußischen Landtages mittheilen, daß die Rechnungen mit einer Nachsicht geprüft zu werden pflegen, wie vielleicht kein sonstiger Akt der parlamentarischen Handlungen vorgenommen zu werden pflegt; nur ab und zu wird ein sehr wichtiger Punkt entdeckt und zum Austrage gebracht, wie wir z. B. in diesem Jahre einen solchen wichtigen Punkt bei Gelegenheit des Marineetats zum Austrage bringen werden, und wie wir auch in Preußen zum Austrage gebracht haben, daß eine gewisse Ausgabe nachträglich durch Indemnitätsgesetz genehmigt werden müßte; aber daß wir diejenigen, welche die Rechnung abzulegen haben, nöthigen sollten, allzusehr in das Minutiöse einzudringen, davor brauchen sie nicht die allermindeste Besorgniß zu haben. Was wir hier fordern, ist nicht ein neues Recht, sondern bloß die Thatsache der Nachweisung, von der ich in Uebereinstimmung mit der Kommission und allen Antragstellern erklären darf, daß irgend eine Verantwortlichkeit der Regierung daraus nicht entstehen kann und darum scheint mir der Widerstand gegen dies rein geschäftliche Werk nicht schwerwiegend zu sein.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Ich kann mich nur an die Worte halten, welche die Kommission vorgeschlagen hat; die Worte lauten: „zu welchen Etatsüberschreitungen, sowie zu welchen außeretatsmäßigen Einnahmen die Genehmigung des Bundesraths und des Reichstages noch nicht beigebracht ist.“ Ich habe vorhin bemerkt, daß ich es für vollständig begründet erachte, wenn eine jede solche außeretatsmäßige Einnahme, und zwar viel früher als durch die Bemerkungen des Rechnungshofes durch die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zur Kenntniß des Reichstages gebracht wird; das halte ich für vollkommen in der Ordnung.

(Zustimmung.)

Der Reichstag hat nachher bei dieser Uebersicht Gelegenheit, die Frage sich aufzuwerfen: ist das eine Einnahme, zu welcher nach dem bestehenden Rechte Genehmigung des Reichstages erforderlich ist? Dazu bekommt der Reichstag hierdurch Gelegenheit. Aber die Fassung, wie sie hier vorliegt — das kann ich nur wiederholen — setzt voraus, entweder, daß alle Einnahmen, die überhaupt nicht im Etat vorgesehen sind, der ausdrücklichen Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages bedürfen, oder, wenn man nicht soweit gehen will, daß der Rechnungshof allein souverain darüber zu entscheiden hat, bei welcher dieser Einnahmen dies stattfindet und bei welchen nicht. Weder das Eine noch das Andere kann ich für richtig halten.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker schlägt vor, das Wort „noch“ vor „nicht beigebracht“ zu streichen.

Das Wort hat der Abgeordnete von Wedell-Malchow.

Abgeordneter **von Wedell-Malchow**: Meine Herren! Ich bin mir wohl bewußt, daß es in so später Stunde schwer sein wird, die Aufmerksamkeit auf längere Zeit zu fesseln. Ich will deshalb nur ganz kurz sein und Ihnen mein Amendement, welches ich mir die Ehre gegeben habe zu stellen, noch einmal mit wenigen Worten empfehlen.

Es ist Ihnen bekannt, daß ich wünsche, die Worte „Einnahmen und“ zu streichen, also außeretatsmäßige Einnahmen von der Vorlegung durch den Rechnungshof auszuschließen. Ich bin nun der Meinung, daß dies eine Materie ist, in der, wenn man sie näher verfolgen wollte — wozu augenblicklich die Zeit und Aufmerksamkeit nicht vorhanden sein dürfte — sich doch noch ganz besondere Schwierigkeiten ergeben würden. Ich glaube nämlich, daß diese Materie — namentlich, wenn ich mich darauf beziehe, was auch von jener Seite (nach links) hervorgehoben worden ist, daß es sich hier hauptsächlich um Verkäufe von Reichseigenthum handelt — nicht so nebenbei im Wege der Berathung über das mehr formelle Rechnungshof-Gesetz geordnet werden kann. Denn ich kann nicht anerkennen, was von jener Seite (links) gesagt worden ist, daß materielles Recht durch die Vorschläge der Kommission nicht geschaffen sei. Ich bin vielmehr der Meinung, daß durch den Absatz 3 des § 19 — wohlverstanden, in Verbindung mit dem letzten Alinea des § 30, was ich hier nothwendig erwähnen muß, um meine Gedanken klar zu stellen — jedenfalls ein Präjudiz geschaffen wird für die Beurtheilung solcher außeretatsmäßigen Einnahmen, nach welchen sie der nachträglichen Genehmigung des Reichstages unterliegen sollen. Ich glaube nun, daß es eine Menge solcher außeretatsmäßigen Einnahmen giebt, die entschieden der Bewilligung theils nicht mehr unterliegen können, theils wegen ihrer Geringfügigkeit nicht der Mühe werth sind, der Genehmigung unterbreitet zu werden. Dagegen, meine Herren, erkenne ich an, daß es wohl Fälle giebt, wo die Genehmigung des Reichstages, selbst die nachträgliche, im Interesse einer wichtigen Finanzkontrole mit Recht verlangt werden kann, und ich halte es deshalb für wünschenswerth, daß diese Materie durch ein Gesetz geregelt werde, welches überhaupt die Verfügung über das Reichseigenthum feststellt und dabei bestimmt, in welcher Art die verschiedenen Faktoren dabei mitzuwirken haben. Da ich diesem Gesetze nicht präjudiciren will, bin ich für meinen Theil außer Stande, für diese Worte „Einnahmen und“ zu stimmen, und bitte das Haus, dieses Amendement anzunehmen und die Regulirung dieser Materie, die ich allerdings nicht für unwichtig, sondern sogar unter Umständen für hochwichtig halte, der spätern Entwicklung unseres Etatsrechtes zu überlassen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über Nr. 3 das Wort; ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Wenn der Herr Vorredner sich über die Bedeutung dieses Alinea 3 im Irrthume befindet, so sind die Verhandlungen der Kommission ganz gewiß nicht daran schuld. Aus den Protokollen, welche ich hier habe, geht hervor, daß die Kommission weit entfernt gewesen ist, den Satz, der hier vorgeschlagen wird, etwa so zu verstehen, daß außeretatsmäßige Einnahmen, welche verfassungsmäßig bisher der Genehmigung des Reichstages nicht bedurften, nunmehr dieser Genehmigung bedürfen sollen. Davon steht auch in der That in dem Satze nichts, und wenn darüber noch irgend ein Zweifel bestehen konnte, so ist er, glaube ich, durch den Antrag des Herrn Kollegen Lasker vollständig beseitigt. Streichen Sie das Wort „noch“ fort, dann,

glaube ich, wird auch der Herr Kollege von Wedell möglicherweise kein Bedenken mehr gegen den Paragraphen haben.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück**: Ich glaube nur noch bemerken zu müssen, daß nach meiner Auffassung das Streichen des Wortes „noch" in dem Sinne gar nichts ändert.

Präsident: Die Debatte ist wieder eröffnet. Der Abgeordnete von Wedell-Malchow hat das Wort.

Abgeordneter **von Wedell-Malchow**: Ich möchte mir nur dem Herrn Berichterstatter gegenüber eine ganz kurze Bemerkung erlauben. Die Verhandlungen der Kommission, denen ich beigewohnt habe, sind mir wohlbekannt. Ich habe auch nur gesagt, daß meiner Meinung nach die Bestimmung der Nr. 3 in Verbindung mit dem letzten Alinea des § 20 der gesetzlichen Regelung der Disposition über das Reichseigenthum präjudiziren würde. Das ist eine Meinung, von der ich auch durch die bisherige Diskussion noch nicht abgebracht worden bin.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort nimmt, schließe ich die Diskussion abermals und gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter **von Benda**: Ich kann dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes gegenüber nur erklären, daß nach Ansicht der Kommission die Aufnahme dieses Satzes auch mit dem Worte „noch" keinem Bedenken unterlegen hätte. Wenn es aber gestrichen wird, wird nach den Verhandlungen, welche heute hier stattgefunden haben, in aller Zukunft kein Zweifel darüber sein können, wie dieser Satz hier verstanden worden ist.

Präsident: Ich werde die beiden Fragen an das Haus richten: Soll das Wort „noch" aufrecht erhalten werden? und: sollen die Worte „Einnahmen und" aufrecht erhalten werden?

Diejenigen Herren, welche, dem Antrage Lasker entgegen, für den Fall der Annahme der Nr. 3 das Wort „noch" vor „nicht beigebracht ist" aufrecht erhalten wollen, bitte ich sich zu erheben. —

(Geschieht.)

Das Wort ist weggefallen.

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme der Nr. 3 — gegen den Antrag des Abgeordneten von Wedell-Malchow — die Worte der zweiten Zeile „Einnahmen und" aufrecht erhalten wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses.

Wird noch eine Abstimmung über Nr. 3 mit Festhaltung der beiden Worte „Einnahmen und" und Weglassung des Wortes „noch" gefordert?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. —

Wir kommen zu dem nächsten Alinea des § 19, auf welchen sich der Gegenantrag des Abgeordneten von Wedell-Malchow bezieht.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Was diesen Antrag betrifft, so darf ich bemerken, daß der Satz ganz in derselben Fassung, in welcher er ihnen von der Kommission hier vorgeschlagen wird, in dem Herrenhause vom Finanzminister Camphausen acceptirt worden ist. Es wurde damals besonders vom Finanzminister Camphausen hervorgehoben, daß, wenn man diesem Satze nicht gerade eine unzulässige Bedeutung unterlege, derselbe gar kein Bedenken haben werde; gleichwohl ist es einem Zufall zuzuschreiben gewesen, wie die anwesenden Mitglieder des Herrenhauses mir eventuell bestätigen werden, daß dieser Satz im Herrenhause nicht zur Annahme gelangt ist. Was das Amendement des Herrn von Wedell betrifft, so schränkt es den Satz ein, und das ist eine Auffassung, die der Ansicht der Kommission nicht entsprechend ist. Ich kann nur wiederholt wünschen, daß dieser Antrag, der meines Wissens auch aus einem Amendement des Grafen von Luxburg hervorgegangen ist, Annahme finden möge.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich würde vielleicht zu diesem letzten Satze nicht das Wort ergriffen haben, wenn nicht der Herr Referent soeben konstatirt hätte, daß die Kommission mit diesem Satze etwas Anderes hat ausdrücken wollen, als in Nr. 99 der Drucksachen in einem Amendement vorgeschlagen ist. Im preußischen Abgeordnetenhause, auf dessen Vorgänge der Herr Referent hingewiesen hat, ist der wörtlich übereinstimmende Satz dahin näher erläutert worden, daß gesagt ist „der zweite Absatz des Antrags," das ist eben dieser, „verlangt eine zusammenfassende Einleitung zu den Bemerkungen, welche das Studium derselben übersichtlich macht und es den Mitgliedern des Landtags erleichtert." In diesem Sinne, in dieser Voraussetzung, daß das eben auch nur in diesem Sinne hätte reproducirt werden sollen durch den von der Kommission vorgeschlagenen Satz, würde ich nichts dagegen eingewendet haben; nachdem aber konstatirt ist, daß die Kommission mehr dabei gewollt hat, als hier gemeint ist, muß ich Sie meinerseits bitten, das zu diesem Satze gestellte Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Genau dieselben Worte, wie hier vorgeschlagen, sind im preußischen Abgeordnetenhause angenommen und von der Regierung im Herrenhause befürwortet worden. Es ist bekannt, daß durch einen Zufall diese Worte nicht die Zustimmung des Herrenhauses gefunden haben und daß das Abgeordnetenhaus deshalb das wichtige Gesetz nicht weiter aufhalten wollte. Ich sehe jetzt keinen Grund, weshalb die Worte eine Einschränkung erleiden sollten. Der Antrag des Herrn von Wedell ist eine Art Testakt, welche uns vorhält: wenn ihr nichts mehr wollt, so gebraucht diese Worte, wenn euer Antrag aber aufrecht erhalten wird, so wird angenommen, daß er tiefer greifende Dinge will. Das Thatsächliche aber ist: der Rechnungshof soll einen einleitenden Bericht machen, aus welchem die Mitglieder sich in den umfangreichen Rechnungen besser orientiren können. Daß in diesem einleitenden Bericht Gegenstände aus der Prüfung aufgenommen werden dürfen, welche zur Erläuterung des Inhalts dienen, obschon sie in den speciellen Bemerkungen nicht vorkommen, diese Freiheit muß man dem Rechnungshofe lassen und nicht weitere Vorschriften geben, welche anweisen, daß nichts aufgenommen werden dürfe, als was außerdem in den Bemerkungen enthalten ist. Mir scheint diese Anschauung aus einem Mißtrauen gegen den Rechnungshof hervorzugehen, zu dem nicht die geringste Veranlassung vorliegt, und da sogar in Preußen die Regierung geglaubt hat, mit diesem Antrage gut durchzukommen, so ist kein Grund vorhanden, aus einem bloßen Mißtrauen die Worte zu verändern.

Beabsichtigt von unserer Seite ist ein Bericht, welcher das Studium des gesammten und weitschichtigen Materials erleichtert; neuere Rechte wollen wir auf diese Weise nicht erlangen, sonst würden wir dies deutlicher ausgedrückt haben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich meines Theils muß mich für den Antrag des Abgeordneten von Wedell erklären.

(Ruf links: Natürlich!)

Natürlich! Allerdings hat der Abgeordnete von Wedell sehr oft Recht. Daraus folgt aber nicht, daß man ihn immer folgt. —

(Heiterkeit.)

Im preußischen Abgeordnetenhause lag die Sache so, daß in dem betreffenden Antrage dieselben Worte standen, die die Kommission jetzt vorschlägt. Inzwischen aus den Reden, die gewechselt wurden zwischen dem Herrn Minister Camphausen und den Mitgliedern des Hauses, ging hervor, daß die Worte genau so aufgefaßt werden sollten, wie der Herr Abgeordnete von Wedell sich jetzt ausdrücken will. Wenn wir heute diese von dem Abgeordneten von Wedell vorgeschlagene Fassung ablehnen und im Gegensatz dazu den Vorschlag der Kommission annehmen, so geben wir dadurch zu erkennen, daß wir etwas Anderes wollen, als den im preußischen Abgeordnetenhause damals gewollten Vorschlag; denn sonst würde gar kein Grund sein, den Vorschlag des Abgeordneten von Wedell abzulehnen. Es ist beabsichtigt im Abgeordnetenhause und wird angeblich auch hier beabsichtigt, daß über die Bemerkungen, welche nach den Vorschriften des Gesetzes sicher mitgetheilt werden sollen, ein kurzes Resumé gegeben wird; nicht mehr und nicht weniger. Wird jetzt der Antrag der Kommission im Gegensatz zu dem Antrage des Abgeordneten von Wedell angenommen, so ist ganz unzweifelhaft, daß die Ober-Rechnungskammer sich veranlaßt sehen kann, bei ihren Resumé in den Bericht hinüber zu spielen, der nur dem Kaiser erstattet werden soll; das will ich nicht, und aus diesem Grunde stimme ich für den Abgeordneten von Wedell.

Präsident: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Der Abgeordnete Windthorst hat gesagt, ursprünglich sei dieser Passus harmlos gewesen und erst durch die Reden, welche zwischen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und dem Herrn Finanzminister über denselben gewechselt worden seien, habe man seine Bedeutung erkannt. Ich bemerke dagegen, daß über diesen Passus im preußischen Abgeordnetenhause gar nicht geredet worden ist, daß vielmehr erst im Herrenhause die Sprache auf die Sache kam.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich möchte doch die Aeußerung hier wagen, ich glaube, daß einige der Herren, die hier diskutirt haben, sich etwas zu sehr durch die Erinnerung an das beherrschen lassen, was im preußischen Abgeordneten- und Herrenhause geschehen ist. Ich sehe die Sache an, wie sie vorgelegt ist, und wenn man den Passus hier ruhig liest, so muß ich sagen, er ist eine durchaus berechtigte Forderung jeder Volksvertretung. Wenn die Bundesregierung dem widerspricht, so glaube ich, thut sie es nur in der Erinnerung an Kämpfe, die nicht die heutigen sind, und die uns nicht bewegen können, von einem Passus abzugehen, den wir für berechtigt halten.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Der Abgeordnete Richter war entweder nicht im Hause, oder er hat ein kurzes Gedächtniß, sonst würde er sich erinnern, daß der Minister Camphausen im Abgeordnetenhause mittheilte, was im Herrenhause vorgegangen, daß ich darauf erklärte, wie der vom Herrenhause abgelehnte Antrag verstanden worden, und daß der Abgeordnete Lasker die Güte hatte, meine Ausführungen so zu bestätigen.

Präsident: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Es ist natürlich über diesen Passus gesprochen worden, nachdem er aus dem Herrenhause in das Abgeordnetenhaus zurückkam. Es wurde aber nicht darüber diskutirt, denn in dem Herrenhaus war der Passus gefallen, er wurde vielmehr gerade in seiner Unbedeutendheit hingestellt, um das Abgeordnetenhaus zu veranlassen, darauf zu verzichten, um das Gesetz nicht einem unsicheren Schicksale preiszugeben. Ich bin überzeugt, der Abgeordnete Dr. Windthorst hat Reden im Sinne, die in der Kommission gefallen sind; im Plenum ist nicht weiter die Rede davon gewesen, als die Rede darauf kommen mußte.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort nimmt, schließe ich die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Wenn ursprünglich der Antrag von Wedell vorgelegen hätte hier wie an dem andern Orte, dann würden wir uns ja vielleicht auch damit einverstanden erklärt haben. Aber, meine Herren, bedenken Sie doch, daß die Akten unserer heutigen Versammlung aufbewahrt bleiben und daß man einen solchen Paragraphen nicht allein nach seiner Wortfassung, sondern auch nach seiner Entstehung beurtheilt, und da muß man außerordentlich bedenklich sein, wenn später verzeichnet wird, wir haben einen Antrag eingebracht, der Abgeordnete von Wedell hat einen Gegenantrag gestellt, und nach der Erklärung von Seite des Bundestisches ist dieser Antrag von Wedell angenommen worden. Ich bin fest überzeugt, daß dann die Gefahr vorliegt, daß man dem Antrag Wedell eine Interpretation geben könnte, die er selbst nicht beabsichtigt hat. Ich kann daher nur empfehlen, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Abänderungsvorschlag des Abgeordneten von Wedell geht dahin:

> Unter Ablehnung des letzten Alinea der Kommissionsvorlage folgenden Zusatz zu § 19 anzunehmen:
>
> „Der Rechnungshof hat mit den Bemerkungen eine den hauptsächlichsten Inhalt derselben übersichtlich zusammenfassende Denkschrift zu verbinden."

Ich beginne mit der Abstimmung über dieses Amendement; wird es angenommen, so ist die Kommissionsvorlage erledigt; eventuell gehe ich zu letzterer über.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrage des Abgeordneten von Wedell-Malchow zustimmen und damit das letzte Alinea der Kommissionsvorlage zu § 19 beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Der Satz der Kommissionsvorlage lautet wie folgt:

> „Mit den Bemerkungen des Rechnungshofes ist von demselben eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Auf § 20 bezieht sich der heute handschriftlich eingegangene, inzwischen aber im Druck vertheilte Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und der des Abgeordneten von Wedell-Malchow, auch hier die Worte „Einnahmen und" im dritten Alinea zu streichen. Ich eröffne über den §. 20 die Diskussion und bitte den Herrn Referenten, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Ich glaube, was den Antrag des Herrn Abgeordneten von Wedell-Malchow betrifft, so ist er durch unsere Beschlußnahme bereits erledigt. Was den Antrag des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck betrifft, so glaube ich im Namen der Kommission mich demselben anschließen zu können; er ändert nichts Wesentliches in den Beschlüssen der Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete von Wedell-Malchow zieht sein Amendement zu § 20, als durch die vorige Abstimmung erledigt, zurück; ich habe also zuerst nur den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck eventuell zur Abstimmung zu bringen. Er geht dahin,

in § 20 Absatz 3 statt des Wortes „spätestens" zu setzen:

„baldmöglichst nach dem Kassenabschlusse, spätestens aber"

Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des dritten Alinea — so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität. —

Wird die Abstimmung über den ganzen Paragraphen gefordert, — oder darf ich ihn ohne Abstimmung für angenommen erklären?

(Zustimmung.)

Wir kommen zu dem neuen § 21, über den ich die Diskussion eröffne. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, wir kommen hier noch zu einer, glaube ich, ziemlich schwer wiegenden Angelegenheit, und ich glaube, daß gegen diesen Paragraphen die Ablehnung der Reichsregierung mit aller Entschiedenheit sich wenden wird. Es ist ja auch eine Frage — — ich bedauere dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck bei dieser Gelegenheit wieder mit Erinnerungen an das preußische Abgeordnetenhaus kommen zu müssen; aber das ist ja unvermeidlich, meine Herren, wir kennen ja Alle den Zusammenhang, in welchem diese Vorlage, naturgemäß auch unsere Verhandlungen mit den dortigen Verhandlungen stehen. Meine Herren, wenn Sie die Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause durchgehen, so werden Sie finden, daß der eigentlich entscheidende Grund, welcher gegen den direkten Verkehr, den sogenannten direkten Verkehr des Rechnungshofes mit dem Reichstage geltend gemacht worden ist, immer der Satz gewesen ist, es sei völlig unmöglich, einen solchen direkten Verkehr zu statuiren, er wiederspreche allen Ueberlieferungen der Verwaltung, er sei mit dem Staatsorganismus, wie er bestehe, absolut unvereinbar. Meine Herren, ich möchte darauf aufmerksam machen, daß dieser Einwand sich nicht gegen den vorliegenden Paragraphen wendet, sondern er wendet sich in der That gegen das Institut selbst. Sie alle wissen, daß die preußische Ober-Rechnungskammer eine Institution ist, die ihrem ganzen Inhalte, ihrer ganzen Bedeutung und ihrer Entstehung nach in unserer alten absoluten Monarchie wurzelt. Die Verfassung trat ein und da man dieses Institut nicht aufgeben konnte und wollte, so mußte man es dahin reformiren, daß es die eine Hälfte seines Antlitzes der Regierung, die andere aber der Landesvertretung zuwandte. Meine Herren, das ist eine sehr schwere Aufgabe. Der Herr Abgeordnete für Meppen hat dies wiederholt und mit Recht hervorgehoben, es ist eine schwere Aufgabe, deren Durchführung und deren weitere Ausbildung mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist und auch später verbunden sein wird. Aber wir stehen vor derselben, wir können dies doch nicht ändern. Nun, meine Herren, wenn man also die Position, welche der höchste Rechnungshof dem Reichstage gegenüber einnimmt, als der Rathgeber, als der Vorbereiter der Rechnungslegung, als der, der die Aufgabe hat, die gesammte Führung des Reichshaushalts so vollständig in unserem Interesse zu durchforschen mit seinen Untersuchungen und seinen Bemerkungen, daß wir im Stande sind, mit gutem Gewissen die Decharge zu ertheilen, dann, meine Herren, ist es doch das natürlichste Recht, welches wir haben und besitzen müssen, daß wir in den Punkten, welche uns noch zweifelhaft erscheinen, eine Rückfrage an den Ober-Rechnungshof halten.

Dies ist meiner Ansicht nach um so unbedenklicher nach den Einschränkungen, welche in Alinea 2 und 3 gegeben sind, nach welchen ja diese Rückfrage nur durch den Präsidenten des Reichstages und nur durch die Vermittlung des Reichskanzlers geschehen. Ich möchte auch kaum glauben, und das ist auch die Ansicht der Kommission gewesen, daß die Besorgniß, es könnte eine solche Bestimmung eine nachtheilige Praxis in der Zukunft herbeiführen, begründet ist. Meine Herren, der Herr Finanzminister Camphausen hat sich im Landtage des Ausdruckes bedient, daß der Rechnungshof der beste Verbündete des Finanzministers sei in den schweren Kämpfen, welche der preußische Finanzminister oft genug mit den übrigen Ressortchefs auszukämpfen hatte. Meine Herren, im Reiche liegt die Sache ganz anders, da haben wir ja nur Eine verantwortliche Person; und der Schutz, der in der Verbindung des Rechnungshofes mit dem preußischen Finanzminister liegt, ist hier nicht in dem Maße vorhanden. Ich glaube gewiß, wenn die Verhältnisse sich einmal so gestalten sollten, daß diese Bestimmung wirklich Verlegenheiten herbeiführen könnte, dann würde es unter Verhältnissen geschehen, deren Eintritt wir gewiß nicht befürchten, aber unter Verhältnissen, unter welchen gerade diese Bestimmung am allernothwendigsten sein würde. Ich glaube im Namen der Kommission die Annahme des Zusatzparagraphen, welcher ebenfalls, wie mehrere der schon behandelten Amendements, vom Abgeordneten Grafen von Luxburg herrührt und uns zur Prüfung überwiesen ist, ich glaube, ihn nur anempfehlen zu können. Ich wiederhole, der Paragraph ist, da einmal die Einrichtung so besteht, wie sie vorhanden ist, ein Ausfluß des natürlichsten und unentbehrlichsten Rechtes, welches dem Reichstage zustehen muß.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich werde mich bei der allseitigen Ermüdung, die ich auch theile,

(Heiterkeit)

sehr kurz fassen.

(Bravo!)

Der Vorschlag Ihrer Kommission ist für die verbündeten Regierungen — und Sie werden sich nicht wundern, wenn ich es ausspreche — nicht annehmbar. Der Herr Referent muß mir verzeihen, wenn ich glaube, daß er doch etwas eine petitio principii gemacht hat. Er sagt, wie das Institut

nun einmal durch dieses Gesetz geschaffen ist, verstände sich ganz von selbst, was in dem Paragraphen steht. Meine Herren, ich denke, dieser Paragraph stellt das Institut, wie es in den übrigen Paragraphen geschaffen ist — ich will nicht sagen auf den Kopf, aber er macht es zu einem ganz andern; er verwendet mit anderen Worten den Rechnungshof in dem vollen Umfange, in welchem er der Verwaltung dient, auch für den Reichstag. Ich weiß nicht, ob es nicht mit einem leisen Anfluge von Ironie war, wenn der Herr Referent auf die Beschränkungen hinwies, die durch den § 19, wie er heute angenommen ist, und ferner dadurch gegeben seien, daß die Anträge durch die Hände des Herrn Präsidenten und nachher durch die Hände des Herrn Reichskanzlers an den Rechnungshof gingen. Ich glaube in der That, daß diese Formen, die einer gewissen Höflichkeit entsprechen, an der Sache absolut gar nichts ändern und daß es eben nur eine gewisse Kurtoisie ist, wenn man zwei hochstehende Vermittler für die Korrespondenz zwischen dem Reichstage und dem Rechnungshofe hier in den Vorschlag mit hineingenommen hat. Die Hauptsache ist das, daß die ganze Behörde, um die es sich handelt, durch diesen Paragraphen eine Stellung bekommt, die eine vollständig andere ist, als sie nach Maßgabe der Vorlage von den verbündeten Regierungen gedacht ist, und daß eben deshalb die verbündeten Regierungen *diese* Stellung *nicht* annehmen können!

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von **Zedlitz-Neukirch**: Meine Herren, die Bedenken, die gegen den Paragraphen obwalten, sind Ihnen eben von dem Regierungstisch auseinandergesetzt worden. Es fragt sich nun, ist der Paragraph wirklich nothwendig? Ich muß dabei auf das, was der Herr Abgeordnete Lasker vorhin hervorgehoben hat, zurückkommen. Derselbe sagte, wir wollen nur soweit gehen, als die Auskünfte zur ordentlichen Prüfung der Rechnungen erforderlich sind. Nun meine Herren, in der Decharge hat der Reichstag die Mittel und die Macht, sich alle diejenige Auskunft von dem Reichskanzler zu verschaffen, die er irgendwie braucht. Ich kann mich zum Nachweise dessen auf das Zeugniß eines Mannes, der nicht in dem Geruche konservativer Anschauung steht, der aber anerkennt ein guter Kenner des Budget- und Etatsrechts ist, des Professor Dr. Virchow, berufen; der hat dasselbe in dem preußischen Abgeordnetenhause ausdrücklich gesagt. Der Reichskanzler wird und muß, um die Decharge zu erhalten, diejenige Auskunft geben und diejenigen Rückfragen beantworten, an deren Erledigung von Seiten des Reichstags die Dechargeertheilung geknüpft worden ist. Sollte er aus eigenen Mitteln, aus den Mitteln der Verwaltung, nicht im Stande sein, diese Rückfragen zu erledigen, so ist bei dem Verkehre, der innerhalb der Behörden desselben Reiches, desselben Staates durchaus üblich ist, mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der Rechnungshof auf eine Requisition des Reichskanzlers diejenigen Mittheilungen und Auskünfte, die der Reichskanzler zur Herbeiführung seiner Entlastung braucht, stets bereitwillig ertheilen wird. In der That — so viel ich weiß — ist auch nie darüber geklagt worden, auch in den Zeiten des Konfliktes nicht, daß weitere Mittheilungen und Auskünfte, als die die Landesvertretung sie gewünscht hat, von Seiten der Verwaltung nicht gewährt worden wären. Ich meine daher, der Paragraph ist in der That, so wie er ist, überflüssig und da er, wie Sie gehört haben, erhebliche Bedenken hervorruft, so bitte ich: lehnen Sie ihn ab!

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gerstner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gerstner**: Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, den § 21 festzuhalten; er ist einer der wichtigsten in dem ganzen Entwurfe. Er stellt die übrigen Paragraphen durchaus nicht auf den Kopf, wie gesagt worden ist, sondern er baut und bildet den Entwurf so aus, wie es zu einem vollständigen Budgetrechte nothwendig ist. Ich scheue mich nicht zu behaupten, daß ohne die in diesem Paragraphen vorgesehenen Anfragen und ohne die Verpflichtung des Rechnungshofes, dieselben gewissenhaft zu beantworten, ein klarer Einblick in die Budgetgebahrung und eine gründliche Prüfung derselben in vielen Fällen rein unmöglich ist. Die Schwierigkeit, in das Etats- und Rechnungswesen einzudringen, erfahren wir bei unseren eigenen Studien, sowie in den Verhandlungen und ist selbst von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts zugestanden worden. Bedenken Sie doch den Vorgang der Kontrole beim Rechnungshofe und im Hause selbst! Wir erhalten von dem Reichskanzler-Amte die Rechnungen mit den Attesten des Rechnungshofes und den Bemerkungen desselben. Die Atteste beziehen sich auf die Frage der Uebereinstimmung der Ziffern mit den Kassaabschlüssen, geben also nur Nachweise über die Bestandrechnung. Die Bemerkungen des Rechnungshofes, welche uns Aufschluß ertheilen über die korrekte Durchführung des Etats, über die Wirthschaftsrechnung (compte moral), sind nur einzeln und zerstreut vorgetragen und können unmöglich alle Fragen erschöpfen. Die eine Bemerkung ist uns vielleicht nicht ganz klar; an einer anderen Stelle findet sich gar keine, denn Sie haben von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes gehört, daß der Rechnungshof keine Bemerkung an uns gelangen läßt über solche Monita, welche von der Centralbehörde nicht als begründet anerkannt sind. Wir haben also über viele Punkte oft gar keinen Aufschluß, es bleiben Zweifel und Anstände der verschiedensten Art zurück. Wenn wir dann nicht das Mittel der Anfrage haben, so können wir der Sache nicht auf den Grund kommen.

Es ist diese Anfrage eine ganz bescheidene Forderung, welche in mehreren Staaten des Reiches erfüllt wird, und ich darf, da schon so oft auf preußische Verhältnisse hingewiesen worden ist, auch von den Verhältnissen in Bayern und Sachsen reden. In Bayern und Sachsen trägt man nicht das geringste Bedenken, jedwede Anfrage, welche vom Landtage aus gestellt wird, bereitwillig zu beantworten,

(hört! hört! links)

und damit nicht genug, meine Herren, man nimmt auch keinen Anstand, die Materialien mitzutheilen, auf welche sich das Rechnungswesen stützt;

(hört! links)

noch mehr, meine Herren, man würde sogar keinen Anstand nehmen, — es sind Fälle der Art vorgekommen — die Originalrechnungen in Haupt-, Zwischen- und Unterrechnungen vorzulegen.

(Hört! links.)

Wenn eine Regierung loyal sein will, so darf sie keinen Anstand nehmen, diese Fragen zu beantworten. Warum soll sie denn Anstand nehmen? Thut sie es, so erregt sie unwillkürlich Mißtrauen und Zweifel gegen die Redlichkeit ihres Verfahrens. Wenn sie aber darauf eingeht, so hat sie die vortheilhafte Gelegenheit, die unbegründeten Zweifel, welche in die Korrektheit ihres Verfahrens gesetzt werden, zu zerstören. Wenn aber, meine Herren, nicht korrekt verfahren worden ist, so ist es ja für den Reichstag um so dringender geboten, durch Anfragen sich aufzuklären. Wenn unser Budgetrecht eine Bedeutung haben soll, wenn unsere Verhandlungen in der That erfolgreich sein sollen für den ganzen Reichshaushalt, so müssen Sie den § 21 festhalten. Für eine loyale Regierung kann er nur erwünscht sein, und einer illoyalen Regierung gegenüber ist er für den Reichstag ganz unentbehrlich. Ich bitte Sie, meine Herren, stimmen Sie für denselben.

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Der § 21 gehört wieder zu denen, welchen auf beiden Seiten ein viel zu großes Gewicht beigelegt wird; ich möchte ihn auf sein richtiges Maß und seine wahre Intention zurückführen. Ich möchte dem Gesetze nicht vorwerfen, daß es ohne § 21 werthlos sei; nach den heutigen Abstimmungen hat dieses Gesetz eine so wesentlich gute Gestalt erhalten, daß ich nicht Alles auf diese eine Karte des § 21 setzen möchte, zumal da die Gründe nicht ganz gehörig entwickelt sind. Der § 21 ist keineswegs gegen die Regierung gerichtet, sondern er ist blos ein Schutzmittel dagegen, daß nicht der Rechnungshof die Antworten verweigere. Die Regierung zu zwingen, sind wir ohnehin in der Lage; wir brauchen blos die Decharge zu verweigern, dann muß die Regierung uns diejenige Auskunft verschaffen, die noch nothwendig ist; sofern die Decharge nicht ein leeres Spiel ist, muß der Regierung daran liegen, so schnell wie möglich von der Verantwortlichkeit entlastet zu sein. Ich glaube deshalb gern, daß die Regierungen sich niemals geweigert haben, so viel Auskunft, als sie können, zu verschaffen, aber die Regierungen haben keine Gewalt über den Rechnungshof; wenn dieser erklärt, daß er Auskunft nicht geben will, so kann die Regierung ihm nichts vorschreiben, da er eine ganz selbstständige Behörde ist. Wir wünschen den Rechnungshof zu zwingen, uns nothwendige Auskunft zu geben, und da wir nicht mit traditionellen Grundsätzen in Konflikt gerathen wollen, deswegen wünschen wir, daß diese Korrespondenz den Weg durch das Reichskanzler-Amt gehen soll. Ich habe durch meinen Antrag in der Kommission unsere Absicht so gestaltet, daß wir nicht mehr den Reichskanzler mit der Korrespondenz bemühen, sondern daß diese in anderer Weise durch das Reichskanzler-Amt vermittelt werden kann. Es ist also im Wesentlichen diese Bestimmung nur eingeschaltet, um uns das Recht zu sichern, daß wir Antwort von dem Rechnungshof erhalten. In diesem Rechte gehen wir nicht weiter, als unsere Kontrole geht. Es heißt keineswegs, daß der Rechnungshof auf beliebige Fragen uns Rede zu stehen hat, sondern in Betreff der Fragen, die sich auf seine Bemerkungen und auf die Entlastung des Reichskanzlers beziehen; wir bleiben also innerhalb der Kontrole. Nehmen Sie den § 21 an, und wenn in der dritten Lesung etwa ein anderer Wortlaut gefordert wird, welcher das ausdrückt, daß der Rechnungshof verpflichtet wird, Antwort zu geben, so werde ich bereit sein, diesem verbesserten Wortlaut zuzustimmen. Die Intention, die ich erreichen will, ist keineswegs, der Regierung gegenüber gewisse Rechte zu erobern, ich will nur die Vorschrift für den Rechnungshof zwingender machen, denn Sie haben selbst in einem der ersten Paragraphen bestimmt, daß der Rechnungshof nur seinem Gewissen und den Gesetzen Folge zu geben hat, nicht aber eine Anweisung erhält, die ihn verpflichtet, nur der Regierung Auskunft zu geben oder dies gegenüber von Parlament und Regierung zu thun. Es könnten ja Regierung und Parlament darüber einig sein, eine gewisse Auskunft zu verlangen, der Rechnungshof aber antwortet: unser Bericht ist ausreichend, wir brauchen keine weitere Auskunft zu ertheilen. Nur gegen diesen Umstand ist die Vorschrift gerichtet.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz bringt folgendes Amendement ein:

Den § 21 folgendermaßen zu fassen:

> Der Rechnungshof ist verpflichtet, auf diejenigen Rückfragen, die der Reichskanzler an ihn bezüglich der Rechnungen und der zu diesen aufgestellten Bemerkungen (§ 19) zum Zwecke der Entlastung richtet, Auskunft zu ertheilen.

(Heiterkeit.)

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**. Wir haben soeben aus dem Munde des Abgeordneten für Meiningen gehört, daß der einzige Grund, der zur Annahme des § 21 in seiner gegenwärtigen Fassung geführt hat, der ist, daß der Rechnungshof gegenwärtig gesetzlich nicht gezwungen werden kann, auf diejenigen Rückfragen Antwort zu ertheilen, die an ihn gerichtet werden können, um die Entlastung des Reichskanzlers herbeizuführen, und er hat sich ebenfalls bereit erklärt, einer Fassung zuzustimmen, die dem Rechnungshof die Verpflichtung auferlegt, diese Antwort zu ertheilen. Er hat gleichfalls anerkannt, daß die Regierung stets genöthigt werden kann und stets in ihrem eigenen Interesse dafür sorgen wird, diejenige Auskunft zu ertheilen, die der Reichstag von ihr im Interesse der Entlastung oder als Bedingung für die Entlastung des Reichskanzlers verlangt. Er hat gemeint, daß das einzige Bedenken das wäre, daß der Rechnungshof nachher auf die Anfrage hinsichtlich derjenigen Punkte, die die Regierung nicht selbstständig erledigen könnte, nicht antworten würde, er würde vielleicht sagen, ich brauche nicht zu antworten. Diesem Bedenken vorzubeugen, ist mein Amendement bestimmt; dasselbe sichert somit vollständig, daß die Reichsregierung diejenige Auskunft erhält, die sie bedarf.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Es ist gefährlich, wenn ein Gedanke hingeworfen wird und ein Anderer meint, dieser Gedanke ist richtig und sucht ihn in eine Form zu bringen, damit er zum Gesetz gemacht werde. Diese Schnelligkeit der gesetzgeberischen Thätigkeit läßt in der Regel an Vollständigkeit viel zu wünschen übrig, so gut auch der Wille ist, den Gedanken in Worte zu fassen. Ich danke dem Herrn Abgeordneten von Zedlitz dafür; aber wenn sein Vorschlag angenommen würde, so würde der Rechnungshof in seiner Hauptthätigkeit unter den Reichskanzler gestellt werden. Was ich will, ist, daß solche Fragen, die für nöthig gehalten werden von denjenigen, die die Kontrole zu führen haben, von dem Rechnungshof beantwortet werden müssen. Dafür muß ein Wortlaut geschaffen werden, aber nicht ein Wortlaut dahin, daß jede Frage, die der Reichskanzler an den Rechnungshof richtet, beantwortet werden muß; damit ist nur ein geringer Theil desjenigen, was ich ausgesprochen habe, in Worte gebracht. Es thut mir leid, daß der wesentlichste und Hauptinhalt meiner Worte dem Herrn von Zedlitz entgangen ist, sonst würde er vielleicht die Güte gehabt haben, auch den anderen Theil derselben in Worte zu fassen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Ich wollte nur bemerken, daß ich nicht gesagt habe und in meinem Antrage nicht enthalten ist, daß der Rechnungshof verpflichtet ist, dem Reichskanzler auf jede Anfrage Antwort zu ertheilen. Wenn Sie den Wortlaut noch einmal werden verlesen hören, so werden Sie ersehen, daß es sich lediglich um diejenigen Rückfragen des Reichskanzlers handelt, die derselbe an den Rechnungshof richtet in Bezug auf die Bemerkungen des letzteren und zum Zweck seiner Entlastung, derjenigen Entlastung, auf die der § 19 Bezug hat, der deshalb ausdrücklich in meinem Amendement angezogen ist. Ich meine, daß da von einer Unterstellung des Rechnungshofes unter den Reichskanzler nicht die Rede sein kann.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, es ist ein charakteristischer Vorgang, den wir eben erlebt haben.

Es handelt sich in meinen Augen um das Recht des Reichstages in Beziehung auf den direkten Verkehr mit dem Rechnungshofe. Nun hat die Kommission eigentlich auch das Gefühl, daß ein solcher direkter Verkehr nothwendig wäre, sie ist aber so vorsichtig, hier diejenige Behörde einzuschieben, die meiner Meinung nach am wenigsten geeignet ist, weil sie diejenige ist, die kontrolirt werden soll.

(Sehr richtig!)

Es soll also durch das Reichskanzler-Amt diese Anfrage vermittelt und auch die Antwort zurückgebracht werden. Dadurch verliert der Paragraph für mich schon sehr an Wichtigkeit, denn sollte in irgend einem Falle eine ernste Zwistigkeit zwischen dem Reichstage und dem Reichskanzler-Amt bestehen, so dürfte es auch Reichskanzler-Aemter geben, die in der Uebermittelung und Zurückhaltung der Antworten nicht allzu eilig wären. Ich lege deshalb auf diesen Paragraphen kein übertriebenes Gewicht.

Nun ist aber auch das noch nicht loyal genug, sondern aus der Mitte des Reichstages findet sich nun Jemand, der die Sache so ansieht, daß aus einem Rechte, welches der Reichstag für sich haben will, ein Recht des Reichskanzlers gegenüber dem Rechnungshofe, gemacht wird. Ich muß gestehen, ich lasse den Reichskanzler für sich selber sorgen; er hat für die Summe der Rechte, die er nöthig hat, in jeder Beziehung so vollständig gesorgt, daß ich ihm nicht noch behülflich zu sein brauche.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den neuen Paragraphen und das dazu gestellte Amendement und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Zedlitz hat in der Kommission nicht vorgelegen, ich darf mich daher wohl jeder Aeußerung darüber enthalten.

Dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes aber kann ich versichern, daß ich es mir niemals erlauben würde, über Bestimmungen, welche in der Kommission mit großem Ernst und reiflich erwogen worden sind, mit Ironie oder auch nur mit einem Anfluge von Ironie zu sprechen. Seine letzte Erklärung bedauere ich sehr, aber ich denke, in dieser Stunde wird sie die Hoffnung auf das Zustandekommen des Gesetzes — vielleicht erschüttern, aber gewiß nicht beseitigen. Die Frage wird ja nochmals in dritter Lesung an uns herantreten und wir können uns dann der Hoffnung hingeben, daß möglicherweise eine Form gefunden wird, welche auf der einen Seite die Regierung, auf der anderen Seite auch uns befriedigt.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz lautet also:

Den § 21 folgendermaßen zu fassen:

Der Rechnungshof ist verpflichtet, auf diejenigen Rückfragen, die der Reichskanzler an ihn bezüglich der Rechnungen und der zu diesen aufgestellten Bemerkungen (§ 19) zum Zwecke der Entlastung richtet, Auskunft zu ertheilen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz annehmen und damit den Vorschlag der Kommission in § 21 beseitigen wollen.

(Geschieht.)

Die Minderheit.

Der Antrag der Kommission lautet:

Der Reichstag kann auf die Rechnungen, auf die Bemerkungen des Rechnungshofes und auf die Entlastung des Reichskanzlers bezügliche Rückfragen an den Rechnungshof richten, auf welche dieser Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist.

Sowohl die Rückfragen an den Rechnungshof, als auch die von dieser Behörde ertheilte Auskunft werden durch das Reichskanzler-Amt vermittelt.

Der hierauf bezügliche Geschäftsverkehr wird von dem Präsidenten des Reichstages wahrgenommen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität. —

Wir kommen nun auf § 8 zurück, zu welchem ein Abänderungsvorschlag nicht vorliegt, auch anscheinend das Wort nicht verlangt wird — und den ich, wenn man auch keine Abstimmung fordern sollte, nach der Fassung der Kommissionsvorlage für angenommen erkläre.

Folgt endlich der § 22 der Kommissionsbeschlüsse, identisch mit § 21 der Regierungsvorlage. Auch den darf ich für angenommen erklären, da Niemand das Wort oder eine Abstimmung verlangt.

Das Haus wird den zweiten Gegenstand der Tagesordnung heute nicht mehr erledigen wollen.

(Zustimmnng.)

Ich schlage vor, die nächste Sitzung Montag zu halten, sie um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. den unerledigten Theil der heutigen Tagesordnung, d. h. die dritte Berathung des Gesetzentwurfs wegen Erhebung der Brausteuer,

und

2. die Gruppe des Reichshaushalts-Etats für 1873 und des Nachtragsetats für 1872, Nr. IV (das ist die Marine) in Verbindung mit der Denkschrift Nr. 57 und den dazu gestellten Anträgen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 55 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

29. Sitzung

am Montag den 27. Mai 1872.

Neu eingetretenes Mitglied. — Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs wegen Erhebung der Brausteuer auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 78 der Anlagen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1873: Marineverwaltung (Generaldebatte).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit dem letzten Plenum ist der Abgeordnete Freiherr von Ow in das Haus eingetreten und durch das Loos der zweiten Abtheilung überwiesen. —

Der Abgeordnete Gumbrecht ist für heute entschuldigt.

Den Abgeordneten Dr. Hammacher habe ich für drei Tage, die Abgeordneten Graf von Bethusy-Huc, von Woedtke, Dr. Schulz (Heidelberg), Lingens und von Frankenberg-Ludwigsdorf für acht Tage beurlaubt.

Sieben Urlaubsgesuche habe ich zur Entscheidung des Hauses zu bringen.

Der Abgeordnete Ginast, bisher an dem Eintritt in das Haus durch den Mangel eines Amtsstellvertreters gehindert, wird nun durch Krankheit gehindert, sich im Reichstage einzufinden; er wird dadurch genöthigt — dem Gesuche ist ein ärztliches Zeugniß beigefügt —, „einen Urlaub" nachzusuchen. Ich nehme an, daß das Haus den Herrn Abgeordneten auf 14 Tage beurlaubt, — wenn mir nicht widersprochen wird.

Der Abgeordnete Dr. Moufang ist genöthigt, einen erkrankten Kollegen in seiner Heimat zu vertreten, und bittet zu diesem Behufe um einen vierzehntägigen Urlaub, — den ich für bewilligt erachten werde, wenn Niemand widerspricht.

Eben dasselbe nehme ich in Ansehung des Urlaubsgesuches des Abgeordneten von Hörmann an, der behufs staatlicher Beschäftigung genöthigt ist, einen vierzehntägigen Urlaub nachzusuchen.

Einen ebenso langen Urlaub sucht der Abgeordnete von Krzyzanowsky nach, der an einem Nervenleiden bedenklich erkrankt ist und unter ärztlicher Behandlung steht. — Auch der Urlaub wird bewilligt.

Der Abgeordnete Damig bittet „wegen andauernden Unwohlseins und behufs baldigen Gebrauchs einer Badekur, die ihm von seinem Arzte dringend empfohlen worden ist," um einen Urlaub von vier bis fünf Wochen. — Ich nehme an, daß das Haus demselben einen vierwöchentlichen Urlaub bewilligt.

Der Abgeordnete Sombart soll auf dringenden Rath seines Arztes eine Kur in Wildbad in Württemberg vornehmen und bittet zu diesem Behuf um einen vierwöchentlichen Urlaub, — den das Haus auch bewilligt.

Endlich der Abgeordnete Dr. Metz: er bittet, unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, behufs einer Badekur in Ems, die sofort angetreten werden soll, um vier Wochen Urlaub. — Das Haus bewilligt das Gesuch. —

Wir treten in die Tagesordnung ein, deren erste Nummer die

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs wegen Erhebung der Brausteuer** (Nr. 78 der Drucksachen)

ist.

Ich will zuvörderst diejenigen Anträge, die noch der Unterstützung bedürfen, zur Unterstützung stellen.

Von den gedruckten gehört dahin der Antrag der Abgeordneten Dernburg, Krieger (Lauenburg), Freiherr von Zedlitz-Neukirch (Nr. 87, II.); er bezieht sich auf das zweite Alinea des § 1 und auf eine Reihe von Stellen in dem Gesetze, in denen überall statt „2 bis 6" „2 bis 7" und statt „5 und 6" „5 bis 7" gesetzt werden soll. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diese Anträge unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. —

Von handschriftlichen Anträgen bringe ich zur Kenntniß des Hauses und zur Unterstützung folgende beide:

Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) schlägt vor,

> im § 44 Alinea 2 die Worte „so wie in dem Fürstenthum Reuß ältere Linie" zu streichen.

Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung ausreichend. —

Endlich schlägt der Abgeordnete Freiherr von Patow vor:

1. im § 1 unter Nummer 7 hinter dem Worte „Malzsurrogaten" das Wort „mit" einzuschalten.

Es scheint das eine blos redaktionelle Berichtigung zu sein, die einer Unterstützung vielleicht nicht erst bedarf.

(Zustimmung.)

2. das zweite Alinea zu fassen wie folgt:

> „Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstags für andere als die unter Nummer 1 bis 6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerths den Steuersatz von 1 Thaler 10 Silbergroschen zu ermäßigen."

Diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Endlich:

3. in den §§ 19 und 26 das Wort „Werktage" durch das Wort „Wochentage" zu ersetzen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung ausreichend. —

Ich eröffne nunmehr zuvörderst die Generaldiskussion über den vorliegenden Entwurf nach Anleitung der Zusammenstellung in Nr. 78, — schließe diese Generaldiskussion, da Niemand das Wort nimmt, und frage — in der Specialdebatte — ob das Wort verlangt wird zu der Ueberschrift des Gesetzes oder zu seinem Eingange — und gehe, da das nicht geschieht, zu § 1 über.

Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, Sie haben bei

§ 1 ein Amendement des Herrn Kollegen Dernburg angenommen, indem Sie eine siebente Kategorie noch hinzugefügt haben zu den sechs Kategorien der Vorlage. Bekanntlich hatte Ihre Kommission zu den fünf Ihnen eine sechste vorgeschlagen. Der Herr Kollege Dernburg hat Ihnen nun die siebente vorgeschlagen — und Sie haben sie in der zweiten Lesung genehmigt. Diese heißt: „von allen anderen Malzsurrogaten soll eine Steuer von 1 Thaler 10 Silbergroschen pro Centner erhoben werden." Ich bitte Sie um die Erlaubniß, Ihre Aufmerksamkeit noch einen Augenblick auf diesen Punkt richten zu dürfen, weil ich glaube, daß Sie mit diesem siebenten Punkte über den Geist und die Tragweite des ursprünglichen Gesetzentwurfes hinausgegangen sind. Das Gesetz will Malzsurrogate besteuern. Es hat Ihnen deshalb vorgeschlagen, die Malzsurrogate, die zuckerstoffhaltig, stärkemehlhaltig u. s. w. sind, zu besteuern, und zwar, meine Herren, nach der Maßgabe zu besteuern, als sie bei der Zubereitung des Biers dem Biere Alkohol verleihen. Es ordnet an, daß der Werth, den das Malz in der Bierbereitung als alkoholgebend hat, angelegt werden soll an die anderen Surrogate. Es will dieselben also nur soweit besteuern, als diese anderen Surrogate Alkohol geben. Wir sind dazu gekommen, das zu thun, weil wir finden, daß die Bierproduktion und der Fiskus darunter leiden, daß Surrogate zur Bierbereitung verwendet werden, die nicht das ganze Malz ersetzen, sondern die bloß den Alkoholgehalt des Biers geben. Wir sind dazu gekommen, weil einmal der Staat dadurch einen Schaden erleidet, indem diejenigen, die solche Fabrikate als Bier verkaufen, nicht die Steuern zahlen, die die regelmäßigen Bierbereiter beim Gebrauch von Malz zu zahlen verpflichtet sind, und dann, weil wir die Prämie auf den Gebrauch der Surrogate nicht mehr gewähren wollen, die in der Nichtbesteuerung derselben liegt, zumal wir dabei riskiren, daß das Publikum, statt ein regelmäßiges Malzbier zu bekommen, bloß einen verdünnten, gewürzhaften Branntwein erhält. Denn dies ist es in der That, wozu das Extrem der Benutzung der Malzsurrogate führen wird. Ich will bei diesem Punkt jetzt nicht weiter verweilen, ich will nur dabei bemerken, daß alle Verhandlungen über die Besteuerung dieser Surrogate sich immer nur darum gedreht haben, welches Rendement in Alkohol sie geben, und je größer dieses Rendement ist, um so höher ist die Steuer gegriffen. Nun ist es aber eine Thatsache, daß die Bereitung des Bieres aus Malz als Gährungsstoff neben dem Alkohol, den das Malz dem Biere giebt, noch andere Stoffe verleiht, Stoffe, die gerade für die Ernährung und für die Gesundheit ganz besonders wohlthätig sind, und die dem Bier gleichzeitig eine Schmackhaftigkeit geben, daß es nicht nothwendig ist, so viel Hopfen oder aromatische Stoffe oder Bitterstoffe hinzuzufügen, um es mundig zu machen. Also, indem Sie das Malz rein nehmen, lassen Sie dem Bier nicht allein seinen bisherigen von ihm erwarteten Gehalt als Nahrungsstoff, sondern Sie vermindern zugleich den Alkoholgehalt auch in dem guten Bier, und damit vermindern Sie auch den Gebrauch der andern Ingredienzien, die dazu bestimmt sind, es schmackhaft zu machen. Wenn es nun der Wissenschaft und der Kunst der Brauerei gelingen sollte, auch die Theile des Malzes zu ersetzen, d. h. Surrogate für die Theile des Malzes zu finden, die nicht bloß für die Alkoholentwickelung, sondern auch für die Ernährung und Schmackhaftigkeit dienen, so wäre das ein großer Vortheil. Hat nun das Gesetz irgend die Absicht, diese Theile zu besteuern? Nein! Haben Sie die Absicht, meine Herren, diese Theile zu besteuern, also gerade den Theil der Bierbereitung zu besteuern, der nach der Annahme der Wissenschaft und Erfahrung der wohlthätige ist? Ich kann es nicht annehmen, jedenfalls ist in der Regierungsvorlage auch nicht die geringste Andeutung davon, daß man so weit die Besteuerung treiben wolle. Nun sagt der Herr Amendementsteller: wir können uns ja immer erst in jedem gegebenen Falle ansehen, was daran ist. Ja, meine Herren, da stehen Sie aber bei einem Punkt, der doch Ihrer Beachtung sehr werth ist. Wir alle wissen: wenn man den Zweck will, muß man das Mittel wollen; wenn wir Steuern einnehmen wollen, müssen wir die Steuerbehörden in den Stand setzen, die Steuer auch richtig berechnen und richtig einziehen zu können. Gewöhnt an diese Verhältnisse, wie wir sind, haben wir eine Reihe von Kontrolparagraphen angenommen und nicht nur nicht abgeschwächt, sondern, wie ich wohl sagen kann, mit vieler Ueberlegung, den Industriellen zu drücken, doch die Dinge so greifbar gemacht, wie es nur eben möglich ist. Das haben wir in der Kommision schon gethan. Jetzt wollen Sie einen Schritt weiter gehen und wollen Dinge, die Sie noch gar nicht kennen, besteuern. Was ist die Folge davon? Die Folge ist: während jetzt die Steuerbehörde in der Brauerei steht, beauftragt, ihre Augen zu richten auf Malz, auf Zucker, auf Stärkemehl, und wie alle die sechs Dinge heißen, die Sie besteuern wollen, dafür zu sorgen, wenn etwas davon da ist, daß es reglementsmäßig da sein muß, und wenn etwas nicht reglementsmäßig da ist, es als Defraude zu behandeln, so geben Sie jetzt noch Nr. 7, unter der man sich alles Mögliche denken kann. Die Steuerbehörde sagt nun zum Brauer: was haben Sie denn da? was ist in dem Topf? was ist in dem Sack? wie kommen diese Geschichten hierher? wie kommt das dahin? Sie sagt es vielleicht nicht allemal, aber sie sagt es, wenn sie in der Gestalt ihres Unterbeamten — und meine Herren, beachten Sie wohl, es ist der letzte Beamte in der Hierarchie der Beamten, der diese Arbeit wirklich zu versehen hat — wenn sie in der Gestalt ihres Unterbeamten vielleicht gerade nicht mit der freundlichen Gesinnung gegen den Industriellen ausgestattet ist, wenn sie dem Industriellen auch mal zeigen will, daß sie eine Autorität ist, die respektirt und beachtet werden muß, ja die mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt zu werden verdient. So öffnen Sie der Chikane an dieser Stelle Thür und Thor. Viele Industrielle gehen ja überhaupt schon so weit, wenn sie das Gesetz ansehen, daß sie sagen: das Ende von der Sache ist, daß wir mit der Regierung abschließen müssen, daß wir die Steuer fixiren lassen müssen, damit wir nur den Steuerbeamten aus der Brauerei los werden, denn mit einer solchen Beschränkung ist kein regelmäßiges Geschäft zu treiben. Ich hoffe, die Sache ist nicht so schlimm. Wenn Sie aber in dieser Weise die Kontrole anweisen, daß Sie eine Steuer auf etwas legen, von dem Sie nicht wissen, was es ist, von dem der Steuerbeamte nicht weiß, was es ist, von dem der Brauer nicht weiß, was es ist, so daß also jeden Augenblick eine Untersuchung darüber eintreten kann, ob nicht irgend etwas da ist, was noch steuerbar ist, dann schaffen Sie in der That ein Gesetz, das der Chikane Thor und Thür öffnet.

Es ist aber auch noch eine andere Betrachtung dabei von Wichtigkeit. Sie wissen, die Wissenschaft der Brauerei ist noch eben in der ersten Kindheit, und mehr die Technik ist es, die sich in den letzten Jahren Schritt für Schritt ausgebildet hat. Wie bildet sich eine Technik aus? Sie bildet sich aus durch immerwährendes Experimentiren und zwar mit großen Massen und gewöhnlich in einer ziemlich unsystematischen Weise, so daß die Fortschritte, die auf dem Wege dieses Experimentirens gemacht werden, nur langsam und unsicher sind; es ist mehr ein unsicheres Tasten als ein regelmäßiges Vorschreiten. Sie wollen die Surrogate nicht ganz verdammen, denn Sie gestatten ja ihren Gebrauch, obgleich die Mehrzahl der Versammlung ja schwerlich besondere Freundschaft für die Surrogate haben wird. Sie wollen sie aber lassen, weil Sie das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, weil Sie sehen wollen, was aus diesen Experimenten wird. Absolut gesundheitsgefährlich ist ja ihr Produkt nicht, also wollen Sie sie noch gewähren lassen. Wenn Sie aber die Alkoholexperimente, die Sie nicht für besonders günstig halten, noch gewähren lassen wollen, so müssen Sie doch alle diejenigen Experimente erst recht gewähren lassen, welche vielleicht darauf gerichtet sind, den anderen Theil des Malzgehalts im Bier zu ersetzen. Ich weiß nicht, ob die Aufmerksamkeit der Wissenschaft oder der Technik sich schon darauf gerichtet oder

gar schon Erfolge erzielt hat, aber die Möglichkeit muß man doch umsomehr zugestehen, als doch gewisse Brauer versichern, daß sie schon etwas darin geleistet haben. Mit einer Bestimmung aber, wie sie das Amendement vorschlägt, verhindern Sie das Experiment. Wenn das Gesetz in dieser Weise die gesunde Entwickelung der Industrie beschränken soll, so würde ich lieber noch einen Schritt weiter gehen und Ihnen rathen, einfach das bayerische Gesetz anzunehmen und mit Bayern ein Abkommen über irgend einen gleichmäßigen Steuersatz zu treffen, alle Surrogate aber, wie jetzt in Bayern, zu verbieten.

(Sehr wahr!)

Dann wissen Sie doch, was Sie haben, und auch die Steuerbehörde hat reinen Tisch, sie weiß worauf sie zu vigiliren hat, und zugleich geben Sie, was doch auch nicht zu verachten ist, Ihrer Bevölkerung eine Garantie, daß ihr ein gesundes und nahrhaftes Getränk geliefert wird, besser als das, welches ihr in den gegenwärtigen Bieren, die mit allen diesen Surrogaten angefertigt sind, geboten wird. Meine Herren, ich habe aber Glauben und Vertrauen zur Wissenschaft und zur Entwickelung der Technik; ich stehe also auf dem Standpunkte der Regierungsvorlage und sage deshalb: entziehen wir den Surrogaten die Prämie, die sie bisher in der Nichtbesteuerung gefunden haben, aber lassen wir das Experiment frei. Wenn Sie aber das Experiment frei lassen wollen, so gestatten Sie nicht, daß es im Keime schon dadurch verkümmert oder vernichtet wird, daß, sobald etwas anderes in die Brauerei hineinkommt, als die bestimmt genannten Stoffe, sogleich der Verdacht der Steuerbarkeit erwacht, und gestatten Sie nicht, daß die Befugnisse der Steuerbehörde weit über das Maß, welches die Bundesregierungen durch die gegenwärtige Vorlage verlangt haben, ausgedehnt und dadurch geeignet werden, die Entwickelung des Geschäfts zu unterdrücken. Ich bitte deshalb, dieses Amendement abzulehnen und das Gesetz in seiner früheren Gestalt wiederherzustellen.

Dann ist noch ein anderes Amendement gestellt, welches lediglich darauf gerichtet ist, eine andere Besteuerung für die Surrogate einzuführen. Es ist das von dem Herrn Abgeordneten Guenther, — ursprünglich von dem Herrn Abgeordneten Sombart gestellt und jetzt dem Geiste nach wiederhergestellt. Es geht dahin, daß dadurch, daß der Rohrzucker und der Rübenzucker sowie ihre einfachen Auflösungen zu einem höheren Satze angesetzt sind, als ihnen die Kommission früher gegeben hat, die anderen Surrogate, wie Stärkezucker u. s. w. zu dem geringen Satz von 1 Thaler eingeführt werden sollen. Das Sachverhältniß ist das: Die Kategorie von reinem Rohr- und Rübenzucker, die mit 1 Thaler 10 Silbergroschen besteuert werden soll, kommt in der Praxis so gut wie gar nicht vor. Die Mühe, einen solchen Steuersatz aufzustellen, können Sie sich sparen, denn der reine Zucker ist ja ohne Steuer schon viel zu theuer, als daß er viel zur Verwendung kommen kann. Man nimmt ihn überhaupt nur auf, um in dem System keine sichtbare Lücke zu lassen. In Wirklichkeit werden aber als Malzsurrogate nur Traubenzucker und Stärkezucker und wohl auch Stärke verwendet, und diese mit einem niedrigeren Satze zu belegen, ist gar kein Grund. Die Höhe der Steuern richtet sich, wie schon bemerkt, nach dem Rendement an Alkohol, welches der zu besteuernde Stoff gewährt, und da ist nach allem Hin- und Herüberlegen die Kommission denn doch, was Stärkezucker, Traubenzucker u. s. w. betrifft, zu der Meinung gekommen, daß es rathsam ist, sie mit 1 Thaler 10 Silbergroschen besteuern zu lassen, um das richtige Maß für den Alkoholgehalt zu treffen. Das ist aber keine Lebensfrage. Alle anderen Surrogate, die noch kommen könnten, würden nach diesem Gesetz doch immer nur auf den Zuckergehalt, respektive auf das Rendement von Alkohol geprüft und, wenn Gährungsstoff für Alkohol darin ist, besteuert werden müssen. Ich will nur bemerken, daß in der letzten Zeit, das heißt, nach dem Bekanntwerden dieser Gesetzesvorlage, ein Industrieller aufgetreten ist in dem Glauben, das Gesetz dadurch umgehen zu können, daß er thierischen Zucker anbietet. Thierischer Zucker kommt zwar vor, aber ich glaube nicht, daß Jemand bis jetzt daran gedacht hat, denselben in der Industrie zu verwenden. Was jetzt unter diesem Namen in den Handel gebracht wird, ist wohl weiter nichts als Glycerin oder Stärke- oder Traubenzucker mit Glycerin vermischt. Glycerin ist ein thierischer Stoff, und davon rührt also der Name thierischer Zucker her, obgleich er reinen Zucker nicht enthält. Daß nun aber dieser Stoff, wenn er wirklich einen der benannten Zuckerstoffe enthält, der Steuerbehörde das Recht giebt, ihn mit 1 Thaler oder 1 Thaler 10 Silbergroschen zu besteuern, und, wenn Mischungen verschiedener Zuckerstoffe darin sind, die höchsten Steuersätze zu nehmen, das ist mir unzweifelhaft. Ich bitte Sie also, meine Herren, das Gesetz nicht so einzurichten, daß die Bierbrauerei dadurch Gefahr läuft, in ihrer gegenwärtigen Entwickelung gehemmt zu werden, wenn Sie nicht auf das bayerische Gesetz zurückgehen wollen, welches den Gebrauch aller Malzsurrogate einfach verbietet. Sie würden aber die Entwickelung hemmen, wenn nicht abschließen, wenn Sie eine Strafe auf jeden Versuch setzen, die Sache zu verbessern. Ueberlassen Sie doch die Aufsicht der Ober-Steuerbehörde und nicht ihren untersten Beamten. Es ist Sache der Oberbehörde, die Augen offen zu haben, ihren Blick auf den Gesammtbetrieb der Brauerei zu richten, zu sehen, wie das Geschäft geht und gemacht wird, welche Entwickelung es nimmt u. s. w. Dann kann es gar nicht fehlen, daß sie nach einiger Zeit immer weiß, welche Dinge vorgehen. Das muß und kann sie wissen, ohne eine peinliche Kontrole auszuüben. Und wenn nun selbst einige Zeit darüber vergeht, wenn wirklich ein glücklicher Industrieller da ist, der ein vortreffliches Surrogat gefunden hat, das sehr werthvoll ist und sich doch dem scharfsichtigen Auge der Steuerbehörde für eine Zeit entzogen hat — was für ein Unglück ist denn das? Der Mann hat dann eine Erfinderprämie dafür bezogen! Gönnen Sie ihm doch die, und lassen Sie die Steuerbehörde die Augen besser aufmachen, damit sie bald zu ihren Einnahmen gelangt.

Ich bitte Sie also, beide Amendements abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Guenther (Deutsch-Crone) hat das Wort.

Abgeordneter **Guenther** (Deutsch-Crone): Unser Amendement, was wir in Nr. 87 vorgelegt haben, zielt nur darauf ab, die Aufgabe mehr zu erfüllen, die sich die Motive stellen, nämlich die äquivalente Besteuerung der Malzsurrogate. Uns scheint es, als ob der Ausdruck „Zucker" doch zu allgemein gefaßt ist. Es ist ja ganz richtig, wie der Herr Abgeordnete Löwe eben erwähnt hat, daß bisher der Rübenzucker und Rohrzucker nur sehr versuchsweise überhaupt für die Brauerei in Betracht gekommen ist. Es hängt aber lediglich davon ab, ob wir vielleicht einmal wieder hohe Preise bekommen für Gerste, denen dann auch die Preise für das Material, woraus der Kartoffelzucker bereitet wird, zu entsprechen pflegen, wie wir das z. B. in den Jahren 1847, 1854, 1855 und 1856 gehabt haben. In solchen Jahren wird dann allerdings, wenn Sie den Zucker so im Allgemeinen hingestellt haben, eine große Quantität von Rüben- und Rohrzucker zur Anwendung in den Brauereien kommen — offenbar zur Schädigung der Kartoffelindustrie. Wenn man ferner wieder erwägt, daß Rüben- und Rohrzucker ja an sich schon einer Steuer unterliegen, so ist das richtig, aber ziehen Sie selbst diese Steuer von dem Durchschnittswerthe des Rüben- und Rohrzuckers ab, so bleibt doch fast immer noch der doppelt hohe Werth bestehen von dem, den der Kartoffelzucker durchschnittlich hat. Und zweitens, wenn gesagt wird, daß die Brauer einen Centner Kartoffelzucker für zwei Centner Malz und vielleicht noch etwas mehr nehmen, so kann von einem Ersatz des Malzes durch Kartoffelzucker doch überhaupt nicht die Rede

sein. Malz enthält Nährstoff, Kartoffelzucker aber nicht, und keine Kunst und Vollendung der Technik wird jemals aus Kartoffelzucker ein Bier herstellen können, gleich dem aus Malz bereiteten. Setzen Sie dem Braugut Kartoffelzucker zu, so haben Sie nichts weiter, als ein billigeres Getränk und es liegt auf der Hand, daß der Werth des Brauproduktes wesentlich auf die Höhe der Steuer des Braumaterials einwirken muß. Daß der jetzige Satz von 1 Thaler 10 Silbergroschen, der hier für Traubenzucker gestellt ist, im Verhältniß zu den übrigen Malzsurrogaten zu hoch gegriffen ist, das wird auch der Herr Bundeskommissarius ganz entschieden bestätigen müssen. Aus diesen Gründen möchte ich Sie doch bitten, unser Amendement anzunehmen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit doch auch noch die Aufmerksamkeit des Hauses auf ein mir hier zu Ohren gekommenes Gerücht lenken, daß der Bundesrath beabsichtigt, den Einfuhrzoll von 15 Silbergroschen für Kartoffelstärke an den Grenzen des Reiches aufzuheben. Ich will hier entschieden Verwahrung gegen eine solche Maßnahme einlegen. Schon jetzt wird über die Westgrenze Maisstärke aus Amerika in großer Menge eingeführt, aus Oesterreich-Ungarn Kartoffelstärke, ebenso aus Rußland, während für unsere Produkte die Grenze nach wie vor hermetisch verschlossen bleibt. Es würde das ein schwerer Schlag für die deutsche Landwirthschaft sein, und ich glaube nicht, daß die Rücksicht auf drei oder vier in Elsaß domicilirte Stärkezucker-Fabrikanten dies rechtfertigt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat inzwischen auch schriftlich den Antrag gestellt, die Nr. 7 im § 1 zu streichen, — ein Antrag, dem wir durch separate Abstimmung über diese Ziffer entsprechen werden.

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort verlangt.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Hitzigrath:** Meine Herren! Ich möchte Sie Namens der Reichsregierung zunächst bitten, gerade im Interesse einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung der Surrogate das Amendement, das uns heute vorliegt von den Herren Abgeordneten Guenther und Genossen, ebenso abzulehnen, wie Sie dies bei der zweiten Lesung des Gesetzes in Bezug auf das in der Hauptsache wirklich völlig gleiche Amendement der Herren Sombart und Uhden gethan haben. Das jetzige Amendement unterscheidet sich von jenem, wie Ihnen bereits der Herr Abgeordnete Löwe gesagt hat, lediglich darin, daß das neue Amendement für Kolonial- und Rübenzucker den höheren Steuersatz von 1 Thaler 10 Silbergroschen aufrecht erhalten und nur für Stärkezucker auf 1 Thaler herabsetzen will. Ja, meine Herren, für die Praxis hat diese Unterscheidung gar keine Bedeutung. Bis auf sehr wenige vereinzelte Versuche ist bis jetzt Kolonial- und Rübenzucker wegen des viel höheren Handelswerthes, den derselbe hat, nicht in der Brauerei zur Verwendung gekommen und es ist auch kaum anzunehmen, daß in Zukunft solche Konjunkturen eintreten könnten (oder es müßte ein völliger Mißwachs der Gerste stattfinden), daß diese Sorten Zucker jemals in nennenswerthem Umfange zur Verwendung kommen. Wir haben es hier also nach wie vor hauptsächlich mit dem Stärkezucker und dem Stärkesyrup zu thun.

Meine Herren! Der in dem Amendement vorgeschlagenen Gleichstellung des Zuckers und Syrups steht die Erfahrung sowohl als auch das Gutachten unserer ersten technischen Behörden entgegen. Sie werden mir erlauben, Ihnen einmal wörtlich vorzulesen, was die königlich preußische technische Deputation für Gewerbe in ihrem Gutachten, welches sie zum Zweck der Vorbereitung des vorliegenden Gesetzes erstattet hat, über das Verhältniß dieser beiden Produkte zu einander sagt:

> Der Stärkesyrup unterscheidet sich von dem Stärkezucker vorzugsweise durch einen größeren Gehalt an Wasser und Dextrinstoffen, welche das Festwerden der Masse verhindern. Wenn es sich um die Bereitung von Stärkesyrup handelt, so unterbricht man den Kochprozeß früher als bei der Zuckerbereitung und beläßt in der Masse einen größeren Theil des in Zucker umwandelbaren dextrinösen Zwischenprodukts.

Meine Herren! Zum Verständniß des Nachfolgenden muß ich nun hier einschalten, daß man regierungsseitig ursprünglich beabsichtigt hatte, das gewöhnliche Verhältniß von Zucker und Syrup bei Kolonialprodukten, nämlich von 5 zu 3, auch für den Stärkezucker und den Stärkesyrup anzunehmen, und demgemäß die Steuer von Stärkezucker auf 1 Thaler 20 Silbergroschen, von Stärkesyrup auf 1 Thaler festzustellen. Hierüber befragt, sagt die technische Deputation weiter Folgendes:

> Wir sind beauftragt uns darüber zu äußern, in welches Verhältniß die Steuersätze für Stärkezucker und Stärkesyrup zu stellen sind. Wir beehren uns, hierüber Nachstehendes zu berichten.
>
> Es weichen bezüglich der Zusammensetzung Stärkezucker und Stärkesyrup nicht in dem Maße von einander ab, wie gewöhnlicher Zucker und der bei seiner Bereitung resultirende Syrup; Stärkesyrup ist kein Abfall-, sondern ein Zwischenprodukt und kann durch Verlängerung des Kochprocesses in festen Zucker übergeführt werden. Die vorgeschlagenen Steuersätze für die in Rede stehenden Produkte, 1 Thlr. 20 Sgr. und resp. 1 Thlr., stehen in dem Verhältniß wie 5 zu 3. Eine diesen Zahlen entsprechende Verschiedenheit in der Zusammensetzung der fraglichen Produkte waltet nicht ob. Genaue Zahlenverhältnisse lassen sich zwar wegen der nicht konstanten Beschaffenheit dieser Fabrikate nicht angeben, der Wirklichkeit näher aber liegt das Zahlenverhältniß $2\frac{1}{2}$ zu 2, respektive 5 zu 4. Letzteres steht auch mit den Angaben im Einklange, daß guter Stärkesyrup circa 2 Centner, der Stärkezucker circa $2\frac{1}{2}$ Centner Braumalz zu ersetzen vermöge. Nach diesem Verhältniß würden die Steuersätze betragen, wenn der vorgeschlagene Satz von 1 Thaler 20 Silbergroschen für Stärkezucker beibehalten wird: 1 Thaler 20 Silbergroschen und 1 Thaler 10 Silbergroschen, — wenn aber der Steuersatz von 1 Thaler für den Syrup zu Grunde gelegt wird: 1 Thaler $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen und respektive 1 Thaler.

Soweit, meine Herren, das Gutachten. In der Regierungsvorlage wählten wir nun die ersteren Sätze von 1 Thaler 20 und 1 Thaler 10 Silbergroschen deshalb, weil sie den mittleren Durchschnitt bildeten einerseits zwischen den schriftlichen Zeugnissen der Stärkezucker-Fabrikanten selbst, die ein dreifaches Rendement für den Zucker gegenüber dem Gerstenmalz in Anspruch nehmen, und den Angaben und Zugeständnissen der Brauer andererseits, welche ein doppeltes Rendement ad minimum zugestanden. Ihre Kommission, meine Herren, hat dann geglaubt, noch schonender und vorsichtiger verfahren zu müssen: sie hat den Zuckersatz um weitere zehn Silbergroschen herabgesetzt und darnach den Syrup entsprechend auf 1 Thaler. Es ist allerdings zuzugeben, daß streng genommen das Verhältniß von 5 zu 4 durch den Beschluß in der Kommission und dem entsprechend bei der zweiten Lesung etwas alterirt wird, streng genommen müßte der Syrup 1 Thaler 2 Silbergroschen zahlen; Ihre Kommission hat indessen geglaubt, diesen Satz abrunden zu sollen, ohne dadurch das richtige Verhältniß der beiden Produkte zu einander ernstlich zu gefährden. Meine Herren, der Bundesrath hat sich dem Beschlusse nach der zweiten Lesung in Bezug auf diesen Satz gern akkomodirt; aber sehr bedenklich erscheint mir jetzt das neue Amendement, welches darauf hinausläuft, den Stärkezucker um weitere 10 Silbergroschen herabzusetzen und solchergestalt mit dem Syrup völlig gleichzustellen.

Meine Herren, der praktische Erfolg einer solchen Maßregel würde meines Erachtens kein anderer sein, als der, daß die volle Prämie, die der Stärkezucker bisher gehabt hat, wenigstens zu einem großen Theil aus dem Gesetze gerettet wird und daß alle andern Surrogate, welche der Versteuerung unterliegen, verdrängt werden eben durch den Stärkezucker. Es ist mehrfach geäußert worden zur Begründung dieses Amendements, daß beide gleiche Preise haben, Stärkezucker und Stärkesyrup. Ja, es ist zuzugeben, meine Herren, daß eine sehr gute prima Qualität von weißem gut eingedickten Syrup je unter gewissen Umständen einen mittleren Zucker im Preise zu Zeiten gleichsteht. Aber, meine Herren, daraus folgt doch noch nicht, gegenüber den Ausführungen der technischen Kommission, daß beide Produkte auch in ihrem Brauwerth gleich sind. Meine Herren, es ist ja bekannt, daß einer großen Reihe anderer Zwecke sowohl der Stärkezucker als der Stärkesyrup dient. Zum Brauen aber dient mehr der Stärkezucker, während der Stärkesyrup, wo Zucker niemals angewendet werden kann, vorzugsweise zum Verschneiden des Kolonialsyrups verwendet wird. Ich kann mir nun sehr wohl solche Konjunkturen denken, wo die Nachfrage in letzterer Beziehung viel größer ist, als für Brausurrogate, und ich kann mir denken, daß zu einer solchen Zeit sehr guter Syrup dem Stärkezucker im Preise gleich steht, ohne daß irgendwie deswegen ihr Brauwerth gleich wäre.

Meine Herren, wenn man aber auch eventuell gleichstellen wollte, was ich, wie gesagt, abzulehnen bitte, dann käme doch zunächst in Frage, — und nach dem, was ich angeführt habe, wäre es meines Erachtens das allein Richtige, — daß von Syrup auch ein Satz von 1 Thaler 10 Silbergroschen erhoben würde, nicht aber, wie heute wieder beantragt wird, daß der Zucker auf 1 Thaler herabgesetzt würde. Das wollte ich dem Herrn Abgeordneten für Deutsch-Crone gegenüber bemerken.

Ich möchte dann noch ein paar Worte gegenüber den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Dr. Löwe und gegenüber seinem Antrag gleich hier beizufügen mir erlauben.

Es ist ganz richtig, daß die Regierung in ihrem Entwurfe die Nr. 7 des § 1 nicht aufgenommen gehabt hat. Es ist diese Nr. 7 erst ins Gesetz hineingekommen bei der zweiten Lesung im Reichstage, aber ich habe damals schon die Ehre gehabt, Ihnen mitzutheilen und näher darzulegen, daß dieses Amendement von Seiten der Regierung für eine sehr große Verbesserung und namentlich für sehr gut geeignet zur Herbeiführung einer Geschäftsvereinfachung erachtet wurde, und ich kann heute hinzufügen, daß ich die Bedenken, welche der Herr Abgeordnete Dr. Löwe daran knüpft, in keiner Weise zu theilen vermag. Die Bedenken gehen, wenn ich richtig verstanden habe, hauptsächlich darauf hinaus, daß in Folge der Annahme der Nummer 7 die untern Steuerbeamten überall, wo sie in eine Brauerei kommen, wie Gespenster die Malzsurrogate sehen und nun überall darauf fahnden. Es ist dabei gleichzeitig vom Herrn Abgeordneten bemerkt worden, daß es eine Reihe von anderen Surrogaten giebt, die lediglich auf den Geschmack des Bieres wirken, ohne irgendwie Alkoholgehalt zu haben. Ich glaube, alle solche Surrogate treffen unter Nr. 7 gar nicht zu. Es heißt hier ausdrücklich von allen anderen Malzsurrogaten.

Unter Malzsurrogaten versteht man unbedingt nur solche, aus welchen dieselben Zucker- und Alkoholstoffe entwickelt werden können, wie aus dem Getreidemalz. Wir würden sonst auch Hopfen und dergleichen darunter zu verstehen haben, der auch ins Bier hineinkommt, wenn nicht unter „Malzsurrogat“ ein ganz bestimmter technischer Begriff zu verstehen wäre, der die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten Dr. Löwe ausschließt. Ferner verstehe ich auch die Ermächtigung, welche hierin liegt, nur so, und sie wird, ich glaube, ich kann es im Namen des Bundesrathes erklären, auch Seitens des Letzteren nur so verstanden werden, daß dergleichen andere Malzsurrogate in die Reihe des Tarifs unbedingt nur auf Grund einer vorherigen genauen technischen Erörterung und auf Grund eines Erlasses des Bundesrathes aufgenommen werden. Der untere Beamte kennt also ganz genau die bestimmten Malzsurrogate, welche unter Nr. 7 überhaupt nur subsummirt werden können. Die anderen, über die er keine höhere Anweisung erhält, existiren für ihn nach dieser Fassung nicht. Ich habe schon neulich gesagt und will auf das Beispiel noch einmal zurückkommen, daß inzwischen, seit dem Bekanntwerden dieses Gesetzentwurfes, die Fabrikanten sich in der Weise glauben helfen zu können, daß sie mit irgend einem solchen Surrogat, dem die strikte Bedeutung einer der Nr. 3—6 abgeht, irgend eine neue Mischung machen und diese nun als eine solche hinstellen, die nicht unter das Gesetz fällt. Es ist in dieser Beziehung speciell von mir das Saccharin genannt worden. Ich habe seit der zweiten Lesung noch von vielen Seiten her Proben und Aufschlüsse über das Saccharin erhalten, die meistens übereinstimmend annehmen, es sei das Saccharin nichts, als völlig krystallhell gereinigtes Glycerin. Gleichzeitig wird aber von Brauern und Fabrikanten von Glycerin angeführt, man sei darauf, Glycerin zu verwenden, dadurch gekommen, daß schon vor einigen Jahren von Gelehrten in der gewöhnlichen Mischung des Getreidemalzes, in der Würze des Bieres, Glycerin entdeckt worden sei, und um diesem Naturprozeß zu Hülfe zu kommen, sei ja nichts besser, als das Glycerin ohne Weiteres in das Bier besonders hinein zu mischen. Bei alledem bleiben diese Leute dabei, das Saccharin, das heißt gereinigtes Glycerin bewähre sich ganz vorzüglich als wirkliches Malzsurrogat, indem man bei einen Gebräude von 7 Centner Malz 2 Centner durch die Hälfte Saccharin ersetzen kann. Das hat man also behauptet. Meine Herren, wir würden nun auf Grund der Ermächtigung, die Sie uns gegeben haben, etwa so vorgehen, daß wir dies gesammte Material über diesen neuen Stoff, das Saccharin, einer höheren technischen Behörde zur Prüfung hingeben und uns ein Gutachten darüber geben lassen, und wenn sich dabei findet, daß Saccharin nichts als ein wirkliches Surrogat ist in dem Sinne, in welchem ich das vorhin erläutert habe, es alsdann besteuern, und zwar lediglich auf Grund der Nummer 7. Nehmen Sie uns diese Ermächtigung, so würden wir selbstredend damit zu warten haben, bis der Reichstag wieder zusammen kommt und wir würden Ihnen das ganze Material aufs Neue vortragen müssen. Ob die Sache hierzu wichtig genug ist, ob Sie glauben, daß allzu leicht verfahren wird, wenn Sie uns in dieser Beziehung Ihre allgemeine Genehmigung geben, das muß ich Ihnen überlassen zu beschließen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, ich wende mich zunächst gegen die letzten Aeußerungen des Herrn Regierungs-Kommissars. Derselbe hat uns auseinandergesetzt, wie er von der Ermächtigung, die er erhalten hat, Gebrauch machen will. Meine Herren, ich habe mich schon bei der vorigen Lesung zum Worte gemeldet, um gegen diese Ermächtigung zu sprechen, weil ich gar nicht einsehen kann, aus welchem Grunde wir dazu kommen sollten, dem Bundesrath eine Ermächtigung zu geben, die er verfassungsmäßig gar nicht hat. Der Bundesrath hat kein Besteuerungsrecht. Wie sollen wir dazu kommen, ihm jetzt ein Besteuerungsrecht zu übertragen. Meiner Ansicht nach müßte dazu eine dringendere Veranlassung vorliegen, als reine Vermuthungen; denn ich muß bemerken, daß gerade das, was der Herr Regierungskommissar gesagt hat, daß das sogenannte Saccharin nichts weiter ist, als gereinigtes Glycerin, gegen den Vorschlag spricht, der Regierung diese Ermächtigung zu ertheilen; denn das Glycerin wird nicht besteuert. Es gehört nicht zu den Stoffen, die zur Vergährung beitragen und nur solche Stoffe, die zur Vergährung beitragen, zu besteuern, liegt in der Absicht des

Gesetzes. Das hat der Herr Regierungskommissar auf meinen Vorschlag in der Kommission, das Glycerin auch einer Steuer zu unterwerfen, mir erwidert. Meine Herren, ich weiß also nicht, wie der Herr Regierungskommissar aus einer Anzeige eines Fabrikanten zu der Schlußfolgerung kommen soll, daß, weil dieser Fabrikant verspricht, er weiß noch gar nicht, ob es irgend seinem Versprechen entsprechend sich erweisen wird, weil ein Fabrikant dies verspricht, wir der Regierung eine Ermächtigung geben sollen, die ganz gegen die Verfassung und gegen alle bestehenden Gesetze ist. Meine Herren, außerdem möchte ich auch noch hervorheben, daß hier das, was der Abgeordnete Dr. Löwe gesagt hat, vollkommen zutrifft. Es ist ganz klar, meine Herren, daß dieses Recht, das wir der Regierung übertragen, auf die untersten Steuerbeamten übergeht, die das allerwenigste davon verstehen, die also überall die Macht, die ihnen zukommt, ohne daß sie irgendwie gebunden sind durch irgend welche Verantwortlichkeit, mißbrauchen können, mißbrauchen, meine Herren, in der unangenehmsten Weise für die Fabrikanten. Das, meine Herren, ist ein Umstand, der meiner Ansicht nach nicht zutreffen kann. Ich wollte Sie nur noch bitten, daß Sie auch zu dem Antrage des Dr. Löwe noch Folgendes hinzufügen: in Nr. 7 den folgenden Passus zu streichen.

(Zuruf: Ist schon gestellt!)

Ich höre, der Antrag ist schon gestellt.

Meine Herren, ich wende mich jetzt gegen den Antrag des Herrn Kollegen Guenther. Er hat ausgeführt, der Kartoffelzucker sei zu hoch besteuert. Meine Herren, warum er zu hoch besteuert ist, weiß ich nicht, die Fabrikanten machen überall bekannt, 1 Centner Kartoffelzucker sei gleich 3 Centner Malz. Nun möchte doch das den Fabrikanten bekannt sein. Die Brauer sagen, das ist nicht richtig, es ist höchstens der 2½fache Werth. Nun glaube ich, daß wir ganz richtig verfahren, wenn wir das Mittel zwischen beiden Positionen nehmen. Wir haben 1 Thaler 10 Silbergroschen vorgeschlagen. Das ist genau die doppelte Besteuerung des Malzes, also, meine Herren, ganz rationell und ganz vernünftig; und wie man dazu kommen soll, zu sagen, der Kartoffelzucker sei zu hoch besteuert, kann ich gar nicht einsehen. Was den Syrup angeht, möchte ich nur bemerken, daß er nur deshalb selten verwendet wird, weil er immer gemischt wird mit Rübenzuckersyrup; Sie finden fast keinen reinen Syrup, er ist überall gemischt mit Rübenzuckersyrup. Dieser hat eine sehr unangenehme Eigenschaft für den Geschmack, indem er salzig ist und das Salz schwer daraus entfernt werden kann. Deshalb ist der Syrup gar nicht verwendbar. Es ist nur reiner Kartoffelzucker verwendbar, außerdem grüne Stärke, die wir deshalb mit einem besonderen Steuersatze eingebracht haben, der erheblich niedriger ist, als die anderen, indem wir das Wasser haben abziehen wollen, welches in derselben enthalten ist. Ich sehe also gar nicht ein, wie wir dazu kommen sollen, den Kartoffelzucker niedriger zu stellen. Meine Herren, es ist dies nichts weiter, glauben Sie es mir, nichts weiter als die alte landwirthschaftliche Phrase; denn in der einen Beziehung treffen Sie die Gerste mit der Steuer, in der anderen den Kartoffelzucker, und wo Sie den Kartoffelbauenden schaden, da nützen Sie den Gerstebauenden. Hier kollidiren die landwirthschaftlichen Interessen mit einander und ich glaube daher, daß wir keine Veranlassung haben, Rücksicht darauf zu nehmen, was die Herren Landwirthe uns sagen.

Ich glaube also, daß der Satz, den wir dafür wählen, vollkommen richtig ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg:** Meine Herren! Es ist keineswegs ein fiskalisches Interesse oder noch weniger das Interesse, dem Bundesrath eine Vollmacht zuzuweisen, die er bis jetzt nicht hat, was mich veranlaßt hat, diesen Antrag zu stellen und ihn wiederum bei Ihnen zu befürworten: es ist das Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit, was ich dabei im Auge habe. Ich wünsche, daß alle Interessen mit gleicher Sonne und mit gleichem Winde kämpfen, daß Sie nicht, indem Sie dieses neue Gesetz schaffen, zugleich ein Privilegium schaffen für diejenigen, die es umgehen wollen, und deshalb wünsche ich, meine Herren, daß Sie das Amendement, das wir gestellt haben, heute auch wieder annehmen und dadurch die Lücke zumachen, durch welche sich Defraude in das Gesetz hineinziehen könnte.

Meine Herren, der Abgeordnete Dr. Löwe hat Ihnen einen Weg angedeutet, dem ich mich meinerseits vielleicht auch nicht würde verschlossen haben, indem er gesagt hat: verbieten Sie alles Andere, was nicht versteuert ist. Wenn Sie diesen Weg gehen wollen, so läßt sich die Sache überlegen. Allein ein Vorschlag dieser Art ist nicht gemacht worden, wir sind daher nothwendig darauf angewiesen, nunmehr den Weg zu betreten, daß der Tarif, den wir aufstellen, ein vollständiger ist. Ich glaube, daß die Thesis, die der Abgeordnete Dr. Löwe an die Spitze gestellt hat, die Steuer beabsichtige die schädlichen Elemente im Biere zu treffen und nicht die nützlichen, im Gesetze selbst eine Begründung nicht findet. Der Abgeordnete Dr. Löwe will aber die Steuer, die er wohl im Princip als eine rechtmäßige anerkennt, deswegen auf die unbekannten Surrogate — wie ich sie einmal nennen will — nicht legen, weil er dem Experimentiren, dem wissenschaftlichen Fortschreiten eine freie Bahn gestatten will. Meine Herren, wir wollen auch das Experimentiren nicht verhindern, aber wir wollen verhindern, daß auf Kosten des Steuerfiskus experimentirt wird, und ich weiß in der That nicht, warum nun gerade der Fiskus die Kosten des Experimentes tragen soll und nicht derjenige, der auch zunäst den Nutzen davon haben wird. Ich glaube, daß vom praktischen Gesichtspunkt aus, und wenn sie alle die scharfsinnigen Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Elementen des Bieres bei Seite lassen, unser Amendement sich namentlich empfiehlt. Stellen Sie sich doch einmal auf den Standpunkt, wenn der Steuerbeamte in die Bierfabrik hereinkommt und es wird ihm ein Stoff vorgezeigt, der — weil doch das Beispiel einmal gewählt worden ist — als Saccharin bezeichnet wird. Der Abgeordnete Dr. Löwe sagt Ihnen: es ist gar kein Zweifel, dieses Saccharin fällt unter Nr. 6; dagegen der Bierbrauer wird vielleicht behaupten; o nein, der fällt nicht unter Nr. 6; wie soll dann weiter verfahren werden? soll der Steuerbeamte dieses Surrogat ohne Weiteres mit Beschlag belegen und soll es mitnehmen oder soll er kurzer Hand abziehen und den Stoff dem Bierbrauer überlassen? Meine Herren, Sie sehen, daß Sie hier grade, wenn Sie die allgemeine Position, diese clausula generalis herausstreichen, daß Sie dann grade von dem untersten Beamten, dem Steueraufseher etwas verlangen, was er unmöglich leisten kann; er hat nicht die Fähigkeit zu unterscheiden: ist das Material aus Stärkezucker, ist es aus Glycerin zusammengesetzt oder nicht? Haben Sie aber eine einfache Bestimmung, daß alle Surrogate, die nicht von 1 bis 6 nachgewiesen sind, unter 7 fallen, so sind alle Schwierigkeiten gehoben und Sie haben einen glatten und einfachen Geschäftsgang. Ich glaube daher auch unter diesem Gesichtspunkte unser Amendement empfehlen zu können; ich glaube, daß Sie damit der Entwickelung der Bierindustie nicht im Wege sind, sondern daß Sie sie grade dadurch fördern, wenn Sie den schädlichen Surrogaten, denen Sie nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Löwe den Weg frei lassen, den Weg durch die Steuermaßregeln verbarrikadiren. Deshalb bitte ich Sie wiederholt, bei dem Amendement zu bleiben.

Präsident: Mir war, als hätte der Herr Abgeordnete sich auch über das Verhältniß seines Amendements zu Alinea 2 zu dem Antrage des Abgeordneten von Patow auslassen wollen.

Abgeordneter **Dernburg**: In dieser Beziehung beehre ich mich zu bemerken, daß das Amendement des Herrn Abgeordneten von Patow nur eine redaktionelle Veränderung des unsrigen enthält, und daß ich keinen Anstand nehme, meinerseits von unserem Amendement zu Gunsten desjenigen des Herrn Abgeordneten von Patow zurückzutreten, indem ich meinen Herren Mitantragstellern überlasse, sich dieser Erklärung anzuschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Meine Herren, was das von dem Herrn Abgeordneten Günther gestellte Amendement anlangt, so kann ich aus den mehrfach angeführten Gründen mich auch nur dafür aussprechen, dasselbe abzulehnen. Wenn ferner der Antrag gestellt ist, die neu hinzugefügte Nr. 7 wieder aus dem Gesetz zu entfernen, so bin ich mit dem Abgeordneten Löwe darin vollkommen einverstanden, daß das aus reinem Malz bereitete Bier manche wohlthätige Bestandtheile enthält, die den aus Malzsurrogaten gefertigten Bieren fehlen, und daß es daher nicht wohlgethan sein würde, durch die Steuergesetzgebung der Bierbereitung aus reinem Malz entgegen zu wirken und die Bierbereitung aus anderen Stoffen zu begünstigen. Ich meine aber, man kommt aus diesen Vordersätzen nicht zu der Konklusion, die der Abgeordnete Löwe daraus zieht, sondern zu der ganz entgegengesetzten. Der Abgeordnete Löwe geht davon aus, daß die Wissenschaft und die Technik sich darauf werfen würden, Stoffe zu ermitteln und zu erfinden, welche — ich will mich kurz so ausdrücken — die wohlthätigen Bestandtheile des Gerstenmalzes enthalten; er fürchtet, daß dieses Bestreben der Wissenschaft und Technik durch die Bestimmung unter Nr. 7 beeinträchtigt werden könnte, und erklärt sich deshalb gegen dieselbe. Aber, meine Herren, die Wissenschaft und die Technik haben ja ein viel größeres Interesse daran, nicht, die jene Bestandtheile enthaltenden Stoffe aufzusuchen, sondern vielmehr neue alkoholhaltige Stoffe aufzufinden; darauf werden die Bestrebungen gerichtet sein, darauf sind sie schon jetzt mit Erfolg gerichtet. Will man also der Bereitung des Bieres aus reinem Getreidemalz günstig sein, so darf man doch in der That jene anderen neu zu erfindenden Stoffe, welche die wohlthätigen Bestandtheile des Malzes nicht haben, nicht steuerfrei machen, sonst erreicht man das Gegentheil von dem, was der Abgeordnete Dr. Löwe bezweckt. Wenn ferner der Abgeordnete von Hennig sich deshalb gegen die Nummer 7 oder vielmehr gegen den auf dieselbe folgenden Satz ausspricht, weil dadurch dem Bundesrathe ein Besteuerungsrecht eingeräumt werde, so ist dabei nicht zu übersehen, daß ein Recht, Steuern aufzuerlegen, dem Bundesrathe nicht beigelegt wird. Die Steuer wird durch das von uns zu beschließende Gesetz auferlegt und der Bundesrath erhält nur die Ermächtigung, vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Reichstages, bei diesem durch das Gesetz bestimmten Steuersatze eine Ermäßigung eintreten zu lassen. Solche Ermächtigungen findet man in der Steuergesetzgebung häufig, und bisher hat noch Niemand einen Eingriff in das allerdings nicht ohne Zustimmung des Reichstages auszuübende Besteuerungsrecht darin gefunden. Ich kann also diese Einwendung nicht für zutreffend erachten und halte die von dem Herrn Bundeskommissar angeführten Gründe für zutreffend, daß die Nummer 7 eine nothwendige Ergänzung des Gesetzes bildet. Sollte die Nummer 7 entfernt werden, dann würden die beiden von mir gestellten Amendements von selbst in Wegfall kommen. Wird sie, wie ich hoffe, beibehalten, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Einschiebung des kleinen Wörtchens „mit" nach „Malzsurrogaten" eine von selbst gebotene Redaktionsveränderung, vielleicht nur die Berichtigung eines Schreibfehlers sein dürfte. Die von mir vorgeschlagene Fassung für den darauf folgenden Satz will ich, nachdem der Herr Abgeordnete Dernburg dieselbe adoptirt hat, nicht weiter vertheidigen. Ich bitte Sie um die Annahme desselben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren! Ich wollte Sie ebenfalls bitten, es bei den Beschlüssen der zweiten Lesung zu belassen, namentlich auch was Nr. 7 anlangt. Es ist das in der That eine Verbesserung des ursprünglichen Entwurfes und ein glücklicher Mittelweg zwischen der Strenge des bayerischen Gesetzes, welches alle Malzsurrogate verbietet, und dem ursprünglichen Entwurfe, der die sonstigen Malzsurrogate ganz freigeben wollte. Das erstere hindert die Fortschritte der Technik und der Wissenschaft, das letztere aber verletzt die Grundsätze der Gerechtigkeit, indem es denjenigen Brauern, die mit nichtbekannten Malzsurrogaten operiren, ein Privileg, eine Prämie einräumt zu Gunsten derjenigen, die mit Malz und mit bekannten Malzsurrogaten operiren und die nicht mit den Fabrikanten mit unbekannten Surrogaten werden konkurriren können, wenn Sie sie mit Steuern belasten und die andern steuerfrei sind. Das ist doch ein Faktum, das nicht zu bestreiten ist. Dann aber liegt es auch im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, daß man die Experimente mit unbekannten und vielleicht sehr schädlichen Stoffen nicht prämiirt zu Gunsten der Verarbeitung bekannter Stoffe, über deren Wirkung die Welt keine Zweifel hat; es wäre dann eine Strafe für die, welche mit benannten Stoffen operiren, und eine Prämie für die, welche mit unbenannten Stoffen operiren, worunter das Publikum unter Umständen sehr leiden würde. Denn es wird nun ein tolles Wettrennen nach Experimenten mit den unbekannten Stoffen eintreten und die Kosten dieses Wettrennens müßte doch das Publikum, müßten die Konsumenten tragen. Ich spreche also nicht im Interesse des Fiskus, denn für ihn ist die Sache höchst unbedeutend und irgend eine erhebliche Summe wird dabei nicht herauskommen. Ich spreche lediglich im Interesse der Konsumenten, zu denen ich, beiläufig gesagt, was das Bier anlangt, gar nicht gehöre;

(große Heiterkeit)

gleichwohl fühle ich aber die Verpflichtung in mir, die große Masse der Bevölkerung, die viel weniger zum Worte kommt, als die Herren Produzenten, und die uns doch hierher geschickt hat, um ihre Interessen zu vertreten, in Schutz zu nehmen. Nun sagt man: ja, die Steuerbehörde kann damit Mißbrauch treiben, wir geben dem Bundesrathe zu weitgehende Vollmacht. Meine Herren, wir geben dem Bundesrathe, im Grunde genommen, gar keine Vollmacht, als unsere eigenen Beschlüsse zu präpariren, das heißt diejenigen Erhebungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um demnächst eine Gesetzesvorlage bei dem Reichstage zu bewerkstelligen. Der untergeordnete Steuerbeamte kann keine Verordnung machen, er kann den Steuersatz nicht bestimmen, er kann nur das thun, was ihm von seinen Vorgesetzten befohlen und was durch Verordnung oder durch Gesetz eingeführt wird. Denken Sie sich aber einmal den Fall, wir gäben die unbekannten Malzsurrogate frei, oder, ich will sagen: die *unbenannten* Malzsurrogate; denn es giebt ja auch Malzsurrogate, die unter Nr. 2—6 nicht genannt sind, die aber anerkanntermaßen jetzt schon in Uebung und Gebrauch sind. Ich erwähne z. B. Backobst, woraus man Bier macht; ich erwähne ferner Mohrrüben, woraus man so gut Bier machen kann, wie aus Kartoffeln. Wenn Sie die Kartoffeln besteuern, müssen Sie natürlich auch die Mohrrüben besteuern. Man versichert mir, daß man in Amerika sogar die Küchenabfälle verwendet, um Bier zu brauen und Branntwein zu brennen. Wollen wir das Alles privilegiren? Wenn wir es wirklich privilegiren wollten, so würde sich die Fabrikation auf diese Stoffe werfen und die übrigen verschmähen, und wenn sie dann in Folge dessen ein paar Jahre

lang steuerfrei waren, so würde es sehr schwierig sein, sie nachträglich einer Besteuerung zu unterziehen. Denn dann werden die Leute nicht ganz mit Unrecht sagen: „unser Geschäft ist aufgeblüht unter dem Segen der Steuerfreiheit, und wenn Ihr ihm jetzt nachträglich eine Steuer auferlegen wollt, so kann es sie nicht tragen; Ihr vernichtet damit so und so viel Kapital, Ihr macht so und so viel Einrichtungen werthlos." Bei dieser Sachlage wird es demnächst sehr schwer sein, solchen nicht leicht wiegenden Einwendungen gegenüber denjenigen Akt der Gerechtigkeit, den wir jetzt vornehmen können und wollen, nachträglich dann noch einzuführen — zu einer Zeit, wo sich unter den entgegengesetzten Verhältnissen bereits vollendete Thatsachen und Kapitalverwendungen gebildet haben. Ich glaube also, meine Herren, wir entsprechen dem Grundsatze der Gerechtigkeit und den Interessen der Konsumenten, die doch den ungleich größeren Bestandtheil der deutschen Bevölkerung bilden, besser, wenn wir diesen Schritt sofort thun! Denn er hindert auch durchaus nicht das Experimentiren. Zu Experimenten werden verhältnißmäßig geringe Quantitäten verwendet. Dabei kommt die Steuer nicht in Betracht. Wir wollen also einfach bei unserem Beschlusse zweiter Lesung beharren!

Präsident: Es wird von drei Seiten der Schluß der Debatte beantragt: von den Abgeordneten Evelt, Dr. Lucius und von Bernuth. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen,

(geschieht)

— und ersuche nun diejenigen Herren aufzustehen oder stehen zu bleiben, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen. — Wir kommen zur Abstimmung.

Zeile 1 bis 3 und die Nummern 1 bis einschließlich 4 des Paragraphen sind unangefochten geblieben. Ich werde vorläufig annehmen, daß das Haus diese Theile des Paragraphen auch in dritter Lesung annimmt.

Bei Nr. 5 und 6 werde ich den Antrag des Abgeordneten Guenther (Deutsch-Crone) zuerst zur Abstimmung bringen, eventuell die Kommissionsvorlage.

Bei Nr. 7 nehme ich (vielleicht darf ich das ohne Abstimmung) an, daß das Haus nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Patow das Wort „mit" vor „1 Thaler 10 Silbergroschen" für den Fall inseriren will, daß es die Nr. 7 überhaupt annimmt; demnächst aber werde ich die Nr. 7 mit dem Worte „mit" zur Abstimmung bringen, um dem Antrage des Abgeordneten Dr. Löwe gerecht zu werden, der die Nr. 7 gestrichen sehen will.

Bei dem zweiten Alinea werde ich anfangen mit dem Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Patow, zu dessen Gunsten der Abgeordnete Dernburg sein Amendement zurückgezogen hat, eventuell gehe ich auf die Kommissionsvorlage über. Wer mit dem Abgeordneten Dr. Löwe das ganze Alinea gestrichen sehen will, muß in beiden Fällen mit Nein stimmen.

Das dritte Alinea endlich ist unangefochten geblieben.

Ich werde schließlich eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen vornehmen.

Die Abgeordneten Guenther (Deutsch-Crone) und Genossen schlagen vor, statt der Nr. 5 und 6 der Beschlüsse des Reichstages zu setzen:

5) von Rohrzucker (Rüben-, Tropenzucker), sowie Rohrzuckerauflösungen mit . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.
6) von Fruchtzucker (Stärke-, Trauben u. s. w. Zucker), sowie von Syrup aller Art mit . . . . 1 „ — „

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 1 — den Nummern 5 und 6 die eben verlesene Fassung nach dem Antrage Guenther (Deutsch-Crone) geben und damit die Kommissionsvorlage in Nr. 5 und 6 beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. —

Die Kommissionsvorlage lautet:

5) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen mit . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.
6) von Syrup aller Art mit . . . . 1 „ — „

Diejenigen Herren, die auch in dritter Berathung so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Sätze sind angenommen. —

Nummer 7 bringe ich in folgender Fassung zur Abstimmung:

7) von allen andern Malzsurrogaten mit . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

Diejenigen Herren, die auch diese Nummer 7 annehmen wollen und dem Antrage des Abgeordneten Dr. Löwe entgegen sind, diese Nummer fortfallen zu lassen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Nr. 7 ist mit dem Zusatz „mit" vor „1 Thaler 10 Silbergroschen" angenommen. —

Ich komme auf das nächste Alinea, statt dessen der Abgeordnete Freiherr von Patow — und jetzt übereinstimmend auch der Abgeordnete Dernburg — folgende Fassung vorgeschlagen hat:

> Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstags für andere, als die unter Nr. 1—6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes den Steuersatz von 1 Thaler 10 Silbergroschen zu ermäßigen.

Diejenigen Herren, die diese Fassung des zweiten Alineas annehmen und dadurch die Kommissionsvorlage beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für diese Fassung ausgesprochen.

Das letzte Alinea sehe ich vorläufig als angenommen an.

Der Paragraph setzt sich also — in dritter Berathung — zusammen aus Alinea 1 nach dem Beschluß der Kommission und der zweiten Berathung unter Zusatz des Wortes „mit" vor „1 Thaler 10 Silbergroschen" bei Nr. 7, aus Alinea 2 nach der Fassung des Abgeordneten Freiherrn von Patow, die Sie eben angenommen haben, und aus Alinea 3 nach der Fassung der Kommissionsvorlage. Diejenigen Herren, die dem Paragraphen in dieser Gesammtheit ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Es folgt nun eine Paragraphenreihe — von 2 bis inklusive 12 — die in dritter Berathung keine Amendements hervorgerufen hat. Ich frage, ob zu einem dieser Paragraphen das Wort verlangt wird, oder ob über einen dieser Paragraphen eine Abstimmung verlangt wird; — und erkläre, da das nicht geschieht, die Paragraphen auch in dritter Lesung für angenommen.

Folgt zuerst zu § 13, dann wiederholt zu den §§ 18,

20, 28, 29 und 31 der Vorschlag des Abgeordneten Dernburg und Genossen in Nr. 87, II. Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Meine Herren! Die Anträge, die Sie unter II. und III. finden, sind die einfache Konsequenz des eben angenommenen Antrages zu § 1. Wir haben in § 1 eine Nr. 7 eingeschoben und mußten daher in allen den Fällen, wo von Surrogaten die Rede war, an Stelle der Allegate „2 bis 6" „2 bis 7" setzen; darauf beruhen die Vorschläge, die wir Ihnen zu § 13, 18 und 31 unterbreiteten. Fernerhin mußte in den meisten Fällen, wo von Zucker und Zuckerlösungen in dem Gesetz gehandelt wird, wo also Nr. 5 und 6 allegirt werden, gleichfalls Nr. 7 hinzugesetzt werden, weil unter dem allgemeinen Rubrum der Nr. 7 auch solche Surrogate mitverstanden sein können, die die Natur der Surrogate sub Nr. 5 und 6 haben. Eine einzige Ausnahme ist gemacht worden: es ist die speciell dem englischen Gesetz entlehnte Beschränkung des § 16, die Buchführung, nicht mit aufgenommen worden, weil es zu bedenklich erschien, diese schwere und eingreifende Bestimmung auf einen so allgemeinen Begriff wie „alle übrigen Surrogate" in Anwendung zu bringen, und es thunlich erschien, der Regierung zu überlassen, wenn Surrogate sich fänden, für die diese Beschränkung für nothwendig erachtet würde, einen derartigen Antrag zu bringen. Ich bitte, nehmen Sie die Anträge, die nur eine Konsequenz des eben angenommenen Antrages sind, ebenfalls an.

Präsident: Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten scheint keinen Widerspruch zu finden, daß seine Vorschläge Nr. 87 II., II. und III., die sich auf die §§ 13, 18, 31 und dann auf die §§ 18, 20, 28 und 29 beziehen, nothwendige Konsequenzen für die Redaktion dieser Paragraphen aus dem schon gefaßten Beschlusse sind. Wenn das Haus diese Auffassung theilt, bedarf es keiner Abstimmung über diese Rektifikation. — Sie ist angenommen.

Auf § 19 insbesondere bezieht sich dann der von dem Abgeordneten Freiherrn von Patow hier und zu § 26 eingebrachte Antrag: das Wort „Werktagen" zu verwandeln in „Wochentagen."

Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Meine Herren, den in der Gesetzesvorlage gebrauchten Ausdruck „Wochentage" durch den Ausdruck „Werktage" zu ersetzen, ist glaube ich, aus der wohlmeinenden Absicht hervorgegangen, den vielgeplagten Steuerbeamten einige freie Tage mehr zu verschaffen. Diese Absicht verdient gewiß Anerkennung, ich glaube aber doch, daß die vorgeschlagene und in zweiter Lesung angenommene Aenderung uns auf ein Gebiet führt, das hier nicht zu berühren sein dürfte, nämlich auf das konfessionelle. Meine Herren, der Ausdruck „Wochentage" ist ein unzweifelhafter, ein bürgerlicher Ausdruck, während der Ausdruck „Werktage" auch nach den verschiedenen Konfessionen eine verschiedenartige Bedeutung hat. Für die Katholiken ist z. B. der Frohnleichnamstag ein strenger, ein hoher Feiertag, also kein Werktag, während er bei uns Protestanten zu den gewöhnlichen Werktagen gehört; umgekehrt ist nach unseren Begriffen der Charfreitag ein hoher Feiertag, während er nach katholischer Anschauung, wenn ich nicht irre, als Werktag angesehen wird. Ganz entschieden kommt ferner der Sabbath in Betracht, der gewiß nach jüdischer Auffassung nicht zu den Werktagen gerechnet werden kann. So wie das Gesetz jetzt lautet, würde es dahin kommen, daß bei zwei oder drei dicht nebeneinander liegenden Fabriken an einem gewissen Tage in der einen gemaischt werden könnte, in der anderen nicht und umgekehrt. Das würde an sich schon ein Uebelstand sein; noch schlimmer aber wird die Sache deshalb, weil man ja nicht weiß, welche Brauerei man so zu sagen als protestantische oder katholische oder jüdische ansehen soll. Soll das bestimmt werden nach der Person des Eigenthümers, des Chefs? Damit würde den Arbeitern wenig gedient sein. Wollte man aber auf die Mehrzahl der Arbeiter Rücksicht nehmen, dann käme man in große Schwierigkeiten. Jedenfalls werden in allen Brauereien, welche in Gegenden gemischter Konfession bestehen, Arbeiter verschiedener Konfessionen vorhanden sein; man würde also immer der einen Kategorie von Arbeitern zu nahe treten.

Um diese Uebelstände zu vermeiden, ist es gerathen, statt des Ausdrucks „Werktag" den ursprünglichen Ausdruck „Wochentag" wieder herzustellen. Der Zweck, der bei der früheren Abänderung vorlag, ist in der That ein untergeordneter und kann vollständig doch nicht erreicht werden, weil nach dem Vorbehalte, den das Gesetz enthält, in den in regelmäßig kontinuirlichem Betriebe befindlichen Fabriken Ausnahmen zugelassen werden sollen, also die gewünschte Erleichterung den Steuerbeamten doch nicht zu Theil werden würde. Ich bitte also das von mir gestellte Amendement anzunehmen.

Präsident: Aeußert sich noch Jemand über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Patow:

> das Wort „Werktagen" im § 19 und dem entsprechend im § 26 der Kommissionsvorlage in das Wort „Wochentagen" zu verwandeln,

oder soll ich den Vorschlag für angenommen erklären? — Er ist angenommen und zwar für beide Paragraphen, § 19 und § 26.

Die §§ 20 bis 26 haben überall zu keinem Aenderungsvorschlag Anlaß gegeben; nur der § 26 zu der Modifikation, die ich eben mitgetheilt habe. Nun folgt die Paragraphenreihe von 27 bis 43 inkl., zu welchen auch keine Abänderungsvorschläge vorliegen. Wenn zu keinem dieser Paragraphen das Wort verlangt oder eine Abstimmung gefordert wird, erkläre ich sie auch in dritter Lesung für angenommen.

Ich komme zu § 44, zu welchem der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) den Vorschlag gemacht hat, die Worte „sowie im Fürstenthum Reuß ä. L." zu streichen. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren! Ich möchte Sie in dieser Beziehung lediglich verweisen auf den Inhalt des Kommissionsberichtes; derselbe erkennt an, daß die Verhältnisse in dem Fürstenthum Reuß ältere Linie andere sind, als die in den übrigen hier in Frage kommenden Staaten. Wenn ich die Ansicht unserer Kommission und den Beschluß des Reichstages, den er in zweiter Lesung gefaßt hat, richtig verstanden habe, so geht er von dem Grundsatz aus, daß man den Regierungen der in Betracht kommenden Staaten keine finanzielle Verlegenheiten bereiten, daß man ihnen ein geeignetes Uebergangsstadium gestatten, daß man aber schon jetzt die Absicht aussprechen will, daß diesen exceptionellen Verhältnissen demnächst, also etwa nach Ablauf von drei Jahren, ein Ende gemacht werde. Ich habe aber keinen Zweifel darüber, daß, wenn der Hohe Reichstag die Ueberzeugung gewinnen sollte, daß in dem einen oder dem anderen dieser Länder schon jetzt, ohne die Finanzen dieses Landes zu schädigen, dieser exceptionelle Zustand beseitigt werden könnte, dann der Reichstag entschlossen ist, jetzt schon die vollständige Gleichstellung in Bezug auf dieses Land herzustellen. Nun ist in dem Kommissionsbericht anerkannt, daß die aus Reuß eingereichte Petition nicht unbegründet ist; dieselbe ist dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen einer Prüfung und Untersuchung überwiesen worden. Ich glaube aber, man kann im Augenblick dieses Ländchen schon mit dem übrigen deutschen Reiche gleich stellen; denn Sie werden aus dem Kommissionsbericht Seite 11 entnehmen, daß es sich nur um einen jährlichen Einnahmeposten von ungefähr 900 Thaler handelt, daß das Land ein Einnahmebudget von 160,000 Thalern hat, und daß die Steuern „vergleichsweise niedrig" sind, wie der Kommissionsbericht sagt. Nun, meine Herren, glaube ich nicht,

daß man um einer solchen geringen Summe wie 900 Thaler willen einen solchen exceptionellen Zustand bestehen lassen sollte; man sollte das um so weniger thun, als dort die Bierproduktion nicht prosperirt, wie in den übrigen ausgenommenen Ländern, sondern in der That jetzt schon in einem leidenden Zustande sich befindet. Das kleine Land liegt nämlich vollständig isolirt zwischen anderen Ländern, die eine geringere Biersteuer zahlen. Der Hauptsitz der dortigen Bierproduktion ist in der Stadt Greiz, und in das städtische Weichbild von Greiz hinein schlängelt sich ein Ausläufer aus dem Gebiete des Königreichs Sachsen. Nun denken Sie sich, wenn hier eine reußische Brauerei stände und dicht daneben eine sächsische, und die reußische zahlt viel mehr Steuer als die sächsische, so muß sie bei sonst gleichen Verhältnissen nothwendigerweise zu Grunde gehen. Es sind überhaupt nur die Brauereien in der Stadt Greiz, um die es sich handelt, denn was sonst noch von ländlichen Brauereien existirt, das ist zu unbedeutend, als daß es in Betracht kommen könnte. Der Staat wird wegen dieses Ausfalles ohne Zweifel nicht zu Grunde gehen; im schlimmsten Falle könnten ja die preußischen Abgeordneten ihre Landtagsdiäten von einem Tage dazu opfern, und die Kosten wären gedeckt, und es hätte dies vielleicht auch etwas für sich, da wir in dieser Qualität ja für den Augenblick nichts zu thun haben.

Ich glaube also, es läßt sich für diese 900 Thaler entweder ein Ersatz in andern Einnahmen finden, oder es läßt sich auch in der Verwaltung diese Summe in irgend einer Art an Ausgaben ersparen; auf keinen Fall werden wir damit die Finanzen des Landes in Unordnung bringen, auf keinen Fall werden wir der dortigen Regierung unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten, und zwar um so weniger, da ja die Matrikularumlagen abnehmen und also die Lasten des Landes sich in dieser Richtung vermindern. Ich glaube, darüber wird wohl ein Zweifel im Hohen Hause nicht bestehen.

Zum Schluß, damit nicht etwa die Meinung entsteht, als habe ich pro domo gesprochen, erlaube ich mir daran zu erinnern, daß ich nicht gewählt bin in Reuß ältere Linie, sondern in Reuß jüngere Linie.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Finanzrath **Hitzigrath**: Meine Herren, gestatten Sie mir, das Interesse von Reuß ältere Linie gegenüber dem Herrn Abgeordneten von Reuß jüngere Linie wahrzunehmen. Die finanzielle Seite der Sache ist doch wohl unter den grade obwaltenden Verhältnissen nicht so gering, wie der Herr Abgeordnete für Reuß jüngere Linie meint. Es beträgt in Reuß ältere Linie die Einkommensteuer 1 Thlr. pro Kopf, die Grundsteuer 20 Sgr. pro Kopf. Die Einnahme hat von 160,000 Thalern auf 140,000 Thaler herabgesetzt werden müssen, aus direkten Steuern sind etwa 80,000 Thaler aufgekommen, und es würde eine Erhöhung der Steuern um etwa 25 Procent ohnehin jetzt erforderlich sein. Unter so ungünstigen Verhältnissen kann auch der Topf überlaufen, wenn nur ein paar Tropfen hineinkommen, und ich möchte Sie also bitten, das Land nicht anders zu stellen, als die beiden andern Bundesländer, von denen hier die Rede ist, sondern eben in Rücksicht auf die gleichen Rechtsverhältnisse, die drei Staaten in Bezug auf die temporäre Aufrechterhaltung der Staatszuschläge zur Brausteuer auch gleich zu behandeln.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, ich kann mich dieser Bitte des Herrn Bundeskommissars nur anschließen, und zwar ganz einfach aus dem Grunde der Gerechtigkeit. Die Herren haben früher beschlossen, es sollten alle Reichsländer gleich behandelt werden. Das ist auch das ganz Richtige. Wie kommt nun Reuß ältere Linie dazu, etwas zu verlieren, was den andern gegönnt wird? Meine Herren, mit den Steuern ist es eine eigenthümliche Sache. Herr Braun hat zwar gesagt, es wären hauptsächlich daselbst drei städtische Brauereien — ob er drei gesagt hat, weiß ich nicht, aber es sind hauptsächlich drei städtische Brauereien, die von der Steuer betroffen werden. Wenn also diese die Brausteuer bezahlen, so kämen auf jede Brauerei 300 Thlr., und das ist doch nicht so ungeheuer. Sie sagen zwar, meine Herren, 900 Thaler ist sehr wenig. Das mag sein, aber bei einem so kleinen Budget von 100,000 Thalern ist es doch sehr erheblich, ob man tausend Thaler weniger hat oder nicht. Ich sehe deshalb gar nicht ein, wenn man Meiningen und Koburg dieses läßt, warum man es diesem Staat nicht auch gönnen soll. Gerade so wie Reuß umgrenzt wird von andern Ländern, so sind auch Koburg und Meiningen keineswegs so groß, daß sie nicht auch von anderen Ländern umgrenzt werden. Die Verhältnisse der Brauereien stehen ja so gut — ich kenne die von Reuß älterer Linie zwar nicht, aber von Koburg ist es in der Kommission von Seiten der betreffenden Minister versichert worden — daß der Ertrag einer einzelnen Brauerei 15 Prozent beträgt. Wenn also nichts weiter vorliegt, als die Behauptung eines einzigen Brauereibesitzers, daß die Verhältnisse dort schlecht stehen, so muß ich doch sagen: wie kommen Sie dazu, ohne Weiteres dieses Land auszulassen? Dazu scheint mir nicht die geringste Veranlassung. Ich bitte, behandeln Sie dieses Land gleichmäßig wie die andern.

Präsident: Der Abgeordnete von Kommerstädt hat das Wort.

Abgeordneter **von Kommerstädt**: Da ich Abgeordneter von Reuß ältere Linie bin, so wird man von mir einige Worte erwarten, für die ich um Ihre Erlaubniß bitte. Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen; nicht als ob ich die Berechtigung der Gründe nicht anerkennte, welche im Interesse der dortigen Brauereibesitzer für Aufhebung dieses Zuschlages sprechen; aber da einmal den beiden Staaten Meiningen und Gotha die Berechtigung, den Zuschlag ferner zu erheben, im Hinblick auf ihre finanzielle Lage ertheilt worden ist, so erfordert es die Gerechtigkeit, daß dieselbe auch diesem kleinen Lande ertheilt wird. Der an und für sich allerdings nicht große Betrag von 900 bis 1000 Thalern ist wirklich im Verhältniß zu der dortigen finanziellen Lage nicht unbedeutend. Der Kommissionsbericht hat die Verhältnisse etwas zu günstig dargestellt und ich würde mir schon bei der letzten Berathung erlaubt haben, wenn ich nicht auf Urlaub abwesend gewesen wäre, in dieser Beziehung eine andere Meinung auszusprechen. Die Steueranspannung ist schon sehr bedeutend, und ich kann nur Dem, was der Herr Bundeskommissar gesagt hat, mit Dank beitreten; muß aber hierbei noch hinzufügen, daß außer dem hohen Betrage der direkten Steuern in neuerer Zeit, um die Kosten des neuen Reichsverhältnisses zu tragen, sämmtliche Sporteln um 50 Prozent erhöht sind, eine Abgabe, die vorzugsweise den Grundbesitz trifft. Auch kann ich versichern, daß ein solcher Ausfall schwerlich würde gedeckt werden können, ohne die Steuern in Anspruch zu nehmen. Ich stelle mich hierbei auf den Standpunkt, daß die dortigen Brauereibesitzer zunächst die Sache als eine res interna zu betrachten, und mit Hülfe der dortigen Landesvertretung Versuche zu machen haben, ob die Landeskasse diesen Ausfall ertragen und zur Deckung ein Zufluß auf andere Weise beschafft werden könne. Es steht zu hoffen, daß es dann recht ernsthaft erwogen werden wird, ob den genannten Brauereibesitzern im Interesse der Einwohner eines kleinen Rayons noch länger zugemuthet werden dürfe, von den über diesen Rayon hinaus liegenden Industriellen gleicher Art sich überflügeln lassen zu müssen. Weil aber diese Hoffnung besteht, bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren! Ich bin dem Herrn Abgeordneten von Kommerstädt sehr dankbar dafür, daß er die materielle Berechtigung des von mir Vorgetragenen anerkannt hat, nur will er die Sache als eine res interna dieses seines Staates betrachtet sehen und zwischen den Brauereibesitzern und dem dortigen Landtage oder der gesetzgebenden Gewalt ausgetragen haben. Ich glaube aber, wenn es materiell gerechtfertigt ist, diesen Schritt im Sinne der Einheit zu thun, dann sind wir derjenige Gesetzgeber, der ihn zu thun hat; denn es handelt sich um eine Reichsangelegenheit, von deren vollständiger Durchführung wir nur absehen können im Interesse solcher Staaten, welche absolut nicht existiren können, wenn man schon jetzt zu dieser Gleichstellung schreiten würde. Ich gebe zu, daß dies vielleicht der Fall ist bei Sachsen-Meiningen und bei Sachsen-Koburg-Gotha, aber ich bestreite wiederholt (zum Abgeordneten von Hennig) auch meinem verehrten Nachbar zur Rechten gegenüber, daß dies der Fall ist im Fürstenthum Reuß jüngere Linie. Denn denken Sie doch, dieses Fürstenthum hat, wenn ich nicht irre, 50,000 Einwohner, wenn man nun die 900 Thaler auf diese 50,000 Einwohner vertheilte, wieviel dann auf den Kopf käme, vielleicht 1 oder 2 Dreier oder ein Silbergroschen; daran geht doch aber das Fürstenthum nicht zu Grunde. Außerdem glaube ich, daß sich die Ausgaben des Fürstenthums vermindern werden durch die Reichsgesetzgebung, welche beflissen sein wird, die Matrikularbeiträge zu vermindern oder abzuschaffen; und daß sie sich vermindern lassen durch einzelne kleine Ersparungen im Innern, so daß eine Mehrbelastung für die Steuerpflichtigen überall nicht eintritt. Wenn aber die Ziffern, die uns das Bundesrathsmitglied für Reuß ältere Linie mitgetheilt hat, richtig sind, was ich im Augenblicke nicht beurtheilen kann, so glaube ich, daß sie dazu dienen, die Behauptung zu rechtfertigen, welche der Kommissionsbericht aufstellt, daß nämlich dort ein Einnahmebudget von 160,000 Thalern besteht und dabei doch die Steuern verhältnißmäßig geringer sind, als sie in der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten zu existiren pflegen. Ich bitte Sie daher, die fraglichen Worte zu streichen: minima non curat praetor, um 900 Thaler können wir den Gang der deutschen Einheit nicht sistiren.

Präsident: Der Abgeordnete Krieger (Lauenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Krieger** (Lauenburg): Daß das Triumvirat von Meiningen, Koburg und Reuß in die Gesetzesvorlage gekommen ist, hat den zufälligen Grund, daß nur in diesen drei Gebieten solche Zuschläge bestehen. Daß aber in der Kommissionsvorlage diese Gemeinschaft stehen geblieben, hat seinen Grund darin, daß die Kommission nach den damals ihr gegebenen Aufklärungen davon ausging, einerseits: die betreffenden Staatskassen bedürfen die Zuschläge, andererseits: das Gewerbe könne sie vertragen. Wenn wir aber jetzt neue Aufschlüsse erhalten, die die letzten beiden Voraussetzungen nicht bestätigen, so ist kein Grund vorhanden, die Gemeinschaft, durch welche dieser Paragraph die drei Gebiete verbindet, jetzt noch länger festzuhalten. Ich bitte Sie daher, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Braun beizupflichten.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 44 und werde die Frage darauf richten, ob für den Fall der Annahme des § 44, dem Antrage des Abgeordneten Dr. Braun entgegen, die Worte „sowie in dem Fürstenthume Reuß ä. L." stehen bleiben sollen. Diejenigen Herren, die — gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Braun — wollen, daß diese Worte aufrecht erhalten werden, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Worte bleiben stehen.

Die Abstimmung über das ganze Gesetz heute vorzunehmen, bin ich außer Stande; es sind heute Verbesserungsanträge angenommen und die Schlußabstimmung muß also nach § 19 der Geschäftsordnung ausgesetzt bleiben, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat. Wir werden diese Schlußabstimmung im nächsten Plenum vornehmen.

Wohl aber haben wir noch die Resolution zu erledigen, die der Abgeordnete Dernburg zu dem Gesetze in Vorschlag gebracht hat, die auf einer neulichen Tagesordnung und auch auf der heutigen abgedruckt ist. Ich gebe dem Abgeordneten Dernburg das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Ich würde es gewiß unterlassen, bei einem unvollständigen Hause — unvollständig in der Richtung, daß die Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten nicht unter uns sitzen — und bei einem Gesetze, welches nur einen Theil des Reiches betrifft, eine Resolution vor Sie zu bringen, die allerdings etwas konsequentiös ist. Allein die Sache selbst scheint mir darauf zu bringen, daß der in der Resolution angeregte Punkt nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann. Denn, meine Herren, Sie werden erwägen müssen, daß es das erste Steuergesetz ist, welches Sie für das Reich heute machen, das erste Steuergesetz, worin Sie über eine indirekte Steuer beschließen. Der Artikel 36 der Reichsverfassung schreibt die Art vor, in welcher die Erhebung und Verwaltung der Zölle und der Verbrauchssteuern stattfinden soll, die bis jetzt erhoben worden sind, und dieser Paragraph giebt bestimmte Schranken für die Reichsgewalt. Nun, meine Herren, heute beschließen Sie ein neues Gesetz und es frägt sich: wollen Sie auch die Ausführung dieses Gesetzes in den Rahmen des Artikel 36 hineinbringen? Ich glaube, daß sich hier mannigfache Bedenken in den Weg legen müssen. Das Gesetz nämlich, meine Herren, welches Sie beschlossen haben, kann ein sehr gutes und kann ein sehr schlimmes werden, denn Sie werden nicht übersehen haben, daß in diesem Gesetze nicht weniger als vier verschiedene Besteuerungsmodi aufgeführt sind, vier verschiedene Besteuerungsmodi, wovon zwei solche sind, welche dem Willen und den Regulativen der Verwaltungsbehörden überlassen sind. Wenn nun die Verwaltungsbehörden der einzelnen Staaten diese zwei Besteuerungsarten — ich meine die Fixation und den Besteuerungsmodus, der sich dem bayrischen Gesetze anschließt — zu entwickeln haben, dann werden Sie voraussichtlich als Folge sehen, daß in jedem einzelnen Staate eine andere Praxis sich herausbildet, und daß ein Gesetz, das Sie als ein einheitliches gegeben haben, in seinen Wirkungen das allerverschiedenste sein wird.

Die gegenwärtigen Einrichtungen, meine Herren, genügen nicht, um eine Gemeinsamkeit, eine vollständige Gemeinsamkeit der Anwendung der Steuergesetze zu sichern, denn Sie können ja aus der Reichsverfassung entnehmen, daß jeder Staat für sich erhebt und verwaltet, und daß die Kontrole nur darin besteht, daß ein Kommissar von Rechtswegen zugeordnet ist, welcher nun die Punkte bei der Behörde, der er zugetheilt ist, und demnächst beim Bundesrathe in Anregung bringen soll, bei denen er eine Schädigung des Reiches findet. Meine Herren, die Kreirung einer Reichs-Steuerbehörde werden Sie nicht umgehen können, wenn Sie demnächst von der Befugniß der Verfassung Gebrauch machen werden, direkte Steuern zu erheben. Ich weiß nicht, wie Sie eben diesen Paragraphen der Reichsverfassung in Wirksamkeit setzen wollen, und glaube, daß Sie sich vorbereiten müssen, die Zusage dieses Paragraphen in Wirklichkeit überzuführen. Wir haben ja neulich vom Tische der Bundesräthe, aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers selbst, vernommen, welch ein außerordentlicher Werth auf die finanzielle Selbstständigkeit des Reiches gelegt wird. Es ist als ein Haupteinwurf gegen eine Absetzung bei einer wenig populären Steuer vorgebracht worden, daß es nicht an-

gehe, die eigenen Einnahmen des Reiches zu schmälern. Meine Herren, wenn Sie sich erinnern, so haben wir vorgestern aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes die Bemerkung gehört, die ich in ihrer Richtigkeit nicht bestreiten will, daß die Erträgnisse aus den Zöllen und indirekten Steuern eben gar keine Reichseinnahmen sind und sie deswegen der Kontrole des Rechnungshofes nicht unterlägen. Meine Herren! Es ist wahr, die Erträgnisse aus den Zöllen und indirekten Steuern sind jetzt gleichsam das Amphibium unter den Steuern, sie sind weder Fisch noch Fleisch, man weiß nicht, ob sie Reichs- oder Landessteuern sind, sie entziehen sich zu einem großen Theil der konstitutionellen Kontrole dadurch, daß eben kein gesetzgebender Körper vorhanden ist, der die Rechnung über sie abhört. Ich sage, meine Herren, die Erträgnisse aus den Zöllen und indirekten Abgaben befinden sich in einem embryonenhaften Zustande, den Sie nothwendig entwickeln müssen, wenn Sie die Erträgnisse aus den indirekten Steuern zu vermehren beabsichtigen, wenn Sie dem indirekten Steuersystem des Reiches, wie es ja schon mehrfach angedeutet worden ist, eine größere Ausdehnung geben wollen; denn Sie werden, das glaube ich, sich nur dann entschließen können, den indirekten Steuern des Reiches eine größere Ausdehnung zu geben, wenn dieselben auch mit allen konstitutionellen Garantien umgeben sind, die nothwendig sind und die wir für andere Steuern fordern. Es wäre ja das allerglücklichste Ereigniß, sowohl für die Einzelstaaten, wie für das Reich, wenn wir es dahin bringen könnten, daß jede von diesen Körperschaften ihre eigene finanzielle Wirthschaft habe, nothwendiger noch für die Einzelstaaten nach meiner Ansicht, als für das Reich, denn das Reich wird sich immer zu helfen wissen, es ist übermächtig, es fixirt das Bedürfniß und überläßt es den Einzelstaaten, wie sie denselben gerecht werden wollen. Allein die Einzelstaaten von ihrem Standpunkte aus müssen das allergrößte Gewicht darauf legen, daß das Reich seine Einnahmen selbstständig habe und also auch von diesem Standpunkte der Einzelstaaten aus wird es sich empfehlen, wenn die Einrichtungen, die in unserer Reichsverfassung, wie ich schon gesagt habe, nur embryonenhaft sich befinden, vollständig und organisch entwickelt werden. Die Art, wie die Bestimmungen in die Reichsverfassung kamen, macht es erklärlich, wie dieselben auf diesen Zustand der Entwickelung sich halten konnten. Die Bestimmungen, die wir hier finden, schließen sich durchaus an die der alten Zollvereins-Verfassung an. Wir haben hier ein Steuersystem, das rein auf der alten föderativen Grundlage des Zollvereins ruht, aber ob ein solches System, meine Herren, für den heutigen Zustand unseres Verfassungslebens noch angemessen ist, oder ob es nicht an der Zeit ist, nunmehr auch gerade in diesen wichtigsten Reichsangelegenheiten eine organische Entwickelung eintreten zu lassen, das ist eine wohl aufzuwerfende Frage und daß ich sie gerade bei der Biersteuer, bei einer verhältnißmäßig unbedeutenden Steuer aufgeworfen habe, hat seinen Grund, wie ich schon zu entwickeln die Ehre hatte, einmal, daß es die erste Steuer ist, die wir von Reichswegen neu bewilligen, und zweitens weil gerade auch in den letzten Tagen des Verhältniß der indirekten Steuern zu den Reichseinnahmen in besonderer Weise betont worden ist. Ich schmeichle mir nun nicht, meine Herren, daß ich durch das Einbringen dieser Resolution in das Haus im Augenblicke, selbst wenn ich die Mehrheit auf den Bänken dieses Hauses fände, eine Reform angebahnt hätte, daß alsbald der Bundesrath sich bewogen finden würde, in dieser Weise reorganisirend aufzutreten; allein die Gelegenheit wollte ich doch nicht vorbeigehen lassen, wenigstens ein Merkzeichen zu geben davon, auf welchen Weg unsere Gesetzgebung sich wenden muß, wenn unser indirektes Steuersystem zu einer mehrfach organischen Entwickelung kommen soll, wenn es aus dem föderativen Zustande, in dem es augenblicklich sich noch befindet, hinübergeleitet werden soll in ein Steuersystem, welches wirklich das eines Reiches ist. Deswegen, meine Herren, bitte ich Sie, meiner Resolution Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren! Im Reichstage sind wiederholt Verfassungsänderungen durch Anträge oder Resolutionen in Anregung gebracht worden, eine so fundamentale Verfassungs-Aenderung aber, wie in dieser Resolution steckt, hat meines Erinnerns den Reichstag weder des norddeutschen Bundes, noch des deutschen Reiches beschäftigt. Ob es auch vom Standpunkte des Herrn Antragsstellers richtig ist, eine so fundamentale Aenderung anzuknüpfen an eine vergleichungsweise untergeordnete Veranlassung, will ich dahin gestellt sein lassen.

(Sehr richtig!)

Das was er anführt, gilt mit gleichem Rechte auch von unendlich viel wichtigeren Einnahmen, als den Einnahmen von der Biersteuer. Die gesammte Zollverwaltung und Zollerhebung beruht auf Gesetzen, die vollständig so übereinstimmend sind für das ganze Reich, wie dieses Gesetz übereinstimmend ist für einen Theil des Reichs.

Die Gesetzgebung über die Rübenzucker-Steuer beruht genau auf denselben allgemeinen Gesetzen für das ganze Reich, wie die Gesetzgebung über die Zölle. Dasselbe gilt von der Salzsteuer, und wenn in Bezug auf die Branntweinsteuer, so weit ihre Erträge gemeinschaftlich sind, die absolute formelle Identität der Gesetzgebung allerdings nicht vorhanden ist, so ist es eben nur die formelle Identität, die fehlt, denn die materielle Identität ist, so weit eben die Steuergemeinschaft geht, auch vorhanden. Die Resolution ist also in der That logisch und verständig, gar nicht anders aufzufassen als dahin, daß die Bestimmungen in dem sechsten Abschnitt der Reichsverfassung dahin geändert werden sollen, daß die Verwaltung der in diesem Abschnitte bezeichneten Abgaben, so weit sie dem Reiche gemeinschaftlich sind, in oberster Instanz von Reichswegen erfolge, daß sie stehen soll unter einer obersten Verwaltungsbehörde des Reichs. Ich glaube in der That nicht, daß hier der Schluß der Berathung über die Brausteuer der richtige Ort ist, eine so umfassende Frage nach allen Seiten hin zu erörtern. Aber ich habe eben die große Tragweite hier nur andeuten wollen und ich will mich meinerseits darauf beschränken, die Frage zu erwägen, ob gerade in der Besonderheit des hier beschlossenen Gesetzes oder der durch dieses Gesetz eingeführten Steuer ein Anlaß liegt, diese Steuer anders zu behandeln, wie die anderen gemeinschaftlichen Steuern; denn formell geht ja die Resolution dahin, daß sie anders behandelt werden soll. Diese Frage glaube ich nun entschieden verneinen zu müssen. Das vorliegende Steuergesetz hat wie eine Anzahl anderer Steuergesetze auch den — wenn man es so nennen will — Mangel, — man kann es ebenso gut bezeichnen als Vorzug — der Gestaltung des Gewerbes folgen zu wollen, nicht absolute Regeln aufzustellen in dem Sinne, daß eine Ausnahme gar nicht zulässig wäre. Das Gesetz nimmt Rücksicht auf die bestehenden Dinge. Wenn der Herr Antragsteller hieraus gerade ein Motiv hergeleitet hat zu der von ihm gewünschten Einrichtung, so möchte ich zunächst daran erinnern, daß nach dem § 43 der Kommissionsbeschlüsse — es ist § 39 der Vorlage der verbündeten Regierungen — der Bundesrath mit dem Erlasse der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen beauftragt ist. Es ergiebt sich hieraus schon, daß es nicht richtig ist, daß die obersten Verwaltungen der einzelnen Staaten nach ihrem Belieben die Vorschriften des Gesetzes durch allgemeine Regulative in Anwendung zu setzen hätten. Diese Befugniß zum Erlasse der allgemeinen Regulative ist dem Bundesrathe vorbehalten und diese allgemeinen Regulative werden allerdings der Ort sein, um auch auf die Punkte, die das Gesetz selbst fakultativ behandelt, näher bestimmend einzugehen. Es fehlt also in der That durchaus nicht an einer

Vorschrift, welche in Bezug auf die allgemeinen Anordnungen die Uebereinstimmung sichert. Nun ist anzuerkennen, daß damit, daß übereinstimmende Vorschriften erlassen werden, noch nicht der übereinstimmende Vollzug dieser Vorschriften garantirt ist. In dieser Beziehung aber reichen nach allen bisher gemachten Erfahrungen — und diese Erfahrungen sind nicht von gestern, sondern sie schreiben sich aus einer langen Reihe von Jahren her, — in dieser Beziehung reichen nach den gemachten Erfahrungen diejenigen Organe aus, welche nach der Reichsverfassung vorgesehen sind, um die gleichförmige Ausführung der Zoll- und Steuergesetze zu überwachen; es sind dies die sogenannten Vereinsbevollmächtigten und die Stationskontroleure. Ich möchte den Reichstag bitten, die Wirksamkeit dieser Beamten nicht zu unterschätzen. Es werden in ein bestimmtes Land — ich will bei dem Heimathlande des Herrn Antragstellers stehen bleiben: nach dem Großherzogthum Hessen — zu diesem Zwecke, natürlich nicht hessische Beamte abgeordnet, sondern Beamte aus andern deutschen Staaten, Beamte, welche in diesen anderen deutschen Staaten genau kennen gelernt haben die Art und Weise, wie man in diesen Staaten die bezüglichen Gesetze ausführt, die also nicht von vorn herein identificirt sind mit der Art und Weise, wie sie gerade in Hessen obwaltet, sondern im Gegentheil die Auffassung mitbringen, welche in Beziehung auf die Ausführung der Gesetze in den andern Staaten herrscht. Die Stationskontroleure, die den einzelnen Hauptämtern beigeordnet sind und die in Beziehung auf die Ausübung der Kontrole die weitgehendsten Befugnisse haben, dürfen selbst direkt nicht einschreiten, haben aber alle Befugnisse, um sich selbst die Ueberzeugung zu verschaffen, wie die Gesetze gehandhabt werden. Diese Beamten stehen bezirksweise unter den sogenannten Vereinsbevollmächtigten, höheren Zollbeamten, welche ebenfalls in ein bestimmtes Land entsendet werden aus anderen Ländern. Diesen Beamten haben die Stationskontroleure ihre Wahrnehmungen mitzutheilen, und diese Beamten sind ebenso berechtigt wie verpflichtet, erstens, wenn sich aus den Wahrnehmungen ihrer untergeordneten Organe oder aus ihren eigenen Wahrnehmungen Mängel ergeben, dieselben bei den Behörden des Staates, in denen sie fungiren, zur Sprache zu bringen und dann, wenn den Mängeln nicht abgeholfen wird, sind sie ebenso berechtigt wie verpflichtet, die Mängel beim Bundesrath zur Sprache zu bringen. Es geschieht dies, wie ich konstatiren kann, durchaus nicht selten, sondern im Gegentheil sehr häufig, und diese Berichte der Vereinsbevollmächtigten unterliegen im Bundesrath der vollen Prüfung, welche die Sache erfordert, und haben schon in zahlreichen Fällen Veranlassung gegeben, nicht nur einzelne Uebelstände in bestimmten Ländern abzustellen, sondern allgemeine regulativmäßige Anordnungen zu treffen. Ich glaube also, daß der gegenwärtige Zustand in Beziehung auf die Biersteuer die volle Garantie gewährt, daß das hier gleichmäßig beschlossene Gesetz auch insoweit gleichmäßig gehandhabt werden wird, als das bei menschlichen Dingen überhaupt möglich ist. Also mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um eine Frage handelt, die in Beziehung auf die Biersteuer allein nicht zu entscheiden ist, und zweitens es sich um eine Frage handelt, welche, wenn man sie für die Biersteuer allein entscheiden wollte, genügend geregelt ist, aus diesen Gründen bitte ich Sie den Antrag abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera). Ich möchte dem Antrage das Schicksal, abgelehnt zu werden, erspart sehen; ich fürchte aber, daß es denselben trifft, wenn wir im gegenwärtigen Augenblicke uns über die Sache schlüssig machen sollen. Ich möchte daher an den Herrn Antragsteller die Bitte richten, ihn für heute zurückzuziehen, und für diese Bitte kurz einige Gründe anführen. Es ist außer Zweifel, daß das Steuerwesen des deutschen Reichs in diesem Augenblicke sich noch in einem etwas rudimentären Zustande befindet. Wir müssen ja darauf hinsteuern, daß diese Matrikularumlagen beseitigt und durch direkte Reichseinkünfte ersetzt werden. Dermalen aber besteht dieser rudimentäre Zustand noch, und ich muß gestehen, daß leider die Einrichtung in Betreff der obersten Reichs-Steuerbehörde diesem gegenwärtigen Zustande vollkommen entsprechend ist; außerdem ist sie sanktionirt durch den § 36 der Reichsverfassung und ich glaube, wenn wir daran eine Aenderung machen wollen, so bedürfte es doch einer gründlicheren vorausgehenden Untersuchung, als derjenigen, welche wir bei der gegenwärtigen Lage der Dinge zu machen im Stande sind. Es gehen jetzt freilich eine Menge Kleinigkeiten aus dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens an den Bundesrath, und es dürfte zu wünschen sein, daß diese Beschäftigung mit Kleinigkeiten dieser Hohen Körperschaft erspart werde. Allein, wenn man sagt, daß der Bundesrath nicht immer sitze und deswegen die Sachen liegen blieben, so glaube ich, ist das ein Irrthum, denn die Sachen gehen zunächst an den Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen und dieser Ausschuß sitzt, soviel ich weiß, das ganze Jahr. Also eine Gefahr liegt nicht vor, das gegenwärtige Gesetz legt uns eine direkte Nöthigung nicht auf, wir sympathisiren vollständig mit der Richtung, welche der Antrag einschlägt, und gerade deshalb möchten wir ihm das Schicksal einer Niederlage ersparen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich möchte den Herrn Antragsteller um so mehr bitten, seinen Antrag heute zurückzuziehen, als wir in der halben Versammlung gar nicht kompetent sind, über die Angelegenheit zu entscheiden. Der Antrag geht die Süddeutschen sehr nahe an, da der Gedanke ein erheblicher und sogar ein fundamentaler ist; es ist dankbar, ihn heute vor dem kleinen Publikum angeregt zu haben, zum Austrag zu bringen ist aber meiner Meinung nach nur im vollen Parlamente und ich würde den Herrn Antragsteller bitten, vielleicht Gelegenheit zu nehmen, ihn bei vollem Parlamente zur Erledigung zu bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Es war von Anfang an meine Absicht, diese Resolution nur zur Anregung der Sache zu bringen, da ich über eine so wichtige Frage nicht im Augenblicke das Haus schlüssig zu machen begehren konnte, — es wäre das meiner Ansicht nach vermessen gewesen. Ich habe die Absicht gehabt, nur die Aufmerksamkeit des Hauses auf diese Frage zu lenken; es ist mir dieses gelungen, und ich benutze die Brücke, welche meine Freunde Braun und Lasker geschlagen haben, um meinen Rückzug anzutreten, indem ich die von mir vorgeschlagene Resolution hiermit wieder fallen lasse.

Präsident: Wir haben nun noch über einige Petitionen den Bericht des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz-Neukirch zu hören.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: Meine Herren, es sind nachträglich, zwischen der zweiten und dritten Lesung, noch zwei Petitionen, die eine von Brauereibesitzern aus Meiningen, die andere von Brauereibesitzern aus Hildburghausen eingegangen. Dieselben beantragen, die Sonderstellung, welche nach § 44 dem Herzogthum Sachsen-Meiningen gewährt wird, zu beseitigen. Sie führen zur Begründung dieses Antrages allgemeine Gründe der Gerechtigkeit an, ohne irgend welches neue thatsächliche Material zur Stelle zu bringen. Ich glaube daher annehmen zu

dürfen, daß auch diese Petitionen durch die Beschlüsse des Hauses zu § 44 ihre Erledigung gefunden haben.

Präsident: Damit wird das Haus wohl einverstanden sein. —

Wir kommen zu der zweiten Nummer der Tagesordnung,

> **der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873** — Nr. 43 — **in Verbindung mit dem Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat für 1872** — und zwar zur Gruppe IV, Marine, nach Anleitung der Anlage V. —

Die Anträge, die hierbei in Betracht kommen, haben die Herren in Nr. 96 der Drucksachen zusammen. —

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Schmidt (Stettin) das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Es hat auf dieser Seite des Hauses (links) Anstoß erregt, daß die Kommissare ihre Anträge unter der Ueberschrift „IV. Etatsgruppe" mit ihren Namen dem Hohen Hause zur Genehmigung vorlegen. Es ist nämlich bemerkt worden, daß eine Etatsgruppe keine Kommission sei.

(Sehr richtig.)

Hat die Kommission unbestritt n das Recht, Anträge zu stellen, so war bisher durch einen Beschluß des Hauses noch nicht ausgesprochen, daß dieses auch von den Kommissaren einer Etatsgruppe geschehen könne. Ich will nun diesen Punkt ganz auf sich beruhen lassen, meine Herren, und gehe auch nicht darauf zurück, daß wir in der vorigen Woche bei der Diskussion des Telegraphenetats eine Reihe von Anträgen gestellt haben, die auch von einer Gruppe ausgingen. Hier aber, meine Herren, ist es durch ein Versehen geschehen, daß die Namen der einzelnen Kommissarien unter der „IV. Etatsgruppe" abgedruckt stehen, und sofern in dieser Bezeichnung ein Anstoß gefunden werden sollte und schon genommen ist, so erkläre ich im Namen der Kommission, daß wir nur als Mitglieder dieses Hohen Hauses, ganz abgesehen von unsrer Eigenschaft als Kommissarien der Etatsgruppe, diese Anträge gestellt haben.

Präsident: Ich kann gegen den Fall der vorigen Woche in dem gegenwärtigen nur den Unterschied wahrnehmen, daß hier noch einmal *unter* den Anträgen steht „*IV. Etatsgruppe*", während bei dem Antrage in Nr. 74 der Drucksachen nur *über* derselben stand: „*Antrag der Kommissarien der ... Gruppe.*" Hat nur diese Firma Anstoß bei den Herren Abgeordneten erregt?

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, ich glaube, es ist doch wünschenswerth, daß für die Bezeichnung der Anträge der Kommissarien eine feste Praxis in das Haus eingeführt, oder vielmehr dasjenige, was bisher stillschweigende Praxis war, auch wirklich aufrecht erhalten werde. Ich glaube, die Stellung der Kommissarien unterscheidet sich sehr wesentlich von der Stellung einer besondern Kommission, welche das Haus niedersetzt: Eine Kommission zur Vorprüfung eines Gesetzentwurfs oder eines Antrages regelt ihren ganzen Geschäftsgang streng nach denselben Regeln, welchen auch das Haus unterworfen ist; sie faßt Beschlüsse per majora und der Bericht, der schließlich von ihr verfaßt wird, wird nach Brauch aller parlamentarischen Häuser von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet, nicht sowohl zum Zeichen, daß die sämmtlichen Mitglieder der Kommission einverstanden sind mit *allen* Anträgen, die in der Kommission gestellt worden sind, sondern zur Beurkundung, daß dasjenige, was der Bericht der Kommission enthält, wirklich auch in der Kommission so stattgefunden hat. Ganz anders, glaube ich, liegt das Verhältniß bei den Kommissarien, welche bisher sowohl im preußischen Abgeordnetenhause wie hier im Reichstage zur Vorbereitung des Etats berufen worden sind. Dieselben nehmen eine bei Weitem freiere Stellung ein; sie sind nur da, um die eigene Information zu erzielen und die Information des Hauses vorzubereiten. Sie werden auch nicht so berufen, wie die Mitglieder der Kommission hervorgehen aus einem Kompromiß oder aus einer ausdrücklichen Wahl des ganzen Hauses, sondern auf den Vorschlag der betheiligten Kreise nimmt der Herr Präsident in der Regel fast sämmtliche Mitglieder, die Sachkenntniß von oder Lust zu dem bezeichneten Gegenstande haben. Die Zusammensetzung einer solchen Etatsgruppe von Kommissarien ist daher auch immer eine mehr oder minder zufällige, in welcher sich nicht die ganze Zusammensetzung des Hauses wiederspiegelt. Ich glaube daher, daß die bisherige Praxis die allein richtige war, daß die Etatsgruppe *als solche* keine Anträge zu stellen habe, daß überhaupt in den Etatsgruppen als solchen nicht abgestimmt wird, sondern, daß Anträge, welche etwa aus solchen Gruppen, aus solchem zufälligen Zusammensein hervorgehen, einfach unterzeichnet werden von denjenigen Mitgliedern, welche ihre Uebereinstimmung mit den respektiven Anträgen erklärt haben. Und wenn nun bei den vorliegenden Anträgen es, wie ich äußerlich gehört habe, nicht der Fall gewesen ist, daß sämmtliche Kommissarien der Etatsgruppe mit den Anträgen, wie sie uns vorgelegt sind, übereingestimmt haben, sondern im Gegentheil einzelne Komissarien abweichender Ansicht waren und nur mit unterschrieben haben, weil sie eben, wie in einer Kommission, damit bekunden wollten, daß diese Anträge überhaupt gestellt worden sind, so ist das allerdings ein Vorgang, gegen den gewissermaßen Verwahrung eingelegt werden muß, und ich möchte daher das Haus bitten, die Sache allerdings nicht anders anzusehen, als wenn hier nur von einzelnen Kommissarien Anträge gestellt wären, zu denen sich andere der Herren Kommissarien sogar dissentirend verhalten haben.

Präsident: Nöthigen Falls könnte die Frage durch einen Antrag, den wir an die Geschäftsordnungs-Kommission verweisen, zur Erörterung gebracht werden. Ich habe an dieser Bezeichnung keinen Anstoß nehmen können, nachdem das Haus z. B. in Nr. 71 den „Antrag der Kommissarien der sechten Gruppe," in Nr. 74 einen „Antrag der Kommissare der zweiten Gruppe" hingenommen hatte, ohne an dieser Bezeichnung Anstoß zu nehmen. Wie sich die einzelnen Unterzeichneten zu den Anträgen verhalten, die als Anträge der Gruppe bezeichnet werden, ist mir natürlich nicht bekannt.

Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Meine Herren! Ich halte das nicht für nöthig; ich glaube, es ist wirklich vollkommen zweifellos, daß eine Gruppe keine nach Mehrheit beschließende Körperschaft ist. Das ist hier auch noch nie behauptet worden. Der vielleicht gewählte Vorsitzende einer Gruppe ist gar nicht berechtigt, unter dem Kollektivbegriff „Gruppe" Namen zu fassen, welche die Anträge nicht als aus eigener Person und Initiative hervorgehend betrachten. So lange dies nicht von irgend einer Seite behauptet wird, so lange also ein wirklicher Zweifel nicht abwaltet, glaube ich, haben wir keinen Grund, die Sache an die Geschäftsordnungs-Kommission zu bringen. Sollten unter dem hier vorhandenen und gedruckten Kollektivbegriff „Etatsgruppe" sich Namen befinden, die zufällig gegen ihren Willen darunter gekommen sind, die mit den Anträgen nicht einverstanden sind, so mögen die betreffenden Herren ihrerseits, wenn sie es für nöthig halten, ausdrücklich hier erklären, daß die Anträge nur irrthümlich mit ihren Namen versehen sind und daß sie mit den Anträgen nicht einverstanden sind. Sofern das nicht geschieht, müssen wir

natürlich annehmen, daß alle die unter diesen Anträgen stehenden Herren die Anträge als von ihrer eigenen Person mit ausgehend betrachten.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich kann auf das Bestimmteste bestätigen, daß in der IV. Etatsgruppe die Frage, ob per majora abzustimmen sei, ausdrücklich verneint worden ist, und daß die Herren, die darunter stehen, sich im letzten Augenblicke entschlossen haben zu unterzeichnen, mit dem Vorbehalt, daß sie, wenn sie etwa mit dem einen oder andern Antrage nicht einverstanden sein sollten, im Laufe der Diskussion das hier erklären würden. Ich kann also unter der Bezeichnung „Etatsgruppe" nichts anders verstehen, als daß historisch ausgedrückt wird, daß die unterzeichneten Herren zu dieser Etatsgruppe gehören, und das wird ja der Abgeordnete Duncker nicht bezweifeln.

Präsident: Der Abgeordneter Duncker hat das Wort.

Abgeordnete **Duncker**: Meine Herren, wenn dem Ausspruche des Abgeordneten Miquél, daß eine Etatsgruppe nicht abzustimmen habe, in keiner Weise aus dem Hause widersprochen wird, so brauche ich meinerseits der Sache keine weitere Folge zu geben. Veranlaßt wurde ich aber zu meiner Verwahrung allerdings durch die verschiedene Ueberschrift. Wenn bisher unter den meisten Anträgen stand: die Kommissarien der so und so vielten Gruppe, dann habe ich immer angenommen, sämmtliche Kommissarien dieser betreffenden Gruppe seien auch wirklich mit diesen Ansichten einverstanden. Sobald aber die Ueberschrift lautete wie diesmal: die Etatsgruppe, so gewann dadurch die Sache den Anschein, als sei ebenso verfahren wie in den Kommissionen, wo man ebenfalls unterzeichnet: achte Kommission u. s. w. Ich war dazu umsomehr veranlaßt, als ich vernommen hatte, daß nicht sämmtliche Kommissare mit diesen Anträgen einverstanden seien. Aber, wie gesagt, wenn von keiner Seite bezweifelt wird, wie ich nochmals konstatiren will, daß in den Etatsgruppen nicht abzustimmen sei, und Anträge nur von denjenigen Kommissarien zu stellen seien, die sich in diesem Antrage einig finden, so bin ich beruhigt.

Präsident: Das darf ich wohl als unbestritten konstatiren, daß es nie dem Hause eingefallen ist, den Kommissarien einer Gruppe das Recht einer Kommission beizulegen, d. h. ihnen die Fassung von Beschlüssen per majora zu gestatten. Ich glaubte, der Angriff des Abgeordneten Duncker richte sich dagegen, daß die Kommissionen, auch wenn sie einig sind, sich mit der Kollektivbezeichnung — z. B. IV. Etatsgruppe — bezeichnen; und daß sie das in solchem Falle dürfen, habe ich ebenmäßig für unzweifelhaft gehalten.

Der Abgeordnete Graf zu Münster (Hannover) hat das Wort.

Abgeordneter **Graf zu Münster** (Hannover): In der Gruppe ist die Sache so aufgefaßt worden, daß es eine Reihe von Anträgen sind, die die Mitglieder der Gruppe stellen. Dabei haben aber einzelne Mitglieder, und ich gehöre zu denselben, bestimmt erklärt, daß sie in einzelnen Theilen dieser Anträge abweichender Ansicht sind und sich vorbehalten, dies hier im Hause näher zu begründen. Das schließt aber die Unterschrift unter solchem Antrag meiner Ansicht nach nicht aus; denn man unterstützt ja sehr häufig Anträge, mit denen man im Allgemeinen einverstanden ist, bei denen man aber doch Aenderungen noch wünscht.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich kann meinem Freunde, dem Grafen Münster, nicht vollständig Recht geben. Es dient offenbar nicht zur Aufklärung des Hauses, sondern im Gegentheil wird das Haus im Unklaren über die Anträge gelassen, wenn dieselben Anträge, welche einzelne Kommissarien stellen wollen oder nicht, von allen Kommissaren unterzeichnet werden.

(Sehr richtig!)

Ich möchte die bestimmte Bitte aussprechen, daß bei jedem Antrage diejenigen Kommissarien, welche den Antrag unterstützen, bestimmt erklären, wir sind mit diesem Antrage einverstanden, oder umgekehrt erklären, wir bekämpfen diesen Antrag.

Präsident: Meine Herren, wir können wohl die Sache verlassen;

(lebhafte Zustimmung)

aufgeklärt, denke ich, ist die Frage nunmehr hinreichend.

In der Generaldebatte über die kaiserliche Marine hat das Wort zuerst der Abgeordnete Harkort.

Abgeordneter **Harkort**: Meine Herren! Die Marineverwaltung hat seit Jahren sowohl im preußischen Abgeordnetenhause als hier im Reichstage viele Warnungen erhalten, allein nicht befolgt; sie ist auf dem betretenen Wege geblieben, die Mittel zu zersplittern und so kein festes Ziel zu erreichen. Wenn Sie den Flotten-Gründungsplan von 1867 zur Hand nehmen und gleichzeitig sich erinnern, daß der Kommissar der Regierung noch 1871 sagte, der ganze Flottenplan sei durchführbar innerhalb der Grenzen der bewilligten Fonds, und ziehen nun die Denkschrift in Betracht, die einige Monate später ein Defizit von 35 Millionen Thalern nachweist, dann glaube ich doch, daß Ihr Vertrauen auf die Versicherung der Verwaltung den tiefsten Punkt wird erreicht haben. Sie werden dann finden, daß es doch wohl sehr nöthig gewesen wäre, daß das Reich einen wahrhaft verantwortlichen und scharf zu kontrolirenden Finanzminister erhielte.

Der nächste Zweck einer aufkeimenden Kriegsmarine ist doch wohl: die Handelsmarine zu schützen. Unsere Handelsmarine umfaßt 5000 Schiffe mit 1,300,000 Tonnen; 400 von diesen allein sind in den ostindischen Gewässern, im chinesischen Meere beschäftigt. Dort ist die Seeräuberei vollständig zu Hause; wir haben erlebt, daß binnen einem Monat im Hafen von Hongkong 14 Schiffe genommen und vollständig ausgeplündert worden sind. England hat dort 40 Schiffe; wir haben acht Monate ein einziges da gehabt. Es kommt noch dazu, daß unsere Schiffe gar nicht geeignet sind für die Verfolgung der Seeräuber, weil sie nicht die Geschwindigkeit haben und weil sie zu tief gehen. Es wäre also zunächst nöthig, daran zu denken, leichte und schnelle Schiffe zu bauen, um diesen Zweck zu erreichen.

Wir haben an den ganzen Küsten von Ostafrika vom Port Natal bis zur äußersten Spitze der Bai von Aden keinen einzigen Konsul und keinen Kreuzer, und das ist eine Strecke von 600 Meilen! Wenn mir im vorigen Jahre der Regierungskommissar erwiderte, es lohnte nicht, es sei dort zu wenig Handel, dann bedauere ich, daß König Salomo vor 2000 Jahren schon klüger war, denn der schickte seine Handelsflotte dorthin, um Geschäfte zu treiben. Zanzibar ist ein sehr bedeutender Handelshafen. Im Februar dieses Jahres sind 150 Schiffe durch Orkane dort zerstört. Es sind hamburger Häuser dort etablirt. Gehen Sie an das Festland und die Mündungen des Zambesi, so finden Sie dort Quilimane, was ein sehr bedeutender Ein- und Ausfuhrhafen ist. Höher hinauf ist Tete, da sind allein 40 europäische Agenturen. Die portugiesische Regierung hat zwei Dampfer auf dem Zambesi gehen. Die Delagoabai ist der Ein- und Ausfuhrhafen der Republiken Orangestaat und Transvaal, sie haben die Straße

von Lindenburg gebaut, um an das Meer zu kommen, und mit großen Feierlichkeiten eingeweiht. Ich glaube doch wirklich, daß dieser Gegenstand wohl geeignet wäre, daß die Reichsregierung einen Wahlkonsul dort ernennte und einen Kreuzer fahren ließe. Ich habe schon bemerkt, daß zum Kreuzen leichte, schnelle, nicht tiefgehende Schiffe nöthig sind. Admiral Sartorius sagte schon im Jahre 1864, die Zukunft gehöre den Alabamas und den Floridas. Die Engländer haben das eingesehen, sie bauen schon nach dieser Art. Meine Herren, ich mache Sie aufmerksam auf den jüngsten französischen Krieg: wieviel Fahrzeuge haben uns die Franzosen genommen und wir sind einfach nicht im Stande gewesen, Revanche zu nehmen, weil uns die passenden Schiffe fehlten; wir haben wohl tüchtige Mannschaften, aber wir haben den französischen Schiffen nirgends die Spitze bieten können. Wir sind übereilt dazu übergegangen, uns auf die Panzerschiffe zu werfen, wir haben das gethan, ehe wir abgewartet haben, wie der Kampf der Artillerie und des Schiffbaues sich gestalten würde; dadurch haben wir nun erlangt, daß wir fünf Panzerschiffe besitzen sehr zweifelhaften Werthes, denn keines von ihnen ist schußfest gepanzert, denn selbst der Panzer des „König Wilhelm" ist schon im Jahre 1868 in England durchschossen worden durch die neunzölligen Kanonen. Was sollen nun diese Panzerschiffe? Sie sind nicht geeignet, um weit geschickt zu werden, weil sie nur höchstens für eine Woche Kohlenbedarf einnehmen können, weil sie schlechte Segler sind und weil sie ihr Tiefgang z. B. in der Ostsee völlig unbrauchbar macht. Also auf die Panzerschiffe haben wir uns sehr voreilig geworfen, wir hätten ruhig abwarten sollen, wie jener Kampf sich entscheidet, und daß wir z. B. im Winter 1871, wo wir wußten, daß wir ein Deficit hatten, dennoch in England Abschlüsse machten von zwei Panzerfregatten, während England aufhörte, Panzerschiffe zu bauen, war auch nicht in der Ordnung. Unsere Werfte, die früher sehr vernachlässigt waren, z. B. der „Vulkan" bei Stettin, ist von unserem Kriegsminister von Roon sehr zweifelhaft angesehen worden, und dieser Tage habe ich von einem vollständig kompetenten Sachverständigen gehört, daß die Arbeit, die dort gemacht wird, besser ausgeführt wird als in England und irgendwo; der Ingenieur — ich glaube, er heißt Meyer — wird ausgezeichnet gerühmt wegen seiner Leistungen und Akkuratesse. Wenn wir nun Schiffe gebaut haben ohne die nöthigen Häfen, meine Herren, so war das allerdings nicht sehr wohl gethan, und deshalb komme ich jetzt erst zweitens auf die Häfen.

Der Jahdehafen war seiner Zeit, ehe wir Hannover annektirt hatten, eine Nothwendigkeit und ich habe stets die Erwerbung gebilligt; allein der Bau ist viel zu langsam fortgeschritten, und als der letzte Krieg ausbrach, waren die Zustände im ersten Augenblicke so, daß, wenn die Franzosen nicht mit dem gewöhnlichen Leichtsinn ihre Flotte ausgerüstet hätten, — sie hatten nur 7 Schiffe, denen alles Nothwendige mangelte — dann wäre der Hafen in großer Gefahr gewesen, trotzdem er durch Schiffe und Torpedos geschützt war; denn der eigene Schutz würde sehr problematisch gewesen sein, weil dort eben die nöthigsten Dinge fehlten. Dem Hafen fehlt jetzt noch ein zweiter Ausgang, es fehlt ihm ein Süßwasserkanal, was ich schon in der vorigen Sitzung angeregt habe; was aber das Allerschlimmste im Jahdegebiet ist, das ist die sogenannte Kommission, die dort saß, und die ich schon im Abgeordnetenhause als überflüssig bezeichnete und die sich jetzt auch wirklich als ein fauler Fleck im Staate bewährt hat. Lesen Sie doch die Klagen der Jahdebewohner, meine Herren; sie sagen: bei uns gilt kein eigentliches Recht mehr, das preußische Recht ist nicht eingeführt, und die Oldenburger haben ihr Recht geändert. Sie sagen weiter: es hat sich keine bürgerliche Gemeinde bilden können, keine kirchliche Gemeinde, das Schulwesen ist nicht gehörig geordnet, namentlich ein höheres Schulwesen wäre nöthig für die Kinder der Beamten und der höheren Angestellten, auch der Kaufleute, die dort sind.

Es ist also eine Reform daselbst durchaus nöthig. Einen Antrag habe ich nicht gestellt, weil der jetzige Herr Minister der Marine gesagt hat, er wäre allerdings der Ansicht, daß diese Verfassung dort aufgehoben werden müsse.

Meiner Ansicht nach ist der ganze Flotten-Gründungsplan nicht praktisch, er paßt ferner nicht in unsere Finanzen, denn wenn Sie annehmen, daß das Heer allein über 90 Millionen in Anspruch nimmt und damit gar nicht zufrieden ist und höhere Forderungen stellen wird, da halte ich es für ganz gefährlich, gleichzeitig eine gar zu große Flotte auszubilden, denn wenn sie erst gebildet ist, wenn sich auch zufällig jetzt die Herstellung aus Kontributionsgeldern bestreiten läßt, so haben Sie doch ein zu großes Institut geschaffen, das Sie jährlich erhalten müssen. Die fünf Panzerschiffe haben bis jetzt mit Reparaturkosten und Zinsen schon 600,000 Thaler gefressen. Das Schiff „Friedrich Karl", das neu in Frankreich gekauft war und zum ersten Male auslief, bekam Havarie, weil es vom Hause aus schon eigentlich nicht ganz seetüchtig war. Es hat in England allein an Reparaturen auf seiner ersten Fahrt 100,000 Thaler gekostet und die Times hat, während das Schiff dort lag, ein sehr ungünstiges Urtheil darüber gefällt, die Arbeit sei schlecht, mit einem Wort, sie hat die künftige Leistung des Schiffes bezweifelt. Deshalb wäre meine Ansicht in Betreff des Marinebudgets, meine Herren, wir bleiben bei den früheren Beschlüssen stehen, die Gelder, die bewilligt sind, bewilligen wir allemal, aber hüten uns, weiter mit höheren Summen in die Sache einzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Münster (Hannover) hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Münster** (Hannover): Meine Herren! Ich hatte eigentlich nicht die Absicht, bei der Generaldebatte zu sprechen, sondern hatte nur die Absicht, dies zu thun bei dem Antrage Ihrer Kommissarien zu Nr. 7 der außerordentlichen Bedürfnisse. Da aber der Herr Vorredner auf den Gründungsplan und auf die Denkschrift eingegangen ist, so halte ich mich für verpflichtet, hier auch in kurzen Worten meine Ansicht darüber zu äußern.

Meine Herren, die Denkschrift ist nicht das gewesen, was wir im vorigen Jahre beantragten, wünschten und erwarteten. Wir hofften von der Regierung Auskunft zu erhalten über das, was für die Marine geschehen soll, wir hofften Klarheit zu erhalten über die Mittel, die noch nothwendig sind, um die Marine auf den Punkt zu bringen, auf den sie, meiner Meinung nach, unbedingt gebracht werden muß, um endlich aus der Unsicherheit herauszukommen, die es unmöglich macht, dieses junge Institut gedeihen und blühen zu sehen, wie wir es wünschen müssen, eine Unsicherheit, die Jeden, der bei der Marine betheiligt ist, mit Mißmuth, Kummer und Unzufriedenheit erfüllen muß. Meine Herren, Klarheit wird uns in der Denkschrift nur gegeben in einer Beziehung, und ich erkenne es sehr dankbar an, daß der Herr Marineminister uns so offen die Wahrheit gesagt hat, eine Wahrheit, die wir leider in früheren Jahren sehr schmerzlich vermißt haben.

Die Denkschrift sagt Ihnen, meine Herren, daß ein Extraordinarium von 36 Millionen noch erforderlich sein wird, um den Flotten-Gründungsplan auszuführen. Herr von Benda hat in der Gruppe ausgerechnet, daß, wenn man den Flotten-Gründungsplan nach den eigenen Angaben der Regierung ausführen will, mindestens 40 Millionen erforderlich sein werden, und ich nehme keinen Anstand, es hier auszusprechen, daß nach meiner Ueberzeugung ein Extraordinarium von mindestens 50 Millionen erforderlich sein wird. Was mich aber besonders mit Trauer erfüllt hat, ist, daß ich durch diese Denkschrift, und die Art, wie über die Zukunft der Marine Schweigen beobachtet wird, das erkenne, was ich schon immer

befürchtet habe, daß nämlich der Bundesrath und die Bundesregierung diesem wichtigen Zweige nicht das Interesse, nicht die Wichtigkeit beilegen, die er meiner Meinung nach unbedingt hat und die die Küsten berechtigt sind zu verlangen. Was wollen wir mit der Marine, meine Herren? Wir wollen unsere Küsten schützen, wir wollen unseren Handel vertheidigen.

Meine Herren, die Küste besteht aus Land und Wasser, und wenn ich das Wasser, was mein Land bespült, vom Feinde nicht freihalten kann, so vertheidige ich meine Küste nicht. Der ist nur Herr in seinem Hause, der auch den Ausgang aus seinem Hause frei hat, und wenn man gezwungen ist, das Haus zu verrammeln, wenn man nicht heraus und hineingehen kann, wenn man die Fensterläden zuschließen muß, so ist man nicht Herr im Hause; und wir sind mächtig genug, Herr in unserem Hause zu sein. Die Vertheidigung der Küste, wie sie von Vielen angestrebt wird, durch bloßes Sperren, durch Torpedos, ist meiner Meinung nach die allertraurigste, die es giebt. Torpedos haben bis jetzt nur die Mannschaften, die sie legten, in die Luft gesprengt; daß sie feindliche Schiffe in die Luft gesprengt haben, habe ich noch nicht gehört und gesehen.

Meine Herren, wenn der Herr Vorredner hier gesagt hat, wir brauchen keine Panzerschiffe und müssen uns begnügen mit Alabamas, so möchte ich doch den Herrn Vorredner fragen, was Alabamas nützen, wenn sie in den Hafen eingesperrt sind und man sie aus blokirten Häfen nicht herausbringen kann. Wenn wir nicht eine Flotte haben, die uns die Nordsee freihält — und das können wir, wenn wir am Gründungsplane festhalten —, so nützt uns die ganze Flotte nichts. Wenn wir in der Jahde eine Flotte von zwölf bis dreizehn Panzern haben — und mehr würden wir nach dem Flotten-Gründungsplan nicht haben —, so ist es für eine noch so starke Flotte nicht möglich, sich längere Zeit in der Nordsee zu halten. Denken Sie an die Schwierigkeiten, die die Nordsee darbietet, denken Sie an den Kohlenbedarf einer solchen Flotte, denken Sie an die gute Lage einer solchen Flotte bei Wilhelmshafen. Es ist aber auch unmöglich, in die Ostsee einzulaufen, kein Admiral würde es wagen, mit einer noch so starken Flotte in die Ostsee einzulaufen, wenn er eine solche Flotte im Rücken hat; und sollte der Feind in der Ostsee sein, so haben wir in Kiel einen Hafen, der seines Gleichen sucht. So sind wir in der glücklichen Lage, einen Ausfallshafen in der Ostsee und einen sehr guten Ausfallshafen in der Nordsee zu besitzen. Diese Lage dürfen wir nicht unbenutzt vorübergehen lassen. Daß, meine Herren, diese Lage noch verstärkt und verbessert werden würde, wenn wir den Nordostsee-Kanal wirklich bauten, das liegt auf der Hand. Ich erkenne zwar an, daß der Nordostsee-Kanal für den Handel nicht die Wichtigkeit hat, die ihm oft beigelegt wird, in strategischer Beziehung aber glaube ich — so viel ich beurtheilen kann —, daß er eine unbedingte Wichtigkeit haben müßte; ich erkenne aber auf der Seite die großen Schwierigkeiten an, die darin liegen würden, einen solchen Kanal tief genug zu machen.

Meine Herren! Ich komme hier — da ich das Wort habe — auf die Resolution und zwar deshalb, weil ich mit der Resolution nicht einverstanden bin, namentlich in ihrem letzten Theile, und ich werde mir bei der Specialdiskussion den Antrag erlauben, die Schlußworte der Resolution, die da lauten:

> „inzwischen aber von dem Beginne des Ausbaues der fünf Panzerschiffe Nr. 7 bis 11 Abstand zu nehmen“

zu streichen. Ich wünsche, daß diese Worte gestrichen werden, und wünsche deshalb, daß sie gestrichen werden, weil in denselben, wenn auch indirekt, ein Abweichen vom Flotten-Gründungsplane liegt, und weil ich es nicht für wohlgethan halte, jetzt schon über eine so wichtige technische Frage zu entscheiden. Ich weiß sehr wohl, daß der Herr Antragsteller eine andere Absicht mit diesem Antrag verbindet. Er beabsichtigt nämlich, eine Censur auszusprechen dafür, daß im vorigen Jahre zwei Panzerschiffe bestellt wurden, während hier der Reichstag versammelt war, und zwar bestellt wurden gegen die Versicherung, die wir wenigstens glaubten entgegen zu nehmen. Aber, meine Herren, um einen solchen Tadel hier auszusprechen, möchte ich doch auf der anderen Seite nicht riskiren, Dinge zu sagen, die uns wirklich weiter führen können, als wir beabsichtigen.

Wenn in der Gruppe von dem Herrn Marineminister Aeußerungen gefallen sind über die Panzerschiffe, so habe ich sie nicht in dem Sinne verstanden, als ob der Herr Minister von den Panzerschiffen im Allgemeinen Abstand nehmen wolle. Ich habe sie nur so verstanden, daß er eine andere Klasse, eine leichtere Klasse zu bauen beabsichtigt. Lassen wir diese Frage offen, meine Herren!

Was nun die Anträge betrifft, die wir hier gestellt haben, so würde ich sehr gerne weitergehende Anträge gestellt haben, ich würde namentlich gerne auf die Kriegskontributionen schon in diesen Anträgen gegriffen haben, und ich muß gestehen, daß es mich sehr unangenehm berührt hat bei dem Gesetze, das uns über die Kriegsentschädigung vorgelegt ist, die Marine für die Zukunft durchaus nicht erwähnt zu finden. Ich behalte mir vor, in Gemeinschaft mit einigen Freunden, auch aus andern Fraktionen, bei diesem Gesetze Anträge zu bringen, die eben das Extraordinarium für die Marine sicher stellen sollen. Mit einem Extraordinarium von 50,000,000 und mit einem Ordinarium von 6,000,000 können wir, wenn Sie der Marine in ihren Budget nicht Ausgaben aufbürden, die nicht zur Marine gehören, wenn die sechs Millionen blos für die Marine selbst verausgabt werden können, die Marine so haben, wie wir sie brauchen und meine Herren, für ein Land wie das unsrige, für eine Nation, die Finanzen hat wie keine andere, glaube ich, ist das Opfer für einen so wichtigen Zweck nicht zu groß. Deshalb lege ich Ihnen die Interessen der Marine dringend ans Herz und bitte Sie heute, den zweiten Theil des Antrags der Gruppe zu Nr. 7 abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Miquél.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herrn, die Denkschrift, die das neue Marineministerium dem Reichstag mitgetheilt hat, muß allerdings dem Reichstage Veranlassung geben, über die ganze Lage der Flotte und über die Entwickelung unserer Seemacht eine sehr ernste Umschau zu halten. Es wird durchaus nothwendig sein, auf die eine oder andere Weise aus der Unsicherheit und Unklarheit herauszukommen, in welche, wenigstens für einen großen Theil des Reichstags, die ganze Flottenangelegenheit durch diese Denkschrift, an die seitens der Bundesregierungen gar keine Anträge geknüpft sind, gerathen ist. Ich erinnere daran, daß der Reichstag und der Bundesrath sich über einen bestimmten Flotten-Gründungsplan im Jahre 1867 geeinigt haben, daß nach diesem Flotten-Gründungsplan in einer Reihe von Jahren ein bestimmtes Ziel bezüglich der Entwickelung der Marine erreicht werden sollte, daß dazu im Ordinarium und Extraordinarium die fortlaufend nothwendig werdenden Mittel im Voraus bereits bewilligt sind. Es ist also nach meiner Meinung ganz selbstverständlich, daß der Reichstag, so lange dieser im Jahr 1867 beschlossene Flotten-Gründungsplan noch in Kraft besteht, so lange nicht durch Bundesrath und Reichstag der alte Plan entweder aufgegeben oder modificirt wird, in der Lage ist, seine Bewilligung auszusprechen auf Grund des bestehenden Flotten-Gründungsplans. Meine Herren, in keiner Sache ist die Inkonsequenz und das Schwanken bedauerlicher, als wenn eine Nation an das große und schwierige Werk geht, allmälich Schritt für Schritt einem bestimmten Plane entsprechend eine Marine zu schaffen. Wir können unmöglich unsere Beschlußfassungen heute nach diesem System und morgen nach jenem System einrichten. Im Jahre 1867

gab es unter uns auch Männer und namentlich verschiedene Vertreter aus Hamburg, welche meinten, Deutschland habe überhaupt keine Flotte nothwendig, es sei schädlich, eine Flotte zu haben, und es wäre vollkommen genügend, sich mit Küstenbatterien und Küstenbefestigungen zu helfen. Ich glaube nicht nöthig zu haben, darauf einzugehen, daß dieser Standpunkt ein fehlsamer ist, es ist mir vollkommen genügend, daß ich konstatiren kann, daß die Bundesregierung und der Reichstag diesen Standpunkt verworfen und erklärt haben, wir müssen eine Flotte haben, wir haben eine Flotte in einer bestimmten Höhe nothwendig. Das ist also für uns gewissermaßen ein Rechtsspruch, den wir abgegeben haben, an den wir gebunden sind vor uns selbst und vor der ganzen Nation, so lange er nicht wieder aufgehoben ist.

Meine Herren, wir haben nun geglaubt, daß mit denjenigen Mitteln, die ursprünglich in Aussicht genommen waren, das Ziel erreicht werden könnte, welches man sich im Jahre 1867 vorgesteckt hatte. Durch die Denkschrift bin nun wenigstens ich darüber erstens klar geworden, daß mit den ursprünglich in Aussicht genommenen Mitteln das damals gesteckte Ziel nicht erreicht werden kann; ich bin aber zweitens darüber unklar geworden, ob in unserem Marineminister der alte Flotten-Gründungsplan und das Ziel, das man sich damals steckte, überhaupt noch zu Recht besteht, ob nicht im Laufe der Zeit sehr wesentliche Modifikationen für nothwendig erachtet wurden, und ich hätte erwartet, daß, statt eine solche Denkschrift vorzulegen, uns Seitens des Herrn Marineministers ein ganz neuer Flotten-Gründungsplan vorgelegt wäre, worin die Modifikationen, die er nun selbst für nothwendig hält, als solche bezeichnet worden wären. War der Herr Minister dazu nicht gehörig instruirt, so mußte er bestimmt sagen: ich bitte für dieses Mal noch den alten Plan beizubehalten, es wird auch unbedenklich sein aus den und den Gründen, die Bewilligung für den alten Plan auch in diesem Jahre zu geben, ich werde mir vorbehalten, wenn ich länger im Amte bin, wenn ich besser instruirt bin, diejenigen Modifikationen dem Reichstage vorzulegen, welche in dem alten Plan für nöthig erkannt sind.

(Sehr richtig!)

Von dem Allen haben wir aber gar nichts gesehen, sondern wir sehen hier eine Denkschrift, die allerdings, glaube ich, für Jeden als unzweifelhaft darstellt, daß das, was man ursprünglich erreichen wollte, diese Art von Schiffen, diese Art der Befestigung von Kiel und dem Jahdebusen, die man damals in Aussicht gestellt hat, — daß dieses nicht erreicht werden kann mit den ursprünglich vorgelegten Anschlägen. Diese Entdeckung, meine Herren, das sage ich ganz offen, würde mich weder verwundert noch entmuthigt haben, denn wenn Alles — Löhne, Materialien, Holz, Eisen u. s. w. — im Preise in die Höhe geht, so ist es ganz naturgemäß, daß Anschläge auf so lange Zeit hin zu niedrig gegriffen wurden; und daß wir 6—10 Millionen mehr brauchen, als wir ursprünglich in Aussicht genommen haben, würde mich keinesweges entmuthigt und verwundert haben. Würde der Minister nichts weiter wollen, als den alten Plan wirklich zur Ausführung bringen, so wäre es seine Sache gewesen, darzuthun: die Anschläge sind zu niedrig gegriffen worden, die Bewilligungen müssen erhöht werden, sie müssen um den und den Betrag erhöht werden, denn dann bin ich überzeugt, kann das alte Ziel mit den neuen Mitteln erreicht werden. Davon ist aber nicht die Rede, es werden derartige Anträge nicht an uns gerichtet. Ich weiß nicht, woran es liegt, ich weiß nicht, ob es an dem Marineministerium liegt, — aber irgendwo ist ein Fehler, und wir müssen diese Sache hier zur Sprache bringen, in diese Angelegenheit muß dem Reichstage gegenüber Klarheit kommen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wie ist aber die Lage jetzt für uns? was sollen wir thun auf Grund der Materialien, die uns jetzt vorliegen? Ich habe mich überzeugt, daß das Verhältniß der Panzerschiffe zu den übrigen Schiffen nach der Annahme vom Jahre 1867 falsch ist. So lange aber eine bestimmte Anzahl von Panzerschiffen in dem alten Flottenplane vorgesehen ist, so lange der Reichstag an diesem alten Plane festhalten muß, so lange müssen wir nach meiner Meinung, wenn wir uns nicht der allergrößten Inkonsequenz und des willkürlichen Eingreifens in einen durch mehrere Jahre zur Ausführung zu bringenden Plan schuldig machen wollen, dem Plane entsprechend die Panzerschiffe bewilligen. Meine Herren, wenn aber, wie ich aus der Denkschrift entnehmen zu müssen glaube, die Befestigungen in Kiel und die Etablissements und die Befestigungen der Jahde, die nun in Ausführung gebracht werden, ganz andere sind, als die dem Plane zu Grunde liegenden, wenn es den Anschein gewinnt, daß, während man damals nur eine Befestigung Kiels gegen Angriffe zur See ins Auge faßte, man heute aus Kiel eine wirkliche Festung machen wollte, die das Gebiet auch gegen Landangriffe vertheidigen soll, dann verlangen wir von dem Herrn Minister eine bestimmte, nähere Ausführung darüber, und ich werde so lange zu diesem Zwecke keine Bewilligung aussprechen, so lange nicht der Reichstag in dieser Beziehung den ursprünglichen Plan abgeändert hat. Wir müssen daran festhalten, daß die Marinebewilligungen nicht willkürlich jedes Jahr geändert werden, daß wenigstens — den Intentionen des Reichstages von 1867 in Uebereinstimmung mit der Regierung entsprechend — die durch eine Reihe von Jahren in unzertrennlichem Zusammenhange stehenden Bewilligungen durch die ganze Periode hindurchgehen, und daß, was man thut auf Grund eines Planes für zehn Jahre, natürlich präjudiciell ist für die folgenden Jahre.

Es fragt sich aber doch für uns, da wir einmal in dieser Generaldebatte darüber sprechen: ist es denn wirklich richtig, was von so verschiedenen Seiten behauptet wird — und ich kann nicht sagen, daß gerade Herren aus Süddeutschland vorzugsweise es wären, die diese Sprache führen, — daß eine Defensiv-Flotte, welche im Stande wäre, bei der Küstenvertheidigung uns wesentlich zu helfen, welche uns gewachsen machte den kleinen uns umgebenden Seemächten, welche es einem Feinde mindestens außerordentlich erschwerte, eine Blokade in unseren Häfen auszuüben, und welche im Stande wäre, gegen Rechtsverletzungen, die die im Auslande zerstreuten Deutschen vielleicht von einem lumpigen Barbarenstaate erleiden, uns zu schützen, unsere Ehre gegen solche Verletzungen zu vertreten — — ich sage, ist es für uns nicht nothwendig, eine solche Flotte zu haben, oder erfordert es unsere Ehre nicht, eine solche Flotte zu besitzen? können wir neben einer großen Landmacht eine solche Flotte auch mit unseren Finanzkräften noch beherrschen? Meine Herren, diejenigen von Ihnen, die nach gewissenhafter Prüfung die Frage, die ich eben aufstelle, verneinen, die müssen einen zweiten Hannibal Fischer fordern; denn in dem Augenblicke, wo Sie darüber zweifelhaft sind, müssen Sie aufs Neue gewissenhaft die Frage prüfen; und überzeugen Sie sich, daß wir keine Flotte brauchen, dann ist alles, was wir in dieser Richtung thun, nichts als eine Geldvergeudung; dann muß die Flotte sobald als möglich unter den Hammer gebracht werden. Ich glaube aber nicht, meine Herren, daß die Nation uns zustimmen würde, wenn wir einen solchen Versuch machen wollten. Sind wir aber nach wie vor derselben Meinung, die wir seit 1867 vertreten haben, und die die Meisten von uns mit wahrer Begeisterung von Jugend auf vertreten haben, dann müssen wir dieser Meinung entsprechend die nöthigen Mittel zur Bewilligung nicht scheuen. Was könnte sich verändert haben seit dem Jahre 1867, was uns — wenigstens die Mitglieder des Reichstages von 1867 — zu einer anderen Ueberzeugung bringen könnte? Ist unsere Macht etwa schwächer geworden seit 1867, sind unsere Finanzkräfte

schwächer geworden seit 1867, sind die kommerziellen Aufgaben, die wir zu vertreten haben, geringer geworden, ist die Ehre der Nation, die wir zu vertheidigen haben im Auslande, eine andere geworden? Meine Herren, was wäre seit dieser Zeit passirt, was uns überzeugen könnte, daß wir eine solche rückläufige Bewegung machen müßten? Ich glaube nicht, daß der Reichstag ein solches Votum wird geben können und wird geben wollen. Aber, meine Herren, die jetzige Lage der Dinge bringt in die Gemüther auch der zunächst Betheiligten — und, was am allerschlimmsten ist, in die Marine selber, in die Offiziere — ein Gefühl des Mißtrauens in die Zukunft der Marine, und es ist bei einem solchen jungen Institute nichts gefährlicher, als wenn die Offiziere nicht wissen, ob sie in Zukunft lieber in der Deutschen Marine dienen oder der Landarmee sich anschließen sollen. Wenn Alles mißtrauisch, wenn Alles brüchig wird, dann sind wir schon auf dem Wege zu Hannibal Fischer, und es ist hohe Zeit, daß Klarheit in die Sache gebracht wird, daß die Bundesregierung und der Reichstag eine klare, bestimmte Haltung einnehmen, damit alle Betheiligte wissen, woran sie sind, und ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn wir nur vollständige Klarheit in die Sache bringen wollen, die Frage von uns, wie sie immer von der Nation und dem Reichstage bis dahin entschieden worden ist, auch dies Mal wieder in bejahendem Sinne wird entschieden werden.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Marineminister von Stosch hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister und Chef der Kaiserlichen Admiralität **von Stosch:** Es ist der Denkschrift der Vorwurf gemacht worden der Unklarheit; das veranlaßt mich zunächst im Namen der Regierung hier zu sprechen. Die Denkschrift wurde gefordert als eine Ausführung des Flotten-Gründungsplans im vorigen Jahre; ich selbst wurde im vorigen Jahre aus Frankreich zurückgerufen, um das Marineministerium zu übernehmen. Im Monat Februar bereits mußte die Denkschrift bearbeitet werden, damit sie im März vorgelegt werden konnte; sie ist im Monat Februar gemacht und schloß sich daher einfach an die Bestimmungen des Flotten-Gründungsplans an; es war meine Aufgabe keinenfalls, meine Ansicht in diese Denkschrift hineinzubringen, das wagte ich nicht, dazu fehlten mir die Kenntnisse, sie fehlen mir heute noch, um mich positiv auszusprechen: ich will die deutsche Kriegsmarine so und so entwickeln. Ich kann nur sagen, daß ich das Vergangene mit warmer Liebe angefaßt habe und auf Grund der Vergangenheit vorwärts gebaut habe und daß deswegen die Denkschrift eben nichts als das Vergangene enthält. Meine eigene Ansicht zu der Sache will ich aber dahin geben, daß ich — als Soldat, mag sein — den Hauptaccent der deutschen Macht auf die Landarmee lege und daß ich nicht glaube, daß wir berufen sind, mit unserer Armee große Seeschlachten zu schlagen und mit denjenigen Staaten zu konkurriren, die bis jetzt große Flotten entwickelt haben;

(Hört! Hört!)

ich glaube nicht, daß wir im Stande sind, uns auf dem Meere mit Frankreich und England, den beiden einzigen Staaten, die dabei in Betracht kommen können, zu messen. Ich glaube, daß es unsere Aufgabe allein ist, eine Vertheidigung der Küsten in der Art zu führen, daß die Meere, die an unsere Küsten grenzen, frei bleiben, daß wir uns deshalb nicht beschränken auf Stromsperren und Torpedos, sondern daß wir in den Häfen solche Flotten zur Disposition haben, mit denen wir Ausfälle machen und die Schwächen des Feindes benutzen können. Wir brauchen deshalb an der Nordsee eben solche Schiffe, wie diese größeren Marinen an unsere Küsten führen können, um unsere Küsten zu blokiren; wir brauchen eine größere Ausfallsflotte von Panzerschiffen an der Nordsee; wir brauchen außerdem an der Ostsee solche Schiffe, wie der dort uns entgegentretende Feind uns vorführen kann, das sind flachgehende Panzerschiffe mit großer Artilleriemacht und ordentlichen Panzer, aber den dortigen Küsten entsprechend. Ich glaube deswegen, daß der Flotten-Gründungsplan, der diesen Standpunkt nicht hat, sondern nur eine sogenannte Schlachtenflotte im Auge hat, außerdem zwanzig Corvetten, nach der andern Richtung hin einer Ausdehnung oder Variation bedarf. Darin also, daß über die volle Ausführung der Zukunft in der Denkschrift noch Nichts gesagt ist, darin könnte eine Unsicherheit sein; welche Schiffe zu bauen sind, weiß ich eben noch nicht. Die Russen haben gewisse Modelle gegeben; das sind Sachen der Zukunft. Die Resolution, welche hier unter den Anträgen vorliegt und welche also den Flotten-Gründungsplan gewissermaßen beschränkt oder vorweg bestimmen will, hat meiner Ansicht nach wenig Bedeutung und es kommt nicht darauf an, ob Sie in dem Schlußpassus die fünf Panzerschiffe fortnehmen oder ob sie fehlen; denn die finanziellen Mittel sind unmöglich dazu bereit, um in den nächsten Jahren etwas anderes zu thun, als das, was eben angefangen ist. Ob der Zusatz über die fünf Panzerschiffe dort steht oder nicht, — die Mittel sind nicht vorhanden, neue Schiffe in Angriff zu nehmen. Ich befinde mich also mit den im Hohen Hause ausgesprochenen Ansichten dem vorhandenen Flotten-Gründungsplane gegenüber, und bei meiner Unkenntniß in der Marine selbst, in der Lage, daß ich sagen kann, ich habe noch ein bis zwei Jahre Zeit, ehe überhaupt von dem Neubau irgend eines Schiffes, von einer weiteren Entwickelung in der Richtung des alten Flotten-Gründungsplanes oder eines neuen, die Rede sein kann. Ich glaube also, daß ich den Herren den Vorschlag machen kann, die Resolution ohne den Schlußpassus anzunehmen und anheimzustellen, in ein bis zwei Jahren von der Regierung zu fordern, daß sie sich ausspricht, ob eine Aenderung des Flotten-Gründungsplanes nothwendig ist oder nicht.

Was nun die übrigen Bedürfnisse einer Flotte anbetrifft, von denen die Rede ist, von denen ich bis jetzt nur die Vertheidigung der Küsten berührt habe, in ihrem offensiven Elemente — die Monitors und Torpedos sind ja ein nothwendig defensives Element — so fehlt uns noch das Zweite, das ist der Schutz unseres Handels, zu dessen Bedürfniß die Korvetten im Flotten-Gründungsplane vorgesehen sind. In der Beziehung ist geschehen, was der Flotten-Gründungsplan angedeutet hat, und es wird weiter gebaut. Ich glaube, daß wir in der Richtung allen Bedürfnissen der Güte und Schnelligkeit solcher Schiffe voll entsprechen. Wir haben nämlich in der allerneuesten Zeit noch die Satisfaktion gehabt, daß eine auswärtige Regierung sich an uns gewandt hat nach einem Modell eines unserer letzten Schiffe, da sich dasselbe so außerordentlich in den verschiedenen fremden Häfen bewährt und gezeigt hat. Es fehlt uns nur noch an kleineren Schiffen, die der Herr Abgeordnete Harkort fordert, zur Vertheidigung unserer Schiffe in den ostasiatischen Gewässern gegen Seeräuber. Dort bedarf es weniger schnellsegelnder, als flacher Schiffe, die in die einzelnen kleinen Häfen eindringen können; und in der Richtung hin ist eine dritte Art von Schiffen, die wir bauen und die langsam in Gang kommen.

Ich glaube also den Herren einfach empfehlen zu können, diesmal den Etat der Marine, wie er vorliegt, in den Details anzunehmen und über die Zukunft der Marine im nächsten oder in zwei Jahren volle Entscheidung zu treffen.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Der Herr Marineminister hat soeben ein kleines Programm von

seiner Auffassung der Flotte und ihrer Entwickelung gegeben. Was derselbe zuerst, wie er sich ausdrückte, als Soldat ausgesprochen hat, daß die Landarmee des deutschen Heeres bedeutender und stärker sein müsse als die Flotte, das ist auch in den früheren Jahren, in den Etatsberathungen und in dem Flottenplane ausgesprochen worden. Noch niemals ist gefordert, daß Preußen oder jetzt das deutsche Reich eine Marine ersten Ranges gründen solle. Das würde das deutsche Reich nicht stärken, sondern schwächen, denn terra marique können wir nicht ein Großstaat sein.

Wenn der Herr Marineminister ferner gesagt hat, daß es unmöglich sein würde, in zwei Jahren ein klareres Bild, eine klarere Auffassung über den Marine-Gründungsplan zu haben, und er hinzusetzte, daß seine eigene Unkenntniß ihn in diese Lage brächte, und ich ihn so verstehe, daß erstere früher bestimmte Dispositionen nicht erwarten lasse, so kann ich dieses doch nur bedauern, meine Herren; denn — ohne irgend etwas Herbes und Bitteres zu sagen — wir müssen voraussetzen, daß der Chef der Admiralität, wenn er eintritt in seine amtliche Thätigkeit, doch auch das große Arbeitsfeld übersehen soll, auf welchem er zu wirken hat.

(Stimmen: Sehr richtig!)

Die Erklärung wird deshalb weder hier in dem Hohen Hause noch außerhalb desselben, namentlich auf der Flotte, mit Befriedigung aufgenommen werden können.

(Stimmen: Sehr wahr!)

Gehe ich nun, meine Herren, auf den Gründungsplan der Marine über, so muß ich gegen den Herrn Abgeordneten Miquél behaupten, daß es unrichtig ist, ersteren als ein Gesetz anzusehen, als Gesetz in dem Sinne, daß eine spätere Etatsberathung nicht über den Marine-Gründungsplan hinausgehen könnte. Denn, meine Herren, wenn Sie unter andern die einzelnen Schiffsklassen ansehen, 16 Panzerschiffe und 20 Korvetten, so wird jeder Techniker und Schiffsbaumeister sagen: ja in welchen Dimensionen, mit welcher Maschinenkraft, welcher artilleristischen Ausrüstung sollen dieselben ausgeführt werden? Nach der Größe der Ausführung bestimmt sich auch die Bausumme. Im Flotten-Gründungsplan von 1867 finden Sie darüber gar nichts, und deshalb muß man sich hüten, ihn vom Standpunkte des Gesetzes aus anzusehen. Der Herr Abgeordnete Graf Münster hat uns in etwas excessiver Weise einen Antrag angekündigt, nach welchem nach seiner Ansicht 50 Millionen außerordentlich zur Ausführung des Flotten-Gründungsplanes zur Verfügung gestellt werden sollen. Auffälligerweise hat er aber hinzugesetzt, daß man mit 12 bis 13 Panzern die Nordsee würde frei halten können. Meine Herren, nach dem Flottengründungsplane werden schon 16 Panzerschiffe zur Verfügung des deutschen Reiches gestellt, und da der Herr Graf Münster nur 12 bis 13 fordert, so frage ich Sie, ob in dieser Beziehung nicht schon Fürsorge getroffen ist. Was aber die fünf Schiffe betrifft, die nach dem Antrage abgesetzt werden sollen, so führt vor Allem dazu eine finanzielle Pflicht und eine finanzielle Vorsicht, soweit sind wir ja schon aufgeklärt, daß nach Ausführung des alten Planes von 1867 ein Deficit oder eine Mehrforderung von wenigstens 35 Millionen Thalern entsteht. Herr Graf Münster hat sogar ohne Bedenken hinzugesetzt, daß er sich auch engagiren würde mit 50 Millionen. Ja, meine Herren, gewiß ist die Absicht, auch der Marine gegenüber die Ehre der Nation zu wahren, eine ganz gute; aber wir haben doch immer vom Standpunkte der Gewissenhaftigkeit daran festzuhalten, die Regierung nicht auf eine Bahn zu drängen, wo wir sie zwingen, uns mit einer großen Forderung zu kommen, es ist vielmehr Sache der verbündeten Regierungen, dergleichen Forderungen dem Reichstage vorzulegen. In dieser Beziehung kann ich deshalb mit dem Herrn Grafen Münster auch nicht übereinstimmen.

Was den Nord-Ostsee-Kanal anbetrifft, meine Herren, so ist das ja eine große und schwierige Frage, und diejenigen Herren, die auf dem Gebiete thätig gewesen sind, werden mir zugeben, daß die Akten über diese Frage bis heute noch nicht spruchreif geworden sind und daß es falsch wäre, wenn das deutsche Reich sich zu früh engagiren wollte. Ich weise darauf hin, daß ja noch vor kurzer Zeit die Nachricht durch die Presse gegangen ist, es wolle eine Privatgesellschaft diesen Kanal bauen, und solle der Kanalbau das Objekt einer großen Gründung werden. Nun, meine Herren, ist uns schon früher im preußischen Abgeordnetenhause ausgesprochen worden, daß die preußische Staatsregierung, voraussichtlich à fonds perdu, mit einer Summe bei dem Kanalbau sich betheiligen würde. Fände sich eine Privatgesellschaft zum Baue, dann würden wir auch im Reichstage in der Lage sein, eine bestimmte Summe zu den Bauzwecken zu bewilligen. Bis heute aber ist die Sache doch noch nicht so klar, daß wir in dieser Beziehung uns irgendwie verpflichten könnten.

Darf ich nun noch einige Bemerkungen über den Etat selber machen, so sind von den Kommissarien nur wenige Absetzungen beantragt worden. Die ersten vier Anträge sind einstimmig von den Kommissarien gefaßt, was ich dem Herrn von Kardorff gegenüber hier aussprechen will, die Differenz erscheint erst beim fünften, und die Specialdiskussion wird ja Gelegenheit geben, das Einzelne klar zu legen. Ich bemerke, daß die Kommissare bei der neuen Organisation des Marineministeriums die Summe gern bewilligt haben, die für den Chef der Admiralität gefordert wurde. Es ist seit Jahren gewünscht, daß die Personalunion zwischen dem Kriegs- und Marineministerium aufhören möge. Nun wird es aber auch Sache des Herrn Marineministers sein — ich will an früher Gesagtes nicht erinnern — daß seine amtliche Thätigkeit uns den Beschluß nicht gereuen läßt, die Summe von 12,000 Thalern bewilligt zu haben. Ich führe noch an, meine Herren, daß auch das Gehalt für einen Marinedirektor in dem Etat noch ausgeworfen ist. Es wurde von meiner Seite in der Kommissionsberathung ausgeführt, daß die Stellung eines Marinedirektors, wenn der Marineminister die einzelnen Ressortzweige vollständig übersehe, überflüssig sei, ich habe jedoch davon Abstand genommen, einen dahingehenden Antrag zu stellen.

Nach wissenschaftlicher Seite sind die Kommissarien durchaus zufrieden gestellt worden, was ich hervorheben will. Es ist für das hydrographische Büreau eine höhere Summe beantragt, wir haben Hoffnung, daß eine wissenschaftliche Kapacität gewonnen wird, die uns die Garantie bietet, daß die geforderte Summe im Interesse des praktischen Dienstes und der Wissenschaft verausgabt werden wird. Das Dunkelste, was ich im Etat und im Flotten-Gründungsplane finde, ist vor Allem die Beendigung der Bauten an der Jahde und in Kiel. Die Bauanschläge, die früher vorgelegt wurden, waren jedesmal so unbestimmt und so wenig ausreichend, daß wir dadurch in die Lage gekommen sind, in der wir uns befinden. Im Jahre 1855 hat sich die Gesammtforderung für die Bauten an der Jahde nur auf anderthalb Millionen Thaler belaufen. Wie sind wir nun über diese kleine Forderung bis heute hinausgegangen? Wenn der Jahdehafen mit den Befestigungen vollendet sein wird, so ist es möglich, daß sich die Kosten auf 30 Millionen Thaler belaufen. Meine Herren! Ich habe persönlich die Ueberzeugung — und ich stehe in dieser Beziehung vielleicht ganz allein im Hause —, daß es das größte Unglück gewesen ist, daß wir dieses Gebiet an der Jahde erwarben, und daß wir mit kolossalen Summen versuchten, dort einen Kriegshafen auszubauen.

(Oho!)

Nach den Annexionen von 1866 wäre wahrscheinlich ein ganz anderer Punkt gewählt worden. Aber die Hafenanlage ist ein fait accompli. So sehr die benachbarte Gegend sich

über diesen Hafen freut, weil ein großer Theil der Bausummen dort ausgegeben wird, so habe ich doch vielfach auch von sachverständigen Männern große Bedenken gegen die Leistungsfähigkeit des Hafens, sowie gegen das Fahrwasser aussprechen hören; ich könnte mehrere Punkte anführen, die ich aber aus Vorsicht lieber nicht aussprechen will. Was den Kieler Hafen betrifft, so laufen wir Gefahr, daß wir da ebenfalls „hineinfallen", um einen landläufigen Ausdruck zu gebrauchen. Die Forderungen für Kiel werden sich steigern, wie die Forderungen für die Sibyllinischen Bücher. Jetzt haben wir nach den Bauplänen noch keinen klaren und festen Standpunkt, und es wird gerade Aufgabe des Reichstages sein, daß auch die Forderungen für Kiel genauer specialisirt und beschränkt werden.

Im Uebrigen bitte ich Sie, annehmen zu wollen, daß auch wir auf dieser Seite des Hauses, sofern ich damit meine näheren Freunde bezeichnen kann, uns auch für die Entwicklung der Marine aufs Höchste interessiren; wir wollen sie aber innerhalb bestimmter Grenzen, und sind überzeugt, daß wenn wir zu stark mit den Forderungen für sie vorgehen, wir dadurch unsere Wehrhaftigkeit und die Schlagfertigkeit des Deutschen Heeres nicht stärken, sondern schwächen.

Endlich bitte ich Sie, meine Herren, die Positionen des Etats, soweit sie nicht bemängelt sind, bewilligen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Meine Herren! Im Gegensatz zu dem geehrten Herrn Vorredner habe ich mich aufrichtig darüber gefreut, daß der Herr Chef der Admiralität offen ausgesprochen hat, er sei in diesem Augenblick noch nicht im Stande, uns eine vollständige Vorlage zu machen. Hätte sein Vorgänger in ähnlicher Weise die verschiedenen in Betracht kommenden Punkte vollständig ins Auge gefaßt, ehe er uns den Flotten-Gründungsplan von 1867 vorlegte, dann glaube ich nicht, daß wir uns heute in dieser unangenehmen Lage befänden, in der wir uns befinden. Ich habe im Jahre 1867 für den Flottenplan gestimmt, obgleich ich, wie Einzelnen der Herren Kollegen aus dem konstituirenden Reichstage erinnerlich sein wird, von vorn herein nicht zu Denen gehört habe, welche auf eine übergroße Flotte Deutschlands besonderes Gewicht legen zu müssen glaubten. Ich habe natürlich, als ich für diesen Flottenplan stimmte, nicht damit gutheißen wollen, daß damit zugleich eine Kolonialpolitik, daß die Kaperei durch Staatsschiffe und dergleichen mehr empfohlen wurde. Ich hielt mich daran, daß das Maß der Flotte, welches uns vorgeschlagen wurde, nicht über dasjenige hinausging, was ich mir immer vorgestellt hatte als das Nothwendige für Deutschland. Ich bin seitdem allerdings in einigen Beziehungen daran irre geworden. Ich bin namentlich irre daran geworden, ob die uns heute von dem Grafen Münster so warm empfohlene Panzerflotte an starkem Umfange etwas sehr Erwünschtes hat.

(Sehr richtig!)

Ich habe mich gefreut, daß der Herr Chef der Admiralität sich dahin ausgesprochen hat, daß er nur in beschränktem Maße eine Panzerflotte für unsere Nordsee wünsche. Meine Herren, ich las unlängst ausführliche Auszüge aus einem Bericht, welchen eine von der englischen Admiralität niedergesetzte Kommission im Februar dieses Jahres über die Konstruktion der Kriegsschiffe an das Parlament erstattet hat. Daraus ging deutlich hervor, daß diese Kommission einig darin war, daß der Panzer des anerkannt kräftigsten Kriegsschiffes, der „Devastation", ein 12zölliger Panzer, keine Sicherheit mehr biete gegen die neuen Geschosse. Es geht aus diesem Bericht ferner hervor, daß der bekannte Sir William Armstrong der Kommission zur Anzeige brachte, daß die Elswick Company bereit sei, Kanonen zu konstruiren, welche zwanzigzöllige Panzer mit Leichtigkeit durchschlügen; Sir John Whitworth ging sogar noch weiter und erbot sich 11zöllige Kanonen, d. h. Kanonen von 11 Zoll Kaliber, zu konstruiren, welche auf 1000 Yards 16zöllige, 13zöllige Kanonen, welche auf derselben Distanz 24zöllige Panzer durchschlügen.

(Hört! Hört!)

Meine Herren, wenn die Sache so steht, so ist offenbar die Frage der Panzer noch nicht so reif, daß wir, die wir uns erst eine neue Marine gründen wollen, so rasch ins Geschirr gehen sollten, und ich hoffe, daß der Herr Chef der Admiralität die Güte haben wird, uns auch noch Mittheilungen darüber zu machen, wie dick denn die Panzer sind bei jenen Schiffen, welche sein Herr Vorgänger bereits in England bestellt hat.

Ich möchte den Herrn Grafen Münster auch noch auf etwas anderes aufmerksam machen. Er spricht von 50 Millionen Thalern Anlagekapital und 6 Millionen jährlicher Ausgaben. Bei Gelegenheit der Diskussion im norddeutschen Reichstage über den Flotten-Gründungsplan sagte der damalige Abgeordnete für Bremen: meine Herren, ich unternehme es gleich, für 100 Millionen in zehn Jahren die Flotte fix und fertig herzustellen, so schön wie Sie sie nur haben können. Ich schlug damals dem Reichstage vor, man möchte ihm die Sache in Akkord geben, und er acceptirte das. Meine Herren, das ist ja eine wahre Bagatelle; könnten wir damit fertig werden, so würde ich sagen, das wäre wundervoll. Aber wieviel kosten denn die Marinen anderer Staaten? Die französische Legislatur hat vor wenigen Wochen ein Marinebudget von 144⅓ Millionen Franks, also ungefähr 38 Millionen Thaler für das laufende Jahr bewilligt, das waren gerade 32 Millionen Franks oder circa 9 Millionen Thaler weniger, als die Regierung verlangte. Aus der Rede, mit welcher der englische Marineminister, Herr Goeschen, im März dieses Jahres das englische Marinebudget vorlegte, ergiebt sich, daß das Budget 9⅔ Millionen Pfund Sterling beträgt, das sind 65 Millionen Thaler. Das diesjährige amerikanische Budget beläuft sich auf circa 22 Millionen Dollars, das sind ungefähr 30 Millionen Thaler. Alle diese Nationen haben das vollständige Material fertig, sie haben ihre Häfen, ihre Seemannsschulen, sie haben die nöthigen Dry-Docks, die wir erst mit großen Kosten bauen sollen. Es ist in diesen Budgets nicht ein Thaler aufgeführt für die Herstellung von Häfen, es ist nur Alles für die nothwendigen Bauten vorgesehen, um mit der Zeit vorzuschreiten und die Befestigungen zu erhalten, wie sich denn z. B. in dem englischen Budget dieses Jahres — was ich dem Herrn Abgeordneten Harkort gegenüber bemerken möchte — auch zwei neue Panzerschiffe erster Klasse aufgeführt finden. Ich hätte auch schon vorher bemerken können, daß die von mir erwähnte Kommission allerdings der Ansicht ist, daß die Zeit, von Panzern ganz abzusehen, noch nicht gekommen sei.

Meine Herren! England hat eine große Kriegs- und eine große Handelsflotte, aber ein verhältnißmäßig kleines Landheer; Frankreich hat ein großes Landheer, eine große Kriegsflotte, aber eine ziemlich mäßige Handelsflotte; wir haben ein anerkannt mächtiges und großes Landheer, wir haben eine sehr stattliche Handelsflotte, aber wir haben bis jetzt eine verhältnißmäßig kleine Kriegsflotte, und nach dem, was uns der Herr Chef der Admiralität vorhin als vorläufiges Programm entwickelt hat, muß ich sagen, ich freue mich zu hören, daß er auch künftig sein Hauptaugenmerk auf die Landmacht richten wird. Wenn der Nordostsee-Kanal zur Ausführung kommt, so wird derselbe noch viel wichtiger für unsere Kriegs- als für unsere Handelsmarine sein; unsere Flotte wird damit verdoppelt werden, wir werden sie auf beiden Meeren, links und rechts der cimbrischen Halbinsel gebrauchen können.

Ich muß noch einmal auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Grafen Münster zurückkommen. Wenn man eine große Panzerflotte wünscht, dann muß man voraussetzen,

daß große Seeschlachen noch so wahrscheinlich sind wie früher. Ich glaube aber, die Zeiten sind vorüber, wo man große Seeschlachten für die Entscheidung eines Krieges in Aussicht nahm. Es steht heutzutage kein solcher Preis mehr auf dem Spiele, und ich glaube, daß die Hauptschlachten künftig auf dem Lande geschlagen werden.

Es ist ferner noch ganz unerwiesen, wenigstens fehlen auch dafür noch die Erfahrungen neuerer Seeschlachten, ob denn überhaupt Dampfer bei der leichten Verletzlichkeit ihrer Maschinen, bei der leichten Entzündlichkeit ihrer Kohlenvorräthe durch springende Bomben für eine Seeschlacht nachhaltig brauchbar sind. Darüber soll erst die Erfahrung uns belehren. Wir, meine Herren, haben den großen Vortheil vor andern Nationen voraus, daß wir die Vorbilder verschiedener Nationen benutzen können bei der Entwickelung unserer Marine, und ich glaube, wir sollten deswegen vorsichtigen Schrittes weitergehen. Ich bin überzeugt, daß eine große Anzahl leichter, rasch segelnder Schiffe, wie sie auch der Herr Chef der Admiralität in Aussicht genommen hat, für uns das Allerwichtigste sind, was wir haben müssen, und ich glaube, dies wird auch die künftige Verhandlung über einen Gegenstand erleichtern, der uns, wenn nicht in dieser Session, sodoch in der folgenden beschäftigen wird, nämlich über die Immunität des Privateigenthums in Seekriegen.

Wie die Sachen stehen, glaube ich, daß es nicht richtig ist, hier auf die anderen, von verschiedenen Seiten angeregten Punkte noch weiter einzugehen. Ich erkläre mich entschieden für die Annahme des von der Gruppe vorgeschlagenen Antrages, daß wir den Bau der fünf Panzerschiffe vorläufig suspendiren und ich trage um so weniger Bedenken, das zu thun, weil der Herr Chef der Admiralität schon selbst erklärt hat, daß dazu für den Augenblick und für die nächsten Jahre ohnehin kein Geld vorhanden sei, und weil wir wahrscheinlich selbst finden werden, daß das flüssige Geld der Marine für andere Zwecke der Marine noch nothwendiger ist und besser verwendet werden kann.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete von Benda.

Abgeordneter von **Benda**: Meine Herren, da die Resolution unter Nummer 6 von mir herrührt, so kann ich nicht umhin, einige Worte darüber zu sprechen.

Ich darf zunächst auf das Bestimmteste bestätigen, daß innerhalb des Kreises der Kommissarien von allen Seiten den Marineinteressen das wärmste Herz entgegengetragen worden ist; ich nehme von diesem Ausdruck auch einen einzigen Mann nicht aus, der in der Beziehung etwas kühlere Empfindungen darlegte. Meine Herrn, die Kommissarien waren sich darüber vollkommen einig und bewußt, daß es sich bei der Marine nicht allein um den Schutz unserer Küsten, sondern daß es sich auch um die Machtstellung Deutschlands handelte; aber die überwiegende Mehrzahl der Kommissarien war, wenn ich nicht irre, von dem Geiste durchdrungen, daß sie meinten, es komme in dieser Angelegenheit weniger auf phantasiereiche Vorstellungen und Vorsätze an, als auf eine sehr ernste Abwägung aller bezüglichen Verhältnisse, und dann auf eine entschiedene Durchführung — ich will hinzusetzen: auf eine entschiedenere Durchführung als bisher.

Meine Herren, darüber sind Sie doch Alle nicht in Zweifel, daß der ursprüngliche Flottenplan vom Jahre 1867 in seiner Entstehung und Durchführung eine finanzielle und eine technische Seite hat, und daß diese beiden Seiten gar nicht zu trennen sind: die eine Seite hängt nach der ursprünglichen Entstehung und nach der späteren Durchführung mit der anderen innig zusammen.

Nun denke ich, meine Herren, wenn Sie die Denkschrift, die Ihnen gegenwärtig vorgelegt ist, studirt haben, so werden Sie doch darüber nicht in Zweifel sein, daß die finanzielle Seite damit über den Haufen geworfen ist. Ich behaupte, sie ist nicht blos erschüttert, sondern sie ist vollständig über den Haufen geworfen. Man kann zwar mit dem Herrn Abgeordneten Miquél sagen, wir können demungeachtet dem alten Flottenplane folgen, wir können dieselben Ziele verfolgen. Das kann man, aber ob man es will, das ist doch eine andere Frage; — und, meine Herren, vergessen wir doch nicht, daß wir in den letzten 24 Jahren auf allen diese Frage berührenden Gebieten die erstaunlichsten Erfahrungen gemacht haben.

Unter solchen Umständen ist es meiner Ansicht nach die erste Pflicht der Regierung, daß sie uns Gelegenheit verschafft, unser Verhältniß zu dem alten Flottenplan festzustellen und die Frage zu beantworten, in wie weit und unter welchen Modifikationen er in die Zukunft zu übertragen sei. Meine Herren, daß das in diesem Jahre nicht geschehen konnte, darüber, denke ich, werden die Sachverständigen einig sein; und wenn der Chef der Admiralität erklärt hat, er selbst sei dazu nicht im Stande, weil er die nöthigen Erfahrungen nicht besitze — und darauf allein bezieht sich, wie ich glaube, seine Aeußerung über seine persönliche Befähigung —, so denke ich, können wir mit einer solchen Aeußerung nur zufrieden sein. Ich, meine Herren, würde einem Marineminister, der heute vor uns getreten wäre und gesagt hätte, ich habe den Plan in der Tasche, so und so wird er sein, das und das brauche ich, mit dem größten Mißtrauen entgegengetreten sein,

(sehr richtig!)

ich würde nicht geglaubt haben, daß man einem solchen Minister vertrauen darf. Daher ist es, glaube ich, in unserer Resolution vollkommen gerechtfertigt gewesen, wenn wir davon ausgegangen sind, daß es gegenwärtig darauf ankomme auf der alten Grundlage des Flottenplanes — das versteht sich von selbst; das wird von keiner Seite bestritten — das fortzuführen, was bereits begonnen ist, aber keine neuen finanziellen Engagements zu übernehmen. Darauf bezieht sich der Schlußsatz, wenn wir gewünscht haben, es sollen die fünf Panzerschiffe nicht angefangen werden. Meine Herren, wenn Sie die Resolution unbefangen lesen, so werden Sie finden, sie betrifft allein den finanziellen Punkt und präjudicirt der Frage des Baues von Panzerschiffen weder nach der einen, noch nach der anderen Seite.

Meine Herren, wenn der Herr Chef der Admiralität gesagt hat, daß er bis 1874, zu welchem Zeitpunkt er in der Gruppe wenigstens die Vorlegung neuer Pläne zugesichert hat, unter keinen Umständen daran denken könne, Panzerschiffe zu bauen, so muß ich zugestehen, daß der Zusatz überflüssig ist, und ich bin auch sehr gern bereit, ihn fallen zu lassen, natürlicherweise aber nur unter der Verwahrung, daß nicht andererseits durch das Streichen dieses Zusatzes Folgerungen im Sinne des Herrn Grafen Münster gezogen werden können, denn, meine Herren, ich will mich in diesem Augenblicke weder für, noch gegen die fünf Panzerschiffe engagiren. Deswegen habe ich, wie gesagt, gegen die Streichung des letzten Satzes nichts zu erinnern, verwahre mich aber gegen alle Präjudize, die man aus der Streichung etwa folgern könnte.

Ich bitte sie überhaupt, für die Resolution zu stimmen, und werde Sie nachher bei der Diskussion über dieselbe nicht weiter mit meinem Vortrage zu belästigen haben, da ich ihn hier schon abgemacht habe.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zur Generaldebatte gemeldet; ich schließe sie.

Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz beantragt nach Schluß der Generaldiskussion die Vertagung. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; ich bringe den Vertagungs-

antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die die fernere Diskussion des Marine-Etats auf die nächste Sitzung vertagt wissen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Ich habe noch den Vorschlag wegen der nächsten Sitzung zu machen. Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen, was folgt:

1. die Abstimmung über das Brausteuergesetz;
2. und
3. die erste und zweite Berathung der beiden Postverträge, Nr. 94 und 95 der Drucksachen;
4. den Rest der heutigen Tagesordnung;
   und
5. aus der V. Etatsgruppe die Positionen: Zölle, Verbrauchssteuern, Wechselstempel und die auf die Salzsteuer bezüglichen Anträge.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Langenburg.

Abgeordneter Fürst **von Hohenlohe-Langenburg**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, die Abstimmung über das Brausteuer-Gesetz als letzte Nummer auf die morgige Tagesordnung zu setzen, damit die Abgeordneten von Süddeutschland nicht wieder in die Lage kommen, wie heute ein bis zwei Stunden im Vestibül an den Thüren des Saales lauschen zu müssen, bis die Berathung über die Brausteuer beendigt. Ich glaube, im Interesse der süddeutschen Abgeordneten dürfte der Herr Präsident meine Bitte gewähren.

Präsident: Ich will darauf nur erwidern, daß, wenn ich in der traurigen Lage war, dazwischen wählen zu müssen, ob ich Kollegen zumuthen sollte, später einzutreten oder früher abzutreten, ich recht daran gethan zu haben glaube, daß ich die erste Alternative wählte.

(Sehr richtig!)

Ich bemerke zweitens, daß es sich morgen nicht um eine Berathung über die Brausteuer handelt, sondern um eine Abstimmung; ich glaube, diese Abstimmung an Zeit nicht zu überschätzen, wenn ich sage, daß sie eine Minute dauern wird, daß also die verehrten Mitglieder aus Süddeutschland nach dem Warten Einer Minute an unserer ganzen Tagesordnung werden Theil nehmen können.

(Sehr richtig!)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr 55 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.

30. Sitzung

am Dienstag den 28. Mai 1872.

Urlaubsbewilligungen. — Abstimmung über den Gesetzentwurf wegen Erhebung der Brausteuer (Nr. 108 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Portugal (Nr. 94 der Anlagen). — Erste und zweite Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Nr. 95 der Anlagen). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichs-Haushaltsetats für das Jahr 1873, in Verbindung mit der zweiten Berathung des Nachtragsetats für 1872 (Nr. 8 der Anlagen): 1. Marineverwaltung (Specialberathung); 2. Zölle und Verbrauchssteuern (Generaldebatte).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Dem Abgeordneten Dr. Websky habe ich bis zum Schluß dieser Woche Urlaub ertheilt.

Der Abgeordnete Dr. Thanisch sucht auf Grund eines seinem Ersuchen beigefügten ärztlichen Attestes einen vierwöchentlichen Urlaub bei dem Hause nach, — den ich für bewilligt erachten werde, wenn Niemand widerspricht. —

Ein Telegramm aus Neustadt a. d. Hardt, das gestern an den Präsidenten des Deutschen Reichstags gelangt ist, lautet wörtlich:

Neustadt a. d. Hardt, 27. Mai 1872.

Die zu einer patriotischen Dank- und Erinnerungsfeier auf dem Hambacher Schloß zusammengetretene Massenversammlung anerkennt die aufopfernde Thätigkeit des Reichstags für freiheitliche Fortentwickelung und versichert denselben vertrauensvoller Unterstützung auf der betretenen Bahn.

Das Festkomité. Maucher, Bürgermeister.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

Abstimmung über das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer — Nr. 108 der Drucksachen. —

Ich muß vorab drei Druckfehler zu korrigiren bitten. In § 3 Zeile 3 muß es statt „von **welcher** die Steuer“ heißen „von **welchem** die Steuer“. Demnächst ist in § 20, drittletzte Zeile in der Parenthese „§ **18**“ allegirt, während „§ **16**“ hätte allegirt werden sollen. Endlich ist in § 26 in der vierten Zeile statt der Worte „in den **Wintermonaten** Oktober bis Februar“ nach den Beschlüssen des Reichstags zu lesen „in den **Monaten** Oktober bis Februar“.

Ich bringe nun das Gesetz zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem Gesetzentwurf wegen Erhebung der Brausteuer, wie er in Nummer 108 der Drucksachen vor uns liegt, ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Diese Zustimmung ist ertheilt.

Die zweite Nummer unserer Tagesordnung ist die

erste und demnächst die **zweite Berathung des Postvertrages zwischen Deutschland und Portugal** (Nummer 94 der Drucksachen).

Der Herr General-Postdirektor hat zur Einleitung der Debatte das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **Stephan**: Meine Herren, wenn Jemand vor dem Jahre 1864 einen Brief nach Portugal schicken wollte, so war dafür ein Porto von 13 Groschen zu erlegen und zwar bis zu einem Gewicht von $^1/_2$ Loth. Diese 13 Groschen vertheilten sich aber in der Weise, daß 11 Groschen in Deutschland zu bezahlen waren und 2 Groschen in Portugal; in der umgekehrten Richtung waren die 13 Groschen ebenfalls so vertheilt, daß die merkwürdige Reciprocität sich ergab: 2 Groschen wurden in Portugal bezahlt und 11 Groschen wiederum in Deutschland. Es war das also damals nicht allein eine ziemlich verwickelte Finanzoperation, einen Brief nach Lissabon zu bringen, sondern es ergab sich auch der sonderbare Umstand, daß eigentlich die deutschen Korrespondenten die portugiesischen in Bezug auf das spanische, französische und belgische Transitporto freihielten. Diesem Zustande ist bereits ein Ende gemacht worden durch den Vertrag von 1864. Es gelang damals, das Porto auf 6 Groschen herunterzusetzen; das Briefgewicht blieb allerdings noch bei einem halben Loth stehen. Zugleich wurde aber auch das Transitporto gleichmäßig auf die Schultern beider Nationen vertheilt. Es folgte dann im Jahre 1867 der Abschluß einiger Additionalartikel zu dem Vertrage, durch welche das Gewicht von $7^1/_2$ Gramm auf 10 Gramm festgesetzt, eine Ermäßigung für Waarenproben und Kreuzbandsendungen bewirkt und ferner in Aussicht gestellt wurde, eine weitere Ermäßigung herbeizuführen für den Fall, daß eine Reducirung des belgischen und französischen Transitportos gelingen sollte.

Die Korrespondenz mit Portugal nahm in Folge dieser Erleichterungen einen erheblichen Aufschwung. Indessen blieb doch die Entwickelung, während sie in den ersten Jahren auf circa 200% der früheren Briefzahl gestiegen war, seit dem Jahre 1867 stationär, weil, wie dem Hohen Hause bekannt ist, die eigenthümliche Stellung, welche die französische Verwaltung in Bezug auf den Transit-Postverkehr einnahm, es verhinderte, fernere Ermäßigungen eintreten zu lassen. Es trat auch der Umstand erschwerend hinzu, daß die französische Verwaltung bei dem geringen Gewicht von $7^1/_2$ Gramm verblieb. Nun ist bekanntlich durch den neuen Vertrag mit Frankreich gelungen, auch in dieser Beziehung eine Verbesserung anzubahnen. Es sind, sobald der Vertrag in Versailles zu Stande gekommen war, Verhandlungen mit der portugiesischen Regierung angeknüpft worden, und diese haben zu dem vorliegenden Vertrage geführt, durch welchen eine weitere Ermäßigung des Portosatzes bis auf 3 Groschen erreicht ist, und — was als besonders erfreulich angesehen werden kann — die portugiesische Regierung auch von dem von ihr befolgten romanischen Gewichtssystem, wenn ich mich so ausdrücken darf, das ist von den 10 Gramm abgegangen ist, indem sie den Satz von 15 Gramm angenommen hat. Es wird also ein Brief zwischen 10 bis 15 Gramm, beispielsweise also von 12 Gramm, der bisher 6 Groschen und im Jahre 1864 noch 26 Groschen Porto zahlte, fortan für den Satz von 3 Groschen nach Portugal befördert. Die portugiesische Regierung beabsichtigt gleichfalls den ermäßigten Progressionssatz von 15 Gramm auch für das Inland einzu-

führen. Eine gleiche Maßregel ist von den hier anwesend gewesenen spanischen Bevollmächtigten für Spanien in Aussicht gestellt, und wir werden dann in sämmtlichen Ländern, welche bisher noch das 10-Gramm-System hatten, die Gewichtsprogression steigen sehen auf 15 Gramm, mit Ausnahme von Italien und Frankreich. Bei Italien haben wir wenigstens für den internationalen Verkehr den Progressionssatz von 15 Gramm durchgeführt; beim Verkehr mit Frankreich besteht bekanntlich noch die Stufe von 10 Gramm; indessen wird, wie aus dieser Darstellung ersichtlich, die Isolirung der französischen Postverwaltung auch auf diesem Gebiete immer stärker, der Stoß gegen diesen letzten Pfeiler des alten französischen Postsystems immer nachhaltiger.

Es sind nun im Verkehr mit Portugal noch weiter nicht unerhebliche Erleichterungen in Beziehung auf Drucksachen, Waarenproben und Büchersendungen eingetreten, in welcher Hinsicht ich mich einer weiteren Darlegung enthalten zu dürfen glaube.

Ein sehr wesentlicher Punkt in dem Vertrage ist der, daß die Korrespondenz mit Brasilien hoffentlich erleichtert werden wird. Es ist bereits mehrfach sowohl diesseits, wie jenseits des Oceans, der Wunsch geäußert worden und, wenn ich nicht irre, auch in diesem Hause, durch den Herrn Abgeordneten Schmidt (Stettin) neulich zum Ausdruck gekommen, daß das Porto für die Korrespondenz mit Süd- und Mittel-Amerika ermäßigt würde. Seit langer Zeit ist das Bestreben der Regierung dahin gerichtet, sich die Wege nach Brasilien durch Verträge zu ebnen; es ist das aber sehr schwierig gewesen, weil viele intermediäre Staaten in Betracht kommen, namentlich die Linien über England, Bremen, Hamburg, Antwerpen, Bordeaux und Lissabon. Nach und nach ist es nun gelungen, das Transitrecht, die Vorbedingung jedes Postvertrag-Abschlusses zwischen entfernteren Staaten, auf allen diesen Linien zu sichern; und indem Deutschland im vorliegenden Vertrage mit Portugal auch die Route über Lissabon zur Benutzung erlangt hat, ist der letzte Bogen der Brücke gebaut, welche wir für die direkte postalische Verbindung mit Südamerika über den Ocean zu schlagen gedenken.

Bei der Etatsverhandlung wurde im Reichstage bemerkt, daß die Portosätze für Südamerika noch sehr hoch seien; wir haben daraus Veranlassung genommen, eine Anfrage an die britische Postverwaltung zu richten, ob wohl Aussicht vorhanden sei, auf den englischen Dampferlinien, die für uns zur Zeit noch das Hauptmedium des Verkehrs mit Mittel- und Südamerika bilden, eine Ermäßigung herbeizuführen. Die Antwort, welche mir bereits zugegangen ist, lautet dahin, daß dazu keine Aussicht gemacht werden könne; es ist zwar ein besänftigendes at present hinzugesetzt; indessen, es ist die etwas Besorgniß erregende nähere Erläuterung gegeben, daß die englische Regierung bei der Unterhaltung dieser Dampfschiffverbindungen, die in Form von Subventionen vor sich geht, noch einen Verlust von 138,000 Pfund Sterling, also ungefähr 950,000 Thaler jährlich zu erleiden habe. Nun stehen wir unsererseits zwar nicht ganz auf diesem Standpunkte, und wir würden, wenn unser Postwesen so erhebliche Ueberschüsse lieferte, wie das britische Postwesen, Ueberschüsse, die sich auf 10 Millionen Thaler jährlich belaufen — eine Folge, meine Herren, zum Theil der größeren Dichtigkeit des Verkehrs, zum überwiegenderen Theile aber des Umstandes, daß keine Fahrposten, keine Geld- und Packetversendung und keine Personenposten in England bestehen, daß die Postverwaltung dort also eine viel enger umgrenzte Aufgabe hat als in Deutschland, und daß auch die Tarife zum Theile höher sind, z. B. für die Zeitungen, welche in England, wo das Postdebits-Verfahren nicht besteht, fünfmal so theuer in Beziehung auf die Postgebühren sind, als bei uns — wir würden also bei so erheblichen Gesammtüberschüssen eine abwägende Berechnung der Kosten für eine einzelne postalische Leistung, wie hier die See-Postverbindungen, und eine balancirende Gegenüberstellung des Porto für die einzelnen mit denselben beförderten Briefe unsererseits nicht anstellen, und wir sind auch der Meinung, daß ein solches Princip auf die Dauer wohl nicht wird aufrecht erhalten werden können. Wenigstens würde bei uns die Richtung entschieden dahin gehen, eine Ermäßigung des Portosatzes stattfinden zu lassen, ohne Rücksicht darauf, ob für einzelne Linien Subventionen nöthig sind, weil sie mit einer Unterbilanz abschließen, wenn nur das finanzielle Gesammtresultat der Post ein derartig günstiges wäre, wie es sich in England darstellt. Ich möchte nun nicht die Hoffnung aufgeben, daß ähnliche Ansichten auch bei der britischen Postverwaltung Eingang finden und sie zu einer Ermäßigung der See-Portosätze bewegen. Das Hauptmittel aber dazu erblicke ich darin, daß es der deutschen Rhederei nach dem Aufschwunge, welchen sie in unserer Zeit auf dem Gebiete der Verbindung mit Amerika, trotz der großen Konkurrenz, mit so bedeutendem Erfolge gewonnen hat, gelingen werde, eine direkte Dampfschiffverbindung mit Brasilien und den Laplatastaaten herzustellen und dadurch eine für die Post geeignete Linie zu schaffen.

Ob es nun möglich sein wird, den Postvertrag mit Brasilien, wie dies von verschiedenen Seiten gewünscht wird, bald zu Stande zu bringen, das, meine Herren, wird wesentlich davon abhängen, von welchen Anschauungen die brasilianische Regierung bei den Verhandlungen ausgeht. Die letzteren sind bereits eröffnet, und zwar ist an demselben Tage, an welchem die Unterhandlungen mit Portugal hier abgeschlossen wurden, seitens des Herrn Reichskanzlers an unseren diplomatischen Vertreter in Rio die Anweisung ergangen, dort die Verhandlungen auf Grund der gleichzeitig ihm übersandten Instruktion einzuleiten. Ob nun aber ferner, selbst wenn der Vertrag in einer unseren Wünschen entsprechenden Weise zu Stande kommen sollte, die Ausführung so sicher, pünktlich und zuverlässig sein wird, wie wir es, um eine ganz solide Basis für diesen internationalen Verkehr zu schaffen, in Aussicht nehmen müssen, das kann erst die Erfahrung lehren. Auch wird es dann wohl möglich sein, im Laufe der Zeit weitere Ermäßigungen beim Porto eintreten zu lassen.

Uebrigens ist diese ganze Frage des Verkehrs mit Brasilien, meine Herren, gewissermaßen nur das Dessert des vorliegenden Vertrages. Bleiben wir bei dem Resultat stehen, welches derselbe in Bezug auf den Verkehr der östlichen Hemisphäre liefern wird, so darf angenommen werden, daß er in der Reihe der in neuerer Zeit abgeschlossenen Verträge sich als ein nicht ganz unwürdiges Mitglied erweisen werde. Ich darf ihn daher mit vollem Vertrauen dem Hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Präsident: Ich eröffne über den Postvertrag mit Portugal die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, nehme an, daß das Haus den Vertrag nicht in eine Kommission verweisen will und rufe nun — in zweiter Berathung — die einzelnen Stücke des Vertrages auf: seine Ueberschrift, — seinen Eingang, — Artikel 1 (in welchem in dem portugiesischen Text auf der rechten Seite im Absatz 2 eine Veränderung vorgenommen werden muß, die aber den deutschen Text nicht berührt, der deutsche Text ist richtig) — Artikel 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19 — und 20. —

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist der am 7. dieses Monats in Berlin unterzeichnete

Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie, nebst Schlußprotokoll von demselben Datum (Nummer 95 der Drucksachen).

Der Herr General-Postdirektor hat das Wort zur Einleitung der Debatte.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor **Stephan**: Meine Herren! Auch hier möchte ich mir erlauben, den Vertrag mit einigen Worten einzuleiten. Es ist bekannt, daß in Folge der Ereignisse des Jahres 1866 der deutsch-österreichische Postverein aufgelöst werden mußte. Er wurde ersetzt durch einen Vertrag, der unter dem 23. November 1867 zwischen dem norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg einerseits, und Oesterreichs andererseits abgeschlossen war. Dieser Vertrag war zwar kein so vollkommener Organismus, wie der Postverein es gewesen, indessen leistete er doch den praktischen Bedürfnissen, wie sie sich auf den verschiedenen Gebieten des Postverkehrs geltend gemacht hatten, Genüge. Er hat jetzt seit fünf Jahren bestanden und die Erfahrung hat die Hoffnungen vollständig erfüllt und bestätigt, die bei seinem Beginn an ihn geknüpft worden sind. Inzwischen sind aber große staatsrechtliche Veränderungen in Deutschland vorgegangen, es ist in Folge der Gründung des deutschen Reichs und der Reichsverfassung das großherzoglich badische Postwesen mit der deutschen Reichspost vereinigt worden, es hat die Verschmelzung der Gebiete von Elsaß-Lothringen mit der deutschen Postverwaltung stattgefunden, und es ist endlich in der Verfassung bestimmt, daß das Reich sämmtliche Postverträge mit dem Auslande abzuschließen hat, mit alleiniger Ausnahme des eigenen Verkehrs zwischen Bayern und Oesterreich und der Schweiz, und ebenso zwischen Württemberg und Oesterreich und der Schweiz als angrenzende Staaten.

In Folge dessen wurden neue Verhandlungen nöthig, und wenn nun auch nicht zu verkennen war, daß das ganze Verhältniß seit Auflösung des Vereins in Beziehung auf die Post einen etwas anderen Charakter angenommen hatte, indem es aus einem föderalen mehr ein internationales geworden war, so haben wir doch geglaubt, daß es sich darum handelte, die Grundzüge und Normen für die Verhandlungen aufzustellen, möglichst die Vortheile bewahren zu müssen, die das föderale Verhältniß dem Verkehr und den Beziehungen der beiderseitigen Nationen geschaffen hat. Es kam hier in erster Linie der Tarif für Briefe in Betracht. Bei dem früheren Vereinsverhältniß hatte es keine Bedenken gefunden, den internen Tarif auch auf diesen Verkehr auszudehnen, also den Portosatz von 1 Silbergroschen, respektive in den süddeutschen Staaten von 3 Kreuzern beizubehalten. Da das Verhältniß nun einen internationalen Charakter angenommen und bei dem jetzigen Vertrage die österreichisch-ungarische Monarchie Deutschland nicht anders gegenüberstand, als beispielsweise England, Rußland, Frankreich u. s. w., so würde es eigentlich in der Konsequenz gelegen haben, wenn man statt des internen Satzes auch den internationalen Satz, also vielleicht 2½ Sgr. oder 2 Sgr. für die Korrespondenz zwischen Deutschland und Oesterreich eingeführt hätte. Man hat jedoch geglaubt, davon absehen zu müssen, einerseits um dem Verkehr einen billigen Portosatz, an den er sich gewöhnt hatte, nicht ohne Noth zu entziehen, und andererseits auch aus dem allgemeinen Grunde, um jede Erschwerung der zahlreichen und sehr wichtigen Beziehungen mit den Angehörigen des großen Nachbarstaates zu vermeiden. Diese Anschauungen haben bei der kaiserlich königlich österreichisch-ungarischen Regierung ein bereitwilliges Entgegenkommen und vollen Anklang gefunden, und es ist dem darauf gegründeten Entgegenkommen zu danken, daß es gelungen ist, die Vortheile des früheren föderalen Verhältnisses zu bewahren und den Tarif von 1 Sgr. auch für den zahlreichen Verkehr zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Folge aufrecht zu erhalten.

Gleichzeitig sind nun diese Verhandlungen dazu benutzt worden, verschiedene andere Erleichterungen, die, sei es in Deutschland, sei es in Oesterreich, im Laufe der Jahre eingetreten waren, nun auch für den beiderseitigen Wechsel und Verkehr auszudehnen. Die einzelnen Artikel des Vertrages geben davon Zeugniß, und ich glaube, es wird mir erlassen werden, darauf näher einzugehen.

Von weitgreifenderer Bedeutung ist die Anwendung der Transitbestimmungen, welche dem deutsch-französischen Vertrage zu Grunde liegen, auch auf den Verkehr mit Oesterreich. Es wird das System der Transiterleichterung, die Gesammtheit der Grundsätze, welche für den Posttransit in neuerer Zeit aufgestellt sind, auch auf die postalischen Beziehungen mit Oesterreich angewendet, und wir werden dadurch in den Stand gesetzt, auch den Portosatz nach Italien, welcher auf den wichtigen Routen über den Semmering und den Brenner in Betracht kommt, von 3 auf 2½ Silbergroschen herunterzusetzen und ebenso den Portosatz nach dem deutschen Postamt in Konstantinopel, der gegenwärtig noch 3 Silbergroschen beträgt, auf 2½ zu ermäßigen. Gleichzeitig wird es möglich werden, den Portosatz nach Griechenland, der, nachdem die Verträge mit Spanien und Portugal zur Ausführung gelangt sein werden, der höchste in Europa sein wird, nämlich 5 Silbergroschen von Berlin nach Athen, ebenfalls auf die Hälfte festzusetzen; es wird also nicht nur eine Ermäßigung auf der ganzen Linie stattfinden, sondern wahrscheinlich auch eine Gleichförmigkeit in den Portosätzen, worauf von einem höheren Gesichtspunkt aus noch größerer Werth zu legen ist, herbeigeführt werden. So erhält also der Vertrag die gute Tradition aus dem früheren föderalen Verhältniß und gewährt uns gleichzeitig eine neue Operationsbasis für ein weiteres Vorgehen in der Richtung der einheitlichen und universellen Verkehrserleichterung.

(Bravo!)

Präsident: Die Generaldebatte über den Vertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie ist eröffnet — und, da Niemand das Wort nimmt, geschlossen. Ich setze auch hier voraus, daß keine Kommission beliebt wird und rufe — in zweiter Berathung — die Stücke des Vertrages auf: Ueberschrift, — Eingang, — Artikel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12.

Im Artikel 13 muß ich einen Druckfehler korrigiren, der auf Seite 9, in dem deutschen Text, in dem dritten Alinea des Artikels 13 gedruckt steht: „insoweit es sich nicht um zweifelhafte Versehen handelt", während es heißen soll: „insoweit es sich nicht um unzweifelhafte Versehen handelt." Ich fahre fort und rufe: Artikel 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35, — 36, — 37, — 38, — 39, — 40, — 41, — 42, — 43, — 44, — 45, — 46, — 47, — 48, — 49, — 50, — 51, — 52, — und das Schlußprotokoll auf Seite 30 bis incl. 32 auf. Auch diese Nummer der Tagesordnung ist erledigt.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

Fortsetzung der zweiten Berathung über den Marineetat.

Die Generaldebatte war gestern geschlossen; wir verfolgen den in Rede stehenden Etat nach Anleitung der Anlage V von deren Seite 6 ab. Es sind da zusammengefaßt die drei Titel: „Besoldungen", „Andere persönliche Ausgaben" und „Sächliche Ausgaben."

Titel 1. Besoldungen. — Position 1 und Position 2 bleiben ohne Erinnerung.

Zu der Ueberschrift „Ministerialräthe vom Militär" scheint mir der Antrag der Kommissarien der IV. Gruppe, der unter Nr. 69 I. abgedruckt ist, zu gehören.

Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Der Antrag I hat keinen anderen Zweck, als die Stelle eines

Hydrographen angemessen mit der Summe von 2000 Thalern zu dotiren. Es kann wünschenswerth erscheinen, daß die in Aussicht genommene Kraft schon in diesem Jahre ihre Thätigkeit beginnt; es würde sich dann fragen, inwiefern wir noch bei Berathung dieser Position in den Etat von 1872 zurückgreifen könnten. Das wäre aber kein korrektes Verfahren und es wird daher vielleicht an einer anderen Stelle sich Gelegenheit finden, eine Ausgleichung zu suchen. Unter allen hydographischen Aemtern leistet das englische am meisten. Ich führe unter Anderem an, daß im Jahre 1870 von der englischen Admiralität nicht weniger als 163,000 Exemplare von Karten veröffentlicht worden sind, unter diesen befinden sich 45 neue Seekarten. Eine Anzahl von Schiffen der englischen Admiralität war in verschiedenen Meeren stationirt, um dort für das hydrographische Bureau zu arbeiten. Ich hebe hervor, daß die Geographie auch von diesen Forschungen einen wesentlichen Nutzen gehabt hat und ebenso die Telegraphie; denn die Schiffe haben sich an einzelnen Stellen auch damit beschäftigt, den Meeresboden, die Strömungen zu untersuchen, um dadurch für die Kabellegung ein günstiges Terrain zu gewinnen. Unser hydrographisches Bureau kann natürlich eine so ausgedehnte Stellung nicht einnehmen, wie das englische, aber unsere Marine hat bereits auch mehrere wissenschaftliche Expeditionen unterstützt, und wir erwarten, daß die Kartographie, namentlich von der Nord- und Ostsee, durch das Bureau wird gefördert werden. Es ist nun auch gewünscht, daß das Bureau eine Karte von der Westküste von Amerika, wie ja der Herr Abgeordnete von Freeden vor einiger Zeit hier aussprach, herstellen möchte. Es frägt sich nur, ob nicht die betreffende Regierung die erste Pflicht hätte, eine solche Karte herauszugeben. Im Einzelnen werden allerdings die Arbeiten von dem Marineministerium bestimmt und geleitet werden, aber wir werden in der Nähe soviel zu thun haben, daß an die Aufnahme entlegener Küsten weniger zu denken ist. Die japanische Regierung ist in der neuesten Zeit geneigt gewesen, auch für die dortige Kartographie einem englischen Schiffe Kräfte zur Verfügung zu stellen und bei geographischen Untersuchungen an der japanesischen Küste sind mehrere gebildete junge Japanesen von der Regierung designirt worden, um für diese Arbeiten thätig zu sein. Daß solche Arbeiten auch speciell der deutschen Marine zu Gute kommen, brauche ich nicht weiter auszuführen, weil ein Theil unserer Handelsschiffe ja auch an der ostasiatischen Küste thätig ist. Seitens des Herrn Bundeskommissars ist diesem Antrage in keiner Weise widersprochen worden. Ich möchte daher das Hohe Haus bitten, die Veränderung, welche im Antrage I vorgenommen worden ist, zu genehmigen.

Präsident: Der Abgeordnete von Freeden hat das Wort.

Abgeordneter **von Freeden**: Ich hatte nicht die Absicht, bei dieser Position als zweiter Redner das Wort zu nehmen, muß mir nun aber erlauben, eine Aeußerung des Herrn Vorredners zu widerlegen, die ich am wenigsten von dieser Seite erwartet hätte. Der Handel mit der Westküste von Amerika von Seiten deutscher Schiffe hat seit zehn Jahren etwa und namentlich, seitdem die Dampfschiffe den Handel mit Brasilien und Westindien den Segelschiffen abgenommen haben, derart an Bedeutung gewonnen, daß augenblicklich der Handel mit der Westküste von Amerika für viele Rhedereien in erster Linie steht und ich muß es daher um so mehr betonen, daß es dringend nothwendig ist, daß wir die fast ganz unbekannte Küste vom Aequator bis zur Halbinsel von Californien unter Survey nehmen. Ich möchte deshalb bitten, daß den Aeußerungen des Herrn Vorredners nach dieser Seite hin möglichst wenig Gewicht beigelegt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete von Freeden etwas übertrieben hat, wenn er sagt, daß der Handel und die Schifffahrt wesentlich in der letzten Zeit nach der Westküste von Amerika sich bewegt. Daß die Handelsbewegung dahin zugenommen hat, will ich in keiner Weise bestreiten; wollte aber der Herr Abgeordnete von Freeden statistisch das beweisen, was er ausgesprochen hat, so möchte ich doch behaupten, daß ihm das schwer werden würde. Wenn nun der Herr Abgeordnete von Freeden seinen Lieblingswunsch in den Vordergrund gedrängt hat, so habe ich mit meinen Bemerkungen nur hervorheben wollen, daß wir in der Nähe noch wichtigere Arbeiten haben, als an der Westküste von Amerika. Sollte jedoch die Admiralität dem Wunsche des Herrn Abgeordneten von Freeden zustimmen, so habe ich keine Veranlassung, einen Widerspruch dagegen zu erheben.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Es werden drei Abstimmungen stattfinden müssen. Der Antrag der Kommissarien der IV. Gruppe setzt sich der Position 3, der Position 4 und der Position 5 entgegen. Ich werde erst die Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen und, wenn diese nicht die Majorität findet, die Anträge der Kommissarien.

Der Ausgabeetat schlägt in Position 3 vor:

> „drei Kapitains zur See à 2800 Thaler, vier Corvettenkapitaine à 2100 Thaler, als vortragende Räthe."

dieser Theil der Position ist unangefochten; dieselbe fährt dann fort:

> „und zwei Offiziere à 1500 Thaler, als Hülfsräthe."

Dagegen schlagen die Kommissarien der IV. Gruppe vor, zu setzen:

> „für zwei Offiziere als Hülfsräthe 2400 Thaler."

Ich bringe die Position der Regierung, 3, zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche die bei Position 3 des Titel 1 ausgeworfene Summe von 19,800 Thalern bewilligen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Position ist abgelehnt; ich darf nun den Antrag der Kommissarien bei dieser Position für angenommen erklären.

Daraus scheint mir zu folgen, daß auch bei Position 4 statt „sowie zwei Hülfsräthe von 2000 Thalern bis 1600 Thaler, durchschnittlich 1800 Thaler = 23,900 Thaler" zu setzen sein wird: „zwei Hülfsräthe von 2000 Thalern bis 1600 Thaler, durchschnittlich 1800 Thaler, und ein Hydrograph zu 2000 Thaler," in Folge dessen der Hydrograph dann aus Position 5 hinwegfällt.

Ich erkläre also den ersten Antrag der Kommissarien der IV. Gruppe, Nr. 96 I. in zweiter Berathung für angenommen und gehe zu Position 6, 7, 8, 9 über, in Betreff deren kein Abänderungsvorschlag vorliegt, auch keine Abstimmung erfordert wird. Die Summe von 103,125 Thalern ist also mit der bei Position 3 und 5 beschlossenen Redaktionsveränderung bewilligt.

Titel 2, andere persönliche Ausgaben, Position 1, — 2, — 3, — 4. — Auch hier ist die Bewilligung erfolgt.

Titel 3, sachliche Ausgaben, Position 1, — 2, — 3. — Die Bewilligung der für diesen Titel geforderten Summe ist in zweiter Berathung eingetreten.

Titel 4, persönliche Ausgaben der Intendantur, in sieben Positionen. — Auch hier erfolgt kein Widerspruch.

Titel 5, sachliche Ausgaben der Intendantur, aus Einer Position bestehend; — wird ebenfalls genehmigt.

Titel 6, persönliche Ausgaben der Lokalverwaltungen, aus 4 Positionen bestehend, zu denen weder das Wort noch

eine Abstimmung verlangt wird. — Auch hier ist die in dem Titel geforderte Summe bewilligt.

Titel 7, für Rechtspflege und Seelsorge. A. Besoldungen, Zulagen und Remunerationen, in 4 Positionen, — welche genehmigt sind, da kein Widerspruch erfolgt.

Der Forderung B. Remunerationsfonds, in 2 Positionen, — wird ebenfalls nicht widersprochen.

C. Anderweitige Ausgaben, in 2 Positionen, — welche ich für genehmigt erkläre, da nicht widersprochen wird.

Ich komme auf Titel 8, Militairpersonal, Position 1, — 2, — 3, — 4, — 5, 6, — 6a, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14 und 15. Ich fahre fort auf Seite 14, Position 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26. Demnächst unter der Ueberschrift „Kleine Fonds": Position 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32; — unter Littera f. Für zwei Werft-Divisionen: Position 33, — 34, — 35, — 36, — 37, — 38, — 39, — 40, — 41, — 42, — 43, — 44, — 45, — 46, — 47.

Auf die nun folgende Ueberschrift „g. Seebataillon" bezieht sich der Antrag der Kommissarien unter Nr. 96 II.

Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Die Kommissare des Hauses haben einstimmig den Antrag gestellt, die Aufhebung des Seebataillons dem Reichskanzer-Amte zu empfehlen. Es wurde eingegangen bei der Motivirung dieses Antrages in der Kommission auf die Entwickelung unserer Marine, hervorgehoben, daß bei den Anfängen derselben man sich dem Auslande angeschlossen und ebenfalls ein Seebataillon eingerichtet und organisirt hätte. Ich weise Sie darauf hin, daß die amerikanische, englische, französische, italienische Marine eine sogenannte Seeinfanterie haben. Diese hat wesentlich den Zweck, polizeilich den Kommandanten der Schiffe zur Seite zu stehen, dem Matrosenkorps gegenüber. In den Marinen, welche ihre Matrosen durch Werbung erhalten, sind nicht selten Elemente, die einer strammen Disciplin widerstehen, und deshalb ist dort die Seeinfanterie organisirt, die meistens im Gegensatz steht zu den Matrosen. Außerdem wird die Seeinfanterie benutzt in den Kolonien, um Garnisondienste zu leisten. Es ist nun hervorzuheben, daß ja die Disciplin auf unsern Marineschiffen im Großen und Ganzen eine durchaus befriedigende, und daß bei uns ein Werbesystem im Sinne der englischen und amerikanischen Marine nicht existirt, und also auch eine gleiche Ueberwachung der Schiffsmannschaften nicht nothwendig ist. Außerdem kommt zur Erwägung, daß wir nicht in der Lage sind, in Kolonien etwa bestimmte Truppen zu verwenden, weil wir solche nicht besitzen, die Denkschrift sogar noch hervorhebt, daß an eine Erwerbung von Kolonien nicht zu denken sei. Wir stellten jedoch diesen Antrag mit einer gewissen Schüchternheit, weil wir uns sagten, daß in unserem Antrage die Tendenz vermuthet werden könnte, in die Organisation der Marine einzugreifen und eventualiter die Summe zu streichen, die für das Seebataillon im Etat ausgeworfen ist. Aber zu dieser Konsequenz sind wir nicht gekommen, wir wünschen, daß die Summe, welche für das Seebataillon ausgeworfen ist, anderweitig zur Verwendung kommt, und es wird ja später dem Reichstage Gelegenheit gegeben werden, wenn das Reichskanzler-Amt auf die Ausführung unseren Antrages eingeht, über die zur Verwendung kommende Summe zu bestimmen. Das Seebataillon, meine Herren, kann leicht durch ein Landbataillon als Garnison von Kiel und Wilhelmshafen ersetzt werden. Wir selber aber haben den Ausweg, der zu treffen sei, nicht weiter ins Auge gefaßt; das würde ja zweiter Gegenstand der Erwägung sein. Seitens der Regierungskommissare wurde uns bei diesem Antrage ein Entgegenkommen gezeigt, obwohl die Entscheidung über den Antrag vorbehalten wurde. Ich bitte Sie daher, meine Herren, den Antrag anzunehmen, wenn nicht Gründe gegen denselben hier geltend gemacht werden, die so bedeutend und so wichtig sind, daß seine Annahme Bedenken hätte.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Stosch hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister und Chef der Kaiserlichen Admiralität **von Stosch**: Ich bin mir nicht bewußt, in den Berathungen der Kommissarien für die Abschaffung des Seebataillons gestimmt zu haben; ich glaube ganz entschieden mich dagegen ausgesprochen zu haben. Ich habe gesagt, der Abschaffung der Seeartillerie stehe von Seiten der Marine augenblicklich nichts entgegen, da die Entwickelung der Artilleriekräfte in der Marine hinreichend vorgeschritten sei; eine Entbehrung des Seebataillons, im Prinzipe wohl zuläßig, sei augenblicklich noch nicht möglich, da die Marinetheile, die Matrosendivision nicht im Stande sei, den vollen Dienst zu leisten, den heute das Seebataillon der Marine selbst leistet, abgesehen davon, daß das Seebataillon einen Theil der Garnison-Wachdienste übernimmt, für die wir augenblicklich keine Infanterie disponibel haben. Wegen der Artillerie ist es aber eine reine Etatsfrage; denn die Artillerie, auf die ich gleich vorgreife, die drei Batterien oder Kompagnien, die im Etat der Marine sind, müßten von der Landarmee ersetzt werden; es ist also das eine Etatsfrage, über welche noch übereingekommen werden müßte. Ich spreche es also noch einmal aus: die Interessen der Marine machen es wünschenswerth, daß das Seebataillon noch erhalten wird — ob auf die Dauer, ist eine andere Frage; — für die Seeartillerie sind die Interessen geringer.

Präsident: Der Abgeordnete Russell hat das Wort.

Abgeordneter **Russell**: Meine Herren, als Mitglied der Gruppe kann ich nur bestätigen, daß von Seiten des Vorstandes der Admiralität uns keine so bestimmte Aussicht ertheilt worden ist, daß das Seebataillon abgeschafft werden könnte, wie sie uns gegeben worden ist hinsichtlich der Seeartillerie, indem bemerkt wurde, daß die Seeartillerie abgeschafft werden könnte, sobald eine Uebereinkunft mit der Infanterie über die Kosten derselben stattgefunden hätte. Aber es ist uns auch keine bestimmte Zusicherung gegeben worden, daß bis dahin, wo das Pauschquantum für die Infanterie noch besteht, die Seeartillerie abgeschafft werden könnte. Es handelt sich also, wie richtig bemerkt worden ist, nur um die Geldmittel, welche aufgewendet werden müssen für diese Seeartillerie. Dieselbe Rücksicht findet auch bei dem Seebataillon statt; die Infanterie wird sich ebenfalls weigern, die Kosten hier auf ihren Etat zu übernehmen, so lange noch das Pauschquantum besteht, also bis zum Jahre 1874; bis dahin haben wir keine Hoffnung, weder das Seebataillon, noch die Seeartillerie aus diesem Etat verschwinden zu sehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Ich glaube, die Erklärung des Herrn Marineministers steht der Resolution nicht entgegen. Die Resolution verlangt nicht die Absetzung, sie verlangt nur, daß dem Reichskanzler die Aufhebung des Seebataillons empfohlen werde. In den Diskussionen in der Gruppe der Kommissarien ist, wenn auch unter Ablehnung des Chefs der Admiralität, die Ansicht geltend gemacht worden, daß die Bedeutung, die das Seebataillon früher gehabt habe, gegenwärtig bereits erheblich eingebüßt sei und daß man die Aufhebung dieses Seebataillons ebenso wie der Seeartillerie in Aussicht zu nehmen habe.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Gruppe diesen Passus, der durchaus nicht beabsichtigt, für das Jahr 1873 die Position vom Etat abzusetzen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Ich möchte mich gegen die Annahme des Antrages der Gruppe erklären und zwar aus den Gründen, die schon von Seiten des Chefs der Admiralität angeführt sind. Meines Wissens existiren Marinetruppen in allen größeren Marinen der Welt, sie haben außer dem Garnison-, Wach- und Polizeidienst an Bord des Schiffes eine gewisse Assistenz für die Matrosen zu leisten, insoweit der Dienst auf Deck überhaupt ohne Besteigen der Wanten ausführbar ist. Ferner ist es eine Truppe, die zu Landungszwecken dient und durch ihre militärische Disciplin für diesen Zweck außerordentlich geeignet und passend ist, wie, glaube ich, dies bei den größeren Expeditionen, die Seitens der preußischen Marine stattgefunden haben, sich erwiesen hat. Ich möchte aus diesen Gründen die Ablehnung empfehlen und möchte dafür auch den weiteren Grund anführen, daß, wenn Sie dieses Seebataillon streichen, man nothwendig dazu genöthigt sein würde, einen erhöhten Effektivstand der Matrosen einzuführen. Es würde dies zur Folge haben, daß jährlich 3—400 Mann mehr als Matrosen ausgehoben werden müßten, als es bisher der Fall gewesen ist; es würden also die Klagen über Mangel an Seeleuten, die von Seiten der Handelsmarine in der letzten Zeit in verschiedenen Petitionen hervorgetreten sind, darin eine neue Bestätigung finden. So weit Zahlen bekannt sind, sind für die Ausrüstung und Bemannung der Marine, wenn sie den Etat erreicht hat, wie er planmäßig erreicht werden soll, 30,000 Seeleute erforderlich. Die deutsche Handesmarine gebietet — es sind natürlich nur Approximativzahlen — über circa 50,000 Seeleute. Wenn Sie also in dieser Weise die Aushebung für die Marine durch die Streichung des Seebataillons einschränken, so werden Sie die Zahl der auszuhebenden Seeleute nothwendig steigern müssen. Ich würde mich also aus den angeführten Gründen für die Aufrechterhaltung der Position, wie sie im Etat vorgeschlagen ist, erkären, indem ich von der Ansicht ausgehe, daß trotz der gestrigen Erklärung von Seiten des Bundestisches, wir dem Vertreter der Admiralität eine wenigstens ebenso große Sachkenntniß in dieser Angelegenheit beimessen können, wie sie in der Gruppe vertreten gewesen ist.

Für die Seeartillerie ist das ja eine andre Frage, darüber kann man kaum zweierlei Ansicht sein. Die Seeartillerie hat mit dem Marineetat weiter nichts gemein, als den Namen. Ich würde mich also für die Streichung dieser Position auch aussprechen können.

Präsident: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Meine Herren! Ich empfehle dem Herrn Vorredner das Buch des Kapitäns zur See Werner über unsere Marine zu lesen. Er wird sich daraus überzeugen, daß auch im Kreise der höheren Marineoffiziere die Seeinfanterie nicht nur als eine überflüssige, sondern geradezu als eine schädliche Institution angesehen wird. Nachdem sich herausgestellt hat, daß die Marine mit den Geldern nicht mehr auskommen kann, welche bisher für sie vorgesehen waren, sind wir noch weniger in der Lage wie früher, irgend einen Luxus in der Marineverwaltung zu gestatten. Einen solchen Luxus aber würde meines Erachtens die fernere Beibehaltung der Seeinfanterie darstellen. Ich bin nicht in der Lage, fernerhin für solchen Luxus Ausgaben zu bewilligen, und ich werde daher meinerseits schon heute für die Absetzung der Gelder für die Seeinfanterie stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herrn! Den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius gegenüber möchte ich hervorheben, daß die Anschauung, es gäbe keine fremde Marine, die nicht Seeinfanterie besitze, eine unrichtige ist. Ich darf nur auf die Ostsee, auf die dänische Marine verweisen: sie hat keine Seeinfanterie. Ich füge noch hinzu, meine Herren, daß eine Abtheilung der englischen Seeinfanterie in der neusten Zeit aufgelöst ist, und daß in England auch die Ansicht sich geltend macht, daß eine Verminderung dieser Truppe nothwendig sei. Dem Herrn Marineminister gegenüber möchte ich geltend machen, daß seine Stellung in der Gruppe doch eine andre war, wie er sie hier betonte. Denn, meine Herren, dieser Antrag wurde einstimmig angenommen, einstimmig von allen Kommissarien. Wäre dem Antrag so entschieden widersprochen worden, wie es hier den Anschein hat, so glaube ich nicht, daß wir den Konsensus gefunden hätten.

Was nun die Sachkenntniß betrifft, an welche der Abgeordnete Dr. Lucius hier appellirt, so lasse ich die auf sich beruhen. Ich kann nur ausführen, daß die Aufhebung des Seeinfanterie-Bataillons schon vor Jahren im preußischen Abgeordnetenhause von militärischen Autoritäten beantragt worden ist; in der Konfliktszeit aber ist diesem Antrag nicht Folge gegeben. Nun irrt der Herr Abgeordnete Lucius auch, wenn er von dem Streichen der Position spricht. Davon ist ja hier gar nicht die Rede. Die Kommissarien empfehlen die Aufhebung des Seebataillons dem Reichskanzler-Amte, haben aber nicht den Antrag gestellt, die betreffende Summe zu streichen. Das wäre ein zweiter Akt, zu dem aber die Kommissarien nicht haben die Hand bieten wollen.

Präsident: Die Abstimmung wird darauf gerichtet werden müssen, nachdem der Abgeordnete Richter der ganzen Position widersprochen hat.

Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren! Man kann als einzelnes Mitglied dieses Hauses sehr wohl die Ueberzeugung haben, daß es den Mitgliedern einer bestimmten Etatsgruppe, den Kommissarien, an der nöthigen technischen Erfahrung und Kenntniß zur Aburtheilung der Gegenstände fehlt, die ihnen überwiesen werden. Eine solche Ueberzeugung kann jedes Mitglied von uns haben. Ich halte es aber in der That nicht für passend, sich auf den Verdacht, daß eine solche Intelligenz fehle, hier in diesem Saale zu berufen; ich halte dies unter allen Umständen für unzulässig. Im Uebrigen kann ich versichern, daß, wenn ich diesen Passus mit unterzeichnet habe, ich keineswegs die Ueberzeugung davon aus meinen eigenen Erfahrungen und Kenntnissen geschöpft habe, sondern aus der Besprechung, an welcher ja der Herr Chef der Admiralität selbst Theil genommen hat. Als Resultat dieser Besprechung habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß von einer Absetzung gegenwärtig nicht die Rede sei, daß es aber unbedenklich sei, die Aufhebung dieses Instituts dem Reichskanzler zu empfehlen. Nichts weiter sagt die Resolution; das hebe ich ausdrücklich hervor.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Zur Berichtigung einer Aeußerung des Herrn Abgeordneten Schmidt (Stettin) erlaube ich mir anzuführen, daß England seine Seeinfanterie in keinem andern Verhältniß reducirt hat, als wie es überhaupt sein Landheer und seine Marine reducirt hat, und daß man dort prinzipiell von der Nothwendigkeit der Seeinfanterie überzeugt ist. Ich habe mich im vorigen Jahre längere Zeit in England aufgehalten und die Fragen der Marine dort studirt. Die Engländer denken nicht daran, ihre Seeinfanterie ganz aufzuheben; sie sind viel zu praktisch und haben viel zu viel Erfahrung, um nicht zu wissen, daß man bei allen Expeditionen, welche die Marine auswärts zu

machen hat, nicht wohl gewöhnliche Infanterie mit demselben Effekt auf die Schiffe nehmen kann, da diese, wenn die Aktion beginnen soll, in der Regel seekrank sein würde. Das Vertrautsein, die Seetüchtigkeit, — und nicht der Polizeidienst, wie manche glauben, ist der große Vortheil, den die Seeinfanterie voraus hat und ich bin daher für deren Aufrechterhaltung.

Da ich einmal das Wort habe, so möchte ich noch einen Punkt berühren, der eigentlich streng genommen nicht an diese Stelle gehört. Das ist das Verhältniß der Panzerschiffe zu den Schnellseglern. In England ist man vielfach der Anschauung, daß das richtigste System für Deutschland nicht die Anschaffung vieler Panzerschiffe ist, sondern die Anschaffung vieler schnellsegelnder, leichter, manövrirfähiger Schiffe, mit wenigen aber schweren und weittragenden Kanonen, die, ehe und wenn der Feind an unsere Küste kommt, in der Lage sind, ihn zu umgehen, die feindlichen Küsten selbst zu bedrohen und anzugreifen, sowie die feindliche Handelsmarine aufzuheben. Dadurch eben werden die feindlichen Schiffe zurückgehalten an ihren eigenen Küsten, weil sie zu deren Vertheidigung genöthigt sind. — Ist das System, welches wir mit unserm Flottengründungsplan 1867 angenommen haben, ganz oder theilweise falsch, — und ich glaube, daß es in der angedeuteten Richtung sehr bedeutende Schwächen hat, — so soll man davon abgehen und die Kräfte des Reichs nicht unnütz für überwundene, oder theilweise überwundene Standpunkte verwenden.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, ich wollte dem Herrn Vorredner gegenüber nur darauf hinweisen, daß er sich irrt. Es ist die Abtheilung der englischen Seeinfanterie in Woolwich aus Ersparniß aufgehoben worden, und wenn der Herr Abgeordnete das noch bezweifelt, so kann ich ihm hernach noch persönlich die näheren Quellen mittheilen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren! Ich bin nicht im Stande, für den Antrag der Gruppe zu stimmen, einfach aus dem Grunde, weil mir die Sache nicht klar geworden ist aus der Debatte.

(Sehr wahr!)

Es ist mir nicht klar geworden, ob wir überhaupt ein Seebataillon entbehren können, und zweitens, wenn wir es entbehren können, was an die Stelle zu setzen ist, ob etwa ein Bataillon der Landarmee an die Stelle zu setzen ist, oder ob eine Erhöhung des Präsenzstandes der Matrosen eintreten wird, und ob wir vielleicht, was Geldausgaben betrifft, aus dem Regen in die Traufe kommen und hinterher noch mehr zu bezahlen haben. Wenn auch nach dem Antrage der Gruppe die Position selbst nicht abgesetzt werden soll, so verlangt doch die Gruppe oder die Herren Kommissarien von uns, daß wir uns positiv dahin aussprechen, es solle das Seebataillon aufgehoben werden, und dazu halte ich im vorliegenden Falle nach den Mittheilungen der verschiedenen Herren, die sich um die Sache gekümmert haben, und auch des Vertreters der Bundesregierungen die Sache für nicht genügend aufgeklärt. In der Sache selbst wird für den Augenblick doch kein praktischer Zweck erreicht. Ich glaube, der Reichstag thut daher sehr wohl, bis zur nächsten Berathung eine bessere Instruktion einzuholen.

(Sehr wahr!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Ich bin ganz mit dem Herrn Vorredner einverstanden. Ich möchte bloß dem Abgeordneten von Benda gegenüber bemerken, daß er mehr im Einklang mit seinen gestrigen Aeußerungen handeln würde, wenn er einen solchen präjudicirlichen Beschluß, wie er ihn vorgeschlagen, nicht empfehlen würde. Wenn er über meine Aeußerungen Censur übt, so weiß ich nicht, wie weit ihm ein Recht darüber zusteht. Ich stehe indessen nicht an zu sagen, daß ich der Gruppe gern eine gewisse Sachkenntniß beimesse und, wenn er es verlangt, selbst jeden der Kommissarien für einen geborenen Admiral halte.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Zur Berichtigung der Aeußerung des Abgeordneten Schmidt (Stettin) führe ich an, daß, wenn auch die Seeinfanterie-Abtheilung in Woolwich aufgehoben ist, das einfach eine Reducirung war, und daß diese Reducirung keineswegs außer Verhältniß mit den übrigen Reducirungen steht, die in der englischen Marine und im englischen Landheere überhaupt stattgefunden haben, — ob zum dauernden Nutzen des Landes, oder um nur einen vorübergehenden finanziellen Erfolg zu erzielen, das ist eine Frage, die wir in Bezug auf England hier nicht zu diskutiren haben, die ich aber in Beziehung auf Deutschland im jetzigen Momente dahin beantworte, daß uns eine derartige Aufhebung oder auch nur Reducirung voraussichtlich nur zum größten Nachtheil gereichen würde.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Der Abgeordnete Dr. Lucius mag es für gewiß halten, daß ich ihm in dem Tone seiner letzten Erwiderung vielleicht auch späterhin nicht gewachsen sein werde, aber ich berufe mich auf das Zeugniß dieser ehrenwerthen und hohen Versammlung, daß ich mich dem Herrn Abgeordneten gegenüber nicht in der Lage des Angriffs, sondern der Defensive befand.

(Widerspruch rechts.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich glaube dem Antrage des Abgeordneten Richter zu genügen, wenn ich die Titelsumme schließlich zur Abstimmung bringe. Oder verlangt er eine Abstimmung über die einzelnen Positionen?

(Wird verneint.)

Ich will also noch einmal fragen, ob zu den Positionen 48 bis 70 einschließlich das Wort verlangt wird? — Das ist nicht der Fall. Ich habe nun die bei g ausgeworfene Summe für das Seebataillon 89,148 Thaler 14 Silbergroschen zur Abstimmung zu bringen. Wird die Summe bewilligt, so gehe ich dann zu dem Antrage der Kommissarien über; wird die Summe nicht bewilligt, so ist der Antrag der Kommissarien erledigt.

Diejenigen Herren, die dem Ansinnen des Haushaltsetats in den Positionen 48 bis 70 (zusammen unter der Ueberschrift „g. Seebataillon") durch Bewilligung des Betrages von 89,148 Thalern 14 Silbergroschen — vorbehaltlich einer Abstimmung über die Resolution der Kommissarien — entsprechen, d. h. diese Summe bewilligen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses. —

Der Antrag der Kommissarien der Gruppe geht dahin:

In dem Etat für 1873 Ausgaben (Seite 16) zu Titel 8., g. Seebataillon: die Aufhebung des Seebataillons dem Reichskanzler-Amte zu empfehlen.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Zu der Abtheilung h, Seeartillerie, gehört der Antrag der Kommissarien sub II.:

Die Aufhebung der Seeartillerie dem Reichskanzler-Amte zu empfehlen.

Es scheint Niemand über den Antrag das Wort nehmen zu wollen. Ich werde dann zuvörderst konstatiren, ob zu den Positionen 71—96, die zusammen das Rubrum „h, Seeartillerie-Abtheilung“ erfüllen, das Wort oder eine Abstimmung verlangt wird über die bei dem Titel ausgeworfene Summe. — Das ist nicht der Fall, die Summe ist also in zweiter Berathung bewilligt.

Ich bringe nun den Antrag der Kommissarien der IV. Gruppe zur Abstimmung:

In dem Etat für 1873 Ausgaben (Seite 18) zu Titel 8, h. Seeartillerie: die Aufhebung der Seeartillerie dem Reichskanzler-Amte zu empfehlen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

i) Torpedo-Abtheilung, Anlage Seite 18—22 —
k) Stabswacht —
l) Zahlmeister und Verwalterpersonal —
m) Insgemein —

sind bis jetzt ohne Erinnerung geblieben; wenn auch jetzt weder das Wort, noch eine Abstimmung verlangt wird, erkläre ich die sämmtlichen Positionen bei Titel 8 für angenommen und die Summe, die für diesen Titel gefordert wird, für bewilligt.

Zu Titel 9, Indiensthaltung der Fahrzeuge, hat der Abgeordnete Dr. Seelig das Wort.

Abgeordneter Dr. **Seelig**: Meine Herren! Ich wollte mir erlauben, über die Indienststellung im Allgemeinen und namentlich über die im vorigen Winter stattgehabte Indienststellung ein paar kurze Bemerkungen zu machen. Der Hohe Reichstag wird sich vielleicht noch erinnern, wie im November vorigen Jahres, als wir hier beisammen waren, uns plötzlich die Nachricht überraschte, daß eine Indienststellung im großen Maßstabe in Kiel angeordnet sei. Es waren eben dort die Schiffe auf das Winterlager gebracht, sie waren zum Theil einer Reparatur unterzogen, eins der Panzerschiffe hatte sogar die Maschine ausgenommen, nun erging plötzlich der Befehl, in drei bis vier Wochen sollte eine Eskadre von Panzer- und anderen Schiffen in Dienst gestellt werden. In Kiel wußte damals Jedermann, daß eine Indienststellung in so kurzer Zeit absolut unmöglich sei, daß aus den angeführten Gründen wenigstens Monate hingehen würden, bis die Schiffe auslaufen könnten. Es ging damals von Kiel an uns die dringende Aufforderung, diese Sache doch im Reichstage durch eine Interpellation zur Sprache zu bringen, wir konnten aber auf diese Aufforderung nicht eingehen, weil ja die überraschende Indienststellung in Verbindung gebracht werden mußte mit einer politischen Aktion, die damals in Aussicht stand. Man glaubte, daß eine politische Verwickelung mit Brasilien eingetreten sei, welche jene plötzliche Indienststellung nothwendig machte, und begreiflicher Weise durften wir in einem solchen Momente nicht die Frage hier zu einer öffentlichen Besprechung bringen, die dargethan hätte, daß das Mittel, welches zur Pression gebraucht werden sollte, sich als gänzlich ungefährlich erwiesen. Wir mußten also damals darüber schweigen — jetzt aber ist, glaube ich, der Moment gekommen, wo diese Sache doch etwas mehr aufgeklärt werden muß.

Die Sachlage war also die, daß eine wirkliche Indienststellung in der kurzen Zeit absolut unmöglich war; dennoch wurde von hier ein Befehl gegeben, diese Indienststellung in zwei bis drei Wochen vorzunehmen. Diese erste Zeit ging vorbei, natürlicher Weise ohne daß die Indienststellung hätte bewerkstelligt werden können. Die politische Wolke verschwand auch inzwischen, man erfuhr, daß es sich um eine einfache Wirthshausschlägerei gehandelt hätte, wie sie in Seehäfen überall vorkommen, daß also ein politischer Grund für die Indienststellung nicht vorlag. Man erwartete nun mit Bestimmtheit, daß die Indienststellung zurückgenommen werden würde. Das geschah aber nicht; vielmehr hieß es nun, es solle eine größere Uebungsfahrt angetreten werden. Es war das ja auch höchst verwunderlich, daß man eine Uebungsfahrt mitten im Winter antreten wollte, wo der Kieler Hafen schon mit einem halben Fuß Eis bedeckt war. Nichtsdestoweniger gingen die Arbeiten vorwärts; kurz vor Weihnachten wurden die Mannschaften einberufen, Mannschaften, die eben aus dem Kriege zurückgekehrt waren,

(hört! hört!)

Mannschaften, die schon im Jahre 1866 im Dienst gewesen waren. Die Leute mußten sich stellen, brachten die Weihnachtszeit und einen Theil des Januar in Kiel zu, um dann auch wieder nach Hause geschickt zu werden. Zu Hause fanden sie natürlich die Verhältnisse anders, als sie sie verlassen hatten. Darunter waren Leute, die sich eben damit beschäftigt hatten, ihre bürgerliche Existenz sich von Neuem zu gründen, Maschinenbauer und ähnliche. Sie wissen ja, wie vorsichtig wir bei dem sparsamen Material an derartiger Mannschaft, welches wir für die Marine nur haben, zu Werke gehen müssen. Es wurden Fälle namhaft gemacht, wo solche Reservisten eben im Begriff gewesen waren, sich zu etabliren und Engagements eingegangen waren; — sie wurden in Dienst gestellt mit der Aussicht, vielleicht auf Jahre fortgeschickt zu werden. Was blieb ihnen nun übrig, als Alles rückgängig zu machen mit großen Opfern! Nach einigen Wochen kehrten sie zurück und sollten nun von Neuem anfangen.

Sie begreifen, meine Herrn, daß derartige Indienststellungen mit den allergrößten Nachtheilen für die Volkswirthschaft, mit großen finanziellen Nachtheilen für den Staat verbunden sind. Die Indienststellung hat absolut nichts genutzt. Man könnte sie vielleicht mit einer militärischen Allarmirung vergleichen, da zieht man Vortheile daraus für den Dienst. Ob die Vortheile, die der Dienst von dieser Indienststellung gehabt hat, auch nur den Verlust an Material, das an Schiffen dabei verdorben ist, aufwiegen können, möchte ich bezweifeln. Aber die Kosten der Indienststellung haben sich auf Hunderttausende belaufen. Ich möchte wohl wissen, und ich glaube, auch der Reichstag hat ein Interesse daran, etwas darüber zu erfahren, woher denn die Kosten für diese Indienststellung genommen sind. Ich habe wohl eine Vermuthung darüber, nämlich die, daß die Kosten für die Indienststellung genommen sind aus dem Ordinarium. Dieses Ordinarium wird aber im Jahre 1871 wohl auf die Weise dazu in den Stand gesetzt sein, daß man wahrscheinlich die Indienststellung, die in gewöhnlicher Weise geschah, aus den Kriegskosten bestritten haben wird und so eine größere Summe übrig gehabt hat, um diese außerordentliche Indienststellung damit zu decken. Denn es ist im Nachtragsetat nichts darüber gesagt. Ich erlaube mir also die Frage, ob wir nicht einen Aufschluß über die Deckung der Kosten für diese außerordentliche Indienststellung erhalten sollen.

Außerdem aber glaube ich, an den Herrn Chef der Admiralität die Bitte richten zu dürfen, daß er durch irgend eine Erklärung hier im Hause dem Lande eine Beruhigung darüber gewähren möge, daß derartige Indienststellungen, wie die im vorigen Winter stattgehabte, in Zukunft nicht wieder eintreten werden. Ich weiß sehr wohl, daß der gegenwärtige Herr Chef der Admiralität an dieser Indienststellung nicht

betheiligt gewesen ist, daß er es vielmehr wahrscheinlich gewesen ist, der gestoppt hat, sobald er dazu im Stande war, und daß er also wenigstens einigermaßen noch die Schäden aufgehalten hat. Umsomehr glaube ich erwarten zu dürfen, daß er dem Lande eine Beruhigung in dem von mir angegebenen Sinne ertheilen wird.

Ich möchte vielleicht einen Schritt weiter gehen und die Frage an ihn richten, ob über diese Angelegenheit eine Untersuchung stattgefunden hat? Denn daß so nicht verfahren werden konnte ohne eine Verschuldung irgend Jemandes, ist wohl klar, eine Verschuldung, die darin bestanden haben wird, daß man hier in Berlin nicht gehörig orientirt gewesen ist über den Zustand der Dinge in Kiel. Eine solche Verschuldung, meine ich, muß stattgehabt haben. Ich wollte mir also die Anfrage erlauben, ob eine Untersuchung in dieser Beziehung stattgehabt hat und was sie ergeben.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Stosch hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister und Chef der Kaiserlichen Admiralität **von Stosch:** Was die politische Basis anbetrifft, in Folge deren die Indienststellung im vorigen Herbste stattgehabt hat, so entzieht sich das meiner Beurtheilung. So viel ich weiß, beschränkt sich der Grund aber nicht auf die einfach erwähnte Wirthshausschlägerei, sondern es sind allgemeinere politische Kombinationen gewesen, welche diese Indienststellung nothwendig gemacht haben. Daß die Indienststellung in eine Zeit fiel, wo die Nordseeschifffahrt noch vollständig im Gange war, ist eine Schuld der politischen Lage, und diese verursachte, daß eine Menge verheiratheter Leute der ältesten Jahrgänge, die sich bereits von der Schifffahrt zurückgezogen hatten, eingezogen werden mußten.

(Hört! hört! links.)

Man erkannte aus den Uebelständen, die sich dabei ergaben, daß wir in der Marine noch nicht weit genug entwickelt, in der Zahl der Mannschaften im Friedensstand noch nicht weit genug gegangen waren, um solche kleinen Indienststellungen, denn es war nur von vier Schiffen die Rede, zu ertragen. Also diese Indienststellung hat den großen Nutzen gehabt, daß sie uns, auch hier dem Hohen Hause und allen politischen Machthabern, die Ueberzeugung gab, daß wir vorwärts kommen müssen mit der Marine, um solchen einfachen Bedürfnissen zu genügen, und der dem Hohen Hause vorliegende Nachtragsetat pro 1872 ist eine Folge der Kenntnisse, die damals gewonnen worden sind.

Was nun die Kosten dieser Indienststellung anbetrifft, so betragen sie in Summa 116,343 Thaler mit allen Reparaturen von Schiffen, die damit verbunden waren. Die Kosten waren aus dem laufenden Etat zu ersetzen, weil der Krieg eine Menge Indienststellungen, die im Etat vorgesehen waren, unmöglich gemacht hatte. Deshalb hat der Fonds für Indienststellungen aus dem Jahre 1871 auch noch andere Ersparnisse, die an anderer Stelle zum Vorschein kommen.

Was nun die Beruhigung betrifft, die der Herr Vorredner gefordert hat für künftige derartige Indienststellungen, so bemerke ich, daß von diesem Jahre an, wo wir 900 Mann mehr eingestellt haben als früher und im nächsten Jahre wieder einige Hundert Mann mehr einstellen werden, der Etat unserer im Dienst befindlichen Mannschaften hinreichen wird, um den politischen Anforderungen, die an die Marine gestellt werden, zu genügen.

Was nun die Verschuldung anbetrifft, welche dargethan sein soll durch die vielen Schiffe, die momentan nicht brauchbar waren, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Krieg das Material in einer Weise abgenutzt hatte, wie unsere Werften wiederherzustellen nicht im Stande waren. Unsere Werften sind weder in Bauten noch im Personal bis jetzt so stark, um den extraordinären Bedürfnissen genügen zu können. Wir müssen auch darin weiter vorschreiten und müssen für die Bauten noch mehr Mittel geben. Ueberrascht hat es, glaube ich, Jeden, daß damals die Schiffe eine solche außerordentliche Zeit gebrauchten, um fertig zu werden; aber wie gesagt, es war mehr eine Folge der friedlichen Aussichten und der rasch in den Werften in die Hand genommenen Neubauten, als ein Mangel der Thätigkeit und Umsicht von oben. Für die Zukunft, glaube ich, ist sicher gestellt, daß, wenn plötzliche Indienststellungen nothwendig sind, dieselben rascher eintreten können, da ein gewisser Theil Schiffe als erste Reserve hingestellt sind, die zu jeder Zeit fertig sein müssen, um eine Indienststellung aushalten zu können.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ja, meine Herren, über den eigentlichen Grund dieser Indienststellung haben wir, das muß ich offen gestehen, nach meiner Ansicht wenig erfahren. Sie soll nicht durch eine Wirthshausschlägerei verursacht worden sein — nein, meine Herren, der Ausdruck ist viel hochgreifender: wegen allgemeiner politischer Verhältnisse! Also, meine Herren, wegen allgemeiner politischer Verhältnisse werden dicht vor dem Einfrieren vier kleine Schiffe in Dienst gestellt.

(Hört! hört! links.)

Was wollte man denn damit bewirken? wollte man die allgemeinen politischen Verhältnisse mit diesen vier kleinen Schiffen verändern?

(Heiterkeit.)

Das ist mir vollständig unerklärlich. Ich glaube doch, daß dabei irgend eine Schuld vorhanden ist. Ich weiß zwar sehr gut, daß diese Schuld nicht bei dem zeitigen Vorsteher des Marineministeriums zu finden ist und daß er sich nur eine Ehrenpflicht daraus macht, diese Sache zu vertheidigen, soweit es möglich ist; es wird aber unsere Sache sein, die Schlußfolgerungen aus dem zu ziehen, was Sie gehört haben, und diese Schlußfolgerungen sind, wenigstens für mich, die, daß hier das Geld des Landes verausgabt ist und Leute, die soeben die Strapazen des Krieges durchgemacht haben, in ihrem Erwerbe gestört worden sind in einem Augenblicke, wo ein wirkliches politisches Resultat unmöglich zu erreichen war.

Präsident: Wir können nun zu den einzelnen Positionen des neunten Titels übergehen, die ich der Reihe nach aufrufen werde:

Nr. 1, Seezulagen, — Nr. 2, Tafelgelder für Offiziere u. s. w., — Nr. 3. Lootsen-, Peil- und Treibelgelder u. s. w., — Nr. 4, für Feurung und Beleuchtung u. s. w.

Gegen diese Positionen wird keine Erinnerung erhoben; ich erkläre deshalb den bei Titel 9 geforderten Betrag in zweiter Berathung für bewilligt. Ich werde dasselbe in Ansehung der Forderungen bei Titel 10 thun, wenn weder zu Position 1, Brotgeld, — noch zu Position 2, Schiffsverpflegung, — noch zu Position 3, extraordinäre Verpflegungszuschüsse das Wort verlangt wird.

Auf Position 4, Rationsgelder, bezieht sich der vierte Antrag der Kommissarien der IV. Gruppe:

> In dem Etat für 1873 Ausgaben (Seite 30) zu Titel 10, Position 4: 4 leichte Rationen je 2 für 2 Stationschefs und 4 leichte Rationen je 1 für 4 Adjutanten nicht zu genehmigen.

Der Abgeordnete Russell hat das Wort.

Abgeordneter **Russell:** Meine Herren, hier finden Sie

eine Position in dem Voranschlage, die bis dahin noch nicht in Aussicht genommen war; es ist freilich nur eine sehr geringe Ausgabe, aber ich glaube doch, daß sie zu denjenigen zu rechnen ist, die vorhin schon mit dem Ausdruck „Luxusausgaben" bezeichnet sind. Es ist allerdings schon sehr auffallend, wenn Seeoffiziere Reitpferde nothwendig haben;

(Heiterkeit)

besonders aber muß man es auffällig finden, wenn sie gefordert werden für Verhältnisse, in denen sie fast gar nicht benutzt werden können. Wenn man mit den Terrains bekannt ist, auf denen diese Pferde benutzt werden sollen, so wird man zu der Ueberzeugung kommen, daß sie außerordentlich wenig für den Dienst leisten können. Ich glaube daher, daß es durchaus richtig ist, daß wir diese Rationen streichen. Es ist dieser Antrag einstimmig in der Gruppe angenommen worden, und der Herr Chef der Admiralität war auf unsern Antrag auch nicht in der Lage, diese Position positiv zu rechtfertigen, und da wir auch im Etat vergebens nach Gründen suchen, so muß man meines Erachtens, so gering diese Summe auch sein mag, dieselbe nothwendig absetzen.

Präsident: Wenn ich richtig rechne, wird bei der Annahme dieses Antrages sich die Summe von 1824 Thalern auf 1216 Thaler verringern, — mit andern Worten: daß 608 Thaler (= 8 × 76 Thaler) abgesetzt werden.

Ich werde zunächst die im Etat ausgeworfene Summe und, falls diese nicht bewilligt werden sollte, die um 608 Thaler kleinere Summe zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, die ad positionem 4 für 24 leichte Rationen à 76 Thaler die geforderten 1824 Thaler bewilligen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich darf nun wohl annehmen, daß das Haus 16 leichte Rationen à 76 Thaler, d. h. 1216 Thaler bei Position 4 bewilligt hat; um so viel verkürzt sich also auch bei Titel 10 die Summe.

Ich komme auf Titel 11 und 12, Krankenpflege; Titel 11 aus 10 Positionen bestehend, Titel 12 aus deren 3 bestehend. — Gegen die titelweise Bewilligung der hier geforderten Summen wird keine Erinnerung erhoben.

Ebenso nehme ich das an, wenn weder das Wort, noch eine Abstimmung verlangt wird, bei Titel 13, aus drei Positionen, und Titel 14, aus fünf Positionen bestehend.

Ich komme auf Titel 15. a) Marineakademie in Kiel, 6 Positionen; b) Marineschule, ebenfalls 6 Positionen. — Auch hier ist die Bewilligung der bei Titel 15 geforderten Summe erfolgt.

Titel 16, sachliche Ausgaben; Position 1, Marineakademie, — Position 2, Marineschule, — Position 3, Deckoffiziere- und Maschinisten-Maatenschule, — Position 4, Kinderschulgelder, — Position 5, Stipendien. — Die bei Titel 16 geforderte Summe ist in zweiter Berathung bewilligt.

Titel 17, Position 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11. — Die bei Titel 17 geforderte Summe hat ebenmäßig in zweiter Berathung die Zustimmung des Hauses erhalten.

Zu Titel 18 hat das Wort der Abgeordnete Duncker.

Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren, Titel 18 weist sämmtliche Ausgaben für die Kosten des Werft- und Depotbetriebes auf; ich setze voraus, daß unter diesen sämmtlichen Kosten auch die Arbeitslöhne an die Werftarbeiter enthalten sind.

Ich wollte mir erlauben, in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit des Hauses auf einige Augenblicke zu erbitten. Es hat nämlich eine Petition der Werftarbeiter von Danzig an den Reichstag vorgelegen. Ich hatte vorausgesetzt, daß dieselbe, wie eben mit andern Petitionen geschehen ist, welche Bezug auf den Etat hatten, den Kommissarien dieser Gruppe durch die Petitionskommission wäre mitgetheilt worden. Das ist nicht geschehen, sondern die Sache ist von der Petitionskommission kurzer Hand abgemacht worden und so ist mir leider entgangen, daß diese Petition schon durch die Tagesordnung erledigt worden ist. Das würde meiner Aufmerksamkeit — und vielleicht auch der anderer Mitglieder — keineswegs entschlüpft sein, wenn es bei uns der Brauch wäre, daß bei Befürwortung des Uebergangs zur Tagesordnung über eine Petition die Kommission die Gründe angeben würde, aus welchen sie den Uebergang zur Tagesordnung ohne Bericht an das Haus empfiehlt. Die Kommission hat nämlich in diesem Falle, wie ich mich durch nähere Einsicht nachher überzeugt habe, geurtheilt: sie könne sich mit der Petition nicht befassen, weil es nicht Sache des Reichstages sei, sich in die Erhöhung oder überhaupt in die Regelung der Lohnverhältnisse einzumischen. Ich meine, dieser Satz, wenn er verschiedenen Mitgliedern des Reichstages vorgelegen hätte, würde wohl Anlaß geboten haben zu einer Remedur; denn ich meine, es ist überhaupt mißlich, wenn die Kommissionen derartige allgemeine Sätze aussprechen, ohne daß der Reichstag selbst darüber beschlossen hat; — daß aber im Speciellen dieser Satz sehr anfechtbar ist, liegt doch wohl auf der Hand. Wenn der Reichstag zu verschiedenen Malen Gelegenheit genommen hat, auf das Unzureichende der Besoldungsverhältnisse der Beamten hinzuweisen, so kann er sicher auch in die Lage kommen, daß er die Lohnverhältnisse derjenigen Arbeiter, welche fast dauernd im Brode des Reiches stehen, gleichfalls unzureichend findet und daß er seinen Einfluß geltend macht, um in dieser Weise eine Besserung eintreten zu lassen. Ich glaube nun, daß in der That das Verlangen der dortigen Werftarbeiter kein ganz ungerechtfertiges ist. Die Petition war von mehr als tausend Unterschriften bedeckt, und wenn eine so große Anzahl von Arbeitern, von denen mir außerdem bekannt ist, daß sie im Ganzen eine ruhige und gemäßigte Richtung befolgen, sich zu einem solchen Schritte entschließt, der immerhin sein Mißliches gegenüber den Behörden hat, so ist wohl schon von vorn herein anzunehmen, daß jene Beschwerden nicht ganz unbegründet sind. Sie führen aber außerdem noch gewisse Thatsachen an, die ich wenigstens der Beurtheilung der Herren Regierungs-Kommissare anheim stellen möchte. Sie sagen nämlich, der gewöhnliche Handarbeiter verdiene sich in Privatverhältnissen mindestens 20 Silbergroschen, während der durchschnittliche Lohn auf der Werfte nur 17½ Silbergroschen beträgt. Ferner sei nach der letzten Arbeitseinstellung der Hauszimmerleute im Ganzen ein Lohnsatz von 1 Thaler 2 Silbergroschen als Durchschnittssatz dort angenommen worden, während auf der Werfte der Lohn für Zimmerleute auch noch jetzt nur 23 Silbergroschen 10 Pfennige beträgt. Sie führen ferner an, daß den Schiffszimmerleuten bei Eröffnung der Schifffahrt in diesem Jahre von einzelnen Privatunternehmern 27½ Silbergroschen bis zu einem Thaler Taglohn bezahlt worden sei, was ebenmäßig den Satz der Werfte, den ich vorhin anführte, bei weitem überschreitet. Sie behaupten sogar, daß die Verhältnisse auf der Werfte sich gegen früher selbst verschlechtert hätten, daß mit dem Steigen der Lebensbedürfnisse der Lohnsatz sogar niedriger geworden wäre, da früher der Zimmermann auf der Werfte monatlich 25 Thaler bezogen habe. Es ist nun sehr begreiflich, daß es im Interesse der Arbeiter im Ganzen überhaupt liegt, eine Aufbesserung der Löhne gerade in der königlichen Werfte herbeizuführen, da, wie schon aus der Zahl der Petenten — tausend und mehr — hervorgeht, wie ein weit größerer Theil von Arbeitern des Zimmergewerkes in der königlichen Werfte beschäftigt ist, als auf Privat-Arbeitsplätzen.

Ein ferneres Anliegen der Leute ist aber nicht sowohl eine Lohnerhöhung, wenn sie auch in erster Stelle um diese petitioniren, als eine dauernde friedliche Regelung ihrer Verhältnisse, namentlich durch Herbeiführung eines auch dort, wie jetzt an so vielen Orten, erstrebten Einigungsamtes. Sie wünschen, daß auch in dieser Beziehung gerade die königliche Werfte als einer der hervorragendsten Arbeitgeber seinen Einfluß geltend macht, und das ist sicherlich in Danzig um so wünschenswerther und um so nothwendiger, als dort, wie ja leider auch noch an manchen anderen Orten, in dieser Beziehung von Seiten der Arbeitgeber eine rechte Verkennung der Zeitverhältnisse und eine recht falsche Auffassung ihrer Stellung zu den Arbeitern besteht, eine solche Auffassung, die, anstatt das Friedensbedürfniß der Arbeiter durch Entgegenkommen zu fördern und zur Vermeidung von Arbeitseinstellungen die Lohnverhältnisse von Zeit zu Zeit eben durch ein Einigungsamt zu reguliren, eine schroffe Abweisung eintreten läßt. Man erzählt beispielsweise, daß einer der Zimmermeister in Danzig, als er von seinen Leuten angegangen wurde, zur Begründung eines solchen Einigungsamtes mitzuwirken, geäußert habe: „Ach was Einigungsamt! Das beste Einigungsamt sind Gendarmen.“ Meine Herren! Wenn solche verkehrte Ansichten und zwar laut und öffentlich geäußert werden, so ist es nicht zu verwundern, wenn nach und nach gerade die besonnene und gemäßigte Partei unter den Arbeitern, die im Frieden leben und allmälig ihre Verhältnisse verbessern will, die Oberhand verliert und Demagogen und Hetzer an die Spitze kommen und daß sich dann so traurige Verhältnisse entwickeln, wie sie gegenwärtig vielfach vorhanden sind. Es ist daher gewiß wünschenswerth, daß, wenn an einem Orte die kaiserliche Behörde eine so einflußreiche Arbeitsstelle unterhält, sie einerseits billigen Forderungen der Leute entgegenkommt in Bezug auf Löhnerhöhung, auf der anderen Seite durch eigenes Vorgehen und ihren moralischen Einfluß bei den übrigen Arbeitsgebern mit dahin wirkt, daß derartige Einrichtungen, wie Einigungsämter, ins Leben treten.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Es ist gewiß sehr schwierig für die Mitglieder des Hauses, ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob die Ansprüche der Arbeiter der kaiserlichen Schiffswerft in Danzig gerechtfertigt sind oder nicht, aber das wollte ich doch an dieser Stelle konstatiren, daß nach den mir vorliegenden Nachrichten, und zwar von Männern, die der Sache unbetheiligt gegenüber stehen und sie objektiv beurtheilen, die Meinung ausgesprochen wird, daß die Lage der Werftarbeiter einer Aufbesserung bedürftig sei und daß dieselbe wünschenswerth sei. Ich wollte mir daher an den Herrn Chef der Admiralität die Bitte erlauben, diesen Wunsch der Arbeiter eingehend und wohlwollend prüfen zu wollen, und ich kann auch nicht unterlassen, dabei zu konstatiren, daß, soweit mir bekannt, die Leute bisher eine durchaus loyale Haltung bewahrt und nicht zu Mitteln gegriffen haben, wie sie anderwärts von den Arbeitern gewählt worden sind. Was den letzten Punkt betrifft, den der Abgeordnete Duncker zur Sprache gebracht hat, so kann ich seine Ansicht nur theilen. Die Leute haben einen Entwurf zu einem Einigungsamte eingereicht und gebeten, denselben zu genehmigen. Es ist ihnen vor einigen Monaten die Mittheilung geworden, daß die kaiserliche Admiralität sich die Bestimmung darüber vorbehalten habe, und ich wollte nur den Wunsch aussprechen, daß in dieser einigermaßen brennenden Frage den Leuten ein baldiger Bescheid zu Theil werden möge.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Der Antrag Nr. 5 und 7 der Kommissarien bezieht sich . . .

Präsident: Wir sind noch nicht bei Titel 20.

Abgeordneter **von Benda**: . . . auf Titel 18, 19 und 20; der Zusatz lautet ausdrücklich auf Titel 18, 19 und 20, und bezieht sich ganz vorzugsweise auf Titel 18 und ich muß es hier schon zur Sprache bringen, weil ich einen Antrag stellen muß, der unmittelbar zusammenhängt mit den Anträgen der Kommissarien. Die Bemerkungen der Kommissarien, wie der Herr Präsident sich selbst überzeugen wird, beziehen sich auf den Zusatz zu Titel 20, der aber gleichzeitig Titel 18, 19 und 20 umfaßt.

Meine Herren, durch den Zusatz, welchen die Regierung hier in Vorschlag gebracht hat, wünscht sie die Ermächtigung zu erhalten, die Ersparnisse aus Titel 18, 19 und 20, namentlich aus den Kosten des Werft- und Depotbetriebes und der Reparaturen, zu Schiffsneubauten verwenden zu können. Sie bezieht sich in dieser Beziehung auf den Inhalt der Denkschrift und die Motive zum Gesetz vom 9. November 1867, in welchem eine solche Verwendung allerdings vorgesehen ist. Ich habe aber schon früher einmal hier angeführt, daß diese Bemerkungen in den Motiven keineswegs die Uebertragbarkeit des Titels im Auge haben, sondern daß sie nur im Auge haben, daß wenn solche Ersparnisse sich vorgefunden haben, sie mit Zustimmung des Reichstages später zu Neubauten verwendet werden können. Die Kommissarien waren auch aus diesem Grunde einstimmig, so viel ich mich erinnere, der Ansicht, daß dieser Titel auf die Dauer nicht übertragbar gemacht werden dürfe, eines Theils, weil es an und für sich ungewöhnlich ist, einen Titel der fortdauernden Ausgaben übertragbar zu machen auf das Extraordinarium, andrerseits, weil die Frage des Neubaues von Schiffen und die Frage des Werft- und Depotbetriebs, sowie der Reparaturen vorhandener Schiffe doch etwas disperate Gegenstände sind. Es würden daher die Kommissarien des Hauses zu dem Antrage gekommen sein, die Bemerkung am Schlusse des Titels 20 ganz zu streichen. Der Herr Chef der Admiralität machte aber darauf aufmerksam, daß er durch eine solche einfache Streichung in Verlegenheit kommen würde, da in diesem Augenblicke die Ersparnisse aus Titel 18 sehr bedeutend seien, und daß die Verwaltung darauf gerechnet habe, daß man ihr diese Ersparnisse zur Disposition stellen werde für die Engagements, die sie für Neubauten bereits eingegangen ist im Titel 7 des Extraordinariums. Die Kommissarien glaubten unter solchen Umständen der Regierung entgegenkommen zu können, indem sie ihr pro 1872 und 1873 diese Ersparnisse zu Neubauten zur Disposition stellten, aber sich dagegen verwahrten, daß daraus für die Zukunft ein ähnliches Verfahren gefolgert werden könne; im Gegentheil hoffen und wünschen die Kommissarien, und ich denke auch die Mitglieder dieses Hauses, daß vom Jahre 1874 an die Ordnung insofern wieder zurückkehre, daß man die beiden betreffenden Titel mit dem speist, was für dieselben nothwendig ist, und daß von einer solchen Vermischung an sich durchaus nicht zusammenhängender Titel demnächst abgesehen werde. Ich glaube aber, meine Herren, die Herren Kommissarien haben übersehen, daß schon im Titel 18 sich im Zusammenhang mit der Bemerkung zu Titel 18, 19 nnd 20 der Zusatz befindet: „resp. für Neubau von Schiffen“. Dieser Zusatz ist in dem früheren Etat nicht vorhanden gewesen und ich glaube, das Stehenbleiben desselben würde in direktem Widerspruche stehen mit den Vorschlägen, welche die Herren Kommissarien am Schlusse des Titel 20 gemacht haben. Ich werde mir daher erlauben, jetzt schon bei Titel 18 den Antrag zu stellen, den Schlußsatz: „resp. für Neubau von Schiffen“ zu streichen.

Präsident: Im Uebrigen wurde zu Titel 18, wie ich erst konstatiren möchte, kein Antrag erhoben. Es handelt sich also nur um Eine Abstimmung, um die Bezeichnung des Titels in seiner Ueberschrift. Der Abgeordnete von Benda schlägt vor, aus dieser Ueberschrift die Worte „resp. für Neubau von Schiffen“ wegzulassen. Ich werde diesen Antrag dadurch zur Abstimmung bringen, daß ich diejenigen Herren bitte sich zu erheben, die gegen den Antrag des Abgeordneten

von Benda die Worte „resp. für Neubau von Schiffen" in der Ueberschrift des Titel 18 aufrecht erhalten wollen.

(Geschieht.)

Die Worte sind weggefallen, die bei Titel 18 geforderte Summe ist im Uebrigen bewilligt.

Eben dasselbe nehme ich bei Titel 19 an, wenn das Wort nicht verlangt wird, und bei Titel 20, auf welchen sich der Antrag der Kommissarien Nr. 96 V. bezieht. Auf Seite 2 der Gesammtübersicht der Ausgaben heißt es hinter dem Titel 18, 19 und 20:

„Diese Titel übertragen sich von einem Jahre ins andere".

Das ist unangefochten geblieben. Dann heißt es weiter:

„Etwaige Bestände können zu Neubauten mit verwendet werden."

Die Kommissarien verlangen nun, daß hinter den Worten „verwendet werden" eingeschaltet werde:

„für das Jahr 1873".

Es nimmt Niemand über den Antrag das Wort. Soll ich das dahin verstehen, daß die Einschaltung nach Antrag der Kommissarien beliebt wird? —

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Wir gehen zu Titel 21 über. Ich werde die in demselben geforderte Summe für bewilligt erachten, wenn Niemand das Wort oder eine Abstimmung verlangt.

Unter derselben Voraussetzung nehme ich die Zustimmung bei Titel 22 an, welcher aus Einer Position besteht und in die Buchstaben a bis g zerfällt.

Titel 23, A. Pensionen für invalide Offiziere, Marinebeamte, Deckoffiziere und das Zeugpersonal, sowie für Invaliden vom Feldwebel abwärts; B. Pensionen für Wittwen und Erziehungsgelder, — bleibt auch unangefochten; die Summen bei Titel 23 sind bewilligt, ebenso, da keine Abstimmung gefordert wird, bei Titel 24, — bei Titel 25, der sich aus 4 Positionen zusammensetzt.

Ich frage, ob die Denkschrift auf Seite 44 Veranlassung zu einer Bemerkung giebt, — und gehe, da dies nicht geschieht, auf die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Seite 4 der Anlage V. über.

Titel 1. — Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Ich wollte mir zu dieser und zu den folgenden Positionen — man kann sie nicht gut trennen, der Herr Präsident wird es vielleicht gestatten, sie zu verbinden — die Anfrage erlauben, in welchem Maße bezüglich der Kosten der Befestigung und der Herstellung des Hafens an der Jahde eine Ueberschreitung der Ueberschlagskosten — Anschlagskosten kann man eigentlich nicht sagen — der Ueberschlagskosten und Voraussetzungen des Flotten-Gründungsplans stattgefunden hat; und zweitens, aus welchen Positionen diese Ueberschreitungen, die unzweifelhaft wohl stattgefunden haben, gedeckt worden sind. Dem Vernehmen nach soll bis jetzt eine Ueberschreitung im Betrage von 4 Millionen Thalern stattgefunden haben und soll diese Ueberschreitung vorzugsweise aus Ersparungen des Ordinariums, namentlich betreffs der Indienststellung, gedeckt worden sein. Es wäre jedenfalls für uns erwünscht zu wissen, wie sich diese Sachlage hier verhält; denn wenn wir später die wirklich für die Zukunft noch erforderlichen Mittel bewilligen wollen, so würde es jedenfalls gerathen sein, zuerst diejenigen Ueberschreitungen zu bewilligen und sich vielleicht darauf zu beschränken, welche gerechtfertigt werden können für die Vergangenheit, und es wäre daher wohl sehr erwünscht, wenn der Herr Chef der Admiralität hierüber eine Auskunft geben könnte.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Stosch hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität **von Stosch**: Ich bin nicht vorbereitet, um diese Frage in speciellen Zahlen zu beantworten, sondern ich kann es nur aus der Erinnerung thun, und da muß ich sagen, daß aus dem Indienststellungs-Fonds und aus den Ersparnissen des Ordinariums nichts übrig geblieben ist, um zu diesen großen Zwecken etwas zu verwenden, daß aber, so viel ich weiß, von denjenigen Mitteln, die für Kiel bestimmt waren zum Hafenbau, bedeutende Summen nach Wilhelmshafen übertragen worden sind, weil Wilhelmshafen zuerst fertig werden mußte, um überhaupt einen Hafen zu haben, daß aber auch für Wilhelmshafen aus dem Kriegsfonds ganz extraordinäre Mittel verwendet worden sind, weil der Beginn des Krieges den Gebrauch des Hafens ebenfalls nothwendig machte.

Präsident: Der Abgeordnete von Kusserow hat das Wort.

Abgeordneter **von Kusserow**: Ich bitte ums Wort zu den Positionen 1, 2, 3 und 4.

(Zustimmung des Präsidenten.)

Meine Herren, ich glaube, daß gegenüber der unerfreulichen Thatsache, welche die Denkschrift festgestellt hat, daß wir noch 35 Millionen bedürfen, um den Flotten-Gründungsplan auszuführen, wir uns über die offene Erklärung gefreut haben, die der Herr Chef der Admiralität uns gestern abgegeben hat, daß er bestrebt sein werde, seine Verwaltung innerhab der Grenzen des Etats sich bewegen zu lassen. Je größer aber unsere Befriedigung hierüber ist, um so mehr, glaube ich, haben wir die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß diese Mittel, die ihm zugemessen sind, nach Lage der ganzen Verhältnisse, an denen er nicht die Schuld trägt, daß diese Mittel auch so verwendet werden können, wie das thatsächliche Bedürfniß es am meisten empfiehlt. Ich glaube nun auf Grund der Mittheilungen, die mir zugegangen sind, daß die Vertheilung der Mittel, wie sie bei 1, 2, 3, 4 vorgeschlagen ist, dem thatsächlichen Bedürfnisse keineswegs entspricht. Die Befestigungsbauten sind während des Krieges in einem Verhältnisse gefördert worden, wie der Gründungsplan vom Jahre 1867 es nicht vorgesehen hatte, nämlich in dem Verhältnisse, wie sich gleichzeitig die Hafenbauten und die Befestigungen entwickeln sollten. Dagegen steht die Thatsache fest, daß die Häfen weit davon entfernt sind, ihrer Vollendung entgegenzusehen, während doch Wilhelmshafen schon im Jahre 1870 vollendet sein sollte, und daß die Mittel zur Vollendung nur im spärlichsten Maße vorhanden sind. Wir sehen nun, daß der Etat trotz dieser Thatsache in diesem Jahre noch weniger für den Ausbau von Wilhelmshafen und Kiel auswirft, als frühere Etats. Meine Mittheilungen, die mich zu diesen Aeußerungen veranlassen, gehen dahin, daß die vorige Marineverwaltung weit über die Grenzen der etatsmäßig von uns zu bewilligenden Mittel hinaus neue Arbeiten veranlaßt, respektive angefangen und Kontrakte abgeschlossen hat, und daß in Folge dessen die gegenwärtige Marineverwaltung sich in der traurigen und gewiß das Interesse der Sache schädigenden Lage befindet, Arbeitskräfte von Kiel und Wilhelmshafen mit gefalteten Händen abziehen zu sehen, Abstandsgelder für unerfüllte Kontrakte zu zahlen und eine derartige Verschleuderung — denn etwas anderes würde es eben nicht sein — bereits verausgabter Gelder vorzunehmen, um eben innerhalb der Grenzen des Etats nicht bloß, sondern der einzelnen Positionen zu bleiben. Ich glaube, meine Herren, daß darüber kein Zweifel sein wird, daß, sobald nicht überhaupt mehr zu bewilligen verlangt

wird, als es die Regierungsvorlage thut, es wohl keinen Anstand haben kann — und der Vorgang, für welchen eben der Herr Abgeordnete von Benda das Wort ergriffen hat, ermuthigt mich dazu, in dieser Richtung weiter fortzufahren — daß es kein Bedenken haben wird, etatsmäßig verfügbare Fonds aus einer anderen Etatsposition ausnahmsweise, nicht prinzipiell, sondern ausnahmsweise, für dieses und das nächste Jahr, bis man überhaupt in die ganzen Verhältnisse klarer hineinsehen wird, dem Chef der Admiralität zur Verfügung zu stellen. Sollten sich daher die mir zugegangenen Mittheilungen, deren Inhalt ich angedeutet habe, als thatsächlich begründet erweisen, worüber ich den Chef der Admiralität um gütige Auskunft bitten möchte, so würde ich mir für die dritte Lesung einen Antrag vorbehalten, der dahin ginge, ausnahmsweise — die Redaktion will ich mir vorbehalten — für das Jahr 1872 und 1873 dem Herrn Chef der Admiralität zu gestatten, die für die Befestigungen disponiblen Fonds auch zur Fertigstellung der Hafenetablissements von Kiel und Wilhelmshafen zu Hilfe zu nehmen.

Meine Herren, ich glaube, daß namentlich alle Diejenigen meinem Antrage beipflichten werden, welche das gerechtfertigte Verlangen stellen, daß die Entwickelung unserer Marine auch unserer Industrie zu Gute kommen möchte, und daß die Schiffe für die deutsche Marine lediglich auf deutschen Werften gebaut werden sollen. Die unerläßliche Voraussetzung, dieses Verlangen zu erfüllen, besteht aber darin, daß unsere Häfen in den Zustand versetzt werden, daß vollendete Werftanlagen den Bau von Schiffen überhaupt ermöglichen.

Ich würde daher zunächst die Bitte an den Herrn Chef der Admiralität richten, die von mir angedeuteten Mittheilungen entweder zu widerlegen, oder etwa zu bestätigen, weil davon abhängt, welche Stellung ich zu dieser Frage für die dritte Lesung nehmen werde.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Stosch hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister und Chef der Kaiserlichen Admiralität **von Stosch**: Ich kann zur Sache nur bemerken, daß die Etatsfonds die Verwaltung nöthigen, die Bauten in Wilhelmshafen, zumalen aber in Kiel in einem Maße zu reduciren, welche nicht mit den Interessen der Verwaltung selbst übereinstimmt, und daß ein solcher Antrag, der hier außer dem Bau für die Fortifikation oder die Befestigung der beiden Häfen augenblicklich circa 7 bis 800,000 Thaler zur Disposition stellte, ein großer Vortheil für die Entwicklung der beiden Häfen wäre.

Präsident: Ich muß nun feststellen, ob das Haus zuvörderst einzeln den Titel 1 der außerordentlichen Ausgaben: „für bauliche Einrichtungen des Marine-Etablissements in Wilhelmshafen" bewilligt; — ich nehme das an, da keine Abstimmung gefordert wird. Unter derselben Voraussetzung werde ich das auch annehmen in Ansehung des Titel 2: „Befestigung des Marine-Etablissements in Wilhelmshafen."

Zu Titel 3 hat der Abgeordnete Dr. Seelig das Wort.

Abgeordneter Dr. **Seelig**: Meine Herren, ich wollte mir erlauben, durch einige Mittheilungen darüber zu illustriren, zu welchem Zustande die in dem Etat ausgeworfene Summe für 1872 und 1873 in Ansehung des Kieler Hafenbaus geführt haben. Wir sehen hier mitgetheilt, daß für das Jahr 1872 200,000 Thaler bewilligt sind, daß noch 470,200 Thaler vom vorigen Jahre her übrig geblieben waren, daß also circa 670,000 Thaler für den Kieler Hafenbau dieses Jahr hätten zur Verwendung kommen sollen. Das ist in Wirklichkeit nicht der Fall, vielmehr sind nur 500,000 Thaler zur Verwendung gesetzt, weil nahezu 200,000 Thaler anderweit verbraucht sind. Wir haben soeben von dem Herrn Chef der Admiralität gehört, daß sie nach Wilhelmshafen geflossen. Also für den Kieler Hafenbau sind in diesem Jahre nur 500,000 Thaler zu verwenden. Es hat aber die dortige Hafenbau-Direktion bereits für 600,000 Thaler Lieferungs-Kontrakte abgeschlossen, die bei Konventionalstrafe erfüllt werden müssen. Es war hiervon die nothwendige Folge, daß alle sonstigen Arbeiten, die nicht durch solche Konventionalstrafen bedingt sind, sistirt werden mußten, und doch hat man auch diesen Lieferungskontrakten gegenüber noch immer ein Deficit von 100,000 Thalern. Am 15. April erging in Kiel die Ordre zur Einstellung einer ganzen Reihe von durchaus nothwendigen Arbeiten. Was ist die Folge davon? Nichts Anderes, als daß die Mittheilungen, die wir in der Denkschrift erhalten haben, in diesem Augenblicke schon durchaus unrichtig sind. Wir finden in der Denkschrift auf Pagina 5 mitgetheilt:

> Es sind bisher theils vollendet, theils so weit im Bau vorgeschritten, daß ihre Vollendung mit dem Schlusse des Jahres bewirkt sein wird, folgende Bauwerke:
>
> 1. drei Hellinge; —

von diesen 3 Hellingen wird am Schluß des Jahres nur ein einziger vielleicht fertig sein — die übrigen beiden sind noch nicht einmal begonnen, werden also sicherlich nicht fertig;

> 2. drei provisorische Werkstätten für Schiffbau; —

sind fertig;

> 3. eine definitive Werkstatt für Schiffbau; —

ist noch nicht einmal projektirt, kann also bis zum Schluß des Jahres unmöglich fertig sein;

> 4. ein provisorisches Bureaugebäude; —

ist allerdings fertig.

Vorher ist angeführt, daß bis zum Jahre 1872 hätte fertig sein sollen wenigstens eins der projektirten Drydocks. Dieses Drydock wird nicht fertig. Es heißt hier, es sei aber statt dessen im Sommer 1871 ein schwimmendes Dock hingelegt worden, durch welches es möglich würde, Schiffe bis zu 18 Fuß Tiefgang zu repariren. Es ist also hierdurch wenigstens für die kleineren Schiffe gesorgt. Größere Schiffe, die mehr als 18 Fuß Tiefgang haben, können also dort jetzt nicht reparirt werden; sie können aber auch im Jahre 1873 und 1874 noch nicht reparirt werden, denn es haben die Förderungsarbeiten für die Ausgrabung des Bassins eingestellt werden müssen aus Mangel an Mitteln. Meine Herren, es gilt dort ein Hafenbassin auszuschachten bis 32 Fuß unter dem Wasserspiegel. Bei diesen Ausschachtungsarbeiten hat man, ich glaube unvermuthet, Moorschichten getroffen, es heißt also, man hat es dort mit höchst unsicherem Terrain zu thun. Schon im vorigen Winter sind einmal über Nacht eine ganze Reihe von Arbeits-Eisenbahnwagen eingesunken und nahezu verschwunden, weil plötzlich Wasser empordrang. Nun wurden diese Arbeiten eingestellt; sie können in diesem Jahre nicht fortgeführt werden und können mit den für das Jahr 1873 ausgeworfenen 150,000 Thalern ebenfalls nicht fortgeführt werden. Wenn aber demnächst auch die sehr bedeutende Arbeit der Ausschachtung vollendet sein wird, so muß wiederum ein volles Jahr dazu verwandt werden, den Boden des hergestellten Bassins mit Betonfundament zu versehen. Diese Arbeit kann nur im Frühjahr angefangen werden, weil sie ein ganzes Jahr in Anspruch nimmt. Also auch im Jahre 1874 ist nicht daran zu denken, daß man ein größeres Schiff im Kieler Hafen auf ein Dock bringen könnte.

Meine Herren, ich darf Sie wohl daran erinnern, was das heißt, Kriegsschiffe haben und sie nicht in Dock bringen können, mit den Kriegsschiffen also im günstigsten Falle die Reise um Skagen herum zu machen, vielleicht nach Wilhelmshafen oder nach England damit zu gehen. Dieser Gefahr drohende Uebelstand erwächst also schon jetzt unmittelbar dadurch, daß in solcher Art die Arbeiten in Kiel jetzt sistirt

sind. Es erwachsen aber noch weiter große finanzielle Nachtheile. Sie begreifen, daß, wenn derartige Erdarbeiten auf solchen Terrains jahrelang unvollendet bleiben, daß dann die Kosten der demnächstigen Ausführung in einem sehr bedeutenden Grade erhöht werden. Es ist in Kiel schon seit einigen Jahren ein großes Arbeiter- und Beamtenpersonal im Dienst gewesen. Die dortigen Beamten sind jetzt nahezu unbeschäftigt, die Arbeiter müssen entlassen werden. Welcher Nachtheil daraus hervorgeht, wenn man eingeschulte Arbeiter nach Hause schicken und später mit Mühe wieder heranziehen muß, das bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Ich kann mir also wohl erlauben, an den Herrn Chef der Admiralität die Frage zu richten, ob er glaubt, daß in solcher Weise, wie es bisher geschehen ist, fortgefahren werden kann ohne den allergrößten Nachtheil für die demnächstige Förderung der Angelegenheit.

Ich muß mir freilich hierbei eine Bemerkung gestatten. Ich habe vorher gesagt, ich sei verwundert gewesen, diesen Widerstreit der Angaben in der Denkschrift mit der Wirklichkeit zu finden. Ich habe gestern aus dem Munde des Herrn Chefs der Admiralität schon die Erklärung dafür gefunden. Die Denkschrift ist im Februar abgefaßt worden, während die Sistirung der Arbeiten erst Mitte April dieses Jahres stattgefunden hat; es ist deshalb erklärlich, daß das, was in der Denkschrift steht, schon in diesem Augenblicke nicht mehr zutrifft.

Meine Herren! Es liegt gewiß nicht in unserer Aufgabe, der Regierung Geldbewilligungen zu präsentiren, wenn sie nicht gefordert sind, wohl aber gehört es zu unserer Aufgabe, darüber zu wachen, daß keine Verschleuderungen stattfinden, und in der Art, wie jetzt und im nächsten Jahre der Bau in Kiel weiter betrieben wird, kann ich keine finanzielle Sparsamkeit, sondern nur die allergrößte finanzielle Verschwendung erblicken.

Präsident: Der Abgeordnete von Behr (Greifswald) hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald): Meine Herren! Die Ausführungen der letzten beiden Herren Vorredner zwingen mich, auch auf eine Ausführung zurückzukommen, die ich in der Marinegruppe gemacht habe. Wer die Denkschrift, wie sie uns in Nr. 57 vorgelegt ist, genauer studirt hat, der wird sich sagen, es ist nicht möglich, daß die Marineverwaltung auskomme mit denjenigen Mitteln, die ihr für das Jahr 1872 zu Gebote gestellt sind und für das Jahr 1873 zu Gebote gestellt werden sollen. Es würde nun ja der konstitutionellen Doktrin entsprechen, daß wir, da die Regierung uns auf Grund dieser Denkschrift keine Forderungen stellt, ihr nicht Summen anbieten. Aber, meine Herren, auch hierbei zeigt sich wieder, daß die Realien doch dergleichen Prinzipien leicht durchbrechen; Herr von Kusserow hat uns schon angedeutet, daß er sich vorbehalte, bei der dritten Lesung Anträge zu stellen; der ganze Vortrag des Herrn Vorredners führt auf dasselbe hinaus; ich sehe also nicht ein, warum wir nicht wenigstens unsere Ueberzeugung hier aussprechen sollen, daß es nicht eine Sparsamkeit, sondern ich würde sagen, eine Unverantwortlichkeit — das mag zu schroff sein, ich will also sagen, eine unpraktische Sparsamkeit wäre, wenn nicht der Marineverwaltung größere Mittel zur Disposition gestellt würden. Ich spreche natürlich nicht von Panzerschiffen, das sind Fragen, die künftig zu entscheiden sein werden, aber ich frage Sie: wir haben die beiden wunderschönen Häfen Kiel und Wilhelmshafen; sollen wir sie nicht ausbauen, sobald sie sich ausbauen lassen, wenn wir nun einmal wissen, sie müssen ausgebaut werden, und das Geld am Ende doch auch zu beschaffen ist? Ich sage ferner — und darin weiche ich von dem Herrn Abgeordneten von Kusserow ab —: nicht von den spärlich zugemessenen Mitteln für die Befestigung wollen wir abknapsen, wir wollen Geld haben erst für den Ausbau der Häfen und dann, wo irgend möglich, für die Befestigung derselben auch. Ich werde nicht von taktischen Gründen dafür sprechen und diese nicht weiter ausführen, ich möchte aber doch sagen, die beiden Häfen Kiel und Wilhelmshafen liegen so nahe unsern Grenzen, daß man sich möglich denken könnte, es würde ein Angriff vom Lande aus darauf erfolgen, und dabei sollten wir die Häfen unbefestigt lassen, wenn es sich darum handelt, daß die Summen dazu jetzt etwas früher bewilligt werden sollen, wie sie sonst werden bewilligt werden müssen!?

Meine Herren, ich spreche zunächst die Hoffnung aus, daß uns von Seiten der verbündeten Regierungen noch vor Abschluß unserer jetzigen Session ein Antrag gebracht werde, wonach für das unumgänglich, unbestreitbar Nothwendige, nützlichst jetzt schon Auszuführende eine Mehrforderung gestellt werde. Sollte das nicht geschehen, so hoffe ich nach dem, was die beiden Herren Vorredner gesagt haben, daß sich auf allen Seiten des Hauses Freunde dafür finden werden, wenn wir einen solchen Antrag der Regierung stellen. Ich verzichte zunächst darauf, aus dieser Denkschrift alle Materialien beizubringen, die beweisen, daß nothwendig der Regierung mehr zu Gebote gestellt werden muß, ich behalte es mir aber vor, das Material zu bringen, glaube jedoch, daß es zunächst nicht nöthig ist.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél:** Meine Herren! Es ist dieser Punkt bereits in der Generaldebatte von mir angeregt, und ich kann nur wiederholen, daß ich das ganze Verhalten der Bundesregierung bei dieser Sache absolut nicht zu verstehen vermag. Meine Herren, nach dem Flotten-Gründungsplan waren für die Beendigung des Jahdehafens 4 Millionen, für die Befestigung desselben 3 Millionen, für den Neubau der Kieler Werft- und Hafenanlagen 8 Millionen, für die Befestigung des Kieler Hafens 2 Millionen und für Geschütze 1 Million veranschlagt. Nun ist mir soviel klar geworden, meine Herren, daß diese Ueberschreitungen, die stattgehabt haben und in Zukunft in Aussicht stehen, keineswegs allein veranlaßt sind, weil die Löhne und Materialien in der Zwischenzeit theurer wurden, sondern weil man ganz neue Projekte zu Grunde gelegt hat, weil man weiter gegangen ist in der Aufgabe, die man sich gestellt hat. Ich glaube: ist dies der Fall, kann nicht bestritten werden, daß dies namentlich in sehr erheblichem Maße bei Kiel stattgefunden hat, hat man sich damals vorzugsweise die Aufgabe gestellt, Kiel wesentlich nur gegen Seeangriffe zu befestigen, glaubt man jetzt aus Kiel eine wirkliche Landbefestigung machen zu sollen, — so hat der Reichstag das Recht, und es muß ihm auch gewährt werden, daß klar gelegt wird, inwieweit man von dem ursprünglichen Plane abgehen will und welche Mittel dazu erforderlich sind. Wenn man schon mehrere Jahre rückwärts allmälich in dieses neue Fahrwasser hineingetrieben ist, wenn man nach und nach immer weiter gegangen ist in der Aufgabe, die man sich gestellt hat, wenn man uns nicht vollständig klar gemacht hat, in welcher Weise man über den ursprünglichen Plan hinübergeht, wenn dadurch vorzugsweise die Mehrausgaben entstanden sind, so ist es endlich Zeit, daß der Reichstag sagt: halt, ich will jetzt klar wissen, wohin ihr wollt, ich will mich ernstlich darüber unterhalten, ob ihr Befestigungen vom Lande aus für nöthig haltet oder blos Befestigungen gegen Seeangriffe. Darüber kann man sehr verschiedener Meinung sein; man kann glauben, daß nach der Konfiguration unserer Küsten und nach der kolossalen Entwickelung unserer Landmacht Landungen und Belagerungen von Seefestungen vom Lande aus unwahrscheinlich sind, und daß man daher dafür keine erheblichen Mittel auszugeben braucht. Das muß in allen Fällen erst klar sein. Das scheint mir aber völlig klar: wenn wir einmal das System, welches jetzt befolgt

wird bezüglich der Herstellung von Häfen und der Befestigung derselben, beibehalten wollen, dann ist es sicherlich eine außerordentliche Verschwendung, für ein einziges Jahr so wenig Mittel zu bewilligen, daß man abgeschlossene Verträge nicht erfüllen kann und die eingeschulten Arbeiter entlassen muß; denn daß man dadurch die Arbeitskosten unnützerweise erhöht, liegt auf der Hand. Um so mehr wäre es Pflicht der Bundesregierung gewesen, derartige Anträge an uns zu bringen. Wie kann man erwarten, daß ihr jetzt aus dem Hause mit Anträgen entgegengekommen werde? Die ganze Stellung der Bundesregierung zur Marine wird meines Erachtens dadurch in ein falsches Licht gebracht. Also: entweder — oder! Es muß in diese Sache Klarheit hineinkommen, und die kann nur hineinkommen durch klare Vorlagen der Regierung. Es sind das alles so schwierige technische Fragen, daß man unmöglich erwarten kann, wir könnten diese Fragen beurtheilen, wir müssen uns wesentlich stützen auf das Material, welches die Regierung uns giebt. Ich habe die Hoffnung zu dem jetzigen Herrn Chef der Admiralität, daß er seine Vorbereitungszeit in diesen Fragen möglichst abkürzt, denn ich habe das Gefühl, daß die Bewilligungen in dieser Weise nicht fortgehen können.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich habe der Admiralität das Zeugniß zu geben, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, daß sie allerdings im Extraordinarium sehr gern mehr gehabt haben würde, als in dem Ihnen vorgelegten Etat vorgeschlagen ist. Indessen ist es auf der anderen Seite von Seiten der verbündeten Regierungen als eine Pflicht erschienen, sich innerhalb der Grenzen, die durch den dem Hause vorgelegten und im Hause zwar nicht ausdrücklich, aber doch der Sache nach genehmigten Flotten-Gründungsplan für die Etatsentwickelung der Marine gestellt waren, zu halten. Daß für Kiel insbesondere mehr auf den Etat gebracht werde, als gebracht ist, wenn man sich innerhalb der eben von mir bezeichneten Grenzen halten wollte, das war nicht möglich. Es würde also eine Mehrforderung für den Hafen von Kiel nur außerhalb der eben bezeichneten Grenzen zulässig gewesen sein, und eine solche Forderung haben die verbündeten Regierungen mit Rücksicht auf die ganze Entwickelung der Etatsfrage der Marine in diesem Hause vermeiden wollen. Es kam hinzu, daß, wie die Finanzverhältnisse liegen, soweit sie sich zur Zeit übersehen lassen, eine solche Mehrforderung für die Marine nur hätte gestellt werden können entweder, indem man entsprechend die Matrikularbeiträge erhöhte, oder, indem man für die Marine einen neuen Kredit verlangte. Beide Wege haben die verbündeten Regierungen in diesem Augenblicke einzuschlagen Bedenken getragen. Für das laufende Jahr ist überhaupt, wie ich glaube, der Frage schwer näher zu treten. Für das nächste Jahr ist nach meiner Ansicht dadurch, daß das Haus das Extraordinarium so, wie es steht, bewilligt, der Frage keineswegs präjudicirt, ob im Jahre 1873 auf Grund einer alsdann vorzulegenden und näher zu motivirenden Kreditvorlage für den Kieler Hafen mehr zu bewilligen sein wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Kusserow hat das Wort.

Abgeordneter **von Kusserow**: Ich wollte nicht gern den Eindruck zurücklassen, als ob ich mich weniger als der Herr Abgeordnete von Behr für die Befestigung unserer beiden Kriegshäfen interessire. Ich habe nur ausgeführt, daß die Befestigungsbauten vor der Hand nicht nur Schritt gehalten haben mit den Hafenbauten, sondern denselben weit vorangegangen sind, und habe meinen Antrag um so mehr ankündigen können, als der Chef der Admiralität im Kreise der Kommissarien gerade die Befestigungsarbeiten als solche bezeichnet hat, bezüglich deren eine Modifikation des Flotten-Gründungsplanes vom Jahre 1867 bevorstehe — ich glaube ihn richtig verstanden zu haben, sonst werde ich ja rektificirt werden. Im Uebrigen benutze ich die Worte, die wir aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes gehört haben, um meine traurige Genugthuung darüber zu konstatiren, daß ich im vorigen Jahre, ohne einen praktischen Erfolg zu erzielen, die Nothwendigkeit nachgewiesen und versucht habe, noch vor Thoresschluß eine Aeußerung des Reichstages herbeizuführen, welche verhindern sollte, daß die Marine bei der Vertheilung der Kriegskontributions-Gelder präkludirt werde. Ich entnehme mit Freuden aus den letzten Worten des Herrn Staatsministers Delbrück, wo er sagt, „augenblicklich nicht, aber vielleicht im nächsten Jahre", daß vielleicht die Mittel, die später flüssig werden, auch einigermaßen der Marine in Form eines Extraordinariums zu Gute kommen sollen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren! Dieses Wettrennen, um mich so auszudrücken, der Herren Marineenthusiasten droht wirklich zu einer öffentlichen Gefahr zu werden.

(Sehr wahr! links und Heiterkeit.)

Ich habe bis jetzt noch nicht gesehen, daß, während die Regierung erklärt: „wir fordern kein Geld und können es zweckmäßigerweise auch in diesem Jahre nicht verwenden", daß dann von der anderen Seite, hier im Hause, verehrte Abgeordnete auftreten und sagen: „Ihr sollt und müßt mehr fordern, denn wir wollen mehr geben!" Meine Herren, ich möchte doch daran erinnern, daß der jetzt eingetretene Vorsitzende des Marineministeriums ausdrücklich erklärt hat, daß er erst noch Zeit braucht, um sich zu informiren; daß er mit einer Offenheit, die mich gewissermaßen gerührt hat,

(Heiterkeit)

gesagt hat: ich kann noch nicht zu einer Entscheidung kommen, gönnen Sie mir die Zeit, um mich erst einzuleben, — und nun wollen Sie ihn in diesem Momente dahin drängen, in der allerwichtigsten Sache eine so schwere Entscheidung zu fällen. Daß, wie wir gehört haben, die Bauten in Kiel und Wilhelmshafen ganz andere Dimensionen angenommen haben, als wir voraussetzten in dem Augenblicke, als wir die Bewilligung aussprachen, daß sowohl technisch, als auch in den Kosten, die Sache außerordentlich ausgedehnt ist, eigentlich gegen unsere Bewilligung, das, meine Herren, sollte, wenn wir an unserem Budgetrecht festhalten wollen, von unserer Seite eine Forderung auf Indemnität veranlassen, die die Regierung an uns zu richten hätte, sollte uns aber nicht veranlassen zu sagen: „weil die Regierung ohne unsere Genehmigung die Pläne verändert hat, möge sie doch so gut sein, auch noch das Geld für die Mehrverwendung von uns zu fordern."

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Ich glaube, der Herr Kollege von Hoverbeck hat doch die Sachlage nicht ganz richtig dargestellt. Die Sache liegt nach meiner Meinung so: der Flotten-Gründungsplan ist nie zum Gesetz votirt worden, er ist uns blos als Material mitgetheilt worden, auf welches hin wir eine längere Reihe von Jahren unsere Bewilligungen einzurichten hätten, also als ein Plan, der eine moralische Uebereinstimmung zwischen Reichstag und Bundesregierung herbei-

führte; ein Gesetz ist der Flotten-Gründungsplan nicht. Wir haben deswegen auch jedes Jahr eine Specialbewilligung gehabt, wir haben jedes Jahr votirt und können also nicht formell verlangen, daß, wenn von dem Flotten-Gründungsplan abgewichen wird, darin eine Verletzung bestehender rechtsverbindlicher Verhältnisse liegt. Allerdings dürfen wir den moralischen Anspruch an die Bundesregierung stellen, daß sie, wenn sie von dem Flotten-Gründungsplan abwich, uns dies bei den jährlichen Anforderungen mittheilte, damit wir uns entschließen konnten, ob wir mitgehen wollen auf dem Wege, den die Marine betritt. Nun behaupte ich — wenigstens glaube ich guten Grund zu haben, dies für richtig zu halten —, daß man namentlich bezüglich der Befestigungen abgegangen ist von dem, was man sich ursprünglich vorgesetzt hatte, ohne uns darüber Mittheilung zu machen;

(hört! hört! links)

aber es ist eine Bescheidenheit der Bundesregierungen, wenn sie sagen: wir haben unsere Anforderungen nicht erhöhen wollen. Ja, die Anforderungen sind zwar nicht erhöht für die betreffenden Jahre, wir sind aber engagirt worden durch die Art und Weise, wie die Marine vorgegangen ist im letzteren Jahre, als der Plan vorgelegt worden ist. Nach dem Flotten-Gründungsplan soll in 10 Jahren mit einem Betrage von 80 Millionen Thaler, wovon das Ordinarium 43 Millionen und das Extraordinarium 37 Millionen liefert, ein bestimmtes Ziel erreicht werden. Wenn nun während dieser 10 Jahre dieses Ziel erweitert wird, wir aber keine klare Mittheilung darüber bekommen, wenn die Mittel, die wir bewilligen, verwendet werden zur Ausführung eines größeren Zieles, so ist es klar, daß wir schließlich zu Summen engagirt werden, die wir nicht übersehen können, die wir nicht kennen, mit andern Worten, daß wir allmälig vom alten Flotten-Gründungsplan abkommen und auf unbekannten Meeren segeln. Dagegen habe ich mich nur verwahren wollen. Es liegt mir vollständig fern, die Marineverwaltung anzuregen, größere Forderungen an uns zu stellen — das muß ich ihr überlassen; ich sage nur, es sollen die Forderungen klar motivirt sein nicht für ein einzelnes Jahr, sondern sie sollen, wie man die Nothwendigkeit im Jahre 1867 erkannt hat, für eine längere Periode mit einem klaren Gesammtziel motivirt sein. Das fehlte mir bis jetzt und daher sprach ich von der Unklarheit und dem Dunkel, in welche diese Marineangelegenheit gekommen ist, und von dem Mißtrauen, welches dadurch erwächst, namentlich in unserer Mitte und auch in der Mitte der zunächst Betheiligten. Ich wünsche dringend, daß hier Wandel geschaffen würde, dann mag der Reichstag sich auf Grund klarer Vorstellungen fragen: welche Flotte will er, welche Befestigungen hält er für nothwendig, und auf Grund dieser Klarheit werden die Bewilligungen stattfinden können. Es können dann alle Meinungen in Bezug auf die Erweiterung der Flotte, überhaupt in Bezug auf die Größe der Flotte und auf die Art der Befestigung vollständig zu ihrem Recht kommen, und wir können aufs Neue die Sache wieder einmal gründlich durchdiskutiren, was sehr nothwendig ist, da wirklich Abweichungen Platz gegriffen haben, und es wird dann das Verhältniß des Marineministeriums zum Reichstage wieder ein völlig klares werden, was es heute nach meinem Gefühl nicht ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Behr (Greifswald) hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald): Meine Herren, ich habe mit großem Bedauern von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes gehört, daß wir also für dieses Jahr keine Mehrforderung seitens der Regierung zu erwarten haben,

(Heiterkeit)

— vielleicht im nächsten Jahre für Kiel. Dem gegenüber, meine ich, sind wir wohl zu diesem „Wettrennen" berechtigt, was der Herr Abgeordnete von Hoverbeck so getadelt hat. Ich muß versuchen, dies durch Specialitäten zu beweisen. Wir haben jedoch den Gründungsplan vor uns; erlauben Sie, daß ich einige wesentliche Posten daraus ablese, von denen Sie mir nicht werden bestreiten können, daß es sehr wünschenswerth wäre, mit ihrer Ausführung nicht zu warten bis zum Jahre 1874, sondern quam citissime damit anzufangen.

Ich verzichte aus Gründen, Ihnen z. B. vorzulesen, was die Nr. 11 sub D enthält. Die Baulichkeiten, die danach errichtet werden sollen, werden denn doch in unserm Jahrhundert schwer entbehrt. Sie werden mir zugestehen, daß der Bau einer Wasserleitung, der bis jetzt noch gar nicht im alten Etat aufgenommen ist und wofür 190,000 Thaler nöthig sind, ein absolut nothwendiges, rasch in Angriff zu nehmendes Werk ist. Sie finden dann ferner Posten für Fertigstellung des Boots- und Mastenhafens, für die Vertiefung des Liegehafens, für die Abpflasterung des Werftterrains, für Schmiede- und Schlosserwerkstatt, für einen Krahn, für einen Schuppen für gezogene Geschütze — für dieses kostbare Material! — ein Gebäude für die Kettenprobirmaschine, eine Kettenprobirmaschine selbst, ferner eine kleine Forderung zur Herstellung einer Wasserleitung an den beiden artesischen Brunnen nach der Werft und durch das Stadtgebiet, und ferner dergleichen Forderungen mehr. Das sind denn doch wirklich Forderungen, die jetzt nicht erfüllt werden können mit den Mitteln, die zur Disposition gestellt sind und die wirklich fertig gestellt werden müssen. Ich kann wiederholt nur die Bitte aussprechen, daß noch in diesem Jahre irgendwie hierfür und für ähnliche nothwendige, unaufschiebliche Bauten Mittel beschafft werden!

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort**: Meine Herren! Ich glaube, denjenigen Rednern, die einen solchen Drang haben, neue Gelder zu bewilligen, wäre die Pflicht näher gelegen zu fragen: wie sind die bewilligten verwendet worden. Ich bin allerdings durchaus der Meinung, daß Kiel einer freien Docke bedarf, dagegen kann ich nicht billigen, daß man Geld unnützerweise nach England schickt, um Schiffe zu bauen, die nicht gedockt werden können; die Docke sollte man gebaut haben und dann wieder Gelder bewilligt haben, das ist natürlich verständig, und nicht wie an einem Kinderspielzeug an allen Ecken und Enden: erst das Nothwendige und dann soll das Ueberflüssige folgen.

Es ist von einer Befestigung von Kiel die Rede, namentlich von der Landbefestigung; diejenigen, die dort gewesen sind und das Terrain gesehen haben, werden wissen, daß all die Anträge, die uns vorgelegt sind, nicht zureichen. Sehen Sie nur, was England hat leisten müssen, um seine Häfen befestigen zu können: es sind so viele Millionen Pfund Sterlinge daraufgegangen, als bei uns Thaler gefordet werden. Es würde eine Masse Geldes kosten, das Kieler Land zu befestigen; das verschieben Sie und überlassen Sie der Landarmee die Vertheidigung zu Lande. Der Eingang zur See muß allerdings besser geschützt werden; bisher war er schlecht beschützt. Ich bleibe meiner Ansicht treu: bewilligen Sie diesmal, was der Etat von Ihnen fordert und sehen Sie, ob Sie das, was künftig mehr gefordert wird, bewilligen wollen oder nicht.

Präsident: Der Abgeordnete von Kusserow hat das Wort.

Abgeordneter **von Kusserow**: Ich konstatire nur zu meiner Freude, daß der Herr Abgeordnete Harkort sich zu Gunsten des von mir projektirten Antrages ausgesprochen hat. Ich habe aber vorzugsweise das Wort ergriffen — und der Herr

Abgeordnete Harkort hat mir meine Ausführungen erleichtert, — um dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck gegenüber festzustellen, daß, wenn er mich vorhin angesehen hat, — was ich nicht weiß —

(wird bestätigt)

er gegen Windmühlen gekämpft hat.

(Heiterkeit.)

Angesichts eines so mächtigen Gegners kann man vielleicht für den Augenblick sich in der Ausdrucksweise irren; es kann das einem jungen parlamentarischen Redner leicht begegnen, freue mich aber, Ihre Heiterkeit erregt zu haben. — Ich habe nur dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck gegenüber bestätigen wollen, daß ich nicht zu Denjenigen gehöre, welche weiter gehende Anträge gestellt haben. Ich habe vielmehr innerhalb des Rahmens, auf dessen Innehaltung auch Herr Harkort Werth legt, einen Antrag projektirt, nur um diejenigen Mittel, welche jetzt für Befestigungen ausgeworfen sind und welche nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Harkort für den Augenblick besser unverwendet bleiben sollten, provisorisch für den Ausbau der Hafenetablissements verwenden zu können, damit die Erfüllung gerade der von Herrn Abgeordneten Harkort vertretenen Wünsche hinsichtlich des Schiffbaues auf deutschen Werften ermöglicht werde.

Präsident: Die Diskussion über Titel 3 ist geschlossen. Ich frage, ob eine Abstimmung über die Position verlangt wird,

(Pause.)

widrigenfalls ich sie für bewilligt erkläre, — unter derselben Voraussetzung auch die Position unter Titel 4, zur Befestigung des Kieler Hafens, — Titel 5, für Land- und Wasserbauten, — so wie Titel 6, zur Abtragung des auf dem Dienstgebäude der Admiralität stehenden Restkaufgeldes.

Auf Titel 7 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bezieht sich der Antrag Nr. 96 VI. der Kommissarien der IV. Gruppe, der das Haus schon gestern beschäftigt hat. Das Wort hat der Abgeordnete Graf zu Münster (Hannover).

Abgeordneter Graf zu **Münster** (Hannover): Ich beantrage, daß der zweite Satz:

„inzwischen aber von dem Beginne des Ausbaues der fünf Panzerschiffe Nr. 7—11 Abstand genommen werden wird"

getrennt zur Abstimmung gebracht werden möge, und bemerke dazu, daß die Antragsteller mit der getrennten Abstimmung einverstanden sind. Sie waren in der Gruppe damit einverstanden. Ich habe schon gestern bei der Generaldebatte diesen Antrag näher motivirt, und will nur heute die Bitte wiederholen, daß Sie durch die Annahme dieses Antrages nicht präjudiciren mögen, daß Sie nicht eingreifen mögen in den Flotten-Gründungsplan.

Da ich das Wort hier habe, möchte ich dem Herrn Abgeordneten Schmidt noch auf einige Bemerkungen, die er gegen mich gemacht hat, hier erwidern. Er hat sich gewundert darüber, daß ich von einer Panzerflotte von nur 12—13 Panzerschiffen gesprochen habe, da doch in dem Gründungsplan 16 Panzerschiffe vorgesehen sind. Ich wundere mich darüber, daß ein Herr, der sich mit so viel Vorliebe mit der Marine beschäftigt, nicht weiß, daß zwei von den Schiffen, die wir jetzt haben, und eines, das im Bau begriffen ist, nicht zu der Klasse von Schiffen gerechnet werden könnnen, die man als Schlachtschiffe bezeichnet.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Schmidt es eine ganz exorbitante Forderung genannt, daß ich gesagt habe, es sei ein Extraordinarium von fünfzig Millionen und ein Ordinarium von sechs Millionen für die Folge erforderlich. Dagegen hat der Herr Abgeordnete Dr. Schleiden diese Forderung für so unbedeutend gehalten, daß er gemeint hat, es sei damit gar nichts zu machen. Ich hoffe, meine Herren, die Wahrheit liegt in der Mitte, und ich halte für den Augenblick noch meine Angabe für die richtige. Ich glaube aber nicht, daß es an der Zeit ist, jetzt näher auf diese Frage einzugehen. Wir werden das thun müssen bei dem Gesetze über die Verwendung der Kriegskontributionen oder nächstes Jahr, wo, wie ich hoffe, uns ein genauerer, ein detaillirt begründeter Plan vorgelegt werden wird. Aber soviel, meine Herren, machen Sie sich klar: entweder bewilligen Sie die Summen, welche nothwendig sind, um unsere Flotte auf den Stand zu setzen, unsere Küsten vertheidigen zu können, oder, wenn Sie das nicht wollen, so thun Sie, was der Herr Abgeordnete Miquél Ihnen gerathen hat, dann schaffen Sie einen anderen Hannibal Fischer an und verkaufen Sie unsere Flotte als altes Eisen. Das mögen S i e dann aber vor unserem Volke verantworten.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter **Miquél**: Ich werde für den Antrag der Gruppe stimmen mit Ausnahme des letzten Satzes. Ich möchte Sie bitten, meine Herren, daß wir wenigstens Seitens des Reichstags konsequent sind. Wir tadeln, — ich wenigstens, und ich glaube mit Zustimmung eines großen Theiles des Reichstags, tadele es, daß man so stillschweigend, mit Willen oder ohne Willen getrieben, von dem Flotten-Gründungsplan abgegangen ist, und es wird uns jetzt ein ähnliches Verfahren Seitens der Herren Bundeskommissare angesonnen. Wir sollen beschließen, es soll mit dem Bau von Panzerschiffen nicht weiter vorgegangen werden. Nun glaube ich wirklich nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß kaum zwei oder drei Mitglieder des Reichstags werden gefunden werden, welche die Frage überhaupt beurtheilen können,

(sehr richtig!)

ob wir Panzerschiffe in dem von dem Flotten-Gründungsplane vorgesehenen Maße haben müssen oder nicht.

(Sehr richtig!)

Wir sollen also hier einen Wahrspruch abgeben, wo wir absolut die Vorbereitung dazu nicht haben.

(Hört! hört!)

Eine solche Frage muß von der Regierung vorbereitet werden, sie muß uns das Material auf das Gründlichste vorbereiten und klar legen, und dann werden wir als Geschworne in den Stand gesetzt, auch über solche technische Fragen mit zu votiren. So auf das Gutachten einer kleinen Kommission hin — womit ich den Herren durchaus keinen Mangel an Sachkenntniß zutrauen will, aber doch unmöglich glaube, daß sie Material und Zeit gefunden haben, solche Fragen erschöpfend zu berathen — darauf hin können wir von dem Flotten-Gründungsplan nicht abweichen. Nun kommt aber hinzu, meine Herren, daß die Frage gar nicht praktisch ist, denn es ist uns ja von Seiten des Herrn Marineministers gesagt worden — und die Herren Kommissarien sind auch damit einverstanden —: verbaut wird nichts; das Geld ist im nächsten Jahre gar nicht vorhanden. Es handelt sich ja nicht um die Sistirung des Baues der Schiffe, der bereits im Gange ist, sondern um die Sistirung des Neubaues von Panzerschiffen, und da ist Einklang zwischen den Kommissarien und dem Herrn Marineminister, daß Mittel gar nicht vorhanden sind, daß also gar keine Gefahr ist, daß etwas präjudicirt wird. Was fordern also die Kommissarien von uns?

Einen theoretischen Ausspruch, meine Herren, einen theoretischen Ausspruch, daß der Flotten-Gründungsplan falsch sei und daß man einen anderen Weg einschlagen müsse, — und dazu kann ich mich nicht entschließen. Nach meiner Meinung würde der Reichstag sich dabei auf eine falsche Bahn begeben, und ich möchte daher unter allen Umständen bitten, diese Anträge der Kommissarien abzulehnen, die übrigen aber anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Der Herr Vorredner hat abermals den ganzen Sinn des Vorschlages nicht allein falsch aufgefaßt, sondern er hat ihn auch dunkel gemacht für die Mitglieder des Hauses. Meine Herren, es handelt sich darum, ob wir 3,150,000 Thaler bewilligen wollen, erheblich mehr als in früheren Jahren bewilligen wollen, Summen, von denen wir wissen, daß sie bereits Engagements enthalten, die sich auf folgende Jahre hinaus erstrecken werden. Darauf sprechen wir einfach zwei Sätze aus. Wir sind bereit, die 3,150,000 Thlr. zu bewilligen, obgleich wir wissen, daß bereits Engagements darin enthalten sind, die über den ursprünglichen Flottenplan um 97,000 Thaler hinausgehen, denn man ging ursprünglich davon aus, daß man eben mit 8 Millionen auskommen könnte, und wir wissen, daß bereits der größere Theil der Ersparnisse aus dem Ordinarium verwendet werden soll, um einen neuen Ring in die Kette einzufügen, welche unaufhalthaltsam Jahr für Jahr sich verlängert. Wir sagen also, wir wollen die Verantwortung dafür nur übernehmen, wenn wir sicher sind, daß im nächsten Jahre die Regierung einen vollständigen Plan vorlegen wird, woraus wir übersehen können, was wir die nächsten fünf Jahre zu thun haben, und zweitens unter der Bedingung, daß die Regierung bereit ist, zu erklären, daß sie neue Engagements, also insbesondere Engagements über die viel bestrittene Frage, im nächsten Jahre nicht übernehme. Der Abgeordnete Miquél hat vollständig übersehen, daß hier von Abstandnahme überhaupt nicht die Rede ist, sondern daß es heißt „inzwischen aber". Wir wünschen also nicht, daß in den nächsten zwölf Monaten bis zur Vorlegung des Planes diese neuen und uns ganz unübersehbaren Engagements erfüllt werden und mit den Bauunternehmungen begonnen wird. Ich habe neulich ganz ausdrücklich hervorgehoben, daß der Schlußsatz und die ganze Resolution nur einen finanziellen Gehalt hatte; es ist absolut nur eine finanzielle Resolution, die sich über die technische Frage gar nicht ausspricht. Nun hat der Herr Marineminister neulich erklärt: es wird ja nicht gebaut, wir haben nicht die Mittel. Darauf habe ich gesagt, und das wiederhole ich heute: nach einer so feierlichen Erklärung — eine Erklärung im Schooße der Kommissarien hat meiner Ansicht nach nicht den Werth, als wenn sie hier vom Bundesrathstische aus geschieht, — nach einer so feierlichen Erklärung habe ich meinestheils keine Veranlassung, an dieser letzten Position festzuhalten, aber ich verwahre mich — und ich glaube auch für einen Theil der Mitglieder des Hauses zu sprechen, die etwa für die Streichung mitstimmen möchten — gegen die Folgerung, daß sie die Motive des Mannes theilen, der die Streichung zuerst beantragt hat. Der Herr Graf Münster ist heute bereits vollständig informirt, daß 16 Panzerschiffe und einige mehr nothwendig sind. Das bin ich nicht; ich verwahre mich also gegen die Konsequenz dieses Beschlusses.

Im Uebrigen ist es mir nach der Erklärung des Herrn Marineministers ziemlich gleichgültig für die Sache, ob Sie annehmen oder nicht annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, den Abgeordneten von Benda möchte ich mit seinen letzten Sätzen über feierliche Erklärung vom Bundestische daran erinnern, daß bei einer früheren Etatsverhandlung die Erklärung abgegeben wurde, daß die vereinigten Regierungen mit den zu ihrer Verfügung gestellten Geldern zur Ausführung des Flotten-Gründungsplans von 1867 auskommen würden, und der Abgeordnete von Benda hat damals dieser feierlichen Erklärung gegenüber ausgesprochen, er werde im Jahre 1877 den Bundes-Kommissarius daran erinnern, daß man mit den Mitteln hätte auskommen wollen und daß das auch eingetreten sei, was dieser in Aussicht gestellt hätte. Der Abgeordnete von Benda könnte dieser Erfahrung gegenüber vorsichtiger sein; denn jene feierliche Erklärung hat uns, weil sie auch im vorigen Herbst abgegeben wurde, in eine unklare Lage gebracht. Nun wird im Antrage ein Flotten-Gründungsplan wieder gefordert vom Abgeordneten von Benda, resp. von den Kommissarien. Da möchte ich doch daran erinnern, daß alle bisherigen Gründungspläne, der von 1862, der von 1865 und der von 1867 mehr oder weniger das Papier nicht werth gewesen sind, worauf sie gestanden haben. Sie hatten Alle nur das Verwandte, daß jeder Plan mehr Gelder forderte, als der frühere. Darin stimmten sie überein. Mehrere meiner politischen Freunde glauben ferner, daß in der Resolution, wie sie vorgeschlagen ist, auch eine versteckte Aufforderung liegt, mit einem neuen Flotten-Gründungsplan neue und größere Geldmittel zu fordern. Wäre man darüber zweifelhaft, so haben die Abgeordneten von Kusserow und von Behr schon den Weg betreten, der diese Vermuthung rechtfertigt. Sie treten mit der Forderung hervor, daß mehr für die Marine gefordert werden solle, entweder in diesem Jahre, oder in dem folgenden. Meine Herren, ich muß es offen aussprechen, es ist eine Fata morgana, die einzelnen Abgeordneten des Hauses von Zeit zu Zeit erscheint: das ist die französische Kriegskontribution. Diese Fata morgana erscheint in dem neu geforderten Flotten-Gründungsplane, obgleich wir wissen, daß über die gezahlte Kriegskontribution schon verfügt ist. Wollen aber die Herren auf die Kontribution nicht zurückgreifen, so liegt, wie schon der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts gesagt hat, in den Andeutungen für neue Mittel nichts Anderes, als die Erhöhung der Matrikularbeiträge, oder die Anregung neuer oder erhöhter Steuern. Sollten ferner die Abgeordneten Seelig und Harkort scheinbar neue Forderungen geltend gemacht haben, die für die Marine nothwendig sind, so darf ich in ihrem Namen aussprechen, daß sie nimmermehr mit ihren Worten haben ausdrücken wollen, daß Seitens des Reichskanzler-Amts mehr Mittel für die Marine gefordert werden, so lange keine Deckung nachgewiesen ist. Ich stehe selber auf dem Standpunkte, daß ich den Flotten-Gründungsplan nicht für ein Evangelium ansehe. Meine Herren, wir haben doch wichtige Erfahrungen in dem letzten Kriege gemacht, und wenn abgewichen werden sollte vom Bau der Schiffe, so besteht die Erfahrung vor Allem darin, daß es uns an schnell und leicht gebauten Schiffen mit vorzüglicher artilleristischer Ausrüstung gefehlt hat, mit denen wir den Feind zur See angreifen und verfolgen konnten. Würden die fünf Panzerschiffe nicht gebaut, meine Herren, so würde nur die Folge eintreten, daß an ihrer Stelle eine neue Klasse von Schiffen gebaut werden könnte. Das Geld bleibt ja zur Verfügung. Was die Panzerfrage anbetrifft, so will ich Folgendes anführen. Wir haben in der Nähe von Berlin einen Schießplatz bei Tegel, wo Schießübungen angestellt werden, und es wäre wünschenswerth, wenn das Resultat dortiger artilleristischer Kämpfe mit den Panzerplatten wie in England mitgetheilt würde. Der Abgeordnete Schleiden hat uns gestern schon das Urtheil eines bekannten englischen Technikers über die Panzerfrage angeführt. Wir haben in Tegel die Erfahrung gemacht, daß auch die vorzüglichsten und besten Panzerwände von den Kugeln unserer Artillerie durchschlagen worden sind. Ist die Schiffsbautechnik

vorwärts gegangen, um die Panzer zu verstärken, so hat andererseits auch die Artillerie entsprechende Fortschritte gemacht. Ich meine, diese Frage wird am besten am Bundestische für die Entscheidung vorbereitet werden können; das Material ist reichlich für diese Lösung vorhanden.

Wende ich mich zu etwas Anderm. Der Herr Abgeordnete Graf zu Münster hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich seine Ausführungen gestern nicht richtig aufgefaßt habe. Es war in seiner Ausführung nur von Panzerschiffen die Rede; ob Schlachtschiffe oder Panzerfahrzeuge gemeint waren, darüber hat der Abgeordnete Graf zu Münster nichts gesprochen. Er hat sich außerdem sehr mißliebig über das Torpedowesen ausgelassen, indem er sagte, bisher hätten die Torpedos uns nur selbst geschadet. Ich darf dem Herrn Abgeordneten Graf zu Münster nur hinweisen auf das Torpedowesen in England. Die englische Admiralität hat im vorigen Jahre nicht weniger als 1300 Torpedos anfertigen lassen, um sie längs der Küste von Großbritannien und auswärts zu verwenden. Daß dort ferner sehr viele Experimente gemacht werden mit sogenannten Defensiv- und Offensiv-Torpedos und daß alte Schiffsrumpfe zu Objekten des Versuches dienten, ist bekannt. Auch verschiedene Schriften, welche diesen Gegenstand behandeln, weisen nach, wie gefährlich die Torpedos sind. Sollte der Herr Abgeordnete Graf zu Münster glauben, daß die von uns bewilligte Summe für Torpedos nicht gut angelegt wäre, so ist er jedenfalls im Unrecht.

Meine Herren, ich stehe auf dem Standpunkt, daß ich gegen die Resolution VI. stimmen werde, weil die Reichsregierung gegenwärtig gar nicht in der Lage ist, die fünf Panzerschiffe mit ihren Mitteln bauen zu können; bedarf sie eben mehr Mittel, so hat sie eine Vorlage zu machen, und in dieser Vorlage müssen auch die Deckungsmittel nachgewiesen und von uns die Genehmigung für die Verwendung gefordert werden.

Präsident: Der Abgeordnete Russell hat das Wort.

Abgeordneter **Russell**: Auch ich bedauere, daß Herr Abgeordneter von Benda den Schlußsatz seines Antrags, den er gestellt, nicht mit größerer Zähigkeit festgehalten hat. Herr Abgeordneter Miquél hat dem Herrn Abgeordneten von Benda gegenüber meines Erachtens ausführlich genug dargelegt, daß durch diesen Schlußsatz durchaus keine Abänderung des früheren Flotten-Gründungsplans beabsichtigt werde. Ich bin nun der Ansicht, daß dieser Schlußsatz lediglich die Bedeutung hat, daß Engagements für die Erbauung der Schiffe nicht eingegangen werden sollen. Es ist allerdings vom Chef der Admiralität die Zusicherung ertheilt, daß, weil keine Mittel vorhanden sind, im nächsten Jahre vom Baue dieser Panzerschiffe Abstand genommen werden müsse. Meine Herren, das schließt aber nicht aus, daß Engagements für den Bau der Panzerschiffe für die nächsten Jahre eingegangen werden; die Erfahrung hat es uns gelehrt, daß, obschon keine Mittel vorhanden waren, doch noch im vorigen Jahre bedeutende Verträge zum Bau der Schiffe abgeschlossen worden sind. Um dies nun zu verhüten, ist dieser Antrag lediglich aus Vorsicht gestellt. Wir könnten allerdings ja dem Herrn Chef der Admiralität das Vertrauen schenken, daß er nach seiner Erklärung auch solche Engagements zum Bau der Schiffe nicht eingehen wird; aber, meine Herren, wer sichert uns denn zu, daß der jetzige Chef der Admiralität, der uns diese Erklärung gegeben hat, im Jahre 1874 noch an der Spitze der Admiralität steht? Wenn wir vorsichtig sein wollen, meine Herren, und nach allen Richtungen hin uns zu sichern suchen, so müßten wir den Schlußsatz annehmen, und wenn der Herr Abgeordnete von Benda ihn fallen lassen sollte, so würde ich ihn wieder aufnehmen.

Präsident: Die Diskussion über die Resolution ist geschlossen. —

Ich werde eben darauf aufmerksam gemacht, daß ich übersehen habe, daß der Abgeordnete von Freeden sich zum Worte gemeldet hat. — Will das Haus mir erlauben, ihm das Wort zu ertheilen? —

(Zustimmung.)

Abgeordneter **von Freeden**: Meine Herren! Ich will mich sehr kurz fassen. Ich glaube aber, wir werden uns über den Schlußsatz nicht einigen können, so lange wir nicht etwas dazu beigetragen haben, die Anschaffung von Panzerschiffen ein wenig näher, als es bisher geschehen zu sein scheint, im Hause zu beleuchten.

Ich will ein wenig zurückgehen in der Entwickelung der Schifffahrt — —

(Große Unruhe.)

Ich werde mich ganz kurz fassen, meine Herren.

Gegen Anfang dieses Jahrhunderts,

(Unruhe)

als man in England in der Lage war, von dem Bau von Kriegsschiffen in der gewohnten Weise Abstand zu nehmen und Segelfahrzeuge zu Kriegsschiffen umzubauen, da mußte man dazu übergehen, die geringere Stärke der Kauffahrteifahrzeuge zu ersetzen durch verstärkte Geschütze. Das hat dazu geführt, meine Herren, daß im Jahre 1795 die Galton das Experiment löste, mit schweren 64pfündigen Karronaden allein gegen sechs französische Fregatten ein siegreiches Gefecht zu bestehen und diese sechs Schiffe so zuzurichten, daß sie schutzsuchend in Vlissingen binnenlaufen mußten. Das ist ein Faktum der Kriegsgeschichte, das damals sehr viel Sensation gemacht und die Frage annähernd gelöst hat, daß man mit schweren Geschützen Schiffe, deren Schiffswände stärker gebaut waren, aber geringere Geschütze an Bord hatten, überwinden konnte. Meine Herren, bei der jetzigen Lage der Dinge, wo die Thatsache feststeht, daß stärkere Panzer von noch immer stärkeren Geschützen durchschlagen werden, da ist dieser Hinweis gerade am Platze. Wir werden genöthigt sein, da die Kanonen immer schwerer werden, die Schiffe leichter herzustellen, um sie manövrirfähiger zu machen. Gerade die Manövrirfähigkeit der Schiffe ist ein Punkt, an dem jede Verstärkung der Panzerung scheitern wird, und wir werden deshalb genöthigt sein, gerade die Frage der Panzerung der Schiffe von einem andern Standpunkt aus zu beurtheilen. Ich bin der Meinung, meine Herren, daß, wenn wir in der Nordsee uns eine Flotte schaffen, welche allerdings im Stande ist, einen Feind von unsern Küsten abzuhalten, wir doch die fünf Panzerschiffe gebrauchen müssen, denn wir haben, Alles in Allem, jetzt sieben gute Schiffe fertig und im Bau begriffen, und dazu gehören fünf weitere, um den Feind wirksam zu bekämpfen. Wenn aber die Frage durch den Antrag des Herrn Abgeordneten von Benda jetzt offen gehalten ist, so ist dies nach meiner Ansicht gar kein Unglück. Denn warum? Wir wollen ja gerade im nächsten Jahre noch nicht zu dem System des Baues Stellung nehmen, und dieser Antrag ist das Sicherheitsventil, damit nicht vielleicht wieder Bestellungen gemacht werden in einer Weise, die wir im vorigen Herbste so sehr bedauert haben.

Präsident: Ich darf nun wohl zuvörderst feststellen, daß der Titel 7 zum Bau von Kriegsschiffen und zur Beschaffung der Armirung, bewilligt ist, also daß nur über die Resolution und zwar in ihren beiden Hälften abzustimmen ist. Die erste Hälfte lautet:

> In dem Etat für 1873 Ausgaben, (Seite 4) II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben zu Titel 7: für den Fall der Bewilligung des Titel 7 die Erwartung auszusprechen, daß mit dem Marine-Etat pro 1874 ein Plan über die als nothwendig

erkannten Abänderungen des ursprünglichen Flotten-Gründungsplanes, über die in den folgenden fünf Jahren zur weiteren Entwickelung der deutschen Marine vorzunehmenden Bauten und auszuführenden Anlagen und über die hierzu erforderlichen Geldmittel nebst den Vorschlägen zu deren Beschaffung vorgelegt werden wird.

Diejenigen Herren, die zunächst diesem Theil der Resolution, welche die Kommissarien der IV. Gruppe vorschlagen, zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist mit großer Majorität angenommen.

Die Resolution fährt dann fort:

inzwischen aber von dem Beginne des Ausbaues der fünf Panzerschiffe Nr. 7—11 (pag. 7. der Denkschrift) Abstand genommen werden wird.

Ich bitte diejenigen Herren, die auch diesem zweiten Theil der Resolution zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die die zweite Hälfte der Resolution nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Bureau dahin einverstanden, daß jetzt die Majorität steht, d. h. daß die zweite Hälfte des Kommissionsantrages abgelehnt ist. —

Titel 8 ist unangefochten geblieben; ich erkläre denselben für bewilligt. —

Wir kommen nun zu dem Kapitel 6 der Einnahmen nach Anleitung der Anlage XIII Nr. 5 „Eigene Einnahmen der Marineverwaltung" 24,893 Thlr. — Es wird dagegen keine Erinnerung erhoben; ich sehe die Position für genehmigt an und gehe zu dem Nachtragsetat Kapitel 6, Titel 1, 8, 9 und 10 der fortdauernden Ausgaben — nach Anleitung der Anlage II, Seite 18 — über.

Admiralität. Titel 1, Besoldungen. Nr. 1 — Nr. 2. Die Nummern 3 bis 12 sind unverändert. Es wird gegen die bei Titel 1 ausgeworfene Nachtragssumme von 10,300 Thalern nichts erinnert.

Ich komme auf Titel 8, Militärpersonal. Nr. 3, Seeoffiziere und Kadetten — Nr. 7, Seebataillon — Nr. 8, Seeartillerieabtheilung — und konstatire, daß gegen die bei diesem Titel geforderte Nachtragsbewilligung von 2,100 Thlr. keine Erinnerung erhoben ist.

Es folgt „Indiensthaltung der Fahrzeuge", Titel 9, persönliche Ausgaben. — Auch hier wird kein Widerspruch erhoben.

Titel 10, sachliche Ausgaben. Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren! Ich muß mir erlauben, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß wir meiner Ansicht nach die Summe heute nur provisorisch bewilligen können. Sie steht in unmittelbarstem Zusammenhange mit dem Gesetzentwurf, welcher Ihnen vorgelegt ist über die Regelung des Haushalts für 1871. Dort ist im § 2 vorgeschlagen, gewisse Anticipationen aus den Titeln 9 und 10 aus Beständen zu decken, die sich im Jahre 1871 angesammelt haben, was, wie ich glaube, Ihnen bereits angeführt ist. Meine Herren! Das ist ein von einem Jahre in das andere übertragbarer Titel. Wenn, wie nicht unmöglich ist, der § 2 jenes Gesetzentwurfs abgelehnt wird, dann fällt die übertragbare Summe des Jahres 1871 aus diesem Titel in das Jahr 1873 hinein und die Marine-Verwaltung gewinnt dadurch so ausreichende Mittel, daß ihr diese neue Bewilligung von 93,000 Thalern völlig entbehrlich wird. Ich glaube daher, wir können sie heute nur bewilligen unter dem Vorbehalt, daß jener Gesetzentwurf im § 2 angenommen wird, und ich möchte den Herrn Präsidenten darauf aufmerksam machen, daß wir die Schlußabstimmung in der dritten Lesung meiner Ansicht nach erst vornehmen können, wenn der Gesetzentwurf über die Regelung des Haushalts für 1871 definitiv zur Annahme gelangt ist.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich verkenne durchaus nicht den von dem Herrn Vorredner hervorgehobenen Zusammenhang; ich möchte aber der Meinung sein, daß es für alle vom Hause in der bezeichneten Frage wahrzunehmenden Rücksichten in keiner Weise präjudiciell ist, wenn hier die Forderung bewilligt wird. Der Herr Vorredner hat vollkommen Recht, daß, wenn das Haus bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes über den Haushalt für 1871 einen anderen Beschluß fassen wollte, als es von den verbündeten Regierungen in Bezug auf die vorhandenen Ersparnisse bei diesen Titeln vorgeschlagen ist, alsdann der Marineverwaltung nicht nur das gewährt würde, was hier gefordert wird, sondern noch erheblich mehr, je nachdem der Beschluß ausfallen sollte. Nun bin ich der Meinung, daß, wenn jetzt diese Summe bewilligt wird — und ich kann wohl davon ausgehen, daß das Bedürfniß einer solchen Summe für das laufende Jahr keinen Widerspruch findet — daß das in keiner Weise den künftigen Beschlüssen Eintrag thut. Würde das Haus beschließen, daß aus dem an sich übertragungsfähigen Titel entweder der gesammte Betrag oder der hier geforderte Betrag der Marine überwiesen werden soll, so würde der ganze Unterschied lediglich darauf beruhen, ob im Jahre 1872 dieser hier geforderte Betrag durch eine doch relativ sehr unerhebliche Erhöhung der Matrikular-Beiträge beschafft wird, oder ob umgekehrt die für das Jahr 1871 vorgesehene Ersparniß nicht eintritt. Die ganze Frage reducirt sich also darauf: soll der hier geforderte Betrag aus den Einnahmen des Jahres 1872 aufgebracht werden, oder soll er entnommen werden aus den im Jahre 1871 übriggebliebenen Beständen? Mir scheint nun, da es sich hierbei durchaus nicht um eine Verschiedenheit der Abrechnung zwischen Süddeutschland und Norddeutschland handelt — wäre das der Fall, so stände die Sache anders; darum handelt es sich aber nicht — mir scheint, daß es sich entschieden empfiehlt, diese Summe hier ohne den Vorbehalt zu bewilligen, der von dem Herrn Vorredner hervorgehoben worden ist.

Er könnte mir einwenden, daß wir ja auch kein Interesse daran hätten, ob das hier erscheint oder anderswo. Ich muß nun dabei betonen, daß ich allerdings nicht aus Rücksicht auf diesen Fonds, sondern aus andern Rücksichten einen großen Werth darauf legen muß, daß der Nachtragsetat, der im Uebrigen in zweiter Lesung festgestellt ist, nicht an den Schluß der ganzen Berathungen des Reichstags verschoben wird, und das würde der Fall sein, wenn die definitive Abstimmung in dritter Lesung abhängig gemacht wird von dem Beschluß über das Gesetz für den Haushalt von 1871; und zwar habe ich deshalb Werth darauf zu legen, weil in diesem Nachtragsetat zugleich enthalten ist die vom Hause in zweiter Lesung bewilligte Forderung für das statistische Bureau. Mit der Organisation dieser Behörde, welche in der That dringlich wird, kann absolut nicht vorgegangen werden, bevor nicht der Nachtragsetat im Hause definitiv festgestellt ist. Nicht also im Interesse dieser Fonds, denn sie würden ja erst im Spätjahre zu verwenden sein, sondern im Interesse des baldigen Zustandekommens des Nachtragsetats und weil es in der That, wie mir scheint, nach allen finanziellen Rücksichten gleichgültig ist, möchte ich Sie bitten, von diesem Vorbehalt Abstand zu nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich glaube, der Unterschied bleibt doch immer bestehen, daß, wenn wir diese Position annehmen und den § 2 jenes Gesetzes ablehnen, das Marineministerium im Jahre 1872 über 93,000 Thaler mehr zu verfügen hat, als wenn wir diesen Vorbehalt machen. Indessen bemerke ich, daß ich keinen bestimmten Antrag gestellt habe und daß die Frage ja bei der dritten Lesung des Etats zum Austrag kommen wird; möglicherweise erledigt sie sich ja von selbst. Ich glaube daher, daß wir heute keine Veranlassung haben, weiter auf die Sache einzugehen.

Präsident: Ich verstehe, daß heute auch gegen das Aussprechen der Bewilligung der 93,989 Thaler kein Widerspruch erhoben worden ist. —

Ich komme auf Titel 18, Kosten des Werft- und Depotbetriebs im Allgemeinen, und zur Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars, excl. Artillerie, auf welche sich der Antrag Nr. 96 VII bezieht:

> In dem Nachtragsetat für 1872, fortdauernde Ausgaben (Seite 20) Titel 18 in dem Zusatz: „die Ersparnisse an Titel 18 können zu Schiffsneubauten verwendet werden" einzuschalten: „für das Jahr 1872".

Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird, widrigenfalls ich annehme, daß die Einschaltung beschlossen ist; eine Veränderung im Titel selbst ist nicht beantragt.

Folgt endlich Titel 25, persönliche Ausgaben: Nr. 2 mit einem Zuschuß von 120 Thalern, und Nr. 9 mit einem Zuschuß von 25 Thalern, zusammen 145 Thaler, die ebenmäßig die Bewilligung des Hauses erhalten.

Damit, meine Herren, ist die erste Hälfte des vierten Stückes der heutigen Tagesordnung erledigt, und wir kommen auf die Gruppe V.

Der Abgeordnete Dr. Mohl hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Mohl**: Ich erlaube mir den Antrag auf Vertagung zu stellen.

(Oh! Oh!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Mohl beantragt die Vertagung. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Der Abgeordnete Dr. Mohl erhebt sich.)

Der Antrag ist nicht unterstützt. —

Ich bemerke vor dem Eintritt in die Berathung der Gruppe V, daß ich mir denke, das Haus wird, der Anlage Nr. VIII folgend, mit den Zöllen beginnen, von da nach Erledigung des Antrages des Abgeordneten Grumbrecht auf die Rübenzuckersteuer übergehen, von der auf die Salzsteuer und bei Gelegenheit der Salzsteuer den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck und das Amendement Stumm erledigen. Ich möchte mich aber zuvor versichern, daß das Haus diese Geschäftsbehandlung billigt.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Wir kommen dann zuerst zu den **Zöllen**, Anlage VIII. Zum Eingange dieser Berathung hat der Abgeordnete Dr. Mohl das Wort.

Abgeordneter Dr. **Mohl**: Meine Herren, ich bedaure in einer so vorgerückten Stunde einen Gegenstand von bedeutender nationaler Wichtigkeit hier zur Sprache bringen zu sollen. Es ist das Verhältniß, in das sich Frankreich in Bezug auf die Zuckersteuer zu anderen Staaten, und namentlich zu Deutschland gesetzt hat. Meine Herren, es liegt uns eine Denkschrift vor von den deutschen Raffinadeurs, an deren Spitze Köln als bedeutendster Platz in dieser Beziehung steht, und zugleich eine Sammlung an Dokumenten, von welcher diese Denkschrift begleitet ist. Es wird darin Beschwerde geführt über die Art und Weise, wie Frankreich in künstlicher Weise den Absatz seines Zuckers, und zwar vorzugsweise seines raffinirten Rübenzuckers nach Deutschland befördert, nämlich mit großen Opfern des französischen Staatsschatzes, wodurch die deutsche Zuckerindustrie, und damit die deutsche Landwirthschaft, in einem hohen Grade benachtheiligt wird.

Meine Herren, diese Beschwerde ist zwar nicht ganz neuen Datums; im Gegentheil, Frankreich hat seit langer Zeit ein und dieselbe Politik in dieser Beziehung befolgt; aber dadurch, daß die französischen Zölle in Folge des Krieges sehr bedeutend erhöht worden sind, haben die Maßregeln, welche Frankreich in dieser Beziehung schon lange ergriffen und befolgt hat, einen viel bedrohlicheren und schädlicheren Charakter für Deutschland angenommen. Meine Herren, Frankreich hat schon sehr lange eine Politik befolgt, welche dahin ging, die europäischen Staaten wo möglich mit Zucker, der in Frankreich erzeugt oder wenigstens raffinirt wurde, zu versehen. Dabei, meine Herren, war ein doppelter Zweck: der oberste Zweck bei der Sache war weniger ein volkswirthschaftlicher, als ein politischer und maritimer. Frankreich hat von jeher, wie Sie wissen, oder wenigstens seit Ludwig XIV. eine große Kriegsflotte gehalten; es hat aber stets eine verhältnißmäßig kleine Handelsflotte gehabt, es hat ihm stets an Matrosen zur Bemannung seiner Kriegsflotte gefehlt, und zwar aus dem Grunde, weil es Frankreich an schweren Artikeln zur Ausfuhr fehlt. Frankreich hat im Wesentlichen nicht genug solcher Artikel; es hat nur seine Weine, seine Branntweine, sodann einen sehr bedeutenden Artikel, den Marseille producirt, seine Seife, ein Artikel, der in die vielen Hunderttausende von Centnern geht, und sodann hat es sich künstlich solche Artikel zu verschaffen gewußt, die eigentlich nicht Artikel des französischen Bodens ursprünglich waren, und dazu hat hauptsächlich der Zucker gehört. So lange Frankreich St. Dominique und Florida und andere größere Kolonien besessen hat, hat es dadurch, daß es die Rohzucker dieser Kolonien raffinirt hat, seiner Handelsschifffahrt eine bedeutende Fracht zu verschaffen gewußt, und es hat stets durch Opfer, die der Staatsschatz gebracht hat, seine Rheder in die Lage versetzt, diese Zucker in die Staaten des mittelländischen Meeres und in andere europäische Staaten zu verschiffen. Nachdem es seine Kolonien größtentheils verloren und die Runkelzucker-Fabrikation ergriffen hat, hat es versucht, seine Runkelzucker in größeren Massen nach dem Auslande zu exportiren, um dadurch seine Handelsmarine mit Fracht zu versehen und dadurch für seine Kriegsmarine Matrosen zu gewinnen. Dies ist das System, welches ich seiner Zeit in Frankreich, wo ich drei Jahre in einem Seehafen war, zu beobachten und zu studiren Gelegenheit hatte. Nun, meine Herren, haben aber die anderen europäischen Seemächte, die Ursache hatten, diesem System entgegenzutreten, Gegenmaßregeln ergriffen oder Frankreich damit bedroht. Dies war in erster Linie England, welches eine so große Masse von Kolonialzucker nach Europa einführt, und welches natürlich ein sehr großes maritimes und Handelsinteresse hat, diese Rohzucker zu beziehen, sie zu raffiniren und sie als Raffinade auszuführen; es war ferner Holland, dessen Hauptbezug als Frachtgegenstand aus seinen Kolonien abermals der Zucker ist, und welches ebenso das größte Interesse hat, seine Zucker in raffinirtem Zustande auszuführen; es war endlich Belgien, welches die Runkelzuckerfabrikation in großem Maßstabe ergriffen hat, und welches gleichfalls für seine sonst schwache Handelsmarine auf die Ausfuhr von raffinirten Zuckern zu sehen hatte. Diese drei Mächte haben sich koalirt gegen Frankreich; sie haben der französischen Regierung fühlbar gemacht, daß,

wenn sie in ihrem System, die Ausfuhr von raffinirtem Zucker durch fiskalische Maßregeln zu begünstigen, fortfahre, es alle diese drei andern Mächte gegen sich als schwere Konkurrenten erhalten werde. Das hat zu einem Vertrage zwischen diesen Mächten und Frankreich geführt, der zum Zweck hatte, auf Grund von Untersuchungen, die in Köln, als auf einem neutralen Boden, gemacht worden sind, solche Bestimmungen zu treffen, vermöge deren keine der vier Seemächte die Ausfuhr ihres Zuckers so begünstigen sollte, daß die drei anderen benachtheiligt würden. Es wurden gewisse Ausbringen des Rohzuckers von Raffinade festgesetzt, welche die einzelnen Sorten, die einzelnen Typen von Rohzucker gewähren, und es wurde vertragsmäßig unter diesen Mächten bestimmt, daß nach diesen Typen die Eingangsverzollung und die Rückvergütung der Eingangszölle bei der Ausfuhr des Zuckers in raffinirtem Zustande stattfinden soll. Allein die vollkommene Wahrheit ist die, daß Frankreich niemals diese Verträge in einer Weise vollzogen hat, durch welche der Zweck für die übrigen Mächte erreicht worden wäre. Frankreich hat zwar stets den Vertrag zu vollziehen behauptet, aber die französische Administration hat stets praktisch den französischen Raffinadeuren gegenüber ein nachsichtiges Verfahren verfolgt, vermöge dessen die französischen Raffinadeure auf den auswärtigen Plätzen der englischen, der holländischen und der belgischen Zuckerindustrie vorangekommen sind. Diese ging so weit, daß England endlich derbe, ja grobe Noten erlassen und sich darüber beschwert hat, daß dem Vertrage nicht entsprochen werde. Es hat dies vor einigen Jahren zu weiteren Verhandlungen geführt, durch welche diesen Uebelständen abgeholfen werden sollte. Allein auch nach diesen Verhandlungen hat die französische Administration (wie dies durch Enquêten in England und Frankreich nachgewiesen worden ist und wie es durch Veröffentlichungen, namentlich der Rohzucker-Fabrikanten, die ein theilweise anderes Interesse haben, in Frankreich selbst erörtert worden ist, — ich sage, die französische Administration hat stets wieder Mittel gefunden, durch Nachsicht gegen die französischen Raffinadeure immer wieder die alte Politik zu verfolgen.

Meine Herren, das ging so fort bis zum Kriege von 1870—71 Nach dem Kriege aber hat Frankreich seine Zuckerzölle zuerst um drei Zehntel und dann wieder um zwei Zehntel erhöht; durch diese Erhöhungen aber hat nun die Nachsicht, welche die Verwaltung in Frankreich den Raffinadeuren geschenkt hat, und hat die Exportprämie, die aus dieser Nachsicht auf Kosten des französischen Staatsschatzes gegeben wurde, eine solche Höhe erreicht, daß nunmehr die französischen Zuckerraffinadeure in der Lage sind, und dies auch praktisch bewährt haben, mit ihren Zuckern den englischen und deutschen Markt zu überschwemmen, davon gar nichts zu sagen, daß sie im Mittelmeer und überall sonst die Raffinadeure der neutralen Mächte mit großem Erfolge aus dem Felde zu schlagen angefangen haben. Dies hat in einem solchen Maße stattgefunden, daß, wie die Kölner Denkschrift und die Dokumente, von denen sie begleitet ist, darthun, von etlichen 23 Raffinerien in London nur noch 7 existiren, daß alle anderen eingestellt werden mußten, und daß nun die englischen Raffinadeure bei der englischen Regierung auftreten und sagen, es müsse endlich diesem Spiel, das mit England getrieben werde, ein Ende gemacht werden, es müsse der Vertrag mit Frankreich gekündigt werden und es müssen Maßregeln von der englischen Gesetzgebung ergriffen werden, um den Nachtheilen, welche England dadurch erleide, zu steuern; es müsse dem System, durch welches Frankreich die fremden Länder mit Zucker, mittelst Opfer des französischen Schatzes, welche die englischen Raffinadeure auf 30 Millionen Franks jährlich anschlagen, überschwemme, wirksam entgegen gearbeitet werden.

Noch ehe aber die englischen Raffinadeure gegen dieses französische System neuerdings aufgetreten sind, wenigstens noch ehe im deutschen Publikum etwas davon bekannt war, haben die deutschen Runkelzucker-Fabrikanten, vorzüglich die deutschen Raffinadeure in Rheinland, Westphalen und in Süddeutschland die vortreffliche in Köln erschienene Denkschrift drucken lassen, die nun in den Händen aller Mitglieder des Hohen Hauses liegt. Alle Mitglieder dieses Hohen Hauses, welche diese Denkschrift und die Dokumente, von denen sie begleitet ist, gelesen haben, werden daraus die vollste Ueberzeugung gewonnen haben, daß hier von der französischen Verwaltung mit ganz ungeheuren Opfern des französischen Staatsschatzes ein System befolgt wird, welches die deutsche Runkelzucker-Fabrikation, zunächst allerdings die deutschen Raffinerien, da diese die ersten am Stoße sind, aber hinter ihnen die deutsche Runkelzucker-Fabrikation und die deutsche Landwirthschaft im höchsten Grade benachtheiligt. Es ist nachgewiesen, daß die thatsächliche Exportprämie, welche der französische Raffinadeur in diesem Systeme des französischen Staatsschatzes findet, für den deutschen Zollcentner mehr als 5 Franken, ja mehr als 6 Franken in Folge der letzten Steuererhöhung um weitere zwei Zehntel, betragen hat. Nun, meine Herren, hat sich daraus bereits eine solche Einfuhr von französischen raffinirten Zuckern nach Süddeutschland und der Rheingegend entwickelt, daß die ganze Zuckerindustrie, sowohl Runkelzucker-Industrie als die Raffinerien, welche in Köln ihren Hauptsitz haben und welche ihre Rohzucker hauptsächlich aus Magdeburg und dem Herzogthum Sachsen beziehen, bereits nicht mehr im Stande sind, auf die Dauer diesem Stoße zu widerstehen, und daß sie bereits von dem deutschen Markte zu einem beträchtlichen Theile verdrängt sind.

Nun, meine Herren, wäre es allerdings, wie die Denkschrift mit Recht ausführt, wenn keine Verträge hier in Mitte lägen, der erste Gedanke, der der deutschen Gesetzgebung kommen müßte, daß man eben einfach gegen die Einfuhr französischer raffinirter Zucker eine Retorsionsmaßregel ergriffe, und dies wäre eigentlich allerdings um so gerechtfertigter, weil Frankreich die deutschen raffinirten Zucker gar nicht zuläßt, die deutschen Rohzucker aber höher besteuert als die andern Staaten, weil es also die deutsche Zuckerindustrie schlechter behandelt, als die der drei vertragsmäßig mit Frankreich verbundenen Staaten.

Allein die Kölner Denkschrift hat sich mit Recht den Einwurf gegen den Gedanken einer deutschen Maßregel selbst gemacht, sich zu sagen: der Versailler Vertrag und der definitive Friedensvertrag haben zwischen Frankreich und Deutschland das Verhältniß der Behandlung als meist begünstigte Nationen herbeigeführt. Vielleicht könnte es zweifelhaft erscheinen, ob Deutschland in Folge dessen nicht wenigstens dieselbe Behandlung in Frankreich wie England, Belgien und Holland anzusprechen hätte, allein es würde dies zu Nichts führen, weil diese Mächte mit ihren Zuckern von dem französischen Markte selbst ausgeschlossen sind durch die französischen Maßregeln, und dies haben die Bittsteller auch vollkommen richtig gewürdigt.

Es bleibt, um den schädlichen Maßregeln Frankreichs zu begegnen, nur eine Maßregel der deutschen Gesetzgebung übrig, und das ist die, daß sie den Einfuhrzoll auf fremden raffinirten Zucker allgemein erhöht. Die Denkschrift schlägt vor, ihn von 5 auf 6 Thaler oder noch weiter für den Centner zu erhöhen. Sie erörtert auch, daß dadurch keine andere Macht benachtheiligt würde, weil nur aus Frankreich — und aus Frankreich nur in Folge der eben ausgeführten Maßregel der französischen Verwaltung — eine Einfuhr von raffinirtem Zucker in irgend erheblicher Menge nach Deutschland stattfinde und weder aus England, noch aus Holland, Belgien oder Oesterreich erhebliche Quantitäten von raffinirtem Zucker nach Deutschland kommen. Es würde daher keiner anderen Macht Schaden zugefügt durch eine solche Zollerhöhung und diese erscheint allerdings als durchaus geboten, wenn nicht ein wichtiges nationales Interesse, wie das der deutschen

Zuckererzeugung, ein so wichtiges landwirthschaftliches und gewerbliches Interesse Deutschlands geschädigt werden soll.

Ich habe mir daher erlauben wollen, diesen Gegenstand hier zur Sprache zu bringen und die Bitte an den Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes zu richten, diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit geneigtest widmen zu wollen, was übrigens, wie ich überzeugt bin, längst geschehen sein wird, und den Wunsch auszudrücken, daß doch bei einem Gegenstande, wo in der That ein Jahr mehr oder weniger, früher oder später in der Abhilfe von größtem nationalen Interesse ist, noch auf diesem Reichstage ein Gesetzentwurf eingebracht werden möchte, welcher diesem Uebelstande begegnet.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Die Frage, die von dem Herren Vorredner angeregt worden ist, hat bereits das Haus aus Veranlassung von Petitionen und eines über diese Petitionen erstatteten Berichtes beschäftigt.

Demjenigen, was nach dem Inhalte des Petitionsberichtes im Schoße der Kommission von dem Vertreter des Reichskanzler-Amts bemerkt worden ist, habe ich thatsächlich nichts weiter hinzuzufügen: ich wiederhole, daß Petitionen derart, wie sie der Herr Vorredner bezeichnet hat, von den verschiedensten Seiten beim Bundesrath angebracht sind, daß der Bundesrath die Petitionen dem zuständigen Ausschuß überwiesen hat, daß er gleichzeitig statistische Erhebungen angeordnet hat über die Verhältnisse der Eingangsverzollung von Zucker vor und nach der in Frankreich eingetretenen Steuerveränderung, und daß das Reichskanzler-Amt sich zu informiren gesucht hat über die Haltung, welche die drei mit Frankreich in speciellen Zucker-Vertragsverhältnissen stehenden Mächte der Frage gegenüber einnehmen. Das Material wird, wie ich glaube, ziemlich vollständig zusammen sein, und ich nehme an, daß der Ausschuß des Bundesrathes bald in der Lage sein wird, dem Plenum Bericht zu erstatten. Damit will ich aber die Voraussetzung des Herrn Vorredners nicht bejaht haben, daß aus den Berathungen des Ausschusses sowohl als des Bundesrathes ein Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für Zucker hervorgehen werde.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Lesse.

Abgeordneter **Lesse**: Ich wollte bei der Generaldebatte eine Frage berühren, von der ich glaube, daß sie das Interesse vieler Mitglieder des Hauses erregen wird, nämlich die Eisenzölle. Meine Herren, ich komme darauf in diesem Augenblicke gerade zurück, weil ich glaube, daß selten ein Moment gewesen ist, wo sich die Eisenzölle als so drückend und ich möchte sagen, in so hohem Grade als ungerecht erwiesen haben, wie gegenwärtig. Ich will auf diese Frage in ihrem ganzen Umfange heute nicht näher eingehen, denn Sie Alle, die Mitglieder des Zollparlaments gewesen sind, erinnern sich, daß uns diese Frage drei Sessionen hindurch beschäftigt hat und daß sie damals in der That dem vollsten Umfange nach durchgeprüft und zur Debatte gekommen ist. Aber einige Bemerkungen kann ich doch nicht unterdrücken. Ich kann es nicht unbemerkt lassen, vorzugsweise auf die Natur des Roheisenzolles hinzuweisen. Es ist nun bald ein Menschenalter her, daß dieser Zoll als eine provisorische Maßregel zum Schutze unserer Industrie eingeführt wurde. Es war im Jahre 1844. Es sind also bald dreißig Jahre her und noch immer sind wir diesen Zoll nicht ganz los geworden, der gerade in diesem Augenblick einen großen Theil unseres Vaterlandes in so schwerem Maße trifft. Es ist uns vielfach gesagt worden, daß die finanzielle Frage bei dem Roheisenzoll und bei den Eisenzöllen überhaupt nicht entscheidend sei. Nun scheint mir aber die finanzielle Seite einen gewissen bedenklichen Charakter anzunehmen, da diese Zölle gerade in den letzten Jahren in ihrem Ertrage so erheblich gestiegen sind und die Befürchtung nahe liegt, daß es, jemehr die Einnahmen daraus steigen, um so schwieriger sein wird, diese Zölle abzuschaffen. Daß die Eisenzölle, insbesondere aber der Roheisenzoll, sich nicht zu Finanzzöllen eignen, und daß diese Zölle auch nie dazu bestimmt gewesen sind, darüber glaube ich, kein Wort verlieren zu dürfen. Wenn Sie die Uebersicht über die Einnahmen im Jahre 1871 vom Eingange der verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände zur Hand nehmen, so werden Sie Zahlen finden, die zum Nachdenken Veranlassung geben. Sie sehen hier zunächst den Roheisenzoll in Bezug auf Preußen. Da ist die Zahl des eingegangenen Roheisens so gewaltig gestiegen, daß im Jahre 1870 eine Million vier hundert acht und sechszig tausend und einige Centner eingegangen sind und im Jahre 1871 bereits 6,758,785 Centner. Bei dem geschmiedeten rc. Eisen in Stäben ist die Einfuhr von circa 43,000 Centnern auf circa 244,000, bei dem schwarzen Eisenblech, beim rohen Stahlblech, bei Eisen- und Stahlplatten von 5070 auf 83,996 Centner, beim Weißblech von 1413 auf 14,662 Centner gestiegen.

Nun, meine Herren, als wir im Jahre 1870 die Frage im Zollparlament debattirten, wollten wir für den Roheisenzoll einen Endtermin in das Gesetz aufnehmen. Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat damals davor gewarnt, das zu thun. Wir hatten vorgeschlagen, den Endtermin auf das Jahr 1873 zu fixiren, folgten aber dem Vorschlage der Regierungen. Ich muß sagen, ich würde es bedauern, daß wir damals das gethan haben, wenn wir in Folge dessen diesen in der That ungerechten Zoll noch mehrere Jahre behalten sollten.

Was nun die Rücksicht auf die heimische Industrie betrifft, so glaube ich fest, ohne näher darauf einzugehen, daß in diesem Augenblicke kaum Jemand auftreten kann, der mit Ernst sagen könnte, daß die heimische Eisenindustrie an der Beseitigung des Roheisenzolles in erheblichem Maße interessirt ist. Es liegt mir hier eine Petition aus meiner Heimath, aus Westpreußen, vor, die ich dem Hohen Hause überreicht habe. In derselben sind einige Fälle geschildert, wie es dortigen Fabriken ergangen ist. Sie machten im Februar Bestellungen im Westen und haben heute noch keine Verladungsanzeige. Von einem Werke wird ihnen mitgetheilt, daß sie nichts bekommen könnten, da ihre Engagements bei Blech bis zum August und bei Stabeisen bis zum September reichten. Was bleibt übrig? Die Fabriken werden genöthigt, ihren Bedarf aus England zu decken und müssen bedeutenden Zoll für jedes Stück zahlen. Ich glaube, daß in diesem Augenblick das Mißverhältniß einen solchen Grad erreicht hat, wie es noch nie der Fall gewesen ist. Ich will mit Rücksicht auf die späte Stunde nicht weiter auf die Frage eingehen und will namentlich nicht daran ausführlich erinnern, wie die ganze Landwirthschaft dabei interessirt ist, aber vom Standpunkt der östlichen Provinzen unseres Vaterlandes, — und ich glaube, der verdient doch in einigen Worten wieder einmal hervorgehoben zu werden, — muß ich sagen, daß es geradezu eine Ungerechtigkeit ist, wenn diese — und das ist doch wirklich der Fall — den Roheisenzoll fast ganz tragen müssen, — diese Abgabe, die in so kolossalem Maße steigt, wie ich zahlenmäßig vorzutragen mir erlaubt habe. In unseren östlichen Provinzen giebt man sich alle Mühe, eine Industrie zu schaffen und gelingt es auch allmälich, die Anfänge derselben zu begründen, aber nun werden wir wesentlich gehemmt in der weiteren Entwickelung dieser Industrie, wenn nicht dieser lästige und gerade unseren Osten so hart treffende Zoll beseitigt wird. Ich halte mich daher für verpflichtet, an dieser Stelle die dringende Bitte wiederholt an die Regierungen auszusprechen, daß sie vorzugsweise diesen Zoll für das nächste Jahr ins Auge fassen mögen und zugleich eine Revision des Zolltarifs auch in Bezug auf die sonstigen Eisenzölle.

Was nun die Petition betrifft, die ich mir erlaubt habe, einzureichen — und vielleicht würde diese Petition einen geeigneten Anhalt geben für eine entsprechende bestimmte Aeußerung des Hohen Hauses, — so ist diese an die Petitionskommission gegangen. Die Petitionskommission hat beschlossen, sie den Herren Kommissarien des Hauses zu überweisen, meiner Meinung nach ganz mit Recht. Das ist in den letzten Tagen geschehen, die Herren Kommissarien haben sie bis heute aber nicht erledigen können, und so kommt es, daß bei der gegenwärtigen Debatte eine Beschlußnahme über diese Petition von Seiten des Hohen Hauses unmöglich ist. Es bleibt mir also nur die Bitte übrig, da es nicht möglich ist, über diese Petition heute Beschluß zu fassen, weil sie bisher nicht zur Kenntnißnahme der geehrten Mitglieder gekommen ist, beschließen zu wollen, daß die Petition an die Petitionskommission zurückgegeben würde. Dies scheint mir der einzige Weg zu sein — wenn ich auch bedaure, daß dadurch die Sache erheblich verzögert wird, — die Frage zu erledigen.

Ich würde mir daher die Bitte erlauben, in dieser Weise mit der Petition zu verfahren, und ich behalte mir vor, den geeigneten Antrag zu stellen. Wenn ich mir im Uebrigen keinen besonderen Antrag in Bezug auf die wichtige Frage der Eisenzölle zu stellen erlaubt habe, so ist dies wesentlich auch deshalb geschehen, um nicht der Frage der Salzsteuer, so zu sagen, ins Gehege zu kommen und unsere Position in jener Frage noch zu erschweren.

Präsident: Der Abgeordnete Stumm hat das Wort.

Abgeordneter **Stumm**: Meine Herren, ich widerstehe der Versuchung, dem Abgeordneten Lesse in eingehender Weise auf das zu antworten, was er gegen die Eisenzölle gesagt hat, schon um deswillen, weil er eigentlich in keiner Weise etwas Neues dem hinzugefügt hat, was im Zollparlament, auf dessen Verhandlungen er selbst Bezug genommen hat, über diesen Gegenstand gesprochen worden ist. Ich habe mich zum Worte lediglich gemeldet, um die völlig unrichtige Darstellung, die der Abgeordnete Lesse über die Verhandlungen im Zollparlamente gemacht hat, zu berichtigen für diejenigen Herren, welche dem Zollparlamente nicht angehört haben. Der Abgeordnete Lesse hat behauptet, daß er davon Abstand genommen habe, einen festen Termin für die völlige Aufhebung des Roheisenzolles einzuführen und zwar auf Grund der Erklärungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts. Ich muß den Abgeordneten Lesse daran erinnern, daß die Aufhebung des Roheisenzolles damals mit mehr oder weniger großer Majorität abgelehnt worden, daß also nicht seinerseits Abstand genommen, sondern er einfach überstimmt wurde. Und darauf, nachdem sich in drei verschiedenen Reprisen dieses Resultat herausgestellt hatte, haben wir aus sämmtlichen Fraktionen und aus den verschiedenen Interessen, die vertreten waren, uns vereinigt und ein Kompromiß geschlossen, auf Grund dessen der Roheisenzoll auf $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen herabgesetzt wurde. Das ist die einfache Darstellung des Vorganges, wie es im Zollparlament stattgefunden hat, und ich überlasse es dem Hohen Hause zu beurtheilen, ob die Ausführung des Abgeordneten Lesse damit im Einklang gestanden hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich möchte zu den Worten meines Freundes Stumm nur noch Einiges hinzufügen.

Wenn der Abgeordnete Lesse aus der Steigerung der Einnahmen sehr bedenkliche Schlüsse für die Entwickelung unserer Industrie gezogen hat, so wird es ihm am Ende dieses Jahres wahrscheinlich begegnen, daß er den umgekehrten Schluß wird ziehen müssen, wenn sich diese Einnahme vermindert haben wird. Dagegen wird ganz unzweifelhaft eintreten, daß die Roheisenpreise in England höher sind als bei uns. Auf solche Sachen hin, glaube ich, muß man also nicht solche Schlüsse ziehen, wie sie der Abgeordnete Lesse gezogen hat. Derselbe hat weiter angeführt, einige Fabriken wären so bedrängt gewesen durch unsere jetzigen Zölle, daß sie gar nicht die von ihnen gemachten Bestellungen hätten bekommen können und sich dann nach England hätten wenden müssen. Nun, meine Herren, werden Eisenwerke häufig mit Bestellungen so übersetzt, daß daraus für Viele eine gewisse Kalamität entstanden ist; aber ob diese Fabriken, die sich nach England gewandt haben, von dort ihre Waaren beziehen, die sie hier nicht erhalten, möchte ich meinestheils sehr bezweifeln.

Ich will in Bezug auf die Eisenzölle noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen. Meine Herren, unser neuestes und jüngstes deutsches Bruderland, Elsaß-Lothringen, hat bekanntlich eine ganz bedeutende Eisenindustrie. Ich meine, es würde nicht gut sein, wenn wir unsere neuen deutschen Brüder damit empfingen, daß wir die Industrie schädigten, die jetzt die Wohlfahrt des Landes zum großen Theile mitbegründet hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Meine Herren, mir scheint eine Diskussion über den Inhalt der Petition, die der Abgeordnete Lesse erwähnt hat, in diesem Augenblicke noch verfrüht. Ich beschränke mich deshalb darauf, lediglich die Frage ins Auge zu fassen, wie die Petition zu behandeln sei. Als in der Petitionskommission darüber diskutirt wurde, ob die Petition an die Herren Kommissarien für die Zollgruppe abzugeben sei, habe ich mich zwar dagegen ausgesprochen, allein ebenso spreche ich mich in diesem Augenblicke dagegen aus, die Petition nun wieder an die Petitionskommission zurück zu verweisen. Die Folge von dem Hin- und Herschieben würde nur die sein, daß die Petition schließlich gar nicht zur Erörterung käme. Nachdem sie jetzt einmal in die Hand der Gruppe gelegt ist, kommt sie am raschesten zur Erörterung, wenn sie dort bleibt, und die Einwendung des Herrn Abgeordneten Lesse, daß die Kommissarien bis jetzt noch nicht in der Lage gewesen wären, sie zu erörtern, und wir deshalb heute nicht darüber beschließen könnten, trifft um deswillen durchaus nicht zu, weil für Petitionen bekanntlich nicht eine dritte Lesung existirt, sondern nur Eine Diskussion und Beschlußnahme. Wir befinden uns heute in der zweiten Lesung des Etats und es wird für die Erörterung der Petition vollständig früh genug und ausreichend sein, wenn sie bei der dritten Lesung desselben zum Vortrag kommt. Ich glaube deshalb, es ist rathsam, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lesse nicht zu entsprechen.

Präsident: Ich halte den Antrag auch geschäftsordnungsmäßig für unzulässig. Ich theile die Auffassung des Abgeordneten von Mallinckrodt. Die Geschäftsordnung sagt im § 26:

> Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welche bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch, wenn die Petition bereits an die Petitionskommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.

Auf einen solchen Antrag der Petitionskommission hin ist die Ueberweisung dieser Petition an die Kommissarien der betreffenden Gruppe erfolgt, — in diesem Jahre, wie in allen früheren, ohne irgend welchen Widerspruch des Hauses. Daß aber nun wieder rückwärts die Petitions-Kommission damit befaßt werden könnte, um etwa ihrerseits wieder den Antrag zu stellen, die Petition an die Kommissarien abzugeben und so ein Hin- und Herschieben hervorzurufen,

von dem kein Ende abzusehen sein würde, das halte ich für mit der Geschäftsordnung unvereinbar. Ich werde erwarten, daß solch eine Methode erst zu einem Stück der Geschäftsordnung gemacht wird. Bis dahin weiß ich keinen andern Ausweg als den, welchen der Abgeordnete von Mallinckrodt angegeben hat, daß bei der dritten Berathung die Kommissarien der betreffenden Gruppe über die Petition Bericht erstatten. —

Der Abgeordnete Dr. Mohl hat in der Generaldebatte noch das Wort.

Abgeordneter Dr. **Mohl**: Meine Herren, ich werde mich auf wenige Worte beschränken; allein, wenn in diesem Hause von der großen Ungerechtigkeit gesprochen wird, welche in den Eisenzöllen und von dem Exorbitanten, oder wie sich der Redner ausgedrückt hat, was in dem Roheisenzoll, der $2^1/_2$ Groschen per Centner beträgt, liegen soll, so glaube ich, sollte doch dagegen ein Widerspruch erhoben werden. Meine Herren, von der Eisenindustrie haben sich in Deutschland schon vor der Erwerbung von Elsaß-Lothringen wenigstens 1 Million Menschen direkt oder indirekt ernährt. Nun hat man noch in Elsaß-Lothringen eine großartige Eisenindustrie erworben. Allerdings, meine Herren, sind die Verhältnisse der Eisenindustrie in diesem Augenblicke wie die Verhältnisse aller Gewerbe in Deutschland sehr günstige, weil auf den Krieg nun ein Zustand der Sicherheit, ein Zustand des größeren Verbrauchs eingetreten ist. Allein, meine Herren, daraus den Schluß ziehen zu wollen, daß man nun dem deutschen Gewerbefleiß aller derjenigen Bedingungen für die Zukunft berauben solle, welche den deutschen Gewerbefleiß in diese Blüthe gebracht und darin erhalten haben, das würde doch, glaube ich, ein ganz unrichtiger sein. Die Verhältnisse werden sich leider, wie sie sich von jeher geändert haben in Beziehung auf die Konjunkturen der Gewerbe, auch wieder zum Nachtheil der Gewerbe ändern, und dann, meine Herren, werden Sie doch ganz gewiß nicht 1 Million oder vielleicht jetzt 1,200,000 Menschen in Deutschland in ihrem Nahrungsstande schädigen wollen. Und, meine Herren, dadurch würde man doch ganz gewiß für die deutsche Landwirthschaft nicht sorgen. Wenn man immer davon spricht, daß die deutsche Landwirthschaft so ein großes Interesse dabei habe, den Roheisenzoll von $2^1/_2$ Sgr. aufgehoben zu sehen, meine Herren, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß die deutsche Landwirthschaft von diesem Roheisenzoll auch kein Minimum fühlen kann; denn in dem Eisen, das in der Landwirthschaft gebraucht wird, kann der Zoll von $2^1/_2$ Sgr. pro Centner gar nicht, auch nicht entfernt sich fühlbar machen.

Präsident: Die Generaldebatte über die Zölle und Verbrauchssteuern ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Lesse das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Ich hatte meinen Antrag nur deshalb gestellt, um diese Petition überhaupt noch zu einer Berathung zu bringen, indem ich der Meinung war, daß die Kommissarien in der dritten Lesung nicht mehr existiren, und weil neulich in einer ganz ähnlichen Frage ein solcher Antrag von dem Herrn Präsidenten zur Abstimmung gebracht wurde. Indessen ich will mich sehr gerne fügen und will meinen Antrag zurückziehen.

Präsident: Es wird nun von dem Abgeordneten Grumbrecht die Vertagung beantragt.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen —

(geschieht)

und diejenigen Herren sich zu erheben oder stehen zu bleiben, die die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat die Vertagung angenommen. — Ich habe also noch meinen Vorschlag wegen der nächsten Sitzung zu machen.

Es handelt sich um eine Sitzung für einen Mittwoch in dem bekannten Sinne der Geschäftsordnung. Ich werde vorschlagen, sie um 12 Uhr zu beginnen, mache aber darauf aufmerksam, daß ich es nur noch thue, weil mir scheint, daß der Stoff, welchen ich für morgen vorzuschlagen habe, füglich von 12 Uhr ab erledigt werden kann; sonst glaube ich, sind die Arbeiten der Kommissionen im Wesentlichen überall so weit vorgeschritten, daß das Haus nun daran recht thun würde, die Plenarsitzungen schon um 11 Uhr beginnen zu lassen.

(Zustimmung.)

Ich werde dies also vom nächsten Plenum, nach dem von morgen ab, in Vorschlag bringen.

Für morgen schlage ich Ihnen zunächst folgende sechs Punkte vor, behalte mir aber den Zusatz wegen einer siebenten vor:

1. den Antrag des Abgeordneten Lasker (Nummer 63 der Drucksachen) in erster und zweiter Berathung;
2. den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck wegen Artikel 28 der Verfassung (Nummer 79 der Drucksachen) in zweiter Berathung;
3. den Antrag des Abgeordneten Grumbrecht wegen des Zusatzes zu Artikel 4 der Verfassung (Nummer 89 der Drucksachen) — ich darf wohl sagen: in erster und zweiter Berathung? —

(Zustimmung des Abgeordneten Grumbrecht.)

4. den mündlichen Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission, der in Nummer 106 angezeigt ist, betreffend die Ermächtigung zur Verfolgung eines Blattes wegen Beleidigung des Reichstages;
5. den neunten Bericht der Petitionskommission, und
6. den zehnten Bericht derselben Kommission

Ich habe aber noch zu fragen, ob Sie genehmigen wollen, wenn ich diesen sechs Nummern die erste Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die Konsulargebühren (Nummer 97 der Drucksachen) in erster Lesung voranschicke. Mir liegt nur daran zu wissen, ob das Haus dafür eine Kommissionsberathung beschließt oder nicht. Für den Fall, daß das beschlossen werden sollte, scheint es mir wünschenswerth, die erste Berathung so früh wie möglich eintreten zu lassen, weil wir einigermaßen anfangen müssen daran zu denken, daß auch eine Reichstagssitzung ihr Ende finden muß.

(Große Heiterkeit und Beifall.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)

Berichtigung

zu dem stenographischen Bericht der 27. Sitzung.

Seite 482, Spalte 1, zwischen Zeile 16 und 17 von oben ist nachstehender Passus einzuschalten.

Das trifft gewiß bei manchen zu, aber durchaus nicht bei allen, und zu bemerken dürfte wohl sein, daß ein Theil dieser Beamten gerade ganz in der Nähe großer Städte sein Amt versieht, wo bekanntlich die Theuerung, theilweise wenigstens, ganz ebenso stattfindet, wie in den großen Städten, in deren Nähe sie wohnen.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.